BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Florin, Franz Philipp, / Donauer, Johann Christoph, / Lothar Franz

Francisci Philippi Florini Oeconomvs Prvdens Et Legalis Continvatvs. Oder Grosser Herren Stands Und Adelicher Haus-Vatter bestehend In Fünf Büchern, ... mit Rechtlichen Anmerckungen auf allerhand vorfallende Begebenheiten versehen, Durch Herrn Johann Christoph Donauern, J.V.D. HochFürstl. Wü rtenbergischen ... Rath, und höchst-meritirten Consulenten in Nördlingen.

Nürnberg, Franckfurt und Leipzig 1719

Res/2 Oecon. 44 a-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10870042-3
VD18 11031743

Des

Klugen

Und

Rechts-verständigen

Haus-Vatters

Anderer Theil/

Oder

Grosser Herren Stands

Und

Adelichen Haus-Vatters/

Erstes Buch.

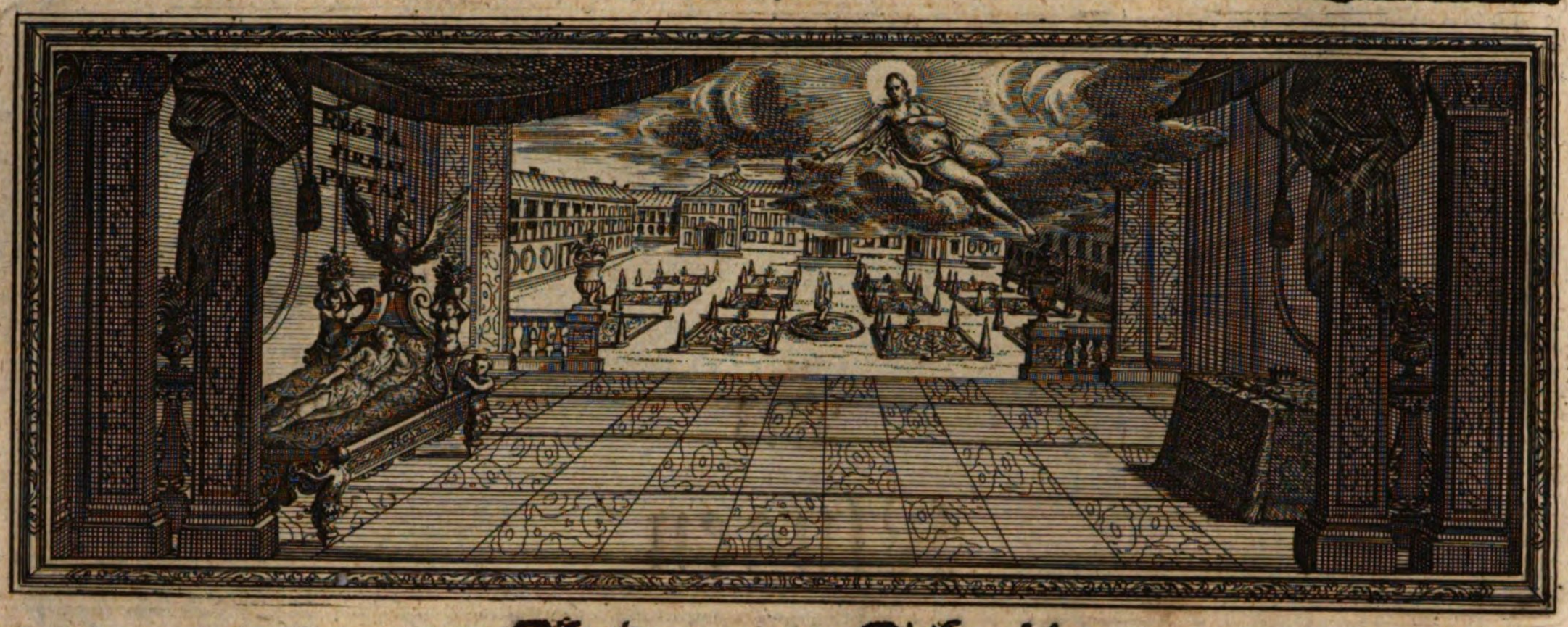

Anderer Theil.

Von grosser Herren Stands und Adelichen Haushaltung insgemein / wie solche so wol bey Adelichen Personen / als einer Herren Standes Hofhaltung zu führen.

Das Erste Buch.

Von grosser Herren Hofhaltung insgemein.

Das I. Capitel.

Von der Erkändtnüß GOttes aus der Natur.

Innhalt.

§. 1. GOttes unsichtbares Wesen wird erkannt / aus der sichtbaren Welt. §. 2. Daß diese nicht von Ewigkeit sey / erhellet aus denen allmähligen Veränderungen des Erd-Bodens. §. 3. item. Der Flüsse und des Meers. §. 4. Aus der Vermehrung des menschlichen Geschlechts. §. 5. Aus Erfindung derer Künste und Wissenschafften. §. 6. Die Welt ist nicht von ohngefähr entstanden. §. 7. Auch nicht durch eine der Materie eigenthumliche Krafft und Weisheit. §. 8. Sondern durch GOtt erschaffen / welcher von der Materie unterschieden / ewig / einig / weiß / allmächtig / gerecht / gütig / und dahero zu verehren.

§. 1.

DAß ein GOTT sey / kan zwar die gesunde Vernunft auf unterschiedliche Arten beweisen / ich will aber für diesesmal nur diejenigen Beweißthümer zu erklären mich bemühen / welche von der Beschaffenheit der sichtbaren Welt genommen sind / die also vor jedermans Augen liegen / und ohne tiefffsinniges Speculiren / den Schöpfer in seinen Geschöpfen zu erkennen geben. Der erste Grund / worauf das gantze Gebäude unserer Vernunft-Schlüsse ruhen wird / ist dieser: Die Welt ist entweder von Ewigkeit her eine Welt / und in dieser Beschaffenheit gewesen / in welcher sie sich anjetzt befindet; Oder / sie ist nicht von Ewigkeit her gewesen / sondern hat einmal einen Anfang genommen. Eines von Beyden muß falsch seyn / das andere aber nothwendig mit der Warheit übereinstimmen. Demnach / wenn ich werde deutlich erwiesen haben / daß man dieses grosse Welt-Gebäude ohne grossen Irrthum unmöglich für ein ewiges Wesen halten könne / wird mir jederman zugestehen müssen / daß es einen Anfang gehabt habe / und hiemit der andere Grund-Stein zu meinem Beweiß geleget seyn.

§. 2. Der Irrthum von der Ewigkeit dieser Welt wird zuvörderst durch die vielen Veränderungen / welche sich an unserm Erdboden zeigen / widerleget. Ich will anjetzo nichts von denen erschröcklichen Erdbebungen / von denen Versenckungen gantzer Berge / Städte und Länder / und anderen dergleichen ausserordentlichen grossen Veränderungen gedencken / sondern meine Gedancken allein auf diejenigen richten / welchen die Erde jährlich / ja fast täglich und stündlich unterworffen ist. Das von den Bergen und Hügeln schnell ablauffende Regen-Wasser / schwemmet so wol eine grosse Anzahl kleiner Theile der Erde und des Sandes / als auch grosse und kleine Steine mit sich fort / und machet hiemit einen Anfang die höchsten Berge abzutragen. Es kan zwar nicht geläugnet werden / daß dieser Abgang viel zu klein sey / als daß man selbigen in wenigen Tagen oder Jahren mercken könte; welcher verständiger Mensch aber wolte daher schliessen / daß er für gar nichts zu achten sey? Man gebe nur hierauf einige Jahre fleissige Achtung / so wird man durch die unbetrügliche Erfahrung überzeugt werden / daß diese Erniedrigung der Berge mit der Zeit gar mercklich werde. Derjenige

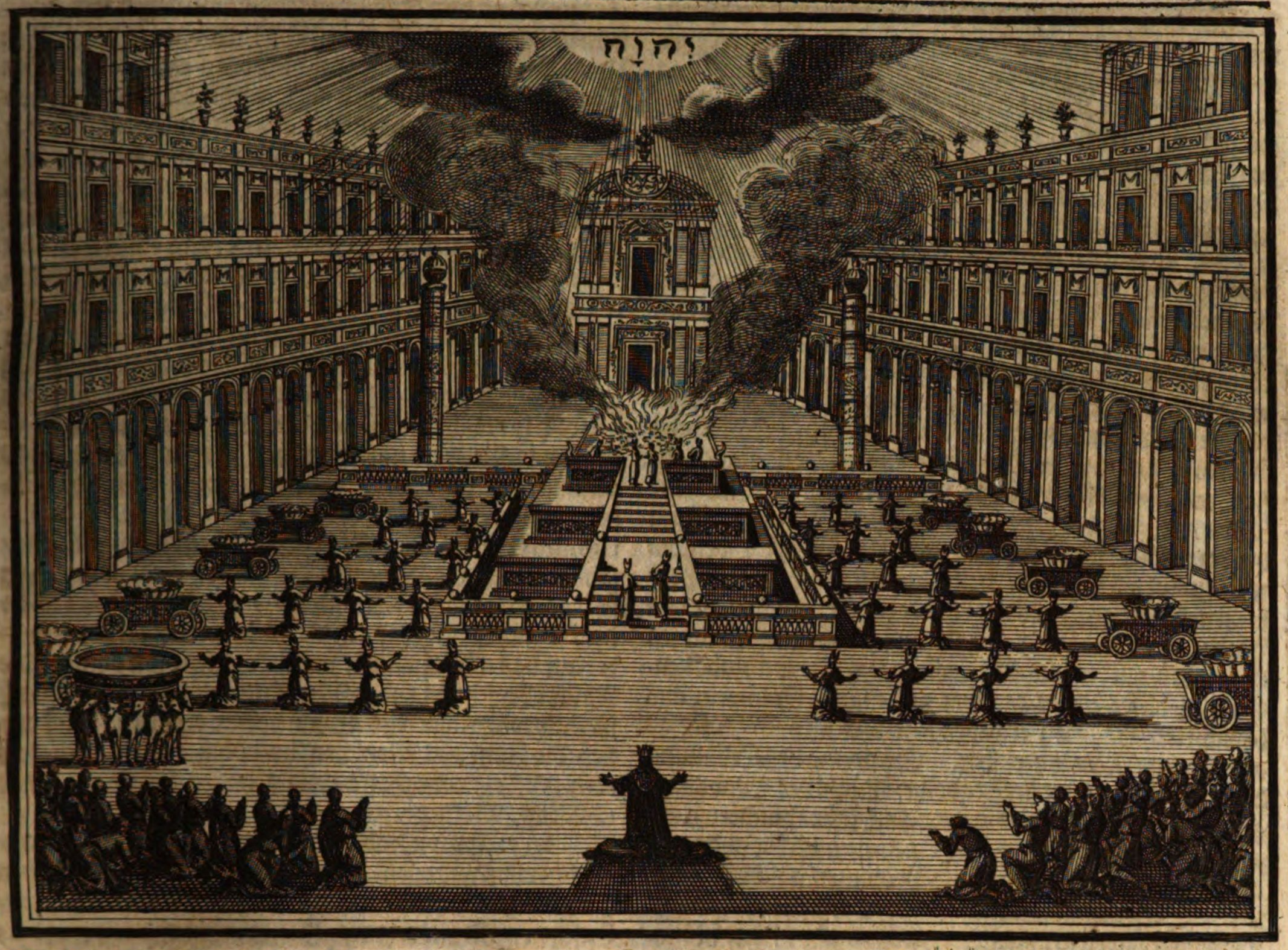

jenige Berg / auf welchem das Capitolium zu Rom / vor ohngefehr 2000. Jahren gebauet ist / hat durch das häuffige Regen-Wasser dermassen abgenommen / daß der weiland sehr tief-gesenckte Grund desselben nunmehr gantz erhaben und bloß auf dem noch übrigen Erdboden zu sehen ist. Joseph. Blancanus in Sphæra Mundi lib. IV. cap. IV. In Engeland hat der Regen einen Berg / so zwischen Hopton und Wirksworth gelegen / bey Manns-Gedencken so mercklich erniedriget / daß man an jenem Ort ein grosses Stück von der Kirche und Thurm zu Craich sehen kunte / da 50. Jahr vorher nicht einmal die Thurm-Spitze / wegen des darzwischen gelegenen Berges / zu sehen war. Joh Ray in der Welt Anfang Veränderung und Untergang Cap. 5. 1. Abtheilung. Mehrere Exempel anzuführen halte ich für unnöthig / indem der mercklicher Zugang / welchen das flache Land und die Thäler von denen Bergen empfangen / genugsam an den Tag leget / daß diesen nicht wenig müsse abgegangen seyn. Die Engeländer finden an ihrer Theems und Trent deutliche Spuren / daß diese Gegenden erst Seebusen gewesen / hernach aber durch die Erde / so die grossen Fluten von den Bergen herab geführet / zu Land worden seyn. Ray lib. cit. Cap. IV. 205. Die Italiäner haben Ursach zu glauben / daß viele von denen Tempeln / Thoren und andern Gebäuden / welche heutiges Tags unter der Erden gefunden werden / weiland durch diejenigen Theile / so die vielen Regen denen Bergen nach und nach entzogen / bedecket worden. Blancanus l. c.

§. 3. Eine neue Veränderung unserer Erd-Kugel äussert sich an der unzehlichen Menge derer Flüsse / welche durch ihren schnellen und unaufhörlichen Lauff / sonderlich durch ihre Auffschwellung nicht allein die Erde / so ihnen zum Grunde dienet / zum Theil mit sich wegschwemmen / sondern auch das veste Land / welches sie als Mauren einschliesset / benagen / den Grund der benachbarten Strassen / Felder und Flecken untergraben / ihnen den gänzlichen Untergang zuwegen bringen / und zum öfftern einen grossen Theil der trocknen Erde überschwemmen. Und wie kan es anders seyn / als daß die jetzterzehlten Veränderungen wieder andere Neuerungen nach sich ziehen ? Denn die Flüsse behalten den Sand / welchen sie entweder durch die vielen Bäche / denen Bergen oder selbst dem flachen Land entzogen / nicht bey sich / sondern führen denselben in das Meer / erweitern und verlängern damit das Ufer / entfernen ein dem Meer weyland nahe gelegenes Padua bey 25000. Schritte von der See / oder machen in der See eine Anzahl kleiner Insulen / dergleichen bey dem Ausfluß Nili zu sehen. Blancanus l. c. Ist nun die Erde solchen Veränderungen unterworffen / so kan man daraus den gewissen Schluß machen / daß sie nicht ewig seyn könne. Man beliebe nur zu bedencken / wie wenig Jahre es seyen / innerhalb welchen sich so viele und mercklicher Veränderungen begeben können / und daß hingegen die Ewigkeit eine unendliche Daurung sey / welche sich durch unzehliche Millionen Jahre nicht beschreiben noch ausmessen lässet. Demnach wäre die Welt von Ewigkeit her gewesen / so würden die Veränderungen unserer Erden sich dergestalt nachdrücklich gezeiget haben / daß sie sich schon längst nicht mehr gleich hätte sehen können. Alle Berge würden längst abgetragen / alle Thäler ausgefüllet / der meiste Theil des trocknen Landes in die See geführet / diese dadurch ausgefüllet / das Meer und die Flüsse ausgetretten / und die gantze Erd-Kugel mit Wasser überschwemmet seyn. Abbadie de la Verité de la Religion Chretienne Part. I. Chap. VII. Dieser Schluß ist so klar und bündig / daß auch einige Atheisten zugeben / die Erde habe von Ewigkeit her / nicht nur einmal / sondern vielfältig solche Uberschwemmung erlitten. Allein da fragt sichs nun von neuen / wodurch und auf was Weise der verdeckte Erdboden an so vielen Orten wieder über das

Wasser empor kommen/ wer die abgeschwemmten Berge wiederum aufgebauet und erhöhet/ und wo unterdessen die Menschen und Thiere sich enthalten / so nachmals den verneuerten Erd-Kreiß bewohnet ? Welches / wie es unmöglich aus natürlichen Ursachen erkläret und begreifflich gemacht werden kan / also genugsam zu erkennen giebt / daß die Meinung derjenigen / so die Welt vor ewig halten/ unter die offenbahrsten Jrrthümer zu zehlen seyn.

§. 4. Eben dieses wird für das andere noch mehr bekräfftiget werden / wenn wir die ungleiche Vermehrung des menschlichen Geschlechts betrachten wollen. Je länger je mehr wächst die Anzahl der Menschen; Und je weiter wir in die alten Zeiten zuruck sehen / je geringer finden wir die Anzahl derselbigen. Zu den ältesten Zeiten / kunten die Menschen auf einem kleinen Theil des Erdbodens Raum genug zu ihrer Wohnung finden. Als sie sich anfiengen zu vermehren / zerstreueten sie sich in alle Theile der Welt / liessen aber viele leere Zwischen-Räume. Nach diesem vermehrten sie sich dergestalt / daß kluge Obrigkeiten gezwungen wurden / den Uberfluß der Leute hauffenweiß in die entferneten öden Länder zu schicken / und die von Natur zu menschlichen Wohnungen gantz untüchtigen Gegenden mit erstaunens-würdigem Fleiß anzubauen. Soll ich dieses etwas genauer mit einigen Exempeln aus bewährten Historien erweisen / so will ich mich Anfangs auf die alten Römer beruffen. So gering bey Erbauung dieser Welt-berühmten Stadt die Anzahl der Einwohner gewesen/ so sehr ist selbige in wenigen Jahr-hunderten angewachsen/ daß sie endlich eine Colonie nach der andern in die noch nicht genug bewohnte Provinzen abschicken kunten. Selbst unser Teutschland war damals noch nicht mit Einwohnern so angefüllet / daß es nicht hätte Römische Colonien beherbergen können : Sie breiteten sich aber in weniger Zeit dermassen aus / daß sie aus Mangel des Raums sich genöthigt sahen / die düsteren Wälder mit unbeschreiblicher Mühe auszuhauen / und an deren Statt Städte / Dörffer und Felder anzubauen. Mit der Zeit wurde auch aller dieser Platz zu eng / und veranlaßte die Teutschen / einen neuen Weg in die neue Welt zu suchen / und ob gleich deren eine grosse Menge sich dahin begeben / so haben wir doch mehr Ursach über den Uberfluß als Mangel der Leute zu klagen Gleiche Anmerckungen lassen sich bey dem Jüdischen Volck machen : Es ist selbiges heut zu Tag in unbeschreiblicher Zahl / durch die gantze Welt zerstreuet/ da doch vor ungefehr 3000. Jahren das gantze Jsraelitische Volck in den 12. Söhnen Jacobs bestanden / und der einzige Abraham der Stamm-Vatter von diesem grossen Volck gewesen. Muß nicht jeder / der diese Erzehlungen mit Bedacht gelesen / auf die Muthmassung fallen / es habe das menschliche Geschlecht vor etlich 1000. Jahren erst seinen Anfang genommen. Und in der That kan mit diesen Umständen die Ewigkeit des menschlichen Geschlechts ohnmöglich bestehen. Haben sich in einer Zeit von 30. Jahr-hunderten die Menschen so vermehren können / daß ihnen fast der gantze Erdboden zu enge werden will / so folget daraus unwidersprechlich / daß in einer unendlichen Zeit eine unendliche Menge derselben müsse gezeuget worden seyn / und daß der gantze Himmel schon längst unzulänglich gewesen wäre / die Menschen / so zu einer Zeit lebten / in sich zu fassen. Wolte man gleich dawider einwenden / es hätten vielleicht ansteckende Seuchen / blutige Kriege und andere Zufälle das menschliche Geschlecht/ an einem so unendlichen Wachsthum verhindert / zu welchem es sonst wegen der unendlichen Zeit hätte gelangen können; so diene zur Antwort / daß gleichwie ohnerachtet vieler solcher Zufälle die Zahl der Menschen bey 3000. Jahren her immer mehrers angewachsen / welches zumal an dem Jüdischen Volck und dessen Begebenheiten/ augenscheinlich zu ersehen : Also auch dergleichen Unglück das menschliche Geschlecht an einer unendlichen Vermehrung ohnmöglich hätte verhindern können / wo anders dasselbe keinen Anfang gehabt/ sondern von Ewigkeit her gewesen wäre. Jch gebe hierbey nur noch dieses zu bedencken / daß je näher die Nachkommen an ihrem Stamm-Vatter sich befinden / je weniger derselben seye : Hergegen je weiter sie von ihrem Ursprung entfernet sind / je mehr sich die Anzahl derselben zu vermehren pflege : Wäre nun das menschliche Geschlecht von Ewigkeit her gewesen / so wären die jetzt-lebenden Einwohner unendlich von ihrem ersten Ursprung entfernet / mithin müste ihre Anzahl gar unendlich seyn. Dieses aber wird kein vernünfftiger Mensch für wahr annehmen können / indem sich nicht allein einige Gelehrte unterstanden / die Zahl der Einwohner unsers Erdbodens in 500. oder 1000. Millionen einzuschliessen; deren jenes Il. Vossius in Variis Observationibus, dieses Erh. Weigel, im Erd-Spiegel setzet / sondern auch die Regenten des gantzen Erdbodens / wo sie die Curiosität des Kaysers Augusti hätten / und ein jeder die Zahl seiner Unterthanen dem andern berichten wolte / auf das allergenaueste wissen könnten / wie hoch sich die Anzahl der jetzt-lebenden Menschen belauffe. Demnach ist meines Bedünckens Sonnen-klar erwiesen / daß weder die Zahl der Menschen unendlich / noch auch das menschliche Geschlecht für ewig zu halten sey. Abbadie l. c. Chap. VIII.

§. 5. Es wird aber diese Meinung für das dritte augenscheinlich widerlegt / durch unterschiedliche Kennzeichen der Neuigkeit/ welche an denen Künsten/ Wissenschafften/ Gesetzen / Regierungen / Handlungen und anderen dergleichen nützlichen und nothwendigen Erfindungen wahrzunehmen sind. Unter denen Künsten will ich anjetzo nur den Ackerbau / die Weinberge / Bergwercke / Schiffarthen und die sämtliche Bau-Kunst nahmhafft machen / als welchen wegen ihres vortrefflichen Nutzens vor vielen andern der Vorzug gebühret. Jhr Alter ist nicht unermäßlich / indem uns der Ursprung derselbigen nicht allein aus dem Zeugnüß des ältesten und glaubwürdigsten Scribenten Mose meistentheils bekannt worden / sondern auch fast alle Heydnische Geschicht-Schreiber damit übereinstimmen. Es ist zwar nicht zu läugnen / daß bey denen Letztern viel Fabelhafftes mit unterlauffe / sonderlich was die Benennung derer Erfinder anbetrifft ; allein es bekräfftigen alle / so gar auch die mit Fabeln vermengte Erzehlungen zum wenigsten dieses / daß die zu bequemer Erhaltung des menschlichen Lebens unentbehrliche Künste mit der Zeit / nach und nach erst zu einiger Vollkommenheit gebracht worden / und daß von Erfindung derselben noch nicht 6000. Jahre verflossen seyn. Polydor. Vergilii de rerum inventoribus lib. III. Von dem Ursprung der Wissenschafften weitläufftig zu handeln / ist so viel unnöthiger / je mehr sich die Gelehrten unserer Zeit bemühen / die Historie aller Theile der Gelehrsamkeit umständlich zu beschreiben. Jedoch wird nicht undienlich seyn / einige wenige Exempel hievon anzuführen. Die Wissenschafft der Sterne ist vor dem alten Thalete, unter denen sonst so neu-gierigen Griechen und andern Völckern dergestalt unbekannt gewesen / daß eine Sonnen- oder Monds-Finsternus gantze Armeen in die gröste Furcht und Bestürtzung gesetzet / und für einen betrübten Anfang zu dem völligen Untergang der Natur gehalten worden. Plutarchus in Nicia. Die Historie beschreibt uns eine Zeit / da die Aertzte so gar noch unbekannt waren / daß man die Krancken auf öffentlichen Marck zu tragen pflegte / von denen Vorbeygehenden / welche vielleicht eben dergleichen

Zufäl-

Zufällen unterworffen gewesen / sich eines guten Raths zu erholen. Herodotus Hist. lib. 2. In Rom sind zu den Zeiten M. Catonis die Land-Aertzte noch etwas neues gewesen; Dahero / als deren etliche aus Griechenland nach Rom sich verfügten / sie daselbst für Hencker gehalten wurden / welche von den Griechen ausgeschickt wären / die Römer nach und nach auf die Schlacht-Banck zu liefern. Plin. Hist. nat. lib. XXIX. Cap. I. & Spon Recherches Curieuses de l' Antiquité. Selbst die unvergleichliche Kunst zu schreiben / und seine Gedancken durch wenige Buchstaben denen Abwesenden zu eröffnen / stattet durch unterschiedliche Scribenten ein unbetrügliches Zeugnus ab / daß sie erst vor wenig 1000. Jahren sey erfunden worden. Polyd. Vergil. de rerum invent. lib. I. cap. VI. Wie könnte es aber möglich seyn / daß solche und viele andere vortreffliche Erfindungen erst vor so wenig Jahren wären entstanden / und denen stets neu-begierigen Menschen bekannt worden / wann die Erde mit ihren Einwohnern schon eine unendliche Zeit her gestanden wäre. Wer wolte sich unterstehen zu behaupten / die Menschen wären eine unermäßliche ewige Zeit lang in der grösten Unwissenheit und wildesten Thummheit gestecket / bey einiger Zeit aber / wäre ihnen auf einmal das Licht der Weisheit aufgegangen? Noch weniger wird ein vernünfftiger Mensch der Pralerey der Chaldäer Glauben beymessen / welche vorgeben / ihre Vorfahren hätten schon vor 470000. Jahren auf die Bewegung der Sterne acht gegeben / da sie doch vor 3000. Jahren noch schlechte Potentaten in dieser Wissenschafft gewesen sind. Mit grössern Schein der Wahrheit könnte man denen bißher vorgebrachten Vernunfft-Schlüssen diese Muthmassung entgegen setzen: Es möchten unsere uralten Vorfahren / die vorlängst bekannte Künste und Wissenschafften allmählich wieder vergessen / und hierdurch ihre Nachkommen veranlasset haben / sich auf das Neue / gute Künste und andere nützliche Erfindungen auszudencken: Hierauf aber zu antworten / würde ich zwar gerne gestehen / daß viele von solchen Künsten / welche sehr curieus gewesen / anbey aber entweder gar keine / oder zum wenigsten schlechten Nutzen gebracht / haben können verlohren gehen; wie wir denn hiervon in denen Historien und Schrifften der Alten / Theils genugsame Nachrichten / Theils einige Merckmahle finden. Vid Guido Pancirollus de rebus memorabilibus deperditis & noviter inventis. Allein daß solche Erfindungen / welche zu der Erhaltung des Lebens sonderbaren Vortheil bringen / oder gar unentbährlich sind / zum Exempel der Ackerbau / die Bau-Kunst / die Kunst zu schreiben / bey denen um ihre Erhaltung so sehr bekümmerten Menschen solten in Vergessenheit gekommen seyn / dieses ist gar zu unglaublich. Wolte man gleich behaupten / es hätten öffters wiederholte grosse Uberschwemmungen die meisten Einwohner des Erdbodens / und mit denselben das Angedencken ihrer Künste und Wissenschafften vertilget / so würde man doch nicht wahrscheinlich machen können / daß diejenigen / welche sich zu solcher Zeit auf die höchste Berge geflüchtet / oder auf andere Art ihr Leben gerettet / und nach diesem das menschliche Geschlecht fortgepflantzet haben / einer so allgemeinen und schändlichen Vergessenheit unterworffen gewesen. Abbadie l. c. Chap. IX Die bißher ausgeführten Vernunfft-Schlüsse haben wie ich hoffe / deutlich genug dargethan / daß man der Welt unmöglich eine ewige Währung zu schreiben könne.

§. 6. Nunmehr kan ich mich zu der andern Grund-Warheit meines Discurses wenden / in der Hoffnung / der Hochgeneigte Leser werde mir zugestehen müssen / daß unsere Welt einmal angefangen habe / eine Welt zu seyn / und ihre Form und Wesen / so sie anjetzt besitzet / zu bekommen. Ich bitte nur aber noch ferner dieses einzuraumen / daß sie ihr Wesen entweder von sich selbsten / oder von einer besondern würckenden Ursach empfangen habe. Jenes unterstehen sich einige Atheisten zu behaupten / indem sie sich einbilden / die in verschiedene Orte zertheilte Materie habe sich durch eine natürliche und wesentliche Bewegungs-Krafft dergestalt gereget / daß sich bald hier / bald da ein Theil mit dem andern vereiniget / und durch deren verschiedene / jedoch von ungefähr geschehene Verknüpffungen / die unterschiedlichen Cörper der Welt entstanden seyen. Daß aber dieses eine sehr irrige Meinung sey / wird sich gar leicht erweisen lassen. Zuvörderst ist dieses ein noch unerwiesener / vielleicht auch unerweißlicher Satz / daß die Natur der Materie eine dergleichen ursprüngliche Bewegungs-Krafft in sich begreiffe. Und wann ich auch dieses zugeben wolte / so würde doch daraus nichts anders folgen / als daß die Materie Krafft dieser Bewegung / unterschiedliche Cörper / von unterschiedener Grösse und Form habe hervor bringen können: Daß aber solche blinde Zusammenkunfft unterschiedener Theile der Materie eine Welt solte verursachen / deren Theile alle sich in der schönsten Ordnung zusammen gesetzt befinden / dieses ist eine unglaubliche und unbegreiffliche Sache. Gesetzt / es wären viele tausend Stücklein Eisen / in unterschiedliche Oerter zerstreuet / sie hätten auch eine innerliche Krafft / sich zu bewegen und aneinander vest zu kleben / so würden daraus wol allerhand grosse und kleine Klumpen von allerhand Figuren entstehen: Allein / welcher vernünfftiger Mensch kan sich einbilden / daß auf solche Weise allerhand grosse und kleine Räder / welche alle in ihre Zähne auf das netteste eingetheilet / gantz ordentlich zusammen gefüget / und in solcher Verfassung wären / daß immer eines dem andern zu gewissen Verrichtungen behülfflich seyn müste; mit einem Wort: Wer kan sich einbilden / daß auf solche Weise / eine künstliche und in allen Stücken wol eingerichtete Uhr hervor kommen würde? Wer kan sich wol bereden zu glauben / daß ein Wind viel tausend eintzler Buchstaben zusammen gewehet habe / und daraus von ungefähr ein schönes Gedicht / welches wir Virgilii Aeneida nennen / entsprungen sey? Eben so wenig / ja noch viel weniger kan man dieses zu gestehen / daß das grosse Welt-Gebäude von sich selbst ohne einige andere würckende Ursache entstanden seyn solle. Dann je länger wir die Beschaffenheit der natürlichen Dinge betrachten / je mehrere Ursach finden wir / die schöne Ordnung und vortreffliche Einrichtung derselben zu bewundern. Ich will unter so viel tausend Exempeln / welche könnten angeführet werden / diesesmal nur einige wenige benennen. Der Mensch wird mit allem Recht auch deßwegen eine kleine Welt genennet / dieweil in seinem Leib ein kurtzer Begriff / aller in der gantzen Welt befindlichen Ordnungen anzutreffen ist. Es hängen alle Glieder desselben in bester Ordnung aneinander; der Ort / welchen ein jedes einnimmt / zeiget offenbarlich seinen besondern Nutzen / die Augen und Ohren haben ihren Sitz in der Höhe genommen / daß der Mensch so viel besser / alles was ihm vorkommt wahrnehmen könne / welches sich nicht so wol würde thun lassen / wann sie in niedrigen Theilen des menschlichen Leibes wohneten: Die Arme und Hände / sind an einem solchen Platz zu finden / da sie alle Theile des gantzen Leibes berühren / die ihnen bevorstehende Gefahr abwenden / und weit um sich greiffen können: Ein Glied arbeitet durch seine Verrichtungen dem andern / so zu sagen / in die Hand: Der Mund zertheilet vermittelst der Zähne / die dem Magen gehörige Speisen / und machet durch seinen Speichel einen Anfang / an deren Verdauung: Der Magen verkochet die

empfangenen Speisen / und sondert von denselbigen die zu frischem Geblüt tauglichen Theile ab : Die Milch-Adern überbringen diese zu dem alten Geblüt / mit welchem sie in Hertz und Lungen dringen / und letzlich die verrauchten Lebens-Geister und andere kleine Theile des Cörpers wieder ersetzen müssen. Alle kleine Theile eines jeden Glieds / sind auf das künstlichste zubereitet / und zu ihrem sonderbaren Endzweck geordnet / welches alles die Anatomie nicht ohne sonderbares Vergnügen unseren Augen eröffnet. So finden sich auch ausser dem menschlichen Leibe / die erwärmende und erleuchtende Sonne / die zu unserem Leben unentbährliche Lufft / eine grosse Menge Thiere und Pflantzen / so dem Menschen zur Nahrung / Gesundheit und Bequemlichkeit verordnet sind. Wenden wir unsere Augen auf die Thiere / so ist unter tausend andern Stücken auch dieses sehr merckwürdig / daß / gleichwie allerhand Speisen auf Erden zu finden sind / die Thiere auch nicht einerley Futter zu geniessen pflegen : Einige pflegen Fleisch zu fressen / andere Kraut ; und wieder unter diesen sind einige diese / andere andere Arten der Kräuter zu suchen gewohnet. Hieraus leuchtet eine treffliche Ordnung hervor. Wann die Thiere alle einerley Speissen suchten / so würde sich bald ein grosser Mangel zeigen / worüber man aber bey so gestalten Sachen keine Ursache zu klagen hat. Nicht weniger bedencklich ist / daß die grossen und lange lebenden Thiere / Elephanten / Wallfische und dergleichen sich sehr langsam und sparsam vermehren / die kleinern Thiere aber / sonderlich das Ungeziefer so viel fruchtbarer seye. Wann wir der Sache ein wenig genauer nachsinnen / so werden wir diese Nutzen und Absichten hierbey wahrnehmen / daß nicht durch jener allzugrosse Anzahl / alle andere Thiere / ja selbst die Menschen ausgerottet werden / hergegen aber die kleinern und gemeiniglich nicht lange lebende Thiere / durch ihre Unfruchtbarkeit nicht gar aussterben möchten. Was gibt aber diese Einrichtung anders zu erkennen / als daß die Welt nicht durch eine ungefähre Zusammenfügung der Materie entstanden / sondern mit grossem Bedacht / Uberlegung und Weisheit ausgearbeitet sey.

§. 7. Wollte man / wie einige Atheisten thun / der Materie selbst einen Verstand und gewisse Krafft / sich in Ordnung zu setzen / zueignen / so frage ich / ob diese Krafft und Vorsicht in einem jeden Theil der Materie und besondern Cörper wohne / oder ob die Materie insgesamt / wie sie alle Cörper zusammen ausmachet / einen einigen solchen Verstand besitze ? Jenes kan zwar nimmermehr auch nur wahrscheinlich erwiesen werden / indem ja kein einiger Mensch zu sagen weiß / auf was Art sein eigener oder seines Kindes Leib in allen dessen Gliedern erbauet und zubereitet worden ; welches doch nothwendig seyn müste / wann dieser Cörper Materie sich selbsten / oder eine die andere / mit Verstand und Vorsicht also eingerichtet hätte : Jedoch / wenn wir auch dieses zugäben / daß ein jeglicher Cörper der Welt durch die Weisheit seiner Materie zu seinem eigenen Besten auf das bequemste verfertiget worden wäre / so würde es doch nothwendig an der allgemeinen Ordnung und Einstimmung der Welt in allen ihren Theilen fehlen / da immer einer dem andern gleichsam die Hand biethet / und des anderen Erhaltung befördert. Zum Exempel / wenn die Sonne und Erd-Kugel / schon auf das vollkommenste ausgezieret / aber nicht von einer allgemeinen weisen Fügung in so schöner Proportion der Weite gegeneinander gestellet / und eines um das andere beweget wurde / so hätte nothwendig die Fläche der Erden vor längst auf einer Seiten vor Hitze / auf der andern vor Kälte zum Wachsthum der Pflantzen und Wohnung der Thiere / untüchtig werden müssen. Ja wenn ein jeglicher Cörper durch den Verstand seiner eigenen Materie sich aufs Beste zu rathen / und nach seinem Vortheil zu regieren wüste / so würde bald der Eigen-Nutz alle Ordnung der Welt zerstöret / und einen allgemeinen Krieg in der Natur erreget haben. Daß der gantze Haufe Materie zusammen genommen / oder deutlicher zu sagen / die gantze Cörperliche Welt / nicht diejenige allgemeine und eintzige Weisheit eigenthumlich besitze / welche zu der Einrichtung und Regierung der Welt erfordert wird / kan man gegen die Atheisten dahero beweisen / weil ja die Materie in unzehliche voneinander abgesonderte Cörper zertheilet ist / deren viele unermäßlich weit von einander abstehen / und keine erweißliche Gemeinschafft mit einander pflegen / unterdessen aber alle in der schönsten Ordnung regieret werden. Und was dürffen wir weiter Zeugnis ? Die Atheisten gestehen ja selbst / daß ein jeglicher Mensch / dessen Seele sie vor cörperlich halten / seinen eigenen besondern Verstand habe / der denen andern offt gerade entgegen arbeitet / und hiermit offenbar zu erkennen gibt / daß er nicht ein Stück von derjenigen einigen Weisheit sey / welche alle Dinge in Ordnung setzet / und in derselbigen zum allgemeinen Nutzen regieret.

§. 8. Weil nun aus dem bißher angeführten erhellet / daß diese sichtbare Welt 1. nicht von Ewigkeit her gestanden / 2. nicht von ohngefähr durch zufällige Zusammenfügung der Materie entsprungen / auch 3. nicht durch eine der Materie eigenthumlich beywohnende Krafft und Weisheit eingerichtet worden / noch auch jetzund regieret werde ; so muß man nothwendig schliessen / daß ein anderes von der Materie gantz unterschiedenes Wesen sie hervor gebracht / in diesen Stand gesetzet / und darinnen noch jetzt erhalte. Dieses Wesen / welches wir GOtt nennen / muß also vor der Welt und von Ewigkeit her gewesen seyn / weil man sonsten mit grosser Thorheit auf eine unendliche Zahl der Götter / deren immer eine von dem andern herkommen / verfallen / oder doch endlich bey einem / der keinen Ursprung gehabt / beruhen müste. So zwinget uns ferner die allgemeine Ordnung und Harmonie der gantzen Welt zu glauben / daß nur ein einiger GOtt sey / der alle Dinge gemacht und erhält. Wir müssen aus eben diesem Grund der unvergleichlichen Einrichtung der Welt / seine unendliche Weisheit und Allmacht erkennen / indem ja aller Menschen Witz in so viel tausend Jahren diese Einrichtung noch nicht ausstudiren können / und je weiter er darinnen kommt / je mehr Ursach er findet / dieselbe zu bewundern. Weil wir auch allenthalben wahrnehmen / wie steiff und vest dieser GOtt über die einmal gemachte Ordnung seiner Wercke hält / so können wir nicht anderst schliessen / als daß er ebenfalls von uns Menschen eine durchgehende gute Ordnung wolle beobachtet wissen / und diejenigen mit Ungnade ansehe / so sich darwider setzen : Mit einem Wort / daß er ein gerechter GOtt sey / der das böse unordentliche Leben sich nicht gefallen / noch ungestrafft lassen könne. Er hat uns aber auch in eben der weisen lieblichen Einrichtung der Welt zu unserem und anderer Geschöpffe Nutzen seine unendliche Güte zu erkennen gegeben ; welche uns dann verbindet / ihn danckbarlich zu verehren / über alle Dinge zu lieben / ihm zu vertrauen / und seinem Willen gemäß zu leben.

Das

Das II. Capitel.

Von der Wahrheit der Christlichen Religion.

Innhalt.

§. 1. Beweiß / daß eine von GOtt geoffenbarte Religion seyn müsse. §. 2. Derselben Kennzeichen und Eigenschafften. §. 3. In der Heydnischen Religion sind dieselben nicht anzutreffen. §. 4. Auch nicht in der Türckischen. §. 5. Sondern allein in der alten Jüdischen und Christlichen; welches erwiesen (1.) durch die Beschaffenheit der Propheten / §. 6. ic. Der Apostel / §. 7. (2.) Aus der Beschaffenheit der Lehre. §. 8. (3.) Aus ihrem Alterthum und denen Erzehlungen der Bibel. §. 9. (4.) Aus denen Mitteln / dadurch sie ausgebreitet / und biß daher erhalten worden.

§. 1.

Nachdem man nun also aus der Natur erkennet und versichert wird / daß ein GOtt sey / welcher uns und alle Dinge erschaffen / erhält und regieret / denen wir auch daher / als vernünfftige Geschöpffe / zu dienen / und seinem Willen gemäß zu leben / verpflichtet sind / so hat man ferner Ursach umzuschauen / und nachzuforschen / ob und wo er sich seinem Wesen und Willen nach / denen Menschen noch deutlicher als in dem schwachen Licht der Vernunfft geoffenbaret. Denn dieses ist allerdings seiner Weisheit und Güte gemäß / und also auch unfehlbar von ihm zu vermuthen; nachdem ja viele tausend Menschen wegen Blödigkeit ihres Verstandes nicht fähig sind / alles und jedes / so ihnen als Unterthanen GOttes zu thun und zu lassen oblieget / durch ihre eigene Vernunfft-Schlüsse zu ergründen / oder auch / da andere ihnen solches aus dem natürlichen Recht und Erkänntnis GOttes darthun wolten / die Richtigkeit ihrer Beweißthümer zu begreiffen. Ja die allervernünfftigsten Weltweisen haben mit ihren vielfältigen Strittigkeiten über die natürlichen Rechte und Theologie zu erkennen gegeben / wie hoch nothwendig uns eine besondere Göttliche Offenbarung sey / die uns in der Religion auſſer allen Zweiffel setzet. So ist auch unlaugbar / daß die Vernunfft mit allen ihren Nachsinnen / uns Menschen kein solches Mittel an die Hand zu geben weiß / den durch unsere Sünden beleidigten GOtt zu versöhnen / davon wir gewiß versichert seyn könten / daß es zulänglich sey / und der göttlichen Gerechtigkeit völliges Genügen gebe. Wie nun hiedurch das Licht der Natur selbsten uns antreibet / ein anderes und höheres Licht der Offenbarung von GOttes Güte zu vermuthen und zu suchen; also zeiget die Erfahrung / daß alle Völcker der Welt / bey welchen einige Bemühung GOtt zu dienen verspühret wird / über ihre natürliche Erkänntnis / noch eine besondere Offenbarung des Willens GOttes zu erlangen begierig gewesen / und eher eine von Menschen erdichtete leichtglaubig angenommen / als derselben gantz entbähren / und bey dem Natur-Licht beruhen wollen.

§. 2. Man hat dannenhero ferner wol zu prüfen / welche dann unter denen vielen Religionen der Welt die wahre / von GOtt selbst geoffenbarte / sey: Dabey uns dann die gesunde Vernunfft auf folgende Kennzeichen zu mercken befiehlet. Die Offenbarung der wahren Religion muß anfänglich von solchen Personen vorgetragen worden seyn / auf welche mit Recht kein Verdacht einiges Betrugs / Ehrgeitziges und Eigennutzes fallen kan / sondern die in allem ihren Thun gottsfürchtig / aufrichtig und redlich erfunden worden; die da besondere Merckmahle einer genaueren Gemeinschafft mit GOtt von sich spühren lassen / wodurch andere Menschen überzeuget werden können / daß sie von GOtt gesandt / und zu Werckzeugen seiner Offenbarung gebrauchet worden. Ihre Lehre selbst muß dergestalt beschaffen seyn / daß sie weder GOtt dem HErrn etwas zueigne / so seinen unendlichen Vollkommenheiten zuwider / noch denen Menschen etwas vorschreibe oder einräume / was mit dem Gesetz der Natur streitet / und die zu Erhaltung des menschlichen Geschlechts nöthige gute Ordnung aufhebet. Sie muß im Gegentheil genugsame Mittel anweisen / GOtt zu versöhnen / seine Gnade zu erlangen und zu erhalten / die Menschen zu bessern / und in die höchste Glückseligkeit zu versetzen. Ferner / weil die von GOtt geoffenbarte Religion dem gantzen menschlichen Geschlecht zu gut gegeben seyn soll / muß sie auch vom Anfang der Welt her gewesen seyn / und biß an das Ende derselben dauren / auch durch solche Mittel erhalten werden / die etwas Göttliches zeigen / und nicht auf menschliche Macht / listige Griffe und zeitliches Interesse sich gründen.

§. 3. Wenn man nun nach diesen Stücken und Eigenschafften alle in der Welt bekandte Religionen / die sich einer göttlichen Offenbarung rühmen / etwas genauer untersuchen will / wird sich bald finden / daß die Heydnische in allen ihren fast unzehlichen Secten / nicht ein einiges Kennzeichen der wahren göttlichen Offenbarung führet. Einige Indianer dienen offenbarlich dem Teuffel / der die armen verblendeten Leute jämmerlich plaget und äffet / mithin genugsam zu erkennen gibt / daß er dem unendlichen guten und vollkommenen Wesen GOttes gantz entgegen sey: Wie dann auch dieser Heyden Religion / gantz nichts Gutes noch Vernünfftiges von GOtt und göttlichen Dingen in sich hält. Derer andern alten Heydnischen Völcker Theologie schreibet sich entweder her von ihren Poëten und Weltweisen / welche ihren göttlichen Beruff und Erleuchtung auch nicht einmal wahrscheinlich darthun können / und eben damit / daß sie die Dichter gewesen und geheissen / alle Glaubwürdigkeit verlohren: oder sie ist aus blossen Staats-Absichten von denen Königen und Regenten / mit Zuziehung listiger Leute / welche sie Priester genennet / eingeführet worden; wie es die alten Griechischen und Römischen Geschicht-Schreiber selbst gestehen müssen. Die Lehre von GOttes Wesen / Eigenschafften und Wercken ist bey ihnen in lauter wunderliche Fabeln verstecket und verwickelt / welche / wo man sie im eigentlichen Verstand annehmen wollte / nichts als ungereimte GOttes-läſterliche Meinungen gebähren können; erkläret man sie aber nach dem Sinn der Welt-Weisen aufs beste und vernünfftigste / so kommt eine blosse Philosophie, Natur- und Sitten-Lehre heraus / darinnen keine Spur mehr von einer besondern göttlichen Offenbarung zu finden ist. Das Haupt-Werck / um dessen willen man ein höhers Licht der Erkänntnis zu wünschen hat / wie nemlich der versündigte Mensch mit GOtt ausausgesöhnet werden könne / beruhet in der Heyden Religion entweder auf blossen Muthmassungen / daß die göttliche Gerechtigkeit sich mit einer demüthigen Abbitte und Bereuung der Sünde werde befriedigen lassen / oder auf äusserlichen Waschen und Reinigung des Leibes / auf Opffern und Allmosen geben / dabey doch das Gewissen nimmermehr versichert seyn kan / daß die Sünden-Schuld dadurch gebüsset und ausgetilget sey; indem ja zwischen

diesem

diesem elenden Wercken und der beleidigten Majestät GOttes gantz keine Proportion statt findet / und der Mensch nichts geben kan/das er nicht von ihm empfangen/ und ohne dem zu seinem Dienst anzuwenden schuldig wäre. Was die Mittel der Besserung des Menschen betrifft / welche die Heydnische Theologie und Sitten-Lehre vorzuschlagen weiß / reichen dieselbe weiter nicht / als auf eine äusserliche Erbarkeit und Schein-Tugend / wobey die unordentliche Selbst-Liebe und subtile Hoffarth nicht nur in der Herzschafft gelassen / sondern noch mehr gestärcket wird. Ihre Lehrer/ die das Ansehen haben / daß sie es in der Uberwindung ihrer selbst / und Bezähmung der Affecten am höchsten gebracht / haben keine andere Hülffs-Mittel anzugeben / als daß man lernen müsse / die Gemüths-Ruhe über alles hoch zu schätzen / und sich wol einzuprägen / wie eine elende Knechtschafft es sey / wenn man dem wandelbaren Glück und andern Menschen einräumen wolte / über unser Gemüth zu herrschen / und dasselbe nach Gefallen zu beunruhigen : Man müsse sich vorstellen / daß ein weiser Mann völlig souverain, ja mehr als ein König / und denen Göttern selbst gleich sey. Was ist aber das anders / als die Laster durch Laster bekämpffen? Auf einer Seiten bessern/ und auf der andern wieder einreissen? Von der höchsten Glückseligkeit des Menschen / und dem Zustand der Seelen nach diesem Leben / findet man nichts als Muthmassungen bey denen Heyden / worinnen sie einander vielfältig widersprechen / und damit offenbar zu erkennen geben / daß sie in diesem wichtigen Stück / worauf unser gantzes Leben gerichtet seyn soll / keine göttliche Offenbarung haben.

§. 4. Daß die Türckische Religion eben so wenig / als die Heydnische die wahren Kennzeichen eines göttlichen Ursprungs in sich habe / kan man daraus abnehmen / weil sie nicht viel über tausend Jahr alt / und von dem Mahomet/ einem solchen Menschen hervor gebracht worden / der seinen Geitz / seine Wollust / Regiersucht und Grausamkeit allenthalben blicken lassen. Sie ist auf solche Lehr-Sätze erbauet / die geschickt sind / eine tyrannische weltliche Regierung aufzurichten / und so wilde rauberische Völcker / als die streiffenden Araber und Tartarn sind / zu einem leichten Beytritt zu bewegen. Das beste so man darinnen findet / ist aus der Jüden und Christen Lehre genommen / welche auch durch die Türckische mehr bestättiget / als zweiffelhafft gemacht wird. Alles übrige aber / so Mahomet an dem Christenthum geändert oder hinzu gethan / bestehet aus lauter handgreiffli-chen Thorheiten / welche auch die klugen Welt-Weisen der Araber / Averroës und Avicenna selbst wol eingesehen / und zumal ihres Alcorans thörichte Beschreibung des ewigen Lebens/ aus der Vernunfft gründlich widerleget haben. Daher denn Mahomet vor seine Religion kein nützlichers Gesetz hätte ersinnen können / als dieses / daß er verbotten / darüber mit jemand zu disputiren/ und diejenigen / so sich wider seine Lehre setzen würden / so gleich mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen / und zu dem Gehorsam seines Glaubens zu bringen anbefohlen. Und es ist gewiß / wenn diese Tyranney nebst dem leiblichen Interesse seiner Nachfolger nicht gewesen wäre / diese Religion hätte sich weder so weit in der Welt ausbreiten / noch so lange Zeit bestehen können.

§. 5. Wenden wir im Gegentheil unsere Augen auf die Christliche Religion / so nebst der Jüdischen allein noch zu betrachten übrig / und von dieser / der alten Jüdischen Lehre / anderst nicht unterschieden ist / als daß sie ihre tuncklen Vorbilder und Weissagungen erkläret / und in der Erfüllung vorstellet / in dem Haupt-Werck aber gantz keine Aenderung machet / werden wir bald sehen / daß alle die oben bemerckte Eigenschafften einer wahren Göttlichen/und zu der Menschen Heyl genugsammen Offenbarung auf das vollkommenste darinnen anzutreffen sind. Ihre Lehre ist enthalten in gewissen Büchern / welche man insgesamt die Bibel oder die Heil Schrifft nennet / und in die Bücher des alten und neuen Bundes oder Testaments abzutheilen pfleget. Jene sind dem Volck Israel / als von GOtt eingegeben / durch die Propheten überreichet worden / welche mit ihrem heiligen Leben / Eyffer vor die Ehre GOttes und übernatürlichen Wunder-Gaben sich bey dem zur Abgötterey und Heydnischen Götter-Dienst sonst sehr geneigten Volck dergestalt legitimiret / daß es an ihrem göttlichen Beruff und Warheit der vorgebrachten Offenbarungen keine Ursach zu zweiffeln gefunden. Sie / die Propheten / haben so gar nicht dem Volck geschmeichelt / noch ihre Lehre / nach dessen unordentlichen Neigungen und Gewonheiten eingerichtet / daß sie vielmehr denenselben mit allem Ernst gerad entgegen gangen/und die Sünden auch mit Gefahr ihres eigenen Leibes und Lebens bestraffet. Vor sich selbst / haben sie weder weltliche Ehre/ noch Reichthum oder gute Tage gesuchet / sondern sich begnüget/ ihr Amt als GOttes Boten / unter Verfolgung / Schmach und Armuth zu führen. Der grosse Prophet und erste Verfasser der heiligen Schrifft / Moses / brachte zwar das Volck aus Egypten / mit wunderbaren Succes, biß ins gelobte Land; eignete sich aber selbsten hiervon im geringsten nichts / sondern alles in allem GOtt dem HErrn zu. Er begehrte das Hohe-Priesterthum/ welches die höchste Würde im Volck war / weder auf sich / noch auf seine Kinder zu bringen; ja er hat diesen nicht einen einigen Vorzug vor andern Familien seines Stamms zugewendet / welches er leichtlich hätte thun können / und ohne allen Zweiffel würde gethan haben / wenn er nicht GOttes / sondern Menschen-Werck getrieben hätte. Wie wenig er aber auf seine eigene Ehre gesehen / kan man endlich auch daraus abnehmen / daß er seine begangene Fehler selbst beschrieben / und da er sie wol hätte verbergen können / öffentlich vor dem Volck bekandt. David und Salomon sind zwar nicht allein Propheten / sondern auch Könige in Israel gewesen / haben aber weder durch einige neue Lehre sich auf den Thron gesetzet / noch die alte von Mose empfangene verändert/ oder nach ihres Staats Interesse eingerichtet ; im übrigen eine grosse Demuth gegen GOtt und Gerechtigkeit gegen die Menschen von sich leuchten lassen / etliche wenige Sünden-Fälle ausgenommen / welche sie aber mehrentheils selbst in ihren Schrifften offenhertzig bekandt und bereuet / auch eben dadurch ein stattliches Zeugnis ihrer Aufrichtigkeit erlanget. Ein gleiches findet man in vieler andern Propheten Büchern; und ist insonderheit merckwürdig / daß so wol die / so zu einer Zeit an verschiedenen Orten gelehret und geweissaget / als diejenigen / welche der Zeit nach weit voneinander entfernet gelebet / bey so vielfältiger Veränderung des Regiments und Kirchen-Staats / eine durchgehende Einigkeit der Lehre behalten / ja nicht einmal in Verkündigung zukünfftiger Dinge einander widersprochen ; wie denn auch der Ausgang selbst die Warheit und den göttlichen Ursprung ihrer Weissagung bestättiget.

§. 6. So viel die Apostel und Apostolische Männer betrifft/ welche uns die Schrifften des Neuen Testaments aufgezeichnet hinterlassen / haben sie ihre Glaubwürdigkeit darinnen genugsam erwiesen / daß sie 1. von Christo/ dessen Lehr und Wercken / dasjenige beschrieben / so sie gegenwärtig mit Augen gesehen / mit Ohren gehöret / und in eigener Erfahrung gelernet. 2. Daß / ob sie schon an verschiedenen Orten und Zeiten ihre Schrifften verfasset / den-

dennoch darinnen allezeit einstimmig gewesen; Wie denn bis jetzund auch nicht ein einiger Umstand hat aufgebracht werden können/ darinnen einer dem andern warhafftig widersprochen. 3. Waren es mehrentheils vor ihrer Erleuchtung einfältige und ungelehrte Leute/ die dabey das Zeugniß eines frommen stillen Lebens hatten/die sich in ihrem Amt weder um gute Tage/noch Reichthum und weltliche Ehre anzunehmen begehret / sondern dasselbige in grosser Armuth / Schmach und Verfolgung geführet/ ja die Warheit ihrer Lehre auch mit ihrem Blut und Tod zu bestättigen sich nicht gescheuet. 4. Haben sie in ihren Predigten und Schrifften sich mit Fleiß aller menschlichen Kunst und schmeichlenden Beredsamkeit geäussert/ dargegen aber deren Warheit und ihren Göttlichen Beruff mit vielen übernatürlichen Wunderthaten bekräfftiget/ welche so wol/ als die Wunder Christi/auch seine und ihre ärgste Feinde/ die verstockten Juden/nicht laugnen können/ ob sie wol lästerlich und lächerlich vorgeben/ es seyen selbige durch Zauberey oder ihre Cabala verrichtet worden; Darinnen sie also einander selbst widersprochen.

§. 7. Wollen wir die Lehre der Schrifft Altes und Neues Testaments nach denen Kennzeichen der wahren Religion prüffen/ so wird sich anfänglich durchgehends zeigen/ daß sie von GOTT/ seinem Wesen/Eigenschafften und Wercken dergestalt rede/ daß auch die subtilste Vernunfft nichts daran zu tadeln oder zu verbessern findet. Ja/ es ist unlaugbar/ daß alle Heydnische Welt-Weisen zusammen genommen/ nicht so viel Gutes/ Vernünfftigers und Deutlichers von GOTT geschrieben/ als die wenigen Verfasser der Biblischen Bücher. An die beyden Geheimnüsse der Heil. Dreyfaltigkeit und der Menschwerdung des Sohnes GOttes/ hat sich zwar die hochmüthige Vernunfft der Menschen je und je gestossen / aber doch niemahls beweisen können/ daß sie schlechter Dings unmöglich seyen/ und so/ wie sie in der Schrifft erkläret stehen / mit der Vollkommenheit des Göttlichen Wesens streiten. Daher es ja billig ist/ daß/ da wir über Haupt unser Unvermögen/ GOttes unendliche Eigenschafften zu begreiffen/bekennen müssen / wie auch in diesen Stücken derjenigen Offenbarung Glauben geben / welche in denen übrigen allen so accurat, so richtig und heilig uns in der Erkäntniß GOttes unterrichtet. Was die Gesetze und Lebens-Regeln anbelanget/ welche die Bibel denen Menschen vorschreibet/ müssen auch die Heyden und Naturalisten gestehen/ daß dieselbe unverbesserlich seyen / und das Recht der Natur bey keinem Volck in der Welt so rein und vollkommen jemahls gefunden worden/ als in diesen Büchern. Vid. Ed. Stillingfledi Epist. ad Deistam p. 22. Was kan Schönerers und Vollkommeners erdacht werden/ als die Policey-Ordnung des Jüdischen Volcks? Und wie eyffrig haben nicht die Apostel im Neuen Testament auf gute Ordnung in der Kirchen / auf den Gehorsam gegen die Obrigkeit / auf Gerechtigkeit im Handel und Wandel/ auf den Frieden mit jedermann/ auf Demuth/ Keuschheit/ Mässigkeit/und alle andere Tugenden gedrungen? Gleich wie die Heil. Schrifft uns die tieffe Verderbung unserer Natur weit klärer als alle menschliche Philosophie entdecket/ also weiset sie uns auch auf eine gründliche Besserung/ Veränderung des Hertzens und Ermunterung des Sinnes an / welche nicht durch unser eigene / sondern GOttes Krafft gewürcket werden müsse. Sie offenbahret uns auch die hierzu von GOTT verordneten kräfftigen Mittel/ nebst ihren rechten Gebrauch / welche in der That selbsten erwiesen haben/ daß sie genugsam und zulänglich sind: Sintemahl die ehrlichen und bescheidenen Heyden denen Christen ihrer Zeit das Zeugniß geben müssen/ daß sie es in der Uberwindung ihrer selbst/ in Verachtung der Welt/ und Erweisung reiner Liebe allen anderen Menschen zuvor gethan; Wiewol freylich auch diese Tugenden von eitelen ruchlosen Welt-Kindern vor eine Einfalt ausgeleget worden / da doch eben diese Christen in ihren Schrifften und Verantwortungen mehr Verstand und Geschicklichkeit blicken lassen/ als die Heyden / welche von ihnen tapffer eingetrieben und widerleget worden.

Wir kommen nun auf die Untersuchung des Mittels/ so die Christliche Religion uns vorschlägt/ den erzürneten GOTT zu versöhnen / und Vergebung der Sünden bey ihm zu erlangen; Da sie uns denn weiset auf die Erlösung/ so durch JEsum Christum geschehen ist/ welchen GOTT selbst hat fürgestellet zu einem Genaden-Stuhl durch den Glauben in seinem Blut/ Röm. III. v. 24. 25. Sie lehret uns darmit/ daß es sey 1. Ein von GOtt selbst erfundenes Mittel/ die versündigte Menschen von der Verdammniß zu befreyen/ welches also auch nothwendig GOTT dem HERRN angenehm seyn müsse. Zum 2. Ein zulängliches Mittel/ der Menschen Sünde zu büssen/ indem nicht ein blosser Mensch/ sondern der eingebohrne Sohn GOttes in angenommener Menschlichen Natur sich zum Mittler zwischen GOtt und denen Menschen gestellet/ und als wahrer Mensch das Opffer für die Sünde geleistet / als wahrer GOtt aber demselbigen als eine unendliche Gültigkeit beygelegt. Denn GOtt war in Christo / und versöhnte die Wele mit ihm selbst. 3. Ist es auch ein Mittel/ dessen die Menschen durch Busse und Glauben in der That theilhafftig werden könten / und wie dieser Glaube den Menschen wieder mit GOtt seinem höchsten Gut vereiniget/ als ziehet er ihn im Gegentheil von denen Sünden und allen ungöttlichen Wesen ab/würcket einen freywilligen Kindlichen Gehorsam gegen Gott/ und fleissige Beobachtung seiner heiligen Gebote; So daß das Mittel unserer Versöhnung auch zugleich ein kräfftiges Mittel unserer Besserung ist. Die Warheit der Lehre von Christo ist nun nicht schwehr zu erweisen. Juden und Heyden geben zu / und bezeigen es in ihren Schrifften/ daß vor der letzten Verstöhrung der Stadt Jerusalem und ihres Tempels / JEsus von Nazareth im Jüdischen Lande gelebet/diejenige Lehre geführet/und mit Wundern bestätiget/ welche bald hernach seine Jünger und Apostel durch die gantze Welt ausgebreitet. Sie gestehen auch/daß er zu Jerusalem unter dem Römischen Land-Pfleger Pilato gecreutziget worden; können aber mit keinem Bestand oder auch nur einigem Schein der Warheit etwas auf ihn bringen/dadurch er diesen schmählichen Tod verdienet hätte. Seine Jünger hingegen haben/ welches gleichfalls unlaugbar / wenige Wochen nach seinem Tod angefangen zu Jerusalem selbst öffentlich zu bezeigen/ daß er unschuldig gelitten / am dritten Tage wieder auferstanden / bey 40. Tagen unter ihnen gewandelt/ von mehr denn 500. Menschen lebendig gesehen worden/ und endlich vor ihren Augen gen Himmel gefahren. Wäre dieses Zeugniß von Christi Unschuld und Auferstehung ertichtet gewesen / so würden die Hohenpriester und Aeltesten der Jüden sie gar bald und leichtlich des Betrugs überführet haben. So aber musten sie leiden / daß sie es ihnen offenbahr unter die Augen gesagt/ und kunten die Warheit durch alle ihre gewaltsame Verfolgungen und Lästerungen nicht hemmen/ daß nicht in kurtzer Zeit eine grosse Menge von denen Besten und Redlichsten im Volck ihr beygefallen wären.

ren. Die Apostel behaupteten stattlich aus der Schrifft des Alten Testaments / daß dieser gecreutzigte JEsus warhafftig der verheissene Messias und Sohn des lebendigen GOttes sey / von dessen Lehr und Thaten / Tod und Auferstehung alle Propheten gezeiget / auf welchen der gantze Levitische Gottesdienst und die Opffer des Alten Testaments/ als Vorbilder ihre Absicht gehabt: wider welche Beweißthümer die verstockten Jüden selbiger und folgender Zeit noch nichts gründliches einzuwenden gewust/ sondern nur vergebliche Ausflüchte mit Ergreiffung derer ungereimtesten Erklärungen gesucht; wie es ihre elenden Schrifften genugsam zu erkennen geben. Die eitele Hoffnung und Einbildung eines weltlichen Königreichs / so sie von ihren Messia erwarten / hat dieses hartnäckigte Volck dergestalt geblendet/ daß es von dem gecreutzigten JEsu nicht hören will / ob es schon sich gegen die Weissagungen der Propheten von dem Creutz und Tod des Messiä nicht zu schützen weiß. Worzu noch kommt das schnöde Urtheil ihrer Vernunfft/ so sich dem Geheimniß der Dreyeinigkeit in GOtt widersetzet/ und daher auch nicht zugiebt/ daß sie JESUM vor den wahren Sohn GOttes erkennnen.

§. 8. Gleich wie nun also die Christliche Religion die Heil. Schrifft Altes Testaments zum Grunde setzet/ und deren Lehre / nachdem die Weissagungen erfüllet / und die Schatten der Vorbilder aufgehoben worden/ nicht mehrerer Deutlichkeit darstellet; Also kan man ihr den Vorzug des Alterthums vor allen andern Religionen der Welt keines Weges strittig machen. Denn es sind nicht nur in der gantzen Welt keine ältere Bücher zu finden/ als die Schrifften Mosis / wie es die Heyden selbst gestehen müssen; sondern die Geschichte Mosis fangen sich auch von Erschaffung der Welt an / und erzehlen dieselbe so vernünfftig und ordentlich/ daß niemand mit genugsamen Grunde etwas daran auszusetzen/ oder an den Göttlichen Ursprung dieser Offenbahrung zu zweiffeln hat; Wenn man nur dieses einige bemercket / daß GOtt der HErr in dieser Schrifft / welche zur Unterweisung der Menschen zur Seeligkeit bestimmet ist / keine subtil-ausgearbeitete Phylic oder Astronomie, sondern nur einen nöthigen kurtzen Unterricht von dem Werck der Schöpffung vor die einfältigen Innwohner des Erdbodens habe geben wollen. Nächst diesem beschreibet Moses gar umständlich / wie GOtt die ersten Menschen vollkommen gut und ohne Mängel erschaffen/ wie er sich ihnen in diesem Stand geoffenbahret/ und sie zu ihrem schuldigen Gehorsam angewiesen: wie sie / die Menschen / sich durch den Sünden-Fall verderbet / und das Elend der Erb-Sünde samt dem Tod und andere Mühseeligkeit auf ihre Nachkommen gebracht: wie sich GOtt nach dem Sünden-Fall aus Erbarmung ihrer angenommen/ und einen Erlöser zu senden verheissen / der sie von der Gewalt des Satans und dem ewigen Tod durch sein verdienstliches Leiden und Sterben befreyen solte/ wie der wahre Gottesdienst nachmahls unter denen Patriarchen bestanden/ und von denen übrigen Menschen schändlich verlassen worden: wie darüber der erzürnete GOTT diese Grund-bösen Leute durch die allgemeine Sündfluth von dem Erdboden vertilget/ und das Menschliche Geschlecht durch die Kinder des gerechten Noä wiederum fortpflantzen lassen/ deren Geschlecht-Register nebst dem Ursprung aller Völcker aus ihren Nachkommen/ gantz ordentlich von Mose aufgezeichnet zu lesen ist. In gleichmässiger guter Ordnung und Verbindung gehen die Geschichte der Kirchen GOttes in denen Schrifften Mosis und andern Büchern des Alten Testaments fort bis gegen die Zeiten des neuen Bundes/ dessen Einrichtung die Evangelisten und Apostel fleissig beschrieben haben/ so daß wir in unserer Bibel eine vollständige Nachricht antreffen/ wie GOtt die einige wahre Religion von Anbeginn der Welt denen Menschen geoffenbahret und unter ihnen erhalten/ bis auf die Zeit/ da das Evangelium in aller Welt verkündiget worden. Alles dessen kan sich kein anders Volck/ als die Jüden und Christen rühmen. Die ältesten Geschicht-Bücher der Heyden reichen entweder nicht bis an die Zeiten Mosis/ oder wo sie in das tieffe Alterthum gehen/ sind sie mit so viel handgreifflichen Fabeln angefüllet / in der Zeit-Rechnung so unrichtig und einander zuwider / daß sie bey vernünfftigen Menschen allen Glauben verliehren müssen. Unterdessen fehlet es doch in der alten Heyden sonst verworrenen Schrifften nicht an verschiedenen Zeugnissen/ welche die Warheit der Biblischen Historie bestättigen. Wie denn zum Exempel das Gedächtniß der allgemeinen Sündfluth bey denen Chaldeern / Egyptern und Griechen/ ja so gar in Ost- und West-Indien von Alters her beybehalten worden. Ja wann auch dieses nicht wäre / so zeiget der Erdboden aller Orten davon/ durch die unzehlich verschwemmeten und in Stein verwandelten Meer-Muscheln/ Gerippe und Fische und Knochen der Thiere / verschüttete Bäume und gantze Wälder/ welche heut zu Tage hin und wieder fleissig aufgesuchet/ und von allen Verständigen / als Früchte der Sündfluth angesehen werden. Von der Zerstöhrung der Städte Sodom und Gomorra/ lieset man bey Griechischen und Lateinischen Scribenten Heydnischer Religion; nirgend aber so vollständig / als in dem ersten Buch Mosis. Zu geschweigen/ daß die beyden gelehrten Männer/ Dickinson und Huetius mitten unter denen Gedichten der Heydnischen Götter / die Geschichte derer in der Bibel geschriebenen Alt-Vätter / ja selbst einige Begebenheiten des Volcks Israel angezeiget gefunden; wiewol freylich solche Heyden/die/durch mündliche Erzehlung erlangten Warheiten / nach und nach unter einander gewirret/ und mit aberglaubischeu Zusatz verdunckelt.

§. 9. Wenn wir endlich auch auf die Mittel sehen/ wodurch die Christliche Religion in der Welt ausgebreitet/ und bis daher erhalten worden / werden wir darinnen GOttes Werck und Allmacht offentlich spühren. Das Volck Israel / welches im Alten Testament überaus zur Abgötterey geneigt ward/ hat ja GOtt der HErr nicht allein durch viele Wunder-Zeichen und Straff-Predigten der Propheten / sondern auch durch scharffe augenscheinliche Züchtigungen in den Gehorsam des wahren Gottesdienstes erhalten. Unter dem Neuen Testament aber brauchte er anfänglich nur etliche wenige ungelehrte und einfältige Leute/ welche bey so vielen gelehrten und Welt-klugen Völckern den gecreutzigten JEsum predigen musten. Der Heydnische Aberglaube war damahls durch lange Gewohnheit allenthalben tieff eingewurtzelt und befestiget / das Jüdische Volck/ aus welchen die Apostel herkamen / verhasset und gedruckt. Die Römische Monarchie stunde in ihrem Flohr und guter Verfassung/ so daß die Regenten aller Orten wohl Zeit hatten / die neu aufgehende Lehr der Christen zu beobachten/ und sich derselben zu widersetzen. Sie unterliessen auch in der That nichts / was zu deren gewaltsamer Austilgung dienen kunte. Ja die Jüden selbst waren die ersten und feindseeligsten Verfolger der Christen/ welche theils mit eigener Thätlichkeit ihnen zusetzeten/ theils die Heyden gegen sie verhetzeten. Bis in das vierdte Jahr hundert haben so viele Kayser und ihre Beam-

Beamten sich müde an denen Christen gemartert / die Heydnischen Priester und Welt-weisen alle erſinnliche Lästerungen gegen sie aufgebracht: und dennoch kunten sie insgesamt damit nicht verwehren / daß nicht das Christenthum sich mitten im Römischen Reich immer mehr ausgebreitet hätte/ da doch die Bekenner desselbigen in Zeitlichen anders nichts/ als den Raub ihrer Güter/ Verlust ihrer Ehren-Aemter und aller weltlichen Beförderung / ja endlich Tod und Marter vor sich sahen. Gewißlich/ von Anfang der Welt her/ ist keine Religion bey so grossen und beharrlichen Widerstand/ ohne alle menschliche Gewalt und Intriguen gepflantzet und ausgebreitet worden/ als die Christliche / da doch keine unter allen / denen natürlichen Reinigungen der Menschen weniger schmeichelt oder einräumet/ als eben sie. Und wer kan hieraus anders vernünfftig schlieſſen/ als daß sie durch eine höhere nemlich Gottes Krafft/ unterstützet / und durch Göttliche Uberzeugung in denen Hertzen befestiget worden. Wenn man die Geschichte derer folgenden Zeiten einsiehet/ wird sichs finden / daß diese Religion auch von Christlichen Potentaten nicht durch Zwang der Waffen und fleischlichen Arm befördert worden/ oder auch befördert werden können. Sie haben allezeit entweder unglücklich gegen die Unglaubigen gekrieget/ oder sie doch durch ihre Gewalt zu keiner Beständigkeit bringen können / bis sie nach Abstellung solcher Mittel das gantze Werck und die Ehre des Sieges über den Unglauben der einfältigen Predigt des Evangelii überlassen. So ist auch zur Genüge bekandt/ wie wenig Seegen und Wachsthum die politischen Absichten einiger Missionarien dem Christenthum gebracht/ und wie nach deren Entdeckung der gantze Bau in kurtzen wieder umgeworffen / mithin der Christlichen Religion nur ein desto gröſſerer Haß und Verfolgung von denen Unglaubigen zugezogen worden. Mit einem Wort/ man siehet allenthalben die Erfüllung dessen/ was Paulus in der 1. Cor. v. 1. bezeuget: **Was thörigt ist vor der Welt / das hat GOtt erwählet/ daß er die Weisen zu schanden machet. Und was schwach ist vor der Welt / das hat GOtt erwählet/ daß er zu schanden machet/ was starck ist. Und das Unedle vor der Welt / und das Verachtete hat GOTT erwählet / und daß da nichts ist / daß er zu nichte machet/ was etwas ist/ auf daß sich vor ihm kein Fleisch rühme.** Um so viel weniger hat man nun zu befürchten / daß die Christliche Religion bey denen in der Welt vorgehenden Veränderungen wieder untergehen möchte / wie es mit dem Heydnischen Aberglauben an so vielen Orten geschehen/ so bald ihm nur der gewaltsame Schutz weltlicher Obrigkeit entzogen worden. Wir schlieſſen vielmehr aus denen bisher bemerckten unbetrüglichen Kennzeichen / daß das Christenthum die eintzige wahre von GOtt geoffenbahrete Religion sey/ an welcher wir bey Verlust unserer Seeligkeit halten/ und nach deren Vorschrifft GOtt unserem HErrn aufrichtig dienen müssen.

Das III. Capitel.

Von der Pflicht derer Herrschafften gegen GOtt.

Innhalt.

§. 1. Dreyerley Pflichten eines Regenten. §. 2. Er hat wohl zu erkennen / daß Er unter GOtt stehe / und sich vor ihm zu demüthigen. §. 3. In heiliger Furcht GOttes zu wandeln / und nach dessen Gesetz durchgehends zu leben. §. 4. GOtt zu lieben / und sein Hertz nicht an die Welt zu hängen. §. 5. Sein Vertrauen auf GOtt/ und nicht auf menschliche Macht oder Klugheit zu setzen. §. 6. Jedoch allezeit nur in gerechten Sachen/ und in Beobachtung ordentlicher Mittel. §. 7. Nothwendigkeit des Gebets. §. 8. GOtt-gefällige Einrichtung des Hofs. §. 9. Heilsame Einrichtung und Bestellung des Kirchen-Wesens.

§. 1.

DA es nun gewiß und richtig ist / daß die Menschen insgesamt/ so frey und hoch sie auch in der Welt seyen/ unter GOtt stehen / demselben nach seinem geoffenbahrten Willen in ihrem Stand zu dienen/ und dermahleinst wegen ihres Thuns und Lassens Rechenschafft zu geben verbunden sind / fragt sichs ferner / wie denn nach denen von GOTT vorgeschriebenen Reguln des Christenthums ein Landes-Herr sich theils unmittelbahr gegen GOtt / theils in Absicht auf sich selbst/ und endlich gegen andere zu bezeugen habe; Welches wir auch/ als den wahren einigen Grund einer glückseeligen und gesegneten Regierung in möglichster Kürtze vorzustellen uns bemühen wollen.

§. 2. Das erste Stück/ ja die Quelle aller Gottseeligkeit eines Regenten/ ist die stäte **Erkäntniß und Erinnerung der Allerhöchsten Majestät GOttes / von welcher der Obrigkeitliche Stand und alle rechtmässige Gewalt unter denen Menschen herrühret/ der da völlige Macht hat/ auch die Könige einzusetzen/ und ihren Thron feste zu machen / gegen welchen also alle Könige / Fürsten und Herren anderst nichts als Vasallen und Lehens-Leute sind.** Ihm hat es demnach ein jeder Herr als eine pur lautere Gnade zu danken / daß er ihn nicht nur einen vernünfftigen Menschen geschaffen / sondern auch aus einem hohen Stamm gebohren werden lassen/ mithin sein Ebenbild Ihm gedoppelt eingepräget/ und an seiner Statt über andere Menschen gesetzet hat. Der weise König Salomo / der seines gleichen auf Erden nicht hatte / wiewohl er ein gebohrner Printz eines rechtmässigen Königs/ durch seinen Herrn Vatter noch bey dessen Lebzeiten mit allgemeinem Frohlocken des Volcks auf den Thron gesetzet / und von der Natur selbst durch unvergleichliche Leibes- und Gemüths-Gaben des Königreichs würdig gemacht war/ dennoch erkandte er in tiefſter Demuth / **die Barmhertzigkeit des HErrn seines Gottes/ die Er an seinem Vatter gethan/ und Ihm einen Sohn gegeben/ der auf seinem Stuhl sässe/** 1. Reg. III. v. 6. **Nun/ HErr mein GOtt!** (spricht Er weiter in seinem Gebet) **du hast deinen Knecht zum Könige gemacht an meines Vatters Davids Statt. So bin ich ein kleiner Knabe / weiß nicht weder meinen Ausgang noch Eingang/ und dein Knecht ist unter dem Volck / das du erwählet hast / so groß / daß es niemand zehlen noch beschreiben kan/ für der Menge. So wolltest du deinem Knecht geben ein gehorsam Hertz / daß er dein Volck richten möge/ und verstehen / was gut oder böse ist/ denn wer vermag dis dein mächtig Volck zu richten?** So gar schreibet er seine Erhöhung GOtt dem HErrn alleine zu/ erkennet sich vor seinen Recht/ und aus eigener Krafft gantz unfähig / der

anvertraueten Regierung recht vorzustehen/ da ihm doch sein Herr Vatter schon zuvor das Lob eines weisen Mannes gegeben/ und Er allbereit verschiedene Proben seiner Staats-Klugheit abgeleget hatte / so daß durch seine Hand das Königreich bestättiget worden. Cap. II. 46. Seine einige Sorge und Bitte war um ein gehorsam Hertz / welches nicht seinen eigenen Trieb und Lüsten nachhängen/ sondern denen Leitungen GOttes folgen / und nach seinen Gebotten sich richten möchte. Denn er wuste wohl/ daß was der HERR ordnet/ löblich und herrlich sey/ und wer auf seinen Wegen gehet/ der könne nicht anstossen noch irren. So hoch nun Salomo durch diese seine Erniedrigung vor GOtt in Weißheit/ Glück und Seegen gestiegen / so tieff wurde hingegen der grosse Monarch Nebucadnezar gestürtzet/ als er der Ober-Herrschafft GOttes vergaß/ und aus vermessener Bewunderung seiner eigenen Macht und Weißheit sprach: **Dis ist die grosse Babel/ die ich erbauet habe zum Königlichen Hause/ durch meine grosse Macht / zu Ehren meiner Herrlichkeit.** GOtt beraubte ihn von Stund an seines Verstands / und stieß ihn unter das unvernünfftige Vieh/ biß ihm der Hochmuth genugsam vertrieben war; und da fieng er an zu loben den Höchsten/ er preisete und ehrete den/ so ewiglich lebet / deß Gewalt ewig ist / und sein Reich für und für währet/ gegen welchen alle/ so auf Erden wohnen/ vor nichts zu rechnen sind. Er ehrete den König vom Himmel / denn alle sein Thun ist Wahrheit/ und seine Wege sind recht und wer stolz ist/ den kan er demüthigen. Dan. IV. v. 30. 31. 33. Dieses Letztere bestättiget nicht das Exempel Nebucadnezars allein / sondern auch der Fall vieler hochmüthigen Fürsten alter und neuer Zeiten. Und ob schon zuweilen ein Gottes-vergessener Tyrann seinen Ubermuth lange Zeit fort treibet/ da ihn GOtt als eine Peitsche seiner Unterthanen oder anderer versündigten Völcker brauchet/ nimmt er doch gewiß zuletzt ein Ende mit Schrecken. **GOtt setzet sie aufs schlüpffrige/ und stürtzet sie mit Ungestümm. Wie werden sie so plötzlich zu nichte?** Ps. LXXIII. v. 18. 19. **Und O was vor eine schlechte Ehre ist es** nicht/ andern Menschen zur Straffe leben? Eine Geissel GOttes heissen/ welche er zuletzt nach dem Gebrauch ins Feuer wirfft. Darum/ wenn ein Herr sein Gemüth und Gewissen in Ruhe / seinen Staat und Regierung in Sicherheit und sein Ende in Segen und Friede setzen will / so demüthige **Er sich unter die gewaltige Hand GOttes / und habe den HErrn allezeit für Augen/ alsdenn wird er wol bleiben.**

§. 3. Aus dieser demüthigen Erkäntniß der Majestät GOttes soll und wird ferner entstehen eine **heilige Scheu und Furcht vor denen Augen des Höchsten** / welche nach Salomons Ausspruch **das Arge hassen**/ und das Hertz eines Regenten bewahren/ daß es nicht thut / was sich vor der Welt mit Macht/ Reichthum und Ansehen durchtreiben lässet / sondern was dem HErrn wohl gefällt und im Gewissen verantwortlich ist. Sie machet/ daß im HErrn alles Vornehmen mit seinem weisesten Schöpffer wohl überleget/ und **dessen Zeugnisse seine Raths-Leute seyn lässet.** Dieses ist die edle Regierungs-Kunst / welche der grosse GOtt selbst dem angehenden Regenten seines Volcks Josua so theuer anbefohlen/ Jos. I. v. 7. 8. **Sey nur getrost und sehr freudig/ daß du haltest und thust aller Ding nach dem Gesetz / das dir Mose mein Knecht geboten hat. Weiche nicht davon/ weder zur Rechten noch zur Lincken / auf daß du weißlich handlen mögest / in allem/ das du thun solt. Und laß das Buch dieses Gesetzes nicht von deinem Munde kommen/ sondern betrachte es Tag und Nacht / auf daß du haltest und thust allerding nach dem/ das darinnen geschrieben stehet. Alsdenn wird dir gelingen in allem das du thust / und wirst weißlich handeln können.** Denn gleichwie in GOtt alle Schätze der Weißheit verborgen liegen/ also findet man auch in seinem geoffenbahrten Willen den Grund aller wahren menschlichen Weißheit. Er ist derjenige / der die gantze Welt in schönster Ordnung regieret / und über dieselbige hält: darum können die/ so an seiner statt auf Erden das Regiment führen / nicht besser und klüglicher fahren/ als wenn sie diese Ordnung Gottes sorgfältig beobachten / und in allem ihrem Thun auf seine Wege sehen. Wenn ein weltliches Königreich oder Fürstenthum im Aufnehmen und Wohlstand erhalten werden soll / so müssen sich alle Bedienten und Amt-Leute nach der allgemeinen Landes-Ordnung und Regierungs-Form richten: wie vielmehr wird es dann nöthig seyn/ daß die Amt-Leute des Reichs GOttes sich in ihrem anvertrauten Regiment an die Ordnung ihres weisesten Ober-Herrn halten / der da alles siehet und höret/ der zu allem Vornehmen Seegen und Gedeyen geben muß/ dasselbige aber/ Krafft seiner Gerechtigkeit/ nimmermehr denen verleihen wird / die sich wider Ihn setzen/ und die heilige Ordnungen seines Reichs zu stöhren suchen; es seye dann/ daß er ihnen im Zorn etwas verhänge / wodurch sie **sich selbst den Zorn auf den Tag des Zorns und der Offenbahrung des gerechten Gerichtes GOttes häuffen.** Hieraus kan man zur Genüge abnehmen / mit was Grund die hoch-erfahrnen Regenten David und Salomo **die Furcht des HErrn der Weißheit Anfang / und eine Zucht zur Weißheit nennen:** Warum sie ihr zuschreiben / daß sie die Tage mehre und zum Leben fördere: ja warum David so sehnlich und inständig bitte: **Erhalte mein Hertz bey dem einigen/ daß ich deinen Nahmen fürchte.**

Es scheinet zwar vor denen Augen roher Welt-Kinder allzu hart und unschicklich zu seyn/ daß ein freyer Herr und Regent sich so genau/ als andere geringe Menschen an die allgemeinen Gesetze verbinden lassen solle: Ja es gibt Leute/ die da haben wollen/ es müsse ein Herr die Raison und das Interesse seines Staats vor das höchste Gesetz halten/ und keine Gelegenheit vorbey lassen/ selbigen zu erhöhen und zu verbessern/ solte es gleich mit Hindansetzung der Gebote GOttes geschehen. Allein wie dieses eine Sache ist/ welche die allgemeine Ruhe und Sicherheit aufhebet/ indem nach solcher Maxime kein Regent vor seinen Nachbarn Friede haben kan/ da sie ihren Vortheil ersehen / ihn anzugreiffen und zu beschädigen: also mag auch von GOTT/ der über sein Gesetz und gute Ordnung eyffert / bey solchem Beginnen nimmer ein beständiger Seegen und Glück erfolgen. Er verhänget auch nicht leicht auf eine Zeitlang/ daß solche böse Thaten fortgehen / wo er nicht etwa beschlossen hat/ ein und anders Land um seiner Sünde willen durch einen bösen Nachbar heimzusuchen; da dann der Erfolg nicht sowol dessen politischer Klugheit und Macht/ als der göttlichen Straff-Gerechtigkeit zuzuschreiben ist. Im übrigen weiß GOtt die Seinen bey ihrer Frömmigkeit wohl zu schützen/ ihre gute Verfassungen zu seegnen/ und ihre Furcht und Schrecken über die Feinde

de zu bringen; wie es nicht nur die Geschichte der frommen Fürsten in Israel / sondern auch die Exempel der neuen Zeiten/ davon die Geschicht-Bücher voll sind/ zur Genüge bezeugen.

§. 4. Weil nun der grosse GOtt denen / die ihn suchen und fürchten/ sich nicht unbezeuget lässet/ sondern seine Güte und Liebe so wohl in seinem Sohn Christo JEsu/ **durch welchen wir einen Zugang im Glauben zu seiner Gnade erlanget** / als durch allerley geist- und leiblichen Seegen kräfftig zu erkennen gibt / ist es billig/ daß wir ihm wiederum hertzlich lieben/ der uns zuerst so hoch geliebet hat. Und an diese Pflicht sind Christliche Regenten um so vielmehr verbunden/ je höher sie Gottes Güte über andere Menschen erhoben/ und sein Ebenbild in ihrem Amt zu führen gewürdiget hat. Sie sollen demnach auch ihre zeitliche Glückseeligkeit und Vorzüge anderst nicht ansehen/ als Seile der Liebe Gottes/ womit er sie an sich zu ziehen / und ihre Hertzen mit dem Seinigen zu verbinden suchet. Sie sollen ohn Unterlaß mit dem Könige David sagen: **Wer bin ich/ HErr! HErr! und was ist mein Hauß/ daß du mich bis hieher gebracht hast? Darum bist du auch groß geachtet HErr mein GOtt!** II. Sam. VII. v. 18. 22. Diese Erkäntniß und Liebe GOttes würcket weiter eine hertzliche Danckbarkeit und willigen Gehorsam/ welcher besser ist / denn alle Opfer. Sie erwecket eine innerliche Freude in GOtt / den man als die Quelle alles Guten/ als seinen Schild und sehr grossen Lohn erkennet. Sie mässiget hingegen die unordentliche Welt-Lust und Freude/ versüsset die schweren Regierungs-Sorgen / uud machet/ daß das Hertz immerdar zu einer beständigen Ruhe und Zufriedenheit kommen kan. Es ist allezeit dabey mit Furcht und Sorgen/ oder mit Uberdruß und Eyfersucht geplaget / und muß am Ende mit Salomo / der auf Erden **grosse Dinge gethan/ Häusser gebauet/ Weinberge und Lust-Gärten gepflantzet / eine grosse Haabe an Rindern und Schaaffen / Silber und Gold gesammlet/ alles was seine Augen wünscheten/ ihnen zugelassen / und seinem Hertzen keine Freude gewehret/ bekennen/ daß es alles Eitel und Jammer / und nichts mehr unter der Sonnen gewesen.** Eccles II. v. 4. seqq. Zugeschweigen/ daß ein Herr/ was er auch von diesen weltlichen Dingen / von Reichthum/ von Wohllust / Pracht und Hoheit übermässig suchet/ allezeit seinem armen Land und Unterthanen beschwerlich fallen/ und deren Seufftzer über sich erwecken muß/ welches ihm/ seinem Staat und Geschlecht/ keinen Seegen bringen kan. Denn die Heil. Schrifft rechnet solche Pressuren unter die Himmel-schreyenden Sünden.

§. 5. Nächst der Liebe zu GOtt/ wird auch noch erfordert ein **hertzliches Vertrauen** auf seine Macht/ Weißheit/ Wahrheit und Güte/ welche auch die Hohen und Gewaltigen in der Welt zum Grund ihrer Rath- und Anschläge setzen/ und mehr darauf/ als auf alle menschliche Klugheit/ Macht und Verfassung bauen müssen/ wo sie anderst eines glücklichen Fortgangs versichert seyn wollen. **Einem** König / spricht David / **hilfft nicht seine grosse Macht/ ein Riese wird nicht errettet durch seine grosse Krafft. Rosse helffen auch nicht / und ihre grosse Stärcke errettet nicht. Siehe/ des HErrn Auge siehet auf die / so ihn fürchten und auf seine Güte hoffen.** Ps. XXXIII. v. 16. 17. 18. Wer sich nur ein wenig in denen Geschichten der Welt umsiehet / wird diese Wahrheit mit unzehlbaren Exempeln bestättiget finden. Wie offtmahls ist nicht eine vor unüberwindlich gehaltene Flotte durch Sturm oder eine geringe See-Macht in Grund versencket/ ein mächtiges Kriegs-Heer von einem verachteten Feind in die Flucht geschlagen/ eine starcke wohlversehene Vestung selbst über Vermuthen der Belagerer schnell erobert / und hingegen ein schlecht bevestigter Platz mit voller Macht vergeblich belagert worden? Wie offt hat sich eine fest geschlossene Alliantz unvermuthet zerschlagen? und eine einige Action den Schau-Platz des Krieges dergestalt verändert / daß der zuvor seinem Feind keinen billigen Frieden geben wollen / denselben nachmahls bey ihme suchen / und unter harten Bedrohungen annehmen müssen? Erfahrne Kriegs- und Staats-Leute / wissen zwar bey dergleichen Fällen bald mancherley scheinbare / natürliche und politische Ursachen aufzubringen / und die Fehler der verunglückten Partey lebhafft vorzustellen: allein man solte vielmehr forschen/ woher diese Fehler bey sonst klugen und wohl-versuchten Personen kommen? was ihnen bey ihren Expeditionen die Augen verblendet? Da würde man bald wahrnehmen/ daß ein allzugrosses Vertrauen auf menschliche Macht/ und daher entstehende Sicherheit die Hochmüthigen gestürtzet/ und daß der grosse GOtt den ohne Absicht auf ihn geschlossenen Rath zur Thorheit gemacht. **Denn der HErr schauet vom Himmel/ und siehet aller Menschen Kinder. Von seinem festen Thron siehet er auf alle / die auf Erden wohnen. Er lencket ihnen allen das Hertz / er mercket auf alle ihre Wercke.** Psalm XXXIII. v. 13. 14. 15. Und daher wäre es eine grosse Blindheit / wenn man mit Vorbeygehung dieses allgemeinen Welt-Regierers an denen Mittel-Ursachen hangen bleiben wolte/ welche er doch nicht nach unserer Vernunfft/ sondern nach seinem allein weisen Rath und Willen lencket. Noch gefährlicher aber würde es seyn/ mit Verachtung der Hülffe GOttes auf solche Dinge sein vertrauen stellen / die auch natürlicher Weise so leicht fehl schlagen/ und ohne Gottes Erhaltung vor sich nicht bestehen können.

§. 6. Man siehet aber leichtlich / daß / wo man in seinem Vornehmen sich des Göttlichen Seegens und Beystandes getrösten will/ dasselbe nicht nur nach dem Haupt-Werck und Endzweck / sondern auch nach denen darzu gebrauchten Mitteln rechtmässig und GOttgefällig seyn müsse. Denn das Vertrauen auf GOtt in einer wissentlich bösen Sache ist mehr vor eine Lästerung der Göttlichen Heiligkeit / als vor eine Christliche Tugend zu achten. **GOtt ist nicht ein GOtt dem gottlos Wesen gefällt:** Er lässet sich auch durch politische Schein-Gründe und Prætentionen / womit man offt eine unbefugte Gewaltthätigkeit zu beschönen suchet/ nicht blenden: Noch weniger kan er/ Vermöge seiner Heiligkeit sich derer Menschen Sünden theilhafftig machen; wiewohl er freylich dann und wann aus gerechten Gericht verhänget / daß denen Gottlosen eine Zeitlang ihr Werck gelinget/ damit sie nehmlich ihr Gutes hier in dieser Welt dahin nehmen / und andere durch sie wohl-verdienter Massen gezüchtiget werden. Unterdessen würde es eine straffbare Vermessenheit seyn/ wenn ein Herr bey einem unnöthigen Krieg / ungerechten Procels oder frevelhafften Duell sich auf GOttes Beystand verlassen wolte. Gleich wie im Gegentheil die beste Sache ein schlimmes Ansehen vor GOtt gewinnen würde/ wo man bey deren Ausführung ihn auf die Seite setzen/ und allein auf menschliche Mittel bauen wolte. Jedoch hat es keines weges die Meinung / als ob man unter dem Vertrauen auf GOtt die von ihm

selbst vergönnete und angewiesene Hülffs-Mittel verschlagen oder verabsäumen müste. Denn so würde aus dem so vermeinten Vertrauen eine Versuchung GOttes entstehen/ da man GOtt gleichsam verbinden wolte/ ohne einige Noth Wunderwercke zu thun. Er hat/ wie schon oben gemeldet / in der Welt seine gute Ordnung gemacht/ welche wir beobachten/ und darein uns schicken lernen müssen/ wo wir anderst seines Seegens geniessen wollen. Dieses ist das Einige/ welches Er der Menschen Vorsicht- und Wachsamkeit überlassen hat/ und in welchem sie ihr Glück befördern oder auch hindern können. Daß aber die ordentlich gebrauchten Mittel wohl anschlagen/ das muß von seiner Hand erwartet und erbetet werden. Daher/wenn zum Exempel ein Herr in seinem Lande alles thut/ was zu dessen Aufnehmen im Handel und Wandel und Nahrung der Unterthanen gereichen kan / mag er sich bey seiner und des Volcks Frömmigkeit wohl des Seegens GOttes getrösten/ und um dessen Beybehaltung bitten: Wofern aber in dem Lande die Oeconomie darnieder lieget/ die Nahrung und das Gewerbe der Unterthanen durch die Obrigkeit selbst gehemmet wird/ da wird man umsonst Fast- und Bet-Täge um Verbesserung der Zeiten anstellen.

§. 7. Wo eine rechte Demuth gegen GOtt und aufrichtiges Vertrauen zu dessen Güte in dem Hertzen ist/ da wird es auch an einem fleissigen und eyffrigen Gebet zu GOTT nicht fehlen / darinnen ein Regent seine und seines Volcks geistliche und leibliche Wohlfahrt dem Höchsten anbefiehlet / und ihn um die himmlische Weißheit / die vor seinem Thron ist / um Seegen und Gedeyen seiner Regierung ersuchet. Denn je schwerer und wichtiger das Obrigkeitliche Amt ist/ als auf welchen so vieler Menschen Wohlfahrt beruhet/ je nöthiger ist es/ sich um desjenigen Beystand zu bewerben/ von welchem **alle gute und vollkommene Gaben von oben herab kommen**/ und der allein heiligen Muth/ guten Rath und rechte Wercke schaffet / der aber auch nur denenjenigen seine Hülffe verheissen hat / die ihn darum bitten. Es ist dannenhero nicht genug / daß die Unterthanen in der Kirchen und sonsten vor ihre Obrigkeit und dero geseegnete Regierung bitten ; auch meinen es diejenigen mit ihrer Herrschafft nicht gut/ welche derselben unter diesem Vorwand/ Unterthanen müssen schon vor sie beten / solches kräfftige Mittel / GOttes Seegen zu erlangen/ auszureden und zu benehmen sich unterstehen / mithin ihre Hertzen von der vertraulichen Gemeinschafft mit GOtt abzuziehen suchen. Weise und fromme Fürsten haben allezeit über ihrem eigenen Gebet gehalten / und erkannt / daß wie sie ihres Volcks Fürbitte geniessen wollen/ es billig sey/ daß hinwiederum das Volck sich des Gebets seiner Herrschafft getrösten könne. Wenn man sich die Mühe geben will/ die Geschichte der Bibel aufzuschlagen/ wird man es fast bey allen belobten Regenten angemercket / und anbey auch dieses finden / daß solches ihr Gebet nicht ohne Frucht und Seegen geblieben.

§. 8. Gleichwie ferner ein jeder Hauß-Vater verbunden ist/ nicht allein vor sich GOtt dem HErrn redlich zu dienen/ sondern auch seine Haußgenossen zur Gottseeligkeit anzuhalten / und allem sündlichen Unwesen in seinem Hause zu steuren ; also lieget auch Christlichen Regenten / die da Vätter ihres Landes heissen und seyn sollen/ von GOttes wegen ob/ in ihrer grossen Haußhaltung ein gleiches zu thun. Zuförderst haben sie dahin zu sehen/ daß ihre Hoffhaltung mit gottsfürchtigen und gewissenhafften Dienern versehen sey / nach dem Exempel Davids/ der (Psalm. CI.) die Einrichtung seiner Hoffstatt und Regierung GOTT dem HERRN folgender Gestalt vorträgt : **Ich handele fürsichtig und redlich bey denen / die mir zugehören/ und wandele treulich in meinem Hause. Ich nehme mir keine böse Sache für. Ich hasse den Ubertretter/ und lasse ihn nicht bey mir bleiben. Ein verkehrt Hertz muß von mir weichen/ den Bösen leide ich nicht. Der seinen Nächsten heimlich verleumdet / den vertilge ich/ ich mag deß nicht der stoltze Geberde und hohen Muth hat Meine Augen sehen nach den Treuen im Lande/ daß sie bey mir wohnen/ und habe gerne fromme Diener. Falsche Leute halte ich nicht in meinem Hause / die Lügner gedeyen nicht bey mir. Frühe vertilge ich alle Gottlosen im Lande / daß ich alle Übelthäter ausrotte/ aus der Stadt des HErrn.** Wie dieser Psalm mit allem Recht den Titul eines **Regenten-Spiegels** führet/ also lassen wir es billig in diesen Punct bey dessen Vorstellung bewenden / welche eine so viel höhere Achtung verdienet/ je grösser und berühmter derjenige König ist/ von welchen sie herrühret.

§. 9. Nur dieses müssen wir noch mit wenigen gedencken/ daß/ wo ein Landes-Herr auch das Kirchen-Wesen in seiner Direction hat / ihm allerdings zukomme/ seine Sorge dahin anzuwenden/ damit alles löblich und ordentlich zugehe: das die Kirchen-Aemter mit tüchtigen / frommen und gelehrten Leuten besetzet / und ja nicht verhänget werde/ daß einige sich durch Geschencke/ durch Heyrathen oder interessirte Recommendationen einschleichen. Denn wie will man es vor GOtt verantworten/ wenn die armen Gemeinden mit solchen Miedlingen und Leuten versehen werden / welche nicht nach Würden / sondern nach Gunst und anderer Leute ungleichen Absichten die Beförderung erlangen? Was kan man vor Frucht und Seegen von eines solchen Menschen Amts-Verrichtungen erwarten / der gerade wider GOttes und der gantzen Kirchen-Ordnung sich in das Amt eingedrungen? Es wird demnach ein Landes-Herr wohl und löblich thun / wo er sich selbst die Mühe nimmt/ bey Ersetzung der Kirchen-Dienste / so wohl von Beschaffenheit der Personen / als auch von der Absicht derer/ welche dieselben vorschlagen oder porriren / genaue Erkundigung einzuziehen / und redlicher Leute unpartheyische Judicia darüber zu vernehmen/ auch der Gemeinden habende Einwendungen zu hören und zu überlegen. Denn es betrifft dieses Werck nicht etwas Zeitliches/ sondern vieler armen Seelen Heyl und Wohlfahrt. Die Fürsten heissen in der Schrifft **Säug-Ammen der Kirche GOttes** / und haben also wohl darauf zu sehen/ daß dieselbe an ihrer geistlichen Nahrung nicht verkürtzet werde. Dahero stehet ihnen auch Vermöge ihres hohen Amtes zu/ fleissige und genaue Visitationes derer Kirchen und Schulen zu veranstalten/ nicht weniger darob zu seyn/ daß die Diener derselben ihren nöthigen Unterhalt haben / und nicht durch dessen Ermangelung gezwungen werden / der Nahrungs-Sorge nachzuhängen/ und das Haupt-Wercke ihres Amtes dabey zu verabsäumen. Endlich lieget auch die Verfassung und Handhabung guter Kirchen-Ordnungen auf der Herrschafft ihrem Gewissen; dabey man denn nicht auf das Interesse des Staats oder der Einkünffte/ sondern einig und allein auf GOttes Ehre/ auf die Erbauung der Seelen und Erhaltung guter Zucht zu sehen hat. Das gute erbauliche Exempel aber eines Regenten / der sich selbst andächtig gegen GOtt/ eyfferig im Gottes-Dienst/

löblich

löblich und ordentlich in seinem gantzen Leben erweiset/ wird gewißlich mehr ausrichten/ auch das Volck in guter Ordnung zu erhalten / als alle sonst heylsame und scharffe Gesetze/ wenn sie bey Hofe selbsten nicht beobachtet werden.

Das IV. Capitel.

Von Christlicher Auffführung eines Regenten/ in Absicht auf sich selbst.

Innhalt.

§. 1. Standes-Personen haben ihres Lebens und Wohlfahrt wohl wahrzunehmen. §. 2. Sich nicht in unnöthige Gefahr zu begeben. §. 3. Gute Ordnung in der Diæt zu führen. §. 4. Sich vor unmässiger und verbottener Fleisches Lust zu hüten. §. 5. Wie grosser Herren Ergötzlichkeiten beschaffen seyn sollen. §. 6. Ihr bester Seelen-Schmuck bestehet in geistlicher Erkänntniß und Erfahrung. §. 7. Nächst dem / in allerley nützlichen Regierungs-Künsten. § 8. Sie sollen Herren ihrer Affecten seyn. §. 9. Ihre Ehre sorgfältig bewahren.

§. 1.

DEr GOtt / welcher befohlen hat / unsern Nächsten zu lieben/ als uns selbst/fordert in eben diesem Gebot/ daß wir in gewisser Ordnung auch uns selber lieben/ das ist / unsere eigene Seelen- und Leibes-Wohlfahrt fleissig beobachten sollen. Ja wir sind auch um deßwillen hierzu verbunden/ weil wir unsere Seele/ Leib und Leben / Stand und Güter nicht von uns selbst/ sondern von GOtt haben/ und daher so wohl nach dem Urtheil der gesunden Vernunfft/ als der Heil. Schrifft anderst nicht/ als **Haußhalter der mancherley Gaben des Höchsten** angesehen werden können. Hohe Sandes-Personen haben ausser diesem auch darum ihrer eigenen Erhaltung wohl wahrzunehmen/ weil an derselben nicht allein ihrem hohen Hauß/ sondern zugleich dem gantzen Lande sehr viel gelegen ist. Das Volck Israel wolte die Person ihres Königes Davids/ nachdem sie einmahl in Lebens-Gefahr gewesen / billich nicht weiter hazardiren lassen: **Du solt/** sprachen sie/ **nicht mehr mit uns ausziehen in den Streit/ daß nicht das Licht in Israel verlösche.** II. Sam. XXI. v. 17. Ja sie achten ihn so hoch/ als ihrer zehen tausend/ Cap. XVIII. v. 3. Denn die Erfahrung lehret genugsam/ was der frühzeitige Tod eines einigen Herrn offt vor schädliche und unglückliche Veränderungen im gantzen Lande nach sich ziehet.

§. 2. So hat demnach ein Landes-Herr anfänglich sich wohl in Acht zu nehmen/ daß er seine Person nicht ohne Noth und ausser seinen Beruff in Lebens-Gefahr gebe. **Denn wer dieselbige liebet/ der kommt leichtlich darinnen um** / und mögen die wenigen Exempel derer/ welche GOtt aus dergleichen Gefahr wundersam errettet/ weilen er sie zu etwas Grosses vorbehalten/ und mit ihren Ubereilungen Gedult getragen/ zu keiner allgemeinen Regul dienen. Ein wohlgesetzter Helden-Muth und tugendsame Hertzhafftigkeit pfleget sich alsdann erst hervor zu thun / wann es die nothwendigkeit erfodert/ wenn ein warhafftiger Nutzen aus dem Unternehmen zu gewarten ist / und vor allem / wenn man sich bey einer guten Sache des Göttlichen Beystandes zu getrösten hat.

§. 3. Nachdem aber nicht durch solche Gefährlichkeit allein / sondern auch durch Verwahrlosung der Gesundheit und freywillige Schwächung der Leibes-Constitution das Leben eines Herrn abgekürtzet werden kan/ so siehet man leicht/ daß ihm Vermöge ob angeführter Verbindlichkeit obliege/ dieses Ubel mit allem Fleiß zu verhüten/ und nicht so wohl zu sorgen / wie die verderbte und baufällige Gesundheit durch diensame Artzney von Zeit zu Zeit unterstützet/ als vielmehr/ wie sie in ihrem natürlichen Vigor erhalten werde. Es ist allezeit leichter und Gottes Ordnung gemässer/ eine Sache in gutem Stand zu bewahren/ als wenn sie einmahl verlohren worden / in denselben wieder herzustellen. Da nun kein besseres Mittel ist / die Gesundheit des Leibes zu erhalten / als eine gute Diæt und mässiges ordentliches Leben/ hat ein Regent so vielmehr desselbigen sich zu befleissigen/ je mehr sich in diesem Stand Versuchung und Gelegenheit findet / davon auszuschreiten. Essen und Trincken / was einem schmecket und den ordentlichen Appetit unterhält/ ist eine allzugeringe Wohllust / als daß man um ihrent willen sich mit einem siechen Cörper schleppen/ und einen grossen Theil des edlen Lebens / vor welches wir ja dermahleins GOTT Rechenschafft geben müssen/ verlieren solte. Die grössesten Fürsten unserer und voriger Zeiten/ welche ihr Leben auf ein hohes und geruhiges Alter gebracht/ haben es insgesamt/ nächst GOTT/ ihrer Mäßigkeit zu dancken gehabt; und die berühmteste Helden / sind niemahls Helden im Sauffen gewesen / (wie die Schrifft redet) wohl wissend/ daß hiedurch die Leibes- und Gemüths-Kräffte geschwächet/ und die wichtigsten Verrichtungen gehemmet werden. Daher/ wenn auch ein Herr von so starcker und guter Leibes-Complexion wäre/ daß er sothane Unordnung der Diæt ohne mercklichen Abgang der Gesundheit ertragen könte/ welches doch niemahls oder selten sich finden wird/ verpflichtet ihn doch die Wichtigkeit seines Amts/ Krafft dessen er vor des Landes Wohlfahrt wachsam seyn soll / ja die allgemeine Schuldigkeit der Christen zu einem nüchtern und mässigen Der weise Salomo ruffet Eccles. X. v. 16. 17. **Wehe dir Land/ des König ein Kind ist/ und des Fürsten frühe essen. Wohl dir Land/ des König edel ist/ und des Fürsten zu rechter Zeit essen / zur Stärcke / und nicht zur Lust. Denn durch Faulheit sincken die Balcken / und durch hinlässige Hände wird das Hauß trieffend.** Auch führet er Proverb. XXXI. v. 4. 5. dieses als eine nützliche Lehre seiner Mutter an: **O nicht den Königen Lamuel/ gib den Königen nicht Wein zu trincken/ noch den Fürsten starck Getränckе. Sie möchten trincken/ und der Rechte vergessen und verändern die Sachen irgend der elenden Leute.** Zu geschweigen / daß ein Regent nicht im Stand ist/ seine Hof-Bedienten und Unterthanen durchgehends in guter Zucht zu erhalten/ wo er ihnen nicht selbst mit seinem Lob-würdigen Exempel eines ordentlichen Lebens vorleuchtet.

§. 4. Nächst der Ubermaaß im Essen und Trincken ist nichts / so die Kräffte des Leibes mehr niederschlägt/ als der Mißbrauch fleischlicher Wohllüste/ wodurch die Lebens-Geister erschöpffet und zerstreuet / und alle

alle Glieder geschwächet werden. Wenn junge zarte Personen sich denenselben unzeitig ergeben/ entstehet vielfältig das Unglück / daß sie nachmahls untüchtig werden/ ihr Geschlecht in rechtmässiger Ehe fortzupflantzen/ oder doch nur schwache und elende Kinder zeugen/ und selbst ein kränckliches blödes Alter zu gewarten haben/ wo sie nicht gar in der besten Blüte der Jahre dahin gehen. So ist auch der reine heilige GOtt ein Feind aller Unkeuschheit / und wo er sie nicht hier leiblich mit Entziehung des Kinder-Seegens/oder auf andere Weise straffet / wie es doch gar wohl geschicht/ wird Er gewiß dermahleinst eine desto schwerere Rechenschafft fordern. Der Apostel Paulus setzet solche Sünder in die Zahl derjenigen/ welche das **Reich GOttes nicht ererben werden**/ 1. Cor. VI. v. 9. 10. und machet keinen Unterscheid unter hohen und niedern Personen. Man sehe/ wie GOtt den eintzigen Ehebruch Davids mit so harter Züchtigung heimgesuchet / auch da schon dieser sonst fromme König ernstliche Busse gethan / um sein grosses Mißfallen gegen diese Ubelthat und das daraus entstandene Ergerniß vor aller Welt zu bezeugen. II. Sam. XII. Daher dann Christliche Regenten vielfältige Ursache haben **ihren Leib zu behalten in Heiligkeit und Ehren/ nicht in der Lust-Seuche / wie die Heyden/ die von GOtt nicht wissen.**

§. 5. Im übrigen/ ob zwar Fürsten und Herren/ bey ihrer schweren Regiments-Last eine Abwechselung und Ergötzlichkeit von GOtt und Menschen wohl gegönnet ist/ damit sich ihr mit Sorgen beschwertes Gemüth wieder aufklären / und der Leib seine nöthige Erquickung haben möge / so ist jedoch auch hierinnen eine gute Vorsicht und Mässigung zu gebrauchen/ daß erstlich niemahls eine solche Lustbarkeit erwählet werde/ welche dem hohen Ansehen und der geziemenden Ernsthafftigkeit einer regierenden Standes-Person verkleinerlich sey. Wenn Kayser Nero unter denen Commœdianten auf dem Theatro agiret/ Commodus sich mit denen gemeinen Fechtern herum palget/ Domitianus sich die Zeit mit Mucken-Fangen vertreibet/ haben sie nicht unbillig die Hochachtung des Volcks verlohren: und eben dieses würde noch heut zu Tage ein Herr zu befahren haben/ wo er nicht sein Divertissement seinem Stand gemäß ausrichtet. Denn auch aus diesen Dingen pfleget man die Gemüths-Beschaffenheit eines Menschen zu beurtheilen. Vor das Andere soll die Lust eines Herrn nicht mehr Zeit hinweg nehmen / als die Regierungs-Geschäffte zulassen. Denn sonst wird aus dem Neben-Werck das Hauptwerck gemacht/ und kan nicht gesagt werden/ man ergötze sich/ daß man gesund leben könne/ sondern man lebe darum / daß man der Ergötzlichkeit pflege ; welches viel zu schlecht und schimpfflich für einen Regenten und dessen hohes Amt wäre. Zu geschweigen/ daß auch Könige und Fürsten nicht frey sind von der Verantwortung/ die sie GOtt wegen Anwendung ihrer Zeit und Verrichtung ihres Amts geben müssen. **Drittens**/ soll die Lustbarkeit der Stands-Personen nicht mit grosser Beschwerung der Unterthanen seyn. Denn dieses streitet allzusehr gegen die Landes-Vätterliche Liebe/ und gewinnet bey nahe das Ansehen einer Tyranney / wenn man denen Seinigen Seufftzen auspresset/ und dabey lustig und fröhlich ist. Ich kan demnach nicht sehen/ wie es im Gewissen verantwortet werden möge/ wenn ein Herr prächtige Lust-Gebäue aufführet / und die Unterthanen durch schwere Aufflagen von Hauß und Hof treibet: wenn man gantze Landes-Steuren durch ein einiges Lust-Feuerwerck im Rauch aufffliegen lässet: wenn fremde Commœdianten das sauer erworbene Geld der Unterthanen bey Tausenden aus dem Lande tragen : wenn das Wild mit Verwüstung der Felder geheget/ und nichts desto weniger die Steuer von dem verderbten Bauers-Mann gefodert wird. Soll unsere Lust nicht eine ewige Unlust nach sich ziehen/ so muß sie in der Furcht GOttes/ ohne Versäumung des Nothwendigen und jemandes Schaden gesuchet und abgewartet werden.

§. 6. Was biß hieher ausgeführet worden / betrifft vornehmlich den Leib eines Regenten/ dessen Erhaltung und Bequemlichkeit. Man kan aber leichtlich ermessen/ daß vor dem edelsten Theil unsers Wesens/ die unsterbliche Seele und deren Wohlseyn noch viel mehrere Sorgfalt erfordert werde. Denn da sie von Gott zum ewigen Leben erschaffen ist / diesen ihren höchsten Endzweck aber anderst nicht / als durch den Weg des **Glaubens** und der **Heiligung/ ohne welche wird niemand den HErrn sehen**/ erlangen kan/ will vor allen Dingen nöthig seyn/ daß man trachte/ **reich zu werden in allerley geistlicher Erkänntniß und Erfahrung**; damit man **prüffen möge / was das Beste** sey/ und bey dessen Erwählung **lauter und unanstössig erfunden werde / biß auf den Tag der Zukunfft Christi.** Es ist demnach die wahre Erkäntniß und Ubung des Christenthums / samt der Betrachtung Göttliches Worts / woraus diese Erkänntniß geholet werden muß / keines Weges anzusehen / als ein Werck/ welches bloß vor die Pfaffen gehöre / und darum sich grosse Herren nicht viel zu bekümmern haben. GOtt hat diesen keinen besondern Weg zum Himmel gebauet/ sondern sie so wohl / als andere Menschen/ durch die eintzige enge Pforte einzugehen angewiesen: ja unser Heyland drohet allen denen einen betrübten Ausgang/ die ihnen hier in der Welt **Schätze sammlen / und sind nicht reich in GOtt.** Luc. XII. v. 21. Die Menge der weltlichen Geschäffte kan uns vor GOTT nicht entschuldigen/ wenn wir das einige Nothwendige/ die Befestigung unsers himmlischen Berufs und Erwählung verabsäumen. Also muß dann ein Regent nicht nur ein fleissiger Hörer/ sondern auch **Thäter des Worts** seyn/ und mit dem Könige David dieses Wort GOttes/ als **seines Fusses Leuchte und ein Licht auf seinen Wegen** brauchen. Er muß dasselbige/ auch wenn es ihn bestraffet und auf das Gewissen dringet / mit Sanfftmuth aufnehmen/ und den Dienern GOttes den Mund nicht binden / wenn sie ihres Herren und ihre eigenen Seelen zu retten / eine nothwendige/ ob schon Fleisch und Blut unangenehme Vorstellung thun sollen. Denn dieses wäre nicht besser/ als wenn ein Herr seinem Leib-Medico verbieten wolte/ die Kranckheit recht anzugreiffen / oder denen weltlichen Räthen/ gute Vorschläge zu Verbesserung des Staats zu thun.

§. 7. Nächst dieser himmlischen Weißheit gehöret auch zu dem Wohlseyn der Seelen eines Regenten/ daß dieselbe mit Erkänntniß und Erfahrung in vielen andern zum gemeinen Wesen nöthigen und nützlichen Sachen ausgezieret werde. Denn ob schon dieses von ihm nicht erfodert werden kan / daß er alle dergleichen nützliche Künsten und Wissenschafften Schul-mässig und in Vollkommenheit verstehe und zu practiciren wisse/ ist es doch nicht allein verträglich / sondern in gewisser Maaß nothwendig/ daß ein Herr von allerley zu Verbesserung des Landes gemachten Projecten und Vorschlägen ein vernünfftiges Urtheil fällen/ und das Taugliche von dem Untauglichen wohl unterscheiden könne. Denn sonst wird er nur andern Leuten in die Hände se-

hen/

hen/ und sich mit vieler Wagnüß der Kosten / ja seiner eigenen Reputation gleichsam blindlings überlassen müssen; welches/ wo es zum Schaden des gemeinen Wesens ausschlägt/ auch dem Gewissen eines HErrn Verantwortung bringet: allermassen diejenigen / so sich der Regierung unterziehen / auch zugleich die Pflicht auf sich nehmen / sich nach aller möglichkeit darzu qualificirt zu machen. Es ist dannenhero einem Regierenden HErrn keine Schande/ sondern gereichet vielmehr zu dessen hohen Ruhm und des Landes Besten / wenn er von Zeit zu Zeit seine Wissenschafft in wichtigen Kriegs- und Friedens-Künsten zu vermehren suchet / mit erfahrnen Leuten darüber zu Rathe gehet / und allenthalben das Beste zu seiner Nachricht anmercket.

§. 8 Nicht weniger ist unter die guten und höchstnöthigen Eigenschafften eines Regenten zu rechnen die Mässigung seiner Affecten oder Gemüths-Bewegungen / so wohl derer/ die zur Lust/ als die zu widrigen Beginnen antreiben. Die Alten haben mit gutem Recht zu sagen pflegen / derjenige sey nicht wohl geschickt über andere zu herrschen/ der ein Sclav seiner eigenen Begierden ist; gleich wie sie im Gegentheil vor eine weit edlere Tapfferkeit gehalten / sich selbst / als die stärcksten Vestungen zu überwinden. Anderer Menschen hitzige Affecten können nicht leicht allzugrossen Schaden im gemeinen Wesen anrichten; sie müssen offtmahls aus Mangel des Nachdrucks in sich selbst vertoben / und findet sich bald jemand/ der sich ihren Würckungen entgegen setzet. Aber wenn ein freyer Herr seinen Begierden den Zaum schiessen lässet / der die Gewalt Gutes und Böses zu thun in denen Händen hat/ und welchen niemand offenbahr sich widersetzen darff / was würde da nicht vor Unheil zu gewarten seyn? Der jähe Zorn des sonst frommen und löblichen Kayfers Theodosii rieb auf einmahl 7000. Bürger zu Thessalonich, und unter denenselben viele Unschuldige auf. Die ungezähmte Wohllust Roderici, Königs in Spanien/ der seines Feld-Herrn Juliani Tochter mit Gewalt schändete / brachte Ihn ums Königreich und Leben/ und das gantze Land in der Saracenen Gewalt. Das lustige Banquet derer dreyssig Tyrannen zu Athen, unter welchem sie keine ernstliche Sachen wolten fürtragen lassen/ sondern die an sie geschriebene Warnungs-Brieffe bis auf morgen zu lesen verschoben / kostete sie noch in selbiger Nacht ihren Halß. Und wenn auch gleich solche grausame Unglücks-Fälle nicht allezeit aus denen unordentlichen Gemüths-Bewegungen eines Herrn entstehen/ so ist doch dieses gewiß / daß jedesmahl dadurch die gesunde Vernunfft in ihren Verrichtungen gehindert/ die nöthige Vorsichtigkeit umgeworffen / ja eines Herrn Ehre und Gewissen in Gefahr gesetzet werden. Eine ausgelassene Freude kan nicht bey der dem Regenten-Stand ziemenden Gravität stehen/ und **des Menschen Zorn thut nicht/ was für GOtt recht ist**, Jac. I. v. 20. Eine allzugrosse Liebe gegen einen Bedienten erwecket Jalousie bey denen Ubrigen / und verursachet vielfältige Ungerechtigkeit. Wenn ein Herr allzu leicht in Haß und Ungnade gegen seine Diener ausbricht/ gibt es offtmahlige und schnelle Veränderungen bey Hof/ welche dem Staat nicht gut sind / indem sie mehrentheils die aufrichtigen wohlerfahrenen Leute vertreiben/ und an deren statt untreue Schmeichler setzen / die nur ihr eigenes Glück zu bevestigen suchen/ der Herrschafft in allen ihren Begierden nachgeben/ und des Landes Wohlfahrt in den Wind schlagen. Es kan demnach ein Regent in allen diesen Dingen nichts bessers thun/ als wenn er sich den Wahl-Spruch des glorwürdigen Kayfers Maximiliani I. wohl zu Nutz machet: Mensuram tene,& respice finem: **Halte gute Maaß in deinen Sachen / und bedencke den Ausgang.** Dieses Letztere muß zu dem Ersten helffen / und ist nächst der wahren Furcht GOttes ohnfehlbar das bewährteste Mittel / die Hefftigkeit unserer Neigungen im Zaum zu halten. Denn wo man sich Zeit nimmt/ den Nutzen und Schaden/ so daraus entstehen kan/ zu überlegen/ kühlet sich unterdessen die erste Hitze des Affects allmählig ab/ und die Vernunfft gewinnet so viel Kräffte/ daß sie sich dagegen bey ihrer Freyheit schützen kan.

§. 9. Gleich wie endlich die **Ehre** und der **gute Nahme** ein sehr edles Kleinod ist / welches einen Regenten mehr als aller Pracht und Reichthum bey Unterthanen und Fremden in Hochachtung und Ansehen setzet/ ja allen seinen Verrichtungen einen erwünschten Nachdruck gibt; also hat er billig Sorge zu tragen/ wie er dasselbe unverletzt bewahren möge. Hierzu hilfft aber keine äusserliche Gewalt / keine scharffe Inquisition gegen diejenigen / so da übel von der Herrschafft reden; sondern allein eine sorgfältige Verhütung aller Laster und groben Fehler an der Person des Herrn und dessen Regierung. **Grosser Herren Laster/** (schreibt der kluge Staats-Minister in Engelland Fr. Baco de Verulamio) **lassen sich so wenig verbergen/ als die Feuer-Mähler im Gesicht.** Aller Menschen Augen sind auf ihre Person gerichtet; was einer nicht wahrnimmt/ das siehet der andere/ und derer wenigen getreuen Diener Verschwiegenheit ist nicht genug zu verhüten/ daß nicht dasjenige/ so bey Hofe geschicht/ unter das Volck/ ja in die Fremde auskomme / da ohnedem mehr Redens von grossen Herren/ als von geringen Leuten ist. Auch schweigen die Geschicht-Bücher nicht von grosser Herren Fehlern/ sondern diese werden dardurch so wohl als ihre Tugenden und rühmlichen Thaten verewiget. Ja sie müssen sich offt noch bey ihrem Leben in Romans und Commœdien durchziehen lassen; welches allein von gnugsamer Wichtigkeit ist/ einen Herrn in Regierung seines gantzen Lebens und allem Fürnehmen behutsam zu machen/ wenn auch keine Straffe bey GOtt wegen der Sünde und des Ergernüsses zu befürchten wäre. Hieraus lässet sich ferner leichtlich schliessen / welches der beste Weg sey / eines Herrn Ruhm zu vermehren; nemlich die Tugend und ein weißlich geführtes Regiment. Der König Salomo ist nicht so wohl dadurch berühmt worden / daß er prächtig Hoff gehalten/ und kostbare Gebäue aufgeführet/ als vielmehr durch seine Klugheit und Erfahrenheit in allen Sachen / durch die vortrefflichen Ordnungen/ so er im Kirchen- und Staats-Wesen gemacht/ durch Verbesserung derer Commercien / welche ihm und dem gantzen Lande einen unglaublichen Reichthum zugeführet / durch weise und sorgfältige Administrirung der Justitz/ und daß er endlich sich in seinem sonst engen Königreich durch gute Verfassung allen Feinden furchtbar gemacht. Im Gegentheil/ wie es keine grosse Kunst oder Weißheit brauchet/ einen kostbaren Staat zu führen/ wenn des Landes Einkünffte sattsame Mittel darzu an die Hand geben / also ist es auch an und vor sich viel zu wenig/ einen Fürsten bey klugen Leuten in besondere Hochachtung zu setzen; ja eine allzugrosse Bemühung in solchen Dingen/ die blos zum äusserlichen Pracht und Schein dienen/ dürffte bey manchen die Muthmassung erwecken/ ob fehlete es an Kräfften des Gemüths / sich durch andere wichtige Unternehmungen hervor zu thun. Wofern aber der Staat gar über des Landes Vermögen erhöhet wird / da hat man an statt der gesuchten

Glorie anderst nichts / als Fluch und Seufftzen der Unterthanen / auch von unpartheyischen Fremden ein höhnisches Urtheil über die ungleiche Proportion des Prachts und Nachdrucks zu erwarten. Und was für schlechte Ehre wird man nicht hiedurch bey GOtt aufheben/ der selbst Luc. XIV. v. 28. 29. 30. diese Gleichniß gibt: **Wer ist unter euch / der einen Thurn bauen will / und sitzt nicht zuvor / und überschlägt die Kosten/ ob ers habe hinaus zu führen: Auf daß nicht / wo er den Grund geleget hat/ und kans nicht hinaus führen/ alle/ die es sehen/ fahen an sein zu spotten/ und sagen: Dieser Mensch hub an zu bauen / und kans nicht hinaus führen.** Es ist auch gar nachdencklich / was der Spanische Bischoff und Kayserl. Hof-Prediger Guevara an den Grafen de Acuna schreibet: **Mein Rath ist/ daß ihr euer Einkommen dermassen austheilet und angreiffet/ daß es nicht mit euch/ sondern ihr mit ihm lebet. Dieses aber sage ich darum/ weil ich viele eures Standes kenne/ die mit fremden Guth einen grossen Hof halten. Denjenigen / der viel hat / und wenig verzehret / hält man karg und miserabel, und denselbigen/ welcher wenig hat/ und viel verzehret / hält man für einen Narren. Sollen derwegen die Menschen also leben / daß man sie weder mit allem ihrem Gut für geitzig und miserabel notiren/ noch ihrer Verschwendung und Unhäußlichkeit halben straffen könne.** Zwey Stücke sind annoch sehr nöthig/ eines Regenten Ehre zu schützen: Die Erfüllung seines Versprechens/ und richtige Zahlung dessen/ was er schuldig ist. Das Fürstliche Wort soll ja/ nach der alten und durchgehends angenommenen Regul / so viel gelten/ als anderer Menschen Eyd-Schwüre: Es muß daher auch mit diesem gleiche Verbindlichkeit haben. Wie nun aber in der Menschen Gesellschafft billich nichts schändlicher/ als der Mein-Eyd geachtet wird / also kan auch eines Regenten Wort und Versprechen ohne grosse Verletzung seiner Ehren nicht gebrochen werden. Es gründet sich darauf alles Vertrauen/ so wohl derer / die ihm gleich sind / als die unter ihm stehen; und dieses Vertrauen ist wiederum dasjenige / welches allein eine wahre Hochachtung zu Wege bringet. Zudem wäre es ein grosser Ubelstand/ wenn ein HErr in seinem Ampt Gottes Ebenbild führen/ und Ihm/ dem Warhafftigen/ der kein Wort seiner Verheissungen auf die Erde fallen lässet/ in dieser herrlichen Eigenschafft sich nicht gleichförmig erweisen wollte. An richtiger Bezahlung der Schulden und Besoldungen/ hafftet eines Herrn Credit und an diesem das vornehmste Stück seiner Ehre. Denn in Warheit giebt es ein sehr schlechtes Ansehen / wenn die Herrschafft/ so vor das gantze Land stehen soll/ weniger Trauen und Glauben hat / als ein ehrlicher begüterter Diener und Unterthan: wenn man sich vor Kauff- und Handwercks-Leuten muß unter die Augen sagen lassen/ daß sie keine Waaren vor die Hofhaltung haben / wo sie nicht das Geld vor sich auf dem Tisch sehen. Ja da man es an anderen Leuten durchgehends vor schimpfflich und lächerlich hält/ mit geborgten Sachen prangen/ und diejenigen als liederliche unverschämte Menschen ausschreyet / welche sich taglich wohl seyn lassen / und jedermann schuldig sind/ kan ich nicht sehen/ wie dergleichen Dinge bey hohen Personen ohne Verlust Ihres Respects und daraus erfolgende Verachtung abgehen mögen. In der Schrifft heisset es: **Der Gottlose borget/ und bezahlet nicht** / Psalm. XXXVII v. 21. Wem also dieser Ehren-Titul nicht gefällt / der muß sich vor der That hüten. Also auch / was die Besoldung der Diener betrifft / ist es nicht nur eine Himmelschreyende Sünde/ selbige vorenthalten/ Jacob. V. v. 4. sondern man kan auch leichtlich die Rechnung machen/ daß wo dergleichen zu befürchten ist/ niemand begehren wird Dienste anzunehmen/ als etwa solche / die anderweit nicht unterkommen können / und den Vorsatz haben/ der Herrschafft und dem Lande so viel abzustehlen/ daß sie dennoch davon leben und sich bereichern können. Was aber dieses vor ungerechte Pressuren / vor Beugung und Mißhandelung der Justitz / vor Schaden der Oeconomie und des Cammer-Wesens nach sich ziehen müsse / wenn solche hungerige Wölffe darüber gesetzet werden/ das lässet sich/ so zu sagen/ mit Händen greiffen; und ein Herr ist alsdann nicht im Stande/ diesen Unordnungen genugsamen Einhalt zu thun / weil er allezeit des Vorwurffs gewärtig seyn muß/ die Bedienten und Soldaten können nicht von der Lufft leben: ja es ist gewiß/ daß alle Schuld und Schmach derer vorgehenden Excessen samt der Verantwortung bey GOtt / dem Landes-Herrn selbst auf den Halß fällt.

Das V. Capitel.

Von löblicher Bezeignüß eines Landes-Herrn gegen andere Menschen.

Innhalt.

§. 1. Abtheilung dieser Handlung. §. 2. Wie weit eines Herrn Gewalt über der Unterthanen Haabe und Güter sich erstrecke. §. 3. Wie die Einkünffte des Landes wohl anzuwenden. §. 4. Ein Herr hat Sorge zu tragen vor die Nahrung der Unterthanen. §. 5. Die Gerechtigkeit wohl zu administriren. §. 6. Denen Unterthanen mit Güte und Freundlichkeit zu begegnen. §. 7. An seinen Bedienten kein Unrecht zu gestatten. §. 8. Treue Diener und die Ihrigen wohl zu halten. §. 9. Wie Er sich insgemein gegen auswärtige Staaten in Frieden und Krieg zu bezeigen habe.

§. 1.

DJejenigen Personen / mit welchen ein Regent/ als Regent zu thun hat / sind entweder seine Unterthanen und Diener/ oder es sind Nachbarn und auswärtige Staaten. Beyden ist er mit gewissen Amtps- und Christenthums-Pflichten verbunden / deren einige wir aus dem Wort GOttes und Reguln der gesunden Vernunfft annoch zu guter Uberlegung vorstellen wollen.

§. 2. So viel die **Unterthanen** betrifft / hat er anfänglich wohl zu bedencken / daß er nicht so sehr um seines eigenen/ als des gemeinen Nutzens willen über sie gesetzet sey. Diejenigen sind gantz unrecht daran / und suchen anderes nichts/ als aus einem Landes-Vatter einen Tyrannen zu machen / welche der Herrschafft beybringen wollen / die Unterthanen seyen nur darum da/ daß sie dem Herrn dienen / contribuiren und seinem Staat unterhalten sollen. Dieses kan zwar von leibeigenen Sclaven in Ansehung ihres Standes gesagt werden/ aber nicht von freyen Leuten und Unterthanen: wiewohl auch die Herren/ welche leibeigene Knechte haben/

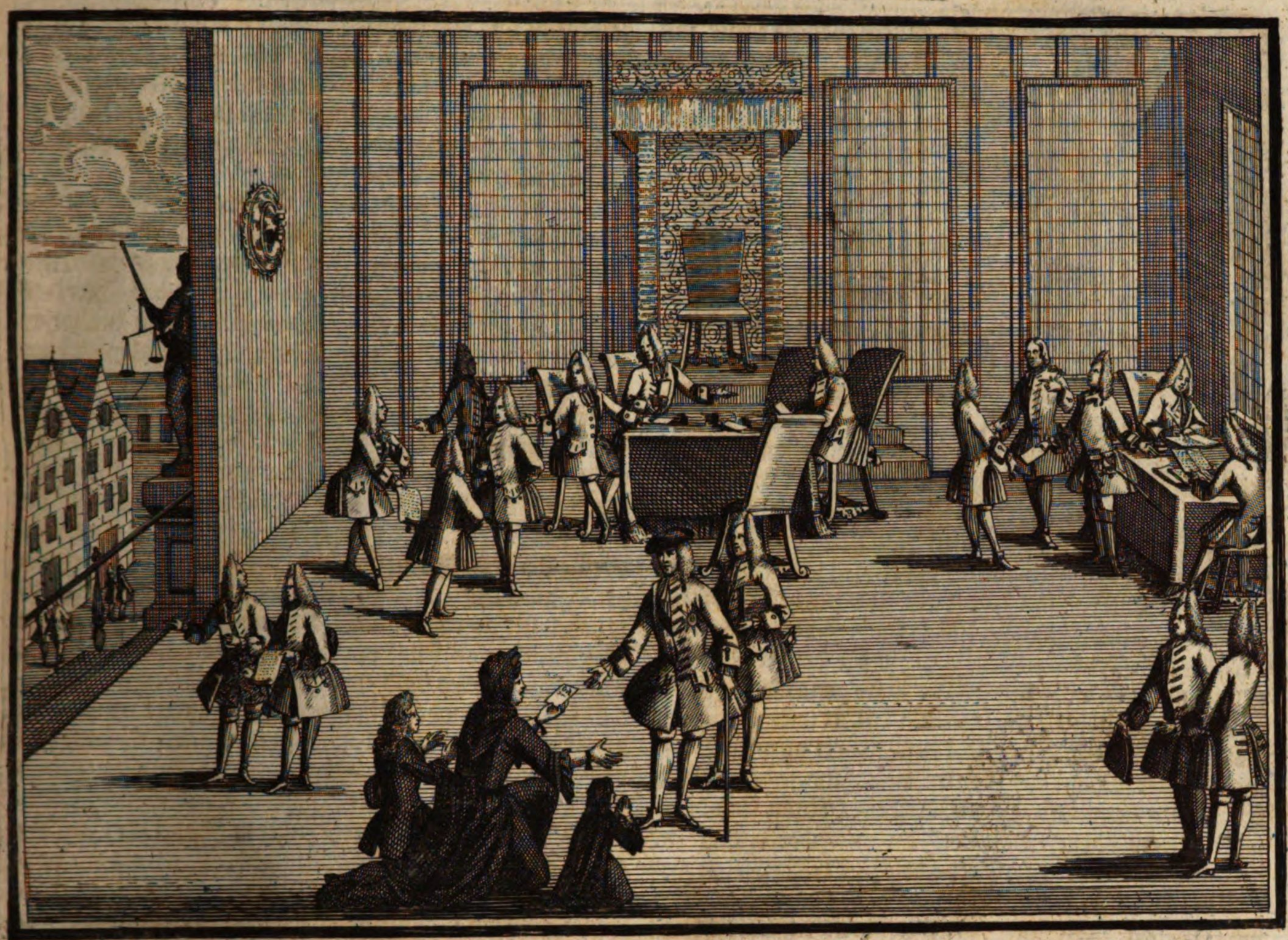

ben/ von dem Apostel vermahnet werden/ zu bedencken/ daß auch ihr Ober-Herr im Himmel ist/ bey welchem kein Ansehen der Person statt findet. Eph. VI. v. 9. Hieraus folget ferner/ daß ein Herr die Güter seiner Unterthanen nicht anzusehen hat/ als wären sie sein Eigenthum/ damit er nach Belieben schalten und walten könte. Denn er hat davon ein mehrers mit Recht nicht zu fordern/ als ihm nöthig ist/ die zu Regierung und Erhaltung des gemeinen Wesens erforderte Kosten zu bestreiten / und sich selbst seinem Stand gemäß aufzuführen. Was über dieses von denen Unterthanen erhoben wird/ es geschehe unter welchem Schein es wolle/ das wird ihnen wider die Gebühr entzogen. Es ist eine gottlose Meinung / welche dann und wann böse und unverständige Rathgeber führen / man dörffe und solle die Aufflagen so weit erhöhen/ als es das Land ertragen kan/ das ist / so lange die Einwohner mit höchster Noth bey Hauß und Hof bleiben können. Denn dieses ist ein Tractament vor leibeigene Bauren/ welchen ihre geitzige Herrschafft nicht mehr zu lassen pfleget/ als was sie von Zeit zu Zeit / ihr elendes Leben zu erhalten/ unentbehrlich bedürffen. Und man lasse nur ein einiges Jahr Mißwachs und theure Zeit / oder auch Krieges-Exactionen in das Land kommen/ so wird sichs bald weisen / wie fein es eine solche Regierung ertragen könne. Weise und gute Regenten haben allezeit den Beutel und die Scheuren der Unterthanen vor ihren besten Schatz-Kasten gehalten/ aus welchem sie bey jedem Nothfall mit gutem Willen und Seegen dasjenige erheben können / was andere zur Unzeit unter vielen Seufftzen des Volcks mit Unseegen erpressen/ und mehrentheils bey guten Zeiten wieder aufgehen lassen / daß nachmahls in denen Bösen weder aus der Schatz-Kammer/ noch von denen Unterthanen etwas Zulängliches zu nehmen ist. Man brauchet zuweilen auch diesen Vorwand/ gewissenhaffte Herren zu dieser Härtigkeit gegen ihre Unterthanen zu bewegen / daß das Volck nur übermüthig und wohllüstig werde / wenn es alles voll auf hat; daher müsse man ihm die Werckzeuge dieser Laster/ nemlich den Uberfluß des Vermögens / benehmen/ damit es in der Demuth erhalten/ und desto fleissiger zu arbeiten genöthiget werde. Jedoch mich deucht/ dieses Mittel die Leute fromm zu machen / seye aus der Regierungs-Kunst des Egyptischen Königs Pharao entlehnet/ welcher dem dienstbaren Volck Jsrael fast auf gleiche Weise den Müssiggang vertreiben wollen / wie zu lesen Exod. V. Jch glaube aber nicht/ daß ein solcher Christlicher Fürst sich mit diesem Pharao, und den Zustand der Unterthanen unter seinem Regiment mit der Egyptischen Dienstbarkeit gern vergleichen wolle. Man hat schon andere GOtt-gefällige Mittel an denen wohl eingerichteten Kirchen- und Policey-Ordnungen / die Leute in guter Zucht zu erhalten / wenn dieselben eyffrig gehandhabet / und die Verbrecher empfindlich gestraffet werden; so daß es nicht nöthig ist/ zu Verhütung einiger Excessen gewisser unartigen Menschen/ das gantze Land zu belästigen/ und die Unschuldigen mit denen Schuldigen zu verderben. Zudem zeiget die Erfahrung/ daß liederliche Gemüther durch die Armuth und Schmählerung ihres Vermögens allein nicht gebessert werden/ sondern vielmehr in noch schädlichere Laster verfallen. Wenn sie die Obrigkeit etwas hart mitnimmt/ lassen sie ihr Ubriges aus Verbitterung und Desperation selbst gar darauf gehen / damit man nur nichts mehr von ihnen nehmen könne / und wenden sich nachmahls zu allerhand Betrügereyen/ zum Betteln / Rauben und Stehlen. Welches ist aber wohl schlimmer vor ein gemeines Wesen: daß Pracht und Wohlleben darinnen getrieben wird? oder daß es voll Bettler und Diebe lauffet/ welche nicht nur dem Publico keinen

Nutzen geben / sondern auch andere ehrliche Leute um das Ihrige bringen. Ja es ist gewiß / daß offtmahls solche Personen / welche sonst noch zimliche gute Haushalter abgeben / erst dadurch / da sie sehen / daß sie wegen der schweren Aufflagen nichts vor sich bringen können / desperat und liederlich werden. Daher dann der weise Agur Proverb. XXX v. 8. 9. so sehnlich seinem GOtt flehet / daß er ihn vor schmählicher Armuth behüten wolle / aus der Beysorge: **Wo ich zu arm würde / möchte ich stehlen / und mich an dem Nahmen meines GOttes vergreiffen.** Die Obrigkeit hat es ohne Zweiffel bey GOtt schwer zu verantworten / wenn sie durch harte Pressuren die Unterthanen in solche Versuchungen stürtzet.

§. 3. Wiewohl nun hieraus zur Genüge erhellet / daß zu Erhaltung des Landes Wohlfahrt / welche einen Regenten auf seine Seele gebunden ist / eine gute Mässigung derer Bürgerlichen Anlagen nothwendig erfordert werde / und sehr vieles beytrage / so hat man doch nicht zu gedencken / daß damit alle Pflichte der Obrigkeit gegen ihre Unterthanen erfüllet sey / sondern es lieget derselben fernerweit ob / die Einkünffte des Landes dergestalt weislich und nützlich zu dem gemeinen Besten anzuwenden / daß sie darüber vor GOtt und aller Welt fröhlich Rechenschafft geben könne / wenn auch schon niemand unter Menschen dieselbe von Ihr fodern darff. Es müssen demnach in der Herrschafft Ausgaben diejenigen allezeit vornen an stehen / die zu Bevestigung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit des Landes / zu Erhaltung des Kirchen- und Policey-Wesens / und zu Verwaltung der heylsamen Justitz gehören / und darff ja nicht eher auf Pracht- und Lust-Gebäue / oder andere dergleichen Dependentien gedacht werden / bevor jenes Nothwendigere in guter Richtigkeit stehet. Denn sonst heisst es nicht regieret / sondern Gottes und des Landes Güter umgebracht. Gleichwie ein Herr es an seinen Amt-Leuten billig nicht duldet / daß sie die eingehenden Zölle und Landes-Gefälle zu ihrem eigenen Nutzen und Staat verwenden / dasjenige aber / wozu die Gelder gewidmet sind / zu Grunde gehen lassen / also kan es auch der gerechte GOTT ohne grosse Ungnade nicht ansehen / wenn seines Reichs Amt-Leute in ihren anvertrauten Aemptern ein gleiches thun.

§. 4. Ferner / wo ein Herr in der That sich als ein Landes-Vatter erweisen will / hat er noch vielmehr Sorgfalt anzuwenden / wie er die Nahrung und das Gewerbe seiner Unterthanen befördern / als wie er von dem Land die nöthige Unkosten aufbringen möge. Denn dieses Letztere wird keine sonderliche Mühe brauchen / wofern das Erste in guten Stand gesetzet ist. Die Unterthanen tragen gern und willig ihre Schuldigkeit ab / wenn sie spüren / daß die Obrigkeit bemühet ist / ihnen wieder einen Vortheil zuzuwenden / und zu ihrem Auskommen hülffliche Hand zu bieten: Da hingegen / wo man nur sorget / wie man Geld von dem Lande nehmen / und sich wenig bekümmert / wie man Geld in das Land ziehen möge / die Unterthanen unlustig werden / und bald gäntzlich verarmen müssen. Einmahl stehet es bey Privat Personen nicht / die Commercien und Manufacturen in Schwang zu bringen / es seye dann / daß ihnen die Herrschafft mit ihrem hohen Ansehen / mit Vorschrifft / Privilegien und guten Verordnungen zu statten komme: wobey man denn sonderlich solcher Rathgeber sich zu bedienen hat / die bey dergleichen Sachen herkommen sind / oder sie doch aus dem Grunde verstehen / und es mit dem gemeinen Volck wohl und redlich meinen. Weil auch ein Landes-Herr gleiche Liebe und Sorgfalt vor alle seine Unterthanen tragen soll / hat er sich wohl vorzusehen / daß er nicht einem oder andern eigennützigen Menschen durch ertheilte Befreyungen und verstattete Monopolia aufzuhelffen suche / mithin aber verhänge / daß viele andere getreue und ehrliche Leute im Lande untergedrückt werden.

§. 5. Neben dieser Besorgung des Landes Wohlfahrt / kommt einem Regenten auch zu / daß er denen Unterthanen auf ihre angebrachte Klagen gegen andere das Recht wiederfahren lasse. Denn ob schon das Justitz-Wesen ordentlicher Weise denen von der hohen Obrigkeit bestelleten Ober- und Unter-Gerichten im Lande anvertrauet ist / und nicht begehret werden kan / daß ein regierender Herr alle und jede Klag-Händel in eigener Person anhören und entscheiden solle; so lieget ihm doch nicht nur dieses ob / daß Er insgemein auf die Gerichts-Personen und Collegia gute Obsicht halte / damit die Rechts-Sachen nicht ohne Noth verzögert / oder das Recht der Elenden im Gericht gebeuget werde; deßwegen dann allenthalben gute und fleissige Erkundigung einzuziehen ist: sondern auch / da eine und andere Sache von Wichtigkeit selbst vor ihn gebracht wird / daran zu seyn / daß dieselbe bald und gewissenhafft beygelegt werde. Zu dem Ende soll billich keinem / zumahl armen / der die Mittel nicht hat mit Unkosten zu processiren / verwehret seyn / vor den Landes-Herrn zu kommen / und seine Sache zu schleuniger Beförderung demüthig vorzutragen. Die frommen Könige in Israel und andere Lob-würdige Regenten / haben dieses allezeit als ein vornehmes Stück ihres hohen Ampts angesehen / und der weise Salomo verspricht ihnen davon einen grossen Seegen. Proverb. XXIX. v. 14. **Ein König / der die Armen treulich richtet / des Thron wird ewiglich bestehen.** Der grosse GOtt selbst schämet sich nicht / ein Richter der Wittwen / ein Vatter der Wäysen / und Schutz der Elenden zu heissen: welches billich die / so an seiner statt auf Erden das Regiment führen / zur Nachfolge bewegen soll.

§. 6. Was bis daher angeführet worden / gehöret zur thätlichen Erweisung der Landes-Vätterlichen Huld und Liebe eines Regenten gegen seine Unterthanen. Damit aber diese Wohlthaten noch vollkommener und angenehmer werden / kan ein Herr nichts besseres thun / als wenn Er auch äusserlich denen Seinen mit Freundlichkeit und Sanfftmuth begegnet. Dahin zielet der Ausspruch Salomons. Prov. XVI. v. 15. **Wenn des Königs Angesicht freundlich ist / das ist Leben / und seine Gnade ist wie ein Abend-Regen.** Der Respect und das Ansehen der Fürsten wird auch hiedurch keines weges gemindert / sondern erhöhet. Denn es ist unlaugbar / daß alle wahre Hochachtung aus der Liebe entspringen muß; die blosse Furcht aber / wie sie ordentlich mit Haß gegen denjenigen / den man knechtisch fürchtet / verknüpffet ist / also kan sie auch keine andere / als gezwungene Ehrerbietung zu Wege bringen / welche nicht länger / als die Furcht und der Zwang dauret. Zudem / wie soll das Volck ein recht gutes Hertz und Vertrauen zu seiner Herrschafft haben / wenn es nicht anderst als mit Zittern und Beben vor dieselbe tretten darff / oder wohl gar keines Anblicks und Ansprachs gewürdiget wird? Unter denenjenigen Völckern / welche von wilden Sclavischen Gemüth / und einer Tyrannischen Beherrschung von langer Zeit her gewohnet sind / ist es wohl als eine nützliche Maxime angenommen worden / daß der Landes-Herr sich selten vor dem gemeinen Mann sehen lassen / und noch seltener mit einem Unterthanen reden solle; aber bey einer ehrlieben-

den

den und bescheidenen Nation wird es weder nöthig noch nützlich seyn. Die klugen und hochbeliebten Kayser/ Augustus Titus und Trajanus haben ihren Thron unter dem ehrgeitzigen Volck der Römer kaum so sehr durch weise Regierung und Tapfferkeit/ als durch freundliches Bezeugen gegen Vornehme und Geringe/ bevestiget: und als dem Letztern seine vertrauten Freunde und Diener einreden wollten/ er möchte sich doch nicht so tieff von seiner Majestät gegen das Volck herab lassen/ ertheilte er ihnen diese Antwort: **Ich will mich/ als lange ich Kayser bin/ eben also gegen meine Unterthanen verhalten/ wie ich/ wann ich ein Unterthan wäre/ gern wollte/ daß man sich gegen mich verhalten sollte.** Gab damit zu verstehen/ daß nichts ist/ welches denen Unterthanen besser gefällt/ und welches sie an ihrem Herrn lieber sehen/ als die Demuth und Freundlichkeit. Es ist auch bekannt das weise Sprichwort jenes grossen Printzen von Oranien und Statthalters der vereinigten Niederlande/ welcher dieses Freyheit-liebenden Volcks Hertzen durch leutseelige Bezeugung vollkömmlich gewonnen hatte: Benè emi hominem, qui salutatione constat: **Denjenigen Menschen habe ich um guten wohlfeilen Preiß mir zu eigen gemacht/ der mich nicht mehr/ als einen freundlichen Gruß kostet.** Ich geschweige/ daß die Leutseeligkeit auch als eine sonderbahr vor uns Menschen tröstliche Eigenschafft GOttes in der Schrifft gerühmet wird/ welcher ohne einige Verkleinerung seiner hohen Majestät/ alle Menschen mit ihrem Gebet vor sich kommen lässet/ und dererjenigen/ die Ihn ansehen und anlauffen/ ihr Angesicht nicht beschämet. Daher auch die klugen Heyden geurtheilet/ es könne ein Fürst denen Göttern durch nichts so sehr ähnlich werden/ als durch die Gütigkeit.

§. 7. Von Christlicher Bezeugung eines Herrn gegen seine **Bedienten** wird nicht nöthig seyn/ alles zu wiederholen und auszuführen/ was wir oben aus dem Regenten-Spiegel Davids/ Psalm. CI. und sonst hin und wieder nach gegebener Gelegenheit bemercket: sondern wir wollen nur dieses mit wenigen berühren/ daß wie ein Herr an seinen Dienern neben der Geschicklichkeit und Treue in seinen eigenen und des Staats Angelegenheiten/ auch auf ihre anderweitigen Tugenden zu sehen hat/ ihm dahero auch obliege/ keines weges zu gestatten/ daß sie einigen andern Menschen drücken und unrecht thun/ viel weniger ihnen gegen diejenigen/ so gerechte Klagen gegen sie haben/ Schutz zu leisten. Denn sonst würde die Herrschafft sich nicht allein fremder Sünden theilhafftig machen/ und derer untergedrückten Seufftzen auf sich laden/ sondern auch vor sich ihrer hohen Ampts-Pflicht zuwider handlen/ welche erfordert/ daß die Obrigkeit einem jeden/ ohne Ansehen der Person/ gleiches Recht wiederfahren lasse/ die Bedrängten schütze/ und die/ so Gewaltthätigkeit üben/ zur Straffe ziehe. Es ist demnach keine genugsame Entschuldigung/ wenn man sagen wolte/ der Diener sey der Herrschafft nützlich/ ja unentbehrlich: man müsse ihm also etwas durch die Finger sehen/ daß er nicht aus denen Diensten gehe/ und der Herrschafft Affairen Schaden bringe. Denn das Gewissen und die Gerechtigkeit sollen billich andern Absichten vordringen/ und diejenigen verdienen doppelt gestrafft zu werden/ die des Landes-Herrn Gnade und von Ihm eingeraumte Gewalt zu anderer Menschen Schaden mißbrauchen. GOttes Fürsehung ist auch allzu gütig/ als daß sie eines frommen Herrn und seines Landes Wohlfahrt in eines bösen Dieners Hand stellen sollte/ von dessen Verrichtungen ohnedem wenig beständiger Seegen zu gewarten ist. Ja man wird nicht leicht ein Exempel aufbringen können/ da ein weiser und gerechter Fürst durch Bestraffung eines gottlosen/ ob schon mächtigen und rachgierigen Bedienten/ in Unglück kommen wäre. Als der König David des frechen und Blut-dürstigen Joabs bey der ersten von ihm begangenen Mordthat aus Menschen-Furcht und Staats-Raison verschonet/ mußte er bald auch die andere von ihm erleben/ und sich immer mehr vor Ihm fürchten. Salomo hingegen setzte ihn nicht nur ab/ sondern vergalt ihm auch das vergossene Blut/ und die an ihm erwiesene Untreue auf seinem Kopff/ und hatte den Nutzen davon/ daß das Königreich bestättiget ward durch Salomo Hand. 1. Reg. II. v. 46. Aus dem/ was kurtz vorher gemeldet/ kan man auch leicht die Unrichtigkeit dieser Meinung ermessen/ daß ein Herr seiner geitzigen Räthe und Amt-Leute sich gar füglich als eines Schwamms bedienen könne/ welchen man anfänglich viel Wasser in sich ziehen lässet/ und denn wieder ausdrücket. Nemlich hierunter wird eine doppelte/ ja wohl dreyfache Sünde begangen: einmahl/ da die Herrschafft verhänget/ daß die Bedienten unrecht Gut von denen Unterthanen an sich ziehen/ welches durch scharffe Obsicht guten Theils verhütet werden könte; zum andern/ da sie dieses mit Ungerechtigkeit gewonnene Geld nebst der daran hafftenden Verantwortung zu sich nimmt und behält; drittens/ da offt unter solchem Vorwand auch dasjenige/ so die Beamten mit Recht besitzen/ ihren armen Kindern zugleich entrissen wird.

§. 8. Im Gegentheil nun ist es billich und löblich/ daß ein Landes-Herr seiner treue-redlichen Diener Fleiß und Mühe wohl erkenne/ ihnen so wohl die versprochene Besoldung unverkürtzt auszahlen lasse/ als auch/ wo sie durch Arbeit und Geschicklichkeit einen sonderbahren grossen Nutzen geschaffet/ sein Wohlgefallen und Erkänntniß durch besondere würckliche Gnaden-Erweisung an den Tag lege/ nicht weniger sie nach ihrem Verdienst weiter und höher befördere. **Denn ein Arbeiter ist ja/** (wie die Schrifft saget) **seines Lohns werth/** und GOtt will/ daß wir die Werckzeuge seiner Gnade/ durch welche er Glück und Heyl verliehen/ auch um seinet Willen theuer achten sollen. Hergegen ist der Undanck ein schandbares Laster an allen Menschen/ und stehet grossen Herren so viel übeler an/ je mehr es von einem bösen und unedlen Gemüthe zeuget. Endlich werden auch die Bedienten selbst in ihren Verrichtungen nachlässig und verdrossen gemacht/ wenn sie sehen/ daß die Herrsafft ihren Fleiß/ Gefahr und Sorgfalt gantz nicht consideriret/ sondern als eine blosse Knechtische Schuldigkeit annimmt/ oder wenns hoch kömmt/ sie mit einer leeren kaltsinnigen Versicherung der Gnaden-Gewogenheit abspeiset. Es gehöret weiter hieher/ daß ein Regent alle wohlverdiente Leute nicht um ihrer Unvermöglichkeit willen verstosse/ nachdem sie bey ihren treuen Diensten Gesundheit und Kräffte zugesetzet/ und ihre eigene Versorgung im Alter verabsäumet haben. Es ist zwar vorlängst zu einem Sprüchwort worden/ daß alte Diener und alte Hunde bey Hofe in gleicher Achtung stehen: allein was offt geschicht/ ist deßwegen nicht allezeit rühmlich und verantwortlich. Diejenigen Herren/ welche schon zum voraus Pensionen vor ihre alten Diener/ und zu Versorgung der invaliden Soldaten gute Anstalt gemacht/ haben nebst dem Ruhm einer großmüthigen Erkänntlichkeit auch diesen Vortheil/ daß es ihnen niemahls an getreuen tapffern Leuten mangelt/ welche ohne eigennützige Absicht auf ihre künfftige Erhaltung/ Blut und Leben in dero Diensten auffsetzen/

da hingegen sich niemand leicht um solche Bedienungen reisset / aus welchen er im Alter nichts als Verachtung und Dürfftigkeit zu erwarten hat; es sey denn / daß er in dem Vorsatz und Hoffnung stehet / bey guter Zeit durch Recht und Unrecht so viel vor sich zu bringen / daß er nachmahls bey anscheinenden widrigen Aspecten seinen Abschied nehmen / und ausser Diensten gemächlich leben könne. Was aber ein Herr bey diesen Umständen vor Treue und Nutzen sich von seinen Leuten zu versprechen habe / ist leichtlich zu erachten. Um eben dieser Ursachen willen wird einem Herrn zu grossen Ehren / Seegen und Fortgang alles Unternehmens gereichen / wenn er sich angelegen seyn lässet / dererjenigen treuen Diener / so in seinen Diensten ihr Leben zugesetzet / verlassene Wittwen und Wayfen zu versorgen und ihnen fortzuhelffen. Denn wie dieses ein Werck der GOTT wohlgefälligen Danckbarkeit und Barmhertzigkeit ist / welche er unvergolten nicht lässet / also machet es auch redliche Leute so viel getroster und eyffriger in ihrem Amt / daß sie ihre Sorgfalt bloß auf der Herrschafft Angelegenheit wenden / weil sie wissen / daß es die Ihrigen auch nach ihrem Tod werden zu geniessen haben. Wir wollen diesen Theil mit des Guevara Worten beschliessen / welcher an vor angezogenem Ort dem Grafen de Acuna folgendes zuschreibet: **In dieser Grafschafft werdet ihr auch alte Diener finden / die euren Vatter / und jetzt verstorbenen Bruder gedienet haben; denselben erzeiget euch gnädig und freundlich / gebet ihnen gute Worte / Hoffnung / und nach Gelegenheit eine Ergötzlichkeit. Ebenmässig werdet ihr etliche alte Diener / und derselben arme Wittwen antreffen / welchen eure Vorfahrer Provision haben verordnet. Aber hütet euch / daß ihr denselbigen solche nicht nehmet / noch ichtes daran schmälert oder abbrechet. Dann zudem / daß es euch ein schlechtes / und gleichsam eine Miseria, aber solchen armen Leuten ein grosser Abgang ist / würde erfolgen / daß / anstatt / daß sie für euch bitten / euch werden verfluchen / und GOtt um Rache anruffen. Viel grösser Bedencken sollt ihr haben / einen Armen zu beleidigen und abzusprechen / als den Reichen: dann ein Reicher kan sich mit der Faust rächen / aber ein Armer mit den Zähren / welche GOTT der HERR pfleget zu erhören. Gleichfalls werdet ihr in dieser Grafschafft / junge Knaben und Mägdlein finden / welche eures Hauses alter wohl-verdienter Diener und Dienerin verlassene Kinder seyn / und Armuth leiden. In solchen Fällen / sollet ihr die Knaben lassen erziehen / und die Mägdlein versehen. Denn es ist kein Allmosen GOtt so angenehm / als wann man sich um diejenigen Knaben und Jungfrauen annimmt / so dem Verderben nahe seyn.**

§. 9. Was endlich das Christ-löbliche Verhalten eines Regenten gegen benachbarte und andere Herrschafften und Republiquen anreichet / kan davon keine bessere und vollständigere Regul gegeben werden / als diese / so nach Christi Ausspruch das Gesetz und die Propheten in sich fasset / und das Band aller menschlichen Gesellschafft ist: **Was ihr wollet / das Euch die Leute thun sollen / das thut ihr ihnen auch; und / was ihr nicht wollet / das andere Euch thun sollen / das thut ihr auch ihnen nicht.** Wie nun ein Landes-Herr wünschet / daß andere Herren sich freundlich und nachbarlich gegen Ihn erweisen / seinen Staat in Ruhe lassen / seine Landes-Hoheit und Gerechtigkeiten nicht schmälern noch anfechten / die aufgerichteten Verträge und Vergleiche treulich halten / seine Unterthanen in ihrem Gewerbe und Handlung ausser Landes nicht beschädigen mögen; also hat er auch gegen jene durchgehends gleiche Billigkeit zu gebrauchen / und hergegen sich fleissig zu hüten vor der Meinung / ob müsse ein Herr alle Gelegenheit ergreiffen / einer fremden Macht Abbruch zu thun / und die seinige zu vergrössern. Denn hieraus entstehet nichts anders / als ein stets-währendes Mißtrauen / Streit und Unsicherheit / welche bey Veränderung derer Conjuncturen so leicht dem einen als dem andern Theil verderblich seyn kan. Die Besorgniß vor einer fremden anwachsenden Macht giebt zwar einen Fürsten das Recht / sich in gute Gegen-Verfassung zu setzen / und durch Bündnisse zu stärcken / nicht aber den Nachbar bloß darum / weil Er mächtig werden will zu befehden / ehe man gewisse Versicherung hat / daß Er mit feindseeligen Anschlägen umgehe. Wiewohl man auch alsdann alle Friedens-Mittel zu versuchen hat / bevor man zu denen Waffen greiffe. Der Ausschlag des Kriegs ist ungewiß / die Kosten aber und die Vergiessung des Menschen-Bluts / welches so theuer in GOttes Augen geachtet ist / unvermeidlich. Jedoch da ein Regent und dessen Unterthanen wider Recht feindlich angegriffen würde / ist Er auch / nach Göttlicher Ordnung / nicht allein befugt / sondern auch verpflichtet / sich und die Seinen durch die von GOTT verliehene Macht zu schützen / und Gewalt mit Gewalt abzutreiben. **Denn die Obrigkeit trägt das Schwerdt nicht umsonst / sie ist Gottes Dienerin / eine Rächerin zur Straffe über den / der Böses thut.** Rom. XIII. v. 4. Darff und soll sie aber in ihrem Lande / zu Beschützung der frommen und Abstraffung böser gewaltthätigen Menschen / das Schwerdt gebrauchen / wie vielmehr / wenn Ihre Unterthanen / deren Erhaltung Ihr von GOttes- und Amts-wegen obliget / von einem auswärtigen unbilligen Feind an Freyheit / Gut und Leben angetastet werden? Im übrigen / wie die Ursache des Kriegs gerecht und wichtig seyn muß / also soll er auch ohne Grausamkeit und Ubermaaß der Rache geführet werden / auch allezeit einen sichern beständigen Frieden zum letzten Endzweck haben.

Rechtliche Anmerckungen über die Einleitung.

ES ist zwar nicht ohne / daß / je höher Fürsten und Regenten von GOtt gesetzet / je mehr sind Sie auch denen Gefährlichkeiten unterworffen / und haben desto grössere Verantwortung auf sich. Vid. Gail. 2. Obs. 56. n. 11. & 12. Knipsch. de Nobilit. Imp. L. 3. Cap. 3. n. 46. & Fernand. Vasq. Illustr. controv. in præf. n. 101. Allein würden Sie selbige leichtlich überwinden können / wann Sie nicht durch Ihre Adulatores oder **Schmeichler** zu was andern verleitet / und Ihnen weiß nicht was vor ein **ohneingeschrenckte Macht und Gewalt** / ja gar / wider **die Göttliche und natürliche** / deßgleichen wieder **die** Fundamental- und **Grund-Gesetze** attribuiret und zugeeignet würde: davon weitläufftiger nachzulesen bey dem Pruckmanno de soluta Principis Potestate. cap. 2. per tot. Anton. Petra de Absolut. Princip. potestate. c. 3. qv. 2. per tot. & Knipsch. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 4. n. 36. & seqq. in specie verò 45. cum sqq. Item Ahasv. Fritsch. de absolut. Princip. potest. §. 2. 3. & 4. & in Aulico peccante. concluf. 8. Jacob. Lebleu de Jure Dominationis. th. 99. sqq. &

& Klock. de Ærar. L. 2. cap. 95. per tot. Gleichwie aber **Christliche und Gottseelige Fürsten** und **Regenten** sich gar wohl zu bescheiden wissen/ daß Sie unter GOtt sitzen/ und Ihnen **das Regiment von demselben** anvertrauet: vid. Hugo Gort. de J. B. & P. L. 1. c. 3. §. 8. n. 8. & 15. Reinking. **Biblische Policey** L. 2. Axiom. I. & XI. & in Tract. de R. S. & E. L. 1. class. 1. cap. 2. per tot. Item c. sq. 3. & Ahasv. Fritsch. de absolut. Princip. potest. cap. 2. per tot. Item cap. 3. §. 1. & 2. Orth. in seinem Christ-löblichen Regenten. Axiom. 1. per tot. Add. Seckendorff in addit. des Christen-Staats ad L. 2. c. 6. §. 1. & Dn. de Lyncker. cenr. 8. dec. 726. Deßgleichen/ daß Sie **nicht um Ihrent willen** / sondern **wegen Ihrer Unterthanen und Untergebenen** auf der Welt seyen; de quo vid. Cicer. Lib. 1. Offic. Hugo Grot. de J. B. & P. L. 1. c. 3. §. 8. n. 14. Molinæ. in Consued. Paris. tit. 1. §. 2. Gl. 3. Fern. Vasq. in controvers. illustr. in præf. n. 102. & sqq. Pruckm. de solut. Princip. Potest. c. 3. n. 52. & Casp. Pansa. Disp. Polit. 9. qv. 1. Also sind Sie schon von selbsten so vernünfftig/ daß Sie dasjenige/ was wider die Göttliche und Natürliche Rechte/ auch **Ihres Reichs** Fundamental- **und Grund-Gesetze** / mithin **wider ihr Gewissen** lauffet/ nicht Affectiren/ sondern vielmehr **Ihre Unterthanen und Untergebene mit aller Vernünfft** regieren/ auch sie bey **dem Ihrigen nach aller Möglichkeit** schützen und schirmen / und ihnen sonst nichts **Unbilliges und Wider-Rechtliches** zumuthen: eingedenck/ daß Sie sich gegen **Ihre Unterthanen und Untergebene** also bezeigen sollen/ wie Sie wünschen/ daß sich der **gütige GOtt** auch gegen Ihnen bezeigen mögte/ de quo plura vid. apud. Tiber. Decian. Consil. 7. n. 112. Vol. I. & Pruckman. de soluta Principis Potestate c. 6. n. 45. & 46. add. Petr. Anton. de Petr. de absolut. Princip. Potestat. c. 3. qv. 2. in fin. & quæst. 3. n. 4. cum sqq. Item. n. 71. 72. 73. Fritsch. de absol. Princip. potest. c. 3. §. 5. & 6. Fernand. Vasq. Controv. Illustr. L. 1. c. 2. n. 10. & 13. Knipschilt. de Nobilit. Imp. L. 3. cap. 4. n. 43. & sqq. Stryck. in disert. de salute publica c. 2. n. 48. & seqq. & Jacob. Lebleu. de Jure Dominat. th. 99. 100. 101. & 107. Es ist zwar nicht zu laugnen/ daß **Fürsten und Regenten** insgemein von **Beobachtung der Gesetze** frey gesprochen werden/ vid. leg. 31. ibique DD. ff. de Legib. & l. 26. C. de Donat. inter Vir. & Uxor. add. Harppr. ad Pr. Inst. de Rerum Divisione. n. 120. & sqq. Knipsch. cit. loc. n. 33. & 34. It. n 57. & seqq. Dn. ab Andler in Corp. Const. Imp. V. 2. voc. **Gesetze** n. 6. sqq. Lauterbach. in Colleg. Theor. & Pract. tit. de Legib. §. 12. Quirin. Cubach. quæst. Illustr. Cent. 1. decur. 3. quæst. 1. Casp. Pansa. Disp. Polit. 6. qu. 2. Gleich wie aber dieses nur allein von denen Legibus Positivis oder solchen **Gesetzen/ die sie selbsten gegeben**/ zu verstehen/ mit nichten aber auf die Leges divinas und naturales, das ist/ **Göttliche und Natürliche**/ oder auch die Fundamental **und Grund-Gesetze Ihres Reichs** zu extendiren ist; Also sind Sie/ demjenigen/ was in vorerwehnten **Gesetzen** einen **Grund hat** / mithin darinnen entweder **geboten** oder **verboten** ist/ **von Rechts- und Gewissens-wegen nachzukommen** schuldig: vid. Zigl. de Juribus Majest. c. 1. §. 26. 27. & 28. Harppr. supr. cit. Loc. n. 128. & sq. Knipsch. dict. Loc. n. 57. & sqq. Dn. ab Andler in Corp. Constitut. Imp. Volum. 2. Voc. **Gesetz** &c. n. 6. & Reinking de R. S. & E. L. 2. class. 2. c. 2. n. 5. & cap. 4. n. 5. eingedenck / daß / ob Sie gleich in dieser Welt von niemand gerichtet werden/ Dn. ab Andler in Corp. Constit. Imp. supr. c. l. n. 11. & Jacob. Ott. in seinen Rechts- oder Staats-Reguln Obs. 1. Orth. in seinem Christ-löbl. Regenten. Axiom. 1. per tot. & Axiom. 37. pag. 556. Sie doch **Ihr eigenes Gewissen zum Richter** haben / und deßwegen zu seiner Zeit/ **vor GOtt grosse Rechenschafft geben müssen.** vid. Molina. de J. & J. t. 3. tr. 5. Disp. 46. n. 14. Arnisæ. de Jurib. Majest. L. 1. c. 3. n. 12. & Lauterbach. in Coll. Theor. pract. tit. de Legibus §. 13. add. Orth. in seinem Christ-löblichen Regenten. Axiom. 31. Ita enim hanc in rem Ovven. L. 1. Epigram. 51.

Subditus in legem peccat, Regemque Deumque,
Rex peccat soli, Rex quia nempe, DEO. Das ist:

Wann hier der Unterthan bricht des Gesetzes Schrancken/
So greifft er GOtt zugleich und auch den König an.
Ists/ daß der König thut von dem Gesetze wancken/
So rächt es GOtt allein/ dem Er ist unterthan.

Paulo aliter sentit Fritsch. de Absolut. Princip. potest. c. 3. §. 7. 8. 9. & 10. ubi distinguit interim directivam & coactivam. sed res eodem recidit. Welchem zu folge dann **Fürsten und Regenten** / die so wohl mit Ihren **Unterthanen** / als auch **andern**/ (auch so gar Feinden) **eingegangene Verträg**/ Contractus und Pacta, zu halten/ und dasjenige / zu was Sie sich einmahl **verbindlich** gemacht/ ins Werck zu setzen / von **Natürlichen Rechtens wegen** schuldig sind/ per leg. 1. pr. ff. de Const. Pecun. & l. 1. pr. ff. de pact. add. Pruckm. cit. Tr. c. 3. effect. 6. per tot. Ziegl. de Jur. Majest. L. 1. c. 1. §. 16. & sqq. inspecie verò §. 20. ubi præjudicium allegat, Vasq. cit. Tr. L. 1. c. 1. n. 22. & cap. 3. per tot. Felvvinger de super eminenti Dominio Th. 36. Quirin. Cubach. Illustr. quæst. Cent. 1. deur. 3. quæst. 2. Casp. Pansa, Disput. Polit. 6. qu. 4. Struv. Dissert. de Facult. utend. rebus alter. th. 23. n. 5. & 6. & Knipsch. cit. loc. n. 65. & sqq. add. omninò Reinking. **in der Biblischen Policey** L. 2. Axiom. 193. & de R. S. & E. L. 2. class. 1. cap. 2. n. 16. sqq. nec non Hug. Grot. de Jur. Bell. & pac. L. 3. c. 19. n. 1. sqq. ubi de fide hostibus Servanda agunt. jung. porrò Casp. Pansa. Disp. Polit. 7. qv. 1. & 2. & Jacob. Lebleu de Instructione futuri Consiliarii Disp. 4. cap. 24. per tot. Welches nicht allein von **der Röm. Kayserl. Majestät** / sondern auch **von andern Fürsten des Reichs** zu verstehen/ per tradita Berlich. Pract. concl. part. 1. Concl. 6. n. 5. Knipsch. cit. loc. n. 70. & Stryckii de salute publ. c. 1. n. 45. sqq. Und dahin gehören auch die Fundamental- **und Grund-Gesetze eines Reichs** / mittelst welcher sich **Fürsten und Regenten** Contracts- und Pacts-weise verbindlich machen/ was Sie in Ihrer **Regierung** beobachten wollen: vid. Reink. de R. S. & E. L. 2. class. 2. cap. 6. Struv. de Facult. utend. reb. alterius in casu urgentiss. necessit. th. 19. n. 12. 15. 18. & 19. & Dn. de Lyncker. Cent. 8. decis. 726. In welcher Absicht demnach **ein Römischer Kayser wider die güldene Bull** / beschworne Wahl-Capitulationes, **Reichs-Abschiede/ Cammer-Gerichts-Ordnung/ Religion und** Provan-**Frieden/ den Westphälingischen Friedens-Schluß** / auch andere **Reichs-und** Fudamental **Gesetze**/ nichts verhengen / oder denenselben entgegen etwas thun darff: Immassen er sich dann hierzu ausdrücklich **verbunden** hat: vid. **Cammer-Gerichts-Ordnung** P. 3. tit. 55. §. **solches alles R. Absch. zu Augspurg de Anno 1500. tit. fin. 84. §. und hierauf 2. R. A.**

zu Regenſpurg de Anno 1654. §. 197. in fin. Capitulat. Imperat. Ferd. II. III. IV. Leopoldi, Joſephi, & Caroli VI. moderni Invictiſſimi Imperat. noſtri in fin. in verb. ibid. Solches alles und jedes/wie obſtehet/ haben wir denen Churfürſten geredt / verſprochen / und bey unſern Königl. Ehren/ Würden und Worten/ im Namen der Warheit/ zugeſagt; Thun daſſelbe auch hiermit / und in Krafft dieſes Brieffs; Immaſſen wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOTT / und dem Heil. Evangelio geſchworen/ daſſelbe ſtet/veſt und unverbrochen zu halten/ deme treulich nachzukommen/ darwider nicht zu ſeyn/zu thun/ noch zu ſchaffen/ daß dawider gethan werde/in keine Weis noch Wege / wie die möchten erdacht werden. Conſer. Carpzov. de Lege Reg. Germ. Cap. I. Sect. 9. Rumelin. ad Auream Bullam, Part. 1. Diſſert. 3. Concl. 17. in fin. Item Concl. 19. Conring. de Capitulat. Cœſar. theſ. 20. & ſqq. Gail. 1. Obſ. 41. n. 4. Knipſch. cit. loc. n. 71. & ſqq. Dn. ab Andler in Corp. Conſtit. Imp. §. 2. voc: Geſetze n. 25. ſqq. Pruckmann. de ſolut. Princip. Poteſt. c. 3. effect. 3. & Stryck. in uſu modern. Pandect. tit. de Legib. §. 9. Hiernächſt ſind auch Fürſten und Regenten Ihre Unterthanen und Untergebene bey dem Ihrigen zu ſchützen/ zu ſchirmen und handzuhaben/ von Natürlichen Rechtens wegen/ gehalten/ und können Ihnen ſolches/ ohne ſonderbahre erhebliche / und gantz auſſer ordentliche Urſachen / mithin auſſer dem äuſſerſten Nothfall/ nicht benehmen: vid. Pruckm. cit. Tr. c. 3. Effect. 5. per tot. Harpp. cit. loc. n 98. & ſqq. in ſpecie verò n. 146. & ſqq. & Knipſch. cit. loc. n. 74. & 75. Denn ob gleich Einige dem Fürſten und Regenten eine abſolute Poteſtæt, Macht und Gewalt / ſo Sie Dominium Eminens, oder Supereminens nennen/ über ihrer Unterthanen Güter und Handlung zueignen: de quo vid. cum Grotio & Oſiandro ad eundem in Tr. J. B. & B. L. 1. c. 1. §. 6. Rhet. de abſolut. Princip. Poteſtate Th. 29. Richt. de ſuprem. dominat. Jure ſect. 2. Theſ. 1. Fromann. de acquiſit. rei domin. c. 5. Theſ. 41. Stryck. Diſſert. de Salute Publ. c. 1. n. 32. &. ſq. Felvving. de Domin. Super-Emin. th. 12. So muß doch dieſe Gewalt/ oder Dominium Eminens, jederzeit die Utilitatem publicam, oder das Gemeine Beſte und den Nothfall zum Fundament haben: vid. omninò Struv. Diſſert. de Facult. utend. rebus alterius, in caſu urgentiſſimæ neceſſit. th. 2. n. 1. & 2. Item. th. 7. n. 5. & th. 19. n. 21. ſq. Jacob. Lebleu. de Jure Dominat. th. 54. & ſqq. Item. th. 72. Dann die höchſte Gewalt ſoll ſich dieſes Dominii Eminentis nicht mißbrauchen / ſondern zur Zeit der Noth / ſich deſſen nur bedienen / ſich dabey erinnernde / daß ein Fürſt und Regent nicht ſo wohl ein Herr / als vielmehr ein Vatter des Vatterlandes ſeye / gleich wie gar hübſch ſchreibet Oſiander ad Grot. in Obſervat. § 6. ſupr. cit. loc. oder/ wie es andere vorbringen; ſo iſt das Dominium Super-Eminens, oder dieſer auſſerordentliche Gewalt/ (de quo vid. Felvvinger Diſſert. de Dominio Super-Eminent. per tot. in ſpecie verò Th. 1. 9. & ſqq.) in gewiſſe Gräntzen dergeſtalt eingeſchloſſen/ daß es andergeſtalten nicht Platz hat/ auſſer in dem Fall / da das Gemeine Beſte kan befördert werden / oder wann ſonſt eine ohnvermeidentliche Noth vorhanden iſt; vid. Caſo Panſa. Diſp. Polit. 6. quæſt. 3. Bey welcher Begebenheit aber demjenigen/ der das Seinige hergeben / mithin den Schaden leyden müſſen/ wiederum gebührende Satisfaction zu verſchaffen iſt/ vid. Richt. dict. Tr. Sect. 5. Theſ. 1. 2. 3. & 4. & Fromann. dict. Tr. Th. 41. nec non de Condominio Jurisdictionali, Th. 34. & Ziegl. de Jurib. Majeſt. L. 1. c. 1. Th. 14. nec non Knipſch. cit. loc. n. 74. & ſqq. Vaſqv. Illuſtr. Controv. L. 1. c. 5. n. 15. ſqq. Quirin. Cubach. Illuſt. quæſt. cent. 1. decur. 3. qv. 5. 6. & 7. Paul. Hönn. Diſp. Inaug. de Dignitat. th. 5. In welcher Abſicht demnach / es mehrmahlen / bey ereignenden Nothfällen zu geſchehen pfleget / daß man die Bürgerliche Häuſer in einer Stadt/ von welchen man ſich einer Bombardirung oder ſonſten was Feindliches befürchtet / wann ſie nahe an der Stadt-Mauer ſtehen / bey Belagerungs-Zeiten/ einreiſſet/ (vid. L. 14. Cod. Oper. publ.) oder die Bürgerliche Aecker und Gärten zur Fortification gebrauchet / vid. Brunnem. ad Tit. Cod. de Oper. publ. & Stryck. Diſſert. de Salute pnblica c. 2. n. 43. oder aber zu noch weiterer Beveſtigung einer Stadt im Nothfall / die Materialien aus denen Bürgerlichen Gärten und Häuſern nimmet; oder derer Bürger Getraid und Vorrath bey ſolcherley Zeiten beſchreibet/ und auch wider ihren Willen austheilet/ oder Sie zum Verkauffen anhält; oder auch Bürgerliche Anlehnungen machet; oder aber die Bürger / ſo an der Stadt-Mauer Häuſer oder Gärten beſitzen/ dahin nöthiget / daß ſie ſelbige hergeben müſſen / wann des gemeinen Weſens Beſte/ oder die Nothdurfft erfodert / daß man die Stadt-Mauer erweitern ſolle: Oder aber endlich gar gantze Vorſtädte zur Erhaltung der Stadt anzünden ꝛc. vid. Arumæ. Diſp. Feud. 3. Th. 11. Felvv. de Super-Emin. Dominio, Theſ. 28. 39. & 40. Harppr. ad pr. Inſtitut. de Rerum diviſione, n. 159. Vaſq. Illuſtr. Controv. Lib. 1. c. 5. n. 1. & ſqq. Gail. 2. O. 56. n. 2. & 3. Struv. Diſſert. de Facult. utendi rebus alterjus in caſu urgentiſſ. neceſſit. th. 3. n. 1. & ſqq. It. th 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. ubi plura Exempla. Jacob. Lebleu. de ſimulacis Regnantium. th. 92. ſq. Et de Jure Dominationis. th. 47. ſq. Ja es iſt ſchon mehrmahlen beſchehen/daß bey dergleichen Zeiten und Nothfällen/auch die Fremde das Ihrige haben hergeben müſſen/ als zum Beyſpiel/ wann ein Fremder in einer belagerten Stadt einen Vorrath an Pulver gehabt/hat man keinen Anſtandt genommen/denſelben bey vorgefallenen Mangel/ zur Defenſion der Stadt anzuwenden/oder auch das vorhandene Getraid dazu zu gebrauchen: vid. Ziegl. ad Grot. L. 2. cap. 14. §. 8. Felvv. de Super-Emin. Dominin. Th. 29. & Stryck. de Salute publica cap. 2. n 41. Gleich wie aber dieſes alles dem gtmeinen Weſen zum Beſten beſchiehet; alſo erfordert auch die Billichkeit / daß diejenige / ſo das Ihrige auf ſolche Weiſe zum gemeinen Beſten anwenden und hergeben/ ſo viel immer möglich / ein billichmäſſiger Erſatz geſchehe/ vid. Harpp. cit loc. n. 28. & ſqq. Itemq; n. 46. & ſqq. Felvv. cit. Diſſert. th. 13. & 14. Stryck. dict. Diſſert. cap. 2. n. 45. & ſqq. Gail. 2. O. 56. n. 8. ſqq. Myns. 5. O. 95. Reinking in der Bibliſchen Policey. L. 2. Axiom. 112. Jacob. Otto. in ſeinen Rechts- und Staats-Reguln. Obſ. 23. & 24 Struv. de Facult. utend. reb. alterius in caſu urgentiſſ. neceſſit. Th. 23. n. 1. ſqq. Jacob. Lebleu. de Jure Dominat. Th. 49. & ſq. & Dn. Lyncker. Cent. 8. Deciſ. 726. in fin. & Knipſch. de Nobilit. Imp. L. 3. cap. 4. n. 78. & ſqq.

ibique

ibique plures allegati ; Wir sagen mit Fleiß / so viel immer möglich.ꝛc. Dann/wann etwa/wegen der allzugrossen Menge der Bürger / die das Ihrige verlohren / der Schad nicht kan ersetzt werden / das Ærarium auch gantz erschöpfft geleert / und die übrige Bürger also erarmet sind / daß Ihnen keine neue Anlaag zu zumuthen. In diesen und dergleichen Fällen / wird ein jeder gleichwohl seinen Schaden / entweder dem Publico zu lieb / verschmertzen / oder aber biß auf bessere Zeiten sich gedulten müssen. vid. Felw. cit. Dissert. Th. 15. & Stryk. dict. Dissert. c. 2. n. 46. Welches auch auf den Fall zu ziehen; da sich einer durch sein selbst eigenes Verschulden den Schaden über den Halß gezogen / und freventlicher Weis / an die Stadt-Mauer gebauet / oder sonsten alldorten Gärten oder Aecker gekauffet hat / als welcher sich den hernach erfolgten Schaden / den er gar leicht voraus sehen oder vor dencken kan / von selbst zu imputiren hat / zumahlen wann Ihm dieses noch darzu zu vorhergesaget / und Er / deßwegen gewarnet worden / vid. Leg. 14. Cod. de Oper. publ. & Leg. 9. Cod. de Ædific. privatis, add. Felw. cit. Dissert. Th. 16. & 17.

Ausser denen und andern hieroben erzehlten Noth-Fällen aber / kan ein Fürst oder Regent seinen Unterthanen und Untergebenen / unter dem Vorwand der absoluten Gewalt / oder des super Eminentis dominii, ohne Verletzung der Gerechtigkeit / zumahlen aber des Natürlichen und Völcker-Rechtens / das Ihrig nicht nehmen / sondern Er muß vielmehr auf deroselben Wohlfarth und Erhaltung deß Ihrigen / so lang und viel bedacht seyn und Sie dabey schützen / als der gegenwärtige Zustand des Gemeinen Wesens nichts anderst erfordert / anerwogen auch Ihn / das suum cuique tribuere, oder / daß man einem jedweden das seine geben und lassen solle angehet / vid. Richt. de suprem. dominat. Jur. Sect. 1. Th. 4. & 6. & Sect. 3. Th. 2. It. Sect. 4. Th. 3. add. Fritsch. de Jure Tertii Concl. 8. sed vid. Idem in Dissert. de absolut. Princip. potest. c. 3. §. 29. ubi aliam sententiam fovet. Und dieses ist auch dem Göttlichen Befehl gemäß / welcher bey dem Propheten Ezechiel c. 46. vers. 18. also lautet: Non accipiet Princeps de hæreditate Populi per violentiam, & de Possessione eorum; sed de Possessione sua, hæreditatem dabit Filiis suis, ut non dispergatur Populus meus unusquisque à Possessione sua: das ist: Es soll der Fürst dem Volck nichts nehmen von seinem Erbtheil / noch sie aus Ihren eigen Gütern stossen: sondern soll sein eigen Gut auf seine Kinder erben / auf daß meines Volcks nicht jemand von seinem Eigenthum zerstreuet werde.

Wohin dann unter andern das Merckwürdige Exempel des Israelitischen Königs Ahabs gehörig / welcher wegen des dem Naboth ohnrechtmässiger Weis / und mit Gewalt / hinweggenommenen Wein-Berges / von GOtt sehr hart gestraffet und heimgesuchet worden / wie solches weitläufftiger zu lesen / 1. Reg. 21. und II. Reg. 9. vers. 25. seqq. Und hindert nichts was deme zu wieder I. Sam. 8. ℣. 11. & seqq. von dem Recht des Königes / (welches alldorten sehr hart beschrieben wird/) enthalten: Sintemahlen solche anmaßliche Gewalt des Königs / GOtt der HErr alldorten nicht approbiret und gebilliget / sondern er hat nur seinem Volck / welches ohne Ursach einen König begehret / zu erkennen geben wollen / was sich ein solcher König über sie und das Ihrige / de facto anmassen werde / vid. Pruckm. de soluta Princip. Potest. c. 3, n. 160. Harppr. cit. loc. n. 98. 99. & 100. Jacob. Richard. Dissert. Inaug. de Jure populi circ. Translat. Majest. in Princip. cap. 3 §. 2. & Jacob. Lebl. de Jur. dominat. th. 73. sqq. woran aber ein Christlicher oder Gottseeliger Fürst und Regent / keineswegs gedencken wird / als welcher / ob Er gleich von der Observanz und Beobachtung der Legum Positivarum, oder derjenigen Gesetz / die Er selbsten gegeben / befreyet / und dererselben Solennitæten zu observiren nicht verbunden ist / Knipsch. cit. loc. n. 57. Dn. ab Andler in Corpore Instit. Imp. Vol. 2. voc. Gesetz / 11. 12. & seqq. & Stryk. de Sal. publ. c. 2. n. 60. so unterwirfft sich doch derselbige sothanen Gesetzen von selbsten gantz freywillig und gehet seinen Unterthanen und Untergebenen mit guten Exemplen vor / eingedenck / daß Ihm nichts rühmlichers seye / als dasjenige von selbsten beobachten / was Er von seinen Unterthanen oder Untergebenen gehalten wissen will / vid. §. ult. Institut. quibus modis Testam. infirmentur. L. 4. Cod. de Legib. Lex. 8. §. 2 ff. de inoff. Testam. L. 3. Cod. de Testam. L. 23. ff. de Legat. III. L. 43. in Pr. ff. de vulg. & pupill. substit. L. 1. Cod. de prædiis & omnib. reb. navicul. Add. Dn. ab Andler cit. loc. n. 16. & seqq. Stryk. cit. loc. c. 2. n. 61. Harppr. d. l. n. 120. & seqq. It. Knipsch. cit. loc. n. 71. & mult. seqq. & Lauterbach. in Coll. Theor. pract. tit. de LL. §. 12. ibique cit. Bachov. ad Treutl. & Bernegger ad Tacit. qu. 35.

Rechtliche Anmerckungen über das 1. 2. 3. 4. und 5te Cap.

§. I.

Daß ein GOTT / ein Ens Entium oder ein unendliches ewiges Wesen seye / von dem alle andere Entia und erschaffene Ding dependiren / haben alle Völcker und vernünfftige Menschen je und allezeit / wie noch / (die wenigste / so der Atheisterey ergeben / davon ausgeschieden / worvon zu lesen Seckendorf im Christen-Staat L. 1. c. 1. §. 1.) davor gehalten / und eine Opinionem Religionis, und Cultum divinum, oder GOttes-Dienst und Verehrung / eines / wiewohlen unbekandten GOttes / bey sich dergestalten geheget / daß Sie Ihren Eyffer und Devotion in der Religion so gar mit äusserlichen Ceremonien und sonderlich mit mancherley Opfferen bezeuget haben / (vid. Weyl. Keyser Carl des Vten An. 1548. denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs übergebene Erklärung / wegen der Religion / unter der rubrique vom Opffer der Messe Tit. XXII. add. Seneca Epist. 95. und 97. Hugo Grotius de Veritat. Relig. Christ. L. 1. p. 30. Reinking. in der Bibl. Policey L. 1. Axiom. 4. & 9 & Jacob. Leubleu, de Instruct. Futur Consil. cap. 17. §. 1. Wie dann auch die meiste und verständigste unter den Heyden / (wann sie nicht gantz wild / und fast denen Thieren gleich gewesen /) die Unsterblichkeit der Seelen behaubtet / und in denen Gedancken gestanden sind / daß die Seele des Menschen / etwas Hohes / Himmlisches / ja Göttliches / und dahero Unsterbliches seye / mithin es ein solches Geistliches und Göttliches Wesen / ohnfehlbahr und unwiedersprechlich geben müsse / worvon die Seel Ihren Ursprung hat / vid. Seckendorf.

im Christen-Staat L.1. c.1. §. 9. & in addit. pag. 746. & seqq. & Reinking. in der Bibl. polic. L.1. Axiom.4. vers. Halicarnaseus cum seqq. Und dieses alles haben Sie sowohl aus dem Liecht der Natur/ und dem Ihnen eingepflantzten/ auch gleichsam in Ihr Hertz von Natur geschriebenen Gesetz/) vid. Cic. Lib. de Natur. Deor. & Scip. Amirat. in Tacit. L.5. Disc.5.) als auch aus dem Buch der Creatur / oder der Geschöpff GOttes/ erkennet/ und sich dahero eines ehrbahrn Lebens und Wandels / aus Antrieb der Natur befliſſen/ vid. Reinking. in der Bibl. Polic. L.1. Axiom.4. & Axiom.9. L.4. & de R.S.& E. L.2. Class 1. c.1. n.11. & 12 als wohin sie auch die Unruhe und kräfftige Regung des Gewissens angetrieben/ welche ein wahrhafftig- und bedächtliches Werck GOttes/ mithin also gleichermassen ein starcker Beweiß und Anzeige ist / daß ein GOtt seye. vid. Seckendorf. in addit. des Christen-Staats p.662. n.9. Wiewohl Ihnen das Buch der Heil. Göttlichen Schrifft / oder des geoffenbahrten Worts GOttes / nicht bekandt gewesen/ mithin also Sie nicht gewust haben/ wie und auf was Weiß dieses Göttliche Wesen zu verehren seye; vid. Reinking. de R.S. & E. L.2. Class.1. Cap.1. n 17. & Frideric. Balduin. de Casib. Conscien. L.2. Cas.4. c.1. Woraus dann zu schliessen/ daß die Religion eine Verwandnuß und Pflicht/ eines jeden Menschen gegen GOtt / als dem Schöpffer und Erhalter aller Dinge/ (vid. Leg. 1. in fin. & Leg.2. de J. & J. & Rom. c.1. v.19. & seqq.) mithin ein solches bonum commune oder gemeinsames Guth aller Menschen/ in allen Ständen / zumahlen aber eine sogewaltige Säulen und Grund-Veste der Policey seye / daß ohne selbige keine Republique bestehen kan / sondern alle Zucht / Ehr/ Gehorsam / Ehrbarkeit und andere gute Tugenden/ sowohl in Geistlichen als Weltlichen Stand/ wo keine Religion ist/ ohnumgänglich dahin fallen müssen/ vid. R.A zu Regensp. de an.1532. Rubr. Concilium betreffend ꝛc. Tit.2 in fin. Princ. indeme von der Religion nicht allein die ewige sondern auch die zeitliche Wohlfarth dependiret/ vid. R. A. zu Augsp. an.1566. §. Wiewohl wir nun auf solches ꝛ. ꝛc. ꝛc. Dann wo keine Religion ist/ da kan auch keine GOttes-Furcht / kein Gewissen / kein Discrimem turpium & honestorum, oder Unterscheid der Laster und Tugenden / mithin keine beständige Policey oder Regiment seyn/ sondern die Menschen leben vielmehr wie das unvernünfftige Vieh dahin / und weltzen sich in allen Lastern/ ihrer ohne dem verderbten Natur nach/ gleich denen unbändigen Pferden / vid. Reinking. de R.S. & E. L.3. Class.1. c.1. n.3.4.5.6.7. & 8. und in der Bibl. Policey L. 1. Axiom.6. Seckendorf. in Christen-Staat L.1. cap. 1. §.16. Jac. Lebleu de J. Futur. Consil. c.17. §.2. & seqq. & Myler ab Ehrenbach. de Princip. & Statib. Imp. P.2. c.19. §.1. Dahingegen die Religion die Gemüther der Unterthanen sowohl unter sich / als auch gegen Ihre Obrigkeit/ dergestalten verknüpffet und zusammen bindet / auch in einem solchen Vertrauen erhält/ daß Sie Ihren Vorgesetzten alle schuldige Parition leisten / und aus einer Scheu oder Furcht gegen GOtt / einander nicht so leicht betrügen oder Schaden zufügen; vid. Reinking. de R.S & E. L.3. Class.1. c.1. n.5. & in der Bibl. Polic. L.1. Axiom. 13. In welcher Absicht dann / die Politici davor halten / daß es besser seye / wann in einer Republique eine Falsche/ als gar keine Religion im Schwang ge-

he/ vid. Reink. in der Bibl. Policey L.1. Axiom.6. & Axiom. 13. sintemahlen selbige das einige Vinculum oder Band ist / wodurch die Menschliche Gesellschafften können zusammen gehalten/ und die Justitz befestiget werden / vid. Plat L.4. de Republ. Cic. L.1. de Natur. Deor. & Famian. Strad. de Bello Belg. L.2. p.22. welches Romulus des Römischen Reichs Uhrheber / und sonderlich seine Successores, Numa Pompilius, Tullus, Hostilius, und andere / gar wohl wahrgenommen / auch eben dahero dahin getracht haben/ daß das Volck zu einer Religion und Furcht der Götter / angewiesen / auch zu solchen Gottes-Dienst/ gewisse Ceremonien / Feste / und andere Solennitæten verordnet / und darüber steiff gehalten werden möge; vid. Jac. Lebleu de Instruct. Futur. Consil. c.17. §.2. & Reinking. in der Bibl. Polic. L.1. Axiom.6.

§. II.

Ein klarer Beweiß dessen was bißhero gesagt worden / kan unter andern hieraus genommen werden/ daß keine Pacta und Verträge mit andern / sonderlich aber unglaubigen Völckern/ köndten verbindlich aufgerichtet / kein Bündnuß gemachet / kein Fried geschlossen oder bestätiget werden / ja kein Jurament oder Eydschwur / geschehen / wann nicht die Religion / oder Furcht und Scheu gegen GOTT / die Menschen zu dessen Erfüllung anhielte; da doch bekandt / daß auch mit den unglaubigen Völckeren Verträg aufgerichtet / Friede gemachet/ ja von denenselben so gar Eydschwüre/ zu besserer Bestätigung des Versprochenen / angenommen werden; Welches/ daß es ohn Verletzung des Gewissens / wann man es nicht anderst haben kan / beschehen / mithin also von denen Unglaubigen ein solcher Eyd/ wormit Sie bey Ihren Göttern/ so Sie vor den wahren Gott ehren / angenommen werden könne / eine unter den Moralisten und Rechts-Gelehrten ausgemachte Sach ist: Wie dann Zufolge dessen/ der Römische Keyser/ wann Er mit denen Türcken einen Stillstand eingehet / beschehen läst / daß derselbige bey seinem falschen Propheten Mahomet schwöret/ welcher Eydschwur aber Ihn nichts destoweniger/ zur Erfüllung des Versprochenen verbündlich / und/ im Fall er gebrochen wird / eben sowohl Meyneydig machet / als wann Er bey dem wahren GOtt geschworen hätte; vid. Leg. 5. §. 1. ff. de Jur. Jur. & Gen.31. vers.51. seqq. add. Hugo Grot. de Jure Belli & Pac. L. 2. c. 13. n.12. Bald. de Casib. Consc. L.2. cap.9. cas.3. Ames. de conscient. L.4. c.22. §.40. Struv. Exerc ad n.17. Th.5. ibique Petr. Müller. in not. Lit.y. Mynf. Cent. 6. Obs.20. & Lauterbach. in Colleg. Theor. Pract. Tit. de Jure Jur. §. 16. dahero denn die Juden bey dem Keyserl. Cammer-Gericht/ noch heut zu Tag also schwören:

Adonay ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs/ und aller Ding/ auch mein und der Menschen / die hier stehen ꝛc.

vid. Camm. G. Ordn. P.1. Tit.26. item Concept. Keyserl. Camm. G. Ordn. P.1. Tit.98. add. Hahnii Juden Ordn. Th.17. Lit. A. Marquard. de Susanis de Judæis & Usuro P. 2. c.5. n.10. & c.8. n.13. Mynf. 6. Obs. 20. & Lauterb. cit. loc. Was ihnen aber in Sachsen vor eine schwehre und harte Eyds-Formul vorgehalten werde / davon bestehe Wehner. in Obs. pract. voce. Juden / & Hahnii Juden-Ordn. cit. loc. deßgleichen was vor Solennitæten / bey dergleichen Eydschwüren man hier und

dar

dar zu gebrauchen pflege/ davon kan bey dem Marquard. de Sulanis cit. Tract. P. 2. cap. 5. n. 10. das weitere nachgelesen werden.

§. III.

Obwohlen nun aus dem Liecht der Natur/ und der Schöpffung/ einige Erkandtnuß GOttes/ jetztgedachtermassen/ kan hergehohlet werden/ so ist doch dieselbige bey weitem nicht hinlänglich/ den wahren GOtt in seinem Wesen zu erkennen/ und dessen Willen sich bekandt zu machen/ sondern diese Erkandtnuß muß ex Libro Scripturæ, oder dem geoffenbahrten Wort GOttes/ ersetzt werden/ als worinnen die allervollenkommenste Wissenschafft zu finden/ vid. Rittershus. ad Novell. P. 1. c. 1. n. 5. & Reinking. de R. S. & E. Lib. 2. Class. 1. C. n. 15. & seqq. Worauf Fürsten und Herren Ihren Staat versichern/ und selbiges zur Norm und Richtschnur Ihres Regiments gebrauchen/ zumahlen aber jederzeit darob halten und solches Bestes Handhaben sollen/ als welches Ihnen um somehr obgelegen/ weilen Sie bekandtermassen Custodes utriusque Tabulæ, oder Handhabere beeder Gesetz-Taffeln/ sind; vid. Reinkings in der Bibl. Policey/ L. 2. axom. 30. & 39. & in R. S. & E. L. 3. Class. 1. C. 1. n. 9. & seqq. Add. Boding. Lib. 6. de Republ. Cap. 1. In welcher Absicht dann/ der Römische Keyser/ ein Schutz- und Schirm-Herr/ item ein Advocat und Oberster-Vogt der gantzen Christenheit/ und der Heiligen Christlichen Kirchen/ genennet wird; vid. R. A. zu Augspurg &c. de an. 1518. §. Erstlich &c. 1. R. A. zu Augspurg de an. 1530. §. Auf solche &c. & seq. §. Nachdem aber &c. & R. A. zu Speyer/ de an. 1529. sub tit. Constitution wieder die Wieder-Tauffer/ §. 1. add. Omnino Capitulat. Carol. V. & seqq. Imperat. inspeciè verò Josephi I. glorioss. memoriæ; Et moderni Invictiss. Imperat. Carol. VI. art. 1. nec non Frider. Nitzschius in Comment. ad Capitulat. Josephi. C. 2. 3. & 4. ut & Spicileg. Observ. ad Capitulat. August. Imperat. Carol. VI. ad art. 1. vers. als derselben Advocat. cum seqq. jungatur porrò Carpzov. de Leg. Reg. German. C. 2. Sect. 1. & Dn. de Lyncker. ad art. 1. Capitulat. Josephi sub voce. Christiantas. & voce Advocatus, &c. nec non Reinking. de R. S. & E. L. 3. Class. 1. Cap. 1. n. 12. Und diese Handhabung der Religion und des Göttlichen Worts/ ist Fürsten und Regenten um so embsiger obgelegen/ als darinnen der ohnfehlbare Wille GOttes und der Weeg zur Seeligkeit/ sowohl im alten als neuen Testament/ denen Menschen vorgetragen wird; Dann obwohlen die Atheisten und Heuchler annoch zweifflen wollen/ ob die Bibel GOttes Wort seye/ vid. Seckendorf. im Christen-Staat L. 1. Cap. 5. §. 6. solches auch bißweilen Fürsten und Herren von Ihren Höflingen anderst vorgetragen/ ja wohl gar denenselbigen durch böse und Atheistische Principia, eine gantz ungleiche und Gottlose Meynung von der Bibel und GOttes Wort beygebracht wird/ de quo plura vid. apud Ahasverum Fritsch. in Aulco Peccante Concl. 2. so ist doch die Wahrheit des Göttlichen Wortes/ sowohl alten als neuen Testamentes/ beydes durch äusserliche/ als auch innerliche Zeugnusse dergestalten überflüssig bestättiget/ daß diejenige/ welche das Wiederspiel behaupten wollen/ durch ihr eigen Gewissen/ sich überzeiget sehen müssen/ allermassen solches mit mehren beweiset/ Seckendorf im Christen-Staat L. 1. C. 5. §. 7. 8. 9. 10. & 11. & C. 6. §. 1. & seqq. It. C. 7. §. 1. & seqq. & C. 8. §. 1.

§. IV.

Es bestehen aber die Gesetze und Lebens-Reguln/ so die Bibel/ oder das Wort GOttes denen Menschen vorschreibet/ in denen drey nachfolgenden Stücken/ nehmlich in Lege morali, Ceremoniali & Forensi, das ist/ in dem Sitten-Ceremonial- und Gerichtlichen Gesetze; vid. Deut. 6. vers. 1. Gleich wie nun die Sitten-Gesetze nicht allein GOttes unveränderlichen Willen/ allen und jeden Menschen vorschreiben; vid. Deut. 17. 18. & 19. sondern auch ad dictamen rationis naturalis, oder zu denenjenigen Gesetzen welche die Natur einem jeden Menschen eingepflantzet/ gehören/ vid. Rom. 2. vers. 14. & 15. & Can. Omnes. 1. distinct. 1. Also sind sie auch dergestalt unbeweg- und unveränderlich/ daß sie durch keine Weltliche Gewalt und Macht/ können aufgehoben/ oder dawieder gehandelt werden de quib. plura vid. apud Helfr. Ulric. Hunn. in Tract. de Jurisdict. P. 1. qv. 4. & 5. & Reinking. de R. S. & E. L. 2. Class. 2. c. 2. Dahingegen die Ceremonial-Gesetze nach deren äusserlichen Observanz, bey denen Christen nicht mehr im Schwang gehen/ sondern durch die Zukunfft Christi/ ihr Endschafft erreichet haben/ anerwogen selbige lediglich die Ceremonien und Gebräuch/ von dem Jüdischen GOttes-Dienst vorgestellet; Weilen nun derselbige nach Christi Zukunfft aufgehöret/ als habeu auch diese Ceremonial-Gesetze sich geendiget/ indeme Christus das Gesetz vollkommen erfüllet/ mithin also dessen Ende ist, vid. Zepp. de Leg. Mosaic. L. 1. c. 1. & Reinking. de R. S. & E. L. 2. Class. 2. cap. 2. n. 10. 11. & 12. Anreichend aber die Forensisch- oder Gerichtliche-Gesetze/ welche die Jüdische Policey und Gericht angiengen/ so werden dieselbige gleichermassen heut zu Tag unter denen Christen nicht mehr observiret/ und diß zwar um der Ursach willen/ weilen sie nur die Juden und derselben Policey betreffen/ wohl folglich/ da dieselbige ihr Endschafft erreicht/ und das Scepter durch die Ankunfft des Messiä/ von Juda entwendet; (vid. Genes. 49. vers. 10.) und auf die Römer durch das Recht der Waffen/ transferiret worden ist/ (vid. Cornel. Tacit. Lib. 21. Annal.) nicht mehr Platz haben; vid. Reink. de R. S. & E. L. 2. Class. 2. c. 3. n. 1. & seqq. Es wäre dann/ daß selbige etwas von denen Moral- oder Sitten-Gesetzen participirten oder sich in denenselbigen gründeten/ als in welchem Fall/ sie noch heut zu Tag müsten observirt werden; vid. Reinking. cit. loc. n. 6. & Casp. Pansa Disputat. Politic. 15. qu. 1. Wiewohlen eine Obrigkeit keines wegs unrecht fähret/ wann Sie in zweiffelhafftigen Fällen/ sich nach diesen Gesetzen richtet/ und nach denenselben den Ausspruch giebet/ mithin solchenfalls GOttes Wort einen Canonem und Richtschnur in ihren Politischen Handlungen seyn lässet/ eingedenck/ daß Sie sich hiedurch gleichwohln GOttes heiligen und gerechten Willen/ welchen derselbige seinem Volck in dem alten Testament einmahl offenbahret/ gemäß bezeuget/ mithin sich um da weniger versündigen kan/ als die Göttliche Wahrheit Sie selbsten absolviret und loß spricht/ wann Sie saget: Welche nach der Regul Göttlichen

chen Worts einhergehen / über die seye Friede und Barmhertzigkeit/ Galat. 6. v. 16.

Diese Erkändtnüß GOttes aber / wovon bißhero gehandelt worden/ ist also beschaffen / daß Sie keine Gewalt leidet/ mithin durch weltlichen Arm nicht kan fortgepflantzet / sondern durch Einflössung der Göttlichen Wahrheit/ und gute Vorbereitung/ auch Unterrichtung der Gemüther / muß beygebracht werden/ sintemahlen das Gewissen sich nicht zwingen lässet / vid. Lactant. L. 5. cap. 20. Cuijac. L. 16. Obs. 3. Adam. Keller. L. 1. de Offic. Jurid. Polit. c. 12. p. 97. pr. & Hermann Lather. de Censu. L. 2 c. 9. n. 45. & seqq. Woraus sich dann von selbsten ergiebet/ daß die Unglaubige / bloß um der Ursach willen/ weilen sie nicht dem Christlichen Glauben zugethan / wann sie zumahlen nichts von den Christlichen Ländern in Besitz haben / auch sonsten zur Feindseeligkeit keine Ursach gegeben / nicht können bekrieget/ und ihnen unter dem Schein und Vorwand ihres Unglaubens/ Ihre Länder keinesweges abgenommen werden / de quo plura vid. apud Fernand. Vasq. Illustr. Controvers. c. 24. n. 1. & seqq. in specie, n. 11. vers. tenendum, Reink. de R. S. & E. L. 3. c. 2. n. 52. & seqq. und in der Bibl. Policey L. 2. Axiom. 146. nec non Lebleu de Instruct. futur. Consil. c. 17. n. 5. seqq. & Petr. Heig, L. 1. qu. 12. n. 46. 47. & seqq. & Casp. Klock. Consil. adoptiv. 101. per tot. Dissent. Hier. de Cævall. inspec. comm. opln. qu. 906. n. 107. & seqq. & n. 183. & seqq. Cardinal. Tusch. Pract. Conclus. 34. n. 33. Lit. B. verbo. Bellum, & Concl. 36. n. 2. nec non Martin. Mager. de Advocat. armat. c. 9. n. 423. & mult. seqq.

§. V.

Ad Cap. 3. §. 1. 2. & 3.

WEilen nun eine ausgemachte Sach / auch in der Einleitung dieses Tractats / genugsam erörtert worden ist / daß Fürsten und Herren auch unter GOtt stehen/ und von demselben Ihr Regiment ursprünglich her haben; immassen solches nicht allein so gar die Heyden erkennet; vid. Plin. Panegyr. cap. 80. n. 6. allwo er von dem Keyser Trajano also redet: Mundi Parens Te dedit, qui erga omnium hominum genus vice sua fungeris, d. i. GOtt hat dich gegeben / daß du bey allen Menschen seine Stelle vertretten solleſt. Item Tacitus L. 6. Annal. c. 8. n. 5. allwo M. Terentius vom Keyser Tiberio also meldet: Tibi summum rerum judicium, Dii dedêre, nobis Obsequii gloria relicta est, d. i. Dir hat GOtt die höchste Gewalt gegeben / uns gebühret allein zu gehorsamen; Et denique Seneca L. 1. de Clement. c. 1. allwo Er in der Persohn des Keysers Neronis sich also vernehmen läst: Ego ex omnibus Mortalibus placui, electusque sum, qui in terris Deorum vice fungerer; d. i. Ich hab aus allen Menschen GOtt gefallen / und bin erwehlt worden/ daß ich auf Erden sein Stadthalter seyn solle. In welcher Absicht sie dann auch Götter und Kinder des Höchsten in der Schrifft genennet werden/ vid. Exod. 22. vers. 8. & Psalm. 82. v. 6. Weilen Sie nehmlich auf dieser Welt GOttes Stelle vertretten / die Ihnen Menschen nicht anvertrauen können; Sondern es haben auch solches Christliche Fürsten und Regenten jederzeit gar gern und willig eingestanden/ wie aus denen nachfolgenden Stellen zu sehen / vid. R. A. zu Augsp. de anno 1548. in princ. 161. Haben Wir aus auferlegtem Amt/ darzu Wir von dem Allmächtigen GOtt beruffen sind/ Jt. R. A. zu Worms de anno 1495. sub titulo: Reformation das heimliche Gericht/ in Westphalen betreffend / &c. §. Ehrwürdige &c. 161. Nachdem wir von der Gnade GOttes zu der hohen Römisch-Königl. Würden / &c. Guldene Bull Keyser Carl des IV. in Præfat. ibi das Christliche Keyserthum so von GOtt &c. & R. A. zu Augsp de anno 1530. §. Deßgleichen ibi: Dieweil die Obrigkeit von GOtt verordnet. Add. Hordleder. L. 1. der Reichs-Händel c. 2. n. 6. & 7. Reinking. de R. S. & E. L. 1. Class. 1. c. 2. und in der Bibl. Policey / Lib. 2. Axiom. 1. & Philipp. Albrecht Orth. in seinem Christ Löblichen Regenten Axiom. 1. Alß ist höchstnöthig/ daß Fürsten und Regenten solches geziemend erkennen/ und den Allerhöchsten nicht allein / als Ihren Ober-Herrn demüthigst veneriren und ehren/ sondern auch dessen Gesetz und Willen sich jederzeit gehorsamlich unterwerfen/ vid. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Class. 1. c. 1. n. 10. Welches dann beschiehet / wenn sie sich zuforderst der Pietät und Gottseeligkeit / mithin eines Ehrbarn Lebens und Wandels befleißen / eingedenck/ quod Regni felicitas, Pietatis fructus sit, d. i. daß die Frucht der Gottseeligkeit eines Regenten/ die Glückseeligkeit seines Reichs seye/ und selbiges bestättige; Dann wann ein König / Fürst/ oder Regent / GOtt nicht achtet oder fürchtet / wie soll Er dann glücklich regieren können / indeme Er sich vor nichts auf der Welt oder im Himmel scheuet / sondern bloß thut/ was Er will / und wohin Ihn seine herrschende Begierde leitet und führet: Dahero dann auch die vernünfftige Heyden die Pietät und Gottes-Furcht vor die vornehmste Tugend und Zierde eines Regenten gehalten/ wie Auson. in seinem Panegyr. so Er dem Keyser Gratiano zu Ehren gesprochen / inter Panegyr. Plinii mit mehrern ausgeführet/ vid. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Class. 1. c. 2. n. 5. und in der Bibl. Policey L. 2. Axiom. 31. add. Seckendorf im Teutschen Fürsten-Staat / P. 2. cap. 7. §. 18. & Jac. Lebleu, de Character. boni Princip. Thes. 7. & 8. Und hievon sollen sich Fürsten und Herren / durch die Machiavellische und seinesgleichen Politicorum Principia, nicht abhalten lassen/ wann man Ihnen vielleicht vormahlen will/ als ob die Pietät und Gottseeligkeit einem Fürsten und Herren eben nicht so nöthig/ sondern genug seye/ wann Er sich nur für dem Volck also äusserlich stelle; Sintemahlen diese Principia, mit dem Christenthum keines weges übereinstimmen / sondern einem Regenten alles Unheil und Unseegen über den Halß ziehen/ vid. Seckendorf. im F. S. cit. loc. & Reinking. in der Bibl. Policey L. 2. Axiom. 31. vers. Machiavellus, &c. Wann sie zumahlen unter dem Titul der Staats-Raison, ja wohl gar/ unter dem Vorwand der Religion / mißbrauchet / und bey ungerechten Kriegen adhibiret werden/ vid. Fridericus de Marselaer, de Legat. L. 2. c. 21. Famian. Strada. de bello Belgico Lib. 3. Reinking. in der Bibl. Policey L. 1. Axiom. 7. & L. 2. Axiom. 37. in append. mithin die Begierde zu herrschen allzutieff eingewurtzelt ist als welche hernach alle Lieb/ Gesetz/ Recht und Gefahr auf die Seite setzet/ vid. Reinking. in der Bibl. Policey L. 2. Axiom. 18. ibique cit. Tacitus in Anal. Welches aber nicht allein Unchristlich und Gottloß/ sondern auch höchstgefährlich ist/ indeme solche

Potent

Potentaten/ welche die rationem Status vor Ihren Abgott halten/ nicht allein niemand lieben/außer den Sie fürchten daß Er schaden könne; Sondern auch sich kein Gewissen machen/ Ihr Reich oder Staat/ per fas vel nefas mit Recht oder Unrecht / zu vermehren und zu vergrössern / auch in all dasjenige zu willigen / was hiezu nur immer profitable und verträglich seyn mag / es mag hernach Ihr Gewissen dazu sprechen was es wolle. Plura vid. apud Reink. in der Bibl. Policey L. 2. Axom. 36. & 37. cum append: ut & Axiom. 38. cum Recapitulat. annexa, add. Idem. de R. S. & E. L. 2. Class. 1. c. 1. n. 35. & seqq.

§. VI.
Ad §. IV.

Nächst deme sollen Fürsten und Herren / neben der Liebe zu GOtt / auch die Liebe gegen Ihre Unterthanen vorleuchten lassen/ als gegen welche Sie sich nicht Tyrannisch- und Grausam/ sondern mild und gütig zu erzeigen haben / eingedenck/ daß Sie nicht allein auf dieser Welt GOttes Stelle vertretten / dessen Eigenschafft ist / sich über die Menschen zu erbarmen/ sondern weilen Sie auch Menschen und nicht unvernünfftige wilde Thiere zu regieren haben/ welche Sie demnach auch Menschlich / das ist/ human und gelind tractiren sollen / zu geschweigen/ daß Sie hiedurch auch die Liebe Ihrer Unterthanen / am allererstен zu weeg bringen können / als welche die beste und sicherste Wächter und Geissel wie auch die beständigste Salve-Guardi Huht und Schutz / aller Könige und Regenten sind/ darauf Sie sich in Glück und Unglück/ in Noth und Gefahr / nächst GOtt / sicher zu verlassen haben: Welches Weyland der Höchstlöbl. Fürst Hertzog Eberhardt zu Württemberg / sehr rühmlich in acht zunehmen gewust / als der sich eine solche Lieb zu seinen Unterthanen versichert / daß Er sich öffters gerühmet / wie Er in eines jeden seiner Unterthanen Schoß sein Haubt sicher niederlegen und schlaffen wolte / immassen Philippus Camerar. in horis subcisiv. cap. 87. und andere mehr von Ihm schreiben; Welchemnach Seneca de Clement. L. 1. c. 19. wohl und vernünfftig sagt: Unum inexpugnabile monumentum, Amor Civium; d. i. Eine unüberwindliche Vestung eines Regenten / ist die Liebe seiner Unterthanen; Dahingegen der Haß und die Furcht / so aus der Tyranney entspringen/ Fürsten und Regenten gar schädlich sind / indeme der Gehorsam / so daraus entstehet / nur so lang / als diese / währen: Sobald aber dieselbige abgehen / und Fürsten und Regenten in Gefahr kommen/ haben Sie sich auf Ihre so Tyrannisch tractirte Unterthanen durchaus nicht zu verlassen/ sondern vielmehr öffters die ärgste und gröste Feind an denselben / wie die Exempla Neronis, Galbæ, Ottonis, und anderer Tyrannischen Regenten mehr / bezeugen ; Dann wer von Vielen gefürchtet wird/ der muß sich selber auch vor Vielen wieder fürchten; Dahero dann Fürsten und Regenten Ihre Unterthanen billich zu lieben haben/ damit Sie von Ihnen wieder möchten geliebet werden; Und dieses/ nach dem Ausspruch Ovidii, wann er saget:

Ut ameris, amabilis esto;

d. i. Damit du geliebet werdest/ so seye auch lieblich und angenehm; Majestas enim & Potentia Regis non in suamet Ipsius Persona consistunt, sed in Affectu & Voluntate subditorum, si isti malè affecti sint, quis hostibus se objiciet? sagt Saavedra Symb. 38. d. i. Die Majestät / Hoheit und Gewalt des Königs/ bestehet eben nicht in seiner eignen Persohn/ sondern in der Lieb und geneigten Willen der Unterthanen; Dann wann diese übel affectionirt sind / wer wird denen Feinden und Wiederwärtigen sich entgegen setzen? Vid. Casp. Pansa. Disput. Polit. 5. quæst. 4. Jacob. Lebleu, de Instruct. futur. Consil. c. 14. §. 21. & in Character. boni Principis, §. 16. 17. 18. & 20. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Class. 1. c. 3. n. 1. & seqq. und in der Bibl. Policey L. 2. Axiom. 120. Item Orthens Christ-Löbl. Regent. Axiom. 9. Seckendorf. im Fürsten-Staat P. 2. c. 7. n. 20. & Jacob Otto: Hoher Herren und Potentaten Stands- und Staats-Personen / Brevier oder Hand-Büchlein / Part. 3. p. 321. in fin. & pag. seqq. Gleichwie aber die Lieb grosser Herren und Regenten gegen Ihre Unterthanen nicht also beschaffen seyn muß/ daß Sie um des willen Selbigen alles zu- und nachsehen/ und das Straff-Amt gäntzlich hintan setzen solten / als welches mit der Gerechtigkeit / so ebenfalls eine vornehme / und höchstnöthige Regenten-Tugend ist / nicht übereinstimmen würde; Also muß bey dieser Lieb auch einige Furcht seyn / jedoch eine solche/ welche aus einiger Ehrerbietung herrühret/ nicht aber/ die aus besorgender Gewaltthätig und Ungerechtigkeit entstehet; Dann dieses ist das gröste Philtrum, wordurch Fürsten und Regenten Ihren Unterthanen das Hertz abgewinnen mögen; vid. Reinking. de R. S. & E. L. 1. Class. 1. c. 3. n. 17. & 18. & Orth. Christ-Löbl. Regent / Axiom. 9. p. 91. Jedoch sollen Sie sich bey solcher Ernsthafftigkeit vor dem Zorn hüten / als welcher ein sehr immoderirter Affect ist / und manchen Regenten in grosses Unglück mehrmahlen gestürtzet hat/ wie Er dann gar wohl einem heffrigen Zunder kan verglichen werden/ der/ so bald er nur Feuer fänget / gleich seine Gewalt zeiget und spühren lässet / davon wir ein Exempel an dem Alexandro M. haben / welcher seinen besten und getreuesten Freund Clytum im Zorn um das Leben gebracht ; Dahero wohl wahr ist / was dorten Sallustius in Jugurtho saget: Consultores pessimi, sunt Ira & Cupido, d. i. Zorn und Begierd rathen nichts Gutes / de quo plur. vid. apud Reinking. de R. S. & E. L. 2. Class. 1. c. 3. n. 20. & sqq. & Orth. im Christ-Löbl. Regenten Axiom. 7. & 29.

Unter die Fürstliche Clemenz gehöret auch die Affabilität/ Freundlich- und Leutseeligkeit/ Krafft welcher Fürsten und Herren Ihren Unterthanen einen facilen Zutritt gestatten / und ihre Klagen und Begehren willig und gedultig anhören/ als wordurch sie sich ebenfalls eine ungemeine Lieb zu wegen bringen/ vid. R. A. zu Augsp. de anno 1541. §. Demnach haben wir ꝛc. 42. ibi. Ihre Werbung gnädiglich gütlich und freundlich angehört: Gestalten dann auch dieses Fürsten und Regenten obgelegen/ daß Sie Ihrer Unterthanen Klagen vor sich kommen lassen / und ihnen Recht schaffen sollen; Welches Keyser Rudolph. I. Ferdinandus I. & II. wie auch Maximilianus und anderer Keyser mehr / rühmlichst practiciret/ als welche Ihrer Unterthanen / Memorialien und Suppliquen gnädigst angenommen / und Ihnen Hülffe geschaffet haben/ davon zu lesen/ Reinking. de R. S. & E. L. 2. Class.

Claſſ. 1. c. 3. n. 25. & ſeqq. ibique citati, add. Seckendorf. im F.S. cit. loc. Gleichwie aber die Clemenz der Fürſten und Herren / mit einer Ernſthafftigkeit vermenget ſeyn ſolle: Alſo muß auch die Affabilität oder Leutſeeligkeit derſelben mit einiger Gravität und Authorität vermiſchet ſeyn / damit Sie nicht in eine gar zu groſſe Familiarität oder Vertäulichkeit / degenerire und ausſchlage / als die gemeiniglich eine Verachtung nach ſich zuziehen pfleget / per Can. quando. 4. Diſtinct. 86. Wovor ſich aber Fürſten und Regenten auf das allervorſichtigſte hüten ſollen / angeſehen der Nervus oder die Subſtanz der Fürſtlichen Dignität und Würde / in dem hohen Anſehen und Authorität beſtehet / welche / wann ſie einmahl gefallen / ſo leicht nicht mehr kan empor gebracht werden / vid. Schönborner L. 2. Polit. c. 36. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Claſſ. 1. c. 3. n. 32. & 33. und / in der Bibl. Policey / L. 2. Axiom. 47. & Seckendorf. im F. St. P. 2. c. 7. n. 20. in fin. Dahero dann das Beſte / wann ſich Fürſten und Herren diß-falls der mittlern Straß gebrauchen / und der Sach nicht zu viel noch zu wenig thun / eingedenck deſſen was dorten in Leg. 6. §. 3 ff. de offic. Pro-Conſ. & Legat. ſtehet: Neque omnia, neque quovis Tempore, neque ab omnibus; d. i. Fürſten und Herren ſollen nicht alles / was Ihnen von anderen / auſſer Ihren Räthen / vorgetragen wird / alſo gleich annehmen / indem bißweilen unziemliche und faule Sachen denenſelben vorgebracht werden / ſo zu Verunglimpffung anderer dienen / welche demnach abzuweiſen / vid. omninò Klock. de Ærar. L. 2. cap. 95. n. 10. & 11. So iſt auch nicht rathſam / zu allerzeit andere vorzulaſſen / und Ihnen zu geſtatten / daß Sie nur nach Belieben daher lauffen / und Sie beunruhigen dörffen / als welches dem Fürſtlichen Reſpect gleichermaſſen zu nahe tritt / ſondern man kan die Unterthanen auf eine gelegene Zeit verweiſen; Und endlich ſollen auch Fürſten und Herren ſich nicht von allen ein- und anders vortragen laſſen / ſondern nur von denjenigen die die Wahrheit lieben / und von denen Sie nicht können hinter das Liecht geführt werden / vid. Orth. in ſeinem Chriſt-Löbl. Regenten / Axiom. 21. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 95. n. 10. ſeqq.

§. VII.

Ad §. V. & VI.

DJe Liebe zu GOTT / (davon / nebſt der Liebe der Unterthanen / im Vorhergehenden gehandelt worden /) würcket auch ein inniglich es und hertzliches Vertrauen zu GOTT / und machet / daß Fürſten und Regenten ſich nicht auf Ihre eigene Macht verlaſſen / oder ungerechte Händel anfangen / weniger aber ſich in einen unrechtmäſſigen Krieg einlaſſen / als worvon wenig Glück und Seegen zu hoffen / (davon hierunten ad §. 20. noch weiter ſoll gehandelt werden /) ſondern Sie tractiren vielmehr alles mit aller Sorgfältig- Vorſichtig- und Behutſamkeit / ſehen allenthalben zuruck / was in der Welt mehr in ſolchen und dergleichen Fällen paſſiret / und wie ſolchem nach auch die künfftige Dinge ausſchlagen möchten / als wornach Sie Ihre gegenwärtige Conſilia um ſo mehr reguliren und einrichten / weilen ſolche Dinge / ſo in dergleichen Fällen vorgegangen / einem Vernünfftigen vor Augen ſtellen / was auch in das Künfftige geſchehen könne / geſtalten ja bekandt / daß von Anbeginn der Welt / nach dem Sünden-Fall / immer einerley Commœdie auf dem Erdboden geſpiehlet / und nur die Perſohnen geändert werden / vid. Famian. Strada, de Bello Belg. L. 1. p. 2. & Reinking. in der Bibl. Policey L. 2. Axiom. 40. Dieſe Vorſichtig- und Klugheit animiret auch Fürſten und Herren dahin / daß Sie / anſtatt deſſen / da Sie auf unrechtmäſſige Händel gedencken / in Ihrem Land allerhand gute Ordnungen zu deſſen Aufnehmung anrichten / Handel und Wandel / nach Möglichkeit befördern / (wovon bey der Materie von der Handelſchafft / noch weiter ſoll tractirt werden /) allen ſchädlichen Uberfluß abſchaffen / und ſich zumahlen einer guten Oeconomie befleiſſigen / und dieſes nach dem Exempel Keyſers Auguſti, der nach dem Zeugnuß Taciti, L. 1. Annal. ein ſolcher guter Oeconomus geweſen / daß Er mit eigner Hand ein Saal oder Lager-Buch zuſammen getragen / und darinnen alle des Römiſ. Reichs Intraden und Einkünffte / neben andern Einnahmen und Ausgaben / verzeichnet / ſolches auch jederzeit bey der Hand gehabt hat / vid. Sueton. in Auguſt. L. 2. c. 101. in fin. add. Reinking. in der Bibliſch-Policey L. 2. Axiom. 56. Herman. Lather. L. 1. c. 15. n. 7. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 127. n. 1. ſeqq. Welches beſchiehet / wann bey Hoff gute Ordnungen und Aufſicht / zumahlen aber zu rechter Zeit / Taffel gehalten / und überflüſſige Banqueten abgeſtellet / vid. Reinking. in der Bibl. Policey L. 2. Axiom. 57. und 58. Orth. Chriſt-Löbl. Regent. Axiom. 8. & Hermann. Lather de Cenſu L. 1. c. 10.) auch das unmäſſige und bey Hoff ſonſt gantz gewöhnlich-höchſtgefährlich- und allerhand Unheil nach ſich zieheude Trincken / und debauchiren / (davon noch mehrers bey dem Hermanno Lathero, L. 2. de Cenſu, c. 3. per tot. Reinking. in der Bibl. Policey / L. 2. Axiom. 98. & de R. S. & E. L. 2. Claſſ. 2. c. 8. n. 36. & ſeqq. Seckendorf. im Teutſ. F. St. P. 2. c. 7. §. 22. Orth. im Chriſt-Löbl. Regent. Axiom. 8. 11. & 13. Fritſch. de Aulic. peccand. Concl. 17. & Klock. L. 2. de Ærar. c. 106. per tot. nachzuleſen;) mit allem Ernſt abgeſchaffet; Nichtweniger die überflüſſige Bediente caſſirt / (vid. Hermann. Lather. L. 1. c 11. n. 1. & ſeqq.) und von denen Beamten ordentliche Rechnung gefordert wird / als welches eine ſo höchſtnothwendige Sach iſt / daß / wann Fürſten und Regenten hierinnen nachläſſig- und ſäumig ſind / Sie nicht allein denen auf Rechnung ſitzenden Beamten / Gelegenheit zum Stehlen geben / ſondern auch / bey allzu langer Nachſicht / die Sach dahin bringen / daß Sie an Ihren Einkünfften / einen unſäglichen Schaden leyden müſſen / vid. Herm. Lather. L. 1. de Cenſu c. 15. n. 4. & ſeqq. It. n. 9. & 10. Geſtalten ja die tägliche Erfahrung bezeuget / daß dergleichen Beamten / bey Ihren Dienſten Reich / und die Herren Arm werden / welches ja / wann zumahlen / das Vermögen ſolcher Beamten ſich ſo ſchnell vermehret / ohnmöglich mit Recht beſchehen kan / vid. Melchior ab Oſſa, in Conſil. Polit. Jurid. c. 8. p. 99. Dahero die alten Teutſchen nicht ohne Urſach Sprüchworts- Weiſe zu ſagen pflegen:

Förſter und Häger /
Amt Leuth und Jäger /
Rentmeiſter und Pfleger /
Schöſſer und Procurator,
Verwalter und Curator,

Haben

Haben nicht grossen Lohn/
Werden doch bald Reich davon;
Rath wie mag es zugahn?
Ihr Ränck weiß nicht jederman;

Item: Es ist kein Amt so klein/
es seye Henckens werth;

add. Keller. L. 2. de Offic. Jurid. Politic. c. 18. p. 505. Hermann. Lather. c. 1. de Censu c. 15. n. 14. & seqq. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 128. per tot. in specie v. n. 8. Welchem Unfug vorzukommen / sich Fürsten / Regenten und Obrigkeiten / heut zu Tag an vielen Orthen also zu prospicirren pflegen / daß Sie von denen auf Rechnung sitzenden Beamten / bey Antritt Ihres Diensts / ein gewisses Stück Geld / statt einer Caution fordern / umb sich / falls eine Malversation zu Schulden kommen solte daran erhohlen zu können: de quo vid. Klock. de Ærar. L. 2. c. 30. Wann nun Fürsten und Herren auf diese Weiß Ihre Oeconomie einrichten / so werden Sie zur Zeit der Noth keiner frembden Hülff / weniger aber Ihrer Unterthanen Beysteurung vonnöthen haben / sondern vielmehr von sich selbst lehnen / ja wohl gar Ihre Jährliche Einkünfften um ein merckliches vermehren können; Anerwogen die Sparsamkeit der beste Schoß und Steuer / hiernächst auch kein leichterer Weeg seine Einkünfften zu vermehren / auszudencken und zu finden ist / als wann man die alltägliche Unkosten und Ausgaben so viel immer möglich einziehet / vid. Hermann. Lather. L. 1. de Censu. c. 15. n. 20. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 103. n. 7. seqq.

§. VIII.

Ad §. VII. & VIII.

UNd auf diese Weiß / sollen Fürsten und Regenten / sowohl in der Pietät / als in dem übrigen Lebens- Wandel / Ihren Bedienten und Unterthanen mit guten Exemplen vorgehen / auch zuförderst GOtt um eine gesegnete und beglückte Regierung / nach dem Exempel Salomonis anruffen / de quo vid. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Class. 1. c. 4. n. 1. & Seckend. in seinem F. St. P. 2. c. 7. §. 17. Hernachmahls aber sich mit Gottsfürchtigen / Getreuen uñ Gewissenhafften Dienern versehen / sonderlich aber mit Erfahrnen / Klugen Verständigen / und Geschickten Räthen / sie mögen Frembd oder Einheimisch seyn / als welche Sie ohnmöglich entbehren / auch ohne selbige keine beglückte Regierung führen können / de quo plur. vid. apud. Seckendorf. in Teutschen F. Staat. P. 7. c. 5. §. 7. & 8. & c. 6. §. 2 allwo er von denen Qualitäten der Fürstl. Räth- und Bedienten handelt; It. cit. c. 7. §. 16. p. 130. vers. Wann die Persohn des Land-Fürstens ꝛc. add. Jac. Lebleu. de Character. bon. Princip. § 10. & 25. & de Instruct. Futur. Consil. c. 1. & 14. Orth. Christ-Löbl. Regent. Axiom. 14. 18. und 19. Hermann. Lather. L. 1. de Censu c. 11. n. 10. & seqq. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Class. 1. c. 4. n. 15. & seqq. und in der Löbl. Policey. L. 2. Axiom. 59. quib. add. Felwing. de supremis Status Ministris Thes. 3. 21. 22. 23. 24. 35. 36. 37. & 38. Jac. Otto. in seinem Brevier- und Hand-Büchlein / hoher Herren und Potentaten / ꝛc. P. 3. pag. 320. & seq. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 95. n. 23. sqq. nec non Peller. in Polit. Scelerat. ad c. XI. c. 101. & seqq. & ad c. 25. p. 10. 238. seqq. Dann obgleich Einige denen Fürsten und Herrn beybringen wollen / daß / weil Sie GOtt zu grossen Herrn gemacht / Er Sie solchemnach mit solchen hohen Verstand und Weißheit ausgerüstet / daß Sie alles vor sich selbsten wohl verstehen können / mithin keine Räthe vonnöthen hätten; wie dann Machiavellus in seinen Tractatu de Princip. c. 23. ausdrücklich schreibet: Quod bonum Consilium ex ipsius Principis mente ac Prudentia nasci debeat, d. i. Ein Fürst könne allein bey sich selbsten den besten Rath nehmen: It. Principem nisi ipse per se sapiat, salubri Consilio uti non posse, d. i. Wenn ein Fürst vor sich selbsten nicht klug ist / So könne Er sich keines guten Raths bedienen; So können doch dieselbige es mit Fürsten und Herren / keineswegs getreu meynen / anerwogen ja bekandt / daß auch Sie Menschen seyn / die leichtlich fehlen und irren; Dahero es recht und wohl heisset / Oculi plus vident quàm Oculus; Zwey Augen sehen mehr als eines / oder: Unterschiedlicher verständiger Männer Verstand begreifft mehr / denn eines Regenten. Dann ob schon bey hohen Persohnen auch hohe und grosse Gemüths-Gaben vermuthet werden / solche auch öffters bey denenselben anzutreffen; So sind doch nicht allemahl alle Sachen also beschaffen / daß ein Herr selbe genugsam verstehen kan; Und wann Er sie auch verstehet / so können Ihme doch die Affecten gar leicht die Augen des Verstandes blenden / daß Er eine solche Resolution fäst / die entweder Ihme selbsten / oder einem andern / wohin Ihn etwa seine Affection träget / gar zu favorable ist / oder sonsten die Rechte bey Seiten setzet; In welcher Absicht demnach sich dorten Keyser Alexander Severus, der vortrefflichsten Rechts-Gelehrten / benanntlich des Ulpiani, Pomponii, Celsi, Modestini, Pauli, Proculi & Vernulej, als Räthe bedienet / wohl wissend / daß der glückliche Fortgang / so Fürsten und Herren in Ihrer Regierung haben / von verstndigen Räthen herkomme / welche GOtt einem frommen Regenten zu dem Ende giebet / damit sie demselben die Sorg seiner Regierung und Geschäfften tragen helffen / welche Sie demnach billich zu rath ziehen / und ihnen folgen / vid. Seckendorf. in F. St. P. 2. c. 7. §. 17. p. 134. vers: Ein ander Haupt-Mittel cum seq. Reinking in der Bibl. Policey L. 2. Axiom. 23. 59. und 60. It. Axiom. 85. auch Ihnen nichts wieder die Ungebühr / und das Gewissen zumuthen / It. Reink. cit. L. 2. Axiom. 25. & de R. S. & E. L. 1. Class. 1. c. 4. per tot. Zumahlen aber keinen unverdienten Haß auf sie werffen sollen / wann Sie Ihnen wohlmeinend einreden / und der Gemeinen Wohlfarth zum Besten / sich interponiren / auch Sie zu weilen auf die Reichs-Fundamental Gesetz / bescheidentlich weisen / und zur Sanfftmuth erinnern / It. Reink. cit. L. 2. Axiom. 22. Dahingegen sollen auch solche Räthe Getreulich und Gewissenhafft rathen / und sich weder durch Gunst noch Geschenck / weder durch Haß noch durch Furcht / von dem Weeg der Gerechtigkeit abwendig machen lassen / weniger aber / Schmeichler abgeben / und ihre Rathschläge / nur nach dem Sinn ihres Fürsten einrichten / es mag hernach das Gewissen bleiben / wo es wolle / als welches nicht allein sündlich ist / sondern auch von GOtt niemahlen ungestrafft gelassen worden / wie dann der Zorn GOttes über diejenige nicht ausbleibet / welche Menschen mehr dann GOtt fürchten; In welcher Rath demnach meine Seele nicht kommen solle /

le / vid. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Class. 1 c. 4. n. 25. & seqq. & in der Bibl. Polic. L. 2. Axiom. 63. nec non Ahasverus Fritsch. in Aulic. peccant. Concl. 8. It. Orth. in den Christ-Löbl. Regenten / Axiom. 22. 23. & 24. Ob aber einem Fürsten oder Herren Nützlich oder räthlich viel oder wenig Räth zu haben: Solches thut von der Grösse des Fürstlichen Staats / und der Weitläufftigkeit der Regierung dependiren / welche freylich mehr Räth erfordert / dann eine kleine Regierung / wo wenig Land und Leuth sind / vonnöthen hat / vid. Seckend. im F. St. P. 2. c. 6. n. 4. Wiewohlen es freylich am nützlichsten / wann Fürsten und Herren Ihre Hoffhaltung so viel immer möglich einziehen: de quo vid. Klock. de Ærar. L. 2. c. 104. ubi Exempla: Und allen Uberfluß davon abschafft. Id. Klock. c. l. Ubrigens pflegen Selbige nicht alles allen und jeden Räthen / zu vertrauen / sondern Sie wählen bißweilen etliche als Geheimbde Räthe aus / die Sie zu Ihren Geheimbden- und Staats-Sachen ziehen; vid. Reinking. in der Bibl. Policey L. 2. Axiom. 77. & de R. S. & E. L. 2. Class. 1. c. 4. n. 23. & 24. Lebleu. de Instruct. futur. Consil. c. 13. & Orth. im Christlöbl. Regenten / Axiom. 20. Wie dann auch öffters beschiehet / daß Fürsten und Herren nicht allezeit allen Räthen / sondern nur denenjenigen / den freyen Zutritt gestatten / die Sie zu Ihren Staats- und Geheimbden Sachen ausersehen haben / vid. Orth. dict. Tract. Axiom. 21. Solcher getreuer Diener und Räthe nun / nehmen sich Selbige billich getreulich an / und halten Sie in gebührenden Respect und Ehren / vid. Reinking. in der Bibl. Policey / L. 2. Axiom. 24. 72. & 73. & Jac. Lebleu. de Instruct. Futur. Consil. c. 1. §. 4. Allermassen beede Keysere Arcadius und Honorius gethan / welche dergleichen Räthe so gar Partem Corporis sui einen Theil Ihres Leibes / nennen / in L. quisquis. 5. Cod. ad Leg. Jul. Majest. so werden auch solche Räthe genandt Amici Principum, der Fürsten und Herren Freunde / in L. 17. ff. de Jur. Patronat. L. 4. Cod. de Contrah. & Comitt. Stipul. Ja Keyser Alexander Severus heisset so gar seinen Rath Domitium Ulpianum Juris Consultum, Parentem suum, seinen Vatter in L. 4. Cod. de Locat. Conduct. Und erscheinet auch sonst aus denen Rechten / und sonderlich ex §. 4. Institut. quib. mod. Patr. Potest. Solv. daß von denen Keysern / die Räthe als Vätter geehret worden; Und dieses zwar nicht unbillich / sintemahl kein Herr / Er seye auch so klug und verständig als Er immer wolle / (wie bereits hieroben gemeldet worden /) ohne Räthe seyn kan / durch welche Verehrung aber / dem Fürstlichen Respect, Reputation und Ansehen / so wenig entzogen wird / so wenig einer Fackel etwas abgehet / wenn Sie sich einer andern mittheilet und dieselbige anzündet; Dann es bleibt einmahl dabey / daß gute Leuth zuruck bleiben / wann Sie nicht durch Ehr und Gunst hervor gezogen werden. Welches leyder heut zu Tag mehr dann zu viel geschiehet / da nehmlich Fürsten und Herren / manchmahlen nicht allein Ihre Räthe wenig achten / sondern auch noch dazu Ihnen andere Leuth / die weder an Verstand noch Geschicklichkeit / jenen gleich sind / noch auch sonsten zu des Landes Wohlfarth können gebraucht werden / bloß allein der Geburth wegen / vorziehen / keineswegs bedenckende; quod non semper ad Generis nobilitatem sed ad Virtutum potius & Ingenii bonitatem respiciendum sit, d. i. daß nicht allezeit auf den Geschlechts-Adel / sondern vielmehr auf die Tugend und Gemüths-Gaben / Verstand und Geschicklichkeit zu sehen seye. vid. Saavedra, Symb. 17. Ja es müssen Fürstliche Räthe zuweilen gar dieses leyden / daß Ihnen allerhand Schmeichler und andere böse Leuthe / ja gar Schalcks- und Hoffs-Narren / vorgezogen werden / vid. Heresbach de Erudiend. Princip. Lib. 2. c. 16. Chockier. L. 2. Thes. Politic. Aphorism. c. 3. Boter. L. 7. & Illustr. Stat. c. 8. per tot. Hermann. Lath. L. 1. de Censu. c. 14. n. 6. & seqq. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 95. n. 15. & 16. Welches aber Ehrlichen und Gelehrten Leuthen / sehr wehe thut / die dahero nicht zu verdencken / wann Sie Ihre Dienste / bey solchen Begebenheiten / verlassen / und Selbige andern destiniren und widmen. Dahero dann Fürsten und Herren / das alte Sprüchwort wohl behertzigen sollen:

Gelehrte Leuth und Binen / müssen wohl in acht genommen werden / daß sie bleiben.

de quo vid. Bornit. L. 1. de Præmiis c. 6, dann es bleibt einmahl dabey / was jener gesaget:

Ars Pane careat Panis mox arte carebit,

d. i. **Die Kunst geht jetzt nach Brod / aber Brod wird ihr wieder nachlauffen und Sie nichts finden.**

Gestalten dann schon Viel zuvorher geweissaget / daß es noch einmahl an Gelehrten Leuthen fehlen werde / vid. Hermann. Lather. L. 1. de Censu. c. 14. n. 14. & seqq. Welches Keyser Sigismundus, Maximilianus I. Carolus V. und andere mehr / gar wohl behertziget / auch dahero von denen Gelehrten einen sonderbahren grossen Estime gemachet / und Sie vielen anderen vorgezogen haben / vid. Hermann. Lather. cit. loc. n. 20. & seqq. In dem übrigen kan von denen Hoff- und Staats-Ministris, und dero Tugenden / ingleichen von denen Schmeichlern und Betrügern / auch was dieselbige bey Fürsten und Herren vermögen; Nicht weniger / wie sich Selbige wieder solche Schmeichler zu verwahren / noch weiter / des Severi Christophori Olpii, Aulicus Inculpatus. per tot. inspecie cap. 9. & 11. nachgelesen werden / allwo er unterandern insonderheit auch von denen Temperamentis hoher Herren handelt / und dabey zeiget / wie sich die Hoff- und Staats-Ministri, dargegen zu verwahren / und mit Ihren Herren zu conversiren und umzugehen haben. Wie aber Fürsten und Herren Ihre Ministros im Zaum halten können / daß Sie sich Ihrer Gewalt nicht übernehmen? Deßgleichen / wie Sie sich gegen selbige zu verwahren / daß Sie Ihnen nicht schaden? Und endlich wie sich solche Ministri gegen Ihre Herren und dero hohe Anverwandte; Nicht weniger gegen Ihre Untergebene / und Ihrer Herren Unterthanen aufführen sollen? davon ist weitläufftig zu lesen Felwinger de supremis Status Ministris Thes. 49. 50. & seqq. It. Th. 59. & seqq. & Thes. 85. usque ad fin.

§. IX.

Ad §. IX.

UNd weilen die Religion / wie hieroben gemeldet worden / die Grundfeste und Säule des Regiments ist; vid Reinking. in der Bibl. Policey / L. 1. Axiom. 6. Solche aber der Geistliche Stand zu versehen hat / Reink. dict. Tr. Axiom. 1. & 5. Als haben

haben Fürsten und Herren vornehmlich dahin zu trachten/ daß/ wo Sie den Kirchen-Staat in Ihrer Direction haben/ Sie denselben mit tüchtigen/ exemplarischen und gelehrten Personen versehen/ Reinking. in der Bibl. Polic. L. 1. Axiom. 43. Und denselben durch einen ordentlich- und rechtmässigen Beruff ihr Amt anvertrauen/ Reinking. dict. Tract. L. 1. Axiom. 37. & de R. S. & E. L. 3. Class. 1. c. 1. n 9. & seqq. mithin ja nicht zugeben oder geschehen lassen/ daß Sie sich durch Gaab/ Geschenck/ Verehligung/ oder in andere verbottene Weg/ einschleichen/ als welches nicht allein bey weltlichen Aemtern höchstens verbotten/ und als ein besonders Laster (so man Crimen Ambitus nennet) gestrafet wird/ de quo vid. Hermann. Lather. L. 3. de Censu. c. 16. per tot. inspeciè verò n. 9. & seqq. It. n. 20. 33. 34. 35. n. 80. 81. 82. 85. 86. 89. 112. 113. 185. & 187. Myler. ab Ehrenbach. in Hyparchologia c. 7. §. 1. & seqq. & Lynkius dissert. de Juram. Ambit. & repetund. c. 1. §. 1. & seqq. sondern auch bey Geistlichen Diensten um so schändlicher und straffbahrer ist/ als eine solche Handlung/ so gar das Laster der Simonie (so von dem bekannten Zauberer Simone, der von dem Apostel Petro die Gaab des Heiligen Geistes um Geld kauffen wollen/ herkommt/ vid. Actor. 8. v. 18. seqq.) nach sich ziehet/ davon zu lesen L. 31. Cod. de Episc. & de Cleric. ad eamque Casp. Ziegl. de Clerico renitente; sive muneris Eccles. fuga. per tot. Welcher Textus canonisirt zu finden/ in Can. in Scripturis. 9. Caus. 8. qv. 1. & Can. Nullus 118. Caus. 1. qv. 1. add. Myler. ab Ehrenbach. in Hyparchologia: cap. 7. §. 4. & Lynk. de Jurament. Ambit. c. 2. §. 6. Worbey aber dieses nicht verwehret ist/ wann ein Lands-Kind seinem Fürsten/ Herrn oder Obrigkeit/ seine Dienst bescheidentlich anbiethet/ weilen es nunmehro bey Jahren/ seine Studia zimlich weit gebracht/ sich hin- und wieder in Amts-Geschäfften geübet/ und seinem Vatterland zu dienen vor andern verbunden seye: Welches Anerbiethen/ vielmehr vor Löblich als Straffbahr zu halten/ vid. Myler ab Ehrenbach. cit. loc. §. 7. in fin. Lynk. de Jurament. Ambit. in Exordio, & Reinking. de R. S. & E. L. 3. Class. 1. c. 6. n. 24. Wann nur dabey keine verbottene Absicht geführet/ und kein sträfflicher Neben-Weg gebrauchet wird/ welches geschiehet/ wann man sich entweder mit Geld einzuschmieren und den Dienst zu kauffen suchet/ de quo vid. Hermann. Lather. L. 3. de Censu. c. 17. n. 33. 39. 40. 42. 43. 51. 52. & 252. Myler. ab Ehrenbach. in Hyparchol. c. 7. §. 16. ubi de venditione fumi tractat, (welches eben so viel heisset/ als unter dem Schein/ einer versprochenen Recommendation, von jemanden Geld annehmen/) & §. 23. cum seqq. allwo Er von Verkauffung der Aemter handelt/ und dieselbige in gewisser Maß billiget; jung. Klock. de Ærar. L. 2. c. 109. n. 32. seqq. Deme hingegen von dem Bodino. L. 6. Politic. c. 2. und dem Herrn von Seckendorf in seinem Christen-Staat L. 2. c. 12. §. 6. wiedersprochen wird. add. Lynk. de Impetrat. Offic per Matrim. in Procœmio. n. 15. & Klok. L. 2. de Ærar. c. 109. n. 1 seqq. Oder aber/ ein Expectanz Decret auf eines noch lebenden Kirchen-Dieners Dienst heraus practiciret/ als welches ebenfalls verbotten. vid. cap. nulla. 2. & seqq. Extr. de Concess. Præbend. & Eccles. non Vacant. It. Can. Apostolica. 7. Caus. 8. qv. 1. add. Innocent. & Panormitan. in cap. 3. Extr. de Concess. Præbend. Gail. L. 2. Obs. 155. n. 5. ibique Bernhard. Græv. & Reinking. de R. S. & E. L. 3. Class. 1. c. 6. n 25. Oder aber/ wann jemand durch das Mittel der Ehe/ sich in einen solchen Dienst/ mittelst fleischlicher Absichten/ eindringet/ Er mag hernach darzu geschickt seyn oder nicht/ vid. Lynk. de Impetrat. Offic. per Matrim. c. 2. §. 6. & 7. Wiewohlen/ wann die vocirte Persohn zu dem geistlichen Amt tauglich und geschickt/ und die gantze Kirch mit Ihm zu frieden ist/ auch beederseitig die Freyheit zu heyrathen/ einem jeden überlassen/ und dabey dieses præcavirt wird/ daß dergleichen geistliche Dienst nicht erblich werden/ bey dergleichen Umständen/ viele bewehrte Rechts-Lehrer der Evangelischen Kirche/ eine solche Ehe nicht improbiren/ sondern dieselbige ohn alles Bedencken gestatten/ auch dahero die Statuten einiger Oerther/ gut heissen/ nach welchen keiner zu einer vacirenden Pfarr gelangen kan/ der nicht des verstorbenen Pfarrers hinterlassene Wittib oder Tochter zur Ehe nimmt. Dergleichen Statuta in der Marck Brandenburg/ Pommern/ im Hertzogthum Mecklenburg/ und andern Orthen mehr in Nieder-Sachsen/ anzutreffen/ vid. Finkelthus. de Jur. Patronat. c. 6. n. 38. in fin. & num. seqq, Balduin. Cas. Consc. L. 4. c. 5. Cas. 9. Matth. Stephan. de Jurisdict. L. 3. Part. 1. c. 19. Carpzov. Jurisprud. Consistor. L. 1. def. Eccles. 42. Brunnem. L. 1. Jur. Eccles. c. 5. §. 16. Speckhan. Cent. 3. Class. 1. qv. 5. Reink. de R. S. & E. L. 3. Class. 1. c. 6. n. 26. & Lynk. de Impetrat. Offic. per Matrim. c. 2. §. 12. & c. 3. §. 3. 11. 12. 13. 14. 15, & 16. Gestalten dann auch bey denen Handwerckern/ das Einfreyen in das Handwerck und Meister-Recht/ in gewisser Maß gestattet wird/ de quo vid. Mev. P. 3. Decis. 38. & Lynk. de Impetrat. Offic. per Matrim. c. 4. §. 3. Damit aber alles ordentlich bey dem geistlichen Stand dahergehe/ und nichts Ungebührliches einschleiche/ müssen Fürsten und Herren/ öffters über denselben/ dessen Lehr/ Leben und Wandel/ die Visitation und Inspection vornehmen/ de quo vid. Reinking. de R. S. & E. L. 3. Class. 1. cap. 7 und in der Bibl. Policey/ L. 1. Axiom. 42. & Fritsch. de Jure Visitand. per tot. Wie nicht weniger gute Kirchen-Ordnungen/ nach welchen sich die Geistlichkeit zu richten/ abfassen und publiciren/ auch zu besserer Fortsetzung solcher Ober-Aufsicht/ Geistliche Consistoria anordnen/ und dieselbige mit exemplarischen/ Gottsfürchtigen und gelehrten Leuthen besetzen/ vid. Reinking. in der Bibl. Policey/ L. 1. Axiom. 44. und 45. & de R. S. & E. L. 3. Class. 1. c. 6. n. 19. 20. Und weilen auch zu dem Geistlichen- und Kirchen-Stand/ die Schulen gehöhren/ sich dero Beförderung und Aufsicht um so mehr anbefohlen seyn lassen/ als dieselbe rechte Seminaria Ecclesiæ & Reipublicæ d. i. Pflantz-Gärten der Kirchen und des Weltlichen Stands seyn/ darinnen die liebe Jugend zum Gebet/ zur Erkanntnuß GOttes/ und Ihres Christenthums/ im Lesen/ Schreiben/ und freyen Künsten/ zu dem Ende unterrichtet wird/ damit Sie der Kirchen und dem gemei-

nen Wesen / dermahleinst nutzbahrlich möge dienen können; vid. Reinking. in der Biblisch-Policey/ L. 1. Axiom. 50. Wobey aber Fürsten und Herren dieses wohl zu beobachten / daß Sie darauf bedacht seyn / wie der Geistliche-Stand/ nach Nothdurfft und ehrlich möge unterhalten werden / sintemahlen kein Stand in der Welt ist/ der/ ohne ehrlichen Unterhalt/ bestehen kan / indeme / wo derselbige mangelt / die bittere Armuth sich einfindet / auf welche dann ohnumgänglich die Verachtung folgen muß ; Welches sowohl die Könige des alten Testaments / benanntlichen David / Salomon / Hißkias / Josias und andere mehr rühmlich gethan / als auch im Neuen Testament / Constantinus M. Carolus M. und viel andere Gottseelige Keyser / Könige/ Fürsten / und Herren / ebenfalls zur löblichen Nachfolg verrichtet / und Kirchen und Schulen reichlich dotiret haben/ vid. Reink. de R. S. & E. L. 5. Class. 1. c. 8. per tot. und in der Bibl. Policey / L. 1. Axiom. 39 Und dieses ist nicht allein in geistlichen Stand/eine höchstnothwendige Sach/sondern es muß auch bey den weltlichen / wohl observiret / und der versprochene Sold / oder die Salaria denen Bedienten richtig bezahlet werden / und kan darinnen ohne dero Willen / keine Aenderung geschehen / vid. Reinking. in der Bibl. Policey / L. 2. Axiom. 93. & Klock. L. 2. de Ærar. cap. 46. n. 1. & seqq.

§. X.

Ad. Cap. IV. Ejusqus §. I. II. III. & IV.

BIßhero ist mit wenigem gezeiget worden / wie sich Fürsten und Herren ins gemein gegen GOtt aufführen / und wie Sie sich der Affection Ihrer Unterthanen versicheren sollen ; Folget nun/ wie Sie sich zum Theil gegen Sich selbst / zum Theil aber gegen andere Menschen zu bezeigen haben. Gegen Sich selbst / sollen Sie dieses beobachten / daß Sie sich in kein ohnnöthige Gefahr geben / und Ihr Leben nicht gefährlicher Weiß / auf die Spitze setzen / eingedenck / daß Sie sich selbsten vor allen andern die gröste Lieb und Treu / anzuthun / mithin auf Ihre Erhaltung bedacht zu seyn schuldig / vid. Joh. Conrad. Dürrius in Disput. de Charitatis , qua homo erga Deum & Homines obligatus , ordine, Thes. 17. 27. und 47. Welchem zufolge dann Fürsten und Herren zu Kriegs-Zeiten in öffentlichen Feld-Schlachten / Ihre Persohnen nicht allzu sehr hazardiren und in Gefahr setzen sollen / wohl betrachtet / daß an deroselben Erhaltung ein sehr grosses / und bißweilen wohl mehr / als an dem gesamten Kriegs-Heer gelegen ist; Wie dann die Exempla vor Augen liegen/ daß/ wann ein Fürst oder HErr gefangen worden / oder gar ums Leben kommen / hiedurch sein gantzes Reich / in die gröste Gefährlichkeit gerathen seye/ vid. Reink. in der Bibl. Policey L. 2. Axiom. 175. & 176. Jac. Lebleu. de Instruct. Futur. Consil. cap. 28. §. 25. & seqq. Es wäre dann Sach / daß eines Fürsten Land und Leuth in gröster Gefahr stünden/ mithin also die höchste Noth dessen Persöhnliche Gegenwarth erforderte/ als in welchem Fall/ Er sich der Gefahr nicht entziehen köndte. vid. Tacitus L. 3. Histor. Jac. Lebleu. de Instr. Futur. Consil. cap. 28. §. 28. & in Character. bon. Princip. Thes. 13. & seqq. nec non Casp. Pansa Disput. Politic. 27. qv. 2. in fin. Und weilen zur Verlängerung des Lebens / auch die Pfleg- und Erhaltung der Gesundheit dienet/ als sollen sich Fürsten und Herren eines ordentlichen Lebens / zumahlen aber der Mäßigkeit befleissigen / und alle Debauchen abstellen : davon hieroben gehandelt worden / vid. Reink. Bibl. Policey/ L. 2. Axiom. 43. p. 289. vers. Und dann. Geschiehet nun dieses/ so kan sich ein Volck / Königreich und Land / wohl glückseelig schätzen / und sich seines so gütigen / verständigen und vernünfftigen Fürstens rühmen/ vid. Reinking. in der Bibl. Policey / Lib. 2. Axiom. 2. Dahingegen selbiges im Gegenschlag / sehr unglücklich ist / und solches billich vor eine sonderbahre Straffe GOttes zu achten hat; Wie dann gewiß/ daß / wann GOTT ein Königreich / Fürstenthum oder Land straffen will / Er solche unarthige Fürsten zu Regenten setzet / da es dann billich heissen mag : Dedi Tibi Regem in Furore meo. d. i. Ich habe dir einen König in meinem Zorn gegeben / vid. Hosæ cap. 13. vers. 11. Nulla enim, sagt Cominæus Lib. 3. Histor. Majori clade Deus affligere potest Populum , quàm si Principem ei præficiat stolidum : dici enim non potest , quàm multa hinc eveniant incommoda , das ist: GOTT kan ein Volck nicht härter straffen / als wann Er ihnen einen unartigen und unverständigen Regenten giebet/ sintemahlen nicht zu beschreiben/ was vor grosses Unheil und Ungemach daraus entstehe/ vid. Reinking. in der Biblischen-Policey L. 2. Axiom. 3.

Unter die Unmässigkeit gehöret auch der Mißbrauch Fleischlicher Wollüst/ welche dannenhero Fürsten und Herren / um so mehr auf alle Weiß und Weg zu vermeyden haben / als nicht allein das Liecht der Natur weiset / daß in Ausübung derselben / keine wahre Glückseeligkeit zu finden: Sondern auch hieraus ein unsäglicher Schad an Seel / Leib und Gesundheit / entstehet; Dann wie will ein Regent über dieses Laster eyffern/ und solches gebührend straffen / wann Er demselben von Selbsten ergeben ist. Vid. Seckendorf. im Christen-Staat/ L. 1. c. 2. §. 1. & seqq. in addit. ad §. 2. juxta cum §. seqq. add. Idem im Fürsten-Staat/ L. 2. c. 7. §. 22. vers. Die Keuschheit : Wiewohlen es leyder heur zu Tag dahin gekommen / daß dieses Laster bey einigen Höfen / fast vor keine Sünde mehr gehalten wird. vid. Severin. de Monzamban. de Stat. Imp. German. c. 2. §. 14.

Nicht weniger gehöret auch hieher die Mässigung der Arbeit / und deroselben vernünfftige Austheilung ; Gestalten Fürsten und Herren / wann Sie der Sach hierinn zu viel thun / Ihrer Gesundheit ebenfalls einen grossen Stoß geben können ; de quo plur. vid. apud Seckendorf. im Fürsten-Staat / P. 2. c. 7. §. 24. n. 2. In wel-

welcher Absicht demnach / und / weilen Sie zumahlen durch die Regierungs-Last eine schwehre Bürde ob sich haben/ (de quo vid. Orth. im Chr. L. Regent. Axiom 3 per tot.) Sie sich gar wohl unterweisen einiger erlaubter Ruhe und Ergötzlichkeit bedienen können / vid. Orth. cit. loc. Axiom. 4. Wann nur dieselbge moderat und also beschaffen ist / daß dadurch die nothwendige Regierungs-Arbeit nicht versaumet / das Land in keine grosse Kosten gesetzet / die Unterthanen dadurch nicht allzusehr strappaziret / oder aber solche Lustbahrkeiten vorgenommen werden / welche dem hohen Respect eines Fürsten nicht wohl anstehen / und wormit Er sich wohl gar gegen GOtt versündiget / de quo vid. Seckendorf. im Fürsten-St. P. 2. c. 7. §. 25.

§. XI.

Ad §. VI.

WJe nun Fürsten und Herrn / jetztgedachtermassen / vor Ihren Leib; Also sollen Sie auch vornehmlich vor Ihre Seele sorgen / und vor allem GOttes Wort / die einige Norm und Richtschnur in allen Ihren Handlungen seyn lassen / mithin nicht allein willige Hörer / sondern auch eyfferige Thäter desselbigen abgeben / davon aber hiervoben allbereit gehandelt worden / vid. Reink. in der Bibl. Policey L. 2. Axiom. 30. & 31. Woraus sich dann von selbsten ergiebet / daß Sie keinen unverdienten Haß auf den Geistlichen Stand / und die Prediger werffen / wann dieselbige Sie / wegen Ihres Lebens und Wandels / gebührend straffen / allermassen dieses Straff-Amt Ihnen von GOtt nicht allein ernstlich anbefohlen / sondern auch der Geistliche Stand / dahin verpflichtet ist / daß Er auch auf Weltliche Händel / und der Weltlichen Obrigkeit Actiones, in so weit es sein Amt erfordert / acht haben solle / damit dieselbe nicht wieder GOtt / seine Geboth / seine Ehr und Lehr / oder die Liebe des Nächsten lauffen / vid. Reinck. in der Bibl. Policey / L. 1. Axiom. 35. Dahingegen / soll der Geistliche Stand und die Prediger / in Bestraffung der Weltlichen hohen Obrigkeit gleichermassen behutsam verfahren / damit Ihre Obrigkeitliche Authorität bey den Unterthanen / nicht verkleinert / und dieselbe etwa gar zur Aufruhr dadurch veranlast werden mögen / vid. Reinking. in der Bibl. Policey / L. 1. Axiom. 36. Als worgegen nicht allein in Jure Canonico, oder denen Geistlichen Rechten / gewisse Staffen determiniret sind / vid. tot. tit. Extr. de Excess. Prælat. add. Vigel. in Method. Jur. Pontif. L. 1. c. 7. tit. de Person. Delinquent. & Ahasver. Fritsch. in seinem Schrifft- und Rechtmässigen Bedencken von Anzüglichen Predigten / n. 178. & seqq. add. Reichs-Abschied zu Augspurg / de anno 1530. §. Wir haben ꝛc. 55. in fin. ibi: Darzu Stumpfirens- und Lästerns sich enthalten / & R. A. zu Speyer, de anno 1542. §. Damit aber ꝛc. 41. Sondern es ist auch in denen Evangelischen Kirchen / allwo der Landes-Herr zugleich Bischoff ist / vornehmlich versehen / daß sich die Prediger gegen solche Ihre Lands-Herren / deß Ihnen von GOtt anvertrauten Bind- Schlüssels / nicht mißbrauchen / mithin Ihren Affecten den Zaum nicht lassen sollen / vid. Christiani Thomasii Bedencken über die Frag: Wie weit ein Prediger gegen seinem Lands-Herrn / welcher zugleich summus Episcopus mit ist / sich deß Bind-Schlüssels bedienen könne? Cui Tractatui se opposuit Sebastianus Edzardi, in seiner Vertheidigung der Christlichen Lehr vom Bind-Schlüssel / wieder das Unchristliche Bedencken Christiani Thomasii &c. in welchem Tractätlein Er / die vom Herrn Thomasio, denen Landes-Herren hierinnen eingeraumte gar zu grosse Gewalt sehr hefftig taxiret / und improbiret; Wie dann auch so gar Privat Personen / wann Sie wieder die Gebühr / und Kirchen-Ordnungen auf offentlicher Cantzel durchgezogen / und mit Ubergehung der Graduum Admonitionum, oder derjenigen Ermahnungs-Stuffen / welche denen Predigern vorgeschrieben sind / (vid. Matth. 18.) eines Lasters beschuldiget werden / wieder dergleichen Prediger / vor der ordentlichen Obrigkeit / Klag erheben / und dadurch Ihren Ehrlichen Nahmen retten können / de quo plur. vid. apud. Fritsch. cit. Tract. qv. 3. n. 168. Struv. S. J. C. Exerc. ad π. 48. th. 55. Hahn. ad Wesenbec. Tit. de Injur. n. 5. Reink. de R. S. & E. L. 3. Class. 2. c. 2. n. 7. Carpzov. Jprud. Consist. L, 3. tit. 8. def. 98. n. 20. & 21. & Simon. de actionib. Injur. Sacerdot. concernent. membr. 2. Th. 2, 3. 4. & seqq. allwo zugleich Exempla anzutreffen.

§. XII.

Ad §. VI.

NAchst deme sollen auch Fürsten und Herrn / in guten Künsten und Wissenschafften erfahren seyn / damit Sie nicht alles an Ihre Räth und andere Leuth hängen dörffen / vid. Reinking. in der Bibl. Policey / L. 2. Axiom. 10. Seckendorf im F. St. P. 2. §. 17. Pansa. Disput. Polit. 5. qv. 6. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 95. n. 18. & seqq. Worzu dann die gute Education und Auferziehung sehr viel contribuiret / Philipp. Cominæus, L. 2. Comment. Nicol. Caussin. in Dissert. ad Libr. Reg. Dissert. 13. Reink. in der Bibl. Policey / L. 2. Axiom. 9. Seckendorf. in F. St. P. 2. §. 17. pag. 133. vers: Es erlangen aber ꝛc. & § 27. & 28. cum seqq. Dann weilen die Prudentia Gubernandi, oder die Klugheit zu regieren / eines der vornehmsten Stück bey Fürsten und Herren ist / vid. Reink. de R. S. & E. L. 2. c. 1. p. 4. n. 1. & seqq. Selbige aber nicht anderst / dann per doctrinam & usum, das ist: durch Wissenschafft und derselben Application, kan acquirirt und erworben werden / vid. Reink. cit. loc. n. 6. & seqq. Seckendorf. im F. St. P. 2. §. 17. pag. 133. vers. Ferner ꝛc. & Jac. Lebleu. in Character. bon. Princip. Th. 9. Als ist leichtlich zu erachten / wie höchstnöthig denenselben die Wissenschafften und Künsten seyen / sonderlich was die Historie und Genealogie, oder die Beschreibung deß Geschlechts Ihrer Vorfahrer / auch wohl deß gantzen Reichs / wie nicht weniger die Ubung in der Kriegs- und Redens-Kunst / belangen / als ohne

welche letztere Sie nicht einmahl einen wichtigen Vortrag zu thun vermögen / vid. Seckend. im F. St. Part. 2. c. 7. §. 17. pag. 137. vers: Aus der Tugend ꝛc. & §. seqq nec non §. 28. pag. 166. n. 6. & seqq. Wohin unter andern auch noch ferner die Leibes-Ubungen gehörig sind / Id. Seckendorf. cit. loc. §. 29.

Gleich wie aber ad Prudentiam regnandi, oder zur Regier-Kunst / auch das Regimen sui ipsius, oder die Zäumung der eigenen Affecten/ gehörig; Also werden Fürsten und Herren sich um so mehr zu bestreben haben / diese Kunst zu lernen / als es wohl nicht möglich / über andere zu herrschen / wann man über seine eigene Affecten nicht Meister seyn kan / vid. Bodin. L. 1. de Republ. c. 3. p. 22. vers. Cum igitur &c. & Reinking. de R. S. & E. L. 2. Class. 1. c. 4. n. 3. Worvon dann Balthasar. Gracian. in seinem Homme de Cour, oder Klugen Hoff- und Welt-Mann / (Worüber Herr Christian Thomasius eine eigene Vorrede gemachet und darüber sein Judicium gegeben /) Maxim. 8. folgendermassen schreibet: Über seine Affecten allzeit Meister zu seyn / ist das Kennzeichen / daß man den höchsten Gipffel des Verstands erreichet habe / weil dadurch der Mensch weit über alle Einbildungen des Volcks sich schwinget. Es ist keine grössere Herrschafft / als die man über sich selbst / und seine Leydenschafften hat. Das ist der Triumph des freyen Willens / wenn kein Affect, auch der wichtigsten Geschäffte unbeschadet / sich jemahls Meister vom Verstande machet; So hat man ein Mittel / sich vieles Verdrusses zu entübrigen / und sich in grosses Ansehen zu setzen / ꝛc. Welchem zufolge dann / Fürsten und Herren / sich den Zorn nicht übernehmen lassen / (de quo vid. supr.) ehe Sie was beschliessen / alles wohl und bedachtsam überlegen / das Vergangene mit dem Gegenwärtigen und Zukünfftigen fleissig conferiren / (vid Senec. L. 1. de Ira c. 7. & Jacob. Lebleu: De Character. bon. Prin. §. 15.) Vornehmlich aber sich davor hüten sollen / daß Sie nicht alles an einen Minister hengen / vid. Fritsch. de Aulic. peccant. Concl. 9. Peller in addit. ad Polit. Scelerat. impugnat. c. 25. Klock. de Ærar. L. 2. c. 95. n. 17. Pansa Disputat. Politic. 20. qv. 4. Reink. de R. S. & E. L. 2. Class. 1. c. 4. n. 20. & seqq. Herman. Lather. de Censu L. 1. c. 11. n. 24 & seqq. Seckendorf. in F. St. Part. 2. c. 7. §. 32. n. 4. p. 185 Oder / so Sie ja einen oder andern Minister sich ausersehen haben / und denselben / wegen seiner vortrefflichen Qualitäten / vor andern consuliren wolten / solches jedoch mit der grösten Behutsamkeit thun; Auch nicht alle Dignitäten einer Familie allein zukommen lassen / oder derselben alle Gewalt einraumen / vid. Felwing. de suprem. Status Ministr. Th. 62. & 63. oder aber Einem gar Fürstliche Ehre anthun lassen sollen / Id. Felwinger. cit. loc. Th. 64. Als welches alles mehrmahlen grosses Unheil nach sich gezogen; Wie Sie sich dann auch hierinnen wohl in Acht zu nehmen / daß Sie keinen grossen Ministrum offendiren / Reinking. in der Bibl. Policey L. 2. Axiom. 29. Die alte / erfahrne und getreue Diener / oder Ministros Ihrer Vorfahren / nicht leicht cassiren / und davor lauter neue bestellen; Id. Reinking. L. 2. Axiom. 80. Auch weder bey Hoff und im Regiment / noch weniger aber im Kirchen- Wesen / eine Veränderung / ohne rechtmässige Ursache / vornehmen sollen / eingedenck / daß alle Veränderungen in einem jedweden Stand / höchstgefährlich und nachtheilig seyen / Reinking. in der Bibl. Policey L. 2. Axiom. 119.

§. XIII.

Ad §. VIII. & IX.

BEy der Prudentia Gubernandi, oder der Regier-Kunst / ist auch absonderlich auf die Maintenirung des Fürstlichen Respects / Ehr und Reputation zu sehen / welche am allerbesten / durch ein untadelhafftes Leben / und Vermeidung der Laster / kan conservirt werden; Dann weilen Fürsten und Herren / auf der Unterthanen äusserliche Actiones sehen / und darüber judiciren: Also will sich geziemen / daß auch Sie Ihre Actiones also einrichten sollen / damit die Unterthanen daher ein gut Exempel nehmen / und nicht sowohl auf Dero Gesetz und Ordnungen / als vielmehr auf Ihr Leben und Wandel sehen mögen; Sintemahlen Regenten und Obrigkeiten, denen reinesten Crystallen gleich sind; Wie nun an denselben auch der geringste Flecken und Macul / viel Scheinbahrer / als an einem andern Glaß ist: Also siehet man auch der Obrigkeit Mängel und Gebrechen / viel eher dann anderer Leuth; ja Sie sind einem Spiegel gleich / darinnen sich Ihre Unterthanen gleichsam bespieglen / und was Sie von Ihnen Böses sehen / destoungescheueter nachthun. vid. Orth. im Christlöbl. Regenten Axiom. 30. p. 557. & seqq. Worzu Sie sich dann um desto mehr sollen bewegen lassen / weilen bekandt / daß auch fromme und Gottseelige Regenten / nicht ohne Tadel sind / mithin also genug zu thun haben / daß Sie sich vor Fehlern hüten / vid Reinking. in der Bibl. Policey / L. 2. Axiom. 8. Zu dem wird die Welt durch Respect. und Opinion regieret / und bestehen solchem nach alle Verfassungen / in Geistlich- und Weltlichen Stand / im Respect, welchen GOTT und seine heilige Ordnung / einen jeden / in seinem Amt und Stand beyleget / vid. Reink. in der Bibl. Policey / L. 2. Axiom. 42. Welcher Respect aber ohnmöglich zu erhalten / wann der Lebens-Wandel nicht ordentlich und Fürstlich eingerichtet: Daher dann Fürsten und Herren / Fürstliche Gedancken haben / und Ihre Ehre / Respect und guten Nahmen / biß in Ihr Grab unverletzt behalten sollen / eingedenck / daß dieses eben der letzte Ehren-Rock seye / den Sie in dieser Sterblichkeit abziehen / und daß Sie in diesem Leben / keine grössere Straff zu gewarten haben / als nach Ihrem Tod einen bösen Nahmen / vid. Tacitus, L. 1. Histor. p. 12. Saavedr. Symb. 15. Jacob. Otto in dem Brevier- oder Hand-Büchlein / hoher Herren und Potentaten / P. 3. Reg. 11. & 12. & Reinking. in der B. P. L. 2. Axiom. 43. Dahero Sie sich dann vor einem bösen Nahmen / und denen

nen Fehlern billich ärger / als vor Ihren Feinden fürchten / auch eben deßwegen Ihren Unterthanen mit guten Exemplen eines untadelhafften Lebens / vorgehen sollen / sich dabey allzeit erinnernde / daß Sie durch Ihre Exempla das gröste Aergernuß ihren Unterthanen geben / und daß Sie bey denenselben mehr mit Ihren Exemplen / als mit der Straff zu weg bringen können. Vid. Hermann. Lather. L. 1. de Censu. c. 10. n. 11. & L. 2. c. 1. per tot. inspeciè verò n. 23. Seckendorf. Christen-Staat / L. 2. c. 8. §. 2. & 3. Jacob. Lebleu in Character. bon. Princip §. 13. Reinking. in der Bibl. Policey / L. 2. Axiom. 48. p. 290. in pr. ibique n. 3. Denn es bleibt einmahl dabey / qualis Rex, talis Grex, Wie der Regent ist / so sind auch seine Amt-Leuthe: Und wie der Rath ist / so sind auch die Bürger / Syrach 10. v. 2. Dahero es dann kommt / daß Gottlose Herren gemeiniglich auch Gottlose Diener haben / als welche sich in allen nach Ihren Exemplen zurichten pflegen / und auf alle Weiß dahin trachten / wie Sie Ihnen zu Gefallen leben mögen / vid. Reink. in der Biblisch. Policey L. 2. Axiom. 61. & Fritsch. in Aulic. peccant. Concl. 10. nec non de peccat. Ministr. Princip. Concl. 20. In welcher Betrachtung demnach Fürsten und Herren sich eine grosse Blâme und üble Nachrede machen / wann Sie Ihren Staat über das Vermögen führen / und mehr / dann Ihre Kräfften zulassen / ausgeben; wovon hier oben gemeldet worden; add. Hermann. Lather. L. 1. c. 8. n. 6. 7. & seqq. & n. 18. Item Petr. Gregor. Tholosan: de Republ. L. 3. c. 8. & Fritsch. in Princip. peccante Concl. 48. Dann obwohlen Dieselbige sich dessen / was zu Ihren äusserlichen Splendeur und Ansehen gereichet / wohl bedienen mögen / und bey Königen es billich Königlich / bey Fürsten aber Fürstlich hergehen solle; So muß doch hierinnen die gebührende Maß gehalten / und sothaner Pracht nicht höher / als es die Einkünffte zu lassen / extendirt werden / vid. Orth. in Christlöbl. Regenten / Axiom. 7. & 10.

Nächst dem ziehen sich auch Fürsten und Herren eine grosse Blâme zu / wann Sie Ihre gethane Zusage und Versprechen nicht erfüllen / mithin nicht Treu und Glauben halten; als welches nicht allein Disreputirlich- sondern auch sehr nachtheilig und schädlich ist / dann weilen Treu und Glauben das beste Ornament der Justiz und Gerechtigkeit ist / so soll selbiger billich bey allen Menschen / haubtsächlich aber / bey einem Fürsten und Regenten hervor leuchten / und derselbige dasjenige was Er einmahl geredet unverbrüchlich halten / mithin hierinnen GOTT nachahmen / welcher dasjenige / was Er zusaget / gewiß erfüllet und hält / vid. Zas. L. 2. Consil. 1. n. 103. Cravett. Consil. 338. n. 22. Gail. L. 2. Obs. 55. n. 3. seqq. & Reinking. de R. S. & E. L. 2. Class. 1. c. 2. n 1. & seqq. Und hiezu sollen Sich Fürsten und Herren um so mehr bewegen lassen / als dasjenige / was Sie bey Fürstlichen Ehren / Treu und Glauben zusagen / eben so hoch- und theuer geachtet wird / als wann andere Privat-Personen einen Cörperlichen Eyd abgeschworen hätten. vid. R. A. zu Augspurg / de anno 1555. §. Und da Ein Churfürst / Fürst ꝛc. 58. ibi. Dergestalt / daß die so Fürstlichen Standes oder Wesens / bey Versprechung und Zusag / Ihrer Fürstlichen Würden gelassen: Aber die andere über obgemeltes / einen Leiblichen Eyd schwören / vid. Reinking. de R. S. & E. cit. loc. n. 7. Gail. 2. O. 59. & Mynf. 1. O. 17. ibique plures cit. Dahero es dann höchstunbillich und schändlich wäre / wann einer unter der Authoritæt des Juris publici solte hintergangen werden / als welches ein grosses Mißtrauen und Verachtung bey jedermänniglichen erwecken / und / da es in wichtigen Dingen geschehen / auch wohl gar Brief und Siegel gebrochen werden solten / grossen Streit und Feindschafft ja wohl gar Krieg und Verderben nach sich ziehen würde. Vid. Seckend. in seinem F. St. P. 2. §. 22. p. 150. vers. Die Wahrheit und Aufrichtigkeit / & Jac. Lebleu de Instruct. Consil. c. 24. per tot.

Und endlich gebähret auch dieses Fürsten und Herren eine sehr üble Nachrede / wann Sie die versprochene Salaria, (davon hieroben gehandelt worden /) Ihren Bedienten nicht ordentlich entrichten / und die gemachte Schulden nicht bezahlen / worzu Sie doch so gar / das Natürliche- und Völcker-Recht / anweiset / vid. Seneca L. 3. de Beneficiis. Dahero Sie dann billich dahin trachten sollen / daß Sie Ihre ordentliche Einkünfften beschneiden / allen übermässigen Pracht abstellen / und sich / so viel immer möglich / der Sparsamkeit befleissen / um sich hierdurch von dem Schulden-Last loß zuwicklen / und denselbigen abzutilgen / de quo plur. vid. apud Hermann. Lather. L. 1. c. 8. de Censu. n. 1. 2. 3. & seqq. Zwar ist nichts Unbillicches / daß auch bißweilen die Unterthanen zu Abzahlung der Herrschafftlichen Schulden angehalten / und deßwegen Steuren angeleget werden; Allein / solches geschiehet nur in dem Fall / da die Schulden zu des Landes Nutzen / mithin also zu der Unterthanen Besten / gemacht werden / als in welchem Fall die höchste Billigkeit erfordert / daß auch die Unterthanen zu dero Abtilgung concurriren: Ausser dem aber / sollen sich Fürsten und Herren billich hüten / ohn-nöthige Schulden zu machen / und Ihre arme Unterthanen deßwegen anzulegen / als welches der Christlichen Liebe und Billigkeit schnur-stracks entgegen ist. Vid. Rosenthal. de Feudis. c. 8. Concl. 28. n. 5. & c. 9. Concluf. 15. n. 11. Joh. Garsias. de Expens. c. 16. n. 14. Heig. L. 1. qv. 19. n. 10. & Hermann. Lather. L. 1. de Censu. c. 7. per tot. nec non c. 8. n. 3. & seqq.

§. XIV.

Ad Cap V. §. I. & II.

Bißhero ist gemeldet worden / wie Sich Fürsten und Herren / gegen GOTT / und gegen Sich selbst / aufführen sollen: folget nun / wie Sie sich gegen andere / und zu mahlen gegen Ihre Benachbahrte und Unterthanen zu bezeigen haben. Gegen Ihre Unterthanen nun sollen Sie also gesinnet seyn / daß Sie nicht allein Ihre Lieb / Affection und Nutzen / laut obigem / allenthalben suchen / sondern auch Sie bey den Ihrigen nach aller Möglichkeit / handhaben / schützen und schir-

men / auch Jhnen solches / durch eine anmaßliche hohe Fürstliche Gewalt, nicht entziehen/(vid.notat. bey der Einleitung) zumahlen aber selbige nicht mit übermäßigen harten Pressuren/Steuren/Schoß und Anlagen beschweren/ eingedenck/ daß solche nicht allein bey GOtt schwehr zu verantworten/ sondern auch die Lieb und Affection der Unterthanen/ sich nicht leichter / dann durch solche unrechtmässige Auffiagen / verliehren kan / als wordurch Sie Jhres Vermögens beraubet werden / vid. Lebleu. de Character. bon. Princip. §. 12. 23. & 24. Denn obgleich die Unterthanen / zu Conversation, Schutz und Rettung der gemeinen Wohlfarth/ Geistlich- und Weltlichen-Standes / Jhrer hohen Obrigkeit / eine gemeine Steuer oder Anlag zugeben schuldig / vid. Reinking. in der Bibl. Polic. L. 2. Axiom. 109. solche Steuren auch allerdings ohnentbehrlich sind / vid. Hermann. Lather. L. 1. de Censu. c. 2. & 3. So muß doch solches zuförderist / aus einer rechtmässigen und nothwendigen Ursach beschehen / hernachmahls aber die Sach also eingerichtet werden / daß in der Anlegung derselben / eine Proportion und Gleichheit gehalten/ auf das Vermögen der Unterthanen gesehen / keiner vor den andern gravirt oder beschwehret/ und keine Ubermaß gebraucht werde; vid. Reinking. in der Bibl. Policey L. 2. Axiom. 110. & 111. Jacob. Lebleu. de Jure Dominat. Thes. 59. 60. & 61. Hermann. Lather. de Censu. c. 2. n. 12. & 13. & Winzler. de Collect. Obs. 7. add. omninò Klock. de Contribut. c. 2. n. 119. & 122. c. 6. n. 114. & 115. c. 7. n. 59. & 107. c. 9. n. 100. c. 17. n. 96. & c. 20. n. 356. Woraus dann sich von selbsten ergiebet / was von denen vielerley Arten Steuren und Anlagen zu halten seye / welche von einigen Cammeralisten als ein sonderbahres Kunst-Stuck ausgesonnen werden / da fast nichts zu finden / worauf nicht ein sonderbahrer Tribut oder Steuer geleget wird / davon ein gantzer Cathalogus zusehen / bey dem Hermann. Lathero, L. 1. de Censu. c. 5. & L. 3. c. 22. per tot. und bey dem Klockio de Ærar. L. 2. c. 146. & 147. Worzu aber Gottseelige Fürsten und Regenten / sich durchaus nicht bereden lassen / sondern vielmehr bey denen Rechtmässigen Ursachen der Steuren und Anlagen behangen bleiben/ de quib. vid. Lather. L. 1. de Censu. c. 4. & Klock. de Contrib. c. 7. n. 15. wohlwissend/ wie sündlich es seye/ sich mit der Unterthanen Schweiß zu bereicheren / als wodurch nichts/ als eitel Hass / bey denselben entstehen kan; Im Gegentheil aber/ wie löblich und nützlich es seye/ wann Fürsten und Herren / auf der Unterthanen Aufnehmen bedacht sind / und sich in deroselben Beutlen einen Schatz sammlen / vid. Hermann. Lather. L. 1. de Censu. c. 1. n. 1. & seqq. sich anbey gar wohl erinnernde / wie hoch dem gemeinen Wesen daran gelegen / vermögliche Bürger und Unterthanen zu haben / vid. L. unic. §. 14. Cod. de Caduc. tollend. & Novell. 8. in Præfat. circa med. nec non §. ult. ibique Dd. Instit. de his qui sunt sui vel al. Jur. Zwar ist das Machiavellische Principium, nicht unbekandt / daß nehmlich dem gemeinen Wesen einen sonderbahren Vortheil bringe/ wann die Bürger nicht allzu Reich seyen. vid. Machiavell. L. 3. Disput. de Republ. c. 16. & 25. Alleine / gleich wie derselbige schon mehrmahlen/nach dem Gezeugnuß Lipsii, in Præfat. Civil. Doctrin. à via Regia, oder von dem rechten Weg geirret; Also ist es auch vornehmlich hierinnen geschehen / vid. Hermann. Lather, L. 1. de Censu. c. 1. n. 18 Immassen ja die tägliche Erfahrung bezeuget/ wie gefährlich es seye/ die Unterthanen mit unmässigen Steuren und Anlagen auszusaugen / und wie dadurch öffters gefährliche Auffruhren entstanden/ Lather cit. Tract. L. 1. c. 2. n. 1. & seqq. Dahero dann nichts neues / daß die Unterthanen im Römischen Reich / solchenfalls / wieder Jhre Landesherren an dem Keyserlichen Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht / Mandata S.C. erhalten haben/ de quo plur. vid. apud Mindan. L. 2. de Mandatis. c. 42. n. 5. & 17. & Hermann. Lather. L. 1. de Censu. c. 3. n. 4.

§. XV.

Ad §. III.

Unter die harten Pressuren der Unterthanen/ gehören auch die überflüssige / prächtige Gebäude/ dadurch die Cassa sehr erschöpffet / und dabey der Unterthanen Seckel ziemlich geleeret wird/ vornehmlich / wann die Kosten dazu ex Publico fournirt werden / de quo vid. Hermann. Lather, L. 1. c. 12. n. 2. & 3. inspecie verò n. 4. & 5. cum seqq. Dahero dann Clapmar. L. 3. de Arcan. Reip unter die Arcana Reipublicæ, referiret / daß man nicht zu prächtig bauen solle / vid. Lather. cit. loc. n. 15. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 95. per tot. necnon notat. ad Vol. 1. hujus Tr. L. II. Nicht minder gehöret auch hieher/ das allzuübermässige Frohnen/ wordurch die Unterthanen dergestalt geplagt werden/ daß Jhnen nicht einmahl so viel Zeit übergelassen wird / sich mit den Jhrigen nähren zukönnen / contra l. 22. §. f l. 26. & l. penult. §. 1. §. de Operis Libert. Welches / wie es eine Himmelschreyende Sünde ist / vid. Herman Lather, L. 1. de Censu. c. 12. n. 6. & 7. & Petr. Gregor. Tholos. L. 2. de Republ. c. 9. n. 17 Also werden wieder diesen Unfug an denen höchsten Reichs-Gerichten / ebenfalls Mandata S.C. ertheilet / de quo vid. Gail. L. 1. Obs. 17. ibique Græv. Consid. 1. Ferner ist auch hiehero das unmäßige Jagen zu referiren / bey welchem denen Unterthanen / mit Haltung der Hunde/ unmäßigen Frohnen/ auch anderē beschwerlichen Jagt-Diensten / gleichermassen sehr viel beschwehrliche Dinge zugemuthet werden / de quo vid. Noë Meurer / citatus apud. Hermann. Lather. L. 1. c. 13. de Censu. n. 5. & 6. & notat. à nobis in materia de Jure Venandi. Und endlich / sind auch hiehero die Feuerwercke zuzehlen / welche bißweilen mit solchen grossen und unsäglichen Kosten / bloß zur Lust / und ohne einigen Nutzen / gehalten werden / daß manchmahl gleichsam in einem Augenblicke / viel tausend Gulden in die Lufft fliegen / wordurch Fürsten und Herren / sowohl sich selbst / als auch Jhren Unterthanen / grossen Nutzen hätten schaffen können; de quo vid. Cominæ. L. 1. Comment. pag. 327. & Hermann. Lather. L. 1. de Censu. c. 13. n. 18. Dieses alles aber/ was bißhero gemeldet worden/ kan gar klüglich eviti-

ret

ret werden / wann Fürsten und Herren / sich allenthalben der Bescheidenheit und Mässigkeit / gebrauchen / als welches eine solche Tugend ist / die eine rechte Mittel-Straß in sich hält / und aus Vermischung und rechten Gebrauch anderer Tugenden / entstehet / dann wo dieses geschiehet / werden dieselbige ein mehrers nicht von sich halten / mithin keine grössere Aufwartung oder Bedienung prætendiren / als Ihr Stand mit sich bringt; Dadurch werden Sie zwar Großmüthig / aber auch dabey Demüthig seyn; ja dadurch werden Sie sich selbst erkennen / Ihr Vermögen nach den Einkünfften mensuriren / kostbahre Gebäude fahren lassen / und Ihre Unterthanen ohne Noth und über Vermögen nicht beschwehren; vid. Seckendorf. im Fürsten-Staat / p. 2. c. 7. §. 21.

§. XVI.

Ad §. IV. & V.

WJe aber durch die Commercia eine Nahrung in das Land zu bringen: darvon wird bey dem Tractat, von denen Commercien und Handelschafften tractirt werden; Eine der vornehmsten Stützen des Regiments aber / ist die heilsame Administrirung der Justiz, als durch welche nicht allein / der Thron des Fürstens bevestiget wird / sondern ohne welche auch kein Reich in der Welt / ja nicht einmahl die geringste Societæt oder Menschliche Gesellschafft bestehen kan; Vid. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Classl. 2. c. 1. n. 23. & seqq. add. R. A. de anno 1603. §. Wie hoch und viel dann ꝛc. 45. ibi: an der heilsamen Justiz gelegen / ohne welche kein Reich oder guter Nahm in der Welt bestehen kan / ꝛc. Dahero dann / nach der Pietæt oder Gottseeligkeit / der Justiz billich der nächste Platz einzuraumen / Reinking. cit. loc. n. 23. & in der Bibl. Polic. L. 2. Axiom. 32. & 34. add. Lather. L. 2. de Censu. c. 6 n. 1. & seqq. inspeciè verò n. 9. Seckendorf. im Christen-St. L. 2. c. 11. §. 1. & 5. Jac. Lebleu in Character. bon. Princip. §. 10. & Felwing. de suprem Stat. Ministr. Th. 87. Diese Justiz nun / muß ohn Ansehn der Persohn administrirt werden / und zwar dem Armen wie dem Reichen / denen Frembden wie den Einheimischen / ꝛc. auch / ohne allen Absicht auf die Religion / vid. R. A. zu Speyer de anno 1542. §. Und alß das Cammer-Gericht / 133. ibi: Damit im H. Röm. Reich männiglich ohngeachtet / was Theils der Religion der seye / ein gleich unpartheyisch Recht erfolge / und mitgetheilet werde; & R. A. zu Speyer. de anno 1570. §. Weiter nachdem auch ꝛc. 42. ibi. Bey allen Regimenten die tägliche Experienz beweisete wie beschwehrlich / oder vielmehr ohnmöglich es seye / beständig Friedlich Wesen zuerhalten / da kein förderlich gleichmäßig Recht einem jeden administrirt und vollzogen wird / ꝛc. gestalten / wo dieses nicht beschiehet / ohnmöglich Fried / Ruh und Einigkeit kan erhalten werden; Welches dann die Ursach / warum die Justiz unter die gröste Kleinodien des Reichs referiret wird / im R. A. zu Regenspurg / ꝛc. de anno 1567. §. Wiewohl Wir. in fin. ibi: Die Justitia, als das einige gröste Kleinod im Reich add. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Classl. c. 5. per tot. Jedoch sollen Fürsten und Herren / auch bey dem Recht die Gnade vorscheinen lassen / vid. R. A. zu Speyer de anno 1526. §. Es soll sich auch eine jede Obrigkeit ꝛc. 8. gegen denen so der Bäurischen Auffruhr halben ausgetretten / nach Gelegenheit eines jeden Verhandlung / sich dermaßen erzeigen / daß die Unterthanen / so viel es sich immer leiden will / mehr Gnad und Gütigkeit / dann Schärffe und Ungnad spühren und finden mögen / ꝛc. Sintemahlen allezeit leichter ist / wegen der Barmhertzig- und Gelindigkeiten / als wegen der allzuharten Schärffe und Unbarmhertzigkeit / vor GOtt Rechenschafft zu geben / vid. Can. alligant. 12. Caus. 26. qv. 7. Dahero Keyser Rudolphus der Erste / einmahl gesagt haben solle / daß Er unbarmhertzig und hart einmahl gewesen / hätte Ihn gereuet / daß Er aber sanfftmüthig und gütig gewesen / hätte Ihn niemahlen gereuet; Welche Clemenz und Gütigkeit / als der Fürsten und Herren bestes Erb-Guth / dieser Christlöbliche Keyser auf die Successores und Nachfolger des Durchläuchtigsten Ertz-Hauses Oesterreiches / gleichsam erblich transferiret hat / als welchem jederzeit die Sanfftmuth / Mildig- und Gelindigkeit / angestammet und angebohren gewesen; Wiewohlen diese Gelindigkeit / bißweilen auch mit einer Severität und Ernsthafftigkeit / durch eine kluge Temperatur dergestalten zu vermengen / daß die Gelindigkeit / nicht die Authorität / noch die Ernsthafftigkeit die Liebe vermindere / noch weniger aber die Justiz darunter Noth leiden dörffte. vid. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Classl. 1. c. 3. n. 14. & seqq & in der Bibl. Polic. L. 2. Axiom. 35. Ut & Orthens Christ-Löbl. Regent / Axiom. 9. Wo nun also die Justiz vorgedachtermassen administriret wird / da kan nichts anders dann lauter Glück und Segen bey einem Regiment seyn: Dahingegen / wo dieses nicht beschiehet / sondern / an statt dessen / die Ungerechtigkeit herrschet und überhand nimmt / manchmahlen / aus gerechter Verhängnuß GOttes / gantze Königreiche / Herrschafften und Länder umgestürtzet und verändert werden / vid. Reinking. in der Bibl. Policey L. 2. Axiom. 33. Von der Justiz aber muß die sogenannte ratio status, oder die Begierde sein Reich oder Staat / per fas, & nefas, d. i. durch Recht und Unrecht zu erweitern / abgesondert werden / als welche neben derselben nicht bestehen kan / de quo supr. vid. Reinking. in der Bibl. Polic. L. 2. Axiom. 36. & seqq. & de R. S. & E. L. 2. Classl. 1. c. 1. n. 35. & seqq. Hingegen gehöret zur Administration der Justiz, und Erhaltung guter Policey / die Bestellung der Cantzleyen und Gericht-Stellen / vid. Reink. in der Bibl. Policey / L. 2. Axiom. 45. Welche mit Gottsfürchtigen / redlichen / geschickten und gelehrten Leuthen zu besetzen / Id Reink. cit. loc. Axiom. 46. Da dann ein Regent / bißweilen selbst Audienz geben / und denen Gerichts-Audientzien / in eigener hoher Persohn / beywohnen solle / sonderlich / wo es arme und geringe Persohnen betrifft / vid. Id. Reinking. cit. loc. Axiom. 47. Jac. Lebleu, de Character.

racter. bon. Princip. §. 10. verſ. Urgebit, & §. 11. Panſa. Diſputat. Politic. 6. qv. 5. & Diſputat. de Conſiliar. 2. Th. 2. Worinnen aber der Sach bißweilen zu viel/ bißweilen aber zu wenig geſchicht / gleichwie gar wohl obſerviret Herr von Seckendorf. in ſeinem Fürſt. St. L. 2. c. 11. §. 2. Gleichwie aber Fürſten und Herren / erſtbeſagtermaſſen / die Juſtiz andern zu adminiſtriren ſchuldig ſind; Alſo ſollen auch Selbige in Ihren eigenen Handlungen gerecht ſeyn / und Einem jeden die Gebühr wiederfahren laſſen / mithin Niemanden beleydigen / am allerwenigſten aber / jemand durch die Ihnen von GOtt verliehene Gewalt / unterdrucken / ſondern allezeit dahin trachten / daß Sie Ihre Regierung zu Göttlicher Ehr / und des Vatterlandes Nutzen / und Aufnehmen / führen mögen / vid. R. A. zu Eſſlingen / de anno 1526. §. Und nach dem Keyſerlicher ꝛc. 5. & R. A. de anno 1559. circa fin. Prin. ibi: Daß Wir ſolch Keyſerlich Amt und Regierung / GOTT zu Lob und Ehr / auch gemeiner Chriſtenheit / bevorab dem Heiligen Reich Teutſcher Nation, dem gemeinen Vatterland zum Aufnehmen / Nutz und Wohlfarth / tragen / führen und verrichten mögen. vid. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Claſſ. 1. c. 1. n. 25. usque ad fin. & Seckendorf. im Fürſt. Staat P. 2. c. 7. §. 19.

§. XVII.

Ad §. VI.

WJe aber Fürſten und Herren / ſich gegen Ihre Untergebene freundlich / leuthſeelig und ſanfftmüthig bezeigen / ſich vor denſelben bißweilen ſehen laſſen / und Sie gnädig anhören / mithin ihnen von Ihren Miniſtren / den Weg nicht verſperren / auch Sie / ſo viel immer möglich / nicht mißvergnügt / oder traurig von ſich gehen laſſen / zumahlen aber Sie in keiner Sclaviſchen Furcht halten ſollen / davon iſt hieroben allbereit gehandelt worden / add. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Claſſ. 1. c. 3. n. 9. & ſeqq. it. n. 25. & ſeqq. und in der Bibl. Policey L. 1. Axiom. 127. add. Orth. in Chriſtlöbl. Regenten / Axiom. 9. & 21. Jac. Lebleu. in Charact. bon. Princip. §. 11. Felwinger. de ſuprem. Stat. Miniſtr. Th. 54. & 116. & Seckend. in F. St. P. 2. c. 7. §. 20. Deßgleichen iſt auch dieſes hieroben gezeiget worden / daß Sich Fürſten und Herren / nicht allzugemein machen / und ſich vor Ihren Unterthanen / gleichſam alle Augenblick ſehen / oder Sie / nur nach dero Gefallen / zur Audienz laſſen ſollen / als welches deroſelben Anſehen und Reſpect zimlich vermindern würde; davon Tacitus L. 1. Annal. gantz vernünfftig alſo raiſonniret: Ein Potentat / ſagt er / werde weit mehr geehret / wann man weit von Ihm ſeye; Majeſtate ſalva, cui major è longinquo reverentia. Indeme man ein weit vortheilhafftiger und beſſer Urtheil von Fürſten und Herrn fället wann man Sie nicht ſiehet: Majora credi de abſentibus, Hiſt. 2. Arcebantur adſpectu, quò plus venerationis ineſſet; Omnium enim rerum cupido lanqueſcit, cùm facilis occaſio eſt; ſeu quòd differimus, tanquàm ſæpè viſuri, quod datur videre, quoties velis cernere, ſagt Plin. Epiſt. 20. L. 8. Woraus zu ſehen / daß / wer ſich allzugemein machet / alſobald ſein Anſehen verliehren könne / in welches Ihn ſeine Ernſthafftigkeit / und folglich ſein Credit geſetzet hat; Dahingegen derjenige / der an ſich zu halten weiß / geehret wird; Zu dem werden durch die Gemeinſchafft die Unvollkommenheiten öffters entdecket / welche wohl verborgen blieben / wann man an ſich zu halten wüſte. Iſt alſo derjenige am glücklichſten / welcher die Hochachtung und Liebe mit einander vereinigen kan. vid. Balthaſar Gracian: Homme de Cour, oder Kluger Hoff- und Welt-Mann; Maxime 127. & 290.

§. XVIII.

Ad §. VII. & VIII.

SO haben wir auch von den Bedienten der Fürſten und Herren hieroben gehandelt; welchem noch beyzufügen / daß Fürſten und Herren auf derſelben Actiones wohl acht haben / und Sie nicht allzu groß laſſen werden ſollen / damit Sie ſich nicht ſelbſten vor Ihnen fürchten dörffen / vid. Reink. in der Bibl. Policey / L. 2. Axiom. 74. und 76. & Hermann. Lather. de Cenſu. L. 1. c. 11. n. 24. & ſeqq. Ubrigens iſt freylich nicht verantwortlich / daß Sie ſich Ihrer geitzigen Amtleuth und Diener / als eines Schwammens bedienen / und dasjenige was Sie in Ihrem Dienſt unrechtmäßiger Weiß zuſammen geſcharret / Ihnen und Ihren Erben hernach auf einmahl wieder abnehmen / als welche Connivenz nichts nutz / ſondern weit beſſer iſt / wann man ihnen gleich im Anfang Einhalt thut / und Sie von dergleichen ſchändlichen und unverantwortlichen Beginnen abhält; Wann aber ſolche Bediente oder Amtleuth / ohne Connivenz und Vorwiſſen ihrer Herrſchafft / ſich bereichert / alsdann kan ihnen ſolches gar wohl wieder mit Recht abgenommen werden / wann nur zuvorhero gewiß iſt / daß dieſer Reichthum von dem Herrſchafftlichen Geld / und nicht anderſtwo hergekommen: als welches dem Arbitrio oder Gutbefinden eines klugen Richters zu überlaſſen / vid. Maſcard. de Probat. Concl. 1134. Menoch. L. 1. præſumpt. 85. n. 21. & L. 3. præſumpt. 52. in fin. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 131. n. 1. & 2. cum ſeqq. Das beſte und vortrefflichſte Mittel iſt / wann Fürſten und Herren Ihren Amtleuthen und Bedienten verbiethen / daß ſie nichts im Lande von unbeweglichen Gütern kauffen / oder mit den Unterthanen ſich in Contract und Handlungen einlaſſen dörffen / als wordurch man vielem Ungemach entgehen köndte: Dahero dann dieſes in denen Römiſchen Rechten heilſamlich verbotten / vid. l. 46. §. 2. ff. de Jure Fiſc. l. 46. & l. 62. in pr. ff. de contrah. empr. & L. unica Cod. de Contract. Judic. add. Klock. L. 2. de Ærar. c. 131. n. 4. & ſeqq. Indeſſen aber iſt nur allzugewiß / daß diejenige / ſo getreulich gedienet / bißweilen ſchlechtlich belohnet werden / ja zuweilen gar nicht einmahl ihre Salaria bekommen können / wordurch dann ihnen Gelegenheit gegeben wird / ſich anderer unrechtmäßiger Mittel zu gebrauchen / um ſich und die Ihrige fortzubringen /

gen / vid. Klock.de Ærar. L.2. c.46. per tot. Reinking. in der Bibl. Policey / L. 2. Axiom.92. Da doch Ihre Meriten billich durch zulässige Freygebigkeit/belohnet/ vid. Hermann. Lather. L.1.de Censu.c.14.n.2. ſ.6. 8.9. 13. usque ad fin. Jacob. Lebleu, in Character. bon. Princip. §. 19. Seckend. im F. St. Part.2. c.7. p.151. vers. Die gemeine Freygebigkeit ꝛc. & Orthens Christlöbl. Regent. Axiom. 6. Auch Selbige nicht allein billichermassen versorget / und keineswegs verstossen/ sondern auch/noch nach Ihrem Tod/ in allen Ehren gehalten/ auch Ihren Wittwen und Waysen alles guts angethan werden solle / Reink. in der Bibl. Policey/ L.2. Axiom.94. Wiewohlen auch hierinn/ zumahlen was die Freygebigkeiten belanget/ eine solche Maß zu halten / daß dadurch weder einige Mißgunst / Neid oder Haß erwecket / vid. Felwig.de Suprem.Stat. Ministr. Th.72.& 73. noch auch das Ærarium oder die Cassa eines Fürsten / durch die gar zu grosse und excessivè Liberalitæt, exhaurirt und erschöpfft werden möge/ Klock. de Ærar. L.2.c. 44. n.2. 8. 11. 12. &. 14. gestalten dergleichen ohnmäßige Donationes und Schenckungen / so zumahlen Unwürdigen Personen geschehen/ von denen Successoribus oder Nachfolgern nicht allezeit dörffen genehm gehalten / sondern von denenselben revocirt und dem Ærario zugeignet werden können.

§. XIX.

UNd so viel von der Aufführung der Fürsten und Herren/ gegen Ihre Unterthanen. Solte aber die Unterthanen das Unglück treffen/ daß sie ungeartete und böse Regenten bekommen / so sollen Sie Ihnen/ dessen allen ohngeachtet/ allen Respect und Gehorsam erweisen / Sie in allen Würden und Ehren halten / und dieses ihnen von GOtt auferlegte Joch/ als eine wohlverdiente Straff gedultig tragen/ eingedenck / daß alle ordentliche Obrigkeiten / Sie seyen böß oder gut / von GOtt seyen/ vid. Reinking in der Bibl. Policey/ L.2.Axiom.11. 15. & 105. & Seckendorf. im Christen-Staat/ in addit. ad L.2.c.8. §. 4. p. 874. & seqq. Dahero sie sich ja hüten sollen/ daß sie keine Hand an Sie legen/ ob Sie gleich Tyrannisch und wunderlich mit ihnen verfahren / vid. Reink. in der Bibl. Policey L.2. Axiom.20. Sondern Ihnen vielmehr alle beständige Treu und Liebe/ auch biß in den Tod erweisen/ vid. Reink.in der Bibl.Policey/L.2. Axiom.106. als wordurch Sie alles Heyl / Glück und Segen / von GOtt erlangen werden / vid. Reink. de R.S. & E. L.1. Classſ. 1.c.8.per tot.

§. XX.

Ad §. IX.

IST noch übrig / wie sich Fürsten und Herren gegen Ihre Benachbahrte aufführen sollen: Da Ihnen dann in dem Text ebenfalls allerhand gute Reglen vergeschrieben werden/ wohin unter andern gehöret/ daß Sie sich mit ihren Land und Leuthen begnügen lassen/ und Ihre Gräntzen nicht mit Unrecht zuerweitern trachten sollen / als worzu manche die Herrsch-Begierde verleitet / vid. Reink. in der Bibl. Polic. L.2. Axiom.134. & R.S.&.E. L.2. Classſ. 3.c.2.n.47.seqq. Hermann.Lather L.3. de Censu. c. 8.n.21.& seqq. Pansa Disputat. Politic. 26. qv. 4. & Orth. im Christlöbl. Regenten/ Axiom. 2. da nemlich Ihrer Viel/ durch List/ Tyranney/ Gewalt und Unrecht/ zum Regiment gekommen / vid. Bodin.de Rep. L.4. c.1 & Reink. in der Bibl. Policey/ L.2. Axiom.14. Welches aber selten ein gutes Ende genommen/ Id. Bodinus de Republ. L 4. c.1 & Reink. in der Bibl. Polic. L.2. Axiom.17. und daherro von klug- und verständigen Politicis allezeit wiederrathen worden ist / vid. Hermann. Lather. L.3. de Censu. c.8. n.31. & seqq. wohl betrachtet / daß diese Herrsch-Begierd/ alle Lieb / Gesetz / Recht und Gefahr bey Seiten setzet / und die Erweiterung des Reichs/ auch machung der Conquetten / allen anderen vorziehet / vid. Tacit. L. 15. Annal & Reink. in der Bibl. Polic. L. 2. Axiom 18. Dann wann nicht einmahl dieses allzeit sicher und wohlgethan/ ein angebottenes Regiment oder Königliche Cron zu acceptiren und anzunehmen ; vid. Reink. cit. Tract. Axiom. 19. so fällt gewiß noch schwehrer/ dasjenige was man allbereit besitzet/ zu erhalten/ und zu schützen / Herm. Lather. L. 3. de Censu. c.8. n.35. & seqq. als welches mehrmahlen durch die allzu grosse Herrsch-Begierde/ verlohren gegangen / vid. Herm. Lather. cit. loc. n 43. & seqq. Wie viel gefährlicher wird es dann seyn/ gantz neue Länder / die man niemahlen in Besitz gehabt / zu affectiren/ und dieselbige sich suchen eigen zu machen? Immittelst ist gleichwohlen Fürsten und Herren obgelegen/ das Ihrige/ wieder frembden Gewalt / zu schützen und zu schirmen/ mithin Ihrer anvertrauten Unterthanen wegen / auch zu den Waffen zugreiffen / vid. Reinking. in der Bibl. Polic. L.2. Axiom.27. Lather. c.3. de Censu. c. 8. n.68. & seqq. Lebleu in Character. bon. Princip. ſ 14. & Pansa Disputat. Politic. 26. qv. 1. Welches auch von denen betrangten Freunden und Bunds-Verwandten zu verstehen/ vid. Senec. L.1. de Ira. c.7. Hugo Grotius de Jur. Bell. & Pac. L.1. c ult. n.2. & Reink. de R.S. & E. L.2. Classſ. 3. c.2. n.21. & seqq. Wann nur solche Assistenz mit einigem Nutzen geschehen kan/ und etwa nicht voraus zu sehen / daß / aller Apparence nach / derjenige / so die Hülff leistet / mit seinem Bunds-Verwandten / ohnfehlbahr zu Grund gehen muß / als in welchem Fall derselbige keine Hülff zu leisten schuldig wäre/ vid. id. Grot cit. Tract. L.2. c.24. §.4 & Reinking. in der Bibl. Polic L.2. Axiom.128. Wie dann auch gar wohl erlaubt. dasjenige/ was einem mit Gewalt abgenommen / durch Krieg wieder an sich zu bringen / vid. Reink in der Bibl. Polic. L.2. Axiom.129. & de R.S. & E. L.2. Classſ. 3.c.2.n.35. add. R.A. zu Worms/ de an. 1521. §. Und als Wir ꝛc. 30. ibi: auch dasjenige/ so dem Reich entzogen / und lange Zeit in frembden Händen gewesen / wiederum zu erobern und zum Reich zu bringen/ ꝛc. & ſ. auch haben Uns ꝛc. sq. nec non R.A. zu Speyer de anno 1529. § Weiter haben Wir ꝛc. 26. ibi: Auch das wieder erobert werde/ so Er etzliche Jahr her/ unter seine Gewalt gebracht. In frembde Kriegs-Händel aber sich/ ohne Noth und erhebliche Ursach zu meliren / ist nicht allein höchstgefährlich / sondern pfleget auch insgemein übel abzulauffen/ vid. Reink. in der Bibl. Polic. L.2. Axiom.137. & seqq. Deßgleichen / wegen einer eingebildeten Reputation und Ehrgeitz / vid. Reinking. cit. loc. Axiom.145. als

worbey ein Potentat weit besser thut/ wann Er eine zeitlang dissimuliret oder temporisiret/ als daß Er sich einer grossen Gewalt/ welcher Er zu resistiren nicht capable ist/ exponiret/ vid. Jac. Lebleu. de simulacris Regnant. Th. 134. Zu welcher Clas auch die sogenandte Ratio status zu referiren/wann man nehmlich seinem Nachbahrn/ um der Ursach willen/ den Krieg ankündet / damit Er nicht möge zu groß und zu mächtig werden/ ob gleich sonsten keine rechtmäßige Ursach zu schulden kommet / vid. Hug. Grot. de Jur. Bell. & Pac. L. 2. c. 1. §. 17. Alberic. Gentil. de Jur. Bell. L. 1. c. 14. & Reink. in der Bibl. Polic. L. 2. Axiom. 146. Gesetzt aber / es wären rechtmäßige Ursachen des Krieges vorhanden / so wären doch vorher/ ehe man den Krieg ankündet / alle Friedens-Mittel zu versuchen/ und die Güte anzubieten/ wohlerwogen/ daß der Krieg nicht allein unsägliche Calamitæten und Trangsalen / die nicht voraus zu sehen/ nach sich ziehet / vid. Reink. de R. S. & E. L. 2. Class. 3. c. 3. n. 1. & seqq. & in der Bibl. Polic. L. 2. Axiom. 147. & Lebleu. de Instruct. Futur. Consil. c. 28. §. 3. & 4. nec non Alberic. Gentil. de Jur. bell. L. 1. c. 3. Sondern auch/ der Ausgang desselben sehr mißlich und gefährlich ist/ vid. Reinking. in der Bibl. Policey L. 2. Axiom. 143. & de R. S. & E. L. 2. Class. 3. c. 3. n 6. & seqq. Bey welcher Beschaffenheit dann/ es bißweilen weit besser / mit Schaden und Nachtheil / einen Frieden zu erlangen / als sich der grossen Gefahr des grausamen Kriegs / und dessen mißlichen Ausgang zu unterwerffen / vid. R. A. de anno 1603. §. Als Wir dann vor den anderen ꝛc. cum seqq. add. Reinking. in der Bibl. Polic. L. 2. Axiom. 140. & de R. S. & E. L. 2. Class. 3. c. 3. n. 14. & 15. Jedoch ist ein öffentlicher Krieg/ bißweilen besser / dann ein angebottener/ betrüglicher und unsicherer Fried/ vid. Marselaer. de Legat. in præfat. & Reink. in der Bibl. Polic. L. 2. Axiom. 148. & de R. S. & E. L. 2. Class. 3. c. 1. n. 5. & 6. als wordurch man / mit GOttes Hülff/ und wann eine rechtmäßige Ursach vorhanden / endlich zu einem reputirlichen Frieden gelangen kan/ welcher Fried auch der alleinige Zweck und Ende aller rechtmäßigen Kriegen ist. Wie aber der Krieg mit Glück zu führen ? Deßgleichen; was die rechtmäßige Ursachen des Krieges seyn ? Und endlich; wie die Kriegs-Zucht zuerhalten ? davon besiehe/ Reinking. de R. S. & E. L. 2. Class. 3. c. 3. 4 & 5. nec non c. 1. n. 9. & seqq. Ut & c. 2. per. tot: und in der Bibl. Polic. L. 2. Axiom. 122. 125. 127. 128. 129. 139. 144. 145. & 146. 153. 154. & seqq. it. 169. jungatur Hugo Grot. de Jur. Bell. & Pac. L. 2. c. 1. per tot. Joachim. Burger. Obs. Jurid. Polit. Militar. Cent. 1. Obs. 3. & 4. & Felwinger. Dissert. 1. de Bello 1. Th. 11. & seqq. & Dissert. 2. de eadan. materia, Th. 17. & mult. seqq.

Endlich aber / haben Fürsten und Herren sich gegen Ihre Benachbahrte dergestalten aufzuführen / daß Sie in allen Ihren Fürnehmen / die Ehrbarkeit und Gesetze / zumahlen aber die Satzungen des Vatterlands/ vor Augen haben/ mithin also / alle Ihre Handlungen dergestalten einrichten/ daß Sie solche mit Grund und gutem Gewissen behaubten können / und sich ja nicht vornehmen gegen Ihre Benachbahrte einiger Gewalt sich zu gebrauchen/ dann obgleich solches/ vielleicht bey Ihren Unterthanen / oder anderen unvermögenden Personen / hingehen möchte / so würden Sie doch bey GOtt / nicht allein eine grosse Verantwortung auf sich laden/ sondern auch/ wann Sie denen Reichs-Satzungen (wie die Fürsten und Stände des Reichs) unterworffen/ endlichen die Sach dahin bringen/ daß bey denen höchsten Reichs-Gerichten/ wieder Sie Klag erhaben/ und Sie / zur Observanz der Reichs-Satzungen durch Reichs-Constitutions-mäßige Mittel / angehalten würden / de quo vid. Gail. in Observ. suis, & de Pace publ. Item Mynsinger, in Observat. Mindan. de Process. extrahend. ut & de Mandatis. Blumius in Process. Cameral. Roding. in Pandect. Cameral. & Uffenbach, de Judicio Aulic. aliique plures &c. jung. Seckendorf. im Teutschen Fürsten / St. P. 2. c. 7. §. 19. pag. 142. & seqq. vers. Zum andern ꝛc. & vers. Zum dritten.

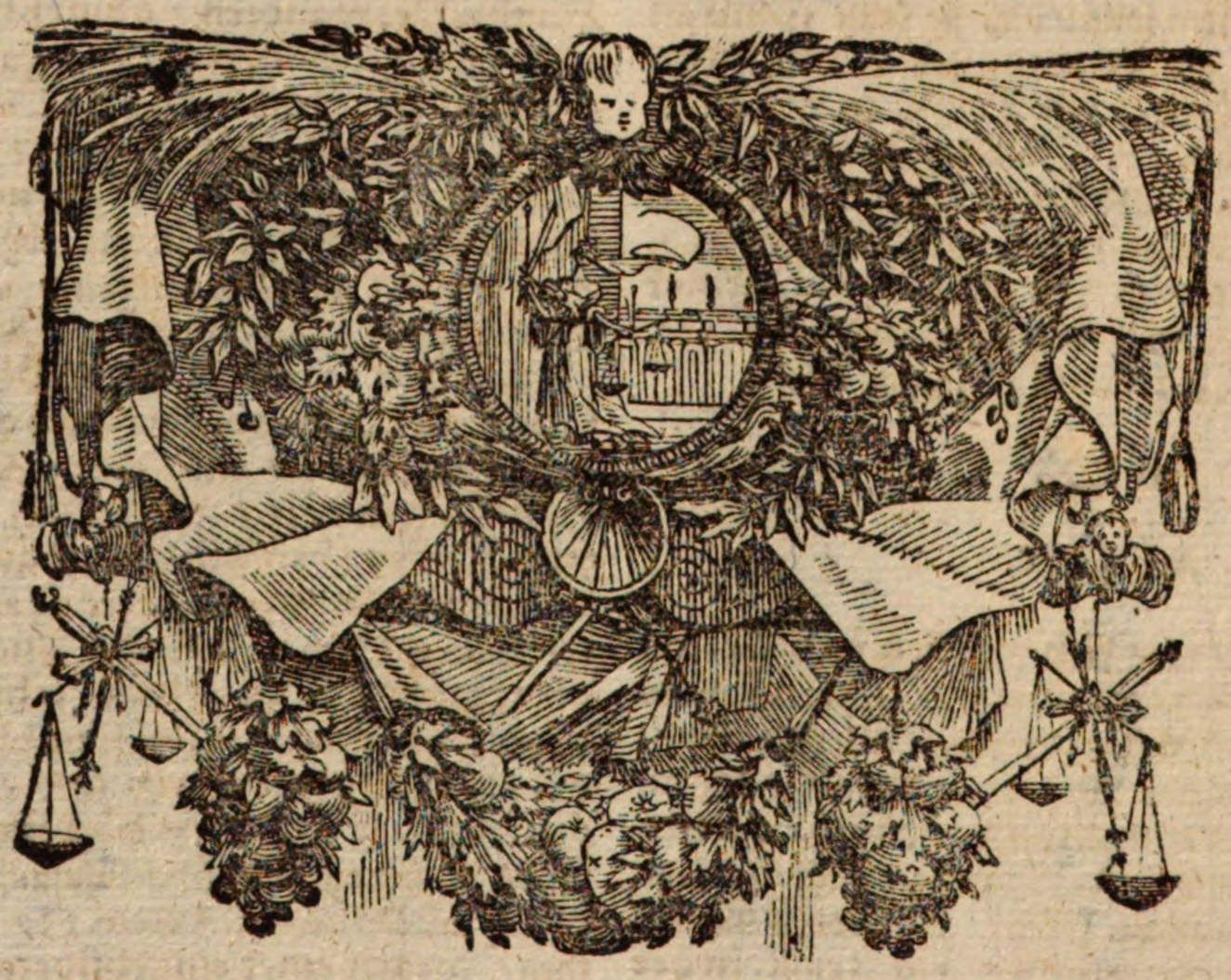

Des

Des
Ersten Buchs
Andere Abtheilung/
Von
Einrichtung
Eines
Fürstlichen Hoff-Staats.

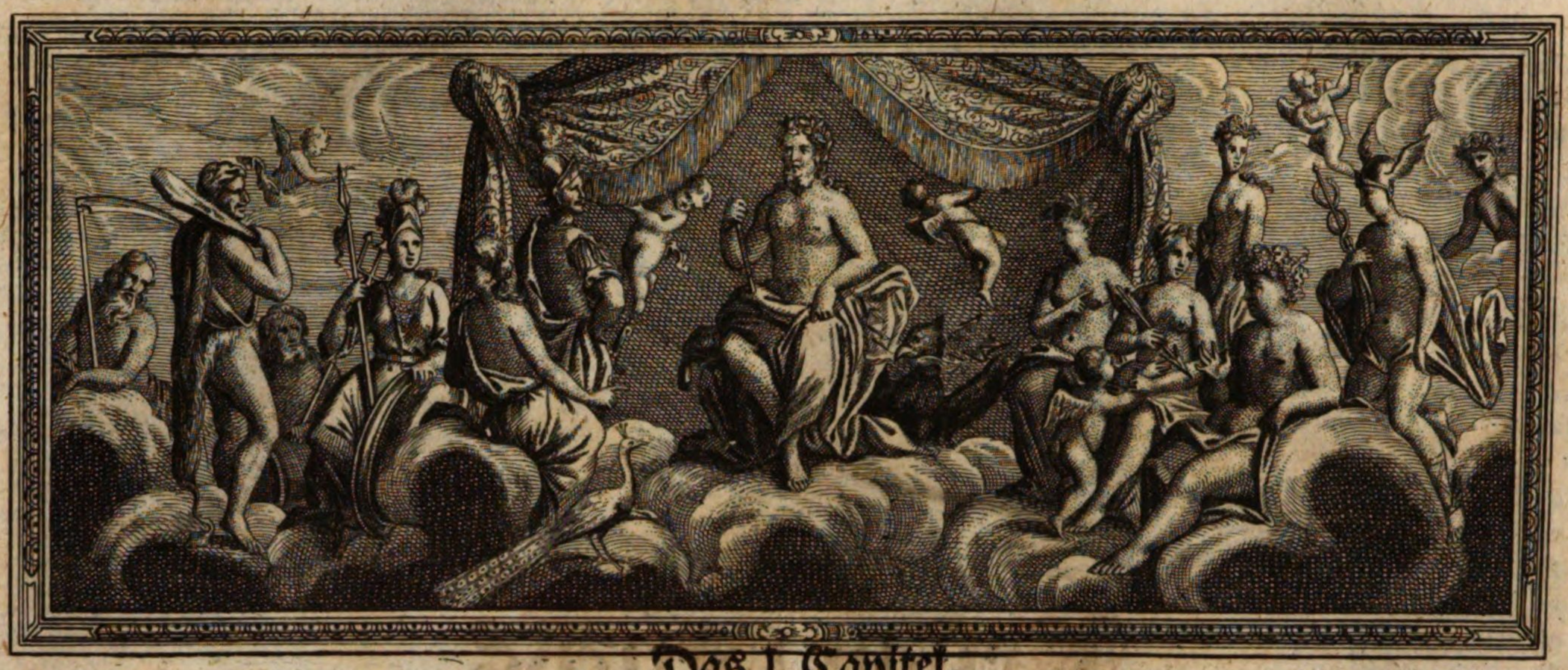

Das I. Capitel.

Von der Fürstlichen Hoffhaltung insgemein.

Innhalt.

§. 1. Vorhaben des Autoris. §. 2. Unterschied der Hoffhaltungen der alten und jetzigen Zeiten. §. 3. Ein Fürst muß seine Einkünffte überschlagen/ daß Er allezeit was übrig behalte. Schulden machen einen Fürsten veracht. §. 4. Er muß sich um ehrliche Leute zu Hoff-Bedienten bewerben. §. 5. Höffe so zum Exempel einer Hoffhaltung dienen. Das erste Exempel der Keyserliche Hoff. §. 6. Das andere Exempel der Frantzösische Hoff. §. 7. Das dritte Exempel der Berlinische Hoff. §. 8. Exempel eines eingezogenen Hofs von wenig aber außerlesenen Ministern/ an dem Hanovrischen Hoffe. §. 9. Kleinere wohleingerichtete Höffe zu Gotha und Sultzbach. §. 10. Erste Abtheilung des Hoffs von dem Geistlichen Staat. §. 11. Der insonderheit so genandte Hoff-Staat. §. 12. Der Regierungs-Staat. §. 13. Der Kriegs-Staat so ferne er nach Hoffe gehöret. §. 14. Der Cammer-Staat nebst dem Commercien-Collegio und dem Rait-Rath §. 15. Der Staat des Frauenzimmers bey Hoffe. §. 16 Von dem Ministrissimo oder Premier-Minister. §. 17. Von dem bey Hoffe nöthigen Secretario absonderlich dem Secretaire de Chiffre. §. 18. Was die verborgene Arth zu schreiben bey Hoffe sey und von denen sogenandten Chiffres. §. 19. Die Fürstlichen Höffe haben gemeiniglich nur zwey Hoff-Aemter.

§. 1.

Je gute Einrichtung und Beschaffenheit eines Fürstlichen Hoffs/ ist unfehlbar eines der nöthigsten Stücke dieses Adelichen Hauß-Vatters/ wordurch die Ruhe des Fürsten / das Auffnehmen Seines Haußes / und die Wohlfarth der sämtlichen Unterthanen/ nicht um ein geringes befördert wird. Denn nachdem sich der Hoff wohl eingerichtet oder unordentlich befindet/nachdem hat auch das gantze Land sich über seine eigene wohlgegründete Glückseligkeit zu erfreuen/oder über seine verwirrte Verfallung zu betrüben Ursache. Eben wie die übrigen Glieder des gantzen Leibes von dem guten oder bösen Zustande des Magens Krafft oder Schwäche zu empfangen pflegen. Es kan aber der Hoff vornehmlich auf dreyerley Arth betrachtet werden / auf moralisch / auf politische / und auf œconomische Arth. Den Hoff auf moralische Arth zu betrachten ist hier unsers Thuns nicht. Doch ist es gleichsam zur allgemeinen Regul worden / exeat aula qui cupit esse pius. Und die Erfahrnen sind der Meinung / es möge auch ein Hoff so wohl eingerichtet seyn als er immer wolle / so gebe es da mehr Gelegenheit zu sündigen als in dem privat-Leben. Abraham Marconetti und Pastorius haben zwar beyde Aulicos inculpatos geschrieben / aber Guevarra de vitæ aulicæ molestiis & privatæ commodis, ist diesem ohnfehlbar vorzusetzen / und haben Huttenius de Aula, deßgleichen Lazarus Lehwendi, vom Hoff-Leben und Hoff-Dancke/ zwey erfahrne Hoffleute/ genug dargethan/was vor Gefährlichkeiten auf diesen Wege anzutreffen. Ich sage nicht daß nicht auch ein Hoff fromm und gut seyn könte. Wann er sich nach denen Regeln der ersten Abtheilung dieses Buchs richtet/ wird er einen guten Grund der Gottgefälligen Einrichtung geleget haben. Also hat auch Nicolaus Caussinus in einen eigenen Wercke/ so er la Cour sainte nennet/erwiesen/daß nicht alle Höffe Gottloß wie des Herodis ; voller Räncke als des Tiberii; Blutdürstig als deß Neronis; und unkeusch als des Caracallæ sind / sondern daß es auch heilige Höffe gebe/ als der Hoff des Theodosii Junioris und Caroli Magni. Welchen wir zu unsern Zeiten den Hoff des Grossen Leopolds in Oesterreich/und Hertzog Ernesti Pii in Sachsen/ beyfügen können. Doch bleibet es dabey auch/ fromme Hoff-Leuthe haben sich in acht zunehmen/ daß sie nicht sündigen / und Mattheus Peregrini wird mit seinem Buche le sage en Cour genug predigen müssen / wann er alle Fehl-Tritte verwehren will. Die politische Betrachtung des Hoffs und die daraus fliessende Einrichtung / kan wieder auf verschiedene Arth genommen werden : So wohl in Ansehung der unzuläßlichen Politique, wo die Intriguen und Räncke zu Schulden kommen / als auch in Ansehung der vernünfftigen und guten Politique. Die erstere gehöret wieder hierher nicht/ wer sie aber auf verschiedene arth entdecket sehen will / der kan diese unglückliche Beschaffenheit der Höffe / in Caussini Aula impia Herodis, in Joachimi Pastorii differentiis genuinæ, ac diabolicæ Politicæ, in Clasenii Religione politica

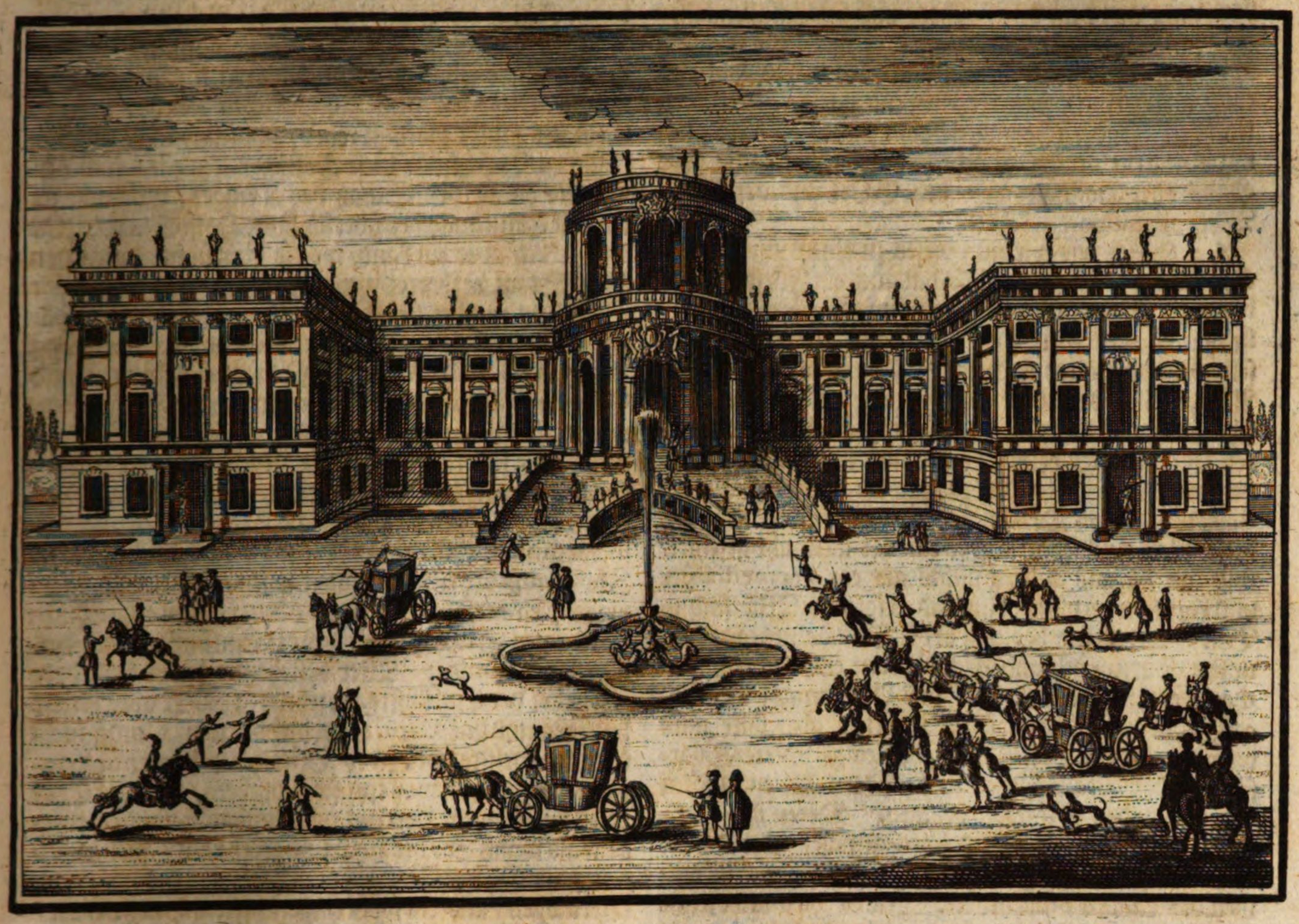

tica in Breviario politico secundum rubricas Mazarinicas, in Machiavelli principe, in S. Achatii Enenkelii Sejano, in Cyr. Herdesiani Sejano, und anderen vielen Büchern mehr finden. Was aber die Einrichtung eins Hoffes nach der gesunden Politic anbelanget/ so macht diese freylich einen Theil dieses Adelichen Haus-Vatters; hier ist der Hoff kein ungewisses und gefährliches Meer zu nennen / welches nach denen Reguln der Politicorum mit so besonderer Vorsicht und nicht ohne Gefahr kan betrachtet werden. Wir beleidigen die Götter dieser Welt nicht/ wann wir Ihnen Reguln vorschreiben und Schrancken setzen. Denn selbst die Götter dieser Erden haben die Feder angesetzt/ und diese Sachen in Reguln gebracht / wovon die dritte Abtheilung dieses ersten Buchs/ so von der Regierungs-Kunst handelt / verschiedene Aller-Durchlauchtigste Autores beybringen wird. Der andern Gelehrten ihre Schrifften aber / so von dem Hoff auf diese arth / wie zum Exempel Balzac in seinem Aristippe ou de la Cour geschrieben / hier mit anzufügen / würde viel zu weitläufftig fallen. Also haben wir in dieser andern Abhandelung nichts anders vorzunehmen/ als den Hoff und dessen Einrichtung auf gute œconomische arth zu erwegen; nehmlich wie vielerley Sachen an dem Hoffe vorkommen / und wie vielerley Collegia diese Sachen zu besorgen/ müssen eingerichtet werden. Alle Nationen haben hierinnen Hand angeleget / und ausser denen Autoren welche in denen folgenden Capiteln bemercket sind/ist hier zum Beyspiel mit anzuführen: Hermes aulicus seu de Principis, Regni & aulæ institutione libri variorum autorum edit. a Geogr. Müllero Jen. 1625. Barn. Barnes l. 4. de officiis in principum aulis & quomodo ea sint administranda Angl. Lond. 1606.

Indem wir nun hier das Hoff-Leben nicht zu tadeln suchen / so wollen wir auch mit der Beschreibung dessen Staats / zu ungeziemenden Pracht / und folglich zur Gut-Verschwendung kein Anlaß geben / oder einen Fürsten bewegen / und verleiten / daß er einen solchen Staat formire und so viel Leuthe in seinem Dienste annehme / als in der Liste unserer Fürstlichen Hoffhaltung sich finden werden. Nein keines wegs! denn gleich wie/ wann man die eigentliche Ursache erforschen will/ warum Fürsten und Herren heut zu Tage sich in so grosse Schulden-Last versencken/ die meiste wo nicht alle Schuld auf die Führung eines unmässigen/ und die Einkünffte weit übersteigenden Staats redundiret/ also præsupponiren wir auch ein vor allemahl / daß ein erleuchteter und vernünfftiger Fürst seinen Staat nach denen Einkünfften reguliren / und dahero nur dasjenige aus unserer Arbeit sich zu Nutze machen müsse/ so er mit Vernunfft und ohne sein und seiner armen Unterthanen Ruin und Niederrichtung / auf sich appliciren kan.

§. 2. Es ist zwar nicht ohne / daß die Zeiten sich geändert und daß man heute zu Tage gantz anders als vor hundert oder zwey hundert Jahren sich aufführen müße/ da der Keyser selbst mit keinen solchen Staat aufgezogen kommen/ als heute zu Tage mancher Fürst des Reichs machet / wie ein solches die Description des ersten Reichs-Tages Keysers Rudolphi II. zu Augspurg An. 1582. gehalten / deßgleichen die An. 1594. zu Regenspurg gedruckte sogenandte kurtze und eigentliche Beschreibung des daselbst gehaltenen Reichs-Tags und einverleibten Hoff-Staats Keysers Rudolphi II. wie auch der Catalogus Nobilium aulicorum ac Ducum Caroli V. autore Mamerano, so An. 1550. zu Cöln/ in Lateinischer Sprache in 8. heraus kommen/ genugsam

zu erkennen geben. Allein um dieser wegen muß man doch nicht aus dem Gleiß gehen/ und sich einfallen lassen als wann das Licet von dem Libet dependiret/ und man also keine andere Regul von Staat und Hofthaltung zu führen/als seinen eigenen uneingeschrenckte Willen hätte/ sondern vor allen dahin sehen/ ob man auch mit Reputation die Sache hinaus führen und seine Hauß- oder Hoffhaltung/ bey GOtt und der Nach-Welt verantworten könne.

§. 3. Gleich wie wir nun dieses zu einem unumstoßlichen Fundament setzen; Also hat auch ein Fürst ehe und bevor Er seinen Staat einrichtet/seine Einkünffte gründlich zu examiniren und dann/ wann dieses geschehen/ selbigen dergestalten nach denenselben zu reguliren/ daß All-Jährlich von seinen Revenuen noch etwas überschiesse/ damit Er in dem Fall eines von GOtt verhengten Unglücks sich helffen könne/ und nicht nöthig habe/ beschwehrliche Schulden zu machen/ oder zu andern disreputirlichen Dingen sich zu entschliessen/ dann wo dieses nicht geschiehet/ so ist es ein- vor allemahl gefehlet/ und kan daraus anders nichts als ein irremediabler und Land-verderblicher Zustand erfolgen. Wir sind in Teutschland so sehr begierig in die Fremde zu reisen/und unsere Sitten nach andern Völckern einzurichten/ welches wenn man anders nur das Absehen auf ihre Tugenden hat/ nicht übel wäre. Hierbey aber solte man vornehmlich bey Höffen/ die wohleingerichtete Sparsamkeit der Italiänischen und andern Orientalischen Printzen in den Schwang bringen. Deren ihr Hoff-Staat ist prächtig und Standes-gemäß/ aber durchaus nicht so überlästig/ daß er das ordinaire Einkommen des Landes consumirte. Ja es wird nicht leicht ein Printz in Italien so wohl von denen mächtigern als kleinern gefunden werden/ der nicht allezeit in seinem Schatze eine erkleckliche Summa an Gold und Silber in Bereitschafft hat/ damit wann eine Noth einbricht/ Er sich zuretten/ und selbiger zu seiner Erhaltung zu begegnen weiß. Ich will hier nichts von dem Groß-Hertzog von Florentz gedencken/welcher an Baarschafft vor den reichsten Herren von gantz Europa gehalten wird. Der letzte in Italien geführte Krieg hat uns auch bey kleinern Staaten die löblichsten Exempel einer sparsamen Hofhaltung gewiesen. Der Hertzog von Modena muste sein Land verlassen/ Er nahm aber 400000. Doppien zu einem Reise-Pfennig mit aus seinen Schatz/ welches biß drey Millionen Gulden beträgt/ und erwartete also biß sich das Spiel wieder geändert. Der Hertzog von Mantua kam nach diesen an die Reihe/ und hatte so viel Baarschafft daß Er zu Venedig biß an seinen Tod wohl leben konte. Von dem Moscowitischen/ den Türckischen und denen Orientalischen Höffen gedencke ich der Kürtze wegen nichts. Alle aber halten es vor ihr gröstes Staats-principium, den Staat so zu formiren/ damit die Regierung auf einen guten Grunde gesammelter Schätze ruhet. Von unsern Nachbarn denen Frantzosen haben wir den Hoff-Staat formiren lernen/ es wäre aber übel gethan wenn man bey diesen klugen Printzen nur das äusserliche/ und nicht auch das Fundament worauf es stehet/ betrachten wolte. Diese Krone hat kaum zu Baaden Friede bekommen/ so legte Sie schon viel Millionen hin/ den Vortheil des Reichs damit zu machen/ und weiß man von keiner Vermehrung des Pracht und des Hoff-Staats/ ungeachtet die Ausgaben des Kriegs grossentheils erspahret werden. Es hatte eben dieser Monarch vor dem eine Gallerie in dem Louvre so die Prächtigste von Europa/denn es standen in grosser Menge silberne Tische/ Stühle und grosse Vasen von gediehenen Silber darinnen/ worbey die Arbeit der grösten Künstler/ daran so Kostbar/ daß sie auch der Materie der Geschirre selbst gleich geschätzt ward; Als Er aber in dem Kriege vor dem Rißwickschen Frieden/ mehr Geld als sonst benöthigt ward/ schmeltzte man auf Königlichen Befehl alle diese Kostbarkeiten ein/ und vermehrete damit den Schatz des Königes/ gleich wie zuvor mit Einziehung des überflüssigen Hoff-Staats. Wie unglücklich aber ein Land/ wo die Einkünffte durch den Hoff-Staat verheeret werden/ wenn man gleich keine Schulden machet/siehet man an der vormahligen Spanischen Monarchie, bey welcher unter der Regierung Philippi III. und IV. so viel Staats-Bedienten und Grandes mit so grossen Pensionen an den Hoff genommen wurden/ daß diese Monarchie selbst dabey Noth litte/ und sich kaum gegen die Nachbarn/ die es doch vor dem zu verschlingen vermeinet/schützen kunte. Mit einem Worte/ die Regul welche Baco de Verulamio in Sermon. Fidel. cap. 28. denen Privatis giebt/ wie sie Ihr Hauß-Wesen einrichten sollen/ wann Sie es zu vermehren verlangen/ ist auch allen Fürsten ersprießlich: Wer einen Staat führet/ daß die Einkünffte gleich aufgehen/ gehet unter; Wer bestehen will/ muß nur drey Vierthel der Einkünffte verzehren; Wer aber etwas hinlegen und das Capital vermehren will/ muß nicht über die Helffte oder zwey Drittel der Revenuen depensiren; Denn was kan schändlichers/ und der Ehre eines vornehmen Herrens nachtheiliger gefunden werden/ als wann Er/ der Land und Leuthe hat/ viel geringeren als Er/ den Vorzug gönnen muß/ daß sie mehr Vermögen/ und ein wohl eingerichteters Hauß als Er/ haben. Aber nichts ist so unglückseelig als eine Standes-Persohn/ die andere durch gemachte Schulden zum Herren über Sich gemachet/ da Sie doch von niemand als von GOtt und Ihren Segen dependiren will. Und ist so dann wahrhafftig die Condition eines Geringen besser als eines Vornehmen. Eben wie ein Frantzösischer Poet diese unglückliche Vergleichung beschreibet:

Je vois d' Illustres Cavaliers,
avec laquais caroſſe & pages.
Mais ils devoint leurs equipages,
& je ne dois pas mes souliers.

§. 4. Wann nun dieses geschehen und ein Landes-Vatter seine Einkünffte dergestalt reguliret/daß Er einen Theil davon/ zu nöthigern Gebrauch hinlegen kan/ sodann bemühet Er sich redliche/verständige/Gottsfürchtige und zu Führung einer Hoffhaltung geschickte und erfahrne Leuthe/ die wohl zu leben wissen/ in seine Dienste zu bekommen; Ob es schon heut zu Tag so weit kommen/ daß man vermeinet Heucheley/ Verleumbdung/ Argliſtigkeit/ Falschheit und Schmeicheley wären nothwendig-zu einem Hoffmann erforderliche Qualitäten/ wie hierüber der Author der Characteres der Menschen P. 3. p. 2. folgender gestalt poëtiſiret:

Ein wanckelbarer Stand/ und bald verkehrtes Glück/
Ein ungewisses Heil/ gewisser Druck und Tück.
Ein Leben voll Gefahr/ und Arbeit voll vom Streit/
Da Ihr vor eure Treu selbst schlechter Hoffnung seyt.

Hier-

Hier hat die Schmeicheley ihr Wohn-Hauß auffgemacht/
Betrug herrscht bey dem Tag / und Tugend bey der Nacht.
Da hat der Neid sein Nest/die Ehrsucht ihren Sitz /
Der wol betriegen kan / hat hier die gröste Witz.
Der Meister von dem Spiel ist als ein Gott geacht /
Und der von Tugend spricht / wird als ein Narr verlacht.
Daher Er wohl befugt mit diesen Worten ruffr:
O Sitten ! und O Zeit ! Was ist hier böse Lufft.
Man lernet Wunder-Ding / wie nicht bald Gold zu heissen
Das / was dem Gold ist gleich / von aussen scheint zu gleissen;
Und wie in Leute man sich klüglich schicken kan /
Man geußt die Suppen auf daselbst / nachdem der Mann.

Oder wie Herr Graf Conrad von Castell / Gottseel. Andenckens / aus eigener Erfahrung / das Hoff-Leben abgemahlet:

Ich traute wol / und wurd betrogen /
Diente redlich / und wurd belogen.
Zuductler (h. e. Fuchßschwäntzer) sind den Herren wehrt /
Darum Sie werden hochgeehrt.
Das bin ich wol worden innen /
Daher schiede ich von hinnen.
Wol gedienet / und übel genossen /
Das machet treue Diener verdrossen.

§. 5. Es ist aber eine Hofffhaltung wohl einzurichten nöthig / daß man auf ein- und andere Höffe / welche vor die wohl angelegtesten gehalten werden / Achtung gebe / damit man sein Absehen desto besser nehmen könne. Von denen grössern Höffen von Europa / sind ihrer vornehmlich dreye welche genau betrachtet zu werden verdienen.

Der Erste ist der Keyserliche Hoff / welcher seine Einrichtung von dem Burgundischen Hoffe meistens her hat / denn es hat das Hauß Oestereich als die Burgundische grosse Erbschafft an selbiges gelanget / vor gut befunden / den Hoff-Staat nach dem Burgundischen einzurichten / und irren dannenhero alle diejenigen / welche meinen / man lebe an dem Keyserlichen Hoffe auf Spanische Manier. Den Burgundischen Hoff selbst / hat dessen Ceremonien-Meister Jean de la Marche, welcher zu Zeiten Caroli Audacis, da die Pracht dieses Hoffs am meisten im Schwung war / wie auch zu Zeiten Philippi I. Austriaci gelebet / beschrieben. Der Titul des Buchs ist: Ordonance de la cour du Duc de Bourgogne Charle le hardi. Bruxelles 1626. in 4to. Gemeiniglich ist dieses Werck denen Memoires besagten Autoris so in eben diesem Jahr gedruckt / mit beygefüget. Wer die Pracht des Burgundischen Hoffes einigermassen sehen will / der kan die Zusammenkunfft des Keysers Friderici V. und Caroli Audacis zu Trier / lesen / wie solche in dem Oestereichischen Ehren-Spiegel L. 5. c. 21. genau beschrieben wird. Da man denn finden wird daß Fridrici V. Hoffstaat gegen Caroli Audacis, gar eingezogen gewest. Noch bey jetzigen Zeiten / da man / wie schon erwehnet / die Oestereichische Etiquette nach der Burgundischen in etwas eingerichtet / hat nichts destoweniger die Oestereichsche modestie den Vorzug. Der Wienerische Hoff-Staat aber / ist zu sehen in des Herrn vom Imhoffs Notitia Procerum Imperii edit. quartæ L. 1. c. 1. p. 5. seq. in des Herrn Geheimbten Raths Zechs Europäischen Herold T. 1. p. 393. und andern / vornehmlich in einem Buche dessen Titul: Das in seinen Haubt und Gliedern Durchläuchtige Teutschland / P. 6. c. 3. p. 685. wo der Autor die Salaria eines jeden Bedienten / nebst vielen anderen Specialien anführet: in dem Statu Particulari Regiminis Ferdinandi II. so zu Leiden 1637. in 24. heraus kommen. Der neueste Zustand ist in dem Wercke sogenannt wird: Keyserlicher- und Königlicher- wie auch Ertz-Hertzoglicher-Staats- und Standes-Calender / gedruckt zu Wien 1703. Ich habe vornehmlich diese Edition von besagten Buche recommendiren wollen / weil darinnen sowohl des Keysers / des Römischen Königes / wie auch des Ertz-Hertzogen Hoff-Staat enthalten / welcher dreyfacher Hoff-Staat / in denen jetzigen Editionen (dann es kommt jährlich heraus) nicht befindlich / angesehen wir jetzt weder einen Römischen König noch Ertz Hertzog haben. Es wird aber dieser grosse Hoff vornehmlich in vier hohe Officia eingetheilet; In das Obrist-Hoff-Meister-Amt / welcher Grosse Minister den Rang vor allen andern hat / da hingegen die drey andern unter sich nach dem Alter gehen / doch daß ein jeder wann Er seine Function verrichtet / keinem andern Minister wer Er auch sey / den Rang läst. Das andere hohe Officium ist des Obrist-Hoff-Marschalles; Das dritte ist des Obrist-Cämmerers ; Und das vierdte des Obrist-Stallmeisters. Dieser hat vor andern die Prærogativ daß Er in einer Kutsche fähret mit des Keysers Wappen gezieret / und seine Bedienten in Keyserliche Livrée kleiden darff / welches daher kommt / weil / wenn der Keyser incognito fähret / Er sich dieser des Obrist-Stallmeisters Kutsche meistens bedienet. Unter diesen Ministern hat der Obrist-Hoffmeister von dem Keyser Pension, offene Taffel zu halten / welches auch einige andre Ministri mehr haben / dieser aber vornehmlich. Alle diejenigen Bedienten und Subaltern so unter diesen vier hohen Officiis stehen / sind in dem Wienerischen Staats-Calender zufinden. Ausser diesem aber giebt es noch viel Officia des Hoffs die zwar nicht so eminent, aber in Ihren Verrichtungen alleine von dem Keyser und nicht von diesen vier Officiis dependiren / denen Sie zwar sonst allezeit / niemahls aber in der Verrichtung Ihres Amts / weichen / als der Obrist-Jägermeister / der Obrist-Postmeister / und andere mehr.

§. 6. Der Andre Frantzösische Hoffe / welcher unter denen grossen und wohleingerichtesten / als ein Muster betrachtet zu werden verdienet / ist der Frantzösische / nach welchen sich auch fast die übrigen alle von Europa gerichtet. Und vornehmlich in Teutschland / haben die weltlichen Fürsten seinem Exempel gefolget / gleich wie die geistlichen sich meistens nach der Arth des Oestereichischen aufgeführet. Dieser hat nun drey grosse Hoff-Aemter / und ist also von dem Wienerischen unterschieden. Dem Ersten stehet vor le Grand Maître de la Maison du Roy, welcher mit dem Obrist-Hoffmeister des Oestereichischen Hoffs überein kommt. Der andere hohe Minister ist le Grand Chambellan, oder Obrist-Cämmerer. Der dritte le Grand Ecuyer de France, oder Obrist-Stallmeister / dergestalt daß die Function des Obrist-Hoff-Marschalls unter diese drey Aemter

Aemter mit ausgetheilet sind. Ich will mich nicht hier aufhalten alle die Bedienten und Verrichtungen so unter eines jeden dieser dreyen hohen Miniter departement gehören/ mit hierherzusetzen / angesehen solches in den sogenannten l'Estat de France, welchen N. Besongne geschrieben/ und noch jährlich mit Anmerckung der Veränderung heraus kommt; deßgleichen in des Gudeville Atlas Historique T. 1. und andern / weitläuftig ausgeführet wird. Eines aber ist hier angemercket zu werden nöthig / nehmlich daß der Frantzösische Hoff/ noch ein anderes besonderes Hoff-Amt hat / welches denen andern sämtlich vorgehet/ dessen Haubt ist le Grand Aumonier de France. Dieser hat alle geistliche Personen so nach Hoffe gehören / oder den sämtlichen Hoff-Clerum, nebst dem Königlichen Beicht-Vätern/ und der Musicalischen Capelle, unter sich; dergestalt/ daß auch die Königlichen Ritter-Orden zu seinen departement und zu seiner Aufsicht gehören. Dieses findet sich nun an dem Keyserlichen Hoffe nicht / denn hier weiß man von keinem grand Aumonier, und alle die geistliche Bedienten des Hoff-Staats/ als die Hoff-Prediger / Capelläne/ nebst der gantzen Musicalischen Capelle, stehen entweder unter den Obrist-Hoffmeister/ oder Obrist-Cämmerer/ wovon §. 10. mehr solle gesagt werden. Dieses ist nun zwar der Hoff-Staat von Franckreich/ aber in Ansehung des gantzen Königreichs / macht es nur den dritten Theil; Dann nebst dem Hoff-Staat und denen dazu gehörigen andern Hoff-Bedienungen/ als Ceremonien-Meister / Bau-Amt / Jägermeister/ und andern Königlichen plaisirs, ist der Andre Staat des Königreichs/ der Kriegs-Staat/ und der Dritte der Justitz-Staat; welche beyde letzten aber hierher nicht gehören / und kan auf solche dreyfache Art ein jeder Hoff und Land betrachtet werden / wie hernach mit mehrern zu vernehmen seyn wird.

§. 7. Der Dritte grosse Hoff von Europa / der sich bißhero wegen seiner Ordnung und seines Splendeurs berühmt gemachet/ ist der Königliche Preussische Hoff. Die Pracht und Magnificentz wormit sich Friedrich der Weise / als erster König / darinn sehen lassen / hat alle sowohl Einheimische als Ausländer zur Verwunderung gebracht / daher als ein vornehmer Frantzoß mit Bewunderung ansahe / und dabey betrachtete/ daß auch des Königes in Franckreich Hoff-Staat / welcher andern Fürsten biß anhero zur Regul gedienet / durchaus nicht Prächtiger / bey weiten aber nicht so ordentlich / kont er sich nicht enthalten zu sagen/ der König in Preussen verdiente neben dem Bey-Worte Sapiens, noch Fredric le Magnifique, genennet zu werden. Welche beyde Qualitäten bey Salomo in gleichen Grad beysammen gestanden. Es ist dieser splendite Hoff in einem eigenen Buche / eben wie der Wienerische und Parißische / beschrieben worden/ wo man dessen Einrichtung / wie auch aus einer Schrifft dessen Titul: Das jetzt lebende Königliche Preußische und Chur-Fürstliche Brandenburgische Hauß / p. 20. dem Europäischen Herolden. T. 1. p. 266. und andern zu Ersparung des Platzes allhier/ mit mehren zu ersehen. Das erste grosse Hoff-Officium ist der Obriste-Cämmerer; Dann weil Chur-Brandenburg die Prærogativ als Ertz-Cämmerer bey dem Reiche hat/ so ist besagtes Amt allezeit das erste an diesem Chur-Fürstlichen Hoffe gewest / gleich wie man auch dergleichen bey andern Chur-Fürsten nach ihrem Ertz-Amt/ des Reichs beobachtet. Als nun der Königliche Staat in diesem Hoffe eingeführet ward/ blieb bey dem Obrist-Cämmerer das erste Hoff-Amt / unter dessen Direction der gantze übrige Hoff stehet.

§. 8. Von denen mittlern wohleingerichteten Höffen ist vor allen genennet zu werden würdig / der vormahls gewesene Hanoverische Hoff / an welchen ein splendite doch eingezogene Oeconomie, und eine Verwunderungs-würdige Ordnung vor allen andern Höffen von Europa den Vorzug gehabt. Wobey man solche Schätze zu sammlen fähig gewest/ daß man hernach die grossen Erhebungen zu Chur-Fürstlichen und Königlichen Dignitäten / welche in so wenig Zeit zur Erstaunung von Europa hinter einander gefolget / auszuführen und zu Stande zu bringen/ überflüssige Mittel gehabt. Alle Aemter / alle Collegia sind an diesem Hoffe mit wenigen/ aber außerlesenen Ministern besetzt/ und man gebrauchte sich allda eines ohnfehlbaren Staats-Principii: daß die Menge der Minister und Bedienten / ausser dem daß sie die Einkünffte wegnehmen/ die Verrichtungen nicht befördern / sondern vielmehr in Verwirrung und Verzögerung setzten. Es ist dieses ein solcher grosser Lehr-Satz des Hoffs/ daß ein Geheimnüß- vieles Nutzens dahinter stecket, welches fast unbegreifflich / wann man aus der Arithmetic vor wahr annehmen muß/ daß Viele mehr arbeiten können/ als Wenige. Alleine es haben dessen Wahrheit schon vor dem viele grosse Potentaten und Regenten eingesehen/ und hat absonderlich der tugendhaffte Keyser Ferdinandus II. in dem Regierungs-Unterricht / welchen Er unter den Titul Princeps in compendio, vor seine Printzen geschrieben/ und von welchen in der Abtheilung von der Regierungs-Kunst/ mehr wird gedacht werden/ solches in dem dritten Puncte besagten Buches/ mit folgenden Worten bekräfftiget: Qvantus numerus Ministrorum seu Consiliariorum esse debeat, videtur qvatuor, aut qvinqve & ad summum sex, & non plures esse debere ob seqventes rationes; I. Ob confusionem cum in magna multitudine plerumqve unus alterum impediat, & multum temporis in colligendis votis absumatur. Ut postea tot negotia expediri non possint; II. Propter taciturnitatem, cum impossibile sit, in tanto numero secretum observari; III. Ipsi qvoqve principi grave est, tot vota colligere, & omnia memoria retinere, sed sæpius in tanto multitudine personarum & diversitate votorum princeps ipse confunditur, & in facienda resolutione forsan etiam perturbatur. Et licet communi adagio dicatur, plus vident oculi qvam oculus, respondetur tamen, qvod qvinqve oculi Consiliariorum, qvi eas, qvas diximus habuerint conditiones, non viderint, nec decem, nec viginti, nec triginta visuros. Was hier von dem Geheimen Rath gesaget wird / läst sich von allen Hoff-Bedienungen sagen. Damit aber doch in dem äusserlichen Splendeur, welcher ohne Menge der Bedienten nicht seyn kan/ (ich meyne die Cavaliers, die Pages und Laqvais, so die Aufwartung des Hoffs haben / eine die absonderlich bey Anwesenheit fremder Herrschafft notwendig bereit seyn müssen/) nichts ermangele / so ist es bey wohleingerichteten Höffen bißhero gebräuchlich gewest/ daß man die Vasallen vom Lande als Cavaliers bey Hoffe zur Aufwartung verschrieben / und vor die Pages und Laquais, hat man eine partie Kleider im Vorrathe gehabt / wormit man einige dazu geschickte Leute/ zur Zeit der Nothwendigkeit / damit bekleidet/ die man sodann nach geendigter Solennität, wiederum dimittiret. Denn man

suchet jetzt vornehmlich in der Menge der Laqvais einen besondern Staat/ wie denn bey dem Wahl-Tage 1711. die anwachsenden Chur-Fürsten zu Franckfurth/ deren biß hundert in denen kostbarsten Livreen bey ihrer Kutsche aufgeführet.

§. 9. Endlich muß ich auch zu dieser Classe rechnen die Einrichtung der Höffe des Glorwürdigsten Fürsten Ernesti Pii zu Sachsen-Gotha/ und des hochverständigen Pfaltz-Graffens Christian Augusti zu Sultzbach/ an welchen die Fürstliche Gravitæt, mit der Oeconomie dergestalt verknüpffet waren/ daß alle Printzen/ so Ihren Hoff auf einen guten Fuß zu setzen Lust hatten/ diese beyde Höffe zum Muster und Beyspiele gebrauchten. Absonderlich hat der Pfältzische Sultzbachische Hoff die/ einen Fürsten wohl-anständige Sparsamkeit/ fast auf das Höchste gebracht/ und rühmete sich der Höchstseelige Pfaltz-Graff Christian August/ daß Er nicht allein alle Höffe deßwegen durchsuchen lassen/ und das Beste daraus genommen/ sondern daß Er auch durch weiters Nachsinnen und Probiren/ es in der Oeconomie allen andern zuvor gethan. Aber der Gotaische Hoff war mit so viel Verstande/ Vorsicht- und Frömmigkeit eingerichtet/ daß auch der so wohl wegen seines alten Adels/ als hoher Gelehrsamkeit vortreffliche Baron von Seckendorff/ sein schönes Buch/ welches Er den Teutschen Fürsten-Staat nennet/ bey dessen Einrichtung geschrieben. Von denen Gräfflichen Höffen in dem Römischen Reiche/ so hat das Hoch-Gräffliche Hauß Hohenlohe den besondern Ruhm/ daß in keinem Gräfflichen Hause mehr Stands-mäßige und kluge Einrichtung und Oeconomie, als in diesem zu finden/ weßwegen auch an allen Orthen dieses erleuchteten Hauses der Segen GOttes/ als in dessen Ordnung die warhaffte Oeconomie beruhet/ gespühret wird. Selbst die Hoch-Gräfflichen Dames dieses Haußes/ wenn Sie in andere Häuser/ wo die Reguln dieser einer Standes-Person so nöthigen Wissenschafft negligirt waren/ verheyrathet worden/ haben durch Ihre gleichsam angebohrne Tugend/ den Hoff einzurichten/ und das gantze Land wieder empor zu bringen gewust.

§. 10. Damit wir uns aber nunmehro zu der Eintheilung des Hoffes selbst wenden/ so wollen wir erstlich selben in einem kurtzen Begriffe nach allen seinen Functionen vorlegen/ hernach aber eine genäuere Unterfuchung von denen vornehmsten Aemtern/ welche auch bey denen kleinen Höffen nöthig/ anstellen/ weilen doch dieses den gröSten Nutzen im vorhabenden Wercke geben kan. Also machen wir billich den Anfang von denen **Geistlichen Hoffbedienungen.** Von diesen haben wir schon in dem vorhergehenden gesaget. Das an dem Frantzösischen Hoffe das Haubt davon der Ober-Allmosenmeister ist. Da hingegen an dem Wienerischen alle die geistlichen Bedienten des Hoffs entweder unter dem Obrist-Hoffmeister/ oder dem Obrist-Cämmerer stehen; unter jenen sind die Hoff-Prediger/ der Ceremoniarius Elemosynarius, nebst denen Hoff-Caplänen/ und der Musicalischen Capelle; Unter diesen die Beicht-Vätter und Conscienz-Räthe. Die Teutschen Fürsten hat man auf zweyerley Art dabey zu considerиren/ nehmlich als der Römischen Catholischen Kirche/ und der Evangelischen Kirche Zugethane. Bey denen ersten/ als welche selbst Ertz-Bischöffe/ Bischöffe und Aebte sind/ ist das Hoff-Amt der Geistlichkeit nichts destoweniger considerabel, ob Sie schon selbst/ in Ansehung des Geistlichen Standes/ unter dem Pabst zu Rom stehen/ und also findet man allhier einen Vorgesetzten aller deren geistlichen Bedienten/ ausser dem höchsten Haubt/ selbst/ und pflegt dieses entweder der Weyh-Bischoff/ oder ein anderer Prælat oder Canonicus zu seyn. Bey denen Evangelischen Printzen/ welche in geistlichen Sachen/ von niemand als GOtt und dem Religions-Frieden dependiren/ und also nicht allein Ihrer Kirchen Bischöffe/ sondern höchstes Ober-Haubt sind/ ist der Geistliche Stand viel in einen höhern Grad. Das Ober-Consistorium ist das geistliche Gerichte/ welches die höchste Gewalt in Religions-Sachen hat/ bey diesem ist meistentheils ein Prælident, aus den Geheimden-Räthen; Hierunter gehören die Universitäten und Landes-Schulen/ wie auch der General Superindent, Ober-Hoff-Prediger und sämtliche Priesterschafft. Wenn aber Ritter-Orden vorhanden/ so pflegen die meistens immediate unter dem Ordens-Meister/ welckes der Printz selbst ist/ zu stehen/ als wie in Dännemarck. Wie denn auch bey denen meisten Catholischen/ ausser dem Frantzösischen Hoffe/ Die Orden keine Inspection von der Geistlichkeit haben. Die Capelle und gantze Chorus Musicus, stehet auch an denen Evangelischen- und andern Weltlichen-Höffen unter dem Höchsten Hoff-Amte. Welche bey denen Geistlichen/ und in Franckreich zur Inspection der Kirche gehören. Wie bey denen Consistoriis meistentheils ein Cavalier, im Nahmen des Fürsten/ præsidiret; so trifft sichs auch gar öffters/ daß die Ober-Hoff-Prediger Geheimde- und Staats-Räthe sind/ von welchen gar keine Frage: Ob es nicht seyn kan? denn warum solte nicht auch in einer Geistlichen Person die Geschicklichkeit seyn/ von Staats-Sachen vernünfftig zu urtheilen? könten wir doch wohl Cardinäle und Ertz-Bischöffe beybringen/ die mit der gröSten Valeur, Armeen commendiret/ aber ob es anständig und sich wohl schicket/ solches ist was anders/ und gehöret in das Buch welches der gelehrte Ziegler/ unter dem Titul CIAHΞOΞYΛON, heraus geben.

§. 11. Das andere/ so bey der Einrichtung des Hoffs zu betrachten/ ist der **Hoff-Staat** selbst/ wohin alle Bedienten des eigentlich sogenannten Hoffes/ so oben unter denen vier Banden des Keyserlichen Hoffs berühret worden/ gehören. Hierzu sind ferner zu rechnen les Ministres de plaisir & de beaus arts, die Direction der Music, der Comœdien und Opern, die Ball-Häuser/ die Ballette, Gärten/ Bilder/ Gallerien/ Antiquitæten/ Kunst- und Schatz-Cammern/ Observatoria, Ritter-Academien/ die Hoff-Müntze/ die Direction des Medaillen-Collegii, die Societæten der Künste/ welche man auch Academien zu nennen pfleget/ die Hoff-Bibliothec, Laboratoria, Rüst-Cammern/ und was dergleichen mehr. Ja es muß auch die Hoff-Jägerey mit hieher gezogen werden/ als welche von dem Haubt-Capitel der Jagt wohl zu unterscheiden; angesehen die Häupter der Jagt stets nach Hoffe gehören/ als der Ober-Hoff-Jägermeister/ der Ober-Falckenmeister/ der Ober-parforc-Jäger/ der Ober-Jäger von denen chiens courans, der grand Louvetier oder Ober-Jägermeister von der Wolffs-Jagt/ welcher doch mehr in Franckreich als hier in Teutschland bekannt ist. Der Ober-Jäger von denen Leoparden/ welche Art zu jagen/ ausser an dem Keyserlichen Hoffe/ in Teutschland nicht gemein. Zu dem Hoff-Staat gehöret auch das Post-Wesen/ mit dem General Post-Meister/ vornehmlich aber der Ceremonien-Meister/ welcher absonderlich an denen Höffen/

so nach Frantzösischer Art / angeleget / einen considerablen Platz hat; bey denen meisten Teutschen Höffen aber / absonderlich an dem Wienerischen / verrichtet der aufwartende Cammer-Herr dieses Officium, worbey der Obrist-Cammer-Herr die Direction führet; bey denen erstern aber ist der Preussische Hoff zu mercke / als welcher das / was zu denen Hoff-Ceremonien gehöret / unter dem berühmten Ceremonien-Meister / dem von Peßer / in eine solche Richtigkeit gebracht / als sonst nicht leich zu finden.

§. 12. Der Regierungs-Staat bekleidet den dritten Platz bey Hoffe. Dieser bestehet nun in dem Conferenz Rath / dessen Præsident der Fürst selbst ist / wie in dem Geheimden Rath / wo zwar auch der Fürst præsidiret / aber doch einen andern Præsidenten darneben hat. Diese Eintheilung ist vor dem nicht gewest / und hat man von keinen Conferenz-Rath gewust / aber jetziger Zeit ist sie vornehmlich an dem Polnischen und Wienerischen Hoffe zu beobachten. In dem Conferenz-Rathe / werden nur die geheimdesten Staats-Sachen / so sonst auswärtige Staaten angehen / abgehandelt / in dem Geheimden-Rath aber kommen nur die geheimen Sachen des Landes vor. Hierher gehören alle die Minister welche man in auswärtige Länder verschicket / deren Verrichtungen in dem Conferentz-Rath / oder wann Sie nicht so gar ausser ordentlich in dem Geheimden-Rathe dirigiret werden. Zu dem Regierungs-Staat gehöret auch der Justitz-Staat / welcher in dem Hoff-Rath und in das Appellations-Gerichte eingetheilet wird / der Præses von dem ersten ist der Cantzler / so einer von den Geheimden-Räthen zu seyn pfleget / indem viele Sachen von diesen Judicio in den Geheimden-Rath transferiret werden.

§. 13. Der Kriegs-Staat ist die vierte Eintheilung des Hoffs / und wird so dann in einem gantz andern Verstande genommen / als das Kriegs-Wesen insgemein. Dann hier betrachtet man die Militz zu Fuß und Pferde / die Ritter-Pferde / die Land-Militz. Die Verfassung zu Wasser / die Staffeln der Generale und aller andern Officirer / die Ingenieurs und Bevestigungs-Einrichtung / die Mineurs / die Artillerie / die Wegweiser / den Proviant-Staat / das Fuhr- und Wagen-Werck / das Commissariat, das Kriegs-Zahl-Amt / das Kriegs-Gerichte mit dem Kriegs-Fiscal, dieses alles gehöret eigentlich nicht hierher. Bey Hoffe ist von dem Kriegs-Wesen nur dieses was allhier zum Hoffe gehöret / zu betrachten / nehmlich des Fürsten Leib-Guarde zu Pferde und Fuße / deren Haubt-Leute stetig um den Fürsten seyn müssen dessen Person zu beobachten / daher Sie auch mit Ihren Unterhabenden / keine Ordre von den Generalen annehmen / sondern nur von dem Fürsten selbst / wie denn zu Wien sowohl die Arrier-Guarde zu Pferde / als die Trabanten-Guarde unter dem Obrist-Hoffmeister-Stab gerechnet wird. Doch ohne von den Obrist-Hoffmeister Ordre anzunehmen. Diese Guarden haben nach Ihren Unterscheid gewisse Oerter wo Sie Wache halten / bleiben auch zum Theil stets um den Fürsten / daß Sie auch mit Ihne reisen / welches gemeiniglich die Guarde zu Pferde thut / oder bleibet beständig bey der Hoffstat / daß Sie nicht eher von einem Orte gehet / es sey denn daß der Hoff selbst von einem Ort zum andern transferiret werde / und dieses thut die Guarde zu Fuße; Sie wird auch in die ausländische und einheimische eingetheilet / doch mehr an fremden als unsern Teutschen Höffen. Franckreich hielt vor dem / den Nationen nach / dreyerley Guarden / die Frantzösische-Schweitzer- und Schottische-Guarde. Johann Georg II. Chur-Fürst zu Sachsen hielt / ausser der Teutschen Guarde / auch Schweitzer und Croaten; Welche letzte Nation wohl an diesem Hoffe / ausser Ihrem Vatterlande / das eintzige mahl in der Welt die Ehre gehabt / eine Leib-Guarde abzugeben / weil sich Ihr flüchtiges und unbeständiges Wesen / zu der Treue und Standhafftigkeit die bey einer Leib-Guarde erfordert wird / nicht schicket. Eben dieses hat denen Teutschen in der Welt die Ehre zu wege gebracht / daß Sie von Zeiten des Keysers Augusti an / biß hierher von allen Römischen Keysern / und andern Königen zur Leib-Wacht gebrauchet worden / welches auch noch jetzo mit denen Schweitzern fortgesetzet wird / wiewohl an denen meisten Höffen / absonderlich in Teutschland / unter Schweitzerischen Kleidern / andere aufrichtige Landes-Kinder gebrauchet werden. An dem Keyserlichen Hofe / braucht man keine Schweitzer zu Trabanten / sondern Teutsche / und auch nicht in Schweitzer- sondern in einer besondern Mantel-Tracht / welches vielleicht von dem Haße herkommt / so die Oestereicher allezeit gegen die Schweitzer gehabt. Alleine unter dem Schloß-Thore in Wien halten zwölff Männer in einer alten Tracht / mit zerschnittenen grossen Hosen so der Schweitzer nicht unähnlich / die Wacht. An andern Höffen ist die Schloß-Wacht viel stärcker / und gehöret nebst dero Haubtmann zu denen Leib-Wachten; Welches aber weder mit der Zahl nach dem Ort der Wacht überein kommt / wo sonst die Schweitzer gebrauchet werden. In Franckreich sind deren hundert / ziehen allezeit vor dem König her / mit denen Worten in der Fahne: EA. EST. FIDVCIA. GENTIS. da die Frantzösische Guarde nur nach dem König ziehet / und halten die Wacht biß an des Königs Gemach. Ferner gehören die Ritter-Orden nach Hoffe / obschon deren Absehen und Institution unter die Militz gezehlet zu werden scheinet. Wir haben deren in Teutschland an verschiedenen Höffen / als zu Wien / zu Dreßden / zu Berlin / zu Düsseldorff / zu Saltzburg / und an andern Orten mehr. An allen diesen Höffen gehören sie immediate unter Ihren Ordens-Meister / welches der Printz selbst / ohne / daß Sie zuvor unter die Inspection eines Prälaten / wie in Franckreich / gezogen würden. Ihr gantzes Absehen ist / die höchste Belohnung der wohlverdienten Minister / welche dieses Gnaden-Zeichen von dem Printzen / als eine Approbation Ihrer Treue bekommen / daher auch niemand dazu genommen wird als Geheimde-Räthe / welch dergleichen Ritter-Orden / einen grossen Theil der Rang-Ordnung eines Hoffs und dessen Etiquette machen / zumahlen wann Sie auch an andere Printzen ausgetheilet werden. Von denen grossen Ritter-Orden differiren die sogenannten Hoff-Orden / da fast ein jeder Printz auch öffters die Printzessinnen in Teutschland / Ihren Cavaliers und Dames ein Gnaden-Zeichen so Sie an einem Bande zu tragen pflegen / austheilen / so aber mit keinem Rang verknupffet ist. Das Vornehmste so von der Militz nach Hoffe gehöret / ist der Krieg-Rath / diesen stehet ein Præsident vor / welcher niemand anders als der commandirende Haubt General seyn kan / der / in Abwesenheit / seinen Vice-Præsidenten hat. Man hat zwar in Wien auch andere Minister zu dieser Charge genommen / allein man hat sodann eine Disharmonie beobachtet / so dem gantzen Wesen schädlich gewest. Die Assessores des Königlichen Raths / sind entweder die Geheimden-Kriegs-Räthe oder die ordi-

nairen Kriegs-Räthe. Von diesen solten billich die Deputirten zu Felde genommen werden / die nicht allein bey denen Holländern und Venetianern / sondern auch bey der Sächsischen und Polnischen Armee gebräuchlich sind. Also wird erfordert / daß absonderlich die Geheimde-Kriegs-Räthe / Leute von Erfahrenheit von Kriege sind. Es sind diese Deputirte oder Kriegs-Räthe zu Felde/ nicht erst zu unserer Zeit aufkommen/denn das erste Exempel so man in denen Historien in Teutschland findet/ ist unter Carolo V. An. 1529. Damahls ward das Commando gegen dem Türcken / der Wien zu belagern im Anzuge war/Friderico von der Pfaltz/ der hernach dieses Nahmens der Andere Chur-Fürst worden/ aufgetragen; allein Er wegerte sich das Commando anzunehmen/ biß Ihm etliche Kriegs-Räthe mit ins Feld gegeben wurden / welches damahls / in Ansehung der gantzen Reichs-Armee/ was unerhörtes war/ wiewohl doch dieses nur zur imitation, der Erklärung des Land-Friedens von An. 1522. geschehen seyn mag/ den dieser machet Art. 3. die ausdrückliche Verordnung / daß der Crayß-Haubtmann vier zugeordnete Räthe/in seinen Kriegs-Verrichtungen haben solle.

§. 14. Der **Cammer-Staat**/ oder das Finances-Collegium eines Fürsten / verdienet wohl den ersten Rang von allen Collegiis; weil hier de Nervo rerum gerendarum, oder von dem Gelde durch welches alle andere Sachen müssen geführet werden/ gehandelt wird / und weil dieser die grosse Landes-Oeconomie, von welcher das Wohl aller Unterthanen herkommt/begreiffet und dirigiret. Dieser Staat theilet sich wieder in drey Collegia; Das erste ist der sogenannte **Cammer-Rath** / in specie, mit seinen Præsidenten/ der ein Geheimder-Rath seyn soll; Dieser sammlet alle Einkünffte des Fürsten/ machet Vorschläge / wie man die Aufflagen so dirigire/ daß sie die Unterthanen nicht enerviren / und ist dabey bekümmert / wie die Gelder wohl angewendet / und die Ausgaben mit Vortheil und Erspahren/ mögen eingerichtet werden. Das andere ist **der Commercien-Rath** / dieser bemühet sich / die Commercien des Landes zu verbessern / Fabriquen anzulegen / und die Materialien des Landes zu verarbeiten / damit man nicht nöthig hab / baar Geld ausser Landes zuschicken / sondern daß man vielmehr mit seinen wohlgearbeiteten Manufacturen / andere benöthigte Wahren und auch Geld in das Land bringen könne. Es wäre sehr gut/ wenn über beyde Collegia ein Præsident gesetzt würde / der aber zu beyden die zulängliche Erfahrenheit/ die alleine in der Fremde und durch Reisen kan erlanget werden/ hätte; denn weil beyde Collegia verschiedene Absichten / so hat man vornehmlich dahin zusehen / daß Sie sich nicht stetig entgegen und zu wieder seyn / wormit dem Lande wenig geholffen wäre. Aus dieser Ursache wäre es auch eben so schädlich / wenn man die Commercien von der Cammer wolte dirigiren / und beyde diverse Verwaltungen in ein Collegium zusammen ziehen lassen. Das dritte Collegium ist der sogenannte **Rait- oder Rechnungs-Rath**/ welcher einen a parten Præsidenten haben / und von dem Fürsten / will Er anders ein guter Oeconomus seyn / dependiren muß. Es ist dieses Collegium gleichsam der Gegen-Schreiber und Controlleur aller andern Aemter/ wo Ausgaben geführet werden/ deren Rechnungen und Verwendunge / es auf das genaueste untersuchen muß / und hat man sich dessen bißhero in Oestereich und Beyern mit grossen Vortheil bedienet.

§. 15. Dieses ist mit kurtzen die Haubt-Eintheilung eines Hoffs und dessen verschiedener Collegiorum. Allein es kan auch das Frauenzimmer hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden/als welches sich bey unsern Zeiten mehr als jemahls bey Höffen hervorthut / und so gar Chargen bedienet/ die sonst nur denen Männern zu verwalten anbefohlen worden. Vor nicht gar langer Zeit / schickte Franckreich eine Dame nach Pohlen/ und gab Ihr den Titul als Ambassatrice extraordinaire. Die beruffene Madame de Maintenon ist noch diese Stunde Ludewig des XIV. innerster Geheimder-Rath / welche Charge auch die Hertzogin Ursinis in Spanien bey dem Duc d'Anjou bedienet hat. Unlängst berühmte sich eine Dame an einen grossen Europäischen Hoffe/ als man sich über die grossen Geld-Summen beschwehrete / so Sie wegnahme / Sie verdiente es so gut / als der beste Geheimde-Rath / denn Sie gäbe den Printzen in Staats-Sachen eben so ersprießliche Consilia, welches doch nicht verhindern konte/ daß Ihr nicht/ eben als der Ursinis, der Hoff in Ungnaden verbotten ward. In Franckreich bedienet man sich so gar der Dames zu formirung des publiquen Staats / und hat man wohl eher gesehen/ daß bey der Audienz fremder Ambassadeurs die Dames mit um des Königes Thron gestanden. Welches sonst nur bey der Königin / bey solennen Audientzen zu geschehen pfleget. An unsern Höfen in Teutschland / hat eine jede Printzessin Ihre Hoffmeisterin und Dames d' honeur, auch Cammer-Dienerin / und andere Bediente/ nebst der Aufwartung der Cavaliers / welche an dem Oestereichischen Hoffe sämtlich unter dem Obrist-Hoffmeister der Keyserin stehen; denn was den Stall / die Edel-Knaben und die Cammer-Herren anbelanget / so wird die Keyserin von des Keysers Seite bedienet / und hat keine eigene Minister / doch findet sich dieses an andern Höffen anders/ wo auch die Prinzessinen Ihre Stallmeister und Cavaliers haben / ungeachtet Sie an des Gemahls Hoffe leben/ und keine eigene Hofffstat halten.

§. 16. Endlich ist noch ein Minister des Hoffs übrig zu betrachten/ welchen wir deßwegen / ungeachtet es der Vornehmste / nicht mit in die erste Reihe gesetzet/ weil Er nicht an allen Höffen gefunden wird. Es ist dieses der Premier Ministre, oder der sogenannte Ministrissimus. Diesen pflegt ein Regent ausser denen ordentlichen Hoff-Chargen, über seinen gantzen Hoff zu setzen / damit sowohl der Hoff-Staat / das Civil-Cammer- und Kriegs-Wesen/gleich als von dem Fürsten selbst/ von Ihm dirigiret/ und dieser in der Regierungs-Last unterstützet werde. In der Heil. Schrifft finden wir ein Exempel an Joseph in Aegypten. Franckreich zeiget uns noch zu unsern Zeiten die beyden Staats-Minister Richelieu und Mazarin. Das allerneueste Exempel aber findet sich in dem Leben des Keysers Josephi, so zu Leipzig bey Thomas Fritschen heraus kommen. Dieser glorwürdigste Monarch hatte die Hohe Staats-Geschicklichkeit / wormit der Graf von Lamberg/ Cardinal und Bischoff zu Passau / ausgerüstet war/ in solche Hochachtung genommen / daß Er Ihn zum Premier-Minister seines Hoffs ernennen wolte/ und es würde vielleicht geschehen seyn / wenn Printz Eugenius von jemand anders als dem Keyser / hätte Ordre annehmen können. Ich will mich mit Anführung derer Exempel nicht auffhalten. Es sind deren zu allen Zeiten und in allen Ländern gewest: Also giebt uns auch die Griechische und Römische Historie deren genug.

Clitus und Ephestion verwalteten dieses Amt bey Alexander dem Grossen / Mecænas und Agrippa bey dem Augusto, Sejanus bey dem Tiberio, Brutus und Seneca bey dem Nero. Aber weil wir bey einigen Printzen zwey zugleich nennen / müssen wir diese Frage so von denen Politicis vorgelegt wird/entscheiden: Ob es nicht besser/ daß man ein gantzes Collegium außerlesener Minister/ nehmlich von drey oder vieren zu dieser Function constituire / als daß ein Printz nur einer eintzigen fähigen Person diese Gewalt zulege? Hier machen sie nur einen Unterscheid / ob ein Fürst selbst von der Geschicklichkeit / unter vielen guten Rathschlägen den besten zu erwählen / oder nicht? Bey dem ersten meint man/ es sey besser 2. oder 3. in diesem Collegio zu haben/ bey dem letzten wäre ein verständiger Mann zuträglicher / damit Er die andern regiere / weil bey 2. 3. und mehr von gleicher Gewalt/ sich nothwendig eine dem Printzen höchst-schädliche Staats-Eifersucht finden würde. Alleine wann wir dieses Premier-Minister-Amt unter zweyen oder dreyen ausgetheilet/ wohlbetrachten / so ist es in der That nichts anders als der innerste Conferentz-Rath / von welchen wir schon oben §. 12. geredet / und kan durchaus kein Premier Minister genennet werden. Bey Keyser Leopoldi Regierung in denen letzteren Zeiten / waren absonderlich zwey Minister von der grösten Capacität/ welchen der Keyser das Ohr gab / der Graff Stratemann und der Graff Kinsky / aber keiner dirigirte das gantze Wesen/ sondern der Keyser laß von beyden das beste Consilium aus welchem Er folgete. Solchemnach ist ein Premier-Minister von diesen gantz different, bey allen Höffen aber wird der Printz einigen mehr vertrauen als denen andern / daß es also nichts besonders / sondern ein beständiger Brauch aller Regenten; Diese aber können nicht Premier- sondern nur Staats-Ministri genennet werden. Die Ursache warum ein Printz einen Premier-Minister erwählet / bestehet entweder darinnen/ weil der Fürst selbst nicht geschickt/ oder abwesend/oder seiner Bequemlichkeit nachhenget; oder auch / weil die Meriten des Mannes den Er erwählet / so ausser ordentlich / daß sie auch / ungeachtet der Printz verständig und wachsam / dem Lande einen grossen Vortheil versprechen/ daran wir ein Exempel an Peter Greiffenfelder in Dännemarck haben / welchen Christianus V. ob Er schon selbst geschickt und wachsam/wegen seiner Verwunderungs-würdigen Gaben / von der geringsten Herkunfft zu dieser obersten Staffel erhoben / wiewohl der Ausgang lehrete / daß Er dennoch nicht starck genug war sein eigen Glücke / geschweige denn eines gantzen Königreichs Sorge zu ertragen. Welches also einen Printzen lehret/ wie behutsam Er in einer so viel auf sich habenden Wahl seyn muß / und daß man alle Neigung dabey ausschliessen / und die warhafften Verdienste alleine muß gelten lassen; wovon unten in der Abtheilung von der Regierungs-Kunst / in Keyser Ferdinandi Büchlein Princeps in compendio dessen Lehre in dem zehenden Punct kan beobachtet werden. Hier begeben wir uns aber in ein Meer der Weitläufftigkeit / wenn wir alle die Qualitäten / so zu einen solchen Mann erfordert werden / her erzehlen wolten. Es sind mehr als hundert Bücher davon geschrieben / unter welchen wir dem Leser vornehmlich zwey recommendiren: le ministre d'Estat par Silhon in 5. Theilen; und les coup le d'Estat par Naudé, welches letzte Lovis du May mit guten Anmerckungen A. 1673. in 8. herausgegeben. Daß wir mit zwey Worten alles fassen/ so muß Er ein Ministre de Conseil und ein Ministre d' Execution zugleich seyn. Welches so viel begreiffet/ daß ein Printz nichts Grössers und auch nichts Gefährlichers unternehmen kan/ als dergleichen Wahl vorzunehmen; hier hat keine späte Reue statt / denn derjenige welchen man erst alle Gewalt in die Hände gegeben / wird nach dem bekannten Sprüch-Worte: Turpius ejicitur qvam non admittitur, allezeit zu spath / wieder weggeschaffet. Er soll von einer edlen aber nicht allzu hohen Extraction seyn / das letzte / damit Er die Grösse des Unterscheids zwischen Jhm und dem Fürsten sehe / das erste damit Er die edle Neigung des Geblüts zugleich mit einer edlen Erziehung besitze / und daß Er nicht von andern die Jhn gehorchen müssen/ verachtet werden könne. Wir wollen Seine übrigen erforderenden Qualitäten ferner in die natürlichen Eigenschafften / und die selbst erworbenen Meriten theilen. Also ist es nöthig / daß Er aus dem Lande selbst sey / damit Jhm auch die Liebe des Vatterlandes zu Treue und Fleiß antreibe; Seine Anverwandten müssen nicht mit Jhm in denen höchsten Aemtern stehen / damit Er sich vor andern mehr scheue/ und destoweniger Faction machen könne. Seine Gestalt soll ansehnlich voller Authorität/ und durchaus nicht verächtlich seyn. Seine Gemüths-Neigung scharffsinnig/ galant, von steter Gegenwärtigkeit / sanfftmüthig/ und die darausfliessende Conversation allen Menschen beliebt. Absonderlich aber schickt sich kein Cholericus und Geitziger zu dergleichen Stellen; Denn der erste würde sich alle Leute zu feinde / und der andere aus Liebe zum Gelde/ tausend unrichtige und dem Lande schädliche Streiche machen. Aber auch diejenigen so von einer liebreichen Complexion, müssen die Laster so selbiger zu folgen pflegen/ unterdrücken können/ und insonderheit nüchtern und mäßig zu seyn/ sich befleißigen. Anbey müssen seine Kräffte dauerhafftig und arbeitsam seyn / die grossen Geschäffte expediren zu können. Vornehmlich soll seine Neigung Edel / Großmüthig und Redlich / der Verstand scharffsinnig/ mit einen kräfftigen Gedächtnüß begabt / und dergestalt beschaffen seyn / wie die Frantzösischen Moralisten einen esprit de bon gust zu nehmen pflegen; Das Hertz aber muß vor allen Dingen Gottfürchtig und andächtig seyn / denn dieses ist der Ursprung der Weißheit und alles glücklichen Succesles. Das Reden ist sein stärckestes Werckzeug / also muß Er eine natürliche Beredsamkeit so angenehm und deutlich / besitzen. Was die selbsterworbene Geschicklichkeiten / mit welchen ein dergleichen hoher Minister muß begabet seyn / anbelanget / so wird nun erfordert / daß Er nebenst denen Studiis, auch Land- und Welt-Praxin habe. Von denen Studiis meinen wir diejenigen welche Jhn geschickt machen/ eine jedere Sache wohl zu begreiffen/ und vor derselben / nach geschehener Erkündigung / zu urtheilen. Alle Subtilitæten des Juris und anderer Disciplinen erlernet zu haben/ werden durchaus nicht erfordert/ denn dergleichen Application auf die Studia machen einen Menschen zum Regieren mehr ungeschickt als geschickt. Allein die Controversen des Landes muß Er dergestalt inne haben / daß Er von andern keine Information zu nehmen brauchet. Die Historie aber ist eine Wissenschafft die gleichsam sein eigen soll seyn / absonderlich die Historie seines Vatterlandes und der benachbarten Printzen / denn dieses ist der Lehrmeister der grossen Welt-Klugheit / welche einen verständigen Menschen so viel Reguln giebt/ als Exempel darinnen vorkommen. Wir meinen aber nicht / die aller älteste Historie / sondern

dern die neuere / diese ist noch bey uns lebendig/da jene mit unter die verrosteten Sachen der Schule gehöret; Die Kunst anderer Leute Gemüther zu kennen ist eines der nöthigsten Stücke / vor dergleichen Ministers/ welche erstlich durch gute Regeln / durch viele Conversation, vornehmlich auf Reisen / zu wegegebracht wird. Wer Menschen regieren will/ muß Menschen kennen/ und sie zu erforschen wissen. Ein Instrument dieser Kunst/ist die Wissenschafft und Geschicklichkeit viele Sprachen zu reden und zu schreiben / vornehmlich in Unsern Teutschlande / da alle Conversation in fremden Sprachen geschicht / zu geschweigen / daß die Correspondenz in fremde Länder / die Unterhaltung fremder Minister / in Ihren Sprachen geschehen muß. Die Landes Oeconomie und die daraus fliessende Erhaltung des gantzen Staats ist das Absehen seiner Dienste / und also muß Er die Financen auf das genäueste verstehen. Er muß wissen was dem Lande in sich vorträglich/und wie man von Auswärtig her/ demselben einen Vortheil machen könne/welches durch die geschickte Dirigirung der Commercien und Fabriquen / am bequemsten geschehen kan. Sein Glück erfordert selbst daß Er sich in dem humeur seines Herren zu richten wisse/ daß Er seinen Passionen zu begegnen/ und dieselbe zu des Landes Vortheil zu mildern weiß/ wordurch Er seine Erhaltung/die durch die Grösse seiner Dienste in eine stete Bekriegung gesetzt wird/ auf ein sicheres Fundament bringet. Denn es ist gar nicht unmöglich bey Hoffe fortzukommen / wenn man die Meriten hat die zu seinem Amte erfordert werden / wenn man ehrlich und fleißig / und dabey nicht hoffärtig. Wir haben das letzte Requisitum deßwegen mit angehangen/weil ehrliche und verdiente Leute gar öffters in dieses letzte Laster fallen/ welches sie in Verfolgung setzet/nicht weil sie schädlich / sondern weil sie unerträglich sind; die Ehrlichkeit aber ist sonst eine große Stütze bey Hoffe und hatte des Königes in Dännemarck Christiani V. Favorit der Ober-Kammer-Juncker Keuth / nicht unrecht/ wann Er diesen Wahl-Spruch auf seinen Schild in der Ritter-Capelle zu Friedrichsburg setzte: **Ehrlich hält lange.** Wie sich ein Premier-Minister ferner gegen seinen Fürsten / gegen den Hoff und das überige Land / und endlich gegen die Fremden aufzuführen habe; Ja wie ein Fürst sich gegen Ihn zu verhalten / ist hier nicht nöthig weiter zu gedencken/ besitzt Er die schon oben erwehnten Qualitäten / so wird Ihm das andere nicht mangeln/ und ist Er ein Premier-Minister, so ist Ers deßwegen / daß sich ein Fürst auf Ihn verlassen will. Daß aber dergleichen Männer nur gar wenig in der Welt seyn/ kommt daher/ weil alle vollkommene Sachen ungemein.

§. 17. Einen Premier Minister kan man / wie schon erwehnet worden / entbehren. Ein gescheider Printz/ der seine übrigen Collegia wohl bestellet / ist mit seinem und des gantzen Landes grösten Nutzen/sein eigener Ministrissimus. Alleine wir müssen noch eine Person insonderheit betrachten / welche bey allen Höfen unentbehrlich; Nehmlich ein vernünfftiger Secretarius. Es ist die Schule/ wo alle Ministri anfangen müssen / wann sie anders zu der Vollkommenheit die Ihr Amt erfordert/ gelangen wollen. Ist ein solcher Mann bey des Printzen Person / so ist Er in der That einer der innersten Räthe; Wird Er verschicket / so ist Er entweder selbst Minister negotiorum, oder wann Er einen Principal über sich hat / welcher nicht wohl gefüttert / muß Er den besten Theil des Wercks dirigiren. Der Printz de Ligne, Portugisischer Botschaffter zu Wien / welcher den Graffen Hallweil umbringen ließ / war bey weiten nicht von der Capacität dieses Werck zu dirigiren / wann Ihm nicht von seinem König ein guter und erfahrner Legations-Secretarius wäre mitgegeben worden. Der bekannte Hubertus Thomas Leodius muste in der Gesandtschafft / so sein Herr der Pfaltz-Graff von wegen des Reichs an den Keyser in Italien verrichtete / dem Cantzler die Oration, welche Er vor dem Keyser halten muste/ machen; Ist aber ein solcher Mann bey seinem Gerichte/ so ist Er die nöthigste Person / und kommt die Direction desselben mit auf Ihn an. Ludewig der XIV. erkennete dieses sowohl / daß Er erst in seinem hohen Alter / um die Zeit des Utrechtischen Friedens/ auf die Gedancken kam/ ein Collegium aufzurichten/ wo Leute so Ihre Studia auf Universitäten schon völlig absolviret / solten instruiret werden/ daß Sie geschickt wären/ Secretarios bey Hoff/ und in Verschickungen abzugeben; Welches Exempel werth ist daß es allen grossen Printzen zu einer Nachahmung diene. Was zu einem Secretario erfordert wird/ ist unnöthig allhier weitläufftig zu erklären. Pamphilius Perlicus, ein Italiäner / hat ein gantzes Buch davon geschrieben. Seine natürliche Eigenschafften müssen denen gleich seyn/ welche bey einem Minister erfordert werden/ weil man aus dergleichen Leuten mit der Zeit Minister machet/ und daher muß Er sich auch eben diese Geschicklikeit zu erwerben trachten; vornehmlich aber muß Er vielerley Sprachen wohl reden und schreiben können. Gleich wie vielerley Arten der Verrichtungen des Hoffs/ so sind auch vielerley Secretarii, einen eintzigen müssen wir insonderheit hier nennen: Dieses ist der Secretaire de Shiffre, oder welcher mit verborgenen Characteren die geheime Correspondentz zuführen pfleget / bey welchen vor allen treue und expedite Geschicklichkeit in denen Characteren erfordert werden / denn die Schrifften selbst werden Ihm meistens vorgeleget/ die Er sodann in die Chiffres oder Characteres übersetzet.

§. 18. Bey dieser Gelegenheit aber müssen wir hier etwas von der geheimen Art zu schreiben selbst gedencken; weil es an andern Orthen in diesem Buche nicht vorkommen möchte / denn man hat deßwegen angestanden ein eigen Capitel von der Sache / deren Wichtigkeit es sonst in dergleichen Wercke wohl erforderte/ zu machen/ weil schon eine grosse Menge Bücher davon geschrieben. Man nennete diese Kunst vor dem die Steganographi, und bemühete man sich in allen Ländern / wie man neue Arthen erfinden möchte/in Geheim/ und daß es kein Mensch entdecken konte zu schreiben. Es theilete sich dieses in zwey Theile/ erstlich wie man einen Brieff/ der auch mit ordentlichen Buchstaben geschrieben / in geheim / und daß ihn kein Mensch auffangen könte / fortbringen möchte / und zum andern wie mit verborgenen Characteren einem andern seine Gedancken zu wissen zu machen/ wären. Bey dem ersten wollen wir nur ein eintziges Exempel anführen/ welches bey unserer Zeit an einem grossen Hoffe in Vorschlag kam / nehmlich es offerirte sich ein Pfaff einen Brieff durch des Feindes Land zu bringen / daß wenn sie ihm auch aller Kleider beraubeten/ oder die Excrementa untersuchten/ob er etwa in einer hohlen güldenen Kugel einen Zettul verschlucket / (dieser Art brauchten sich die Rocheller in der fameusen Belagerung/Briefe nach Engeland zu bringen / so aber doch von denen Frantzosen aufgefangen wurden/) er dennoch den Brieff

selviren wolte. Sein Geheimnüß bestunde darinnen/ er nahm einen Brieff von der Grösse als das Hole seiner Fußsolen/ diesen legte er hinein/ über den Brieff legte er ein Stücke Fisch-Haut von einem Ahle/welche die Natur hat/ daß sie sich / wann sie auf gewisse Arth feuchte gemacht wird/ an des Menschen Haut anleget/ als wenn sie angewachsen wäre; Alleine wir besorgen nicht unbillich/ er werde nicht lange auf der Haut/ ohne Verletzung des Briefts/ gegangen seyn. Die geheime Art mit Characteren zu schreiben/ war die Steganographie. Wie mit verborgener Art einem andern seine Gedancken zu wissen zu machen / haben schon viele in mühsamen Schrifften weitläufftig erkläret/ daß es also unnöthig wäre/ etwas davon zu gedencken. Doch wollen wir einige Bücher/ so vor die besten in dieser Kunst gehalten werden/ mit anführen. Joh. Thrithemius ist einer der ersten/ so diese Wissenschafft in ein Buch gebracht; weil er aber ein Hauffen Geister dabey fingirte/ die Sache desto Wunderbarer vorzustellen / muste er sich mit einem Eide vor der Welt purgiren/ er habe keine Hexerey in das Buch gesetzt/ welcher auch noch denen Editionen beygefüget wird: Die beste davon ist 1676. zu Mayntz in 4to heraus kommen/ und hat der Editor Wolf. Ernelt Seidel dabey alle Mühe angewendet/ Trithemium von der Schwartzkünstlerey loß zu sprechen. Caspar Schott hat eine Scholam Steganographicam in 4to An. 1665. zu Nürnberg heraus geben/ worinnen er sich bemühet noch viel mehr Arten als biß anhero in dieser Kunst bekannt gewest/ vorzu bringen. Zu eben der Zeit gab ein Professor in Altdorff Daniel Schwender, unter dem Nahmen Jo. Hercules de Sunde, eine geheime Magische Schreibe-Kunst in 8tav. heraus / worinnen er sich bemühet/ etwas Neues vorzubringen/ wie denn sein geschicktes Ingenium in dergleichen Wissenschafften/ schon aus seinen Deliciis Mathematicis, bekannt ist. Alleine alle diese übertrifft an reichen Inventionen und gelehrter Ausarbeitung Gustavi Seleni Systema integrum Cryptographiæ gedruckt zu Lüneburg A. 1624. in fol. der Autor davon ist der gelehrte Hertzog von Wolffenbüttel Augustus, welcher des Trithemii Steganographi zum Fundament geleget / und mit vielen andern Sachen vermehret; Er vermeinet darinnen etwas besonders gethan zu haben/ daß Er es Ferdinando II Römischen Keyser dedicirte. Wir halten/ die andern Schrifften/ so hernach und doch bey weiten nicht sovollkommen heraus komen/ sind deßwegen an die Stelle gesetzt/ weil dieses Fürstliche Werck allezeit zimlich rar gewesen. Alle diese Arten geheim zu schreiben/ haben sich viele auszulegen bemühet/ von welchen vornehmlich nachgesetztes Werck zu notiren/ Ludovici Henrici Hilleri Mysterium artis Steganographicæ. Ulmæ 1682. in 8tav. Der Autor hat sein Absehen vornehmlich auf die Lateinische/ Teutsche/ Frantzösische und Italiänische Sprache / wenn solche unter fremden Characteren verstecket sind. Weil nun in einer jeden Sprache einige Worte zu finden/ welche eine besondere Setzung der Buchstaben in sich halten/ als in dem Lateinischen tenet, so ist er alle vier Sprachen durchgangen/ und hat deren Wörter/ absonderlich die von einen Buchstaben/ von zweyen/ von dreyen/ von vieren notiret / wie die vocales zu finden/ und ihre position haben/ untersuchet; Daß dieses also ein bekanntes Mittel/ die verdeckten Schreib-Arten zu solviren. Aber wer siehet nicht/ daß dieses nur bey einerley verstelleten Alphabet angehet; Wann wir aber viel Alphabet in eine Schrifft zusammen mengen / als den ersten Buchstaben machen wir aus diesen Alphabet, den andern/ aus dem andern/ den dritten/ aus den dritten und sofort/ da hat Hilleri Kunst ein Ende. Doch mit vier/ fünff und mehr Alphabeten zu schreiben / ist überaus mühsam/ und noch mühsamer aufzulösen; Weil nun alle Correspondentz der Höffe jetzt mit Characteren geschicht/ hat man eine leichtere und dabey unaufflößliche Arth gesuchet/ seine Gedancken einander verdeckt / zu eröffnen. Erstlich/ wann ein Minister an einen fremden Hoff geschickt wird / ein Negotium zu treiben/ legt Er mit dem Hoffe von dem Er geschickt ist / eine Correspondenz ab / da gewisse benennte Sachen und Personen andere Sachen und Personen bedeuten. Zum Beyspiel: Er soll im Nahmen Portugal eine Allianz an dem Englischen Hoffe wieder Spanien machen. In der Correspodenz wird aufgeführet / ein Kauffmann von Lisabon schicke seinen Factor nach Engeland/ Laken und Englische Waaren von andern Englischen Kauffleuten zu erhandlen. Da bedeutet dann dieser Kauffmann den König/ andere / diesen und jenen Minister / oder fremde Potentzen. Diese Waare bedeutet dieses Stuck des Negotii, eine andere jenes und so weiter. Aber wer siehet nicht/ daß diese Brieffe mühsam zu setzen; wiewohl wir sagen können/ daß wir deren gesehen/ welche sehr wohl / und ohne machung eines Verdachtes / ausgearbeitet gewesen / wiewohl es ohnmöglich in der gantzen Correspondentz gleich zu gehen kan. Sind sie aber natürlich / so haben sie den Vortheil/ daß sie unter allen passiren / und der so sie liest / braucht keine so grosse Mühe als bey denen Characteren. Es scheinet auch / wann sie wohl gesetzt/ daß es die eintzigen so unerforschlich / in der Welt seyn; Aber eben weil sie viele Zeit wegnehmen die ein negocirender Minister nicht allezeit übrig hat/ ist man auf andere Gedancken kommen/ und brauchet man sich nunmehro gemeiniglich der Arth par Chiffres zu schreiben / daher auch die Secretarii so die Correspondenz bey Hoffe führen/ Secretaires de Chiffres genennet werden. Diese Chiffres sind eine Arth von denen Steganographischen Characteren/ doch daß sie ihren vortheilhafftigen Unterscheid haben; Nehmlich / es werden gemeiniglich lauter Zahlen und Nummern dazu erwählet; Alle Personen mit denen man zuthun hat/ werden durch besondere Zahlen bemercket / deßgleichen alle pronomina verba auxiliaria, adverbia und Wörter die sich nicht ändern; das andere wird durch ein von andern Zahlen erfundenes Alphabet ausgefüllet. Ein Mann der öffters mit umgangen / kan sich diese Zahlen so bekannt machen/ daß er einen dergleichen Brieff ohne Mühe schreiben und fertig lesen kan; wie wir selbst gesehen. Hier hatte man nun vermeinet / man hätte was erfunden/ welches zu erforschen / der Menschliche Verstand nicht zulänglich ; Allein was von Menschen gemachet ist/ kan von Menschen destruiret werden. Freilich war des oben angeführten Hilleri Mysterium Steganographicum allhier nicht zulänglich/ sondern man nahm seine Zuflucht zu der Algebra, und durch diese brachte man es so weit/ daß man auch dergleichen in Zahlen geschriebene Brieffe / zur Erstaunung der gantzen Welt / entdeckte. Man saget daß der vortreffliche Herr Geheimder-Rath Leibnitz / so ein Wunder der Gelehrsamkeit / und hierunter aller Mathematischen Wissenschafften/ dergleichen Brieffe / ohne allzu grosse Mühe/ auflösen kan. Wiewohl man gestehen muß / daß deren gar wenig sind die zu der Höhe dieser Kunst gelanget / und sind deren

mehr

mehr / so dergleichen Schrifften en chiffre verfertigen / als die / so sie ohne den Clavem zu haben / auflösen können. Der grosse Mathematicus und Theologus in Engeland / Jo. Wallisius, ist unsers Wissens / der erste gewest / welcher sich unterstanden / diese in Zahlen geschriebene Brieffe zu dechiffriren. In dem dritten Tomo seiner Operum Mathematicorum, pag. 659. schreibet er eine Epistel an den berühmten Mencken in Leipzig / worinnen er von Dechiffrirung der Brieffe in Zahlen gedencket / und dabey einen Brieff des Frantzösischen Abgesandten in Pohlen / so mit Zahlen geschrieben war / und den er dechiffriret / mit anführet. Wir wollen dem Leser einen besondern Dienst zu erzeigen / so wohl des Wallisii Brieff an den gedachten Herrn Mencken nach Leipzig / als auch den dechiffrirten Frantzösischen Brieff mit anführen / weil es von der gantzen Art in Chiffres zu schreiben / eine völlige Instruction seyn kan.

Wallisii Brieff an Herrn L. Mencken / welcher die Acta Eruditorum in Leipzig heraus giebt / von Dechiffrirung der mit Characteren geschriebenen Sachen.

Clarissime Vir!

SCribebam anno superiore ad D. Leibnitium literas, qvia & Te qvadantenus spectent, putarim eum cum Te forte communicaturum. Adeóque non repeto qvæ ibi dixi.

Post eas missas incidebam nuper in Acta Lipsica pro mense Junii 1686. Qvæ qvamvis jam diu fuerint edita, ego nuperrime vidi. Ibiqve reperio non pauca de me meisqve scriptis benignius dicta. De quo rependo gratias.

Ibiqve post alia; de exponendis, seu ut loqvantur Deciphrandis occultè scriptis verba facis; Petisqve ut velim ejus rei præcepta tradere.

Est autem ea magni laboris Studiiqve res, magnæqve si mihi dicere liceat sagacitatis & qvæ certis præceptis comprehendi non potest, cum ingens sit in Ciphris concinnandis varietas & quæ crescit indies, ut ingenii qvadam sagacitate opus sit, longoqve usu acqvirenda: & qvod ajunt consilium in arena capiendum, pro re nata.

Hanc ego rem primum agressus eram, jam ante annos plus qvinqvaginta, cum simpliciores fuerint ciphræ qvam nunc dierum, & qvasi ludendo, in facili ciphra, qvæ prima fuit qvam ego unqvam videram, qvam duarum horarum spacio superavi. Postea vero subinde, ut ferebat occasio, difficiliores aggressus, res successit non male.

Qvod non ita dictum est, qvasi spondere ausim, omnes omnino ciphras me posse detegere: Aliqvas enim, sive ob ciphras nimis perplexas, sive ob ingenii defectum, sive ob conjecturas minus feliciter positas, solertiam meam subterfugisse non invitus agnosco.

Utcunqve autem arduum sit, & difficultatis plenum, ciphram perplexam, qvales sunt nunc dierum extricare: id tamen fieri posse ut videas; ecce è multis unam qvam speciminis gratia ad te mitto. Non qvidem omnium qvas referare mihi contigit difficillimam; talem tamen, ut haud sciam an qvisqvam difficiliorem me prior explicaverit.

Est autem epistola à Marchione de Bethune, fratre Reginæ Polonicæ, & Regis Gallorum ad Polonos Legato, Romam missa ad Cardinalem d' Estrees. Cujus exemplar, idem Bethunius aliis literis inclusum, ex Polonia Parisios miserat, ad Marchionem de Croissy, Regis Galliæ Secretarium, qvod mihi pridem incidit in manus.

Hanc ego mittendam selegi, qvoniam plures respicit; qvi omnes conscii esse possint, rectene hoc præstiterim an secus.

Propriis nominibus uno numero designatis, & quæ sunt horum instar, non nisi ex circumstantiis aliunde cognitis conjectare licet. Qvod si in uno aut altero numero haud recte conjecerim, facile condonabitur. Nam & scriptoris vitio, numerum pro numero ponentis, cum tamen præ oculis habuerit clavem, ad missa menda fuisse liquet. Quod & sæpe fieri solet, neqve id mirum.

Hic autem habes primo epistolam ipsam, seu ut loqvuntur copiam Epistolæ, ciphris scriptam, prout ad manus meas pervenit, fideliter exscriptam. Deinde qvam ego ejus fecerim interpretationem, ubi quæ scriptoris admissa menda, corrige, aut omissa suppleo. Postea Clavem, qvatenus ea ex hac Epistola colligitur adjectam habes, perqvam singula poteris examinare.

Hæc scripsi Vir Clarissime, ut curiositati tuæ facerem satis
Tuus ad Officia
Oxonii Jen. $\frac{1}{11}$. 1695. Joannes Wallis.

Ehe wir uns zu dem Exempel des von Wallisio dechiffrirten Frantzösischen Brieffs wenden / so müssen wir noch den Leser erinnern / daß das Geheimnüß welches Wallisius aus dieser Wissenschafft / so er rem magni laboris & studii magnæque sagacitatis nennet / machet / nich so gar unergründlich / daß wir nicht auch solche Viros Sagaces in Teutschland hatten / welche diese an- und vor sich selbst schwehre Wissenschafft eben so gut als Wallisius verstünden / und können wir nicht vorbey einen noch lebenden gelehrten Mann mit Nahmen zu allegiren / und dessen vortreffliche Geschicklichkeit zu rühmen; Es ist dieses Herr Joh. David Beyer / Hoch-Fürstlicher Sächsischer Stifft-Prediger zu Weimar und Superintendens zu Dornburg und Bürgel / welcher nebst der Soliden Theologischen erudition, worinnen er auch dem grossen Theologo, seinen seel. Vatter nichts nachgiebt / diese Geschicklichkeit besitzet / die schwehresten en chiffres geschriebene Brieffe aufzulösen / wie er zu unserer gröSten Verwunderung in unserer Gegenwart gethan. Wir haben zu Ehren der Teutschen Nation, nicht unterlassen wollen / diesen Teutschen Theologum jenem Englischen / auch in der Kunst zu dechiffriren an die Seite zusetzen.

Des Frantzösischen Gesandtens in Pohlen des Marquis de Bethune Brieff an den Cardinal d' Estrees, nach Rom A. 1689. den 6. Sept. welcher nebst andern / an des Königes in Franreichs Staats-Secretarium / den Marquis de Croissy, geschickt worden / wegen der Wählung eines neuen Pabstes.

I'ay receu Monseigneur. 405 358 280 201 56
365 269 358 335 324 52 334 331 44 184
361 365 181 348 398 201 213 109 113 54
107 56 40 148 365 119 43 24 331 321 122
52 348 139 41 56 395 410 66 208 44 20 62
164 352 68 107 56 358 119 278 458 58 461

297 201 198 62 320 238 297 20 70 125 42
414 278 36 42 310 52 56 130 405 375 446
115 40 125 44 24 348 113 211 103 125 42
119 44 105 52 201 358 43 335 60 181 46 36
54 20 307 43 471 70 395 44 370 107 56 125
44 105 52 56 124 223 28 129 44 105 420
858 293 40 322 392 395 44 410 20 32 321
20 22 358 20 348 177 198 62 325 44 105
370 321 58 359 52 269 358 335 311 26 363
46 54 425 124 175 285 124 348 261 278
246 130 236 332 40 358 30 341 36 365 58
52 281 133 58 40 130 170 342 52 132 48
321 44 26 321 125 44 297 365 458 43 159
54 66 325 278 246 365 119 45 20 129 43
121 54 278 20 414 133 58 388 20 ✠ 471 54
365 426 321 52 20 139 44 471 44 342 189
420 119 48 341 119 56 321 365 113 359 41
56 341 58 113 52 458 ✠ 159 43 395 349 365
471 54 299 ✠ 365 95 42 280 32 349 20 49
471 ✠ 28 378 36 32 349 28 375 115 66 365
471 311 125 42 139 365 52 102 44 105 321
189 471 44 287 208 20 70 184 361 365 181
365 122 36 58. 321 236 341 (I. 343) 28
321 189 471 54 328 ✠ 66 471 43 190 ✠ 405
105 125 44 24 348 113 133 62 348 269 112
44 36 44 68 351 24 392 201 215 342 236 26
321 54 102 40 213 48 348 68 202 420 213
236 222 52 232 471 378 44 223 48 351 365
44 105 170 278 62 230 20 307 41 365 125
44 105 52 56 124 223 28 129 349 44 105 66
358 335 324 52 334 331 44 66 296 41 358
325 186 20 122 359 52 20 348 426 24 392
177 46 36 ✠ 420 107 321 11 410 132 370
342 20 368 332 66 184 95 43 28 213 43
130 48 311 24 342 95 22 358 66 125 44 113
339 22 358 365 43 358 113 41 351 335 311
369 58 115 184 310 44 342 446 95 56 365
358 107 321 370 48 321 436 321 44 105 325
20 198 70 246 28 399 236 181 66 405 442
✠ 358 43 462 20 129 365 358 43 159 54 181
46 36 471 ✠ 278 246 354 44 365 213 20 113
52 342 41 346 139 44 471 36 32 349 58 41
201 461 159 181 46 36 471 24 311 36 44 56
201 358 335 186 349 54 130 365 ✠ 198 296
405 348 426 24 392 256 461 299 246 20 70
274 365 66 377 28 174 36 28 349 102 213
332 349 54 365 414 48 321 64 358 335 311
26 363 46 423 278 349 520 311 471 54 378
36 32 349 52 356 471 54 471 44 32 189 ✠
246 20 70 20 129 43 66 358 335 186 20 198
442 288 ✠ 377 28 321 30 358 24 392 113 52
54 348 181 385 70 208 43 95 62 20 349 44
390 385 58 332 41 281 471 213 26 52 130
119 339 297 41 11 365 54 377 ✠ 28 113 24
447 54 232 28 129 349 44 105 471 385 36
56 28 60 56 321 ✠ 119 189 48 95 58 392
349 52 125 44 56 321 358 325 41 105 201
358 335 280 348 123 115 359 236 56 321
342 236 26 311 184 382 281 420 311 124
269 358 335 311 26 363 46 54 423 95 41
278 349 56 236 26 311 191 40 296 41 405
358 370 342 215 66 208 385 36 ✠ 139 44
471 32 349 58 52 420 223 36 44 237 109
392 121 28 213 107 321 236 290 58 365 139
56 ✠ 358 310 52 56 365 269 358 335 311 26
363 46 ✠ 423 412 58 54 11 28 60 332 331

28 41 20 48 280 321 44 189 102 42 48 358
278 95 24 447 374 365 43 48 331 56 66 365
446 349 54 471 66 349 471 52 130 280 ✠ 28
378 36 32 349 26 246 321 11 290 58 385
58 22 358 278 246 237 112 58 22 125 44 349
58 60 239 378 52 43 281 20 48 331 ✠ 125
44 446 20 44 105 20 348 129 332 (I. 342)
28 365 201 44 (I. 40) 132 44 278 246 20
54 471 ✠ 117 20 357 74 278 246 349 (I.339)
362 321 358 189 446 74 66 32 378 331 216
66 113 58 56 246 321 30 348 56 332 66 28
125 58 332 278 246 310 320 348 36 321 66
20 42 344 342 216 150 56 321 119 122 321
66 325 278 20 246 28 442 28 461 123 28
178 216 365 335 20 56 66 348 52 24 447
113 54 24 447 438 246 20 70 113 379 ✠ 132
290 36 349 278 43 246 129 ✠ 236 332 43
332 365 365 113 359 41 11 288 410 105 211
436 311 281 123 58 311 124 28 24 348 56
66 322 24 447 311 365 287 32 348 (I. 349)
52 358 68 36 119 66 348 129 342 28 365
442 358 139 44 365 66 365 107 321 11 28
377 28 365 43 280 44 105 301 278 54 130
339 361 321 358 189 20 103 321 278 20 48
341 129 20 289 348 109 52 211 471 365 394
66 20 139 62 365 321 24 447 52 24 447 41
102 44 105 321 189 348 129 342 28 365 223 28
129 349 44 105 66 325 278 349 449 20 258
109 44 201 365 101 20 20 72 281 20 48 331
✠ 11 28 236 342 28 321 125 44 446 154 105
236 449 208 54 290 321 281 20 307 311 122
52 105 348 365 56 321 ✠ 354 44 349 456 62
278 109 146 365 ✠ 398 43 420 358 54 335
58 60 177 46 36 ✠ 365 119 54 20 129 43
121 54 66 420 365 107 321 129 216 206 52
236 325 52 105 124 348 426 24 392 177 46
36 471 208 358 ✠ 438 20 62 455 28 43 20
95 24 447 56 133 348 70 66 198 62 107 56
112 44 28 378 297 370 442 358 375 56 335
20 246 28 28 358 113 20 280 331 54 470
348 468 113 375 54 32 311 105 365 112 44
290 321 66 206 332 379 370 40 234 701
358 (I. 348) 177 455 46 36 56 236 105
462 348 20 348 451 378 58 62 471 105 201
348 321 44 395 20 54 471 ✠ 20 436 24 392
28 20 348 177 239 365 101 11 20 44 278
359 20 342 236 201 358 335 280 348 123
115 359 66 358 ✠ 229 54 356 20 175 285
339 208 70 107 56 420 348 56 342 321 41
405 458 298 66 420 40 160 74 20 341 42 321
40 246 341 36 56 325 52 105 281 113 58 56
414 124 139 62 325 278 246 208 58 349 66
405 11 310 68 28 236 342 28 321 189 125
44 56 331 364 74 20 40 266 395 44 361
365 181 211 471 311 442 288 54 11 298 56
321 43 123 30 420 348 177 198 133 36 43 48
342 310 471 20 348 285 201 378 44 133 58
388 56 107 321 348 365 290 44 471 365 44
56 321 332 359 41 184 125 40 358 297 66
20 348 95 365 129 28 365 280 331 ✠ 471 54
12 447 331 342 74 43 211 112 70 471 ✠ 349
113 58 60 66. 365 348 52 24 113 54 201 43
311 64 139 43 423 211 184 130 414 119 331
322 365 348 177 95 52 358 335 246 52 359
74 365 348 229 (I. 299) 311 26 363 ✠ 423
66 175 365 280 44 471 339 58 52 130 289

43 28 60 105 365 13 36 38 236 12 20 44 54
66 120 40 184 41 130 321 56 341 58 113
28 405 112 44 462 358 375 56 335 246 20
70 347 216 66 30 348 56 332 365 43 136 ✗
208 349 43 95 62 102 120 184 311 107 56
321 30 358 24 392 122 52 105 201 198 62
109 44 365 20 105 56. 28 287 52 26 198
107 56 237 332 189 321 125 42 119 44 365
41 20 269 358 335 311 26 363 46 54 423
370 458 ✗ 159 43 181 46 36 471 ✗ 358 54
298 ✗ 365 269 365 404 66 461 380 325 358
232 249 201 358 369 58 113 184 410 310
58 133 36 56 20 203 365 321 280 321 52
368 44 238 321 107 332 184 361 365 181 66
20 461 285 46 44 349 112 58 43 358 365
52 359 74 310 44 342 446 95 56 189 (1.198)
62 107 56 348 321 125 42 119 44 355 395
(1.392) 20 269 358 335 420 258 125 44 24
(1.26) 123 68 28 201 213 112 58 437 36 56
332 ✗ 278 109 332 139 36 32 349 246 321
236 271 296 189 26 134 125 332 208 322 24
447 311 62 365 358 365 332 52 129 349 41
420 358 223 150 102 40 236 119 36 349 11
375 115 201 105 112 36 56 11 128 (1.138)
184 201 40 213 101 102 28 54 48 321 44 26
321 125 44 446 154 105.

Aus obigen Ziffern hat der belobte Jo. Wallis folgenden Clavem gefunden/ woraus man sehen kan/ auf was art diese Chiffres welche zu erst in Franckreich erfunden worden / eingerichtet seyn / und daß nicht ein jederer Buchstabe / wie in der vorigen Steganographi durch ein gewisses ihme zugeeignetes Zeichen bemercket wird/ sondern das gantze Wörter/ und die in denen Wörtern öffters vorkommende Silben durch eine Zahl angedeutet werden / welches man hernach auf tausenderley art ändern/ und viel schwerer machen kan / wie denn Wallis in dem angezogenen orthe p. 667. noch eine von einem Frantzösischen Envoyé in Pohlen an seinen König in Ziffern geschriebenen Brieff anführet/ welcher aus einen andern Clave der künstlicher und schwerer eingerichtet ist/ gehet/ worinnen absonderlich falsche Nummern, so keinen Buchstaben/ bedeuten/ untermischet sind/ damit man diejenigen so den Brieff entdecken wollen/ confus machet/ welchen doch Wallis nichts destoweniger glücklich dechiffriret. Es sind aber in selben diejenigen Wörter und Periodi die nichts zu bedeuten haben/ und aus welchen man nichts machen kan / mit Worten ausgedruckt / dem Secretario und Leser die Mühe zuerspahren / welches auch noch jetzo in allen dergleichen Brieffen geschiehet. Diesen aber haben wir / der kürtze wegen/ nicht mit anführen können.

1		51		101 puis		151		201 qve		251		301 qoi que		351 ru		401		451 Reine	
2		52 r		102 si		152		202 se-		252									
3		53		103 va		153		cret		253		302		352 to		402		452	
4		54 s		104		154 an		203 voir		254		303		353		403		453	
5		55		105 ce		155		204		255		304		354 bo		404 bon		454	
6		56 t		106		156		205		256 Espa-		305		355 da		405 dans		455 donne	
7		57		107 fai		157		206 en-		gnol		306		356 Empereur		406		456 fo	
8		58 u		108		158		207 tré		257		307 gi		357 gouvern		407		457	
9		59		109 ma		159 Ma-		208 je		258 jama-		308		358 le		408		458 leur	
10						jesté		209		259 (is		309		359 ni		409		459	
		60 x		110		160 oblig		210		260		310 po		360		410 Pape		460	
11		61		111		161		211 qvi		261 quelle		311 ra		361 Roy		411		461 sa	
12		62 y		112 se		162		212		262		312		362 tu		412		462 temps	
13		63		113 ve		163		213 vous		263		313		363 zi		413		463	
14		64 z		114		164 aussi		214 (ire		264		314		364 bu		414 bieu		464	
15		65		115 ci		165		215 contra-		265		315		365 de		415		465	
16		66 &		116		166		216 eux		266 electi-		316		366		416		466	
17		67		117		167		217		267 (on		317		367		417		467	
18		68 ft		118		168		218		268		318		368 li		418		468 long	
19		69		119 me		169		219		269 Mr.		319		369 ne		419		469	
20	a	70 nt		120 on		170 or-		220		270		320 pu		370 par		420 pour		470 pendant	
						dinaire													
21		71		121 par-		171		221		271 quel-		321 re		371		421		471 se	
				ticulier		172		222 ser-		que		322 ta		372		422		472	
22	b	72 ns		122 su		173		vice		272		323		373		423 xi		473	
23		73		123 vi		174 Au-		223 voſtre		273		324 ba		374 beaucoup		424		474	
24	c	74 er		124 avec		ſtriche		224		274 Alle-		325 com-		375 di		425		475	
25		75		125 co		175 cette		225		man		me							
26	d	76		126		176		226		275		326		376		426 fa		476	
				127 facil		177 Fran		227		276		327		377 grand		427		477	
27		77				ce		228 io		277		328 in-		378 lo		428		478	
28	e	78		128		178 heur		229 mi-		278 il		tention							
29		79		129 mi		179		niſtre		279		329		379 nu		429		479	
30	f	80		130 oit		180		230		280 pa		330		380		430		480	

31	81	131	181 Po-	231 qua	281 quil	331 ri	381	431	481
32 g	82	132 ſans	logne	232 ſeul	282	332 te	382 tant	432	482
33	83	133 vo	182	233	283	333	383	433	483
34	84	134 autre	183	234 ar-	284	334 be	384	434	484
35	85	135	184 au	gent	285 cour	335 Car-	385 do	435	485
36 i	86	136	185	235	286	dinal			
37	87	137	186	236 en	287 ga	336	386	436 fe	486
38	88	138 Hon	187	237 for	288 jour	337	387	437	487
39	89	grois	188	238 ju	289 Ma-	338	388 la	438 luy	488
40 l	90	139 mo	189 ment	239 mais	dame	339 na	389	439	489
		140	190 ordre	240	290 pe	340	390 point	440	490
41 r	91	141	191 qva	241	291	341 ro	391	441	491
42 m	92	142	192	242	292	342 ti	392 tion	442 tout	492
43 s	93	143	193	243	293 xa	343	393	443	493
44 n	94	144	194	244	294	344 bi	394 Bethune	444	494
45	95 ca	145	195	245	295	345	395 du	445	495
46 o	96	146 de	196	246 eſt	296 en-	346 en-	396	446 fi	496
		mande			gage	core			
47	97	147	197	247	297 ge	347 gener	397	447 he	497
48 p	98	148 hon-	198 ja	248	298 in-	348 la	398 lettre	448	498
		neur		249 mo-	tereſt				
49	99	149	199	yen	299 mai-	349 ne	399 Nouce	449 nous	499
					ſon				
50	100	150 ou	200	250	300 pi	350	400	450	500

Krafft dieſes Clavis nun / iſt der in obgeſetzten Nummern enthaltene Brieff folgendes Innhalts:

J'ay receu Monſeigneur, dans le pacquet de Mr. le Cardinal Barbarin au Roy de Pologne, la lettre qve vous m' avez fait l'honneur de m'eſcrire ſur la mort du Pape. Et j'en ay auſſi toſt fait le meilleur uſage qve j'ay pu. Jugeant combien il importoit, dans dificil. Conclave qvi va commencer, qve les Cardinaux Polognois agiſſent d'un parfait concert avec Votre Eminence, pour l'exaltation d' un Pape agreable ala France.

J'ay commencé par reunir le Cardinal Radzioſki avec cette Cour, avec la quelle il estoit en telle froideur qv'il vouloit partir ſans prendre congé de leurs Majeſtes. Et comme il eſt de mes amis particuliers, il a bien voulu aſſes deferer a mon ſentiment, pour me promettre de venir trouver leurs Majeſtes d' une de ſes maiſons de compagne aſſes eloignee d'ici, & de ſe raccommoder ſincerement: S'engageant au Roy de Pologne de ſuivre entierement ſes intentions & ſes ordres dans ce Conclave.

Voyla Mr. ſon inſtruction; qve vous tiendres (s'il vous plaiſt) ſecret pour vous en ſervir ſeul ſelon vostre prudence ordinaire. Il doit agir de concert avec Voſtre Eminence & le Cardinal Barberin. El engager le Cardinal D.... a s' unir a la faction Françoiſe, pour faire un Pape ſans partialité. Et au cas qv'il vous ſoit practicable & convenable d' elever le Cardinal Ranouci au Pontificat, de le faire par preference, comme aiant eſté Nonce en Pologne, & dans touts les temps ami de les Majeſtes Polognoiſes.

Jl eſt bon de vous avertir encore Monſeigneur, qve ſa Majeſté Polognoiſe craint qve le Cardinal D. ne ſoit de ja engagé dans la faction Eſpagnole; ſa maiſon etant Allemande & grande Auſtrichieme. Mais ſi vous tenez de bien pres le Cardinal Razioski, il ne poura s'eloigner de ſes ſentiments, eſtant amis le Cardinal D.... ayant tout jours grande reflexion vers la Pologne; dont je ſçay a n'en point douter qv'il ſe voudroit menager un des grands Eveches. Vostre Eminence ſe doit extrememement precautionner contre le commerce qve le Cardinal Palavicini entretiendra autant qu'il pourra avec Mr. le Cardinal Radzioski. Car il ne tendra qu'a l' engager dans le parti contraire.

Et je dois Monſeigneur, pour votre information particuliere, vous faire en peu de mots le portrait de Mr. le Cardinal Radzioski. Sous ſon exterieur apparemment ſimple, il cache beau coup d'esprit & de fineſſe: & ne ſeroit pas e loigné d'etre un peu double. Il eſt fort ſoubſonneux: Mais lors qv'il a pris confiance, a l'amitié de qvelqvun, il eſt aſſez facil a gouverner. Il eſt naturellement fier & glorieux, & veut eſtre flatté & ecouté. Il est populaire & ambitieux outre meſure: Et comme il a eſte toute ſa vie heureux de Cardinalat & l' Archeveſché, luy eſtant venu ſans peine, il s'eſt mis au teſte de devenir un jour Pape. Le quí fera qv'il vivra avec êclat, & tachera de gagner l'eſtime & l' amitié de tout le monde, & de faire une grande deſpence, qvoiqve il ſoit naturellement avare.

Il a promi à Madame la Marquiſe de Bethune & a moy de rechercher ſincerement l' amitié de Votre Eminence. Et comme il ne nous a jamais manqve de puis dix ans, qv'il a pris une entiere confience en nous, j'espere qv'il agira ſur cela de tres bonne foy.

Il m'a demande des lettres pour les Cardinaux François de mes amis particuliers: Et pour de faire mieux entrer en commerçe avec la faction Françoiſe, je les luy ay donnees a cachet volant, & j'ay fait ſon eloge par tout.

Le dit Cardinal a eſté eleve a Paris pendant la longue disgrace de ſon pere, & entretenu par l'ar-

l'argent qve la Françe donnoit en ce temps la a la Reine Louyse; ce qve l'a rendu alles affectionné a la Françe. Mais de puis un an il ny a rien qve le Cardinal Palavicini & les Miniſtres de l'Empereur a cette cour n'aient fait, pour l'attirer dans leur intereſt, & pour l'obliger a rompre l'eſtroit commerce qv'il veut bieu avec may.

Comme il & jeune & dans un poſte entierement contribuer a l'election d'un Roy de Pologne, qui fera tout jours un intereſt tres vif pour la Françe, javois propoſé a la Cour, qve l'on voulut faire la depenſe d'entretenir au College & a l'Academie de Paris ſes deus heretiers, qvi ſont ſes neveux & de l'Archeveſqve Praz moski, qvi avoit bien merité de la Françe. Carle Cardinal & le dernier de la maiſon Radzioski, & cette depenſe n'auroit pas excede . . . . . en deus ans. Et on l'auroit retrouvée dans ſon temps. Le dit Cardinal etant genereus & flatté des d . . . . ſ. jene ſçay ſi on aura fait reflexion ſur ce qve j'ay mandé a cet egard.

J'ay fait fortement recommender a Mr. le Cardinal Kadzioski par leurs Majeſtes Polognoiſes les intereſt de Mr. de Bon & ſa pall, comme le ſeul moyen qve le nouveau Pape pouvoit avoir de reparer l'injure faite au Roy de Pologne & a ſa Couronne ſous le dernier Pontificat.

J'ay fait la recommendation a Mr. le Cardinal pour le conduiſte qve vous ſouhaittes. Il m'a temoigne eſtre en qvelqve engagement d'autre coté. Je tacheray de le determiner pour le Voſtre, ou s'il en meine, un d'ici qve ce ſoit un Hongrois auquel vous puiſſies prendre confiance.

Je ſuis — —

Dieſes iſt es was bey gegenwärtiger Gelegenheit von denen Chiffres zu erinnern geweſt / als welche nunmehro bey allen Höffen / wo man Correſpodenz die nicht ein jeder wiſſen darff / führet / ſo nöhig und ſo gemein worden / daß es kein geringer Mangel wäre / wenn in dieſer Abtheilung ſo von dem Hoff und deſſen Einrichtung handelt / davon nichts wäre gedacht worden.

§. 19. Aber wieder auf die Fürſtliche Hoffhaltung zu kommen / weil ſich ſelbige / ſo ferne ſie nehmlich / der Regierung und andern Fürſtlichen Collegiis contra diſtinguiret wird / heut zu Tage bey denen Fürſtlichen Häußern des Reichs / gemeiniglich in zwey Ober-Hoff-Aemter / als nehmlich in das Ober-Hoff-Marſchall- und Ober-Stallmeiſter-Amt eintheilet / wohin denn alle Hoff-Geſchäffte und Hoff-Bedienungen laufen / ſo wollen wir auch die Beſchreibung und Anordnung des Fürſtlichen Hoff-Staats in dieſer mittel-Straße nach ſolchen zwey Hoff-Aemtern einrichten / und was vor Diener dazu erfordert werden / und worinnen ihr Amt und Schuldigkeit beſtehet / anzeigen. Es iſt aber hiermit nochmahls zu erinnern / daß man hierbey die Höffe unterſcheiden muß. Die groſſen Chur-Fürſtlichen Höffe haben / nach dem Keyſerlichen Hoff / auch das Ober-Hoffmeiſter und Ober-Cämmerer-Amt eingeführet / und halten es mit dem Range nach dem Ertz-Amte / ſo Sie / in Anſehung des Reichs / verwalten / dergeſtalt / daß an dem Dreßdniſchen Hoff der Obriſt-Hoff-Marſchall / wie zu Berlin der Obriſt-Cämmerer / als erſte Miniſter und Präſident des gantzen Hoff-Staats kan betrachtet werden / wovon ſchon oben §. 7. etwas geſaget worden. Dieſes Ab-

ſehen des Ranges halten auch andere Fürſtliche Höffe in Teutſchland / wann ſie einige Reichs-Officia haben; Angeſehen / das Fürſtliche Schwartzburgiſche Hauß / weil es des Reichs-Stallmeiſter-Amt zu verwalten die Prærogativ hat / auch an ſeinen Höffen dem Ober-Stallmeiſter die gantze Direction überläſt. Dieſes geſchicht zwar auch an dem Oettingiſchen Hoffe / aber nicht aus dieſen Urſachen; wovon c. 3. §. 1. zu ſehen. Weil aber doch die meiſten Teutſchen Höffe es bey denen zwey obigen Aemtern bewenden laſſen / ſo wollen wir auch davon nicht abgehen / zumahl es leicht iſt aus dieſen viere zu ziehen / und in mehre Eintheilungen abzuſondern.

Rechtliche Anmerckungen
Ad Lib. II. Cap. I. §. 1. 2. & 3.

§. 1.

OBwohln das Hoff-Leben an und vor ſich ſelbſt nicht zuverwerffen / ſo wird jedoch jedermann bekennen müſſen / legen es auch die alltägliche Exempla zu Tage / daß es eine ſehr gefährlich- und mißliche Sach darum ſeye / indeme gemeiniglich nicht allein bey Hoff viel Sünd und Laſter im Schwang gehen / ſondern auch diejenige / ſo bey Hoff leben / nichts Beſtändiges und Sicheres haben; dahero dann viele dahin einrathen:

Ut, qui vult eſſe pius, exeat Aula.
Nam: Vivit ſecuré, cui non eſt Curia Curæ.

d. i. **Wer fromm und ſelig will / darzu auch ſicher leben /**
Muß ſich vom Hoff hinweg / an ander Orth begeben.

vid. Reinking. **in der Bibl. Policey / L. 2. Axiom. 97.**

In welcher Abſicht demnach jener alte Hoffmann / als Er befragt worden / wie es doch zugegangen / daß Er bey Hoff ſo alt worden? recht nachdencklich geantwortet: injurias accipiendo & gratias agendo: das iſt; daß Er alles Unrecht erdulten / und noch darzu Danck ſagen können:

vid. Senec. de Ira: L. 2. c. 33. & Reinking. **in der Bibl. Policey** / L. 2. Axion 97. verſ. Jener &c.

Zudem iſt die Hoff-Gnad dergeſtalt veränderlich / daß man all Augenblick vor den Fall nicht ſicher iſt / indeme ſich bißweilen gantz unvermuthet / die gröſte Gnad in die gröſte Ungnad verwechſelt: Zumahl wann die Herren ſterben / da es dann gemeiniglich heiſſet: Novus Rex, Nova Lex; **Ein anderer Herr / ein anderer Sinn und anders Glück.**

Id. Reink. **in der B. P.** L. 2. Ax. 95. n. 2.

Item / wegen der an den Höffen ſich insgemein befindlichen **Schmeichler / Ohrenbläſer** und **Verläumder** / durch welche **Fürſten** und **Herren** gar bald zu einer unverdienten Ungnad können bewogen werden:

Id. Reink. cit. Ax. 95. verſ. Iſt die Herren Gnade: Dahero es nur gar zu wahr / was der Cardinal Granvellanus ſich vernehmen laſſen: Aulæ Potentiam plus habere in fronte quàm in Receſſu: Et humana omnia reperiri plerumque minora, dum poſſidentur, quàm dum optata finguntur. das iſt: **Es wäre mit der Hoff- und Herren-Gnad / wie mit andern Sachen dieſer eitlen Welt bewandt / dann ſo lange man darnach ſtrebete und trach-**

rete / kämen sie Einem viel grösser und herzlicher in der Einbildung vor / als sich hernach / wann mans erlanget / im Werck befände.

vid. Famian. Strada de bello Belgic. L. 4. p. 153. & Reinking. dict. Tr. L. 2. Axion. 100. in f. add. Knipschilt. de Nobilit. L. 1. c. 12. n. 358. & seq.

§. 2.

DEme seye aber wie ihm woll / so giebt es doch Exemple / daß einige bey Hoff sich lang maintenirt haben / und dabey alt worden sind / davon zu lesen:

Reinking. in der Bibl. Policey / L. 2. Axiom. 97. vs. Man findet / ꝛc.

Welches dann einig und allein daher rühret / daß Sie sich Gottsförchtig und Klug aufgeführet: dann es bleibt einmahl darbey: Herren Gnad kommt von GOtt / und wehret so lang als GOtt will: als welcher aller Fürsten und Regenten Hertz in seinen Händen hat / und Sie leiten und lencken kan / wohin Er will.

Id. Reink. d. Tr. L. 2. Axiom. 101. & Knipschilt. de Nobilit. Lib. 1. c. 12. n. 360. & seq.

§. 3.

INdessen / soll es bey Hoff recht zugehen / so müssen Fürsten und Herren die Hoffhaltung also einrichten / daß aller überflüßiger Pracht und Geldverschenckung / (als welche zu vielen andern Lastern Gelegenheiten machen /) vermieten bleibe. Zwar wollen wir hierinnen einen Fürsten durchaus nicht Ziel und Maß setzen / wohlwissend / daß die Erhaltung dessen Authorität und Ansehens / sowohl bey Frembden / als seinen Unterthanen / unter andern auch in den ersprießlichen Splendeur seiner Hoffhaltung bestehe.

vid. Omnino Multz de Repræsent. Majest. in Prolegom. c. 6. §. 8. & 9.

dann gleich wie GOtt Fürsten und Herren weit über andere erhöhet: Also mag Er auch wohl leiden / daß Sie den Unterschied zwischen sich und andern / auch in dem äusserlichen Apparatu zeigen / mithin von den Ihrigen destomehr respectirt und Verehret werden / indem Sie gleichsam auf einer Schaubühne stehen / da Sie von jedermann können gesehen werden / einfolglich auch sich nothwendig in acht nehmen müssen / daß nicht irgend etwas an Ihnen / oder an Ihren Höffen gesehen werde / das kein Ansehen habe / noch Ihrer Hoheit gemäß seye.

vid. Orth. in Christlöbl. Regenten / Axiom. 10.

sondern unser Vorhaben gehet nur dahin / Selbige von allen übermäßigen / und Ihre Einkünfften übersteigenden Staat und Pracht abzumahnen / als welches Sie nur in grossen Schulden-Last versencket / und zu grossen ausserordentlichen Auflagen Ihrer Unterthanen verleitet / mithin Ihrer Fürstlichen Ehr und Reputation, ingleichen der Affection und Lob der Unterthanen gegen Sie / einen nicht geringen Stoß giebet.

vid. Orth. cit. Tract. Axiom. 7. Reink. in der Bibl Policey / L. 2. Ax. 56. Lather. de Censu. L. 1. c. 8. n. 1. 2. 3. 6. & seqq. Item c. 10. n. 1. seqq. Keller. de Offic. Jurid. Polit. L. 1. c. 24. Döppler in seinẽ Getreuen Rechnungs-Beambten / p. 2. c. 1. n. 138. seqq. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 103. n. 1. In specie verò Ahasv. Fritsch. in Princip. peccant. Concl. 44. §. 2. allwo Er aus dem Selnecero folgende nachdenckliche Wort auf die Bahn bringet:

Es ist kein Zweiffel / (sagt selbiger /) daß / wann der ohnmächtige Pracht / Hoffarth und Stoltz nicht wäre / die Herren leichtlich mit Jahr-Renthen und Einkommen auskommen / und sich Fürstlich und Herrlich halten könnten / aber der Pracht bringet das Geld aus dem Teutschland / und sauget die Leuthe aus / und machet die Herren und Unterthanen zu Bettlern / und nimmet allen Seegen GOttes von uns / wie die Erfahrung ausweiset. So will niemand mehr hören / noch sich durch den Geist GOttes weisen lassen. Derohalben mögen wir die Straffen erkennen / und so wir noch nicht gar Kinder / Narren / und Unsinnige sind / zurücke kriechen / und uns bessern und für dem unnöthigen Pracht / um gemeinen Nutzes / und unser selbst willen / hüten. Man siehets und erfährets täglich / daß hin und wieder die Unterthanen wenig in Vorrath haben. Was soll dann geschehen / wenn man einmahl (wie heutiges Tages) Land und Leute wieder die Feinde schützen und erretten sollte? Wo kom̃t aber solches her? Fürwahr aus unnöthigen Pracht / welchen hinaus zuführen / die Herren Ihre Untersassen aussaugen / und behalten bey Ihren Leuten nichts im Vorrath / wenn gemeine Gefahr für fiele. Eben der Pracht macht die neuen und ungewöhnlichen Schatzungen und Beschwernüsse / ꝛc.

welches aber à potiori, auf den Herrn selbst ankom̃t / als der seinen Hoff-Staat also einrichten soll / wo Ers ertragen kan / damit nehmlich die Ausgaben nicht grösser dann die Einnahm seye / daher Ihn dann gebühret / die Händ selbst mit anzulegen / und alles dergestalten zu dirigiren / damit es in guter Verfassung möge erhalten werden.

Ajente Domino de Seckendorff. im Teutschen Fürsten-Staat / p. 3. c. 5. §. 30. 31. & 32. & in addit. p. 190. 191. & seqq. allwo Er die Media oder Mittel an die Hand giebet / wie der Fürstliche Staat soll geführet werden / und p. 190. & seqq. hievon denckwürdig also schreibt:

Es ist gewiß (sagt Er) und unlaugbahr / daß an guter Bestellung des Cammer- und Hoff-Wesens / ein so grosses / ja fast alles gelegen / daß / wo es daran ermangelt / alle andere Verrichtungen und Regiments-Sachen nach und nach verderbet / geschwächet und vernichtet werden. Aller des Regenten / und seiner vornehmen Diener Fleiß / Arbeit / Tugend und Glückseeligkeit / muß aus den Cammer-Mitteln / und guter Beschaffenheit des Hoff-Wesens erhalten / genehret / unterstützet und gefördert werden; oder es gehet einem solchen Politischen Leibe / dem das Leben und die Nahrung aus der Cammer gebricht / ob Er gleich sonst in andern Stücken nicht übel beschaffen / mit der Zeit nicht anderst als einer schön geschmückten Leiche / welche mit allem Zierath / köstlichen Kleidern / schönen Kräntzen / wohlzugerichtetem Sarge / für die Fäule und Vermoderung in die Länge nicht zu unterhalten; So sind auch die zwey gemeine / und gleichsam von ungeschickten und

untreuen Medicis gebrauchte Mittel des Borgens und des übermachten Anlegens und Schätzens der Unterthanen/ nicht viel besser noch fürträglicher/ als wenn man (bey vorigem Gleichnüß zu bleiben) eine Leiche mit warmen Wein/ oder mit Anstrich und Balsam zu conserviren suchet; Denn/ ob sie gleich noch etwas länger erhalten wird/ so hat es doch keinen Bestand/ sondern es ist und bleibet ein todter und stinckender Leichnam/ und gehöret ins Grab/ ohn weitern Nutzen und Ergötzung; In Summa/ wo es an Geld und richtigen Auskommen ermangelt/ und mehr verzehret als eingenommen wird/ da kan man in keinem Stück des Regiments mit Ehren und Gedeyen fortkommen/ aller Orthen stösset man am Geld-Mangel an/ dessen muß die Stadt/ Kirchen und Schulen/ Land und Leute/ Herr und Knechte entgelten/ immassen dieses auch die einfältigsten und geringsten Hoff-Diener und Unterthanen verstehen/ und beklagen/ auch etliche Bößwichte selbst/ die an einem solchen Mangel und Verderben die meiste Schuld tragen/ werden es auch in ihrem Hertzen und Gewissen bezeigen/ und an ihrem eigenen Exempel empfinden müssen. Denn sie mehrentheils um den gegenwärtigen kurtzen Genuß/ Wollust und Pracht/ nicht nur ihre Seelen/ die sie vielleicht nicht fühlen oder erkennen/ sondern auch wohl ihre und der Ihrigen zeitliche Wohlfahrt/ mit aufopffern/ und in die Schantze schlagen/ in der nichtswürdigen und desperaten Hoffnung/ oder vielmehr liederlichen und Kindischen Einbildungen/ es könne noch so und so lang mit Borgen und Sorgen/ und mit Particken und offenbahrer Ungerechtigkeit/ der Staat (wie sie es nennen) geführet werden/ oder/ da sie nicht so sehr dem Pracht/ und den Wollüsten/ als dem Geitz und unbilliger Bereicherung ergeben/ sind sie doch dabey ungewiß und furchtsam/ daß sie nicht ihr eigen Exempel treffen werde/ wenn etwa der Regent endlich die vorgezogene Schwämme selbst ausdrückete.

Und hieher gehöret unter andern das Exempel des Gottseeligen Fürsten Ernesti III. Hertzogens zu Gotha/ welchen Ahasverus Fritschius in seinen Principe Peccant. Concl. 44. §. 3. Folgendes zum ewigen Nachruhm nachschreibet:

Übermässigen Aufwand in Zehrungen und andern Kostbarkeitē/ auch insonderheit den Kleider-Pracht/ hielten Ihre Durchläucht vor einen unersättlichen Vielfraß/ welcher so wohl der Privat-Personen Vermögen/ als die Kräffte der Potentaten aussauget/ und widerstunden demselben mit aller Macht/ insonderheit aber mit dem Exempel Ihrer eigenen hohen Persohn/ an Kleidern/ Tractamenten/ und gantzen Hoffstadt/ im übrigen sich wenig daran kehrend/ was die Ihren Principiis zuwider lebende Welt/ und der unberichtete Hauffen vor unvernünfftige Judicia davon fällen möchten. Mit Wissen und Willen verhiengen Sie keine unnütze und verschwenderische Ausgaben/ wiewohl Sie es hingegen/ wo Ehr und Reputation wahrhafftig es erforderte/ niemahls mangeln liessen. Sie bezeigten offt/ es sollten und müsten die Regenten Ihrer Lande und Unterthanen Kräffte erkennen/ und Ihre Ausgaben nach denselben richten und einhalten/ wo Sie Ihre Lande conserviren/ die Unterthanen zu Rath halten/ und Sich selbsten nicht in Schulden stürtzen wollten/ weil eben dadurch/ daß man durch allzustarcken Auffgang/ schlimme Administration, und Distraction, die Cammer-Güther zuweilen verlohren/ solcher Abgang durch die beschwehrliche Extraordinar. Mittel und Contribution ersetzet werden müste: Ihre Durchl. hat durch GOttes Seegen und unermüdeten Fleiß und Sparsamkeit/ Ihre Cammer/ welche Sie mit unglaublichen und auf etliche Tonnen Golds sich belauffenden Schulden beschwehret befunden/ und von solchen allen befreyet/ ein sehr hohes auf die neuerbaute Residentz/ und andere nöthige Gebäude verwendet/ und dennoch nebenst dem/ aller Orthen einen ansehnlichen Vorrath an Capitalien und andern Mobilibus erzeuget. ꝛc.

add. omninò Joh. Chockier. Polit. Aphorism. L. 5. c. 13. & 14. allwo mehrere Exempla zufinden sind.

§. 4.

Ad §. 4. h. Cap.

ZUr Einrichtung der Hofstadt/ gehöret auch die Annehmung der Bedienten/ die ein Fürst ohnmöglich entbehren kan/ wann nur auch hierin behörige Maß gebrauchet/ und der ohnnöthige Uberfluß (wie wir §. 8. dieses Capitels wohl erinnert werden/) vermiethen/ mithin auf das Einkommen gesehen wird;

vid. Orth. im Christlöbl. Regen. Reinking. in der Bibl. Policey/ L. 2. Axiom. 59. & Felwing de Suprem. Status Minist. Th. 3.

Dann gleich wie zu des Fürsten Ehr und Reputation gereichet/ daß Er sich (nach dem Ausspruch Keysers Tiberii bey dem Tacito Lib. 4. Annal. c. 40. n. 2.) behörig bedienen lasse/ also hat derselbe im Gegentheil einen grossen Schaden zugewarten/ wann Er hierinnen eine sein Vermögen und Einkommen übersteigend/ Ubermaß gebrauchet/ und es der Fürst einen König/ der Graf aber einen Fürsten gleich thun will/ eingedenck/ daß nach des Poëtens Ausspruch:

— — Corpora pascere multa,
ad paupertatem proximus est aditus.

das ist: Viel Leiber speisen/ oder viel Bediente halten/ ist der nächste Weg zur Armuth und Verderben/ dann der Tisch ist/ (wie man im Sprüchwort zu sagen pfleget) ein heimlicher Dieb.

Orth. Dict. Ax. 14. & 18.

Wie aber diese Bediente/ sonderlich die Fürstlichen Räthe beschaffen/ und mit was vor Qualitäten sie begabet seyn sollen/ ist schon anderwärtig erörtert worden.

Interim. vid. Orth. d. h. Axiom. 19. seqq. Reink. in der B. P. l. 2. Ax. 60. & seqq. in specie verò Ax. 71. allwo von den Verläumbdern und Ohrenbläsern gehandelt wird. Porrò. Ax. 81. & 82. Add. Fritsch. de Aulico Peccant. per tot. in specie verò Concl. 8. allwo Er die Schmeichler oder Adulatores also beschreibet:

Es sind (sagt er) Schmeichler rechte Füchse/ voll aller Ränck und List/ sie sind schädliche Wölfe/

fe/ja rechte Katzen/welche forn lecken und hinten kratzen: Sie reden alles was sie wissen/ und vernichten/was einem lieb und angenehm ist: Sie haben scharffe Augen / und mercken schnell/ was ihrer Herrn und Patronen Natur und Humor seye/ wohin Er inclinire, woran Er sich ergötze/alsdenn flicken sie sich ein/loben was Jhm gefället/ und schelten was Jhm zuwieder ist. Jhrer Herren Laster werden von ihnen vor Tugenden ausgeruffen/ oder doch gelinder intrerpretirt. Item sie sind rechte elende und erbarmens bedürfftige/ müselige Sclavische Leute/die bey Hoffe das Placebo singen/ sie sind Cains Geschlecht/ Labans Freunde/ Sauls Nachkömmlinge/ Judas Brüder. Es sind die Schmeichler nichts anders/ als Emissarii und Mund-Boten des Teuffels/indem sie das Gute verachten/ und das Böse loben/dadurch des Satans Reich helffen vermehren. Es sind in Summa die Schmeichler Grund-Schälcke/in in aller Büberey durchtrieben/schämen sich keiner Lügen/keines Betrugs/keiner Meuterey;

Add. Id.Fritsch. de Princip. Peccant. Concl.XI. allwo er von den Qualitäten der Fürstlichen Bedienten insonderheit handelt/und die Anbringung der nächsten Freund und Anverwandten zwar nicht verwirfft / jedoch aber darneben das erfordert/ daß Sie den Frembden an Qualitäten gleich seyen; mit der in sq. Concl. 12. angefügten Erinnerung/daß man ja sich in dergleichen Dienste nicht einschmieren/ noch selbige kauffen soll.Jung- Id.cit. loc.Concl. 40.41.42.& Joh.Chockier Aphorism. Politic. L. 5. c. 1. & seqq. ubi plura de qualitatibus Ministror. Nec non Multz de Repræsent.Majest.inProlegom. c.6.§.15.& sqq.

§. 5.

Ad §. 5. & seqq. h.Cap.

WAs das Wort Hoff vor mancherley Bedeutungen habe/ davon ist ben dem Besold. in Thes. Pract. & Dietherro. ibid. nec non Wehnero & Speidel. voc. Hoff/weitläufftig nach zulesen;

Add.Fritsch.de Palat. & Domib.Dominic. c. 1. n.23 & sqq. & c.2. n.6.&7.

Insonderheit aber hat der Kayserliche Hoff zweyerley Bedeutung/und zwar erstlich/ wie Er dermahlen zu Wien/als des jetzigen Römischen Keysers gewöhnlicher Residentz-Stadt/eingerichtet: Und dann anderens/ wie Er auf öffentlichen Reichs-Wahl und Crönugs-Tagen/ item bey öffentlichen Processionen/und andern dergleichen Actibus zu sehen ist;

Vid.Author.supr.cit.

Wie dann auch das Wort Hoff-Staat zweyerley Verstand hat/indem unter dem allgemeinen Verstand desselben/ alle sowohl Geist-als Weltliche Collegia und Bediente begriffen werden/ ohngeachtet Sie nicht stets und täglich bey Hoff sind / noch allda gespeiset und unterhalten werden / sondern Jhre absonderliche Wohnungen und Haußhaltungen haben; dahingegen in einem engern Verstande und Bedeutung unter dem Wort Hoff-Staat nur allein dasjenige zuverstehen/ was vor den Fürsten/ dessen Gemahlin und Kinder/und die allerseits darbey unentbehrliche Bedienten erfordert wird.

vid.Seckendorff im F.St.p.3.c.5.§.1.

Und weilen der Kayserliche Hoff vor allen andern Höffen die Præeminenz und den Vorzug hat: als ist demselben von dem Authere billich der erste Rang gegeben worden/ sintemahl ja bekannt daß ein Römischer Kayser allen andern Kayserm/ Königen und Fürsten vorgehet.

Vid. Omninò Crusius de Præeminent.Sess. Præced. & Univers. Jure Prooedr. L.3.c.2.n.3.8.15. 16.17.27.28.34.36.38.40.&78. nec non L.4.c.1. n.1.seqq. allwo er von dieser Materie weitläufftig handelt.

Und diß zwar mit höchstem Recht/ sintemahlen Er der Obrist Fürst genennet wird;

Vid. R.A zu Cölln de anno 1512. ibique Ordinat.Notar. §. Und nach dem von gemeinen Recht/ ꝛc.

Und solches nicht allein in Ansehung der Fürsten des Reichs/ sondern auch der ausländischen Potentzen.

Vid. Joh.Volck.Bechmann.in Dissert.de Imperat. Rom.Germ. ejusque Elect.§.33.

Als zu welcher Höchsten Würde Er durch Ordentliche Wahl gelanget/

Vid.Multz de Repræs. Majest.p.1.c.1.§. 2.& 6.

und dahero auch von andern davor freywillig agnoscirt und erkannt wird/

Multz. cit.loc.§.11. Crus. cit. Tr. L.3. c.2. n. 16. seqq.

sonderlich von den Türcken:

Crus. cit. Tr. L.3. c. 2. n. 8. & seqq. & Multz. c.l.§. 12. add. hic Omninò Struv.in Dissert.de subOfficial. S. R. J. Part. General. Th.1. allwo Er/ aus dem Joh.Leunclav. in Annal.Osmanid. Supplem. ein Exempel von den/an die Ottomannische Porten ehedessen geschickt-gewesenen Kayserlichen Gesandten Herrn David Ungnaden/ anführet/welcher/ als Er bey seinem in dem Divan zunehmen vorgehabten Abschied/ den Persischen Gesandten/ der vor Jhn gekommen/ auf den vördersten Sitz erblickt/eben deßwegen / auch ohne von dem Türckischen Kayser genommenen Abschied abgehen wollen/ wo nicht der damahlen zugegen geweste vornehmste Türckische Minister/ dieses beobachtet/und den Persischen Gesandten hätte hinunter sitzen heissen.

Persern/ Tartarn/ꝛc.

Id. Multz. c.l. §. 16. Crus d. l. n. 9. & 10.

auch allen Christlichē Potentaten und Republiquē.

Crus.c.l. n.17,seqq. & Multz. d.l. n. §. 17.18. 19. 21.22.23.

Ja von dem König in Franckreich selbst/

Multz. d.l.§.20.& Crus.c.l. n.15.

als welcher hierinnen einem Römischen Kayser niemahl was disputiret. Ob wohlen es bey einem Römischen König mehrmahlen beschehen/ so aber keinesweges nachzugeben.

Vid. Crus. d. Tr. L.3.c.3. per tot.ubi fundamenta pro & contra exhibet.

daß also ein Römischer Kayser/ billich das höchste Ober-Haubt der Christenheit genennet/ und Jhme der Titul Allerdurchläuchtigst/ Großmächtigst und Unüberwindlichst beygeleget wird.

Vid.Lauterb.in Colleg.Theor.Pract.tit.de Constitut.Princip.§.3. Baurmeist.de Jurisdict. L.2. c.9. Limn. de Jur. Publ. L.4. c.2. n.8. & 9. & Klein.Dissert. de Prærogativ. Princip. Sacri. Rom.

Rom. Imp. cap. 1. n. 32. & 33. Plura vid. apud Reinking. de R. S. & E. L. 1. Class. 2. c. 7. & Dn. ab Andler in Jurisprud. quà Publ. quà Priv. L. 1. tit. 5. p. 2. n 3. 4. seqq.

Von einer Römischen Kayserin Rang ist zwar in der Gulden Bull Tit. 22. und Tit. 24. in fin. dieses verordnet:

Daß eine Kayserin / oder Römische Königin / die mit Ihren Gezierde gekleidet ist / nach einen Römischen Käyser / und auch nach einen König von Böhaimb gehen / und dieser einen Kayser ohne Mittel folgen soll;

Add. Cruf Dict. Tract. L. 4. c. 1. n 7 seqq.

Allein / weilen aber eine Römische Kayserin eben die Dignitæt und Privilegien / als ein Römischer Kayser geniesset selbiger auch die Symbola oder Kennzeichen der Majestät attribuirt und zugeeignet werden.

Mulz. de Repræsent. Majest. P. 1. c. 23. §. 1. 3. & 7.

Alß will solches den Scriptoribus Juris Publici nicht einleuchten / als welche davor halten / daß dieses einer Comitial-Decision vonnöthen habe / dazumahlen man sich dißfalls auf einige Observanz umb deßwillen nicht beruffen kan; weilen bißhero die Römische Kayser und der König in Böhaimb / in einer Persohn concurriret haben / auch sonst nichts Ungewöhnliches ist / daß man in dergleichen Fällen von der Disposition der Gulden Bull bißweilen abgegangen.

Vid. Schütz. de Statu Rei Rom. Disp. 3. Th. ult. Lit. D. Mulz c. l. § 9. & Cruf. c. l. n. 9.

Der Kayserlichen Wittib wird zwar eben der Rang / den Sie bey Lebzeiten eines Römischen Kayssers gehabt zugeeignet / indeme Sie Ihre hiebevorige Privilegia beybehält /

Vid. l 8. ff. de Senat. add. Nold. de Stat. Nobil. Civil. c. 9. n. 127. & Cruf c. l. n. 10. Item Myler. ab Ehrenbach in Gamalog. Princip. c. 9. n. 1.

Ob Sie aber einer neuen Römischen Kayserin vorgehet? hieran ist um deßwillen billich zu zweiffeln / weilen man nicht allein die aufgehende Sonne eher dann die untergehende anzubethen pfleget / sondern auch eine Römische Kayserin billich ohnmittelbahr auf den Kayser folgen solle / wiewohlen dergleichen exempla sehr rar sind / und eine Regierende Kayserin mit der Verwittibten / nicht leicht in Publico zusammen kommet / ausser dem aber die Sach also angestellet zuwerden pfleget / daß man fast nicht wahrnehmen kan / welche die erstere oder die letztere seye.

Ajente Mulz. c. l. §. 10.

§. 6.

Weilen nun jetztbesagtermassen der Kayserliche Hoff alle andere an Præeminenz übertrifft / also ist kein Wunder / daß Derselbe auch bey den Ministerio gegen andere was besonders hat; Dann / wer ist wohl unter allen Königen / der sich von solchen Fürsten / als die Chur-Fürsten des Reichs sind / welche Königen gleich geachtet werden / bedienen lässet / als eben ein Römischer Kayser? massen ja Selbige die in der Gulden Bull Ihnen übertragene Ertz-Aemter / als Ertz-Cantzler / Ertz Schencken / Ertz-Truchsessen / Ertz-Marschallen / Ertz Cämmerer / und Ertz-Schatzmeister / bey Kayserlichen Crönungen / bekanntlich getreulich verrichten / und sich solches vor eine sonderbahre Ehre achten:

de quo plura vid. apud Mulz de Repræs. Majest. p. 3. c. 10. n. 12. & seqq. Wagenseil. de Official. & sub Official. Imp. per tot. in specie verò c. 3. seqq. & Dn. ab Andler. in Jurisprud. Publica & Priv. L. 1. tit. 5. p. 2. n. 19. & seqq. allwo Er sowohl den Actum Electionis und Coronationis (den Wahl- und Crönungs-Actum) Kayserts Leopoldi, Glowürdigsten Gedächtnüß / de anno 1658. als auch der Kayserin / und des damahligen Römischen Königs Josephi / de anno 1690. weitläufftig beschreibet. Cui Jung. Diarium der Wahl- und Crönungs-Solennitæten des jetzigen Römischen Kayserts Caroli VI. heraus gegeben zu Franckfurth anno 1712.

Wiewohlen Sie auch Ihre Sub-Officiales oder Substitutos haben / welche in Ihrer Abwesenheit diese Functiones verrichten / und denen diese Aembter als Erb- und Affter-Aemter verliehen sind:

de quib. plura vid. apud Wagenseil. c. l. & Struv. in pecul. Dissert. de sub-Officialib. S. R. J von des Heil. Röm. Reichs Erb-Aemtern. &c. add. Schweder. Introd. ad Jus. Publ. Part. spec. Sect. 1. c. 2. n. 38. seqq. & c. 8. §. 1. & 2. Mulz de Repræsent Majest. p. 3 c. 10. n 99. seqq. & Besold. P. 6. Cons. 258. & 259. allwo von diesen Ertz-Aemtern / und sonderlich der Præcedenz der Erb- und Hoff-Aemter / weitläufftig gehandelt wird.

Wie es nun an dem Kayserlichen Hoff gewisse Erb-Aemter giebt / die bey einigen Familien erblich hafften / also ist auch solches in etlichen Fürstenthümen des Reichs anzutreffen / da nehmlich unterschiedliche Hoff-Aemter / als eines Marschalles / Kuchenmeisters / und dergleichen gewissen Adelichen oder höhern Geschlechtern / erblich verliehen werden / welche jedoch gemeiniglich / nur bey gewissen Solennitäten / Ihre Aufwartung verrichten / und deßwegen sonderbahre Genüße und Einkünfften haben. &c.

vid. Seckendorff. im T. F. St. P. 3. c. 5. § 9. vl. In etlichen / &c.

§. 7.

Es ist aber hierbey zu wissen / daß diese Kayserliche und Reichs-Aemter sehr unterschieden seynd / und in drey besondere Classes eingetheilet werden; Dann da giebt es

1.) Ertz- und Chur-Aemter / so von den Chur-Fürsten versehen werden.

2.) Erb- und Hoff-Aemter / so derselben Sub-Officiales und Substituti verrichten; Und dann

3.) In specie Hoff Aemter / so zur Kayserlichen Hoffhaltung insonderheit gewidmet sind:

vid. Schwed. Introd ad Jus Publ. Part. spec. Sect. 1. c. 8 §. 2. & Besold Consil. 259.

Dannenher aber diese letztere wieder eingetheilet werden / in die in speciè sogenannte Kayserliche Hoff-Aemter / und in die Reichs-Hoff Aemter.

vid. Bœcler. in Notit. Imp. L. 4. c. 1. n. 8. vers. Magistratum, & Frideric. Nitzsch. ad Capitulat. Joseph. Art. 39. §. 1.

Von allen diesen Aemtern ist in genere dieses versehen /

" Daß Ihro Kayserl. Majest. sothane Kayserl. und des Reichs-Aemter am Hoff und
" die Sie sonsten in- und ausserhalb
" Teutschlandes / zu vergeben und zu beseetzen haben / als da sind Protectio Germaniæ,

" maniæ, Gesandschafften / Obristen-
" Hoffmeisters / Obristen-Cämmerers /
" Hoff-Marschallens / Harschier- und
" Leib-Guarde-Haubtmanns / und
" dergleichen / mit keiner andern Nation, dann
" gebohrnen Teutschen / oder mit denen
" die aufs wenigste dem Reich mit hohen
" Pflichten verwandt / des Reichs-Wesens
" kündig / und von Ihro Kayserl. Majestät /
" dem Reich nützlich erachtet werden / die
" nicht niedern Standes noch Wesens / son-
" dern nahmhaffte / hohe Personen / und
" mehrentheils von Reichs-Fürsten / Graf-
" fen / Herren / und von Adel / oder sonsten
" guten / tapfern Herkommens / besetzen
" und versehen / auch obbemeldte Aemter bey
" Ihren Ehren / Würden / Gefällen /
" Recht und Gerechtigkeiten erhalten
" sollen.

vid. omninò Capitulat. Caroli VI. moderni Invictiss. Imperat. Art. 23. in. fin.

§. 8.

ES haben aber die Römischen Kayser vor diesem an zerschiedenen Orthen Ihre Residentzien und Hoffstädte gehabt / und zwar meistentheils in denen Reichs-Städten / worinnen Sie sich entweder selbst aufgehalten / oder Ihre Præfectos alldort gehaltē haben.

vid. Nitzsch. ad Capitul. Joseph. Art. 36. §. 9. Limn. in Annotat. ad Capitul. Carol. V. p. 336. & Naurath. in addit. ad Hyppolit. de Collib. de increm. Vrb. Lit. a.

worvon der berühmte Lehmann in seiner Speyrischen Chronica Lib. 2. c. 18. also schreibet:

" Demnach die Teutsche König und Kayser
" diesen Gebrauch gehabt / daß Sie selten ein gan-
" tzes Jahr an einem Orth verblieben / sondern
" die Jährliche Reichs-Täge / alten Herkom-
" men nach / im Königreich abgewechselt / und
" bald in Franckreich / bald in Teutschland
" Hoff gehalten; deßgleichen die Jährlichen
" grossen Fest-Täge in denen Bischöfflichen
" Städten begangen / haben Sie daselbst son-
" derbahre Palatia erbauen lassen / darinnen
" Sie die Zeit Ihres Anwesens gewesen / als zu
" Aach / Cölln / Trier / Maintz / Worms /
" Speyer / Straßburg und über Rhein
" zu Augspurg und Regenspurg. Davon
bey denen Historicis ausdrückliche Meldung zu finden.

Das erste und älteste Palatium ist von Carolo Magno, mit Königlicher Magnificenz zu Aachen auferbauet worden.

Vid. Otto Frisigens. in Chron. L. 5. c. 3. & L. 6. c. 19. Münster. Cosmograph. Lib. 3. c. 2. & Fritsch. in Dissert. de Palat. & Domib. Dominic. c. 5. n. 6.

Welche Stadt auch diesem Kayser so wohl gefallen / daß Er Sie als das Haubt und vornehmsten Sitz des Teutschen Reichs / in einer sonderbahren Constitution, welche Melchior Goldaß in Tom. 2. der Reichs-Satzungen / anführet / verordnet hat.

vid. Fritsch. c. l. n. 6.

Der anderte Königl. Sitz ist zu Ingelheim / einen Städtlein nicht weit von Maintz gelegen / und allwo Carolus Magnus soll gebohren worden seyn / gewesen / so man den Ingelheimer-Saal genennet /

vid. Münster. Cosmograph. L. 3. c. 197. Martin. Zeiler. Itiner. German. P. 2. c. 22. & Fritsch. c. l. n. 13.

Der dritte Sitz ist zu Nimwegen / und der vierdte zu Maynz gewesen /

Fritsch. c. l. n. 14. ibique cit. Zeiler. & Leuber.

Sonsten hat auch insonderheit Kayser Carl der Grosse / nach dem Gezeugnuß Lehmanni in der Speyrischen Chronick. L. 3. c. 33. & L. 4. c. 6. zu der Stadt Speyer einen solchen Lust und Gefallen getragen / daß Er auch dahin ein sonderbahres Palatium oder Schloß / erbauet / darinnen Er nicht allein selbst / sondern auch seine Söhne offt Ihre Hoffstadt / deßgleichen Reichs-Täge angestellt und gehalten haben.

Unter den Sächsischen und Schwäbischen Kaysern / ist die Stadt Goßlar der berühmteste Kayserliche Sitz gewesen / welche daher auch insonderheit ein Kayserl. Pfaltz-Hoff und Lager-Staat genennet wird / und soll dieses Palatium vom Kayser Heinrich den III. erbauet worden seyn /

Alb. Cranz. L. 5. Metropol. c. 6.

darinnen nachfolgende Kayser / als Kayser Otto I. II. und III. Item Kayser Heinrich der IV. und V. Kayser Lotharius der II. Conradus der III. und Kayser Friderich der Este / Ihren Hoff gehalten.

Fritsch. c. l. c. 5. n. 20. & 21.

Zu welcher Hoffhaltung im Lande zu Sachsen die alten Sächsische Kayser fünff Städte verordnet / als nehmlich Merseburg / Grima / Warla / (das ist Goßlar) Wallenhausen und Allstadt / so man alle Pfaltz-Städte genennet / darinnen die Römischen Kayser oder Könige / wann Sie in das Hertzogthum Sachsen gekommen / Ihre Kayserlich- und Königliche Höffe und Reichs-Täge gehalten.

Fritsch. c. cap. 5. n. 24.

Zu diesen Städten ist auch Magdeburg zu referiren / als woselbst Kayser Otto Magnus ebenfalls ein solch Kayserlich Palatium erbauet / welche dannenhero gleichermassen ein Kayserlich Pfaltz-Palatium, Hoff oder Saal-Hoff / genennet worden.

vid. omninò Weichbild. Art. 12. ibi. In Magdeburg vor der Pfalz / auf dem Hoff / der des Roten Königs Otten war / der machte Ihm daselbst die Pfalz / an dem Ende des Thumbs. Id. Fritsch. c. l. n 26. ibique cit. Leuber.

So ist auch das Nürnbergische Castell oder Schloß berühmt / als woselbst ebenfalls einige Kayser Ihren Sitz gehabt / so daß Kayser Carl der IV. verordnet / dieses Castrum von der Stadt Nürnberg nicht abzusondern / oder zu veralieniren; Welches hernach auch Kayser Rupertus und Sigismundus bestättiget haben.

vid. Joach. Cluten. in Syllog. rerum quotid. Concl. 26. Lit. d. Sixtin. de Regal. cap. 17. n. 24. & Fritsch. cit. loc. cap. 5. n. 27.

Und diese Kayserliche Palatia oder Residentzien / können von einem Römischen Kayser und König noch heute zu Tag bezogen werden / indeme die Kayserlichen Wahl-Capitulationes demselben dißfalls nichts vorschreiben / sondern lediglich dieses verordnen:

" Daß

" Daß die Römischen Kayser und Könige
" Ihre Kayserl. und Königliche Residen-
" tzien / Anwesung- und Hofthaltungen im
" H. Römischen Reich Teutscher Nation,
" es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein
" anders / allen Gliedern / Ständen und Unter-
" thanen desselben zu Nutzen / Ehr und Guten /
" beständig haben und halten sollen. vid. Capitul. Carol. V. Art. 30. Joseph. Art. 36. & Carol. VI. Art. 23. add. Fritsch. c. Dissert. c. 6. n. 1. seqq. Naurath. ad Hyppolit. de Collib. Lit. a. & Nitzsch. ad Art. 36. Capitulat. Joseph. §. 9. n. 56. & seqq.

Es haben aber bekanntlich die aus dem Höchstpreißlichen Ertz-Hauß Oestereich bißher erwählte Römische Kayser / Ihre Residentz und Sitz biß dato beständig zu Wien gehabt / theils allda von Ihren Einkommen desto commoder zu leben / theils Ihren Erb-Landen desto näher zu seyn.

vid. Naurath. c. l. p. 176. seq. & Fritsch. d. Diss. c. 6. n. 4. & seqq.

Ob aber solches dem Reich so nützlich: ist bey den Publicisten nicht eine geringe Frag / als welche hierüber nicht einerley Meynung führen.

vid. Fritsch. c. l. n. 14. seqq. & Naurath. d. l. pag. 176.

Dieses ist indessen gewiß / daß / gleichwie die stetige Anwesenheit eines Römischen Kayſers den Civitatibus Palatinis oder so genañten Pfaltz-Städtē / und den Benachbahrten / wegen der darzu erforderlichen Kosten / sehr beschwehrlich fallen dörffte / also im Gegentheil nichts billichers seye / dann / wann Ihro Majest. Dero Hoff-Lager / anderswohin / wie Sie, wann Sie es vor nöthig / und dem Reich vor nützlich erachten solten / es auch thun können / transferiren würden / Selbige nach Würden aufzunehmen / und nach Nothdurfft zu versorgen.

vid. Fritsch. d. c. 6. n. 20. ibique cit. Tabor. de metat.

Die Ursach / warum die Römische Kayser / Ihre Residentz / Anwesung und Hoffhaltung / im Heil. Römischen Reich Teutscher Nation haben sollen / wird in den hieroben allegirten Kayserlichen Wahl-Capitulationen angezeiget: nehmlich / allen Gliedern / Ständen / und Unterthanen desselben / zu Nutzen / Ehren und Guten. Daß aber die Römische Kayser / dieses nicht unveränderlich und beständig zu observiren gehalten seyn / ist schon hieroben mit kurtzen erwehnet worden; Dann obgleich aus den Worten der Wahl-Capitulationen /

ibi: Beständig haben und behalten.

das Wiederspiel hervor zuleuchten scheinet; Und aber jedannoch in der Capitulatione Caroli V. diese bedencklicher Wort zu finden:

Des mehrern Theils / so viel möglich.

selbige auch in denen übrigen Wahl-Capitulationen / biß auf Kayser Ferdinand den Dritten / beständig anzutreffen / und nur in der Capitulation Kayſers Ferdinand des Vierdten / ausgelassen sind; Als wäre es ein Hartes / einen Römischen Kayser dahin zu adstringiren / vornehmlich / wann Derselbe noch andere Reich und Länder / (wie Carl der Fünffte / der zugleich König in Hispanien war /) besitzen solte / als wordurch Er sich gezwungen sehen würde bey Verwaltung anderer und frembder Sachen / seine eigene zu negligiren; dahero dann in der Capitulation Leopoldi, Josehi & Caroli VI. nachfolgende Wort beygefüget worden:

" Es erfordete dann der Zustand der Zei-
" ten ein anders / &c.

Welche Wort demnach einen Abfall oder Exception von der Regul nach sich ziehen.

vid. omninò Nitzsch. ad Art. 36. Capitulat. Joseph. §. 10.

Diese Kayserliche Palatia nun / sind von Kayser Friederich den Anderten / unter die Regalien gezehlet worden.

v. Text. 2. F. 56. verb. Palatia, &c. add. l. un. C. de Palat. & Dom. Dominic. Fritsch. c. Dissert. c. 8. n. 14. ibique cit. Sixtin. de Regal. & Sixtin. de Regal. L. 2. c. 17. per tot.

Und zwar gehören Sie unter die Regalia Majora, weilen Sie die Dignitatem Imperii als die Hoheit des Reichs anzeigen /

Fritsch. c. l. c. 8. n. 20. seqq. ibique cit.

Ob aber den Reichs-Städten / worinnen solche Palatia zu finden / an Ihrer Immedietæt, oder unmittelbahren Reichs-Stand etwas dadurch abgehet: läst sich hier nicht unbillich anfragen? welche Frag mit Nein / zu beantworten /

vid. Bertram. de Comitiis. Concluſ. 60. & Dissert. nostra de Jurisdict. in alien. Territor. c. 2. §. 2. ibique cit:

Wiewohlen nicht zu laugnen / daß die zur Kayserlichen Hofstadt gehörige Personen solchenfalls von der Jurisdiction des Stadt-Magistrats eximirt und befreyet sind.

vid. Speidel. in Specul. Juris. voc. Hoff-Diener / Hoff-Leuth.

Wie dann diese Kayserliche Palatia oder Residentzien / noch ferner diese Freyheiten haben / daß nicht allein ein jeder darinnen eine öffentliche Securitæt oder Schutz genieſſet / mithin das Jus Asyli, oder eine Rechts-Befreyung darinnen anzutreffen / sondern / daß Sie auch von allen Einquartirungen und andern Kriegs-Belästigungen exemt sind: dahero man dann zu solchen Zeiten Salveguardien dahin zusetzen pfleget.

vid. l. cum C. de Palat. & Dom. Domin. & rubr. totusq; tit. C. ut nemo priv. tit. præced. Tabor. de Metat. P. 3. c. 3. Art. 2. n. 5. & Fritsch. dict. Dissert. c. 12. n. 1. seqq. Item n. 14. 17. 23. & seqq.

§. 9.

Ad §. 10. hujus Cap.

Es werden aber die Hoff-Aemter und Bedienungen in Geistliche / und Weltliche Aemter eingetheilet. Die geistliche werden anderst bey denen Catholischen / anderst aber bey den Evangelischen Fürsten considériret und eingerichtet; Von jenen ist zu lesen Gregorii à Merzenfeldt Introductio ad Jus publ. Romano-Ecclesiasticum Dissert. 4. & seqq. allwo Er nicht allein den Staat des Römischen und anderer Geistlichen Höffe beschreibet / sondern auch die Ministros Aulicos oder Hoff-Bediente / nach der Ordnung und Rang ordentlich herzehlet: Von diesen aber ist bey dem Herrn von Seckendorff / in seinem Teutschen F. Staat / P. 3. c. 5. §. 20. & 21. weitläufftig nachzusehen / allwo Er von Bestellung des Hoff-Prediger-

Amts-Haltung einer ordentlichen Hoff-Kirch und Hoff-Capelle/ Anordnung der Music/ und andern mehr / weitläufftig handelt. Wie aber die Ober- und Unter-Consistoria, wie auch andere Kirchen-Aemter zu bestellen / und was Fürsten und Herren darbey zu observiren? Ist bey eben diesen Seckendorff/ cit. tract. P. 2. c. 12. seqq. weitläufftig abgehandelt/ zu finden / und soll an einem andern Orth hievon noch mehr tractiret werden.

Daß auch die Geistlichen bey Kayserⁿ/ Königen/ Fürsten und Herren/ Gehaime und Staats-Räth abgeben können / ist gar keine Frag/ wann man bedencket / daß auch Cardinäle und Ertz-Bischöffe bey Catholischen Fürsten Weltliche Functiones mit der grösten Glückseeligkeit verrichtet / immassen solches die Exempla des Cardinals Mazarins / und Richelieu / am Frantzösischen Hoff sowohl/ als auch anderer noch heut zu Tag an andern Höffen/ zur genüge an Tag legen.

vid. Interea Felwing. de Suprem. Status Ministr. Th. 48.

Ja es ist auch bekandt / daß Geistliche Standes-Personen / sich so gar jezuweilen in Krieg gebrauchen lassen.

de quo vid. Burger. in Observat. Jurid. Polit. Milit. Cent. 1. Obs. 19.

§. 10.

Ad §. 11. h. Cap.

DJe Weltliche Hoffstadt oder Hoff-Bedienungen betreffend / so wird in textu, zwar nur generaliter davon gehandelt / dahero wir dann auch billich dasjenige / was darbey ex jure zu suppliren/ ad specialia reserviren/ mithin uns / was sowohl wegen des Post-Wesens/ als auch des Jagens / hier angeführet wird / theils auf die Materiam von der Reit-Schul und Pferden / theils aber auch / auf die Materiam von Jagen referiren / und nur dieses einige mit beyfügen/ daß/ was von der Wolffs-Jagd hier gemeldet wird / zwar selbige Thier zu Rettung seiner eigenen Persohn/ oder aber seines Viehes / zu erlegen regulariter erlaubet ist/

vid. Thomæ de nox. Animal. c. 26. n. 18. Noë Meurer/ von Jagd- und Forst-Recht/ P. 2. Tit. Von zugefügten Schaden / der wilden Thier / und wie man sich derselben zuerwehren/ ꝛc. Müller. Disp. Pecul. de persecut. Lupor. von der Wolffs-Jagd/ Th. 8. & 9. & Bayerische Jagd- und Forst-Ordn. c. 26.

Es ist aber solches mit der Modification zu verstehen/ daß/ wa einer solche schädliche Thier in einem Wald fangen will / solches mit Vorwissen dessen dem die Jagd zustehet/ beschehen müße/ damit es nicht das Ansehen gewinnen möge / als ob man denselben aus seiner Jagens-Gerechtigkeit setzen wolle.

vid. Pruckm. de Venat. c. 6. n. 16. Müller. c. l. Th. 10. & Bayerische Jagd- und Forst-Ordn. c. 16.

Ja wann Fürsten und Herren sich die Wolffs-Jagden zur Recreation reservirt / müssen andere davon abstehen;

Kreyser. de Venat. c. 16. n. 5. Müller. c. l. Th. 11. & Bayerisch. Jagd- und Forst-Ordn. c. 16.

Wo nur denen Unterthanen / durch Vermehrung dieser schädlichen Thiere/ kein Schad beschiehet: Müller. c. l. §. 11. Dann wo sich selbige zu sehr vermehren / pflegen Fürsten und Herren die Unterthanen zur Folge/ aufzumahnen/ welche dann auch zu erscheinen gehalten/ ob Sie schon sonsten von denen Jagd-Diensten befreyet sind;

Vid. Richt. de Sequel. c. 11. n. 14. seq. Müll. c. l. Th. 17.

Doch muß diese Sequel oder Folge / auf Kosten des Lands-Herrn / wann nicht etwas anders Herkommens/ verrichtet werden.

Müller. c. l. Th. 17.

§. 11.

Ad §. 12. h. Cap.

ZU der Hoffstadt gehöret auch die Regierung/ und Annehmung geschickter und tauglicher Räth / als welches ein sonderbahres Reservat des Fürsten ist/

Vid. Winther. in Assessor. seu Consiliar. Judic. Part. Prior. c. 4. n. 2. & seqq. & Dn. ab Andler. in Jurisprud. quà Publ. quà Privat. L. 2. tit. 4. n. 18.

Dann weil Fürsten und Herren nicht alleweil an einem Orth seyn können: als müssen Sie sich mit solchen Leuthen versehen / die Ihnen ihre Regiments-Last erleichtern helffen:

vid. Dn. ab Andler supr. cit. loc.

Diese Räthe nun/ werden abgetheilet in Conferentz-Gehaime- und Justitz-Räthe; Von denen Erstern/ hat man vor diesem nichts gewust/ sondern die Gehaimen-Räth haben eben diese Function bedienet; Im Gehaimen-Rath aber werden gemeiniglich Staats-Sachen tractiret/

Andler. cit. loc. n. 19. & Winth. d. tract. P. prior. c. 2. n. 52. seqq. nec non Besold. Thes. Pract. voc. Gehaime Räth / allwo Er die Instruction Chur-Fürstens Augusti in Sachsen mit anführet / welche / weilen Sie die Verrichtungen der Geheimen Räth gantz deutlich vor Augen stellet/ wir Extracts-Weise hieher zusetzen vor gut befunden; Es lautet aber selbe also:

Und damit sie wissen/ in was Sachen sie zu gebrauchen / und ihren Rath darinnen zu nehmen/ Wir entschlossen seynd: So haben Wir bedacht/ derselben etliche gegen ihnen zu specificiren und namhafftig zu machen/ nemlich:

Der Römischen Kayserlichen Majestät/ auch Könige / Chur- und Fürsten-Briefe/ so Berathschlagung bedörffen. Alle Reichs- und Crayß-Sachen und Handlungen/ darinnen die Deputations-Täge/ und andere Conventen des Reichs mit begriffen. Alle Sachen/ so die Stände der Augspurgischen Confession unter sich im Reich würden berathschlagen lassen. Item da benachbarte Chur- und Fürsten / mit seiner Chur- Fürstl. Gnaden sonst zu Haus schicken/ und angelegene Sachen unter ihnen deliberiren liessen. Gräntz-Sachen; Alle Verordnung und Handlungen / darzu im Lande Räth deputirt würden. Commission-Sachen ausserhalb der Justitien. Der Graven zu Mansfeld / jetzt zu Leipzig verabscheidete Sachen. Item die jetzige Auswechslung/

lung/ mit dem Mannsfeldischen Lehen. Die Sachen/ so am Kayserl. Cammer-Gericht hangen. Land- Grävliche Briefe und Händel. Alle Schickung zu der Kayserlichen Majest. Königl. Würde / Chur-Fürsten und wohin es die Nothdurfft erfordert. Bericht der Visitation über die Schultzen. Item Bericht von den Stipendiaten. Bestellung der Ministerien/ wann die Consistoria dasselbige referiren. Item die Profession in den Universitæten. Wann die Regierung bey uns Resolution bitt. Die Vormundsschafft- Sachen über Weimar und Coburg. Gesandten zu hören und wieder abzufertigen. Resolution den Räthen zu schreiben / so anderer Orten verschicket. Und in Summa, weil es nicht gäntzlich zu specificiren möglich / alles was vertraute Händel seynd und fürsehens vorfallen/ und Wir ihnen zuschicken/ und derentwegen ihren Rath erfordern würden. In solchem allen/ sollen sie Briefe / Antwort/ Mandata, Instructiones, Verträge / Abschied und dergleichen allein concipiren / und Uns die Concept zuschicken / und darneben die Ursach ihres Bedenckens Uns zuschreiben. Sie sollen aber Unser oder ihrentwegen nichts lassen ausgehen / sondern alle Ding Bedenckens- und Concepts-Weise stellen/ sich darneben mit Namen unterschreiben/ und Uns auf Gefallen und Unsern Schluß zu fertigen/ so wollen Wir alsdann/ wann es Uns gefällig / unterschreiben / und originaliter zu versiegeln / zu vollziehen / und abzuschicken / Befehl und Verordnung thun. Würden Gesandten bey Uns ankommen/ denen Wir selbst Audientz zu geben bedacht wären: So wollen Wir alle/ oder zum Theil/ oder einen aus ihnen / zu Uns erfordern / auf welchen Fall sie förderlich und schleunig bey Uns erscheinen/ und sich Unsers Befehls verhalten sollen. Da Wir einen oder mehr aus ihrem Mittel etwas zustellen / oder zu verrichten auferlegen / dessen solle sich ein jeder auch gehorsamlich erzeugen. Wann Wir auch in Städten seynd / da Wir sie bey Uns haben / so wollen Wir / zu Berathschlagung solcher wichtigen Händel / Unsern Marschalcken ihnen zu ordnen / auch bißweilen denselbigen von Uns zu ihnen schicken. Desgleichen / wann Wir zu Dreßden seyn/ so solle Unser Cantzler zu solchen Berathschlagungen mitgezogen werden. Da es auch die Nothdurfft erfordert/ und es die Sachen geben / wollen Wir zu jederzeit solchen Rath mit mehreren Personen zu stärcken wissen. Es sollen aber die verordnete Persohnen / berührte Sachen/ vor andern sonderlich abwarten / und / so viel immer möglich / an den geordneten Orten bleiben/ und es allwegen also machen und anstellen / daß zum wenigsten zween oder drey beyeinander bleiben. Wann auch grosse sonderliche Sachen fürfielen/ und es wären stücke von ihnen verrucket/ so sollen die andern der Abwesenden Zukunfft erwarten / jedoch / so ferne die Sachen einen Anstand leyden möchten: wo aber nicht/ so mögen die Anwesenden im Namen Gottes / jedoch bis auf Uns verfahren/ und Uns allwegen / wie obstehet / die Concept und Ursach ihres Bedenckens / mit eines jeglichen Namen unterschrieben zuschicken. Und nachdem Wir / den bemeldten Unsern also Deputirten und Verordneten Räthen/ **grosse wichtige und hohe Sachen / daran Uns/ und Unsern Landen/ und darzu dem Römischen Reich gelegen untergeben/ so begehren und vermahnen Wir sie auch gnädigst / daß sie sich keine Affecten/ wie die Namen haben mögen hindern/ oder verführen lassen / sich einträchtiglich sittsam und unverdächtig in Rathschlagen halten/ alle ihr Thun/ Gedancken und Rathschläge zu GOttes Ehre/ der Kirchen und dem gemeinen Nutzen richten/ Uns als ihr geordnete Obrigkeit/ bedencken / und sich in ihrem Amt treulich und fleissig erzeigen wollen. Das wird GOtt der Allmächtige vergelten / Sie und Ihre Erben segnen/ und Wir seynd es in Gnaden zu erkennen gemeynt. Und geschicht daran Unsere gnädigste ernst- und gefällige Meynung. Geben zu Dreßden den 15. April-** Anno &c. 74.

Und weilen die Staats-Sachen bißweilen von sonderbahrer Wichtigkeit / als wird in Instrumento Pacis Westphal. Art. 5. § quoad Processum &c. einem Römischen Kayser frey gestellet / in dergleichen wichtigen Sachen und worvon ein **Tumult** oder **Unruhe im Reich** zu besorgen / auch **einem Chur-Fürsten** und **Fürsten** beyderley Religionen **Meinung** und **Gutachten** zufordern. Welches auch von diesen bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath beschehen / als von deme in dergleichen Fällen / wo einige Politische Considerationes, mit untergeloffen / gemeiniglich an **Ihro Kayserliche Majest.** cum voto, **mit einem Gutachten** / ist referirt worden/ welche hernach in Consilio Secretiori oder / **einem Geheimen Rath** / die Sach noch weiter überlegten/ und nach befindenden Dingen/ einen Schluß fassetен.

vid. Limn. Tom. 1. addit. ad Lib 9. c. 4. in pr. & ad Capitul. Matth, Art. 40. & Nitsch. ad Art. 41. Capitulat. Josephi. n. 65. sq.

Und obgleich die Chur-Fürsten anno 1637. solches abzustellen gebeten/ so haben jedoch **Ihro Kayserliche Majest.** hierauf also geantwortet:

" Zum 4ten / hat ein Hochlöbl. Chur-Fürstl.
" Collegium gebeten / daß / was ein Reichs-
" Hoff-Rath / cum debita causſæ Cognitio-
" geschlossen/ **im Geheimen Rath**/ ohn vorher-
" gehende Communication mit dem Reichs-
" Hoff-Rath nicht soll geändert werden: da ist
" Höchstgedachter Kayserl. Majest. ohn das
" des Willens / was in puncto justitiæ, cum
" causſæ Cognitione geschlossen worden / nicht
" zu ändern. Was aber Ratio Status, und
" andere Umbstände mit sich bringen / wollen
" Ihro Kayserl. Majest. Ihme die Hände
" offen lassen.

Wiewohl dieses nach der Hand abermahlen geändert/ und zu erst in der Capitulation Kayſers Ferdinand des Dritten/ Art. 44. Hernach aber noch desgleichen in der Capitulation Kayſers Leopoldi Art. 42. dieſes verordnet worden:

" Wir wollen nicht gestatten/ verhengen/ oder zu-
" geben/ daß Unſers Geheimen-Raths-Col-
" legium, sämtlich oder sonderlich/ derer Reichs-
" Sachen / welche vor den Reichs-Hoff-
" Rath gehören/ sich anmasse/ darein sich einmi-
" sche / oder auf einigerley Weiß den Reichs-
" Hoff-Rath eingreiffe/ ꝛc.

Concord. Capitul. Joseph. Art. 41. & Caroli VI. art. 16. in fin. add. Schweder. Introduct. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 12. §. 12.

Die Justitz-Räthe tractiren die Justitz und Parthey-Sachen/ und werden gemeiniglich Cantzeley- und Regierungs-Räthe / am Kayserl. Hoff aber Reichs-Hoff-Räthe genennet; Worbey aber jedoch unterweilen die Ratio Status publici dergestalten mit unterlaufft/ daß man wohl und genau acht zugeben/ damit eines Theils nicht die Justitz verletzet werde / andern Theils aber / das gemeine Wesen keinen Schaden leyde:

Dn. ab Andler. in Jurisprud. quàm publ. quàm Priv. L. 2. Tit. 4. n. 19.

Inzwischen haben die Gehaime vor den Regierungs-Räthen ohnstrittig die Præcedentz, welches auch am Kayserl. Hoff also observirt wird.

Vid. R. H. O. Ferdin. III. Tit. 1. §. So ist auch unser ꝛc. in verb. ibid.

" So ist auch Unser Allergnädigster Befehl/
" Will und Meynung/ daß Unsere Reichs-
" Hoff-Räthe / samt und sonders / allen Rä-
" then / von andern Unsern Mitteln / (ausser-
" halb Gehaimbden-Raths /) in gleichen
" Stand vorgehen / und vor denselben die Præ-
" cedentz und oberste Stelle haben sollen.

add. Dn. ab Andler. c. l. n. 20.

§. 12.

Ad eund. §.

VOr diesem sind dergleichen Functiones und Stellen von den JCtis oder Rechts-Gelehrten / versehen worden / so aber heut zu Tag gantz anderst ist/ indeme dieselbe gemeiniglich denen von Adel anvertrauet werden / welches wohl unter andern daher kommen mag / theils / weilen sich die JCti oder Rechts-Gelehrte / wann Sie eine Zeitlang dergleichen Functionen versehen/ selbst Adlen / oder in den Baronen- und Grafen-Stand erheben lassen; Theils / weilen eine Standes-Persohn / wann Sie nur halbgelehrt / heut zu Tag mehr / dann einer von den gelehrtesten JCtis æstimiret wird: Theils / weil man gantz einig davor hält/ die Wissenschafft dergleichen Künsten / und die Hoheit des Geschlechts könnten nicht wohl beysammen stehen.

vid. Andler. c. l. n. 21. vers. Demonstrat.

Eine gantz andere Meinung aber hat M. Tullius Cicero gehabt/ welcher schreibet / daß die JCti oder Rechts-Gelehrte / ehedessen die Vornehmsten der Stadt gewesen: Ingleichem Tacitus Annal. 3. in fin. welcher meldet/ daß man durch die Jurisprudenz oder Rechts-Gelahrheit / die vornehmste Stell in der Stadt erhalten könne: Und darff man in der Warheit die Exempla derjenigen Grafen und Herren nicht weit herhohlen / deren Anherren oder Vätter/ die Jurisprudenz, zu diesen hohẽ Stand gebracht hat / die doch anjetzo die JCtos oder Rechts-Gelehrte mit solchen verächtlichen Augen ansehen/ als wann die Doctors-Würde sehr weit von Ihren Stand entfernet währe. Nicht also haben es gemacht/ Johannes von Bebenburg/ Bischoff zu Bamberg/ welcher die Ehr seines Geschlechts mit den Doctors-Titul zu beehren / sich nicht geschämet hat: Nicht also/ Ulricus von Gemmingen/ und Sebastian von Rothenhan / beede Chur-Fürsten zu Maynz: Item Philippus von Flersheim / und Philipp von Rosenberg / beede Bischöffe von Speyer/ so sich zu Doctoren der Rechten creiren lassen; Item Joh. Hertzog zu Mecklenburg / der Doctor Theologiæ worden / und andere Fürsten/ Hertzogen / Grafen/ Freyherrn und Edelleuthe mehr/

de quib. plura vid. apud Cruſ. de Præemin. Seſſ. & Præced. Lib. 4. c. 32. n. 26. ſqq. Andler. cit. Tit. 4. n. 21. & Knipſchilt. de Nobilit. Imp. L. 1. c. 14. n. 41. allwo Er einen gantzen Catalogum dergleichen hoher Persohnen anführet:

Dieses aber ist gewiß/ daß/ wann in einer Persohn die Gebuhrt / und Gelehrsamkeit zugleich zusammen trifft / selbe ohn allen Zweiffel vorzuziehen seye:

Andler. c. l. n. 22.

Mit was Qualitäten aber sonsten dergleichen Persohnen sollen versehen seyn/ darvon haben wir schon anderwärtig gehandelt.

Interim. vid. Winther. in Aſſeſſore Part. Prior. c. 5. per tot. ut & c. ſq. 6.

Worbey wir auch zugleich dieses erinnert / daß keine Adulatores oder Schmeichler und Fuchsschwäntzer/ hierzu sollen erwählet werden.

de quo plura vid. apud Andler. c. l. n. 24. ſeqq.

Wie wir dann auch daselbst diese Frag allbereit erörtert / Ob einem Fürsten zurathen / seines Præcedeſſoris Conſiliarios oder Räthe zu changiren:

de quo plura porrò vid. apud Andler. cit. loc. n. 28.

§. 13.

Ad §. 13. h. Cap.

FErner gehöret auch hieher der Kriegs-Staat/ so durch die Kriegs-Räthe geführet wird; Sintemahlen heut zu Tag Fürsten und Herren an Ihren Höffen auch Kriegs-Räthe haben / aus welchen bißweilen einige denen commandirenden Generalen als Assistenten / oder Deputirte mitgegeben werden / damit Sie nicht zu groß werden/ und nicht alles vor sich allein thun können / allermassen bey denen Venetianern und Holländern zu beschehen pfleget/

Teſte Beſoldo, Th. pr. voc. Kriegs-Rath/ in fin. add. Dn. ab Andler. in Corpore Conſtit. Imp. voc. Krieg. n. 7.

und weilen Sie sich also gleich andern der Gefahr exponiren; als haben Sie auch billich derjenigen Privilegien zu gaudiren/ welche denen Soldaten insgemein/ bey Errichtung Ihrer Testamenten / de Jure gestellet werden;

de

de quib. vid. rubr. & tot. Tit. Inst. ff. & C. de Testam. milit. add. Finkelthus. Obs. 46. n. 17.

sintemahlen der Krieg / nicht allein mittelst der auf den Beinen habenden Force, sondern auch / und zwar noch mehr durch guten Rath und Klugheit geführet/ ja bißweilen dadurch mehr dann durch die Macht ausgerichtet wird;

vid. Scipio Amirathes L. 2. discurs. 6. & Maynard. L. 5. decis. Tholosan. 17. n. 1. add. Harrpr. Disp. 1. de Testam. Pagan: in hostico condit. Th. 22. seqq. in speciè verò Th. 24. ut & Differt. Domini Henrici Balemanni de Literis Dimissoriis, von Abschieds-Brieffen: sub Præsid. nostro anno 1698. Altdorfi habit. cap. 4. §. 2.

Von diesen Kriegs-Räthen ist noch weiter zu lesen:

Winther. in Assess. P. Prior. c. 2. n. 44. & Seckend. im Teutschen F. St. L. 2. c. 10. §. 9. n 9. ubi ait:

" Ein Lands-Herr soll nicht allein vor sich selbst
" ein Kriegs-Verständiger seyn/ sondern auch
" in wichtigen Vorfallenheiten verständige
" Räthe und Kriegs-Leuthe / gebrauchen/
" und dahin sehen/ daß auch in Friedens-Zeiten/ die Arten und Vortheile der Kriegs-
" Ubung/ an andern Orthen / wie sich solche von
" Zeit zu Zeiten anlassen/ geforschet/ die Lands-
" Kinder / sonderlich von Adels-Personen/
" daß Sie sich darinnen üben und bekandt ma-
" chen / an solche Orthe zu ziehen / veranlasset/
" auch wohl fremde erfahrne Personen ins
" Land gehohlet werden.

§. 14.

Unter den Kriegs-Staat gehören auch bey Hoff/ die Leib-Garden/ so an grossen Höffen sind / und unter gewissen Rittmeistern und Haubt-Leuten zu Roß und Fuß / in ziemlicher Anzahl / bestellt werden / welche den Lands-Herren zu voraus / wann Er reiset/ begleiten/ und dessen Sicherheit in acht nehmen müssen/

vid. Seckend. im Fürsten-St. P. 3. c. 5. §. 18. in fin. ℣. an grossen Höffen.

An kleineren Höffen aber/ wird nur eine Schloß-Wacht von etlichen Knechten gehalten / und über selbe ein Schloß Haubtmann oder Lieutenant gesetzt / auch Ihnen eine gewisse Bestallung oder Articuls-Brieff aufgerichtet / darnach Sie sich in Verrichtung Ihres Dienstes/ auch fleissiger Wache/ und Beschliessung des Fürstlichen Schlosses zur Nacht/ unter währender Tafel-Zeit und GOttes-Dienst / mit Befrag- und Anhalt- oder Anmeldung unbekannter Personen; Dann auch/ bey ereignendem Falle/ mit Gewehr / Begleitung Fürstlicher Personen auf dem Land und anderer Dienst-Verrichtungen mehr / zu bezeigen haben; wie Sie dann deßwegen entweder an den Lands-Haubtmann/ oder den Hoffmeister / angewiesen sind.

vid. Id. Seckend c. l. ℣. Uber dis.

Und dieses alles gehöret zur Verwahrung und Sicherheit der Fürstlichen Personen:

Seckend. c. l.

Diese Leibgarde wird meistentheils denen Teutschen/ und unter selben/ denen Schweitzern/ wegen Ihrer angebohrnen Treu/ anvertrauet / wie dann dergleichen schon zu seiner Zeit Romulus, und expulsis Regibus, die Römische Kayser/ ja auch Herodes soll gehabt haben/

vid. omninò Forster. Histor. Jur. Civ. L. 1. c. 6. Joseph. de Bello Judaic. L. 17. & Speidel Spec. Juris voc. Leib-Quardi.

§. 15.

Endlich sind auch hieher zu referiren die Ritter-Orden/ davon weitläufftig zulesen

Limnæus Tom. 2. Jur. Publ. L. 6. cap. 2. per tot. & Dn. Burgmeister in Tract. de Statu Equestr. posit. 10. cap. 2. allwo Sie unterschiedliche Gattungen von Ritter-Orden recensiren.

Nun ist es zwar an deme / daß ein jeder einen Orden anstellen kan / ohne daß hierzu der Consensus Majestatis, oder der höchsten Majest. Einwilligung/ erfordert wird.

vid. Mulz. de Repræsent. Majest. P. 2. cap. 22. n. 103.

Wann aber ein Orden gewisse Privilegia und Freyheiten haben soll/ kan Er von niemanden/ als von dem/ bey welchem die Majestät residiret / angeordnet werden: Und dergleichen Orden ist in Franckreich der Orden des Heil. Geistes / und des Heil. Michaelis; In Engeland der Orden Sanct Georgii/ oder des Hosen-Bands ; In Dännemarck der Elephanten-Orden; In Spanien der St. Jacobs-Orden/ und des Güldenen-Flüsses ; In Italien der Orden St. Lazari; Bey den Florentinern der Orden des H. Stephani ; Bey den Venetianern der St. Marcus-Orden.

Mulz, c. l. n. 102. seq. & Dn. ab Andler in Corpor. Constit. Imp. Tom. 2. voc. Ritter, &c.

Von dem Maltheser- und Teutschen-Ritter-Orden/ deren Ursprung und Differenz,

vid. Id. Mulz. c. l. n. 107. & seqq.

Von Rittern des Heil. Grabs/ wie nehmlich Selbige gemacht werden / und was Sie vor Privilegia haben/

vid. Fritsch. in Supplem. Thes. Pract. Besold. vom Ritter des Heil. Grabes: Plura de Equitibus, oder von denen Rittern/ vid. apud Speidel. Specul. Jur. voc. Ritter/ Ritter-Orden.

So pflegen auch unterweilen die Frauens-Personen einige Orden anzustellen / immassen nicht allein die Königin in Schweden / Christina gethan/ sondern es ist auch solches von denen Römischen Kayserinnen mehrmahlen beschehen;

de quo plura vid. apud Mulz. c. l. n. 105.

§. 16.

Ad §. 14. h. Cap.

So nothwendig nun einem Fürsten und Herren der Justiz- und Kriegs-Staat/ so nothwendig ist Ihm auch der Cammer-Staat / als ohne welchen Er seine Hoffhaltung nicht führen kan/

de quo vid. Reinking. in der Bibl. P. P. 2. Ax. 56. 57. 58. Klock. & Bornit. de Ærar. passim, & Lather. de Censu. L. 3. c. 3. per tot.

Dann obwohlen einige der Meynung sind/ daß es nicht nöthig seye / Cammer-Räthe zu haben / indem alle Sachen wohl in der Cantzley köndten tractirt und abgehandelt werden: Hiernächst auch die Bestallungen

beyder Räthe öffters dergestalten wiedereinander lauffen/ daß viele wiedrige Consilia verursacht würden/ so der Herrschafft schädlich fielen; So ist dennoch diese Meynung von keiner Erheblichkeit/indem nicht allein wegen Grösse der Länder/ Fürsten und Herren unterschiedliche Räthe haben müssen / sondern auch die Justitz- und Cammer-Sachen sich nicht so enge in einander schieben lassen: zugeschweigen/ daß unter den Hoff- und Cantzeley Räthen/ob Sie wol sonst/ was die Jura anbetrifft/gelehrt genug sind / nicht allzeit solche Subjecta anzutreffen/ welche in Cammer-Rechnungs- und Hoffhaltungs-Sachen solche Erfahrung haben/ als andere/die sich insonderheit darauf geleget/uñ darbey Herkommens sind / ja / es würde / wegen gedoppelter Last / offt mit Abhelffung der Cammer-Sachen/sehr langsam daher gehen/ welche doch von geschwinder Expedition seyn sollen in dem offt durch nachlässiges Resolviren / in wenig Stunden/ ein- und anders der Herrschafft zu Schaden gehen kan.

vid. Georg. Engelh. Löneisens Aulic. Polit. Concil. 5. cap. 1. & Döppler in seinen G. R. B. L. 1. c. 16. n. 1. seqq.

Solten aber ja solche wichtige Sachen vorfallen/ die von der Cammer allein nicht können ausgemacht werden/so kan ja zwischen beeden Collegien allemahl die benöthigte Communication beschehen/

Id. Döppler. c. l. n. 4. 5. & 6. & Seckend. im T. F. St. p. 2. c. 4. §. 13.

Dieses Cammeral-Collegium nun/ wird / nach unterschiedlicher Gewohnheit der Lande / mit Land-Hoffmeistern/ Cammer-Præsidenten / oder Commer-Directorn, Cammer-Räthen / Schatz-Räthen und Cammer-Meistern besetzet; denen man besondere Cammer- und Renthen-Secretairen/ Cammer- und Renthen-Schreiber / Gegen-Schreiber/ Buchhalter / Registratorn, Actuarien und Cantzelisten / Item Castnere/ Forst-Schreibere/ und gewisse Renthen-Diener zuordnet/ deren ein jeder seine besondere Expedition und Verrichtung hat.

Döppler. c. l. n. 1. & Seckend. im T. F. St. P. 3. cap. 4. §. 1. 2. 3. seqq.

Welche Verrichtung darinnen bestehet / daß die Herrschafftliche Gefäll und Intraden richtig und nützlich eingebracht/ und zur Fürstlichen Cammer/ oder dero Disposition gelieffert und bereit gehalten: hernach aber der gantze Ertrag zu aller Fürstlichen Nothdurfft und Erforderung / gebührlich und vernünfftig dispensiret/ ausgetheilet / und angewendet werde.

Seckendorff c. l. §. 4. & Döppler. d. l. n. 7.

Wie nun dieses anzugreiffen/ und was diese Cammer-Räthe und Cammer-Bediente / vor Qualitäten haben müssen / ist bereits anderwärtig angezeiget worden / und kan hiervon noch weiter bey den Herrn von Seckendorff c. l. n. §. 5. & seqq. Item bey den Döppler c. l. n. 32. & 38. nachgelesen/ insonderheit aber von deroselben Auffkommen und Ursprung das weitere ex l. un. ff de Offic. quæstor. hergehohlet werden.

Add. Döppler. c. l. n. 27. seqq. Betold. in Tract. de Ærar. c. 7. §. 1. & Struv. S. J. C. Exerc. 4. Th. 18. 19. 20. & 21. ibique Petrus Müller. in notis.

Das Beste ist / wann eine gute Auffsicht bestellet wird/

de qua vid. Seckendorff. dict. Tract. P. 3. c. 4. §. 7.

und der Land-Herr selbsten die Hand mit anleget/ und darüber gute Obsicht träget:

Id. Seckend. c. l. §. 3. & 27.

Und weilen das Ærarium oder die Cammer-Einkünffte unter andern auch durch die Commercia ziemlich vermehret werden/

vid. Naurath. in addit. ad Hyppolit. à Collib. de Increm. Vrb. cap. 14. Lit. b. & Marquard. de Jure Mercat. L. 1. c. 1. 2. & 3.

hiernächst auch Fürsten und Herren dem Publico zum besten/unterweilen Selbst die Commercia treiben/ und ihrem Ærario dadurch zu Hülffe kommen / welches/ daß es ohne Nachtheil dero Fürstlichen Hoheit beschehen könne / mit vielen Authoritatibus bewähret/

Marquard. d. Tr. c. 10. n. 14. & seqq. in specie verò n. 22. & seqq. Add. Lather. de Censu. L. 3. cap. 13. n. 41. seqq. & Jacob. Lebleu. de Instruct. Futuri Consiliarii Disp. 5. c. 23.

vornehmlich wann gewisse Collegia, Sodalitates oder Compagnien / wie die Ost- und West-Indische Compagnie in Holland / Item die Gesellschafften oder Compagnien in den Hansee-Städten seyende

de quib. vid. Marquard. dict. Tract. L. 1. c. 3. per tot.

errichtet werden/ als wird auf die Beybehalt- und Vermehrung derselben ein sonderbahrer Fleiß zu wenden seyn;

Der Rait- oder Rechnungs-Rath aber / ist um da weniger zuverwerffen / je gewisser es ist / daß die Rechnungen das Fundament von allen Administrationen seyn.

de quo vid. laté Seckendorff. im Teutschen Fürsten-Staat/ P. 3. c. 4. § 9. & seqq.

Es gibt aber dieser Rechnungen zweyerley Gattungen/ dann erstlich ist die Haubt-Rechnung / welche nichts anderst / dann eine Summarische Beschreibung aller Einnahm und ausgaben im gantzen Land in sich hält / die der Renthmeister zuführen hat: Und bestehet die Einnahm solcher Rechnung nur in etlichen wenig Tituln oder Rubriquen; Als zum Beyspiel / in dem Ertrag der Aemter-Cammer-Güter / Land- und Brucken-Steuern/ Restanten oder Uberschussen des vorigen Jahrs / welche mit particular-Amts-Rechnungen zubelegen und zu justificiren sind / auch in Beyseyn des Landes-Fürsten / und etlicher Räthe examinirt und abgehöret zu werden pflegen / und dis zwar zu dem End/damit der Landes Fürst alle Jahr das Einkommen/und den Aufgang daraus ersehen möge; Hernach giebt es auch Special-Rechnungen/ die in eines jeden Amtes Einkünfften bestehen / als da ist die Frucht-Rechnung / Forst-Rechnung / Vieh-Rechnung / Wild-Rechnung / Steuer-Rechnung / Hoff-Küchen-Keller- und Futter-Rechnung/

de quib. plura vid. apud Seckendorff. d. Tr. P. 3. c. 4. §. 10. seqq. & Philipp. David von Kirchheim in Dissert. Inaug. anno 1672. Argentorati habit. de Rationib. & Rationar. von Rechnungen und Verrechneten Dienern. P. 1. cap. 3.

Ein Formular aber von einer solchen Cammer- oder Amts-Rechnung / ist bey dem Döpplero in seinen G. R. B. L. 1. c. 17. anzutreffen. ꝛc.

Wie

Wie aber eine Cammer-Rechnung insgemein zuverfassen/und zu beobachten? ist bey Herrn von Seckendorff. in T.F.St.P.3.c.4. §.25. & seqq. nachzulesen.

§. 17.

Ad §. 15. h. Cap.

BIsweilen wird auch das Frauenzimmer zu Rath gezogen/ und bedienet dergleichen Chargen. Ob aber dieses nützlich? läst man billich dahin gestellt seyn; Zwar ist nicht ohn/ daß auch die Weiber bißweilen löblich regiert / und guten Rath ertheilt haben/

de quo vid. Exempla apud Reinking. L. 2. Ax.4.in fin. ℣. Es sind zwar. & Rumelin. ad A.B.P.3.Dissert.2.§.18. & 19. ibique Myler.in addit.

Allein ist dieses etwas rares / und können solche sonderbahre Exempla sehr weniger Weibs-Persohnen kein Universal-Prædicat dem Frauen-Zimmer und Weiblichen Geschlecht beylegen/oder dißfalls etwas wieder die Göttliche/Gemeine- und Natürliche Ordnungen statuiren/ da es insgemein heisset/ daß das Weiber-Regiment nicht bequem seye/und wann GOtt ein Königreich / Fürstenthum/ Land/oder Herrschafft/ straffen wolle/ Er Tyrannen/ Kinder und Weiber zum Regiment setze.

Reink.L.2.Ax.3.&.4.

Dann eben deswegen hat GOTT und die Natur das Männliche Geschlecht insgemein mit grösserer Weißheit/Verstand/ Leibes-Stärcke/ und Tapfferkeit versehen/ und dasselbe zum Regiment vor den Weibern qualificirt und bequem gemacht/ denen Weibern aber die verecundiam und Pudorem, Zucht und Schamhafftigkeit gebotten umb dadurch dem Männlichen Geschlecht einigen Vorzug beyzulegen. Dahero auch bey denen weisen Römern/ und Römischen Gesetz-Gebern / die Weiber von allen Aemtern/ und öffentlichen Bedienungen/ in der Republic und gemeinem Wesen/ ausgeschlossen/und vor gar ungeräumt/ und unhöfflich gehalten worden / wann sich die Weiber in Manns-Händel / in Versammlungen gemischet und eingeflochten; Welchemnach dann recht und wohl Boding.L.6.de Republic.c. 5. saget: Gynæcocratia Naturæ Legibus inimica, quæ Viris prudentiam, robur, animi magnitudinem, & vim imperandi dedit: Item: Quemadmodum familiæ, perturbantur, in quibus fœminæ maritis imperant, sic & Respublica disturbatur, quæ fœminæ dominatu tenetur, etiam si prudentiæ famam assecuta fuerit. Das ist: Das Weiber-Regiment ist denen Natürlichen Gesetzen zuwieder/als welche eben deßwegen denen Männern/ Weißheit / Verstand / Stärcke und Krafft/ wie auch Großmüthigkeit/ und die Regierungs-Macht beygeleget. Item: Gleich wie die Familien/worinnen die Weiber herrschen/ verwirret werden/ Also gehet es auch mit dem Gemeinen Wesen zu/ welches durch Weiber regieret wird/ ob gleich Selbige den Ruhm der Klugheit erlanget.

Was vor Unheil die Sigbritta des Königs Christierni II. in Dännemarck/ Schweden und Norwegen/ꝛc. Concubin, der Columbalæ Mutter/ in diesen Königreichen durch Ihre heylose Impressiones angerichtet/ indeme Sie des Königs zu allem Vorhaben mächtig gewesen / und damit so viel zu wegen gebracht/ daß der König sich alle Stände zu wieder gemacht/ drey Königliche Cronen verschertzet/ neun Jahr vertrieben gewesen/ und sieben und zwantzig Jahr im Gefängnüß ausgehalten/ und endlich darinn elendig sterben müssen/ solches ist in Dännemarck bekannt / und wird von Joh.Meursio in Histor.Dan. Lib.3. weitläufftig beschrieben.

Add.Eralm.Francisci, im Trauer-Saal/P.3.histor.10.

Thut also ein Fürst übel/ wann Er des Frauenzimmers Eingeben folget/ und sich dadurch à tramite æqui & boni, das ist/von dem Weg des Rechtes und der Billichkeit/ abwendig machen läst.

de quo vid. Fritsch. de Priacipe Peccant. Concl. 14. Plura vid. apud Rumeln.ad A.B. P. 3. Dissert. 2. §.18. & 19. ibique Myler. in addit.

Indessen ist doch nicht unbekandt/ daß bißweilen auch das Weibliche Geschlecht zum Regiment admittiret / und demselben gantze Königreiche zu regieren anvertrauet worden/ allermassen solches die Exempla von Engelland/Schottland/Spanien/ Navarren/Portugall/ Sicilien und Neapolis / zur Genüge beweisen.

vid.Rumelin.Sæp.c.l.§.18.

Dergleichen Frauens-Persohnen/ welche eine absolute Gewalt in Ihren Königreichen haben/ sind vielmehr Reges, oder Könige/als Reginæ, oder Königinnen zunennen/indeme Sie das Regiment oder den Königlichen Gewalt von sich selbsten / und nicht durch die Vermählung überkommen haben:

Rumelin.cit. loc.§.19.

In welcher Absicht demnach / die Hungarischen Stände/ die Mariam/Königs Ludovici in Hungarn einige Tochter / welche mit dem König in Böhaimb Sigismundo, so hernach Kayser worden/ verehlicht gewesen/ als eine Erbin des Königreichs/ nicht Reginam, oder Königin/ sondern Regem oder König genennet haben; welches Tituls Sie sich auch Selbst auf denen Hungarischen Ducaten gebrauchet; Wiewohlen es hierinnen auf die bey denen Vermählungen dißfalls getroffene Pacta am allermeisten ankommt/ als nach welchen unterweilen auch die Mariti, oder diejenige/so sich mit dergleichen Königinnen vermählet/ von der Gemeinschafft der Königlichen Regierung / und den Königlichen Titul, nicht ausgeschlossen worden; Wie dann/ dem zufolge/ in Spanien / Ferdinandus König in Arragonien/und Isabella Königin in Castilien: Und in denen Niederlanden/ Albertus Austriacus, als Mann und Vogt; Und Isabella Clara Eugenia / als Erbin / und Eygenthümliche Besitzerin/ Ihren Königreichen und Provintzien vorgestanden sind; Immassen dann auch sonsten die Einem Mann zustehende Authoritas, durch die Königliche Gewalt nicht aufgehaben wird.

vid. Besold.de Monarch.c. 3.n.7.& 8.& Myler. in addit.ad Rumelin. P.3.Diss.2.§.19.

Übrigens hat das Frauenzimmer bey Hoff/ seine Bedienungen / und zumahlen die Fürstlichen Gemahlinnen Ihre eigne Aufwartung / und zwar auch von Manns-Persohnen/als zum Beyspiel/von Hoffmeistern / Cammer- und Hoff-Junckern/ Cammer-Dienern/Pagen und Laquayen, und diß zwar

zwar nach Proportion des Hoffs / davon zu lesen:

Seckendorff. im F. St. P. 3. c. 5. §. 12.

allwo Er auch von der Frauenzimmer-Ordnung handelt; Welches dann um so mehr von einer Römischen Kayserin zu sagen / als Selbe nicht allein vor allen andern Fürstinnen die Præcedenz hat:

vid. Mulz. de Repræs. Maj. P. 1. c. 23. §. 1. 3. & 7.

und von der Majestät des Kayserts participiret.

Id. Mulz. c. l. §. 1.

Auch deswegen die allerhöchste Prinzessin auf Erden genannt wird /

Fritsch. de August. Rom. Imperatric. c. 4. n. 4. & Mulz. c. l. §. 1. n. 2. in fin.

sondern auch deroselben gewisse Ertz-Aemter destinirt sind / wie Sie dann / in conformitæt dessen / den Abt zu Fulda zum Ertz-Cantzler / den Abt zu St. Maximin / bey Trier aber / zum Ertz-Caplan / und den Fürsten und Abt zu Kemten zum Ertz-Marschallen hat /

vid. Mulz. c. l. §. 8. & Ftitsch. c. l. c. 4. n. 20. seqq. & c. seqq. 5. Speidel, voc. Kayser. Cluten. in Sylloge rerum quotid. n. 24. Lit. k. & Mallincrot. in Tract. de Archi. Cancell. Imp. cap. ult. in fin. Welcher letztere jedoch an bemeldter Stelle meldet / daß vor diesem das Officium Archi-Cancellarii & Archi Capellani beysammen gewesen; Add. Wagens. de Offic. & Suboff. Imp. c. 7. de quibus tamen pluribus infr.

§. 18.

Ad §. 16. h. Cap.

UNter allen Ministern aber eminirt der sogenandte Premier-Minister, oder Ministrissimus, Gallis Premier-Ministre d'Estat, Obre-Staats-Minister,

vid. Thomas. Disp. de Ministrissimo, §. 9. & Christian. Nathus. in Enodat. Quæst. Polit. an expediat Regi eligere Ministriss. §. 14.

(davon im Text. §. 16. gehandelt wird /) der alles regieret / und alles in allem gilt; Wie viel Mühe es aber bisweilen kostet / biß jemand dahin gelanget / und wie sich ein solcher Minister, des Fürstens Lebens-Arth / Propension, Inclination und Affecten müsse bekannt machen / umb sich in alles schicken zu können; deßgleichen wie Er es mit dessen nahen Anverwandten halten müsse / und wie Er dessen Gnad beyzubehalten:

de eo vid. Aulicum Inculpat. Severi Christophori Olpii c. 1. 2. 3. 12. & 22.

Dann so ansehnlich eine solche Function ist / so gar daß in einen solchen Ministrum das Crimen læsæ Majest. oder das Laster der beleidigten Majest. in gewißer Maß committirt wird /

vid. Felwing. de Stat. Ministr. Th. 17. sq. & Cosel. de Crim. læs. Majest. quæst. 5.

So gefährlich ist auch selbe / so daß Einer gar leicht wieder kan gestürtzt werden / wann Er sich nicht also aufführet / daß Er allen gefallen möge /

vid. Fritsch. in Aul. Peccant. Concl. 9.

Ob es aber nützlich einen solchen Minister zu haben / und ob nicht besser / davor ein gantz Collegium anzuordnen:

de eo vid. Felwing. dict. dissert. th. 21. usque ad th. 35.

allwo Er vor den Ministrissimum den Ausspruch machet; Welches Er auch Th. 49. dahin extendiret / daß Er statuiret / besser zu seyn / wann ein Fürst oder Herr Einen Ministrissimum, denn Ihrer Viele hat /

Add. Orth. in dem Christ-Löbl. Regenten / Axiom. 20. Dissent. tamen Christian. Nathus. in Enodat. quæst. Politicæ. An expediat Regi, eligere. Ministrissimum? §. 32. seqq. & Fritsch. in Aulic. Peccant. Concl. 9.

Was aber die Qualitäten Eines Ministrissimi seyn müßen:

de eo vid. rursus Felw. c. l. Th. 41. seqq. It. in Dissertat. de Official. & Subofficial. in Republ. Th. 6. seqq.

Es wird aber hierzu in specie dieses erfordert / 1) daß Er nicht frembder Nation seye /

vid. Fritsch. de Princip. Pecc. Concl. 11. §. 3.

2.) daß Er sich nicht einkauffe /

Id. Fritsch. c. l. Concl. 12.

3.) daß Er in der Jurisprudenz, oder denen Rechten erfahren /

Felwing. de Suprem. Stat. Ministro, Th. 41. in fin.

Jngleichen in der Historie, non ut abdita ejus intret, sed, ut modum applicandi eò melius discat, quod sine cognitione Juris fieri nequit. Non enim quid circa publica sit constitutum, inquirimus, ut historicé saltem sciamus, sed ut ex eo nobis caveamus, illudque ad facta obvenientia applicemus, quod sine cognitione Juris fieri nequit; Das ist: Ein solcher Minister muß die Historie und Jurisprudenz, nicht zu dem Ende wissen / daß Er alle Subtilitæten darinnen ausgrüble / sondern / daß Er den Modum applicandi / das ist / die Arth und Weiß etwas Nutzbahrlich zu appliciren / daraus erlerne / welches ohne Erlernung derer Rechten / nicht beschehen kan: Gestalten wir die Publica nicht zu dem Ende uns bekandt machen / daß wir selbe nur historicè zu wissen verlangen / sondern / daß wir vielmehr solche auf die hier und dar im Römischen Reich vorkommende Fälle appliciren mögen / welches aber / laut obigen / sine Cognitione Juris, nicht beschehen kan.

vid. omninò Schwed. Introduct. ad Jus publ. Part. Gen. c. 1. §. 2. & 14.

Jndessen bleibt einweg wahr / daß der Status Reipubl. heut zu Tag nicht ex Jure Romano, oder Bartolo und Baldo, sondern vielmehr aus des Reichs Löbl. Herkommen / und daher rührenden Alten Verfassungen / als der Gulden Bull / Kayserlich- und Königl. Wahl-Capitulationen, des Reichs-Abschieden und Constitutionen / herzunehmen:

vid. omninò Diss. Becmanni de Imperat. Roman. Germ. §. 6. Add. Porrò Dissert. Henric. Bœcleri de Utilit. ex historia univers. Composs. capiend. per tot.

Was aber der Fürst Selbst bey einem solchen Ministro zu observiren? Item wie ein solcher Minister sich gegen diese und jene aufzuführen / und endlichen / wie Er sich vor künfftigem Fall zu hüten /

de eo vid. Felwing. de Suprem. Stat. Ministr. Th. 51. seqq. Item Th. 59. usque ad 75. Nec

non

non Th 85. usque ad fin. add. Fritsch. de Princ. Peccante Concl. 8. 9. 10. 11. 13. 41. 42. 43. & 44

Immittelst ist gewiß / daß ein Fürst sich Selbst der beste Ministrissimus seye / wann Er anderst von einer Capacité ist.

vid. Felwing. de Suprem. Stat. Ministr. Th. 39.

§. 19.

Ad §. 17. h. Cap.

DAs Amt Eines Secretarii ist bey Hof gleicher-gestalten höchstnothwendig / und diffundirt sich selbiges in zerschiedene Verrichtungen; Dann zu denen Staats-Geheimen- und Kriegs-Sachen / werden Geheime- / Staats- / Legations- und Kriegs-Secretarii, zu den Lehens-Sachen / Lehens-Secretarii; zu denen Gerichts- und Cantzley-Sachen aber / Cantzley-Secretarii gebraucht.

vid. Seckend. im F. Staat. P. 2. c. 6. §. 13. in fin. v. nach dem.

Und hat also ein jeder seine sonderbahre Verrichtung / worzu freylich sonderbahre Qualitäten erfordert werden / sonderlich aber die Secreteza, oder Verschwiegenheit / davon Sie Ihren Namen haben /

vid. Besold. in Thes. Pract. voc. Geheime Räth.

welche dahero einem Secretaire de Chiffre noch mehrers recommendirt wird / de qua arte, Steganographica nempe, ejusque peculiari Arcano, cujus ope Amici, toto orbe se juncti, omnia animi sensa celeriter, quin & plené planque invicem communicare possunt.

vid. Wagenseil. in Exercit. suis anno 1687. Altdorfi editis, Exerc. 2. Gustavo Carl-holmio inscripta.

Sonsten aber bestehet die Verrichtung der Cantzley-Secretarien darinnen / daß Sie dasjenige / was in der Rath-Stuben geschlossen / und Ihnen daselbst anbefohlen / oder in der schrifftlichen Registratur der Rathschlüsse Ihnen übergeben wird / in gebührlicher Form, und gewöhnlichem Stylo, oder Red- und Schreib-Art der Cantzley und des Hofs / zu Papier bringen / und concipiren / es seyen nun Befehle / Ausschreiben / Resolutionen auf einkommende Supplicationen / Bescheide / Abschiede / Instructionen / Memorialien / oder Schreiben und Brief-Wechßlungen; Imgleichen haben Sie in der Rath-Stuben das Protocoll, oder Niederschreibung dessen / was die Partheyen / und andere / vorbringen zuführen / und sonsten mündliche Andeutungen und Vorträge auf sich zunehmen / die Ihnen in der Rath-Stuben aufgetragen werden; An etlichen Orthen pflegen Sie auch / die Schlüsse der Räthe / dem Lands-Herrn allein zu referiren / welches aber anderswo nicht geschicht / sondern vielmehr für einen Mißbrauch gehalten wird.

vid. Seckendorff. im Teutsch. F. Staat / P. 2. c. 6. §. 13.

§. 20.

Ad §. 18. & 19. h. Cap.

WAs die Chur- und andere Fürstliche Höfe in Ihrer Hofhaltung vor Verordnungen halten / ist zwar in hoc §. bereits exprimirt / und wird noch in seqq. Capitibus weiter davon gehandelt werden; Es ist aber hierbey noch dieses zu wissen / daß zu weilen auch Fürsten und Grafen / an solchen vornehmen Höfen Bedienstungen annehmen;

vid. Mulz. P. 3. c. 10. n. 217.

Wie dann das Exempel des Fürsten zu Fürstenberg / Heyligenberg / der noch dato die Statthalterschafft in Sachsen führet / bekant ist; So haben auch die Weltliche Fürsten Ihre Cämmerer / die mit Ihren Güldenen Schlüsseln versehen; Und diß zwar zum Unterschied der Cammer-Junckern / welche an anderer Fürsten und Grafen Höfen sich befinden / und keine güldene Schlüssel haben /

de quo vid. Mulz, c. 1. n. 219. seqq.

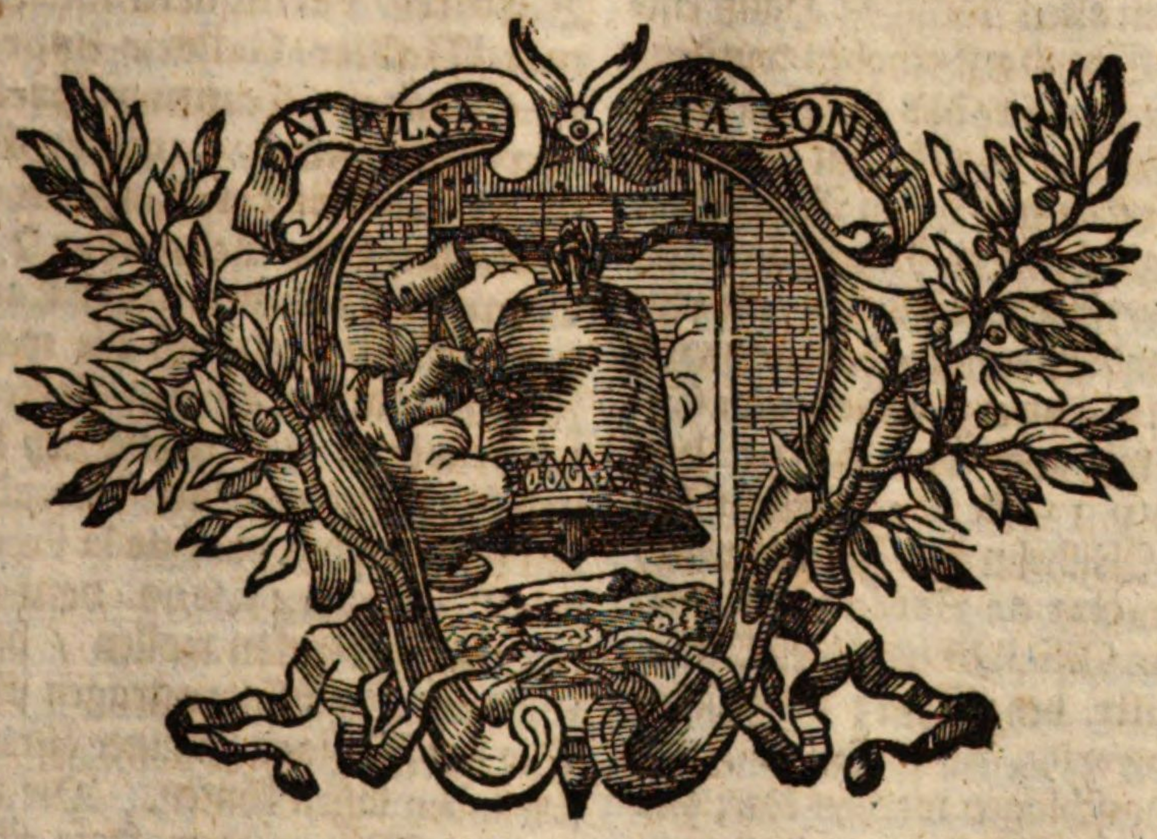

Das II. Capitel.

Von dem Fürstlichen Hof-Marschalck oder Hofmeister/ dessen Amt und Verrichtung.

Innhalt.

§. 1. Die Fürstliche Hof-Aemter sind zeitlich oder Erblich. §. 2. Woher das Wort Marschalck komme. §. 3. Der Cammer-Stab ist nicht bey allen Höfen. §. 4. Beschreibung des Hof-Marschalckes. §. 5. Was zu einen solchen Mann erfordert wird. §. 6. Seine Aufwartung bey Hofe. §. 7. 8. Was zu seinem Amte gehöret. §. 9. Was des Unter-Marschalcks seine Bestallung. §. 10. Von denen Hof-Handwerckern. §. 11. Zur Fürstlichen Tafel gehöret das Hof-Küchen- und Keller-Amt. §. 12. Vom Hof-Küchen-Amt insonderheit. §. 13. Personen so zur Fürstlichen Küche gehören. §. 14. Von dem Confect der Fürstlichen Tafeln. §. 15. Von verschiedenen Tafeln bey Hofe. Küchen-Ordnung. §. 16. Von dem Schencken-Amt worzu das Brod gehöret. §. 17. Was bey diesem Amte zu bevbachten. Die Keller-Ordnung. §. 18. Des Hof-Marschalcks Sorge vor die Hof-Libreyen. §. 19. Andere Hof-Bedienten / so unter dem Hof-Marschalck stehen. §. 20. Von Cammer- und Hof-Junckern. §. 21. Von Truchses/ Schencken und Tafel-Steher. §. 22. Von Pages und Edel-Knaben. §. 23. Von denen Bürgerlichen Hof-Bedienten so zum Hof-Marschalck-Amte gehören. §. 24. Von Laquais, Läuffern/ Heiducken. §. 25. Von Leib- und Hof-Medico. §. 26. Von des Fürsten Leib-Wacht. §. 27. Von des Hof-Marschalcks Jurisdiction. Bestallung des Hof-Marschalckes.

§. 1.

Die Fürstliche Hof-Aemter sind eigentlich von zweyerley Calibre, entweder Adelich / oder Bürgerlich / und die Adeliche entweder Erblich/ oder temporal. Gleich wie nun das Hof-Marschalck-Amt ohnstreitig / eines von denen Adelichen Hof-Chargen ist/ und dahero insgemein auch durch das Wort: Ober/ von dem Unter-Hof-Marschalck distinguiret wird/ als dessen Amt eine Person von Bürgerlichen Stand bekleiden kan; Dahingegen zu dem Ober-Hof-Marschalck- oder Hofmeister-Amt niemand als ein Cavalier, Er seye nun gleich aus einem alten Adelichen Hauß entsprossen/ oder in dem Adel-Stand erst erhoben worden/ gelangen kan; Also ist auch allhier das Absehen nicht dahin gerichtet/ von dem Erb-Marschalck-Amt eines und andern Reichs-Fürsten zu reden/ und dessen Beschaffenheit zu ergründen / wie dergleichen Erb-Marschalck/ und andere Erb-Hof-Aemter verschiedene Fürsten / als zum Exempel die zu Bamberg und Würtzburg haben/ wovon die Publicisten und H. von Hohberg in Georgica Curiosa, Lib. 1. c. 45. p 48. wie auch der Autor des Europäischen Herolds/ p. 164. & 162. vornehmlich aber der Herr Graf Joh. Wilhelm von Wurmbrand/ welcher einen gelehrten Tractat de Hereditariis Austriacarum Provinciarum Officialibus, seinen Collectaneis Genealogicis Austr. beygefüget; desgleichen August. Adolph ab Haugwitz. de Regni & Aulæ Mareschallis, beliebig nachgeschlagen werden kan; sondern die Intention gehet eigentlich dahin / daß man das Amt eines zeitlichen Hof-Meisters oder Hof-Marschalcks/ und die dabey vorkommende Verrichtungen / repræsentiren möge.

§. 2. Ehe und bevor aber wir zur Sache selbsten schreiten / so haben wir mit wenigen dieses von dem Wort Marschalck anmercken wollen / daß solches zwar von dem alten Teutschen Wort: Mar/ so ein Pferd heisset / und Schalck / so einen Knecht bedeutet/ herkomme / einfolgbar/ eigentlich zu reden/ so viel als einen Equitum Aulicorum Supremum Magistrum, einen Diener/ so über die Ritterschafft bey Hofe gesetzet ist/ anzeiget; Wiewohl andere von denen Gelehrten auch eine andere Meinung hegen: Conf. Carpzov. de Lege Regia Germ. c. 20. S. 6. n. 25. Allein / es ist nunmehro das Wort Marschalck in einem etwas generalern Verstand genommen worden / in so fern es nehmlich einen Gubernatorem oder Vorsteher bedeutet / also daß ein Hof-Marschalck anders nichts als ein Regierer des Hofs / oder ein Hofmeister ist. Vid. Besold. in Thes. Pract. sub voc. Marschalck/ p. 626. Welches Prædicat insgemein die Graven / und diejenige Fürsten aus Bescheidenheit sich gefallen lassen / und bey behalten/ die den Staat in etwas einziehen / und sich der Compendiositæt befleißigen müssen. Ja man bedienet sich bißweilen des Worts: Hauß-Hofmeister / wie an dem Fürstlichen Hof zu Oettingen geschiehet.

§. 3. Nebst diesem hat man / noch ferner vorläufig erinnern wollen / wie zwar an verschiedenen grossen Höfen von denen jenigen / so den Leib und die Person des Fürstens bedienen/ ein absonderlicher Stab formiret/ und solcher der Obrist-Cämmerer-Stab genennet werde / wie dergleichen an dem Chur-Pfältzischen/ Chur-Brandenburgischen / und Kayserlichen Hof zu geschehen pfleget / an welchem letztern nachfolgende Personen zu dem Obrist-Cammer-Stab gehören / als nehmlich alle Cammer-Herren/ oder Chambellans, der Kayserliche Beicht-Vatter/ die Conscienz-Räthe/ der Zahlmeister/ die Schatzmeister zu Wien/ Prag und Gretz / die Cammer-Diener / Cammer-Fourier, Cammer-Thürhüter / Cammer-Heitzer/ die Leib-Medici, Leib-Apothecker/ Leib-Barbirer/ Perruquenmacher / Garde-Robe, Cammer-Mahler / Gallerie-Inspector, Gallerie-Kupffer-Stecher / Cammer-Stein-Schneider/ Cammer-Uhrmacher/ Cammer-Gold-Arbeiter/ Cammer-Perlensticker/ Cammer-Cristall-Schneider/ Cammer-Steinschneider / Cammer-Ebenist / Cammer-Trabanten/ und Cammer-Fouriers-Träger; Allein/ weiln doch die wenigsten Höfe noch zur Zeit einen absonderlichen Camer-Stab formiren/ so haben wir es auch allhier bey dem Hof-Marschalck- und Stallmeister-Stab bewenden lassen/ übrigens aber den Leser auf den Etat de la France des Herrn de Belogne P. 1. c. 3. p. 45. seqq. verweisen / und dieses hier nur noch gedencken wollen / daß die Cammer-Herren Güldene Schlüssel zu tragen pflegen/ zum Zeichen/ daß Sie des Fürstens Zimmer öffnen / und bey demselben sich finden lassen könten. Die Cammer-Diener aber an dem Wienerischen Hofe einen Eisernen.

§. 4. Solchemnach beschreiben wir einen Fürstlichen Hof-Marschalck/ oder Hof-Meister / in so fern Er so viel als ein Ober-Hof-Marschalck/ oder Ober-Hof-Meister ist/ daß Er seye ein Cavalier, der des Fürstens Hof-Staat dirigiret/ und alles dabey anordnet/

zu solchem Ende die dahin gehörige Subalterne-Bediente unter seinem Zwang hat/ und denenselben befiehlet/ damit alles ordentlich und gebührlich nach dem Willen des Fürstens verrichtet/ auch unter dem Hoff-Gesind Zucht/ und Ehrbarkeit befördert/ und also so viel möglich der Hoff-Ordnung nachgelebet werden möge/ also daß ein Ober-Hoff-Marschall einen grossen Rapport und Gleichheit mit dem Grand-Maitre de la Maison du Roy in Franckreich hat/so viel nehmlich die Function betrifft/ und der Hoff eines Teutschen Fürstens mit dem Königlich-Frantzösischen Hoff sich vergleichen lässet/ zumahln wann man einen absonderlichen Cämmerer-Stab/ wie daselbst/ formiret. Wann Er seine Functionen ceremonie verrichtet/ so trägt Er einen Stab in die Höhe/ der Marschall-Stab genannt.

§. 5. Wie nun daraus leicht abzunehmen/ daß zu der Charge eines Fürstlichen Hoff-Marschalls oder Hoffmeisters/ ein geschickter und qualificirter Mann erfordert werde; also solle Er auch in specie und sonderheitlich seyn/ Göttsfürchtig/ Adelichen Stands und Herkommens/ in Hoff-Sachen erfahren/ des Ceremonialis Kündig/ Verständig/ Bescheiden/ doch also/ daß Er dabey seine Autoritæt in acht nehme/ Politisch/ Behertzt/ Galant/ Gerecht/ und von guter Leibes-Constitution. **Gottsfürchtig**/ weiln es sonsten an gutem Succes seiner Verrichtungen fehlet: denn wo keine GOttes-Furcht ist/ da ist auch kein Glück und Seegen zu hoffen. **Adelichen Stamms und Herkommens**: dann diese Charge ist/ wie bereits in dem §. 1. gemeldet worden/ Adelich/ und kan von niemanden würdiglich bekleidet werden/ er seye dann Adelich gebohren/ oder wenigstens doch in den Adel-Stand erhaben worden. **In Hoff-Sachen erfahren**: So wenig einer einen geschickten General abgeben kan/ der sich nicht in dem Krieg was rechtschaffenes versuchet hat/ so wenig kan einer einen Hoff-Marschall agiren/ der vorhero nicht bey Hoff gewesen. Experientia optima rerum magistra est. **Des Ceremonialis kündig**: Wo zumaln kein absonderlicher Ceremonien-Meister sich befindet/ indem so dann der Hoff-Marschall zu besorgen und anzuordnen hat/ damit ein jeder nach seinem Stand und Würde tractiret werde/ bevorab bey denen Galla- und Solennitæts-Tägen/ da insgemein frembde Herrschafften und Ministres vorhanden. **Verständig**: Sonsten begreiffet Er die Sachen unrecht/ und schiesset neben dem Ziel hin: **Doch also/ daß Er dabey seine Autorität in obacht nehme**: Die Autorität ist gleichsam die Seele bey allen Befehlshabern und Regenten. Autoritas est fulcrum, sagt Curtius, imperantis. Sie muß aber nicht affectirt seyn/ und auf eine Spannische Grandesse oder Catonische Severität hinaus lauffen/ sondern mit Höflich- und Freundlichkeit temperirt seyn. **Politisch**: Damit Er wisse zu temporisiren/ und zu dissimuliren. **Behertzt**: Damit Er die Gab habe denen wilden/ rohen Leuten die Köpff zu recht zu setzen/ oder wenigstens/ doch ihnen die Haar rechtschaffen abzuschneiden. Galant: Ein Alt-Vätterischer Mann schicket sich so wenig heut zu Tag zu einem Hoffmann/ als wenig die Sack-Pfeiffe zur Hoff-Music, und ein alt-teutsches Pistol zu einem Reuter sich rapportiret. **Gerecht**: Weiln Er zugleich einen Richter abgeben/ und denen Ihm untergebenen Hof-Leuten die Justitz administriren muß. **Von guter Leibes-Constitution**: Das Hoff-Leben ist unruhig und mühesam/ auch unordentlich im Essen und Trincken. Dahero erfordert es einen gesunden und vigorösen Mann/ der im Fall der Noht einen Puff ausstehen/ auch bißweilen einen Trunck vertragen kan/ denn bey Hoff giebt es öffters starcke Güsse/ und Platz-Regen. Und wird uns hier erlaubt seyn/ eine Historie so sich an einem gewissen Hoffe/ wo der berühmte Seckendorff Cantzler war/ zu getragen/ beyzusetzen. Es fand sich daselbst ein Ober-Hoff-Marschall/ der seinen Hoffe wohl vorstund/ aber nicht eben so gelehrt war/ diesem verirte der Fürst bey Ankunfft eines fremden Herrens/ Er solte ihm das Compliment machen. Der Cavalier sahe wohl/ daß dieses unrecht eingetheilet war/ und antwortete: Genädigster Herr die Cantzler reden/ dem Ober-Hoff-Marschall gehört der Hoff/ und ein Glaß Wein.

§. 6. Sonsten bestehet die Aufwartung eines Hoff-Marschalls bey dem Fürsten hauptsächlich darinnen/ daß Er bey ordentlichen und solennen Actibus vor demselben/ und anderen Fürstlichen Persohnen hergehe/ Selbige in- und aus der Kirchen- zu und von der Tafel führe/ bey dem Wasser-Geben die Handquelle reiche/ die Gäste an der Tafel locire, und zum Sitzen anweise/ wann frembde Herrschafften vorhanden/ bey Auftrag- und Abnehmung des Essens/ auch bey dem Beten/ vor der Taffel stehe/ die Aufwärter/ als Vorschneider/ und Einschencker zu ihrer Schuldigkeit anweise/ frembde Herrschafften/ Gesandten und andere/ so etwa bey denen Fürsten Audienz verlangen/ anmelde/ Sie in das Fürstliche Gemach führe/ entretenire, und wieder zuruck begleite/ es wäre dann/ daß dazu ein anderer/ als zum Exempel/ ein Ober-Cämmerer oder Cammer-Herr sich bestellt fünde/ welchen falls dieser die Audienz zu Weg zu bringen hätte; wie an dem Wienerischen Hoffe. Ferner ist auch seines Amts dahin zu sehen/ daß/ wann frembde Herrschafften/ Abgesandte/ Deputirte und andere ehrliche Leute ankommen/ solche dergestalt bedienet und tractiret werden/ damit man einem jedweden/ nach seinem Stand und Würde/ begegne/ und mithin der Sache weder zu viel noch zu wenig thue. Vid. §. 5. hîc.

§. 7. So viel aber im übrigen das Amt eines Hoff-Marschalls bey dem Hoff-Staat anbelanget/ so äussert sich dasselbe eigentlich in nachfolgenden Geschäfften und Verrichtungen.

§. 8. Erstlichen muß derselbe dahin besorgt und bedacht seyn/ damit das Fürstliche Hauß im guten Stand bleiben/ mit erforderlichen Mobilien versehen/ und rein gehalten werden möge. Sonderheitlich aber liegt dem Hoff-Marschall die Verwahrung des Fürstlichen Haußes/ und die davon dependirende Sicherheit der Fürstlichen Persohnen ob. Zu welchem Ende dann selbiges/ so Tags als Nachts/ wol verwahret/ auch/ nach gestalt der Sache/ und der Zeiten/ wol gar bewachet/ Ihme der Schlüssel zugestellet/ das Wort/ oder die Parole gegeben/ und die Wach von Ihm bißweilen visitiret wird/ damit der Fürst ruhig schlaffen/ und es nicht also/ wie zu Altenburg An. 1454. ergehe/ da die beede Sächsische Printzen/ **Ernestus und Albrecht**/ von **Kunz von Kauffungen**/ des Nachts aus dem Schloß geraubet worden/ wovon Georg Fabricii Orig. Saxon. L. 7. p. 798. **Lairiz in dem Historischen Genealogischen Palmbaum**/ Tab. 5. c. 3 §. 3. p. 244. beliebig nachgelesen werden kan. Solche Verwahrung des Fürstlichen Hauß- oder Schlosses ist zumaln heut zu Tag höchstnöthig/ da es leider! nicht mehr um die Zeit Hertzog **Eberhards** zu Würtenberg

berg ist / der bey seinen Unterthanen eine solche Liebe sich erworben gehabt/ daß Er zu sagen pflegen: **Er getraue sich in eines jeden seiner Unterthanen Schooß/ den Kopff zu legen / und die gantze Nacht darinnen ohne Sorgen zu schlaffen.**

§. 9. Weilen aber es sich so wenig schicket/als wenig es auch möglich ist/ daß ein Hoff-Marschall dergleichen Dinge selbst besorge/ so wird insgemein ein **Hoff-Verwalter/ Hauß-Voigt/ Burg-Voigt/ Unter-Marschalck/ Gesind-Marschalck/** Hoff-Fourier, **Bettmeister/** oder **Hauß-Hoffmeister** / Maitre d' hôtel, Marechal des logis, angenommen / welcher darauf acht haben muß/ daß die Gemächer / Treppen / Gänge/ Höffe und dergleichen von dem Gesind sauber und rein gehalten / Holtz/ nach Nothdurfft / herbey geschaffet/ zu rechter Zeit eingefeuert / das Feuer in Obacht genommen/ die Fenster ausgebessert/ solche bißweilen geöffnet / die Tächer reparirt / die Camin oder Schlöthe zu rechter Zeit gefeget/ Stühl/ Tisch/ Sessel/ Gueridons, in guter Ordnung gestellet / und so mit aller Gefahr und Confusion vorgebauet werden / und das Fürstliche Hauß von aller Unsauberkeit/ Unlust und Gestanck (es komm solches gleich von Menschen oder Viehe her) bestmöglichst præserviret bleiben möge. Dahero dann auch dieser dem Hoff-Marschall nachgesetzte Schloß-Bediente / die Zimmer gemeiniglich selbst im Beschließ hat / oder die dazu gehörige Schlüssel einer andern Subalternen-Persohn zustellet / und wieder abfordert. Ein mehrers / so in das Amt eines Unter-Marschalls / oder dem Hoff-Marschall nachgesetzten Officiantens einlauffet/ wird aus nachfolgender Instruction oder Bestallung zu ersehen seyn:

Bestallung eines Unter-Marschalcks/ Hauß-Voigts / oder Hoff-Verwalters.

1. NAchdem Wir Unsern Hoff-Verwalter zur Hand-Bietung und unter Aufsicht / nächst Unserm Hoff-Marschalck / oder wer von Unsern hohen Officianten solches Amt jedesmal vertretten und haben wird / bestellet und nachgeordnet / auch über diß / um mehrerer Richtigkeit willen/ in Unsern Hoff-Aemtern/ ihme die Rechnung / oder würckliche Mit-Aufsicht bey Einnahme und Ausgabe / anbefohlen/ als soll er sich zu dem Ende in unserer General-Hoff-Ordnung / auch besonderen Instructionen / Verfassungen und Deputat-Zetteln / für Unsere Küchen / Keller / Silber-Cammer und Burg-Vogtey/ wie auch in denen Bestallungen der Hoff-Diener / wohl ersehen / und in allen Acten, Urkunden und Schrifften Unsers Hoff-Marschalck-Ambts sich wol bekannt machen/ dieselbige in Registratur und ordentlicher Hinterlegung / auf Anordnung und Direction des Hoff-Marschalcks/ erhalten helffen: Im übrigen aber/ und in Fällen/die in solchen Ordnungen nicht richtig bestimmet / oder darinnen Aenderung fürfielen/ Unsers Hoff-Marschalcks Befehl geleben/ sich deshalben täglich bey ihm zum öfftern / sonderlich aber vor- und nach der Mahlzeit/ anmelden / und sonst ordentlich in dem Gemach / so Wir ihme eingegeben / finden und antreffen lassen / auch soll er ein gewiß Memorial-Buch alles dessen / was ihme absonderlich befohlen wird/ halten/ und sich mit Vergeßlichkeit dieses oder jenes Dinges nicht entschuldigen.

2. Er soll/ nächst dem Hoff-Marschalck / vor allen Dingen und insgemein mit Fleiß darauf sehen / daß Unsern General und Special-Ordnungen nachgelebet werde/ und / da er vermerckte / daß entweder mit un-Christlichen / ärgerlichen und verbottenen Bezeigungen / oder mit Unfleiß und Untreu im Amt / und einem jeden obliegender Dienst-Verrichtung / wieder die Gebühr / auch zu Schaden und Unordnung / gehandelt würde / soll er die geringen Hoff-Diener Anfangs / und nachgestalten Dingen/ ermahnen und warnen: Da es aber nicht helffen wolte / solche / wie auch höhere Bediente / alsobald Unserm Hoff-Marschalck anzeigen.

3. Auf alle Unsere bey der Hoff-Stadt zu täglichem Gebrauch Bedürfftige / und in denen Hoff-Aemtern befindliche Mobilia, an Silber/ Zien/ Kupffer / Meßing / Eisen / Bett-Werck / Höltzern-Geräth/ an Teppichen/ Decken/ Tisch-Gezeug / und dergleichen / soll er sofern sein Absehen haben/ daß an denselben / weder durch Hoff-Diener noch Frembde / kein wissentlicher Schade und Muthwille verstattet werde/ sondern/ wo er dergleichen innen würde / soll er alsobald darum reden/ abwehren/ und nach Gelegenheit / zu Bestraffung und Anordnung der Ersetzung dem Hoff-Marschalck anmelden / was auch von sich selbst abschliesset/ oder unvorsetzlich zu Schaden kommet/ ihme vorzeigen / und die Ursach anführen lassen / auch solche zu künfftiger Revision des Inventarii notiren / und zu des Hoff-Marschalcks Ausschlag stellen / wie solches passirt werden soll/ bey solcher Uberzehlung/ Besichtigung und Verneuerung des Inventarii über den gantzen Hoff soll er dem Hoff-Marschalck mit Gehorsam an die Hand gehen/ und ihn zu gewöhnlicher Zeit daran selbst erinnern.

4. Wegen des Gegen-Verzeichnüsses soll er es also halten/ daß er ein richtig Buch habe/ in welches er alle die Hoff-Aempter / Küche / Keller / Silber- oder Liecht-Cammer / Bettmeisterey und Burg-Vogtey einkommenden Vorrath / Marerialien / Victualien / Speiß und Tranck / welche denen darzu bestellten Küchen-Meistern oder Küchen-Schreibern / Hauß-Kellnern / Silber-Dienern/ Bettmeisterin/ Burg-Vogt/ und dergleichen Persohnen/ keines Wegs allein / sondern allezeit / in Beyseyn des Hoff-Verwalters / gelieffert / auch von ihnen / bey Vermeydung Unserer Straffe und Ungnade / anderer Gestalt nicht angenommen werden sollen / richtig einschreibe / den Tag und die Summe deutlich darbey vermelde / und den Hoff-Beampten / in dessen Rechnung solche gehöret / mit unterschreiben lasse. Gleicher Gestalt soll er hingegen bey der Ausgabe/ wenn/ zum Exempel, aus der Speise-Cammer / oder Zehr-Garten dem Koche zu gehauen und zugezehlet wird/ es sey an Fleisch/ Wildprät/ Fischen / Gemüsen / Confect, Gewürtz/ oder anders/ zu gegen seyn/ und nach den Verzeichnüß der Persohnen / zu deren Speisung solches erfordert wird / und Unsern Deputat, die Liefferung ausrechnen/ und den Zettel/ den der Küchen-Schreiber darüber verfertiget

tiget/ mit unterschreiben / worauf es / und sonst nicht in Ausgabe/ bey der Küchen-Rechnung passiret werden soll. Wenn auch aus dem Vorraths-Keller in dem Speise-Keller die Nothdurfft zu schaffen/ soll er die Fasse nach ihrer Eyche aufzeichnen/ es auch also halten/ wenn gebrauet wird/ also / daß entweder die Fasse ihre bekandte Grösse und Eiche haben/ oder jedesmal von ihme visitiret und aufgeschrieben werden. Er soll auch darbey seyn / wenn der Wein im Vorraths-Keller gefüllet / oder an Fassen etwas gebessert werden soll/ da auch über das Deputat etwas mehr an Getränckе zu folgen/ von Unserm Hoff-Marschalck anbefohlen wird/ soll er darauf sehen/ oder in grossen Ausrichtungen andere Persohnen darzu bestellen/ daß dasselbige richtig / und ohne Abschleiffung und Betrug/ geschehen / und aufgetragen werden möge. Die Wachs- und Unschlitt-Liechter über Hoff (nächst dem er diese und alle andere Nothdurfft in sein Gegen-Verzeichnüß bringet) soll er wöchentlich/ nach Ihrer Gattung wie auch das Brod und Semmeln / öffters auf die Wage ziehen lassen / und darnach sehen / daß zu unserer Hoff-Stadt rechtes Gewicht gelieffert werde / und weil mit dem Holtze keine eigentliche Gewißheit gehalten werden kan / soll er doch täglich darnach sehen / daß kein Unrath fürgehe / und zu einer gewissen Stunde unter der Aufsicht des Unter-Burg-Vogts/ oder dergleichen Persohnen/ alle Feuer angezündet / und wieder ausgelöschet werden / es wäre denn Kranckheit oder anderer Geschäffte halben / auf Befehl des Hoff-Marschalcks / ein anders erlaubet. Was denn für Unser Hoff-Stadt an täglicher Nothdurfft auf dem Marckt einzukauffen ist / soll der Hoff-Verwalter/ so viel müglich / es also halten / daß er bey dem Einkauff selbst seye / und zu dem Ende die Leuthe / welche etwas in ziemlicher Menge verkauffen wollen/ nach Hoff gewiesen werden / oder da es nicht füglich geschehen kan / ihme durch den Küchen-Schreiber der Einkauff alsobald angezeiget/ in sein Gegen-Buch geschrieben/ und darnach von ihme öffters gefragt werde / ob der Marck-Preiß also gewesen. Es sollen auch die zu solchem Einkauff Verordnete wöchentliche Mittel nicht ehe dem Einkäuffer gefolget werden/ wenn nicht der Hoff-Verwalter die Specification der Hoff-Aembter / wohin die vorige Summa verwendet worden/ unterschrieben. Da wir etwas Namhafftiges an Gewürtz / Confect, Tuch/ und anderen/ auf Messen und Märckten einkauffen liessen/ darüber soll der Hoff-Verwalter bey der Lieferung / und Abwegung oder Messung zu gegen seyn/ und/ wie bey andern Sachen / sein richtiges Einschreiben halten. Er soll auch nichts Untüchtiges/ Kranckes und Verdorbenes / und also der Gesundheit Schädliches / oder sonst Unflätiges und Ubelanständiges/ bevorab an Schlacht-Viehe / Wein / Bier / und dergleichen / weder zu Küchen noch Keller / bey der Liefferung annehmen/ sondern solches wieder zurück weisen / oder Unsern Hoff-Marschalck/ auch / nach Gelegenheit/ dem Hoff-Medico anmelden.

5. Bey aller Speiffung / und anderer Liefferung/ soll er eigentlich darauf sehen / daß keinem mehr oder weniger / als Unser Deputat vermag / gelieffert werde / da er denn bey dem Augenschein Mangel oder Uberfluß befindet / soll er bald darum reden/ und den Grund erkundigen. Wo auf Unsern oder des Hoffs-Marschalcks Befehl/ bey ein- oder andern Mahlzeit/ zufälliger Weise / etliche wenig/ zwo oder drey Persohnen mehr/ als ordentlich gespeiset würden/ hat er zwar / ausserhalb das Brod oder Getränck/ weiters nichts auf solche verschreiben zulassen / so aber derselben mehr würden/ soll er alsobald dasjenige / was zu ihrer Speisung und Pflegung gehöret / in sonderliche Zettel bringen/ vom Hoff-Marschalck unterschreiben lassen / und darauf in der Ausgabe sehen/ und auf diese Weise soll er es auch halten / wenn über das Deputat, bey Gastungen und Ausrichtungen bey Hoff etwas zu holen. Bey dem Anrichten soll er erst die Küchen-Zettel übersehen / und / nach Befindung/ corrigiren / ehe sie in Unsere Taffel-Stuben gereichet werden; Also soll er auch die Keller-Zettel erst examiniren / ehe sie dem Hoff-Marschalck zugestellet werden; Bey dem Aufheben der Speisen und Getrancks soll er auch zugegen seyn/ und/ so etwas übrig ist / und aufzuheben dienet / soll er es alsobald notiren / und an dem Küchen- und Keller-Zettel wiederum abziehen.

6. Er soll mit allem Ernst verhüten/ daß von Unserm Hoff / auch sonderlich in der Küch- und Keller-Stuben / Back- und Schlacht-Häusern / keine Zechen / Gelage und Winckel-Mahlzeiten gehalten werden / massen er dann öffters und zu ungewöhnlicher Zeit/ mittelst eines Haupt-Schlüssels/ den er von dem Hoff-Marschalck zu solchem Ende abfordern kan / auf dessen Befehl / herum gehen/ und da er solche Ungebühr findet / dem Hoff-Marschalck zu Bestraffung anmelden soll ; Auch soll er bey den Tafeln und Tischen / sonderlich beym Gesinde / niemand eindringen und schmarutzen lassen/ der nicht dahin gehöret.

7. Wie sonst Unser Hoff-Marschalck auf Unsere Fürstliche und neben Uns gespeisete Taffeln / sein Absehen und Inspection haben / und damit beschäfftiget seyn wird / also soll Unser Hoff-Verwalter auf die andere Tische Unserer Unter-Officianten und gemeinen Diener / die Obsicht haben / daß richtig und ordentlich gespeiset/ und/ was sich sonst mehr gebühret / darbey in acht genommen werde/ bevorab soll er solches thun bey grossen Ausrichtungen und Anwesenheit frembder Persohnen/ oder da gleich ihme solches alles zu verrichten zu viel/ und für nöthig befunden würde/ andere/ zu solcher Verrichtung zu bestellen / so soll er doch / nebenst dem Hoff-Marschalck / die Ober-Aufsicht darüber haben / und die absonderlich verordnete Marschälcke und Aufseher zu befehlen und zu instruiren wissen.

8. Da Wir auch/ ausser Unsers Hoff-Lagers / auf Unsern Aembtern / oder sonsten / Unsern Hoff-Verwalter zur Aufsicht und Verrichtung seines Amts gebrauchen wolten/ soll er sich darzu gehorsamlich / auf unsern oder des Hoff-Marschalcks Befehl bequemen / und daselbst die Ordnung und Masse/ wie bey Unserer Hoff-Stadt/ halten/ es sey ihme denn ein anders absonderlich befohlen.

9. Endlich soll er auch/ zu Abhörung und Examination der Wochen- und Quartal-Rechnung Unserer Hoff-Aemter / dem Hoff-Marschalck alle

Hülffe und Aufwartung leisten / die Einnahme aus seinem Gegen-Buch / und in Küchen / Keller / und anders wohin ertheilten Zetteln / auch denen Zurechnungen Unserer Beambten / die er aus Unserer Rent-Cammer abholen soll / die Ausgabe aber nach denen richtigen Küchen- und Keller-Zetteln / und denen Deputaten / auch in extraordinariis aus denen besonderen Befehlen des Hoff-Marschalcks / oder Unserer selbst examiniren / und zu dem Ende täglich unter allen Küchen-Zetteln die Summa des Aufgangs mit seiner Hand summiren / und gegen die Wochen-Rechnung / und darinnen geführten Summ der Ausgabe / halten / da er nun Unrichtigkeit befindet / solche dem Hoff-Marschalck eröffnen / nächst ihm / was richtig ist / unterschreiben / auch sonst ihm / und in denen Quartal-Rechnungen bey Unserer Rent-Cammer / gute Nachricht / und Ursachen anzuzeigen wissen / warum die Rechnungen steigen oder fallen / wie er denn insondeit die Abwesenheit der Diener / welche er aus denen wöchentlichen Verzeichnüssen derselben ermessen kan / wol in acht nehmen / und deßwegen gebührliche Abkürtzung thun soll. Er soll auch schuldig seyn / in Unsere Cammer Monatlich einen Extract des Aufgangs bey Hoff einzusenden / auch nach abgelegter Rechnung / den Vorrath oder Rest in allen Aembtern zu visitiren / und dem Hoff-Marschalck / oder dem Rentmeister / solchen / wo es begehret würde / vorzehlen und weisen zu lassen.

10. Damit er nun in diesem seinem Amt mit mehrem Nachdruck und Respect dienen möge / wollen wir alle zur Einnahme und Ausgabe bestellte Hoff-Diener / wie auch das gemeine Gesinde / an ihn mit einem Handschlag durch Unsern Hoff-Marschalck anweisen / daß sie ihm biß an gedachten Unsern Hoff-Marschalck / und Uns / schuldige Folge leisten / darbey er denn / was er dieser seiner Bestallung / unserer Hoff-Ordnung / und des Marschalcks oder Unserm Befehl gemäß handelt / gebührlich und mächtiglich geschützet werden / auch da Beschwerung und Klage über ihn gelangte / gehöret / und zu nothdürfftiger Verantwortung gelassen / und unverschuldeter oder unerkandter Dinge nicht gestraffet oder geschimpffet werden soll / und wird er sich selbst mit den Hoff-Dienern / auch frembden / nach aller Erbarkeit und Hoff-Sitten in acht zu nehmen / nicht zu gemein zu machen / sondern guter Vorsichtigkeit / Treue / Verschwiegenheit / und Behutsamkeit zu befleissigen wissen.

§. 10. Ferner / und damit dieses alles destobesser bestritten werden / und destoweniger etwas zu Schulden kommen könne / werden allerhand Handwercker angenommen / denenselben gewisse Besoldungen an Geld / Getraid / Getränck und dergleichen gemachet / und ihnen / um sie von andern Handwerckern einigermassen zu distinguiren / das Hoff-Prædicat beygeleget / als zum Exempel, **Bau-Meister / Bronnen-Meister / Zimmer-Leuthe / Mäurer / Schreiner / Schlosser / Schmied / Mahler / Tüncher** / und dergleichen / dieses sind die schon an dem alten Römischen Hoffe sogenandten Opifices oder Artifices Palatini, wovon D. Adrian Beyer einen gelehrten und hieher nützlichen Tractat geschrieben. Diese nun müssen sich sich jederzeit in Bereitschafft finden lassen / und im fall der Noth der dazu herbey geschafften Materialien / als da sind Bretter / Bau-Holtz / Latten / Eisen / Nägel / Bley / Stein / Kalch / Ziegel / Schifferstein / Glaß / Farben / und so weiter / sich bedienen / wobey derjenige / der davor Sorge trägt / dahin zu sehen hat / damit sie bey rechter Zeit / und mit Rath angeschaffet / in ordentliche Einnahm gebracht / wol auf behalten / und gebührend verrechnet werden mögen.

§. 11. Vor das andere / liegt auch dem Hoff-Marschall ob / vor die Fürstliche Tafel und Tractamenten zu sorgen. Wie nun diese hauptsächlich in zweyerley Ständen / nehmlich im Essen und Trincken bestehen / und daher sich in zwey besondere Hoff-Aemter nehmlich das Hoff-Küchen- und Hoff-Keller-Amt eintheilen / also solle auch von beeden nothdurfftiglich allhier gehandelt werden.

§. 12. Und zwar / so viel das erstere / nehmlich das Hoff-Küchen-Amt anbelanget / so wird dasselbe insgemein aus nachfolgenden Persohnen bestellet: (1.) gehöret dazu ein **Kuchen-Meister** / oder wenigstens doch ein **Kuchen-Schreiber** / welcher nicht nur die Auffsicht über die zur Küchen bestellte Persohnen hat / sondern auch die Victualien und Speiß-Waaren verrechnet / zu solchem Ende dieselbe in Einnahm bringet / denen Köchen so viel / als zu einer Tafel nöthig / vorwieget und zustellet / den Küchen-Zettel über jede Mahlzeit verfertiget / solchen den Hoff-Marschall vor der Taffel vorzeigt / und übergiebt / damit man wissen könne / ob auch alles / so auf den Zettel stehet / auf die Tafel kommen / bey Auftragung der Speisen gegenwärtig ist / die Schüsseln nach gebührender Ordnung setzen lässet / fleißig in die Kuchen gehet / auf das Kochen wol achtung giebt / was unflätig und garstig ist / abstellet / nach gehaltener Tafel die Speißen wieder abtragen / und an gehörigen Ort bringen / die Kuchen-Gefässe / in Gegenwart eines Gegen-Schreibers / inventiren / und darüber sich attestiren lässet / wann Er selbst Victualien anschaffet / solche / in Gegenwart des Gegen-Schreibers / einkauffet / und über so ein- als anders Rechnung thut. Wo grosse Hoffhaltungen sind / wird wol zu einem Ober-Kuchen-Meister einer von Adel / oder sonsten eine andere angesehene Persohn / bestellet / wie dann das Truchses-Amt / so an verschiedenen Höffen erblich bey alten Adelichen Familien hafftet / anders nichts als das Kuchen-Amt bedeutet. Absonderlich ist an dem Wienerischen Hoff ein Ober-Kuchen-Meister / welcher sonst unter keinem Amte zum Ober-Hoff-Meister-Stabe / doch ohne Dependenz gehöret / und nebst dem Keller auch alles was zu dem Kayserlichen Hoff Plaisirs als Opern, Commœdien und dergleichen gerechnet wird / unter sich hat.

§. 13. Nach dem Kuchen-Meister kommen andere zur Küchen bestellte unentbehrliche Persohnen / als da sind / der **Gegen-Schreiber** / der **Mund-Koch** / so vor die Fürstliche Tafel- der **Ritter-Koch** / so vor die Cavaliers-Tafel / der **Unter-Koch** / so vor die andere Hoff-Bediente die Speißen kochet / wiewohl an denen meisten Höffen in Teutschland / allen Hoff-Bedienten Kost-Geld gegeben wird / worbey man eine viel bessere Erspahrung und Oeconomie gefunden. Doch ist zu mercken / daß dieses bey denen grossen Höffen bey denen auffwartenden Bedienten nicht angehet / und wenn frembde Herrschafften vorhanden / hat es ohne dem seine Außnahme / die **Küchen Jungen / les Galopins**, so das Kochen lernen / und Hand reichen

chen müssen/ die Küchen-Mägde/ die Holtz-Träger/ Les Porteurs, die Spülerine / ꝛc. Worbey insonderheit vor das Fürstliche Interesse die Bestellung eines Gegen-Schreibers auf das beste zu recommendiren ist/ weilen sonsten derjenige/ so die Victualien einkauffet/ den Preiß derselben/ nach Belieben ansetzen/ und den Fürsten in grossen Schaden bringen kan/ welches/ wo nicht gäntzlich/ jedoch guten theils / durch den Gegen-Schreiber/ verhütet wird.

§. 14. Zur Speißung und Fürstlichen Tafel gehöret nunmehro heut zu Tag auch das Confect, dessentwegen eigene Zucker-Becker / so man Conditers nennet gehalten werden / mit welchen man entweder einen gewissen Accord wegen des / so auf denen Tafeln consumirt wird/ machet / oder es werden die Ingredientien von der Fürstlichen Herrschafft bezahlet / die Confecturen von dem Conditer daraus præpariret/ und Ihme eine ordentlich jährliche Bestallung gemachet. An dem Kaiserlichen Hofe / ist kein eigener darzu bestellter Conditer, sondern der sogenandte Zehrgadner / welcher über die Delicatessen/ so man bey der Küche brauchet/ gesetzt ist/ muß davor sorgen. Vor dessen/ und ehe die Welt so galant und köstlich worden / hat das Herrschafftliche Frauenzimmer dergleichen selbsten verfertiget/ und sich die Zeit damit vertrieben ; Allein / nach dem sich die Zeiten geändert / und aus dem Confect machen eine besondere Profession worden/ so hat man solches denenjenigen überlassen / die es ordentlich gelernet. Diese nun/ backen nicht nur allein den Zucker und präpariren die Confecturen/ sondern Sie legen auch solche zierlich in schöne Schälein/ und Schüsselein / formiren daraus Pyramiden/ und andere schöne Figuren/ und setzen sie in einer angenehmen Ordnung mit vergüldeten/ oder versilberten Körben und Machinen/ auf die Fürstliche Tafel.

§. 15. Von denen Tafeln selbsten etwas weniges allhier zu gedencken / so werden derselben verschiedene an denen Fürstlichen Höfen gehalten/ als (1.) Die Fürstliche Tafel / woran der Fürst / und Fürstin sitzet (2.) Eine vor die Fürstliche Kinder/ Ihren Hofmeister und Informatorem. (3.) Eine Ritter- oder Cavaliers-Tafel / so auch die Grafen-Tafel an etlichen Orten genennet wird/ woran die Cavaliers und das Adeliche Frauenzimmer/ nebst anderen in dem Ministerio stehenden Bürgerlichen Stands-Personen sitzen. (4.) Eine vor die mittlere Officianten/ als Pages, Cammer-Diener und Trompeter ꝛc. (5.) Eine vor die Cammer- und Hof-Mägde/ Scribenten/ ꝛc. und dann (6.) Eine vor die geringere Hof-Diener/ als Knechte/ Hauß-Mägde. Diejenige / so Ihre besondere Speisen haben / und nichts von der Fürstlichen Tafel bekommen/ heissen die Vortischer/ und die von der Fürstlichen Tafel etwas zu gewarten haben/ speisen nachhero/ und werden die Nachtischer genennet. Wobey dieses mit anzumercken/ daß an die Fürstlichen Tafel nur die frembde und vornehmste Cavaliers gesetzt zu werden pflegen / wann frembde Herrschafften vorhanden / und nicht en bonderie gespeiset wird / und daß vor- und nach der Tafel die Cavaliers und Dames in dem Tafel-Gemach stehen/ und aufwarten / auch so lang daselbst warten müssen/ biß der Fürst sich gesetzet / und denenselben gesaget werde / daß Sie nun auch zum Essen gehen möchten. Ein mehrers/ das Hof-Küchen-Amt betreffend / ist aus nachfolgender Küchen-Ordnung zu erlernen.

Küchen-Ordnung.

VOn GOttes Gnaden/ Wir N.N. bekennen und thun kundt hiermit / daß Wir aus bewegenden Ursachen / eine sonderbahre **Ordnung**/ über Unser Fürstliche Hof-Küchen / begreiffen und abfassen lassen/ nach welcher Sich Unsere verordnete Küchen-Personen/ Vermög Ihrer Pflicht / nicht allein willig und gehorsamlich verhalten/ und deren jederzeit/ so viel einem jeden betrifft / unverwegerliche Folge thun/ und nachsetzen/ sondern auch/ demjenigen/ was uf Unsern Befelch/ und in Unseren Namen/ Unser Hofmeister seines Ambts wegen anschaffen wird/ wie ingleichem denen welchen seines Abwesens die Ussicht ufgetragen werden dörffte / gehorsamen und zu geleben / auch nechst erwehntem Unserem Hofmeister/ Unserm Hof-Verwalter / und Kuchen-Schreiber / als an welche Wir Sie hiemit gewiesen haben wollen / gebührende Folge thun sollen/ gleichwohlen aber/ obbenandte Küchen-Personen/ Unserer allgemeinen Hof- und Keller-Ordnung/ worzu Sie solche insgemein/ und ihrer jeden insonderheit/ angewiesen/ nachzukommen / gemeldtes Unsers Hofmeisters Direction zu gehorsamen / auch im Fall Verbrechens seiner Bestraffung sich zu unterwerffen schuldig seyn/ und deßwegen mit der Küchen-Ordnug nicht zu behelffen.

1. Dieweilen von Uns gedachten Unserm Hof-Verwalter und Kuchen-Schreiber gewiese und gemesene Bestallungen und Instruction gegeben/ Vermög welcher Uns Sie über Hof / Wir sind einheimisch oder auswärtig / unterthänig bedienet seyn/ auch nächst dem Hofmeister die Inspection und Ussicht/ über Unsere Hof-Küche haben / und führen sollen/ als lassen Wir es allerdings darbey bewenden/ und werden Sie derselben/ so wohl dieser absonderlichen Küchen-Ordnung / gehorsamlich nach zukommen wissen.

2. Niemand von Unseren Küchen-Personen soll GOtt lästern/ fluchen/ schweren/ und andern darmit ärgerliche Exempel geben.

3. Uff die Sonn- Fest- und gewöhnliche Wochen-Tägen / beydes in Unserem wesentlichen Hof-Lager / sowohl auch uf den Reysen / und zufälligen Lagern / die Predigten/ wechsels-Weise/ und die zu gewissen Tagen angestellte Beth-Stunden/ fleißig besuchen / und welche unter solcher Zeit in der Kuchen bleiben müssen / nichtsweniger geistliche Gesänge singen/ und in der Hauß-Postilla das Evangelium. samt der Auslegung lesen.

4. Zum öfftern / des H. Beicht-Stuhls / und Hochwürdigen Abendmahls gebrauchen / und solchen GOttes Dienst/ ohne fürfallende Leibs-Ehehafft/ oder/ andern unabwendliche Verhinderungen keines weges versaumen.

5. Ein Christlich/ Erbar/ still / mäßig und eingezogenes Leben und Wandel/ führen/ unter- und gegen einander / fried- und schiedlich/ sich erzeigen / und Keiner dem andern / wie auch sonsten / niemandt/ inner und außerhalb Hofs/ mit Worten und Wercken / beleidigen.

6. Dieweilen aber billich/ alle Dinge / in Namen des Allmächtigen anzufahen/ und zubeschleunigen; Als

sollen

sollen hierdurch Unsere Kuchen Personen / ernstlichen erinnert / vermahnet und ihrer jeden / insonderheit eingebunden seyn / daß wann Sie entweder des Morgens aufstehen/oder/ des Abends sich niederlegen / allwege solches mit Bezeuchnung des Heiligen Creutzes / und Anruffung der Heiligen Dreyfaltigkeit / Hochgebenedeyeten H Namens/ beschehen / darbey aller Uppigkeit / Leichtfertigkeit/ unflötigen Entblösens/ oder Beginnens/es sey mit Worten/ Wercken / oder Geberden / gäntzlichen enthalten; Vielmehr aber/ in gebührender Stille/ und eingezogener Bescheidenheit / die Ruhe nehmen/und durch GOttes Gnade zu rechter Zeit wieder aufstehen / die täglich verordnete Gesänge/ Vermög der angehängten Tafel / so aus dem Haubt-Kirchen-Büchlein zu nehmen/singen/auch sich samt und sonderlich/ mit Wäschen / Baden/ und Reinigung des Ungeziefers in acht nehmen/ worüber Unser Koch gute Uffsicht haben / und die Kuchen-Personen zu dergleichen anhalten soll.

7. Wann sich nun jeder angeleget/so dann sein Morgen-Gebet mit dem darzu gehörigem Stuck des Catechismi und Psalmen/ Vermöge der Tafel/ nach jedem Tag in der Wochen/ vor sich in guter Stille und schuldiger Andacht / gethan / hernach/ Sie alle die gemeinen Bethstunden / darzu das ander Gesinde/ auch gehet/ des Sommers: Von Ostern / biß Michaelis, früh umb ein Viertel nach 5. des Winters aber / von Michaelis biß Ostern / frühe umb ein Viertel nach 6. Uhr/ richtig halten / und durch nicht ordentliche Haltung derselben/ die andern darvon verhindern / sondern vielmehr in solcher Beth-Stunde/ das Lesen in der Bibel samt denen darbey verordneten Gebethen/ verrichten; Ebener gestalt / vorgenandte Zeit/ des Sommers/ Abends umb 1. Viertel/ nach 8. Uhren/ sich zum Bibel-Lesen/ und Verrichtung darzu gehöriger Gebet finden/ darbey des unzeitigen Schlaffs/ Schnarchens/ Gewäsch/ Bossen-reissens/ auß- und Eingelauffs / und anderer Ungebühr/ entäußern; Hingegen/ mit Andacht still/ und eingezogen/ zu hören/ und aufmercken/ und also mit Vernunfft/ dem Bibel-Lesen und Gebeth/ beywohnen; Wann also diß geschehen / da es Zeit und Niederlegens / wie des Morgens/ also des Abends / vor sich das Abend Gebet thun / und hernach miteinander die verordneten Gesänge singen.

8. Dieweilen Wir umb eines jeden Unserer Kuchen-Personen / eigener Wohlfarth / und Besten willen/ jedem Tag die gantze Woche hindurch/ gewisse Stunden zu Ubung in der Pietæt, Information, Lesen/ Schreiben / und andern guten nutzlichen Sachen / Vermög der sonderbahren ufgehengten Tafel / angestellet und verordnet/ so sollen solche Stunden über / nicht allein offtgenandte Unsere Kuchen-Personen / weder von Uns/ noch Unserem Hofmeister / mit andern Geschäfften beleget / sondern ruhig darbey gelassen / und von ihnen dieselbige ohn einige Versaumnus/ausgenommen/ Leibs-Schwachheit/ oder andere nothwendige Ehehaffte Verhindernus/ besuchet / und bey solcher so wohlgenandte Unterricht und Ubung/ schuldigen Fleiß und Aufmerckung/ fürgewendet/ keines weges eintzige Unachtsam / Unfleiß und Faulheit gebraucht/ jeder seine Bücher / rein und sauber halten / muthwillig nicht beschmutzen/ Bletter daraus reissen/ oder sonst zerstümeln/ vielweniger einer/ oder der andere / ein Buch heimblich/ oder offentlichen beschädigen / oder / gar von Handen bringen / am allerwenigsten / einer den andern / Fleiß Sittsamkeit und eingezogenen Wandel ufrucken/ uf ihn stechen / übel nachreden / oder böse Aergernus geben; Worüber der Inspector gute Uffsicht haben / im Fall ernstlich darum reden/ und da es bey einem uud dem andern nichts verfinge/ solches dem Hofmeister / ungescheuet einiger Person/ anzeigen / sodann der Verbrecher / andern zur Abscheu/ der Gebühr und Schärpffung abgestrafft/ und dessen durchauß nicht erlassen werden solle.

9. Nach solchem ein jeder/ worzu Er insonderheit/ und insgemein verordnet/ seines Beruffs und Dienstes treulich abwarten/ bevorab / weilen die Tafel und andere Speisung/ über Hoff/ Winters und Sommers/ allzeit Mittags umb ¾. uf 11. und Abends umb ¾. uf 6. Uhr zu beschehen/ verordnet; So soll Unser Mund-Koch daran seyn / daß zu rechter Zeit / zum Feuer geschicket/ sauber/ rein / gar/ und also zugerichtet/ daß / wann geklopffet / und die Schüsseln in die Kuchen getragen / angerichtet und ufgetragen werden mögen; Worbey aber Er und seine Zugeordnete / gute acht haben / daß niemand es sey einheimisch- oder auswärtig / wer der auch seye / sich in die Kuche und die Heerd-Stätte/ dringen / darmit aller ungleicher Verdacht / und besorgende Gefahr / vermieden bleibe.

10. Acht haben / daß die Schüsseln recht rein/ und wohl gesäubert seyn/ und da Er einigen Mangel und Unsauberkeit daran befindet / den Scheur-Weibern/ ernstlich zu reden/ auch wann es nicht verfange/ solches dem Hof-Verwalter / oder Kuchen-Schreiber/ anmelden/ denn Wir beydes / uf Unserer Tafel/ so wohl / als andern / das Gefässe reinlich und gesäubert wissen wollen.

11. Beym Anrichten soll der Hof-Verwalter / und Kuchen-Schreiber / so viel Sie anderer Geschäfften wegen/ abbrechen können/ Vermöge ihrer Bestallungen/ jedesmals selber seyn / da es aber vieler Verrichtungen wegen/ nicht geschehen könte / (wie denn besagte Unser Hof-Verwalter / und Kuchen-Schreiber/ keine Verhinderung / als Gnäd. Erlaub und Kranckheit/ von Anrichten/ Einhauen und Liefferung allerhand Victualien / abhalten/ und dem Hof-Schlachter/ zum Thier-Garten/ wie bißhero/ der Schlüssel allein nicht getrauet werden solle/ oberwehnter Unser Mund-Koch / nichtsweniger/ was uf jede Schüssel / zu gehauen/ und gegeben/ völlig anrichten / darvon nichts hinterhalten/ abziehen/ vor sich/ oder zu Winckel und Bey-Mahlzeiten/ welche hiermit allerdings verboten seyn/ und in Unserer Kuche nicht gehalten werden/ sollen/ verspahren / und dardurch zu dergleichen Ursach geben.

12. Uff Unsern Tafeln / Mahlzeitlich / da Wir ohne frembde Fürstliche Herrschafft/ und fürnehme Gäste alleine / Zehen Eßen/ uf den ersten Gang/ uf den andern Gang / eingeschlossen / die Suppen/ und Comentlein / und also uf zwey Gänge 18. Eßen / und zwey Comentlein / zu geben / in jeder Schüssel es seye Wildpreth/ Schöp- Rindt- Kälber-

ber- oder Schweinen-Fleisch/gekochten/ gebratenẽ/ 6. lb. An Feder-Viehe / oder Wildpreth / es seye gekocht oder gebraten / 1. Ganß/ 1. Hasen/ 1. Rehe-Keyhle. 1. Calkuttischer Han / oder Henna/ 2. Enden/ 2. oder nach dem sie groß / 1. alte- oder 2. alte / oder nach dem sie seyn / 3. junge Hüner / 2. oder 3. paar junge Tauben / 3. oder 4. paar Brat-Würst. An Fischen / es seyn Karpffen oder Forellen / wenn sie groß / zu gleich auch Stuckweise verschrieben worden / frische Hechte $1\frac{1}{2}$. lb. oder 1. oder $\frac{1}{2}$. lb. 7. oder 8. Halb-Fische/ gesaltzen Hecht 2. lb. 7. oder 8. Halb-Fische/ mittelgattung/ $1\frac{1}{2}$. lb. Stock-Fisch. An Zugemüst $\frac{1}{2}$. lb. Hürschen / Reiß / 1. lb. Pflaumen/ oder ander gewelckt Obst / in eine Schüssel / 1. gewelckte Kirschen/ angerichtet/ wofern aber frembde Fürstliche oder andere fürnehme Gäste vorhanden/deßgleichen uf hohen Fest-Tagen und H. Communion, soll uf Unser- oder Unsers Hoffmeisters verordnen / ein mehrers und reichlicher gespeiset werden ; Wie dann auch zu solchen bey frembder Herrschafft Anwesenheit/ vorgehenden und andern Anrichtungen / wegen der Speisung / wie darmit sich zuverhalten / von Uns ein Zettul unterschrieben/ auch allezeit einer aus der Cammer / in die Kuche/ zur Auffsicht / verordnet werden solle.

13. Was an Pasteten und Schau- Essen wiederum von Unserer Tafel gehoben wird / dieselbe zu fernern Gebrauch ufheben / und nichts darvon zerstümeln / und zerschneiden lassen.

14. Die wenigen Essen / so von Unserer Tafel jedes Gangs uf die Truchses-Tafel gesetzt / mit zweyen warmen Essen vermehret / auch da etwan ein sonderlich Haupt- und Special- Essen beygetragen / soll an dessen Statt uf Erinnerung Unsers Hof-Meisters/ und sein Verordnen/ ein anderes uf erwehnte Truchses-Tafel gegeben werden ; Mit Gewürtz/ Zucker/ Butter/ Schmaltz/ Saltz/ und dergleichen was ihnen Vermög der / von Uns unterschriebenen Specification, jedesmals heraus gegeben werden wird/rathsam umbgehen/und nicht mehr/den die Essen und Nothdurfft erfordert / gebrauchen/ und alles übermässig- unnöthig- und überschwendlichen Abwürtzens / Saltzens / und Fettmachens/ gäntzlichen enthalten/ auch nicht alle Tage so viel unnöthige Brühen machen/ vielweniger aber / von Butter- uyd andern Fetten/etwas ins Feuer giessen/ sondern es also machen / darmit dem geordnetem Wochentlichen Deputat, an Gewürtz / Butter und Saltz / zu gereichet werden könne.

15. An Wildpreth/ Fleisch / frische Butter / Gewürtz/ Keeß/ und allen andern / wie das Namen haben mag/von keinem Unseren Kuchen- Personen heimlich- oder öffentlichen/ abgetragen/ bey- und andern zu gestecket/ sondern/da es von Unsern Mund- oder Unter-Koch/ dergleichen ichtes Verfahren / sobalden ernstlichen darum reden/ und das Abgezwackte und Versteckte / wieder herfür schaffen/ oder/ da es nicht wieder zu erlangen / und sonst keine Folge vorhanden/Unserm Hoff- Verwalter und Kuchen-Schreiber/ zu fernern Bericht/ Einsehen und Verordnung/ anzeigen / und dieses also/ und durchaus anderst nicht halten.

16. Würde jemand/ Er sey wer Er wolle / oder wes Standes oder Wesens Unserem Mund- oder Unter-Koch/ ein ungewöhnlich / wider-natürlich Essen/ es seye von Würsten / Aelstern / Raben und dergleichen Gevögel zu zurichten / anmuthen / sich benannte Köche dessen allerdings verweigern/ enthalten/ und keines weges zurichten / im wiederigen fall / und da Wir erführen / ernster und unnachlässiger Bestraff- oder wohl gar Abschaffung vom Dienst gewärtig seyn.

17. Mit Holtz/ Kohlen / räthlich umbgehen/ nichts darvon weder übermäßig noch unützlich und vergeblich anlegen/ anschütten und verbrennen / darmit man auch mit dessen Wochentlichen Deputat zu reichen könne/zu dem Ende der Kessel-Scheurer jedesmals zu rechter Zeit/ was an Holtz und Kohlen zur Kuchen nöthig/ nur die Nothdurfft / und so viel man bedarff/ gar nicht den Uberfluß tragen/ und zum Fisch-Sieden das Holtz bequemlich spalten soll.

18. Uffs Feuer fleissig acht haben / solches zu rechter Zeit / auslöschen / und zu Verhütung Feuers-Gefahr / (welches der Allmächtige abwenden wolle /) denen Kuchen-Jungen/Nacht-Zeit über kein Feuer zu halten, verstatten/ noch Holtz oder Kohlen/darinnen gelassen/ sondern die Kuchen zugeschlossen werden ; darauf Unser Hof-Verwalter / mit Fleiß acht zu haben. Was in Unserer Kuchen an Kesseln/ Tiegeln / Pfannen/ Kellen/ Brat-Spiessen/ Rosten/ oder andern Kuchen-Geräth / täglich gebraucht wird / dasselbige am Feuer nicht muthwilliger Weiß/vorsetzlich und unachtsamlich Schaden nehmen / durchlöchern / zerbrechen und verderben/ sondern

19. Durch den Kessel- Scheurer täglichen nach der Mahlzeit / aufs reineste und sauberste reinigen/ ausbutzen/ ufräumen/ und zum fernern Gebrauch/ jedes an seinem Ort beysetzen / auch das Kehrigt und andere Unsauberkeit/ beyseits thun / und wegtragen lassen / damit beydes der Ungeschmack verhütet / so wohl es sonsten jedesmahl in Unserer Hof-Kuchen / rein gehalten werde / und soll der Kuchen-Schreiber / besagte Rein- und Säuberung / des Kuchen- Zeugs / als auch / des Ziergarttens / Hau-Stöck / Anricht-Bäncke/ Waag-Schallen/ Stein Auffsicht- und Wartung / des Feder- und andern Schlacht-Viehs/ fleißig in acht nehmen / oder selbsten erst vom Einseher erwarten.

20. Würde aber an einem oder dem andern Kuchen-Zeug / und Geräthe / wandelbahr und etwas zerbrochen / solches bey Zeit dem Kuchen-Schreiber anzeigen/ und nicht biß auf den letzten Fall bedörffens verspahren/ doch keiner für sich eigenes Willens / und Gefallens / ichtwas bessern / oder von neuem machen lassen / vielweniger anderswohin etwas verleyhen / sondern Unsers Hofmeisters und Kuchen-Schreibers Verordnung erwarten.

21. Da Wir aus Unsern ordentlichen Hof- Lager entweder in Unsern Aemtern / oder etwas in die Ferne zu auswärtig Fürstlicher Herrschafft reiseten / diejenigen Kuchen-Personen / welchen mit zu ziehen befohlen würde / sich allerdings fertig halten / und mit Unsern Kuchen- Schreiber / zu rechter Zeit/ voran ziehen/ und da etwas angezeiget und sonsten mit zunehmen / wohl acht darauf haben / und zu Unserer Wiederkunfft gehörigen Orts verschaffen.

22. Sonsten ohne Unsers Hofmeisters Vorwissen/ und Erlaubnus/ weder Kuchen-Jungen/ angenommen/ noch abgeschafft werden; Auch da jemand von Ehren- und anderer Geschäffte halben/ ein- oder mehr Täge/ aus der Kuchen zu bleiben Ursach/ allwege es Unserem Hofmeister anzeigen/ und seines Erlaubnus erwarten/ doch über erlaubte Zeit nicht aussen bleiben.

23. Von Bartholomæi biß Michaelis die halben/ und von Michaelis biß Ostern/ die gantzen Lichter/ allwege gegen 4. Uhr/ nach Mittags/ bey Verlust derselben/ hohlen/ und ja wohl zu sehen/ daß mit den Lichtern/ behutsam umbgegangen/ und besorgender Feuer-Schaden verhütet werde; Da sich nun über Verhoffen/ in Küch-Sachen/ zwischen denen Kuchen-Personen Irrungen und Gebrechen zu trügen/ solches mit Bescheidenheit/ Unserm Hofmeister vorbringen/ dessen/ oder nach Gelegenheit/ da es Uns unterthänig angezeuget/ Unsers Bescheids gewarten/ und keiner sein selbst eigener Richter seyn/ sondern sich ein jeder an Gleich und Recht begnügen lassen.

24. Schlüßlichen/ befehlen Wir hiermit nochmals/ Unsern sämtlichen insonderheit/ &c. daß Er demjenigen/ was diese Unsere Kuchen-Ordnung vermag/ und in sich begreifft/ unterthänige Folge leisten/ sich seiner Pflicht/ Gewissens/ und Christenthumbs treulich erinnern/ und nach allen äusserstem Vermögen und besten Verstandt/ dahin befleisse/ darmit Er vorsetzlich- und muthwilliger Weiße/ darwieder nicht handle/ viel weniger/ halsstarrig verharre/ und Wir dadurch geursachet werden/ wider Ihn gebühr- und ernstliche Bestraffung/ wie solches in Unserer Hof-Ordnung/ namentlichen ausgetruckt- und sonst nach Gelegenheit des Verbrechens erfordern möchte/ vor die Hand zu nehmen/ dessen Wir viel lieber gäntzlichen geübe-rigt seyn/ und ein anders und bessers sehen wollen.

Zu Urkundt/ haben Wir diese Unsere Kuchen-Ordnung/ aigenhändig unterschrieben/ und mit Unsern Fürstlichen Secret betrucken lassen. So geschehen &c.

§. 16. Das andere Stuck/ so zur Fürstlichen Tafel gehöret/ ist das Getränck/ dessentwegen ein absonderliches Amt/ nehmlich das Hof-Keller-Amt bey denen Fürstlichen Hofhaltungen angeordnet ist. Es heisset sonsten auch das Schencker-Amt/ und hafftet ebenfalls an verschiedenen Höfen bey alten vornehmen Geschlechtern erblich. Wie dann auch das Schencken-Amt eines von denen Chur-Fürstlichen Ertz-Aemtern ist. Das Objectum dieses Amts ist das Getränck/ und der darüber bestellet wird/ heisset der Schenck/ oder auch nach gestalt der Sache und Beschaffenheit des Hofs/ der Ober-Schenck. Sein Amt bestehet darinnen/ daß Er das Getränck annehmen/ und auch bißweilen wol anschaffe/ durch die Hof-Bütner/ und Keller-Knechte gebührlich warten/ die Trinck-Geschirr sauber halten und verwahren/ von der Tafel das Getränck herbey bringen/ und solches samt denen Gefäßen/ es seyen nun selbige gleich gülden/ gläßern oder silbern/ in Bereitschafft haben lasse; Wo die Hofhaltung groß ist/ hat man auch einen Keller-Schreiber/ welcher die Rechnungen führen/ und das Brod von dem Hof-Becker annehmen/ distribuiren und verrechnen muß; Da hingegen der Mund- oder Ober-Schenck nur die Ober-Aufsicht über das Getränck hat/ und/ wann dem Fürsten der erste Trunck gereichet wird/ solchen vorhero credentzet oder versuchet. An dem Königlichen Hof in Franckreich ist die Paneterie-bouche, und die Echansonerie-bouche, die Mund-Beckerey und Mund-Schenckerey auch beysammen/ und unter dem Wort Gobelet begriffen. Vid. L'etat de La France, des Herrn de Besogne P. 1. c. 2. p. 25.

§. 17. Dem seye aber nun wie ihm wolle/ so muß derjenige/ dem die Kellerey anvertrauet ist/ auf dreyerley wohl Achtung geben: (1.) Daß gutes Getränck von Wein und Bier mit gutem Rath und zu rechter Zeit eingekauffet/ und herbey geschaffet/ (2.) Nach demselben fleißig gesehen/ solches in gutem Stand erhalten/ und dann (3.) Ordnungs-mäßig und getreulich dispensiret werde/ damit ein jeder/ was ihme gebühret/ richtig und zu rechter Zeit abgereichet/ bekommen möge/ es seye nun gleich solches ein Frühe- Mittag- Vesper- Abend- oder Schlaf-Trunck. Was sonsten etwan hierbey zu observiren nöthig seyn möchte/ ist aus nachgesetzter Keller-Ordnung des mehrern zu ersehen:

Keller-Ordnung.

VOn GOttes Gnaden/ Wir N. N. Bekennen und thun kundt gegen männiglich/ daß Wir aus bewegenden Ursachen/ eine sonderbahre Ordnung/ über Unsern Keller/ begriffen/ und abfassen lassen/ nach welcher sich Unser Kellerer und Mundt-Schenck/ Vermög ihrer Pflicht/ und Bestallung/ nicht allein willig und gehorsamlich verhalten/ und der jederzeit/ soviel einem jeden betrifft/ unweigerliche Folge thun/ und nachsetzen/ sondern auch/ demjenigen/ was uf Unsern Befehl/ und in Unserm Namen der Veste/ Unser Hofmeister/ und lieber Getreuer/ oder seines Amtswegen/ anschaffen wird/ was ingleichem/ abwesend seiner/ der Fourier, oder Hof-Verwalter/ und weme sonsten die Ufsicht ufgetragen werden möchte/ gehorsamlich/ und gebührende Folge thun sollen/ gleichwohlen aber obbenannte Keller-Personen Unserer allgemeinen Hof-Ordnung/ worzu Sie solche insgemein/ und ihr jedern insonderheit/ anweißet/ nach zukommen/ gemeldter Unsers Hofmeisters Direction zu gehorsamen/ auch im fall Verbrechens/ seiner Bestraffung/ sich zu unterwerffen/ schuldig seyn/ und deshalben mit der Keller-Ordnung nicht zu behelffen.

2. Dieweilen von Uns/ Unserm gedachten Kellerer eine gewisse und gemessene Bestallung/ und Instruction gegeben/ Vermöge welcher/ Unser/ über Hof/ Wir sind einheimisch/ oder auswärtig/ unterthänig bedienet seyn/ als lassen Wir es allerdings darbey bewenden/ und wird Er derselben/ so wohl dieser Keller-Ordnung gehorsamlich nach zu kommen wissen.

3. Niemand von ihnen GOtt lästern/ fluchen und schweren/ und anderen darmit ärgerliche Exempel geben.

4. Uff den ordentlichen Sonn-Fest- und wochentlichen Wochen-Tagen/ bey des in Unserem wesentlichen

lichen Hof-Lager/ so wohl auch uf denen Reißen/ welche Wir unter ihnen mit zu ziehen anbefehlen werden / auch zufälligem Lagern / die Predigten Wechsels-Weise/ nemlich/ daß der eine die Frühe-Predigt/ in der Stadt/und der andere die Predigt in der Schloß-Kirchen / wie auch die angestelten Morgen- und Abend-Bet-Stunden fleißig besuchen.

4. Zum öfftern des Heiligen Beicht- Stuhls- und Hochwürdigen Abendmahls gebrauchen/ und solchen GOttes-Dienst ohne fürfallende Leibs-Ehehafft/ oder andere unabwendliche Verhinderung/ keines weges versaumen.

5. Ein Christlich/Erbar/still/ mäßig und eingezogen Leben und Wandel führen/mit einander sich schiedlich und friedlich begehen/ und keiner dem andern/ wie auch sonsten niemanden / inner- oder ausserhalb Hofs / mit Worten oder Wercken beleidigen.

6. Dieweilen auch alle Ding/in Namen des Allmächtigen anzufahen/und zubeschliessen; als sollen hierdurch Unsere Keller-Personen ernstlichen erinnert und vermahnet/ und ihrer jeden insonderheit/ eingebunden seyn/ daß wann Sie / entweder des Morgens aufstehen / oder des Abends sich niederlegen / allwegen solches mit Bezeichnung des Heiligen Creutzes / und Anruffung der Heiligen Dreyfaltigkeit / Hochgebenedeyten Namens/ geschehen/ darbey aller Uppigkeit / Leichtfertigkeit / und unflättigen Beginnen / es seye mit Worten und Gebehrden/gäntzlichen enthalten / vielmehr aber/ in gebührender Stille / und eingezogener Bescheidenheit / die Ruhe nehmen / und durch GOttes Gnade, zu rechter Zeit wieder aufstehen/ und also/ ihr Gebet / mit Andacht verrichten / und so dann zu gewöhnlicher Zeit/ des Morgens/ und Abends/ wann die Glocke geleitet wird / zu der Kirche und gemeinen Bet-Stunde/ sich nebst dem andern Gesinde/ fleißig einstellen/die Gesänge helffen singen/ uf das Bibel-Lesen / und dessen Erklärung/ fleissig Achtung haben / und die verordnete Gebete/ mit hertzlicher Andacht verrichten helffen; Wenn auch Unser Hof-Prediger / zu gewöhnlicher Zeit / die Information-Stunde hält / sollen Sie schuldig und verbunden seyn / sich gehorsamlich einzustellen / und derselben beyzuwohnen / inmassen Sie zu selbiger Zeit / weder von Unserem Hofmeister / noch von niemanden anderst darvon nicht sollen abgehalten werden/ noch schuldig seyn/ ichtwas anderst zu verrichten.

7. Nach solchem/ soll ein jeder seines Beruffs / und Dienstes abwarten/ und nach dem Unsere Fürstliche Tafel und andere Speisung / über Hoffe Winter und Sommer allezeit / Mittags ¾. uf 11. und Abends ¾ uf 6. Uhr / zu beschehen / verordnet ist/ so soll erstlichen/ Unser Mund-Schencke/ Unser / und Unserer Hertzgeliebten Gemahlin/ Mund-Trunck/ wie auch / Unser Kellerer / das ander Getränckе / uf Unsere Tafel einziehen/ und so dann / der Mund-Schencke / Unsere silberne Becher und Gläßer / rein und sauber ausgespielet/ in die Tafel-Stuben / an gewöhnlichen Ort tragen/ und setzen; und so dann/ die silberne und andere Flaschen hernach hohlen und tragen heissen lassen / und soll der Mund-Schenck/ uf Uns/ und Unsere Gemahlin / Ein Maaß / Francken Wein / uf die andere Personen/ an der Tafel aber Ein Maaß Königsberger / oder/ in Ermanglung dessen / Land-Wein / wie auch ein Maas Bier/ einziehen/ und auftragen / ausser die Jungfern/ für welche/ wie auch die Frau Hofmeisterin und Præceptorin absonderlich Vier Maaß Bier/ und zwey Maaß Wein / alle Mahlzeiten / im Keller soll eingezogen / und gegeben werden / so soll Er auch dasselbe reinlich und unverschwendet einschencken / auch Unsern und Unserer Gemahlin Teller uf jeden ein runde Semmel und ein rundt Brod geben/ darbey aber etwas von Brodt im Vorrath haben / darmit wann weiter von einem oder dem andern etwas begehret wird / solches vorhanden seye ; Ferner soll auch der Mund-Schenck/ unter wehrender Tafel / auch bey Anwesenheit frembder Herrschafft / in- oder vor dem Schenck-Tisch / eintziges Zechen nicht verstatten/ viel weniger / selber darzu Ursach geben / und einem/ oder dem anderen / eines bringen / sondern/ das Getränckе dahin geben / dahin es verordnet ist / und / sofern nach ufgehobener Tafel / etwas in denen silbern Flaschen / vom Mund-Wein/ übrig bleibet / soll Er dasselbige ins Frauen-Zimmer tragen/ daß Eßig daraus gemachet werde/ was aber in denen andern Flaschen überig bleibet/ soll Er schuldig seyn/ solches alsobalden wieder in den Keller/ und nicht in die Keller-Stube zu tragen/ und zuruck schreiben lassen; Solte auch etwas mehrers von Getränckе vonnöthen seyn/ soll der Mund-Schencke solches mit Vorbewust des Hofmeisters / hohlen / und soll allzeit der Hof-Verwalter / uf solchen fall/ mit in Keller gehen; Vor Unsere Junge Herrschafft / soll Er jede Mahlzeit geben / ein klein Becherlein mit Francken-Wein / deren zwey uf Ein Maaß gehen/ drey Maaß Bier/ mithin die Früh-Suppen/ vier runde Semmeln / und ¼. Zeilen Brod.

8. Uff den Mäydigen- und Officier-Tische / soll gerichtet werden / uf jede Person ein Maaß Bier/ eine halbe Zeile Brod / und drey und ein halb Maaß Land-Wein / insgesamt / uf die Truchses-Tafel aber / uf jede Person ein Maaß Bier/ und ½. Zeil Brodt/ Vermög des Kellers Bestallung / uf die hohen Feste als Weyhenachten/ Neu-Jahr / Ostern/ und Pfingsten / ingleichem/ wann bey Hoff die Communion gehalten wird/ soll zu Mittag/ über der Truchses-Tafel uf die erster zwey Feyer-Täge ein ½. Maaß Wein / uf eine Person gereichet werden.

9. Den Früh- und Vesper-Trunck / wie auch Abschencken betreffend/ so soll des Morgens für Uns und Unserer Gemahlin / wie auch ins Frauenzimmer insgesammt drey runde Brod zur Suppen gegeben werden / zum Unter-Trunck für Unsere Gemahlin/ soll an Bier und Wein / so viel Dieselbe begehren würden / gefolget werden ; Vor Adeliche Frauenzimmer aber drey Maaß Bier/ vor die Fürstliche Hofmeisterin/ und zwo Jungfern; Vor die Mägde und andere Diener wird gegeben von Ostern bis Michaelis, Vormittag umb 9. Uhr / uf jede Person Ein Maaß Bier/ und ½. Zeile Brodt / und nach Mittag umb 4. Uhr / wieder eben so viel / von Michaelis aber/ biß Ostern / wird frühe umb 9 Uhr / alleine Bier und Brod/uf eine Person gegeben/wie zuvor.

10. Wie viel Personen Wochentlichen an Unsern Hof zu speisen seyn / deßwegen soll dem Keller eine sonderliche Specification, übergeben / und solches alle Quartal wiederhohlet werden / wird nun jemand verschicket/oder verreiset vor sich / so soll dem Keller / jederzeit ein Zettul vom Hofmeister gegeben werden ; daß derselbe Trunck und Brod zuruck gehalten/und nicht verschrieben werden soll.

11. Uff die Schür-Frau soll täglich gegeben werden/ zwey Maaß Bier/ und $1\frac{1}{2}$. Zeilen Brod / uf den Kessel-Schürer 4. Maaß Bier/ und 2. Zeil Brod/ uf die Kuchen-Jungen und Bratten-wender fünff Maaß Bier / und $1\frac{1}{2}$. Zeilen Brod / und uf die Wasch-Magd 2. Maas Bier und 1. Zeile Brod/ wie auch andere nach der Quartaliter unterschriebenen Tafel.

12. Wann frembde Herzschafften/ fürnehme Gesandte/ oder Gäste vorhanden wären/ soll sich der Keller- wie auch Mund-Schenck / wegen des Getränckes / uf die Tafel / und in die Gemächer/ zum Abschencken / jedesmahls bey Unserem Hofmeister Bescheids erhohlen ; wie dann bey solchen und andern Ausrichtungen / allezeit einer aus der Cammer-Stuben/ in den Keller/ umb die Ufsicht recht zu halten/ verordnet werden soll.

13. So soll auch der Keller allzeit / nach ufgehobener Tafel/ und gehaltener Mahlzeit / wie auch des ausgetheilten Schlaff-Truncks / den Keller-Schlüssel in des Hofmeisters Stuben tragen/ auch Zettul (welchen der Mund-Schenck / der sonsten auch inzwischen/ und allen andern Keller-Verrichtungen mit Hand anzulegen / machen helffen soll) des Ufgangs zu gleich mit überliefern/ und den Schlüssel nicht ehender wiederhohlen / als des Morgens umb 8. Uhr / und dann nach Mittag umb 3. Uhr.

14. So sollen auch weder Keller noch Mund-Schenck/ einander im Keller/ oder Keller-Stuben / Unterschleiff geben/ das Aus- und Eingelauff/ausser- und unter denen ordentlichen Mahlzeiten/ einander gestatten / vielweniger Winckel-Zechen zu lassen/und selbsten darzu Anlaß geben/ und so zu solchen Mahlzeiten/ es seye inner- oder ausser Unserem Hof / etwas Getränck möchte begehret werden / soll Er solches keines weges verabfolgen lassen / sondern diejenigen so es begehren / an Unsern Hofmeister/ den Fourier , und Hoff-Verwalter weisen.

15. Was alle Mahlzeiten an Getränckе und Brod in die Kuchen begehrt wird / sollen Sie nicht folgen lassen/ biß der Kuchen-Schreiber / einen Zettul darüber schicket.

16. So sollen alle Wein/ beydes frembde/sowohl Königsberger und Land-Wein/ jederzeit/ so bald Sie angeführet/ in den Vorraths-Keller geleget / und verwahret werden / darzu der Schlüssel in Unserer Cammer-Stuben/ bleiben soll/ so offt nun solche müssen gefüllet werden / und die Fasse gereiniget / sollen beyde Mund-Schenck und Keller/ mit demjenigen der den Keller beschleußt / solches verrichten / und mit allem Fleiß darob seyn / daß die Wein mit Füllen / wohl erhalten / und nicht verfälschet werden / auch jedesmals uf schreiben lassen / von demjenigen / der aus der Cammer-Stuben beym Füllen / wie viel von jeder Sorte Wein zum Füllen genommen ist/und welchen Zettul Er in seinen Tag-Zettul bezeichnen kan.

17. Was vor Wein zu Unserem Mund-Trunck gebraucht wird/ soll der Mund-Schenck jedesmals einen Aymer aus deren Vorraths-Keller nehmen/ und in seinen verwahrten Ort legen / uud denselben/ absonderlich dem Hofmeister berechnen / jedoch dem Keller anzeigen / was jedesmals ufgegangen/ damit solches alsobalden in den Tag-Zettul eingebracht werde; den Wein aber/ so sonsten uf die Tafel gespeiset wird / soll der Kellner ebenermassen ein Faß uf einmal aus dem Vorraths-Keller nehmen / und wann dasselbige Faß aus ist/ wiederum so viel aus dem Vorrath nehmen/ und darvon speisen.

18. Soll der Mund-Schenck / alle die Gläßer / so uf die Fürstliche Tafel beydes vor Uns / und Unsere Gemahlin gehörig/ wie auch frembder Herrschafft/ ingleichem die andere/ in Verwahrung bey sich behalten/ und so offt was zerbrochen wird / solches ufzeichnen / auch die Ursache darzu setzen/ wie solche zu brochen worden.

19. Soll auch Unser Kellerer jederzeit darauf bedacht seyn/ daß zu rechter Zeit gebräuet werde/ und allezeit von alten Bier etwas vorhanden seye / insonderheit daß die Mertzen- und Lager-Bier/ im Mertzen/ und zu rechter Zeit gebräuet/ und zu jedem Gebräu 15. Gother-Malter Gersten genommen/ und darmit solches nicht verhindert werde / soll Er fleißig erinnern / daß ihme zu solchem Maltze/ gute Gerste gegeben / und der Hopffen zu rechter Zeit geschaffet werde/ und weilen die Gebräu / sobalden verspeiset werden/ nicht so viel Hopffen bedürffen/ als die Lager-Bier / so soll Er zu solchen Gebräuen nicht mehr als 5. Metzen Hopffen nehmen/ zu denen Lager-Bier aber 6. Metzen / und zu jedem Gebräu / $3\frac{1}{2}$. Claffter Holtz / daferne aber/ der Kofent nicht abgienge/ soll Er auch etwas weniger Holtz darzu nehmen ; Soll auch Achtung haben / daß die Maltz tüchtig und wohlgedörret/ nichts darvon veruntreuet/ sondern recht gemahlen werden / darmit allzeit 70. Aymer gut Bier/ daraus gebräuet werden/auch die Maltz zu jedem Gebräu/ zuvor messen/ und solches in seinen Wochen-Zettul mit einbringen; Was nun von jedwedern Gebräu / aus Frisch-Bier / Kofent/ und Trebern gelöset wird / darvon soll Er die Bräu-Kosten abstatten / und jedesmals eine Verzeichnus in Unsere Cammer-Stuben eingeben.

20. Soll auch Unser Keller und Mund-Schenck/ des Biers mit einander fleissig warten / füllen / abziehen und ab ꝛc. und soll dem Füllen und Abziehen / jedesmals der Hof-Verwalter beywohnen/ auch/ wann ein gut Gebräu gethan ist/etwas von solchem Bier / vor Uns / Unsere Gemahlin / und Fürstliche Kinder / absonderlich in Verwahrung behalten/ und solches für Uns speisen/ und darmit der Mund-Schenck / Unsern Mund-Trunck unverfälschet behalte / soll Er in seinem Vorraths-Behaltnus/ jederzeit etliche Faß einlegen/ und solche vor Uns absonderlichen speisen / ingleichem auch Bier in die zwey Vorräthe und verschlossene Ort einlegen/ und nichts heraus nehmen / als was wochentlichen ufgehet / zu welchen verwahrten Orten / die Schlüssel allzeit in der Cammer-Stuben seyn sollen.

21. Wei-

21. Weilen mit dem Hof-Becken uf ein gewisses gehandelt / nemblich / daß Er von jedem Malter Waitzen 200. Zeilen oder 800. Semmeln / und jede Semmel von 8. Lothen / ingleichem / von jedem Malter Rocken 190. Zeilen weiß und schwartz Brod / als Vier runde Brod / uf eine Zeile gerechnet / und jede Zeile von 18. Lothe / geben soll / dargegen Er an Statt Backer-Lohns / die Kleyen behält / und 25. Claffter Floß-Holtz / vor alles weeg bekommen soll ; Als soll der Kellerer mit Fleiß darauf Achtung haben / und bey dem Becken erinnern / daß die Semmeln und Brod / jederzeit rein und wohl ausgebacken / und das Gewichte haben / deßwegen Er zum wenigsten in 8. Tagen Semmel und Brod / in Gegenwart des Hof-Verwalters / einmal aufziehen und wiegen soll.

22. Sollen auch Unser Kellerer und Mund-Schenck / dahin bedacht seyn / daß jederzeit guter Wein- und Bier-Eßig vorhanden sey / und sollen zu einem Eymer Wein-Esig / zu sieden / nicht mehr als 100. Maaß Wein palliret werden / zu Bier-Eßig aber / soll Er das Traif-Bier nehmen / aber kein Abgang / wegen der Säuer palliret werden / wie bißhero geschehen.

23. Das Keller-Inventarium, an Silbern / Kupffern / Messingen Becheren / Hültzern und andern Gefäsen / wie es bey der jetzigen Revision, ist befunden worden / so sollen Sie es in gute acht nehmen / daß nichts verschleppet oder entwendet / noch muthwillig zerbrochen und vernichtet werde / sondern was Jährlichen darinnen verbessert / erneuert und vermehret wird / steiget und fället / alsobalden in das Inventarium aufzeichnen / auch / alle Viertel Jahr / anzeigen / so etwas wäre wandelbar worden / daß es wieder repariret würde.

24. Schlüßlichen / befehlen Wir Unsern Keller-Bedienten / daß Sie demjenigen / was diese Unsere Keller-Ordnung vermag / und in sich begreifft / auch ihre absonderliche Bestallungen / mit sich bringen / unterthänige Folge leisten / sich ihrer Pflicht / Gewissens / und Christenthumbs treulich erinnern / und nach allein äusserstem Vermögen / und bestem Verstande / dahin befleissen / damit vorsetzlich und muthwilliger Weise / darwider nicht gehandelt / vielweniger halßstarrig beharret werde / und Wir dardurch geursachet werden mögen / wieder ihn gebühr- und ernstliche Bestrafung / wie solche in Unserer Hof-Ordnung / namentlich ausgetruckt / und sonst nach Gelegenheit des Verbrechens / erfordern möchte / vor die Hand zu nehmen / dessen Wir viel lieber gäntzlichen entübriget seyn / und ein anders und bessers sehen wollen. Und / darmit solche Ordnung jederzeit in guten frischen Gedächtnus verbleiben möge / als wollen Wir die Verordnung thun / daß solche alle halbe Jahr in Beyseyn Unsers Hofmeisters wieder abgelesen werde. Uhrkundlich ꝛc.

§. 18. Vor das dritte gebühret sich / daß der Hof-Marschalck oder Hofmeister auch vor die Hof-Kleidung oder Livray, Schloß- und Hauß-Mobilien / Haußrath / und alles / so die Hof-Bediente unter ihrer Hand haben / sonderheitlich aber vor die Silber-Cammer / und die Bettmeisterey gebührende Sorge trage / damit nicht nur das Nöthige durch seine Angebung / bey rechter Zeit angeschaffet / sondern auch all und jedes wol in acht genommen werde / daher Er dann wenigstens Monatlich einmal eine Visitation anstellet / die Inventaria durchgehet / und solche / so offt es die Nothdurfft erfordert / erneuert.

§. 19. Vierdtens / äussert sich die Function eines Hof-Marschalcks oder Hofmeisters bey allen denen jenigen Personen / so dem Fürsten aufwarten / und zur Bedienung angenommen werden. Diese sind entweder Adelichen- oder Bürgerlichen-Stands. Die Adelichen gehören entweder zu dem grossen- oder zu dem kleinen Adel. Von jenem Calibre sind zum exempel die Grafen und Barons, Von diesen aber die andere Cavaliers und Edelleute. Wann die Grafen und Barons, Dienste bey einem Fürsten annehmen / müssen selbige considerabel, und gemeiniglich das Ober bey sich haben / wann Sie zumaln von alten Reichs-Gräflichen Häußern sind / als da ist / das Ober-Hof-Marschalck-Ober-Stallmeister / Ober-Cämmerer- und Ober-Jägermeister-Amt / die andere Cavaliers werden zwar auch zu dergleichen Ober-Aemtern befördert / wofern Sie sich sonsten dazu qualificiret gemacht; Allein Sie lassen sich auch zu andern Hof- und Civil-Bedienungen gebrauchen / und geben daher Cammer- Hof- und Jagt-Junckern ab. Die Bürgerlichen Stands sind / agiren bey der Aufwartung des Fürstens Cammer-Diener / Laqueyen / Läuffer und dergleichen.

§. 20. Es beruhet aber eines Cammer-Junckers Aufwartung eigentlich darinnen / daß Er / statt des Cammer-Herrn bey dem An- und Ausziehen des Fürstens gegenwärtig seye / zu solchem End unangemeldet / in das Gemach gehe / demselben bey der Tafel den Stuhl zu recht rucke / auch wol den ersten Trunck / und nach der Tafel Huth und Handschuhe gebe. Vor Alters haben die Cammer- Juncker- oder Cammer-Herren vor der Fürstlichen Cammer geschlaffen / und das Fürstliche Siegel in Verwahrung gehabt / wie dann noch vor kurtzer Zeit zu Berlin der Ober-Cämmerer / Graf von Wartenberg / nicht weit von des Königs Bett geschlaffen haben solle ; Gleich wie (2.) hingegen der Hof-Juncker / so dem Cammer-Juncker nachgehet / zu allerhand Verrichtungen auf dem Land und bey Hof sich gebrauchen lässet / zu solchem Ende vor des Fürstens seinen Gemach aufwartet / und deßwegen mit seinen Cammeraden abwechselt / diejenige / so zu dem Fürsten wollen / und durch den Hof-Marschalck nicht angemeldet werden müssen / bey demselben anmeldet / Ihne aller Orthen hin begleitet / und voran gehet / auch wann der Fürst in einer Kutschen spazieren fähret / voran reitet / und wann der Fürst selbst reitet / nachfolget / sonsten aber / wo der Hof-Marschalck nicht da ist / oder der Fürstlichen Personen viel sind / und also zu lang währet / biß der Hof-Marschalck allein herum kommet / das Wasser zum Handwaschen und die Serviet zum Abtrucken auf einem Silbernen Teller præsentiret. Wird dahero bey dem Adel-Stand der Cammer- und Hof-Junckern erfordert / daß Sie aufwartsam sind / und Cavalierement sich aufführen.

§. 21. Wo die Hofhaltung groß und weitläufftig ist / machet man auch wol einen Cavalier zum Truchses / einen zum Schencken / und einem zum Vorschneider / welcher Ecayer trenchant, bey denen Teutschen Höfen Tafel-Steher genennt wird.

§. 22. Die Pagen oder Edel-Knaben / (welches letzte Wort an dem Kayserlichen Hofe alleine denen

Kayserlichen Edel-Knaben gegeben wird / und würde man Sie beleidigen/ wo man Sie Pages nennete/ angesehen Sie meistens Grafen sind) müssen zum Auslauffen und Verschickung nach diesem und jenem Diener parat seyn / und aufwarten / dem Fürsten überall nachtretten / und nachreiten / auch wol über der Tafel vorschneiden. Man giebt denenselben bißweilen gewisse Verrichtungen/ und davon besondere Prædicata, als zum Exempel, der bey dem Fürsten ist/ wann Er sich anziehet/ und dazu hilfft/ wird der **Cammer-Page** genennet/ und ist der Vornehmste. Diesem ist ein Knabe Bürgerlichen Standes / an theils Höfen/ beygefügt/ so man den Cammer-Jungen nennet. Der denselben auf der Jagt bedienet/ heisset der Jagt-Page. und weiln dieses insgemein junge/ rohe und wilde Leute sind/ so Ziehens bedörffen / giebt man Ihnen einen Hofmeister und Informatorem zu / hält Ihnen allerhand Exercitien- als Dantz- Sprach- und Fecht-Meister/ Bereiter/ und dergleichen / damit Sie in Ihren Christenthum unterrichtet / und wo nicht zu denen Studiis auferzogen/ wenigstens doch sonsten moraliſiret / und in andern Wissenschafften qualificiret gemacht werden. Diese junge Leute müssen von Natur munter und frisch seyn / sonsten schicken Sie sich nicht in den Pagen-Stand / und gereichet Ihnen solcher mehr zum Verderben als zu Ihrem Glück.

§. 23. Dieses wäre also des Fürstens Bedienung durch Adeliche Personen. Nun wollen Wir auch die Bürgerlichen auf dem Schau-Platz führen. Unter diesen nun ist wol der Vornehmste der **Cammer-Diener**/ der dazu angenommen wird/ daß Er dem Fürsten seine Kleider in Verwahrung nehme / und rein halte/ die Perruquen auskämme/ und einpoudere/ die Kleider anziehen/ und das Halß-Tuch um thun helffe/ seine Gemächer/ Kleider und Wäsche in Verschließung habe/ auch wol auf Reisen die Hand-Gelder berechne / und die Schenckaschen überreiche. Wie denn an dem Kayserlichen Hofe die vier ältesten Cammer-Diener zu gleich auch Schatz-Meister sind. Sie gehen nicht in der Livrai, sondern sie mögen sich nach Gefallen kleiden. Zu dieser Bedienung nimmt man insgemein Barbierer / Perruquen-Macher / Schneider und Schreiber / um der Gemächlichkeit willen/ so man bey dergleichen Personen sich machen kan/ wiewol man heut zu Tag / da die Passion so gar groß vor das Jagen und Waid-Werck ist/ auch wol die Jäger in den Cammer-Diener-Stand erhebet. Sonsten aber solle ein Cammer-Diener wol aussehen/ sich nett und propre halten / und geschickt seyn eine Compliment auszurichten.

§. 24. Die Befehl bey geringeren Leuten auszurichten/ werden die Laqueyen gebrauchet / daher dieselbe so Tags als Nachts zum Lauffen parat seyn/ und um deßwegen auf denen Beinen leicht und nicht schwerfällig seyn müssen. Man nimmt insgemein Schneider/ Becker/ Sattler/ Schreiner und Büttner dazu / um zugleich von der von ihnen erlernten Profession zu profitiren / zumaln an solchen Höfen/ da man keine eigene Hof-Sattler / Schreiner / Büttner und Becken halten will; Welches doch nur von kleinern Höfen zu verstehen / dann an gröſſern nimmt man auch Honoratiores dazu / wie sie dann an dem Königlichen Dänischen Hofe den Rang mit denen Lieutenants haben. Zu denen Laquais gehören auch die Läuffer/ welche erstlich aus Persien/ von dar in Italien und dañ zu uns kommen/ und nunmehro an allen Höfen in Teutschland eingeführet sind. Ihr Amt ist so bekannt/ daß wir nicht nötig haben/ hier etwas davon zu gedencken/ auf was Art sie aber unterrichtet werden / und daß man nicht eben Italiäner/ sondern auch Teutsche dazu brauchen kan/ ist vor diesen Ort zu weitläufftig. Die Heyducken sind gleichfalls eine Art Laquais. Sie kommen uhrsprünglich aus dem Fürstenthum Teschen in Schlesien/ wo man sie in besonders dazu angelegten Schulen/ zu dem Amt/ worzu man sie an denen Höfen brauchet/ abrichtet/ weiln sie aber meistentheils Wagen- Halter und Sänfften-Träger sind/ so gehören sie auch mehr unter das Obrist-Stallmeister-Amt/ als hierher.

§. 25. Dieses wären also diejenige / so des Fürstens Befehl auszurichten/ auch theils zum Staat/ theils aber zur Bequemlichkeit dienen. Nun kommen wir auf die / so Seiner Gesundheit pflegen / und wahrnehmen sollen/ unter welchen der **Leib-Medicus** der Vornehmste ist/ welcher eigentlich auf des Fürsten Leib angenommen wird/ und daher auch Leib-Medicus heisset/ ob Er schon/ aus Vergünstigung des Fürstens / öffters auch von andern consuliret wird. Er muß desselben Constitution und Natur wol kundig und bey Kranckheiten so Tags als Nachts um Ihn seyn / sonsten aber alltäglich seine Aufwartung machen/ nach des Fürstens Gesundheit fragen/ und so viel möglich / allen Zufällen vorkommen. Hierauf folget der **Hof-Medicus**, der auf die Hof-Bediente bestellet ist/ und ihnen bey zufälligen Kranckheiten adsistiret / dann der **Hof-Apothecker**/ der die Medicamenta vor den Fürsten / und die Hof-Bediente præparirt; wiewol dieses Prædicat auch bißweilen andern Apotheckern in denen Residentien gegeben / und beygeleget wird; Und endlich der **Leib- und Hof-Barbierer** / der den Fürsten zu raſiren pfleget/ Ihme zur Ader lässet / und da sich offene Schäden und Wunden ereignen / nebst dem Medico die Cur verrichtet. An dem Kayserlichen Hofe gehören die Hof-Medici unter das Obrist-Hofmeister-Amt/ die Leib-Medici aber nebst dem Apothecker und Balbier unter den Obrist-Cämmerer.

§. 26. Fünfftens / sind zur Sicherheit des Fürstens seiner hohen Persohn angenommen: (1.) Die **Trabanten** / so vor denen Fürstlichen Zimmern die Wacht halten / wann derselbe ausfähret / neben der Kutschen mit ihren Helleparten hergehen/ und Ihne begleiten. Hiezu nimmt man insgemein gerne Schweitzer/ theils wegen ihrer renommirten Treue / theils aber wegen ihrer Größe und guten Ansehens/ oder andere starcke und ansehnliche treue Leute. Conf. Autor **des Europäischen Herolds**/ pag. m. 999. wovon schon Cap. 1. von der Hofhaltung insgemein §. 13. gehandelt worden. (2.) Eine **Schloß-Wacht**/ worüber gemeiniglich ein Hauptmann / der Schloß-Hauptmann genannt / gesetzet wird; Diese bewachet das Schloß/ und lässet niemand / der nicht darein gehöret/ ohne Erlaubnüß / und ohn angemeldet / passiren / und dann (3.) Wann es dem Zustand des Fürstens convenabel, eine Leib-Garde zu Fuß und Pferd / welche letztere den Fürsten convoyrt / wann Er ausreiset/ und eine Figur machen will. Von des Königs in Franckreich / als eines von grösten Fürsten in Europa, verschiedenen Garden und ihren Functionen/ kan der Herr de Besogne in seinem Etat de la France T. 1. ch. 5. p. 114. seqq. nachgelesen werden.

§. 27. Alle diese vorher recensirte Hof-Bediente hat der Hof-Marschalck regulariter unter seiner Direction, und treibet daher einen jeglichen zu Beobachtung seiner Pflicht und Schuldigkeit an / Sie mögen gleich Adelich- oder Unadelich seyn; Wie Er denn auch so gar die Stall-Bediente / ohnerachtet der

Marstall

Marstall Jhme nicht untergeben ist/ nach Innhalt der Hof-Ordnung zu der andern Aufwartung anweiset/ nimmt auch wol/ nach Gutbefinden/eine Mutation vor/ straffet die/ so wieder die Hof-Ordnung handeln/ stellet deswegen ordentliche Verhör an / vermehret und vermindert die Zahl der zur Hofhaltung gehörigen Personen / jedoch dergestalt und also / daß Er darinnen des Jhme gegebenen Pauvoirs und Gewalts sich nicht zur Ungebühr prævalire und mißbrauche/ sondern alles auf Herrschafftliche Ratification ankommen lasse. Zu Wien hat es mit dem Ober-Hof-Marschalck-Amt eine etwas andere Beschaffenheit/ und gehören zu demselben gewisse Assessores, Secretarii, Expeditores ein Registrator und Protocollist, welche die Gerichtbarkeit nicht allein über alle Hof-Bediente / sondern auch über Frembde/ als Agenten/ Solicitanten / Hof-Handelsleute / Residenten / Juden und dergleichen administriren; Eben wie auf dem Reichs-Tag/ der Erb-Marschalck von Pappenheim dieses Gerichte über besagte Personen heget. Jhme dem Obrist-Marschalck gebühret auch / wann Kayserliche Majestät dero Hof-Lager verändert / Quartier zu machen / ausser bey denen Reichs-Tägen / da der Reichs-Erb-Marschalck Graf von Pappenheim / solches verrichtet. Vid. Autor des **Europäischen Herolds** / pag. m. 53. Ferners die **Amts-Trabanten** / der **Obrist-Hof-Quartiermeister** / und die Hof-Fouriers. Ein mehrers und Specialers / das Hof-Marschalck-Amt (wie es an Fürstlichen Höfen genommen wird) betreffend/ kan aus nachfolgender bey dem **Herrn von Seckendorff in seinem Fürsten-Staat** p. 680. befindlichen Instruction und Bestallung eines Hof-Marschalcks nach geholet werden.

Bestallung eines Hof-Marschalcks.

DEmnach Wir Unserm Fürstlichen Stande und Herkommen nach/ zu Versorgung und Bedienung Unserer/ und Unserer angehörigen Fürstlichen Personen / Unsere Hof-Statt mit denen benöthigten Dienern und Beambten besetzet/ auch die Verordnung auf Unserer Rent-Cammer gethan/ wie und auf was Masse die erforderte Mittel zu allerhand Unserer und der Unserigen Nothdurfft verschaffet werden sollen/ über das alles aber einer verständigen / ansehnlichen Person die oberste Aufsicht nach Uns zu vertrauen unumgänglich befinden / damit bey Unserer Hof-Statt / mit vorgemeldeter Unserer Versorgung / Bedienung und Leibes-Wartung/ auch bey fallenden Ehren-Sachen / und Bewirthung frembder Gäste / alles ordentlich und gebührlich verrichtet/ auch unter Unserem Hof-Gesinde Zucht / Gehorsam und Tugend/ so vielmehr befördert / und Unserer gemeinen Hof-Ordnung stärcklich nachgelebet werde/ und Wir dann Eingangs Benannten Unserm Hof-Marschalck / auf verspürte seine Geschicklichkeit/ Erfahrung in Hof- und Haußhalts-Sachen/ auch treue unterthänige Devotion zu Uns und Unsern Angehörigen / zu solchem Amt angenommen und bestellet/ als wird und soll er ihme auch diesen vorgenannten Hauptzweck in seiner Amts-Verrichtung stets fürgestellet seyn lassen.

2. Zu nothwendiger und nützlicher Information in diesem seinem anvertrauten Amt soll sich Unser Hof-Marschalck wol kündig machen/ und zu dem Ende in guter Ordnung beysammen haben/ Unsere und Unserer Vorfahren gemeine und sonderbahre Hof-Ordnugen/ Deputat Zettel/ Küchen- Keller- oder Silber-Cammer-Ordnungen / und darüber ertheilte General-Befehle und Resolutiones, ingleichem die Process oder Beschreibung Fürstlicher Solennischer Ausrichtungen bey Hochzeiten/ Taufften/ Begräbnüssen/ Land-Tägen / und dergleichen / nichtsweniger die Art und Modellen der Küchen- Keller- und Silber-Cammer- Futter- Boden / und dergleichen Rechnungen die Abschrifften von denen Bestallungen aller Unserer Hof-Bedienten. So soll ihm auch aus Unserer Rent-Cammer communiciret werden/ eine Designation Unserer Vorwercke und Cammer-Güter/ wie auch der Jagt- und Forst-Aemter/ daraus zu Unserer Hof-Statt die Nothdurfft an Victualien/ und andern zu Unserer Hofhaltung gehörigen Stücken/ erlanget werden kan: Da er auch von andern vornehmen Höfen ein- und andere schrifftliche Nachricht/ derer daselbst gebräuchlichen Ordnungen und Ceremonien erlangen könte / oder begehren würde/ wollen Wir / auf sein Erinnern/ dergleichen in Unser Hof-Marschalck-Amt / zu mehrer Wissenschafft solcher Dinge/ abschrifftlich bringen zu lassen/ bedacht seyn.

3. Sonst aber/ und in gemein/ soll Unser Hof-Marschalck zum Grund und Fundament seiner Anstalten und Verrichtungen haben/ Unsere ausdrückliche Ordnungen und Befehle in allen Hof-Aemtern/ auch wo Fälle vorkämen / die darinnen nicht ihre Masse hätten/ entweder bey Uns selbst mündlichen Bescheids / auf seine Relation und Anzeigung seines Gutachtens/ gewarten / oder Erinnerung thun/ daß Wir/ mit Zuziehung Unserer Geheimen- oder Cammer-Räthe/ darüber schrifftliche Verordnung ergehen lassen / darnach sich Unser Hof-Marschalck zu achten habe/ und Wir der öfftern Mühe in solchen Sachen entlediget werden möchten. In gemeinen fürfallenden Geschäfften/ Ceremonien und Gebräuchen aber soll er sich nach der Erbarkeit / Höfflichkeit und Bescheidenheit / auch Unserm Respect und gebührenden Standes-Hoheit/ richten / und dasjenige / was bey Uns und Unsern Vorfahren löblicher massen üblich und pfleglich gewesen/ nicht abkommen/ oder ohne Unsern sonderbahren Befehl ändern lassen/ in neuen zweiffelhafften Fällen auch auf die Gewohnheit anderer/ dem Unserigen nicht ungleichen wohl-beschaffenen Höfe/ sein Absehen führen.

4. Wie Wir nun von Unserm Hof-Marschalck die Direction und Ober-Aufsicht Unserer gantzen Hof-Statt anvertrauet/ also soll er zuförderst dahin beflissen seyn / daß Wir mit tüchtigen treuen Leuten / Dienern und Aufwartern versehen werden mögen/ welche der GOttes-Furcht/ und Christlichen Zucht und Erbarkeit/ zugethan/ und zu dem Amt und Dienste/ darzu jedweder verordnet / geschickt seyn / daher er denn diejenige / welche sich zu Dienst durch seine Recommendation angeben/ oder von Uns an ihn gewiesen werden / mit Fleiß zu erforschen / und ihrer Ankunfft und Verhaltens/ so viel möglich / gute Knndschafft erlangens

gen/und es ehe auf eine Zeitlang mit ihnen/jedoch auf Unsern Vorbewust / ohne gewisse Zusage Dienstes versuchen soll/ ehe er / mit unbekannten Leuten Unsere Dienste und Aemter zu bestellen/ rathen thäte/ ꝛc. Wir sind auch selbst nicht gemeynet/hohe und niedere Hof-Aemter zu vergeben/ da Wir nicht vorhero Unsern Hof-Marschalck mit seiner unterthänigen Erinnerung und Meynung darüber gehöret und vernommen hätten. Da nun eine Person zu einem Hof-Dienste von Uns beliebet würde / soll dieselbe (ausser was die jungen Edel-Knaben belanget / welche Kindischer Jahr halben damit zu verschonen sind) mit würcklicher Eydes-Pflicht/ in Unsers Hof-Marschalcks Stuben/ oder/ nach Gelegenheit / da ihnen zumal die Ausgabe und Einnahme vertrauet würde / in Unserer Cammer-Stuben / in Gegenwart Unsers Hof-Marschalcks/ und eines oder andern aus Unsern Cammer-Räthen / ingleichem des Unter-Marschalcks/ oder wem mehr eine Unter-Aufsicht vertrauet wird/ uns zu Treu und Gehorsam aufgenommen werden/ auch ihme/ Unsern Hof-Marschalck/ darauf/ zu gebührlichem Respect und Gehorsam/ ein Hand-Gelöbnüß thun / und soll er ferner daran seyn / daß / nach Beschaffenheit des Dienstes / solchem neuen Diener eine schrifftliche Bestallung ausgehändiget / oder / da er ein gemeiner Diener/ Aufwarter / Laquey oder Trabant, wäre / ihme die Ordnung des Hofs / und seiner Aufwartung / vorgelesen werde. Da auch ein solcher-Hof-Bedienter etliche andere unter sich haben/ und ihnen fürstehen soll / wird Unser Hof-Marschalck die Vorstellung zu thun / die Unter-Bediente an ihn zu weisen/ und sie zur Gebühr zu vermahnen haben. Da denn / wegen Ankunfft frembder Herrschafften / oder anderer Solennitäten/ mehrere Aufwartung / als mit Unsern ordentlichen Dienern / zu verrichten stünde/ vonnöthen wäre / da soll Unser Hof-Marschalck / aus dem Verzeichnüß / Unserer Lehenbahren Grafen/ Herren und Adels-Personen / diejenigen vorzuschlagen wissen / die jedesmal am bequemlichsten zu bevorstehender Dienst-Wartung zugebrauchen/ damit Wir darauf die Ausschreiben fertigen lassen können / ingleichem aus der Bürgerschafft / und Unsern Hof-Handwercks-Leuten/ zu gemeiner Bedienung diejenigen erfordern lassen / welche stilles eingezogenes Lebens / auch Treu / Fleisses und Sittsamkeit halber/ für andern wol zu gebrauchen sind: Ein jedweder soll auch bey solchen Fällen durch Unsern Hof-Marschalck mit eigenen Zetteln unterwiesen werden / was seine Verrichtung jedesmahl seyn soll.

5. In allen Unsern Hof-Aemtern/ als in der Burg-Vogtey / Küchen / Keller / Silber- und Liecht-Cammer/ Vorraths-Gewölb/ Hof-Apothecken/ Bettmeisterey ꝛc. soll Unser Hof-Marschalck richtige Inventaria und Verzeichnüsse aufrichten und erhalten/ und von jedwederen ein Exemplar in sein Gemach / eines Unsere Fürstliche Cammer/ und eines in dem Hof-Amt/ dahin es gehört/ belegen lassen / welches von ihm / auch demjenigen / dem es in Verwahrung und Obsicht vertrauet / unterschrieben sey. Solche Inventaria soll er Jährlich/ mit Zuziehung der Unter-Hof-Beambten/ auch nach Gelegenheit/ derselben Sachen verständiger Handwercks-Leute/ oder anderer Personen/ aus Unsern Dienern revidiren / was darzu von neuem erzeuget oder verbessert worden / darbey zeichnē/ oder im Gegentheil/ was vermindert oder abkommen/ austhun lassen: Bevorab aber soll er jedesmal/ wann grosse Ausrichtungen / bey Anwesenheit vieler frembder Personen / vorgangen/ die Inventaria in Küchen und Keller/ Silber-Cammer / Burg-Vogtey und Bett-Meisterey/ durch den Unter-Marschalck durchlauffen lassen/ damit / wo etwas weg kommen / oder verderbet worden/ man die Ursachen erkundigen/ und/ nach Befindung / von demjenigen / der darnach schuldig/ die Erstattung haben könne/ massen den Unser Hof-Marschalck darüber festiglich halten soll/ daß jeder Hof-Beamter und Hof-Diener für Schaden / den er durch seine Treu und Fleiß verhüten können / vielmehr aber / den er selbst muthwilliger Weise/ oder durch gröbliches Versehen/ gethan/ stehen müsse/ und dessen / ohne sonderbahren Unsern Befehl / und Erwegung seiner angeführten Entschuldigung / und sonst befundener Treue/ nicht enthoben werde. Und weil gleichwol wegen des täglichen Gebrauchs der Sachen/ auch Veränderung der Diener / die Inventaria sich verwandeln/ so soll er zum wenigsten alle Vier oder Fünff Jahr die alten gantz bey seit legen/ und vollständige neue Verzeichnüsse aufrichten lassen / damit sich niemand auf die Unrichtigkeit/ oder Aelte/ derselben zu beruffen habe.

6. Aus Uberlegung Unsers gantzen Hof-Statts / und derer darüber verfassenen Ordnungen und Deputaten / soll unser Hof-Marschalck jedesmal wissen / und in gewisse Memorialia bringen lassen / was in allen Unsern Hof-Aemtern an Mobilien und Victualien / oder täglichen Aufgang/ vonnöthen sey/ und zwar / was jene / die Mobilien und Haußraths Stücke/ belanget / soll er in Unsere Renth-Cammer Bericht thun lassen/ was zu täglicher Nothdurfft erfordert wird/ und aus denen Inventariis abgehet/ damit die Nothdurfft rathsamer Weise aus Unserm Lande und Aemtern/ zum Exempel, an Bett-Werck / Leinen-Tuch/ Höltzern-Gefäß und Geschirr/ Eisen/ Zien / Kupffer- und Meßings-Werck / gemein Tuch und Garn / Teppich und Fürhängen: Item / zur Hof-Kleidung/ und dergleichen / geschaffet / oder was an frembden Oertern erkauffet werden muß/ zu rechter Zeit werckstellig gemacht werde. Da auch zu gar grossen Ausrichten Unser Hof-Vorrath an dergleichen Mobilien nicht hinlangte/ soll er Unsere Cammer-Räthe dessen zeitlich berichten / auch wenn es also mit etlichen Stücken / als Bett-Werck / Zien-Werck und gemeinen Haußrath/ herkommlich und thunlich / aus Unsern Städten und Aemtern / nach bequemlicher Austheilung / die Ubermasse zusammen bringen/ denen Leuten darüber gebührliche Scheine ertheilen/ und Versehung thun lassen / daß ihnen das Ihrige wiederum unbeschädiget zugestellet oder ersetzet werde.

7. Was aber die Victualien/ an Speiß/ Getränck/ Gewürtz/ Confect, und dergleichen/ wie auch die tägliche Nothdurfft an Holtz/ Kohlen / Liecht/ und andern anbelanget / da soll Unser Hof-Marschalck eine richtige Austheilung und Disposition haben/

haben / was aus Unsern Aembtern und Vorwercken Wochentlich/ Monatlich/ Quartalicer, oder Jährlich zu liefern sey/ was man um baar Geld einkauffen/ oder woher man die Mittel nehmen müsse. Uber solcher Ordnung soll er sträcklich halten / und die Beamten / und andere / welche Liefferung thun müssen / mit gebührlichen Erinnerungs-Brieffen und Befehlen antreiben / oder daß es aus Unserer Rent-Cammer geschehe/ oder der unvermuthliche Abgang und Einbusse anders woher ersetzet werde/ anhalten / da auch / wegen Ankunfft frembder Herrschafft/ oder andern mehrern Aufgangs / das Ordinarium nicht ausreichen wolte/ soll er gleicher gestalt einen Uberschlag/ was man weiters in allen Hof-Aembtern bedarf/ nach Anleitung Unsers Deputats, und fenerweit/ der Frembden / wegen zu Bewirthung erforderten Tractaments/ aussetzen/ und woher eines und anders zu nehmen / aus Unserer Rent-Cammer Anstalt machen lassen.

8. Uber Unserm Deputat in Küchen / Keller/ Silber- und Liecht-Cammer / und dadurch bestimmten Maß/ Anzahl und Gewicht/ soll er alles Fleisses und Ernstes halten / niemanden ein mehrers oder wenigers reichen lassen / und alle fürfallende Irrungen uud Forderungen daraus entscheiden/ und damit es dißfalls desto richtiger zugehe / soll er die Kuchen-Zettel bey der Mahlzeit/ die Keller-Zettel nach derselben jedesmal durchsehen und erwegen/ ob dasjenige / was verschrieben und angegeben worden/ vorhanden gewesen/ auch/ wo auf Unsern Befehl/ oder sonst unumgänglich/ auf Unsers Hof-Marschalcks Anordnung / ein und andere Person zu Hof gezogen / oder etwas aus Unsern Hof-Aemtern/ ausserhalb Deputats gereichet worden / soll er auch solche Extraordinar-Ausgaben / wenn sie auf Befehl und Ordnung geschehen / absonderlich unterschreiben/ oder Uns selbst / wo nicht täglich / doch Wöchentlich oder Monatlich / fürtragen / damit Wir Uns dessen / was Wir befohlen/ erinneren/ solche Zettel / nach Gelegenheit/ unterzeichnen / oder/ da Wir es ins Künfftige anders gehalten wissen wolten/ Anordnung thun mögen. Sonst/ und ausser dem / soll er allen Zuschlag und Schmarotzerey bey Hof abschaffen/ und keines weges nachsehen/ auch nicht gestatten / daß etwas vom Hof abgetragen und abgeschleiffet/ sondern ein jedes/ dahin es gehöret/ verwendet/ oder / da sich etwas übriges befünde/ damit auf seinen Befehl/ rathsam / und auf allen Fall/ dem Armuth zu gute / umgegangen werde. Er soll auch zu dem Ende Wöchentlich/ durch Unsern Hof-Fourier, verzeichnen lassen / wie starck die Hof-Statt / und Anzahl der Leute gewesen/ und wer abwesend sey / damit er die Rechnung der Bedienten darnach justificiren / und den Ab- oder Zugang darbey beobachten lassen könne. So soll er auch das Verzeichnüß derjenigen / welche Wöchentlich Kost-Geld haben/ nach Abzug dessen/ was etwa ihrer Abwesenheit halben abgehet / unterschreiben/ damit es ihme darauf und ausser dem nichts ausgezahlet werde/ er soll auch öffters unvermutheter Dinge in Unsere Küchen- und Keller-Stuben/ Vorraths- und Speiße-Gewölbe / oder Zehr-Garten/ Back-Schlacht- und Brau-Häuser/ Keller und Böden / sich begeben / und nach dem Vorrath und anderer Beschaffenheit sehen: Ingleichem / da er etwa Zechen und Gelage befünde/ solche zerstören/ und die Uberfahrer zu künfftiger Bestraffung kennen lernen / und auf diese Weise von verbottenen Dingen desto eher abhalten.

9. Alle Wochen soll er von Unsern Hof-Beamten / die auf Rechnung sitzen / die Wochen-Rechnung annehmen / und keinesweges solche überhäuffen/ und zusammen wachsen lassen / da er auch Unserer wichtigen Geschäffte halben nicht allein solche überlegen könte / soll er darzu Unsern Unter-Marschalck zu hülffe nehmen: Alle Quartal aber soll er die Hof-Aemter-Rechnungen / gegen die zu Rechnungen oder Ausgaben Unserer Beamten auf dem Lande/ welche die Liefferung in die Hof-Aemter thun / die ihme dann aus Unserer Rent-Cammer gefolget werden sollen ; Ingleichen die Posten der Cammer-Rechnung / welche an baarem Gelde in die Hof-Aemter zum Verlag gegeben werden / mit Fleiß halten/ und daraus die Einnahme der Hof-Aemter justificiren/ die Ausgabe so dann/ in Ordinariis, nach Unserm Deputat, in Extraordinariis aber aus Unsern Befehlen/ und besonders unterschriebenen Zetteln ihre Maße und Richtigkeit finden lassen.

Damit Wir auch von untreuen Dienern desto weniger hintergangen werden können/ soll er ihrem angegebenen Vorrath oder Uberschuß / auf die blosse Rechnungen / nicht trauen / sondern zum längsten alle Monat solchen würcklich besichtigen/ oder/ daß es durch den Unter-Marschalck geschehe/ verordnen. So offt auch eine Extraordinar-Ausrichtung und Speisung vorgangen/ soll er / nebenst der Wochen-Rechnung / den Extraordinar-Aufgang in eine besondere Rechnung und Verzeichnüß setzen und den Vorrath darauf visitiren lassen. Was nun wieder Ordnung ausgegeben/ oder sonst verwahrloset oder veruntreuet worden/ das hat er an den Dienern zu anthen/ ihnen die Erstattung aufzulegen/ oder / nach Befindung der Wichtigkeit / sie von weiterer Verrichtung ihres Amts gar zu suspendiren / biß Wir/ auf Erwegung der Sache / billichmäßige Anordnung oder Bestraffung fürgenommen / wie denn/ wenn er ein- und andere besonderbare vernünfftige Ursache zu seiner Entschuldigung einwendete/ Unser Hof-Marschalck solche gleicher gestalt anhören/ und Uns darvon Relation erstatten soll.

10. Unser Hof-Marschalck soll bey Unserm Fürstlichen Hause und Residenz zu Tag und Nacht anwesend/ und ohn Unsern Vorbewust und Erlaubnüß/ von Hofe nicht abseyn/ massen Wir ihm ein eigen Gemach anweisen lassen werden/ er soll auch täglich bald/ wenn Wir angekleidet seyn/ und eh Wir noch zu Rath und anderswohin Uns begeben/ oder für der Mahlzeit/ und also auch des Abends/ und vorm Schlaffen-gehen/ so offt Wir ihn ausser diesem erfordern lassen werden/ in Unserm Gemach erscheinen/ und vernehmen/ ob Wir etwas befehlen und anordnen werden/ oder auch/ so ihm etwas in seinem Amt fürfiele/ welches Unserer Resolution bedürffen würde/ Bericht thun / und Befehls erwarten. Wenn Wir die Sonn- und Fest-Tage/ oder auch in der Wochen/ zur Kirchen und Gottes-Dienst Uns begeben/ soll er mit Unsern Cam-

mer- und Hof-Junckern / auch Pagen und Laqueyen / in Unserm Vorgemach sich zeitlich finden lassen/ und/ wenn ausgeläutet ist / Uns davon Anmeldung thun/ Uns in die Kirche / und wieder daraus begleiten/ also soll er es auch bey der Mahlzeit/ Mittags und Abends/ halten / bey der Tafel soll er/ nach des Hofs-Gebrauch/ die Handquelle und Wasser bringen / diejenige / so mit Uns / oder andern Tafeln und Tischen / in Unserer Tafel-Stuben speisen / nach ihrem Amt und Ehren-Stellen setzen/ und/ da er im Zweiffel stünde/ Unsers Befehls deswegen gewarten/ und die übrigen Ceremonien / die/ nach Teutschem Hofs-Gebrauch / einem Hof-Marschalck zu kommen/ mit geziemender Höflichkeit verrichten.

11. Bevorab soll er bey Ankunfft vornehmer Standes-Personen oder Gesandtschafften/ nach der Observanz Unsers Hofs/ bey Uns zu erinnern / und Befehl zu holen haben/ wie Wir einen und andern annehmen/ logiren / und bedienen lassen wollen/ darbey er Uns denn/ wie es in dergleichen Fall sonst gehalten worden / Bericht zu thun / gefast seyn soll. Die Ankommende soll er/ da wir es selbst nicht thun/ mit gehöriger Höfligkeit empfahen / in die ihnen verordnete Gemächer/ auch zu der Tafel/ und darvor/ nach Gelegenheit/ selbst führen / oder dergleichen zu thun jemanden von Unsern Cammer- und Hof-Junckern auftragen. Einem jeden soll er auch/ nach Standes Gebühr / bescheidentlich zu sprechen/ und ihn mit unverfänglichen Discursen zu unterhalten wissen / doch auch keinem mehr/ als sichs gebühret/ entdecken. Wo sich sonst jemand/ ausser solchen hohen Personen/ oder dero Gesandtschafften / bey Uns angeben liesse / die soll Unser Hof-Marschalck anmelden / und ob Wir sie selbst/ oder durch ihn hören/ zu Hof ziehen/ oder sonst ihnen eine Bewirthung und Auslösung wiederfahren lassen wollen / Bescheids gewarten / in Unserm Abwesen aber einem jeden mit Höfligkeit zu begegnen / und biß zu Unserer Ankunfft/ oder andern Zeit/ zur Gedult zu erinnern/ oder / da er Uns bekannt / und sonst an Unsern Hof gezogen worden wäre/ ihn / der Gebühr nach / zu tractiren wissen.

12. Da Wir ausserhalb unsers ordentlichen Hof-Lagers zu verreisen hätten/ soll Unser Hof-Marschalck sich bey Uns aller Umstände der Reise und Unsers Comitats bey Uns erkundigen / und darauf nothdürfftige Anordnung / so wol wegen Unserer Diener/ und des Hof-Gesindes / so wir mit Uns nehmen/ oder bey der Residenz lassen/ als auch wegen der Zehrung und Bewirthung in Unsern Aemtern verfügen/ auch mit Unserm Stallmeister wegen derjenigen Pferde und Personen/ die aus Unserm Marstall mit Uns sollen / communiciren. Auf den Reisen selbst / da Unser Hof-Marschalck mit Uns ziehet / soll er alles in guter Ordnung/ und so viel möglig/ auf die Weise/ wie bey Unserer Residenz, halten lassen: Da Wir aber ihn bey der Hof-Statt liessen/ und die Direction bey der Reise Unserm Stallmeister / oder einem andern/ von Unsern Cammer- und Hof-Junckern/ auftrügen/ soll Unser Hof-Marschalck desto fleißiger Obsicht in Unserm Abwesen führen/ damit alles in gutem Stande verbleibe / auch zu Unserer Wiederkunfft die Nothdurfft angeschaffet seyn möge.

13. Unser Hof-Marschalck soll seine Obsicht auf alle Unsere hohe und niedere Hof-Bediente/ nach Unterscheid eines jeden Standes und Amts/ mit Respect und Glimpf führen / und zwar mit Unserm Stallmeister/ dem Wir die absonderliche Direction Unsers Marstalls anvertrauet/ gute Correspondenz pflegen/ und ihn / zu mal bey Anwesenheit frembder Herrschafft / zu Hülffe und Erleuchterung seines Amts mit gebrauchen / damit er/ im Fall seines / des Hof-Marschalcks Abwesens (welchs doch aus Ehehafften Ursachen / und mit Unserer Erlaubnüß geschehen soll) die Hof-Statt auch dirigiren und versorgen könne; Nächst dem aber soll er Unsere Cammer- und Hof-Junckern zu der Aufwartung/ die eines jeden Amt und Stand mit sich bringet/ ordentlich kommen lassen / und darinnen keine Confusion nachsehen oder verursachen / sondern da Er Mangel vermercket/ mit gutem Glimpf Abmahnung thun/ oder allenfalls / da seine Erinnerung nicht verfangen wolte / Uns solches eröffnen. Unsere Edel-Knaben soll er in besondere Inspection haben/ daß sie fleißig aufwarten / auch die Information, die Wir / ihnen zu gute / bey Unserm Hofe angeordnet / nützlich gebrauchen. Unsere Cammer-Diener / Laqueyen und Trabanten/ soll er in ihren Dienst mit guter Ordnung und Abwechselung erhalten/ damit es Uns bey keiner fürfallenden Gelegenheit an nothwendiger Bedienung ermangeln möge.

14. Insonderheit aber soll er alle Unter-Officianten bey Hofe / als den Unter- oder Gesind-Marschalck / Hof-Verwalter/ Fourier, Küchen-Meister/ Burg- oder Hauß-Vogt / und dergleichen/ zu fleißiger Verrichtung ihres Amts / nach Innhalt der Ordnungen / und ihrer Bestallungen/ anweisen/ ihnen hingegen auch gebührenden Schutz leisten/ und über ihrem Amts-Respect halten / unsere Residenz zu rechter Zeit öffnen und beschliessen / auch die Schlüssel des Nachts in sein Gemach / unter der Mahlzeit aber in die Tafel-Stube tragen / zu gewöhnlicher Zeit speisen / die Wacht wol versehen / auf Feuer / Liecht / und gebührliche Reinigkeit und Säuberung/ durch die darzu Verordnete / stets Auffsehen haben lassen / allen Tumult/ Schlägerey/ und Frevel-Thaten/ mit allem Ernst verwehren/ die Verbrecher/ nach Gelegenheit des Standes / in Hafft bringen/ oder mit Arrest belegen lassen / und zu Verordnung derer an Fürstlichen Höfen gebräuchlichen Straffe des Burg-Fried-Bruchs Uns Anzeige thun/ also in gemein/ was Christlich / wolanständig/ löblich/ erbar/ und Unserer Hof-Ordnung gemäß ist/ mit allem Fleiß behaupten/ und für sich selbst gutes Exempel geben.

15. Damit auch die Ordnung in desto frischerem Gedächtnüß sey/ soll er dieselbe Jährlich ein- oder zweymal in jedem Hof-Amt denen Personen/ die darzu gehören / ablesen / und / so etwas darwider vorgangen/ das noch nicht angezeiget oder gestraffet wäre/ erkundigen und nachfragen lassen / auch bey Uns Erinnerung thun / daß die allgemeine Hof-Ordnung in Versammlung aller Unserer Diener gleicher gestalt abgelesen werden. Denenselben zur Folge soll Unser Hof-Marschalck Macht haben / in allen Sachen / die wider solche

Ord-

Ordnungen lieffen/und von jemands Klag- und Beschwernüß-Weise/ oder zufällig und äusserlich/ ihme vorkämen / Verhör und Erkäntnuß fürzunehmen / die Diener mit denen bey Hof hergebrachten / auch der Hof-Ordnung einverleibten Straffen zu belegen/ oder sie ihrer Speisung und Kost-Geldes auf eine Zeitlang zu entsetzen / da es aber einer zu grob gemacht hätte / daß er seines Dienstes gar zu enturlauben / oder denen Gerichten zu ordentlicher Bestraffung zu übergeben schiene/ oder wäre einer von Unsern hohen Hof-Bedienten / darvon soll Uns Unser Hof-Marschalck zu fernerer Verordnung unterhänige Relation zu erstatten haben. Auf daß nun in solchen Fällen desto behutsamer verfahren werde / wollen Wir daß Unser Hof-Marschalck alle Unsere Hof-Diener/ die Niedrige und Geringe so wol/ als die Vornehme/ gern/ willig und freundlich / einen jeden mit seinem An- und Vorbringen hören / auf keinen / unverhörter Sache / Unmuth und Groll fassen / oder unerkundigte Dinge Uns so balden vorbringen / sondern eines jeden Verantwortung erwegen / und den Grund erforschen solle / auch weil vor Anordnung der Straffen / in denen Fällen/ zumal die nicht gröblich wider die Gött- und Weltliche Rechte/ sondern wider Unsere Special-Ordnung und Hof-Sitten lauffen / gebührende Gradus der Vermahn- und Erinnerung fürgehen sollen/ wird und soll Unser Hof-Marschalck solche auch nicht unterlassen/ und zu dem Ende in diesem und andern Fürfallenheiten/ Unsern Räthen/ aus derer Mittel Wir ihme allezeit einen oder zween zu beyhülfflicher Assistenz benamen wollen/ da es bevorab etwas höhere Bediente antrifft / wie auch mit Unserm Hof-Prediger/ communiciren/ ob durch treuhertziges ernstliches Zureden einer oder der andere gewonnen und gebessert werden könte/ daß es weiters scharffen Verfahrens/ und Unserer Behelligung/ nicht bedürffte.

16. Was Wir auch in dieser Bestallung Unserm Hof-Marschalck dergestalt nicht eigentlich vorschreiben können / daß wird er aus Unserer Hof-Küchen- Keller- Silber- Cammer- und dergleichen Ordnung mit mehrerm ersehen/ auch Unsers Befehls geleben/ und zu dem Ende ein täglich Memorial Buch / darinn er die nothwendige Expedienda einzeichnen lässet/ auch über diß in allem zu seiner Amts-Verrichtung gehörigen Urkunden gute Ordnung und Repositur halten / damit er/ auf bedürffende Fälle/ die Beschaffenheit der Sache daraus nachschlagen / und Uns gute Nachricht erstatten möge / wie ihm denn aus Unserer Rent-Cammer mit Rechnen / Schreiben / und anderer Hülffe/ aller Vorschub gethan werden / er auch deswegen mit Unsern Cammer-Räthen und Rent-Meistern in gutem Vernehmen und Verträuligkeit stehen soll/ damit Unsere Dienste/ Ehre und Aufnehmen/ durch getreue Zusammensetzung Unserer Diener/ desto eher erhoben und befördert werden.

17. Würden Wir auch Unsern Hof-Marschalck zu Berathschlagung Unserer Geheimen- und Staats- auch Cammer-Sachen mit ziehen und gebrauchen/ ohne ihn zu anständigen Verrichtungen in Gesandtschafften und Commissionen in- oder ausser Landes/ ingleichen zu Abhörung Unserer Haupt-Rechnungen/ und dergleichen mehr / was einem Diener solchen Standes und Ansehens nicht disreputirlich seyn kan / befehligen / soll er sich darzu willig erfinden lassen / und Uns darinnen nach bestem Vermögen an die Hand zu gehen / nicht unverdrossen seyn: Dargegen Wir ihn in seinem Amt und Beruff gebührlichen Schutz leisten / auch / weil er in sträcklicher Handhabung Unserer Hof-Ordnung Zweiffels-ohn einem und andern etwas Mißfälliges erweisen muß / auf Klage und Beschwehrung Unserer Diener / ihn für allen Dingen selbst / oder durch Unsere Geheime Räthe / hören / zu gehöriger Verantwortung kommen lassen / und über seinen Respect und Amt Fürstlich halten wollen.

Rechtliche Anmerckungen

Ad Cap. II. ejusque §. 1. 2. & 3. usque ad §. 17.

§. 1.

Unter denen Hof-Aemtern eminirt am ersten das Hof-Marschalck-Amt / so von dem Reichs-Marschalck-Amt (wie schon anderswo erwehnet worden) unterschieden / davon zu lesen:

Wagenseil. de Official. & Suboff. Imp. c. 8. & 9.

allwo Er de Archi- Marechallo Imperii, Electore Saxon. & Vice Marechallo Erz- und Erb-Marschalcken / und deren Verrichtungen / weitläufftig handelt;

add. Differt. de Jurib. Sereniss. Domus Saxon. Johannis Volck. Bechmanni.

Wo das Wort Marchall herkomme / darinnen sind die Gelehrten nicht einig/

Limnæus Tom. de J. P. L. 3. c. 10. n. 24.

ist des Authoris Meinung / und deducirt es vom Wort Mar / so ein Pferd heisset / und Schalck / i. e. Knecht; Hingegen wollen es andere vom Wort Marck/ das ist/ ein Marck-Flecken/ her deriviren/ und hiermit eine solche Person anzeigen / welche sich auf das Quartier-machen / und die Gegenden wohl verstehet;

Id. Limnæ. c. 1. n. 20. seqq.

Ja andere dedueiren es gar her / von dem Kriegs-Gott Mars, und Schalk, welches so viel als verschlagen heist / und einen der im Kriegs-Wesen verschlagen ist/ bedeuten soll/

Id. Limn. c. l.

Wiederumb andere meinen/ es komme von dem Frantzösischen Wort Maire oder maitre und Chal oder Cheval her / so einen Magistrum Equitum, oder Stabuli Comitem anzeigt/

vid. Speidel. voc. Major domus.

Hingegen hält Aventinus davor/ das Wort Marschalck bedeute eben so viel/ als Majorem in Sala vel Aula,

vid. Carpzov. de L. Reg. c. 10. Sect. 6. n. 25.

Wer es nun hierinnen getroffen / mag zusehen; Indessen ist gewiß/ daß es heut zu Tag / zumahlen in Sensu latiori oder einen weitern Verstand / pro Gubernatore oder vor einem Vorsteher genommen wird

In welcher Absicht demnach / der Gubernator der Stadt Rom ebenfalls Marechallus,

Petr. Gregor. Tholos. S. J. U. L. 42. c. 35. n. 4. add. Besold. voc. Marschalck.

und von denen Frantzosen Connestable genennet wird/ der in Franckreich und Engeland/ der Höchste nach dem König ist/

vid. Besold. Th. Pr. & Speidel. voc. Marschalk.

und ist der Nahme dieses Diensts / nach Gelegenheit der Höfe/ unterschiedlich/ dann etlicher Orthen/ und an grossen Höfen / werden Ober-Marschälcke oder Hof-Marschälcke/ mit grossem Vorzug / und in Gestalt / als die vornehmste geheime Räthe / bestellet/ und Ihnen zu der würcklichen Bemühung bey der Hof-Statt/ Hauß-Marschälcke / Hofmeistere / Hauß-Voigte nachgeordnet. Anderswo und bey mittelmäßigen Höfen / lässet man es bey einer Person/ und bey dem Titul eines Hof-Marschalcks/ oder eines Hofmeisters/ allein verbleiben/ wiewohl auch an etlichen höhern Höfen/ des Hofmeisters Titul höher als des Marschalcks geachtet wird.

vid. Seck. P. 3. c. 5. § 27.

Dieses Marschalcks-Amt bestehet unter andern eigentlich darinnen/ daß Er an den Fürstlichen Höfen/ die Jurisdiction über die Hofleut hat/ und bey Ihm/ die unter denenselben vorkommende Klagen müssen angebracht und ausgemacht werden/

Carpzov. de Leg. Reg. c. 1. n. 25.

Wie dann an dem Kayserlichen Hof der Ober-Hof-Marschalck / nach vieler Meynung / nicht allein die Jurisdiction hat/ über alle Ministros und Bediente / so zum Hof gehören / sondern auch über der Reichs-Stände zu Wien subsistirende Agenten/ Residenten/ Gesandten / Deputirte und Solicitatores, und alle die am Kayserlichen Hof was zu negociren haben/

Nitsch. ad Capitul. Joseph. Art. 45. §. 1. & Speidel. voc. Hof-Aemter/ vers. ut autem de his. &c. add. Maurit. de Judic. Aul. Th. 11. & 19.

Welches aber / so viel die Residenten und Agenten betrifft/ von anderen contradicirt wird/

vid. Omninò Schwed. Introd. Juris Publ. Part. Spec. Sect. I. c. 7. §. 4. & Uffenbach. de Jud. Aul. c. 7. Sect. 2. subSect. 2. pag. 7.

wo er schreibet: das Marschallen-Amt und andere Gerichts-Zwäng haben Ihnen nichts zu befehlen / sondern Sie dependiren bloß und allein vom Reichs-Hof-Rath/

vid. Exemplum ibid.

Die Gesandten aber prætendiren von aller fremden Jurisdiction frey zu seyn / und erkennen niemand über sich dañ Ihren Herrn; Wie weit sich aber diese Exemption und Freyheit erstrecke; Und ob Sie sich nicht derselben per delictum oder durch ein Verbrechen verlustigt machen/

de eo vid. Hug. Grot. de J. B. & P. L. 2. c. 18. §. 4. Item Richardi Zuochæi Libell. de Legat. delinquentis Judice Compet. nec non quæstio vetus & nova, an Legatum adversus Principem, vel Rempublicam, ad quam missus est, deliquentem, salvo Jure Gent. capere liceat? Argentorati & Parisiis edita, & Coloniæ ad Sprevum An. 1669. cum notis Henelii recusa. Jung. omninò Dn. Rebhan. in Dissert. Anno 1672. Argentorati habita, de Jure Legationis, cap. 6. per tot. allwo er insonderheit de Legato delinquente handelt / und in §. 12. seu ult. seine Meynung hierüber folgender massen eröffnet:

Leve delictum inquit, à Legato commissum, dissimulandum erit; Si hoc ipsum facit, ut Legati Persona vilescat, jubendus est finibus excedere, ne turpe habeatur Principi, Commercium habere cum tali Legato; Ob atrox delictum, ad privatorum vergens Injurias & damna, remittendus erit Legatus ad Eum, qui misit, cum elogio & postulato, ut eum puniat aut dedat; Propter atrox autem delictum, directò lædens Reip. Statum, aut Imperatoris dignitatem, puniri potest, & occidi etiam ab illo Principe, ad quem missus.

Das ist: Ein geringes Verbrechen / so ein Gesandter begangen / ist zu dissimuliren; begehet Er aber was solches/ dadurch Er seine eigene Person in Verachtung setzet/ soll man Ihn aus dem Land schaffen/ damit es dem Fürsten nicht disreputirlich falle/ mit einem solchen Gesandten Gemeinschafft zu haben; Macht Er sich aber eines grossen Verbrechens schuldig / und selbiges gereichet nur zum Schaden und Nachtheil der Privat-Personen / so wird Er wieder an seinen Herrn zu schicken seyn/ mit dem Begehren/ daß Er Ihn entweder abstraffe/ oder ausliefere; Wann aber die Missethat oder das Verbrechen den Staat des gemeinen Wesens oder die Dignitæt und Respect des Fürsten / zu welchem Er geschickt worden/ directò oder unmittelbahr selbst angreiffet / in diesem Fall kan Er von demselben gestraffet / ja gar Ihm das Leben benommen werden/

add. Myler. de Princip. & Stat. Imp. P. 1. c. 19. n. 12. ibique cit. Besold. de Legat.

Nicht weniger: ob die Gesandten über Ihre Domestiquen und Bediente eine eigene Jurisdiction haben? davon ist bey dem

Mylero de Princ. & Stat. Imp. cap. 19. n. 11. & Knipschilt. de Privileg. Civit. Imp. L. 2. c. 25. n. 18.

nach zulesen / allwo Sie diese quæstion affirmiren; Dieses ist entzwischen gewiß / daß der Hof-Marschalck am Kayserlichen Hof / die Jurisdiction über die Hof-Kaufleut und Hof-Handwercker/ ja so gar über die Juden und s. v. Huren habe / von dessen Spruch man so dann an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath Revision begehren kan/ jedoch die Haußgesessene Handelsleut und Juden in der Juden-Stadt zu Wien ausgenommen/

vid. R. H. O. Tit. 2. §. f. in verb. ibid.

Dieweil auch vor Alters Herkommen / daß von Unserm Hof-Marschalcken und desselben Erkandtnussen die Supplicationes und Revisiones an Unserm Reichs-Hof Rath gangen / soll es dabey nochmahlen/ wie es vor Alters-Herkommen / verbleiben / jedoch die Haußgesessene Handelsleut und Juden in der Juden-Stadt zu Wien davon ausgenommen/

add. Nitsch. ad Capitul. Josephi Art. 45. §. 5.

Worinnen Er dann die Stelle des Reichs-Erb-Marschalcken/ Grafens zu Pappenheim (so abwesend) vertritt / der im Nahmen des Erz-Marschalcks diese Jurisdiction zu exerciren hat; Welches dann die Ursach / daß Er sich in das Oesterreichische Regi-

Regiments-Wesen / nicht mischen darff; Desgleichen theilet auch der Ober-Hof-Marschalck / nach seinem Gutbefinden / die Quartier aus / wann nehmlichen der Kayser mit seiner Hof-Statt / sich anders wohin begibet / und hat zu dem End unter sich einen besondern Quartier-Meister / dieser aber hinwieder seine besondere Souriers /

de quo vid. Speidel. voc. Hof-Aemter / vers. ut autem de his.

Und eben dieses exercirt auch der Reichs-Erb-Marschalck / auf denen Reichs-Tägen / wiewohlen zwischen Ihm und denen Reichs-Ständen / vor diesem grosse Strittigkeiten der Jurisdiction halber entstanden / welche aber hernach folgender massen sind componirt worden:

Was zum dritten die biß anhero zwischen obgemeldten Parteyen bestrittene Jurisdiction in Civilibus, über der Reichs-Stände / oder deren Gesandten / wie auch der frembden und ausser Reichs gesessenen Potentaten / oder ihrer Bottschafften Diener und Gesind / sie hätten gleich unter- und widereinander selbsten / oder andere / so der Stadt Jurisdiction unterworffen / wider sie zu klagen / anreichet / soll dieselbe wolgedachter Herr Erb-Marschalck gantz allein haben / und behalten / jedoch einige Streitigkeiten / welche von der Tax-Ordnung herkommen / ausgenommen. Derentwegen der Erb-Frey-Reichs-Ständte Verordnete zu Erkäntnus und Entscheidung altem Herkommen nach / nicht niedergesetzt werden sollen. Was aber criminalem Jurisdictionem belangen thut / ist es folgender massen mit solcher zu halten / daß der Reichs-Erb-Marschalck dieselbe über die Ständ und deren Gesandten / wie auch der frembden Bottschafften Diener und Gesind / doch mit folgendermassen / haben und zu exerciren berechtiget seyn soll. Wann nemlich ein Delictum allein zwischen gedachter Ständ oder Bottschafften Gesind sich begebe / dasselbe von dem Reichs-Erb-Marschalcken allein abgestraffet / auch zur Execution der Leib und Lebens-Straffen / derselben Stadt-Diener / da die Reichs-Versammlung ist / uff sein Reichs-Erb-Marschalcken Kosten / gebrauchet. Da sich aber ein Fall zwischen ermeldten der Ständ / Gesandten oder Bottschafften Gesind / und einem Bürger derselben Stadt / oder einem sich daselbst befundenen Frembden / und viel-obgedachten Reichs-Ständ Gesandte und Bottschafften / nicht angewandten / zutrügen / und wider der Reichs-Ständ / oder dero Gesandten / wie auch frembden Bottschafften / Gesind / derohalben zu klagen / auch die Bürger und bemeldte Frembde / als Principales Uhrheber oder Anfänger bey der Sachen nicht interessirt sind / der Reichs-Marschalck / ꝛc. ermeldter Stände Gesandten / Bottschafften / Gesind allein zu straffen haben. Woferne nechst erwähnte Bürger und Frembde aber / mit der Sachen als Principales verhafft / alsdann folgendermassen Unterschied gehalten werden; daß nemlich dann zumal / wann eines Reichs-Standes Gesandten / oder Bottschafften Gesind mit einer Geld-Buß abzustraffen / solches gedachten Reichs-Erb-Marschalcken zu büssen / allein gebühre: Wann aber solcher Delinquent mit der Relegation oder einer Corporis afflictiva pœna anzusehen / wie auch sonsten / wann der Reus der Stadt-Obrigkeit unterworffen / derselbe / und dessen Abstraffung der Stadt zu stehen. Und zwar diß in notorischen Fällen ohneinträglich also gehalten werden solle; Wann es aber / ob der Fall Civil oder Criminal, auch mit was Straffen der Verbrecher zu belegen seye / noch zweiffelich / und der Mißthätig von der Reichs-Gesandten oder Bottschafften Gesinde ist / soll alsdann der Reichs-Marschalck die Cognitionem deßhalben allein haben / jedoch förderst hierinnen / nach denen in des Orts / da die Reichs-Versammlung ist / Statuten und Gewonheiten / oder in derer Ermanglung / den gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten / erkennen und verbrudlen: Unterdessen aber / und biß solche Cognition erfolget / der Verbrecher unverlängt in des Reichs-Erb-Marschalckn Hafftung gelieffert / und uffgehalten werden. Die Captur oder Beyfahung der Verbrecher aber in allem und jeden Criminal-Fällen / ohne Unterscheid der Personen / entzwischen dem Reichs-Erb-Marschalckn / und deroselben Statt haben / daß / wann einer in flagranti crimine, von eines Theils hierzu verordneten Dienern ergriffen und beygefangen / derselbe alsbald demjenigen Theil / deme er zu berechten und abzustraffen notoriè gebühret / gelieffert werde. Wann aber obgemeldter Reichs-Stände / Gesandten oder Bottschafften Gesinde einer gefänglich angenommen worden / und es den Umbständen nach / oder sonsten zweiffelhafftig / ob die Mißhandlung Civil- oder Criminal, und auch / ob sie eine pecuniariam, oder corporis afflictivam pœnam, uff sich habe / derselbe / wie nechst obvermeldt / dem Reichs-Erb-Marschalcken gelieffert / von ihme die obgesetzte Erkanntnus förderlich gethan / und alsdann ferner / wie oblautet / verfahren werden solle. Was aber die civilem und criminalem Jurisdictionem, über die sich zur Zeit währender Reichs-Versammlungen / in deroselben Städten uffhaltende / Zu- und Abreisende: und die Stände und Reichs / wie auch dero oder frembder Potentaten Gesandten und Bottschafften nicht berührende Personen / sowol in denen zwischen sich selbst untereinander / als auch mit einem Bürger sich begebende Handlungen / auch alles / was solcher Jurisdiction anhängig / und die daher fliesende emolumenta und fructus, benanntlich die Einziehung / als auch bey der Jüden Gar-Küchen gefallenden Umgelds / oder dessen Befreyhung / Anrichtung der Glückshäfen / Garküchen / Ellen / Maß und Gewicht / Schutz- und Polit-Geld / von denen frembden Krämern / Fechtern / Spielern / Spielleuten / und unzüchtigen Weibern / Erforderung alles Zolls / oder andern angemassten Rechtens / von den Victualien und dergleichen / wie das Namen haben mag so von dem Reichs-Erb-Marschalcken bißhero gesucht / angerichtet / zugelassen / oder eingezogen werden wollen / belangen thut / soll solches alles hinführo vom Erb-Marschalcken unterlassen / und er

sich dessen ferner nicht anzumassen haben; Jedoch von gedachten Frey- und Reichs-Ständten ihme Reichs-Erb-Marschalcken/ nach Einkunfft der Kayserlichen Majest. oder dero Commissarii, und also völligen Angang des Reichs-Tages in recompensam dessen allen / und zu gütlicher Hinlegung derer dieser Puncten halber bißhero gehabten Strittigkeiten/ tausend Gulden zu sechtzig Creutzern/ gemeiner Reichs-Währung/ wie die an jedem Ort gäng und gebe ist / erstattet werden.

vid. Dn. D. Bertram Thes. 61. de Comit. Item Dn. Arumæus. Tr. de Comit. C. 6. n. 59. & Nitschius. c. l. add. omnino Speidel. voc. Hof-Aemter / vers. ut autem, & voc. Marschälck in addit. vers. was aber ꝛc. & Struv. de sub Official. S. R. J. Part. Spec. §. 6.

§. 2.

Die Qualitæten und Verrichtungen eines Hof-Marschalcks betreffend / so werden Selbige sowohl in Tract. selbst §. 4. seqq. als auch von Hrn. von Seckend. P. 3. c. 5. §. 27. seqq. vollkommen beschrieben; Und weilen dieses eine solche mühesame und beschwehrliche Verrichtung ist / deren ein Person nicht wohl bastant seyn kan; als wird Ihme gemeiniglich ein Unter-Marschalck adjungirt / von dessen Bestell- und Verrichtungen weitläufftig zu sehen/

Seckend. c. l. §. 29. Nec non in dem ausführlichen Entwurff etlicher Bestallungen / der vornehmsten und weitläufftigsten Aemter uud Dienste bey einem Teutschen Fürsten / pag. 773. seqq.

allwo Er ein Formulam von der Bestallung exhibirt.

§. 3.

Unter die Aufsicht des Hof-Marchalls, gehören auch die Hof-Handwercker/

de quib. vid. Adrian. Bajer. in Tr. de Opific. Palat. & Seckend. in F. St. P. 3. c. 5. §. 2. p. 532. seq.

Welche unterschiedliche Freyheiten gegen andern gemeinen Handwerckern geniessen; Wie Sie dann eben deswegen von denen Examinibus und Specieminibus insonderheit prætendiren exemt zu seyn/ vorgebende/ daß Sie dadurch genugsam habilitirt/ weisen Sie der Lands-Fürst oder Lands-Herr / von dem alle Immunitæten und Freyheiten herrühren/ selbst approbirt und in seine Dienst aufgenommen hat /

Arg. l. 3. C. de Crim. Sacril. & §. 4. Inst. quib. mod. Patr. Pot. solv.

So aber von denen/ welche jezuweilen nur von Hauß aus nach Hof arbeiten/ nicht zu verstehen/

vid. Adr. Bajer in Magistr. Prudent. Juris Opifice. c. 8. n. 145. seqq.

So sind Sie auch an die Zünffte und derselben Reglen nicht gebunden / und können dahero vor sich Gesellen annehmmen/

Id. Bajer. c. Tr. c. 14. n. 557. seqq.

gantz ohne/ daß Sie deswegen als Störer solten geachtet/ und aufgetrieben werden/ gestalten solches Auftreiben ohne dem / auf die Frey-Häuser und also noch viel weniger auf die Fürstlichen Höfe/ nicht zu extendiren/

Id. Bajer. c. l. n. 559.

Wie es dann auch bey solchen Höfen eins ist / ob man einen Meister oder Gesellen / zu einem Hof-Handwercker aufnehmen will / sintemahlen / laut obigem/ der jenige/ allzeit vor tüchtig zu achten / den der Fürst approbiret hat.

Id. Bajer. Tr. de Jure prohibendi. quod competit. Opificib. in Opif. von der Zünffte Zwang. ꝛc. C. 6. n. 195. seqq.

§. 4.

Ferner ist auch dieses einem Hof-Marchalck obgelegen / daß Er die Fürstliche Tafel mit Tractamenten versehe/ und also die Hof-Küchen besorge/ davon in §. 11 seqq. weitläufftig gehandelt wird/

add. Seckend. im F. St. P. 3. c. 5. §. 3. & 4. nec non Georg Engelhard Löhneisens/ Hofstatt und Regier-Kunst/ L. 3. Concl. 4. per tot. allwo Er c. 2. zeiget / wie eine Fürstliche Tafel zu bestellen/ und was eines jeden Officiers und Bedientens Befehl und Verrichtung dabey seye; Item / wie die Bediente zu speisen/ oder mit Monathlichen Sold / oder Wochentlichen Kost-Geld zu unterhalten?

Jung. Döppl. in seinem G. R. B. P. 2. c. 1. n. 27. 28. 29. & Reinking. in der Bibl. Policey/ Axiom. 58. L. 2.

Die Kuchen-Kunst aber selbst betreffend/ so hat selbe einen schlechten Anfang / in dem sich die Natur vor Alters mit wenigem benügen lassen/ und keine solche delicatessen / wie man heut zu Tag siehet / verlanget hat /

vid. Döppl. c. l. n. 30 usque ad n. 37.

Nachdem aber zu erst die Asiatischen Völcker / eine Profession daraus gemacht / und hernach die Griechen und Römer denselben gefolget/ und solches mehr und mehr getrieben /

Döppl. c. l. n. 32. & 38. seqq.

Alß ist mittler Zeit das Kochen unter die Künste gerechnet worden/

vid. l. 18. §. 1. ff. de Ædil. Edict. Add. Döppl. c. l. ibique alleg.

Welche heut zu Tag auch von Manns-Personen exercirt wird; Wiewohlen solches ehedessen meistentheils von Weibern beschehen/

Id. c. l. n. 115. 119.

Auf dieser Köche Verrichtung nun / ist wohl acht zu geben / daß Sie nichts vertragen / oder verschencken / als wordurch nichts anders dann ein Diebstahl begangen wird; Item/ daß Sie alles sauber und ordentlich zu richten / insonderheit aber nichts von unreinen Thieren dazu thun / so zwar an etlichen Höfen vor Scherz gehalten wird/

vid. Döppl. c. l. n. 125. 127.

zumahl aber / daß keine verdächtige Personen zum Herd kommen/ und etwa die Essen vergifften; Item daß keine Spinnen oder Fliegen / oder sonst was Unreines ins Essen falle /

Id. Döppl. c. l. n. 128. add. Notat. Jurid. ad Vol. 1. L. 9.

Worbey die Frag entstehet:

Ob ein Fürst oder Herr mit Recht seinen Unterthanen befehlen könne/ daß Sie Ihr Schlacht-

Schlacht-Vieh und übrige Victualien bey dero Hof-Küchen anbiethen sollen / ehe Sie solche zu Marckt bringen und verkauffen.

de qua quæst. vid. Döppl. c.l. n. 153. seqq. add. Ertel. de Jurisdict. infer. L. 2. c. 3. & 4.

allwo Sie selbe mit Nein beantworten; Wormit auch die Doctrina Carpzovii übereinstimmet/ welcher in Jurisprud. Forens. Saxon. P. 2. c. 51. def. 10. Hiervon nachfolgendes Præjudicium anführet:

Obwohlen Ein Lehen- und Gerichts-Herr Euch bey einer gewissen Straff aufferleget/ alle Victualien/ so Ihr an Eyern/ Butter/ Hünern / Gänsen und dergleichen zu öffentlichen feil-kauffen traget/ Ihme zuvor anzubiethen/und den Verkauff daran jedesmal vor anderen zu verstatten; So möget Ihr doch solches zu thun / wieder Euren Willen nicht angehalten werden/ sondern Ihr seyd/ des gethanen Geboths ohngeachtet / die Victualien Eurem Belieben nach zu verkauffen wohl befugt. V. R. W. add. omninò Dn. Baro. de Lyncker. de Libertat. Statuum Imp. Sect. 3. membr. 2. §. 7.

Wiewohlen Frideric. Müllerus in Pract. Civ. March. Brandenb. Resol. 106. n. 18. diese Doctrin dahin verstanden wissen will/ wann die Herrschafft durch einen solchen Kauff einigen Gewinst zu suchen vor hat; Dahingegen/ wann Sie etwas dergleichen vor Ihre Hof-Statt und Haußhaltung vonnöthen und einen billichmäßigen Preiß / gleich andern / davor offeriret/ Er der gäntzlichen Meynung ist / daß in einer solchen Begebenheit/ sowohl die der Herrschafft schuldige Devotion als Lieb erfordere/daß die Unterthanen derselben vor andern an die Hand gehen/

Consent. Brunnem. ad l. 2. ff. de Nundin. n. 3. & Carpzov. L. 1. Resp. 59.

Von der Kuchen-Rechnung/

vid. Id. Döppl. c.l. n. 179. seqq.

allwo Er von der Einnahm und Ausgab/weitläufftig handelt/

It. n. 199. 200 seqq. ubi Formulare eins Einhau- und Kuchen-Zettels. Von Accidentien der Kuchen-Bedienten aber / und inspecie des Mund-Kochs/

vid. Id. cit. l. n. 211. n. 214. add. Seckend. im T. F. St. P. 3. c. 5. §. 4.

Des Heyligen Römischen Reichs Erb-Kuchen-Meister / sind vor Zeiten die von Seldeneck gewesen/ welche solches Amt / von dem Chur-Fürsten zu Pfaltz/ als des Reichs-Erz-Truchsessen/zu Affter-Lehen empfangen/ so Ihnen auch von Kayser Maximil. I. An. 1494. erblich confirmirt worden;

vid. Spicileg. Observat. ad Capitul. Caroli VI. Art. 3. in verb. ibid. Ihnen von Unsern Hof-Aemtern keineswegs vor- oder eingegriffen werden.

Und diese von Seldeneck/ haben sonder Zweiffel / denen von Nortenberg/ deren die Guldene Bull/ Tit. 29. gedencket/ und Sie Magistros Coquinæ, oder Kuchen-Meister nennet/ in Officio succedirt/ wie dann auch einiger Nexus unter beeden Familien muß gewesen seyn / gestalten solches

Spenerus in Opere Herald. L. 2. c. 7. §. 7.

aus beederseitigen Wappen schliesset; Heut zu Tag aber verwalten dieses Amt die Truchsessen von Waldburg/

vid. dict. Spicileg. c. l. vers. obiter hic notandum: add. Dn. ab Andler. in Corpor. Constit. Imp. V. 2. voc. Chur-Fürst/ n. 13. & Struv. de subOfficialib. S. R. J. Parte Spec. §. 12.

§. 5.

Ferner muß der Hof-Marschalck auf den Keller/ und die dazu gehörige Personen/ ein wachsames Aug haben / von deren Unterschied und Verrichtungen /

vid. Seckend. im F. St. P. 3. c. 5. §. 5. seqq.

über welche der Ober-Schenck die Special- Inspection hat/

Döppl. im G. R. B. P. 2. c. 2. n. 18. seqq.

Von der Keller-Rechnung inspecie aber/

vid. Id. Döppl. c. l. n. 27. seqq.

Das Erb-Schencken-Amt im Römischen Reich/ verwaltet der König in Böheimb / dieser/ ob Er gleich sonst vor denen übrigen Weltlichen Chur-Fürsten die Præeminenz hat / so verricht Er doch sein Amt am allerletzten / bey der Kayserlichen Crönung/ welches darinnen bestehet/ daß Er dem Kayser das Getränck reichet/

vid. Conring. de Republ. Germ. Exerc. 10. Th. 22. & Schweder. Introd. in Jus. Publ. Part. Spec. Sect. I. cap. 2. §. 43.

Dessen Vicarius ist der Graf von Limburg/

vid. Nitsch. ad Art. 45. Capit. Joseph. §. 2. n. 8. & 9. & Struv. de sub Officialib. S. R. J. Part. Spec §. 16.

Dessen Linie aber jetzo ausgestorben.

vid. Spicileg. Observ. ad Capitulat. Caroli VI. Art. 3. verb. der Chur-Fürstliche Amts-Verweser; Item vers. Cœterum &c.

Diese Hof-Aemter/ als des Marschalcks/ Schenckens / Kuchenmeisters / und dergleichen / sind in etlichen Fürstenthümern ebenfalls gewissen Adelichen oder höheren Geschlechtern erblich / wie bey dem Herrn von Seckend. im F. St. P. 3. c. 5. §. 9. in fin zu sehen ist.

§. 6.

Ad §. 18. h. Cap.

Von denenjenigen/ die auf die Fürstlichen Kleider/ Livréen / Silber und Betten auch übrigen Fürstlichen Haußrath und Mobilien / acht haben müssen /

vid. Seckend. P. 3. c. 5. §. 6. 7. & 8.

allwo Er von derselben Verrichtungen weitläufftig handelt/

add. Döppl. im G R. B. P. 2. c. 3.

wo Er ein Modell von einer solchen Silber- und Cammer-Rechnung exhibiret; Diese Kleider-Verwahrer/sind auch in Jure Civili, oder den Kayserlichen Rechten bekannt / allwo Sie Comites Vestimentorum genennet werden /

vid. omninò Stryck. de Jure Vestim. c. 1. n. 5.

Die Römische Kayser haben sich vor diesem eine gewisse Art der Kleider reservirt / als von Purpur / Gold / Sammet/ &c.

vid.

vid. l. 2. 4. & 5. ibique DD. C. de Vest. Holoser. add. Stryck. c. l. c. 2. n. 28.

so auch denen Reichs-Fürsten gebühret/

Stryck. c. l. n. 32.

Bey der Kayserlichen Crönung bedienen sich Ihro Kayserliche Majestät eines sonderbahren Habits, welcher von dem/ so Sie bey Hof oder zu Hauß tragen/ sehr different ist/

de quo vid. Mulz. de Repræs. Majest. P. 2. c. 25. n. 163. seqq.

allwo von denen Reichs-Kleinodien weitläufftig gehandelt wird; Wie dann auch die Chur-Fürsten Ihre Ertz-Aemter/ in einem recht Königlichen Habit verrichten/ dessen sich dero Gesandten nicht bedienen dürffen.

Id. Mulz. P. 3. c. 10. n. 160. seqq.

Obwohlen aber die Römische Kayser vorgedachtermassen/ einige Kleider verbotten/ und selbe sich zum Theil allein reservirt haben/ so gehet es doch heut zu Tag fast allenthalben darmit bund über eck daher/

Stryck. c. l. c. 2. n. 27. & 37. seqq.

So/ daß nicht umbillich schon in der Reformation guter Policey de Anno 1577. Tit. 9. geklagt worden/

daß die Köstlichkeit der Kleider/ durchaus also ohnmäßig gebraucht werde/ daß unter denen Fürsten und Grafen/ Grafen und Edelmann/ Edelmann und Burger/ Burger und Bauersmann/ kein Unterschied mehr kan erkannt werden/ &c.

Und ob schon in gedachter Policey-Ordnung vorgeschrieben worden/ wie man sich seinem Stand gemäß/ kleiden solle; So wird doch solches heut zu Tag am wenigsten observiret/

vid. Stryck. c. l. n. 37. seqq.

Von denen Livréen wird gefragt: Ob Sie nach erhaltenem Abschied können zuruck behalten werden? Welche Frag umb deswillen mit Ja zu beantworten/ weilen dergleichen Kleider vielmehr der Bedienung als der Person anhängen/ folglich/ wann selbe sich endiget/ nach Belieben können revocirt werden/ welches dann bey denen Kleidern der Laqueyen-Kutscher- und andern Röcken/ insonderheit aber bey der Montur der Leib-Guarde, Einspäninger/ Soldaten/ &c. alltäglich practicirt wird/ und lediglich auf die Willkühr der Herrschafft ankommt/

vid. omninò l. 25. ibique Brunnem. n. 2. ff. de Pecul. l. 29. pr. ff. de Leg. 3. l. 66. §. 1. ff. sol. Matrim. l. 5. §. 10. ff. commod. add. Gail. 2. O. 91. n. 3. Barbos. ad l. 33. n. 75. ff. solut. Matrim. & Adr. Bajer. de Artif. Palat. 1. c. 10. §. 4.

Wiewohlen/ wann die Livréen oder Kleider schon abgenutzet und zerrissen sind/ es etwas disreputirlich heraus kommen würde/ wann man dieselbe wieder zuruck fordern wolte.

Adrian. Bajer. c. l. n. 292. add. Dissert. Dn. Balemanni de Literis dimissor. von Abschieds-Briefen/ An. 1698. sub Præsid. nostr. Altdorf. habita. cap. 5. §. 6.

§. 7.

Ad §. 19. h. Cap. usque ad §. 24.

Von denen Personen/ so Fürsten und Herren aufwarten/ dererselben ein Theil/ und Bedienung/ kan bey dem Herrn von Seckend. P. 3. c. 5. §. 9. & 10. nachgelesen werden/ allwo Er inspecie von denen Hof-Junckern/ Edel-Knaben/ Cammer-Dienern und Laqueyen/ weitläufftig handelt/ und dabey dieses mit angefügt/ daß heut zu Tag bey etlichen Höfen/ die frembde Art eingeführet worden/ daß sich die Herren/ oder dero Gemahlinen/ in Stühlen/ (oder Sänfften) tragen lassen/ und dazu gewisse Sessel-Träger halten; worzu Sie dann gemeiniglich Hayducken nehmen/ oder die Ihrige also bekleiden lassen.

Von dem Amt eines Obrist-Cämmerers am Kayserlichen Hof/

vid. Speidel. voc. Hof-Aemter/ vers. ut autem de his.

Allwo Er schreibet: daß alle/ so zur Cammer gehören/ unter Ihm stehen; Desgleichen/ daß Er die frembde Gesandten und Ministros zur Kayserlichen Audienz führe/ die Credenz-Schreiben von Ihnen annehme/ und dem Kayser übergebe/ auch die zur Audienz bestimmte Zeit Ihnen ansagen lasse; Ferner/ daß Er bißweilen zu Nacht vor dem Kayserlichen Schlaff-Zimmer aufwarte/ und zum Zeichen seines Amts einen guldenen Schlüssel trage/ &c.

Junckern (Cammer-Junckern) werden diese genennet/ qui ætate & robore Juventutis pollent; das ist/ die noch eines jungen und starcken Alters sind/ Junckern quasi junge Herren/ welche Benamsung gemeiniglich denen Edelleuten beygeleget wird/

vid. Feltmann. de Titulis honor. c. 3. & Dietherr. ad Bes. V. 2. voc. Juncker. add. Wehn. voc. Juncker; Item Speidel. ead. voc. add. omninò Dn. Bourgmeister, de stat. Equestr. pag. 328. in fin.

Wiewohlen der Adel heut zu Tag à potiori davon abstrahirt/

Besold. Th. Pr. d. voc. in fin. & Bourgm. c. l.

Von denen Edel-Knaben und Pagen/ und deren Auferziehung/

vid. Speidel. voc. Edel-Knaben/ Pagen.

allwo Er deren Education am Kayserlichen Hof lobet.

Wer aber vor diesem die junge Edelleute oder Edel-Knaben/ bey denen Thurniren gewesen/

de eo vid. Dn. Bourgmeister, d. Tr. p. 115. vers. Die Junge & seq.

Es sind aber selbige zum Thurnier nicht gelassen worden biß Sie sich wehrhafft machen lassen/

Ibid. p. 131. vers. daß also &c.

Mit was Ceremonien aber dieses geschehen/ und auf was Art und Weiß diese junge Edelleut wehrhafft gemacht worden/ davon kan bey dem mehr erwehnten Hrn. Burgmeister/

dict. Tr. pag. 115. vers. Wann aber &c. cum seqq.

nach gelesen werden/

Cui add. Dietherr. ad Bes. Contin. voc. Wehrhafft machen/ vers. Manumissio: cum seqq. Besold. Th. Pract. ead. voc. Walther, de Privil. Dd. p. 440. Item Wehn. voc. Wehrhafft machen. & Otto Tabor. de Hoplophoria, seu Armorum gestatione. cap. 5. §. 5.

allwo Sie hiervon also schreiben: Wehrhafft machen/ seye nichts anders/ dann wann Fürsten und Herren Ihren Edel-Knaben/ Pagen und Bedienten/ wann Sie Ihr vollkommenes Alter erlanget/ mittelst einer Maulschelln das Recht einen Degen

Degen oder Waffen tragen zu dörffen/ mittheilen/ mithin dadurch Selbe Wehrhafft machen/ auch gemeiniglich diese Wort mit beyfügen/ daß Sie solches anjetzo von Jhnen/ als von Jhrem Herrn annehmen/ aber künfftighin von keinem mehr leyden sollen; Welcher Modus nichts anderst/ dann eine Species Manumissionis ist / Krafft welcher die Römer ehedessen Jhre Knechte aus Jhrer Gewalt entlassen/ und in die Freyheit gesetzet haben; Bißweilen beschiehet dieses mit einem Schwerdt/ mit dessen Fläche demjenigen/ so diese Wehrhafftmachung begehret/ ein Streich oder Schlag gegeben wird / so gemeiniglich bey dem Ritter-Schlagen pflegt practicirt zu werden;

vid. DD. supr. cit. Add. omninò Struv. Dissert. de Ensiferis. Th. 34. & 35. ibique plures citati.

Das Wort Laquey ist ein Frantzösisches Wort / und bedeutet so viel als einen Servum à pedibus, Cursorem, oder Läuffer /

Speidel. voc. Lackay.

Diese Cursores oder Läuffer / haben einen uhralten Ursprung / und wollen solchen Einige gar von denen Persern/

vid. Hornick. de Jure Postar. c. 6. n. 12. pag. 70. in fin.

Einige von den Griechen/

ut Schilt. de Curs. Publ. Th. 6.

Einige von denen Römern herziehen/

ut Klock. de Contrib. c. 2. n. 25. add. omninò Petr. Gregor. Tholos. in S. J. U. L. 17. c. 17. n. 9. ubi ait: Institutum hoc & antiquum & utile esse, quod Xenophon tribuit Cyro; Herodotus Xerxi, Suetonius Augusto; das ist: Diese Anordnung seye nicht allein alt/ sondern auch nützlich / und schreibe Xenophon selbige dem Cyro: Herodotus dem Xerxi, und Suetonius dem Augusto zu.

Diese Läuffer / so Jhren Namen vom Lauffen haben/

vid. Hornick. cit. cap. 6. n. 10. Lit. α.

werden eingetheilt / in Privatos & Publicos; Jene wurden aus der Zahl der Vernarum oder Knechte hergenommen/

vid. l. 99. §. f. ff. de Leg. 3.

Und musten Jhren Privat-Herrn dienen/ diese aber/ musten immer umb den Kayser und Fürsten seyn/ und demselben aufwarten;

Hornick. c. l. n. 12. p. 70.

Es sind aber diese Lauffer oder lauffende Posten/ in Italien frequenter als ander Orten/ in dem Sie gemeiniglich mit Briefen von Mantua nach Genua, von Genua nach Parma / von Mayland nach Ravennas und Alexandriam, und von Ancona nach Bononien geschickt werden; Wie Sie dann auch im Königreich Neapolis gar gemein sind; Von deren ungemeinen und fast unglaublichen Geschwindigkeit / wormit Sie so gar die Pferd übertreffen/

vid. Hornick. c. 8. n. 4. & 5. ubi exempla.

Merckwürdig ist / was von denen Türckischen Laqueyen oder Lauffern / Heinrich Müller in seiner Türckischen Historia,

P. 4. L. 2. c. 18.

schreibet: allwo Er nachfolgendes meldet:

Des Türckischen Kayfers Lackeyen gehen und springen allezeit vor ihrem Kayser herein/ forn auf den Zähen der Füssen / ruhen nimmer/ obwohl der Kayser den gantzen Tag reisete / und bißweilen / wann er auf der Ebene / oder etwann in einer Wiesen reit / wenden sie dem Kayser das Angesicht zu / gehen hinder-rucks und schreyen: Allau diecherin, das ist: GOtt erhalte unsern Herrn lange Zeit in dieser Macht und Gewalt/ ꝛc. treiben auch noch andere liebliche Kurtzweil mit Worten / besprengen die nächste umb den Kayser mit wohlriechenden Wasser / das sie in der lincken Hand tragen / ziehen ohne Unterlaß mit dem Herrn/ wohin er reiset / auf daß / wann er etwann Schrifft- oder Bottschafft abfertigen will / sie allezeit für den Handen seyn/ und sobald einer Bottschafft lauffen soll / und den Brief in die Hand bekommt / rufft er mit heller Stimme: Sauli, Sauli, das ist: Weicht; oder wie man saget / Aufsehens; Und wann er davon soll/ laufft er durchs Volck so hurtig und behend / als obs etwann ein Hirsch wäre / können also Tag und Nacht stets aneinander ungeruht lauffen; im Mund tragen sie Aepfelein oder Kügelein von Silber / ist durchboret/ daß sie Athem behalten / und lauffen einen Tag weiter/ als kein Klepper. Man hat befunden / daß einer von Constantinopel gen Adrianopel, hin und wieder / in zwey Tagen gelauffen ist / das sonsten einer mit einem Pferd in 3. Tagen nicht thun kan/ wie sehr er auch reitet.

vid. Hornick. c. l. c. 8. n. 5. p. 128 & Speidel. voc. Lackay / ubi plura Exempla, nec non apud Tholosan. supr. c. l. n. 6 seqq. Jung. Omninò Nicolai in seiner Reiß-Beschreibung in die Türckey/ L. 3. c. 8. & 9.

allwo er folgende merckwürdige Sachen schreibet:

Die Peich / oder Lackeyen / haben vor Jahren bey den vorigen Türckischen Kayfern viel ein andere Kleidung und Gewonheiten gehabt/ als jetzund; dann/ wie etliche schreiben/ seyn sie nach dem Gebrauch der alten Griechen und Asiatischen Völcker/ nur mit blossen Füssen die Post geloffen. Etliche aber haben so harte und dicke Solen gehabt / daß sie erleiden haben können/ daß man ihnen leichte Eisen/ gleichwie den Pferden aufgeschlagen hat / welches mir gar seltsam zu hören und unglaublich war / dieweil ich unter allen denen / die am Hofe waren / keinen solchen beschlagenen sehen konnte. Wie ich mich aber derhalben gantz fleissig / bevorab bey dem/ so ich am vorhergehenden Blat gantz deutlich abconterfeth habe/ befragte / berichtet er mich / es wäre ihme also; dann er hätte etliche Gesellen/ so dazumal verschicket worden / die sich beschlagen ließen; daß ich ihm aber destomehr glaubete/ und zu Bekräfftigung seiner Rede/ zeigete er mir einen zu Adrianopel / der hatte so eine harte Haut / und Solen an den Füssen / daß man ihme mit keiner Nadel / sie ware so spitzig sie wolte/ recht dardurch stechen kondte. Diese beschlagene Lackeyen habens im Lauffen den Pferden gleich thun wollen / darum sie auch im Mund ein silberes durchlöchertes Kügelein / oder Aepffelein / wie ein Gebiß und Mundstück getragen haben/ dardurch vermein-

ten sie / einen feuchten Mund / und desto länger den Athem und die Krafft zu behalten. Sie pflegten eine breite Gürtel aus Leder gerings herum voller Cymbelen oder Glöcklein zu tragen / diese gaben im Lauffen einen lieblichen hellen Klang und Thon / haben vielleicht diesen Gebrauch von den Tartarn bekommen; Wie dann Marcus Paulus Venetus schreibet / daß des grossen Tartarischen Kayſers Cham Cubley / Postboten mit solchem Geleit im Lauffen behenget seyn. Dergleichen haben sie im Brauch gehabt / in der einen Hand ein kleines Häcklein / (welches noch heut zu Tag geschicht /) zu tragen / in der andern aber ein Gläßlein mit wolschmeckendem Wasser / damit sie um ein Verehrung diejenigen / so ihnen begegneten / besprenngeten. Ihre Hüte nenneten sie Meulai, die waren nicht so köstlich von Silber / wie jetzo / sondern allein mit Samet / oder guldenen Zendel überzogen; Zu oberst darauf steckten sie gemeiniglich von Strausen / oder andern Feder-Büsch. Es erheben sich aber noch zu unsern Zeiten die ehegemeldten Lackayen ihrer Geschwindigkeit so hoch / daß sie meynen / es werde ihres gleichen mit so schnellen und beharrlichen Postiren nicht gefunden / welches sich nicht zu verwundern ist / dann sie lauffen warhafftig in die Harre / einem Türckischen Pferd vor / wie gut und daurhafft es seye / das siehet man aus dem / wenn sie eilend fort müssen / so lauffen sie von Constantinopel gen Adrianopel, und wieder gen Constantinopel, in zweyen Tagen und Nächten / wie mir dann von vielen ist bekräfftiget worden; Zu diesem Weeg müste einer zu Roß / der gleich wol beritten wäre / vier Tag haben / dann es sind fünff Türckische Tag-Reiße / welche drey oder wol vier Frantzösische machen / von einer Stadt zu der andern.

Von diesen Läufferen nun / ist die gemeine Tradition, daß Ihnen in der Jugend / durch eine verborgene Kunst / das Milz heraus geschnitten / oder sonst vertrieben oder benommen werde / wie dann vorberührter Nicolai, in seiner Türckischen Reiß-Beschreibung / L. 3. c. 8. in fin. testiret / daß es Ihm zu Constantinopel öffters vor eine Warheit gesagt worden; So hat es auch Joh. Antonius Menavinus von Genua, der in seiner Jugend am Türckischen Hof / zu des Sultans Bajazets Zeiten / erzogen worden / in seinem Buch bekräfftiget; Immassen dann auch Plinius L. 10. Nat. Histor. c. 37. daß es beschehen könne / afferiret; Hingegen wird solches von dem

Cœlio Aureliano L. 3. Chron. passim. Hornick. de Jure Postar. c. 8. n. 6. p. 131. ibique cit. Dan. Sennert. L. 2. p. 4. c. 7. & Joh. von Horne, in Anatom. seu Microcosm.

dergestalten widersprochen / daß Sie es / wegen der in dem Milz befindlichen vielen Arterien oder Adern / vor eine Lebens-gefährliche Sach mithin vor eine Fabul halten.

§. 8.

Ad §. 25. h. Cap.

Von denen Leib-, und Hof-Medicis, Leib- und Hof-Barbierern / Item Hof-Apotheckern / deren Verrichtung und Qualitæten /

vid. Seckend. P. 3. c. 5. §. 14.

Die Leib- und Hof-Medici, werden sonsten Archiatri genannt /

vid. l. 6. & ult. ibique Brunnem. C. de Profess. & Medic.

die vor allen andern in gröstem Ansehen sind / und den Rang / als Consiliarii Principis, oder Räthe des Fürstens / vor andern haben /

Sunt enim Principis Consiliarii cor Principis: das ist: Die Räth des Fürsten sind dessen Hertz. l. 5. C. ad. L. Jul. Majest.

So wird auch ein Medicus Regis, Illustris Persona genennet /

à Fab. de Anna Cons. 56. n. 34. & Walth. de Privil. Dd. c. 14. §. 87.

Ja ein Medicus des Pabsts oder Kayſers / wird Einem Duci verglichen /

à Bartol in l. 1. C. de Com. & Arch. Sacr. Palat. & Speckhan. Cent. 1. quæst. Jur. 27. in fin.

Diese / ob Sie gleich nicht publicé promoti, oder öffentlich promovirt / so werden Sie doch denen Doctoribus Medicinæ gleich gehalten;

Mühlpfort. in Diss. inaug. de Morb. & cura ægrot. c. 8. §. 4. in fin.

Obgleich andere / wann Sie nicht den Gradum haben / hievor nicht passiren /

Id. Mühlpfort. cit. §. 4. & Walther. de Privileg. Dd. c. 17. §. 72.

Dahero dann die denen Medicis von den Römischen Kayſern insgemein ertheilte Privilegia und Immunitæten

de quib. v. l. 6. & ult. C. de Profess. & Med. & l. 6. §. 5. & sq. ff. de Administr. Tut. Add. Sattler. Disp. de Jure & Privil. Medic. §. 6. It. §. 48. & seqq.

umb so mehr denen Archiatris zukommen / als dieselbe vor des Fürsten Gesundheit zu sorgen haben;

Sattler. d. l. §. 50.

Wie Sie dann eben deßwegen von allen publiquen Præstationen und Beschwerden / sie mögen personal oder real, ordinariæ oder extraordinariæ seyn / nebst Ihren Weib- und Kindern befreyet sind /

d. l. 6. C. de Prof. & Med. It. l. ult. eod. Sattler. c. l. §. 50. & 51.

Dann ob schon

Wesenb. in Paratitl. ff. de vacat. Muner. n. 4.

Sie von denen Ordinariis Muneribus nicht befreyet wissen will: So meldet doch Kayſer Constantinus in d. l. 6. generaliter; ab omni functione, & ab omnibus muneribus vel civilibus vel publicis, eos immunes esse, præcipimus; daß Sie von aller Verrichtung- und allen sowol Civil- als Publiquen Beschwehrden / sollen exempt seyn;

add. Brunnem. ad l. f. C. d. t.

In welcher Absicht demnach selbe nicht allein ab onere tutelæ, oder von Vormundschafften /

vid. l. 6. §. 2. ff. de excus. tut. & §. item Romæ 15. Inst. eod.

sondern auch von allen Quartieren /

d. l. 6. C. de Profess. & Med.

frey ausgehen; desgleichen können Sie nicht / wieder Ihren Willen in eigener Person vor Gericht gezogen / oder mit Arrest beleget werden / sondern Sie dörffen per Procuratorem erscheinen.

d. l. 6. ibique Brunnem. n. 6. 7. Item Sattler. d. Diss. §. 52. segq.

Ferner

Ferner müssen Ihnen die versprochene Salaria bezahlt werden/

Brunnem.c.l.n.8. Sattler.d.l.§.60.seqq.

Weswegen Sie auch in concursu Creditorum, oder Gant-Processen vor andern hierinnen die Præferenz haben/ was nemlich auf die letzte Kranckheit / daran der Krancke gestorben/ verwendet worden;

l.4.C.de Pet.hæred.l.3. C. de relig. & sumpt. fun. add. Beuther. de Jure Prælat. L. 1. c.26. Heig. P. 2. qv. 26. n. 70. seqq. & Speidel. voc. Artzney; ℣. & contra.

Welches auch von den Apotheckern also zuverstehen/ wann nur die Artzney zu nöthigen Sachen angewendet werden / dann/ wegen des nur zur Wollust/ oder in die Kuchen ausgegebenen Schleckwercks/ werden Sie nicht höher/ als andere gemeine Schuldforderer geachtet/

Beuth c. l. in fin.

Mit denen Medicis haben die Apothecker eine grosse Connexitæt, als die unter dem Namen der Medicorum, wann man solchen in einem weitern Verstand nimmt/ begriffen sind;

Carpzov.P. 1.de c.8. n 5.7. & Dietherr.ad Bes. Contin.voc.Apothecker.

Selbige bereiten die Artzneyen/ und verkauffen sie/

vid. l.3. §. 1 ff. ad L.Corn. de sic.

Dann/ weilen dieses nicht bey der Dignitæt der Medicinischen Kunst wohl stehen kan / daß der Medicus selbst / die Artzneyen zu bereite / oder Hand an die Wunden lege/ alß ist diese Verrichtung denen Apotheckern und Wund-Aertzten anvertrauet worden/

Besold.Th. Pr.voc.Apothecker.

Gleich wie aber die Apothecker ohne Vorwissen des Medici, nichts thun sollen / wollen Sie anders keine Verantwortung auf sich laden/ also sollen sich auch die Wund-Aertzte dessen nicht unterstehen.

Besold.Th.Pr.voc. Wund-Artz. & Bornit.de rerum suffic.Tract.2.cap.20.per tot.

Wiewohlen vor diesem die Medici auch die Chirurgiam als einen Partem Medicinæ, tractirt haben/wie zu sehen

ex §. 6. J. & l.9.ff.in fin.ad L. Aquil. & l. 4. ff. ad L. Corn. de Sicar. add. Besold. d. voc. Wund-Artzt/ ibique Dietherr. in addit. & Walther. de Privil. Dd.c.12.§.79.

Heut zu Tag wird diese Kunst gemeiniglich den Barbierern und Badern anvertrauet/ die aber mehrentheils darinnen unerfahren sind/ wie solches beklaget;

Walth.c.l.add.Besold.d.voc.Wund-Artzt.

Von diesen Hof-Medicis, Hof-Barbierern und Hof-Apotheckern/

Plura vid. apud Seckend. P.3. c.5. §. 11. add. omninò Vol.1.hujus Tract.L.8.ibique annotat. juridic.

§. 9.

Ad §. 26. h. Cap.

Von der Leib-Garde und denen Fürstlichen Trabanten / ist schon anderswo gehandelt worden / wird also von der Fürstlichen Schloß-Wache noch was weniges zu melden seyn;

vid hic: omninò Seckendorf. im F.St.P.3. c 5.§.18.

Diese Schloß-Wache nun/wird entweder mit reglirter Miliz, oder mit Bürgern und Unterhanen versehen; Bey diesen fragt sichs: Ob die Bürger und Unterthanen dazu können gezwungen werden?

Welche Frag regulariter mit Nein zu beantworten/

Per textus .alleg. à Fritsch. in Tr.de excubiis. c.5.n.3. ibique cit.Maul. & Berlich P.2.Concl. 64.n. 1.seqq. Carpzov.Mev.& Myler.

So aber in Kriegs-Zeiten / und andern Nothfällen/Item/wann dißfalls was anders hergebracht/ oder gewisse Verträge und Vergleiche vorhanden/ einen Abfall leidet/

vid. Fritsch.c.l. n.5.& seqq. ut & Berlich.cit. loc.add.Ertel.de Jurisdict. Infer. L.1 C.7.Obs. 13.& 14. Carpzov.P.2.c.51.def.1.2. & Hering. de Jure Burgor. à n.681. usque ad n.684.

Und weil es damit meistens auf die Gewohnheit ankommt/

vid. Ertel.c.l Obs.13.

Alß dörffen auch die Unterthanen ihrer Herren Schlösser/ so in andern Territoriis gelegen/ und die Sie bißhero nicht bewachet/ nicht bewachen/

Fritsch. cit.c.6 §.2. n. 16. seqq. Berlich. c. l. n. 18. 19.

Wie dann auch ein Herr seine Unterthanen regulariter keinem andern zur Wach überlassen kan/

Fritsch.c.l. n.18.ibique cit.Boër.& Berlich.c.l. n.19.21. seqq. add. Ertel. c. l. O. 17. & 25. Carpzov.c.l.def 2.n.2. It.def.6.

Ob Er aber denen Unterthanen / so die Wach haben/ den behörigen Unterhalt zu verschaffen schuldig?

de eo vid. Fritsch.c.l.n.19.ibique cit. Berlich. c.l. n.24. Carpzov.c.l.def.5.Cz.& Myler.

Allwo Sie diese Frag affirmiren / zumalen wann es die Observanz und das alte Herkommen also mit sich bringet; Wiewohlen es etlicher Orten damit auch anders gehalten wird. Ubrigens sind die Bauren und Unterthanen ihres Herrn Ritter-Guth regulariter nur aussenher zu bewachen schuldig/

vid.Berlich.c.l.n.23. add. Carpzov. c.l. def 8. n.4.& 5. & Moller.P.2.Const.Sax 51.n.8. ibique Sententiam Scabin.Lipsiens.in verb.

Daß die Bauren bey Ihrem Erbiethen den Ritter-Sitz von aussenherumb zu bewachen billich gelassen/ und möchten innerhalb desselben und auf den Hof zu wachen/wider ihren Willen nicht gedrungen werden.

Wann aber selbiges ruinirt / und davor ein neues Schloß wieder erbauet worden / können sie sich bey demselben der Wach nicht entbrechen.

vid. Berlich.c.l. n.25.Ertel.c.l.Obs.16. Hering. c.l.n.716.seqq.

Dahingegen wann ein solches Schloß oder Residenz, viel Herren bekommt / die Wach nicht kan multiplicirt und vermehret werden/

vid. Berlich. c.l. n.27. ibique alleg. Carpzov. d.l. def. 7.

Immittelst wird hieraus dieses geschlossen/ daß demjenigen das Schloß oder Sitz eigenthümlich zugehöre/ der denselben bewachen läst.

vid. Joh.Hering.de Jure Burgor.c.1. n.290.

Es bewohnen aber die Herren solche Schlösser entweder selbst/ oder Sie bestellen einen Burg-Vogt/ oder Burg-Grafen darüber / welcher auch Schloß-Hauptmann genennet/und/ so das Schloß mehrern zugehört / mithin ein Gan-Erben-Schloß ist/von allen constituirt wird/ wie Er dann auch solchenfalls/ allen schwören muß/

Hering.cit.c.1.n.652.661.

(Von welchen Gan- Erben- Schlössern schon anderswo gehandelt worden.) Und daher kommt auch der **Burg-Frieden**/ davon wir ebenfalls anderswo tractiret; interim

vid. Hering.c.l.n.722.seqq.

Item die **Burghalten**/ **Burgställe**/ ꝛc. wormit die **eingefallene und ruinirte Schlösser** / und deren Rudera bedeutet werden/

vid.Hering.c.l.n.779.& Wehn. Besold.& Speidel.dict.verbis.

Diese Schlösser müssen die **Unterthanen** zu **Kriegs-Zeiten** ihren Herren öffnen / so die **Oeffnungs-Gerechtigkeit** genennt wird / welche auch auf andere Weiß / und zwar auch auf frembden Territorio, Grund und Boden / kan acquirirt und an sich gebracht werden/

de quo tamen jam alibi actum: Interim vid. Hering. d.l.n.733. seqq. Wehn. Speidel. & & Bes.dict.voce.

Zu dem **Wacht-Recht** gehören auch die **Wachen**/ wormit gemeiniglich **Königliche** und **Fürstliche Leichen**/ so Tag als Nacht bewacht werden/so entweder von Vasallen oder **Hof-Bedienten**/oder auch honnéten **Burgern** beschiehet / als die einander abwechßeln / und diese **Leichen-Wach** bißweilen zu 4. 6. 8. 10. oder mehreren zu versehen pflegen/

vid.Fritsch.c.Tr.c.7.n.1.usque ad 6.

Die **Gräber** aber/ werden heut zu Tag nicht bewachet / auſſer / wann es zwischen den **Benachbahrten** Jurisdictions-Strittigkeiten abgibt/ und besorgt wird / es dörffte der **begrabene Cörper** weggenommen werden/

Fritsch. c. l.n.7.& 8.

Das III. Capitel.

Von dem Fürstlichen Stallmeister / und dessen Amt.

Innhalt.

§. 1. Was ein Fürstlicher Stallmeister sey / Er hat öffters den ersten Rang des Hofs vor dem Hof-Marschalck. §. 2. Seine Function. §. 3. Wer unter seinen Commando stehet. §. 4. Des Bereiters und anderer Stall-Bedienten Verrichtung. §. 5. Sachen wormit der Stallmeister occupiret. §. 6. Von denen Pferden. §. 7. Von dem Reise-Marschalck. §. 8. Des Stallmeisters Jurisdiction. §. 9. Von dem Futter und dem Futter-Marschalck. Die Stall-Ordnung.

§. 1.

Das andere von denen Adelichen Hof-Aemtern eines Fürstens/ äussert sich bey dem **Marstall** / so ein alt Teutsches Wort ist/ und / wie im vorhergehenden Capitel §. 2. bereits gemeldet worden/ so viel als ein Pferd-Stall heisset. Der darüber gesetzet ist / wird der **Stallmeister** / heut zu Tag insgemein der **Ober-Stallmeister** genennet / um solchen von dem Unter-Stallmeister / so auch eine Person vom Bürgerlichen Stand seyn kan / zu distinguiren; Wobey zu mercken/ daß / ob schon regulariter der Hof-Marschalck ein Cavalier bey Hof seye / solches gleichwol bißweilen auch seine Ausnahm leide / und der Obrist-Stallmeister denen anderen vorgehe; Gestalten dann an dem Fürstlichen Oettingischen Hof es also gehalten zu werden pfleget/ daß daselbst man sich nach der Ancienneté, oder dem Alter richtet/ und dahero dermaln der Ober-Stallmeister würcklich der Premier unter denen Hof-Cavaliers ist. Von dem Schwartzburgischen Hofe ist schon oben c.1.§.10. Meldung geschehen.

§. 2. Es ist aber der Ober-Stallmeister ein Cavalier, dem bey Hof der Marstall des Fürstens zu dem Ende anvertrauet ist / damit Er die Aufsicht darüber habe/ und einfolglich der Fürst und gesammte Fürstliche Herrschafft/ mit ihren Leuten bey denen Vorfallenheiten die Pferde/ Wägen und Kutschen in Bereitschafft finden und derselben sich bedienen können. Was an dem Königlich-Frantzösischen Hof die Fonctions eines Grand-Ecuyer, Premier-Ecuyer, und der Ecuyers Servans sind / davon besiehe den Herrn de Besogne in seinen Etat de la France L.1.c.4.p.89.

§. 3. Weilen nun dazu viele Personen erfordert werden / als zum Exempel **Bereiter** / **Marstaller** / **Leib-Knechte** oder **Sattel-Knecht**/ **Reit-Knechte**/ **Leib-** und andere **Kutscher**/ **Wagen-Meister**/ **Wagen-Knechte**/ **Sänfften-Träger**/ **Vor-Reuter**/ **Stalljungen**/ deren jeder seine gewisse Verrichtung hat/ und dazu befehliget werden muß; so wird dem Obrist-Stallmeister auch darüber das Commando aufgetragen/ welcher dahero nicht nur dem Fürsten dazu taugliche Personen vorschlägt / sondern auch solche/ wann Sie angenommen worden / unter seiner Aufsicht/ Gewalt und Direction hat/ Sie zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anweiset / und bedürffenden Fall antreibet / auch bestraffet; vid. §. 8. hoc cap. Er muß nun deßwegen sich selbst auf die Pferde und das Fahr-Werck verstehen / und dazu guten Rath zu geben wissen. Conf. **Der geöffnete Ritter-Platz in dem geoffneten Reit-Stall.** Wiewol man heut zu Tag die Charge eines Stallmeisters / um besonderer Convenienz willen/ auch solchen Cavaliers bißweilen zu conferiren und aufzutragen pfleget / die wenig oder gar nichts davon verstehen. Von dem Reiten und Käntnüß der Pferde / wird in einem eigenen Tractat dieses Wercks/ gründlich gehandelt werden.

§. 4. Des Bereiters seine Verrichtung beruhet darinnen / daß Er die Schul-Pferde zu-reite / und die Pagen, nebst anderen treulich und fleissig in dem Reiten unterweise; Des **Marstallers**/ daß der Marstall sauber und rein gehalten werde / die Pferd ihr Futter richtig bekommen / und das Pferd-Zeuch nicht zu Schanden gehe; Des **Leib-** oder **Sattel-Knechts**/ daß Er dem Fürsten seine Leib-Pferd warte / sattele / und vorführe / auch Sattel/ Zeuch / Pistolen/ Decken und dergleichen / in seiner Verwahrung habe / und darüber ein Inventarium halte/ wann kein Marstaller bestellet ist; Die **Reit-Knechte** / daß Sie die Hand-Pferd führen und warten; Des **Leib-Kutschers** / daß Er den Fürsten in der Kutschen führe / und die Kutschen-Pferd warte. Dieses ist an dem Kayserlichen Hofe eine solche considerable Charge, daß der so sie bedienet allezeit von dem Kayser geadelt wird. Wie dann auch in Franckreich zu des Königs und anderer grossen Printzen Leib-Kutscher Edelleute genommen werden. Des **Wagenmeisters** / daß Er Achtung auf die Wagen habe/

habe/ solche in Zeiten repariren lasse/und also in guten Stand erhalte ; Der **Wagen-Knechte** / daß Sie dem Wagenmeister in seiner Verrichtung adsistiren ; **Der Sänfften-Träger**/daß Sie die Sänfften tragen und in acht nehmen ; Des **Vor-Reuters**/ daß Er die vorderster Kutschen-Pferde bey rechter Zeit zur sichern Fahrung ecke und wende ; Der **Stall-Jungen**/ daß Sie ausmisten / Wasser zu tragen/ und dergleichen. An dem Kayserlichen Hof stehen unter des Obrist-Stallmeisters Stab nebst denen **Edel-Knaben**/ihren **Hofmeister**/ und dahin gehörigen Personen / der **Hof-Füttermaister** / welcher zugleich Cammer-Rath und an andern Orten Futter-Marschalck genennet wird/ vid. §. 9 hoc cap. **Ober-Bereiter**/ **Unter-Bereiter**/ **Ubergeher**/ im Spanischen Stall/ **Päßtin-Bereiter**/ **Hof-Futter-Schreiber** / **Sattel-Knecht**/ **Futter-Schreiber** zu Prag/ der gestickten Sattel-Cammer-Verwalter und **Rüstmeister**/ **Hof-Wagenmeister**/ **Geschirrmeister**/ **Heumeister**/ **Senfftenmeister**/ **Bürenspanner** / Kayserlicher **Leib-Schiffmeister**/ **Hof-Klepper-Schmid**/ **Schmid** im Spanischen Stall/ **Hof-Sattler**/ **Schneider**/ **Trompeter**/ **Heerpaucker**/ **Sessel-Träger**/ **Leib-Laqueyer**/ **Stiefelwischer**/ **Lauffer**/ Kayserlicher **Reit-Knecht** im Spanischen Stall / **Futter-Knecht**/ **Klepper-Knecht** / **Stangen-Reiter**/ **Vor-Reiter**/ **Mittel-Jungen**/ **Senfften-Knecht**/ **Heu-Binder**. Conf. Autor des Europäischen Herold / p. 83. und den Wienerischen Hof-Calender.

§. 5. Solchem nach / ist der Stallmeister eigentlich mit dreyerley Sachen occupirt (1.) mit dem Fahrwerck (2.) mit dem Marstall (3.) mit denen Pferden Zu dem Fahr-Werck werden Kutschen/ Sänffte/ Calesche / Chaisen / Schlitten / Cammer-Küchen-Pack und andere Wägen gerechnet / und hat der Stalmeister dahin zu sehen / daß solche/ besonders aber die Leib-Kutschen jedesmals in gutem Stand und Bereitschafft gehalten / und wann einige Stuck abgehen/ solche in Zeiten wieder angeschaffet oder reparirt werden. Der Pferd- oder Marstall muß samt allen dazu gehörigen Gebäuen in gutem Bau und Wesen conserviret leiben ; Die Pferde und Maul-Esel aber / müssen wol gewartet / zu rechter Zeit beschlagen/ wann sie aufstößig sind / ihnen Artzneyen und Hülffs-Mittel gebrauchen/ zu solchem Ende erfahrne Roß-Aertzt und Hof-Schnide angenommen/ weniger auch nicht die dazu nöthige Sachen und Equipages, als Sättel / Zäume/ Geweh/ Decken/ Halfftern/ Schlitten/ Schmuck/ Steigbügel/ Lantzen / und was sonsten etwan zu denen Ritterspielen erforderlich ist/ angeschaffet / in ein Inventarium, gebracht/ und vor Staub / Rost/ und andern Unflat bewahret werden.

§. 6. Sonderheitlich die Pferde betreffend / so werden solche ins gemein in die **Kutschen**- und in die **Reit-Pferde** eingetheilet. Des Fürstens und übrigen Fürstlicher Herrschafft Kutschen werden wenistens mit 6. Pferden/ von einerley Calibre und Farbe bespannet ; bey Königen und Chur-Fürsten pfleget man auch 8. Pferde aber nur bey denen höchsten Solennitäten zu gebrauchen/ der Bedienten ihre aber regulariter, mit 4. Pferden / es wäre dann darunter eine vornehme Standsperson befindlich oder der Weg also beschaffen / daß man mit 4. Pferden nicht fortkommen könte. Zu denen Reit-Pferden gehören v. g. die Schul-Pferde/ so von denen Bereitern dergestalt abgerichtet werden / daß man sie zu Ehren-Sachen/ Ritter-Spielen/ auch sonsten zu seiner Gemächlichkeit gebrauchen kan ; Wann der Fürst verreiset / werden verschiedene von denen Knechten an der Hand geführet/ und Hand-Pferde genennet/ ferner die **Klepper** / so insgemein von denen Bedienten / bißweilen aber auch von dem Fürsten selbsten im Spatzieren-Reiten/ und auf die Par force- und anderer Jagt/ gebrauchet werden. Die **Maul-Esel** dienen zum Tragen/ wann der Fürst über Land gehet/ oder etwas Lastbares verschicken will.

§. 7. Wann der Hof-Marschalck abwesend / oder auch der Fürst auf einer Reise sich befindet / und keinen absonderlichen **Reise-Marschalck** bestellet/ so versiehet so dann dessen Stelle der Ober-Stallmeister / und hat daher die Inspection über den gantzen Hof-Staat/ wie Er dann auch auf solchen fall das Wasser zum Hand-Waschen reichet / und den Fürsten von- und zu der Tafel / in- und aus der Kirchen führet. Besiehe das vorhergehende Capitel §. 20.

§. 8. Sonsten/ und ausser diesem hat der Stallmeister über niemand als die vorher benannte Stall- und andere dazu etwan gehörige Leute etwas zu befehlen/ welche Er dergestalt unter seinem Gewalt hat/ daß Er Sie/ nach Gelegenheit des Stands / mit Gefängnüs/ Eisenschliessen / Ruthenstreichen / und dergleichen Bestraffen / oder auch Ihnen etwas an Ihrem Sold abziehen kan.

§. 9. Damit aber alles an glatten und rauhen Futter ordentlich vor die Pferde abgereichet werde / so bestellet man eine gewisse Person bey Hof / welche von denen Fürstlichen Aemtern den Vorrath an Heu/ Stroh und Haber in Empfang nimmt/ davon das Determinirte alltäglich in den Marstall abgiebt/ und darüber Wöchentliche Quartal und Jahrs-Rechnungen thut / sonsten aber niemanden etwas verabfolgen lässet/ es werde Ihme dann dazu von dem Stallmeister ein unterschriebener Zettel oder Anschaffung gebracht / welche Er seiner Rechnung beylegt / und sich damit legitimiret. Er wird insgemein der **Futter-Marschalck**/ **Futter-Schreiber** / oder **Hof-Fourier** genennet/ auf welchen letztern Fall Er auch vor die Gemächer und Stallung zu sorgen hat/ wann frembde Herrschafften ankommen/ Balleten darüber ertheilet / und an die Gemächer die Namen derjenigen/ so darein gewiesen werden/ anschreibet. Im übrigen haben wir nachgesetzte Stall-Ordnung communiciren / und damit dieses Capitel beschliessen wollen.

Stall-Ordnung.

VOn GOttes Gnaden/ Wir N. N. Hertzog / zu Sachsen Cleve und Berg ꝛc. Bekennen hiemit/ und thun kund gegen männiglich/ daß Wir aus Fürstlicher Macht und bewegenden Ursachen/ eine sonderbare Ordnung/ über Unsern Marstall/ begrieffen und abfassen lassen. Darmit nun alle und jegliche / welche itzo- und ins künfftige bey erwehntem Unserem Marstall sich befinden/ wessen Sie sich insgemein/ und dann/ insonderheit gegen GOtt und Uns/ verhalten/ und erweisen/ und auf weme / nächst GOtt/ und Uns/ ihr Absehen haben sollen/ wissen mögen ; Als ist von Uns der Veste und liebe Getreuer N. zu Unserm Stallmeister angenommen / bestellet und verordnet worden/ auch bey dessen Amts-Antrettung/ für eine Nothdurfft ermessen / diese Unsere Stall-Ordnung/

zu männiglichs Wissenschafft/ publiciren zu lassen/ mit Gnädigstem Begehren und Befelch/ daß alle / die sich an Unserm Hof/ beym Marstall / itzo oder ins künfftig enthalten/ Unß/ Dienstpflichtig und verwandt seyn/ sich dieser Unserer Stall-Ordnung/ allenthalben gemeeß/ gutwillig und gehorsamlich bezeigen sollen;

Wie dann/ nechst Unß/ an mehr erwehntem Unseren Stallmeister/ die zu Unserem Marstall bestellte Personen / so viel die Uffsicht / Verpflichtung/ Fütterung / und was sonsten zum Marstall gehöret/ betreffen thut / hiermit gewiesen seye / und demjenigen/ was uf Unserm Befelch/ in Unsern Namen / oder / seines Amtswegen / Er anschaffen wird/ gehorsamlich nachkommen/ Ihm allein gebührenden Respect und Ehr erweisen/ auch ihme Unserem Bereitter/ sowohl Unserm Sattel-Knecht schuldige Folge leisten sollen / gleichwohln aber itztbenannte Stall-Personen demjenigen worzu Sie insgemein/ und ihr jeder insonderheit/ Unsere allgemeine Hof- und andere sonderbahre Kuch- und Keller-Ordnungen/ anweisen/ nach zu geleben/ Unsers Hofmeisters Direction diß-falls zu gehorsamen/ auch im fall Verbrechens / seiner Bestraffung sich zu unterwerffen / schuldig seyn / und derohalben mit der Exemption des Marstalls nicht zu behelffen.

1. Dieweilen von Unß/ Unserem Stallmeister eine gewiese und gemesene Bestallung und Instruction gegeben/ Vermög welcher Unsere / über Hof / Wir seynd einheimisch- oder auswärtig / unterthänig Bediente / auch über Unsern Marstall die Inspection und Uffsicht haben und führen sollen; Als lassen Wir es allerdings darbey bewenden/ und wird nicht allein Er derselben sowohl dieser absonderlichen Stall-Ordnung/ vor seine Person/ gehorsamlich nachzukommen wissen; sondern auch / daß solcher von männiglichen bey Hof/ und im Stall nachgelebet werde/ ernstlichen verfügen/ festiglich darob halten / und deren zuwider / das geringste nicht einreissen lassen;

2. Niemand von Unsern Stall-Personen GOtt lästern / fluchen/ schwören/ und anderen darmit ärgerliche Exempel geben.

3. Uf den ordentlichen Sonn-Fest- und gewöhnlichen Wochen-Tägen / beydes in Unserm wesentlichen Hof-Lager/ sowol auch uf den Reisen/ und zufälligen Lager/ die Predigten/ wie nicht weniger / die zu gewissen Tägen angestellte Beth-Stunden fleissig besuchen / und theils der Frühe-Predigt in der Stadt/ und den andern uf den Schloß/ beywohnen/ darmit allewege einer von ihnen Wechsels-weise/ im Stall verbleiben/ doch nichts destoweniger geistliche Gesänge singen / und in der Hauß-Postill das Evangelium samt der Außlegung lesen.

4. Zum ersten/ des H. Beichtstuhls/ und Hochwürdigen Abendmahls/ gebrauchen / und solchen GOttes-Dienst/ ohne fürfallende Leibes-Ehehafft / oder anderer unabwendlicher Verhinderung / keinesweges versaumen;

5. Ein Christlich- Erbar- still- mässig- und eingezogen Leben und Wandel führen / unter- und gegen einander schied- und friedlich sich erzeigen / und keiner dem andern / wie auch sonsten niemanden/ inner- und ausserhalb Hofes / mit Worten und Wercken / beleidigen.

6. Dieweilen aber alle Dinge billig in Namen des Allmächtigen anzufahen / und zubeschliessen; als sollen hierdurch Unsere Stall-Personen/ ernstlichen erinnert/ und vermahnet / auch ihnen jeder insonderheit eingebunden seyn lassen/ daß/ wann Sie entweder des Morgens ufstehen/ oder des Abends sich niederlegen/ allwegen solches mit Bezeichnung des heiligen Creutzes/ und Anruffung der Heiligen Dreyfaltigkeit/ hochgebenedeyeten Namens beschehen/ darbey aller Uppigkeit/ Leichtfertigkeit/ unflätigen Entblösens oder Beginnens / mit Worten oder Wercken/ und Geberdten gäntzlichen enthalten/ vielmehr aber in gebührender Stille/ und eingezogener Bescheidenheit / die Ruhe nehmen / und durch GOttes Gnade/ zu rechter geordneter Zeit/ wieder aufstehen / da Sie dann beydes in Ab- und Anlegung der Kleider/ die täglich-verordnete Gesänge der angehängten Taffel/ singen/ auch ihre Kleider/ Hüthe/ Schue/ Stieffel/ Sporn/ und dergleichen/ rein und sauber halten/ zumaln da Sie zu ehrlicher Aufwartung erfordert/ und gebrauchet werden;

7. Wenn dergestalt ein jeder sich angelege/ sodann sein Morgen-Gebet / mit dem darzu gehörigen Stuck des Catechismi und Psalmen / Vermög der Taffel / nach jedem Tag in der Wochen/ vor sich in guter Stille/ mit schuldiger Andacht thun / hernach Sie alle die gemeinen Bet-Stunden / darein das andere Hof-Gesinde auch gehet / des Sommers / von Ostern biß Michaelis/ früh umb ½. nach Fünffen / des Winters aber/ von Michaelis biß Ostern Früh umb ½. nach 5. Uhren / richtig halten/ und durch nicht ordentliche Hdtung derselben/ die andern daran verhindern/ sondern vielmehr in solcher Bet-Stunde das Lesen in der Bibel/ samt denen dabey verordneten Gebeten / verrichten / ebener gestalt/ vorgenannte Zeit des Sommers / Abends / umb ein Viertel nach Neune/ und des Winters umb ein Viertel nach 8. Uhren/ sich zum Bibel-Lesen / und Verrichtung der darzu gehöriger Gebete/ einfinden darbey des unzeitigen Schlaffs / Gewäsch / Possereissens/ Auß- und Eingelauffs / und anderer Ungebär entäussern/ hingegen mit Andacht / still und eingezogen zuhören und aufmercken / und also mit Vernunfft dem Bibel-Lesen und Gebet beywohnen. Wann nun dieses geschehen/ daß es Zeit Niederlegens / wie des Morgens also des Abends/ vor sich sein Abend-Gebet thun / und hernach mit einander die verordneten Gesänge singen.

8. Dieweilen Wir nun eines jeden Unserer Stall-Personen/ eigener Wohlfahrt und Bestens Willen / jedern Tag die gantze Wochen hindurch/ gewsse Stunden zur Ubung der Pietæt, lesen / schreiben und andern guten nutzbahren Sachen / Vermög der sonderbar / ufgehängten Taffel/ angestellet und verordnet/ und sollen solche Stunden über / nicht allein offtgenannte Unsere Stall-Personen/ weder von Unß noch Unseren Stallmeister/ mit andern Geschäfften belegt / sondern ruhig darbey gelassen / und von Ihnen dieselbe ohne einige Versaumnus/ ausgenommen Leibes-Schwachheit/ oder andere nothdringliche Ehehaffte / Hindernüs besucht/ und bey solcher sowohl gemeinen Unterricht/ und Ubung schuldiger Fleiß und Aufwartung fürgewendet/ keineswegs einige Unachtsamkeit / Unfleiß und Faulheit gebraucht werden / jeder seine Bücher reinlich und sauber halten / muthwillig nicht beschmutzen / Bletter daraus reissen/ oder sonst verstümeln / viel weniger einer dem andern ein Buch/ heimlich oder öffentlich beschädigen/ oder gar abhanden bringen/ am allerwenigsten/ einer des andern Fleiß / Sittsamkeit und eingezogenen Wandel/ ufrücken/ uf ihne stochern / übel nach reden/ oder böse Aergernus geben; worüber der Inspector gute Uffsicht haben / im Fall nöthig / ernstlichen darum reden/ und da es bey einem und andern nichts verfienge/ solle es dem Stallmeister ohngescheuet einiger Person/ anzeigen/ so dann der Verbrecher/ andern zur Abscheu/

der

der Gebühr und Schärpffe nach / gestrafft / und dessen durchaus nicht erlassen werden soll.

9. Nach solchen ein jeder / worzu Er insgemein und insonderheit verordnet / seines Beruffs und Dienstes / treulich und fleissig abwarten / bevoraus Unser Sattel-Knecht / dasjenige was Ihme vermittelst eines Inventarii, an Sätteln / Zeugen / Decken / Pistolen und andern Rüstungen / auch sonsten untergeben / und vertrauet / in guter Verwahrung halten; der Nothdurfft nach / einschmiren / darmit dieselben vom Rost nicht verderben; auch sonsten vorsetzlich / daran keinen Schaden geschehen lassen; und niemand / ohne sein Beyseyn / zumaln Frembde / und die nicht darzu gehören / darüber gehen lassen; darmit nichts verruckt / oder gar von abhänden gebracht werde; sonsten / Er es zu erstatten / und ohne das / für das Inventarium zu stehen / schuldig seyn.

10. Da etwas umb ein merckliches verbessert / oder von neuem erzeiget / und ihme gleich dem vorigen in seine Verwahrung gegeben würde / solches sobalden mit Benennung des Tages / Monat und Jahrs / dem ihm übergebenen Inventario, in zwey sonderbahrlichen Verzeichnüssen anhängen / in das eine die Besserung oder Mehrung / als Einnahm; ins andere aber / die Minderung / Ringerung / oder den Abgang setzen.

11. Ohne Unsern und Unsers Stallmeisters Vorwissen und Geheiß / gar nichts darvon verleyhen / vielweniger hinweggeben / da aber etwas mit Vorwissen und Befehl verliehen würde / noch ein sonderbar Memorial, oder Denck-Verzeichnuß halten / und in dasselbige die Person / der es geliehen oder gegeben wird / selbst ihre Namen / den Tag / Monat / und Jahr / wann es verliehen / und weggeben / Item / wann es hernach ohne Schaden wiederum überantwortet worden / einzeichnen lassen / darmit man jederzeit / was vorhanden / oder verliehen / und wiederbracht / rechten Grund wissen möge.

12. Da Ringelrennen oder andere Fürstliche Ritterspiele gehalten / und etwas aus Unserer Rüst-Cammer / an Sätteln / Gezeug / Gewehr und sonst / dazu gebraucht / nach Verrichtung derselben / wiederum an gehörigen Ort und Stelle bringen / und da was daran zerbrochen / oder verletzt / mit Unsers Stallmeisters Vorwissen ergäntzen und machen lassen.

13. Uff Unsere Leib-Pferde gute Achtung haben / mit denenselben sittsam und gemach umbgehen / und da Wir außreiten / oder verreisen / Unß / dasjenige / so Wir begehren / durch den Sattel- oder in dessen Abwesen / anderer ältesten Knecht / durchaus aber / durch keine Jungen / recht sattlen / zäumen / und mit geladenen Pistolen versehen;

14. Die Stall-Pursche stettigs im Stall aufwarten / und sonderlich des Nachts / zu Verhütung Schadens / die jenigen denen Wir itzo biß uf Unser anderwärtige Verordnung darinnen zu bleiben befohlen / sich in solchen finden / und keinen Jungen daraus kommen lassen sollen /

15. Früh Morgens des Sommers umb vier / und des Abends umb 5. Uhr / ufstehen / so balden die Jungen die Streu ufheben / was vor Heu und Stroh übrig gelassen / hinweg thun / die Ständte und gantzen Stall auskehren / und hernach zugleich die Knechte antretten / die Pferde wischen / reinigen / reiben / Wochentlichen die Männen / Schwäntz und Schleuche bescheeren / auskemmen / und die Pferde sonsten allenthalben rein und sauber halten / Sommers-Zeit mit den Zwüllchen / des Winters aber / mit den Wollenen-Decken bedecken; Wann aber Spatziern geritten / oder die Pferde sonsten uf der Reit-Schule / oder Felde gewesen / und wiederum zu Stall kommen / ihnen die Haar abziehen und abstreichen / sodann wieder bedecken / und des Abends Sommers-Zeit umb $\frac{1}{2}$. weg 10. und Winters umb $\frac{1}{2}$. weg 9. Uhr / denn Stall beschließen.

16. Zu Unsern Marstall keine frembde Pferde ohne Unsern sonderbahren Befelch / ziehen und stellen lassen / auch ohne Unsers und Unsers Stallmeisters Vorwissen / Erlaubnus und Befelch / niemanden einig Pferd / vorziehen und verleyhen / auch niemanden von Unsern Stall-Personen / ohne Vorwissen und Erlaubnus / in ihren eigenen Sachen verreisen / sondern da je einer oder der andere / solcher oder anderer Ehren-Sachen halber / ein oder mehr Täge aus dem Stall zu bleiben Ursach / allwege es Unserem Stallmeister anzeigen / und seines Erlaubnus erwarten / zu dem über erlaubte Zeit nicht aussen bleiben lassen.

17. Da ein Pferd unversehens / oder andern Zufalls halber / es sey einheimisch im Stall / oder uf Reisen / Schad- und Mangelhafft / ufstützig und kranck würde / solches unverzüglich Unserem Stallmeister anzeigen.

18. Würde von Unß / oder uf Unser Geheiß und Befelch / vom Stallmeister ein Knecht verschicket / es wäre bey Tag oder Nacht / erinnern und Achtung geben / daß ohne dringende Noth / und zumal bey übermässigen Trunck / dessen sich doch männiglich an Unsern Hof enthalten soll / dem Pferde nicht zu viel gethan / dasselbig zu hitzig / oder gar zu Boden geritten werde / uf welchen Fall / und da es durch sein Verursachen darnider und umbfiele / der Knecht der es verwahrloset / den Schaden gelten und ersetzen solle.

19. Ebener gestalt Unsere Gutscher der Guttschen-Pferde mit Füttern / Wischen / Reinigen / Reiben / Beschlagen / Bedecken / und dergleichen / treulich und fleißig warten / im Stall es rein und sauber halten / und da entweder an dem Guttschen-Gezeug / oder Unserer Guttsch-Cammer- und anderen Wägen / etwas zu bessern / oder von neuem zu machen / es durch Unsern Sattel-Knecht / dem gleichfalls die Uffsicht über Unsere Guttsch-Pferde / Wagen und alles / was dazu gehört / hiermit uf getragen / Unsern Stallmeister anzeigen / und nicht / biß er ufs äußerste abgeführet / spahren / doch auch gleichwohl mit dem Gezeuge bescheidentlichen umbgehen / muthwillig nichts verderben noch zerbrechen / und ohne gemeldtes Unsers Stallmeisters Wissen und Beordnen / einige Fuhre thun.

20. Würde von Unsern Guttsch-Pferden ein- oder das andere aufstützig / und bekeme einen Mangel / es keines weges verschweigen / sondern unverzüglich anmelden / darmit in Zeiten Rath geschaffet / oder sonst andere Vermittelungen getroffen werden können.

21. Sommer und Winter von zwey biß halbweg 3. Uhr Nachmittag / uf den Reisen aber / nach Gelegenheit und Anordnung / von der Futter-Rinnen uf ein Reit-Pferd ein Gother-Metzen / uf ein Guttschen-Pferd $1\frac{1}{2}$. Gother-Metzen Haber empfangen / und wann:

22. Zu füttern / die Bahren vorhero rein auswischen / und den Haber / durch ein Sieb / oder Futter-Schwinge wohl fegen / so dann umb 4. Uhr / Morgens / daß erste Futter / wenn sie gäntzlichen beschickt / das Tränck-Futter umb 9. Uhr Vormittags umb 12. Uhr / Nachmittags / das dritte / umb 4. Uhr / Nachmittas / das vierdte / und Abends umb 8. Uhr / das fünffte Futter geben / darbey oberwehnter Unser Sattel-Knecht / jedesmahls so viel möglich selber seyn / und daß recht

abge-

abgefuttert werde/ zu sehen soll; Er wäre denn von Unß verschickt/ oder würde Leibes Schwachheit halber/ darvon verhindert/ uf solchen Fall/ der älteste Knecht nach Ihm solches verrichten.

23. Vom Futter im geringsten nichts verparthieren/ sondern gleich unter die Pferde austheilen / auch das Heu und Strohe / nach dem verfertigten Maaß binden und unterstreuen.

24. Alle Monat beschlagen / und das Eisen dem Huffe nach/ recht richten lassen/ und wann beschlagen/ so dann mit guter Horn-Salbe den Huff beschmiren/ worüber Unser Sattel-Knecht mit den Schmidte richtige Kerbhöltzer der Er eines/ das andere der Schmidt haben/ halten / und wann der Quartal-Zettel übergeben / dabey zugleich das Kerbholtz mit überantwortet / darmit solches gegen dem Zettul gehalten werden könne.

25. Die Jungen die Sättel recht ausklopffen/ dieselbe sambt ihren Gezeugen und Zäumen / ausbutzen/ säubern und rein halten.

26. Wann nun/ es seye an Unsern Reisigen- oder Guttschen-Stall etwas zu bessern/ oder von neuem zu machen / solches Unserm Stallmeister anzeigen/ und alle Quartal/ der Handwercks-Leute Zettuln übergeben/ sonsten für sich eigenes Willens und Gefallens / nichts bessern noch machen lassen; darbey Unser Sattel-Knecht die Fürsichtigkeit gebrauchen/ daß Er überall dasjenige so von den Handwercks-Leuten / in Unsern Marstall gefertiget wird / Ein Register nach dem Monat / Tag und Jahr halte/ und da erwehnter massen die Quartal Handwercks-Zettul gelieffert / Er berührt sein Register zugleich mit überantworte/ damit ob demselben und den Zettuln gemäß / die Arbeit alle also gemacht seye/ und übereinstimme.

27. Von Ostern biß Michaelis / die halben / und von Michaelis biß Ostern / die gantzen Lichter/ allwegen gegen 4. Uhr/ nach Mittage/ bey Verlust derselben/ hohlen/ und ja wohl zusehen / daß mit Feuer und Lichte im Stall/ und Stall-Stuben / behutsam umbgegangen/ die Lichter in Laternen gestecket/ im Ofen nicht übermässig Feuer gehalten/ zu rechter Zeit ausgethan / und besorgender Feuer-Schaden / welchen GOtt verhüte/ abgewendet werde.

28. Da sich durch GOttes Verhängnus Auflauff/ Tumult/ oder Feuers-Noth/ oder uf Reisen erhübe/ sich alle Unsere Stall-Pürsche ungesaumt fertig machen/ und Unsers fernern Bescheids verhalten.

29. Da sich nun über Verhoffen/ in Stall-Sachen/ zwischen den Stall-Burschen/ Irrungen und Gebrechen zu trügen / solches mit Bescheidenheit Unserm Stallmeister fürbringen/ dessen/ oder nach Gelegenheit/ da es Unß unterthänigst angezeiget / Unsers Bescheids erwarten / und keiner sein selbst eigener Richter seyn/ sondern sich ein jeder an Gleich und Recht begnügen lassen.

Schlüßlichen / befehlen Wir hiemit nochmals Unsern sämbtlichen Stall-Personen / und einem jeglichen insonderheit/ es sey im Reisigen- oder Guttschen-Stall/ daß Er demjenigen / was diese Unsere Stall-Ordnung vermag / und in sich begreifft / unterthänig gehorsame Folge leisten / sich seiner Pflicht / Gewissens und Christenthumbs treulich erinnern/ und nach allen äussersten Vermögen/ und bestem Verstande dahin befleiße/ darmit Er fürsetzlich- und muthwilliger Weise / darwider nicht handle/ vielweniger halßstarrig beharre; Würde nun über Verhoffen / jemand von Unsern gemeinen Hof-Gesinde / vorgesetzter Unserer Stall-Ordnung zu wider leben/ sich gelüsten lassen / soll zum ersten Unser Stallmeister/ oder Bereiter / davon abzustehen gäntzlichen warnen und erinnern; da Er aber zum andernmal betretten/ derselbe eines gantzen Tages des Unter-Truncks verlustigt seyn / und sein Gebührendes denen Armen zu genüßen gegeben; hätte Er aber Kost-Geld/ zween Groschen desselbigen Tages darvon abgezogen/ und gleichfalls unter Arme ausgetheilet werden ; So drittens noch keine Besserung erfolgt/ von der Mittags- und Abend-Mahlzeit / eines gantzen Tages verstossen/ ihme weder in der Küche noch Keller/ oder von anderen etwas heimlich gegeben und zugestellet; da Er aber Kost-Geld/ 4. Groschen an demselben abgezogen/ und wie bey Vorgehenden gemeldet / denen Armen auspendiret; auch da über dieses alles / zum vierten mal noch weiter Ubertrettung beschehe / soll der Verbrecher/ wann Er ein Knecht/ nach Qualität und Beschaffenheit / dißfalls mit Gefängnuß / und ein Jung mit der Sturm-Haube der Gebühr nach / gestraffet werden. Endlichen und zum fünfften/ wo einer oder der andere halßstarrich beharrete/ und gar keine Besserung weder zu hoffen noch zu vermercken seyn würde / so solle Er von Unserm Hof mit Ungnaden abgeschaffet werden / und sich weiter keiner Beförderung zu getrösten haben.

Zur Uhrkund haben Wir diese Unsere Stall-Ordnung/ ꝛc. ꝛc.

Rechtliche Anmerckungen

Ad Cap. III.

WOrinnen des **Ober-Stallmeisters Amt und Verrichtung** bestehe/

de eo vid. inter alios Seckend. **im T. F. St. P. 3. c. §. 15. 16. & 17.**

wo Er auch erzehlet/ was Er vor **Personen** unter sich habe/ **worunter** Er in specie auch die **Hof-Trompeter rechnet**/ vers. **Wir ziehen** ꝛc. als welche nicht allein **zur Fürstlichen Lust**/ sondern auch **zum Verschicken** gebraucht werden ; Diese **Kunst** ist heut zu Tag bey **Fürsten** und **Herren** in hohem Werth / dahero Sie auch viele Privilegia erlanget /

de quo vid. Dietherr. ad Besold. v. **Tromperer.**

Wie dann die **Trompeter** so gar einen **gewißen** Protectorem und **Richter** haben/ so der **Chur-Fürst in Sachsen** als **Reichs-Marschalck** ist/

de quo vid. Naurath. de Rationariis & Subdit. p. 604. & Dietherr. ad Besold. voc. **Music.** in addit. ℣. Elector. Saxon. ibique cit. Limnæ.

Und dahero denen **Thurniern/ Stadt-Pfeiffern/ und sogenandten Hauß-Leuten** nicht zugeben wollen/ daß Sie sich **der Trompeten** / bey **Hochzeiten/ Kind-Tauffen / und andern Mahlzeiten** gebrauchen / wie Sie dann auch hierüber / in vorigen Zeiten/ **von denen Hertzogen zu Sachsen** / ein speciales Privilegium erlanget/ so von **Kayser** Ferdinando II. & III. bestettiget worden; dessen Tenor zufinden / bey dem Fritschio in Supplement. Besold. voc. **Tromperer.**

So gehören auch hiehero die **Hof-Paucker/**

de quib. vid. dict. Privil. Ferdinand.

Was aber das **Amt** eines Comitis Stabuli, bey Caroli M. Zeiten gewesen /

de eo vid, Dr. Leonh. Wurfbain. in Relat. Hist. P. 6. pag. 146.

Item/

Item/ was die Verrichtung eines Ober-Stallmeisters am Kayserlichen Hof seye?

de eod. vid. Speidel. voc. Hof-Aemter §. fin. allwo Er schreibet; daß Er über die zum Stall gehörige Bediente/ die Jurisdiction habe/dem Kayser/ wann Er reite/ zu Pferd helffe/ auch wann Er fährt/ Ihn jederzeit begleite.

Von denen Senfften/ (davon in §. 4. gehandelt wird) ist zu wissen/ daß Sie auch schon bey denen Römern bekandt gewesen/ welche dahero Ihre Servos Lecticarios, Senfften-Träger gehabt/ de quib. vid. Oldend. Class. 3. Act. 4. qv. 1. & Dietherr. ad Besold. voc. Senfften/Tragbett. Heut zu Tag bedienen sich derselben grosse Herren; Es ist aber von diesem allem/in specie von Bereitern/ &c. bey der Materie von Pferden gehandelt worden. Dahin wir uns demnach kürtzlich referiren.

Von der Verrichtung eines Hof-Kuriers/ vid. Seckend. c. l. §. 16.

Von der Futter-Rechnung aber/ Döppl. im G. R. B. L. 2. c. 4. per tot. ibique in fin. alleg.

Das IV. Capitel.

Von dem Hof-Staat einer Fürstin und Fürstlicher Kinder.

Innhalt.

§. 1. Zusammenhengung mit denen vorigen Capiteln. §. 2. Der Fürstlichen Gemahlin Bedienten. §. 3. Dero Hofmeister. §. 4. Cammer-Junckern und anderen. §. 5. Die Hofmeisterin. §. 6. Andere Adeliche Hof-Dames. §. 7. Von denen Cammer-Dienerinnen/ und andern Hof-Mäydgen. §. 8. Der Fürstlichen Kinder Bedienung. §. 9. Von der jungen Printzen Informatore und Hofmeister Remisive.

§. 1.

IM Vorhergehenden haben wir die zwey vornehmsten Aemter auf welche des Fürstens Hofhaltung ankommet/ abgehandelt; Nun wollen wir auch von dem Staat und der Bedienung seiner Gemahlin und Fürstlichen Kinder etwas weniges in das Mittel proponiren.

§. 2. Das erstere/nehmlich die Fürstliche Gemahlinen betreffend/ werden denenselben heut zu Tag insgemein nachfolgende Manns-Personen zum Staat und Aufwartung zu gegeben/ als (1.) Ein Hofmeister/ ein Cammer- und Hof-Juncker/ etliche Pagen, und Laqueyen/ und dann (2.) Von Weibs-Personen eine Hofmeisterin/ einige Fräulein/ oder Dames, etliche Cammer-Jungfern/und Frauen-Zimmers Mägde. Wo die Hofhaltung und der Staat groß ist/ da wird auch der Fürstin solcher vermehret. Also bestehet zum Exempel, der Kayserin Ihr Hof-Staat aus nachfolgenden Personen: als dem Obrist-Hofmeister/ dem Beicht-Vatter/Frauenzimmer-Beicht-Vatter/ Cammer-Zahlmeister/ Guarda Damis, Guarda-Roboa Cammer-Diener/ Cammer-Thürhütern/Saal-Thürhütern/ Cammer-Heitzern/ Sumelier, Leib-Schneider/ Frauenzimmers Thürhütern/Cammer-Trabanten/ dann der Obrist-Hofmeisterin/ Aya, Fräulein-Hofmeisterin/ Cammer-Fräulein/ oder Hof-Damen, Cammer-Frau/ Cammer-Dienerin/ Guarda Damesin/ Cammer-Menschen/ Leib-Näderin/ Mund-Köchin &c. An denen Höfen welche nach Frantzösischer Art eingerichtet/ hat die Fürstin allezeit Ihren Stallmeister/ welcher bloß auf Sie wartet/und von des Fürsten-Bedienung gantz unterschieden. Er wird auf Frantzösisch Ecuyer de Dame genennet/und hat nach Gelegenheit andere Cavalliere unter sich. Wie des Fürsten Stallmeister also sollen auch diese von Adel seyn. An dem Kayserlichen Hof hat eine jedere Dame von Condition einen Führer/ welcher in der That nichts anders als dergleichen Ecuyé ist/ fährt die Dame in der Carosse, so reitet Er vorher/ und bietet Ihr/ wann Sie absteigt/ die Hand zum Führen; läst Sie sich in der Sänffte tragen/ so gehet Er bey her/und bietet Ihr alsdann/ beym Absteigen/ die Hand/doch sind dieses keine von Adel/als die Frantzösischen Ecuyes des Dames; und dörffen also auch nicht mit in die Compagnie hinein gehen/ wo die Dame hinein gehet. Wann die Kayserin in öffentlicher Procession zu Fusse gehet/so wird Sie/ nebst denen Ertz-Hertzoginnen/ von denen Cammer-Herren geführet/ aber keine von deren Ihr folgenden Gemahlinnen der Ministers, wann es auch Fürstinnen wären/ darff sich von Ihren Führer die Hand reichen lassen; es sey dann eine Reichs-Fürstin aus einem alten Hauße. Also hat sich zu der Zeit/ da wir den Kayserlichen Hof gesehen/ eine Printzessin von Baaden/ die an einen Kayserlichen Minister vermählet war/ bey einer Procession zu Fusse/ hinter der Kayserin/ alleine dörffen führen lassen. Wo aber die Fürstenthümer gering sind/wird die Bedienung der Fürstin/ so auf Manns-Personen ankommet/ auch wol durch die von dem Fürsten selbsten bestellte Diener verrichtet.

§. 3. Der Hofmeister ist gesetzet über der Fürstin Ihre Diener/ solche zu gubernren/ und wann die Fürstin reiset/ oder sonsten allein wohin gehet/ die gewöhnliche Ceremonien mit Vorangehen/ führen und begleiten/ zu verrichten. Er muß so wol als des Fürstens Hof-Marschalck oder Hof-Meister Adelichen Stands- und qualificirt seyn/ wie schon gesaget worden.

§. 4. Die Cammer- und Hof-Junckern/ Cammer-Diener/ Pagen und Laqueyen haben eben die Verrichtung bey einer Fürstin/ so in dem vorhergehenden Capitul von dem Fürstlichen Hof-Marschalck-Amt gemeldet worden/ ausser daß Sie mit der Ankleidung nichts zu thun haben/ als welche dem Frauenzimmer zukommet.

§. 5. Unter diesem ist nun die vornehmste die Hofmeisterin/ welche ebenfalls eine Adeliche Dame seyn muß/ sonsten aber dazu verordnet ist/ daß Sie nicht nur die übrige zu dem Frauenzimmer der Fürstin gehörige Weibs-Personen commandirt und dirigirt/ und solche zu Verrichtung ihres Diensts/ fleißig antreibet/ sondern auch wol die Aufsicht über deroselben Geschmuck/ Mobilien und Silberwerck hat/ wie solches nach Beschaffenheit der Umstände eine Fürstin etwan gehalten wissen will; Sie muß daher geschickt/ gescheid/ Hertzhafft und des Hof-Lebens kundig seyn.

§. 6. Das übrige Adeliche Frauenzimmer wird

dazu gehalten/ daß es der Fürstin aufwarte/ derselben nachtrette / bey Ihrem Aufstehen und Niderlegen/ mit An- und Auskleidung Sie bediene / und sonsten zu allerhand galanterien / als Sticken und künstlichen Nehen/behülfflich seyn / die sich dazu gebrauchen lassen/ müssen sich galant und propres halten/ sonsten aber eine gute Conduite zuführen wissen.

§. 7. Die Bürgerlichen Stands sind/ geben Cammer- nnd Hof-Mägde / so man nunmehro Cammer-Dienerinnen zu nennen pfleget/ bey der Fürstin ab/sind mit Aus- und Anziehen Derselben beschäfftiget/ richten Dero Befehl aus/ waschen das weisse Zeuch / nehen dasselbe/ warten dem Adelichen Frauenzimmer auf/kehren und säubern der Fürstin Ihre Gemächer/ und was dergleichen Verrichtung etwan mehr seyn mag.

§. 8. So viel aber die Fürstliche Kinder betrifft/ so sind solche auf zweyerley Art zu consideriren/ (1.) als Klein- und unerzogen/und (2.) Als erwachsen. Auf den ersten Fall wird angenommen eine **Amme** / so die Nahrung giebt / und dahero von gesunder Complexion seyn solle / eine **Wart-Frau** / so auf die Fürstliche Kinder Achtung giebt/ Ihrer pfleget und wartet/ und dahero vorsichtig/ munter und so Tags als Nachts allart seyn muß/ **Mägde** / so zum Ausschicken und Herbeytragung nöthiger Dinge gebrauchet werden. Heut zu Tag nimmet man auch wol eine **Kinder-Hofmeisterin** an / und giebt Ihr das Prædicat einer Ober-Hofmeisterin/ als zu Wien und andern grossen Höfen / welche die Obsicht über die Bedienung und Wartung der Fürstlichen Kinder hat/ auch solche bey Zeiten zur Zucht / Gehorsam und manierlichen Geberden anführet; Desgleichen auch eine Frantzösische / so man insgemein **Madamoiselle** nennet / und die Fürstliche Kinder zur Frantzösischen Sprach angewöhnet. Wie die Princessin, ewann Sie groß werden/zu erziehen/ein solches ist bey dem **Herrn von Seckendorff in seinen Fürsten Staat** P. 2. c. 7. p. 165. & 170. zu ersehen/ welchem noch beygefüget werden kan / des galanten **Frauenzimmers kluge Hofmeisterin** / so aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzet worden / und zu Leipzig 1696. in dem Druck heraus gegeben worden. Wiewohl von der Erziehung der Fürstlichen so wohl unerwachsenen und zarten / als mehr erwachsenen Kinder / beyderley Geschlechts/ in einer eigenen Abhandlung in diesen Wercke wird gehandelt werden.

§. 9. Wann Prinzen vorhanden / und zu solchen Jahren kommen / daß man Sie informiren und unterrichten kan/ nimmt man vor Sie (1.) Einen Hofmeister an/ so Adelichen Stands ist / und dieselbe zur GOttesfurcht/ guten Sitten / Fürstlichen Tugenden/ besonders aber zur Bescheidenheit / Fürsichtigkeit/ Freundlichkeit / Demuth / Wahrheit/ Mässigkeit und Höflichkeit/ wie auch zu allerhand Künsten und Sprachen anleiten läst. (2.) Einen Informatorem oder Præceptorem, welcher Sie in dem Christenthum/und Studiis, absonderlich aber im Lesen/ Schreiben / Rechnen/ in der Lateinischen und andern Sprachen/der Mathemat c und denen Principiis Iuris unterrichtet/damit Sie selbst wissen was recht und billich ist / und nicht nöthig haben/ wann Sie groß werden/die Ehre zu urtheilen; wie der Imperator in Nov. 82. pr. saget/ von anderen Leuten zu emendiciren oder zu erbetteln; Wovon an seinem Ort in diesem Werck mehres zu finden ist. (3.) Werden zur Bedienung der jungen Fürstlichen Herrschafft / besondere Cammer- und Hof-Juncken/ Cammer-Diener / Pages und Laqueyen angenommen/ welche eben die Dienste thun müßen / so dergleichen Personen sonsten bey denen Fürsten verrichten.

Rechtliche Anmerckungen

Ad Cap. IV.

Wie die Fürstlichen Gemahlinen zu bedienen:

de eo vid. Seckend. **im T. F. St. P. 3. c. 7. §. 12.**

allwo Er sich inspecie auf die deswegen aufgerichtete **Frauenzimmer-Ordnungen** beziehet; Worbey wir nur dieses wenige mit anführen wollen/ daß **Fürsten und Herren Ihren Gemahlinen** / an Ihrer **benöthigten Bedienung**/ weniger aber Ihrem Respect, etwas abgehen lassen / sondern Ihnen zuweilen auch eine **Erlaubte Ergötzlichkeit** gönnen sollen.

de quo plura vid. apud **Orth. im Christlöbl. Regenten**/ Ax. 12.

Indessen aber müssen Sie Ihnen selbige auch nicht **über den Kopff wachsen** lassen/

Id. Orth. c. l. Ax. 15. & 22.

Jedoch dabey/ so viel möglich davor hüten/ daß Sie sich **gegen Selbe nicht zum Wieder-Willen**/ oder aber **gar zur Verstossung/ verleiten** lassen/ als welches **bey Fürsten und Herren**/ so der **Augspurgischen Confession zugethan**/ sehr beschwehrlich; Dann ob schon die **Catholische Fürsten**/ sich dißfalls helffen können/ als welche sich in dergleichen Fällen der Cognition des **Pabsts unterwerffen**/

vid. Schwed. Introd. in Jus Publ. Pars. Spec. Sect. 2. c. 17. §. 22.

So hat es doch mit denen **A. C. Verwandten**/ eine gantz andere Bewandtnuß/ davon weiläufftig zu lesen:

Schwed. c. l. §. 23. usque ad §. 39. add. Lynk. Dissert. de Immed. Imp. Protestant. Foro. in Caus. Matrimon.

Von Bedienung der Fürstlichen Kinder aber/

vid. Seckend. Supr. c. l. §. 13.

Item/ von derer Erziehung/

Id. P. 2. c. 7. §. 28. seqq.

Inspecie von Bestallung eines Hofmeisters über Selbige/

vid. Id. pag. 720.

Was aber an solcher Education **gelegen**: ist bey dem

Reink. **in der B. P. L. 2. Ax. 9. & 10. Item L. 3. Ax. 26. 27. 28.**

zu sehen; Nicht weniger/ **wie Fürsten und Herren auf die Vermählung Ihrer Kinder bedacht** seyn sollen/

de eo vid. rursus Seckend. P. 2. c. 7. §. 30. verl. Hierzu pag. 73.

Darinnen dann sehr behutsam zu gehen/

add. **Orth. im Christlöbl. Regenten** / Ax. 31. 32. 33. & 34.

Das V. Capitel.

Von denen Fürstlichen Rang- und Hof-Ordnungen.

Innhalt.

§. 1. Ordnung ist die Seele des Hofs. §. 2. Kommt bey Hofe auf zwey Dinge/ auf die Personen und deren Wandel an. §. 3. In Ansehung der Personen sind Rang-Ordnungen gemacht. Königs Fridrichs I. in Preußen Rang-Ordnung. §. 4. Wie selbe verpœnet. §. 5. Königs Fridrichs Wilhelms in Preußen Rang-Ordnung / wie sie von voriger differiret. §. 6. Wie der Wandel der Hof-Personen zu reguliren. Hertzog Ernstes von Sachsen-Gotha Hof-Ordnung.

§. 1.

AUs dem/ so bißhero angeführet worden/ ist zu ersehen/ was zu einem Hof-Staat/ dessen Einrichtung/ und dabey vorkommenden Geschäfften / erfordert werde/ und vorzugehen pflege. Wie nun die Ordnung gleichsam die Seele aller Politisch- und Moralischen Dinge ist/ dergestalt/ daß wo jene sich nicht findet/ diese nicht bestehen können/ sondern in Confusion gerathen/ und dadurch zu Grund gehen; Also erfordert insonderheit die Hofhaltung / um ihrer Weitläufftig- und Kostbarkeit willen / eine gute Ordnung und Aufsicht.

§. 2. Diese kommet nun Hauptsächlich auf zweyerley Dinge an / (1.) Die Personen / und (2.) Ihr Leben und Wandel. Bey denen Personen ist dahin zu sehen / daß einem jeden sein Platz und Rang angewiesen / und dadurch aller Streit/ Zanck und Verdruß evitiret werde ; Bey dem Leben und Wandel aber / daß jeder sich gebührend aufführen möge / und allem unanständigen Wesen bey Hofe vorgebogen werde.

§. 3. Das erstere/ nehmlich die Personen betreffend/ werden gewisse Rang-Ordnungen gemachet/ und publicirt / damit ein jeder wissen möge/ was vor eine Stelle Er zu occupiren habe. Alldieweilen aber darinnen etwas gewisses zu statuiren bedencklich / so haben wir davon abstrahiren / und die Berlinische Rang-Ordnung hiemit communiciren wollen / damit man in einem und anderen sich darnach messuriren / und gleichwol dabey / wann man einen Rang-Streit zu entscheiden hätte / oder eine Rang-Ordnung einzuführen gedächte / seine Convenienz beobachten könte. Nehmlich Vermöge nur erwehnten Berlinischen Rang Reglements kommet

1.) Der Ober-Cämmerer.
2.) Der General-Feld-Marschalck.
3.) Der Ober-Marschalck.
4.) Der General-Feld-Marschalk-Lieutenant.
5.) Der General-Feld-Zeugmeister.
6.) Die Stadthaltere in Fürstenthümern.
7. Die würckliche Geheime-Räthe.
8. Die Ober Räthe im Königreich Preußen.
9. Die Generals von der Cavallerie und Infanterie.
Diese Rouliren nach dem Alter Ihrer Reception.
10.) Die General-Lieutenants.
11.) Die Ritter des Schwartzen Adlers.
12.) Der Maître des Requêtes.
Diese Rouliren nach dem Alter Ihrer Reception.
13. Der General-Erb-Postmeister.
14. Der Ober-Stallmeister.
15.) Der Königin Ober-Hofmeister.
16.) Der Ober-Jägermeister.
Diese zween Rouliren nach dem Alter Ihrer Reception.
17. Der Schloß-Hauptmann.
18. Der Ober-Herolds-Meister.
19. Die würckliche Cammer-Herren.
Und
20. Der Ober-Ceremonien-Meister / allemahl als der jüngste Cammer-Herr.
21. Der Bischoff.
22.) Die General-Majors.
23.) Der jetzige General-Empfanger auf seine Lebens-Zeit.
24.) Die vier Ober-Aembter in Preußen.
25.) Der Marschalck in Preußen.
26.) Die Præsidenten und Cantzler bey denen Königlichen Regierungen. Diese alterniren nach dem Alter ihrer Reception.
27. Der Ober-Schenck.
28. Der Hof-Marschalck vom Cron-Printzen.
Diese beyde Rouliren nach dem Alter.
29. Der Hof-Marschalck von Marggraf Philippen Hoheit.
30). Die Vice-Cantzler/ Directores bey denen Justiz-Collegiis und Cantzleyen / wie auch Præsidenten bey der Ambts-Cammern / so wohl hier als in denen Provintzien.
31.) Die Ober-Appellations-Räthe.
32.) Die Geheime-Räthe vom Justiz-Collegio.
33.) Die Geheime-Cammer-Räthe.
34.) Die Geheime-Kriegs-Räthe.
35.) Titular-Geheime-Räthe.
36.) Die Dom-Pröbste in hohen Stifftern.
Diese Rouliren nach der Zeit Ihrer Reception.
37.) Die Clev- und Märckische Geheime-Regierungs-Räthe.
38. Der erste Stallmeister vom Könige.
39. Der Stallmeister von der Königin.
40.) Der Stallmeister vom Cron-Printzen.
41.) Die Tribunals-Räthe in Preußen.
42.) Die Land-Räthe in Preußen.
43.) Die Dom-Dechanten von hohen Stifftern.
Diese Rouliren nach dem Alter Ihrer Reception.
44. Obristen.
45. Titular Cammer-Herrn.
46. Cammer-Gerichts-Räthe.
47. Regierungs-Räthe in der Neu-Marck/ Magdeburgischen und Pommern.
48. Hof-Räthe.
49. Ober-Kuchel-Meister.
50. Lands-Haupt-Leute / und Land-Drosten.
51. Oberste-Kriegs-Commissarii.
52. Die Canonici bey dem Dom-Stifft in Magdeburg.

53. Die General-Adjutanten bey Sr. Königl. Majest.
54. Der Hof-Jägermeister.
55. Der Director von der Ritter-Academie.
56. Stiffts-Haubt-Leute.
57. Der General-Fiscal.
58. Die Hof-Gerichts-Räthe in Preußen.
Diese von Num. 44. biß Num. 58. Rouliren nach dem Alter Ihrer Reception.
59.) Die Quartal-Gerichts-Räthe in der Alten Marck.
60.) Die Ravenspergische Appellations-Gerichts-Räthe.
61.) Die Consistorial-Räthe.
62.) Die Regierungs-Räthe der Fürstenthümer Halberstadt und Minden.
63.) Die Canonici bey den Dom-Stifftern in Fürstenthümern.
Diese Rouliren untereinander.
64. Die Hof-Prediger.
65. Die Leib-Medici.
66. Die Ambts-Cammer-Räthe.
67.) Obrist-Lieutenants.
68.) Des Königs-Cammer-Junckern.
69.) Ober-Forstmeister.
70.) Ambts-Haubt-Leute.
71.) Drosten.
72.) Land-Räthe und Creyß-Commissarien.
73.) Die andere Stallmeister des Königs.
Diese Rouliren nach dem Alter Ihrer Reception.
74. Der Königin Cammer-Junckern.
75. Des Cron-Printzen Cammer-Junckern.
76.) Der Marggrafen Stallmeistere.
77.) Commissariats-Räthe.
78.) Steuer-Räthe.
79.) Jagd-Räthe.
80.) Marinen-Räthe.
81.) Titular-Räthe.
82.) Der Hof-Rentmeister.
83.) Der Ober-Licent Einnehmer.
84.) Der General-Proviant-Meister.
85.) Die Geheime-Cammer- und würckliche Geheime Secretarien.
86.) Der Lehens-Secretarius.
87.) Der Geheime-Kriegs-Secretarius.
88.) Der Archivarius.
Diese alle Rouliren gleichfalls nach dem Alter Ihrer Reception.
89. Die Majors.
90. Des Königs Hof-Junckern.
91. Der Marggrafen Cammer-Junckern.
92.) Rittmeistere und Capitains.
93.) Der Pagen-Hofmeister.
94.) Die Kriegs-Commissarii.
95.) Die Domainen-Commissarien.
96.) Die Hof-Medici.
97.) Die Bau-Directores.
98.) Der Hof-Postmeister in Berlin.
Diese Rouliren unter einander.
99. Die Cammer-Diener des Königs.
100. Die Geheime-Secretarii.
101. Die Cammer-Diener der Königin.
102. Des Cron-Printzen Cammer-Diener.
103.) Der Hauß-Voigt.
104.) Die Fiscale.
105.) Der Hof-Staats-Commissarius.
106.) Der Ober-Capell-Meister.
107.) Die Steuer-Commissarien.
108.) Die Protonotarien.
109.) Der Bibliothecarius.
110.) Hof-Cammer-Secretarius.
111.) Hof-Staats-Secretarius.
112.) Hof-Post-Secretarius.
Diese Rouliren untereinander.
113.) Geheime-Kriegs- und Lehens-Cantzellisten nach dem Alter.
114.) Die Commissariats-Secretarien.
115.) Der Hof-Staats-Cassirer.
116.) Der Hof-Forst- und Jagd-Schreiber.
117.) Die Ambts-Cammer-Secretarien.
Diese Rouliren deßgleichen.
118. Der Kuchen-Meister.
119. Hof-Hof-Cammer-Cantzellisten.
120.) Der Keller-Meister.
121.) Der Silber-Meister.
122.) Der Hof-Conditor.
123.) Der Hof-Tantz-Meister.
124.) Der Hof-Fecht-Meister.
125.) Die Cammer-Mulicanten
Diese Rouliren untereinander.
126. Die Cammer-Gerichts-Schreiber.
127. Consistorial-Schreiber.
128. Ambts-Cammer-Schreiber.
129. Die Renthey-Bediente.
130. Die Küch-Schreiber.
131. Die Keller-Schreiber.

Die verheurathete und unverheurathete Dames behalten den Rang Ihrer respectivè Männer und Vätter/ außer daß die Ober-Hofmeisterin/ so lange Sie in Diensten stehet/ nächst vor der würcklichen Geheimen Räthe Frauens/ und die Cammer-Fräuleins nächst vor der würcklichen Cammer-Herren Frauen/ den Rang haben sollen/ doch auch nur so lange/ als Sie bey Hofe und in Diensten verbleiben.

§. 4. Damit nun diesem Rang-Reglement in allen seinen Puncten nachgelebet werde/ so haben Ihro Königliche Majestät in demselben Allergnädigst und zugleich ernstlich befohlen/ daß alle und jede/ sowohl Civil- als Militair-Bediente/ und welche in dieser Rang-Ordnung benennet und begriffen seyn/ sich darnach allergehorsamst achten und demselben in keine Wege contraveniren. Sintemal diejenige/ welche sich dawider zu setzen oder demselben entgegen zu leben/ und einen höhern Rang/ als der Ihnen nach diesem Reglement zukommt/ zu nehmen und anzumassen/ sich unterstehen werden/ das erstemal mit 200. Ducaten Fiscalischer Straffe/ welche dem neuen grossen Wayßen-Hauße anheimb fallen/ wann es aber öffter geschicht/ mit härterer willkührlicher Bestraffung und selbst mit Verlust Ihrer Chargen angesehen werden sollen. vid. **Der neubestellte Agent von Hauß aus in der zehenden Dépeché der ersten Fonction, p. 897.**

§. 5. Die jetzige Königliche Majestät in Preußen haben unter Dero Ministern und Bedienten beygehende Rang-Ordnung gemachet/ welche von der vorigen gar weit abgehet/ angesehen die vorhergehende die gantze Proportion des Ranges von den Hof- und Civil-Bedienten genommen/ da die jetzige/ nach den Militair-Bedienten die Civil-Bedienten reguliret:

1.) Gene-

1. GEneral-Feld-Marschalck. 2.) Stadthalter. 3.) General von der Cavallerie und Infanterie. 4.) Ober-Marschalck. 5.) General-Lieutenant. 6.) Würckliche Geheime-Räthe. 7.) Grand-Maître. NB. Diese als N. 5. 6. und 7. Rouliren nach Ihrem Alter. 8.) Ritter von Schwartzen Adler. 9.) General Major. 10.) Ober-Stallmeister. 11.) Der Königin Ober-Hofmeister. 12.) Ober-Jägermeister. 13.) Dom-Pröbste. 14.) Dechant von der Dom-Kirche zu Magdeburg. 15.) Schloß-Hauptmann/ wann Seine Königliche Majestät einen/ der sonst keine vornehmere Charge hat/ dazu zu bestellen/ nöthig befunden. 16.) Die vier Ober-Aemter in Preußen. 17.) Marschalck in Preußen. 18.) Præsident und Cantzler bey denen Provincial-Regierungen. 19.) Obrist. 20) Vice-Cantzler und Directores bey denen Justiz-Collegiis. 21.) Præsidenten bey denen Ambts-Cammern / so wohl hier als in denen Provinzien. 22.) Ober-Appellations-Gerichts-Räthe hier und in Preußen. 23.) Geheime Räthe / so wohl von dem General-Finanz- als Justiz-Collegio. 24.) Clev- und Marckische Geheime-Regierungs-Räthe. 25.) Geheime Kriegs- und Titular-Geheime Räthe. NB. Diese vier / von Num. 22. biß 25. inclusivè. Rouliren nach dem Alter Ihrer Reception. 26.) Cammer-Gerichts- und Oranische-Tribunals-Räthe. 27.) Verwesere/ Land-Vögte/ Lands- und Stiffts-Haupt-Leute/ auch Land-Droster / welche gantzer Provincien/ Graf- und Herrschafften vorgesetzt seyn. 28.) Land-Räthe in Preußen. 29.) Dom-Dechanten bey denen Mediat-Stifftern. 30.) Würckliche Cämmerer/ 31.) Ober-Schencke. 32.) Regierungs-Räthe in der Neumarck / Magdeburg und Pommern. 33.) Obrist-Lieutenants. 34.) Erster Stallmeister. 35.) Ober-Forst-Meister. 36.) Ambts-Haupt-Leute. 37.) Obrist-Wachtmeistere. 38.) Hof-Räthe. 39.) Preußische Hof-Gerichts-Räthe. 40.) Avenspergische Appellations-Gerichts-Räthe. 41.) Quartal-Gerichts-Clev- und Hinter-Pommerische-Hof-Gerichts-Consistorial Halberstädt- und Mindische Regierungs-Räthe. 42.) Capitains. 43.) Cammer-Junckern. 44.) Jagd-Junckern. 45.) Ambts-Cammer-Räthe. 46.) Commissariats-Steuer-Müntz-Commercien-Jagd-Marine- und Titular Räthe/ auch Hof-Rentmeister. 47. Ihro Majestät der Königin Ober-Hof-Meisterin / hat den Rang über alle und jede Damen/ und die Königlichen Cammer-Fräulein folgen auf die General-Lieutenants-Frauen / der Marck-Gräfin Hofmeisterin aber rouliret mit derer Obristen Frauen.

§. 6. So viel aber das andere/ nemlich das Leben und Wandel der Hof-Bedienten und Ihre geziemende Aufführung anbelanget / pfleget man gewiße Hof-Ordnungen einzuführen / solche zu gewißen Zeiten zu publiciren/ und darüber ernstlich zu halten. Weiln aber auch darinnen regulas vorzuschreiben bedencklich/ als haben wir ebenfalls ein Exempel einer Hof-Ordnung communiciren / und anbey dahin gestellet seyn lassen wollen / wie weit solche auf eines oder des andern Fürstens Hof-Staat applicabel seyn möchte. Es ist aber selbige des Gottseligen Hertzog Ernsts zu Sachsen-Gotha ehemalige:

Hof-Ordnung.

WIr Ernst Hertzog zu Sachsen Jülich / Cleve und Berg / ꝛc. uhrkunden und bekennen hiermit gegen männiglichen / daß Wir aus Fürstlicher Macht und bewegenden Ursachen eine sonderbare Ordnung über Unsern Fürstlichen Hof-Staat / begreiffen und abfassen lassen; Darmit nun alle und jegliche itzt und ins künfftige / bey Unserer Fürstlichen Hof-Stadt sich befinden/ wessen Sie sie sich insgemein/ und insonderheit gegen GOtt/ Unß / Unsere verordnete Hof-Officier und Diener / auch sonsten männiglich verhalten und erweisen / und auf wem Sie/ nächst GOtt und Unß / fürnehmlich ihr Absehen haben sollen/ weisen mögen;

Als ist von Unß der Vest und liebe Getreue N. zu Unserem Hofmeister angenommen/ bestellet und verordnet worden / auch bey dessen Amts-Antrettung/ für eine Nothdurfft ermessen / diese Unsere Hof-Ordnung zu männiglichs Wissenschafft / publiciren zu lassen / mit gnädigen Begehren / und Befehl / daß alle die / so sich an Unsern Hof itzo/ und künfftig aufhalten und bedient/ verpflicht und verwandet seyn / hohes und niedrigs Standes/ sich dieser Unserer Hof Ordnung/ allenthalben gemäß / gutwillig und gehorsamlich bezeigen sollen/ bey Vermeydung Unserer Ungnade / und deren unten benambten / oder nach Gelegenheit / anderer gebührlichen Straffen / so viel einem jeden hierinnen betrifft / darüber auch gedacht- Unser Hofmeister / für sich / in Unserer An- und Abwesenheit/ festiglichen halten / und deroselben zuwider nicht das geringste einreissen lassen; Wie dañ Unsere gantze Hof-Stadt nächst Unß/ an mehrerwehnten Unsern Hofmeister/ hiemit gewiesen seyn soll/ demjenigen was uf Unsern Befelch / in Unsern Namen/ oder seines Amtswegen / Er / oder in seiner Abwesenheit/ Unser Stallmeister / deme so dann die Ussicht hiermit ufgetragen seyn soll / anschaffen wird / zu gehorsamen und zu geleben / allen gebührenden Respect ihme zu erweisen / auch nächst ihnen/ dem Fourier, schuldige Folge zu leisten/ doch ist hierunter Unser Fürstlicher Marstall/ so viel dessen Inspection, Ussicht / Verpflegung/ Futterung und was zum Marstall gehöret / nicht gemeinet/ sondern/ allein dem Vesten Unserem Stallmeister und gleichfalls lieben Getreuen N. verbleibet / an welchem nächst Unß/ die untergebene Stall-Personen gewiesen/ und ihme/ was Stall-Sachen betreffen / gehorsam- und gebührenden Respect zu erzeigen/ verbunden seyn / gleichwohl itzt benannte Stall-Personen / demjenigen/ und worzu Er Sie insgemein/ und jedweder en insonderheit / Unsere allgemeine Hof- und andere sonderbahre Keller- und Küchen-Ordnung anweisen / nachzuleben/ Unsers Hofmeisters Direction, dißfalls zu gehorsamen/ auch im fall Verbrechens / seiner Bestraffung zu unterwerffen/ schuldig / und deßwegen mit der Execution des Marstalls/ nicht zu befehlen.

1. Demnach und dieweil anfänglich/ Unß / als einem Christlichen Fürsten / auf nichts ehe und mehr als uf die Ehre GOttes und nicht allein der Unsern zeitliche sondern auch vielmehr ihre ewige Wohlfahrt zu sehen / Dieselbe aber in Erkantnus und Hertzlicher Bekäntnus des Christlich-wahren seeligmachenden Glaubens bestehet / welcher in denen Prophetisch- und Apostolischen Schrifften gegründet / und in denen dreyen Christlichen Haupt-Symbolis verfasset / von Unsern Gottseeligen Vorfahrern zu Augspurg / Anno 1530. vor aller Welt bekannt / und auch in der Christlichen Einigkeit Anno 1580. widerhohlet und bestättiget ist/ und Wir dahero nicht gemeinet / jemand anders von hohen und niedern Officirn und Dienern in Unsern Hof-Dienst auf- und anzunehmen / oder darin zu behalten/

halten / als der derselben Glaubens-Bekantnus mit Mund und Hertzen zugethan.

So setzen und ordnen Wir hiemit / daß all die Unserigen / sich dazu nicht allein freywillig erklären / sondern solcher ihrer Erklärung so lange Sie in Unserem Hof-Dienst treulich mit dem Werck nachsetzen; Sie zum Gehör des Göttlichen Wortes / in öffentlichen Kirchen-Versammlungen / bey Hof und in der Stadt / einfinden / der Beicht / Loßzehlung ihrer Sünden / und Niessung des wahren Leibes und Blutes unsers HErrn und Heylandes JESU CHristi / nirgends anders brauchen / auch Unsere Kirchen / Predig-Ambt / Prediger und Kirchen-Diener / mit Hertzen / Worten uud Wercken in allen gebührenden Ehren halten sollen; Solte aber / (welches GOtt nicht wolle /) sich unverhoffentlich begeben / daß jemand der Unsern / sich einen andern Glauben / Kirch / und Bekantnus / anhängig machen wolte / oder allbereit anhängig gemachet hätte / derselbe soll zu einiger Trennung / oder absonderlicher Ubung seines Glaubens / mit Beten / Lesen / Singen und andern / heimlich- oder öffentlich / sich nicht unterfangen / sondern Unß dißfalls sein Gemüth zu eröffnen / schuldig seyn / damit Wir sodann entweder seines bessern Unterrichts halber / nothwendige Verordnung zu thun / und wegen noch verspührter Treu / Fleiß und Gehorsam / Unß der Gebühr erzeigen mögen.

2. Soll niemand GOtt lästern / fluchen / schwören / und also muthwillig des lieben GOttes Zorn auf sich laden / noch darmit andern ärgerliche Exempel geben / sondern vielmehr Unserer dißfalls absonderlich publicirten Ordnung sich Christ- und gehorsamlich erinnern / und beydes für der zeitlich- als auch der ewigen Straffe hüten.

3. Zu Unsern wesentlichen Hof-Lager soll das Predigt-Ambt / uf denenen darzu bestimbten Sonn- Fest- und Wochen-Tägen / sowohl auch uf den Reysen / und zufälligen Lagern / wie nicht weniger / die öffentlich-angestelte Bet-Stunden fleißig besuchen / von Unseren Hof-Officiren / Dienern und Gesinde / welche neben Unß / entweder bey Hof / oder in der Stadt / sich zum heiligen Beicht-Stuhl / und Communion, zu finden pflegen / zum öfftermmal / die Beicht angehöret / und das Hochwürdige Abendmahl empfangen und gebraucht / und solcher GOttes-Dienst / von niemand der Unserigen / ohne fürgefallene Leibs-Ehehafften / oder anderer unabwendiger Verhinderung / nicht versaumet und ins gemein / was Wir sonsten der Pierät halber / in einem- und anderen angeordnet / nicht allein öffentlichen in Kirchen / sondern auch bey Hofe nachgelebet werden; inmassen dann auch jeder / so zum Beicht-Stul zeitig / drey Täge zuvor / wie Unsere dißfalls ins gemein ausgelassene Ordnungen vermögen / bey dem Hof-Prediger anmelden solle.

Dieweilen auch zu gewissen Stunden / die gantze Wochen hindurch / Winters und Sommers / nemlich früh nach 6. Uhren / und Abends umb halb 8. Uhren / Unsere zu Hof Bediente / so in einer absonderlichen Verzeichnus begriffen / und der Seelsorge halber / in Unsers Hof-Predigers Inspection gehörig / zu Gebet / Unterweisung des Cathechismi, und Lesung in der Bibel / zusammen kommen; Als sollen solche Stunden von Unsern Hof-Inspectore gehalten werden / unausbleiblich von denenselben besuchet / sonderlich aber zu der von Unsern Hof-Prediger absonderlich angestelter Information des Cathechismi, diejenigen Personen / so bey der Stadt nicht informiret werden / und in einem absonderlichen Verzeichnus begriffen sind / sich fleißig mit denen Ihrigen einstellen / auch / da der Hof-Inspector bey denen Beth-Stunden etwan ein Widriges / und Unfleiß vermercket / soll Er es dem Hof-Prediger anzeigen / auch der Hof-Prediger bißweil (weilen doch sonsten der Hofmeister am meisten dahin zu kommen pflegt) sich hinein begeben / und mit zu sehen / ob das Gesinde dieselbige Stunden fleißig besuchen / und / nach dem von Unß eine Person bestellet / so gemeldt Unsere Pagen und Laqueyen und theils Hof-Gesinde / zu eingetheilten Stunden / des Tages in der gantzen Wochen / in der Pierät / Lesen / Schreiben / Rechnen / Sprachen und andere guten Künsten übet / anführet / und dardurch destomehr zu Christlichen Tugenden unterrichtet / so sollen solche Stunden die wären gleich inner- oder ausserhalb Unserer ordentlichen Hofstadt / auch uf der Reyse / unverrucket gehalten / besuchet / und worzu jede Stunden destinirt / dasselbe mit Fleiß getrieben; und da etwan uf der Reyse Unser Hof-Prediger / oder Hof-Inspector nicht zu gegen / die Beth-Stunden durch jemands von Unsern / dem ältesten anwesenden Bedienten verrichtet werden / auch solches zu dem Ende hierdurch angedeutet / ob jemand Unserer Hof-Bedienten die Ihrige / welche etwan in der Pierät / Lesen / Schreiben / Rechnen / Sprachen / und dieser Gelegenheit / sich gebrauchen wolten / soll gleich denen Unserigen an fleißiger Unterweisung nichts ermanglen.

4. Auf denen zu den Predigten und GOttes-Dienst / ingleichen zu den Bet-Stunden Sonn-Fest- und Wochen-Tägen / allewege ein Viertel-Stund vor dem Vor-Läuten oder Zusammen-Schlagen / soll obgemeldter Unser Hofmeister / sambt den Junckern / Pagen / und Laqueyen / und andern Unseren Hof-Gesind / sich für Unsern Gemach befinden / daselbst aufwarten / und Wir gehen in die Hof- fahren oder reiten in die Stadt-Kirche / Unß hinein- oder heraus begleiten / und keiner / biß die Predigt / sambt dem gemeinen Gebet / oder die Bet-Stunden gäntzlichen zu Ende / noch vor Unß selbst heraus begeben / für sich eigenes Gefallen oder Willens / darvon gehen; es wäre dann / wegen nothwendiger Geschäffte / oder die da Wechsels-Weise / ihres Ambts halber / in der Kuchen / Stall / und sonsten über Hof draussen bleiben müssen / welche nichts minders die Hauß-Postill für sich nehmen / lesen / und darneben Christliche Lieder singen sollen / welche Aufwartung auch / beydes vor- als nach der Predigt / auf Sonn- und Fest-Tägen / Unsere Cantzley- und andere Räthe / in acht zu nehmen haben / und die vorgesetzte Ordnung / auch also in Unserer Abwesenheit / bey Unserer hertzliebsten Gemahlin / Liebden / gehalten werden solle;

Wann Wir nun von genannten Unseren Räthen / Officirn, und Hof-Gesinde / biß zu Unsern Gemach begleitet / soll ein jeder / zumal Unsere Hof-Junckern / zum wenigsten ein Viertel Stunde / im Vorgemach verziehen / und nach Verflieſſung solcher Zeit aber / da Wir einem und andern / nicht weiters zu verharren / ansagen lassen / jeder seines Berufs und Orts sich begeben; Dergleichen Aufwartung soll auch bey Anwesenheit frembder Herrschafft und Gäste / wie nicht weniger / bey Deroselben Annehm- und Besuchung in Ihrem verordnetem Gemach / von den Unserigen Bedienten / (ausser den wenigen Junckern und Personen / so der frembden Herrschafft inn- und vor dem Gemach aufzuwarten befehlicht /) beschehen / und dabey Unsere vorbenannte Cantzler und Räthe / da es ihnen von Unsern Hofmeister also angezeiget würde / einstellen / worbey

bey auch Unsere Hof-Junckern in acht zu nehmen haben/ daß/ wann Wir selbst die frembde Herrschafft besuchen / und etwan im Gemach ein Zeichen mit der Glocke gegeben wird/ Sie entweder Pagen ins Gemach schicken/ oder da keiner sobalden vorhanden/ selbst sich hinein begeben; und was Unser Befehl/ vernehmen soll; Die Tafel- und andere Speisung über Hof/ soll Winter und Sommer / allezeit Mittags ½. uf 11. Uhr/ und ¾. uf 6. Uhr beschehen/ vorhero aber umb ½. uf 11. und ½. uf 6. Uhr/ ein jeglicher der darzu gehöret / nach Hofe sich befinden/ und kurtz nach ¾. Uhren / das Zeichen mit dem Klopfen / zum Anrichten / gegeben werde.

Wann das Essen aufgetragen/ soll der Hofmeister/ neben denen Junckern/ Pagen und Laqueyen/ an deme die Reyhe des Aufwartens ist / sich vor Unser Gemach verfügen/ so dann/ biß zur Tafel/ und nach Vollendung derselben / biß wieder zu Unserem Gemach / vor- und nachgehends / die Junckern das Hand-Wasser und Quellen werffen / darnach der Pagen einer den die Ordnung betrifft/ das Gebet vor- und nach der Tafel/ mit züchtigen Geberden / Christlicher Andacht / gefaltenen und aufgehobenen / keinesweges aber nidergeschlagenen Händen/ deutlich- und langsamer Sprache / bey guter Stille und ohne Gereusch/ oder Gewäsch/ verrichten / vor- und nachdemselben gebührlich- und sittsame Reverenz thun / darauf die Laqueyen und Diener die Stühle und Bäncke wegziehen / der Hofmeister die Setzung zur Tafel verrichten/ und sobalden solches geschehen / und Wir Unß gesetzet / der Page, so da vorschneidet/ die Schüssel ab- und wegnehmen; Es soll aber unter den Pagen und Laqueyen und Dienern/ wegen der Ufwartung bey der Tafel / solche Ordnung gehalten werden/ daß Sie bey dem ersten Gang alle aufwarten/ so dann sich nach denen Gängen eintheilen/ daß die Helffte aufwarte / und da der Fourier mit einem Gange abgangen/ und die Truchses-Tafel besetzt wird/ die andere Helffte sich nidersetze und esse; Bey dem andern und dritten Gange / wann der Vorschneider dem Fourier daß es Zeit/ wieder Essen und Confect zu hohlen sey/ andeuten / auch der Fourier die Helffte so niedergesessen / zum Aufwarten ermahnen wird / stracks folgen/ hingegen die allbereit ufgewartet / sich auch niedersetzen und essen.

Wann aber neben Unserer Tafel / Officier- oder sonst mehr Tische zu speisen / soll der Fourier gleichergestalt Speisen aus der Kuchen hohlen / und auffsetzen lassen/ da Wir / wie gedacht/ wiederum zu Unserem Gemach begleitet/ und nichts weiters befehlen / mag jedweder gleichfalls an seinen Ort gehen.

Ebenmäsige Aufwartung / soll bey Anwesenheit frembder Herrschafft und Gäste / gehalten werden/ ausser daß der Hofmeister / allwege bey Aufheb- und Abtragung der Gänge Persönlich seye / das Setzen verrichten/ und so lange bey der Tafel stehen bleiben soll/ biß alles Trincken aufgesetzet / alsdann mag Er sich auch setzen; Ingleichem die Junckern thun / da ihnen dann der Ordnung nach / das Trincken-Tragen durch einen Pagen angezeiget werden soll.

Andere Unsere Officier, und Diener / so Kost-Geld haben / sollen zwar bey Ausrichtung frembder Herrschafft und Gäste / auf den fall/ man ihrer bedörfftig/ und Sie von Unseren Hofmeister darzu erfordert werden solten/ gleich anderen ufzuwarten / doch an keinen Tisch zu bringen / sondern ihres Kost-Gelds sich zu halten schuldig seyn.

Außer diesem soll niemand/ dann denen es gebührt/ und darzu beschieden / weder in der Tafel-Stuben/ noch Unsere und andere Gemächer eindringen/ Er hätte dann Unß nothwendiger Geschäffte halber / anzusprechen / uf solchem fall/ soll Er sich zuvor / wie es die Zeit mit sich bringet/ durch Unsern Cammer-Junckern einen Cammer- und andern Diener / die ufwarten / anmelden lassen; Gleichermassen soll es auch mit Unserer Fürstlichen Rath- und Consistorial-Stuben gehalten werden/ daß nehmlichen niemand / der nicht eigentlichen hinein gehöret / unangemeldet und unerfordert hinein zu gehen/ erlaubt seyn soll.

Wie nun erwehnte Aufwartung und Ordnung in Unserem wesentlichen Hof-Lager / also soll auch solche/ auch da Wir Unß auffer Hof in Aembtern und andern Lagern befinden/ nicht weniger/ da von Unß auswärtige Herrschafft besuchet würden so lang biß ein- oder der ander zum Nidersetzen erfordert wird/ ohn einige Aenderung/ oder Neuerung geschehen.

Wann Wir nun aus Unserem ordentlichen Hof-Lager / entweder in die Aembter / Jagd- oder andere Lager / oder etwas in die Ferne zu auswendiger Herrschafft reysen / und einem jeglichen / Unser Fourier die Zeit des Ufbruchs angemeldet / oder der Trompeter zu Sattel geblasen haben wird / soll sich jeder / ohne Saumnuß/ zu bestimmter Stunde/ entweder mit allen Dienern und Pferden / so Er Unß zu Dienst hält / oder mit so viel als angezeiget worden/ einstellen nnd aufwarten/ sodann/ da Wir zu Pferd/ der Adel/ Pagen/ Knechte und das Gesinde nach Unß; Da Wir aber zur Gutschen/ der Adel vor / Pagen Knechte und Gesinde aber nach Unß / biß an den Ort / da Wir über Mittag/ Nacht/ oder eine Zeitlang zu bleiben gewillet / auch/ wann frembder Herrschafft entgegen zu ziehen / ebenfalls wie vorgemeldet / in guter Ordnung / zu folgen/ doch im Durchreiten der Saat/ Feld-Früchten / und Wiesen keinen muthwilligen Schaden thun; So soll auch keiner seine Knechte oder Jungen im Felde voran/ oder hernach schicken/ sondern jederzeit bey dem Hauffen / im Ein- und Aus-Zuge / nach Unserer Ordnung/ bleiben lassen; Da aber ein Pferd schadhafftig / und den Hauffen nicht folgen könte / dasselbige soll mit Vorwissen und Erlaubnus des Hofmeisters/ vor- oder hernach gehen; Ingleichem soll ein jeder mit seinem Gesinde für das Schloß rücken / und von daselbsten aus/ nach des Hofmeisters Verordnung / reiten lassen;

Da Wir aber für Unß allein ausreiten oder fahren/ niemand dann dem es angezeigt/ mitzuziehen/ verbunden seyn; Ferner / soll ein jeder Unsers Hofmeisters / und seines Abwesens / Stallmeisters/ nach ihrer einen aber/ dem Fourier, in dem täglich fürfallenden Dienst und Aufwartungen/ sich gehorsamlich bezeigen/ und solchen Diensten / so in Unsern Namen Er anordnen und schaffen wird/ unverweigerlich Folge leisten/ jeder seines Beruffs/ Ambts und Diensts/ worzu Er verordnet/ treulich und embsig abwarten/ ohne Vorwissen und Erlaubnus/ von Unseren Hof nicht abreiten.

Welcher aber seiner eigenen Geschäffte/ Ehren und eigenen Wohlfahrt halber / zu verreysen/ oder zu gehen/ unabwendlich erhebliche Ursachen hätte/ der soll bey Unserm Hofmeister und sonst niemand anders/ solches förder an Unß zubringen/ und sich Bescheids zu erhohlen/ Ansuchung thun; Und ob Wir gleich selbst von einem angesprochen würden/ und Wir also denn ihme erlauben/ so soll Er doch nichts wenigers nach solcher Unserer Erlaubnus/ vor seinem Abreisen / oder Hinweggehen/ solches Unserem erwehnten Hofmeister berichten / und

der-

derselbe auch keiner / über erlaubte Zeit / aussen bleiben.

Welcher von Unsern Hof-Officiren / Diener und Gesinde annimbt und abschafft / derselbe soll solches Unserem Hofmeister / mit Benennung ihren Namen / anzeigen / darmit man denselben kündig / und so viel diese Unsere Hof-Ordnung so ins gemein- oder insonderheit betrifft / Verhaltung gethan / und informiret werden können / umb deßwillen denn von Unserem Hofmeister solche neue Diener unserem Hof-Prediger / umb zu erforschen wie Sie in ihren Christenthum gegründet / sobalden zu verweisen seyn werden ; Auch soll Unser Hofmeister wochentlich ein ordentliche Verzeichnüs / wie viel Hof-Junckern / derer Knechten / Jungen und Guttscher vorhanden / verfertigen lassen / mit eigener Hand unterschreiben / eines Unß / das andere dem Fourier / damit man sich mit Auszahlung Kost-Gelds / und Reichung des Futters / darnach richten möge / zustellen ; Dem Hof-Gesinde / welche ihre Kost zu Hofe nicht haben / soll wochentlichen was verordnet / Kost-Geld / nehmlich ꝛc. welche aber unter ihnen nach Gelegenheit mit verreysen müssen / denen soll das Kost-Geld mittelst abgezogen und innen behalten werden / und sich ein jeder an solchen seinen verordneten Kost-Geld begnügen lassen / und gedachtermassen keines andern / noch mehrern anmassen / oder auf den wiedrigen Fall / seines wochentlichen Kost-Gelds / dieselbe Woche verlustiget seyn ; Wird Er aber zu mehrmahlen betretten / so soll Er auch darneben mit Gefängnus belegt / oder nach Gelegenheit / vom Hofe gar hinweg geschaffet werden.

Licht und Fackeln / beydes für Unß über Hof / sowol denenjenigen / welche ein Gewisses in Ihren Bestallungen / darvon zum Deputat gemacht / aus Unserer Silber-Cammer / von Bartholomäi biß Michaelis / die halben / und von Michaelis biß Ostern / die gantzen Liechter allwege umb 4. Uhr nach Mittage gefolget / und bey Verlust derselben / um die / und zu solcher Stunde gehohlet / wann auch frembder Herrschafft Gesandte und andere Gäste bey Unß / uf Unsers Hofmeisters Anordnung / die bedürffende Nothdurfft gereichet und gegeben werde ; Es sollen sich aber Unsere Bediente des Abends im Heimbgehen / zu Verhütung Feuers-Gefahr / keiner Wind-Licht und Fackeln / sondern der Latern gebrauchen.

5. Und dieweil die tägliche Erfahrung mehr dann zuviel bezeuget / was vor ein ärgerlich / schädlich / schändlich / verderblich Laster unnöthig und unnütz- muthwilliges Sauffen und Vollsauffen ist / als durch welches nicht allein alle Löbliche Ordnung bey Hof zerrüttet / sondern auch allen Lastern und Untugenden Thür und Thor eröffnet / und mancher junger Mensch dermassen umb seinen Verstand und Gesundheit gebracht wird / daß Er bey seinen besten Jahren / zu keinem Dienst / Arbeit / und Verrichtung zu gebrauchen / zu denenselben aber nicht sowohl als zutrincken verbringen / und nöthigen zu gleichmäßigen Bescheidt / oder mit Göttlicher Schrifft / also zu reden / daß Kampff und Kriegen die Vollerey Ursach gibt ; Alß setzen und ordnen Wir ernstlich hiemit / daß alle und jede Unsere Hof-Officier, Pagen und Hof-Gesinde / sich dessen allen gäntzlichen enthalten sollen / bey Vermeydung Unserer Ungnade / ernstes Einsehen und Bestraffens / nicht allein mit Abschaffung vom Hofe / und Verliehrung anderer Beförderung / sondern auch / wie dißfalls in mehr wegen des Voll- Zu- und Gleich-Sauffens halber / ausgelaßenen Fürstlichen Patent enthalten ist ; Woferne / und zumal nach Gelegenheit der Fälle / vorbeschehene Erinnerung / Vermahnung und Verweisung / muthwillig hintangesetzet werden / wie denn auch solche Personen / so diesem Laster zu gethan / von Unserem Hofmeister nach Hofe destoweniger gezogen werden sollen ; Hiernächst sollen sich die Unseren / unter und gegen einander selbst / wie auch sonst gegen männiglich inner- und auffer Hofstadten / in Schlössern / Städten und Dörffern / sowohl auf Reysen / in Herbergen / auf Wegen und Stegen / mit Worten und Wercken / bescheidentlich und verträglich halten / zu keinem Zanck / Hader und Uneinigkeit / vielweniger Schlägereyen / Balgen / Mord und Todtschlag Ursach geben / noch mit Worten oder Wercken an jemand vergreiffen ; Da sich aber weniger nicht unter den Unserigen Irrungen / Zwyspalt und Uneinigkeit erhübe / so soll vor allen Dingen / einer dem andern in Güte entweder selbsten / oder durch seinen guten Freund erinnern lassen / und so dann erst / wann es nichts verfangen wolte / gemeiniglich Unserem Hofmeister / oder deme / so dem Beschuldigten vorgesetzet ist / auch wohl nach der Sachen Wichtigkeit / denenjenigen so neben Unß zu Handhabung dieser und anderer Unserer Ordnungen / von Unß / sonderbahr deputiret seyn / darvon beym Schluß dieser Ordnung mit mehrerm enthalten ist / anzeigen. Es soll auch hiernächst niemand sich unterfangen / wann ihm gleich etwas an Speisen / Tranck / Kost-Geld / Besoldung / Futter / und anders gebührende / nicht gleich gereichet würde / dieselbe mit Unbescheidenheit / oder Ungestümm zufordern / oder ihme selbst zu seinen Rechten zu verhelffen / noch mit Worten noch mit der That / sich zu rechnen / sondern bey unserem Hofmeister Schutz und Hülffe suchen / und dessen ordentlich-gütlicher Verhörr / Erkantnus und Bescheid erwarten ; Wird aber hierüber einer dem andern eigentlichen beleidigen / soll Unser Hofmeister die Verbrecher / wofern Sie Adel- oder sonst ansehnliche Hof-Beambte und Officier seyn / an Unsere Hand verstrecken / und Hand feste machen ; Die von gemeinen Hof-Gesinde aber / zur Hafft und Gefängnus bringen lassen / und sich Unsers Bescheids darüber erhohlen / denn wie auch der / so die Forderung thut / der bey Fürstlichen Höfen hergebrachten Straffe / mit Abhauung der Hand / oder was nach Gestalt und Beschaffenheit dißfalls sich / sonderlich / Vermöge Unsers von Ausfordern und Balgen publicirten Fürstlichen Ausschreibens / gebühren möchte / gewärtig zu seyn / und dergleichen Ungelegenheit / destomehr zu verhüten / auch Unser Hofmeister solche Personen so vor andern als Stäncker und dergleichen unruhige Köpffe beschrieben seyn / nacher Hof / etwann zur Aufwartung / oder anderer Verrichtungen / keines weges ziehen soll ; Kein Todtschläger soll wider die Gerichte geschützet / noch jemals solches zu thun verhandelt werden ; So aber einem Todtschläger durch einigerley Vorschub / durch ein andern darvon geholffen würde / der soll sich dessen / was ihme dißfalls die Rechten zur Straffe uferlegen werden / unnachläßig zu versehen / und keiner Gnade noch Milderung darinnen zu getrösten haben.

6. Soll ein jeder eines Christlichen / Erbarn / Ehrlichen / Züchtigen und keuschen Lebens und Wandels sich befleißigen / aller unzüchtigen schandbahren Wort und Reden / grober Zotten und unflöttigen Schertzens beydes untereinander selbst / über Unsern Tafeln und Tischen / so wohl insonderheit / gegen die Weibs-Bilder / inner- und außerhalb Unsers Hofs / in Aembtern / Städten und Dörffern / auf Reysen / Wegen und Stegen /

gen/ wie ingleichem des Nächtlichen Umbschwermens/ Spielens und Müssiggangs enthalten / bey keinen Gelachen/ Hochzeiten/ Täntzen oder andern Orten / dahin Er nicht gehöret/ erfordert und eingeladen worden/ nicht eindringen.

Keine unzüchtige Weibs-Personen / unter was Schein: oder Ufwartung/ es seye mit Wäschen / Nähen / Stricken/ oder andern Dingen / weder bey Tag noch Nacht/ Unsers An- oder Abwesens / zu sich ziehen / oder in dergleichen Orten sich finden lassen / am allermeisten aller Hurerey und Unreinigkeit äussern / oder auf den wiederigen fall/ nicht allein dessen was die weltliche Rechte Unsere Landes- Consistorial- und Kirchen-Ordnungen vermögen/ sondern auch der angesichtlichen schimpfflichen Enturlaubung/ von Unsern Hof/ mit Ungnaden gewärtig seyn.

7. Soll niemand Unsere Fürstliche Gemächer/ Cammern und Behältnüße erbrechen/ Kleinodien/ Gülden-Geschmeide/ Perlen / Gülden- und Silberne-Müntz- oder Silberne Werck / es seyn Bücher / Fläschen/ Leichter und dergleichen / was mit Unsern Fürstlichen Wappen und Namen bezeichnet ; Item / Zeug und Cammer-Kleidungen und deren Zugehör/ wie auch aus der Kuchen- Keller- und Silber-Cammer / Zinn / Messing/ Kupffern / oder ährnen Werck / oder sonst ins Gemein / anders Unß unmittel zustehende Mobilien entfrembden / noch solches uf der Reyse / in Unsern Schlössern/ Ambt und andern Häusern/ deßgleichen bey Besuchung auswärtiger Herrschafft / einheimisch- und frembden Herbergen zu thun / sich nicht unterstehen ; eben so wenig Unsere und Unserer Residenz und ufm Lande/ eigene Fürstliche Gebäude / darinnen befindliche Thüren/ Kästen/ Schränck und Truhen / mit Abbrechung der Schlösser/ Bänden/ Riegel und Handhäben/ Item/ Fenster/ Tische/ Bäncke/ und Bettstädten/ Bett-Gewand/ Vorhängen/ Tappezereyen/ Contrafaiten/ Bilder/ Gemählde/ Waldt- und andere Land-Karten und Tafeln beschädigen/ vernichten / zerbrechen und wegreissen/ die Wändt / Taffelwerck / Gespünde/ gegossene und sonst ausgesetzte Boden mit Fackeln/ Lichtern/ oder in andere Weise/ nicht beschmützen/ heßlich machen und verderben / auch dessen / da Wir bey frembder Herrschafft Unß befinden / oder aber in Herbergen gäntzlich enthalten.

8. Unsere Fürstliche Hof- Lust- und andere sonst Unß gehörige Gärten/ keinesweges heim- oder öffentlichen einsteigen / Früchten/ Gewächß/ Blumen-Werck und dergleichen/ abreissen und hinweg tragen / sondern sich solches in denenselben sowohl als anderer Leute Gärten/ allerdings äussern/ und hierüber weder in Unsern eigenen/ noch Unsern Unterthanen / oder frembden Feldern und Wiesen/ an Saamen/ Getraydig und Graß keinen Schaden zufügen/ bey Vermeidung der Abnahme und Schadens gedoppelten Wehrts nach / von seiner Besoldung oder Kost-Gelt zu erstatten/ oder am leibe gebüsset zu werden ;

Alle Unsere Hof-Junckern/ Officier und Diener/ welche die Kost zu Hofe haben/ sollen an dem Ort / doch ein jeder von Unß/ oder Unserem Hofmeister verordnet/ ihre Mahlzeit einnehmen/ keinesweges aber von ihnen/ diejenigen/ so ihr ordentliches Kost-Geld/ und dargegen den Tisch bey Unsern Hof nicht haben/ oder auch andere Personen/ ohne Vorwissen des Hofmeisters/ weder an die Nach-Tische oder ihre Tische/ noch absonderlich in die Kuchen- und Keller-Silber-Cammer / Backhauß / oder andere Oerter gezogen werden sollen ;

Gleichfalls keine Hunde mit nacher Hof nehmen/ darmit nicht beydes in Herrschafftlich- und andern Gemächern/ sowohl in Tafel- und Eß-Stuben / bevoraus in den Kirchen beym GOttes-Dienst / allerhand ärgerlicher Unlust/ Unreinigkeit und abscheuliches Gebeiße/ Heulen und Bellen angerichtet werde.

Nachdem auch wohl zu geschehen pfleget / daß jebißweilen etzliche Hof-Diener vor sich selbst ungescheuet/ in Unsere Tafel-Stuben / an die Truchses- und andere Tische/ oder in die Küche- Keller- Silber- Cammer und Back-Hause eindringen/ und darneben zu Zeiten frembde Personen mit hineinführen / und nicht allein die Keller- Küche- und andere Beambte / an Verrichtung ihrer Aemter verhindern / sondern auch sonst grosse Unordnung verursachen/ ingleichem sich unterstehen / vor- und nachgehaltener Mahlzeit/ Wein und Bier / ihres Gefallens/ zufordern ; Alß ist Unser ernster Wille und Meynung/ daß sich hinführo dessen niemand / wer der auch sey/ unterstehe.

Wann von denen Fürstlichen Tafeln / und andern Tischen/ die Speisen/ Butter/ Käeß/ Confect, Obst und dergleichen abgetragen / soll niemand aus den Schüsseln etwas wegnehmen/ einstecken/ oder absonderlich wohin es nicht gehört/ tragen und überantworten.

Deßgleichen / was uf die Truchses- Tafel gesetzet wird / von solchem einer oder zwene nicht alles alleine vor sich nehmen/ sondern die Untern so wohl als Obern dessen genieſſen.

Ebenermaßen soll auch an Essen und Trincken vom Hofe nichts heimbliches abgetragen und verschleppet/ sondern von Unserem Hofmeister / dem Burg- Vogt und der Wache Macht geben werden / solches ernstlich und bey ihren Pflichten / und Verlust ihrer Dienste/ bey ihnen abzuschaffen/ die verdächtige Personen zu besuchen/ was Sie auch von Speiß und Tranck bey ihnen finden/ soll ihnen zu gut kommen / doch daß es vorhero allzeit angezeiget / und gewiesen werde;

Soll niemand wer der auch seye / kein Eßen aus denen Schüßeln und von dem Tisch weg vor die Hunde geben und werffen / viel weniger / niemand in Kuchen- Keller- Silber- Cammer / und Back-Hauß ohne Unsers Hofmeisters Anschaffung und Bewilligung/ Winckel-Mahlzeiten und Zechen halten / darauf dann absonderlich der Fourier. gute Ufsicht haben/ und wo Er etwas befindet / dem Hofmeister alsobalden berichten.

Wann bey Anwesenheit frembder Herrschafft von Unserem Hofmeister/ Unsern Hof-Junckern und Officirn Knecht und Jungen / Guttscher oder jemand anders / welchem das Kost-Geld gegeben wird / zur Aufwartung erfordert und verordnet würden / soll ein jeder sich mit fleißig- unverdroßener Aufwartung an dem Ort/ wohin Er beschieden/ finden lassen ; doch an keinen Tisch dringen / sondern seines Kost-Gelds halten/ und das Hinwegtragen und Verschleppen Eßens und Trinckens/ gäntzlichen meiden und einstellen.

Würde jemands Frembdes von fürnehmen Adel und andern Personen in Unserer Residenz oder auf der Reyße Unß anzusprechen sich angeben / solches soll Unserem Hofmeister / oder wer seines Abwesens von Unß verordnet/ angezeiget/ und da Wir dessen von ihme berichtet/ Bescheidt erwarten / sonsten ausser dieser/ kein einiger Frembder mit nacher Hofe genommen / oder demselben Unterschleiff gegeben werden.

Wann Unser Hof- Gesinde/ Unsere oder ihre Pferde ins Felde reiten/ soll keiner in Heiden/ Gehöltze/ Büschen/ Feldern und Gehegen / sonderlich in der Wild-

Bahn/ was gejaget wird / nach Wildpret nicht schiessen / scheuen / noch demselben Schaden thun/ auch keine Hunde / welche denenselben schädlich / mitlauffen oder führen lassen / kein Weydwerck / mit Hetzen / Lerchen-Streichen/ noch Hünner-Stellen in Unserem Gehäge üben / darauf dann Unser Jäger-Meister / durch den Waydt-Hetzer daß demselben also nachgelebet werde/ ein fleißiges Auffsehen und Aufmercken haben lassen soll/ damit das Gehäge nicht verwüstet / noch verödet werde.

Ob Wir Unß auch wohl die Gedancken nicht können machen/ daß jemand der Unserigen / sich so gar aller Erbarkeit und Gerechtigkeit äußern werde / daß Er auch keinen Scheu haben dörffte / umb schnöden Vortheils und Gewins willen/ jemanden auf freyer offener Landt-und anderer Straßen/Wege oder Stege anzufallen/ und ihme das Seinige/in freventlicher Bedrohung abzuzwingen/ oder gar mit öffentlicher Gewalt abzunehmen/ und abzurauben / jedoch da jemand sich dermassen in das schändliche wiewohln zimblich allgemeine Laster der Gewaltsamen Dieber- und Rauberey vertieffen würde / derselbe soll aller Unserer Gnade / und Dienste/ Angesichts verlustiget seyn / der Verlauff der Sache verfaßet/ und an gehörige Ort zu seiner Bestraffung verschicket werden/ da Er dasjenige/ was Urtheil und Recht uf solche Unthat / mit sich bringet / werde gewärtig seyn / und sich einer Fürbitte nicht zu getrösten haben solle.

Dafern sich irgend ein Ufflauf mit Feuers- und anderer Gefahr begeben würde/ so sollen Unsere Hof-Bediente sich so balden bey Hof / wo sein Officium ist/ finden lassen/ Schaden abwenden helffen / und sonsten Unserer Verordnung gewarten ; Es soll auch ein jeder/ wann Er von Hofe abgehet / sich uf der Gassen still und friedlich halten/ und keinen Unfug mit Jaucktzen anrichten ; Wenn bey Fürstlicher Ausrichtung / etwas an Silber-Geschirr/ Zin-Werck / Weiß-Geräthe/ Tappetzereyen/ und dergleichen Zierath / in die Gemächer überlieffert würden/ so soll derjenige so uf das Gemach beschieden / ein Bekäntnus darüber geben / und darob seyn/ daß nichts verlohren / sondern sobalden die Ausrichtung vorüber/ jedes Stück wieder an gehörigen Ort/ gegen Zurückstellung seines Bekanntnus/ überantwortet werden ; Ingleichem soll so balden / nach geendigter Ausrichtung/ Unserem Hofmeister obliegen / die Gemächer säubern und schlieffen zu lassen.

9. Was etwann von denen frembden Herrschafften bey dero Weg-Zug / möchte verehret / und entweder dem Fourier, oder in die Küche / Keller- und Silber-Cammer gegeben werden / dasselbe sollen nachgesetzte Personen/ als Fourier, Hof-Verwalther / Küchen-Schreiber/ Silber-Diener/ Mund-Koch/ Mund-Schenck / und Unter-Köche/ unter sich dergestalten vertheilen/ daß hievon die ersten 5. Personen / zugleich die beyde letztere aber nur zum $\frac{1}{2}$. Theilen zu participiren; auch in dieser Vertheilung / dasjenige was etwann jedem à parte gegeben worden / mit in die gemeine Theilung zuwerffen; dargegen aber sollen sich solche Diener keines weges unterstehen / vor sich in einige Wege/ zumalen auch nicht beym neuen Jahrs-Tag / oder sonsten etwas zu begehren / oder aufzusetzen / sondern sich ein jeder an seiner verordneten Besoldung begnügen lassen.

Niemand soll von Unserer Fürstlichen Person/ Amt/ Stand und Würde / Unsern Geist- und Welklichen Verordnungen / Mandaten / oder wie es Namen haben mag/ noch auch von Unsern Geist-und Weltlichen Räthen / hohen Officirn und andern Ehrlichen Hof-Personen/ auch untereinander von sich selbst/ nicht übel reden/ Sie schimpfflich taxiren / tadeln / bey andern Leuten austragen / vielweniger jemanden bey Unß/ oder denen so nechst Unß verordnet / zur Ungebühr mit Unwahrheit/ aus gefaßten Neid / Haß und Widerwillen angeben/ beschmützen/ oder verleumbden / sondern da je Unß / oder welchen es nechst Unß zu wissen gebührt/ etwas vorzubringen vonnöthen / solches mit gutem Grunde und Bestande der Wahrheit/ ohne böse Affecten/ thun/ darvon weiter gegen andere nichts erwehnen / sondern Unsers Bescheids darüber gewarten.

Gleichergestalt / gegen Erbar- und Ehrliche Mannes- und Weibs-Personen/ aller Ehren-rührigen Worte / Schändens/ Schmähens und Diffamirens/ gäntzlichen enthalten / oder im wiedrigen fall/ und da über gütliches Abmahnen / Zureden und Erinnern Unsers Hofmeisters und Fouriers, davon nicht abgestanden/ gewiß gewärtig seyn/ daß mit Bestraffung / Inhalts der Rechten/ und Unserer Landes-Ordnung / wieder die Verbrecher verfahren / oder wohl gar mit Ungnaden abgeschafft / und aller fernern Beförderung beraubet werden sollen.

10. So jemand von Unserem Hof abreiten / und über die von Unß- oder Unserm Hofmeister nachgelassene und erlaubte Zeit/ ohne ehehafftliche Noth / aussenbleiben/ doch nichts minders/ des Kost-Gelds/ unter solchem seinem Abwesen/ übernehmen lassen würde/ soll daßselbig an der Quartal-Besoldung/ oder künfftigen Kost-Geld/ unnachläßig abgezogen und innen behalten werden ; Bey denen andern aber / Zeit ihres Abwesens/ Futter und Mahl fallen. Auf welches alles denn offtgedacht- Unser Hofmeister oder Fourier, fleißig Achtung geben sollen ; Ingleichem keiner dem andern/ Knecht oder Gesinde abspahnen noch besprechen / Sie wären dann mit richtigen Abschied und Paßport versehen/ sich auch niemand mit liederlichen Gesinde behängen / noch Sie an Unsern Hofe und Schloß führen und bringen / sondern das reißige Gesinde an guten erfahrnen Personen / und mit tüchtigen Pferden versehen seyn.

11. Darmit auch destomehr diese Unsere Hof-Ordnung in männiglichs Gedächtnus bleiben/ und niemand von alten oder neuen Officirn sich mit deren Unwissenheit zu entschuldigen haben möge/ so soll dieselbe in Unsere Tafel-Stuben / wie auch/ da sonsten gespeiset wird/ öffentlich auf einer Taffel abgeschrieben/ angehänget/ und alle $\frac{1}{2}$. Jahr / in Gegenwart des gantzen Hofstadts / abgelesen werden / und wann solches geschehen / durch den Hofmeister / zu allem Uberfluß/ noch eine ernstlich-mündliche Vermahnung und Erinnerung gethan werden. Würde nun jemand / über Verhoffen/ von Unseren gemeinen Hof-Gesinde/ vorgesetzter Unserer Hof-Ordnung zuwider leben / sich gelüsten lassen / soll zum Ersten Unser Hofmeister und Fourier, darvon abzustehen/ gütlich warnen und erinnern; Da Er aber zum Zweyten mal betretten/ derselbe eines gantzen Tages des Unter-Trucks verlustigt seyn/ und sein Gebührnüs denen Armen zu genieſſen gegeben; hätte Er aber Kost-Geld/ Zween Groschen desselben Tages daran abgezogen / und gleichfalls unter Arme ausgetheilet werden; Da nun Drittens noch keine Besserung erfolgete/ von der Mittags- und Abend-Mahlzeit / eines gantzen Tages/ verstossen/ ihme / weder in der Kuchen noch Keller/ oder von andern/ ichtwas/ heimlich oder öffentlich/ gegeben

geben und zugestecket; Da Er aber Kost-Geld / Vier Groschen an demselben abgezogen / und wie bey vorgehenden gemeldet / denen Armen ausspendiret; Auch da über dis alles zum Vierdten mal noch weitere Uebertrettung beschehen / soll der Verbrecher / wann Er ein Knecht / nach Qualität und Beschaffenheit / dißfalls mit Gefängnus / und ein Jung mit der Sturm-Hauben / ein Page über die Küche geführet / und nach der Gebühr gestraffet; Endlichen / und zum Fünfften / da einer oder der ander halßstarrig beharren / und gar keine Besserung weder zu hoffen noch zu mercken seyn würde / so soll Er von Unserem Hof mit Ungnaden abgeschaffet werden / und sich weiter keiner Förderung zu getrösten haben.

12. Wollen Unß demnach gnädigst versehen / auch hiemit insgesambt / und einem jeden insonderheit / nochmals ernstlichen befohlen haben / daß Er demjenigen / was diese Unsere Hof-Ordnung vermag und in sich begreiffet / unterthänig gehorsame / Folge leisten / sich seiner Pflicht / Gewissens und Christenthumbs / treulich erinnern / seines ihme anvertrauten Ambts wohl wahrnehmen / einem andern nicht eingreiffen / sondern nach allem äußersten Vermögen und bestem Verstande / dahin befleißigen / darmit Er fürsetzlich und muthwilliger Weiße darwider nicht handle / vielweniger halßstarrig beharre / und Wir dadurch verursachet werden mögen / wider ihn gebühr- und ernstliche Bestraffung vor die Hand zunehmen / dessen Wir viel lieber gäntzlichen geübrigt seyn und ein anders und Bessers sehen wolten.

13. Wie Wir dan zu ihrer Handhabung / dieser Unserer Hof-Ordnung / und darmit ein jedweder derselben gebührend nachleben / auch sonsten andern Unsern hin- und wieder in Unserem Fürstenthum publicirten Verordnungen / so viel eines jeden darinnen begriffen / sich gehorsamlich bequemen / alles ungeziemenden Wandels äußern / und vielmehr eines Erbarn Lebens befleißigen mögen; hiermit Unserem Hofmeister befehlen / daß Er nebenst denen so ihme dißfalls zu geordnet werden sollen / Quartaliter, ein Rüge-Gericht zu Hof halten / und nach Anleitung der sonst ausgelassenen gemeinen Rüge-Ordnung / procediren; unterdessen aber ein jeder / fürnehmlich aber Unser Hof-Fourier, so von jemanden dergleichen und sonst wider sein Amt streitende Excessen vermercket oder in Erfahrung bringet / denselben vor allen Dingen / gütlich / entweder selbst / oder durch jemanden seiner guten Freunde erinnern; Wo es aber nicht verfangen thäte / endlichen Unserem Hofmeister / entweder allein / oder nach der Sachen Bewandnüs und Wichtigkeit / den andern unten bemeldten Deputirten / zugleich anzeigen / gestalt dann Unser Hofmeister / da die Sache ihme allein vorkommt / nach Gelegenheit / alsobalden remediren / oder biß zu dem ordentlichen Rüg-Tägen es aussetzen; jedoch / da es sonderliche Fälle / so in gemein ärgerlich und wider das Gewissen lauffen / mit Unserem Hof-Prediger davon communiciren / und nebst demselben / ob die Person noch zu gewinnen seye / versuchen.

Endlichen aber / nach der Sachen Wichtigkeit / an Unsere hierzu deputirte bringen sollen / welche Deputirte entweder die Sach vor sich zu erörtern / oder auch wohl nach Unterscheid der Sachen / mit Unserer Regierung / oder Consistorio darvon zu communiciren / und von daraus ufn äusersten Fall / letzlich Unß zu referiren / wissen werden; Dergleichen Gradus auch Unser Hof-Prediger in den Sachen so vor Ihn allein kommen / zu observiren haben wird; wie Wir dann zu solchen Deputirten / jedesmals einen von Unseren Räthen dazu zu gebrauchen entschlossen / und vor dieses mal Hrn. D. N. N. und zwar da die Sachen in das Gewissen lauffen / nebst Unserem Hof-Prediger / ausser dem aber gemeiniglich Unserem Hofmeister / solches hiemit ufgetragen / und an dieselbe samt und sonders Unsere Bediente / auch mit denen Ihrigen / gewiesen haben wollen. Zu Uhrkund ꝛc.

Rechtliche Anmerckungen

Ad Cap. V. ejusque §§.

§. 1.

WAs an einer guten **Hof-Ordnung** gelegen / und darzu eigentlich erfordert werde / davon ist bereits anderwärtig gehandelt worden / und kan hiervon ferner bey dem Reinking **in der B. p. L. 2. Ax. 57. & 58.** ingleichem bey dem **Orthio in seinem Christlöbl. Regenten** / Axiom. 7. 8. 10. 11. & 14. nachgelesen werden; Vor allen Dingen aber ist nöthig / und erfordert es auch die **Christliche Vorsorg** eines **Regenten** und **Landes-Fürsten** / daß Er / wie wir schon öffters erwehnet / selbsten hieran die Hand anlege / und nicht allein nach qualificirten **Menschen** und andern **Bedienten** sich umbsehe / sondern auch Sie mit gewissen **Bestallung** und **Ordnungen** versehe / umb Sie dadurch in guter **Zucht** / **Tugend** / **GOttesfurcht** / und **Erbarkeit** zu erhalten: Sintemahlen Er hierinnen von der **Schuldigkeit** eines jeden **Hauß-Vatters** / in einem so grossen und **weitläufftigen Hauß-** und **Hof-Wesen** / nicht befreyet / sondern destomehr darzu verbunden ist / nachdem von seiner **Hof-Stadt** / und der **Hof-Bedienten Leben** und **Wandel** das **gantze Land** ein **Exempel** zunehmen / und sich darnach entweder **zu bessern** oder **zu ärgern** pfleget.

vid. Seckendorff. **im T. F. St. P. 3. cap. 5. §. 20. pag. 569.**

§. 2.

Bey den **Personen** ist freylich sowohl **der Rang** als auch der **Lebens-Wandel** zu observiren. **Den Rang betreffend** / so ist dem **gemeinen Wesen** / nicht wenig daran gelegen / Ut dignitatum Ordo servetur; das ist: daß eine **Ordnung** unter denen **in ordentlichen Aemtern** und Dignitæten stehenden **Personen** beobachtet werde.

vid. rubr. & t. t. C. ut dignit. Ordo. serv. Lib. XII. vid. Paul. Hönny. Disp. Inaug. de Dignitatib. anno 1649. Basileæ habit. Th. 4. & seq. & Horn. de Jure Prooedr. seu Præcedent. Decad. 1. §. 1. & 2.

Gestalten nichts nachtheiligers und injurioſers seyn kan / als wann sich jemand / aus eitler Ambition oder **Ehr-Geitz** / dasjenige eigenmächtig nimmet / was Einem andern gehöret / und sich ohn all dißfalls habende Meriten / vor andern meritirten **Personen** einige Præcedenz oder **Vorgang** zueignet / als wordurch demjenigen dem solcher **von Rechtswegen** gebühret / eine grosse Tort zugefüget wird / welche auch von **natürlichen Rechtswegen** kan vindiciret / ja / nach einiger Meynung / gar de facto, **und mit gewaffneter Hand** / resistiret und sein Recht behaubtet werden.

vid. Tiraquell. de Nobilit. c. 20. n. 58. Menoch. Conſ. 257. n. 55. L. 3. Beſold. Theſ. Pract. voc. Præcedenz: ibique Dietherr. in addit.

Zu welchem ende dann die Rechte zerſchiedene **Mittel** an die Hand gegeben / wordurch man den **gebührenden Rang** / wieder dergleichen Violatores oder **Beeinträchtigere** mainteniren kan / davon zu leſen

Berlich. P. 5. Concl. 59. n. 105. & Horn. cit. Supr. loc. §. 2. 3. & ſeqq.

Insgemein aber ſind bey der Præcedenz oder **dem Vorgang** / gewiſſe Reguln zu obſerviren / welche **zum Theil von dem Alter ſowohl der Perſon / als des Ambts** / hergenommen / ſo daß derjenige gemeiniglich den **Vorgang** hat / welcher **älter** an **Jahren** / oder aber **länger** in einem **Ambt** oder Dignität iſt:

vid. omninò Limn. Tom. 2. de Jur. Publ. L. 4. c. 9. n. 70. Becmann. Diſſert. de Prærogativa. cap. 1. §. 7. ſeqq. Knipſchilt. de Nobilit. L. 1. c. 7. n. 112. Cruſ. de Jure Præced. L. 4. c. 33. n. 8. & ſeqq. & Beſold. Theſ. Pract. voc. Præcedenz. in verb. ibid. **Im Reiten / Gehen / Sitzen / in Kirchen / in Rathſchlägen / in Verſammlungen / in Nennen / Reden / Schreiben / ſoll vor denen Rittern der den Vorzug haben / ſo vor dem andern in Orden kommen.**

Zum Theil / von der Antiquität **und** Dignität **der Familien** /

vid. Limnæ. c. l. n. 62. Becmann. d. Diſſert. c. 1. §. 12. & Knipſchilt. c. l. n. 105. 107. & 120.

Zum Theil von der Poſſeſſione vel qſ. darinnen ſich **jener** oder **dieſer** befindet / ſo / daß **derjenige** / der in **würcklicher** Poſſeſſion **eines Rangs** iſt / **dem andern** / der ſothane Poſſeſſion erſt acquiriren will / auſſer allen Zweiffel vorgezogen wird.

vid. Limnæ. c. l. n. 87. & Knipſchilt. d. l. n. 156.

Zum Theil / von dem **Unterſcheid** / zwiſchen der **Sach ſelbſten** / **und der Hofnung** zur ſelben / ſo / daß **derjenige** / welcher die Sach ſelbſt hat / **dieſem** / ohn allen Wiederſpruch / **vorgehet** / der nur die **bloſſe Anwarthung** / oder **Anwarthſchafft** darauf hat.

vid. Knipſchilt. c. l. n. 115. & n. 141.

Zum Theil aber auch / von dem Stylo Curiæ, Lege & Statuto. Item von der Obſervanz und **dem alten Herkommen** / als welches hiervon die beſte Maß zu geben pfleget / herrühren.

vid. Knipſchilt. c. l. n. 158. 159. & 160. & Cruſ. d. Tr. L. 4. c. 28. n. 43. ſeqq & c. 34. n. 4.

§. 3.

Indeſſen iſt gewiß / daß denen von Adel regulariter in allen actibus vor denen Plebeis oder **Unedlen** / die Præcedenz **oder der Vorgang** attribuiret wird.

Knipſchilt. de Nobilit. L. 2. c. 1. n. 7. ſeqq. & Cruſ. cit. Tr. L. 4. c. 28. n. 1. ſeqq. & c. 32. n. 4.

Wie Sie dann eben in der Abſicht / in denen Conſultationibus oder **Ratſchlägen** das erſte Votum obtiniren.

Id. Knipſchilt. c. l. n. 8. & Cruſ. cit. c. 28. n. 5.

Und dahero auch bey **Fürſtlichen Höfen** in den **Hof-Aemtern** Præferirt werden / immaſſen dann die Diſtinction unter **der Ritter- und Gelehrten-Banck** / nicht unbekannt.

de qua vid. Capitul. Joſephi. Art. 39. & Caroli VI. Art. 24. add. Cruſ. dict. Tract. L. 4. c. 28. n. 7. ſeqq.

Welches dann umb ſo mehr Platz hat / wann die Nobiles mit **eignen** Qualitæten **und** Meriten verſehen / als in welchem fall Sie auch denen übrigen **von Adel** / die nur mit **Ihrer Vor-Eltern Thaten** prangen / vorzuziehen /

vid. Cruſ. cit. c. 28. n. 39.

Gleichwie aber dieſes ſich nur regulariter alſo verhält / alſo leidet es bißweilen einigen Abfall / geſtalten dann nichts Neues / daß bißweilen die **Gelehrte denen von Adel** vorgezogen worden / wann Sie Selbige an Qualitæten übertroffen haben: wie dann dergleichen Exempla bey dem Cruſio. dict. Tr. L. 4. c. 32. n. 7. 14. 16. & ſeqq. anzutreffen / allwo Er noch ferner dieſes meldet / daß in etlichen Cathedral-Kirchen die Doctores ſowohl / dann **die von Adel** / zu denen Canonicaten oder **Stifftern** admittirt werden.

vid. omninò Inſtrum. Pac. Weſtphal. Art. 5. §. 17. add. Marquard. Freher. in Not. ad Petr. de Andlo. L. 2. c. 11. & Stryck. in Diſſert. de Jure Papal. Princip. Evangel. c. 5. §. 6.

Dahero Sich dann auch vor dieſem nicht allein (laut obigen) ſo gar **Fürſten und Herrn** nicht geſcheuet / den Gradum Doctoris anzunehmen:

Id. Cruſ. c. l. n. 25. & Knipſchilt. de Nobilit. L. 1. c. 14. n. 41. ubi integrum Catalogum exhibet.

ſondern es iſt auch auſſer dem bekannt / daß **der wahre und rechte Adel** ſeinen **Urſprung** von der **Tugend** habe /

vid. Cruſ. c. Tr. L. 4. c. 32. n. 33. 37. & 39.

Gleichwie aber dieſe Virtus oder **Tugend** / worvon der **Adel** urſprünglich herrühret / zweyerley iſt / Militaris und Civilis; als entſtehet die Frage: **welche der andern zu** præferiren? Dieſe Frage nun hat zerſchiedene Propugnatores oder **Verfechter** / darunter **einige** den Literis oder Studiis, **andere** aber der Miliz oder den **Adel** die Prærogativ attribuiren oder zuſchreiben / davon beederſeitige Fundamenta bey dem Cruſio d. Tr. L. 4. c. 31. n. 1. & mult. ſeqq. nachzuleſen: Worunter ſonderbahr merckwürdig iſt / was vor **ungemeine Ehre Fürſten und Herren** vor dieſem denen JCtis oder **Rechts-Gelehrten** erwieſen / und wie Sie ſelbige vor andern zu diſtinguiren gewuſt haben; So / daß Kayſer Maximilianus I. zu ſagen kein Scheu getragen:

Er æſtimire und lobe niemand mehr dann Gelehrte / **als welche vielmehr** meritirten **andern vorzuſtehen** / **dann unter denſelben zu ſeyn.** vid. Cuſpinian. in Vita Maximil. I. p. 486 n. 16. & Cruſ. cit. c. 31. n. 85.

Vom Kayſer Carl **den Fünfften** / erzehlt Chytræus. P. 3. Chron Saxon. L. 19. daß Er den bekannten Dr. Seldio, da Er bey **Ihm** ſich als ein **Geſandter Seines Herrn Bruders** Ferdinandi I. damahligen **Römiſchen Königs** / aufgehalten / als Er ſchlaffen gehen wollen / das Liecht / (ohngeachtet Er es auf das höflichſte depreciret /) biß zu ſeinem Bett vorgetragen / und darbey geſagt habe:

Daß Er dieſen Dienſt Ihme / **wegen ſeiner beywohnenden unvergleichlichen Qualitäten und ſonderbahren** Erudition, **die Er ſehr hoch** veneritte **zu einem ewigen Andencken leiſte.** Id. Cruſ. c. l. n. 86.

So iſt auch das **denckwürdige Exempel Kayſers**

Sigis-

Sigismundi, hier nicht vorbey zugehen/ welcher/ als Er aus seinen bey Hof gewesenen Rechts-Gelehrten/ deren Er eine nicht geringe Anzahl/ zum Nutzen des Gemeinen Wesens/ hielte/ den Georgium Fiscellum, zum Ritter gemacht/ und Ihm die Insignia des Ritter-Ordens/ auf dem Concilio zu Basel (andere melden/ auf dem Concilio zu Costantz/) conferirte; Fiscellus aber anfänglich bey sich hærirte und zweiffelte/ ob Er sich auf die Ritter- oder Gelehrte Banck setzen solte/ endlichen aber doch als ein neuer Ritter/ sich auf die Ritter-Banck begeben/ Ihn hierüber also anredete:

> Du handelst thöricht daß du die Miliz oder Adel denen Literis oder Studiis vorziehest/ indem ich zwar in einen Tag 1000. Ritter/ aber in 1000. Jahren nicht einen einigen Doctor machen kan. vid. Freher. in not. ad Petr. de Andlo. L. 2. de Imp. Rom. cap. 13. in fin. & Crus. d. Tr. L. 4 cap. 31. n. 87.

Insgemein aber/ pflegen bey Entscheidung dieser Frag/ die Doctores die actus Doctoreos (oder die Handlungen so allein von denen Doctoribus verrichtet werden) von denen Actibus Militaribus, (oder denen Handlungen/ so in die Verrichtung der Ritter einlauffen/) zu separiren/ und bey jenen die Doctores denen Militibus oder Rittern/ bey diesen aber die Ritter denen Doctoribus zu præferiren/

> idque Arg. L. 1. C. de Offic. Vicar. add. Alex. in L. Centurio n. 24. ff. de V. & P. S. Gail. 2. O. 118. n. 16. & Crus. d. cap. 31. n. 112. seqq.

Wer aber unter diesen beeden in Actibus indifferentibus oder Promiscuis, die weder zu diesen oder jenen können referiret werden/ die Præferenz habe? Solches ist noch dato nicht entschieden oder ausgemacht/ und dependiret dahero bey sich ereignenden Vorfallenheiten/ von der Determination der höchsten Majestät oder Gewalt/ deßgleichen von der Observanz, wie auch von dem Unterscheid des Orths und der Zeit.

> Crus. c. l. n. 113. seqq. & Knipschilt. de Nobilit. L. 3. p. 4. n. 131. & 133.

Dahero dann ein Fürst das Præcedenz-Wesen an seinen Hof von selbsten regliret. Von der Præcedenz und Session der Reichs-Hof-Räth/ ist in der R. H. O. Ferdinandi III. Tit. 1. §. Die Session. nachfolgende Verordnung zufinden:

> " Die Session der Reichs-Hof-Räth belan-
> " gend/ sollen die Fürsten/ Grafen oder Herren
> " und Rittermäßige/ auf des Præsidentens
> " Rechten; Und die/ so unter die Gelehrte
> " gerechnet/ (Sie seyen gleich graduirt oder
> " nicht/) auf des Præsidentens lincker Hand/
> " beyderseits in der Ordnung/ wie Sie nach-
> " einander aufgenommen worden sind/ ihre Ses-
> " sion halten/ und derjenige Unterscheid zwi-
> " schen den Fürsten/ Grafen oder Herren
> " und Ritter-Stands-Personen gehalten
> " werden/ wie von Alters hero gebräuchlich
> " und Herkommens ist.

Welches aber hernach in der Wahl-Capitulation Kayserts Leopoldi, Art. 40. Josephi Art. 39. & 40. und der jetzo Glorwürdigst-regierenden Kayserl. Majest. Art. 24 folgendermassen erläutert worden:

> " So dann sollen und wollen Wir verfügen/ daß in
> " Unserm Reichs-Hof-Rath (in der Capitulat.
> " Leopolpi & Jolephi stehen noch ferner diese
> " Wort: Reich-Hof-Kriege- und andern
> " Räthen) auf denen Ritter-Bäncken
> " zwischen denen vom Ritter-Stand/ wel-
> " che zu Schild und Helm Ritter- und
> " Stiftmäßig gebohren/ und denen Gra-
> " fen und Herren/ so in denen Reichs-Col-
> " legiis, keine Session oder Stimme haben/
> " oder von solcher Reichs-Session habenden
> " Häusern entsprossen und gebohren seynd/
> " in der Raths-Session, dem alten Herkom-
> " men gemäß/ kein Unterscheid gehalten/ son-
> " dern ein Jeder nach Ordnung der ange-
> " tretenen Raths Dienst/ ohn einigen von
> " Standswegen suchenden Vorzug/ ver-
> " bleiben solle.

Woraus zu sehen/ daß/ obwohlen zwischen einem von Adel/ Freyherrn und Grafen sowohl dem Nahmen/ als der Sach selbsten nach/ ein Unterscheid ist/ die Reichs-Satzungen selbsten auch denselben sonsten genau observiren.

> vid. Königl. Satzung vom gemeinen Pfenning zu Worms/ de anno 1495. Tit Von denen 7. Schatzmeistern/ 10. Item Cammer-Gerichts-Ordnung/ de anno 1500. Tit. und ernstlich 3. ib. Einem Grafen oder Frey-Herrn/ &c.

Nechstdem auch sonsten der Nahm eines Grafens einem Baron oder Freyherrn/ nach dem allgemeinen Stylo, allzeit vorgesetzt wird: dieser Unterscheid jedoch hier nicht beobachtet/ sondern nur die Zeit und Prioritat der angetrettenen Raths-Dienste observirt werde; Welches aber nur bey denen Grafen und Herren/ so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben/ oder von solchen Häusern entsprossen und gebohren/ angehet; Im gegentheil aber bey andern Grafen und Herren/ so in denen Reichs-Collegiis Session oder Stimm haben/ oder von solchen Häusern entsprossen und gebohren sind/ nicht Platz findet.

> vid. Niztsch. ad Art. 39. Capitul. Joseph. n. 40. 41. & 42.

§. 4.

Sonsten aber ist dieses gewiß/ daß die Kayserliche Ministri und Hof-Bediente allen andern vorgehen/ indeme nicht allein ein jeder Minister oder Bedienter nach der Condition seines Herrn zu æstimiren/ sonern auch derjenige vor den Vornehmsten und Würdigsten zu achten ist/ welcher seine Dignitat oder Bedienstung à Majori oder von einem Grösseren her hat.

> vid. Mulz. de Repræsent. Majest. P. 2. c. 20. n. 13. & 14. Item n. 219. & 275. nec non cap. 19. §. 3. n. 87. & seqq. & Knipschilt. de Nobilt. L. 1. c. 7. n. 118. nec non Limnæ. L. 4. c. 9. n. 79.

Welches auch in seiner Maß von denen Chur- und Fürstlichen Räthen zu sagen ist.

> vid. Horn. de Jur. Prooedr. seu Præcedent. Decad. 2. Quæst. 2. §. 1.

wann Sie gleich nur titulares sind/ oder nicht mehr in würcklichen Diensten stehen/ sondern honestè dimittiret worden sind/ sintemahlen Selbe vor denen Graduirten Personen/ ohngeachtet Ihr Gradus älter ist/ die Præcedenz nichtsdestoweniger haben; Noch mehr aber hat dieses bey solchen Fürstlichen Räthen Platz/ die zwar nicht bey Hof leben/ deren Rath

aber der Fürst sich nichts destominder bedienet / als welche hoc ipso Ihre Raths-Stell würcklich verwalten.

vid. Mund. Vol. 1. Conſ. 30. Schönborn. L. 3. Polit. cap. 26. & Horn. d. Tract. Decad. 1. quæſt. 2. §. 3. ubi Reſponſ. JCtorum Wittebergenſ. hanc in rem exhibet.

§. 5.

Was von dem Rang und Vorgang deren von Adel / imgleichen derer Miniſtrorum und Bedienten bey Höfen bißhero gesagt worden / solches hat auch bey Deroſelben Gemahlinen Platz:

Decian. Vol. 5. Reſp. 84. n. 6. & Cruſ. de Jure Præced. L. 4. c. 28. n. 9. & 10.

Alswelche hierinnen gleiches Recht mit Ihren Ehe-Herren oder Gemahlen genieſſen /

Per l. Fœminæ. 8 ff. de Senator. ibique Dd.

mithin also auch der Dignität derſelben / durch die Vermählung sich dergestalten theilhafftig machen / daß eine Adeliche Dame. die sich mit einem Fürsten vermählet / auch deſſen Titul genieſſet / Durchläuchtige / und die sich an einen Grafen verehlichet / Hochgebohrne / genennet wird /

vid. Salmuth in ſpec. Tract. & Reſponſ. de Matrim. Princip. cum Virg. Nobil. Myler. in Gamolog. Princ. Imp. c. 5. §. 12. & cap. 9. nec non Stryck. in uſu Modern. Pandect. tit. de Senator. §. 6. & 12. add. Beſold. P. 2. Conſ. 88. n. 1. & ſeqq. Peltmann. de Titul. honor. Lib. 1. cap. 66. & Dn. Schweder. in Diſp. de Privileg. Perſonar. Illuſtr. c. 2. §. 18.

Es wäre dann / daß Sie durch ein ſpeciales Pactum, Geding und Vergleich / sich deſſen entgeben / als in welchem fall / Sie es nothwendig darbey müſte bewenden laſſen: Dann / obgleich eine solche Gemahlin sich insgemein / auch wieder Ihres Gemahls willen / deſſen Dignität und Ehren anmaſſen kan.

Anton. Faber. Cod. Sabaud. L. 9. Tit. 28. def. 16.

So hat es doch ein andere Bewandtnüß / wann Sie sich Ihres Rechtens / durch ein ſpeciales Pactum verziehen / als in welchen Fall Sie sich hernach der Gemeinschafft mit Ihrem Ehe-Herrn dißfalls nicht gebrauchen darff.

vid. Stryck. ſupr. cit. loc. & Schweder. dict. Diſſert. c. ſupr. loc.

Und weilen solches durch die so genannte Vermählung zur Lincken Hand beſchiehet / als soll hiervon anjetzo kürtzlich tractirt werden:

§. 6.

Dieſe Vermählung zur Lincken Hand nun / (ſo auch matrimonium Lege Salica Contractum, de cujus vocis Originatione vid. Conring. de Orig. Juris Germ. cap. 7. pag. 32. & ſeqq. & Lynck. in Diſſert. de Matrimon. Lege Salic. Contract. c. 1. n. 3. & ſeq. in ſpecie vero n. 8. allwo Sie den Legem Salicam von denen Francis, welche vor dieſem insgemein / wo Sie auch gelebet / Salii oder Freye Leut / (vid. poſt Conring. c. l. p. 37. Diether. ad Beſold. Contin. voc. Saal-Recht /) genennet worden / her derivi-ren; add. Bitſch. ad Text. 2. F. 29. notab. 4. Item Matrimonium ad Morgenaticam, ſive Morgengabicam (indeme dieſe zwey Wörter Synonyma oder gleichgeltende Wörter ſind) de qua denominat. vid. Wehn. & Beſold. voc. Morgengab. Myler. in Gamolog. c. 6. n. 4. & c. 15. n. 1. & Chriſtian. in Diſſert. Inaug. de Morgenatica. §. 3. nec non Bitſch. ad text. 2. F. 29. notab. 1. & Lynck. dict. diſſert. cap. 1. n. 23. & ſeqq. in ſpecie verò n. 28. & 31. nec non n. 32. cum ſeq &c. genennet wird /) iſt eine ſolche Ehe / Krafft welcher eine Fürſtliche oder andere vornehme Perſon (maſſen die Gewohnheit oder Obſervanz ſolche Ehen nur denen Illuſtribus Perſonis, keineswegs aber denen privatis geſtattet / wie dann auch von denſelben kein Exempel wird beyzubringen ſeyn / ob ſchon ſolches der Naturali rationi nicht zuwieder lieffe /

vid. Bald. ad cap. 2. F. 29. in fin. & Lynck. dict. diſſert. cap. 3. n. 3. & 4. add. Chriſtian. in diſſert. Inaug. de Morgenat. §. 6. n. 2. & 3.

mit einer Ihrem Stand geringern Weibs Perſon ſich ehlichen vermählet /

vid. Lynck. cit. l. c. 3. n. 5. ſeqq.

mithin also mit derſelben / ob Sie schon ungleichen Stands und Herkommens / zwar eine Rechtmäſſige Ehe ſchlieſſet daraus die erziehlte Kinder / ſo Männ- als Weiblichen Geſchlechts, vor Recht und ehelich gebohren / zu halten /

vid. Lynck. dict. Diſſert. cap. 2. n. 1. ſeqq. & cap. 3. n. 8. ſeqq.

Jedoch aber in denen deßwegen aufgerichteten Pactis Dotalibus sich dieſes bedinget /

" 1.) Daß ſothane Kinder sich ihres Herrn
" Vatters Titul und völligen Wappens ent-
" halten.
" 2.) Mit denen aus erſter Ehe gebohrnen
" Söhnen / an denen Vätterlichen Fürſtlichen Gräfflichen und Herrſchafftlichen
" Stamm-Gütern / auch denen Lehen-Gütern keine Erben ſeyn.

vid. Text. 2. F. 29. ibique Doctores. Knipſch. de fideicommiſſ. Famil. c. 8. n. 440. & Lynck. dict. Diſſert. c. 3. n. 51. ſeqq.

Sich auch

" 3.) Eben ſo wenig der andern Fürſtlichen Güter und Mobilien erblich anmaſſen /
" ſondern
" 4.) Mit denenjenigen Schlöſſern / Dörfern / oder Gütern / ſo in der Heyraths-
" Abrede zu ihren Unterhalt verordnet und
" beſtimmet / ſich benügen:

vid. Myler. in Gamolog. c. 6. n. 15. in Med. & Lynck. c. cap. 3. n. 50.

" Die Mutter aber
" 5.) ſich in den Fürſt- oder Grafen-Stand
" keines wegs erheben laſſen / ſondern in ihrem
" angebohrnen alten Stand allerdings / und
" biß an Ihr letztes Ende / verbleiben / mithin ſich
" 6.) Des Fürſtlichen / Gräfflichen Nahmens / Titels / Wappens / Ehren oder
" Würden gäntzlich / ſowohl gegen das Fürſtl.
" und Gräffliche Hauß und Unterthanen /
" als auch gegen andere vor- und nach
" Ihres Herrn Tod-Fall enthalten / auch
" 7.) Ihrer Weiblichen Gerechtigkeit halber / an Wittumb / Morgen-Gab / und
" anderer Ausfertigung an dem Fürſtlichen
" oder Gräfflichen Stamm-Hauß nichts

for-

" fordern/sondern sich mit denen in denen Ehe-
" Pactis verschriebenen/ und / nach Ihres seel.
" Herrn Tod/ eingeraumten Gütern / benügen
" lassen soll.

vid. Salmuth, Supr. c. Resp. qv. 2. pr. Myler. d. Tr. c. 6. n. 1. 2. Lynck. dict. Diss. cap. 3. n. 25. & Schweder. Disp. de Privileg. Person. Illustr. cap. 2. §. 18.

§. 7.

Woraus zu sehen/ daß dieses Matrimonium oder Ehe/ der Substanz oder dem Wesen nach / von andern Ehen nicht differire / sondern nur hierinnen von denselben unterschieden seye/ daß/ in Faveur der Kinder erster Ehe/ oder des Primogenitur-Rechts; oder auch denen Agnaten zum besten / die daraus erzeugte Kinder/ sich mit denen in Pactis determinirten Gütern müssen benügen lassen/ auch sich Ihres Herrn Vatter Tituls und Wappens nicht gebrauchen dörffen:

vid. Lynck. d. Dissert. c. 3. n. 8. & 9. & cap. 2. n. 26. Knipschilt. de fideicomiss. Famil. c. 8. n. 440. Stryck. de Success. ab intest. Dissert. 1. c. 3. §. 13. & Diss. 8. c. 11. §. 10. & Struv. S. J. F. c. 9. Th. 5. n. 9.

Welches/ wie es weder denen natürlichen Rechten/ noch denen Moral-Gesetzen entgegen lauffet/ als die eben keine præcise Gleichheit unter denen Kindern erfordern / sondern nur dieses haben wollen / daß Ihnen die unentbehrliche Lebens-Mittel / und der Standmäßige Unterhalt / hinterlassen werde:

vid. omnino Lynck. c. Dissert. c. 2. n. 23. & mult. seqq. ibique cit. Sonsbec. de Feud. add. Christian. in Dissert. inaug. de Morgenatica §. 5. n. 5. seqq.

Wie dann in eben dieser Absicht/ die Eltern bey dergleichen Ehen zu Hinterlassung der sonsten denen Kindern gebührenden Legitimæ, oder des sogenandten Pflichttheils/ so præcise nicht gehalten sind/ als welcher Pflichttheil/ so viel die Determination oder Auslauffung eines gewissen Quanti betrifft / nicht sowohl von denen natürlichen / als vielmehr Menschlichen Gesetzen und Rechten herstammet/ sondern der Sachen ein sattsames Genügen leisten/ wann Sie/ vorgedachtermassen / solchen Ihren Kindern den Standmäßigen Unterhalt hinterlassen.

vid. omnino Perez. ad Tit. C. de inoffic. Testam. n. ult. & Lynck. c. Dissert. c. 3. n. 19. & seqq.

Dahingegen die Verringerung des Stands und des Tituls denen natürlichen Rechten/ ebenfalls nicht zu wieder / sondern dieses nur zur Erhaltung der Familien also eingeführet ist/ mithin/ wann Selbige expirirt oder ausstirbet/ das ist/ keine Kinder erster Ehe / oder dero Nachkommen vorhanden sind/ sothanen aus der Vermählung zur lincken Hand erzeigten Kindern/ dieses alles leicht kan zu weggebracht werden/ zumahl wann es Ihnen auf einen solchen sich ereignenden Fall/ (wie es auch Hr. Myler. in Gamolog c. 6. n. 30. einrathet /) insonderheit ist reservirt worden/ da indessen Sie das Mütterliche Geschlecht annehmen / und hierüber ein Kayserl. Privilegium auswürcken können/

vid. Myler. d. Tr. c. 5. n. 35. & Lynck. d. Diss. c. 3. n. 38. 39 & 40.

Wie dann auch sehr nützlich/ wann über diesen gantzen Actum ein Kayserlicher Consens- und Ratifications-Brief/ zu destomehrer Sicherheit/ ausgebracht wird:

Suadente id Dn. Lynckio. d. Dissert. c. 3. n 27. 28. & 29. & Klockio. V. 3. Cons. 124. n. 102. add. omninò. Christian Dissert. inaug. de Morgenat. §. 9. n. 6. & 7.

allwo Er meldet / daß auch der Agnaten Consens vonnöthen/ wann diesen Kindern etwas von Ländereyen zugeeygnet wird. Ja anderer Orthen würden so gar die Land-Stände hierzu erfordert.

Also ergiebt sichs hieraus von selbsten/ daß diese Ehe/ Krafft welcher nehmlich ein Fürst oder Herr / der mit keiner rechtmäßigen Gemahlin würcklich versehen/ (inmassen dieselbe/ wann schon eine rechtmäßige Gemahlin vorhanden / durchaus nicht zu dulden ist/) eine solche Gemahlin sich copuliren und vertrauen läst / die seinem Stand nicht egal oder gleich ist/ und dahero sich mit Ihr / in Ansehung der aus solcher Ehe erzeigenden Kinder/ und derenselben Succession und Dignität vergleichet ein Legitimum Matrimonium, oder eine wahrhaffte und rechtmäßige Ehe seye.

Lynck. c. Diss. c. 2. n. 24. 25. & 26. & c. 3. n. 8. seqq.

Bey welcher / bey der Copulation oder Einsegnung die lincke Hand / statt der rechten / umb deßwillen dargereichet wird / umb dadurch anzuzeigen / daß diese Gemahlin der Ehre ihres Gemahls oder Ehe-Herrns nicht theilhafftig werde; Wiewohln diese Solennität eben nicht nöthig / wie sie dann auch nicht allenthalben gebrauchet wird.

vid. Myler. in Gamolog. c. 6. n. 13. & Lynck. d. Dissert. c. 3. n. 34. & 35. add. Christian. Dissert. inaug. de Morgenat. §. 9.

§. 8.

Obwohln aber ein Fürst oder Herr/ sehr behutsam hierinnen zugehen/ und sich wohl in acht zu nehmen hat/ daß Er sich mit keiner/ seinem Fürstlichen Stand nicht beykommenden Person vermähle / als wordurch Er sich leichtlich eine böse Nach-Rede zuziehen/ und sich und seinen Fürstlichen Kindern schaden kan/

vid. omninò Seckend. im T. F. St. P. 2. c. 7. §. 26. n. 1. & Christiani in Dissert. inaug. de Morgenatica §. 1. n. 4.

So werden doch die Ursachen / warumb dergleichen Ehen erlaubet/ von denen Doctoribus

vid. Hahn. Pistor. P. 2. qu. 41. Myler. in Gamolog. c. 6. n. 14. & Lynck. in dict. Dissert. c. 2. n. 58. seqq.

insonderheit aber von dem Salmuth

in Supr. dict. Resp. jur. pro Matrim. Princip. cum Virg. Nobil. p. 37.

folgendermassen dargestellet:

" 1.) Weiln weder im Alten noch Neuen Testa-
" ment / solche ungleiche Ehen / zwischen
" einen Fürsten und einer Adelichen Dame
" verboten; Vielmehr aber
" 2.) Das Jus Canon:
" 3.) Jus Natur. Gentium. &
" Civile Justinianeum: und auch
" 4.) Die Sächsische Rechte und Schöp-
" pen-Stühl solche zulassen und bekräfftigen:
Worbey
" 5.) Ihro Fürstl. Gn. dieses Ihres Vorha-
" bens

" bens sehr wicht- und trifftige Rationes bey-
" gebracht / auch
" 6.) Dergleichen Matrimoniorum Exempeln
" sowohl Alte als Neue / kundbahr / und
" 7.) Zuweilen nöthig und heylsam: welche
" noch über diß
" 8.) Ein uhralter Gebrauch und undenck-
" liches Herkommen eingeführet ; Hier-
" nächst auch
" 9.) Des Hrn. Bräutigams Fürstl. Gn.
" Reversales und Eydliche Verzichten / wie
" es nach Ihrem Hintritt / mit Dero Ge-
" mahlin und Kindern / nach Ausweisung
" der Ehe-Pacten / und eingeführter Ge-
" wohnheit / zu halten / nebst der Kayserli-
" chen Confirmation vorhanden.

§. 9.

Noch deutlicher aber werden die Special-Rationes, worauf sich vorgedachter Author sub n. 6. bezie-het / von Ihm p. 42. n. 5. nachfolgendermassen ange-führet:

" Damit entweder bey gegenwärtigen kümmer-
" lichen Läufften / und Niederschlagung
" der Tafel-Güter / und Intraden, Ihro
" Fürstl. Gn.
" α) Bessers Auskommen haben / der unnü-
" tzen / unnöthigen Speesen und Ausga-
" ben / vor allerley übermäßige Hoffarth / ꝛc.
" und dergleichen entübriget.
" β.) Unnütze Gynæcéa und Gebäude nicht
" führen ; Ein überflüßiges Famulitium
" oder Bediente / nicht alimentiren / salariren
" noch bekleiden: Dero zukünfftige Gemahlin
" aber
" γ.) künfftig sicherlich und Ihrem Stand
" nach / decenter oder gebührend beleib-
" züchtigen.
" δ.) Die biß auf den äusserstẽ Grad erschöpffte
" arme Unterthanen / mit Collectirung
" schwehrer Heyraths-Gelder / so viel mög-
" lich / verschonen /
" ε.) Die in solcher Ehe / durch die Gnade
" GOttes erzihlende hertzliebe Ehe-Pflantz-
" lein / redlich bedencken / und selbige recht er-
" ziehen.
" ζ.) Wegen des eingebrachten Heyraths-
" Guts / darmit man offt zu prangen pfleget /
" kein Servitut sich auf den Halß ziehen / und die
" Lieb mit Geld erkauffen dörffen : Vielmehr
" aber
" η.) Daß Se. Fürstliche Gnaden / von De-
" ro Gemahlin einen Fürstlich-schuldigen
" Respect behalten ; Und weilen
" θ.) jezuweilen bey Deroselben sich Kranckhei-
" ten ereigneten / mit gebührender unterthä-
" niger Affection, und getreuer Lieb an
" Hand gegangen werden / auch
" ι.) etwann nicht in eventum Ratione, der
" Heyrath-Güter und Ruck-Fäll / Feind-
" schafft erreget ; Und
" κ.) schlüßlichen Ihro Fürstliche Gnaden
" Ihr Leben / mit dieser Ihrer Gemahlin /
" mit GOtt / in Fried / Freud / und treuer
" Einigkeit / zubringen / und seelig im HErrn
" beschlüssen möchten.

Welchen Motiven Herr Mylerus in Gamolog. c. 6. n. 14. noch diese mit beysetzet:

" Daß die durch so lang gewehrten Krieg / rui-
" nirte Städte / Schlösser und Dörffer / das
" grosse Deputat, und Fürstlichen Unterhalt /
" öffters nicht eintrügen.

Item /

" Daß die Territoria mit denen Stamm-
" Gütern / unter viele Söhne / mehrmahlen
" getheiler / und endlich mit dem grösten Nach-
" theil der Familien / gleichsam völlig zu Grun-
" de gerichtet würden.

Add. Lynck. dict. Dissert. c. 2. n. 58. & 59.

§. 10.

Den Ursprung dieser Ehen wollen zwar Einige denen uhrältesten Zeiten / und zwar schon denen Hebräern

vid. Grot. de Jur. Bell. & Pac. L. 2. c. 7. §. 8. & Selden. de Jure Nat. & Gent. juxt. disciplin. Hebræor. L. 5. c. 7.

Andere aber dem Völcker-Recht; und wieder andre dem Juri Canon. zuschreiben:

vid. Can. non Omnis. 12. Caus. 32. qv. 2. Menoch. L. 2. Præsumpt. 10. n. 39. & Lynck. dict. Dissert. c. 2. n. 4. usque ad n. 18.

Allein die sicherste Meynung ist / wann man denselben ex Moribus Germanorum oder aus denen Gebräuchen der alten Teutschen her derivirt / welche solchen von der Morgenatica, oder Morgen-Gab der Longobarden hergenommen /

vid. omninò 2. F. 29. ibique Feudist. Commun. add. Text. 2. F. 26. §. filii nati. qvi priori. Contrariatur ad quem tamen Resp. Lynck. cit. Dissert. c. 1. n. 59. & seqq. & Christiani dict. Dissert. §. 5.

Von welchen Ehen sowohl aus denen Alten als Neuen Historien Exempla anzutreffen:

vid. omninò Lynck. cit. Dissert. c. 2. n. 50. & 60. ubi plura hanc in rem Exempla adducit. add. Christiani. dict. Dissert. de Morgenat. § 7. & 8.

Davon die daraus erzeugte Kinder / laut obigem / pro legitimis, oder vor ehelich erzeugte

vid. Text. 2. F. 29. Salmuth d. Resp. in resol. qvæst. 3. p. 159. & seqq. Myler. in Gamolog. c. 6 n. 15. & Lynck. dict. Dissert. cap. ult. n. 41. sqq. ubi Exempla.

Wie nicht weniger gemeiniglich vor Adeliche Kinder zu halten / auch zu Turnirn und hohen Stifften admittirt werden / wann nur auch die Mutter Adelichen Stammes und Geblüts ist / dann so dieses nicht wäre / würden sich die hohen Stiffter / zu Dero Reception schwehrlich bewegen lassen.

vid. Limnæ. L. 6. J. P. c. 5. Wurmser. Exercit. Jur. Publ. 4. Th. 12. ibique cit. Dd. Rumelin. ad A. B. Part. 2. Diss. 3. Th. 32. in Coroll. ibique. Myler. Add. Instr. Pac. Westphal. Art. 5. §. 4. sub fin. & Lynck. dict. Dissert. c. ult. n. 45. usque ad n. 50.

Zuweilen geschiehet es / daß der Vatter sothanen Kindern auf eine andere Weise prospiciret / und Sie / mittelst Kayserlicher Authorität / auch ertheilung Neuer Insignien oder Wappen / in Gräflichen-Stand erhöhen läst / ob Sie gleich nur aus einer

Mut-

Mutter Adelichen Geschlechts erzeuget: wie dann auch dieses sich ereignen kan/ daß Einer von solchen Söhnen/ von dem Pacto Morgenatico eximirt/und vor den übrigen zur würcklichen Succession gelassen wird.

de quo plura vid. apud Christinæi. dict. Dissert. §. 9. n. 2. in fin.

Ob aber dieses Pactum wieder könne revocirt werden:

de eo vid. Myler. in Gamolog. c. 6. n. 38. & Lynck. cit cap. ult. n. 68. seqq. ubi hoc affirmant. sed vid. Christinæi dict. Dissert. §. 9. n. 4. & 7.

allwo Er die Aufhebung dieses Pacti nicht anderst zuläst/dann wañ es mit beeder Compaciscenten Consens; Imgleichen mit Einwilligung aller derer welchen daran gelegen/ beschiehet/ zumahlen wann es von Jhro Kayserl. Majestät confirmirt worden/ da es dann die Gültigkeit eines ewigen Gesetzes oder Statuti hat.

vid. Limnæ. J. P. L. 4. C. 8. n. 153. Klock. V. 3. Conf. 150. n. 3. Reinking. de R. S. & E. L. 1. Cl. 4. c. 18. n. 18. & Feltmann. de Titul. honor. L. 1. c. 67. ubi Contra Mylerum Disputat.

§. 11.

Bihero haben wir die Vermählung hoher Fürsten und Stands-Personen/ mit andern Jhres Standes ungleichen Personen betrachtet; Nun wird auch etwas weniges von denen Weibs- oder Frauens-Personen zu handlen seyn/ da dann gleich anfänglich die Frag entstehet: Ob eine gemeine Weibs-Person/ so sich an einem von Adel verheyrathet/ auch des Adels theilhafftig wird: welche Frag die meisten Dd. bejahen/

per l. 8. ff. de Senat. add. Nolden. de Nobilit. c. 6. n. 52. & Tiraquell. de Nobilit. c. 18. nec non Wurmſ. Exerc. J. P. 4. Th. 12. ibique cit.

und dahero die aus solcher Ehe erzeugte Kinder vor Adeliche Kinder halten.

vid. Carpzov. Jurisprud. Consist. L. 2. def. 11. Baro ab Enenckel. de Privileg. Parent. P. 3. c. 5. Theodor. Hœping. de Jure Insign. C. 7. n. 54. & Schweder. in Disp. de Privileg. Person. Illustr. c. 2. §. 18.

Es wäre dann/ daß/ nach einiger Statuten/ auch der Mütterlichen Ahnen Adel erfordert würde/ wann dergleichen Kinder zu einer gewissen Dignität gelangen wollen/ als in welchem Fall Sie zwar Adeliche Kinder bleiben/jedoch aber zu solchen Würden/ weilen Sie nicht zu Schild und Helm/ Ritter- und Stifftmäßig gebohren/ nicht adspiriren können; Auſſer diesen Fällen aber/ kan einer solchen Unadelichen Gemahlin/ die Communio honoris maritalis, oder die Gemeinschafft und Theilnehmung an Jhres Gemahls oder Ehe-Herrn Ehr nichts benommen werden.

vid. omninò. l. 13. C. de Dignitat. & Nov. 105. c. 2. Pr. add. Myler. in Gamol. C. 5. §. 61. Srryck. in usu modern. Pandect. Tit. de Senator. §. 7. & Wurmſ. Supr. c. l.

Wie dann auch heut zu Tag die Frantzösische Ritterschafft/ der ehedessen bey denen Turnirn gebrauchten Vigeur, Krafft dessen Einer von Adel/ der eine Un-Edle Dame geheyrathet/ mit seinen aus solcher Ehe erzeugten Söhnen/ von diesem Ritter-Spiel/ excludirt worden/ nachfolgendermaßen temperirt hat:

Welcher aus alten Turniers-Geschlecht/eines Ehrbahren Burgers fromme unverläumte Tochter/ von denen Geschlechten/ oder Ehrbahren aus den Städten nehme/ umb seiner Nahrung und Auskommens willen/ seines Standes/ doch daß die Jhm unter 4000. fl. nicht zubrächte/ dem soll man es nicht verargen/ und Jhm und seine Kinder reiten lassen.

de quo vid. Stryck. Supr. cit. loc.

daß also nur eines von gar geringen oder abjecten Stand herstammenden Burgers Tochter/ hier ausgeschlossen wird/ mit nichten aber eine solche/so von honnéten und ehrlichen Eltern herkommet/ ob Sie gleich sonst arm ist/ dann Armuth schändet nicht/ und Geld Adelt nicht.

vid. Carpzov. Jurisprud. Eccles. L. 2. def. 11. per tot.

allwo das Chur-Sächsische Consistorium folgendermassen gesprochen:

Und dieweil durch diese Verehlichung/Eure gewesene Dienerin Jhres Geschlechts Nahmen verliehret/ und Euren Adel-Stand und Nahmen an sich nimmet/auch Eures Adelichen Geschlechts und Würden theilhafftig wird/ꝛc.

Add. Dn. ab Eyben in Observat. ad Inst. D. 3. Obs. 11. n. 10. seqq. & Stryck. in usu modern. c. l. §. 7. in fin.

Wiewohln es heut zu Tag öffters zu beschehen pfleget/ daß umb besserer Sicherheit willen dergleichen Männer oder Ehe-Herrn/ Jhre Unadeliche Frauen oder Gemahlinen/ von Jhro Kayserl. Majestät adlen lassen.

vid. Feltmann. de Titul. honor. L. 1. c. 66. §. 11.

§. 12.

Gleichwie aber eine unadeliche Dame, die sich an eine Stands-Person verheyrathet/ laut obigem/ dadurch geadelt wird; Also verliehrt hingegen eine Adeliche Dame, solch- Jhren Adel wann Sie einen Un-Edlen zur Ehe nimmt.

vid. l. 13. C. de Dignitat.

Wiewhln es heut zu Tag bey vornehmen Stands-Personen/ gantz anders practiciret wird/ da nehmlich eine solche Dame, die Jhre angebohrne Dignität oder Würde/ so viel die aus solcher Ehe erzeugte Kinder/ und andere von Jhrem Mann herrührende Prærogativen betrifft/ zwar nicht gebrauchen/ sondern nur diejenige Dignitæt so Sie von dem Manne bekommen/ auf Selbige transferiren kan/ als die sich auch Jhres Vatters Condition. unter dessen Familie Sie/ gleich Jhrer Mutter stehen/ regliren müssen; Welches auch von der Dignitæt und Prærogativ zu sagen/ die sich eine Dame in voriger Ehe erworben/ als welche Sie gleichergestalt nur in so lang und viel genüsset/ so lang Sie in unveränderten Wittben-Stand bleibet.

vid. l. 22. ff. ad Municip.

Dahingegen dieselbe/ wann Sie zur andern Ehe schreitet/ wieder aufhöret.

vid. l. 10. C. de nupt. Add. Zanger. de Except. P. 2. c. 1. n. 56. & seqq. Carpzov. Jurisprud. Consist.

sist. L. 2. def. 11. n. 5. & 6. & Stryck. c. l. §. 9. & 11.

Allein mit dieser Dignität / so Ihr angebohren / (wohin eben der Adel zu referiren) hat es / so viel Ihre Person belanget / heut zu Tag / eine gantz andere Bewandtnus / sintemahl eine solche Dame, selbige / durch die mit einem Un-Edlen getroffene Verehlichung / nicht verliehret / sondern dessen ohngeachtet / beybehält / wann Sie nur nicht einen gar Unwürdigen und verworffenen Mann nimmt / ꝛc. Welches dann die Ursach / warumb heut zu Tag / die Hertzoginen / Gräfinen und Baronessen / wann Sie sich mit einem vom Adel verehlichen Ihren vorigen angebohrnen Titul beybehalten / und sich nach denselben nennen lassen.

vid. Springinsfeld. de Appanag. C. 3. n. 13. Tiraquell. de LL. Connubial. Cl. 2. n. 53. seqq.

Welches mit vielen Exempln bewähret

Myler. ab Ehrenbach. in Gamol. c. §. 28.

Wie dann auch die tägliche Erfahrung giebet / daß / wann Königliche Prinzeßinen / sich mit Fürsten vermählen lassen / Sie den Titul, Ihro Königl. Hoheit / jederzeit beybehalten / und die Fürstlichen Prinzeßinen / wann Sie sich mit Grafen verehlichen / den Titul Ihro Durchläucht / sich dessen ohngeachtet / geben lassen.

vid. Stryck. in usu Modern. Pandect. cit. Supr. loc. §. 10. & Schweder. in Disp. de Privileg. Personar. Illustr. c. 2. §. 19.

§. 13.

Und so viel von den Rang und Vorgang der Hof-Bedienten: Anlangend aber deroselben Lebens-Wandel / so ist das erste und vornehmste Mittel darzu / die Aufstellung eines Hof-Predigers und Hof-Caplans / von welchem in der im Text adjungirten Hof-Ordnung / hin- und wieder gedacht wird / dann gleich wie eines Jeden Fürsten oder Lands-Herrn höchste Angelegenheit seyn soll / die GOttesfurcht zu befördern / und die Seinige / zu Anhörung Göttlichen Worts / anzuhalten /

vid. Lindensp. ad Jus Provinc. Würtenb. fol. 1. n. 1. & seqq. in specie vero n. 4.

Also muß Er auch die Mittel / darzu anschaffen / wordurch Selbige befördert wird / welches dann unter andern durch die Aufstellung eines Hof-Predigers / beschiehet / dessen Verrichtung darinnennen bestehet / daß Er nicht allein in der darzu angeordneten Hof-Capell den ordentlichen GOttes-Dienst verrichte / zu Sonn- und Fest-Tägen / wie auch zu gewissen Tägen in der Wochen / predige / und Bet-Stunden halte / auch sonsten / nach der Kirchen-Ordnung des Landes / des GOttes-Diensts / mit Singen / Beten und Lesen pflege; sonden auch über dem Sein Amt im Beicht-Stuhl / und bey Austheilung des Heiligen Abendmahls / wie nicht weniger mit andern Kirchen-Amts-Verrichtungen / als Tauffen / Begräbnüssen / Copulationen / Besuchung der Krancken / Information in der Christlichen Lehr oder Religion, Gewissenhafft versehe; zumahlen aber auf das Christenthum / Leben und Wandel aller Hof-Bedienten / ein wachsames Aug habe / auch bey der Fürstlichen Herrschafft sich einen freyen Zutritt ausbitte / umb dasjenige Pflicht- und Gewissenshalber erinnern zu können / was zu Erbauung im Christenthumb / Recht / Tugend und Erbarkeit dienet / und der Christlichen Lieb gemäß ist / und was hingegen darwider strebet / und etwa bey Hof einreissen und vorgehen mag; Wie dann auch noch ferner / dessen Auffsicht bey Erziehung der Fürstlichen Kinder / gebraucht wird / was nehmlich zu Anführung derselben in der Gottseligkeit / und andern Christlichen Tugenden gereichen kan; Bey welchen allem dann Ihm der Hof-Caplan assistiren muß / dessen Verrichtung noch über diß darinnen bestehet / daß Er mit dem Hof-Gesind die GOttes-Furcht übe / und sie in GOttes Wort fleißig unterrichte /

vid. Seckend. im T. F. St. P. 3. C. 5. §. 21.

Allermassen dieses alles in denen Hof-Ordnungen weitläufftiger enthalten ist / davon noch ferner zu lesen

Seckendorf. d. l. §. 22. 23. 24. 25. & seqq. allwo Er alle Puncten Einer Hof-Ordnung exhibirt.

§. 14.

Und weilen das GOtt lästern eines von den grösten Sünden ist / als wordurch das Laster der beleidigten Göttlichen Majestät begangen / und GOtt entweder unmittelbahrer Weiß durch gottlose wider dessen Majestät ausgestossene Rach und Läster-Wort / auch höchstvermessentliche Beschuldigung einer Gottlosigkeit / Ungerechtigkeit ꝛc. oder mittelbahrer Weiß durch frevenliche Schwörung bey der Krafft und Macht GOttes / den Leib / Glieder / Wunden / Tod / Marter und Sacrament Christi

vid. R. A. zu Augspurg de An. 1530. Tit. 1. von Gottslästerung uñ Gottsschwüren & P. H. O. Kayser Carl des Vten art. 106. add. Berlich. p. 4. Concl. 1. & 2. Matth. Steph. & Blumlach. ad dict. art. 106. Ordin. Crim.

gelästert wird. Als lieget einen Christlichen Regenten und Fürsten ob / hierwider nach allem Vermögen zu eyfern / und diß Laster ernstlich zu straffen.

vid. Lindenspur. ad Jus Prov. Würtenb. fol. 293. n. 2. ibique alleg. Ordin. Würtenb. fol. 187. in verb. dieweil wir / als ein Christlicher Fürst / zuforderist die Ehr GOttes zu suchen und zu befördern / unß schuldig erkennen.

Dann wann das Crimen Læsæ Majestatis humanæ, oder das Laster der beleidigten Majestät auf der Welt so sehr gestrafft wird / warumb solle man die Gottslästerer / welche nicht allein GOtt wider sich selbst / sondern auch wider gantze Gemeinden und Städte zum Zorn reitzen / ohngestrafft hingehen lassen.

ajente Justiniano. in Nov. 77. cap. 1. §. & quoniam quidam 1. add. Matth. Steph. ad art. 106. Ord. Crim. n. 1.

In welcher Absicht demnach ein Fürst oder Regent wohl thut / wann er nicht allein auf solche Gottslästerer ex Officio, oder von Amts-wegen inquiriren läst / und hierinnen nicht durch die Finger siehet (als welches beedes befohlen wird

In der Reform. guter Policey zu Augspurg und Franckfurt aufgericht / de An. 1548. & 1577. Tit. Von Gottsläster n / item in der P. H. O. Caroli Vti art. 106. add. Blumlach. ibid. n. 7. & 8.)

sondern auch solche Leut von seinen Hof gar wegschaffet / auch fleissige Obsicht tragen läst / damit ihnen nirgendwo kein Unterschleiff gegeben / und sie dadurch der gebührenden Straff entrissen werden.

vid.

vid. Blumlach. ad dict. art. 106. O. Crim. n. 11. add. omninò Lindenſp. ad Ord. Juris Provinc. Würtenb. fol. 295. n. 6. ibi: wo jemand Gottsläſterung nicht wehren/ oder auf Erforderung der Amtleuthe gefährlich verhalten würde / derſelbe ſoll als ein Mitverhänger der Gottsläſterung durch die Amtleuthe/ nach Gelegenheit der Sachen/ es ſeye an Leib oder Gut/ härtiglich geſtrafft werden.

Worbey aber der Unterſchied zwiſchen einer warhafften Gottsläſterung und zwiſchen einem Mein-Eyd/ und dann der Mißbrauch des Göttlichen Nahmens/ ſo mit Fluchen beſchiehet/ wohl zu mercken iſt.

de quo etiam vid. Königliche Satzungen von Gottsläſterern zu Worms aufgericht/ An. 1495. in Princ. R. A. zu Trier und Cölln de Anno 1512. Tit. von Gottsläſterern 4. Reformat. guter Policey de Anno 1530. 1548. & 1577. Tit. von Gottsläſtrungen/ nec non P. H. O. art. 106. allwo dieſer Unterſchied deutlich enthalten.

Dann die rechte Gottsläſterung wird insgemein mit dem Tod / oder Ausreiſſung der Zungen: Der Mein-Eyd hingegen Willkürlich/ und bißweilen mit Abhauung der Finger: Der Mißbrauch Göttliches Nahmens aber/ nach befindenden Umſtänden/ auſſerordentlich geſtrafft.

vid. Lindenſpur ad Jus Provinc. Würtenb. fol. 293. n. 3.

Die Imprecationes aber/ wann nehmlich einer dem andern einige Plagen / Seuchen und Kranckheiten anwünſchet / werden als grobe Injurien angeſehen/ und Obrigkeitlich geſtraffet.

vid. Lindenſpur c. tr. fol. 295. n. 7.

Und weilen es öffters zu geſchehen pfleget / daß jemand ſchwehre Betheurungen von ſich kommen läſſet/ mit der Intention/ ſich von der Ihme anbeſchuldigten Bezüchtigung dadurch zu exculpiren / als zum Beyſpiel/ daß GOtt kein gerechter GOtt ſeye/ wann Er nicht ein Zeichen an ihm thue falls er des beſchuldigten Verberchens ſchuldig ſeye: Als iſt zu wiſſen/ daß ein ſolcher ſich auch gröblich hierdurch verſündige/ indem er nicht allein Gott vermeſſentlich verſucht/ ſondern auch Ihm ſeine Gerechtigkeit abſchneidet/ und dahero eine arbitrariſche oder willkührliche Straffe wohl meritirt hat.

vid. Blumlach. c. ſupr. loc. n. 12. & 13.

Ubrigens iſt es mit der Beſtraffung der Gottsläſterer / alſo beſchaffen / daß kein angenehmere Straff/ dann dieſe ſeyn kan / wordurch die Göttliche Ehre gerettet wird.

a jente Bodino. L. 1. de Republ. c. 10.

Dahero dann kein Wunder / wann zu jeden Zeiten auf die Gottsläſterer ſchwehre Straffen geſetzt werden: Dann nach Kayſers Juſtiniani Rechten / iſt dieſe Straff/ nach Ausweiſung der Heiligen Schrifft/ Capital.

vid. Nov. 77. c. 1. §. 1. add. Königliche Satzung von Gottsläſterern/ zu Worms aufgericht/ de A. 1495. princ. in verb. ibid.

Demnach zu mehrerer Nachfolg und Ehre GOttes und der Menſchen Heyl / Weyland Kayſer Juſtinianus, unſer Vorfahr am Reich / löblicher Gedächtnüs/ Männiglich zu halten/ ernſtlich ermahnet / und ſtrenglich geboten hat / alle läſterliche Wort und Schwören bey den Nahmen GOttes und ſeiner H. Glieder / zu vermeiden. Uñ wo darüber jemands ſolche Vermahnung und Gebott verbrechen und überfahren würde / daß ſich dieſelbige Thäter / der Barmhertzigkeit GOttes unwürdig gemacht haben/ und darum gefänglich angenommen / und mit der letzten Straff des Todes gepeiniget werden ſollen/ ꝛc. In den Reichs-Conſtitutionibus aber/ iſt erſtlich zu Worms An. 1495. geordnet/ daß ein ſolcher Gottsläſterer / ein Marck löthigen Golds zur Straff geben ſoll/ vid tit. 1. ibid. welche Straff hernach Anno 1500. zu Augſpurg Tit. 32. confirmiret in der Policey-Ordnung zu Augſpurg und Franckfurt hingegen/ de An. 1548. & 1577. Tit. von den Gottsläſterungen/ dahin extendirt worden iſt/ daß ein ſolcher Flucher und Gottsläſterer / wann er nicht zur gebührenden Leib- und Todes-Straff kan gebracht werden; Ehr-loß ſeyn ſoll. In der Peinlichen H. O. aber Kayſer Carl des Vten/ iſt die Leib- und Lebens-Straff/ nach Gelegenheit und Geſtalt der Perſon und Läſterung / darauf geſetzet.

vid. dict. art. O. Crim. ibiq. Blumlach.

Nach denen Canoniſchen Rechten wird dieſes Laſter mit der offentlichen Pœnitentz abgeſtrafft / welche der Gottsläſterer vor der Kirch und Gemeind thun muß.

vid. cap. 2. X. de maledic. add. Lindenſpur c. l. fol. 294. n. 4.

Indeſſen wird auch dieſe Straff bißweil mitigirt und gemildert/ wann nehmlich etwas ſolches in höchſter Trunckenheit / oder aber aus gerechten Zorn beſchehen/ oder / wann es den Gottsläſterer gleich wieder gereuet hat.

de quibus plura vid apud Carpzov. Pract. Crim. p. 1. qu. 45. per tot. Berlich ſup. c. l. & Ludovic. in not. ad art. 106. O. Crim. in f.

Ob aber dieſes einige Milderung der Straff meritire/ wann einer aus Gewohnheit GOtt läſtert? Darinnen ſind die DD. nicht allerdings einig. Matth. Stephan. ad art. 106. O. Crim. ibique cit. Jul. Clar. & Vigel. affirmiren es: add. R. J. de Anno 1495. Tit. Die Poen derer/ ſo aus Hitz oder Zorn ſchwören / in verb. oder dergleichen Zufall unbedachtſam beſchehe/ ꝛc. & Carpz. dict. qu. 45. n. 76. 77. & ſeqq. Andere hingegen negiren es/ davorhaltende/ daß derjenige / der aus Gewohnheit ſündiget / weit härter / dann dieſer zu beſtraffen ſeye / welcher aus Schwachheit ſeiner Zungen / nur ein oder zweymahl es verſehen hat.

vid. Teſſaur. dec. 241. & Lindenſp. d. l. fol. 295. n. 5.

§. 15.

Nechſt dem iſt auch eines von den gröſten Laſtern/ die Zauberey/ mittelſt welcher ein Pact mit dem leidigen Satan / entweder offentlich oder heimlich gemachet / und damit dem Drey-Einigen GOtt/ und den Tauff-Bund abgeſaget wird/

vid. Lindenſp. ad Jus Provinc. Würtenb. fol. 298. n. 3. & 4.

welches/ wie es weder bey Hoff/ noch anderswo zu dulten/ alſo ſollen Fürſten und Herren/ nebſt allen Chriſtlichen Obrigkeiten/ ſich auch dahin beſtreben/ wie ſolches Laſter ausgerottet werde/ als in dero Cenſur oder Cognition dieſe Sach ohnedem einlauffet.

Lindenſp. Tract. de Eccleſ. Majeſt. Jur. cap. 1. n. 5. & ad Jus Provinc. Würtenb. fol. 296. n. 1.

Worvon die Fürſtl. Würtenberg. Lands-Ordn. fol. 193. nachfolgenden Modum an die Hand giebt:

"Daß nehmlich die Kirchen-Diener das Volck zu ge-
"legener Zeit berichten sollen / was eigentlich Zaube-
"rey heisse / und daß nicht allein die grobe / offen-
"bahre / so von Heyden getrieben / oder dardurch
"den Menschen / Viehe / oder Früchten / Scha-
"den zugefügt / oder Verblendungen eingeführt /
"sondern auch / da man zu Erkündigung einer
"verborgenen oder argwöhnischen Sach /
"oder Abwendung einer Kranckheit und
"Schadens / solche Mittel sucht und brauchet / die
"von GOtt nicht geordnet / auch der Natur nicht
"gemäß / und also weder Göttlich noch natürlich /
"und derowegen Zauberisch und vom Teufel seynd;
"daß auch die schädliche Zauberer mit Feuer ge-
"richt; so aber noch kein Schaden gethan / arbitrariè,
"und nach Gelegenheit der Sach / gestrafft; wie
"ingleichen andere / so sich mit dem abgesagten
"Feind des Menschlichen Geschlechts / noch
"nicht eingelassen / aber dannoch zauberischer Mit-
"tel und Seegen sich gebrauchen / denen sollen ih-
"re Bücher und anders / verbrennt / selbige auch
"vermahnt / und nach grösse / oder Wieder-
"hohlung des Verbrechens / auf den Bran-
"ger gestellt / mit Ruthen ausgehauen / und in den
"Flecken / auch dessen Marckungen / gebannen
"werden.

add. omninò art. 109. O. Crim. ibiq. Criminalist. & §. 5. Inst. de Publ. Judic. in fin.

Bey welchen abscheulichen Laster die Untersu-chung Fürsten und Regenten / ja auch allen Obrig-keiten / umb so angelegener seyn soll / als dasselbe von ei-ner solchen Natur und Eigenschafft ist / daß es gleichsam wie die leidige Seuche umb sich greiffet / und immerzu mehr darein verwickelt und anstecket / damit sie nicht aus allzugrosser Fahr- und Nachlässigkeit die Göttliche Straff auf sich und Ihr Land laden mögen.

vid. Lindenspur ad Jus Provinc. Würtenb. fol. 309. n. 22. & f. seq. n. 23.

Wiewohln Sie sich auch hierbey wohl in acht zu nehmen / daß keine unschuldig zur Straf gezogē werden / als wel-ches gar leicht beschehen kan / wann nicht die zu solchen Proces erforderliche Indicia und Anzeigen / wohl beobachtet werden / davon wir im V. I. Tract. hujus ad §. 8. vers. ob wohl gar der Zauberey berüch-tigte. cap. 59. weitläufftig gehandelt haben.

add. Lindenspur dict. tract. fol. 310. num. 24. ubi exempl.

Wie aber diejenige zu bestraffen / so bey dergleichen Leuten / als Wahrsagern / Zeichendeutern / Cristallsehern / &c. Rath und Hülff suchen? Deß-gleichen / die GOtt und ihren Tauff-Bund absa-gen / und sich dem leidigen Satan ergeben / ob sie gleich sonst weder Menschen noch Vieh einigen Schaden gethan / davon besihe die Rechtliche An-merckungen über das Vol. 1. Lib. 1. c. 2. §. 6. Item ad Lib. 3. cap. 2. §. 7. vers. durch Beschreyung und Zauberey. Et denique ad Lib. 5. cap. 59. allwo von Bezauberung des Viehs gehandelt wird.

Add. Exod. 22. v. 18. Lev. 20. vers. fin. Deutr. 18. vers. 10. seqq. Matth. Stephan. ad art. 109. O. Crim. Besold. in Thes. pract. voc. Hexen & Lin-densp. dict. tract. fol. 300. n. 7. & 8.

Demnach aber der meiste Theil der Menschen heut zu Tag / die Religion leyder! nicht nach der unwandel-bahren und unbetrüglichen Warheit / sondern nach den eigenen Dünckel seiner thörichten Ver-nunfft / judiciret / mithin es also nichts Neues / daß Einige (die zumahlen in ein Epicurisches und laster-hafftes Leben gerathen) so gar dieses zu laugnen / sich erfrechen / daß es böse Geister / Teuffel / oder Hexen gebe / welche dann von dem schädlichen Atheismo nicht weit entfernet: Alß sollen Fürsten / Herren und Regenten / wie auch jede Obrigkeit daran seyn / daß sie diesem Laster / so viel immer möglich / steuren / und die Ihrige zur rechtschaffenen Pietæt und Erkantnüß GOttes / anweisen lassen /

vid. omninò Lindensp. ad Jus Provinc. Würtenb. fol. 302. n. 11.

wohl betrachtet / daß kein grössere Pest bey Hoff / oder auch in einer Republique, dann der Atheismus, seyn könne.

ajente Bodino L. 4. de Republic. n. 485. Campanell. in Polit. c. 8. §. 14. Conzen. L. 2. Polit. c. 14. n. 1. ex iisque Dietherr. in Besold. Contin. voc. Atheisten vers. nulla pestis. add. omninò Klok. de Ærar. L. 2 c. 85. n. 13. & seqq. allwo Er viererley Arten der Atheisten herzehlet. Jung. Naurath. de Rationar. pag. 130. & Besold. Thes. pract. voc. Atheisten vers. sunt autem Athei varii.

Dahero dann auf dero Bücher wohl acht zu geben / da-mit sie in Zeiten beyseits geschaffet / und den Vulcano aufgeopffert werden / umb dadurch alle Verführung behutsamlich zu vermeiden.

vid. Fritsch. de Typograph. C. S. n. 6. & Dietherr ad Besold. supr. c. l. vers. libri Atheistici.

Von dero Bestraffung aber ist bereits anderweitig ge-handelt worden:

Interim vid. Nov. 146. cap. 2 add. Joh. Coras. L. 3. mis-cell. 8. n. 13. & Besold. Thes. pract. voc. Atheisten. vers. Civiliter. cum seqq.

§. 16.

Dieses alles nun / und noch viel anders / ist der Hof-Ordnung einzuverleiben / davon noch mehrers bey dem Herrn v. Seckendorff in F. St. p. 3. c. 5. §. 22. 23. 24. 25. und 26. nachzulesen / allwo er alle in eine Hof-Ordn. gehörige Puncten anführet / und insonderheit auch von Burg-Frieden meldet / davon wir aber schon anderer Orthen gehandelt haben.

Interea vid. Wehn. Besold. & Dietherr. voc. Burg-Fried / & Lindensp. ad Jus Provinc. Würtenb. fol. 329. n. 5. allwo er schreibet / daß die Noth-Wehr / oder nothwendige Beschütz- und Beschirmung Leibes und Lebens / sich keine Schrancken setzen lasse / und dahero sich auch Einer in einem solchen Orth / wo der Burg-Fried ist / gar wohl defendiren könne. Ob aber auch der schon in die Straff des Burg-Friedens falle / der nur den Degen aus-gezogen / oder die Hand zum Schlagen ge-zucket / aber noch Niemand verletzt oder ge-schlagen hat? de eo vid. Dietherr. ad Besold. sup. cit. loc. in fin. allwo er diese Frag mit Ja beantwor-tet; idque per l. 15. §. 1. ff. de Injur.

Deßgleichen handelt Herr von Seckendorff / an be-rührter Stell / vom Frevel oder Freveltharen / wor-durch nichts anders / dann ein solches Verbrechen zu verstehen / welches gemeiniglich umb Geld gestrafft / oder gebüsset wird. Gestalten die Alten Francken dasjenige / was wir heut zu Tag Frevel heissen / fredum oder Frieden genennet haben; dahero dann das Sprichwort kommen: Er muß den Fredel / das ist /

den

den Frevel/ oder die Straff büssen/ oder den Frieden bezahlen.

vid. Goldast. Tom. 2. rerum Alemann. p. 1. fol. 84. & Lindensp. ad Jus Provinc. Würtenb. fol. 330. n. 1. & seqq.

Diesen Frevel-Fällen werden die Criminal-Fraiß- Malefiz- und Cent-Fäll entgegen gesetzt/ so die Hohe oder Malefitzische und Fraißliche Obrigkeit abstrafft. Da hingegen die Frevel-Fäll denen Nieder-Gerichts- oder Vogtey-Herren zu gehen.

vid. omninò Ertel de J. dict. Infer. L. 1. c. 18. Obs. 1. nec non Lindenspur de Imper. & famil. Orig. & mutat. c. 33. & seq. add. Herpfer. de Controvers. Jurisdict. Decad. 2. qu. 2. allwo er in specie erörtert/ wie weit Fraisch- und Frevel-Sachen voneinander unterschieden seyn!

Was aber eigentlich unter die Fraiß- und Malefiz-deßgleichen unter die Frevel-Fäll gehörig/ kan durch ein Universal-Regul nicht ausgemacht werden/ indem es hier und dar anders darmit gehalten/ und/ was an einen Ort zur Fraiß- oder Malefiz gezogen/ an einen andern Ort zur Vogtey oder Nieder-Gerichtbarkeit gezehlet/ mithin unter die Frevel-Fäll referirt wird; dahero dann dißfalls/ sowohl auf die zwischen den Benachbarten aufgerichte Verträge/ (dergleichen zwischen Bamberg und Brandenburg erzihlet worden. vid. Meichsn. Tom. 4. Decis. Cam. 10. fol. 252. & Lynck. Dissert. de Centena. cap. 3. §. 8.) als auch die bißherige Observanz und das alte Herkommen zu sehen/ und nach demselben diese Frag zu entscheiden ist. Was in Oesterreich/ Bayern/ Schwaben/ Sachsen/ Tyrol/ Schlesien/ Algeu; Item/ in Francken/ unter die Fraiß- und Frevel-Fäll referiret wird.

de eo vid. Carpzov. Pr. Crim. p. 3. qu. 102. n. 27. seqq. & qu. 109. n. 20. seq. Wehner. Obs. pract. voc. Zent. & voc. Vogtey. Ertel de Jurisdict. infer. L. 1. c 18. Obs. 2. & in Obs. Jurid. Politico-Equestr. P. 2. Obs. 19. allwo Er lehret/ was unter dem Wort Vogtey/ absonderlich in Francken/ verstanden werde? Item Obs. 31. wo Er ferner beybringet/ was unter dem Wort/ Zent/ Fraiß/ Malefitz/ &c. zu verstehen/ Junge porrò Lindensp. de Imper. & famil. Orig. & mutat. cap. 33. & seq. Linck. in dissert. de Vogteja. c. 3. §. 3. 4. 5. 6. & seqq. in specie verò §. 14. & in dissert. de Centena. c. 3. §. 6. & seq. Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 6. n. 20. usque ad fin. Caspar. Leupold. de Concurrent. Jurisdict. qu. 12. add. Schottel in Tract. de antiqu. in German. Jurib. cap. 7. §. 9. allwo er des Hertzogs Julii zu Braunschweig und Lüneburg Ordnung/ der Ober- oder Halß- und Nieder- oder Erb-Gericht/ und was in ein jedes gehörig/ anführet. Item: §. 10. die Sächs. Coburgisch. Lands-Ordnung/ de Anno 1556. Tit. 21. von Ober- und Erb-Gerichten &c allwo eben dieses enthalten. Add. die Weimarische Policey- und Land-Ordnung de An. 1589. Tit. 26. Item: die revidirt- und vermehrte Sachsen-Gothaische Lands-Ordnung. p. 2. c. 1. Tit. 10. von denen in die Ober-Zent- und Erb-Gericht gehörigen Fällen. Porrò die Fürstl. Magdeburgische Ordnung. p. 2. c. 33. ib. Was aber kleinere und geringere Fälle sind/ die sollen in die Erb-Gericht/ und durch dieselbe gestrafft werden.

Von den übrigen/ wider die beede Tafeln des Göttlichen Gebots/ sonderlich aber das sechste und siebende/ lauffende Verbrechen/ und deroselben Bestraffung/ ist sowohl bey mehrbesagtem Herrn von Seckendorff

supr. cit. loc.

als auch bey dem Lindenspur ad Jus Provinc. Würtenb. à fol. 336. usque ad fol. 373. seqq. add. Bernhard. Schulz. in Dissert. pecul. ad præceptum Decalogi non mœchaberis, &c.

nachzulesen. So ist auch von dem überflüssigen Trincken bey Hoff/ schon anderweitig von uns gehandelt worden.

§. 17.

Damit aber alles obige fleissig beobachtet/ und darüber gehalten werde/ (gestalten die Ordnungen ohne Execution/ nichts anders/ dann ein blosser Schatten/ oder eine Klocken ohne Schwengel sind:) als müssen Fürsten und Herren dahin bedacht seyn/ wie sie alles/ was passirt/ in genaue Erfahrung bringen. Weilen aber ihnen dieses vor sich zu bewürcken/ ohnmöglich/ als müssen sie gewisse und vertraute Leut im Lande aufstellen/ die auf alles genaue acht haben/ und ihnen solches hinterbringen; worzu dann unter andern die Visitation ein herrliches Mittel abgiebet/ dadurch Fürsten und Herren/ ihre Räthe oder Diener am füglichsten beschleichen/ wann sie nemlich zu gewissen Zeiten die Beambten und Unterthanen vor sich bescheiden/ und nach den wichtigsten Puncten fragen; welches nach alten Lands-Gebrauch/ ein Rug- oder Rug-Gericht genennet wird. de quo plura vid. apud Seckendorff im T. F. St. l. 2. c. 10. §. 12. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 1. c. 18. Obs. 8. Lindenspur ad Jus Provinc. Würtenb. fol. 437. & seqq. ibi: Politische Censur- und Rug-Ordnung. Dn. Scheurl. in Dissert. de Judic. Reip. Noriberg. cap. 5. §. 16. ubi vom Rug-Gericht/ &c. Add. omninò Mylerus ab Ehrnbach in Hyparcholog. c. 4. §. 3. n. 7. & seq. allwo er von der Inquisition gegen die Beambten/ insonderheit handelt/ und num. 1. umbständiglich beschreibet/ wie sothane Inquisitiones und Visitationes, im Hertzogthum Würtenberg/ durch Haltung Jährlicher Vogt-Gerichten/ angestellt werden/ und daß ein jeder Vogt in seinem anvertrauten Ambt/ Vogt-Gericht zu halten/ und alle Burger und Unterthanen zusammen zu ruffen/ und sie bey ihrem Eyd zu fragen schuldig/ was einer von dem andern/ so wider die Gesetze und Lands-Ordnung begangen worden/ oder sonsten ärgerliches wisse: welches sie dann bey ihrem Eyd anzuzeigen schuldig/ allermassen in der Fürstl. Würtenbergischen Lands-Ordnung fol. 230. & 231. nachfolgendes hiervon disponirt zu finden.

Es soll ein jeder unserer Unterthanen/ bey seinem Eyd schuldig seyn/ ohne Unterlaß/ und sonderlich in denen Vogt-Gerichten/ anzuzeigen/ ob uns durch unsere Ober- und Unter-Amt-Leute/ Forstmeister/ oder andere/ ichzit versaumt oder abgangen wäre/ damit unserer ferner Schad verhütet werden möge. Item/ nachdem uns vielfältig Klag fürkommet/ daß die Schultheißen und Unter-Amtleute/ zu Zeiten durch die Finger sehen/ diejenigen so ihnen gefreundt oder anhängig/ nicht straffen/ Wittwen und Waisen bey ihrem Rechten nicht handhaben/ und unbillig beschwehren/ ist unsere ernstliche Meinung und Befehlch/ daß unsere Ober-Amtleute in denen Vogt-Gerich-

"ten/ deßhalben eine gantze Gemeinde fragen/ und "ihre Klag in geheim vernehmen / alsdann den "Unter-Amtmann / oder Schultheißen zu Red "stellen / seine Verantwortung hören / und / so der "Ober-Amtmann befindet / daß er dergestalt übel ge-"handelt / dasselbige in unsere Cantzeley zu erkennen "geben/ darauf ferner Befehl und Bescheids gewar-"ten/ damit die arme / verlassene einfältige Leute/ "auch Wittwen und Wayſen nicht unterdruckt/ "sondern zu Recht und Billigkeit gehandhabt wer-den. Wo aber die Ober- und Unter-Amtleute die-"sem ihrem Befehl nicht nachkommen / oder die Sa-"chen Sie betreffen / und durch die Finger sehen/" alsdañ soll denen klagenden oder beschwehrten ar-"men Leuten erlaubt und zugelassen seyn / ihr Anlie-"gen dem Burgermeister und Gericht fürzubrin-"gen / die sollen sich alsdann gleichergestalt / wie oben im Articul von Supplicirẽ / fol. 9. gemeldet ist / ver-halten/ꝛc.

Das VI. Capitel.

Von denen Fürstlichen Divertissements und Lustbarkeiten.

Innhalt.

§. 1. Es ist einem Printzen erlaubt / sich bey der Regierungs-Last zu ergötzen. §. 2. Dieses muß in gewisser Maaß geschehen. Drey Reguln davon. §. 3. Einiger Printzen ausserordentliche Plaisirs, werden hier nicht beschrieben. §. 4. Dreyerley Arten der Hoff-Plaisirs. Die Gemüths-Vergnügungen. Als Bibliotheken Antiquitäten-Cammern. §. 5. Naturalien-Cammer/ Anatomie-Cammer/ Laboratoria, Gärten/ Kunst-Cammern. §. 6. Mahlereyen/ Kupffer / Majolica, Porcellan Cammern. §. 7. Stall / Gallerien / Rüst-Kammern / Machinen-Hauß. §. 8 Schatz-Kammern. §. 9. Conversationes mit gelehrten und erfahrnen Leuten/ Academien bey Hoffe. §. 10. Die Plaisirs, so in Ubungen des Leibes bestehen: Fechten/ Fuß-Turniren/ Tantzen/ Ball-Hauß/ Trillen. §. 11. Schiessen/ mit Feuer-Gewehr und Arm-Brust / Lufft-Schützen / Wasser-Scheiben-Schützen. §. 12. Reuten/ Wett-Rennen/ Ring-Rennen/ Quintan-Rennen/ Kopff Rennen/ Tournier/ Carosse/ Roß-Ballet/ Schlitten-Fahrt/ Tour a la mode. §. 13. Das Jagen. §. 14. Das Plaisir des Hofes / so in blossen Zeit-Vertreib bestehet. Solenne Tafeln/ Bonderie. §. 15. Music, Serenaden, Garten-Musiquen, Capellen, Music-Bibliothecen. §. 16. Opern und Comœdien. §. 17. Assemble, Apartement, Ridotto. §. 18. Mascaraden/ Auffzüge/ Königs-Spiel/ Wirthschafft/ Bauren-Hochzeit/ Carneval, Lämmer-Fest/ Feuer-Wercke/ Illuminationes. §. 19. Von denen Hoff-Narren.

§. 1.

Wer die Grösse der Regierungs-Last wohl erweget/ wird leicht gestehen müssen/ das grosser Herren Condition/ so hoch/ als sie auch über andere Menschen erhaben seyn / in Ansehung dieser stets-obliegenden Bürde/ eine der beschwerlichsten der Welt / daher auch viel Privat-Personen gefunden worden / welche ihren geringen Stand gegen Cronen nicht vertauschen wollen / und dieses war vielleicht die Ursach/ daß Diogenes mehr Vergnügen zu haben vermeinte/ als Alexander der Grosse. Der ihm auch so weit Beyfall gab/ daß er meinete / wann er nicht Alexander wäre/ so wolte er nichts anders/ als Diogenes seyn. Wie sich nun alle andere Menschen bey obhabenden Geschäfften/ eine vergnügte Stunde machen müssen / damit sich die Kräffte des Gemüths wieder erholen/ und die vorstehende Arbeit desto nachdrücklicher angreiffen und überwältigen können. Dann es ist allerdings die Warheit/ was Phœdrus aus der Lehre des Æsopi, deßwegen vor einen Schluß machet:

Cito rumpes arcum, semper si tensum habueris,
At, si laxaris, cum voles, erit utilis.
Sic ludus animo debet aliquando dari,
Ad cogitandum melior ut redeat tibi.

Wer wollte es also einen Fürsten verdencken / daß er sich nicht eben dieses Mittels/ so auch geringern erlaubt ist/ zu Erweckung des Gemüths/ und Erfrischung der Kräffte/ bedienet/ und zwar / um so viel desto mehr / als seine Arbeit grösser/ die Last der Sorgen beständiger/ und die zu entscheiden vorkommende Fälle viel gefährlicher / als aller andern Unterthanen und Bedienten sind / welche noch dabey den Vortheil haben / daß sie öffters ohne Unkosten / diese Vergnügungen so wohl / als der Fürst mit genüßen.

§. 2.

Allein / da die Sache überhaupt denen Regenten und Landes-Herren nicht kan abgesprochen werden/ so ist doch dieses ein solch delicates Wesen/ welches leicht einen Flecken der Unanständigkeit / und eine Ursache der Untersagung bekomen kan/ wann man es nicht in gewisse Schrancken einschliesset. Der Excels davon / ist ein Griff und Verderben des gantzen Landes. Dann Printzen sollen Vätter des Vatterlandes und Erhalter der Unterthanen/ wie Augustus, nicht aber Verschwender/ welche nur meinen / daß das Volck ihrer Wollust wegen/ ihnen unterthänig / wie Caligula und Nero seyn/ welches / wie es jenen ein kümmerliches und elendes Leben / diesen den allgemeinen Haß / und endlich den Untergang zu wege bringet. Wir wollen die Reguln hiervon aus eines weisen Fürsten Munde nehmen. Wann die Minister den gottsfürchtigen Ernestum zu Gotha ermahneten / er möchte doch seinen Printzen eine Lust/ zur Erweckung des Gemüths anstellen lassen/ gab er zur Antwort: Es kan geschehen/ **doch daß es nicht viel koster / und nicht viel Zeit wegnimmt.** Zu diesen zweyen Requisitis können wir noch das dritte dazu thun / nehmlich/ **daß die Unterthanen keinen Schaden dabey leyden.** Was das erste anbelanget / nemlich die Kosten / so leuchtet einen jeden Printzen selbst in die Augen / wann der Schweiß der Unterthanen auf lächerliche Sachen gewendet / und hingegen der Erhaltung des Landes entwendet wird / daß die Entziehung des Segens GOttes/ der Haß des Volcks/ und der Ruin seines gantzen Wesens darauf erfolgen muß. Das erste Gesetze einer Regierung ist: Salus Reipubl. suprema lex esto, man vergönnet ihn / daß er sich bißweilen ergötzen soll / damit er die Wohlfarth des Volcks desto besser und kräfftiger beobachte / nicht aber den sauren Schweiß der Unterthanen/ zu lauter Frölichkeit und Lachen anwende. Henricus III. in Franckreich / hat sich bey seinem Volcke nie verhaßter gemacht/ als da er zur Zeit der Noth/ und des innerlichen Kriegs/ lauter Comœdianten um sich hatte / und etliche hundert kleine Bologneser Hunde/ mit unsäglichen Unkosten/ zu einen schimpfflichen Plaisir unterhielt. Vor die Zeit

muß

muß ein Printz GOtt Rechenschafft geben/ weil er in derselben/ welche / wo sie weg / nicht wiederkommt / des Volckes Wolfahrt beobachten soll/ und also kan sie nicht zu lauter Vergnügen und Lustbarkeit verschwendet werden. Salomo saget: Alles liegt an der Zeit / und dieser weise Regent schrieb hiermit allen andern Regenten ein Gesetz vor/ daß sie sich desselben wohl bedienen/ und nicht auf lauter Hoff-Plaisirs verwenden müsten. Dann er saget an einen andern Ort: Lachen hat nur seine bestimmte Zeit. Dieses hat auch zu unsern Zeiten / der gelehrte und verständige König in Britannien/ Jacobus I. in seinem Dono Regio, worinnen er seinem Sohne die Regierungs-Kunst lernet/ von neuen bekräfftiget. Er vergönnet Ihm/ daß er Zeit seiner Regierung / unterweilen ein Vergnügen genüßen möge / als mit der Jagt. Er saget aber gar nachdencklich von der Reiger-Baitze: Aucupium, quod per accipitres & falcones exercetur, non damno, parcius tamen laudo. Warum er aber diese Jagt weniger / als andere lobet / geschahe auch deßwegen / weil sie meistens in denen Frühe-Stunden geschehen muß / welche doch vornehmlich der Regierungs-Sorge gewiedmet seyn sollen. Er schliesset also mit einem Lehr-Satz vor alle Fürsten: In utroque moderatio tenenda est, ne horas muneri tuo obeundo destinatas, quæ tibi religiosissime semper servandæ sunt, nunquam negligas; siquidem illa omnia ad hoc instituta sunt, ut ad munus illud, cui natus es, hoc facilias expeditior. Was das dritte anbelanget/ nehmlichen / daß dergleichen Hoff-Lust ohne Schaden der Unterthanen geschehen müsse / so wird zwar schon der Unterthanen Schaden verhütet / wann es in gehöriger Zeit und mit Moderation der Unkosten geschicht / allein hier wird vornemlich erfordert / daß die Unterthanen nicht unmittelbar an ihren Gütern dabey Schaden leiden. Dieses kommt insonderheit bey denen Jagten zu schulden / als bey welcher sich die Printzen in Teutschland/ viel eines schärfferen Rechts bedienen / als andere Christliche Potentaten. In Italien und Spanien ist die Jagt allen Menschen erlaubet / so gar allen Bauern/ welches ohnfehlbar auf das Recht der Natur gegründet ist / und ich weiß nicht / aus was eben vor grossen Recht ein Fürst behaupten kan / daß ein wildes und keinem zustehendes Thier / so sich auf eines Unterthanen Boden aufhält / und daselbst seine Nahrung hat / ihm mehr/ als den Unterthanen gehören soll. Da aber die Gewonheit wider das natürliche Recht etwas anders eingeführet / so sollen sie destomehr bedacht seyn/ daß diese denen Unterthanen genommene und sich zugeschlagene Jagten/ nicht denen Unterthanen zum Verderb gereichen da man entweder das Wild auf ihren besäeten Feldern / unter grosser Straffe / mit Untergang der Feld Früchte / hegen / sondern auch solche Jagden anstellet / worbey die armen Unterthanen mit Frohn- und Jagd-Diensten fast zu Grunde gerichtet werden. Es haben einige Printzen die Billigkeit dieser Sache selbst erwogen/ und dannenhero in ihren Landes-Ordnungen deßwegen Vorsehung gethan / allein es ist zu wünschen / daß diese heilsame Gesetze wohl beobachtet/ und von allen nachgeahmet werden. Ich will nur zum Beyspiel einen Locum von der Bayerischen Landes-Ordnung / welche P. 3. T. 26. Art. 2. zu finden/ mit anführen: **Wo ein Jäger/ Förster oder Andere/ denen Bauersleuten ihr Angebauetes/ sonderlich das erwachsene Getrayd/ mit ihrer Unbescheidenheit vorsetzlich verderben/ demselben soll das Waidwerck auf 3. Jahr lang niedergeleget/ und sie dannoch zur Erstattung des Schadens angehalten werden.** Zu diesen gehöret auch ein notabler Locus, welcher sich in Georg Arnolds, Cantzlers zu Naunburg/ Lebens-Beschreibung Chur-Fürst Moritzens zu Sachsen / so aber noch nie gedruckt worden / wegen Verschonung der armen Leute/ bey denen Fürstlichen Plaisirs / befindet. **Ich habe traun / sagt er / noch keinen unter allen Fürsten gesehen / wiewohl mir ihre Gottesfurcht und grosse Tugend bekannt gewest/ die die Jagd nicht viel mehr/ als der Unterthanen Nutzen / befördert hätten / aber man saget / der einige Ferdinandus, König in Böhmen / welchen Hertzog Moritz / bessere Verträulichkeit zu stifften / zu sich nach Meissen erbethen / habe dieses Christliche und Fürstliche Wort von sich hören lassen/ dann als ihm Hertzog Moritz unter andern Bezeugungen/ eine stattliche Jagd angestellet/ und damit der Lauff der Stellung desto freyer würde/ unterschiedliche Häuser einzureissen/ und was in denen Feldern hinderlich wäre/ gäntzlich einzuebnen befohlen / habe König Ferdinand ein grosses Mitleiden mit der armen Leute Schaden gehabt/ und dabey gesprochen: Es sey zwar denen Fürsten zugelassen und vergönnet/ daß sie eine ergötzliche Lust zu haben / viel thuen möchten / dieweil sie weit mehr/ als andere Leute/ mit allerhand Sorgen und Gemüths-Beschwerungen geplaget wären / aber dieselbe sollte also beschaffen seyn/ daß sie mit armer Leut Schaden und Nachtheil nicht angefangen und vollbracht würde.** Dieses habe ich um so viel desto mehr / ehe ich zum Lustbarkeiten des Hoffs selbst schreite / erinnern wollen / je mehr jetzund diese sonst zulängliche Sache gemißbrauchet / bey dem Excess der Unterthanen Wohlfarth hindangesetzet / und Zeit und Geld auf das unverantwortlichste verschwendet wird.

§. 3. Indem ich hier von denen Ergötzlichkeiten eines Printzen handeln will/ mache ich mich gantz nicht anheischich/ von denen Sachen zu reden/ welche manche Personen aus einem besondern Trieb der Natur vor ihr Vergnügen halten / denn dieses wäre vor diesen Platz nicht. Das alte Sprichwort macht es so weitläufftig / daß es ohnmöglich zu beschreiben: So viel Köpffe/ so viel Sinne. Welches ein Lateinischer Poët solcher Gestalt ausdrucket.

Velle suum cuique est, nec vato vivitur uno.
Mercibus hic Italis mutat sub sole recenti
Ragosum piper, & pallentis grana cumini:
Hic satur irriguo mavult turgescere somno
Hic campo indulget; hunc alea decoquit: ille
In Venerem est putris.

Es kommen manchmahls so wunderbare Sachen heraus/ daß sie mit recht unter der Medicorum ihr Idiosyncrasiam gehören. Denn was kan wohl Lächerlichers seyn / als daß Henricus III. eine Heerde Bologneser Hündgen vor sein Vergnügen gehalten? Was ist ausserordentlicher / als daß eine gewisse Printzessin sich vor ihrem Schlaff-Gemach Teiche machen ließ / um des angenehmen Geschreyes der Frösche theilhafftig zu seyn? Daß ein anderer alle Zwerge seines und der benachbarten Länder zusammen treiben ließ. Ein anderer/ ungeachtet er keine Festung in seinen kleinen Lande hatte / alle sein Geld auf Stücken und Canonen verwendet. Dieses alles / gleich wie keine Regul davon kan gegeben werden / gehöret vielmehr zu einen gantz ungemeinen Aperit eines Menschen/ als zu denen gebräuchlichen

lichen Hoff-Vergnügungen. Wir wollen uns lauch hier nicht aufhalten / mit Beschreibung derjenigen Plaisirs/so sich manchmahl ein Hoff giebt / der Unterthanen Spiel mit zu zusehen. Als da ist/das Wett-Lauffen der Bauren nach einem Hute mit Federn. Zu Blesern/ einer Chur Sächsischen Stutterey / eine Stunde von Wittenberg/über der Elbe/ welches zum Andencken/ der ersten Kayserlichen Ubergebung des Churfürstenthums Sachsen / an Hertzog Maurizium, so an diesen Orthe geschehen / jährlich angestellet wird. Dieses macht die Bauren dieses Landes so geübt im Lauffen/daß an keinem Orthe schnellere Menschen auf denen Füssen / gefunden werden. Denn sie dörffen den mit Federn erlauffenen Hut/ das gantze Jahr tragen/ und in allen Gesellschafften wird diesem damit gezierten Bauer die Ober-Stelle eingeräumet. Das Fischer-Stechen/ so an allen Orten bekannt/ gehöret gleichfalls hieher. Wo 2. Fischer/ so forn auf der Spitze eines Kahnes stehen/ gegeneinander gerudert werden / und mit Stangen gegen die Brust/ so mit einem Bret verwahret / aufeinander treffen / da dann einer / oder auch beyde / dadurch in das Wasser gestürtzt werden. Das Katzen-Rennen geschicht in Dennemarck / auf der Insul Amak, von denen Holländischen Bauren/ in Præsentz des Hoffs. Eine Katze wird in eine Donne geschlagen / so als ein Ring aufgehängt wird/ hierauf reuten die Bauren in vollen courrir unter der Donne weg / und suchen mit einer in Handen habenden Stange / der Donne den Boden einzustossen. Auf solche Art wird auch eine Gans / deren Hals wohl mit Oel beschmieret / aufgehängt / welcher die darunter wegreutende Bauren den Kopff abzureissen suchen. Das Stangen-Klettern ist hin-und wieder in Teutschland bekannt / da die Bauren eine biß 30. Elen lange Stange/ so mit Oel beschmieret/ und woran oben ein Gewinn hänget / hinauf klettern. Der Reiff-Tantz geschicht fast in allen Städten von denen Büttnern. Der Schwerdt-Tantz von den Schwerdt-Fegern/ und was dergleichen mehr. Ein jedes Land hat seine besondere Gebräuche und Lustbarkeiten des Volcks / wormit sich auch wohl manchmahl / wie gesagt / grosse Herren belustigen / welche zu beschreiben / unsers Thuns gantz nicht ist/ sondern es ist unser Vorhaben / die Ergötzlichkeiten/ so dem Hoffe zu eigen sind / allhier in möglicher Kürtze zu betrachten / und fortzusetzen.

§. 4. Es können aber diese Plaisirs und Ergötzlichkeiten / eingetheilet werden / 1. In diejenigen / so das Gemüthe und den Verstand vergnügen. 2. In die Ubungen des Leibes / wo man vornehmlich dessen Geschicklichkeit sehen läst. 3. In solche Plaisirs / welche bloß zum Zeit-Vertreib angestellet sind. Was das erste anbelanget / nehmlich die Ergötzlichkeiten des Gemüths und des Verstandes / so sind hier vornehmlich wohleingerichtete Bibliothequen zu betrachten / welche zu des gantzen Landes Nutzen angeleget sind / worinne vornehmlich auf rare Codices und Manuscripta gesehen wird / deßgleichen auf solche kostbare Wercke / die ein Privatus nicht anschaffen kan. Die beyden gröften Potentaten unserer Zeit / der Grosse Leopold und **Ludwig** der XIV. in Franckreich / haben durch Anlegung solcher Bibliothequen / ihren Nahmen unsterblich gemachet / wohin sie sich auch öffters / ihr Gemüth zu ergötzen / begeben. Absonderlich hielt der Keyser Leopold daselbst seine Conversation mit dem gelehrten Lambecio, der auch einen Anfang in Beschreibung dieser Bibliothec in 8. Folianten / gemachet. König **Ludwig** aber/ob er zwar dem Kayser an Gelehrsamkeit gar nicht zu vergleichen / so hat er doch mit einen eigenen elaborirten Buche / seine Bibliotheque beehret / welches die Frantzösische Version der Commentariorum Julii Cælaris ist / so in folio zu Paris, 1661. mit vielen Kupffern / gedruckt worden. Zu Anlegung einer solchen Bibliothec, muß vornehmlich ein gelehrter Bibliothecarius ausgesuchet werden / welcher unter dem ersten Minister des Hoffes stehet. Zu Dreßden hat ein Hoffrath die Ober-Aufsicht der Bibliothec. Die berühmten Fürstlichen Bibliothequen in Teutschland sind/ die Berlinische/die Wolffenbüttlische/ die Sachsen-Gothaische/ die Weimarische/ und andere mehr. Neben der grossen Bibliothec pfleget ein Printz eine Hand-Bibliothec zu haben / wie auch dergleichen Kayser Leopoldus an seinen Zimmern hatte. Es soll hiervon hinten in diesem Wercke mehr gehandelt werden. **Die Antiquitäten-Cammern** enthalten die Griechischen und Römischen / und auch alte Teutsche Uberbleibungen / worinne die alten Müntzen mit begriffen. Der Kayser hat zu Wien und Ambras einen grossen Schatz / welcher aber noch nicht in Ordnung gebracht/deren sich aber die Berlinische reiche Collection unter der Direction des gelehrten Begers, der auch 3. Folianten davon geschrieben / rühmen kan. Das Gothaische Müntz-Cabinet gehörte vor dem/dem Fürsten von Schwartzburg-Arnstadt / und ist eines der grösten von Europa. Hannover hat das berühmte Molanische Cabinet zu einem Grund einer Collection geleget. Dergleichen thut man auch zu Weimar mit grossen Eyffer. Andere zu geschweigen. Aber dieses muß ich noch erinnern / daß **Ludwig** der XIV. dieses Studium so hoch gehalten / daß er nicht allein selbst das gröste Cabinet sammlen lassen / sondern auch dem berühmten Morell, der hernach über das Arnstädtische Cabinet gesetzt war / öffters etliche Stunden lang zugesehen / wann er die Müntzen in Ordnung brachte und auslegte.

§. 5. Die Naturalien-Cammern enthalten alles das / so die Natur in allen Ländern rares vorgebracht. Ein Fürst spll sich vornehmlich bemühen/damit dasjenige/ so in seinem Lande zu finden/ gesammlet werde / welches auch zur Erkänntnüß einer Landschafft dienet. Man hat hierinnen in Dreßden besondern Fleiß angewendet/ indem man nicht alleine alle Mineralien, so das Land trägt / auf das genaueste und differenteste / sondern auch alle Arten der Marmor, Jaspis, Achat und gemeine Felsen-Brüche / nebst denen vielfältigen Edelgesteinen/ wormit dieses Land insonderheit pranget / zusammen/ und in zierliche Ordnung gebracht. Alle Provintzen thun nunmehro dergleichen / und sind absonderlich die Schnecken und andere figurirte Steine / so unlaugbar eine Uberbleibung der Sündfluth / nunmehro dasjenige/ wornach die curieusen Gemüther am meisten streben. Es sind auch die Laboratoria-chimica nicht mit Stillschweigen zu übergehen / man findet deren an vielen Höffen / als in Sachsen / wo das berühmte Annaburgische considerable, und in Arnstadt. Ich lasse mich aber in die Frage nicht ein / ob ein Fürst sein Vergnügen an Geld-Machen suchen soll? so viel betrübte Exempel thun vor mich schon den Ausspruch. **Die Lust- und andere Gärten** / gehören auch zu denen Gemüths-Vergnügungen eines Printzen/ in natürlichen Sachen. Die Beschreibung des Horti Eistetensis, in 2. grossen Voluminibus, zeichet/ wie weit es dieser Printz in Cultivirung natürlicher Gewächse gebracht. Wie aber ein Fürstlicher Garten beschaffen seyn soll/wird in der Abhandlung/von der Land-Bau-Kunst/und in einer eigenen

Beschrei-

eigenen Beschreibung eines Fürstlichen Gartens in diesem Wercke erwiesen werden. **Die Kunst-Cammern** legt ein Fürst nicht allein deßwegen an/ sein Gemüthe an denen auswärtigen Kunststücken zu weiden/ sondern auch/ daß er denen Künstlern seines Landes/ durch deren Vorlegung/desto mehr Begierde der Nachahmung beybringet. Wo sie selbst etwas vortreffliches verfertiget/ wird es zu ihren Ruhm hinein gestellet/ andere desto mehr aufzumuntern. Es gehöret hinein alles/ was von Künstlern jetziger Zeit kan ersonnen werden. Uhren/ mathematische Instrumenten/ Bildhauer-Arbeit von gantz runder/ halb runder/ und niedrig erhobener Art/ Bossirte Stücke/ in Steinlein und Glaß geschnittene Sachen/ gedrechselte Arbeit/ und was dergleichen mehr. Die Dreßdnische und Düsseldorffische Collectiones haben jetzund den Vorzug in Teutschland. Wie aber der Naturalien-Cammer ein gelehrter Phisicus, also muß dieser/ ein anderer Künstler/ nebst einem Uhrmacher/ vorgesetzt seyn. Weil ich hier von Mechanischen Künsten rede/ so pflegen sich Fürsten öffters damit zu erlustigen/ daß sie ein gewiße Kunst excoliren. Das Hauß Sachsen hat sich sehr des Drechselns beflissen/ welches man auch in dem Hauße Oestreich/ nebst der Mahlerey beobachtet. Wie dann der Käyser Ferdinandus III. so wohl künstlich gedrechselt/ als auch vortrefflich gemahlet. In der Wienerischen Schatz-Cammer aber/ werden noch Elffenbeinerne Becher/ so der Churfürst zu Sachsen Joh. George I. künstlich gedrechselt/ gewiesen.

§. 6.

Die Mahlereyen haben gemeiniglich bey Hofe eine eigene Gallerie, welcher der vorderste Hofmahler/ nebst einen Kupfferstecher/ vorgesetzt. Alle Fürsten vergnügen sich nunmehro mit diesen kostbaren Haußrathe/ wie dann gantze Gemächer von unten biß oben jetziger Zeit mit Bildern ausgezieret/ welches an Kostbarkeit/ auch die vortrefflichsten Tapeten übertrifft/ angesehen/ manche Stücke vor einen entsetzlichen Preiß angeschaffet werden/ und ist man in einigen so gar biß hundert tausend Thaler gestiegen/ wovon Joachim von Sandrart in seiner Academie mit mehren zu lesen. Ich selbst habe in der Wienerischen Gallerie ein Stuck von Corregio gesehen/ etwa zwey Elen lang/ und anderthalbe breit/ welches einen eintzigen Cupido, der einen Bogen schnützte/ worbey ihm der Schweiß von dem Rücken herunter lieff/ vorstellete/ oben darüber lag eine Copei von einem Niederländer/ Ant. van Dyck. Die Copei schätzte man vor 12000. Reichsthaler/ und das Original vor 24000. Reichsthal. welche Preiße aber alleine vor die grösten Potentaten gehören/ wann sie nicht unter die allzukostbare Ergötzlichkeiten sollen gezehlet werden. Die berühmtesten Gallerien der teutschen Printzen sind: erstlich die Käyserlichen zu Wien/ Ambras und Prag; Die Churfürstliche Mayntzische/ welche an Kostbarkeit und Menge kaum ihres gleichen hat; Die Berlinische/ die Wolffenbüttlische zu Saltzthalen/ die Düsseldorffische/ die Dreßdnische und andere mehr. Zu denen Mahlereyen gehören auch die *Collectiones* der **Kupfferstich**/ worinnen ja so grosse Kunst als in der Mahlerey selbst/ aber meines Wissens hat kein Printz in Teutschland eine solche vollkommene Collection von einem Kupffer-Cabinet, als der Hertzog von Wolffenbüttel. Erst vor wenig Jahren hat man angefangen/ *Cabinets* von *Majolica* zu sammeln/ welches Wort unter denen curiosen vor dem fast unbekant war. Es gehöret aber die Majolica billich zu Mahlerey/ und werden darunter verstanden die weisen thönernen Geschirr/ welche auf dem Weisen-Grunde bunte gemahlte Figuren haben/ doch so/ daß sich die bunten Farben in das Glasur des Weisen-Grundes insinuiret. Dann wann die Farbe oben stehen bleibet/ und nicht hinein tringet/ so ist es jetziger Zeit gemachet/ und nicht alt. Der Ursprung der Majolica kommt daher: als vor 200. Jahren der Sinesische Porcellan in Europa bekannt wurde/ überzohen die Italiener thönerne Gefäße mit weiser Glasur/ und mahlten sie/ welches dem Porcellan ähnlich kam. Raphael Urbino, mahlte in seiner Jugend dergleichen Gefäße/ und machte damit zu erst seine Kunst bekannt/ welche diese Stunde sehr theur bezahlet werden. Hierauf schämte sich kein Künstler dergleichen Gefäße zu mahlen/ und hinten seinen Nahmen darauf zu setzen. Wie man noch viele findet. Als aber das Porcellan in solcher Menge aus Indien kam/ konte man dieses wohlfeiler haben als die Majolica, daher dieses nicht mehr geachtet wurde/ daß auch gar die Kunst es zu mahlen darüber verlohren gieng. Nunmehro fängt man an/ die alten Stücke davon mit grossen Kosten aufzusuchen/ und gantze Cabinets davon zu sammlen/ wovon der Hertzog von Wolffenbüttel das aller vollkommenste besitzet. Der Majolica muß ich die *Porcellan*-**Cammer** beyfügen/ wie wol sie nicht eben zu denen Gemüths Ergötzlichkeiten gehören/ doch da der Porcellan zu dem Majolica Anlaß gegeben/ so mag auch dieses jenen wiederum einen Platz bereiten. Fast in einen jeden Hauße findet man jetzt einen Aufbutz von Porcellan, also ist sich nicht zu verwundern/ wann auch grosse Herren gantze Collectiones davon machen. Es ist aber mehr eine Sammlung des Fürstlichen Frauen-Zimmers. Die gröste Collection, so man in Europa davon antrifft/ ist zu Potzdam bey dem König in Preußen/ bey welcher doch die vorigen Churfürstinnen den ersten Grund geleget. Die Menge des Porcellans, und der grossen Gefäße insonderheit/ ist so considerable, daß man auch diesen Schatz auf mehr als eine Tonne Goldes hält. Das/ so am meisten dabey zu beobachten/ ist die grosse Zahl des alten Porcellans, welcher meistens gantz weiß/ und erhobene aufgelegte Blumen hat/ welches in Sina selbst unter die artes deperditas gerechnet wird/ daß sie auch in Europa diesen alten Porcellan wieder auffkauffen lassen/ und hernach theurer als Silber von denen Holländern wiederum an sich handeln. Aber es ist auch hier der Chur-Sächsische Porcellan-Schatz zu Dreßden/ nicht mit stillschweigen zu übergehen. Man hat biß auf unsere Zeiten die Kunst/ Porcellan zu machen/ vor unergründlich/ und nur vor eine denen Sinesern zukommende Weißheit gehalten; doch vor ungefehr 10. Jahren fand sich ein Künstler in Dreßden/ Nahmens Böttinger/ welchen auch seine Geschicklichkeit in den Baron Stand erhoben/ dieser erfand unter den Vorschub Königes Augusti den Sinesischen Porcellan in einer solchen Vollkommenheit/ daß nunmehro der Dreßdnische Porcellan den Sinesischen so wohl an braunen Geschirre als auch an weisen/ mit erhabenen Blumen und an vortrefflicher Mahlerey weit übertrifft. Der Käyser Joseph hat einen eintzigen Aufsatz auf den Camin vor viertzig tausend Thaler bekommen/ König Augustus aber hat einen solchen Vorrath davon/ welcher allen Porcellan-Cabinetten in der gantzen Welt den Preiß benimmt.

§. 7.

Obige Collectiones sämtliche / welche auf gewisse maße zur Gemüths-Vergnügung eines Printzen gehören / sind unter der Aufsicht des Obrist-Hofmeisters oder Obrist-Hofmarschalles. Jetzt muß ich noch einiger erwehnen / die dem Obrist-Stallmeister untergeben sind. Hier kommt nun vornehmlich zu beobachten die **Stall-*Gallerie***. In dieser sind enthalten die kostbaren Kutschen / Chaisen / Trag-Sessel / Sänfften / der kostbare Pferde-Schmuck / welcher an theils Orten / wie in Dreßden / einen gantzen Schatz ausmachet. Die Bereitschafft zu denen Exercitien zu Pferde / die Verkleidungen und Machinen zu denen Aufzügen / die kostbaren Schlitten / und der dazu gehörige Zeug. Man wird von allen diesen nicht leicht etwas vollkommeners antreffen / als auf dem Stall zu Dreßden / welchem ein jeder wegen der darinnen befindlichen Pretiosen / den Vorzug geben / und bewundern wird. Unter diese Inspection gehöret auch die **Rüst Cammer** / welche von dem Zeughauße / wo nur grosses / und zu des Landes Defension benöthigtes Gewehr enthalten wird / unterschieden. Hier aber sind kleine rare / und zum täglichen Gebrauch befindliche Waffen / enthalten / daher auch die Harnische und der Stechzeug der Fürsten hier aufbehalten werden / welche zu der Zeit / da die Turniere noch gebräuchlich waren / unter des Stallmeisters Obsicht stetig in Bereitschafft seyn musten. Daher fand sich auch unter des Fürsten nöthigsten Bedienten ein Waffenschmied / welcher stetig um den Printzen seyn / und dessen Rüstung in guten Zustand erhalten muste / welcher auch neben dem in dem 3. Capitel benannten Sattel-Knecht / über die Stall-Gallerie und Rüst-Cammer gesetzt war. Diese beyde sind heut zu Tage gemeiniglich noch beysammen / wie man zu Dreßden / auf den Welt-berühmten Stall sehen kan. Ich weiß nicht wohin ich das **Machinen-Hauß** hinzehlen soll / welches in der Architectur und Mathematic seinen besondern Nutzen hat. Es gehören hinein alle Machinen / so bey Hofe nöthig seyn / deßgleichen alle Modelle, so etwa von Gebäuen und andern Inventionen gemachet / und zu erst in Kleinen gewiesen werden. Wann auch neue Erfindungen geschehen / pfleget man solches in Klein zu prælentiren / welches hier aufgehoben wird. Es ist dieses eine Academie, worinnen die Mechanici zu studiren haben / und hat Hr. Leonh. Christoph Sturm von dem grossen Nutzen solcher Collectionen ein eigen Tractätgen geschrieben. Dergleichen Hauß und Collection ist vornehmlich in Dreßden zu finden / wo der Hof-Mechanicus die Inspection darüber hat. Wann ein Fürst selbst die Mechanic verstehet / welches dann einem gantzen Land überaus zuträglich / so wird er an dieser Collection, eine seiner grösten Gemüths-Vergnügung haben. Und solten billig von allen Erfindungen / und allen grossen und vortrefflichen Gebäuen / so in der gantzen Welt gefunden würden / accurate Modelle hinein gesetzt werden / welches ein Schatz wäre / so nicht etwa nur einer Provintz / sondern gantz Teutschland nutzen könte / und welchen zu sehen / alle Curiosi, dahin reisen würden.

§. 8.

Wann ich die **Schatz-Cammern** bloß in Ansehung des gesammelten Gold und Silbers / zu des Fürsten Gemüths Vergnügungen rechnete / so müste ich zugleich behaupten / daß es einen Fürsten wohl anstünde / geitzig zu seyn / welches Laster doch / nebst der Verschwendung / das schädlichste / so ein Regent haben kan. Gesammeltes Gold und Silber wird nicht leicht in diese Schatz Cammern geleget / als welches man meistens in Thürne und wohl-verwahrte Gewölber verschlüßet. Wie in Dreßden das sogenannte Grüne-Gewölbe darzu destiniret ist / sondern hiernein gehören die Hauß-Jubelen / wie zum Beyspiel in Wien alle Hauß-Cronen darinnen verwahret werden / und was von Kunststücken extraordinair kostbar / oder von Gold / Silber und Edelgesteinen verfertiget / hierinne differiret sie von der Kunst Cammer / wo man mehr auf die Kunst als die Materie siehet. Es hat auch hier der Printz meistentheils den Schlüssel selbst darzu / oder der Schatzmeister muß allezeit immediate Ordre von ihm haben. Wie wol doch bey gantz grossen Höfen / als in Wien / zweyerley Schatz Cammern gefunden werden / die Grosse Schatz-Cammer / und die Geheime Schatz-Cammer. Die Grosse wird wieder eingetheilet in die Weltliche und Geistliche Schatz-Cammer / in dieser letzten werden in sehr kostbaren Behältnüssen / die H. Reliquien / so dem Hauß Oesterreich zu eigen gehören / aufbehalten. Hierunter ist auch das Cruzifix / so mit Ferdinando II. soll geredet haben: Ferdinande non te deseram, welches doch Guilielm Lamormaini, der dieses Käysers Leben beschrieben / p. 14. der teutschen Edition, in Zweiffel ziehet. Die Geheime Schatz-Cammer ist bey des Kaysers Wohn-Zimmer / worinnen die Jubelen und Kostbarkeiten / so man öffters brauchet / oder die der Käyser vornehmlich gerne siehet und liebet / bewahret werden / der Käyser pfleget allezeit selbst hinein zu gehen / oder den geheimen Scatuliere darüber zu schicken / da die grosse Schatz-Cammer ihren eigenen Schatz-Meister hat / beyde aber sind die innersten Cammerdiener des Käysers; Nach der Käyserlichen Schatz-Cammer / ist die Dreßdnische geheime Schatz-Cammer / welche der König Augustus an seinen Zimmern hat / und worzu er den Schlüssel selbst führet / die considerableste von Europa / die Menge der kostbarsten Edelgesteine / der aus der precieusesten Materie verfertigten Statuen / der kostbarsten eingegrabenen Edelgesteine / und anderer hochschätzbaren Antiquitäten und Kunststücke / ist fast nicht zu beschreiben / und ist dieses vornehmlich zu bewundern / daß dieser sehr prächtige Schatz gantz von König Augusto angeschaffet / choisiret und gesammlet worden. Man muß Dreßden deo Ruhm geben / daß fast alle Collectiones, so ein Printz anlegen kan / daselbst in Vollkommenheit zu finden. In Berlin ist der Königliche Schatz / wegen der sehr kostbaren Crone / so aller Europäischen Könige Cronen an Werth übertrifft / considerabel. In Hanover ist gleichfalls ein sehr reiche Schatz-Cammer / der Käyser aber hat deren an dreyen unterschiedenen Orten / zu Wien / zu Prag / und zu Ambras.

§. 9.

Die gröste Gemüths-Vergnügung eines Fürsten / soll die Conversation, **vernünfftiger / gelehrter und erfahrner Leute** seyn. Ich sage nicht / daß ein Fürst selbst gelehrt seyn / und alle disciplinen / als ein Doctor ausstudiret haben soll / dieses ist meines Erachtens ein schlechtes Requisitum zu einen vollkommenen Regenten / und wir kennen viele Exempel beybringen / gen / daß die gelehrtesten Printzen / nicht eben die glücklichsten Beherrscher gewest / da hingegen die grösten Potentaten / zwar allezeit Liebe vor die Studia gehabt / aber

aber nicht selbst wie ein Schulmann denen Büchern obgelegen. Die Ursache ist gar leicht zu finden / weil sich die sombre Speculation, die sich bey denen / so sich denen Studiis ergeben / findet / gantz nicht zu der Regierungs-Kunst / so in lauter praxi und geschwinder und firmer Entschlüßung bestehet / räumet. Wie wol ich dieses nur von grossen Potentaten will verstanden haben / dann einem Printzen von mittler Grösse / oder der auch grossen Potentaten dienet / sind die Studia nicht schädlich. Also soll nun ein Printz das Mittel halten / die Studia lieben / und mit erfahrnen Leuten stetig umgehen und reden / welches vornehmlich bey der Tafel geschehen kan. Ich glaube nicht / daß wir ein vollkommeners Exempel, als an Franciscum I. König in Franckreich haben. Dieser hielt niemals Tafel / es musten dann die gelehrtesten Leute herum stehen / welche von gelehrten Sachen reden / und dem König antworten musten / es wurden bey der Tafel so wohl als auf seinen Reisen die Griegischen und Lateinischen in das Frantzösische übersetzte Historici gelesen / über welche der König den besten Politischen Commentarium machte. Durch dieses Mittel / ungeacht er niemals förmlich studiret / hat er es so weit gebracht / daß er einer der gelehrtesten Printzen seiner Zeit war / ohne daß er eine eintzige Stunde des Tages / von seinen Regierungs- oder andern Verrichtungen abbrechen dörffen / ja ohne selbst ein eintziges Buch aufgeschlagen zu haben / welcher Kunst-Griff billig allen Printzen zu recommendiren. Wer von dieses Königes löblicher Gewonheit ein unpartheyisches Zeugnuß eines Teutschen haben will / der lese Hubert. Thom Leodium in vita Frid. II. Elect. Palat. L. 10. welcher vielfältigmal an ihn geschickt gewest / und ihn gehöret. Corolus V. Römischer Käyser / einer der grösten Potentaten der Welt / unterredete sich bey allen müssigen Stunden mit Gelehrten / wie er dann öffters wann er Zeit hatte / den berühmten Italiänischen Historicum Guicciardinum seiner Conversation würdigte. Ja zu der Zeit / als er bey Ingolstadt gegen die Evangelischen Fürsten zu Felde lag / ließ er sich des Nachts bey heuteru Wetter die Astronomie und den Himmels-Lauff durch einen verständigen Mathematicum beybringen. Und man muß bekennen / daß dieser Käyser eben als Franciscus I. der sein æmulus war / auch dem gelehrtesten Mann mit seinen Discursen zu thun machte. Wir haben noch zu unsern Zeiten an dem Hof des grossen Leopoldi, eine Art der Ubung der Gelehrsamkeit gesehen. Dann es wurden absonderlich in dem Winter Academien unter der Direction des Käyserlichen Historici, des Grafens Commafzi, bey Hofe gehalten / welche darinnen bestunden / daß die darzu gehörige Cavaliers und Dames, über eine ihnen vorgegebene Materie, ihre Gedancken / theils in Versen / theils in Prosa, auf das scharffsinnigste eröffneten / worbey sie des Glücks genossen / den Käyser zum Richter zu haben. Mit einem Worte / die Conversation ist die leichteste und wohlanständigste Art / wordurch sich ein Printz der Studien theilhafftig machen / und sein Gemüthe mit gelehrten Sachen ergötzen kan.

§. 10.

Wir wenden uns nun zu denen Divertissements eines Printzen / welche in denen Ubungen des Leibes beruhen / wo man aber einen Unterschied unter einen jungen und betagten Printzen machen muß. Einem Printzen von jungen Jahren / kommt das Fechten zu / weßwegen allein ein Fechtmeister bey Hof gehalten wird / welcher das Fechten auf Hieb und Stoß / und wie sich auch dieses zu Pferde brauchen läst / zei-

chet. Es ist meines erachtens einem Fürsten nichts anständiger als dieses Exercitium, welches bey Hof die Geschicklichkeit seines Leibes zeichet / und vor dem Feind die Sicherheit desselben zuwege bringt. Als vor dem das Klopfechten noch im Schwang gienge / waren alle der Fürsten Leib-Guarden Klopfechter / und diente dieses öffters zu der Printzen Vergnügungen / daß solenne Fechtschulen auf dem Schloßhof angestellet wurden. Alleine nach jetziger Zeit gehören die Fuß-Tourniere zu dem Fechten / und der daraus kommenden Geschicklichkeit / dann wie wol die andern Tourniere mit der Lantze zu Pferde / wegen des vielen Unglücks abgeschaffet worden / so pfleget man doch noch die Fuß-Tourniere / zu Erweisung der Ritterlichen Geschicklichkeit und Stärcke aufzuführen. Wie dann der König Augustus in Pohlen / als der König in Dännemarck A. 1708. bey ihm in Dreßden war / ihm zu Ehren ein Fuß-Turnier gehalten. Selbiges nun bestehet kürtzlich darinnen: die Ritter werden geharnischt biß an die Beine / zwischen den zweyen streitenden Partheyen sind Schrancken / welche biß an die Gürtel stete gehen / damit sie nicht auf einander lauffen können. Erstlich gehen sie mit einem Spieß gegen einander / und brechen denselben auf den Harnischen / hernach hauen sie einander mit grossen Schwerdern auf den Helm / wer nun des andern Hiebe nicht austauren kan / und zurücke weicht / ist überwunden. Tantzen gehöret allein zur fröhlichen Bewegung der Glieder / und deren geschickten Ausarbeitung. Die Jugend eines Printzen gehöret zu dessen Erlernung / aber auch im Alter kommt öffters Gelegenheit sich dessen zu bedienen. Die Bälle sind solche Zusammenkünffte / wo die Dames und Cavaliers, entweder Frantzösisch oder Teutsch / Englisch und Polnisch tantzen. Dann diese 4. Arten des Tantzens pflegen jetzo im Schwange zu gehen. Ein Ballet aber ist ein Tantz von vielen Personen / der manchmal eine Historie vorstellet / auch öffters in Verkleidungen geschicht. Dieses wird la haute dance genennet / und stehen einige in Zweiffel / ob sich auch ein Printz und Prinzeßin zu ihren Vergnügen dabey finden kan. Allein die grossen Exempel, die wir davon sehen / haben diesen Zweiffel schon lange erörtert / dann an dem Käyserlichen Hof / haben bey lebzeiten des Käysers Leopoldi, die Ertz-Hertzoginnen so wohl als der Römis. König / und der Ertz-Hertzog / bey den sogenannten Cammer-Festen / auf dem Theatro in Verkleidung vor dem Käyser getantzet / dieses hat auch Churf. Joh. George IV. bey einer Solennität gethan / da er schon Churfürst war / doch überschreiten diese Vergnügungen nicht leichte die Jahre der Jugend. Das Ball-, Ballan- und Billard-Spiel gehöret ohnfehlbar unter die geschickten Ubungen und Ergötzlichkeiten eines Printzen / das mitlere ist nunmehro ausser Ubung kommen / aber wegen des ersten findet man nicht leicht einen kleinen Hof / wo nicht ein Ballhauß anzutreffen. Und gewiß ist es / dieses Spiel übet den Leib in der gewendesten Geschicklichkeit / und erfordert auch die Anwendung eines scharffen Judicii, und zwar in den Tempo eines Augenblicks. Wir wollen noch zu diesen Vergnügen das Trillen oder das Exerciren der Soldaten setzen / an welchen öffters ein gantzer Hof Theil zu nehmen pfleget. Es bestehet dieses nicht alleine darinnen / daß man eine Bataillon und Esquadron, oder ein Regiment nach den Kriegs-Gesetzen übet / worbey junge Printzen zu lernen pflegen / sondern man führet auch die Trouppen zum Angriff gegen einander / hält eine Art von Battaille, läst gantze Armeen campiren / und formiret auch gegen aufgeworffene Schantzen und Vestungen Attaquen, als Anno 1579. der Böhmische König Maxmilian I. seinem Herrn Vatter Ferdinando I. und seinen Geschwistern zu Vergnügen zu Wien / und der König in Franckreich / Ludwig der XIV. nach dem Rißwickischen Frieden zu Compiegne, dem Duc de Bourgogne die Krigs-Kunst zu lernen / anstelleten.

§. 11.

Das Schiessen aus Feuer-Gewehre / soll ein desto mehrerer Zeitvertreib eines Printzen und seines Hofs seyn / je nöthiger man jetzund dieses Gewehre gegen den Feind / und zur Defension des Landes brauchet. Mit den Pistollen pfleget man sich am meisten auf der Reitbahn zu üben / und gibtes hierbey keine mehrere solennitäten / aber aus Röhren werden auf verschiedene Art solenne Divertissements angestellet. Man läst Land-Schiessen publiciren / worzu alle Einheimische und Benachbarte invitiret werden / der Fürst setzet einen Gewinn auf / und übet dadurch seine Leute mit dem Feuer-Rohr nach der Scheibe. Vor dem wurden unter vielen Fürstlichen Häusern Compagnie-Schiessen gehalten / worbey sie einander nach der Reihe herum besuchten. Man pfleget auch Nacht-Schiessen nach der Scheibe zu halten / so nur ein Vergnügen des Fürsten und seines Hofs / hierbey wird der Mittel-Punct der Scheibe erleichtet / da der übrige Schießplatz gantz finster. Mit dem Stahle oder Armbrust oder Rüstung / wird so wol nach der Scheibe als nach dem Vogel geschossen / gleich wie auch nach diesen mit gezogenen Röhren. Dieses Fürstliche Exercitium ist sehr alt in Teutschland / und kam es sonderlich in Schwang / als in dem sechzehenden Seculo die Turniere aufhörten. Daß es aber noch diese Stunde an vielen Höfen und in denen Städten getrieben wird / wundert mich deßwegen / weil man nicht mehr gegen den Feind mit dergleichen Gewehre ficht / daß es also keinen andern Nutzen hat / als daß es ohne platzen / eine Gesellschafft vergnüget. Oeffters pflegen auch Schiessen aus grössern Gewehren / aus Doppelhacken / Stücken und Feuer-Mörseln / gehalten zu werden / welcher Zeitvertreib meines Erachtens dem gantzen Land nützlich wäre / wann nicht alleine bey Hofe / sondern in allen Städten dergleichen angestellet würden; dann weil kein Privatus dieses Gewehre hat / kennen die wenigsten bey einbrechender Gefahr mit umgehen / und die wenigen dazu bestellten Feuer-Wercker sind meistens verlegen und ausser der Gewonheit. Weil hier von Schiessen geredet wird / so muß ich auch vom Schiessen in der Lufft oder in dem Fluge gedencken. Es gehöret zwar dieses eigentlich zu der Jagt; Aber man hat auch angefangen aus dem Stande / und gleichsam nach der Scheibe auf dergleichen Art zu schiessen: Dann erstlich sind die gezogenen Scheiben ein beweglicher Punct, wornach man schiesset / hernacher bindet man Vögel von Thon / oder Lindenholtz / so leicht berstet / die innwendig mit Federn gefüllet / an einer langen Stange / an eine Scheure / und läst sie querüber dem Platz fliegen / da man dann aus dem Stande darnach schiesset / wann getroffen wird / pflegen die herumfliegenden Stücken und Federn die Anzeige zu thun. Endlich muß ich noch das Wasser-Scheiben-Schiessen zuletzt mit beyfügen; Welches eine gantz neue Erfindung / und einigen Höfen zur grossen Plaisir gereichet. Vor der Scheiben / welche gesetzt wird / wie man ordinair Scheiben zum Ziel setzet / gräbet man einen

kleinen

kleinen Teich / der zierlich mit Steinen eingefasset / und mit reinen Wasser gefüllet / dergestalt / daß die Scheibe ihr Bild in das Wasser werffen kan; Also wird nicht nach der Scheibe gezielet / sondern man schiesset durch einen schregen Schuß / (welches die Sache desto künstlicher machet) nach dem Bilde der Scheibe in dem Wasser / da dann die Kugel von dem Wasser auf und in die Scheibe prellet / an eben dem Ort / wo sie in dem Bilde der Scheibe auf dem Wasser angeschossen worden.

§. 12.

Das Reuten kan man eines Fürsten stetes und immerwehrendes Vergnügen und Exercitium nennen. Und wie wol nur junge Cavaliers ihre Schulen auf der Bahn zu machen pflegen / so habe ich doch auch deren von 70. Jahren angetroffen / welche die Woche wenigstens zweymal auf der Reit-Bahn als ein Scholar ritten / wovon der berühmte Held Rüdiger / Graf von Stahrenberg / so Wien so glorieus defendiret / das illustreste Exempel geben kan / indem er biß in seinen Tod stetig auf der Reit-Bahn gewest. Die Geschwindigkeit der Pferde zu zeichen / werden **Wett-Rennen** bey aufgesetzten Preiß / gehalten / welches doch mehr in Italien und Engeland / als in Teutschland gebräuchlich. Worbey dieser Unterscheid / in Italien stellet man die Pferde / welche um die Wette lauffen sollen / in einer Reihe ohne Reuter / vor einen vorgezogenen Strick / so bald dieser fällt / sind sie schon abgericht / daß sie aus vollen Kräfften von sich selbst nach dem Ziel lauffen; Hingegen sitzen in Engeland die Herren allezeit auf ihren Pferden. Man pfleget auch dieses Wett-Rennen zu halten / daß einer in so und so viel viertel Stunden oder Minuten diesen Weg absolviren will / wie der berühmte General und Graf Styrum ein dergleichen Wett-Rennen Anno 1676. hielt / da er in 7. viertel Stunden auf einem Pferde von der Wienerischen Neustadt biß Wien / so acht teutsche Meilen / zu kommen / wettete / welches er in noch einer halben viertel Stunde weniger verrichtete / und die Wette erhielt. Weil ich hier des Wett-Rennens der Pferde gedencke / muß ich zugleich erinnern / daß an vielen Orten / auch das Wett-Lauffen zu Fusse / bey denen Höfen als ein wohlanständiger Zeitvertreib geachtet wird. Vornehmlich ist dieses Exercitium in Engeland in Ansehen / wo sich auch vornehme / ja Königliche Printzen nicht schämen / um die Wette zu Fuß zu lauffen. Man pfleget auch zu Wasser Wett-Rennen anzustellen / und habe ich solches vornehmlich zu Venedig und Mantua gefunden. An dem ersten Orte geschicht es auf dem grossen Canal / meistens mit masquirten Gondolirern / worbey ansehnliche Wetten geschehen. Zu Mantua ist bey der Porta Cerese ein eigen dazu bestimmter Ort / welcher Corso delle barche genennet wird / wo man mit kleinen Schiffen nach dem Ziel oder al palio laufft. Aber wieder zu den Reiten zu kommen / so werden viel Exercitia zum Vergnügen des Hofs / dadurch gemachet / welche in einem in diesem Wercke eigen verfertigten Buche von dem Reuten / weitläufftiger werden erkläret werden. Hier ist es genug solche mit Nahmen zu nennen. Das **Ring-Rennen** geschicht öffters mit grossen Solennitäten. Hier muß ich aber eines **Wasser-Ring-Rennens** / so ich in Dennemarck gesehen / nicht vergessen; Auf einem Canal / welcher nicht sonderlich breit / wurden kleine Schiffe durch Stricke mit besondern Machinen / so geschwind gezogen / daß auch ein Pferd kaum geschwinder lauffen konte. Oben über dem Canal hieng an zwey Säulen der Ring / welchen / die unten durchfahrende Person / mit der Lantze wegnahm. Besagtes Ring-Rennen hatte die Commodität / daß so wol Cavaliers als Dames dabey rennen konten. **Das Quintan-Rennen** / hat seinen Nahmen von einem / Nahmens Quintus, so es erfunden / wovon Menetrier des tournois zu lesen. Es ist eine Figur von Holtze / als ein Mensch gestalt / die man auch Faquin zu nemen pfleget / welche an dem Arm einen Schild / gegen dem man in den Rennen mit einer Kugel oder Wurffspieß wirfft / oder die Lantze bricht. **Das Kopff-Rennen** / worbey kein Ring aufgehangen wird / bestehet darinnen / daß nach fünff in gewisser Distantz gesetzten Köpffen / in einem Rennen / mit der Lantze / mit dem Wurffspieß / so Javeline genennt werden / und öffters gedoppelt sind / der kleine und der grosse / mit der Pistole / mit dem Degen zum Hieb / und mit dem Degen zum Aufheben / getroffen wird. Wann diese Ring- oder Kopff-Rennen / von zweyen oder vier gegeneinanderstehenden Partheyen / die man Quadrilles oder Esquadrille nennet / gehalten werden / so heist mans einen **Turnier**. Geschicht es aber in Verkleidung / mit aufgeführten Inventionen / Machinen und Triumph-Wägen / so wird es ein Carrousel genennet / dergleichen wol kein prächtigers gewest / als welches der König in Schweden / Carl der XI. Anno 1672. den 18. Decemb. bey Antritt seiner Regierung zu Stockholm hielt / es bestund aus vier Nationen / und ist die Invention absonderlich bey jetziger Zeiten Begebenheit notable, daß die Gothische oder Schwedische Quadrille, die Pohlnische Quadrille, und die andere Europäische Quadrille aufmahnete / die Türckische Quadrille auszurotten. Ich kan es mit unter die Carrousels rechnen / wann Dames auf einem prächtigen Triumph-Wagen / welchen 4. Pferde ziehen / nach dem Ring rennen / wie dergleichen ehemals in Dreßden gehalten worden. Dann Carrousel hat ohnfehlbar seinen Nahmen von Wagen / ob schon nicht bey einer jeden Carrousel Wagen geführet werden / und ist eine Verkleidung bey einem Ring-Rennen genug / ein Carrousel zu machen. Diese Ring-Rennen geschehen öffters des Nachts in einem zugemachten Reithauße bey Liechte / deßwegen pfleget man die Reithäußer / wo solche Solennitäten im Gebrauche / nicht zu wölben / sondern mit Brettern zu verschlagen / die man aufheben kan / welche hernach mit Zweigen und Reiß bekleidet werden / damit der Dampff der Lichte und Fackeln hinaus kan. Ferners gehören zu denen Exercitien und Vergnügungen des Reitens die sogenannten **Roß-Ballete**, welches die Reit-Kunst in ihrer Vollkommenheit zeiget; hierbey beziehe ich mich wiederum auf das folgende Reit-Buch. Zu unsern Zeiten hat das Wienerische / welches Anno 1666. und das jenige / so von dem Churfürsten zu Sachsen / Joh. Georg IV. bey seiner Vermählung gehalten worden / aller Menschen Admiration verdienet. Hier ist noch zu erinnern / daß auch die Dames bey Hof / als Amazoninnen gekleidet / zu Pferde sitzen / die Schulen der Reitbahn machen / und mit auf die Jagt reiten; welches der Tapfferkeit der alten teutschen Weiber / die ihre Männer in den Krieg begleiteten / gleich kommt. Die solennen **Schlitten-Fahrten** gehören auch zu denen Plaisirs, so man bey dem Reiten findet / und kennen die Printzen ihre Geschicklichkeit dabey sehen lassen / wie wohl es weniger als bey andern Exercitiis geschicht. Diese Lust war vordem so allgemein in Teutschland / den in Engeland /

Franckreich / Spanien und Italien / weiß man davon nichts / daß gleichsam ein Gesetze war / alle Winter einige Schlitten-Fahrten zu halten / und dieses nicht allein bey Hofe / sondern auch in allen Städten; ja die Begierde zu dieser Lust ist bey einigen so groß gewest / daß ich mit meinen Augen an einem gewissen Hofe gesehen / daß man des Sommers da kein Schnee war / eine grosse offene Reitbahn mit Sand dergestalt aptiret / daß man eine Schlitten-Fahrt darauf halten konte. An dem Käyserlichen Hof ist dieses Vergnügen noch sehr im Schwang / und pfleget nicht allein der Käyser / sondern auch der grosse Adel vor sich sehr kostbare und prächtige Schlitten-Fahrten zu halten. Ja Käyser Joseph glorieuser Gedächtnuß / als er in dem Winter zwischen 1699. und 1700. dem Türckischen Ambassadeur Ibrahim Bassa, den Pracht des Wienerischen Hofs zeichen wolte / stellete er eine Schlitten-Fahrt an / die ihres gleichen nicht viel gehabt. In dem Leben dieses Käysers / so bey Thomas Fritschen heraus kommen / ist eine von ihm gehaltene prächtige Schlitten-Fahrt beschrieben. Hierbey ist der Unterschied der Teutschen / und der andern Nordischen Völcker Schlitten zu mercken. Dann bey uns sitzt der Cavalier hinter der Dame erhoben / welches sehr prächtig läst / in Dennemarck / Schweden / Pohlen und Moscau aber / sitzet der Cavalier neben der Dame in dem Schlitten zur rechten Hand / welches ohnfehlbar der Kälte wegen geschicht. Dem Plaisir des Reitens will ich noch zuletzt beyfügen / die sogenannte Tour a la mode, wann sich der Hof mit Spatzirenfahren erlustiget / dieses geschicht in wohleingerichter Ordnung / meistens in Kutschen mit 6. Pferden / und pflegen sich dieser Plaisir meistens die Printzen zu geben / welche wegen Alters und anderer Commodität nicht mehr reiten können / wie sich dann der verstorbene König in Preußen / Fridericus I. dessen sehr offt bedienete / Tour wird es deßwegen genennet / weil man an theils Orten auf einen offenen grossen Platz / in die Runde und in dem Creiß herum zu fahren pfleget.

§. 13.

Ich habe bey denen Lustbarkeiten / so in Ubung des Leibes bestehen / das Jagen / mit Willen ausgelassen / weil dieses in einem eigenen Werck in diesem Buche gründlich beschrieben wird. Hier habe ich nur zu gedencken / daß diese Plasir von einigen / einem Fürsten / als eine nothwendige Sache aufgeleget werde / und daß man diesen gleichsam vor faul und untauglich halte / der nicht am Jagen sein Vergnügen findet. Also wird es von allen / so einen Printzen unterrichten / recommendiret / Xenophon lobet es an seinem Cyro, Cicero billigt es 1. off. ja Jacobus der Gelehrte / und vor einen blosen Degen erzitterende König in Engeland / sagt in seinem Dono Regio L. III. Laudo venationem nam in militiam refert, & equitem audacem omniumque locorum peritum facit. Nur muß hier diejenige Moderation beobachtet werden / welche in diesem Capitel oben §. 2 erinnert worden. Ich will mich hier mit Erzehlung der unterschiedenen Arten der Jagten / wovon an einem andern Orte / wie schon gesagt ist / ex professo gehandelt wird / nicht aufhalten / allein das Kampff-Jagen / scheinet fast mehr als die andern Jagten nach Hof zu gehören. Dann es werden die fremden wilden Thiere / als Löwen / Tyger / Leoparten und dergleichen / in einem bey Hofe darzu erbaueten Hauße aufbehalten / welche meistens bey dieser Jagt gebrauchet werden. Joh. Georg IV. Churfürst von Sachsen / ließ bey seiner Vermählung ein Kampff-Jagen halten / wo fast alle wilden Thiere von denen vier Theilen der Welt / auf einmal zusammen gelassen worden / welches nur die Römer bey ihren ludis secularibus zu thun pflegten. Der König in Preußen aber / hat ein Amphitheatrum von Steinen bauen lassen / um den Thier-Kampff desto bequemer darinnen zu halten.

§. 14.

Die dritte Art der Divertissements bey Hofe / bestehet in solchen Sachen / wo weder das Gemüthe / seine nachsinnende Vergnügung / noch der Leib seine geschickte Ubung findet / sondern womit alleine die Zeit passiret und vertrieben / und Lust erwecket wird. Ich will die Plaisirs, die der Hof bey Tafeln pfleget einzunehmen / zu erst erwehnen. Zwar von der ordinair Tafel hier etwas zu sagen / halte ich vor unnöthig / es wird auch an einem andern Orte davon gehandelt werden. Die solennen Tafeln sind hier vornehmlich zu betrachten / diese sind manchmal so sinnreich / und mit so vielen Inventionen begleitet / daß sie den Zuschauenden in Verwunderung setzen. Auf der Tafel selbst werden öffters die sinnreichesten Schau-Essen betrachtet / ohne was vor Vergnügung bey der Tafel gemacht wird. Ich will hier / als zum Muster der Vollkommenheit eine Königliche Tafel beschreiben / die ich selbst gesehen. Es war solche bey der Vermählung des jetzigen Königs in Dennemarck / Friderici IV. gehalten. Der grosse Ritter-Saal auf dem Schloß zu Copenhagen / welcher biß hundert ordinairer Schritte lang ist / ward in der Mitte mit einer Pallustrade, so halben Mannes hoch / getheilet. Der hindere Theil war vor der Königliche Tafel / der fordere Theil war auf drey Seiten als ein Amphitheatrum, von unten biß oben mit Staffeln umgeben / worauf die jenigen / so eingelassen wurden / sassen / den König Tafel halten zu sehen. Unten aber par terre stunden 10. Tafeln / woran der übrige Hof speißete. In dem andern Theil des Saals war in der Mitten ein Teich mit Wasser gefüllet / zwölf Schritte lang / und 8. Schritte breit / welcher hinten an der Wand anstieß. An diesem Teiche / der aber erhoben / war um und um an 3. Seiten / gleichsam als ein Rand / die Tafel / woran der König speißete / gesetzet. Die innerste Seite des Teichs war etwas erhoben / einen Schuh hoch über die Tafel / und gieng gegen die Tafel zu abtachich. Oben darauf gegen dem Teich stunden um und um Elen-hohe vergüldete Statuen / die so lange als die Tafel wehrete / Wasser in den Tisch spritzeten. Als der König eine Zeit-lang gesessen / öffnete sich hinten die Wand / an welcher der Teich anstund / und præsentirete eine tieffe Felsen-Höle / aus welcher 3. Schiffe / auf deren jeden 4. Personen / so auf Römisch kostbar gekleidet sassen / hervor schiffeten / und denen Verlobten in einer wohleingerichteten Music / eine Gratulation ablegeten. Als diese wiederum hinein / veränderte sich die hintere Höle als in ein Meer mit Klippen / aus welchen zwey Schiffs-Flotten / deren jede von 10. Kriegs-Schiffen / die anderthalb Elen-hoch / und auf das natürlichste zugerichtet waren / bestand / hervorsegelten / sich in Schlacht-Ordnung setzten und miteinander ein See-Treffen hielten / worbey sie ihre Lagen der Canonen / mit Verwendung der Seiten aufs zierlichste thaten. Es ward auch eines davon im Brand geschossen / welches mit dem kostbarsten Rauchwercke angefüllet war / und den gantzen Saal parfumirete. Als

diese

diese kleinen Flotten wiederum abgeführet / veränderte sich hinten die mit Klippen erfüllete See in ein geraumes Theatrum, und wurde von vielen verkleideten Personen ein zierliches Ballet gehalten. Indessen hatte der König die Tafel geendiget biß auf das Confect, es waren alle Speisen abgehoben / und die Tafel gantz leer/ kein Mensch aber brachte Confect, daß auch der König voll Verwunderung fragte / wo es blieb. Als er noch im Reden war / öffnete sich der höhere Rant des Teiches / von welchen ich oben gesagt habe / um die gantze Tafel herum / und stieß auf einmal dieselbe voller Confect- daß in der zierlichsten Ordnung eine neben der andern stand / worauf sich des obigen Rantes hengende Abtachung wieder zuschloß / welches gewiß eine Invention, so vor einen König / der mächtig zur See ist/ gehöret. Ich will hier der Kürtze wegen / andere Exempel vorbey gehen / dann man hat schon vor 100. Jahren sich sehr herrlicher Inventionen bedienet / die Tafeln prächtig zu machen. Die Tafel/welche man Beslé mesle oder Bonderie, welches auf teutsch **bunte Reihe** heist / anbelangend / so ist diese eine mit von denen kostbarsten / und pfleget man sie nur bey denen grossen Solennitäten einmal zu halten. Alle Cavaliers und Dames des gantzen Hofs / speisen an der Fürstlichen Tafel/ baar-weise in der Ordnung nach dem Loose / es mag nun mit oder ohne Verkleidung seyn / und wird alsdann so prächtig tractiret / als wann die Fürstlichen Personen alleine in grosser Solennität speiseten. Bey allen diesen Tafeln pfleget ordentlich eine wohl-eingerichtete Music gehöret zu werden / man pfleget auch dabey durch lustige Personen mehr Lachens zu machen / von welchen ich zu Ende dieses Capitels reden will.

§. 15.

Ich habe der **Music** erwehnet / welche dann bey jetzigen Zeiten / eine der angenhmsten Hof-Vergnügungen ist / und bedienet man sich derselben bey allen Begebenheiten. Man hält Serenaden / welches Musiquen **bey der Nacht** sind / indem diese Zeit/ wegen der Stile/ den Klang der Musique sonderlich erhebet und annehmlich machet. Man hält **Garten**-Musiquen, wegen des Echo / und was vor andere hundert Veränderungen mehr gefunden werden. Man nennet die gantze Music eines Printzen **die Capelle**/wie wol dieses Wort in seiner eigentlichen Bedeutung/ nur die Music der Kirche anzeichet. Es sind einige Printzen in Teutschland so curieus gewest / daß sie der Hof-Music wegen/ gantze Music-Bibliothequen angeleget / dergleichen bey dem Hertzog zu Braunschweig Wolffenbüttel eine zufinden / worinnen aller berühmten Musicorum von Europa ihre Compositiones anzutreffen / welches diejenigen / so es verstehen / vor gantz unvergleichlich halten. Alleine ich lasse die Music selbst fahren / als welche hier zu untersuchen viel zu weitläufftig / und berühre nur mit wenigen / die Frage: Ob ein Printz selbst der Music obliegen / und ein Musicus seyn kan. Man könte pro & contra viel beybringen / Alcibiades wolte durchaus die Flöte nicht spielen lernen / weil das Blasen eine Unanständigkeit in dem Gesichte machte. Hingegen verstahl sich der jüngere Lysimachus öffters von seinem Hofe / damit er der Schäffer ihre Flöte hören konte. Neuere Exempel lasse ich mit Willen aus. Es ist nicht heute zum erstenmal / daß man darüber disputiret. Die Sache ist einesmals durch einen Duell ausgemachet worden / bey dessen Ausschlag wir es auch wollen bewenden lassen. An dem Hofe in Niederland / Ertz-Hertzog Carls / der hernach der V. dieses Nahmens Römischer Käyser / waren einige teutsche Fürsten / Marggraf Johannes von Brandenburg / und andere/ welche der Music sehr ergeben / die dann von einigen Niederländern / absonderlich dem von Munckenvall verspottet wurden / mit vorgeben / daß ein solcher Liebhaber der Music gemeiniglich kein Hertz hätte. Dieses hielten die Music-Liebhaber ihrer Ehre zu nahe geredet zu seyn / und verlangten von Ertz-Hertzog Carln einen Ausspruch / der diesem Bescheid gabe; sie solten durch ein Fuß-Turnier ihre Ehre darthun / dieses geschahe/ allein die Music-Hasser musten den Platz räumen / und der Tapfferkeit und Music zu gleich die Ehre lassen. Von der Einrichtung einer Fürstlichen Hof-Music kan ferner gesehen werden Sekendorff in dem Fürsten-Staat. P. 3. c. 5. n. 19. p. 568.

§. 16.

Die Opera ist dasjenige / worinnen die Music ihre Vollkommenheit erzeichet / also ist kein Wunder / daß dieses kostbare Vergnügen nunmehro an vielen Höfen gefunden wird. Mann nennete sie vor dem eine singende Commœdie. in welchen Worte auch dero gantzen Beschreibung bestehet. Dann alles / was darinnen geredet wird / wird singend vorgebracht / und zwischen einem jeden Actu wird ein Tantz gehalten / welcher sich auf die in dem vorhergehenden Actu befindliche Materie beziehet / die Orchestre, daß ist / die Bande der Music / so sich dabey befindet / muß starck und von auserlesenen Leuten besetzt seyn / gleich wie auch die singenden Personen selbst in allen 4. Stimmen excellent seyn sollen. Man machet den Unterscheid zwischen denen Frantzösischen und Italiänischen Opern, daß man zu Pariß bessere Täntzer und Ballete, in Wien aber / wo die Italiänischen Opern in der grösten Excellenz seyn/ bessere Stimmen antrifft. Uberhaupt von denen Opern in Teutschland zu sagen / so ist man bißhero in der irrigen Meinung an unsern Höfen gewest / daß Franckreich alleine tantzen / und Italien alleine singen könne / weßwegen man Täntzer aus Franckreich / und Sänger aus Italien kommen lassen / mit unsaglichen Unkosten/ wie man in Wien / Dreßden / Düsseldorff und Hanover/ an welchen letzten Orte das schönste Theatrum von Europa ist / wohl weiß. Es hat aber der postulirte Administrator zu Halle / Hertzog Augustus zu Sachsen / den ersten Vorschub gethan / ob man nicht auch teutsche Opern spielen könte / welches glücklich von statten gieng / worauf die Stadt Hamburg folgete / welche Leipzig und Braunschweig den Weg gebahnet. Ich habe mich / als ich in Hamburg war / sehr beworben/ zu erfahren/wie hoch des Jahres die gantze Oeconomie der Opera mit allen Unkosten zu stehen komme / da sich dann die Summa auf sieben tausend Thaler beläufft/ und gewiß / wann man ohne Vorurtheil die Sache betrachtet / so sind so gute Stimmen darinnen als in einer Italiänischen. Ich gebe also einen jeden Printzen zu überlegen / ob nicht eben diese Ersparung an seinen Hofe einzuführen / zumal / weil er doch eine Capella haben muß / und wann er denen Operisten / Cammer-Diener und andere Bedienung darneben gibt / oder auch die Opern öffentlich vor Geld spielen läst / als zu Pariß/ da nur die ersten Præsentationes einer Opera bey Hofe geschehen / vor das Recht aber in Pariß spielen zu dörffen / bekommt der König von denen Operisten hundert tausend Thaler; Da hingegen dem Käyser / der dieses letzte nicht thut / eine jede Opera zehen / funffzehen/ und zwantzig tausend Gulden zu stehen kommt. Ordinair werden die Opern bey Licht gespielet / aber ich habe

habe auch deren zu Wien bey Tage öffentlich in dem Garten der Favorite spielen sehen / welche sehr wohl und natürlich liesen. Man hat auch in Rom singende Opern von Marjonetten præsentiren lassen / welches sich wohl hervor gethan / da sonst die Marjonetten überhaupt nicht viel taugen / die Cardinäle bedienen sich dieser modesten Art / dmit sie nicht durch lebendig-aufgeführte schöne Sängerinnen / denen Zuschauern eine unordentliche Begierde machen. Den Opern muß ich die Comœdien beyfügen / welches Schauspiele / so nicht singend / sondern redend vorgestellet werden. Man hat derer dreyerley Art / die Frantzösischen Teutschen und Italiänischen. **Die Frantzösischen** sind die ausgearbeitesten. Erstlich præsentiren sie kein Stuck / welches nicht Racine die beyde Corneille Moliere und andere vortreffliche Autores gemacht. Die Acteurs sind die ausgesuchtesten Leute / daß man die artem Declamandi nicht vollkommener als bey ihnen excoliret findet. Daher einesmals der König Ludewig XIV. von einem Acteur der Königlichen Bande / so Baron hieß / sagete / le Baron merite bien d'etre un prince. Und thäte ein Printz wohl / wann er eine teutsche Bande, nach der Vollkommenheit dieser exerciren und einrichten ließ / dann daß die Teutschen eben so wohl was vollkommenes zuwege bringen kennen / hat man vor dem an der Veldischen Compagnie / worinnen lauter Leute / die etwas studiret hatten / gesehen. **Die Italiänischen Comödien** werden in Wien nur Burlesca und keine Comödie genennet / als welcher Nahm nur den Opern gegeben wird / und in der That sind es auch nichts anders als lauter Possenspiele / welches die Bedeutung dieses Wortes ist. Die Personen sind allezeit einerley / und haben allezeit einerley Habit / nichts destoweniger haben sie so vielerley Veränderungen / so wohl in Machinen / als in lustigen Schwencken / daß der / dem mit lachen gedienet / sich kaum satt sehen kan. Es kommen auch diese Comödien natürlicher als die Frantzösischen und Teutschen / weil man in einem Possenspiele nur redet wie in dem gemeinen Leben geredet wird / ohne alle grosse Oratorie. In Teutschland sind weder die Frantzösischen noch Italiänischen Comödien so gemein als Opern; Doch werden in Wien und Düsseldorff eine Italiänische / und an dem Dreßdnischen Hof eine Frantzösische Bande gefunden. Ich habe gesaget / daß in der Italiänischen Comödie die Personen allezeit einerley / ich will diese dem Leser zu Gefallen / nebst ihren Character und Sprache / mit hieher setzen. Es sind gemeiniglich ein oder zwey Cavalieri, so Frantzösisch gekleidet / dabey / diese sind die ernsthafften Personen / ihr Nahme ist Horatio und Flaminio. Die Sprache ist das reineste Italiänisch / Römisch oder Toscanisch / Angela und Cynthia ist das Frauenzimmer / so gleichfalls diese Sprache redet. Rosettina ein Aufwart-Mägdgen des Harlechino amour. Der Dottore, redet Bolognesisch. Der Pantalone oder Venetianische Edelmann / redet Venetianisch. Der Capitaneo, redet Neapolitanisch. Der Scaramuccia, auch ein Kerl / so vom Schlagen und Auffschneiden ein Handwerck machet / und dabey meistens einen Lufftspringer abgibt / redet Neapolitanisch. Diese beyden werden öffters confundiret. Harlechino, die lustige Person / trägt ein Kleid von 3. Eckichten Stücken / sein Character ist verschlagen und boßhafftig / muß gleichfalls wohl springen kennen. Mezzatino ist eben von dieser Sorte, er trägt ein Kleid von lauter viereckichten Stücken / sein Character ist tumm. Trifaltino trägt ein Kleid von lauter langen Streiffen / und gehöret gleichsam zu denen lustigen Personen. Briguella ist ein Laquai in Livree, auf alte Art gekleidet. Diese viere sind der Cavalieri Bedienten / finden sich aber selten in einer Compagnie beysammen / dann gemeiniglich hat man nur den Harlechino oder Mezzatino nebst dem Briguella. Zu diesen kommen noch / nach Beschaffenheit der Materien / ein oder zwey fremde Personen.

§. 17.

Die Assemblees sind nicht eine der geringsten Vergnügungen des Hofs. Es sind aber dieses nichts anders als Zusammenkünffte von Dames und Cavaliers, so nach Mittag gehalten werden / worbey man sich durch Spielen / und durch ein vertrautes Gespräch die Zeit vertreibet / die aufgesetzten Erfrischungen / bestehen nur in einem Trunck / welchen ein jeder zu fordern hat. Hierbey muß ich der dabey **gewöhnlichen Spiel** gedencken / das gewöhnlichst ist jetzund das l' Ombre-Spiel / welches auch wegen des Verstandes / so dabey gebraucht wird / alle andere Karten-Spiele übertrifft. Die Bassete bestehet darinnen / daß einer die Banck hält / ein anderer setzt auf eine Karte / so viel er will / welches der erste halten muß / und gehet der andere wieder davon / wann er will. Dieses Vergnügen ist eines der gefährlichsten des Hofs / und gehöret unter die Verderbniß / unserer Zeiten. Viel Cavaliers haben sich öffters arm gespielet / ja viel Printzen ruiniret / worbey ich doch nie beobachtet / daß ein grosser Monarch dem spielen sehr ergeben gewest; Dann es ist meines Erachtens sehr unverantwortlich / gegen die joueurs de gros jeus oder die grossen Spieler / deren ich einige gekant / und die niemals ohne Verdacht ihrer Kunst von Hof zu Hof ziehen / seiner armen Unterthanen Schweiß und Blut zu verspielen. Es ist mit diesen Spielern so weit kommen / daß ihrer drey und viere / welche sich in der Kunst vor erfahren halten / eine Cassa / zum Exempel, von hundert tausend Thalern / legen / und hernach allezeit Gewinst und Verlust mit einander theilen / wovon ich andere will urtheilen lassen / wie weit es zu billigen / dann solcher Vereinigten Absehen ist ja allezeit andere zu ruiniren. Vor dem spielete man sehr das Schach-Spiel / der König in Engeland aber / Jacobus der gelehrte / ist selbigem so gram / daß er davon ausruffet: Ludus latrunculorum displicet, est enim nimis consulta & philosophica stultitia; Cum enim omnes ludi eum in finem sint inventi, ut tantisper animos avocent a negotiorum molestiis, hic ludus operoso nugarum apparatu magis intendit animos quam priores curæ. Nichts destoweniger hat es an dem gelehrten Hertzog zu Braunschweig Wolffenbüttel Augusto einen Vertheidiger gefunden / welcher ein gantzes Buch in Folio davon geschrieben. Das Würffel-Spiel kan diesem entgegen gesetzt werden / welches bloß ein verschwenderisches Glücksspiel / wovor sich alle Printzen zu hütten. Das Schach-Spiel würde so unanständig nicht seyn / wann mehr Johann Fridriche gefunden würden / die es auch nach schon empfangenen Todes-Urtheil mit Gedult spielen könten. Aber zu denen Assemblees zu kommen / so werden einige davon bey Hof *Apartements* genennet. Dieses Appartement ist nun nichts anders / als wann sechs biß sieben Zimmer hinter einander / alle wohl ausgeputzt und eröffnet seyn / daß sich die Versammlung deren sämtlich zu ihrer Conversation und Spielen bedienet. Dieses Worts bedienet man sich absonderlich in Franckreich. **Der *Cercle Royal*** ist nur eine Versammlung der Dames,

mes, in der Königin oder der Fürstin Zimmer / da sich dann die höchsten Standes-Personen auf Tabourets um die Prinzeßin herum setzen / denen andern aber ist nur erlaubet dabey zu stehen. Es werden auch Cavaliers eingelassen / die sich aber auch nicht setzen dörffen. Die *Ridotto* ist eine Italiänische Erfindung / und bedeutet nichts anders als ein öffentliches Spielhauß. In Franckreich nennet man solche Häußer Academien. Diese Art des Divertissements bey denen Teutschen Höfen / hat der Churfürst von Hanover / Ernestus Augustus, eingeführet / welcher solche von Venedig, wohin er öffters zu reisen pflegte / mitgebracht. Auf einen grossen Platz oder Saal werden Spiel-Tische gesetzt / worauf meistens Passete gespielet wird. Es mögen alle honeten Leute dahin kommen und spielen. Doch erfordert die Natur dieses Divertissements, daß alle in Masquen und verkleidet erscheinen müssen / damit man ohne Ceremonie durch einander weggehen kan. An unsern Höfen hat man zu desto mehrern Vergnügen Music dabey eingeführet / und hat man zu Dreßden diese Ergötzlichkeit biß anhero öffters beliebet.

§. 18.

Die Mascaraden oder Verkleidungen / wovon der berühmte Menestrier ein gelehrtes Buch / worinnen er dero Alterthum und Regulirung / erkläret / geschrieben / nehmen unter denen Hof-Plaisirs nicht den geringsten Platz ein. Man pfleget sich solcher fast bey allen Lustbarkeiten / wann man solche in den höchsten Grad der Vergnügung bringen will / zu bedienen / und wäre der Platz hier viel zu klein / alle Arten davon / auch nur mit denen kürtzesten Worten herzusetzen. Ich recommendire aber den geneigten Leser ein Buch / welches fast alle Masqueraden / so wol in Beschreibung als Kupfferstichen enthält. Es ist Gabriel Tzschirmers Durchläuchtige Zusammenkunfft / worinnen alle die Ergötzlichkeiten / womit der Churfürst zu Sachsen / Joh. George II. seine drey Brüder / kurtz vor seinem Tode / auf das prächtigste zu Dreßden bewirthete / enthalten. Es sind hierbey alle Plaisirs vorkommen / so nur jemals an einen Hofe können erdacht werden / und diß meistens in Masqueraden und Verkleidungen. Die Masqueraden nun geschehen zwar allezeit in Verkleidungen / aber nicht allezeit mit Masquen vor dem Gesichte. Die Assembleen oder die Zusammenkünffte in Masqueraden / geschehen entweder / daß ein jeder seine besondere Masque hat / oder daß von vielen Personen gantze Inventiones aufgeführet werden; Als die vier Theile der Welt. Wann ein Printz bey dem andern in seiner eigenen Invention der Masque erscheinet / muß er sich in acht nehmen / daß sie wohl ausgesonnen. An dem Frantzösischen Hof / erschiene einst ein vornehmer reisender Printz / mit allen seinen Leuten / zwar sehr kostbar aber in Verkleidung / als Galee-Sclaven an Ketten / welches nicht von allen gebilliget ward. Die Aufzüge sind Verkleidungen mit vielen Machinen / so gantze Historien vorstellen / und bey Tage durch die Stadt geführet werden. Als wie einst zu Dreßden / Joh. George der II. die vier Monarchien aufführete. Das Königsspiel præsentiret einen gantzen Königlichen Hof / da ein jeder nach dem Lose ein Amt bekommt / davon er eine Probe thun muß. In besagter Durchlauchtigen Zusammenkunfft / pag. 233 ist ein vollkommenes Königsspiel / auf das ausführlichste beschrieben. In Franckreich / nennet man dieses das Königsspiel / daß man um das neue Jahr zusammen kommt / und einen Kuchen / worinnen eine Bohne gebacken / unter die Compagnie austheilet / wer nun die Bohne in seinen Stücke bekommt / wird König / und muß die andere Compagnie tractiren. In denen Wirthsschaffren verkleidet sich der Hof in vielerley Stände und Nationen / worbey der Fürst allezeit den Werth præsentiret / also wird zur Tafel gesessen und getantzet. Die Bauren-Hochzeiten sind von dergleichen Art / es geschicht in dem Hof selbst ein Aufzug / als eine Bauren-Hochzeit / Braut und Bräutigam werden beschencket / bey der Tafel bedienet / und zu Tantze geführet. Die Versammlung aller Masqueraden und Hof-Plaisirs, sind die Fastnachten und Carnevals, welche man zu Wien Faschin nennet. In selbiger Zeit vergnügt man sich mit Opern, Comœdien / Ballen / Balleten / Aufzügen / Ridotten / und was dergleichen mehr / welches meistens in Masqueraden geschicht. An dem Käyserlichen Hof hat man auch eine Art von Hof Lustbarkeiten / welche man Cammer-Feste nennet. Es bestehen diese in Täntzen / und andern schon berührten Plaisirs, alleine der Unterschied ist darinnen / daß es kein Ergötzung des gantzen Hofs / sondern nur der Herrschafft / worzu niemand admittiret wird / als der aufwartende Hof. Man läst nicht einmal fremder Potentaten Envoyes zusehen / wie dann deßwegen A. 1700. der damalige Frantzösische Envoye, der Marquis de Villars, sich beleidigt befand / als man ihm von einem solchen Cammer-Feste / worbey er ungebetten erschienen war / wieder weggehen hieß. Die grossen Lustbarkeiten des Hofs schliesset gemeiniglich ein Feuerwerck / welches auch das Ende dieses Capitels seyn soll. Es gehören hierzu die Illuminationes, wann man bey grossen Solennitäten eine gantze Stadt des Nachts illuminiret / dieses geschicht entweder mit aufgesteckten weisen Wachs-Fackeln / welches die kostbarste Art / oder mit gemahlten Papier / hinter welches Lichter gesetzt werden / oder mit Oel-Lampen / aus welchen man gantze Nahmen / Figuren und Pyramiden zu formiren pfleget. Die Herrschafft pfleget sodann in einer tour a la mode durch die Gassen zu fahren / und selbige zu besehen. In Copenhagen pfleget man die Leichen-Gepränge mit Illuminationen zu machen. Dann zu Erspahrung der Unkosten werden keine Leichen-Conducte bey Tage gehalten / sondern nur Beysetzungen / und damit diese ansehnlich werden / pfleget man erstlich das Trauer-Hauß mit Papier-Illumination zu ziehren / durch alle Gassen aber / wodurch die Leiche gehet / werden die Nachbarn ersuchet / daß sie die Häuser illuminiren / da dann in ein jedes Fenster des Hauses 4. Lichter gestecket werden / die Leiche selbst wird mit einer Menge runden Stock-Laternen begleitet / welches alles sehr wohl läst. Von denen Feuerwercken ist hier nicht nöthig insonderheit etwas zu gedencken / ihre Pracht und Kostbarkeit ist allen bekannt / und schon in vielen Büchern beschrieben worden.

§. 19.

Ehe ich noch dieses Capitel schliesse / muß ich einer Lustbarkeit gedencken / worbey aber zu fragen / ob sie auch einen Printzen wohl anstehet? Dieses sind die Hof-Narren / vor dem waren sie so gebräuchlich bey einen wohleingerichteten Hof / daß ich auch in einem Wienerischen Hof-Staat lese / es gehören zu dem Cammer-Stabe 3. Cammer-Pagen, oder kurtzweilige Räthe / deren jeder des Jahres 18. Gulden bekommen / über sie war ein Hofmeister gesetzt / der bekam 80. Gulden. In Spanien brauchte man sich / der Hof-Narren

ren sein eigenes Lob auszuschreien. Dann wann ein Printz seinen öffentlichen Einzug hielte / ritte bey seiner Person allezeit ein Hof-Narr / der seine Titul und Thaten ausschreyen mußte. Nun muß ich zwar gestehen / daß es wohl gethan / wann lustige und aufgeweckte Gemüther um einen Printzen sind / wie vor deme Marrot in Franckreich / Taubmannus in Sachsen / und Jonas an Ferdinandi III. Hof gewesen. Ob aber ein gemeiner Schalcks-Narr mit seinen einfältigen Poßen sich zu der Hoheit eines Printzen schicket / zweiffele ich gar sehr / und dieses ist auch vielleicht die Ursache / warum sie jetzund in Abnahme kommen. Ubrigens erinnere ich nochmals / daß sich ein Printz bey seinen Regierungs-Sorgen / aller obgenannten Vergnügungen bedienen kan / wann sie nehmlich ohne Verschwendung des Geldes und der Zeit / und ohne Beleidigung seiner Unterthanen angeordnet sind.

Rechtliche Anmerckungen.

Ad Cap. VI.

§. 1. 2. & 3.

DAß **Fürsten** und **Herren** unter ihrer schweren **Regierungslast** / bißweilen auch eine Ergötzlichkeit genieſſen müssen / wird niemand in Abred seyn können / inmassen die **Arbeit** / ohne darzwischen kommende **Ruhe** / ohnmöglich kan fortgesetzet werden / und diß zwar nach dem bekandten Vers:

Quod caret alterna requie, durabile non est.

„ **Was nicht zu weilen kan auch seine Ruh genüssen /**
„ **Das stehet gantz gewiß auf zimlich schwachen Füssen.**

Otio enim virtus instauratur, & vires colligit, haud aliter, ac fons aquæ salientis, si cum manibus comprimatur sagt Suavedr. in Id. Princ. Christ. Polit. Symb. 72.

Das ist: **Durch einige Muß und Ruhe / wird die Tugend gleichsam erneueret / und erholet sich / bekommet neue Kräfften / nicht anders / als ein Springbronnen / da das Wasser durch die Hände aufgehalten wird / und hernach desto frischer springet.**

vid. Orth. **in den Christlöbl. Regenten** Ax. IV. per tot. & Seckend. im T. F. St. P. 3. C. 7. §. 19. Add. omninò Chockier in Thesaur. Polit. Aphorism. Lib. 5. C. 20. ibique Exempl. Keller in Tr. de Offic. Jurid. Polit. Lib. 2. C. 19. p. 510. vers. At nolo. Knipschilt. de Nobilit. L. 1. C. 12. n. 335. & seq. Et Zeiler Cent. ult. Epist. 64. pag. 522. seq. allwo er sagt / man möge sich der Kurtzweil / wie des Schlaffs und anderer Beruhigungen gebrauchen; Jedoch / daß man auch darbey denen Wichtigen und andern Sachen ein Genügen thue.

Es muß aber dieses eine **erlaubte Ergötzlichkeit und Lust** seyn / so in **Reiten / Fahren / Spatziengehen / Jagen / Hetzen** / und andern mehr bestehet / davon hierunten noch weiter soll gehandelt werden / wann nur das **Jagen** und **Hetzen** also verrichtet wird / daß denen **Unterthanen** dadurch kein Schaden zugehet / in massen gemeiniglich mit der sogenannten par Force-Jagt zu geschehen pfleget / da nicht allein den **Unterthanen** die **Saat** elendiglich verderbet / sondern auch sie zu weilen zu gantz **ohnmäßigen Frohnen** angehalten werden / dessen aber **Fürsten** und **Herren** sich billich enthalten / weil sie dadurch nur die **Seufftzer** ihrer **armen Unterthanen** / mithin also den **Fluch** auf Ihr Land laden.

de quo plura vid. apud Orth. & Seckendorf. sup. cit. loc. & Nos alibi, in Materia vom Jagen / Add. omninò Chockier. in Thesaur. Aphorism. Polit. L. 5. C. 20. p. 294.

§. 2.

Ad. §. 4. h. Cap.

Unter die **erlaubten Ergötzlichkeiten** werden auch die Bibliothequen, (zu teutsch **Bücher-Cammern**) gezehlet /

vid. Dietherr in Additam. pract. ad. Specul. Speidel. voc. Bibliothec. pr.

welche nichts anders sind / als ein solcher **Bücher-Schatz** / darinnen der **besten** und **raresten** Authorum **Bücher** zu finden / wordurch so wohl dem **gesamten Gemeinen Wesen** / als auch insonderheit **einen jeden** Privato ein vortrefflicher Nutzen zugehet.

vid. Hypolit. à Collib. de Increm. Urb. C. 11. pag. 156.

wiewohlen unter der **Benamsung** dieses **Worts** / nicht nur die **Bücher** / sondern auch der Ort worinnen die **Bücher** sich befinden / verstanden wird.

per l. 50. ff. de Contra. Emt. & l. 52. §. 7. ibique Gothofr. lit. T. ff. de Legat. III.

Woraus abzunehmen / was vor ein **herrliches und nützliches Werck** es um die Bibliothequen seye / welche unter andern auch zu nicht geringer **Ergötzlichkeit des Gemüths** dienen / dahero dann Rudolphus Capellus SS. Theol. D. u. Professor zu **Hamburg** / welcher A. 1682. einen gelehrten Tractat, so er Lectionum Bibliothecariarum Memorabilium Syntagma nennet / in 12 heraus gegeben / die Bibliothequen darinnen also beschreibet:

quod sint medicæ animi Officinæ, pietatis & honestatis Sacraria, & refertissima eruditionis promptuaria.

Item, Individuum ac indivulsum omnis Ævi Scriptorum Contubernium, Armamentarium literarium, contra omnia vitia, cunctos errores, omnemque inscitiam ac barbariem.

Derselben erster Erfinder soll gewesen seyn Pisistratus Ahenienſium Tyrannus.

uti ex Lomajero & Bibliothecis refert Dietherr ad Speidel. Contin. voc. **Erfinder**: vers. Bibliothecam primus struxit.

Selbige soll man / nach vieler **gelehrter Leute Meinung** gegen Orient / oder **den Aufgang der Sonnen** anlegen / weilen sie sonsten / wann man sie gegen **den Niedergang der Sonnen** / oder **den Mittag** stellet / von der **Feuchtigkeit** und denen **Schaben** nicht sicher seyn / und über diß dem **Leser** viel **Verdruß** machen sollen:

vid. Vitruv. lib. 6. Architect. 5. Hypolit. à Collib. c. Tr. C. 11. lit. d. & Dietherr ad Speidel. voc. Bibliothec. vers. Bibliothecar. & Notat. Jurid. ad V. I. L. 2. C. 18. §. 1. **vers. die Bibliothec-Fenster.**

Was vor **stattliche und kostbare** Bibliothequen hier und dar anzutreffen / ist bey denen Auth. so davon geschrieben / zu finden: Insonderheit aber hat von der **vortrefflichen und berühmten Wienerischen** Biblio-

bliothec, Petrus Lambecius, ein herrliches Werck in 8. Voluminibus heraus gegeben: Von der Churfürstlichen Sächsischen Bibliothec zu Dreßden/

beſiehe Dietherr ad Speidel. Continuat. voc. Bibliothec. verſ. Electoralis Saxon. allwo er meldet/ daß darinnen eine Hebräische Bibel/ mit einer ſo schön und unvergleichlichen Schrifft/ ſoll anzutreffen ſeyn/ daß die Juden vor ſelbige 20000. Reichsthaler gebotten.

Von der berühmten Wolffenbürtlischen Bibliothec.

vid. Bacclier. P. 1. Topograph. fol. 10. col. 2. & Ahasv. Fritſch. in Addit. ad Specul. Speidel. voc. Bibliotheca, ubi late.

Was zu Heydelberg ehedeſſen vor ein kostbahrer Schatz von einer ausgerüſten Bibliothec geweſen/ beſchreibet aus Herrn D. Schmidt zu Straßburg/ Naurath in Addit. ad Hypolit. à Collib. de Increm. Urb. c. 11. lit. e. folgender maſſen:

„Die Mutter aller Bibliothequen, ſagt er/ nicht „nur in Teutſchland/ ſondern auch in vielen andern Landen und Königreichen/ ſo zu Heydel„berg im Obertheil der Kirch zum H. Geiſt „geſtanden/ iſt theils geraubt/ theils ſonſt ver„derbt worden; Ein Schatz/ ſo nicht zu ſchä„tzen; Ein Schatz/ welchen das Röm. Reich „nicht mehr zuwege bringen wird. Alle die ge„ſchriebene Bücher hat man in die achtzig tau„ſend Cronen werth geachtet; Summa/ Sie hat „mit Ehren den Nahmen geführet/ Optimus „Germaniæ literatæ Theſaurus. Dieſe Mut„ter-Bibliothec iſt hin; Die theure Manuſcripta „guten theils zerriſſen und verderbt/ auch gar/ „wie man berichtet/ denen Pferden in den Stäl„len unterſtreuet/ daß alſo davon in Ewigkeit „nichts mehr zu hoffen/ worüber viel gelehrte Leu„te noch dieſen Tag klagen. Iſt eine ohnfehl„bare Anzeigung des groſſen Zorn GOttes „geweſen/ welchen der Mißbrauch ſolches „Schatzes/ wo er auch geſteckt/ oder wie er mag „vorgangen ſeyn/ verurſacht. Dieſe Bibliothec „iſt im Jahr 1623. als der General Tilli die „Stadt Heydelberg im vorhergehenden Jahr „eingenommen hatte/ vollends nacher Rom ge„führet worden/ und hätten die Vorſteher ſolcher „Bücher/ die herrliche geſchriebene Bücher/ „ſo darinnen geweſen/ zuvor in Truck kommen laſ„ſen/ könnte man des andern Schadens in etwas „vergeſſen.

Von andern koſtbaren Bibliothequen, zu Rom/ Bononien/ Florentz/ zu Venedig/ Augſpurg/ München/ Nürnberg/ ꝛc. und andern Orthen mehr/ kan bey dem Dietherro ad Specul. Speidel. voc. Bibliothec. & voc. Manuſcripta, nec non Beſold. ead. voc. weiter nachgeleſen werden. Der gröſte Schatz aber/ der in ſolchen Bibliothequen zu finden/ beſtehet in Manuſcriptis, davon in der Wolffenbürtlischen Biblioth. allein 2000. ſollen zu finden ſeyn:

Dietherr ad Speidel. voc. Manuſcripta.

So ſoll auch Bononien eine herrliche Bibliothec voll geſchriebener Bücher haben/

ajente Beſold. Theſ. Pract. voc. Manuſcripta.

allwo er meldet/ daß ihm zu Baſſel des Thucydidis Manuſcriptum vorgewieſen worden: Was vor herrliche Manuſcripta in der Nürnbergiſchen Bibliothec anzutreffen/

de eo vid. Saubert. de Hiſt. Bibliothec. Reip. Norib. pag. 89 ſeq. ex eoque Beſold. in Theſ. Pract. voc. Manuſcripta.

In der Bibliothec zu Leyden/ in Holland/ wird des Joſephi Juſti Scaligeri, Legatum verwahret/ welches aus unterſchiedlichen Büchern/ und aus 200. Manuſcriptis beſtehen ſoll:

Dietherr ad Speidel. voce Manuſcripta in princ. Plura de Bibliothecis, & in ſpecie, de libris Manuſcript. vid. apud Labbæum in Bibliotheca Bibliothecarum & ſpeciatim in Indice Bibliothecarum Manuſcriptarum, allwo unter andern auch von den Manuſcriptis der Baduaniſchen/ Venetianiſchen/ Augſpurgiſchen/ und andern Bibliothequen, ein mehrers zu finden. Add. Lic. Felleri Oratio de Bibliotheca Lipſiana Paulina, allwo er einen gantzen Catalogum von denen in der Leipziger Bibliothec befindenden Manuſcriptis exhibiret.

So iſt auch eine Bibliotheca Curioſa heraus gekommen/ darinnen die rareſten Authores, deren Alter/ Bedienungen/ Profeſſion und Abſterben/ beſchrieben wird/ heraus gegeben von Johanne Hallervord. von Königsberg in Preußen.

Dieſe Bibliothequen nun haben ihre ſonderbahre Geſetze/ welche kürtzlich darinnen beſtehen/

1.) Daß Niemand ohne des Bibliothecarii Erlaubnuß/ in die Bibliothec gehen/
2.) Niemand/ Er ſeye dann eines aufrichtigen Wandels/ hineingelaſſen/
3.) Die Bücher aus allen Facultäten in gute Ordnung gebracht
4.) Der Nahmen des Authoris, nebſt der Materie auſſenher auf den Titul geſchrieben/
5.) Noch ein ander Buch/ welches die Verzeichnuß aller vorhandenen Bücher nach dem Alphabeth/ in ſich hält/ angeſchafft/
6.) Demſelben der Nahme des Authoris, die Materie des Buchs/ wie auch deſſen Gröſſe und Farb einverleibet/
7.) Niemanden/ auch nicht einmal dem Bibliothecario, ein Buch/ ohne Hinterlaſſung einer Handſchrifft abgefolget/
8.) Und wann es erlaubt worden/ daß es innerhalb einer Monatsfriſt wiedergebracht; Nechſt dem auch
9.) die Bibliothec und Bücher allezeit ſauber gehalten/ und
10.) zweymal im Jahr/ wegen Anſchaffung neuer Bücher/ Erinnerung gethan/
11.) Verbottene und confiſcirte Bücher aus der Bibliothec gelaſſen werden/ und endlich
12.) Niemand/ entweder mit Dinten/ oder mit Umbiegung der Blätter/ ein Merckmal in das Buch machen ſoll.

Aus der Straßburgiſchen Bibliothec werden folgende gedruckte Zettel gegeben:

„Ich Endes-Unterſchriebener bekenne/ daß ich aus „hieſiger löbl. Univerſität Bibliothec. diß oder „jenes Buch/ mit der Condition entlehnet/ daß „ich es innerhalb Monaths-Friſt/ wieder zu„ruck geben will/ mit eben noch weitern Anhang/ „daß/ wann eben dieſes Buch einen Schaden „bekommen/ oder bemackelt werden ſolte/ ich den

„Werth desselben / wie die Herrn Vorstehere „dieser Universität solchen determiniren werden / „zu ersetzen solle verbunden seyn. Geschehen Straßburg. die: — anno

vid. omninò Adam. Contzen. Politicor. L. 4. c. 16. §. 21. Naurath. ad Hyppol à Collib. d. dict. Tract. lit. d. & Besold. Thes. Pract. voc. Manuscripta.

Was die Universität Padua in Italien vor besondere Leges Bibliothecarias habe/

de eo vid. Fritsch. ad Speidel. voc. Padua. c. 8.

Und weilen nun / jetzt deducirter massen die Bibliothequen also befreyet sind / als wäre es ja unbillig / wann man von denselbigen eine Steuer oder Schatzung / prætendiren wolte / dazumalen sie gantz unfruchtbar da liegen / und nichts ertragen /

vid. Ziegl. de Jurib. Majestat. L. 2. c. 2. §. 11. p. 882. & Dietherr ad Speidel. dict. voc. vers. Ex Bibliothecis.

§. 3

Insonderheit aber haben Fürsten und Herren unterweilen eine sonderbare Belustigung an den alten raren Müntzen / und richten zu dem End eine besondere Bibliothec von denselben auf / so sie Müntz-Cabinet nennen: Von welches Studii Ergötzlich- wie auch Nutzbar- und Kostbarkeit zu lesen.

Wagenseil. in pecul. Disser. de Re Nummar. veterum. Roman. cap. 10. in fin. Item c. 20. & 21. in fin. nec non Labbe, in Bibliotheca Bibliothecarum pag. 403. & mult. seqq. Add. Seckendorf im T. F. S. P. III, c. 5. §. 19. & Dietherr ad Besoldi Thes. Pract. V. I. voc. Schatz. in Addit. §. ult. vers. zu Straßburg. Allwo er anführt / was vor rare und kostbare Müntzen in des Lucken Kunst-Cammern allda anzutreffen.

§. 4.

Ad §. 5. hujus Cap.

Deßgleichen richten auch zuweilen Fürsten und Herren zu ihrer Belustigung / Naturalien-Cammern auf / und lassen selbige mit allerhand Kostbarkeiten von Mineralien / Edelgesteinen und Perlen ausziehren / von deren Cognition / und wie darzu zu gelangen / zu sehen

Naurath. ad Hyppolit. à Collib. de Increm. Urb. c. 10. lit. a vers. Inventio. &c.

Es gibt aber dieser Mineralien dreyerley Arten; die erstere davon ist das Metall / darunter Gold / Silber / Ertz / Kupffer / Eisen / Stahl / Zinn / Bley / &c. verstanden wird /

de quo vid. Klock de Ærar. L. 2. c. 27. usque ad c. 33. Heig. L. 1. Quæst. 13. n. 8.

Die anderte Gattung bestehet in kostbaren Steinen und Perlen / welche in weit grössern Werth / dann Gold und ander Metall gehalten werden / und daran Fürsten und Herren ihre sonderbare Ergötzung haben.

vid. Heig. cit. l. num. 9. & Klock. L. 2. de Ærario. c. 34.

Welche Steine demnach wegen ihrer Kostbarkeit und hohen Werths / wie auch an sich habenden sonderbaren Tugenden / Edelgestein genennet /

vid. Besold. Thes. Pract. voc. Edelgestein / ibique Dietherr in Not. voc. Reinhardus Comes. &c.

und wegen ihres grossen Werths / unter dem Wort fahrender Haab und Güter / nicht verstanden werden.

vid. Zorer P. 1. Quælt 2. n. 215. & Dietherr ad Besold. c. l.

Wie dann ein einiger Diamant zu Antorff um 150000. Cronen soll verkaufft worden seyn / der doch nur einer Untzen schwehr gewesen.

vid. Dietherr c. l. vers. bey fahrender &c.

So soll auch in des Königs in Franckreich Cron / ein Stein / als eine welsche Nuß groß seyn / so für einen Carbunckel ausgegeben / und für 30000. Cronen geschätzt wird. Dergleichen kostbare Steine noch mehr hier und dar zu finden / davon noch weiter bey dem

Dietherro ad Besold. c. l. vers. Reichardus Comes à Solms. &c.

nachzulesen.

Die dritte Art von Metallen oder Mineralien / bestehet in Saltz / Salpeter / Alaun / Queckßilber / Zinober / Vitriol / Hartz / Schwefel / Gips / Marmor / &c.

de quibus vid. Heig. c. l. n. 10. & Klock. L. 2. de Ærar. cap. 33. & Dietherr ad Besold. Continuat. Vol. 2. voc. Metall. vers. in visceribus.

Welche Metall- und Mineralien-Adern / wie auch derer kostbaren Steine / unter die Regalia gezehlet werden.

per text. 2. F. 56. add. Klock. c. Tr. L. 2. c. 27. n. 3. & seqq. Myler. ab Ehrenbach de Principib. & Statib. Imp. cap. 69. & Dietherr. ad Besold. supr. c. l. nec non Heig. c. l. n. 37. & seqq. & Besold. de Regal. c. 9. §. 5. ibique cit.

Davon an einer bequemern Stelle zu handlen sich Gelegenheit ereignen wird.

Interim vid. Notat. Jurid. ad Vol. 1. hujus Tract. Lib. 2. c. 4. §. 2. ubi de marmore. Item c. 7. ibid. ad Rubr. & §. 1. 2. 3. & 4. allwo von den Metallen und Mineralien insgemein / insonderheit aber / von Kupffer / Eysen / Stahl und Bley gehandelt wird. De Pretiosis lapillis Insular. vid. Gryphiand. Tr. de Insul. c. 32. & ult.

§. 5.

Unterweilen delectiren sich auch grosse Herren an Anatomie- und Kunst-Cammern / darinnen allerhand rare Sceleta, so wohl von Menschen als Thieren / aufgestellet zu finden / davon wir allbereit in Vol. 1. L. 8. fol. 126. gehandelt haben.

add. Dietherr ad Besold. Thes. Pract. voc. Anatomy. in addit.

Nicht weniger mit der Chymie / oder Alchymie, welche in der Medicin einen sonderbaren grossen Nutzen hat / und ein recht miraculose Kunst ist / krafft welcher / mittelst des Feuers / viel unglaubbare Sachen können hervor gebracht werden.

vid. Besold. in Thes. Pract. voc. Alchymi. vers. Chymiatrica. & Dietherr. in Continuat. Besold. ead. voc. in pr. & Peller ad Klok. de Ærar. L. 2. c. 117. n. 1. nec non Speidel in Specul. Jur. ead voc. vers. Interim. & seqq.

Wann sie aber auf das Gold- und Silbermachen verwendet wird / ist solches Fürsten und Herren wol nicht zu rathen.

Besold. Thes. Pract. voc. Alchymi. vers. fovenda, & vers. At verò. Klock c. l. n. 1. seqq. ibique Peller.

Dann obgleich einige davor halten / es könnte diese Kunst Fürsten und Herren nach Ermessung gewisser Umstände wohl zugelassen werden / wann sich nur die Privati derselben enthalten /

vid.

vid. Bornit. Tract. 2. de Rerum sufficient. c. 19. Chockier Thes. Polit. Lib. 5. c. 20. pag. 292. in fin. cum pag. seq. & Keller. de Offic. Jurid. Polit. L. 2. cap. 19. vers. quod spectat porrò. In specie verò Delrio Disquis. Magic. L. 1. cap. 15. Sect. 4. tom. 1. & Lather. de Cens. L. 3. cap. 11. n. 72. & 73.

So ist es doch weit sicherer / wann dieselbige davon abstrahiren / indem es darum eine gefährliche Sache ist/

vid. Besold. Thes. Pract. cit. l. vers. At verò, cum seq. & vers. Nec immeritò Add. Chockier c. l. & Hermann. Lather. de Cens. L. 3. c. 11. n. 2. Item n. 43. & seqq.

welche gemeiniglich zur Armuth führet / wie dann Besold. supr. c. l. princ.

hiervon gar wohl raisonniret / wann er saget/

„die Alchymie habe zwey A. das erste bedeute „die Artzeney; das andere die Arbeit / aber/ „wann man solche auf Goldmacherisch miß„brauchet/ die Armuth.

mit welchen dasjenige überein kommt / was Herr D. Peller in seinen Annotationibus ad Klock. de Ærar. L. 2. cap. 117. n. 3. anführet / wann er alldort die Alchymiam ex Lansio, also beschreibet:

Daß es eine solche Kunst seye / welche der Schöpffung selbsten zu wieder. Dann da GOTT aus nichts Alles gemachet / so mache dargegen diese Kunst aus Alles nichts.

Und gibt es ja die leidige Erfahrung / wie offtmahlen Vornehme Herren durch dergleichen Falsarios und Betrieger/ die Sich / daß sie Gold machen könten / ausgegeben / hinter das Licht geführet worden / welche auch eben deßwegen ihren verdienten Lohn empfangen / und an den Galgen ersticken müssen / davon Exempla zu lesen

apud. Hermann. Lather de Cens. L. 3. c. XI. n. 7. & 8. in specie verò n. 65. usque ad n. 69. D. Peller ad Klock. c. l. n. 1. in fin. Guilhelm Anton. de Freundeberg. De Rescript. Morat. tit. 16. Cent. 68. & Henel. de Ærar. P. 2. c. 2. in fin. allwo sie einen gantzen Catalogum, von solchen Betriegern anführen.

Und in eben dieser Absicht gehen die meisten dahin/ daß man die Alchymisten in keiner Republique leyden soll / weilen / wann diese vermeinte Kunst nicht wäre/ nicht so viel falsche Müntzen würden anzutreffen seyn.

vid. Lather. c. l. n. 23. seqq. In specie verò n. 31. & 32. Speidel. c. l. vers. Ideòque. & Limnæ. L. 8. de J. P. cap. 4. num. 24. usque ad n. 29. allwo er schreibet / daß zur Alchymie sechs Stücke gehören: nehmlich/

1.) bey Tag und Nacht laboriren.
2.) daß Feuer ohn Unterlaß schieren/
3.) Rauch und Dampff spühren.
4.) Sich selber inficiren.
5.) Das Gesicht und Gesundheit verliehren.
6.) den Betrug mit betrübten Hertzen spühren.

Wie dann eben deßwegen das Goldmachen in Engeland dergestalten verbotten ist / daß niemand/ ohne Vorwissen des Königs / bey grosser Straff / sich dessen unterfahen darff.

vid. Klock. supr. c. l. n. 8. & 9. ibique Dn. Peller & Lather. c. l. n. 38. & seqq.

Welches Verbott auch in Nürnberg anzutreffen/ allwo kein Bürger bey 50. Gulden Straff die Alchymie in seinem Hauß treiben darff.

Dn. Peller ad Klock. c. l. n. 8.

Dahero dann auch bißweilen so gar die Bücher / so von dieser Kunst handeln / verbrennt werden.

Lather. c. l. n. 69. & seqq. & Speidel. dict. voc. vers. vom Käyser Diocletiano. Add. Joh. Prætorius in seinem abentheurlichen Glücks-Topf/ p. 55. vers. von Alchymistischen Menschen. Et Notat. Jurid. Vol. 1. L. 1. c. 25. §. 1. vers. zum andern die Alchymie.

§. 6.

Was die Gärten bey grossen Herren zuweilen vor Lust erwecken / haben wir allbereit in den ersten Tomo dieses Tractats, und zwar

in Notat. Jurid. ad L. IV. cap. 1. §. 1. 2. & 3. & ult. Item ad c. 2. angeführet/ allwo auch

von den Türckisch- und Constantinopolitanischen Gärten gehandelt worden.

Add. Seckend. im T. F. St. P. III. c. 5. §. 19. vers. Endlich. pag. 568. Leyseri Jus Georg. L. 3. c. 7. num. 3. & seqq. Fritsch. de Jure Hortor. §. 9. Klock. de Ærar. L. 2. cap. 3. n. 3. & 8. Item n. 22. seqq.

Es gibt aber derer Gärten unterschiedliche Arten/ welche alle miteinander / entweder um des Nutzens/ oder der Ergötzung und der Lust willen / angeleget werden/

vid. l. 13. §. 4. ff. de Usufr.

Um des Nutzens willen werden angelegt/ die Kraut- und Kuchen-Gärten.

de quibus vid. Klock. c. Tr. c. 3. n. 7 & Naurath. in Addit. ad Hyppolit. à Collib. de Increm. Urb. cap. 3. lit. e. nec non Fritsch. de Jure Hortor. §. 7.

Ferner / die Baum- und Obst-Gärten / deßgleichen die Specerey- Gewürtz- oder Medicinische Gärten.

de quib. vid. Klock. c. l. c. 3. §. 12. ibique D. Peller. & DD. supr. cit.

Nicht weniger die Blumen-Gärten / als wormit ein solches Commercium heut zu Tag getrieben wird/ daß es einige auf ein sehr Grosses bringen/

de quo Commercio plura vid. apud. Marquard. de Jure Mercatur. L. 2. c. 1. n. 81. & 82. ubi Mirabilia refert.

Wiewohlen sonsten auch die Blumen-Gärten unter die Lust-Gärten können gezehlet werden / deren sich grosse Herren bedienen / und daherro solche mit ungemeiner Kostbarkeit lassen anrichten / wie dann die Horti pensiles, so die Königin Semirami- erbauet/ nicht unbekant / als welche unter die Sieben Wunder der Welt gezehlet worden.

vid. Klock. L. 2. de Ærar. cap. 3. n. 27. ibique Dn. Peller.

Was die Römer vor kostbare Gärten gehabt / davon ist bey dem

Naurath. in addit. ad Hypolit. à Collib. supr. c. l. ubi de Horto Cæsar. Klock. cit. l. n. 30. Seqq. & Dn. Fritsch. de Jure Hortor. §. 8.

nachzulesen / als welche die Garten-Lust / und derselben Lieblich- und Annehmlichkeit / so hoch æstimiret/ daß sie vor einen blossen Schatten eines Baums/ etwas gewisses bezahlt haben.

vid. l. 8. ff. de Servitut. & l. 28. & 41. ff. de Usufr. Add. Klock. c. l. n. 19.

Von denen kostbaren Gärten in Italien / Franckreich / Engeland und Teutschland / und sonderbar zu Dreßden / München / Cassel / Stuttgardt / imgleichen zu Heydelberg / Eystett und Salzburg / kan bey dem

Klock. supr. c. l. n. 35. usque ad, n. 39. ibique Dn. Peller. in not. Besold. Thesaur. Pract. voc. Obs-Obszehenden / & Speidel. in Specul. Juris voc. Eystett &c. in fin.

nachgelesen werden.

Add. omninò Zeiler. in seinem Handbuch / von allerley Nützlichen Erinnerungen: Part. 1. voc. Gärten. pag. 286. usque ad pag. 290. & Erasm. Francisc. in seiner Schaubühne: P. 3. pag. 687. allwo er den kostbaren Garten des Königs von Marocco beschreibet.

§. 7.

Ad §. 6. hujus Cap.

Bißweilen erlustiren sich grosse Herrn auch an denen Kunst-Cammern / davon schon hieroben zum Theil gehandelt worden / worinnen gemeiniglich Alte / und von fremden Orten hergebrachte Raritäten aufbehalten und gezeiget werden.

vid. Liebenthal in Colleg. Polit. Exerc. 5. th. 25.

Wie dann die Kunst-Cammer zu Dreßden / München / Stuttgardt / Insprugg / Venedig / Bassel / und anderer Orten mehr / hinwieder sehr berühmt sind.

de quibus vid. Besold. in Thes. Pract. voc. Kunst-Cammer. Ibique cit. Zeiler. in Itinerar. Ital. nec non sub voc. Minuta. add. Klock. de Ærar. L. 2. cap. 35. n. 37. Et Zeiler in seinem Handbuch / von allerley nützlichen Erinnerungen / voc. Kunst / Künstler / Kunst-Stücke / Kunst-Cammer / &c. p. 472. usque ad p. 498.

Bißweilen ergötzen sie sich an Mechanischen Künsten / und legen wohl / zur Lust / selbsten Hand an.

de quo Exempla vid. apud Klock. de Ærar. L. 2. c. 35. in specie. n. 24. Zeiler. Cent. 4. Qu. 45. p. 238. seqq. & Limnæ. L. 6. J. P. c. 5. n. 84. Add. Notat. Jurid. ad Vol. I. L. 7. ubi plura de Artibus Mechanicis.

Insonderheit aber haben sich viel grosse Herren auf die Mahlerey geleget / und dieselbe zur Lust getrieben; Allermassen solches nicht allein vom Käyser Hadriano, Marco Antonino Philosopho, & Alexandro Severo, geschrieben wird.

vid. Klok. L. 2. de Ærar. cap. 35. n. 15. vers. sic & mature.

Sondern es gibt deren annoch heut zu Tag / die an dieser Kunst sich delectiren / woraus dann zu schliessen / daß diese Kunst jederzeit in grossen Ansehen gewesen /

vid. Dietherr. in Additam. Pract. ad Specul. Speidel. voc. Mahler / &c. Klock. c. l. n. 15. & Keller. de Offi. Jurid. Polit. L. I. c. 6. p. 51.

und diß zwar nicht unbillich / sintemalen viel herrliche Sachen durch das Alterthum zu Grund gegangen / und in die Vergessenheit gerathen / wann sie nicht durch die Mahlerey von solchen ihren Untergang wären vindiciret worden.

Dietherr. cap. l. vers. quot operum vetustate: Et Klock. dict. loc.

Welches dann die Ursach / daß diese Kunst unter die freyen Künste zumalen heut zu Tag gezehlet wird.

vid. Besold. Thes. Pract. voc. Mahler. add. §. 34. ibique DD. Instit. de R. D. ubi plura de Dignitate artis hujus & Keller, supr. c. l. vers. Poësi picturam &c. Add. Seckend. in T. F. St. P. II. c. 7. §. 29. vers. Man kan auch &c.

wiewohlen es nach dem Jure Civili, hiermit eine andere Bewandnuß gehabt hat:

vid. l. 26. §. 12. vers. sed si operas. ff. de Condict. Indeb. Add. Knipschilt de Nobilitat. L. 1. c. 13. n. 62. seq.

Inmassen dann nicht unbekandt / wie hoch bißweilen ein und anderes Stück / wegen seiner unvergleichlichen Kunst æstimirt wird / davon Exempla bey dem

Besold. in Thes. Pract. voc. Mahler. & Scheffer. de Arte pingend. §. 7. p. 34. & seqq.

anzutreffen.

Indessen liget gleichwohlen Fürsten und Herren / wie auch einer jeden Obrigkeit ob / zu verhütten / daß keine schimpfliche / schändliche und unkeusche Gemählde gemacht werden / als welche nur zu grossen Aergernuß und Sünden gereichen.

vid. Dietherr ad Speidel. voc. Mahler. vers. Aristoteles.

Wie dann eben deßwegen die Mahler / wann sie etwas solches mahlen / so einen andern ad Infamiam oder zum Schimpff und Kränckung seines ehrlichen Nahmens gereichet / bißweilen als Pasquillanten gestrafft werden.

de quo vid. Reformat. gutter Policey zu Augspurg. de A. 1548. tit. 34. Rubr. von Schmähschrifften / Gemählden und Gemächten / &c. Item zu Franckfuhrt / de A. 1577. tit. 35. Add. Cpzov. Jurispr. Forens. Saxon. P. IV. c. 44. Def. 5.

Welches auch von der jetzo Regierenden Käyserl. Majest. erst in dem 1715. den Jahr / den 18. Julii / durch ein absonderliches in das gantze Reich ausgegangenes Patent wiederhohlet worden.

Und weilen durch die Gemählde / die Gedancken leichtlich können distrahirt werden / als ist verbotten / in der Reichs-Hof-Raths-Stube / einige Gemählde oder Schildereyen aufzuhengen.

vid. Uffenbach. de Judic. Aul. cap. 13. Sect. 1. fol. 178. vers. Einige Gemählde. Add. Keller de Offic. Jurid. Polit. L. 1. c. 6. p. 51. vers. Poësi picturam: ubi ait. Picturam validè movere rerum Imaginationem, eoque validius, quò magis veritatem imitatur & Zeiler Cent. Ult. Epist. 64. p. 524. in fin.

§. 8.

Ad §. 7. hujus Cap.

Nicht weniger haben grosse Herren mehrmalen ihre Beliebung an Rüst-Cammern und Zeughäußern: von jenen haben wir schon in denen Rechtlichen Anmerckungen über das erstere Volumen L. 2. c. 24. §. 1. n. 1. gehandelt /

cui adde Zeiler in seinem Handbuch P. 2. voc. Krieg / Kriegs-Sachen &c. pag. 228. allwo er die Churfürstlichen Sächsische Rüst-Cammer zu Dreßden beschreibet / und selbige / nebst der Ertzherzoglichen Rüst-Cammer zu Insprugg / und dem von der Stadt / eine kleine halbe Meil gelegenen Schloß Ombras / vor die stattlichsten hält.

Von diesen aber / wird anjetzo noch was weiniges zu melden seyn: Es wird aber das Recht / Zeug- und Rüst-Häußer aufzurichten / (Jus Armandiæ.)

(inmas-

(inmassen diese Wörter insgemein vor eines genommen werden.)

vid. Otto Tabor. in Armamentar. Justin. Cap. 1. §. 23. & Reink. de R. S. & E. L. 1. Class. V. Cap. 6. n. 18.

unter die Regalia, oder Fürstliche Hoheiten gezehlet/

vid. Text. 2. F. 56. ibique DD. in verb. Armandia. Add. Tabor. cit. l. §. 3. Reinking. dict. loc. & Sixtin. de Regal. L. 2. C. 1. n. 15. Limnæ. L. 4. de J. P. C. 8. n. 210. & Arnisæ. de Jurib. Majest. L. 2. C. 4. n. 2.

Welches demnach niemanden/dann nur denenjenigen erlaubt ist / so die Jura Majestatica haben / oder mit dem Jure Territoriali und hohen Regalien in ihren Landen versehen sind.

vid. R. A. zu Regenspurg / de A. 1555. §. und demnach ꝛc. 81. Add. DD. supr. cit. Tabor de Metatis. Cap. 6. §. 3. in fin. Mulz. de Repræsent. Majest. Part. 2. C. 5. n. 176. Dietherr ad Besold. Continuat. voc. Zeughauß. vers. Armandiæ Jus. &c. cum seq. Speidel. in Specul. Jur. voc. Zeughäußer ꝛc. Besold. in Dissert. de Regalib. C. 10. & Einsidel. de Regal. Cap. 2. n. 257. Add. omninò t. T. Cod. de Fabricens. & Nov. 85.

Angesehen denen Privatis der Usus Armorum oder der Gebrauch der Waffen/regulariter verbotten/ausser / daß sie selbige in gewisser Maß / zu ihrer Defension wie auch zur Zierd und Ergötzung gebrauchen können; In welcher Absicht dann ihnen auch unverwehrt / in ihren häußern Rüst-Cammern anzuordnen / und ihr Gewehr darinnen zu verwahren; Aber grosses Geschütz zu haben / und ordentliche Zeughäußer anzurichten / will ihnen nicht gebühren / sondern dieses ist Fürsten und Herren allein vorbehalten.

vid. l. un. Cod. ut usus Armor. ibiq. DD. Add. Mulz. supr. cit. loc. num. 198. 199. & 200. Tabor in Armament. Justin. P. 1. C. 3. & P. 2. c. 1. seqq. & Naurath in Addit. ad Hypolit. à Collib. de Increm. Urb. C. 15. lit. b.

Mit was man aber die Zeughäußer versehen soll? davon gibt der hieroben angeführte R. A. de A. 1555. §. und demnach 81. einigen Unterricht: ibi:

„ welchergestallt ein jeder Craiß mit seinem erwehlten Obristen / Zu- und Nachgeordneten / auch andern Befehlsleuten / Geschütz / Artiglerie / Munition / und was darzu gehörig / in guter gewisser Bereitschafft stehen „ solle ꝛc. Jung. Besold. in Thesaur. Pract. voc. „ Büchsen / in fin. wo er saget: Die Zeughäußer „ seyen mit Mauerbrechern / Geschütz / Feld-Schlangen / Scharffemetzen / Basilisken / „ Singerin / Schlangen / Noth-Schlangen / „ Falckoneten / Doppel- und Halbenhacken / „ Sturmleitern / Bech-Ringen / Feuer-Mörsern / Brucken / Dielen / Schauffeln / Kraut „ und Lot / zu versehen / Add. Schmuck. de Restricta Statuum S. R. J. potestate Thes. 27. Nec non Reinking. de R. S. & E. L. 1. Class. V. C. 6. n. 17. Liebenthal in Colleg. Polit. Exerc. 14. Thes. 36. & Dietherr ad Besold. Continuat. voc. Zeughauß. in fin. allwo sie melden / daß zu einem Zeughauß nachfolgende Personen gehören: nehmlich

1.) Ein Zeugmeister.
2.) Ein Schantzmeister.
3.) Artiglerie Profoß.
4.) Zeugwart.
5.) Ein Geschirrmeister.
6.) Ein Wagenmeister.
7.) Ein Bruckenmeister.
8.) Der Schantzbaueren-Hauptmann.
9.) Ein Büchsenmeister.
10.) Der Pulverbewahrer.

Noch deutlicher aber ist solches aus denen jenigen Authoribus herzuholen / die dergleichen Zeughäußer beschrieben haben; Inmassen vom dem Zeilero beschehen/ der in seinem Handbuch

P. 2. voc. Krieg: Kriegs Sachen. p. 233. & seqq. das Zeughauß zu Wien / Dreßden / (welches Carpzovius in Tract. de Lege Reg. Germ. Cap. 4. Sect. 2. n. 28. vor das vornehmste will gehalten wissen:) Wolffenbüttel / Cassel / Ziegenheim / Dantzig / Bremen / mit Umständen beschreibet / auch sich noch auf mehrere Zeughäußer in Teutschland / nemlich zu Amberg / Augspurg / Bern / Braunschweig / Breßlau / Franckfurt / Giessen / Grätz / Hamburg / Ingolstadt / Insprugg / Libeck / München / Nürnberg / Straßburg / Ulm und Zürch beziehet. Von dem gewaltigen Zeughauß zu Copenhagen/

vid Id. in Beschreibung desselben Königreichs/ p. 182 186. & 191. seq.

Und von diesen Zeughäußern in Teutschland schreibet Limnæus.

de J. P. L. 4. C. 8. n. 211.

folgendermassen; daß er ausser den Dreßdischen/ Nürnbergischen / Augspurgischen und Straßburgischen/ (von welchem letztern/ und dessen Denckwürdigkeiten / noch ferner zu lesen

Dietherr ad Bes. V. 1. in Addit. voc. Zeughauß:) in fremden Landen / die er durchreiset / als zum Beyspiel in Italien / Franckreich / Engel- und Holland / keines gesehen / so diesen zu vergleichen / ausser das Arsenal

(de cujus vocis Originatione vid. Dietherr ad Besold. Continuat. voc. Arsenal / ubi Arsenal tanquam Artem Navalem dictum esse putat: & Rupert. in Orator. Histor. p. 529. Qui Arsenal, tanquam arcem Senatûs dictum existimat.)

zu Venedig: von welchem Zeilerus in Itinerar. Ital. p. 20. & 68. aus dem Lansio meldet/

„ daß die Venediger allein bey 600000. Gulden „ jährlichen Kosten darauf ohngefehr wenden „ sollen;

vid. Dietherr ad Speidel. voc. Arsenal / in fin.

Und dieses Arsenal ist von zerschiedenen Authorn, in unterschiedlichen Sprachen beschrieben worden; Was darinnen gezeiget werde / erzehlet Zeilerus in Itinerar. Ital.

pag. 67. & 68. Item Christoph Garant von Polschiz / im ersten Theil seiner Reiß / p. 28. & seqq. deßgleichen Donatus Gianot. in Beschreibung der Venediger Commun, p. 218. ad 322. Am deutlichsten aber referiret solches

Le Cose Notabili & Maravigliose della Citta di Venetia, da Nicolo Doglioni. L. 1. p. 77.

davon die Italiänische Wort also vertirt und übersetzet worden.

„ Das Arsenal kan erstlich wohl eine kleine Welt „ genennet werden / weil es schier in die drey Meilen / mit der Mauren in Umkreiß hat / innwendig hat es so viele Hand-Wercker von allerhand „ Sachen/

„Sachen / daß solches unmöglich mit dem Sinn „zu begreiffen / wo es nicht mit den Augen gesehen „wird. Diß kan ich wohl sagen / daß der Marg„graf del Vasto, des Käysers Caroli V. Gene„ral in Italien / als er eins Frühmorgens hin„ein kommen / ist er biß auf den Abend darinnen „geblieben / und hat im Herausgehen gemeldet: daß „er das Arsenal viel lieber in seiner Gewalt haben „möchte / als vier Italiänische Städte. In die„sem werden gemacht und verwahret die Galeen / „da findet man viel Stücke und Geschütz / Pul„ver / allerhand Kriegs-Waffen / die Feinde „damit anzugreiffen / Harnisch oder Küriß / Pi„cken / Balester / und noch viel andere Arten / „sich damit zu vertheidigen / die ein Mensch nur im„mermehr begehren kan. Da sind die Seegel / die „Steuer-Ruder / die Ancker / das Dauwerck / „oder die darzu gehörige Stricke und Seiler / „und alle andere Sachen / so zu denen Schiffen „vonnöthen / und dieses alles wird in absonderlichen „Gemächern verwahret. In diesem Ort arbei„ten insgemein $\frac{2}{3}\frac{0}{0}\frac{0}{0}$. Männer / welche ihre Be„soldung nach ihren Verdiensten haben. All„hier werden auch alte Männer / die nimmer ar„beiten können / unterhalten. In Summa / die„ser Ort / wann man alles darinnen aufs genau„ste beschreiben wolte / erforderte wohl ein abson„derlichrs gantzes Buch.

Add. porrò Carpzov. de L. Reg. German. Cap. 4. Sect. 2. n. 29.

In dem Arsenal des Königreichs Neapolis, sollen bey 200. Galeen und Galeazen seyn / und darinnen wohl Platz haben.

vid. Hieronym. Megiserus. in Delit. Neapolitan. p. 27. ex eoque Dietherr ad Speidel. voc. Zeughauß ꝛc. in fin. §. 9.

Ad §. 8. hujus Cap.

Zu der Kunst-Cammer (davon hieroben gehandelt worden/) gehöret auch die Schatz-Cammer eines Fürsten / darinnen er seinen Schatz verwahren läst.

vid. Dietherr ad Speidel. voc. Schatz / vers. Parimodo Principis aut Reip. Ærarium aut Fiscus Thesaurus dicitur. Add. Camer. Cent. 2. C. 73. ubi de Collectione & Dispensatione ejus agit.

Worüber ein Schatzmeister gesetzt wird / der denselben zu verwalten hat.

de quo vid. Limnæ. Tom. 1. Addit. ad L. 6. C. 2. n. 57. Klock. de Ærar. L. 2. C. 116. n. 4. & Dietherr ad Besold. Thes. Pract. voc. Schatz / in Addit. vers. Trappierer ꝛc.

Von des Heyl. Römischen Reichs Ertz- und Erb-Schatzmeister / und deren Verwaltung.

besihe Mulz. de Repræsent. Majest. P. 3. C. 10. n. 70. seq. & Speidel in Specul. Juris, voc. Schatzmeister ꝛc. §. 10.

Ad §. 9. hujus Cap.

Insonderheit aber pflegen sich Fürsten und Herren öffters damit zu ergötzen / daß sie sich in Lesung der zur Regier-Kunst dienlichen Bücher üben / und mit gelehrten Leuten conversiren und umgehen / als welches ihnen zur Regierung sehr nützlich ist. Inmassen dann bekandt / was der erste Röm. Käyser / Julius Cæsar, vor ein Gelehrter / beredter und erfahrner Herr gewesen / der seine Annales, Geschichten und Helden-Thaten selber beschrieben / und mit herrlichen Moralibus, der Nachwelt zum besten geziehret hat / so noch heut zu Tag von grossen Herren mit guten Nutzen gelesen werden; So ist auch dieses nicht verborgen / daß Käyser Augustus, Titus, (welcher so gar Delicium generis humani: das ist / ein Lust des Menschlichen Geschlechts / genennet worden.) Adrianus, Antoninus Philosophus, Alxander Severus, Constantinus M. Theodosius M. und Carolus M. sehr gelehrte Herren gewesen / und wohl regiert haben. Zwar will von etlichen davor gehalten werden / daß Königen / Fürsten und Herren das Studiren nichts nütz / auch nicht reputirlich / sondern vielmehr vor eine Schulfüchserey zu halten seye / wie dann so wohl alte als junge Exempla vorhanden / daß gelehrte Fürsten und Herren / zwar Anfangs eine gute / endlich aber eine böse und unglückliche Regierung geführet; Inmassen am Nerone zu sehen / der / ob er schon von seinem Præceptore, den Weltweisen Seneca, in Sprachen und freyen Künsten sehr wohl informiret worden / auch Anfangs sehr rühmlich regieret / jedoch aber hernach / wie die Historien bezeugen / aus dem Geschirr geschlagen / und seine Kunst zur Tyranney und Boßheit mißbrauchet hat / welches auch Gallienus, Julianus und andere mehr gethan;

vid. Theatr. Zwinger. V. 5. L. 1. p. 1197. & Reinking in der B. P. L. 2. Axiom. X.

Allein hierauf ist gar leicht zu antworten / angesehen die Studia an und vor sich / keinen Regenten zur unlöblichen Regierung und bösen Thaten / veranlassen / sondern vielmehr einen jeden / was gut oder böß / was löblich oder tadelhafft: Item / wie andere Regenten von Anbeginn der Welt regieret; worüber sie gelobet oder getadelt worden; Was sie Gutes zum Erfolg / oder Böses zum Abscheu hinter sich gelassen: vor Augen stellen; Daß aber etliche gelehrte Herren übel regieret / ist ex accidenti, mithin aus einem Mißbrauch beschehen / und kan also denen Studiis nicht beygemessen werden; welcher Mißbrauch insgemein daher kommt / daß dergleichen Herren nicht das quod decet, oder was sie thun sollen; sondern das quod libet licet, das ist / dasjenige / was ihnen ihr Eigen-Sinn eingibet / vorziehen / und bey sich prævaliren lassen /

vid. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Class. 1. C. 4. n. 6. & seqq.

Worbey aber dieses zu bemercken / daß es eben nicht vonnöthen / daß ein junger Herr sich eben lang mit der Grammatic, Logic, und andern Schulsachen schleppen / und seinem / zu höhern Geschäfften von GOtt verliehenen Verstand dahin anwenden / mithin die edle Zeit damit unnützlich zubringen soll; Sondern er muß vielmehr solchen Studiis obliegen / damit er solcher Dinge Wissenschafft schöpffen kan / die einen verständigen Regenten / zu löblicher und weiser Regierung / bey Friedens- und Krieg-Zeiten / ein Liecht geben / mithin ihme nützlich und nöthig seyn können; worzu vornehmlich dieses dienet / daß er verschiedene Sprachen wisse / und in Historien und Geschichten wohl belesen seye; Dann von solchen Dingen / die vorhin wohl oder übel in der Welt ausgeschlagen / kan man bey gegenwärtigen Zuständen ein Exempel nehmen / und sich dergestalten darnach richten / daß man auch auf das Zukünfftige sehe / und darbey wohl erwege / was bey dergleichen Begebenheit geschehen oder erfolgen könne / als worzu der König Cyrus, bey dem Xenophonte, seine Söhn /

Söhn auf seinem Tod-Beth ermahnet. Ingleichen soll er verständiger Politicorum Scripta durchlauffen/ auch etwas sich in Mathesi üben/ und daraus die Bau und Fortifications Kunst lernen/ als die einem Regenten in Fried- und Kriegs-Zeiten sehr wohl anstehet: Und in Conformität dessen/ hat Alexander M. den Homerum, auch so gar mit sich ins Feld genommen; Und Kayser Carl der V. des Philippi Cominæi Commentarios so fleissig durchlesen/ auch/ wie Thuanus Lib 14. histor. circa fin. meldet/ öffters zu sagen pflegen: Se lectione Cominæi maximoperé delectatum fuisse, das ist: daß er an der Lesung des Cominæi sich überaus sehr ergötzet habe: Vid. Reink. in der B. P. L. 2, Axiom. 10. wie dann auch einem gewissen Landgrafen von Hessen zum Ruhm nachgeschrieben wird/ daß er auf seinen Reisen den Cornelium Tacitum immer gelesen/ und sich denselben noch weiter expliciren lassen/

vid. Herrn von Balzac Aristippum, oder vom Hof-Leben/ in Præfat. add. Wilhelm Ferdin. ab Effern. in Manual. Polit. Rat. Stat. L. 3. pract. 2. allwo er rathet/ daß man die Jugend eines Christlichen Fürstens/ so viel immer möglich/ in guten Künsten und Wissenschafften exerciren solle: Jung. Jacob. Lebleu in Character bon. Princip. th. 9. seqq. Knipschilt. de Nobilit. L. 1. c. 12. n. 329. 330. & seqq. In specie vero n. 342. 343. & seqq. & Rumelin. ad A. B. P. 3. Dissert. 6. §. 20. ibique Myler. in addit.

Worzu dann die Education, oder Auferziehung das beste thut/ als wordurch Fürsten und Herren zu guten und bösen Sitten können angewöhnet werden/ so daß man gar wol von der Education oder Auferziehung/ ein gewisses Prognosticon der künfftigen Regierung hernehmen kan/

vid. Richt. Axiom. Oecon. 48.

indem diejenige/ so von einem genereusen Geist sind/ weit verliebter als andere werden/ wann es ihnen an der Education fehlet.

vid. Plato L. 6. de Republ. & Besold. de Educat. cap. 3. num. 2. allwo er von der Auferziehung der Fürsten noch weiter handelt.

In welcher Betrachtung dann Cominæus

L. 1. Comment. fol. 342.

von dem König in Franckreich Ludovico XI. also schreibet/

„daß/ wofern er/ wie insgemein heut zu Tag der „Adel in Franckreich auferzogen wird/ wol auf„erzogen worden/ er dem über ihm damahlen zu„sammen geschlagenen Ungewitter und Trüb„seligkeiten nicht würde entgangen seyn/ gestalten „die meisten heut zu Tag so erzogen würden/ „daß sie von Studiis nichts wüsten/ und dahero auch „gelehrte Leut um sich nicht leiden wolten/ son„dern alles den Ihrigen anvertrauten/ welche „demnach durch ihrer Herren Nachlässigkeit „veranlasset würden/ daß sie nichts thun/ dann sich „bereichern; wacht unterweilen etwa einer oder „der andere aus dem Schlaff auf/ und wolte gern „selbst Hand anlegen/ so wäre es schon zu spät/ in„dem alle Gelegenheit darzu in der Jugend vor„bey gestrichen.

vid. Knipschilt. de Nobilit. L. 1. c. 1. n. 329.

welches gewißlich eine herrliche Erinnerung ist/ indeme man folglich dasjenige/ was man im männlichen Alter nützlich anwenden will/ zuvorher in der Jugend erlernen muß. Dann gleichwie ein Pferd niemand auffsitzen läst/ wann es nicht vorher durch die Kunst zahm gemacht worden; Also ist kein Ingenium oder Natur so wild/ welche nicht durch die Education und gute Auferziehung könnte sittsam gemacht werden/

vid. Plutarch. in moral.

gestalten die Erziehung auch dasjenige/ was einer von Natur böses an sich hat/ ändern kan/ und hierinnen zuweilen mehr ausricht/ dann die Gelehrsamkeit/ indem es weit besser die Laster gar nicht wissen/ dann die Tugenden nur im Gehirn haben.

vid. Justin. L. 2.

Und zu dieser Auferziehung pfleget wie oben erwehnet/ der Umgang mit frembden/ untadelhafften und gelehrten Leuten/ ein merckliches beyzutragen/ als welches bißweilen mehr dann das Studium, oder die Gelehrsamkeit selbsten thut/ indem diese Conversation nicht so laborios ist/ und nicht so viel Mühe erfordert: zumahlen aber/ wann ein Studium oder Gelehrsamkeit vorhanden/ selbige dadurch nur desto besser in die Ubung gesetzt/ und an Mann gebracht wird.

vid. Senec. 14. Epist. 93.

Dahero dann Achitas Tarentinus, (wie solches Cicero in Libr. de Amicit. erzehlet) gar wohl und weißlich gesaget/

„daß/ wann ihm gleich durch die Gnade GOttes er„laubt wäre/ in den Himel zu steigen/ und die Na„tur dieser Welt/ nebst der Schönheit der „Sternen zu betrachten/ ihm doch diese wunder„bare Betrachtung nicht angenehm seyn würde/ „wann er nicht hernach jemand hätte/ mit wel„chem er dasjenige/ was ergesehen communiciren „könnte:

So wird auch vom Francisco I. König in Franckreich geschrieben/ daß ob er schon nicht sonderbar gelehrt gewesen/ er jedoch durch den täglichen Umgang mit gelehrten und geschickten Leuten/ sich alle Wissenschafften habe bekandt gemacht.

vid. Schleidan. de Stat. Relig. Lib. 19. sub Anno 1543. Knipschilt. de Nobilit. L. 1. c. 1. n. 331. & Myler. in addit. ad Rumelin. pag. 3. Diss. 6. §. 6.

Woraus dann zusehen/ wie sehr einem Fürsten und grossen Herrn sowol eine gute Auferziehung/ und dadurch zuwegen bringende Geschicklichkeit/ als auch die Conversation mit frembden/ untadelhafften und gelehrten Leuten/ vonnöthen seye.

v. omnino Proverb. 1. v. 15. 18. Ps. 14. 23. Ps. 12. §. 12. Ps. 8.

Gestalten ja nichts schändlichers seyn kan/ dann seines eigenen Landes Gesetze und Gewonheiten nicht wissen/

vid. l. 2. §. Servius 43. ff. de O. J.

oder wol etwan gar von seiner Religion und Glaubens-Articuln keine Rechenschafft geben können:

vid. Lips. 1. Polit. cap. ult.

oder aber/ viel Land und Leut zu haben/ und selbige nicht zu regieren wissen:

vid. Rumelin. ad A. B. pag. 3. Diss. 6. §. 20. ibique cit. Anton. de Guevara in Horolog. Princip. Lib. 2. c. 39.

dahero dann Socrates jemanden/ der ihn auf eine Zeit gefraget/ welches das schönste Thier wäre: gar wohl geantwortet hat: Ein mit Wissenschafft begabter Mensch:

vid. Knipschilt. c. 1. n. 343.

Und als Thales gefragt wurde / wer dann glückselig seye: hat er gesaget: Wer einen gesunden Leib hat / und am Gemüth mit Verstand begabt ist/

Laërt. Lib. 1. cap. 1.

Vorerwehnter Socrates, als er einstens einen sehr reichen / aber darbey ungeschickten und ungelehrten Menschen erblickte / sagte: Dieser seye ein mit Silber geziertes Pferd; gestalten die Pferd an Decken und Zäumen / wie auch an Sattel und Zeug / mit Silber und Gold köstlich pflegten ausgeziert zu werden / welche doch hernach nichts anders dann Pferde seyn.

vid. Erasm. L. 8. apophth.

Eben dieser Socrates sagte in dergleichen Begebenheit zu jemanden: Sehet / was dieses vor ein guldener Sclav ist / sowol von seinen Begierden / als auch von allen dem / was er besitzet: Und als Aristippus einstens befragt wurde; worinnen die Gelehrten von denen Ungelehrten unterschieden? antwortete er: Eben also wie die Zahmen von denen wilden Pferden / dann gleichwie ein ungezäumtes und wildes Pferd / zu nichts kan gebrauchet werden; Also hat es eben auch die Bewandtnus mit einem solchen ungelehrten Menschen / wann er nicht durch gute Kunst und Geschicklichkeit zahm gemacht wird.

vid. Laërt. L. 1. cap. 8.

Hergegen hat Aristoteles einen ungeschickten und ungelehrten Menschen gar mit einem Todten verglichen / davorhaltend / daß ein solcher Mensch mehr eine Statua, oder steinene Bild-Säulen / als ein Mensch seye: Und Cleantes pflegte zu sagen / daß ungeschickte und ungelehrte Leute von unvernünfftigen Thieren nur der Gestalt nach / unterschieden seyen; Und als Diogenes gefragt wurde / welches die gröste Last seye / die die Erden bringe? antwortete er: ein ungelehrter Mensch.

vid. Max. Serm. 17. & Knipschilt. c. 1. n. 343.

Welches dann die Ursach / daß König Alphonsus die Studia und guten Künste / dergestalten geliebet / daß er hochbeteuerte: Er wolte lieber alles / dann nur das Geringste von seiner Erudition und Wissenschafft verliehren:

vid. Panor. L. 1. de reb. Alphonsi.

Und als eben dieser König einmal befragt wurde / ob er denen Waffen oder denen Büchern einen grössern Danck schuldig; hat er geantwortet: den Büchern / indeme er die Waffen und deroselben Rechte aus den Büchern gelernet hätte.

vid. Panor. L. 4. de reb. Alphonsi.

Deßgleichen als er einstens jemand sagen hören / daß denen Fürsten und Herren das Studiren nicht anstünde; hat er dargegen versetzet / daß dieses eines Ochsen / und nicht eines Menschen Stimme seye:

vid. Erasm. L. 1. Apophth.

In welcher Absicht dann die Italiäner Sprichworts-Weise noch heut zu Tag zu sagen pflegen:

Il Re non litterato, é un' asino Coronato.

Das ist: ein unstudirter König / seye ein gekrönter Esel.

vid Knipschilt. supr. c. 1. n. 344. in fin.

Von Kayser Carl dem Grossen / erzehlet Lehmann in der Speyerischen Chronick / L. 3. c. 29. aus dem Aventino, Lib. 4. in histor. Caroli, ferè ad fin. nachfolgendes:

„Daß er nemlich einsmals zu Paris in die Schul „kommen / eben zur Zeit da man Examen gehalten / „und gegenwärtig angehöret / was die Jugend „studirt / ihre Schrifften und Argument-Bücher selbst durchgangen / und verlesen / und so viel „daraus verspüret / daß es geringer / schlechter „und armer Leut Kinder an Fleiß und Geschicklichkeit / denen so vom Adel / Herrn- und „stattliches Standes gewesen / weit zuvor gethan. „Derohalben Carolus sie in zween Hauffen abgesondert / und zu denen schlechten Standes zur „rechten Hand / also geredet: Ihr liebe Kinder / „der Allmächtige GOtt wolle euren Verstand „und Geschicklichkeit segnen / und vermehren / „fahrt also fort / wie ihr habt angefangen / „und habt darneben Gottes Forcht vor Augen: „Euch will ich zu grossen und höchsten Ehren „erheben / aus euch will ich machen Bischöff / Kayserliche Cantzler und Räthe: Ihr sollt Lande „und Leute regieren / meine Vögt / Pfleger und „Amt-Leute seyn; Euch will ich in Städten zu „Richtern / und andern Ehren befördern; Euch „will ich Geld und Gut verschaffen / und für andern lieb und wehrt halten: Darnach soll er „die zur lincken Hand mit zornigem Gesicht „auf solche Weiß haben angeredet: Ihr zarte „Herrlein / die ihr euch auf eurer Eltern Geschlecht / Herkommen und Reichthum verlasset / der Schwelgerey / Leichtfertigkeit / „Müssiggang / und andern Lastern nachhänget / die Studia hindan setzet / und aus anderer „Exempel und guten Lehren / zu Lob / Tugend „und Weisheit euren Verstand nicht unterrichten „lasset; Ihr sollet mir nicht gut genug seyn / „daß ich mich eurer wolte annehmen / sondern sollet euren Unfleiß also entgelten / daß „ihr verachtet / und gering gehalten / und darneben gedrucket / und belästiget sollet werden / und euch eurer Eltern Ansehen / statt „lich Geschlecht und Reichthum nichts für „tragen / noch gedeyhen soll: jedoch / so ich „spühre / daß ihr es denen Fleissigen mit der „Zeit werdet gleich thun / solt ihr billig eures „Stands wegen / andern fürgezogen werden ꝛc.

Und dieses alles / daß nemlich das Studiren grossen Nutzen schaffe / ist einmal die gewisseste und gantz versicherte Warheit / sintemal ja nichts schädlichers und disréputirlichers seyn kan / dann wann Fürsten und Herren / weilen sie mit keiner Wissenschafft und Geschicklichkeit selbsten begabet / alles an ihre Räth und Bediente hängen / und denselben alles und jedes vertrauen / mithin sich von ihnen nur nach Belieben herum führen lassen müssen / da sie sich in dem übrigen den wollüstigen Leben ergeben: Da doch GOtt ihnen / (und nicht andern) das Regiment anvertrauet / auch eben deßwegen von ihnen dermaleinst Rechenschafft fordern wird. Daß also GOTT kein Volck härter straffen kan / als wann er ihm einen solchen Fürsten oder Regenten gibt / der gar keine Wissenschafft hat / und sich seiner Regierung nicht annimmt / sondern alles an andere hänget / als woraus tausenderley inconve-

nien-

nentien entstehen müssen: Dann / da andere statt seiner regieren / giebt es gemeiniglich Factiones, das Volck und die Regierung zertheilet sich / und entspringet also daraus so viel Ungemachs / welches gar leicht den Untergang und totalen Umsturtz nach sich ziehen kan:

vid. Knipschilt. c. l. num. 344.

Hergegen wie glücklich ist wohl ein Land und Volck / welches einen solchen Fürsten und Regenten hat / der seine meiste Zeit auf nützliche Geschäffte / daß übrige aber auf eine ehrliche und erlaubte Lust und Ergötzung wendet.

vid. Knipschilt. c. l. n. 329.

Zwar ist es eine stattlich und nützliche Sach / wann junge Printzen im Reuten / Fechten / und andern Militar-übungen unterrichtet werden: Allein noch weit nützlicher und besser ist es / wann man sie zur Justitz anweiset / und ihnen die Regierungs-Kunst (darunter die Kriegs-Disciplin mit begriffen) wohl beybringet. Diese solte man ihnen stätig einprägen / und gleichsam mit der Mutter Milch einsaugen / auch bey herannahenden Jahren / sie noch ferner daran gewöhnen / damit sie es mögen in die Ubung bringen: dann dadurch ziehen sie die Lieb der Unterhanen an sich / hierdurch unterwerffen sie sich auch andere / und bringen ihnen / so gar bey ihren Feinden ein unverwelckliches Lob zu wegen.

vid. Knipschilt. c. l. n. 344 sq.

Wie dann ein gantzer Catalogus von Kaysern / Königen / Fürsten und Herren / welche wegen ihrer Erudition das gröste Lob erworben / bey dem Spangenberg in seinem Adels-Spiegel P. 2. L. 2. cap. 3. & sqq. kan gelesen werden.

Vor allen Dingen aber müssen sich Fürsten und Herren / (sonderlich in dem Röm. Reich) die Scientiam Juris Publ. oder die Fundamental-Gesetze des Reichs bekandt machen / hernachmals aber auch mit diesem Studio Juris, das Studium Politicum vereinigen / als wordurch sie die Regier-Kunst am besten erlernen können:

Knipschilt. c. l. n. 346. & sqq.

Worzu auch das Studium Historicum (davon hieroben schon gemeldet worden) dienen kan:

vid. Knipschilt. c. l. n. 352.

Item die Sprachen / um auch mit frembden Nationen und Dero Gesandten reden zu können / und sich nicht allezeit eines Dollmetschers bedienen zu dörffen; als welches nicht allewege nützlich /

ajente Rumelin. ad Aur. Bull. p. 3. Diss. 6. §. 18. ibique Myler. in addit.

add. Pet. Gregor. Tholosan. L. 15. de Republ. cap. 4 n. 3.

worinnen dann vor andern Mythridates, König in Ponto und Bythinien sehr gelobt wird / als welcher 22. Völcker / (die er unter seiner Beherrschung gehabt) Sprachen / soll geredet haben /

testante A. Gell. L. 17. N. A. c. 17. ex eoque Rumelin. supr. c. l. add. Knipschilt. de Nobilit. L. 1. c. 12. n. 354.

so wird auch von Carolo M. geschrieben / daß er unterschiedlicher Sprachen kündig gewesen / und unterschiedlicher Völcker Gesandten / einem jeden auf seine eigene Sprach / habe antworten können.

vid. Eginhard. in vita Carol. M. & Myler. ad Rumelin. c. l. nec non Knipschilt. c. l.

Kayser Friederich der Andere / soll Lateinisch / Griechisch / Frantzösisch / Italiänisch / Saracenisch und Teutsch vollkommen geredet haben:

Gumpelzeim. Excer. Academ. P. 2. Sect. 3. fol. 117. Myler. ad Rumelin. & Knipschilt. cit. loc. add. Spangenberg im Adel-Spiegel / pag. 2. Lib. 11. cap. 3.

So soll auch Kayser Maximilianus I. in frembden Sprachen dergestalt erfahren gewesen seyn / daß er mit denen Italiänern / Italiänisch; mit denen Franzosen / Frantzösisch; mit denen Teutschen / Teutsch; und mit gelehrten Männern Lateinisch reden können:

vid. Cuspinian. in vita Maximil. & Myler ad Rumelin. c. l. in fin.

welche letzte Sprach um da nöthiger / weilen sie fast bey allen Nationen frequent, mithin gleichsam ein allgemeines Vinculum oder Band ist / dadurch in Europa das Commercium Literarum und Sermonum unterhalten wird.

teste Lipsio, add. Hering. de fide juss. cap. 11. n. 139. & Knipschilt. c. l. num. 355. add. Carpzov. de L. Reg. German. c. 10 Sect. 4. n. 11. sqq.

Wiewohlen die Frantzösische Sprach / heut zu Tag / an denen meisten Fürstl. Höfen geredet wird.

Knipschilt. c. l. num. 356.

Wie vielerley Sprachen die Elisabetha / Königin in Engelland habe reden können /

de eo vid. Caspar Ens, in Histor. Belgic. Tom. 4. L. 8. in fin. & Carpzov. de Lege Reg. German. cap. 10. Sect. 4. n. 20. ad 24.

Item das Leben der Königin Elisabetha / beschrieben von einem Italiänischen Authore, Namens Leti, und übersetzt von Menantes. P. 1. pag. 139. allwo gemeldet wird / daß diese Königin / nicht allein schon in ihrem zwölfften Jahr / die Länder und Welt-Beschreibung / die Mathematische Kunst / item die Bau-Kunst / Mahlerey / das Rechnen und die Historie, nebst der Mechanic, unvergleichlich und zu grossen erstaunen ihrer Lehrmeister gewust / sondern auch die Lateinisch- Frantzösisch- Italiänisch- Spanisch- und Niederländische Sprache / vollkommen habe reden und schreiben können.

Und weilen nun die Sprachen / jetzo gehörter massen / so viel nützliches zu dem Regiment beytragen / als hat schon Kayser Carl der IV. (welcher ebenfalls ein sehr gelehrter Herr gewesen / und fünff Sprachen solle geredet haben.

vid. Rumelin. ad A. B. pag. 3. Diss. 6. §. 18. In der guldnen Bull / Tit. 30.

Hiervon nachfolgende Versehung gethan /

„Wann aber des Heil. Röm. Reichs Hochwürdigkeit von mancherley Nation / die an Sitten / Leben und Sprachen unterschieden / ihr „Gesetz und Regiment zu mässigen hat; so ist mit „aller Weisen Rath geschätzet und geachtet / vorträglich zu seyn / die Churfürsten / welche des „Reichs Säulen und Grund-Veste / in unterschiedlichen Sprachen und Zungen-Erkänntnüs zu unterweisen / daß sie männiglich verstehen / „und von männiglich verstandenden werden / die in „vielen und mancherley Beschwehrungen zu überheben / Kayserl. Würdigkeit beystehen / und / als „ein Theil der Sorgfältigkeit gesetzt sind. Darum gebieten Wir und wollen / daß die Durch-

„lauchtigen Fürsten und Herren/ der Könige „in Böhmen/ der Pfaltzgrafen bey Rhein/ der „Hertzogen von Sachsen/ der Marggrafen zu „Brandenburg/ Churfürsten/ Söhne / oder „ihre Erben / und Nachkommen / denen / als „der Warheit gemäß / die natürliche Teutsche „Sprach angebohren und eingepflantzet ist / und „auch von Kindheit gelernet haben / anzuheben „am siebenden Jahr ihres alters / in der Teut„schen/ Welschen / und Wendischen Spra„che / biß auf das vierzehende Jahr nach „den Gnaden die ihnen GOtt gegeben hat / ge„lehret zu werden. Dann das ist nicht allein nütz/ „sondern ist den vorgenannten Sachen grosse „Nothdurfft. Dann dieselbe Sprachen zum „mehrentheil / werden zu Nutz und Nothdurfft „des Heil. Röm Reichs geübet / auch in denselben Sprachen grosse Sachen des Römischen „Reichs betracht und erwogen. Und solche Weiß „ins Werck zu richten / und zu vollbringen / setzen „Wir zu halten / also / daß die Wahl bleibe bey „den Eltern / gegen ihre Söhne / ob Sie die „haben/ oder gegen ihre nechsten Freunde / an „die ihr Fürstenthum solt nach ihnen kommen / „Sie zu schicken zu den Städten/ da Sie solche „Sprachen lernen / oder in ihren Häusern Præ„ceptores, und andere Mitgesellschafft ihnen „zu ordnen / durch welcher Anweisung/ Gesell„schafft und Lehre / Sie / in derselben Spra„che sich üben/ und unterrichter mögen wer„den.

Nun wird zwar in der guldenen Bull nur dreyer Sprachen/ nemlich/ der Teutschen/ Italiänischen und Wendisch-oder Sclavonischen gedacht / und darbey die Ursachen angezeiget / warum diese Verordnung also ergangen/

vid. Rumelin. cit. supr. loc. th. 17. ibique Myler. in addit. & Carpzov. de L. Reg. German. c. 10. Sect. 4. per tot.

daß aber sowohl die vorhergehende / als auch nachfolgende Röm. Kayser / ausser diesen sich zum Theil noch mehr andere Sprachen bekandt gemacht / ist allbereit hieroben angezeiget worden: wie vielerley Sprachen Kayser Leopoldus, allerglorwürdigsten Andenckens/ kundig gewesen/ und was er vor eine ungemeine Erudition und Gelehrsamkeit besessen / ist dergestalten Welt kündig / daß allerdings ohnnöthig / hiervon weiter etwas zu melden: Kayser Josephus allermildesten Gedächtnus / hat schon vordem 18. Jahr/ mehr dann sieben Sprachen reden können / und durch die unvergleichliche Auferziehung / die ihm angebohren gewesten Qualitäten/ dadurch nicht wenig vermehret: Wie er dann die Studia sehr embsig tractirt / zumalen das Studium Historicum, bey welchem ihm der Baron Wagner von Weisenfels / als Informator zu gegeben worden/ der Fürst von Salms aber/ als Ober Hofmeister / die Ober-Inspection darüber gehabt hat: Unter den Sprachen / die ihm in seiner Jugend beygebracht worden / hat er die Italiänische gemeiniglich vor andern zu reden pflegen: Wie er dann auch dieselbe mit solcher Perfection gekont/ daß er alle Italiänische Dialectos gewußt / und bißweilen mit denen Venetianern Venetianisch/ mit denen Bolognesern Bolognesisch/ und mit den Mayländern Mayländisch / und so mehr geredet / und diß zwar so gut und vollkommen / als wann er derselben Landsmann gewesen / das Latein schrieb er mit grosser Zierlichkeit; und die Französische Sprache hat er sich auch dergestalten zu nutzen gemacht/ daß man an seiner Pronunciation nicht das geringste auszusetzen wuste. Ausser diesen Sprachen und der Teutschen / als seiner Mutter-Sprach / hat er auch die Spanische/ Böhmisch- und Ungarische in ziemlicher Fertigkeit geredet; Unter denen Exercitiis, hat er sonderlich im Tantzen excellirt/ auch auf die Music sich sehr wohl verstanden / und solche ungemein geliebet / auch sich darneben der Jagd / des Schiessens/ und anderer Exercitien bedienet; wie er dann im Flug und Lauff schiessen können: Im reiten ist er auch vortrefflich gewesen/ und hat in allen Curriren einen Preiß davon getragen. So hat er auch die Architecturam Civilem sehr wohl verstanden / und an prächtigen Gebäuden grosse Lust gehabt.

vid. Anton. Paulini in seinem curieusen Bücher-Cabinet im vierdten Eingang / vorstellend das Leben des Glorwürdigsten Kaysers Josephi §. 2. pag. 657. & seqq. Item/ im zehenden Eingang/ in der sechsten und letzten Fortsetzung §. 156. pag. 877. & seqq.

So haben auch die jetzo noch glorwürdigst regierende Kayserl. Majestät eine solche ruhmwürdigste Auferziehung / unter denen geschicktesten Männern genossen / daß man die Früchte derselben sowohl in der Himmlischen und Politischen Weisheit/ als auch denen Sprachen überflüssig erkennen kan/

vid. das Curieuse Bücher-Cabinet, im dritten Eingang/ pag. 140. & seqq. allwo deroselben Leben / als Königs in Spanien / weitläufftig beschrieben wird.

Plura de Educat. Princip. vid. apud Sebast. Foxium Morzillium, Marcum Anton. Nattan. Nicolaum Osorium, Guevaram in Aurel. Reiffenberg. Institut. Princip. Lather. de Cens. in præfat. Lehmann. Chronic. Spirens. L. 3. c. 41. Lündensp. ad A. B. tit. 30.

§. XI.

Ad §. 10. hujus Cap.

Unter die erlaubte Ergötzlichkeiten gehöret auch das Fechten/ wann es zur Lust / oder Erweisung der Tapfferkeit / beschiehet; dann / ob gleich vor diesem selbiges bey denen alten Teutschen / und sonderlich denen Sachsen/ Schwaben und Francken / dergestalten gemein gewesen / daß sie alle Strittigkeiten dadurch ausgemacht / ja gantze Feld-Schlachten einander geliefert haben/ und darunter Ihre Unschuld erweisen / und Ihr Recht behaubten wollen/ allermassen bey dem

Cruc. Annal. Suevic. L. 2. P. 2 pag. 49. Item Sachsen-Spiegel/ L. 1. art. 93 & Schwaben-Spiegel/ cap. 70, 71, 72. & 43.

mit mehrerem nachzulesen: Solches Recht auch / eben deswegen das Kampf- oder Kolben-Recht/ genennet worden / so nicht allein unter Privat-Personen / und denen von Adel / sondern auch so gar unter Königen / Fürsten und Herren üblich war: wie zusehen bey dem

Schottel. de antiqu. in German. Jurib. cap. 28. §. 3.

&

& mult. sqq. ibique cit. Goldast. & Cranz. & Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Kampf.

So ist doch dieses Kampf- oder Kolben-Recht/ als GOttes Wort zuwider/ schon längsten unter den Christen aufgehoben/ auch alles Duelliren und Kämpfen verboten worden/ inmassen wir bey der Materie von Thurnieren/ item von denen Duellen ꝛc. mit mehrern gezeuget haben.

add. Becmann. de Judic. DEI. cap. 5. §. 1. & 2.

Es wäre dann/ daß solches zur Lust/ oder zu Erweisung seiner Tapferkeit/ oder aber zu Beschütz- und Beschirmung Leibs und Lebens/ Guts und Bluts beschehe/ als in welchen Fällen es noch heut zu Tag unverbotten:

vid. Seckendorf im F. St. P. 3. c. 5. §. 19.

wie dann eben deßwegen an vielen Orthen/ und sonderlich auf Academien und Universitæten/ Fecht-Schulen angestellet werden/ worauf man sich nicht allein Lust halber zu üben pfleget/ sondern auch dis Exercitium zu dem Ende lernet/ um sich vor allen unversehenen Anfäll- und Anläuffen defendiren/ und seinen Leib/ wider alle Gewalt bewahren zu können.

vid. Knipschilt. de Nobilit. L. 2. c. 3. n. 39. & 40.

So gibt es auch noch heut zu Tag ordentliche Fecht-Schulen/ die sonderbar privilegirt sind/ und ihre Kunst allenthalben treiben dörffen/ wie sie sich dann in solcher Kunst gar zu Meistern machen lassen; Und wollen einige/ daß solches nur zu Franckfurth/ und zwar in wehrender Meße/ unter denen Marx-Brüdern/ gleichwie zu Prag/ unter denen Feder-Fechtern beschehen könne/ allwo sie zu Meistern des langen Schwerds gemacht werden/ und dadurch den Nahmen der Frey-Fechter überkommen.

de quo vid. Münster. in Cosmograph. pag. 929. Limnæ. L. 7. de J. P. cap. 16. n. 10. & in addit. ibid. allwo er das Privilegium de anno 1487. mit anführet/ add. Dietherr. ad Besold. voc. Fechter ꝛc. & Knipschilt. de Nobilit. L. 2. c. 3. n. 40.

Wiewolen diese Fecht-Schulen/ wann sie lediglich um des Gewinstes willen gehalten werden/ nicht allerdings zu billichen sind/ allermassen dann dergleichen Fechter vor diesem so gar vor infam gehalten worden.

per. l. 1. §. 6. ff. de postuland.

Dahingegen diese/ welche bloß ihre Tapferkeit zu erweisen/ sich sehen lassen/ nicht allein in grossen Ehren gewesen/

v. l. 4. §. 2 ff. de his qui notantur infam.

sondern auch/ wann sie überwunden/ mit sonderbaren Cräntzen beschencket/

vid. l. 40 ff. de re judic.

und/ wann solches zum dritten mal beschehen/ von allen publiquen Præstationen/ oder Beschwehrungen/ frey gemacht worden.

vid. l. un. C. de Athlet. ibique Cujac. add. Knipschilt. de Nobilit. L. 1. c. 13. n. 98.

Ferner gehöret auch hieher das Tantzen/ als welches zu einer galanten und wohlanständigen Conduite und Stellung/ wie auch guter Positur und Formirung des Leibs/ sehr viel beyträgt/

de quo vid. Seckendorf. im T. F. St. P. 3. C. 5. §. 19. & Meletaon in Tract. von der Nutzbarkeit des Tantzens ꝛc. per tot.

auch auf solche Art/ ein feines und wohlanständiges Exercitium ist: Da hingegen/ wann es mißbraucht/ und zur üppigkeit angewendet wird/ keines weges zu loben ist.

vid. Speidel. voc. Tantzen/ & Dietherr. in additam. ibid ead. voc. add. omnino Chockier in aphorism. Polit. L. 3. Disc. 83. Klock de Ærar. L. 2. c. 10. n. 9. & Knipschilt. de Nobilit. L. 1. c. 13. n. 101. ad n. 104. & Notat. Jurid. ad Vol. 1. L. 1. cap. XI §. 8.

Deßgleichen ist auch das Ballen-spielen hieher zu referiren/ wordurch nicht allein der Leib eine gesunde Bewegung bekommt/ sonderu auch das Gemüth ergötzet wird; Dahero dann der Kayser Augustus sich nicht wenig soll hieran delectirt haben.

vid Knipschilt. de Nobilit. L. 1. c. 12. n. 339. Seckendorf. im T. F. St. P. 3. c. 5. §. 19. & Naurath. in addit. ad Hyppolit. à Collib. de Increm. Vrb. cap. 19. lit b. vers. Commendatur etiam Pila. &c.

Nicht minder ist auch hierunter das so genannte Trillen oder Exerciren der Soldaten zu zehlen.

de quo vid. R. A. zu Augspurg/ de anno 1555. §. Nachdem aber 54. add. Limnæ. L. 4. J. P. c. 8. n. 207. Reinking. de R. S. & E. L. 1. class. 5. cap. 6. n. 15. & seqq.

Welches Recht/ nemlich denen Unterthanen Wehr und Waffen aufzulegen/ und sie darinnen üben und abzurichten/ wie auch Musterungen anzustellen/ der Superioritati Territoriali, oder der Lands-Fürstlichen Obrigkeit anklebet/ dahero es dann auch eine hohe Gerechtigkeit genennet wird/ welche die hohe Regalische/ oder Landsfürstliche Obrigkeit an sich ziehet.

vid. Biedenbach. quæst. Nobil. 7. vers. Portatio armorum. pag. 37. Limnæ. supr. c. 1. & Otto Tabor. de Metat. cap. 6 §. 3. in fin.

§. 12.

Ad §. 11. hujus Cap.

Weiters gehöret auch unter die erlaubte Lust/ das Schiessen; welches entweder mit Armbrüsten/ oder mit groben Geschütz/ oder aber auch mit Feuer-Röhren beschiehet. Die Armbrüste werden noch heut zu Tag zur Lust gebrauchet/ und darmit ordentliche Lust-Schiessen angestellet/ allermassen noch dato zu Nürnberg/ Straßburg/ Regenspurg und anderen Städten mehr/ gewisse Plätze anzutreffen/ in welchen das Armbrust-Schiessen zu gewissen Zeiten gehalten wird.

de quo vid. Otto Tabor. de Metat. p. 3. Sect. 2. cap. 3. §. 14. in. fin. pag. 256. ibique alleg. Straßburgis. Policey-Ordnung pag. 37. & 38.

Welches Schiessen mit Armbrüsten und Bogen viel älter/ dann das Schiessen mit Geschütz und Feuer-Röhren ist/ inmassen ja das Pulver/ wie auch die Artiglerie, Geschütz- und Büchsen-Kunst/ erst in anno 1356. von Berchtold Schwartzen/ einen München und Chymisten erfunden worden;

vid. Camerar. Op. subcis. Cent. 2. cap. 28. & Dietherr ad Besold. Thes. Pact. V. 1. in addit. voc. Büchsen ꝛc. nec non voc. Zeughauß/ in fin.

Da hingegen das Schiessen mit Bogen und Pfeilen schon lange zuvor gewesen.

vid. Petr. Gregor. Tholosan. in S. J. U. L. 6. c. 6. n. 4. Damhoud. Pr. Crim. cap. 126. n. 29. & Calvin. in Lexic. Jur. voc. Balista: Item Balistarium, add. l. ult. ff. de Jur. immunit.

Und auf diese Weise werden noch heut zu Tag allerhand Lust- und Freuden-Schiessen / sowol bey Beylageren / Einzügen grosser Herren/ꝛc.ꝛc. als anderen Zusammenkünfften gehalten / wohin unter anderen auch das so genannte Schiessen nach dem Vogel gehörig / welches in Sachsen/Meissen und anderen Orten / zu gewissen Zeiten exercirt wird.

de quo Dietherr ad Betold. Continuat. voc. Vögel ꝛc. vers. An liceat. & Zeiler. in seinem Handbuch. pag. 476. in fin.

Ob aber solches Lust-Schiessen an Sonntägen erlaubt seye? hierüber sind die Gelehrte nicht einig/ sintemalen einige davor halten/ daß selbiges wol beschehen könne / wann es nur nach verrichteten GOttes-Dienst angestellet wird / dann / weilen doch die Menschen zu geistlichen Sachen faul und verdrossen/ und besonders der gemeine Mann derselben bald überdrüssig würde/ als wäre es ja besser/ wann selbige / nach verrichteten GOttes-Dienst/ etwas nützliches thun / dann daß sie durch nichts thun / Böses thun lernen: wie denn in dergleichen Fällen ein geringes gedultet würde/ damit ein grosses unterbliebe.

arg. Deuter. 24. Ps. 1. seqq. Matth. 19. vers. 7. & 8.

Und solchergestalten hatten auch fromme Könige/ etwas solches bißweilen unter dem Volck gedultet/ was ohne grossen Schaden und Nachtheil nicht hätte können abgestellet werden ; wohin dann unter anderen auch die Messen und Jahr-Märcke gehöreten/ welche an den meisten Orten noch heut zu Tag an Sonntägen gehalten würden:

Et ita sentit Oliand. de Sabbath. Qu. 2. & 3. Kesler. Cas. Conscient. p. 65. §. 4. Balduin. Cas. Conscient. L. 2. c. 13. Cas. 6. & 7. ex eoque Carpzov. Jurisprud. Consist. L. 2. def. 253.

Hingegen sind andere dieser Meynung dergestalt zu wieder/ daß sie darvor halten / man solle an Sonntägen dergleichen durchaus nicht gestatten / indeme dadurch die Leute von geistlichen und heiligen Gedancken abgehalten/ mithin der Sabbath des HErrn/ wider das Göttliche Gebot / entheiligt würde / als welchen man nicht halb / sondern gantz zu feyren hätte ; In welcher Absicht demnach auch die Hochzeiten / und andere Lustbarkeiten an Sönntägen verbotten wären/ um nemlich den Tag des HErrn nicht zu entheiligen;

Ita sentit Gerhard. tom. 3. loc. Commun. p. 189. Mengering. in Sentin. Conscient. in 3. Præcept. Cas. 45. Perkins. Cas. Consc. L. 2. Cap. 17. Cas. 1. Brunnem. in Jure Eccles. L. 2. c. 1. m. 1. §. 20. ibique Stryck. in addit. & Dunde. Cas. Conscient. cap. 10. qu. 73. nec non novissime Joh. Samuel Stryck in Peccat. Tract. hujus argumenti , de Jure Sabbathi : vom Recht des Sabbaths/ pag. 61. 64. & 65.

Dahero sie dann sämtlich dahin einrahten / daß man dergleichen Exercitia, wie auch die Messen und Jahr-Märcke / auf den Montag verlegen solle: welches an denen Orthen wo es sich practiciren lässet/ nicht ausser acht zu lassen.

add. omnino Dietherr, in additam. Pract. ad specul. Speidel. voc. Sabbath allwo er die Anstalt über die massen lobet/ nach welcher an etlichen Orten an Sontägen die Thore gesperret / und niemand hinaus gelassen wird.

§. 13.

Ad §. 12. 13. & 14. hujus Cap.

Von dem Reiten/ und der Reit-Schul/ wie auch vom Quintan-Ring-Kopf- und Wett-Rennen/ haben wir bereits anderswo das Nothwendige verfüget.

Add. interim notat. Jurid. ad V. 1. hujus Tract. Lib. 5. cap. 32. §. 11. vers. Nicht weniger ꝛc.

deßgleichen auch vom Jagen / und insonderheit vom Kampf-Jagen und Thier-Gefechten/ dahero wir uns dann billich darauf beziehen. Nichtweniger haben wir von der Fürstlichen Tafel / und was darbey zu beobachten/ ebenfals/ so viel hierzu gehörig / anderswo gehandelt : wollen also hier noch dieses kürtzlich mit beyfügen/ daß von der Fürstlichen Tafel / die Tafel-Güter (so auch Cammer-Güter genannt werden/) ihren Namen herhaben / die zum Fürstlichen Unterhalt gewidmet: die Frantzosen nennen sie Domains oder Domanium, davon zu lesen:

Besold. de Regal. cap. 9. §. 1. & in Thes. Pract. voc. Cammer-Güter / & Myler. ab Ehrenbach / de Princip. & Stat. Imp. P. 1. cap. 33. §. 2.

Welche Cammer-Güter dann ursprünglich daher kommen/ daß vor diesem denen Königen / Fürsten und Regenten gewisse Güter (so man publica Bona genennet;) ausgeschieden worden/ mit deren intraden und Einkünfften sie sich benügeten / und in dem übrigen denen Unterthanen mit weiteren Auflagen nicht beschwerlich fielen.

de quo plura vid. apud Lehmann. in Chronic. Spirens. L. 2. cap. 44. Besold. in Tract. de Ærar. c. 1. n. 3. & 5. Fritsch. in Supplem. Besold. voc. Tafel-Güter: & Gryphiand. in Oecon. Regal. L. 2. c. 4. n. 30.

Und diese Güter hat man auch Bona Coronæ, Cron-Güter / Bona Sceptrorum, Scepter-Güter/ Dominium Principis , auch Patrimonium Ejus &c. genennet.

vid. Dietherr. ad Speidel. voc. Cron-Güter.

Welche von der Cron / oder Fürstenthum / nicht können alienirt, oder veräussert werden / sondern / wann solches beschiehet / hat der Successor, oder Nachfolger Macht / dieselbe zu revociren / und wieder an sich zu ziehen.

vid. omnino Brunnem. Consil. 1. n. 63. & mult. seqq. & Lehmann. Supr. cit. loc. nec non Besold. de Regal. C 9. lit. a. in not. allwo vom Unterschied der Fürstlichen Güter noch weiter gehandelt wird.

So haben auch von der Tafel die so genannte Tafel-Lehen / ihren Namen / als aus welchen ein Vasall, oder Lehen-Mann / an statt der ihnen sonst obliegenden Lehen-Dienst/ zu Unterhaltung der Fürstlichen Tafel/ einen gewissen Vorrath an Früchten anschaffen muß; welche Lehen im Königreich Sicilien und Neapolis frequent sind / und unter die Feuda Impropria, das ist solche Lehen gezehlet werden/ die von der Natur- und Eigenschafft anderer ordinari Lehen abgehen / als welche darinnen bestehen / daß ein Vasall, oder Lehen-Mann / seinem Herrn/ die Servitia Feudalia, oder Lehen-Dienste/ præstiren muß ꝛc.

vid. Andreas de Isern. in cap. 1. 2. T. 16. Rosenthal. de Feud. L. 2. Conclus. 79. Wurms. de Feud. Impropr. Class. 3. Sect. 19. & Fritsch. in Supplem. Besold. voc. Tafel-Lehen. add. omnino Stryck. in

in Exam. Juris Feud cap.4. qu. 37. ibique Gotofred. à Beust. add. Not. Jurid. ad Vol. I. hujus Tract. L.2. cap.61.§.1. & 2. vers. **alle diese Lehen-Güter nun** ꝛc. fol.402.& 403.

§. 14.

Ad §. 15. hujus Cap.

Uber dis wird auch unter die **erlaubte Ergötzlichkeiten** die **Music** gezehlet / wormit sich **Fürsten und Herren** unterweilen zu **belustigen** pflegen /

de quo vid. Seckendorf. im T. F. St. P.3. c.5.n. 19. pag.568. & Chockier in Thes. Politic. aphorism. L.5.C.20.pag.295.vers. Musicam.

und deßwegen gewisse **Hof Musicanten / Capellmeister / Trompeter und Heer-Paucker** halten; wann nur solches nicht **allzu übermässig** beschiehet / und sie sich hierinnen nicht in so weit **vertieffen** / daß sie an hierzu **bedürfftigen Leuten** von ihrer **Nation** / kein Genügen haben / sondern **mit grossen Kosten frembde** herbey bringen / und selbige unterhalten / als welches bißweilen einem **Fürstlichen Staat** nicht anders dann zu grosser Beschwehrung dienen kan.

vid. Orth im Christlöbl. Regenten. Axiom. 14. p. 161.

Kayser Nero hat sich durch die Music / gar zu sehr verleiten lassen / indem er so gar auf dem Theatro gespielet / so ihm zu **seinem grossen Nachtheil** und **Verachtung** gedihen.

vid. Knipschilt. de Nobilit. L.1. c.12. n.340. & Dietherr. in addit. ad Besold. voc. Music.

Hingegen wird es dem **König in Franckreich Ludwig dem** XIII. zu **sonderbahren Ruhm und Lob** / nachgemeldet / daß **er** in der **Music** dergestalten excellirt / daß er selbst **etliche Stuck** componirt; welches auch Kayser Ferdinando **dem Dritten** / **allerglorwürdigsten Andenckens** / nachgerühmet wird.

vid. Erasm Franciſci **in seiner lustigen Schaubühne** / **von allerhand** Curiositæten / P.1. pag. 27. in fin.

Diese **Music** nun / wird nicht allein bey der **Tafel** und anderen **erlaubten Ergötzlichkeiten** / sondern auch **in der Fürstlichen Hof-Capelle** / und denen **Kirchen** gebrauchet.

vid. Seckendorf. Supr. cit. loc.

in welchem Fall sie dann **einen eigentlichen Theil** des Cultûs Ecclesiastici publici, oder des **öffentlichen Gottes-Dienstes** ausmachet / mithin also die Direction **der geistlichen Obrigkeit** / und **in denen Evangelischen Kirchen** / die Disposition **des Fürstens** / oder des Magistratus Politici, **unterworffen** ist.

vid. Brunem. in Jure Eccles. L.2. c.6. Membr.8. §.1. & seqq.

welcher dannenhero die **Anstalt** zu machen / daß damit alles **ordentlich** zu- und daher- gehe / und keine Comœdianten-**Music** in denen **Gottes-Häuseren** gelitten werden.

uti de hoc conqueritur Erasmus in Annotat. ad 1. Cor. 14. & Brunnem. cit. Supr. loc. §.8.& 9. Fritsch. in Supplem. Speidel. voc. Cautio Cantor. **Kirchen-Music.**

Weilen aber die Music unter anderen **Ergötz- und Aufmunterung des Gemüths** gebrauchet wird / als ist selbige **zur Zeit einer öffentlichen Landes-Trauer** / wann nemlich **Fürsten und Herren** / oder dero **Gemahlinnen** ꝛc. **mit Tod** abgehen / billich **eine Zeitlang einzustellen** / indeme sich die **Trauer** und **Frölichkeit** nicht zusammen schicken will.

vid. omnino Carpzov. in Jurisprud. Consist. Lib. 2. def. Eccles. 263. n.14. in verb. ibid.

" **Wir** mögen **Euch** nicht bergen / daß **GOtt der**
" **Allmächtige** / die **Weyland Durchläuch-**
" **tigste Fürstin und Frau** N. N. **Hertzogin**
" **und Churfürstin zu Sachsen** ꝛc. ꝛc. **unsere**
" **gnädigste Churfürstin und Frau** / **nunmeh-**
" **ro Christmildester** / **höchstlöblicher Ge-**
" **dächtnüß** / durch ein seel. Sterbstündlein
" **von dieser Welt** abgefordert. Wann sichs dann
" anderst nicht **gebühren** will / als daß **Jhro**
" **Churfürstl. Gn.** nicht allein allhier **im Hof-**
" **lager betrauret** werde / sonde:n auch die **gan-**
" **tze Landschafft** dißfalls ihr **unterthänigstes**
" **Mitleyden** spüren und sehen lasse; **So begeh-**
" **ren** demnach / an statt **Sr. Churfürstl. Gn.**
" **Krafft Dero** deßwegen **an Uns** ergangenen **gnä-**
" **digsten Befehl** / hiermit / **Jhr** wollet / bey allen
" und jeden Euch untergebenen Pastoribus und
" Diaconis, **Verordnung thun** / daß nicht allein
" auf den 23. Tag / **dieses Monaths** / sondern auch
" den 26. uud 28. Jan. des herbeynahenden 1623.
" Jahres / welche **Täge Jhro Churfürstl. Gn.**
" **Christseeliger Gedächnüß** / **Leichr-Begäng-**
" **nüß** und **Beysetzung** gehalten werden solle / die
" **Glocken in allen Kirchen jedes Orths** /
" **mit drey unterschiedenen** / **und aufeinander**
" **folgenden Pulsen** / **allemal um** 12. **Uhr zu**
" **Mittag** / **eine gantze Stund** geläutet / das
" **Orgelschlagen** aber / **und musiciren in der**
" **Kirchen** / und sonsten **all andere Seyten und**
" **Freuden-Spiele** / **bey Hochzeiten** / **Kind-**
" **Tauffen** / **und anderen Zusammenkünfften** /
" biß auf anderweite **Anordnung** / eingestellet wer-
" de / ꝛc. ꝛc.

add. Speidel. in Specul. Juris. voc. Music. vers. in Sola Germania.

Ein grosser Mißbrauch aber ist es / wann sich **einige** / **der Music wegen** / castriren lassen / welche sich demnach nicht allein selbst sehr **versündigen** / sondern es laden auch **dern Eltern** eine **grosse Verantwortung bey GOtt** auf sich / wann sie selbiges zugeben / gesetzt auch / daß **ihre Söhne** darmit **zu frieden** seyn wolten.

vid. Leymann. in Theol. Moral. L.3. tit.3. c.1. & Dietherr ad Besold. Continuat. voc. **Music.** vers. peccant Parentes, &c.

Dergleichen Castrati demnach / **die sich freywillig hierzu verstanden** / billich von denen Geistlichen Officii, ausgeschlossen werden.

vid. cap. 3. 4. & 5. X. de Corp. vitiat. ordinand. vel non Add. Petr. Gregor. Tholosan. in S.F.U. Lib. 15. c. 14. n. 32. Engel. in Coll. Juris. Can dict. tit. n.10. & seqq. & Lynck. ad Decretal: dict. tit. §.1.2.& 3.

§. 15.

Ad §. 16. hujus Cap.

Weiter gehören **zu denen erlaubten Ergötzlichkeiten** die Comœdien / Tragœdien / **und Schauspiele** / als welche **nicht** schlechterdings zu verwerffen / wann in **denen Schrancken der Ehrbarkeit** geblieben / und **nichts Aergerliches** prælentiret und **vorgestellet wird** / als in welchem Fall sie **einen vor-**

treff-

trefflichen Nutzen haben / indeme sie die Geschichten und Historien nicht allein dem Verstand und Gedächtnüs / gleichsam ad vivum, oder gantz lebhafft einpregen / sondern auch den Willen / und Affecten von denen Lastern abschrecken / und selbe dargegen zu denen Tugenden anmahnen welches durch das blosse lesen und discuriren / wann man auch eine lange Zeit darzu gebrauchen wolte / mit keinem solchen Succeis beschehen kan.

vid. omnino §. 9. Instit. de Gradib. Cognat. ubi. dicitur: *Veritas magis oculata fide, quàm per Aures animis hominum infigitur.*

Nicht zu gedencken / was die agirende Personen / wann sie ihre Person wol zu agiren wissen / sich / theils / durch die Vielheit der vorkommenden Materien / und Sachen / theils durch Erlernung der Beredsamkeit / oder Fertigkeit im Reden; theils aber auch durch Erlangung eines geschickten Leibes / und artiger Stellung / vor einen sonderbaren Nutzen schaffen können.

vid. omnino Schockius Exerc. 19. de Comic. & Tragoed. spect. Peller. ad Klock. de Ærar. L. 2. C. 119. n. 1. Seckendorf im F. St. P. 3 C. 5. §. 19. Orth. in seinem Christlöblichen Regenten / Axiom. 12. pag. 123. Erasm. Francisc. in seiner Schaubühne / P. 1. pag. 51. in fin. cum seqq. Item pag. 56. & Zeiler. Cent. ult. Epist. 64. pag. 524.

Damit aber die Comœdien / ohne Verletzung des Gewissen / können erlaubet werden / ist auf nachfolgende Requisita, oder Umstände zu sehen:

1.) Daß hierzu eine solche Materie ausersehen werde / welche denen Zusehern zu keiner Verführung Anlaß giebet / sondern sie vielmehr zu Ablegung der Laster anweiset / es mag hernach die vorgestellte Historie heilig oder profan, wahr / oder nur erdichtet seyn.

2.) Daß die Materie, so man vorstellet / mit aller Bescheidenheit / Zucht und Erbarkeit / ingleichen / mit einer sonderbaren Gravitæt und Ernsthafftigkeit / tractiret werde.

3.) Daß man alle schändliche Reden / Zotten und Possen / deßgleichen alle Schwür und Flüche / wie auch alle andere ärgerlich- und unzüchtige Sachen davon- / also

4.) die agirende Personen / weder im Reden noch Wincken / oder auch in denen Geberden etwas Unzüchtiges von sich spüren lassen.

5.) Daß man sie zur bequemen Zeit vorstelle: und zwar

6.) nicht gar zu offt / sondern selten; indeme sonsten die Leute / nicht allein von ihrer ordentlichen Berufs-Arbeit gar zuviel abgehalten werden / sondern auch ihnen / wann sie dergleichen Dinge zu offt sehen / endlich der Lust darzu vergehet.

7.) Soll man die agirende Personen mit memoriren der Fabeln nicht zu sehr aufhalten / sondern ihnen vielmehr ernsthaffte Sachen vorgeben.

8.) Solle man / nach der Comœdie, die unzüchtige / und nichts dann eitel Gelächter erweckende Possen-spiele / davon thun / auch keine Weibes-Personen hierzu gebrauchen;

vid. Schockius & Peller. Supr. cit. loc. & Orth. dict. loc. pag. 124. add. Naurath. in addit. ad Hypolit. à Collib. de Increm. Vrb. cap. 19. lit. a.

Woraus sich dann von selbsten ergiebet / daß die so genannte Pickelhäringe und Possenreisser bey Comœdien und Schau-Spielen nicht zu dulten / als welche das Volck zu nichts / dann Gottlosigkeit und unzüchtigem Wesen anreitzen / zumalen aber die Jugend höchst ärgerlich verführen. Und hieher gehören auch die Gauckler / Seil-Tänzer / und Taschenspieler / welche denen Leuten das Geld aus dem Beutel spielen / und meistentheils mit vielen Betrügereyen umgehen / auch zu vielen ärgerlichen Sachen Anlaß geben; Dergleichen Leute demnach / Fürsten und Herren / wie auch alle andere Obrigkeiten / billich in ihren Landen nicht dulten / weniger aber selbe öffentlich aufstehen lassen solten / da zumalen sie / denen Rechten nach / so gar vor infam, und unehrlich gehalten werden.

vid. Klock. de Ærar. L. 2 c. 119. n. 4. Schock. Supr. cit. loc. Exerc. 19. & Knipschilt. de Nobilit. L. 1. C. 13. n. 25. & 26. add. l. 2. §. 5. de his qui not. infam. & can. diffinimus 1. caus. 4. qu. 1. Jungatur omnino Dietherr. ad Speidel. voc. Gauckeler. Item voc. Taschenspieler. & Stryck. in Dissert. de Saccular. & Directar. cap. 2. n. 17. 18. & 19. & cap. 3. n. 20. seqq.

Wann nun diese Præcautiones gebrauchet / und zumalen die gar zu grosse Kostbarkeiten vermitten werden / kan man die Comœdien / Tragœdien / Operen und andere Schauspiele wol nachgeben.

vid. omnino Dietherr. ad Besold. in addit. Comœdien, &c. ibique cit. Zeiler. &c. allwo von der allzu grossen Kostbarkeit der Comœdien gehandelt wird.

Dann / obwohlen Lactant. in Epitom. Institut. Divin. C. 6. & Danæus L. 2. Ethic. Christian. C. 14 darwider sind; Deßgleichen auch L. 34. §. 1. C. de Episc. Aud. & Nov. 123. C. 10. selbige nicht gut heissen; So ist doch dieser Scrupel leicht zu heben / wann ein Unterscheid zwischen ehrlichen und züchtigen / wie auch lehrhafften / und zwischen unzüchtig- und leichtfertigen Comœdien gemacht wird.

vid. Zeiler. Cent. ult. Epist. 64. pag. 524. & Erasm. Francisc. in der lustigen Schaub. P. 3. p. 578. & sqq.

In Holland / und vielen Orten Teutschlandes / werden die Comœdien nicht anderst zugelassen / dann wann sie dem Fisco, oder Ærario Publico, etwas gewisses eintragen; davon zu lesen:

Klock. de Ærar. L. 2. C. 119 n. 1.

§. 16.

Ad §. 17. hujus Cap.

Das Spielen ist wol auch eine erlaubte Ergötzlichkeit / wann es Recreations halber / oder seine Geschicklichkeit dadurch zuerweisen / und nicht des schändlichen Gewinnstes wegen / beschiehet / auch nicht zu viel Zeit darauf verwendet wird:

vid. Lündenspur. ad Jus Provinc. Würtenberg. fol. 384. n. 2. Klock. de Ærar. L. 2. cap. 101. n. 1. seqq. Knipschilt. de Nobilit. L. 1. Cap. 12. n. 338. & Fritsch. de Aulic. Peccant. Concl. 18 § 4.

als in welchen Fällen es billich bedencklich fället / sich in selbiges einzulassen / oder daran immoderaté, und allzu übermässig zugewöhnen; und daß zwar wegen der vielen Inconvenientien / und gefährlichen Suiten / so aus dergleichen Spielen entstehen.

de quib. vid. Müller. de Præsid. Dom. Aug. P. 131. Heig. P. 2. qu. 10. Joh. Philipp. in usu Pract. Instit. L. 3. tit. 20. §. 23. Eclog. 59. n. 5. seqq. & Klock. de Ærar. Supr. cit. loc.

Wel-

Welches dann von dem Karten- und Würffel-Spiel um so mehr zu verstehen/ weilen bey demselben gemeiniglich viel Betrug/ Fluchen/ Gottslästeren/ Lügen/ Meyn-Eyd/ Hader und Zanck/ woraus bißweilen so gar Mord und Todschlag entspringet/ und ander Sünden mehr/ vorbey gehen; davon weiter zu lesen bey dem

Lündenspur. ad Jus Provinc. Würtenb. fol. 386. & seqq. n. 4. 5. & 7. Francisc. Pfeil. Cent. 28. Hostiens. in Summa Tit. de Excess. Prælat. §. Clericus, ubi vitia horum ludorum recenset. Petr. Gregor. Tholosan. in S. J. U. L. 39. c. 3. n. 10. Damhoud. in Prax. Crim. cap. 126. n. 15. Dietherr. ad Speidel. voc. Würffel. in Princ. & Fritsch. de Aulic. Peccant. Concl. 18. §. 1. seqq. ubi vom Spielen bey Hof; & Naurath. in addit. ad Hippolit. à Collib. de Increm. Vrb. cap. 19. lit. b.

Dann obwolen/ ausser dem/ nicht ohne/ daß alle Spiele/ auch die Gewinnst-wegen beschehen/ wann man sie/ an und vor sich selbst/ mithin also abstractive betrachtet/ nichts Unrechtes in sich haben/ indeme ja einem jeden/ dem die Verwaltung seiner Güter zugelassen/ erlaubet ist/ mit dem Seinigen/ nach Belieben zu schalten und zu walten/ auch solches so gar zu verschencken/ warum dann nicht auch auf das Spiel zu setzen?

vid. l. 21. C. Mandati.

Wie es dann/ wann man zumalen natürliche und allgemeine Völcker-Recht ansiehet/

(de Jure Civil. vid. t. t. ff. & C. de aleat.)

in der That eines ist/ ob jemand auf diese oder jene Weise/ das Seinige einem anderen eigenthümlich zuwenden/ und überlassen will/ wann er nur seinen freyen Willen hat/ und denselben gebrauchen kan/

vid. l. 9. §. 3. ff. de A. R. D. & §. 41. Inst. de R. D.

ohnangesehen man dargegen einwenden möchte/ daß der freye Will/ bey dem Spielen/ sich nicht so offenbahr äussern und hervor thun könne/ weilen die Intention, und das Absehen der Spieler/ jederzeit auf den Gewinnst/ mit nichten aber dahin gerichtet ist/ daß sie etwas verliehren wollen; Immassen ja (hierauf mit wenigen zu antworten/) bekannt/ daß es bey dem Spielen ein jeder auf das Glück waget/ mithin/ da er diese Intention führet/ nothwendig auch in den Verlust desjenigen/ was er ins Spiel setzet/ consentiren müsse; wie dann dergleichen Glücksspiele auch/ de Jure Civ. nicht verbotten/

vid. l. 12. §. f. ff. de act. Emt. add. l. 8. §. 1. ff. de. C. E. V. & l. 7. ff. de Hæred. vel act. vendit. add. Stryck. in Disput. de Saccular. & Direct. cap. 3. n. 5. & seqq.

In welcher Absicht demnach weder die Moralisten, noch die Rechts-Lehrer/ das Spielen/ wann es auch um Gewinns willen beschiehet/ improbiren; Dafern nur nachfolgende Præcautelen observirt werden:

1.) Daß derjenige/ so spielet/ freye Macht habe/ mit dem Seinigen zu schalten und zu walten/ mithin weder unter der Väterlichen Gewalt/ noch unter einiger Vormundschafft oder Curatel stehe:

2.) Daß keiner den anderen zum Spielen reize oder verführe/ als welches schon eine listige Hintergehung nach sich ziehet.

3.) Daß kein Betrug oder Falschheit gebrauchet/ sondern ehrlich und redlich gespielet/ zumalen aber des Spieles Gerechtigkeit allweg observiret werde: Und dann

4.) daß beede spielende Personen von egaler und gleicher Condition seyen/ anerwogen/ es sich gar nicht geziemet/ wann ein Fürst und Herr mit seinen Unterthanen; ein Vatter mit dem Sohn/ und ein Herr mit seinem Knecht/ spielen solte

vid. omnino Ludov. Molin. de J. & J. Tract. 2. disp. 510. n. 3. Covarruv. ad cap. peccatum de R. J. in 6. P. 2. §. 4. n. 7. Lessius de J. & J. L. 2. c. 26. dub. 2. & seqq. Zoes. ad Tit. ff. de Aleat. n. 1. Hahn. ad Wesenb. dict. tit. n. 1. Struv. Exerc. ad ff. 15. th. 56. ibique Müller. lit. β. infin. not. 1. & 2. Stryck. dict. dissert. de Saccular. & Directar. cap. 3. n. 9. & 10. & Knipschilt. de Nobilitat. L. 1. c. 12. n. 338. allwo Er ein nahmhafftes Exempel/ von Casimiro, König in Pohlen/ der mit einem seiner Hof-Bedienten gespielet/ anführet.

Alleine/ wann man/ auf einer Seiten das Beste des gemeinen Staats/ oder gemeinen Wesens/ betrachtet/ auf der anderen Seiten aber/ die verkehrte Sitten der Menschen ansiehet/ so gibt es noch einen grossen Anstand/ ob man dergleichen Spiele/ welche um Gewinnst willen beschehen/ in einem Staat/ oder gemeinen Wesen/ permittiren und zulassen soll/ nachdem die leidige Erfahrung bezeuget/ daß die Menschen/ welche ohne dem von Natur mehr zu denen Lastern/ als Tugenden geneigt sind/ das jenige/ was zu ihrer Gemührs-Ergötzung erfunden worden/ gemeiniglich zu mißbrauchen pflegen: wie dann von denen alten Teutschen geschrieben wird/ daß sie mit einer solchen unerhörten Begierd und Verwegenheit/ gespielet/ daß sie/ wann alles verlohren gegangen/ zuletzt auch so gar die Freyheit daran gesetzt haben.

vid. Tacit. de Morib. German. & Petr. Gregor. Tholosan. in S. J. U. L. 39. c. 3. n. 6.

wovon noch ein ander wunder seltsames Exempel/ zwar nicht von einem Teutschen/ sondern von einem Spanier/ zu lesen/ bey dem Herrn Harsdörffer/ in seinem grossen Schauplatz Lust- und Lehrreicher Geschichte; Rub. der verzweiflende Spieler. P. 1. tit. 25. Sind also die Menschen heut zu Tag nicht zu frieden/ wann sie einen geringen Theil ihres Vermögens/ auf das Spiel setzen/ sondern sie wagen es/ wann sie sehen/ daß ihnen das Glück zuwieder/ dermassen darauf/ daß sie nicht ablassen/ biß sie gantz und gar ausgesäckelt worden/ mithin alles miteinander verlohren haben; worbey es dann an erschröcklichen Gottslästern/ fluchen und schwören/ ja auch an heffrigen Beschimpfungen und injurioſen Worten nicht leer abgehet/ so/ daß es öffters deßwegen zum Schlagen kommt/ und daraus am Ende gar Mord und Todschlag entstehet: Um welcher Inconvenientien willen/ demnach/ billich anzustehen/ ob dergleichen Spiele zugestatten/ wie dann eben dieses die Ursach/ daß sie nach denen Römischen Käyserlichen Rechten verbotten worden.

vid. t. t. ff. & C. de aleat.

gestalten einem Fürsten und Herrn/ ja auch einer jeden

jeden Obrigkeit gar wol erlaubet ist / dasjenige in seinem Staat oder Republique, nicht zugestatten/ was demselben Schaden bringen kan/ ob es gleich im übrigen/ an und vor sich selbst/ oder seiner Natur und Eigenschafft nach/ nicht unrecht ist.

vid. Stryck. de Saccular. & Directar. cap. 3. n. 11. & seqq. Struv. Exerc. ad ff. 15. th. 56. & Dietherr ad Speidel. voc. Würffelspiel.

wie dann eben in dieser Absicht nicht allein ehedessen/ sothanes Spielen denen Rittern der Rothen Binden/ (welchen Orden Alphonsus dieses Nahmens der Eilffte/ König in Spanien/ anno 1308. angerichtet /

vid. Limnæ. L. 6. de J. P. cap. 7. n. 40. & seqq.

völlig verbotten.

vid. Limnæ. c. l. n. 41. art. 11. in verb. ibid.

der Ritter soll durchaus nicht spielen/ es seye für Spiel/ was es wolle/ sonderlich aber mit keinen Würffeln / soll auch keinem andern nicht gestatten zu spielen; wer darwider handelt/ so offt es geschiehet / soll er alleinig einen Monath Sold verlohren haben/ und mag in sechs Wochen in des Königs Burg oder Pallast nicht kommen.

sondern es ist auch selbiges hier und dar in den Policey-Ordnungen / eingeschrenckt worden.

de quo plura vid. in Notat. Jurid. ad Tom. 1. L. 1. cap. 25. §. 1. vers. Erstlich das Spielen ꝛc.

In der Sächsischen Policey-Ordnung / de an. 1612. n. 16. & 36. ist hiervon nachfolgends versehen:

Die Spiel / so ludi fortunæ, als auch die/ so mixti genennet werden / als da sind Brettspiel/ Karten / und dergleichen / sollen keinem / so unter 18. Jahren ist/ verstattet werden; denen anderen aber/ so weit nachgelassen seyn / wann dieselbe ohn Versäumung der Nahrung / und zu einer Recreation, geschehen/ oder causa Convivii, um ein leidentliches Geld/ zu einer Mahlzeit / und ehrlichen Zusammenkunfft/ gespieler würde; Jedoch / daß einer von Adel auf einmal über einen Thaler/ ein fürnehmer Mann/ so Bürgerlichen Stands ist/ über zwölff Groschen; ein Bauer aber / über einen Groschen nicht verspiele / solches auch in einem Monath über einmal nicht geschehe; Sintemalen ein jeder seine Nahrung/ mit fleissiger Arbeit/ nicht aber mit Spielen / und andern illicitis modis, oder verbottener Weiß / suchen soll.

vid. Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Karten; vers. die Spiele/ & in addit. ad Tom. 1. Thes. Besold. voc. Spielen/ in fin. add. Carpzov. Pract. Crim. P. 3. qu. 134. n. 34. & Stryck. dict. dissert. de Saccular. & Directar. cap. 3. n. 15..

In welchem Fall dann auch / und wann solche Præcautiones gebraucht werden/ die so genandten Spiel-Gelder / so die Eltern ihren Kindern / und die Ehe-Männer ihren Frauen/ sonderlich aber grosse Herren Ihren Gemahlinen zur Ergötzlichkeit heut zu Tag geben/ nicht unzulässig sind/ wann nur auch hierinnen kein Ubermaß gebrauchet wird.

de quo vid. Mev. ad Jus Lubec, L. 3. tit. 1. art. 10. n. 73. & Dietherr ad Besold. continuat. voc. Spiel-Geld.

Demnach aber leyder! das Spielen / sonderlich mit der Karten/ und Würffeln / allenthalben sowol in Franckreich / Spanien und Italien / als auch in Teutschland selbsten/ dergestalten eingerissen / daß man gar eine ordentliche Profession daraus zu machen pfleget / ja dieses so fest gewurtzelte Ubel / fast nicht mehr ausrotten kan/

de quo vid. Klock. de Ærar. L. 2. cap. 101. n. 17. & seqq. & Speidel. in Specul. Juris. voc. Spielen ꝛc.

als sind Fürsten und Herren / ja alle andere Obrigkeiten / wol befugt / umb diesem Ubel nur in etwas zu steuren/ einen gewissen Aufschlag oder Zoll darauf zusetzen.

vid. Klock. de Ærar. c. l. n. 25. & seqq.

welcher Karten-Spiel Zoll/ zu Neapolis schon in an. 1578. aufgekommen/ als woselbst man von einem jeden neuen Kartenspiel / dem König 1 Carolin geben muß : und soll derselbe anjetzo so gestiegen seyn / daß er würcklich umb 20000. Ducaten verpacht wird.

vid. Megiser in Delit. Neapolit. pag. 234. & Besold. in Thes. Pract. voc. Karten/ vers. der Kartenspiel Zoll.

welches dann nicht unbillich/ indeme mit denen Karten / sonderlich heut zu Tag ein gantz ungemeiner Gewinn getrieben wird/ so/ daß ein gewisser Kauffmann in Spanien / deme man allda den Karten-Handel gantz allein auf 10. Jahr lang / durchs gantze Königreich aus einem besonderen Privilegio. zugelassen/ einen ungemeinen Reichthum dadurch soll erworben haben.

vid. Klock. c. 1. n. 21. & Besold. dict. voc. Karten. vers. Mercator quidam &c.

Wiewolen / wann man das Karten- und andere Spiele / zur Recreation und Lust gebrauchet/ auch darmit unterweilen nicht geringer Nutzen kan geschafft werden / wie dann hiervon ein sonderbahres Exempel / an dem verstorbenen König in Franckreich / Ludwig dem XIV. zu sehen gewesen / als welcher durch allerhand Karten-Spiele/ in unterschiedenen Wissenschafften soll informirt worden seyn:

de quo vid. Besold. cit. voc. Karten in fin. & Naurath. in addit. ad Hyppolit. à Collib. de Increm. Urb. cap. 19. Lit. b. vers. *Alius etiam* &c.

Von dem Schach-Spiel kan bey dem

Lündensp. ad Jus Provinc. Würtenberg. fol. 385. num. 3. Heig. L. 2. qu. 10. n. 47. sqq. Klock. de Ærar. Lib. 2. c. 101. num. 28. & Naurath. in addit. ad Hyppolit. à Collib. de Increm. Urb. cap. 19. lit. b. vers. an Latrunculorum.

nachgelesen werden/ allwo sie nicht allein von dessen Erfinder handlen / sondern auch das Judicium und den Ausschlag des Königs in Engelland Henrici

Lib. 3. de Institut. Princip. ad Henrici fil.

zugleich mit anführen / welcher dieses Spiel / um der Ursach willen improbirt / weilen es ein gar zu grosses und allzu scharffes Nachsinnen erfordert/ mithin also das Gemüth mehr verwirret / als munter macher / welches doch der eigentliche End Zweck des Spieles seyn solte; Dahero er dann auch selbiges nimis Consultam & Philosophicam stultitiam, das ist / ein gar zu sehr ausgeklügelt- und ausgesonnene Philosophische Thorheit nennet.

§. 17.

§. 17.

Ad §. 18. hujus Cap.

Unterweilen bedienen sich auch **Fürsten und Herren der Masqueraden / Verkleidungen und Faßnachts-Lustbarkeiten**: Ob aber solches eine erlaubte **Lustbar-** oder **Ergötzlichkeit** seye/ daran ist um so mehr zu zweifelen/ weilen der Ursprung nicht allein aus dem **Heydenthum**/ in welchen die Heyden ihren Gott **Bacho** ein grosses Fest gehalten / ihme geopfert/ und darbey mit **Fressen/ Sauffen/** und anderen **Lastern** viele ärgerliche/unziemliche und sündliche Sachen begangen haben/ herkommt.

de quo vid. Besold. Thes. Pract. voc. **Faßnacht**/ Speidel. eod. voc. vers. *apud Ethnicos*. Carpzov. in Jurisprud. Consist. L. 2. def. Eccl. 264. n. 2. seqq. Casp. Manz. decis. Palat. 50. n. 2. & Zeiler. Cent. ult. Epist. 94. pag. 765. in fin.

Sondern weilen auch darbey viel Aergernüß angerichtet/ und grosse Sünden getrieben werden: welches dann die Ursache / daß so gar die **Heydnische Römer** / da sie gesehen / daß die Bacchanalia nur zu grossen **Lastern** Anlaß geben / sowol in der Stadt **Rom** / als auch in **gantz Italien** / selbige abgeschafft haben/

attestante Livio Lib. 39. ex eoque Zeiler. Supr. c. l. add. Alexand. ab Alex. gen. dier. cap. 19. fol. 954. & seqq. & Manz. c. l. n. 10.

Dahero **nicht wenig zu bedauren** / daß die Christen / dasjenige / was die **blinde Heyden**/ durch ihre **blosse Vernunfft** angetrieben verworffen/ durch **Verleitung des leidigen Satans** / wieder in Gang gebracht / und zwar **zu einer solchen Zeit**/ da man am allerersten dem **Gebet** obliegen / und das **Leyden unsers Heylandes** betrachten solle; Dann / da die **Kirch** aus **einem guten** und **gottseeligem** Absehen / verordnet / daß die **Christen viertzig Tage vor Ostern fasten** / und sich des **Fleisch** essens enthalten sollen um dem **Gebet** / und **ihrer Andacht** desto besser abwarten zu können/

vid. Can. Apostol. 68.

(in welcher Absicht demnach **diese Zeit von denen Teutschen Faßnacht**; von denen Italiänern Carneval, (weilen man nemlich dem **Fleisch eine zeitlang Abschied gegeben** /) und von denen **Frantzosen** Caresme, genennet worden :) haben dieselbe zum Theil / ehe solches **Fasten** angegangen / ihren **Leib**/ den sie **durch Fasten** hernach ziemlich abmatten musten / **etwas zu gut** gethan / und **über ihre bißherige Gewohnheit**/ sich **mit Speiß und Tranck** versehen; welcher **Gelegenheit** dann der leidige **Satan**/ zu seinem **Vortheil** / gebrauchet/ und sie von diesem **ihren Vorhaben**/ gantz und gar abzubringen / sich bemühet/ auch eben deßwegen sie/ zu allen **übermässigen Essen und Trincken**/ und **anderen wollüstigen Leben und Lasteren** verleitet hat; dahero es dann geschiehet / daß sie **noch heut zu Tag**/ sich **in solchen Tägen** / mit **übermässigen Essen und Trincken**/ **höchst-ärgerlich** beladen/ gantz verblendet/ und **vermummet** / auch mit der **grösten Furie** und **Raserey durch die Gassen** lauffen/ aus einem gantz eitlen **Vorsatz**/ **Narren** agiren/ auch solche **lächerliche und schändliche Händel** treiben/ daß viel **unschuldige** dadurch **geärgert** und **verführet** worden.

Manz. cit. decis. 50. n. 13. 14. 15. & seqq. & Fritsch de Princip. Peccant. Concil. 31. §. 1.

Welches/ weil es nicht allein **eine offenbahre Sünde** ist/ sondern auch **zu allen Sünd- und Lastern Gelegenheit** giebet / zumalen aber **wider alle Göttlich- und Weltliche Rechte**/ auch die **Ehrbarkeit** selbsten/ lauffet / **Fürsten und Herren**/ wie auch andere **Obrigkeit** / **ohne Verletzung ihres Gewissens**, keineswegs gedulten können/ wollen sie sich indessen hierdurch nicht aller dieser **Sünden** selbst **theilhafftig** machen;

vid. Mengering. in Scrutin. Conscient. cap. 10. n. 127. & C. 7. qu. 58. Manz. c. l. n. 22. & seqq. & Fritsch. de Princ. Peccant. Concl. 31. §. 2. ut & Carpzov. def. Eccles. 263.

Dann/ daß dieses eine **grosse Sünde** seye/ wann der **Mensch** / der zu **GOttes Ebenbild** erschaffen/

vid. Genes. 1. vers. 26.

sich also **von selbsten beschämet** / und zu einem **scheußlichen Bildnüsse des Teuffels** machet/ mithin dadurch **seinen Schöpffer** so sehr **beschimpffet**/ wird verhoffentlich niemand in Abrede seyn können:

vid. Manz c. l. n. 24. Balduin. L. 4. Cas. Conscient. c. 1. Cas. 2. Fritsch. de Aulic. Peccant. Concl. 16. & Naurath. in addit. ad Hipolyt. à Collib. de Increment. Urb. cap. 19. lit. a.

Daß ferner **Mummereyen** und **Veränderungen der Kleider**/ **dem Höchsten** ein **Greuel**/ und also in **GOttes Wort** / wie auch **Geistlich- und Weltlichen Rechten** verbotten / ist abermalen eine ausfündige Sach /

vid. de vter. 22. vers. 5. cap. cùm decorem. 12. X. de vita & honest. Cler. & L. ut profanos ritus. 4. ibique Brunnem. C. de Pagan. add. Manz. c. l. n. 25. Lündensp. ad Jus Provinc. Würtenb. fol. 418. n. 17. ibique cit. & Fritsch. de Princ. Peccant. Concl. 31. §. 1. 2. & 3.

So wird auch dieses niemand ins Verneinen ziehen/ daß der **Mensch** nichts **Herrlichers** und **Edlers**/ als den **Gebrauch der Vernunfft** und **des Verstandes** / **von GOTT** empfangen / als wordurch er **von den unvernünfftigen Thieren vornemlich** unterschieden wird. Gleichwie aber **diejenige**/ so sich der **heutigen Faßnachts-Lust** / **Mummerey-Verlarverey- und Masqueraden** bedienen/ sich des **Gebrauchs ihrer Vernunfft** von selbsten **freywillig berauben**/ **gantz wütend**/ und **wie rasend hin- und wieder lauffen**; Ja sich zuweilen gar **in unvernünfftige Thiere** verwandelen / und deroselben **Stimmen** an sich nehmen: Als ist abermalen leichtlich zu ermessen/ daß dieses **nicht eine geringe Sünde** seye;

Manz. c. l. n. 31. & 32.

Was darunter noch ferner **vor Schand und Laster** getrieben werden; insonderheit aber/ wie viel **Mord und Todtschläge** / **unzüchtige Vermischungen**/ **und Ehebruch**/ sich bey dergleichen **Mummereyen** zugetragen; Nicht minder / **wie füglich ein und anderer bey dieser Gelegenheit** / **und unter einem solchen vermummten Gesicht** / **seine Rach-Begierde wider seinen Feind herausgelassen**/ **und ausgeübet** ; davon liegen solche vielfältige Exempla zu Tag/ daß/ wann man sie **liesel**/ einem fast die Haar zu Berge stehen solten.

vid. interim Manz. c. l. n. 47. seqq. Balduin. supr. c. loc.

loc. Fritsch. de Aulic. Peccant. Concl. 16. ibique cit. Mengering. in Scrutin. Consc. c. 14. qu. 25. & Naurath. in addit. ad Hypolit. à Collib. de Increm. Urb. cap. 19. lit. a.

Wie dann auch noch andere erschröckliche Unglücks-Fälle/ sich bey solchen Faßnachts-Spielen mehrmalen ereignet; woraus handgreifflich abzunehmen/ wie unangenehm dieselbe GOtt seyn müsse. Merckwürdig ists/ was sich zu Zeiten Königs Caroli VI. in Franckreich dißfalls begeben / welches von dem

Lündenspur. ad Jus Provinc. Würtenberg. fol. 419. n. 18.

folgendermassen erzehlet wird:

" Anno 1392. Mitwochs vor Lichtmeß / " wurde bey dem Frantzösischen Hof aller- " ley Freud/ aus Ursach / etlicher Hochzeiten/ " so man damalen hielte / angestellt / und män- " niglich auf Weise und Mittel / neue Kurtz- " weil anzurichten / bedacht; weil besonders / der " damal regierende König Carolus VI. so eine " lange Zeit zuvor kranck gelegen/ und mit ihme " es war besser worden / auch dabeyneben zu " fremden Spielen oder Zeit-Vertreibungen " Lust hatte. Wie aber das End aller Freud " und übermässigen Kurtzweil/ sich gemeinig- " lich mit Trauren endet: also wurden nicht we- " niger besagte Hochzeitliche Fest/ mit einem " sonders grossen/ und eben hierdurch verur- " sachtem Unglück betrübet. Dann einer des " Königs-Kämmerling / mit Namen Han- " grigne de Gerley, von seinem Herrn sehr ge- " liebt / frölicher Natur / und allerhand Kurtz- " weil anzurichten/ wol erfahren / hat eine Mas- " carade, oder Mommerey / in Form sieben " wilder Männer/ erdacht; und zu solchem End/ " sehr enge leinene Kleider / darauf zarte " Flachs-Haar mit Bech geleimet / daß die/ " welche solche anhätten / allerdings nackend/ " und von dem Halß / biß auf die Fuß-Solen/ " Haar zu seyn / schienen / zurichten lassen. Als " nun der König ob dieser Singularität, ein " sonder Gefallen truge / und darunter selb- " sten der Mummer einer seyn wollen / und " diese 6. Wilde an einem Seil zusammen " gekupplet/ in dem Saal / da man dem Frauen- " zimmer einen Tantz hielte / aufführete liesse er/ " als welcher allein ledig und ungefässelt / sei- " ne aneinander geknipfte Gesellen/ einen an- " dern Tantz anfangen / und begabe sich unter dis " zu der Hertzogin von Berry, so die jüngste/ " und man dazumalen vor die schönste unter al- " len achtete; sich gegen selbige aufs freund- " lichste erweisend / kam auch mit dero so fern " ins Gespräch / daß sie ihn bey der Hand er- " wischt/ und nicht mehr loß zu lassen / ehe/ und " dann er sich / ihro zu erkennen gebe/ schwu- " re. Unter dis aber / nahm der Hertzog von " Orleans, des Königs Bruder / ein junger / " frischer / und eigenwilliger Fürst (welchem/ " weilen er was spät hers zu Hof angelanget so wol/ " daß man ein dergleichen Fastnachts-Spiel zu- " gerüstet/ als daß der König zuvor / alle Fack- " len/ Lichter/ und Kertzen / aufs weitest von " diesen Mommen abzuschaffen / ernstlich be- " fohlen/ unbewust ware/) seinen Edel-Knaben " eine brennende Fackel aus der Hand / und " hielt selbige der wilden Männer einem/ ih- " ne zu erkennen / so hart unter das Gesicht/ " daß der zarte Flachs / samt denen gepichten " Kleideren / hiervon entzündet / die Arme zu- " sammen gebundene Mömmer alsobalden " gantz feurig machte. Die Hertzogin von Ber- " ry, so / vorangedeutermassen / den König mit " ihrem Gespräche von den anderen abge- " schieden / als sie den gantzen Saal voller " Feuer sahe/ hatte ihne in ihrem langen Rock/ " die man selbiger Zeit getragen / gantz einge- " wickelt / und vor aller Gefahr befreyet; des " Herrn von Vantovillet Sohn aber / der sich " mit sonderer Behändigkeit von seinen Ge- " sellen entbunden / ist in einen grossen Kessel " voll Wasser / den er in der Truchsessen Ge- " mach zu seyn wuste / gesprungen/ und hat das " Feuer/ so sein Kleid schon allbereit zimlicher- " massen empfangen/ ausgelöscht. Die andere haben so " erbärmlich geheulet und geschryen / als diejé- " nige / so/ ohne alle Rettung / lebendig bra- " ten und brennen musten. Niemand dorffte " sie/ wegen grosser Hitze/ anrühren.; So war " auch ein so grosser Schrecken/ Lermen und " Unordnung im Saal / daß auf was Weise " man löschen/ oder diesem unverhofften schröck- " lichen Unfall begegnen solte / kein Mensch " wissen mochte. Darum der Inventor dieser un- " glücklichen Kurtzweil / samt noch einem/ " auf dem Platz verschieden / die übrigen a- " ber / haben folgenden Tags mit grossem " Schmertzen/ und unaussprechlicher Mar- " ter ihr Leben elendiglich enden müssen.

So ist auch nicht unbekannt / was sich anno 70. zu Tübingen zugetragen / da Eberhardt/ Graf von Hohenlohe / und Graf Georg zu Tübingen / nebst etlichen von Adel / schier einen gleichen Tantz und Faßnachts-Spiel zu Waldenburg im Schloß angefangen / aber nicht weniger / nebst zweyen von Adel darüber ihr Leben erbämlich eingebüsset haben/

vid. Franck. P. 2. Chron. fol. 1440. Lündenspur. ad Jus Provinc. Würtenb. fol. 421. in f. & Orth. in Christlöb. Regenten / Axiom 4. in fin. Plura Ejusmodi Tragica Exempla, vid. apud Zeiler. in seinem Hand Buch / P. 2. voc. Faßnacht / Manz. decis. Palat. 50. n. 46.

Daß also kein Wunder/ wann dergleichen Faßnachts-Spiel und Mummereyen gäntzlich ausgerottet und verbotten werden / inmassen vor diesem in Franckreich / zu Zeiten Königs Francisci, beschehen / so aber heut zu Tag nicht mehr observirt wird.

vid. Lündensp. c. 1. n. 20. Fritsch. c. Tr. §. 2. & Speidel. in Specul. Jur. voc. Faßnacht.

Wie dann auch bey denen Engelländern / solches Verkleiden / Mascaraden tragen / oder in der Mommerey gehen / capital gewesen.

testante Polid. Virgil. de rer. Invent. L. 2. c. 5. Lündensp. c. 1. n. 21. & Fritsch. dict. loc. §. 3.

in dem Hertzogthum Würtenberg / ist laut der Würtenbergis. Lands-Ordn. Tit. 102. von Faßnachts-Spielen und Butzen-Kleidern ꝛc. §. 3. selbiges nachfolgender massen verbotten:

Die-

Dieweil das Mommen und die Butzen-Kleider sonderlich die / da sich die Frauen in Manns- und die Männer in Frauen-Kleider verstellen / vor GOtt ein grosser Greuel ist / auch viel Schand und Laster darunter geschicht: So verbieten Wir ernstlich / daß niemand zu einiger Zeit des Jahrs / mit verdecktem Angesichtern / oder in Butzen-Kleidern gehen soll / bey Straff des Thurns und Narren-Hauses.

vid. Lündensp. c. 1. num. 21. in fin. & Fritsch. cit. Concl. 31. §. 3.

Welches auch in der Fürstl. Sächsis. Gothaischen Lands-Ordn. P. 2. tit. 16. von Bestraffung der Mummerey und Faßnachts-Gelacke / noch nachdrücklicher / mit folgenden Worten beschehen.

Wir wollen auch in unsrem Fürstenthum und Landen / durchaus alle Mummereyen und alles Umlauffen in Faßnachts-Kleidern / als ein Heydnisches / und Christen übel anständiges Wesen / darbey viele Sünden begangen werden / gäntzlich verbotten haben / und sollen die Ubertretter dieses Verbots / von denen Gerichts-Dienern ohnfehlbar angenommen / und zur Hafft gebracht / auch folgends von denen Obrigkeiten und Gerichts-Herren ernstlich gestrafft werden: Desgleichen soll man alle Faßnachts-Gelacke und Zechen einstellen / in Erwegung / daß es ein schweres Aergernüs / daß etliche zu der Zeit / da die Christenheit die öffentliche / meiste Betrachtung des Leydens und Sterbens JESU Christi anfähet / der Wollüste pflegen wollen: So aber dergleichen Gelacke und Zechen gleichwol fürgiengen / und darbey auf einigerley Weiß ein wildes / unchristliches / ärgerliches / unsinniges / oder volles Leben geführt würde / soll man wider die Ubertretter gleichfalls mit unnachläßiger Gefängnüs / oder Geld-Straffe verfahren.

vid. Fritsch. de Princip. peccant. Concl. 31. in fin. & Carpzov. cit. def. Eccles. 264.

Und was werden wohl unterweilen vor grosse / übermässige Spesen und Kosten / bey dergleichen Faßnachts-Spielen / und sonderlich zu Comödien / Mascaraden und Faßnachts-kleidern / vornemlich an Fürstl. Höfen / und in Italien (wohin einige diese Faßnachts- und Carnevals-Lust zugenieſſen / so gar aus Teutschland / mit grossen Kosten reisen;) angewendet / ja / wie viel Zeit wird damit unnützer Weise verdorben / die man doch auf eine andere Weiß / nemlich zu GOttes Ehren / und dem Nechsten zu Nutzen / anwenden könnte.

vid. Manz. cit. decis. 50. num. 28. 29. & 30. & Fritsch. dict. Concl. 31. §. 1. in fin.

Daß also diese Faßnachts-Spiel / Mascaraden und Mummereyen / wann man auch selbige Politice ansehen und betrachten will / Fürsten und Herren / wie auch dem gemeinen Wesen höchst-schädlich sind.

Add. omnino Jacob. Hermschmidt / in Dissert. de Bachanal. Nomine, Orig. & Progressu.

§. 18.

So gebrauchen sich auch noch ferner Fürsten und Herren zu ihrer Lustbar- und Ergötzlichkeit des Feuerwercks. (so auch in Kriegs-Zeiten seinen Nutzen hat)

vid. Seckendorf. im T. F. St. P. 3. c. 5. §. 19. & Zeiler. in seinem Hand-Buch ꝛc. voc. Feuer. pag. 236. in fin.

Welches wann es mit seiner Maß / und nicht zu übermässig geschiehet / keineswegs zu improbiren: Dahingegen es / wann gar zu grosse und excessive Spesen / zu grossen Ungemach der armen Unterthanen / darauf verwendet werden / ein offenbarer Mißbrauch / mithin nicht zu billigen ist; Wie dann die Exempla bezeugen / daß durch dergleichen Feuerwerck / offtermalen bey Hof / gleichsam in einem Augenblick / viel 1000. fl unnützer Weiß verschwender / und in die Lufft geschickt worden / welches Fürsten und Herren sich und ihren Land und Leuten zum besten / sonderlich bey vorkommenden Nothfällen weit nützlicher hätten anwenden können / wordurch sie aber ihre Rent- und Schatz-Kammer nur erschöpfet haben / daß es also billig nach denen bekannten Reimen heissen mag:

Fürsten und Herren panketieren /
Feuerwerck / Fechten und turnieren /
Aufzüge und grosse Präsent /
Schmählern die Schatz-Kammer und Rent.

de quo plura vid. apud Cominæ. Lib. 1. Comment. fol. 327. Lather. de Censu. L. 1. c. 13. n. 18. Klock. de Ærar. L. 2. c. 108. n. 17. Besold. in Thes. pract. voc. Feuerwerck in pr. Waremund. ab Ehrenb. de subsid. Regn. c. 9. num. 40. & Knipschilt. de Privileg. Civit. Imp. L. 2. c. 16. num. 134.

Weit besser hat jener Fürst gehandelt / welcher den Kosten / so auf das Feuerwerck gienge / auf gute Bücher / und andere nutzliche Sachen verwendet / wormit er auf viel Jahr hinaus / sich und den Seinigen Nutzen geschafft / da hingegen durch das Feuerwerck in gar wenig Stunden / viel 1000. fl. im Rauch verschwunden wären.

de quo vid. Zeiler. in seinem Hand-Buch ꝛc. voc. Feuer. pag. 236. in fin. cum pag. sq. Exempla kostbarer und rater Feuerwerck / vid. apud Erasm. Franciſci in seiner lustigen Schaubühne von allerhand Curiositäten / pag. 430. sqq. & p. 439. cum sq.

§. 19.

Die Hof- und Schalcks-Narren machen wol auch unterweilen Fürsten und Herren einige Ergötzlichkeiten / es ist aber um dieselbe eine sehr gefährliche Sach /

vid. Orth. im Christlöbl. Regenten / pag. 161. in fin. & pag. sq.

dann / ob man sie gleich / wann sie Churfürsten und Fürsten / mit Diensten verwandt / und andern nicht molest sind / im Röm. Reich geduldet.

vid. R. A. zu Augsp. de anno 1530. Tit. von Schalcks-Narren 25. item Reformat. guter Policey / de anno 1548. sub eadem rubr. tit. 28. ut & de anno 1577. zu Franckfurt / tit. 29. add. Knipschilt. de Nobilit. L. 1. Tit. 13. n. 106.

ja wol gar ihnen ehedessen Schild und Wappen angehänget hat/

dd. Recess.

(welches letztere aber hernach in etwas eingeschrencket worden)

vid. dd. Recess. add. Limnæ. L. 6. de J. P. cap. 6. num. 123. & Besold. Thes. pract. voc. Narren in fin.

So ist es doch weit rathsamer / wann sich Fürsten und Herren dererselben gantz und gar abthun. Dann sind sie von Natur Narren/so ist vielmehr Compassion oder Mitleiden mit ihnen zu haben / als daß man sie noch weiter reitzen und vexiren soll/

vid. omninò Fritsch. de Aulic. peccant. Concl. 20.

wie man sich dann solchen falls vor denselben um so mehr zu hüten / als ihnen zuweilen eine solche Bosheit angebohren/ welche öffters auszubrechen pfleget / ehe man sich dessen am wenigsten versiehet.. Inmassen dann die Exempla bezeugen / daß sie offtermalen ihre Herren/ wann diese sie etwan zu hart vexirt und zornig gemacht / gar ermordet und ums Leben gebracht haben.

vid. Orth. cit. Tr. ax. 14. pag. 162.

Dergleichen Exempel aus der Schlesischen Chronick des Schickfussen/ L. 2. c. 30. pag. 95. von einem Schlesischen Fürsten zu lesen / der von einem Hof-Narren / welchen er erzornet / mit einem Ziegel zu tod geworffen worden:

vid. Zeiler. in seinem Hand-Buch/ voc. Narrheit/ pag. 290.

Zu dem/ ist fast nicht Christlich/ daß diejenige / so zu ernsthafften Sachen gebohren / an solchen Narren-Possen Lust haben / oder auch/ durch allerhand Reitzungen / selbe vermehren/ oder an eines andern Elend und erbarmens-würdigen Zustand / sich ergötzen solten/ da sie doch an ehrlichern und anständigern Dingen ihre Belustigung suchen könnten.

Id. Orth. c. l. pag. 163.

Sind sie aber Schalcks-Narren / und lassen sich mit Fleiß/ und um eines sonderbaren Gewinstes willen / also tractiren / so machen sie sich ihrer Vernunfft / die ihnen GOTT gegeben / indeme sie selbe mißbrauchen / unwürdig / und sind also nicht wehrt / daß sie Menschen heissen / oder mit Menschen umgehen/

vid. Orth. c. l. pag. 162. & sq. & Fritsch. de Aulic. peccant. Concl. 21.

wie sie dann auch neben dem mehrmalen Rundschafftet und heimliche Nachsteller / deren sich die Feind zu ihrem Vortheil bedienen / abgeben/

Orth. c. l. pag. 162

dahero ihrer viele dieselbe nicht leyden können / immassen solches von beeden Kayserm/ Augusto und Alexandro Severo bezeuget/

Saav. Symb. 72.

Kayser Friederich / als er einstens gefragt wurde; Ob die Hof-Narren zur Tafel zulassen? Gab zur Antwort:

Neque stultis delecta, neque superbis amicus esse possum:

Das ist: Ich belustige mich nicht an Narren/ und kan auch den Stoltzen nicht hold seyn.

vid. Müller. de Præsid. Dom. Illustr. cap. 11. posit. 1. Orth. dict. ax. 14. pag. 163. Fritsch. de Aulic. peccant. Concl. 21. & Klock. de Ærar. L. 2. cap. 105. n. 36.

So hat auch König Heinrich der Fünffte/ König in Engelland / alle Narren und Zottenreisser von seinem Hof weggeschafft / und dargegen verständige/ und der Staats-Sachen erfahrene Leute angenommen.

uti ex Limnæo recenset Zeiler. in seinem Hand-Buch/ P. 2. voc. Narrheit pag. 292. in fin.

Welches auch vom Kayser Heinrich den Dritten/ item/ vom König Christiano in Dennemarck geschrieben wird/

vid. Eraſm. Franciſci in der lustigen Schaubühne von allerhand Curiositäten/ P. 1. pag. 43.

und hieran haben diese Regenten nicht unrecht gethan / immassen ohne dem/ von Fürsten und Herren / welche dergleichen Hof-Narren halten/ geschrieben wird / daß sie zwey Narren bey Hof haben/ Einen/ den sie vexiren / und den Andern / der sie vexirt/ welches in nachfolgenden Vers also eingefasset ist:

Stultos quisq; duos Princeps conservat in Aula.
Unum, quem vexet, per quem vexetur & Unum.

vid. Diether. ad Speidel. voc. Narren/ vers. die Regenten.

§. 20.

Wann aber ja / Fürsten und Herren dergleichen lustige Tisch-Räthe oder Hof-Narren halten wollen / um von denselben unterweilen eine scharffsinnige Schertz-Rede anhören zu können/

vid. Klock. de Ærar. L. 2. c. 105. n. 37.

so ist doch vonnöthen / daß solches mit sonderbarer Behutsamkeit beschehe: Und zwar

1.) daß sie sich mit ihnen nicht gar zu gemein machen / und sie herrschen lassen / welches beschiehet/ wann man ihnen entweder verstattet/ andere Leute anzugeben / oder etwas durch die Hof-Narren sich insinuiren läst / was durch die Cantzler oder Secretarios geschehen solte; Oder aber / wann man ihnen alle Heimlichkeiten anvertrauet / als welches alles vor Fürsten und Herren nicht allein gefährlich/ sondern auch ihnen höchst-disreputirlich ist.

2.) Daß sie selbe in geziemenden Schrancken halten / und zu ihrer eigenen Lust und Ergötzung brauchen/ keineswegs aber zu geben / daß sie andere/ sonderlich aber frembde Gäste beschimpffen und beleidigen; auch selbe nicht unchristlich und übel tractiren/ oder gestatten/ daß solches von anderen beschehe.

3.) Daß sie selbe nicht lassen zu reich werden / als welches einem Fürsten zur üblen Nach-Rede / denen Bedienten aber zum Nachtheil gereichet / sintemalen der Reichthum die Narren geitzig / und folglich zu Ohrenbläsern und Verleumdern macht; dann wo die Narren viel vermögen/ da sind kluge / verständige Diener gemeiniglich dörfftig/ welches aber dem Herrn eine schlechte Ehre ist.

Ein Exempel dessen/ haben wir an dem Hof-Narren des Königs Martini von Arragonien/ Namens Borra / welcher über eine Tonne Golds reich war/ auch sich öffentlich rühmete / er habe mit seiner Thorheit mehr erworben / als die Gelehrte mit ihrer Kunst und Weisheit: Dahero sich dann ein jeder um dieses Narren Gunst bewarb / und ihn mit goldenen Fäden auf seine Seite zoge / weilen er unter andern auch einen trefflichen Fuchsschwäntzer

ab

abgab / und bey dem König sehr viel galt: Wie dann auch ihm so gar grosse Herren hofirten / und ihn dergestalten beschenckten / daß weyland Kayser Sigismundus / nach dem Gezeugnüß Pontani; ihn einstens bey einer Gastung / dermassen mit Silber überladen / daß er unter der Last zu Boden gesuncken:

de quo plura vid. apud Besold. in Histor. Regum Hierosol. Sicil. & Neapol. pag. 1053. & Zeiler. in seinem Hand-Buch / voc. Narrheit / pag. 290. Daß also solche Schalcks- und Hof-Narren / bey so gestalten Sachen / weit besser / dann die allergelehrtest- und sorgfältigsten Räthe gehalten sind / contra l. 4. ff. quod vi aut clam. & cap. Eum Qu. 18. de præbend. in 6to. Add. Anton. de Guevarr. Lib. 3. Horol. Princip. cap. 46. n. 641. & seq. & Knipschilt. de Nobilit. L. 1. c. 13. n. 106. in fin.

4.) Ist auch nützlich / daß Fürsten und Herren solchen Hof- und Schalcks-Narren nicht zuviel Freyheit lassen / sintemalen sie ohne das gewohnt sind / daß sie gerne gar zu kühn werden / und / wann man ihnen den Finger reichet / gerne die gantze Hand haben wolten. Und dann

5.) daß nicht zuviel Zeit mit ihnen verderbet werde / als welche Fürsten und Herren vor allen andern unschätzbar seyn solle /

de quib. omnibus plura vid. apud Erasm. Francisc. in seiner lustigen Schaubühne / P. 1. pag. 42. & seqq. in specie verò pag. 49. in fin. allwo von dem Ursprung der Schalcks-Narren an Höfen zu halten / gehandelt / und davor gehalten wird; daß es derer zweyerley Arten gegeben: die allerersten seyn die Parasiti, und spitzfindige Hof-Räthe gewesen; wie Æsopus des Lydischen Königs Crœsi, und Aristippus einer bey dem Dionysio war: Die andere Art aber / habe ihren Ursprung von denen Griechischen und Römischen Comödianten herbekommen / wie an dem Terentio und Roscio zu sehen ꝛc.

CAP. VII.

Von dem Ceremoniel und Solennitäten des Hofs.

Inhalt.

§. 1. Die Wissenschafft des Ceremoniels ist bey Hofe nöthig. §. 2. Eintheilung der Ceremonien. §. 3. Diese Disciplin ist sehr schwer. §. 4. Höflichkeit in Worten und Geberden bey Hofe. §. 5. Unterschied der Frantzösischen und Italiänischen Sitten. Die Kunst der Menschen Gemüther zu erforschen. §. 6. Besondere Betrachtung der Höflichkeit im reden. Von denen Tituln. Von Curialien. §. 7. Die Bedienungen des Fürstens. §. 8. Das Hof-Ceremoniel bey öffentlichen Begebenheiten. Die geistlichen öffentlichen Ceremonien. Ceremonien des Päpstlichen Hofs. §. 9. Wol eingerichtetes Ceremoniel an dem Frantzösischen Hofe. Was ein Ceremonien-Meister sey. Reichs Ceremonien. Ceremoniel des Kayserl. Hofs. §. 10. Ceremoniel und Solennitäten an der Reichs-Stände Höfe / Eintheilung in Trauer-Fällen. §. 11. Die Ceremonien bey Freuden-Fällen. §. 12. Das Ceremoniel der Fürsten in dem Tractamente unter einander selbst. Das Ceremoniel der Gesandten / wie es an dem Fürstl. Hofe gegeben / oder an andern Orten verlanget wird.

§. 1.

DIr schliessen die Abtheilung von dem Hof-Staat / billig mit einigen Anmerckungen / über das bey Höfen gebräuchlich Ceremoniel / worzu alle solenne Actus, die nach Gelegenheit der Zeit daselbst vorkommen / gerechnet werden müssen. Es ist diese Disciplin, welche ein gelehrter Mann gar wol die Hof-Metaphisic genennet hat / angesehen sie in vielen ledigen sehen und blosen Terminis bestehet / nunmehro zu einer solchen unentbehrlichen Nothwendigkeit erwachsen / daß ein Minister der diese Gewonheiten wol inne hat / fast unentbehrlich / und deßwegen so angesehen ist / daß sein Anspruch als eines Oraculs gehalten wird. Welches meistentheils daher rühret / weilen an denen wenigsten Höfen etwas gewisses davon aufgezeichnet / und alles meistens in der Observanz beruhet / die auch dergleichen Ministri also zu unterhalten wissen / damit ihre Person desto nothwendiger.

§. 2.

Die Beschreibung der Sache selbst / kan durch deren Eintheilung am besten begriffen werden. Denn entweder bestehen diese Ceremonien in blosen Worten / und hat man dieses dabey zu beobachten / was man Curialien nennet; Oder in denen Bedienungen / welche einem Fürsten bey Hofe von unterschiedenen Personen / nach ihrem Stande erwiesen werden / da denn auch nicht zu vergessen / wie die Hof-Bedienten untersich einander in gebührender Proportion, Höflichkeit erweisen müssen; Oder endlichen / es bestehet dieses Ceremoniel in öffentlichen Solennitäten / welches ohnfehlbar desselben vornehmster Theil ist. Diese nun sind wiederum in dreyen Abtheilungen zu beobachten. Erstlich / wie ein Fürst vor sich öffentliche Solennitäten anstellet und begehet; Zum andern / wie frembde Herrschafften an dem Hofe gebührend empfangen werden; Und zum dritten / auf was Art anderer Fürsten Gesandten bey Hofe / nach Distinction zu halten sind / oder auch / wie ein Fürst verlanget / daß seine Gesandten an andern Höfen / oder bey öffentlichen Congressen sollen gehalten werden.

§. 3.

Der Leser siehet hier in kurtzen Worten / von was vor Wichtigkeit diese unentbehrliche Hof-Wissenschafft sey / und also ist es nöthig denselben zuvor zu erinnern / daß er keine Hoffnung haben darff / eine Ausarbeitung derselben hier zu suchen. Denn ausserdem / daß der Platz hier viel zu klein / angesehen es einen eigenen grossen Folianten erfordern würde; so achtet sich der Verfasser auch zu unvermögend / etwas gründliches und ausführliches davon zuschreiben. Die hier vorkommende Dinge sind so mancherley; die Erfahrung die dazu erfordert wird / ist so groß; die Gelegenheit etwas davon zu sehen und anzumercken / ist so seltsam und ungemein / daß niemand als einer der die Direction der Sachen bey Hofe selbst hat / einem solchen wichtigen Wercke gewachsen. Ja es ist nicht übereilend geredet / oder die Sache allzu sehr vergrössert / wenn man saget / es werden mehr als ein erfahrner und verständiger Hofmann erfordert / die Hof-Sitten und Gepränge genau zu untersuchen und richtig zu beschreiben. Es sind von allerley Arten dieser Ceremonien-Bücher zum Vorschein kommen / von welchen wir hernacher bey Betrachtung einer jeden Abhandlung insonderheit / etwas gedencken wollen / alleine keines ist der Sache überhaupt gewachsen.

sen. Doch hat man Hoffnung es werde der in diesen Wissenschafften hoch erfahrne Preussische Minister, der geheime Rath von Besser / in seinem Wercke welches er von denen Ceremonien unter Händen hat / etwas vollkommenes der Welt zu bewundern vorlegen. Angesehen sich seine solide Gelehrsamkeit / Erfahrenheit / und Geschicklichkeit / wie auch der Eiffer so er dabey bezeuget / allein dazu schicket.

§. 4.

Wir haben also gesaget daß die Hof-Gepränge zum ersten denen Worten und Geberden oder höflichen Minen nach müsten betrachter werden. Es ist dieses allerdinges der erste Anfang der Sache. Alle Nationes in der Welt / (ich nehme die wilden Menschen und Barbarn aus / doch auch diese zeichen ihre eingeführten Sitten und Gebräuche) haben sich beflissen nach ihrer Neigung und Temperament eine Höflichkeit im reden und Sittlichkeit in Geberden / welches man gemeiniglich in der Morale das Decorum nennet / einzuführen. Welches mit solcher Standhafftigkeit eingeführet worden / daß man auch in gewißen Absehen ein beständiges Recht daraus gemachet / und irren alle diejenigen / welche meinen das Decorum gehöre unter das Jus imperfectum. Wie aber die Völcker nach ihrer Gemüths-Neigung unterschieden / so finden sich auch deren Sitten. Also sind die Gebräuche der Italiäner gantz anders als der Frantzosen / eben wie auch ihre Schreib-Arten sehr weit von einander abgethan. Denen Italiänern aber gebühret das Zeugnüß / daß sie die ersten in Europa gewest / welche die Höflichkeit der Sitten eingeführet. Ohnfehlbar weil die Nation an sich fastuos, die Priester aber so in Italien herrschen / wegen der Kirchen-Gepränge / auch in dem gemeinen Leben solche eingeführet / vornehmlich aber bey Höfen / die damals sämtlich Catholisch waren / und auch ihre Cantzeleyen meistens durch Priester dirigiren liesen / wovon in denen ältesten Zeiten auch Franckreich nicht ausgenommen war. Es sind deßwegen in Italien einige Bücher zum Vorschein kommen / welche diese Sachen aufs genaueste abhandeln. Anderer / als Stephan Guazzi de Civili conversatione und dergleichen zugeschweigen / so hat Baldesar Castilio in seinem Tractat de Aulico, nebst mehren erforderenden Geschicklichkeiten eines Hofmanns / auch die gebräuchliche Höflichkeit erwehnet. Die Frantzosen aber fanden die Italiänische Ceremonie ihrem Genio gar nicht conform, und also fingen sie bald an davon abzugehen / und studirten absonderlich unter Francisco I. das Decorum selbst / welches auch andern Nationen so wohl gefallen / daß es fast durchgängig auf die Frantzösische Art genommen worden. Es sind so viel Bücher von ihnen hierinne geschrieben worden / daß sie alle hier keinen Platz finden. Wie sich auch ihre Sitten verändern / so werden auch von Zeiten zu Zeiten neue Bücher davon gesehen. Vor dem war Traité de la civilité de France, welches zu Amsterdam 1672. herauskommen / sehr beliebt. Zu unsern Zeiten / hat Bellegarde ein Abbé mit seinen Schrifften applausum verdienet. Seine Bücher sind unter dem Titul: Reflexion sur le ridicul. Reflexion sur la politesse des moeurs. Modele des conversations. Art de plaire dans la conversation. Reflexions sur ce qui peut plaire dans le commerce du monde. Caracteres d' Epictete avec l' Explication, bekannt. Diesem ist beyzufügen / das treffliche Werck des de la Brugere dessen Titul, les Caracteres ou les Moeurs de ce Siecle, worinnen er auch der vornehmsten Frantzösischen Hofleute Caracteres, auf die heßlichste Art nebst deren Emendation beschreibet.

§. 5.

Teutschland / wie es gerne andern Nationen etwas nach thut / hat theils der Italiäner / theils der Frantzosen Gewonheit angenommen / nach dem die Höfe auf diese oder jene Seite incliniren. Alle Höfe so sich nach dem Wienerischen Hofe richten / lieben die Italiänische Art / dahingegen die meisten andern Höfe / die Frantzösischen Gewonheiten eingeführet. Diese sind nun so unterschieden / daß manchmal dasjenige / so an einem vor eine Tugend passiret / an dem andern vor ein Fehler gehalten wird. Nach der Italiänischen Art müssen alle Leute sich vor dem Printzen neigen / wenn er vorbey gehet / wie denn nach dieser Art durchgängig alle Laquais vor ihren Herren Reverentz machen / und ihm einen guten Morgen bieten. Nach Frantzösischer Art macht man keinem Printzen im vorbeygehen Reverentz / wo man nicht von ihm gekennt zu werden die Ehre hat / sondern man stehet nur stille. Kein Mensch grüsset den andern / wo er ihn nicht kennet. Keiner bietet einem Printzen einen guten morgen / sondern dieses thut der Fürst dem Geringern / der Geringere aber fraget: ob ihre Durchl. wol geruhet? Ich finde doch nicht daß man in Teutschland / auch wo man Frantzösische Sitten liebet / die Art approbiret / daß es eine Unhöflichkeit bey Tische den Hut nicht auf zu haben / welches meines Erachtens wenig Fundament in der Vernunfft bey denen Frantzosen hat. Doch ist nicht zu laugnen / daß nicht Teutschland an verschiedenen Arten seine eigene Sitten habe. Diese findet man insonderheit in denen Reichs-Städten / indem fast eine jede ihre eigene / soll ich sagen Sitten oder Gewonheit hat. Indem ich aber von denen Sitten der Hofleute rede / so muß ich nicht vergessen zu erwehnen / daß die Teutschen eine eigene Disciplin cultiviret / aus denen Sitten der Menschen / und deren äusserlichen Umgang / von ihrer innern Neigung und Complexion, auf das genaueste zu urtheilen. Welches absonderlich bey Hofe seinen grossen Nutzen hat. Es haben zwar wol vor dem / bey denen Italiänern / Claramontius de conjectandis animi affectibus; bey denen Spaniern / Juan Huarte in Examen de ingenios; bey denen Frantzosen / Chambre ou les Caracteres des passions, und l' art de connoistre les hommes, hiervon gehandelt / alleine niemand hat die Sache so gründlich ausgeführet / als der vortreffliche Mann Chriktian Thomas, in der Einleitung und Ausübung zur Sitten-Lehre. Worauf auch Triers in denen Fragen von denen menschlichen Neigungen und Gemüths Bewegungen / auch Joh. Bernhard von Rohr / in der Kunst menschliche Gemüther zu erforschen / diese Disciplin abgehandelt / welche aber erst die Gelehrsamkeit und Ausarbeitung des Hn. Thomasii zu ihren Grund legen müssen / ob sie schon beyde von ihm abzugehen vergebens suchen. Indessen ist diese Disciplin allen Hofleuten zu recommendiren / damit sie in der Conversation mit Menschen / desto geschickter seyn / Menschen erkennen zu lernen / und sich nach ihnen zu richten.

§. 6.

In denen Reden ist eben die Maase der Höflichkeit zu beobachten / so nach der Proportion der mit einander redenden Personen muß eingerichtet werden. Die Titul sind das erste so man beobachten muß / deren Subtilität aber nicht ohne Schwürigkeit zu erlernen. Weßwegen man sich beflissen / gantze Titul-Bücher zuschreiben /

ben / wovon dasjenige welches Jo. Christian Lünig / der sich mit seinen andern Schrifften um die gelehrte Welt so verdient gemachet / heraus geben / ohnfehlbar das beste. Die Frantzösischen und Italiänischen Arten / theilen sich auch bey dieser Sache in Teutschland ein. Die Frantzosen sind in ihren Tituln kurtz / haben keine andere Vor-Titul / als Monsieur und Monseigneur, und beehren die Person bloß mit Nachsetzung ihres Amts / oder Qualität und Güter. Dieses ist in Teutschland nicht weiter eingeführt / als wenn man Frantzösisch schreibet. Denn in der Teutschen Sprache selbst / hat man die Italiänische Manier angenommen / dergestalt / daß man täglich bekümmert ist neue Titul zu erfinden / und die Alten zu vermehren / welche Eitelkeit von allen gesetzten Gemüthern billig verlachet wird. Das Wort Genade / welches alleine grossen und regierenden Printzen gehöret / wird so gemein / daß es auch bey grossen Herren nothwendig verächtlich wird / und man dahero um die Erfindung eines neuen Tituls bekümmert ist. Denn es ist allzu gewiß / daß die Hoffart nicht von denen Fürnehmen / sondern von denen Geringen eingeführet wird. Selbst die sonst ceremonieusen Italiäner ärgern sich über diese Thorheit / und schliest ein Poëte sein Sonnet, worinnen er die ungereimte Application der Titul ernstlich betrachtet / mit diesen Worten:

Jo sto a veder, che per far acquisto
dell titulo maggior, si levi via,
il *JEsu Nazareno* al nostro Christo.

Ich will mich bey denen Tituln nicht länger aufhalten / weil die Nothwendigkeit erfordert / diesem Wercke ein eigenes Titul-Buch einzuverleiben. In denen andern Reden / wird eben dergleichen Höflichkeit / als bey den Tituln selbst erfordert / welches aber allzu weitläufftig / als daß es in Reguln könnte eingefasset werden. Ob man schon mit mehren Ehren in denen Tituln steigen / als nachlassen kan / so muß doch der Geringere die Proportion und den Unterscheid die zwischen ihm und einem Grossen ist / viel genauer beobachten / als der Grosse gegen den Kleinern / denn dieser erwirbt den Namen und Ruhm der Gütigkeit / wenn er in seinem Recht nachgibt / jener aber der unverständigen Grobheit / wenn er die Schuldigkeit nicht beobachtet. Ich will nur ein Exempel von der Redens Art: **ich kenne diese Person** / anführen / zwey Leute von gleichen Stande / oder wenn auch ein Fürnehmer von einen Geringern redet / kennen diese Arten gebrauchen / da hingegen ein Geringer von einem Fürnehmen sagen muß: **Ich habe die Ehre von ihm gekannt zu werden.** Redet aber einer von einen Fürsten / so ist auch dieses zu geringe / und er muß sagen: **Ich habe das Glück / daß er mein genädiger Herr ist.** Ich weiß mich zu entsinnen / daß als Kayser Joseph glorwürdigsten Andenckens das erstemal vor Landau gienge / complimentirten ihm nebst dem Hofe alle frembde Ministers, unter andern war einer / welcher nach gemachten Glückwunsch dazu setzte: **Ich wünsche daß Ihro Majestät gute Beute mit bringen mögten** / welche Redens Art / von vielen sehr verlachet ward / denn sie meinten es wäre ein Glückwunsch vor einen Musquetirer / diesem käme das Beut machen zu / aber vor keinen König / dem wünschte man Sieg / Lorbeer und Triumph. Ich habe dieses als ein Exempel mit anführen wollen / wie pointilles man bey Hofe ist. Dahero diejenigen / welche in allen ihren Reden und Sitten die proportionirte Höflichkeit bey Hofe wol zu beobachten wissen / vor andern angemercket und gerühmet werden. Der vormals in Altdorff gewesene Profess. Jo. Christ. Wagenseil / hat in dem Tractätlein / welches unter dem Titul Directorium aulicum, auch / Tractatus politicus de moribus & ceremoniis in aulis heraus kommen / (daß aber dieses der warhaffte Autor / ist gewiß / ungeachtet es von seinen Erben selbst geläugnet wird / doch ist es ihm unwissend / als ein gehaltenes Collegium zimlich vitios nachgedruckt worden /) in dem 14. §. zwey Exempel solcher civilen Hofleute angemercket / deren der eine / ein Schwede / der Graf Magnus de la Garde, der andere ein Frantzos / der Duc de S. Aignan, seine Worte sind folgende: Civilissimi omnium hodie duo reputantur, alter est Comes Magnus de la Garde, Magnus Sueviæ Cancellarius, prioris Regis Sororius, quid ita pupugit Gallos, ut multi Sueciam peterent, quo eum confunderent, seque illo probarent superiores, verum collati semper inferiores extiterunt. Alter est Dux Aniani, vir in castris educatus, ob civilitatem Regi Christianissimo acceptissimus, qui omnes Regis Festivitates adornat, ac etsi sexagenario major, omnes Juvenes longe supergreditur. Aber ich muß hierbey auch erinneren / daß einige diese Höflichkeit in Reden fast allzu subtil suchen / und zuweilen Fehler ausgesetzet werden / welche in der That keine sind / woraus man siehet / daß man auch in dieser Disciplin in excessu sündigen kan. Es ist eine gewisse Dame bey einem Hof / welche die Bescheidenheit der Redens-Arten dergestalt genau examinirte / daß nicht leicht ein Mensch mit ihr würde geredet haben / solte es auch Magnus de la Garde selbst gewest seyn / welcher nicht gegen ihre accurateste gesündiget. Sie verlangte man solte nicht sprechen Speichel / sondern Auswurg / nicht Blut / sondern Schweiß / das Schwantz-Stück von einem Fische / hiesse Schweiff Stück / und was dergleichen hohe Redens-Arten mehr / die mir nicht alle mehr beyfallen. Dieses ist meines Erachtens eben so höflich / als die Schamhafftigkeit einer Italiänischen Princessin / welche bey einer Kranckheit dem Medico die Hand reichen solte / daß er den Gang des Pulses genau untersuchte / da sie denn meinte es were allzu geringe / wenn sie dem Medico die blose Hände zu berühren gäbe / weßwegen sie solche erst in ein leinen Tuch einwickelte / dieser that dergleichen / wickelte seine Hand in seinen tuchenen Mantel ein / und berührete sodann den Pulß mit diesen Worten: Pulso di lino Medico di panno. Es gehören aber zu denen höflichen Reden und Tituln deß Hofs auch die sogenannten Curialien / oder Arten / eine Sache in gehöriger Beredtsamkeit und Manier einen Fürsten vorzutragen. Davon die Exempel die besten Lehrmeister sind. Seckendorff hat Teutsche Reden herausgeben / die er meistens bey Hofe gehalten. Der schon belobte Lunig hat die Reden vornehmer Ministers, deßgleichen die Brieffe / so unter grossen Herren gewechselt worden / ediret. In der lateinischen Sprache ist sein Publicorum Negotiorum Sylloge hierinnen sehr zu recommendiren.

§. 7.

Die Bedienungen welche einem Fürsten bey Hofe von unterschiedenen Personen nach ihrem Stande erwiesen werden / machen nicht den geringsten Theil des Hof-Ceremoniels aus / an dem Kayß. Hofe wird solches die Etiquette des Hauses Oesterreich genannt / das ist die Gewonheiten des Oesterreischen Hofs / wie alle Bedienungen und Solennitäten einzurichten sind. Es

hat der bey diesem Hof sehr erfahrne Hannoverische geheime Legations-Secretarius von Reck / ein grosses Werck von der Oesterreichischen Etiquette mit gelehrten Fleiß zusammen geschrieben / mit dessen Edirung er sich alle Höfe und curiosen Gemüther sehr verbinden wird. Diese dem Fürsten und seiner hohen Person gehörige Bedienungen / werden wiederum nach beyderley Geschlechte consideriret / nemlich wie sich die Hofleute gegen die Fürstin / und auch gegen dem Fürsten selbst aufzuführen / und dann wie eine jede hohe Person / früh bey dem Aufstehen / und des Nachts bey dem Schlaffen legen / bey der Tafel / bey der übrigen Zeit des Tages in der Residentz / und dann wann sie öffentlich oder incognito ausgehen / zu bedienen. Ich lege hier wieder die allgemeine Höflichkeit zum Grunde / Krafft welcher man der Herrschafft bey aller Gelegenheit gebührende Reverentz erweiset / zum Beyspiel: Daß wann man dem regierenden Printzen auf der Gaß / in einer Kutsche begegnet / aussteiget / und wann er vorbey / erst wieder auffsitzet / wovon doch die hohen Ministers so nur eine Neigung in der Kutsche machen / befreyet; daß in der Tour a la mode, oder im corso alles Frauen Zimmer / welches sonst Masquen vor hat / wann die regierende Herrschafft passiret / solche abnimt / welches sonst keinem andern geschicht; Daß / wann man mit einem Fürsten (welches auch bey allen hohen Personen / die von grosser Distinction sind / zu beobachten) in einem Zimmer auf und abzugehen Erlaubnus hat / man allezeit auf der Seite bleibet / wo man zu gehen angefangen / ohne zu changiren / wann man etwa dem Fürsten zur rechten Hand käme / doch daß man stetig einen Schritt hinder dem Fürsten / auf der Seiten bleibet. Und was dergleichen mehr / welche Sachen ein Mensch / so die Sitten des Hofs nur ein wenig begriffen / von sich selbst zu beurtheilen wissen muß. Bey der Anziehung frühe / wird fast an allen Höfen ein solennes Ceremoniel gehalten / so auch dem Fürsten manchmal selbst nicht anders als unbequem fallen muß. Dann in Franckreich werden alle Thüren aufgemacht / wann der König aufstehet / daß auch alle Frembden seine Ankleidung sehen können. An dem Kayserl. Hofe verrichten die aufwartenden Kammer-Herren die Ankleidung des Kaysers / auch die Anziehung der Schuh und Strümpfe / und thun die Kammer-Diener nichts / als daß sie die Kleider zu rechte legen. Wann in Ansehung der Reichs-Ceremonien / der Kayser in dem Kayserlichen Ornat einzukleiden / verrichten solches die gegenwärtigen Churfürsten selbst / doch daß die Nürnbergischen Abgesandten dem Kayser die Sandalien in der Sacristey anziehen / welches wie gesagt / zu Wien alleine die Kammer-Herren thun. Weil auch hierbey besondere Ceremonien zu beobachten / so ist der erste Kammer-Furirer derjenige / so die Kamer Herren zu unterrichten pfleget / wie sie sich bey ihrer Aufwartung zu verhalten / welcher auch die andern gewöhnlichen Ceremonien des gantzen Hofs / als die verschiedene Arten der Trauer / und was dergleichen mehr / auf das genaueste zur Nachricht des gantzen Hofs im Kopfe haben muß / daher man ihm nicht unbillig als den Unter Ceremonien-Meister an diesem Hofe zu betrachten hat. An denen andern Fürstl. Höfen in Teutschland ist die Ankleidung in Ansehung der bedienenden Personen gantz anders / welche auch sonst in mehrere Sorten eingetheilet sind / dann da hat man Kammer-Herren oder Grafen / Kammer-Junckern / Hof-Junckern / Jagt-Junckern / und was dergleichen mehr / daher auch alle Bedienungen viel anders eingerichtet sind. Es bestehet aber die Magnificenz des Kayserl. Hofs darinnen / daß lauter Kammer-Herren / deren Anzahl sich unter Kayser Leopoldo biß 500. erstreckte / den Kayser bedienen. Warum sie aber Kammer-Herren / und nicht Kammer-Grafen / da es doch meistens Grafen sind / genennet werden / kommt daher / weil in denen ältesten Zeiten meistens Freyherren darzu genommen / indem die Grafen damals noch in weniger Zahl in Teutschland waren. Vor dem aber sind an denen übrigen Churfürstl. Höfen in Teutschland / gar keine Kammer-Herren gefunden worden / sondern nur Kammer-Junckern / endlich hat man sie etwa in dem vorigen Seculo, nach dem Exempel des Kayserl. Hofs / an den Churfürstl. Höfen eingeführet / eben diese machen auch die Aufwartung bey der Kayserin / und denen Ertz Hertzoginnen / doch nur in Reichung der Hand sie zu führen / angesehen sie auch in Dero Residentz-Schlosse ohne diese Führung aus keinem Zimmer in das andere gehen / worbey der Kammer-Herr die Hand unter den Mantel nimmt / so dann legt die Prinzeßin die Hand auf seine Hand. An andern Höfen geschicht dieses ohne Mantel / doch muß der Cavalier nicht die flache Hand präsentiren / sondern die umgekehrte Hand / damit sie ihre Hand darauf leget. Ich weiß eine Prinzeßin in Teutschland / die aus Königlichen Geblüte war / welche einen Cavalier / so ihr die flache Hand both / auf die Hand schlug / und ihm wieß / wie er die umgekehrte Hand präsentiren solte. Die Bedienung bey der Tafel / hat mit Wasser reichen / Stuhl rücken / trincken präsentiren und credenzen / vorschneiden / und was dergleichen mehr / seine besondere Eigenschafften. Vor dem präsentirte man das Wasser mit Werffung des Hand-Tuchs / welches ein gantz besonderes Exercitium als das Piquen spielen erforderte / die Fürstl. Personen / welchen das Wasser gereicht ward / stelleten sich in eine Reihe / da dann ein Cavalier / das zusammen gerollete / lange Hand-Tuch / bey der gantze Reihe hinwerffen muste / daß eine jede Person / das sich aufwickelende fliegende Tuch erlangen und halten konte / worauf sogleich das Wasser gereicht war. Wie aber diese Werffung zum öfftern fehlete / so gehet jetzund nebst dem Wasser-Becken / ein Cavalier mit einem auf einer silbernen Schalen liegenden Serviet herum; ordinair aber / wird ohne Wasser-Becken ein auf einer Ecke angefeuchtetes Serviet präsentirt. Die Setzung des Saltz-Fasses ist eine besondere Ceremonie der Tafel: dann wann man einen höher als andere distinguiren will; oder wann ein Fürst bey einem geringern speiset / so wird ihm an dem vornehmsten Ort über das Tisch-Tuch ein besonderes weises Tuch aufgebreitet / und vor seinen Teller ein verguldetes Saltz-Faß / über die andere / so schon auf dem Tische stehen / gesetzt. Die Begleitung bey dem Ausgehen des Fürsten / hat nicht weniger seine besondere Ceremonien / wie die Personen seines Gefolgs / vor und nach ihm gehen müssen / welches alles in diese General-Betrachtung der Hof-Ceremonien nicht gehöret.

§. 8.

Das Hof-Ceremoniel oder Gepränge / welches bey öffentlichen Begebenheiten beobachtet wird / ist der scheinbarste und vortrefflichste Theil dieser Wissenschafft. Man hat an allen Höfen / wo man Majestät und Pracht hat wollen sehen lassen / sich mit grosser Mühe beflissen / dem Volcke hierdurch eine Verehrung gegen seinen Printzen / und eine Verwunderung seiner

Gröf-

Grösse / bey zubringen/ damit man erstlich zeiget / was vor ein grosser Unterscheid zwischen der geheiligten Person des Landes-Herren / und seiner Unterthanen wäre/ und daß zum andern diese / sich vor anderen Unterthanen hochhalten / und ihres Printzen Regierung zu befestigen Lust bekommen möchten. Also sind zu rechter Zeit in einem Lande öffentlich-angestellete Gepränge gar nicht undienlich / absonderlich / wann sie das Absehen des Landes Vortheile haben/ und/ausser das Geld dabey in frembde Lande zu schicken/ angeordnet sind. Ich wende mich hier gleich zu Anfang nach Rom/ wo gleichsam der Sammel-Platz alles Gepränges / und der äusserlichen Ceremonien ist. Hier siehet man erst in denen geistlichen Verrichtungen / alles mit einer Verehrungs-würdigen Anordnung / welche das Volck einnimmt/ vollbringen; Man hat deswegen verordnet/ daß ein jeder grosser Herr / und ein jeder Bischoff einen geistlichen Ceremoniarium habe / welcher dieser Ceremonien wol erfahren / und dasjenige anordne/ was in solchen Verrichtungen von dem Fürsten oder Bischoff zu beobachten. Wie denn auch dergleichen in allen Collegial-Kirchen zu finden. Die Ceremonien selbst sind/ von verschiedenen / auf das genaueste beschrieben worden/ worunter vor anderen Andreæ Pilcaræ Castaldi Praxis Cæremoniarum Romanæ Ecclesiæ gemerckt zu werden / verdienet. Diese Ceremonien gehören vor die allgemeine Christliche Kirche. Der Päbstliche Stul zu Rom selbst aber / hat seine besondere / und ihme eigene Gepränge und Ceremonien / welche sich in Ansehung anderer Kirchen eben so verhalten / als der prächtigste Staat eines Römischen Kayserς / und des gantzen Reichs / gegen einen mitlern Reichs-Stand. Des Pabst Maestri delle Ceremonie, haben einen viel grösseren in Begriff der Gepränge / in Gegenwart des höchsten Haupts der Kirche zu beobachten/ damit dessen Glantz der Majestät desto erkäntlicher vorgebracht werde. Diese Ceremonien sind nun ebenfalls von einigen auf das genaueste aufgezeichnet worden/ und dienen also folgende Autores davon zu mercken. Relatione della corte di Roma del Girolamo Lunadoro, in welchen die Einrichtung des Päbstlichen Hofes / wie auch die Riti und Ceremonie, so daselbst gebräuchlich/ zu finden. Il Maestro di Camera del Francesco Sestini da Bibiena, ist ein Tractat worinnen vornemlich das Ceremoniel der Cardinäle / als welche ihre gantz besondere Gepränge und Gewohnheiten haben / enthalten und genau beschrieben worden. Aber dieses exhauriret noch nicht das Römische Ceremoniel, zu welchen auch gehöret / wie sich ein Pabst zu verhalten/ wann der Kayser nach Rom kommt / wenn er sich von ihm krönen läst; Wann der Pabst mit einem anderen König concuriret; Was die Christlichen Könige in der Päbstlichen Capelle vor einen Rang haben; was vor Ceremonien bey einem Concilio zu beobachten; was die Cardinäle gegen andere Printzen vor ein Tractament haben; Wie das Conclave gehalten / und ein neuer Pabst erwählet wird / und was dergleichen Staats-Ceremonien mehr / hiervon sind absonderlich zwey Bücher / so aber sehr rar worden/ heraus kommen/ nemlich Paris de Crassis Ceremoniale Romanum, so A. 1504. ohnfehlbar wegẽ des nach Bononien beruffenen Concilii, von dem Päbstlichen Ceremonien-Meister ediret worden; und Christoph. Marcel Ceremoniale Romanum, so kurtz hernach 1516. zu Venedig bey Gregorium de Gregoriis heraus kommen. Es sind diese zwey Bücher/ wie schon erwehnet/ so rar/ daß man sie auch kaum in denen grösten und kostbarsten Bibliotheken antrifft/ also muß ich/ dem Leser zu Gefallen / mit erinneren/ daß dieses Ceremonialis Romani Sectio V. libri I. welche de Coronatione Imperatoris handelt/ in einem Buche zufinden dessen Titul S. Romani Imperii Repræsentatio, Noribergæ opera ac studio Wolfgangi & Jo. Andreæ Enderi 1657. in 4to, und zwar p. 226. der Theil welcher de Electione & Coronatione Pontificis Romani handelt/ ist hinden an ein Werck gedruckt dessen Titul: Inauguratio Coronatio & Electio aliquot Impp. a Maximil. I. ad Mathiam, Hanau 1613. in 8. Ubrigens ist zu mercken/ daß man zu Rom dergestalt auf die Subtilitæt der Ceremonien studiret/ daß auch eine eigene Congregation/ dessen Præses allezeit ein Cardinal ist/ und la Congregatione de Riti, genennet wird / dieselbe untersuchet und reguliret / absonderlich wann wegen anderer Potentaten/ etwas zu verfügen. Als Alexander VII. der Königin Christina eine Visite geben wolte / brachte man etliche Wochen in dieser Congregation zu; das Ceremoniel, so bey dieser Visite solte beobachtet werden / in den Stand zu bringen / welches hernach auch den Besuch / so Clemens XI. bey der Königin in Pohlen zu Rom ablegete / als eine schon vorher ausgearbeitete Sache erleichterte. Eben diese Congregation machte unter dem Pabst Innocentio XII. dem Kayserlichen Ambassadeur dem Grafen von Martinitz, viel zu thun / als er den Rang über den Governatore di Roma, und andere Vorzüge des Kaysers behauptete. Es ist auch die Sache von solcher Importanz bey weltlichen Höfen angesehen worden/ daß/ wenn etwas in dem Ceremoniel vorfält/ so ausser ordentlich und von Wichtigkeit/ man in dem geheimen Rath darüber deliberiret.

§. 9.

Was nun der weltlichen Potentaten Ceremoniel bey öffentlichen Solennitæten anbelanget / so ist wol nicht zu laugnen / daß der Frantzösische Hof hierinne etwas vor andern hat. Alles ist prächtig / wol reguliret / und von anständiger Freyheit; Da hingegen die Spanische und Italiänische Art etwas gezwungen; nur nehme ich der Frantzosen öffentliche Einzüge aus / dann wann diese auch noch so wol angeordnet / so geschehen sie doch alle in der grösten Confusion/ wegen dieser Nation unbendigen Feyer; Da hingegen ein Teutscher Einzug die Admiration der Frantzosen selbst ist. Man hat an dem Frantzösischen Hofe / diese Sachen/ desto besser in Ordnung zu erhalten / fast eben wie zu Rom/ ein gantz Collegium, hierzu geschickter Leute / bestellet/ dessen Haupt der Ober-Ceremonien-Meister/ oder le grand Maitre des Ceremonies. Dieser hat unter sich einen oder zwey Ceremonien-Meister / und einen Ayde des Ceremonies, sämtich aber stehen sie unter der Direction des grand Maitre de la Maillon. Dieser Ober-Ceremonien-Meister muß alle öffentliche Solennitæten dirigiren / als die Königlichen Krönungen / Vermählungen/ Kind-Tauffen / Beerdigungen / Versamlungẽ der Stände/ Empfangung frembder Potentaten Gesandten / den König und die Königliche Familie unterrichten / wie sie sich dabey aufführen muß; einem jeden seinen Rang und Sitz anweisen / und was dergleichen mehr. Wenn der König dem Parlament seinen Befehl zu wissen thun läst/ geschicht es von einem dieser Personen/ welche mit dem Hut auf dem Kopf/ dem Degen an der Seite / und zu unterst bey denen Parla-

ments Herren sitzend / den Königlichen Befehl ausrichtet; bey denen Solennitæten führt der Ober-Ceremonien-Meister / einen langen mit schwartzen Sammet überzogenen Stab / welcher oben und unten mit Elffenbein besetzt ist. Der Introducteur des Ambassadeurs ist vor sich / und zur Beobachtung der Gesandten bestellet / seine Qualität ist etwa dem Ayde des Ceremonies gleich. Er führet den Gesandten biß an den Königlichen Palast / wo ihm der Ceremonien-Meister an der Treppe empfängt / und nebst dem Introducteur in die Mitte nimmt / auf dem Saal der Wache / quittirt er seinen Platz dem Capitaine des Gardes, und gehet vor an / dem König Nachricht zu geben. Ich habe dieses mit anführen wollen / damit man siehet / wie der Maître des Ceremonies, und der Introducteur des Ambassadeurs differire / und was eigentlich zu des Ceremonien-Meisters Function gehöre. Man hat auch in Franckreich nicht ermangelt alle in Franckreich üblichen und gebräuchlichen Solennitæten aufzuzeichnen / damit man desto mehr Gewißheit darvon habe. Wie dann Theodor. Gothofredus Galliæ Regis Consiliarius & Historiographus darvon ein Buch geschrieben / dessen Titul: le Ceremoniel François T. II. Paris 1649. in fol. In Teutschland ist diese Sache so wol nicht ausgearbeitet. Hier haben wir das gantze Reich überhaupt zu betrachten / den Römischen Kayser in seiner ordentlichen Hofhaltung / und so dann die übrigen Reichs-Stände. Was die Solennitäten und Ceremonien des Reichs anbelanget / so gehören solche unter die Ober-Direction des Chur-Fürsten zu Sachsen / als Reichs-Ertz-Marschall / unter welchen der Graf von Pappenheim / als Erb-Marschall / selbe beobachtet / welcher den Reichs-Quartier-Meister unter sich hat. Es gehöret auch der Reichs-Thürhüter der Graf von Werthern / so ebenfalls unter Chur-Sachsen stehet / hieher. Was nun vor Ceremonien auf einem Wahl-Tag / bey der Kayserlichen Krönung / bey einem zierlichen Hof des Kaysers / bey einem allgemeinen Reichs-Tage / wovon unter anderen Herdens-Grundfeste des Heil. Röm. Reichs zusehen / bey andern Reichs-Conventen / bey Belehnungen / Verschickung der Reichs-Gesandten / auch Annehmung frembder Botschafften / und dergleichen beobachtet werden / solches findet sich in dem Reichs-Ertz-Marschallischen Archiv, welches / wann ein Reichs-Tag gehalten wird / daselbst bey Chur-Sachsen in Verwahrung lieget. Von öffentlichen Reichs-Gesetzen haben wir wenig / als die eintzige Auream Bullam, welche nebst anderen hohen Verfügungen / auch etwas von dem Teutschen Reichs-Ceremoniel des Kayserlichen zierlichen Hofs enthält. Der Kayser selbst hält zwar an seinem Hofe / wie es der höchsten Majestät der Christenheit gebühret / sehr genau über ein Standesmässiges Ceremoniel, worbey denn auch viele Sachen / so das gantze Reich angehen / mit unterlauffen / als die Empfangung der Gesandten / und Ertheilung der Lehen / die Annehmung der ankommenden Chur-Fürsten / die Achts-Erklärungen / und was mehr; Alleine man weiß hier ebenfalls von keinen eigenen Ceremonien Meister. Alles kommt auf die Direction des Obrist-Cämmerers und Obrist-Hof-Marschalls an / welchen die ältisten und erfahrnesten Kammer-Herren assistiren; Wie dann auch der aufwartende Kammer-Herr / den Tag da er die Aufwartung hat / als Ober-Ceremonien-Meister anzusehen. Ubrigens müssen die sonst bey denen Ceremonien gebrauchte Personen / als die Kammer- und Hof-Furier / Thür-Hütter / und dergleichen / von einem und dem anderen ihrem Officio zukommenden Sachen Nachricht zu geben wissen. Hierbey beziehe ich mich nochmals auf das schon oben erwehnte Werck / welches der Chur-fürstl. Hanovrische geheime Legations-Secretarius der von Reck / von dem Oesterreichischen Ceremoniel lobwürdigst zusammen getragen; Denn ausser diesem ist noch von keinem etwas (ich nehme das Oesterreichische Archiv selbst aus) gesammlet worden.

§. 10.

An denen anderen Chur- und Fürstlichen / auch der übrigen Reichs Stände Höfen / ist ein wol eingerichtetes Ceremoniel, so gewiß und nöthig / als öffters die prächtigsten Solennitäten daselbst vorkommen / und gesehen werden. Diese müssen nun sämtlich in ihrer Proportion wol unterschieden werden; denn bey denen Chur-Fürsten ist zu mercken / daß alle daselbst vorkommende Gepränge / auf Königliche Art eingerichtet sind / wie sie denn entweder selbst Könige sind / oder doch wegen dieser eminenten Dignität denen Königen gleich zu achten. Ausser dem Preußischen Hofe / ist uns unwissend ob an einem anderen ein Ceremonien-Meister introduciret sey / sondern es kommt die gantze Disposition der Sache auf den Hof-Marschall und Stall Meister an / worvon schon in den vorigen ist gedacht worden. Die Einrichtung der Ceremonien selbst / finden wir in keinem Buche beysammen / als wenn etwa eintzele Beschreibungen von diesem und jenem Gepränge heraus kommen / die denn deßwegen von denen in dieser Sache curiosen Gemüthern wol zusammelen sind. Weilen bey allen diesen Solennitäten die Heraldic meistens mit einfliesset / und zu Schulden kommt / so sind des Menestries, eines in diesem Studio berühmten Frantzösischen Jesuiten / Schrifften / allhier wol zu gebrauchen. Ich habe schon in denen vorhergehenden einige angeführet; hier will ich nachfolgende erinneren: l'Assemblée des sçavans pour les Nopces de Bárl Emanuel Duc de Savoye avec Mad. de Nemour Lyon 1665. fol. La Reception de Mess. les Ducs de Bourgogne & de Berry, avec des remarques sur la pratique de ces receptions. Grenoble 1701. fol. les decorations funebres Paris 1683 in 8. Lettre sur L'usage dexposer les devises dans les Eglises pour les decorations funebres. Ich halte auch zu fernern Nachsuchen ein Buch allhier vor sehr dienlich / dessen Titul: Catalogus Plerorumque Autorum qui de re heraldica Latine, Gallice, Italice, Hispanice, Germanice, Anglice scripserunt Autore Thom. Gore Oxon. 1674. in 4to. wo die Beschreibungen dergleichen Solennitæten meistens aufgezeichnet sind; doch ist nicht zu läugnen / daß von Teutschland sehr viel noch könte dazu gethan werden. Es sind auch ferner allhier nützlich zu gebrauchen: Jo. Seldeni Tituli honorum, editio latina Francf. ad Oder. 1696. in 4. J.C. Becmanni Syntagma Dignitatum illustrium editio postrema Frf. 1696. Zächariä Zwantzigers Theatrum præcedentiæ, oder Rang Streit und Rang-Ordnung. die letzte edition Frf. 1709. in fol. Friedrich Wilhelm von Wintersfeld Teutsche Ceremonial Politica Frf. 1700 in 8 rav. wo absonderlich in dem anderen und dritten Theile viele Sachen / welche die Teutschen Höfe berühren / vorkommen. Was nun die Actus Solennes, welche bey Hofe vorkommen / selbst betrifft / so können dieselben vornemlich in zwey Haupt-Classen eingetheilet werden / nemlich in die Begebenhei-

ten

ten bey Freuden- und bey Trauer-Fälle. Die letzten/nemlich die Trauer-Fälle sind wieder zu betrachten bey regierenden Printzen; bey appanagirten Printzen; bey Gemahlinnen; bey erwachsenen Printzen und Princessinnen; und bey Kindern; Nach dem verschiedenen Stande müssen sie erweget werden: Erstlich in dem höchsten Kayserlichen Hause; Hernacher unter denen Reichs-Ständen so wol bey Geistlichen/ als bey Weltlichen / nach dem Königlichen und Churfürstlichen / nach dem Fürstlichen/nach dem Gräflichen/worunter die Freyherren gehören/ und nach dem Adelichen Stand. Die Geistlichen überlassen ihre Betrachtung als Ertz-Bischöffe / Bischöffe/ Prälaten und Aebte / auch Aebtissinnen. Da dann noch zu mercken/daß bey denen Evangelischen Fürsten/ so Bischoffthümer besitzen/ einige Ceremonien von Geist- und Weltlichen-Stand zugleich erscheinen. Diese Trauer-Gepränge aber sämtlich sind entweder solenne Leichen-Conduct, oder nur Beysetzungen/ welches in eines jeden Printzen Belieben stehet; Der Kayser selbst wird nicht mehr mit einem solennen Leichen-Conduct zur Erden bestattet/ sondern nur beygesetzet; ohnfehlbar wegen der grossen Unkosten/ so darauf zugehen pflegen/ weil alle Churfürsten/Fürsten und Stände des Reichs dabey zu erscheinen/ eingeladen werden. Meines erachtens/ ist Fridericus III. / der auch V. genennet wird/ der letzte gewest / welchen man mit vollen Trauer-Gepränge begraben/dessen Beschreibung im Fuggers Ehren-Spiegel / des Hauses Oestereich/ L. V. c. 41. p. 1075. mit mehreren zu sehen ; Sein Sohn Maximilianus I. verbot / daß man ihm nicht solenne begraben solte; Carolus V. starb in Spanien; also hat man von Ferdinando I. an / die Unkosten zu erspahren/ nur die Beysetzungen beliebet. Ich will mich bey denen Trauer-Fällen nicht länger aufhalten/ die Beschreibung dieser Gepränge findet man in vielen Büchern/und wird sich ein curieuser Liebhaber/ von eines jeden Art einige Exempel zu erwehlen wissen / vornemlich die Leichen-Predigten grosser Herren/als worinnen die Solennitäten genau beschrieben/ zusammelen und beyzulegen.

§. 11.

Die Gepränge bey Freuden-Fällen / sind sehr vielerley/ und kan einiger massen das Capitel von denen Lustbarkeiten des Hofs / mit hieher gezogen werden. Nachdem wir mit Besserung die Eintheilung der Stände/ nach ihrer Dignitæt voraus gesetzet / so kommen hier vornemlich zu betrachten vor/die solennen Einzüge. Hier muß ich vor anderen anmercken/daß der Einzug welchen der Churfürst von Cöllen An. 1715. nach seiner Wiederkunfft in Bon gehalten / so solenn, mit Vorführung derer Insignien und anderen / gewest / daß dergleichen in Teutschland noch von keinen geistlichen Churfürsten gesehen worden. Bey denen Einzügen und Einholungen / welche in gar wenigen von einander unterschieden/ muß auch der solenne Post-Ritt nicht vergessen werden. Es geschicht/wann man zwar solenn, aber mit nicht so vielen Pracht als bey einem völligen Einzuge erscheinen will. Es sind diese Post-Ritte vornemlich an dem Oesterreichischen Hofe gebräuchlich/ und haben wir dergleichen gesehen/ als König Josephus seiner Königlichen Braut etliche Tage vor der solennen Intrada, entgegen gieng. Ferner sind zu betrachten die solennen Vermählungen; die solennen Heimführungen; die solennen Tafeln / respectu des Ceremoniels; die solennen Kindes-Tauffen; die solennen Einsegnungen. Die Königlichen Krönungen; die Landes-Huldigungen / vornemlich die Ertz-Hertzogliche Oesterreichische / welche fast einer Königlichen Krönung nicht ungleich; die Solennitäten bey Reichs-Land- und Ausschuß Tägen; die Einweyhungen der Universitäten; die öffentliche Empfangung und Austheilung der Ritter-Orden/nebst denen Ritter-Festen; die Celebrirung der Gala-Täge/bey Geburth- und Namens-Tägen/und was dergleichen mehr. Wann wir eine jedwede Art dieser Solennitäten insonderheit betrachten wolten/ würden wir ein grosses Werck davon schreiben müssen/ welches gegē die Absicht dieses Adelichen Haus-Vatters/ und ist es hier genug / einen kleinen Vorschmack davon gegeben zu haben. Die Exempel selbst finden sich entweder in denen schon angeführten Autoribus, oder in denen öffentlichen Relationen / wohin wir/ den Platz zu erspahren/ den Leser verweisen müssen.

§. 12.

Es ist aber noch der aller subtilste Theil des Ceremoniels und der öffentlichen Solennitäten übrig/nemlich wie frembde Herrschafften an dem Fürstlichen Hofe zu empfangen und zu halten / oder wie ein Printz an einem frembden Ort/entweder im Durchreisen/im Besuch / oder in unvermutheter Rencontre, öffentlich/ oder incognito, sein Ansehen und Vorrecht zu behaupten hat; dabey denn die Zusammenkünfften auf Churfürsten- Fürsten- und Grafen-Tägen / oder gemeinen Creiß-Tägen/ deßgleichen die Zusammenkunfft einiger Printzen an dem dritten Ort / wol und genau zu erwegen. Ich kan hierbey nichts anders thun/ als einige Bücher recommandiren / weilen mir die weitere Berührung nicht zugelassen ist. Es wird nemlich allhier / der schon oben angeführte Zwantziger in seinem Theatro Præcedentiæ grossen Nutzen geben / wie nichtweniger Jac. Andr. Crusius in seinem gelehrten Tractat de Præeminentia, Sessione, Præcedentia & universo jure Proedriæ. Gottfried Strieff in dem Europäischen Hof-Ceremoniel. Parte secunda. Müller de Conventibus Circulorum. Fritsch. de Conventibus Comitum und andere. Auch hier endet sich das Hof-Ceremoniel noch nicht. Das letzte aber auch das pointillenseste Theil ist das Tractament der Gesandten/ welches man an dem eigenen Hofe gibt / oder an anderen Höfen und bey Congressen verlanget. Von der Gesandten Ceremoniel und Rechte überhaupt/können ausser denen schon angeführten Autoribus nachgeschlagen werden : L' Ambassadeur & ses Fonctions par Wicquefort die edition in 4to. le parfait Ambassadeur de Don Antonio de Vera & Cuniga. 2. Theile in 8. Memoires pour les Ambassadeurs par Walsingham. in 4to. Il Ceremoniale politico di Gregorio Leti , von welchem Buch aber zu mercken/ daß nur der letzte/ oder VI. Theil eigentlich hieher gehöret / die 5. ersten Theile enthalten nichts anders als eine universal historie, anderer/die nicht von der meisten Erfahrung/zu geschweigen; Wie wol ich hier von keinem frembden Königreiche insonderheit zu reden Ursache habe/ so kan ich nicht vorbey ein Buch zu recommendiren/so von denen Solennitäten der Gesandten am Frantzösischen Hofe Meldung thut / welcher Hof ohnedem wegen seiner Accurateste beobachtet zu werden / verdienet; es ist des Grafens von Sintzendorff höchst gepriesene Relation von Franckreich in 8. pag. 91. was die Reichs-Stände insonderheit anbelanget/ so gehöret zuförderst hieher des berühmten Prof. in Halle Jo. Pet. Ludwigs Tractat de jure adlegandi, In Ansehung

der Churfürstlichen Höfe / ist wol zugebrauchen / das Ceremoniale Brandenburgicum, und das Ceremoniale C. Palatini, wiewol beyde Tractätlein / wider Willen der Höfe / sind publiciret worden. Weil auch denen Fürstlichen Häusern in Teutschland das Jus Legationis certo respectu will strittig gemacht / und ihren Gesandten das verlangte Ceremoniel nicht will zugestanden werden / so sind nachgesetzte Tractate hierinne nützlich zugebrauchen: Cæsarinus Furstnerius de jure Suprematus ac Legationis principum Imperii, der rechte Autor ist der vortreffliche Gottfried Wilhelm Leibnitz. über diesen Tractat hat der geheime Rath Jena zur Defension der Churfürsten / Animadversiones, doch ohne Namen / publiciret. 1682. in 8. / desgleichen ist eine Dissertation de Suprematu, ohne Autore, Hyetopoli, oder zu Regenspurg 1687. dawieder herauskommen: Justinus Presbevta, oder Hieronymus Henniges, der berühmte Chur-Brandenburgische Minister, hat einen gelehrten Tractat de Jure Legationis Statuum Imperii An. 1701. in 8. publiciret; wo er auch diese Controvers berühret. Auch ist nicht zu vergessen Culpisii Tractat. de Jure Legationum Principum Imperii. Ich schliesse dieses Capitel von der General-Betrachtung des Ceremoniels, mit Benennung eines Manuscripts, welches der Bayerische Staats-Minister der Baron von Pfelmeyer de Sacro Ceremoniarum Jure, aus dem Bayerischen Archiv verfertiget / und dessen Edirung dieser gantzen Disciplin ein neues Licht anzünden wird.

Rechtliche Anmerckungen.

Ad Cap. VII.

§. 1. 2. 3. 4. & 5.

§. 1.

Zu dem **Hof-Leben** gehöret auch die **Wissenschafft** des bey **Hof** gebräuchlichen Ceremoniels, oder der **Hof-Gebräuche** / als ohne welche niemand vor einen perfecten **Hofmann** passiren kan; dann weil bey Hof die **rechte** Galanterie ihren Sitz hat /

vid. **Christian Thomas.** in præfat. ad Balthas. Gracias Somme de Covr, in fin.

selbige aber meistentheils in der **Wissenschafft** der bey Hof üblichen **Gebräuchen** bestehet; als muß man sich selbe / so gut man kan / bekandt machen / worinnen es dann freylich auf die Observantz ankommet.

vid. Andler. in Cap. Constit. Imp. V. 2. voc. **Gesandte** / n. 14. in fin. & voc. Comitia. n. 45.

Es bestehet aber dieses Ceremoniel, entweder in **blossen Wercken / Gebehrden / und höflichen Mienen** /

(de quo vid. §. 2. in textu.)

Oder aber in **Bedienungen**; Was jenes betrifft / ist solches **nach Art der Nationen und Völcker** unterschieden / indem **einigen** diese / **andern aber jene Lebens-Art** und Conduite beliebet /

(vid. §. 4. in text.)

inmassen an denen **Italiänern** und **Frantzosen** zusehen / von welchen beeden die **Teutsche** etwas hingenommen / und ihnen nachgeahmet haben / so daß / wann heut zu Tag ein alter **Teutscher** kommen solte / selbigen gewiß nicht düncken würde / daß er in seinem **Vatter-Land** und bey seinen **Lands-Leuten** seye / sondern er würde sich vielmehr einbilden / daß er sich in einem gantz **frembden Lande** / und bey **unbekandten Leuten** aufhielte; So grosse **Veränderungen** sind in der Welt vorgegangen.

vid. Thomal. supr. c. l. in Princ.

Und zwar ist es also **von Anfang der Welt** hergegangen / daß die **Sitten** und **Manieren** zu leben / sich von Zeiten zu Zeiten **geändert** / welches dann auch an und vor sich selbst nicht zuverwerffen / indem die Sach nichts Scheltwürdiges in sich hat / wovon an denen **Höfen** alltägliche Exempla anzutreffen / welche zu **wissen höchstnöthig** / dafern man heut zu Tag vor einen **galanten Hofmann** passiren will; worzu aber nicht allein **Verstand** und **Gelehrsamkeit** / sondern auch ein **gut** Judicium, wie auch **höflich-** und **freundlichkeit** gehörig ist / und worvon aller Zwang / Affectirung / und **unanständige Plumpheit** / weit entfernet; mit einem Wort / sowol die **Galanterie** als Politesse beysammen seyn muß / welche unter andern darinnen bestehen / **daß man wol und anständig zu leben weiß.**

vid. Graclan. in dict. Tract. ibique Thomas passim, præcipuè in Præfat. Add. Menantes in Tract. **von der besten Manier** / in honnêter Conversation, **sich höflich und behutsam aufzuführen / und in kluger** Conduite **zu leben** / nec non Anonym. quidam. **in der kurtzen Anleitung zu einer guten** Conduite.

Ad §. 6.

§. 2.

Und zu sothaner **kluger** Conduite **und Aufführung** / gehören unter andern auch die Tituln / welche nach Proportion, der unter einander **handlenden** und **ziehlenden Personen** / dergestalten einzurichten / daß der Sach **nicht zu viel / noch zu wenig** beschiehet / als worinnen man gar leicht impingiren / und anstossen kan. Dann thut man der Sach zuviel / und gibt einem einen **grössern Titul** / als ihm gebühret / so macht man ihn **hochmütig** / und sich dargegen **verächtlich**; Thut man aber der Sach zu wenig / so erwecket man offensam, und ladet einen **Haß** auf sich / ja es wird wol solches gar öffters vor ein Injurie und **Beschimpfung** angenommen:

vid. rubr. & t. t. Cod. ut dignitatum Ordo servetur. Add. Feltmann. de Titulis Honor. L. 1. cap. 16. §. 1. 2. & seqq. & Paul. Hönn. Disput. Inaug. de Dignitat. §. 10.

Und ist freylich zu bedauren / daß / **da vor diesem** die Titul so **gering** gewesen / daß sich auch derselben **grosse Herren** nicht geschämet haben /

de quo plura vid. apud Knipschilt. de Nobilit. L. 1. cap. 10. num. 63. seqq. Besold. Thes. pract. voc. Titul.

selbige dargegen **heut zu Tag** dergestalten entsetzlich **gestiegen** sind / daß sich auch **Privat Personen** über ihren Stand weit **erheben.**

vid. Knipschilt. dict. cap. 10. n. 85. & Feltmann. tit. honor. L. 1. cap. 14. §. 2. seqq. & cap. seq. §. 15. §. 3. allwo er von dem **Mißbrauch des Titels / Ihr Gnaden /** handelt.

Worinnen aber selbigen billig von **ihrer Herrschafft und Obrigkeit** ein **Einhalt gethan** / und sie **zur gebührenden Straff** solten gezogen werden:

arg. Nov. 17. cap. 15. add. Feltmann. d. tract. L. 1.

L. 1. c. 78. §. 7. & Hoepping. de Jure Insign. cap. 14. à num. 170. usque ad n. 177. nec non Mulz. de repræsent. Majest. P. 2. c. 25. n. 181.

Inmassen dann dieser Mißbrauch der Tituln nicht allein in denen gemeinen Rechten / wie auch in denen Reichs-Satzungen/ und denen Kayserl. Wahl-Capitulationen ausdrücklich verbotten:

vid. omninò R. A. zu Regenspurg de An. 1500. tit. der Haubtmann soll ohne Schaden der Feind ziehen: 83. in fin. in verb. ibid. Deßgleichen sollen sie Ordnungen der Titul halben fürnehmen / wie ein jeder dem andern in seinem Stand schreiben soll. Jung. rubr. & t. t. Cod. supr. cit. ut dignit. Ordo servetur: Add. Capitul. Leopold. Art. 45. Joseph. Art. 43. & Moderni Invictiss. Imperat. Caroli VI. Art. 22. nec non Feltmann. d. tract. L. 1. cap. 14. §. 8. Add. hîe das Chur-Bayrische Mandat / wegen der hochgestiegenen Tituln; de quo Dietherr. ad Betold. Thes. Pract. V. 1. voc. Titul / in addit. ibique alleg. Zorer.

Sondern es ist auch die Pœna falsi, oder die Straff des Falsches / darauf gesetzt / wann einer aus Gefährde / und einem andern zum Nachtheil / sich einen solchen Titul/ der ihm nicht gebühret/ zuschreibet.

vid. L. 13. §. 2. ff. ad L. Cornel. de fals. L. un. C. de mutat. nom. ibique. Dd. L. un. C. de his qui potent. nom. & tit. & rubr. cum t. t. C. ut nemo priv. tit. add. Carpzov. Prax. Crim. P. 2. Qu. 93. num. 35. seqq. Feltmann. d. Tr. L. 1. cap. 72. & 73. §. 1. 2. & seqq. & Engelschal. in Dissert. Inaug. de eo quod justum est circa mutat. nom. c. 3. §. 16 & seqq.

so daß / wann namhaffte beschwerliche Umstände concurriren / jezuweilen nicht allein die Leibs-/ sondern auch so gar die Lebens-Straff Platz hat/

vid. Id. Engelschall. cit. Diss. c. 3. §. 19. & 20. Feltmann. d. Tract. L. 1. cap. 37. §. 6. seqq. & Carpzov. supr. c. l. num. 89. ubi Exempla, add. P. H. G. Kayser Carl des V. Art. 113. & 115. ibique Dd.

wie dann auch zu dem Ende der Kayserl. Fiscal bißweilen sein Amt dißfalls exerciret / und diejenige/ so sich eines ihnen nicht gebührlichen Tituls anmassen/ zur Straff fordert.

vid. Capitul. supr. cit. add. l. un. C. ad L. Visell. Hoepping. de Jure Insign. c. 14. n. 67. & Feltmann. de Titul. Honor. L. 1. cap. 73. §. 12.

§. 3.

Ferner ist von denen Titulen dieses zuwissen / daß Ihro Kayserl. Majestät / den Titul Allerdurchlauchtigst / denen weltlichen Chur- und Fürsten aber / Durchlauchtigst gegeben werden / wiewolen der Kayser dieselbe nur Durchlauchtig- und Hochgeborn nennet.

vid. Mulz. de repræsent. Majest. P. 2. cap. 25. num. 33. & 79. allwo er sowol den Kayserlichen/ als auch anderer ausländischer Könige Tituln/ wormit sie von einem Röm. Kayser beehret werden/ darleget: add. Knipschilt. de Nobilit. L. 1. c. 10. n. 68.

Die geistliche Chur- und Fürsten betreffend / so werden selbige Reverendissimi atque Celsissimi, das ist: Chur- und Hoch-Fürstliche / auch Fürstliche Gnaden / auch wann sie von Fürstlicher Geburt: Chur- und Hochfürstl. Durchleucht / wann sie aber Cardinäle sind / Eminenz: die weltliche Chur- und Fürsten aber / Chur- und Hoch- wie auch Fürstl. Durchl. oder Gnaden/ genennet.

Mulz. c. l. num. 173. & Knipschilt. dict. cap. 10. num. 71.

Denen Grafen wird der Titul Illustrissimi, das ist / Hochgeboren: und denen Baronen oder Freyherren/ das Prædicat, Hoch- Wohlgeboren: auch Wohlgeboren beygeleget/

Mulz. c. l. n. 173. seq.

wiewolen die Grafen / wann sie zumalen aus einem alten Gräfl. Geschlecht sind / heut zu Tag den Titul: Ihro Hochgräfl. oder Gräfl. Excellentien/ prætendiren:

Knipschilt. d. c. 10. n. 73.

Dahingegen die von Adel / wann sie zumalen von altem Geschlecht / gleichfalls den Titul Hoch- Wohlgeboren / oder wenigstens Wohlgeborn haben wollen/ welcher auch dem unmittelbaren Reichs-Adel / und dessen Mit-gliedern / pflegt gegeben zu werden/

vid. Mulz. c. l. n. 174. & Burgmeister. de Statu Equestri Posit. XI. cap. 20. Princ. p. 296. & 30. Princ. pag. 343.

den andern aber wird das Prædicat Hoch-Edelgeboren / item Wohl-Edelgeboren beygeleget:

Knipschilt. d. cap. 10. n. 74.

Wiewolen dieser Titul dergestalten gemein worden / daß die von Adel denselben nunmehr gäntzlichen verlassen / weilen so gar die Unedelgebornen / wann sie zumalen in Fürstl. Diensten stehen / sich diesen Titul beylegen / und mit dem Titul Hoch-Edelgestreng / nicht mehr zu frieden sind/

conquerente Dn. Burgmeistero d. Tr. c. l. c. 31. pag. 300.

daß also jene gantz wol erinnert / daß die Titul in denen vergangenen Jahren / bey entstandener Unruhe/ wie die Müntzen gestiegen/ und also billig / cessante causa, reducirt/ und in den alten Stand / nemlich ad Annum 1624. 1. Jan. gesetzt werden solten/ worvon mit mehrern handelt/

Feltmann. de Titul. Honor. L. 1. c. 58. & L. 2. c. 5. & Dn. Burgmeister. d. Tr. Posit. XI. cap. 21. pag. 300. & 301. in fin. ubi simul de Taxa Titulorum tractat.

insonderheit aber ist zu wissen / daß der Kayser denen geistlichen Churfürsten den Titul Hochwürdig; denen Weltlichen aber Durchlauchtig- Hochgeborn gibet: welchen Titul er auch denen übrigen Fürsten beyleget / denen er selbigen insonderheit gegeben; denen andern aber gibt er den Titul Hochgeboren: So beehret er auch unterweilen einige Grafen / aus sonderbarer Gnad / vornemlich / wann sie aus einer alten Familie herstammen / und noch über diß am Kayserl. Hof bedienster sind / mit den Titul Hoch- und Wohlgeboren: Insgemein aber gibt er denen Grafen den Titul Wohlgeborn/ welche er auch denen Freyherren/ so sie aus einem alten Geschlecht herstammen / beyzulegen pfleget. Denen übrigen aber giebt er Edel: Der Titul Ehrsam/ wird vom Kayser denen Aebten / Canonicis, und Edelleuten gegeben; Und denen Gelehrten/ wird das Prædicat gelehrt beygesetzet: In Contexte des Schreibens nennet er die weltliche Churfürsten

Lib.

Libden / die Geistliche aber Neven : Gleichermassen nennet er die weltliche Fürsten / Vettern oder Oheim : die Geistliche aber Andacht/

vid. omninò Mulz. de repræsent. Majest. P. 1. c. 25. n. 149. seqq. allwo er zugleich alle Titul der geistlichen Churfürsten / wie ihnen solche der Kayser gibet/ darleget. Add. Limnæ. L. 3. J. P. c. 3. n. 32. seqq. Heig. L. 1. Qu. 4. num. 62. & Schwed. Introd. in Jus Publ. part. Spécial. Sect. 2. cap. 3. §. 4. ubi de ratione denominationis hujus agunt.

Zwischen denen Chur und andern Fürsten wird dieser Unterschied observirt/ daß denen Churfürsten von denen meisten Fürsten der Titul Durchlauchtigst gegeben wird/ dahingegen selbige denen Fürsten / nur den Titul Durchlauchtig beylegen/ welchen Unterschied zwar einige / und unter selbigen die Herren Hertzogen von Braunschweig / nicht annehmen. Die Fürsten unter sich / wann sie aus alten Familien / und denen der Kayser den Titul Durchlauchtig / Hochgeborn gibt / heissen sich unter einander Durchlauchtig/ mit Auslassung des Worts Hochgeborn : Die Chur- und Fürsten aber / gebrauchen sich unter einander im Context des Worts Ew. Libden : Hingegen geben die geistliche Fürsten / denen Weltlichen bißweilen das Wort Durchlauchtig oder Gnaden / und dieses in gewissen Absehen ; Welches auch etliche neu-gemachte Fürsten zuthun pflegen ; Die Kinder / und so an Kinder statt sind / geben ihren Eltern / ob sie ihnen schon am Stand gleich / die Gnade : Und weilen bey denen Tituln keine gewisse Regul kan observirt werden / als pflegt man sich zuweilen hierüber zu vergleichen/ immassen darvon einige Exempla zu lesen bey dem

Mulz. c. l. n. 177. seqq.

die Grafen geben denen Churfürsten / Churfürstl. Durchl. oder Gnaden ; denen übrigen Fürsten aber / Hoch- oder Fürstl. Durchl. / oder Gnaden : Nachdem sie nemlich geistlich oder weltlich / oder aus alten Familien entsprossen sind : Einige Churfürsten nennen die Grafen Ihr/ Euch / oder auch Du/ wann sie ihnen nemlich mit Dienst- oder Lehens Pflichten verwandt seynd/ diesen aber / welche ihnen mit Blut-Freund- oder Schwägerschafft zugethan / wird auch Ew. Libd. gegeben ; die abgetheilte und neu-gemachte Fürsten / nennen die alten Grafen auch Libd. welchen Titul auch heut zu Tag die Grafen sich unter einander selbst beylegen. Sonsten wird denen Grafen gemeiniglich der Titul Herr Graf gegeben ; andere aber von geringerer Condition, müssen sich mit dem Titul Derselbe/ oder Ihr und Euch benügen lassen / die Geringere aber/ legen denen Grafen den Titul Gnaden/ Hoch- oder Gräfliche Gnaden : oder auch wol gar Excellenz bey / nachdem nemlich ein jeder nach seinem eigenen/ oder ihren Stand / sich zu richten pfleget:

vid. omninò Mulz. d. c. 25. n. 176. & seqq.

Warum aber der Kayser und Könige/ wie auch die Chur und Fürsten ꝛc. sich in der mehrern Zahl schreiben/ und des Worts Wir / wie auch von Gottes Gnaden gebrauchen/

de eo vid. Fritsch. ad Capitul. Joseph. c. 1. §. 4. & 5. & Knipsch. de Nobilit. L. 1. c. 10. num. 81. add. Schweder. Introduct. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 1. §. 14. & 15. & Lyncker. de Libert. Statuum Imp. Sect. 1. §. 3.

Ad §. 7. hujus Cap.

§. 3.

Von denen Fürstl: Bedien- und Aufwartungen/ sowol im Aufstehen / als Ankleiden und Tafel-sitzen ; Item/ vom Credentzen bey der Tafel ; deßgleichen vom Vorschneiden / und Præsentirung des Wassers/ besiehe

Seckendorf. im F. St. P. 3. cap. 5. à §. 10. usque ad §. 14.

Das Credentzen bey der Tafel / verrichtet der Mundschenck/ dessen Amt von uhralten Zeiten herrühret/ wie zu sehen bey dem

Limnæo L. 3. J. P. c. 8. n. 12. seqq. Add. Gen. 40. Ps. 2. & 13. allwo von dem Egyptischen Schencken gehandelt wird.

Wie dann auch bey denen Persiern und Römern diese Function nicht unbekandt gewesen.

Teste Limnæo. c. l. n. 13. seq.

Und lassen grosse Herren die Speisen und den Tranck um deßwillen credentzen/ damit sie wissen mögen/ ob nichts unrechts darmit vorgegangen / und etwa kein Gifft darunter gekommen seye/ indem sie denen heimlichen Nachstellungen mehr dann andere unterworffen.

vid. Dietherr. ad Besold. Contin. voc. Credentzen/ vers. Credentiarum.

Eines Röm. Kaysers Ertz-Schenck/ ist der König in Böheim / der dahero des Heil. Röm. Reichs Credentzer oder Schenck genennet wird; davon wir an einer andern Stelle bereits gehandelt haben.

Intera vid. Pomarius in der Sächsis. Chronic. pag. 178.

Wie und welcher gestalten / auch mit was vor Ceremonien ein Römischer Kayser / mit dem Reichs-Ornat oder Reichs-Insignien anzukleiden / davon ist weitläufftig nachzulesen bey dem

Mulzio de repræsent. Majest. P. 2. c. 25. & seqq. Andler. in Corpore Constitut. Imp. V. 2. voc. Maintz/ n. 29. seqq.

Es werden aber solche Reichs-Insignia, theils zu Nürnberg/ theils zu Aachen verwahret / und bestehen selbige in folgenden Stücken :

Als zu Nürnberg ist zu finden.

1.) Kayser Caroli M. Cron.
2.) Dessen Schwerdt.
3.) Das Schwerdt S. Mauritii.
4.) Der Scepter.
5.) Der Reichs-Apfel.
6.) Das Pluviale oder Kayserl. Mantel.
7.) Die Dalmatica.
8.) Die Alb.
9.) Die Stola.
10.) Die Strümpf und Sandalien.
11.) Die Handschuhe.
12.) Zwey Cingula oder Gürtel.

Zu Aachen aber:

1.) Das andere Schwerdt oder Säbel Kayser Caroli Magni.
2.) Ein uhraltes / auf præparirte Baum-Rinden / mit guldenen Buchstaben geschriebenes Evangelien-Buch.
3.) Eine pretiose Capsul mit denen Reliquien des Heil. Stephani.

vid. omninò Continuatio Diarii, der Anno 1712. in

in öffentlichen Druck herausgegebenen Crönungs-Acten Jhro Kayserl. Majestät Caroli VI. fol. 10. in fin. item fol. 30.

Diese Insignia nun/ müssen allzeit von denen Deputirten dieser Städt/ zur Kayserl. Crönung gebracht werden/ immassen dann solches vorhero von dem Churfürstlichen Collegio beeden Städten durch eigene Schreiben notificirt wird/ davon die Fomulæ zu sehen/

in dicto Diario. fol. 11. 12. 13. & 14.

worauf dann beederseitige Deputirte sich an den Ort/ wo die Crönung beschiehet/ ordentlich einfinden/ und ihren solennen Einzug halten/ auch so dann von dem Stadt-Magistrat complimentiret werden/

vid. dict. Diarium fol. 10. in fin. & fol. seq. 11. allwo der Einzug der Aachischen HHn. Deputirten beschrieben wird: Item fol. 14. & 15. allwo der Stadt Nürnbergischen HHn. Deputirten Einzug/ und was darbey vor ein Ceremoniel observirt worden/ zu finden.

Nach beschehenem Einzug werden sie zur Kayserl. Audientz gelassen/ da sie dann den Ornat mit bringen/

de quo vid. dict. Diar. fol. 24. in fin. & f. 25.

mit was Solennitäten aber/ und in was vor einer Ordnung/ diese Reichs-Insignia an den letztern Crönungs-Tag zu Franckfurt/ sowol von denen Nürnbergischen als auch Aachischen HHn. Deputatis, in die St. Bartholomäi-Kirch zu Franckfurt getragen/ und von dar in den Kayserl. Pallast gebracht worden/ solches ist

in dicto Diario. fol. 30. 31. & 32.

weitläufftig nachzulesen; Von danen gehet der Zug wieder in erstgedachte Bartholomäi-Kirche/

vid. dict. Diar. fol. 31. & 32.

Allwo diese Kayserl. Insignia, bey letzterer Crönung folgender massen gebraucht worden: Dann nachdem die Salbung/ (welche mit dem Zeichen des Heil. Creutzes/ zu erst auf dem Scheidel des Haubts; darnach zwischen denen Schultern/ im Nacken und auf der Brust/ auch an dem rechten Arm/ und so dann zwischen der Hand und Gelenck des Arms/ mit Aussprechung eines gewissen Seegens/ von Chur-Maintz/ als Consecratore, beschehen:) verrichtet worden/

de quo plura vid. in dict. Diar. fol. 39. seqq.

haben Jhro Churfürstl. Durchl. zu Trier/ samt denen HHn. Assistenten/ das von Achen gebrachte Schwerdt oder Säbel Caroli M. vom Altar genommen/ und Jhro Kayserl. Majestät bloß in die Hand gegeben/ darzu dann Chur-Maintz/ als Consecrator den Seegen gesprochen/

vid. dict. Diar. fol. 42.

Hierauf wurde Jhro Kayserl. Majestät von dem Herrn Consecratore ein köstlicher Ring an den Finger gesteckt/ und der Scepter in die rechte/ der Reichs-Apfel aber in die lincke Hand gegeben/ auch jedesmal gewisse Seegens-Wort darbey gesprochen/

de quo vid. dict. Diar. fol. 42. & 43.

Da nun dieses alles verrichtet/ wurde Jhro Kayserl. Majestät die Reichs-Cron aufgesetzt/ und der Seegen gleichfalls darzu gesprochen/

vid. dict. Diar. fol. 43.

Worauf Jhro Kayserl. Majestät einen cörperlichen Eyd auf das Evangelien-Buch abgeschworen/

cujus Formul. vid in dict. Diar. fol. 43. in fin.

und/ da auch dieses beschehen/ begaben sich Jhro Kayserl. Majestät wieder in Dero Stuhl/ allwo sie von denen HHn. Churfürsten/ oder Dero HHn. Gesandten/ mit denen in Handen habenden Insignien beschicket/

de quo vid. dict. Diar. pag. 44.

und/ nach gehaltener Meß/ auf einen zierlich zubereiter-erhabenen Thron geführet wurden/ allwo von Chur-Maintz/ im Namen Jhrer und des gesamten Churfürstl. Collegii die Gratulation abgeleget/ und der Ambrosianische Lobgesang unter Abfeuerung der Stuck und Canonen/ abgesungen worden/

vid. dict. Diar. fol. 45. & seq.

da indessen unter wehrenden diesem Actu, Jhro Kayserl. Majestät mit dem blossen Schwerdt Caroli M. (so Deroselben von Chur-Sachsen/ oder Dero HHn. Gesandten zu Handen gestellet wird) einige hohe Stands Personen zu Rittern geschlagen/ wovon der gantze Actus zu lesen

in dict. Diar. fol. 46 seq. add. Carpzov. de Leg. Reg. Cap. XI. Sect. X. pag. 308. vers. hernach ꝛc.

worauf dann der Auszug aus der Kirchen mit denen Insignien auf den sogenannten Römer/ dergestalten beschehen/ daß so gar Jhro Kayserl. Majestät in höchster Person zu Fuß/ mit aufgesetzter Cron/ und angehabten Kayserl. Pontificalien/ dahin gegangen/ die übrige Insignia aber/ als den Reichs-Apfel/ Schwerdt und Cron/ Chur-Pfaltz/ Chur-Brandenburg/ Sintzendorff/ und Pappenheim getragen/ Chur-Maintz und Chur-Trier aber/ die Extremitäten des Kayserl. Mantels oder Pluvialis gehalten haben/

vid. dict. Diar. fol. 48.

Als Jhro Kayserl. Majestät auf den Römer gekommen/ sind sie in das von der Retirade zu gerichtete sonst gewöhnliche Consultations-Zimmer begleitet/ und die Insignia daselbst auf den Tisch geleget worden/

vid. dict. Diar. fol. 49. in fin.

worauf sie sich dann/ in Begleitung des Churfürstl. Collegii, und mit abermaliger Vortragung der Insignien/ zur Tafel begeben; bey welcher sie sich auch die Cron abnehmen/ und auf ein darneben gestandenes Tischlein setzen lassen.

vid. dict. Diar. fol. 50.

nach gehaltener Tafel haben Jhro Kayserl. Majestät sich wieder von dem Römer herunter begeben/ und sind/ in Dero Kayserl. Pontificalien die Cron auf dem Haubt habend/ von dem Churfürstl. Collegio, in Dero Pallast begleitet/ und Deroselben die Insignia zu Pferd/ durch die Erb-Aemter/ als Herrn Grafen von Pappenheim/ so das Schwerdt/ Herrn Grafen von der Zeil/ so den Reichs-Apfel/ Herrn Grafen von Schönborn/ (als substituirt) so den Scepter/ und Herrn Grafen von Sintzendorf/ so die Haus-Cron getragen/ vorgeführet worden: An dem Kayserl. Hof aber/ hat Chur-Pfaltz selbst den Reichs-Apfel/ der Chur-Brandenburgische Herr Gesandte aber/ den Scepter genommen/ und Jhro Kayserl. Majestät in Dero Zimmer begleitet/ worauf die Nürnbergischen HHn. Deputirte kommen/ und haben allda in der Retirade die Insignia, und zwar ein Stück nach dem andern/ von Jhro Kayserl. Maj. allerunterthänigst wiederum empfangen/ auch solche in die vorhanden gewesene Kisten geleget/ und durch

die Jhrige wieder aus der Retirade heraustragen lassen; worauf sie sich/ nach allergnädigster Admittirung zum Kayserl. Hand-Kuß/ retiriret/ die Ornat-Kisten/ auf eine Kayserl. Chaise gesetzt/ selbe wieder in ihr Quartier gebracht/

vid. dict. Diar. fol. 55. & 56.

und endlich/ nach genommener Abschieds-Audientz/ in Begleitung des Reichs-Quartiermeisters/ und der Stadt Franckfurt Deputirten/ auch einer Compagnie von der Burgerlichen Cavallerie, darmit wieder abgereiset sind;

de quo vid. dict. Diar. fol. 58.

Welches auch hernach von denen Aachischen Hrn. Gesandten/ auf eben diese Weise beschehen/

vid. d. Diar. fol. 68.

nachdem sich selbige zuvorhero/ aus der/ ihnen bey der Crönung eines Römischen Kayserꝛ/ zukommenden Gerechtigkeiten/ sicher gestellt/ und verglichen haben/ davon an einem andern Ort weiter solle gehandelt werden/

interea vid. dict. Diar. fol. 47. Carpzov. de L. Reg. Cap. XI. Sect. X. fol. 300. num. 16. & fol. 309. & Schweder. in Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. cap. 2. §. 31.

damit aber niemand meinen möge/ als ob diese Reichs-Insignia, nur so von ungefehr erdacht worden/ so ist zu wissen/ daß/ ausser dem/ daß selbige die eigentliche Symbola oder Kennzeichen der Majestät andeuten/

de quo plura vid. apud Mulz. de repræsent. Majest. P. 2. c. 25. n. 81. seqq.

und zugleich vor ein öffentliches Merckmahl/ mittelst dessen ein Römischer Kayser inauguriret/ und als der höchste und oberste Fürst im Römischen Reich/ mithin als ein Besitzer der Majestät/ erkläret wird/ gehalten werden/

Mulz. c. l. n. 83. sq.

so hat ein jedes von vorbesagten Insignien/ seine sonderbare Bedeutung; dann durch die Salbung/ als einen uhralten/ und bey denen Israelitischen Königen allschon üblich gewesenen Gebrauch/ wird die Ausgiessung des Heil. Geistes/ zu Regierung des Volcks/ bedeutet: Durch die Ubergebung aber des Rings wird angezeiget/ daß einem Kayser/ das Reich gleichsam vermählet seye; durch den Scepter/ und das Schwerdt wird angezeiget/ daß ein Römiꝛ. Kayser denen Frommen Guts thun/ und die Bösen straffen/ mithin nicht allein zu Kriegs-Zeiten sich tapfer erweisen/ sondern auch zu Friedens Zeiten/ sich einer rechtmässigen/ und durch die Gesetze temperirter Gewalt/ gebrauchen solle. Wie ihm dann durch diese Symbola und Kennzeichen/ alle Jurisdiction und Gewalt eingeraumet wird; Durch den Reichs-Apfel wird ihm das Regiment des Röm. Reichs/ als gleichsam eine Last der Welt/ aufgetragen/ oder wie vielmehr andere wollen/ dadurch auf die Ewigkeit abgezirckelt/ als welche durch eine runde Kugel vorgebildet wird: Durch den Mantel und übrige Kleidung aber/ kan nichts anders bedeutet werden/ als daß er in das Recht und Stell Kayserꝛ CARL des Grossen trette/ welcher selbige soll haben machen lassen/

vid. Mulz. d. Tr. P. 2. cap. 25. num. 85. usque ad num. 91.

Endlich wird auch einem Röm. Kayser die Cron/ als ein recht Königl. Kennzeichen und Symbolum, worvor sie zu allen Zeiten von allen Völckern gehalten worden/ aufgesetzt/ welche nicht allein von gutem Gold/ sondern auch/ wegen ihres Alterthums/ indem sie von Carolo M. herkommen soll/ wie auch wegen ihres grossen Wehrts/ sehr berühmet ist.

Mulz. c. l. num. 94. seqq.

Eine andere noch weit kostbare Cron/ hat Kayser Rudolphus II. machen lassen/ welche zu Wien/ in der Kayserl. Schatz-Cammer aufbehalten wird/ und deren sich die Käyser/ bey vorfallenden Solennitäten gebrauchen/ so man die Haus-Cron nennet/ zum Unterschied der Reichs-Cron/ die zu Nürnberg aufbehalten wird/ und von welcher sie in Ansehung der Form different ist/ die Figur beeder Cronen/ wie auch die Beschreibung derselben ist bey dem

Mulzio. cit. l. n. 95. seqq. Item n. 101. seqq.

anzutreffen/ wie auch der übrige Kayserl. Ornat/ welchen Kayser Sigismundus, nebst einigen Reliquien aus Böhmen/ wegen der damalen darinnen grassirenden innerlichen Troublen/ und sonderlich des Hußiten Kriegs/ dahin in Verwahrung bringen lassen/ und von Herrn Sigmund Strommern/ und Herrn Georg Pfintzing/ beeden des Raths/ damalen/ nemlich in An. 1424. abgeholet worden/ so noch heut zu Tag in der Nürnbergischen Hospital-Kirche zum Heil. Geist aufbehalten/ und gezeuget wird/

vid. Mulz. c. l. n. 164. seqq. Wagenseil. de Civit. Noriberg. cap. 26. & Disput. Dn. Holzschuëri, olim sub præsidio nostro Altdorfi Noric. habit. de Convent. Publ. Cap. 3. §. 1. Plura vid. apud Andler in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Maintz/ num. 31. & 32. Schweder. in Introduct. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 2. §. 34. & Ulric. Obrecht. Dissert. de Clenodiis Sac. Rom. Imperii per tot.

Von diesen Reichs-Insignien nun/ so/ als kundbare Kennzeichen der Majestät/ bey denen Inaugurationibus und Crönungen gebraucht werden/ läst sich ohne Consens der Churfürsten und Stände des Reichs/ nichts ändern/ und können also keine andere Insignia nach belieben constituirt/ oder andere Personen gebraucht werden/ als welches denen Reichs-Satzungen und der bißherigen Observanz entgegen lieffe/ die ein Röm. Kayser vor sich allein nicht aufheben kan; wiewolen denselben ausser einer solchen solennen Inauguration und Crönung/ allerdings freystehet/ entweder bey Hof oder sonsten/ wann er einmal inthronisirt worden/ sich einen Ornat oder Habit/ wie auch Insignia, nach Belieben machen zu lassen/ immassen vom Kayser Rudolpho II. beschehen/ der auch/ laut obigen/ eine besondere Haus-Cron verfertigen lassen;

vid. Mulz. c. l. n. 163.

Und dieser Cron gebrauchen sich in Teutschland die Kayser gantz allein; die Chur- und Fürsten aber/ haben Ihr Chur- und Fürsten-Hüt deren sie sich bey öffentlichen Solennitæten/ zumalen aber bey Kayserlichen Crönungen bedienen/ woselbst sie auch mit besondern Mänteln angethan sind: Und diese Hüt pflegen auch bey Begräbnüssen/ nebst andern Fürstlichen Insignien vorgetragen zu werden; Die geistliche Fürsten aber haben ihre Infulen/ Bischoff-Hüt und Bischoff-Stäbe/ deren sie sich bey vorseyenden Solennitæten gebrauchen.

vid. Mulz. c. l. n. 187. seqq.

So bedienet sich auch ein Römischer Kayser gantz allein

allein eines Throns in dem Römischen Reich / die Chur- und Fürsten aber gebrauchen sich der Sessel; wie dann auch bey ihren Crönungen / Ihro Kayserl Maj. / auf einen erhabenen zierlichen Thron gesetzet / und dem Volck gezeiget worden sind:

vid. supr. dict. Diar. von der Kayserl. Crönung zu Franckfurt / fol. 45. & Mulz. c. l. n. 136. seqq.

Nach Inhalt der güldnen Bull / soll bey der Crönung die Kayserl. Tafel sechs Staffel höher dann die Churfürstliche seyn: Und auf denen Reichs-Tägen / wird der Kayserl. Thron zwey Staffeln höher / als der Churfürsten Sitz gemachet / welcher auch eine Staffeln höher / dann die Fürsten / und diese wieder eine Stuffe höher / dann die Städte sitzen / als die bloß auf der Ebene / ohne Stuffen oder Staffel / ihre Sessiones haben.

Mulz. c. l. n. 137. seqq.

So gebrauchen sich auch die Kayser eines Himmels oder Baldachins, unter welchen sie gehen / und der von anderen getragen wird; wiewolen die Cardinäle / Chur- Fürsten und Grafen jezuweilen eben dergleichen zu thun pflegen. Immittelst verbleibet dieses einem Röm. Kayser allein bevor / daß Er unter einen solchen Baldachin, mit grosser Solennität in die Reichs-Städt bißweilen einzuziehen pfleget / da dann der Himmel von denen Raths-Herren des Orts / getragen wird.

Mulz. c. l. n. 140. seqq.

Und dieses seyn die Reichs-Insignia, so bey denen Kayserlichen Crönungen / und anderen solennen Actibus gebrauchet werden. Es gehöret aber noch ferner hieher der zweyfache Adler / dessen sich der Kayser in seinem Wappen gebrauchet und darmit zu sigeln pfleget / welchen dahero Kayser Ferdinand der Erste / in dem Müntz-Edict, de Anno 1559. §. wie aber vorgestellte Sorgen / 10. seinen und des Reichs Kayserl. Adler / mit zweyen Köpfen nennet:

de quo pl. vid. apud Mulz. c. l. n. 144. seqq. item n. 169. seqq. Hoepping. de Jure Insign. c. 6. n. 93. & seqq. Item n. 104. & mult. seqq. Schweder. in Introduct. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. cap. 1. §. 16. & 17. & Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Adler &c. per tot.

Ferner gehöret auch hieher der Gebrauch der güldenen Bull / welcher in dem Röm. Reich ebenfalls niemanden dann denen Röm. Kayserrn zukommt.

vid. Mulz. c. l. n. 157. seqq. & n. 193. in fin.

Und die an die vom Röm. Kayserrn ertheilte Privilegia und Diplomata pfleget gehangen zu werden / worvor ein gewisse Tax in die Canzeley bezahlet wird /

de quo vid. Thülemar. de Bullis, cap. 2. per tot. & Mulz. c. l. n. 193. in f. & cap. 24. nu. 15. fol. 724. & seqq. ut & Stryk. in Exam. Juris Feud. in Append. N. 5. ubi taxam Cancellariæ Imperialis specifice exhibent.

Ad §. 8. hujus Cap.

§. 4.

Daß in dem Hof-Ceremoniel oder Gepränge / mithin in dem äusserl. Splendeur oder Pracht / die gröste Majestät und Ansehen grosser Herren bestehe / und daß solches jederman eine sonderbare Verehrung und Veneration, gegen einen solchen Fürsten / einpräge / dieses ist voraus allbereit anderweit erörtert worden /

Interea vid. Orth. im Christlöbl. Regenten / Axiom. 10. per tot. & Mulz. de repræsent. Majest. in Prolegomen. cap. 6. §. 8. & P. 3. c. 4. §. 1.

dahero wir uns dann kürtzlich darauf beziehen / und / so viel das Ceremoniel des Röm. Hofs betrifft / mit wenigen dieses beyfügen / daß / gleichwie derselbe die Præeminenz vor allen andern Höfen Christl. Potentaten haben will.

vid. Andler. in Corp. Constitut. Imp. V. 2. voc. Pabst / n. 4. & 15.

also auch der äusserliche Splendeur und Pracht / am meisten alldorten eminiren / und das Ceremoniel auf das genaueste beobachtet werde: Wie dann zudem Ende nicht allein ein gewisser Ceremonien-Meister / so das Ceremoniel regliret / vorhanden / sondern es ist auch gedachtes Ceremoniel insonderheit in ein gewisses Buch / so man Librum Ceremoniarum nennet / verzeichnet.

de quo vid. Andl. c. Tr. voc. Kayser / n. 47. in f.

Was vor Solennitäten und Gepräng bey der Wahl und Crönung eines Röm. Pabsts vorgehet / davon kan nicht allein weitläufftig / bey dem Herrn

Wagenseil. in Rituali Rom. Eccles. pag. 1079. usque ad pag. 1109. Item pag. 1143. & in peculiari Dissert. de Elect. Roman. Pontific. §. 9. & mult. seqq. Andler. in Corpore Constit. Imp. V. 2. voc Pabst / n. 7. seqq. & in Jurisprud. quo Publ. quà Privat. L. 1. tit. 5. p. 1. n. 17. 18. & 19. & Gregorio à Merzenfeldt in Introduct. ad Jus, Publ. Romano-Ecclesiast. Dissert. 3. §. 1. seqq.

nachgelesen werden: sondern wir haben auch eine umständliche Beschreibung sub Lit. A. zu dem Ende mit anzufügen / vor gut angesehen / damit jedermännig-lich dieses Ceremoniel desto besser unter Augen leichten möge; gestalten dann solches folgender massen lautet:

„Wann der Römisch-Apostolische Sitz / durch Ab-
„sterbung eines Papsts ledig / verfügen sich die Herren
„Cardinäle in ihr Conclave oder Gemach / welches
„dergestalt befestiget und verwahret / daß niemand
„zu ihnen hinein / sie weder sehen / noch mit ihnen re-
„den / noch ihnen etwas zusenden kan / und nimmt
„ein jeder seine ihm zugeeignete Cellen ein. Bevor
„sie aber hineingehen / fordert der Decanus des
„Apostolischen Collegii bey dem Altar Sixti IV.
„von dero bestellten Beschirmern / den Eyd der
„Treue / daß nemlich die / auf die erste und andere
„Hut bestimmte / die Herren Cardinäle / vor allem
„Uberlauff und Molestirung schützen wollen. Die
„Verwahrer des letzten Eingangs / oder innersten
„Thür / ins Conclave, schwören auch überdas / daß
„sie keinen für das Thor des Gemachs lassen wollen /
„auch kein Schreiben hinein verstatten / es geschehe
„dann mit ausdrücklicher Bewilligung des gesamten
„Apostolischen Collegii, auch alle Gerüchte und
„Speisen / so man hineinreichet / fleissig und genau
„durchforschen / ob auch irgend ein Brieflein darun-
„ter beygestecket / ingleichem Wein und Wasser in
„lauter gläsernen Geschirr ihnen zutragen lassen:
„Sowahr ihnen GOTT helffen solte / dem sie am
„Tage des erschröcklichen Gerichts / von diesem / und
„andern ihren Wercken Rechenschafft thun müssen.
„Nachdem solchermassen ein und andere gute Ver-
„fassungen gemacht / und die Messe des Heil. Gei-
„stes / geendet / nimmt der Ceremonien-Meister
„das Päpstliche Creutz / und begibt sich damit nach
„gedachtem Conclavi. Vor ihm her gehen die
„gewöhnlichen Päpstlichen Musicanten / und singen
„gantz lieblich das Veni Sancte Spiritus: Nach
„ihm die Herren Cardinäle / jeder in seiner Ord-
„nung. Kurtz zuvor aber / ehe sie in ihr besonders
„Zimmer gehen / wird ihnen in der Capell Sixti IV.
„von gedachtem Apostolischen Decano, eine Rede
„und Erinnrerung gethan / auch allerhand Päpst-

„liche Verordnungen und Constitutionen vorge-
„lesen / darnach sie sich zu achten haben / und in Er-
„wählung eines neuen Papstes / vor sonderlichen
„oder eigenen Zu- oder Abneigungen / hüten sollen.
„Und wann ein jeder solches mit fleissiger Aufmer-
„ckung angehört / verfügt er sich nach seiner Cellen /
„um die Zeit des Abend-Essens. Nach verrichteter
„Mahlzeit / kommen alle Cardinäle auf ein gegebe-
„nes Zeichen mit der Glocken / in selbige Capelle
„wiederum zusammen / woselbst alle und jede / in
„Gegenwart mehr-erwehnten Apostolischen ältesten
„Decani, und der Apostolischen Kirchen Marschal-
„len / auch des Bewahrern derselben Conclav-
„Pforten / welche die gantze Zeit über / da die Car-
„dinäle darinnen sind / allein offen bleibt / und nim-
„mer geschlossen wird / wie auch anderer Prälaten
„und Römischer Edelleute / denen die Hut aufge-
„tragen / mit einem Eyd-Schwur angeloben / daß
„sie alles / was zuvor öffentlich ihnen vorgelesen / ge-
„treulich wollen halten. Die Formul des Jura-
„ments lautet also: Ich N. N. Cardinal und
„Bischoff ꝛc. schwöre und gelobe zu GOTT dem All-
„mächtigen / dem Vatter / Sohn / und Heil. Geist /
„auch dem seeligen Petro / dem Fürsten der Apo-
„stel daß ich den wolle erwählen zum Papst / welchen
„ich der allgemeinen Kirchen / in geist- und weltlichen
„Sachen dienlich / und solcher Würden fähig seyn
„schätze; und nicht demjenigen meine Stimme ge-
„ben / von dem ich weiß / oder vermuthe / daß er
„durch Versprechen oder Schenckung eines zeitli-
„chen Dinges / oder durch Bitte / sie geschehe durch
„ihn selbsten / oder durch einen andern / oder sonsten
„auf einigerley Weise / die Wahl für sich suche: auch
„dem / der zum Papst erwählet worden / keinen Ge-
„horsam leisten / ehe und bevor er schwöre auf die
„Decret-Formul des Heil. Concilii, zu N. N.
„Bey diesem Eyd Schwur / legen sie die Finger auf
„das Heilige Evangelium / und kehren nach Ver-
„richtung dieses / wieder in ihr Conclav. Alsdann
„wird noch etlicher hoher Potentaten Gesandten et-
„liche Stunde Audientz gegeben: sobald aber diese
„mit einem Glöcklein erinnert werden / ihren Abtritt
„zu nehmen / und die Herren Cardinäle nicht länger
„aufzuhalten / stellen sich im Augenblick die Mau-
„rer und Zimmerleute ein / und vermachen alles in
„dem Conclav, auch so gar die geringste und sub-
„tilste Mäus-Löcher-Ritzen; auf selbige gibt dickge-
„meldter Decanus genaue Achtung / besichtiget und
„erforschet alles aufs äusserste; ob auch einiges
„Löchlein / dardurch einigem Cardinal Brieffe / oder
„sonst was / zur Uneinigkeit gedeyhlich / zukommen
„dörffte / offen gelassen. Wann nun berichteter
„Gestalt / die Glocke geläutet / gehet ein jeder Car-
„dinal in seine verordnete Celle / in Begleitung sei-
„ner ihm nachfolgenden Diener / und Cell-Genos-
„sen: massen einen jeden Cardinal zweene Cell-Ge-
„nossen / den Alten und Schwachen auch wol drey
„unterweilen / verstattet werden. Uberdas gehen
„auch in das Conclav ein Päpstlicher Sacristey-
„Hüter / mit einem Helffer / fünff Ceremonien-
„Meister / mit ihren Dienern; ein Secretarius,
„mit seinem Diener; ein Beicht-Vatter; ein paar
„Aertzte; ein Wund-Artzt; ein Apothecker mit zween
„Gehülfen; zween Barbierer / samt zween Gesellen;
„ein Maurer; ein Zimmermann; sechszehen Stu-
„ben Feger / so das Gemach täglich auskehren. An
„einem und andern Ort des Conclavs sind Räder-
„lein oder Löcher / den Scheiben in der Carthäuser-
Cellen ähnlich / vermittelst deren man ihnen die
Speisen hinein verschafft. Sobald mit dem Glöck-
lein wieder geläutet / erscheinen ein Hauffen Edle /
Prälaten / Canonici, um die Ehre und das Glück
zu haben / daß sie denen verschlossenen Herren Car-
dinälen / mit Zutragung der Speisen / aufdienen
mögen / und bemühet sich ein jeder vor dem andern
bey den Verwahrern des Conclavs und der Cel-
len / solche Vergünstigung zu erhalten. Bey Für-
setzung der Speisen / wird dieselbige Ordnung beob-
achtet / nach welcher die Herren Cardinäle in ihre
Cellen hineingangen. Zweene Marschallen dessel-
ben Cardinals / welchem die Speisen gesandt wer-
den / gehen vorher mit zween Purpur-farbenen
Stäben in der Hand / darauf desselben Cardinals
Wappen gemahlt / dem man aufträget: Diesem
folgt der Hof-Meister / den silbernen Scepter / mit
desselbigen Cardinals Wappen tragend / in Be-
gleitung etlicher von Adel / so dieser Familie beyge-
than / und anhangen. Nach ihnen kommt der
Truchses / mit dem Tafel- oder Tisch-Tuch / und hat
etwa einen Diener oder sechs hinter sich gehen / wel-
che silberne und verguldete Becher und Trinck-Ge-
schirr bringen. Hernach tragen andere das Ge-
rüchte und Wein zu: und gehen diese theils in purpur-
rother / theils in grüner Kleidung: Welcher Far-
be dann auch die Scepter seyn müssen. Ihnen wer-
den gleichwol von dem obersten Marschall der Kir-
chen / etliche Prälaten zu Aufseheren verordnet / wel-
che acht geben / damit / nebenst oder unter der Spei-
se / kein Briefflein an dem Cardinal mit hinein
schlupffe. Nach gehaltener Mahlzeit / stehet allda
ein Cursor der Apostolischen Kammer / mit einem
silbernen Scepter / welchem ernstlich eingebunden
und befohlen worden / gemeldtes Speise-Rad wie-
der zu zuschliessen: Gestaltsam auch bald hernach
ein Prälat herumgehet / und schauet ob auch alle Lö-
cher wieder zu: wie nicht weniger etliche Ceremo-
nien-Meister darauf mit allem Fleiß mercken.
Wann nun alles wieder geschlossen / so wird das
äussere Loch versiegelt. Nun wollen wir zu der
Wahl des Römischen Papsts selbst schreiten.
Dieselbe geschahe vor Zeiten auf dreyerley Weiß /
darunter diese die erste und Aelteste gewesen:
Sobald die Cardinäle in dem Conclav beysam-
men / und ihnen üblicher Gewonheit nach / von dem
Cardinal Prior-Bischoff eine Ermahnung gethan /
die Wichtigkeit vorstehender Handlung wol zu be-
trachten / fragte sie dieser / welche Manier im Wäh-
len ihnen beliebte / die / so durch Umfrage / oder die /
welche durch ein Compromiss geschicht? Wofern
nun bald viel Stimmen auf eine gewisse Person /
jedoch sonder Schrifft oder Zettel / gantz freymüthig
fielen / ward derselbige Papst / und seine Wahl für
rechtmässig gehalten. Solche Art nannte man
per viam Spiritus Sancti, den Weeg des Heil.
Geistes. Sind aber deren wenig Exempel: und
weil darüber vorher viel Disputirens erweckt wor-
den / ist sie nunmehro gäntzlich abgekommen.
Durch Compromiss pfleget man also zu wählen /
sie erkiesen einhellig unter ihnen / ihrer 3. oder 5. und
tragen denen die Wahl auf / mit Versprechen / was sel-
bige werden beschliessen / soll von ihnen allen für ange-
nehm gehalten werden. Die Formul des Compro-
misses lautet ungefehr also: Im Namen des HErrn!
Amen. Im Jahr N. N. den N. Monats-Tag habē
wir Bischöffe / Priester u. Diaconi der H. Röm Kir-
chen

„chen Cardinäle / alle und jede in dem Conclav Gegen-
„wärtige / namentlich der Bischoff von N. N. (allhie
„werden die Namen nach einander gesetzet) erwählet /
„u. erwählen zu dieser Päpstl. Wahl / durch den Weeg
„einer Compromiss-Verfahrung / einhellig und ein-
„trächtig / ohn einigen Mißlaut oder Widersprechen /
„die Hochw. Vätter Herren N. N. (folgen die Na-
„men) als Cardinäle / u. ertheilen ihnen vollkommenen
„Gewalt; Die H. Röm. Kirche mit einem Hirten zu
„versehen / auf diese Art und Weise; nemlich / daß ihrer
„Zween mögen den Dritten aus ihrem Mittel erwäh-
„len / u. alle 3. von ihrer Zukunfft einhellig die Römische
„und allgemeine Kirche versorgen; wollen auch / daß sol-
„che Macht und Gewalt wäre / biß das Liecht / welches
„daselbst / auf Bewilligung aller und jeder / angezündet
„worden / verbrannt. Versprechen da benebenst / den
„jenigen / für einen Römischen Papst zu halten / welchen
„diese ernannte Scheid-Richter / auf vorermeldte
„Form erwählen werden. Darauf schwöret dann ein
„jeder Cardinal / selbiges steif und treulich zu halten;
„mit diesem Anhang: So wahr mir GOtt helffe /
„und das Heil. Evangelium! Die dritte Art und
„Weise / so die allergebräuchlichste / und neueste / ist
„via Scrutinii der Weeg der Erforschung / der von
„vielen Zeiten her / und noch jetziger Zeit / im Schwange
„gehet / mit nachfolgenden Gebräuchen und Ceremo-
„nien. Nachdem alle Cardinäle / in der Capellen Sixti
„IV. zur Messe des H. Geistes versamlet / und nach En-
„digung derselben niedergesessen / stehet der Cardinal-
„Prior-Bischoff auf / und tritt / mit einem Zettel in
„der Hand / darauf er seine Stimme geschrieben / zu
„dem Altar selbiger Capellen / verzeucht daselbst eine
„Weile mit gebogenen Knien / stehet hernach auf /
„küsset den Zettel / und legt ihn in einen Kelch; zu
„welchem Ende der Prior-Diaconus, auf der lin-
„cken Seiten des Altars stehet / und die Paten oder
„dem Kelch-Deckel aufhebt. Unterdessen schreibt und
„verfertiget jeder Cardinal sein Votum, dieser Ge-
„stalt. Ich N. N. Cardinal-Bischoff ꝛc. erwähle
„zum höchsten Priester / den Hochwürdigsten Herrn
„N. N. solchen Zettel leget ein jeder zusammen /
„verpitschieret ihn mit seinem eigenem Ring / und
„nach dem er gleichfalls auf den Knien sein Gebet ver-
„richtet / küsset und wirfft er ihn in vorgedachten
„Kelch. Erst-berührter Cardinal-Prior-Bischoff
„aber / tritt / nachdem er seinen Zettel eingeleget / an
„die rechte Seiten des Altars / und hebt nebst gesag-
„tem Prior-Diacon, gesammter Hand / den Kelch-
„Deckel auf. Wann solchergestalt die Zettel in den
„Kelch gethan / und die Herren Cardinäle sich nie-
„dergesetzet / wird für einen jeden ein Schemmel ge-
„stellt / darauf Papier und Schreib-Tafel liegen.
„Auf dem Papier stehen aller in dem Conclav vor-
„handener Cardinäle Namen. Hernach nehmen der
„Prior-Bischoff und Prior-Diacon gemeldten Kelch
„von dem Altar / und setzen ihn auf eine darzu verord-
„nete Tafel: alsdann ergreift derselbe Cardinal-
„Prior den Kelch / mit der rechten Hand / thut alle
„Zettel heraus in Schüsselein / zeucht folgends ei-
„nen heraus / zeiget ihn am ersten dem Prior der Car-
„dinäl-Priester / gibt ihn nachmals dem Prior der
„Diaconen zu lesen. Dieser bricht alsbald das Si-
„gel / und liefet das geschriebene Votum mit lauter
„vernehmlicher Stimme ab. Mittlerweil verzeich-
„nen alle die andern Cardinäle / nebenst den dreyen
„Diaconen / auf ihrem Papier / bey eines jeden Na-
„men / das verlesene Votum. Und sobald nun alle
„Zetteln abgelesen / zehlen sie wer die meisten Stim-
men habe. Diejenige Personen / so andere an Viel-“
heit der Stimmen übertreffen / werden öffentlich“
und mit heller Sprach / genannt. Als der Hoch-“
würdigste N. N. hat 10. Stimmen / N. N. hat 11.“
N. N. hat 7. Wo keiner doppelt so viel Stimmen“
hat / als alle andere / gehen die Cardinäle / unver-“
richteter Sachen wieder von einander / und bege-“
ben sich in ihre Cellen / biß auf den morgenden Tag“
an dem man / wie an den folgenden Tagen / eben“
alsdann verfähret / biß man der Römischen Kir-“
chen einen Hirten verschaffet hat. Dann aus die-“
ser Ungleichheit der Stimmen / pflegt unterweilen zu“
entstehen / daß einer und der andere seine Stimme“
verändert / und mit selbiger einem andern zuäfft /“
der bey der ersten / andern oder dritten Erforschung“
die meisten Vota gehabt: Dafern nun einer durch“
dieses Mittel / welches man Viam accessus nennet /“
mehr als die Helfte der Stimmen erlanget / wird er“
für einen rechtmässigen Papst erkläret: und wiewol-
nach Papst Alexanders des Dritten Constitution, “
zwey Theil / von allen in drey Theil abgetheilten“
Cardinälen / dazu erfordert werden / daß die Wahl“
gelte / so pflegt man doch / im Fall der Noth / eine“
so völlige Zahl eben nicht zu beharren. Wann sie“
aber auch auf diese Weise nicht eins würden / als-“
dann können die Herren Cardinäle / durch einen“
weltlichen Arm / dazu gezwungen werden / daß sie“
sich über eine gewisse Person vergleichen: Man“
läßt sie auch darum nicht ehe aus dem Conclav“
wieder heraus / reichet ihn schlechteres Tractament /“
und härtere Gesetze. Deßwegen man dann heu-“
tiges Tags / allem Unheil und Zwiespalt vorzubeu-“
gen / sich mit der Vielheit der Stimmen begnügt /“
ob der Erwählte gleich nicht von dreyen zwey Theil“
Vota völlig erreicht. So nun einer dergestalt / durch“
Vielheit der Stimmen / die Wahl erlangt / tritt zu ihm“
der Prior-Bischoff / im Namen des gesamten Colle-“
gii, und ersucht ihn mit höchster Ehrerbietung und Re-“
verentz / er wolle / als höchst erkohrner Groß-Priester /“
das Päpstl. Amt annehmen / und zu Einnehmung des“
leeren Apostol. Stuhls / mit geneigter Vätterl. Affe-“
ction, seinen Willen verleyhen. Hernach stehen“
alle Cardinäle mit einander auf / ihm Glück zu“
wünschen / ziehen ihm den langen Rock aus / und se-“
tzen ihn bloß und allein mit dem angelassenen Ro-“
chett / wie es die Welschen nennen / auf einen dar-“
zu bereiteten Sessel / welcher vor dem Tisch / da die“
drey Prioren sitzen / stehet. Also fort stecket ihm“
der Cardinal-Dechant den Fischer-Ring an den“
Finger / und fragt zugleich / was ihm hinfüro für ein“
Name beliebe? angesehen der neu-erwählte Papst
seinen Namen gemeiniglich veändert. Nach an-“
nehmung des neuen Namens / unterschreibt er etli-“
che / vor geschehener Wahl / beschworne Decreten“
und Constitutionen. Wie man ferner / nach der“
Wahl verfahre / werden wir am füglichsten aus“
dem Exempel / und an der Person Papsts Inno-“
centii X. vernehmen. Sobald selbiger erwählt / ist“
von dem Cardinal Barbarini ein Fenster eröffnet /“
das Päpstliche Creutz dardurch herfürgereicht / und“
dem Hauffen-weise zu dringendem Volck gezeiget“
worden / mit diesen gar laut gesprochenē Worten: Ich“
verkündige euch grosse Freude! wir haben zum Papst“
den (Tit.) Hn. Joh. Baptistam Pamphilium, der ihm“
den Namen erwählet / daß er hinfüro Innocentius der“
X. heisse. Gleich damit gratulirten ihm alle Cardi-“
näle von frischem / einer nach dem andern kniend /“

" und küsseten ihm erst die Füsse / hernach die rechte
"Hand: welche aber Ihr. Päpstl. Heiligkeit bald aufge-
" richtet/ und sie zum Kuß des Friedens gelassen. Bald
" darauf führete man ihn/ mit einer andächtigen und
" ansehnlichen Pracht in die Sacristey der Apostoli-
" schen Kirchen / woselbst ihm zween Cardinäl-
" Diaconi seine gewöhnliche Kleider abziehen /
" solche etlichen Clericis schencken / und un-
" ter sie austheilen. Legen ihm hingegen den Päbst-
" lichen Habit an / nemlich einen langen weissen
" wöllinen Rock mit rothen Hosen / und rothen
" Pantofflen/ so alles mit güldenen künstlich gewirck-
" ten Kreutzen gezieret: deßgleichen einen rothfar-
" benen Gürtel mit einem güldenen Beschlag; se-
" tzen ihm auch ein kleines rothes Baret auf. Dar-
" zu bekommt er ein reines / sauberes Röcklein oder
" Rochett/ hernach das Halß-Mäntelein / so ihm
" das Haupt bedecket / und von dannen über die
" Schultern herab hängt; alsdann ein köstlich/rei-
" nes und subtiles Hembde / welches um dem Leib
" ihm mit einem Gürtel zusammen gebunden wird;
" und an der lincken Seiten dieses Gürtels zweene
" andere Unter Gürtel; Auf dieses folget das O-
" rarium, welches ist wie eine Binde / oder Um-
" hang / so von dem Halse von vornen zu herab
" hängt/ über die rechte und lincke Brust / mit den
" theursten Edelgesteinen geschmückt. An den lin-
" cken Arm thut man ihm ein langes Schweiß-
" tuch. Letzlich wird ihm der äusserste lange Rock
" angezogen / so man sonst ein Casul nennet. Dem-
" nach Innocentius der X. erzehlter massen auch an-
" gekleidet/führte man ihn aus der Apostolischen Sa-
" cristey/ in die Capell Sixti IV. da er vor dem Al-
" tar auf einem herrlich geschmückten Stuhl ward
" gesetzet/ und abermal allerhand / erstlich von denen
" Cardinälen / hernach von denen Ertz-Bischöffen/
" und Canonicis, eingerichtete Supplicationes un-
" terschrieb. Hiernächst zog man ihm die Casul wie-
" der aus/ und einen langen köstlichen Rock an: deß-
" gleichen setzte ihm der Dechant Römischer Kirchen
" eine von Gold und Edlen-Steinen blitzende In-
" ful auf: Unterdessen kleideten sich auch die Her-
" ren Cardinäle um; setzten hernach ihren erwähl-
" ten Pabst über den Altar selbiger Capellen / er-
" wiesen ihm nacheinander / mit tiefstem Neigen /
" dreymaligem Kniebeugen / und demüthigem Fuß-
" Fall/ grosse Reverentz; küsseten ihm seine Füsse und
" Hände/denen allen und jeden der Pabst/zum Zeichē
" guter Affection und Gunst hingegen den Kuß des
" Friedens reichte. Die Prälaten/Canonici und an-
" dere / werden nur allein zum Fuß und Hand-Kuß
" gelassen Wie alle diese Ceremonien vollendet/kehr-
" ten sie sämtich wiederum in den Palast. Nun wollen
" wir auch die Crönung des neuerwählten Papsts be-
" sehen. Neunzehen Tage hat Innocentius X. in
" gedachtem seinem Pamphilischen Palast / um seine
" Sachen in Richtigkeit zustellen/beharret/und nach
" Verfliessung derselben in den Vaticanischen Pa-
" last seinen Einzug gehalten. Zur Rechten beglei-
" tete ihn sein neu-angenommener Kämmerling;
" zur Lincken seine Credentzer oder Schencken. Vor-
" her giengen seine Trabanten und Aufwärter; de-
" nen folgten der Kayserliche Ambassadeur, Printz
" Savelli, Camillus Pamphilius, Gouverneur der
" Römischen Kirchen / sammt ihren Laqueyen und
" Dienern der Gesandten von Bononien. Zu bee-
" den Seiten waren Apostolische Kämmerlinge/
" und Credentzer / darzu unterschiedliche Kriegs-
" Obristen und Offirirer/ samt einer Menge Schwei-
" tzer/ gestellet. Deßgleichen zogen die Aebte/ Bischöf-
" fe / Ertz-Bischöffe / Patriarchen / Diaconi, Prie-
" ster ꝛc. alle in ihrer Ornnung daher. Die Herren
" Cardinäle folgten alle/welche/mit Purpur-farben
" Habit angeleget/hinden nach/welche/ so bald sie an
" die Capelle Sixti IV. kommen/ scharrlachene Rö-
" cke angethan. Der Papst gieng unterdessen in
" die Capelle hinein / und ließ ihm daselbst von dem
" Cardinal, Diaconen, Ceremonien-Meister/
" und andern/einen weissen Habit/ langen Gürtel/
" rothe Kappen / und überaus köstliche von Gold
" und Edelen-Steinen glänzende Inful anthun.
" Die dabey vorhandene Cardinäle/ Prälaten und
" Officialen / hatten rothe wöllene Kappen auf. In
" solchem Habit kam er in die Capelle / und ward
" von denen Cardinälen / nachdem sie ihm tiefe Re-
" verentz erwiesen/ und einer unter denen ihm/ an
" statt voriger/eine weisse Inful aufgesetzet/ umgeben/
" und in die Mitte genommen/auch von neuem gantz
" umgekleidet/und nochmalen mit einer andern In-
" ful, so trefflich schön und künstlich ausgearbeitet/
" gezieret. Als solches geschehen / rief der Ceremo-
" nien-Meister: Extra! Darauf der Cardinal-
" Diacon das Päpstliche Creutz aufhub / zu Anstel-
" lung einer neuen Procession. Vor dem Creutz
" her / giengen 120. Apostolische Siegel-Verwah-
" rer / (Scutiferi Apostolici,) denen folgeten un-
" zehlich viel Curiales und Clerici der Kammer/
" Notarii Rotæ, Supplication-Meister / Corre-
" ctores, Pœnitentiarii, Apostolische Scribenten/
" Kämmerlinge / Consistorial-Advocaten / Apo-
" stolische Secretarii, Protonotarii, Procurato-
" res, Registratores der Bullen / Cantzeley-Refe-
" renten/ Acolyti &c. Prälaten / Bischöffe/Aeb-
" te/ Ertz-Bischöffe/ Patriarchen / Päbstliche Fa-
" miliares &c. der Weyrauch-Träger / sieben
" Wachs-Kertzen-Träger / und sieben Päbstliche
" Sacristey-Diener/ deren jeder eine köstliche Inful,
" so man Regnum nennet/ in Händen trug. Dar-
" nach kam der Apostolische Subdiaconus, mit dem
" Kreutz/ hinder ihm die Cardinäl-Diaconi; und
" nächst diesen alle andere Cardinäle / mit ihren
" Hof-Meistern / Secretarien / Clericis, auch an-
" dern Ministern: und wurden diese von etlichen
" Obristen / und von den dreyen Beschirmern der
" Stadt Rom/nach uhralten Römischen Gebrauch/
" in langen stattlich verbremten Röcken / begleitet.
" Ferner folgten die von Adel/ Freyherrn/ Grafen/
" Fürsten/Hertzogen/ Ambassadeurs hoher Prin-
" tzen und Königen. Der neue Papst hatte sich von
" zween Cardinal-Diaconen/und einem seiner Cam-
" mer-Herrn / auf einem Trag-Sessel setzen lassen/
" die mit blossen Häuptern/ neben ihm hergehende/
" den Saum seines Rocks trugen / damit selbiger
" nicht auf der Erden nachschleppete: Um sie herum
" marchirte die Päpstliche Leib-Quarde der Schwei-
" tzer; der Sessel war mit einem Himmel bedeckt/
" welchen acht fürnehme Petriner- und Pauliner-
" Ritter trugen. Also trug man ihn durch alle Ge-
" mächer und Plätze des Vaticanischen Palasts.
" Wie man mit ihm zu S. Petri Basilic, bey die heilige
" Pforte / wie mans nennet/gekommen/ war allda/
" neben der grossen-Kirch-Pforten ein herrlich zu-
" ge-

" gerichteten Trohn zu schauen / und dabey Stühle
" gesetzet/ für die Herrn Cardinäle/ wo sie eine Wei-
" le ruheten. Als der Papst sich auf selbigen Trohn
" gesetzt/ præsentirten die Capitular-Herrn / und
" alle Geistliche derselben Basilic, ihm die Schlüssel
" der Kirchen/ und wurden zum Fuß-Kuß gelassen.
" Welches/ nachdem es mit grosser Devotion von
" ihnen verrichtet/ stiegen ihre Heiligkeit vom Trohn
" herab / und spatzirten/ von beeden Seiten mit Für-
" sten und hohen Ministern umgeben / hochansehn-
" lich und Majestätisch durch die grosse Pforte / in
" die Kirche hinein; indem das zuschauende Volck in
" die Wette schrie : Es lebe Innocentius der Ze-
" hende: Es lebe der höchste Groß-Priester: Es le-
" be der einige Stadthalter Christi! In gemeldter
" Kirchen kniete der Papst für einem Altar/ darauf
" das Venerabile ruhete/ und that auf einer aus-
" gebreiteten köstlichen Decken/ darauf zwey Polster
" lagen/ sein Gebet: Verfügte sich von dannen nach
" der Capellen Gregorii Magni , da abermals ein
" Trohn / unter einem mit Perlen und theuren Klei-
" nodien gezierten Himmel/ für ihn gestellt: zu des-
" sen rechten Seiten der Königliche Frantzösische Am-
" bassadeur; an der lincken und obgedachte Beschir-
" mer der Stadt Rom/ mit ungedeckten Häuptern/
" stunden. Und als er auch diesen Trohn bestieg/
" præsentirten ihm alle Cardinäle und Prälaten
" ihren Gehorsam : die Cardinäle zwar dardurch/
" daß sie ihn die Hand; die Bischöffe und Prälaten
" aber/ daß sie ihm die Knie küsseten. Nach diesem/
" ließ er das Päbstliche Kreutz recht für sich stellen/
" in Gegenwart alles Volcks/ nahm seine Infulab/
" stund auf/ gab ihnen / mit öffters wiederholter
" Kreutz-Zeichnung / die Benediction , und voll-
" kommenen Ablaß / und that diese Worte hinzu:
" Sit Nomen Domini benedictum! Der Name
" des HErrn sey gelobt! Hingegen antwortete/
" und bedanckte sich das Volck / vor so milden Ab-
" laß/ mit seinem gewöhnlichen frolockendem Vivat!
" Nach diesen Ceremonien / legten ihm die Cardinä-
" le / Ertz-Bischöffe/ Bischöffe und Prälaten/ einen
" weissen leinenen Habit an / darauf wandten sich
" ihre Heiligkeit gegen dem Altar / beteten stehend
" das Pater noster, und etliche andere Gebetlein/
" biß die Musicanten anfiengen zu musiciren/ da setz-
" ten sie sich / mit bedecktem Haupt nieder. Nach-
" mals that der Apostolische Sub-Diaconus, nebenst
" einem Kämmerling/ ihm die Pantoffel an / so gar
" schön geschmücket/ und viel Kreutze darauf stehen:
" und solches desto füglicher zu verrichten / hebten ih-
" rer etliche den Saum des Rocks auf/ biß über ihre
" Häupter. Hierauf machte man allerhand Vor-
" bereitung zur Messe. Ehe aber der Papst anfieng
" zu celebriren / legte man ihm einen gantz neuen
" Schmuck an / darunter auf dem Altar der Gür-
" tel / das Pastoral-Creutz / der silberne Hirten-
" Stab / sammt allerhand zubehöriger Kleidung;
" Unter andern auch eine mit Gold gestickte und
" mit Juwelen versetzte Infal. Hierauf nahm ein für-
" nehmer Cardinal einen Scepter in die Hand / und
" rüstete sich zu dem Eingang/ aus gedachter Grego-
" rianischen / oder / wie etliche wollen/ Clementini-
" schen Capell/ wieder in die Haupt-Kirche : diesem
" folgte alles in der vorigen Ordnung; ausgenom-
" men/ daß der Habit / bey ihrer etlichen/ verändert
" wurde. Allhier trug einer/ vor dem Creutz / ein
" Rauch-Faß / und ein anders Geschirz voll Wey-
" rauch/ welches man/ von der habenden Form eines
" Schiffes/ das Schifflein nennet. Dieses offerir-
" te ihm ein Cardinal: da warf er ein wenig Wey-
" rauch auf die Gluth / mit gewöhnlicher Benedi-
" ction und gemachtem Creutz. Eben dieser Cardi-
" nal steckte ihm einen Ring an den Finger / fol-
" gendes Gebetlein darbey recitirend: Schöpfer
" und Erhalter des Menschlichen Ge-
" schlechts / Geber der geistlichen Gnade/
" Schencker des ewigen Heils: Du o HErr!
" sende deinen Seegen über diesen Ring/
" daß der / so mit diesem allerheiligsten Glau-
" bens Zeichen gezieret/ einher tretten wird/
" in Krafft des himmlischen Schutzes / an
" seiner ewigen Wohlfart zunehme / durch
" ChRistum unsern HERRN Amen!
" Darnach überreichte er ihm den Ring mit die-
" sen Worten: Nimm hin den Ring/ als das
" Siegel des Glaubens und Treue / daß du
" die heilige Braut GOttes/ nemlich die Kir-
" che mit unversehrten Glauben geziert/
" rein und unbefleckt bewahrest. Darauf
" kamen die sieben Leichter von klarem Silber/ aber
" übergüldet / in derer Mitten das Creutz gestellet
" ward: Dergleichen andere sieben auch auf dem
" Altar stunden / und mit sehr grossen übergüldeten
" Wachs-Kertzen/ welche/ zusamt jenen bey der Mes-
" se/ hernach angezündet worden. Endlich/ als man
" zur Krönung schreiten wolte/ und der Proceß/ dem
" üblichen Gebrauch nach / die Capelle des heiligen
" Gregorii vorbey zog / gieng vor dem Papst ein
" Ceremonien-Meister/ mit zweyen Rohr-Stä-
" ben/ auf deren einen ein brennendes Liecht/ auf dem
" andern ein wenig Werck oder Flachs hafftete/
" welches er mit dem Liecht anzündete/ und zu dem
" Papst sagte: Heiliger Vatter/ eben also ver-
" gehet die Herrlichkeit der Welt! Und wird
" dieses zu dreyenmalen / wie wol nicht stracks nach-
" einander / wiederholet. Indem sich nun der
" Papst dem Altar der heiligen Apostelen Petri und
" Pauli nahete / kamen ihm drey Cardinäle entge-
" gen / und begleiteten ihn an den Altar / woselbst er
" auf ein Küssen kniete und betete: stund hernach
" wieder auf/ und nachdem er die Confession zur be-
" vorstehenden Messe gesprochen/ ward er wiederum
" auf einen herrlichen Trohn neben dem Altar gese-
" tzet / und von etlichen Cardinälen unterschiedliche
" Gebet über ihn gerecitirt. Alsdann legten ihm
" ihrer zween das Pallium an/ mit dieser Formul:
" Accipe Pallium, Sanctam Plenitudinem Pon-
" tificialis Officii, ad honorem Omnipotentissi-
" mi DEI, & Gloriosissimæ Virginis Mariæ, &
" Beatorum Apostolorum Petri & Pauli, &
" Sanctæ Romanæ Ecclesiæ. das ist : Nimm
" hin das Pallium die heilige Völligkeit des Päpst-
" lichen Amts / zu Ehren des Allmächtigsten GOt-
" tes/ und der Glorwürdigsten Jungfrauen Maria/
" und der heiligen Apostelen Petri und Pauli / und
" der heiligen Römischen Kirchen. Dieses Pallium
" war mit vier aus dermassen künstlich gemachten
" Creutzen gezieret / darzu der Cardinal Barbarini
" vier treffliche Kleinodien that/ so von theuren edlen

" Stei-

" Steinen / und unterschiedlicher Farben glänzeten.
" Auf dem ersten Creutz saß ein Sardonier / To-
" paser und Smaragd: auf dem andern ein Car-
" funckel / Saphir / u. Jaspis: auf dem dritten / ein Li-
" gurrir / Achat / und Amethyst: auf dem vierdten
" ein Chrisolyt / Onich / und Beryll. Und waren
" solche Creutze vornen und hinden / zur Rechten und
" lincken an das Pallium gewircket. In diesem
" Ornat tratt der Papst zum Altar / küssete solchen /
" wie auch das Evangelien Buch: nahm darauf
" Rauchwerck aus einer Capsul / streuete es auf das
" vom Cardinal ihm vorgehaltene Rauch-Faß /
" wie auch auf den gantzen Altar / und stellete end-
" lich das Weyrauch-Geschirr dem Cardinal wie-
" der zu. Als dis geschehen / setzte ihm der Cardinal
" von Medices, samt seinen Gehülffen / wieder die
" Inful auf. Solches Räuchern ward zu dreyen-
" malen wiederhohlet. Hernach küsseten ihm etli-
" che Cardinäl-Diaconi den lincken Backen / und
" die Brust / denen der Papst das Zeichen des
" Creutzes und die Benediction gab; sich bald her-
" nach wieder nach seinem Sitz machte / und ein we-
" nig ruhete. Uber kurtz kamen / als gleichwol un-
" terdessen die Musicalische Liebligkeit Kunst- ergötz-
" lichst erschallete / alle die Herren Cardinäle / Pa-
" triarchen / Ertz-Bischöffe / Diaconi, Prälaten /
" Aebte / Pœnitentiarien / und Canonici wieder an-
" gezogen / und verehrten ihn abermal mit demüthig-
" ster Submission: Und wurden die Cardinäle dar-
" auf zum Fuß- Hand- und Mund- Kuß gelassen;
" die übrigen küsseten ihm aber den Fuß / und das
" Knie; nemlich die Ertz-Bischöffe / Bischöffe und
" Prälaten: die Pœnitentiarien und Canonici,
" allein den Fuß. Nach vollzogener sothaner Ad-
" oration oder Reverentz / ward der Eingang zur
" Messe gemacht / und das Kyrie recitirt: und sang
" darauf der Pabst selbst mit anmuthiger Stimme /
" das Gloria in Excelsis. Bald stund der Cardi-
" nal de Medices mit einem Scepter-Stab auf /
" nebenst vielen anderen geistlichen Personen / ver-
" theilte sie in zwey Theil / und stieg hinauf an den
" Ort / den man die Confession S. Peters nennet;
" da er mit lauter Stimme anhub: Exaudi Deus.
" Die andern alle antworteten: Unsern Herrn In-
" nocentio dem X. von GOtt versehenem höch-
" stem Groß-Priester / Universal- oder allgemeinem
" Papst sey Heil und Leben! Und dergleichen For-
" muln wurden gar viel andere mehr gebraucht.
" Wie die Messe zu Ende / und der Pabst / nach Ce-
" lebrirung derselben / sich auf einem Trag-Stuhl
" niedergelassen / offerirte ihm der Cardinal Barba-
" rini, als Ertz-Priester der Vaticanischen Kirchen /
" sammt etlichen Canonicis selbiger Kirchen / ein von
" Gold / Perlen und Edelgesteinen gestickten Beu-
" tel / darinn etliche Müntze der alten vormaligen
" Päpsten lag / mit diesem Compliment: Heilig-
" ster und seeligster Vatter! das Capitul
" und die Canonici zu S. Peter / welche Euer
" Heiligkeit sich / zu andächtiger Ehrerbie-
" tung / verbunden erkennen / præsentiren
" Euer Heiligkeit diese gewöhnliche und
" schuldige Priester-Gabe / von wegen wol-
" gesungener Messe / zum Zeichen stets-
" währender Unterthänigkeit (Subjection,)
" aus demüthigem Hertzen. Welchen Beutel
" der Papst nahm / und dem Cardinal Barbarini
" für die Recitirung des Evangelii zustellete. Von
" dannen trug man ihn / unter einem von erwähn-
" ten dreyen Stadt-Beschirmern / und etlichen
" Kriegs-Obristen / gehaltenem Himmel / zu der
" Benediction-Pforten: und traten zween Mini-
" stri der Apostolischen Kammer vorher / mit
" zweyen Wedlen von Pfauen-Federn in der
" Hand / daran das Päpstliche Wappen stund. In
" der Vorhalle daselbst / war ein Trohn / mit Gold
" und edlen Steinen gezieret / den der Papst / nach
" Verlassung seines Stuhls / einnahm: und ward
" darauf gemusiciret; auch unter andern aus dem
" Päpstlichen Ceremonial-Buch / dieser Versicul:
" Corona aurea super Caput ejus: Eine güldene
" Crone auf sein Haupt. Hierauf sprach ein Car-
" dinal folgendes Gebet: Allmächtiger ewiger
" GOtt! du Ehre des Priesterthums /
" und Stiffter des Regni (also wird die
" Päpstliche Inful genandt) verleyhe Gnade
" deinem Diener / unserm Groß-Priester In-
" nocentio, deine Kirche fruchtbarlich zu re-
" gieren; daß er / der durch deine Güte / zu
" einem Vatter der Königen / und Regierer
" aller Glaubigen / gesetzt und gecrönet wird /
" alles durch deine heilsame Verleyhung /
" wol regieren möge: durch JEsum Chri-
" stum unsern HErrn Amen! Als dis Gebet
" gesprochen / kam der Cardinal-Diacon Barbari-
" ni von der lincken Seiten / nahm dem Papst die
" Inful ab / und legte die an die Seiten: darauf
" tratt der Cardinal von Medices zur Rechten /
" und setzte ihm hingegen das Regnum auf / wel-
" ches mit einer dreyfachen Cron gezieret / sprach
" darbey dis Formular: Nimm hin den drey-
" gecrönten Bischoffs-Hut / und wisse daß
" du seyest ein Vatter der Könige / ein Re-
" gierer der Welt / auf Erden der Stadt-
" halter unsers Seeligmachers JEsu Chri-
" sti: welchem sey Ehre und Herrlichkeit in
" alle Ewigkeit Amen! darzu ruffte das Volck
" mit lauter Stimme: Kyrie eleison. Alsofort
" machten die Instrumenten / Harffen / Lauten /
" Panduren / Geigen / Pfeiffen / Corneten und
" Trompeten / einen so wunderlieblichen Freuden-
" Schall / daß jederman davon hätte mögen ent-
" zückt werden. Das währete ungefehr eine halbe
" Stunde / als der Papst selbige Crönungs-Hand-
" lung / mit dem Apostolischen Seegen und voll-
" kommenen Ablaß / beschloß. Darnach fieng der
" Cardinal von Medices, in Lateinischer Sprach /
" öffentlich an: Heut ist der Welt Heil wie-
" derfahren! Heut ist euch allen die da
" glauben / vollkommlicher Ablaß von un-
" serm Herrn Papst Innocentio dem Zehen-
" den ertheilet / im Namen GOttes des Vat-
" ters / † und des Sohnes / † und des Hei-
" ligen Geistes / † Amen! Eben dieses wiederholte
" der Cardinal Barbarini auf Italiänisch. Darge-
" gen rief das Volck sein voriges Freuden-Formu-
" lar: Es lebe Innocentius der Zehende! Fol-
" gendes ward er nach der Capelle Sixti IV. ge-
" tra-

" tragen / und daselbst des Meß- Ornats entklei-
" det / auch von denen Cardinälen mit frischer Gra-
" tulation bedienet. Worauf er wiederum denen
" Gegenwärtigen die Benediction gab / und sich
" endlich in den Vaticanischen Palast verfügte.
" Kaum war er daselbst angelangt / da hub auf
" der Engel-Burg alles Geschütz an zu donnern/
" dem 300. Musquetirer / so vor St. Peters Kirch
" stunden / imgleichen die Schweitzer bey der Pfor-
" ten und Stiegen des Vaticanischen Palasts al-
" lemal mit ihrer Salve lustig Bescheid thaten.
" Die Herrn Cardinäle kehreten jeder heim in seinen
" Palast / ausgenommen die das Abendmahl im
" Vatican mit ihm einnahmen. Und dieses ists al-
" les/was von der Päbstl. Wahl zu wissen nöthig.

Add. omninò Fabri Europæische Staats-Cantzeley / P. 2. cap. 1. Fascicul. 1. allwo Er die Ceremonien / die bey Erwählung Jhro Heiligkeit Pabsts Innocentii XII. anno 1691. den 12. Jul. sowol in dem Conclavi, als in der St. Peters Kirchen observiret worden / umbständiglich beschreibet.

Jung. Gottfried Schultzens continuirte Chronic. ad annum 1644. pag. 412. vers. der neue Pabst wird gecrönet/& ad annum 1667. pag. 282. & 288. allwo von der Wahl und Crönung eines neuen Pabsts ebenfalls gehandelt wird.

Und wie nun die Wahl eines Pabsts / welche vor diesem bey der Clerisey und dem Volck stunde/und ohne Kayserlichen Consens nicht beschehen kundte/ hernach durch Vermittelung Pabst Gregorii des VII. auf die Cardinäle gekommen /

vid. Andler. in Jurisprud. quà publ. quà privata, L. 1. tit. 5. P. 1. n. 17. 18. & 19.

Also hat sich dadurch dero Authorität und Ansehen dergestalten vermehret/ daß/ gleichwie der Pabst vor allen Königen und Fürsten die Præeminentz hat.

vid. Andler. in Cap. Constit. Imp. V. 2. voc. Pabst. n. 4.

also auch die Cardinäle gleich nach denen Königen und gecrönten Häuptern die Præcedentz prætendiren / mithin allen anderen Fürsten vorgehen / zumalen in Jtalien/ allwo sie so gar in ihren eigenen Palatiis den Rang vor denen Fürsten behaupten/

vid. Merzenfeldt in Introduct. in Jus publ. Romano-Eccles. Dissert. 5. § 2. n. 8. & 9.

wie Sie dann in eben dieser Absicht die frembden Ambassadeurs, wann sie von denenselben Visiten empfahen/ weiter nicht dann biß an die Treppe begleiten; dahingegen die Ambassadeurs mit Jhnen biß an die Carosse gehen; So hat man auch observiret/ daß die Ambassadeurs von Franckreich in der Capelle zu Saint Louis, sich einen gantz besondern und viel niedern Sitz / dann die Cardinäle haben / erwählet / wol wissende / daß Selbige ausser dem nicht in diese Capell kommen würden, welches auch die Königin in Schweden Christina / da sie sich zu Rom aufgehalten / in gewisser Maß soll observiret haben.

testante id Mercur. Histor. & Polit. de anno 1669. mens. Novembr. ex eoque Andler. in Corpor. Constit. Imp. V. 2. voc. Cardinal. n. 19. vers. La Reine Christine.

Wiewolen andere das Gegenspiel behaupten wollen/ vorgebend/ daß die Königin Christina / so offt sie von denen Herren Cardinälen in ihrem Cabinet die Visite empfangen/ allezeit den öbern Platz eingenommen / und sich einen kostbarern Sessel als die Cardinäle gehabt / geben lassen; welches aber selbige/ um deswillen nicht so hoch æstimret / weilen sie solches einer frembden Königin / die zumalen den Catholischen Glauben angenommen aus Höflichkeit/ gerne gestattet haben.

Ita Merzenfeldt. dict. Tract. Diss. 5. §. 2. Qu. 8. vers. juxta Constitut. Sixti.

Nicht allein aber observiren Frembde diesen Unterscheid / zwischen denen Cardinälen und frembden Ambassadeuren, sondern es thuts auch der Pabst selbsten; dann obwoln bey Päbstlicher Audientz beede einerley Stüle oder Sessel haben / so stehet doch der Cardinälen ihrer auf der rechten Seiten; dahingegen die Ambassadeur sich zur lincken placiren müssen / auch solches nicht eher thun dörffen/ biß Sie zuvorher Jhro Heiligkeit die Füß geküsset / welches von denen Cardinälen ebenfalls nicht zubeschehen pfleget.

vid. Mercur. Histor. & Polit. Supr. c. l. & Andler. in Corp. Constit. voc. Cardinal. n. 19.

So ist auch dieser Unterscheid remarquab'er, daß die Cardinäle/ bey öffentlichen Functionen / in Gegenwart des Pabst / wie auch bey Privat-Audientzien / sich bedecken / welches von denen Ambassadeurn nicht zu beschehen pfleget. Ferner / so werden die Cardinäle / wann sie bey dem Pabst Audientz nehmen/ gleichbalden in eine der innersten Kammern geführet; dahingegen die Ambassadeurs in der allgemeinen Anti-Chambre bleiben/ und/ biß man sie ruffet / zuwarten müssen;

Andler. c. l.

Ja/ nach der Constitution Pabst Sixti des Vten/ werden sie gar Königen verglichen / und daher o beschiehet es/ daß/ wann entweder bey einer Päbstlichen Crönung/ oder anderer Solenni ät/ ein König zur Päbstlichen Tafel kommt / Jhme der Sitz nach dem ersten Cardinal / entweder nach dem Decano des Collegii Cardinalitii eingeraumet wird. Wann aber mehr Könige vorhanden/ pflegen selbige unter denen übrigen Cardinälen zusitzen / jedoch also / daß der Cardinalis Episcopus allezeit den Obern-Platz behauptet; Wann ein Cron-Printz vorhanden / wird ihme inter Cardinales Episcopos kein Platz eingeraumet / sondern erst ein Ort post primum Cardinalem Presbiterum, angewiesen. Ja/ es wollen so gar einige dieses behaupten / daß die Könige in der Päbstlichen Capelle / erst nach dem Cardinal-Decano ihren Sitz nehmen müssen; immassen dieses alles zusehen

ex Ceremoniali Pontificio, Præsertim Christophori Marcelli, Episcopi Corcyriensis, aliorumque Authorum; Add. Merzenfeld. Supr. cit. loc.

Obwoln aber die Cardinäle zu Rom und in Jtalien / ein so grosses Vorrecht haben / so wird ihnen jedoch solches in Teutschland von denen Churfürsten des Reichs/ nicht gestattet.

uti id. testatur Münchmayr. in Jurispr. P. 2. c. 4. fol. 214. & Merzenfeldt. d. tr. dissert. 5. §. 2. qu. 4. vers. eandem. &c.

Wie aber/ und mit was Ceremonien die Cardinäle creirt und gemacht werden/ davon ist weitläufftig / bey dem öffters erwehnten Merzenf d.t.r.d.ss. 5. §. 2. qu. 3. nachzulesen: worvon insonderheit dieses

zu mercken/daß/ wann einer abwesend zu dieser Würde gelanget/ das Baret/ oder der Cardinals-Hut/ nebst dem Brevi Apostolico, entweder einem Nuncio Apostolico, oder einem Ertz-Bischoffen/ oder Bischoff/ oder aber dem Kayser/ oder einem Könige/ welchem der Ort/ worinnen sich dieser neuerwehlte Cardinal aufhält/ unterworffen/ mit dem Ersuchen/ zugeschickt werde; daß dieser Nuncius Apostolicus, Ertz-Bischoff/ oder Bischoff/ Kayser oder König/ im Namen des Pabstes/ diesem neuerwählten Cardinal/ sothanes Baret aufsetzen solle/ welches hernach mit gewissen Solennitæten und Ceremonien in der Kirchen zubeschehen pfleget/ vid. Merzenfeld. c. l. qu. 3. n. 6.

allermassen aus der nachfolgenden Beschreibung lit. B. umbständiglich zu ersehen seyn wird:

Beschreibung derer Ceremonien/ welche bey der/ von Ihro Röm. Kaiserl. und Catholischen Majest. Ihrer Eminentz dem Herrn Cardinal von Schönborn/ beschehener Auffsetzung des Cardinal-Barets/ den 1. Decembr. 1715. gehalten worden.

" Alldieweilen der Papst Clemens/ dieses Namens der
" 11te/ auf Ihro Königl. Polnischen Majest. und
" Churfürstl. Durchl. zu Sachsen beschehener An-
" suchung und darauf erfolgter Einwilligung Ihrer
" Röm. Kayserl. und Catholischen Majest. dero ge-
" heimen Rath/ und gevollmächtigten ersten Minister
" bey dem Nordischen Friedens-Congress zu
" Braunschweig/ Titl. Herr Damian Hugo/ des
" Heil. Röm. Reichs Grafen von Schönborn/
" Buchheim/ des hohen Teutschen Ritter-Ordens-
" Rittern und der Balley/ in Hessen/ Alt-Billen/
" und Nieder-Landen/ Land-Commenthurn/ zum
" Purpur Fürsten/ der Heil. Römischen Kirch/ den
" 28 Junii dieses Jahres erhoben/ auch deswegen
" den Päbstlichen Kämmerling Monsignor Pietro
" Paolo Marcolini mit dem Cardinal-Baret an
" den Kayserl. Hof hiehero gesendet. So haben
" Ihro Röm. Kayserl. und Catholischen Majest. den
" ersten dieses Monaths Dec. als am ersten Sonn-
" tag im Advent/ zu gewöhnlicher Uberreichung des
" gemeldten Berets/ angesetzet/ und deshalben die
" Verordnung Tags vorher an Ihr Eminentz/ dem
" neuen Herrn Cardinal/ wie auch dem Päbstl.
" Nuntium, Monsignor Spinola, und Venetia-
" nischen Bottschaffter Titl. Hrn. Grimani/ dann
" an die Kayserl. Ministros und Cavaliers dieses
" Hofs/ um letztere in Mantel-Kleideren/ in der
" Kayserl. Hof-Kirche/ deren W. W. E. E. P. P.
" Augustiner Barfüsseren/ sich einzufinden/ durch
" einen Kayserl. Furrier/ allergnädigst ergehen lassen.
" In dieser Kirche ware der Chor mit den kostbah-
" ren Kayserlichen Tappezereyen behangen/ auch al-
" les zierlich aufgebutzet/ und neben dem hohen Altar
" auf der Evangelium Seiten/ ein mit Cremesin-
" Sammet umhängter Predigt Stul/ dann nebst
" dem/ ein dergleichen bedecktes Tischlein/ darauf die
" Gebet-Bücher Ihro Kayserl. und Catholischen
" Majestät gelegt wurden; ferners ein unter einem
" von Gold-Stuck aufgerichteten Baldachin/ drey
" Staffel hoch/ erhebter Trohn/ samt einem mit
" Gold Stuck bedeckten Bet-Stul/ und weiters
" herunter/ auf einem mit eben Cremesin-Sammet
" behültem Tischlein/ das rothe Cardinal Baret/
" und das auf weiß Pergament geschriebene Päbst-
" liche Breve/ mit einem rothen Taffet mit güldenen
" Spitzen bedeckt/ zu sehen gewesen. Unterhalb
" des Kayserl. Trohns/ nächst der steinern Tafeln/
" stund ein Bet-Stul/ samt der Lehn-Banck/ glei-
" chermassen mit einer Cremesin-Sammeten Decken
" für dem Herrn Cardinal, und hinder diesem ein
" anderer Bet-Stul/ für dem Päbstl. Cämmerling/
" auch nach Ihm ein Knie-Bäncklein/ so/ wie der
" Bet-Stul/ mit Türckischen Teppich bedeckt ware/
" für dessen Secretario, Herrn Abbate Antonio
" de Felici, zu bereitet; Zur Epistel Seiten/ nechst
" des Altars/ war der Ort für die Geistlichkeit/ so
" den Gottes-Dienst verrichtet; desgleichen her-
" warts unterhalb der schon berührte steinern Staf-
" felen/ für den Päbstl. Nuntium und Venetiani-
" schen Hrn. Bottschaffter/ der gewöhnliche Bet-
" Stul/ wie auch Lehn-Banck/ mit Cremesin-Sam-
" met bekleidet/ zu gerichtet gewesen. Als nun auf
" bestimmten Tag und Zeit/ Vormittags/ der neue
" Herr Cardinal aus seiner Logirung/ dem Anderi-
" rischen Hauß/ mit einer stattlichen Begleitung/
" und grosser Menge seiner in schön grünen Tuch
" mit roth seidenen und gold-reich-untermengten
" Borden/ wie auch Massiv-silbernen Knöpffen/
" gekleideten Bedienten/ als Heyducken/ Läuffern/
" Laqueyen und Pagen/ in dessen von 6. prächtigst-
" gezierten Pferden gezogenen Leib-Wagen/ in Ge-
" folg noch anderer zwey mit 6. Pferden bespann-
" ten Wägen/ darinnen dessen Cavaliers und Of-
" ficiers gesessen/ nach der Burg sich begeben/ und
" in der Anti-Kammer angekommen; dahin die
" Herren Bottschafftere/ Kayserl. Ministern und
" Cavaliern/ in hochansehnlich- und ausser ordent-
" licher Anzahl sich auch versammlet hatten/ wurde/
" nach einiger Verweilung/ das gewöhnliche Zeichen
" gegeben/ daß Ihro Kayserl. und Catholische Ma-
" jestät sich in dero Hof-Kirche zu erheben/ geruhen
" wolten. Solchem nach hatten die Hrn. Cava-
" liers und Ministers in schönster Ordnung vor-
" aus/ und nach Ihnen der Päbstl. Hr. Nuntius,
" und Venetianische Hr. Bottschaffter/ in der Mit-
" ten aber/ der neue Hr. Cardinal, folgends Ihro
" Römisch. Kayserl. und Catholische Majest. zu dero
" Seiten Ihro Majest. die Römische Kayserin/ we-
" gen der höchst-gesegneten Leibes-Bürde/ in dero
" Trag-Sessel getragen worden/ durch die Ritter-
" Stuben über den Gang/ in die öffters berührte
" Hof-Kirche sich verfüget/ allda Ihro Kayserl Ma-
" jest. sich in dem Chor/ auf dero zubereiteten Trohn/
" Ihro Majest. die Kayserin aber/ in das sonsten ge-
" wöhnliche Kayserl. Oratorium, so auch mit ein
" goldenem Teppich behänget gewesen/ und gleich
" dabey dero Hof-Damen in dasige Bet-Stüle/
" dann der neue Hr. Cardinal, Päbstl. Nuntius und
" Venetianischer Bottschaffter/ die Ministris und
" Cavaliers/ wie auch der Päbstl. Kämmerling/ und
" dessen Secretarius in die angewiesene Oerter sich
" begeben hatte. Gleich darauf wurde das hohe
" Amt/ von dem Hrn. Bischoffen von Neu-
" tra/ Titl. Hrn. Grafen Adam Erdödi/ im blauen
" Kirchen-Ornat, und von der Kayserl. Hof-Music
" Choraliter, wegen des angefangenen Advents,
" verrichtet/ dann/ von dem Kayserl. Hof-Prediger
" A. R. P. Franc. Xaverio Breani S. J. auf vorge-
" meld-

" meldtem Predig- Stul eine zierliche/ auf des neuen
" Hrn. Cardinals seine / und dessen Hochgräfliche
" Familie von der Heil Römischen Kirch / dem Heil.
" Röm. Reich / und dem Durchläuchtigsten Ertz-
" Hauß Oesterreich unvergleiglich erworbene Ver-
" dienſten / und statlichste Eigenschafften zielende
" Lob Red in lateinischer Sprach gehalten; Nach
" Volendung dieser Lob-Red / gienge der Herr
" Bischoff von Neutra / so inmittelst nach dem Hoch-
" Amt in die Sacristey sich begeben / und daselbsten
" samt dem ihm aufwartenden Geistlichen dem blauen
" Kirchen-Ornat aus / und einen weissen angethan /
" wieder an sein zur Epistel Seiten befindlichen
" Ort; Der Kayserl. Herr Ceremoniarius aber /
" gab inzwischen dem Päbstl. Kämmerling / welcher
" unten einen Violet-Seidnen Rock und darüber
" eine rothe Cappe und Capucium truge / das Zei-
" chen; darauf dieser nach tieffer Knie-Beugung /
" gegen dem hohen Altar und Kayserl. Trohn / ste-
" henden Tischlein / sich verfügte / und das Päbstliche
" Breve / auf ein silber- vergülten Taza nehmend /
" Ihro Kayserl. Majest. selbiges kniend behändigte.
" Ihro Kayserl. und Catholische Majest. nahmen
" das Breve in die Hand / stellten aber dasselbe un-
" verzüglich dem Päbstl. Kämmerling wieder zu /
" samt dem allergnädigsten Vermelden / solches öf-
" fentlich ablesen zu lassen; diesem zufolge begab sich
" der Päbstl. Kämmerling / wieder von dem Kayserl.
" Trohn zurück / ohne sich um zu wenden / machte
" mehrmalen gegen Ihro Kayserl. Majest. eine tief-
" feste Knie- Beugung und andere Neugungen /
" überliefferte so dann das Päbstl. Breve / seinem
" Secretario, welcher nächst der Thür bey dem Al-
" tar dazumal gestanden / nachgehends gegen Mitte
" des Chors getretten / und solches mit heller Stim-
" me abgelesen; hiernächst / gleich wie vor der Able-
" sung / also auch hernach gegen dem hohen Altar /
" und Ihro Kayserl. Majest. seine Kniebeugung / und
" anderen Neugungen verrichtet / und sich so fort wie-
" der nechst der Thür gestellet hatte. Der Päbstl.
" Kämmerling / nach abermaligen Zeichen / welches
" Ihme der Kayserl. Ceremoniarius gegeben / nah-
" me vom mehrbesagtem Tischlein auch das Baret /
" und überreichete selbiges aus einer silber-vergüld-
" ten Taza Ihro Kayserl. Majest. vor dero Trohn;
" dahin so gleich der Hr. Cardinal folgte / sich zum
" Thron nahete / und / auf dem andern Staffel tret-
" tend / sich tieffest neigete / da indessen Ihro Majest.
" sich bedeckten / mit der Rechten Hand das vorge-
" haltene Baret ergriffen und dieses dem Hrn. Car-
" dinal auffsetzten / der aber solches / unverweilet /
" selbsten / wie auch Ihro Kayserl. Majest. dero Hut
" wieder abnahmen. Nach dem hätte der Hr. Car-
" dinal gegen Ihro Kayserl. Majest. sich tieffest
" nieder geneigt / auch andere Bewegungen gegen
" die anwesende Bottschafftere / Ministern und Ca-
" valieren gemacht / dann sich in die Mitte vor dem
" untersten Staffel des hohen Altars zur Rechten /
" des Hrn. Bischoffen von Neutra / gestellet; wel-
" cher hierauf den Ambrosianischen Lob-Gesang /
" unter Trompeten und Paucken- Schall / ange-
" stimmet; bey dessen Endigung / kehrete der Herr
" Cardinal, nach abermaliger Neigung gegen dem
" hohen Altar / und Ihro Kayserl. Majest. / zu seinem
" Stul / der Hr. Bischoff von Neutra aber / ver-
" richtete das gewöhnliche Kirchen Gebet / und be-
" schlosse dieses alles mit dem Bischöfflichen See-
" gen. So fort hatten Ihro Röm. Kayser. und
" Catholische Majest. dero Trohn / und Ihro Ma-
" jest. die Römische Kayserin / das Oratorium wie-
" der verlassen / und sich in vorhin erwehnter Ord-
" nung und Vorhertrettung deren Cavalieren /
" Ministren und Bottschaffteren / in dero Mitten /
" der Hr. Cardinal gangen / wieder über die Stie-
" gen / und durch den Gang nach der Kayserl. Burg
" erhoben; allda nach einer kleinen Verweilung
" Ihro Röm. Kaiserl. und Catholischen Majestät
" dem Hrn. Cardinal auch noch Audientz ertheilet /
" darinnen derselbige für alle anerwiesenen Kayserl.
" Gnaden sich bedancket; Diese hingegen zu der
" höchsten Cardinals-Würde demselben Glück ge-
" wünschet / und sowol Ihn / als seine gantze Hoch-
" gräfliche Familie, fernerhin aller Kayserl. Gna-
" den versichert / auch denselben mit einem sehr kost-
" bahren Brillanten- Ring beschencket.

Mit was grosser Reverentz und Ceremonien aber dem Pabst grosse Herren und Potentaten die Füsse küssen/ davon ist bey dem

Speidel. voc. **Fußküssen**: Durand. L. 4. Rational. divin. offic. c. 53. n. 13. Morta de Jurisdict. P. 1. c. 46. n. 1. & seqq. & Andler. in Jurisprud. quam publ. quam Priv. L. 1. tit. 5. P. 1. n. 14. fol. 64. vers. mos autem Osculandi &c.

nachzulesen / allwo sie soûteniren / daß diese **Ehr-Bezeugung** dem Pabst gantz allein beschehe / und eben deßwegen unter die Privilegia **der Päbste** gezehlet werde: Es wird aber solches verrichtet / so bald man **des Pabsts** ansichtig wird / mittelst **vorhergängiger dreymaliger Knie-Beugung**: Und haben auch so gar **Kayser und Könige** kein Bedencken getragen / denen Päbsten **die Füsse zuküssen.**

uti ex Supra citat. Authoribus Constat.

Wie dann auch die Römische Kayser / und Kayserinnen / sich vor diesem jederweilen von denen Päbsten mit vielen statlichen Ceremonien crönen lassen / und mit grossem Gepräng und Begleitung deswegen nacher Rom gezogen sind / so man den Römerzug genennet; darvon wir anderwärtig weitläufftig gehandelt haben:

Intera vid. Lehmann. Chron. Spirens. L. 2. c. 42. fol. 177.

Welches aber von Zeiten Kayser Carl des Vten / her / nicht mehr beschehen / und also nicht weiter vor nöthig gehalten worden:

vid. Carpzov. de L. Reg. C. 2. n. 22. Andler. in Jurisprud. quam pupl. quam Priv. L. 5. tit. 5. P. 1. n. 14. vers. Sed dum. & Daniel Otto Diss. circa quæst. An Electus in Imperatorem, ante approbationem & confirmationem Pontificum, Jura Imperii administrare possit?

Wie aber / und mit was Ceremonien die Römischen Kayser vor diesem zu Rom eingezogen / und mit was Solennitäten die Crönung allda verrichtet worden / solches wird weitläufftig beschrieben

in Ceremonial. Roman. L. 1. Sect. 5. ex eoque Bertius de Germ. L. 2. c. 9. & Andler. in Cap. Constit. Imp. P. 2. voc. **Kayser.** n. 4x. & mult. seqq. Item n. 55. seqq. allwo er auch **die Crönung der Kayserin** beschreibet.

Insonderheit aber hat der Cardinal Papiensis L. 7. Commentar. den Einzug Kayser Friderich des

III. in Rom / ordentlich beschrieben; wie auch Anastasius Bibliothecarius den Einzug Königs Caroli in Franckreich / so er vor diesem in Rom gehalten.

Add. hic omninò Mulz. de Repræsent. Majest. P. 3. c. 4. n. 51. seqq cap. 5. n. 42. & seqq.

Was endlich die Concilia betrifft / so werden bey denenselben ebenfalls verschiedene Solennitæten / gleich wie bey denen Reichs-Tägen observiret / so kürtzlich in der Ausschreibung / Session, und Direction bestehen / davon weitläufftig zulesen

Merzenfeldt. d. tr. Dissert. 1. §. 3. Mulz. de Repræsent. P. 2. c. 33. n. 108. & mult. seqq. Speidel. Specul. Juris. voc. Concilien. add. R. A. zu Regenspurg de anno 1532. titul. Concilium betreffend / R. A. zu Speyer de anno 1544. §. derohalben wir geneigt wären. 79. R. A. zu Augspurg de anno 1548. §. damit dann 6. allwo von dem Modo Procedendi gehandelt wird. ibi. alle Sachen dahin zurichten und zu befördern / damit alle Dinge Christlich / Ehrbarlich / ordentlich und gebührlich ergehen und gehandelt werden / Jung. omninò Durandus Brixiensis in Tr. de Concilii Generalis celebrandi modo. ut & Hermann. Conring. Disp. de Conciliis. Jung. omninò Andler. V. 2. Constitut. Imp. voc. Session. n. 15. seqq.

allwo er schreibet / daß in einem Universal Concilio, der Pabst / oder dessen Gesandte / den Vorsitz haben /

vid. Can. 2. dist. 17.

Die übrigen Patres aber / nehmen ihre Sessiones also ein / daß diejenige / welche eher den Ordinem empfangen / denen andern vorsitzen / obgleich dieselbe in einem weit ansehnlichern Kirchen-Amt stehen / gestalten hier die Præeminentz der Kirchen / welcher einer vorstehet / nicht attendiret werde.

vid. Can. ult. dist. 17.

In denen Particular-Conciliis aber / hat der Metropolitanus den Vorsitz / deme folgen die Bischöffe / welche gleichermassen nach der Zeit ihrer Ordination den Rang nehmen; Nach diesen kommt das Dom-Capitul / und so dann die Aebte / ꝛc.

vid. Andler. d. l. n. 16. & Hunold. Plettenberg. S. J. in Introduct. in Jus. Canon. cap. 13. pag. 155.

Von welcher Materie wir an einer andern bequemen Stelle noch weiter handlen wollen.

§. 5.

Ad §. 9. hujus Cap.

Folget nun das Ceremoniel der weltlichen Potentaten / welches / weil es ihnen zu Vermehr- und Handhabung ihres Respects, und Authoritæt gereichet /

vid. Mulz. de Repræsent. Majest. in Prolegom. c. 6. §. 15. n. 87. seqq.

von derselben fast aller Orten auf das höchste pflegt getrieben zu werden / sonderlich an dem Königl. Frantzösischen Hof / davon in Textu weitläufftig gehandelt wird: Ein Exempel davon ist zusehen bey dem anno 1660. zu Paris gehaltenen prächtigen Einzug / da der verstorbene König in Franckreich Ludwig der XIVte / sich mit der Infantin in Hispanien / Königs Philippi des IVten Tochter / zu Fontarabia vermehlte / und diese seine Braut nach Paris brachte / als woselbsten nicht allein alle Gassen wordurch dieser Einzug beschehen / mit köstlichen und prächtigen Tapezereyen behangen / auch alle Fenster und Häuser von vielen wolausgekleideten Völckern angefüllet / sondern auch der König und Königin jener zu Pferd / diese aber auf einen kostbaren Wagen / so einem Triumph-Wagen nicht unähnlich sich dergestalten prächtig præsentirte / daß es fast mit der Feder nicht zu beschreiben / zugeschweigen / was vor prächtige Triumph und Ehren-Pforten allenthalben zusehen gewesen / und wie prächtig die Königliche Ministres und Cavaliers / auch sonsten sowol die Militairs als Civil Bediente / aufzogen / so alles weitläufftig zu lesen / in

Gottfrieds Schultzens Chronica ad ann. 1660. pag. 197. & seqq.

welchem wir noch den / von einem gewissen Persianischen Ambassadeur, Namens Mahometh Kiza Beg / so bey dem jetzigen König in Persien / Gouverneur in der Persischen Provintz Eriwan / und General-Lieutenant von der Cavallerie ist / erst im vergangenem Jahr / unter grossen Zulauff des Volcks gehaltenen prächtigen Einzug zu Paris / zu dem Ende mit beyfügen / um nicht allein die darbey entstandene Confusionen (davon auch im Textu Meldung beschehen /) sondern auch vornemlich den ungemeinen Splendeur und Pracht / des Frantzösischen Hofs / welcher bey der / obgedachtem Ambassadeur gegebenen Audientz / wahrzunehmen gewesen / dadurch erkennen zu lernen. Es ist aber besagter Einzug folgender massen beschrieben:

" Nachdem der König in Franckreich / von des Per-
" sianischen Ambassadeurs, welcher Mahomet Riza
" Beeg geheissen / (ist Gouverneur in der Persischen
" Provintz Erivan / und General-Lieutenant von
" der Cavallerie / ohngefähr 50. Jahr alt) Anlangung
" zu Marseille Nachricht überkommen / und zu
" dessen Defrayrung unterwegs / wie auch währen-
" dem seines Auffenthalts in Paris Anstalt gemachet
" worden / hielte er den 7. Febr. 1716. seinen öffent-
" lichen Einzug zu Pferd in Paris / unter grossem
" Zulauff des Volcks / wiewol dabey zwischen ihm
" und dem Ceremonien-Meister / Baron de Bre-
" revil, wegen des Marschalls de Matignon, ein
" hefftiger Streit entstanden; Dann / weil dieser
" letztere des Königs Person vorstellen / und den-
" selben also beym Einzug empfangen und beglei-
" ten solte / wolte Monsieur de Bretevil, daß der
" Ambassadeur ihn stehend / nicht aber auf der
" Erde sitzend empfangen solte. Da nun der Mar-
" schall de Matignon in den Saal kam / worin-
" nen sich der Ambassadeur und Monsr. de Bre-
" revil befande / sagte der letzte: Sehet / da ist der
" Herr de Matignon, welcher hieher kommt / euch
" im Namen Seiner Königl. Majestät zu beglei-
" ten / und zugleich die Person des Königs vorzu-
" stellen. Und weil dieses ein Herr / von sonderba-
" rer Hochachtung ist / und daher sonst zu dergle-
" chen Verrichtungen nie gebraucht wird / so will
" der König dardurch das Vergnügen bezeugen /
" welches er hat / einen Mann von eurem Rang /
" und der aus so fernen Landen gekommen / durch
" ihn zu begrüssen. Hierauf hat der Persianer
" geantwortet: Ich repræsentire die Person mei-
" nes hohen Printzen / und da der Herr de Mati-
" gnon die von seinem König vorstellet / so ist keine
" Ungleichheit zwischen uns; Ausser dem / so ver-
" binden mich die Gesetze des Mahomets / in der-
" glei-

„gleichen Solennitäten vor keinem Fürsten oder „Herrn aufzustehen / wann er nicht der Regent des „Landes ist. Worauf der Baron de Bretevil re- „plicirte: Wann ihr diese Höflichkeit dem Herrn „Marschall nicht erzeugen wollt / so wird der Einzug „nicht vor sich gehen. Es hat sich noch kein Gesand- „ter / weder in Europa noch aus andern Theilen der „Welt / dieserhalben geweigert / und daferne ihr keine „Raison wollet annehmen / so wird man Mittel „finden euch darzu zu zwingen / ja gar gefangen zu se- „tzen / weil ihr euch weigert / einen so grossen König / als „mein Herr ist / den gebührenden Respect zu erzeigen. „Nach diesem hat der Persianische Gesandte seine „bewaffnete Bediente zu erscheinen beruffen / um den „ersten / welcher wider ihn Gewalt ausüben wird an- „zugreiffen.

„Da er aber sahe / daß nichts darauf erfolgte / gieng „er / als ein Rasender aus seinem Zimmer / und ließ „den Marschall de Matignon und Mons. de Brete- „vil, welche in einem Apartement waren / sagen / „daß er seinen Einzug gegen ihren Danck und Wil- „len halten wolte / und stieg darauf würcklich zu „Pferd. Worüber der Herr de Bretevil, wegen „deß von dem Persianer ihm gethanen Affronts, und „daß er sich in das Ceremoniel vorgeschriebener „massen / nicht schicken wolte / erzürnet / zu lieff / und „das Pferd / worauf der Ambassadeur saß / bey dem „Ziegel fest hielte / mit dem nochmaligen bedeuten / „daß der Einzug nicht geschehen solte / falls er die „verlangte und schuldigste Höflichkeit dem Marschall „nicht erweisen würde. Allein der Persianer / an „statt / daß er sich accommodiren solte / zog seinen „Dolch heraus / in Meinung dem Herrn de Bretevil „eins zu versetzen / so daß der Dollmetscher und ande- „re genug zu thun hatten diesen Rasenden und Un- „sinnigen zu begütigen. Daher der Marschall und „Monsieur de Bretevil als sie sahen / daß alle billi- „ge Vorstellungen / bey diesem irraisonnablen Ge- „müth nichts verfangen wollten / beschlossen / lieber „seine Brutalität zu übersehen / als dergleichen „Halß-brechenden Arbeit sich zu unterwerffen / wor- „auf dann der Einzug ruhig geschehen / ohne daß das „Geringste von denen Ceremonien weiter gespro- „chen worden; jedoch nach dem der Marschall den- „selben biß in den Pallast der Gesandten begleitet „hatte / stieg er nicht vom Pferd ab / sondern nahm „auf dem Pferd seinen Abschied / und ritte davon.

„Den andern Tag hat Monsieur de Bretevil dem „König von allem / was passiret / Rapport abgestat- „tet / weil aber Ihro Majestät nicht alles gut gehei- „sen / so haben dieselben / um das erhitzte Gemüth „des Persianers zu begütigen / Dero Secretaire und „Staats-Ministre, den Marquis de Torcy, zu ihm „gesandt / und demselben sagen lassen / daß sie die „Aufführung des Herrn de Bretevil auf keine Wei- „se approbirten / und dahero dessen Ausschweiffung „sehr ungütig aufnähmen. Ihro Majestät wären „vielmehr bereit / ihm zu bezeugen / daß Ihro ange- „nehm seye / seine Person allhier zu sehen. Hierauf „hat obgemeldter Persianische Ambassadeur mit so „grossem Pracht und Magnificenz, daß es alle Ein- „bildung übertrifft / und grosse Verwunderung „bey dem Ambassadeur und seinen Leuten erwecket / „den 15. Februarii bey Sr. Königl. Majestät Au- „dientz gehabt / wozu der Marschall de Matignon, „und Baron de Bretevil demselben aus des Ambas- „sadeurs Hause / in der Königl. Carossen hergeho- „let hatten. Die gantze Suite besagten Ambassa- „deurs ritten auf den Pferden / aus dem grossen und „kleinen Stall / gleichwie am Tage / da er seinen Ein- „zug hielte; Die Persianische Standart wurde an „der Seite der Kutsche getragen / vor welcher die „12. Fusiliers des Ambassadeurs auch zu Pferde „mit erhabener Flinte ritten: Das Präsent des Am- „bassadeurs wurde in einer andern Kutsche durch den „Herrn Agoubehaut / einen Armenier / und dem „der Schlüssel dazu zu Erwan anvertrauet worden / „geführet. Die Königl. Carosse hielte in dem Ein- „gang von Versailles / bey dem Herrn Bontempes „des Königs ersten Kammer-Diener / und Gouver- „neur des Pallastes der Thuilleries stille / all- „wo man allerhand Arten Erfrischungen vor den „Ambassadeur und seine Suite præpariren lassen. „Das Pferd / welches der Persianische Ambassa- „deur reiten solte / war allda fertig / nebst frischen „Pferden vor seine Leute / wie auch die Königl. Trom- „peter / welche diesen March begleiten solten / wor- „auf man in folgender Ordnung biß an das „Schloß marchiret: Erstlich kamen drey Be- „diente des Barons de Bretevil zu Pferde / hin- „der welchen dessen Kutsche fuhr. Dann et- „liche Bedienten des Marschalls des Matignon „vor dessen beeden Kutschen / welchen folgeten 12. „Königl. Hand-Pferde trefflich aufgebutzet / und ge- „führet von so viel Königl. Stall-Knechten: Vier „andere Königl. Pferde auf Persianisch gezieret / und „von Persianern geführet / die 12. Fuß-Knechte zu „Fuß / ihr Gewehr in die Höhe tragend: Einige „Bediente des Ambassadeurs zu Pferd: Der Se- „cretarius um die Ambassadeurs zu begleiten: Der „Mula des Ambassadeurs oder Docter seines Gese- „tzes / dessen Schatz-Meister: Der Page / welcher „seine Pipe trug. Acht Trompeter von der Königl. „Kammer; Angonbehaut war auch zu Pferd / und „trug auf seinen beeden Händen das Geschenck und „den Brief des Königs von Persien / in einem mit „guldenen Blumen gewirckten seidenen Zeuch: Der „Ceremonien-Meister des Ambassadeurs, und „der Dollmetscher an dessen Seite; Der Ambas- „sadeur auf einem Pferd des Königs / welches auf „Persianisch ausgezieret war / hatte den Marschall de „Matignon zur rechten / und den Baron de Brete- „vile zur lincken Hand / welche alle drey en front „marchirten; Die Persianisch- und Americanischen „Laquayen des Ambassadeurs rings um dessen „Pferd. Die Livre des Marschalls de Matignon, „und die von dem Baron de Bretevil zur Seite der „Pferde derselben. Der Bereiter oder Stall-Meister „des Ambassadeurs zu Pferde / die Standarte des „Königs von Persien tragend / marchirte gleich hin- „der ihm / nebenst einem Diener oder Pagen / welcher „den Säbel des Ambassadeurs trug; so er an seine „Lenden hielte. Die Carosse des Königs beschloß „den March. Die Fusilierer des Ambassadeurs „liessen ihr Gewehr à la Crille des Vorhofs des „Schlosses / und marchirten ferner ohne Gewehr „fort. Der Ambassadeur fande vor sich in dem „Vorhof die Frantzösisch- und Schweitzerische Gar- „de / ungefehr 2000. Mann starck / im Gewehr / „da die Tambours das Spiel rührten. Dessen

„Stall-Meister ließ die Fahne von Persien vor der „Pforte des Hofes des Königs da der Ambassadeur „die Garde vor der Pforte / und auch vor der Pre„voste in Ordnung und im Gewehr antraf. Der „Hof war mit einer so grossen Menge Menschen an„gefüllet daß die Garde Mühe genug hatte / Platz „zu den March zu machen; welches rings um diesen „Hof im Gesichte der Fenster Sr. Majestät geschа„he. Um 11. Uhr gieng der Ambassadeur, begleitet „von dem Marschall de Matignon, und dem Baron „de Bretevil, über den Hof zu Fuß / um sich nach der „Audientz des Königs auf die Treppe / welche nach „dem grossen Apartement Sr. Majestät hingehet / „zu begeben. Der Ambassadeur, ehe er zu gehen „anfieng / legte seinen Säbel an / er trug über solchen „annoch einen Dolch in einer güldenen Scheide an „seinem Gürtel / welchen niemand / als Officieren des „Königs von Persien / zu tragen erlaubt ist. Der „Secretarius gieng vor der Suite her / und Agou„behaut auf seinen Händen das Geschenck entblöst „tragend / wie auch das Schreiben des Königs von „Persien / hatte vor sich 8. Trompeter des Königs / „worauf er sogleich vor dem Ambassadeur hergieng. „Er war unten an der Treppe / durch den Marquis „de Dreux, Groß-Ceremonien-Meister / und „durch den Herrn de Granges, Ceremonien-Mei„ster / empfangen / da die 100. Schweitzer in ihren „Parade Kleidern auf der Treppen mit ihrer Helle„parde in der Hand stunden. An der Thüre des „Saals von der Garde inwendig zu / ward er „durch den Hertzog von Noailles Capitain von der „ersten Compagnie der Leib-Garde empfangen / wel„che rangirt / und im Gewehr stunden: Allhier nahm „der Ambassadeur den Brief aus den Händen des „Agoubehaut / uud trug ihn biß zum Thron des „Königs / derselbe ward in einem von guldenen „Brocat gemachten Sack / ungefehr anderthalb Fuß „lang. Der biß auf 8 Schritt erhabene Thron „Sr. Majestät war am Ende der Gallerie seines „grossen Apartements, so daß der Ambassadeur, „wie er durch die Thür / die am andern Ende der „Gallerie ist / trat / des Königs gewahr ward / wel„cher auf seinem Thron saß / bey sich habend den „Dauphin, und alle Printzen vom Königl. Geblüt. „Seine Majestät hatte eine so grosse und Majestä„tische Air, daß der Ambassadeur davon mehr ge„rühret ward / als von dem Glantz der Edelgestein „der Cron; wordurch das Kleinod Sr. Majestät „gleichsam bedecket ward. An diesem Ort fieng er „an seinen ersten Gruß zu machen. Seine Majestät „richtete sich zu gleicher Zeit auf / und nahm den Hut „ab. Die Menge der Hof-Bedienten war so groß / „daß / unerachtet der grossen Weite und Länge dieser „Gallerie / der Ambassadeur sich lange Zeit aufhal„ten muste / ehe er sich dem Thron nähern konte / da „er seinen letzten Gruß thate / wie er sich zu demselben „nährete / und stieg biß oben auf den Thron. Der „Marschall de Matignon, der Hertzog von Noail„les, und der Baron von Bretevil stiegen auch mit „hinauf. Der Ambassadeur, wie er sich dem König „näherte / behändigte denselben den Brief des Kö„nigs von Persien / welcher denselben sogleich dem „Marquis de Torcy, Minister und Secretair d' Etat überlieferte. Seine Majestät bedeckte sich „hierauf / und nachdem der Dollmetscher ihm das / „welches der Ambassadeur sagte / explicirt hatte / „nahm Seine Majestät den Hut ab / und der Am„bassadeur stieg wieder von dem Thron herab. Da „er auf dem letzten Tritt ward / nahm er das Prä„sent des Königs von Persien von der Hand des „Agoubehaut / und lieferte solches dem Marquis de „Torcy, und grüssete darauf den König. Dieselbe „Menge von Menschen / welche er antraf / da er „nach dem Thron gehen wolte / hinderte ihn / daß „er keinen Gruß mehr thun konte / und man hatte „alle Mühe von der Welt / ihm so viel Platz zu ma„chen / daß er zum Ende der Gallerie kommen konte „woselbst an der einen Seiten die Gallerien mit Da„men des Hofs angefüllet waren. Er ward hierauf „nach der Audientz des Dauphins geführet / und „nachdem er / und seine gantze Suite durch die „Officierer des Königs tractiret worden / begab er „sich wieder zuruck / und war nach dem Ambassa„deurs-Hause durch den Baron von Bretevil, in „der Carosse Seiner Majestät gebracht / ohne daß „er den March wie vorher geschehen / wegen des „Regens thate. Man hat die Juwelen / welche Ih„ro Königl. Majestät / da Sie auf dem Thron gesess„sen / (das in 50. Jahren nicht soll geschehen seyn) „angehabt / auf 15. Millionen werth æstimiret / wie „dann eine eintzige Perle / so der König in dem Zim„mer unvermerckt verlohren / und der Marquis de „Lange gefunden / sich auch dardurch eine ansehnli„che Charge, samt Vermehrung seiner jährlichen „Pension auf 600. Livres zuwegen gebracht / auf „12000. Livres zu stehen gekommen. Anlangend die „Präsenten so der Ambassadeur dem König mit ge„bracht und überreichet / wurden selbige anfangs „ungemein hoch / endlich aber / weil absonderlich die „Steine gar unrein und mangelhafft gewesen / auf „ein tausend Thaler wehrt geschätzet. Sie bestun„den übrigens in einer Schnur grosser Perlen / ei„ner Tabletten mit Edelgesteinen besetzt / einigen Do„sen mit Rauchwerck / 2 Stück Persischen sehr reich „und schönen Stuffen / Topasinen / Smaragden und „Rubinen / in etlichen Mumien-Häuten / und endli„chen in 3. Fläschgen mit Balsam ꝛc.

Add. omnino die Europäische Fama / im 168sten Theil / pag. 1033. & mult. seqq.

§. 6.

Es wird aber sothanes Ceremoniel nicht allein in Franckreich / und bey andern ausländischen Höfen gebrauchet / sondern es findet sich auch selbiges in Teutschland / zumalen aber an dem Kayserl. Hof / und bey vorkommenden Solennitäten im Röm. Reichs / wie dann solches besonders auf Wahl- und Crönungs-Tägen sich am allermeisten äussert / da nemlich ein Röm. König erwählet / und zum Kayser gekrönet wird / worbey wir / so viel das darbey observirte Ceremoniel betrifft / nachfolgende Stücke kürtzlich observiren wollen:

1.) Die Antecedentia, und was bey dieser Wahl vorher gehet:
2.) Den Actum Electionis ipsum, oder die Wahl selbst: Und dann
3.) die Consequentien / oder was auf diese Wahl erfolget.

Die Antecedentia betreffend / so bestehen selbige in folgenden Puncten:

1.) Daß

1.) Daß/ wann ein Röm. Kayser oder König abstirbt/ solches innerhalb eines Monats / von dem Tage an/ da man davon Wissenschafft erlanget / durch dem Ertz-Bischoff zu Maintz/ einem offenen Brief / allen Churfürsten muß verkündiget werden:

vid. A. B. Tit. 1. §. auch setzen und ordnen wir/ 18. Add. Carpzov. de Leg. Reg. Cap. XI. Sect. 9. num. 2.

2.) Der Inhalt dieses Briefs solle seyn / daß von dem Tage an/ darinn bestimmt / innerhalb 3. Monaten / an einander zu rechnen / alle und jede Churfürsten / zu Franckfurt am Mayn seyn / oder ihre genugsame Bothschafften/ mit gantz vollkommenen Gewalt/einen Röm. König/so hernach zu einen Kayser zu erheben/ zu erwählen/ abordnen sollen/

A. B. supr. c. l. & Carpz. c. l. n. 3.

welches alles auch von Chur-Maintz bey der letzten Wahl der jetzo (GOtt gebe lang und glücklich) regierenden Kayserlichen Majestät/ also observirt worden/

vid. omninò Diarium alles dessen/was in/vor/ und nach der Wahl/ des jetzigen Römischen Kaysers Caroli VI. zu Franckfurt am Mayn passiret/ fol. 14. & mult. sqq.

3.) Werden die Churfürsten/von denen in der güldenen Bull ihnen assignirten Churfürsten/ Grafen und Städten/durch deren Territoria sie reisen/nach Franckfurt begleitet.

vid. A. B. Tit. 1. §. wiewol wir aber/ 9. cum seqq. Carpz. c. l. n. 6.

4.) Sind zu consideriren die prächtige Einzüge der Churfürsten / und Dero Gevollmächtigte dann obgleich in der güldenen Bull

dict. tit. 1. §. die vorgenannte &c. 25.

verordnet/ daß ein jeder Churfürst oder dessen Bothschaffter/ in der Stadt Franckfurt / mit mehr nicht dann mit 200 Pferden einziehen / und darunter nur 50. oder minder / aber nicht mehr / Gewapnete mit sich führen solle:

vid. Carpz. c. l. n. 7. & 8.

So wird doch solches heut zu Tag nicht mehr attendiret / immassen/ aus denen hieroben erwehnten Wahl-Actis

fol. 35. vers. Indessen & fol. sqq. Item fol. 48. vers. nachdem/ & fol. seqq. usque ad fol. 62. des mehrern zu sehen.

allwo der prächtige Chur Maintzische Einzug in Franckfurt weitläufftig beschrieben wird.

Add. fol. 63. seq. vers. den 11. ejusdem.

allwo die Chur-Trierische Ankunfft bemerckt wird/ welcher Churfürst aber per posta incognito angekommen.

nec non fol. 99. vers. Mitwochs/ & seqq. allwo vom Chur-Pfältzischen Einzug gehandelt wird/ quib. add. Limnæ. ad A. B. cap. 1. §. 20. Obs. 1. Schweder. Introduct. Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. cap. 2. §. 16. aliique plures. Jung. Mulz. de repræsent. Majest. P. 2. c. 30. n. 23. 27. 28. & 29. & P. 3. cap. 4. num. 90. & seqq. Item cap. 5. n. 68. seqq. allwo er von der Churfürsten und Fürsten eigenen Einzügen handelt / und / was denenselben vor eine Reverentz gebührte / mit mehrern ausführet.

5.) Hat die Stadt Franckfurt die Incumbanz, daß sie alle Churfürsten / und einen jeden insonderheit/ nebst denen Ihrigen / in Krafft des Eydes / so sie deßwegen schwöret / mit getreuen Fleiß und Emsigkeit schützen und schirmen solle:

vid. A. B. Tit. 1. §. Wir befehlen/ 5. Carpz. c. l. num. 9. & Schwed. c. l. §. 17.

von welchen Securitäts-Eyd/ so der Magistrat zu Franckfurt: Item die Staabs-Officiers und Capitains von der Garnison; Imgleichen die Burgerschafft / und dann die Soldaten / dem Churfürsten von Maintz / vor sich selbsten / und im Namen der übrigen des Heil. Römis. Reichs Churfürsten / benebenst dero bevollmächtigten Räthen / Bothschafften und Gesandten / ablegen müssen/ besiehe

dict. Diarium, von der Kayserl. Wahl/ fol. 108. 109. & 110. ubi formula hujus Juramenti: Item fol. 112. seqq. allwo von der würcklichen Abschwörung dieses Securitäts-Eydes / und denen darbey vorgegangenen Solennitäten / weitläufftig gehandelt: Und zugleich das Schema des Saals/ in welchem dieser Eyd von dem Magistrat / und Ober-Officierern von der Garnison/ abgeleget worden/ vorgestellt wird.

6.) Soll die Stadt Franckfurt die Zeit über / da von der Wahl gehandelt wird / sonst niemand / weß Würdens/ Wesens oder Stands der wäre/ einlassen/ sondern wann sich jemand anders / nach der Churfürsten Eintritt betreffen lassen würde / dieselbe ohne Verzug austreiben und ausschaffen.

vid. A. B. dict. tit. 1. §. penult. & ult. & Carpzov. c. l. num. 10. 11. & 12. & Schwed. c. l. §. 16.

welches auch bey letzterer Kayserl. Wahl also observirt worden/

vid. supr. cit. Diar. fol. 123. vers. Eadem, & fol. 126. vers. den 10. Octobr. sqq.

allwo der Magistrat zu Franckfurt / mittelst eines/ durch 4. Stadt-Tromperer/ publicirten Edicti, alle Frembde/ Tags vor der Wahl/ noch vor der Sonnen Untergang aus der Stadt schaffen / auch allen Gastgebern/ Caffe- Wein- und Bier-Schencken/ ernstlich inhibiren lassen/ niemand / innerhalb der Wahl-Zeit einigen Wein/ Biet oder Brandwein zu verschencken: Worbey auch denen Juden insonderheit / bey hoher Straff / anbefohlen worden / daß sich keiner von ihnen / auf denen Gassen / den solennen Wahl-Tag über/ betretten lassen solte.

7.) Gehöret auch hieher die Publicirung der Policey- und Tax-Ordnung / so von Chur-Sachsen beschiehet: Davon zu lesen

dict. Diarium fol. 116. usque ad fol. 123.

8.) Die Abforderung der Thor-Schlüssel / so diese Zeit über Chur-Maintz müssen überliefert / und in Verwahrung gegeben werden.

de qua ceremonia vid. dict. Diar. fol. 131. vers. eodem abends/ & fol. sq.

Und endlich

9.) Die Præparatorien/ so von dem Löbl. Magistrat zu Franckfurt zu der bevorstehenden Wahl/ sowol in der Stadt / als auch in der Bartholomäi-Kirch/ gemacht worden/

de quo vid. dict. Diar. fol. 128. vers. Imgleichen &c. & fol. sq.

Insonderheit aber ist

10.) von denen Churfürstl. Hochansehnlichen Gesandtschafften / wegen des Ceremoniels, folgender

gender Entwurff/ bey der letztern Wahl in Franckfurt/ tractirt worden.

1. Die Ankunfft der Gesandtschafft wird von der Zeit „der Arrivée des ersten Gesandten angerechnet/ und „notificiren solche die letzt Angekommene denen vor„her Anwesenden.
2. Die Notificationes der Ankunfft geschehen / durch „einen Cavallier.
3. Die Gesandtschafft lässet en corps notificiren/ doch „geschiehet
4. solche Notification einem jeden Ministro der Ge„sandtschafft/ welchem notificirt wird / besonders/ in „absentia auch ad domum.
5. Das Gegen-Compliment wird gleichfalls von der „Gesandtschafft abgeleget.
6. In der Notification an die erst-angekommene Ele„ctorales, halten die Nachgekommene die Ordnung „nach dem Rang.
7. Die erste Visite, so die vorher Anwesende denen letzt „Angekommenen abstatten / geschiehet en Corps, „und wird auch en Corps empfangen.
8. „Solchergestalt geschiehet auch die erste Revi„site.
9. „Die Visiten und Revisiten werden sine Præjudi„cio Ordinis gegeben und angenommen/ nachdem „man sich früher oder später ansagen lässt.
10. „Zu denen Visiten und Revisiten so en Corps ge„schehen / lassen die Gesandtschafften sich durch ei„nen Cavalier anmelden / und die Stunde begehren/ „so aber bey denen nachfolgenden Visiten / so ein Ge„sandter dem andern giebet / durch einen Cammer„Diener oder Laquayen geschehen kan.
11. „Die Vollmachten werden dem Maintzischen Cantz„ler per Secretarium Legationis in die Cantzeley „gebracht.
12. „Die Visiten geschehen mit so vielen Kutschen als „jeder will.
13. „Die Reception und Begleitungen geschehen „an denen Kutschen.
14. „Wo die Gesandte also logiret seyn / daß man in „den Hof fahren kan / fähret die Carosse / worinnen „die Gesandten seyn/ in den Hof die übrige Carossen „aber bleiben draussen.
15. „Die Stüle können von Pagen / Canzelisten oder „Kammer-Dienern gerücket werden.
16. „Wann zweyte oder dritte Gesandten sich allein ein„finden/ empfangen sie eben das Tractament, wel„ches denen Primis wiederfähret.
17. „Wegen des Sitzens an der Tafel beym Essen / ist „gut gefunden / daß der Churfürstl. Gesandte / so „tractiret dem Königl. oder Churfürstlichen Gesand„ten / so etwan zu gegen/ offerire / den obersten Platz „zu nehmen / occupiret nun der / oder die invitirte „Gesandten solchen Platz / so stehet in des Wirths „Gefälligkeit/ sich neben sie / und also/ über die andere „Frembde / oder unten an zusetzen / die übrigen sitzen „pêle mêle.
18. „Die Envoyés, von wem dieselben seyn/ auch Resi„denten/ stehet den Churfürstl. Gesandten frey / ent„weder in oder vor dem Zimmer zu recipiren / und „zu dimittiren/ und nimmt der Churfürstl. Gesand„te über sie die Hand/ und gehet voran.

vid. dict. Diar. P. prior. fol. 92. vers. Sonsten ꝛc. & fol. 93.

§. 7.

Die Wahl selbsten belangend / so lieget an vorderist dem Löbl. Magistrat/ wo die Wahl gehalten wird/ ob / nach gegebenen Zeichen mit der Glocken/ und Trommelschlag / die sämtliche Burgerschafft und Garnison/ zusammen ruffen/ und die Plätz und Strassen der Stadt besetzen / auch / wehrender Wahl / durch die gantze Stadt/ zu Pferd und Fuß/ patrouilliren zu lassen.

vid. hic Diar. Electionis ipsius supr. cit. fol. 1. allwo dieses alles weitläufftiger beschrieben wird:

Worauf die anwesende Churfürsten / und der abwesenden Bottschaffter und Gesandte / unter den schönsten Aufzug/ und mit den ansehnlichsten Suiten/ nach dem Rath-Haus / oder so genannten Römer fahren / und in den gewöhnlichen Conferenz Zimmer/ wohin sie zuvorher ihren Chur-Habit bringen lassen/ sich versammlen/ welcher Proceß / und der darbey gebrauchte Pracht / nebst denen kostbarsten und propresten Kleidern / (wie solches bey der letztern Wahl observirt worden) weitläufftig beschrieben wird.

in dict. Diar. Elect. fol. 2. & 3. P. poster.

mit dem Anhang / daß man damalen im anfahren nach dem Römer/ keinen Rang/ wie auch sonsten/ wann man zu der Wahl nach dem Römer gefahren / gleichermassen beschehen/

vid. dict. Diar. in part. prior. fol. 82. vers. gleich darauf ꝛc.

observiret hat; Und weilen die HHn. Churfürsten und Dero Gesandten / zur solennen Wahl in die Kirche zu reiten pflegen/ als wurden ihnen ihre Reut-Pferde herbey geführt/ und ohnfern den Römer neben einander gestellet / deren Kostbarkeit/ wie auch der Churfürstl. Garden/ Laqueyen/ Heyducken und Trabanten Liveren und Monturen beschrieben werden:

in dict. Diar. Elect. fol. 3. in fin. cum fol. sqq.

wann sie sich nun eine kurtze Zeit in dem Conferenz-Zimmer aufgehalten; begeben sie sich in die ihnen zu Anziehung des Chur-Habits angewiesene Gemächer / und von dannen wieder in erstgedachtes Zimmer / der Chur-Habit bestehet erstlich in einem langen / rothen Thalar, oder Rock / mit Hermelin gefüttert/ oder vorgeschossen/ welcher Rock / bey denen geistlichen HHn. Churfürsten vom rothen Tuch. Bey denen Weltlichen aber von rothen Sammet ist; So dann zweytens in einem Kragen über die Schultern von Hermelin: Und drittens / in einer Chur-Haube/ respectivè von gleicher Materie/ wie die Röcke / mit Hermelin vorgeschossen oder gebrämt: in der Form rund bey denen Geistlichen HHn. Churfürsten; bey denen Weltlichen aber fast viereckicht.

vid. dict. Diar. Elect. fol. 6. add. Goldast. Politische Reichs Händel/ P. 1. pag. 96. & Schwed. Introduct. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 2. §. 19.

Worauf man dann mit allen Glocken zu läuten anfähet / und beschiehet der Aufzug in die Bartholomäi Kirchen / (wohin der Reichs-Erb-Marschall Herr Graf von Pappenheim / schon zuvorher die Stadt Thor-Schlüssel bringen / und in das Churfürstl. Conclavi tragen lassen;

vid. dict. Diar. Elect. fol. 2. vers. nach diesem)

zu Pferd beschiehet / welcher Aufzug nebst der darbey gehaltenen Ordnung weitläufftig beschrieben wird/

in

in dict. Diar. Elect. fol. 6. 7. 8.

So bald man nun (bey der letztern Wahl) an die Kirch komen/ sind die HHn. Churfürsten/ und deren Gesandten/ von den Pferden abgestiegen/ und in Begleitung deren Erb- und Marschallen-Aemter/ zum Creutzgang hinein gegangen/ an welchem obbemeldten Thor so wohl/ als auch an der Thür des Chors/ die Chur-Maintzische Garde auf der rechten/ und die Chur-Sächsische auf der lincken Seiten/ die Wacht gehalten/ und unter sothanem Thor hat auch Hr. Graf Lynard, einen langen Stab in der Hand haltend/ und vor seinen Fuß stellend/ sich befunden/ und seines Hn. Schwieger-Vatters/ des Hn. Grafens von Werthern/ als des Heil. Röm. Reichs Thürhüters-Stelle vertretten. In der Kirche selbst/ haben sich die HHn. Churfürsten und dero Gesandte/ in den Chor erhoben/ und ihre allerseits mit roth-Sammeten Decken und Küssen behängt und zubereit geweste Sessiones, (worunter des Königs in Böhmen Srul sonst mit Gold behänget wird)

vid. Schweder. c. l. §. 19.

folgender Gestalt eingenommen/ nemlich

Ad Cornu Evangelii.

Chur- { Maintz. / Böhaimb. / Brandenburg.

In der Mitte Chur-Trier.

Ad Cornu Epistolæ.

Chur- { Pfaltz. / Sachsen. / Braunschweig.

vid. dict. Diar. fol. 8. & 9.

Worauf man zur Celebration der Meß geschritten/ welche die Catholische HHn. Churfürsten und Gesandte kniend/ die Evangelische aber stehend/ angehört/ welche letztere auch/ gleich nach dem Evangelio/ einen Abtritt ins Conclave genommen/ worinnen sie biß nach der Sumption geblieben/ hernach aber sich wieder in ihre vorige Stüle und Stände begeben haben:

vid. dict. Diar. fol. 10. & Carpz. de L. Reg. c. XI. Sect. 9. n. 15. & Sect. 7. per tot.

Nach vollendeter Meß/ und abgesungenen Hymno, Veni Creator Spiritus, auch vollendeter Collect haben die HHn. Churfürsten/ und dero Gesandten/ bey dem Altar/ den Eyd/ einen Röm. König/ nach ihrem Gewissen/ und ohn alle Absicht zu wählen/ abgeschworen/ davon die Formular zu lesen.

in dict. Diar. Elect. fol. 10. & 11. add. A. B. lit. 2. & Carpz. de Leg. Reg. cap. XI. Sect. 9. n. 16.

Wobey diese Solennität anzumercken/ daß die geistliche HHn. Churfürsten/ dero rechten Hand/ zwey Finger auf die Brust/ die weltlichen aber die zwey Finger der rechten Hand/ auf das ihnen vorgehaltene Evangelien-Buch/ geleget haben;

vid. Schwed. sup. c. l. §. 19.

welcher Actus von zweyen zugegen gewesenē Notariis, auf Ihro Churfürstl. Gn. zu Maintz Befehl/ ad notam genommen worden/ um darüber/ bedörffenden Falls/ ein- und andere Instrumenten ausfertigen zu können. Nach Vollendung dieses Actus, begaben sich die HHn. Churfürsten/ und derer abwesenden Botschaffter und Gesandte/ wieder in dero vorige Stül/ und/ nachdeme zuvorhero das Veni Sancte Spiritus musiciret/ und die Collect gesungen worden/ in das Conclave, welches zu dem End die Chur-Cammer/ oder die Lieberey genennet wird.

vid. Limnæ. ad A. B. c. 2. Obs. 2. & Schwed. dict. loc. §. 19.

Nachdem nun selbiges von dem Reichs-Erb-Marschallen/ Hn. Grafen von Pappenheim/ (der hierzu/ wie auch zu dem Chor/ die Schlüssel behalten/ und vor besagtem Conclavi aufgewartet) verschlossen worden/ haben die HHn. Churfürsten/ und derer abwesenden Fürsten HHn. Gesandte/ in dem Conclavi auf einer Banck/ lincker Seiten des Altars/ oder ad Cornu Epistolæ, ihre Sessiones dergestalten genommen/ daß oben am Altar Chur-Maintz/ und so weiter nach der Ordnung die Churfürsten/ und so fort die Gesandte/ gesessen.

vid. dict. Diar. fol. 17.

Worauf dann von Chur-Maintz die Umfrag beschehen/ und die Vota, nach Maaßgab der Guldenen Bull/ colligirt worden.

vid. A. B. tit. 4. §. 3. verb.

So soll der ehegenañte Ertz-Bischoff von Mainz/ uñ kein anderer/ derselben seiner Mit-Churfürsten eines jeden Stimm erfragen und erkundigen/ in nachfolgender Ordnung: Zum ersten soll er fragen den Ertz-Bischoff von Trier/ deme die erste Stimm gebühren soll/ als wir das also erklären/ und/ daß die ihm also gebührt/ befunden haben. Zum andern von den von Cölln ꝛc.

Carpz. de L. Reg. cap. XI. Sect. I.

vid. tamen dict. Diar. Elect. fol. 18. & 19. ubi paulo aliter observatum.

§. 8.

Die Consequentia betreffend/ so bestehen selbige in nachfolgenden Stücken:

1.) In Beschwöhrung der Wahl-Capitulation, von den Königl. Bevollmächtigten/ welches bey der letzten Wahl von der Königl. und Chur-Böhmis. Gesandtschafft/ nach vorhero vorgezeigter Vollmacht/ vor dem Altar/ mit Legung ihrer Hände auf das Evangelien-Buch/ beschehen.

de quo vid. dict. Diar. fol. 19. nachdemahlen & seqq. Item fol. 20. ubi formula Juramenti exhibetur, so aber der Neuerwählte selbst zugegen/ muß er die Capitulation selbst gleichbalden beschwören. vid. Schwed. sup. c. l. §. 23.

2.) In der Proclamation des Neuerwählten/ so zu erst im Conclavi, hernachmals aber ad populum, oder an das Volck/ beschiehet/ und nebst dem Actu der beschworuen Wahl-Capitulation, von denen zugegen sich befindenden zweyen Notariis, aus Befehl Ihro Churfürl. Gnaden zu Maintz/ ad notam genommen wird.

de quo actu vid. d. Diar. f. 20. add. Schwed. c. l. § 22.

3.) In der Gratulation, und Publication an das Volck/ welches so dann das Vivat Rex! exclamirt und ausruffet.

5.) In Musicalischer Absingung des Hymni Ambrosiani, HErr GOtt dich loben wir ꝛc.

5.) In Leutung aller Glocken/ und Abfeurung der Stücke von den Wällen.

6.) In Nehmung des Ruckwegs von den Herrn Churfürsten und dero Gesandten auf den Römer/ welcher auf obbedeute Weis/ uud in eben solcher Ordnung/ beschehen ist; woselbsten sie in ihrem Retrait-Zimmer/ ihre Chur-Habit wieder ab/ und andere Kleider angeleget/ und sich nach und nach mit ihren Suiten in dero Quartier begeben.

7.) In Abdanckung der im Gewehr gestandenen Burgerschafft und Garnison.

8.) In Aushändigung und Restituirung der Thor-Schlüssel.

9.) In den Gratulations-Complimenten/ so hin und wieder abgeleget worden.

10.) In Abschickung der Courriers an die Höf/ um diese erfreuliche Zeitung zu notificiren.

11.) In Celebrir- und Haltung eines Danck-Festes/ und endlich

12.) In der Abreise der anwesenden Hn. Churfürsten/ und der abwesenden Botschafftet und Gesandte/ von welchem allem weitläufftig nachzulesen

dict. Diar. fol. 20. 21. 22. 23. & seqq.

Und auf diese Weis ist die letzte Käyserl. Wahl zu Franckfurt gehalten worden/ bey welcher das Churfürstl. Collegium in allem 28. Sessiones zugebracht/ bis selbiges dieses hohe Werck glücklich vollführet hat;

vid. dict. Diar. fol. 23. vers. hat also

wie aber die Sessiones auf dem Römer eigentlich gehalten worden/ und was darbey vor Solennitäten und Ceremonien/ so wol in Ansehung der Auf- und Abzüge/ der Hhn. Churfürsten/ und deren Gesandten/ nach- und von dem Römer/ als auch der Sessionen selbsten/ und sonsten/ passiret/

de eo vid. dict. Diar. p. prior. fol. 81. & seqq. Item fol. 102. & 103. allwo das Schema Sessionis zu finden.

Wobey dieses remarquable, daß/ so lang das Churfürstl. Collegium, auf dem Römer/ versammlet gewesen/ der Reichs-Marschall/ Herr Graf von Pappenheim/ und der Reichs-Quartiermeister/ Herr Heberer/ wie auch 4. Deputirte von einem löbl. Magistrat/ sich um die Wahl-Stuben/ und da herum/ aufgehalten/ ohne/ daß sonst jemand dahin postirt worden.

vid. dict. Diar. p. prior. fol. 86. in fin. vers. so lange &c.

Deßgleichen ist zu mercken/ daß/ so offt eine Conferenz ist gehalten worden/ Ihro Churfürstl. Gn. zu Maintz/ solches dem Reichs-Erbmarschallen haben andeuten lassen/ welcher sodann in Person/ mit einer Chaise, nebst zweyen Trabanten mit Hellepartten gehende/ zu den hohen Hhn. Principalen gefahren/ und die Convocation verrichtet/ den Hochansehnl. Gesandtschafften aber/ ist durch den Hn. Reichs-Quartiermeister die Ansage beschehen/ und den Hhn. Secretariis, solches durch den Reichs-Fourier angezeiget worden.

vid. dict. Diar. p. prior. fol. 89. vers. so offt &c.

Wie Kayser Ferdinandus III. den 22. Dec. 1636. zu Regenspurg erwählet worden/ solches wird weitläufftig beschrieben von

Carpz. de L. Reg. cap. XI. Sect. 9. fol. 295. seqq.

Den Wahl-Actum König Ferpinandi IV. aber/ so An. 1653. zu Augspurg gehalten worden/ beschreibet

Gottfried Schultz in seiner Chronica ad An. 1653. pag. 673.

So hat auch eben dieser Author den Actum Electionis Leopoldi, so An. 1658. beschehen/ weitläufftig aufzeichnet

in Dict. Chron. ad An. 1658. pag. 62. seqq.

welches auch Herr von Andler

in Jurisprudent. sua, qua publ. quà priv. Lib. I. Lit. 5. p. 11. fol. 81.

gethan; Der Actus Electionis Josephi aber/ Glorioßissimæ memoriæ, so ebenfalls zu Augspurg beschehen/ ist beschriebener zu finden/

in der Grundveste des Heil. Röm. Reichs. in appendice, post Capitulat. Josephi.

Plura de Electione Regis Roman. vid. apud Commentatores ad A. B. in specie Rumelin. Dissert. 2. & 3. Dominic. Arumæ. cap. 1. & seqq. Otto Tabor. th. 9. & seqq. Lyncker. cap. 1. & seqq. & Limnæ. ad A. B. nec non in Jure Publ. Tom. 1. L. 2. c. 3. per tot. Ulric. Obrecht. in Dissert. de Electione Imperat. Rom. Germ. per tot. & Wagenseil. in Exercit. Academ. de Rege Romanorum §. 13. & seqq.

§. 9.

Und wie nun jetzt gehörter massen/ bey dem Kayserl. Wahl-Actu, zerschiedene notable Solennitäten und Ceremonien vorbey gehen; also ermangelt es auch nicht/ bey der darauf erfolgenden Crönung/ als bey welcher gleichfalls sehr ponderose Solennitäten zu beobachten. Weilen wir aber guten theils §. 3. hujus Cap. da von den Reichs-Insignien tractirt worden/ hiervon gehandelt; Als wollen wir nur dasjenig kürtzlich ersetzen/ was etwa hier und dar noch abgehet/ und uns in dem übrigen auf obiges bezogen haben. Ist demnach zu wissen/ daß/ obschon/ nach Maaßgebung der Guldenen Bull/ ein Röm. König nirgend anderswo/ dann zu Achen/ sollte gekrönet werden/ welche Stadt dahero insgemein die Crönungs-Stadt genennet wird/

vid. A. B. Tit. 28 §. 5. & Carpz. de L. Reg. cap. XI. Sect. 10. n. 17.

gleichermassen wie zu Franckfurt/ die Kayserl. Wahl regulariter beschehen soll/ welche ebenfalls in dieser Absicht/ die Kayserl. Wahl-Stadt betitult wird/

vid. A. B. Tit. 28. §. 5. add. Schwed. Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 1. c. 2. §. 11. & Dn. de Lyncker. ad A. B. cap. I. vers. locus ordinarius Electionis &c.

so ist doch dermalen/ nemlich bey dem letztern Actu, die Crönung/ aus seinen gewissen Ursachen/ zu Franckfurt beschehen; worbey aber nicht allein das Churfürstl. Capitul, in einē besondern Schreiben/ das Capitul des Kayß. Stiffts/ und Collegiat-Kirchen zu gedachtem Achen/ ausdrücklich versichert/ daß solches dem uhralten Gebrauch und Herkommen/ die Crönung eines Röm. Königs zu verrichten/ nichts præjudiciren soll

vid. supr. citat. Diar. von der Crönung, fol. 12. & 13.

sondern es ist auch dessenthalben von höchstgedachtem Churfürstl. Collegio demselben ein würcklicher Urkund ertheilt/ und bey der Chur-Maintzischen Cantzley ausgefertiget/ ja von Ihro Kayß. Majest. selbsten allergnädigste Universales dißfalls ausgestellet worden;

vid. Dict, Diar. Coronat. fol. 47. vers. folgends nachdem zuvorhero/ und nach vollendter Crönung/ allerhöchstgedacht Ihro Kayß. Maj. auf Anzeige des Hn. Dechants/ Sänger und Syndici des Königl. Stiffts und Collegial-Kirchen zu Achen/ dem alten Herkommen gemäß/ zu einem Mit-Canonico aufgenommen worden/ und auf allerunterthänigstes Bitten/ nicht allein das gewöhnliche Jurament, die Kirchen in dero allergnädigsten Schutz zu halten/

und

und bey ihren alten Gerechtigkeiten zu protegiren/abzulegen ſich allergnädigſt gefallen/ ſondern auch um die Gerechtigkeit / was nemlich dem Stifft bey der Crönung eines Röm. Königs / gebühren mag / mit deſſen Deputatis, eine Vergleichung treffen laſſen.

de quo vid. dict. Diar. Coronat. fol. 47 verſ. als nun ꝛc. ſeq. & notam. ad §. 3. hujus Cap.

§. 10.

Inſonderheit aber iſt allhier der prächtige und ſolenne Einzug/welchen Ihro Königl. Majeſt. bey der Crönung in Franckfurt gehalten/ wohl zu bemercken / als welcher mit einer ſolchen Magnificenz beſchehen / daß es faſt mit der Feder nicht kan beſchrieben werden / und dieſes zwar nicht vergeblich/ inmaſſen einem Röm. Kayſer/ als dem allerhöchſten Oberhaubt im Röm. Reich/ ſolches gebühret/ als welcher wegen ſeiner Præeminenz vor andern diſtinguirt wird: Magnos enim magna decent. Je gröſſer einer iſt / je mehr Ehre gehöret ihm.

vid. Mulz. de repreſent. Majeſt. p. 3. c. 4. n. 1. ſeqq. In ſpecie v. n. 6. 44. & 68. nec. non p. 2. c. 30. n. 14. ſeqq. Item n. 19. & 30.

Dann gleichwie bey andern Einzügen/ nachfolgende Solennitäten und Ceremonien insgemein obſerviret worden: und zwar

1.) Die Abfeurung des Geſchützes / welches bey dem Einzug eines Röm. Käyſers an der Zahl pflegt vermehrt zu werder.

vid. Mulz. d. tr. p. 3, c. 4. n. 12. & 46.

2.) Die Entgegen-Reit- oder Fahrung:

Id. Mulz. c. l. p. 3. c. 4. n. 14. 47. ſeq.

3.) Die Empfahung.

Id. c. l. n. 14. ſeqq.

4.) Die Begleitung und der Einzug ſelbſt.

5.) Die Rangirung der Burgerſchafft und Militz.

Id. Mulz. c. l. n. 16. & 60.

6.) Die Läutung der Glocken.

Id. c. l. n. 49.

7.) Die Tragung des Himmels oder Baldachins. welche Ehr aber fremden Königen im Röm. Reich nicht erwieſen wird.

Id. Mulz. d. tr. p. 2. c. 30. n. 6. & 24. & p. 3. c. 4. n. 64. usque ad n. 68.

8.) Die Aufrichtung ſonderbahrer Triumph-Bögen und zierlichen Statuen:

Id. p. 3. c. 4. n. 26. & 71.

9.) Das freudige Zuruffen vom Volck / es lebe der König / es lebe der Kayſer!

Id. p. 3, c. 4. n. 31. & 78.

10.) Die Offerirung der Schlüſſel ꝛc. welche Ehre fremden Königen im Röm. Reich / auch nicht beſchiehet / indem ſelbe / nebſt dem geſamten Einzug / bey einem Röm. Käyſer / die Ober-Botmäſſigkeit / ſo ſelbiger über eine ſolche Stadt hat / importiret und anzeiget: dahingegen bey fremden Potentaten / ſothaner Einzug / nur eine ſonderbahre Dignität und Hochachtung / andeutet.

Id. Mulz. p. 2. c. 30. n. 2. & 3.

11.) Die Donativ-und Præſenten.

Id. Mulz. p. 2. c. 30. n. 29. & p. 3. c. 4. n, 76.

Alſo iſt auch dieſes alles/ bey dem vorgedachten Einzug Ihro Kayſerl. Majeſt. in Franckfurt / auf das genaueſte obſervirt worden; inmaſſen weitläufftig zu leſen

in dict. Diar. Coronat. fol. 15. 16. 17. 18. ſeqq. Item fol. 22. 25. 34. & ſeqq.

wobey noch dieſes zu beobachten / daß Ihro Kayſerl. Majeſt. an einem ſolchen Ort / ſo lang ſie allda ſubſiſtiren / die Parole oder Loſung austheilen

vid. Mulz. cit. tr. p. 3. c. 4. n. 61.

welches auch letzthin zu Franckfurt obſervirt worden.

vid. Diar. Coronat. fol. 24. verſ. Eodem dieſen Abend ꝛc.

Sonſten pfleget auch hierbey dieſes beobachtet zu werden / daß man nicht allein extraordinaire Luſtbarkeiten / mit Opern / Comödien/ und andern Ritterſpielen/ zu machen pfleget/

de quo vid. Mulz. p. 2. c. 30. n. 12. usque ad fin. & p. 3. c. 4. n. 82.

ſondern es werden auch jezuweilen die Gefangenen loß gelaſſen / und auf freyen Fuß geſtellet.

Id Mulz. p. 2. c. 30. n. 12. & 13. & p. 3. c. 4. n. 40.

davon aber allbereit anderſtwo gehandelt worden.

Vid. Diſſert. Dn. Fritſchii de Jure Intradæ, p. tot.

§. 11.

Nachdeme nun Ihro Kayſ. Majeſt. alſo in Franckfurt eingezogen / haben ſie ſich gleich in die St. Bartholomäi Kirch / (an deren Thür der Erb-Cammer-Thürhüter / mit einem Marſchall-Stab/ geſtanden/ und die groſſe Thür eröffnet) verfüget / und allda nicht allein die verglichene Wahl-Capitulation vor dem Altar / in allerhöchſter Perſon / von ſelbſten beſchworen / ſondern auch den Hymnum Ambroſianum, unter Trompeten und Pauckenſchall/ mit angehöhret/ hernachmals aber ſich aus der Kirch / in dero Palais, unter der anſehnlichſten Begleitung / begeben /

vid. Crönungs-Acta fol. 22. 23. & 24.

Als nun alles zur Crönung bereitet / zumal aber die Bartholomäi-Kirche zu dieſem Actu behörig adaptirt worden / davon das Schema in dict. Diar. Coronat. fol. 26. & ſeqq. zu ſehen / hat ſich nicht allein die Militz/ an dem angeſtellten Crönungs-Tag/ (ſo der 22. Dec. 1711. geweſen) an die ihr angewieſene Plätze / ordentlich poſtirt und rangirt /

de quo vid. Crönungs-Acta, fol. 26. ſeq.

ſondern es haben ſich auch die HHn. Churfürſten / nebſt derer abweſenden Geſandten / mit dero Comitaten/ auf dem Römer/ wohin ſich der Hr. Reichs-Erbmarſchall/ Graf von Pappenheim / in dero Mantel-Kleidung und Marſchall-Stab / ſchon vorher begeben / verſammlet /

de quo vid. d. Diar. Coronat. fol. 31. v. inzwiſchen und dero koſtbare ausgeſchirrte Pferde dahin bringen laſſen: worauf dann Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz/ nebſt den andern Churfürſtl. Geſandten/ Ihro Kayſ. Maj. aus dero Palais abgeholt/ und ſelbige / in der ſchönſten und koſtbahrſten Ordnung/ zwiſchen der auf beyden Seiten im Gewehr geſtandenen Burgerſchafft zu Pferd/ unter einem koſtbahren Baldachin oder Himmel / (welchen 10. Deputirte des Raths/ mit entblöſten Häuptern und ſchwartzen Mänteln / auf 10. Stangen getragen/) reitend in die St. Bartholomäi-Kirch / begleitet haben / davon die Proceſſion zu leſen

in dict. Diar. Coronat. fol. 33. & ſeqq.

Was nun hierauf vor Ceremonien und Solennitäten in der Kirchen ſelbſt bey dem Actu Coronationis vorbey gegangen / und wie Ihro Kayſerl. Majeſt. nach

nach vollendeter Crönung/ auf den Römer begleitet worden/ ist nicht allein schon hieroben / §. 3. angezeiget worden/ sondern auch noch weiter zu lesen

in dict. Diar. Coronat. fol. 34. vers. nachdem ꝛc. & fol. seqq.

Als man nun auf den Römer kommen/ sind von den respective **Ertz-** und **Erb-Aemtern**/ die in der **Gulden Bull** vorgeschriebenen Functiones nachfolgender massen verrichtet worden:

Erstlich ist der **Hr. Graf von Pappenheim**/ als **Erb-Marschall**/ wegen Abwesenheit des **Ertz-Marschallen** selbsten/ in Begleitung derer **Kayserl.** und seiner zweyen **Trabanten**/ und 12. **Kayserl. Trompetern**/ den Saal hinab gegangen/ hat sich vor dem Römer zu Pferd gesetzt/ und ist unter Trompeten- und Pauckenschall/ in den auf den Platz geschütteten Hauffen Haber/ bis an den Sattel-Gürtel/ geritten/ das silberne Frucht-Maaß voll Haber genommen/ solches mit dem silbernen Streicher abgestrichen/ und den Habern gleich ausgeschüttet/ und so fort nach dem Römer geritten/ abgestiegen/ und sich wieder auf den Saal verfüget; der Hauffen mit Haber aber/ wurde so balden darauf dem Volck Preiß gegeben.

Diesemnach gienge **Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz**/ als **Ertz-Truchses**/ **in dero Chur-Habit**/ und in Begleitung etlicher Ministers, und einiger von der **Kayserl. und dero Gardes**/ denen dero **Erb-Marschall**/ das Schwerdt in der Scheiden/ mit der Spitzen unter sich/ vortrug/ von dem Saal hinab/ setzten sich zu Pferd/ und ritten durch dero daselbst rangirt gewesene Garde, unter Trompeten- und Pauken-Schall/ in die auf dem Platz aufgeschlagene Kuchen/ darinnen ein gantzer Ochs, so von einigen Täg- und Nächten hero gebraten worden/ am Spieß/ und mit Wildpret und Geflügel gespicket ware/ nahmen allda in eine Schüssel ein Stuck davon/ und liessen sich/ zuruck nach dem Römer reitend/ solches mit einem andern silbernen Geschirr zugedeckt/ durch **dero Obrist-Cämmern** und **Obrist-Stallmeistern**/ vor- und auf den Saal tragen/ woselbsten sie es auf **Ihrer Kayserl. Majest. Tafel** hingesetzt.

Hieauf nun/ ob man zwar/ wie An. 1658. beschehen/ den Ochsen/ zu Verhütung besorglichen Unglücks/ und Verletzung einiger Menschen/ nicht Preiß geben/ sondern vor die Soldatesca aufbehalten wollen/ ist die Menge des Volcks doch hinzu gedrungen/ hat die Kuche und den Ochsen/ eines mit dem andern zerrissen/ und Fleisch und Bretter davon geschleppt/ und die gantze Küche abgebrochen.

Darnach hätte/ der Ordnung nach/ zwar die Function des **Ertz-Cammerer-Amts** beschehen sollen; Alldieweilen aber dem **Chur-Brandenburgischen Hn. Gesandten**/ das Pferd/ wegen Menge des Volcks/ noch nicht zur Hand geführt werden können/ hat derselbe/ jedoch ohne Præjudiz, geschehen lassen/ daß zu Gewinnung der ohne das zimlich verstrichener Zeit/ in Abwesenheit **Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig**/ als **Ertz-Schatzmeisters**/ **Hr. Graf von Sinzendorff**/ als **Erb-Schatzmeister**/ sich indessen in obgemeldter Begleitung/ der **Kayserl.** Garde und **Trompeter**/ zu Pferd begeben/ und auf dem Platz an dem Spring-Brunnen/ in denen aufgerichteten Blancken hin und her reitend/ aus zweyen/ auf beyden Seiten des Sattels angemachten/ silbernen Beuteln/ gold- und silberne Müntzen unter das Volck geworffen/ worbey ein unbeschreibliches Ringen und Rauffen entstanden/ darauf ist derselbe am Römer vom Pferd wiederum abgestiegen und hinauf gegangen.

Der Chur-Brandenburgis. Hr. Gesandte/ **Hr. Graf von Dohna**/ setzte sich sodann auch zu Pferd/ und verrichtete in Abwesenheit des **Ertz-Cämmerers**/ das Amt/ ritte in obgedachter Begleitung der **Kayserl.** Garde **und Tromperer**/ ohnfern dem Brunnen/ und liesse sich durch einen Bedienten/ von dem mit einem weissen Tuch bedeckten/ und ohnfern der Kuchen gestandenen Tisch/ ein silbernes Becken und Gieß-Kann/ samt einer Servietten/ langen/ nahme die Serviette unter den Arm/ und die Gießkann in die rechte Hand/ und ritte sodann nach dem Römer zuruck/ sasse davor wieder ab/ und truge damit das Hand-Wasser auf den Saal. Nach diesem seynd die kostbare Pferde wiederum hinweg gebracht worden.

Endlich liesse man aus einem auf dem **Römer-Platz** zugerichteten **Spring-Brunnen**/ worauf ein **doppelter Adler mit einer Cron** gestanden/ **weissen und rothen Wein springen**/ auch **weis Brod** unter das **Volck** auswerffen/ dabey ein unaufhörliches Vivat CAROLUS **der Sechste!** erschollen.

Es ist aber gleich darauf/ wegen des **Adlers**/ unter dem Volck Streit entstanden/ indeme bald diese bald jene Parthie solchen sich zueignen wollen/ wobey ein schröckliches Rauffen/ Stossen/ Ringen und Balgen/ vorgegangen/ daß es geschienen/ als würde dadurch alles in die gröste Confusion gerathen/ und ohne Unglück nicht abgehen/ jedannoch ist kein einiges Unglück/ GOtt seye Danck! daraus entstanden/ sondern nachgehends/ als dieser **Adler** von ein und andern hinweg gebracht ware/ alles wieder gestillet/ und in Ruhe gesetzet worden; welches so viel tausend Zuschauer/ an denen Fenstern/ auf denen Tächern und Strassen/ mit der grösten Verwunderung/ angesehen haben/ inmassen dieses alles

in dict. Diar. Coronat. fol. 49. & 50.

weitläufftiger beschrieben/ und nebst denen damal ausgeworffenen **Gold-** und **Silber-Müntzen**/ in ein gewisses Kupffer gebracht worden. Was aber bey der **Kayserl. Tafel** passirt/ und wer die Speisen aufgetragen/ (welches bey der **Kayserl. Tafel**/ von lauter **Reichs-Grafen** beschehen/) deßgleichen/ wie die **Kayserl.** und **Churfürstl. Tafeln** oder **Tische** (woran sich aber nur die zugegen sich befindende **Churfürsten** allein/ keineswegs aber derer abwesenden **Gesandten**/ ohngeachtet sie ausser dem ihrer Principalen Persohn repræsentiren/ setzen dörffen:

per B. A. c. 28. §. 6. add. Crusius de præcedent. L. 1. c. XI. n. 7. 8. Sprenger L. 1. Inst. J. P. c. 29. p. 178. Schwed. Introd. in Jus publ. part. spec. Sect. 1. cap. X. §. 12. in fin. & Andler. in Corp. Const. Imp. V. 2. voc. Gesandten. 16.)

placirt worden/ und wie/ sonderlich die sämtliche Credenz Tafeln/ auf das prächtigste und kostbahrste/ mit Gold- und Silber-Geschirr ausgeziert gewesen; Nicht weniger/ was sich vor Galanterie Speisen/ auf sothanen Tafeln/ præsentiret/ diß alles ist weitläufftig beschrieben zu finden/

in dict. Diar. fol. 50. & seqq.

worbey zu mercken/ daß in den andern Neben-Stuben/ gleichfalls einige Tafeln vor die **Reichs-Grafen**/ **Kayserl. und Churfürstl.** Ministros, **Cammer-Herrn**/ und andere Cavaliers, bereit gewesen: In der ordinari **Rath-Stuben** aber/ ist eine runde

runde Tafel/ für die Reichs-Städtische Abgeordnete und Deputirte, gedecket gestanden.

vid. dict. Diar. fol. 53. vers. In den andern/ cum seqq.

Nach abgetragenen Speisen ist das Tuch/ wormit der Saal und die Tisch belegt gewesen/ von den umstehenden Hof-Gesind/ Preiß gemacht worden.

vid. dict. Diar. fol. 55. vers. nach der Hand.

Welcher Gestalten aber Ihro Kays. Majest. sich hernach in dero Palais begeben/ und wie die Begleitung beschehen/ deßgleichen/ wie Ihro Kayserl. Majestät/ Item/ die Herren Churfürsten/ und derer abwesenden Herren Gesandten/ wieder abgereiset/ solches ist in obberührten Diario fol. 55. Item fol. 73. & seqq. mit allen Umständen beschrieben zu finden/ und ist solcher Abzug wie der Einzug regulirt worden/ allermassen solches gemeiniglich zu beschehen pfleget.

teste Mulz. de repræsent. p. 3. c. 4. n. 41.

Und so viel von der Kayserl. Crönung/ davon noch ferner zu lesen

Carpzov. de Lege Reg. Cap. XI. Sect. 10. per tot. Schvveder in Introduct. ad Jus Publ. part. spec. Sect. 1. c. 2. §. 27. & seqq. Commentator. ad A. B. Limnæ. Tom. I. Jur. Publ. L. 2. Cap. 4. per tot. aliique plures.

§. 12.

Wie nun jetzt-gedachter massen die Röm. Kayser gekrönet werden; also beschiehet auch solches bißweilen mit den Kayserl. Gemahlinnen/ inmassen hievon zerschiedene Exempla vorhanden/ da dieselbe nicht allein in denen Erb-Königreichen/ sondern auch als Römis. Kayserinnen/ gekrönet worden. Dann Anno 1627. wurde Ferdin. III. zu Prag zum Böhmischen König/ und die Kayserin zur Böhmischen Königin/ gekrönet.

vid. Schulzens Chronic. ad dict. ann. pag. 212. ubi de Ceremoniis.

Welcher hernach im Anno 1636. als einer Röm. Kayserin die Cron aufgesetzt worden/ wie hiervon den gantzen Crönungs-Actum beschreibt

Carpzov. de L. Reg. Cap. XI. Sect. XI. post. n. 21.

Deßgleichen ist im Anno 1653. zu Regenspurg Kayserin Ferdin. IV. Gemahlin zur Kayserin gekrönet worden.

vid. Schulz. in Chronic. suo ad dict. ann. pag. 680.

So ist ja auch bekandt/ daß die noch lebende verwittibte Röm. Kayserin/ Eleonora Magdalena Theresia/ des grossen Kayserl. Leopolds, Allerchristlichsten Andenckens/ hinterlassene Allerdurchlauchtigste Frau Gemahlin/ Anno 1690. zu Regenspurg/ als Römis. Kayserin/ ist gekrönet worden/ davon die darbey passirte Ceremonien weitläufftig beschrieben werden von Herrn von Andler

in Jurisprud. quà Publ. quà priv. L. 1. tit. 5. p. 11. fol. 189. & seqq.

Wiewohlen diese Crönung lediglich von der Willkühr eines Zeit-mahligen Römis. Kayserl. dependiret/

docente Mulz. de repræsent. majest. p. 1. cap. 23. n. 16. & seqq.

Dahero sie auch vor dem fast bey 200. Jahren unterlassen worden.

vid. Goldast. in præfat. der Reichs-Satzung. p. 1. disc. 14. pag. 179. & Carpzov. de L. Reg. Cap. XI. Sect. XI. n. 19.

Diese Crönung nun ist in gar wenigen von eines Röm. Kayserl. Crönung different, und werden beede fast mit einerley Ceremonien verrichtet/ wiewohlen nicht zu laugnen/ daß man unterweilen in den Ceremonien zu variiren pfleget.

ajente Carpzov. d. l. n. 20. & 21.

Was vor Ceremonien bey Kayserl. Ferdinandi II. Crönung/ welcher als Böhmischer König/ die Hungarisch Cron empfangen/ vorbey gegangen/ davon ist bey den

Schulzen in Chron. pag. 172.

nachzulesen: Item/ wie besagter Ferdinandus zu Franckfurth Anno 1619. erwählt/ und als Röm. Kayser gekrönet worden/

de eo vid. Id. Schulz. pag. 176. seq. ad dict. ann.

Die Crönung Ferdinandi III. so Anno 1636. zu Regenspurg beschehen/ beschreibt mit allen Umständen

Carpzov. de L. Reg. Cap. XI. Sect. 10. post. n. 34. fol. 302. & seqq.

Worauf dessen Herr Sohn/ Ferdinandus IV. Anno 1647. zu Preßburg/ die Hungarische Cron empfangen; Anno 1653. aber/ noch bey seines Herrn Vatters Lebszeiten/ zum Röm. König in Regenspurg gekrönet worden ist. Von welchen beeden Actibus die Ceremonien beschreibet

Schulz. in d. Chron. ad ann. 1647. & 1653. pag. 483. & 677. seqq.

Nach diesem ist Kayser Leopoldus gefolget/ dessen Wahl und Crönungs-Actum beschreibet.

Dn. ab Andler in Jurisprud. quà Publ. quà priv. L. 1. tit. 5. part. 11. pag. 81.

Und nach dessen Höchst-seeligen Abschied/ Josephus, welcher Anno 1690. zu Augspurg gekrönet worden/ davon die umbständigliche Beschreibung zu lesen bey dem

Andler in Jurisprud. quà Publ. quà Priv. sup. c. l. fol. 83. & seqq. Item/ in der Grund-Veste des H. R. Reichs/ in append. post. Capitulat. Joseph.

So fehlet es auch nicht bey auswertigen Potentaten/ und deroselben Crönung/ an prächtigen Solennitäten und Ceremonien. Dann was Anno 1648. bey der Crönung des Königs in Dennemarck/ Friderici III. vor ein Pomp gebrauchet worden/ ist weitläufftig beschrieben zu finden/ bey den mehr-besagten

Gottfried Schulzen in seiner Chronic. ad ann. 1648. pag. 518. seqq.

Wie Er dann auch der Schwedischen Königin Christina Crönung/ so Anno 1650. in Stockholm beschehen/ mit vielen weitläufftig- und leßwürdigen Umbständen beschreibet

in dict. Chron. ad ann. 1650. à pag. 623. usque ad pag. 646.

Welche Königin aber hernach in Anno 1654. Ihrem Vetter/ Carl Gustavo/ Ihres Seel. Herrn Vatters/ Gustavi Adolphi, Schwester Sohn/ den Sie vorher zu einen Erb-Prinzen/ durch die Stände/ erklären lassen/ Cron/ Scepter/ und alle Königliche Hoheiten/ überlassen/

vid. Schulz. ad dict. ann. pag. 698.

und sich nach Rom gewendet hat/ von dero prächtigen Einzug daselbst/ besiehe den mehr-citirten

Schulz. in suo Chronic. pag. 744. & seqq.

So ist auch nicht minder zu betrachten würdig/ der Einzug/ des aus Engeland vertrieben gewesten/ und hernach wieder dahin beruffenen/ Königs in Engel-

gelland / Carl II. wie nehmlich derselbe aus dem Haag abgezogen / und nach Londen gegangen / auch wie Er alldorten empfangen / und mit was Ceremonien / Pracht und Pomp / gekrönet / hauptsächlich aber / was vor prächtige Arcus Triumphales, und Ehren-Pforten / wie auch künstliche Emblemata und Sinnbilder / auch andere Gemählde / dabey aufgerichtet und vorgestellt worden / welches alles umbständiglich zu lesen bey dem

cit. Schulz. in Chronic. ad ann. 1660. pag. 158. & seqq. & ad ann. 1643. & mult. seqq. in specie vero pag. 250. usque ad pag. 264.

§. 13.

Bey allen diesen und andern solennen Actibus aber / kommet das Ceremoniel, wegen der Visiten und Revisiten / in sonderbahre Consideration, als welches auf das genaueste pfleget beobachtet zu werden; Worbey dann zu mercken / daß einem Röm. Kayser die Churfürsten / sowohl auf Reichs-Tägen / als auch bey andern Zusammenkunfften / allezeit die erste Visite zu geben pflegen.

vid. Mulz. de repræsent. Majest. p. 3. c. 4. n. 55.

Inmassen auch bey der letzteren Crönung zu Franckfurth observiret worden / da nicht allein Chur-Maintz / Trier und Pfaltz / sondern auch die andern Hrn. Gesandte / Ihro Kayserl. Majest. die erste solenne Visite gegeben; Worbey / so viel die Chur-Maintzische Visite betrifft / dieses observiret worden / daß jedermann mit entdeckten Häuptern / und alles in Galla, mit einer ansehnlichen Suite, einher gegangen / und als Ihro Churfürstl. Gnaden an das Kayß. Quartier gekommen / die Burger-Wacht im Vorbeyzug den Marsch schlagen lassen; Worauf sich die Edel-Knaben / Cavaliers, Ministri, und Dommherren / hinein begeben / die Trabanten aber an das Thor postiret / und die Garde vor den Kayß. Quartier über / sich rangiret hat: Da immittelst Ihro Churfürstl. Gnaden in den Kayß. Hof gefahren / und ohnweit der Stiegen halten lassen / allwo sie von dem Kayß. Obrist-Hofmeister / Fürsten von Liechtenstein / und von dem Obrist-Hof-Marschallen / Fürsten von Schwartzenburg / empfangen / und zwo Stiegen hinauf / zu den Kayß. Vorgemach / in welchen rechter und lincker Hand / die Kayß. Ministri, Kayß. und Churfürstl. Cavaliers, sich rangirt halten / geführet wurden / da dann Ihro Kayß. Majest. in Begleitung dero Obrist Cämmerers / Herrn Grafen von Sintzendorff / und dero Leib-Garde Hauptmanns / Herrn Grafen von Uhlefeld / welche voran giengen / aus dero Zimmer / Ihro Churfürstl. Gnaden entgegen kamen / und dieselbe / bey dem Eingang des Vorgemachs / der Obrist Cammerer / und so dann Ihro Kayß. Majest. selbst empfangen haben: Worauf sie sich wieder in solch Zimmer gewendet / denen so dann der Churfürst gefolget ist. In dem Zimmer waren zween Sessel / und zwar der eine / vor Ihro Kayß. Majest. von den Obrist Cämmerer / der andere aber / vor Ihro Churfürstl. Gnaden / von den Cammer-Herrn / so den Dienst hatte / gerucket / und tratten hernach der Obrist Cammerer / und Cammer-Herr heraus / und machten die Thür zu: Eine gute halbe Stunde darauf / wurde die Thür wieder geöffnet / und Ihro Kayß. Majest. begleiteten den Churfürsten / welcher zur lincken Seiten etwas nachgieng / biß ein Schritt aus der Anti-Chambre-Thür / und beurlaubten sich hierauf zuruck. Von dar Ihro Churfürstl. Gnaden / von dem Obrist-Hofmeister / und Obrist-Hof-Marschallen / wiederum hinunter / biß ohnweit der Kutschen / begleitet wurden. Darauf Ihro Churfürstl. Gnaden sich in dero Leib-Kutschen erhoben / und in voriger Ordnung / mit Ihrer Suite sich wiederum zuruck / nach Dero Hoff / begeben haben. Und eben dieses Ceremoniel bey der Empfang- und der Begleitung ist auch bey Chur-Trier und Chur-Pfaltz observiret worden.

vid. Diar. Coronat. fol. 57. 58. & 59.

Bey den übrigen Herren Gesandten aber / so zur Kayß. Audienz gefahren / wurde dieses observiret / daß / als sie in den Kayß. Pallast hinein gefahren / und ohnfern der Stiegen / aus Dero Kutschen gestiegen / Selbe oben / auf den Absatz der ersten Stiegen / von den Kayß. Obrist Hof-Marschallen / Fürsten von Schwartzenburg / der Ihnen die rechte Hand ließ / an den Ritter-Saal aber / von den Obrist-Hofmeister / Fürsten von Liechtenstein / und dann von dem Obrist-Cämmerer / Grafen von Sintzendorff / empfangen / und so fort in die Kayß. Anti-Chambre geführet wurden / von dar Sie in die Kayß. Raths-Stube zur Kayß. Audienz vorgelassen / und nach geendigter Audienz, welche etwa eine Viertel Stunde wehrte / wieder von den Herrn Obrist-Hofmeister / Obrist-Cammerer / und Obrist-Hof-Marschallen / hinunter / und dahin begleitet worden / wo vorhin deren Empfang geschehen ist / &c.

vid. Diar. Coronat. fol. 59. in fin. fol. 60. & fol. 61.

Die Revisite, so Ihro Kayß. Majest. diesen Hohen Herren Churfürsten / und sonderlich Chur-Maintz / gegeben / bestunde in nachfolgenden Ceremonien:

1.) Giengen der Cavaliers und Ministres Laqueyen voran.

2.) Kamen die Kayserl. Cammer-Herren und Ministri zu Pferd. Denn folgten

3.) Die Kayß. Cammer-Laqueyen / und 12. Edel-Knaben. Hierauf kamen

4.) Ihro Kayß. Majest. in Dero Leibwagen / hinter welchen Dero Ober-Stallmeister / Obrist-Cämmerer / und Guarde-Hauptmann / ritten: Und waren die sämtliche Suite zur rechten / mit den Hatschieren mit Ihren Cusi, und zur lincken / mit den Trabanten und den Helleparten / umbgeben.

5.) Als man nun an den Churfürstl. Hoff gekommen / stiegen die Herren Ministri, so vor den Kayß. Leibwagen geritten / in den Hoff ab; Ihro Kayserl. Majest. aber / fuhren biß an die grosse Stiegen / allwo Ihro Churfürstl. Gnaden deroselben erwarteten / auch die sämtliche Churfürstl. Hofhaltung / Cavaliers, Ministri, und Churfürstl. Guarde, rangiret stunden.

6.) Nachdem Ihro Kayß. Majest. ausgestiegen / wurden sie an den Schlag der Kutschen / von dem Churfürsten empfangen; Worauf Ihro Kayß. Majest. vorher die Stiegen hinauf giengen / und sich bedeckten / dero Ihro Churfürstl. Gnaden linckerseits / etwas hinter deroselben / mit entblösstem Haubt / folgten / die sich aber nachgehends auch bedeckten / und Ihro Majest. die zwo Stiegen hinauf / biß in dero Zimmer / begleiteten / woselbst sie sich eine Stunde lang aufgehalten. Nach deren Verfliessung dieselbe / wiederum beederseits bedecket / hinun-

hinunter kamen; da dann Jhro Churfürstl. Gnaden / als Sie noch auf der Stiegen waren / sich entdeckten/ welches auch von Jhro Kayſ. Majeſt. beſchehen/ als ſie ſich verabſchieden / und in die Kutſchen ſteigen wolten / an welcher der Churfürſt mit entdecktem Haubt ſtehend geblieben/ biß Jhro Kayſ. Majeſt. in voriger Suite wieder abgefahren. Welches Ceremoniel auch bey den übrigen Herren Churfürſten/ denen Jhro Kayſ. Majeſt. die Reviſite gegeben/ obſerviret worden.

vid. Diar. Coronat. fol. 64. 65. & 66.

Worbey noch dieſes anzumercken/ daß/ ſo offt Jhro Kayſ. Majeſt. einem Churfürſten die Reviſite gegeben / oder von demſelben tractiret worden / ſie ihren eignen Seſſel/ ſo in Trauer begleitet geweſen/ jederzeit haben dahin bringen laſſen.

vid. Diar. Coronat. fol. 69. verſ. So offt ꝛc.

Sonſten aber / und auſſer dem / iſt dieſes bey denen Viſiten Herkommens/ daß/ wer am letzten ankommt/ ſolches denen Anweſenden notificiren läſſet / wer aber am erſten da iſt / gibt dem Ankommenden zu erſt die Viſite, und empfangen hernach von ihnen die Gegen-Viſite.

vid. Andler in Corpore Conſtitut. Imp. V. 2. voc. Comitia. n. 19. Grundveſte des Heil. Römiſ. Reichs. p. 1. cap. 4. verſ. die übrige Zeit. pag. 51. Wagenſeil. de Comit. Imp. Rom. Germ. §. 33. & Mulz. de repræſent. Majeſt. p. 2. c. 21. n. 120.

Welches nicht allein bey der letzten Wahl und Crönung zu Franckfurth / alſo obſerviret worden / da Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maintz/ ſo am erſten zu Franckfurth ſich eingefunden / Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz / die erſt nach der Hand ankamen / die erſte Viſite gegeben / und hernach die Gegen-Viſite von deroſelben empfangen haben;

vid. Diar. Elect. fol. 69, — 72. Item fol. 104. verſ. Abends. & fol. ſeq. 105. verſ. Es gaben auch ꝛc.

Sondern es iſt auch ſolches bey andern Congreſſibus, ſowohl auf Reichs-Tägen/ als auch vornehmlich bey Friedens-Schlüſſen / alſo beobachtet worden.

vid. omnino Anton. Faber, in der Europäiſchen Staats-Cantzeley. Faſciculo VIII. pag. 620. & mult. ſeqq. allwo Er die Curialien und Ceremonialien/ ſo unter den Herren Abgeſandten / bey dem Niemägiſchen Frieden / in Anno 1676. 77. und 78. bey den gegeben Viſiten und Reviſiten/ paſſiret und obſerviret worden/ weitläufftig beſchreibet.

Worbey aber zu wiſſen / daß auf Reichs-Tägen / die Churfürſtl. Geſandten den Fürſtlichen die erſte Viſite abſchlagen / ja / wegen des prætendirenden Tituls Excellenz, ſelbige gar nicht geben / oder / wann ihnen die Viſite gegeben wird / ſolche nur durch ihren Secretarium annehmen.

Mulz. de repræſent. Majeſt. p. 2. c. 21. n. 120. ſeq.

§. 14.

Ferner äuſſert ſich das Reichs-Ceremoniel vornehmlich auch bey den Reichs-Tägen/ bey welchen nachfolgende Stücke zu obſerviren:

1.) Das Ausſchreiben / ſo von Jhro Kayſerl. Majeſt. verrichtet wird.

vid. Grundveſte des Römiſchen Reichs. p. 2. Cap. 1. pr. add. Wagenſeil. de Convent. Deputat. von Deputations-Tägen. §. 4.

Jedoch / daß ſolches mit Vorbewuſt / und zeitigen Rath der Churfürſten/ beſchehe.

vid. Receſſ. Imp. de ad 1541. 1576. 1582. §. 3. ibi: haben wir mit zeitigen Rath / Unſer und des H. Reichs Churfürſten / Geiſtlichen und Weltlichen / einen gemeinen Reichs-Tag ausgeſchrieben. add. Capitulat. Ferdin. III. art. 13. Leopold. art. 17. Joſephi. art. 16. & moderni Invictiſſimi Imperat. Caroli VI. art. 13. add. Wagenſeil. c. Diſſert. §. 4. Kellner in Diſcurſ. inaug. de Comitiis Imp. Romano-Germ. membr. 2. verſ. Imperator igitur. & Schweder. Introd. in Jus Publ. part. Spec. Sect. I. cap. 30. §. 3. Item Diſcours von gegenwärtigen Reichs-Tag. de Anno 1696. pr.

2.) Das Angeben bey den Reichs-Erb-Marſchallen / Grafen von Pappenheim / dem die Quartier auszutheilen zukommt.

vid. Grundveſte L. 1. c. 4. §. hiernechſt. pag. 51. Schweder c. l. §. 7. verſ. ſecundò, Arumæ. de Comit. c. 6. & Kellner. de Comitiis Imp. Rom. Germ. membr. 4. verſ. ſtatus.

3.) Der Kayſerl. Einzug/ geſtalten die Churfürſten/ Fürſten und Stände/ ſowohl als auch derer ausbleibenden Gevollmächtigten Räthe/ Bothſchafftere und Geſandten/ Ihre Reiß nicht unbillich dahin einrichten / damit Sie vor Ankunfft des Kayſers/ (wann Selbige anderſt den Reichs-Tag in allerhöchſter eigener Perſohn beſuchet) an den beſtimmten Orth anlangen mögen / umb dadurch ihre allergehorſamſte Devotion zu bezeugen / und Jhro Kayſ. Majeſt. Einzug deſto anſehnlicher zu machen.

vid. Grundveſt. p. 1. c. 6. §. Es richten pag. 41. ſeq. & Wagenſeil. de Comit. Imp. Rom. Germ. §. 32.

4.) Die Audienz, ſo die Stände / oder Dero Geſandten / ſich bey Jhro Kayſ. Majeſt. wann Sie ſelbſt zugegen / oder Dero Principal-Commiſſario, ſich auszubitten / und Ihr inhabendes Creditiv zu überreichen haben; worbey das Ceremoniel anderſt bey einen Churfürſten / anderſt bey einen Fürſten / und dann anderſt bey den übrigen Ständen/ obſerviret wird.

vid. Grundveſt. p. 1. c. 6. verſ. nicht weniger pag. 43. ſeqq. allwo das Ceremoniel, ſo bey einen gewiſſen Fürſten / der bey Jhro Kayſ. Majeſt. Anno 1652. auf den Reichs-Tag zu Regenſpurg Audienz genommen / weitläufftig beſchrieben wird. add. Wagenſeil. de Comit. Imp. Rom. Germ. §. 32. & Mulz. de repræſent. Majeſt. p. 2. c. 21. n. 114.

Insgemein aber iſt hierbey ſo viel zu mercken / daß man die benahmſte Zeit und Stund genau zu obſerviren / und mit einen geziemenden Comitat, in dem Kayſ. Hof zu erſcheinen hat/ welches von Fürſten in Perſohn/ mit 3. 4. oder mehr Carreten/ von Fürſtlichen Geſandten aber / mit einer mit ſechs/ und von den Städtiſchen / mit einer mit zweyen Pferden beſpannten Kutſchen/ gemeiniglich beſchiehet.

vid. Mulz. ſupr. c. l. n. 114.

Bey Eintrettung in das Zimmer iſt eine dreymahlige Reverentz zu machen; Und zwar die erſte / gleich

bey

bey Eintrettung in das Kayſ. Zimmer/ die andere/ in der Mitte/ und/ wann man ſich Jhro Kayſerl. Majeſt. nähert / die dritte / welches auch im Herausgehen wieder alſo zu beobachten. Wann Fürſten in Perſohn Audienz nehmen/ pflegen ſie gemeiniglich das Haubt zu bedecken/ jedoch nicht anderſt/ dann auf vorher gegangene Kayſ. Erinnerung/ welches auch beſchiehet / wann ſie zur Kayſ. Tafel gezogen werden.

vid. Andler in Corpore Conſtitut. Imp. V. 2. voc. Fürſten. n. 19. & Dn. deLyncker. in tract. de libertat. ſtatuum Imp. Sect. 1. §. 4. ibi: „Und pflegen ſich allerſeits aus Höflichkeit nö„thigen zu laſſen/ ſowohl das Haubt zu bedecken/ „als zu ſitzen; dergleichen denenſelben in der Audienz der Kayſerin / keines angemuthet wird / weil man verſichert iſt / daß es ex Comitate ſingulari huic ſexui debita, oder aus einer gegen dieſes Geſchlecht tragenden beſondern Conſideration, von ihnen nicht angenommen werde.

Die Anrede beſtehet/ nebſt andern gewöhnlichen Curialien / in einer Danckſagung / vor die beſchehene Beſchreibung zum Reichs-Tag / und Anrühmung der Kayſerl. Sorgfalt zum gemeinen beſten: Und dann in Anerbietung / zu treufleiſſiger Cooperation und Beytragung des gemeinnützigen Raths/ mit angehängten Wunſch ꝛc.

de quo plura vid. in der Grundveſte des Heil. Röm. Reichs. p. 1. c. 6. verſ. nicht weniger / pag. 42. usque ad pag. 51. & Schvveder, in Introduct. in Jus Publ. part. ſpec. Sect. 1. c. 30. §. 7.

Wann aber Jhro Kayſ. Majeſt. nicht ſelbſt in allerhöchſter Perſohn zugegen/ ſondern ein Kayſ. Plenipotentiarius oder Commiſſarius, ſo pflegen die ankommende Geſandtſchafften bey demſelben gleicher Geſtalten / und zwar am erſten/ Audienz zu nehmen; von einem Kayſ. Commiſſario aber/ wollen die Churfürſten am erſten die Viſite prætendiren.

Mulz. de repræſent. Majeſt. p. 2. c. 21. n. 114. & 115.

5.) Iſt zu obſerviren die gewöhnliche Legitimation, ſo bey der Chur-Mainziſchen Reichs-Cantzeley / oder dem Directorio, wie auch bey dem Reichs-Erb-Marſchallen/ zu beſchehen pfleget; da man dann inſonderheit dem Chur-Mainziſchen Directorio, die von ſeinen Principalen habende Vollmacht zu überreichen/ und dadurch ſeine Perſohn zu den bevorſtehenden Reichs-Berathſchlagungen zu legitimiren hat.

vid. Grundveſt. p. 1. c. 4. verſ. hiernechſt. pag. 51. & Schvveder c. l. §. 8.

Welches zwar vor dieſen alſo beſchehen/ daß die Legitimationes, von denen Herren Abgeſandten/ dem Chur-Mainziſchen Directorio ſelbſten / in deſſen Quartier/ eingehändiget worden; nachdem aber die Churfürſtl. Herren Geſandten / ſolche nur durch Jhre Secretarios, dem Chur-Mainziſchen Directori überſchickt/ haben die Fürſtliche ſolches gleichfalls nachgemachet. Es pflegt aber das Chur-Mainziſche Directorium, ſolches nicht zu acceptiren / ſondern den Secretarium, zu dem Chur-Mainziſchen Secretario, oder Dictatore, (wie Er vielmehr genennet wird) zu verweiſen / der ſie mit reſervation, ſeinem gnädigſten Churfürſten nichts zu vergeben / annimmt / daß alſo der Unterſchied dieſer iſt / daß die Churfürſtl. Legitimationes, von dem Chur-Mainziſchen Geſandten / oder Directore ſelbſten / die Fürſtliche aber/ ſo per Secretarios geſendet/ nur von den Dictatore angenommen werden: wiewohlen es auch einige Fürſtliche Geſandten giebet / welche ihre Legitimationes, in Perſohn/ dem Chur-Mainziſchen Directorio, in deſſen Quartier/ überreichen / ſo auch von den Reichs-Städtiſchen beſchiehet/ als die von jetzt-gemeldter Diſpute nichts participiren.

vid. Auth. des Diſcurſ. von denen Reichs-Tägen. quem exhibet Schilter. in Inſtitut. Jur. Publ. ad calcem. p. 136. & ſeqq. & Wagenſeil. de Comitiis §. 33.

6.) Das Viſite- und Reviſite-geben/ de quo ſupr. §. Præced.

Worbey aber dieſes zu mercken / daß die Fürſtlichen Geſandten / denen jenigen / ſo ſchon præſent und vorhanden ſind / Jhre Ankunfft / zu dem Ende notificiren laſſen / umb von den Anweſenden am erſten die Viſite zu empfahen; immaſſen ſie dann auch ſolches vor dieſem bey denen Churfürſtlichen alſo obſerviret. Weilen aber dieſe Jhnen keine ſolenne Viſite gegeben / ſondern ſich nur durch ihren Secretarium, vor dieſe Notification bedancken laſſen/

vid. Sprenger. in Lucern. Imp. p. 52. & 72. & Schvveder, ſupr. c. l. §. 8. in fin.

haben ſie aufgehöret / denen Churfürſtlichen mehr eine Notification von Jhrer Ankunfft zu thun / welches dann auch die Churfürſtlichen unterlaſſen; dahero dann beſchiehet / daß heut zu Tag die neu-ankommenden Churfürſtl. Geſandten / allein denen anweſenden Churfürſtlichen / die Fürſtlichen aber/ nur denen Fürſtlichen und Reichs-Städtiſchen/ Jhr Ankommen per Secretarios notificiren.

vid. Author des Diſcours. vom Reichs-Tag. pag. 140. ſeq. & Mulz. de repræſent. Majeſt. p. 2. c. 21. n. 122.

Sie ſich dann auch in vielen andern Stücken / und ſonderlich bey ſolennen Mahlzeiten/ ſowohl ratione receptionis, oder des Empfangs / als auch der Sitze / und der Ordnung im Trincken / von denenſelben diſtinguiren wollen.

notante id Mulz. de repræſent. Majeſt. p. 2. c. 21. n. 124. ibique annexa relatio.

7.) Die Anſag zur Propoſition, ſo durch den Reichs-Erb-Marſchallen / auf Jhro Kayſerl. Majeſt. allergnädigſten Befehl / (inmaſſen dieſen dieſe erſtere Anſag zu verfügen/ einem Kayſer / oder deſſen Commiſſariis, allein zukommt) den Churfürſten/ Fürſten und Ständen/ beſchiehet / um ſich zu beſtimmter Zeit und Stund an gewöhnlichen Orth einzuſtellen / und denen Propoſitions-Solennitäten beyzuwohnen.

vid. Grundveſt. p. 2. c. 2. pr. pag. 62.

8.) Die Abhohl- und Begleitung Jhro Kayſ. Majeſt. aus Dero Kayſ. Hof / in die Kirch / zu Verrichtung des Gottesdienſts / und von dar an denjenigen Orth/ da die Propoſition beſchehen ſoll.

vid. Grundveſt. c. l. pag. 62. & ſeq. Kulpis. de Legat. Stat. Imp. cap. 17. n. 4. 5. 6. Schvveder d. cap. 30. §. 9. & Wagenſeil. de Comitiis Imp. Rom. German. §. 34. & 35.

Die Proceſſion ſelbſt aber / ſowohl in die Kirch/ als auch auf das Rathhaus / wie nehmlich ſelbe auf den Reichs-

Reichs-Tag zu Regenspurg/ Anno 1640. gehalten worden/ ist weitläufftig/ und mit allen Umständen beschrieben zu finden/ in des

Schulzii Chronic. ad dict. ann. pag. 312. & seqq. add. Author der Grundvest. p. 1. cap. 2. p. 65. seqq. allwo Er den Actum Processionis, de an. 1653. und was darbey vorgeloffen/ beschreibet.

Worbey zu mercken/ daß/ wann Ihro Kayſ. Majestät nicht selbst/ in eigner allerhöchster Persohn/ zugegen/ sondern ein Kayſ. Commissarius, vorhanden ist/ bey Abhohlung desselben/ die Reichs-Städtischen Gesandten/ in den äusserſten Gemach verharren; die Fürstlichen aber/ in ein näheres Gemach gelassen; hingegen die Churfürstlichen/ wie auch die in eigner Persohn zugegen sich befindenden Fürsten/ in des Kayſ. Commissarii Zimmer/ durch den Hof-Marschall/ introducirt werden:

Mulz. de repræsent. Majest. p. 2. c. 21. n. 123.

Wie dann auch dieſer notable Unterschied zu observiren/ daß/ wann Reichs-Rath gehalten wird/ die Chur- und Fürstliche/ wie auch Prälatisch- und Gräffliche Gesandte/ auf das Rathhauß fahren/ da hingegen die Reichs-Städtische gemeiniglich zu Fuß gehen: wiewohlen auch heut zu Tag bey denselben ein anderes observiret wird.

Mulz. c. l. n. 122.

9.) Die Sessiones, welche auf dem Rathhauß genommen werden/ da dann der Kayſer auf einem/ drey Stafflen hoch erhabenen/ und auf das köſtlichſt gezierten Thron; die Churfürsten aber/ eine Staffel niedriger/ Seiner Majeſt. zu beyden Seiten/ auſſer Chur-Trier/ welcher/ nach Anleitung der Guldenen Bull/ gleich gegen den Kayſ. Thron über/ ſeine Stelle hat/ ſitzen; ſo dann wiederum eine Stuffe/ und zwar längſt hinab/ auf der rechten Seiten des Gemachs/ die Geiſtliche/ und auf der lincken/ die Weltliche Fürsten/ ihre gebührende Seſſiones nehmen; die Städtiſche aber/ bleiben auſſerhalb den Schrancken/ wormit ſolcher Kayſer- Chur- und Fürſtlicher Congreſs umgeben/ ſtehen:

vid. Grundveſt. p. 2. c. 2. pag. 63. verſ. daſelbſt. & pag. 70. verſ. als man ꝛc. Andler in Corp. Conſtit. Imper. voc. Seſſion. n. 1. Schvveder. Introduct. in Jus Publ. part. ſpec. Sect. 1. c. 30. §. 9. & Mulz. ſupr. c. l. n. 123.

10.) Die Propoſition ſelbſten/ welche durch den Kayſ. Geheimen Reichs-Secretarium abgeleſen wird/ nachdeme zuvorher im Nahmen Ihro Kayſ. Majeſt. gemeiniglich durch einen Reichs-Fürſten/ ein kurtzer Vortrag und Danckſagung gegen die Stände/ wegen dero gehorſamen und willigen Erſcheinung/ auf das Kayſ. Einforderungs-Schreiben/ beſchehen/ ſo durch einen Churfürſten kürtzlich beantwortet/ und eine kurtze Danckſagung/ für die vätterliche Vorſorg/ mit angefüget/ zugleich aber auch umb die ſchrifftliche Communication der Propoſition, gebetten wird; welche auch gleich bewilliget zu werden pfleget. Worauf dann der Kayſer/ von den Ständen/ in voriger Ordnung/ zur Kayſ. Reſidentz wieder begleitet wird.

vid. Grundveſt. p. 2. c. 2. p. 63. usque ad pag. 80. ubi pag. 73. Cæſaream Propoſitionem exhibet. add. Schvveder. c. l. §. 10. & Wagenſeil. de Comitiis. §. 37.

10.) Die Anſtellung der Reichs-Deliberationen beſchiehet folgender Maſſen/ daß anforderiſt die Hoch-Löbl. Stände/ auf Veranlaſſung des Chur-Maintziſchen Directorii, (deme dergleichen Convocationes anzuſtellen zukommen) durch den Reichs-Erb-Marſchallen/ mittelſt eines denenſelben zugeſtellten beſondern Anſag-Zettels/ zuſammen beruffen/ und derſelben Zeit und Orth/ wie nicht weniger die Materie/ worüber ſolle deliberirt werden/ benahmſet wird.

vid. Schvveder. c. l. §. 11.

Welches aber der Reichs-Erb-Marſchall/ bey den Chur- und Fürſten/ durch den Reichs-Quartier-Meiſter/ bey den Geſandten aber/ durch ſeinen Secretarium, verrichten läſt.

Id. Schved. c. l. §. 11.

Weilen aber derſelbe ſchon einige Jahr her/ dem Reichs-Tag nicht beygewohnet/ als dirigirt der Chur-Sächſiſche Herr Geſandte das Reichs-Marſchall-Amt.

vid. Author des Diſcurs. von denen Reichs-Tägen. pag. 104. & Wagenſeil. de Comitiis. §. 38.

Und wie nun die ſämtliche Stände in drey Claſſes abgetheilet werden/ nehmlich

1.) Derer Churfürſten.

2.) Derer Fürſten/ Prälaten/ Grafen und Herrn. Und dann

3.) Derer Städte.

Alſo machen Sie auch heut zu Tag 3. unterſchiedliche Collegia aus/ deren ein jedes/ in einem abſonderlichen Gemach/ die Deliberationes vorzunehmen pfleget.

vid. Grundveſt. p. 2. c. 3. pag. 80. & 81. Wagenſeil. de Comitiis Imp. §. 39.

Im Churfürſten-Rath beſtehet das Directorium bey Chur-Maintz/ welcher auch den erſten Platz einnimmt/ da zu beeden Seiten die übrige Churfürſten ſitzen: Und nehmen die Geſandten eben diejenige Stellen ein/ ſo ihre Principalen hätten/ wann ſie zugegen wären; im Fall aber ein Churfürſt in Perſohn/ mit derer übrigen/ deren einer oder der andere ihm ſonſt gleich vorgienge/ Gevollmächtigten Geſandten concurriret/ ſo wird Ihnen von denſelben jederzeit der Vorſitz gelaſſen/

Grundv. p. 2. c. 4. p. 82. & ſeqq. & Schved. d. l. §. 12.

Im votiren aber/ wird die in der Guldenen Bull/ tit. 4. §. 3. vorgeſchriebener Ordnung/ (iedoch mit Ausnahm des Königs in Böhaimb/ welcher in den Churfürſtl. Rath keinen Stand noch Stimm hat/ auch zu Reichs-Tägen nicht beruffen wird/ und dahero ſich auch an die Reichs-Schlüſſe nicht binden läſſet.

vid. R. A. de Anno 1551. §. 51. Ferner haben wir ꝛc. & ſeq.)

dergeſtalten gehalten/ daß/ auf beſchehene Chur-Maintziſche Umfrag/ jederzeit von Chur-Trier der Anfang gemacht/ und/ nachdem die Vota herum gegangen/ von Chur-Maintz/ ſo von Chur-Sachſen gleichfalls umb ſeine Meinung/ im Nahmen der andern/ gefraget wird/ der Schluß beſchiehet.

vid. Grundv. c. l. pag. 86. Schved. d. l. §. 12. & Andler in Corpore Conſtit. Imp. voc. Seſſion. n. 12. add. Author des Diſcours. von Reichs-Tägen. pag. 115. ſeq. Kelner de Comit. Sac. Rom. Imp. membr. 4. verſ. quantum ad deliberationes &c. & Wagenſeil. de Comit. § 40.

Der Fürſten-Rath iſt in zwey Bäncke/ nehmlich/ die Geiſtliche/ und Weltliche/ abgetheilet/ deren

jene auf der rechten / diese aber auf der lincken Seiten / stehet. Auf der **Geistlichen Banck** / sitzen die **Ertz-Hertzogen von Oesterreich** / und **Hertzogen von Burgund** / (welchen / ob sie gleich sonsten **Weltliche Fürsten** sind / dieser Platz / zum Kennzeichen einer besonderen Præeminenz, eingeraumet worden /

vid. Schved. d. l. p. 13. & Andler in Corpore Constit. Imp. V. 2. voc. Session. n. 2.)

Ferner / die **Ertz-Bischöffe** / so nicht zugleich **Chur-Fürsten** sind / der **Hoch-** und **Teutschmeister** / die **Bischöffe** / **Aebte** / **Prälaten** / und **Aebtissinnen**: Auf der **Weltlichen Banck** aber / sitzen alle **Weltliche Fürsten** / **Grafen** und **Freyherren**. Die Vota im **Fürsten-Rath** / colligirt der **Reichs-Erb-Marschall** / (welcher oben in der Mitte / zwischen der Geist- und Weltlichen Banck / seinen absonderlichen Sitz hat) mittelst blosser Benennung der Fürstlicher Häusser oder Stiffter. In dessen Abwesenheit aber / das Directorium, (welches Oesterreich und Saltzburg / gleich dem Vorsitz / wechsels-weiß / von einer Materie zur andern / jedoch dergestalten exerciren / daß **Oesterreich** bey jeden **Reichs-Tag** darmit den Anfang machet: wiewohl sich **Saltzburg** hierüber beschwehret.

testante Authore der Grundv. p. 2. c. 5. pag. 106.)

Und in dessen Absenz, der **Teutschmeisterische Gesandte** /

vid. Fritsch. Elect. Jur. Publ. p. 2. c. 14. Obs. 4.

Und zwar wechsels-weiß / von einer Banck zur andern / so lang nehmlich jemand von den **Bischöffen** / oder **Gefürsteten Abten** übrig ist; dann bey den kleinen oder geringen **Prälaten** / (wie sie zum Unterschied der **Gefürsteten** genennet werden) hält Er inn / biß Er auf der Weltlichen Banck / an die **Grafen** kommet / vor welchen Er hernach diese **Prälaten** ausruffet:

vid. Hagemeir. de Comit. Cap. 5. pag. 24. seq. & Grundvest. p. 2. c. 4. pag. 91.

Worbey aber dieses zu mercken / daß sowohl die **Geist-** als **Weltlichen Fürsten** / wie auch die **Gefürstete Prälaten** / ihre Vota Viritim, oder von Persohn zu Persohn / ablegen; da hingegen die übrige **Prälaten** / so keine **Fürsten** / in zwey Bänck / nehmlich / in die **Schwäbische** und **Rheinische** / eingetheilet sind / mithin also curiatim nur zwey Vota haben.

vid. Limnæ. Tom. 2. in addit. ad L. 9. c. 1. n. 143. Author der Grunstvest. part. 2. c. 4. pag. 91.

Gleicher massen / wie die **Grafen** und **Herren** heut zu Tag / in vier Bänck / nehmlich / in die **Wetterauisch-Schwäbisch-Franckisch-** und **Westphälische** / eingetheilet werden / mithin also mehr nicht / dann 4. Vota haben.

vid. Limnæ. supr. c. l. add. Andler in Corp. Constit. Imp. voc. Session. n. 2. & 3. & Schved. cit. Cap. 30. §. 13. & Author der Grundvest. c. l. pag. 91. & 96. seq. allwo das Schema Sessionis im **Fürsten-Rath** zu finden ist. add. Wagenseil. de Comit. Imp. §. 41. seqq.

Es ist aber bey denen **Fürsten** insonderheit dieses zu wissen / daß / wann ein **Fürst** in Persohn gegenwärtig ist / selbiger / vor denen **Gesandten** der abwesenden **Fürsten** / den Vorgang oder Vorsitz habe / ausgenommen / die **Oesterreichisch-Burgund-** und **Saltzburgische** / welche / so viel die Session im **Reichs-Fürsten-Rath** allein belanget / ausser diesen aber nicht / den Vorsitz prætendiren.

vid. Grundvest. p. 2. c. 5. pag. 96. & 99. Mulz. de repræsent. Majest. p. 2. c. 19. n. 38. & 39. & Crus. de præcedent. L. 1. Cap. XI. n. 9. 10. 11. & 12.

Welcher Vorsitz und Vorgang auch denen **Fürstlichen Persohnen** / vor derer abwesenden **Gesandten** / in dem Fall competiret / wann sie zwar in Persohn zugegen / aber nicht vor sich / sondern von eines anderen wegen / bevollmächtiget erschienen sind.

vid. Grundvest. cit. cap. 5. pag. 98. n. 2.

Zu diesen erst-besagten **Fürstlichen** zwey Bäncken / gehöret auch die sogenandte Queer-Banck / worauf / nach den **Westphälischen Friedens-Schluß** / die der **Augspurgischen** Confession zugethane **Bischöffe** sitzen / welche erwehlt- oder postulirte **Bischöffe** genennet werden:

vid. Instrum. Pac. Westphal. art. 6. §. 21.

Dann nachdem denen **Geistlichen Fürsten** / so der **Augspurgischen** Confession zugethan / und deßwegen lang auf **Reichs-Tägen** nicht zugelassen werden wollen / bey vorgenommenen **Westphälischen Friedens-Handlungen** / die **Römisch-Catholische** / den Sitz unter Ihnen auf der Geistlichen Banck verweigert / auch die Weltliche / auf Ihrer Seiten / Ihnen dergleichen nicht einraumen mögen / immassen dieses alles aus den

Pfannero, in histor. Pacis Westphal. L. II. *b.* 23. Adam Adami. in relat. histor. de Sacr. Rom. Imp. Pac. Westphal. cap. 6. pag. 72. Burgoldens. ad J. P. Westphal. p. 2. disc. XI. art. 5. §. 5. Conring. de Comit. Imp. Germ. *b.* 14. & Wildvogel. in Dissert. de scamn. Comit. transvers. von der Queerbanck. Sect. 2. §. 1. seqq.

des mehrern zu sehen: hat man endlich sich eines Mittel-Sitzes / vor solche **Evangelische Stiffts-Inhabere** / zwischen den Directorial-Tisch / und der Geistlichen Banck / verglichen / dessen sich alle diejenige / so die Qualität der **Geistlichkeit** behalten / zu gebrauchen haben sollen / und ist solchemnach auch die dritte Banck im **Fürsten-Rath** eingeführet worden / wie zu sehen

„ex J. P. Westphal. art. 6. §. 21 in verb. ibid. „Denen zu **Ertz-Bischöffen** oder Prælaten „erwählten oder postulirten **Augspurgischen** „Confessions-**Verwandten** / soll von **Kayß.** „**Majest.** nachdem Sie innerhalb Jahres / Ihrer Election und Postulation, weißliche Anzeig „gethan / und die gewöhnliche Lehns-Eyde geleistet / die Investitur, ohne einige Artickel &c. „ertheilet / Sie aber über den gewöhnlichen „Tax / noch die Helffte desselben für die Belehnung erlegen; ingleichen dieselbe / oder Sede „Vacante, die Capitula, und welchen mit diesen gesammter Hand die Administration gebühret / zu allen / sowohl allgemeinen / als Particular-Deputations-Visitations-Revisions- „und andern Reichs-Versammlungen / durch „gewöhnliche Ausschreiben beruffen werden / „und Ihre Stimme haben / allermassen / wie „vor entstandenen **Religions-Streit** / jeder „Stand ist berechtiget gewesen. Et art. 5. „§. 21. in verb. „Wegen der Titul der **Geistlichen Fürsten** / aus den **Augspurgischen** „Confessions-**Verwandten** / ist verabschiedet / „daß selbige / wiewohlen ohne Præjudiz des „Stands und Würden / sollen tituliret werden /

Erwehl-

„Erwehlte oder Postulirte zu Ertz-Bischöffen/ „Aebbt- und Pröbsten: Ihre Session aber/ „sollen Sie auf einer überzwerch gesetzten „Banck/ zwischen den Geistlichen und Welt„lichen Ständen nehmen.

vid. Burgold. ad J. P. p. 1. disc. 20. n. 5. Conring. de Constit. Episc. §. 86. Grundvest. p. 2. c. 5. vers. nachdem pag. 89. Wildvogel. dict. Dissert. Sect. 4. §. 4. & 5. & Wagenseil. in Dissert. de Comitiis Imp. Rom. Germ. §. 28.

Es sind aber zu Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses/ ihrer Drey gewesen/ welche die Geistliche Qualität und Würde behalten/ und deßwegen auf dieser Queerbanck sitzen dörffen/ nehmlich/ der Ertz-Bischoff zu Magdeburg/ der Bischoff zu Oßnabrügg/ und der Bischoff zu Lübeck: die übrige Stiffter aber/ sind alle secularisirt/ und zu weltlichen Fürstenthümern gemacht worden/ die dahero Ihre Sessiones auf der weltlichen Banck einnehmen:

Grundv. cit. cap. 5. vers. nachdem. pag. 89. in f. & Wildvogel. dict. Dissert. Sect. 4. §. 8.

Wiewohlen Magdeburg diese Ehre eine kurtze Zeit genossen/ indem bekandt/ daß die Expectanz davon/ nebst noch dreyen andern

in Instr. Pac. art. XI. §. similiter. 6.

mentionirten Bistümmern / Chur-Brandenburg/ dergestalten cedirt worden/ daß/ nach dem Ableiben des Hertzogens in Sachsen/ Augusti, des letzten Administratoris des Ertz-Bistums Magdeburg/ selbiges gantze Ertz-Bistumb/ mit allen Dependentien/ als ein einiges Lehen/ unter dem Titul eines Hertzogthums/ demselben zufallen solle/

Burgoldens ad J. P. part. 2. disc. 12. n. 2. Schüz in Colleg. Juris Publ. V. 1. Exerc. X. th. 13. not. ad lit. B. & Hermann. Hermes Fasc. Jur. Publ. c. 29. n. 50.

welches auch hernach dergestalten erfolget/ daß/ als in Anno 1680. erstbesagter Hertzog Augustus mit Todt abgieng/ die vollkommene Possession von dem Ertz-Bistumb Magdeburg Chur-Brandenburg überlassen worden/ worauf dann selbiger Churfürst mit dieser neuen weltlichen Qualität/ sich wieder auf die weltliche Fürsten-Banck begeben/ und durch seinen Gesandten/ Herrn von Jena/ daselbst die Session occupiret hat.

de quo plura vid. apud Schvveder. Introd. in Jus Publ. Sect. 1. c. 30. §. 15. Author des Teutschen Reichs-Staats. Tom. 1. p. 4. c. 8. n. 6. & Auth. des Discurses von gegenwärtigen Reichs-Tag. apud Schilter. pag. 121. add. Wildvogel. dict. Disser. Sect. 4. §. 8.

Ist also noch übrig der Bischoff zu Oßnabrügg und Lübeck: darunter zwar der Erstere/ nur in diesem Fall auf der Querbanck Session zu nehmen pfleget/ wann nehmlich sothanes Bistumb von einem der Augspurgischen Confession verwandten Bischoffen verwaltet wird/ inmassen bekandt/ daß aus diesen Bistumb die Umwechslungs-Succession, unter den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Bischöffen Platz habe/ und dieser/ aus dem Hochfürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg/ so lang solches währen wird/ zu postuliren seye.

vid. Instrum. Pac. Westphal. art. 13. ibique Burgold. P. 1. D. 20. n. 5. add. Author des Teutschen Reichs-Staats. Tom. 1. P. 4. c. 10. §. 6. Sprenger in Lucern. modern. Stat. P. 2. & Wildvogel. d. l. § 12. & 13.

Ist also der Bischoff zu Lübeck/ unter denen Protestirenden/ gantz allein/ in dem Stand der Geistlichkeit/ ohne Secularisirung/ wie auch in dem Stand der Immedietät/ verblieben/ welcher demnach seinen Sitz auf der Queerbanck auf ewig behaupten kan/ wiewohlen lange Zeit her/ vom besagten Bistumb/ kein Gesandter auf den Reichs-Tag geschicket worden/ mithin diese Querbanck/ eine geraume Zeit/ leer gestanden ist.

vid. Burgold. P. 2. D. X. n. 4. sub fin. & p. 2. D. 12. n. 2. Author Meditat. ad J. P. art. 5. §. 21. pag. 252. lit. e. & Wildvogel. d. l. §. XI.

Es ist aber hierbey zu wissen/ daß/ obschon die der Augspurgischen Confession zugethane Bischöffe/ durch diese Queerbanck/ von den übrigen separirt worden/ sie doch/ in Ansehung der Votorum und Stimmen/ derselben dergestalten gleich gehalten zu werden pflegen/ daß/ sowohl im Aufruffen/ als votiren/ der Ihnen sonsten gebührende Rang und Ordnung beobachtet wird: wie dann der Bischoff zu Oßnabrügg/ wann Er der Augspurgischen Confession zugethan/ mithin also auf der Querbanck zu sitzen kommet/ eben diejenige Ordnung im votiren behält/ welche einem Catholischen Bischoff zukommt/

Wildvogel. d. l. Sect. 6. §. 2.

Welches auch bey dem Bischoff zu Lübeck also observiret wird.

Teste Sprenger. in Lucern. modern. stat. p. 2. c. 44. & Loüis du May, dans son Etat de l'Empir. Tom. 2. Dial. 9. add. Hagemayer de Comit. c. 3. p. 24. & Author der Grundvest. p. 2. c. 5. pag. 89. seq.

Ist noch übrig der Städte-Rath/ welchen die Reichs-Städte ausmachen/ die gleicher Gestalten in zwey Bänck/ nehmlich/ die Rheinisch- und Schwäbische/ abgetheilet seynd: auf der Rheinischen sitzen/ die Gesandte/ derer am Rheimstrom/ und der Wetterau/ Elsaß/ Sachsen und Thüringen/ gelegener Reichs-Städte; auf der Schwäbischen aber/ die Schwäbisch- und Fränckische.

vid. Schvveder. Introd. in Jus Publ. part. Spec. Sect. 1. cap. 30. §. 14. & Author der Grundvest. p. 2. c. 6. pag. 114. seqq.

Das Directorium in diesem Collegio führet allezeit der Magistrat des Orths/ da der Reichs-Tag gehalten wird/ und wird ebenfalls Wechsels-weise/ von gedachten beeden Bäncken/ eine Stadt um die andere/ (dafern sie per Deputatos zugegen/ oder Ihr Votum durch andere/ würcklich führen läst/

vid. Author des Discours. von Reichs-Tägen. pag. 133. n. 1.

andergestalten aber nicht) durch das Directorium gefragt und aufgeruffen/ das Protocollum mit Zuziehung derer zweyen genommenen Archivarien/ von Speyer und Ulm/ gehalten/ nach geendigter Umfrag durchsehen/ und daraus/ wie in den zwey höhern Räthen/ der Schluß abgefast.

vid. Grundv. c. l. vers. das Directorium. p. 116. Schvved. c. l. & Wagenseil. de Comit. Imp. §. 50. 51. 52.

Obwohlen nun die Reichs-Städte/ jetzt-besagter massen/ ihre Vota viritim, das ist/ von Stimmen zu Stimmen/ in Ihrem Rath ablegen/ so werden doch alle diese Vota, in Ansehung des gesamten Reichs/

so auf dem Reichs-Tag zugegen/ nach den 2. Bäncken gerechnet/ nur vor 2. Stimmen gehalten;

Schvved. c. l. & Wagenseil. de Comit. Imp. §. 53. seq.

welche aber decisiva, mithin eben so entscheidend und gültig sind/ als diese/ so in den höhern Collegiis abgelegt werden / nachdeme der Streit wegen des denen Reichs-Städten ehemahlen zweiffelhafftig gemachten Voti Decisivi

in T. P. Westphal. art. 8. §. gaudeant.

auf einmahl gehoben worden / wann daselbsten also versehen:

„Daß beedes auf allgemeinen/ als auch besondern Particular-Reichs-Versammlungen/ „den Reichs-Städten weniger nicht/ als andern Reichs-Ständen/ das Votum Decisivum zustehen soll.

vid. Auth. der Grundvest. p. 2. c. 6. pag. 116. & seq. vers. ob nun solcher ꝛc. Lehmann. Chron. Spir. L. 4. c. 3. & Wagenseil. de Comit. Imp. §. 54. 55. & 56. Irenic. in Colleg. ad Burgoldens. p. 2. D. 10. n. 9. & novissime Müller in Dissert. Inaug. de voto Decisiv. Cons. Imp. in Sacr. Rom. Imp. Comitiis Universal. sub præsidio Dn. Schvveder. Tubinges, Anno 1716. habita. per tot.

Wiewohlen bey der Re- und Correlation, und dessen Modo, zwischen den Reichs-Städten/ und den höhern Collegiis, es nicht gleich gehalten wird / worüber sich auch die Reichs-Städte beschwehret haben/ wie zu sehen aus der

Grundv. dict. cap. 6. pag. 119. seqq. & Schvveder. c. l. §. 16.

davon hernach noch weiter soll gehandelt werden. Ferner und

11.) Sind bey den Reichs-Tägen/ die zwischen den Ständen obwaltende Præcedenz-Strittigkeiten zu consideriren/ welche mehrmahlen grosse Verzögerungen in denen Deliberationibus gemacht/ und dem Publico viel Unheil zugezogen haben / wie zu sehen aus dem

Reichs-Absch. zu Augspurg. de Anno 1500. Tit. 52. §. weiter nachdem. 1. R. A. zu Augspurg. de Anno 1555. §. Es soll auch die Session und Stimm 142. R. A. zu Augspurg. de Anno 1559. §. 84. R. A. zu Regenspurg. de Anno 1654. §. 196. add. Fritsch. de Jure alternandi cap. 1. §. 2. & cap. 2. §. 1. ubi plures allegat. & Wagenseil. de Comitiis. §. 36.

Wie dann sowohl im Chur-Fürstlichen Collegio, zwischen Chur-Maintz / und Chur-Cölln: Item/ zwischen Chur-Trier/ und Chur-Cölln:

Fritsch. cit. Dissert. de Jure alternand. Cap. 4. §. 2. & 3.

In dem Fürstlichen/ zwischen Sachsen-Weimar/ und Altenburg/ ꝛc. und andern mehr:

Id. Frisch. cit. cap. 4. §. 6. seqq. ubi plura Exempla adducit.

Ja auch so gar in den Prälatisch- und Gräfflichen Collegio, wie nicht weniger in dem Reichs-Städtischen / sothane Præcedenz- und Rangs-Strittigkeiten bekandt sind/

de quib. vid. Fritsch. c. cap. 4. §. 20. 21. 22. ibique Bericht/ wie es der Session und Alternation halber/ zwischen den Wetterauischen und Schwäbischen Grafen und Herren/ auf Reichs-Tägen/ gehalten wird; Insonderheit aber handelt gedachter Author in §. 22. cit. Dissert. von den Præcedenz-Streit/ zwischen der Stadt Cölln und Aachen / davon bey allen Sessionibus Pro- und Reprotestationes zu hören sind. & speciatim Schvveder. Introduct. in Jus Publ. part. spec. Sect. 1. cap. 10. §. 17. & 18.

Zwar hat man nicht ermangelt/ diese / dem Römischen Reich / so hoch-schädliche Strittigkeit / nach Möglichkeit abzuthun / und dahero mehrmahlen auf ein Provisional- Vorsehung angetragen / inmassen zwischen den beeden Hoch-Fürstlichen Sächsischen Häussern/ Weimar und Altenburg/ bey dem ehemahligen Reichs-Tag beschehen / da beederseits Gesandte/ per Decretum, dahin angewiesen werden/

„Daß Sie zwar Ihre Sessiones, wie bey den „Münster- und Oßnabrüggischen Friedens-„Tractat beschehen / auch bey gegenwärtigen „Reichs-Tag/ continniren/ solches aber keinem „Theil an Stimmen / sive in petitorio, sive „possessorio, habenden Rechten/ præjudicir-„lich seyn soll/

teste Authore der Grundvest. p. 2. c. 1. §. Eine solche. pag. 55. seqq. allwo Er die zwischen den Hoch- und Löblichen Ständen versirende Præcedenz-Strittigkeiten / weitläufftig referiret: Add. Schvveder. d. cap. 30. §. 15. allwo Er ein vollständiges Schema der Sessionum, wie Sie auf den Reichs-Tag gehalten werden/ nebst denen unter den Hoch- und Löblichen Ständen obwaltenden Præcedenz-Strittigkeiten/ darstellet.

Es hat aber dieses Werck noch dato nicht völlig können gehoben werden / dahero man dann unter andern Provisional-Mitteln/ auf das Medium Alternationis verfallen/ und dasselbe vor das sicherste und expediteste gehalten / als wodurch die Sach auf die Parität gesetzt/ und einem jedem sein Recht conserviret wird.

vid. Fritsch. dict. Dissert. Cap. 2. §. 4. add. Schvveder. cit. cap. 30. §. 15. in Schemate, allwo Er sowohl von den/ der Præcedenz halber protestirenden/ als alternirenden Ständen/ Meldung thut / und dieselbe referiret. nec non Andler in Corpore Constit. Imp. V. 2. voc. Session. n. 9. allwo Er schreibet / daß sich die Römis. Kayser dieses Mittels mehrmahlen bedienet haben / sonderlich Kayser Ferdinandus III. welcher auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1653. ein solches Alternations-Decret, zwischen Würtenberg / Pommern / Hessen und Baaden / heraus gehen lassen: dahero auch diese/ die 4. alternirende Häusser genennet würden. Plura vid. apud Crus. de Præcedent. L. 1. cap. 7. & Limnæ. Lib. 4. J. P. c. 9. n. 98. & in Addit. L. 4. c. 9. Was das Prædicat Excellenz, so sich die Herren Churfürstliche/ privativè zueignen wollen; die Herren Fürstliche aber dargegen solches gleicher Gestalt prætendiret/ vor Strittig- und Uneinigkeiten erreget/ de eo vid Author des Discours. von denen Reichs-Tägen. pag. 141. seq. & Author der Grundvest. p. 1. c. 6. vers. daher ꝛc. pag. 52. & Mulz. de repræsent. Majest. p. 2. c. 21. n. 48. seq. & n. 110. seq. ubi rationem exponit.

Weiter

Weiter und

12.) Ist allhie zu observiren / die Haltung eines Protocolls, welches im Churfürstlichen Collegio, vor diesem nur allein Chur-Maintz zugekommen / anitzo aber stehet einem jeden Churfürsten / oder Churfürstlichen Gesandten / frey / einen verpflichteten Secretarium zu solchem ende mit sich hinein zu nehmen / wiewohlen bey fürfallenden Irrungen / allein auf das Chur-Maintzische Protocoll, als beglaubt / gesehen wird; massen auch diejenige / so sich mit Protestationen zu verwahren gedencken / dieselbe diesem einzuverleiben / und davon Extract zu ertheilen / inständigst anhalten.

vid. Author der Grundvest. p. 2. c. 4. p. 88. vers. in diesem. & Wagenseil. de Comitiis Imp. §. 42.

In dem Fürsten-Rath / führen die Oesterreichischen und Saltzburgischen Protocolliſten / das Protocoll, und ziehen die Vota nach Möglichkeit auf / welche hernach beede Directoria durchzugehen / und aus den Majoribus das Conclusum zu machen pflegen.

Grundveste p. 2. c. 5. vers. so bald. pag. 107. & Wagenseil. de Comit. Imp. §. 49.

In dem Stadt-Rath aber / wird / laut obigen / das Protocoll durch das Directorium, mit Zuziehung der zwey gemeinen Archivarien / von Speyer und Ulm / geführet / nach geendigter Umfrag / durchsehen / und daraus Secundum Majora der Schluß abgefast;

Grundveste p. 2. c. 6. vers. das Directorium in fin pag. 116.

wiewolen heut zu Tag dieses nicht mehr Herkommens / sondern es wird das Directorial-Protocoll, weil die Städte in so geringer Anzahl vorhanden / nur allein von der Stadt Regenspurg / als dem Reichsstädtischen Directorio, (welches jetztmalen aus zweyen Geheimen Raths-Herren / zwey Consulenten / und einem Syndico oder Protocolliſten / bestehet) geführet:

vid. Author des Discours von Reichs-Tägen pag. 133. n. 2. & 3.

So pflegt auch die Stadt Regenspurg zuletzt zu votiren und zu concludiren / eben / wie es auch in dem Churfürstl. Collegio, von Chur-Maintz / gehalten wird.

Id. Author c. Discours p. 133. n.

13.) Ist ferner zu beoachten das Re- und Correferiren / welches beschiehet / wann man in den dreyen Reichs-Collegiis über eine Materie deliberiret hat / und / zum wenigsten / in den beyden höhern / mit der Umfrag zum End kommen ist / da dann dasjenige / so am ersten fertig / bey dem andern Erkundigung einziehen lässt; welches von Seiten des Churfürstl. Raths / durch den Chur-Maintzischen Secretarium, von denen Fürstlichen aber / durch den Reichs-Quartiermeister / (so er anders vorhanden) zu geschehen pfleget: Wann man nun beederseits zur Re- und Correlation gefast / kommt man / an einem absonderlichen hierzu gewidmeten Ort / und gemeiniglich auf dem Saal / da die Kayserl. Proposition beschehen / (so eben deßwegen der Re- und Correlations-Saal genennet wird /

vid. Author des Discours von Reichs-Tägen pag. 127.)

zusammen / und / nach genommener Session, wird das Churfürstl. Conclusum, von dem Chur-Maintzischen Cantzler / dem gleichfalls anwesenden gesammten Fürsten-Rath / referiret / mit dem Bedeuten / daß man nun auch dessen Bedencken gewärtig / und allenfalls sich darüber zu vergleichen / erböthig wäre. Hierauf correferirt gedachter Fürsten-Rath / ohne einigen Vorzug / durch Oesterreich oder Saltzburg / nachdem bey dieser oder jener Materie einer dirigiret / sein Conclusum, mit ebenmässigem Anerbieten / und beschiehet sodann / von einem jeden Collegio à part, die Zusammentrettung / und die Uberlegung der befundenen Differentien. Wann nun dieses von dem Fürstl. Collegio beschehen / und sich selbiges auf das Churfürstl. Conclusum untereinander vereiniget / (welches dann im Circul um den Directorial-Tisch herum vorgenommen wird) so eröffnet das Fürstl. Directorium solches dem Churfürstlichen. Dieses thut dergleichen / biß beede Theil sich entweder eines gleichförmigen Gutachtens vergleichen / oder es sich anläst / daß man gar zu keinem Vergleich würde gelangen können; worauf dann auch die Städte / durch den Chur-Maintzischen Secretarium, erfordert / und ihnen beeder höhern Collegiorum gesammter Schluß / oder allenfalls / die verbliebene Differentien / von dem Chur-Maintzischen Directorio, eröffnet / mit Begehren / daß sie sich ihres theils gleichfalls / mit ihrem Concluso, vernehmen lassen möchten. Solches nun wird / nach abgelegten gewöhnlichen Curialien / von einem Consulenten / oder Syndico derselben Stadt / deme / nebst einem Raths-Herrn / zu solchem Ende die Schrancken / (ausser welcher / bey währendem Actu, die Städtische Abgeordnete sich stehend befinden) aufgemacht werden / so bald abgelesen / und im Fall was besonders darinnen vorkommt / darüber ebenmässig / erstmahlen von jedem Theil allein / hernach aber von beeden fördern Collegiis insgesamt / deliberiret / auch mit den Städtischen deßwegen weitere Handlung gepflogen; welches alles dann / bey denen in Pleno vorkomenden Re- und Correlationen dergestalt verhandlet wird. Wiewohlen nichts ungewöhnliches / daß bißweilen auch / durch gewisse Deputirte / oder allerseits Directoria; sonderlich in Sachen / die nicht von grosser Wichtigkeit / selbe angestellt werden.

de quo vid. Author der Grundveste p. 2. c. 8. p. 149. seqq. Schweder. dict. cap. 30. §. 16. Item Author des Discours, von den Reichs-Tägen p. 127. seqq. & Kelner. de Comit. Sacr. Rom. Imp. membr. 4. vers. concludiren ꝛc. & seq.

14.) Ist zu erwegen die Relation, oder Uberbringung des Gutachtens / an die Röm. Kayſ. Maj. oder in derselben Abwesenheit / an dero Commissarien / welches dann durch eine Deputation, oder aber durch das Chur-Maintzische Reichs-Directorium allein (wo man nemlich sich dessen vergleichet) beschiehet; worauf die Kayserl. Resolution erwartet wird.

vid. Grundv. p. 2. c. 9. pag. 153. seqq. & Schwed. c. l. §. 17. Author Discours von den Reichs-Tägen p. 129. seq. & Wagenseil. de Comit. Imp. § 57. seqq.

15.) Die Abfassung des Reichs-Abschieds / so von dem Chur-Maintzischen Directorio beschiehet / von deme es hernach sowol Jhro Kayserl. Majest. als auch den dreyen Reichs-Collegien / oder vielmehr dero hierzu verordneten Deputirten / zur Revision übergeben wird: worauf dann die Sieglung und Subscription, wie auch die Publication, erfolget / und wird sodann ein Exemplar von den gedoppelt verfertigten Originalien / der Reichs-Hof-

Raths-das andere aber der Chur-Maintzischen Ertz-Cantzley insinuiret/ und daselbst ad Acta geleget / dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht aber eine beglaubte Abschrifft davon unverzüglich von Maintz aus zugesendet / um sich in sententionando darnach zu richten; bißweilen wird ein Neben-Abschied aufgerichtet / wann nemlich / einige Sachen ausgelassen/ und in den Haubt-Recess nicht gebracht worden / davon wir ein Beyspiel haben/ bey dem An. 1559. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag/ allwo in dem Neben-Recess in pr. nachfolgende Wort zu finden:

"Diese hernach geschriebene Articuln, so durch die "Röm. Kayserl. Majest. unsern allergnädig-"sten Herrn / mit Churfürsten / Fürsten und "Ständen des Heil. Reichs / und der Abwe-"senden Räthen/ Botschafftern und Gesand-"ten / jetzo auf dem Reichs-Tag allhier zu Aug-"spurg/ abgehandet/ sollen bey der Maintzischen Cantzeley verwahrlich behalten werden / dieweil sie im Abschied ausgelassen worden:

vid. omninò Wagenseil. de Comit. Imp. §. 62.

womit dann endlich der Reichs-Tag seine Endschafft nimmet.

Plura vid. apud. Author der Grundveste part. 2. Cap. X. per tot. pag. 159. seq. & Schwed. c. l. §. 19. & 20. Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Comitia. n. 19. usque ad fin. Arumæ. de Comit. C. 6. & 8. n. 96. Kellner de Comitiis membr. 4. pag. 34. in fin. & pag. sq. 35. Item apud Author. des Discours von Reichs-Tägen/ passim. Wagenseil. de Comit. Imp. per tot. in specie verò §. 62. 63. 64. 65. 66. & 67.

§. 15.

Es werden aber die Comitia, oder Versammlungen der Fürsten und Stände/ eingetheilet / in allgemeinen Reichs-Versammlungen/ oder in Particular-Versammlungen/

Fritsch. de Convent. Deput. Imp. Ordin. Cap. I. §. 1. Wagenseil. de Convent. deputat. §. 4. & Kellner. de Comt. Imp. membr. 1. pr.

von jenen ist bißhero gehandelt worden: diese aber werden wieder unterschiedlich eingetheilet; nemlich in Reichs- Deputations-Täg / Visitations-Täge / Craiß-Täge/ Müntz-Probations-Täge / Churfürsten oder Collegial-Täge/ Fürsten-Täge/ Grafen-Täge und Land-Täge; von welchem allen wir / so viel nehmlich das Ceremoniel antrifft/ kürtzlich handlen wollen:

§. 16.

Anlangend demnach die ordinari Reichs-Deputations-Täge / so sind selbige von Kayser Ferdinando I. An. 1555. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg/wegen allzu grosser u. in viele Weg sich gehäuffter Geschäfften / die auf dem Reichs-Tag von allen Ständen nit kunten ausgemacht werden/in dem Absehen angestellet/und an statt des Reichs-Regiments/ (so von Kayser Maximiliano I. Anno 1500. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg/ seinen Ursprung her hat / und welches / ausser dem Kayser / oder dessen Commissario, mit 20. Personeu / aus denen Ständen/ besetzt gewesen / so den Reichs-Rath repræsentirten / und völlige Gewalt hatten/ über alle Sachen und Beschwehrden der Unterthanen zu richten/ vid. Ord. Regimenti. de An. 1500. tit. von den zwantzigsten. It. Tit. wie zwantzig Personen in das Regiment genommen sind ? Item Erklärung des Land-Friedens zu Augspurg Anno 1500. Tit. von des Regiments Macht und Gewalt.

welche aber zu Zeiten Kayser Carl des Vten wieder abgekommen /

vid. Reformat. Cam. de An. 1531. §. Item dieweil das Regiment. 50. Wehn. Obs. pract. voc. Reichs-Tag: Item voc. Regierer / Regiment. Wagens. de Convent. Deputat. §. 5. & Fritsch. de Convent. Deputat. Ordin. cap. 2. §. 1.)

beliebet worden / damit durch gewisse/ von dem Kayser und denen Ständen erwähle Deputirte/ die Sachen desto schleuniger möchten gehoben/ und ausgemacht werden;

vid. Arumæ. de Comit. cap. 2. n. 32. & Kelner. de Comit. membr. 1. vers. Conventus Deputatorum. Fritsch. cit. Tr. c. 2. §. 2. n. 10. Carpz. de L. Reg. c. 5. Sect. 7. §. 5. 6. 7. & Textor Disp. ad Rec. Imp. noviss. 1. Th. 8, & seqq.

Es schreibet aber gedachtes Convent, im Nahmen und von wegen Jhro Kays. Majest. der Churfürst von Maintz aus.

vid. R. A. de An. 1555. §. so sich dann abermals 65. add. Fritsch. d. l. cap. 4. §. 1. 2. & Wagenseil. dict. Dissert. §. 17. & 29. vid. Mulz. de repræsent. Majest. p. 2. c. 8. n. 84. in f. add. omninò Capitulat. moderni Invictissimi Imp. Carol. VI. §. 12. vers. wollen gleichfalls in verb. doch vorbehältlich ꝛc. & Textor Disp. 1. ad R. J. Noviss. th. 12.

und zwar insgemein nach Franckfurt / oder wohin man sich sonsten vergleichen möchte.

vid. R. A. de An. 1654. §. und dieweil 194. Textor. cit. supr. loco.

Allda erscheinet nicht allein der Käyser / durch seine Gesandtschafft oder Commissarien / sondern auch einige von den Ständen des Reichs / welche zwar anfänglich in einer grossen Anzahl bestanden / hernachmals aber von Zeiten zu Zeiten sind vermehret worden/

vid. R. A. de An. 1559. §. auf daß dann dißfalls 50. R. A. 1570. §. und damit solche wichtige Ding 20.

bis es endlich durch deren jüngere R. A. dahin gediehen / daß denen vorigen noch mehrere / von den Ständen/ hinzu gethan worden / so / daß ausser denen Kayserl. Commissarien/ und den Churfürsten/ oder dero Gesandten/ nachfolgende Stände beruffen worden / nemlich / Oesterreich / Burgund / Würtzburg/ Costantz/Münster/Bayern/Sachsen-Altenburg / worwider aber Weimar protestirt/

vid. Grundveste p. 2. c. 6. p. 282. seqq. Crus. de præeminent. & præcedent. L. 4. c. 9. & Burgold. p. 2. ad J. P. D. 19. membr. 1. n. 3. & 5.

Brandenburg-Culmbach / (welcher Anspach gleichermassen widerspricht:

vid. Sprenger in Lucern. c. 1. pag. 97. & Lincker. Tom. 5. addit. pag. 237.)

Braunschweig-Wolffenbüttel/ Schweden und Brandenburg von wegen Pommern / Mecklenburg-Schwerin / Würtzburg / Hessen-Cassel und Darmstadt / welche alterniren: unter den Prælaten / der Abbt zu Weingarten: Unter den Grafen/

sen/ der Graf von Fürstenberg/ und die Wetterauische Grafen/ die durch ihren Directorem erschienen. Unter den Städten aber/ Cölln/ Aachen/ Regenspurg/Nürnberg/ (und vor diesem Straßburg) und Uberlingen:

vid. Wagenseil. de Convent. Deputat. §. 27. & Fritsch. d. tr. cap. 3. §. 1. & seqq. Burgold. ad J. P. p. 2. D. 19. membr. 1. n. 3. & Textor. ad Recess. Imp. noviss. Disp. 1. th. 10.

und obschon das Officium Deputatorum, vor diesem nur personal gewesen/ und nur auf der nahmhafft gemachten Fürsten und Ständen Persohnen/ (ausser was die Churfürsten betrifft) bestanden;

vid. R. A. de An. 1555. §. so sich dann 65. seqq.

so hat sich doch solche hernachmals dergestalten alteriret/ daß es auch auf dero Nachkommen und Erben gestellet worden/

vid. R. A. de An. 1559. §. nachdem sich/ 49. seqq. Add. Wagenseil. d. Diss. §. 28. Fritsch. d. tr. & Textor. Disp. 1. ad R. J. noviss. cap. 3. §. 4. th. 8.

Die Proposition auf solchen Deputations-Tägen beschiehet von dem Kayserl. Commissario, welcher dieselbe denen Churfürsten und Ständen schrifftlich communicirt; das Directorium aber hat unter den Churfürsten/ Chur-Maintz/ unter den Fürsten aber Osterreich/

vid. Sprenger in Lucern. cap. 1. §. 46. & 50. Wagenseil. d. l. §. 17. & 18. & Fritsch. c. l. c. 6. n. 7. 8. ubi propositionem exhibet.

Sonsten pfleget es bey diesem Convent eben also/ wie bey den Reichs-Tägen/ gehalten zu werden/ indeme die Deputirte/ oder dero Gesandte/ bey Chur-Maintz/ wie auf einem Reichs-Tag/ sich legitimiren/ und ihre Vollmachten aufweisen müssen.

Wagenseil. c. l. & Fritsch. d. l. c. 6. §. 3. n. 9.

Ausser/ daß bey solchen Deputations-Tägen/ die Stände nicht in 3. Classes, wie auf Reichs-Tägen zu geschehen pfleget/ sondern nur in zwey/ eingetheilet werden/ nehmlich in die Churfürstl. und Fürstl. Banck; da dann zwar auf jeder Banck/ einer nach dem andern/ sein Votum ableget/ es werden aber/ dessen ohngeachtet/ alle Vota, oder das gantze Jus suffragiorum, zwischen den Ständen/ in zwey Theil getheilet/ darunter einer dem Churfürstl. Collegio; der andere aber/ den geist- und weltlichen Fürsten/ wie auch Prälaten/ Grafen und Städten/ zukommt.

vid. Fritsch. cit. cap. 6. §. 4. 4. & Wagenseil. d. l. §. 18. 19. & 20.

So ist auch in Instrum. Pac. Westphal. art. 5. §. 18. dieses beliebet worden/ daß bey diesen Deputationibus, die Paritæt in der Religion soll observirt/ und selbe auf eine gleiche Anzahl von beeden Religionen bestellet werden: welches auch hernachmals in dem jüngern R. A. de An. 1654. allwo sich die Zahl der Deputatorum vermehret/ approbiret/

vid. d. R. A. §. 194.

und dahero placidiret worden/ daß in dem Churfürstl. Collegio, zwischen denen dreyen Augspurgischen Confessions-Verwandten/ und protestirenden Churfürsten/ ein vierdtes/ unter ihnen alternirendes Votum vor dißmal statt haben soll ꝛc.

vid. R. A. de An. 1654. §. 191. & Wagenseil. dict. Dissert. §. 35. & 36.

Es ist aber dadurch die Sach noch nicht gäntzlich gehoben/ nachdem die Churfürsten bey dergleichen Deputationibus, ein besonders Collegium ausmachen/ mithin sich also von den übrigen Ständen separiren.

Id. Wagenseil. c. l. §. 38. & sq.

wormit aber die Augspurgische Confessions-Verwandte nicht zu frieden sind/ sondern diese Separation aufzuheben verlangen/ um dadurch eine Gleichheit in den Votis zu erhalten. Beederseitige Rationes und Motiven

vid. apud Fritsch. cit. cap. 6. §. 4. allwo er auch zugleich in §. 2. das Schema Deputatorium Imp. in actu proposit. Francofurti ad Mœnum An. 1655. habit. vor Augen leget:

wann nun die Vota colligiret/ und man sich eines gemeinsamen Schlusses verglichen/ so wird ein Reichs-Deputations-Abschied formiret/ welcher gleiche Authorität mit andern Reichs-Abschieden hat.

vid. R. A. de An. 1594. §. was und so viel 98. add. Limnæ. L. 9. J. P. c. 1. n. 239. Maurit. de Recess. Imp. §. 11. in fin. Wagenseil. d. l. §. 40. & 41. Fritsch. dict. Tr. c. 7. n. 3. & Textor. Disp. 1. ad R. J. Noviss. th. 13. 14. & 15.

Plura de Deputationibus hisce vid. apud Andler de Constitut. Imp. V. 2. voc. Deputation. per tot. Speidel. in specul. Jur. voc. Deputation. Fritsch. & Wagenseil. sup. c. l.

§. 17.

Diese Reichs-Deputationes äussern sich unter andern/ und zwar am meisten/ bey denen Friedens-Tractaten/ als bey welchen die Concurrenz denen Ständen des Reichs ausdrücklich vorbehalten worden:

vid. Instrum. Pac. Westphal. art. 8. §. gaudeant. 2. Capitulat. Leopold. art. 2. Joseph. art. 2. modern. Invictiss. Imperat. Carol. VI. art. 4. add: Mulz. de repræsent. maj. p. 2. cap. 8. n. 20. seqq. & Nitsch. ad Capitulat. Josephi cap. 7. per tot.

Inmassen dann solches nicht allein bey dem Münsterischen und Oßnabrüggis. Friedens-Schluß beschehen

attestante id Pufendorf. rerum Sueci. Lib. 16. §. 39. Ludwig. de Jure adlegandi cap. 1. §. 27. seqq. & Author des Discours von den Reichs-Deputationen zu Friedens-Schlüssen pag. 2. & 3.

Sondern es ist auch selbiges hernach auf dem darauf in An. 1649. & 1650. Item 1654. gehaltenen Convent zu Nürnberg und Franckfurt/ ingleichen auch bey andern Begebenheiten/ also observiret worden:

vid. Ludwig. d. tr. §. 28. 29. & seqq. add. omnino R. A. zu Regenspurg d An. 1654. §. 191. ibi. den zweyten Punct, die Casus restituendorum, ex capite Amnestiæ & Gravaminum, anlangend/ haben wir uns mit Churfürsten und Ständen dahin verglichen/ daß dieser gantze Punct mit einem Ordinari-Deputations-Convent, nacher unser und des H. Reichs Stadt Franckfurt/ gegen nechstkünfftigen ersten Oct. 1654. anzufahen/ soll verwiesen werden.

Id Ludwig. c. l. §. 29. lit. S. ubi Schema Sessionis hujus exhibet.

bey dem Nimwegischen Frieden aber/ ist Ihro Käyserl. Majest. das gantze Friedens-Werck allein dergestalten überlassen worden/ daß/ nach Innhalt

halt des VIIIten Art. des Westphälischen Frieden-Schlusses / alles mit den Ständen soll communicirt werden / inmassen diese Affaire weitläufftig beschreibet

Puffendorf. rerum Brandenburg. lib. 17. §. 26. Ludwig de Jure adlegand. c. 1. §. 32. & Author des Discours von Reichs-Deputat. zu Friedens-Schlüssen / pag. 6. seqq.

welches auch bey dem Ryßwickischen Frieden fast eben so ergangen: Dann obschon auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg / die Reichs-Deputation zu gedachtem Frieden-Schluß An. 1697. würcklich resolvirt worden / man sich auch von Reichs wegen / eines gewissen Schematis Sessionis, bereits verglichen; So sind jedoch die Reichs-Deputati viel zu spät angelangt / so / daß die völlige Deputation eher nicht / als den 13. Oct. 1697. da der Fried bereits geschlossen / eröffnet worden: zu geschweigen / daß es damalen / nicht allein wegen des Ceremoniels, einige Scrupul abgeben / weilen die Käyserl. Gesandtschafft / in dero eigen Quartier / den Vorsitz / und zwar in dem Regard, weilen es eine Reichs-Conferenz seye / prætendiret / sondern man hat auch den Deputatis Imperii ratione der Concurrenz mit Franckreich / verschiedene Dubia movirt; von welchen allen weitläufftig zu lesen

Cortrejus in Observatis ad Pacificationem Cæsareo. Gallic. Ryswicens. pag. 59. Item Actes & Memoires de la paix de Ryswich. Tom. 1. pag. 405. & Elect. Juris publ. tom. 4. pag. 474. quibus add. Ludwig. de Jure adlegandi. cap. 1. §. 38. 43. seqq. & cap. 4. §. 20. seqq. & Author des Discours von den Reichs-Deputat. zu Friedens-Schlüssen / pag. 28. 29. & 30. seqq. Item p. 34.

dahero es dann damahlen nicht weiter kunte gebracht werden / dann / daß der damahlige Chur-Sächsische Hof-Rath / Emanuel von Willius / bey jedesmal gehaltenem Congress, an den dritten Kayserl. Plenipotentiarium, Herrn Baron von Seilern / abgesandt wurde / welcher ihm mündlich referirt / was bey dem Friedens-Congress vorgegangen / von dem es hernach in dem Congress der Reichs-Ministrorum vorgetragen worden; wie dann auch derselbe / deren Monita und Memorialien / dem Herrn Baron von Seilern insinuirt / welcher selbige bey dem Friedens-Congress vorgetragen; inmassen bey dem

Ludwig. de Jure ad legand. c. 1. §. 43. seqq. & Authore des Discours von dem Reichs-Deputat. pag. 34. des mehrern nachzulesen

worgegen sich aber die Reichs-Stände / in dem Reichs-Gutachten d. 26. Nov. 1697. durch welches sie den geschlossenen Frieden ratificirt / dergestaten prospicirt haben / daß all dasjenige / was bey diesem Friedens-Schluß / mit der Reichs-Deputation, dem Instrumento Pacis Westphal. zuwider / vorgegangen / dem Reich weder jetzo noch ins künfftige præjudicirlich seyn / und zu keiner Consequenz gereichen solle.

vid. Author des Discours von den Reichs-Deputat. zu Friedens-Schlüssen pag. 34.

Als es nun bey dem letzten Krieg / wieder zum Frieden anscheinen wolte / haben zwar Ihro Kayserl. Majest. den 18. Jul. 1709. durch ein Commissions-Decret, Churfürsten und Ständen freygestellt / ob sie bey dem künfftigen Præliminar-Frieden / und dessen Haubt-Tractaten / des Reichs allgemeine / und ihre besondere / Angelegenheiten / dero Kayserl. Gesandtschafft anvertrauen / oder aber eine Reichs-Deputation ad Locum Congressus abreden wollten / mit der Erinnerung / daß sie nicht allein die Deputation, so eng / als immer möglich / fassen / sondern auch in loco Congressus, alle Strittigkeiten vermeiden möchten: Allein dieses Deputations-Werck ist / weilen die damahlige Friedens-Tractaten sich zerschlagen / und der Reichs-Tag / durch Kaysers Josephi Tod / seine Inactivität erhielte / ins Stecken gerathen /

vid. Auth. dict. Discours von Reichs-Deputat. pag. 40. seqq.

welches aber bey den Utrechtischen Friedens-Tractaten An. 1712. reassumirt / und darbey geschlossen worden / daß die Stände des Reichs / durch eine Enge in 8. Personen / von beeden Religionen / und in gleicher Zahl / aus allen dreyen Reichs-Collegiis bestehenden Deputation, dergestalten concuriren sollen / daß aus dem Churfürstl. Collegio Chur-Maintz / und Chur-Sachsen; Aus dem Fürstl. Oesterreich / Pfaltz-Neuburg / Magdeburg und Schweden / benennen; Aus den Reichs-Städtischen aber / Augspurg und Lübeck / jedoch / denen Ordinariis, und andern nicht deputirten Ständen / ohne Consequenz und Præjudiz, erkieset und benennet worden.

vid. Elect. Jur. publ. p. 4. pag. 474. & Auth. vom Discours von Reichs-Deputat. pag. 45. & 46.

Es hat aber auch diese Deputation keinen Fortgang gehabt / indem man sich über die Vollmacht / so dem Reichs-Subdelegatis zu ertheilen / nicht vergleichen könnn; dahero dann / als den 14. Mart. 1714. diese Sach wieder in Proposition kam / endlich beschehen / daß von den Ständen das völlige Friedens-Negotium, bey dem darauf zu Baaden erfolgten Frieden / Ihro Käyserl. Majest. aufgetragen / und hierzu des Printzens Engenii Hochfürstl. Durchl. bevollmächtiget / jedoch aber dabey den Ständen ihre Nothdurfft reservirt worden.

vid. dict. Author von Reichs-Deputat. bey Friedens-Schlüssen / pag. 47. 48. & seqq. Item in der Historia von der Rastadter Friedens-Handlung / pag. 41. in Asterisc.

Woraus dann wahrzunehmen / daß es mit denen Reichs-Deputationen nicht auf einerley Weise gehalten worden; Inmassen bißweilen die Stände das gantze Friedens-Werck Ihro Kayserl. Majest. gantz alleln überlassen / wie bey dem Nimwegisch- und Badischen Frieden / wie nicht weniger An. 1684. bey dem zwantzig-jährigen Stillstand beschehen / als welcher / mit des Reichs Genehmhaltung / bloß durch den damaligen Kayserl. Principal-Commissarium, den Herrn Bischoffen Marquarden zu Aychstädt / mit dem Frantzösischen Gesandten Ludwig Verius, Grafen von Crecy, geschlossen worden:

vid. Mulz de Repræsent. Majest. p. 2. c. 8. n. 20. seqq. & Author Historiæ der Rastadtischen Friedens-Handlung pag. 42. in not.

wiewohlen bey der Execution dieses Armistitii zu der mit Franckreich vorgehabten Gräntzscheidung / den Käyserl. Commissariis, aus denen nächst angelegenen Reichs-Craisen / vier Stände / und zwar einen aus denen Churfürstl. zwey aus denen Fürstlichen / und einen aus dem Reichsstädtischen Collegio, mit Beobachtung der Religions-Parität / jedoch ohne Chara-

Characteur, zu adjungiren vor gut angesehen worden:

vid. Mulz. supr. c. l. n. 41.

bißweilen sind die Friedens-Tractaten an demjenigen Ort/ wo der Reichs-Tag ist/ gepflogen worden/ wie es mit dem zwantzig-jährigen Stillstand ergangen; bißweilen aber haben die Stände Deputirte an einem gewissen Ort geschicket/ welche im Namen Ihrer/ denen Friedens-Tractaten beygewohnet/ wie zu Münster und Oßnabrügg/ ingleichen zu Nürnberg und Franckfurt/ beschehen:

de quib. plura vid. apud Hennig. in Observat. Halens. Tom. 3. Obs. 8. pag. 108. & Ludwig de Jure adlegandi Cap. 4. §. 3. Item Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 8. n. 20. & seqq.

wie es dann auch/ so viel die Zahl der Deputirten betrifft/ nicht allezeit auf einerley Weis gehalten worden/ sondern es kommt auch dißfalls auf die Willkühr der Stände an.

vid. Ludw. cit. Tract. Cap. 4. §. 13.

Sonsten wird es mit dergleichen Reichs-Deputationen also gehalten/ daß denen Deputirten eine gewisse Reichs-Vollmacht und Instruction ertheilet wird/ darinnen sie angewiesen werden/ wie sie sich bey den Friedens-Tractaten zu verhalten/

cujus formulam vid. apud Ludw. dict. Tract. c. 1. §. 40. lit. r. & cap. 4. §. 13. lit. e. nec non §. 17. ibid.

wie sie sich dann auch bey dem Chur-Maintzischen Directorio legitimiren/ und so wol die Reichs-Vollmacht/ als auch ihre Special-Gewalt/ so sie von ihren Principalen empfangen/

cujus formul. vid apud Ludvv. d. tr. c. 4. §. 17. p. 276. lit. c.

aufweisen;

Idem Ludvv. d. tr. cap. 1. §. 40. lit. r. & c. 4. §. 18. in denen übrigen aber ihre Berichte und Relationes, an die Reichs-Versammlung/ als Committenten/ durch das alldasig- an das in Comitiis subsistirende Chur-Maintzische Directorium, einschicken müssen.

Ludw. c. tr. c. 1. §. 40. lit. r. in fin. pag. 176.

Die Sessiones aber/ werden nicht auf einerley Weise/ sondern/ nach Erforderung der Sachen/ bald so/ bald anders/ gehalten/ davon verschiedene Schemata zu sehen bey dem

Mulzio de Repræsent. Majest. p. 2. c. 8. n. 58. 63. & 69. & Ludw. d. Tr. c. 1. §. 29. p. 123. Item §. 33. p. 145. & §. 41. pag. 178.

massen es anderst mit denen Sessionibus und Votis gehalten wird/ wann die Reichs-Deputati selbst untereinander zusammen kommen/ anderst aber/ wann sie mit der Kayserl. Gesandtschafft/ und wieder anderst/ wann sie mit fremden Gesandten/ concurriren.

vid. Mulz. & Ludw. supr. cit. loc.

Und so viel von denen Ordinari-Reichs-Deputationen. Sonsten giebt es auch bey dem Reich Extraordinaire-Deputationes, welchen ein und anderer Incident-Punct zu untersuchen und auszuarbeiten/ aufgetragen wird; diese werden aus allen dreyen Reichs-Collegiis/ nach Anleitung des Instrumenti Pacis, in gleicher Anzahl/ und von beederley Religionen/ erwehlet/ und mit gewisser Instruction versehen/ da sie sich dann/ wann in Pleno ohne dem nichts zu vernehmen/ zusammen fügen/ und die ihnen aufgetragene Sach untersuchen/ auch/ wann solches beschehen/ ihr Gutachten dem Reichs-Directorio überreichen/ welches sodann selbiges in den gesammten dreyen Reichs-Räthen zur Approbation, oder fernerer Uberlegung/ vortragen lässet;

vid. Author der Grundveste p. 2. c. 7. pag. 147. sq. Fritsch. de Deput. Ordin. Imp. c. 8. §. 1. & 4. Kellner. de Comit. Imp. membr. 1. vers. Extraordinari. pag. 11.

Und diese Deputati werden der Ausschuß/ Item Extraordinari-Räth und Ausschuß/ genennet/ welche auch bey Craiß-Tägen/ gleichwie die Ordinari-Deputationes, nicht unbekandt sind.

Plura vid. apud Fritsch. c. l. §. 1. & 5. Wagenseil. de Convent. Deputat. §. 13. Lampad. in Politischen Reichs-Händeln/ art. 44. pag. 183. & seqq. aliique plures.

§. 18.

Zu den Extraordinari-Reichs-Deputationibus, gehören auch die Visitations-Täge/ wann nemlich das Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht visitiret/ und dessen Mängel und Gebrechen untersuchet werden/ welches durch gewisse Deputatos beschiehet/ so in dem jüngern R. A. de An. 1654. ad fin. benamset werden;

add. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 2. n. 39.

diese Cammer-Visitation wird von Chur-Maintz ausgeschrieben/ und wird von allen Fürsten angestellet/

vid. Ord. Cam. p. 1. Tit. 50. Item Ord. Cam. de Anno 1521. Tit. wie das Cammer-Gericht visitirt 5. add. Wehn. Obs. voc. Cammer-Gericht &c. & Danaus. in Jure Cam. verb. visitatio Cameræ.

hat auch einige Jahr lang gewähret/ dahero dann in dem Volumine der Reichs Abschieden/ auch Visitations-Recesse zu finden/ als de An. 1531. & 1533. &c. &c.

vid. Cisner. ad O. Cam. de An. 1555. p. 1. Tit. 50. Decker. ad Blum. Proc. Cam. Tit. 24. nec non Procœmium novissimo Recessui Visitat. de An. 1713. præmissum.

so aber hernach/ und zwar von An. 1582. her/ unterlassen worden;

vid. R. A. de An. 1654. §. nachdem nun 132. add. Wagenseil. de Convent. Deputat. §. 10.

die Ursache dessen siehe bey dem

Burgoldens. ad J. P. p. 2. D. 20. §. 17. Myler. in addit. ad Rumelin. A. B. p. 2. dissert. 3. th. 26. & Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Visitation. n. 2.

Es ist aber erst letzthin in An. 1713. diese Sach wieder in Stand gebracht worden/ da nemlich nicht allein eine solenne Visitation des Cammer-Gerichts durch Ihro Fürstl. Gnaden von Kempten/ als Kayserl. Principal-Commissarium, und die übrigen deroselben zugegebene Stände/ beschehen; sondern auch das Cammer-Gericht/ welches zu des gesammten Reichs/ und vieler Bedrangten höch-

sten Nachtheil / viele Jahr lang in Inaction gestanden / solenniter wieder eröffnet worden / inmassen solches nicht allein aus dem hernachmals publicirten Visitations-Recess, de An. 1713. (allwo in §. 31. 32. und 33. von den Extraordinar-Deputationibus bey dem **Cammer-Gericht** in specie gehandelt wird) sondern auch aus der Anlag Lit. D. mit mehrerm zu ersehen / als woselbsten umständlich berichtet wird / mit was grossen Solennitäten und Ceremonien das **Cammer-Gericht zu Wetzlar** wieder eröffnet worden.

Lit. D.

MIttwochs / als den 28. Januarii 1713. Ist das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht / quoad "Judicialia & Extra Judicialia, mit denen grössesten "Solennitäten / als noch niemalen (so lange dieses "höchste Gericht gestanden) wird geschehen seyn / wie- "der eröffnet worden / indem gleich früh Morgens "gegen 7. Uhren / die Evangelischen ihren Gottes- "dienst gehalten / darauf nach Endigung dessen / die "Trummeln in der Stadt gerühret / und von der "Burgerschafft à 500. Mann / wie auch die darin- "nen liegende Garnison / ins Gewehr geruffen / und "so wol auf dem Marckt / en **Corps**, als durch die "Strassen zu beyden Seiten / rangiret und gestel- "let worden. Gegen 9. Uhren verfügten sich beede "Herren Cammer-Præsidenten, sämtliche Herren "Assessores, und alle übrige Cameral-Personen / "auf die Cammer / und fuhren zu gleicher Zeit die "gesamte Herren Visitatores zur gewöhnlichen Ses- "sion, auf die Cammer / und von dar wurden einige "zu Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Kempten / um die- "selbe gewöhnlicher massen auf die Cammer zu be- "gleiten / abgeordnet / welches dann auch gegen 11. "Uhr in folgender solennen Ordnung / unter Läutung "der Glocken / zwischen der auf beyden Seiten im "Gewehr stehenden Burgerschafft und Soldatesca, "geschehen.

"Erstlich ritte der Hochfürstl. Kemptische Hof-Fou- "rier voran / dann folgten vom Reichsstädtischen "Collegio der Nürnbergische und Cöllnische Herr "Gesandte / jeder in einer mit zwey Pferden bespann- "ten Kutschen / nach diesem fuhren der Hochfürstl. "Sachsen-Meinungische und Oesterreichische Herr "Gesandte / jeder mit sechs Pferden / nach diesem "der Churfürstl. Sächsische / und die zwey Chur- "Maintzische Herren Gesandte / gleichfalls mit ihren "mit sechs Pferden bespannten schönen Kutschen / dar- "nach giengen von Ihro Hochfürstliche Gnaden zu "Kempten zwey Läuffers / denen folgten sechs fürneh- "me Cavaliers, in sehr kostbaren Kleidern / auf schö- „nen mit Bändern / Schaberacken / Zeug / und son- "sonsten wohl ausgezierten Pferden. Nach diesem "giengen Sr. Hochfürstl. Gnaden Laquayen / Cam- "mer-Diener / Pages, und Secretarii, und übrige "dergleichen Hof-Bediente / alle in kostbaren respe- "ctivè Livreen, Kleidungen / und mit entblösten "Häuptern / in wohl rangirter Ordnung / vor der "Hochfürstl. kostbaren Leib-Kutschen her / worinnen "Seine Hochfürstl. Gnaden zu Kempten / und bey "deroselben / ruckwerts / des **Con-Commissarii Ex-** "cellenz, Herr von Zimmermann / sassen / neben der "Hochfürstl. Kutschen giengen die Hochfürstl. Garde- "Reuter / mit ihren Carabinern auf den Armen / im- "mediate nach solcher Leib- und Staats-Kutschen / "ritte der Hochfürstl. Ober-Hof-Marschall / Frey- "herr von Bottmar / auf einem überaus schönen sehr "kostbar mondirten Pferd / und giengen neben ihm "seine Laquais / darauf kamen des Herrn **Con-Com-** "missarii Excellenz, in einer mit 6. Pferden be- "spannten Kutschen / und nach dieser noch eine an- "dere gleichfalls mit 6. Pferden / in welchen beeden die "Hochfürstl. Hn. Räthe / Hr. Hof-Caplan / Herr Leib- "Medicus, und andere fürnehme Bedienten / sassen.

"Als nun Se. Hochfürstliche Gnaden aus dero "Logiment in erstgemeldter Ordnung auf die Cam- "mer fuhren / wurde abermalen mit allen Glocken ge- "läutet / dergleichen auch eine Stund lang vorhero "geschehen / und liessen sich die im Eingang des Cam- "mer-Gerichts postirte Hochfürstl. Kemptische Trom- "peter und Heerpaucker / so alle mit Gold und Sil- "ber reichlich ausstaffiret waren / tapffer hören / und "da indessen Se. Hochfürstl. Gnaden / und die obbe- "namste Hn. **Conducenten** / auf die grosse **Audienz-** "Stube sich verfüget / wurden die zwey Herrn As- "sessores, Herr von Frisenhausen / und Herr von "Zernemann / von dem in der grössern Rath-Stu- "ben versammlet gewesenen **Collegio Camerali**, in "einer mit 6. Pferden bespannten Kutschen / zu Ihrer "Hochfürstl. Durchl. zu Nassau Hademar / als neuen "Herrn Cammer-Richtern / um dieselbe von dero Lo- "giment nach der Cammer zu begleiten / abgeschi- "cket / welches dann auch folgender massen bewerck- "stelliget worden. Anfänglich fuhren Sr. Hochfürstl. "Durchl. Herrn **Cavaliers**, in einer Kutschen mit 2. "Pferden / darauf giengen dero Laquayen und übrigen "Bedienten / nebst 2. Läufern und Heyducken für Sr. "Hochfürstl. Durchl. her / alle mit entblösten Häub- "tern / welchen Se. Hochfürstl. Durchl. selbsten in ei- "ner schönen mit 6. Pferden bespannten Kutschen / "worinnen dieselbe nebst den zwey obgemeldten Her- "ren Assessoren sassen / und endlich noch eine Kutsche "mit denen übrigen hohen Herren Bedienten / folge- "te. Als man nun selbe in das Gemach / wo Se. "Hochfürstl. Gnaden zu Kempten / samt allen Her- "ren Visitatoren / versammlet waren / geführet und "begleitet / sind auch dahinein die Herren Præsiden- "ten / nebens sämtlichen Herren Assessoren / beruf- "fen / die Thüren verschlossen / und kein anderer "Mensch mehr hinein gelassen worden. Darauf ha- "ben Se. Hochfürstl. Durchl. das **Juramentum**, als "Cammer-Richter / in höchster Person abgeleget / und "so bald dieses neben den gewöhnlichen **Ceremonien** "und **Gratulationen** vorbey / ist der Herr Cantz- "ley-Verwalter / Herr **Fiscal**, samt allen **Cameral-** "**Advocaten** und **Procuratoren** / auch übrige Cantz- "ley- und Leserey-Personen hinein geruffen / und als "solche darinnen waren / die Thüren geöffnet / auch "alle Fremde hinein gelassen worden / da dann diese "**Cameral-Reapertur** und geschehene Annehmung "des Herrn Cammer-Richters / Hochfürstl. Durchl. "apertis valvis, oder bey offenen Thüren / durch Sr. "Hochfürstl. Gnaden zu Kempten / in einer memori- "ter gehaltenen / fürtrefflichen und wol vernehmlichen "**Oration**, (worinnen Se. Hochfürstl. Gnaden ab- "sonderlich / daß Se. Kayserl. Majest. über dem biß- "herigen Justitio keinen Theil genommen / noch we- "niger Gefallen daran gehabt / contestirt) bekannt "gemacht / welches **Nomine Imperii** vom Chur- "Maintzischen Herrn Gesandten / Herrn Baron "von Langen / in einer gleichmässig zierlichen abge-

fasten

"fasten Oration reiteriret worden. Als nun hierauf "die anwesende Fremde / wie auch die andern hohe "und übrige Herrn Camerales wieder aus der Audienz "sich begeben / wurde Sr. Hochfürstl. Durchl. von "Hademar / durch den Pedellen, der gewöhnliche / "von Zeiten Maximiliani II. bißhero am Kayserl. und "Reichs Cammer-Gericht in natura conservirte Ge- "richts-Stab / vorher getragen / und dieselbe / nebst "dem älteren Herrn Præsidenten / und obgedachten "Herrn Assessoribus, in die untere Raths-Stuben / "allwo der andere Herr Præsident, und übrigen Her- "ren Assessores, geführet / und hat Sr. Hochfürstl. "Durchl. der Herr Præsident, Freyherr von Ingel- "heim / als neuen Cammer-Richter auf den Thron "angewiesen / und das übrige Gewöhnliche gebüh- "render massen beobachtet / inzwischen giengen Se. "Hochfürstl. Gnaden zu Kempten mit des Herrn Con- "Commissarii Excellenz, und sämtlichen Herren Vi- "sitatoren / und ihre zugehörige Suite zu Fuß / und "alle mit entblößtem Haupt / unter abermaliger Läu- "tung aller Glocken / auch Trompeten und Heerpau- "cken-Schall / zwischen der im Gewehr auf beeden "Seiten stehenden Soldatesca und Burgerschafft / in "die Kirche / und begaben höchstgedachte Se. Hoch- "fürstl. Gnaden sich auf dero zur rechten des hohen "Altars aufgerichteten / mit rothem Sammet und "Gold reichlich bekleideten Thron / bald hernach ka- "men auch seine Hochfürstl. Durchl. zu Nassau Ha- "demar / wie auch die zwey Herrn Præsidenten / "sämtliche Herrn Assessoren / Advocaten und Procu- "ratoren benebens allen übrigen Cameral-Personen / "nach ihrem Rang und Ordnung in die Kirche / all- "wo das Te Deum Laudamus, in einer fürtrefflichen "Music (unter dreymaliger Lösung der neben der Kir- "chen gepflantzten schweren Canonen / auch von der "Burgerschafft und Soldaten gegebenen Salve) ab- "gesungen worden / da dann Se. Hochfürstl. Gna- "den zu Kempten / die gantze Zeit über / auf dem Thron "gestanden / nach dessen Endigung sind Se. Hoch- "fürstl. Gnaden zu Kempten / mit des Herrn Con- "Commissarii Excellenz, und übrigen Herren Visita- "toribus, nacher Haus / und von dar zu Sr. Hoch- "fürstl. Gnaden zur Tafel gefahren / Se. Hochfürstl. "Durchl. von Hademar aber / mit denen sämtlichen "Herren Cameralibus, nacher der Cammer zu Fuß / "unter obigen Solennitäten / revertirt / allwo die er- "ste solenne Audienz, in Beyseyn Herrn Præsidentens / "Freyherrn von Ingelheim (nachdem zuvor jetztge- "dachte Se. Excellenz eine überaus schöne Oration "an die anwesende Camerales gehalten / und sie al- "le ihres Officii erinnert) wie auch Herrn Assessorn von "von Frisenhaussen / und Herrn von Zernemann / "solenissime von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Hade- "mar / in Præsenz vieler Fremden / gehalten worden; "Nach vollendeter dieser Audienz, so / samt dem übri- "gen obgedachten Actu, bis gegen 2. Uhr nach Mit- "tag gewähret / sind Se. Hochfürstl. Durchl. zu Ha- "demar / wie auch die Herren Præsidenten und Her- "ren Assessoren / gleichfalls nach Sr. Hochfürstl. Gna- "den zu Kempten / um die Gratulations-Compli- "menten abzulegen / gefahren / welche / neben obge- "meldten Herren Visitatoren / alle und jede / wie auch "Ihre Durchl. die Fürstin von Hademar / die ver- "wittibte Frau Gräfin von Manderscheid / die Frau "Gräfin von Solms Laubach / nebst noch andern "fürnehmen Damen / und also über 60. Personen "zusammen / von Ihro Hochfürstl. Gnaden sehr ma- "gnific und herrlich tractiret worden / darbey die Ca- "nonen gelöst / eine fürtreffliche Music auf allerhand "Instrumenten gehalten / mithin dieses Festin, ipso "Caroli festivo die Nominali, höchstvergnügt geendi- "get / und also das sieben Jahr versperret gewesene "Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht / durch be- "zeugten drey jährigen unermüdeten Fleiß / grosse "Sorgfalt / Mühe und Gedult / auch gehabte gros- "se Unkosten Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Kempten / "zu dero unsterblichen Ruhm / und tausendfältigen "Freuden vieler bißhero geseufftzeten Partheyen / und "der heisamen Justiz Promotion, höchst feyerlich wie- "derum / quoad Judicialia & Extra-judicialia, eröffnet "worden / da dann auch eine allgemeine grosse Freu- "de / so wol unter einheimischen / absonderlich den "Cameral-Personen / als andern von weiten Orten / "in sehr grosser Anzahl zu Wetzlar sich eingefunde- "nen Fremden / hohen und niedrigen Stands-Per- "sonen / bezeuget / und die darauf folgende Täge / von "des neuen Cammer-Richters Hochfürstl. Durchl. "Herrn Præsidenten / Herrn Assessoribus, ud übri- "gen Cameral-Personen / respective der Rath / Au- "dienz, Cantzley / und Leserey / wie oben vor dem "Justitio geschehen / wiederum frequentiret worden.

Sonsten ist zu wissen / daß die Visitatores des **Cammer-Gerichts** / von denen Revisoribus in dem unterschieden sind / daß jene alle Mängel und Gebrechen des **Cammer-Gerichts** corrigiren; diese aber nur das von dem **Cammer-Gericht** ausgesprochene **Urthel** revidiren / und / befindenden Dingen nach / reformiren / daß also die Visitatores eine weit grösser Gewalt / dann die Revisores-Cameræ, haben;

vid. Ord. Cam. p. 1. Tit. 50. §. und wo etliche 2. & §. wo auch einige **Churfürsten** 5. add Bender de Revis. c. 4. n. 177. & Andler supr. c. l. n. 3.

So ist auch dieser Unterschied zu bemercken / daß das **Cammer-Gericht** von **Chur-Mainz** / und dem Kayserl. wie auch derer Stände Gesandten / zugleich visitirt wird / welche nach den Bäncken alterniren /

vid. Ord. Cam. p. 1. Tit. 50. & R. A. de An. 1654. §. 128. 129. & 169.

dahingegen den **Reichs-Hof-Rath Chur-Mainz** nur allein visitiret.

vid. Instr. Pac. Westphal. art. 5. §. 56. add. Andl. supr. c. l. n. 1. & Wagenseil. de Convent. Deputat. §. 10. Plura vid. apud Mulz. de represent. majest. p. 2. c. 20. n. 107. seqq. Item n. 262.

§. 19.

Ferner gehören auch hieher die **Craiß-Täge** / welche von den Ständen eines jeden Craises / so offt es das gemeine Beste erfordert / angestellt werden.

vid. Schwed. Introd. in Jus Publ. part. general. c. 5. §. 19. & Junck. in Dissert. Inaug. de Imp. Circul. eorumque Conventibus, & Officio, quod vocant, Directoric, vulgo von dem Craißausschreibenden Fürsten-Amt §. 11.

Dann als vom Kayser Maximiliano I. mit Genehmhaltung der Stände des Reichs / zu erst An. 1500. zu Augspurg / das Röm. Reich in 6. Craiße / nemlich in den Fränckischen / Bayrischen / Schwäbischen / Rheinischen / Westphälischen und Sächsischen / eingetheilet:

vid. Ordin. Regiment. Aug. An. 1500. Tit. wie 20. Personen/ 4.

hernachmals aber in An. 1512. von eben diesem Kayser / zu diesen sechsen / noch 4. nemlich der Oesterreichische / Burgundische / Nieder-Rheinische und Ober-Sächsische / hinzu gethan / und also in allem zehen Craise angeordnet worden/

vid. R. J. zu Trier und Cölln/ de An. 1512. §. darauf haben wir ꝛc. 11. 12. R. A. de An. 1522. Tit. hernach folgen die zehen Craise. 2.

(wiewolen es / dessen ohngeachtet/ noch zerschiedene zum Reich gehörige Provinzien giebet / so unter diesen zehen Craisen nicht enthalten.

vid. Shwed. c. l. §. 4. ubi refutat. Carpz. de L. Reg. c. 5. Sect. 4. n. 40. contrarium asserentem.)

sind / zu Besorgung sothaner Craise / von Zeiten zu Zeiten / gewisse Craiß-Täge gehalten/ und darinnen dasjenige / was zu eines jeden Craises Besten gehöret / abgehandelt worden.

de quo vid. Speidel. Specul. Juris voc. Craiß Junck. cit. Dissert. §. 19.

Diese Craiß-Täge nun/ werden entweder von allen Craiß-Ständen / oder nur von einigen Ständen besucht : Jene/ werden Universal- oder allgemeine Craiß-Täge genennet / diese aber / engere Craiß-Convent, und pflegen diesen letztern/ die zwey Craißausschreibende Fürsten / item zwey aus der Fürsten- zwey aus der Prælaten- zwey aus der Grafen- und dann zwey aus der Städtischen Banck / beyzuwohnen.

Junck. c. Dissert. §. 18. & Schwed. dict. cap. 1. §. 19.

Das Ausschreiben dieser Craiß-Täge kommet den Craiß-ausschreibenden Fürsten zu / so in einem jeden Craiß darzu bestellt sind /

vid. R. A. de An. 1566. § demnach 130. & §. und sollen 164. add. Nitsch. ad Capitulat. Joseph. art. 3. c. 2. §. 11.

und zwar in dem Nieder- oder Chur-Rheinischen/ Chur-Maintz; In dem Ober-Rheinischen/ dem Bischoff zu Worms / und Hessen-Darmstadt: (wiewolen auch Chur-Pfaltz das Condirectorium begehret

vid. Limnæ Tom. 4. pag. 425. ad L. 9. cap. 1. & Schweder. Introd. in Jus. Publ. part. gen. c. 5. §. 10.)

In dem Schwäbischen/ Costantz und Würtemberg: In dem Westphälischen/ Münster und Jülich: In dem Ober-Sächsischen/ Chur-Sachsen: In dem Nieder-Sächsischen/ Magdeburg und Bremen / wechsel-weiß (das Condirectorium aber hat Braunschweig Lüneburg:) In dem Bayrischen Chur-Bayern und Saltzburg: In dem Fränckischen/ Bamberg und Brandenburg: In dem Oesterreichischen/ Ihro Kayserl. Majest. als Ertz-Hertzogen von Oesterreich: und endlich in dem Burgundischen / dem König in Spanien / als Hertzogen von Burgund : welcher letztere Craiß aber von dem Reich / wie bekannt / gantz abgekommen ist.

vid. Schweder. Introd. in Jus publ. Sect. gen. c. 4. §. 4. Junck. Dissert. Inaug. de Imp. Circul. eorumque Convent. & Officio, quod vocant, Directorio §. 19.

Diese nun ruffen die Craiß-Stände/ mittelst Ansetzung eines gewissen Termins und Orts/ zusammen; und wann selbige durch ihre Gesandte erschienen / legitimiren sie sich/ mittelst ihrer mithabenden Vollmacht / bey dem Directorio, und occupiren ihre Sessiones: worauf die Directorial-Gesandten/ das Convent, mittelst einer gewissen Proposition, eröffnen / und über die schon mit allen Convocations-Schreiben überschickte Deliberanda discurriren / hernachmals aber ein und anders Deliberandum in die Umfrag stellen / und dadurch die Vota von denen Gesandtschafften dergestalten einholen / daß das Directorium am letzten seine Stimmen mit beyfüget:

vid. Ernest. Gœckel. de Circul. Suev. & Francon. pag. 146. ubi simul den Aufruff-Zettel exhibet.

worbey zu mercken / daß auf Reichs-Tägen alle Stände/ und mithin also auch die Prælaten und Grafen / nebst denen Reichs-Städten / besondere Vota haben / und selbige viritim, oder von Personen zu Personen/ ablegen / aus welchen hernach die Majora colligirt werden / welches aber auf Reichs-Tägen anders ist;

uti supra dictum. add. Ernest. Gœckel. de Circ. Suev. & Francon. pag. 145. & Junck. cit. Dissert. §. 21.

wann nun alle in denen Deliberandis enthaltene Materien exhaurirt / wird zuerst über eine jede Materie ein besonders Conclusum formirt / und denen Gesandten zu ihrer Adprobation abgelesen / und darüber letztlich ein Recess formiret.

de quibus omnibus plura vid. apud Schwed. c. l. §. 21. seqq. Junck. dict. Dissert. §. 20. in spec. Gœckel. d. tr. pag. 151. seqq. ubi simul de subscriptione Recessus tractat, & integrum Schema exhibet.

Die Materien, worüber auf den Craiß-Tägen deliberiret wird / sind fast mit demjenigen / so auf den Reichs-Tägen abgehandelt werden / einerley; Indem darauf nicht allein von Müntz-Sachen / von der Sicherheit des Craises / und derer darinnen begriffenen hoch- und löblichen Ständen / Item von Aufrechthaltung des Land-Friedens; sondern auch von der militarischen Craiß-Verfassung / und deren Verhaltung /

vid. omnino R. A. zu Speyer/ de An. 1570. §. 22. allwo versehen/ wie ein jeder Craiß sein Geschütz/ Artillerie, Munition, und was darzu gehörig/ haben soll / add. Schwed. c. l. §. 25.

Item vom Rectification der Matricul, deßgleichen von Execution der am Kayserlichen Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath ergangenen Urtheln / und dann endlich / von der Præsentation der Cammer-Gerichts-Assessorum, und andern mehr / tractiret wird.

add. Schwed. c. l. §. 22. & Junck. d. Dissert. §. 19. & Ernest. Gœckel. de Circul. Suev. n. 17. seqq. In specie v. n. 13.

Mit den Craiß-ausschreibenden Fürsten aber / davon hieroben gehandelt worden / seynd die Craiß-Obristen nicht zu confundiren / welche die Ständ eines jeden Craises per majora zu erwählen pflegen;

vid. Instr. Pac. art. 16. §. 2. add. Junck. dict. Dissert. §. 34. Speidel. voc. Craiß. & Schwed. c. l. §. 11. ubi differentias exponunt,

wiewol

wiewohlen nicht zu laugnen / daß auch einer von denen Craiß-ausschreibenden Fürsten hierzu kan erwählet werden.

per tradita Schwed. c. l. §. 12. & Junck. d. Diff. §. 36.

Unter die Craiß-Bediente gehören auch die Craiß-Secretarii, so sich beständig bey dem Directorio aufhalten / Item die Craiß-Einnehmer und Cassirer / so die Craiß-Cassa unter Handen haben / und die Zahlung thun / welche auch die Stände / umb dessen / was Selbe in die Cassa liefern / und von Ihren Craiß-Præstandis abtragen / quittiren / und Ihnen eine Cassa-Quittung zustellen; So stehet auch das Proviant-Amt / und dessen Bediente / so die Verpflegung der Craiß-Militz ob sich hat / unter dem Craiß / deme die Stände / wegen des Proviants die Zahlung zu thun haben / und von welchen Sie auch quittirt werden / wiewohl gemeiniglich diese Quittung mit Cassa-Quittungen von der Craiß-Einnehmerey ausgewechselt zu werden pflegen.

de quib. omnibus plura vid. apud Schwed. c. l. §. 17. Junck. cit. Dissert. §. 33. Zeiler. von denen zehen Reichs-Craissen / ꝛc. & Ernest. Goekel. de Circul. Suevic. & Francon. per tot. in spec. vero pag. 22. & 139. ubi simul Schema Sessionis in Circulo suo exhibet.

§. 20.

Zu den Craiß-Tägen gehören auch die Müntz-Probations-Täge / welche zu dem Ende angestellet werden / umb die bey dem Müntz-Wesen von Zeiten zu Zeiten sich äusserende Mängel und Gebrechen abzuthun / und das Müntz-Wesen zu verbessern.

vid. Kaysers Ferdinand. Müntz-Ordn. de anno 1559. §. und damit dieser 197. & de anno 1594. §. darneben sollen die Craiß / ꝛc. 105. & seqq. add. Junck. supr. cit. Dissert. §. 54.

Diese Müntz-Probations-Täge solten zwar alle Jahr ein oder zweymahl / wie es nehmlich die Noth erfordert / angestellet werden /

vid. Recess. Imp. supr. cit.

wie dann auch solches ehedessen von einigen benachbarten Craissen / so des Müntz-Wesens halben mit einander vertraulich zu correspondiren pflegen / und dahero die correspondirende Craisse genennet / auch in drey Classes eingetheilet werden / unter welchen in der erstern / der Chur- und Ober-Rheinische / wie auch der Westphälische / in der andern / der Ober- und Nieder-Sächsische / und in der dritten der Fränckisch-Bayrisch- und Schwäbische / sich befinden / also observiret worden.

vid. R. A. de anno 1571. §. Ferners daß die ꝛc. 28. & de anno 1594. §. Darneben sollen die Craisse ꝛc. 105. add. Limnæ. in addit. J. P. ad L. 9. c. 1. n. 242. & Junck c. l. §. 54. in fin.

Allein heut zu Tag stehet es wohl etliche Jahr an / daß dergleichen Müntz-Probations-Täge nicht gehalten werden / wie dann von Anno 1705. (da die correspondirende Craisse zu Regenspurg zusammen kommen) biß ad annum 1709. (da zu Nürnberg einer gewesen) keiner gehalten worden / von dieser Zeit aber / es nicht dahin zu bringen gewesen / daß man dieser so höchst-nöthigen Materie halber / zusammen getretten wäre / dahero dann kein Wunder / daß in dem Müntz-Wesen so grosse / dem Commercio höchst-schädliche / Confusiones entstehen / da ein jeder Craiß / ja wohl gar ein jeder Stand / nach fernerer eigenen Convenienz, diese Sachen zu reguliren pfleget:

Woraus dann zu sehen / daß diese Müntz-Probations-Täge ebenfalls von zweyerley Arten seyn / und zwar einige Allgemeine / da nehmlich alle Craiß zusammen kommen /

de quib. vid. R. A. de anno 1551. §. und sollen derowegen ꝛc. 40. & de anno 1603. §. worauf wir alsdann ꝛc. 52.

einige aber Particular-Müntz-Täge / auf welchen nur die correspondirende Craisse erscheinen /

de quib. supr. add. omnino Dn. Scheidlin in Dissert. Inaug. de Conventib. Monetal. S. R. I. Trium Superior. Correspond. Circul. Francon. Bavar. & Sueviæ. i. e. von Müntz-Probations-Tägen der drey correspondirenden Craissen. Sect. 2. §. 15.

Bey diesen drey correspondirenden Reichs-Craissen / nehmlich Francken / Bayern und Schwaben / führet das Directorium Chur-Maintz / als Bischoff von Bamberg / welcher dahero diese Stände mit Benahmsung einer gewissen Zeit und Orths / zusammen rufft / die dann zur bestimmten Zeit alldort erscheinen / und zusammen kommen; und zwar / wann ein Müntz-Probations-Tag im Fränckischen ausgeschrieben wird / zu Nürnberg: Im Bayrischen / zu Regenspurg: Und im Schwäbischen / zu Augspurg: als welche Städte gemeiniglich zu alterniren pflegen / wiewohlen dieses nicht allezeit beschiehet. Es finden sich aber gemeiniglich 2. oder 3. Gesandten von einem jedem Craiß ein / welche nehmlich die Müntz-Gerechtigkeit / und meistentheils auch selbsten Müntz-Städten haben: Dergleichen in Francken sind / Bamberg / (so obgedachter massen zugleich das Directorium führet) und Nürnberg: In Bayern / Chur-Bayern und Saltzburg: und in Schwaben / Würtenberg und Augspurg:

Dn. Scheidlin. cit. Dissert. Sect. 2. §. 17.

Welche allezeit des Kaysers Ferdinandi Müntz-Edict, de Anno 1559. vor Augen haben / und sowohl nach demselben / als auch nach denen Reichs-Satzungen / wordurch dieses Edictum confirmiret / und zuweilen restringiret worden / sich zu richten pflegen.

vid. R. A. zu Augspurg. de Anno 1566. §. wiewohl auf vielfältige. 147. R. A. de Anno 1570. §. Neben angehörten Articuln. 120. Müntz-Proclama zu Franckfurth / de Anno 1571. R. A. zu Regenspurg de Anno 1576. §. gemeinen Ständen. 65. R. A. zu gedachten Regenspurg de Anno 1594. §. als wir dann. 101. ꝛc.

Es sind aber die Müntz-Städten dieser dreyen correspondirenden Craissen / in Francken / Würtzburg / Schwobach / Werthheim und Nürnberg: In Bayern / München / Saltzburg / und Regenspurg: In Schwaben / Stuttgart / Baaden / Langenaugen und Augspurg. Worauf auch zuweilen andere Stände / (so zwar mit der Müntz-Gerechtigkeit versehen / aber keine eigne Müntz-Städten haben) ihre Müntzen schlagen lassen:

vid. Dn. Scheidlin. Sect. 2. §. 19.

woraus dann zu schliessen / daß alle andere Müntz-Städten regulariter vor Hecken-Müntzen zu halten / die dahero nicht zu dulten / sondern abzuschaffen sind / wie dann auch zuweilen beschiehet / daß Sie / wann man dergleichen erfähret / gantz ruiniret / und die Stempel und Müntz-Instrumenta zuschlagen / auch nebst dem alles / was man allda findet / confiscirt wird.

de quo plura vid. apud Dn. Scheidlin. cit. Dissert. §. 23. & Sect. 3. §. 64. seq. add. omnino Capitulat. Invictissimi Modern. Imperat. Caroli VI. art. 9.

Das erstere / so auf diesen Müntz-Probations-Tägen vorgehet / ist / daß sich die ankommende Herren Gesandte / bey dem Bambergischen Directorio, mittelst Ihrer Vollmacht und Gewalt / legitimiren / welches hernach in Pleno die Proposition thut; die Sessiones aber werden also gehalten / daß erstlich Bamberg / hernach Nürnberg / ferner Bayern / Nach diesen Saltzburg / so dann Regenspurg / Weiter Würtenberg / und dann letzlich Augspurg / den Platz nimmt / nach welcher Ordnung auch die Vota eingesammlet werden / ausser / daß das Bambergische Directorium am letzten votiret / und das Conclusum dictiret.

vid. Dn. Scheidlin. c. l. §. 25. & seq.

Wann nun dieses beschehen / werden die in einem jedem Craiß geschlagene Müntzen vorgeleget / und aus der Fahr-Büchsen / wann einige darinnen zu finden / gethan / auch zugleich denen Müntzwardeinen zur Prob übergeben / welche sie hernach auf die Prob setzen / und Ihre Meinung davon weiter anzeigen. Es ist aber von diesen Müntzwardeinen zu wissen / daß Sie / gleich denen Müntzmeistern / mit gewissen Requisitis müssen versehen seyn / insonderheit aber / daß Sie eher nicht passiren / oder von einem Müntz-Herren oder Stand im Craiß angenommen werden können / biß Sie zuvorher / auf einen gemeinen Probations-Tag denen Ständen / oder deren Verordneten / ihr Herkommen / Geschicklich- und Redlichkeit / auch ehrlichen Abschied / von der Obrigkeit / darunter sie gesessen / am Tag geleget / und sich mit einem cörperlichen Ayd verpflichtet haben / sich in Müntzen / und allen andern Puncten / der Edicts-Ordnung und Abschieden gemäß zu verhalten.

vid. R. A. de Anno 1570. §. darum Er zu weiterer ꝛc. 134. & Dn. Scheidlin. cit. Dissert. Sect. 3. §. 29. seqq. allwo Er zugleich die Formulam Juramenti, sowohl des Müntzmeisters / als des Wardeins / exhibiret.

Auf was Arth und Weiß aber sie die Müntzen zu probiren pflegen /

de eo vid. Id. Scheidl. c. l. §. 34. seqq.

Bey denen Deliberationibus selbsten aber / wird dieses vornehmlich in Consideration gezogen / daß die Scheid-Müntzen nicht allzuhäuffig mögen geschlagen werden: Davon zwar schon in dem Müntz-Edict Ferdinandi I. de Anno 1559. §. die jetztgemeldte ꝛc. in so fern die Vorsehung beschehen / daß niemand soll verbunden seyn / solcher Müntzen über 25. Stück in Bezahlung und für Wehrschafft anzunehmen;

add. R. A. zu Regenspurg de Anno 1576. §. insonderheit wollen wir. 76.

Es hat sich aber solches heut zu Tag in etwas alteriret / und ist davon in dem Müntz-Recess der drey correspondirenden Craiß zu Regenspurg de Anno 1705. dieses beliebet worden / daß / wegen Abmangel der groben Sorten / der zwantzigste Theil an solchen Scheidmüntzen angenommen / mithin derjenige / welcher z. E. 1000. fl. zu empfahen / in allen / nebst Einrechnung obiger Reichs-Abschieds-mässiger 25. fl. mit 75. fl. welchen aber 2000. fl. gebühren / mit 125. fl. und so fort / statt der Zahlung sich benügen zu lassen schuldig seyn soll.

vid. Scheidlin. dict. loc. §. 36.

Worbey man auch dieses geschlossen / daß kein Stand / ausser Noth / dergleichen kleine Müntzen schlagen lassen / und wann dieses beschiehet / zuvorher den Consens, entweder von dem gantzen Convent, oder wenigstens von dem Bambergischen Directorio, einzuhohlen schuldig seyn soll / immassen diese kleine Müntzen / wann sie gar zu häuffig einreissen / dem Publico sehr schädlich sind.

vid. R. A. zu Speyer de Anno 1570. §. So ist doch am Tag. 124. & f. da aber jemand. 127. R. A. zu Franckfurth / de Anno 1571. §. und dieweil viel Land. 32. & seq. Ordin. Monetal. de Anno 1559. §. Es sind auch ꝛc. 12. & §. wo aber hierwieder 34.

Nicht weniger wird auch auf den Müntz-Probations-Tägen von der Müntz-Reduction gehandelt / und nach Möglichkeit dahin getrachtet / daß die Müntzen wieder auf den alten Fuß mögen gesetzet / und dadurch die pretia rerum, oder der Werth der Sachen / auf ein equitable Proportion gebracht werden / als welche / wann die Müntz steiget / ebenfalls mit derselben sehr hoch zu steigen pflegen / indem jedermann auf die Waaren schläget; Ein Exempel dessen haben wir vom vorigen Seculo her / da der Reichsthaler Anno 1623. auf 10. fl. zu nicht geringem Nachtheil des Commercii, oder Handels und Wandels / gestiegen ist.

de quo plura vid. apud Dn. Scheidlin. Sect. 2. §. 38.

Wann nun die Consultationes vollendet / werden die Concluſa in einen Müntz-Recess gebracht / dieselbe verlesen und unterschreiben / die Unterschrifft aber beschiehet nach der bißherigen Observanz also / daß 1.) die Fränckische / 2.) die Bayrische / Und dann 3.) die Schwäbische Gesandtschafften / sich unterschreiben / davon das Schema zu sehen bey mehrbesagten Herrn Dr. Scheidlin. in dict. Dissert. Sect. 4. §. 75.

§. 21.

Die Churfürsten- oder Collegial-Täge belangend / so gehen selbige beederseits die Churfürsten des H. Röm. Reichs an / als welchen in der Guldenen Bull

Tit. 12. von Versammlung der Churfürsten, als ein sonderbahres Privilegium, erlaubet worden / daß alle Jahr einmahl / wann 4. Wochen an einander zu rechnen / nach Ostern vorüber / in einer des H. Reichs Stadt persöhnlich sich versammlen dörffen / umb nehmlich des Reichs hohe Angelegenheiten und Nothdurfft zu berathschlagen.

vid.

vid. Arumæ. de Comit. cap. 2. n. 18. Carpzov. de L. Reg. Cap. 5. Sect. 7. n. 11. seqq. & Rachel. de Convent. Electoral. von Churfürsten oder Collegial-Tägen. th. 20. 21. & 22. add. omninò Capitul. Leopold. §. 36. in verb. bey Ihren gesonderten Rath / in Sachen das H. Reich belangend/ geruhiglich bleiben/ und gantz unbeträngt lassen.

wiewohlen einige davor halten / daß die Churfürsten diese Freyheit / Collegial-Täge zu halten/ schon vor Kayser Carl des IV. Zeiten / und also vor der Guldenen Bull/ gehabt/ mithin Kayser Carl der IV. solches nur confirmiret / und selbe in eine gewisse Form gebracht habe.

vid. Schvveder. Introduct. in Jus Publ. part. Spec. Sect. 2. §. 6. & Limnæ. ad A. B. c. 12. §. 2. Obs. 13. Consent. Rachelius de Comit. Electoral. th. 2. 3.

Auf dieses Privilegium scheinet sich die Churfürstl. Vereinigung zu steiffen / so erstlich die sämtliche Churfürsten des Reichs zu Franckfurth Anno 1446. unter einander gemacht / und zu Gelnhausen/ Anno 1502. ingleichen zu Worms/ Anno 1521. wiederhohlet/ und Anno 1652. renoviret

de quo vid. Goldast. Constit. Imp. tit. der sechs Churfürsten brüderliche Einigung / von des Heil. Röm. Reichs wegen. p. 16. & seqq. Et in Politischen Reichs-Händeln. p. 8. tit. 3. pag. 217.

hernachmahls aber/ die vier Rheinische Churfürsten Anno 1519. zu Wesel/ zu Zeit des Interregni, unter sich allein getroffen haben / darunter jene/der Churfürsten Gemeine/ diese aber die sonderbahre Rheinische Vereinigung/genennt wird/ welche Vereinigung auch in den Kayserl. Wahl-Capitulationen ausdrücklich confirmiret worden:

vid. Capitulat. Leopold. art. 6. Josephi. art. 6. & Modern. Invictiss. Imp. Carol. VI. art. 3. add. Carpzov. de L. Reg. Cap. 6. Sect. 6. n. 24. & seqq. & Andler in Jurisprud. quà Publ. quà Priv. L. 1. tit. 5. §. 8. n. 61. fol. 253. seqq. Item fol. 257. ubi Vniones hasce verbotenus exhibet. add. Rachel. Dissert. de Convent. Elect. von Churfürsten und Collegial-Tägen. th. 3.

Obwohlen aber in der Guldenen Bull/ denen Churfürsten / zu Ihren Zusammenkunfften und Collegial-Tägen / ein gewisser Orth und Zeit vorgeschrieben worden / so wird doch solches heut zu Tag nicht mehr observiret / sondern es pflegen Selbige nur alsdann zusammen zu kommen / wann es die Noth erfordert / wie dann dasiger Collegial-Tag zu Zeiten Kaysers Rudolphi Anno 1611. zu Nürnberg / und Anno 1619. zu Mülhausen/ gehalten worden:

vid. Carpzov. de L. Reg. C. 5. Sect. 7. §. 16. add. omninò Schulz. in Chronic. ad Anno 1639. pag. 297. allwo Er schreibet/ daß auch in Anno 1639. zu Nürnberg ein Churfürstl. Collegial-Tag gehalten / und darauf vornehmlich seye tractiret worden / wie man Teutschland wieder in Ruhe bringen möchte. Plures ejus mod. Conventus exhibet Rachel. .c Dissert. th. 23. & seqq.

Dahero dann in den Kayss. Wahl-Capitulationen dieses verordnet:

daß Sie je zu Zeiten / nach Gelegenheit des H. Reichs/ zu Ihrer Nothdurfft / auch so Sie beschwehrlich Obligen haben/ zusammen kommen mögen/ &c.

welches dann in Ihren Belieben stehet / und Ihnen nicht kan verwehret werden;

vid. Capitulat. Ferdin. III. art. 5. Leopold. art. 6. Joseph. eod. art. & Modern. Invictiss. Imper. Carol. VI. art. 3. vers. wir lassen auch zu: add. Kelner. de Comit. Imp. membr. 1. §. 2. pag. 12. Buxtorf. ad A. B. th. 95. lit. B. Wagenseil. de Convent. Deputat. §. 7. Bœcler in Notit. Imp. L. 6. c. 2. pag. 86. Author der Grundvest. L. 1. c. 2. pag. 16. & 17. Stryck. Dissert. de via facti Principib. permissa Cap. 1. §. 50. Rachel. d. Dissert. th. 18. & 19.

Wie Sie dann auch eben so præcise nicht persöhnlich auf diesen Collegial-Tägen erscheinen dörffen/ sondern wohl Ihre Gesandten / gleich wie zu den Kayss. Wahl-Tägen / schicken können / ohngeachtet in der Guldenen Bull/ von Ihrer persöhnlichen Præsenz gemeldet wird. Ein Exempel dessen haben wir bey dem in Anno 1611. zu Nürnberg gehaltenen Convent, allwo von wegen Chur-Brandenburg/ der Baron von Putliz/ als Gesandter / erschienen ist.

vid. Arumæ. ad tit. 12. A. B. Concl. 21. Carpzov. dict. Sect. 7. n. 27. seqq. Schvveder. supr. c. l. §. 7. Nitsch. ad art. 6. Capitulat. Joseph. §. 2. & Rachel. d. Dissert. th. 4. 15. & 16.

Die Convocation, oder das Ausschreiben zu diesen Collegial-Tägen/ beschiehet von Chur-Maintz;

Rachel. d. Dissert. th. 6.

Oder in dessen Abwesenheit von Chur-Trier;

Mulz. de repræsent. Majest. p. 1. c. 13. n. 102.

welches alle Churfürsten/ ausser Chur-Böhmen/ darzu invitiret.

vid. Rachel. c. l. th. 8. & seqq. & Schvved. supr. c. l. §. 6.

§. 22.

Ob es aber auch Fürsten-Täge gebe / mithin die Fürsten des Heil. Röm. Reichs / gleich denen Churfürsten/ zusammen kommen / und Collegial-Täge halten dörffen / hiervon sind die Scriptores Juris Publici nicht einerley Meinung. Carpzovius

de L. Reg. C. 5. Sect. 7. n. 21. seqq.

negiret solches / (ubi vid. simul Ration.) hergegen affirmiret es

Fritsch. de Convent. Deputat. th. 2. n. 12. & Wagenseil. de Convent. Deputat. th. 12. Consent. Schulz. in Chronic. ad Ann. 1667. pag. 269. allwo Er meldet/ daß zu Breßlau in Schlesien/ Anno 1667. ein Fürsten-Tag gehalten worden; wiewohlen Fritsch. in Tract. Convent. Provincial. cap. 1. §. 1. n. 2. hierüber diese Erläuterung giebet/ daß in Schlesien/ die Land-Täge/ Fürsten-Täge genennet werden / weil nehmlich die vornehmsten Stände daselbsten Fürsten sind &c. Affirm. vero Mulz. de repræsent. Majest. p. 1. c. 13. n. 111. & seq. add. Capitul. perpet. art. 13. ibi: So soll auch inn- und ausserhalb der Reichs-Täge/

den

den Reichs- und Craiß-Ständen unverwehret seyn / so offt es die Noth und Ihr Interesse erfordert / entweder circulariter, oder collegialiter, oder sonstē / ohngehindert jedermänniglichen / zusammen zu kommen / und Ihre Angelegenheit zu beobachten;

wiewohlen einem Röm. Kayser ohnbenommen / zu solchen Convent auch einen Gesandten oder Commissarium zu schicken / der sich zwar in die Collegial-Deliberationes nicht einlässt / jedoch aber ausser dem das Kayß. Interesse beobachtet.

vid. Mulz. d. tr. p. 1. c. 13. n. 112.

Ferner pflegen auch zuweilen die Prælaten Ihre Particular- oder Collegial-Conventen zu halten / bey welchen in dem Schwäbisch-Prælatischen Collegio, Marchtall und Elchingen das Directorium führen / ohngeachtet Sie sonsten andern nachgehen;

Mulz. c. l. n. 112.

So giebt es auch gewisse Grafen-Täge / wann nehmlich das Gräffliche Collegium zusammen kommt / und von seinen Angelegenheiten deliberiret:

de quib. vid. Fritsch. de Convent. Deputat. c. 1. §. 2. n. 12. Wagenseil. de Convent. Deputat. §. 12. Gœkel. de Circul. Suev. & Francon. §. 10. pag. 39. allwo Er zugleich von den ausschreibenden Grafen handelt / & Dn. Burgmeister in seinen Grafen- und Ritter-Saal. p. 3. Sect. 7. pag. 406.

Deßgleichen gibt es auch Ritter-Täge / oder Ritter-Convent, da nehmlich die Reichs-Ritterschafft zusammen kommt:

de quib. vid. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 1. c. XI. n. 38. & p. 3. c. 16. per tot. & Dn. Burgmeister in Discurs vom Reichs-Adel. posit. 9. cap. 4. pag. 85. seqq.

Nicht minder Städt-Täge / worauf die Reichs-Städte ihre Angelegenheiten tractiren:

de quib. vid. Fritsch. de Convent. Deput. cap. 1. §. 2. n. 13. Wagenseil. de Convent. Deputat. §. 12. & Knipschild. de Civitat. Imp. L. 2. c. XI. per tot.

Noch mehrers gibt es auch Land-Täge / auf welche die Land-Stände / in Krafft der Lands-Fürstlichen Hoheit oder Obrigkeit / beschrieben werden / umb des Lands Beste zu berathschlagen / worvon wir schon anderwärtig gehandelt haben:

Interea vid. Frisch. Tract. de Convent. Provinc. von Land-Tägen. per tot. in spec. Cap, 5. & 6. & Mulz. de repræsent. Majest. Part. 1. c. 13. n. 34. seqq. & p. 2. Cap. 19. n. 111.

Und endlich gibt es auch Visitations-Täge / wann nehmlich in einem Land gewisse Visitationes angestellet / und die Gebrechen und Mängel untersuchet werden /

de quibus etiam alibi. Interea vid. Fritsch. de Visitat. Provincial. von Land-Visitationen / per tot. in specie vero cap. 4. & 5. nec non Myler ab Ehrenbach in Hyparcholog. Cap. 4. §. 3. per tot. Wagenseil. de Convent. Deput. §. XI. & Seckendorf. im T. F. S. p. 2. c. 4. §. 9. & seqq.

§. 23.

Unter andern thut sich auch das Ceremoniel hervor bey denen Lehen-Empfängnissen / wann nehmlich Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / ihrer Lehen halber / die Investitur begehren / als worbey die gröste Ceremonien und Solennitäten adhibiret werden: Vor diesem zwar ist solches auf unterschiedlichen Reichs-Tägen beschehen /

notante id Frehero in notis ad Petrum de Andlo de Rom. Imp. L. 2. c. 15. pr. & Carpzov. de Lege Reg. cap. 10. Sect. 9. n. 10. seqq. ubi Exempla.

heut zu Tag aber wird die Lehens-Investitur gemeiniglich bey Hof ertheilet;

Id. Carpzov. c. l. n. 14. & Arumæ. de Comit. Cap. 8. n. 71.

Und zwar / wann wegen Hertzog- und Fürstenthümern die Belehnung begehret wird / durch den Kayser selbsten / bey Graff- und andern Herrschafften aber / durch den Reichs-Hof-Rath /

vid. Waremund. ab Ehrenberg de Fœder. L. 2. c. 1. n. 164. & Carpz. supr. c. l. n. 15.

worbey aber die Fürsten nicht allezeit in Persohn erscheinen dörffen / sondern Sie können diesen Actum auch durch Ihre Gesandtschafften verrichten.

Carpzov. c. l. n. 16. seq.

Ubrigens hat man vor diesem bey denen Investituren derer Feudorum Regalium, zweyerley Symbola gebrauchet / nehmlich den Scepter und Fahnen / und zwar jenen bey denen Geistlichen / dieser aber bey denen Weltlichen Lehen. Dahero dann jene die Scepter- diese aber die Fahnen-Lehen / genennet werden;

vid. Sachsen-Spiegel. L. 3. art. 60. ibi: der Kayser soll leyhen allen Geistlichen Fürsten ihr Recht mit dem Scepter / und allen Weltlichen Fürsten mit dem Fahnen. vid. Carpz. c. l. n. 18. & seqq. & Mulz. de repræsent. Majest. L. 2. c. 14. n. 50. seqq.

Heut zu Tag aber beschiehet dergleichen Belehnung ohne Unterschied / sowohl bey Geistlich- als Weltlichen Lehen / mit dem Schwerdt / dessen äusserste Spitzen die Vasallen oder Lehen-Leuth küssen müssen.

Id. Carpzov. c. l. n. 23. & seqq.

Es werden aber bey denen Belehnungen folgende Ceremonien observiret:

1.) Wird der Orth / wo dieser Actus vorgehet / auf das prächtigste ausgezieret / und vor Ihro Kayß. Majest. ein erhabener Thron aufgerichtet;

2.) Pflegen Ihro Kayß. Majest. sich dahin mit einen ansehnlichen Comitat, von Fürsten / Grafen und Herren / auch andern hohen Ministris, wie auch Herolden / zu erheben / und sich auf demselben mit bedecktem Haubt zu setzen;

3.) Werden diejenige / so die Belehnung begehren / hierzu beruffen / welche / so bald sie Ihro Kayß. Majest. ansichtig werden / gleich bey dem Eintritt des Zimmers / das erstemahl / hernach in der Mitte / das andere mahl / und dann / wann sie sich dem Kayserl. Thron genähert / auf dem ausgebreiteten Teppich / das dritte mahl / mit der grösten Reverence und Submission auf die Knie niederfallen; worauf

4.) Einer von ihnen / mittelst einer kurtzen Oration oder Anred / die Investitur kniend / mit aller submissesten Respect, begehret; Deme dann

5.) Im

5.) Im Nahmen Ihro Kayserl. Majest. der Reichs-Vice-Cantzler / oder in dessen Absenz, einer von den Kayß. Reichs-Hof-Räthen/ welchen Ihro Kayß. Majest. dieses Geschäfft aufgetragen/ antwortet. Worauf

6.) Die Gesandten aufstehen: Da immittelst

7.) Ihro Kayserl. Majest. das Evangelien-Buch in Dero Schoß geleget wird / welches ihrer zwey von Dero Ministris, so darbey stehen / anfassen und halten. Wann nun

8.) Dieses geschehen / nahen sich die Gesandten zu Ihro Kayß. Majest. fallen vor Deroselben auf die Knie nieder / und legen die beeden Finger der rechten Hand auf vorgedachtes Evangelien-Buch. Worauf Ihnen

9.) Der Reichs-Vice-Cantzler das Jurament, oder den Lehens-Eyd/ mit vernehmlichen Worten vorlieset/ welches sie von Worten zu Worten repetiren / und also in ihrer Principalen Seele schwören. Hierauf überreicht

10.) Der Reichs-Erb-Marschall/ oder in dessen Abwesenheit der Hof-Marschall / dem Kayser das blosse Schwerdt; dessen äusserste Spitzen

11.) Die Gesandten / unter denen Handen des Kaysers/ küssen; worauf Sie

12.) Wieder aufstehen / und an Ihren vorigen Orth sich begeben / allwo Sie wieder nieder knien / und einer unter ihnen die Danckſagung abstattet; Endlich stehen sie

13.) Wieder auf / und gehen wieder zuruck / da sie dann in der Mitte des Saals wieder auf die Knie niederfallen / und bey der Thür desselben solches nochmahlen / jedoch dergestalten verrichten / daß sie jederweilen das Gesicht gegen Ihro Kayß. Majest. wenden / immassen dieses alles aus der allhier sub Lit. E. beyliegenden Relation des mehrern zu ersehen:

Lit. E.

„DEmnach durch den Kayserlichen Furier angesagt worden / daß wir des andern Tags frühe/ „gegen acht Uhren/ uns bey Hof einstellen / und von „Eu. Churfürstl. Durchl. wegen / die Reichs-Lehen empfangen solten / darauf haben Wohl- und „Ehren-gedachte / der Herr von N. der von N. und „ich / als Euer Churfürstl. Durchl. Gevollmächtigte / zu bestimmter Zeit / (war der achte October, „und dem neuen Calender nach / St. Lucæ Evangelistä Tag) uns zu Hof in der Anti-Camera finden lassen/ darauf dann bald hernach die Gehaimbde Kayserl. Räthe erschienen/ ꝛc.

„Nach solchem / sind wir alle drey / von Ihro „Kayserl. Majest. Obristen Cammer-Herrn/ in dero Gemach erfordert / in welchen Ihro Kayserl. „Majest. zu hinderst / an der Wand / unter einem „Tappet-Himmel / oder Auffschlag/ auf einem silbern „Stuck bekleideten Stuhle / in der Persohn gesessen / bey welcher auf Dero lincken Seiten / doch „etliche Schritte weit/ Dero Geheimbde Räth / der „Bischoff von N. N. N. der Herr Graf von N. „Obrist-Hof-Meister / der von N. Obrister Cammer-Herr / der von N. der Kayserin Obrister „Hof-Meister / Herr N. von N. Vice-Cantzler „und Rath/ und Herr N. Auf der rechten Seiten „der Reichs-Marschall / mit dem blossen Schwerdt/ „und die andern Erb-Aemter / auch etlicher Stände Gesandten / gestanden seyn. Als wir nun alle „drey neben einander / zum ersten in Ihro Majestät „Gemach kommen / und Derselben ansichtig worden / haben wir die gewöhnliche Reverenz gethan/ „und seynd darauf gleich neben einander gekniet / „von Stund an wieder aufgestanden / wiederumb „einen Schritt / zwey oder drey fortgangen / abermahl auf die Knie gefallen / darauf zum andernmahl auch erhoben / und dann biß zu Dero Kayserl. Majest. fortgangen / darauf zum drittenmahl/ „auf einem ausgebreiteten Teppich/ gleich voran/ daß „Ihro Kayserl. Majestät uns wohl hören können/ „nieder gekniet / da dann also kniend ich folgender „massen / ziemlich laut / daß der Umbstand es auch „wohl vernehmen können / Ihro Kayserl. Majest. „unterthänigst angesprochen / und gebetten/ wie hernach folgt:

Anbringen.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser/ auch zu Hungarn und Böhmen König/ Allergnädigster Herr!

NAchdem Eure Kayserliche Majestät / auf des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn „N. N. des H. Röm. Reichs Ertz- N. und Chur„Fürsten/ Hertzogen in N. unsers Gnädigsten Herrn / „bey Euer Kayserlichen Majestät / durch uns/ Seiner Churfürstlichen Durchl. abgesandte Räthe/ „als Gewalthabere / beschehenes allerunterthänigstes bittliches Anlangen / zur Belehnung Seiner „Churfürstl. Durchl. mit Dero Reichs-Lehen und „Regalien / sowohl der Chur- N. als des Fürstenthum N. und Graffschafft N. welche nach Christseeligen Absterben / weiland des auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. des Römischen Reichs Ertz- N. und Churfürsten / Hertzogen in N. seiner Churfürstl. Durchl. Geliebten „Herrn Vatters / Höchst-Löblicher Gedächtnuß / „auf Seine Churfurstl. Durchl. als den eintzigen „und rechtmässigen Erben und Successorn an der „Chur / ohne Zweiffel erwachsen und gefallen / diese gegenwärtige Zeit und Wahlstatt allergnädigst „ansetzen und bestimmen lassen; Als erscheinen „nochmahlen im Nahmen / und von wegen höchstermeldten N. N. unsers Gnädigsten Herrn/ wir seiner Churfürstl. Durchl. Gevollmächtigte Gewalthabere/ Krafft hiebevor zu Euer Kayserl. Majestät „und der Reichs-Cantzeley aller Gebühr überreichten Gewalts / und bitten / Seiner Churfürstl. „Durchl. wegen / gantz unterthänigst / Euer Kayserl. Majestät geruhen allergnädigst / uns / als „Seiner Churfürstl. Durchl. Anwaldten/ vorbesagte „Reichs-Lehen und Regalia, der Chur- und N. auch „des Fürstenthums N. und Graffschafft N. wie solche Seiner Churfürstl. Durchl. Hoch-Löblichste „Vorfahren innen gehabt / besessen und genossen / „allergnädigst zu verleihen. Hingegen seynd wir / „an statt Seiner Churfürstl. Durchl. als Dero „verordnete Anwälte / alles dasjenige / so sich diß„falls gebühret / auch Recht und Herkommens ist/

„zu erstatten / und zu leisten erbietig / bereit / und
"willig / nicht weniger / als wann Seine Chur-
"fürstl. Durchl. in der Persohn selbst zugegen / sol-
„ches alles thun und leisten würden. So werden
„es auch / und wollen / gegen Euer Kayserliche Ma-
„jestät / Seine Churfürstl. Durchl. wie einem ge-
„horsamen Churfürsten des Reichs / und einem
„Mann gegen seinen Lehen-Herren / gebühret / auch
„rechtmässig und bräuchlich ist / nach äusserstem Ver-
„mögen / unterthänigst zu verdienen / jederzeit will-
„fährig und gefliessen erfunden werden.

„Auf diesen Vortrag hat die Kayserliche Maje-
„stät / des Reichs-Vice-Cantzler / den von N. zu sich
„erfordert / und Ihme uns die Antwort zu geben /
„allergnädigst befohlen / immassen auch folgender
„gestalt geschehen / und sind wir so lang vor Ihro
„Majestät kniend blieben.

Antwort Ihrer Kayserlichen Majestät.

DJe Römische Kayserliche / auch zu Hungarn und Böhmen / Königliche Majestät / unser allergnä-
„digster Herr / hat allergnädigst verstanden / was
„im Nahmen / und von wegen des Durchlauchtig-
„sten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn N. N.
„des Heil. Röm. Reichs Ertz- N. und Churfürsten /
„Hertzogs in N. durch Seiner Churfürstl. Durchl.
„Räthe und Gesandte / wegen Belehnung der
„Reichs-Regalien / Hoheit / Herrlichkeiten und Le-
„hen / Dero Chur- und anderer Fürstenthümern / in
„unterthänigster Demuth gesucht und gebetten / und
„weilen dann Ihro Kayserl. Majestät / an dem zur
„Reichs-Cantzley eingelieferten Gewalt / dißmahl
„keinen Mangel / auch sonsten kein Bedencken finden /
„so wäre Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst
„geneigt / Seiner Churfürstl. Durchl. auf vorher erstat-
„teten gewöhnlichen leiblichen Eyd / sowohl die Reichs-
„Regalia und Lehen / Euch jetzo / und in Deroselben
„Nahmen / als Gewalthabern / allergnädigst zu lei-
„hen / als auch Seiner Churfürstl. Durchl. Privi-
„legia Hand-vest und Löblich Herkommen confir-
„miren zu lassen; Versehen sich hingegen Ihro
„Kayserl. Majestät zu Ihro Churfürstl. Durchl.
„Vetterlich und freundlich / Sie werden nach In-
„halt des geleisteten Eydes / sich gegen Ihro Kay-
„serl. Majestät / als ein gehorsamer Churfürst des
„Reichs / dermassen würcklich / sonderlich bey jetzi-
„gen betrübten gefährlichen Zeiten / erweisen / wie
„es des Reichs Nothdurfft erfordert / und Ihro
„Kayserliche Majestät Vertrauen zu Seiner Chur-
„Fürstliche Durchl. gerichtet stehet / das wollen Ihro
„Kayserliche Majestät gegen seiner Churfürstlichen
„Durchl. hinwiederum mit allen guten erkennen /
„und bleiben Seiner Churfürstlichen Durchl. mit
„Freundschafft / denen Gesandten aber mit Kayser-
„lichen Gnaden / beygethan.

Auf solches ist alsobald Ihro Kayf. Majest. ein Evan-
„gelium-Buch / in Folio, auf Pergament / auf alt-
„Münchisch geschrieben / und mit vielen Figuren gezie-
„ret / in roth Sammet eingebunden / dargereicht wor-
„den / welches der Obrist Hof-Meister / der Graf von
„N. und der Obrist-Cammer-Herr / der von N. auf
„jeder Seiten einer kniend / auf Ihro Majestät
„Schoß aufgeschlagen gehalten / und sind wir dar-
„auf vom vorigen Orth aufgestanden / fort biß gar
„zu Ihro Majestät Person gangen / daselbsten nach
„gethaner Reverenz, vor Deroselben wieder niederge-
„kniet. Darauf Ihro Kayserliche Majestät den
„Hut abgethan / und von sich gegeben / und hat al-
„sobald unser jeder 2. Finger in das Evangelium-
„Buch geleget / nach welchem so gleich der Vice-
„Cantzlar / uns den nachgeschriebenen alten gewöhn-
„lichen Eyd vorgehalten / welchen wir auch also
„nachgesprochen / doch hat jeder allein seinen Tauff-
„und Zunahmen / sonderlich nachgeredet / und hat
„sich in Collation der vorigen Eydes-Formulen be-
„funden / daß in der jetzigen nichts geändert / oder
„eingerucket worden.

Juramentum Fidelitatis.

WIr / die hernach benandte / des Durchlauchtig-
sten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn
„N. N. Hertzogen in N. und Graffen zu N. des H.
„Röm. Reichs Ertz-N. und Churfürsten / unsers
„Gnädigsten Herrn / Gevollmächtigte Gewalttrager /
„N. Freyherr von N. und N. N. N. von N. und
„N. N. geloben / und schwöhren / im Nahmen /
„und in die Seel desselben / unsers Gnädig-
„sten Herrn / in Krafft des Gewalts / von Sei-
„ner Churfürstl. Durchl. Uns gegeben / auf das H.
„Evangelium / so wir hiemit leiblich berühren / daß
„derselbe unser Gnädigster Herr / und hinfüro von
„dieser Stund an / Euch dem Allerdurchlauchtig-
„sten / Großmächtigsten / und Unüberwindlichsten
„Fürsten und Herrn / Herrn N. Römischen Kay-
„ser / und allen Euer Kayserl. Majestät Nachkom-
„menden im Reich / Römischen Kaysern und Kö-
„nigen / und dem Reich / getreu / hold / gehorsam / und
„gewärtig / auch nimmermehr wissentlich in dem
„Rath seyn soll / noch will / da etwas wider Euer
„Kayserliche Majestät Persohn / Ehr / Würde oder
„Stand / vorgenommen würde / noch darinnen be-
„willigen oder gehelen / in einigerley Weise / son-
„dern Ihro Kayserliche Majestät / und des Heil.
„Reichs Nutz / Ehr und Frommen / betrachten und
„befördern / nach allem Seiner Churfürstlichen
„Durchl. Vermögen / und ob Seine Churfürstliche
„Durchl. indeß verstünde / daß etwas vorge-
„nommen oder gehandelt würde / wider Euer Kay-
„serliche Majestät Persohn / oder das Heil. Reich /
„dem soll und will Ihro Churfürstliche Durchl.
„getreulich vor seyn / und Euer Kayserliche Maje-
„stät darinnen unverziehen warnen / und sonst alles
„das thun / das sich von einem gehorsamen Chur-
„fürsten des Heil. Reichs / und getreuen Lehen-
„Mann / gegen Euer Kayserl. Majestät / und dem
„Reich / zu thun gebühret / von Rechts- oder Ge-
„wohnheit wegen / getreulich / ohne arge List / unge-
„fährlich / als demselben unsern Gnädigsten Herrn
„GOtt helffe / und das Evangelium.

„Nach geleisteten vorgesetzten Eyd / haben also-
„bald Ihro Kayserliche Majestät den Herrn N.
„von Pappenheim / des Reichs-Erb-Marschall /
„so neben andern Erb-Aemtern / Graffen und Herrn
„stehende / das blosse Schwerdt in Händen gehal-
„ten / zu sich erfordert / der es Ihro Majestät gleich
„in die rechte Hand gelieffert. Die haben darauf

einem

„einem jeden von uns/ und insonderheit den Knopff „dargereichet / den ein jeder mit zuvor credentzten „Fingern angerühret / und folgends geküsset / dar„auf Ihro Majestät das Schwerdt dem Erb„Marschall wieder zugestellet / wir aber seynd dar„auf alsobalden von Ihro Majestät aufgestanden / „biß an das Ende des ausgebreiteten Teppichs zu„ruck getretten / und daselbsten wieder nieder ge„kniet / die Danckſagung gegen Ihro Majestät ver„richtet/ wie ungefährlich hernach folget.

Danckſagung.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Ungern und Böhmen König / allergnädigster Herr! Daß Euer Kayserliche Majestät / den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. des Heil. Röm. Reichs Ertz- N. und Churfürsten / Hertzogen in N. Graffen zu N. Unsern Gnädigsten Herrn / gebettener massen mit Seiner Churfürstl. Durchl. Chur- und Fürstenthum allergnädigst belehnet / zugleich Seiner Churfürstl. Durchl. habende Privilegia, Freyheiten und Handvesten / dem Herkommen gemäß / zu confirmiren / über das gegen Seiner Churfürstl. Durchl. in Kayserlichen Gnaden und allen guten sich allergnädigst erbotten / dessen allen thun gegen Euer Kayserliche Majestät/ im Nahmen und von wegen Seiner Churfürstlichen Durchl. wir/ als Deroselben verordnete Anwäldt / allerunterthänigst zum höchsten bedancken / und versichern Euer Kayserliche Majestät ohn allen Zweiffel / daß Seine Churfürstl. Durchl. nach Dero besten Vermögen / wie einem getreuen Mann und Vasallen / gegen seinen Lehen-Herrn/ gebühret / und rechtmäßig Herkommen ist / nicht weniger dann Seiner Churfürstlichen Durchl. Hochgeehrte Vorfahren / gegen vorigen Römischen Kaysern und Königen/ und dem Heil. Reich vielfältig löblich gethan / unterthänigst zu verdienen sich jederzeit treulich werden angelegen seyn lassen.

Auf diese geschehene Danckſagung seynd wir sämtlich wieder aufgestanden / etliche wenige Schritt wieder zuruck gangen / uns abermahl mit den Knien auf die Erde gesencket / wieder aufgestanden / und folgends biß fast zur Thür des Gemachs zuruck gangen / daselbst zum drittenmahl nieder gekniet / darauf endlich aufgestanden / gegen die Kayserliche Majestät Reverentz gethan / und darauf aus dem Gemach abgewichen/ ꝛc.

Woraus dann erhellet / mit was Majestätischen Pracht und Ansehen ein Röm. Kayser die Lehen ertheilet / und was vor grosse Reverentz demselben darbey erwiesen wird/ worvon auch die Chur- und Fürsten nicht befreyet sind/

monente Mulzio, d. tr. p. 3. c. 5. n. 17. 18. & seqq.

Item n. 22. add. omninò Andler in Jurisprud. quà Publ. quà Priv. L. 1. tit. 5. p. 3. fol. 121. vers. sic conferuntur, in verb. ibid. Wir Sigismund von GOttes Gnaden/ ꝛc. da Wir sassen in Unserer Königl. Majestät Gezierrt / mit solcher Würde und Schönheit / als sich das von Recht gebühret. Besold. thes. pract. voc. Majest.

Von den erstgedachten Curialien / und herrlichen Majestätischen Ceremonien/ dreymahligen Fußfallen auf beede Knie / in dem Ein- und Ausgehen/ Ansuchen umb die Lehen- Ceremonien bey derselben Ertheilung / Abschwörung des Juraments, und Danckſagung

vid. porrò. Elect. Juris Publ. Curiosa. Cassandri Thurelii c. 5. pag. 239. allwo Er auch erzehlet / wie es bey denen Königlichen Böhmischen Belehnungen auf einem Knie/ wie auch mit denen Hertzogen von Oesterreich/ gehalten wird/ da/ wann einer vom Kayser die Lehen empfänget / solches zu Pferd sitzend / beschiehet / mit bedecktem Haubt / eine Plumage auf den Hut habend/

Jung. Münster in Cosmograph. L. 3. c. 499. in Privileg. Archiduc. Austr. Add. Chur-Maintzisches Vidimus der Oesterreichischen Privilegien/ in Privilegio I. Imp. Friderici. I. Plura vid. apud Andler in Jurisprud. quà Publ. quà Priv. fol. 113. seqq. allwo Er die Belehnung des Churfürstens zu Cölln / de Anno 1594. des Churfürstens von Bayern/ de An. 1673. des Churfürstens zu Pfaltz / de Anno 1613. und endlich des Churfürstens von Braunschweig-Lüneburg / de Anno 1693. umbständlicher beschreibet:

Et Carpzov. de L. Reg. Cap. 10. Sect. 9. post. n. 25. allwo Er beschreibet / wie / und mit was Ceremonien / bey Röm. Kayserl. Majest. Ferdinando II. die Chur- und Fürstl. Sächsische Reichs-Lehen / Anno 1621. zu Wien empfangen worden: Add. omninò notata Jurid. ad L. 2. prioris Tomi cap. 61. §. 1. & 2. ibique cit. Stryck. in Exam. Juris Feud. in Append. ubi de hac materia pluribus actum, in specie de simultanea Investitura, oder der Mitbelehenschafft und Sambtbelehnung/ de qua etiam vid. Mulz. c. tr. p. 2. c. 14. n. 42.

Und diese Reverentz wird auch einem Röm. Kayser erwiesen/ wann Derselbe Audienz ertheilet / da man auf obgedachte Weiß gleichermasser dreymahl auf die Knie niederfallen muß.

vid. Mulz. d. tr. p. 3. c. 5. n. 17.

So wird auch keiner unter den Chur- und Fürsten des Reichs / wann Er sich bey dem Kayser befindet / Demselben zugleich an der Seiten hergehen / sondern entweder vor / oder hinter Demselben bleiben.

vid. A. B. tit. 22. & Mulz. c. tr. p. 3. c. 5. n. 29. Exempla vid. in Diar. Coronat. Imp. Carol. VI. fol. 32. vers. hierauf. & seqq. Item fol. 34.

Wie dann auch keiner unter gedachten Chur- und Fürsten des Reichs / bey solennen Actibus das Haubt bedecket; da hingegen auf Reichs-Tägen der Kayser allein das Haubt decket / welches auch dessen Commissarius einmahl gethan:

vid. Grundveste. in appendice actus Process. & Proposit de $\frac{20}{30}$. Jan. 1663. n. 14. in fin. & Mulz. c. l. n. 30. seqq.

Hingegen werden die Chur- und Fürsten / wann Sie bey dem Kayser Audienz nehmen / von demselben freundlich erinnert / daß Sie sich bedecken

sollen / welches Sie auch endlich mit aller Submission, und mit untermengter Entdeckung / thun.

uti supra dictum. add. Grundvest. p. 1. c. 6. §. erstlich / nachdem ꝛc. & Mulz. c. l. n. 33.

Was aber die **Ertz-Hertzogen von Oesterreich** dißfalls vor einer Prærogativ, bey denen **Lehen-Empfängnissen** / gaudiren / ist hieroben gemeldet worden.

Add. Mulz. c. l. n. 34.

Unter die gröste **Gnaden-Bezeugungen** aber / ist der **Hand-Kuß** zu rechnen / worzu man bey Kayſ. Audientzen / pflegt gelassen zu werden;

de quo pluribus vid. Mulz. cit. Tr. p. 3. c. 5. n. 40. & seqq. & Besold. Thes. pract. voc. Hand-Küssen.

Wann aber ein **Römischer Kayser** in eines **Chur-** oder **Fürsten-Land** / oder **Residentz** / kommt / so wird Jhm mit allen unterthänigsten Respect begegnet / und derselbe zu Fuß von Jhnen empfangen / in das Gemach geführet / und hernach wieder zuruck begleitet / biß Er fortgefahren.

Exempla vid. in denen Crönungs-Actis supr. citatis. fol. 64. 65. & 66. add. Mulz. c. l. n. 24. seqq.

§. 24.

Woraus dann zur Genüge erhellet / wie es bey **Kayserlichen** Audientien hergehe / und was vor ein Ceremoniel, sowohl **Churfürsten** und **Fürsten** / als auch die übrige **Stände** / und **Dero Gesandte** / zu beobachten / wovon wir hieroben ad §. 13 & 14. n. 4. & 8. etwas mehrers gehandelt haben; Ist demnach noch übrig zu erörtern

1.) Wie die **Kayſ. Gesandte** tractiret / und was vor ein Ceremoniel bey Jhnen observiret werde?

2.) Was die **Chur-** und **Fürstliche Gesandte** anderswo / zumahlen aber in **Franckreich** / vor ein Tractament haben?

3.) Was selbe / wann sie zu **Chur-** und **Fürstlichen Höfen** geschicket werden / vor ein Tractament zu geniessen?

4.) Wie frembder Potenzien **Gesandten** im **Röm. Reich** / ratione des Ceremoniels, angesehen werden? Und dann

5.) Was **Kayser** und **Könige** / wann Sie in eigner Persohn zusammen kommen / unter einander vor ein Ceremoniel observiren?

Belangend nun den ersten **Punct** / so ist / so viel die **Kayserliche Gesandte** angehet / eine ausgemachte Sache / daß / gleichwie der **Kayser** ohnstreitig vor allen andern **Potentaten** die Præemienz und den **Vorzug** hat / immassen von uns allbereit an einer andern Stell gezeiget worden; also auch diese dessen **Gesandten** allenthalben gebühre.

vid. Mulz. de repræsent. Majest. p. 2. c. 21. n. 52. seqq.

Wie dann in Ansehung dessen / **Jhnen** der **Vorrang** / bey denen **Türcken** / **Persiern** / und andern ausländischen **Potentaten** und **Republiquen** / gar gerne gelassen wird;

Late Mulz. c. tr. p. 1. c. 1. n. 64. 67. 75. 79. & mult. seqq. & Crusius de Præcedent. L. 3. c. 2. n. 8. ubi Exempla.

Mit was Ceremonien aber ein solcher **Kayserlicher Gesandter** oder **Bottschaffter** / von dem **Kayserlichen** an den **Türckischen Hof** abgefertiget / und daselbst empfangen und angenommen / auch mit was Solennitäten Er wieder dimittirt werde / solches beschreibet weitläufftig der von uns schon öffters allegirte

Schulz in seiner Chronic. ad Anno 1665. pag. 177. & mult. seqq.

allwo Er nicht allein meldet / wie im erstbesagten Jahr / der damahlige **Kayserliche Groß-Bottschaffter** / **Herr Graff Lessel** / von **Wien** nach **Constantinopel** abgefertiget worden / und was Er allda mit seinem **Hofstaat** und Cavalieren (so alle / nebst Jhm / im **Türckischen Habit** angethan gewesen /) vor einen **prächtigen Einzug** bey der **Abschieds-Audienz**, gehalten / sondern was man Jhm auch vor Præsenten für den **Türckischen Hof** mitgegeben / und wie Er endlich / unter **lustigen Tromperen-** und **Paucken-Schall** / in Zuschauung vieler 1000. Menschen / mit einer Flotte von 34. Schiffen / die alle mit rothen und weissen Fahnen gezieret waren / abgefahren: worbey merckwürdig / daß eben damahlen auch ein **Türckischer Bottschaffter** nach **Wien** kommen / und mit dem **Kayserlichen** auf der **Gräntzen** ausgewechslet worden / welches also zugegangen: daß beede **Herren Bottschaffter** sich zwey Meilen von Gomorren / just auf der Gräntzscheidung / einander begegnet / allwo im freyen Feld / zu eben diesem End / drey höltzerne Säulen aufgerichtet / die mittlere aber zu dieser Begebenheit destinirt und gewidmet gewesen / als welche der **Kayserliche Groß-Bottschaffter** mit seiner rechten / der **Türckische** aber / mit seiner lincken Hand / umbfasset / und dabey die Complimenten gegen einander abgeleget haben / wornach dann ein jeder seinen Weeg / und zwar der **Türckische** auf **Wien** / der **Kayserliche** hingegen auf **Constantinopel** zu / gereiset; da dann jener bey seiner Ankunfft mit einem prächtigen Comitat, eingehohlet / und durch die gantze Stadt / allwo die gesamte Burgerschafft zu beyden Seiten in Gewehr gestanden / biß in sein Losiment begleitet / und alldort mit denen Seinigen frey gehalten / auch hierauf in einem **Kayserlichen** Audientz-Wagen / (vor welchen Er die Præsenten vorher tragen läßt) zur **Kayserlichen** Audienz prächtig aufgehohlet: Dieser aber / nehmlich der **Kayserliche Bottschaffter** / eine Stund von Adrianopel (woselbst sich damahlen der **Türckische Kayser** aufhielt) im Nahmen des **Groß-Türcken** / von einem Bassa und vielen vornehmen **Türcken** / empfangen / und durch die gantze Armee in die Stadt geführet / auch alldort von dem **Groß-Vezier** / (bey welchen Er Audienz hatte) mit einem köstlichen / mit Zobel gefütterten **Caffran** (worvon man auch 100. andere unter dessen Suite austheilen lassen) beschencket worden: immassen bey den **Türckischen Hof** insonderheit dieses Ceremoniel üblich ist / daß niemand zur Audienz gelassen wird / ausser / wer mit einem solchen **Caffran** / oder **Türckischen Kleid** / angethan ist.

vid. Andler in Corpore Constit. Imp. V. 2. voc. **Gesandter** n. 15.

Erst-

Erstgedachter Herr Bottschaffter hat hernach auch bey dem Türckischen Kayser Audienz gehabt/ von welchem er mit Türckischer Ehrerbietung empfangen worden/ ob schon das Ceremoniel hierbey sehr schlecht ist/ indem ein solcher Bottschaffter oder Gesandter in seinem Türckischen Habit niemanden einige Ehre erweiset/ auch dergleichen von niemanden empfähet/sondern/nebst dem Dollmetscher sich gerad zu dem Kayserl. Thron nähert/ dahingegen dessen übrige Suite in der Mitte des Zimmers stehen bleibt;

Andler supr. c. l. n. 15.

(wiewol ein Kayserl. Bottschaffter/ vor andern diese Prærogativ geniesset/ daß/ da selbe ihre Werbung stehend eröffnen müssen/ er dargegen solches sitzend verrichten darff:

vid. Rumelin. ad A. B. p. 3. Dissert. 1. §. 13. in fin.)

worauf dann mehrgedachter Kayserl. Herr Bottschaffter seinen Weg nach Constantinopel genommen/ und ausserhalb der Stadt/ gar prächtig empfangen/ auch mit Trompeten und Paucken in die Stadt begleitet worden. Als er nun wieder zuruck gekommen/ beschahe zwischen beeden Groß-Bottschafftern/ in der Gegend Gran und Comorrn/ eben an demjenigen Ort/ wo sie in dem vorigen Jahr im Hin- und Heraus-reisen einander empfangen/ abermalen die gewöhnliche Auswechslung/ nach welcher ein jeder seinen Weg fortgesetzet/ und der Kayserl. Groß-Bottschaffter in Wien abermalen seinen öffentlichen Einzug gehalten/ auch gleich nach Hof zur Audienz geritten ist/ und alldort seine Legation abgeleget hat.

Fast eben auf solche Weiß/ ist es ergangen/ da in An. 1699. zwischen der Röm. Kayserl. Majestät/ und dem Türckischen Groß-Sultan/ durch Vermittlung Engel- und Holland/ zu Carlowitz/ nechst an der Gräntze/ ein Stillstand der Waffen geschlossen/ und hernach von wegen der Röm. Kayserl. Majest. Herr Graf Wolffgang zu Oettingen Wallenstein/ Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Præsident, als Kayserl. Groß-Bottschaffter/ mit einem ansehnlichen Comitat, nach Constantinopel geschickt worden/ da dann die Auswechslung der zwey Groß-Bottschaffter zu Carlowitz/ an den Gräntzen/ auf gleiche Weise beschehen ist:

vid. omninò Adam. Cortrejus. in Collect. varior. Instrumentorum Pacis, fol. 144. n. 9. ubi Instrumentum Pacis Cæsareo - Ottomanicum exhibet.

mit was Ceremonien aber die Kayserl. Gesandtschafft in Moscau An. 1698. empfangen worden/

de eo vid. Andler in Corpore Constitut. Imp. V. 2. voc. Moskau n. 25.

Wie nun jetzt gehörter massen die Kayserl. Gesandte bey den Türcken/ Persianern/ Tartarn ꝛc. vor andern den Vorzug geniessen; also beschiehet auch solches bey andern Potenzien/ als welche ihnen eben so wenig/ dann ihren allerhöchsten Principalen/ den Vorrang zu disputiren begehren;

de quo plura vid. apud Crus. de Præcedent. L. 3. cap. 2. n. 2. 8. 15. 16. 17. 25. 26. 27. 28. 34. 36. 40. 78. & seqq.

was aber die Churfürsten und Stände des Reichs anbelanget/ so pflegt der Kayser gemeiniglich keine solenne Gesandtschafft oder Ambassadeurs an dieselbe zu schicken/ sondern nur Envoyés, oder Commissarios,

de quorum differentia vid. Schweder. Introd. in Jur. Publ. part. spec. Sect. 1. c. 28. §. 3. & Kulpis. de legat. statum Imp. c. 2. n. 4. & 6. in specie verò Mulz. d. tr. p. 2. c. 21. n. 67. & sq.

inmassen hier das Haubt mit seinen Gliedern handelt/ welchem aber ebenfalls alle Ehr erwiesen wird;

vid. DD. supr. cit. in specie verò Mulz. d. tr. p. 2. c. 20. n. 32.

wie dann auch Churfürst. und Stände des Reichs/ wann sie ihre Gesandtschafften an den Kayserl. Hof schicken/ (welches sie wohl thun können:

vid. Mulz. d. tr. p. 2. c. 21. n. 82. Schweder. Introd. in Jus publ. part. spec. Sect. I. c. 28. §. 5. in fin. & Kulpis in Dissert. supr. cit.)

solches gleicher gestalten nicht in Form einer solennen Ambassade bewerckstelligen.

Id. Mulz. cit. cap. 21. n. 69. & 109.

Was aber (2.) die Chur- und Fürstl. Gesandte anderswo/ zumal aber in Franckreich/ vor ein Tractament empfahen/ solches ist unter andern bey dem Herrn von Andler

in Tractat. de Constitut. Imp. V. 2. voc. Fürsten n. 11.

zu lesen/ allwo er schreibet/ daß/ wann heut zu Tag die Gesandten derer Reichs-Fürsten/ bey dem König in Franckreich/ Audienz nehmen/ der König selbige stehend/ und mit entblöstem Haubt/ anzuhören pflege/ aus Beysorg/ sie möchten/ wann der König sich bedecket/ sich auch zu bedecken die Freyheit nehmen/ allermassen vor diesem der Hertzog von Sachsen-Weimar gethan/ welcher sich/ ohne/ daß es ihm vorhero angesonnen worden/ in der An. 1636. mit König Ludwig dem XIII. zu Pariß gehaltenen Unterredung/ bedeckt hat: Und dieses Ceremoniel soll der König An. 1667. mit einigen Churfürsten und Fürstlichen Gesandten/ also observirt haben/

teste Furstenerio de Suprematu cap. 2. ex eoque Dn. Lyncker. de Libert. statuum Imp. Sect. I. §. 4.

Die Schweitzerische Gesandte aber/ höret der König in Franckreich mit bedecktem Haubt an:

Andler supr. c. l. n. 14. in fin.

Deme seye aber wie ihm wolle/ so ist doch gewiß/ daß der König in Franckreich/ den Chur- und Fürstl. Gesandten nicht allein den solennen Einzug/ sondern auch die Bedeckung des Haubts/ disputirt/ und keines unter beeden gestatten will/ ohnangesehen er beedes/ so wol denen Venetianisch- und Savoyischen/ auch derer mehristen Italiänischen Fürsten/ Gesandten nachgiebet/ die doch denen Churfürsten des Reichs den Rang cediren/ welches dann selbige abhält/ daß sie keine solenne Gesandtschafften nach Franckreich schicken: die letzte ist gewesen/ von Ihro Churfürstlichen Durchl. in Bayern/ Maximilian, welchem aber ebenfalls beedes versagt wurde; dahero man dann hernach den Character verändert/ und aus einem Ambassadeur einen Envoyé gemacht hat/ welcher/ wegen Ermanglung des Characteris Repræsentatitii, sich um das Ceremoniel nicht so sehr bekümmern darff.

Schwed. Introduct. in Jus Publ. part. spec. Sect. I. c. 28. §. 3. ibique cit. Kulpis.

wiewolen den Chur- und Fürsten des Reichs sonsten das Jus Legationis solennis, oder das Recht solenne Gesandtschafften an fremde Potenta-

ten abzuschicken/ mit Recht nicht kan disputiret werden:

deducente id latissime Furstenerio de Suprematu, à cap. 9. usque ad 25.

inmassen sie dann auch solches mehrmalen exercirt / davon die Exempla so wol bey der von dem Hertzog in Holstein/ nach Moscau und Persien/ als auch von dem Hertzog von Neuburg/ in Pohlen/ abgeschickten solennen Ambassaden und Gesandtschafften/ annoch im frischem Gedächtnuß sind / welche alle / wie andere Ambassadeurs, sind empfangen und aufgenommen worden;

de quibus plura vid. apud Mulz. cit Tr. p. 2. c. 21. à n. 94. usque ad n. 98. & Furstener. d. tr. cap. 62.

gleichermassen / wie auch fremder Könige und Republiquen/ Gesandten und Residenten/ auch an sie können geschickt werden / welchen sie zwar/ ob sie gleich vom erstern Rang sind / den Rang nicht zu cediren pflegen/ indem die Einnehmung des Rangs/ vor den Herrn selbst / etwas solches personnelles ist / so einem Gesandten nicht kan communicirt werden; dahero dann beschiehet/ daß auch denen Churfürstlichen Gesandten an Fürstlichen Höfen / der Rang vor denen Fürsten selbst / nicht gegeben wird / ohngeacht sonsten die Churfürsten denen Fürsten vorgehen. Zu Vermeidung dieses Scrupuls nun / pfleget man solche Gesandten bißweilen gantz à part, und abgesondert von den Fürsten/ zu tractiren / oder aber an grossen Höfen / gewisse Gesandten-Häuser aufzurichten / worinen solche Gesandten / so lang sie da bleiben/ tractirt werden/ welches aber öffters ohn Verdruß nicht abgehet.

vid. Mulz. dict. tract. p. 2. c. 21. n. 46. & 47. & n. 135. seqq.

Wann aber

3.) die Chur- und Fürstl. Gesandte / an Chur- und Fürstliche Höfe geschickt werden/ so geschiehet zwar solches nicht unter dem Namen einer solennen Ambassade, es werden aber selbige also tractirt/ daß/ nachdem sie ihre Credentiales überreichet / ein Cavalier zu ihnen geschickt wird / der sie in einem mit 6. Pferden bespannten Wagen/ nach Hof begleiten muß/ da dann/ nach Beschaffenheit des hohen Principalen/ mehr Cavaliers aufwarten / und den Gesandten in das Fürstl. Gemach zur Audienz führen / allwo er angehört / und ihm die Tafel und Wohnung/ entweder bey Hof / oder anderswo / angewiesen wird/ nach welchem er / mit eben diesen solennitäten und Ceremonien/ wieder abreiset.

vid. Author der Grundveste p. 2. c. 6. & Mulz. d. tr. L. 2. c. 21. n. 132.

Was

4.) Fremder Potentien Gesandten betrifft/ so wird das Ceremoniel bey denselben dergestalt beobachtet / daß ihnen nicht allein solenne Einzüge zu halten gestattet / sondern auch dieses erlaubet wird/ daß sie bey der Audienz ihr Haubt bedecken dörffen / wie ihnen dann auch der Titul Excellenz gegeben wird.

Mulz. d. c. 21. n. 32. seqq.

Was aber den Rang belanget/ so solte zwar derselbe denen Gesandten / wie ihren Principalen/ gegeben werden/ wie dann auch denselben sie auf das eusserste / so gar mit Darsetzung Leibes und Lebens/ zu behaubten pflegen:

vid. Limnæ ad Capitulat. Ferdinand. III. verb. Churfürstl. Gesandte. Rumelin. ad A. B. p. 3. Dissert. 1. th. 13. & Andler in Corpor. Constit. Imp. voc. Gesandte. n. 16.

Es ist aber hieroben schon erwehnet worden/ daß diejenige / zu welchen dergleichen Gesandte geschickt werden / ihnen den Rang nicht cediren.

Mulz. c. l. n. 46. seq.

So lieget auch hierinnen viel an der Affection dessen/ an wen die Abschickung beschiehet / wie dann jedermänniglich bekandt / daß an dem Kayserl. Hof / dem Spanischen Gesandten / vor dem Französischen/ der Rang zugestanden wird/ dahero es dann beschiehet / daß der König in Franckreich / wann ein Spanischer Gesandter am Kayserl. Hof zugegen / keinen Gesandten vom ersten Rang / oder einen Ambassadeur, sondern nur einen Envoyé oder Residenten / abschicket.

Id. Mulz. c. l. n. 44. & 45.

Obwolen nun der fremden Könige und Potentaten Gesandten / jetzo gehörter massen / eine grosse Prærogativ haben / so werden ihnen doch die Churfürsten des Reichs/ und dero Gesandte/ in gewisser Maaß/ vorgezogen / und zwar hat solches bey solennen Actibus und Processionen/ so bey Kayserl. Crönungen/ oder sonsten am Käyserl. Hof / vorgehen / keine Disput.

vid. A. B. Tit. 6.

Ausser dem aber/ pflegen zwar die Churfürstl. Gesandten/ derer recht Titulirten und Gekrönten ausländischen Königen / Königl. Wittiben oder Pupillen / (denen nemlich die Regierung/ so bald sie ihr gebührend Alter erreichet / zu führen zustehet/ und die immittelst in der Tutel oder Curatel begriffen sind) Botrschafften und Gesandten den Rang zu überlassen; hingegen aber gehen sie aller anderen ausländis. Potentaten / Fürsten und Republiquen Gesandten / wie auch denen Reichs-Fürsten in Person / unstrittig vor / inmassen solches in denen Wahl-Capitulationen ausdrücklich also versehen/

vid. Capitulat. Leopold. & Joseph. art. 5.

mit dem

in Capitulat. moderni Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. 3. vers. nachmalen ꝛc.

noch fernern befindlichen Anfang / "daß unter den "Churfürstl. Gesandten Primi Ordinis, es "mögen auch derer mehr oder einer seyn/ an dem "Kayserl. Hof/ auch sonst aller Orten/ in- und "ausser dem Reich / keine Distinction mehr gemacht / sondern allen und jeden gleiche Hono-"res in allem / wie den Königl. Gesandten / "gegeben werden sollen.

vid. Crus. de Præcedent. L. 3. c. 13. n. 14. Nitsch. ad art. 5. Capitulat. Joseph. §. 2. n. 11. seqq. Andler in Corpor. Constitut. Imp. Voc. 2. voc. Gesandte. n. 17. & Mulz. d. c. 21. n. 131.

wie dann auch in vorerwehnten Capitulationibus citatis locis, noch ferner dieses verordnet/ daß zu Verhütung allerhand Simultæten/ und daraus entstehender gefährlicher Weiterungen/ ausländi-"sche Könige und Republiquen/ in Collegial- "oder andern Publicis Conventibus, mit gewöhnter Guarde zu Pferd oder zu Fuß/ auf der "Gassen und Strassen nicht aufziehen und erscheinen / viel weniger aber sich / heim- oder "öffentlich / in den Reichs-Sachen / so ihre "Principalen nicht angehen/ sondern vor Chur-"Fürsten und Stände allein gehören / einmischen dörffen.

vid.

vid. Andler supr. c. l. n. 13.

woraus dann zu schliessen / daß auf Reichs-Tägen niemanden eine Leibgarde und Trabanten zu halten zukomme / dann dem Kayserl. Plenipotentiario oder Commissario.

vid. Mulz. dict. Tr. p. 2. c. 21. n. 17.

Was endlich Käyser u. Könige/wann sie in Person zusamen komen / untereinander vor ein Ceremoniel observiren / solches dependiret von derselben eignen Willkühr / und kan hier so wenig / dann bey dem übrigen Ceremoniel, determinirt werden: Was vor Ceremonien vorbey gegangen / als der verstorbene König in Franckreich/Ludovicus XIV. auf der Insul Fontarabia, so Franckreich und Spanien scheidet/zusammen kamen/ und der König in Franckreich die Spanische Infantin, Königs Philippi IVti Tochter/ sich vermählen ließ / solches wird von dem mehrberührten

Schulzen in Chronic. ad An. 1660. pag. 173. nachfolgender massen beschrieben:

"Erstlich wurden die Gardes, beederseits am "Fluß gegeneinander gestellet / und stund der "König in Franckreich / am Anfang der "Brucken / vor der Insul / in etwas stille / "des Königs in Hispanien / welcher auch "abgestiegen war / zu erwarten; worauf Er / "der König in Franckreich / mit seiner Frau "Mutter / als des Königs in Spanien "Schwester / auch die Mademoiselle d' Or"leans, Princessinnen d' Alencon, und de Valois, "Ihrer Majestät von Spanien entgegen "giengen: Beyde Könige traten zugleich biß "an die Linie / so beyde Königreiche scheidet; "Allhie setzete ein jeder ein Knie an die Erden "und umpfiengen einander freundlich. Nachge"hends schwuren sie / den Frieden zu halten/ da "dann der König in Franckreich noch dazu "setzete: Er schwöre auf eine enge und ewi"ge Freundschafft dem König in Spanien/ "worüber dieser jenen sehr caressirte; Hierauf "wurden die Salven aus allen Canonen abge"lassen / und giengen beyde Könige/ als sie von"einander schieden/ immer hinter sich/ ihre Reve"renz gegeneinander machende/ biß an die Thür "der Vor-Kammer / damit keiner dem andern "den Rucken kehren möchte. Des anderen Ta"ges / kamen sie wieder zusammen/ nahmen Ab"schied von einander/und ward die Infantin der "alten Königin in Franckreich zugehändiget/ "wobey sich der König in Spanien / und die "junge Königin / des Weinens nicht enthal"ten kunnten. Hierauf verreisete der König in "Hispanien wieder nach Madrit.

Als An. 1539. Kayser Carl der Vte/ zu Paris/seinen Einzug hielte / wurden ihm so gar die Schlüssel der Stadt / mittelst einer solennen Oration, offerirt:

vid. Theodore Godofroy, au Ceremoniel de France pag. 258. & Crusius de Præcedentia. L. 3. c. 2. n. 22. & 23.

Hingegen hat es dem Groß-Czaaren von Moscau nicht beliebet / grosse Ceremonien anzunehmen / als er in An. 1697. nach Wien gekommen / inmassen er nur von dreyen Ministris begleitet / ohne einige Solennitäten / zu Ihro Kayserl. Majest. verlanget / und / daß auch Dieselbe nicht mehr Leut um sich haben möchten/ sich ausgebetten hat: Als er nun in der sogenannten Kayserl. Favorita, in den Saal geführet wurde / und Ihro Kayserl. Majest. auf der andern Seiten dessen Ankunfft erblickten/ haben Sie sich beede in der Mitte dieses Saals zusammen genähert / und einander gegrüsset / auch eine Zeitlang durch einen Dollmetscher miteinander geredet; worauf Ihro Czaarische Majestät wieder Abschied genommen / und mit aller Ehren-Bezeugung abgeschieden sind / welche Ihro Kayserl. Majest. bis an die Stiegen begleitet/ und selbige hernach nicht allein in einem gewissen Haus herzlich tractiren/ sondern auch mit allerhand Lustbarkeiten in so lang und viel unterhalten lassen / bis sie wieder von Wien ihre Abreise genommen / welches mit grösterm Contento geschehen ist.

vid. omnino Andler in Corp. Constit. Imp. voc. ausgehende und ausgezogene Stände. Rubr. Moscovia n. 209. & 210.

§. 25.

So pflegen auch bey den Achts-Erklärungen gewisse Solennitäten und Ceremonien observirt zu werden / davon kürtzlich zu sehen

Datt. de Pac. publ. L. 1. c. 20. n. 22. seqq. & Stryck. in Vsu Modern. Pandect. tit. ad L. Jul. de vi publ. §. 3.

Es bestehet aber selbe mit wenigen darinnen / daß / wann an dem Kayserl. Cammer-Gericht die Sententia Banni declaratoria, oder die Achts-Urthel/ publicirt wird / tritt der Cammer-Richter und die Assessores offentlich hervor / da dann der Protonotarius, in Gegenwart derselben/ wie auch einer grossen Menge Volcks/ die Achts-Erklärung aus einem Zettel ablieset / welchen er aber / so bald er mit dem Ablesen fertig/ in kleine Stücklein zerreisset / und dieselbe auf die Erden wirfft; worauf die Kayserl. Edicta, so wohl an dem Ort/ wo die Achts-Erklärung beschehen/ als auch/ wo der Aechter hauset/ öffentl. an die Kirchen/ oder das Rath-Haus/ angeschlagen werden/damit es jedermänniglich zur Notiz kommen/ und man sich des Aechters / als eines allgemeinen Feindes / welcher von jedermänniglich frey darff beleidiget werden/entäussern möge. Wann an dem Reichs-Hof-Rath jemand in die Acht erklärt wird / so geschiehet solches durch gewisse Herold;

vid. Mulz. de repræsent. Majest. p. 2. c. 26. n. 19. Schrag. Dissert. de Læsione licita. §. 2. & 3. & Struv. de Vindict. Priv. c. 2. Aphorism. 7.

Wann aber Fürsten und Stände des Reichs in die Acht zu erklären / hierüber hat man sich zwar / was die Art und Weise betrifft / lange Zeit nicht vergleichen können / und ist diese Sach in Instrum. Pacis Westphal. art. 8. §. habeantur, auf den nechsten Reich-Tag verwiesen worden; weilen sie aber auch allda nicht hat können zu End gebracht werden:

vid. R. A. de An. 1654. §. wann aber 192.

Als haben Chur- und Fürsten auf gegenwärtigen Reichs-Tägen öffters darüber deliberirt / und es endlich so weit gebracht/ daß / was dem Churfürstl. Collegio, in dem An. 1664. den Ständen offerirten Projecto Capitulat. perpetuæ, mit gewisser Limitation und Restriction beliebet/

"daß neml. in Examinirung der auf die Reichs"Acht erkannte Process, und Aussprechung "der Urthel / anders nicht / dann vermittelst "Zuzieh- und in eine gelegene Reichs-Stadt / "oder

"oder am Cammer-Gericht/ anstellender Zu-
"sammenberuffung des Churfürstl. Collegii,
"und uninterressirten Reichs-Fürsten/ eines
"Prälaten / und eines Grafen in Person /
"oder dero Gevollmächtigten / dann zweyer
"Reichs-Städt Verordneten / procedirt und
"verfahren / und was dann also / auf gedachten
"Churfürstl. Collegii, und zugezogener Für-
"sten und Stände/ verglichener Meynung/ an
"gemeldten höhern Tribunalien / geurtheilt und
"gesprochen wird / dabey verbleiben / und der
"Reichs-Executions-Ordnung nach / vollzo-
"gen werden solle /

solches endlich in der letzten Kayserl. Wahl-Capitulation, dahin extendirt worden:

"daß die ergangene Acta auf offentlichen Reichs-
"Tag gebracht / deren Gutachten/ an genandte
"Churfürsten/ Fürsten und Stände/ referirt/
"von denen der endliche Schluß abgefast / und
"also das verglichene Urthel vollzogen werden
"soll;

daß also die Achts-Erklärung heut zu Tag / auf öffentlichen Reichs-Tägen/ mit Zuziehung/ Rath / Vorwissen und Bewilligung/ aller Reichs-Stände/ beschehen muß:

vid. Capitulat. Moderni Invictiss. Imp. Caroli VI. art. 20. ibique Observat. Anonym. in Spicileg. & Author Meditat. ad Instr. Pac. Westphal. art. 8. §. 3. pag. 1254. & seqq.

Und dieses zwar nicht unbillich / sintemalen Churfürsten und Stände des Reichs / ein merckliches daran gelegen / daß dergleichen hochwichtige Sachen/ mit ihrem Consens und Bewilligung/ vorgenommen werden.

vid. Schweder. Introd. in Jus publ. part. spec. Sect. 1. c. 21. §. 1. & Author dicti Spicileg. in Observ. ad art. 20. Capitul. Carolinæ. & Author der Grundv. p. 3. c. 5. vers. die Achts-Erklärung ꝛc. Ad §. 10. hujus 243. seqq. Capit.

§. 26.

Und wie nun / jetztgehörter massen/ das Ceremoniel, bey dem Kayserl. und andern Höfen/ sehr hoch gestiegen; also wird solches nicht minder bey Churfürstl. und Fürstl. Höfen immer höher getrieben / dazumalen jene / nemlich die Churfürsten/ entweder zum theil selbst Könige sind/ oder in Ansehung ihrer hohen Chur-Würde/ Königen gleich geachtet werden;

vid. Rumelin. ad A. B. p. 3. Dissert. 1. §. 9. ibique Myler, in addit. & Andler in Corpore Constit. Imp. voc. Churfürst n. 14. & 15.

dahero dann bey Extraordinari-Begebenheiten/ als da sind / Begräbnüssen / Beylagern / Kindtauffen/ Huldigungen/ꝛc. auch Extraordinaire-Solennitäten/ solches observiret wird.

vid. Seckendorf. im T. F. S. p. 3. c. 5. §. 14. pag. 558. seq.

Ein Exempel dessen haben wir an dem Chur-Brandenburgischen Leichbegängnuß / so An. 1642. in Königsberg gehalten worden / und von dem

Schultzen in Chronic. ad dict. ann. pag. 352. seqq. beschrieben wird / da nicht allein der Trauer-Pferd/ und Trauer-Fahnen/ sondern auch des Chur-Huts/ Chur-Schwerds/ Scepters/ Schildes u. Helms/ gedacht wird / welche alle in der Procession vorgetragen worden.

So ist auch die Leichbegängnuß / des Landgraf Wilhelms zu Cassel / merckwürdig / so An. 1640. gehalten wurde/ welche ebenfalls von gedachtem

Schultzen in Chron. ad dict. ann. pag. 305. seqq. beschrieben/ und darbey des Fürstl. Wappens/ Item der Sporn / und des Harnisch / wie auch des Schwerds und Helms / erwehnet wird / woraus dann wahrzunehmen/ daß die Churfürsten und Fürsten des Reichs / fast eben so stattliche Leichbegängnisse/ als die Könige/ halten; ausser/ daß sie sich der Königl. Symbolorum, das ist / der Cron/ und des Reichs-Apffels ꝛc. nicht gebrauchen.

Mulz. de repræsent. Majest. p. 3. c. 16. n. 44. & 45.

Mit was Pracht der König in Schweden / Gustavus Adolphus, An. 1634. zu Stockholm/ zur Erden bestättiget worden / und was sonderbare Ceremonien und Solennitäten / bey sothaner Leichbegängniß / passirt

de eo vid. Schulz. in Chron. ad An. 1634. pag. 259. seqq.

So ist auch die prächtige Leichbegängnuß/ so dem König Carl Gustav/ in Schweden/ An. 1660. in Stockholm/ gehalten worden/ bey dem

Pufendorf. de Gestis Carol. Gust. Regis Suec. c. 7. zu finden / allwo es durch ein herrliches Kupffer repræsentirt wird.

Was aber vor Ceremonien bey der Beysezung Kaysers Josephi/ allermildesten Gedächtniß/ so An. 1711. den 18. April. zu Wien geschehen / vorbey gegangen/ solches ist in der Europäischen Fama, im 116ten Theil / pag. 585. seqq. weitläufftig zu lesen: woraus dann zu sehen/ daß auch dißfalls eine sonderbare Distinction observirt worden: dann gleich wie grosse Kaysere / Könige und Fürsten/ bey ihrem Leben / durch gewisse Symbola, von andern distinguirt sind; also werden auch bey derselben Begräbnissen/ eben diese Symbola gebrauchet/ und im prächtigern Pomp/ als bey andern / adhibiret / wiewolen dieses jezuweilen unterlassen/ und die Funeralien ohne grossen Pomp begangen worden / als welches in eines jeden Willkühr stehet.

vid. Mulz. de repræsent. Majest. p. 3. c. 16. n. 7. & 8.

Sonsten pfleget ein solcher Todesfall von den nechsten Anverwandten/ dergestalten betrauert zu werden / daß man nicht allein in schwartzen Kleidern / und verhülltem Gesicht/ einher gehet / sondern auch / die Trauer durch äusserliche Merckmale noch kenntlicher an Tag zu legen / die Häuser und Zimmer mit schwartzem Tuch oder Boy dergestalten vermachet/ daß man Lampen und Lichter darinnen brennen muß/ welches / gemeiniglich von den Wittwen grosser Herren zu beschehen pfleget.

Mulz. c. l. n. n. 10. & 11.

So werden auch die Täntze / Hochzeiten/ Musiquen / und andere Friedens-Bezeugungen / zu solcher Trauer-Zeit verbotten/ an statt dessen aber/ die Exequien celebrirt / Messen gehalten/ und durch das Läuten der Glocken die Trauer angezeiget / bey den Leichbegängnissen aber / gewisse Trauer-Mahl gehalten; von dem prächtigen aufgerichteten Castris Doloris, nichts zu gedencken/ davon der öffters angezogene

Schulzius in Chron. ad An. 1666. pag. 219. und die Europäische Fama im 147sten Theil pag. 293. seqq.

nachzulesen / allwo das prächtige Castrum Doloris, des Königs in Spanien/ Philippi IV. so in Antorff aufge-

aufgerichtet/ wie nicht weniger das prächtigste Castrum Doloris, so dem letzt verstorbenen König von Preussen gemacht worden/ weitläufftig beschrieben wird. Sonsten wird bey grossen Höfen ein Unterschied/ unter der Land- und Cammer-Trauer gemacht; bey jener/ müssen alle Hof-Leute trauren/ und ihre Zimmer schwartz überziehen lassen: bey dieser aber/ trauren nur diejenige/ so die nechste bey dem Fürsten sind/ und werden bey einer Cammer-Trauer/ die Freuden-Zeichen nicht durchs gantze Land verbotten/ wie bey einer Land-Trauer zu beschehen pfleget:

Mulz. d. p. 3. c. 16. n. 18.

Insonderheit aber ist zu mercken/ daß/ wann an dem Kayserl. Hof eine Trauer einfället/ solches nicht allein von Ihro Kays. Maj. denen Chur- und Fürsten/ durch Schreiben notificirt wird/ welche hernachmals Ihre Condolenz entweder schrifftlich/ oder durch eigene Gesandschafften/ zu contestiren pflegen/ sondern/ daß auch die hieroben erwehnte Trauer-Zeichen observirt werden:

vid. Oesterreichischer Ehren-Spiegel L. 5. c. 41. & Mulz. c. l. n. 19. seqq.

wie dann auch/ wann Ihro Kayserl. Majest. die Tods-Fälle der Regierenden Churfürsten und Fürsten angezeiget werden/ Sie Ihr darüber habendes Leydwesen gleichfalls allergnädigst und schrifftlich bezeugen.

Id. Mulz. c. l. n. 23.

Wann aber ein Röm. Kayser mit Tod abgehet/ so wird zwar dessen Leichbegängniß/ nicht mit einem solchen Splendeur, wie es wol dessen Majestät erfordert/ begangen/ als worinnen nichts eigentlich vorgeschrieben ist: Indessen aber werden doch die Kayss. Insignien darbey adhibiret/ und an dem Ort/ wo das Parade-Bett stehet/ geleget. Zwar ist in dem Röm. Reich kein gewisser Ort/ wohin die Röm. Käyser sollen begraben werden/ determiniret; dann obwolen bey dem Lehmanno in Chron. Spirens. L. 7. c. 11. in fin. ein gewisser Bischoff davor gehalten/ daß der Domb zu Speyer hierzu destinirt seye; so ist doch solches ohne Grund/ und rühret diese Meynung vielleicht daher/ weilen unterschiedliche Kayser alldort begraben liegen/ wie dann

in dem Oesterreichischen Ehren-Spiegel L. 3. c. 1. pap. 257. seq.

deren acht gezehlet werden: Indessen stehet es doch einem Röm. Kayser frey/ allenthalben im Röm. Reich/ ein Begräbnuß zu erwehlen;

vid. Mulz. c. l. n. 24. seqq.

weilen aber Dieselbe heut zu Tag Ihre Palatia mehr in Ihren Erbländern/ als im Röm. Reich haben: als werden sie auch gemeiniglich allda begraben. Dieses hat der Tod eines Kaysers vor andern besonders/ daß das Röm. Reich/ wann kein Röm. König bey dessen Lebzeiten erwehlet worden/ in ein Interregnum verfället/ welches durch die Reichs-Vicarien so lang und viel verwaltet wird/ bis ein neuer Röm. Kayser erwehlet worden:

Mulz. c. l. n. 31. 40. seqq.

dahero dann gemeiniglich alle Gerichter/ sonderlich aber der Reichs-Hof-Rath/ in so lange still stehen/ biß die Reichs-Vicarii, in den Ihnen assignirten Districten/ das Judicium Vicariatus anordnen/ davon aber die Acta, nach geendigtem Interregno, an den Kayserl. Hof müssen geschickt werden;

vid. Schweder. Introd. in Jus publ. Part. spec. Sect. I. c. 12. §. 13. & cap. 33. §. 7.

dahingegen das Kayserl. Cammer-Gericht/ so lang das Reich keinen Kayser hat/ das Gericht/ unter Derselben Authorität/ exerciret/ und die Processen in Ihrem Namen/ und unter Ihrem Vicariats-Sigill, erkennet/

vid. Limnæ. ad A. B. tit. 5. §. 1. Obs. 9. & Schwed. Sect. I. part. spec. c. 13. §. 8.

der Reichs-Tag aber kan zur selben Zeit keine rechte Activität haben.

Id. Mulz. c. l. n. 35. & seq.

Inzwischen wird ein solcher Todesfall im gantzen Röm. Reich betrauret; und werden zumalen alle öffentliche Freuden-Bezeugungen verbotten/ die Glocken geläutet/ Castra Doloris aufgerichtet &c. zu Nürnberg wird des verstorbenen Kaysers Name öffentlich an eine Tafel geschrieben/ nicht anders/ als wann Er allda gestorben wäre.

Mulz. c. l. n. 32. seqq. Sect. I. c. 32. §. 2. Schwed. Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. I. c. 2. § 32.

§. 27.

Und wie nun jetztbesagter massen/ bey denen Trauer- und Leich-Begängnüssen grosser Herren/ verschiedene Ceremonien und Solennitäten observiret werden; also beschiehet auch solches bey offentlichen Freuden-Bezeugungen/ da nemlich nicht allein Gratulationes und Orationes abgeleget/ auch sinnreiche Carmina und Devisen gemacht/ sondern auch die Freud in viel andere Weg/ nemlich durch Anordnung sonderbarer Fest-Täge/ Anstellung solenner Banquéten/ Geld-Auswerffen unter das Volck/ (unter welche man auch jezuweilen Wein lauffen läst/ und Brod auswirfft) Abfeurung des Geschützes/ herzliche Musiquen/ Comödien und Opern &c. &c. bezeuget wird/ so gar/ daß auch die an den Höfen sich aufhaltende fremde Gesandten nicht unterlassen/ wegen eines Ihren hohen Herren Principalen zugestossenen Glücks/ offentliche Freuden-Bezeugungen anzustellen/ worinnen sie aber sich dergestalten in Obacht zu nehmen/ daß sie bey Hof keinen Widerwillen erwecken.

vid. Mulz. de repræsent. Majest. p. 3. c. 15. n. 1. & sqq.

Ein Exempel hiervon ist zu sehen/ an den prächtigen Beylagern/ so an Kayserl. Königl. und Fürstlichen Höfen gehalten worden/ wohin unter andern gehören die prächtige und pompose Einholungen der Königl. und Fürstl. Bräuten/ und die darauf erfolgende Vermählungen/ worbey allerhand Freuden-Bezeugungen gemacht werden.

de quo vid. Mulz. d. tr. p. 3. c. 15. n. 14.

Was in An. 1631. als Ferdinandus III. König in Hungarn und Böheim/ sich des Königs in Spanien Schwester/ Mariam/ vertrauen ließ/ vor ein herzliches Banquet gehalten worden/ und sonst vor Ceremonien darbey vorgegangen;

de eo vid. Schulz. in suo Chron. ad dict. ann. pag. 226. seq.

deßgleichen/ wie die Königl. Spanische Braut/ Kaysers Ferdinandi III. Tochter/ Maria Anna/ so dem König in Spanien/ Philippo IV. versprochen war/ von Wien ab- und nach Madrit gereiset/ was Sie unter Wegs vor Ehrenbezeugungen empfangen/ wie zu Madrit der Einzug beschehen/ und mit was Ceremonien das Beylager gehalten worden/ davon ist bey eben diesem

Schulzen in suo Chron. ad annum 1649. p. 558. weitläufftig nachzulesen / welcher auch die grosse Præparatoria, und das darauf in An. 1650. erfolgte Beylager / der beeden Churfürstl. Sächsischen Printzen / Christian und Moritzen / Gebrüdere / mit beeden Holsteinischen Printzessinnen / Christina und Sophien Hedwig / zu Dreßden beschehen / pag. 621. beschreibet.

Add. Idem pag. 664. seq.

allwo er von Kaysers Ferdinandi III. Beylager / mit dero Kayserl-Braut Eleonara / von Mantua / und Einzug handelt. Was bey der Vermählung zu Fontarabia, da der letztverstorbene König in Franckreich / Ludwig der XIVte / sich mit der Infantin von Spanien / Königs Philippi IVti Printzessin / trauen lassen / vor extraordinaires Solennitäten und und Ceremonien vorgegangen;

de eo vid. Id. Schulz. in Chron. ad An. 1660. pag. 171. & sq.

die prächtigen Ceremonien aber / so bey der Einholung der Kayserl. Braut An. 1666. in Wien passiret / und sonderlich / was vor prächtige Kleidungen darbey zu sehen gewesen / wie ungemein der Kayserl. Braut-Wagen ausgezieret war / ferner / was bey dem Beylager vor ein köstliches Feuerwerck / Schlittenfahrt und Balleten / auch nach der Hand / nemlich in An. 1667. vor ein grosses und unvergleichliches Roß-Ballet, gehalten worden / solches ist weitläufftig beschrieben zu finden / bey dem mehrbesagten

Schultzen in seiner Chronick / ad An. 1666. & 67. pag. 251. 252. 256. 257. 260. 263. seqq.

das prächtige Beylager aber des Groß-Czaarischen Cron-Printzens / mit der Printzessin von Wolffenbüttel / so An. 1711. zu Torgau gehalten worden / ist in der

Europäischen Fama im 123sten Theil pag. 196. sqq. zu lesen. Nicht weniger das solenne Beylager des Hertzogen von Churland / und der Czaarischen Printzessin Anna / so in An. 1711. zu Petersburg / mit grossen Solennitäten / vollzogen worden /

Ibid. im 104ten Theil pag 643. seqq.

deßgleichen die Hochfürstl. Trauung / zwischen dem Durchl. Erb-Printzen von Wolffenbüttel / und Jhro Durchl. der verwittibten Hertzogin zu Holstein Plön / so An. 1711. zu Arensbeck gefeyert worden /

Ibid. im 109ten Theil pag. 25. seqq.

Item die Vermählung des Hertzogens von Bourbon, Ludovici Henrici, Pairs und Groß-Meisters von Franckreich / mit Mademoiselle de Conty, und Ludovici Armandi von Bourbon, Printzens von Conty, mit Mademoiselle Louise Elisabethe de Bourbon, einer Schwester des Hertzogens dieses Namens / welche doppelte Vermählung An. 1713. in dem Königl. Zimmer zu Versailles vorgegangen / und worbey gantz besondere Ceremonien passiret /

vid. ibid. im 150sten Theil pag. 483. seqq.

und endlich die Vermählung der Printzessin von Parma, mit dem Duc d' Anjou, An. 1714. beschehen;

Ibid im 163sten Theil pag. 666. seqq.

worbey zu mercken / daß dergleichen Heyrathen / zwischen so hohen und vornehmen Personen / bißweilen durch Gesandte vollzogen werden / welche / wann sie anderst darzu mit einer specialen Vollmacht versehen / sich im Namen des Abwesenden copuliren und einsegnen lassen / wie zum theil aus denen hieroben angeführten Exemplen zu sehen: gestalten sich dann auch mit der jetzo regierenden Röm. Kayserin begeben / welche dem 18. Oct. 1707. ordentlich mit Jhro Röm. Kayserl. Majest. so sich damalen in dero Königreich Catalonien / und der Haupt-Stadt Barcellona / aufhielten / verlobet / und den 23sten April vermählet worden / worbey Kayser Josephus allerglorwürdigsten Andenckens / seines abwesenden Herrn Bruders Stelle inzwischen bey der Einsegnung vertretten / worauf Sie Jhre Reiß von Wien nach obgedachtem Barcellona fortgesetzet;

vid. Europäische Fama im 142sten Theil pag. 774. bißweilen beschiehet es / daß ein solcher Gesandter so gar das Braut-Bett / mit einer solchen Braut besteiget / damit nemlich durch diesen simulirten Beyschlaf / selbige desto mehr vinculirt werde / oder / weilen nach den alten Teutschen Principiis, wann Eheleut einander haben erben wollen / die Besteigung des Ehebetts erfordert wird / wie noch heut zu Tag in Sachsen Herkommens /

de quo plura vid. apud Besold. in Thes. Pract. voc. Bett / das Bett beschreiten / Sande L. 2. Decis. Frisic. tit. 5. def. 1. & Joh. Fridericus Engelhardt, in Disput. Inaug. de Juribus singular. Connub. in German. cap. 2. §. XI.

§. 28.

Nicht weniger werden auch grosse und prächtige Ceremonien und Solennitäten / bey den hohen Geburten Kayserl. Königl. und Fürstl. Printzen und Printzessinnen / und den darauf erfolgenden Tauf-Actibus, observirt / davon Exempla zu finden / bey dem mehrbesagten

Schulzen in Chron. ad An. 1640. pag. 310. seqq. & ad An. 1667. pag. 301. seqq. allwo er von Käyserl. Kind-Taufen / und den darbey vorgehenden Ceremonien / handelt. Item de An. 1661. pag. 293. seqq. Et de An. 1668. pag. 330. seqq. allwo er die Solennia eines Tauf-Actus, bey einem neugebohrnen Printzen in Franckreich / wie nicht weniger den Tauf-Actum des Dauphins, beschreibet.

Add. die Europäische Fama, im 106ten Theil pag. 766. seqq. allwo die bey der Geburt / und darauf erfolgten Tauf / des Preussischen Cron-Printzens / so An. 1710. den 16. Aug. zur Welt gebohren worden / vorgegangenen Ceremonien / weitläufftig beschrieben worden.

Item im 128sten Theil / pag. 656. allwo die prächtige Solennitäten und Ceremonien / so bey der Geburth und Tauff-Actu, der Portugisischen Printzessin / so Anno 1711. gebohren / nebst dem prächtigen Kirchgang / beschrieben zu finden. Was vor Ceremonien bey dem letzhin gebohrnen Kayserl. Printzen / so den 14. April dieses 1716ten Jahr zur Welt gebohren worden / vorbey gegangen / ist aus den gedruckten Zeitungen allenthalben zu lesen / zumahl aber dieses zu ersehen / daß derselbe / in Beywohnung des gesammten Kays. Hofs / des Venetianischen Botschaffters / 21. Infulirter Bischöffe / und Prælaten / unter Lösung des grossen und kleinen Geschützes / von dem Päbstl. Nuntio getaufft / und Jhm / unter andern / der Nahme Leopoldus, darbey aber auch der Nahme eines Printzens von Asturien / beygeleget worden. Die hohe Pathen-Stelle haben vertretten / der Hertzog Maximilian von Hanover / im Nahmen Jhro Majest. des Königs in Portugall /

gall/ ꝛc. Und ist hierüber nicht allein zu Wien/ und in denen Kayſ. Erblanden/ ſondern auch im gantzen Röm. Reich/ eine ungemeine groſſe Freude bezeuget/ auch allenthalben Danck- und Freuden-Feſte gehalten worden/ als welches bey dergleichen Feſtivitäten gemein iſt. Sonſten pfleget auch bey dergleichen Begebnüſſen dieſes obſerviret zu werden/ daß man von ſelbigen alſogleich durch Courriers/ bey denen Höfen/ ſonderlich aber den nechſten Anverwandten/ Nachricht geben läſt/ welche darnach Ihre Gratulationes, entweder ſchrifftlich/ oder durch eigene Geſandtſchafften/ laſſen abſtatten. In dem Röm. Reich iſt dieſes Herkommens/ daß Ihro Kayſerl. Majeſt. dergleichen Zutragenheiten/ auf dem Reichs-Tag/ durch ein ordentliches Commiſſions-Decret, den Ständen notificiren laſſen/ welche hernach dem Kayſ. Principal-Commiſſario, durch eine ſolenne Deputation, hierüber gratuliren laſſen/ immaſſen auch erſt letzthin/ bey der Geburth des Kayſerl. Printzens/ beſchehen iſt.

vid. omnino Mulz. de repræſent. Majeſt. p. 3. c. 15. n. 15. 16. & 18.

Bißweilen beſchiehet es/ daß der Kayſer auch den Churfürſten und Ständen des Reichs gratuliret/ wann Ihnen etwas glückliches begegnet.

Id. Mulz. c. l. n. 17.

Ferner gehöret auch hieher die Begehung der Geburths-Nahmen/ und Galla-Tägen/ worbey öffentliche Tafeln gehalten werden/ und allerhand Freuden-Bezeugungen vorgehen. Davon Exempla zu leſen in der

Europæiſchen Fama, im 114ten Theil/ pag. 411. ſeq. allwo die bey dem Anno 1711. an dem Braunſchweig-Wolffenbüttliſchen Hof/ höchſt-feyerlich celebrirten Geburths-Feſt/ des Durchlauchtigſten Erb-Printzen/ Auguſt Wilhelms/ vorgegangene Solennitäten und Ceremonien kürtzlich beſchrieben werden: Item in dem 136ſten Theil/ allwo weitläufftig beſchrieben/ wie der Glorwürdigſte Nahmens-Tag Ihro Königl. Kayſ. und Catholiſchen Majeſt. zu Wien/ ſowohl bey Hof/ als auch in der Stadt/ den 4. Nov. 1711. begangen worden.

§. 29.

Nicht minder ſind auch hierzu zu referiren die Huldigungen/ welche in dem Röm. Reich/ Ihro Kayſ. Majeſt. oder dero deßwegen eignen ernandten Commiſſariis, von den Reichs-Städten abgeleget werden/ wie letzthin zu Franckfurth und Nürnberg beſchehen/ davon die gantze Beſchreibung zu finden/

in Diario Coronat. Carol. VI. fol. 69. ſeq. Item fol. 80. add. Mulz. de repræſent. Majeſt. p. 3. c. 8. n. 81. ſeqq. & Andler in Corpore Conſtit. Imp. voc. Commiſſio: Commiſſarius. n. 7. & 8.

Das Vornehmſte/ ſo darbey vorgehet/ beſtehet in folgenden:

1.) So viel die Ancedentia betrifft/ in Einholung Ihro Kayſ. Majeſt. oder dero Commiſſarii, welches mittelſt eines ſolennen Entgegen-Ritts/ unter der im Gewehr ſtehenden Burgerſchafft/ und Löſung der Stücke/ beſchiehet: worbey auch gemeiniglich die Solennitäten pflegen obſerviret zu werden/ von welchen wir hieroben bey dem ſolennen Einzug gehandelt.

2.) In Empfahung derſelben/ ſo per Deputatos beſchiehet:

3.) So viel den Actum belanget/ in der Huldigung ſelbſten/ worbey aber kein Weibs- oder andere Perſohnen/ ſo nichts darbey zu thun haben/ gelitten/ auch die Thor geſchloſſen werden:

vid. Diar. Coronat. fol. 69.

Dieſer Actus aber wird alſo verrichtet/ daß die Bürger/ (welche wegen Ihrer groſſen Menge ſich in keinen Zimmer enthalten können) unter dem freyen Himmel; der Magiſtrat aber/ in einem Zimmer/ auf dem Rathhauß/ dem Kayſer/ oder deſſen Commiſſario, ſo auf einem erhabenen Thron ſitzet/ den Huldigungs-Eyd abſchwöret: nachdem vorhero Ihre Kayſ. Majeſt. durch den Reichs-Vice-Cantzler/ oder ſonſten jemanden von deren hohen Miniſtris, die Propoſition thun/ der Magiſtrat aber/ (welcher die Propoſition, in Gegenwarth Ihro Kayſ. Majeſtät auf den Knien anhöret) ſolche beantworten/ und ſich zur Huldigung offeriren/ auch zugleich um die Confirmation Ihrer Privilegien anhalten laſſen.

4.) Nachdem dieſes beſchehen/ und gegen Ihro Kayſ. Majeſt. die Danckſagung abgeſtattet worden/ verfügen ſich Ihro Kayſ. Majeſt. auf einem darzu bereiteten Platz/ und/ nachdem Sie ſich auf den vor Sie allda zugerichteten Thron geſetzet/ laſſen Sie gleichfalls die Propoſition, an die unter dem freyen Himmel ſtehende Burgerſchafft/ thun/ und deroſelben die Aydes-Formul vorleſen: welche

5.) Die geſamte Burgerſchafft/ mit aufgereckten Fingern/ von Worten zu Worten nachſpricht/ und dadurch ihre Huldigungs-Pflicht allerunterthänigſt ableget: worauf dann

6.) (So viel die Conſequentia betrifft/) Zum dritten und mehrmahlen/ das Vivat ausgeruffen/ die Canonen abgelöſet/ auch ſonſt unterſchiedliche Freuden-Bezeugungen gemacht werden.

vid. Mulz. p. 3. c. 8. n. 83. ſeq. & c. 15. n. 13. add. Schulz. in Chronic. ad Ann. 1661. pag. 288. allwo Er die zu Nordhauſen beſchehene Huldigung/ und die dabey vorgegangene Solennitäten/ beſchreibet/ mit dem Anhang: Es hätten damahlen vor dem Rathhaus/ bey 200. kleine Knaben/ mit grünen Cräntzen auf den Köpffen/ und grünen Zweigen in den Händen/ dreymahl Vivat Leopoldus! Vivat! Vivat! geruffen/ worauff aus den Stücken Salve gegeben/ der Kayſerl. Herr Commiſſarius koſtbar tractirt/ und mit einer ſchönen Muſic ſeye beehret worden.

Worbey noch dieſes zu mercken/ daß/ wann der Kayſer die Huldigung ſelbſt einnimbt/ der Reichs-Erb-Marſchall/ Graff von Pappenheim/ jederzeit neben demſelben mit entblöſten Schwerdt ſtehen muß: allermaſſen nicht allein in Anno 1664. zu Regenſpurg/ ſondern auch bey letzterer Huldigung zu Franckfurth und Nürnberg/ beſchehen iſt.

vid. Diarium Coronat. fol. 71. verſ. nachdem. & Mulz. c. tr. p. 3. c. 8. n. 83.

Plura vid. apud Fritſch. de Jure Intradæ. Manutiſſa 1. &. ſeqq. allwo Er auch von denen Landsund Erb-Huldigungen handelt/ welche Unterthanen Ihren Lands- und Erb-Herrn præſtiren/ davon noch weiter zu leſen

Schulz. in Chronic. ad ann. 1657. pag. 45. seqq. allwo Er von der Erb-Huldigung / Joh. Georg des Andern / Churfürstens von Sachsen / und denen darbey vorgegangenen Solennitäten / handelt.

Item die Europäische Fama, im 137sten Theil. pag. 371. seqq. allwo die Ordnung / so bey der dem 8. Nov. 1712. beschehenen Huldigung der Nieder-Oesterreichischen Herren Land-Stände / beobachtet worden / nebst denen darbey vorgegangenen Solennitäten / weitläufftig beschrieben wird.

§. 29.

So pflegen auch bey Einweyhung der Universitäten gewisse Solennitäten vorzugehen / so kürtzlich darinnen bestehen: daß der Actus Inaugurationis, mittelst einer Predigt / und Anhörung Göttlichen Worts (wohin man sich in einer solennen Procession zu verfügen pfleget) angefangen / hernachmahls aber / durch eine solenne Oration, darbey die Privilegia und Instituta verlesen werden / fortgesetzt / und endlich mit allerhand Freuden-Bezeugungen und Gratulationibus, absonderlich aber mit Haltung eines solennen Convivii oder Mahlzeit / geendet wird.

vid. Schulz. in Chronic. ad ann. 1665. fol. 202. allwo Er von Einweyhung der Universität Kiel handelt. Item die Europäische Fama, im 159. Theil / pag. 319. seq. allwo der Actus Inaugurationis des Gymnasii Illustris zu Hildburghausen beschrieben wird.

Und weil die ratio formalis derer Universitäten in Collatione Graduum bestehet;

vid. Mulz. de repræsent. Majest. p. 2. c. 33. n. 15.

Als werden gemeiniglich bey Einweyhung dererselben Promotiones gehalten / und in allen Facultäten Doctores creiret.

Mit was Ceremonien / in Anno 1697. zu Altdorff / die zum Theil confirmirte / zum Theil aber extendirte Kayß. Privilegia, promulgiret worden / solches ist aus dem im Druck gegebenen Actu Promulgationis umbständlicher zu ersehen.

Hierzu gehören auch die Einweyhungen der Kirchen / worbey gleichergestalten sonderbare Ceremonien passiren / zumahlen / wann der erste Stein geleget wird / so von dem Fürsten und Lands-Herrn selbst beschiehet / und worunter gewisse Müntzen / und Gedächtnus-Pfenninge / auch zuweilen Bücher / nebst etwas von Wein / in die darzu ausgehauene Löcher / unter Trompeten- und Paucken-Schall / wie auch bißweilen unter einer Salve aus Stucken und Musqueten / geleget werden:

vid. Schulz. in Chronic. ad ann. 1658. pag. 71. seq. allwo Er erzehlet / wie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / zu Hanau / den ersten Stein zu der Evangelischen Kirchen allda geleget / und was vor Ceremonien und Solennitäten darbey observiret worden.

Item ad ann. 1661. pag. 221. seqq. allwo Er die Einweyhung der Neuen Kirch in Hamburg beschreibet.

Von den solennen Einzügen (wohin auch die solenne Post-Ritt gehören) haben wir schon anderswo gehandelt; worbey wir uns noch ferner auf die Europäische Fama kürtzlich beziehen wollen / welche den sehr prächtigen Einzug Ihro Kayß. und Königl. Majest. zu Preßburg / zur Hungarischen Crönung / so Anno 1712. beschehen / nebst der Crönung selbst / mit sehr leßwürdigen Umbständen beschreibet.

Item / in dem 145sten Theil / pag. 133. & seqq. porrò in den 147sten Theil / pag. 202. seqq. allwo der jetzt-regierenden Röm. Kayserin Einzug in Lintz und Wien / als Sie von Barcellona kommen / wie auch Dero Empfahung / so beedes Anno 1713. beschehen / weitläufftig beschrieben wird.

Ferner / im 156sten Theil / pag. 575. seq. allwo die Beschreibung des Einzugs des Päbstlichen Nuntii, Signore Spinola, so Er Anno 1714. in Wien gehalten / zu finden ist.

Weiter / in den 163sten Theil / pag. 588. seqq. allwo sowohl der Einzug / als die Crönung der jetzt-regierenden Kayserin / zur Hungarischen Königin / so in Anno 1714. zu Preßburg beschehen / aufgezeichnet ist.

Item, ead. part. pag. 654. & pag. 777. seqq. allwo der prächtige Einzug des jetzigen Königs in Engelland in Londen / beschrieben ist.

So haben wir auch von Austheilung der Ritter-Orden / schon anderer Orthen gehandelt.

add. Mulz. de repræsent. Majest. p. 2. c. 22. n. 102. & mult. seqq. ubi von Stifftung der Ritter-Orden / und denen darbey vorgehenden Solennitäten. & Nævii Jus Cleric. oder Priester-Recht. Cap. 3. §. 11. 12. 13. 14. 15. 16. usque ad §. 29. allwo Er von unterschiedlichen Speciebus derer Ritter-Orden / derselben Ankunfft / Wachsthums / Dignität / Verminderung und Ausrottung / handelt: de quibus omnibus nos alibi fusius dicemus.

Was vor ein prächtiges Ritter-Fest Ihro Kayß. und Königl. Majest. den 29. Nov. 1714. als am Vor-Abend des H. Apostels Andreas / und Titularen-Fests des Ritter-Ordens von Guldenen Vließ / in Begleitung vieler Kayserl. Cammer-Herren / und Gehaimen Räthe / wie auch 13. Ordens-Rittern / so samt Ihro Kayserl. Majest. in Dero kostbahren Ordens-Tracht / von Sammet und reichen Gold gesticket / und mit der grossen Ordens-Ketten erschienen / zu Wien gehalten / und was vor merckwürdige Ceremonien darbey vorgegangen / ist ebenfalls in der

Europäischen Fama, im 153sten Theil / pag. 739. seqq.

nachzulesen. Endlich haben wir auch die Zusammenkunfften / auf Churfürsten / Fürsten / Graffen und Herren-Tägen / nebst denen darbey vorgehenden Solennitäten / hieroben schon beschrieben / dahero wir uns denn kürtzlich darauf beziehen / und

im Nahmen GOttes dieses Capitul schliessen wollen / &c.

Des

Des

Ersten Buchs

Dritte Abtheilung/

Von der

Regierungs-Kunst.

J. J.

Allgemeiner Vorbericht.

Innhalt.

I. Stück. Der allgemeine Vorbericht. II. Kayſers Baſilii. I. oder Maced. Inſtruction an ſeinen Sohn Leo. III. Kayſers Manuel Palæologi an ſeinen Sohn Joh. Palæologum. IV. Ludewig des IX. oder heiligen Königes in Franckreich Teſtament. V. Kayſers Caroli V. an ſeinen Sohn Philippum. II. VI. Königes Philippi. II. an ſeinen Sohn Philippum. III. VII. Königes Jacobi. I. in Engelland an Danum Regium ſeinen Sohn. VIII. Kayſers Ferdinandi. II. Princeps in Compendio an ſeinen Sohn Ferdinandum III. IX. Maximiliani Chur Fürſtens in Bayern an ſeinen Sohn Ferdinand. X. Verſchiedener anderer Könige und Fürſten Unterricht/ ſo nur als Fragmenta aus einigen Büchern gezogen worden.

Die Kunſt zu regieren/ und andere Leute zu beherrſchen/ iſt ſo nothwendig und unentbehrlich/ als groß/ ſchwer/ und vortrefflich/ ſie iſt. Alle Menſchen der gantzen Welt/ theilen ſich unumgänglich in zwey Claſſen ein/ in diejenigen ſo andere beherrſchen/ und die jenigen/ ſo von andern beherrſchet werden: alſo zeiget ſich von ſich ſelbſten/ wie nothwendig es iſt/ daß die Regenten Ihrem Amt wohl vorſtehen können; Aber die täglichen Exempla unglücklich ausgeſchlagener Regierungen/ zeigen uns/ wie ſchwer dieſe Kunſt iſt/ und/ daß öffters weder die Regenten zu regieren/ noch die Unterthanen gebührend zu gehorſamen/ wiſſen. Das letztere iſt bey nahe ſo gemein als das erſte/ welches auch nicht zu verwundern/ indem doch das Volck bey weiten nicht mit ſolcher Sorgfalt/ ob ſchon mit gröſſerer Schärffe/ unterrichtet wird/ wie es die ohne dem ſchwere/ und wiederwärtige Arbeit des Gehorſams/ wohl vollbringen ſoll/ als die Fürſten zu der/ dem Schein nach/ ſüſſen Regierung/ mit Mühe angewieſen werden/ welche dannenhero unterrichtet ſeyn ſolten/ wie ſie nebſt der Wiſſenſchafft zu herrſchen/ auch das Volck von allen dem/ was der Regierung entgegen/ abhalten/ und es zu einem willigen und beſtändigen Gehorſam anführen könten. Es iſt alſo ſehr billig/ daß in dieſem Adelichen Haus-Vatter/ die Regierungs Kunſt eine der vorderſten Abtheilung ſey/ weil das Wohl des Fürſten/ des gantzen Landes Aufnehmen/ und eines jedweden Unterthanen inſonderheit ſein Glück/ daran hänget. Aber auf was Art dieſe Regierungs Kunſt vorzutragen ſey/ hat man viel Uberlegung gehabt. Es ſind ſo viel Bücher von erfahrnen und gelehrten Leuten davon geſchrieben worden/ daß es beynahe unanſtändig wäre/ wiederum ein neues aus denen ſchon geſchriebenen zuſammen zu ſetzen. Die allgemeine Haupt-Sätze dieſer Kunſt ſchweben denen mehreſten Menſchen in dem Munde. Dann wer weiß nicht/ daß das Wohl des gemeinen Weſens das erſte Geſetze der Regierungs Kunſt ſey? welches faſt alle Völcker von Europa damit behaupten/ daß nicht das Volck des Fürſtens/ ſondern der Fürſt des Volcks wegen/ eingeſetzet ſey. Man lobet die Gerechtigkeit/ und läſſet eine Rationem ſtatus auch gegen die Geſetze/ aber nicht gegen das Gewiſſen/ zu. Damit dieſe ſtatt habe/ vergönnet man dem Fürſten in Anſehen der Unterthanen/ ein Dominium Eminens, welches aber auf die ſchon angeführte erſte Regul gegründet ſeyn muß/ und was vor Lehren mehr in Anſehung der Religion/ der Gerechtigkeit/ des Fürſtens/ der Unterthanen und der Nachbarn/ vorgebracht werden. Wolte jemand die beſten Autores wiſſen/ welche von eines Fürſten Amte in der Regierungs Kunſt geſchrieben und dieſelben nach leſen/ der kan ſich folgender als der beſten bedienen: Marc. Ant. Pitſii de inſtruendo Principe ad Philippum III. Auſtriacum, Laurentii Poggii de Infelicitate Principum, Conrad. Rittershuſii optimus Princeps Trajanus, Thom. Roccabellæ Princeps practicus, Ægid: De Columna Romani de Regimine Principum, Joh. Frid. Salfeldii Princeps Chriſtianus et perfectus, Vinc. Caſtelli de officio Regis, Joach. Urſini Idea pii & pro ſuis ſubditis ſolliciti Regis, Jod. Clictovæi de officio Regis. Seb. Foxii de Regni Regisque Inſtitutione. Ge. Engelland von Löhneiſen Hoff-Staats- und Regierungs Kunſt/ Jnnoc. Gentiletti de Regno adminiſtrando, Mart. Lopez Bravo de Rege et regendi ratione, Jo. Marianae de Rege et Regis Inſtitutione, Hieron. Oſorii de Regis Inſtitutione, Franc. Patritii de Regno et Regis Inſtitutione, Aug. Niphi. Philoti de regnandi peritia, Jo. Schefferi notæ in

Lib.

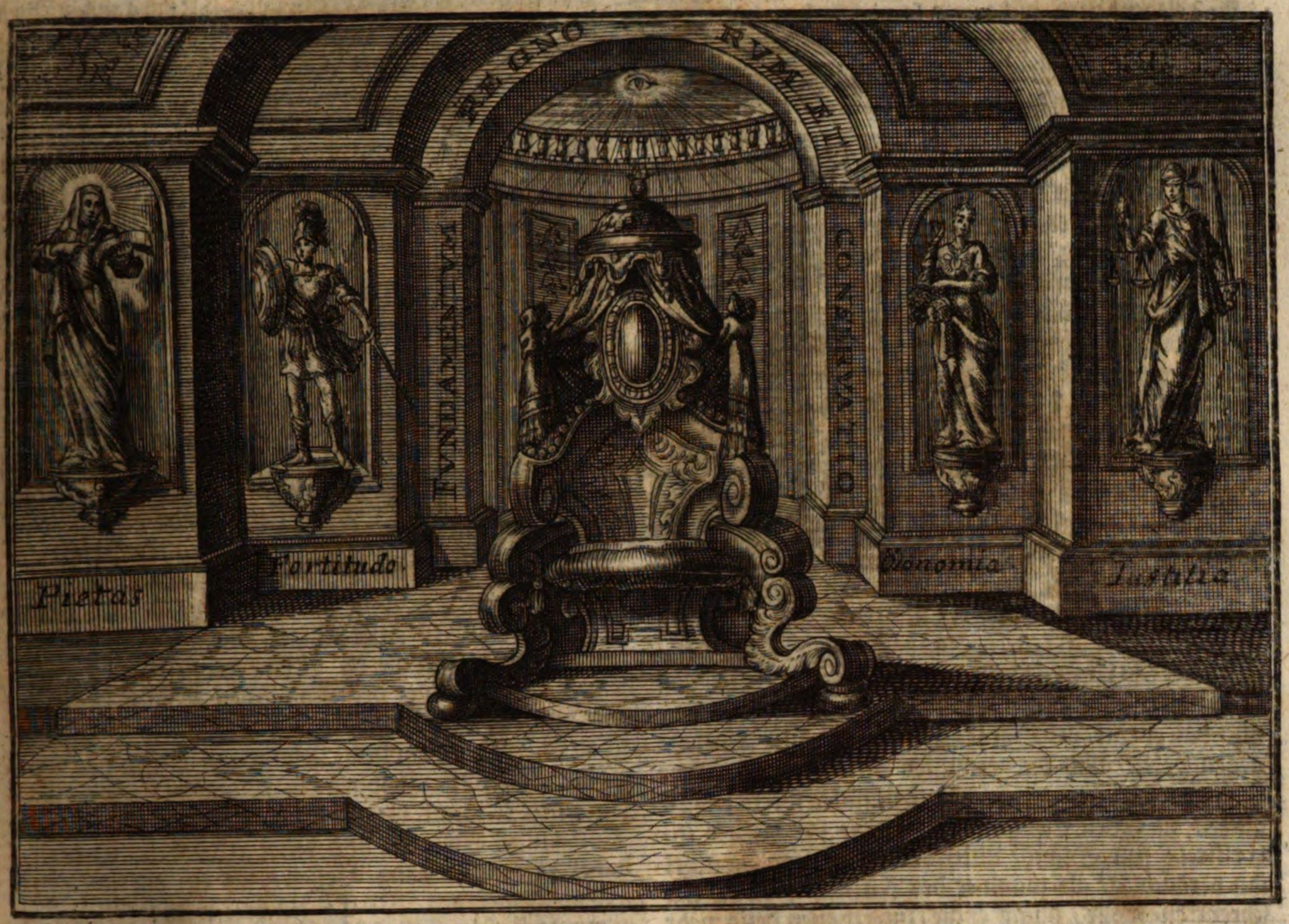

Lib. Suecicum de Principum Institutione, Henr. Schwalkenberg de Regio animo, Theophylacti Institutio Regia. Bellarmini de officio Principis. Lælizech de Principatus salubri administratione, Ant. Guevarra Horologium Principum, Simanca de officio Principum, Jovin Pontani de officio Principum, Xenophont. Cyropædia seu de vita et disciplina Cyri Persarum Regis, Didac. Savedra Idea bona Principis, Jac Benig. Bossuet Staats Kunst aus denen Worten der Heil. Schrifft/ Guil. Briton Philippiados, seu Speculum Principis in Phil. Augusto Gall. Rege, Lud. Caraccioli Princeps politicus, Herm. Conringii Notæ in Machiavelli Principem, Malvizzi vita Romuli, And. Mendo de Principe perfecto, Melch. von Ossa wie ein Regiment wohl zu bestellen zu verbessern und zu erhalten. Ausser diesen habe ich noch eine grosse Menge anderer aussen gelassen/ damit ich dem Leser nur mit denen blossen Tituln nicht überlästig werde/ gewiß aber ist es/ daß die schon erwehnten die vornehmste Stelle unter dieser Menge bekleiden. Unter allen Nationen hat sich keine mehr befliſſen/ als die Italiänische/ diese Kunst aus zu studiren und zu Papier zu bringen / und könten wir alleine von dieser noch eine Menge Schrifften anführen. Es sind auch die Italiäner deswegen von so guter Meynung von sich selbst/ daß sie nicht zugeben wollen / es könne eine andere Nation etwas geschicktes darein schreiben. Dahero/ als sie des Conringii Commentarium ad Machiavelli Principem, welchen Meibomius zu erst nach Italien brachte/ zu Gesicht bekamen/ wunderten sie sich/ daß ein Teutscher auf solche Art von der Kunst zu regieren schreiben könte. Und in der That/ Rom ist ohnfehlbar die hohe Schul dieser Wissenschafft/ daher sagte auch Lutherus/ welcher als er in Rom gewesen/ diese Politicos wohl kennen lernen: Minimus Clericus Aulæ Romanæ plus scit regnare, quam decem Nobiles, Domini mei Clementissimi Ducis Saxoniæ. Alleine/ daß die Teutschen Rom überwinden/ beherrschen und regieren können/ beweisen die Kayser Ottones, Friderici, und andere / derer Tapfferkeit/ Tugenden und Verstand/ geschickter waren/ als die Intriguen der Römischen Clerisey; und wären die Teutschen nicht selbst durch die Teutschen verhindert worden/ würden die Teutschen noch jetzo/ gegen dem Danck der Italianischen Regierungs Künstler/ Rom beherrschen. Also nun/ sage ich/ ist die Regierungs-Kunst eine gemeine Sache/ in vielen Büchern und fast in aller Leute Munde; Alleine es fraget sich/ ob ein Privatus, oder ein Unterthan/ so wohl von dieser Kunst schreiben kan/ als ein Fürst/ welcher selbst die Regierung geführet / und das gantze grosse Werck der Beherrschung durch seinen Kopff und Hände gehen lassen? Da denn ein Unterthan oder auch ein Minister, so verständig einsehend und erfahrend er immer sey/ dennoch der Sache nimmermehr so nahe ist/ als selbst ein Fürst und Regent. Eben/ wie ein Schiffs Capitain/ die gantze Verwaltung des Schiffs viel besser und genauer in dem Kopffe hat/ als alle Piloten und Unter-Bedienten / wann sie auch noch so geschickt in ihren special Verrichtungen sind. Solchem nach bin ich versichert/ daß alle Bücher/ so von der Regierungs Kunst/ durch verständige und erfahrne Regenten selbst geschrieben worden/ von mehrerer Krafft in der Sache/ und von mehrern Ansehen sind/ denen andern Fürsten Reguln vorzuschreiben / als alle diejenigen / so von Privat Leuten/ ungeachtet ihrer Vortrefflichkeit/ an den Tag kommen. Es ist wahr / man kan mir einwerffen: daß eines verständigen Ministers, welcher in Staats-Verrichtungen gebrauchet worden/ auf gezeichnete Höfen eben diese Krafft hätten/ ja zu weilen noch viel besser/

ser / weil doch ein Fürst die vorkommenden Staats Angelegenheiten nicht mit so viel Arbeit und Sorge überleget / als ein betrauter Staats-Bedienter / der bey seinem gegebenen Rath / wenn die Sache umschlägt / den Fall befahren muß; Richelieu und Mazarin, würden unfehlbar von der Staats Kunst so vortrefflich geschrieben haben / wann sie der Welt davon etwas hätten überlassen wollen / oder / wann die Instruction, so Mazarin Ludewig dem XIV. gegeben / solte publiq gemachet werden / als fast alle andere / so jemahls darinnen die Feder angesetzet. Ich lasse dieses gerne zu; indem wir aber das Absehen haben / daß durch gegenwärtige Regierungs Kunst nicht allein die Unterthanen beherrschet / sondern auch die Fürsten möchten unterrichtet werden? wie weit sich ihre Gewalt erstrecket? wie ihnen GOtt Gräntzen gesetzet? und wie er sie künfftig / wegen ihres Verhalten gegen die Unterthanen / vors Gerichte fordern werde? so glaube ich nimmermehr / daß auch die aller verständigsten Menschen / so GOtt jemahls erschaffen / die aber in dem Stande beherrschet zu seyn sind / so viel Ansehen bey einem Fürsten zu reden haben / als ein Fürst selbst. Ein Regent / wann ihm ein Unterthan Lehren gibt / daß er seine eigene Vergnügung des Landes Wohlfarth müsse nachsetzen; daß er nur in Ansehung des Volcks der jenige sey / wer er sey; und daß GOtt / der Obriste Beherrscher aller Fürsten / gegen Diese / und die geringsten Unterthanen / ihrer Thaten wegen / ein gleiches Urtheil fällen werde; wird allezeit in denen Gedancken stehen / er sey hierbey intressiret: sein Stand / unterworffen zu seyn / machet ihn verdächtig / als wann er des Fürsten Gewalt einschrencken wolle / damit er die Unterthanen desto mehr von ihrer zukommenden Last befreyen möchte. Wann aber ein grosser Monarch / gegen einen Fürsten selbst / öffentlich bekennet / daß er dem Gericht unterworffen; daß er vor sein bezeugen gegen die Unterthanen Rechenschafft geben; seine Begierden des gemeinen bestens wegen bezwingen; und ohne aufhören arbeiten müsse / damit seine Unterthanen desto ruhiger leben können; So wird dieses / ohne Vorurtheile / von einem Fürsten angenommen werden / und ein eintziges Wort eines Monarchens / wird mehr bey Ihm ausrichten / als tausend Lehren der andern Staats Ministers. In diesem Absehen nun / hat man in gegenwärtigem Werck / da nothwendig von der Regierungs-Kunst müssen gehandelt werden / alle diejenigen Schrifften / so grosse Kayser / Könige und Fürsten / hiervon selbst geschrieben / zusammen gesetzet / damit so wohl Unterthanen / als Regenten / ein unwiedersprechliches Gesetze haben möchten. Es ist dergleichen Collection noch niemahl zum Vorschein kommen: denn obwohl der gelehrte Frantzoß / Pierre Menard, im einen Buche / welches er l' Academie des Princes nennet / und 1641. dem Cardinal Mazarin zu geschrieben / einige davon mit eingerücket / so sind doch deren hier vielmehr / und ich kan sagen / alle / so jemahls zum Vorschein kommen und bekant worden. Allein ich muß dabey von einigen / welche man auslassen müssen / Rechenschafft geben. Goldastus in Paræneticorum veterum P. 1. p. 352. versichert / es habe der Thebanische König / Scythenis, eine Regierungs Kunst / unter den Titul παραγγέλματα, hinterlassen / so bey dem Naphso Philelæo zu finden; es ist mir aber diese niemahls zu Gesicht kommen / und vielleicht hat Naphso, der selbst ein Athenienſischer Legislator war / diesen Unterricht aufgezeichnet. Constantinus Porphyrogeneta, hat ein gantzes Buch de administrando Imperio geschrieben / warum aber dieses keinen Platz hier haben könne / habe ich in der Vorrede des dritten Stücks Anzeigung gethan. Goldastus hat in seinen Paræneticis, N. VI. Tyrolis Regis Scotorum, Paræneſin an seinen Sohn Fridebrand, in alten Teutschen Reimen mit angeführet; allein ob dieser Tyrol jemahls in der Welt gewesen / kan Goldast nicht erweisen / zumahlen alle Schottländischen Geschichte / von ihm nichts wissen / viel mehr scheinet es / als wann ein alter Teutscher Poet diesen Nahmen erfunden / und seinen Gedichten / solche desto ansehnlicher zu machen / hinzu gesetzet. Der Kayser Marcus Antoninus, den man Philoſophum nennet / hat ein Werck geschrieben / dessen Titul ist de rebus, ſive de eisquæ ad ſe pertinere cenſebat, Libri XII. Es ist aber dieses nichts anders / als eine Ethica nach denen Principiis der Stoicorum, und enthält nichts / was insonderheit zur Regierungs Kunst anweisen könte; dergestalten / daß dieses Buch einem gemeinen Bürger mehr nützlich / als einem Fürsten. Der Kayser Julianus hat unter andern Schrifften auch ein Werck hinterlassen / welches er Caesares nennet; Alleine es ist eine blosse Satyra, worinnen er die Fehler der Römischen Kayser durchziehet / und kan also bey unserm Absehen keinen Nutzen schaffen. Der Landgraff Philip von Hessen der ältere / hat seinen vier Söhnen ein Testament hinterlassen / worinnen er ihnen die gantze Regierungs Kunst / mit Vätterlicher Sorgfalt und vieler Weisheit / fürleget / daher es auch in gantz Hessen / als ein vortreffliches und vollkommenes Werck / geachtet wird; Alleine es ist mir noch nicht zu Gesichte kommen. Doch kan man etwas davon lesen bey Johann Just. Winckelmann in der Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hirsch Feld P. 1. c. 6. p. 42. In Bessels Glücksschmieden / ist zu letzt eines Graffens von Limburg Unterricht an seinen Sohn mit angehenget; alleine es hat gantz und gar kein Absehen auf die Regierung der Graffschafft / sondern nur / wie er sich vor seine Person in der Welt wohl aufführen soll.

Die Ordnung dieser gegenwärtigen Wercke / hat am füglichsten nach dem Alter / wann die Printzen gelebet / müssen eingerichtet werden / damit man siehet wie man von Zeiten zu Zeiten geurtheilet hat. Ohne / daß Ludovici Pii Testament, Kaysers Manuelis Palæologi Instruction nach gesetzet worden. In dem zehnden Stücke / hat man aus vielerley Büchern / selbst die Bibel nicht ausgenommen / welche ohnedem der Grund aller Regierungs Kunst seyn muß / der Könige und Fürsten Gedancken von der Regierungs Kunst ausgezeichnet / und als nützliche Fragmenta allhier mit eingerucket. Viele von diesen Schrifften / sind durch andere gelehrte / mit zugefügten Noten heraus gegeben worden; alleine ich habe in dem vorhergehenden dargethan / warum ich hier nur Fürsten / und keine privat Personen / will reden lassen. Der Leser wird leicht erkennen / von was vor Importanz dieses Werck sey / und daß diese Fürstlichen Schrifften ohnfehlbar das nützlichste und vornehmste / so in diesen gantzen Adelichen Haus-Vatter enthalten; wobey ich nichts anders wünsche / als / daß / die es lesen / den jenigen Nutzen / welche so grosse und hocherleuchte Potentaten damit im Absehen gehabt / erlangen mögen.

II. Stück.

Basilii Macedonis Constantinopolitanischen Kayſers Capita exhortatoria, oder Unterricht an ſeinen Sohn Leo, wie er wohl regieren ſoll.

Vorrede.

BAſilius Macedo, welcher der Erſte dieſes Nahmens unter denen Griechiſchen Kayſern/ lebete in dem neundten Seculo, und machte ſich durch ſeine Tugenden ſo beliebt/ daß ihn Kayſer Michael der III. oder der Trunckene/ aus einem Privat-Edelman zum Reichs Gehülffen annahm. Alleine es reuete ihm dieſe Wahl bald; dann als Ihn Baſilius von ſeinen Laſtern abhalten wolte/ ſuchte er Ihn heimlich aus dem Wege zu räumen/ welcher Gefahr Baſilius durch gute Vorſicht etlichemahl entgieng: da aber die Verfolgung je länger je gröſſer ward/ muſte ſich Baſilius entſchlieſſen/ ſeinem Wohlthäter/ der nunmehro ſein ärgſter Verfolger worden/ vorzukommen/ und damit er ſein eigenes Leben erhielt/ jenen aus dem Wege zu raumen/ worauf er A. C. 767. den Kayſerlichen Thron beſtiegen/ zu welchem er ſich durch Tugend und Liebe den Weg bereitete. Er erfüllete die von ihm gefaſte Hoffnung in der Regierung/ er beſtättigte den Frieden in der Kirche/ und war Urſache/ daß die Ruſſen den Chriſtlichen Glauben annahmen/ daher er alſo das Evangelium in der Welt mit ausbreiten helffen/ er lies die Geſetze in beſſere Ordnung bringen/ und war der Stiffter von denen Libris Baſilicon. Er führete glückliche Kriege gegen die Saracenen/ und wieſe ſich allerdings als einen warhafften Vatter des Vatterlandes. Sein Sohn Leo der VI. dieſes Nahmens unter denen Kayſern/ ſchlug ſeinen Vatter an den Tugenden nach/ wiewohl er durch Verläumdung des Theod. Jantabarenus aus ſeiner Gnade fiel/ daß er auch/ weil er beſchuldiget ward/ als wann er den Vatter hinrichten wollen/ ein 7. Jähriges Gefängniß ausſtehen muſte. Als aber Baſilius ſeine Unſchuld vernahm/ ſetzte er ihn in Freyheit/ und weil er der gewiſſe Nachfolger der Crone war/ſchrieb er dieſe Capita exhortatoria in Griechiſcher Sprache zu ſeinem Unterricht/ welchen auch Kayſer Leo in allen nachgefolget/ wie wohl er mehr tugendhafft und gelehrt/ als glücklich und ſieghafft war: dann die Ungarn Bulgarn und Saracenen haben unter ihm dem Reiche viel Schaden zugefügt/ ſeine Bücher aber/ die er meiſtens zur Ehre GOttes geſchrieben/ ſind noch bis dieſe Stunde in Verwunderung/ und haben ihm den Nahmen Leonis des Weiſen zuwege gebracht. Baſilius ſtarb A. C. 886. Leo VI. aber A. C. 911. Ubrigens iſt dieſes der erſte Auffatz/ welchen ein groſſer Monarch von der Regierungs Kunſt der Nach-Welt auf dieſe Art hinterlaſſen.

BASILIUS I.

In Chriſto Römiſcher Kayſer/ an Leonem, ſeinen Sohn und Reichs-Mitgenoſſen.

Das I. Capitel.

Von den freyen Künſten.

DJe Wiſſenſchafft der freyen Künſte/ iſt eine ſehr feine/ wie das Leben gehörig anzuſtellen/ ſehr nutzbare Sache/ welche nicht allein Fürſten und Herren/ ſondern auch gemeinen Leuten/ wohl anſtehet. Dann die/ welche ihnen ſelbige zu Nutzen gemacht/ erlangen dadurch/ ſo wol zu des Leibes als des Gemüthes dienlicher Erbauung/ groſſen Vortheil. Des Gemüthes zwar/ durch Erlernung und fleiſſige Betrachtung der Göttlichen heiligen Schrifft; Des Leibes aber/ daß man etwas gutes zu ſchaffen in Ubung kommet. Derowegen mein geliebter Sohn Leo! ermahne ich dich freundlich/ Ich/ der ich dein Vatter und Reichs-Genoß bin/ laß dir ſolche zu glücklicher Regiments-Führung befohlen ſeyn. Dann dieſe ſeynd eben der rechte Ornat und Schmuck eines Regiments/ und begaben die Regenten mit dem Ruhm der Unſterblichkeit. Dann gleichwie/ wann die Erde von dem Sonnen-Glantz nicht beſtrahlet wird/ alles finſter/ dunckel und unkentbar iſt; alſo iſt es auch mit dem Menſchlichen Gemüthe beſchaffen/ in welchem/ wann man ihm die Geſchicklichkeit und guten Künſte nicht einpflantzet/ alles in Confuſion, Verwirr- und Unordnung ſtehet. Solchemnach ſo trachte/ wie du deinen Verſtand mit den freyen Künſten wol auszieren und ſchmücken/ darbey aber auch die Tugend ergreiffen mögeſt. Dann unter dem allen/ was ein Menſch beſitzen kan/ beſtehet allein die Tugend unverderblich/ und kan nicht verlohren werden.

Vom Glauben. Cap. 2.

Ergreiffe den reinen unverfälſchten Glauben an Chriſtum/ welcher der Anfang und unbewegliche Grund iſt unſers gantzen Lebens. Bete GOtt den Vatter/ Sohn und Heiligen Geiſt/ die Heilige Drey-Einigkeit/ an/ welche gleiches Göttlichen Weſens/ untzertrennlich und unvermiſcht iſt// nemlich den wahren einigen GOtt. Glaube/ daß das Wort des Vatters/ in dem angenommenen Menſchlichen Fleiſch/ unter den Menſchen ſichtbarlich herum gewandelt habe/ durch welches auch die Welt/ von der ſchwer und feindſeeligen Laſt der Sünden/ erlöſet worden. In dieſem Glauben ſtecket die gantze Summa alles Guten/ ja aller Tugenden Vollkommenheit. Dieſen behalte feſt/ als ein theures anvertrautes Pfand/ und laſſe dich durch keinerley Gewalt deſſelben berauben: In dieſem biſt du von Jugend auferzogen: In dieſem bin ich ſelber dir/ als ein Lehr Meiſter/ vorgegangen. Ich bit-

te dich/ beschäme doch/ Mich deinen Vatter/ nicht/ der dich so hertzlich liebet. Einem Mahler stehet zu/ den Entwurff und Abriß eines Dinges vorzustellen: Vielmehr einem Königlichen Printzen/ als ein lebendiges Bild und Conterfait/ die Vätterliche Tugend von sich leuchten zu lassen.

Von Verehrung des geistlichen Standes. Cap. 3.

Betrachte mit reiffem Verstand das jenige/ was zur Lehre des rechten Glaubens erfordert wird/ und halte in hohen Ehren deine Mutter/ die Christliche Kirche/ die dich im heiligen Geist gesäuget/ und dir neben mir/ zur Ehre GOttes/ durch Christum/ die Reichs Crone aufgesetzet hat. Dann/ wann du den leiblichen Eltern Ehre zu erweisen schuldig bist/ wie vielmehr auch denjenigen mit aller schuldigen Ehrerbietung zu begegnen/ die dich in dem Geiste GOttes gezeuget haben. Dann jene geben ihren Kindern/ durch die leibliche Geburth/ nur das Leben auf eine kurtze Zeit; diese aber verleihen/ durch die Wiedergeburth/ das ewig währende Leben. So ehre demnach die Kirche GOttes/ auf daß du von GOtt hin wiederum geehret werdest. Verehre auch die Priester und Diener GOttes/ als geistliche Vätter und vor GOtt unsere Vorbitter: dann was du vor Ehre den Priestern erweisest/ das ist so viel/ als wann es GOtt selber wiederfahren. Und gleichwie billig ist/ daß man deine Diener um deinetwillen ehre: also wird auch vor ein heiliges Werck geachtet/ die Diener GOttes um seinet willen hoch und werth zu halten. Wie nun die Ehre/ so ihnen erwiesen wird/ GOtt angehet; also ist hergegen dessen Zorn desto schwerer und unerträglicher/ über die/ so selbige verspotten und verachten.

Von dem Jüngsten Gericht Cap. 4.

Glaube festiglich/ das dieses grosse Welt-Gebäu der nichtigen Vergänglichkeit unterworffen sey/ als deren Zeit Anfang bekand ist/ so aber/ nach seiner Verwesung/ zur unvergänglichen Vollkommenheit wieder gelangen wird. Dann es wird doch keines von denen Geschöpffen GOttes gäntzlich zu nicht werden/ obgleich durch den Sündenfall wir/ und alles/ was erschaffen ist/ der Sterblichkeit unterwürffig gemacht worden. Und auf diese Weise magst du dich bereden/ daß die Welt unvergänglich sey. Glaube auch hiernechst eine allgemeine Auferstehung der Todten/ und warte auf das Jüngste Gerichte/ in welchem ein jeder/ nachdem er in diesem Leben gehandelt/ empfahen wird: dann es wird keine Ubelthat vor dem Gerechten GOtt ungestrafft/ kein Gutes aber der Belohlung unbecrönet bleiben. Du must dich auch versichert halten/ daß die Belohnung des Guten nimmermehr aufhören/ noch auch die Straffe der Sünden ein Ende haben/ sondern beedes ewig währen werde.

Vom Allmosen. Cap. 5.

Es erretten auch die Allmosen vom Tode/ nach dem gemeinen Sprichwort: Daß man durch Geld das Leben fristen/ und sich vom Tod abkauffen könne. Dann der liebe GOtt läßt sich jezuweilen bewegen/ daß wir das Leben und ewige Wohlfarth/ obwol ohn unser Verdienst/ durch gutes thun erlangen. Darum/ wann du von deinem zeitlichen Vermögen gutes thust/ und dieselben auf Erden ausstreuest/ wirst du dir dadurch einen unsterblichen Schatz im Himmel sammlen: doch also/ daß du indessen auch hier irrdische Schätze überkommen solst. Der Schatz-Brunn der Gut- und Mildthätigkeit ist unerschöpflich: dann er sammlet sein Wasser im ausgiessen/ und füllet sich/ indem er ablauffet. Er pflegt auch seine Besitzer/ nicht allein in diesem Leben reich/ sondern auch dort ewig/ seelig zu machen.

Von Fleiß und Wachsamkeit. Cap. 6.

Gedencke allezeit an deines Vatters Leben und Wandel/ und stelle darnach dein Leben an. Dann wir pflegen unser Leben nicht in Faulheit zu zubringen/ noch träg und schläfferig in unserm Thun zu handeln/ sondern wir trachten vielmehr mit allem Fleiß dahin/ daß unser Leben sich dir als ein lebendiges Fürbild der Tugend vor Augen stelle. Wir achten Faulheit vor ein schändliches Laster/ hingegen die Arbeitsamkeit alles Lobes würdig. Siehe aber wol zu/ daß du dich der Güter nicht verkehrter Weiß und zur Unzeit bedienest/ sondern schicke dich also darein/ daß du der Behöglichkeiten dieses vergänglichen Lebens/ als ein sterblicher Mensch geniessest/ und die zukünfftige ewige Güter/ als zur Unsterblichkeit erschaffen/ erlangest.

Von nützlicher Gesellschafft Cap. 7.

Gehe stets mit tugendhafften Leuten um/ auf daß auch dein Gemüthe gesund bleiben möge: dann von solchem Leuten kanst du lernen/ wornach dich verlanget/ und wessen du im Gegentheil dich entschlagen sollst/ zu was vor Gesellschafft man sich halten/ und vor welcher man sich hüten/ auch auf was weise man das gantze Leben wol anstellen müsse/ damit du nicht zum öfftern am Gemüthe erkranckest. Wirst du diesem Weg folgen/ so wirst du in kurtzen zum rechten Zweck der rechtschaffenen und vollkommenen Tugend gelangen können.

Von der Tugend. Cap. 8.

Wann Fürsten und Regenten allein mit Tugend ausgesteuret sind/ so haben sie mehr Schmucks/ als alles das/ was in dieser Welt lieb und angenehm seyn mag/ erlanget. Dann die Schönheit und Gestalt nimmt entweder durch zufallende Kranckheit/ oder doch mit dem Alter/ gar bald ab und verwelcket. Zeitliche Güter pflegen gemeiniglich zum Faulentzen/ und zu sündlichen Wollüsten/ anzureitzen. Die Stärcke macht zwar durch erlangte Siege/ das Ansehen des Leibes herrlich/ aber sie verdunckelt hergegen offtmals die Augen des Verstandes. Die Tugend aber/ wann einer dieselbe überkommet/ die ist allem Reichthum/ auch der Standes Hoheit/ und dem Adel/ so viel den Nutzen betrifft/ weit vorzuziehen. Dann/ was andern unmöglich däuchtet/ das bringet diese/ durch GOttes Hülffe/ zu wegen/ und stellet es jedermann vor Augen.

Von den Begierden. Cap. 9.

Sehe wol zu/ daß du nicht/ aus Übereilung der Begierden/ durch schöne Gestalt gefangen werdest: dann das jenige/ so du dir gefallen lässest/ ist nur ein Stücklein Erde/ und was dir jetzt so schön zu seyn beduncket/ wird kurtz hernach ein wenig Staub und Asche seyn. So halte derowegen die Gestalt des Leibes nicht allzu hoch/ und verachte auch nicht den/ der vor jenem unglückseelig ist. Laß dich/ weder die Schöne verführen/ noch die Ungestalt Verdruß machen/ sondern sehe auf die Schönheit des Gemüthes/ und liebe dieselbe auch in einem schlechten Cörper: denn diese allein ist die rechte unsterbliche Liebe/ welche nicht stracks/ so bald man deren genossen/ wieder verschwindet/ sondern immer mehrers zunimmet/ je mehr sie genossen wird.

Vom Wohlstand der Sitten. Cap. 10.

Scepter und Cron hast du durch des Höchsten Gnade erlanget. Siehe wol zu/ daß du solche/ als ein theuer-anvertrautes Pfand/ in Wohlstand erhalten mögest. Hüte dich aber ja/ daß du nicht/ durch üble Vorstehung/ etwas begehest/ so dir zu Schaden gereichen könnte: Bemühe dich vielmehr/ daß/ gleichwie du andern vorgezogen bist/ und über alle herrschest/ also auch denenselben an Tugend überlegen seyest. Dann die Tugend ist vortrefflicher/ als alle Herrschafft/ und was sonst ein Ansehen hat. Ob du nun zwar allen andern an Hoheit vorgehest/ hingegen ein und anderer ist/ der dich an Tugend übertrifft: so bist du zwar ein Regent indeme/ was geringer von Ansehen und Herrlichkeit ist; aber in deme/ was vortrefflicher ist/ bist du es nicht/ ja du bist vielmehr selbst eines andern Herrschafft unterwürffig. So erweise du dich derowegen/ nicht als ob du an eines statt in die Herrschafft wärest eingeschoben worden/ und dieselbe unwürdig führest/ weil ein anderer besser als du befunden wird; sondern als einen warhafftigen und würdigen Regenten/ indem du alle andere an Tugenden übertriffst.

Von der Mässigkeit. Cap. 11.

Sieg und Triumpf wird dir GOtt wider deine Feinde verleihen/ wann du über deine eigene verkehrte und böse Begierden herrschen und sieg-prangen wirst. Dann es folgt unfehlbar/ daß/ welcher den heimlichen Feinden obgesiegt/ auch die öffentlichen bezwingen könne. Welchen aber die Wollüste/ als wie einen elenden Sclaven/ beherrschen/ und/ wo sie hinwollen/ ihn gewaltsam nach reissen können/ da wird GOtt nimmermehr gefallen/ ihn mit einigem Sieg-Gepränge zu beehren. Wer aber/ den von seinen bösen Begierden/ und andern Gemüths-Beunruhigungen/ erlangten Sieg/ mit freywilliger Arbeit krönet/ der wird auch in diesem Leben/ den von GOtt wider seine Feinde ihm vergönnten Sieg/ als ein unfehlbares Kenn-Zeichen der zukünfftigen Vergeltung/ mit allen himmlisch- und ewigen Güttern/ mit Recht davon tragen.

Von getreuen Freunden. Cap. 12.

Freue dich mehr/ ob deiner Freunde/ als ob leiblicher Eltern/ oder anderer Verwandten/ zu dir tragenden Liebe und Gewogenheit; dann der Bluts-Freunde Freundschafft rühret nicht von der Tugend/ sondern stammet von der Natur her/ also/ daß man sie billig nicht einmal vor freywillig halten kan. Der Freunde Wolgewogenheit aber/ entstehet aus der Tugend/ und dem Verstande; jene rühret von der Natur her/ diese aber hat GOtt zum Urheber: doch/ wo man etwas vonnöthen hat/ soll man mehr auff die Zuneigung/ als die Verwandschafft/ mehr auf den Verstand/ als die Blut-Freundschafft/ sehen; dann die Bluts-Freund pflegen offt um eines schnöden geringen Geldes willen/ den Eltern hinterlistig nachzustellen. Was aber rechtschaffene Freunde sind/ die achten der gantzen Welt Reichthum nicht/ ja/ sie dörffen auch ihr Wolleben/ vor ihrer Freunde Wolfarth/ und ihnen zu Lieb/ gering schätzen.

Von der Stärcke und Klugheit. Cap. 13.

Leibes Stärcke/ wann Weisheit darbey ist/ achte hoch/ und halte sie werth: Dann so viel jene/ mit Klugheit verknüpfft/ ausrichten kan/ so viel kan sie/ wann sie deren keine hat/ ihrem Besitzer Schaden zufügen. Dann Stärcke mit Rath gemässiget/ bildet einen verständigen Menschen. Wo aber Unbesonnenheit ist/ da verstellet sie ihn in eine unvernünfftige Bestie. So halte derowegen mehr von denen/ die ihrer Stärcke mit Verstand/ als die solche mit Tollsinnigkeit/ brauchen. Dann die Stärcke des Narren/ wird vor eine Verwegen- und dumm-Kühnheit/ des Verständigen aber/ vor die rechte Tapferkeit gehalten.

Von der Bescheidenheit. Cap. 14.

Wann du einen gnädigen GOtt haben wilst/ so sey auch selber deinen Unterthanen gnädig. Dann/ ob du wol über andere ein Herr gesetzet bist/ so bist du doch auch selber ein Knecht. Dann wir haben alle einen Herrn/ nemlich den jenigen/ der alle Herrschafften in seinen Händen hat. Es hat aber das gantze Menschliche Geschlecht einen Ursprung/ und einerley Fortpflantzung/ nemlich die Erde: ob gleich ein Stück Koth und Aschen sich jezuweilen über den andern zu erheben pfleget. So gedencke derowegen du jetzt erhobene Erd und Asche! so hoch du jetzt auch vor andern empor gehest: Es könnte einmal darzu kommen/ daß du zur Erden gedemüthiget werden mögtest. Auf diese Weise wirst du dich nimmermehr erheben. Gedencke der Sünden/ die du wider deinen GOtt gethan/ so wirds geschehen/ daß du auch gar leichtlich deines Nächsten wider dich begangene Fehler vergessen wirst.

Von der Weisheit. Cap. 15.

Die Weisheit ist zwar bey jedermann in hohen Werth und Ehren/ wird auch von allen inständig verlanget: Dann es lobet solche männiglich als ein sehr herrliches Ding. Aber es bemühen sich nicht alle/ selbige zu erlangen: daher kömmt es/ daß ihrer gar wenig darmit begabt gefunden werden. Du aber laß dir angelegen seyn/ daß du nicht allein selbige zur getreuen Gefährtin haben mögest/ sondern auch/ wann jemand ist/ so darmit begabet/ denselben laß stets um dir seyn: siehe zu/ daß du ihn werth halteſt/ auch Tag und Nacht mit ihme fleissig umgehest. Dann dieser allein kan deinem Gemüthe am meisten aushelffen; Und wann du/ in Bedrängnuß und Unglücks Fällen/ meinest/ du siehest nicht/ wie dir zu helffen sey/ so wirst du/ vermittelst Göttlicher Gnaden Hülffe/ durch einen solchen alles glücklich zu Ende bringen: dann entweder du must selbst weis und verständig seyn/ oder kluger und verständiger Leuthe Rathes dich gebrauchen/ als in denen GOtt/ gleichsam als auf seinem Thron/ wohnet.

Von des Menschen Leben und Rede. Cap. 16.

Deinen Wandel und dein Thun laß also beschaffen seyn/ daß man darauf mehr/ als auf deine Rede/ sehe: damit du von den Leuten nicht nur/ wenn du redest/ sondern auch/ wenn du schweigest/ geehret werdest. Und nimm ja nicht solche Leute zu dir/ die zwar mit Worten alles gut fürgeben/ durch die Wercke aber solches nicht beweisen/ noch den Worten Krafft geben. Dann es sind theils Leute/ welche ob sie zwar in den Worten die aller züchtigsten sind/ dennoch ein überaus schändliches Leben führen. Siehe derowegen wol zu/ daß du solchen nicht gleich siehest/ oder solcherley Leute um dich habest: Sondern laß dir solche zu deinem Dienst gefallen/ nicht/ die ihren üblen Wandel mit Worten schmücken/ sondern/ die nach den Worten auch ein sittsames erbares Leben führen. Und wessen du dich zu thun schämest/ dessen schäme dich auch zu reden. Und was vor keuschen Ohren nicht wol zu reden ist/ davon laß dich auch nicht einmal zu gedencken gelüsten.

Von der Liebe zu GOttes Wort. Cap. 17.

Lieber Sohn! gleichwie eine zarte Pflantze / wenn sie fleissig begossen wird / grünet / blühet / und Früchte bringet: Also auch dein Gemüthe / wann es aus dem Brunnen heiliger Schrifft wol angefeuchtet / wird je mehr und mehr zunehmen / und an statt der Früchte allerhand herrliche Tugenden herfür bringen. Dann der Leib wird zwar nach und nach durch die Speise; die Seele aber durch heilige Gespräche / Reden und Schrifften / gemehret und unterhalten. Der Unterschied ist hierinnen / daß die leibliche Speise / welche nur dem Mund wol schmäcket / zu Mehrung der Verderblichkeit dienet / ja selbsten von dieser vermehret wird / auch endlich gar verderben muß: da hingegen die Seelen-Speise dem Gemüthe eine immerwährende Freude schaffet / die Unvergänglichkeit gebühret / ja selber zur Unsterblichkeit führet. Betrachte derowegen / die gantze Zeit deines Lebens / solche Frucht erbauliche GOttes-Reden: damit du deren herrlichen Nutzens geniessen / und dein Regiment weis und löblich führen mögest.

Von Rathschlägen. Cap. 18.

Es ist nichts sicherers / als ein weiser Rath / und nichts gefährlichers / als eine Sache / ohne vorgepflogenen Rath angegriffen; damit du derowegen in allen Dingen behutsam handelst / so berathschlage vorher das jenige / was du vornehmest. Dann / wann ein Ding schon geschehen ist / da ist keine Zeit mehr zum rathschlagen: wann man aber mit der Berathschlagung umgehet / so kan man noch einen andern Schluß fassen. Derowegen / ehe dann du etwas anfängst / so betrachte aufs beste / was die Sache / die du vornimmst / vor einen Ausgang gewinnen könne: und alsdann erst mache dich mit Ernst darüber. Ziehe aber die jenigen zu Rath / die auf ihre eigene Sache wol gesehen / und denenselben nutzbarlich vorgestanden; nicht aber solche / welche / aus Unbedachtsamkeit und Mangel des Verstands / das ihrige übel verwaltet. Dann / so einer dem seinigen übel vorstehet / so wird er nimmermehr in fremden Geschäfften etwas fruchtbarliches schaffen können. Laß auch unverständige Leute nichts von deme wissen / was du in Berathschlagung ziehest / auch die jenigen nicht / an denen du einiges Schmeicheln und Fuchsschwänzen warnimmst. Dann jene werden / als die Blinden / dir unverständig rathen: Diese aber / auch das jenige / worinnen du fehlest / loben. Erkiese demnach vornemlich zu Rathgebern / die mit Verstand von der Sache reden können / und / auch das jenige / worinnen du irrest / dir ungescheuet anzuzeigen pflegen. Dann diese allein sind recht würdig / daß du sie zu Freunden und Räthen annehmest.

Von Keuschheit und Mässigkeit. Cap. 19.

Halte ja / so wol den Leib als das Gemüth / rein von aller Unzucht und Schandflecken; dann gleichwie ein unreines Leben uns von GOtt abscheidet: Also vereiniget es uns mit ihme hergegen / wo es keusch und rein geführet wird. Lasse derowegen dein Licht leuchten / und in den Augen deiner Unterthanen herrlich seyn / und sey ein lebendiges Muster der Tugend / allen / die unter deiner Bothmässigkeit leben. Dann / so du selbst kein züchtiges Leben führest / mit was vor einer Stirn wirst du die dir unterworffene zur Zucht und Erbarkeit anmahnen? Dann / was sie sehen werden / das du thust / das werden sie auch ihnen zugelassen erachten: Dann die Unterthanen pflegen / nach des Fürsten Fürbilde / ihre Sitten einzurichten. Gleichwie du nun deinen Unterthanen eine Ursache grossen Unheils bist / wo du nicht mit allen Fleiß / ein erbares Leben zu führen / dir vorsetzest: Also wirst du hergegen / wann du neben andern Tugenden auch Zucht und Erbarkeit liebest / vor dem Urheber aller zeitlichen Wolfarth deines Volckes geachtet werden. Du wirst auch diesen Lohn davon tragen / daß man von dir rühmen wird / du habest nicht allein dich selbst / sondern auch die / so dir gehorsam leisten / GOtt wohlgefällig gemacht.

Von Lieb und Ehrerbietung gegen die Eltern. Cap. 20.

Meine Hände haben die von GOtt dir beschehrte Crone deinem Haupt aufgesetzt: Vergelte solches deinem Wohlthäter durch ein ihme angenehmes Geschenck. Ehre GOtt / der dich geehret hat; und dis wird geschehen durch die Ehre / die du deinem Vatter erweisen wirst. Mich aber halte in Ehren / nicht auf die Weise / wie Unterthanen thun / entweder mit Kniebeugen / oder mit aufwarten an der Seiten / oder mit Lob- und Wunsch-Reden: Dann das alles ist der Hoheit eines Fürsten nicht gemäß: sondern damit / daß du dich vielmehr in allen Tugenden übest / die Mässigkeit liebest / dich mit guten Sitten zierest / und aufs nützlichste zu üben dich legest / wordurch junge Gemüther pflegen erbauet zu werden; und damit ichs kurtz fasse / daß du dich in allen also verhaltest / damit du dieses irrdischen Reichs würdig geachtet werdest / und an dir das Bildnis des höchsten Himmels Königs auf Erden vorstellig machest. Dann allein ein solcher / der sich aller Tugenden befleissiget / verdienet GOttes Ebenbild zu heissen. Ein solcher Regent wird auch billig / in dem Hertzen seiner Unterthanen / nach GOtt / die nächste Stelle haben / und als derjenige / der sich so wol um sich selbst / als um die seinen / verdient gemacht / aller Ehren werth geachtet werden.

Von der Gerechtigkeit. Cap. 21.

Erlaube dir ja nicht / selber zu thun / was du an andern tadelst / damit du deine Regierung gantz untadelicher hälst: Dann die Unterthanen haben scharffe Augen / ihrer Obern Thun und Lassen zu beobachten und zu beurtheilen. Du wirst / wann du dieses fleissig beobachtest / zween Nutzen von hoher Wichtigkeit dardurch erlangen: Du wirst nicht allein dich / wider alles übele Nachreden aller Menschen / verwahren; sondern auch deine Unterthanen / so wol schweigend / als redend / durch dein Fürbild zu allen Tugenden anmahnen. Wofern du aber ein anders redest / und ein anders würckest / so wirst du ein verletztes und auch stets anklagendes Gewissen haben; hingegen / wann du gutes redest / und auch darnach thust / so wird deine Frömmigkeit die jenigen / welche sonsten dein Thun und Lassen genau auszuforschen begehren / zu aufrichtigen Zeugen / Lobsprechern und Nachfolgern / bekommen.

Von der Freygebigkeit. Cap. 22.

Es sollen dir nicht unbekandt seyn die Sitten derjenigen / so Geschencke von dir ausbitten wollen / oder um Aemter und Ehrenstellen werben. Wann du nun ihren Wandel wol erforschest und eingebracht / so bewolthätige allein die Frommen und Tugendhafften: Und von solchen wirst du hinwiederum alle Ehr-Neigung / welche auch zu keiner Zeit wancken wird / zu gewarten haben. Dann eine Wolthat bey einem frommen Mann hinterlegt / ist ein Schatz / der dir nicht

kan

kan entwendet werden/ und der dem Geber viel Nutzen bringet. Wer aber einem Gottlosen gutes thut/ der erziehet eine gifftige Schlange in seinem Busen/ welche/ ob er sie wol durch seine natürliche Wärme erhält/ jedannoch/ wann sich die Gelegenheit ereignet/ ihrem Wolthäter anderst nicht/ als mit einen tödlich vergifften Biß/ zu dancken pfleget. Und gleichwie die Hunde fremde Leute/ unerachtet ihnen dieselben Speise vorwerffen/ anzubellen pflegen; also pflegen Böswichter/ so wol die ihnen gutes/ als die ihnen böses thun/ zu beleidigen. Wann du nun fromme Leute/ durch Wolthaten/ dir zu Freunden macheſt/ so wirst du dir dieselben gleichsam vervielfältigen/ das ist/ dein einiges Leben wird von vielen Augen rings um bewahret/ und durch viele treue Freunde sorgfältig verwahret werden.

Von Freunden. Cap. 23.

Wünsche dir die ienigen zu vertrauten Freunden/ die mit andern vorhero aufrichtige Freundschafft gepflogen/ und anderer Herrschafft treu gehorsame Dienste geleistet haben. Dann/ was sie andern gethan/ dasselbe werden sie auch dir zu erweisen sich nicht beschwehren; und der sich gegen die alten Freunde wolgehalten/ von dem wird billig das gute Vertrauen geschöpffet/ daß er sich auch also gegen dich bezeigen werde; wer aber gegen seine vorige Freunde und Gönner sich träg und unfruchtbar erwiesen/ der wird auch schwerlich deinen Nutzen und Wolfarth befördern.

Von Geringachtung des Geldes. Cap. 24.

Eines Fürsten hoher und unüberwindlicher Geist/ wird nicht sowol aus dem hohen Ehrenstand/ als aus der Geringachtung des Geldes/ erkennet und wahrgenommen: weil hierinnen der Adel/ und die Generosität seines Gemüthes/ am allermeisten erscheinet. Es bestehet also solche des Geldes-Geringachtung nicht darinnen/ wann es unnützlich in Säcke gefüllet und verwahrlich bey Seite gestellet/ sondern wann es zum nothwendigen Gebrauch reichlich und häuffig verwendet wird. Doch hat ein Regent vor andern des Geldes vonnöthen/ um damit sowol getreue Freunde ihm dadurch verbindlich zu machen/ als auch der Feinde Hochmuth niederzulegen. Wann man dieses beydes recht beobachtet/ wird der aufgewandte Geld-kosten am besten angelegt. Woferne du nun allenthalben die Hoheit deines Gemüths wilst sehen lassen/ so sey insonderheit kein Geld Liebhaber/ dann eben das Geld/ das du besitzest/ gehöret nicht dir allein zu/ sondern deine Diener/ die Arme und Fremdlinge/ haben solches mit dir gemein. Siehe demnach zu/ daß du von deme/ was andern auch gemein ist/ dich wolthätig erweisest: Und also wirst du das Lob eines hohen Geistes und Verstandes bey allen erworben haben.

Von der Füllerey und Trunckenheit. Cap. 25.

Fliehe die Gelage/ in welchen man nur weidlich zu sauffen pfleget. Dann die Trunckenheit ist der Klugheit Verstörerin. Wann der Verstand in Wein schwimmet/ so gehets ihme/ wie den ungeschickten Fuhrleuten/ welche/ weil sie den Wagen nicht zu regieren wissen/ sowol sich als die Pferde/ bald da bald dort herum jagen/ und damit bey den Zuschauern ein grosses Gelächter erwecken. Wann nun die Seele also beträufft und ersäufft ist/ so kan nichts anders daraus erfolgen/ als daß das Gemüthe gantz und gar/ gleichsam in einem grossem Meer-Ungestümme/ hin und her walle und von Wellen gewieget werde.

Von Erwerbung guter Freunde. Cap. 26.

Du kanst gar leicht/ so du nur wolleſt/ jedwedern dir zum Freunde machen/ wann du von ihme/ in seiner Abwesenheit/ gegen denen/ von welchen du weist/ daß sie es ihme unfehlbar hinderbringen werden/ gutes reden wirst. Dann der Freundschafft Ursprung ist fast gemeiniglich das Lob-Sprechen: gleichwie die Feindschafft vom übel Nachreden entspringet. Und wann du auch die jenigen/ so du dir zu Freunden gemacht/ dich noch mehrers verbinden wilst/ so lobe sie in ihrer Abwesenheit/ gegen andern/ die ihnen gleichfalls mit Freundschafft sind beygethan/ dann also wird man davor halten/ daß du auch die gegenwärtige in den abwesenden lobest. Prüfe aber die Freunde im Nothstand/ und wann es dir übel gehet; dann/ welchen es wol gehet/ die haben überall Freunde genug. Doch halte diejenigen allein vor warhaffte Freunde/ die dich nicht um Genieß und Gewinns/ sondern aus rechtschaffener Freundschafft und Tugend/ lieben. Dann die Freundschafft der jenigen/ welche sich nach der Zeit richten/ ist nicht sowol für Freundschafft/ als für eine Handthirung und Gewerbe/ zu halten.

Vom Geitz und zeitlichen Vermögen. Cap. 27.

Suche des gemeinen Wesens Wohlstand aus allen Kräfften zu befördern. Du wirst aber dem gemeinen Nutzen am besten vorstehen/ wann du auf desselben Einkünffte ein genau und fleissiges Auffsehen hast/ und dir angelegen seyn läst/ daß selbige auf rechtmässige Art erhoben/ nicht aber durch Überlast und Unterdruckung/ oder gar mit der Armen Unterthanen Thränen/ zusammen gescharret werden. Dann Geld und Gut/ wenn es rechtmässiger Weise gesammlet wird/ bringet dem Besitzer desselben sehr grossen Nutzen/ und giebet einem Regiment seine Regung und Bewegung. Wann es aber von den Thränen der Armen seufftzenden Unterthanen/ oder sonsten unrechtmässiger Weise/ gesammlet wird/ so wird es auch das gerechte Gut mit verzehren und verstäuben: Dann es nöthiget gleichsam den gerechten GOtt/ den Urheber der Gerechtigkeit/ zu sothaner Unbilligkeit billigmässiger Bestraffung. Es kan aber das Feuer nicht so geschwinde die Spreuer verzehren/ als ein unrecht erworbenes Gut auch das gerechte aufreibet/ und mit sich davon führet.

Von Sanfftmuth und Gelindigkeit. Cap. 28.

Schilt deine Unterthanen nicht/ und klage nicht allzu sehr über dieselben: dann es ist eine beschwehrliche Sache. Sey nicht vor Freuden übermüthig/ lasse auch ein allzu übermässiges Lachen/ dich nicht einnehmen: dann das ist ein Kenn-Zeichen eines übel gezogenen unartigen Menschens. Sey hingegen gelinde gegen die/ so dich beleidiget haben/ mild und gütig in Abstraffungen ernsthafft von Sitten/ sanfftmüthig im Reden/ gewierig zu Ansprachen/ und freundlich in Gesprächen. Dann dis alles wird dich deinen Unterthanen sehr beliebt machen/ daß sie dich mehr ihren Vatter/ als König/ nennen werden.

Von der Warheit und Lügen. Cap. 29.

Halte es hoch/ sowol vor dich selbst/ warhafftig im Reden zu seyn/ als auch solche Leute/ die den Lügen feind

sind/ in deine Freundschafft aufzunehmen. Dann also wirst du vor standhafftig in allen deinen Worten und Wercken/ von jedermänniglich gerühmet werden/ auch eine aufrichtige und unverdächtige Gewogenheit von allen denen Deinigen beständig erhalten. Wirst du aber ein einigmal/ der Eitelkeit und Lügen halber / in Verdacht kommen / so bist du schon überwiesen / daß du deiner Hoheit und Majestät zu wider gehandelt / und erlangest dadurch anderst nichts / als daß deine Unterthanen allezeit in Furcht stehen / und im steten Zweifelmuth schweben/ wessen sie zu dir sich zu versehen haben; dann so angenehm einen Menschen seine warhaffte und aufrichtige Rede machet: So verhasst oder wenigstens verdächtig/ macht sich hingegen derjenige/ so in der Lügen ergriffen worden.

Von den Obrigkeiten. Cap. 30.

Der allervortrefflichste Medicus ist der/ welcher verstehet/ was für eine Cur er gegen jede Kranckheit vorkehren soll. Also ist auch der der allerbeste Regent/ welcher solche Obrigkeiten verordnet und setzet/ die von seinen Unterthanen alles Unrecht weißlich abzuwenden wissen. Dann/ gleichwie an einem Roßtäuscher diß das vornehmste ist/ daß er eines jeden Pferds gute Natur wohl verstehe; an einem Jäger/ daß er eines jeden Hundes Hurtigkeit/ einem Stück Wild nachzusetzen/ wohl wisse; und an einem Feld-Herren / daß er seine Soldaten / und was jedweder vor Muth und Stärcke habe/ wohl kenne/ damit er wisse/ wann er jetzt die Schlacht-Ordnung machet/ was er jedem vor eine Stelle geben müsse: Also wird auch an einem Regenten billig erfordert/ daß er seiner Unterthanen Sitten/ Gemüther/ Thun und Gesonnenheit / und was sie im Schilde führen/ erlerne/ damit er einem jedem/ wie er ihn befunden/ seine Stelle zuzuordnen wisse/ damit er gottlose und schädliche Leute vom Regiment absondern/ die Frommen und Warheit-liebenden aber zu öffentlichen Aemtern und Ehren-Stellen erheben könne.

Von der Standhafftigkeit in Rathschlägen. Cap. 31.

Immer eines Sinnes und mit sich selber einstimmig seyn/ ist ein Anzeigen eines ernst-und hertzhafften Menschen: gleichwie gegenseits/ im Reden und Thun/ ihm selber widersprechen / einen leichtsinnigen und tadelhafften Menschen zu erkennen giebt; bey dem es auch nicht viel fehlet/ daß er nicht vor gantz unartig und Witz-los geachtet werde. Demnach/ was du immer zu Reden oder zu Handeln gedenckest/ so siehe wohl zu/ daß du es nicht unbedachtsam vorbringest oder werckstellig machest/ damit man nicht von dir glaube/ als ob du dich selber nicht verstehest: Dann die Wurtzel und der Ursprung dieses Ubels ist die unbedachtsame Verwegenheit. Wann du aber alles mit reiffem Rath und Vorbedacht redest und thust/ so wirst du solche böse Wurtzel gar leichtlich ausheben / und nimmermehr / daß du jemals dir selbst zu wider gewesen/ von dir sagen hören.

Von Beobachtung guter Gesetze. Cap. 32.

Lasse deine Unterthanen / in deinem Leben und Wandel/ ein lebendig- und ungeschriebenes Gesetze leen. Dann also wirst du ein unsterbliches Gedächtnuß deines geführten Regiments den Nachkommen hinterlassen/ wann du deiner Vorfahren guten Gesetzen nach lebest/ und in denen Reichs Geschäfften dieselbe keineswegs übergehest: wann du / was du von deinen Unterthanen wilst gehalten wissen / solches selber und fest zu halten / dir als ein nothwendiges Gesetze auflegen wirst. Dann/ wann du in deiner Regierung/ die von den Vorfahren löblich geordnete Gesetze verwirffest/ so werden auch deine Nachkömmlinge deine Gesetze und Verordnungen vor kein Orakel halten / noch derselben Folge wissen. Und also wird geschehen / daß solche einander aufheben/ und daß die Fürstliche Satzungen mit Unruhe und Verwirrung das Reich anfüllen werden: Aus welcher Verkehrung ehedessen vielmals erfolget/ daß gantze Nationen und Länder in äussersten Untergang gerathen.

Von gottlosen Leuten. Cap. 33.

Gottlose und verruchte Leute lasse von dir entfernet seyn/ und trage ihnen ja nichts auf von deinen Regierungs-Geschäfften / damit es nicht das Ansehen habe / als wann du denenselben gleich wärest/ oder an ihren leichtfertigen Thaten ein Wolgefallen habest. Dann alles/ was sie Ubels stifften / wird man dir beymessen / und gedencken / du habest Theil an ihrem verkehrten Sinne. Und was noch schwehrer ist/ du wirst vor alle von ihnen begangene Ubelthaten GOtt im Himmel Rechenschafft geben müssen. Dann die Beförderung gottloser Leute/ ist eine gewisse Verdammnis derer / die sie befördert haben; und ihre Bosheiten werden denen / so sie befördert / zugerechnet. So siehe demnach wohl zu/ daß du allein fromme Leute zu Ehren und öffentlichen Aemtern beförderst: damit das gute Gerüchte ihres Wohlverhaltens deine Ehre vermehren möge / weilen die Unterthanen ihre löliche Thaten und Verrichtungen dir allein zuschreiben werden. Das Lob aber / welches von der Untern einhelliger Stimme herrühret / ist für weit vortrefflicher/ als viel und grosses Gut/ zu achten.

Von der Barmhertzigkeit. Cap. 34.

Lasse dir den gesammleten Gold-Schatz lieb seyn nicht zur Wolluſt/ sondern zur Nothdurfft: Nemlich daß du darmit entweder dem armen Nothleidenden unter die Arme greiffen/ oder denen / welche ihr Leben vor dich aufzusetzen bereit sind / den nöthigen Unterhalt schaffen kanst. Dann der unersättliche Geld-Geitz / bringt nicht allein keinen Nutzen / sondern vielmehr lauter Schaden und Unheil. Geld und Gut/ welches nicht aus tugendlichen Vorsatz gesammlet wird / giebet gemeiniglich nur die Mittel zu Begehung der Laster. Was aber zur Tugend-Ubung hinterlegt wird/ das schaffet den Besitzern desselben / am Leib und Gemüthe/ grossen Nutzen / wenn es nemlich entweder dem Dürfftigen reichlich ausgetheilet / oder an tapffere redliche Freunde wohl verwendet wird. Beydes gehöret zum Dienst der Gutthätigkeit/ ob es gleich/ bald unter diesem/ bald unter jenem Mann/ zu geschehen pfleget.

Von Werthachtung der Freunde. Cap. 35.

Es ist kein stärckeres Band / als Liebe nnd wahre Freundschafft. Und es ist nichts unter allen zeitlichen Dingen / welches um einen treuen Freund könne vertauschet werden. Derowegen so halte allemal und überall eine standhaffte Freundschafft mit denen/ welche du einmal als treue Freunde befunden hast: damit sie hinwiederum/ ohne Wancken und Zweifel/ gegen dich also gesinnet bleiben/ wie du gegen sie nicht unwanckbar erscheinest. Dann das ist auch ein Stück der wahren Gottesfurcht / gegen wohlverdiente Leute sich danckbar bezeigen. Ein undanckbarer Gast aber/

ist

ist ihm selber feind: Wer die verspührte Wohlneigung mit Danck erwiedert/ der vermehret dieselbige: der aber nicht dancket / der wird auch die vorige Gunst verlieren. Diesemnach/ wann du dich danckbar bezeigest/ so wirst du deren viel überkommen/ die da sich um dich verdient zu machen / und deine Gewogenheit zu erwerben / sich bemühen werden. So bald du aber ein einiges mal dich undanckbar finden lässest/ so wirst du niemand mehr haben / auf dessen Wolneigung du dich zu verlassen / oder mit dem du nach Wolgefallen und Hertzens-Wunsch umgehen könnest / wenn auch gleich jedermann äusserlich/ und zum Schein/ einen geneigten Willen von sich spühren liesse.

Vom Reden und Schweigen. Cap. 36.

Gehe behutsam und verständig / wann du der Leuthe Sitten und Gemüther erforschen wilst / und welche du gutes Gemüthes/ und wohl gesonnen findest/ die lasse um dich seyn; mit den Bösen aber habe nichts zu thun. Was du aber öffentlich vorbringen lassen wilst / das überlege vorher wohl mit dir selber / damit nicht / wann etwann die Zunge den Verstand übereilet / es / als zur Unzeit vorgebracht/ dir übel gedeutet werden möge. Dann/ ehe du in öffentlicher Versammlung etwas vorträgest / stehet es vorhero noch bey dir/ es wohl zu bedencken/ ob dir etwann eine bessere Meinung / als die erste / beyfallen möchte. Wann du es aber einmal ausgeredet/ so kanst du nicht füglich demjenigen widersprechen/ was du gesaget / du wolteſt dann deine Reden von jedermänniglich getadelt und verschimpffet werden lassen. Du must aber reden / entweder / was dir wohl wissend ist/ oder/ was die Zeit und Gelegenheit erfordert. Vom übrigen allen/ wird es viel besser seyn/ stille schweigen/ als viel Worte machen.

Vom Allmosen. Cap. 37.

Giebe reichlich / und erweise dich barmhertzig gegen die Dürfftigen / auff daß du hinwiederum von GOtt/ dem König aller Könige/ Barmhertzigkeit erlangest. Dann darinnen bestehet vornehmlich die Gottesfurcht/ wann du denen/ die nichts haben/ von deme / was du hast / mildiglich mittheilest. Diesemnach halte dafür / daß du den Tag verlohren hast/ an welchem du/ vor die selbigem Tag von GOtt empfangene Wolthaten / niemanden einige Wolthat erwiesen. So gieb derohalben reichlich Allmosen / auf daß du hinwiederum von GOtt reichlich empfangest. Höre fleissig auf das Bitten der Armen/ und komme ihrem Flehen zuvor / mit einem frölichen Angesicht. Erbarme dich über die Thränen der Wittwen / und über das Seufftzen der Waisen. Siehe zu/ daß du sie nicht hülff-loß von dir abweisest: dann wie wir handeln / also werden wir hinwiederum leyden müssen; und wie wir andere anhören/ also werden auch wir angehöret werden; wie wir andere ansehen/ also werden wir hinwiederum angesehen werwen. Wie du nun wilst/ daß GOtt gegen dich gesinnet sey / also erweise dich auch gegen deine Unterthanen. Dann mit was vor Maß du mässest / damit wirst du wieder gemässen werden.

Von der Nichtig- und Flüchtigkeit aller Dinge. Cap. 38.

Halte dafür mein Sohn! daß in diesem Leben nichts dauerhafftes / und nichts beständiges zu finden seye: dann es verkehret sich mit allen Dingen gar geschwinde/ und verdrehet sich/ wie ein Rad/ das bald oben / und bald unten/ schwebet. Derowegen so überhebe dich nicht/ wann es dir wohl gehet: werde auch nicht kleinmüthig / wann es dir übel gehet: sondern bleibe allezeit im Glück und Unglück standhafft und unveränderlich. Indessen richte deine Gedancken einig und allein dahin / wie du gutes thun mögest: das übrige befiehle GOtt. Wann es dir wohl gehet/ so entziehe das Hertz der Hoffarth/ durch die Gedancken/ daß es wieder übel gehen kan. Wann es dir aber übel gehet / so richte dein Hertz auf mit der Hoffnung / daß es dir auch wieder wohl gehen könne. Dann das Widerspiel ist eine Anzeig eines niedrigen / und nicht mit Fürstlichen Tugenden begabten/ Gemüths. Wir können nicht zuvor sehen/ was uns künfftig begegnen werde. Diesemnach/ so laß dich niemals öffentlich sehen/ entweder mit einem traurigen und verzagten / oder einem allzu frölich- und frechem Gesichte: Dann also wirst du für großmüthig und verständig angesehen werden / und die zu beyden Seiten anstossende Klippen sicher vorbey fahren/ auch den Lästerern alle Gelegenheit/ auf das/ so dir begegnet/ höhnisch zu reden/ wohlbedächtig abschneiden.

Vom Fleiß. Cap. 39.

Halte dich dahin verbunden / daß du deine Augen bey allen Dingen haben solst. Dann ob du wohl/ weil du ein Ober-Regent bist/ auf dieser Welt keinen über dich hast / der dich zu etwas zwingen könnte: So hast du doch den zum König / der im Himmel herrschet; und wie derselbe/ als GOtt/ also sollt auch du / als ein König / vor alle sorgen. Dieserhalben / so laß ja nichts durch Fahrlässigkeit versehen / vorbey gehen / weil du weist / daß du unter GOtt bist. Dann gleichwie denen Sachen / welche unter deiner fleissigen Auffsicht/ wohl verrichtet werden / grosser Nutze zuwächst; also wird im Gegentheil das/ was ohne dein Auffsicht verhinlässiget und verwahrloset wird / in grossen Schaden und Verderben gestürtzet. Es ist in allen Dingen kein geringes/ wann etwas weniges fehlet: aber dieses weise Sprüchwort lässet sich vornehmlich auf die Regenten ziehen.

Von der Leibwacht. Cap. 40.

Es ist keine bessere Leib-Hut eines Regentens/ als nächst GOttes Hülffe / der Unterthanen Gewogenheit: wann sie alle also von ihme mit Gnade und Milde angesehen werden / daß keiner etwas tyrannisches von ihm zu befahren habe. Doch/ gleichwie man Land und Leute vor der Feinde List sichern und erhalten soll: also muß man auch das Gemüthe/ vor allen Anläuffen der Begierden / unverletzt erhalten. Dann von beyden kan solche Nachstellung gesagt werden / und beydes kan auch grosse Gefahr und Unheil verursachen. Doch die heimliche Nachstellungen der Feinde/ so den Leib betreffen/ bringen nur die Gefahr des zeitlichen Todes; aber die Gemüths-Bewegungen/ so die Seele anfechten / die pflegen den Tod und ewige Straffe nach sich zu ziehen.

Von dem Reich GOttes / und Himmlischen Dingen. Cap. 41.

Diesen Königlichen Pallast haben vor dir viele Könige / als ein Bestand-Hauß/ bewohnet; aber die wenig-

wenigsten sind in das Himmlische Reich/ als in ihre rechte Behaussung/ angelanget. Du aber/ mein lieber Sohn! bemühe dich mit allen Fleiß/ nicht allein diesem irrdischen Regiment in aller Erbar- und Frömmigkeit wohl fürzustehen: sondern auch das Himmlische/ gleich als mit Erb-Recht/ durch Ubung aller Tugenden/ als Früchte des Glaubens/ zu erlangen. Dann heute ist dieser schöne Pallast dein; aber morgen vielleicht nicht mehr: übermorgen dürffte er eines andern seyn: und nach diesem ferner von einem auf den andern kommen/ also/ daß er keinem jemals eigenthümlich zustehet. Dann/ ob derselbe wohl immerzu Herren wechselt/ so hat er doch eigentlich gar keinen Herren. Weil wir dann andern sothane Herrschafft abtretten und überlassen müssen: so lasset uns/ nachdem das übrige alles dahin schiesset und vergehet/ auf den Weeg der Tugend dorthin streben/ wo das rechte unsterbliche/ und keiner Veränderung unterworffene Reich/ zu finden ist.

Vom Gewissen. Cap. 42.

Wann du dir dein Gewissen/ gleich als ein Gesetze/ vor Augen stellest/ und was du selber nicht leiden wilst/ solches auch andere nicht leiden lässest und anthuest; so wirst du niemals einiges Ubels und Unrechts beschuldiget werden. Ingleichen/ wann du in allen deinem Thun dir einbildest/ daß der grosse GOtt/ wie es dann auch in der Warheit ist/ dessen Aufseher und Mitwisser sey; so wirst du niemals/ weder heimlich/ noch öffentlich/ übels thun. Dann/ ob du wohl gedencken mögest/ es sey jedermann verborgen/ was du heimlich thust: so must du doch warlich vor deinem Gewissen/ und vor GOtt/ welcher auch in dem innersten Grund des Hertzens siehet/ dich fürchten. Dann die Menschen sehen allein das/ was cörperlich ist; aber zu deme/ was in der Tieffe des Hertzens verborgen lieget/ gelanget allein das Auge GOttes/ vor welchem sich nichts verbergen kan. Dann gleichwie bey hellem Sonnenschein alles/ was unter dem Himmel ist/ vor den Tag kommet: also/ wo GOtt siehet/ da müssen alle Wercke offenbahr seyn/ und kan nicht das geringste geheim und verhohlen bleiben.

Von heimlicher Beschenckung. Cap. 43.

Siehe wohl zu/ daß die öffentliche Ehren-Stellen und Aemter nicht um Geld und Geschencke feil seyen/ sondern du solt dieselbe denen/ die darzu würdig und geschickt sind/ umsonst verleihen. Dann welcher ein Obrigkeitliches Amt mit Geld erkauffet/ der erkauffet vielmehr die/ so selbigem Amt unterworffen seynd/ daß er/ wegen seiner dafür gegebenen Geschencke/ hinwiederum die Geschencke desto kühner nehmen könne. Solchemnach/ so habe acht/ und erforsche zuvorhero fleissig/ und alsdann erst befördere zu Ehren diejenigen/ die sich darum ohne Geschenck bewerben: wilst du anderst/ daß aller Geitz und Zerrüttung aus deinem Reich verbannet bleibe. Dann welcher Geld gibt/ daß er zu diesem oder jenem Amt gelange/ der begehrt mit solchem Amt sein Gewerbe zu treiben. Dann er giebet/ daß er das Recht hinwiederum zu nehmen haben möge/ und handelt hierinn wider die Gesetze/ damit er hernachmahls an kein Gesetze verbunden seyn möge. Wer einmal Aemter zu erkauffen gelernet hat/ der wird nimmermehr Geschencke zu nehmen verlernen/ noch jemals unbeschencket etwas thun wollen. Dich aber wird er zu seines Geitzes und Verderbens Urhebern haben; da er im Gegentheil vielmehr dessen einen Richter und Abstraffer an dir hätte haben sollen. Er wird auch selber nicht allein Gaben und Geschencke nehmen/ sondern auch die/ welche unter ihme seyn/ zu gleichmässiger Geschencknehmung antreiben und verführen.

Von der Ungerechtigkeit. Cap. 44.

Welcher wissendlich unrecht thun lässt/ da er es verhüten könte/ der ist vielmehr straffwürdig/ als der/ so es thut. Wann demnach jemand/ so unrecht leiden müssen/ vor dich kommet/ so verachte ja nicht seine Klage und Beschwehrung/ damit du nicht dadurch denen jenigen/ welche andern unrecht zu thun fertig sind/ hierzu Gelegenheit gebest. Dann der/ so unrecht erlitten hat/ stellet seine Hoffnung noch allein zu dir/ und indem er dich/ als deme das Unrecht abzustraffen zustehet/ seinem Beleidiger entgegen setzet/ verfolget er dadurch denjenigen/ von dem er Unrecht erlitten. Derohalben so gebühret es sich allerdings/ daß der Supplicant, welcher dir seine Noth klaget/ durch dich zu seinem Recht gelange. Dann darinnen bestehet eben das Recht/ daß allem Unrecht gesteuret werde. Wann du aber zu dem Unrecht durch die Finger siehest/ und den Beleidigten nicht achtest/ hingegen den Verbrecher ungestrafft durchgehen lässest/ da du doch derjenige bist/ der es allein abstraffen kan und soll/ was Hoffnung wird alsdann dem armen Nothleidenden übrig bleiben? Zu wem soll er seine Zuflucht nehmen? und von wem wird er sonst seines erlittenen Unrechts Rache erwarten/ als von GOtt im Himmel? der dann von dir/ wegen des nachgesehenen Unrechts/ scharffe Rechenschafft fordern wird. So lasse demnach diesem/ der Unrecht erlitten hat/ sein Recht widerfahren/ den aber/ der Unrecht verübet/ bestraffe nach seinem Verdienst: damit es nicht bey deinem Nachsehen das Ansehen gewinne/ als wann du mit denen/ so Unrecht thun/ gleiches Sinnes wärest/ und du dich also frembdes Unrechts schuldig dargebest.

Von der Unsterblichkeit. Cap. 45.

Dem Leibe nach/ bist du dem Tode unterworffen/ aber der Seelen nach/ bleibest du unsterblich. Was demnach dem Leibe eigen ist/ das halte alles vor sterblich: was aber dem Gemüthe zustehet/ das ergreiffe als unsterblich. Diese vergängliche Welt/ schätze nach deinem sterblichen Leibe: die ewige und unvergängliche Seeligkeit aber/ nach der Seele/ als unsterblich. Dann obwohlen du jetzt auf einen hohen Thron erhaben bist/ so must du doch etwann in kurtzem von demselben wieder herunter steigen: und wann du gleich die gantze Welt deiner Bottmässigkeit unterthänig gemacht/ so wirst du doch nach deinem Tod/ mehr nicht/ als etwann vier- oder fünfft-halb Schuh lang/ imen haben. So trage demnach Sorge um dieses irrdische Reich/ als ein sterblicher Mensch. Bemühe dich aber/ daß du das Unsterbliche/ weilen du unsterblich bist/ durch Tugend erlangest. Dann eben darum hast du solche irrdische Macht und Gewalt empfangen/ daß du durch selbige die himmlische und ewige Herrschafft erwerben mögtest.

Von

Von Obrigkeiten. Cap. 46.

Siehe/ daß eben die Meinung/ die du von dir selber hast/ auch deine Unterthanen von dir fassen/ und bemühe dich/ so viel du kanst/ daß sie sich deine Regierung mögen gefallen lassen. Dann die allein führen ein wohlgefälliges Regiment/ die auf ihre Unterthanen zum fleißigsten sehen; also/ daß sie denen jenigen/ welche dessen würdig sind/ alle Ehre und Gnade erweisen; die andere aber/ so es nicht sind/ auch nicht mit Unrecht beladen. Derohalben wirst du den Ruhm eines löblichen Regentens allermeist damit erlangen/ wann du einem jedem seine Stelle und Ordnung vorbehälteſt: und zwar diesen/ welche über andere zu seyn/ und ihnen zu befehlen würdig erachtet werden/ die Vogteyen und Amtmannschafften anvertraueſt; die andere aber/ welchen das Gehorsamen anständiger ist/ also halteſt und beobachteſt/ daß sie weder ihren vorgesetzten Obern widerstreben/ noch auch von ihnen gegenseits benachtheiliget werden können. So wende dann dißfalls Fleiß an/ daß du eines jeden Natur und Eigenschafften wohl erforscheſt/ und dir bekandt macheſt/ und daß du/ wie es einem jedem am vorträglichsten seyn mag/ beydes wegen derer/ die befehlen/ und die gehorsamen müssen/ weißliche Verordnung thust/ damit nicht die Hirsche über die Löwen/ sondern vielmehr diese über jene/ herrschen und den Vorzug behalten.

Vom Frieden. Cap. 47.

Deinen Wolstand wirst du ohne sonderbahre Mühe befördern/ wann du alle Gelegenheiten zu Uneinigkeit und Zweytracht abschneideſt/ und aus deinem Lande ausschaffeſt/ und die Unterthanen/ daß sie unter sich in Ruhe und Freundschafft leben/ anzuhalten weist. Das kan aber geschehen/ wann du alle unruhige Leute/ und die nur den Saamen der Feindschafft in die Hertzen der Unterthanen ausstreuen/ ausjagen und vertreiben; hingegen Friedliebende und stille Gemüther um dich haben wirst. Du! der du mein/ eines irrdischen Königs/ Sohn bist/ wirst/ wann du dieser meiner Vermahnung nachkommeſt/ des grossen Himmels Königs-Kind und Erbe in Gnade genennet/ und also die hohe Ehre der Göttlichen Freundschafft erlangen/ auch ein rechtschaffener Jünger Christi erfunden werden/ wie die Sanfftmuth selbsten gesagt hat: Seelig sind die Friedfertigen/ dann sie werden GOttes Kinder heissen.

Vom Lobe. Cap. 48.

Unter deinen Freunden lobe nicht diejenigen/ welche all dein Reden und Thun gut sprechen/ sondern vielmehr die/ so dir deine Fehler jezuweilen vorhalten: dann diese halte ich für getreue und verständige Freunde/ vor jenen; wie dann auch die Warheit der Lügen billig vorzuziehen ist. Und an welchen du/ daß sie verständig und dir wolgewogen sind/ mercken wirst/ denen kanst du auch die Freyheit geben/ ungescheuet und aufrichtig mit dir zu reden. Auf diese Weise wirst du allezeit solche Leute haben/ mit welchen du über deme/ was du nicht rechst verstehest/ die beste Berathschlagung halten kanst. Und wann du also dich anstelleſt/ so wirst du bald erfahren/ daß du nicht zu denen/ welche dir mit höfflichen Worten schmeicheln/ sondern zu denen/ die dir mit wahrer Wohlneigung dienen/ dich halten must. Dann in Verspührung der Nutzbarkeit von diesen/ und des Schadens von jenen/ wirst du gar leicht ermessen können/ daß du vor diesen dich hüten und vorsehen must/ von jenen aber besser bedienet seyn kanst.

Von sein Selbst-Wahrnehmung. Cap. 49.

Schmücke deine Jugend/ und ziere sie mit schönen Ehren-Kräntzen; nicht zwar mit solchen/ welche du in Kurtzweil/ Kampff-Spielen/ oder andern Leibes-Ubungen/ sondern mit denen/ die du durch tugendhaffte Sitten erlangeſt. Lasse deiner Natur nicht auf einmal allen Willen: dann ob du wohl einen sterblichen Leib bekommen/ so hast du doch eine Seele/ die von einiger Sterblichkeit nichts weiß. Bemühe dich derowegen/ daß du/ durch Hinterlassung eines ehrlichen Nahmens/ auch solchen der Unsterblichkeit einverleiben mögeſt. Du wirst aber deines Nahmens bestes Ehren-Gedächtnuß hinterlassen/ wann du denen/ so dergleichen Nachruhm erhalten/ nachahmeſt; wann du allezeit was gutes und erbauliches zu reden dich befleissigeſt; auch dergleichen in der That zu weisen dich angewöhneſt; und was du/ daß du es wohl weist/ mit Worten zu verstehen giebst/ solches auch mit den Wercken auszuüben trachten wirst.

Vom Mitleiden und Erbarmen. Cap. 50.

Jedweder Leib ziehet den Schatten/ als einen steten Gefärten/ nach sich: also auch folget die Sünde dem Menschen nach/ alldieweil dessen Natur allezeit zum Fehlen und Fallen sehr geneigt ist. Sey derowegen gelinde gegen die/ so da straucheln/ und lasse in der Gerechtigkeit allezeit Güte verspühren. Dann/ so dir erlaubt ist/ von denen/ die durch einen Fehl übereilet worden/ Rechenschafft zu fordern; So hast du selber GOtt hinwiederum zum Zuchtmeister/ welcher auch von dir/ deiner begangenen Sünden halben/ Rechenschafft fordern wird. Diesemnach/ so lasse dieses dir täglich gesaget seyn/ wie du andern ihre Fehler vergiebeſt: also hoffe/ daß sie dir auch von GOtt werden vergeben werden. Weil du nun hierdurch dir selbst ein Vor-Urtheil verfasseſt/ so vergieb die Schuld deinen Schuldigern/ damit die deinen dir wiederum vergeben werden. Dann/ was du deinen Mit-Knechten thust/ das wirst du von ihrem und deinem allgemeinen Herrn wieder zu empfangen haben: und wie du andere richteſt/ also wirst du auch hinwiederum gerichtet werden.

Von der Red-Leutseeligkeit. Cap. 51.

Neige deine Ohren zu dem Dürfftigen/ und gieb ihm eine freundliche Antwort. Obwohl/ wegen der Hoheit deines irrdischen Regenten-Stuls/ nicht alle leichtlich vor dich kommen können; Jedoch/ wegen der Hoffnung des Himmlischen Gnaden-Reichs/ laß keinem den Zutritt zu dir verwehret seyn. Tröste die Bekümmerten/ wo nicht allezeit mit Gaben/ doch mit gnädigen und sanfftmüthigen Worten. Dann ein einiges Wort eines Regenten gilt mehr/ als viele Geschencke; und eine einige dergleichen Rede würcket weit gröſſern Trost/ als viel hundert andere Dinge. Dann es vermag doch grosses Geld nicht so viel/ ein betrübtes Gemüthe zu erfreuen und aufzurichten/ als eines Fürsten freundliche und sanfftmüthige Rede. Das ist der Weg/ wordurch du dir

ohne einigen Kosten / alle Gemüther zur Liebe und Wohlwollen verbinden kanst: Welche auch eben darum dich / mehr vor einen Vatter des Vatterlandes / als ihren Herrn / ausruffen werden.

Von der Danck-Erkänntniß. Cap. 52.

Wisse / daß du eben auf die Weise / als du Wolthaten von GOtt empfangen hast / ihme dafür danckbar zu seyn schuldig bist / damit du nicht angesehen werdest / als der seinem Darleiher mit Unwillen wieder befriediget / sondern damit du vielmehr / vor die empfangene Gutthaten / gehörigen Danck erstattest. So gieb derowegen / dem Geber aller Güter / zur Wieder-Vergeltung / hinwiederum deine Gaben / und wende / die von dessen Gnade umsonst empfangene Herrschafft darzu an / daß du den Deinigen darvon gutes thust. Sey versichert / daß alle die unter deiner Macht sind / würdiger sind / als du / wann sie dich an Freygebigkeit übertreffen. Du hast das Reich nicht derentwegen empfangen / daß du selbiges mit Geitz besitzest / sondern / daß du selbiges großmüthig verwaltest / und die Belohnung / vor solche löbliche Regierung / von GOtt erwartest.

Von der Schönheit. Cap. 53.

Die ansehnliche Leibes-Gestalt machet zwar einen Menschen tüchtig / daß er einem Fürsten zu Hof dienen könne; aber die Schönheit des Gemüthes machet / daß man dem grossen Himmels-Monarchen angenehm und wolgefällig sey. Dann jene bringt nur einen augenblicklichen Ehr-Genuß zuwegen: diese aber findet bey GOtt dem Herrn ewige Gnade. Du aber hast keinen über dich / welchem du wegen Schönheit gefallen must: aber einen GOtt und HErrn hast du / der nicht Schönheit des Leibes / sondern Trefflichkeit des Gemüthes / von dir fordert und haben will. Solchemnach befleissige dich / ihme allein zu gefallen / indem du dessen dir angeschaffenes Bild / durch Mässigkeit und einen reinen Wandel / an dir unverletzt und unbefleckt erhaltest.

Von der Artzney. Cap. 54.

Der Artzt bemühet sich vergebens / wann seine gegebene Artzney die Leibes-Gesundheit nicht wieder bringet: also ist auch eines Weisen Rede vergebens / wann es nicht zu Beruhigung des Gemüthes dienet. Dann gleichwie einem Medico eigentlich zustehet / daß er von des Leibes Beschaffenheit zu reden wisse: also stehet auch denen Welt-Weisen zu / daß sie den krancken Gemüthern Artzney und Hülffe schaffen. So halte demnach diejenigen allein vor rechte Medicos, die durch ihre Kunst die Kranckheiten von dem Menschlicher Cörper auszutreiben wissen; und die vor rechtschaffene Philosophos, welche durch ihre Beredungen / die Gemüths-Unruhen / wofern anderst solche Breßhaffte ihnen Gehör geben und Folge leisten / unterdrücken können.

Von Verleumbdern. Cap. 55.

Unnützem Geschwätze höre nicht gerne zu / höge nicht die Verleumbder / und glaube nicht leichtlich gottlosen Leuthen: dann jene haben offt fromme und ehrliche Leuthe in bösen Leymund gebracht; diese aber werden / wann sie ihre eigene Boßheit auslassen / dir die Schuld der verfolgten Unschuld mit aufbürden / oder zum wenigsten dich in den Verdacht bringen / als wann du an Beywohnung der Gottlosen Gefallen trägest. Und welchen du leichtlich zu glauben pflegest / derer Sitten werden dir auch nicht unbillig zugeschätzet werden.

Vom Geschicht-Lesen. Cap. 56.

Laß ja niemals ab die Geschichte der Alten durchzulesen: dann darinn wirst du ohne Mühe finden / was andere mit grosser Mühe zusammen getragen. Du wirst daraus erkennen und erlernen die Tugenden frommer Leuthe / und der Boßhafftigen Laster-Leben / die vielerley Veränderungen des menschlichen Lebens / die Unbeständigkeit dieser Welt / und wie alle Reiche zum Fall und Untergang geneigt seyn. Kurtz! du wirst finden / was auf Boßheiten vor eine Straffe / und auff die Frommigkeit vor eine Belohnung / erfolget: jenes solst du fliehen und meiden / damit du nicht in dergleichen schwehre Straffe fallest: dieses aber solst du um so viel mehr lieben / damit du auch die darauf kommende Belohnungen zu erlangen würdig werden mögest.

Von der Wohlthätigkeit. Cap. 57.

Mein Sohn! Ich will dir eine weise Regul / ob sie wohl vielleicht insgemein nicht vorgetragen wird / aus Vätterlicher treuer Liebe / an die Hand geben. Lasse dir diejenigen vielmehr gefallen / die Geschencke von dir ausbitten / als andere / die aus Ehrgeitz dir solche wider deinen Willen einnöthen wollen. Dann jene wirst du dir gleichsam zu Schuldnern verpflichten / daß sie dir alles Wolergehen von GOtt erbitten: ja du wirst dadurch dir selbsten GOtt zum Schuldner machen / welcher dir viel Gutthaten davor erwiedern wird. Hingegen wirst du der andern ihr Schuldner werden / und ihnen / gleich als Wolthätern / mit einer dir übel anständigen Verehrung begegnen müssen. So sey derowegen vielmehr also gesinnet / daß du dir jedermann durch Wohlthaten verbunden macheſt / selbsten aber niemanden / als allein dem einigen GOtt / verbunden werdest: weil solches einem großmüthigen Kayser warlich weit besser anstehet. Solchemnach habe mehr Gefallen an denen / die etwas von dir bitten / und beschencke dieselben; welche aber Geschencke bringen / die lasse dein Mißfallen verspüren. Dann diese haben keinen andern Vorsatz / als daß sie von dir weit grössere Verehrungen davon tragen mögen. Jene aber werden sich auf alle Weiß dahin bemühen / wie sie es um dich verschulden mögen: entweder auf menschliche Weise / wann sie haben / daß sie dafür thun oder geben können: oder / in dessen Ermanglung / auf Göttliche Weise / wann sie nehmlich von GOtt / mit ihrem Gebet / die tausendfältige Belohnung erbitten werden.

Vom Adel-Stand. Cap. 58.

Welcher den Adel des Gemüths nicht achtet / der vergaffet sich gröblich an dem Geburths-Adel. Du aber / der du mit hohem Königlichen Herkommen in Geblüthe prangest / siehe wohl zu / daß du / neben demselben / auch ein hohes Gemüthe / welches der gröste Adel ist / überkommen mögest. Dann jenes wird von der Natur umsonst mitgetheilet: dieses aber durch Muth und Dapfferkeit / mit hohem Preiß erhalten. So ehre demnach / und lobe nicht die / welche von der Geburth geadelt / sondern vielmehr die / so mit allerhand Tugenden in Gemüthe gezieret sind.

Dann

Dann es stehet übel/ wann ein Mensch seinen Adel allein mit den Thieren gemein haben wolte. Dann die Fürtrefflichkeit eines Pferdes ist/ wann es muthig/ frech und unerschrocken ist: eines Hundes/ wann er mit guter Nase/ und mit scharffem Gebell/ das Wild verfolget: und also fort von andern Thieren: aber der Adel des Menschen ist/ daß er eine mit allerhand Tugenden gezierte Seele habe. Des Leibes Schmuck ist/ wann derselbe mit Schönheit/ Stärcke und guter Gesundheit/ begabet ist; Die Vortrefflichkeit des Gemüths aber/ wird an zierlicher Beredsamkeit/ feinen anständigen Sitten und aller Tugenden Vollkommenheit/ wahr genommen.

Von der Gedult. Cap. 59.

Halte es vor ein groß Unrecht und Sünde/ in irgend einer Sache wider GOtt zu zürnen: Dann diese Ungedult pflegt nur in einem blöden Gemüthe gebohren zu werden. Vertrage vielmehr alles/ was dir zu Handen stösset/ mit unveränderlichen Gemüthe/ und folge gehorsamlich/ ohne einigen Verzug in dem allen/ was GOtt von dir haben will. Gefällt es ihme/ daß du frölich seyst/ so erzeige dich frölich/ und will er dich traurig haben/ so traure. Will er/ daß es dir soll wohl gehen/ so gebrauche dich des Glückes; Schickt er dir aber Unglück zu/ so vertrage solches. Laß alles gerne fahren/ und sey auch mit allem zufrieden. Nur allein vor Sünden hüte dich: dann diß einige ist es/ das du niemals thun sollest/ weil es nicht von GOtt ist/ ja aus dem gemeiniglich entstehet/ wann man GOtt nicht gehorchen will. Derowegen so trotze nicht im Glück/ und sey auch nicht allzu verzagt im Unglück. Dann/ wann du in aller Widerwärtigkeit/ mit hertzhaffter Ertragung/ ein Gesetz des Gemüths zeigen wirst/ so hast du auch von GOtt die Belohnung der Gedult zu erwarten. Wann du aber/ vor Bekümmernuß dich fast zu todt hermest/ GOttes über dich gefasten Rath und Verordnung widerstreben woltest/ so wirst du doch/ wider deinen Willen/ tragen müssen/ was GOttes Rath-Schluß dir auffleget: dargegen aber wirst du/ der Belohnung der Gedult/ dich zugleich mit verlustiget machen.

Von der Geschicklichkeit. Cap. 60.

Einem König und Regenten stehet sehr wohl an/ daß er nicht allein vor das Seine/ sondern noch vielmehr vor die Seinen und das Ihrige/ sorge. Dann es ist nicht genug/ daß du dich gnädig erzeigest gegen die/ so deiner Herrschafft unterworffen sind; sondern es gebühret sich auch/ daß du solche Erben nach dir lässest/ die andern ein lebhafftes Muster und Fürbild der Tugend seyen. Dann/ gleichwie der/ welcher wohlgezogene Kinder nach sich lässt/ sich um ein gantzes Regiment wohl verdient macht: also hingegen/ welcher dieselbe ungezogen und ungelehrt aufwachsen lässet/ von dem wird ein gantzes gemeines Wesen gröblich benachtheilet. So gehorche demnach/ mein Sohn! denen Vätterlichen Vermahnungen/ damit du dir selbsten nützen/ zugleich dem gantzen Reiche auf rechtem Weg zu wandeln vorgehen/ und mir den Danck vor deine Unterweisung/ nehmlich das gute Gedächtnüß meines Nahmens/ zuwenden mögest.

Von der Zunge Unheil. Cap. 61.

Höre alles an und lerne aus jedem etwas. Aus deme aber/ so du hörest/ verwirff etliches/ etliches aber behalte/ nehmlich das jenige/ so dir zu Nutzen oder Ehre/ doch auch deinen Unterthanen nicht zu Schaden/ gereiche. Verwehre hingegen das jenige/ welches so wohl deinen Unterthanen schädlich/ als dir selber nicht nützlich ist. Eine gottlose und falsche Zunge/ wann sie einen Zuhörer überkommet/ der Gewalt hat/ und nach ihrem Begehren thut/ die bringet so wohl sich selber/ als auch den/ der ihr Folge leistet/ in grosses Unheil. Ein reiner Mund aber/ der nichts als Wahrheit redet/ dienet sowohl seinem Herrn/ als denen/ die ihr zuhören/ zu grossem Nutzen. Habe derowegen kein Belieben zu den Gottlosen: Nimm aber fromme Leute in deinen Dienst. Erhalte deine Unterthanen in friedlichen guten Vernehmen/ und lasse zwischen ihnen keine Feindseeligkeit aufkommen. Dann/ wo Zanck und Streit ist/ da ist GOtt ferne davon. Wo aber Friede/ Lieb und Eintracht wohnet/ da ist GOtt bey den Friedfertigen/ und macht sie der Gnade theilhafftig/ daß sie zu Kindern GOttes aufgenommen werden.

Von guten Sitten. Cap. 62.

Halte das vor die herrlichste und schönste Crone deines Reichs/ unschuldig seyn/ und ein gutes Gewissen haben: womit du dich weit mehr und prächtiger/ als mit unzählichen Kleinodien/ bezieren kanst. Reichthum ist eine Sache/ darauf nicht zu bauen und zu trauen ist/ die gar geschwind verschwindet. Ehre vergehet wie ein Schatz. Leibes-Stärcke nimmet ab und erstirbet. Die Wollüste verfliessen auch dahin und verrinnen. Die einige Unschuld/ und ein ehrlicher Wandel/ der währet lange Zeit/ und pflantzet ein unsterbliches Nahmens Gedächtnus auf die Nachkommen. Diesen solst du deine Tugend zur Nachfolge/ als ein bewährtes Mittel wider alles Unheil/ hinterlassen/ und machen/ daß sie nicht allein deine Regierung mit Lob verehren/ sondern auch in deine rühmliche Fußstapffen zu tretten sich befleissigen.

Von Zähmung der Wollüste. Cap. 63.

Jedermann/ mein Sohn! wird dich vor einen rechtschaffenen/ aufrichtigen und wahren König/ achten/ wann du nicht allein deiner Unterthanen Hertzen in deiner Gewalt haben/ sondern auch alle Wollüste beherrschen wirst. Lasse die Reichs-Crone/ dir zwar ein äusserliches Zeichen deiner Königlichen Hoheit seyn: Lasse aber allezeit die Gerechtigkeit mehr hervor leuchten/ als deine Crone. Das Königliche Purpur wird dich herrlich zieren/ wann du beydes in allen deinen Worten und Wercken die Mässigkeit bezeugen wirst. Die rothsammete Schuh werden deinen Füssen wohl anstehen/ wann du mit denselben allen Pracht und Hochmuth zu Boden tretten wirst. Lasse jenes dir ein Zeichen und Merckmahl deines vergänglichen Reiches seyn: Dieses aber wird dich vor der Straffe ewiger Verdammniß bewahren/ und mit der immerwährenden unsterblichen Crone beschencken.

Von vollkommener Beredtsamkeit. Cap. 64.

Siehe zu/ daß du in der Beredsamkeit/ welche in allen menschlichen Dingen das vollkommenste ist/ dich fleissig übest: dann sie ist es/ die durch das irrdische Reich etlicher massen die Ordnung und schöne Har-

Harmonie der himmlischen Dinge vorstellig machet. Die Rede stehet allen Welt-Sachen vor / mit welcher / so man sie davon sondert / aller unser menschlicher Handel und Wandel aufgehoben wird. So wende demnach Fleiß an / daß du Beredsamkeit erlangest / und zwar nicht eine schlechte und mangelhaffte / sondern eine vollkommene. Dann man vertrauet nicht leichtlich Leib und Leben einem Schiffmann / wo er nicht das Schiff wohl zu regieren weiß: Also auch nicht einem König die Regierung / wo er nicht in der Beredsamkeit / welche so wohl in Befehlen / als Handlungen / überaus dienlich ist / sich wohl geübet. Einem Löwen giebt seine Stärcke die Herrschafft über alle andere Thiere: Einen Adler hebet der schnelle und hohe Flug über alle Vögel: Der Mensch aber allein erlanget auf Erden / durch die Rede / die Herrschafft über alles.

Wieder die Ruhmredigkeit. Cap. 65.

Sey nicht allzu frölich / wann du deinen Feinden obgesieget / und freue dich nicht über das Unglück deiner Widerwärtigen / noch über der Feinde Untergang. Lache nicht / wann einen andern das Ungemach weinend machet / und frohlocke nicht / wann einer zu Grunde gegangen. Dann wir haben alle eine Natur / und / was zukünfftig ist / können wir nicht zuvor sehen. Gedencke zuruck / was in den vorigen Zeiten geschehen ist / so wirst du leichtlich abnehmen können / was künfftig geschehen mögte. Diß Leben ist vielen und grossen Veränderungen unterworffen / und die Erinnerung des Verwichenen kan dem Gegenwärtigen zur Lehre dienen. Erhebe dich nicht zu hoch / du möchtest sonst hernach desto tieffer herunter fallen. Schreibe dir keinen Sieg zu / so wirst du niemals eine Niederlag beweinen; beweine vielmehr anderer Leute Elend / und trage Mitleyden mit demselben / weil du auch ein Mensch bist. Alle über den erhaltenen Sieg angestellte Triumphe und Freuden-Feste / schreibe aus Danckbarkeit dem grossen GOtt im Himmel zu. Sey im grossen Glück demüthig / und im Unglück muthig / damit du niemals deiner / daß du ein sterblicher Mensch bist / vergessen mögest.

Vom Kunst-Fleiß. Cap. 66.

Die Lehr-Sprüche der Weisen / vom Anfang der Welt her / lasse dir zu erlernen lieb seyn / damit du deine Sitten durchgehends darnach anstellen könnest. Dann du wirst darinnen viel nützliche Lehren finden; sonderlich in den Büchern Salomonis / und in den den Schrifften Socratis, auch so du wilst / kanst du noch des Jesus Syrachs Sitten-Buch darzu lesen / aus welchem du viel Verstand und Weisheit / so wol zum gemeinen Leben / als zu Staas-Sachen dienlich / erlernen wirst. Du must aber vornemlich die Bücher der Heil. Göttl. Schrifft fleissig durchlesen / damit du einmal / wann du nun in aller Weisheit vollkommen bist / mich / deinen König / Vatter / und Lehrmeister / erfreuen / auch selbst / durch GOttes Gnade / andern gute Vermahnung und Unterricht geben könnest. Du wirst auch / daß / weil du ein erschaffener Mensch bist / ein gewisses Lebens-Ziel dir von GOtt gesetzet sey / erkennen: und darneben verstehen lernen / daß kein Mensch unter der Sonnen lebe / der nicht zu seiner Zeit sterben müsse; keiner der nicht sündige; keiner der dem Gerichte GOttes / in dem allen / was er die gantze Zeit seines Lebens begangen / entgehen möge; auch endlich keiner / der da wisse / zu welcher Zeit und Stunde ihn GOtt aus dieser Welt abfordern werde.

Das III. Stück.

Des Griechischen Kayſers Manuelis Palæologi Unterricht / an seinen Sohn / Kayser Johannem Palæologum, wie er wohl regieren soll.

Vorrede.

IN der Vorrede des andern Stucks ist gedacht worden / daß des Kayſers Basilii Macedonis exhortatoria das erste Buch sey / welches von dieser Art aus eines grossen Monarchens Feder zum Vorschein kommen. Nach ihm hat Constantinus IX. Porphyrogenéta eben dergleichen Arbeit unternommen / und hat seinem Sohn Romano zu Liebe / ein Buch geschrieben / dessen Titul de administrando Imperio, welches J. Meurſius 1612. Griechisch und Lateinisch heraus gegeben / anderer Editionen zu geschweigen. Es lebete dieser Constantinus in dem zehenden Seculo. Er hatte Anfangs viel Unglücke gegen die Bulgaren / woran seine Obristen mehr / als er / schuld waren. Weil er nun hierbey die Authoritat ziemlich verlohr / machte er einen glücklichen und angesehenen Armenier Lecapenem zu seinem Coadjutor, der sich aber der Gelegenheit bediente / die Gewalt an sich riß / und seine drey Söhne zu Cæsarn machen ließ. Er würde auch Constantinum endlich gar gestürtzt haben / wann ihn nicht sein eigener mittelster Sohn / Stephanus / aus Regier-Sucht / in eine Insul vertrieben. Wie sich aber auch dieser mit seinem Bruder / des Reichs wegen / zanckete / wachte Constantinus auf / jagte diese undanckbaren Leute aus dem Lande / und führte das Regiment / mit grosser Geschicklichkeit / selbst allein. Weil ihn nun so viel Verfolgung witzig gemachet / wollte er / daß sein Sohn Romanus von seinem Unglück lernen möchte / und schrieb das oben erwehnte Buch an ihn. Daß dieses aber hier nicht mit eingeruckt worden / ist die Ursache / weil es auf eine andere Art / als die gegenwärtigen / geschrieben; angesehen es überhaupt gar wenig von der Regierungs-Kunst insgemein redet / sondern nur zeiget / wie Romanus das Constantinopolitanische Reich wol einrichten / mit wem er Bündnüsse schliessen / Friede machē / und Krieg führen soll / uñ was dergleichē mehr; dasjenige aber / was darinnen zur allgemeinen Regierungs-Kunst gehöret / ist in dieser Abtheilung in dem X. Stück mit excerpiret worden. Constantinus aber verdiente bey seinem ungerathenen Sohne / damit nichts anders / als daß er ihn / da er zu lange lebte / mit Gifft vergab.

Manuel Palæologus, Griechischer Kayser / der gegenwärtigen Unterricht geschrieben / lebete zu Anfang des 15. Seculi, da schon die Türcken Constantinopel belagerten / und es so weit kommen war / daß

er

er Bajazet Tribut geben muste; es würde auch dieser schon dem Reiche ein Ende gemachet haben / wo ihn nicht Tamerlan / zu einer kleinen Frist der Griechischen Monarchie / überwunden / und bekommen. Manuel suchte sich auf alle Art zu helffen / und reisete selbst herum / einige Potentaten zu seinem Beystand zu bewegen / aus welcher Ursache / und weil er sich / wegen seines Bruders Andronici, zu denen Türcken flüchten muste / er von einem Frantzosen / l' Illustre Vagabond genennet wird; allein / GOtt hatte dieses Reichs Untergang beschlossen / welches unter seinem unglücklichen Enckel / Constantino Palæologo, geschahe. Als Bajazet gefangen war / hatte er zimliche Ruhe / indeme die Türckischen Printzen einander in die Haare geriethen. Er suchte sich also bey dieser Gelegenheit wieder in gute Verfassung zu stellen / und wiese absonderlich seinen Sohn Johannem zu der gefährlichen Regierung an / schrieb ihm auch zu besserer Unterricht dieses Buch / welches mit solchem guten Verstande verfasset ist / daß einer / der sein Tage nichts anders gethan / als studiret / nicht besser schreiben könte / und übertrifft er in der Moral den vorhergehenden Unterricht Kaysers Basilii; aber sein Sohn Johannes VII. folgte diesen Lehren nicht mit solcher Aufachtsamkeit / als Leo, seinem Vatter Basilio. Man giebt ihm Schuld / daß er die Zeit mit Liebes-Vergnügung zugebracht / da er sich dem Türckischen Amurath hätte entgegen setzen sollen; daher verlohr er alles / bis auf die Stadt Constantinopel / und hat nichts Merckwürdiges gethan / als daß er auf dem Concilio zu Florentz gewesen.

J. J.

Kayser Manuel Palæologus, an seinen Sohn / den Kayser Johann Palæologum.

I.

DIe Lebens-Arten der Menschē sind unterschiedlich: theils nehmen ihre Leitung von und Vernunfft / der guten Unterweisung / den beliebten Sitten; theils aber von der Thumheit / von der Unwissenheit / und der schlechten Beschaffenheit ihrer Natur. Wir können sie also auf nachfolgende Art eintheilen / wie sie durch die Wollust / und durch die Tugend / unterschieden werden. Es ist wahr / daß diese beyde Sachen öffters beyeinander befindlich seyn; doch ist es unmöglich / daß die menschliche Seele / gegen beyde gleichgrosse Neigung hägen solte / wann sie entweder in einem oder dem andern eine Vollkommenheit suchet. Wann man uns zustehet / daß dieses möglich seyn kan / so wird ein Mensch / welcher sich auf solche Art eintheilet / die Helffte gut thun / die Helffte böse seyn. Derjenige / der nichts anders / als an Wollust und an Vergnügen gedencket / ist gantz und gar böse; der aber / der der Tugend alleine nachhängt / ist hingegen gut / so weit als es in der menschlichen Schwachheit zu bringen.

II.

Von diesen beyden Arten des menschlichen Lebens ist die letzte die beste. Es ist zwar wahr / sie ist sehr hart und rauh / angesehen sie die Wollust bekämpffen muß; aber es ist nur eine kurtze Zeit. Dann auf die letzte bringet sie demjenigen / so ihr folget / tausend wahrhaffte Vergnügung / ja / noch in währender Arbeit und Bekämpffung / ist sie nicht ausser Wollust / angesehen sie uns stetig mit Hoffnung eines bessern und vergnügtern Lebens unterhält. Sie ist stetig mit einer ansehnl. Majestät / und beständiger Dauerhafftigkeit / vergesellschafftet / welche demjenigen / so sein Leben nach dergleichen Reguln einrichtet / nicht anderst als höchst gefällig seyn kan. Wann sich ihr warhafftiges und unverfälschtes Gute einmal in die Lieb und die Neigung einer Seelen eingedruckt hat / so führet sie dergleichen Person gleichsam bey der Hand / und läst nicht zu / daß sich deren Verlangen nach eitlen Sachen vergehe; hingegen sind diejenigen / welche die Wollust zu ihrem Endzwecke haben / vom Anfang bis zum Ende / allezeit unglücklich. Ein Mensch kan niemals in einer einigen Sachen sein stetiges Vergnügen finden: bald sucht er das eine / bald das andere / und kein eintziges unter allen högt etwas wahrhafftiges / weil es allezeit ein Verlangen zu etwas neues hinterläst. Es gibt aber die dritte Art des Lebens / welcher wir den Mittel-Platz zwischen beyden obigen einraumen; damit wir unsere Gesetze nicht allzu herb und rauh machen / und also wollen wir das Vergnügen so die Menschen suchen / nicht gantz und gar verwerffen / woferne es nur nicht mit dem Bösen verknüpffet und gesellschafftet ist.

III.

Man muß sich also wohl vorstellen / daß die Wahl / so einer als der andern Lebens-Art / bloß von unserer Uberlegung und Entschliessung herrühre; mit nichten aber von der Natur selbst / welche bey den Æthiopiern bey den Schyten, bey den äussersten Lappländern / und bey denen entlegensten Americanern, einerley ist / und keinen Unterschied unter denen Menschen machet / als in gar schlechten Sachen / so das Haupt-Wesen nicht ändern: da hingegen / wann es auf die Wahl ankommt / so zeigt sichs gar öffters / daß sich auch ein starcker Unterscheid unter Geschwistrigten befindet / deren ihr Leben sich doch / wegen einerley Natur / nicht so sehr vertheilen kan; Alleine / weil unser Geschmack und Begierde nicht durchgängig einerley seyn kan / so ist auch der Wille / unter Brüdern / niemals einig. Man befindet / daß die Vergnügung / und die Annehmlichkeit / so sich in einem jedweden Stande zeiget / von der Gewohnheit herrühre / und nicht gantz von der Natur: man wird befinden / daß selbst das mühsame und arbeitsame Leben / von denjenigen / die es gewohnt seynd / geliebet wird / und daß diejenigen / so starck arbeiten müssen / ihre Lebens-Art nicht leichtlich gegen eine ruhige vertauschen wollen. Solchemnach muß man sich die beste Lebens-Art selbst erwählen / ohne uns abschrecken zu lassen / daß sie uns anfänglich herb und unvergnügt vorkommt: angesehen / wir gewiß versichert seynd / daß uns selbige die Gewonheit zu letzt dergestalt angenehm machen wird / daß wir sie auch nicht gegen die / so uns anfänglich lieblicher geschienen / vertauschen wolten.

IV.

Du bist mein / Sohn! in der Blüthe deiner Jahre / und von denen Kräfften / selbst zu urtheilen / welches

ches die beste Art deines Lebens seyn soll: fange also an selbiger auf das genaueste zu folgen/ und dir solche so fest in das Gemüthe zu drücken/ daß du ohne einige Veränderung zu dem erwünschten Zweck gelangen kanst. Es hat dich noch keine Verhinderung der Tugend eingenommen: Ehe du also noch von den Lastern bekämpffet wirst/ kan es dir desto leichter fallen/ dich mit freyem Fuße gegen die Tugend zu lencken; Solltest du dich aber zuvor durch jene einnehmen lassen/ so wirst du in dem Lauf der Tugend eine gedoppelte Schwehrigkeit finden. Du wirst dir hiebey viel Mühe geben müssen/ und es kan nicht ohne Arbeit geschehen/ dich von solcher Knechtschafft heraus zu reissen; doch in dem du dir selbst/ wie man spricht/ die beyde Hände wäschest/ wirst du dir das Gute durch eine genaue Gewonheit gemein machen/ ob es zwar nicht anderst/ als durch viele Mühe/ und erst mit der Zeit/ geschehen kan.

V.

Ich halte vor gantz gewiß und unfehlbar/ daß das Glücke der Fürsten Ihnen durch die Vorsehung GOttes zugetheilet sey/ weil geschrieben stehet: daß auch GOtt ihre Hertzen in den Händen halte; wann du also die Glückseligkeit gewiß antreffen wilst/ so must du solche an dem Ort/ wo sie wohnet/ suchen/ das ist/ in den Händen GOttes/ und must dich selbst nicht unwürdig machen/ solche zu besitzen. Derjenige/ dessen Leben nicht mit seinem Verlangen übereintrifft/ wird nimmermehr zu diesem grossen Schatz kommen/ ob er ihn gleich mit aller Mühe sucht/ oder/ hat er ihn ja endlich gefunden/ so wird er ihn unvernünfftiger Weise bald wiederum verliehren/ welches noch viel ein grössers Unglück/ als wann man ihn niemals besessen.

VI.

Es ist eine sehr nützliche Sache/ ein jedwedes Ding zu seiner Zeit thun: absonderlich/ wann man etwas von einem Mächtigen verlanget und begehret/ und ist es viel besser/ gantz und gar nichts zu bitten/ als etwas/ so seiner Unbilligkeit wegen muß abgeschlagen werden: dann gewiß/ ein solches Verlangen erweckt vielmehr Zorn/ als Freygebigkeit. Der grosse GOtt beobachtet die Wohlanständigkeit in seinen Wohlthaten/ und ertheilt keine/ welche nicht mit seiner Gütigkeit überein trifft; Dahero kommts/ daß er uns erhöret/ und uns gnädig ist/ nicht/ wann ihm unser Geschrey/ unsere Thränen/ unser Seufftzen/ und unser unabläßiges Anhalten/ um eine Sache anspricht/ die er nicht erhören kan/ ob wir sie schon sehr vortheilhafftig vor uns glauben/ dann es geschicht nicht selten/ daß wir solches aus einem groben Unverstand thun; sondern/ wann wir vor das gemeine Beste/ und unsere Wohlfahrt/ nach seinem Willen bitten/ und zugleich solche Sache thun/ wordurch wir uns würdig machen/ daß er uns erhöret. Und dieses heist/ mit einem Wort/ mit Nachdruck vor dem obersten Herrn suppliciren: dann derjenige/ welcher solche Sache thut/ die mit seinem Gebet/ und mit seinen Worten/ vor GOtt nicht überein kommen/ kan unmöglich machen/ daß er ihm beyfallen solte/ angesehen er sich selbsten widerspricht und entgegen ist.

VII.

GOtt wird Glück und Uberfluß über dich schicken/ wann du erkennest/ daß du deinen Scepter aus seiner Hand trägst; wann du gesteheſt/ daß du sein Knecht und Sclave bist; ja/ wann du eine viel grössere Vergnügung darinnen findest/ ihm zu dienen/ als über andere zu herrschen. Wisse auch/ daß du unter einem viel gerechtern Titul ihm zugehörest/ als dir deine Leibeigene Knechte: dann der Unterschied dieser beyden Knechtschafften ist desto grösser/ je kostbarer und höher das Verdienst und das Blut JEsu Christi/ gegen das vergängliche Geld/ zu achten. Derjenige/ den du erkaufft/ ist dein Mitverbundner und Geselle in der Knechtschafft/ ja dein Bruder/ und von eben so guter Condition als du; ausgenommen/ was den vergänglichen Glantz der Herrschafft anbelangt. Die Natur ist eine durch die gantze Welt/ und GOtt machte mit seinen eigenen Händen Adam/ der unser aller Vatter ist. Wir haben alle eine Tauffe: JEsus Christus hat vor das gantze menschliche Geschlecht auf gleiche Art gelitten/ und wir müssen also das Haupt nicht erheben/ weil wir etwas mehr in dem Zeitlichen empfangen/ als ein anderer; oder dasjenige Glücke/ welches GOtt einem Menschen insonderheit ertheilet/ höher halten/ als dasjenige/ so er dem gantzen menschlichen Geschlechte zugeordnet.

VIII.

Wilst du/ daß dich deine Unterthanen in Liebe und Furcht verehen sollen/ und daß sie den geringsten Winck von dir vor ein Gesetze annehmen/ so ist es höchst nöthig/ daß du eben auf solche Art GOtt förchtest: dann wie du dich gegen diesen grossen HErrn der gantzen Welt verhälst/ kanst du auch verlangen/ daß sich deine Unterthanen gegen dich verhalten sollen. Thust du dieses nicht/ so wirst du viel mehr Mühe haben/ weniger Vortheil/ und all dein Vorhaben wird gegen deine Meynung ausschlagen. Diejenige Demuth/ welche wir mit freudigem Hertzen/ dem HErrn aller Herrn/ welchen die gantze Natur vor ihren obersten Richter hält/ bezeigen/ macht/ daß auch diejenige/ die da unter uns seyn/ unsern Befehl mit gleicher Willigkeit gehorsamen. Hingegen/ wann man sich dem Willen GOttes widersetzet/ und demselben nicht gehorsam ist/ so thut man nichts anders/ als daß man die gantze Natur gegen sich selbst erregt/ auch in Sachen/ welche wir am allerwenigsten zuvor sehen können/ wie aus dem Beyspiel des Propheten Jonas/ der Rotte Chora Datan und Abiram/ und andern/ welche hier zu erzehlen unnöthig seyn/ erhellet.

IX.

Wilst du/ daß dir GOtt dasjenige/ welches er dir aus einer so gnädigen Freygebigkeit verliehen/ nicht allein erhalten/ sondern auch vermehren soll/ so gieb Ihm erstlich/ nach gantzen Kräfften alles dasjenige/ was du Ihm schuldig bist. Es ist warhafftig unmöglich/ daß unsere Danckſagung an die Grösse seiner Wohlthaten gelangen könnte; alleine/ wie ein gewisser Alter sagt/ so hat der gute Wille/ ob er gleich nicht mit der That selbst vereinbaret ist/ einigen Verdienst. Werde also ja nicht ein übler Zahler einer so guten Schuld/ indem du nun dasjenige unterläst/ was du zu thun vermögend bist; oder/ indem du auch nicht mit der Begierde/ und mit dem Verlangen/ dasjenige/ so du in der That nicht zu Wecke richten kanst/ zahlen wilst. GOtt empfängt dasjenige/ so wir Ihm schuldig seynd/ nicht mit seinen eigenen Händen/ sondern durch die Hände der Armen/ oder derjenigen/ welche unsere Hülffe nöthig haben. Wann wir nun nach unserer grossen Faulheit/ die uns angebohren/ unterlassen/

Ihme

Ihme einige kleine Geschencke zu machen/ und zwar von den Sachen selbst/ die Er uns in so grosser Übermasse gegeben; wie können wir dann künfftighin werth seyn/ daß Er uns mehr Freygebigkeit erweisen solte? wie solten wir nicht endlich dieselbe/ so Er uns gegeben/ wiederum verliehren? ja/ wie solten wir nicht/ wegen unserer schändlichen Undanckbarkeit und bösen Neigung/ unerbittlich von Ihm gestraffet werden?

X.

Dasjenige/ das ich jetzt sagen muß/ ist zwar an und vor sich selbst klar genug/ doch erfordet allhier der Ort/ dich dessen von neuem zu erinnern. Derjenige Mensch/ welcher GOtt nicht liebet/ ziehet sich den Haß aller seiner Geschöpffe auf den Halß; derjenige/ so Ihn nicht förchtet/ muß auch vor dem geringsten Schatten erschrecken; und der/ so Seine Gesetze nicht beobachtet/ wird/ ob er schon groß/ vortrefflich/ und voller menschlichen Verstand/ niemals gehorsame Unterthanen haben; vielmehr wird er zum Sclaven solcher Leute/ die selbst nicht besser/ als Sclaven sind. Also muß der/ welcher sich die Neigung seines Volcks zuwenden will/ sich desjenigen Gnade/ welcher alle Sachen regieret/ erwerben; deßjenigen/ sage ich/ durch dessen Wohlthaten wir leben/ und welcher allen Menschen die Neigung zum Guten einflößt. Dann in Ihm leben/ weben/ und sind wir: derjenige ists/ welcher/ wie der grosse Apostel sagt/ in uns das Wollen und auch das Vollbringen dessen/ welches mit dem Schlusse/ so Er vor unser Heil gemacht/ überein kommt/ würcket.

XI.

Die Kirche/ in welcher du das vorderste Mitglied bist/ soll dir auch zuvörderst/ und mehr als andere Sachen/ angelegen seyn: dann nach GOtt gehört sie dir am meisten zu. Sie ist deine Mutter/ und deine Säugamme: diejenige/ so dich ernähret/ zu einer warhafften Gestalt bringt/ und dich unterrichtet: Sie ist dein Weg/ dein Leitstern und deine Stütze: Mit einem Wort/ sie ist diejenige/ welche dich durch ihren Unterricht zu dem Genuß des höchsten Guts/ so du nur verlangen kanst/ leitet. Alles das/ was sie begreifft/ kennet keinen Untergang oder Sterblichkeit: alles ist in ihr ewig/ unsterblich und unvergänglich/ zum Gebrauch ihrer ewigen unsterblichen und unvergänglichen Besitzer. Die Vernunfft überzeugt uns selbst/ daß in dem Himmel alles geistig seye/ und solchemnach ewig/ gut und unveränderlich: welche Eigenschafften nothwendig allen cörperlichen Sachen/ die/ wann man sie in diesem Leben ein wenig gebraucht/ aufhören und vergehen/ vorzuziehen seyn.

XII.

In Glaubens-Sachen disputiren/ ist eben/ als wann man seinen Fuß gegen seinen eigenen Sporn drücken wolte; gib also denjenigen/ so von dergleichen Art seyn/ kein Gehöre/ sind sie nicht zu ändern und auf andere Wege zu bringen/ so betrachte die Raserey/ welche sie besitzen/ und das Unglück/ worein sie sich stürtzen/ als Sachen/ vor denen du dich zu hüten hast: dann indem sie der Kirchen/ welche GOtt durch sein eigenes Blut aufgerichtet/ einen Streich beyzubringen sich bemühen/ so erwerben sie sich mit dieser Unvernunfft nichts anders/ als daß sie gleichsam die Hände an einem Stein blutig schlagen. Was dich anbelangt/ mein Sohn! so wisse/ daß die Lehren der Kirche ein Hafen der Zuflucht/ eine Vestung der Sicherhtit/ und ein Schild der Vertheidigung/ sind. Dann wann wir mit einer Menge gegeneinander lauffender Meynung überschwemmet und umgeben sind/ und uns gegen diesen Hafen wenden/ so finden wir sogleich die Ruhe unserer Seelen/ und die Stille unseres Gemüths/ durch dessen Schutz wir die Anschläge und Anfälle einer hoffärtigen Zunge/ die uns mit Lügen angreifft/ zerbrechen und abwenden können. Was ist also/ welches den Wohlthaten/ so uns die Kirche erweist/ gleich käme? indem sie uns so viel Liebe/ so viel Dienste zu unserer Erhaltung/ und so viel Neigung gegen alle/ so ihr angehören/ erweist/ ja/ indem sie die Quelle so vieler Wohlthaten ist/ welche die Menschen ohne Unterlaß daraus schöpffen.

XIII.

Es ist gut/ sich von dem Bösen zurücke zu ziehen: dann man hat schon eine Staffel zum Guten/ wann man die Wurtzel der Laster abgeschnitten. Es ist noch viel rühmlicher/ Gutes zu thun: dann das Ende hängt ohne Veränderung an seinem Anfang; aber dem höchsten GOtt/ dem Ursprung und der Quelle alles Guten/ alles was wir Gutes begehren/ alleine zuschreiben/ ist der höchste Gipffel der Vollkommenheit. Derjenige/ so seine Tugenden mit Bescheidenheit bedecket/ macht sie nur desto prächtiger und scheinbarer; alleine/ die/ so sich wegen ihrer Verdienste aufblasen/ stürtzen sich/ wann sie auch gleich von der gantzen Welt bewundert würden/ viel tiefer/ als sie sich durch ihre gute Thaten zuvor erhoben/ und wann der HErr gegen sie ist/ wie können sie bestehen? daß ich mit dem Propheten rede.

XIV.

Dieses heist Ubels thun/ wann wir dasjenige Gute/ so wir thun können/ unterlassen: dann wir sind nicht in die Welt gesetzt/ daß wir unser Leben in dem Müssiggang sollen zubringen/ oder dasjenige ohne Nutzen zu bewahren/ als einen Schatz unter der Erde/ welches doch die allweise Vorsehung GOttes zum Gebrauch der Creaturen will angewendet wissen. Ist aber dieses eine Sünde/ nichts Guts thun/ wann man kan/ so ist die Sünde noch viel grösser/ Böses zu thun: Dann GOtt hat uns deßwegen mit seinen Händen gemacht/ daß wir sollen Gutes thun. Aber gar die Unschuld mit seinen eigenen Lastern beschmützen/ ist die grausamste Missethat. Diese Sünde hat unsern ersten Eltern mehr Unglück gebracht/ als die Übergehung des Gebots. Lasset uns also das Böse nicht ärger machen/ gleich als hätten wir uns vorgesetzt/ unsere Fehler und Laster nur zu vergrössern: aber lasset uns hingegen trachten Gutes zu thun; oder thun wir ja Böses/ so lasset uns ja die Schuld auf keinen/ als seinen eigenen Anstiffter/ wälzen: dann wir sind weder Böse noch Gute/ als wegen unserer eigenen Neigung.

XV.

Isocrates gibt uns die Lehre/ daß wir alle Menschen mit Sanfftmuth und Gelindigkeit tractiren/ und niemand/ als ehrliche Leute/ in unsere Dienste nehmen sollen; allein/ ich muß dir hier einige Entdeckung thun/ damit du zu Erfüllung dieses Gebots/ welches so schwer/ als gut ist/ gelangen kanst. Unter allen denen/ so dir vorstossen/ ist keiner/ welcher sich nicht für den vollkommensten des gantzen Hofs hält/ und welcher nicht meynet/ er seye der höchsten Bedienung

dienung / und der mehresten Freygebigkeit / werth / anbey aber ist es sehr schwer / allen Leuten genug zu thun und gefällig zu werden : man muß sich also stetige Mühe geben / grosse Aufwendung thun / und viel Geschicklichkeit haben in diesem Punct fortzukommen. Derjenige nun / welcher etwas grosses erlangen will / muß sich nicht damit begnügen / daß er die Mittel / welche dazu leiten / bewundert / sondern er muß aus allen Kräfften darnach streben / daß er sich solche Mittel zu eigen macht.

XVI.

Es ist also Zeit / daß ich dir eine Lehre gebe / welche ausser dem / daß sie an sich selbst gut ist / noch darzu die Unterweisung des Predigers bestättiget: entziehe keinem was er verdienet / rede mit allen freundlich / und verstatte einem jedweden leichten Zutritt; spahre keine Höflichkeit und keine Ehrerbietung; stehe allen Menschen nach deinem Vermögen bey; laß dein Gesichte freudig seyn / wann deine Hand offen steht / dem Dürfftigen zu geben / damit dasjenige / was du thust / nicht gezwungen zu seyn scheinet / sondern der Großmuth möge zugeschrieben werden; thue andern was du wolltest / das dir die Leute thun solten. Durch dieses Mittel wirst du dir die Gewogenheit des Volcks / welche dir nicht weniger beständig / als allgemein seyn wird / zuwenden.

XVII.

Dieses gehöret noch zur obigen Lehre: nemlich / daß du alle diejenigen / welche dir einen guten Rath ertheilen / wohl und mit aller Freundlichkeit tractirest und hoch hälst / ob sie gleich nicht eben von so sonderlichem Glücke / oder von keiner Bekandtschafft seyn. Wann dir einer einen Rath giebt / dessen Ausführung dir schädlich / und dich also zu betrügen abgesehen wäre / so thut er als ein Feind; thut er es aber aus Unwissenheit / und du weist / daß er dir sonst ergeben gewesen / so nimm den Willen vor die That: dann nach dieser Regel richtet auch GOtt unser Thun und Lassen. Du must dich auch hüten / solchen zu verachten / dann GOtt wird kein Gerichte über diejenige halten / die nicht eben den besten Verstand haben.

XVIII.

Nun wirst du durch diese Lehre leichter verstehen / welche gute und welche böse Leute seyn; welche du erwählen / und welche du meiden solst; welches eine Wissenschafft / so denjenigen / die gebieten und herrschen sollen / sehr nöthig. Wann du also ihre Aufführung gegen GOtt / gegen sich selbst / gegen ihre Anverwandten / gegen ihre Freunde / gegen ihres gleichen / und gegen die Fremde / betrachtest / wie sie sich in ihrem Haushalten aufführen / welche Sachen sie vergnügen / oder welche sie hassen; so wirst du gar leicht das Geheimnuß ihres Naturels finden / du wirst ohne jemand zu hassen / diejenigen allein / die deiner Gnade würdig seyn / lieben können / und indem du die / so es verdienen / zu deinen Geschäfften anwendest / wirst du nicht nöthig haben / andere so es nicht werth seyn / zu verachten / oder wieder von dir zu stossen; du wirst zu rechter Zeit lieben / und wirst dir die gantze Zeit deines Lebens die Gegen-Liebe zwischen dir und den Deinigen / die zu der Erhaltung eines Staats höchst nöthig ist / bekräfftigen und erhalten. Derjenige / so eine Freundschafft allzu geschwind macht / pflegt auch selbige eben so geschwind wiederum zu zerreissen; Ein kluger Mensch aber sucht sich vor dergleichen Unglück zu hüten.

XIX.

Derjenige / so sich keinem Menschen vertrauen will / pflegt sich öffters in dieser Absicht in das Verderben zu stürtzen; einer hat des andern nöthig / wann uns GOtt beyeinander will leben lassen. Eben so ist es eine schädliche Einfalt / wann man sich allen Menschen vertrauet: dann die Untreue ist in dieser Welt nicht auszurotten. Also sind beyde Sachen gleich gefährlich. Sind wir also nun gezwungen / eines von beyden zu erwehlen / so ist es erleidlicher / daß wir wegen unserer geschwinden Entschliessung etwas erdulten / als daß wir alle Menschen einen nach dem andern vor verdächtig halten wolten. Das erste ist ein Zeichen einer allzugrossen und ausschweiffenden Gutheit / das andere aber einer Würckung eines schwartzen und bösen Gemüths / ausser dem so ist doch der geringste Ansatz einer üblen Neigung viel ärger / als die allergröste Einfalt: dann böse Gemüther zwingen sich zu schaden und Böses zu thun / ist aber ja etwas Böses in der Einfalt / so kommt es von seinen Ohnkräfften / nicht aber von seinem bösen Vorsatz / her.

XX.

Weil wir angemercket haben / daß diese beyde Extremitäten schädlich seyn / so wol in unserm Thun und Verrichtungen / als andern in diesem Leben vorkommenden Sachen; so muß man also einen guten Mittel-Weg erwehlen / und wann man nicht will von einem dieser Gifften verletzet seyn / muß man sich einem zu vertrauen / und den andern zu fliehen wissen. Gehe also mein Sohn! aufrichtig mit dem Guten um / und hüte dich vor dem Bösen. Dann wolltest du dem Guten nicht trauen / so müstest du nothwendig dem Bösen trauen: dann einem muß man doch nothwendig erwehlen; wider alle Vernunfft aber in den Tag hinein trauen und mißtrauen / wird dich leicht in eine Ungedult stürtzen / woran du niemals gedacht. Das Korn wird niemals zu Mehl / wann es nicht zwischen zweyen Steinen gebrochen wird; allein der Mensch kan von diesen zweyen Sachen grosses Unglück erhalten / wann sie nicht getheilet werden.

XXI.

Derjenige / welcher in der Verrichtung / so wir ihm auftragen / das / so uns nützlich ist / dem / so uns angenehm ist / vorziehet / ist ein warhaffter und aufrichtiger Freund; alleine derjenige / welcher seine Dienste mit schädlichen Gefälligkeiten angenehm zu machen suchet / ist von unsern Feinden und Ubel wollenden nicht zu unterscheiden: es wäre dann / daß er vielleicht ärger ist / als sie / weil er unsere Gemüther durch seine Schmeicheleyen / nicht allein in einen Irrthum / sondern auch in Verderbnuß / stürtzet. Und gewiß / er übertrifft hierinnen noch die Boßheit unserer ärgsten Widersacher / indem er uns so schädlich beleidiget / da er uns gefällt / welches dann verursacht / daß wir ihn / aus Unverständnuß / statt des verdienten Hasses / unserer Liebe werth schätzen. Da hingegen die andern / weil sie uns was widriges und unangenehmes erweisen / nicht verwehren können / daß wir sie nicht hassen / und sich ihrer entziehen. Ausser diesem ist es nicht möglich / sich wiederum mit unserm Feind zu vertragen / und ihn zu gewinnen; allein ein Heuchler / welcher sich wohl verstellen kan / dem ist nicht beyzukommen / er liegt in seiner Sicherheit / und verschlinget diejenigen / so ihn ernähren / nicht anderst / als die wilden Bestien zu thun pflegen. Was aber

das

das ärgste an ihme ist/ so reizet er/ weil er sich durch seine bösen und subtilen Räncke reich machet / mit diesem Anwachs des Glücks / andere seinen Fußstapffen zu folgen / dergestalt / daß es nur ein Wunder ist / daß dieses Unglück nicht noch weiter um sich frißt.

XXII.

Die Blumen sind die Zierde der Wiesen / die Sterne des Himmels / und die Warheit eines Fürsten ; das Steuer ist die Krafft des Schiffs / der Grund die Haltung eines Gebäues / und die Treue ist gegen die Feinde selbst die Krafft der Könige / welche vor das gemeine Beste Sorge tragen. Alleine derjenige ist nicht vor treu zu halten / welcher in seiner Kauffmannschafft / womit er das Leben erhält / oder in denen Verrichtungen/ womit er seinen Reichthum vermehret/ Treu und Glauben hält: dann weilen er allhier nicht so wol die Warheit / als das Geld / zu seinem Zwecke hat / so wird er/ wo ihm jene in seinem Handel zuwider ist / alle gemachte Tractaten / gegebenes Wort und Contracte, mit Füssen tretten / alle Eydschwüre und Religion in den Wind schlagen / nur damit er den geringsten Schaden abwenden möge. Also nun ist nicht derjenige/ welcher Treu und Glauben nach seinem Profit richtet / sondern der / welcher ohne alles Absehen / Lügen / Betrug und Boßheit / als Sachen / so vor sich aller Verachtung werth sind/ hasset/ alleine vor einen Liebhaber der Warheit zu erkennen. Die Lügen nimmt tausend Gestalten an sich ; damit nun ein Aufrichtiger/ so die Warheit liebet / nicht in deren Labyrinth fallen möge / so müssen seine geringste Meynungen und Worte / nicht durch seine Actiones Lügen gestrafft werden / und damit er das Gesetze/ welches zu schwören verbiethet/ desto genauer halte/ muß er sich gleichsam selbst in Treue und Aufrichtigkeit übertreffen.

XXIII.

Wie das Eisen den Rost zeuget / also bringt ein Gemüthe / welches von Neid und eifersüchtiger Begierde beweget wird/ nichts anders als Verachtung/ Betrug und dergleichen Sachen/ vor / welche/ wann sie sich bey einer Person befinden / äusserlich andern grossen Verdruß erwecken / von innen aber mit der Zeit das behaffte Gemüthe selbst verzehren ; absonderlich / wann sie selbiges gantz und gar eingenommen/ und mit dessen Neigung zugleich würcken. Der Unterscheid / welcher zwischen verrostetem Eisen und einer solchen Person ist / bestehet darinnen / daß jenes nichts von seiner Verderbnuß weiß/ und daß es sich davor nicht hüten kan / und gezwungen ist / selbiges zu ertragen ; hingegen ist das unserige eine Geburt unsers Willens / indem es uns ja bekannt genug ist / daß es auch in Ansehung unserer ein solches Laster / welches kaum kan vergeben werden. Mit einem Wort : es ist dieses / daß einer wünschte / er mögte seinen Feind im Feuer brennen sehen/ und selbst das Holtz zu seinem Scheiterhauffen abgeben wollte. Der Neid ist also augenscheinlich ein Laster des Teuffels: dann der Teuffel ist aus keiner andern Ursache verdammt/ als weil er andere verdammt machen wolte / und gegen ihrem glücklichen Zustand eifersüchtig war. Ein neidischer Mensch nun / ist augenscheinlich ohne Vernunfft / weil sein Untergang gewiß ist ; dahingegen der Untergang dessen / den er hasset / annoch kan abgewendet werden. Wir sehen öffters/ daß ein grosser Hauffen Holtz verbrennet / und sich in Asche verkehret / ohne daß dasjenige / so man hinein geworffen/ von dessen Krafft angegriffen und verbrennt worden. Der Neid / welcher die Begierde es andern nachzuthun zur Mutter hat / zeuget selbst Betrug / Verachtung und Verleumdung ; doch tragen die Grossen keinen Neid gegen die Kleinen / in dem/ worinnen sie geringer sind als sie/ noch die Kleinen gegen die Grossen / in dem / worinnen sie mehr belästiget werden. Gemeiniglich regieret er unter denen von einerley Profession, und unter denjenigen / welche einander Eintrag thun können / oder / welche scheinen / daß sie etwas von ihrer Hochachtung verliehren / wann der andere in der seinigen/ welche gleiches Absehen hat/ wächst.

XXIV.

Ich bewundere diejenigen / so in allen Sachen den Excess und die Ausschweiffung fliehen / und die Sprüche der Weisheit bekräfftigen mich darinnen / wann sie sagen/ daß die Mässigung gut sey/ und daß man in keinen Dingen zu viel thun müsse. Also erhalten die gemässigte Sachen / welche das Mittel treffen/ in einem andern Verstand/ die höchste Staffeln des Guten. Die Exempel bezeugen dieses gantz augenscheinlich : dann der Arglistige und Unverständige / welche einander gantz und gar entgegen sind / sind nichts desto weniger alle beyde lasterhafft/ und ihr Gegensatz verhindert nicht / daß sie nicht alles Lobes unwürdig wären. Wann nun einer diese beede Extremitäten vermeidet / so wird man befinden / daß sein Verstand das rechte Maaß erfüllet / und die höchste Staffeln / wohin er gelangen soll / erreichet. Solchergestalt bestehet das Böse in dem Excess und in der Ausschweifung/ das Gute hingegen in dem Mittel. Deßgleichen / wann man grosser Leute Thaten beneidet / oder sie gantz und gar obenhin ansiehet/ diese sind so straffwürdige / als einander entgegen gesetzte/ Sachen. Das eine ist ein sehr altes Ubel; das andere kommt aus einer lasterhafften Nachlässigkeit / und von einer schändlichen Kleinmuth ; alleine / das eine und das andere ist bloß deßwegen ein Laster / weil sie an beyden Theilen zu weit heraus gehen und über die Schnure hauen. Dasjenige nun/ welches das Mittel von diesen beyden Lastern hält / ist die Begierde das Gute nachzuahmen / welche die Natur durch Vorhaltung des Lobes in uns erwecket ; es muß aber solches wohl eingeschräncket seyn / daß sie nicht bis an die Gräntze des Neides gehen. Man kan sie ungefehr in dem Themistocle betrachten/ welcher nicht schlaffen kunte / da Miltiades, seines Erachtens / so lobenswürdige Thaten verrichtet/ die er gleichfalls zu vollbringen verlangete. Dieses kommt von einer edlen Bewegung her / von einer großmüthigen Seele / und von einer Hertzhafftigkeit/ welche sich selbst zur Tugend aufmuntert.

XXV.

Halte das jenige vor eine Sache / so nicht mit unsern Willen / sondern gezwungen geschicht / wann wir etwas aus Unwissenheit begehen / in dem wir gutes zu thun gedencken / und daß alles dasjenige / so uns die Verachtung / anderer Anreitzung / oder auch die Gewalt/ zu thun verbindet / gantz nicht von dieser Art ist. Dann obwohl derjenige / so aus dergleichen Bewegung etwas thut/ eine leichte Nachricht hat/ ein Ubel sey geringer als das andere / so ist doch dieses nicht genug / daß man sagen könnte / er trachtete gutes zu thun. Dergestalt/ daß/ wann wir nicht das Bö-

se vor das Gute ergreiffen / indem wir etwas verrichten / so kommt unser Fehler niemals aus Unwissenheit / aber dasjenige / so nicht aus Unwissenheit geschicht / geschicht auch nicht ohne unsern Willen / wie wir zu Anfang gesagt haben. So verhält sich auch im Gegentheil dasjenige / was nicht aus dem Trieb einer guten Neigung und eines guten Gewissens herrühret / ob es schon nicht gantz und gar ein Laster / so ist es deswegen nicht weniger böse / als die Gottloseste That / wenn wir es gegen unsern Willen verrichten. Laß uns also ja kein Ubels thun / damit wir ein grösser Ubel umgehen mögen / aber laß uns thun / was ein Mensch thun kan / daß wir uns kein Unglück über den Hals ziehen. Was diejenige Sachen anbelangt / so sich GOtt allein vorbehalten / so müssen wir uns dem göttlichen Willen überlassen. Laß uns hierbey allezeit einen guten Ausgang hoffen / und das jenige / was dem Höchsten uns zu geben gefällt / mit Demuth und danckbaren Hertzen empfangen.

XXVI.

Glaube / daß auch die allermächtigsten den allergeringsten keinen Schaden zufügen können / ohne sonderbahre Zulassung des Höchsten; entweder weil er ihr Laster nicht länger vertragen kan / oder / weil er ihr Gutes durch verdeckte und uns unwissende Wege will befördert wissen: dann er hält auch Rechnung über die Haare von unsern Haupt / und sorget vor die Sperlinge und die allergeringste Sachen auf der Welt. Wann dem also ist / wer kan über eine Seele / oder über die geringste seiner guten Neigung / etwas gewinnen / wann er sich der Dräuung / der Versprechung und des Zwangs / bedienet; woferne sie nicht selbst ihre Einwilligung darzu hergibt / und zu ihrer Verderbnuß die Hand biethet. Aber was sag ich von dem Menschen? die Teufel selbst / welche so geschickt sind Böses zu thun / können hier nichts ausrichten. Wann du also thust / was du thun sollst / und dein Vertrauen auf GOtt richtest / so laß dich von deinem Wege weder durch Furcht / noch Anlockung / noch Gewalt / abwendig machen. Scheinet es auch gleich / als wann wir manchmal denen Lastern unterliegen wolten / dann auch die Engel selbst sind nicht ohne Fehl / so laß uns hievon selbst die Schuld auf uns werffen; dann diejenige haben gantz und gar keine Entschuldigung / welche / indem sie wissen / daß ihr Thun böse sey / selbiges nichts desto weniger vollführen / ob sie gleich vielerley Ursache darzu gehabt zu haben vermeinet.

XXVII.

Unser Hertz ist ein Land / dessen Grund an und vor sich selbst gut / aber welches nichts gutes vorbringt / weil solches die allgemeine Trockenheit und Unfruchbarkeit / wordurch die gantze Natur verschmachtet / verhindert. Ich meine die Sünde unsers ersten Vatters / wordurch wir aus dem Stand der Gnaden gefallen sind; dieses Land ist hernach durch die Tauffe gereiniget / und durch die Sorge des Ackermanns erfrischt worden / dergestalt / daß so ungeschlachtet es auch zuvor gewesen / so hat es doch die Vermischung mit diesem kostbaren Saffte leicht und brauchbar gemacht. Es hat dieses nunmehro einen Geruch / den es zuvor nicht hatte / und hat von seinem GOtt den Befehl / als seinen Saamen / empfangen. Es läst also die Körner in sich wachsen und aufgehen / es läst sie durch die Krafft und durch die Tugend die Tafel der Gnaden / und des Kelchs des Heyls / reif werden. Das Unkraut / welches unsere Feinde mit hinein gesäet haben / seynd die Versuchung des Teuffels und der bösen Menschen. Die Zeit / da dieses hineingesäet wird / ist / wann unsere Seel nicht genug auf sicherer Hut ist / und daß dieses empor wachsen kan / kommt von der Nachlässigkeit unser anvertrautes Wohl zu warten her. Also nun / so muß es vielmehr uns zugeschrieben werden / daß sich Unreinigkeit und Böses in unserm Hertzen findet / als unsern äuserlichen Feinden / welche die Gewalt uns zu schaden blos durch uns selbsten und unsere Nachlässigkeit erhalten.

XXVIII.

Es ist beydes in unserm Vermögen / den Bewegungen des Teufels und der verderbten Welt zu folgen / wie auch ihren Reitzungen / wann sie uns zu etwas Gottlosen verleiten wollen / zu widerstehen. Aber / daß wir das eine dem Neid / und das andere der Verleitung / schuld geben wollen / wann wir uns bey einem begangenen Fehler auszureden gedencken / ist ein eitler Vorwand und eine abscheuliche Narrheit: dann niemals hat einer einen beredet / der nicht selbst hat gern wollen beredet seyn / dergestalt daß wir uns selbst zu den Bösen begeben / ohne / daß uns eine frembde Hand dahin leitet. Wann die Gewaltthätigkeit die Macht hätte / unsern Willen zu zwingen / so ist es wahr man müste gantz anders reden; aber weil die Entschliessung von denjenigen / so sie machen / selbst herrühren / so sind die Sachen so wir thun / nichts anders / als deren Folge: dann sie beweisen augenscheinlich / daß ein Mensch gut ist / wann er gut seyn will / und daß er böse wird / weiln er es so verlanget. Folglich muß man dasjenige verachten / welches das gemeine Volck betrügt und bewegt / und glauben / daß nichts als dasjenige / welches uns wieder zu unserm Principio und Ursprung bringet / unserer Nachforschung und Zuneigung werth seye; und daß von denjenigen Sachen / die uns verwirren / nur die / welche denjenigen / so alleine erschrecklich ist / gegen uns aufbringen können / unsere Furcht und unsere Abneigung verdienen.

XXIX.

Es ist was wunderbares / daß / da wir Kinder GOttes werden können / wir diesen Anspruch so leicht fahren lassen / und / daß wir lieber in die Knechtschafft des Teufels versincken / als zu einem solchen hohen Stande empor steigen wollen; daß / da wir so viel Beystand gegen unserer Neigung und gegen die Hölle haben / wir nichts desto weniger überwunden bleiben wollen / ohne diese Hülffe anzuruffen; daß wir die Hand zurücke ziehen / indem uns GOtt die Seine zureicht / und / indem uns seine Güte Mittel und Weege weißt / uns aus unserm Verderben zu ziehen / wir seine Gnade bey nahe mit Verachtung von uns stossen. Wann wir auch ohne diese ausserordentliche und übernatürliche Hülffe fromm werden können / daferne wir nur den Willen haben fromm zu werden / so ist es ja wohl ein schandbares Werck wann wir nicht wollen / welches eben dasjenige Laster ist / so uns aus Unschuldigen zu Lasterhafften und Verdamten machet. GOtt gab uns die Unschuld und die Mittel solche zu erhalten / zu eben der Zeit / da Er uns unser Wesen gab / folglich / wann wir unserm Willen die Neigung / so wir zum Bösen haben / zuschreiben / so müssen wir auch glauben / daß er eine gleiche Gewalt habe / uns zum Guten zu leiten. Wir müssen also nichts anders wollen und thun / als was sich gebührt / weil es uns so gar leicht ist / unsere Feinde zu überwinden / wann sie auch schon gleich einen Vortheil gegen uns voraus hätten.

XXX.

Alle Sachen beruhen auf ihren ersten Ursprung und Principio: selbst diese nicht ausgenommen/ welche den Menschen angehen. Ist nun dieser schwach/ so kan alles/ so man darauf setzet/ nicht bestehen. Der Ursprung die Quelle und der Grund unserer Tugend soll der Sieg der Seele über die Sünde/ und die innerliche Bewegung der Gnade seyn. Diese zwey Sachen sollen durch denjenigen/ so ein ehrlicher Mann seyn will/ genau beobachtet werden. Man muß nichts obenhin/ oder zu unrechter Zeit/ unternehmen. Man muß in allen Sachen/ mit Verstand und Uberlegung/ mit Erkänntnüß der vorhabenden Dinge/ mit Vorhaltung des Gewissens/ und daß bey allen Gelegenheiten Ehrlichkeit und Tugend den Vorzug haben/ zur Verrichtung schreiten. In seiner Entschliessung muß man sich bedächtlich besinnen/ und nicht eher anfangen zu laufen/ bis man sich des Wegs versichert. Man muß alle Unordnung meiden/ und nicht so gleich anfangen/ wie man eine Sache findet/ sondern allezeit mit dem was den ersten Platz in der Verrichtung verdienet: dann die Ordnung macht den grösten Theil an den Verrichtungen/ und läst dasjenige/ was am nöthigsten ist/ nicht zurücke gesetzt. Viele Fürsten/ welche sonst grosse Leute gewesen/ haben sich blos durch Hindansetzung dieser Lehren gestürtzet und zu Falle gebracht.

XXXI.

Es ist allein ein Werck der ewigen Weisheit/ und derjenigen/ den sie es mittheilet/ allezeit das Gute zu erwehlen/ und das Böse zu verwerffen; doch müssen wir nicht unterlassen die Mittel zu suchen/ damit wir erkennen/ welche Action die beste/ und wann wir sie erkannt/ so müssen wir weder Zeit noch Kräffte spahren/ selbe ins Werck zu richten. GOtt kan das erste/ der Mensch das andere. Und es müssen unfehlbar diejenigen/ so Ehr und Tugend allezeit vor Augen haben/ die Thaten und Verrichtungen grosser Leute betrachten/ und ihr Ende wohl überlegen/ damit sie durch den Ausschlag sehen/ was Gut oder Böse ist/ nothwendig der Vollkommenheit sehr nahe tretten. Sie bedienen sich des einen/ damit sie sich selbst wohl aufführen/ und des andern als eines Unterrichts/ damit sie sich nicht in gleiches Unglück stürtzen.

XXXII.

Es ist eine grosse Vergnügung verständig zu werden/ ohne daß unsere Fehler das ihrige darzu thun/ und daß wir uns/ durch die Erfahrung so wir von andern gelernet/ aus einem üblen Weg finden können. Der meiste Theil der Menschen scheinet dieses zu verwerffen/ und das eigene Unglück abzuwarten/ damit sie durch eine innerliche und eigene Erfahrung mögen unterrichtet werden; aber gemeiniglich behalten sie diese Unterweisung mit einem Verlust/ den sie nicht gleich wiederum ersetzen. Sie meynen/ daß derjenige/ welcher nur durch vorgeschriebene Regeln und durch Bücher ein Medicus ist/ demjenigen nicht zu vergleichen/ welcher selbst in verschiedene Kranckheiten gefallen; aber mein Sohn! du kanst/ wo du willst/ sehr erfahren und verständig werden/ ohne daß du erst das Unglück selbst fühlest/ daferne du dir nur anderer Leute Zufälle zu eigen machst/ und ihre Fehler so genau zu Hertzen nimmest/ als wann du selbst in ihr Unglück gefallen wärest.

XXXIII.

Es ist gar nichts neues/ daß die Menschen/ welche aus Leib und Seele zusammen gesetzet seyn/ bald oben/ bald unten gehen; aber ein großmüthiger Mensch muß sich in Acht nehmen/ daß er sich nicht gleich bey dem ersten Angriffe der Wollust/ dem Zorn/ und der Furcht/ ergiebt. Dieses thun die weibischen Gemüther/ welche sich selbst verrathen/ und den ersten Feind/ so ihnen aufstösst/ verkauffen. Man muß allezeit beständig und unbeweglich/ ohne zu wancken seyn/ damit man desto gewiesser absiehet/ wohin die Sachen gehen: dann daß man gleich bey dem ersten Ansehen sich einer Sache/ die uns durch einen angenehmen Anfang reitzet/ obschon die Folge noch unbekannt ist/ unterwinden will/ dieses ist ein Fehler/ welchen kaum ein halb vernünfftiger Mensch begehen solte. Trachte also/ daß du so viel Kräffte des Verstandes kriegest/ die Hand selbst anzulegen/ wann du erst siehest/ was das Werck vor ein Ende haben kan; zuvor aber unterwinde dich keiner Sache/ damit dich die Jungen und die Alten/ wie Homerus redet/ ehren mögen. Und ich setze dieses noch hinzu: daß dich deine Feinde fürchten/ deine Unterthanen lieben/ deine Anverwandten verwundern/ und daß endlich die Menschen über die Grösse deiner Thaten erstaunen müssen.

XXXIV.

Sich bey dem ersten Schall eines Zufalls oder eines Discurses in eine Bewegung setzen/ ist keine Sache von einem grossen Gemüthe/ oder ein Zeichen eines gegründeten Verstandes/ noch ein Werck der Großmuth/ so deinem Stande gemäß. Es müste dann seyn/ daß du vor besser hieltest/ so gleich bey dem ersten Ansehen der geringsten Schwührigkeit/ in Verwirrung zu gerathen. Weil die Thiere von Natur die Eigenschafft besitzen/ zu beurtheilen/ was ihnen gut und was ihnen schädlich/ wäre es nicht eine ewige Schande/ daß uns die Vernunfft/ die so eigen ist/ uns in diesen Stücke verlassen wolte?

XXXV.

Der Geyer/ der Fisch/ das Pferd/ sind durch einen Trieb zu demjenigen was ihnen nützlich/ geneigt/ doch deswegen nicht verständig; alleine die Natur hat uns viel genauer angewiesen/ alle Sachen mit Vernunfft zu verrichten: dann ausser dem Antrieb/ den wir mit den Thieren gemein haben/ das was uns schädlich ist/ zu meiden/ so giebt sie uns noch insonderheit eigene Gesetze. Die Thiere sind in ihren Verrichtungen unstraffbar/ dann sie seynd Leibeigne ihrer fleischlichen Begierden/ und haben keine vernünfftige Seele/ so sie beherrschet; alleine weil wir durch dieses Licht erleuchtet sind/ so müssen wir unsern Verstand anweisen/ daß er unsere Neigung in Zaum halte/ und daß der Strahl der Gottheit/ der uns von dem Viehe unterscheidet/ durch kein irrdisches Gewölcke umnebelt werde; dann es wäre besser/ diesen Vorzug nicht zu haben/ als ein solch treffliches Geschencke GOttes zu mißbrauchen.

XXXVI.

Die vernünfftigen Thaten eines Menschen/ und diejenige/ so in einem unvernünfftigen Thiere mit der Vernunfft übereinkommen/ haben einige Vergleichung unter sich; aber die ersten/ so uns alleine zu gehören/ sind viel grösser/ als die andern/ so den Thieren zuständig. Alles was sie haben/ bestehet darinnen/ daß sie sich um die Sachen/ die entweder zu Erhaltung ihres Lebens oder ihres Geschlechts dienen/ bewerben; welches auch uns zugehöret. Aber das/ was wir haben/ befindet sich nicht bey ihnen: dann obschon die vernünfftige Verrichtungen der Vernunfft allezeit gemäß sind/ so ist doch keine Nothwendigkeit/ daß das/ so vernünff-

tig scheinet/ auch vernünfftig seye/ weil diese Sachen nicht aus einander herfliessen. Das vernünfftige Thun ist der Seele zu eigen; dasjenige Thun/ so vernünfftig scheinet/ ist auch denjenigen Creaturen/ so unvernünfftig seyn/ gemein. Solchemnach nun ist es denjenigen/ so zu nichts anders als zu vernünfftigen Verrichtungen gemacht/ eine grosse Schande/ wann sie auch nicht einmal dasjenige thun/ so vernünfftig scheinet. Wir thun denjenigen/ welche sich ein Viehisches Leben erwehlen nicht unrecht/ wann wir sie noch geringer als ein Vieh halten: dann weil sie dasjenige/ so das Kostbahrste bey ihnen war/ verderbet und in Wind geschlagen/ und mit Vorsatz sich von dem rechten Wege abgewendet/ so ist es kein Wunder/ daß sie denjenigen Thieren/ die stetig ihren Weg fortgehen/ und in der Ordnung/ so ihnen die Natur vorgeschrieben/ bleiben/ nachgesetzet werden.

XXXVII.

Die warhafften Verrichtungen eines Gemüthes/ so zur Herrschafft gebohren/ sind/ daß es sich allezeit zu dem Guten neige/ von den Bösen entferne/ und allezeit die Augen auf die Sachen/ so dem gemeinen Wesen Nutzen bringen können/ richte. Die großmüthigste Neigung/ so wir zu Beförderung der Ehre haben/ ist die/ so uns antreibet die Neigung der Menschen zu gewinnen/ und die Mittel zu solchen zu erwerben; das Verlangen nach dem ewigen zu richten/ und das Zeitliche zu verachten; die Laster zu fliehen/ und die Tugend zu suchen; die Erkänntnüß guter Dinge von uns selbst verlangen; und einen Eckel vor die Bösen in uns zu empfinden. Aber vor allen Dingen trachte dahin/ dich von denen Wissenschafften/ die das Gemüthe verderben/ zu entziehen/ und die hingegen zu erlernen/ welche selbiges verbessern. Laß keinen Augenblick vorbey gehen/ dich geschickter zu machen/ und zwar mit solchem Eyffer/ als wann du noch keine Erfahrenheit in den Wissenschafften hättest. Derjenige geschwohrne Feind der Laster/ nach dessen Beyspiel das Volck leben und wandeln soll/ muß in allen seinen Sachen eine unersättliche Neigung gegen die Tugend spühren lassen.

XXXVIII.

Ob dich schon die Verleumbdung unrechtmässig angreifft/ wann du in dem bist/ etwas rühmliches zu begehen/ so must du dich doch von deinem Vorhaben nicht abwenden lassen. Es ist unmöglich/ daß wir dessen Anfall durch unsere Vorsicht verwehren können; und wann wir die Freyheit erhalten könnten/ daß man nicht übel von uns redete/ so sollten wir viel Gold drum geben. Weil aber die Lügen der Fürsten Sachen öffters verderbt/ müssen sie das/ so man an ihren Leben und an ihrer Regierung urtheilet/ nicht gantz in den Wind schlagen. Kanst du nun dieses Unglück nicht ableinen/ so halte dich beständig zur Tugend/ und laß dir angelegner seyn/ ein ehrlicher Mann in der That zu seyn/ als einer zu heissen. Begnüge dich/ daß deine Unschuld GOtt/ dir selbst/ und denjenigen/ die so wie du leben/ bekannt sey. Erwege/ daß in allen Sachen/ welche gut scheinen/ allezeit eine Mischung vom Bösen seye/ und daß die Fürsten/ welche offenbahr mit einer Menge Schmeichler umgeben/ auch allezeit mit unumgänglichen Schmach-Reden beschmitzet seyn. Mit einem Worte: wann die Anklage warhafftig/ so trage sie gedultig/ ändere dich ins künfftige/ und nimm die Gelegenheit die dir ertheilet wird/ wegen einer Wolthat/ so dir deine Feinde wider ihren Willen thun/ mit Danck an. Ist die Beschuldigung falsch/ so laß deinen Trost in Christo seyn/ welcher dergleichen viel bey seiner Gegenwart erdultet/ und noch diese Stunde nicht davon befreyet ist. Du kanst auch selbst erwegen/ daß deine Actiones nicht alle so vollkommen sind/ als sie seyn sollen/ obschon die Fehler nur wenig Leuten bekannt sind/ und wann du also deine warhaffte Sünden an derjenigen statt/ welche dir zur Ungebühr aufgebürdet werden/ setzen wirst/ so wirst du die üble Nachrede desto williger vertragen können.

XXXIX.

Die Jungen müssen den Unterricht der Alten zum Grund ihrer Lehre setzen/ und sich nechst diesem befleissen/ daß sie darauf bauen/ und dieses Werck mit ihrer eigenen Invention auszieren. Ich glaube also nicht/ daß wir fehlen können/ wann wir die Sitten-Lehre der Philosophorum zu unsern Grund-Regeln annehmen/ ob wir gleich selbige viel vollkommener ausarbeiten als sie. Pythagoras sagte: **Sey frölich über dein Gutes/ und betrübe dich über dein Böses.** Und dieser Spruch verdienet wegen seiner Vortrefflichkeit den Nahmen des Guldenen; aber es würde derselbe noch mehr werth gewesen seyn/ wann er uns ermahnet hätte/ uns von den Lastern abzusondern/ und an die Tugenden zu halten; uns nicht allzu sehr zu erfreuen/ und von dem Unglück ohne Betrübnüs abzuziehen: dann ein Mensch/ welcher in einer steten Faulheit liegt/ und keine eintzige gute That begehet/ kan er wohl gegen sich selbst eine Hochachtung haben? Wir erfreuen uns billig/ wann wir tugendhafft sind/ und erlernen bey diesen Zeichen die Vortrefflichkeit des Guten/ daß es nemlich diejenigen/ so es einmal in Besitz bekommen/ nimmermehr sättiget: dann das/ so warhafftig und in der That gut ist/ muß die Eigenschafft haben/ daß man stetig mehr und mehr Verlangen darnach habe.

XL.

Die Natur hat allen Dingen/ und sich selbst/ Gräntze gesetzet. Diejenigen/ so ein warhafftes vollkommenes Leben führen wollen/ müssen sich von dieser Ordnung belehren/ sie aufsuchen/ ihr folgen und glauben/ daß dieses nicht leben heist/ wann man einen andern Weg gehen will. Wie kan derjenige/ so nicht weiß/ was er zu thun hat/ mit Vergnügen und Lust daran gehen? und wann er keine Lust darzu hat/ wie kan ers verrichten? und wann er es nicht thut und verrichtet/ wie kan er geschickt darinnen werden? und wie kan er also gut/ oder unter den Guten davor gehalten werden/ wann er keine Wissenschafft von dem Guten hat? Was kan man vor eine Besserung oder Genesung von demjenigen/ der sein Ubel nicht könnet/ hoffen/ welcher keinen eintzigen Schmertzen über seinen Fehler empfindet/ und welcher auf keine Weise sein Leben zu ändern sucht?

XLI.

Stelle öffters ein Examen von deinen Thun und Verrichtungen an/ damit du dir die Guten die gantze übrige Zeit deines Lebens zu Regeln machen kanst/ und dich selbst ansporn est/ diejenige/ so ein unglücklich Ende gehabt/ zu fliehen. Ein vernünfftiger Kauffmann/ und alle diejenigen/ so da arbeiten/ etwas zu gewinnen/ machen es also; halte demnach alle Tage über deinen Gewinn/ und über deinen

Verlust/Rechnung. Erfreue dich/ wann du einen Vortheil hast/ und suche den Streich des Glückes/ welcher dir einmal beygebracht worden/ ins künfftige auszuweichen. Begreiffe diese Gewißheit/ daß GOtt nichts so nahe kommet/ als die Tugend/ damit die Hochachtung/ welche du vor dieselbe hast/ dich auch dieselbe zu suchen anreitze/ und damit du dein Leben in den Vergnügungen/ so sie hat/ sanfft und ruhig zubringen könnest. Halte das Laster vor das/ was es ist/ nehmlich vor etwas Böses/ damit du dessen Ansteckung von dir abwendest/ und dem Unglücke/ so ihm folget/ ausweichest. Ein jedweder vergnüget sich über dem/ was er bewundert/ und entziehet sich von dem/ was ihm mißfället.

XLII.

Es ist umsonst/ daß sich ein Mensch mit Eisen bewaffnet/ daß er wachet/ und sich von den Sorgen fressen läst/ wann er keine Hülffe von oben hat. Wann uns die Göttliche Vorsehung verlässt/ so sind die Wachten/ die Vestungen/ die Armeen/ die Erfahrung und List des Krieges/ lauter unnütze Sachen: Alleine/ ertheilet dir GOtt seine Gnade/ mein Sohn! so werden dir auch die schwehrste Sachen leichter fallen. Dieser Beystand/ welchem nichts widerstehen kan/ wird dir niemals mangeln/ wann du in deinem Vornehmen allezeit den Anfang von der Gerechtigkeit machest/ und selbiges mit Großmuth änderst; Wann du erstlich auf das gemeine Beste denckest/ ehe du vor dein eigen Wohl Sorge trägest/ nach dem Exempel unsers Schöpffers; und wann du deinem Volcke/ in allen Verrichtungen/ Beyspiele der Tugend giebest.

XLIII.

Wir sagen in dem gemeinen Sprüchworte: wir schöpffen das Wasser mit dem Siebe/ wann man eine Sache thut/ so gleichsam unmöglich. Man kan dieses absonderlich von demjenigen sagen/ welcher seinen Nutzen dem Nutzen des gemeinen Wesens vorziehet: dann eines jedweden Glücke beruhet in dem Glücke des Staats. Weder der Unterthan/ noch der Fürste/ können etwas begehren/ davon der Nutzen einem insonderheit zukäme: das Haupt muß mit den Gliedern/ und die Glieder mit dem Haupt/ in Einstimmung und Ruhe seyn/ wann anders ein Theil gesund und wohlgestalt seyn soll; so bald als ein Theil von dem gantzen abgesondert wird/ geräth es in den Tod/ und das Leben bestehet weder in dem Kopffe/ noch in den Gliedern/ wann sie von einander zertheilet seyn.

XLIV.

Es ist sehr schwehr/ nach Begehung einer kleinen Sünde/ eine grosse zu vermeiden; eben/ wie man nicht etwas Böses thun solte/ wann man zuvor etwas gutes gethan. Ein Ubel folgt auf das andere/ wordurch es schlimmer wird; und die Tugenden halten an einander als eine Kette. Wir können die eine nicht erlernen/ ohne die andere zu wissen. Diese zeigt wiederum die dritte/ und an einer jedweden hangen alle. Wann du dich nun zu dem Guten neigest/ und dasjenige/ so dir Ehre bringen kan/ zu thun verlangest/ so nimm dich ja in acht/ daß du auch nicht in die geringste Sünde willigest. Die Gewohnheit fängt bey Kleinigkeiten an/ und wann eine zu der andern kommt/ wird endlich die ungeheuerste Grösse daraus/ wann man selbige nicht zu unterbrechen trachtet.

XLV.

Wann du zur Vollkommenheit zu gelangen/ und die grösten Tugenden dir zu erwerben gedenckest/ so gewöhne dein Gemüthe/ daß es auch die kleinesten Sachen/ so dir darzu können behülfflich seyn/ in Obacht nimmt; daß es mit Vergnügen dasjenige annehme/ was dich besser machen kan; und daß es gleich Anfangs dasjenige/ welches den festen Vorsatz deines Hertzens in etwas erweichen/ und ihm zurücke halten kan/ es mag auch so klein seyn/ als es immer wolle/ von sich stosse. Das Böse und das Gute/ so uns in die Gedancken fällt/ kommt gemeiniglich zur That. Hierauf kommen sie weiter/ und machen endlich eine Gewohnheit/ welche einen Zuwachs aus der Neigung der Seele nimmt/ und welche endlich so starck/ als sie selbst/ zu werden suchen.

XLVI.

Wann wir beydes nicht zusammen haben können/ die Vergnügung und die Tugend/ so ist es sehr löblich/ wann man diese jenem vorsetzet. Der Prediger der Weißheit lehret uns dieses; GOtt befiehlet es; und die grösten Menschen der Welt haben es also zu Werck gerichtet. Wann du nun also siehest/ daß eine Sache ein übels Ende haben mögte/ so ziehe dich augenblicklich zurücke/ ob sie gleich angenehm und reitzend/ und dir tausend Versprechen einer zukünfftigen Zufriedenheit giebet. Es ist gefährlich/ und wider alle Vernunfft/ eine Sache/ so man nicht zu Ende bringen will/ anzufangen; oder/ wann man in die Angel/ so wir vor uns entdecket/ nichts destoweniger tretten will. Derjenige/ so nicht durch seine Neigung gantz und gar verblendet worden/ wird nimmermehr eine Sache lieben/ so nach einer Stunde Vergnügung/ eine ewige Reue nach sich ziehet.

XLVII.

Es ist ein Ubel/ so allen Menschen gemein/ etwas/ so wider ihre Vergnügung ist/ zu erdulten; aber die gröste Narrheit wäre es/ sich dem Unglück selbst anzubieten: dann auch die unvernünfftigen Thiere selbsten hüten sich in diesen Fehler zu fallen. Wann du einmal bist gefangen worden/ hüte dich/ daß du das andere mal nicht gefangen werdest/ aus Furcht/ daß nicht daraus eine Gewohnheit entstehe/ und du ohne End durch die verborgene Zusammensetzung in die Laster geratheſt; wordurch/ wann du nun voller Unflath und Unreinigkeit worden/ du auch das Unvermögen bekämest/ wieder zum Guten zu gelangen. Es ist schwehr/ daß ein Mensch/ der auf den Grund der Laster kommen/ durch eine gute Bekehrung wiederum an die Höhe der Tugend empor steige. Ein Printz muß glauben/ daß sein Leben nicht kan verhohlen bleiben/ wann er Böses thut/ und daß alles Volck die Augen auf ihn werffe/ weil er ihnen öffentlich vorgesetzet ist. Es ist eben kein Wunder/ daß ein starcker Mann falle; aber daß er sich über diesen Fall erfreue/ das wäre etwas seltzames. Wann er einen falschen Tritt thut/ so kan man vielen Ursachen davon die Schuld geben/ ja er kan noch bey vernünfftigen Richtern/ an statt gescholten zu werden/ Ehre aufheben: Dann das Unterfangen kommt von den Menschen/ das Straucheln aber von dem

Zufall; aber wann er daran ein Vergnügen hat auf der Erde liegen zu bleiben/ so ist die Schuld ihme alleine zuzuschreiben.

XLVIII.

Unser Leben verläufft/ und hat nichts beständigers/ als die Bewegung/ welche sich nach der Welt/ entweder in einem von Glück und Unglück unbeweglichen Stand ändert. Die Gelegenheit gut und böse zu seyn/ bietet sich an allen Orten an/ und giebt uns einen Becher in die Hand/ wovon wir nach unsern Gefallen trincken oder nicht trincken können. Die Menschliche Angelegenheiten vergleichen sich über dieses einem Marckt/ wo ein jedweder/ welcher Verstand und Nachsinnen hat/ handeln/ verkauffen/ wechseln und seinen Profit suchen kan. Wie es nun eine grausame Thumheit wäre/ Gold vor Kupfer hinzugeben; So ist es eben eine so grosse Schande/ wann man den Theil/ so man an der Ehre zu nehmen hat/ vor Geld/ oder seine Freyheit gegen alle Schätze der Welt/ vertauschen wolte. Aber die allergröste Narrheit/ welche uns nicht allein diese Ubel/ so wir erst erzehlet/ sondern alle andere/ die nur möglich seyn/ zuwege bringet/ ist/ wann man sich an statt der ewigen/ um die zeitlichen Güter bewirbet/ und dieselbigen anschafft.

XLIX.

Es ist eine alte Meinung/ welche biß zu unsern Zeiten gedauret/ daß das allergröste Unglück/ nach vollbrachtem Streiche/ eine Freude/ so uns niemals reuet/ hinter sich lässet; hingegen aber die Wollust und das Vergnügen/ gram und seufftzen. Alleine es kommt mir in die Gedancken/ allhier noch eine viel frembdere Lehre anzubringen/ ohne diese obige umzustossen: nemlich/ daß Vergnügen und Mißvergnügen stetig mit einander gemischt seyn/ wann die Seele überlegt/ welches das Ende von dem einem und dem andern seyn kan; auf der einen Seite/ wann sie sich in Wollust befindet/ so peiniget sie sich durch die Uberlegung/ was denen Lastern vor eine Straffe folgt; hingegen ist sie in dem Unglücke durch die Hoffnung getröstet/ daß GOtt denen jenigen/ welche solches mit Standhafftigkeit ertragen/ Gutes thun will. Dieses Leben enthält also nichts/ so gantz und gar einerley und ungemischt wäre/ absonderlich/ wann wir betrachten/ daß selbsten unser Leib von gegen einander stehenden Dingen zusammen gesetzt sey; diese suchen nun nothwendig/ sich mit ihres gleichen zu vereinigen/ und sind also durch ihr stetiges Verlangen in einem immerwährenden Krieg begriffen.

L.

Die warhafftige Beschreibung der Sünde ist/ daß wir Sachen/ so nichts anders als geringe Dinge sind/ vor das Ende und die Vollkommenheit der menschlichen Thaten halten; daher kommts/ wann einer weiß wie er genau unterscheiden soll (dieses supponire ich/ als wann es möglich wäre/ dann ich weiß wohl/ daß man zu diesen hohen Grad ohne Göttlichen Beystand nicht gelangen kan) was eigentlich das Vorhaben/ die Mittel/ und der Endzweck/ welche über alle Dinge sind/ und gegen welche sich alle Dinge kehren und richten/ in ihrem Wesen sey/ und dasjenige/ was gut ist/ zu Wercke zu richten gedencket/ so wird er weder mit Worten/ noch mit Thaten/ weder mit Gedancken/ Verlangen/ oder einiger andern Neigung der Seelen/ sündigen.

LI.

Es ist gewiß/ daß ein Printz in denen Ländern/ so ihm unterworffen/ der öberste Richter und Gesetzgeber sey/ ob er gleich nur ein Mensch unter den Menschen/ ein Sterblicher unter den Sterblichen/ und vor denen andern nichts/ als die aufgetragene Würde und den äusserlichen Glantz/ voraus habe; Alleine er wird ein guter König/ ein weiser Gesetzgeber/ und ein gerechter Richter seyn/ wann er sein eigner Richter/ Gesetzgeber und König ist/ und wann er nach allen seinen Kräfften dem König aller Könige/ welcher ihm das Scepter in die Hand gegeben hat/ nachzuahmen suchet. Dieser hat allen Menschen/ und absonderlich denen Königen/ seine Thaten zum Beyspiele vorgestellet/ und seine Unterweisung zur Richtschnur und zum Gesetze. Er regieret den gantzen Inbegriff der grossen Welt durch die eintzige Bewegung seines Willens. Derjenige hingegen/ der dieses Joch abwirfft/ und in einen andern Pfad tritt/ als der hier angewiesen ist/ wird sein Leben in der Knechtschafft zubringen/ und nimmermehr etwas zu Wercke richten/ so etwas nützt.

LII.

Die eine werden durch die Vernunfft/ die andere durch das Exempel angeführet; jene brauchen des Sporns/ diese des Zaums/ wie St. Gregorius sagt. Sey allen alles/ so viel als du nur zum Wohl und zum Vergnügen eines jeden kanst/ damit du zum wenigsten etliche gewinnest/ wie der Apostel spricht; dann alle zu gewinnen/ ist unmöglich. GOtt selbst hat dieses nicht zu Wercke gerichtet/ ob er schon deßwegen Fleisch angenommen; alleine du must deßwegen nicht in den Tag hinein allen Menschen gefallen wollen: dann wann ich allen gefiele/ so wäre ich kein Diener Christi/ sagt der Apostel. Hüte dich absonderlich vor der Eigen-Lieb und Hochachtung gegen dich selbst/ welche/ indem sie dich anreitzt/ andere zu verachten/ und hingegen dich in dir zu erheben/ endlich machen wird/ daß man dich verlässt/ und daß du in die Einsamkeit geräthst/ wie Plato sagt. Unser Heyland selbst war nicht vergnügt/ alleine zu seyn/ er war stetig bemühet/ die Guten zur Vollkommenheit zu bringen/ die Schlimmen zu verbessern/ und ihren Wandel umzukehren. Weil sich die Bekandtschafft natürlicher Weise durch die Gleichheit ereignet/ und die Widerwärtigkeit durch den Unterschied und Gegen-Satz; So hatte der Herr nicht nöthig/ der Bösen ihre Gewohnheit an sich zu nehmen/ damit er sie auf seine Seite brächte. Dann dieses thät auch nicht ein Mensch/ geschweige dann GOtt; es war genug/ daß er sie zu seinen Geboten brachte/ indem er sie auf den Weg des Glaubens führte. Dieses must du beobachten/ mein Sohn! Böse zu gewinnen/ darffst du nicht böse werden/ sondern es ist genug/ daß du ihnen zeigest/ daß sie irre gehen/ und welches der rechte Weg sey.

LIII.

Die Stärcke des Leibes/ ist eine schöne Eigenschafft eines Fürsten/ absonderlich/ wann sie mit der Weißheit verknüpffet ist; aber wann die Vernunfft dem Ansehen mangelt/ so ist eine gute Gestalt/ und die übrigen Gaben des Leibes/ niemals nütze/ ja/ sie sind

sind öffters schädlich worden / eben wie ein Pferd / welches Feuer hat / und einen ungeschickten Bereuter. Weil dann nun das Gute / so uns die Natur gegeben / sich in das Böse verwandelt / wann es nicht durch die Unterweisung und die Disciplin ausgearbeitet wird; so muß man keine Arbeit schonen / selbiges zu verbessern. Es ist gewiß das allervortrefflichste Spectacle, wann man einen jungen Printzen siehet / welcher Wissen-begierig / und dasjenige / so er lernet / zu Wercke richten will: dann der Verstand zeiget seine Unschätzbarkeit alleine in denenjenigen / so sich von ihm leithen lassen. Indem sich nun zwey verschiedene Stände finden / der eine eines Fürsten / der andere eines Unterthanen / deren noch ein jeder durch das gute und böse Leben / so man führet / unterschieden ist; was vor eine vortreffliche Vereinigung wäre dieses / mein Kind! wann du in deiner Person Crone und Tugeud zusammen verknüpffen könntest? Ein Unterthan / welcher in seinem Stande vergnügt / und als ein guter Bürger lebt / ist seines Lebens auch wehrt; dieses aber gehöret unter die abscheulichsten Sachen der Welt / wann man durch eine gottlose und böse Regierung / bloß damit man eitele Ehre / überflüssiges Reichthum / und eine schändliche Vergnügung erhalten möge / wider GOtt und sein eigen Gewissen handelt.

LIV.

Nichts verursachet in uns einen empfindlicheren Schmertz / als wann man sich seinen Neigungen und unordentlichen Begierden überlässt. Dann gemeiniglich will derjenige / welcher verlanget / auch das Verlangte suchen; alleine es fehlet gar offt / daß er zum Zwecke kommt / und ob er schon viele Hoffnung hat / so erhält er doch öffters kaum die mindeste Sache: hierdurch entstehet nun die Wurtzel der bittersten Schmertzen und Reue. Also leiden die meisten durch die Hefftigkeit ihrer Begierden / welche ein vernünfftiger Mensch in ihren Gräntzen halten soll / damit er durch die Seltenheit ihrer üblen Zufälle desto weniger Leiden empfinden möge. Das menschliche Leben wird auf allen Seiten mit Verdruß angegriffen und gepeiniget / daß man auch / wann man als ein Vogel durch die Lufft flöge / selben kaum entgehen könte; doch wisse / daß die Versuchung / wann sie kommt / viel erträglicher ist / wann man sich mit Gedult waffnet / und erkennet / daß ein Schmertz durch den andern Schmertz nicht kan vertrieben werden.

LV.

Ein Poët, indem er die Philosophie heraus streichen will / saget: eine jede Lebens-Art empfindet ihren Schmertz; die gantze Welt muß seiner Meinung Beyfall geben / als welche von der Wahrheit durch die Erfahrung bestärcket wird. Was mich anbelanget / so glaub ich selbst / er habe nicht fehl getroffen: dann ein jedweder Mensch unterrichtet sich von dem Elend dieses Lebens / durch eigenes Leyden / und wird so gar geschickt / andere davon zu belehren. Wir müssen also denjenigen vor einen warhafften Philosophum halten / welcher in seinen Thaten weise scheinet / nicht den / welcher es nur in dem Reden zeiget; aber ein Weiser ist derjenige / welcher das Beste unter dem Guten erwählet / welcher das kleineste Ubel / von dem so ihme vorstehet / auslesen kan; welcher / als ein ehrlicher Mann / Gutes zu thun suchet / und die Schmertzen ohne Empfindlichkeit zu erdulten trachtet.

LVI.

Es ist nichts sicherers und angenehmers / als der Friede / nicht alleine in den Privat-Häussern / sondern auch in den Haupt-Ständen / und der Letzte ist dem ersten noch vorzuziehen / weil sich seine Nutzbarkeit weiter erstrecket / und die Mittel anweiset / den ersten erhalten zu können. Laß uns also dem Befehl des Apostels folgen: sey mit jedermann freundlich / fange niemals an übels zu thun; unterdrücke vielmehr diejenigen / welche etwas Böses im Sinn haben; fange keinen Krieg an / weder mit deinen Brüdern / Anverwandten / noch auch frembden Völckern / woferne sie die geschlossene Vergleich halten wollen; aber vergiß auch nicht bey allen billigen Gelegenheiten zu zeigen / daß du ein Mann seyest / wann dich jemand unrechtmässiger Weise beleidigen will. Gut zu seyn bestehet nicht darinnen / sich unbeweglich zu zeigen / wann man beleidigt wird / sondern sich nicht so gleich von Zorn und Rache gegen denjenigen / der uns beleidiget / einnehmen lassen.

LVII.

Ich glaube / daß alle Menschen denjenigen vor einen Narren halten / welcher sich in Sinn kommen lässet / daß einer unter den Menschen ein Frembdling sey; wir stammen alle von einem Geschlechte / ob wir gleich an der Sprache / Gestalt / Farbe / ja an der Religion selbst / von einander unterschieden seyn. Also muß derjenige / der ein Mensch seyn will / die andern Menschen in einer Achtung haben / und der gantzen übrigen Welt / so weit es möglich / gerecht und zugelassen / Gutes zu thun wünschen. Die Natur ist gegen alle Menschen gleich. Eine Erde träget uns / ein Himmel decket uns. Der grosse Baumeister der gantzen Welt / hat nicht mehr als eine Lufft / nicht mehr als ein Liecht geschaffen / alle Wercke seiner heiligen Hände sind uns sämtlich gemein. Nichts destoweniger muß man unter denjenigen / so uns nah und ferne zugehören / einen Unterscheid machen: dann auch in den Anverwandtschafften hat man verschiedene Grade; wann man nun mit allen gehöriger massen wohl lebt / so erweisen wir unserm Nechsten dasjenige / was wir ihnen aus Gleichheit und Anverwandtschafft zu thun schuldig seyn.

LVIII.

Der Schiffmann / welcher eine bequeme Lufft hat / und dessen Segel durch einen kräfftigen Wind aufgeblasen werden / erfreuet sich deßwegen nicht gantz über sein Glücke / ob schon nichts ist / so ihm etwas widriges dräuet / wo er nicht solche Ordnung auf dem Schiffe vorgekehret / daß er nichts zu befürchten; ja / wann er auch alles wohl versehen / so ist er deßwegen weder verwegen noch nachlässig / ob schon sein Schiff durch die Bewegung / so es hat / in dem grösten Vortheil stehet. Er wachet / er stehet in Vorsorgen / er verlanget den Hafen / weil er nicht weiß / was ihm noch das Glücke vor einen Wechsel spielen kan. Wenn also die Sachen einen glücklichen Fortgang gewinnen / und du / mein Sohn! die Früchte des Friedens geniessest / gedencke an den Krieg über dich / als wann du solchen anfangen müstest / und laß auch deine Unterthanen darzu angewöhnen. Laß

deine

deine Hoffnung stetig in Bewegung seyn/ damit deine Hertzhafftigkeit nicht etwann schwach werde. Lerne/ daß du dich nicht allzu übermüthig erhebest/ wann etwa die Feinde in deine Hände fallen mögten. Befürchte die Verkehrungen des Glücks/ so dir unbekandt seyn/ und glaube allezeit/ daß du fallen kanst. Diejenigen/ so sich nicht in dem Mittel zu halten wissen/ können auch kein Glücke ertragen/ noch die plötzlichen Zufälle geschickt abwenden.

LIX.

Glaube/ daß es eine sehr nöthige Sache zu der Regierungs-Kunst seye/ sein Gemüthe zur Sanfftmuth anzugewöhnen/ und sich der Güte zu befleissigen. Die Wolcken verursachen Sturm/ und die gemässigte Lufft schöne Zeit. Die menschliche Neigung und Begierden/ die Wolluſt/ die Kleinmüth und die Verwegenheit/ setzen die Vernunfft öffters in Blindheit; aber die Sorgen/ welche man ohne Ubereilung anwendet/ können uns besser/ als alle andere Sachen/ aus denen zugestossenen Schwürigkeiten heraus ziehen/ wann uns die Gelegenheit an Hand giebt unsere schon gegründete Ehre und die erworbenen Güter zu vermehren. Also nun gieb bey widrigen Zufällen niemals nach; erhebs dich nicht in deinen glücklichen Zufällen; erweiche deine Hertzhafftigkeit nicht durch Schwelgerey; und laß die Ruh und den unnützen Zeit-Vertreib nicht deine höchste Sorge seyn; damit wann du durch deine Großmuth die gefährlichen Zufälle/ welche unvermeidlich seyn/ und in welche der Mensch nothwendig fallen muß/ abwendest/ die gantze Welt erkennen möge/ dein Reich blühe durch deine Vorsicht und Aufführung.

LX.

Ob du schon alles dasjenige thust/ was ich dir hier sage/ so will ich doch nicht unterlassen/ dich vom neuem/ durch meinen Unterricht darzu aufzumuntern/ wie man die Läuffer in den Olympischen Spielen durch Zuruff aufzumuntern pflegt. Rede von keinem Menschen übel/ wann dir der Zorn und die Neigung/ so du gegen einen trägst/ Anlaß giebt. Belege die armen Unglückliche nicht mit Schmäh-Worten: dann diese verdienen unser Mitleiden/ wo wir anderst noch erkennen wollen/ daß sie eben Menschen sind/ wie wir. Ein weiser Heyde pflegte zu sagen: daß die Schmähung und Lästerung mehr denjenigen/ von dem sie ausgestossen würden/ als denjenigen/ gegen welchen man sie vorbrächte/ verunehreten und anklagten. Entziehe dich von diesem unmenschlichen Laster; suche/ daß du die/ welche von ihrem Nechsten übel zu reden pflegen/ mit Gelimpf von diesem Laster abwendest; will aber dieses nicht helffen/ so brauche der dir zukommenden Gewalt/ diesem lasterhafften Zeit-Vertreib zu unterbrechen. Es ist ein Verbrechen und eine Unthat/ wann derjenige/ so das Ansehen/ und die Gewalt in Händen hat/ das Böse wachsen lässt/ weil er die Mittel hat selbiges zu unterbrechen.

LXI.

Du must/ wie alle diejenigen/ welche zu einer Crone gelangen wollen/ dahin trachten/ daß deine Geschencke mit einer angenehmen Freygebigkeit verknüpfft seyn/ und daß dasjenige/ so du versprichst/ so bald als es nur möglich ist/ zu Werck gerichtet werde; aber vergiß hierbey des Maases nicht: dann sie müssen allezeit nach deinem Vermögen/ und der Eigenschafft derjenigen/ so du dir verbinden wilst/ eingerichtet seyn. Wann die Wohlanständigkeit nicht in allen Sachen beobachtet wird/ oder man schencket auf unanständige Art/ und verzögert die Zeit/ damit man abwartet/ wann es bequem/ oder schenckt einem Schiffer einen Jagd-Hund/ einem Jäger ein Schiff/ einem Lauffer ein Pferd/ so ist dieses eine Wohlthat von schlechtem Ansehen/ welche mehr Schaden als Nutzen bringen kan.

LXII.

Die Zeit/ welche sich in drey Theile theilet/ in heute/ gestern und morgen/ ist uns auf keine Art zu eigen/ wann wir die Wahrheit genau untersuchen wollen; die vergangene ist nicht mehr/ die künfftige ist noch nicht/ und die gegenwärtige/ auf welche wir unsere Besitzung zu gründen vermeinen/ übertrifft mit ihren Räncken und Kunst-Griffen/ wordurch sie uns zu entwischen gedencket/ den Wunder-würdigen Dædalum. Sie dauret nicht mehr als einen Augenblick; sie entweicht/ wann wir glauben/ daß wir sie gefast; und verschwindet/ ehe wir ihrer gewahr werden. Daher kommts/ daß wir öffters mehr diejenige Sachen/ so wir hoffen/ als diejenige Sachen/ so schon gegenwärtig sind/ besitzen: dann sie entziehen sich unserm Sinn/ ehe wir noch gethan haben/ was wir damit zu thun verhoffen/ und lassen mehr Betraurung bey ihrem Abschiede/ als sie bey ihrer Ankunfft Vergnügen erwecken. Oder/ damit ichs recht sage: die Sachen der Welt gehen davon/ wie ein Vogel/ der entfliehet/ und wir selbst vergehen mit. Das/ was sich am allerschlimmsten dabey findet/ ist/ daß kein Mittel davor vorhanden: dann durch ein ausdrückliches Gesetze der Natur ist versehen/ daß alle Sachen hierunten nichts sind/ als Schatten/ Rauch/ Träume und Gesichter.

LXIII.

Ein jedwede vergängliche Sache laufft zu dem Zweck/ der ihr bestimmt ist/ selbst dasjenige/ so uns angenehm/ vollführet seinen Schritt/ es hat keinen Bestand/ kein bleibendes Gutes/ und keine Dauer; der meiste Theil davon verunruhigt unsere Gemüther/ und erfüllet es mit Verdruß. Wann einer von uns Menschen etwas antrifft/ so er vor gut hält/ so folgt der Wechsel augenblicklich darauf/ und er hat kaum Zeit/ es recht anzusehen/ als wie zwey Postillions/ so neue Zeitung bringen/ und sich einander ohne Verweilung begegnen. So kurtz ist der Besitz der Sachen/ welche wir vor gut halten. Hierdurch kan nun einer sehen/ mit was vor Begierde die Sachen/ welche entstehen/ und wiederum zu Grunde gehen/ von den Betrügereyen und Verführungen hierunten sich befreyen wollen: dann sie ein warhafftes Leben/ welches nicht vergehet/ und welches sich nicht stetig vermindert und verringert.

LXIV.

Gewiß/ es ist kein Verlust/ welcher einen Menschen mehr verhindern solte/ als die Zeit. Das Geld/ die Ehre/ ja selbst die Cron und Hertzschafften/ lassen sich/ wann sie vergangen/ wieder herstellen/ und in unsern Besitz zu einem bessern Stande bringen/ als sie zuvor gewesen/ ob es gleich nicht so leichte zugeht. Alleine/ es ist unmöglich die Zeit zurücke zu bringen/ sie verfließt als ein reissender Fluß;

Fluß / welcher / wann er vor uns vorbey ist / immer weiter voraus setzet: das menschliche Leben vergehet eben auf solche Art. Und diese beyde Sachen vergleichen sich dem Schiff/ welches in vollem Segel auf dem Wasser fähret / und der Fluth/ so auf ihrem Grunde dahin gehet: sie treffen sich geschwinde zusammen an; aber noch geschwinder ist ihre Vertheilung / und es ist unmöglich/ daß sie wieder zusammen kommen könten / oder / daß sie sich an einem Orte wieder zusammen antreffen. Weil diesem nun also ist / müssen wir die Zeit von seinem Lauffe abwenden/ und sie zu Einrichtung unserer Sitten und unsers Lebens gebrauchen / aus Furcht / daß / wann sie einmal gantz mögte vergangen seyn / sie nicht wiederum in unsere Gewalt noch in unsern Dienst mögte können gebracht werden.

LXV.

Doch dieses must du wohl begreiffen: daß es eigentlich uns zukomme und in unsern Kräfften stehe / die Zeit nicht mit eiteln und unnützen Sachen zuzubringen: dann man kan sie nicht mit Geld erkauffen / durch Arbeit und Mühe wieder erhalten / noch von unsern Freunden / die ihre Zeit gleichfalls geniessen / gelehnt oder geschenckt bekommen. Wir müssen selbige nicht eher zu dem gemeinen Wesen anwenden/ als bis wir sie gehöriger massen / zum Schlaffen/Essen und Trincken/ und andern Sachen / ohne welche das menschliche Leben nicht bestehen kan/ gebrauchet: vornemlich aber/ biß wir dem grossen GOtt die Ihme schuldige und geheiligte Verehrung geleistet. Fället aber etwas nöthiges vor / so müssen wir unsern Leib dem gemeinen Best n nachsetzen. Alles wird dir wohl gelingen/ wann du Tag und Nacht vor dein Amt Sorge trägest/ und wann du ehrlichen Leuten so viel Freyheit bey dir / als es der Respect, den man dir schuldig/ zulässet/ vergönnest. Ja es ist noch eine sehr nützliche Sache / vor dich / vor deine Seele / und vor das gemeine Wesen insonderheit/ wann denen unterdrückten Armen nicht versaget wird vor dir zu erscheinen.

LXVI.

Derjenige/ so etliche Völcker zu regieren hat/ soll dahin trachten / daß er sein Reich vermehre: dann dieses kan er mit allem Rechte und ohne allen Vorwurff thun; aber zu erst muß er sich mit dem gegenwärtigen Stand der Sachen begnügen / und alsdann muß er sein Möglichstes anwenden/ solchen zu verbessern. Wann er nun dieses wohl ausführet / muß er deßwegen nicht hoffärtiger werden: ist ihm aber das Glück in seinem Vorhaben zuwider / so muß er allen Schmertz und Betrübnüß aus seinem Hertzen verbannen/ und muß alles der Göttl. Schickung/ deren Verrichtungen allezeit gut und ohne Tadel sind/ anheim stellen. Was könnte ein ehrlicher Mann gegen dieses / was ich hier sage/ einwenden? weil selbst die Griechen / welche in dem Heydenthum / und unter der Sclaverey des Glücks und Verhängnussen/ lebten/ diese Meynung hatten: daß sie alles/ was ihnen zustieß / zu diesen beyden Principiis rechnen müsten. Sollten wir dann nicht als Christen dasjenige annehmen / was uns durch die Vorsehung GOttes zugeschicket wird? Die Lilien haben ihr Kleid/ und diese unbegreiffliche Schönheit aus der Hand GOttes; die Vögel / welche nicht sammlen/ und keine Scheuren haben/ empfangen ihre Nahrung aus seiner Freygebigkeit; wäre es wol möglich/ daß seine Barmhertzigkeit nicht an uns Menschen gedencken solte? hat nun der grosse Schöpffer / dessen Güte unendlich / Sorge für uns? was haben wir dann Ursach / unvergnügt und betrübt zu seyn / oder / daß wir nicht mit demjenigen / wie er die Sache zu unserm Besten anordnet / uns zu frieden geben wolten? wann dergleichen Unruhe in die Seel eines Christen kommt / so geschicht es bloß aus einer Verhärtung / die sich nicht begreiffen will.

LXVII.

Einige Menschen lieben den Reichthum/ nicht/ daß sie geitzig wären / sondern/ damit sie solches zu etwas Gutes anwenden mögen. Die andern / so unersättlich sind / und keinen andern Zweck haben / als grosse Reichthum zu sammlen/ sind gepeiniget/ ob sie schon mehr haben / als sie verlanget; sie heulen als wie der wahnwitzige Reiche/ und schreyen/ was soll ich thun? wohin soll ich mich wenden? die Ernde meiner Güter ist dieses Jahr reich und groß/ meine Kälter sind zu klein vor meine Weinlese / meine Bäume brechen unter den Früchten / ich habe keinen ledigen Platz! Ein anderer / welcher eben noch nicht so viel Ehre in der Welt erworben / und folglich noch keinen sonderlichen Neid besitzet/ ob ihm schon sein Ehrgeitz vorstellet/ daß sein Leben nichts anders als der Tod seye/ weil er noch keine Anbeter hat / erfreuet sich nichts desto weniger gar schlecht / wann er deren genug bekommt; wofern er aber durch die Eyfersucht gepeiniget wird / verlanget er den Tod wegen des Neids/ so alle Menschen gegen ihn tragen. Ein anderer thut vielleicht das Gegentheil: dann alle Sachen in der Welt scheinen dem einen so/ dem andern anderst/ bald gut/ bald böse. Dieses kommt nun nicht von Natur der Sachen / sondern von der Hochachtung / so wir davon haben / und von der Neigung / so uns dahin treibet; dergestalt / daß in Ruhe zu leben / seine Vergnügung zu haben / weder Unruhe noch Kümmernuß zu haben / Sachen sind/ welche nicht von der Natur / sondern von der menschlichen Uberlegung und Begreiffung/ herkommen.

LXVIII.

Es ist kein Unglück so groß/ daß wir es nicht vertragen können / sagt ein gewisser Poet; nicht alleine deßwegen / weil uns die Natur Kräffte genug gegen die Schmertzen und die Anfälle des Glückes ertheilet hat / sondern auch / weil wir Vernunfft und Willen haben / welches der Grund einer großmüthigen Entschliessung ist. Unser Böses und unser Gutes kommt von uns selbst. Die Natur ist den Leibeigenen Knechten/ und ihren Herren / und folglich allen Menschen/ gemein; sie ist einig/ und ändert sich nicht. Wir sind alle Adams Kinder / welcher seinen Ursprung aus der Erden/ und seine Gestalt aus der Hand Gottes/ hatte; aber wir sind großmüthig und beständig/ lasterhafft und unbeständig/ aus unserer eigene Wahl. Derjenige / welcher sich den Händeln dieser Welt gantz und gar überlässet / wann er begreifft / daß sie nicht nach seinem Willen gehen/ wie kan er ohne Betrübnüß und ohne Furcht auf ihren Ausschlag warten? derjenige/ welcher seine Vernunfft recht anwendet / welcher aus vergänglichen Sachen kein Werck machet/ welcher den Staub/ worinnen er stecket/ verächtlich ansiehet / welcher die Unsterblichkeit verlanget / und welcher erkennet / daß er in dieser Welt reise / um nach seinem Lande in den Himmel zu gelangen / der trägt das Unglück großmüthig und mit Hertzhafftigkeit / weil er siehet/ daß es wiederum da-

von gehet/ und nicht beständig ist/ und daß es nichts anders/ als eine Prüffung und Versuchung unsers Gemüths ist ; was die Vergnügung dieses Lebens anbelangt/ so nimmt er keinen andern Theil daran/ als ein Mensch der sterblich ist/ an gleichfalls sterblichen Sachen nehmen kan / und also empfindet er ihren Verlust ohne Schmertzen und Peinigung des Gemüths.

LXIX.

Wir halten Hiob viel glücklicher/ wegen seines Unglücks/ so er ertragen/ als wegen der andern Thaten/ so er gethan / ob sie schon GOtt seines Lobes werth geschätzet. Wann nun ein Mann/ welcher so viel Gutes gethan/ durch seine Gedult noch berühmter wird/ sollte dieses Mittel nicht demjenigen / welcher so viel Ubels gethan / noch mehr zustehen? Man überlasse demnach der Vorsehung die Einrichtung unsers Lebens / und schreibe GOtt alle das Glück unsers Laufs zu. Wann die Schiffarth nach unserm Vergnügung ausschlägt / so lasset uns Ihm vor seine Wohlthat dancken / und sich über unser Glücke mit Mässigung erfreuen ; kommt aber eine Welle so uns bedecket / so lasset uns deßwegen nicht in den Grund sincken. Derjenige/ welcher sich seines Glücks nit vernünfftiger Weise bedienet/ wird unfehlbar dem Unglück unterliegen müssen: dann eines hänget an dem andern : können wir aber weder Glück noch Unglück vertragen / so ist zwar die Schande/ so wir deßwegen in dieser Welt haben / unendlich groß / aber der Schade in jener Welt noch viel grösser.

LXX.

Urtheile rechtschaffene Leute nach ihren Sitten / und nicht nach ihrem Glücke. Ein ehrlicher Mann ist nicht derjenige / welcher viel kan / sondern derjenige / welcher das Amt so er führet/ wohl verwaltet : nicht derjenige / welcher das Gold in den Schoos der Erde vergräbt / sondern zu Nutz seiner Freunde anwendet : nicht der / so allezeit mit einem Hauffen Diener umgeben / sondern / welcher nichts Knechtisches an sich hat/ und sich dergestalt zu regieren weiß/ daß er nicht in die Sclaverey der Sünde verfalle. Ein solcher Mann glaubet/ daß der Zorn ein Laster/ so ungerechten Gemüthern gemein : daß ein hochmüthiger Gang / verächtliche Blicke / der Hochmuth eines Kopffs/ welcher sich vor keinem Menschen neigt/ und unanständige Geberden / Sachen seyn / wovon ein ehrlicher Mann gantz entfernet. Rechnest du denjenigen / welcher andere durch sein Glücke unglücklich macht / unter die Zahl grosser Leute? oder nicht vielmehr denjenigen / dem alle Menschen sein Glücke und seine Beförderung gönnen/ gleich / als wann sie Theil an seinem Glück und Unglücke nähmen? und wilst du nicht / daß alle Unterthanen deines Reichs/ dich wegen der Meynung / so du ihnen von deiner Aufrichtigkeit macheſt / dich lieben / und auf solche Art verehren? Ich glaube ja dieses wol! Wann du mit deiner eifrigen Zuneigung dir die Vollkommenheit tugendhaffter Leute zu wege bringen wilst / so must du dir ihre Art zu leben annehmen / ihre Thaten nachahmen / und die Gemeinschafft der Bösen meiden.

LXXI.

Wundere dich nicht / daß es den Gottlosen so wohl gehet / und mache sie nicht zu dem Muster/ welches du nachahmen wilst / wäre es gleich Alexander, Cyrus, oder Cæsar, und überträffen sie gleich an Reichthum und Ehre die allertugendhafftesten in der Welt. Laß dich weder die Kirchen-Räuber/ Strassen-Räuber / Tyrannen/ noch die welche alle Gesetze verachten / und die Gottheit in den Wind schlagen/ durch ihr grosses Ansehen dahin verleiten / daß du sie bewunderest/ wann auch gleich einer von diesen Leuten die beyden Ende der bewohnten Welt in seiner Gewalt hätte. Dann ein solcher Mensch ist nicht glücklich / er ist nicht König/ ja er ist nicht einmal ein Mensch / wann dieses gleich alle Stein / alle Thiere/ ja alles / was lebet und nicht lebet / sagten / der Gewalt nach / ist er viel lächerlicher / als ein König auf dem Theatro / und dem Leben nach/ viel elender/ als ein Aussätziger. Ein Krancker wird mehr beklagt als veracht ; aber die Lasterhafften sind der Spott und das Spiel aller Menschen.

LXXII.

Der mit frommen Leuten umgehet / lernet ihre Sitten/ derjenige / so sich mit Bösen vermenget/ verderbt das Gemüthe : dann durch die Gesellschafften erscheinen wir / wer wir sind / eben wie wir aus einem Brunnen nichts anders/ als Wasser/ so stetig daraus quillt / nehmen können. Gehe also mit ehrlichen Leuten um / damit du selbsten zum ehrlichen Mann werdest ; weise aber allezeit etwas ansehnliches und Königliches/ wann du bey ihnen bist. Jage die böse Zungen von von dir : dann diese sind Hornüsse/ welche nicht allein brummen/ sondern verletzen/ und keinen Honig haben. Wann du diese Regeln genau beoachten wirst / so werden dich nicht alleine deine ehrliche Unterthanen / sondern auch alle Menschen/ vor einen tugendhafften Printzen halten : dann man urtheilet von der Könige Sitten aus den Leuten / welche mit ihnen umgehen / und ihren Ort besitzen/ wie ein Poet sagt : daß man demjenigen gleiche/ mit welchem umzugehen man eine Neigung findet ; auſſer diesem aber dient es zu nichts/ gut zu scheinen/ und doch in der That nicht gut zu seyn. Der Vogel / so nicht mehr als einen Flügel hat/ wird seinem Unglück eben so wenig / als wann er keinen hätte / entgehen / noch an den Ort kommen / wohin er verlangt.

LXXIII.

In aller Antiquität ist die Krafft / die Mässigkeit / die Klugheit und die Gerechtigkeit/ über alle andere Tugenden gesetzet worden ; alleine ich wolte/ daß man auch das Mitleyden und die Bescheidenheit darzu gesetzet hätte : dann man mag entweder die vortrefflichsten Tugenden auslesen und zusammen bringen/ oder einen Auszug der besten Sitten machen wollen / so können sie an keinem Orte verschwiegen bleiben. Wo das Mitleyden nicht mein Thun bekleidet / so bin ich in allen Sachen unnütze / und alles ist Eitelkeit und Prahlerey ohne Bescheidenheit. Befleiſſe dich also/ mein Sohn! aller Tugenden / absonderlich aber derer sechse / so dir allhier benennet.

LXXIV.

Die Mässigkeit ist eine schöne Sache; hingegen die Unmässigkeit ein unerbares und schändliches Laster. Alle diejenige / so das Böse vor das Gute erwählet/ mehr aus Unachtsamkeit/ als aus Unwissenheit / haben sich allezeit in einen unglücklichen Stand gestürtzet. Die Laster haben ihre Wohnungen an den Tugenden/ und haben ihre Hausthüren gleichsam nebeneinander / daß man also selbige leicht verwechseln/ und betrogen werden kan/ wann man nicht genau

Achtung

Achtung giebt. Man findet Leute von gutem Ansehen / die von sich selbst die beste Meynung haben/ welche aber an statt der Tugend das Laster ergreiffen / und selbiges zu ihrem Nutzen anwenden. Ich hab öffters dasjenige Vorsicht nennen hören / welches doch nichts anders als eine unnütze Sorge der allergeringsten Dinge war / und hat Hertzhafftigkeit dasjenige heissen müssen/ so eine Würckung des hefftigsten Zorns gewesen / und viel andere dergleichen Sachen mehr. Wir haben also mehr Ursache mit vieler Sorge wachsam zu seyn / damit wir nicht auf solche Art hintergangen und betrogen werden. Es ist nichts nützers vor die Jugend/als daß sie sich stets zu guten Sachen angewohne ; hingegen ist die Faulheit überaus gefährlich. Dann derjenige/ der nichts anders als den Schlaff und Müssiggang liebet / wird niemals das gewinnen was er nicht hat; vielmehr wird er diejenigen Güter/ die er entweder von seinen Vor-Eltern ererbet / oder / die ihm von dem Glücke zugeworffen worden / auf tausend Art verliehren.

LXXV.

Das Brod ist die Nahrung des Leibes/ und die Unterweisung die Nahrung der Seele. Wir werden nicht roth/ wann wir essen / weil uns hungert; warum solten wir uns schämen / wann wir unterrichtet werden/ weil wir nichts wissen ? Derjenige / welcher nachlässig wird / weil er siehet / daß andere von seinem Alter in den Exercitien mehr als er können / wird niemals ein geschickter Mensch werden. Die Noth lehret uns/ wie wir unsere Mahlzeiten einrichten sollen; aber in der Unterweisung müssen wir allezeit unersättlich seyn. Die Gesundheit zu erhalten/ ist es das beste / daß wir einerley essen / und solche Sachen / die sich leicht verdauen lassen; aber zu unserem Verstand ist es das vorträglichste / solchen in allen guten Sachen zu üben. Je weniger wir zu Tische sitzen / je besser ist es ; aber zu lernen müssen wir unser gantzes Leben/ so viel als immer möglich/ anwenden. Selbst in der Stunde des Todes ist es wohl gethan/ daß wir unsere Seele mit einer guten Erkänntnuß stärcken.

LXXVI.

Es ist eine schöne Sache / wann ein Mensch/ welcher viel vermag / seine Gewalt nicht andere zu betrügen oder zu beleidigen mißbrauchet/ und sich gegen keinen Menschen boßhafftiger Weiß auflehnet ; es müste dann gegen denjenigen seyn/ welcher seinen Untergang suchet/ und ihn mit unablässiger Beleidigung reitzet. Es ist eine grosse Gutheit des Gemüths in demjenigen / welcher zu grossen Sachen gebohren / und sich an dem begnüget/ was ihm vorfällt / wann er Gelegenheit hat/ sein Glücke rühmlich zu vergrössern ; und ich halte / daß es eben eine so grosse Tugend sey / unsern Stand bey gefährlichen Zufällen vom Untergang zu befreyen / als selbigen zu vergrössern. Ich muß auch dieses nicht zu erinnern unterlassen / daß alle die / so von deinen Bedienten Unrecht leiden / dir solches alleine zuschreiben : dann wann du entweder andere Leute hast erwählen/ oder der jetzigen/ welchen du deine Authorität anvertraust/ Fehler ändern können / so hast du das erste unachtsam unterlassen / und das andere nicht thun wollen/ und giebst den Schein / als wann die Bösen mehr Theil bey dir hätten/ als die Guten.

LXXVII.

Gewöhne dir in deinem Umgange keine gezwungene Verstellung an / und hab keine grosse Gedancken von dir selbst: dann es stehet sehr übel / sich also verbergen wollen / und die eitle Ehre ist unerträglich / weil man dadurch alle / mit welchen wir umgehen / beleidiget Wir müssen denen Lobsprüchen / welche uns andere ertheilet/ nicht so leichte glauben/ als dem Zeugnuß unsers eigenen Gewissens. Von den Worten/ so hochmüthig klingen/ muß man abstehen : nicht allezeit oben an zu gehen verlangen: und nicht allezeit vergnügt aussehen / wann auch gleich diejenigen/ so uns loben / die Warheit reden: Hingegen / wann man mit einer allzu grossen Bemühung / das Gute/ so man von uns redet / ablehnet / und doch im Hertzen eine grosse Vergnügung daran hat / und sich prächtige Sachen von sich selbst einbildet/ so ist es eine Verstellung der Comödie / worzu man eine gute Masque gebraucht / welche wenig Leuten natürlich scheinet. Eine rühmliche That ist schon an und vor sich selbst ein grosser Lobspruch. Man gewinnet einen gedoppelten Sieg / wann man nach einer guten Verrichtung bescheiden ist. Der erste bestehet darinnen/ daß man etwas löbliches gethan / der andere / daß man nicht hochmüthig darinnen worden. Derjenige / welcher nach einer ruhmwürdigen Verrichtung hochmüthig davon redet / und meynet/ daß die Ehre seiner Thaten bis an den Himmel steige / wird endlich auch denjenigen / die von seiner Freygebigkeit leben/ unerträglich : dann Hochmuth ist GOtt und Menschen zuwider. Solchemnach muß der / welcher die Ehre liebt / dieselbe durch gute Thaten suchen / ohne sich solche durch eitle Worte beyzulegen. Sie fliehet denjenigen der sie rufft / begiebt sich aber mit Vergnügung zu dem/ der ihr die Hand biethet ; Ich meyne / die Hand der Tugend / sie dadurch in seine Gesellschafft zu leithen.

LXXVIII.

Die Menschen können hier auf der Erden von keiner Sache recht urtheilen ; das Ubel so uns trifft / halten wir viel grösser / als anderer. Einerley Unglück / wann wir uns selbiges vorstellen / als wann es gegenwärtig wäre / scheinet viel grösser zu seyn / als wann es schon vorbey ; und dasjenige / was uns würcklich betrifft und peiniget/ macht alles das/ so uns zuvor betroffen / klein und weniger schmertzhafft/ ja/ einige wollen lieber künfftig ein viel grösseres Ubel ertragen/ als jetzo ein kleines erdulten: daher kommts/ daß wir unserm Unglück entgegen gehen / und wann wir dann damit beladen sind/ unsern vorigen Stand bedauern und erheben. Man sieht es an denjenigen / welche den Fesseln entlauffen/ und sich zu retten in das Wasser werffen ; oder an denen/ welche Schiffbruch gelitten/ und in dem sie untergehen wollen/ zur Hülffe in ein stachlichtes Bret greiffen ; andere verbrennen sich / damit sie nicht ersticken wollen ; und andere stürtzen sich herab/ dem Feuer zu entgehen. Deßgleichen/ wann unsere Seele mit Unglück betroffen / so sehen wir zwar wol das/ was wir fliehen/ aber nicht das/ wohin wir fliehen. Eben dieses begiebt sich auch in den Sachen so uns erfreuen: dann kein einzige Vergnügung/ welche wir suchen / kan unsere Begierde in sich befestigen / ob sie uns gleich noch so angenehm scheinet und ergötzet: dann wann wir auch die angenehmsten Sachen geniessen / und in unserm Vermögen haben / so halten wir sie doch viel geringer / als

die/ so wir nicht besitzen. Wann gleich das/ was wir verlangen/ uns viel weniger Wollust geben kan/ so vergnügt es uns doch in der Hoffnung über alles andere/ was wir haben; und öffters wünscht sich ein reicher Mann dasjenige/ was auch ein Sclave vor sich zu gering hielt. Wir haben also Weisheit vonnöthen/ damit wir ein gut Urtheil fällen können/ wann wir in unserm Gemüthe die gegenwärtige Sachen mit den abwesenden überlegen.

LXXIX.

Die allzu grosse Vergnügung und Ruhe/ so die Fürsten ihrem Gemüthe geben/ schadet dem gemeinen Wesen über die masse; wann sie aber so grosse Arbeit nicht ertragen können/ müssen sie sich aus dieser Verwirrung heraus ziehen/ damit sie nicht in dem Meere so vieler gegeneinander schlagenden Wellen Schiffbruch leiden. Dann gleichwie unterschiedene Sachen vorkommen/ welche uns Nacht und Tag zu wachen zwingen: so würde sich ein Fürst um Leben und Gesundheit bringen/ wann er von der Arbeit nicht abstehen/ und die Sorgen nicht eine Zeitlang auf die Seite setzen wollte. Man sagt von einem der grösten Personen des Alterthums/ er habe bey einer Gasterey seinen Freunden gesagt: man müsse dem Gemüthe Ruhe lassen/ gleichwie man die Senne von einem Bogen abnehme/ damit wir mit desto grösserer Stärcke zur Arbeit greiffen könnten. Dieses aber ist nur so weit zu vergönnen/ damit die Verdrüßlichkeit/ welche durch die stete Arbeit verursacht wird/ eine Linderung habe: dann ohne diese Uberlegung wäre es gantz nicht zuzulassen/ aus Furcht/ daß diejenige/ welche sich allzu sehr den Vergnügungen ergeben/ sich nicht zu einem Leben/ so unserer Meynung gantz und gar zuwider/ gewohnen mögten. Alle Vergnügungen die zu lange dauern/ verfallen am Ende in gewisses Mißvergnügen.

LXXX.

Es ist kein Mensch/ der da lange bestehen kan/ wann er mit einer unaufhörlichen Aufmercksamkeit arbeitet/ und also wollen sie einige Ergötzlichkeit und Erholung haben; welches eben die Ursache ist/ daß man so viel Zeit-vertreib/ welcher unserer Faulheit schmeichelt/ in der Welt erfunden. Was dich anbelangt mein Sohn! so vergnüge dich nach denen Verrichtungen/ so einem Fürsten in der Regierung zugehören/ mit Lesung guter Bücher/ oder mit dem Landleben/ nachdem es die Zeit zulässet. Geniesse des Schattens in den Wäldern und in den Hölen: geniesse der angenehmen Stimme der Nachtigall: vergnüge dich mit dem rauschen des springenden Wassers: und ergötze dich an den Blumen/ so die Natur selbst an den Bächen gepflantzet. Eine kleine Mahlzeit/ welche man ohne grosse Kunst so gleich zubereitet findet/ wann man hungerig ist/ giebt öffters mehr Vergnügung/ als ein grosses Mahl/ welches man in den Pallästen mit grosser Sorgfalt angestellet. Hierbey bediene dich der Vergnügung mit den Pferden/ der Hunde/ der Falcken/ und der Geschicklichkeit nach wilden Thieren zu schiessen/ so wol im Lauf/ als auch im Ansetzen; aber hüte dich/ daß du daraus kein Handwerck macheſt. Geniesse dieses eines bessern Absehen wegen: zum Beyspiel/ dich mit einigen von deinem Gefolg zu unterreden/ deine Gesundheit zu erhalten/ und dir in den Kriegs-Ubungen mehr Geschicklichkeit zu wege zu bringen: auf solche Art wirst du/ wann du gleich eine unglückliche Jagd hast/ dann es ist unmöglich/ selbe allezeit nach Wunsch zu finden/ nichts desto weniger viele Vortheile und Vergnügen haben: dann du wirst zu dem Zweck gelangen/ welcher dir diesen Zeitvertreib beliebt machen wird.

LXXXI.

Hasse die Heucheley/ und treibe alle diejenige/ welche dergleichen an sich zu haben scheinen/ von dir/ aus Furcht du mögtest/ weil du sie nicht erkennen kanst/ deine Authorität an statt eines treuen Hirtens und Schiffmanns/ einem Seerauber und Wolff anvertrauen. Straffe diejenige vätterlich/ welche anderer Fehler anmercken/ ohne/ daß sie sich damit bessern wollen/ damit du die eine von der Schand/ und die andere von der Unbescheidenheitbe/ freyest. Halte reinen Mund/ und bewahre dasjenige/ so man dir anvertrauet/ als einen Schatz/ so man bey dir nieder gesetzet. Mache/ daß deine gute Aufführung ein Bürge deiner Treue sey/ und daß du nicht nöthig habest zu schwören/ wann du denjenigen/ so mit dir handelt/ etwas versichern wilst. Glaube/ daß es eine abscheuliche Sache sey/ ein Gelübde zu thun/ ohne zu halten/ und das/ was man GOtt und den Menschen zugesaget/ unerfüllet zu lassen. Erinnere dich der Wohlthaten/ so man dir erwiesen/ und mache/ daß die so du thust/ unter die Leute kommen und bekannt werden. Suche durch deine Erkanntlichkeit die Freygebigkeit derer/ so dir Geschencke gebracht/ zu überwinden/ und gieb nimmermehr zu/ daß du in diesem großmüthigen Streit unterliegest. Wann du diese Gesetze Zeit deines Lebens beobachtest/ so wird ein einziges Wort von deinem Munde unter den Menschen kräfftiger seyn/ als alle Eydschwüre bey allem dem was heilig ist. Fliehe also alle Ränke und Verstellung: dann die Masquen gehören nur demjenigen/ welcher auf dem Theatro andern Leuten zu lachen machen will.

LXXXII.

Eine ernsthaffte und majestätische Aufführung ist einem Fürsten nicht unanständig; aber man muß die Kaltsinnigkeit/ welche die Ernsthafftigkeit zu bekleiden scheinet/ und die Majestät/ welche strenge scheinet/ mit einem gütigen Umgange zu mässigen wissen/ damit man auch an diesen äusserlichen Eigenschafften dich des Reichs würdig erkenne/ und damit diese Meynung deine Unterthanen zum Gehorsam williger mache. Du wirst hierzu leicht gelangen können/ wann du aus deinen Augen Sanfftmuth und Ernsthafftigkeit zu rechter Zeit blicken lässest: wann du in denen Verrichtungen nicht allezeit auf das/ was dich beleidiget/ Achtung zu haben scheinen lässest/ und gegen alle/ so viel es möglich/ Gnade erzeigest: fürnemlich aber/ wann du durch dein Thun/ und durch deine Reden/ deinem Volck erweisest/ daß du besser/ als sie selbst wissest/ was ihnen anständig und gut seye: dann wann sie einmal augenscheinlich erkannt/ daß ihnen ihr Gehorsam lauter Nutzen bringet/ indem sie sich durch deinen Befehl regieren lassen; so werden sie deinen Willen gleichsam zuvor sehen/ wann sie nur können/ oder doch selbigen/ so bald er nur erkläret/ ins Werck richten. Eben durch dieses Mittel geschiehet es/ daß dem Medico, dem Steuermann und dem Schäfer/ auf die geringste Bewegung Gehorsam geleistet wird.

LXXXIII.

Wann du gegen einen/ welcher nicht eben zu tugendhafft/ einen Abscheu trägest/ so fliehe auch seine Thaten; wo du aber einen ehrlichen Mann weist/ so bemühe dich/ nach seinem Leben das deine einzurichten/ und seine Tugenden/ wovon er dir ein Beyspiel gibt/ nachzuahmen. Man findet keinen Menschen/ welcher alle Tugenden besitzet; aber auch keinen/ welcher nicht etwas Gutes an sich haben soll. Oeffters träget sich es zu/ daß ein böser Mensch einen guten Rath gibt/ und hingegen ein guter einen bösen und schädlichen: also ist es besser/ daß man dem folget/ welcher wohl redet/ ob er schon übel lebt/ als demjenigen/ welcher böse redet/ ob er schon wohl lebt. Zanck und disputiren ist bey denen Rathschlägen sehr schädlich; alleine es ist bey nahe eben so übel/ wann man allen Leuten in dem Tag hinein folget/ sich ohne gegebene Ursache gewinnen/ und aus leichten Gemüthe überreden lässet. Das Mittel von diesen beyden Extremitäten ist/ daß man der Vernunfft Gehör gibt/ und der alleine weichet/ wann sie vorgebracht wird. Dieses ist das Mittel/ wordurch wir uns von der Nachrede der Leute befreyen/ und nichts thun/ als was löblich sey: dann die/ welche in dem Mittel bleiben/ sind von dem Gifft der Schmähungen befreyet/ und sie müssen nothwendig tugendhafft seyn/ weil die Tugend in dem Mittel beruhet.

LXXXIV.

Es ist einem freyen Printzen sehr unanständig/ wann er sich der Meynung seines geheimen Raths dergestalt unterwirfft/ als wann er selbigen zum Director über sich gesetzt; oder/ wann er eine Sache vornimmt/ ohne seine Freunde erst darüber um Rath zu fragen. Man soll nicht was unmöglich ist zur Uberlegung bringen/ ob es gleich gut; noch was böse ist/ ob es schon leicht könte zu weg gerichtet werden; noch das/ was nothwendig geschehen muß/ ob es gleich von Wichtigkeit; sondern dasjenige/ welches wir mit Vernunfft und Fleiß verrichten können/ und das/ so uns einen Nutzen schafft/ wo wirs thun/ oder das/ so uns Schaden bringet/ wo wirs nicht thun. Wann die Entschliessung einmal gefasset/ so ist dasjenige/ was wir der zu Folge thun/ allezeit gut/ indem wir die Regeln der sechs Tugenden/ so wir genennet/ entweder insgesammt/ oder den grösten und nöthigsten Theil/ so viel als in unserm Vermögen ist/ beobachtet. Mercke noch/ daß die Uberlegung der Nothwendigkeit vergehen müsse: dann wann man nur in der Eile Rath hält/ so erfüllet die Beängstigung und scheinende Nothwendigkeit unser Gemüthe/ daß man nicht ohne Vorurtheil die Sache überleget/ oder gehörigen Befehl ertheilet.

LXXXV.

Ein Printz/ welcher seine Politic und sein Leben nach den Gesetzen einrichtet/ thut gleich das Contrarium und Gegensatz von einem Tyrannen: dann dieser folget seinem eigenen Sinn und seiner Vergnügung/ als unwidersprechlichen Gesetzen. Es ist wahr/ es ist einiger massen eine Vergleichung unter der Tyranney und einem Königreiche; aber es ist auch wiederum ein so grosser Unterschied darinnen/ daß man selbigen kaum genug aussprechen kan. Der Tyrann meynet/ daß seine Gewalt in der Unterdruckung seines Volcks bestehe/ und wann das gemeine Wesen einen Zuwachs bekommt/ so ist er gleich wegen seines Untergangs besorget; aber derjenige/ welcher als ein warhaffter König herrschet/ ist seinem Volck an statt eines Vatters/ eines Hirtens/ eines Artztes/ eines Lehr-Meisters/ und alles/ was nur in seinen Vermögen ist. Er glaubt/ daß das gemeine Gute auch das Seine seye; er folgt seinem Erlöser in der Niedrigung; und erfreuet sich/ wann er sein Königreich in einen bessern Stand setzen kan. Von dieser letzten Art/ mein Sohn! solst du seyn/ und dich derselben befleissen.

LXXXVI.

Trachte allezeit auf die höchste Staffel der Vollkommenheit zukommen; ob du schon dabey wissen must/ daß es unmöglich dahin zugelangen. Verliehre deswegen den Muth nicht/ ob du schon deine Schwäche wissest: dann man muß nicht überlegen/ daß die Vortreflichkeit des höchsten Guten unsere Würdigkeit übertreffe; sondern/ daß derjenige/ der dahin zukommen trachtet/ sich selbigem immer mehr und mehr nähere/ und/ daß der/ welcher sich stetig befleissiget/ nach dem Zwecke zu schiessen/ selbigen endlich einmal treffe/ oder doch vor den andern einen Vorzug habe. Diejenigen/ welche ohne Aufführung in dem Tag hinein leben/ wie ein Schiff ohne Steuer/ und welche ehrliche Leute seyn wollen/ ob sie schon kein allzu gutes Leben führen/ sind von der Art/ welche keine Besserung hoffen lässet; vielmehr wird der/ so von der Vernunfft geleitet wird/ seine Fehler erkennen/ und wann er sie erkannt/ wird er sie abschaffen: dann die erste Stuffe zu einem tugendhafften Leben ist/ wann man das Böse begreiffet und warnimmet.

LXXXVII.

Diejenigen/ welche in einer Schlacht den Tod fürchten/ nehmen gemeiniglich die Flucht/ und indem sie fliehen/ werden sie viel eher hingerichtet/ als die/ welche der Gewalt ohne Furcht des Todes widerstehen. Der Kampff ist sehr ungleich zwischen dem Rücken und der Hand/ und diejenigen/ welche bey dem bloßen Ansehen eines Degens bleich werden/ sterben öffters von seiner Schärffe/ ohne/ daß man sie einer Beerdigung würdig achtet. Die andern/ welche in dem Streite aushalten/ tragen öffters den Sieg davon: sie wenden nicht allein die Gefahr durch tapffere Thaten von sich ab; sondern werden auch mit der Sieg-Crone/ so sie verdienet/ becrönet. Den Verlust abwenden/ und gewinnen/ seynd Sachen die aneinander hängen: wann sie mit stehenden Fusse gekämpfft/ so ist es eine Würckung ihrer Hertzhafftigkeit: wann sie den Sieg erhalten/ so ist es eine Würckung ihrer Beständigkeit: und wann man ihnen Ehr und Ruhm ertheilet/ so ist es eine Vergeltung ihrer Großmuth. Weil nun dieses alles öffters behertzten Leuten zustösset/ so ist es augenscheinlich/ daß das Gegentheil Verzagten begegnen muß: ja/ wann auch gleich ein Behertzter mit dem Degen in der Hand stirbet/ und ein anderer rettet sich durch die Flucht/ so ist doch dieser allezeit elend/ und führet ein schändliches Leben/ an statt daß jener durch die Ehre seines Todes glücklich wird. Hier muß ich mich verwundern/ daß/ da die gantze Welt die Warheit dieser Sätze weiß/ sich dennoch das Ubel öffters zuträgt! vielleicht/ weil das Gemüth des Menschen/ indem ihn dasjenige/ so es fürchtet/ verstöst/ plötzlich verdrehet wird. Du/ mein Sohn! lerne/ daß/ wann deine Waffen ohne Ungerechtigkeit und Verwegenheit seyn/ es viel ruhmwürdiger ehrlich zu sterben/ als seinen Feinden den Sieg in die Hand geben.

LXXXVIII.

Man muß nicht so sehr Achtung geben/ von der

Gewalt der Feinde überwunden zu werden/ als sich an Freygebigkeit und Dienstfertigkeit von andern nicht übertreffen zu lassen. Wann dich ein Feind zu Boden würffe/ so würden dieses viele einem darzwischen kommenden Zufall zuschreiben; aber kein eintziger von denen/ die da wissen/ was lieben ist/ werden dir den Fehler vergeben/ wann du denjenigen weichest/ die dich mit Wolthaten angreiffen. Ist es also eine Schande/ sich durch unsere Feinde überwinden zu lassen? so ist es eine noch viel grössere/ wann es durch unsere Freunde geschicht; doch unter allen Gelegenheiten überwunden zu seyn/ ist dieses die allerschändlichste/ wann wir unsern Vättern an Tugenden nachgeben/ und uns keine Mühe machen/ sie an Verdienst zu übertreffen. Wer wolte nicht diese Niedrigkeit des Gemüths bey denen Kindern verdammen/ wann sie alle Gelegenheit meiden/ wo ihre Eltern Ehre erworben? da sie doch nicht zugeben wollen/ daß sie um den wenigsten Theil ihres vätterischen Erbes gebracht werden. Du hast viel rechtschaffene Leute unter den Vor-Eltern deines Vatters und deiner Mutter/ und GOtt hat dir ein gutes Naturel gegeben. Wende also alle Kräffte an/ daß du nicht die Ehre einer so guten Geburt verringerest/ und das Beyspiel solcher vortreflichen Leute/ wo du herstammest/ in den Winde schlagest.

LXXXIX.

Das Zeichen/ daß eine Armee kein Hertz hat/ und ohnfehlbar fliehen wird/ ist/ wann sie sich des Tages verkrochen/ und den Feind zu Nachts angreiffet. Hab also nichts mit dem Beystand der Nacht zu thun/ wann du schlagen willst: es seye dann/ daß dich die Gelegenheit darzu zwinge; oder/ wann der Sieg zweifelhafft; oder keine Hofnung/ daß du bey Tage gewinnen könnest; oder eine förmliche Schlacht deinem Heer gefährlich falle. Fürchte dich auch nicht vor den Anfällen in der Nacht: dann diejenige/ welche mehr durch Hülffe der Finsternüß/ als durch einen hertzhafften Anfall/ eine Unordnung unter einem Volcke zu wege zu bringen trachten/ fliehen von sich selbst/ ohne/ daß man sie verfolge/ so bald als sie sehen/ daß ihr Unternehmen keinen Fortgang hat/ wie sie es gewünschet. Stelle deinen Soldaten insgesamt dasjenige/ was dir die Hoffnung zum Siege geben kan/ deutlich vor/ damit sie so wohl/ als du/ die Entschliessung fassen müssen zu schlagen/ und dir in dem Treffen mit desto mehrerer Hertzhafftigkeit und weniger Furcht überal nachfolgen. Diejenige Sachen so gefährlich scheinen/ erwecken in uns so viel Furcht und Erschreckung/ als diejenige/ die gefährlich seyn/ dann der meiste Theil der Leute siehet nicht auf die Sache selbst/ sondern auf den Schein der Sache.

XC.

Ob du schon dasjenige weist/ was ich hier sagen will/ so muß ich doch noch einmal davon Meldung thun/ damit ich dir das Gedächtnuß davon erneure. Der Jäger fängt den Adler bey der Klaue/ weil er unbedächtlich aus der Lufft herunter fällt/ und sich auf den betrüglichen Ast setzet: den Löwen fängt man in dem Stricke/ wann er ohne Auffsicht und Achtung zu haben fortgehet: hingegen gehet die Lerche gemeiniglich wieder aus den Garn/ weil sie niemals unbedacht auf die Sache fällt/ so man ihr hingestreuet: und die wilde Ziege fällt nicht leicht in die Schlinge/ weil sie sehr scharffsichtig ist/ wie dieses auch ihr Name bey den Griechen mit sich führet. Viele andere kleine Thiere/ welche noch viel schwächer/ entgehen der Nachstellung welche man ihnen gemacht/ und zeigen darinnen eine sehr subtile Vorsicht/ daß also ein Mensch/ welcher mehr Vernunfft hat/ sich von der Falle/ die man ihme gestellet/ befreyen sollte. Es ist also gewiß/ daß auch ein jedwede Privat-Person nöthig hat in dem gemeinen Leben seinen Verstand anzuwenden/ wann er nicht in viele Verdrießlichkeiten fassen will; die aber/ welche so gar auf andere Acht haben sollen/ müssen stetig wachen/ und an das gemeine Wesen gedencken/ damit sie in allen Vorsehung thun/ alles erhalten/ das/ was ihrem Volcke abgehet/ aus frembden Ländern/ durch Hülffe der Kauffmannschafft/ kommen lassen/ damit sie den Staat in Stand/ und die Feinde in Hochachtung gegen sich/ setzen. Die Faulheit und Unachtsamkeit sind die Quelle von allen Übeln/ und diejenige welche nichts anders als nur Schaafe und Pferde zu weiden haben/ werden sich in Verderben stürtzen/ wann sie nicht stetig aufachtsam sind. Was solle ich also von denjenigen sagen/ welche gantze Kriegs-Heer unter sich haben? Dasjenige/ was denen/ so nur kleine Sachen zu beobachten haben/ nöthig ist/ ist denen/ so den allergrösten vorgesetzt sind/ noch viel nöthiger.

XCI.

Hier kommt noch eine Errinnerung/ welche du wissen must. Wann einer die Sachen/ so er unter seiner Hand hat/ mit Vernunfft zu gebrauchen weiß/ so kan ihn nichts verhindern/ daß ihm nicht auch die aller widerwärtigste Zufälle Nutzen bringen solten. Nimm also ja in acht/ was ich sage. Eine Sache vergessen/ und sich erinnern/ seynd zwey gegen einander stossende Dinge: nichts desto weniger ist eine jedwedere zu seiner Zeit sehr gut/ und zu unrechter Zeit sehr böse. Welches ich dir folgender Gestalt mehr erkläre: daß zwar allezeit eine Dunckelheit übrig bleibt/ aber blos/ damit sie dich verbinde in den Grund zusehen/ und du dich nicht mit dem alleine begnügest/ die Augen obenhin zu werffen. Wann du dasjenige vergissest/ was vergangen ist/ und dasjenige was kommen kan/ mit allem Eifer verfolgest; wann du dich desjenigen/ was vergangen ist/ erinnerst/ und dasjenige/ was vorstösst/ fliehest und meidest; so wirst du dein Verlangen erhalten/ ohne etwas von dem vergangenen zu verliehren: du wirst demjenigen Unglück so du fliehest/ leicht entgehen/ indem du dich von denen/ so dich überfallen/ befreyest.

XCII.

Das Stillschweigen bringet uns in Hochachtung/ und setzet uns in Bedeckung als in einer sichern Schantze. Ob es zwar allen nöthig/ so ist es doch den jungen Leuten noch anständiger/ als denen so in der Krafft ihres Alters/ und denen in einem männlichen Alter/ als die sich in einem hohen Alter/ befinden: dann das Alter hat mehr Erfahrenheit als die Jugend: und also ist es anständiger/ daß die/ so die wenigste Erfahrenheit haben/ diejenigen/ so in denen Sachen geübt seyn/ mit Stillschweigen reden hören. Ich glaube/ daß es dann Zeit sey zu Reden/ wann es Zeit sey zu Antworten: wann man einen gegen die Verläumbdungen vertheidigen muß: wann man einen andern/ etwas/ so man besser weiß/ unterrichtet: und welches dem/ so es saget/ nützet/ und dem/ der es verschweigt/ schadet. Bey allen andern Gelegenheiten ist es besser daß man in Ruhe bleibe.

XCIII.

Es ist ein grosser Vortheil/ wann man weiß/ worinnen die Vollkommenheit einer jedweden Sache beruhet/ wann wir solches geschickt und beredt ausdrücken

können

können/ nach dem wir es zuvor gründlich erkannt/ damit wir hierdurch die Hochachtung des Volckes gewinnen/ und bey denen Leuten die Liebe zu guten Sachen anreitzen; alleine ich kan weder sagen noch gedencken/ wie schimpflich es seye/ die Tugend zu erkennen/ und nichts desto weniger Böses zu thun. Das Laster ist allezeit schändlich/ auf was Art es auch begangen wird; alleine es ist viel schändlicher/ wann wir es wissen/ da wir es begehen/ am allerschändlichsten aber/ wann wir/ da wir anderen den guten Weg weisen/ und ihnen/ wann sie fehlen/ Unterrichtung geben können/ unsere eigene Fehler nicht ändern wollen. Dieses kan auf keine Art entschuldigt werden.

XCIV.

Nichts kan mit einer Wissenschafft/ welche sich in einem guten und wolgestalten Gemüthe befindet/ verglichen werden. Es ist nichts bessers in der Welt/ als ein guter Verstand/ welcher durch das Licht der Wissenschafften erleuchtet ist. Beydes ist vortreflich/ und werth/ daß wir darnach trachten: findet sich beydes in einem Menschen/ ewiger GOtt! was ist diese Vereinigung gut/ vortreflich und wunder-würdig? befindet sie sich in einer reinen Seele/ so macht sie selbige noch reiner: befindet sie sich in einer Seele/ so mit einigen Sünden befleckt/ so säubert sie selbige/ und machet sie geschickter/ das Licht der Gnaden zu empfangen/ und dessen Neigung zu folgen. Wir können sagen/ daß die Seele/ in dieser zweyen Sachen Vereinigung/ ein Leib mit zweyen Händen sey: die Lincke hilfft der Rechten wann sie Wasser/ Tuch und Saiffe/ vonnöthen hat: aber das übrige von dem Leibe wird durch beyde Hände gereiniget: so verhält sich eine gute Natur/ und die Wissenschafft/ welche beyde die Seele in ihrer Reinigkeit erhalten: dann von diesem Ursprung kommt es/ daß wir zum Guten geschickt und stetig beflissen seyn die Tugend aus zu üben.

XCV.

Urtheile von dem Künfftigen aus dem Gegenwärtigen/ und aus dem Vergangenen/ und in der Hofnung eine gute Zeit zu haben/ werde durchaus nicht nachlässig/ sondern sey in dieser guten Erwartung eyfriger als niemals. Findest du aber gegentheils/ daß die Sachen nicht so leichte gehen werden/ so siehe daß du sie durch die Hülffe des Allmächtigen/ der da kan/ was du nicht vermagst/ in einen bessern Stand setzest/ und arbeite selbst ohne aufhören/ nach den Mitteln/ so dir die Vernunfft an die Hand gibt. Treibe dieselben/ welche sich wie ein Camelion verändern/ weit von dir: bemühe dich/ daß du bey allen Gelegenheiten dir gleich scheinest/ und wann gleich ein solcher Proteus den Weg verändert/ so gehe doch du deine Strasse/ wann du meynest/ daß die Veränderung deinen Sachen Schaden bringen könne.

XCVI.

Derjenige/ der seine Schuldigkeit nicht thut/ ohngeachtet er sie thun kan/ ist weniger zu entschuldigen/ als derjenige/ der sie unterlässet/ weil er sie nicht zu thun weiß; und wann ein Mensch/ welcher erkennet/ was ihm nützlich ist/ dasjenige/ was ihm schädlich ist/ zu Wercke richtet/ so ist er mit guten Recht vor einen Narrn und Unvernünfftigen zu halten. Die Verrichtung eines vernünfftigen Mannes bestehet darinnen/ daß er sich von einem gefährlichen Tritte/ wann er ihn gewahr wird/ zurücke zu ziehen weiß. Nur die/ welche von einer schwartzen Melancholie eingenommen/ sind zu entschuldigen/ wann sie hinein fallen/ weil sie von keiner Vernunfft bekleidet werden. Man müste noch einen durchdringendern Verstand als der alte Oedipus haben/ wann man sagen wolte: wie es zu gienge/ daß ein Mensch den Willen haben könnte unter zugehen/ und daß er sich nicht aus einem Unglück/ so er leichte umgehen kan/ zurücke ziehen wolte? Ein Feind wird dem andern vergeben/ wann er aus Unwissenheit sündiget; aber derjenige/ der das Gute weiß/ und sich dem Ubel ergibt/ thäte sich selbst nicht Unrecht/ wann er sich ewig hasste. Ist also nicht genug/ daß ein ehrlicher Mann weiß was er thun soll/ und davon reden kan/ wann er sich hernach als ein Knecht der Laster aufführet.

XCVII.

Wann einer die Leute bereden will/ daß er geschickt sey/ sein Amt wohl zu verwalten/ so ist er ein Lügner/ wann er es nicht thut/ und seine Wissenschafft wird ihm zum Gerichte dienen. Hierinnen werden wohl alle Leute mit mir einig seyn/ weil es unser Heyland selbst lehret/ indem er saget: daß der Knecht/ der seines Herrn Willen weiß/ und nicht thut/ vor dem/ welcher aus Unwissenheit sündiget/ gedoppelte Streiche leiden soll; dergestalt/ daß wir nunmehro durch unsere Wissenschafft selbst gestrafft sind/ wann wir nicht die Wissenschafft/ so wir von dem Guten haben/ ins Werck richten. Die Gefahr ist demnach von beyden Seiten sehr groß: dann die Unwissenheit ist schlechter Dings böse/ und die Wissenschafft ist zu fürchten/ weil sie nicht weniger Gefahr nach sich ziehet.

XCVIII.

Ein jedweder weiß/ daß das Leben in sich sehr gut sey; aber in einem gewissen Verstand ist es ärger/ als der Tod selbst: dann es ändert sich stetig/ und verringert die Krafft des Gemüths/ gleich/ als wann die Schwäche der Seele dem Leibe zu statten käme. Es ist eine abscheuliche Sache/ wann die Seele schwartz wird/ da unsere Haare weiß werden: und daß wir uns zu der Zeit mit Lastern besudeln/ da unser Kopf die Farbe der Unschuld zu tragen anfängt; und dieses trägt sich doch öffters zu/ wann unsere Tugend nicht mit der Zahl der Jahre wächset. Es ist einem Alten nichts unanständigers/ als wann er wie ein junger Mensch lebt; und überhaupt gereichet es allen Menschen zur Verachtung/ wann sie weniger Verstand und Aufführung haben/ als zu ihren Jahren erfordert wird. Folglich/ wann du wohl leben/ und Ehre erwerben wilst/ worzu dir verhoffentlich dieser Discurs nicht undienlich seyn wird/ so mache/ daß deine Vernunfft mit den Jahren/ die dir GOtt giebt/ überein treffe.

XCIX.

Wir seynd aus zweyen widrigen Sachen zusammen gesetzt/ nehmlich aus Seel und Leib; und wir unterwerffen gemeiniglich das gute Theil dem Bösen. Was Straffe verdienen wir nicht/ daß wir so wenig aus unserer Seele/ welche doch unsterblich/ und ein Hauch der Gottheit ist/ machen? ja/ wir lassen sie nicht einmal mit unserm Leibe in gleichen Grad stehen. Laß uns also besser werden/ mein Sohn! und da wir wissen/ daß dieser Fehler von der Unwissenheit herkommet/ und daß er uns endlich in das gäntzliche Verderben stürtzen kan/ so laß uns nicht so viel Sorge für die Zärtlichkeit unsers Leibes/ welcher doch zu nichts nütze ist/ tragen/ damit nicht die Seele/ so uns

bleibet/

bleibet / in uns todt scheinen möge: dann wann zwey Sachen einander entgegen gesetzt seyn/ und man sagt von dem einen etwas wahres/ so muß nothwendig das Gegentheil von der andern auch wahr seyn / folglich muß nothwendig unsere Seele davon kranck werden/ wann wir unsern Leib allzu wohl halten.

C.

Man darff nur die Krafft weniger Worte wohl betrachten / so kan man die Cron auf Erden und im Himmel davon tragen. Meide das Böse / und thue das Gute/ sagt der Königliche Prophet. Was kan man diesem vortrefflichen Spruch vergleichen? kan man wohl eine kürtzere und bessere Rede / als diese / haben? O Englische Weißheit! O vortrefflicher Verstand / von welchem wir diesen Spruch haben! warhafftig / wann uns noch einiger Verstand übrig ist / dann wir erkennen ja / daß wir aus Erden gemacht / und wieder zur Erden werden müssen; so trachten wir billich dahin/ daß wir dem Tod/ durch Busse/ nach der Lehre des weisen Königs/ vorkommen. Wir sagen den Lastern ab/ und thun dasjenige Gute / worzu wir geschaffen sind/ damit wir uns dem Schöpffer wiederum in Gnaden zu wenden. Thue so wohl das eine/ als das andere / mein Sohn! laß dir aber deine Tugend nicht einen eitlen Hochmuth von dir selbst erwecken/ damit du nicht/ indem du dem Phariseer gleichest/ welcher bey vielen Tugenden das einige Laster der Unbescheidenheit und Hoffarth hatte / in einem einigen Augenblick / dasjenige/ das du dir durch viele Mühe und Arbeit erworben/ wieder verlieren mögest.

IV. Stück.

Königs Ludwig des IX. oder Heiligen in Franckreich/ Testament an seine Söhne..

Vorrede.

König Ludewig der IX. oder Heilige/ König in Franckreich/ welcher der Autor dieses Testaments/ lebete in dem dreyzehenden Seculo; und also hätte dieses Stuck der Zeit nach/ vor die Regerungs-Regeln Kayser Manuelis Paleologi sollen gesetzt werden. Alleine man hat die Griechischen Printzen nicht von einander reissen wollen. Es wird auch nicht ungereimt seyn / Ludewig den IX. denen andern Occidentalischen Printzen vorzusetzen / weil er der erste ist/ so unter ihnen etwas von der Regierungs-Kunst entworffen. Die kluge Königin Blanca aus Castilien, dieses Ludewigs Mutter/ hatte ihn so wohl erzogen/ daß er alles sein Gutes unstreitig ihr zu dancken. Und man muß gestehen/ daß er mit so vielen Tugenden ausgezieret war / daß er die Crone der Frantzösischen Könige kan genannt werden. Den Nahmen des Heiligen bekam er von seinen unschuldigen Leben/ krafft dessen er auch/ als er den ersten Zug in Terram Sanctam that / durchs gantze Königreich ausruffen hieß: wann jemand von den Seinen Unrecht geschähe/ so sollte er sich angeben/ er wollte die Ersetzung thun / welches auch geschahe; und war dieses eine trefliche Erfüllung der Regel / die er in gegenwärtigen Testamente seinen Söhnen vorschreibet. Ferner war ihm zu diesen grossen Beynahmen behülfflich/ die Begierde das heilige Land von denen Ungläubigen zu befreyen / krafft deren er zum andern mahl dahin gieng/ ob er schon das erste mahl war gefangen worden. Am meisten aber beförderte diesen Titul der Ehren/ die Freygebigkeit gegen die Clerisey / welche Lehre er in seinen Testament mit einen sonderbaren Exempel Königes Philippi Augusti seines Groß-Vatters/ bestärcket / denen aber seine andern Nachfolger nicht eben so genau nach zukommen vor nöthig erachtete; absonderlich sein eigener Enckel Philippus Pulcher, bey Ausrottung der Tempel-Herren. Dieses Testament ist allzeit in Franckreich hoch gehalten / und nicht etwan nur von einem Historico in seiner Historie zu erst angeführet worden/ da man es dann vor ein Ornament, wie die in denen Historien befindliche Orationes, halten könnte; sondern man hat diese Schrifft in unlaugbarer Forme eines Documents gefunden/ worauf sie Claudius Menard denen Additionibus ad Joinvillæum beygesetzt/ und andere als Harfridus, Guagvinus, Nicol. Gillio, haben dergleichen gethan. Man hat noch dieses Königes Ermahnung an seinen ältesten Sohn Ludovicum, und an seinen Nachfolger Philippum; weil es aber nur Erzehlungen einiger Geschicht-Schreiber/ und keine warhaffte Documenta sind/ so hat man sie hinten in dem Stuck unter denen Fragmentis lassen wollen. Ludewig der IX. starb in dem letzten Zuge gegen Thunis An. 1270. an der Pest/ und ist also von der Kirche zum Patron derer die an der Pest leiden/ erkläret worden.

Testament des Heil. Ludwigs.

MEin lieber Sohn! indem ich erkenne/ daß mein Ende herbey nahet/ und du in kurtzer Zeit keine Lehre mehr von mir wirst hören können/ weil ich dem Willen meines Schöpffers/ welcher mein und dein Vatter / und der HErr aller geistlich- und weltlichen Sachen ist / folgen muß; so befehl ich dir zum ersten und vor allen Dingen / daß du GOtt von gantzem Hertzen und von gantzem Vermögen liebest: dann es ist kein ander Heyl/ ohne in diesem. Hüte dich / daß du nicht etwas begehest / so ihm mißfallen könne/ als da sind alle Tod-Sünden; vielmehr solst du lieber alle Marter leiden wollen/ als in eine derselben willigen.

Wann dir ein Unglück zu stösset / so trage solches gedultig: dancke GOtt vor seinen Besuch: gedencke daß du es wohl verdienet hast/ und daß dirs nutze seyn werde; schickt dir aber GOtt eine Vergnügung / so gib ihm die Ehre / und dancke ihm mit Demuth/ und erkenne daß es von seiner Gnade / und nicht von deinem Verdienst/ herrühre. Aendere auch deswegen nicht dein gewöhnliches Leben/ und werde nicht aufgeblasen/

sen/ oder hänge einem andern Laster nach: dann wir müssen uns nicht gegen GOtt mit seinen eigenen Geschencken auflehnen.

Gehe öffters zur Beicht/ und wähle dir zu dem Ende einen verständigen/ erfahrnen/ und gottsfürchtigen Mann/ der dich unterrichten kan/ was du thun und meiden solst/ und vergönne deinen Seelsorgern/ daß sie dir deine Fehler vorrücken/ und dich in aller Sicherheit abmahnen dörffen.

Sey bey dem Amt der Kirche andächtig und demüthig/ rede nicht unterdessen mit andern Leuten/ oder wirff die Augen von einer Ecke zu der andern/ sondern bete mit Hertz und Mund zugleich/ absonderlich/ wann man Christi Tod erwehnet.

Sey gegen die Armen in ihrem Elend barmhertzig und mitleidend/ und tröste sie/ so viel du immer kanst.

Schütze die guten Gesetze und Gewohnheiten deines Königreichs/ und schaffe die Bösen ab.

Hüte dich vor dem Geitz/ und vor der unersättlichen Begierde des Reichthums. Lege deinem Volcke keine Satzung auf/ wo dich nicht die Noth darzu zwinget/ oder daß es der augenscheinliche Nutze des gantzen Staats erfordert. Thue es niemals mit freyen Willen/ und ohne grosse Ursache: dann sonst wird man dich vor einen Tyrannen und keinen König halten.

Wann dir etwas widriges zustösst/ so entledige dein Hertz in das Ohr deines Seelsorgers/ oder auch bey einem andern ehrlichen Mann/ du wirst es so dann leichter ertragen können. Wende allen möglichsten Fleiß an/ damit du in deinem Gefolge/ und in deinem Rath/ lauter ehrliche Leute von reiffen Alter/ welche verständig/ klug/ und keine Blut-Igel des gemeines Wesen sind/ habest/ und dieses beobachte sowohl bey geistlich- als weltlichen Bedienten. Rede öffters mit ihnen/ und fliehe die Gesellschafft der Bösen.

Höre die Predigten fleißig/ sowohl öffentlich/ als auch vor dich/ und behalte sie in deinem Gedächtnüs/ damit du darnach thuest/ und dardurch Vergebung erlangest.

Sorge vor deine Ehre/ liebe die Tugenden/ und hasse die Laster bey allen Gelegenheiten.

Vergönne keinem/ daß er in deiner Gegenwart ärgerliche Worte/ welche zum Bösen reitzen/ oder Verleumbdungen/ die anderer Leute Ehre/ entweder verdeckt/ oder öffentlich/ verletzen/ noch auch Gotteslästerung/ welche GOtt und die Heiligen beleidigen/ sage/ ohne daß du solches nicht gleich der Gebühr nach abstraffest.

Dancke GOtt öffters vor alle seine Wohlthaten/ die er dir erwiesen/ damit Er fortfahre gegen dich barmhertzig zu seyn.

Ube Gerechtigkeit/ sowohl gegen Unterthanen/ Reiche und Arme/ Eingesessene oder Frembde/ ohne Ansehung der Persohn/ oder Neigung gegen einem und dem andern/ sondern laß ihnen Recht bey aller Gelegenheit widerfahren: dann eben durch die Gerechtigkeit ist es/ daß die Könige herrschen; doch stehe vielmehr denen Armen bey/ und denen/ so eine Sache gegen dich selbst haben/ biß die Sache gäntzlich an dem Tage liegt/ durch dieses Mittel wirst du machen/ daß deine Leute mehr Freyheit in dem Urtheilen brauchen/ und keinen Scheu tragen werden/ die Gerechtigkeit frey heraus zu sagen. Sey freygebig: in deinen Worten ernstlich/ und doch bescheiden/ damit dich deine Bediente/ als ihren Herren/ zugleich lieben und fürchten.

Wann du/ oder deine Vorfahren/ auch deine Bedienten/ von einem andern etwas besitzen/ und du dessen gewiß versichert bist/ daß es mit Unrecht geschicht/ schaffe/ daß es so gleich ersetzt werde; stehet aber die Sache noch in dem Zweiffel/ so laß sie durch ehrliche und verständige Leute untersuchen.

Sey stetig bedacht/ daß deine Unterthanen und Bedienten/ ja so gar auch die Leute/ so zur Kirche gehören/ friedlich/ und in schuldigen Gehorsam/ absonderlich in denen Städten/ leben. Halte über ihre Gerechtigkeiten und Freyheiten/ so ihnen von deinen Vorfahren gegeben worden/ und erweisse ihnen so viel Gutes/ als es möglich: dann durch das Reichthum/ und die Gewalt deiner Städte/ werden deine Feinde und Widerwärtigen aufgehalten und verhindert/ etwas gegen dich zu unternehmen/ fürnehmlich aber sind sie ein Riegel gegen deine Grossen und Anverwandten im Reiche.

Liebe und ehre die Leute/ so zu der Kirche gehören/ und nimm dich in acht/ daß man ihnen ihr Einkommen/ und das Allmosen/ so ihnen deine Vorfahren gegeben/ nicht nehme/ und sauge sie selbst auf keine Arte aus. Man erzehlet vom König Philippo, meinem Groß-Vatter seeligsten Gedächtnüs/ daß ihm einer seiner Staats-Räthe vorgetragen/ daß die Geistlichkeit sich seines Rechts anmasste/ und der Gerechtigkeit Eingrieff thäte/ und daß es Wunder/ wie er es vertragen könnte; worauf der fromme König zur Antwort gab: daß er es wohl glaubte/ aber wann er die Augen darauf richtete/ was er GOtt schuldig wäre/ so wolte er lieber sein eigenes Recht verliehren/ als der Kirche einen Processs anhängen. Ehre also/ mein Sohn! die Leute/ die zum Dienst des Altares gewidmet sind/ und erhalte sie/ so viel als dir möglich/ bey Ruhe.

Liebe auch die Ordens-Leute/ und thue ihnen nach deinem Vermögen Gutes/ absonderlich aber denen/ welche warhafftig andächtig/ und sich um die Fortpflantzung des Evangelii bekümmern.

Ehre und liebe deinen Vatter und deine Mutter/ und reitze sie nicht durch Ungehorsam.

Gieb die Geistlichen Beneficia, so du zu ertheilen hast/ tugendhafften Leuten/ so ein gutes Leben führen/ und die nicht schon einen andern Kirchen-Dienst besitzen; frage hierüber deine weise und verständige Geistlichkeit zu Rath: dann ausser dem wirst du sie böse und lasterhafft machen/ und an ihren Sünden Schuld haben.

Fange keinen Krieg an/ ohne eine reiffe Uberlegung/ und wann sonst kein ander Mittel vorhanden/ absonderlich gegen einen Christlichen Printzen: zwinget dich aber die Nothwendigkeit darzu/ so schütze die Kirchen/ und laß denen Unschuldigen nichts thun. So bald als du einiger massen gute Vorschläge bekommest/ so mache Friede/ es sey nun/ daß du entweder selbst Krieg führest/ oder/ daß deine Unterthanen mit einander verwickelt seyn. Dieses thäte der grosse heilige Martinus, welcher seine Tugenden hierdurch auf das Höchste zu bringen vermeinte/ wann er die streitende Partheyen wiederum vereinigte.

Wende alle Sorge an/ dir redliche Leute zu deinen Richtern und Amtleuthen zu erwählen/ und sey öffters bekümmert/ zu erfahren/ was die/ so der Gerechtigkeit vorgesetzet/ wie auch deine Hof-Bediente/ für ein Leben führen/ und straffe sie so dann

nach Befinden mit aller Schärffe/ ohne eintziges Ansehen. Dann wann diese sündigen / so sind sie viel straffbahrer/ als alle andere Leuthe.

Steure alle Sünden / so viel als in deinem gantzen Vermögen/ absonderlich unterdrücke die schändliche Unreinigkeit / und das erschröckliche Fluchen / hüte dich auch selbst davor.

Verfolge die Ketzerey / und suche solche / so viel als nur immer möglich/ auszurotten.

Ich erinnere dich nochmals / GOtt vor seine Wolthaten zu dancken/ und seine Gnade in Demuth zu erkennen. Ehre die Kirche zu Rom / und halte allezeit deren Partie. Ehre den Pabst/ als das geistliche Haupt/ und nimm dessen Erinnerung mit gutem Hertzen an.

Gieb Achtung/ daß dein Hof wohl eingerichtet / und der Aufgang erträglich sey. Mein Sohn! wann du diesen Lehren folgest/ so wirst du in dieser Welt/ in allen deinen Verrichtungen/ GOtt zum Beystande haben/ und ein Exempel deiner Unterthanen seyn: dann die Könige/ die Fürsten und Prälaten/ und alle die / welche GOtt mit Ehren-Aemtern beleget / sind wie die Sonne/ durch deren Glantz alle Sachen erleuchtet werden. Das Volck giebt auf ihr Wort und auf ihr Thun und Lassen Achtung/ ihre Tugenden reitzen sie an/ selbst tugendhafft zu seyn / und öffters haben gute Thaten mehrere Krafft/ als die beste Worte.

Das V. Stück.

Des Römischen Kayserς Caroli V. Staats-Belehrung an seinen Sohn/ König Philippum II. wie er wohl regieren soll.

Vorrede.

KAyser Carolus V. ist wegen seiner Macht/ seiner Tugenden/ und glücklicher Regierung / so bekandt / daß es unnöthig/ hier etwas von seiner Persohn zu gedencken; doch kan ich nicht vorbey/ eines Frantzosen Judicium von ihm mit anzuführen / damit man siehet/ wie auch diejenigen Nationen/ so ihn wegen seines siegenden Glückes zu beneiden Ursache hatten / von ihm geurtheilet. Es ist dieser/ Thuanus, ein Mann / welcher unter allen Geschicht-Schreibern einer der warhafftigsten und auffrichtigsten ist. In eo Principe, saget er / cum virtute certavit fortuna, ut illius meritis supremum felicitatis fastigium imponeret, neque vero ullum perfecti magis & ad omnem virtutem expressi Principis exemplar nostra & retro seculorum memoria reperiri posse arbitror, quod iis, qui ad imperium virtutis via grassantur, ad incitandum proponi queat. Nam quid ei ad summam utriusque laudem defuit, sive ingenium & prudentiam in consiliis spectes, sive constantiam in adversis, in prosperis moderationem, præsentiam animi in periculis, temperantiam, &, quæ omnium in principe virtutum culmen ac cumulus est, justitiam? Es ist also leichte zu schliessen / daß dasjenige / was von einem so grossen Mann / der nebst denen gründlichen Studiis, die Erfahrenheit / in dem höchsten Stande der Welt / zum Lehrmeister hatte / geschrieben worden/ nothwendig gut seyn müsse. Alleine es ist noch nicht ausser allen Zweiffel gesetzet / ob gegenwärtige Regierungs-Lehren / Carolum V. zum Verfasser haben. Der gelehrte Autor der neuen Hällischen Bibliothec, in dem 47. Stücke/ will daran zweiffeln/ vornehmlichen aus zweyen Ursachen: Erstlich/ weil dieses Werck nicht mit denen Regierungs-Regeln des Caroli V. welche Teissier heraus geben / und welche in dem Sandoval in dem Leben dieses Kaysers zu finden / überein trifft; und zum andern / weil hier nur General-Monita zu regieren befindlich/ die den Genium eines so erfahrnen Regenten / wie Carolus V. gewesen / nicht ausdrucketen. Beyde Argumenta sind von Wichtigkeit / wiewohlen noch etwas dawider einzuwenden ist. Was das erste anbelanget/ so kan gar wohl seyn/ daß diese Edition weder mit des Teissiers, noch mit des Sandoval, accordiret; alleine es ist auch zu wissen / daß Carolus V. unfehlbar 2. Instructiones an seinen Sohn gemachet. Die erste 1548. zu Augspurg / da er seiner schwachen Gesundheit wegen / nicht lange mehr zu leben vermeinete. Die andere / kurtz vor seinem Tode. Beyder dieser Schrifften gedencket Thuanus L. XXI. Ob nun zwar nicht zu laugnen/ daß viele Special-Reguln in Ansehung der Nachbarn / dabey mögen gewesen seyn / so bin ich doch der Meinung / man habe daraus die General-Monita zusammen gezogen / und sie auf solche Art publiciret / welches auch vor die übrigen Fürsten / welchen diese Special-Erinnerungen nicht angehen / mehr Nutzen geschaffet. Es ist anbey dieses Exemplar, welches hier gedrucket ist / sehr alt / und schon über hundert Jahr: dann es ist aus des Löhneisens / Wolffenbüttlischen Geheimbden Raths/ Regierungs-Kunst genommen / welcher erfahrne Hof-Mann zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Seculi, lebete / daß er also viel älter ist/ als Teissier und Sandoval, und von der Zeit / da Carolus V. gelebet/ nicht sonderlich entfernet / daher er einige Gewißheit von diesen Stücke haben konte. Es kan aber auch wohl seyn / daß bey einigen Editionen dieses Buchs/ etwas darzu kommen/ vielleicht da es alle Nationes in ihre Sprache übersetzten. Amelot de la Houssaye allegiret die Frantzösische Edition in denen Notis ad Tacitum, welche vielleicht eben diese ist/ deren neue Aufflage Teissier befördert. Deßgleichen Silhon in dem bekandten Buche/ so er Ministre d' Etat nennet. T. 1. L. 3. c. 6. p. 361. wo auch verschiedene Lehren daraus excerpirt sind. In Englischer Sprache ist es zu Londen in 12. heraus kommen. Deßgleichen auch zu Venedig Italiänisch. In der Spanischen hat es Sandoval; und wann wir alle conferirten / würde keine mit der andern eintreffen. Das Teutsche Exemplar aber/ scheinet mir deßwegen das beste zu seyn/ weil es in Teutschland / als wo es gemachet/ am ersten public worden. Was den andern Zweiffel anbelanget / daß diese Schrifft nur Monita Generaliora enthalte/ so gestehe ich gerne/ daß bey dem vollkommenen Exemplar Specia-

lia

lia seyn müssen/ dann dieses bezeuget auch Thuanus: die man doch vielleicht/ wie schon erinnert/ mit Fleiß davon weg gethan. Aber diese gemeinen Haupt-Sätze/ erklären eben Caroli V. auffrichtiges Gemüthe/ und redliches Hertze: dann was kan großmüthigers seyn/ als wann der grosse Kayser gestehet: das Volck sey nicht des Fürsten/ sondern der Fürst des Volcks wegen: Es müsse ein Fürst alles sein Vergnügen und seinen Nutzen/ des Volcks Nutzen nachsetzen: Ein Fürst/ so denen Lastern ergeben/ sey nicht werth ein Fürst zu seyn? Von welchen grossen Lehrmeister also alle Regenten mit Respect lernen können/ wer sie sind. Dergleichen General-Monita hat auch Carolus V. nicht alleine/ sondern es sind alle Printzen/ welcher Schrifften in dieser Collection zu finden/ damit beschäfftiget/ dergestalt/ daß nur Jacobus, König in Engeland/ etwas von Specialibus mit einfliessen lässet. Der Kayser Ferdinandus II. aber/ und der Churfürst von Bayern/ Maximilian, schreiben fast in noch Generalern Terminis, als unser Kayser; da doch niemand laugnen kan/ daß sie nicht die Verfasser selbiger Schrifften sind/ und daß sie nicht die verständigsten und Staats-erfahrensten Printzen der Welt gewesen. Dieses ist meine Meinung/ warum ich glaube/ es sey dieses Werck Caroli V. Arbeit/ welche ich doch niemand aufzutringen verlange. Dieses aber ist wohl nicht abzusprechen/ daß die darinne enthaltenen Lehren/ absonderlich bey unsern Zwecke/ von grosser Wichtigkeit und Nutzen sind/ zumahlen dieses Werck schon bey hundert Jahren her/ von erfahrnen Staats-Leuten/ vor Caroli V. Arbeit erkannt worden.

Carolus V. Römischer Kayser/ an seinen Sohn/ König Philippum II.

ES giebt die tägliche Erfahrung/ wie schädlich es Land und Leuten seye/ wann ein Fürst Leute um sich hat/ welche mit Geitz/ Hoffarth und andern Lastern/ befleckt seyn/ und das Regiment allein haben wollen/ die niemand über noch neben sich leiden können.

Ist derowegen dem gemeinen Nutzen viel schädlicher/ wann ein Fürst unverständige böse Räthe umb sich hat/ ob er schon verständig und fromm/ als wann der Fürst vor seine Person unverständig/ und die Räthe weise/ vorsichtig und aufrichtig sind. Ehe und zuvor ich anfieng etwas zu bestellen/ trachtete ich/ wie ich solcher bösen/ eigennützigen/ geitzigen und hoffärtigen Leute/ möchte loß werden: Etliche versahe ich mit Aemptern ausserhalb meines Hofs; etliche schickte ich nach ihren Häusern; etliche/ welcher Ubelthaten zu groß und zu offenbahr waren/ ließ ich andern zur Abscheu straffen.

Und nachdem ich dieser Plage loß war/ befande ich mich also wohlgemuth/ daß mich däuchtete/ weil ich zuvor dieser losen Leute Knecht und Sclave gewesen war/ daß ich jetzt selbst anfienge Fürst zu seyn/ und erwehlte alsbald aufrichtige ehrliche Leute/ die eines erbarn Wandels waren/ und besetzte damit die vorigen Stellen; mit Verwarnung: so bald ich an ihnen einigen Geitz/ Untreu oder Falsch/ befinden würde/ daß sie aus bösen Fürsatz/ oder andern Affecten/ etwas rathen würden/ das meinen Landen schädlich/ oder wider Recht wäre/ ich sie eben dieselbe Stunde mit Schimpff und Spott aus meinem Rath stossen/ und vom Hofe abschaffen wolte. Uber diß schaffte ich auch von meinem Hofe die Schmeichler/ Tellerlecker und Müssiggänger/ und behielt allein diejenigen/ die mir nützliche Dienste leisten kunten/ und den Müssiggang meideten/ von welchem alles Böse herkommet.

Ich ordnete auch/ daß aller meiner Edelleute ihre Kinder neben dem Studiren der freyen Künsten/ sich aller Tugend beflissen/ und betrachtete/ wie viel daran gelegen/ wann der Gesetzgeber sich solcher Tugenden selbst gemäß verhielte/ befahle auch alsbald/ daß mein Sohn und Töchter in aller Zucht und Erbarkeit unterwiesen würden: mit diesem brachte ich zuwegen/ daß mir die andern alle folgeten.

Nach solcher Veränderung meines Hofes/ begab ich mich auch ins Land in meine Fürstenthümer/ dieselbe zu reformiren/ und forschete genau nach allen denen/ die Justitien oder Gubernament-Sachen und Haußhaltung zu verwalten hatten; denjenigen/ welche ich aufrichtig und untadelhafft befande/ erzeigte ich grosse Gnade; Die Missethäter und Verbrecher aber verwiese ich des Landes. Dahero dann erfolgete/ weil meine treuen Diener und Amtleute von ihrem Wolverhalten Gnade/ die andern aber grosse Straff und Ungnade/ zugewarten hatten/ verhielten sie sich in ihren anbefohlenen Aembtern dermassen/ daß ich von ihnen wenig oder gar keine Klage erfuhre.

Niemahlen beförderte ich diejenigen zu Aemtern/ die darum ansuchten: dann an solchem ihrem Begehren ärgerte ich mich dermassen/ daß ich sie darzu für untüchtig erkannte.

In Bestellung meiner vornehmsten Räthe und Diener/ war ich bedachtsam: dann weil an ihnen Weißheit/ Verstand und innerliche Tugend/ erfordert wird/ sind sie an äusserlichen Schein und Wercken nicht wohl zu erkennen. Ich reformirte auch die rechtlichen Procels dermassen/ daß hernach wenig Rechtfertigungen über ein Jahr währeten. Ich legte harte Straffen auf die Advocaten/ welche unrechte Sachen vertheidigten/ oder gute Sachen unrecht machten.

Die Dienste und hohen Aembter/ welche ich bestellete/ waren zweyerley: Eines Theils gab ich nach meinem Wolgefallen/ wem ich wolte/ ohne Nachtheil deß gemeinen Nutzens; die andern/ von deren Verwaltungen deß gemeinen Nutzens Fromme und Schade hieng/ da hatte ich eine Verzeichnus verständiger und wohlverdienter Leute/ die solcher Befehl oder Dienste würdig waren/ diese versahe ich damit/ ohn Ansehung einer Fürbitt/ Gunst oder Ankunfft/ sondern allein zur Wolfarth des gemeinen Nutzens: Für das andere Theil hatte ich auch eine Verzeichnüß derer/ die mir wohl und ehrlich gedient hatten/ einen jeden nach seinem Stande; erledigte sich dann ein Platz oder Ambt/ das wieder zu bestallen war/ hatte ich dieselbe allbereit in meiner Verzeichnus/ daß mich also niemand darum ersuchen oder fragen durffte/ welches mir eine grosse Be-

quemlichkeit / und den andern eine gute Gelegenheit war / weil sie dergleichen Prætensionen zu erlangen oder zu begehren / offt mehr Finantzen und Unkosten aufwenden musten / als dasjenige / daß sie hierdurch zuwegen brachten / werth war.

Ich brauchte auch Gnade gegen die / welche aus Unwissenheit / oder einen sonderlichen Unfall / peccirt hatten; die andern aber / so aus bösen Fürsatz mißhandelten / straffte ich mit grossem Ernst / sonderlich / wann solches meine Diener und Ambtleute waren.

So man einen Richter der Finantz beschuldigte / und damit berüchtiget wurde / hassete ich ihn dermassen / daß er mir nicht unter Augen kommen durffte. Wann meine Richter oder Befehlshaber die armen Leut nach Nothdurfft nicht hören wolten / sondern sie ungestümm anfuhren / straffte ich sie härtiglich. Ich hielte meine Ohren stets offen / und hörte jedermann / der mich wolte ansprechen / wie auch mit guten Willen und frölichen Angesicht / die Armen und Geringen / sowohl als die Reichen und Gewaltigen / und sonderlich diejenigen / die sich über meine Befelchs-Leute zu beschwehren hatten / das machte auch / daß niemand mit Unmuth von mir schiede.

Ich besuchte offtmals meine Königreiche / Länder und Provincien selbst / und befliesse mich / daß von solchen meinen Durchreisen dem gemeinen Volck kein Schade geschahe; an etlichen Orten ließ ich wiederum bauen und anrichten / was in Abgang kommen war / sonderlich Spitäle / Brücken und dergleichen: Ich benahme und ließ fallen die Steuren und Beschwehrnüssen / welche mich zu groß und unbillig dauchten: verheurathete Wayfen und arme Jungfrauen: halffe den Wittwen und armen betrangten Leuten: ich ließ mir auch angelegen seyn / daß / wo ich mich mit meinem Hof-Lager aufhielte / oder damit durchzoge / daß durch meine Leute keinem Menschen einiger Verdruß oder Schade widerfuhre.

Ich lobete und begnadete auch diejenigen / welche mir meine Mängel sagten / und mich derselben erinnerten / so kunte ich auch nicht hören noch sehen diejenigen / die mir heuchelten und liebkoseten. Ich befliesse mich zu wissen / was andere Leute von mir redeten und urtheilten / beharrete in dem Guten / und veränderte das / was an mir nicht löblich und rühmlich war. Ich folgete allezeit weiser und tugendsamer Leuthe Rath / bey welchen ich einen guten Verstand deß gemeinen Nutzens befande: ich artete nicht meinem eigenen Willen nach.

Ich trug einen grossen Abscheu für Laster und Untugend / und gieng so ungern mit dergleichen befleckten Leuthen umb / daß mir auch derer keiner fürs Gesichte kommen durffte; sonderlich die unter dem Schein der Gottseeligkeit mit Heucheley einen Zutritt und Ansehen bey mir zu machen vermeinten: solche Heuchler hielt ich für die ärgsten Buben / und gieng auch härter mit ihnen umb / als mit denen / die mit öffentlichen Lastern befleckt waren.

Ich trug eine grosse Abscheu an der Superstition und Aberglauben: ich ehrte diejenigen hoch / die ein Christlich Leben und Wandel führten: Durch dieses befließ sich jedermann an meinem Hof / auch Christlich und gottseelig zu leben. Durch gute Gesetz und Policey wurden in meinem Königreich und Fürstenthümern die Leute so eingezogen / daß hernach in kurtzen Jahren die Richter wenig zu schaffen hatten / und nicht so viel Klagen uñ Rechts-Handlungen mehr gehört wurden: daher dann ein jeder Unterthan in Fried und Ruhe lebte.

Und du / mein lieber Sohn! wollest stets vor Augen haben / die grosse Angst und Mühseeligkeit / darinn ich lebete / als ich Krieg führte; und wie nahe es mir stunde / alle meine Land und Leute zu verliehren / indeme ich nach andern trachtete; und wie frölich und gutes Muths ich hernach gewesen / wie dieser Tumult geendet war; und in was Fried und Wolfarth ich hernach meine Länder gebracht und regieret habe. Grosse und schwehre Last laß ich auf dir / aber / wann du fromm und gottsfürchtig bist / werden sie dir gar leicht seyn. Erzeige dich derowegen also / daß deine Unterthanen mich nicht beweinen / welches geschehen wird / wann du sie wohl regieren wirst / und mich auch hierinnen zu übertreffen befleissest: und damit ich neben Verlassung meiner Königreiche und Fürstenthumer / dir auch Waffen und Wehr darzu verschaffe / mit welchen du sie verthädigen kanst / als will ich dir hiemit solche überantworten und zustellen. Fürs erste solst du bedencken / daß alle hochverständige Leuthe ihren Wandel und Leben dahin richten müssen / damit sie ein gut Lob und Nahmen in dieser Welt erlangen / und einen ewigen Ruhm davon bringen mögen: Jedoch verstehe nicht einen Ruhm und Nahmen / der mit Hoffarth und Übermuth / sondern mit einem gottsfürchtigen Wandel und guten Thaten / gezieret ist: dann ein frommer Fürst kan wohl eins neben dem andern erlangen; aber ohne eins kan er schwehrlich zu dem andern kommen. Du solt das für keinen grossen Ruhm oder Nahmen halten / wie Herostratus, welcher der Diana Tempel verbrandt: noch dasjenige / was Alexander Magnus, oder Julius Cæsar, ausgerichtet: sintemahlen solches alles mit grossem Blutvergiessen und Schaden in der Welt zugangen ist. Einen guten Nahmen erlanget man durch gute / und nicht durch böse Thaten: wo du mit rechtem Ernst dasjenige / darnach alle streben / zu erlangen gedenckest / so trachte lieber den Nahmen eines frommen / als eines mächtigen Fürsten / zu erlangen. Trachte nicht dein Land zu vermehren / und in Aufnehmen zu bringen: dann ihrer viele haben wegen Begierde anderer Fürstenthum zu erlangen / das Ihre verlohren.

Wie ein Fürst ist / so sind auch seine Unterthanen: befleissige dich also zu seyn / wie du wolltest / daß deine Unterthanen wären. Dann wirst du seyn ein Spieler / so werden sie alle spielen: wirst du seyn ein Sauffer / so werden sie alle sauffen: wirst du seyn ein Buhler / so werden sie alle buhlen: wirst du seyn ein Jäger / so werden sie alle jagen: wirst du seyn ehrgeitzig / so wird ein jeder mit Recht und Unrecht sich erheben wollen: wirst du apostasiren / so werden sie dir mehrentheils nachfolgen. Wilst du dir grosse Ungelegenheit und Last vieler partheyischen und unruhigen Leute vom Halse bringen / so erzeige dich / daß dir der Ehrgeitz hefftig mißfalle: dann so du solcher Leut von deinem Hof / und aus deinen Landen und Königreichen / entlediget bist / alsdann kanst du dich für glückseelig schätzen. Wann du für deine Mühe und Arbeit keine andere Belohnung begehrest / als die Tugend / so wirst du stets mit Freuden leben / auch den Deinen Anlaß zu dergleichen Exempel geben: wann du es so weit bringen kanst / wirst du fürwahr mit Ruhe schlaffen. Letzlichen / so schließ gewiß bey dir / daß / wie du seyn wirst / so werden auch deine Unterthanen seyn: befleissige dich / daß du gottseelig und fromm bist / so werden sie es auch seyn.

Wie

Wie hoch und viel du deine Unterthanen an Ehre und Stand übertriffest/ so hoch solst du sie auch an Tugenden übertreffen. Ich erinnere dich/ daß der gemeine Nutz/ nicht um des Fürsten willen/ sondern der Fürst/ wegen des gemeinen Nutzens/ erschaffen ist: dann ich hab gesehen/ daß viele Republiquen ohne Fürsten floriret und aufkommen sind/ aber nie keinen Fürsten ohne Republic und Unterthanen.

Ehe und zuvor du was anstellen oder verordnen wilst/ so siehe wol zu/ ob es für dich oder dem gemeinen Nutzen sey.

Befleisse dich von deinen Unterthanen vielmehr geliebet/ als gefürchtet zu werden: dann durch Furcht ist nie kein Regiment lang bestanden. Wo man dir allein aus Furcht gehorsam ist/ so wirst du so viel Feinde als Unterthanen haben: wird man dich aber lieben/ so bedarffst du keiner Guardien/ sintemal ein jeder Unterthan dein Trabant seyn wird. Wilst du geliebet seyn/ so liebe auch selbst: dann die Liebe erwirbet man nicht besser/ dann durch andere Liebe; aber damit wirst du deine Unterthanen lieben/ wann du deinen eigenen Willen und Interesse dem gemeinen Nutzen zum besten richtest.

Befleisse dich der Warheit also/ daß man deinen schlechten Worten mehr Glauben gebe/ als eines andern/ der es mit dem Eyde betheuret/ oder grosse Brief und Siegel von sich giebet.

Laß dir mehr gefallen/ deinen bösen Affecten und Lüsten selbsten zu steuren und wehren/ als deinen eigenen Unterthanen: Dann/ wo du dir in deme nicht selbst folgest/ was wilt du für einen Gehorsam von andern zu gewarten haben?

Gebrauche dich deiner Fürstlichen Reputation und Authorität/ dergestalt/ daß du gleichwol auch freundlich/ holdseelig und gesprächsam/ seyest: Richte dich nach anderer Fürsten Wandel und Leben; doch folge denen Weisen und Tugendsamen/ und hüte dich für den bösen Ubelerzogenen. Nimmermehr laß einen Fluch/ unzüchtige oder schandbahre Worte oder Geschwätz/ aus deinem Munde gehen/ auch rede und straffe niemand/ wann du zornig bist: Laß dich die Meynung des gemeinen Manns nicht einnehmen/ sondern halte dich allezeit zu den Opinionen und Lehren weiser Leute/ und erinnere dich was Plato saget: daß der gemeine Nutz wohl bestellet sey/ wann weiser Leute Lehre gefolget wird. Je mächtiger du bist/ je eingezogener du dich halten solst: achte nicht/ was du aus Macht thun kanst/ sondern was dir zu thun gebühret: Gedencke stets/ als wann du auf einem Theatro stündest/ da dich alle Leut anschauen könnten/ und du keinen Mangel vor ihnen verbergen könntest.

Wo du deine Königreiche und Fürstenthumer/ ohne deiner Unterthanen grossen Schaden und Untergang/ nicht verthädigen kanst/ so ists besser daß du sie übergebest: **Dann ein Fürst ist wegen seiner Unterthanen/ und die Unterthanen nicht wegen eines Fürsten/ geschaffen:** und bilde dir das Exempel des Codri und Ottonis für/ welche/ ob sie gleich Heyden waren/ doch ehe selbst zu sterben begehrten/ als ihre Länder mit Vergiessung menschlichen Bluts zu verthädigen/ und halte es viel besser/ ein gerechter Mann/ als ein ungerechter Fürst seyn.

Ein jeder Diener und Unterthan ist schuldig und verpflicht/ dir treulich und ehrlich zu dienen; hergegen bist du auch wieder schuldig/ bey deinen Dienern und Unterthanen redlich zu handeln/ vermög des 101. Psalms. Man sagt: treuer Herr/ treuer Knecht. Ein frommer Fürst ist einer grossen Belohnung würdig; dargegen ein böser einer gossen Straffe. Ein frommer Fürst ist ein Bildnüß Gottes/ wie Plutarchus sagt; und ein böser eine Figur und Diener des Teufels. Wilst du für einen frommen Fürsten gehalten werden/ so befleisse dich Gottes Gebot zu halten/ und nichts zu thun/ was er nicht befohlen hat.

Drey Qualitäten solst du fürnemlich betrachten/ die Gewalt/ Weisheit und Gütigkeit: wer die erste hat/ und mangelt der andern/ der ist kein Fürst/ sondern ein Tyrann/ sintemal Senecca unter eines Fürsten und Tyrannen Namen keinen Unterschied machet/ sondern allein unter ihrem Wandel und Thaten. Wirst du Tyrannische Wercke thun/ ob man dich gleich bey deinem Leben einen Fürsten nennet/ so wirst du doch nach deinem Tod ein Tyrann gescholten werden: wilst du wissen/ was für einen Unterscheid Aristoteles unter einem Fürsten und Tyrannen machet? Er sagte: daß der Tyrann suche seinen eigenen Nutzen/ aber der Fürst seiner Unterthanen. Wirst du nun dein Fürnehmen zu Nutz und Wolfahrt deiner Unterthanen richten/ so wirst du seyn ein Fürst/ wo aber zu deinem eigenen Interesse, wirst du seyn ein Tyrann.

Es ist ein gemein Gesetz zwischen dem Fürsten/ und seinen Unterthanen/ daß/ wann du nicht thust/ was du deinen Unterthanen zu thun schuldig bist/ so sind sie hinwieder auch nicht schuldig zu thun/ was sie dir thun sollen. Wie wolte dir anstehen/ deine Rente und Einkommen von ihnen zu fordern/ wann du sie nicht bey Gleich und Recht schützest? Gedencke/ daß sie vernünfftige Menschen und nicht Thiere sind/ und daß du über vernünfftige Menschen/ und nicht unvernünfftiges Vieh/ herrschest. Weil dann ein jeder Mensch seinen Stand oder Kunst/ davon er sich gedenckt zu nähren/ und davon zu leben/ zu üben pfleget/ warum lernest du dann nicht auch die Kunst recht zu regieren/ welche Kunst die andere alle übertrifft? Wo du allein mit dem Namen/ und nicht mit der That/ selbst ein Fürst zu seyn gedenckest/ so wirst du den Namen und alle Propria eines rechten Fürsten verliehren: dann der ist kein rechter König oder Fürst/ der solchen Titul von seiner Ankunfft und Geburt allein erlanget/ sondern des Titels Würdigkeit wird mit der That und trefflichen Tugenden bewiesen. Dieser ist warhafftig ein Fürst/ der sich selbst regieret/ und ihm selbst rathen und gebieten kan; dargegen ist der ihm selbst ein Knecht und Sclave/ der seinem Willen nicht steuren oder wehren kan.

Wo du dich der Freyheit rühmest/ warum dienest du dann deinen Appetiten u. Lüsten/ welche die schädlichste und greulichste Dienstbarkeit unter allen sind? Ich habe viele freye Diener gesehen/ bin auch von vielen Sclaven bedient worden. Der Sclav ist ein Knecht durch Gewalt/ und man kan ihn mit Billigkeit darum nicht tödten/ weil es bey ihm nicht stehet; aber der Lasterhafftige welcher ist ein Knecht aus gutem Willen/ den solt du billig nicht unter die Leute rechnen. Liebe derowegen die rechte Freyheit/ und lerne ein rechter Fürst seyn. Laß dir die Gubernation deiner Unterthanen so hoch angelegen seyn/ daß du auch ohne Sorge keine Nacht zubringest: gedencke immerdar/ wie du sie regieren/ vertheidigen und wohl beschützen mögest. Die Barbarische Fürsten/ sonderlich in Persien/ erhielten dadurch ihre Majestät

und Reputation, daß sie sich vor ihren Unterthanen versperrten und nicht sehen liessen: du wollest aber das Gegenspiel thun / und deine Thore allezeit offen stehen lassen; aber mehr den Armen als den Reichen zum besten / weil dieselbe deines Schutzes und Gnade mehr als die Reichen bedürffen. An Antworten folge des Aristotelis Rath / und gieb die frölichste und gute Bescheid selbst Persönlich von dir / die sträffliche und abschlägige aber laß deine Diener von sich geben / und mache es also / daß mit Billigkeit niemand unmüthig oder traurig von dir scheide.

Vor allem aber lege deine Hand nicht selbst an deine Unterthanen / sie zu schlagen; sondern folge in dem / dem Weiser der Bienen / welcher als ihr Fürst / ohne Stachel gebohren / und von ihnen getragen und geehret wird / auch in der Noth / von seines Volcks Stachelen und Waffen vertheidiget wird: dann darum hat ein Fürst sein Recht und Gerechtigkeit. Wann er ohne solche sich seiner Affecten und Gewalt brauchen wolte / würde er sich hierdurch zu einer Privat-Person machen.

Achte diejenige nicht / welche neue Griffe erdencken / deine Unterthnen dadurch zu schätzen und zu beschwehren / und befehle / daß die Armen weniger dann die Reichen bedrängt werden. Darum du allezeit eher Schatzung auf die Seiden / als auf das Tuch / legen sollest / und auf die köstlichen Speisen / als auf die gemeinen: dann jene kaufft der Reiche / aber diese der Arme.

Befleisse dich dermassen wohl zu thun / daß du dir auch schätzest den Tag verlohren zu haben / darinn du niemand Gnad und Wohlthat erzeiget hast. Thue frommen und ehrlichen Leuten mehr Ehre / als den Reichen und Gewaltigen / damit wirst du jedermann zur Tugend reitzen.

Dulte in deinem Land keinen Müssiggänger / dadurch wirst du den Brunn-Quell alles Bösen stopffen.

Alte treue Diener / die lang und wohl gedienet haben / begnade / und gib ihnen Provision und Unterhaltung ihr Lebenlang.

Den armen alten gebrechlichen Leuten / die ihr Lebenlang sich ehrlich ernehret und gearbeitet haben / verschaffe daß sie unterhalten und gespeiset werden / und gestatte nicht / daß sie betteln gehen.

Verschaffe auch / daß alle deine Unterthanen / Männer und Weiber / Edle und Unedle / Arme und Reiche / sich ehrlich nehren: Solches wirst du leichtlich zu wegen bringen / wann du ihre Kinder / so wohl als deine / unterweisen lässest.

Verzeihe denen / die dich beleidigen / gerne: dann wo dir solches einer deines gleichen thäte / so kanst du dich ohne Schaden deiner und seiner Unterthanen (welche doch keine Schuld haben) nicht rächen; ob du wol grosse Macht hast / dich gegen ihn zu rächen / so wird es dir doch löblicher anstehen / wo du Barmhertzigkeit und Gnade gegen ihme brauchest.

Dein Kriegs-Heer / wo es die Nothdurfft zu Kriegen erfordert / sey erbar / gottsförchtig / fromm / und dem gemeinen Nutzen nicht verderblich.

Es stehet einem Fürsten nichts besser an / dann seiner Unterthanen Klage zu hören / und denen abzuhelffen: Folge denen nicht / welche das Recht / so man männiglich wiederfahren lassen soll / von sich schieben: dann solches zu üben ist dein Beruff und Ambt. Du sollst stets auf Mittel gedencken / deine Unterthanen zu befreyen / und wo möglich / sie nicht zu beschweren. Siehe / daß du nicht allein wissen und erkennen mögest / die Natur und Eigenschafft deiner Unterthanen / sondern auch der Fremden.

Befleisse dich / daß du mit deinen Benachbarten in gutem Frieden und Vertrauen steheſt. Und laß dich mit ihnen nicht ein in viel Contract oder Rechtfertigung: dann dahero kommet am meisten Uneinigkeit / Krieg und Feindschafft. Lerne vielmehr aus den Historien / wie böß und schädlich das Kriegs-Wesen sey / als aus eigener Erfahrenheit. Mit viel geringern Unkosten wirst du eine Stadt in deinem Fürstenthum bauen / dann eine in fremden Landen gewinnen.

Entschliesse dich / nimmermehr Kriege zu führen / wegen deiner Freundschafft / noch um deiner eigenen Interesse willen / und da du solche je führen must / so thue es nicht deiner / sondern deiner Unterthanen halben: doch siehe allezeit zuvor / welches nutzer sey / solchen zu führen oder bleiben zu lassen / und wo möglich / so handele erstlich auf einen Vertrag: dann viel besser ist ein ungleicher Friedens-Schluß / als ein rechtmässiger Krieg / von welchem / da dich ja nichts anders abhielte / solltest du es doch wegen Vergiessung vieler Menschen-Blut / wo möglich / unterlassen. Gegen die Unglaubigen aber solst du Krieg führen: dann sie ohne das nicht allein die Christen zu Sclaven machen / und durch Marter und Qual von ihrem Christlichen Glauben abwenden / sondern wo sie könnten / würden sie auch die gantze Christenheit vertilgen / und seinen heiligen Namen in der Welt ausrotten: doch solst du dir nicht vorsetzen / sie um deines eigenen Interesse oder Ehrgeitzes willen zu bekriegen: dann durch dergleichen wird viel Böses mit vollbracht / sonderlich / wann du obsiegest.

Es ist viel daran gelegen / ob deine Conversation gut oder Böß sey: darum siehe zu / daß du allezeit fromme ehrliche und erfahrne Leut um dich habest / und fliehest die Bösen und Lasterhafftigen. Der gröste Gebrechen / den die Fürsten haben / ist / daß niemand ihnen die Warheit saget. Darum liebe diejenigen / welche dir ohne Scheu deine Mängel sagen: und hasse die / welche dir in allen Dingen heucheln und und liebkosen.

Nimm allezeit deine Räthe und Diener / die um dich seyn / wohl in Acht / und ob du wol bißweilen einem deiner vornehmsten Räthen etwann ein Geheimnuß must vertrauen / so behalt doch den Beschluß / oder das Beste davon bey dir.

Schaue nicht nach Gesellschafft / die dir wohl gefällt / sondern die dir nutzlich ist / weil kein gifftiger schädlicher Thier um einen Fürsten seyn kan / als ein Heuchler / und nach ihme ein Ehrgeitziger. Dieweil das gemeine Volck mit ihrem Fürsten / nicht conversirt oder umgehet / so urtheilen und richten sie ihn nach seinen Dienern: wo solche Tugendsame sind / halten sie ihren Fürsten auch für einen solchen: wo sie aber böß und lasterhafftig seyn / halten sie ihn auch für lasterhafftig und nichtig: derowegen bedencke / wie viel an etlichen verständigen Dienern gelegen sey.

Die fürnehmste Stück deiner Regierung sind. Daß du selbst fromm seyest / und daß du fromme Räthe und Diener habest: darum mercke wol auf / wem du die Aemter verleiheſt. Es sagt Plato: daß keiner eines Amts würdig seye / als der es wider seinen Willen annehmen muß. Derowegen wolleſt du niemand zu Aemtern oder Dignitäten erheben / der bey dir darum ansuchen thut: Dann begehret einer solches durch sich oder einen andern von dir / so achte

ihn

ihn untüchtig solch Amt zu verwalten: dann dadurch beweiset er seinen Ehrgeitz und Hoffarth. Du wolleſt auch keinem Geitzigen / der sich corrumpiren läst/ ein wichtig Amt geben/ sondern dem Frommen/ welche solche Aemter durch Bitt annehmen.

Es wil Aristoteles nicht haben / daß die Richter von ihren Aemtern Nutzen und Gefälle haben sollen / sondern sich an ihrem Sold begnügen lassen: dann es ist kein schädlicher Ding / als wann ein Richter von dem Beschuldigten sich corrumpiren lässet. Du solt auch selbst Achtung geben / daß ein jeglicher Officier seines Berufs und anbefohlenen Amts fleissig und treulich abwarte. Dem Frommen solt du grosse Belohnung geben: wie hingegen den Bösen / Falschen und Untreuen/ mit grossem Ernst straffen. Deine vertraute Diener solt du nach Gestalt ihrer Verbrechung/ härter und ernstlicher / als andere straffen / darum / weil sie stets um dich und mehr zur Frömmigkeit als gemeine Leut verpflichtet seyn: es wird auch dir von ihren Lastern und übel Verhalten/ allezeit etwas beygemessen.

Die falsche Zungen und Ankläger wolleſt du züchtigen mit der Straffe Talionis. In allen deinen Gesetzen und Statuten habe mehr für Augen den gemeinen als deinen eigenen Nutzen. Was du zu Nutz und Frommen deiner Unterthanen thun kanst / das thue ihnen ungebeten/ ehe dann sie solches von dir kauffen müssen.

Sey vorsichtig und bedachtsam in wichtigen Handlungen: dann solche Werck verleuret keine Zeit/ noch die Wohlthaten den Danck.

Vor allen Dingen solt du mehr beflissen seyn/ einen guten Namen/ als Reichthum/ zu erlangen: dann dieses erlangen und bekommen auch die Tyrannen / jenes aber nicht/ sondern allein die Frommen. Bitte und fürchte GOtt jederzeit / der wird das Ubrige alles geben / und dich leiten zu dem/ was du thun sollst.

Das VI. Stück.

Philippus II. Königes in Spanien Erinnerung an seinen Sohn Philippum III.

Vorrede.

PHilippus II. König in Spanien / hat von der vorhergehenden Instruction seines Vatter Caroli V. mehr Verweiß/ als Lehren/ bekommen. Dann indem er ihr nicht gefolget/ ist die Ungleichheit zwischen seinen Thaten/ und denen vorgeschriebenen Regeln/allzu erkenntlich. Ich laugne nicht / daß er ein vortrefflicher Fürst gewesen. Alleine seine Regier-Sucht und die Begierde die Monarchiam Universalem in Europa zu haben/ liessen nicht zu diesen Regeln Platz zu geben. Ubrigens war sein Verstand und sein Nachsinnen so groß/ daß er unter die verständigsten und verschlagensten Menschen der Welt zu rechnen: daher man auch zu seiner Zeit sagte: In seinem Cabinet wäre der Ort/ wo gantz Europa seine erste Bewegung her bekommt. Wie alle Printzen sein Leben fürchteten/ um nicht verschlungen zu werden: so hatten alle Menschen Ursache von seinem Tode zu lernen. Dann dieser war so ausserordentlich / und seine Bereitung dazu so groß und vortrefflich / daß sie zum Beyspiele der Nachfolge dienen kan. Er hat also an seinem Ende eine Instruction an seinen Sohn Philippum III. geschrieben/ welche er ihm auch/ da er Abschied von ihm nahm/ überreichet. Allein es saget Thuanus davon: Tum monita filio dedit, quæ sibi descripserat, & inter arcana servabat, eadem videlicet, quæ Ludovicus IX. olim Philippo, filio, dederat. Wann es nun diejenigen sind / welche Ludovicus der Heilige seinem Sohn hinterlassen / so haben wir nicht Ursache/ sie wieder noch einmal hieher zu setzen: angesehen diese in dem IV. Stück enthalten sind. Nichts desto weniger hat Meteranus so wol als Thuanus, elniger andern Mandatorum Secretorum, so Philippus II. ausser denen besagten Monitis seinem Sohn soll gegeben haben / Erwehnung gethan. Sie werden auch von beyden Historicis fast auf gleiche Art angeführet: daher wir sie nicht vorbey gehen / sondern allhier mit einrücken wollen / wiewol sie nichts als gewisse Special-Reguln enthalten/ ausser einigen Zeichen eines gekräncken Gemüths / und der Reue/ daß er seinem Vatter nicht besser gefolget. Welches eintzige denen Regenten zu nutzbarem Unterricht dienen könnte.

König Philippus II. an seinen Sohn.

LIeber Sohn! Ich habe mich öffters mals bekümmert / euch ein ruhiges Regiment zu hinterlassen; so hat gleichwol weder mein langes Leben / noch die Gelegenheit der Fürsten / so mir zugethan gewesen / mir darzu helffen können. Ich bezeuge / daß ich über die fünff hundert und vier und sechtzig Millonen Ducaten aufgewendet habe / dafür ich in 33. Jahren nichts genossen/ dann Hertzeleid und Betrübnüß. Es ist wol nicht ohne/ daß ich Portugal gewonnen/ aber so leicht mir Franckreich aus denen Händen kommen / also möchte es damit auch ergehen. Ach! daß ich meines Herrn Vatters / seliger Gedächtnüß / Rath nicht nachgesetzet! ich solte mein Leid um so viel gedultiger tragen / und desto williger sterben / auch dieses irrdische Leben verlassen.

Demnach ist es diß/ so ich euch/ an statt eines ewigen Testaments / neben so viel herrlichen Königreichen/ hinterlasse; darinn gleichsam als in einem Spiegel zu ersehen/ wie ihr euch nach meinem Tode in der Regierung verhalten sollet.

Ihr habet zwey Mittel/ wordurch ihr eure Spanische Reiche unterhalten könnet. Das erste die Regierung; das andere die Indianische Fahrt. So viel die Regierung betrifft / so müsset ihr entweder den Adel/ oder die Geistlichkeit / an euch ziehen. Verlasset euch aber nicht auf die Geistlichen/ die unterhaltet im Zaum/

wie

wie ich gethan habe. Doch da ihr euch gedencket durch den Adel zu stärcken / so verschmählert denen Geistlichen ihr Einkommen / so viel immer möglich. Wollet ihr beyde zu Freunden behalten / werden sie euch aussaugen / und ihr werdet daneben euere Reiche in grosse Unruhe setzen / und nimmermehr zu euren Besten gelangen können. Die Waage wird jederzeit bald auf diese bald auf jene Seite schlagen.

Mein Rath ist / daß ihr die Niederländischen Provintzen zu Freunden behaltet / so ferne ihr euch mit dem Adel behelffen wollet / die weil sie mit den Frantzosen / Engeländern und etlichen teutschen Fürsten / befreundet. Weder Italien / noch Pohlen / noch Schweden / noch Dännemarck / noch Schottland / können euch zu Hülffe kommen. Der König von Schottland ist arm. Dännemarck hat sein Einkommen von den Ausländischen Nationen. Schweden ist jederzeit zertheilet / und zu dem ferne entlegen. Die Pohlen sind Meister von ihrem König. Italien / ob es wohl reich / ist es doch weit entlegen / und alle seine Fürsten unterschiedliches Gemüthes. Hingegen aber sind die Niederlande Volck- und Schiff-reich / in der Arbeit unverdrossen / fleissig / klug etwas anzufangen / und etwas zu vertragen willig und geduldig. Es ist wohl wahr / daß ich dieselbe eurer Schwester Isabella Clara Eugenia gegeben. Aber was ist es? es sind wohl hunderterley Ausflüchte im Concept begriffen / damit ihr euch helffen könnet. Die Vornehmste sind / daß ihr Vormunder bleibet über alle ihre Kinder / und daß in der Catholischen Religion nichts verändert werde. Dann da diese beyden Puncte hinweg und abgethan sind / seyd ihr der Niederlande gantz und gar verlustigt. Andere Könige werden alsobald auf seyn / dieselbe durch etliche Mittel an sich zu verknüpffen / also / daß ihr darüber möchtet ewig in Verderben gerathen.

Wann ihr Euch gedencket mit denen Geistlichen zu behelffen; werdet ihr euch viele Feinde machen. Ich habe es erfahren. Haltet eure Correspondenz mit denen Päbsten / schencket ihnen viel. Seyd ihnen zu gethan und geneigt. Unterhaltet die Cardinäle so mehrentheils um ihn sind. Machet euch zu Herrrn in ihren Conclave, und Rath-Stuben. Machet euch selbst bey ihnen bekannt / sie werden euch nur so viel desto williger dienen. Behaltet auch die Bischöffe in Teutschland auf eurer Seite / und lasset ihnen ihre Pensiones, nicht mehr durch den Kayser und seine Ministeri / wie bisher geschehen / sondern durch eure eigene Leute / reichen. Die geringern Standes sind / lasset nicht zu euch nahen / dadurch dem Adel und gemeinen Volck zu gefallen. Dann warlich / wie ichs sagen muß / ihre Hoffart ist groß: sie sind mächtig und reich. Was sie begehren / muß geschehen. Sie werden euch beschwehrlich fallen / und endlich euren Scepter beherschen: darum behelffet euch mit dem Adel so grosses Geschlechts ist / und gebet demselben zu weilen herrliche geistliche Einkommen. Das unnütze Gesindel ist euch so nützlich nicht / oder es soll euch tausend mahl mehr Neides erwecken und stifften / dadurch ihr alle Einkommen würdet verzehren. Glaubet auch keinem aus ihnen / oder er sey grosses Ansehens.

Gebet denen Englischen Kundschafftern Urlaub / entschlaget euch der Frantzösischen Geschencke / und lasset euch von etlichen Niederländischen Herren dienen / damit ihr dieselben jederzeit mit euren vertrautesten verbinden und verknüpffen möget.

So viel die Ost- und West-Indische Farth anlanget / darinn bestehet die gantze Macht der Spanischen Königreiche / und auch zum theil der Bezwang von denen Italiänern. Franckreich und Engeland können in diesem Bezirck nicht ausgeschlossen werden. Ihre Macht ist zu groß / ihres Schiffs-Volcks viel. Die See ist zu weit. Ihre Kauff-Leute zu mächtig. Ihre Kriegs-Leute Geldgeitzig / und ihre Unterthanen zu getreu.

Der Niederlanden halber habe ich mit euch gesprochen / befürchte aber / daß Zeiten und Menschen sich möchten verändern. Darum müsset ihr zwey Dinge thun. Wechselt eure Gubernatoren in West-Indischen offtmahls ab. Welche ihr von dannen nehmet / setzt sie hier selbst in den Indischen Rath: also werdet ihr des Bedenckens nimmermehr können betrogen werden / sondern ein jedes von beyden wird euch die Nutzbarkeit offenbahren / und dadurch mehrere suchen. Vermercket ihr / daß sich der Engeländer unterstehet / euch solche Nutzbarkeit zu benehmen / wie er dann mächtig ist; (der Frantzosen achte ich in diesen Theil so sehr nicht) so stärcket euch alsobald mit denen Niederländern / wann derer gleich etliche Ketzer wären und bleiben wolten / mit diesen Beding: daß sie mögen ihre Güter in Spanien und Italien frey und ungehindert verkauffen / dem König davon seine Gefälle und Gerechtigkeit bezahlende / und folgends Passporte erwerben / auf Ost- und West-Indien zu fahren / so ferne sie Bürgen stellen / und den Eyd leisten / daß / wann sie von dannen wieder kommen / in Spanien entladen / bey Leibes Straffe / so ferne sie dargegen zu Handeln betretten würden. Ich meyne / sie werden euch nicht entstehen. Durch dieses Mittel werden die Indischen und Spanischen Reichthümer / mit dem Niederländischen Kauff-Handel vermischet und verbunden bleiben. Engeland aber und Franckreich auf ihren eigenen Seckel zehren müssen.

Mein Sohn! ich wolte euch wohl mehr von Eroberung anderer Königreiche vor Augen stellen. Aber alle Memorialien / und darauf verfaste Bedencken / die mir zu Handen gelieffert / und von mir verbessert seyn / werdet ihr in meinen Tresor finden. Lasset euch Christoff de Mora so gleich den Schlüssel geben / auf daß diese Heimlichkeiten in keines andern Hand kommen. Ich habe den 17. Sept. etliche dieser Gedenck-Zettel welche in schreiben sehr durchstrichen / ins Feuer werffen lassen. Ich sorge / es möchte etwas darinn verdunckelt seyn worden / wollet darnach forschen.

Ich habe diesen Morgen hinzugefüget wie ihr es mit Antonio Peretz machen sollet: trachtet dahin / daß ihr ihn in Italien ziehet / oder / daß er euch verspreche in andern Königreichen Dienste zu leisten. Lasset ihn aber nimmer wieder in Spanien oder Niederland kommen.

Eure Heurath belangend / so ist alle Nachricht davon bey dem Secretario la Loo.

Uber dieses alles aber sollet ihr diesen besiegelten Zettel offtmahls lesen. Hierüber ist niemand gewesen; sondern ich habe es mit meiner eigenen Hand geschrieben.

Habet acht auf eure Räthe die um euch sind / des entzifferens müst ihr euch selbst unterwinden.

Erzörnet eure Secretarien nicht / gebt ihnen jederzeit Wercke von wichtigen Sachen. Prüffet und erforschet sie lieber durch eure Feinde / als durch eure Freunde. Wann ihr einem von denen euren müsset die Heimlichkeit offenbahren / so behaltet das äusserste allezeit im Hertzen.

Das

Das VII. Stück.

Jacobi I. Königes in Groß-Britannien Basilicon Doron, oder Königliches Geschenck/ welches er seinem Sohn Heinrichen zum Behuff der Regierung übergeben.

Vorrede.

DJe Geschichte haben Jacobum I. mehr in dem bemercket/ was er unterlassen/ als was er gethan. Dann es sind die meisten der Meynung/ daß er durch seine Nachlässigkeit Groß-Britanniens Glücke verwahrloset. In diesem Verstand hat Wake nicht unrecht/ wann er ihn auf dem Titul seines Buchs Rex Platonicus nennet: dann die Respublica Platonica wird also geheisen/ nicht deswegen/ weil sie so ist/ sondern weil man sie so wünschet. Ja in eben diesen Verstand saget man/ er sey der Königin Elisabeth Gemahlin gewesen. Indem nun er zugelassen/ daß die Holländer denen Engelländern auf der See zu handen gewachsen/ indem er seines Schwiegersohnes/ und aller Reformirten/ Partey in Teutschland verlassen/ meynten viele von denen damahls lebenden Potentaten/ sein Votum gälte/ unter der Zahl der Europæischen Könige/ nicht eben das meiste/ daher Ferdinandus II. einem Minister, welcher bekümmert war/ was etwa nach ausgejagten Pfaltz Graffen Jacobus thun würde? zur Antwort gab; Er wird einen Gesandten schicken. War er also nicht der gewandeste König/ so muß ihm doch die gantze Welt zu gestehen/ daß er einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit. Wie wohl ich glaube/ es habe ihm auch dieses gereuet/ und er sey endlich zur Erkänntnüß gekommen: dann in eben diesem Basilicon Doron, sagt er zu seinen Sohn Heinrich: er sollte studiren/ aber nicht zu viel; sondern er sollte vor allen Dingen dahin trachten/ daß er wohl regieren könnte. Was gegenwärtige Arbeit anbelanget/ so ist sie ohnfehlbar die ausstudirteste und gelehrteste/ so in unserer gantzen Collection zu finden. Wie wohl ich sehe schon im Geiste/ daß man wieder ihre Gültigkeit in der Regierungs-Kunst zwey Einwürffe machen werde. Erstlich/ wird man behaupten wollen/ daß ein braver und beherтzter König viel nachdrücklicher/ und mit mehreren Beyfall/ von der Regierung schreiben können. Zum andern/ wird man nicht leiden wollen/ daß auf dem Rande seiner Schrifft eine solche Menge der alten Autorum zu finden/ die man aber hier aussen gelassen. Dann/ werden sie sagen: hat er diese Sachen aus besagten Büchern genommen/ so ist es eine entlehnte Zusammensetzung; hat er sie aber nur zum Beweiß angeführet/ so muß er nothwendig geglaubet haben/ ein Philosophus könne in der Regierungs-Kunst durch seine Speculation so viel/ als ein erleuchter König in der bestärcktesten Erfahrenheit/ welches vielen falsch scheinen wird. Was man aber auch einwenden kan/ so ist die Erkänntnüß Jacobi in diesem Buch richtig/ die Gedancken schlüssend/ die Ausdrückung gelehrt und net/ und wann er ja nicht alles gethan/ was er hier gesaget/ so glaube ich/ er habe hierdurch pœnitentiam gloriosam bezeugen wollen. Eben/ wie er auch seinem Sohn darinnen gestehet/ daß er anfangs zu gelinde und nachsehend gewesen: und wie er denselben ermahnet/ er sollte nicht in die Laster seines Groß-Vatters fallen/ damit ihm nicht auch dessen Unglück zu theil werde. Welches Großmüthig und vortreflich/ und worbey die Regenten lernen können/ daß sie ihre eigene Fehler verdammen/ und ihre Vorfahren nicht vor Heilige/ so nicht fehlen können/ achten müssen: dann was ist gemeiner/ als daß man sagt: meine Vorfahren haben dieses gethan: also darff ichs auch thun? Übrigens sind noch zwey Sachen in diesem Buch zu observiren: Viele meynen/ es sey Jacobus nicht aufrichtig Reformirt gewest/ sondern heimlich Catholisch/ und hätte er/ wann ihn der Tod nicht übereilet/ diese Religion wieder einführen wollen. Hiervon finden wir bey nahe ein unwidersprechliches Zeugnüß in diesem Buch: dann in dem andern Theil/ da er redet/ wie sich sein Sohn wohl verheurathen solle/ saget er: er solle ja keine andere Frau/ als von seiner Religion/ nehmen/ und ist sehr bemühet/ ihm zu zeigen/ was zweyerley Religion unter Ehe-Leuten vor Unglück stifften. Gegen diese seine eigene Lehre schickte er kurtz vor seinem Tode seinen Sohn nach Spanien/ eine Catholische Printzessin zu heurathen: und da dieses schwer gemacht wurde/ war er wieder der Rathgeber/ daß sein Printz die Frantzösische Princeßin im Vorschlag nahm/ und unter bedingten Vortheilen vor die Catholische Religion heurathete. Hierbey traff seine Prophezeyhung ein: dann diese der Königin fremde Religion hat Carolo I. alles Unglück gestifftet. Ausser dem war dieser sein Nachfolger ein übler Beobachter seiner Lehren: dann ob er schon nicht Lasterhafft war/ so that er doch so viel gegen die Gesetze des Reichs/ und alles dergestalt in Verwirrung/ daß durch diesen Anfang seine Unterthanen hernach in das grausame Laster der beleidigten Majestät verfallen. Welches Jacobus zu Anfang des andern Theiles wiederum bemercket/ daß es der einst geschehen würde/ wann er spricht: Viam

hanc ingredere, in qua si lapsus fueris, non erit
indecorus casus, nec hominibus
bonis indefletus.

Jacobi I. Königes von Groß-Britannien Königliches Geschencke an seinen Sohn Heinrich.

Erster Theil/

Von der Schuldigkeit eines Christlichen Königes gegen GOtt.

DErjenige/ welcher weder sich noch seine Begierde regieren kan/ ist auch nicht geschickt über andere zu herrschen; und derjenige/ welcher in seiner Seele/ weder Furcht noch Liebe gegen GOtt empfindet/ ist noch weniger geschickt/ über ein Christliches Königreich den Scepter zu führen: dann was kan ein Lasterhaffter und eitler Mensch von seiner Regierung gutes hoffen/ ob er sich schon alle Mühe dabey gibt? Wo GOtt nicht das Haus bauet/ so ist umsonst/ das/ was man arbeitet. Wann GOtt nicht die Stadt behütet/ so ist umsonst/ daß man wachet. Alles Glücke kommt von oben herab. Der eine pflantzet/ der andere begiesset; aber das Gedeyhen kommet von GOtt. Lerne also/ mein Sohn! vor allen Dingen/ daß du wissest/ wer der Schöpffer Himmels und der Erden seye/ und daß du selbigen von gantzem Hertzen über alles liebest. Du bist hierzu durch zwey Ursachen verbunden: dann er hat dir erstlich den Verstand gegeben/ und dich noch über dieses zu einem GOtt auf Erden gemachet/ wie die heilige Schrifft von den Königen zu reden pfleget/ damit du unter denen Menschen seine Stelle verwaltest/ und selbige unter seinem Schutz regierest. Durch diese Erkänntnüß/ und durch diese Furcht/ welche der wahrhafften Weisheit Anfang ist/ wirst du erkennen/ was zu deinem Amte nöthig sey/ so wol in Ansehen eines Königes/ als eines Christens; wann du in GOtt/ als in einem Spiegel/ die Ordnung und die Beherrschung dieser Welt/ welche zugleich sein Geschöpffe und Bild ist/ betrachten wirst.

Der einzige Weg hierzu zu gelangen/ ist die Lesung der Heiligen Schrifft: worbey du GOtt den Quell aller Weißheit anruffen must/ daß er dir die Erleuchtung geben möge. Suchet in der Schrifft/ sagt unser Heyland: dann diese ists/ die von mir zeuget. Und alle Schrifft von GOTT eingegeben/ schreibt Paulus/ ist nütze zur Lehre/ zur Besserung/ zur Züchtigung/ und die Gerechtigkeit zu lehren. Diese Lesung aber gehöret am allermeisten vor die Könige: dann sie haben den ausdrücklichen Befehl/ daß sie in den Gesetzen des Herrn forschen sollen. Hiernächst halte die Auslegung der Lehrer in Hochachtung: dann der Glaube kommt von dem Herrn; und nimm dich in acht/ daß du den Verstand dieser hohen Geheimnüsse nicht nach deinem Wahndüncken auslegest: zwinge dich vielmehr/ die Befehle die darinnen gegeben worden/ auf das genaueste zubeobachten.

Der Dienst/ welchen ein Mensch seinem Schöpffer leisten soll/ bestehet fürnemlich in diesen zweyen Theilen: in dem innerlichen/ und in dem äusserlichen. Der erste begreifft die Betrachtung GOttes/ und dessen Heiligung im Gebet; der andere in denen Wercken/ welche wir vor der Welt thun müssen/ welches beydes nichts anders ist/ als die Ubung der Gottseeligkeit gegen GOtt/ und der Liebe gegen dem Nechsten.

Der Dienst/ welchen wir GOtt zu leisten haben/ bestehet in der Religion/ welche er uns vorgeschrieben: diese hat die Heil. Schrifft zum Grunde/ den Glauben zur Unterhaltung und Nahrung/ und das Gewissen zur Hut.

Was die Heil. Schrifft anbelanget/ so wirst du einen gedoppelten Nutzen daraus nehmen/ wann du in deinen Betrachtungen darüber in dieser Ordnung verfährest.

Die Heil. Schrifft ist durch den Heil. Geist eingegeben/ damit die streitende Kirche biß an das Ende der Welt durch seine heilige Oracula und Ausprüche regieret werde. Sie bestehet aus dem alten und aus dem neuen Bunde: der eine gründet sich auf das Gesetze/ welches die Göttliche Gerechtigkeit gegen die Laster zeiget; der andere auf unsern Heyland JEsum Christum/ welcher die Schätze der Gnade eröffnet/ und die Vergebung der Sünden erwirbet. Der Inbegriff des gantzen Gesetzes bestehet in den zehen Geboten GOttes/ welche durch Mosen erkläret/ und von den Propheten angeführet worden. Das Wort der Gnaden hat seinen Sitz in den 4. Büchern des Evangelii/ worinnen das Leben/ der Tod/ die Auferstehung und die Auffarth des Sohnes GOttes/ enthalten. Die Episteln dienen selbigen zur Erklärung und dessen Würckung in Glaubigen und Unglaubigen. Die erste Fortpflantzung der Kirche findet sich in der Apostel Geschichten. Lese dieses/ heilige Bücher nicht allein mit den Augen des Leibes/ sondern auch mit den Augen der Seele/ welche du deßwegen allzeit rein behalten solst und heiter. Lese dieses was du nicht verstehest/ dannoch mit Verehrung und Hochachtung/ und beschwehre dich deßwegen über deinen Unverstand/ nicht aber über der Schrifft Dunckelheit. Vergnüge dich über das/ was du begreiffen kanst/ und bemühe dich dasjenige/ so dir dunckel scheinet/ mehr durch die Schrifft selbst/ als durch deine Auslegung/ zu erläutern: dann diese Tugend besitzet dis heilige Werck/ daß es denen Forschenden sich selbst verständig machet und eröffnet. Doch hüte dich/ daß du nicht allzu wissenbegierig in dem Nachforschen seyn wilst: dann dadurch willst du tieffer in die Geheimnüsse Gottes gehen/ als er es verlanget/ er hat uns dasjenige: was er zu unserm Heyl nöthig zu seyn erachtet/ deutlich genug erkläret. Vor allen Dingen übe dich stetig in den Schrifften/ welche deinem Stande Unterricht und Lehre geben.

Ich habe oben gesaget/ daß der Glaube die Unterhaltung und Nahrung der Religion seye: dann er giebt ihr das Leben/ und würcket eine Versicherung von dem/ was uns GOtt versprochen. Deßwegen kan man ihn eine goldene Kette/ welche die Seele eines Glaubigen an Christum verknüpffet/ nennen; aber wisse/ daß er nicht aus unsern Kräfften bestehet/ oder ohne eine besondere Gnade des Himmels: deßwegen muß man ihn durch Gebet/ welches nichts anders/ als ein vertrauliches Gespräche mit GOtt ist/ erhalten.

Die beste Art zu beten bestehet in dem Muster des Vatter Unsers/ welches eine Richtschnur aller Anruffungen GOttes ist: hiernächst folgen die

Psal-

Psalmen Davids / welche dich desto mehr zur Andacht erwecken sollen / weil deren eyfriger und gottseeliger Auctor eben den Scepter / wie du / getragen / und welcher wol wuste / was den Königen mangelte / und was sie von GOtt / so wol wegen der gemeinen Nothwendigkeit / als zur Bedürfftnüß ihres eigenen authabenden Amts / erbitten sollen.

Gewöhne dir an öfters und in geheim zu beten / ja in dem Bette selbst / ob du schon zuvor dein Gebet verrichtet. Dann die öffentlichen Gebeter geschehen andern zum Beyspiel und zu Erbauung.

In deinem Gebet sey nicht allzu fremde noch allzugemein mit GOtt. Die Unverständige beten meistentheils nur aus Büchern und Vorschrifften; hingegen bedienen sich die Pharisäer andern theils einer solchen Gemeinschafft / gleich / als wann sie GOtt gemeiner als andere Menschen halten dörfften. So wol die eine als die andere Art dieses Gebets ist schädlich: dann bey dem einen ist allzuviel Kälte und Dummheit / und durch das andere entstehet öffters eine Verachtung. Laß also das deine allezeit voller Demut und voller Eyfer seyn: dann ein Fürst will selbst / daß man ihn mit Verehrung und Respect um etwas bitten soll.

Verlange von GOtt nicht allein die Geistliche / sondern auch die weltliche Sachen / absonderlich in Geschäfften von grosser Wichtigkeit / ja auch in den allerkleinesten / wann sie dir sehr nöthig sind. Thue dieses zu allen Stunden und aller Zeit / wie dir die Sachen vorfallen / und wie dir der Höchste selbst eine Bewegung eingeben wird; hüte dich aber etwas unreines und unzulässiges von diesem heiligen und reinen GOtt zu bitten / als etwa Rache / Wollust / und andere dergleichen Sachen.

Wo du nun das / so du gebetten / erlanget hast / so dancke deinem GOtt ohne Aufschub; giebt er dis aber nicht / so warte in Gedult / und verharre in dem Gebet mit andächtiger Anhaltung / ohne müde zu werden / wie etwan eine arme Wittwe thun würde / wann sie einen strengen Richter bewegen wolte; bist du aber in dem was du bittest / gantz und gar nicht erhöret worden / so glaube / daß es GOtt nicht zu deinem Besten geurtheilet hat. Der Ursprung unsers zeitlichen und ewigen Glücks / ist sein heiliger Wille. Alles was böse ist / kommt von unsern eigenen Willen her. Also halte deinen Willen allezeit vor verdächtig / und überlasse dich dem stets guten Willen deines GOttes / so wird das geschehen / was gut und unterbleiben / was böse ist; du wirst mitten in der Anfechtung mit Gedult und hertzhaffter Entschliessung gewaffnet seyn; und wirst deine Augen mit Freuden über das trübe Gewölcke dieser Welt erheben / damit du die Hülffe erwartest / so von dem Herrn kommt. Diese erste Probe wird dich gegen die künfftige Versuchung stärcken / wobey du dich versichern kanst / daß dir alles / was dir vorstösst / zu deinem Heil und zu deinem Nutzen wird dienen müssen. Wann du auch in langer Zeit nicht wegen des trüben Wetters die Sonne siehest / so wirst du doch / wann der Nebel vergangen / und die Wolcken der Kümmernuß vorbey sind / die Würckung der Göttlichen Güte klärlich schauen / statt derer / welche mit Eyfer / aber auch mit Ungedult / bitten.

Ich habe endlich oben gesaget / daß das Gewissen die Hut der Religion sey: dann es ist ein Auge / welches GOtt in den Menschen gesetzet / damit er ohne Ablaß auf sein Leben Achtung geben / und sich über seine gute Thaten erfreuen / oder die bösen betrüben möge. Gleich wie nun das Gewissen bey denen Bösen zur Marter und zum Hencker wird / so ist es bey den Guten lauter Trost und Vergnügung. Ist es nicht ein grosses / daß wir die gantze Zeit unsers Lebens das Verzeichnüß der Sünden / welcher wegen wir entweder an der Stunde des Todes / oder an dem Tage des Gerichts / sollen angeklaget werden / stetig bey uns führen? dieses würcket das Gewissen in uns / welches uns auch wider unsern Willen erwecket / damit / wann wir uns nach dessen Anreitzung bessern / wir vor unserm Richter / in dem Kleide der Unschuld / welches er selbst in seinem Blute gewaschen / erscheinen mögen. Schaffe / daß dein Gewissen absonderlich von zweyen Flecken der Unvollkommenheit / zu welchen alle Menschen geneigt sind / rein behalten bleibe: nemlich von dem Unverstande / und von dem Aberglauben. Das erste ist der Ursprung der Atheisterey / und das andere der Ketzerey. Durch das erste verstehe ich die schändliche Neigung einer Seele / welche mit dem Aussatz behafftet / und eines Gewissens voller Geschwühre / so auch nicht mehr eine Empfindlichkeit von seinen Ubeln hat / und mitten in seinen Sünden unaufhörlich schläffet / eben wie David nach dem begangenen Todschlag / und dem vollbrachten Ehebruch war / biß der Prophet Nathan zu ihme kam. Durch den Aberglauben verstehe ich die Blindheit / welche sich selbst an eine andere Regul / und an eine andere Art GOtt zu dienen / als die / welche durch die Erleuchtung der Kirche angenommen worden / hält.

Damit du dich gegen die zwey Kranckheiten des Gewissens verwahrest / so halte alle Tage mit dir selbst einmal Rechnung / es mag des Tages oder des Nachts seyn / und übersiehe alles / was du diesen Tag gethan. Mercke was böse ist / oder was du vom Guten entweder als ein Christ / oder als ein König / zu thun unterlassen. Nimm dich aber in diesem Examen in acht / daß du dich nicht durch deine eigene Liebe / welche der Menschen gemeines Laster / dabey bestechen lässest. Richte dich so ernstlich / als wann du dein eigener Feind wärest: dann wer sich selbst richtet / wird von andern nicht gerichtet werden.

Habe allezeit / du magst reden oder thun / die Rechnung / welche du einmal vor dem jüngsten Gericht thun must / vor Augen. Lerne alle Tage zu sterben / und lebe eine jedwede Stunde / als wann es die letzte deines Lebens wäre. Es sind einige / welche GOtt bitten / daß er sie vor einem schnellen Tod bewahre: bitte du ihn aber vielmehr / daß er dein Leben dergestalt richten helffe / daß du alle Stunde zu sterben bereit seyn könnest. Wann du diesem folgest / so wird deine Seele gegen die eitle Furcht des Todes gestärcket werden.

Es giebt Leute / auch so gar unter den Grossen / welche sich eine Vergnügung machen zu lügen / zu schwören und zu betrügen; aber das schändliche Fluchen ist so viel desto weniger vor GOtt und vor den Menschen zu entschuldigen / je weniger es Nutzen und Vergnügung bringen kan. Der meiste Theil sündiget durch böse Gewohnheit. Die Lügen ist eine schändliche / geringe und verworffene Sache / welche aus einem feigen und lasterhafften Gemüthe entstehet / die also allen Menschen unanständig ist / geschweige dann einem Printzen / oder gar einem König. Die Verhaltung der Warheit ist eine Art Lügen / welche ein Mann von deinem Stande leicht umgehen kan: dann / wann du wegen einer Sache gefraget wirst / wovon du nicht gerne redest / damit du nicht eine Unwarheit

heit sagen müssest/ wer kan dich dann zwingen/ daß du redest? Also ist das Mittel gar leicht/ die Lügen zu meiden/ wann du diejenige/ welche zur Unzeit was ausforschen wollen/ durch dein Ansehen zurücke hälst/ und wann du ihnen zu verstehen giebst/ daß ihre Fragen unangenehm seyen.

Damit du dich gegen den Aberglauben bewahrest/ so belästige dein Gewissen nicht mit anderer Leute Meynung/ sie mögen auch so grosse Lehrer seyn als sie wollen/ vielweniger aber mit deinen eigenen; sondern stehe vest auf dem Grunde des Göttlichen Worts: gehest du weiter/ so fällest du in Unwissenheit und Eitelkeit. Wende auch allen Verstand an/ damit du einen Unterschied machen lernest/ zwischen dem/ was nöthig ist zu der Seeligkeit/ und zwischen den Mittel-Dingen/ zwischen der warhafften Eigenschafft der Religion/ und den äusserlichen Ceremonien. Alles was zu thun nöhtig ist/ stehet in dem Evangelio: was dir nun hierinnen zu thun aufgelegt/ oder verbotten wird/ das must du/ es mag auch so gering seyn als es wolle/ mit höchsten Fleiß beobachten/ wann du anderst von der Sünde nicht wie das gemeine Volck/ sondern wie die Schrifft lehret urtheilen wilst. Wann dich einige Priester/ oder die so in der Kirche zu reden Macht haben/ wegen etwas erinnern/ so in dem Worte GOttes gegründet/ so glaube und folge ihnen mit einer solchen Hochachtung/ die du vor einen Boten des höchsten GOttes haben sollst; aber wann sie die Gräntze überschreiten/ und ihre eigene menschliche Meynung aus einem affectirten Eyffer unter die Göttlichen Oracula der Schrifft mischen wollen/ so halte sie vor Leute/ welche voller Vanität und ohne Lehre sind/ die ihren Beruff übergehen: gebrauche dich deines Ansehens/ welches dir GOtt gegeben/ damit du sie entweder durch Gelindigkeit/ oder durch Schärffe/ zu ihrer Schuldigkeit bringest. Damit ich endlich den ersten Theil dieses Unterrichts wohl schliesse/ so habe GOtt wenig im Mund; aber desto mehr im Hertzen. Ziehe die Vergeltung des Himmels dem Verdienst der Erde vor/ und richte dich in deiner äusserlichen Aufführung/ nach der Regel unsers Heylandes/ welche will/ daß du dein Allmosen in geheim/ und nicht vor der gantzen Welt/ geben sollst: also wirst du an einem Ende von innen die warhaffte Erniedrigung Christi haben/ ohne daß du mit deiner Heiligkeit prangest/ sondern vielmehr die heiligen Worte in deinen Mund legest: wir sind unnütze Knechte! anderes theils/ so wirst du vor der Welt den Argwohn der eitlen Ehre/ der Betrügerey/ der Gleißnerey und der Verstellung/ vermeiden.

Anderer Theil/

Von der Schuldigkeit der Könige/ in ihren Dienst und Verrichtungen.

Gleichwie du nun zweyerley Pflichten auf dir hast/ eines Christen und eines Königes: so must du alle mögliche Sorge anwenden/ damit du so wol der einen als der andern wohl nachkommest. Du must wegen der einen die Gerechtigkeit und Billichkeit in allen deinen Verrichtungen sehen lassen/ welches du leicht thun kanst/ wann du gute Gesetze einführest/ und dieselbe genau beobachten lässest: wegen der andern must du in Verrichtungen deines Lebens deinem Volck ein gutes Exempel geben: dann alle Menschen suchen sich in ihren Sitten und Gewohnheiten nach dem König zu richten/ und öffters haben die Gesetze nicht so viel Krafft über die Unterthanen/ als das vorgehende Leben ihrer Obern. Wegen des ersten/ so beobachte den Unterschied zwischen einem rechtmässigen König und einem Tyrannen: dann durch dieses Mittel wirst du dein Amt viel besser verstehen lernen/ angesehen zwey widerwärtige Dinge/ wann man sie zusammen hält/ mehr in die Augen leuchten. Der eine weiß/ daß er wegen seines Volcks da ist/ und daß er sein Amt von GOtt habe/ und deßwegen auf Rechnungen sitze: Der andere bildet sich ein/ das Volck sey seinetwegen gemacht/ damit es ihme in seinen Wollüsten und Neigungen dienen solle: daß sein Land nichts anders als sein Raub seye/ und daß die Ausübung seiner Tyranney die Frucht seiner Beherrschung. Gleichwie sie einen gantz widrigen Zweck haben: so sind auch ihre Thaten und die Mittel/ wordurch sie darzu gelangen/ einander gantz zu wider. Ein guter König glaubt/ daß ihm nichts so anständig und so ehrlich seye/ als wann er seine Schuldigkeit wol beobachtet/ gute Verfügungen thut/ und über die Beobachtung der alten Gesetze die Hand hält/ seine meiste Sorge und Wachsamkeit dahin richtet/ damit die Ruhe und die Glückseeligkeit in seinem Lande beybehalten werde: er zeiget als ein guter Vatter/ und als ein guter Herr/ daß alle seine Vergnügung in den Vergnügungen seiner Unterthanen bestehe/ und daß seine gröste Versicherung in Gewinnung ihrer Hertzen und Ruhe seye. Er misst seine eigene Vergnügung nach ihrem Vortheil/ und zieht allein aus dem gemeinen Besten seine Ruhe und Vergnügung. Hingegen hat ein Tyrann lauter Absichten auf sich selbst/ und ist niemals zu frieden/ wann die Mittel/ so er anwendet/ sie mögen gut oder böse seyn/ nicht zu dem Zwecke/ der ihme selbst nutzet/ gelangen. Er hält sich niemals sicher/ als wann er Faction angerichtet/ und die Seinigen getheilet: bey seiner Ankunfft/ wann er Possession nimmt/ heuchelt er/ und stellet sich/ als wann er der ehrlichste Mensch wäre; bald hernach aber stösst er/ was ihm entgegen stehet/ über den Hauffen. Er bedienet sich der Gesetze zu seiner Neigung; des gemeinen Besten zu seinem eigenen Nutzen. Mit einem Worte/ er suchet die Sicherheit seiner Person in dem Elend und in der Armut seiner Unterthanen/ und bereichert sich als einer der um Sold dienet/ von dem Untergang und Schiffbruch dieser armen Leute. So wol der eine als der andere dieser Printzen/ empfangen den Lohn ihrer Thaten: dann ein guter König stirbet nach einem Regiment voller Ehre und voller Glücke/ und wird von seinem Volck bedauret/ von den Nachbarn aber bewundert: auf der Welt lässt er einen unvergänglichen Ruhm seiner Tugenden/ und in dem Himmel nimmt er von einer noch grössern Ehre/ die ihn niemals verlässet/ Besitz. Und obschon einige von solchen Regenten/ vor der Zeit/ von denen die keine Gesetze achten/ hingerichtet werden/ welches sich doch selten zuträget/ so lebet doch ihr Ruhm unvergänglich/ und die Rache gegen die Verräther schläffet nicht/ sie werden nicht allein gerichtet/ sondern auch ewig verdammt/ welche Schande auch auf ihre Nachkommen kommt. Aber das gottlose Leben eines Tyrannens waffnet endlich seine Unterthä-

terthanen/ und muntert sie auf/ seine Hencker zu werden; und obschon der Aufstand in Ansehung der Unterthanen/ niemals gerecht/ so ist man doch seiner Boßheiten so überdrüssig/ daß sein Untergang von keinem Menschen/ am wenigsten aber von seinen Nachbarn/ibejammert wird: ausser der Schande/ so er in dieser Welt nach sich lässet/ und der ewigen Strafe/ so er in jener empfänget/ so träget sichs öfters zu/ daß die/ so die Hand an ihn legen/ vor kein Gerichte gezogen werden/ und daß so wol die Gesetze/ als die Nachkommen/ ihre That billigen. Du kanst also die beste von diesen zweyen Arten zu leben erwählen/ und in dem du den Weg der Tugend auslesest/ wirst du so wol dein Leben/ als deinen Staat/ von dem Untergang befreyen: begegnet dir ein Unglück/ so weist du gewis/ daß dich ehrliche Leute bedauren werden/ und daß man dein Leben und dein Gedächtnuß unter allen Menschen billigen und hochhalten wird.

Ich überlasse also deiner Vorsicht und deiner Beurtheilung/ was du vor Mittel darzu gebrauchen must/ allen gehöriger massen vorzukommen/ und das Ubel deines Staats durch gute Verordnungen zu heilen: dann aus bösen Sitten entstehen gute Gesetze; gewiß ist es/ man findet sehr gute in diesem Lande/ welche wo man sie beobachtet/ einen grossen Nutzen schaffen würden. Hier habe ich mich etwas aufzuhalten/wie man selbige wol zu Werck richten soll. Stelle dir also vor/ daß die Alten zur Bestättigung und Beobachtung der Gesetze die Parlementer/ welche man an andern Orten die Versammlung der drey Stände nennet/aufrichteten. Das Corpus dieses Königlichen Senats, ist so Majestätisch/ und so Venerable, daß man sich wol in acht nehmen muß/ eines Menschen wegen seine Autorität nicht zu mißbrauchen; und weil es das höchste Gerichte des Königreichs ist/ indem es aus dem König/ als Haupt/ und den vördersten Gliedern des Staats/ bestehet/ so must du es zu nichts anders brauchen/ als zu dem/ was das gemeine Wesen angehet; sonst wirst du nichts anders/ als eine Zusammenkunfft voller Verwirrung/ und einen Sitz der Ungerechtigkeit/ daraus machen. Gleichwie es sich öfters zugetragen/ daß unter dem Vorwand des gemeinen Bestens/ ohne/ daß die Stände gewust/ wen eigentlich die Sache angienge/ man Arreste und Ordonnanzen zum Vortheil/ oder zum Nachtheil einer und der andern/ gegeben. Versammle also das Parlement nicht/ als biß es die Nothwendigkeit erfordert/ wegen wichtiger Angelegenheiten/ so den Staat angehen. Es ist in einer wol eingerichteten Republique viel besser/ daß man wenig Gesetze habe/ wenn sie nur wol beobachtet sind. Was die lasterhafften/ und die Confiscationes der Güter/ anbelanget/ welche in dieser Versammlung auch beurtheilet werden/ so ist es eine sehr kützliche Sache/ welche öfters voller Ungerechtigkeit. Mein Rath ist/ daß du dir dergleichen Güter nicht zuschlagen lässest/ wann ja die Grösse des Lasters nicht vergönnet/ daß der Verdammte jemals kan wiederum restituiret werden. Was die kleinen Verbrechen anbelanget/ so hast du genug Gesetze und harte Straffen/ welche du entweder durch dich selbst/ oder durch deine Richter/ kanst zu Werck richten lassen.

Erinnere dich/ daß bey dem Unterscheide/ welchen ich zwischen dem König und dem Tyrannen gemacht/ ich auch beobachtet/ wie ein Tyranne/ weil er seine Schwäche weiß/ sich in die Regierung als ein Fuchs einschleichet/und hernach seinen schändlichen Begierden den Zaum lässet; eben als wie Nero/ welcher fünf Jahr sich als ein ehrlicher Mann stellte/ und sagte/ Wolte GOtt/ ich könnte nicht schreiben! wann: er ein Blut-Urtheil unterzeichnen muste. Ich sage dieses bey Gelegenheit der Execution der Gesetze/ damit du nicht eben dergleichen begehen mögest. Gleich bey deiner Anlangung zur Crone/ straffe alle diejenige/ welche sich unterstehen/ etwas wider die Gesetze zu thun/ und die Ruhe des Staats zu beleidigen: dann weil du weder durch Uberwindung/ noch bittlich/ auf den Thron steigest/ sondern deine Crone durch eine rechtmässige Succession erhältest/ so hast du wegen Handhabung und Beobachtung der Gerechtigkeit keinen Aufstand zu befürchten. Versichere dich/ daß der gröste und beste Theil deiner Unterthanen allezeit die Gerechtigkeit lieben werden/ daferne du selbige ohne Partheylichkeit/ und nicht etwa deinen eigenen Affecten genug zu thun/ verwaltest: dann wann du aus dieser letzten Ursache urtheilest/ es mag auch der Schuldige eine Straffe verdienet haben/ wie er immer will/ so hast du allezeit Theil an dem vergossenen Blute: dann GOtt siehet erstlich dein innwendiges an/ und was du in deinen Verrichtungen vor Neigungen hast.

Wann du also deine Autorität/ durch dergleichen Beyspiele der Gerechtigkeit bestättigest/ und deinem Volcke gewiesen/ daß du die eiserne Ruthe gegen Ubelthäter gebrauchen kanst/ so vermenge hernach die Gelindigkeit mit der Gerechtigkeit/ und urtheile nachdem du meinest/ aus was für einem Gemüthe die That geflossen/ aus Vorsatz/ Zorn/ Thorheit oder aus Ubereilung: dann/ wann du gleich anfangs allzuviel Gelindigkeit woltest spühren lassen/ so würde sich immer ein Fehler mit dem andern häuffen/ und je mehr der Hauffen der Laster wächst/ je mehr würde sich dein Ansehen verringern/ dergestalt/ daß wann du dich hernach der Schärffe bedienen woltest/ so würde die Menge der Schuldigen so groß/ als der Unschuldigen seyn/ und es würde dir schwehr kommen/ dich zu entschliessen/ wo du anfangen woltest; ja es würde sich gegen alle deine gute Neigung begeben/ daß du viele zugleich würdest ruiniren müssen/ welche du hättest erhalten können/ wann du zu rechter Zeit die Schärffe gebrauchet. Meine eigene Erfahrenheit/ welche mir so theuer ankommen/ kan dir hiebey zu einem Exempel dienen: dann ich muß dir gestehen/ daß beym Antritt meiner Regierung/ oder vielmehr bey dem Anfang/ als ich mir die Sachen zu treiben unternahm/ ich die Meinung hatte/ ich müste die Gemüther mit Sanfftmuth zwingen/ hierdurch das Volck zu einen freywilligen Gehorsam zu bewegen; alleine ich habe durch die darauf erfolgte Unordnung meines Staats/und durch den wenigem Danck/ welchem man mir davor gegeben/ erlernet/ daß es eine gantz widrige Würckung gehabt.

Ob schon diese Strengigkeit/ wie ich gesagt/ nur eine gewisse Zeit dauern muß; so sind doch gewisse grobe Laster/ welche man nicht kan ungestrafft lassen/ als Hexerey/ Mord/ Blutschande/ Sodomiterey/ Vergifftung/ falsche Müntze/ und was dergleichen mehr. Was die Beleidigung deiner eigenen Person oder deines Ansehens anbelanget/ so kanst du/ weil es dich allein angehet/ dabey thun/ was dir gut düncket/ und wie es etwan die Umstände und die Grösse des Unternehmens erfordern.

Es ist noch ein Laster/welches ich dir von Hertzen rathen wollte/genau in Obacht zu nehmen/und Rache zu

üben / daferne ich nicht vor partheylich mögte angesehen werden; alleine meine vätterliche Neigung gegen dich / und meine kindliche Beobachtung gegen meine Vorfahren/zwingen mich/ daß ich die Gräntzen der Sanfftmuth überschreiten muß. Es ist nemlich die Freyheit/ welche sich die Unterthanen heraus nehmen/ wieder die Ehre deiner Vorfahren zu reden und zu schreiben. Du weist das Gebot: Ehre Vatter und Mutter. Gestatte also nicht/ daß die Ehre derjenigen/ von denen du entsprossen / und welchen du Hochachtung und Liebe schuldig bist / durch die Boßheit schädlicher Zungen beschmitzet werde: dann dieses Laster rühret dich selbst gar sehr mit; angesehen diejenigen/ welche nach dir kommen werden / hierdurch Gelegenheit nehmen können / mit dir umgehen zu lassen / wie du andere zu tractiren vergönnet. Ich gestehe es gerne / weil wir Menschen sind / so sind wir niemals ohne Fehler ; du must aber suchen deinen Vortheil dadurch zu machen / indem du sie wol überlegest/ und den höchsten GOtt bittest / daß er dich davor schützen wolle. Dieses muß aber deswegen nicht einem und anderen / absonderlich aber denen Unterthanen/ Gelegenheit zu schmähen und lästern geben. Weil du dann nun die Ehre hast/ eben von so Durchleuchtigen Vor-Eltern/ als ein Printz/ der Christenheit nach/ gebohren zu seyn / so unterdrücke die Boßheit böser Mäuler/ welche unter dem Schein anderer Leute Fehler anzumercken/ sich boßhaffter Weise bemühen/ das gantze Geschlechte zu beschmitzen/ damit es verachtetwerde. Dann was kanst du dir vor Liebe von denjenigen / die deinen Eltern nicht gut gewesen / versprechen? und warum pflegt man die jungen Wölffe und die jungen Füchse an der Mutter umzubringen? ist es nicht/ weil man das gantze Geschlechte vor schädlich hält? und warum pflegt man gegentheils ein Füllen von einem Neapolitanischen Hengste mehr zu achten/ als von einem Karren-Gaul? ists nicht bloß deswegen / weil man die Geschlechte vor besser hält? Es ist auch gantz was ausser ordentliches/ und gleichsam ein Wunder-Werck / wann man eine Person siehet/ so die Kinder liebet/ deren Eltern sie gehasset; und gewiß/ der kürtzeste Weg/ einen Sohn sich verächtlich zu machen/ list/ wann man seine Geburth vor unehrlich ausschreyet. Mit einem Worte/ ich rede als einer/ der solches aus Erfahrung hat: dann ausser den Gerichten GOttes / welche ich an den Rädelsführern der Verräthereyen/ so gegen meinen Vatter und meine Vor-Eltern sind angesponnen worden/ beobachtet/ kan ich in Warheit sagen / daß ich keinen Menschen treuer und aufrichtiger zu meinen Diensten selbst in meinen höchsten Angelegenheiten und Betrübnüssen angetroffen / als diejenigen / die meinen Eltern treu gedienet/ absonderlich der Königin/ meiner Mutter: also/ mein Sohn! eröffne ich dir mein gantzes Hertze/ und bezeige dir ohne eintziges Bedencken / die Warheit / ohne mich darum zu bekümmern / was etwan einige Verräther und ihre zugethanene darüber sagen werden.

Obschon die Laster der Unterdruckung nicht eben eines von demjenigen/ welchen nicht zu wehren; nichts destoweniger / weil es bey dem meisten Theil unserer Nation/ absonderlich bey den Grossen/ mehr vor eine Tugend als ein Laster gehalten wird/ so ist es nöthig/ daß man ernstlich Aufsicht darüber habe. Sey deswegen/so viel als es möglich/ bemühet/ den Hochmuth und die Unbescheidenheit zu straffen. Laß dir die Sache der Armen und Unterdrückten anbefohlen seyn/ als wann es dein eigen wäre/ und glaube/ daß es dir eine Ehre seye/ das deinen Unterthanen angethanene Unrecht zu rächen. Verbinde deswegen deine Augen/ mit der Binde der Gerechtigkeit / damit du unter denen die zu straffen sind / keinen Unterscheid macheſt. Schone keiner Arbeit in deiner eigenen Person / damit der Schade der armen Beleidigten wiederum ersetzet werde. Aus eben dieser Vorsorge/ und durch diesen Weg/erhielte der König/mein Groß-Vatter / wie du weist / den rühmlichen Beynahmen eines Vatters der Armen/ und weil die Schuldigkeit eines Königes meistentheils darinnen beruhet/ unter seinen Unterthanen wegen des **meinen und deinen** zu urtheilen / so stelle dir vor / daß der Gerichts-Stuhl / worauf du sitzest / ein Thron des höchsten GOttes sey / und daß du dich dahero weder zur Rechten/ noch zur Lincken/ neigen müsseſt/ den Armen zu richten / und den Reichen durch zu helffen. Die Gerechtigkeit hat weder Augen noch Freunde/ und auf ihrem Gerichts-Saale kanst du weder deinen Freunden helffen/ noch deinen Feinden schaden.

Damit du dich noch mehr geschickt macheſt/ durch die Regeln der Klugheit und Gerechtigkeit zu regieren/ so must du absonderlich wissen/ was dein Volck und deine Unterthanen vor Laster an sich haben: wie ein guter Medicus, welcher zuvor erkennet/ was vor eine Neigung in seinem Krancken überhand nehme/ ehe er die Cur des Ubels anfänget. Ich will dir also die gröste Mängel/ die sich in allen Ordnungen dieses Staats befinden/ entdecken.

Das sämtliche Volck dieses Königreichs ist durch eine alte Verordnung/ und nunmehro durch ein gemachtes Grund-Gesetze/ in drey Ordnungen getheilet / und eine jedwede davon hat seine besondere Fehler/ die doch eine lange und böse Gewohnheit zur Tugend machet. Damit ich die Geistlichkeit nicht um ihre Vorzugs-Recht bringe / erfordert der Wohlstand/ hiebey den ersten Rang zu geben.

Die gemeinesten und ältesten Laster der geistlichen Personen sind Hoffarth und Geitz. Damit du nun diesen beeden schändlichen Boßheiten vorkommeſt/ so befördere zu solchen Kirchen-Aemtern lauter Leute von einem heiligen Leben / und von reiner Lehre/ dergleichen wir/ GOtt sey danck! eine grosse Zahl in diesem Königreiche haben. Liebe vor allen Dingen gute Prediger / und halte den Titul eines Vertheidigers der Kirche vor werth: laß die Schulen wol unterhalten : dann sie sind die Vorraths-Kammer der Kirche. Die Lehre und Disciplin bewahre in ihrer Reinigkeit/ und laß sowol die Lehrer/ als Lehrenden/ auskömmlich unterhalten. Beobachte durchaus eine gute Ordnung und Policey / unterdrücke die Hoffart/ und setze die Demut oben drauf/ damit ein jedweder vor seinem Obern gehörigen Respect trage: laß also die Einrichtung der Kirche die vornehmste Absicht deines Ruhms seyn.

Der Staat / welcher den andern Platz in dem Parlament einnimmt / ist der Adel. Weil dieser der vorderste an Dignität / so übertrifft er auch die andern an Gewalt / Gutes und Böses zu thun / nachdem es seine Neigung ist. Die Kranckheit/ woran zu meiner Zeit der Adel gelegen / ist eine närrische Einbildung von ihrer Geburth / von ihrer Grösse/ und von ihrer Macht / und daß sie sich bereden / daß die Ehre in dreyen Sachen/ welche doch voller Ungerechtigkeit sind / bestehen. Die erste/ daß sie ihre geringern Nachbarn zwingen/ihnen zu folgen und sie zu bedienen/ ob sie schon gantz und gar nichts von ihnen ha-

ben / worbey sie auch so gar öffters Gewalt brauchen. Die andere/ daß sie ihre Bedienten/ und die so ihnen folgen / in ihrem übeln Vorhaben / und in ihren Streittigkeiten / wider alle Billichkeit schützen / so gar / daß sie ihnen auch nicht erlauben der Gerechtigkeit zu gehorsamen. Die dritte ist / daß sie unter dem Schein eines empfangenen Unrechts von ihren Nachbarn / oder aus Furcht / daß sie eines empfangen möchten / mit demselben so gleich unnütze Händel anfangen/ohne/daß sie GOtt/den König/oder die gemeine Ruhe/ dabey beobachten: sie versammlen ihre Freunde und Anverwandten gegen einander / und tractiren einander auf das empfindlichste/ durch welche innerliche Kriege / sie die gemeine Ruhe des Staats / welche sie auch mit Gefahr ihres Lebens zu befördern verbunden sind/ selbst stöhren. Damit du nun diesen Ubeln vorkommest / so schaffe / daß deine deswegen gegebene Gesetze/ von dem Adel so genau/ als von den geringsten Unterthanen/ beobachtet werden. Bekümmere dich wenig um ihr Murren/und um ihr Drohen/ so lange als du die Gerechtigkeit beobachtest: dann Unterthanen haben kein Recht ihre Fürsten zu reformiren/ als/bey einer bösen und unbillichen Regierung. Gehe mit den ehrlichsten und geschicktesten deiner Grossen mit Vertraulichkeit um/und laß Jhnen/ nach ihrem gehörigen Range / allen Zutritt/ damit sie ihre Sache selbst bey dir anbringen können/ und nicht erst einander selbst deswegen gute Worte geben müssen. Was die Duelle anbelanget/so laß die Gesetze/ so ich deswegen schon ertheilet/ auf das strengste zu der Execution bringen/ und fange bey denjenigen/welche du am meisten liebest/ und denen du verbuuden bist/an zu straffen: dann dieses kan allein andern ein Exempel geben / wann deine gegebene Gesetze an dir und denen Deinigen den Anfang nehmen: und da diese/ welche das meiste Loch durchbohren konten / verhindert sind/ wird das übrige Land destoweniger Schwürigkeit machen solche zu beobachten.

Jch bitte dich/ mein Sohn! höre nicht auf/ biß du dieses Ubel ausgerottet/ und den Barbarischen Zwey-Kampff vertilget; damit man auch dessen Namen künfftighin nicht mehr wissen möge. Jch habe dir schon darzu den Weg gebahnet / indem ich alle Schieß-Gewehr zu tragen verbotten habe. Wann du nun in deinen Gesprächen/so du mit dem Adel hälteſt/die Tragung des Gewehrs mißbilligest / und dieselbigen / so darwider handeln/ als Strassen-Räuber und Mörder abstraffest; so zweifle ich nicht/ du werdest damit können zu Stande kommen. Hüte dich aber/ daß du auf der andern Seite nicht in dieses Extremum verfallest / deinen Adel zu verachten. Entsinne dich/ daß diese Verachtung bey dem König / meinem Groß-Vatter / einen solchen Verdruß verursachte / daß er bald darauf starb. Betrachte/daß die Tugend den Adel begleite: und die Verdienste der Vorfahren zwingen uns auch vor ihre Kinder Hochachtung zu haben. Ehre also den Adel des Königreichs / welcher dich ehret / und deine Gesetze beobachtet. Sie sind die vornehmsten Glieder des Landes: und je mehr dein Hof daraus bestehet / je mehr wirst du Ehre von der frembden Nation davon haben: dann er ist der Arm und die Nerven / mit welchem du dein Vorhaben zu Werck richtest. Sey also gegen die / die dir gehorsam sind/gütig/und gegen die/so sich dir widersetzen/scharff/ damit auch die Allergrösten dadurch lernen / daß ihre gröste Ehre darinnen beruhe / dich zu verehren und deinem Befehl zu gehorsamen. Laß ihnen öffters zu wissen thun / daß der erste Dienst / welchen du von ihnen verlangest/ darinnen bestehe/ daß sie nicht allein dir gehorsamen / sondern auch machen / daß man dir gehorsame / und daß dir sonst ihre Bedienung nicht angenehm seyn könte.

Doch was in diesem Staat die Beobachtung der Gesetze und Ansübung der Gerechtigkeit am allermeisten verhindert / sind die erblichen Pflegen und Amtmannschafften: wovor kein ander Mittel ist / als daß du von deren richtigen Verwaltung genaue Rechenschafft thun lassest/ und deine herausgegebene Edicta in Ansehen bringest / diejenigen zu straffen / welche in der Rechnung nicht bestehen; wann auch dergleichen Stellen / wegen übler Administration, solten ledig werden / so must du solche vor dich behalten / damit du sie wiederum auf die alte und löbliche Art von Engelland einrichten kanst.

Was den dritten Staat dieses Königreichs anbelanget / so bestehet er aus zweyerley Personen: aus Kauffleuten und Künstlern / und eine jedwede Art hat seine besondere Fehler. Die Kauffleute bilden sich ein/ daß alles vor sie gemacht ist: und wie sie in Gewohnheit haben / sich mit unsern Schaden zu bereichern / so pflegen sie die uns nöthige Sachen aus dem Reiche zu führen / und hingegen andere / so nicht so nöthig sind / an deren Stelle einzubringen: sie kauffen vor uns die schlimsten Sachen / und verkauffen die wieder nach ihrem eigenen Gefallen. Obschon das Getrayde / die Zeuche und andere Wahren / in den frembden Ländern/ wo sie handeln/ an dem Preiß bald steigen und fallen; so geben sie doch hier niemals bessern Kauff. Selbst die Verringerung und Veränderung der Müntze kommt von ihrer Verkehrung her: sie ziehen unser Geld heraus / und führen frembdes ein / welchem sie einen Preise setzen / wie sie nur selbst wollen: du hast deßwegen gesetzte Ordonanzen/ welche du/ als Mittel vor dieses Ubel/ anwenden kanst. Hierbey aber beobachte noch diese drey folgende Dinge: Bestelle solche Visitatores, welche ehrliche Leute/ und nicht zu viel an der Zahl: dann viele Hände verderben öffters die Arbeit. Setze ihnen einen ehrlichen und fleißigen Thresorier vor / damit er sich genaue Rechenschafft geben lasse: und vergönne endlich auch Frembden ein unschädliches Commercium. Durch dieses Mittel wirst du die beste Wahren/ und in einem viel bessern Preiß/ in das Land bekommen/ ohne/ daß du nöthig hast / sie erst von der andern und dritten Hand zu erkauffen. Alle Jahre setze einen neuen Preiß von denen Wahren / etwan nach dem Fusse / wie sie anderwerts gelten: solten sich nun die eingesessene Kauffleute sperren / solche nach vorgesetzten Reguln zu holen / so laß sie durch frembde Kauffleute/ die sich denenselben unterwerffen/ einführen.

Jch habe zuvor von der Müntz Meldung gethan: laß solche allezeit von gutem Gold und Silber machen / damit dein Volck in würcklichem innerlichen Gehalt bezalet / und nicht etwan nur durch die Zahl hintergangen werde: dann die böse Müntze ist nichts anders / als unnütz Gewichte/ und überflüßige Zahl. Durch dieses Mittel wirst du das gemeine Wesen reich machen / und zu Kriegs- und andern Angelegenheiten allezeit einen gewissen Schatz haben. Es ist wohl wahr / wann du die Species deß Geldes verringerst / so kanst du auf einmal einen grossen Profit daraus ziehen; aber dieses Mittel lässet eine solche schädliche Folge / daß du es nicht anderst / als zu der aller höchsten Noth/ thun kanst.

Was

Was die Künstler und Handwercker anbelanget/ so wollen sie/ daß man sich mit ihrer Arbeit begnüge/ sie möge gut oder böse seyn / wobey sie ihnen einen Preiß setzen / den sie nun selbst wollen ; wann man sie deßwegen straffet/ sind sie so gleich in Bewegung zum Aufruhr. Aber nimm dich in acht! gleich wie Engelland am Reichthum und guter Policey geblühet / nachdem frembde Künstler und Handwercker eingenommen worden : so muß man deren noch mehr einnehmen / und verhindern/ daß sie nicht von denen Eingesessenen gedrucket werden.

Aber unser gäntzliches Volck ist überhaupt/ so wol in denen Städten/ als auf dem platten Lande / diesem grossen Fehler unterworffen / daß sie von ihres Fürsten Thun und Lassen schändlich und verwegen reden/ allezeit einen Eckel vor gegenwärtiges Regiment/ und ein Verlangen zu einem andern/ bezeigen. Diese Verwegenheit muß zwar durch die Schärffe der Gesetze / am meisten aber durch dein Exempel eines unstraffbaren Wandels /unterdrucket werden/ und must du dergestalt deine Regierung einzurichten suchen/ daß sie weder von dir/ noch von deinem Rathe/ übel zu reden Ursache haben. Aus eben dieser Ursache/ und damit du dein Volck in guter Verständnüß erhaltest/ so must du alle Jahre gewisse Spiele und Zeit-Vertreib halten / das Volck damit zu vergnügen : Dieses ist von allen wol eingerichteten Republiquen mit Nutzen eingeführet und gebraucht worden. Damit du aber die hier benannten Ubel desto besser abschaffen mögest/ so wird dir nützlich seyn / wann du eine vollkommene Wissenschafft von der Neigung deines Volckes / und von einer jedweden Provintz besondern Zustand /hast. Ich wolte/ daß du alle Jahre einmahl die vornehmste Städte desselben Districts, worinnen du dich aufhältest/ selbst besehest/ und alle drey Jahre deinen gantzen Staat durchgiengest/ ohne dich auf deine Bediente allzusehr zu verlassen / damit du selbst die Klagen der Unterthanen anhören / und die Sachen durch Hülffe der Leute aus dem Lande abthun mögest / damit du selbst die vornehmste Geschäffte eines jeden Staats erkennen lernest.

Es ist auch deine Schuldigkeit/ daß du deine Unterthanen vor derjenigen Verfolgung / die sie einander selbst anthun / schützest; aber noch mehr / daß du sie gegen die Waffen der Frembden in Sicherheit stellest: dann dazu hat dir GOtt vornemlich das Schwerdt in deine Hand gegeben.

Vertrage dich mit denen benachbarten Printzen/ in Freundschafft und Liebe/ als mit deinen Brüdern: halte ihnen Treue und Glauben/ wann du ihnen was versprochen: solte dieses auch gleich dein eigener Schade seyn: übertreffe sie / wo es dir möglich ist / in Höfflichkeit und Danckbarkeit: gehe mit ihnen aufrichtig und ohne falsch um: und beobachte in allen deinen Thun und Lassen die Regul des Christenthums: was du willst / daß dir andere nicht thun sollen / thue ihnen auch nicht. Vornemlich aber habe nicht mit denen Rebellionen anderer Unterthanen gegen ihre Obern zu thun/und siehe dieses in deinem Hertzen/ als ein Laster/ so dich selbst betrifft/ an. Unterniñ niemals denen aufgestandenen gegen ihren Herrn Schutz zu leisten/ und traue ihnen auf keine Art: vielmehr stehe den Fürsten/ in ihrer Bedrängnuß/ bey; absonderlich/ wann sie von der Unruhe ihrer Unterthanen herrühret. Doch/ wann ein auswärtiger Potentat dir einen Verdruß thut / oder nicht abläßt / deinen Unterthanen unrechtmäßig/ und wider alle gemachte Bündnüsse/zu beleidigen / so verlange deßwegen Erklärung und Genugthuung / und mache/ daß die gantze Welt siehet/ daß das Unrecht nicht auf deiner / sondern auf jener Seite/seye. Wann er sich durch keine vernünfftige Vorstellung will weissen lassen/ und in seinen feindlichen Beginnen fortfähret / alsdann überlasse die Sache dem Ausschlag des Allerhöchsten / und kündige ihme / doch zur letzten Hülffe / öffentlich den Krieg an; doch so ehrlich/ als es nur geschehen mag. Ich will mich hier nicht aufhalten / dir die Kunst des Krieges zu lernen / welche schon von vielen weitläufftig abgehandelt worden/ absonderlich/ weil sich selbiger besser durch die Ubung/ als durch Speculation, begreiffen lässet. Doch habe ich nur einige wenige Worte zu sagen: Erstlich / daß du die Gerechtigkeit einer Sache deine gröste Stärcke seyn lassest/ und allen möglichsten Fleiß anwendest/deine Sachen zu unterstützen. Habe nicht mit den Wahrsagern und Hirnsüchtigen Propheten zu thun / damit du den Ausgang des Krieges erfahren mögest/ und laß dir hierbey das unglückliche Exempel des König Sauls zu Lehre dienen: vielmehr jage dergleichen Leute aus deinen Ländern / wie es auch GOtt ausdrücklich befohlen hat. Laß die Gerechtigkeit deiner Sache niemals auf den zweiffelhafften Ausgang eines Zwey-Kampfs ankommen: dann ausser dem / daß alle dergleichen Duelle überhaupt gegen die Gesetze sind / so ist es einem Printzen destoweniger anständig/ weil er über seine Person / die dem gemeinen Wesen gewidmet/ durchaus nicht zu befehlen hat. Wann du nun einen Krieg beschliessest/ so sorge/ wie unser Heyland saget/ vor alles dasjenige/ was dazu nöthig ist/ und wie du ihn biß zum Ende ausführen wilst. Vor allen aber erinnere dich / daß das Geld die eintzige Krafft und Bewegung des Krieges sey. Erwähle dir alte Generalen und Obersten / welche Erfahrung davon haben / und junge Soldaten / so voller Krafft und Hertze. In der Kriegs-Disciplin sey strenge / so wol was die Marche und die Quartiere / als auch das gute und üble Verhalten der Soldaten/ anbelanget: dann deren Kleinmuth kan öffters eine blühende Armee in einen gefährlichen Stand setzen. Hüte dich aber/ daß du eben mit solcher Aufacht vor ihre Zahlung sorgest: dann wie kanst du dessen unterlassene Dienste bestraffen / dessen versprochenen Sold/um welchen er dienet/ du ihm nicht reichest? oder/ wie kanst du verlangen / daß der vor dich fechten soll/ welchen du vor Hunger verschmachten lässest ? Was deine Person anbelanget / so sey wachsam und arbeitsam/ und frage/ wie bey allen Gelegenheiten/ also auch bey dieser/die Erfahrensten um Rath. Sey gegen deine Soldaten sanfftmüthig und gütig: dann diß ist der beste Weg derselben Hertz und Willen zu gewinnen. Sey freygebig / so viel als es immer möglich: dann der Krieg ist keine Zeit zu spahren. Sey vorsichtig und kaltsinnig in Entschliessungen / fest und hertzhafft in dem Vorhaben/ so du zuvor wohl abgesehen/ geschwind und feurig in der Execution und Ausübung. Befestige dein Läger / so viel du immer kanst/ und wage keinen Anfall/ ohne augenscheinlichen Vortheil. Laß in allen deinen Verrichtungen weder Verwegenheit noch Furcht spühren. Bediene dich der Krieges-List und der Stratagematum, so viel du immer kanst: dann sie bringen grossen Nutzen / wann sie zuvor wohl bedacht / abgesehen/ und angestellet sind. Du must nicht ermangeln/ deine eigene Person in dem Treffen ein- und andermal behertzt zu wagen; aber wann du deine Courage gewiesen/ und die Ehre eines tapffern Printzen erworben/

so

so thue dieses nicht so offt/ und wage dich nicht als wie ein gemeiner Soldat: dann du hast dich vor dein Reich/ welches dir lieber als eine eingebildete Ehre seyn soll/ zu schonen. Ist es nun nöthig/ daß man bey Unterfangung eines Kriegs bedächtlich und kaltsinnig seyn soll/ so wird dieses vielmehr bey Schliessung eines Friedens erfordert. Ehe du diesen eingehest/ so nimm dich in acht/ daß die Gerechtigkeit einer Sache durch diese Tractaten nicht etwan beschmitzet werde/ und daß das Unrecht/ welches dir andere angethan/ durch eine Genugthuung gestanden und erstattet werde: dann ein ehrlicher Krieg ist besser als ein Friede/ welcher mit Schande und Schaden begleitet ist.

Was das Exempel und Beyspiel/ so du deinen Unterthanen geben solst/ anbelanget/ so bestehet dieses in zwey Puncten: in einer bescheidenen Aufführung deines Hofs/ welcher ein Seminarium tugendhaffter Leute seyn soll/ und in den guten Qualitäten deines Verstandes/ die du der Welt zeigen/ und nicht als Gefangene eingesperret halten solst.

Von deinem Hofe kan dir David ein Muster in seinen Psalmen geben/ wordurch du urtheilen kanst/ daß dein Regiment über die Unterthanen und über deine Bedienten œconomisch/ und politisch zugleich/ seyn soll. Kommet dir nun zu/ daß du vor alle deine Unterthanen genaue Sorge tragen must/ so must du selbige noch vielmehr vor die Zugehörige deines Hauses haben. Alle Menschen richten sich nach den Hofleuten. Wann einer von diesen wegen eines begangenen Lasters Gnade erhält/ so wird diese bey allen deinen Unterthanen zur Entschuldigung mißbrauchet werden. Also ist es lange nicht genug/ daß man Verstand anwendet/ seine Diener und Haußgenossen wohl auszulesen/ wann man sie nicht auch mit eben dem Verstande/ und eben der Sorgfalt/ regieren und beobachten will. Es ist ein altes Sprichwort/ daß man aus einer Eule keinen Habicht/ und aus einem Esel kein Pferd/ machen kan: dann ob zwar die Erziehung/ und die Gesellschafft/ der Natur viel Beyhülffe thut/ so ist es doch unmöglich/ daß ein böser Baum gute Früchte bringe: also must du sehr genau Achtung geben/ was du dir für Diener und HofLeuthe erwählest. Einer von den Alten sagte nicht ungeschickt: Es sey besser keinen Freund zu haben/ als wann man hernach gezwungen wäre/ einen Feind daraus zu machen. Gewiß/ es sind Ursachen/ welche uns nicht erlauben/ eines Menschen Freundschafft anzunehmen/ und uns rathen/ ihm den ersten Zugang zu verwehren/ welche aber nicht zulänglich sind/ sie wiederum heraus zu treiben/ wann sie sich einmal darinnen befinden. Deine jetzige Gesellschafft bestehet aus jungen Edelleuten/ so deine Pagen sind/ oder/ von Leuten von mehrern und reiffern Alter/ die deiner Person zugegeben sind. Was die ersten anbelanget/ so kanst du nicht besser thun/ als wann du sie von solchen Eltern nimmst/ von welchen du weist/ daß sie selbst tugendhafft sind: Dann ob zwar die Seele eines Menschen nicht von den Eltern herrühret; so pflegen doch öffters die Laster/ mit dem Leibe/ von den Eltern/ wie eine Erbschafft/ so sich auf alle Nachkommen verewiget/ fortgepflantzet zu werden. Die Kranckheiten des Gemüthes sind öffters in den Kranckheiten des Leibes/ in denen Familien erblich. Absonderlich lese dir solche Leute aus/ deren Vätter und Vor-Eltern nicht mit dem Laster der Rebellion und der beleidigten Majestät behafftet gewesen. Die andern Bedienten/ so um dich sind/ müssen so beschaffen seyn/ daß sie sich schon einen guten Nahmen erworben/ oder/ von welchen man zum wenigsten kein Laster zu sagen weiß. Dann das gemeine Volck/ welches in dich nicht sehen/ und von dem innern deines Gemüthes/ als nur durch deine Thaten/ und durch deine Bedienten/ urtheilen kan/ wird nicht unterlassen/ sehr übel davon zu urtheilen. Zum andern müssen sie gehörige und benöthigte Eigenschafften haben/ damit sie die Chargen/ die du ihnen anvertraust/ wohl verwalten/ und auch damit dein Verstand in dieser Wahl hervor leuchten möge. Mit einem Worte/ thue das/ was der Königliche Prophet saget: wirff die Augen auf die Vollkommensten und Tugendhafftesten deines Königreichs/ und ziehe sie zu deiner Person.

Ich kan nicht vergessen/ hier noch zu erinnern/ und dir zu befehlen/ daß du diejenigen/ welche mir treu und auffrichtig gedienet/ und noch bey Kräfften sind/ bey dir behaltest. Beschencke die andern/ so ihre Zeit vollbracht/ und ziehe ihre Kinder andern vor/ wann du deinen Hof einrichtest. Durch dieses Mittel wirst du nicht allein wohl bedienet seyn/ sondern du wirst auch dadurch die Hochachtung/ welche du vor mich trägest/ zeigen/ und meine alte Diener werden dich noch auffer diesem segnen/ und gutes wünschen/ welche auch den Verlust/ so sie an mir gehabt/ durch deine Wiedererstattung nicht so sehr werden bedauren dürffen; da hingegen ihr Mißvergnügung dir viel schaden könnte. Verlasse sie also nicht/ sondern gieb ihnen Dienste/ wann mich GOtt abfordern wird/ und ertheile hierdurch deinem Vatter das Zeugnuß deiner Erkänntlichkeit. Vertraue dich vielmehr denjenigen/ deren Treue ich gewiß bin versichert gewesen/ als/ daß du nach denen Geschencken und Wohlthaten/ damit ich sie manchmal aus gewissen Absichten begnadet/ ihre Treue unterscheiden wolltest: dann dergleichen Recompense, welche von dem Glücke herkommen/ sind auch dem Glück unterworffen/ und ich habe öffters denjenigen/ so ich am meisten getrauet/ mehr gutes thun wollen/ als Gelegenheit gehabt/ ihre gute Dienste zu erkennen. Wie ich nun will/ daß du deine Gütigkeit gegen meine Freunde fortsetzen solst: so will ich auch/ daß du meine Feinde weit von dir halten. Ruffe die Vertriebenen nicht wieder zurücke: vielweniger aber diejenigen/ deren Güter/ wegen eines Anschlags gegen meine Person/ oder des begangenen Lasters der beleidigten Majestät/ sind confisciret worden. Thust du das Gegentheil/ so wirst du eine grosse Leichtsinnigkeit des Gemüthes/ und eine schändliche Verachtung gegen deinen Vatter und seine Lehren/ von dir spühren lassen. Wiederum auf die Wahl deiner Bedienten zu kommen: wann du denen Lehren/ so ich dir hier gebe/ folgest/ so wirst du eine grosse Menge Verdrüßlichkeiten/ welche mir in meiner Minderjährigkeit zugestossen/ umgehen: dann diejenigen/ welche damals etwas zu sagen hatten/ gaben mir solche Leute zu/ wobey sie mehr ihren Nutzen/ als meine Dienste/ beobachteten. Werde also durch mein Exempel klug: folge denen Reguln/ die ich dir gebe: behalte die/ und nimm diejenigen an/ welche ich dir wegen der Nutzlichkeit deiner Dienste recommendire, nicht aber solche Leute/ wobey du nur anderer Vortheil macheſt. Weil du der Vatter aller deiner Unterthanen seyn solst/ so erwähle dir deine Diener von allen Provintzen/ und von allen Ländern deiner Herrschafft/ und folge hiebey nicht anderer Leute Rath und Eigen-Sinn/

sondern nur der Treue und Geschicklichkeit derjenigen/ die dir dienen sollen. Diese Reguln/ so ich dir gebe / haben vornehmlich ihr Absehen auf die grosse Bedienungen und die Chargen der Crone. Was die Niederigern betrifft/ so gehen sie nur dein eigenes Interesse an. Von jenen aber erfolget die Wolfarth des gantzen Volcks/ worüber du vor GOtt antworten must. Besetze also alle diese Dienste mit bekandten/ vernünfftigen/ und bescheidenen Männern/ so die Verrichtungen/welchen sie vorgesetzet werden/ verstehen / und die weder heuchlerischen noch aufrührischen Gemüthes sind. Wann ich in dem ersten Theile dieses Discurses dir die Reguln gegeben/ daß du dich vor der innerlichen Heucheley / oder der Selbst-Liebe / hüten solst; wie viel mehr solst du dich vor den äusserlichen Heuchlern uñ Schmeichlern wahrnehmen/ welche uns zwar nicht so nahe/ als wir uns selbst / aber hingegen viel angenehmer sind / ob sie schon nichts anders thun / als daß sie uns ihre betrügliche Wahre verkauffen / um ihr Glücke mit unsern Schaden davor zu machen / und ihr Aufwachsen auf unsern Ruin zu setzen. Vor allen habe ein Aug auf die Bediente deiner Finance, und der Kammer: erlese dir ehrliche Leute / wann sie gleich nicht so geschickt und vom Stande sind / woferne sie nur zu zahlen haben. Ich sage ausdrücklich / ob sie gleich nicht vom Stande sind / damit / wann du es vor nöthig achtest / daß sie Rechnung ablegen / du dieses ohne Verwirrung des Staats / und ohne Auffenthalt der Publiquen Geschäffte/ zu Wercke richten könnest. Es haben sich grosse Verwirrungen/ Zeit meiner Regierung/ wegen der Financen in meinem Königreiche zugetragen/ bloß/ weil ich dieses/ was ich dir hier aus Erfahrung sage/ nicht beobachtet.

Bey deinen Hof-Leuten halte eine solche Ordnung/ daß sie dir aufs genaueste gehorsamen. Dann/ wie würde man deinen Befehl in der Ferne/ und in denen Provintzen/ respectiren/ wann man dir in der Nähe / und vor deinen Augen/ keinen Gehorsam leistet: und mercke / daß der Ungehorsam in einem deiner Hof-Bedienten/ viel hefftiger/ als bey einem deiner Unterthanen / wer der auch sey / müsse gestraffet werden. Vor allen Dingen verhindere / daß nicht die andern von dem / welcher in Ansehen bey dir stehet/ etwan mögen unterdrucket/ und das Volck gepeiniget werden. Gebrauche dich eines freyen Umgangs mit ihnen: aber auf solche Art / als es ihre Verdienste werth sind/ und ihr Gemüthe leidet. Einen zänckischen Menschen halte vor eine Pest/ in deinem Gefolg: erwähle dir solche Leute/ welche vor allen sittsam / bescheiden und treu sind / absonderlich zum Dienst deiner Kammer und deines Cabinets. Laß sich deine Leute nicht in andere Dienste mengen: dann sie müssen / eben wie die Janitscharen / keinen andern Vatter / und keinen andern Herrn / als den König / kennen. Menget sich aber einer von ihnen in seiner Freunde und Anverwandten Sachen / so gieb ihm seinen Abschied: dann wie es dir unanständig / daß du solst mit einer Familie deiner Unterthanen ein Bündnüß machen / weil du ihrer aller gleicher Herr und König seyn solst: also stehet es auch übel / wann du durch solche Leute/ welche partheyisch und factiöß wären / bedienet wärest. Gewöhne ihnen an / daß sie deinen Befehl/ ohne Untersuchung/ gehorsamen / welches einige öffters aus allzu guter Meinung vor sich selbst thun. Gleichwie du ihrer nicht schonen solst / sie abzuschaffen / wann sie einige Fehler begangen / so solst du sie aber auch nicht abschaffen/ ohne genugsame Ursache / und deren Untersuchung. Tractire sie wie deine andern Unterthanen/ durch Straffe und Belohnung / nachdem sie es verdienen. Diese zwey Sachen sind der Grund eines Reichs/ und einer guten Regierung. Laß einem jedweden denjenigen Dienst/ welchen er verwalten kan/ verrichten. Liebe die/ so die gröste Aufrichtigkeit zeugen / und die dir die Warheit in Ansehung ihrer Freunde nicht verheelen / am meisten. Vertrage die Ohrenbläser und Angeber / die sich nicht unterstehen/ in Gegenwart desjenigen/ so sie angeben / zu reden/ durchaus nicht. Unterhalte deine Leute insgesamt in einer guten Freundschafft und Verständnüß. Mit einem Worte/ laß den Frieden bey deinem Hofe einquartieret seyn: vertreibe den Neid: liebe die Bescheidenheit: unterdrücke die Schwelgereyen und alle Frechheit: erhebe die Niedrigkeit: demüthige die Hoffarth: und führe in allen Sachen in deinem Hause eine solche Ordnung ein/ daß die Frembden / welche dich besuchen / deine darinnen gebrauchte Sorgfalt sogleich beobachten / und deine Weißheit verwundern/ wie die Königin von Saba die Weißheit Salomonis.

Aber das vornehmste und gröste Glücke deines Lebens bestehet in der Wahl einer vernünfftigen und tugendhafften Frauen zu deiner Gesellin: dann sie ist diejenige/ welche dir am nechsten seyn muß/ indem sie Fleisch ist von deinem Fleisch/ und Bein von deinem Bein/ wie Adam von der Seinen redete. Und weil ich nicht weiß/ ob mich nicht vielleicht GOtt abfordern möchte / ehe du verheyrathet bist / so will ich dir mit kurtzen Worten meine Meinung deßwegen eröffnen.

Uberlege wohl/ daß eine Heyrath das gröste Glücke/ und auch gröste Unglücke unsers Lebens ist; nachdem es nehmlich GOtt gefället/ seine Hand der Gnaden darzu zu thun/ oder seinen Seegen zu entziehen. Weil du nun ohne die Gnade des Höchsten/ in dieser Sache keinen glücklichen Fortgang haben kanst/ so kommt es auf dein Gebet an / damit du den erleuchteten Verstand / und alle die Vorsicht bekommest/ welche dir in der Wahl / die du zu thun hast / unentbehrlich nöthig ist. Halte deinen Leib in Keuschheit und Reinigkeit/ damit du denselben ins künfftig deiner Frauen/ welche allein Recht daran hat / also übergeben mögest. Dann/ mit welchem Fug kanst du selbst eine unbefleckte Jungfrau erlangen / wann du ihr hingegen nichts anders/ als eine besudelte Seele/ und einen dergleichen Leib/ übergeben kanst? warum solte die eine Helffte rein erfordert werden / da es die andere Helffte nicht ist? Ich weiß wohl / daß der meiste Theil der Menschen/ und fürnehmlich die Grossen/ die Hurerey vor keine Tod-Sünde halten; aber lerne aus dem Munde des heiligen Pauli die Beschaffenheit dieses Lasters / wann er saget: daß kein Hurer und Ehebrecher in das Reich GOttes kommen soll: wie nicht weniger aus dem Munde des heiligen Johannis / der dieses Laster mit unter die Beleidigung/ welche den Menschen von dem Himmlischen Jerusalem ausschliesset / setzet. Fangen wir einmal an / dasjenige / wovon GOtt saget / daß es Ihm so hefftig mißfalle / gering zu halten / und aus einer Tod-Sünde eine vergebliche Sünde zu machen/ die Laster nach unsern Neigungen zu messen / ohne unser Gewissen dabey zu hören; wer wird uns nachdem verhindern aus allen schändlichen Neigungen/

gen/ wornach unser verderbtes Gemüthe begierig ist/ eben dergleichen Geringigkeiten zu verdrehen/ nachdem wir einen Verstand haben/ welcher keinen Unterscheid mehr zu machen weiß? Weil die Exempel in deiner eigenen Familie am meisten bewegen/ so stelle dir den Unterscheid der Heyrath meines Groß-Vatters/ und meiner Eigenen vor/ wie selbige GOtt über uns verhangen. Seine unbändigen Begierde/ welche allein von seiner Erziehung herrühreten/ war eine Ursache/ daß er und seine zwey Söhne/ geschwind und auf einmal untergienge/ dergestalt/ daß nicht mehr als eine Tochter noch übrig blieb/ so ihm in dem Königreich folgen kundte. War dieses nicht in einer Person ein doppeltes Unglück vor das Land? Eine Prinzessin von annoch zarten Jahren/ und folglich ungeschickt zu der Regierung! Was mich in diesem Stücke anbelanget/ so kanst du/ mein Sohn! und alle die Unsrigen/ GOtt vor die Gnade/ die er mir gegeben hat/ meine Begierden zu zähmen/ und vor das Gute/ so daraus entstanden ist/ dancken/ und ich hoffe/ daß eben dieser gütige GOtt seine Barmhertzigkeit auch in meinen Nachkommen fortsetzen werde: dann die Güte des Höchsten ist durch die Reue niemals verringert worden. Schäme dich also nicht deinen Leib/ welcher in der heiligen Schrifft ein Tempel des Heiligen Geistes genennet wird/ rein zu halten/ ob du gleich viel Versuchungen ausstehen must. Beurtheile den Unterscheid der Tugend und der Laster/ nach den Eigenschafften ihrer Natur/ wie uns solche von dem Heiligen Geist in der Schrifft ausgeleget werden/ und nicht nach der Meinung/ welche die schon verführte Menschen davon zu haben pflegen. Ich komme also wieder auf deine Heyrath/ damit ich dir zum ersten den dreyfachen Haupt-Endzweck/ warum die Heyrath eingesetzet worden/ und so dann auch die Neben-Absichten/ vorstelle. Die drey ersten bestehen darinnen: die Begierden in Zaum zu halten/ Kinder zu zeugen/ und endlich eine Gehülffin zu haben. Du darffst also nicht warten/ biß du in ein hohes Alter kommest: dann die Heyrath ist ein Mittel vor die Begierde. Nächst diesem müssen sich Fürsten eher als andere darzu entschliessen/ damit sie den Wolstand ihres Staats dabey beobachten. Sie sollen auch aus keinem Absehen/ es mag solches seyn wie es will/ eine Gemahlin heyrathen/ welche ausser den Jahren/ oder von keiner Hoffnung der Fruchtbarkeit ist: dann dieser Fehler wäre bey einem Printzen gedoppelt/ indem der Schade davon nicht allein ihn/ sondern auch sein gantzes Land/ betrifft. Noch schlimmer wäre es/ eine solche zu heyrathen/ welche übel erzogen/ oder verschrien: dann GOtt giebt uns eine Frau zur Hülffe/ nicht aber zur Verhinderung. Die drey andern Neben-Absichten sind: die Schönheit/ das Reichthum/ und die Bündnüsse/ welche ich noch unter den Seegen GOttes zu rechnen habe. Die Schönheit unterhält die Freundschafft des Mannes gegen seine Frau/ dergestalt/ daß/ indem er dadurch vergnüget wird/ er kein andere zu suchen verlanget: Das Reichthum und die Verbündnüsse/ machen das Vergnügen/ so uns eine Frau zubringet/ noch grösser und nützlicher. Aber wann du aus diesen Kleinigkeiten deinen Haupt-Zweck machen wilst/ wie es bey vielen geschicht; so wird deine Sache/ so in sich gut ist/ ohnfehlbar zu deinem Unglück ausschlagen: dann worzu dienet die Schönheit/ das Reichthum/ und die Anverwandtschafft/ wann du zur ewigen Gesellschafft deines Lebens/ und deines Bettes/ ein verdrüßliches Gemüthe haben must? Wann dir dieses Unglück widerführe; so wäre es hernach allzu spät zu erlernen/ daß die Schönheit ohne Aufrichtigkeit/ das Reichthum ohne Vernunfft/ die Anverwandtschafft ohne Tugend/ nichts anders als Larven sind/ und Erscheinungen voller Betrug/ welche ein unzehlbare Menge Unglücks nach sich ziehen: deßwegen solst du auf den Haupt-Zweck dieses eingesetzten Sacraments gehen/ und so dann werden die andern Sachen auch folgen. Dieses nun beweget mich zu wünschen/ daß du eine Frau nehmen mögest/ welche von deiner Religion/ wann du anderst dergleichen Partie, so von deinem Stande/ antreffen kanst: dann wie ists wohl möglich/ daß ein Mann mit einer Frau von widriger Religion in Freundschafft leben kan? Der Unterscheid der Religion machet auch einen Unterscheid in den Sitten: der Miß-Verstand/ der zwischen beyderley Priestern ist/ wird sich auch zwischen den Unterthanen einschleichen: und endlich werden auch deine Kinder in dieser Verwirrung nicht so gar wohl können erzogen oder unterrichtet werden: dann glaube nicht/ daß es möglich/ eine Frau allezeit nach seinem Willen zu ziehen? Salomon betrog sich darinnen/ und dieser weiseste König unter den Königen ließe sich durch seine Weiber verleiten. Die Gabe der Beständigkeit kommet nicht von uns/ sondern von der Göttlichen Güte. Nimm dich auch in acht/ daß deine Frau nicht ein Erb-Ubel/ weder an dem Leibe/ noch an dem Gemüthe habe: dann man verlanget auch so gar Hunde und Pferde von guter Art; wie vielmehr soll man nicht Sorge tragen/ wie Menschen/ die so gar zu Cron und Scepter gebohren werden/ zu erzeugen sind? Beobachte also bey der Wahl deiner künfftigen Erbfolge/ Gewissen/ Ehre/ Gut und Gesundheit. Wann du einmal verheyrathet bist/ so halte die Versprechung/ so du GOtt gethan/ unverbrüchlich. Diese Versprechung bestehet darinnen: daß du eines thun/ und das andere lassen wilst; daß du deine Gemahlin bey allen Gelegenheiten/ als den halben Theil deiner selbsten halten/ und deinen Leib mit keiner andern theilen wilst: dann die Warheit zu sagen/ er gehöret auch nicht mehr dir/ sondern deiner Frauen. Ich hoffe/ es wird unnöthig seyn/ mich hier aufzuhalten/ dir den Ehebruch verhasst zu machen: dann erinnere dich nur des eintzigen Eydschwuhres/ so du bey deiner Heyrath thust. Diese Versprechung/ so von beyden Seiten einander geschicht/ hat alleine die Krafft/ daß deine Kinder geschickt zu der Erbfolge werden/ und also will die Gerechtigkeit/ daß du sie von deinem Theile eben so genau beobachtest/ als du wilst/ daß sie von dem andern Theile soll gehalten werden. GOtt rächet die Untreue: und glaube nicht/ daß ein Eydschwuhr/ welcher die Kinder zu Erben eines grossen Königreichs macht/ in den Lufft und in den Wind gethan werde. Laß dir das Exempel meines Groß-Vatters wieder zu Lehre dienen: dann ob er zwar sonst mit grossen Tugenden ausgezieret war/ so hat er nichts desto weniger durch diesen Fehler den Ruin seiner Tochter/ und eintzigen Erbin/ befördert/ indem er nemlich einen Bastard in das Land gesetzet/ welcher durch seinen Aufruhr seine Schwester und Königin ruiniret. Bothuel, welcher Nahme aus diesem Stamm entsprungen/ kan noch ein anderes Exempel geben/ und sein Unternehmen giebt uns zu erken-

nen / was der Ehebruch für Früchte zeuget. Halte also das Versprechen so du thust / wann du dich verheyratheſt / auf das genaueste / wo du anderst des Seegens / welcher diesem heiligen Stande folget / wilst theilhafftig werden. Die Heilige Schrifft gibt dir selbst Unterricht / wie du mit deiner Frauen leben solst: liebe sie als dich selbst: befiehl ihr / als ihr Oberer: halte sie wie eine Gesellin: führe und leite sie wie ein Pfleg-Kind / und werde ihr in allen vernünfftigen Sachen gefällig. Du bist das Haupt / sie ist der Leib: dein Amt verlanget / daß du ihr befiehlest / und das Jhrige / daß sie dir gehorsame: doch müssen die Befehle sanfftmüthig seyn / damit sie eben so bereit / selbige zu vollführen / als du selbige zu geben / und daß sie eben so willig dir folge / als du ihr den Weg zeigest. Laß deine Liebe einig in ihr seyn / damit auch ihre Neigung keinen andern Willen / als den Deinigen / zum Endzweck habe. Mit einem Worte / beobachte hierbey drey Reguln: befreye sie von den Staats-Geschäfften / daß sie damit nichts zu thun habe: gieb ihr allezeit eine verständige und ehrliche Gesellschafft ihres Geschlechtes: und hüte dich / daß du nicht zugleich mit ihr zornig seyest. Wann du sie aber in Bewegung siehest / so unterdrucke zu erst dein Feuer / damit du das Jhrige besänfftigen mögest: dann wann du dich besänfftigest / so wirst du am besten von ihren Fehlern urtheilen können / und sie wird deine Ermahnung anzunehmen fähiger seyn / wann du sie durch Sanfftmuth zu sich selbst kommen lässest.

Wann dir GOtt Kinder giebt / so trage vor dero Erziehung Sorge / und liebe sie zärtlich; aber sie müssen dieses nicht wissen / als so fern es ihr gutes Naturel leidet. Das ist das Mittel / wodurch man sie in der Furcht und in der Ehrerbiethigkeit / welche die Kinder denen Eltern schuldig sind / erhält. Der Aelteste deiner Söhne ist der Haupt-Erbe deiner Königreiche: die andern aber laß sich an ihrem ausgesetztem begnügen. Giebt dir aber GOtt keine Männliche Erben / so laß die Erbfolge dem ersten Printzen vom Geblüthe / es mag auch dieser beschaffen seyn wie er immer wolle: dann die Königreiche sind in der Hand des Höchsten / von welcher wir sie nur zum Genuß haben. Weder uns / noch dem Volcke / stehets zu / den nechsten Erben / welcher von GOtt / in der Geburt / darzu erkläret worden / auszuschliessen.

Ich will mich hier nicht aufhalten / eine Erklärung von denen vier Haupt-Tugenden der Sitten-Lehr zu machen: es ist dieses gantz was bekandtes. Aber ich habe doch zu erinnern / daß die Mässigkeit über die andern herrschen möge / und daß sie über deine Verrichtungen / und über deine gantze Seele / die Herrschafft führe / nicht etwan nur / wie es der gemeine Mann verstehet / in Enthaltung bey dem Geschmack / und bey der Fühle / sondern in der Mässigung aller deiner Neigung. Die Justiz muß gemässiget seyn / damit sie nicht nach Tyranney schmäcke: dann eine allzu strenge Gerechtigkeit ist eine Art von Ungerechtigkeit. Zum Exempel: wann ein ehrlicher Mann / welchen man davor erkennet / von etlichen bösen Buben / die gleichfalls bekandt sind / angegriffen wird / und er einen davon erleget / solte er wohl deßwegen sterben müssen / weil diese böse Menschen nicht zuvor bey dem Gerichte / nach ihren bösen Thaten sind beurtheilet worden / oder / weil keine Zeugen da sind / daß sie den ersten Angrieff gethan? Deßgleichen ist durch die Gesetze / sowohl auf dem Lande / als in den Städten / unter hoher Straffe / verbotten / daß man seinem Nächsten / weder an der Person / noch an seinen Gütern / Schaden zufügen soll: wann sich nun ein Pferd aus seinem Stalle loß machte / und auf des Nachbarn Wiesen waidete / solte deßwegen der Herr davon eine Straffe von 3. oder 4. tausend Pfund erlegen? Es wäre dieses weder recht noch billich: dann die Gesetze sind nur Anweisung / daß einer mit dem andern ruhig / und in Frieden umgehen soll / nicht aber solche Fallstricke / die arme Unterthanen damit zu übereilen und zu fangen. Man muß also ein Gesetze nicht nach dem Buchstaben / sondern nach dem Verstande / welcher die Seele davon ist / auslegen.

Eben dieses habe ich auch bey der Gütigkeit / bey der Großmuth / bey der Beständigkeit / bey der Freygebigkeit / und andern Tugenden / zu erinnern: dann die Tugend bestehet in dem Mittel / oder in der Mässigung; und es ist eine schlaue Erfindung des Teuffels / denen Lastern / welche diesen Tugenden entgegen gesetzt sind / eine andere Farb anzustreichen / und einen andern Nahmen zu geben. Halte also das Mittel / und fliehe die beyden Extremitäten / nemlich den Mangel und Uberfluß: dann ob sie gleich von einander sehr unterschieden seyn / so zielen sie doch beyde nach einem Zweck / und ist eines davon so lasterhafft als das andere. Was ist wohl für ein Unterscheid zwischen der allergrausamsten Tyranney / welche eine Vergnügung hat / die Menschen zu ruiniren / und der allerschändlichsten Nachlässigkeit / diejenigen / welche ihres gleichen tyranniſiren und unterdrucken / zu bestraffen? Was vor ein Unterscheid ist zwischen der grösten Verschwendung / welche alles verderbet / daß nichts bleibet / und dem allergrösten Geitz / welcher alles verscharret / damit man nichts hat? Zwischen der Hoffarth derjenigen / so sich über ihres gleichen erheben / und der angemasten Niederträchtigkeit der andern / welche wollen / daß alle Menschen von gleicher Condition seyn sollen / und schreyen / daß wir alle Kinder der Erden sind / bloß damit sie hernach über ihre Könige richten / und ihnen Gesetze vorschreiben können / da sie sich doch selbst von niemand wollen richten lassen? Gewiß ists / unter einer solchen kleinen Mütze steckt mehr Hoffarth / als unter der Crone des grossen Alexanders, wie Diogenes vor dem zu sagen pflegte.

Vor allen befleissige dich / dein Amt / welches darinnen bestehet / daß du wohl regierest / zu beobachten. In dieser Kunst stecken alle Wissenschafften: dann / wann du sie nicht alle weißt / wie kanst du urtheilen / was eigentlich deine Schuldigkeit seye? Ausser dem nun / worzu dich deine Erziehung anweiset / so schöpffe eine Vergnügung an Lesung guter Bücher / und an Erkänntnuß aller erlaubten Sachen; aber mit diesen zweyen Bedienungen / daß du hierzu nichts anders / als die müssigen Stunden / und durchaus nicht diejenigen / welche zu deinem Amt erfordert werden / anwendest. Zum andern / daß du hierdurch nicht etwan nur eine Wissenschafft der Sachen obenhin begreiffest / sondern daß dein Haupt-Zweck dahin gehe / damit du dasjenige / was du erlernest / bey deinem Amte / mit Nutzen anwendest. Hüte dich / daß du nicht thuest / wie die Astrologen und Sternseher / welche Tag

und

und Nacht den Lauff der Planeten untersuchen/ ohne einen andern Endzweck zu haben/ als ihre Curiosität zu vergnügen. Aber/ weil alle Wissenschafften und Künste/ als wie eine Kette aneinander geheffter sind: weil ihr Principium meistentheils eines ist: dahero auch die Poten zu fingiren Anlaß genommen/ daß die neun Musen, neun Schwestern seyen; so rathe ich dir/ daß du sie alle hoch halteſt/ damit du durch ihre Harmonie und durch ihre Einstimmung eine solche nützliche Erkänntnüß/ so dir deinen Verstand schärffen möge/ zu wege bringest. Die Wissenschafft ist eine leichte Last/ welche dir die Schultern niemals eindrucken wird.

Vor allen Dingen mache dir die Heil. Schrifft bekannt/ nicht nur deßwegen/ weil hierinnen der Weg zum Leben zu finden/ sondern auch/ damit du deine Priesterschafft desto besser im Zaum halten mögest. Diese must du dergestalt beobachten/ daß sie in ihren Predigen und öffentlichen Reden nicht von ihrem Texte abgehen/ und wo du die Ruhe deines Staats liebest/ must du nimmermehr leiden/ daß sie sich auf der Cantzel in Staats-Sachen mischen. Solte sich einer unterstehen dein Verbot zu übertretten/ so straffe ihn/ andern zum Exempel: alleine nimm dich auch in Acht/ nicht eher gegen ihm/ als wann du eine rechtmässige und gegründete Ursache hast/ zu verfahren. Disputire niemals gegen sie: dann das sind keine Leute/ die nachgeben/ und ich habe mir vor diesem allzu sehr den Kopff damit zerbrochen; erlaube ihnen aber niemals/ daß sie ohne deine besondere Zulassung eine Versammlung halten. Nach der Heil. Schrifft so mache dir die Gesetze des Landes bekannt: dann wie kanst du von den Sachen urtheilen/ die du nicht verstehest. Wende alle Mühe an/ die Gerichts-Processe zu verkürtzen: die Länge dienet zu nichts/ als sie desto mehr zu verwirren/ und der kürtzeste Weg ist allezeit der sicherste und beste. Durch die Verzögerung sind nur die Advocaten reich zu machen/ und die Partien zu ruiniren. In diesem Absehen gib dir manchmal die Mühe/ selbst in Person in deine Gerichte zu gehen/ und gib Achtung/ daß keine Concussion dabey gebraucht werde. Dieses ist ein Laster/ welches man nicht genug straffen kan. Gehe auch deßwegen dahin/ damit du durch deine Gegenwart die Sache derer/ denen du geneigt bist/ beschleunigest. Du solst aber niemand in diesem Fall geneigt seyn als den Armen/ welche keine Mittel haben einen langen Processs auszuführen/ oder durch die stärckere und reichere Partie allzu sehr gedrucket werden. Lerne ja mit Verstand begreiffen/ was für ein Unterschied zwischen der Gerechtigkeit und Billigkeit seye/ und hüte dich/ daß du nicht den Fehler des jungen Cyrus begeheſt/ welcher dem grösten Manne das gröste Kleid gab/ ohngeachtet es ihm nicht gehörete. Die Gerechtigkeit giebet einem jedweden/ was ihm das Gesetze zuspricht; die Billigkeit aber giebet in willkührlichen Sachen einem jedweden was ihm anständig.

In dem geheimen und Staats-Rath solst du allezeit gegenwärtig seyn: dann dieser ist darzu verordnet/ daß er die Geschäffte und Angelegenheiten des gemeinen Wesens beobachte/ und die Unterdrückung der Grossen gegen die Kleinen verhindere. In diesem Gerichte/ laß die Sachen so summarisch und kurtz/ als es immer möglich/ abthun. Laß daselbst die Partien ohne Advocaten verhören/ und werde nicht müde/ der Armen Klagen selbst anzuhören/ oder du must zugleich müde werden König zu seyn. Verweiß eine jede Sache zu gehöriger Instanz und Jurisdiction, damit du keine Verwirrung verursachest/ aber wisse/ daß der vornehmste Theil deines Amts darinnen beruhe/ auf andere ein wachsames Auge zu haben/ daß sie das Ihrige verrichten.

Nach den Gesetzen ist es sehr nöthig/ daß du die Geschichte von allen Völckern/ absonderlich von den deinen/ fleissig leseſt/ damit du nicht bey dir selbst fremde seyn möchteſt: dann die Exempel welche darinnen enthalten/ gehen dich mehr/ als jemand anders/ an. Ich meyne nicht diese Geschichte/ welche mit Gall und Bitterkeit geschrieben/ oder dergleichen Paßquille/ welche auch nicht einmal von deinen Unterthanen unter grosser Geld-Straffe sollen gelesen werden: dann hier will ich daß du ein Pythagoricus seyeſt/ und glauben solst/ daß die Seele derer/ die dergleigen Schand-Wercke geschrieben/ in diejenigen so sie lesen/ und ihre Opinion vertheydigen/ gefahren sey. Indem du nun von allen Völckern die beste Geschicht-Schreiber liesseſt/ so bemühe dich/ daß du nebst der Theorie auch die Erfahrenheit erlangeſt/ und die vergangene Sachen zu denen jetzigen Zeiten nützlich anwendeſt. Es ist unter der Sonnen nichts neues: und die Bewegung und Verdrehung der Sachen ist beständig/ weil der Himmel sich in der Runde stetig beweget/ und durch seinen Einfluß diese Welt regieret/ dieses ist in der Heil. Schrifft durch die Räder Ezechielis/ und bey denen Heyden durch das Rad des Glückes/ vorgebildet. Eben diese Wissenschafft/ so du aus den Geschichten zieheſt/ must du zur Unterweisung brauchen/ wie du mit denen an dich geschickten Gesandten umgehen/ und mit ihnen von denen Angelegenheiten ihrer Republiquen reden und handeln solst; aber unter allen weltlichen Geschichten laß dir keine so befohlen seyn/ als die/ so Julius Cæsar geschrieben/ so wol wegen der Schönheit und Annehmlichkeit seiner Schreib-Art/ als fürnemlich wegen der grossen Sachen/ so er darinnen tractiret: dann ich bin allezeit der Meynung gewesen/ daß unter den Printzen und Kriegs-Obristen des Alterthums Julius Cæsar, so wol wegen der Erfahrenheit/ als auch wegen der guten Kriegs-Reguln/ die er gibt/ der erste/ gröste und vornehmste seye. Was die andern Wissenschafften und Künste anbelanget/ so ist es genug eine mittelmässige Nachricht davon zu haben/ dann wann du zu weit darinnen geheſt/ so würde dich dieses von deinem Beruff und Haubt-Zweck abhalten/ und würdest auch bey deinem Volcke/ welches viel grössere und wichtigere Sachen von dir erwartet/ wenig Ehre mit einlegen. Doch muß ich gestehen/ daß dir die Mathesis, wegen des Krieges/ sehr nützlich seyn wird/ damit du weist/ wie du ein Lager ausstecken/ eine Feld-Schlacht anordnen/ einen Platz belägern/ Batterien und andere Bevestigungs-Wercker anlegen solst/ und was dergleichen mehr.

Sey warhafftig großmüthig/ und wisse/ daß die Rache niemals von einer warhafften Hertzhafftigkeit herkomme/ ob es schon die meisten Menschen glauben. Halte denjenigen/ welcher dich beleidiget/ deiner Rache unwürdig: dann du wirst mehr Ehre haben/ deine Gemüths-Bewegungen zu zähmen/ uñ dich selbst zu besiegen. Spahre aber dein Feuer und deine Hertzhafftigkeit/ deine Unterthanen wegen des von andern erlittenen Unrechts zu rächen/ und ihre Feinde/ durch einen gerechten Krieg/ zur Billigkeit zu bringen: dann dich wegen deiner selbst in Unruhe zu setzen/ wäre Köni-

gen / die vor gantze Völcker gebohren sind / unanständig. Liebe die warhaffte Niedrigkeit : vertreibe den Hochmuth aus deinem Gemüthe nicht allein in Ansehung des allein grossen GOttes / sondern auch in Ansehung deiner Eltern und deines Neben-Menschens. Solte es sich nun zutragen / daß mich deine Mutter überlebte / so ehre dieselbe / so viel als dir daran gelegen / an meinem vätterlichen Segen Theil zu nehmen. Laß sie / wie Salomon / zur Rechten deines Thrones sitzen. Hüte dich sie zu beleidigen / oder ihr einen Verdruß anzuthun : dann sie hat dich unter ihrem Hertzen getragen / und neun Monat den grösten Verdruß mit dir ausgestanden / welche Wohlthat auch die Heyden vor etwas grosses erkannten. Verfolge sie nicht / wie einige Baronen dieses Landes / wann sie sich ohne Vatter sehen / thun. Trachte vielmehr darnach / wie du ihre gute Neigung erhalten mögest / und laß dich durch diejenigen / welche meynen / sie haben sich um den Fluch der Eltern / woferne sie nur selbigen nicht verdienet haben / wenig zu bekümmern / ja nicht verführen. Verdrehe die Ordnung der Natur nicht / und urtheile von denjenigen / so Authorität über dich haben / nicht : vielmehr sey versichert / daß der Eltern Fluch niemals ohne schädliche Würckung seye : solte st du es auch aus keiner andern Ursache thun / als dein Leben auf Erden zu verlängern / gleichwie es Gott in seinem Gebote versprochen hat. Dieses soll dich allzeit anhalten / alle diejenige so dir vorgesetzet sind / als deine Hofmeister und Præceptores in Ehren zu halten.

Aber diese Sanfftmuth und Güte / so ich dir hier anbefehle / muß nicht gegentheils deinen gerechten Eifer gegen die Tyrannen und Verfolger der Armen aufhalten. Diese pflegen öffters die Gesetze selbst zu gebrauchen / damit sie ihre Grausamkeit gegen die Armen fortsetzen können / dergestalt / daß du nach der Ordnung der äusserlichen Gerechtigkeit ihnen nichts anhaben kanst ; alleine du hast die Macht sie von Dienste zu setzen / ihre Bitten abzuschlagen / und ihnen auf andere Art ihre Ungerechtigkeit auf ihren Kopff zu vergelten / wie die Schrifft redet. Zeige eine warhaffte Beständigkeit / nicht allein allen ehrlichen Leuten Gutes zu thun / sondern auch alle widrige Zufälle zu ertragen / nicht / daß ich dir eine verhärtete Unempfindlichkeit der Stoicer lehren wolte / wie viele bey den jetzigen Zeiten dadurch eine Ehre zu erwerben suchen / ob gleich ihr Leben und Sitten gantz was anders als einen Philosophum zeiget ; Nein ! sondern / wie du nicht von Marmor bist / daß du nicht das zustossende Leid empfinden solte st : so soll dich dieses nicht dergestalt einnehmen / daß du ungeschickt wäre st einen vernünfftigen Schluß zu fassen. Sey freygebig / verdiente Leute zu belohnen / und wende dein Vermögen vornehmlich an / wann deine Ehre und dein Wohl-Stand dadurch befördert wird / doch mit einer solchen abgemessenen Vorsicht / daß ein jedweder nach seinem Stande / nach seinem Verdienst / und nach seiner Benöthigung / bekomme / ohne dabey die ordinairen Einkünffte der Crone zu erschöpffen. Dieses sind die Kräffte und der Grund deines Vermögens und deiner Nachfolger. Wann du also freygebig bist / so beobachte diese Einkünffte / damit du beständig bleiben kanst / sonst wird deine Großmuth eine Verschwendung ohne Bestand seyn / und da du alles dem einen und andern gibst / so wirst du es denen entziehen / welche nach dir regieren sollen. Für allem hüte dich / daß du dich nicht mit Aussaugung deiner Unterthanen bereichere st / sondern halte ihr Vermögen vor dein grö stes Reichthum. Es ist die allergrausamste Ungerechtigkeit / wann man durch den Verlust / so man seinen Unterthanen zugezogen / seinen Vortheil suchet / und sich durch ihre Schwäche starck zu machen trachtet / absonderlich / wann es aus Vorsatz geschicht. Wann dich nun ein vorstehender Krieg / oder eine andere gerechte Ursache / zwinget / neue Schatzung aufzulegen / so thue es mit der grö sten Vorsicht / und so selten als du immer kanst : wende auch das Geld / so du erhoben / darzu / worzu du es gefordert / an / und zeige deinen Unterthanen / daß du ein guter Haushalter / und ein treuer Verwahrer / ihres Vermögen seye st.

Laß deinen Verstand fürnemlich in Entscheidung des Falschen von dem Wahren sehen und hervor leuchten / worinnen du absonderlich auf die Neigung und auf das Gemüthe / desjenigen der da anklaget / und was er vor einen Vortheil von des Angeklagten Schaden haben kan / acht haben must. Hiernächst überlege die Wahrscheinlichkeit und die Sache selbst / und so dann das vorhergehende Leben dessen / so angeklaget worden : findest du nun eine Falschheit in der Anklage / so treibe den Ankläger gleich von dir : dann ob es zwar wahr ist / daß ein Printz / welcher gäh und harte / niemals etwas grosses verrichtet / so ist es doch besser / eine Sache nach einer geraumen Erkänntnüß sogleich abzuweisen / als durch einen obenhin geführten Beweiß einen falschen Argwohn über einen ehrlichen Mann zu ziehen : ist aber der Angeklagte schon wegen ein und anderer begangenen Fehler bekannt / so kan das vorhergehende dem jetzigen zum Zeugen dienen.

Dieses Theil wol zu endigen / so wende allen Fleiß an / mein Sohn ! daß die Tugend in dir zur Gewonheit werde / und daß deine Unterthanen durch dein Beyspiel / Tugenden zu lieben / und Laster zu hassen / gezwungen werden.

Dritter Theil /

Wie sich ein Printz bey gemeinen- und mittel-Dingen aufzuführen hat.

Es ist eine gemeine und alte Regul vor die Fürsten / daß sie als Vorsteller eines Schauspiels / welche von allen Zusehern / auch in der geringsten Bewegung / auf das genaueste beobachtet werden / anzusehen sind. Das Volck welches den Fürsten nur von aussen zu sehen bekommt / schliesset allezeit von den äusserl. Anstalten zu den innerlichen : wann es also in seiner Aufführung etwas ungereimtes und niedriges antrifft / so kommet es gleich auf die Gedancken / daß seine Neigungen und sein übriges Leben eben so beschaffen seyn müssen ; und obschon die Zeit / welche die Mutter der Warheit ist / durch eine andere Würckung und Ausschlag diesen Nebel zertreibet / so leidet doch indessen der Gerechte / und dergleichen Vorurtheile verursachen öffters eine Verachtung / die Verachtung aber einen Aufstand / Verwirrung und Ungehorsam des Volcks. Auser deme hat die äusserl. That und Bewegung öffters eine Verknüpfung mit dem Laster oder der Tugend / die er innwendig besitzet / und die ihn darzu antreibet ; und gleichwie zwischen dem Guten und dem Bösen keine Gemeinschafft ist /

ist/ so ist auch kein Mittel darinnen; eben so wenig als zwischen der Vergeltung des einen und Bestraffung des andern. Bemühe dich also/ daß deine Art zu leben/ und deine Aufführung deine Tugenden an den Tag lege/ und die Eigenschafften deines Verstandes zeige.

Alleine alle menschliche Verrichtungen bestehen meistentheils in zwey Sachen: nemlich in der Lebens-Art/ und in denen Dingen/ welche haubtsächlich zu dem menschlichen Leben nöthig sind/ als Essen/ Trincken/ Schlaffen/ sich kleiden/ Reden u. Schreiben/ und dergleichen mehr; und in der Beobachtung derer Sachen/ welche/ ob sie gleich nicht so nöthig/ dannoch dem Wohlstand gemäß sind/ als Spielen/ Zeitvertreib/ Exercitia und Gesellschafften.

Zum ersten/ was Essen und Trincken anbelanget/ welches die gemeinste Verrichtung des menschlichen Lebens/ und die in Ansehung der Fürsten und Könige öffentlich ist/ so ist gewiß/ daß ein jedweder genaue Achtung darauf giebet/ mit was vor guter Art es geschehe/ fürnemlich aber sind die Fremden hierinnen wissen-begierig. Unterlasse also nicht/ öffentlich zu speisen/ wie eine und andere Printzen thun: dann dieses ist wol anständig/ und der Ehre eines Printzen gemäß/ so wol die Meynung/ so man haben könnte/ als wann du die Einsamkeit liebtest/ (welches ein Zeichen eines Tyrannen und eines bösen Gemüthes ist) zu unterbrechen/ als auch/ damit man nicht glaube/ als wann du deinen Appetit mit allzu grosser Freyheit zu stillen pflegest. Laß deine Tafel allezeit prächtig/ deinen Mund aber dabey bescheiden seyn: wie man von dem jungen Cyro schreibet. Die Mäßigkeit ist der Grund der Gesundheit. Bediene dich auch einiger harten und gemeinen Speisen/ damit du deinen Leib stärcker/ und zu der Ertragung der in Kriegs- und Friedens-Zeiten vorstossender Arbeit geschickter macheſt/ und damit du deinen Unterthanen desto angenehmer seyest/ wann sie dich etwan in ihren Häusern tractiren wollen; welches du nicht ausschlagen kanst/ weil es entweder eine Verachtung/ oder eine gar zu grosse Delicatesse, an den Tag leget. Die Speisen müssen schlecht/ und ohne sonderlich gekünstelte Brühen/ zugerichtet werden. Alle dergleichen Compositiones und Vermischungen scheinen mehr der Medicin, als den Speisen/ anständig zu seyn: dahero auch die Römer solche vor diesem zu verachten pflegten. Und gewiß/ es ist nichts mehrers als eine Schleckerey vor die Zunge/ welche dem nöthigen Unterhalt nichts beyträget. Apicius und Filoxenes haben einerley Urtheil über sich müssen ergehen lassen: der eine/ wegen seiner Schleckereyen/ und der andere/ wegen seines lächerlichen und schändlichen Wunsches/ daß er einen Storch-Halß haben mögte/ den Geschmack der Speisen desto länger zu empfinden. Diese kluge Nation billigte vielmehr den Spruch/ so sie stetig im Munde hatte/ und bey ihren Gastereyen beobachtete: der Hunger sey die beste Brühe. Vermeide also vielen Uberfluß/ so wol im Essen als im Trincken: absonderlich hüte dich vor der Völlerey. Dieses Laster ist das viehischste unter allen/ absonderlich vor einen Printzen: und derjenige/ der sich einmal davon bemeistern läſſet/ kan sich dessen niemals entschlagen. Es wächset mit dem Alter/ und vergehet nicht eher als mit dem Leben. Bey der Tafel sey nicht allzu frey in deiner Aufführung/ als wie ein Cynicus, noch zu gezwungen/ als wie ein Frauenzimmer; sondern speisse mit einer freyen/ männlichen/ doch wohl anständigen Art. Es schicket sich zu derselbigen Zeit sehr übel/ voller Gedancken zu seyn/ oder etwas zu verrichten. Behalte allezeit ein freudiges Ansehen/ und laß dir währender Zeit ein gut Historien-Buch lesen/ oder unterhalte dich mit deinen Leuten mit einem vernünfftigen Gespräch.

In deinem Schlaff sey gleichfalls mäßig: zumalen man durch die Gewonheit allzusehr darzu geneiget ist. Wann man dein Leben in vier Theile theilete/ so würdest du befinden/ daß dreye davon auf Essen/ Trincken und Schlaffen/ verwendet werden; und ob zwar zum speissen und schlaffen eine gewisse Zeit ausgesetzet ist/ so gewöhne dich doch dieses zu allen Zeiten thun zu können/ ohne deswegen die Regierungs-Geschäffte aufzuschieben und zu verkürtzen: vielmehr richte deine Tafel nach der Zeit/ wie es diese zulassen wird. Absonderlich beobachte dieses/ wann du solst zu Felde seyn: da du weder allzu delicat, noch zu verschlaffen/ seyn must. Deine Kammer bestelle von solchen Leuten/ welche friedlich und stille sind/ absonderlich zur Zeit deiner Ruhe/ welches sowol der Wohlstand/ als auch deine eigene Bequemlichkeit/ erfordert. Vor allen Dingen müssen solche Leute verschwiegen seyn: dann bey einer Menge vorfallender wichtiger Verrichtungen hat ein Printz der Verschwiegenheit an seinem Hofe höchst nöthig. Führe dich aber in allen deinem Thun/ ja selbst in dem allergeheimsten/ dergestalt auf/ daß du dich nicht zu schämen nöthig habest/ wann es hernach in der Stadt ausgetragen wird.

Gieb keine Achtung auf die Träume/ und sey wegen ihrer Bedeutung unbekümmert. Dieser Fehler entstehet von dem Unverstande/ und ist einem Christen gantz unanständig: dann dieser soll von dem Apostel Paulo gelernet haben/ daß dem Reinen alles Rein sey.

Die Kleidungen/ deren du dich bedienest/ sollen wohl anständig und nicht überflüßig/ wie bey einem Verschwender/ seyn; noch allzu sehr ausgeputzt/ wie bey einem jungen Hof-Juncker; noch zu nachläßig/ wie bey einem liederlichen Soldaten; noch zu schlecht/ wie bey einem Geistlichen. Sie müssen rein/ Propre und wohl anständig seyn. Trage sie weder allzu affectirt/ noch allzu schlecht. Gehe auch hier/ wie in allen andern Dingen/ die Mittel-Strasse/ damit man auch in diesen obschon geringen Sachen sehe/ daß du zweyerley Aemter habest/ nemlich das Höchste der Kirche und der Regierung/ wie auch des Krieges. Wir kleiden uns fürnemlich aus dreyerley Ursachen/ wie GOtt dieses selbst verordnet: Des Wohlstands wegen/ unsere Blöse zu decken/ und uns gegen das Wetter zu verwahren: also müssen wir uns hüten/ daß nicht unsere Kleider dasjenige/ was wir damit bedecken sollen/ zeigen. Man muß allen überflüßigen Pracht meiden/ noch auch die Jahres-Zeiten trotzen/ und die Kälte des Winters/ oder die Hitze des Sommers/ verächtlich halten. Ob es nun zwar einem Printzen sehr wohl läſſet/ daß er sich bey der Arbeit harte zeiget/ absonderlich/ wann er in dem Feld ist; so ist es doch viel anständiger/ daß du bey den Schlachten geharnischt/ als ungeharnischt/ erscheineſt: solte es auch aus keiner andern Ursache seyn/ als daß man nicht sagen könte: du trügest keine Waffen/ damit du geschickter zum fliehen wäreſt/ wie das Sprichtwort sagt. Mit einem Worte/ beobachte in deiner Kleidung eine gewisse Regul/ nach deinem Alter/ und nach der Jahres-Zeit/ ohne viel Umstände dabey zu machen/ doch/ daß du der Mode folgest. Gehe zu weilen prächtig/ zu weilen schlecht/ nachdem es die Gelegenheit füget; doch/ ohne allzu genaue

naue Gesetze/ dabey zu beobachten: dann wann du auch in diesem Stücke ohne eintzige Beobachtung seyn wolte st/ so würde man dich in andern Sachen vor ungeschickt halten; und wann du in diesen Kleinigkeiten allzu sorgsam wärest/ möchtest du keine Zeit haben/ auf nöthigere Dinge dein Nachdencken anzuwenden. Hüte dich aber/ daß nichts Weibisches in deiner Tracht seye/ als Parfüme/ und dergleichen Possen: doch mercke/ daß du zu Kriegs-Zeiten prächtiger gekleidet seyn must/ und daß deine gantze Aufführung muthiger und aufgeweckter seyn soll.

Ubrigens trage zur Zeit des Friedens keine andere Waffen/ als die ein Cavalier ordentlich zu tragen pfleget/ nemlich einen Degen und einen Dolch/ welches ich auch von deinem gantzen Gefolge und von deiner gantzen Hofstatt sage. Die Ursache ist/ weil es ein sehr böses Omen, wann man bey einem Hofe ausser ordentliche Waffen träget. Verbiete also nicht alleine das Offensiv-Gewehre/ welches man unter den Kleidern verborgen tragen kan/ sondern auch die Defensiv-Waffen/ als die Pantzer-Hembden/ verborgene Harnische/ und andere Sachen/ so man bedecket/ und zu der Verrätherey zu gebrauchen pfleget: dann ausser deme/ daß diejenigen/ so sich solcher Sachen bedienen/ ihre böse Neigung an dem Tag legen/ so sind sie auch zu dem Gebrauch/ vor welchen sie erst erfunden worden/ gantz ungeschickt. Man bediente sich derer erst einen Anfall zu widerstehen/ und dem Feinde mit ihren Ansehen eine Furcht einzujagen; jetzunder aber ist bey nahe nicht möglich/ sich deren nutzlich zu gebrauchen: vielmehr sind sie manchmal sehr schädlich/ absonderlich/ wann ein Pantzer durch die Kugel zerrissen/ und dessen Theile hernach in dem Leib geschlagen werden/ ausser deme/ daß er dem Feind keinen Schrecken machen kan/ indem er heimlich getragen wird/ daher man wohl sagen kan/ daß sie zu nichts anders/ als zur Verrätherey dienlich sind.

Eine andere Sache/ worauf du genaue Achtung haben must/ sind deine Reden und deine Minen. Die Bewegung ist eine der nöthigsten Sachen/ bey einem der da redet/ weil sie die Augen eben so sehr überzeugen/ als wie die Worte die Ohren. Deine Rede soll nichts affectirtes und allzu gekünsteltes haben: dann das alles/ was nachgemacht und gezwungen ist/ kan nicht allzu lange dauren. Deine Worte müssen frey/ kurtz/ natürlich/ und voller Sprüche seyn. Vermeide auch sowol alle grobe/ als auch ausgesonnene Redens-Arten/ welche einem Pedanten anständiger/ als einem Printzen. Eben so wenig bediene dich weibischer Worte/ und laß deine gantze Beredsamkeit indem beruhen/ deine Meinung deutlich vorzubringen. Gründe selbige allezeit auf gute Schlüsse/ und sey frölich oder ernstlich/ nachdem es die Gelegenheit giebt. Hüte dich aber vor allen die heilige Schrifft zu profaniren/ und deren Worte unanständig anzuführen/ es sey bey der Tafel/ oder bey andern Gelegenheiten. Ich habe dieses Laster destomehr zu bemercken Ursache gehabt/ je mehr solches bey Höfen gebräuchlich.

Was deine Stellung und deinen Leib anbelanget/ soll selbiger weder dickisch und gedruckt/ als eines Pedanten, noch frech/ als eines Großthuers seyn/ sondern ernsthafftig/ sittsam/ natürlich/ und nach der Gewonheit des Landes. Spahre keine Neigungen und Reverenz: sonst wirst du vor unhöflich und hochmüthig angesehen werden; aber sey auch nicht allzu verschwenderisch mit deinen Caressen: dann dieses hat vielmehr das Absehen eines schmeichlerischen Absalons/ als die Majestät eines rechtmäßigen Königes. Richte die Bewegung deines Leibes nach deme/ was du zu thun vorhast. Sey auf dem Gericht-Stul/ oder wann du frembden Gesandten Audienz giebst/ ernsthafftig; aber freymüthig/ wann du mit deinen Bedienten alleine bist: frölich/ wann du dich bey dem Spiel oder andern lustigen Begebenheiten befindest; aber vergiß nicht eine behertzte und unerschrockene Art zu zeigen/ wann du dich in dem Kriege befindest. Laß deine Rede leicht und verständig seyn: dann ausser deme/ daß die Zunge nichts anders als ein Bote der Seelen ist/ so glaubt man gemeiniglich/ wann ein König übel redet/ es komme von der Schwachheit seines Gemüthes. Was soll ich von der Lügen sagen? Wann sich ein Printz darzu angewöhnet/ so rühret es von einer schändlichen Niedrigkeit des Gemüthes her/ gleich/ als wann er sich wegen anderer scheuete/ die Warheit offenhertzig heraus zu sagen. Sonst muß ein Unterschied gemacht werden/ zwischen einer gemeinen und familiairen Rede; der Aussprechung eines Urtheils/ und der Stimme/ welche du in deinem geheimen Rathe/ oder bey andern Conferenzen/ zu geben hast. Bey dem ersten sey sanfftmüthig/ gedultig und zurücke haltend; halte hiebey gleichsam deiner Majestät etwas ein/ und suche nicht stetig Recht zu haben: dann man glaubt gemeiniglich/ daß diejenigen/ welche am meisten zu reden und sich zu conrradiciren zwingen/ keine Vernunfft haben. Was die andern Arten/ so deinen Stand angehen/ belanget/ so must du wol überlegen/ was du zu reden und vorzubringen hast; alleine/ wann einmal das Urtheil abgefasset worden/ so leide durchaus nicht/ daß man selbigem widerspricht: dann nichts vermindert die Autorität eines Königes so sehr/ und ist zu nichts anders nütze/ als den Procels in Ewigkeit zu verlängern.

Was deine Schrifft anbelanget/ so laß deine Schreib-Art leichte und kurtz seyn; aber dabey ansehnlich und Königlich/ und dieses sowol in denen Königlichen Edicten und Verordnungen/ als vornemlich in denen Briefen/ so du an andere frembde Printzen zu schreiben nöthig hast. Wann dich dein Gemüthe darzu träget/ etwas in Prosa oder in der Poesi zu verfertigen und zu schreiben/ so schelte ich dieses Beginnen gar nicht; aber unterfange dich ja keiner langen Arbeit/ damit du nicht von nöthigern Geschäfften deines Beruffes mögest abgehalten werden.

Schmeichle dir bey deiner Arbeit nicht; sondern wo du etwas geschrieben/ so weisse es zuvor/ eh du es in die Welt gibst/ denen/ so dieses/ wovon du schreibest/ am besten verstehen. Und weil diese Sachen der Nach-Welt/ als lebendige Darstellungen deines Verstandes/ sollen aufbehalten werden; so laß ja nichts hinein lauffen/ was unanständig oder nicht erbar wäre. Uberließ es und corrigire es selbst öffters/ ja halte es neun Jahr versperret/ ehe du es heraus gibst/ wie dieses Horatius verlanget/ damit die erste Hitze/ welche es hervor gebracht/ in etwas vergehe/ und du nicht verhindert werdest/ es mit bedacht zu ändern/ gleich als wann du selbst dein Richter wärest: dann wann man einmal das Wort in die Welt geredet/ so kan es nicht mehr zurück genommen werden/ wie abermals Horatius ermahnet. Damit du nun/ deiner Person nach/ würdig schreibest/ so must du dir eine Sache/ wovon du schreibest/ aussuchen/ die deinem Stande gemäß ist/ und wo du etwas in der Poësie thun wilst/ so wisse/ daß der Haupt-Zweck/ der dich angehet; nicht darinnen bestehet/ wol zu reimen/ oder eine leichte und fliessende Schreib-Art zu haben/ oder ausgesuchte

Worte

Worte zu setzen / sondern in einer guten und vernünfftigen Erfindung/ wohl ausgeführten Gleichnüssen und andern Poëtischen Zier-Arten / damit / wann deine Poësie in Prosa und eine ungebundene Redens-Art gebracht würde / sie dennoch die Annehmlichkeit einer Poësie behielte. Ich rathe dir aber / daß du in deiner eigenen Sprache schreibest: dann in dem Lateinischen und Griechischen ist nichts zu thun. Diejenigen / so davon Profession machen / haben mehr Zeit darzu/ dich darinnen zu übertreffen/ ausser deme/ daß es einem Printzen sehr wohl anstehet/seine eigene Sprache auszuüben / und am besten unter allen seinen Leuten zu reden.

Was die Sachen / so nicht so nöthig sind / doch aber einen Nutzen haben / anbelanget / so rechne ich hierunter die Exercitia, absonderlich diejenige / welche einen Leib geschickter machen/ und gesund erhalten. Ich muß es zwar gestehen/ daß es einem König viel anständiger ist / sein Gemüthe auszuüben / damit es durch Müßiggang nicht schwehr und ungeschickt werde; alleine die Faulheit und Trägheit ist dem Leibe eben so schädlich. Die Spiele und Ubungen des Leibes sind allezeit sehr beliebt gewesen / sowol diese Mutter aller Laster zu vertreiben; als auch den Menschen zur Arbeit geschickter und stärcker zu machen. Ich schliesse aber von diesen Exercitiis diejenigen aus/ welche allzu hefftig sind/ als: den schweren Balon, welcher mehr geschickt ist/ junge Leute lahm / als gelencke zu machen: das gefährliche Springen und Voltisieren / welches denen Comœdianten vorträglich ist / ihr Brod damit zu gewinnen: und ist es einen Printzen schon ein Fehler/ dergleichen Sachen öffters zu sehen. Unter diesen allen recommandire ich dir den Wett-Lauff: das Tantzen: das mäßige Springen: mit der Rüstung und mit dem Rohre nach dem Ziele zu schiessen; das Mail-Spiel und das Ball-Spiel: diese Exercitien stehen allen Leuten wohl an / am allerbesten einem Printzen. Ube dich auch die gröbsten und feurigsten Pferde zu bändigen und zu bereiten / damit ich hierbey sagen kan: Engelland sey viel zu klein vor dich / wie Philippus sagte; daß Macedonien zu klein vor Alexander wäre. Eben hierbey lerne auch den Degen und die Lantze wol führen / und was andere Exercitia mehr/ so zu Pferde gemacht werden/ belanget.

Ich kan hierbey der Jagd nicht vergessen / absonderlich derjenigen / so man Chiens courants nennet/ welche ich einem Printzen vor die wol anständigste halte: dann die mit den Wind-Hunden ist nicht so großmüthig / daß ich so sage. Dieser Meinung ist schon Xenophon gewesen/einer von den ältesten und berühmtesten Autoribus, welcher weder mir noch dir mit seiner Meinung gefällig zu werden Vorsatz gehabt.

Was die Vogel-Beitz anbelangt / so verachte ich sie zwar nicht / doch kan ich sie auch nicht sonderlich loben / indem sie mit dem Kriege nichts gemeines hat; dahingegen die andere Jagd / den Menschen viel behertzter und frischer macht/ und uns angewöhnet/ überall mit dem Pferde selbst hinzu rennen: dann die Vogel-Beitze ist viel ungewisser / indem man wagen muß/ ob es angehet oder nicht; daher es auch kommt/ daß sie den Eifer und das Feuer gleichsam ersticket; alein / du must dich weder in einem noch dem andern diesen Zeit-Vertreib so vergehen / daß du die Stunde/ welche den nöthigen Geschäfften der Lands-Regierung gewidmet sind / damit verderbest / und stelle dir allezeit vor/ daß diese und alle dergleichen Ubungen/ zu nichts anders angestellet werden / als den Menschen zu seinen ernstlichen Verrichtungen geschickter und gelencker zu machen.

Obschon die Spiele und die Ergötzlichkeiten/so man sitzend thut/ und womit man die Zeit ohne Bewegung vertreibet/ kein Ansehen haben / als wann sie eine Ubung des Leibes oder des Gemüthes wären; so kan ich sie doch nicht gantz und gar verwerffen absonderlich/ weil sie den Müssiggang vertreiben/ und die Zeit / welche man vielleicht noch zu etwas bösers anwendete / verkürtzen. Die Natur will selbst nicht/ daß etwas leer bleiben soll. Es ist zwar wahr / daß einige andächtige und Gottsfürchtige Leute alle Spiele / mit den Würffeln / Karten / und worinnen man wagen muß/ verdammen; alleine / sie betrügen sich in dieser Meynung: dann vor alters hat man das Loß / oder was man Sors nennte / darzu angewendet / daß man die Warheit einer dunckeln und verborgenen Sach / hinter deren Grund man auf keine andere Art gelangen kunte / entdeckte / und folglich war es eine Art einer Prophezeyung/ welche allerdings straffbahr. Alleine man thut auch Unrecht / solche mit unsern Spielen zu vergleichen: dann in diesem sucht man nicht den Ausgang einer Sache zu ergründen/ noch einen Zweifel zu entscheiden. Ein jedweder setzet auf das Spiel/ was ihm beliebt; eben wie die so auf den Lauff eines Pferds oder eines Hundes etwas auf die Wette setzen. Ich will zwar keinen Advocaten von denen jenigen / welche eine Profession von Spielen machen / und Vermögen und Zeit darinnen aufsetzen und verderben/ abgeben; vielmehr wolte ich / daß du den Gebrauch davon in denen Provintzen/ wo die Ubermaaß allzusehr eingerissen / und die Sache nicht wiederum in Ordnung kan gebracht werden / gäntzlich verbietest und untersageteſt. Was aber dich anbelanget / wann dir die Zeit solte zu lang werden; (welches sich doch bey einem Printzen der denen Regierungs-Geschäfften gehörig obliget / nicht leicht begiebt) wann Regen oder übles Wetter dich in deinen Gemächern zurücke hielten; oder / du müde vom Lesen oder von Nachsinnen wäreſt; oder dich auch übel befändest; so will ich dir nicht verbiethen eine Stunde mit der Karten oder andern Spielen zuzubringen. Doch was die Würffel anbelanget/so sind sie einem liederlichen Soldaten viel anständiger: dann es ist nichts anders/ als lauter Wagen/ viel Betrug/ und kein Verstand darinnen. Gleichfalls ist mir auch das Schlacht-Spiel zu wider/ als worinnen man gar zu viel Philosophie anwenden muß: dann da alle Spiele erfunden sind / daß man das Gemüthe/ so durch ernstliche Geschäffte gantz ermüdet worden / wiederum erfrische; so ist dieses voller mühsamen Thorheiten/ und greifft noch mehr an/ als alle die schwehrsten Verrichtungen.

Bey dem Spiel beobachte aber folgende drey Reguln: zum ersten / fange nicht eher an zu spielen/als blos zum Zeit-Vertreib: nach diesem/ so verthue darinnen nicht mehr / und setze nicht mehr auf / als was du deinen Pagen weg zu schencken pflegeſt; zum dritten/ spiele allezeit aufrichtig und ohne Täuschung: biſt du aber nicht vermögend/ diese drey Reguln wohl zu beobachten; so rathe ich dir / bleib gantz und gar von dem Spiele: dann die Ungedult im Verlieren/ und der Eyfer im Gewinnen / verdienen den Namen eines Spiels durch aus nicht.

Du must allezeit Gesellschafft haben/ es mag nun bey dem Spiele oder bey ernstlichen Geschäfften seyn; aber solcher Gestalt must du dich in acht nehmen/ daß du bey jeder Gelegenheit/ solche Leute zu dir nimmst/ welche sich darzu schicken: als zum geheimen Rath must du keine Jäger ziehen; und bey der Jagd must du keine Staats-Sachen verrichten. Eben dieses must du auch bey den verschiedenen Zeiten deines Alters beobachten/ und deinen Zeit-Vertreib/ nebst der Gesellschafft nach dessen Beschaffenheit einrichten und erwählen: dann ein jedwedes Alter muß nach seinem Humor unterhalten werden. Fliehe darbey so viel als dir möglich die Unbescheidenheit/ und alles was unerbar/ und nimm dich in acht/ daß alle die jenige/ welchen du die Ehre deiner Gesellschafft gönnest/ sittsame und ehrliche Leute sind/ welche von allen Zotten und ärgerlichen Reden abstehen: dann nach dem gemeinen Sprüchworte/ so verderben böse Reden gute Sitten. Absonderlich enthalte dich in der Zeit/ da du noch nicht verheyrathet bist/ von allzu öftern Umgang mit dem Frauenzimmer: es sind diese nichts anders als Irrwege zu den Lastern zu gelangen. Hüte dich auch/ aus den Leuten/ die man zur Lust brauchet/ Räthe und betraute Ministers zu machen: vielmehr leide gantz keine Schalcks-Narren und Possen-Reisser um dich. Die Tyrannen in dem Alterthum machten ein grosses Vergnügen daraus/ und suchten so gar eine Ehre darinnen/ selbst Comödien und Possen-Spiele zu machen und vorzustellen. Du aber sollst dich auch so garhüten/ einige Musicalische Instrumente zu treiben; absonderlich dergleichen/ womit andere Leute ihr Brod zu gewinnen suchen. Befleissige dich auch nicht in Mechanischen Künsten allzu erfahren zu seyn/ als wie diejenigen/ die den Verstand nur in denen Fingern haben/ wie Barthas davon meynet/ dessen Bücher ich dir als sehr nützlich zu lesen recommendire.

Du kanst dich zuweilen mit Gesellschafft und andern Belustigungen ergötzen/ damit du dich von dem Schwall der Geschäffte etwas entziehest/ und dir hingegen andere Stunden aufhebest/ da man dich nicht zu sehr anfallen kan/ um hierdurch deine Majestät/ und den Respect/ welchen man dir schuldig ist/ zu vermehren. Doch sey weder allzu eingezogen noch eingeschlossen/ wie die alten Könige der Perser; sondern setze gewisse Stunden/ worinnen du allen öffentliche Audienz giebest.

Wie es unter vielen Nationen einige giebt/ welche höfflicher/ bescheidener und leutseeliger sind/ als die andern: so suche dein Leben und deinen Hof dergestalt einzurichten/ daß das harte und unbändige Volck/ nach dem Exempel anderer Nationen/ welche sich wol regieren lassen/ und die vorgeschriebene Gesetze mit mehrerer Leutseeligkeit beobachten/ angewöhnet werde; brauche aber hierbey durchaus keine Gewalt oder keinen Zwang. Die Sanfftmuth und der Friede können hierbey am meisten verrichten/ und die beste Art darzu zu gelangen/ ist/ daß du zwischen einem und andern Lande genaue Allianzen und Verbündnüsse machest/ damit beyde Völcker miteinander vereiniget werden/ wordurch du auch geschickter seyn wirst/ in deinem Staat den innerlichen Frieden zwischen Schottland und Engelland zu erhalten.

Damit ich diesem gantzen Wercke ein Ende mache/ so wisse/ mein Sohn! daß du den Segen und den glücklichen Fortgang deines Vornehmens/ deiner Thaten und deiner Verrichtung von Niemand zu hoffen hast/ als von dem allein grossen GOtt/ auf dessen Güte du alleine veste zu vertrauen hast. Übrigens/ muß deine äusserliche Aufführung allezeit von der Reinigkeit deiner innerlichen Neigung Zeugnuß geben. Du must durch den warhafften Glantz eines guten Lebens der Welt weisen/ was vor Tugend und Aufrichtigkeit in deinem Inwendigen seye; und bey der Last und Schwührigkeit deines Amts alle Gedult zeigen/ die Bittenden zu hören; kein Vorurtheil in Fällung der Sentenzen spühren lassen; mit Vernunfft die vorkommenden Sachen überlegen/ und was du einmal beschlossen hast/ mit Bestand ausführen: dann es ist viel besser/ eine Entschliessung fassen/ und selbiger zu folgen/ ob man schon etwas darwider zu sagen hätte/ als täglich neue Meynungen ergreiffen/ und dabey nichts thun. Du hast das Muster aller Weißheit an unserm eigenen Leibe/ welchen die Griechen die kleine Welt nennen. Die Augen bedeuten eine Vorsicht/ in denen Geschäfften nachzuforschen/ und alles genau zu überlegen. Die beyde Ohren sind deßwegen geschaffen/ damit sie nicht etwa nur eine/ sondern beyde Partheyen/ hören sollen. Wir haben aber nicht mehr als eine Zunge/ damit wir auch nur einerley Urtheil/ gerecht/ vernünfftig und verständig/ vorbringen sollen. Einen eintzigen Kopff/ und ein eintziges Hertze/ damit wir die Entschliessung/ so wir einmal gefasset/ vest und unverbrüchlich halten. Wir haben zwey Hände/ zwey Füsse/ und eine grosse Zahl Finger/ welches eben so vielerley Werckzeuge sind/ dasjenige/ so einmal beschlossen worden/ geschickt auszuführen.

Mache dir/ unter andern Sachen/ auch eine Vergnügung daraus/ ehrliche und verdiente Leute mit Diensten zu versehen; ihnen Vergeltung zu thun; und sie zu befördern: dann hierinnen bestehet die grösse Ehre eines Königes/ aber richte dich hierbey nach dem Vermögen deiner Länder. Die Bösen müssen eben so nothwendig bestrafft werden; aber ein jedweder/ nachdem er es verdienet: und muß niemals der Vatter vor den Sohn/ noch ein Bruder/ wegen des Fehlers eines andern Bruders/ vielweniger aber ein gantz Geschlechte/ wegen des Verbrechens eines eintzigen/ Straffe leiden. Diese trifft nur den jenigen/ welcher ein Laster begangen; es wäre dann in dem Laster der beleidigten Majestät von GOtt und Menschen.

Deine Lieb und deine Neigung richte nach eines jedweden Verdienst/ und laß sie nicht weiter gehen/ als es eine Person werth ist. Erlaube nicht/ daß sich einer wegen empfangener Beleidigung selbst räche: dann dieses greifft dein eigen Ansehen an/ indem dir alleine das Schwerdt der Gerechtigkeit in die Hand gegeben worden.

Ich vertraue der Güte meines GOttes/ daß dein gutes Naturel keinen Abscheu wird spühren lassen/ diesen Unterrichtungen zu folgen/ und daß du nicht allein suchen wirst/ durch deine eigene Erfahrung: (welche aber nur die Lehrmeisterin der Narren ist) sondern auch durch das Exempel anderer/ klug zu werden/ nach der Lehre derer/ welche den jenigen glücklich schätzen/ welcher mit anderer Leute Schaden klug wird. Indem ich dieses alles zum Grunde setze/ so ermahne ich dich/ so viel als dir an meinen vätterlichen Seegen gelegen/ daß du dir in deinem gantzen Leben keinen andern Zweck setzest/ als die Ehre deinem Amte wohl vorzustehen. Dieses sey dein höchstes Gut/ zu welchem zu gelangen alle deine Thaten Mittel und Wege abgeben sollen. Uberlasse andern die Geschick-

schicklichkeit der übrigen Wissenschafften. Deine eintzige Ehre soll darinnen bestehen/ dein Amt wol zu können/ das ist/ wol zu regieren. Diß ist der weise Rath/ welchen Anchises bey dem Virgilio seinen Kindern giebt/ und der zugleich meinen Wahl-Spruch enthält/ indem er saget: Andere mögen mehr Künste besitzen den Marmor zu beleben; andere die Bewegung des Himmels zu bemercken oder wohl reden zu können; du aber solst wissen/ daß dein Beruff darinnen bestehet dein Volck zu beherrschen; die Länder in Friede zu erhalten; die Gehorsamen zu beschützen; und die Hoffärtigen zu zähmen.

Das VIII. Stuck.

Des Römischen Käysers Ferdinandi II. Princeps in Compendio, oder Unterweisung/ wie sein Sohn Ferdinandus III. wohl regieren soll.

Vorrede.

SO bekannt als dieses Buch ist/ und so grossen Ruhm als es in der Welt erlanget; so wenig ist doch noch sein rechter Autor bekannt/ von welchem also vor allen Dingen etwas zu erinnern ist. Der erste so dieses Buchs erwehnet/ da es zwar gedruckt aber noch nicht bekant war/ ist Petrus Lambecius, in Comment. Biblioth. Caesareæ Vindobonensis L. 2. c. 4. p. 73. wo er folgendes davon mit einfliessen lässet: Gravissimus simul atque ingeniosissimus Autor libelli, brevitate quidem sua exigui, sed amplitudine materiae paucis verbis comprehensæ maximi, Vindobonæ typis Georgii Gelbhaar An. 1632. in 16to impressi. Und auf dem Rande stehen diese Worte: Libelli hujus exemplar, quo, cum hæc scriberem, usus sum, donavit S. Cæs. Majestas mihi propria manu die, 18. Aug. 1664. Er nennet also den Verfertiger Gravissimum Autorem, und saget: daß Käyser Leopold von diesem Buch Geschencke zu machen pflegte. Es hat auch Lambecius selbiges hierauf/ doch wider ohne dem Namen des Autoris, neu auflegen lassen/ welcher Edition er einige Loca aus andern Autoribus mit beygefüget. Der Format ist eben der vorige/ und der Druck geschahe 1668. zu Wien/ bey Mathæo Corvino. Allein das Buch blieb andern Leuten eben so unbekannt als zu vor/ indem es Lambecius nur wegzu schencken pflegte/ worbey er dann manchmal dessen grossen Autorem nennete. Dann ich finde in der wohl-bemerckten Reis-Beschreibung Edvvard Brovvn, eines Englischen Doctoris Medicinæ, Lib. 3. Part. I. c. 6. p. 236. teutscher Edition, daß er folgendes davon hat: Der Hochgelehrte Petrus Lambecius verehrete mir auch ein kleines artiges Lateinisches Büchlein genannt: Princeps in compendio, so jetziger Käyserlichen Majestät Herr Vatter/ weiland Käyser Ferdinandus der dritte/ selbst gemachet. Ich meynte Anfangs es sey ein Druckfehler/ und er habe anstatt Ferdinandus der dritte/ Ferdinandus der andere sagen wollen; alleine da er sich der Worte gebrauchet: jetziger Majestät Herr Vatter/ kan ichs vor keinen Druckfehler/ wohl aber eine Uebersetzung des Browns selbst/ halten. Das Buch ist zum erstenmal An. 1632. gedruckt/ um welche Zeit Ferdinandus III. 24. Jahr alt gewesen/ da er weder die Staats-Experienz zu diesem Buch/ noch auch Kinder hatte: dann er vermählete sich A. 1631. und sein erster Printz Ferdinandus IV. ward An. 1633. gebohren. Also bleibet es zwar dabey/ der Autor dieses Buchs sey ein Käyser Ferdinandus, wie es Lambecius gesaget/ und Brown bezeuget; allein es kan nicht Ferdinandus III. sondern Ferdinandus II. seyn/ welcher dieses Buch 5. Jahr vor seinem Tode geschrieben/ zu der Zeit/ als sich Ferdinandus III. verheyrathet/ und er nun hoffte von ihm Großvatter zu werden/ weßwegen er diese Lehre ihm und seinen Kindern hinterlassen wolte. Ausser schon erwehnten Editionen/ ist es hernach in dem Leben Leopoldi der dritten Edition, welche Thom. Fritsch A. 1713. drucken lassen/ mit eingerucket worden/ indem man Käyser Leopold nach diesem Buch in der Staats-Kunst unterrichtet. An. 1714. aber liessen es die Zunnerischen Erben in Franckfurth Lateinisch und Teutsch/ wiewohl nur wenige Exemplare davon auflegen. Ferdinandus II. also der dieses Buch gemachet/ war einer der verständigsten und tugenhafftesten Printzen/ so jemahls in der Welt gewesen/ wie es allen Menschen bekannt/ und mehr zu lesen ist bey Guilido Lamormaini in Vita Ferdinandi II. und in Galeazii Gualdi Historia Ferdinandi III. Tomo I. wo Ferdinandi Secundi gantzes Leben beschrieben. Gewis ist es/ daß keiner unter allen denen Printzen/ deren Regierungs-Kunst allhier befindlich/ seinen Nachfolgern aufgeleget/ ihre Religion auszubreiten und zu reformiren/ als dieser; welches auch ein Kennzeichen seyn kan/ daß er der warhaffte Autor von diesem Buch sey/ indem Ferdinandus III. mehr Indulgenz dabey bezeugete. Es ist gegenwärtiges Buch hiernächst nicht so speculativisch als andere/ sondern practisch/ und alles was darinn gesaget wird/ ist aus der bewährtesten Erfahrung genommen/ aber mit wenig doch bündigen Worten angeführet. Was vor eine glückliche Würckung es auch bey Ferdinandi II. Nachfolgern gehabt/ ist aus der Preis-würdigen/ tugendhafften und glücklichen Regierung Ferdinandi, III, Leopoldi und Josephi, glorieuser Gedächtnüß/ der gantzen Welt bekant.

Princeps in Compendio.

Oder einige Puncte So bey der Regierung eines Landes zu beobachten. An den Fürsten/ so dieses liefet.

DEr Fürst hat allhier in einem kurtzen Begriff/ viel und wenig zugleich: wenig/ in Ansehen der Kleinigkeit dieses Wercks; viel/ wegen Wichtigkeit der Sachen. Er lese dieses Wenige öffters/ beobachte dessen Vielfältigkeit ohne Aufhören/ und regiere alsdann glücklich und wohl/ welches ich von dem König der Könige von Hertzen anwünsche.

Der I. Punct.

Wie sich ein Fürst gegen GOtt verhalten soll.

WEil GOtt in der heiligen Schrifft saget: durch mich herrschen die Könige/ und die Gewaltigen sprechen das Recht; so ist gewiß/ daß ein Fürst deswegen von GOtt geordnet sey/ daß er denen Völckern im Regiment vorstehe/ und dannenhero ist vor allen Dingen nöthig/ daß er diesen grossen GOtt/ von welchem er das Amt erhalten/ vor Augen habe; nichts gegen seine Gebote thue; noch von seinem Willen abweiche.

Also muß ein Fürst seine Regierung mit GOtt anfangen/ selbigem vor die zugetheilte Ehre dancken/ und dessen Hülffe anruffen/ damit er seiner menschlichen Schwachheit durch göttliche Krafft zu Hülffe komme/ und ihm Stärcke und Weißheit verleihe/ das untergebene Volck dergestalt zu regieren/ als es die Ehre GOttes/ die Schuldigkeit der Fürsten/ und das Heyl der Unterthanen/ erfordert. Also hat der weiseste aller Könige Salomon gebeten/ und auch erhalten. Lib. 3. Reg. cap. 3. Er muß sich auch feste vorsetzen/ seines theils nichts zu unterlassen/ was zu diesem Zweck dienet. Dieses soll er des Jahrs öffters wiederholen. Dann wann GOtt Beystand leistet/ so ist das Regieren eine leichte Sache.

In wichtigen Geschäfften aber/ muß er zu GOtt seine Zuflucht insonderheit nehmen/ auch selbige frommer und heiliger Leute Gebet und Fürbitte anbefehlen.

Der II. Punct.

Wie der Dienst und die Ehre GOttes zu befördern.

EIn guter Fürst muß sich vor allen angelegen seyn lassen/ wie er die Ehre GOttes befördern möge: und also muß er zu erst fleissig trachten/ wie er die Catholische Religion an denen Oertern da sie schon ist/ erhalte und vermehre/ auch keine Kezerey einschleichen lasse.

Wo selbige aber nicht ist/ da muß er Fleiß anwenden/ daß er sie entweder öffentlich/ oder heimlich/ oder auf was Weise es auch sey/ einführe; damit er die ihm vertraute Schafe in einem Schaf-Stall/ und unter einem Hirten/ bringen möge.

Es ist aber hier eine grosse Bescheidenheit vonnöthen/ daß in einer so wichtigen Angelegenheit/ welche das Heyl der Seelen betrifft/ weder zu viel/ noch zu wenig/ geschehe; wobey sich der Printz und seine Rechte/ nach der Zeit und Beschaffenheit der Sachen/ mit GOttes Hülffe wird zu richten wissen.

Zum andern/ wird er sich bemühen/ daß die Frömmigkeit in der Kirche allenthalben befördert werde: welches zu erhalten sehr dienlich ist/ wann er selbst fleissig nachsiehet/ wie die Kirchen-Zucht verwaltet werde. Er muß mit denen Geistlichen/ so darüber gesetzet sind/ öffters davon reden/ und bey ereignenden Mangel schleunige Mittel vorkehren.

Es wäre hier von den Fehlern der Republic zu handeln/ weil auch deren Abschaffung in die Ehre des grossen GOttes lauffet; weil aber in dem folgenden davon gedacht wird/ so wollen wir vor jetzo davon abstehen.

Der III. Punct.

Von denen Räthen/ und was bey dem Geheimen Rath vorkommet.

WEil wir hier zum Grunde setzen/ daß das Fürsten-Amt darinnen bestehe/ andere zu regieren: so muß er Tag und Nacht darauf dencken/ wie er seinen Beruff wohl erfülle/ denen Unterthanen wohl vorstehe/ und sich so verhalten möge/ daß er ein guter Printz könne genennet werden. Also hat er keine Zeit müssig zu gehen; sondern ohne Aufhören zu wachen/ damit nichts an ihm ermangele.

Weil aber ein Fürst allein dergleichen Last nicht tragen kan: so muß er einige haben/ die ihm Hülffe leisten. Dieses seynd nun vornehmlich die Geheimen oder Staats-Räthe. Weil diese viel Eigenschafften besitzen müssen: so muß er in deren Wahl sehr aufachtsam seyn/ damit er nicht einen jedweden/ der das Amt verlanget/ annehme; sondern zuvor von dessen Leben/ Sitten und Erfahrenheit/ erst Erkundigung einziehe.

Die Erforderungen bey einem guten Geheimen Rath sind also folgende: 1. daß er ein Mann sey/ der GOtt fürchte/ und ein reines Gewissen habe. 2. Daß er von reiffen Jahren sey. 3. Daß er gelehrt/ und in den Rechten wohl erfahren sey. 4. Daß er in allen Handlungen eine geneigte Erfahrenheit habe. 5. Daß er ein guter Politicus sey/ ich meyne ein Christlicher/ und kein Machiavellistischer. 6. Welcher seinen Gemüths-Neigungen nicht nachhänget/ noch Ansehen der Personen oder der Sachen hat. 7. Daß er frey rede/ und in seiner Stimme was zu sagen ist heraus sage/ ohne jemand zu fürchten/ sollte es auch gegen den Fürsten selbst seyn. 8. Daß er verschwiegen sey/ und dasjenige/ so er in den Rath gehöret/ dergestalt bey sich verwahre/ als wann es einem Stein gesagt wäre. Dann wehe dem Rath/ bey welchem keine Verschwiegenheit ist. 9. Daß er sich durch kein Geschencke bestechen lasse. 10. Daß

er

er nicht hartnäckigt auf seiner Meynung beharre; sondern wann er bessern Rath höret/ nicht seine eigene Gedancken liebe/ sondern vernünfftigern Rath annehme.

Solche Männer muß ein Fürst haben/ mit solchen muß er seine geheimste Sachen überlegen/ und sie um Rath fragen; aber es gehöret eine grosse Vorsicht dazu/ sie zu erwählen/ und er muß Menschen zu erkennen wissen/ damit er solche auslese/ so zu diesem Amt geschickt sind.

Was aber ihre Zahl belanget/ so däucht mich es sollen ihrer viere/ fünffe/ zum höchsten sechs/ und nicht mehr seyn/ aus folgenden Ursachen: 1. Die Verwirrung zu vermeiden: weil bey einer grossen Zahl meistentheils einer den andern verhindert/ und zu viel Zeit erfordert wird/ die Stimmen zu sammlen/ daß hernach so viel Geschäffte nicht können gerichtet werden. 2. Wegen der Verschwiegenheit: weil bey allzuviel Personen eine Sache nicht leicht kan geheim gehaltenwerden. 3. Ist es dem Fürsten selbst beschwehrlich/ so vielerley Meynungen zu sammlen/ und im Gedächtnuß zu behalten/ daß er bey so vielem Unterschied leichte kan irre gemacht werden/ zu was vor einer Entschliessung er schreiten solle. Und ob man zwar im gemeinen Sprichwort saget: Viele Augen sehen mehr/ als eines; so ist doch hierauf zu antworten: was fünff Augen solcher Räthe/ welche die erforderten Eigenschafften haben/ nicht sehen/ werden auch zehen/ zwantzig und dreyssig/ nicht sehen.

Weil wir hier von dem geheimen Rath reden/ so wird es nicht undienlich seyn/ noch etwas/ so dabey vorkommet/ zu errinnern: und 1. zwar/ wegen des Præsidentens/ so glaube ich/ daß dieses niemand anders seyn soll/ als der Fürst selbst/ welcher die Stimmen selbst sammlen und entscheiden soll. 2. Wann er die Stimmen seiner geheimen Räthe gesammlet/ so ist es eben nicht nöthig/ daß er der mehresten Zahl/ wie in etlichen Raths-Stuben zu geschehen pfleget/ folge; sondern/ welche Meynung ihm am vortheilhafftigsten scheinet/ die soll er ergreiffen/ wann es nöthig ist verbessern/ und seine eigene hinzuthun. Wann aber in einer wichtigen Sache sich eine grosse Ungleichheit der Stimmen hervor thut/ so ist es nöthig/ die Stimmen vom neuen zu sammlen/ damit er sich mit desto besserem Grunde entschliessen könne.

Weil auch bey dergleichen Collegiis gemeiniglich Secretarii zu seyn pflegen/ so soll deren fürnehmste Eigenschafft hierinnen bestehen: daß sie verschwiegen seyn/ wie es ihr Nahme selbst erfordert/ und sich auf keine Art bestechen lassen: dann gemeiniglich werden durch die Schwatzhafftigkeit und Untreu dieser Leute die geheimsten Entschliessungen verrathen. Damit man nun diesem entgehe/ so wäre es gut/ daß sie/ wann man sie annimmt/ so wohl wegen der Treue/ als Verschwiegenheit/ einen Cörperlichen Eyd leisteten/ welches man zwar auch bey Annehmung aller Räthe zu beobachten nöthig hat.

Der IV. Punct.

Von des Fürsten Sanfftmuth und Gerechtigkeit.

WAs nun den Fürsten selbst anbelanget/ so wäre hier viel von dessen Klugheit/ Gerechtigkeit/ Gottesfurcht/ Sanfftmuth/ Freygebigkeit/ Großmuth/ und andern dergleichen Tugenden/ zu reden: weil aber diese Materie schon von vielen abgehandelt worden/ so wollen wir sie der Kürtze wegen übergehen/ und nur die vornehmste Stücke/ welche bey einem Fürsten und dessen Regierung zu beobachten/ mit wenigen überlegen.

Ein Fürst soll also vornemlich dahin trachten/ daß er die Gerechtigkeit genau betrachte/ welches alsdann erst geschicht/ wann er einem jedweden gleiches Recht widerfahren lässet/ ohne Ansehen der Person; daß ihm der Reiche so lieb sey als der Arme; der Bauer als der Graff; der Feind als der Freund.

Hernach soll er so gütig seyn/ aber in rechter Masse: dann gemeiniglich ist eine allzu grosse Sanfftmuth eine Anreitzung zu grossen Missethaten. Wann die Unterthanen wissen/ daß ein Fürst in den Tag hinein die grössesten Laster vergibt und hingehen lässet/ so steiffen sie sich auf eine so grosse Gnade/ hangen denen Sünden nur noch mehr nach/ und lehnen sich öffters selbst gegen den Fürsten auf. Und endlich/ wann die Laster nicht gestraffet werden/ so wird das Gute untergedrücket.

Der V. Punct.

Von des Fürsten Sparsamkeit und Freygebigkeit.

EIn Fürst muß ein guter Haushalter seyn/ und auf die Verwendung seiner Einkünffte fleissig Achtung geben: und ob zwar alle Fürsten ihre Cammern zu haben pflegen/ so mit Leuten welche die Haushaltung wohl verstehen/ besetzet/ und dazu mit einem erfahrnen Oberhaupt versehen sind/ so hat doch dieses nur das Absehen/ damit die Einkünffte wohl mögen in Ordnung gebracht seyn/ welches aber meines Erachtens durchaus nicht zulänglich; sondern ein Fürst muß selbst Wachen und Sorge tragen. Er muß selbst des Cammer-Præsidentens Ober-Aufseher seyn/ und die Rechnungen durchsehen/ so viel es immer die Zeit zulässet.

Vornemlich muß er hierauf ein wachsames Auge haben/ daß diejenigen/ so den Fürstlichen Gütern vorgesetzet sind/ und die Einkünffte und Zolle einzunehmen haben/ nicht ihr eigen; sondern des Fürsten Vortheil/ suchen. Dannenhero man bey Bestellung solcher Aemter sich erstlich wohl zuvor erkundigen muß. Hernach muß er auch fleissig durch treue Leute nachforschen lassen/ wie sie sich in ihrem Amte verhalten. Wann dieses geschicht/ so wird er seine Räthe und Beambte fleissiger/ und die Minister zum Nutzen des Fürsten aufmercksamer/ machen/ auch zugleich alle Gelegenheit zum Betrug benehmen/ und eine bessere Verwaltung verursachen.

Er muß sich auch insonderheit bemühen/ daß er stetig eine gute Summa Gelds bereit/ und in seinem Schatze einen Vorrath habe: dann hiedurch wird er sich den Seinigen beliebt/ und dem Feind erschrecklich/ machen.

Er muß aber kein so genauer Haushalter seyn/ daß er alle Freygebigkeit abgeleget zu haben scheine: dann diese Tugend ist einem jedweden Fürsten höchstnöthig. Hierbey muß er aber doch eine solche Bescheidenheit gebrauchen/ damit er in keine Verschwendung verfalle: er muß nicht andern geben/ und dabey selbst darben: vornemlich aber muß er die Schulden bezahlen/ ehe er die Geschencke/ so seinem Staat nicht etwa so gar nöthig/ austheile. Selbst Augustinus verbietet/ daß man auch nicht einmahl der Kirche etwas geben solle: es seyen dann zuvor die Schulden

bezahlet; dann die armen Handwercker / Wittwen und Waisen / welchen der Fürst schuldig ist / pflegen zu GOtt zu schreyen / und ihn um Rath anzuruffen / wann sie sehen / daß dasjenige / so ihnen gehöret / und ausser welchen sie kein Brod zu essen haben / andern gegeben wird; worauf dann gemeiniglich grosse Göttliche Straffen zu folgen pflegen.

Der VI. Punct.

Von der Leutseligkeit Ernsthafftigkeit und Autorität des Fürsten.

ES ist nicht eines der geringsten Sachen / wornach ein Fürst zu streben / daß er sich die Lieb und Neigung des Volcks zuzuwenden / und ihme die Gemüther der Unterthanen dergestalt eigen zu machen wisse / daß sie ihn als einen Vatter lieben und ehren; welches er auf vielerley Art bewerckstelligen kan. Weil wir uns der Kürtze befleissigen / und nur die vornehmste Puncte mit wenigen zu berühren uns vorgenommen haben / auch solche schon von andern genug ausgeführet worden / so übergehen wir solches billig: weil aber die Leutseligkeit und Gütigkeit sehr viel Gutes zu würcken pfleget / so ist eine jede dieser Tugenden dem Fürsten insonderheit anzubefehlen.

Es muß also ein Fürst sanffmüthig und leutselig seyn: er muß allen Leuten ein gutes Gesicht machen / auch manchmal ein und andere gütig anreden: dann es ist unglaublich / was vor eine Zuneigung ein eintziges gnädiges Ansehen / oder ein gutes Wort des Fürstens / bey dem Volck erwecken kan.

Er muß aber nicht also leutselig und gesprächig seyn / daß er dabey die Ernsthafftigkeit auf die Seite setze: nein! diese muß mit der Gütigkeit vermischet seyn. Dann gleichwie ein Fürst von seinen Unterthanen muß geliebet: also soll er auch nicht weniger gefürchtet werden / doch muß dieses eine Furcht der Kinder / und nicht der Knechte seyn.

Ein Fürst muß sich nicht weniger grosse Mühe geben / damit er sein Ansehen ohnunterbrochen erhalte: dann er wird durch keine andere Sache von denen Unterthanen unterschieden / als eben durch seine Autorität; durch diese wird er auch von den auswärtigen geehret / gleichwie von denen Unterthanen mit Liebe gefürchtet: gehet aber diese zu Grunde / so wird er von keinem Menschen weder Respect, noch Furcht / noch Aufachtsamkeit oder Gehorsam / haben. Ja alle werden ihn vielmehr verachten; zu geschweigen / daß er auch hierdurch so gar das Reich zu verliehren in Gefahr stehet.

Der VII. Punct.

Wie sich ein Fürst in den Gerichten und andern Consiliis verhalten solle.

WEil das Wohl der Republic auch dieses erfordert / daß die öffentlichen Aemter / absonderlich der Gerichts-Personen / auch andere kleinere Collegia, mit tüchtigen Personen besetzet werden; so muß ein Fürst sorgfältig dahin trachten / daß er allezeit ehrliche Männer / so gelehrt und in den Rechten erfahren / dazu befördere / welche dann das Amt wohl zu verwalten / und die Gerechtigkeit zu hand haben / vermögend sind. Vornemlich aber muß er sich hüten / daß er mehr darauf siehet / das Amt wohl mit tüchtigen Leuten zu besetzen / als wie er etwan einige Personen mit einem Amte wohl versehen wollte; allermassen dadurch die Gerechtigkeit am meisten leiden muß.

Weil aber zu jetzigen Zeiten sich ein grosser Mangel an solchen Leuten ereignet; so wird es nicht undienlich seyn / wann ein Fürst / damit er desto leichter solcher tüchtiger Personen habhafft könne werden / die jungen Leute / so schon zuvor auf Univerlitäten / in Sitten und Studiis wohl unterrichtet sind / in die kleinern Collegia und Gerichte ziehet / damit sie in Gesellschafft gelehrter und erfahrner Männer / dergestalt zu Vernunfft und Erfahrenheit angewohnet werden / daß man sie mit der Zeit zu grössern Aemtern und Verrichtungen gebrauchen könne.

Es hat auch ein Fürst die Obliegenheit / daß er öffters fleissig Nachfrage halte und selbst zu sehe / wie die Sachen in der Republic verwaltet werden / wie die Minister und Consiliarii ihren Verrichtungen vorstehen / und die anvertraute Aemter verwalten. Am meisten aber muß er bekümmert seyn / daß nicht die Armen Wittwen und Wäisen durch sie unterdrücket werden: dann über diese geringe Leute muß ein Fürst GOtt die gröste Rechenschafft geben. Es geschicht aber öffters / daß ein Fürst mehr durch seine Minister / als durch sich selbst / Sünde begehet. Damit er nun hierzu leichte gelangen möge / so wird es sehr dienlich seyn / daß er ehrliche und treue Männer halte / welche in der höchsten Geheimnus die Collegia visitiren; wie bis anhero die Verwaltung geschehen / fleissig erforschen; und den Fürsten alles treulich hinderbringen; damit er bey ereignenden Mangel zeitige Verfügung thun könne.

Alleine es muß auch ein Fürst nicht ermangeln den Ministern / Räthen / Richtern und Amt-Leuten / zu gehöriger Zeit ihre Besoldung fleiffig reichen zu lassen: dann wo dieses nicht geschicht / so ist die Gerechtigkeit in höchster Gefahr. Viele / wann sie keine eigene Mittel besitzen / und auch ihren verdienten Lohn zu rechter Zeit nicht haben können / sind aus Armuth genöthiget / Geschencke zu nehmen / und folglich auch die Gerechtigkeit zu mißbrauchen.

Der VIII. Punct.

Von der Bestechung mit Geschencken in der Republic.

WEhe derjenigen Republic, worinnen die Richter und Bediente Geschencke nehmen! dieses muß ein Fürst aus allen Kräfften zu verwehren suchen / und diejenige / so Geschencke nehmen / auf das härteste straffen / wie Cambyses gethan. Dann dieses Laster ist der Ursprung alles Ubels / ja öffters der Untergang der gantzen Republic. Es ist unmöglich / daß man Geschencke nehme / und nicht auch zugleich die Gerechtigkeit beleidige / die Armen unterdrücke / und Wittwen und Wäisen zum Untergang bringe. Die tägliche Erfahrung lehret / daß die Geschencke auf diejenige Seite ziehen / woher sie gekommen; es mag nun daselbst die Gerechtigkeit seyn / oder nicht. Es ist aber zu beklagen / daß die Bosheit der Menschen so hoch gestiegen sey / daß sie dieses Laster mit einem andern Vorwand zu vertheidigen suchen / und unter dem Mantel des geneigten Willens und Andenckens / oder auch unter einer andern Farbe / diese Geschenck-Reichung und Nehmung zu verstecken trachten.

Wer also den Nahmen eines guten Fürstens verdienen /

dienen / die Gerechtigkeit und die Republic selbst erhalten / und sich die Straffe GOttes nicht auf den Hals ziehen will / muß dergleichen Geschencknehmer auf das schärffeste aufsuchen / und dieses von GOtt und menschlichen Gesetzen verdammte Laster mit gehöriger Schärffe straffen. Hierdurch wird ein Fürst GOtt versöhnen; den Wohlstand der Republic befördern; und die Gerechtigkeit in Aufnehmen bringen.

Der IX. Punct.

Von den Lastern / wie sie in der Republic zu unterdrücken.

WEil zu einer guten Regierung eines Landes fürnemlich gehöret / daß die Laster / welche darinn im Schwang gehen / ausgetilget werden: so muß ein Fürst ja fleissige Erkundigung einziehen / was eigentlich vor Laster darinnen herrschen / damit er in Zeiten gehörige Mittel vorkehre: absonderlich aber muß er dahin trachten / daß Schwelgerey / Ehebruch / Diebstahl / Todtschlag / Zweykampff / Lästerung gegen GOtt und seine Heiligen / allzu grosser Wucher / übermässige Spiele / aus welchen gemeiniglich viel andere Laster zu entstehen pflegen / gäntzlich ausgerottet werden / und daß er die Ubertretter hefftig straffe / wo er anderst sein Land in Ruhe erhalten will.

Es hat sich gar öffters zugetragen / daß gantze Königreiche mit den grösten Plagen / als Hunger / Pest und Krieg / bloß deßwegen von GOtt sind gezüchtiget worden / weil der Fürst die Laster nicht abgestrafft.

Der X. Punct.

Von des Fürsten Geheimdesten oder Premier-Ministern.

ES pflegen einige Fürsten einen vor andern zu erwählen / dem sie am meisten vertrauen / und dessen Rath sie am meisten zu folgen pflegen. Nun scheinet mir zwar nicht / daß es eben eine Sache / so zu verbieten / daß sich der Fürst einen ernsthafften / erfahrnen / und vertrauten Mann ausersehe / deme er seine Meynung entdecke / die Geheimnisse / so nicht alle wissen dörffen / offenbahre / und sein Gutachten darüber erfordere; allein es muß dieses ohne Mißbrauch geschehen. Er kan die Sachen mit ihm überlegen / die Geheimnüsse ihm entdecken / und seinen Rath darüber anhören / er kan selbigem auch folgen / wann es ihme gut deucht: aber so muß er sich nit vergessen / daß er sich ohne seinen Vorbewust nichts entschliessen / ohne seinen Willen nichts thun / und keinem andern als nur seinem Rath folgen wolte / damit dieses nur gut wäre / was jener lobte / und das andere böse / weil er es straffte. Nein! so verächtlich muß er sich selbst nicht halten / damit es nicht das Ansehen habe / als wann er ihn fürchte / und auch nicht in dem geringsten ihn zu beleidigen getraue. Er muß durchaus nicht zugeben / daß alle Leute nur zu ihm lauffen / ihn bitten / bey ihm anhalten / bey ihm ihre Sachen vorbringen / und den Fürsten dabey selbst übergehen. Nein! er muß nicht gestatten / sage ich / daß ein einiger Minister sich so hoch erhebe; sondern er muß vielmehr sein eigenes Ansehen zu bestättigen suchen / jenen aber dergestalt in Schrancken halten / daß er die gehörigen Gräntzen des Respects nicht überschreite.

Der XI. Punct.

Von der allzu grossen Freygebigkeit gegen die Unterthanen.

ES gehöret auch dieses zu einer guten Regierung / und zu eines Fürsten Wohlstande / daß er denen Ständen des Reichs nicht mit allzu hoher Bezeugung begegne; sondern sich allezeit dergestalt zu mässigen wisse / daß sie sich nicht ihres Standes erheben / und dem Fürsten selbst zum Haupte wachsen: also muß er die Austheilung grosser Güter / Reichthum und Ehre / mit gutem Vorbedacht geschehen lassen. Er muß nicht einem alles geben / daß er hernach vielen / so sich um die Republic wol verdienet / nichts mehr zu geben übrig habe.

Ich bin hier nicht in Abrede / daß es nicht billig sey / getreue / und um das Land verdiente Männer / zu beschencken / und sie an Gütern und Ehren zu vergrössern; aber hier muß man / wie in allen Sachen / die Mittelstrasse gehen: wer diese wol trifft / kan nicht irren. Er muß sich keine Neben-Könige machen / welche hernach auf ihr Ansehen und Reichthum trotzen / und an statt des Dancks / den sie dem Fürsten schuldig sind / sich gegen ihn auflehnen / und wol gar von dem Thron zu stürtzen suchen; wie davon alle Geschichte voll sind. Damit man diesem vorbeuge / wird unter andern Mitteln auch dieses nicht undienlich seyn / wann er die grossen Officia des Landes denen Ministern nicht auf ewig / sondern nur auf eine gewisse Zeit / verleihet.

Ich halte auch nicht vor dienlich / daß ein Fürst in seiner Abwesenheit einem eintzigen Mann eine Provinz zu regieren überlasse / es wäre dann sein Anverwandter; sondern er soll vielmehr einige Räthe bestellen / welche der Regierung nicht mit ungebundener / sondern mit vorgeschriebener Gewalt / vorstehen: dann wann auch einer unter diesen untreu / so werden doch die andern ehrlich seyn / und dadurch verursachen / daß er von seinem bösen Fürnehmen abstehe. Ich will hier nicht erwehnen / daß es offt geschehen / wann einer die Gewalt allein gehabt / wo er ja nicht gegen den Fürsten etwas vorgenommen / daß er dannoch die armen Unterthanen auf das schmähligste ausgesauget und unterdrücket.

Der XII. Punct.

Von den Auflagen / damit die Unterthanen nicht zu sehr beschweret werden.

ES muß auch dieses ein Fürst wohl zu Hertzen nehmen / daß die Unterthanen weder von ihm / noch von seinen Ministern / noch von den Edelleuten / allzu hart mitgenommen werden; und ob zwar einem Fürsten frey stehet / denenselben Steuer und Tribut aufzulegen / so muß doch dieses mit Bescheidenheit geschehen: er muß allezeit warten biß ihn die Noth treibt; alsdann er erst die Unterthanen um Hülffe anzusprechen Macht hat.

Er soll aber nur so viel auflegen / als die Unterthanen ertragen können. Er muß sie nicht auf einmal ruiniren / daß sie sich hernach nicht mehr erholen können. Dann es ist gantz gewiß / wann er bescheiden mit ihnen verfähret / daß sie zu aller Hülffe sich bereit und willig finden lassen: und endlich muß man nach dem gemeinen Sprüchworte die Schaafe zwar scheeren / aber nicht schinden.

Wann

Wann sie auch von dem Fürsten wohl gehalten werden / so muß er nicht weniger Achtung geben / daß sie seine Minister und Edelleute nicht peinigen. Er muß auch verwehren / daß sie nicht in den Canzeleyen vor die Expeditiones und schrifftliche Aufsätze allzu sehr übernommen werden: dann kommen sie einmal in Verderb / so können sie hernach / wann es der Fürst am nöthigsten brauchet / keine Hülffe leisten. Endlich / muß er sich also gegen sie verhalten / daß er ein Vatter / und nicht ein Tyrann / möge genennet werden.

Der XIII. Punct.

Von denen Schmeichlern.

Es ist einem Fürsten höchst daran gelegen / daß er diejenigen kenne / so um ihn sind: dann ob zwar viele von aufrichtigem Gemüthe und ehrlichen teutschen Hertzen / so nichts anders als des Fürsten Wohlfahrt suchen / darunter gefunden werden; so sind doch deren viel mehr / so allein ihren Vortheil zu machen verlangen / und deßwegen alle Mittel und Wege anwenden. Diese sinds nun / welche sich dem Fürsten am meisten beliebt zu machen suchen; alles was er thut / erheben; und ihm bey allen seinen Verrichtungen schmeicheln. Was ihm gefällt das halten sie vor gut und zugelassen; was ihm aber zuwider / muß böse und verbotten heissen. Sie suchen ihme alleine zu gefallen; was ihn vergnüget / schaffen sie an; und was ihm mißfället / das unterdrücken und verschweigen sie. Sodann reden sie niemals aus wahrhafftigen Lippen mit ihm / sondern haben diese Verführung stets auf der Zungen: was dem Fürsten gefällt / das ist zugelassen und recht.

Vor diesen muß sich der Fürst als vor der Pest hüten: diese sind auswendig Schaafe; innwendig aber reissende Wölffe: von aussen Freunde; von innen aber schädliche Feinde / welche den Fürsten öffters in Unglück / Schaden / und Verderbniß seiner Länder / gebracht.

Der XIV. Punct.

Von Besuchung des geheimen Raths.

Wann ein Fürst seinem hohen Amt wohl vorstehen / und das Land wohl regieren will / daß er an sich nichts ermangeln lasse / so ist es sehr löblich / ja höchstnöthig / daß er den Rath öffters besuche / und die Sessiones abwarte. Dann dadurch wird es geschehen / daß alle Geschäffte und Supplicationes, oder was sonst in der Regierung vorfället / ohne Verlust der Zeit kan entschieden werden; damit nicht wegen Verzug / oder vielmehr aus Faulheit der Fürsten / solche dergestalt zu Hauffen wachsen / daß sie hernach unmöglich können entschieden werden / und die armen Nothleidende / wegen verzögerter oder wol gar abgeschlagenen Justiz, grosse Ursachen sich zu beklagen haben.

Bevor aber eine Berathschlagung und Entscheidung einer Sache / (ich rede hier von wichtigen Dingen / so reiffe Uberlegungen erfordern) vorgenommen wird / so halte ich vor thunlich / daß die Sache denen Räthen / einem jeden insonderheit / erst nach Hause geschickt werde / damit er sie reiflich überlege / und wann sie hernach bey dem Fürsten zur Abhandlung kommet / er davon wohl unterrichtet seye. Dann es ist fast nicht möglich / daß Sachen von so grosser Wichtigkeit und Folge / durch eine gehörte Vorlesung dergestalt können erwogen werden / daß man die warhafften Gründe / und die gar öffters sehr versteckten Schwürigkeiten / genau fasse. Es würde auch dieses nicht unthunlich seyn / wann die geheimen Räthe die Sachen zuvor unter sich sämtlich genau überlegen / und hernach vor dem Fürsten ihre Meynung wiederum desto deutlicher erklären: dann dadurch werden erstlich die Räthe ihre Meynung deutlicher vorbringen / und der Fürst selbst kan einen gegründetern Schluß fassen.

Es soll auch ein Fürst seine Rathschlüsse dergestalt einrichten / daß sie bey allen vorfallenden Begebenheiten können angewendet werden. Und deßwegen muß man nicht nur wegen des jetzigen Zustandes bekümmert seyn; sondern man muß auch um das Zukünfftige sorgen / damit dasjenige / so mit der Zeit erfolgen kan / schon zuvor erwogen worden / und mit gehörigen Mitteln kan empfangen werden.

Es ist sich dabey wol zu hüten / daß in Bewerckstelligung der Sachen / ja keine Verzögerung geduldet werde; welches dadurch leicht zu erhalten / wann gleich nach der Privat-Uberlegung ein gewisser Tag und Stunde von dem Fürsten zum völligen Rath und Entscheidung angesetzet wird. Dann es sind viel Angelegenheiten / welche eine unverzügliche Ausmachung erfordern / und öffters pfleget eine eintzige viertel Stunde die gantze Sache zu ändern / und grossen Schaden zuzufügen. Die Förderung ist also höchst nöthig / vornemlich in Sachen / die keinen Verzug leiden; aber ja keine Ubereilung: dann diese bringet niemals Vortheil. Vielmehr soll man wichtige Sachen mit Bedacht überlegen / öffters deßwegen zu Rathe gehen / und wann eine Entschliessung genommen / dieselbe ohne Verzug zu Stande richten.

Der XV. Punct.

Von denen Audienzen / Lesung und Unterschreibung der Briefe / und dergleichen mehr.

Ein Fürst soll keinem Menschen den Zutritt versagen; sondern vielmehr gestatten / daß ihm alle ihre Noth vorbringen können / damit sie ihn nicht wegen der versagten Justiz anzuklagen haben.

Ob zwar einige der Meynung / daß er einen oder mehr Tage in der Woche / zu der Audienz bestimmen solle / in welchem alle / der Vornehmste bis zum Kleinsten / ihm ihre Sachen selbst vortragen können; so gefället mir doch diese Art wegen vieler Ursachen / so ich der Kürtze halben übergehe / durchaus nicht. Vielmehr soll er alle Tage eine Stunde dazu anwenden / die Gesandten der Fürsten / Städte / und anderer / so wol auswärtiger als seiner Stände / wie auch die Cavalier und dergleichen / zu hören und ihnen Hülffe leisten.

Damit auch denen armen / oder geringen Leuten / das Ohr und die Zuflucht zu dem Fürsten nicht versaget sey; so soll er ihnen erlauben / daß / wann er öffentlich ausfähret / sie sich ihm nahen / ihre Supplīquen überreichen / ihre Nothdurfft vortragen / und ihn um Hülffe anflehen mögen. Welche Bitt-Schreiben er hernach selbst ohne Vorzug / ehe er sie denen Räthen zur Relation übergiebt / lesen soll / damit er hernach bey der Expedition sehen kan / ob auch alles aufrichtig referiret werde. Er soll auch nicht gestatten / daß das Armuth von seinen Ministern / oder

oder wem die Sachen zu expediren anvertrauet worden / übel gehalten oder lange aufgezogen werde; damit man nicht die Schuld auf den Fürsten/ so unschuldig als er auch ist / schieben möge.

Er soll auch die Briefe / so von andern Orten an ihn geschrieben / nicht lange bey sich behalten / sondern sie bald durchlesen / und zur Expedition weiter befördern; damit eilig eine Entschliessung darüber könne gefasset werden.

Dasjenige / was aus denen Canzeleyen oder von andern Expeditionen zur Unterschrifft übergeben wird / muß er ohne Verzug abthun / damit es nicht bey ihm liegend bleibe; Aber dieses hat er wohl in Acht zu nehmen / daß er nichts unterschreibe / was er nicht zuvor gelesen und überleget / ob es seiner vorgefasten Entschliessung gleichförmig. Es ist sonst der Prinzessin Pulcheria Erfindung / wormit sie ihren Bruder / den Kayser Theodolium, von diesem Fehler wieder zu sich selbst gebracht/ bekannt genug/ ohne daß ich es hier anführen darff. Sollte aber die Menge der Briefe und Suppliquen so groß seynd / daß sie von dem Fürsten allein nicht könnten durchlesen werden; so wäre es gut / wann er alsdann einen vertrauten Rath bey der Hand hätte / welcher ihm die Sachen lesen hülffe / und daraus aufrichtige Nachricht erstattete.

Zuförderst soll er darauf bedacht seyn / daß die Entschliessungen / so er gefasset / die Befehle / so er unterschrieben / die Gesetze / so er gegeben / mögen beobachtet und zu Stande gebracht werden: deßwegen soll er fleissig Nachfrage halten/ ob diesem was er verordnet / gesetzt und geboten / auch nachgelebet werde. Dann was hilfft es/ lange mit vieler Weisheit und Vorsicht rathschlagen / und nützliche Entschliessungen fassen/ wann keine Würckung erfolget?

Der XVI. Punct.

Daß dasjenige / so beschlossen/ geheim gehalten werde.

Es muß ein Fürst wol acht geben/ daß das/ so in denen Collegiis von ihm beschlossen worden/ in höchster Geheim bleibe/ und nicht vor der Zeit bekandt werde. Dann es träget sich öffters zu/ daß diejenigen/ welchen daran lieget/ oder auch der Gegentheil und die Feinde/ solches ehe wissen als man es wissen lassen will; ja öffters ist kaum was in dem geheimen Rath beschlossen worden / und man weiß es so gleich ausserhalb; welches doch so wol wegen der Ordnung/ als wegen der Gefahr / so daraus entstehen kan / auf das äusserste zu verhüten. Dann es können nicht wenig Verdrießlichkeiten daraus erwachsen.

Die Ursache entstehet gemeiniglich hieraus / daß die Räthe öffters zu frey und unvorsichtig zu reden gewohnet / nichts überlegen/ was/ und mit wem/ und bey was Umständen/ sie reden: daher sie wol acht geben müssen / wo / und bey wem sie sind/ und mit wem sie zu handeln haben. Vor andern aber scheinet mir sehr gefährlich zu seyn / mit Weibern von den Angelegenheiten des Landes viel zu handeln. Dann erstlich gehöret es nicht vor sie / sich in die Regierungs-Sachen zu mischen; und zu dem ist es bekandt genug / daß diß Geschlechte sehr schwach sey die Geheimnüsse wol zu verwahren. Mit einem Worte/ es mangelt hier die Treue des Geheimnüsses.

Der XVII. Punct.

Von des Fürsten Vergnügungen und Ergötzlichkeiten.

Weil es eine allzu grosse Last ist / stetig über denen Geschäfften liegen / denen Berathschlagungen beywohnen / so viel Audienzen ertheilen / so viel Schrifften lesen und unterschreiben / daß nicht allein viele Stunden / sondern gantze Täg und Wochen damit zugebracht werden; so erfordert es die Nothwendigkeit / daß der Fürst wieder einiges Vergnügen habe; damit er sich erhole / und solche Arbeit desto besser ausstehen möge.

Es müssen aber solche Belustigungen seyn/ welche in sich erbar / und einem Fürsten anständig; welche den Geist ergötzen; den Leib in der Bewegung erhalten; und das Gemüthe von den allzu ernsthafften Uberlegungen etwas abziehen.

Ob sich zwar viele mit mancherley belustigen/ so scheinet mir doch / daß sich ein Fürst folgender Ergötzlichkeiten am besten bediene: 1. Der Jagd/ doch mit Masse / daß es keine Arbeit sey / sondern eine Vergnügung bleibe: 2. Der Tournire, Ringrennen / und anderer ritterlichen Ubungen / als Reuten/ Schiessen / und was dergleichen mehr. 3. Es kan auch die Music das Gemüthe erfreuen/ und die Sorgen erleichtern; deßgleichen eine Mechanische Kunst/ wann sie ein Fürst erlernet und sich damit vergnüget. Durch diesen Zeitvertreib kan er das Gemüthe wieder erfrischen/ daß er hernach zu den Reichs-Geschäfften desto geschickter sey. Alleine er muß sich solcher Ergötzungen dergestalt bedienen / daß er sich nicht zu sehr darinnen vertieffe: dann es ist unglaublich / wie sehr die Jagd/ und andere dergleichen Lustbarkeiten/ einen Menschen fangen. Er muß sich demnach derselbigen also bedienen / daß er die Regierungs-Geschäffte nicht hintan setze: angesehen die Wohlfahrt des gemeinen Wesens allezeit denen Haus-Verrichtungen und deren eigenen Vergnügungen vorgehet.

Der XVIII. Punct.

Wie sich ein Fürst mit den Nachbaren begehen soll.

Es scheinet mir auch zu einer vernünfftigen Regierung nöthig zu seyn / daß sich ein Fürst wol mit den Nachbarn begehe; und absonderlich mit denen Fürsten und andern / so von einiger Gewalt sind / eine gute Nachbarschafft und Freundschafft pflege. Er muß sie nicht beleidigen / oder sich zu Feinden machen; sondern sie stetig in einer guten Neigung / Vertrauen und Willen gegen sich/ zu erhalten trachten.

Dann können selbige nichts nutzen; so können sie doch dereinst einmal schaden: und es ist allezeit sicherer und besser / viel Freunde / als viel Feinde zu haben; absonderlich / wann es die Gelegenheit erforderte / anderer Hülffe benöthiget zu seyn.

Der XIX. Punct.

Von des Fürsten Beständigkeit und Gemüths-Stärcke.

Es ist nach aller Autorum Meynung eines Fürsten förderste Tugend die Beständigkeit. Die Grösse einer großmüthigen Seele / thut sich durch keine Sache besser hervor / als wann man sich im Glücke nicht erhebet / noch in dem Unglücke verfället. Wann also ein Fürst nichts als lauter gutes An-

scheinen des Glücks hat ; wann ihm alles nach Wunsch ergehet ; wann er in Uberfluß des Reichthums sitzet; wann er Gewalt und Ansehen in allen Orten hat ; wann ihn alle ehren und verehren ; so muß er sich dannoch nicht erheben / und sein Hertze nicht aufgeblasen werden. Er muß sich des Crœsi, und anderer zu erst glücklichen/ hernach unglücklichen Könige/ erinnern und betrachten / daß das Glück auf einer wanckelbahren Kugel stehe; er muß erwegen / daß er ein Mensch sey/ welchem eben auch dasjenige / so andere betroffen / wiederfahren kan.

Hingegen/ wann der Lauf des Glücks sich ändert ; wann die Wellen des Unglücks gegen ihn anschlagen ; so muß er das Gemüthe nicht sincken lassen: nicht niedrig werden: sondern bey eben der Beständigkeit verharren. Er traue auf GOtt / der sein Helffer ist / und spanne seine Kräffte an / so gut er kan / so wird alles wol von statten gehen.

Der XX. Punct.

Von der Erziehung des Fürstens Kinder.

HAt der Allmächtige GOTT den Fürsten mit männlichen Nachkommen gesegnet / so muß er die höchste Sorge tragen / daß sie wol erzogen werden. Vor allem muß er sich befleissigen / daß sie zur Gottesfurcht / Frömmigkeit und guten Sitten/ gleich Anfangs angewöhnet werden. Wann sie etwas an Alter zugenommen / und die Kinder-Jahr hingeleget ; so muß er sie einem ehrlichen Mann/ der GOtt fürchtet / eines guten Gewissens / gelehrt und in politischen Sachen wol erfahren ist / übergeben ; damit er sie in denen Tugenden/ so einem Fürsten anständig sind / unterrichte / und ihnen zu rechter Zeit die Grundsätze der Politic, so zu einer Regierung des Landes nöthig sind / beybringen möge.

Uber dieses muß ein Fürst sorgen / daß sie in den Studiis Liberalibus wol unterrichtet werden ; damit sie die Prudenz und Geschicklichkeit einen Staat wol zu regieren dadurch erlernen.

Wann sie zu einem reifferen Alter gekommen; so muß er den Erstgebohrnen oder den Aeltesten unter ihnen zu den Regierungs-Geschäfften angewöhnen / und ihn fleissig darinnen üben. Dieses geschicht/ indem er ihn mit in den Rath ziehet ; die geheimen Räthe öffters zu ihm schicket/ daß sie sich in Staats-Sachen mit ihm unterreden ; oder auch auf andere Art / die ihm dazu dienlich scheinen wird ; damit er also den Grund / einer Republic wohl vorzustehen / fassen könne. Wann er also eine gute Erkänntniß von den Regierungs-Geschäfften hat ; so wird es gut seyn / daß ihn der Fürst zu seinem vertrautesten Rath annehme / und hernach alle vorfallende Sachen / wann er es vor gut befindet / mit ihm überlege: dann von wem kan er wol einen aufrichtigern und treuern Rath hoffen / als von seinem eigenen Sohn? Wann er auch einem seiner Unterthanen eine Gnade erweisen will/ so wird es wohl gethan seyn/ wann er es auf Vorbitte seines Sohns thut. Hierdurch wird er machen / daß die Unterthanen diesen Printzen lieben und ehren / daß er von allen hoch gehalten / und dereinst ein lölicher Regent des vätterlichen Erbes werde.

Dieses ist etwa / was man zur Zeit des Friedens bey dem Fürsten und der Republic zu beobachten hat.

Der XXI. Punct.

Von denen Kriegs-Angelegenheiten.

ES muß ein Fürst nicht weniger auswärtig/ als zu Hause / in den Waffen / als in den Regierungs Geschäfften / in dem Kriege/ als in dem Frieden / geübet und erfahren seyn : deßwegen man auch hier etwas von den Kriegs-Angelegenheiten zu handeln hat ; aber mit wenigem / gleichwie bey dem vorhergehenden. Zum ersten muß sich ein Fürst wohl bedencken / und die Sache reifflich überlegen / ehe er einen Krieg anfänget : dann in diesen kan man sich eher verwickeln / als wieder davon kommen. Ehe er also zu den Waffen greifft ; muß er alle zuläßliche Mittel/ die seinem Ansehen nicht zuwider / versuchen / ob er nicht die Sache / so er mit seinem Feinde hat/ in der Güte beylegen könne? 2. Muß er auch dahin trachten / daß die Gerechtigkeit selbst vor ihm streite : dann GOtt lencket sich allezeit auf diese Seite / wo eine gerechte Sache gefunden wird. 3. Muß er trachten wie er den Krieg anfange/ daß er ihn auch mit Ehren endigen könne. Dieses zu erlangen / muß er solche Anstalten / die dazu nöthig sind / machen. Zu dem muß er eine gute Summa Geldes in Bereitschafft haben: dann ohne dieses kan man nichts ausrichten / indeme es alleine die Krafft des Kriegs kan genennet werden.

Wann diese Erforderungen alle beysammen ; so kan er im Nahmen GOttes/ mit gutem Muthe fortfahren / und den Feind angreiffen. Sollte es auch die Nothwendigkeit erfordern / so muß er selbst in Persohn mit zu Felde gehen : dann die Gegenwart des Fürsten macht den gemeinen Soldaten einen Muth/ und schaffet / daß der Krieg desto glücklicher geführet werde. Er muß aber auch dabey seine Persohn in acht nehmen/ daß er sich nicht muthwillig in Gefahr stürtze/ und an statt der Hertzhafftigkeit Verwegenheit zeige. Dann wo ihm ein Unglück solte zustossen/ so bringt es das gantze Kriegs-Heer in Gefahr ; ich will nicht sagen / in gäntzlichen Untergang. Er muß sich auch befleissigen/ daß er gute Generalen und Obersten / die von guter Erfahrenheit in dem Krieg / habe / und nicht ihren eigenen / sondern des Fürsten und des Vatterlands Vortheil zum Zwecke setzen : deßwegen soll er nimmermehr zugeben / daß sie die armen Bauren schinden/ und durch unerträgliche Aufflagen aussaugen / und damit nur sie reich werden/ alle andere an den Bettel-Stab bringen.

Er lasse sich auch angelegen seyn / daß er von denen Soldaten geliebet und gefürchtet werde. Er muß sie darneben in guter Kriegs-Zucht halten : und allen Diebstahl / Strassen-Raub / Kirchen-Raub / Noth-Zucht/ Mord-Brand/ und andere dergleichen Schand-Thaten/ so viel es die Zeit und Gelegenheit immer leiden will / gäntzlich unter ihnen ausrotten. Dieses kan aber nicht anderst erhalten werden/ als wann er denen Soldaten zu gehörigen Zeiten ihren Sold richtig zahlet ; damit sie nicht aus Mangel der Lebens-Mittel zu Rauben und Plündern gezwungen werden. Wann dieses geschicht/ hat er darnach Ursach und Recht/ gegen die Ubertretter mit der Schärffe zu verfahren.

Weilen in den Krieg die Geschwindigkeit das meiste thut ; so muß er geschwinde seyn / einen Muth zu fassen / aber noch viel geschwinder selbigen auszuführen. Sollte ihm auch gleich ein Unglück zustossen ; so muß er sich deßwegen nicht vergehen / und

bey

bey gegenwärtigem Verstande bleiben/ das Verfallene wieder aufzurichten und zu verbessern. Ist ein Sieg erhalten worden/ so muß selbiger so gleich verfolget/ und ja nicht darauf geruhet werden; damit der Feind keine Zeit bekomme/ die Kräffte zu erholen / und vielleicht noch grössern Verdruß anzurichten.

Er muß stetig bedacht seyn/ damit seine Städte/ Vestungen/ und auch die Läger/ mit Proviant und Zufuhren wohl versehen seyn: deßwegen wird es grossen Nutzen schaffen/ wann er offentliche Proviant-und Korn-Häuser hat/ die er zu Friedens-Zeiten/ sowohl als die Städte und Vestungen anfülle/ damit sich hernach zur Zeit des Kriegs kein Mangel ereignen könne.

Wann aber ein Fürst in Persohn nicht selbst zu Felde gehet/ so muß er doch unauffhörliche Sorge tragen/ daß alle diese Veranstaltungen/ Versorgungen und Anschaffungen/ von welchen wir jetzt geredet haben/ bey der Hand seyen: Vor allen Dingen aber muß er sich einen rechtschaffenen Mann auslesen/ so in den Kriegs- und Friedens-Wissenschafften wohl erfahren/ und dem er die gantze Auffsicht den Krieg zu führen anvertrauen kan.

Er muß aber diesem auch nicht eine freye und gantz unumschränckte Gewalt überlassen/ damit er ohne seinen Vorbewust/ was er nur wolle/ als der freyeste Herr/ thun/ und alle nach Gefallen berauben und unterdrücken könne. Nein! der Fürst selbst muß Oberster General bleiben/ und jenem so viel Gewalt und Einbildung nicht zulassen/ als wann er ihm nichts befehlen könnte; sondern er muß ihn vielmehr fürchten und ehren.

Es wären zwar noch viele Sachen bey dieser Materie zu überlegen/ welche wir aber der Kürtze wegen hier übergehen; zumahlen sie einem Fürsten bey der Regierung selbst zu Zeiten des Friedens und des Krieges leichte vorkommen können.

Er gebe nur acht/ daß das wenige/ so hier gesagt und vorgebracht worden/ wohl zu Wercke gerichtet werde; das andere kan er nach Beschaffenheit der Sachen/ und der Zeit/ und seiner Räthe vernünfftigen Gutbefinden/ einrichten und verordnen.

Das IX. Stück.

Vätterliche Ermahnung Maximiliani, Hertzogs und Chur-Fürstens zu Bayern/ an seinen noch nicht drey-jährigen Sohn Ferdinand.

Vorrede.

MAn kan sagen/ daß der Durchlauchtigste Autor dieser Lehren ein anderer Cæsar war. Seine Geschicklichkeit in Staats-Sachen war so groß/ als seine Tapfferkeit in dem Kriege: also hat er es durch beydes dahin gebracht/ daß sein Hauß zu der Höhe kommen/ nach welcher es sich zuvor biß zwey hundert Jahr vergebens bemühet. Er kriegte in eigner Persohn/ des Kaysers Feinde in Böhmen/ und gewann dadurch die der Königlichen gleich gerechnete Dignität der Chur/ die er von der Rudolphinischen auf die Wilhelminische Linie transferiret. Und ob schon hernach der Evangelischen Waffen in Teutschland wieder glücklich waren/ so behauptete er doch durch seine Klugheit in dem Westphälischen Frieden dieses grosse Kleinod. Also sahe er den Anfang des dreyssig-jährigen Krieges im Sieg/ und das Ende in dem Triumph der Belohnung. Eines seiner grösten Thaten war/ daß er den so berühmten/ als verständigen General Tilly, gleichsam formiren helffen: dann dieser war an dem Hofe wegen seiner Unansehnlichkeit in Verachtung. Allein Maximilian verstunde sich besser auf die Meriten eines Mannes/ zohe ihn hervor/ und brauchte ihn/ worzu er nütze war. Dieses Buch schrieb dieser verständige Printz Anno 1639. in dem 66sten Jahr seines Alters/ welches er hernach biß auf das 78. glücklich continuirete. Also schrieb er es zu einer Zeit/ da er schon alle Erfahrenheit in der Welt gesammelt/ und vernünfftig überleget hatte. Selbiges ist allhier an diesem Platze desto considerabler, weilen in der gantzen Collection, keine Staats-Kunst zu finden/ welche von einem Reichs-Fürsten geschrieben wäre: dahero sie allem Reichs-Ständen und Patrioten zu statten kommet. Es ist auch merckwürdig/ daß er allen seinen Nachkommen/ uñ zugleich allen Teutschen Fürsten/ an die Hand giebet/ von dem Kriege abzustehen/ und wann sie sich ja dazu resolviren wolten/ wohl Achtung zu geben/ was sie vor Kräffte und Alliirte hätten. Diese Vätterliche Ermahnung hat uns der vortreffliche Bayrische Historicus, Adelzreuter, auffbehalten/ aus welchem sie zum ersten mahle in der Teutschen Sprache hervor kommet.

J. J.

Maximilian, Churfürst in Bayern/ an seinen Sohn Ferdinanden.

ICh habe dasjenige/ so mir nützlich zu seyn geschienen/ und dir/ liebster Sohn Ferdinand! dereinst/ wann du die Regierung angetretten/ zu Ehren gereichen kan/ allhier als die letzten Ermahnungen eines treuen Vatters/ so meine Stelle/ wann ich dereinst todt/ und du einer öfftern Ermahnung nöthig hast/ vertretten können/ mit wenigen aufzeichnen wollen.

Ich hoffe auch/ du werdest dieses desto öffters mit deinen Augen lesen/ mit deinem Gemüthe überlegen/

legen/ und zu Wercke richten; je mehr ich versichert bin/ daß du die Göttliche Ehre/ dein und deines Volckes Heil/ und meine Vätterliche Erinnerung/ genau beobachten wirst. Also hast du hier in einem kurtzen Anbegrieff/ was du GOtt/ dir/ und deinen Unterthanen/ schuldig seyest.

Das erste Capitel.

Von der Schuldigkeit gegen GOtt/ und die Anverwandten/ auch von der Befleissigung eines guten Nachruhms.

GOtt ist der Beherrscher aller Dinge. Von seiner Hand kommet alle Gewalt/ Ehre und Sieg. Alles/ was im Himmel und auf Erden ist/ gehöret ihm. Er ist über alle Fürsten. Wann es ihm gefället/ stürtzet er die Könige/ und leget sie in Staub. Er ertheilet dem Kleinen/ wie dem Grossen/ das Recht ohne Ansehen.

Niemand ist ohne ihm; Er aber stehet allen vor. Niemand hat gute Unterthanen gehabt/ welcher sich nicht zuvor GOtt von Grund deß Hertzens unterworffen. Wo du also meine Stimme hören/ und derselben folgen wilst/ so glaube nimmermehr/ daß du GOtt weder in deinem Thun/ noch in deinem Willen/ entrathen könnest; noch/ daß du alsdann erst frey seyest/ wann du das Göttliche Joch abgeworffen/ und dich deinen Neigungen überlassen. Dieses muß man vor allen Dingen glauben/ daß in eines Printzen Frömmigkeit und Demuth gegen GOtt/ sein eigener Wohlstand/ der Unterthanen Aufführung/ und also zugleich beyder Glücke/ enthalten sey. Die Frömmigkeit aber bestehet in gläubiger Erwegung heiliger Sachen/ in der Furcht/ und in der Liebe gegen GOtt. Alsdann aber wirst du recht von gläubigen Sachen urtheilen/ wann du in dem wahren Glauben beharrest/ und GOtt/ welches der Weißheit Anfang ist/ recht fürchtest. Fürchten wirst du ihn/ wann du seine Gerichte/ welche er über die Menschen ergehen lässet/ recht zu Gemüthe nimmst: welche Gerichte denenjenigen am schwehrsten/ welche andern vorgesetzt sind; angesehen sie nicht allein wegen ihrer eigenen/ sondern auch andern Persohnen/ schwehre Rechenschafft geben müssen. Wem viel gegeben ist/ von dem wird man auch viel fordern. Noch demüthiger wirst du GOtt fürchten/ wann du diese höchste Majestät/ welcher nichts verborgen/ oder heimlich ist/ in deinem Gemüthe/ und in deinen Gedancken/ würcken lässest; wann du nach seinen Geboten alles überlegest; und kein Unrecht ungestrafft lässest.

Wann du dieses genau betrachtest/ so wirst du tausend mahl lieber sterben/ als GOtt beleidigen wollen: du wirst durch Vermeidung/ auch der geringsten Sünde/ zeigen/ daß dir GOtt/ und das Heil deiner Seelen/ lieber als aller Welt Güter seye.

Daß du GOtt liebest/ macht seine unendliche Güte/ seine Liebe/ und seine dir und andern erwiesene Wohlthaten; absonderlich die/ so aus den vor dich vergossenen Blut seines Sohnes herfliessen. In der wahrhafften Verehrung GOttes bestehet die warhaffte Religion/ welche die reineste und beste ist/ wann du ihn mit reinem und unverfälschtem Gemüthe/ Thun und Bewegungen/ sowohl des Leibes/ als des Hertzens/ verehrest. Die gantze Religion der Christen bestehet darinnen: ohne Laster und ohne Flecken zu leben. Es bestehet aber auch dein Ambt darinnen: acht zu haben/ daß andere GOtt fürchten; absonderlich diejenigen/ so in deinen Diensten die nächsten sind.

Diejenigen/ so in der Religion Neuerung machen wollen/ meide/ und bringe sie/ wo anderst möglich/ wiederum zu rechte. Dieses nicht allein in Absehen gegen GOtt; sondern auch/ weil dergleichen Neuigkeiten übel-gesinnte Zerrüttungen anrichten/ woraus dann Verschwöhrung/ Aufruhr/ und alles Ubel/ entstehet. Unserer Vorfahren Anordnung in Behaltung der heiligen Ceremonien zu vertheidigen/ ist eine Sache/ so GOtt angenehm/ und dem gantzem gemeinem Wesen ersprießlich.

Damit du selbst fromm und gottsfürchtig seyn mögest/ wolte ich nicht gerne/ daß nur zu ungewissen Zeiten/ gute Gedancken bey dir herum flögen; sondern/ daß deine Andacht in gewissen Stunden/ entweder wie es dir von Jugend auf angewöhnet worden/ oder/ wie du es hernach mit Beystand eines frommen und vernünfftigen Mannes selbst anordnen wirst/ einschrencketest; doch daß du solche Dienste der Frömmigkeit niemals verminderst/ sondern vielmehr täglich vermehrest. Deßwegen solst du gewisse Tage setzen/ worinnen du dich deß heiligen Sacraments bedienest/ auch solst du dir eine gewisse Regul erwählen/ nach welcher du dich bey diesem heiligen Gebrauche richten könnest.

Alle Tage solst du mit andächtigem Gebet anfangen und vollenden: zu keinem Geschäffte solst du schreiten/ wann du nicht zuvor deßwegen GOtt inbrünstig angeruffen hast.

Deine Mutter halte in Ehren/ und glaube/ daß alle die Hochachtung und Liebe/ so du ihr erweisest/ GOtt erwiesen sey. Deine Brüder und Schwestern/ so dir GOtt welche lässet/ liebe und ehre gleichfals/ und stehe ihnen nach deinem Vermögen/ zu Beförderung ihrer Ehre bey/ nicht sowohl/ weil sie mein und dein Blut; sondern weil sie GOtt anvertraute Pfänder sind.

Die deinem Hause anverwandte Printzen halte gleichfalls in Hochachtung/ und erweise ihnen/ nach eines jeden Stande/ Freundschafft und Wohlthaten.

Alle GOtt geheiligte Persohnen beschütze und ehre: aller Kirchen-Güter/ und deren Gerechtigkeit/ enthalte dich/ als einer sehr gefährlichen Sache; angesehen es keinem geglücket/ welcher die ungerechten Hände daran legen wollen.

Damit ich diesen Theil schliesse/ so setze dir allezeit vor/ daß du mehr mögest fromm und gut seyn/ als fromm und gut scheinen/ noch daß du jemals deßwegen mögest recht thun/ damit du recht gethan zu haben gelobet werdest: dann du wirst schon gnugsamen Ruhm deines guten Wandels finden/ wann du GOtt zum Zeugen/ Richter und Vergelter/ deiner Frömmigkeit hast.

Nichts destoweniger must du ohne Aufhören nach einem guten und durch Tugenden erworbenen Ruhm streben; damit du nicht mit Verachtung der Nachrede

rede die Tugend selbst geringe zu achten scheinest. Die andern Menschen haben bey weitem nicht so nöthig/ als die Fürsten/um einen guten Nachruhm bekümmert zu seyn. Dann/wann jene gleich nicht so gar wohl leben / so ist auch Gegentheils ihre Bekandtschafft gering/ und ihr Gedächtnüß kurtz; allein eines Fürsten Andencken ist der Welt gleichsam zum Anschauen ausgesetzet/ sie bleibet ewig/ und zwar auf solche Art/ als es sein Thun und Lassen verdienet.

Alles/ was ein Fürst redet und thut / fängt das gemeine Geschrey auf/ und vergrössert es gemeiniglich. Dannenhero ist die Nachrede / die er verdienet / sie mag nun entweder gut oder böse seyn / allezeit sehr groß. Nichts destoweniger ist es Königlich wohl zu thun / ob man schon übel davon redet. Wilst du groß seyn/ so siehe/ daß du derjenige seyest/ vor welchen du wilst gehalten seyn.

Das andere Capitel.

Von der Schuldigkeit gegen sich selbst.

MEin liebster Sohn Ferdinand! was du dir selbst schuldig bist / bestehet darinnen/ daß du deine Begierden mässigest/ dein Gemüth ausarbeitest / dich der Tugenden befleißigest / und endlich auch für deinen Leib Sorge trägest. Zwar must du den Leib nicht allzu sehr warten; damit er nicht weich werde / und durch den Müssiggang / Wollüste und andere Schwelgereyen/ welche Kräffte und Gemüthe zugleich verderben/ in Verfall komme.

Das schändliche Laster der Trunckenheit fliehe ärger als die Pest: dann es verfinstert dasjenige/ was bey den Menschen das Edelste ist/ nehmlich/ die Vernunfft; und weil es selbst in Unvernunfft bestehet / so verhindert es die Würckung des Göttlichen Liechts/ die Ausübung der Frömmigkeit / die Sorge vor das gemeine Wesen/ und die Befleissigung eines guten Nachruhms. Ein Gemüthe/ so durch die Wollüste verderbet worden / kan nichts ehrliches mehr besitzen.

Befleissige dich eines schamhafften Wesens; doch ohne niederträchtig zu seyn/ und eines wahren Mundes / welcher die Lügen dergestalt fliehet / daß alles / was du sagest / dir vorkomme / als wann du es mit einem Eyd bekräfftigen müssest.

Auf deinen Leib wende nicht allzu viel: die Pracht deines Hofes richte dergestalt beständig ein / damit sie wie ein Kleid nicht allzu weit / sondern bequem / und nicht ausser den Schrancken deines Vermögens sey. Ein Fürst hat eine grosse Verantwortung/ seiner dürfftigen Unterthanen ausgedruckten Schweiß zu verschwenden.

Die ruhmwürdigste und angenehmste Art zu kriegen und zu siegen ist diejenige/ daß man sein Gemüth bezähme / und seine Neigungen unter das Joch bringe. So lang als die Tugend mit denen noch starcken und rauhen Neigungen eines Menschen kämpffen muß/ scheinet sie hart und mühsam zu seyn; wann sie ihnen aber einmahl die Kräfften gebrochen / so ist sie leichte/ und ohne Ende angenehm.

Das beste Mittel gegen dem Zorn ist / sich über sein eigenes Leben erzürnen / und so offt als man sich den Zorn hat einnehmen lassen/sich selbst zu straffen; damit man sich niemals/ wann man über andere gewütet/ ohne Züchtigung vorbey gehen lasse.

Das dritte Capitel.

Von der Schuldigkeit gegen die Unterthanen.

EIn Fürst soll nichts verlangen / als was zugelassen ist und frey stehet: ihm gebühret allezeit vor Augen zu haben nicht alleine was geschehen; sondern auch was vergönnet und zugelassen ist. Vor dem haben die Völcker aus keiner andern Ursache tugendhaffte Fürsten über sich gesetzet / als/ daß sie der Gerechtigkeit geniessen/ und Hohe und Niedrige gleichen Theil davon haben möchten / damit sie von Mächtigern kein Unrecht leiden/ und das Volck keine Schmach ausstehen müste; daß keiner ungehörter und unvertheidigter Sache gerichtet; noch daß die Unschuld unterdrücket würde; oder daß die Unschuld nicht so gering gehalten würde/ daß man einen auch ohne Ursach verdammen könnte. Damit dieses unter deiner Regierung desto mehr möge beobachtet werden / so kehre alle Auffsicht vor; damit diejenigen/ so in dem Gerichte sitzen / keine Kauffmannschafft damit treiben / Geschencke nehmen / oder ihres Hochmuths / und ihrer Neigung wegen/ etwas geschehen lassen. Zu dessen besserer Beförderung laß denen Gerichts-Bedienten gnugsamen und richtigen Sold reichen; damit sie nicht durch Raub und Ungerechtigkeit dasjenige/ was ihnen daran abgehet / zu gewinnen suchen. Dann solcher gestalt / wird ein Theil der Schuld / welche solche Ungerechte machen / auf den Fürsten selbst fallen / und der Schade / welcher durch Verwahrlosung der Gerechtigkeit / die Unterthanen / ja gantze Provintzen/ trifft / wird dir beygemessen werden. Die Processe laß ja nicht in den Tag hinein ohne Aufhören geführet werden / welches geschicht / wann man die Sachen nicht mit Ernst treibet; oder die Gerichte nicht mit genugsamen Leuthen versehen/ so der Menge der Processen vorstehen können; oder auch weil die Advocaten / eben wie Medici aus der Verzögerung der Kranckheit / durch Verwahrlösung und Ausdehnung der Processe ihren Vortheil suchen.

Wann du deine Regierung mit Gnade und Gütigkeit vermischen wirst / so wird dir alles wohl und glücklich von statten gehen. Dieses ist die bekräfftigste und leichteste Herrschafft / wo die Unterthanen vergnüget werden. Sie werden aber dadurch vergnüget/ und fürchten nicht den Fürsten/ sondern nur das / so ihm zum Schaden gereichen kan / wann sie befinden / daß er die Beträngten schonet; die Straffen mildert; sie nicht zu Knechten / sondern

zu Bürgern zu machen suchet; und das Wohl seiner Untergebenen stets vor Augen hat.

Dieses sage ich nicht zu dem Ende / damit aus Nachsicht der Laster / das Böse ohne Ende und ohne Zaum seye; sondern damit nicht die allzu beständige Strengigkeit / welche durch keine Reue / sondern durch lauter Straffen / besänfftiget wird / die Unterthanen mit stetem Schrecken und Züchtigungen (welches eine schlechte Anmahnung zur Liebe und Gehorsam) im Zaum halte; die doch / wann sie sich zu fürchten aufhören / gewiß hassen / ob sie schon den Haß nicht ausüben können. Also soll sich ein Printz eben so sehr vor vielen Straffen / als ein Medicus vor vielen Leichen / hüten. Die Kunst und der Ruhm eines der da regieret / bestehet darinnen / daß er mehr suche seine Unterthanen zu erhalten; als durch schwehre und strenge Straffen zu verderben. Hüte dich / daß du gegen keinen / wer er auch sey / einen beständigen und unauslöschlichen Zorn trageſt; damit dir GOtt nicht mit gleichem Maße vergelte. Es ist sehr gefährlich / daß sich ein Printz zu Erhaltung der Gerechtigkeit eines harten Gemüthes / und der Rachgier bedienen will. Wann du die Schuldigen straffeſt / so ists genug / daß sie einmal befunden / daß sie gesündiget: dann nicht sowohl das Verbrechen / als die ewig verschertzte Gnade eines Fürsten / machet es / wann sie öffters leiden müssen. Hingegen kommen sie vielfältig mit mehrerer Treue zu sich selbst / und werden nach dem Fehler gehorsam / wann sie aus der wiedererstatteten Gnade eines Fürsten dessen Gelindigkeit erfahren werden.

Wer einen jedweden / der da fehlet / verstossen will / wird gar leichte / aber auch sehr schädlich / seine nützlichste Minister dünne machen. Also suche hierinnen GOtt nachzuahmen / welcher auch diejenigen / so da öffters sündigen / nicht sogleich verderbet; sondern / wann er ihre warhaffte Reue siehet / wieder liebreich aufnimmet. Wann es die Sache erfordert / daß du weder straffen / noch auch das Verbrechen vergeben kanſt / so thue lieber / als wann du das Verbrechen nicht wisteſt: dann so wird man weder sagen können / daß du weder die Sünden billigeſt / noch dich der Gerechtigkeit entzieheſt. Es ist gut / dasjenige zu dulten / was man nicht abschaffen und verbessern kan. Wann du jemand einen Verweiß giebeſt / so thue dieses nicht selbsten / sondern allezeit durch andere: dann also wirſt du dich nicht erhitzen / oder dem Zorn Platz geben; sondern du wirſt vielmehr dein Ansehen bekräfftigen / und der Deinigen Gemüthe nicht gegen dich erregen. Hingegen / wann Vergeltungen und Gnaden auszutheilen sind / so thue dieses in eigener Persohn / damit man dir alleine diese Wohlthat zuzuschreiben habe.

Laß aller deiner Sorgen / welche du für das gemeine Wesen führeſt / Endzweck seyn / damit du das Theil deiner Unterthanen / und die allgemeine Sicherheit / beförderest. Ehe du dieses gethan / so gedencke an die Sachen / die dich angehen / nicht: dann einem Fürsten ist nicht deß Volcks Knechtschafft / sondern dessen Vormundtschafft übergeben. Er ist gleichsam seiner Unterthanen Hirte und Vatter. Er ist mehr wegen deß Volcks / als das Volck wegen seiner. Alsdann erst ist seine Würde und Hoheit bestättiget und bekräfftiget / wann die Unterthanen wissen / daß er nicht alleine über sie / sondern auch für sie seye. Alleine dieses wird kein Fürst leicht begreiffen / welcher nicht selbst gut und verständig ist / und welcher sich nicht aus allen Kräfften befleisset / besser zu seyn / als die er beherrschet: Dann nach deinem Beyspiele werden deine Unterthanen leben / absonderlich was das Böse anbelanget. Trachte also darnach / damit du selbst der Beste seyſt / wann du gute Unterthanen haben wilſt. Dieses ist es / welches das Regiment angenehm / und die Nachahmung des Guten leicht machet: Dann / wann auch nur ein Fürst in seinem Hause heilig und unschuldig lebet / so blühet in der allgemeinen Republic die Gerechtigkeit und Gütigkeit. Es wachsen daraus Früchte / welche die schönsten Mittel abgeben / eines Fürsten Nachruhm zu vermehren / und die vortrefflichsten / der Unterthanen Wohlfahrt zu befördern.

Alles / was du versprochen hast / halte mit aufrichtiger Treue: dann nichts ist so mächtig / die Republic zu bestättigen / noch so geschickt / in der Welt ein Ansehen zu machen. Wann die Treue gebrochen wird / so zerreisset das vornehmste Band der menschlichen Gesellschafft; der Bündnüsse Bestättigung / der Nutzen von Handel und Wandel / ja selbst die Achtung eines Fürsten / wird dadurch geringe und verfället.

Je höher ein Fürst; desto bescheidener soll er seyn. Er muß gedencken / daß er zwar andern Menschen vorgesetzet; aber nur als ein Mensch / und dieses durch die Gnade GOttes / durch die wir sind / was wir sind. Bey dem stehet es / seine Geschencke wieder zu nehmen / in bessere Ordnung zu bringen / und das höchste Glücke umbzustossen. Er muß gedencken / daß alle Sachen der Menschen unbeständig sind / welche / je höher sie stehen / je mehr sie der Beweglichkeit unterworffen / wie die hohen Bäume. Die Fürstlichen Häuser brauchen eine lange Zeit / wann sie sich fest setzen und groß werden wollen; aber nur ein Augenblick kan sie in Grund richten. Was sag ich auch? die allergrösten Monarchen sind von einem einzigen geringen Menschen gestürtzet worden. Also muß ein Fürst seiner Würdigkeit / seiner Glückseligkeit / und seiner Macht / den Ziegel anlegen: er muß bey glücklichen Begebenheiten nicht hochmüthig werden: niemand neben sich verachten: sich keiner hochmüthigen Reden bedienen: sondern er muß im Reden allezeit sanfftmüthig / gütig und bescheiden seyn / niemals aber beissend. Dieses wird ihn nicht geringe machen / sondern vielmehr die warhaffte Majestät vermehren / welche durch eine mörrische Ernsthafftigkeit / beissende Schwatzhafftigkeit / und eckelhaffte Verachtung und Hochmuth / nicht wenig an ihrem Ansehen verliehret.

Der Vorschein deiner Sitten / die Vortrefflichkeit der Tugenden / eine wohl eingerichtete Regierungs-Art / welche du ohne Beyhülff einer andern Herrschafft beobachten sollſt / eine nützliche und gemässigte Ernsthafftigkeit / eine wolgegründete Macht / gerecht erworbene Mittel / Waffen / Rathschläge / Bündnüsse / Glücke so man zu mässigen weiß / tapfer und glücklich ausgeführtes Unternehmen / nebst andern Leibes- und Gemüths-Gaben / sind dasjenige / so Ehr und Majestät bekräfftigen; nicht aber Laster und unanständige Sitten.

Ein Fürst muß gütig und freygebig seyn / absonderlich gegen die Wohlverdienten; damit sie sehen / daß die Tugenden ihre Vergeltung haben. Offters muß man auch dergleichen gegen die / so nicht eben die besten sind / bezeugen / damit sie desto besser werden / oder / damit sie nicht schaden. Die

Beschen-

Beschenckungen müssen nicht übermässig/ unbedachtsam oder verschwenderisch / noch ohne Gnade und der dabey bezeugten Großmuth seyn: dann eine Wolthat verliehret ihr gantzes Wesen/ wann man sie mit betrübtem Gemüthe und gleichsam gezwungen reichet. Die Mutter der Dürfftigkeit aber ist diese: wann der Schatz erschöpffet/ suchet sie solchen durch unrechtmässige Mittel wiederum zu füllen / welches dem gemeinen Wesen höchst nachtheilig.

Inzwischen / so viel du auch weggeben magst/ so werden die Blut-Igeln des Hofs nimmermehr gesättiget. Das Vermögen des Staats fänget an zu mangeln / und die ungezäumten Begierden der Schmeichler suchen / ob schon mit dem Schaden des gemeinen Wesens/ noch immer mehr. Daraus entstehet der Neid bey den Grossen: deß Fürsten Nahme wird verhasst: das Volck abgewendet: und die Republic verfällt in unglücklichen Mangel. Dannenhero solst du dich nimmermehr unter dem Schein der Freygebigkeit zur Verschwendung verleiten lassen. Viele wissen nur wegzuwerffen; aber nicht zu schencken: daher kommts / daß das/ welches solte ersprießlich seyn / zum Schaden und Untergang gereichet. Es ist schändlich / daß man diejenigen Güter so man mit Ehren besitzet/ unehrlich und närrisch weggeben wil; am aller verdammlichsten aber ist hernach/ bey eingerissenem Mangel/ andern das Ihre zu rauben/ oder mit dem Untergang deß ehrlichen Namens und der Republic, schändlich zu darben. Ein Fürst ist zu loben / welcher nicht verschwenderisch; sondern freygebig und großmüthig ist / und welcher übrigens die Mittel des gemeinen Wesens dergestalt zu bewahren weiß / daß er nur nicht geitzig. Ich lobe einen Haushalter/ welcher grosse Schätze / nicht durch zusammen scharren; sondern weil er nichts unnützlich wegwirfft / sammlet. Ich lobe einen vernünfftigen Zahlmeister/ nicht aber einen unbedachten Verschwender des gemeinen Seckels. Ich lobe ihn/ wann er die Gelder der Republic, nicht nach seiner oder der seinen Begierden/ sondern zu des Landes Nutzen/ anzuwenden weiß.

Wann es zugelassen ist im Schencken die Maaß zu überschreiten; so thue es bey dem Armen/ wo man anderst bey denen / so selbst an GOttes Statt empfangen / so freygebig seyn kan. Wie du gegen die Armen bist; so ist GOtt gegen dich. Ein Fürstenthum kan nimmermehr lange bestehen/ in welchem die Armen verlassen und unterdrucket sind. Die allersicherste und unschuldigste Art reich zu werden/ ist / vor der Unterthanen Wohlfahrt zu sorgen: die Kauffmannschafft empor zu bringen: und das Volck auf vielerley Art zur Arbeit zu gewöhnen. Der Acker ist die beste Schatz-Kammer der Unterthanen/ woraus nicht alleine sie / sondern auch du / Nutzen beziehest. Eines Fürsten Güter können unmöglich bestehen / welche der Mangel der Unterthanen aufschüttet und sammlet.

Von andern Leuten Geld aufzunehmen und Schulden zu machen / hüte dich so viel du immer kanst; und wann es ja die Nothwendigkeit erfordert Geld aufzunehmen / so schaffe/ daß es bey der ersten Gelegenheit wieder bezahlt werde/ oder/ daß man zum wenigsten sehe / daß du nicht untreu oder nachlässig bist darvor zu sorgen. Dieses halte vor gewiß/ daß das Interesse, ohne daß man es empfindet/ endlich des Schuldners Vermögen übersteige: und wo es nicht zu bestimmter Zeit abgetragen wird/ so mahnet und ruffet es stetig als ein Holtz-Wurm: und welches noch schändlicher / so ruffet es die Verzögerung/ das Unvermögen / und die ungerechte Nachlässigkeit auf/ nicht ohne eine heimliche Lästerung deiner Ehre. Es ist sehr ungereimt gethan / den Abtrag der Schulden seinem Nachfolger zu überlassen/ da man selbst nachlässig ist die eigen gemachten Schulden zu bezahlen: dann es ist gar gemein / daß dir dein Successor in dem nicht zahlen auch nachfolge / und du nebst ihm billiger Weis für ungerecht gehalten werdest.

Die Weißheit ist die eigene Tugend eines Regenten. Der ist aber der Weiseste/ welcher vor sich selbst verstehet/ was gut und böse. Nach diesem ist es derjenige/ welcher anderer Leute gutem Rath vernünfftig folget. Wann aber einer sich selbst nicht zu rathen weiß / noch anderer guten Rath annehmen will / der ist ohnfehlbar das schändlichste und böseste Gemüth in der Welt. Dem wenigsten ist gegeben/ vor sich selbst alles zu erkennen: auch ist es eine Verwegenheit/ daß man meynet/ daß man es verstehe. Also ist es am besten / durch Umgang vernünfftiger Leute / vernünfftig zu seyn: dann wer weise Leute höret / wird weise seyn/ und die Herrschafft behalten. Ein Regiment wird durch kluger Leute Rath und Beyhülffe wohl bestättiget. Wann dergleichen Rathgeber viel sind / so hat auch ein Fürst viel Augen und viel Ohren/ welche wachen und aufmercken: dann wann er gleich selbst nicht alles siehet / so kan er doch alles hören / und auch abwesend Vorsehung thun. Ubrigens hat ein Fürst vornemlich dahin zu trachten / sich so wohl in der Nähe/ als in der Ferne/ so viel Freunde zu machen / als er immer kan; welche dann mit der Zeit eines guten Regiments Beyhülffen seyn können. Du wirst niemals dein eigen seyn / wann du Feinde und Nachstellungen hast; du wirst nimmermehr ruhig und sicher seyn / wann du dir der mächtigen Zorn zuziehest. Aber alsdann bist du sicher / ruhig und geschützt/ wann du mit vielen Freunden umgeben bist.

Wann du dir dergleichen Freunde und Vertraute erwählest; so must du solches mit einem grossen und weissen Vorbedacht thun / und must solche auslesen/ welche dir nicht etwan andere obenhin anrecommendiren/ oder/ welchen du ohne Ursach in den Tag hinein geneigt bist/ sondern von welchen du gewiß weist/ daß sie treu/ verständig und Gottsfürchtig sind; welche so viel Erfahrenheit/ als zu dem Ambt erfordert wird/ haben; keinem andern Fürsten/ sondern dir allein ergeben; noch einem andern / wegen Wolthaten / Hoffnung oder Verwandschafft/ verbunden sind. Sie müssen deine Geschäffte durchaus wohl wissen: die Jura, die Sitten / und die Art der Provinzen und des gantzen Reiches/ wohl verstehen. Sie müssen der Billigkeit ergeben seyn / von kräfftigem Verstande/ nicht weichlicht oder veränderlich/ die sich bey jedwederm Winde umdrehen / nicht faul/ unerfahren und ihren eigenen Sachen mehr als den Deinigen ergeben. Deine Räthe müssen von gehörigen Alter / bescheiden / ansehnlich / erfahren / von den Geschencken nicht eingenommen/ und durch viele Proben bewähret seyn. Sie müssen ein eigenes ehrliches Vermögen haben / und nicht Geitzhälse und Knicker seyn; sondern gütig/ die da keine Factiones unter ihren Collegen anrichten/ die die Geheimnüsse zu verschweigen wissen. Sie müssen nüchtern seyn/ nicht halsstarrig/ noch übereilend/ wann sie meynen / ihr Rath sey besser/ als anderer/ und die sich weder Haß noch Gewogenheit einnehmen lassen. Dergleichen Leute werden dir gerechte / heilsame/ und nützliche Rathschläge geben können: du must ihnen aber beybringen / und in der That selbst zeigen / daß sie

sie mehr dasjenige / was ehrlich und gut / als was angenehm und nützlich / beobachten / und sich mehr auf die Seite der Gerechtigkeit / als der verwirrten menschlichen Neigungen / wenden sollen.

Deine Rathschläge müssen wol erwogen und vorsichtsam seyn: ihre Execution und Ausübung behutsam und geschwind. Aus dem Stegreif und ohne wolbedachte Uberlegung muß niemal ein Rath gefasset werden; es sey dann / in höchster Noth / da keine Zeit übrig. Die Macht eines Fürsten ist viel sicherer / wann man behutsam und mit Verstand Rath hält / als wann man bey einem jedweden Zufall übereilte Entschliessungen fasset. Diejenigen / welche mit einen unbesonnenen Feuer andern Schaden zu thun trachten / nehmen sich am wenigsten selbsten in acht / und unterwerffen das Ihrige der Gefahr. Es ist ein wahres Sprichwort: daß Städte Völcker und Herrschafften so lange glücklich sind / so lang als vernünfftiger Rath gilt; Hingegen / wann die Rathschläge durch Furcht / Neigung / Wollust / Geitz / Haß / Schmeicheleyen und ledige Worte / verderbet werden / so werden die Mittel verringert / die Gerichte verkehret / die Macht geschwächet / ja alles gehet zu Grunde und verdirbet.

Derjenige Fürst ist unglücklich / und allem Betrug unterworffen / welchem die Warheit verhalten wird. Welcher nur angenehme und Vergnügungs-volle Worte hören will / dem kan nicht geholffen werden. Er weiß von vielen nichts. Wann er nicht auch verdrüßliche und unangenehme Berichte will zu Ohren kommen lassen / wann etwas soll verrichtet werden / so muß man in Zeiten darüber rathschlagen. Unnütze Verzögerungen machen / daß man hernach zu der Zeit da man die Sache ausüben solte / erst darüber gedencken muß. Langsame Consilia kommen meistentheils wann die Sache geschehen ist.

Hüte dich / so viel du immer kanst / vor der Schmeichler / und der kleinen Hof-Bedienten / Berathschlagungen. Solche Leute suchen ihres Gewinnstes uud Nutzens wegen dir nach dem Maul zu reden / und deine Thaten zu loben; sie mögen gerecht oder ungerecht seyn. Ihre Natur ist / daß sie alles / was zu ihrem Vortheil dienet / einreden: daß sie leichte lügen / verleumbden / hassen / verfolgen und schmeicheln. Wann sie mit diesen Verrichtungen keinen Vortheil zu machen wissen; so suchen sie hinter ihres Fürsten Geheimnüsse zu gelangen / und dieselbe ihres Nutzens wegen zu verkauffen.

Allen Berichten und Zeitungen muß man das Ohr geben / und selbige anhören; aber nicht allen muß man Glauben zu stellen. Dann wer wolte gerecht seyn / wann es genug wäre / einen anzuklagen? und wie wolte man die Schuldigen richten können / wann man keine Angeber leiden könte? Beydes ist also ein Fehler: allen und keinem glauben wollen. Wann man aber siehet / daß einer aus Vorsatz und zum öfftern falsche und erdichtete Sachen angegeben; so muß man selbigen nicht alleine nicht mehr glauben / sondern auch zu gebührender Straffe ziehen; damit er diese Schand-That nicht ohne verdienten Lohn gethan / oder darinnen fortfahre: dann man muß durchaus nicht zugeben / daß aus Haß und andern Absehen erdichtete Sachen fürgebracht werden.

Gleichwie deine Räthe beschaffen sind; so müssen auch deine übrige Bedienten / so deine Sorgen tragen helffen / als deine Hofleute / Præsidenten / Richter / Ambtleute und dergleichen mehr / eingerichtet seyn: nemlich ehrlich / aufrichtig und gerecht / wobey man auf eine gute Herkunfft bedacht seyn muß. Es ist viel leichter / diejenigen / so sündigen wollen / in kein Amt zu nehmen: als / die gesündiget haben / davon zu stossen. Die Gewalt und Ehre eines Fürsten wird bösen Leuten sehr ungereimt anvertrauet: dann aus der Minister Fehler entstehet die Schande des gemeinen Wesens / und man leget einem Fürsten die Schuld bey / wann er dieselbige hätte verhindern können. Wann die Ministri eines Fürsten böse sind; so wird der Republic mehr Schade zu gezogen / als wann ein böser Fürst gute Ministers hat.

Ein Fürst muß diese Kunst besitzen: des Volcks / dem er vorgesetzet ist / Neigungen zu kennen. Es nutzet auch gar sehr / der Benachbarten / mit welchen man Handlungen / Gewerbe / Bündnüsse und Freundschafft hat / Sitten / Absehen und Rathschläge zu wissen; damit man alle Sachen nach ihrer Art abhandeln könne.

Ein Regiment hat nach der Vorsehung GOttes vier hauptsächliche Grund-Stützen. (1.) Eine Miliz, so viel als man deren nöthig. (2.) Geld in Vorrathe / so viel als man bedarff. (3.) Vestungen und Schlösser / nicht alleine dem Feinde damit ein Gebieß in das Maul zu legen / sondern auch denen aufrührischen Unterthanen; absonderlich denenjenigen / die du erst unter deine Herrschafft gebracht: dann diese / so lang als sie noch des vorigen Regiments eingedenck / sind den neuen Regierungen niemals gewogen. (4.) Die gröste Stütze eines Staats bestehet in der Unterthanen Gewogenheit und Liebe.

Diese Liebe must du durch Sanfftmut / Wohlthaten / und ein gütiges Regiment / dergestalt hervorbringen; damit es nicht anderst scheine / als wann du für deine Kinder sorgtest: doch ohne Abgang deiner Majestät / und der gehörigen Ehrerbietung / welche ein gelinder Gebrauch deiner Macht bekräfftigen wird. Dann wann du weniger thust / als du zu thun Macht hast; so wird dieses das Gemüthe deiner Unterthanen dergestalt einnehmen / daß sich deine Autorität dabey vermehren wird.

Ein Fürst / welcher stets nach mehrerm trachtet / und sich diesen Hunger einnehmen lässet / wird dasjenige / was er schon hat / leichter verliehren / als was anders erhalten: und indem er die Begierde mehr zu haben sich anreitzen lässet; so bringet er sein schon erworbenes Gut erstlich in Gefahr / und dann zum Untergang.

Es ist denen Regenten der Unterthanen Haß so gefährlich / als schädlich. Dieser entstehet aus der Furcht / Grausamkeit / Geitz / und Unrecht. Aus vorstehender Straffe und Ubel entspringet Furcht und Abscheu: aus erdultetem Unrecht die Begierde sich zu rächen. Die Furcht ist ein böser Gehülffe zur Erhaltung der Beständigkeit; ein noch schlimmerer / die Gewalt zu unterstützen; und der allerschlechteste Beystand / die Gemüther der Unterthanen sich zu zuwenden. Keine Macht eines Fürsten ist so groß / welche nicht durch die Furcht endlich über den Hauffen geworffen wird: dann welchen alle Menschen hassen / dem ist am besten / daß er untergehet. Ein verhaßter Mensch wird durch so vielerley Waffen angegriffen / als vielen er selbst verhaßt und erschröcklich gewesen.

Solchemnach müssen die Auflagen und Straffen vorsichtsam / mäßig / und zum Nutzen des gemeinen Wesens / auch bey den allergeringsten und schlechtesten

sten

sten Leuten verwaltet werden. Bey den Straffen muß man absonderlich allen Zorn meiden / weil dieser die Mäßigung und Barmhertzigkeit ausschliesset. Ohne die Barmhertzigkeit / ist die Gerechtigkeit grausam/ und verläßt die vätterliche Liebe / welche die Straffen mäßigen soll. Es ist nicht genug/ daß man Ursachen hat zu straffen / wann man nicht Maaß und Sanfftmut dabey anzuwenden weiß. Es ist sehr verhaßt / einige wegen eines Fehlers zu züchtigen/ und andere deswegen nicht einmal zu errinnern. Oefftere Straffen und Hinrichtungen / tilgen nur derjenigen Haß aus/ denen sie das Leben nehmen; bey den andern aber blasen sie selben vielmehr auf. Die Geschwüre der Missethäter müssen zwar geschnitten werden; aber man muß auch zugleich ein Pflaster auflegen / damit man sie heilet. Man muß die Unreinigkeit des Neids/ welche wegen vollbrachter Opffer der Gerechtigkeit / auf die allzuscharffen Richter der Laster ausgespien wird/ abzuwischen wissen.

Obschon die Ruhe der Völcker nicht ohne Soldaten; die Soldaten nicht ohne Besoldung; die Besoldung nicht ohne Auflagen zu haben sind / und derjenige allezeit viel braucht/ welcher viel ausgeben muß; so soll man doch dahin trachten / daß die öffentliche Gefälle nicht die armen Unterthanen schänden/ und zu dem künfftigen ungeschickt machen. Ich hasse einen Gärtner / welcher die Kräuter mit der Wurtzel abschneidet: es müssen also die Gefälle nach der Maaß der Nothwendigkeit und der Unterthanen Vermögen aufgelegt werden / und muß man nimmermehr selbige mit einem eingebildeten Nutzen vor die Republic bemänteln. Am besten ist die alten Zölle und Steuren zu behalten / und hierbey muß man den Betrug der Minister ja wol einzuhalten wissen / welche sonst mit der Unterthanen Vermögen ihre Kästen füllen. Uber die Gefälle des Landes / must du keine räuberische und geitzige Hände setzen; sondern ehrliche und genügsame Leute / welchen man nichts gestohlenes wider zu nehmen Ursach hat. Also werden die Unterthanen / wann sie nicht durch Betrug und Unrecht zugleich gepeiniget werden / desto williger zu geben seyn.

Pracht und Ubermuth steure so viel als du kanst/ und schaffe/ daß deine Unterthanen ruhig leben / und daß die Mittel / welche zum Nutzen des gemeinen Hauß-Wesens nöthig sind / nicht durch Ubermut verschwendet werden.

Was die Kriegs-Sachen anbelanget / so wolt ich lieber / daß du wistest/ was dazu gehöret / als daß du in Person selbst viel damit zu thun hättest. Der beste Krieg ist keiner. Ein guter Krieg ist / welcher frembd ist/ welcher in der Ferne geführet wird/ in des Feindes Ländern / und wider die Nachsteller deines Glückes. Ubrigens/ wer Krieg spricht/ hat zugleich alles was Böse ist gesaget: dessen sind diejenige warhaffte Zeugen/ welche dieses Ubel erdultet/ und mit eigenen Augen die Erschröcklichkeiten des Kriegs betrachtet haben / nicht diejenigen / welche sie gestifftet/ oder niemals gesehen haben. Solte sichs nun zutragen / welches doch GOtt abwenden wolle / daß du durch anderer Leute Boßheit gemüßiget wärest/ einen Krieg anzufangen/ so solst du selbigen nicht eher unternehmen/ du habest dann zuvor darüber allen reiffen Rath gepflogen. Denjenigen Krieg / welcher durch Ehrgeitz/ Haß/ und andere böse Gemüths-Neigungen/ angesponnen wird/ laß ferne von dir seyn. Du kanst die Waffen nicht anderst / als zu Vertheidigung der Religion; zu Bezeugung deiner Treue gegen den Kayser; zu Erfüllung deines Versprechens bey deinem Bunds-Genossen; zum Heil deines Vatterlandes; zu Abwendung zugefügten Unrechts; zu Beschützung deiner Unterthanen; und endlich zu Erhaltung des Rechts / welches man bloß durch Waffen erhalten kan / in Hoffnung Göttlicher Hülffe / führen. Wiewohl es Unrecht ist gegen denjenigen / der ein angethanenes Unrecht erstatten will/ als gegen einem Feind / der da halsstarrig ist / die Waffen zu ergreiffen. Der Krieg kan nicht anderst/ als in Absehung des Friedens / geführet werden. So offt also eine Friedens-Hoffnung erscheinet / so laß selbige nicht aus den Händen; damit durch den Krieg der Friede allein gesuchet seyn möge. Niemals must du mit Verwegenheit und ohne Bedacht die Waffen ergreiffen: du must zuvor deine Kräffte aufs genauste / und wie lange sie dauren können / untersuchen: du must erwegen/ wie zulänglich deine Mittel/ die Hülffe und Bündnüsse / dein angeordnetes Kriegs-Volck / der Proviant, die Generale / die Artillerie, und andere Kriegs-Nothwendigkeiten sind. Dann der Krieg wird zwar in einem Augenblick angezündet; aber gar langsam wiederum ausgelöschet. Unterdessen will der Soldat nicht gehorchen / er sey dann wol gekleidet / mit Waffen und Proviant versehen/ auch gebührend bezahlet. Wann dir der Proviant mangelt/ so wirst du ohne Schwerd überwunden. Man kan selten ohne Gefahr und Action die Zufuhr aus des Feindes Land erhalten. Wann sich nun der Soldat aus den Gütern der eigenen Unterthanen/ oder der benachbarten Freunde/ erhohlet / so ist diese Unordnung nicht dem Soldaten/ sondern dem Fürsten selbst/ beyzumessen.

Dieses habe ich mein liebster Ferdinand! dich mit wenigem zu erinnern vor nöthig erachtet; ich hoffe/ du werdest durch deine Bemühung/ und durch deinen Fleiß / auch anderer Männer heilsamen Rath/ noch grössere Sachen zu Wercke richten/ als ich dir rathen kan. Indessen bitte ich GOtt von Grund meiner Seelen / daß er dir in deinem Leben ein reines Hertz/ eine glückliche Regierung/ und endlich die ewige Seeligkeit/ aus Gnaden verleihen wolle.

(o)

Das X. Stück.

Verschiedener anderer Könige und Fürsten Unterricht von der Kunst wohl zu regieren / so nur als Fragmenta aus einigen Büchern gezogen worden.

Vorrede.

ES ist nicht genug/daß wir in dem vorhergehendem gantze Bücher / welche erleuchtete Potentaten von der Regierungs-Kunst geschrieben / mit eingerücket; die Würdigkeit einer dem gantzen menschlichen Geschlechte so nöthigen und nützlichen Wissenschafft / erfordert auch kein Stück davon umkommen zu lassen. Wie sich nun in guten Büchern hin und her der Fürsten Reguln/ die sie zu Befestigung der Herrschafft selbst gegeben / befinden: als hat man solche/ so viel es sich thun lässet / zusammen gesammlet / und das letzte Stück der Regierungs-Kunst damit anfüllen wollen. Der Anfang ist mit der heiligen Schrifft gemachet;weil doch alle vernünfftige Printzen gestehen müssen / daß die Furcht des Herren der Weißheit wohl zu herrschen Anfang sey. Also erscheinen die Lehr-Sprüche vor Printzen / welche David und Salomon durch Göttliches Eingeben vor Fürsten aufgezeichnet/ zu erst. Alles was in der Heil. Schrifft stehet und die Regenten angehet/ wäre von eben dieser Krafft: dann der König aller Könige hat solches selbst aufzeichnen lassen. Aber der Kürtze wegen wollen wir uns hier mit dem begnügen / was darunter von Königlichen Propheten und Lehrern angemercket worden. Hiernächst kommen die Lehren anderer Printzen: als des Cambyses an Cyrus; des Cyrus an Cambysen und Tanoaxaren; des Philippus an Alexandern; des Micipsa an Jugurtha; des Augustus Gespräch mit Livia; des Augustus an den Tiberius; des Titus; des Antoninus Pius; des Antoninus Philosophus;des Alexander Severus des Gordianus; des Theodoricus an den Clodovæus; des Theodoricus an den Alaricus; des Theodoricus an die Könige der Herulen, Garner und Thuringer; Des Tiberius an den Mauritius; Carls des Grossen an den Ludovicus Pius; des Constantinus Porphyrogeneta an den Romanus; der Blanca an den Ludovicus Sanctus; des Ludovicus Sanctus an seinen Sohn; Carls des Weisen an seine Brüder; des Ludovicus XI; des Alphonsus zu Neapel an den Ferdinandus. Ob nun wohl einige dieser Stellen/ weil sie nur privat Historici aufgezeichnet / bey weiten das Gewichte nicht haben/ als das/ so von Fürsten selbst geschrieben worden; so sind doch die Historici sämtlich / die es denen Nachkommen hinterlassen / Leute von solchen Ansehen/ denen man in andern Geschichten getrauet/ und also auch hier Glauben beymessen kan / daß besagte Lehren von denen Fürsten geredet worden. Noch eines muß ich erinnern / welches nicht nur dieses Stück/ sondern alle vorhergehende zu gleich angehet. Nemlich/ daß es offt scheinet/ als wann sie ein ander wieder sprechen: Also saget König Jacobus, man soll das Allmosen nicht offentlich geben; hingegen Kayser Manuel, man soll es offentlich geben. Eben dieser König Jacob räthet seinem Sohn / das Verbrechen gegen die Majestät hart zu straffen; Livia hingegen dem Augustus, darinnen gelinde zu seyn / und dergleichen mehr. Wann wir aber dieses wohl betrachten / so haben sie in gewissen Absehen sämtlich recht. Man soll das Allmosen nicht öffentlich geben zur Gleißnerey; wohl aber öffentlich andere zur Nachfolge anzumahnen; und bey dem Verbrechen der beleidigten Majestät / hat man die Nation und den Stand der Verbrecher zu beobachten/ so wird des Jacobus und der Livia Lehre können zu Wercke gerichtet werden. Ich weiß übrigens nichts/ daß darunter was vorkommen solte / welches nicht auf die Tugendhaffteste Sitten-Lehre gegründet wäre; Nur des Ludovicus XI. Ausspruch scheinet etwas verdächtig zu seyn; doch eine nöthige Vorstellung/ die kein Absehen andern zu Schaden hat / kan auch in der Moral seine Vertheidigung finden.

Einiger anderer Königen weiser Unterricht / wie Fürsten wohl regieren sollen.

David an Salomon.

MEin Sohn! Ich gehe hin den Weg aller Welt nach dem Exempel meiner Vorfahren/ und lerne hierdurch meinen Nachfolgern/ daß sie eben auf solche Art endlich fort müssen. Ich nehme den Sitz einer ewigen Ruhe in dem Schoß Abrahä / unter der Gesellschafft unserer Vätter/ wovon ich nicht wieder zu rücke kommen/ noch die Sachen/ so in dieser Welt vorgehen/ erkennen kan. Also wende die übrige Zeit/ so mir noch übrig ist/ an/ dich zum letzten/ in denenjenigen Sachen / wovon ich dir schon öffters Erinnerung gethan/ zu unterrichten.

Sey getrost und sey ein Mann / und warte auf die Hut des HErrn deines GOttes / daß du wandelst in seinen Wegen / und haltest seine Sitten / Gebote/ Rechte und Zeugnüsse / wie geschrieben stehet im Gesetz Mose / auf daß du klug seyest / in allem was du thust/ und wohin du dich wendest.

Auf daß der HErr sein Wort erwecke / dich zu bestättigen. Laß dich keinen Zorn oder Neigung einnehmen/ den Willen GOttes zu verachten: dann diese Widerspenstigkeit würde dir seinen Zorn auf den Hals ziehen. Lebe vielmehr als wie ein guter Fürst leben soll / und gebrauche dich der Macht so er dir gegeben / als ein guter Verwalter: dann also wirst du seine Vorsehung zwingen / allzeit ein Aug auf

dich

dich zu haben / und dich in deinem Vornehmen zu geleiten.

Erkenne und bete den GOtt deiner Vätter an/ und bemühe dich/ ihm von gantzen Hertzen / und von allen Kräfften deiner Seelen/ zu dienen: dann der HErr erkennet das innerste unserer Neigung / und erforschet unsere Gedancken und unsern Geist auf das genaueste. Wann du ihn suchest / so wirst du ihn finden; Aber wann du ihn verlässest/ so wird er dich ewig aus seinem Gedächtnus stossen.

Lasse dein Hertz meine Worte aufnehmen / und halte meine Gebote/ so wirst du leben. Nimm an Weisheit. Nimm an Verstand. Vergiß nicht und weiche nicht von der Rede meines Mundes. Verlasse sie nicht / so wird sie dich behalten. Liebe sie / so wird sie dich behüten. Dann der Weisheit Anfang ist / wenn man sie gerne höret / und die Klugheit lieber hat/ dann alle Güter. Achte sie hoch/ so wird sie dich erhöhen/ und wird dich zu Ehren machen/ wo du sie hertzest. Sie wird dein Haupt schön schmücken/ und wird dich zieren mit einer hübschen Crone. So höre mein Kind! und nimm an meine Rede / so werden deiner Jahr viel werden. Ich will dich den Weg der Weisheit führen/ ich will dich auf rechter Bahn leiten/ daß wann du gehest / dein Gang dir nicht sauer werde/ und wann du lauffest / du nicht anstössest. Fasse die Zucht / Lasse nicht davon / bewahre sie: dann sie ist dein leben. Komm nicht auf der Gottlosen Pfade / und tritt nicht auf den Weg der Bösen. Laß ihn fahren/ und gehe nicht darinnen/ weiche von ihm / und gehe vorüber: dann sie schlaffen nicht / sie haben dann übel gethan; sie ruhen nicht / sie haben dann Schaden gethan. Dann sie nähren sich von gottlosen Brod/ und trincken vom Wein des Frevels; aber der Gerechten Pfad gläntzet wie ein Liecht/ das da fortgehet/ und leuchtet biß auf den vollen Tag. Der Gottlosen Weg aber ist wie dunckel/ und wissen nicht/ wo sie fallen werden. Mein Sohn! mercke auf mein Wort/ und neige deine Ohren auf meine Rede. Laß sie nicht von deinem Auge fahren / behalte sie in deinem Hertzen: dann sie sind das Leben / denen die sie finden / und gesund ihrem gantzen Leibe. Behüte dein Hertz mit allem Fleiß: dann daraus gehet das Leben. Thue von dir den verkehrten Mund/ und lasse das Laster-Maul ferne von dir seyn. Lasse deine Augen stracks für sich sehen/ und deine Augen-Lieder richtig für dich hinsehen. Lasse deinen Fuß gleich für sich gehen/ so gehest du gewiß. Wancke weder zur Rechten noch zur Lincken. Wende deinen Fus vom Bösen.

An alle Könige.

Lasset euch weisen ihr Könige/ und lasset euch züchtigen ihr Richter auf Erden. Dienet dem Herren mit Furcht / und freuet euch mit Zittern.

Persaba an Salomon.

Ach mein Auserwehlter! ach du Sohn meines Leibes! ach mein gewünschter Sohn! Laß nicht den Weibern dein Vermögen/ und gehe die Wege nicht darinnen sich die Könige verderben. Gieb den Königen nicht Wein zu trincken / noch den Fürsten starcke Geträncke. Sie möchten trincken/ und der Rechte vergessen / und verändern die Sache der elenden Leute. Thue deinen Mund auf für die Stummen / und für die Sache aller die verlassen sind. Thue deinen Mund auf / und richte recht/ und räche den Elenden und Armen.

Salomon an alle Könige.

Durch die Weisheit regieren die Könige / und die Rathsherrn setzen das Recht. Durch sie herrschen die Fürsten und alle Regenten auf Erden. Sie liebet die sie lieben/ und die sie frühe suchen/ findet sie. Reichthum und Ehre ist bey ihr / warhafftig Gut und Gerechtigkeit.

Wo ein König viel Volcks hat/ das ist seine Herrlichkeit; wo aber wenig Volcks ist / das machet einen Herren blöde.

Ein kluger Knecht gefället dem König wol; aber einem schändlichen Knecht ist er feind.

Die Anschläge werden zu nichte/ wo nicht Rath ist; wo aber viel Rathgeber sind/ bestehen sie.

Warheit ist in dem Munde des Königes/ sein Mund fehlet nicht im Gericht.

Für dem Könige Unrecht thun ist ein Greuel: dann durch Gerechtigkeit wird der Thron bestättiget.

Recht rathen gefället den Königen/ und wer gleich zu rath wird geliebet. Des Königes Grimm ist ein Bote des Todes; aber ein weiser Mann wird ihn versöhnen. Wenn des Königs Angesicht freundlich ist / das ist Leben/ und seine Gnade ist wie ein Abend-Regen.

Der König/ der auf dem Stul sitzet zu richten/ zerstreuet alles Arge mit seinen Augen.

Ein weiser König zerstreuet die Gottlosen / und bringet das Rad über sie.

Der Könige Hertz ist unerforschlich. Man thue gottlos Wesen vom König / so wird sein Thron mit Gerechtigkeit bestättiget.

Um des Landes Sünde willen/ werden Veränderungen der Fürstenthümer; aber um der Leute willen/ die verständig und vernünfftig sind/ bleiben sie lange.

Ein Gottloser der über ein arm Volck regieret/ das ist ein brüllender Löwe und gieriger Bär.

Wann ein Fürst ohne Verstand ist / so geschicht viel unrechts; wer aber den Geitz hasset/ der wird lange leben.

Ein König richtet das Land auf durchs Recht; ein Geitziger aber verderbet es.

Ein Herr der zu Lügen Lust hat/ des Diener sind alle gottloß.

Ein König der die Armen treulich richtet / des Thron wird ewiglich bestehen.

Cambyses an Cyrus und an seine Unterthanen.

Ihr Perser/ und du Cyrus, mein Sohn! ich habe / gleichwie es meine Schuldigkeit erfordert / alle gehörige Neigung vor euch/ indem ich des einen Vatter nnd der andern König bin. Also achte ich mich verbunden/ die jenige Sachen/ die euch sämtlich nütze sind / allhier aufzuzeichnen. Die Perser haben vor dem erwiesen / wie viel Hochachtung sie vor Cyrus hätten/ und Cyrus hat durch die Hülffe GOttes die Perser zu Uberwindern von Asien gemachet. Haltet ihr es nun vor gut / diesen Stand allezeit fortzusetzen; so wird diese Vereinigung so wol dem Fürsten als den Unterthanen viel gutes erwecken. Aber Cyrus, wo du dich unternimmst/ die Perser mit einem geitzigen Gemüthe zu beherrschen/ indem du auf die Siege / die du erworben / trotzest; oder wo ihr Perser selbst Mittel suchet und Hand anleget/ Cyrus Regierung zu beunruhigen; so könnt ihr wohl sehen / was einer dem andern in seiner Ruhe und Vergnügung vor Eintrag thun wird. Damit nun dieses nicht ge-

schehe/ sondern daß alles nach Wunsch gehe; so habe ich hiermit öffentlich davor GOtt bitten/ und ihn zum Zeugen der Vereinigung/ so ich hier unter euch beyden stiffte/ anruffen wollen. Also Cyrus, wann sich einer unterstehen sollte die Perser anzugreiffen/ und ihre Gesetze zu unterdrucken; so solst du weder deine Kräffte noch deine Schätze spahren/ ihnen beyzustehen und zu helffen. Und euch Persern lieget ob/ daß ihr Cyrus auf seinem ersten Befehl gehorsamet/ und eure Pflicht leistet/ wann sich jemand unterstehen sollte/ nach seiner Crone zu streben/ oder in seinem Reiche einen Aufruhr gegen ihn zu erwecken.

Cyrus an Cambysen und an Tanoaxaren seine Söhne.

Meine Söhne! ich liebe euch beyde auf gleiche Art; aber vor itzo muß ich dem Aeltesten anbefehlen die Geschäffte des gemeinen Wesens zu besorgen/ und solche Ordre als es nöthig ist zustellen: dann er hat mehr Erfahrenheit. Die Gewohnheiten unsers Landes befehlen dem Aeltesten den Platz zu geben/ den Stuhl zu reichen/ und das Wort zu lassen. Und dieses nicht nur unter zweyen Königlichen Brüdern/ sondern auch/ wann es nur schlechte Bürger wären. Ich habe euch auch selbst dieses Gesetze gegeben. Empfanget also meinen Befehl/ welcher sich auf das Alterthum/ die Gewohnheit und die Gesetze/ gründet/ mit gutem Gemüthe. Du Cambyses, solst mit Bewilligung des Himmels und deines Vatters die Crone tragen/ und du Tanoaxares sollst der Armenier, Meder und Cadusier, Printz seyn. Durch diese Theilung laß ich zwar dem Aeltesten das gröste Stücke meiner Länder/ nebst dem grossen Namen eines Königes; aber dir Tanoaxarn schlage ich ein Glücke zu/ welches du mit grösserer Ruhe geniessen kanst/ und ich sehe nicht/ was dir vor eine Vergnügung darinnen mangeln könnte.

Vielmehr besitzest du das alles/ was nur angenehm und vergnügt ist: dann es trifft nun nicht so wol dich/ als den König/ sich durch eine Menge grosser Sorgen aufzuzehren/ keine Ruhe zu haben/ welche die Großmuth meiner Thaten nachzuahmen unterbricht/ oder grosse Unterfangungen zu veranstalten. Welches/ wie du wohl weisst/ Sachen sind/ so der Vergnügung und der Ruhe keine Zeit lassen. Cambyses du weisst/ daß der Scepter den du trägest/ dasjenige nicht ist/ welches die Reiche erhält; sondern/ daß treue Freunde der Könige warhaffte und stärckeste Stütze sind. Aber bilde dir nicht ein/ daß die Menschen von Natur treu sind. Wann uns die Natur diese Tugend gäbe/ so würden alle Menschen von ihrer Geburth an treu seyn/ gleichwie wir sehen/ daß alles dasjenige/ so uns die Natur giebt/ gering ist. Also muß sich ein jedweder seine eigene Freunde machen: und dieses kan man durchaus nicht mit Gewalt und Macht/ sondern alleine durch Wohlthaten/ zu Wercke richten. Wann du nun also einen Gehülffen/ welcher zugleich mit dir vor die Wohlfahrt deines Staats wachen soll/ haben wilst/ so fange zu erst bey deinem Bruder an. Die Bürger von einer Stadt haben mehr Neigung und Liebe gegen einander/ als Fremde; und die so in einem Hause wohnen/ als die/ so zertheilet sind. Wie könnte es dann geschehen/ daß Brüder/ so von einem Geblüte herstammen/ von einer Milch gesäuget sind/ in einem Hause erzogen/ von einerley Anverwandten geliebet/ und welche einerley Vatter und einerley Mutter haben/ nicht mehr Einigkeit als Fremde unter einander hägen solten? Bemühet euch also/ so viel Gründe und Schlüsse nicht undienlich zu machen; sondern liebet euch einander durch diese Würckung der Vorsehung/ als guten Brüdern zustehet. Bauet auf diesen Grund/ und thut noch mehr Verbindlichkeiten/ so durch Wohlthaten bevestiget werden/ hinzu. Durch dieses Mittel werdet ihr eure Freundschafft vollkömmlich und unüberwindlich machen. Wer vor seinen Bruder sorget/ sorget vor sich selbst. Wen trifft der Glantz und das Ansehen/ so ein Bruder hat/ mehr als den andern Bruder? wer kan die Gewalt eines Printzens mehr respectiren und in Ansehung bringen/ als sein Bruder? Und was soll man mehr fürchten/ als einen Bruder/ der so grosse Gewalt hat zu beleidigen? Mache also Tanoaxares, daß dich niemand in der Treue/ und in dem Gehorsam/ den du Cambyses schuldig bist/ übertreffe: dann sein Glück und Unglück gehet niemand so genau an/ als dich selbst. Und ausser diesem gedencke/ daß du von niemand grössere Belohnung deiner Dienste als von ihm erhalten kanst: dann wo kanst du einen mächtigern Printzen antreffen/ selbigem in seinen Kriegen beyzustehen/ und wovon kanst du mehr Schand oder Ehre haben/ als wann du deinen Bruder liebest oder hassest? Deßgleichen Cambyses, wann dein Bruder die erste Stelle bey dir vertritt/ so geschiecht dieses/ in Ansehung derer andern/ ohne eintzigen Neid. Solchergestalt ehret einander/ meine Kinder! und suchet einander zu übertreffen. Ich bitte euch durch alles das/ wordurch ich euch zu bitten vermag: Lebet miteinander in Ruhe/ und lasst mich in solcher Vergnügung sterben/ und wenn ihr mir auch nach meinen Tode einige Vergnügung gönnen/ und mir einen Gefallen erweisen wollet/ so thut solches aus dem Respect/ den ihr meiner Seele/ welche nicht wie der Leib vergänglich ist/ schuldig seyd. Zum wenigsten thut es um GOttes willen/ welcher alles siehet/ und alles vermag/ und welcher alle Sachen/ in der guten Ordnung/ welche wir sehen/ erhält/ und vor welchem ihr keine ungerechte That begehen sollet.

Nicht weniger sollet ihr Absicht auf die gute Meynungen/ so die Menschen von euch haben/ nehmen: dann die Vorsehung hat euch nicht in die Welt gesetzet/ daß ihr in dunckeln wohnen sollet. Alles euer Thun und Lassen bricht hervor/ dergestalt/ daß wo selbige unschuldig und gerecht/ so gewinnet ihr das Hertz aller Menschen/ und bekommet das Vermögen über ihr Gemüthe. Werdet ihr euch aber einer dem andern zu schaden suchen/ so werdet ihr alle gute Achtung/ so ihr unter dem Volck habt/ verlieren: dann selbst diejenigen/ die euch am meisten zugethan/ werden den äusserlichen Bezeigungen/ so ihr ihnen wegen eurer Freundschafft machet/ keinen Glauben zu stellen/ wann sie sehen/ daß ihr den jenigen/ den ihr am meisten zu lieben Ursache habt/ so unrechtmässig beleidiget. Ob die Lehre/ so ich euch hier gebe/ friedlich miteinander zu leben/ vernünfftig und recht seye; könnet ihr am besten erfahren/ wann ihr das Alterthum/ welches die Quelle der reinesten und heiligsten Gesetze ist/ darüber zu rathe ziehet. Ehe ihr gebohren worden/ haben die Kinder ihre Eltern geehret/ und die Brüder einander geliebet. Zwar ist auch das Gegentheil geschehen; aber erwählet den Theil/ welcher am meisten auf die Vernunfft gegründet/ und die meiste Ehre erworben; so könnet ihr ohnmöglich fehlen/ die beste Wahl zu treffen.

Philippus an Alexandern.

Mein Sohn! weil du Brüder hast/ welche dir das Reich können streitig machen / so zeige dich tugendhafft und hertzhafft / damit du mehr durch deine eigene Verdienste/ als das Recht/ so du von deinem Vatter ererbet hast/ zu der Crone gelangest. Folge demjenigen/ den ich dir zum Lehrmeister vorgesetzet / und unterlaß nicht die Welt-Weisheit wol zu begreiffen; damit du das jenige so mich reuet/ daß ichs gethan habe / nicht auch begehen mögest. In deinem Umgang tractire diejenigen/ welche dermaleinst deine Unterthanen seyn sollen / mit der grösten Gelindigkeit/ als es immer möglich; damit du unter dem Volck gegen dich Glauben und Neigung erweckest / und dein Ansehen durch ihren Beystand bekräfftigest. Ziehe die / so in den Städten und in denen Gemeinen das meiste Ansehen haben / auf deine Seite; damit du dich derselben bey Gelegenheit bedienen / und du deine Anschläge/ durch ihre Beyhülffe/ zu Stande bringen könnest.

Micipsa an Jugurtha, Hiempsal und Adherbal.

Ich lasse euch / meine Söhne! ein grosses Königreich/ wann ihr anderst tugendhafft seyn wollet; welches aber sehr schlecht und gering seyn wird/ wann ihr euch den Lastern ergebet. Jsts nicht wahr/ daß die kleinen Staaten ihre Grösse und Anwachs durch Vereinigung der Gemüther bekommen? eben wie die Grossen durch deren Zertheilung verringert und klein gemacht werden.

Ubrigens Jugurtha, weil dir das Alter das Vorrecht ertheilet / und dich die Erfahrenheit viel klüger gemacht hat; so stehet es dir am meisten zu / dahin zu trachten / daß meinem letzten Willen kein Eintrag geschehe. In allem Streit / so sich erhebet / wann auch gleich der reicheste Theil das Unrecht leidet / so glaubet man doch allezeit/ daß es der Stärckere thue.

Was Adherbal und Hiempsal anbelanget / so ehret dergleichen Person und suchet sein Leben in Sicherheit zu setzen; damit ihr seine Tugenden nachahmen möget.

Gespräch zwischen dem Käyser Augustus und seiner Gemahlin Livia/ den Aufstand des Volcks betreffend bey Gelegenheit desjenigen/ so Cicinna erwecket.

Livia. Was ists / welches des Käysers Gemüthe beunruhiget? Augustus. Wer könte wohl eine Stunde in Friede leben/ wann er so viel Feinde im Kopffe / und sich täglich durch eine Zusammenschwöhrung des einen oder des andern angelauffen siehet. Siehest du nicht/ wie viel nach meinem Leben trachten / und mir das Scepter aus der Hand zu wenden suchen? Die Verurtheilung derer / so dieses Lasters willen vor dem hingerichtet worden/ hält ihre Frechheit nicht auf: sie laufen nach ihrem Untergang / und achten den so wenig/ als wann sie eine grosse und rühmliche That zu verrichten gemüssiget wären. Livia. Es ist kein Wunder/ daß man dem Käyser nachstellet. Dieses Unglück ist allen denen/ so da herrschen/ gemein: dann da du ein so grosses Reich beherrschest/ und so viel Verrichtungen durch die Hände gehen lässest; so kan es wohl nicht fehlen/ daß nicht viele Leute mißvergnüget werden sollten. Es ist unmöglich/ daß ein König allen Unterthanen gefallen könnte: selbst die allerbesten Printzen sind öfters gezwungen sich Feinde zu machen. Die Zahl der Bösen / deren Geitz und Begierde nicht kan ersättiget werden / übertrifft die Zahl derer / so sich durch die Vernunfft leiten lassen / um ein grosses. Auch unter denen jenigen/ welche Tugenden besitzen / verlanget ein Theil grosse Belohnung/ welche man ihm nicht geben kan/ und die andern/ so dieses nicht verlangen/ können doch nicht leiden / daß sie geringer als ihres gleichen gehalten werden. Also wird ein Fürst von einem und dem andern Theil angeklaget / und es kan nicht fehlen / daß er nicht stetig/ so wohl von denen/ die sich selbst ihm unterwerffen/ als denen / welche keine über sich leiden können/ solte beunruhiget werden. Als du noch ein Privat-Leben führetest/ so dachte keiner/ dem du nichts widriges erwiesen / daran dich zu beleidigen; alleine das Verlangen zu herrschen/ und das Vergnügen/ welches die oberste Regierung besitzet/ zu geniessen/ befindet sich bey allen Menschen insgesamt: vielmehr aber bey denen/ welche einige Gewalt haben/ als denen/ die nur in einem mittelmässigen Stande leben. Ob zwar dieser Hochmuth von einem bösen Gemüthe/ so der Ordnung und dem gemeinen Besten zuwider ist / herrühret; so setzet er sich doch sehr veste: eben wie sich alle Gewohnheiten tief einzuwurtzeln pflegen/ dergestalt / daß weder Zureden noch Zwang etwas dabey verrichten können/ ohne Zweiffel/ weil die Natur weder Gesetze noch Zwang über sich lässet. Uberlege dieses/ und beunruhige dich nicht mit denen Fehlern/ so ein anderer begehen kan. Lege dir nun eine gute Leib-Garde zu / nicht allein zur Sicherheit deiner Person/ sondern auch dein Ansehen damit zu bekräfftigen; damit du unter diesen Troublen und Unruhen mehr durch eine genaue Vorsorge/ als durch eine stetswährende Strengigkeit/ dich bevestigest. Augustus. Jch erkenne es wohl Livia/ daß ein grosses Unternehmen weder von dem Neide/ noch von böser Nachstellung/ so es meistentheils selbst erwecket/ befreyet seyn kan; am allerwenigsten aber die Oberste Herrschafft. Und gewis/ die Beschaffenheit grosser Printzen wäre etwas Göttliches; wann wir nicht mehr Arbeit Sorg und Furcht auf uns hätten / als der geringste Bauer in unserm Lande. Das meiste / so mir dabey mißfället/ ist/ daß dieses Sachen sind/ welche sich nothwendig zutragen müssen / und gegen welche man keine Mittel hat. Livia. Weil es gleichwohl Personen giebt / welche so sehr zum Bösen geneigt/ so kommt es uns zu/ ja wohl darauf Achtung zu geben/ und ihnen den Daumen auf dem Auge zu halten. Wir haben auch Kriegs-Volck genug / davon ein Theil die Gräntze gegen die Feinde bewachet/ die andern sind vor die Sicherheit unserer Personen / und halten continuirlich Schildwacht um uns. Wir haben eine grosse Menge Bedienten in unserm Pallast/ dergestalt/ daß wir so wohl hier/ als ausserhalb/ in Ruhe leben können. Augustus. Es wäre unnöthig dir diejenigen herzuzehlen/ welche auch durch ihre eigene Hauß-Bedienten sind umgebracht worden; allein / es ist gewiß / daß ausser vielen andern Schwührigkeiten/ welche sich bey Verwaltung eines Staats einfinden / die gröste und verdrieß-

drüßlichste diese ist / daß wir / die wir regieren / nicht alleine Feinde zu fürchten haben / wie ein anderer Mensch; sondern / daß wir so gar unsern eigenen Freunden nicht trauen dürffen. Dann die Fürsten sind öfters durch Leute / die sie ihnen hold zu seyn vermeynet / als andere / die ihnen nichts zugehörten / angegriffen worden. Dann in der That / so haben die / so ihnen dienen / mehr Gelegenheit zu ihrem bösen Vornehmen zu gelangen / indeme sie sich stetig um ihren Fürsten befinden / bey Tage und bey Nacht / wann er sich ausgezogen / u. wann er schläffet / dergestalt / daß er auch dasjenige / so sie selbst zubereitet / essen und trincken muß. Es ist zwar gantz möglich / daß man ausser andern Vorsorgen / auch die Bedienten des Hauses einem fremden einbrechenden Feind entgegen setzen kan; aber was haben wir vor Wacht / gegen die / so in unserm Hause und in unserer Kammer sind?

Also ist die Einsamkeit und die Gesellschafft / in Ansehung eines Printzens / auf gleiche Art gefährlich: da wir nicht ohne Leib-Wacht ausgehen können / so haben wir uns vor nichts mehrers zu fürchten / als vor der Leib-Wacht selbst; und wann uns unsere Feinde drücken / so sind uns unsere Freunde eine noch viel grössere Last. Wir sind gezwungen / die von unserm Gefolg vor unsere Freunde zu halten / sollten sie auch gleich die schlimste Meynung gegen uns führen: und wann auch einer zufälliger Weise einen treuen Diener antrifft / so gehet doch die Vertraulichkeit niemals so weit / daß man mit ihm ohne Argwohn umgehen könnte. Dieses Unglück / und daß man gezwungen ist / so viel Schuldige zu straffen / sind ohnfehlbar grosse Verdrüßlichkeiten. Dann ein gutes Gemüthe hat ein groß Mißvergnügen daran / wann es stetig die Schärffe und die Executiones gebrauchen muß. Livia. Des Kaysers Reden sind sehr wahr; allein ich habe etwas zu eröffnen / wo du anders vertragen kanst / daß ich / als eine Frau / dir einen Rath zu geben mich unterfange. Ich habe dir etwas zu sagen / woran auch deine innerste Freunde nicht gedencken werden: nicht so wohl aus Unwissenheit / sondern weil sie nicht genug Hertze haben / die Sache offenhertzig zu melden. Augustus. Du kanst mir frey sagen / was du mir zu sagen hast / ich wills mit Vergnügen anhören. Livia. Ich will also nichts zurücke halten / weil ich Gutes und Böses mit dir theilen muß; und weil ich durch dich in diesem höchsten Stand bin / und zugleich verlohren wäre / wann dir ein Unglück zustieß; wovor ich GOtt bitte / daß Er es abwenden wolle. Wann also die Natuer einen antreibet / wegen seines verderbten Wesens Ubels zu thun / und durch geheime Bewegungen zu den Lastern anreitzet / so stehet es nicht in der menschlichen Gewalt dieses zu verhindern; aber wir wollen dieses Böse / so sich in einigen findet / beyseits setzen. Es reitzet die Einbildung / daß dergleichen Thaten billig und gut seyen / viele zu deren Bewerckstelligung. Die hohe Einbildung von seinem Adel / die Vorstellung des grossen Vermögens / das Ansehen seiner hohen Verrichtung / und die Verwegenheit seine Stärcke sehen zu lassen / nebst dem Ansehen / so man unter dem Volcke hat / sind gemeiniglich die Gelegenheit und die Ursachen böser Thaten. Wir mögen aber auch thun was wir wollen / so können wir doch nicht machen / daß ein Mensch / so aus einem guten Geschlechte gebohren / von dem Pöbel herstamme; die Klugheit in Dummheit verwandle; und aus einem großmüthigen Hertzen furchtsam und feige werde: dieses alles ist unmöglich. Und ausser diesem so darf man auch dem einen nicht seinen Reichthum / noch dem andern die grosse Bedienung nehmen / wo nicht ein begangenes Laster dergleichen Züchtigung verdienet. Es wäre dieses die gröste Ungerechtigkeit von der Welt / und derjenige / welcher die Sünden voraus straffen will / damit er das üble Vorhaben seiner Feinde hemme / wird endlich durch sein eigen Gewissen gepeiniget werden / und sich einen üblen Ruff erwecken Der Kayser muß also eine andere Art erwählen: die Schärffe hinlegen / und einigen vielmehr Gnade erzeigen. Er muß denen Aertzten nachahmen / welche / wann sie sehen / daß die ordentliche Mittel nichts verfangen wollen / gleich das Gegentheil brauchen. Schärffe hat bisanhero wenig Nutzen geschaffet: dann Lepidus hat dem Salvidienus gefolget; Murena dem Lepidus; Cepion dem Murena; und Egnatius dem Cepion; nichts von denen zu gedencken / welche sich noch darzu schämen / daß ihr Vorhaben nicht zu Stande kommen. Es ist also Zeit zu versuchen / was die Gütigkeit vor eine Würckung haben werde: dann ich bin gäntzlich versichert / daß man mehr durch die Vergebung und durch die Gnade / als durch Gerechtigkeit / ausrichten wird. Gewiß / diejenigen / welche dergleichen Gnade geniessen / und Vergebung erhalten / müssen den / so sie ertheilet / lieben / und allem Fleiß anwenden / durch treue Dienste diese Wolthat zu erkennen. Die gantze Welt ehret und liebet einen Wolthäter / und kein eintziger hat das Unterstehen ihm von hinten anzutasten; da hingegen / wann einer ohne Mitleyden und unerbittlich ist / so wird er nicht allein von denen gehasst / die ihn fürchten; sondern er ist auch seinen Freunden unerträglich: daher kommts daß sie sich zusammen verschwören / damit sie ihrem eigenen Untergang vorkommen mögen. Man siehet / daß die Aertzte sich nur sehr selten des Eisens und des Feuers gebrauchen / aus Furcht / daß sie die Kranckheit nicht mehrers entzünden; am meisten aber gebrauchen sie gelinde Remedia, damit sich die Kranckheit nicht gleichsam noch mehr gegen sie auflehne. Obschon diese Schwachheiten nur den Leib angehen / wie hingegen die andern das Gemüthe; so ist doch kein Unterscheid darinnen: dann ob schon der menschliche Verstand keinen Leib hat / so sind doch viele Sachen / welche ihm statt dessen dienen. Die Furcht ziehet ihn zurücke; der Zorn bläsßet ihn auf; die Betrübniß hält ihn inne; die Verwegenheit stösset ihn hervor; dergestalt / daß der Verstand und der Leib einander eben so ähnlich / als nahe Nachbarn sie sind / und man dahero fast einerley Remedia brauchen muß. Und gewiß / ein sanfftmüthiges Wort ist vermögend / einen zornigen Menschen zu besänfftigen und zurücke zu halten; da hingegen eine hefftige und empfindliche Art auch die allersanfftmüthigsten Gemüther zum Zorn beweget. Die Ertheilung der Gnade / die Erlassung der Straffe / gewinnet auch die allerfrechsten Gemüther Gutes zu thun. Die harten Züchtigungen sind allen Gemüthern durchaus entsetzlich; dann die hefftigen Actiones haben diese Natur / daß sie diejenigen / so sie treffen / nur erbittern / ob sie gleich noch so gerecht sind; da hingegen die Mäßigkeit und die Sanfftmuth die Gemüther stillen und zu Ruhe bringen. Wann sich einer hierdurch einnehmen lässet / so wird er unfehlbar viel leichter allen Excels vertragen. Es ist so wahr / daß in diesem Stücke der Geist und der Leib einerley Zufälle habe / daß auch die stärckesten und wildesten Thiere / welche gantz keinen Verstand besitzen / sich zahm machen lassen / wann wir sie mit einer künstlichen Liebkosung zu tractiren wissen: Hingegen fänget

get auch das allerschwächeste Thier Feuer/ und fliehet davon/ wann man ihm übel begegnet; allein ich will durchaus hiermit nicht behaupten/ als wann man allen Lastern durch die Finger sehen müste; sondern wie ich beständig davor halte/ daß Aufwiegler und verwegene Menschen/ welche schon ein verderbtes und schwartzes Gemüthe haben/ so sich nicht ändern lässet/ und eine Gewohnheit daraus machen/ alle Laster zu begehen/ auf das schärffeste müssen gestraffet/ und von der menschlichen Gesellschafft als Glieder eines Leibes/ deme nicht mehr zu helffen/ abgesondert werden: also bin ich auch gäntzlich der Meynung/ daß die/ so nur aus Unverstand/ aus Jugend/ aus Übereilung/ oder einer zufälligen Gelegenheit/ sündigen/ dergestalt zu beobachten seyen/ daß man die einen ermahnet/ die andern durch Bedrohungen auf den rechten Weg bringet/ und die dritten zwar zurücke hält/ doch ohne Schärffe/ nach Beschaffenheit ihres Standes: gleichwie die Straffen der Rechte groß und klein seyn/ nachdem es das begangene Laster erfordert. Nach diesen Vernunfftschlüssen kan der Kayser bey gegenwärtiger Gelegenheit einige Gelindigkeit anwenden/ die einen mit Verbannung aus dem Lande schaffen/ andere zu einer Geld-Straffe verdammen/ und die dritten an einen Ort auf eine Zeit verschicken. Es sind schon einige die sich bessern/ indem sie sehen/ daß sie mit ihren bösen Vorhaben nicht zu Stande kommen können. Andere sind zu sich selbst kommen/ indem ihnen auferleget worden/ einen geringern Platz/ als ihr Stand erfordert/ zu bekleiden; oder/ indem sie nur die Furcht gehabt haben/ die gerechte Straffe über sich zu ziehen; welches alles Sachen sind/ wofür ein Mensch/ so von muntern Gemüthe/ lieber den Tod ausstünde. Und dieses beweisset/ daß dergleichen Straffen eben so gar leichte nicht seyen; sondern daß wir/ indem wir sie brauchen/ die üble Nachrede vermeiden/ und doch dabey in Ruhe leben können; da hingegen es jetzunder scheinet/ als wann wir die Verbrecher aus Geitz hinrichten liesen/ damit wir nur ihrer Güter habhafft werden können; andere Verbrecher aus Furcht/ weil wir uns vor ihrer Hertzhafftigkeit entsetzen; die dritten aus Neid/ weil wir ihre Tugenden nicht vertragen können. Dann der Pöbel kan nicht leicht begreiffen/ daß ein Mann/ der eine so grosse Gewalt hat/ und mit einer starcken Leibwacht umgeben/ durch einen eintzelen unbewaffneten Mann könne angegriffen werden. Diejenigen/ die vielleicht glauben/ daß es zu unserer Sicherheit dienen kan/ sagen doch dabey/ daß man viele Lügen anhörete/ und das Ohr denen Verleumbdungen zu sehr gönnete; und daß die/ so es glaubten/ oder aus anderer Leute Munde hätten/ von Zorn Haß und Feindschafft eingenommen wären; oder daß auch solche Angeber durch eines Feinde mit Geld bestochen wären/ uns falsche Sachen zu berichten: da sie dann nicht etwa eine warhaffte Anklage thäten/ und böses Vorhaben entdeckten/ sondern nur sagten/ bey einem gehaltenen Discurse hätte der eine geschwiegen/ der ander gelachet/ der dritte geweinet/ und was dergleichen mehr. Ich könnte dergleichen Beyspiele viel anführen/ aber ob sie sich gleich in der Warheit so verhalten/ so ist es doch nicht allezeit nützlich/ sie allzugenau zu untersuchen/ oder sie dem Kayser vorzubringen. Dann wann sie verschwiegen bleiben/ so thun sie kein Leid/ und wann sie hingegen entdecket werden/ könnten sie dich vielleicht zum Zorn bewegen/ welches eine Sache/ so in sich unanständig/ geschweige dann vor einen/ welcher die Regierung zu verwalten hat: daher kommts also/ daß das Volck in den Gedancken stehet/ daß wir viele ohne eintzig gemachten Processs hinrichten liessen/ oder/ daß es nur durch falsche Urtheile/ so der Senat machen müssen/ geschehe: dann weder die Zeugen-Aussagungen/ noch die Geständnüß der Beschuldigten auf der Tortur, noch die andern Gerichts-Umstände/ wollen ihm aufrichtig zu seyn scheinen. Und ob schon dieses alles nichts als ungegründete Falschheiten sind/ so werden sie doch so offt/ als dergleichen Verurtheilung geschicht/ wiederum aufgewärmet. Aber der Kayser weiß/ daß man nicht allein die Ungerechtigkeit/ sondern auch den Schein der Ungerechtigkeit/ meiden muß. Einem Burger ist es genug/ wann er niemand beleidiget; aber einem Fürsten ist es auch eine Schande/ wann er nur das Ansehen hat/ daß er jemand unrecht gethan. Mit einem Wort/ Augustus herrschet nicht über Thiere/ sondern über Menschen/ und es ist kein ander Mittel übrig ihre Gewogenheit zu gewinnen/ als wann du ihnen bey jeder Gelegenheit deine Aufrichtigkeit darthust/ und daß du auch nicht den geringsten/ weder aus Vorsatz/ noch sonst/ zu beleidigen trachtest. Man kan zwar einen wohl in Furcht bringen; aber wann man will/ daß er auch lieben soll/ so muß man ihn zu gewinnen suchen. Dieses gehet an/ wann sie Wohlthaten von dir empfangen/ oder/ wann sie auch nur sehen/ daß sie andere erhalten: allein/ wann einer überzeuget ist/ daß einer unrechtmässiger Weise verurtheilet wird/ so stehet er allezeit in Furcht/ es mögte ihm auch also geschehen/ und fasset ohnfehlbar gegen dem/ von dem dergleichen Executiones herkommen/ einen unauslöschlichen Haß. Und warhafftig es ist nicht etwa nur eine Sache/ die keinen Vortheil bringt/ wann man von seinen Unterthanen gehasset wird; sondern es kan vor einen Regenten nichts gefährliches entstehen. Zwar meynen die meisten/ es sey nöthig auch die geringste Beleidigungen zu rächen; damit man nicht in Verachtung komme/ und man auch nicht von andern Leuten mehr angegriffen werde; allein Fürsten müssen ihr Haupt-Absehen auf das gemeine Wesen richten/ und auf die an ihrer Person empfangene Beleidigung nach demselben urtheilen: dann da sie so wohl verwahret und bewachet sind/ haben sie sich ja ihrer Person wegen nicht zu fürchten/ daß sie mögten angegriffen werden. Nachdem ich dieses alles genau überleget/ so unterstehe ich mich dem Kayser zu rathen/ gegen diejenigen/ so itzund wegen Vergreiffung in Verhafft sitzen/ nicht mit der Schärffe zu verfahren. Gewiß ists/ daß die Gewalt der Fürsten aus keiner andern Ursache eingesetzet ist/ als wegen der Erhaltung des Volcks/ damit selbiges weder unter sich/n och von den Frembden möge beunruhiget werden. Da nun dieses ist/ so sollen sie noch viel weniger/ von denjenigen/ die sie regieren/ Unrecht leiden. Die Gewalt zu herrschen bestehet ja nicht darinnen/ daß man viel Bürger könne hinrichten lassen; sondern daß man selbige erhalten solle. Man muß das Volck durch gute Gesetze und Unterweisung/ auf den rechten Weg zu leiten/ und die Unterthanen/ durch Wohlthaten zu gewinnen suchen; damit man sie zur Vernunfft bringe. Übrigens aber muß man an allen Orten so genaue Vorsehung thun/ daß/ wann sie auch ein böses Vorhaben hätten/ sie doch solches nicht zu Wercke richten könnten; Reisset aber das Ubel an einem Ort ein/ so muß man so gleich Mittel und Hülffe anschaffen; damit der gäntzliche Untergang verhütet werde. Es gehöret zu einer vollkommenen Klugheit/ und zu der wohlange-

wendeten höchsten Gewalt eines Fürsten die Fehler des Volcks vertragen zu können. Dann wann einer alle nach ihrem Verdienst straffen wollte/ so würde der meiste Theil der Menschen hingerichtet werden. Ich rathe also dem Kayser nochmahl/ keinen eintzigen von den letzt-verschwohrnen zum Tode bringen zu lassen; sondern sie durch einen andern Weg zur Vernunfft zu bringen/ damit sie niemals wieder dergleichen Bosheit unternehmen. Was kan der mehr schaden/ der in einer Insul eingesperret ist/ oder auf einen Land-Gute/ oder in einer entfernten Stadt/ da er nicht allein von seinem Vermögen/ Anverwandten und Zugehörigen entfernet/ sondern auch eine versicherte Wacht um sich haben wird/ wann es die Gelegenheit erfordert? Es ist wahr/ man hätte die Sache anderst anzusehen/ wann der Feind nahe läge; oder die Seite des Meeres einem andern Printzen gehörte/ daß die übelgesinnte Gelegenheit hätten/ sich zu den Frembden zu begeben/ und dem Römischen Reich einen Schaden zuzufügen; oder/ wann sich in Italien einige befestigte Städte/ die mit Waffen angefüllet wären/ fänden/ daß wir uns etwas Arges zu befürchten hätten; oder wann sich einer der Ubel-gesinnten deren bemächtigte; alleine/ es findet sich alles in einem andern Zustande: die Städte sind mit keinen Kriegs-Rüstungen versehen: und der frembde Feind ist weit genug entfernet/ indem er durch grosse Meer/ durch weite Länder/ so mit breiten Flüssen durchschnitten sind/ durch unsteigbarer Gebürge/ und was dergleichen mehr/ abgesondert: warum wollte man nun also diese und jene fürchten/ so nichts anders als Privat-Leute sind/ die keine Gewalt haben/ in der Mitten des Reichs eingeschlossen/ und von allen Seiten durch des Kayserς Waffen bewachet werden? Ich glaube nicht/ daß einer er mag auch so rassend seyn als er will/ in das künfftige dergleichen Gedancken haben kan. Wir wollen also einen Versuch mit der Gelindigkeit und Sanfftmuth thun/ und bey dieser itzigen Gelegenheit anfangen: dann vielleicht werden sie die andern durch ihr Exempel gescheid machen. Man muß von dergleichen Begebenheit menschlich reden; durch das Schwerdt kan man nicht allem abhelffen. Wann es könnte vernünfftig machen/ die Menschen bereden daß sie uns liebten/ und was dergleichen mehr/ so würde seine Nutzbarkeit sehr groß seyn; aber wann es dem einen die Köpffe abschmeisset/ so reitzet es die andern zur Rache und Zorn. Die Hinrichtung eines Verurtheilten/ erwecket in den Hertzen/ der Zuseher keine Liebe: vielmehr gehen sie als Feinde von dem Platze/ indem sie dergleichen selbst befürchten/ oder doch einen Abscheu von solcher Grausamkeit haben. Hingegen erwecket eine großmüthige Vergebung eine Reue/ und diejenige/ die so viel Sanfftmuth und Güte in ihren vermeynten Feinde finden/ schämen sich hernach ihren Wohlthätern übels zu thun/ und suchen vielmehr ihnen grosse Dienste zu erweisen/ damit sie auch grosse Belohnung davor empfangen mögen. Dann einer so das Leben von dem/ den er zu stürtzen trachtete/ empfänget/ muß nothwendig glauben/ daß wann er ihm hingegen eine Guthat erweiset/ er eine gedoppelte davor erhalten werde. Der Kayser lasse sich also bewegen/ und ändere seinen gefassten Schluß. Durch dieses Mittel wird es scheinen/ daß er nur zu dem/ was bisanhero verdrüßliches vorgegangen/ gezwungen worden: dann es ist ja wohl unmöglich die Römische Republique in eine Monarchie ohne Blutvergiessen verwandelt zu haben. Bleibt man aber bey der einmahl angefangenen Schärffe/ so scheinets/ als wann man nur den Vorsatz hätte/ den Staat deswegen zu ändern/ damit man könne grausam seyn.

Augustus an den Tiberius und an den Senat.

Wann es nöthig ist/ einen zu der Regierung zu beruffen/ um euch einer Last in den Regierungs-Geschäfften zu benehmen/ so erwählet weise und erfahrne Leute/ und gebet ja Achtung/ daß der Staat nicht in der Gewalt eines eintzigen Menschen sey; damit er nicht etwan über seinen Stand und über seine Dienste etwas vornehme/ und hernach die Republique nach seinem Tode in Unruhe und Gefahr lassen möchte.

Ich rathe euch auch/ mit der jetzigen Grösse von dem Römischen Reich vergnügt zu seyn/ und dessen Gräntze nicht mehr zu erweitern zu suchen: dann die Schwürigkeiten neue Länder zu erhalten und einzurichten/ wird desto grösser seyn/ je mehr sie entfernet liegen/ und in mehrerer Zahl anwachsen. Zu dem hat man sich zu befürchten/ daß/ wann man die Barbaren zur Verzweifflung bringet/ sie uns nicht dasjenige/ was wir durch so viel Kriege/ und in so vieler Jahre Zeit gewonnen/ wiederum entreissen.

Man muß sich keine Sorge über dasjenige/ was der Pöbel redet/ machen: es ist genug/ daß wir in sichern sind/ und daß diejenige/ die uns übels wollen/ uns doch kein Ubels thun können.

Titus.

Ein Printz muß sich daher bemühen/ daß alle diejenige/ so er vor sich läßet/ mit vergnügtem Gesichte wiederum weggehen.

Antoninus Pius.

Es ist nichts unnützlichers und grausamers/ als unwürdige Personen/ welche dem Staat nur zu Last sind/ und welche zwar von dem gemeinen Einkünfften leben/ aber nichts darzu beytragen können/ noch durch ihre Arbeit zu was nütze wären.

Die Reise eines Printzen und des Hofs/ zertritt und verderbet allezeit eine Provinz, wordurch er ziehet/ wann er auch gleich noch so eingezogen in seinem Aufgange wäre.

Alexander Severus.

Es ist besser/ einen eintzigen Bürger zu erhalten/ als tausend Feinde umzubringen.

Antoninus Philosophus.

Die grösten Schätze sind den Tyrannen nicht genug/ noch auch die stärcksten Leibwachten denen Printzen/ so den Thron auch mit Recht besitzen/ wann sie nicht die Neigung des Volcks zu ihrem Grunde haben. Diejenigen/ welche in dem Gemüth ihrer Unterthanen ein Verlangen/ sie lange auf dem Thron zu sehen/ erwecket/ ohne daß sie sich durch Grausamkeit in Furcht gesetzet hätten/ haben gemeiniglich eine lange nnd friedliche Regierung geführet. Diese sind keine versicherte Unterthanen/ welche die Gewalt in dem Gehorsam erhalten muß; sondern diejenigen/ welche die Gelindigkeit überredet/ daß sie gehorsam sind; welche ohne allen Argwohn und alle Heucheley sind; man mag entweder selbst mit ihnen handeln/ oder daß sie mit andern ihr Gewerbe trieben; welche denjenigen Befehl/ den man ihnen gegeben/ genau in Acht nehmen; ohne sich das Joch abschütteln zu wollen: es wäre dann/ daß

sie

sie die Tyranney und Ungerechtigkeit darzu verleitete.

Es ist schwehr/ die Mäßigung mit der obersten und ungebundenen Gewalt zu verknüpffen; und die Beherrschung seiner Begierden/ mit der Beherrschung des Volcks.

Diejenigen Republiquen werden glücklich seyn/ wo die Weltweisen herrschen/ oder/ wo die Könige Weltweisen sind.

Es ist viel vernünfftiger/ daß ein Fürst den Rath seinen treuen Ministeꝛ, welche aus lauter erfahrnen Personen bestehen/ und denen daran gelegen/ daß der Staat erhalten werde/ folge; als daß er eine so grosse Zahl verständiger Leute bloß der Neigung seines Willens unterwerffe.

Man kan denjenigen keinen Proceſs machen/ welche keine Ankläger haben.

Die Laster/ welche sich an dem Staate vergreiffen/ haben dieses besondere/ daß diejenigen/ so davon überzeuget werden/ mehr durch die Gewalt der Fürsten unterdrücket/ als durch die Gerechtigkeit gestraffet zu seyn scheinen. Und hieher schicket sich/ was Adrianus sagte/ welcher die Beschaffenheit der Kayser und Könige vor unglücklich hielte; weil die Verschwöhrungen und die Verräthereyen/ so gegen ihre Person angesponnen würden/ unter denen Leuten kaum Glauben finden/ wann sie nicht so gleich ins Wercke gerichtet sind; noch auch das verrätherische Vorhaben gegen ihr Leben/ wo es nicht so gleich mit ihrem Tode erwiesen ist. Es ist zwar wahr/ daß Domitianus zum ersten denen Fürsten diese Regul gegeben; allein es ist viel besser/ daß Adrianus allein der Autor davon genennet wird: dann die Warheiten verlieren ein grosses Theil ihrer Krafft/ wann sie von bösen Leuten vorgebracht werden.

Das eintzige Mittel/ die Miliz im Zaum zu halten/ und die Soldaten in die gehörige Kriegs-Ubung zu bringen/ ist/ daß man die alte Disciplin wiederum hervor suche.

Der Geitz ist das gröste Laster/ welches ein Printz in der Welt besitzen kan.

Es stehet einem Kayser gantz nicht zu/ wegen einer Injurie, so seine Person insonderheit angehet/ Rache zu üben: dann wann es auch gleich gerecht wäre/ so scheinet es doch allezeit sehr hart/ und ohne Großmut.

Alexander Severus.

Zu Besetzung der Dienste muß man diejenige nehmen/ die keinen Ehr-Geitz darnach haben spühren lassen: solte auch gleich die Beförderung gegen ihren Willen geschehen.

Es ist das gröste Vertrauen/ so ein Printz haben kan/ einen über die Wahl seiner Bedienten und Räthe um Rath zu fragen: und also muß es ein Mann von grossen Verstand und ausbündiger Tugend seyn.

Die vornehmsten Raths-Collegia, und vörderste Bedienungen des Regiments/ gehören absonderlich von dem Adel besetzet zu werden.

Gordianus.

Derjenige Fürst ist unglücklich/ welchem seine Vertrauten die Warheit verschweigen: dann weil er sich von einer jedwegen Sach nicht selbst erkundigen kan; so ist er gezwungen/ dasjenige/ was man ihm vorbringet/ zu glauben/ und das/ was ihm andere bereden/ vor wahr anzunehmen.

Theodoricus König in Italien an Clodovæum.

Nimm diesen Rath an/ den ich durch eine lang Erfahrenheit erlernet: der Krieg/ den ich durch Sanfftmuth und Mäßigung geendiget/ ist mir allezeit sehr glücklich ausgeschlagen: und gewiß derjenige/ so bey allen Gelegenheiten die Sache zu mäßigen weiß/ erhält stetig neue Siege/ und das gute Glücke lachet diejenigen/ welche die Sachen nicht allzu hoch spannen/ öffters an/ als die/ so sie biß zur Extremität treiben.

Die Vorsehung machet zwischen denen Königen Bündnüsse damit die Ruhe des Volcks; der Vereinigung ihrer Gemüther folgen möge. Dieses sind die heiligen Verknüpffungen/ die man aus keiner Ursache/ sie mag auch seyn wie sie wolle/ verletzen darff. Dann was kan man wohl vor Versicherungen/ von der Neigung unserer Nachbarn haben/ wann die Anverwandtschafft so wir mit ihnen machen/ bey uns keine Würckung hat? Alle Fürsten werden einander Anverwandte/ woferne sich die durch die Natur abgesonderte Nationen/ durch das Band der Freundschafft vereinigen; und wann solche durch das Mittel des Friedens vereinigte Menschen/ so zu reden/ einen Lauff nehmen/ wie zwey Flüsse/ die bey dem zusammen Fluß ihr Wasser vereinigen/ und hernach in einerley Ufer fort gehen. Die Fürsten/ welche ihre Unterthanen aus geringen Ursachen in Ruin setzen/ sind scheltens werth: und wann ichs noch mit grossem Gelimpff vorbringen soll/ so ist es eine ungerechte Ungedult/ wann ein Fürst so gleich bey dem ersten Aufruff die Waffen ergreiffet.

An Alaricum.

Ob schon die Ehre deiner Nation, und die trefflichen Thaten deiner Vorfahren/ dir eben so viel Sachen versprechen; jedennoch/ weil auch die streitbarsten Gemüther sich durch einen langen Frieden erweichen lassen/ so nimm dich in acht/ daß du nicht deine Leute/ welche eine lange Zeit von denen Kriegs-Ubungen gefeyret/ in einer Schlacht auf das Spiel setzest. Wann die Schlachten nicht stetig fort gesetzet werden/ so sind sie gefährlich: und die Hertzhafftigkeit eines Mannes vermindert sich so gleich/ wann sie nicht durch stetige Gelegenheit erneuret wird. Laß dich nicht in dem Zorn/ welcher allezeit blind ist/ zu etwas verleiten/ wovor dein Verstand und deine Vorsichtigkeit selbst einen Eckel hat. Die Gelindigkeit und Mäßigung ist eine Art der Vorsehung/ welche gantze Völcker erhält; dahingegen der Zorn und das Feuer allezeit Sachen zur Unzeit thut/ und selbige durch Ubereilung verderbet. Man muß niemals die Waffen gegen seine Feinde wenden/ wann man nicht genau zuvor untersuchet/ ob auch die Gerechtigkeit gegen selbe streite.

An die Könige der Heruler, der Garner und Thüringer.

Alle Menschen haben Ursache/ sich vor der Hoffart zu hüten: dann sie ist eine Feindin GOttes. Derjenige/ welcher aus diesen Ursachen vor hat/ nur einige Nationes zu unterdrücken/ hat keinen Willen die andern gelinder zu halten. Es ist eine schandbare Gewonheit/ daß man die Warheit verachten will/ wann man sie kennet. Der so in einem unrechtmäßiger weiß angefangenen Krieg einen Sieg erhält/ meinet es sey ihme alles zugelassen. Die Warheit frey zu sagen: der so keine Gesetze beobachten will/ hat in Willen alle

Länder zu verwirren. Es ist viel besser/ diese übermüthi geGedancken gleich anfangs zu dämpffen/ damit man den Streit/ so die Fürsten unter sich haben/ schlichte/ ohne so viel Völcker dardurch zu ruiniren.

Der Kayser Tiberius zu Constantinopel an den Kayser Mauritium.

Ihr Römer! die ihr euren Ruhm/ durch die gantze Welt ausgebreitet habt/ ich bin jetzunder mit vielen Sorgen behafftet/ weil ich auf der einen Seiten/ dem Reiche/ so ich verlasse/ Vorsehung thun muß; auf der andern aber an mein Ende/ und an die Rechenschafft/ welche ich dem Schöpffer dieser gantzen Welt zu geben habe/ gedencken soll. Dann die grosse Gewalt/ welche ich eine lange Zeit genossen/ ohne einen Richter von meinen Thaten zu haben/ noch einen/ welcher mein Leben untersuchet/ jaget mir einen Schrecken ein: dann ich weiß/ daß die/ so eine unumschränckte Gewalt führen/ dieselbe allezeit mißbrauchen. Die natürliche Zuneigung vermehret die Unruhe meines Gemüthes: dann ich lasse noch unerzogene Kinder/ welche eines verständigen und treuen Vormundes/ der ihre Schwäche gegen das Beginnen ihrer Feinde vertheidigen könte/ benöthiget sind; und ich weiß/ daß die wichtigste Sorge/ so ein Fürst haben kan/ nicht allein darinnen bestehet/ das Reich in dem Stande/ wie er es empfangen/ wieder zu lassen; sondern auch solches einem Regenten/ der zur Regierung geschickt/ einzuhändigen. Der so einem Printzen in der Regierung succediret/ muß noch mehr Weißheit und Verstand haben/ als jener; damit er die Fehler/ so der andere begangen/ verbessere/ und die eingeschlichenen Mängel und Nachläßigkeit ersetze. Sonsten würde bey solchen schwachen Grunde der gantze Staat verfallen/ und ein Mißbrauch würde sich auf den andern häuffen/ weil niemand da wäre/ so sich dessen Lauff entgegen setzen könte. Allein die Vorsehung zeiget mir gegen alle diese Unruhe ein Mittel; indem sie mir denjenigen/ den sie bestimmet/ mein Amt und mein Ansehen/ so sie mir nur geliehen/ einzulieffern/ zeiget und unter Augen stellet. Es ist der vortreffliche Mauritius, welchen ihr hie gegenwärtig sehet: ein Mann welcher sich in vielen grossen Verrichtungen um den Staat verdienet gemacht/ und des Römischen Volcks wegen viel Arbeit ausgestanden/ welcher schon zum voraus dem gemeinen Wesen die Proben seiner Geschicklichkeit/ und der Sorgfalt vor die gemeine Wohlfart/ wann selbige ihm allein in die Hände geliffert seyn wird/ gegeben. Er ist also derjenige/ welchen ihr heut an meinen Platz werdet regieren sehen/ und welchen ihr mit dem Purpur und andern Käyserlichen Zierathen beehret. Dieses ist es/ welches ich dem Römischen Volck zu sagen habe/ damit es ihm nach äussersten Vermögen/ die Liebe die ich selbst vor ihn trage/ bezeugen möge. Was aber dich Mauritium anbelanget/ so schaffe/ daß der Ruhm deiner Regierung der gröste Theil meiner Grabschrifft seyn möge/ und daß die Zeichen deiner Tugenden mein Gedächtnus-Mahl/ und die Zierde meiner Toden-Grufft bleiben. Laß die Hoffnung derer/ so ihr Glücke unter deiner Regierung zu machen suchen/ nicht vergebens seyn/ und setze das Gute/ so du schon so Ruhmwürdigst ausgeführet/ jetzund nicht in Vergessenheit. Verlasse die Großmuth nicht/ nachdem du deren Trieb bis anhero so treulich gefolget/ und ergieb dich nicht den Wollüsten und der Niederträchtigkeit/ denen du schon längst abgesaget. Damit du diese meine Errinnerung desto besser beobachten mögest/ so bediene dich deiner Vernunfft/ deine Gewalt im Zaum zu halten/ und schaffe/ daß die warhaffte Welt-Weißheit/ bey der Regierung des Steuer-Ruders deines Staats/ oben an sitze. Weil die höchste Gewalt eines Printzens etwas sehr grosses ist; so pfleget sie auch manchmal diejenigen/ die dergleichen Gedancken nachhängen/ hoffärtig zu machen/ und gemeiniglich die besten Entschlüssungen zu verderben; aber laß dich diese Eitelkeit nicht einnehmen/ und berede dich nicht/ daß du der Allerklügste unter den Menschen seyest/ ob dich schon das Glücke zu den Mächtigsten gemachet. Trachte darnach/ daß du mehr geliebet/ als gefürchtet werdest. Achte diejenigen/ so dich unterrichten/ höher/ als die dir schmeicheln/ und glaube/ daß die ersten deine Lehr-Meister/ die andern aber die Verderbnüß des Hoffs sind. Ich sage dir dieses/ weil die höchste Gewalt/ so ein Fürst besitzet/ weder Lehren noch Ermahnungen annehmen zu können scheinet. Erkenne durch die Grund-Sätze der Weißheit/ daß der Kayserliche Mantel ein sehr schlechtes Kleid seye/ und daß die Diamanten deiner Crone/ welche du trägest/ denen kleinen Steinen/ welchen das Meer durch seine Bewegung und durch seine Wellen einigen Glantz gegeben/ gleich seye. Erwege auch/ daß das Tuch/ so in Purpur getaucht ist/ etwas Betrübtes vorstelle/ welches einen Kayser wohl erinnern soll/ sich der Bescheidenheit in seinem Glücke zu bedienen/ und sich nicht also sehr zu erfreuen/ wann er ein Gewand träget/ welches die Trauer mit der Majestät verknüpffet. Die Kayserl. Gewalt ist nicht ohne Gräntzen: vielmehr erinnert das Scepter/ welches wir in der Hand tragen/ daß Regieren nichts anders sey/ als eine glänzende Knechtschafft. Lasse die Sanfftmuth und Freundlichkeit deinen Zorn beherrschen: die gerechte Furcht deinen Ubermuth. Die Natur hat denen Bienen einen König vorgesetzet/ und diesem König einen Stachel beygeleget/ damit er diejenigen/ so seinem Befehl ungehorsam/ mit natürlichen Waffen straffen kan; aber diesen Stachel brauchet er weder zur Tyranney/ noch zum Unrecht gegen seine Unterthanen: vielmehr hat ihn die Natur darzu versehen/ daß er das gemeine beste seiner Republique beobachte/ und die Justiz befördere. Folge doch diesem Bilde der Klugheit/ so in einem Thiere verborgen: dann auch unsere schärffste Vernunfft kan uns keine heilsamere Reguln geben. Folge dieser Lehre ohne eintzigen Eigennutz: fliehe die Laster/ und liebe die Tugend.

Carl der Grosse/ an Ludwig den Frommen/ seinen Sohn.

Liebe und fürchte GOtt/ und beobachte bey allen Gelegenheiten seinen Befehl. Wende deine Sorge vor die Wohlfarth der Kirche an/ und beschütze solche gegen die Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit der Bösen. Habe vor deine Schwester/ und vor deine Brüder/ so noch in zartem Alter/ vor deine Vettern/ und alle die aus deinem Geblüthe sind/ Liebe und Mitleyden. Ehre die Priester als deine Vätter; dein Volck aber als deine Kinder. Mache/ daß die Bösen und Hoffärtigen auf dem Wege der Tugenden wandeln müssen/ und spahre hiebey weder Gewalt noch Zwang. Erwähle dir treue Diener/ welche die Furcht GOttes stets vor Augen; in dem Hertzen aber einen Abscheu vor Geschencken haben. Setze keinen Diener von seinem Amt ab/ du habest

dann

dann dich zuvor wohl erkundiget / ob er es werth seye. In allem deinem Thun sey bemühet/ daß weder GOtt noch Menschen / deren Regierung dir der Höchste anvertrauet/ einen Mangel an deinen Verrichtungen finden.

Carl der Grosse/ und Ludwig der Fromme/ an ihre Kinder.

Wir befehlen hiermit sehr ernstlich/ daß alle drey Brüder mit einstimmiger Eintracht vor die Kirche St. Petri Sorge tragen sollen/ daß sie deren Vertheidigung mit gesamten Kräfften sich angelegen seyn lassen/ gleich wie Carl unser Groß-Vatter/ und König Pipinus unser Vatter/ gethan/ und wie wir selbst zuthun uns äussersten Fleisses bemühet; damit dieselbige mit der Beyhülffe GOttes / gegen die Anfälle ihrer Feinde möge geschützet seyn/ und damit sie ihrer Gerechtigkeit und Freyheit/ so viel als billich/ geniessen könne. Deßgleichen wollen wir/ was derer andern Kirchen Herrschafft anbelanget / daß sie gleichfalls ihrer Ehre und ihres Vorzugs geniessen mögen/ und daß die Priester und Vorsteher solcher heiligen Oerter/ freye Macht und Verwaltung über alles das / was ihnen zukommet / in welchem Lande auch deren Güter liegen/ haben mögen.

Constantinus Porphyrogenetus an den Kayser Romanus.

Lerne was dir vornehmlich nöthig ist: zeige zu Anfang deiner Regierung deine Klugheit/ und regiere deine Unterthanen mit Verstand. Beobachte das Gegenwärtige / und entdecke das Zukünfftige; damit du dir eine Erfahrenheit in denen Geschäfften zuwege bringest / und selbige wohl zu beurtheilen lernest. Durch dieses Mittel wirst du zu grossen Sachen geschickt werden. Ich lege dir hiemit die Kunst zu regieren / und was ich Zeit meiner Verwaltung von der Regierung des Volcks erlernet habe / vor Augen; damit/ wann du sie zu Wercke richten wilst/ du den besten Schluß in denen Uberlegungen / welche das gemeine Beste angehen / fassen mögest. Lerne/ welches die Völcker seyen/ welche dir schaden oder nützen können; welche durch die Waffen ihrer Nachbarn können unterdrücket und verhindert werden; durch wen solches geschehen kan / und auf was Art. Mache dir ihren unersättlichen Geitz/ der sie anreitzet/ bekandt; wie auch die Anforderung / welche sie öffters ohne alle Ursache zu thun pflegen; die Sachen / so zwischen unsern Vorfahren/ und diesen Völckern/ passiret sind / damit du die verschiedene Natur der Leute können lernest; wie du mit ihnen handeln/ und sie auf deine Seite ziehen sollest; wie sie in ihren eigenen Nestern zu bekriegen; oder / bey ihrem Anlauff abzutreiben sind.

Wisse/ daß die Mitternächtigen Völcker eine unersättliche Begierde nach Geld haben / und daß ihr Geitz ohne Gräntze seye: sie verlangen alles / sie sind mit nichts gesättiget / und wollen immer mehr und mehr vor wenig geleistete Dienste haben: Also muß man sich mit Verstande gegen sie aufführen/ und sie bey unverschämten Anforderungen / mit vernünfftigen Worten abzuweissen / und ihre Freyheit durch geschickte Beredsamkeit einzuhalten wissen.

Wie eine jedwede Nation seine eigene unterschiedene Neigung und Gewohnheiten hat: so muß sie selbige beobachten / und keine Gemeinschafft weder an den Gütern / noch am übrigen Leben/ einführen / als nach denen Gesetzen. Dann wie die Thiere von einerley Art sich zu einander halten: so müssen auch die Völcker ihre Heyrathen/ nicht mit Frembden/ so eine andere Sprache reden / sondern mit denen von ihrem Lande / und die einerley Sprache haben/ vollziehen. Hierdurch entstehet die gemeine Eintracht / der vergnügte Umbgang / und das sittsame Leben in denen Haußhaltungen; da hingegen der Unterscheid der Sitten öffters Verdruß und Streit erwecket / daß hernach Ehe-Scheidung und Feindschafft / an statt Liebe und Einigkeit/ entstehen. Selbst Constantinus der Grosse hat ausdrücklich befohlen / daß seine Nachfolger in dem Reich keine Heyrath mit Printzessinnen von frembden Geblüthe / deren Sitten den Römern zuwider wären / thun möchten: ausgenommen mit dem Frantzösischen Volck / weil dieses in einem genauen Bündnüsse mit dem Reiche stehet / und sich sonst viel Ruhm erworben. Absonderlich aber soll dergleichen Heyrath nicht geschehen / wann das Volck nicht vom Catholischen Christlichen Glauben wäre. Wie könnte also einem Christlichen Printzen erlaubet seyn / sich so gar mit Unglaubigen zu vermischen / da es die Gesetze ausdrücklich verbieten / und die Kirche selbst dardurch verunehret wird?

Blanca, Königin von Franckreich/ an Ludovicum Sanctum.

Mein Sohn! ich wolte lieber / daß du todt wärest/ als daß du eine einige Todt-Sünde begiengest.

Ludovicus Sanctus an Ludovicum seinen ältisten Sohn.

Mein Sohn! ich bitte dich so sehr / als es ein Vatter thun kan / trachte vor allen Dingen darnach / daß dich dein Volck lieben möge: dann die Warheit zu gestehen / ich wollte lieber / daß ein Schottländer aus Schottland käme / oder noch ein anderer Frembder/ von viel entlegenen Orten / und dieses Königreich nach denen Gesetzen beherrschete/ wie ein guter Fürst soll; als daß ich einen Nachfolger/ welcher seinen Unterthanen auch nur die geringste Ursache sich zu beschwehren gebe / von meinem Geblüthe haben solte.

An Philippum seinen Nachfolger.

Siehe / mein Sohn! wie ich ohne Betrachtung meines Alters/ noch des Alters deiner Mutter/ ungeachtet wir beyde schon von vielen Jahren/ eine Reise unternehme zu einer Zeit/ worinnen Franckreich durch die Gnade GOttes einen beständigen Frieden / und allen Uberfluß/ Ehre und Vergnügung/ besitzet. Siehe/ sage ich/ wie ich meines Alters nicht schone / daß auch die Betrübnüß einer Mutter mich nicht abhalten kan/ nur damit ich alle Mittel/ so mir GOtt gegeben / zu der Ehre eines Sohnes anwende. Siehe/ wie ich deine Brüder und deine älteste Schwester mit führe / und ich wolte auch deinen vierdten Bruder nicht lassen/ wo es anders sein zartes Alter nicht verhinderte. Ich habe dir diese Vorstellung thun wollen / mein Sohn! auf daß/ wann du nach meinem Tode meinen Platz einnimmest/ du zur Beförderung der Ehre Christi/ weder deine Ruhe/ noch deine Kinder / noch deinen Staat / noch sonsten was schonest. Ich habe dir dieses Beyspiel an mir selbst geben

wollen / damit du und deine Brüder mit der Zeit meine Nachfolger wären.

Carl der Weise / König in Franckreich / an seine Brüder.

Meine Brüder! ich sehe durch die Ordnung der Natur / daß ich in kurtzer Zeit das Leben und das Königreich verlassen muß. Deßwegen befehle ich euch hiermit meinen Sohn / und überlasse euch dessen Erziehung. Ich zweiffele nicht / ihr werdet ihn / als guten und treuen Vettern zukommet / halten / und wie sichs gebühret / vor seine Persohn und das Reich Sorge tragen. Nach meinem Tode lasset ihn / so bald als möglich ist / crönen / und entziehet ihm euren guten Rath nicht: dann ich habe alles mein Vertrauen auf euch gesetzet. Weil er noch jung / und keine Erkänntnüß in denen Geschäfften hat / so ist ihm eure Unterweisung und Anführung sehr nöthig. Lehret ihm also / worinnen sein Stand und seine Würde beruhe. Wann es zeit ist / so verheurathet ihn an eine solche mächtige Famille, daß diese Verknüpffung zum Auffnehmen und Vortheil seines Staats gereiche. In diesem Absehen bemühet euch zu erfahren / was in Teutschland vor Heurathen zu thun sind; damit ihr die alte Freundschafft erneuret / oder auch eine neue stifften möget / und dem Absehen unserer Feinde / die daselbst einen Anhang zu machen suchen / vorkommet. Das arme Volck in meinem Königreiche / ist mit grossen Aufflagen sehr beschwehret und gedrucket / erleichtert ihm sein Elend / so bald als es nur möglich. Dann ob zwar dieses alles Zeit meiner Regierung geschehen und aufgeleget worden / so betrüben sie doch mein Hertze / und seynd meinem Gemüthe gleichsam eine Last; aber die grossen Verrichtungen / so wir auf allen Seiten gehabt / haben mich auch wider meinen Willen gezwungen / daß ich dergleichen Vortrag in dem Geheimen Rath habe müssen Gehör geben.

Heinrich / König von Castilien / an Johannem seinen Nachfolger.

In dem Königreich Castilien seynd dreyerley Arten Leute: die einen haben mir in dem Bürgerlichen Kriege beygestanden; die andern haben sich an meine Feinde gehangen; die dritten aber keine Partie erwählet. Erfülle die Wolthaten und die Vergeltung / womit ich die Dienste der ersten belohnet; aber so viel Vertrauen setze nicht in sie / daß du nicht fürchten solltest / sie dürfften sich nicht wieder umkehren und untreu werden. Was die andern anbelanget / so kanst du ihnen einen Theil der Geschäffte und der Regierung anvertrauen: dann sie haben gewiesen / daß sie von einem beständigen Gemüthe / welches sich weder durch meine Siege / noch durch das Unglück ihres Herrn / hat abwendig machen lassen. Sie werden dahin trachten / die Fehler / die sie begangen haben / durch treue Dienste wiederum auszutilgen / und dir ihren Eyffer und Sorgfalt durch genugsame Proben zu bestättigen. Was aber die dritten anbelanget / so hast du nichts anders zu thun / als daß du sie in Gehorsam / und in genauer Beobachtung deines Befehls / erhaltest / ohne sie mit einer hohen Bedienung zu beehren: dann diese Leute ziehen ihr eigenes Interesse dem gemeinen Vortheil vor / und bekümmern sich wenig um die Ruhe des Landes / woferne nur ihre Familien in guten Vergnügen leben können.

Ludwig der XI. in Franckreich.

Wer nicht dissimuliren und sich verstellen kan / derselbe kan auch nicht regieren.

Alphonsus, König von Neapolis, an Ferdinanden.

Bediene dich bey aller Gelegenheit des Beystandes der alten Obersten / durch deren Hülffe ich dieses vortreffliche Königreich eingenommen. Wann du ihrem Rath folgest / so wird deine Regierung glorieux seyn. Liebe sie als dich selbst / und laß sie nicht in aller Gefahr voraus gehen: dann ihre Behaltung ist die einige Stütze deiner Ehre. Ausser diesem habe nicht eben so grosses Vertrauen auf die Hertzhafftigkeit und Stärcke deiner Soldaten / daß du meinest / deine Feinde durch sie ohne die Göttliche Hülffe zum Bahren zu bringen. Die Siege sind keine Würckung der menschlichen Hertzhafftigkeit und Klugheit; sondern des Göttlichen Willens / dergestalt / daß / wann du einen Vortheil erhältest / du allein GOtt davor zu dancken / und auf ihn dein Vertrauen zu setzen hast / weil er der Ursprung ist. Begegnet auch deinen Waffen ein unglücklicher Zufall / so darffst du versichert glauben / daß du ihn durch deine Sünden zum Zorn gereitzet. Werde hierbey nicht ungedultig; sondern suche ihn wieder durch Busse zu besänfftigen. Er züchtiget manchmal diejenigen / so er liebt / damit er sie prüffe / und wann er sie beständig gefunden / so setzt er sie in den vorigen Stand / und giebt ihnen öffters mehr als sie verlangen. Wende allen möglichen Fleiß an / damit du den Ruhm / den du dir erworben / erhalten mögest: dann der Preiß guter Thaten bestehet darinnen / in solchem beständig zu verharren. Solte sich unter denen Deinigen ein Zwispalt ereignen / oder in dem Staat eine Faction gegen dich hervor thun; so bediene dich mehr der Gütigkeit / als der Härte. Wann du diesem Rath folgest / so wirst du mir Vergnügen machen / und dir Ehre erwecken.

(o)

J. J.

Das XI. Stuck.

Caroli IV. Römischen Käysers und Königes in Böhmen Erinnerung an seine zwey Söhne Wenzeslaum und Sigismundum, so beyde hernach Käyser worden.

Vorrede.

CAROLVS IV. hat in denen Geschichten so mancherley Urtheil von sich nachgelassen/ daß man wohl sagen kan: Laudatur ab his, culpatur ab illis. Selbst die nachfolgenden Käyser hielten so wenig von ihm/ daß ihn Maximilianus I. Pestem und Vitricum Imperii nennete. Das Hauß Bayren und das Hauß Schwartzburg haben allezeit viel Klagen gegen ihn geführet. Von welchen allen ich hier nicht Richter seyn will. Dieses ist gewiß/ daß die Liebe/ die er zu Böhmen seinem Erb-Lande hatte/ viel zu seiner Verkleinerung contribuiret/ weil er dieses zu vergrössern suchte / sollte auch das Reich selbst dabey schaden leiden : welche Unbilligkeit sich endlich mit der Liebe des Vatterlandes bemänteln lässet. Hingegen kan nicht geläugnet werden/ daß er einer mit von denen gelehrtesten und verständigsten Printzen/ so jemahls den Römischen Käyserl. Thron bestiegen. Er war der erste/ welcher / der Unordnung vorzukommen / das Herkommen oder die Gewohnheiten des Reichs in geschriebene Gesetze brachte: wie ein unsterbliches Gedächtnuß davon in der Aurea Bulla zu finden. Auf die Erziehung seiner Printzen wendete er alle Vorsorge / die ein so grosser und weiser Printz haben kan: ob er schon nicht verwehren konte / daß nicht Wentzel gantz und gar aus der Art schlug; der Staats-erfahrene Sigismund aber der Unkeuschheit so ergeben war/ daß man kaum dergleichen Exempel weiß. Damit er diesen Printzen selbst die Lehre der Tugend/ worauf ihr künfftiges Regiment solte gegründet seyn/ beybringen mochte/ schrieb er zu ihrer Unterweisung seine eigene Lebens-Geschichte in Lateinischer Sprache / welche zu verschiedenen mahlen so wohl von dem Reineccio, als Frehero, herausgegeben worden; und man muß gestehen / daß es von einem Käyser der weder von Latein / noch von Schreiben Profession machet / sehr wohl aufgesetzet seye. Das erste ist besser/ als das Latein in der Aurea Bulla, welches auch erweiset/ daß Carolus IV. diese nicht selbst concipiret hat/ wie einige vorgeben. Die Schreib-Art ist ordentlich und voller guten Gedancken/ woraus Wentzel gute Reguln nehmen können / wann er anders gewolt hätte. In dieser seiner Lebens-Beschreibung nun/ fängt er mit einer παραίνεσι an seine Söhne an/ welche allhier einen Platz verdienet. Zumahl da er sie anweiset / sie solten ihre Unterthanen als Brüder halten / und sie also richten / als sie selbst wünschten von Christo/ ihrem Bruder/ der einst gerichtet zu werden. Welche Gedancken so Käyserlich und so vortrefflich / daß sie alle regierende Printzen billig in ihre Cabineter mit guldenen Buchstaben solten schreiben lassen. Er bedienet sich eines Introitus, welchen ich aber billig ausgelassen / weil er nichts anders als eine geistliche Meditation, von dem zweyfachen Leben des Menschen/ welche aber so viel Andacht und Mystische Gedancken enthält / daß man sie billig bewundern muß.

Carolus IV. an seine zwey Söhne.

Weil ihr/ meine Söhne! nach mir mit Königlichen Cronen auf euren Häuptern herrschen sollet / so errinnert euch / daß ich vor euch regieret habe / der ich alsdann in Staub und eine Speise der Würme werde verkehret seyn. Eben also werdet auch ihr vergehen/ als ein Schatten und eine Blume auf dem Felde. Was nutzet aller Adel des Geschlechtes / oder der Reichthum alles Uberflusses / wo kein gutes Gewissen/ kein rechter Glaube / und keine Hoffnung der seeligen Aufferstehung ist ? Achtet euer Leben nicht als die Gottlosen / welche keinen Begriff haben: dann es ist eine kurtze Zeit/ welche ihr lebet / die ihr von GOtt geschaffen / aus nichts gemachet seyd / und wiederum in nichts verwandelt werdet/ gleich als wann ihr niemahls gewesen wäret. Wisset/ daß der ewige GOtt euer Vatter ist / und daß sein Sohn JEsus Christus/ welcher der Erstgebohrne unter vielen Brüdern/ Euch seines Reichs theilhafftig und Euch zu Kindern GOttes machen will/ wann ihr seine Gebote haltet/ und euer Gemüthe nicht beflecket mit dem Willen des Fleisches. Dann er hat ihm die Macht gegeben/ daß wir GOttes Kinder sind / wie der Evangelist Johannes saget. Wann ihr also Kinder und Erben GOttes seyn wollet / so haltet die Gebote eures Vatters / wie er euch durch seinen Sohn/ unsern Herren JEsum Christum/ den König des Himels/ dessen Stelle ihr hier auf Erden vertrettet/ angewiesen. Es ist aber der Inbegriff des Gebotes: GOtt von gantzen Hertzen und von gantzer Seele lieben und seinen Nächsten als sich selbst. Wann ihr auf solche Art GOtt liebet/ so werdet ihr euch nicht weigern / euer Leben vor ihm zu lassen: und ihr werdet die nicht fürchten / welche zwar den Leib/ aber nicht die Seele/ verderben können: vielmehr werdet ihr euren Vatter fürchten / welcher seelig machen und in die Hölle stossen kan.

Wann ihr nun in der Furcht GOttes wandelt; so wird die Weisheit euer Anfang seyn/ und ihr werdet eure Brüder nach Recht und Billigkeit richten/ wie ihr selbst hoffet von GOtt der einst gerichtet zu werden : Ihr werdet auf keinen Irrweg ausschweiffen: dann die Wege des Herren sind richtig und ohne Wandel. Ihr werdet denen Armen und Dürfftigen gutes thun / gleich wie ihr selbst/ wegen eurer Dürfftigkeit und Gebrechlichkeit/ von GOtt Gnade und Barmhertzigkeit zu erlangen hoffet. Eure Weisheit wird in der Krafft des Herren zunehmen/ und euer Arm wird einen ehrenen Bogen halten lernen / daß die Gottlosen zerstreuet werden / die Frommen aber sich freuen. Es wird auch GOtt die

Anschläge eurer Feinde zu nichte machen/ und euch helffen die Gerechtigkeit auszuzuüben und gerechte Gerichte zu halten. Er wird euch Geheimnüsse offenbaren/ u. der Gottlose wird seine Tücke vor euch nicht verbergen können: dann der Geist der Weißheit und des Verstandes wird in euch seyn/ daß die Augen der Ungerechten vor euch verdunckelt werden. GOtt wird auch von ihren Hertzen die Weisheit nehmen/ daß ihre Anschläge thöricht sind; der Gerechte aber wird sein Leben erhalten. Also wird seyn die Ehre des Königes wann er die Gerechtigkeit liebet. Eure Scepter werden vor dem Herren blühen/ weil ihr sie denen Schwachen darreichet/ und damit den Armen aus denen Netzen/ die ihm gestellet sind/ ziehet. Die Crone eures Hauptes wird gläntzen/ daß sie auch die Augen der Weisen ansehen und den Herren loben und sagen werden: **Du giebst einem Könige langes Leben/ daß seine Jahre währen für und für. Das Geschlechte der Frommen werde gesegnet.** Wann ihr den Geitz fliehen und meiden werdet/ so werden euch Reichthümer und Schätze zu fallen/ an welche ihr aber euer Hertz nicht hangen müsset; sondern sammlet euch vielmehr Schätze der Weisheit/ in welcher Besitz allein die wahre Herrschafft beruhet. Ein geitziger aber kan niemals herrschen/ indem er selbst ein Knecht des Geldes ist. Unfertige Rathschläge und Gemeinschafften meidet: dann mit denen Heiligen werdet ihr heilig seyn/ und mit denen Verkehrten werdet ihr verkehret werden. Die Sünde ist eine ansteckende Kranckheit. Nehmet also die Zucht des Herren an; damit/ wann er zürnet/ ihr nicht umkommet auf dem Wege: dann sein Zorn wird bald anbrennen. Wann ihr in Sünden verfallen solltet/ so habet einen Abscheu vor euer Leben/ biß ihr wieder zu dem Brunnen des Heils und der Gnade zurücke kehret. Dann obschon fehlen menschlich ist/ so ist doch in dem Fehler zu verharren teuffelisch. Begehet keine Sünde gegen den H. Geist/ indem ihr gegen die Zuversicht Gottes sündiget. Weil der H. Geist auf solche Art von euch weichet/ so kan man schliessen/ daß der Heilige Geist ein Rächer der Sünde sey. Gebet dem Zorn in euch keinen Raum/ sondern der Sanfftmut/ welche Sanfftmut den Zorn überwindet/ gleichwie die Gedult die Bosheit. Beneidet niemand/ sondern erweiset einander Liebe: dann der Neid gebieret Zorn. Wer da zürnet/ wird nicht geliebet; sondern muß in diesem seinem Grimm untergehen. Wer aber Liebe übet/ der ist von GOtt und Menschen geliebet. Wann sich euer Hertz erheben solte/ so suchet ihr euch zu erniedrigen/ und lasset keine Hoffart bey euch aufgehen. Die Hoffart ist GOtt u. Menschen zuwider. Also hat auch ein Hoffärtiger keine Gnade weder bey GOtt noch denen Menschen zu hoffen. GOtt wird einen solchen endlich zernichten/ welcher die Hoffärtigen vom Thron stürtzet/ und die Niedrigen erhöhet/ daß sie unter Fürsten sitzen und den Sitz der Ehren einnehmen. Ergebet euch nicht der Schwelgerey/ wie diese thun/ welchen der Bauch ihr GOtt ist/ und welcher Ehre und Ende in dem Koth der Wollust bestehet. Erhaltet euer Gefäß in Ehren/ und bekräfftiget eure Länder/ durch die Stärcke eines gesetzten Gemüthes. Dann der Geist des Herren fliehet die/ so sich der Wollust ergeben/ und wohnet in keiner Seele/ so sich denen Sünden überlassen. Meidet die Faulheit/ damit euch ihre Schwehre und Last nicht in die Tieffe der Höllen ziehe. Hütet euch also noch in der Jugend und bey zarten Jahren vor allen Sünden: dann ein im Anfang kleiner Fehler wird gegen das Ende groß und überlästig. Vielmehr wandelt unbefleckt in denen Gesetzen des Herren/ daß ihr von demjenigen den Segen erhaltet/ welcher spricht: Seelig ist/ wer reines Hertzens ist. Damit ihr seyd als ein Baum/ der gepflantzet an den Wasser-Bächen/ der seine Frucht bringet zu seiner Zeit/ und dessen Blätter nicht verwelcken. Damit ihr in dem Buche des Lebens/ wo die Namen der Gerechten angeschrieben sind/ möget gefunden werden. Darzu helffe Euch auch/ welcher würdig ist das Buch und seine Siegel aufzuthun.

Das

Das II. Capitel.

Von Auferziehung Fürstlicher Kinder in den ersten sieben Jahren/ und ferner der Printzessinnen bis zu den erwachsenen Jahren.

Innhalt.

§. 1. Die Auferziehung der Kinder ist schwer / und eines Printzen am allerschwersten. §. 2. Bey dieser hat man füglich auf die Stärckung des Leibes und der Seelen zu sehen. §. 3. Was bey der Säugung eines Printzen zu beobachten. §. 4. Mit was vor Speiß er aufzuziehen? §. 5. Was man ihm soll zu trincken geben. §. 6. Was bey seinem Schlaffe zu beobachten. §. 7. Wie frische und gesunde Lufft ihm nützlich sey. §. 8. Wie seine Kleidung soll beschaffen seyn. §. 9. Wie der Verstand bey ihm zu excoliren. Wann man ihn zu Beten zu gewöhnen anfangen soll. §. 10. Wie er soll reden lernen. §. 11. Wie das Lesen ihm beyzubringen. §. 12. Ingleichen das Schreiben. §. 13. Wie man bey Unterweisung eines Printzen/ so wol auf die Eigenschafften/ die er mit andern Kindern gemein hat/ als die ihm eigen sind / hauptsächlich zu sehen habe. §. 14. Wie dieselbe nach seinem Temperament zu tractiren. §. 15. Wie ihm alles/ was er lernen soll / spielend kan beygebracht werden. §. 16. Wie dessen Wille zu dirigiren und zu verbessern / absonderlich die Eigensinnigkeit in ihm zu unterdrücken. §. 17. Wie er bey Zeiten zu allen Tugenden anzugewöhnen. §. 18. Wie er zu guten Sitten anzuhalten. §. 19. Wie er für böser Gesellschafft zu verwahren. §. 20. Wie derselbe in der Zucht zu erhalten. §. 21. Wann er mit der Ruthe zu bestraffen. §. 22. Von seinen Spielen. §. 23. Worauf man hauptsächlich bey der Wahl einer Hofmeisterin eines Printzens zu sehen. §. 24. Von Erziehung der Printzessinnen biß zu den erwachsenen Jahren. §. 25. Von denen besondern Fehlern des weiblichen Geschlechtes. Von der Zärtlichkeit / Falschheit / Arglist / unzeitigen Schamhafftigkeit. §. 26. Von der Begierde schön zu seyn / von der Begierde sich bedienen zu lassen / Geschencke zu nehmen. §. 27. Von der Hofmeisterin/ so einer jungen Fräulein vorzusetzen. §. 28. Von denen Verhinderungen bey der Erziehung einer Fräulein. §. 29. Von dreyfacher Erziehung einer Fräulein / zum geistlichen Stand / zum Studiis, und zur Oeconomie. §. 30. Was an denen Höfen in Teutschland wegen einer Hofmeisterin beobachtet wird. §. 31. Von der Instruction oder Bestallung einer Hofmeisterin. Zwey Exempel solcher Bestallung.

§. 1.

ES haben viele nicht unweißlich geurtheilet/ daß/ gleichwie unter allen lebendigen Geschöpffen der Mensch am schwehrsten zu erziehen: daß dahero auch Quintilianus schreibet: Declam. CCCVI. Caducum circa initia animal homines sumus. Nam ferarum pecudumque fœtibus est statim ingressus, & ad ubera impetus: Nobis tollendus infans, & adversus frigora nutriendus. Sic quoque inter parentum manus gremiumque nutricis sæpe labitur. Also mache unter allen Menschen die Auferziehung eines jungen Printzens oder einer Standes-Person / die allergröste Sorge und Schwierigkeit. Es hat zwar das Ansehen/ als ob ein Printz auch in der Erziehung vor andern einen Vorzug habe; und dieselbe wegen der grossen Bedienung / womit man ihm gleich von Mutterleibe an begegnet / leichter von statten gehe. Dann/ weil derselbe aus einem eben so zerbrechlichen Zeuge / als ein Bauern-Kind bestehet; so wird er / so bald er einen Blick in die Welt gethan / in einem prächtigen Zimmer sorgfältig gebadet / und gewärmet / und in ein weiches Bette geleget. Er bekommt eine gute Säug-Amme/ die ihm zu trincken giebet; er hat die geschicktesten Weiber bey Tag und Nacht um sich / die ihm aufwarten / und die gelehrtesten und erfahrnsten Aertzte / so für seine und seiner Säug-Amme Person Sorge tragen; ein Bauern-Kind hat hingegen seinen Eingang in diese Welt öffters in einem schlechten und übel verwahrten Hüttlein/ da der Wind/ Hitze/ Kälte / Regen und Schnee/ hinten und vornen hinein dringet / und ist nicht nach Nothdurfft / sondern nach seiner Eltern Vermögen/ eingewickelt; die Mutter trägt es allenthalben bey ihrer Feld-Arbeit mit sich herum; leget es auf die harte Erden nieder / da es die Hitze und die Bewegung der Winde ausstehen muß. Alleine in diesem grossen Unterschied / der sich bey Erziehung eines Fürstlichen- und Bauern-Kindes erwehnter massen zeiget/ bestehet nicht hauptsächlich die Schwierigkeit / so sich bey Erziehung eines Printzens ereignet; sondern es ist darbey was weit mehrers zu beobachten. Vielmehr hindert diese allzu sorgfältige Pflege eines Printzen Auferziehung. Dann die Erfahrung lehret / daß ein Bauern-Kind in einem Jahre gantz alleine gehet; ein junger Printz aber hingegen öffters kaum zu Ende des andern Jahres auf den Füssen stehen kan. Die Ursache dessen ist / weil die Dinge/ so einem Bauern-Kind mangeln/ darzu helffen / daß es nur stärcker wird; dahingegen alles dasjenige / was man eines jungen Printzens halben thut / zu nichts anders dienet / als daß er dadurch verzärtelt wird. Die vortrefflichen Qualitäten des Leibes und Gemüthes / welche einen Fürsten von dem gemeinen Mann unterscheiden müssen/ sind es / worauf hauptsächlich bey Erziehung eines jungen Printzens zu sehen / und welche dieselbe schwer machen. Die hohe Ankunfft und Geburt machet bey solchen Personen nicht alles aus; sondern die gute Auferziehung muß die Fürstliche Leibes- uud Gemüthes-Gaben in ihnen erwecken/ dieselbe excoliren/ verherrlichen / und zu ihrer Vollkommenheit bringen/ daß sie diejenige Person auf dem Schauplatz der Welt/ mit allen hierzu erforderter Tugenden/ vorstellen können / worzu ihnen ihre hohe Geburt für so vielen andern ein unwidersprechliches Vorrecht gegeben. Majores enim eorum omnia, quæ licebant illis, reliquere, spricht Marius ap. Salustium in Jugurth. B. imagines, memoriam sui præclaram, divitias: virtutem non reliquere, neque poterant: ea sola neque dono datur, neque accipitur. Und der weise Plato schreibt in Theago: Rex non nascitur in Republica, quemadmodum inter apum examina, corporis & animi dotibus exteros antecellens, sed necesse est eum a teneris in cœtu consultantium institui ad Reipublicæ administrandæ functionem. Es haben sich dahero viele die Mühe gegeben / zu zeigen / wie eines jungen Printzens Erziehung wohl einzurichten/ daß er dadurch bey Zeiten zu allen Fürstlichen Qualitäten gelangen könne / und der Länder Wohlseyn möge befördert werden. Weil aber in solchen Büchern viele pedantische Grillen mit unterlauffen; die wenigsten auch wahrgenommen/ wie viel daran gelegen / daß Fürstliche Kinder gleich in den ersten sieben Jahren / da sie noch unter der Hofmeisterin

sterin stehen / wol erzogen werden: so hat man nicht unterlassen wollen / dieses in einem besondern Unterricht einem Fürstlichen Haus-Vatter hiemit kürtzlich zu zeigen. Man ist hierinnen meistentheils Joh. Marianæ, und Scipioni Amirato, de Institutione Regis, gefolget. Absonderlich aber hat man sich eines Frantzösischen Buchs / welches von einer hohen und gelährten Person / von Auferziehung junger Printzen / für eine hohe Printzessin / mit sonderbarem Bedacht ist aufgesetzet worden / und des vortrefflichen Herrn Johann Locks Unterricht / von Erziehung der Kinder / bedienet / und deren Lehren mit besondern Anmerckungen hin und wieder vermehret. Daß man aber die beyden letzteren vornemlich zum Grunde geleget / ist darum geschehen / weil sie alle beyde aus der grossen Erfahrung geschrieben / so sie bey einem so wichtigen Wercke gehabt.

§. 2.

Leib und Seele sind die zwey Stücke / aus deren Vereinigung der gantze Mensch bestehet / und davon eines des andern Werckzeug ist. Dahero hat man bey der Erziehung der Kinder vornemlich darauf zu sehen / damit beyde zu guten Kräfften kommen / und ein gesundes Gemüthe in einem gesunden Leib sich befinden möge / als worinnen die vollkommene Glückseligkeit in der Welt bestehet. Weil demnach ein Printz seinem Leib nach / eben wie andere Menschen / aus Fleisch und Beinen zusammen gesetzet / und er auch mehrere Lebens-Kräffte / als einer von seinen Unterthanen / vonnöthen hat / als für welche er öffters wachen muß / da sie schlaffen; so hat man für allem bey der Auferziehung in der ersten Kindheit zu besorgen / daß man ihn starck und lebhafft mache. Unser Leib wird erhalten durch dienliche Speise und Tranck; durch nöthige Abwechselung der Bewegung und Ruhe; durch Verwahrung für hefftiger Hitze und Kälte. Was bey allen diesem in der Erziehung eines jungen Printzen zu beobachten erhellet aus folgendem.

§. 3.

Die erste und beste Nahrung eines Kindes ist die Mutter-Milch: und wäre dahero zu wünschen / daß Fürstliche Kinder gleiche Wohlthat von ihren Müttern empfiengen / wie die Bauern-Kinder / welche den Lebens-Safft aus ihrer Mutter Brüsten reichlich saugen / den die allweise Vorsorge GOttes so wunderbar und gütig für sie bestimmet; Allein / da es nach den Sitten der heutigen Welt gleichsam mit zu einem Vorrecht des hohen Fürstlichen Standes geworden / daß man zu Säugung Fürstlicher Kinder der Amme sich gebrauche; so sind sie billig deßwegen zu bedauren / daß sie aus fremden Quellen ihre Labung nehmen müssen. Daß es aber nicht wohl gethan seye / daß Fürstliche Mütter ihre Brüste denen Säuglingen / so ihnen GOtt beschehret / entziehen; erhellet aus folgendem Discours eines alten und sehr weisen Philosophi, Namens Phavorini, den er mit einer Römischen Dame geführet / die nicht zugeben wollen / daß ihre Tochter nach der schmertzlichen Geburt / auch das beschwerliche Säugen ihres neu-gebohrnen Kindes ausstünde. Dann zu derselben sagte er / wie Gellius es aufgezeichnet Lib. XII. Noct. Att. c. 1. Ich bitte sie / Gnädige Frau / sie erlaube doch / daß ihre Tochter möge ihres Sohnes gantze Mutter seyn. Dann was soll das für eine unvollkommene / und nur halbe / und wider die Natur lauffende Mutter-Art seyn / gebehren / und das Kind gleich von sich absondern? dasjenige / was man nicht gesehen / und nicht gewust hat was es eigentlich ist / im Mutterleibe doch mit seinem Blute ernähret haben; und solches nunmehro nicht mit der Milch ernähren wollen / da man es siehet / daß es lebet; daß es ein Mensch sey; daß es schon der Mutter Hülffe anflehe? Meynen sie etwan auch / daß die Natur denen Weibern die Wartzen auf den Brüsten gleich als zwey schöne Flecken / nicht zum Säugen der Kinder / sondern zur Zierde der Brüste / verliehen? dann also pflegen viele närrische Weiber / (welches Sie aber nicht thun) diesen heiligsten Brunnquell des Leibes / der zu Erziehung des Menschlichen Geschlechtes gewidmet / auszudrocknen / und versiegen zu machen / gleichsam / als ob er die Kennzeichen ihrer Schönheit verunstaltete. Und dieses thun sie mit eben der Thorheit / als diejenigen Schwangern / welche mit gewissen / starcken und gewaltsamen Artzneyen / sich die Frucht abtreiben / damit der Leib nicht möge runtzlicht werden / und wegen der Bürde der Frucht herunter sincken. Da dieses nun von jedermann verabscheuet und verfluchet wird / einen Menschen im Anfange des Lebens / da er gebildet und beseelet wird / unter den Händen der künstlichen Natur zu tödten; wie viel fehlet / daß es eben nicht so schändlich ist / einen schon vollkommenen Menschen / der schon gebohren / unser Sohn / und unsers eigenen Blutes ist / der Nahrung berauben? Aber es ist nichts daran gelegen / pfleget man insgemein zu sagen: wann ein Kind nur ernähret und beym Leben erhalten wird / es geschehe durch wessen Milch es seyn kan. Allein / warum meynt derjenige / so solches vorgibet / wann er so gar tumm ist die Würckung der Natur zu begreiffen / daß doch daran gelegen / in was für einem Leibe und aus was für Geblüte ein Mensch zubereitet ist? befindet sich nicht eben das Geblüte nunmehro in den Brüsten / das in Mutterleibe gewesen ist? Ist nicht auch hieraus die Bemühung der Natur augenscheinlich / daß / nachdem das Geblüte / gleichsam als ein Werckmeister in dem Mutterleibe den gantzen Cörper gebildet / bey herbeykommender Zeit der Geburt / in die obern Theile des Leibes tritt / und den neugebohrnen Kindern ferner bekannte und gewohnte Nahrung anbietet? Deßwegen ist nicht vergeblich geglaubet worden / daß / gleichwie die Krafft und Natur des Saamens viel zur Bildung der Gleichheit des Gemüthes und Leibes thue: also auch eben solche Würckung die Milch habe. Dann / wann man mit Schaafs-Milch Böcklein / und mit Ziegen-Milch Lämmer / aufziehet / so ist es bekandt / daß bey diesen die Wolle härter / bey jenen die Haare gelinder werden. Auch bey den Bäumen und Früchten haben die Erde und das Wasser / wovon sie ihren Nahrungs-Safft ziehen / mehrere Krafft und Macht / ihre Art zu vermehren und zu verringern / als der Saamen; und wird man öffters sehen / daß ein schöner und herrlicher Baum / der an einen andern Ort versetzet worden / wegen der Feuchtigkeit eines schlimmen Bodens verdorben. Was hat man dann nun Ursache / die Vortrefflichkeit eines neugebohrnen Menschen / dessen Leib und Seele aus einem so herrlichen und edlen Zeug seinen Anfang genommen / durch die Nahrung der fremden und übelgearteten Milch verderben zu lassen? zumal da diejenige / welche das Kind säugen soll / entweder eine Magd / oder von übeln Gemüthe / oder böse / ungestalt / unkeusch / und versoffen ist. Dann gemeini-

meiniglich nimmt man ohne Unterscheid eine solche an/ die zu der Zeit säugend ist / sie mag sonsten beschaffen seyn wie sie will. Wollen wir dann nun zugeben / daß unser Kind durch ein so schädliches Gifft soll angestecket werden? und daß es aus den schlimsten Leib und Gemüthe / den Geist in sich ziehen soll? Das ist es eben / darüber wir uns öffters verwundern / daß vieler keuschen Mütter Kinder ihren Eltern weder am Leib noch am Gemüthe gleich sind/ und daß man billich von ihnen sagen kan/ was dort Virgilius saget: Æneid. IV.

Nec tibi diva parens generis, nec Dardanus autor
Perfide, sed duris genuit te cautibus horrens
Caucasus, Hyrcanæque admôrunt ubera tigres.

Es ist auch dieses nicht zu verwerffen / daß diejenigen/ so ihre Kinder also von sich lassen und andern zu saugen geben / (wie heut zu Tage die Frantzosen gemeiniglich bis in das dritte Jahr des Kindes thun/ und solches so gar aus dem Hause weg geben/biß es reden und lauffen kan) dasjenige Band der Liebe und Zuneigung/wormit die Natur Eltern und Kinder verbunden/ gleichsam zerschneiden/ oder doch gantz gewiß dünne machen. Dann/wann das Kind aus den Augen weg ist/ so nimmt die Hefftigkeit der Mütterlichen Liebe immer nach und nach ab / und die unruhige Bekümmernüß für dasselbe wird allmählig stille/ und es wird dessen eben vergessen / als wie eines Todtens. Des Kindes Zuneigung und Liebe gehet auch nur allein auf diejenige Person/ von welcher es seine Nahrung empfänget / und hat wie ein Aussetzling kein Verlangen nach seiner leiblichen Mutter. Also werden zu beyden Theilen die Anfangs-Gründe der schuldigen Neigung der Eltern gegen die Kinder / und der Kinder gegen die Eltern durch solche Anstalt ausgelöschet/ und die Liebe / so man bey auf solche Art und Weise erzogenen Kindern gegen ihre Eltern jedennoch manchmal antrifft / ist mehr eine eingebildete / als rechte wahre Kindliche Liebe. Und so lautet der Discours des Phavorini, wider welchen man wenig einwenden kan. Daß die Kinder ehe den Ammen als den Eltern nachschlagen/ bezeuget das Exempel des Tiberii, von dem Dio Cassius Lib. 57. Hist. berichtet daß er der gröste Weinsäuffer in Rom gewesen/ weil seine Amme nicht nur allein auch überflüssig gesoffen/ sondern ihn auch nebst ihrer Milch fleissig mit Wein-Suppen gelabet. Die Teutschen haben dahero nicht unbillich das Sprichwort im Gebrauch: **Was von Huren säugt / das ist zu Huren geneigt.** Man findet auch kein unvernünfftiges Thier auf der Welt/ so seinen Jungen die Brüste / wann es von Natur darmit versehen/ entziehet. Alles/ was aus der Erde hervor wächset/ bekommt auch von derselben zu fernerem Wachsthum allen Safft und Krafft. Was im Wasser erzeuget wird / das wird auch darinnen erhalten. Von diesem allgemeinen Gesetze der Natur sollen die Menschen nicht abweichen. Es ist auch dieses zu beobachten / daß die Milch der Säug-Ammen vieler Veränderung unterworffen / und also öffters dem Säuglinge höchst schädlich seye / und ehe dessen Tod / als Leben / befördere; dahingegen die Mutter-Milch allezeit gut und so gemässig ist / daß sie ihrem Kinde zugleich zur Nahrung/ und zu einer Artzney/ dienet. Dann eines Printzen Säug-Amme ist eine Creatur/ die nur um den Lohn dienet / und auf ihren Nutzen siehet/ so bald sie nach Hof kommen ist. Die guten Täge / die sie hat / machen sie ungesund / und die Verehrungen und guten Worte der Hof-Leute/ stoltz und Hoffärtig; also / daß sie fast allezeit / entweder zornig oder furchtsam ist/ sintemal ihr die Hofschrantzen und die Aertzte/ tausenderley Ungelegenheit auch verursachen. Bald ist ihre Milch zu hitzig; bald zu kalt; bald zu dicke; bald zu dünne; also daß sie manchmal für Furcht nicht weiß / was sie thun soll / und die hefftige Alteration ihre Milch so verderbet/ daß man schier nicht weiß / ob nicht eine Geiß bequemer zu eines Printzen Nahrung wäre / weil zum wenigsten die Ehrsucht/ der Geitz / der Zorn / die Furcht/ und andere viele Affecten, ihre Milch nicht ungesund machen würden. Jedoch ereignen sich zwey Fälle / da Fürstliche Mütter wol mit gutem Gewissen können ihre Kinder den Säug-Ammen übergeben. Nemlich erstlich / wann dieselben von so zarter und schwacher Leibes-Constitution sind/ daß sie gewißlich das Säugen nicht würden können ausstehen/ sondern von demselben gäntzlich ausgezehret werden; hernachmals auch / wann es nöthig ist zu eilen/ daß das Geschlecht mit vielen Kindern in Zeiten vermehret werde/ welches bey Fürstlichen Häusern allemal nöthig scheinet/ damit sie nicht / wann sie auf so wenig Augen beruhen/ aussterben: dann man hat beobachtet / daß eine Frau/ so lang sie säuget / nicht so leicht schwanger wird / welches doch nicht bey allen eintrifft / und sind starcke und gesunde Naturen dieser Regul nicht unterworffen. Wann demnach diese beyde Fälle eine Säug-Amme erfordern; so muß man sich bemühen / einem jungen Printzen eine solche Person mit gröster Sorgfalt auszusuchen / die jung / gesund/ wachsam / sorgfältig / behutsam / eines frommen / friedsamen / sittsammen und frölichen Gemüthes / und eine ehrliche Frau ist / die auch ein wenig unter den Leuten gewesen sey / daß sie anfänglich für den grossen Herren sich nicht allzu sehr entsetze. Derselben muß man nicht allzu viel gute Worte geben/ damit sie sich nicht überhebe; noch sie erzürnen / oder ohne Noth wild und murrisch machen. In Speiß und Tranck muß man sie mässig / und fast eben / wie sie es in ihrer Haushaltung gewohnet gewesen / halten; und dieses alles unter der klugen Direction eines bewährten Medici. Es können auch die Kinder gar wohl ohne Säug-Amme / mit abgesottenem Wasser auferzogen werden; welches / wann die Mutter selbst nicht säugen kan / wohl der allersicherste Weg: dann das Wasser hat keine Alteration, weder von Zorn / Furcht noch Lieb / noch anderen Begierden / wie die Milch eines fremden Weibes. Dann die Alteration einer Mutter schadet der Milch / und folglich dem Kinde bey weitem nicht so / weil das Kind schon in Mutterleibe durch die Nahrung der mütterlichen Affecten gewöhnet worden. Man hat auch viel Exempel/ daß die Kinder vom Wasser weit stärcker und gesunder geworden / als vom Milch-trincken; sintemal das Wasser der simpleste Tranck ist. Auch hat man beobachtet / daß die Masern/ Pocken und Frisel / ein Kind / so Wasser trincket / bey weitem nicht so angreiffen / als eines / so Milch und ander Getränckе / als Bier und Wein/ trincket. Das beste gesottene Wasser vor ein Kind/ welches vielfältig probiret worden/ bestehet in diesem: Zu einer halben Maaß reinem Wasser (das Fluß-Wasser ist besser als das Brunnen-Wasser) nimmt man 4. Gran Fenchel/ 4. Gran Anis / 1. Quintlein Gersten/ 3. Gran Süßholtz/ und läsſet dieses eine halbe Stunde zusammen kochen. Die Schärffe des Geblütes bey dem Kinde zu dämpffen/ thut man ein halb Quintlein geraspelt Elffenbein dazu. Mehr als ein halb Maaß darff man nicht ko-

chen / indem es / wann es nur etwas stehet / gleich sauer wird / welches denen Kindern überaus schädlich. Wollen aber die Mütter sich hierzu auch nicht verstehen / und tragen ingleichen Bedencken / eine Amme zu halten / begehren jedoch das Säugen sich zu erleichtern; so machen sie es wie die Weiber in Sina / welche / um allen Schmertzen zu vermeiden / die Milch aus ihren Brüsten drücken / und also in der Kinder Mund einflössen / wodurch auch zugleich verhütet wird / daß die Kinder keinen grossen Mund / welches bey den Sinesern für schändlich gehalten wird / überkommen.

vid. Wolffg. Heiderus in Systemate Philosoph. Polit. c. 1. p. 124. Conr. Heresbachius de eduvandis erudiendisque Principum liberis c. III. f. 18. Guevarra in Horolog. Princip. c. 24. Scipio. Amiratus L. I. Jo. Mariana. L. II. c. 2. Autor von Auferziehung eines jungen Printzen Cap. I. Wagenseil. de eodem. argument. p. 7. L. B. de ** in Philosophia Prinicpis Pedantismo opposita L. I. c. 4. §. 2. 3.

§. 4.

Wann ein junger Printz der Milch entwehnet und stärcker geworden ist / daß er anderer Speisen bedürfftig; so erfordert die Sorge für seine Gesundheit / daß man hierinnen alle Behutsamkeit gebrauche / und ihn von dem zartesten Alter an zu einer guten Diæt gewöhne. Die Speise die er geniessen soll / muß recht und schlecht seyn. Viele rathen / daß man den Kindern kein Fleisch geben solle / so lange sie im Rocke lauffen / oder wenigstens drey Jahr alt geworden seyn; weil dieses zu derselben jetziger und künfftiger Gesundheit überaus ersprießlich / und sie dadurch von vielẽ Kranckheiten / die aus dem häuffigẽ Fleisch-speisen / womit sie sonst angestopffet werden / entstehẽ / befreyet werden. Wann aber die Zeit gekommen / daß den Kindern Fleisch kan gegeben werden / so ist genug / wann es nur ein mal des Tages geschiehet / und bey jeder Mahlzeit nur von einer Gattung / es sey nun gesotten oder gebraten / und zwar ohne einige Würtze: sintemal dieses einem zarten Kinde sehr schädlich / nur muß es sonsten wohl / weich und verdaulich / zugerichtet seyn. Sonderlich aber soll man wol zusehen / daß die Kinder reichlich Brod / so wol ohne Zukost / als auch bey allen andern Speisen / essen / und daß sie alles wol zerkauen / und nicht gantz hinunter schlingen: sintemal das Wohlkauen die Verdauung ungemein befördert. Zum Frühstück und Abend-Essen sind allerhand gelinde Speisen / als Suppe / Brühe / Gemüse / und andere Löffel-Kost / vor Kinder am allerdienlichsten / und muß man dabey wol in Acht nehmen / daß sie schlecht und ohne viele Vermengung seyen. Insonderheit soll man alle Specereyen / und andere das Geblüt reitzende Sachen / mit Fleiß vermeiden. Auch soll man die Speisen nicht versaltzen / weil solches grossen Durst und übermässiges Trincken verursachet / auch dem Leib auf andere Weise schädlich ist. Man soll auch die Kinder nicht an herrlich zugerichtete Speisen gewöhnen / als worüber schon Quintilianus geeiffert. L. I. c. 2. Instit. und den Schaden / der aus solcher Verzärtelung entstehet / mit diesen Worten exaggeriret: Utinam liberorum nostrorum mores non ipsi perderemus! infantiam statim deliciis solvimus, mollis illa educatio, quam indulgentiam vocamus, nervos omnes & mentis & corporis frangit. Quid non adultus concupiscet, qui in purpuris repit? Nondum prima verba exprimit, & jam coccum intelligit, jam conchyliam poscit; ante palatum eorum, quam os, instituimus. Ein gut Stück wohl geknäteten / und wohl gebackenen Brods / bald mit / bald ohne Butter / oder andere Zukost / mag zum öfftern eines jungen Herrns bestes Frühstück seyn: weil es so gesund / und ihm je so viel männliche Stärcke giebt / als grössere Delicatessen nimmermehr thun mögen. Wann er sich nur dazu gewöhnet / so wird es ihm gar bald angenehm werden. Kinder essen gerne offt unter der ordentlichen Mahlzeit: dahero ist es wohl gethan / wann man ihnen nichts als trockenes Brod reichet. Haben sie mehr Hunger als Lüsternheit / wird ihnen das Brod wohl schmäcken; sind sie aber nicht hungerig / so ist ihnen auch das Essen nicht dienlich. Solchergestalt gewohnen sie nicht nur alleine Brod zu essen; sondern sie essen auch nicht mehr oder öffters als es die Natur erfordert / indem die Kehle durch keine Annehmlichkeit der Speisen angelocket wird. Die Kinder werden sonsten ohnedem / je mehr sie erwachsen / je mehr zum Fraß anzugewöhnet. Anfangs stillen sie den Hunger nur mit der Mutter-Milch / und verlangen dieselbe nur allein / und wissen gantz und gar nichts von einigem Uberfluß; hernachmals aber / wann ihnen dieselbe entzogen wird / so können gefrässige Leute / so die Auffsicht über sie haben / ihre Mässigkeit nicht vertragen / sondern setzen ihnen allerhand gute Bißlein für / da doch bey so zartem Alter eine einzige wohl ausgesuchte und wohlzubereitete Speise genug zu ihrer Nahrung wäre / und lassen sie mit gutem Willen über ihren Hunger essen: wodurch dann in kurtzer Zeit ihr Maul dergestalt verleckert gemacht wird / daß sie keine Suppen oder Brey mehr essen wollen / und also ihre Gesundheit schwächen / ja gar endlich verliehren / weil ihnen für den Speisen / so ihnen gesund sind / eckelt / und sie hingegen die viele Leckerbißlein / darzu man ihnen allzu frühe Lust gemacht / wegen ihrer zarten Leibes-Beschaffenheit / nicht verdauen können. Hat man derowegen wol zuzusehen / daß man die Kinder nicht selbst zum unmässigen Essen gewöhne. Der Appetit kan zwar bey allen und jeden nicht gleich groß seyn; massen von Natur einige einen stärckern und hitzigern / andere einen schwächern und kältern / Magen haben. Man findet Kinder / die fast nimmermehr zu ersättigen sind / also daß man besorget / man möchte ihren Hunger / wann man ihnen nicht genug zu essen giebt / vermehren / oder sie / wann man sie nach ihrem Appetit essen lässet / gar zu sehr überladen. Hierinnen aber muß ihre Gesundheit zu einer Regul dienen. Dann / wann ein Kind / das viel isset / wol aufwächset und starck wird; so ist dieses ein Anzeichen / daß es nothwendig viel essen müsse / wie dieses an allen denen / welche Blut- oder Gallen-reicher Natur sind / zu sehen. Wann aber ein ander Kind / gleiches Alter / das eben so viel als jenes isset / nicht zunimmt und wächset / vielmehr Magendrücken / und kurtzen Athem hat; so isset dasselbe sonder Zweiffel mehr / als es vertragen kan / uud hat entweder einen bösen Hunger / welcher dasselbe am Gedeyen und Anwachs hindert / oder ist dem Fraß ergeben / welcher machet / daß es isset / wann es gleich keinen Hunger hat / welches alles beydes seiner Gesundheit schädlich ist.

vid. Aut. von Erziehung junger Printzen c. X. Lock von Erziehung der Kinder. §. 13. seqq.

Ubrigens ist noch von zweyerley Speisen etwas zu erinnern / welche denen Kinderu überaus beliebt sind / nemlich

nemlich von Zucker/ und Obst/ oder Früchten. Der Zucker ist den Kindern am allerschädlichsten: er verderbet ihren Mund/ verschleimet den Magen/ und bringet eine vollkommene Cachexie zuwege/ wie solches mit folgenden Worten der hocherfahrne D. Friderich Hofmann in Historia Naturali & Medica Sacchari c. 11. & 12. umständl. beschreibet: Primam plagam, quam saccharum copiosius masticatum infligit, sentiunt dentes, dum hosce redhostimenti loco primum crusta viscida obducit, mox ratione spiculorum salinorum salivæ & aëris motu perenni successive excluforum, corrodit, ac nigredine inficit. Quod malum nihilominus in comparatione ad damna, quæ humores cum integro habitu à sacchari copia perpetiuntur, debet censeri leve, facile etiam elidendum, si ab ejusdem usu os aqua frigida sedulo colluatur. Etenim humores inter, tum liquor gastricus, tum chylus, & massa sanguinea, eo gravius afficiuntur, quo ab abundanciori saccharo humor ventriculi, quem hujus glandulæ una cum salivalibus jam dum plus minus glutinosum secernunt, magis inspissatur, digestionis negotium depravatur, chylusq; crassior ad massam sanguineam propagatur. Quam incrassatam læsio circulatorii ejusdem per partes omnes, simulque secretorii, lymphæ per glandulas motus, læsio demum nutritionis corporis totius, uno verbo cachexia, necesse habet insequi.

Conf. Gladbach prax. med. p. 201. Sebitz de aliment. facult. L. II. p. 525. Jo. Bruyerinus L. X. c. 8. de re cibaria.

Was das Früchte-Essen betrifft/ so ist auch dieses mit eines von den schwehrsten Capiteln in der Handlung von Bewahrung der Gesundheit/ zumahl bey Kindern. Unsere ersten Eltern schlugen das Paradis darüber in die Schantze; so ists kein Wunder/ daß die Kinder dieser Versuchung schwehrlich wiederstehen können/ ob es schon auf die grosse Gefahr und Verlust ihrer Gesundheit ankommet. Jedoch sind die Kinder nicht gantz und gar von allem Obs-Essen/ als wäre es eine ihnen allerdings ungesunde Sache/ abzuhalten/ durch welche scharffe Weise man sie nur desto begieriger darnach machet/ und verursachet daß sie Gutes und Böses/ Reiffes und Unreiffes/ was sie nur bey heimlicher Gelegenheit erhaschen können/ verschlingen; sondern man kan allerdings die Kinder Früchte geniessen lassen/ jedoch/ daß man dabey folgende Reguln beobachte. Erstlich/ daß man ihnen keine andere Früchte gebe/ als welche vollkommen reiff sind; zum andern/ daß man wohl zusehe/ daß man ihnen nicht wurmstichige oder angefaultes Obs vorlege; drittens/ daß man nicht Früchte von vielerley Arten/ als Pflaumen/ Kirschen/ Aepffel/ Melonen, etc. auf einmahl zugleich vorsetze; vierdtens/ daß man sie die Früchte nicht/ wie man gemeiniglich pfleget/ nach gehaltener Mahlzeit essen lasse/ wann der Magen schon mit andern Speisen angefüllet ist: es ist weit rathsamer/ die Früchte unter Tische zu geniessen; fünfftens/ daß man Brod zu den Früchten essen lasse/ so darff man sich nicht besorgen/ daß die Kinder zu viel Früchte essen.

vid. Arnoldus Catalanus in Regimine de conservanda sanitate c. XI. Loc. I. c. 20.

§. V.

Von Wein oder andern starcken Getränckten soll man einen jungen Printzen gäntzlich abhalten/ und niemahls einen Tropffen dessen kosten lassen/ weil denselben nichts mehr verderbet als solches: Plato lib. II. de Legibus gebietet: Pueri ad annum usque decimumoctavum vinum omnino non gustent, quia ignis igni non addendus, tam in corpore, quam in animo. Der Sinesische Philosophus Confutius hat den frühzeitigen Gebrauch des Weines jungen Leuten eben so schädlich/ als die allzufrühzeitige Ausübung der Liebes-Wercke gehalten. Ich weiß wohl/ daß die Frantzosen anderer Meynung sind. Als Henricus Magnus gebohren ward/ gab ihm sein Vatter/ so bald als er ihn auf die Arme bekam/ einen guten Zug Wein. Weil nun dieser ein grosser Herr worden/ meynen andere einfältige Leute sie müsten es auch so machen. Wann aber ja der Wein etwas bey Henrico Magno contribuiret/ so ist es wohl nicht bey seiner Tapfferkeit/ sondern bey seiner verliebten Complexion gewesen/ durch die er sich bey der erbarn Welt in so viel Verachtung/ als durch die Tapfferkeit in Ruhm gesetzet. Dahero soll das Getrancke eines jungen Printzens abgesottenes Wasser seyn/ welches der allernatürlichste und gesundeste Tranck ist. Andere rathen andere Dinge und einfältige Decocta, dünne Bier/ Wein mit Wasser vermischt; es sind aber dieselben bey weiten nicht so gesund und heylsam/ als das erste. Von dem Decocto, von dem ich oben gedacht/ muß man mercken/ daß es nur an statt der Mutter-Milch zu gebrauchen/ und habe ich beobachtet/ daß/ wann die Kinder das dritte Jahr erlebet/ sie nicht mehr dieses Decoctum, sondern nur rein abgesottenes Wasser trincken wollen wiewohl man sie in acht zu nehmen/ daß sie nicht übermässig trincken. Das Wasser stimuliret zu vielen trincken/ so sehr als Wein und Bier/ ja noch mehr/ nach dem Bekannten: quo plus sunt potæ, plus sitiuntur aquæ; aber nichts tilget die Kräffte der Natur so sehr/ als übermässiges Wasser trincken/ daß man gar leicht einen erkalteten und stetig ungesunden Leib davon bekommt. Ferner ist zu beobachten/ daß man zwischen den Mahlzeiten/ ohne ein stücklein Brod vorhero zu essen/ einem jungen Herrn nicht vergönne zu trincken. Dieses dient dazu/ daß er erstlich/ wann er vom Spielen erhitzet/ und durstig geworden/ nicht auf die Hitze so gleich trincken/ und sich dadurch grosses Ubel zuziehen kan; für das andere/ so beuget man hierdurch der bösen Gewohnheit für/ nach welcher die Kinder bey Tag und Nacht den Becher für dem Mund haben wollen.

Vid. Lock. l. c. §. 16. Frid. Hoffmann in gründlicher Anweisung/ wie ein Mensch sich vor den frühzeitigen Todt und allerhand todten Kranckheiten durch ordentliche Lebens-Art verwahren könne. Diss. V. p. 298.

§. 6.

Unter allen weichlich scheinenden Dingen ist keines/ das mit grössern Recht den jungen Kindern vor dem siebenden Jahre zu komme/ als der Schlaff. Von diesem allein soll man ihnen ihre völlige Gnüge zunehmen vergönnen; weil derselbe zum Wachsen und zur Gesundheit der Kinder mehr beyträgt als sonsten etwas anders. Man bringe sie Abends zeitlich zur Ruhe/ und gewöhne sie lieber früher aufzuwachen/ als spate und um Mitternacht zu Bett zu gehen. Absonderlich trage man Sorge/ daß sie von dem Schlaff nicht durch plötzlichen Lermen aufgewecket werden/ und in Schrecken gerathen. Das Schlafen unter den Essen/ oder gleich nach demselben/ soll man denen Kindern bis in das dritte Jahr/ als eine

Vermehrung ihrer Gesundheit zu lassen und befördern/ gleich nach dem dritten Jahr aber gäntzlich wehren: weil solches die Dä::ung bey harten Speisen hemmet/ und zu einer übelanständigen Gewohnheit leichtlich werden kan. Ja man hat bey guter Zeit dahin zusehen/ daß man ihnen das Schlaffen am Tage gäntzlich abgewöhne/ welches leichter seyn wird/ wann man ihnen des Nachts gnugsame Zeit zum Schlaffen gönnet/ und sie mässig in Essen und Trincken hält/ damit sie nicht durch Ubermasse träg und schläfferig werden.

Vid. Lock. l. c. §. 21. Arnoldus Catalanus, l. c. c. VI.

Frische und gesunde Lufft ist dem Leib so nöthig/ als Essen/ Trincken/ und Schlaff/ ja nöthiger/ als alles: dann der Speise/ Tranck und Ruhe/ können wir auf kurtze Zeit gäntzlich entbehren; aber alle Augenblick müssen wir Athem hohlen/ und Lufft schöpffen/ dahero dienet reine frische Lufft/ wie jedermänniglich/ also absonderlich kleinen Kindern/ überaus zu Beförderung ihrer Gesundheit. Dahero soll man einen jungen Printzen in einem weiten/ hohen und durchaus nicht niedrigen/ Zimmer halten/ auch ihn nicht darinnen/ wie in einem Gefängnis stets einschliessen/ sondern denselben öffters in die freye Lufft bringen lassen/ damit er Hitze und Kälte/ Regen und Sonnenschein/ allmählich gewohnen lerne/ welche Abärtung ihm vieles/ wann er stärcker worden/helffen wird. Hingegen ist einem jungen Printzen höchst schädlich/ wann man ihn dem gantzen Winter über in der Dufft einer eingeheitzten Stube sitzen lässet/ und ihm noch darzu verwehret zum Fenster einmahl heraus zusehen/ damit ihn ja kein rauhes Lüfftgen angehen möge; wiewohl diesem ungereimtem Wesen/ nach eingeführten Caminen in Fürstlichen Zimmern/ gäntzlich abgeholffen ist. Ich muß hier noch errinnern/ daß man aus unzeitigen Vorsorgen die Kinder nicht will in die Lufft gehen lassen/ zumahlen wann man höret/ daß die Kinder Blattern grassiren. Daher man auch öffters bey Hofe die Ordre giebet/ keinen/der bey dergleichen Krancken gewesen/ nach Hofe zu lassen. Diese schädliche Vorsicht hat auch manchmahl die Würckung/ daß man diejenige Herrschafft in der Jugend vor dieser unausbleiblichen Kranckheit bewahret/ die sie aber hernach bey erwachsenen Jahren/ mit deſto grösserer Gefahr ausstehen müssen. Dann je mehr Jahre der Mensch hat/ der diese Kranckheit bekommt/je tödtlicher ist sie. Also thun alle vernünfftige Eltern viel besser/ wann sie ihre Kinder/ wegen dieser Kranckheit der Göttlichen Vorsorge überlassen/ und sie nicht davor einsperren/ sondern es bey Gebrauch eines guten Medici vor etwas Gutes halten/ wann ihre Kinder in der ersten Jugend dieser beschwehrlichen Kranckheit los werden.

Vid. Lock. l. c. 39.

§. 8.

Die Kleidung thut ein grosses bey der Bildung des Leibes. Die Kinder/ so bald sie aus Mutterleib kommen/ werden in Windeln gewickelt/ und da hat man wohl acht zu geben/ daß die beyden Füsse des Kindes von den unverständigen Weibern/ so es wickeln/ nicht zu harte und feste zusammen gebunden/ und gerattelt werden/ als wodurch die zarten Schenckel so krumm als Fiedelbogen gebeuget werden/ welche einen erwachsenen Cavalier sehr verunstalten. Hierbey ist auch nöthig zu beobachten/ daß/ wann ein Kind schwehr von Leib/ man es nicht so geschwinde zum Lauffen gewohnen soll/ bis die Knaben etwas stärcker; weil sonst die Last des Leibes die noch schwache Füsse krumm machet. Desgleichen muß eine Kindes-Warterin wohl Achtung geben/ daß/ wann sie das Kind auf dem Arme hat/ sie nicht des Kindes Knie allzusehr an ihren Leib drücke/ weil sie hierdurch gar leicht in den Knien einwärts gebogen werden/ welches eine schändliche Verstellung machet. Und muß ich hierbey errinnern/ daß man zweyerley Arten von Gliedern bey denen Kindern beobachtet; nehmlich abgesetzte Glieder/ u. die so nicht abgesetzet sind/ sondern gleich anfangs feste aneinander stehen. Die Kinder/ so abgesetzte Glieder haben/ müssen viel subtiler tractiret werden/ indem man sie durch übeles drücken und tragen gar leicht krumm machen kan. Ist ein junger Printz zu der Grösse gediehen/ daß er Kleider tragen kan/ so lasse man ihm ja die Kleider nicht zu enge machen/ am allerwenigsten um die Brust. Engbrüstigkeit/ kurtzer und stinckender Athem/ Lungensucht/ und Eingebogenheit/ sind fast allezeit die von kleinen Harnischen erwachsende Früchte. Daß man also meynet/ sich durch enge schnüren eine zierliche Gestalt zuwege zu bringen/ das dienet würcklich mehr/ dieselbe zu verderben/ indem die Gliedmassen darbey Noth leiden. Man kan freylich die jungen Herren durch von Fischbein gemachte Schnürmüder/ für vieler Gebrechlichkeit verwahren; nur müssen dieselben nach dem Leibe gemacht/ und öffters mit dem Wachsthum der Kinder verändert werden/ daß sich der zunehmendes Leib nicht nach den Schnürmüder/ sondern dasselbe nach jenem richte/ sonsten ist dergleichen unvernünfftige Einzwingung welche den freyen Umlauff des Geblüts verhindert des gantzen Leibes Wachsthum und Gesundheit sehr nachtheilig. Sollten die Mütter selber in ihrem Leib denen Leiben ihrer Kinder die Gestalt geben/ gleichwie sie nach der Geburt dieselbe durch Einschnüren zuverbessern sich gemeiniglich unterstehen/ so würden gewißlich so viel unvollkommene Kinder gebohren werden/ als wenig eingebildete Menschen unter solchen anzutreffen.

Vid. Lock. l. c. §. 11. 12.

§. 9.

Nach der Beobachtung der Gesundheit des Leibes bey einem jungen Printzen hat man vornehmlich und fleissig die Excolirung des Gemüthes wahrzunehmen. Dann man hat einen Printzen anzusehen/ als eine Person/ die dazu gebohren/ das Ebenbild des unsichtbaren GOttes auf Erden vorzustellen/ und einen Vatter und Beschützer seiner Unterthanen abzugeben: dahero muß man sich über alle massen befleissigen/ die vornehmste Kräffte seiner Seelen/ Verstandes und Willens/ von den ersten Lebens-Jahren an dergestalt bey ihm auszubessern/ und in einen so guten Stand zu setzen/ daß er verständig/ weise/ klug/ fromm/ gütig/ großmüthig/ mässig/ keusch/ gerecht und behertzt werde. Von dem Verstand also anzufangen/ so hat es zwar das Ansehen/ daß die Kinder in der ersten Lebens-Zeit bis auf das siebende Jahr/ einer rechtschaffenen Erkänntnis und Unterweisung noch nicht fähig seyen; allein man kan sie jedoch dergestaltt gewöhnen/ daß sie zu Begreiffung der Wissenschafft allerdings tüchtig und bequem gemacht werden/ und ist dieses die beste Zeit/ da man sie mit geringer Mühe gelehrig machen kan. Dann weil der Verstand alsdann noch blöde und leicht glaubig ist/ so lässt sich derselbe leichtlich bereden/ und ihm was beybringen/ ja er gleichet einem Wachs darein man ohne Mühe alles drucken kan.

Dahe-

Dahero ist es unbillig/ und einem jungen Printzen höchst schädlich/ wann man bey ihm die ersten sieben Lebens-Jahre/ ohne einige Ausbesserung des Verstandes/ vorbey streichen lässet. Weil die Gottesfurcht der Grund aller Sachen/ und also auch die Kinder-Zucht mit dieser billig anzufangen/ so wird von einigen gefraget/ wann man die Kinder zum Beten gewöhnen soll? da ich dann wohl eher von Leuten/ die Vernunfft haben wollen/ sagen hören/ man solle die Kinder nicht eher Beten lassen/ als bis sie zu einem ziemlichen Verstande kommen/ weil es unbillig wäre zu Beten/ ehe sie noch wüsten/ was sie beten/ welcher Lehre sie auch mit ihren Kindern nach gelebet/ daß sie kaum vor dem siebenden Jahr ein Vatter unser gewust. Allein/ daß dieses eine Lehre sey/ die mit dem Christenthum nicht übereinkommet/ wird ein jeder der GOtt fürchtet erkennen. Der Höchste hat sich auch aus dem Munde der jungen Kinder und Säuglinge eine Macht zugerichtet. Also kan es ihm ohnmöglich mißfallen/ wann Gottfürchtige Eltern ihre Kinder zum Beten gewöhnen/ wann sie gleich noch nicht reden können. Nehmlich/ daß man sie mit Beten zu Bette leget/ und wieder aufstehen/ auch wehrender Zeit/ da das Gebet von der Wärterin geschicht/ die Hände zusammen legen/ und wann man sie/ so bald sie nur ein Wort lallen können/ das Vatter unser lernen lässet. Es ist wahr/ sie verstehen es zu der Zeit noch nicht; aber man gewöhnet sie hierdurch zu einer Andacht gegen GOtt/ die ihnen die Zeit ihres Lebens anhanget. Man kan auch dieses/ bey ihrem noch nicht begreiffenden Verstande/ kein Præjudicium nennen/ weil die Eltern versichert sind/ daß sie das Kind in der Warheit des Glaubens erziehen. GOtt auch/ welcher das Hertz der Eltern ansiehet/ wird das Gebet der kleinesten Kinder/ wann es gleich noch mit keinem Verstande geschicht/ nicht unerhöret lassen. Ein Printz/ welcher mehr Verantwortung hat/ als andere Menschen/ muß auch mehr Beten/ und der Anfang darzu muß gemachet werden/ wann er auch noch nicht reden kan/ damit er sich gleich von der ersten Lebens-Stunde zu einer Sache gewohnet/ von der er hernach/ wann er Verstand bekommt/ erkennen wird/ daß es der Grund seines gantzen Lebens sey. Wie er hernach weiter zu der Erkänntnis GOttes anzuführen/ wird in dem 13. §. angeführet werden.

§. 10.

Durch die Rede zeiget sich am allerersten der Verstand der Kinder. Die Sprache derselben ist zwar nichts anders/ als eine Wiederzuruckssendung des Thons der Worte eines andern/ die sie hören; jedoch erlangen sie durch solche angewöhnte Thöne ein Mittel/ die Gedancken auszudrücken/ und andern zu verstehen zu geben. Bey der Rede eines jungen Herrn ist also zu beobachten/ daß/ so bald seine Zunge so viel Kräffte bekommen hat/ die Worte aus und nach zusprechen/ man ja wohl darauf sehe/ daß er in der Sprache die er erlernen soll/ eine gute Aussprache/ und einen Accent bekomme. Weil nun ein junger Printz sich eben derselbigen Art und Weise zu reden gebrauchet/ die er gehöret hat/ und wie ein Echo oder Widerschall/ den erschallenden Laut der Worte/ stracks eben so wieder zurück sendet; so ist nicht nur allein kein Wort-Hall so wunderlich/ noch keine Aussprach so schwehr/ die ein Kind in diesem Alter nicht nachthun solte/ und wann es sich etwa begiebt/ daß es stammlet/ oder ein r nicht recht aussprechen kan/ so geschicht es deßwegen/ weil die Werckzeuge der Ansprache noch gar schwach sind; sondern man kan auch abnehmen/ wie viel daran gelegen/ daß man einem jungen Printzen solche Leute zugebe/ die da wohl und zierlich reden/ damit er die Reinlichkeit der Aussprach/ und die Annehmlichkeit in Zeiten an sich nehme/ und alles mit gantz leichten und deutlichen Worten ausspreche. Es ist keine Wohlredenheit so schöne/ als diese natürliche/ daran man so zeitlich gewöhnet ist. Hiernächst

vid. Heresbachius de educandis erud. Princip. liberis. c. X. Aut. der Aufferziehung eines Printzen. c. XIV.

ist es auch überaus wohl gethan/ daß man nächst der Mutter-Sprache/ einen jungen Printzen zugleich/ so bald er reden kan/ andere frembde/ nöthige/ unentbehrliche/ und ihm anständige Sprachen/ als die Frantzösische/ Italiänische/ Spanische/ Lateinische ꝛc. durch den Umgang mit allerley Personen/ so solche wohl reden/ lernen lasse. Albericus Gentilis hat solches mit seinem Sohn Roberto glücklich zu Wercke gerichtet/ der in dem siebenden Jahre seines Alters zugleich die Frantzösische/ Englische und Lateinische Sprache/ mit ziemlicher Fertigkeit geredet. Dieses hatte er bloß dadurch erhalten/ daß er der Vatter/ nie anders/ als in Lateinischer Sprache mit ihm geredet; die Mutter/ als eine gebohrne Frantzösin/ sich ihrer angebohrnen Sprache gegen ihm bedienet; die übrigen Leute im Hause aber/ als der in Oxfort lebte/ Englisch mit ihm geredet. Ich habe selbsten in Breßlau einer Pohlnischen Princeßin jungen Herren von 5. Jahren gekennet/ welcher vollkommen Teutsch/ Pohlnisch/ und Frantzösich geredet/ bloß darumb/ weil seine Frau Mutter/ und andere Cavaliers/ stets mit ihm Frantzösisch; die Cammer-Frau und der ihm zugegebene Abbé, Teutsch; die übrigen Hoff-Bedienten aber mit ihm Pohlnisch geredet. Sonsten ereignet sich der allgemeine Irrthum fast bey unsern grossen Herren in Teutschland/ daß man die Kinder eher Frantzösisch/ als Teutsch/ reden lernet; Allein es haben auch hinwiederum viele hohe Standes-Personen den dabey unvermeidlichen/ ja auch hernachmahls niemahls gäntzlichen abzuschaffenden Fehler wahrgenommen/ daß solche Kinder/ so eher fertig Frantzösisch/ als Teutsch/ reden lernen/ sich niemahls eine rechte reine teutsche Mund-Art angewöhnen/ sondern das Teutsche so übel reden/ als wann sie nicht in Teutschland gebohren/ welches wohl eine grosse Schande für einen Teutschen seyn mag/ seine so edle und heldenmäßige Mutter-Sprache/ wegen einer Frembden/ zu verliehren.

§. 11.

Kan ein junger Printz reden/ so muß er auch die Buchstaben und Sylben/ woraus die Worte bestehen/ kennen/ und bey Zeiten lesen lernen. Das bequemste Alter/ die Kinder lesen zu lernen/ wie die Erfahrung gnugsam gelehret/ ist das fünffte oder sechste Jahr: weilen alsdann das Hirn eines Kindes starck und kräfftig genug ist/ die Figuren/ so man in dasselbe eindrucken will/ zu fassen und zu begreiffen. Man muß zwar bekennen/ daß etliche Knaben viel tüchtiger sind/ bald lesen zu lernen/ als andere: dann es wird offtermahl einen geschwinden und obenhin alles ansehenden Kopffe säurer werden/ lesen zu lernen/ als einem/ der mittelmässigen Standes ist; und werden diejenige/ so von starcker Einbildungs-Krafft

sind / viel eher fertig lesen lernen / als diejenige / so scharffsinnig sind / welche aber mit der Zeit / viel vollkommener / als die andern / im lesen werden. Dann weil sie den Verstand dessen / was sie lesen / viel besser fassen und begreiffen; so nehmen sie besser in acht / wo sie ein wenig stille halten sollen / also / daß sich ihre Stimme durch den Verstand unvermercket lencket und bieget / und der gantzen Rede eine besondere Anmuth giebet. Dem allen ungeachtet / ob gleich bey manchen Kinde / das Lesen geschwinder oder langsamer von statten gehet / so darff doch dieses nicht daran hindern / daß man nicht eher oder später / nachdem man des Kindes Capacität befindet / zum Lesen es anhalten solte. Allein hier hat man nun auf bequeme Mittel zu sinnen / daß solches wohl von statten gehe. Ich setze zum voraus / wie unten bald mit mehrern soll ausgeführet werden / daß man einem jungen Herrn alles Lernen zu einem Spiel und Ergötzlichkeit machen soll / damit sie das Lernen selbst begehren mögen / und dieses muß auch bey Erlernung des Lesens beobachtet werden. Dann es ist nicht ohne / daß es einem Kind sehr schwehr ankomme / die Züge der Buchstaben / und deren Unterscheid / bloß hin / ohne alle Beyhülffe und Anleitung / nach der gemeinen Anweisungs-Art sich einzubilden / indem man / ehe man lesen kan / die Figur der Buchstaben und Sylben in der Einbildungs-Krafft / eben einen solchen Eindruck / wie in einem Buche stehet / haben muß; dahero grosse Kunst / Geschicklichkeit und Gedult erfordert wird / einen solchen Eindruck zu machen / weil man einerley Ding wohl tausendmahl wiederhohlen muß / welches die Lehrer und Lernende verdrüßlich / ungedultig / und unachtsam machen kan. Demnach hat Herr Wagenseil, Professor zu Altdorff / ein Mittel ausgedacht / wodurch alle diese Schwierigkeit kan gehoben werden / von welchen er versichert / daß es an etlichen fürnehmen Kindern nach Wunsch schon sey probirt worden / und dieses bestehet nun darinnen: Er sagt / zu Nürnberg in denen Schachtel-Krämen verkauffe man um wenige Kreutzer / kleine höltzerne Büchlein / die liessen sich oben auf- und zuschieben / und enthielten einen Jäger / samt etlichen Thierlein / deren zwar wenig / und über sechs nicht zu seyn pflegten / demnach müste man die Büchlein grösser machen lassen / daß eines 24. Thierlein begreiffe. Zwey dergleichen Büchlein solle man demnach nehmen / und mit Dragant oder Leim an jedes Thierleins Rucken einen gedruckten Buchstaben / wie die fürkommen / kleben / so aber / daß nicht auf 2. gleiche Thierlein / e. g. zwey Haasen / 2. gleiche Buchstaben / als zwey H. oder K. zu stehen kämen. Hernach solle man beyder Büchlein Thiere untereinander schütten / und dem Kinde etwas / so es gerne hat / versprechen / wann es die Thierlein / so einerley Zeichen haben / aus einander klauben / und die gleich bemerckte zusammen setzen würde. Es bedürffe nichts mehr / als daß man es dem Kind etliche mahl zeigete / so würde es in wenig Tagen alle mit gleichen Zeichen notirte Thierlein zusammen zu rangiren wissen / und könnte man ihm folglich nach und nach / die Nahmen der Zeichen beybringen / ferner auch mit Zusammenfügung der Thierlein / von einsylbigten Wörtern / die aus zwey oder drey Buchstaben bestehen / auch einen kleinen Anfang des Buchstabierens und Lesens machen. Wiewohl Wagenseil von dieser Erfindung nicht Autor ist; indem ein Römischer Philosophus, Herodes Atticus, schon vor tausend Jahren auf diese Gedancken gekommen / und mag Wagenseil den locum bey dem Philostrato de vitis Sophistarum p. 558. etwan gelesen haben / die Worte davon sind folgende: Herodes Atticus, apud Imperatores Antoninos, Pium, Philosophum utrumque, valde gratiosus, Sophista eruditus & disertus, filium habuit Atticum, tam stupidum, ut viginti quatuor pueros æquales ipsi adjungendos putaverit pater, literarum appellatos nominibus, ut per hos tandem literarum addisceret rudimenta. Nehmlich / es hatte dieser Herodes einen sehr tummen Sohn / damit er ihm nun das A. B. C. beybringen möchte / gab er ihm 24. Knaben zu / deren jeden er mit dem Nahmen eines Buchstabens aus dem A. B. C. benennete / damit sein Sohn im Spielen mit diesen Kindern dasselbe lernen möchte.

vid. Wagenseil **von Erziehung eines jungen Printzens / der von allen Studiren einen Abscheu hat.** p. 10.

Dem vortrefflichen Lock ist eine andere / und etlicher massen weit geschicktere / Invention im Sinn gekommen / denen Kindern spielend die Buchstaben bekandt zu machen. Er spricht / man solle einen Elffenbeinern Würffel von 24. Seiten machen / und auf deren einer ein A / auf einer andern ein B / auf der dritten ein C / auf der vierdten ein D / auffkleben lassen; diese vier Buchstaben / oder auch zu erst nur zwey / müste man dem Knaben spielend kennen lernen / um einen aufgesetzten Gewinn / als wer 6. oder 7. werffen werde: und wann der Knabe solche fertig kennete / immer andere beyfügen / und so fortfahren / biß daß eine jegliche Seite einen Buchstaben hätte / und das gantze A b c darauff stünde. Wann man so mit einem jungen Printzen spielete / so solle man ihn nicht darzu reitzen / damit er nicht meine / als ob er an eine Arbeit gehen solle. Dann er solle nichts anders wissen / dann es sey ein Spiel vor alte Leute / damit er aus eignen Antrieb sich solches möge gefallen lassen; Und damit er desto mehr Ursache habe / es vor ein Spiel / welches man ihm zuweilen aus Gunst erlaube / zu halten / so müß allemahl nach geendigtem Spiel / der Würffel an einen Ort geleget werden / da er ihn nicht könnte in die Hände bekommen / wann er wolle / damit das Spiel nicht möge bey ihm veralten. Hätte man ihn auf diese Weise so weit gebracht / daß er alle Buchstaben lernete / so veränderte man sie in Syllaben / und verführe eben also / so würde er in weniger Zeit lesen lernen / und nicht wissen wie. Der Herr Lock hatte eine Persohn von hohen Stande gekannt / die hatte die sechs lautende Buchstaben in der Englischen Sprache auf den 6. Seiten eines Würffels / und die übrigen 18. mit-lautenden auf den Seiten dreyer andern Würffel / aufkleben lassen / und dieselbe zu einen solchen Spiel vor ihre Kinder gemacht / in welchem derjenige / der mit diesen vier Würffeln zugleich am meisten solche Würffe / die ein Wort machen / gethan / den Gewinn bekommen / durch welches Mittel der älteste Sohn / da er noch im Kinder-Röckgen gegangen / sich selbst mit grösten Eyfer ins Buchstabieren hinein gespielet / ohne jemahls darzu genöthiget / viel weniger darüber gescholten zu werden. Die Buchstaben / so auf den Seiten des Würffels aufzukleben sind / mögen vom gewöhnlichen Drucke seyn / und keine grosse Anfangs-Buchstaben darunter. Dann diese werden dem Knaben auch nicht lange unbekandt bleiben / wann er nur erstlich die gewöhnlichen Text-Buchstaben

wird

wird lesen können/ im Anfang aber muß man ihm mit der zweyfachen Art nicht irre machen. Ist er durch eine so artige Weise so weit gekommen/ daß er zum Lesen geschickt zu werden beginnet; so muß man ihm ein leichtes/ nützliches/ und mit seiner Fähigkeit überein kommendes Büchlein/ das den Kindern anmuthig/ und eine Anreitzung zum Lesen giebt/ in die Hände geben/ darinnen er einen rechten Zeit-Vertreib finde/ der die Mühe des Lesens belohne. Die Fabeln des Æsopi, der Reinicke Fuchs/ und dergleichen/ scheinen zu diesem Zweck die besten zu seyn: dann sie haben einen lustigen Inhalt/ und können zu nützlichen Anmerckungen dienen. Man muß sich darbey befleißigen/ ihnen Editiones mit in Kupffer gestochenen Figuren vorzulegen: dann durch die sichtbaren Bilder machen sich die Kinder eher einen Begrieff/ als durchs Gehör/ und wächset ihnen durch die Augen-Lust der Muth und die Lust zum Lesen noch mehr/ indem sie befinden/ daß das Lesen seinen würcklichen Nutzen und Annehmlichkeit bey sich führe. Bey zunehmenden Verstande/ und erlangter mehrerer Fertigkeit im Lesen/ kan man auch einige Stücke der Bibel/ als die Geschichte Josephs mit seinen Brüdern/ Davids mit Goliath/ Davids mit Jonathan/ und dergleichen/ denen Kindern zu lesen vorlegen/ mit gar guten Nutzen.

vid. Lock. l. c. §. 150. seqq.

§. 12.

Nach dem fertigen Lesen im sechsten Jahre/ so ist es auch Zeit/ einen Printzen zum Schreiben anzuhalten. Procopius hat in seiner Historia arcana p. 28. dem Kayser Justino zur ewigen Schande aufgezeichnet/ daß er seinen Nahmen nicht einmahl habe schreiben können; daß man derowegen gantz was besonders ausdencken müssen/ um sein Handzeichen unter die Kayserlichen Befehle zu bekommen. Justinus, schreibt er/ quod Romanis ante hac non evenit, adeo literarum expers, & quod dicitur, Analphabetus, ut cum sui soleat nominis apices libellis indere Princeps, cum quod imperat faciundum; ipse neque imperare, neque compos esse posset rerum gerendarum &c. Verum, ut aliquod Imperatoris manus extaret argumentum, a magistratu, qui id muneris habet, ex cogitatum hoc est. Tabellæ ligneæ perpolitæ formam quatuor literarum, quæ legi latine possent, incidendam curant, eaque libello imposita, calamus colore imbutus, quo scribere mos est Imperatoribus, huic Principi tradebatur in manum, quam alii prehensantes ducebant, circumagebantque calamum per quatuor illas literarum formas, nempe singulas tabellæ incisuras, atque ita demum iis ab Imperatore literis reportatis recedebant. Dahero hat man ja nicht zu versaumen/ in Zeiten einen jungen Printzen für einer solchen Ungeschicklichkeit zu verwahren/ welche ihm höchst schädlich und schimpfflich seyn würde. Das erste/ so beym Schreiben zu beobachten/ ist/ daß man ihn lehre die Feder recht halten. Dann das ist der Grund aller zierlichen Schrifft. Ehe er solches recht kan/ muß man ihm nicht verstatten/ die Feder aufs Papier zu setzen. Dann nicht allein Kindern/ sondern auch einem jeglichen andern Menschen/ der ein Ding recht thun soll/ muß man niemahls zu viel auf einmahl anweisen/ noch von ihm fordern/ daß sie mit zweyen Stücken einer Verrichtung zu gleicher Zeit sollen fertig werden/ wo anderst die beyde ein jedes besonders zu behandeln möglich. Hat er die Feder recht zu halten gelernet/ so ist das andere/ daß man ihm weise/ wie er sowohl das Papier/ als die Hand/ und den Arm legen/ und den Leib nicht allzu nieder gehöckt halten müsse. Nach diesen übrigen ist der leichteste Weg ihm das Schreiben folgender massen zu lehren: 1.) Man lasse die Buchstaben nicht nach der gewöhnlichen Ordnung mahlen/ sondern wie sie aus einander fliessen. Das i kan vornehmlich zu erst vorgeschrieben werden/ weil es der leichteste Buchstabe ist/ und von ihm fast die meisten herstammen/ wie aus folgendem Schemate zu sehen:

i/ n/ m/ e/ d/
c/ o/ a/ g/ q/
r/ v/ w/ p/ x/ y/
l/ u/ b/ h/
t/ k/
ſ/ ß/ ſſ/ f/ ff/ ſt/ z.

Hierbey muß wohl gewiesen werden/ welche einander oben oder unten gleich seyn müssen. 2.) Kan man die Vorschrifft mit feiner schwartzen Dinten/ und etwas grossen Buchstaben/ machen/ darnach unten subtil/ oder klar Papier/ legen/ und dem Printzen die durchscheinenden Buchstaben nachmahlen lassen; oder welches noch besser/ die Buchstaben können mit rother/ oder grüner Dinte/ oder auch mit einem Griffel/ Bleystifft/ u. d. g. auf das Papier geschrieben werden/ und dieselbigen Buchstaben muß der Lernende so dann mit Dinte überziehen. Der Herr Lock that den Vorschlag: Man erwähle eine Vorschrifft von einer solchen Hand/ die einem am besten gefället/ und lasse dieselbe im Kupffer abstechen; Davon lasse man verschiedene Bögen gut Schreib-Papier mit rother Farbe abdrucken/ und gebe solche dem Printzen/ daß er mit einer guten und schwartzen Dinte angefüllten Feder/ über die rothen Züge herfahre/ und dieselbe schwartz mache. Man hat ihm nur zu zeigen/ wo er anfangen/ und wie er einen jeden Buchstaben ziehen muß; so wird seine Hand gar balde läuffig werden/ diese Züge frey nachzumahlen/ ohne sonderbahre Mühe und Beschwehrung. Diesen Vortheil recommandiret auch schon der alte Quintilianus L. 1. c. 1. Instit. nach der alten Römer Schreib-Art/ mit diesen Worten: Cum jam ductus puer sequi cœperit, non inutile erit, literas tabellæ, quam optime insculpi, ut per illos velut sulcos ducatur stylus. Nam neque errabit, quemadmodum in ceris, continebitur enim utrinque marginibus, neque extra præscriptum poterit egredi. Herr Wagenseil hat sonderzweiffel diese Worte Quintiliani für Augen gehabt/ wann er den Vorschlag thut/ daß man solle in die so genandten dünnen und breiten Scheiden-Späne/ welche die Schachtelmacher in Nürnberg verfertigen/ die Buchstaben zierlich einschneiden/ und einem Kinde die Anleitung geben/ solche Schnitte mit der Feder nachzuziehen/ welches aber zu beschwehrlich und ungeschickt scheinet. Andere rathen/ daß man die Lernenden Anfangs solte mit Kreide auf einer Tafel schreiben lernen/ weil sie etwas leichter als die Feder zu führen wäre. Allein die Erfahrung hat gewiesen/ daß dieses eine zweyfache Mühe erfordere. Dann/ man hat gesehen/ daß/ wann ein Anfänger gleich noch ziemlich mit Kreyde hat schreiben können/ so ist es ihme doch hernachmahls als etwas neues und sehr schwehres vorkommen/ wann er Papier

pier und Feder in die Hände bekommen. Die Schrifft aber / so man einem jungen Printzen angewöhnen soll / muß deutlich und zierlich seyn: dann weil die Persohn / so da schreibet / das Absehen hat / andern Leuten ihre Gedancken mitzutheilen / so muß solches durch ein verständliches Mittel geschehen. Die allerbesten Einfälle / wann sie nicht leßlich geschrieben werden / sind einem in Zieffern verborgenen Brieff gleich / der niemand etwas nutz ist / als der den Schlüssel darzu hat. Ja / man kan alle diejenigen / so übel schreiben / der Ungerechtigkeit des Königs Nebucadnezars beschuldigen / welcher gewollt / daß man errathen solle / was ihm getraumet hatte. Dem aber ungeachtet / hat der meiste Theil grosser Herren diesen Mangel / und bilden sie sich / ihrer Nachlässigkeit dadurch zu schmeicheln / gäntzlich ein / daß eine böse unleserliche Handschrifft / welche zu verstehen man ein dutzend Dollmetscher erstlich brauchet / ein Kennzeichen ihrer Hoheit und vornehmen Herkommens sey; da es doch des sonst weisen Königs Alphonsi in Spanien Lob nicht wenig verdunckelt / wann ein Historicus von ihm geschrieben: Literis ex aula datis suum nomen subscribens, serpentes ac monstra, non literas, pingere videbatur. Eines andern grossen und sonst höchst tugendhafften Printzens allhier nicht zu gedencken / welcher / wann er an einen schrieb / zugleich einen Secretarium, der seiner Hand kundig / mit schicken muste / die Brieffe zu lesen / welche noch diese Stunde / als ein unbegreifflicher Schatz in Bibliothecken liegen / weilen noch kein Mensch gefunden worden / so sie dechiffriren kan. Hingegen hat Æneas Sylvius, eine gantze Verzeichnuß von denjenigen Kaysern und Päbsten gemacht / so wohl haben schreiben können. Das Mittel aber / zu einer guten und leserlichen Hand zu gelangen / ist hauptsächlich / daß man einen geschickten Schreib-Meister erwähle / und denselben niemals verändere / weil die öfftere Veränderung solcher Leute machet / daß die Lehrlinge niemahls eine gute beständige Handschrifft bekommen können. Hernacher erwähle man eine ziemlicher massen grössere Schrifft / dann man haben will / daß ein Printz gewohnet werde zu schreiben: Dann jederman schreibet natürlicher Weise allezeit allmählich eine kleinere / niemahls aber grössere Hand / als die ihn von Anbeginn ist gelehret worden / wodurch man dann allemahl eine deutliche Hand behalten kan. Viele rathen auch / daß man einem jungen Printzen solle erstlich zeichnen als schreiben lernen / weil ihm dadurch das Schreiben nicht nur hernachmahls leichter und anmuthiger seyn würde / sondern er auch nothwendig eine zierliche Hand bekommen würde. Allein ausser dem / daß ich die künstlichsten Mahler gekannt / die sehr übel geschrieben; so kommt es hier auf die natürliche Disposition und auf die Stärcke der Einbildungs-Krafft an. Ist die bey einem Printzen groß / so wird das Schreiben leichte von statten gehen; ist aber dieselbe geschwächet / so wird es grosse Mühe brauchen / ihm hierinnen zu einer Vollkommenheit zu bringen. Bey dem Schreiben ist annoch zu mercken / daß das Fundament aus dem Kopf zuschreiben / von dem fertigen Buchstabieren genommen wird. Damit nun ein junger Herr auch hierinnen einen Vortheil haben möge / so thut man wohl / daß man ihm Wörter aufgiebt / solche / ohne in das Buch zu sehen / aus dem Gedächtnüß zu buchstabieren / welches hernach im Schreiben grossen Vortheil bringet. Uberhaupt ist bey aller dieser Unterrichtung wohl zu beobachten / daß man des Tages mehr als einmahl einen jungen Herren zur Unterweisung anhalten soll / Vormittage / und Nachmittage einmahl / solte es auch nicht mehr als eine halbe Stunde seyn: dann ich habe aus eigner Erfahrung / daß / wann man nur einmahl Vormittags die Belehrung wahr nimmet / auch 2. Stunden lang / so wird das Kind / so geschickt als es auch sonst ist / in dem langen Spatio, welches beynahe 24. stunden austräget / da es nichts thut / alles wieder vergessen / und die Begreiffung wird langsam von statten gehen. Hingegen gewinnet man doppelte Zeit / wann man Vor- und Nachmittage einen halbstündigen Versuch thut / und das zarte Gedächtnüß bey der Fassung der beygebrachten Sachen erhält.

vid. Sebast. Mitternacht in Pædia c. XI. §. 10. M. H. in gründlicher Anleitung zur Teutschen Orthograph. c. I. p. 10. Wagenseil l. c. p. 12. Lock l. c. §. 160. Heresbachius l. c. p. 38. Anonym. de l'Education des Enf. c. XVI.

§. 13.

Reden / Lesen und Schreiben / sind die drey Mittel / durch welche man die Wissenschafft erlangen / und vermittelst welcher man dieselbe / wann man sie erlanget / gebrauchen und bey andern wohl anbringen kan: Dahero hat man auch von diesen drey Stücken / wie in denselben ein Printz anzuführen / erstlich Meldung thun / ehe man erwehnen wollen / wie sonsten der Verstand desselben zu excoliren / und zu unterweisen sey. Nunmehro aber ist es nöthig / auch hiervon etwas zu melden / zumahl / da die rechtschaffene Unterweisung eines jungen Printzen jederzeit für ein grosses Geheimnuß ist gehalten worden / welches zu erforschen vielen gar schwehr geschienen. Jedoch halte ich dafür / daß man bey Unterweisung eines Printzen / wann man darinnen will glücklich seyn / vornehmlich auf zweyerley zu sehen habe: Erstlich auf diejenigen Eigenschafften / so ein Printz mit allen Kindern von gleichen Alter gemein hat; Zum andern auf die besondere Beschaffenheit seines Gemüthes. Die Begierde / alles zu wissen / und die Leichtglaubigkeit / sind diejenigen Eigenschafften / die man bey allen Kindern spühret / und diese muß man sich dahero bey der Unterweisung eines Printzen wohl zu Nutze machen. Die natürliche Wissens-Begierde ist in der Warheit eine von den grösten Vorzügen / welche in dem Menschen nach dem Sündenfall noch übrig geblieben ist: dahero ereignet sie sich auch bey denen Kindern alsobald / welche gleichsam als neue ankommende Frembdlinge in dieser Welt / sich über alles verwundern / und nach denen sie allenthalben umbgebenden unbekandten neuen Sachen fragen / und wissen wollen / was dieses und jenes sey? wie und warum dieses geschehe? ja offte solche Dinge fragen / welche doch die gantze Philosophie bißher nicht hat gründlich beantworten können. Ohne solche Begierde zu wissen / würden die Kinder untüchtig seyn / unterwiesen zu werden: dann diese machet sie aufmercksam / daß sie fleißig zuhören / und dasjenige / was sie gehöret haben / behalten / weilen nichts bessers im Gedächtniß hafftet / als was man zu wissen Verlangen träget. Solchergestalt / da sich dieselbe nun auch bey einem Printzen findet / so hat man die allerschönste Gelegenheit / demselben bey Zeiten die Erkäntniß GOttes / als das vornehmste Stücke aller

Wissen-

Wissenschafft/ gleichsam Tropffen- weise beyzubringen/ wann er zum Exempel den mit so viel unzehlich tausend Sternen-Liechtern funcklenden Himmel ansiehet/ und fraget/ was das seye? wer es gemacht? und man ihm zur Antwort giebet/ daß es ein grosser und gütiger Herr seye/ der solches alles aus nichts den Menschen zum besten gemacht/ und alles durch seine Weißheit und Gütigkeit regieret und führet. Dahero soll man fleißig auf Mittel und Wege dencken/ die Curiosität bey Kindern immer zu vermehren/ und zu befördern/ und solches heilsame durch die Natur verordnete Werckzeug/ die Unwissenheit zu vertreiben/ beständig zu unterhalten. Dieses kan füglich geschehen/ wann man alle die Fragen/ soein Knabe auch vorbringet/ beantwortet/ und die Sachen/ so er zu wissen begehret/ also erkläret/ daß man sie ihm nach aller Fähigkeit seines Alters begreifflich und verständig mache. Ja/ obgleich die Fragen zuweilen kindisch und einfältig scheinen; so soll man ihn doch damit nicht höhnisch abweisen: vielweniger deßwegen übel anlassen/ und anfahren/ sondern ihm glimpffliche Anweisung thun/ wie er geschickter fragen könne/ sonsten wird er schüchtern/ und lieber in der Unwissenheit steckend bleiben. Solte es aber auch etwa geschehen/ daß seine Curiosität ihn triebe/ etwas zu fragen/ so man ihm nicht will wissen lassen; so ist es viel besser/ man sage ihm deutlich/ daß es ein Ding sey/ welches zu wissen ihm nicht dienet/ dann daß man ihm mit einer falschen und erdichteten Antwort abspeiset/ oder ihm verweiset/ daß er darnach gefraget. Was die Leichtglaubigkeit der Kinder anbelanget/ so rühret dieselbe von einem blöden Verstande/ und der Unwissenheit her: und ist eine solche Eigenschafft/ welche alles/ was man ihr vorbringet/ ohne Unterscheid/ ob es wahr oder falsch sey/ für bekannt annimmt. Da sie nun demjenigen Erdreich nicht ungleich ist/ welches allerhand Getraide in seinen Busen aufnimmt/ und wann man Korn-Saamen säet/ so macht es dasselbe keimen und auffschiessen/ es erweiset aber dasselbe eben diesen Dienst/ dem Unkraut; so muß man sich bemühen/ weil ein Printz noch leichtglaubig und leichtlich zu bereden ist/ in seinem Gemüth die gründliche Warheit einzupflantzen/ vermittelst deren er alle Falschheit und Lügen vermeiden könne/ und gegen allen dem/ was mit der Warheit nicht überein stimmet/ nachdem sein Gemüth wird erleuchtet worden seyn/ unglaubig seyn möge. In Religions- und Glaubens-Sachen soll man ihm ungezweiffelt beybringen/ daß GOtt der Urheber der Natur und Gnade sey: daß er/ einig im Wesen/ dreyfaltig in Persohnen/ und alleine angebetet werden müsse: daß sein Wort die einige Regul und Richtschnur des Gehorsams/ den wir ihm schuldig sind/ seye: daß er das Gute belohne/ und das Böse bestraffe. Andere dergleichen gute Sentiments sind ihm auch von andern Dingen einzuflössen: jedoch ist dasjenige/ was so schwache Creaturen glauben sollen/ mit grosser Sorgfalt auszusuchen/ und ist nicht genug/ daß es wahr seye/ sondern es muß auch nach ihren Kräfften und Vermögen seyn. Dann es giebt solche Dinge/ die zwar an sich selbst wahr und unfehlbahr/ aber dem schwachen Verstande der jungen Knaben gar zu hoch sind: derohalben muß man ihnen keine Warheit ohne deutliche Erklärung glaubend machen. Insonderheit aber hat man sich sorgfältig zu hüten/ daß man ihnen keine aberglaubische/ entsetzliche/ oder einen Schrecken erweckende Dinge/ als da sind/ die Erzehlungen von Hexen und Zauberern/ oder die Erscheinungen und Bethörungen der Polter-Geister und Gespenster/ erzehle: weil dergleichen ungewöhnliche Dinge einen solchen starcken Eintruck in der Kinder Einbildungs-Krafft haben/ daß sie nicht nur deßwegen unruhige Nächte haben/ und wegen der schwehren und ängstlichen Träume jähling auffahren/ sondern auch schüchtern und blöde werden/ und sich bey hellem lichtem Tage für ihren eigenen Schatten fürchten. Viele suchen zwar durch dergleichen Schreck-Bilder die Kinder in Furcht und Gehorsam zu setzen/ und durch scheußliche Larven von kleinen Verbrechen abzuhalten; Allein solch Artzney-Mittel ist schlimmer als die Kranckheit selbst. Dann auffer dem/ daß solche thörichte Einbildungen so tieff in der Kinder Gemüth eindrücken/ daß sie schwehrlich oder niemahls wieder heraus zu kriegen sind; so hat man viele klägliche Exempel/ daß Kinder darüber für Furcht und Entsetzen in die schwehre Noth gefallen/ und damit die gantze Zeit ihres Lebens geplaget gewesen sind.

§. 14.

Nächst den Eigenschafften/ welche bey allen Kindern anzutreffen/ so hat man auch nöthig/ auf die absonderlichen/ so sich bey ihnen befinden/ bey der Unterweisung und Erziehung genau Achtung zu geben. Dann etliche sind von Natur zur Freude/ andere aber zur Traurigkeit/ geneigt. Nach diesem Haupt Unterschied muß die Erziehung bey einem gantz anders als bey dem andern angestellet werden. Dann Blut- und Gallenreiche Kinder sind der Freudigkeit ergeben/ und vollerauffwallender Lebhafftigkeit. Bey ihnen theilet sich ein warmes und lebhafftes Geblüt in alle ihre Adern/ mit einem so grossen Uberfluß der Lebens-Geister aus/ daß es eben so viel wäre/ als wann man dem Feuer verbieten wolte zu brennen/ wann man einem Kind eines solchen Temperaments wehren wolte/ sich ohne Bewegung zu regen und seine Munterkeit nicht auszulassen. Diejenige nun/ welche aus einer unvernüfftigen Strenge mit Gewalt diese holdseelige Freudigkeit vertreiben wollen/ verderben so wohl die Schärffe des Verstandes; als verhindern den Wachsthum des Leibes. Je mehr nun die Kinder freudig und munter sind/ je grössere Freyheit soll man denselben lassen/ weil der Zwang ihrer angebohrnen Art dergestalt zuwider ist/ daß er dieselbe zum öftern in andere Extremität stürtzet/ deren man allzuspat gewahr wird/ wann man bereits das Feuer ihres freudigen Gemüts gantz und gar ausgelöschet/ da man dasselbe nur zu vermindern vermeynet. Demjenigen/ welcher einer frölichen Natur ist/ gehet nichts wohl von statten/ wann es nicht mit Freuden geschicht: dann diese ist das Triebwerck alles seines Beginnens. Wann man nun nicht geschicklich mit ihm umzugehen/ und ihm bey dem Lehren und Unterweisen zu erfreuen weiß; so hat man nicht zu hoffen/ daß die Unterweisung bey ihm etwas früchten werde: sintemal das Gemüthe bey ihm so leichtsinnig/ und seine Aufmercksamkeit so umschweiffend ist/ daß man einem so flüchtigen Sinn nothwendig nachgeben/ und die Stunden/ da er ruhig ist/ sich zu Nutzen machen muß. Mit Kindern von einem traurigen/ Melancholischen und stillen Temperament/ hat man gantz anders umzugehen. Kurtz zu sagen/ weil solche Gemüther gleichsam nichts kindisches an sich haben/ immer in tieffen Gedancken stehen/ keine Lust zum Spielen/ und zu der Gesellschafft der Knaben ihres

Alters bezeigen / auch ihr Verstand viel eher vollkommen wird / als derjenigen Knaben / welche so leichtsinnig und unmüßig sind; so hat man mit dergleichen Naturen auch nicht wie mit Kindern umzugehen/sondern mit ihnen in allen Sachen/ als wie mit erwachsenen Leuten/ zu reden und zu schalten. Und dieses ist das einige Mittel/ wormit man ihnen die Zeit vertreiben/ und zugleich eine Freude machen kan. Gleichwie nun auch aus diesen Knaben viel eher etwas rechtschaffenes/als aus den andern werden kan: also können auch dieselbe die ärgsten Schälcke werden/ indem diese Tuckmäuser aller Tücke und wohlbedachten Bosheit fähig sind: Derowegen man sie mit grosser Sorgfalt von böser Gesellschafft abhalten soll / weil es fast unmöglich seyn wird / ihnen eine böse eingewurtzelte Meynung zu benehmen. Ausser dem hat man auch bey eines Printzen Natur und Complexion gründlich zu untersuchen / und durch vielfältigen Versuch zu erfahren/ zu welcher Seite sie sich leicht neige/und was deswegen für Wissenschafft ihme am dienlichsten sey: da man dann wohl bemercken muß / worinnen sein natürliches Talent bestehe; was ihm GOtt für besondere Gemühts-Gaben verliehen; wie solche vermehret/ und worzu sie können angewendet werden. Dabey muß man auch warnehmen/ was es sey/ das ihm fehlet; ob er dessen fähig/ wann es durch Fleiß ihme beygebracht/ und durch Ubung eingepräget würde werden/ oder nicht.

Vid. Lock. §. 66. Aut. von Erziehung eines Printzen c. V, VI, XI, XII. Heresbach l. c. c. VI.

§. 15.

Nächst allem diesem erwehnten ist der nächste Weg der Unterweisung bey einem Printzen / daß man ihm eine Lust und Neigung zu dem jenigen erwecke / was man ihm lernen will: wobey folgende Reguln in acht zu nehmen:

1.) Das jenige was er lernen soll/ muß ihm nimmermehr als eine Last oder Tagwerck aufgeleget werden: dann solches macht gleich in seinem Gemüth einen Eckel und Widerwillen.

2.) Zu was man einem Printzen Lust und Zuneigung erreget / zu dessen Erlernung muß man nicht leicht eine andere Zeit/ als wann er dazu munter und geschickt ist/ansetzen. Viele Dinge sind uns zwar lieb/jedoch scheinen dieselbe manchmal ohne Geschmack zu seyn; dahero hat man die Abwechslung der Gemüths-Härtigkeit bey Kindern fleißig zu beobachten. Solte aber ein Printz sich nicht oft genug von sich selbst hurtig anmelden/ so muß man ihm durch ein bescheidenes Zureden einen Muth/ Lust und Begierde erwecken/ und gleichsam unvermerckt auf die vorhabende Lection ziehen.

3.) Muß man sich geschicklicher/ und denen Kindern lebhafft in das Gemüthe fallender/ Inventionen bedienen / durch welche man dasjenige / was etwa eines Printzen Achtsamkeit aufhält/ mit denen ernsthafften Dingen/ so er tractiren soll/ anmuthig verbinde / biß nach und nach/ so zu reden / aus dem Spielen ein Ernst wird.

4.) Muß man lieber mit freundlichen Worten und holdseeligen Vermahnungen/einen Printzen gleichsam dessen / so er vergessen errinnern / als daß man dazu einen harten Verweiß gebrauche.

5.) Muß man eine und eben dieselbe Sache aber und abermahl/ so lange/ biß ein Printz dieselbe fertig kan/ anmuthig widerhohlen. Dann durch die offtmahlige Widerhohlung wird dem Gedächtnüß eines Printzen nicht nur alleine nichts schwehr und saur gemacht/ sondern es lässet sich durch diese Lehr-Art auch mercken und wahrnehmen/ ob dasjenige / so man von einem Printzen erfordert/ seiner Fähigkeit gemäß sey/ und mit seiner natürlichen Gemüths-Gestalt übereinkomme.

6.) Muß man nicht zuviel auf einmal und zugleich mit einem Printzen vornehmen / damit nicht durch die Mannigfaltigkeit eine Verwirrung entstehe; sondern wann ein Printz eines recht gelernet / so ist es Zeit zu etwas anders zu schreiten.

Vid. Lock. § 72, 73, §. 66. L. B. de ** in Philosophia Principis Pedantismo opposita c. V. quod princeps in prima ætatis hebdomade ludendo sit erudiendus.

Es hat sich zwar Johann Christoph Wagenseil die Mühe gegeben/ auf Käysers Leopoldi Befel / wie er meldet/ ein besonder Buch zu schreiben/ von Erziehung eines jungen Printzens/ der von allen Studien einen Abscheu hat/ daß er dennoch gelehrt und geschickt werde / welches zu Leipzig Anno 1705. in 4. herausgekommen / darinnen er gewiesen pag. 6. wie mit einem jungen Printzen / so von nichts als Krieg hören mag/ zu verfahren/ damit er gelehrt und geschickt werde ; hernachmahls gezeiget p. 243. wie die Belehrung eines jungen Printzen/ dessen Verlangen und Belustigung blos auf die Jägerey gerichtet/ anzustellen / und letztlich p. 261. auch gelehret/ wie einem blos zum Wolleben geneigtem Printzen die Wissenschafften beyzubringen wären; allein weil schwehrlich deme wird was beyzubringen seyn/ der keine Inclination zum Studieren hat; so ist von vielen verständigen Leuten dessen Vorschlag für eitel und vergeblich gehalten worden. A quo enim natura serio abhorret, hoc illi nec assuetudine conciliatur. Zugeschweigen / daß fast kein Theil der Schuhl-Gelahrtheit ist / darinnen Herr Wagenseil nicht seinen Printzen/ der doch von allen Sachen einen Abscheu hat / will unterrichtet wissen / obgleich einjeder siehet/ daß ein Printz Land und Leute geschickt zu regieren nichts daraus nehmen kan. Und hat Jacobus I. seinem Sohne Carolo in dono regio die Lehre gegeben L. II. p. 64. Liberalium artium studiis imbutum Te volo, quantum satis est Regi, non exceltum, quantum exigitur a Professore. So wird auch kein so vollkommener Chiron oder Hofmeister nunmehr zu finden sey / der alles/ was Herr Wagenseil von ihm erfodert / wird sattsam præstiren können.

Vid. Buddeus in Præmiss. disc. §. 36. Muligs p. II. Licht der Weisheit.

§. 16.

Die andere Krafft unserer Seelen ist der Wille/ auf dessen Direction und Verbesserung hat man bey Erziehung eines jungen Printzen noch für dem siebenden Jahre hauptsächlich zu sehen/ daß derselbe in Zeiten gebeuget / und zum Guten angewöhnet werde. Die gröste Verderbnüß desselben/ so sich bey allen Kindern/ gleich mit den Anfang des Lebens/ zeiget/ ist der Eigensinn. Die erste Bezeigung / wodurch sich solches Laster bey Kindern hervorthut/ ist das boshaffte Geheule. Dann weil es ihnen an der Macht gebricht/ ihre Begierde zu erlangen / so wollen sie das Recht und Fug/ so sie darzu haben / mit ihren Weinen und Schreyen behaupten / und darmit zu verstehen

hen geben/ wie unbillig man sie beleidige/ indem man ihnen das/ worauff sie ihren Sinn gesetzet/ versage. Dieses soll ihnen nun keineswegs verstattet werden/ weil man sonsten nur der Kinder Eigenwilligkeit schmeicheln/ und diejenigen Lüste in ihnen stärcken würde/ welche zu unterdrucken man sich hauptsächlich soll angelegen seyn lassen. Dahero wird das eigensinnige Geheule zu stillen eine Ernsthafftigkeit erfordert/ und wo etwan ein Anschauen/ oder deutlicher Befehl nicht zureichen/ so müssens Schläge thun. Dann weil der Wille daran schuldig ist; so muß er durch eine Schärfe/ die ihn zu überwältigen vermag/ gebeuget werden. Zum andern/ ereignet sich der Eigenwille der Kinder auch darinnen/ daß sie begierig sind dieses oder jenes zu eigen zu haben/ und mit den erlangten Sachen nach ihrem eigenen Gefallen schalten und walten wollen. Diese zwey Wurtzeln aller Ungerechtigkeit und alles Streits/ wodurch das menschliche Leben verunruhiget wird/ sind beyzeiten auszugäten/ ehe es recht einwurtzelt. Dahero muß das blosse Fordern eines Dinges von Kindern uns Ursache genug seyn/ daß sie es nicht bekommen. Essen und Kleider müssen die Kinder zu ihrer Nothdurfft haben/ und ihnen/ wann sie es verlangen/ gereichet werden; aber wann sie solche und solche Speisen/ und Zeuche von besondern Farben fordern/ so muß nichts gewissers seyn/ als daß sie es nicht bekommen. Wann man ihnen also niemals in dem jenigen willfahret/ was sie nach ihrer Phantasie verlangen; so wird man ihnen das Fordern gar balde abgewöhnen/ und sie werden lernen/ ihre Lüste/ so bald sie in ihnen aufsteigen/ wann sie noch am leichtesten zubezwingen sind/ zu unterdrucken/ und sich beyzeiten angewöhnen/ ihre Vernunfft zurathe zuziehen/ ehe sie ihren Neigungen nachfolgen. Hingegen hat man auch Ursache/ ihre Wohlzufriedenheit/ eines begehrten Dinges zu entbehren/ zu anderer Zeit/ mit Dingen/ die ihnen dienlich und angenehm sind/ zu belohnen: wobey man ihnen beybringen muß/ daß solches auf ihr Wolverhalten natürlicher Weise folge/ nicht aber/ daß man dadurch dasselbe erkauffen wolle. Hierbey hat man durchaus nicht zu leiden/ daß Kinder das jenige/ so man ihnen versaget/ von andern überkommen: weil alsdann nicht nur alle Mühe/ sondern auch ihre Liebe und Furcht/ würde verlohren gehen/ und dahero denen Dienstbothen auf das schärffeste zu verbiethen/ hierinne nicht wider unsern Befehl zu handeln.

Vid. Lock. §. 104, & 111. Aut. von Erziehung eines Pr. c. VIII.

§. 17.

Das andere/ worinnen man den Willen bey Kindern von hohen Stande ausbessern kan/ ist/ daß man sie beyzeiten zu allen Tugenden angewöhne/ und ihnen für den Lastern einen Abscheu mache: hierdurch wird die Stärcke der bösen natürlichen Neigungen in ihnen geschwächet/ hingegen dem Trieb zu vielen Guten mächtige Hülffe geleistet/ ja es würcken keine Tugenden kräfftiger in uns/ als diejenigen/ welche in unserer Kindheit in uns Wurtzeln geschlagen. Der Grund hierzu wird am besten geleget/ wann man beyzeiten in eines Printzen Gemüthe einen wahren Begriff von GOtt eindrucket/ als dem allerhöchsten und allervollkommensten Wesen/ von dem wir alles gutes zu dem Ende aus Liebe empfangen/ daß wir ihn wieder lieben/ und seine Gebote in Ausübung der Tugend beobachten sollen. Und dieses muß man einem jungen Printzen einfältig/ nach der Glaubens-Lehre sagen und erklären/ und ihn hiernächst hauptsächlich anhalten/ daß er liebreich und gütig gegen andere gesinnet sey/ und die Warheit allezeit rede. Dahero man ihm einzubilden/ daß zwantzig andere Verbrechen eher können vergeben werden/ dann dieses/ daß einer/ um sich mit einer Entschuldigung zu bedecken/ die Warheit beleidige. Anfangs ist es genug/ nur diese ersten Gründe der Tugend in einen Printzen zu legen. Hernach hat man bey seinem Wachsthum seine natürliche Neigung zu beobachten/ und wie dieselbe ihn vom rechtem Pfad der Tugend entweder zur einen oder zur andern Seite/ mehr als gebührlich/ verleiten möchte; so wird man alsdann in Zeiten/ die eigentlich darzu erfoderte Verwahrungs-Mittel darwider gebrauchen müssen/ welches hier auszuführen zu weitläufftig fället.

§. 18.

Von denen guten Sitten auch etwas zu gedencken; so halten alle Verständige dafür/ daß solche mehr durch Exempel/ als viele Reguln/ einem Printzen beyzubringen. Die zierliche Beugung/ Bewegung und Stellung des Leibes/ wird das Tantzen weisen. Mit nichtigen und unnützen Zierlichkeiten soll man den Kindern keine Quaal anthun. Viele Fehler in den Gebärden verschwinden mit den Wachsthum von sich selbst. Wann das zarte Gemüthe eines Kindes gegen seine Eltern und Vorgesetzte mit Ehrerbietung/ welche in Liebe und Hochachtung ihrer/ und in Furcht sie zu beleidigen/ bestehet/ angefüllet; so wird solcher Respect schon selber ein Kind lehren/ ihn auf die Art und Weise/ die er die angenehmste zu seyn in dem Umgang mit Leuten bemercket/ an den Tag zu legen. Und wann man auch beständig einem Kinde einschärffet/ daß ihm natürlich sey/ liebreich und leutseelig zu seyn; so hat man der äusserlichen Zierathen der Conversation und der manierlichen Sitten wegen nur unbesorget zu seyn/ massen sie zu behöriger Zeit sich schon/ zumahl bey Hofe/ einfinden werden. Nur hat man einen Printzen fleißig vor dem verdrüßlichen und eitelhafften Affectiren zu bewahren/ daß er keine gezwungene Gebärden an sich nehme/ weil er nur darmit seinen Fehlern ein Licht/ daß sie besser können gesehen werden/ anzünden wird. Hingegen hat man drauf zusehen/ daß durch die stetige Ubung eines Printzen Gebärden wohl beschnitten/ und alle entweder von der Natur/ oder von der Hof- und Landes-Gewohnheit in gemeinen Umgang eingeführte Manieren/ einem Ehre und Höflichkeit zu bezeugen/ und sich bey allerhand Geschäfften aufzuführen/ sich selber so leicht mache/ daß an ihme nichts erkünstelt oder erlernet/ sondern alles von einer holdseeligen und wohlgearteten Gemüths-Gestalt natürlich herfliessend scheine.

§. 19.

In dem gantzen Werck der Aufferziehung ist Kindern nichts so nützlich/ und auch schädlich/ als die Gesellschafft. Wir sind zwar alle gleich dem Chamaeleon, und nehmen die Farbe dessen so um und neben uns ist leicht an; aber bey Kindern hat noch viel mehr die jenige Gesellschafft/ wormit sie umgehen/ auf ihr gantzes Leben und Wandel den allerstärcksten Einfluß. Die Personen also/ so um einen jungen Printzen sind/ als seine Hofmeisterin/ Praeceptor, Spielgesellen/ und Bediente/ die müssen alle Tugendhafft seyn/ damit der-

selbige nichts von ihnen / als von einer ansteckenden Pest / beydes an der Höflichkeit der Sitten / als auch an der Tugend des Gemüthes / grausam beschädiget u. vergifftet werde. Von der Hofmeisterin wird hernacher zu reden vorkommen. Überhaupt ist das Monitum Juvenalis nicht aus dem Sinn zu lassen:

Nil foedum dictu visuque ea limina tangat,
Intra quæ puer est.

Vid. L. B.** in Philosophia Princip. Pedantismo opp. c. VII. summa cura Principis formatores, comites, et collusores esse deligendos.

Es ist bey Printzen nicht leicht zu fürchten / daß sie mit ungezogenen Kindern umgehen; allein dieses hat man / wann sie zuweilen mit andern Kindern / welches aber nur selten geschehen muß / spielen / in acht zu nehmen / daß sie nicht erfahren / daß sie vornehmer sind / u. andern übermüthig commandiren wollen / welches sonst den Hochmuth vermehren / und ihnen die Zeit ihres Lebens beybringen wird / andere verächtlich zu tractiren. Bey dem Adelichen Stand / wo es sich nicht allezeit schicket / einem jedem Kinde eine eigene Stube und Aufsicht zu geben / muß man doch allezeit auf der Hut seyn / daß die jungen Herren mit denen Fräulein nicht stetig spielen und umgehen: dann ich habe beobachtet / daß ein Knabe / der stetig mit Mägdlein umgehet / etwas / so weibisch ist / sich angewöhnet; eben / wie eine Tochter / so unter der Gesellschafft vieler Knaben erzogen wird / allzu freye und muntere Gebärden / so ihrem Geschlecht unanständig / erlanget.

§. 20.

Ohne Zucht wird niemals eine Aufferziehung recht von statten gehen; und diese ereignet sich in Bestraffung und Belohnung der Kinder. Es ist höchst billig / daß Kinder / so lange sie klein sind / ihre Eltern und Vorgesetzte vor ihre Herren und freye Befehlhaber ansehen / u. vor sie / als vor solchen in Fürchten stehen. Die Furcht muß uns zuerst die Macht über ihre Gemüther zuwegebringen / damit / wann sie von solcher eingenommen / bey ihnen zu willigen Gehorsam und Unterwerffung ihres Willens nicht die allergeringste Widerstrebung mehr erscheine. Zu diesem Grad der kindlichen Furcht müssen die Kinder frühzeitig gebracht werden / sonsten wird es viele Mühe kosten / und zwar deren je mehr / je länger es aufgeschoben wird. Ist solche aber einmal befestiget / so kan man ihnen nicht allein darneben vieles nachsehen / sondern sie auch ferner hin bey zunehmenden Verstande / bloß vermittelst solcher Furcht / ohne alle Bedrohung und Schläge / regieren. Schläge / und alle andere Arten Sclavischer Leibes-Straffen / sind die jenige Zucht nicht / die da weise / fromme / und redliche Menschen zu erziehen dienen könnten: deswegen selbige auch sehr selten / und nur allein bey ungemeinen grossen Vorfällen / zu gebrauchen sind. Hingegen aber mag man auch eben so wohl vermeiden / die Kinder mit angenehmen Dingen zu locken und zubelohnen / wann sie etwas gutes verrichten sollen. Gunst und Ungunst kan ein Gemühte / wann es nur erst dessen empfindlich geworden ist / am allerkräfftigsten treiben. Kan man nur erstlich die Kinder darzu bringen / daß sie gerne wollen bey ihren Eltern und Vorgesetzten in Lieb und Gunst stehen / und sich vor deren Ungunst und Widerwärtigkeit fürchten; so hat man gewonnen. Junge Kinder haben vielleicht früher / als man meynet / von Liebe / Lob und Ruhm / einige Empfindlichkeit. Es thut ihnen wohl / daß sie ihren Eltern und Obern lieb und werth sind. Wo derowegen die Eltern und Vorgesetzte diese Weise mit ihnen vornehmen / daß sie freundlich und liebreich gegen sie sind / und sie loben und ihnen gütlich thun / wann sie sich wohl halten und ihnen gehorsam sind; kaltsinnig aber und unfreundlich sich gegen sie gebärden / und sie gering achten / wann sie sich / nicht wohl aufgeführet / so werden die Kinder in kurtzer Zeit wahrnehmen lernen / was das für ein Unterschied seye. Damit aber den unterschiedenen Stand der Gunst und Ungunst die Kinder desto nachdrücklicher empfinden mögen; so muß man auch andere ihnen angenehme oder beschwehrliche Dinge mit darbey fügen / als solche Dinge / die da einem / der durch sein Wohl- oder Ubel-Verhalten sich selber in einen Lob- oder Verachtungs-würdigen Stand gesetzet / nothwendig zugehören / und auf dem Fusse nachfolgen; nicht aber als eine sonderbahre Belohnung oder Straffe vor diese oder jene besondere That. An einem Fürstlichen Hofe habe ich gesehen / daß einem Printzen / allemal nur eine Speise in einer irdenen oder töpfernen Schüssel / auf schlechten ausgebreiteten Lacken / in einem abgelegenem un-meublirtē Zimmer / aufgetragen wurde / so oft er sich übel verhalten. Bey solcher Zucht wird man den Kindern nach ihrer Fähigkeit dieses begreifflich machen: daß / wer seines Wohlverhaltens halber Lob- und liebwürdig ist / nicht allein bey jedermann auch lieb und werth sey / sondern auch als eine nothwendige Folge desselben allerley gutes erlange: und daß hingegen einer / der durch sein Ubel-Verhalten sich Ungunst zugezogen / von allen verlassen und verachtet werde / in welchem Stand der Mangel alles dessen / was ihm Vergnügen und Ergötzlichkeit zu geben pfleget / unvermeidlich erfolge. Es ist aber hierbey denen Eltern und Vorgesetzten wohl zu rathen / daß sie wohl erwegen mögen / was für Verbrechen bey ihren Kindern wichtig gnung sind / ihren Zorn und Ungunst zu verdienen: und wann dann sich zuträget / daß sie ihr Mißfallen / in einem solchem Grad der Bestraffung / als billig / erklären müssen; so sollen sie nicht so gar bald die ernstliche Mine ablegen / sondern als mit einer anhaltenden Schwierigkeit die Kinder wieder zu Gnaden kommen lassen / ja solches wohl gar so lange ausstellen / biß auch die anhaltende Besserung das vorige wieder gut gemacht hat. Dann sonsten würde etwas verbrechen; Ungunst der Obern empfinden; und alsdann Vergebung erlangen; auch bey Kindern etwas gemeines werden. Alle ihre unschädliche Thorheit / Spielen und kindisches Vornehmen / mag man / so ferne es mit den Respect / der den Anwesenden gebühret / bestehen kan / ihnen allerdings frey unverwehret lassen / und ihnen darinnen nachsehen. Es sind Fehler / die man den Jahren / und nicht den Kindern selber / zuzuschreiben hat.

§. 21.

Wolte jemand hierbey fragen / ob dann niemal kein einiges Verbrechen bey einem Printzen mit der Ruthe zu bestraffen? dem dienet zur Antwort / daß ich darfür halte / daß nur ein eintziges Verbrechen sey / für welches ich erkenne / daß einem Printzen Ruthen-Streiche gehören / und solches ist die Halsstarrigkeit / oder der widersetzliche Ungehorsam: dieser muß mit Macht und Schlägen zu Boden geworffen werden / da hilfft nichts zu. Der Persische Monarch Cyrus beym Xenophonte Lib. I. läugnet nicht / daß ihm sein Lehrmeister seines Ungehorsams wegen mit der Ruthe gezüch-

züchtiget. Der grosse Griechische Held Achilles hat ein dergleichen Tractement wegen seiner Unart ausgestanden: dann so singet von ihm Ovidius L. I. de Arte Am. v. 370.

Phyllirides puerum citharae praefecit Achillem,
Atque animos molli contudit arte feros.
Qui toties socios, toties exterruit hostes,
Creditur annosum pertimuisse senem.
Quas Hector censurus erat poscente Magistro,
Verberibus jussas praebuit ille manus.

Diese Zucht befiehlet auch die Heil. Schrifft / von deren Befehl sich kein Printz ausnehmen kan. Prov. XXII. 15. Stultitia colligata est in corde pueri, et virga disciplinæ fugabit illam. Et XIII. 24. Qui parcit virgae, odit filium suum: Qui autem dirigit eum, instanter erudit. XXIII. 13. Noli subtrahere a puero disciplinam, si enim percusseris virga eum, non morietur. XXIX, 15. Virga atque correctio tribuunt sapientiam: Puer autem, qui dimittitur voluntati suae, confundit matrem suam. Et Syrac. XXX, I. Qui diligit filium suum, assiduat illi flagella. Curva cervicem ejus in juventute, & tunde latera ejus dum adhuc infans est. Jedoch muß diese Bestraffung der Widersetzlichkeit so eingerichtet werden / daß die Schande gestäupet zu werden; und die Scheu für so grossen Unwillen der Vorgesetzten; nicht aber der Schmertz; das gröste Theil der Bestraffung seyn möge. Wann man das erste mahl aber die Ruthe bringen muß; so geschehe es mit Verursachung eines so langen und grossen Schmertzens/ und ohne eher aufzuhören/ biß daß derselbe recht durch und durch gedrungen / das Gemüthe dadurch gebeuget und gemildert / und der obern Autorität befestiget worden. Hierbey ist zuzugeben / daß eine Hoffmeisterin oder Informator solches in diesen Jahren selbsten thue / welches bey erwachsenen Jahren nicht zu rathen / wie an seinem Ort soll gesaget werden. Dann jetzo fasset das Gemüthe noch keinen grossen Widerwillen. Bey mehrern Jahren aber muß man vermeiden/ daß durch dergleichen Zucht ein Hofmeister oder Informator dem Printzen nicht verhasset und zum Abscheu werde. Ist keine Halsstarrigkeit vorhanden / so braucht es auch der Ruthe bey einem Printzen nicht. Alles andere / woferne das Gemüthe aufrichtig ist/ und der Auffseher Regiment und Autorität nicht verwirfft / sind nur Fehler / und mögen gar wohl zum öftern übersehen werden/ oder/ wo man sie ahnden will/ so muß solches so lange und oft mit sanfften Besserungs- guten Raths- Unterweisungs - und Verweisungs - Mitteln geschehen/ biß daß etwa ein vielmahliges vorsetzliches Versäumnis bey dem Printzen zeiget / daß die Wurtzel seines Ungehorsams eine Würckung des Willens sey/ welche dann obgedachter massen mit aller Schärffe muß übermeistert werden. Man muß aber doch auch nicht eilig zu fahren/ und etwas für eine Halsstarrigkeit oder Vorsetzlichkeit ausdeuten/ was da wohl nur eine Würckung seines kindlichen Alters/ Blödigkeit/ Unachtsamkeit/ Nachläßigkeit / seyn mag. Noch eines ist bey der Züchtigung eines Printzens oder jungen Edelmannes zu beobachten. Es giebt Gemüther/ deren Halsstarrigkeit so gros / daß sie auf Schläge nichts geben/ sondern in ihrem hartnäckigem Sinn fortfahren/ und thun was man ihnen verbothen. Wann man diese noch härter mit Schlägen angreiffen wolte/ würde man sie Schläge faul machen und gäntzlich verderben: Also ist keine andere Zucht allhier mit Nutzen zugebrauchen/ als daß man sie in eine Kammer sperret / und so lange darinnen lässet/ biß sie thun was man verlanget. Solte auch dieses noch nicht genug durchdringen / so gebe man ihnen dabey nichts zu essen/ biß sich das harte Gemüthe bequemet und Gehorsam leistet. Ich habe diese Art zu züchtigen so gut / und dem Kinde dabey so unschädlich / gefunden / daß ichs billig zu recommendiren Ursache habe.

§. 22.

Kinder thun nichts liebers als spielen: hiermit vertreiben sie ihre meiste Zeit. Derowegen wollen wir auch kürtzlich gedencken/ wie das Spielen eines Printzen klüglich einzurichten. Da rathen nun viele / daß man einen Printzen an statt des Poppenwercks / und andern Kinderspielen / wormit die jungen Mägdlein ihre Kurtzweil haben / in allen Kriegs - Verrichtungen unterrichte / um ihm dadurch beyzeiten zu einen Soldaten zu machen. Demnach wollen sie / daß seine Kurtzweil und Spielwerck seyn solle / kleine bleierne Männlein in Schlacht - Ordnung zu stellen / und sollen ihm die / so sich auf das Kriegswesen verstehen / weisen/ wie man das Fuß- Volck und die Reuterey ordnen/ stellen/ und commandiren müsse? wie eine Stadt bevestiget sey? wie solche angegriffen und defendiret werde? Sie beruffen sich auf das Exempel des Groß - Admirals von Franckreich / Caspars von Coligny, von welchem in seinem Leben erzehlet wird/ daß sein Vatter / durch das militarische Exercitium mit kleinen Figuren von Helffenbein/ ihn im Spielen dahin gebracht/ daß er schon im dritten Jahr seines Alters ein gantzes Regiment Soldaten hätte mustern können; welches aber fast unglaublich scheinet/ oder doch nicht bey allen gleiche Würckung haben wird. Uberhaupt ist zu mercken / daß eine Hofmeisterin einem Printzen in allen Spielen selbst beyräthig / und besorgt seyn solle / wie solches zu dessen mehrern Vergnügen am geschicktesten anzustellen: dabey sie dann allemahl Gelegenheit nehmen soll/ ihm gute Principia und sonderlich Conversations Reguln beyzubringen / auch seine Unachtsamkeit/ Ungedult und Leichtsinnigkeit/ so er dabey blicken lässet/ mit guter Manier zu verweisen.

§ 23.

Alles/ was bisher von der guten Auferziehung eines Printzen gemeldet worden/ hänget eintzig und allein nächst GOtt/ an dem Verstand und klugen Anführung der Personen/ denen eines Printzen zarte Kindheit anvertrauet worden: dahero ist schließlich auch etwas von der Wahl/ so man wegen eines jungen Printzens Hofmeisterin vornehmen soll/ zu vernehmen/ sintemal man hierbey nicht genug Vorsichtigkeit gebrauchen kan/ und dahero solche so leichte nicht ist / als man meynet. Ein vornehmes Herkommen dienet einer Hofmeisterin gar sehr/ sich ein Ansehen zu machen/ und finden sich gemeiniglich alle vortreffliche Leibes und Gemüths - Gaben / bey Leuten/ so von Geburt / und selbst wohl aufferzogen sind: dahero man allerdings in der Wahl der Hofmeisterin eines jungen Printzens auf den Adel / jedoch nicht ohne angeführte Qualitæten/ sehen soll. Was ihr Alter betrifft/ so ist zu wünschen/ daß sie nicht unter dreyssig/ und nicht über funffzig/ seyn möchte; weilen zu befürchten ist / daß derselben vor dem dreyßigsten Jahre noch etwas von den Fehlern der Jugend anhangen / und nach dem funff-

tzigsten/ die Gebrechen des Alters sich spühren zu lassen beginnen möchten: weil gewiß ist/ daß die Unvollkommenheit einer hitzigen/ unbesonnenen/ und einbildischen Jugend/ und eines mürrischen/ argwöhnischen/ und zornigen Alters/ der guten Aufferziehung eines Kindes allerdings zuwieder. Ein kluger Verstand ist bey einer Hofmeisterin/ so man erwählet der Jugend eines jungen Printzens vorzustehen/ höchst nöthig/ damit sie sich nach dessen sonderbahren Sinn und Humor richten/ und der Gelindigkeit und Strenge nützlich zu bedienen wisse. Nebst einem guten Urtheil/ muß sie noch andere gewisse Qualitæten an sich haben/ die zu dergleichen Bedienung hochnothwendig sind: als Sanfftmut/ Leutseeligkeit/ Gedult/ Ernsthafftigkeit. Vor allen aber muß sie sich für dem Zorn hüten/ als welche rauhe Lufft einer so zarten Pflantze/ als ein Printz ist/ unbeschreiblich schaden kan. Die Erfahrung ist auch zu dergleichen Bedienung das nöthigste Ding von der Welt. Man muß eine lange Zeit mit den Kindern umgangen seyn/ ehe man sie hat recht kennen lernen: und befinden sich viele Reguln von Erziehung der Kinder in der Theorie recht/ hingegen in der Praxi falsch und unmöglich. Es wird aber nicht allein an einer Fürstlichen Hofmeisterin erfordert/ daß sie wisse/ wie man insgemein die Kinder/ sondern wie man junge Printzen/ auferziehen soll/ als welches zwey gantz verschiedene Dinge sind: weilen grosse Herren ihre besondere Weise und Reguln haben/ darnach man sich richten muß/ wann man ihre junge Herren so erziehen will/ daß es ihnen gefällig. Letztlich auch hat man zu einer Hofmeisterin einer solchen Person vonnöthen/ die weder ehrsüchtig noch geitzig sey; die nicht auf ihren eigenen Nutzen sehe; sondern sich der Auferziehung eines jungen Printzens unterziehe/ aus einer aufrichtigen Liebe gegen ihm/ seines Fürstlichen Hauses Ehre/ des gantzen Landes Wohlfart/ und zu Beförderung der Göttlichen Ehre.

Vid. Aut. von Erziehung eines jungen Printzen. c. XXVI.

§. 23.

Vieles/ so von Erziehung eines jungen Printzens gesaget worden/ kan auch gar nützlich auf die Erziehung der Printzeßinnen gezogen werden/ worzu man dieses noch beyfügen wollen. Man ist insgemein/ wie überall/ also auch an Höfen/ nachlässiger in Erziehung der Töchter/ als der Söhne: indem man der Meynung ist/ man könte dem weiblichen Geschlechte wenig Unterricht geben. Es brauchte auch das viel wissen nicht. Es hätte dasselbe weder Staat zu regieren/ noch Krieg zu führen/ oder doch gar sehr selten. Alleine je schwächer es ist/ je nöthiger braucht es gestärcket zu werden. Es hat derowegen sich der gelehrte Herr von Fenelon, Ertz-Bischoff von Camnerrich/ um alle Eltern und Kinder unsterblich verdient gemacht/ daß er seine Gedancken von Erziehung der Töchter ans Licht gegeben/ und gewiesen/ wie dieselbe hinführo nicht so sehr zuverwahrlosen/ sondern besser einzurichten sey. Wir reden hier von Erziehung der Kinder: also hätten wir auch das Frauenzimmer nur in denen ersten Jahren in diesem Theile zu betrachten; allein wir wollen hier noch insonderheit von ihrer gantzen Erziehung etwas gedenckē/ weil sie stetig unter der Aufsicht einer Hoffmeisterin von ihren ersten Jahren bleiben/ dahingegen ein junger Herr/ nach einigen Jahren von dem Frauenzimmer weggenoñen/ und einem Hofmeister untergeben wird/ dessen Function wir allein in dem folgenden werden zu betrachten haben.

§. 24.

Weil die Eltern ihre Töchter nach der Erforderung ihres Hauses/ zu gewissen Lebens-Arten destiniren müssen/ so muß man auch in deren Erziehung überhaupt wohl überlegen: ob eine Dame oder Fräulein bey dem Weltlichen Stande bleiben soll/ oder ob sie zu dem geistlichen Leben gewiedmet ist? Ob sie nur auf die ordinaire Art soll erzogen werden/ oder ob sie/ wie jetzund Mode worden/ zugleich die Studia treiben soll? Ich will hier nicht untersuchen/ ob das Frauenzimmer zum Studiren geschickt; oder ob es wohl gethan sie zum Studiren zuhalten? Das Exempel so vieler gelehrten Damen auch in Teutschland/ als der Printzessin Elisabetha von Pfaltz/ der gelehrten Printzessin von Hessen/ und der Schurmannin lässet/ uns an dem ersten nicht zweiffeln; und die andere Frage kommt auf die Mode/ den Willen der Eltern/ oder die eigene Neigung einer Person/ an/ welchen allen wir nichts einzureden haben. Von diesen verschiedenen Absehen der Eltern mit ihren Töchtern soll unten §. 29. mit mehrern gedacht werden. Es ist schon gesaget worden/ daß ein Kind/ weiblichen oder männlichen Geschlechts/ in denen ersten Jahren auf gleiche Art erzogen werde; doch so bald als sich reden und lauffen findet/ muß man dahin trachten/ daß ein Frauenzimmer noch mehr zur warhafften Bescheidenheit und Sittsamkeit gehalten werde: theils weil diese Tugend ihrem Geschlechte mehr zu eigen/ theils auch/ damit man sie vor denen Fehlern bewahre/ in welche sie sonst natürlicher Weise am meisten zu fallen pflegen.

§. 25.

Wie das männliche Geschlechte seine eigene besondere Fehler hat: so mangelt es auch dem weiblichen nicht daran/ welche man wissen muß/ damit man sich in der ersten Jugend darnach richten kan. Ihr gantzes Temperament ist zarter und weicher/ als des männlichen Geschlechtes: daher kommt es auch/ daß ihre Höfflichkeit/ ihre Schmeicheleyen und Geschäfftigkeit/ viel grösser/ als die so bey denen Männern anzutreffen. Aus diesen entstehet der Fehler/ daß sie alles/ was ernstlich ist/ vor schwer und unmöglich halten/ welches Præjudicium ihnen in ihren grossen Verrichtungen/ von welchen wir unten mehr reden wollen/ viel hindert. Aus diesem Mangel fliesset auch/ daß sie gerne wenig mit vielen Worten sagen/ da sie doch viel mit wenig Worten zu reden lernen müssen. Aus der Vielheit der Worte/ entstehet eine Zweydeutigkeit/ welche die Falschheit gebühret; das ingenium wird dadurch aufgewecket/ arglist erreget/ und das Judicium unterdrückt/ daher sie niemals auf das künfftig sehen/ und lauter falsche Schlüsse in dem gegenwärtigen machen. Diesem allen kan man vorkommen/ wann man sie gleich von Jugend an gewöhnet zu reden/ und eine Sache wohl zu überlegen: damit sie weder in dem Begrieff/ noch in denen Worten/ Falschheiten vorbringen. Dabey muß man sich hüten/ ihnen niemals etwas zu thun zu geben/ wo Arglistigkeit kan untermenget werden; damit sie nicht zur Gewonheit einer Sache kommen/ worzu sie natürlicher Weise geneiget. Vor allen Dingen hüte man sich ihnen keine Romains oder Liebes-Geschichte lesen zu lassen/ welche verfluchte Bücher viel

tausend

tausend Menschen verdorben. Der Mensch inclinieret schon selbst zur Sünde/ ohne/ daß man erst seine Begierden durch diese Sünden-volle Bücher/ wo Unreinigkeit mit Arglist verknüpffet wird/ aufwecken und anreitzen darff. Weil aber der Mensch natürlicher Weise wissen-begierig ist/ vornemlich aber das Frauen-Zimmer; so muß man ihnen einen vernünfftigen Vorwitz machen/ damit sie den unordentlichen unterlassen/ welches nicht besser/ als durch Anweisung der warhafften Geschichte und der Geographie, geschehen kan. Man solte kaum glauben/ daß die Schamhafftigkeit zu gewissen Zeiten könte lasterhafft seyn; nichts destoweniger gebähret sie bey dem Frauenzimmer/ wann man sie nicht in Ordnung bringet/ viel Übel. Ihr furchtsames Gemüthe setzet sie in allen Stücken in ein Mißtrauen/ welche eine Schamhafftigkeit verursachet. Aus dieser entstehet eine Verstellung/ welche/ wo sie überhand nimmt/ eine Zeuge-Mutter aller Laster ist. Also muß man in der ersten Jugend ihre kleine Schwachheiten so ferne dulten/ daß man sie nicht gleich scharff straffet/ und die Furcht vermehret; sondern durch einen gelinden Verweiß und Vorstellung sie beherzt machet/ daß sie das Unrecht erkennen/ und aus dem Erkäntnuß die Fehler lesen/ nicht aber dasselbe zu verbergen suchen/ welches eine Quelle vieler Laster war. Man muß ihnen vorstellen/ daß eine Sache verbergen wollen/ nichts anders sey/ als öffentlich an den Tag legen/ daß es was schändliches sey. Ja je gescheider und scharffsinniger sie es verbergen; je mehr muß man den Fehler vergrössern: dann eben aus der Scharffsinnigkeit sich zu verstellen entstehet die Vollkommenheit des Lasters. Hieraus sehen wir/ wie übel manche Eltern thun/ wann sie ihre Kinder liebkosen/ nachdem sie die Boßheit mit Scharffsinnigkeit vermischet; da sie ihnen vielmehr die Grösse ihrer Fehler und ihres verderbten Wesens vorstellen/ und begreifflich machen solten. Weil ich hier von denen Lastern/ welche dem weiblichen Geschlechte vornemlich zu eigen sind/ rede/ so muß man mich nicht beschuldigen/ ob ich sagen wolte/ daß alles Frauenzimmer diese Laster nothwendig besässen. Mit nichten/ es giebt unter diesem Geschlechte Personen/ welche so verständig/ so standhafftig/ so beherzet/ und vortrefflich/ als je ein Mann seyn kan: überhaupt aber gibt es mehr unter dem Frauenzimmer/ so zu den obigen Fehlern geneigt sind/ als unter dem männlichen Geschlecht. Hernach muß man auch meine Reden verstehen/ wie sie nach denen vier Paßionen der Menschen können ausgeleget werden: dann weil wir hochmüthige wollüstige/ Geldgeitzge/ und wässerige Gemüther antreffen: so sind auch die Laster des weiblichen Geschlechtes bey theils starck/ bey theils schwach/ wie es die Passion zulässet eine jede Passion aber zeiget bey diesem Geschlechte ein Laster/ so denen Weibern mehr zu eigen als denen Männern.

§. 26.

Das andere Laster/ welches man vor andern bey dem Frauenzimmer in der ersten Jugend zu bemercken und zu unterdrucken hat/ ist die Eitelkeit/ daß sie sich einbilden/ schöne zu seyn/ und die Begierde/ sich noch schöner zu machen/ woraus auch die Kleider Thorheit/ schöne Kleider zu haben/ entstehet. Menage erzehlet in seinen Menagianis: es wäre eine Dame von grossen Verstande in Franckreich gewesen/ welche endlich über ihrer Jugend Fehler selbst gelachet/ und gestanden/ sie hätte vor dem kein grösses Lob von den Leuten bekommen können/ als wann man gesaget/ sie wäre schöne; und hingegen auch keine grössere Beschimpffung/ als wann man gesaget/ sie wäre garstig. Dieses Geständnüß gehöret vor das gantze schöne Geschlechte. Sie gedencken die Welt durch Schönheit und Anmut/ gleich wie die Männer durch Tapfferkeit und Staats-Geschäffte/ zu regieren/ worbey sie ihre Waffen und Bibliothec, Spiegel/ Band und Kleider/ seyn lassen. Allein diß sind eben die Fallen/ die sie sich selbst stellen/ und wordurch viele Glück/ Ehre und Leben/ verlohren. Man muß ihnen also gleich beyzeiten vorstellen/ was die rechte Schönheit sey: daß sie im Gemüthe und in denen Tugenden beruhe: daß diese so vortrefflich und beständig/ daß sie auch in dem Himmel selbst einen höhern Glantz bekommen; da hingegen die andere so vergänglich/ daß Bocken und viele andere Zufälle sie in einem Augenblick verderben: daß bey dergleichen Verlust eine Person ohne Tugenden selbst bey der Welt veracht sey: und daß die ewige Glückseeligkeit mit dieser Schönheit nichts zu thun habe. Was die Kleidungen anbelanget/ so ist die Reinigkeit und die Ordnung das Fundament aller Haußhaltung/ worbey man ein Frauen-Zimmer stetig erhalten muß. Auch wäre es närrisch/ nicht nach der Mode zu gehen: dann sich mit einer besondern und einfältigen Tracht distinguiren wollen/ machet die Tugend/ so man damit bekleidet/ selbst lächerlich und verhasset. Aristides saget also nicht unrecht/ da ein affectirter Philosophus mit Willen einen zerrissenen Mantel trug/ er sehe die Hoffart aus einem jedem Loch heraus gucken. Wann ich aber einem jungem Frauenzimmer zu gestehe/ daß sie reinlich/ und nach der Mode gehet/ so muß man ihr doch gleich Anfangs einprägen/ daß sie niemals über ihren Stand/ sondern lieber unter ihrem Stande/ gehe/ und wie eitel die Veränderungen der Moden seyn: welches man nicht lächerlicher thun kan/ als wann man die alten Moden, die vorlängst abkommen/ wieder vorstellet/ welche damals schön gewesen; daß es die schändlichste Narrheit sey/ eine Mode selbst zu erfinden/ welches verächtliche Handwerck nur vor die Schneider und Frantzosen gehöret; oder auch eine Mode zu vergrössern. Absonderlich muß man ihnen die Reguln beybringen: weil die Kleider den Leib bedecken sollen/ so sind alle Moden närrisch/ die gegen die Bequemlichkeit des Leibes sind; und alle vernünfftig/ worinnen sich der Leib wohlgestalt und ohne Zwaug befindet. Zum andern/ daß alle Moden vor GOtt verdammlich und lasterhafft sind/ welche gegen die Schamhafftigkeit sind/ und die Theile des Leibes/ welche man billig bedecken solte/ unzüchtig entblösen/ wovor honete Leute billig einen Abscheu haben sollen. Als Friderici Palatini, des unglückilchen Böhmischen Königes Gemahlin/ Königes Jacobi in Engeland Tochter/ nach Prag kam/ hatten die Böhmischen Dames einen solchen Abscheu vor ihres Englischen Frauenzimmers entblösten Brüsten/ daß sie dadurch bey dieser Nation den Credit verlohr. Man gehet jetzund mehr bloß/ als die Erbarkeit zulassen kan. Nichts destoweniger kenne ich einen vornehmen Hof/ wo man sehr galant ist/ die Moden mit machet/ und dannoch die Entblösung abhorriret. Dergleichen Exempel kan man denen Dames, die da wohl sollen erzogen werden/ zur Tugendhafften Nachahnung vorlegen. Noch ein Fehler/ welcher dem Frauenzim-

enzimmer mehr zu eigen ist / bestehet darinnen / sich gerne bedienen / und wo möglich / anbeten zulassen. Es kommt dieses aus der durch alle Nationen eingeführten Gewonheit / daß man dem Frauenzimmer als dem schwächern Theil / aufwarten müsse. Es ist dieses auch billig: allein wie sehr ein junges Gemüthe dadurch eingenommen / und endlich verführet wird / ist allen erkanntlich. Also muß man ihnen vorstellen und darthun / wie viel Falschheit unter solcher Aufwartung verborgen: und daß die Gefährlichkeit hierbey eben so groß sey / als bey überzuckertem Giffte: ja / daß dergleichen viele Bedienungen / wann sie gleich ohne Verletzung des Gewissens geschehen / dannoch die äusserliche Ehre beleidigen. Hierbey kan ich auch die Præsente und Geschencke / welche man Frauenzimmer zu machen gewohnet ist / nicht verschweigen. Die Geschencke verblenden des Richters Augen / daß er ungerecht wird; warum solten sie nicht auch ein junges Frauenzimmer verleiten / etwas Ungerechtes / worbey noch die aufwallende Natur die Hand reichet / zugestatten? Vernünfftige Eltern / oder eine vernünfftige Hofmeisterin / wird also dieses zu mäßigen / und einem jungem Gemüthe vorzustellen wissen / daß man niemals was umsonst weg gebe / und daß es verdammlich sey / Ehre und Reputation gegen Geschencke zu vertauschen. Dann / wann man auch nur Geschencke nimmt / und nichts Böses dabey thut / komen doch die Leute in die Gedancken / daß man nicht gerne was umsonst weg gebe. Wie behutsam übrigens ein Frauenzimmer in allen ihren Verrichtungen gehen muß / ihre Ehre / welche wann sie nicht so hoch steiget als der Männer / dannoch viel empfindlicher als deren Ehre ist / zu erhalten: wäre hier viel zu weitläufftig zu errinnern. Ich recommandire aber zu dem Ende ein Buch dessen Titul ist: Les Conseils d' Ariste a Celimene sur les moyens de conserver sa Reputation. a Paris 1692. in 12. Es ist dieses Buch in besagter Materie sehr wohl geschrieben / und sind dessen Lehren absonderlich in Teutschland sehr nützlich: dann weil man an allen Höfen die Frantzösische ungebundene Freyheit so sehr affectiret; so können unsere Teutschen sehen / wie sehr in Franckreich selbst die Sitten und Aufführung einer Dame critisiret und in Zaum gehalten wird; zumahlen diese Schrifft von einem ihrer trefflichsten Hof-Leute / zum Unterricht einer vornehmen Standes-Person / verfasset worden.

§. 27.

Nachdem wir also diejenigen Fehler / welche etwan dem weiblichen Geschlechte mehr zu eigen seyn möchten / betrachtet / und errinnert daß man selbige gleich in der ersten Kindheit auszurotten sich bemühen solle; müssen wir auch einigermassen in Uberlegung nehmen / wie eine Hofmeisterin / die jungen Dames vorgesetzet wird / beschaffen seyn solle / und so dann wie solche die Erziehung junger Fräulein anzustellen haben. Es ist schon oben §. 22. erwehnet worden / wie eine Hofmeisterin / welche einem jungen Printzen vorzusetzen / soll beschaffen seyn / welches allhier zu wiederhohlen. Indem aber hier vornemlich die Absicht ist / Fräulein zu erziehen; so ist noch ein Unterschied dabey zu machen / nemlich wie ihn vornemlich das Geschlecht des Frauenzimmers erfordert. Wann eine Hofmeisterin ihren untergebenen Fräulein durch eine vernünfftige Zucht die Tugend beybringen / und das so Böse und Unartig / bey ihnen ausrotten soll / so kan man sich leicht einbilden / daß dergleichen geschickte Personen / so rar als die Tugenden selbst sind. Dann wie wenig Personen gehen auch in ihrem Alter in sich selbst / damit sie sich erkannten / und dadurch andere desto besser erkennen lerneten? weil aber diese Dienste so unentbehrlich / so hat Fenelon, in denen Gedancken von Erziehung der Töchter / nicht unrecht / wann er saget: es wäre gut / wann Schulen oder Collegia angerichtet würden / wo man verständige Weibes-Personen von einigen in dieser nöthigen Kunst erfahrenen Matronen unterrichten ließ / wie junges Frauenzimmer wohl zu erziehen und zu unterrichten. Eine solche Hofmeisterin muß also ihrer Person nach von guter Gestalt seyn / sich ein Ansehen zu machen; nicht von jungen Jahren / die sie noch in einem Stand halten selbst eine Hofmeisterin zu brauchen: noch von allzu grossen Alter / welches sie träge / zänckisch und unleidlich machet; von einem sittsamen guten Verstande: von sanfftmüthigen Umgang: und zu diesen allen muß die Gottesfurcht den Grund legen. Auf den Stand / saget Fenelon, hat man durchaus nicht zu sehen: dann diejenige / so geschickt ist / solche grosse und einem gantzen Hause nutzbare Dienste zu leisten / ist edel genug: wiewohl dieses nach dem verschiedenen Stand der Dames muß verstanden werden. Was sonst ihre Geschicklichkeiten anbelanget / so wäre es unbillig einem jungen Herrn einen Hofmeister zu setzen / welcher nicht die ritterlichen Wissenschafften begriffen: und also muß auch bey einer Hofmeisterin / ausser der Erkäntnüß / ein junges Fräulein zu regieren / ein Begriff aller derer Wissenschafften / welche bey einer Standes-Person weiblichen Geschlechtes erfordert werden / anzutreffen seyn. Obschon die GOttesfurcht und der natürliche gesunde Verstand einen Menschen nicht verlassen / die warhafften Mittel zu finden / in dieser Zucht etwas fruchtbarliches zu thun; so hat doch mehr bemeldeter Ertz-Bischoff von Camerich / bloß zu dem Ende sein Buch geschrieben / daß es eine Hofmeisterin fleißig lese / und die darinnen enthaltenen Reguln fruchtbarlich anwende; solte sie etwas leicht verstehen / so will er / daß sie verständige Leute darüber frage / und sich dadurch die Sache gründlich bekannt mache: welches wir auch bey diesem Unterricht recommandiren / und kan er / als welcher in diesem Absehen geschrieben worden / öffters von einer Hofmeisterin erwogen / ihr auch von erfahrnen Leuten besser und weitläufftiger erkläret werden. Es sind freylich diese Bücher mit allzu grossen Erforderungen angefüllet; allein es ist nicht unbillig / die Tugend in ihrer Vollkommenheit zu betrachten: und wann gleich ein junges Fräulein bis zur höchsten Staffel nicht gelangen kan / so bringet man sie doch dahin / daß sie gehet / so weit als es möglich ist / nach dem Sprüchworte: Plus exigendum, quam satis est, ut præstetur, quantum satis sit. Man muß mehr erfordern / als nöthig ist / damit man das / so nöthig ist / erlanget.

§. 28.

Ehe wir die Art / mit welcher eine Hofmeisterin ihr Amt verwalten soll / betrachten; ist es nöthig / daß wir erst einige Verhinderung auf die Seite räumen: Durch die unbändige Mutter-Liebe / und die Unachtsamkeit des Vatters / sind viel Kinder verwahrloset worden / daß auch die Zucht einer guten Hofmeisterin nicht fruchten können. Wann also Eltern ihre Töch-

ter

ter mit einer guten Hofmeisterin versehen / müssen sie ja dahin trachten / daß nicht die Unordnung ihres Hauses/ oder ihre eigene Ubereilung / dem verhoffenden Nutzen verhinderlich falle und im Wege liege. Wann die Hofmeisterin gute Reguln giebt / müssen die Töchter von denen Eltern keine Sachen sehen/ so denen Reguln entgegen sind. Böse Exempel schaden mehr/ als gute Lehren nutzen / absonderlich derer-jenigen /vor welche die Kinder Respect haben sollen: dann je grösser der Respect, je grösser ist die Aufachtung auf ihre Thaten / und deren Eindruckung in dem zarten Gemüthe. Sie kommen endlich auf die Gedancken / daß/ weil die Eltern selbst anders thun/ als sie lehren / so seyen die Tugend-Reguln nichts als ein falsches Vorgeben / sie in Zaum zu halten / welches tausend Laster/ und vornehmlich die Atheisterey nach sich ziehet. Will also ja die Mutter die Comödien besuchen; auf den Ball gehen; wollüstige Conversationes und andere Vergnügungen geniessen; ihr Leben ohne Arbeit und im Müßiggang zubringen; so lasse sie es doch nur zum wenigsten denen Töchtern/ deren gute Erziehung sie verlanget / nicht sehen. Will sie aber / daß sie gleich seyn soll / wie wir/ was brauchet es der Vorstellung der Tugenden und deren Reguln ? Ein wilder Baum wächset schon von sich selbst ohne Gärtner. Nechst diesen verhindert einer guten Hofmeisterin Sorgfalt die allzugrosse Zärlichkeit einer Mutter / wann sie auch gleich selbst alle Tugenden in Vollkommenheit besitzet. Ich habe schon in dem vorhergehenden angemercket/ daß man gegen die Kinder keine allzugrosse Härte gebrauchen soll / indem man die Gemüther nur dadurch erbittert und scheu machet / nach dem Ausspruch Pauli an die Thess. Aber wann man bey theils Gemüthern gantz keine Zucht und Härte brauchen wolte / würden sie in das ärgste Verderben gerathen. Nichts desto weniger giebet es tugendhaffte Mütter/ deren Liebe alle Zucht übersteiget/ und welche nicht leiden können / daß man ein Kind schläget. Diese müssen sich also überwinden / und haben sich wohl in Acht zu nehmen/ daß sie denen Hofmeisterinnen so viel Autorität lassen / die Erziehung ihrer Töchter / wann es nöthig/ auch mit gehöriger Schärffe zu unternehmen. Noch einen Fehler muß ich hierbey erwegen / daß die Vätter sich gar selten um Erziehung der Töchter bekümmern/ sondern diese Sorge bloß denen Müttern überlassen; da es doch eine Sache von so grosser Wichtigkeit ist/ daß beyde Eltern genug daran zu arbeiten haben/ und absonderlich erfordert des Vatters Pflicht / zu zusehen / damit nicht etwas verabsäumet werde/ und den Mangel/ so von der Mutter-Seite geschicht / zu ersetzen.

§. 29.

Was nun die Auferziehung selbst / welche einer Hofmeisterin anbefohlen ist/ betrifft/ so ist solche freylich nach denen verschiedenen Absichten / so die Eltern mit ihren Töchtern haben / zu veranstalten. Nemlich/ ob sie dem geistlichen Stand gewidmet sind / ob sie studiren sollen / oder/ ob sie bloß zu der Haußhaltung / und andern weiblichen Wissenschafften anzugewöhnen. Diejenigen/ die dem geistlichen Stande gewidmet sind / müssen gleich in der ersten Jugend zu einem eingezogenen Leben angewöhnet werden. Dann ich zweiffele nicht/ daß vernünfftige Eltern nur diejenigen dazu ausersehen / deren sittsames Gemüthe uns schon den eigenen Trieb zu diesem Leben versichert. Ausser dem/ daß man sie noch mehr als andere zu denen geistlichen Betrachtungen hält/ kan man ihnen die Vanität der Welt / absonderlich der Kleider / und anderer Thorheiten / nicht häßlich genug vorstellen. Von Gesellschafften und Vergnügungen muß man sie so viel als möglich abhalten / damit sie desto weniger Verlangen darnach bekommen/ und die Welt nicht liebgewinnen / sondern sie desto williger verlassen. Bey dieser Art der Erziehung brauchet man jetzo die wenigste Sorgfalt: dann wann die Eltern von erster Jugend der Kinder dieses Willens sind / werden sie entweder in denen Klöstern erzogen / oder man lässet sie doch fleißig mit Kloster-Jungfrauen umgehen / ihre künfftige Lebens-Arten desto eher zu gewohnen. Die heutige galante Welt will auch studirtes Frauenzimmer haben. Wie es aber eine Thorheit ist / wann ein Mann seinen Sohn studiren lässet / da er sich nicht dazu schicket: so ist es meines Erachtens eine gedoppelte/ wann ein Frauenzimmer so keine ausserordentlichen Gaben hat / dazu angehalten wird/ zumalen sie ihr Beruff zu dieser Lebens-Art nicht anweisset: wiewol ich nicht im Abrede bin / daß sich unter ihnen so fähige Ingenia finden/ als bey denen Männern. Hier hat nun eine vernünfftige Hofmeisterin vielmehr Sorge/ als sonst. Dann obschon gelehrte Leute dazu gehalten werden/ das Fräulein zu unterrichten / so muß sie doch dahin trachten / daß durch die Studia dasjenige nicht verderbet werde / was weiter oben in Acht zu nehmen vor so nöthig erachtet worden. Absonderlich muß man sich hier einer Vorsicht bedienen / deren Nutzen man so gleich selbst begreiffen wird. Nemlich/ daß man eine Manns-Person / die dergleichen Fräulein informiret / nimmermehr mit ihr alleine lasse / sondern es erfordert es die Nothwendigkeit / daß allezeit die Hofmeisterin dabey bleibet / wie dieses an vernünfftigen Höfen mit grosser Aufsicht beobachtet wird. Die Ursachen sind leicht zu erachten: dann das Exempel von Abelard und Heloisse hat sich vielleicht mehr als einmal in der Welt zugetragen. Was ein Frauenzimmer vor Studia vornemlich treiben soll/ will ich nicht berühren: dann die gantze Sache komt auf den Eigensinn der Eltern an / welcher sich schon selbst Reguln vorschreiben wird. Ich meyne aber/ wann auch ein Frauenzimmer nicht studirete / so solte man sie angewöhnen/ ihre Gedancken in einem Briefe wohl auszudrucken/ fertig zu rechnen/ und etwas von der Historie und Geographie zu wissen/ damit sich ihre Wissen-Begierigkeit/ nicht mit Romains oder denen schädlichen Liebes-Büchern/ verderbete. Diejenigen/ so einen nothwendigen Umgang mit der Welt haben müssen/ sind der Frantzösischen Sprache benöthiget/ welche heute zu Tage nicht sowol ein Theil der Erudition, als ein nöthiges Instrument der Erklärung und Ausdruckung in denen Gesellschafften ist. Tantzen und Music sind gleichfals unentbehrliche Dinge / welche aber bey weiten nicht so nöthig/ als das Zeichnen / als welches in allen häußlichen Verrichtungen seinen grossen Nutzen hat. In diesen allen müssen sie schon als Kinder unterrichtet werden / damit sie bey erwachsenen Jahren solche Wissenschafften desto leichter vollführen. Ich wende mich endlich zu dem/ welches der Haupt-Beruff eines Frauenzimmers ist/ nemlich zu der Verwaltung einer Haushaltung / zu welcher eine Hofmeisterin/ ihre untergebenen Fräulein/ mit vieler Bereitung und unabläßlichen Anhalten/

ten/ angewöhnen muß. Dieses dem Frauenzimmer zukommende Amt ist so groß/ und erfordert so viel Arbeitsamkeit/ und so viel Nachdencken/ daß/ wann ich die menschlichen Societäten oder Gesellschafften ansehe/ die Männer mit ihrer Staats- und Kriegs-Verrichtung nicht mehr Theil daran haben/ als die Weiber mit ihrer Haußhaltungs-Wissenschafft. Eine Hofmeisterin hat also ihren Fräulein und Untergebenen vorzustellen/ was vor eine grosse Verrichtung sie in der Welt auf sich haben/ indem sie nicht allein gantze grosse Oeconomien führen müssen/ sondern daß sie auch wegen der Kinder-Zucht/ an welcher der gantzen Herrschafft so viel gelegen/ in Verantwortung stehen/ worbey man sie nicht furchtsam/ sondern behertzt und geschickt/ machen muß/ eine solche grosse Sache wohl zu unternehmen. Es ist hier keine Ausnahme zu machen/ daß Princeßinnen solche Reguln nicht angiengen/ weil sie Leute/ die dieses verstünden/ genug hätten. Allein diese Fürstin verdienet erst den Titul einer warhafftigen Landes-Mutter/ welche bey der Hof- und Landes-Oeconomie die Hand selbst mit anzulegen weiß. Das Churfürstenthum Sachsen weiß seine höchst-gepriesene Churfürstin Anna, Augusti Gemahlin/ wegen ihres hohen Verstandes in der Oeconomie, noch jetzo zu loben; dahingegen in andern Provinzen/ welche zu nennen mir die Bescheidenheit nicht zulässet/ betrübte Merckmahle übrig sind/ daß die Fürstinnen nicht die Oeconomie, wohl aber Plaisir und Pracht/ verstanden. Wie eine junge Dame zu der Oeconomie anzugewöhnen/ würde hier zu weitläufftig fallen anzuführen; weil aber die Haußhaltungs-Kunst eine Sache/ so in der Ubung bestehet/ so folget nothwendig/ daß/ wann sie etwas begreiffen wollen/ sie die Hand anlegen müssen. Solchemnach wäre es sehr unbillig/ ja höchst-schädlich/ wann man eine junge Dame zu dem Aufputz/ zu den galanten Studiis, und zu denen Hof-Vergnügungen/ allein halten wolte. Bey der Lehr-Art muß ich noch eines eintzigen Vortheils erwehnen. Nemlich/ daß man sich befleißige/ anderer Leute wohl gezogene Kinder/ die alle Wissenschafften/ welche wir denen Princeßinnen beybringen wollen/ besitzen/ öffters zu ihrer Conversation und Gesellschafft zu ziehen. Es wird dergleichen Conversation, so wohl in der Gottesfurcht/ als andern Wissenschafften/ grossen Vortheil bringen. Dann ein lebendiges Exempel hebet erstlich das Præjudicium auf/ als wann eine Sache schwer wäre/ daß man sie nicht erlernen könte/ und so dann machet die Liebe/ die man allezeit zu seines Gleichen hat/ daß man von sich selbst ein Verlangen trägt/ dergleichen auch zu wissen. Man pfleget zwar auch Kinder mit der jungen Herrschafft erziehen zu lassen/ welches seinen Nutzen gleichfals hat; aber der Vortheil ist grösser/ wann man die junge Leute zu ihnen führet/ die die Sache schon können. Ich sage noch einmal/ die Kunst Kinder zu erziehen ist so groß/ daß auch die gröste Leute billig die Hand angeleget haben/ etwas davon zu schreiben/ als der gelehrte Lock in Engeland/ und der Gottsfürchtige Fenelon in Franckreich. Aber mit aller dieser Wissenschafft/ und mit allen diesen Reguln/ wird nichts ausgerichtet seyn/ wann nicht derjenige Baum/ welchen Paulus gepflantzet/ und Apollo begossen/ von GOtt das Gedeyen empfähet. Also haben Eltern und Hofmeisterinnen dahin zu trachten/ daß sie bey ihrer Kinder-Zucht/ zu forderst Gottes Seegen andächtig erbitten; sonst sind alle diese Reguln menschliche Schwachheiten/ nach welchen wir nur vergebens arbeiten.

§. 30.

Weil das Absehen in diesem gantzen Wercke vornemlich auf unser Vatterland gerichtet ist/ so ist es nöthig/ die Gewonheiten einiger Höfe/ bey Erziehung der Princeßinnen/ und deren Hofmeisterinnen mit anzuführen. Es muß aber auch hier ein Unterscheid zwischen denen Grossen und Kleinern gemachet werden. An dem Wienerischen Hofe bekommt eine jede Ertz-Hertzogliche Princeßin ihre besondere Ober-Hofmeisterin/ so gewöhnlicher massen eine Standes-Person/ welche wieder eine Unter-Hof-Meisterin/ unter sich hat/ so die Information, und die Arbeit der Erziehung/ verrichten muß/ beyde aber haben vom Kayser und der Kayserin den höchsten Befehl zu erwarten/ ohne sich erst an die Ober-Hofmeisterin so bey der Kayserin ist/ wenden zu dörffen. Dieses geschicht auch an einigen Churfürstlichen/ und andern grössern Höfen. Vid. Seckendorffs Fürsten-Staat. Part. III. cap. 5. p. 558. An denen Fürstlichen Höfen aber/ pfleget man gemeiniglich dieses Werck dergestalt einzurichten/ daß die Ober-Hof-Meisterin/ welche sonst bey dem Hofe über das Frauenzimmer ihre Auffsicht hat/ auch die Erziehung der Fürstlichen Kinder besorgen muß/ nemlich die Printzen biß in das siebende Jahr; die Princeßinnen aber so lange sie unvermählet bleiben. Doch/ daß denen Princeßinnen wieder eine Unter-Hofmeisterin oder Kinder-Hofmeisterin zu gegeben wird/ welche sie nebst andern/ so zur Information gehalten werden/ in allen Standes-mäßigen Wissenschafften unterrichtet. Diese Ober-Hofmeisterin concurriret gar sehr in ihrer Verrichtung mit dem Ober-Hofmeister/ ist auch an selbigen in gewissen Fällen gewiesen: was aber die Erziehung der Fürstlichen jungen Herrschafft belanget/ so hat sie unmittelbar ihre Ordre von denen Fürstlichen Eltern selbst zu hohlen. Dann weil dieses eine Sache von der höchsten Importanz, so werden öffters Cantzler und Räthe/ ihre Meynung darüber zu geben/ befraget. An denen Gräfflichen Höfen/ werden gemeiniglich nur denen jungen Gräffinnen Mademoiselles zu gegeben/ welche von einer solchen Aufführung/ daß sie die Hoffnung eines guten nützlichen Unterrichts machen. Dann weil die Frantzösische Sprache nunmehro unter Standes-Personen unentbehrlich/ so suchet man durch dieses Mittel/ dero Erlernung desto leichter zu machen. Die Gräfliche Frau Mutter aber behält sich so dann vor/ selbst das Amt der Ober-Hofmeisterin bey ihren Kindern zu verwalten.

§. 31.

Weil wir in dem vorigen bey einen jedem Amt allezeit die Bestallung oder Instruction mit beygefüget/ damit man aus deren Verfassung/ die Beschaffenheit desselben desto genauer sehen möge; so hat man sich auch hier alle Mühe gegeben/ eine wohl eingerichtete Instruction, vor eine Ober-Hofmeisterin junger Princeßinnen mit anzuhängen/ zumahlen der vortreffliche Freyherr von Seckendorff/ in seinen Fürsten-Staat solche gäntzlich ausgelassen. Indem aber/ wie schon erwehnet/ bey denen meisten Teutschen Fürstlichen Höfen in dem Gebrauch ist/ daß die Ober-Hof-Meisterin des gantzen Hofs/ auch die Erziehung Fürstlicher

licher Kinder/ auf sich hat; so sind in dergleichen Instructionen / allezeit zwey Verrichtungen enthalten: Erstlich/ was eine Ober-Hofmeisterin/ in Ansehung des gantzen Hofs und der ihr untergebenen Sachen/ zu verwalten; und zum andern/ was ihre Obliegenheit bey denen Fürstlichen Kindern sey. Daß also beydes hier desto mehr zu bemercken/ weil auch wegen des ersten in dem angeführten Fürsten-Staat keine Erinnerung geschehen. Es saget zwar der gelehrte und in diesen Sachen höchst-erfahrne Autor Parte III. cap. 5. n. 12. p. 557. „Uber das Adeliche Frauenzimmer und andere Dienerinnen/wird eine adeliche Frau“ zur Hofmeisterin oder Ober-Hofmeisterin verord-“ net/ welche etlicher Orten die Verwahrung der Sa-“ chen bey Hofe hat/ sonst aber jede zu Verrichtung “ ihres Dienstes fleißig antreibet; sie in Zucht und Ei-“ nigkeit erhält; und im Namen der Herrschafft ihnen“ fürstehet; wie dann diß alles/ und was sonst mehr “ zu löblicher Anstalt eines Frauenzimmers dienen kan/ “ in denen deswegen hin- und wieder sonderlich aufge-“ richteten Frauenzimmer-Ordnungen zu finden.“ Allein es hat der belobte Autor auch diese Frauenzimmer-Ordnung / welche gleichwol zu Erklärung eines Hofs höchst-nöthig/ ausgelassen. Solchemnach wird es der geneigte Leser nicht ungerne sehen / daß er das Reglement einer Ober-Hofmeisterin/ in Ansehung der jungen Herrschafft/ und was dero Function sonst bey Hofe/ hier beysammen findet: dann was die Frauenzimmer-Ordnung anbelanget/ so gehöret sie eigentlich hieher. Ich habe von zweyen wohl-eingerichteten Fürstlichen Höfen Exempel dieser Instruction bekomen/ davon eines ausführlicher als das andere/ auch die eine vor eine Hofmeisterin/ die andere vor eine Ober-Hofmeisterin / concipiret worden / welche ich beyde zu mehrer Ersehung mit beygefüget; obschon in denen vorhergehenden Capituln/ wo von der Fürstin Hof-Staat gehandelt worden / die Instruction einer Ober-Hofmeisterin billig auch ihren Platz findet.

Instruction.

WEssen sich Unser von GOttes Gnaden/ N.N. freundlich geliebter Gemahlin Frauen N.N. Hofmeisterin / N.N. in ihrem anvertrauten Amt / allwegen zu verhalten.

Erstlichen/ wollen wir/daß sie/ die Hofmeisterin/ vor allen Dingen / auf Unsere freundlich hertzgeliebte Gemahlin ihr Absehen richte / und Deroselben in allen Vorfallenheiten / unterthänigst / getreulich und gehorsam/ aufwarte; so dann auch/ so der liebe GOtt/ unsere hertzgeliebteste Gemahlin Liebden mit Leibes-Frucht in Gnaden seegnen würde / ihre fleißige Obsicht und Directorium habe; auch/ das GOtt gnädig verhüten wolle/ wann sie etwan mit Leibes Unpäßlichkeit von dem Allerhöchsten solten heimgesucht werden/ ohne Vorwissen unser / das geringste zugebrauchen / nicht gestatte; da wir aber abwesend / und der Zustand keinen Verzug litte/ solle sie es dem Leib-Medico alsbald wissend machen / und nach Befindung des Zustandes / mit dem Gebrauch derer Medicamenten fortfahren; aber doch solches / wir seyen auch wo wir wollen/ uns alsobalden/ durch einen eigenen zu berichten nicht unterlassen.

Zum andern/ solle sie unsere kleine Princeßin/ und die durch Gottes Gnad noch zugewarten-habende Kinder/wann sie zum Verstand komen werden/zur wahren Gottesfurcht / und Christlichen Gottseeligen Wandel und Leben/ zu fleißiger Anhör- Les- und Betrachtung des heiligen Worts Gottes/ zu emsigem und andächtigem Gebet / des Morgens und Abends / auch sonsten wo es die Noth und Gelegenheit erfordert / wie auch zu allem gebührendem kindlichen Gehorsam und Respect, gegen Uns und Unserer Frauen Gemahlin Liebden/ stetigs erinnern und anhalten / benebenst auch zu allen Christ-fürstlichen wohl anständigen Tugenden unausgesetzt ermahnen; hingegen dieselbe von allen und jeden Untugenden / und übel-anständigen Gebärden/ Reden und Wercken/ ernstlich abmahnen.

Ferners und zum **Dritten** / wollen wir / daß sie/ unsere Hofmeisterin/mit allem Ernst darob halten solle/ damit jedermann so ihr untergeben / sich eines Gottseeligen und erbarn Lebens befleißige; hingegen allerhand Gottes-Lästerens / mit Fluchen / Schwören/ leichtfertigen Reden / gäntzlich enthalte.

Vierdtens / solle die Hofmeisterin auch daran seyn / daß solche ihre Untergebene/ die Predigt Göttlichen Worts/ wann sie abkommen können/ fleißig besuchen / andächtig beten / und ihr anbefohlene Arbeit treulich verrichten; sie Hofmeisterin aber / hat eine wie die andere zu halten / damit keine vor der andern übertragen oder vorgezogen werde / auch so sie etwas ungleiches in Acht nehmen solte/unserer hertzliebtesten Gemahlin Liebden anzeigen.

Dieweilen auch **Künfftens** / viel daran gelegen/ daß die zu unserm Hof-Staat gehörige Hauß-Mobilien / Bettwerck / Vorhäng/ Weiß-Bett-Taffet- und ander Gezeug / in gutem aufrechten Stand erhalten/ und wann durch täglichen Gebrauch / ein und andere Sorten abnehmen würden / so gleich wider nach andern und neuen getrachtet werden / und zu solchem Ende / derjenige Flachs / Garn / Federn und dergleichen / so von unsern Aemtern jährlich zu lieffern / in Zeiten gesponnen / gewürcket und gebleichet / die Federn der Nothdurfft nach/zu neuen/oder Verbesserung der alten Better/ angewendet werden mögen; Als wird ihr Hofmeisterin über alle dergleichen Sachen die Ober-Ussicht übergeben / dergestalt/ daß dasjenige/ so nicht zum täglichen Gebrauch vonnöthen/ sie selbst unter Handen haben und behalten / wegen des übrigen aber zu gewissen Zeiten die Gemächer visitiren / und wo sie etwas ungleiches finden würde / solches durch den Hauß-Schneider ändern lassen solle. Wie ihr dann deswegen über alles ein ordentlich Inventarium überlieffert werden wird/ und hat sie sich/ in diesem und allem andern / dermassen gefliessen und willfährig zu erzeigen/ wie zu ihr unser Vertrauen gestellet ist.

Um solch ihrer Dienste willen/ solle ihr jährlich von unserer Rent-Cammer / zur Besoldung gereichet und gegeben werden/ so von jüngst-verwichenen Michaelis den Anfang nehmen / und ein Theil dem andern ein halb Jahr zuvor wider aufzukünden / frey gestellt seyn soll:

An Geld . . . . .
uff eine Magd zehen Gulden.
Logiment und Kost bey Hof / vor sie und ihre Magd.

Freyen Aufzug / auch auf begebenden Fall / den freyen Abzug.

Dessen zu wahren Urkund / haben wir uns eigenhändig unterschrieben/ und unser Fürstliches Cammer-Secret hier vordrucken lassen. So geschehen den 15. Nov. Anno 1717.

Von Gottes Gnaden / Wir ꝛc. ꝛc.

DEmnach Wir die Wohlgebohrne Unsere Liebe Besondere ꝛc. bey Unserer hertzgeliebtesten Frau Gemahlin / der ꝛc. ꝛc. Liebden / und dero Frauerzimmer / zur Ober-Hofmeisterin gnädiglich bestellet und angenommen: Als finden Wir der Nothdurfft / vor dieselbe folgende Puncten aussetzen zu lassen / um sich / in ihrem Ambt / und denen davon dependirenden Verrichtungen / darnach wissen zu achten.

1.

Wird sie Ober-Hofmeisterin Uns / und Unserer Frau Gemahlin Liebden / treu und hold seyn / Unsers Fürstlichen Hauses Nutzen / bey allen Vorfallenheiten / zu befördern; hingegen dessen Schaden und Nachtheil / so viel in ihrem Vermögen seyn kan / abzutreiben trachten.

2.

Und wie Wir / nach ihrem bißher geführten Christlich- und rühmlichen Wandel / keineswegs zweiffeln / sie werde sich allezeit Unserm sämtlichen Hof / insonderheit denenjenigen / welche Ihro nachgesetzet sind / zum vorleuchtend-erbaulichen Exempel darstellen: Also wird sie auch ihre vornehmste Sorge seyn lassen / daß alle / welche / besagter massen / ihr untergeben sind / sich gleichfalls wahrer Gottesfurcht / als des einigen Ursprungs Göttlichen Seegens / und eines stillen unärgerlichen Lebens / befleissigen / mithin alles unordentliche Wesen von denenselben entfernet bleibe. Wie dann

3.

Ihr der Ober-Hofmeisterin nicht nur das Adeliche Frauenzimmer / so diesesmal zu Bedienung Unserer Frau Gemahlin Liebden bestellet ist / oder künfftig noch bestellet werden möchte / sondern auch alle übrige Weibs-Personen / so bey Hof in Diensten sind / ihrem Commando und Befehl angewiesen seyn sollen. Ferner

4.

Gleichwie Uns nichts in der Welt angenehmer und angelegentlicher ist / als das beständige Wohlseyn / hochgedacht-Unserer hertzgeliebtesten Frau Gemahlin: Also hat sie / die Ober-Hofmeisterin / sich vornemlich auf all dasjenige sorgfältigst zu bezeugen / was zu Ihro Liebden Gesundheit / und deren Conservation, mag nöthig und nutzlich seyn. Dahero dieselbe genaue Achtung geben wolle / damit die Speisen / welche hochgedacht Unserer Gemahlin zukommen sollen / nicht nur reinlich / und wohl zugerichtet / noch von etwan unbekannten Leuten / deren Treue man nicht genugsach versichert ist / beygebracht werden; sondern auch so beschaffen seyn / daß selbige Ihro / zu keiner Zeit / keinen Schaden oder Nachtheil bringen mögen; wie dann / was diesen Punct betrifft / alles / so dabey weiter zu beobachten seyn mögte / und diß Orts nicht kan benennet werden / ihrer aufrichtigen Sorge / beywohnendem Verstand / und selbst erworbener Experienz, in gnädigstem Vertrauen überlassen wird.

5.

Bey Unsern Kindern / wormit der Allmächtige GOtt Unser Haus gesegnet / wird die Ober-Hofmeisterin gleichen Eiffer und Treue / vornemlich bey ihrer Erziehung / so weit und lange selbige vor sie gehöret / anwenden; insonderheit aber gebührenden Fleiß brauchen / daß sie in der Gottesfurcht wohl zunehmen / und in einem andächtigen Wandel / bey fleissigem Gebet und Kirchengehen / den Grund zu einem tugendhafften Leben legen. Ferners / soll sie selbe zu allen Standes gemässen Tugenden anhalten; in denen zukommenden Sitten wohl unterrichten und unterweisen lassen; auch zur steten Reinigkeit angewöhnen; und endlich vor ihre Gesundheit / allezeit mit Zuziehung des dazu bestellten Leib-Medici, treue Sorge tragen. Die Unter-Hofmeisterin / und die zur Information bestellten Personen / wird sie mit Bescheidenheit zu demjenigen / worzu sie angenommen / anhalten; damit Unsere Kinder in allen gehörigen Qualitäten zunehmen / und Unser Vergnügen dadurch befördert werden möge. Solte aber einige Veränderung / oder sonst etwas besonders vorzunehmen seyn / so wird die Ober-Hofmeisterin sogleich unmittelbar von Uns den fernern Befehl zu erwarten haben. Hiernächst wird die Ober-Hofmeisterin auch Unsere Kinder / gleich in der ersten Erziehung / zu allem kindlichen Gehorsam und Respect, gegen Uns und Unsere Frau Gemahlin Liebden / angewöhnen / und in allem kindlichen Gehorsam und Bescheidenheit unterhalten / gleichwie Wir auch wollen / daß sie gegen jederman zur unabläßlichen Höflichkeit angewiesen werden.

6.

Ein gleiches versehen Wir Uns von ihr / was Unserer Frau Gemahlin Fürstlichen Respect insonderheit angehet; massen sie allezeit sorgfältig seyn wird / damit diesem weder von Frembden / noch denen Unserigen / Vornehmen / oder geringern / das geringste nicht entgegen gehandelt werde.

7.

Damit auch Ihro Liebden an schuldigster Bedienung nichts abgehe / wolle die Ober-Hofmeisterin / nicht nur die geringere in ihrer Abwechslung zu gegenwärtiger Aufwartung anhalten; sondern auch daran seyn / damit die Fräulein / an deren die Aufwartung ist / allezeit bey hochgedacht Ihro Liebden selbigen gantzen Tag im Vorgemach sich finden lasse / um so wol diejenige / so ins Gemach wollen / anzumelden / als sonsten zu andern Befehlen und Vorfallenheiten parat zu seyn.

8.

Wann aber frembde und unbekannte Personen bey Unserer Frau Gemahlin Liebden verlangen vorgelassen zu werden; soll die Ober-Hofmeisterin sich solches / durch die aufwartenden Fräulein / zuvor anzeigen lassen / und diese allein selbige bey Ihro Liebden anzumelden / und einzuführen haben / wofern sie anderst daran nicht unhindertreiblich verhindert würde.

9.

Auf die Kleider / Weis-Gezeug / und völlige Garde-Robbe Unserer Frau Gemahlin / träget die Ober-Hofmeisterin die Ober-Aufsicht / und hat sie zu sorgen / daß über alles Vorhandene ordentliche Verzeichnüsse geführet / solches an gehörigen Orten säuberlich verwahret / und mithin durch Herumfahren / oder auf

andere

andere Art/ nichts verderbet werde / oder zu Grunde gehe : Es solle auch niemand / wer es seye/ über die Garde-Robbe gelassen werden/ als werdarzu bestellet und verpflichtet ist.

10.

Was an Kleidern/ Weis-Gezeug und anderem/ von Unserer Frau Gemahlin abgeleget wird / dessen soll sich niemand der Bedienten / aus eigener Macht und Authorität / anmassen ; sondern es soll alles in der Garde-Robbe, an einem besondern Orte/ verwahret / und biß zu Ihro Liebden weiterer Verordnung/ beysammen aufbehalten werden : darbey gleichfalls die Ober-Hofmeisterin ihre bekannte treue Sorgfalt erweisen solle.

11.

Und werden zwar Ihro Liebden / ihr/ der Ober-Hofmeisterin / nicht zumuthen / mit Ausgab der Gelder selbst bemühet zu seyn ; jedoch hat dieselbe / nebst dem bestellten Hofmeister mit zu sorgen/ daß von demjenigen / dem dieses Geschäfft committiret wird/ kein Unterschleich oder Betrug verübet / sondern von Zeit zu Zeit/ wie es dißfalls weiter möchte angeordnet seyn/ an dem Rath/ welchem Ihr Liebden die Führung dero übrigen Angelegenheiten anvertrauen/ richtige Rechnung verstattet werde.

12.

Mit erstgedachtem Hofmeister / und wo es nöthig / dem Rath / wird auch sie / die Ober-Hofmeisterin / in allem / was das Interesse offt wieder erholt Unserer Frau Gemahlin concerniret/ künfftig verträulich comuniciren/ mit denenselben Ihre eifferige Vorsorge anwenden / worinnen nur immer der Nutzen hochgedacht Ihro Liebden beobachtet oder verrichtet werden könnte.

13.

Es solle dem Adelichen Frauenzimmer so wenig / als denen Cammer-Jungfern/ oder Mägden bey Hofe/ erlaubet seyn / ohne Vorwissen und Erlaubnuß/ ihr / der Ober-Hofmeisterin / auszugehen oder abwesend zu seyn.

14.

Sie / die Ober-Hofmeisterin/ wird Acht haben / daß die Cavaliers, wann sie ins Frauen-Zimmer kommen / ihre Visite mit Modestie, und zwar nicht beym Toile, oder nach dem Nacht-Essen/ sondern zu gebührender Zeit / verrichten : massen auch solches zu der Ordnung/ welche wir an unserm Hof wissen wollen / gehöret : dahero auch an diesem Ort keine Collationes und Tractamenten zu gestatten sind / worunter jedoch das Theé, und dergleichen zur Gesundheit dienend / nicht zu verstehen : Und was hier vom Adelichen Frauenzimmer gemeldet / solle ebenfalls auf übrige am Hof Bediente Weibs-Personen zu extendiren seyn.

15.

Nachdeme auch unter Bedienten zuweilen Mißhelligkeiten entstehen ; solle die Ober-Hofmeisterin solche auf alle Weise auszumachen/ und mit möglichster Sorge zu verhüten trachten/ damit solche Verdrüßlichkeiten so wenig/ als alles andere Gewäsch und Schwätz-Werck / vor Unsere Frau Gemahlin gebracht / und Sie dardurch in Ihrem zu lauter Einigkeit und Frieden inclinirenden Gemüth betrübet werde / mithin an dero Gesundheit Schaden leide ; woferne aber die Sache von solcher Wichtigkeit / daß sie / die Ober-Hofmeisterin / solche allein / oder auch mit Zuziehung des Hofmeisters / so es vonnöthen / auszumachen nicht vermögend wäre / oder da die Untergebene ihrer Erinnerung und Straff nicht gebührend nachsetzen würden ; hat sie es Uns vorzutragen / da wir dann das weitere zu verordnen/ und insonderheit ihr hülffliche Hand zu bieten / nicht unterlassen werden.

16.

Endlich solle die Ober-Hofmeisterin auch die Ober-Inspection über alles an Unserm Hof vorhandene Bett-Werck/ Weis-Gezeug/ und was dahin ferner gehöret / haben ; durch diejenige / denen solches anvertrauet / fleissige Inventaria und Rechnungen führen ; öffters durch versicherte darzu verordnete Bediente stürtzen lassen ; nach ihrer Gelegenheit/ und Zulassung anderer Geschäfften selbst / zuweilen nach denen Sachen sehen ; vor dem Einkauff dessen / was man diß Orts benöthiget ist / damit solcher redlich/ und ohne Unterschleich geschehe / so viel möglich sorgen ; den Abgang / der durch Verwahrlosung geschehen/ von demjenigen / so dessen Schuld hat/ ersetzen ; was noch von ältern Leinen-Zeug vorhanden / so viel es seyn kan / zu weitern Nutzen zu richten / und mithin auch hierinnen Unsern und Unsers Fürstlichen Hauses Nutzen ihr angelegen seyn lassen.

17.

Was ihr anvertrauet wird / oder sie sonsten in Erfahrung bringet / welches Verschwiegenheit bedarff / wird sie bey sich/ bis in ihr Grab/ verschwiegen behalten. Auch

18.

Alles übrige / was zu Unserm / und Unsers Fürstlichen Hauses Besten/ auch insonderheit Unserer Frau Gemahlin Liebden Bedienung / Gesundheit/ und Respect, noch weiter gereichen/ und hier nicht mit allen Fällen specificirt werden kan/ wird ihrer Uns bekannten Dexterität und klugen Vorsichtigkeit überlassen : und wird sie sich/ in allen Vorfallenheiten/ also bezeugen und aufführen/ wie es einer rechtschaffenen und getreuen Hof-meisterin anstehet/ und vor GOtt/ Uns/ Unserer Gemahlin / und im Gewissen/ zu verantworten ist.

19.

Für welche Dienste / und so lang Eingangs benannte Ober-Hofmeisterin darinnen bleibet / wollen Wir derselben jährlich dreyhundert Reichsthaler/ oder vier hundert und funffzig Gulden Rheinisch/ vom ersten dieses zu Ende gesetzten Monats an / bey Unserer Fürstlichen Renthey / nebst der mit und bey Uns zu geniessen habenden Fürstlichen Tafel / wie auch das gewöhnliche Tractament für einem Ihr zu gebenden Laquayen / ingleichen die Kost für eine Cammer- und noch für eine andere Magd / darbe- nebst der ersten zehen Thaler / oder funffzehen Gulden Rheinisch/ zum Lohn reichen lassen. Im übrigen aber sie Ober-Hofmeisterin bey diesem Staat / und ihren dahin gebührenden Respect, kräfftigst mainteniren / und wider männiglich beschützen. Zu Urkund dessen haben wir Uns eigenhändig gnädigst unterschrieben / und Unser Fürstl. Gnaden Secret-Insiegel beydrucken lassen. So geschehen den 26. May Anno 1717.

J. J.

Das III. Capitel.

Von Erziehung Fürstlicher oder junger Standes Herren / unter einem Hofmeister / bis sie erwachsen.

Innhalt.

§. 1. Wie nöthig es ist / einen jungen Herrn wohl zu erziehen. Wird öffters nachlässig getrieben. §. 2. Die Personen so bey Erziehung eines jungen Printzens zu betrachten. §. 3. Wie ein Hofmeister beschaffen seyn / was er vor Gewalt haben / und was er verrichten soll. §. 4. Der Unter-Hofmeister oder Informator, wie er soll beschaffen seyn / nebst dessen Verrichtung. Andere Neben-Informatores. §. 5. Von denen Exercitien-Meistern / Cammer-Dienern / andern Unter-Bedienten / als Jäger und Laquais. Erschreckliche Exempel von derer Verführung. Edelknaben und Pages. §. 6. Von der Person desjenigen Herrens / welcher soll erzogen werden. Wird betrachtet nach seinem Stande / seiner Gemüths-Neigung / Leibes-Constitution, und nach der Absicht seines künfftigen Lebens. §. 7. Zu welchem Jahre ein junger Herr von dem Frauenzimmer weg / und unter einen Hofmeister zu thun. §. 8. Die Erziehung eines jungen Herrn selbst / in Ansehung und Beobachtung seiner Seele / vornemlich in Cultivirung des Intellectus oder Verstandes. §. 9. Die Erziehung eines Herrns / in Verbesserung des Willens. §. 10. Wie die Zucht und Straffe eines jungen Herrns anzustellen. §. 11. Die Erziehung eines jungen Herrns / in Ansehung des Gemüthes / worbey die Tapfferkeit und Großmuth zum Grunde zu legen / nach dem Judicio, Ingenio, und der Memorie. §. 12. Was vor Disciplin einem jungen Herrn bezubringen. §. 13. Die Erziehung eines jungen Herrns in Ansehung des Leibes / so wol wegen der Gesundheit / als Exercitien.

§. 1.

WEhe dem Lande / dessen Herr übel erzogen! saget die Heil. Schrifft selbst: Also sollen alle diejenigen / welche bey der Erziehung etwas zu reden haben / ihre gröste Sorge seyn lassen / damit ein junger Herr / welcher mit der Zeit ihr Oberhaupt seyn soll / dergestalt unterrichtet / und mit einem erfahrnen Hofmeister versehen werde / damit sich das gantze Land einer glücklichen Regierung / und ein jeder insonderheit eines gerechten und tugendhafften Herrns / zu getrösten habe. Die Sorge der Kinder-Zucht gehöret bey Privat-Personen allein vor Vatter und Mutter: aber bey Standes-Personen haben alle Unterthanen Theil darbey. Die / welche Macht zu reden haben / müssen nach ihrem Gewissen ihren Rath ertheilen / wann sie auch nicht darzu erfordert würden; die aber so nicht reden dörffen / sollen doch mit GOtt reden / und diese / dem gantzen Lande hoch angelegene Sache / seiner heiligen Fügung in täglichem Gebete vortragen. Vernünfftige Printzen haben selbst geurtheilet / daß sie / wegen Erziehung ihrer Printzen dem gantzen Lande Rechenschafft geben müssen: daher saget der vortreffliche Hertzog von Sachsen Gotha / Ernestus / in der Bestallung eines Hofmeisters seiner Printzen / welche hinten angehänget ist: **Er müste alle Sorge haben / damit er vor seiner getreuen Landschafft und Unterthanen / der Nachlässigkeit / Versäumnüß und übler Auferziehung wegen / nicht verantwortlich würde.** Gewiß / da das Volck nicht der Fürsten / sondern die Fürsten des Volcks wegen / in der Welt sind / so hat das Volck allerdings Ursache zu fragen wie ihr Fürst erzogen werde. Als Carl XI. König in Schweden / in seiner Erziehung nachlässig beobachtet wurde / fragten nicht nur einige von denen Grossen / warum es geschehe? sondern legten auch / da sie keine Aenderung sahen / eine Protestation ein. Mit solchem Eiffer / solten billig alle getreue Unterthanen eines Staats / ein so hoch wichtiges Werck betrachten / weilen doch einen jeden sein eigenes Gewissen aufruffet / vor des Vatterlandes Wohlfahrt zu wachen; Allein / wie übel und nachlässig an den meisten Höfen dieses hochwichtige Werck getrieben werde / erkläret der Freyherr von Seckendorff in seinem Fürsten-Staat / in denen Additionibus p. 139. welche Gedancken besagten erfahrnen Staats-Ministri, weil sie absonderlich unsere Teutsche Höfe zum Zweck haben / und die Nothwendigkeit der guten Erziehung junger Herren darthun / wir mit einrücken wollen: „Wegen Auferziehung junger Herren ist wol zu be„klagen / daß öffters so gar schlechter Succeß dabey „ist. Es bedüncket mich nicht die geringste Ursache „davon zu seyn / daß denen jungen Herren nicht bey „Zeiten / und in gar zarten Jahren / Hofmeister / und „zwar solche vorgestellet werden / welche bewährter „Tugend / grosser Geschicklichkeit / und zimlichen Al„ters sind. Wann man erweget / daß eines gan„tzen Landes und Geschlechtes Wohlfarth an Erzie„hung und Wohlgerathen der jungen Herrschafft ge„legen; so solte man das Amt eines solchen Hofmei„sters vor das allervornehmste / wichtigste / ehrlichste „und einträglichste / halten und bestellen. Da man „hingegen an viele Orten junge / ungeübte / oder je „solche Leute dazu nimmt / die alle andere Qualitäten „haben / ausser denen / welche ihnen in ihrem Amte am „nothwendigsten wären. Die gröste Besoldung und „reichliche Begnadigung / solte man einem Hofmei„ster wiederfahren lassen: alldieweil seine Mühe und „Gefahr die allergröste zu Hofe ist. Keine jun„ge / sondern zimlich betagte Leute solte man darzu „brauchen; damit sie die Affecten der Jugend an „ihnen selbst zu überwinden gelernet / auch nicht Ur„sache hätten / um künfftiger Beförderung willen / „dem jungen Herrn zu schmeicheln / indem sie ihre „Zeit guten Theils gelebet / und solche Mittel erlan„get hätten / dadurch sie allenfalls / wann es saure „Gesichter geben wollte / dem Zorn entgehen / und „privatiren könnten: und solte hieran nicht hindern / „daß die alten Leute die Moden nicht verstehen / sin„temal Tantz-Meister / Bereiter / Sprach-Meister / „Schneider / Peruquenmacher / Barbierer / und der„gleichen Leute / jeder sein Exercitium und Kunst / „woran sich eitele Leute vergaffen / doch besser als der „hurtigeste Edelmann verstehet / und also in solchen „Vanitäten / vielmehr dienen und rathen kan / als „der Hofmeister / dessen Amt auf diese und dergleichen Stücke gar nicht / sondern auf eine reiffe Tu„gend / Verstand und Bescheidenheit zu fundiren / „damit die Mittel-Strasse zwischen den eiteln Hof„Pracht / und schädlicher Freyheit / und einer rauhen „und widersinnigen Petenderie, Scheinfrömmigkeit

und

„und Gleißnerey zu halten sey. Sagt man/ einen sol-
„chen Mann solte man zum Stadthalter / Cantzlar/
„Geheimen Rath/ und dergleichen Stellen brauchen/
„das ist zwar eine gute Meynung / aber man solte
„dieses thun/ und jenes nicht lassen. Eines ist so noth-
„wendig/ oder etwa nothwendiger/ als das andere.
„Man spahre Ehren-Titul und Besoldung nicht/ so
„werden sich etwa mehr Leute zu beyden Stellen fin-
„den. Sint Mæcenates, nondeerunt, Flacce, Ma-
„rones. Kan aber ein Herz über allen angewand-
„ten Fleiß zu solchen erwünschten Personen nicht ge-
„langen / so sehe er/ in Bestallung eines Hofmeisters/
„mehr auf Tugend und natürlichen guten Verstand/
„als auf grosse Wissenschafft und Exercitien. Dann
„hierzu kan er unterschiedlich und viele Leute gebrau-
„chen; hingegen muß die Direction des Hofmeisters
„bey den Sitten und dem Gemüthe des jungen Herrn
„am meisten thun. Man soll auch billich ehrlich be-
„fundenen qualificirten Leuten/ so viel man kan/ ver-
„trauen / so wird die Auferziehung besser gelingen /
„als wann die Eltern selbst/ um alle grosse und kleine
„Sachen der Kinder wissen wollen. Dann sie sind
„fürwahr über ihrer Kinder Tugend und Laster pas-
„sionirte Richter. So gebricht es ihnen auch an der
„Zeit / bey ihrer Erziehung in allen Stücken bemü-
„het zu seyn. Darüber / und indem anderer Ge-
„schäffte halber die Resolutiones zurück bleiben/ ver-
„liehret sich die beste Bequemlichkeit / ein und ande-
„res zu remediren. Darum ist es so thöricht nicht
„gethan gewesen/ daß die Perser Könige ihre Söhne
„denen Stadthaltern der Landschafften zu erziehen
„vertrauet: und David thät sein liebstes Kind / den
„Salomon/ unter die Hand des Propheten Nathan.
„Der jungen Herren steter Accest bey denen Fürstl.
„Eltern / sonderlich bey Frauenzimmers-Personen
„bringet selten grossen Nutzen / und wird mit einem
„eiteln und verfänglichen Discours offt mehr in einer
„Stunde umgerissen/ als der klügeste und redlichste
„Hoffmeister/ Rath/ oder Beicht-Vatter / in etlichen
„Wochen gebauet. Darum ist dieser und anderer vie-
„ler Ursachen halber das Verschicken an fremde Orte/
„unter vertrauter Leute Obsicht / das Beste / und hat
„sonderlich diesen Nutzen / daß der Einheimische allzu
„grosse Respect, welchen junge Herren von denen
„Hoff-Dienern und Unterthanen haben / und dann
„auch der strengste Vatter nicht verhindern kan/ der-
„Gemüther nicht verderben / und ihnen den hohen
„Sinn und Eigendünckel stärcken. Dann in der
„Fremde sehen sie Leute um sich / die ihnen zuweilen
„die derbe Warheit sagen / oder doch auch von gro-
„sen Herren frey reden. Das bewegetund bessert sie
„eher/ als wann ihnen die Einheimischen mit vielen
„Umschweiffen und Furchtsamkeit etwas errinner-
„liches vorbringen wollen. Dahero kommt es/ daß
„fast diejenigen Regenten/ welche von geringern Stan-
„de erhoben worden / mehr Lobes in denen Historien
„erlanget / als die in dem Purpur gebohren / und
„durch die Schmeicheley von Jugend auf verzärtelt
„worden. Man nehme aus heiliger Schrifft das
„Exempel Mosis/ Josua/ David/ Jehu/ und aus de-
„nen Römischen Historien den Cæsarem, Augustum,
„Nervam, Trajanum, die Antoninos. Teutsche
„Exempel muß ich des Respects halber übergehen. Es
„lauffet darauf aus / vexatio dat intellectum: und
„wer nie nichts gelitten / weder zu Hause/ noch in der
„Fremde / sondern allezeit nur liebkosen und ja spre-
„chen hören / ist warlich in einer gefährlichen Schule
„gewesen/ und muß ihn GOtt wunderbarlich / und

„durch

„durch anderweit grosses Creutz/ oder durch sehr treue „und geschickte Diener / zu der Erkänntnis der War„heit und Tugend bringen/ wann er etwas grosses und „nutzliches ausrichten soll. Ferner wird auch wohl an „vielen Orten damit geirret/ daß junge Herrn von den „Vättern nicht zeitlich zu ernstlichen Geschäfften und „Regiments-Sachen gezogen werden. Nun ist zwar be„kannt/was der sinn-reiche Boccalinus denen Regenten „zu misset/daßsie sich nehmlich für ihren eigenen Söhnen „fürchten/ und daher dieselbe mit Fleiß übel erziehen/ „und von denen Geschäfften abhalten lassen / damit „sie nicht ungebührliche frühzeitige Lust zur Regierung „bekommen möchten; ich hoffe aber nicht/daß diese allzu „scharffe Vorsichtigkeit in Teutschland vonnöthen sey/ „allwo gleichwohl wenig Exempel vorhanden/ daß Re„genten von ihren Söhnen solten vertrieben wordē seyn/ „und wann auch gleich dieses zu befürchten wäre/ so ist „das Mittel/ so man dargegen mit böser Erziehung und „Verstossung der Söhne von Regiments-Sachen „brauchet/ nicht nur atheistisch/ sondern auch gefähr„lich/ und schlimmer/ als das Ubel selbst/ das man da„mit verhüten will. Medicina gravior morbo. Ich „meyne ein wohl-gezogener junger Herr/ soll eher sei„nem alten Vatter Respect geben / und je zeitlicher „er zu Regierungs-Sachen gezogen wird/ je eher soll „er die Last des Regiments erkennen lernen/ und sich „erfreuen/ seines Herrn Vatters Anweisung und treu„ern Vorsorge noch lange zu geniesen. Und was will „auch ein alter verlebter Herr mehr von GOtt wün„schen und begehren/ als wann er im Alter mehr Ru„he haben / und durch sein eigen Fleisch und Blut „sich subleviret/ und seinen Staat wohl conserviret „und regieret sehen kan / dabey er sich doch also vor„zusehen wissen wird / daß ihn wieder seinem Willen „der Schlüssel nicht könne aus der Hand genommen „werden. Dannenhero ist nichts ersprießlichers / als „daß man den zum Regiment gebohrnen Erben / so „bald möglich/ zu wichtigen Sachen ziehe/ damit er zu „denselben Lust bekomme / und gedencke / daß diß sein „recht Handwerck sey/ nicht aber/ daß er vor einen per„fecten Reuter/ Täntzer/ Jäger/ Musicum, Mahler/ „Distillatorem, und was der Künsteley mehr ist/ pas„sire. Von diesen und dergleichen Dingen etwas „zu wissen/ mag wohl hingehen; aber Profession dar„von zu machen / verderbet den Regenten-Stand „durchaus. In einem redlichen Kriege in der Jugend „sich zu üben/ ist auch eine löbliche und nützliche Sa„che/ für einen jungen Regenten; doch muß er/ weil „der Staat des teutschen Vatterlandes auf Friede „bestehet/ sich mehr in Friedens-Künsten üben / und „den Krieg nicht anders/als zum äussersten unvermuth„lichen Nothfall / wie eine gefährliche Artzeney / und „nicht wie eine Speise/ zu gebrauchen wissen. Herr„lich redet hiervon/ nach seiner Zeit und Sitten Ge„legenheit/ Virgilius, wann er den alten Anchises al„so seine Nachkommen die Römischen Helden ver„nehmend/ einführet / in den bekannten nimmer ge„nug gelobten Versen.

Excudent alii spirantia mollius æra,
credo equidem vivos ducent de marmore vultus.
Orabunt causas melius, coelique meatus
Describent radio, & surgentia sidera dicent:
Tu regere imperio populos, Romane, memento.
Hæ tibi erunt artes, pacique imponere morem,
Parcere subjectis, & debellare superbos.

So weißlich und so ungescheuet redet der vortrefliche Seckendorff von der Erziehung junger Herren unter einem Hoffmeister/welchem man nicht allein wegen seiner Gelehrsamkeit und seines Verstandes/sondern auch wegen seiner Erfahrung/ in diesen Sachen desto mehr glauben beypflichten kan/ angesehen er bey verschiedenen Fürstlichen Höffen die Erziehung der Printzen zu dirigiren gehabt. Es bestehet aber der Innhalt dieses seines weisen Ausspruches vornehmlich hierinn: daß er erstlich die Nothwendigkeit und die Beschaffenheit eines guten Hoffmeisters zeiget; zum andern/ daß er den Rath gibt/ man solle Printzen lieber in der Fremde/ als zu Hause/ wegen der gefährlichen Schmeicheley/ erziehen; zum dritten/ daß es dem Vatter allezeit nützlich/und niemahls gefährlich/wann er seinen Printzen wohl erziehet; zum vierdten/ daß man in der Zucht nicht auf Erudition, sondern auf die Gefährlichkeit wohl zu regieren/ zu sehen hat / welche Puncte allhier noch mit mehrern zu erläutern sind. Wie aber die Nothwendigkeit dieser Sache an sich selbst klar; so ist vornehmlich zu untersuchen/ wie ein Hoffmeister/ und die andern Personen/ so mit Erziehung eines Printzen zu thun haben/ sollen beschaffen seyn/ und auf was Arth sie ihrem Amte vorzustehen haben.

§. 2.

Die Personen/ welche bey Erziehung eines Printzen am meisten zu betrachten/ sind erstlich/ wie erwehnt/ der Hoffmeister / zum andern / der Informator, zum dritten/ die Sprach- und Exercitien-Meister/ und diesen muß ich nothwendig beyfügen/ die Cammer-Diener/ Laquaien und Pagen/ oder Edel-Knaben. Dann auch diese können viel Gutes und Böses bey eines jungen Herrens Erziehung stifften.

§. 3.

Der Hoffmeister ist solchem nach die vornehmste Person/dessen Wichtigkeit und Haupt-Qualitäten/ schon oben von dem Herrn von Seckendorff sind beschrieben worden. Was seinen Stand anbelanget/so richtet man sich hierinnen nach dem Stand des jungen Herrns. Bey Königlichen Höffen werden nur Printzen zu dieser Bedienung erwählet; bey Fürstlichen Höffen pfleget man Cavaliers und Edel-Leute zunehmen: Bey Gräflichen hat man bishero nicht auf das Herkommen/ sondern auf die Erfahrenheit und die Qualitäten alleine zu sehen pflegen. Dieses letzte Argument sollte auch bey Fürstlichen Höffen gelten: dann wann man nur seinen Zweck erreichen kan/ so ist derjenige allezeit der Bedienung würdig/ welcher sich am besten darzu schicket. Die Sache ist auch von allzugrosser Wichtigkeit / daß man nicht denjenigen ohne Ansehung der Person erwählen sollte/ welcher den Vorzug der Tugend hat. Die Qualitäten/ die bey einem Fürstlichen Hoffmeister erfordert werden / sind dergestalt beschaffen / daß sie auch ein Mann von mittlerer Herkunfft besitzen kan; aber niemahls findet man sie bey einem/ der nicht in der Welt die gröste Erfahrung hat/ in wichtigen Diensten gestanden/ und unter den gröSten und tugendhafftigsten Leuten seine Schulen abgeleget/ welches alles ihn ohne dem sitzen zu einem Edelmann machet. Solcher gestalt hat er sein Ansehen/ welches in dieser Charge allezeit erfordert wird/ revera von seinem Amte und von seinen Meriten: also wäre es wunderlich/ wann man allein auf den Adel reflectiren wollte. Durchaus aber kan der Ober-Hoffmeister eines Printzen keine geistliche Person seyn. Wir haben hiervon solche betrübte Exempel/ daß wir billig eine Regul voraus nehmen haben.

ben. Kayser Henricus IV. hat alle sein Unglück seiner Education zuzuschreiben/ welcher von dem Ertz-Bischoff von Bremen, Alberto, erzogen worden. Ich sage nicht/ daß nicht auch ein Prælat weltliche Qualitäten besitzen kan: Richelieu Mazarin und Alberoni regieren gantze Königreiche; sondern ich sage nur/ daß sich ihr Stand nicht zu der Education schicket. Dahero kein Hoff eine geistliche Person zu einen Ober-Hoffmeister / sondern nur zu einen Præceptore genommen. Die Person des Hoffmeisters soll von Ansehen und Gravität seyn/ damit seine blosen Worte und seine Gegenwart einen Eindruck machen: doch mangelt es auch kleinen Personen nicht an Autorität. Uladislaus Lecticus oder Cubitalis, ein Elen-langer König in Pohlen/ hat sich in solch Ansehen bey seinen Unterthanen gesetzet / als kaum die grösten an Statur gethan/ quorum Judicium humeros & lacertos simul admiramur, wie Seneca saget. Seine Jahre müssen schon ziemlich gestiegen seyn: dann er soll an Vatters statt seyn: also muß er auch eines Vatters Ansehen haben / nicht aber eines jungen Menschens / vor welchen ein ebenfalls junger Printz keinen Respect bezeugen könnte. Nicht zu gedencken / was Seckendorff oben vor eine Ursache anführet/ warum ein Hoffmeister von ziemlichen Jahren seyn soll. Das Vornehmste kommt also auf die innerliche Beschaffenheit bey einem Fürstlichen Hoffmeister an. Vor allen Dingen soll er sanfftmüthig seyn/ damit er seinen Verstand/ welcher ohne dem bey ihm erfordert wird / desto würckender und angenehmer mache. Die Sanfftmuth ist allein das/ so in der Welt zu regieren geschickt ist; soll nun ein Printz künfftig in Sanfftmuth regieren / so muß er es nothwendig von seinem sanfftmüthigen Hoffmeister lernen. Es ist sehr übel / wann der Untergebene von dem Hoffmeister eine auffahrende Art erlernet/ die er ihm nicht abgewöhnen kan/ weil er sie selbst besitzet. Casimir Frescot hat davon in denen Memoires de la Cour de Vienne ein besonderes Exempel davon. On raconte sagt er / qu'unjour le Gouverneur ayant voulu reprendre le Roy, qui etoit alors asses jeune, de je ne scai quel emportement, le Roi lui repondit brusquement, qu'il ne faisoit que l'miter. Seine Wissenschafften und seine Erudition darff gar nicht Professor-hafftig seyn. Dann man kan dem Printzen gelehrte Leute genug halten. Alleine desto mehr muß er sich selbst/ und andere/ die Welt / den Stand und die Regierungs-Kunst/ kennen/ und mit Leuten umzugehen wissen. Hierbey aber wird vornehmlich die Wissenschafft der Geschichte erfordert/ welche das Auge des Staats und die lebendigste Unterrichtung in der Regierung-Kunst ist / welche sein Untergebener alleine von ihm zu lernen hat. Ich will von andern Qualitäten nicht reden: dann es wird durchaus ein tugendhaffter und Gottesfürchtiger Mann dazu erfordert / damit sein Printz an ihm/ als an einem Spiegel/ auch ohne gegebene Lehren/ lernen könne. Es hat schon eben der Baron von Seckendorff errinnert/ daß man mehr auf Tugend/ Verstand und Redlichkeit / bey einen Hoffmeister zu sehen / als auf Erudition und Geschicklichkeit. Dann ist es das erste/ so wird sich das andere alles finden; allein das andere ziehet nicht allezeit das erste nach sich. Hiermit stimmet das Verlangen des Königes in Franckreich Ludovici XIV. ein / welcher bey Erziehung seiner Enckel / den Gouverneurs Befehl gab/ sie sollten mehr darauf sehen / daß sie tugendhafft/ vernünfftig und ehrlich/ als daß sie gelehrt und geschickt würden. Also müste man auch an diesem Hoffe bey den Hoffmeistern selbst mehr auf die ersten / als die andern Qualitäten/ gesehen haben. Die Autorität und Gewalt / die ein solcher Hoffmeister haben soll/ kan nicht weniger und geringer/ als die Autorität eines Vatters seyn. Dann weil er des Vatters Stelle vertritt/ muß er auch die Gewalt eines Vatters haben/ damit ihm der Untergebene/ als ein Sohn/ gehorsame. Eben deswegen ist es sehr gefährlich/ bey einem jungen Souverain oder König Hoffmeister zu seyn/ absonderlich/ wann er nicht allein des Vatters/ sondern auch der Mutter zugleich beraubet ist / weil alsdann der Gouverneur die Autorität/ welche zu dieser gefährlichen Erziehung nöthig ist / nicht gebrauchen kan / und muß man sich in Bestraffung der Laster sehr behutsam aufführen/ weil regierende Könige auch schon als Kinder eine Majestät besitzen/ die auf keine Art zu beleidigen / welches das Exempel des Hertzogs von Villerois bey dem jetzigen König Ludewig dem XV. so wir unten anführen wollen/ mehr erhärten wird. So lange aber ein Vatter lebet/ wird ein Hoffmeister durch seine vätterliche Gewalt unterstützet/ daß er die gute Zucht bey einem jungen Herrn zu Wercke richten kan. Ich kan hier nicht vorbey/ das ruhmwürdigste Exempel/ so ich jemahls bey einem Printzen beobachtet/ mit anzuführen/ wordurch andere erleuchtete Eltern sehen können/ wie sehr sie ihre Zärtigkeit brechen müssen / damit die vernünfftige Zucht ihre Printzen zu einer tugendhafften Wachsung bringet. Der Durchl. Hertzog von Sachsen-Weimar/ Joh. Ernestus, setzte seinem eintzigem Printzen/ Hertzog Ernesto Augusto, einen Hoffmeister/ den Herrn von Marschall vor/ welcher alle die guten Eigenschafften besaß/ welche der Herr von Seckendorff/ in dem vorhergehenden/ von einem Fürstlichen Gouverneur erfordert / und der Erfolg hat erwiesen / daß er sich durch diese glorwürdige Auferziehung/ bey gantz Sachsen unsterblich verdient gemachet. Allein der Hertzog sahe wohl/ daß die Plaisirs des Hoffs einen Printzen in seiner guten Zucht irreten/ und daß viele Leute würden gefunden werden / welche zur Unzeit den Printzen bey den Durchl. Eltern zu öfftern Lustbarkeiten ausbitten möchten. Weil er sich nur auf die Groß-Fähigkeit des Herrn von Marschalls zu verlassen hatte/ ertheilte er ihm solche vollkommene Gewalt über den Printzen / daß er sich auch seiner eigenen vätterlichen Gewalt dabey begab / und dem Gouverneur volle Macht gab/ alles/ was zu tugendhaffter Erziehung des Printzen nöthig/ absolute zu befehlen. Wie groß der Nutzen dieser großmüthigen Entschlüssung und tugendhafften Erziehung gewesen/ ist noch diese Stunde der Welt zur Verwunderung vor Augen. Der Durchl. Hertzog Ernestus Augustus ist die Liebe/ das Vergnügen/ und die Hoffnung des sämtlichen Landes; der Herr von Marschall aber beweiset/ daß er ein Minister sey / welcher auch grossen Königreichen seine Geschicklichkeit könnte ersprießlich machen. Ich muß noch von einer Eigenschafft eines Hoffmeisters reden/ welche vornehmlich bey Fürstlichen Höffen wohl zu überlegen: Nehmlich / von was vor einer Nation der Hoffmeister seyn soll/ ob er ein Fremder Cavalier, oder ein Cavalier aus dem Lande / seyn muß? Bey dem letzten besorget man/ er möchte dem Printzen zu viel schmeicheln / damit seine Familie mit der Zeit einen gnädigen Herrn an ihm haben möchte. Bey dem ersten

sten hat man zu fürchten/ daß man die Liebe zu Fremden ihm allzuschädlich beybringen möchte. Allein daß ich mit einem Wort meine Meynung sage: Vincit amor patriæ: wiewohl in Teutschland kein Unterschied unter denen Nationen der teutschen Provintzen zu machen ist. Weil viel Personen zu eines Printzen Erziehung erfordert werden/ so ist es nöthig des Hoffmeisters Function insonderheit zu wissen. Dieser ist nun die erste Bewegung des gantzen Wercks/ und das Steuer-Ruder wornach sich das gantze Schiff richten muß. Er ordnet an/ wie der Printz zu erziehen/ wie/ und wann/ und von wem/ und in was/ er zu unterrichten: wiewohl an einigen Höffen die Sache erst von dem geheimten Rath untersuchet und approbiret wird. Er setzet denen Informatoren Maas und Ziel/ und temperiret mit kluger Vorsicht ihre Information. Eine seiner grösten Eigenschafften muß darinn bestehen/ daß er nicht allein selbst verständig/ und kein Pedante, sondern auch der Pedanterie bey andern vorbeugen kan. Es ist keine unnöthige Errinnerung/ wann ich sage/ er muß selbst kein Pedant seyn. Die Pedanterie stecket nicht allein in Schulen; sondern man trifft bey manchen Hoffmann dieses Laster stärcker an/ als bey den Schul-Leuten: welches hier zu weitläufftig wäre auszuführen. Eine jede ungegründete Einbildung von sich selbst/ Verachtung gegen andere/ übereilte Vorurtheile/ und murrische Art der Aufführung/ machen von innen und aussen einen Pedanten/ er mag bey Hoffe oder in der Schule seyn. Damit der Gouverneur dieses alles desto besser verrichten möge/ dependiret er unmittelbar von dem regierenden Herrn/ als des Printzen Vatter/ und stehet keinem andern Minister zur Rechenschafft/ und dieses um so viel desto mehr/ als er derjenige ist/ welcher das Amt und die Vorsicht eines Vätters bey dem jungen Herrn versehen soll. Zu seinem mehrern Ansehen/ müssen auch alle Personen/ die bey der Erziehung eines Printzen gebrauchet werden/ seiner Direction unmittelbar unterworffen seyn/ damit er desto ungehinderter die gute Absicht zu Wercke richten könne. Dieses alles wird nach den Stande der Herrschafften gemässiget. Dann/ weil bey Gräflichen und andern Herren Standes-Personen/ der Hoffmeister die Hand selbst bey der Information anlegen muß/ so wird er in diesem Fall dasjenige an sich selbst beobachten/ was er sonst bey andern zu dirigiren hätte. Wie ein Hoffmeister soll salariret seyn/ errinnert schon der Herr von Seckendorff in dem obigen/ daß ich also etwas dazuzusetzen vor unnöthig halte. Gewiß ist es/ man verlanget von einem Hoffmeister ordinair so viel Qualitäten/ daß man zwey geheime Räthe daraus machen könnte/ und dieses ist auch nöthig; aber solcher gestalt erfordert es auch die Nothwendigkeit/ sie nach Proportion zu bezahlen. Ich kan nicht gestatten/ daß man einen Unterschied mache zwischen einem Gouverneur, welcher in der Jugend der Erziehung vorstehet/ und einem Gouverneur, welcher mit auf Reißen gehet: angesehen derjenige/ welcher der ersten Erziehung vorgesetzt ist/ durch seine gute Dienste noch mehr Nutzen schaffet/ weil er das Fundament zu allem Guten legen muß/ auch mehr Mühe und Arbeit haben muß/ als einer/ der nur die Reise/ wo er die Sorge mit Vergnügungen abwechselt/ dirigiret. Es würden sich auch Standes Personen sehr betrügen/ wann sie Sorge und Kosten bey ihren Söhnen in der ersten Jugend bis zu reiffern Jahren spahren wollten. Dann ist das Fundament nicht gut/ so wird aus dem andern gewiß auch nicht viel gutes werden. Und solche Erspahrungen machen hernach nichts anders als dreyfache Unkosten/ welche mit Seufftzen vermischet sind.

§. 4.

Nach dem Hofmeister/ hat der Informator, welcher auch zuweilen Unter-Gouverneur oder Unter-Hofmeister genennet wird/ bey Erziehung junger Printzen/ die andere Stelle/ an welchem auch ja so viel gelegen/ als an dem Gouverneur selbst/ weil er noch mehr/ als der Hofmeister/ mit dem Printzen umgehen muß. Ich erschrecke/ wann ich in denen Geschichten lese/ wie viel grosse Herren von Studien sind abgehalten worden/ und vor denselben einen Abscheu bekommen/ bloß/ weil sich die Præceptores gegen sie so unvernünfftig und hart in der Information aufgeführet; worbey doch die Gouverneurs selbst nicht einen geringen Theil der Verantwortung haben. Kayser Maximilianus hat die Zeit seines Lebens über seinen Præceptor, Petrus Engelbrecht, geklaget/ daß er ihm durch so viele Schläge die Studia zu wider gemachet: da er sonst der großmüthigste Printz der Welt/ wie man an der Aufruhr von Brügge in Flandern sehen kan/ hat er sich doch öffters vernehmen lassen/ wann dieser unvernünfftige Mensch noch lebete/ wolte er ihm den Lohn seiner Unbescheidenheit geben. Fridericus der andere/ Churfürst von Pfaltz/ führete eben diese Klage/ und betaurete/ daß ihn sein Præceptor, durch allzu grosse Strenge/ vom Studiren/ welches ihm doch hernach in seinen grossen Staats-Geschäfften so nöthig gewesen/ abgehalten. Zu unsern Zeiten hat eben dergleichen Klagen ein Fürst geführet/ welcher vor ein Beyspiel der Gottesfurcht/ Großmuth/ Weißheit/ und aller andern Fürstlichen Tugenden/ gehalten wird/ ich meyne den glorwürdigsten Hertzog Ernst von Gotha. Es ist dieses zu ewigem Schimpff des ungeschickten Præceptoris in seinem Lebenslauff/ bey der Leichenpredigt/ mit eingedruckt worden. Die Ursache dieses Versehens mag wol daher rühren/ daß man in denen ältern oder Kriegsvollen Zeiten keinen Uberfluß von gelehrten Leuten gehabt/ und daß man einen Menschen zu einem Fürstlichen Informator erlesen/ wann er nur Gelehrsamkeit besasse/ er mochte übrigens so ein grosser Pedant seyn als er immer wollte; welche Dürfftigkeit heut zu Tage nicht mehr so beschwerlich ist/ und hat man unter der Menge der Leute/ so nicht allein studiret/ sondern auch die Welt gesehen/ und darinnen die Præjudicia abgeleget/ das Auslesen/ einen zu erwählen/ welcher D. Hadrianen Caroli V. Præceptor gleich/ und der nicht allein gelehrt/ sondern auch in Staats-Sachen so erfahren/ daß ihn der Kayser zum Stadthalter in Spanien machen/ und so gar auf den Römischen Stuhl verhelffen konnte. Solchergestalt nun ist die Person eines Informatoris, mit eben so grosser Sorgfalt/ als eines Gouverneurs, auszusuchen und zu erwählen. Seine Authorität muß nicht viel geringer als des Hofmeisters seyn; doch daß er unter diesem stehe/ und ihm wegen seiner Conduite gegen den Printzen Rechenschafft gebe. Man brauchet einen Informator, dem Printzen die Studia beyzubringen: also muß er gelehrt seyn. Weil er aber auch von ihm die ersten Lehren der Tugend und der Erbarkeit bekommt/ so muß er zugleich verständig/ und von allen pedantischen Vorurtheilen abgesondert seyn/ und eben dieses ist es/ welches die Wahl schwer machet.

chet. Wie viel/ und was vor Studia er besitzen soll/ muß der Hofmeister wissen/ weil er den Printzen zu einem gewissen Absehen geschickt erziehen muß. Vor allen muß er diejenigen Wissenschafften besitzen/ die einen Menschen vernünfftig machen; diejenigen so gelehrt machen/ sind nur secundariæ und gleichsam neben-Qualitäten: dann die Regierung wird nicht durch Studia, sondern durch Vernunfft/ geführet. Also muß er vor allen Dingen warhafftig Gottesfürchtig seyn/ weil dieses der Grund der Regierung und aller Wissenschafften ist. So dann muß er die Moral und Sitten-Lehre solide verstehen/ damit er die menschlichen Neigungen und Bewegungen erkennen/ lencken und zu verbessern weiß. Hiezu brauchet er die Beurtheilungs-Kunst/ welche einem jungen Herrn ja so nöthig als das Brod selbst. Dahero er ihm solche auf das gewisseste beybringen muß/ damit er den Unterscheid begreiffe/ was falsch oder wohl raisonniret sey. Die Historie ist/ wie gesagt ist/ das Liecht des gemeinen Lebens/ vornemlich aber bey denen so regieren sollen: also muß er darinnen nicht wenig gelehrt seyn. Dann ob zwar der Gouverneur in der Historie die Information der Staas-Application auf sich hat/ so muß doch der Informator, der die Staats-Erfahrenheit in solchen Grade nicht hat/ die Materie darzu herzugeben wissen/ welches in einer grossen Belesenheit bestehet. Alles dieses wohl vorzutragen/ wird eine angenehme Beredsamkeit in vielerley Sprachen erfordert/ welche desto nöthiger/ als bekannt ist/ daß weder ein Regent/ noch auch ein grosser Minister/ der Beredsamkeit entbehren kan. Die Sitten eines Informatoris dörffen nicht abgeschmackt seyn/ sondern der Politesse unserer Zeiten gemäß/ theils/ damit sein junger Herr selbst etwas gutes bey ihm erlerne/ oder damit er ihn nicht verachte/ wann er bey andern Leuten was bessers/ und bey ihm was unanständiges mercket/ welches hernach eine Kleinachtung und Verhinderung in dem Lernen machet. Das Alter muß durchaus nicht allzu jung seyn/ damit er ein Ansehen habe/ und dem Fehler der Liebe und der Courtesie, worzu bey Hofe so viel Verführungen/ nicht unterworffen seye. Eben aus der Ursache/ will man an denen Catholischen Höfen/ daß die Præceptores geistlichen Standes seyn sollen/ damit sie schon ihr Gelübd und ihr Stand von dergleichen Unordnung abhalte/ auch ihre Profession sie antreibe/ den Grund ihrer Information auf die Gottesfurcht zu setzen. An dem Königlichen Frantzösischen Hofe ist des Dauphins Præceptor allezeit ein Bischoff/ von welchen wir an dem Perefix, an den Fenelon, Ertz-Bischoffen von Cambray, und an Bossuet, Bischoffen von Meaux, vortreffliche Exempel haben. Es sind aber bey solchen grossen Höfen dem Informatori oder Unter-Gouverneur gar öffters noch andere Informatores beygefüget/ welche nur in einer gewissen Disciplin, worinnen sie excelliren/ ihr Amt verrichten. Wir haben davon einige Exempel an dem grossen Wienerischen Hofe/ bey Erziehung des Kayserς Josephi/ welcher nebst seinem ordentlichen Præceptor, Francisco Ferdinando von Rummel/ so hernach auch Bischoff von Wien worden/ noch andere Informatores hatte/ die ihn nur in einer gewissen Disciplin unterrichteten/ als Hanß Jacob Wagner von Wagenfels/ so wegen seiner sonderbaren Erfahrenheit in der Welt/ und Belesenheit in denen Historien/ den Römischen König/ in denen Geschichten/ in Gegenwart des Obrst-Hofmeisters/ unterrichtet. In solchem Absehen hat er auch den Ehren-Ruff Teutschlandes/ der Teutschen und ihres Reichs An. 1691. in Wien in Folio drucken lassen/ damit er dem König die Vortrefflichkeit des Teutschen Reiches/ die er aus allen Historicis bewährete/ beybringen möchte. Diese Informatores aber/ pflegen nicht stetig um den Printzen zu seyn/ sondern nur eine eintzige ihnen angewiesene Stunde/ wornach sie sich wieder retiriren müssen; stehen auch sonsten unter der Obsicht des Hofmeisters/ und des Unter-Hofmeisters oder Præceptoris, welchem sie von ihrer Information Rechenschafft geben müssen. Ausser dem/ daß sie eine besondere Erfahrenheit/ in der Wissenschafft/ die sie dem jungen Herren beybringen sollen/ haben müssen; werden auch in der Gottesfurcht und Erbarkeit solche Principia bey ihnen erfordert/ daß sie mit ihrem Umgang keinen Schaden verursachen/ oder sie müssen allezeit in Gegenwart des Hofmeisters oder Præceptoris ihre Information verrichten.

§. 3.

Die beyden Haupt-Personen/ so mit der Erziehung eines jungen Herrns zu thun haben/ sind also der Hofmeister/ und der Præceptor oder Unter-Hofmeister. Nach diesem sind noch andre Neben-Personē/ welche/ wann sie gleich nicht vornehmlich dessen guten Aufwachs und Tugenden befördern/ dannoch ein grosses mit beytragen/ und wo sie nicht wol ausgelesen/ so viel verderben können/ als die Haupt-Personen Gutes zu würcken suchen. Von denen Informatoren, die nur eine gewisse Stunde zu beobachten haben/ rede ich hier nicht/ weil von denen schon in dem vorigen gedacht worden. Zu diesen gehören auch die Sprach-Meister/ welche sämtlich unter Aufsicht der Haupt-Personen ihre Stunde beobachten/ und sodann nichts mehr mit dem Printzen zu thun haben. Was aber die Exercitien-Meister anbelanget/ so muß ich hier noch meine Gedancken eröffnen/ daß man bey diesen nicht allein auf die Kunst/ sondern auch auf die Honeteté sehen muß. Hofmeistere und Præceptores sind wegen der Sitten-Lehren und Correctionen/ die sie stetig ausgeben müssen/ verhaßte Leute. Also wendet sich ein junger Herr sogleich zum Exercitien-Meister/ dessen Information angenehm. Sind diese nun nicht sehr honete Leute/ welche mit ihren guten Principiis den Hofmeister secundiren/ so können sie mehr verderben/ als er nimmermehr gut zu machen geschickt ist. Vornehmlich da sie in dem Umgang mit denen Exercitien-Meistern nicht so genau zu hüten sind. Diese Vorsorge ist so nothwendig/ daß auch alle die/ so auf denen Universitäten etwas zu sagen haben/ wegen der Exercitien-Meister bekümmert seyn/ und kein Geld spahren sollen/ solche Oerter mit tüchtigen und honeten Leuten zu versehen/ und ist die Erspahrung daran nichts anders/ als ein Zeichen des Unverstandes/ oder einer schädlichen und unzeitigen Sparsamkeit. Alleine/ noch viel einen beständigern und also auch bedencklichern Umgange haben junge Herren mit Cammer-Dienern/ Jägern/ Pagen und Laquayen. Diese Leute sollen bey einem wohl eingerichteten Hofe allezeit auserlesene und gute Leute seyn/ vornehmlich aber bey jungen Herren; damit sie nicht durch schädliche Minen/ Reden und andere Handlungen/ bey einem solchen zarten Gemüthe einen Funcken beybringen/ welcher hernach in schädliche und gefährliche Flammen

vieler Unordnung ausschlagen möchte. Dieser Umgang ist stetig und beständig / und dahero auch viel eindrückender; vornemlich / da junge Herren mit mehrerer Freyheit und Vertraulichkeit mit ihnen umzugehen pflegen / welches ein Hofmeister mit Vorstellung ihrer Authorität unterbrechen / und ja dahin trachten muß / daß er alleine die Zuversicht und das Vertrauen eines jungen Herrns behält / welches hernach seine gantze Auferziehung leicht und glücklich machen wird. Reisset aber die Familiarität zwischen einem jungen Herrn / und einem solchen geringen Bedienten einmal ein / so darff man gewiß glauben / daß er seine Laster und Eigenschafften auch annimmt. Daher man wohl besorgt seyn muß / lauter solche Leute zu Unter-Bedienten anzunehmen / welche von einer bewährten Frömmigkeit und Tugend sind. Wie viel daran gelegen / will ich durch folgendes Exempel / worüber ich allezeit erschrecke / wann ich daran gedencke / beweisen. An einem sonst allbereit erleuchteten und tugendhafften Hof / der nur das eintzige Exempel einer mißrathenen Zucht in allen seinen Geschichten hat / ließ man einen iungen Prinzen / durch dazu auserlesene und vertrauete Jäger bey anwachsenden Jahren zur Jagd angewöhnē; Alleine / einer von diesen Leuten hielte auf verbottene Künste / welche nur Anfangs in gewiß schiessen / und dergleichen Thorheiten / bestunden. Diese lernete er den Printzen / welcher in dieser unglücklichen Kunst weiter zu gehen trachtete / Segensprechen / und was dergleichen erschreckliche Sünden mehr / bey Leuten / die er und seine Jäger aufsuchten / lernete. Der Teuffel sahe / wie tief er ihn nunmehro in seinen Stricken hatte / und brachte es durch seinen verfluchten Werckzeug so weit / daß er endlich / welches erschrecklich zu sagen / ein Bündnüß mit ihm eingieng; wornach der nunmehro verderbte Printz alles begieng / wovor ein Christ erschrecken muß: Daß ihm auch dieses ein geringes war / Leute so ihm begegneten / über den Hauffen zu stossen / und dem Teuffel ein Opffer zu bringen. Seine hohe Anverwandten / so sämtlich zum Spiegel und Erbauung des gantzen Landes GOtt fürchteten / unterliessen nicht / diesen verlohrnen einzusetzen / und durch alle geistliche Mittel seine Seele von denen Banden der Finsternüß zu befreyen. Aber alle angewendete Mühe war vergebens: er stieß die vorgeschlagenen Mittel zur Busse mit Füssen von sich / worbey ihm der Geist der Finsternüß Hülffe that / daß er sich aus der Verhafftung loß machete / so offt er nur selbst wollte. Da nun alle Hoffnuug vergebens war / ließ man ihn endlich einmauren / wo ihn zwar der Teuffel nicht mehr frey machen konnte; Alleine / er verstopffte doch seine Ohren vor allem Zureden / Buße zu thun / und als dieses eine Zeitlang währete / ward er endlich einsmals todt auf der Erde / mit umgedrehetem Halse / gefunden. So viel Unglück konnte der Umgang mit Personen / so keinen Grund der Gottesfurcht hatten / bey einem jungen und unglücklichen Herrn stifften. Noch ein anderes dergleichen erschreckliches Exempel / findet sich in dem Pfaltz-Veldenzischen Hause / an dem unglücklichen Gustav Philipp / Pfaltz-Graf / Leopold Ludwigs Sohn / welches ich deswegen / mit Benennung des Hauses anführe / weil dessen unglücklicher Untergang / mit Anführung vieler Authoren, in der Historia Bavarico-Palatina Danielis Parei, so 1717. gedruckt worden / pag. 517. zu finden. Dieser Unglückliche hatte sich gleichfalls durch Künste / die er in der Jugend von Jägern gelernet / zu schwartzen Wissenschafften verleiten lassen / worbey er sich gegen seinen Vatter setzte / und ihm den Tod schwur. Dieser ließ ihn auf das Schloß Lautrec in Verhafft bringen / und suchte ihn / durch Hülffe Gottsförchtiger Theologorum, wieder auf den Weg der Gottseligkeit zu bringen; allein er wollte diese nicht allein nicht hören / sondern machte sich auch zu verschiedenmalen loß / seine Rache gegen den Vatter auszuüben: daher ihm dieser endlich das Urtheil fällete / und in dem Gemache / wo er zu Lautrec saß / An. 1679. durch zwey Jäger (welches letztere sonderlich notable) todt schiessen ließ. Das Zimmer wird noch / mit seinem Blute befleckt / in Lautrec gewiesen. GOtt gebe / daß diese die eintzige Exempel seyen / und daß sie alle Leute vorsichtbar machen mögen / so wol in Erwählung der Bedienten / als auch in Beliebung und Ergreiffung des Umganges. Bey denen Pages oder Edelknaben / habe ich noch insonderheit zu melden / daß wie diese mit dem jungen Herren von gleichem Alter: also auch bey ihm eine besondere Eindruckung machen / dahero man niemand / als wohl erzogene und tugendhaffte Kinder / dazu nehmen soll. Es lieget auch einem Landes-Herrn ob / ja so viel Fleiß anzuwenden / diese jungen von Adel an seinem Hofe wohl zu erziehen / als seine eigene Kinder. Vielleicht rühret es als eine Straff GOttes daher / daß diese nicht gerathen / wann man jene / vor deren Erziehung man doch eben so wol Rechenschafft zu geben hat / verwahrloset. Es ist bey nahe ein Merckzeichen an einem Hofe / daß / wann die Pages nicht wohl gezogen werden / man auch in eigener Kinder-Zucht den gehörigen Fleiß spahret. Gewiß ist es / daß man in Teutschland an vielen Höfen diese Klage zu führen hat. Doch sind auch einige / welche andern zum Exempel dienen können. An dem Kayserl. Hofe zu Wien / wird nichts mit so vieler Sorgfalt / als die tugendhaffte Auferziehung der Edelknaben / beobachtet. Die vornehmsten Standes-Personen geben gerne ihre Kinder her / nur daß sie der Kayserl. Auferziehung geniessen können. Daher es als etwas besonders zu beobachten / daß der Glorreiche Kayser Leopold diejenigen zum vornehmsten und geschicktesten Ministern in seiner Regierung gehabt / welche mit ihm als Edelknaben sind erzogen worden. Hingegen findet man an andern Höfen / daß man die durch das Hof-Leben verwilderte Pagen, selten zu was anders / als zu einer Kriegs-Officier-Stelle / befördern kan. Doch muß ich auch hierinnen die Einrichtung des Weimarischen Hofs bewundern / wo der Tugend-liebende Hertzog / durch die Anordnung seines schon obenbelobten vortrefflichen Ministers / solche Vorsehung gemachet / daß wol in keinem Orte in in der Welt / diese adeliche Kinder / so wol in der Gottesfurcht / als in der Beredtsamkeit / Sprachen / Wissenschafften und Exercitien / besser erzogen werden; damit sie auch desto erwünschter zunehmen mögen / müssen sie ihre Geschicklichkeit zu gewissen Zeiten / in Gegenwart des Hertzogs / zeigen / welcher ihnen Præmia autheilet / und sie zu fernerer Fortsetzung anmahnet. Solche geschickte und wohl erzogene Leute / befördern also den tugendhafften Aufwachs der jungen Herrschafft / daß man sie zu einer Aufmunterung und Æmulation brauchen kan.

§. 6.

Nachdem wir also nun die Personen / derer man sich bey Erziehung eines Printzen bedienen muß / betrach-

betrachtet/ so solten wir nun von der Erziehung selbst reden; es kan aber dieses nicht eher geschehen / man habe dann zuvor einige Anmerckung über die Persohn des jungen Herrens / der da soll erzogen werden / selbst gemachet. Ob schon dieses fast unmöglich zu seyn scheinet / indem ja eine jede Persohn andere Eigenschafften hat/ so hat man doch überhaupts ein und das andere zu beobachten / dessen Untersuchung bey der Erziehung sehr nützlich ist. Vor allen Dingen ist also dessen Stand zu erwegen / ob er ein Souverain, ein Fürst/ ein Graff/ oder sonst Herren-Standes? Ob er ein regierender oder appanigirter Herr sey? von was vor einer Gemüths-Constitution er sey? ob nehmlich von Cholerischer und ambitieuser; Sanguinischer und wollüstiger; Melancholischer oder betrübter und eigensinniger; Phlegmatischer oder träger und wäßriger Neigung und Beschaffenheit? Ferner/ ob seine Leibes-Kräffte robust und starck / oder / ob er kräncklicher Natur sey? Und so dann endlich was das Absehen der Erziehung sey? ob er zu einen Regenten gewidmet? ob er sein Glücke in dem Kriege machen soll? ob er den Geistlichen Stand ergreiffen soll? ob er bey Hofe eine ansehnliche Function verwalten soll? oder ob er auf denen ihm assignirten Landes-Theilen einen Oeconomum abgeben muß. Ein jedes verdienet seine besondere Anmerckungen. Der Unterscheid des Standes leuchtet allzu sehr in die Augen / daß man nicht sehen solte / wie sehr man sich in der Erziehung darnach zu richten hat. Der König in Franckreich / Henricus IV. sagte zwar bey einem Rang-Streit: Nous sommes tous Gentis-hommes; Allein es sind doch solche Gradus auch unter dem höhern Adel / daß immer einer herrschet / und der andere hülfft: Ein jeder aber brauchet seine eigene Qualitäten. Ein regierender Herr gebrauchet zwar eben nicht so viel Gelehrsamkeit; aber desto mehr Verstand/ Redlichkeit und Application. Dieses ist es / warum Ludewig der XIV. in Franckreich von denen seinen eigenen Kindern vorgesetzten Hoffmeistern verlangete/ sie solten mehr sehen / daß sie ehrliche und vernünfftige / als gelehrte/ Leute würden. Hierbey aber ist zu mercken/ daß man sie in mehrer Arbeit erziehen muß / als die andern alle. Wehe einem Regenten/ der den Müssiggang liebet! ist er nicht von Jugend auf zur Arbeit gewohnt / so wird ihm die Regierungs-Last ein Eckel / und er dabey seiner Minister, so seine Stelle vertretten / Knecht. Daher hat der Hertzog von Croy, Caroli V. Hoffmeister / seinen Printzen in der Jugend ohne Auffhören arbeiten lassen; nicht deßwegen/ daß er solte gelehrt werden / sondern weil er einmahl bey seiner Regierung viel würde arbeiten müssen. Eben dieses lässet auch jetzo der Regent in Franckreich mit Ludewig den XV. beobachten. Einem Appanagirten Herren muß man vornehmlich seine Conservation vorstellen / und zu solcher Geschicklichkeit bringen/ daß er der Eifersucht und der Verlassung durch gute Conduite und Oeconomie auszuweichen wisse. Ein Ambitieuser und Cholerischer Herr hat eine solche Eigenschafft / welche vor sich selbst nicht abnimmt / sondern biß in das höchste Alter wächset. Seine Geschicklichkeit acquirirt sich leicht viele Qualitäten / aber man muß ihn die Erkänntnüß seiner selbst allezeit beybringen / damit er sich nicht eine Höhe bauet/ worüber er selbst stürtzen muß. Ein Sanguinischer hat Annehmlichkeit genug / sich beliebt zu machen/ und alle Sachen mit Geschicklichkeit zu tractiren. Aber auch keine Neigung ist williger / als diese / in verächtliche Fehler zu fallen/ die vornehmlich der Ehre einer Standes-Persohn / sie mag gebiethen oder gehorchen/ schädlich sind. Keine Passion kommet bey Hof weniger zu Kräfften / als die Melancholi: der stete Umgang mit Leuten / die Plaisirs, so man genieset/ lässet nicht zu / daß das sich absondernde und betrübte Wesen überhand nehmen kan. Ist aber die schwartze Galle von einer solchen Stärcke/ daß diese Remedia nicht verfangen wollen/ so ist auch der unglückliche Herr in einer solchen Gefahr/ die ihn vornehmlich bey Hoffe zu keiner Sicherheit kommen lässet/ und wann er auch regieret/ so wird ihm sein Geitz weder reiche noch treue Unterthanen lassen. Ein Hoffmeister hat dieser Neigung mit tausend Sorgen vorzukommen / wann er aber bey aller angewendteten Mühe nicht durchbrechen kan / so ist ihm gewiß keine Schuld beyzumessen. Die Phlegmatische Trägheit eines jungen Herrens kan nirgend besser/ als bey Hof / aufgemuntert werden / welchen ein Hofmeister aber stetig beyzubringen hat / was Point d' honneur ist. Ich will hier nicht nach der Länge untersuchen/ wie die vier Complexionen beschaffen / welches ein Hofmeister ohne dem wissen / bey seinen jungen Herrn erforschen / und ihm selbst beybringen muß. Es sind viele Potentaten bekümmert gewesen/ gleich in der Jugend zu erfahren/ was ihre Printzen vor Neigung haben/ damit sie die Erziehung desto fruchtbarlicher darnach einrichten können. Der Kayser Friederich der III. damit er bey Maximiliano dem Ertz-Hertzog seine Neigung ergründen möchte/ schickte ihm einst eine Schale mit den schönsten Früchten / und einen Beutel mit Ducaten / um zu sehen / was er damit machen würde. Maximilianus besonne sich nicht lange. Die Ducaten theilte er unter die Umstehenden aus / und die Früchte verzehrte er so gleich mit guten Appetit. Woraus der Kayser urtheilte / er würde wenig auf das Spahren halten. Ein mächtiger Churfürst des Reichs/ gab seinen beyden Printzen/ bey der Leipziger Messe / jedem 1000. Reichsthaler zu seiner Disposition. Da dann der Aeltere nichts als Bücher / Tapeten / und Silber-Geschirr anschaffte/ der Jüngere nichts als Gewehr und Pferde. Welches Zeugnüß von ihrer Neigung hernach bey deren Regierung sehr genau eingetroffen. Endlich habe ich noch dieses zu erinnern / daß der Hoffmeister/ auch in Ansehung der Gesundheits Reguln/ der Exercitien/ des Studirens/ und aller Bewegungen / sich nach obigen zu richten hat. Worbey er auch die Beschaffenheit der Kräffte des Leibes beobachten muß. Vor allen Dingen aber muß man in der Erziehung dahin sein Absehen haben / was nehmlich ein junger Herr künfftig vor ein Leben und Stand führen soll. Es ist schon oben in diesen Absätzen erinnert worden / wie ein Herr/ so der Regierung gewidmet / zu halten. Hier ist aber noch zu errinnern / daß die artes pacis in Teutschland mehr gelten / als die artes belli, welches auch schon der Herr von Seckendorff in denen aus seinem Fürsten-Staat angeführten Worten versichert. Wiewohlen doch auch die Kriegs-Wissenschafften nicht hindan zu setzen/ indem Teutschland bey unsern Zeiten in einer solchen stets-währenden Kriegs-Verfassung stehet/ daß ein jeder Stand des Reiches auch in diesem Theil der Regierung muß geübet seyn. Wiewohl ihm in ersterer Jugend gleich einzuprägen / worinnen das Jus belli pacis & fœderum, der Stände in

Teutschland beruhet/ und daß die Clausul, so in dem §. gaudeant 2. Articuli VIII. Instr. Pac. zu finden: Ita tamen ne ejusmodi fœdera sint contra Imperatorem & Imperium, die Röm. Kayserl. Majest. zum obersten Richter der Stände Kriegs-Verfassung mache. Also sind nun die artes pacis die nothwendigsten Wissenschafften/ so ein zukünfftiger regierender Herr wissen soll. Diese bestehen nun darinnen/ daß er gleich von erster Jugend unterrichtet werde/ wie die Gerechtigkeit zu Hand haben/ die Commercia und Manufacturen einzuführen/ die Oeconomie so wohl des Hoffs/ als des Landes/ in einen guten und erträglichen Stand zu setzen/ und die Sparsamkeit mit Beybehaltung des Standes-mässigen Splendeurs zu Nutze zu machen. Gewieß ist es/ daß die Teutschen hierinnen die Italiäner zum Muster brauchen müssen. Es wird nicht leicht ein Printz in Italien seyn/ der nicht einen Schatz in Bereitschafft hat/ wann Noth vorhanden/ sich dessen bedienen zu können: wie wir in dem letzten Italiänischen Kriege/ vor dem Utrechtischen Frieden/ an Mantua, Modena, Reggio, und andern gesehen/ welche/ wann sie von ihrem Lande flüchten musten/ ihrem Exilio mit so viel Tonnen Goldes Baarschafft unter Augen giengen: ob man dergleichen Exempel viel in Teutschland finden kan/ ist meines Thuns nicht zu untersuchen. Also ist einem jungen Herren beyzubringen/ daß es mehr ein Ubel-als Wohlstand/ wañ er gegen die Proportion seiner Einkünffte/ Opern/ Capellen/ Leib-Guardie, und Jägereyen unterhält. Der vortreffliche Staats-Minister, Baco de Verulamio, giebt nicht allein gemeinen/ sondern auch grossen/ die Regul/ daß/ wann man nicht will an den Bettel-Stab kommen/ und seiner Schuldner Knecht werden/ man nicht mehr als die Helffte von seinen Einkünfften verthun müsse. Zu einer Sparsamkeit zu gelangen/ halte ich vor sehr nothwendig/ daß man einem jungen Herren so gleich Geld in die Hand gebe/ und ihm anweise/ wie er damit umgehen muß/ wann er bestehen will. Es muß der Hoffmeister die Rechnung mit ihm durchgehen/ damit er selbst siehet/ was er verthun kan/ und daß eines vornehmen Herrens Einkünffte ihre Zahl und Maaß haben. Gewieß ist es/ daß viele in Verschwendung gerathen/ weil sie selbst niemahls mit Geld umgegangen/ und nur geglaubet/ der Hoffmeister und die Rent-Bedienten müssen Geld schaffen/ so viel als sie brauchten. Es ist ein bekandtes Exempel/ daß bey einen Groß-Hertzog von Florentz/ sein schon erwachsener Printz dreyssig tausend Scudi zu einer Opera verlanget/ der Groß-Hertzog verwilligte es/ aber mit dem Beding/ der Printz solte das Geld selbst zahlen. Als er kaum auf die Helffte kam/ fragte er/ ob dann dreyssig tausend Scudi so viel Geld wäre/ und erkannte seine Verschwendung. Die Ursache/ warum junge Herren meistentheils eine Neigung zur Verschwendung haben/ ist gar leicht zu finden. Dann bey Hoff sehen sie nichts anders/ als Pracht/ und alles voll auf. Kommt nun die Unordnung darzu/ daß man ihnen alles giebt/ und schaffet was sie verlangen/ so ist ja ein unglücklicher Grund zur Verschwendung geleget: daher ist es sehr wohl gethan/ daß man ihnen nicht alles giebt/ worzu sie Neigung haben/ und wann man es ihnen ja giebt/ sie durch Vorhaltung der Kosten und der Sparsamkeit verhindert/ daß sie nicht alles zerbrechen/ und unnütze wegschencken/ wormit man gleich in denen ersten Jahren den Anfang machen muß. Ein vernünfftiger Hoffmeister wird dabey schon die Maaß einer großmüthigen Liberalität zu beobachten wissen/ welche einem vernünfftigen Regenten ja so nothwendig/ als das Geld selbst/ nach der Regul: In tempore negligere pecuniam, optima res est; welche der König in Franckreich/ Ludwig der XIV. besser als kein Mensch in der Welt/ zu beobachten wuste. Ein junger Herr/ der ein Cadet, und zu der Regierung keine Hoffnung/ muß entweder in den Krieg gehen/ oder das Geistliche Leben erwählen/ oder bey grossen Höffen Staats-Dienste suchen/ oder auch vor sich seine Apanage wohl zu verwalten wissen: wie man dieses schon oben erinnert. Derjenige/ den man den Krieg widmet/ muß auch gleich Anfangs zum Krieg gezogen werden/ worbey jedoch zwey Conditones zu mercken. Erstlich/ daß der Hoffmeister nicht eben ein Soldat seyn muß/ er besässe dann die Qualitäten/ die man jetzt bey einem General verlanget/ nehmlich/ daß er zu einen Minister und Soldaten zugleich geschickt ist; Zum andern/ daß er einige nöthige Studia dannoch treiben muß. Die Ursache ist schon angeführet/ weil nunmehro niemand in dem Krieg steigen kan/ er besitze dann auch die Geschicklichkeit eines Ministers. Also muß er ausser denen Exercitien und Wissenschafften/ die zu einen Soldaten gehören/ nothwendig auch die Historie und die Sprachen/ vornehmlich die Lateinische und Frantzösische/ kennen. Wann eine junge Standes-Persohn dem Geistlichen Leben gewidmet/ so thut man wohl/ daß man ihn in der Jugend in einen andächtigen und sittsamen Wandel erhält: dann die Abwechslung wäre allzu groß/ wann man ihn erst unter der grossen Welt in allen Hoff-Vergnügungen erziehen/ und so dann zu dem eingezogenen Wesen eines Geistlichen Standes zwingen wolte. Damit man desto versicherter ist/ daß sie von der Welt abgesondert/ so pfleget man die Erziehung meistens in einem Kloster vorzunehmen. Der Hoffmeister ist so dann mit grösten Fug auch eine Geistliche Persohn/ und wann der junge Herr von solchen Stande/ daß er ein Bischoffthum zu gewarten/ so muß auch der Hoffmeister ein solcher Geistlicher seyn/ der nebst der Gottesfurcht und Theologie, auch Staats-Erfahrung hat. Dann unsere Bischoffthümer in Teutschland/ sind so beschaffen/ daß dessen Bischoff zugleich ein mächtiger weltlicher Regent ist/ der so wohl die Staats-als Kriegs-Angelegenheiten besorgen muß. Wiewohlen dannoch das letzte mit einer Moderation geschehen muß/ weil das Kriegerische Gemüthe des tapffern Bernhard von Galens/ Bischoffs von Münster/ auch unter seiner Kirche selbst/ nicht überall Beyfall gefunden. Die Studia, die ein dem Geistlichen Leben gewidmeter junger Herr zu treiben hat/ müssen dem Endzweck gemäß seyn/ und vornehmlich in der Theologie, Historia Ecclesiastica, und was dergleichen mehr/ bestehen. Als ein Parergon aber/ kan er auch Studia, die zum Staats-Wesen gehören/ treiben/ indem doch auch die Teutschen Canonici, weil die Teutschen Bischöffe Fürsten sind/ zugleich vor Staats-Ministers eines solchen Fürstenthums zu halten: Zumahlen da ordentlich aus dergleichen Canonicis die Bischöffe erwählet werden. Ein junger Herr/ der bey Hoffe Staats-Dienste suchen will/ muß meines Erachtens mit der grösten Sorgfalt erzogen werden/ er muß vielerley Sprachen/ vielerley Wissenschafften/ kennen/ und in der Kunst sich selbst zu überwinden am meisten geübet

bet werden. Hier kan der Hoffmeister ein Meister-Stücke ablegen/ daß er selbst viel kan/ und viel erfahren/ und daß er vornehmlich seine Lehren aus der Historie zu erläutern weiß. Der Inbegrieff aller solchen Wissenschafften/ muß eine schlüssende/ wohlklingende/ und bey Hoffe beliebte Beredsamkeit seyn/ weil doch an keinem Ort das bekannte loquere ut te videam, mehr als bey Hoffe gilt. Nicht alle die wohl reden können/ können auch wohl schreiben; ein Minister aber muß beydes in Vollkommenheit wissen: weil eines solchen Mannes Feder mehr durchdringen muß als gantze Kriegs-Heere. Wann ein Cadet vom Stande/ bloß mit seinem Apanagio, in Führung einer ordentlichen Oeconomie zu frieden seyn will/ so muß sich dieses so gleich aus seinem Gemüthe geben/ daß man die Erziehung darnach einrichten/ und die Oeconomie zum Absehen haben muß. Findet sich hiernächst eine besondere Neigung zu einem Studio, so muß man der mit allen Kräfften forthelffen. Ja ich meyne/ daß man bey einer solchen Beschaffenheit/ am meisten versuchen muß/ die Liebe zu denen Studiis zu erwecken/ damit das künfftige Leben zugleich ruhig und occupirt ist. Auf solche Arth hat man sich in der Erziehung eines jungen Herrens/ nach ihrer Persohn/ und nach ihrem Absehen zu richten.

§. 7.

Wir wollen demnach zu der Erziehung selbst schreiten/ so ferne sie nehmlich von dem Hoffmeister muß dirigiret und besorget werden. In dem vorhergehenden Capitul haben wir von der Erziehung eines jungen Herrens/ welche noch unter dem Frauenzimmer geschicht/ geredet. Also müssen wir zuforderist erwegen/ in welchem Jahr man ihn von dem Frauenzimmer weg/ und unter einem Hoffmeister thun soll? Ich weiß wohl/ daß auch die großmüthigsten Mütter diesen Termin ziemlich weit hinaus setzen würden. Alleine es scheinet/ als wann GOtt aus besonderer Weißheit/ denen Müttern eine allzu grosse Zärtlichkeit gegen ihre Kinder gegeben/ damit sie das Ungemach der Geburth und ersten Jugend desto besser ausstehen; hingegen denen Vättern etwas mehr Härte und Ernsthafftigkeit/ damit die andere Erziehung bey Erwachsenern/ nicht durch allzu grosses Nachsehen verzärtelt und verderbet werde. Gewiß ist es/ daß alle darinnen einstimmig sind/ daß es der Erziehung eines jungen Herrens höchstschädlich/ wann er allzu lange unter dem Frauenzimmer gelassen wird. Der Römische Kayser/ Marcus Antoninus Philosophus, einer der klügsten Menschen/ so mit in der Welt gewesen/ und welchen der GOtt und Menschen schändende Julianus, in seinem Dialogo de Cæsaribus, alleine vor so groß hält/ daß er nichts an ihm/ als seine übele Frau auszusetzen; dieser/ sage ich/ bekennet in seinem gelehrten Werck/ so er an sich selbst geschrieben/ L. I. daß er dem allmächtigen GOtt vor nichts mehr zu dancken hätte/ als daß er bald von der Weiber-Erziehung wäre genommen worden/ welches anzeiget/ wie schädlich dieser grosse Kayser die Vor-Urtheile der Weiber einem jungen Herren halte. Gewiß ist es/ es sind nur wenig Achilles, welche unter dem Frauenzimmer keine weibische Neigung annehmen/ und ein heroisches Hertze behalten. Wir haben hievon in denen allerneuesten Geschichten ein betrübtes Exempel/ an dem unglücklichen Zarowitz Alexei/ welcher zu seinem Untergang sich dem Czaar entgegen setzete/ und seinem Willen ungehorsam war. Dann als ihm seine Czaarische Majest. eben nach schon gantz entdeckter Sache/ über einige mit eigner Hand aufgezeichnete Puncta, welche in denen öffentlichen Kirchen-Acten des Inquisitiones processes p. 61. enthalten/ befragen ließ: Warum er ihm bißhero in keinem Stücke gehorchet? gab er wieder mit eigener Hand zur Antwort: Ungeachtet er wohl gewust/ daß es unrecht wäre/ ungehorsam zu seyn/ so wäre doch sein Ungehorsam daher kommen/ weil er nur unter einer Hoffmeisterin und Kammer-Mägden gewesen/ so ihm seinen eigen Willen in dem Spielen gelassen. Hierauf wäre er unter Pfaffen kommen/ die ihn darinnen verstärcket/ und nur zu der Schein-Heiligkeit Anlaß gegeben. Ich wünsche/ daß dieses Exempel das letzte sey/ da ein unglücklicher Printz über der Weiber-Erziehung seufftzen muß. Ich will nicht laugnen/ daß nicht auch Mütter von einem gesetzten Gemüthe gefunden werden/ wie man dann meinet/ der Kayser Heinrich der IV. wäre von der tugendhafften Kayserin/ Agnes, seiner Frau Mutter/ besser erzogen worden/ als von seinem Hoffmeister/ dem Ertz-Bischoff; Alleine man redet allhier von dem/ was am meisten geschicht. Das Jahr/ worinnen ein junger Herr aus dem Frauenzimmer zu nehmen/ ist gleichsam ein Reichs-Gesetze/ und in der guldnen Bulle zu finden: dann in deren letzten Capitel/ welches von Erziehung der Chur-Printzen handelt/ wird die Infantia, oder Kindheit dieser Printzen/ biß auf das siebende Jahr/ worinnen sie die teutsche Sprache lernen sollen/ gerechnet. Von der Zeit an/ sollen sie zu höhern Wissenschafften gehalten werden/ welches ohnfehlbar unter dem Hoffmeister seyn muß. Dieses wird durch die Gewohnheiten aller grossen Höffe in Teutschland bekräfftiget/ vornehmlich des Kayserlichen Hoffs: dann um diese Zeit wird ein Ertz-Hertzog aus dem Frauenzimmer genommen/ und einem Hoffmeister untergeben. Es ist auch an diesem grossen Hoffe gebräuchlich/ daß/ wann ein Ertz-Hertzog unter dem siebenden Jahr/ so lange er noch in dem Frauenzimmer ist/ stirbt/ deßwegen keine Trauer bey Hoffe angeleget wird. Wir wissen also das Jahr/ wann ein junger Herr vom Frauenzimmer soll genommen/ und einem Hoffmeister untergeben werden. Alleine es ist hierbey noch eine Frage zu erörtern/ nehmlich/ wann ein junger Herr aus dem Frauenzimmer genommen worden/ ob er manchmal wieder hinein kommen darff? Ich würde Haß verdienen/ wann ich nein sagte; allein der oben angezogene Baron von Seckendorff/ will es durchaus nicht geschehen lassen/ weil hier eine Stunde mehr zernichtet/ als viele Wochen bey dem Hoffmeister gearbeitet haben. Doch kan man den Umbgang mit der Frau Mutter nicht schlechter Dings verwehren/ wann er nur kurtz und erbaulich ist. Der belobte Seckendorff saget so gar/ die jungen Herren solten ausser der Gegenwart der Eltern/ und in der Frembde/ erzogen werden. Dann ob zwar die Vätter gemeiniglich ernstlicher/ als die Mütter/ so giebt es doch welche/ deren Gegenwart ihren Kindern schädlich. Zu dem ist die Frembde auch darzu dienlich/ damit nicht die Bedienten im Hauß/ welche öffters zur Unzeit/ und noch bey hellen Tage/ die auffgehende Sonne anfangen anzubeten/ durch ungereimte Schmeicheley/ einem jungem Gemüthe Hoffarth und Unbändigkeit beybringet.

§. 8. Nach-

§. 8.

Nachdem wir nun also gesehen/ wann ein junger Herr aus dem Frauenzimmer genommen wird/ und unter der Obsicht eines Hoffmeisters/ zu denen nöthigen Qualitäten zu gelangen/ welches gemeiniglich in dem sievenden oder achten Jahren geschicht; so müssen wir nun auch erwegen/ auf was Art dessen Erziehung und Unterrichtung anzustellen/ damit man den verlangten Zweck erhalte. Weil wir einen jeden Menschen/ in Ansehung seiner Seele/ in Ansehung seines Gemüths/ worunter ich die natürliche Geschicklichkeit gute Wissenschafften zu erlernen/ verstehe/ und in Ansehung seines Leibes/ zu betrachten haben/ wird es auch nicht undienlich seyn/ die Erziehung nach einen jeden dieser drey Stücke insonderheit einzurichten. Was nun zu erst die Seele anbelanget/ haben wir bey derselbigen den Intellectum oder Verstand/ und Voluntatem den Willen/ in genaue Obacht zu nehmen. Man hat schon in dem vorhergehenden Capitul/ darinnen von Erziehung Standes herrlicher Kinder/ bis sie unter einen Hoffmeister zu thun/ gehandelt worden/ viel hiervon gehandelt/ und hat man in dem 9ten Absatz gewiesen/ wie man in Ansehung des Verstandes mit ihnen verfahren muß/ daß er gebessert werde; in dem 10ten Absatz aber/ hat man sich beflissen zu zeigen/ wie man den Willen bessern und auf lauter Gutes gewöhnen soll. Dann/ wann man nicht in der ersten Kindheit diese höchst nöthige Emendationes vornimmt/ so wird ein Knabe bis in das siebende Jahr schon in der Verdüsterung seines Verstandes/ und in dem Argen seines Willens/ dergestalt verhärtet seyn/ daß es einem Hoffmeister sauer genug werden wird/ mit seinem Unterricht durchzubrechen. Sind demnach die ersten Unterweisungen vernünfftig/ und wohl eingerichtet gewesen/ darff man nur die gute Art continuiren; ist aber ein Fehler und Versaumnus vorgangen/ muß man solchen auf das nöthigste zu verbessern suchen/ und je dahin trachten/ daß der junge Herr nicht wieder in das Frauenzimmer/ als an den Ort/ wo er die ersten und schädlichen Vorurtheil eingesogen/ gelassen werde. Man kan Verstand und Willen nicht besser gründen/ und in keine bessere Ordnung bringen/ als wann man mit der Gottesfurcht dabey den Anfang machet: dann diese ist warhafftig zu allen Dingen nütze/ und bringet die Glückseligkeit dieses und des zukünfftigen Lebens. Die Thoren allein sprechen in ihrem Hertzen/ es ist kein GOtt. Dann es mag ein Mensch von so hohen Stande seyn/ als er immer wolle/ läugnet er den grossen GOtt und seinen heiligen Dienst/ so ist er ein Narre/ welcher entweder einen allzu schlechten und kurtzen Verstand hat/ auch das allerdeutlichste/ dessen Warheit ein jedes Gras auf dem Feld beweiset/ zubegreiffen; oder dessen Wille so bös und sündlich/ daß er lieber wollt/ es wäre kein GOtt/ und also auch kein Richter seines lasterhafften Lebens/ wie ich dieses mehr als einmahl in der Welt beobachtet. Ein nur gemein-verständiger Mensch kan nimmermehr auf solche verwirrete und lasterhaffte Einbildungen und Nachhängungen kommen. Solcher massen nun muß ein Hoffmeister und Informator dahin trachten/ daß er des jungen Herren Verstand zu der Religion und Frömmigkeit aufklähre/ indem er ihm aus allen Argumenten der Natur weiset/ daß ein GOtt sey/ und daß dieser grosse und erschreckliche GOtt wolle verehret werden; wordurch dann ein desto leichterer Weg aus der natürlichen Erkänntnis GOttes zu denen unbegreiflichen Mysteriis der Christlichen Religion gebahnet wird. Ich weiß ja wohl/ daß der Intellectus bey Glaubens-Sachen gar nichts hilfft/ und daß der Glaube allein durch die Erleuchtung des heiligen Geistes gewürcket werd; allein es ist unsere Christliche Religion so beschaffen/ daß sie auch äusserliche Kennzeichen ihrer Reinigkeit und Warheit habe/ die ein jeder natürlicher Mensch begreiffen kan/ wann er seinen natürlichen Verstand/ ohne Vorurtheil/ will würcken lassen. Dann man nehme alle Religionen/ die in der Welt sind/ als die Jüdische/ Türckische und Heydnische/ und halte sie gegen die Christliche/ so wird man auch menschlicher Weise begreiffen können/ daß diese unter allen den Vorzug habe. Die Jüdische deutet auf eine Erfüllung/ welche in keiner als in der Christlichen anzutreffen. Die Mahometanische hat blos ein Politisches Absehen/ das Mahometische militarische Reich zu unterstützen: da sie auch das alte Testament erkennet/ kan sie keinen Beweiß zu ihrer Legitimation, wie die Christliche/ daraus vorbringen. Die Heidnische ist voller Thorheit und Bilder/ so sich zu dem reinen Wesen des unbegreifflichen GOttes durchaus nicht schicket. Die Christliche Religion alleine hat ohn alles Absehen auf das Zeitliche blos mit dem künfftigen zu thun. Christi Reich ist nicht von dieser Welt/ und seine Lehre zeiget/ wie wir GOtt/ einem Geist/ allein im Geist und in der Warheit/ dienen sollen! Sie hat mit keiner weltlichen Herrschafft insonderheit zu thun/ sondern lehret nur überhaupt/ daß ein jeder der Obrigkeit/ die Gewalt über ihn hat/ unterthan soll seyn. Worbey sie eine jede Obrigkeit/ auch so gar die Heidnische/ vor GOttes Stadthalter erkennet/ und ihr die Gerechtigkeit/ gleichwie denen Unterthanen den Gehorsam/ aufleget. Ich bin versichert/ daß ein Mensch/ der keine Vorurtheil bey sich will walten lassen/ bey solcher Darthuung/ der geistlichen Religion an sich selbst den Preiß geben wird; vollend zu den Glauben der Heiligen und unbegreiflichen Geheimnüsse zu gelangen/ darff er nur in der Schrifft suchen: dann die ists/ die davon zeuget. In allen denen geistlichen Ubungen muß einem jungen Herren Demut und Furcht vor GOtt beygebracht werden/ daß er seinen Nahmen nicht mißbrauchet/ allezeit mit Demuth und heiliger Verehrung in der Bibel liesel/ und seine Erbauung darinnen suchet. Hier fället mir bey/ wie der Bischoff von Meaux, Benigne Bossuet an den Pabst Innocentium XI. schreibet/ daß der Dauphin, Ludovici XIV. Sohn/ in dem Christenthum sey erzogen worden: nemlich/ wann er in der Bibel gelesen/ und einige Unachtsamkeit bezeiget/ hat man ihm solche so gleich weggenommen/ mit dieser Vorstellung/ GOttes Wort wäre allzuheilig/ als daß man es nur obenhin/ und ohne Andacht/ lesen sollte: also müste er eine andere Zeit abwarten/ solches zu lesen/ wann er andächtiger und geschickter wäre. Wie man nun den Verstand in der geistlichen Unterrichtung reinigen soll/ so muß man ihn auch in den andern Studiis aufzumuntern und zu verbessern suchen. Ein Hoffmeister und Informator, der selbst keine Præjudicia hat/ wird den Weg den er zu gehen hat/ leicht sehen. Er muß dasjenige/ so der Poet recommendiret/ stetig zu Wercke richten: Causas cognoscite rerum, und die gründlichen Ursachen eines jeden Dinges untersuchen/ und dabey das Gemüthe des jungen Herrns wissen begierig zu machen/ daß er ein Ding nicht schläffrig ansiehet/ sondern wissen-begierig wird/ von einem ieden den Grund zu begreiffen.

Ich

Ich halte auch vor sehr thulich/ daß man ihm von einer jeden Sache den Endzweck weiset/ ohne ihm mit weitläufftigen Fechteraufheben und grimaces lange aufzuhalten. Ich habe schon oben gesagt/ daß ein Informator ein guter Logicus seyn muß; dieses muß er dergestalt seyn/ daß er seinen jungen Herren/ wohl daraus schlüssen und urtheilen lerne/ ohne/ daß er dessen Gedächtnüs mit denen bey Hoffe verhassten Kunst-Wörtern obruire. Dann soll der Verstand zu seiner Richtigkeit kommen/ so muß man auch urtheilen lernen/ und diese Kunst bey einer jeden Sache/ Disciplin und vorfallenden Begebenheit/ wohl anzubringen wissen/ welches seinen erwünschten Zweck haben wird/ wann er die Vorurtheile der Ubereilung und der Nachlässigkeit wird zu meiden lernen.

§. 9.

Des Menschen Hertz ist immerdar zum Bösen geneigt von Jugend auf/ ja/ wann man es auch gleich in dem Verstande so weit gebracht/ daß einer weiß was Rechts und Lincks ist/ und was er thun und lassen soll/ so heist es doch gar öffters: Video meliora proboque, deteriora sequor, und der verderbte Wille des Menschen/ absonderlich bey der Jugend/ suchet das Rechte/ und ergreiffet das Böse. Also muß ein Hoffmeister und Informator dahin trachten/ daß er den ermunterten Verstand des jungen Herrns/ durch einen gleichförmigen guten Willen/ thätig mache. Es ist dieses ohnfehlbar das schwereste/ was er in seinem obhabenden schweren Amte verrichten muß; es wird ihm aber desto leichter werden/ wann die Obsicht bis in das siebende Jahr in der ersten Kindheit/ wohl eingerichtet worden/ daß man nicht dem Kinde seinen eigen Willen gelassen/ welches die Mütter aus allzugrosser Liebe so gerne zu thun pflegen. Sollte aber auch zu der Zeit eine Versäumnüs geschehen seyn/ so ist deswegen doch nicht zu verzagen. Der Baum ist noch jung/ und man kan ihm noch biegen: man hat aber auch keine Stunde mehr zu versäumen/ und muß man den jungen Herren ja hüten/ daß er nicht an Oerter gelassen werde/ wo er in seinen bösen Willen Verhärtungen findet. Ich sage es noch einmahl/ so dann ist ihm der Mutter Conversation höchst schädlich. Den eigenen Willen zu brechen/ geben einige die Regul: man soll ihm auch in indifferenten Sachen/ nicht leicht dasjenige zu geben/ worzu er verlanget; worbey aber eine grosse Vorsicht zugebrauchen. Dann wann man ihnen in solchen Sachen/ die doch die Nothwendigkeit erfordert/ als wann sie hungert/ daß man ihnen nichts zu Essen geben will/ wann sie friert/ daß man sie nicht will in die warme Stube lassen/ und was dergleichen mehr/ nicht zu Willen seyn will/ so können sie auf eine Verhärtung gerathen/ daß sie auch meynen/ man verbiete ihnen selbst das Böse nicht/ weil es Unrecht/ sondern ihnen nur etwas zuwider zu thun: da es dann leicht geschehen kan/ daß sie Gutes und Böses miteinander confundiren/ und nur die Zeit ihrer Freyheit wünschen/ damit sie thun können was sie verlangen; ausser dem/ daß sie anfangen den Hoffmeister und Informator zu hassen/ welches das Fundament aller bösen Zucht und alles Unglücks ist. Die Vorgesetzten müssen also vor allen Dingen dahin trachten/ sich allezeit in Liebe bey ihren Untergebenen zu erhalten/ weil alsdann eine vernünfftige Vorstellung mehr fruchtet/ als alle Härte und Bestraffung. Also muß man ihnen in geistlichen Sachen den eigen Willen zu benehmen den Anfang machen/ daß sie die Gebote des höchsten Gesetz-Gebers veneriren/ und begreiffen lernen/ daß sie vor den grossen Richter-Stuhl eben als der geringste Bauer müssen/ von welchem sie/ weder der Eintritt in die Welt/ noch der Tod/ sondern nur eine kleine unbeständige zeitliche Glückseligkeit/ unterscheidet. Es muß ihnen in Liebe beygebracht werden/ damit sie es in willigen Gehorsam begreiffen/ daß man durch den eigenen Willen so wohl die Glückseligkeit/ als auch das Glücke dieser Welt/ verschertzet/ und sich GOtt und Menschen zu Feinden machet. Sie müssen in solcher Gelassenheit und Sanfftmuth begreiffen lernen/ daß der habitus virtutum, oder die Vereinigung mit denen Tugenden/ in welchen allein die Erhaltung von Seel- und Leib beruhet/ leichter/ als der Habitus vitiorum, oder die Begreiffung der Laster/ zu erlangen. Dann ein Hurer und Säuffer werden sich eher zu tode huren und sauffen/ ehe sie dieses Laster habituel können: dahingegen ein Keuscher und Mässiger/ seine zugelassene Vergnügung geniesset/ sich dabey erhält/ und in ruhigen Gewissen/ das ist/ in Freundschafft bey GOtt/ und in Ehren bey Menschen/ bleibet. Ja die Brechung des eigenen Willens/ wird allen Menschen/ daferne sie nur einen Funcken des Guten in sich haben/ angenehm fallen/ wann man ihnen vorhält/ daß/ wann man die Begierden/ so uns zu einen bösen Willen treiben/ überwindet/ GOtt dieses als ein Martyrium ansehen will/ welchem er die Crone der Ehren zur Belohnung ertheilet. Dieses alles aber muß in Liebe vorgetragen werden/ daß man es willig annehme und ausübe. Dann hasset der Untergebene einen Hoffmeister/ oder Vorgesetzten/ so sind ihm auch die besten Lehren verhasset/ die er ihm beybringen will. Es ist die stete Lehre eines Mannes wo nicht verhasset/ dennoch etwas eckel: also thut man wohl/ wann man einen jungen Herren per indirectum in Zucht und in Abhaltung des eigenen bösen Willens halte/ dabey dann zwey Sachen vornehmlich sehr nützlich seyn werden. Erstlich/ daß man sie öffters mit Kindern von ihrem Alter/ die anderswo tugendhafft erzogen werden/ umgehen lasse/ damit sie auch von diesen nichts anders als Gutes sehen und hören/ und dasselbe desto besser begreiffen lernen. Es erwecket auch dieses eine edle Aemulation, daß sie in den Wissenschafften desto besser avanciren/ wann sie sehen/ daß es ihnen andere/ die nicht von einem so gutem Stand/ zu vor thun. Von denen Edel-Knaben/ die stetig um sie sind/ habe ich schon zuvor geredet. Zum andern/ damit die jungen Herren auch von sich selbst sich gubernieren/ und den bösen Willen zu brechen lernen/ halte ich vor sehr nützlich/ wann man sie manchmahl ohne Hoffmeister und Informator in eine Compagnie lässet. Es müssen aber Leute/ von denen sie nichts wissen/ darinnen bestellet seyn/ die auf sie Achtung geben/ auch wann es nöthig ist/ sie mit Autorität corrigiren. Niemahls einen jungen Herren in die Freyheit zu lassen/ ist allzu gefährlich/ daß sie nicht die Freyheit mißbrauchen sollten/ wann sie dieselbe auf einmahl erhalten. Ja ich bin versichert/ daß aus keiner andern Ursache einige Printzen/ von welchen man in ihrer Jugend so gute Hoffnung hatte/ hernach umgeschlagen/ als/ weil man sie allzu strenge gehalten/ und ihnen zu Zeiten keine Freyheit gelassen/ mit welcher sie hernach/ als mit einer fremden und unbekandten Sache/ nicht umzugeben wissen.

§. 10.

Sollten endlich Gemüther seyn/ wie es dann derer gibt/ welche in Liebe nichts annehmen wollen/ sondern bey denen man eine harte Zucht anwenden muß/ so soll man diese auch in denen zarten Jahren nicht erspahren. In dem vorigen Capitul haben wir gesehen / wie man ein Kind mit Hunger bändigen kan. Bey fortrückenden Jahren/ entziehet man ihnen die Aufwartung/ und tractiret sie verächtlich/ welches öffters mit Nutzen durchbricht. Ludwig des XIV. Enckel / der Hertzog von Berry, als er einst widerspänstig war / ward in ein schlechtes Zimmer gethan/ mit schlechten Speisen und Kleidern bedienet / ja die Bedienung selbst war schlecht / alles Divertissement nebst der Freyheit wurde ihm entzogen/ und also gieng er in sich. Wann aber auch diese Mittel noch zu gelinde sind / und man würckliche Härte und Schläge gebrauchen muß/ so entstehet die Frage/ ob man einen Hoffmeister dazu gebrauchen soll ? welches ich schlechterdings verneine / damit man seine Person nicht verhasst mache. Ein Hoffmeister soll nicht einmahl die Sentenz fällen / sondern dieses gehöret vor den Vatter : daher rieß auch Kayser Leopold in seiner ersten Jugend/ dem Hoffmeister die Ruthe aus der Hand / und gab sie seinem Herrn Vatter/ dem Kayser/ mit denen Worten: ein Ertz-Hertzog könnte von niemand als dem Herrn Vatter gestraffet werden ! nicht allein deswegen / damit man einen Hoffmeister nicht verhasst mache: dann dieser muß solches zu umgehen vielmehr vor ihn Vorbitte thun / sondern damit man auch die Straffe durch den Herrn Vatter selbst desto ansehlicher mache : wie mir dann wohl bekannt ist / daß bey einem vornehmen Chur-Fürstlichen Hoff der Sententz der Straffe so gar von dem Geheimen Rath geschehen. Ich kan hier nicht vorbey/ ein besonders Exempel einer Züchtigung eines Printzen in Franckreich/ der etwas grosses begangen/ mit anzuführen. Der Duc. de B--- hatte einen Hoffmeister den Duc. de M--- und einen Informator H--- welcher letztere ihn seines Erachtens allzusehr mit der Information peinigte. Einesmahls kam der junge Printz zu einen Soldaten /der bey ihm die Wacht hatte / und den er sonst gern leiden mochte/ und fragte/ ob er ihm wollte einen gewissen Dienst thun / dessen er so dann ewig wollte eingedenck bleiben. Der Soldat willigte / und also erklärte sich der Printz: sein Informator H--- peinigte ihn allzusehr mit Informiren ; damit er nun der Marter möchte los kommen/ so sollte er ihn einmahl/ wann er mit ihm spatziren gienge/ todt schiessen/ welches auch der Soldat versprach / aber es so gleich dem Hoffmeister offenbahrete / der die Sache von der Wichtigkeit befand/ solche dem König zu hinterbringen. Der König/ damit er das Gemüthe des Printzen desto mehr erforschen möchte/ gab den Befehl / man sollte den Printzen ferner machen lassen / aber alles so veranstalten/ damit kein Unglück geschehe. Also befahl der Printz dem Soldaten/ so ein Schweitzer war/ er sollte seinen Præceptor H--- wann er / um eine gewisse Stunde / in einem entlegenen Ort/ in dem Garten/ mit ihm spatziren gienge/ erschiessen und hernach verbergen. Dieses geschahe/ indem der Printz mit dem Informatore durch einen Gang kam / geschahe ein Schuß auf diesen/ wornach er so gleich umfiel/ und der Rachgierige Printz hatte eine solche Freude über dieses überlästigen Lehrmeisters Tod / daß er hinzusprang/ ihn mit Füssen stieß/ und ihm mit Scheld-worten auch noch im Tod/ wie er vermeynete/ seine harte Zucht verwieße. Aber bey dieser unzeitigen Freude ward er gestöhret: dann der Ober-Hoffmeister/ der Duc. de M--- welcher sich nicht weit davon verstecket / that/ als wann er ohngefehr hier vorbey gienge/ und einen Schuß gehöret hätte / nach welchen er fragte/ was er zu bedeuten hätte/ auch bald darauf den sich tod stellenden H--- auf der Erden fande. Hierauf ward die Sache vor den König gebracht / und der Printz examinirt / welcher endlich seine üble Neigung gegen den Informator H-- gestand. Der König ließ so dann den Printzen 4. Wochen in Verwahrung bringen / und sehr gering halten. Als nun der Ober-Hoffmeister vor ihn eine Vorbitte einlegete / kam der König endlich selbst zu ihm/ und nach Vorhaltung seiner abscheulichen That/ ließ er ihn durch zwey verkappte Capuziner anbinden/ und erbärmlich stäupen / worauf er dennoch etliche Wochen nicht vor den König durffte/ biß ihn der Duc. de M--- völlig wieder ausgesöhnet. Allein die Personen/ wormit diese Comœdie war gespielet worden / als der Præceptor H--- und der Soldat/ wurden fort geschaffet/ und bekamen an einem andern Ort reichlichen Unterhalt/ ohne/ daß sie dem Printzen wieder vor das Gesicht gekommen. Wie man aber einen souverainen Printzen / der weder Vatter noch Mutter hat / und doch unter einen Hoffmeister stehen muß/ bestraffen und corrigiren soll/ ist eine sehr schwere Sache. Freylich ist ein Land glücklich/ wann man in seinen Historien wenig oder gar nicht findet / daß die regierende Herren unmündige Printzen hinterlassen/ wie man diese Glückseligkeit vornehmlich an dem Chur-Brandenburgischen Haus beobachtet. Allein dieses Glücks können sich wenig Häuser rühmen/ und es geschicht öffters / daß ein solcher junger Souverain auch mit Härte muß erzogen werden. Hier weiß ich keine Reguln zu sagen : ich will aber ein Exempel beybringen/ welches sich nicht gar lange zu getragen/ und in öffentliche Journale gesetzet worden. Der jetzige noch unerzogene König in Franckreich/ Ludwig der XV. der nur 8. Jahr alt war/ war einst mit der Correction des Hertzogs von Villeroy so übel zufrieden/ daß er auch nach ihn schlug ; dieses kunnte durch keine Gegenschläge abgestellet/ und er in Gehorsam gebracht werden: also erfand man diese List. Weil er alle Tage die Zeitungen lesen muste/ ließ man in ein Blat der Holländischen Frantzösischen Zeitungen drücken/ als wann aus Teutschland geschrieben würde / man hätte von dem jungen König in Franckreich gar schlechte Hoffnung: dann er führete sich so unköniglich auf/ daß/ wann ihn sein Hoffmeister ziehen wollte/ und etwas sagte / er so gar nach ihn schlüge. Als der König diese Zeitung laß/ ward er beschämet/ und fragte / ob dann dieses schon in Teutschland bekannt wäre ? Als man ihm nun sagte : daß der Könige Thun und Lassen gleich durch die gantze Welt ausgeruffen würde/ bekennete er selbst/ er hätte gefehlet / und er wollte es künfftig nicht mehr thun / hat auch hierauf würcklich eine Besserung spühren lassen; welche Erfindung bey einer so delicaten Zucht so vortreflich / daß man sie hier billig zum Exempel mit anführen wollen. Ubrigens wird bey andern Ständen ein jeder selbst urtheilen / was etwann zur Zeit der Noth bey der Erziehung vor Straffen anzuwenden / damit man dem Ubel abhelffe / und das Gute hervor bringe: Man muß sich aber wohl in acht nehmen / daß die Artzeney nicht gefährlicher sey als

das

das Ubel selbst; oder/ daß man durch allzu starcke/ oder unzeitige Züchtigung ein Gemüthe verhärte/ so an statt der Besserung das völlige Verderben nach sich ziehet/ welches bey eigensinnigen Complexionen leicht eingehet; oder aber/ daß man bey furchtsamen Gemüthern/ sie durch viele Züchtigung dergestallt erschrecke/ daß sie scheu werden/ wovor auch Paulus warnet: 1. Thes. c. 5. v. 21. dann diese verlieren alles Vertrauen/ werden dergestalt niederträchtig/ und verlieren alle Wissen-Begierde/ daß sie zwar nicht auf schändliche Bosheit/ wie die ersten verfallen/ aber doch auch zu allen Guten ungeschickt werden. Eine vernünfftige Zucht muß dergestalt geschehen/ daß der/ so gezüchtiget wird/ hernach noch liebet. Also kan sie niemahls ohne vernünfftige Vorstellung des Fehlers angewendet werden/ auch niemahls in dem Augenblick da ein junger Mensch gesündiget hat/ damit er Zeit habe seinen Fehler zu erkennen. Alle Züchtigung aber/ so ohne erhebliche Ursache geschicht/ ist eine Reitzung zu mehrern Lastern. Ich nenne auch dieses eine Züchtigung ohne Ursache/ wann ein junger Mensch nicht aus Vorsatz/ sondern Versehen/ einen Fehler begehet/ wo eine Vorhaltung genug ist. Es müste dann seyn/ daß einer sich die Unachtsamkeit mit Fleiß angewöhnen wollte/ da dann eine Erinnerung/ die man fühlet und in das schläffrige Gemüth eine Eindrückung machet/ nicht schaden kan. Mit einem Worte/ die Straffe mit Vernunfft gebrauchen zu wissen/ ist eine so schwehre Sache/ als die Zucht mit Lob und Beschenckungen zu befördern: ungeachtet beydes leicht zu seyn scheinet. Das letzte Mittel muß bey der Zucht eines jungen Herrens nicht aussen gelassen werden. Großmüthige und sanffte Gemüther kommen hierdurch weiter/ als durch alle Strengigkeit/ absonderlich/ wann man beydes zu seiner Zeit wohl anzuwenden weiß. Wann man aber ein träges Gemüthe mit lauter Lob/ guten Worten und Beschenckungen/ anfrischen wollte/ würde man sehr übel verfahren. Es würde sich einbilden/ es könnte nunmehro alles/ und sich nach vollbrachter Arbeit auf die faule Seite legen. Geschenck und Lob muß nach eines jeden Proportion und Neigung eingerichtet/ und vornehmlich in denen Geschencken die Absicht der Erziehung beybehalten werden; nehmlich/ daß man solche Sachen austheilet/ wordurch sie zu dem/ was sie lernen sollen/ desto besser aufgefrischet werden. Man gibt ihnen auch zu Zeiten einige Freyheit und Ergötzung: welches ich nochmahls/ wie ich schon in dem vorhergehenden Absatz gethan/ recommendire/ weil gewiß des gantzen Menschens Glücke daran hänget/ sich bey Zeiten der Freyheit bedienen zu lernen. Lässet man sie in einer steten Zucht und überhäuffter Arbeit/ ohne abgewechselte Lust/ ihr Leben zubringen/ bis sie auf einmahl in die Freyheit gesetzet werden/ so bedienen sie sich derselben hernach mit Ubermaaß/ als einer Sache/ wornach sie vor dem ein so grosses Verlangen getragen/ und deren man sie so wenig hat geniessen lassen. Durch stetes Sitzen und Arbeiten wird auch das Gemüthe verderbet und niedergeschlagen/ daß also eine vernünfftige Abwechselung das beste Mittel ist/ ein Gemüthe in der Begierde etwas zu lernen zu befestigen. Freylich gehöret zu diesem allem eine grosse Vorsicht: absonderlich muß ein Gebrauch der Freyheit erst in solchen Jahren/ da sie schon die guten Lehren/ was sie thun und lassen sollen/ begriffen/ erlaubet werden. Die Aufsicht aber muß deswegen nicht aufhören/ noch die Correction müde werden. Lässet man aber einem jungen Menschen nicht eher die Freyheit/ als bis er dieselbe in der grossen Welt ohne fernere Aufsicht gebrauchen und mässigen soll/ so kommt es mir nicht anders vor/ als wann man ein Kind etliche Jahre an einem Bande gehen gelernet/ und liese es hernach auf einmahl mit Wegthuung des Bandes vor sich selbst lauffen. Würde nicht hernach Gehen und Fallen eine beständige Abwechselung machen? da es hingegen selten zufallen pfleget/ wann man es bald allein/ bald in dem Bande/ gehen lernet.

§. 11.

Nachdem wir die Erziehung eines jungen Herrens/ in Ansehung seiner Seelen/ sowohl nach dem Verstand/ als nach dem Willen/ betrachtet/ müssen wir nun auch erwegen/ was man in Ansehung seines Gemühes zu thun habe. Unter dem Worte Gemüthe verstehe ich die Fähigkeit gute Wissenschafften zu erlernen/ welche/ nachdem sie von Natur gut oder mässig ist/ von dem Hoffmeister muß aufgemuntert und vermehret werden. Hierzu gehöret auch/ daß man einem jungem Herren angewöhnet/ sich zu fassen/ und sich eine Tapfferkeit in dem Gemüthe zu erwerben. Dann man muß sich nicht einbilden/ daß/ wann ein Kind feig gebohren/ und von Natur furchtsam sey/ man es deswegen nicht corrigiren/ und zu keiner Tapfferkeit angewöhnen könnte. Man hat Exempel/ daß die von Natur feigesten Menschen/ durch Gewohnheit und Aufmunterung/ zur grösten Tapfferkeit gelanget: Ja die Passion der Helden/ so man Sang Froid nennet/ ist so beschaffen/ daß sie anfangs mehr zur Furchtsamkeit incliniret/ hernach aber in die gesetzteste Tapfferkeit erwächset; da hingegen ein feuriges Gemüthe/ stets muthig und tapffer ist/ aber auch desto geschwinder in Confusion und Exces gerathen kan. Will man hingegen ein solches Sang Froid nicht aufwecken und anführen/ so kan auch der edelste Stoff/ woraus Helden gemachet werden/ durch Nachlässigkeit und contrairen Gebrauch/ in eine Kleinmuth gerathen. Ich bin der Meynung/ daß die Gottesfurcht auch zur Tapfferkeit dienlich ist. Dann bringet man einem bey/ daß dem/ der GOtt vertrauet/ nichts Böses wiederfahren kan/ und daß er allezeit in seinem Schutze/ wann er auch gleich das zeitliche Leben verlieren sollte: was hat er Ursache/ sich in seinem ordentlichem Beruff zu fürchten? Ich muß dieses deswegen mit anführen/ weil der aberwitzige Machiavellus der Meynung ist/ die Pietät mache feige und verzagt/ woraus man sehen kan/ daß dieser unglückliche Politicus gantz keinen Begriff von der Frömmigkeit muß gehabt haben. Ich sage zwar nicht die Frömmigkeit müsse alle Leute behertzt machen. Dann ein sehr frommer Mönch/ der niemahls aus seiner Zelle kommt und furchtsamer Natur ist/ wird wohl furchtsam bleiben/ wann er in der Welt den Degen führen sollte. Aber ein von Natur furchtsamer Mensch/ welcher sich auf GOtt verlässet/ und durch geschickte Erziehung und andere Gelegenheit in der Welt seine Furcht überwinden lernet/ wird durch die Frömmigkeit nur desto gesetzter und unerschrockener werden. Daß übrigens zu Wiederlegung des Machiavelli, sehr fromme Printzen tapffere Helden gewesen bezeugen unzehlige Exempel. Der grosse Gustav, dann so nennen ihn die Catholischen und Evangelischen/ der König in Schweden/ war von einer so warhafftigen Frömmigkeit/ daß sie auch seine Feinde davor erkennen. Ich glaube aber nicht/

daß jemahls ein tapfferer Mann in der Welt als er gewesen. Ernestus, der Gottesfürchtige Hertzog zu Sachsen / welcher unter diesem König seine Kriegs-Schulen gelernet / ist noch diese Stund ein Meister der Frömmigkeit bey allen ehrlichen Menschen / seine Tapfferkeit aber / war in seiner Jugend / da er schon also Gottesfürchtig war / so groß / daß er in der Schlacht bey Lützen / mit seinem Trupp den berühmten Kayserlichen Helden Pappenheimen angriffe und erlegte. In einer andern Action fochte er gegen den Unvergleichlichen Tilly, und hatte gleichfalls das Glücke / daß er durch sein Commando erleget ward. Der Pabst Innocentius XI. welchen alle Religionen mit gleicher Einstimmigkeit vor einen der frömmsten Päbste halten / war dieser nicht etwa nur zu der Zeit / da er Pabst ward / sondern als er noch in dem Kriege den Ruhm eines der tapffersten Soldaten hatte. Ein gleiches Exempel haben wir an dem tapffern und Gottsfürchtigen Ambrosio, der aus einem General zum Bischoff erwählet ward: anderer zugeschweigen. Ausser der Gottesfurcht / welche auch zur Tapfferkeit den besten Grund leget / kan man sich auch noch anderer Mittel bedienen / ein Gemüthe gesetzet zu machen. Erstlich der Vorstellung der Eitelkeit der Furcht / und daß niemand durch Furcht der Gefahr entrinnet; so dann die Nichtigkeit der Gefahr selbst / als welche öffters so gefährlich nicht ist / als man meynet; endlich / daß / wann wir auch in gantz keiner Gefahr sind / wir öffters der Gefahr am nächsten. Wie einesmahls ein Schiffer / zu einen andern / der ihn errinnerte nicht auf die See zu gehen / weil ihrer so viel darinne bleiben / sagte: er möchte sich nicht zu Bette legen / weil er hörte / daß seine Vorfahrer alle auf dem Bette gestorben. Hiernächst muß man ihm öffters gefährliche / mühsame und auch erschreckliche Sachen sehen / auch zuzeiten selbst mit Hand anlegen lassen / damit das Gemüthe von der schädlichen Weichlichkeit abgezogen und verhärtet werde. Worbey meines erachtens die Jagd und andere Exercitia viel Nutzen schaffen können. Wie nicht weniger die Aemulation mit andern jungen Leuten / welche feurige Hertzhafftigkeit zeigen. Das ander überlasse ich einem verständigen Hoffmeister zu selbst eigener reiffen Uberlegung. Ich habe billig die Hertzhafftigkeit und Großmuth vorangesetzt / den Grund zu einem edlen Gemüthe / welches andere Wissenschafften zu seiner Auszierung begreiffen soll / zu legen: was aber diese anbelanget / von denen ich den Catalogum hernach mit anhängen will / so ist deren Beybringung wieder nach der Beschaffenheit eines jungen Herrens einzurichten. Dann wie bey einem Menschen das Judicium, das Ingenium und die Memorie, zu betrachten / da dann einer bald in diesem / bald in dem andern / stärcker ist / wenige aber alle dreye in gleichen grossen Grad besitzen / so muß ein vernünfftiger Hoffmeister / dieses alles genau überlegen / und solche Arten der Information erdencken / wordurch er bey seinem Untergebenen zum Zweck zu gelangen hoffet / worüber ich hier der Kürtze wegen keine Reguln anführen kan. Nur dieses eintzige habe ich noch zu melden / daß nach denen Complexionen der Menschen / auch diese Gemüths Kräffte beschaffen sind: dann ein Ambitieuser pfleget gemeiniglich ein gutes Judicium zu haben; ein Sanguinischer / besitzet das Ingenium in einem bessern Grad; und ein Melancholicus das Gedächtnüs: wiewohl dieses wieder seine Abfälle leidet / eben als auch bey der wäßrigen Constitution, wo man alles Dreyes zimlich schwach zu seyn glaubet. Was nun die Art der Information betrifft / so kan ich mich hier nicht weitläufftig aufhalten / und wird aus dem schon gesagten ein jeder vernünfftiger Hoffmeister sehen / wie er am besten zu seinen Zwecke kommt: doch kan eines und das andere nicht unberührt bleiben. Die Morgen-Stunden sind vornehmlich zu denen Studiis zugebrauchen; daher man junge Herren gewöhnen muß / zeitlich zu Bette zugehen / und früh aufzustehen; der Mittags-Schlaff aber ist als eine Pest zu meiden / weil er träge machet / und die gantze Constitution verderbet. Es haben die vortreflichsten Gemüther auch vor dem langen Schlaff einen Abscheu gehabt / und geglaubet / daß Gemüthe und Leib mit wenigern Schlaff besser zu conserviren. Der berühmte Krieges-Held in Franckreich / Coligni, damit er allezeit munter und geschickt wäre / hatte sich gewöhnet / nur wenige Stunden zu schlaffen / und in denselben alle Stunden einmahl aufzuwachen. Der gröste Held unserer und der vorigen Zeiten / der Printz Eugenius, schläfft niemahls bis 4. Stunden. Wiewohl andere den Rath geben / seine Zeit wohl einzutheilen / und mit Vortheil zugenieſſen / solle man acht Stunden auf den Schlaff / acht Stunden auf ernstliches Arbeiten / und acht Stunden auf Essen / Bewegung und andere Divertissements, wenden / welche Eintheilung meines Erachtens an Gemüthe nnd Leibe viel Vortheil bringen würde. In der Unterweisung muß man eine Abwechselung belieben / damit man eine Materie nicht zu lange treibet / und Eckel erwecket; doch sind auch hier die Gemüther zu unterscheiden. Damit man das Judicium cultiviret / muß man öffters Brieffe-Aufsätze / Reden / auch historische Erzehlungen in verschiedenen Sprachen / elaboriren lassen. Geschiehet dieses gleich von denen ersten Jahren / so wird man sehen / was ein solcher junger Herr vor eine Fähigkeit erlangen wird / den Verstand zugebrauchen / und die Feder zuführen. Dem Gedächtnus zu helffen / muß er öffters was auswendig lernen / wann es gleich nicht viel. Alle / die so meynen / man soll nicht memoriren lassen / irren sich sehr. Dann das Gedächtnüs verwildert endlich / daß es gar nichts annimmt: ich habe schwache Gedächtnüsse durch dieses Mittel in einem guten Stand setzen sehen. Weil ich von dem Gedächtnus rede / so muß ich hier der Sprachen etwas gedencken. Dann diese sind ein Werck des Gedächtnüsses: daher findet man öffters Leute von guten Nachsinnen und Verstand / welche aber zu denen Sprachen gantz ungeschickt / und andere / welche fertig in denen Sprachen / aber keine sonderliche Beurtheilungs-Krafft haben. Also müssen die Sprachen in denen ersten Jahren / da das Gedächtnus am allerkräfftigsten / erlernet werden. Der Kayser Carl der vierdte / verlanget in der güldnen Bulle / cap. 30. Daß ein Chur-Printz in dem 14. Jahre / ausser seiner Mutter Sprache / Lateinisch / Italiänisch und Sclavonisch / fertig reden soll. Welches geschehen kan / wann man sie mit andern / so diese Sprachen können / stetig reden / und sie beständig in dergleichen Büchern lesen lässet. Die jetzigen Haupt-Sprachen sind Lateinisch / Frantzösisch und Italiänisch. Die Lateinische Sprache ist das Fundament aller Gelehrsamkeit / und sind dieses warhaffte Pedanten / welche meynen: ein junger Printz dürffe nicht Lateinisch lernen / weil es ohne Nutzen / und könne er sich nur mit der Frantzösischen Sprache behelffen: wiewohl ich gantz und gar nicht laugne / daß auch ein Printz ohne alles Latein und bey seiner Mutter-Sprache allein / ein guter Regent

gent seyn könne. Das Oracul seiner Zeit/ Augustus, Churfürst von Sachsen/ wollte in seinem Alter eine Tonne Goldes geben/ wann er das Latein recht nach denen Reguln verstünde. Und der Kayser Sigismundus betaurete/ daß ein Kayser nur ein Herr der Menschen/ nicht aber der Worte wäre/ als er einst den Schul-Fehler begieng/ und an statt Schismatis Schismæ sagte. Von neuern Exempeln grosser Potentaten/ so allezeit die Lateinische Sprache geliebet/ ist das Haus Oesterreich/ wo alle Printzen fertig Latein reden und schreiben. Wie aber Frantzösisch durch stete Conversation und Reden kan gelernet werden/ so gehet es auch bey dem Lateinischen an. Die Frantzösische Sprache ist so unentbehrlich/ als die Conversation mit Menschen selbst/ weil man durch die gantze Welt diese Sprache redet: deswegen ist sie auch desto leichter zubegreiffen. Aber bey allen diesen Sprachen muß man der Teutschen Mutter-Sprache ihre Ehre geben/ welche zu negligiren uns unwürdig machet Teutsche zu seyn. Vornehmlich sollen grosse Printzen ihre Landes-Sprache vor andern lieben. Ludevvig der XIV. redete nichts als Frantzösisch/ und unter diesen grossen Monarchen kam diese Sprache zur Vollkommenheit. Der König in Schweden Carl der XII. gab einem Frantzösischen Ambassadeur, der ihm riethe er sollte Frantzösisch lernen/ zur Antwort: er wollte dieses thun/ wann der König in Franckreich Schwedisch lernen würde/ und gab also seiner Mutter Sprache vor allen den Vorzug. Ferner dienet zur Cultivirung des Gemüths bey einem jungen Herren/ daß er öffters in Præsenz der hohen Eltern Reden hält. Ich meyne keine Schul-Reden/ sondern solche/ die sich vor seinen Stand schicken: wordurch auch die äusserliche Aufführung seine Ausarbeitung bekommt. Am allermeisten hilfft die Conversation mit vernünfftigen und alten Leuten/ viel zu diesem Zweck: dabey er muß angehalten werden/ wann was merck-würdiges vorkommt/ solches aufzuzeichnen/ welches eine gute Aufachtsamkeit würcket/ und das Judicium schärffet/ das Gute von dem Bösen zu unterscheiden. Ich kan nicht vorbey/ einen Fehler zu annotiren/ in welchen so viele junge Herren verfallen/ nehmlich/ daß sie so gerne railliren. Ich warne alle Hoffmeister sie davon abzuhalten/ auch mit den geringsten Leuten/ weil es im Alter Haß/ Verachtung/ ja öffters Gefahr des Lebens/ verursachet. Ich kenne einen tugendhafften Hoff/ wo der regierende Herr zu Zeiten lustige Leute bey Hoffe leidet/ damit sie einen und andern durch einem mässigen Schertz ihrer Fehler errinnern. Damit aber der Printz dardurch nicht möge zur raillerie angewöhnet werden/ so geschicht solches allezeit in seiner Abwesenheit: welche Vorsorge allen Höffen in der Welt zu recommendiren. Indem auch die Recreationes bey der Conversation öffters zu geschehen pflegen; so wollte ich/ daß man keine andere Spiele erlaubte/ als welche in der Erziehung selbst einen Vortheil machen/ und sich entweder zur Regierungs-Kunst/ Krieg/ oder andern guten Absehen schickten. Karten/ Würffel und andere gewinnsichtige Spiele/ welche öffters Land und Leute verderbet/ sind stetig verflucht/ und wird sie keiner/ der Gewissen hat/ einem jungen Herren erlauben. Weil wir ja in Teutschland denen Frantzosen alles nachmachen/ so will ich nur dieses errinnern Ludevvig der XIV. hat wenig gespielet.

§. 12.

Ich habe schon oben/ da wir den jungen Herren/ welcher soll erzogen werden/ nach der Absicht seines künfftigen Lebens/ Krafft deren er entweder ein Regent/ ein Soldat/ ein Staats-Mann/ oder Oeconomus, werden soll/ betrachtet/ etwas von denen Studiis gemeldet/ so mit ihm können vorgenommen werden; Allein gleichwie bey einem jeden Stande besondere Disciplinen vornehmlich müssen cultiviret werden/ so sind doch die andern durchaus nicht zu negligiren. Dann eine Standes-Person/ soll von allem/ wo nicht eine gründliche Erkänntnüs/ dennoch einiger massen eine Wissenschafft haben/ damit er bey vorkommenden Angelegenheiten nicht eben nöthig habe/ andern blind hinzufolgen/ sondern seinen Verstand selbst brauchen zu können. Zumahlen diejenigen/ welche sich durch eigene Geschicklichkeit ihr Glücke machen müssen. Diese Disciplinen nun sind verschiedene/ und ich würde vor einen Pedanten gehalten werden/ wann ich deren Verzeichnüs von mir selbst hersetzen wollte. Also will ich mich allhier der Lehre eines vortrefflichen Mannes/ welcher die Ehre gehabt/ bey der Information des Dauphins in Franckreich/ Hand anzulegen/ bedienen: nehmlich des berühmten La Mothe le Vager, der in dem ersten Theile seiner Operum, eine Instruction auf Ordre des Hoffs geschrieben/ wie der Dauphin zu erziehen; wo er folgende Disciplinen vor nöthig hält/ selbige dem Printzen auf gute Art beyzubringen. Die Religion/ und was dazu gehöret. Die Gerechtigkeit und was dazu gehöret/ welcher er auch den Unterricht von der Freygebigkeit beyfüget. Das Finanz Wesen/ das Kriegs-Wesen/ welches die Haupt-Stücke der Regierung sind. Ferner die sieben Artes Liberales. Die Gramatic. Die Rhetoric. Die Logic. Die Arithmetic. Die Music. Die Geometrie. Die Astronomie. Die Physic. Die Geographie. Die Morale. Die sieben Mechanischen Künste. Die Agricultur. Die Architectur. Die Chirurgie. Die Schiffs-Kunst. Die Poesie. Die Astrologia judiciaria aus denen Sternen wahr zu sagen. Die Alchymie. Die Magie. Von denen drey letzten muß ich errinnern/ daß dieser gelehrte und verständige Mann solche nicht als Disciplinen/ die denen Printzen beyzubringen/ vorleget/ sondern als Verderbnüsse/ worinnen sich so viel Printzen vergaffet/ die hernach ihren Untergang darinnen gefunden. Und gewiß/ es war einst eine Zeit in der Welt/ da sich absonderlich die Zaubereyen dergestalt an den Europæischen Höffen eingeschlichen/ daß man auch öffentliche Hoff-Magos oder Hoff Zauberer hielte/ welche mit andern Ankommenden in der verfluchten Kunst certiren musten. Es war dieses vornehmlich in Franckreich sehr gemein. Von dar brachte es Kayser Wentzel an seinen Hoff/ der allezeit die berühmtesten Hexenmeister gehalten. Die Alchymie peiniget noch viele Standes-Personen/ zu ihrer und ihrer Unterthanen Unglück. Daher Fridericus I. Churfürst von Brandenburg/ nicht unrecht that/ seinen ältesten Sohn Johannem von der Regierung auszuschliessen/ weil er der Alchymie zu sehr ergeben war/ welche ihn ungeschickt und unwürdig machte/ solche zu führen. Oben belobter la Mothe le Vager, hat sonst bey einer jeden Disciplin viel artige Anmerckungen/ in Ansehung eines Printzen/ wo sich der Leser mehr erholen kan. Eben desgleichen kan er auch in Georg Engelhard von Löhneysens Wolffenbütlischen geheimden Raths/ Hoff- Staats- und Regierungs-Kunst/ welches Buch Hertzog Ernst von Sachsen Gotha/ wegen seiner Vortreflichkeit/ auf eigene Unkosten wieder auflegen lassen. L. 1. c. 24. seq. finden; wo dieser erfahrne

Staats-Minister eben diese Disciplinen nebst noch andern einem jungem Herren anräthtet und solche mit gelehrten Anmerckungen erläutert. Beyde aber haben einige aussen gelassen/ von welchen ich hier nur ein Wort gedencken muß. Das eine ist die Kunst der Menschen Gemüther nach ihren Complexionen zu erforschen. Diese Disciplin ist so nöthig bey Höffen und in der grossen Welt / daß man deren ohne Schaden nicht entbehren kan: absonderlich/ da sie zu der Erkänntnis seiner selbst / welche der Grund aller tugendhafften Uberwindung und Einrichtung / so viel beyträget. Einem Fürsten ist sie vornehmlich in der alten bekannten Hoff Regul anbefohlen: Principis est virtus maxima nosse suos. Andere Herren aber so nicht regieren/ können sie zu ihrer Nothdurfft eben so wenig entbehren. Es sind zu jeden Zeiten einige gewesen/ welche in dieser Kunst Anmerckungen gemachet/ bis zu unsern Zeiten der vortrefliche Thomasius in seiner Sitten-Lehre und deren Ausarbeitung/ durch seine gelehrte Untersuchung / besagte Disciplin lebendig und in Schwang gebracht. Worauf sich noch andere gefunden/ die sie weiter zu ergründen bemühet gewesen. Die andere Disciplin, so oben vergessen worden/ ist die Heraldic, eine so nöthige Wissenschafft des Hoffs/ daß man deren daselbst nicht entrathen kan. Ich will mich nicht lange aufhalten derselben Nothwendigkeit zu beschreiben; ich will aber einen jedweden auf den Berlinischen Hoff weisen/ wo man so gar ein grosses Herolds-Collegium angeleget hatte / diese Kunst zu excoliren / und deren Nutzen dem Lande theilhafftig zu machen. Fürnehmlich soll ein jeder teutscher Herr / diese Kunst auch deswegen lieben/ weil sie in Teutschland erfunden worden / wie dieses die Frantzosen selbst gestehen / indem auch das Wort Blason von teutschen Ursprung zu seyn / von dem berühmten Frantzösischen Heraldico Menestrier angegeben wird. Ein anderer Frantzos aber Pierre Palliot saget in seinen Indice Armorial. p. 596. ausdrücklich: daß die Teutschen die Reguln der Heraldic besser beobachteten/ als die Frantzosen. Noch eines ist einem Printzen nöthig beyzubringen / wiewohl es nicht unter die Disciplinen gehöret. Nehmlich die Känntnis der Edelgesteine/ welche sonst unter denen Artibus Mechanicis aussen gelassen wird. Nichts desto weniger ist diese Wissenschafft bey Hoffe so nöthig/ als bekannt ist/ daß die Edelgesteine bey jetzigen Zeiten einen grossen Theil der Verschwendung grosser Herren machen. So gar/ daß in Europa mehr Edelgesteine als in Asien, zufinden; dieses hingegen unser Geld davor zu sich ziehet. Wie sehr wird aber ein Fürst angesetzet/ wann zum Exempel ein betrügerischer Tavernier aus Indien kommt / und seine mitgebrachten Steine an allen Höffen feil bietet? Endlich ist auch die Känntnis der Bücher / welche die Edelgesteine der Gelehrsamkeit sind/ einem Printzen nöthig und nützlich. Es schmecket dieses Verlangen gantz nicht nach der Schule. Wie viel Könige und grosse Fürsten haben nicht die Feder angesetzet/ selbst Bücher zuschreiben? Andere haben sich auf andere Art um die guten Bücher bekümmert/ daß sie solche dem gemeinen Wesen zum besten drücken und austheilen lassen. Ich will von dieser Großmuth nur drey Exem-

pel

del anführen. Der König in Franckreich Ludevvig der XIV. hat die kostbaresten Opera in der Typographia Regia drucken lassen/ die er hernach verschencket. Eben dieses that auch Ernestus, der Hertzog von Sachsen Gotha/ wie dieses in Teutschland bekannt genug ist. Noch jetzo aber ist der vortrefliche Kayserliche geheimde Rath und Minister/ Herr Frantz Anton Graff von Sporck/ ein Muster der Großmuth und der Begierde/ vornehmlich die Gottesfurcht durch gute Bücher zu befördern/ zu dem Ende er viel tausend Thaler aufgewendet/ auf seine Unkosten die besten Bücher verfertigen/ und mit vielen Splendeur drucken zu lassen/ die er so dann austheilen lässet/ und sich dadurch einen ewigen Ruhm in der Welt/ und die Vergeltung in dem Himmel/ erwirbt. Haben sich nun die grösten Printzen Mühe gegeben/ gute Bücher drucken zu lassen; so wird es mir erlaubt seyn/ daß ich von einem jeden jungen Herren verlange/ sich eine Wissenschafft und Känntnis von guten Büchern zu erwerben/ welches wie viel es ihm nützet/ er so dann erfahren wird/ wann er die Hand selbst an das Steuer-Ruder leget. Der glorwürdigste Kayser Leopoldus, unterließ auch in seinem hohen Alter nicht/ nach neuen Büchern zu fragen/ und deren Känntnis zu erwerben.

§. 13.

Endlich ist noch übrig/ mit wenigen zu betrachten/ wie ein junger Herr dem Leibe nach zu erziehen. Wobey wir unser Absehen auf dessen Speise/ auf dessen Schlaff/ auf dessen Reinigkeit/ auf dessen Gesundheit und Bewegungen/ und auf dessen Sitten/ richten müssen. Die Speise soll weder allzu delicat noch übermässig seyn. Daß König Carl XI. in Schweden Nachmittags voller Schlaff/ und seine Gesundheit nicht die stärckste war/ gibt man dem allzustarcken Essen schuld. Von den delicaten Speisen/ soll man einen jungen Herrn so viel als möglich abhalten. Allzugrosse Delicatessen schicken sich vor keine Helden. Und was hat viele Höffe mehr verdorben/ als die Pracht der Taffeln und Kleider? Von dem Schlaffe eines jungen Herrens habe ich schon in dem vorhergehenden geredet/ und errinnert/ wie gefährlich er ist/ wann er nicht mässig ist. Hier habe ich nur hinzuzusetzen: daß er nicht allzu warm schlaffen soll/ weil auch dieses den Leib weich machet/ und der Gesundheit schädliche Folgerungen nach sich ziehet. Die Reinigkeit ist vor allen Dingen zu beobachten/ weil sie nicht allein die Gesundheit befördert/ sondern auch unter allen honeten Leuten beliebt ist: wiewohl nicht eben nöthig/ sich dreymahl des Tages weiß anzuziehen/ wie an einem gewissen Hoffe von galanten Leuten verlanget wird. Zu der Reinigkeit gehöret keine Kleider-Pracht/ welche bey allen Menschen nichts anders als eine scheinbare Thorheit ist: gleich/ als wann wir unserer dominirenden Passion ein öffentliches Zeichen zu Ehren ausstecken/ damit sie desto erkänntlicher wäre. Ich habe in allen Historien bemercket/ daß die grösten Helden/ und die grösten Herrn allezeit in Kleidern sehr mässig gewesen sind. Selbst der grosse Ludewig, König in Franckreich/ der reichste Printz so jemahls in der Welt gewest/ hat sich allezeit schlechter Kleider bedienet. Es sey dann/ daß es die Nothwendigkeit und die Majestät erfordert/ welche Ausnahme ich bey allen Ständen in seiner Proportion gelten lasse. Noch mehr aber ist die stete Abwechselung der Kleider zu mißbilligen/ welche auch bey mächtigen Höffen Mangel nach sich ziehet: zumahl da alle Unterthanen in dieses Laster zugleich verfallen. Hiervon ist also ein junger Herr gleich in der Jugend abzuhalten. Ich setze billig Gesundheit und Bewegung bey einem jungen Herren zusammen: und wir kennen diesen auch die Spiele beyfügen. Wann man eine Moderation in Essen/ Schlaffen/ Studiren und Müssiggehen/ brauchet/ so wird die Gesundheit nicht leichte fehlen. So dann aber soll man sich wohl hüten/ solche durch viele Præservative und unnöthige Artzeneyen nicht zu verderben. Brauchet man viele Artzeneyen ohne Noth/ so helffen sie nicht wann Noth vorhanden. Die Bewegung ist also die beste Confortanz bey einem jungen Herren/ worbey man ihn in die Lufft gewöhnen soll/ welches die Constitution verhärtet/ daß sie nicht so leicht denen Flüssen unterworffen ist. Hieher gehören nun vornehmlich die Exercitia, welche nicht allein diesen Nutzen schaffen/ sondern auch den Leib geschickt machen. Ich muß aber vornehmlich drey Exercitia zum Grund legen/ welche die ersten der Jugend/ und das Fundament ausgehärteter Leibes-Kräffte seyn müssen. Diese sind Schwimmen/ Lauffen/ und Werffen/ ob sie schon meistens bey uns negligiret werden. Was das Schwimmen anbelanget/ so warffen die alten Teutschen ihre kleinesten Kinder in die Flüsse/ solches zu lernen/ und brachten sie also zu denen Robusten Constitutionen. Noch diese Stunde/ sind die Nationes welche viel auf Baden halten/ von stärckern Kräfften. Alle Medici müssen gestehen/ daß es den guten Effect thut/ den ich oben angemercket; also begreiffe ich nicht/ warum man es so gar aus der Acht lässet/ ja wohl gar verachtet. Ludevvig der XIV. in Franckreich konnte in seiner Jugend wohl Schwimmen: also machte ein unglücklicher Poet ein Carmen auf ihn/ und lobte ihn dieses Exercitii wegen; allein der gantze Hoff improbirte dieses Lob/ und Boileau hielt ihn vor würdig eine Stelle in seinen Satyren zu geben; aber die Frantzosen müssen den oben angeführten la Mothe le Vayer nicht gelesen haben. Dieser beweiset durch viel Exempel/ daß es ein Königlich Exercitium, und daß der Dauphin darinnen zu üben. Von teutschen Exempeln/ die dieses Exercitium bey grossen Herren bestättigen/ war Carolus Magnus, nach Aussage Eginhardi, der beste Schwimmer seiner Zeit/ der keinen unter seiner Leib-Wacht duldete/ der nicht mit ihm Schwimmen kunnte. Der Kayser Otto der II. ward von denen Griechen gefangen/ und setzte sich durch Schwimmen wieder in Freyheit/ wie dieses Heppidanus anmercket. Das Lauffen macht den Leib agil, wie das Schwimmen starck: daher lauffen in Engeland grosse Herren um die Wette zum Ziel. Der König in Schweden Carolus XI. ließ es in seiner Jugend sein liebstes Exercitium seyn. Es ist dieses vor dem bey denen Nordischen Nationen sehr gebräuchlich gewesen: wie dann Harald/ der Dänische König in Engeland/ diesen Ehren-Nahmen bekommen/ daß man ihn wegen seines geschwinden Laufens Harcfoot (welches zwar heute zu Tage kein grosser Ehren-Nahme wäre) nennte; wovon die Englische Nation vielleicht noch die Gewohnheit hat. Das Werffen macht Gewißheit in denen Kräfften/ die man hernach bey allen Exercitien brauchete/ es mag nun dieses mit Werffung der Kugeln zum Ziel/ oder mit Werff-Spiesen geschehen. Die Römer hielten sehr viel davon. Und die Teutschen machten hierdurch

ihre Jugend gewiß/ wie durch das Lauffen geschwinde/ und durch das Schwimmen starck. Die andern Exercitia sind Reuten/ Fechten auf Hieb und Stoß/ wie auch mit dem Säbel/ Schiessen mit Pistohlen und Rohr/ sowohl in haltenden Schuß/ als auch im Flug/ welches auch mit Pistolen geschehen muß/ Pauckenschlagen/ die Jagd/ und was dergleichen mehr. Piecke und Fahnen Spiele sind künstlich/ doch ohne Nutzen. Aber der Jäger-Stock und die Partisane ist das nützlichste Gewehr/ wann es wohl tractiret wird. Von dem Tantzen will ich reden/ wann von denen Sitten handeln werde. Es war vor Alters in Teutschland in dem Gebrauch/ daß vornehme Herren ihren Printzen ein Handwerck lernen liessen/ und zwar aus diesem Absehen/ weil man damahls entweder die Creutz-Züge/ oder auch Reißen in das gelobte Land vornahm/ und der Gefahr unterworffen war/ von denen Saracenen gefangen zu werden/ so konnte man sich bey einem Handwerck vor etwas geringers ausgeben/ und seine Freyheit desto eher erhalten/ wie ich einige Vestigia davon gefunden. Wer übrigens von allen diesen Exercitiis mehr nachlesen will/ kan oben angeführten La Mothe le Vayer, und Löhneyssen nach schlagen/ welche sie mit viele curieusen Anmerckungen erläutern/ und zugleich von denen Karten-Würffeln- und andern Spielen gehandelt. Diese habe ich oben mit Recht verworffen/ so ferne sie kostbar und gewinnsichtig sind; selbe aber mässig zu gebrauchen/ erfordert die Nothwendigkeit dieser Zeit. Dann man kan ietzo kaum vor einen Menschen passiren/ wann man nicht l' Hombre spielen kan. Aber à la Passete und dergleichen/ verdamme nicht ich/ sondern gerechter Monarchen öffentlicher Befehl und Ausspruch. Auf was Art die Exercitia zu treiben/ überlasse ich denen/ welche davon Profession machen Das eintzige habe ich zu errinnern/ daß man Unrecht thut/ wann man die völligen Vormittags-Stunden denen Studiis nimmt/ und denen Exercitiis gibt. Weil aber einige Exercitia, als Reuten/ Vormittags müssen getrieben werden/ so ist es nöthig/ sich der frühen Morgen-Stunden also zu bedienen damit denen Studiis nichts abgehe: dann Nachmittag/ wann der Leib voll und der Kopff eingenommen/ läst sichs gewiß wenig thun. Nichs ist einem Herren von Stande vorträglicher/ als die Sittsamkeit und Höflichkeit: wir finden die Lehre schon in heiliger Schrifft/ daß/ je mehr man sey/ je mehr man sich demüthigen solle/ wann uns der Herr hold seyn soll. Der grosse Printz von Oranien Wilhelm, dem Holland seine Freyheit schuldig/ gewann dieses Volckes Hertz durch Höflichkeit/ und das Principium, so er stetig im Munde führte: Bene emi hominem, qui salutatione constat. Gewiß unsere Zeiten sind darinnen glücklich/ weil keine Standes-Person leicht gefunden wird/ welche nicht durch besondere Höflichkeit/ ihres Standes würdig zu seyn sich bemühet/ dergestalt/ daß man sich über die/ so etwas hochmüthiges zeigen/ als über eine aufferordentliche Sache/ verwundert. Also nun muß ein junger Herr von dem ersten Moment zur Höflichkeit und Sittsamkeit angewöhnet werden/ da man sich dann des Tantzmeisters vornehmlich zu bedienen pfleget: wiewohl die Ceremonien bey der Tafel und andern Gelegenheiten des Hoffmeisters Arbeit seyn muß/ weil dieses mehr begreiffet/ als daß es von dem Tantzmeister könnte gelehret werden. Zum Exempel/ wann ein junger Herr reden soll/ so gehöret eine grosse Moderation zur Bewegung der Hände/ daß sie weder theatralisch noch allzu schläffrig sey. Der Poet nennet dieses Majestatem manus, und ein berühmter Holländer Franzius hat es unter dem Titul Specimen Eloquentiæ externæ, in Reguln abgefasset; allein bey Hofe ist wohl noch viel daran zu errinnern/ welches niemand anders/ als ein gelehrter und erfahrner Hoffmann einzurichten weiß/ damit es in der beliebten Mittel-Straß bleibe. Dann allzu grosse und mühsame Ceremonie kan auch bey Hoffe nicht defendiret werden. Ich kenne einen Ort/ wo man acht Reverenze bey Trinckung einer jeden Gesundheit machen muß/ oder man wird vor keinen höflichen Menschen gehalten. Ob sich dieses bey Leuten/ welche man bey Hoffe Pedanten nennet/ und die öffters in ihren staubigen Reiche vermeynet/ daß man auch manchmahl bey Hoffe præjudicia, terminos præter necessitatem multiplicatos, ledige metaphysische Worte/ und ein analogum quid pedantismi antreffe; verantworten lässet/ lasse ich dahin gestellet seyn. Bey der Sittsamkeit eines jungen Herrens ist noch zu errinnern/ daß er auch gegen seine untersten Bedienten gütig und moderat seyn muß/ dergestalt/ daß er sie weder schlagen/ noch mit Worten oder Schertz übel tractiren darff/ weil solches eine böse Gewohnheit machet/ die ihm hernach selbst schädlich seyn würde. Wann nun ein junger Herr auf solche Art unterrichtet wird/ soll der Hoffmeister alle viertel Jahr bey denen hohen Eltern/ oder denen/ die über ihn gesetzt sind/ einen Aufsatz eingeben/ was er mit ihm bishero tractiret; was er begriffen; wie sich sein Gemüthe befindet; was er meynet/ wie in einen und andern Stücken eine bessere Anordnung zu machen/ und was dergleichen mehr: worauf dann allezeit ein Examen in Gegenwart einiger Räthe muß gehalten/ und nach Gutbefinden Erinnerungen und Præmia ausgetheilet werden. Damit man den jungen Herren auch bey Zeiten ad res agendas angewöhnet/ so pfleget man ihn/ wann er die gehörigen Principia erlernet/ mit in ein Collegium zu nehmen/ und die Praxin der Sachen sehen zu lassen/ welches nicht ohne grossen Nutzen seyn wird. Allein ich muß noch etwas von der Frage gedencken/ ob es nützlich ist/ daß ein junger Herr/ nach vollendetem Unterricht/ und bey herbeykommenden Jahren/ in fremde Länder reise? Die Gewohnheit ist in Teutschland zum Universal Gesetze worden/ welche bey nahe keinen Zweiffel zu lässet. Doch meyne ich/ daß man die Sache noch etwas zu überlegen hätte. Es sind gantze Nationen/ welche überhaupt nicht reisen/ als ihres Gewerbs und der Nothwendigkeit wegen/ als die Spanier/ Engeländer/ Frantzosen und Italiäner. Bey diesen ist es auch gebräuchlich/ daß ihrer Könige Printzen reisen/ welcher Meynung auch Schweden ist/ ob schon die Nation selbst starck auf Reisen gehet. Die andern Nationen/ vornehmlich die Teutschen/ reisen durchaus gerne. Was andere Nationes davon gedencken/ kan aus des Gui Patin Episteln ersehen werden/ welcher saget: die Teutschen hätten eine Kranckheit/ welche hieß Peregrinomania, oder die Raserey zu Reisen. Ein Printz der Land und Leute hat/ soll meines Erachtens nicht reisen/ weil er schon an seinem Hoffe das lernen kan/ was er brauchet. Die Gefahr ist gröser fremde Laster einzuführen/ als der Vortheil fremde Tugenden mitzubringen. Der höchst-löbliche König in Preussen/ Friedrich I. hat dieses vor gut gehalten/ und seinen Cron-Printzen durchaus nicht wollen reisen lassen. Hingegen andere junge Herren/ die an andern Höffen ihr

Glücke

Glücke machen müssen/ können einen Vortheil daraus nehmen/ auch andere Länder gesehen zu haben. Allein überhaupt/soll ein jeder Printz und junger Herr ohne Ausnahm in Teutschland reisen/ und vornehmlich den Kayserlichen Hoff besuchen/ damit er die Majestät dieses grossen Oberhauptes siehet/und in der Nähe erkennen lernet/ was man ihm vor einen Respect zu geben schuldig seye/ welches gewiß mehr Nutzen schaffen wird/ als alle Reisen in fremde Länder. Dieses ist es/ was in der Kürtze von Erziehung eines jungen Herrens zu errinnern gewesen. Wer von der Einrichtung der Erziehung mehr wissen will/ kan bey dem Adelzreuter in Annalibus Bavaricis P. III. L. 1. p. 3. n. 6. seq. nachschlagen/worinnen eine sehr weise Instruction, auf was Art ein Bayrischer Printz erzogen wird/ enthalten: ferner in dem Leben des Czaars von Moscau P. 1. p. 56. wo die Instruction zu finden/ welche des Czaarowitz Hoffmeister gegeben worden/ sich deren in der Unterrichtung zu bedienen/ welche unfehlbar aus des Baron von Heyßen/ der selbst Hoffmeister gewesen/ gelehrten Feder geflossen/ und man muß gestehen/ daß es eine der besten/ so jemahls publiciret worden: nicht weniger in des Varillas pratique de l' Education des Princes/ wo die Erziehung des Kayserß Caroli V. beschrieben ist: und endlich in des Bossuet Politique tirée de l' ecriture sainte, wo vornen eine Lateinische Epistel an den Pabst enthalten/ worinnen Bossuet zeiget/ wie der Dauphin erzogen worden. Nicht weniger hat ein gelehrter Sächsischer Edelmann der Herr von Rohr/ nur allernächst/ in seiner Staats-Kunst. cap. 6. sehr wohl gelehret/ wie junge Printzen zu erziehen. Es ist auch des Herrn Baron von Kanstein Philosophia Principum Pedantismo opposita, so der berühmte Jurisconsultus Herr Johann Peter Ludevvig in Halle heraus gegeben/ mit Vortheil zu gebrauchen. Man hat auch zu fernern Unterricht/ zwey Instructiones vor Hoffmeister beyfügen wollen/ deren die eine dieselbe ist/ welche der weise und Gottsfürchtige Hertzog Bernhard/ seiner Printzen Hoffmeister ertheilet/und gewiß sehr vernünfftig und special aufgesetzet ist: die andere ist kürtzer/ und einem Gräflichen Hoffmeister vorgeschrieben worden. Aber alle Bemühung ist bey diesem grossen und wichtigen Wercke umsonst/ wann nicht die Eltern/ und die/ so damit zu thun haben/ den Segen von GOtt/ mit inbrünstigen Gebet/ erbitten.

Bestallung eines Hoffmeisters Fürstlicher junger Herren.

DEmnach wir in der Furcht des Herren reiflich erwogen/ und uns selbst aus GOttes Wort/ unserm Christlichen Gewissen/ und natürlicher Zuneigung und Schuldigkeit/ wohl zu berichten wissen/ was uns/ auch hiernächst unserer hertzliebsten Gemahlin/ als natürlichen und leiblichen Eltern unserer geliebten Kinder/vor ein hohes Amt von der göttlichen Allmacht aufgetragen/ und darbey sehr schwere Verantwortung in unsern Gewissen/ eingeschoben/ dergestalt/ daß/ wo wir nicht mit aller möglichen Vorsorge/ Treue und Fleiß unserer geliebten Kinder uns annehmen/ und dieselbe alle samt/ bevoraus aber alle unsere junge Söhne/in den unmündigen Jahren durch gute Anstalt und treuhertzige Unterweisung/ Errinnerung und Ermahnung durch uns selbst/ persöhnlich/ oder auch durch andere ihnen zugeordnete Bediente/ zur wahren Gottesfurcht/ zu aller Zucht und Fürstlichen Tugenden/ Sitten und Wohlverhalten/ auch denen hohen Personen höchstnöthigsten und geziemenden Wissenschafften/ Sprachen und wohlanstehenden Exercitiis und Ubungen/ auferziehen/ anführen und anhalten; hergegen alles dasjenige/ das ihnen an Leib und Seele nachtheilig und schädlich/ und allen Gottsfürchtigen Ehr-liebenden Menschen/ sonderlich Standes-Personen/ nicht anständig seyn mag/ nach Müglichkeit/ abwenden und verhüten lassen/ daß uns solches für GOtt dem HErrn in unserm Hertzen zu tragen und zu verantworten/ auch dessen dißfalls gedroheter Straffe zu erwarten/ allzuschwer fallen würde/ auch wir uns vor unserer getreuen Landschafft und Unterthanen/ der Nachlässigkeit/ Versäumnüs und übelen Auferziehung/ mit gnugsamer Antwort nicht zu entschütten wüsten/ zumal uns selbst bekannt/ was für ein unwiederbringliches Unheil dem gantzen Lande/ aus böser Erziehung Fürstlicher junger Herrschafften/ zu erwachsen pfleget: als haben wir/ so viel unsere junge Söhne belanget/ Gewissens-Amts- und Nothwendigkeit halben die Vorsehung gethan/ daß solche nicht allein von der ersten Stund ihrer Geburt an/ unter der Aufsicht unserer hertz-lieben Gemahlin/ und der Bedienung der darzu bestellten Hoffmeisterin/ Ammen und Wärterinnen/ mit gebührlicher Leibes-Wartung/ welche solchen Kindern gemäß ist/ in acht genommen/ sondern auch/ so bald sie etwas vernehmen/ und den Gebrauch ihres kindischen Verstandes/ durch Gebärden/ Lallen und Reden/ andeuten können/ zu Zucht/ Gebärdigkeit/ Gehorsam und Gebet/ so viel in diesen Jahren müglich/ wie auch in dem Anfang des Lesens und Schreibens/ durch Cammer-Diener/ und nach und nach durch Præceptores angewiesen werden. Nun sie dann zu denen Jahren gelanget/ darinnen sie etwas mehr und höher mit zunehmendem Alter zu obgemeldetem Zweck ordentlich gebracht und angeführet werden können/ darzu sie dann eines Christlichen/ tugendhafften/ verständigen und treuen Auferziehers und Hoffmeisters sehr benöthiget: als haben wir darzu N. N. mit gutem Bedacht/ und vorgenommener Berathschlagung mit unsern geist- und weltlichen Räthen/ bestellet und angenommen/ in der Masse/ und mit dem Befehl und Instruction, wie dieser Bestallungs-Brieff mit mehrerm ausweiset und mit sich bringet.

2. Damit nun unserer jungen Söhne Hoffmeister zu diesem vorhero bedeutetem Zweck/ nebenst seiner ohne das uns bekannten Wissenschafft und Geschicklichkeit/ desto mehrere nachrichtliche Information in seinem Amt und Beruff haben möge/ soll er sich mit Fleiß ersehen in der/ für unsere Fürstliche Kinder/ wegen dero Auferziehung verfasseten Instruction und Ordnung/ in denen Bestallungen ihrer Præceptoren und Exercitien-Meistere/ auch anderer Bedienten/ wie

wie auch in unsern gemeinen Hoff- und Landes-Ordnungen/ und soll sich über diß befleissigen/ den Staat/ und die Beschaffenheit unsers Fürstenthums und Landes/ und die Geschichte unserer Vorfahren/ samt andern unsern und unserer angehörigen wichtigen Zufällen/ aus denen Nachrichtungen/ die er auf unsern Befehl erlangen soll/ in guter Kundschafft zu haben/ auf daß er unsere junge Söhne/ so weit sich die Fähigkeit ihres Alters erstrecket/ und ihnen zu wissen vonnöthen ist/ mit guten und nützlichen Erinnerungen und Discursen in solchen Dingen erbauen könne.

3. Was die vornehmsten Puncten seiner Verrichtung belanget/ wie er sich in gemein aus obigen unsern Ordnungen und Instructionen/ auch unserm/ nach Nothdurfft der Sachen und Umstände/ ertheilenden Befehl gehorsamlich achten wird; also/ und insonderheit soll er mit allem Ernst und stetem Fleiß zuförderst dahin sehen/ daß durch Christliche Unterweisung von denen unsern Söhnen verordneten Præceptoren, auch durch öfftere Ansprache und Zuredung unsers Hoff-Predigers/ wie nicht weniger durch die Ubung des öffentlichen Gottesdienstes/ Anhörung der Predigten/ und Gebrauch der Heil. Sacramenten/ die wahre Erkänntnüs und Furcht GOttes nicht nur nach äusserlichem Ansehen und Scheinheiligkeit/ sondern in den Hertzen unserer jungen Söhne/ gepflantzet und erhalten werde/ dergestalt/ daß sie von Jugend auf ihr gantzes Hertz und Sinn/ mit freywilligem Geiste/ und unverrucktem Gemüthe/ auf die ungefärbte wahre Gottseligkeit wenden/ und aus dem Wort GOttes/ auch daraus verfasseten Begriffen/ Catechismis/ und Unterweisung in reiner Christlicher Lehre/ treulich und fleissig angeführet werden/ wie sie an GOtt Vatter/ Sohn und Heiligen Geist recht glauben/ und nach den heiligen zehen Geboten GOttes Christlich leben sollen/ auch daß sie von Kindes-Beinen auf/ nach dem Grund der Christlichen Lehre sich gottseliglich üben/ sich ihres allerholdseligsten Erlösers JEsu Christi/ und seines Heyl-bringenden theuren Verdienstes/ und der damit erworbenen Gnade GOttes/ Vergebung der Sünden/ und des ewigen Lebens/ erfreulich trösten/ und ihrem getreuen GOtt in rechtschaffener kindlicher Furcht/ inbrünstiger Liebe/ Christlicher Gedult/ und festem Vertrauen/ mit heiligen unsträflichen Leben und Wandel/ zu schuldiger Danckbarkeit/ auch willigem Gehorsam/ eyferig dienen/ hingegen alles dasjenige mit rechtem Ernst hassen/ und alles lügenhafftige/ irrige und ungöttliche/ verwerffen/ was den heylsamen Worten unsers Herrn JEsu Christi/ und der Lehre von der Gottseligkeit/ einiger massen zu wiederlauffet/ solches habe auch Schein und Nahmen/ wie es wolle/ es mögen dasselbe abgöttische falsch-glaubige/ und doch von der Welt hochansehnliche Leute/ gleich noch so scheinbar und verführerisch fürbringen. Diesen heylsamen unbeweglichen Grund soll er/ der Hoffmeister/ zu aller Begebenheit befördern/ und bey unsern jungen Söhnen/ durch treuhertzige Erinnerung und Ermahnung bestättigen/ auch ihnen öffters wohl vorbilden/ wie der grosse GOtt von Himmel ein allwissender/ allgegenwärtiger und gerechter Herr sey/ der auf aller Menschen Gedancken/ Worte und Wercke/ genau mercke/ solche für seinem Angesicht habe/ und gar nicht des hohen Standes/ Ansehens/ Ehre und Gewalt der Leute/ achte/ sondern den alleine/ ohne Ansehen der Person/ angenehm halte/ der ihn fürchtet und recht thut: daß man auch demselben mit keiner äusserlichen Scheinheiligkeit/ und gezwungenem heuchlerischen Gottesdienst/ gefallen könne/ sondern das Hertz zu ihm richten/ und für ihm in Demuth und Erkänntnis des menschlichen Elendes sich finden lassen/ auch dahero allem Hochmut von Hertzen feind werden/ sich der von GOtt gegönnten Ehre und Stands-Hoheit nicht überheben/ sondern je höher man sey/ je mehr man sich demüthigen müsse/ und also gar nicht Ursach habe/ andere Leute zu verachten/ zu pralen/ zu prassen/ und seines Willens zu leben/ keine Einrede zu leiden/ sondern schlechthin Meister-los seyn wollen. Dann ja GOTT dem HErrn leicht sey/ einen hohen zu erniedrigen/ hingegen einen geringen zu erhöhen: er stürtze die Ruchlosen und Hoffärtigen/ und erzeige den Demüthigen Gnade. Der Hoffmeister soll auch genaue Obsicht führen/ daß keiner von denen Bedienten/ oder andern/ welche mit unsern jungen Söhnen umgehen/ mit gottlosen liederlichen Reden und Spötterey/ oder auch mit sündlichen Bezeigungen und ärgerlichen Wesen/ wieder diese hochnöthige Erbauung im Christenthum/ bey unsern Söhnen handeln/ sie in ihrer Christlichen Zucht und Glaubens-Einfalt irre machen/ von andern falschen Lehren anderst/ als sich es gebühret/ urtheilen/ ihnen den Wahn von einer allgemeinen Religion oder Indifferenz beybringen/ und also ihre unschuldige Hertzen zum Bösen leiten möchten: da sich auch dergleichen begebe/ als wir doch nicht hoffen wollen/ soll unser Hoffmeister mit allen Ernst sich dargegen setzen/ und uns zu unabläßiger Bestraffung/ oder anderer nachdrücklichen Enderung/ darvon Anzeige thun.

4. Wegen des Gebets/ zu dessen andächtigen Verrichtung wir unsere Söhne von Jugend auf angehalten wissen wollen/ soll der Hoffmeister darauf sehen/ daß des Morgens und Abends/ auch bey den Mahlzeiten/ die Ordnung damit in acht genommen werde/ welche wir den Præceptoren und Cammer-Dienern bey unserer jungen Herrschafft dißfalls fürgeschrieben/ und weil darinnen versehen/ wie es so wohl bey dem aufstehen/ als auch hernach/ wann sie angekleidet sind/ vor und nach den Lectionen/ vor und nach der Tafel/ und vor und bey dem Schlafengehen/ mit Sprechung oder Lesen der Christlichen Gebete/ Psalmen/ Capitul der Heil. Schrifft/ Stücke des Chatechismi/ auch mit gottseeligen Gesängen/ gehalten werden soll: als wird er darinnen keine Enderung durch die Bediente vornehmen/ sondern sich auch selbst ordentlich bey solchen Gebet finden lassen/ da er dann keinesweges zugeben soll/ daß sie sich darbey kaltsinnig/ unfleißig/ oder ungebärdig und verdrossen/ bezeigen/ viel weniger soll er nachsehen/ daß in währendem Gebet die Bediente/ oder andere/ hin und wieder lauffen/ schwatzen/ arbeiten/ darzu nicht gehörige Dinge treiben/ und sonderlich sollen alle Tage gegen Abend/ unsere sämtliche geliebte Kinder/ Söhne und Töchter/ zusammen gebracht/ eine Christliche Betstunde mit Lesung der Heil. Schrifft/ auch/ nach Gelegenheit der Zeit/ einer Auslegung über Sonn- und Fest-Tags-Evangelien und Episteln/

„steln/ Wiederholung des Catechißmi/ und sonst mit „Beten und Singen/ angehalten/ und dieselben aus „denen verlesenen Capituln und Predigten/ durch ihre „Præceptores, auf vorgehende kürtzliche Anführung des„sen/ so zu Christlichem Unterricht/ Trost und Ermah„nung/ dienet/ erforschet werden/ bey welchen Bet„Stunden der Hofmeister/ samt allen unserer jungen „Söhne Bedienten/ zu gegen seyn/ und/ daß sie wol/ „Christlich und andächtig/ verrichtet werden/ ernstliche „Obsicht haben soll.

„5. Zu dem öffentlichen Gottesdienst soll der „Hofmeister unsere Söhne jedesmal/ wann Wir/ oder „in unserm Abwesen/ unsere hertzliebste Gemahlin/ sol„chen besuchen/ führen und begleiten/ und in der Kir„chen darauf sehen/ daß sie die Christlichen Gebete und „Gesänge/ aus denen bey Handen habenden Büchern/ „fleißig und andächtig nachsprechen und mitsingen/ „auf die Predigt Göttliches Worts eigentlich mer„cken/ den Christlichen Handlungen der heiligen Sa„cramenten/ auch der Ordination und Ehe-Stifftung/ „mit Andacht und stillen Gebärden zu sehen/ (massen „ihnen von dem allen/ und was darbey zu Christlicher „Erbauung zu bedencken und zu behalten/ durch ihre „Præceptores genugsame Nachricht widerfahren soll) „auch sonst bey dem Gottesdienst sich alles Schwa„tzens/ Schlaffens/ Herumgaffens und Ungebärden/ „gäntzlich enthalten. Da wir aber unsere Söhne zu „uns in unsern Kirch-Stuhl nehmen würden/ wollen „wir die Verordnung thun/ daß durch ihre Bedien„te/ nechst uns/ selbst hierauf Obsicht gehabt/ und/ „wo es die Noth erfordert/ hernach dem Hofmeister „von ihrer Bezeigung Eröffnung gethan werde. „Nach verrichtetem Gottesdienst soll er sie durch ihre „Præceptores aus der Predigt/ und deren Stücken/ exa„miniren/ auch/ die so weit geübet sind/ das jenige/ was sie „gemercket/ in ein besonder Büchlein schreiben lassen. „Bey dem allen aber/ wie oben von der wahren Gottes„furcht vermeldet/ durch fleißige Ermahnung und Zu„rede dahin trachten/ daß unsern Söhnen die Liebe „und Begierde zu göttlichen Wort/ und Ubung eines „rechtschaffenen freywilligen Gottesdienstes/ je mehr und „mehr beygebracht und sorgfältig verhütet werde/ daß „sie nicht aus Zwang und Gewohnheit/ sondern mit „geneigtem Gemüthe/ sich solcher heiligen Handlung „befleißigen. Die jenigen auch von unsern geliebten „Söhnen/ die das heilige Sacrament des Abendmahls/ „Alters und Verstandes halben gebrauchen/ soll er zu „rechter Zeit darzu erinnern/ und sie durch ihren Beicht„Vatter vorhero mit Christlicher Ermahnung versehen „lassen/ auch darauf sehen/ daß sie selbst mit gottseeli„ger Ubung und Betrachtung solches hochheiligen „Wercks sich vorbereiten mögen.

„6. Unserer Söhne Hofmeister soll mit allem „Fleiß/ durch nothwendige Erinnerung und Obsicht „daran seyn/ daß Uns/ und Unserer Gemahlin/ als de„nen natürlichen leiblichen Eltern/ sie bey aller Bege„benheit/ aus kindlichem Hertzen/ mit aller Ehre „und Gehorsam begegnen/ und solches nicht nur mit „äusserlichen Gebärden und Worten/ sondern auch mit „unverdrossener Vollbringung unsers Willens/ und „allerhand Wolverhaltens/ jederzeit darthun; hinge„gen ernstlich alles das jenige fliehen und meiden mö„gen/ was zu einigem Unwillen und Verdruß Anlaß „und Ursache geben könnte: wie er ihnen dann/ so oft „es die Gelegenheit giebet/ wol zu Gemüthe führen „soll/ daß sie/ nechst GOtt/ von uns das Leben/ auch „allen Nothdürfftigen und Standesgemässen Unter„halt haben/ wir auch/ nach Möglichkeit/ ihre zeit„liche und ewige Wolfarth zu befördern/ uns zum „höchsten angelegen seyn lassen. Mit allem Fleiß und „ernster Straffe soll er verhüten/ daß durch ihre Be„diente oder andere/ ihnen nichts fürgebracht werde/ „dadurch ihre Gemüther von solchem schuldigen Re„spect und Gehorsam verrücket/ und zu eigenem Wil„len/ oder ungebührlicher Furcht und Abwendung von „uns/ verleitet werden möchten: und damit sie in „kindlicher Liebe und Gehorsam desto mehr zunehmen/ „wollen wir/ daß der Hofmeister in allen Dingen/ so „zu ihrer Beliebung und Lust dieneten/ oder darnach „sie sehr verlangeten/ sie dahin weise/ daß sie/ auf vor„hergehende seine gebührliche Anmeldung/ wo anders „die Sache also beschaffen/ daß wir ihnen willfahren „können/ uns oder unsere Gemahlin selbst ansprechen.

„Wenigers nicht sollen unsere Söhne auch dar„zu gehalten werden/ daß sie sich gegen unsere Räthe/ „Hof-Officianten/ und andere ehrliche Leute/ Man„nes- und Weibes-Personen/ so wol auch „und fürnemlich fremden ankommenden Herrschaff„ten/ jeden nach Standes Gebühr/ mit Grüssen/ „Ehrerzeigungen/ Gebärden und Worten/ gebühr„lich und höfflich erweisen/ auch von niemanden „schimpfflich reden/ soll auch nicht nach geben/ daß ih„nen etwas verkleinerliches von unsern Bedienten/ „durch die Aufwärter oder andere/ vorgebildet werde/ „sondern solche Ohrenbläser ernstlich abstraffen/ oder „uns selbst darvon Eröffnung thun. Er soll sie auch „dahin weisen/ daß wann unsere geist- und weltliche „Räthe/ auf unsern Befehl ihnen etwas andeuten/ „daß sie solches mit allem ziemenden Respect anhören/ „sich darnach achten/ auch sonst/ da sie von denensel„ben/ besonders auch von unserm Hof-Prediger/ be„suchet/ und zu gutem ermahnet würden/ solches wil„lig/ gerne und danckbarlich/ aufnehmen.

7. „Ob nun wol aus der Gottseeligkeit und Christ„lichen Gehorsam alle andere Tugenden entspringen/ „so wollen wir doch unserer Söhne Hofmeister dahin „hiermit befehlicht haben/ daß er für sich/ und die ih„me nachgeordneten Praeceptores, und andere Diener/ „auf die Pflantzung aller Christlichen und anständigen „Tugenden/ guter Sitten und Höflichkeiten/ sein im„merwährendes sorgfältiges Absehen führen soll. Er „soll zu förderst darob halten/ daß unsere liebe Kinder/ „als natürliche Brüder und Schwestern/ und beson„ders auch unsere Söhne/ unter sich einander inbrün„stig lieben/ einträchtig miteinander umgehen/ und „keiner den andern/ ob er schon älter/ verständiger/ u. „geschickter wäre/ um welcher Ursach es auch immer „seyn möge/ mit zornigem Anschauen/ feindseeli„gen Gebärden/ oder verdrüßlichen zornigen Wor„ten/ Schelten/ Anwünschen/ mit anzüglichen „spöttischen Reden und Un-Nahmen/ antasten/ zum „aller wenigsten aber schlagen/ stossen/ verletzen/ „oder in andere Wege durch unfreundliche Be„zeigungen beleidigen/ oder auch/ da der andere et„was erlanget/ oder Lob und Ehre verdienete/ ihn „darum neiden mögen: sondern vielmehr einander al„les

„les gutes gönnen / wünschen und anthun / und der-
„massen untereinander / auch also fort gegen jedermann /
„in Liebe / Freundlichkeit und Sanfftmüthigkeit / ver-
„träglich / geduldig und holdseelig / leben / mit niemand
„in ein Wort-Gezänck sich einlassen / oder da aus
„Schwachheit und Ubereilung etwas vorgangen /
„sich / zumal auf des Hofmeisters / oder anderer Be-
„dienten / Zuredung / so balde versöhnen lassen.
„Weil aber diese Tugend nicht ehe statt hat / es seyen
„dann die Affecten und Gemüths-Neigungen gemäs-
„siget und gedämpffet; so soll der Hofmeister von Ju-
„gend auf bey unsern Söhnen dahin sehen / daß bey
„ihnen der eigene Wille gebrochen / und das jenige /
„worzu sie eifferig verlangen / oder worauf sie durch
„jähzornige Bewegung / oder auch andere eilsame
„Einfälle / gerathen / ob es gleich an sich selbst nicht un-
„recht oder sträfflich wäre / keinesweges auf sol-
„chen ihren eigenen Willen gestattet / sondern vielmehr
„und ernstlichen verwehret werde / und soll er sie bey
„solcher Gelegenheit beweglich unterweisen / wie sie ih-
„re Begierden im Zaum halten / und / da sie solche
„nicht erfüllen könten / deswegen nicht murrisch noch
„ungedultig werden / sondern gedencken sollen / daß es
„mit ihnen gut gemeynet / auch ihnen im Gegentheil
„zum höchsten schädlich seyn würde / da man sie nach
„ihrem eigenen Kopff trotziglich und widersinnisch ver-
„fahren liesse.

„Es soll ferner der Hofmeister unsere Söhne in
„Schamhafftigkeit und Zucht / mit Gebärden Wor-
„ten und Wercken / auch in Kleidungen / und ihrem
„gantzen Leben / erhalten / und ihnen nichts unerba-
„res / unhöfliches und schandbares / nachsehen / auch
„müglichsten Feisses verhüten / daß ihnen dergleichen
„von andern nicht fürkomme / viel weniger aber durch
„ihre Diener einige Aergernuß hierwider gegebē werde.
„Er soll sie auch von Jugend auf zur Gerechtigkeit
„und Billigkeit anweisen / und dahero nicht nachsehen /
„daß sie unter sich / oder einem andern / aus Schimpff
„oder Ernst / etwas nehmen / verderben / verstecken /
„oder aus Geitz und Begierde / etwas oder alles / was
„andere haben / auch begehren und erzwingen wolten:
„vielmehr soll er sie zu Christlichem Mitleiden und al-
„ler Gutthätigkeit anleiten / und / daß sie auch von de-
„nen Mitteln / die wir ihnen zu Hand-Geld verord-
„nen werden / den Armen gutes thun lernen / anwei-
„sen: Doch soll er nicht nachgeben / daß sie etwas
„von Spielwerck / oder auch andern Mobilien / die sie
„in Verwahrung bekommen haben / einander verwech-
„seln / oder damit parthieren / sondern solche rathsam-
„lich aufheben / und darüber Verzeichniß halten / da
„sie etwas davon einander / oder sonst jemanden schen-
„cken wolten / solches / wo es nicht gar geringe Sa-
„chen wären / vorhero ihme / dem Hofmeister / anzei-
„gen / und seiner Verordnung gewarten. Mit allem
„Ernst soll er sie zur Aufrichtigkeit / Warheit und
„Vorsichtigkeit / anhalten / und in keinerley Weise
„nachgeben / daß sie dem schändlichen Laster / der Lü-
„genhafftigkeit / Falschheit und Waschhafftigkeit / in
„der Jugend anhangen / und solche hernach ins Alter
„bringen lernen / sondern / da er vermercket / daß sie
„etwas / auf Befragen / zur Ungebühr verläug-
„nen / verdrehen / anders deuten / ihr Versprechen /
„so mit Bedacht / oder nach Gelegenheit / mit un-
„serer oder des Hofmeisters Bewilligung / geschehen /
„hinterziehen / sich auf Liebkosen und Schmeicheley /
„ihrem Hertzen und Gemüth zuwider / befleißigen / ein-
„ander verdrießliche und verhaste Sachen heimlich zu
„tragen / und in die Ohren blasen / schimpfflich und
„verkleinerlich von jemand / heimlich oder öffentlich /
„reden wolten / soll er ihnen solches mit allem Ernst
„und Fürstellung der Sünde / und schändlichen La-
„sters und Ubelstandes / verweisen / und darum straf-
„fen. Insonderheit auch soll er nicht zugeben / daß
„sie einander ihre Gebrechen aufrücken / um nichts
„würdiger Dinge willen bey ihme oder uns verklagen /
„das jenige / was vorgangen / noch grösser und gehäs-
„siger vorbringen / einander / zumal in Gegewart frem-
„der Leute / reformiren / anfahren / und anders / als wol-
„meynend / Chrjstlich und bescheidentlich erinnern. Er
„soll sie auch von unnützen Plaudern und waschen / als
„welches jungen Leuten / sie seyn wes Standes sie wol-
„len / und bevorab in Gegenwart alter und ehrlicher
„Leute / oder ihrer Vorgesetzten / übel anstehet / abhal-
„ten / und was sie wissen oder reden wollen / bschei-
„dentlich und mit wenigem thun / und auf gegebenen
„Bericht darbey beruhen / auch höflich und vernünff-
„tig / auf Befragung / antworten lassen. Alles Pra-
„len / Auffschneiden / Rühmen / und unnützes / lappi-
„sches / altvettlisches Vorgeben / soll er mit Ernst ver-
„nichten / alles Schwören / Fluchen / auch vergebli-
„ches hohes Betheuren / soll er von ihnen ferne seyn /
„und da es geschehen / ohne ernsten Verweiß und
„Straffe nicht hingehen lassen / sie auch von Jugend
„auf unterweisen / daß sie solchem Laster / und denen
„damit behaffteten Leuten / Fuchsschwäntzern / Ohren-
„bläsern / Wäschern / Pralern und Auffschneidern / von
„Hertzen feind werden / und sich ihrer Gesellschafft äu-
„sern: In Summa / alles was Christlich / erbar /
„wolanständig und lobwürdig ist / daß soll er unsern
„jungen Söhnen / zu aller Zeit und Gelegenheit / wol
„beybringen / und ihnen angenehm und beliebt machen /
„hingegen wieder alle Laster / Ungebärde und Ubel-
„stand / einen beharrlichen Eckel und Abscheu ihnen
„einzupflantzen trachten.

„8. Nachdem wir dann zu Erlernung der nütz-
„lichen Sprachen und Wissenschafften / auch zuförderst
„zu mehrern Grunde der seeligmachenden Religion /
„unsern Söhnen gewisse Præceptores und Informato-
„res bestellet / welche täglich / nach der ihnen vorge-
„schriebenen Art und Instruction, zu verordneten Stun-
„den / ihre Unterweisung mit denenselben vornehmen /
„so soll unserer Söhne Hofmeister genaue Obsicht ha-
„ben / daß dieser unserer Verordnung mit Fleiß nach-
„gegangen werde: wie er dann zum öftern / und son-
„derlich / wo die Præceptores Klage und Beschwerung
„hätten / bey den Lectionibus selbst seyn / und gute Er-
„mahnungen zur Aufmerckung und Fleis anwenden /
„auch wöchentlich / oder alle vierzehen Tage / mit Zu-
„ziehung unsers Hof-Predigers / zu gewisser Stunde
„die Lectiones derselben Wochen oder kürtzliche Exa-
„mination wiederholen / die befundene Mängel unsern
„Söhnen wol fürstellen / und was zu ihrem Aufneh-
„men im Studiren dienet / bey ihnen unerinnert nicht
„lassen soll. Da er auch dafür hielte / daß in einem
„und andern mit der Instruction eine Enderung und
„Besserung vorzunehmen stünde / soll er / seinen Pflich-
„ten nach / uns solches eröffnen / auch jährlich erin-
„nern / daß durch unsere darzu befehlichte Räthe eine

durch-

„durchgehende Examination, wie weit sie in de-
„nen verordneten Lectionibus seither der letzten Erfor-
„schung fortgefahren wären / vorgenommen werde.
„Und wird er disfalls gute Behutsamkeit brauchen /
„und durch alle dienliche zu Gemüth-Führung / dahin
„arbeiten / daß unsere Söhne bey guter Begierde
„und Lust zum Studiren / auch Affection zu ihren
„Præceptoren, erhalten / und ihnen kein widriges
„fürgebildet / oder sie allzufrühe ihres Standes oder
„hohen Ankunfft innen werden / auch dahero desto mehr
„sich der Disciplin und Mühe zu entheben trach-
„ten.

„ 9. Alsdann auch ferner zu Erhaltung menschli-
„cher Gesundheit / auch der Höfflichkeit und Reinig-
„keit / viel daran gelegen / daß mit Essen und
„Trincken / Schlaffen und Wachen / Ruhen und
„Bewegen / wie auch mit der Kleidung / Leibes-Ubung /
„gute vernünfftige Masse und Ordnung gehalten /
„werde / so wollen wir / daß unserer Söhne Hofmeister
„dieses alles sich wohl angelegen seyn lasse. Zu dem
„Ende soll er mit dem Aufstehen und Schlaffengehen /
„nach der Jahrs-Zeit / auch dem Alter unserer Söh-
„ne / eine bequeme gewisse Zeit halten / und des Som-
„mers gegen Sechs / des Winters um Sieben Uhr des
„Morgens / unsere Söhne durch Cammer-Diener we-
„cken / des Nachts aber im Sommer über halb zehen /
„und Winters über halb neun Uhren / mit dem Schlaf-
„fengehen ordentlich nicht verziehen lassen: nach dem
„Aufstehen des Morgens / und nach dem Schlaffen-
„gehen Abends / soll er darüber halten / daß sie sich rei-
„niglich und sauber / so wohl auch vor und nach der
„Mahlzeit / waschen / auch ihren Leib und Kleidung un-
„besudelt / rein / und ohne muthwillige Verderbung
„und Beschmutzung / erhalten. Die Kleidung an sich
„selbst soll er / nach Unterschied der Sommer- und
„Winter-Zeit / nach der Art und Weise / wie wir
„und unsere Gemahlin die Farben und Trachten ord-
„nen werden / durch ihre Bediente ihnen anlegen / und /
„was sie bedörffen / richtig verzeichnen / und in unsere
„Rent-Cammer / daß es zu rechter Zeit geschaffet
„werde / einreichen lassen. Tafel und Speisung soll
„er an dem Ort / den wir verordnet / zu rechter Zeit
„halten / und unsere Söhne darbey jedes mahl erschei-
„nen lassen / und mit allem Fleis darauf sehen / daß sie
„das Gebet andächtig verrichten / höfflich / mäßig und
„reiniglich am Tische / und mit der Speisung und
„Tranck / sich gebärden / alle Unfläterey und säuisches
„Wesen vermeiden / sich nicht überfüllen / oder dem
„schändlichen u. hochschädlichen Laster des Zechens und
„Vollsauffens / oder zugenöthigten Trinckens / sich
„ergeben: wie er dann die Abscheuligkeit und Ubel-
„stand der Trunckenheit ihnen wohl einbilden / und
„sie mit Ernst zu einem nüchtern und mäßigen Leben
„anhalten soll. Er soll auch nicht zulassen / daß sie
„grobe unverdauliche Speise / oder allerley Obst und
„Genäsche / in ziemlicher Menge zu sich nehmen /
„oder hingegen lauter leckerhaffte Dinge essen / und
„allzu zärtlich seyn wollten. Das Frühstücke / und
„das Essen und Trincken zwischen der Mahlzeit / soll
„er ihnen nicht angewöhnen / sondern es des Morgens
„bey einer Suppen bewenden lassen / und in heisser
„Zeit / doch nicht so bald auf grosse Bewegung / einen
„Trunck des Mittags oder Abends / nach Gelegen-
„heit erlauben. Also bald nach der Mahlzeit / wie
„auch sonst / soll er alle übermäßige Bewegung des Lei-
„bes / dadurch sie sich zu sehr erhitzen / oder Schaden
„thun könten / wie auch ungebärdiges gekrümmetes Ste-
„hen oder Sitzen / nicht zugeben / und ihre Gesundheit
„ihme wohl anbefohlen seyn / auch deswegen bey uns /
„und wegen der Speisung und Trancks / da er Man-
„gel befünde / bey unserm Hof-Marschalck alle noth-
„wendige Erinnerung thun lassen / und / wo er ver-
„merckte / daß unsere Söhne nicht bey natürlicher
„rechter Leibes-Beschaffenheit wären / soll er solches
„unsern Medicis beyzeiten wissend machen / und dero
„Verordnung wol in acht nehmen lassen / auch desto
„fleißiger auf ihre Diæt oder Lebens-Art aufsehen / und
„also alle Umstände der Zeit / des Gewitters / und ih-
„rer Befindung / wohl erwegen: zu dem Ende soll er
„auch entweder selbst in ihrer Cammer des Nachts
„schlaffen / oder / daß sie mit treuen und wachtsamen
„Persohnen zu der Zeit versehen seyen / fleißige Inspection
„führen. Da auch unsere Söhne mit uns speisen sol-
„ten / wird der Hofmeister desto genauere Obsicht ha-
„ben / daß sie sich züchtig und bescheidentlich in allem /
„sonderlich auch mit gebräuchlicher und beliebicher
„Aufwartung gegen uns / nach Andeutung unsers
„Hof-Marschalcks / erweisen / und sich selbst nicht zu
„Schimpff darstellen: wie er dann auf ihr Verhalten
„mit Fleis mercken / und / was sich zu der Zeit nicht
„füget / hernachmals bequemlich errinnern und anthen
„soll.

„ 10. Unserer Söhne Hofmeister soll auch mit gu-
„ter Inspection darob seyn / daß unsere Söhne bey de-
„nen für sie bestellen Exercitien Meistern / Bereitern /
„Fechtern / Tantzmeistern / wie auch Ingenieuren oder
„Baumeistern / Musicanten / Mahlern ꝛc. zu denen
„verordneten Stunden ihren Fleiß erweisen: wie er
„dann zu dem Ende in dem Reit-Hauß oder auf der
„Bahn / so offt diejenige von unsern Söhnen / wel-
„che Alters und Leibes-Kräfften halben darzu geschickt
„sind / daselbst reiten / zugegen seyn / und / seinem be-
„sten Verstande nach / Achtung haben soll / wie sie sich auf
„Erinnerung und Anleitung des Bereiters / auch un-
„sers Stallmeisters / dem die Obsicht dißfalls auch
„befohlen / bezeigen / damit / auf verspührte Nachläs-
„sigkeit oder Ungehorsam / oder auch Beschwerung
„des Bereiters / er ihnen nothdürfftige Zuredung thun
„könne. Also soll er es auch bey dem Tantzen und
„Fechten halten / und insonderheit dahin sehen / daß sie /
„mittelst solcher Exercitien / bey Geradig- und Hur-
„tigkeit des Leibes erhalten / und zu guten Gebärden
„gewöhnet werden mögen: massen die Exercitien
„Meister darauf auch absonderlich instruiret / der Hof-
„meister aber / so oft es nöthig / sie darzu vermahnen /
„und / daß sie ihr Amt mit Treu und Fleiß gebrau-
„chen / stete Auffsicht haben soll.

„ Er soll aber auch nicht zugeben / daß unsere
„Söhne auf ein oder anders solches Exercitium ih-
„ren gantzen Sinn neigen und setzen / und darüber
„andere nöthigere / und zu Erbauung ihres Ge-
„müths und Verstandes angesehene Dinge / hindan-
„setzen oder verachten / sondern bey ihnen wol unter-
„scheiden / welches blosse Leibes-Hurtigkeiten / und
„zufällige / auch mit zunehmenden Jahren / und dem
„Alter / zum Theil vergängliche / und welches be-
„ständige und unentbehrliche / auch ihnen eigentlich

„anständige Wissenschafften Gaben und Qua-
„litæten seyen.

„11. Weil dann auch bey aller Arbeit und „Verrichtung eine Erquickung und Ergötzlich-„keit seyn muß / und solche besonders der Ju-„gend nicht zu verwehren ist / auch zur Gesund-„heit und Aufmunterung des Gemüths ihren „mercklichen Nutzen hat / so soll auch unserer Söh-„ne Hofmeister / nach Unterschied ihres Alters / „auch der Jahrs-Zeit und Gelegenheit / ihnen „Kurtzweil und Erquickung / es sey mit Spatzie-„rengehen / oder Reiten / oder allerhand zuläs-„sigen Spielen untereinander / zu der Zeit / wann „sie an ihren Lectionen und Exercitien nichts ver-„säumen / es sey dann / daß sie von uns sonder-„bare Erlaubnüß zu etwas mehrerer Belustigung / „mit Jagen / Hetzen / Fischen / oder mit Verrei-„sen auf unsere Aemter und Landschafft / erlan-„gen / zu verstatten / und darbey nicht alles so „genau zu nehmen / sondern / was ohne Boßheit „und Schaden geschicht / etlichermassen der Kind-„heit und Jugend nachzusehen wissen doch / daß „mit Fleiß verhütet werde / daß unsere Söhne „nicht mit schädlichen gefährlichen Ubungen / „Handschertzen / Ringen / und Steigen / Rennen / „oder dergleichen / daraus sie zu Fall oder Ver-„letzung kommen / oder doch den Leib allzusehr „bewegen / oder sich untereinander beleidigen „könten / ergötzen / sondern bey anständigen / o-„der doch unschändlichen Erquickungen begnügen „mögen / zu rechter Zeit aufhören / und darbey nie-„mals alleine seyn / sonder allezeit entweder den „Hofmeister selbst / oder einen Præceptorem, und „ihre Cammer-Diener und Aufwarter / darbey „haben / und soll unser Hofmeister / oder seines „Abwesens / im Fall / die andern Bediente auch „diese Spiel-Zeit zu mehrerem Nutzen bißweilen „anwenden / und unter dem Spatzieren gehen ih-„nen ein und andere anmuthige und erbauliche „Geschichte in Teutscher / und anderen ihnen be-„bekanten Sprachen / erzehlen / oder von denen „Geschöpffen GOttes und Erd-Gewächsen / die „ihnen der Augenschein giebt / Unterricht geben / „auch / da sie in zuläßigen Spielen / als etwann „beym Schacht / im Ballhauß / bey den Ballo-„nen / und bey allerhand Kugel-Spielen / etwas „weniges auffsetzen wollen / solches ihnen nicht „verwehren / doch mit Fleiß darnach sehen / daß / „welche etwann mit Gewinnsucht und allzugros-„ser Begierde sich darauf legen / deswegen mit „nothwendiger Errinnerung angesehen / auch kei-„nem verstattet werde / den andern zu betrügen / „oder Vortheil zu gebrauchen / indem solches von „tückischen / und nicht von redlichen aufrichtigen „Gemüthern / zu geschehen pfleget.

„12. Nachdem aber die Jugend ihre meiste „Ergötzung an der Gesellschafft sucht / so wollen „wir zwar unserer Söhne Hofmeister disfalls an-„heim gegeben haben / daß er ihnen erlauben mö-„ge / jemands von jungen wolerzogenen Adels-„Personen / oder andern seinen bekannten Kna-„ben / zu sich zu ziehen / doch / daß er mit allem „Fleiß darauf sehe / und durch andere Die-„ner beobachten lasse / wie sich solche bey unsern „Söhnen erweisen / damit / wo sie etwas är-„gerliches oder unzuläßiges handelten oder vor-„brächten / die Nothdurfft in acht genommen / „und solche künfftig nicht wieder zu ihnen gelassen „werden. Es soll uns auch nicht zuwider seyn / „wann unsere Hof-Officianten / oder andere „Diener / wie auch fremde ehrliche Leute / auf un-„sers Hofmeisters Vorbewust / unsere junge Söh-„ne besuchen / und mit ihnen spazieren gehen / oder „sonst conversiren wölten / doch / daß sie (es wä-„ren dann unsere Räthe / oder sehr vertraute „Personen) nicht absonderlich und allein mit ih-„nen reden / imgleichen / daß alle ärgerliche oder „unnütze Discurse, daraus unsere Söhne in ei-„nige Wege von ihrem guten Vorhaben / und „denen Reguln ihrer Auferziehung / irre gemacht / „und verleitet würden / vermeiden / und / da sol-„che Reden etwa ohne Scheu geschehen / nicht „ohne Widersprechung / noch unsere Söhne oh-„ne gnugsame Erinnerung / gelassen werden. Es „soll auch der Hofmeister Macht haben / da er ei-„ne und andere Person disfalls unsern Söhnen „nicht fürträglich / sondern schädlich in solcher Con-„versation befände / dieselbe von ihnen abzuwei-„sen / oder nach Gelegenheit / uns darvon Er-„öffnung zu thun. Er soll auch nicht zugeben / „daß unsern Söhnen die hohe Standes Titul in „ihren jungen Jahren von Dienern / oder andern „gegeben werden / wie er dann bey denen / die „fremde sind / deswegen Errinnerung thun kan / „vielweniger soll er andere Schmeicheley und ü-„bermäßiges Loben / und steten Anhang und In-„sinuation, von Dienern / und zumahl geringen „Leuten / daraus allzu grosse Familiaritæt und Con-„fidenz entstünde / nachsehen / sondern in dem al-„len gute Maß halten lassen. Dargegen soll „er auch unsere Söhne unterrichten / wie sie ho-„he und niedere Personen mit anreden / Titulі-„ren / Reverenzen / und dergleichen Höfligkeiten / „tractiren sollen: immassen / wo ihm deswegen „Zweiffel beywohnete / er von uns sich Befehls „erholen / oder mit unserm Hof-Marschalck „deswegen vernehmen soll. Er soll sie auch mit gu-„ter Ermahnung und Fürstellung des Unter-„scheids von Jugend auf dahin gewöhnen / daß „sie gern und lieber mit vornehmen geschickten „und aufrichtigen Leuten / als mit andern / die „solche Qualitäten nicht haben / und amallerwe-„nigsten mit gemeinem Gesinde / Possenreissern „und Schwätzern / umgehen / welches letzte er „mit allem Ernst wehren soll.

„Ingemein soll er ihnen auch / keinen Müs-„siggang und Faulentzen / Melancholisches In-„nensitzen / und dergleichen Unmuth / daraus nie-„mals etwas gutes entstehen kan / nachlassen / „sondern ausserhalb ihrer Lection und Exercitien / „auch der gewöhnlichen Tafel-Zeit / Kirchen und „Berstunden / sie selbst zur Recreation oder Con-„versation etwas zuläßiges vorzunehmen veran-„lassen /

„lassen / wie ihnen dann des Sommers unsere „Lust- und andere Gärten / des Winters unsere „Säle und andere Gemächer / ingemein auch „Ball-Haus und dergleichen/ offen stehen/ und „auf Weise/ wie obgedacht/ erlaubet seyn sollen.

„13. Es soll auch unserer Söhne Hofmei„ster/ auf alle ihnen zugeordnete Diener/ bevorab „aber die Cammer-Diener / Laqueyen / Pagen, „und gemeine Aufwärter/ als welche wir alle an „ihn gewiesen haben wollen/ eine scharffe und ge„naue Obsicht haben/ daß ein jeder seines Amts „und Dienstes mit Treu und Fleiß warte / und „weder Tages noch Nachts unsere Söhne allein/ „weder in- noch ausser dem Gemach/ gelassen/ son„dern mit Dienern/ welche ihnen zur Hand ge„hen / auf ihr Verhalten acht geben/ und ihrer „auch für Schaden wahrnehmen können/ verse„hen seyen: zu dem Ende der Hofmeister öfters/ „unvermutheter Dinge/ nach solcher Aufwartung „sehen / und / wo er Mangel befindet / solchem „sträcklich begegnen soll. Und weil durch tägliche „Exempel vielmehr gehindert und zerstöret wird/ „als sonst viel gute Ermahnungen und Lehren „erbauen; so soll er insonderheit alle Diener/ die „bey unsern Söhnen zu thun haben/ aufs fleißig„ste ermahnen/ / daß sie selbst von allem ärgerli„chen unerbarem Wesen / auch Ungebärden „und Grobheiten/ sich enthalten/ unsere Söhne „so wohl mit ihren eigenen Exempeln/ als erbau„lichen Worten / zu allen Tugenden und Wol„stand anweisen helffen sollen / insonderheit / daß „sie die Diener/ sich hüten vor Fluchen/ Schwö„ren/ Schänden/ Schmähen/ Zancken/ Hadern/ „Drohen/ Pochen/ groben Zotten/ Possen/ Buh„ler-Liedern / Sauffen und Schwelgen / Hof„fart/ und leichtfertiger Kleidung/ Spielen und „Doppeln / Erzehlung ergangener ärgerlicher „Dinge/ unflätiger Gemählde/ schändlicher Bü„cher/ Schrifften falscher Lehrer / und in Sum„ma/ daß sie solche und andere schändliche Din„ge unsere Söhne nimmermehr hören noch sehen „lassen / auch in ihrem Gemach keine Zeche und „Gelag halten / oder iemands ohne unsers Hof„meisters Vorbewust/ oder unsern Befehl/ dar„ein ziehen und zu ihnen lassen. Er soll auch „nicht zugeben / daß die Diener unsere Söhne „anderst/ als mit guten Worten und beweglicher Ermahnung/ ziehen/ noch sich mit ihnen in „Gezänck und Wortwechsel einlassen/ oder ihnen „etwas erlauben/ so ohne des Hofmeisters An„ordnen nicht geschehen mag/ oder hingegen aus „Eigensinnigkeit ihnen geringe Dinge / daraus „nichts böses entstehet/ verwehren/ darüber ver„klagen / anfahren / aushöhnen / oder altvet„terische / schreckhafftige und Furcht-bringende Dinge fürbilden/ oder auf ihre Frage/ da „sie ein und anders / so nicht unziemend ist/ „wissen wollen/ anderst / als mit gutem Grunde / berichten. Im geringsten soll er nicht „verstatten / daß sie ihnen etwas widriges von „ihrer Auferziehung oder unser Anordnung für „schwätzen / darüber ihres Gefallens schreiten / dispensiren / und unsere junge Söhne „durch solche verkehrte Weise an sich hängen/ „und von ihme / dem Hofmeister / und endlich „von uns selbst / abwenden wolten / sondern in „dem allen soll er sie darzu halten / daß sie ihme treulich und ungescheuet/ was in seinem Ab„wesen vorgegangen / und seiner Resolution be„darff/ eröffnen / und seines Befehls gewarten: „da auch der Hofmeister hinwieder Mangel und „Unart bey denen Bedienten vermerckete / soll er „ernste Ermahnung und Erinnerung vorgehen „lassen / auch unsern Hof-Prediger zu gleich„mäßiger Verhaltung zu Hülffe nehmen / ingleichen / zumal bey den Pagen und Jungen / ge„wöhnliche Straffen anordnen / da aber nichts „verfangen wolte / oder es wäre bald anfangs „zu grob und ärgerlich verfahren worden / da „soll der Hofmeister uns unterthänige Anzeige zu „thun schüldig seyn / damit so balden Enderung „getroffen/ und dißfalls kein weiterer Unrath durch „unzeitiges Nachsehen verursachet werde.

„14. Damit nun diese seine Bestal„lung/ und was unsere weiters verfassete Instruction und Ordnung / wegen unserer Kinder„Zucht / vermag/ der verordnete Hofmeister de„sto nachdrücklicher handhaben könne: So wol„len wir ihme hiermit Erlaubnüß und Macht „gegeben haben / nechst uns / alles das jenige/ „was bey unsern Söhnen / wenigers nicht als „bey andern Knaben / der Zucht halben/ nöthig „und thunlich ist / vorzunehmen / darbey er sich „dann guter Behutsamkeit / auch Gedult und „Sanfftmuth / gebrauchen / und die Maasse „und Art halten wird / daß anfänglich durch „ihn / wie auch die Præceptores und Cammer„Diener / gelinde Ermahnung und Abwehrung/ „dann zum andernmal schärffere Vorhaltung/ „und ferners eine würckliche Bestraffung / es sey „nun nach Gelegenheit des Alters / auch der „Uberfahrung / die Ruthe/ oder etwa die Entziehung der Spiel- und Recreation-Zeit / still „sitzen / Aufgebung etwas das sie über die „Ordnung lernen oder verrichten sollen/ oder „auch/ daß er mit Zuziehung unsers Hof-Pre„digers / ernsten Verweiß vornehme / oder end„lich / und da dis alles nicht verfangen wollte/ „uns selbst darvon Andeutung thue. Zu dem „Ende soll er alle unserer Söhne Bedienten bey „ihren Pflichten zu fragen haben / so etwas wi„der die Ordnung fürgangen / solches treulich „anzudeuten / und sich weder Furcht noch Liebe/ „oder die Einrede anderer Leut / welche aus Un„verstand unsere Kinder verzärteln lassen wol„ten / und dergleichen ungebührliches Absehen „hinterlassen / wie dann insonderheit/ wann die „Examination der Lectionen vorgehet / auch nach „demjenigen / was zu Zucht und Sitten dienet/ „geforschet werden soll. Er soll aber nicht zulas„sen / daß unsere Söhne durch die Præceptores, oder andere Diener/ anderst / als auf sei„ne Verordnung / gewöhnlicher Weise mit der „Ruthen / keinesweges mit Stecken / Bü„chern / oder blossen Händen / geschlagen / ge„stossen / geworffen / oder herum gerissen wer„den/

„den / oder / daß man sie bey dem Abwehren „und Untersagen mit zornigen Gebärden / gro„ben Worten und Verunnahmung / anfahre / „und sie dadurch nur verbittere und ärgere / „oder in geringen Sachen eben so ernstlich / als „in den grössesten / verfahre / oder stets schelte und „reformire / und sie darmit nur stutzig und un„empfindlich mache. Er soll auch hingegen nicht „unterlassen / wann sie sich bessern / oder sonst „wohlverhalten / sie zu loben / ihnen etwas / so „ihnen angenehm ist / zu geben oder zu verheissen / „mehrere Erquick-Stunden zu erlauban / oder „bey uns sonderliche Præmia und Ergötzlichkeit / „durch seinen Bericht / auf ihr geziemendes „kindliches Anführen / auszubringen: auch soll „er die Bescheidenheit brauchen / und die ande„re Diener brauchen lassen / daß unsere Söhne / „die zumal etwas erwachsen / zehen zwölff o„der mehr Jahr alt sind / nicht leichlich / wann „sie es nicht gar zu grob machen / in Beyseyn frem„der Leute / oder anderer unserer Diener / ge„stitzet oder gestraffet / sondern ihnen alsdann „nur mit Wincken und wenig Worten / wo es „nöthig / gewehret / mehrere Vorhaltung und „Ermahnung aber auf die Zeit / wann sie al„lein kommen / versparet / ihnen auch ihre Feh„ler / darüber sie schon bestraffet und erinnert „worden / nicht spöttlich vorgerucket / sie deswe„gen höhnisch aufgezogen / oder sonst zur Unzeit „und mit Ungestümm auf die Bahn gebracht / „oder wir selbst / in allen geringen und solchen „Dingen / die er / der Hofmeister / wohl schlichten „und verrichten könte / behelliget und angelauf„fen werden.

15. Endlich / da es uns gefallen würde / un„sere Söhne an Fürstliche Höfe zu schicken / o„der / wann sie etwas mehr erwachsen / eine Rei„se in- und ausser Teutschland thun zu lassen / „soll der Hofmeister / auf unsern anderweiten „sonderbahren Befehl schuldig seyn / unsern „Söhnen bey solcher Reise mit aller Treu und „unverdrossener Vorsorge fürzustehen / und auf „ihre Leibes- und Seelen-Wolfahrt / auch „Aufnehmen in Fürstlichen Tugenden und Ge„schicklichkeiten / dergestalt fleißige Obacht zu „zu haben / die deswegen unsere zu solcher Rei„se und Peregrination jedesmal mitgebende „Instruction mit mehrerm aus„weisen wird.

Bestallung eines Hofmeisters eines Gräflichen jungen Herrens.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn Herrn N. N. Unsers Gnl. Grafen und Herrn anheim gelassene Cantzley-Director und Räthe im Vormundschaffts-Nahmen / bekennen hiermit: Demnach jetzt Hochged. Ihro Hochgräfl. Excellenz vor nöthig ermessen / Dero Herrn Vettern und Vormunds-Sohn / den auch Hochgebohrnen Herren N. N. Grafen zu N. auf die Königl. N. N. zu verschicken / und der Conduite eines Hofmeisters zu untergeben / dasi zu solchem Ende / der Hochgelehrte Herr N. N. als seinen Studien und guter Qualitæten halber vor andern hierzu tüchtig erfunden / zu solcher Hofmeisters-Charge ausgesehen / angenommen / bekräfftiget und ihme nachfolgende Instruction mitgetheilet worden / und zwar

I.

ERstlichen / haben so wohl der untergebene Herr Graf / als dessen Herr Hofmeister / höchsten Fleisses zu bedencken / daß wie GOTT Leib Seel und Gemüthe gegeben / und bishero vätterlich erhalten: Also vor allen Dingen vor den Wohlstand der Seelen eifferigst zu sorgen seye; solches aber geschiehet durch das liebe Gebet und Heil. gottseeligen Ubungen. Solchemnach haben sie Morgens und Abends / ihr Gebet fleißig und eifferig zu verrichten / und absonderlich das Lesen der Bibel und anderer gottseeligen Bücher sich bestens befohlen seyn zu lassen: Auf Sonn- Fest- und Feyer-Tage die Kirche fleißig miteinander zu besuchen / und das Wort GOttes mit rechter Attention und Aufmercksamkeit dergestalten anzuhören / daß sie nach der Predigt / was sie darinnen gutes gehört haben / in die Werckthätigkeit setzen können / und zu solchem Ende / damit sie die seeligmachende Religion vor andern widrigen Glaubens-Sätzen und Religionen wohl unterscheiden / auch zur Noth vertheidigen können / die Catechismus-Lehre nach verrichtetem Gebet fleißig zu üben / in der gewissen Versicherung / daß durch fleißige Ausübung der Seelen folgendsauch das Gemüth desto besser præpariret werde: sonderbar aber und weilen sich vor das

II.

geäussert / daß des Grafen Gemüth etwas gäh; aber dieses sehr übelständige / und solche Dinge sind/ welche zu vielen andern Unheilen / ja zum Ruin und Untergang des Leibes und der Seelen Anlaß geben/ und den Weg bahnen: so hat der Herr Graf solches alles Ernstes abzulegen/ und hingegen eine rechtschaffene / lobwürdige Standhafftigkeit / Gelassenheit und Sanfftmuth / sich nach äusserstem Kräfften anzugewöhnen / Herr Hofmeister auch dieses/ und was aus dem einen oder andern für Suites zu erfolgen pflegen/ geflissenst zu imprimiren / und geschicklich beyzubringen. So hat auch vor das

III.

der Herr Graf sich nach einem solchen äusserlichen Comportement zu bestreben / damit vor allen Dingen die Gebärden nicht nachlässig oder ungeschickt / sondern gegen einen jeden modest und geziemend fallen / auch alle ungebührende Beleidigung gegen andere/ so wol mit unleidentl. Worten/ als thätlich starcken Schertz/ oder sogenannten Kälbern/ unterlassen/ und mithin zu keinen Händeln und Balgereyen Anlaß gegeben werde: Es ist auch vor das

IV.

wie als jetztgemeldet in Gebärden/ also vornemlich in den Reden und Discoursen / der Wohlstand wohl in Acht zu nehmen/ damit nicht durch unerbares Zottenreissen / Verachtung und Schaden über den Halß gezogen werde.

V.

Dieweil auch böse Gesellschafft alles Gute verderbet / und wol die allerbeste Gemüther am leichtesten bestricket; so solle der Herr Graf keine andere Compagnie hantiren/ als welche der Herr Hofmeister choisiret / und vor dienlich befindet: Inmassen hier nicht nöthig ist / indistincte alle Compagnie zu hantiren/ sondern sich schon einen Selectum machen kan / dieweil man sich hier nicht mehr wie ein Studiosus, sondern wie ein Cavalier, aufzuführen/ also wol Ursach hat/ von dem sonst undisciplinirten Studenten-Leben sich zu entsagen / und einen wohlgeschickten galanten Cavalier abgeben zu lernen. Insonderheit sind alle diejenigen Leute zu fliehen/ welche ihm durch verführerisch Leben eine Verachtung gegen den Herrn Hofmeister beybringen wollen/ weilen dadurch alles wolgemeynte Vorhaben gäntzlich mißrathen müste. Und was vor das

VI.

der Herr Hofmeister dem Herrn Grafen wohlmeynend und manierlich erinnert / dem hat derselbe also ohne Murren oder Widersetzlichkeit nachzugeleben / und demjenigen fleissig zu pariren / der es aufrichtig mit demselben meynet/ und dero Nutz und Bestes zu suchen sich mit cörperlichen Eyds-Pflichten verbündlich gemacht / und welchem Ihro des Herrn Ober-Vormünders Hochgräfl. Excellenz in Krafft dieses alle bißherige Authorität und Gewalt darzu ertheilen/ also / daß derselbe hierdurch befugt gemacht wird/ alles/ was er dem Herrn Grafen nutz- und vorträglich/ auch gewissenhafft finden wird/ einzurathen/ und hingegen von allem/ was schimpff- schäd- oder disreputirlich seyn seyn mag / nach seiner Conduite und äusserstem Vermögen zu detourniren. Dahero sich in alle Weg gebühren will / seine Vermahnungen/ gleich ob sie von einem leiblichen Vatter herkommen / gutwillig auf- und anzunehmen / keinen Ungehorsam nicht verspühren zu lassen / sondern ihn als einen Hofmeister zu respectiren / und welcher nicht von dem Hn. Grafen / sondern allein von der Vormundschafft / dependiret/ auch derselben von allem Red und Antwort/ auch Rechenschafft zu geben hat/ zu considériren / um deßwillen dann dem Hn. Grafen keineswegs erlaubt ist/ bey etwa vorfallenden Zwistigkeiten/ den Hofmeister eigenes Gefallens zu quittiren; sondern/ falls sich gegen Verhoffen einige Mißhelligkeiten ereignen sollten / solches von beeden Theilen an die Vormundschafft berichtet/ und dero Resolution und Entscheid vorhero abgewartet / und eher solcher würcklich einkommt / nicht voneinander geschieden/ noch sich ein oder andern Theils separiret werden solle. Und gleichwie vor das

VII.

der Herr Hofmeister zu Maintenirung seiner Authorität und Respects in seinem Leben und Wandel/ auch Manier etwas zu untersagen / von selbsten dermassen wohl/ aufrichtig und unsträfflich/ zu gouverniren wissen wird/ daß demselben mit Fug nichts könne reprochirt werden: also hat sich derselbe vor das

VIII.

aller vormundschafftlichen Assistenz zu versichern/ wiewol man dieses Orts der zuversichtlichen Hoffnung geleben will / es werden so wol der Herr Hofmeister / als der seiner Conduite anvertraute Herr Graf/ sich dergestalten wohl und rühmlich miteinander comportiren / daß es zu keiner Klag kommen möge. Sonsten wird

IX.

dem Herrn Hofmeister obgelegen seyn/ auf des jungen Herrn Leibes-Constitution und Erhaltung guter Gesundheit allen Fleiß/ Mühe und Sorgfalt/ zuwenden/ und derowegen kommt ihm auch zu/ alle dessen Exercitia (neben andern einem vornehmen Cavalier anständigen Wissenschafften) zu dirigiren / und alles dermassen einzurichten / daß die Gesundheit darunter nicht Schaden nehmen möge. Und weilen vornemlich das Spielen / unordentliche Liebe / und der übermässige Trunck/ nicht allein den Leib und die Gesundheit; sondern so gar die Seele und Seeligkeit in höchste Gefahr pflegen zu setzen: als hat derselbige sich äusserst zu befleissigen/ den Hn. Grafen von allē solchen Untugenden und Lastern / auch deme/ was dazu Gelegenheit geben mag/ abzuhalten / und zu solchem Ende allezeit um und bey ihme zu seyn/ damit er nicht durch andere dazu verführt und verleitet werde.

X.

Ingleichen ist Sorge fürzukehren / daß der Herr Graf/ als der zu viel liberal, nichts wegschencke / vor sich keinen Tausch oder Handel treffe; sondern an deme / was er hat / vergnügt seye / nicht alles / was er siehet / gleich kauffen wolle. Dann wie die obgemeldte Laster den Leib ruiniren: also machen diese denselben arm und dürfftig/ dahero eines wie das andere zu eviciren hochnöthig. Nicht weniger ist zu Verhütung Despects und Disreputation ja nicht zuzugeben/ daß der Herr Graf bey niemanden / wer der auch seye/ kein Geld oder Geldswerth entlehne/ oder Waaren auf Borg ausnehme: Inmassen dann auch zu Verhütung aller Confusion gut seyn wird/ daß nichts als gegen baare Bekahlung gekaufft / und ja nichts auf Borg ausgenommen werde.

XI.

Das Seelen stürtzende Balgen und Duelliren ist/ als am Königl. Hof zum höchsten verbotten / auf alle Art und Weise / und so lange es Reputation halber sich thun läst / zu eviciren. Dafern aber gegen alle geschöpffte bessere Zuversicht/ sich solche aufgenöthigte und angezwungene Querelles præsentiren sollten/ welche durch keinerley Arten von Declaration oder sonsten

sten stante Reputatione gütlich zu heben wären / so hätte doch der Hofmeister solche Circumspection zu gebrauchen / daß er allezeit testes innocentiæ auf allen Fall an der Seiten habe / und erweisen könne / daß der Herr Graf andere nicht lacessiret; sondern von andern lacessirt worden seye / und Reputation halber anderst nicht gekönnt habe. Fürnemlich dienet in dergleichen Fällen zur Entschuldigung / daß man ja nicht gleich auf frischer That ad arma komme / sondern sich einige Tage / da unterdessen alles besser überlegt / und so gar höhere Königl. Ministri darüber consulirt werden mögen / ausdinge. Und weilen der Herr Graf im Reden etwas hitzig / so ist ja nicht zuzugeben / daß man sich darinnen vertieffe; sondern alles zu unterbrechen / damit andere aus solchen nicht Occasion nehmen können / sich choquirt zu halten / und Culpam gegebener Ursach auf den Herrn Grafen zu verschieben. Welches dann eben dasjenige ist / wovon oben im 3ten Punct Anregung geschehen / indeme gemeldet wurde / daß der Herr von gähem Zorn / idem dictum esto von Prosequirung hitzigen Wortwechsels / weilen durch denselben der Zorn desto mehr angefeuert wird / quovis modo solle abgewöhnet werden.

XII.

Nachdem man an einem grossen Königl. Hof zu subsistiren kommt / so seynd absonderlich alle ihre Actiones dahin einzurichten / ja alle Schritt und Tritt dermassen wohl zu menagiren / damit man ja bey Ihro Königl. Majest. und Hoheiten in Gnaden / bey den Ministris in eine Liebe und Ansehen / und bey andern in gute Reputation, komme. Wie nun hierzu zu gelangen eine vortrefflich gute Conduite, und daß mans ja in keinem Stuck versehe / nothwendig erfordert wird: also muß auch damit beständig continuirt und niemalen excedirt werden / wann man nicht die Gnad / Lieb / Ansehen und Reputation, auf einmal wieder verliehren will.

XIII.

Um nun Anfangs bey Hof bekannt zu werden / auch sich in die Königl. Gnade zu setzen / sollen mit nächstem ein und andere Recommendatitiæ nachgeschicket werden. Die beste Recommendation aber wird man sich durch gute Conduite, auf adroite Erlern- und geschickte Ausübung aller Cavaliers mässigen Exercitien und Tugenden; am besten selbsten machen.

XIV.

Vornemlich aber wird die fleissige Ubung der Waffen den Weg bahnen können / um mit zunehmenden Jahren / und etwelcher Erstarckung der Glieder / an einem grossen Hofe ein würdiges Employ finden zu können. Wann sie sich nun wohl aufführen / und die Gnade des Königl. Hofs erwerben / was für eine Glorie wird solches nicht nur dem Herrn Grafen seyn / sondern auch dem gantzen Hochgräfl. Hause eine unaussprechliche Freude erwecken? worzu dann und zu der gantzen Reise und allem rühmlichen Vorhaben der grosse dreyeinige GOtt seine Gnade / Segen und Beystand / mildiglich verleihen wolle.

(L.S.)

XV.

Und weilen zu solcher Reise und Subsistence etwas erfordert wird / so seynd die Gelder dazu herbey gebracht / und sollen dem Herrn Hofmeister zum Theil baar an Geld / und zum Theil in einem Wechsel-Brief / mitgegeben / von ihme aber alle Treu und Vorsorge angewendet werden / daß solche / weil sie ihme allein vertrauet / also auch dergestalt menagirt werden / daß sie nicht nur das erste Jahr / wie sie wol können / damit auslangen; sondern auch einen Theil des 2ten Jahrs davon bestreiten mögen. Den Herrn Hofmeister wird

XVI.

in seiner Incumbenz aufgegeben / daß er mit seinem untergebenen Herrn Grafen / unter dem Geleite Gottes und seiner H. Engel / von hier auf N. von N. aber / allwo sie doch etliche Tage werden still zu liegen haben / anhero berichten solle / wie sie dahin kommen / und wie / auch mit was Gesellschafft / sie die weitere Reise anzustellen gesinnet seyn; und wann sie zu N. GOtt gebe mit Glück / anlangen / hat er auch dieses sofort zu berichten / und hernach alle Monat von ihrem Zustand / und wie sich der Herr Graf gegen ihn und andere aufführe / und was für Hoffnung er von sich gebe / zu referiren / und solches allezeit an Ihro Hochgräfliche Excell. also zu überschreiben: A Son Excell. Ime Monseigneur N. N. Comte de N. &c. à N.

XVII.

Der Cammer-Diener und Laquais soll einig und allein unter des Hofmeisters Gebot und Verbot stehen / der sodann auch nach erheblichen Ursachen / ihn straffen oder gar zu dimittiren / und einen andern anzunehmen / einig und allein befugt / ohne / daß der Herr Graf sich gegen denselben einiger Thätlichkeit gebrauchen dörffe; und gleichwie N. N. zu N. in N. gebürtig / mit dem Eyd der Treue hier würcklich beleget worden: also wird er auch als einem rechtschaffenen getreuen Diener gebühret / sich aufzuführen wissen.

XVIII.

Endlich und zum achtzehenden seynd dem Hn. Hofmeister vor seine Treu / Fleiß und Sorgfalt / zu einem jährl. Salario N. N. versprochen worden / um solche von denen unterhabende Geldern / welche in der Rechnung cum Specificatione, worzu ein jegliches verwendet worden / zu determiniren sind / behörig zu verrechnen. Nachdeme er aber in seinen Puncten sub finem annectirt / daß / weil die Reise an einen Königl. Hof gehe / da die Aufführung mehr als anderwo erfordere / er verhoffen wolle / Ihro Hochgräfl. Excellenz so gnädig seyn / und ihme wenigst von der Zeit an / da sie zu Coppenhagen angelanget seyn werden / die prætendirte völlige Gage von N. Reichsthl. zu seiner bessern Subsistenz ohnweigerlich würde reichen lassen / als ist solches in dermaliger Abwesenheit Sr. Hochgräfl. Excell. ad referendum genommen worden.

Zu Urkund ist diese Instruction von Hochgräfl. Vormundschafftl. Cantzley sowol / als des Herrn Grafen Hochgräfl. Gnaden / und dem Herrn Hofmeister / eigenhändig unterschrieben / und mit dem Vormundschafftl. Cantzley-Secret-Insiegel und respective Pettschafften bekräfftiget worden.

So geschehen N. N.

(L.S.) N.N. Graf zu N. N.
(L.S.) N.N. Gräfl. Hofmeister.

Des

Des

Ersten Buchs Vierdte Abtheilung/

Was

Bey einem Fürstlichen Hauß-Vatter/

In

Ansehung des gantzen Reichs zu beobachten.

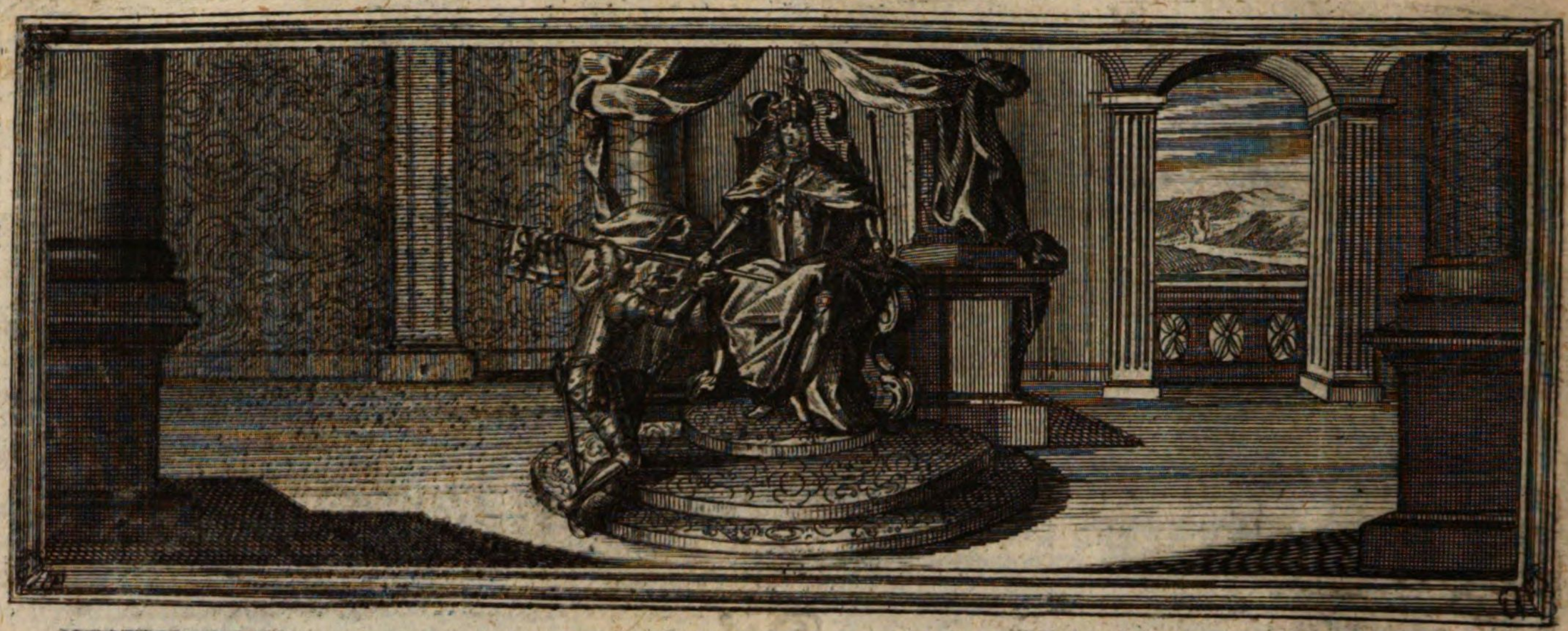

Das I. Capitel.
Von den hohen Fürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten.

Innhalt.

§. 1. Eingang zu den Regalien. §. 2. Was die hohe Landes-Obrigkeit / Regalien / hohe Obrig-oder Gerichtbarkeit / und die Vogteylichkeit seye. §. 3. Wie solche von einander differiren. §. 4. Allhier wird nur von den Regalien gehandelt. §. 5. Diese werden eingetheilet in die Höhere und Geringere. §. 6. Jene sind wider Geistlich-oder Weltliche / welche letztere allein hieher gehören. §. 7. Werden die höhere Regalien recensiret. §. 8. Wie diese von den Kayserlichen Reservaten differiren. §. 9. Die Geringere tragen ein / und werden auch bißweilen von den Privatis possidiret. §. 10. Deren Recensirung. §. 11. & 12. Was ein Christlicher Fürst bey Exercirung der Regalien / absonderlich aber des Steuer-Regals / in acht nimmt.

§. 1.

Eilen wir uns vorgenommen / auch von den Fürstlichen Regalien / obschon gleichsam nur als in einem Register / zu handeln / so wird vor allen Dingen zu zeigen nöthig seyn / was vor ein Unterscheid zwischen der hohen Landes-Obrigkeit / zu Latein Superioritas Territorialis genannt / den Regalien / der hohen Gerichtbarkeit oder hohen Obrigkeit / und dann der Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogteylichkeit sich befinde / und worinnen eines jeden sein Wesen bestehe.

§. 2.

Nemlich / die hohe Landes-Obrigkeit ist anders nichts / als die höchste Gewalt eines Fürstens / so er in seinem Land / nach der Richtschnur der Reichs-Gesetze und Verträge / zu exerciren hat; gleichwie hingegen die Regalia solche Jura und Gerechtigkeiten sind / welche einem Fürsten (oder auch einem andern Stand des Reichs) Vermöge der hohen Landes-Obrigkeit zukommen; Die hohe Obrig-oder Gerichtbarkeit aber ist die Gewalt über das Leben und Todt derer Unterthanen / gleichwie hingegen die Vogteyliche Gerichtbarkeit oder Obrigkeit die Gewalt über der Unterthanen Güter / und solche Sachen / so nicht zur hohen Gerichtbarkeit gehören / importiret und bedeutet.

§. 3.

Die hohe Landes-Obrigkeit differiret (1.) vornemlich darinnen von den hohen Landes-Herrlichen Gerechtsamen / daß diese die Partes und Theile; jene aber das Totum (potestativum nemlich) oder das gantze ausmachen. (2.) Von der hohen Obrig-oder Gerichtbarkeit / daß diese weiter nichts / als die Bestraffung der hohen Centfälle; gleichwie hingegen die Vogteyliche Obrigkeit oder Nieder-Gerichtbarkeit die Jurisdiction in Civil-oder Bürgerlichen Sachen bedeutet. Jene wird die hohe Obrig-oder hohe Gerichtbarkeit genannt / weilen sie die Gewalt über der Unterthanen Leben und Todt / als das höchste und vornehmste Gut / so ein Mensch besitzen kan / exerciret; und diese die Nieder-Gerichtbarkeit / oder Vogteylichkeit / weilen sie mit solchen Sachen / so geringer als Leib und Leben sind / occupiret ist. Diese wird wieder getheilet in die hohe und niedere Vogteyliche Obrigkeit. Jene exerciret der Fürst in seinem Land; diese aber diejenige / welchen in Vogteylichen Sachen zu richten concediret / jedoch dergestalt / daß die Partheyen an den Fürsten appelliren können.

§. 4.

Wir lassen aber die hohe und niedere Gerichtbarkeit / wie auch die Landes hohe Obrigkeit / oder die so genannte Superioritatem Territorialem, als das Totum, so die Landes-Herrlichkeiten constituiren / allhier auf sich beruhen / und schreiten nun zu diesen selbsten.

§. 5.

Diese werden insgemein in die Höhere und Geringere eingetheilet. Jene betreffen eigentlich die Per-

Persohn des Fürstens / und zeigen seine Hoheit an; tragen aber sonsten wenig oder nichts ein. Diese zielen auf einen Nutzen / und bringen dem Fürsten Geld in die Cassam.

§. 6.

Jene nemlich die höhere Regalien / werden insgemein wieder in zwey Classen / nemlich die Geistlich- und Weltliche dividiret; Allein weilen diese Distinction nur bey den Protestirenden / und den jenigen Fürsten Platz greiffet / so protestirende Unterthanen haben / so wollen wir von jenen / nemlich den Geistlichen / allhier abstrahiren / und nur allein die Weltliche recensiren.

§. 7.

Unter diesen ist nun (1.) die absolute Gewalt / so ein Fürst nach dem Kayser in seinem Land hat. (2.) das Recht / Gesetze zu geben / wornach die Unterthanen / und auch Frembde in des Fürsten Land sich richten müssen; selbige zu interpretiren / und nach Gestalt der Sache abzuschaffen. (3.) Zu dispensiren / und zu begnadigen. (4.) Die Gewalt / Krieg zu führen / Allianzen zu machen / und Frieden zu schliessen / die Unterthanen auffzubieten / Soldaten zu werben / Zeughäuser anzulegen / Waffen schmieden zu lassen / und dergleichen. (5.) Obrigkeiten und allerhand Collegia anzustellen / und Orden zu stifften. (6.) Unrecht gebohrne Kinder zu legitimiren / infame Leute ehrlich zu machen. (7.) Die Minderjährige vor Majorenn zu declariren. (8.) Die mit einem Eyd beladen / davon zu absolviren. (9.) Adoptiones und Einkindschafften zu confirmiren. (10.) Heer-Strassen anzulegen. (11.) Schlösser und Vestungen zu bauen. (12.) Flüsse schiffbar zu machen. (13.) Freyheiten zu concediren. (14.) Privilegia zu ertheilen. (15.) Salvogardien zu geben. (16.) Jahrmärckte einzuführen. (17.) Appellationes anzunehmen. (18.) Wappen zu ertheilen. (19.) Juden auff- und anzunehmen. (20.) Eiserne Briefe mitzutheilen. (21.) Die Stände zu convociren. (22.) Solenne Feyertäge anzuordnen. (23.) Gerichtbarkeiten zu concediren / und dergleichen.

§. 8.

Ohne ist zwar nicht / daß einige von diesen recenlirten hohen Gerechtsamen mit zu den Reservatis Imperatoriis gezehlet zu werden pflegen / einfolglich es das Ansehen habe / als wann man diese mit den Regalien und Herrlichkeiten / so die Stände des Reichs in ihren Landen exerciren können / confundiren wolle; Alleine es ist allhie anzumercken / daß dergleichen hohe Rechte auf zweyerley Art considériret werden können. (1.) In so fern sich ihre Würckung über das gantze Römische Reich / und noch wohl weiter erstrecket / und dann / in so fern selbige in dem Lande eines jedweden Stands eingeschrenckt bleibet. Erstren Falls gehören selbige allein vor Röm. Kayserl. Majest. und diejenige / welche dieselbige damit begnadigen; Andern Falls aber können selbige die Stände auch in ihren territoriis exerciren / jedoch dergestalt nur; daß allein die Unterthanen ihre Gültigkeit agnosciren müssen. Dahero dann auch dieselbe des Exercitii, wann sie nicht von Röm. Käyserl. Majest. mit einem und andern specialiter investirt sind / aus Bescheidenheit öffters sich zu enthalten pflegen.

§. 9.

Die mindere oder geringere Regalien / welche Geld in den Fiscum bringen / und zu Erhaltung der vorher gemelden hohen Regalien und Maintenirung der Landes-Fürstlichen Hoheit dienen / können auch die Unterthanen / nach Gestalt der Sache / exerciren / und sind derer heut zu Tag so viel / daß alles dasjenige ein Regale genennet wird / dessen Exercirung man den Unterthanen benommen / und solches dem Fürsten allein zugeeignet / und wen der Fürst hinwieder damit begnadiget.

§. 10.

Hieher gehören nun zum Exempel in seiner Maas / (1.) das Zoll-Regal, dessen Species sind das Weg-Geld / Hafen-Zoll / Ufer-Zoll / Fahr-Geld / und dergleichen. (2.) Die Geld-Bestraffung. (3.) Einziehung Herren-loser Güter. (4.) Confiscirung verwürckter Güter / dergleichen sind / wann man denjenigen / so sich des Besitzes ihrer Güter unwürdig machen / zu nahe in das Geblüt heyrathen / und also ihre Ehe mit der Blut-Schand beflecken / zum Tod verdammt oder verbannt werden / sich selbst entleiben / das Ihrige nimmet / und dem Fisco zueignet. (5.) Das Recht / Schif / Wägen / und Viehe zum Vorspann / deßgleichen auch Futter in Beschlag zu nehmen. (6.) Schatzung und Steuer zu fordern / und allerhand Impositen / dem gemeinen Wesen zum Besten / einzuführen / wohin das Accis-Geld / Commiss-Geld / Hülff-Geld / Schorstein-Geld / Rauch-Geld / Hauß- und Boden-Geld / Mast-Geld / Trifft-Geld / Küh-Geld / Schwein-Geld / Wehr-Geld / Römer-Monat-Geld / Faß-Geld / Wein- und Bier-Geld / Bonn-Wein-Geld / Holtz- und Kohlen Geld / Brandewein- Eßig- Butter- Licht- Schiff- Wagen- Acker- Hauß- Knecht- Mägd- Kopff- und dergleichen Geld / Stand-Geld / Marckt-Geld / Jahr-Geld / Monat-Geld / Wochen-Geld / Umgeld / Zinß / Tribut, Collecten / Contribution, Quartier-Geld / Licent, Stampf-Geld / Zunfft-Geld / Mühl- Accis, Botten-Geld / Dienst-Geld / Frohn-Geld / und dergleichen gerechnet werden. (7.) Das Berg-Werck-Regal, wohin alle Mineralia und andere Dinge heut zu Tag gezogen werden wollen. (8.) Die Saltz-Wercke. (9.) Die Pech-Scharren. (10.) Die Fischerey / wohin der Krebs-Fang / und die Jagden gerechnet zu werden pflegen. (11.) Die unter der Erden liegende Schätze / und dergleichen mehr.

§. 11.

Gleichwie aber dieses alles dahin zu verstehen / wofern nemlichen ein Privatus ein und anders von diesen Rechten nicht allschon justô titulô acquiriret / oder von Alters her / ruhig possidiret und exerciret hätte: Also nimmet auch ein Christlicher Fürst bey Gebrauchung solcher Gerechtsame dieses wohl in Obacht / daß er niemanden unter dem Prætext der Regalien ein Præjudiz zufüge / oder mit der Armen Unterthanen Schaden sich bereichere / und sie zur Ungebühr mit Pharaonischen Diensten und Frohnen plage / als welches doch keinen Frommen bringet; sondern vielmehr alles Gedeyen und Seegen wegnimmet.

§. 12.

Absonderlich aber hat ein Christlicher Fürst bey Exercirung des Schatzungs-Regals auf diese zwey Stuck Attention. (1.) Daß er solche Arten in seinem Land einführe / wodurch ein jeder zum Beytrag obligirt werde/ und es also über den Mittelmässigen nicht allein hinaus- und der Reiche leer ausgehe/ einfolglich dieser dadurch noch mehr Gelegenheit sich zu bereichern/ und den Armen zu unterdrucken erlange. Es ist gefehlet/ wann es heisset:

Daus-Eß hat nichts/
Sechß-Zink giebt nichts/
Quatuor-Drey/ helffen frey.

Und dann (2.) daß dasjenige / so er zu Bestreitung der Præstationum Publicarum erheben lässet / darzu auch würcklich angewand werde : dann er ist so wenig ein Herr über solche Gelder/ als sein Diener; sondern lediglich nur ein Administrator. Wann er dieses beobachtet / so ist so viel daran nicht gelegen/ die Impoſten mögen heissen wie sie wollen / wann solche nur einen jeden nach Proportion seines Vermögens treffen. Wo er aber allerhand neue Auffla-gen erdencken lässet/ und solche nachgehends in seinen vermeinten Nutzen verwendet / so ist ihme das Urtheil so wohl/ als einem andern untreuen Diener/ schon gesprochen / obschon allhier auff dieser Welt die Execution derselben/ als ein Deo- Commissum differiret werden muß. Die Worte des Propheten Michæ 3. v. 1. sind nicht umsonst; sondern haben viel in Recess, worüber Reinhold in Hodosophia Viatoris Christiani c. 13. p. 323. seqq. auffgeschlagen und nachgelesen werden kan.

A & Ω

Rechts-Anmerckungen ad Cap. von den Hochfürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten.

§. 1.

Weilen in diesem Cap. von den Hochfürstl. Regalien und Gerechtigkeiten gehandelt wird / selbige aber unter den Begriff der Jurisdiction (wann man dieses Wort in einem weiten Verstand nimmt) enthalten sind / und unter dem Wort der Territorial-Jurisdiction oder Superiorität; das ist/ der Lands-Fürstl. Obrigkeit: Item der hohen Lands-Obrigkeit / (unter welche auch die Regalien gehören) verstanden werden: als wird zu einen bessern Verstand der Materie von den Regalien/ von dieser Jurisdictione seu Supericritate Territoriali, oder der sogenannten Landes-Fürstlichen Obrigkeit/ oder Landes-Hoheit am ersten zu handlen seyn:

vid. omnino Georg. Engelbrecht de Jurisdict. cap. 8. §. 5. et Reinking de R. S. & E. L. 1. class. 5.

class. 5. cap. 1. n. 1. Hert. Diss. de Superiorit. Territ. §. 2.

§. 2.

Demnach aber diese hohe Jurisdiction oder Gerechtigkeit zweyerley ist: Imperialis, welche Ihro Kayserl. Majest. in dem gantzen Römischen Reich zukommt: und Territorialis, welche den Fürsten und Ständen des Reichs/ in ihren Territoriis oder Ländern/ Herrschafften und Gebiethen/ exerciren.

vid. Hertius in dissert. de Superiorit. Territ. §. 3. in fin. ibique cit. Michael de Jurisdict. §. 4. & Schrad. de Feud. p. 1. c. 3. n. 5.

Also wird von einem Jeden insonderheit zu handeln seyn.

§. 3.

Es sind aber diejenigen Jura Majestatica, welche ein Römis. Kayser im gantzen Römischen Reich zu exerciren/ wiederum folgender massen zu betrachten. Dann etliche kommen demselben gantz allein zu/ welche in specie Reservata, oder Kayserl. Hoheiten und Reservaten/ genennet werden; etliche aber exerciret Er zugleich mit den Churfürsten des Reichs; und dann etliche mit allen dreyen Reichs-Collegiis, oder mit den gesamten Ständen des Reichs/ zugleich.

§. 4.

Die Kayserl. Reservaten und Hoheiten sind wieder zweyerley: dann einige treffen die Religion an/ und was davon dependiret/ so Ecclesiastica genennet werden; Einige aber concerniren weltliche Sachen und Handlungen/ welche man daher Politica oder Profana nennet.

vid. Schvveder Diss. de Augustiss. Imp. Reservat.

§. 5.

Die Religion oder das Jus circa Sacra, haben nicht allein die Römische Christliche Kayser/

(vti videre licet ex t.t. C. de summa Trinit. & fide Cathol. de Episc. & Cler. Item de Episcop. Audient. & seq. In Titulis specie; verode pagan. & tit. de Hæret. vid. omnino Otto Tabor de Regimine Imperant. Ecclesiast. passim. in specie v. th. 23. & seqq.)

jederweilen besorget/ sondern es ist auch solches hernach/ da das Römische Reich an die Teutsche gekommen/ von den Teutschen Kaysern beschehen:

vid. Schvveder. de Reservat. Imp. §. 5. in fin.

Dann obgleich heut zu Tag das Jus statuendi de Religione, oder das Recht über die Religion im gantzen Römischen Reich etwas zu statuiren/ nach dem im An. 1555. errichteten Religions-Frieden/ dem Kayser und den Ständen des Reichs zugleich zukommet/ als welche auf einem allgemeinen Reichs-Tag darüber zu handeln haben:

vid. R. A. de ad 1555. §. 13. seqq. Item de An. 1654. §. 6. seqq. nec non Instr. Pac. Westph. art. 5. & 7.

So kan jedoch nicht widersprochen werden/ daß einem Römischen Kayser noch heut zu Tag die höchste Gewalt zukommt/ die Religion/ in so fern sie durch die offenbahre Reichs-Satzungen entweder approbiret oder verworffen worden/ entweder zu defendiren/ oder auszurotten/ immassen nicht allein vom Kayser Friedrich dem Anderten

In Auth. Gazaros. C. de Hæret. sondern auch vom Kayser Carl den Vten beschehen/ als welcher die verdammte Secte der Wiedertäuffer An. 1529. aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit ebenfals ausgerottet hat.

vid. Schvveder dict. dissert. §. 7. & 8. add. Textor. in Jure Publ. Cæsar. Tit. XI. n. 8. & in Jure Publ. Statuum Imp. Tit. 3. n. 315. seqq. Item n. 325. seqq.

Wie dann auch das Recht Concilia auszuschreiben/ und dieselbe anzuordnen/ einem Römischen Kayser nicht kan negirt werden.

de quo vid. Lehmann in Chronic. Spirens. L. 2. c. 41. add. R. A. de An. 1524. §. 28. allwo enthalten/ daß ein freyes Universal-Concilium der Christenheit/ mit Ihr. Kayserl. Majest. Bewilligung verkündet und ausgeschrieben werden soll. Jung. R. A. zu Regenspurg &c. de An. 1529. §. 2. & de An. 1532. rubr. das Concilium betreffend/ §. 5. ibi und so fern wir von Päbstl. Heiligkeit/ damit gemeldtes Concilium in Teutschen Landen beschrieben und gehalten würde/ nicht erlangen möchten/ daß wir alsdann von Amtswegen hierinn Vorsehung thun wollen/ NB. das uns von unserer Kayserl. Gewalt gebühret/ und mit zuthun schuldig sind/ &c. It. R. A. de An. 1541. §. 19. add. omnino Nitsch. ad art. 1. Capitulat. Joseph. c. 3. §. 4. n. 17. seqq. It. cap. 5. per tot. Ziegl. de Jur. Majest. L. 1. c. 15. §. 4. seqq. & Conrad. Rittershus. ad Novell. p. 1. c. 2. n. 3. & cap. 3. 4. & seqq. Plura de hac re vid. apud Conring. de Majest. Civ. Offic. circ. sacra Brunnem. in Jure Eccles. L. 2. c. 2. §. 15. &c. Dn. Hennig. de Jure Imperat. circa Sacr. & Stryck. de Jure Papal. Princip. Evangel. c. 1. §. 2.

§. 6.

Ferner gehöret auch unter die Kayserlich-Christliche Hoheiten und Reservaten/ das Jus Advocatiæ seu Protectionis, oder die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit/ über die gantze Christliche Kirchen/ in welcher Absicht ein Röm. Kayserin den Reichs-Satzungen/

Ein Vogt und Schirm-Herr der Christl. Kirchen; Item der Obrist Vogt und Schirm-Herr/ der heiligen Christlichen Kirchen &c.

genennet wird.

vid. R. A. de an. 1512. §. 4. de an. 1518. §. 1. de an. 1530. §. 9. 10. de an. 1541. §. 19. de an. 1548. §. 6. & de an. 1551. §. 6.

Wie er sich dann auch in seiner Wahl-Capitulation ausdrücklich dahin verbindlich machet:

Daß er in Zeit der Kayserl. Regierung/ die Christenheit/ den Stuhl zu Rom/ Päbstl. Heiligkeit/ und Christliche Kirch/ als derselben Advocat, in guten treulichen Schutz und Schirm halten wolle. vid. Capitulat. Leopold. Josephi, et Moderni Invictiss. Imp. Carol. VI. art. 1. add. Frideric. Nitzschius ad capitul. Josephi cap. 1. 2. & 3. per tot. Jung. porro Disp. Joh. Philippi Schlevogtii de Advocat. Imperat. Ecclesiast, & Joh. Christoph. Muldeneri. Disp. de Advocat. & Protectione ab Imperat. Ecclesiis utriusque Religionis in Germ. æqualiter debita, nec non Carpzov. de Leg. Reg. Germ. cap. 2. sect

2. sect. 1. seqq. Item sect. 10. & Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 33. n. 212.

§. 7.

Nicht minder gehöret auch hieher das Recht Ertz-Bischöff/ Bischöff und andere Vorsteher der Kirchen/ zubestellen / als welches die Christliche Kayser/ biß auf die Zeiten Heinrichs des Vierdten/ und Pabsts Gregorii des Siebenden / ruhig exercirt haben.

vid. Lehmanni Chron. Spirens. L. 2. cap. 41. pr. Conring de Constitut. Episcop. German. th. 21. & 28. Goldast. Tom. 1. Const. Imp. p. 1. Carpzov. de L. Reg. German. cap. 1. sect. 3. 4. c. 6. add. Can. 23. dist. 63.

Was aber nach dieser Zeit/ zwischen Kayser Heinrich dem Fünfften/ Pabst Paschali den Anderen/ und Calixto IIdo/ auf dem Reichs-Tag zu Worms/ anno 1122. passirt / davon ist an einem andern Ort von uns allbereit die Anzeige beschehen / und darbey gewiesen worden/ daß von derselben Zeit an die Bestallung der Bischöff an die Päbst gekommen; den Römischen Kaysern aber die Investitur über die Reichs-Regalien und Reichs-Lehen referirt worden.

vid. Lehmann. Chron. Spirens. L. 5. c. 42. Goldast. Tom. 1. Constit. Imp. pag. 258. Schilt. de libert. Eccles. German. L. 4. c. 5. §. 7. Gotofred. Wilhelm. Leibniz. Cod. Juris Gent. Diplom. part. 1. n. 2. & Klock. V. 1. cons. 4. n. 14. & seq. add. Linck. Dissert. de Concordat. Nat. German. per tot.

Wiewohlen den Römischen Kaysern in dem damahlen von Pabst Calixto ertheilten Reversalien/ annoch dieses hierbey vorbehalten worden / daß die Wahl der Ertz-Bischöffe und Bischöffe / nicht allein in Præsenz des Kaysers / oder dessen Gesandten beschehen ; sondern auch derselbe Macht haben soll/ wann die Capitulares dissentiren/ die Majora auszumachen : welches dann noch heut zu Tag observirt wird.

testante Joh. Christoph. Lunig. in syllog. negoc. publ. pag. 971. & Schvvedero in dissert. de Reservat. Imperat. §. 10.

§. 8.

Deßgleichen ist unter die Reservata Imperatoria Ecclesiastica das Jus primariarum precum, das ist/ das Recht Paniß-Brief / oder Layhen-Pfründen zu vergeben/ zu referiren: welches also genennet wird / weilen ein Römischer Kayser solches nur einmal in einer jeden Kirchen exerciren darff:

vid. Schvved. Introd. ad Jus Publ. part. spec. sect. 1. c. 5. §. 14. & Klock. V. 1. cons. 4. n. 24. in verb. dieweil dann einem Röm. Kayser/ solch Jus Primariarum precum, als dem höchsten Haupt der Christenheit/ auch Obristen Advocaten und Patronen aller Kirchen/ gebühret. Jung. Joh. Ehrenfried Mayer, Consil. Quedlinburg. in Tract. de Jure Primar. prec. th. 36. & 39. It. th. 58. & Joh. Philipp. Leusler in Disp. inaug. an. 1678. Giessæ habit. de Reservat. Imperat. Romano-German. semper Augusti, th. 25.

Gestalten diese Paniß Briefe nichts anders sind/ dann Kayserl. Intercessionales, welche wohl-verdienten Personen zu dem Ende mitgetheilet werden / um dadurch die erst vacirende Pfründ zu erhalten / dergleichen Formuln zu finden bey dem

Tobia Paurmeist. in Tract. de Jurisdict. L. 1. c. 4. n. 45. & 48. Exempla vero exercit hujus juris vid. apud Schvved. in Disp. de Reservat. §. 13. Cortrejum in notis ad Concord. Nat. German. pag. 35. n. 32. p. 36. n. 36. & 37. It. pag. 38. n. 38. pag. 39. n. 38. It. pag. 40. 41. & 106. porro pag. 42. & 101. amplius pag. 103. pag. 44. 104. pag. 48. add. Fritsch. de Jure primar. prec. Mantiss. 1. 2. 3. Lunig. im Reichs-Archiv. part. spec. Continuat. 1. pag. 544. add. Wehn-Obs. pract. voc. Paniß Brief.

ubi ait : Paniß Brief sind Vorschrifften um Layen-Pfründen / und Præsentations-Schrifften eines Kaysers / auf ein Gotts-Hauß um ein Pfründ zu Küchen und Keller / einem alten Diener : dann dem Römischen Kayser gebühret/ und stehet aus alten löbl. Herkommen und Gewonheit zu / auf einen jeden Prælaten oder Gotteshaus des Heyl. Reichs/ eine Person/ die Kayserl. Majest. gefällig ist/ zu præsentiren / damit einem ein Pfründ vor Küchen und Keller gegeben werde. Als wann ein Kayserlicher alter Trabant / Hatschier / oder ein anderer alter wohl-verdienter Diener/ vom Kayser eine solche Vorschrifft um Layen-Pfründ oder ein Paniß-Brief / an eines Stiffts Abt/ Probst/ Dechant / Closter oder Stifft / (so von denselben zu Lehen gehen) ausbringet und ausgebetten hat/ in Vornehmung und Hoffnung / in denselben Clöstern und Stiffen / zu ihrer Enthaltung / Pfründe oder Leib-Geding / (zu Küchen und Keller) zu erlangen.

Wiewohlen einige zwischen den Primariis Precibus, und den Paniß-Briefen diesen Unterschied machen/ daß die Primariæ preces ein solches Beneficium bedeuten/ so einer geistlichen Persohn zu conferiren; dahingegen die Paniß-Brief weltlichen Persohnen gegeben werden / um ihnen dadurch aus einen Closter ꝛc. den Unterhalt zu verschaffen.

Ita Mulz. de Repræs. Maj. P. 2. c. 33. membr. 2. n. 253. & membr. 4. n. 122.

Es kan aber ein Römischer Kayser dieses Recht nicht allein in den Catholischen / sondern auch in der Augspurgischen Confessions-Verwandten/ und auch/ (wenigstens heutigs Tags) in denen Reformirten Kirchen/ Capituln/ Clöstern und Stifftern/ sie mögen dem Reich mit- oder ohne Mittel unterworffen seyn/ exerciren/ wann nur/ so viel die Augspurgischen Confessions-Verwandten und Reformirten betrifft/ daß die vorherige Römische Kayser sothanes Recht ebenfals in ihren Kirchen / vor dem Westphälischen Frieden-Schluß gebraucht haben/ nebst dem auch ein solche Person/ die respective der Augspurgischen Confession- oder Reformirten Religion zugethan/ præsentirt wird.

vid. Just. Pac. Westphal. art. 5. §. 18.

So viel aber die Mediat-Kirchen oder Stiffter belanget / so wird gleichermassen erfordert/ daß selbes Recht dem 1. Jan. 1624. alldort exercirt worden:

vid. J. P. Westphal. art. 5. §. 2. 6. add. Schvveder in Introd. ad Jus Publ. Part. spec. sect. 1. c. 5. §. 17. Mayer de Jure prim. prec. th. 73. & Fritsch. de Jure primar. prec. cap. 4.

Im Fall aber diesen Kayserl. Intercessionibus kein Gehör gegeben wird / ist ein Römischer Kayser befugt / das Capitul oder die Collatores mit Bedrohungs und Zwang-Mitteln / ja wohl endlich gar executive, darzu anzuhalten/ davon Exempla zufinden bey dem

Dn. Leibniz in Cod. Jur. Gent. Diplom. p. 1. n. 98. pag. 22. & Dn. Schvved. dict. dissert. §. 13.

Woraus

Woraus dann erhellet / daß diese Paniß-Briefe oder Bitt-Schreiben / vielmehr vor Befehle zu achten/ nachdem bekannt / daß / wann ein Mächtiger um etwas bittet/ solches vor einen Befehl zu halten sey.

vid. cap. 34. x. de præbend. add. Wehn. voc. Beede/Bethe. & Schvved. Introd. in Jus Publ. dict. cap. 5. §. 14.

Dahero dann die Collatores einen solchen Kayserl. Præsentatum, in einer gewissen Zeit/ und zwar nicht allein in denen/ dem Pabst reservirten Monaten/ darinnen nemlichen die entledigte Beneficia und Pfründten dem Päbstlichen Stuhl mit der Collation heimstehen/ als da ist der Monat Januarius, Martius, Majus, Julius, September, November; sondern auch in diesen Monaten / so zu der Ordinari-Collation gehören / als da ist / der Monat Februarius, Aprilis, Junius, Augustus, October und December, ohnverweigerlich annehmen und recipiren müssen/ obgleich mit demselben ein anderer / so mit einer Expectanz versehen / concurrirt: sintemahlen dieses den Kayserl. Rechten nicht præjudiciren kan.

vid. Fritsch. de Jure primar. prec. c. 5. n. 4. seqq. It. n. 13. Klock. v. 1. cons. 4. per tot. Besold. Thes. pract. voc. Primariæ preces, Paniß-Brief Schvveder. in Introd. in Jus Publ. dict. cap. 5. §. 19. & Mayer in Tract. de Jure primar. prec. th. 89. & 94. seqq.

Wann aber ein solcher Præsentatus, entweder vor der Zeit stirbet / oder sich seines Rechts entgiebet/ (welches auch tacite oder stillschweigend beschehen kan/ wann er innerhalb einer Monats-Frist die Vacante Pfründ nicht annimmt/

vid. Fritsch. d. dissert. c. 5. n. 17.)

oder aber die Execution verabsaumet/ mithin einen andern vordringen lässet / oder endlich in die Ehe tritt;

vid. cap. 12. de Rescript. in 6to. & Canonist. in cap. un. de Cleric. Conjug. in 6to.

In diesen Fällen haben diese Paniß-Brief keinen Effect: wiewohl einem Römischen Kayser unverwehret/ solchenfals einen andern zu benamsen.

Fritsch. d. l. n. 15. Schvved. d. c. 5. §. 20. & Mayer. de Jure prim. prec. th. 134. seqq.

Ob aber dieses Recht durch den Tod eines Römischen Kayserns / wann derselbe sich noch re integra, und ehe ein Beneficium oder Pfründ ledig wird/ ereignet / erlösche / davon ist bey dem mehrbelobten Fritschio dict. dissert. c. 2. n. 51.

ein mehrers nachzulesen. Schlüßlichen ist von diesem Reservat zu mercken / daß selbiges von einem Römischen Kayser allein / ohne Zuthun/ Indult oder Consens des Pabsts / exercirt werde. Dann obwohlen der Päbstl. Nuntius Anno 1705. das Contrarium behaupten wollen/ so ist doch dieses Recht Ihro Kayserlichen Majestät von andern gnugsam vindicirt worden:

vid. omnino Illustr. Dn. de Lynker, Sacræ Cæs. Majest. Consiliarii Aulici, Vindicias primariarum precum, Cæs. Majest. suo uno & proprio Jure, vi & virtute Electionis per Imperium Rom. compet. &c. Add. Adam. Cortrej. in repræsent. Juris primar. prec. & Michael. Henr. Gribner. Disp. de Primariis precibus Imperatoris, sine Pontificis indultu validis. add. Schvved. Introd. in Jus Publ. dict. c. 5. §. 15. Fritsch. d. dissert. c. 2. n. 2. & mult. seqq. & Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. voc. Concordata. n. 12.

wie dann auch den Reichs-Vicariis dieses Recht nicht zukommet/ als welches/ laut obigen / nur einmahl kan exercirt werden.

vid. Mulz. de repræsent. Majest. p. 2. c. 33. n. 249. Schilt. Inst. Jur. Publ. L. 1. tit. 18. §. 3. Gerhard. von Stöcken / in dissert. de primar. precib. Imp. qv. 4. th. 26. & Schvveder dissert. de Reservat. Imp. §. 15. ubi Exempla. &c. Dissent. tamen Czov de L. Reg. c. 11. sect. 15. n. 21. |Becke in Synops. J. Publ. L. 2. c. 7. n. 10. Fritsch. d. dissert. c. 3. n. 5. 6. Mayer. d. tr. th. 130. seqq. qui se in textu A. B. c. 5. fundant, cujus verba tamen ad Jus primariarum precum, quod semel tantum exercetur, non quadrare videntur. Schvved. Introd. in Jus Publ. d. cap. 5. §. 16.

Einem Römischen König aber/ der noch bey lebzeiten eines Römischen Kaysers erwehlt worden / kan selbiger / im Fall der Kayser abwesend / nicht versaget werden/

Schvveder Introd. in Jus Publ. d. cap. 5. §. 16. Mayer. d. tr. th. 122. & Fritsch. d. tract. c. 3. n. 3. 4.

Ingleichen einer Römischen Kayserin/ als welcher ein Römischer Kayser dieses Reservat gar wohl mittheilen und condiniren kan/

arg. l. 31. ff. de LL. |add. Paurmist. de Jurisdict. L. 1. c. 4. n. 41. seqq. Fritsch. d. dissert. man. tiss. 2. Schvved. Introd. in Jus Publ. d. c. 5. §. 16. & Mulz de Repræsent. Majest. p. 2. c. 33. n. 247. ubi simul exemplum exhibet.

wie dann demselben unverwehret/ dieses Exercitium auch andern Fürsten zukommen zu lassen.

vid. Cluten in Syllog. rer. quotid. n. 19. Limnæ. L. 2. J. P. c. 9. n. 3. & 6. Fritsch. dict. diss. c. 3. n. 13. & 14. & Schvved. in Introd. in Jus Publ. d. cap. 5. §. 16. in fin. Mayer. Tr. de Jure primar. prec. th. 119. seqq.

Ob und welcher gestalten aber das Jus feriarum imperialium, oder das Recht/ im Römischen Reich Feyer-Täge anzuordnen / mithin auch den Calender zu ändern und zu reformiren / unter die Kayserl. Reservata oder Hoheiten zu rechnen/

de eo vid. Schvved. Introd. in Jus Publ. d. c. 5. §. 21. & seqq. & in dissert. de Reservat. Imperat. §. 16. ibique alleg. add. Lynck. in Diss. de Calendario, & notat. Jurid. Tom. 1. Lib. 2. cap. 67.

Und so viel von den Kayserlichen geistlichen Reservaten und Hoheiten: Folgen nun die weltlichen / und unter selbigen

§. 9.

1.) Das Recht Academien und hohe Schulen zu bestättigen / und mit behörigen Freyheiten zu begnadigen/ von deren Ursprung zu lesen

Hermann. Conring. in Dissert. de Antiquit. Academiar.

Von derselben Anzahl aber/

Matth. Stephan. in pecul. Tract. de Academ. et quidem in Appendice: Et Schvved. In Introduct. in Jus publ. Part. spec. Sect. 1. c. 6. §. 3.

Dieses Recht nun hohe Schulen aufzurichten/

kommet ebenfalls einem Röm. Käyser / und Röm. König/ als ein sonderbahres Reservat,

vid. Cammergr. Ord. p. 1. Tit. 3. §. desgleichen sollen die Beysitzer 2. ibi. von Universitäten/ welche zum wenigsten von unsern Vorfahren / Röm. Käysern und Königen/ itzigen Käyserl. Majestät. oder uns confirmiret ꝛc.

wie auch den Reichs-Vicariis zu / als ohne deren Begnadigung die Gradus Academici, benantlich / Baccalaureatus, Magisterium, Licentia et Doctoratus, nicht können conferirt werden; welches den Evangelischen Ständen bey dem

Londorp. in Act. publ. Tom V. L. 2. c. 115. n. 9. mit nachfolgenden Worten von selbsten bekannt/ ibi. Wiewohl man sich genugsam erinnert / daß die potestas oder regale conferendi dignitates, Käyserlicher Majestät allein zustehet/ und ein annexum ders Käyserl. Hoheit und Majestät seye. Conf. Itter. de honoribus et gradibus Academ. c. 6. n. 9. Schvved. Introd. in Jus publ. supr. c. l. cap. 6. §. 4. & 5. & in Dissert. de Reservat. Imperat. p. 25. & 26. Matth. Stephan. de Academ. c. 2. n. 1. seqq. et Hertius de Superiorit. Territ. §. 17.

Dahingegen die Trivial-Schulen von eines jeden Ortes Obrigkeit können instituiret werden / als welche mit keiner Jurisdiction, wie die Academien und Universitäten/ versehen/ sondern bey welchen dē Praeceptoribus nur eine geringe Züchtigung mit Stecken und Ruthen / gleich wie den Eltern über ihre Kinder/ und diß zwar nicht in Krafft einiger Jurisdiction; sondern vielmehr eines ihnen competirenden Oeconomisch und gleichsam vätterlichen Gewalts zukommet.

Matth. Steph. L. 1. de Jurisdict. c. 1. n. 69. & seqq. & in Tract. de Academ. cap. 2. n. 28. & seqq. Mev. p. 7. decis. 79. et Seckendorf im Fürsten-Staat p. 2. c. 14. §. 3. & 4.

Es werden aber diese hohe Schulen unter andern auch Universitäten/ und zwar um deßwillen genennet/ theils/ weil allen und jeden der Zutritt zu denselben offen stehet / theils aber auch / weilen die Professores und Studiosi vor sich ein Collegium, Corpus, und Universität/ mithin also gleichsam eine Republique, constituiren/ worinnen Sie ihre eigene Gesetze / Statuta Gewohnheiten/ Freyheiten / Immunitæten und Privilegia genieſſen / auch ihre eigene Jurisdiction haben / welches insgemein Universitas genennet wird/

vid. t. t. ff. quod cujusque Universit. nomine. &c. und sonsten nicht erlaubet ist.

vid. t. t. ff. de Colleg. illicit. Matth. Stephan. cit. tract. cap. 1. n. 16. seqq. & Hertius. de Superiorit. Territ. §. 17.

Diese Academien u. hohe Schulen nun/ werden in vier Collegia und Facultæten eingetheilet / nemlich in die Theologische / Juristische/ Medicinische / und Philosophische/ darunter der Decanus der vornehmste ist/ als welcher/ bey erheischenden Nothfall das Collegium zusamen ruffet; bey ertheilenden Consiliis oder Responsis die Vota colligiret/ das Consilium mit dem Sigillo Facultatis besiegelt / und endlich die Candidatos, so sich bey Ihm angeben/ dem Collegio ad examinandum vorstellet/ auch wann sie wohl darinnen bestanden/ offentlich creiret / und ihnen die Doctors-Licentiaten- oder Magisters-Würde zuleget.

v. Stephan. d. tr. de Academ. c. 4. n. 1. 6. 13. seqq. It. n. 26. 27. &c. & Schwed. Introd. in Jus publ. part. spec. sect. 1. c. 6. §. 7. in fin.

Die Professores aber solten billig von einem jeden Collegio selbst erwählet werden/ als welches das beste Zeugnüs von eines jeden Verstand und Geschicklichkeit geben kan/

vid. l. 11. §. 1. C. de Advocat. div. judicior.

So aber heut zu Tag nicht allezeit attendiret / sondern vielmehr dieses observiret wird / daß in ein Collegium oder Facultæt auch wohl solche Personen angenommen werden/ die nicht eben allzuwohl darzu geschickt sind; dahero dann kein Wunder/ wann der Splendeur und Ruhm einer solchen Academie, zum gröſten Nachtheil des gemeinen Wesens/ obfuscirt u. verfinstert wird: inmassen kein gröſſers Gifft / dann dieses/ denselben könte beygebracht werden:

notante Petro Gregorio Tholosan. L. 18. de Republ. cap. 8. n. 2. & Matth. Stephan. d. tract. c. 4. n. 34. seqq. add. omnino L. Magistros 7. C. de Professor. & Medic.

Bey den Professoribus aber wird vornemlich dieses erfordert/ daß sie im Dociren getreu und fleissig seyn sollen/ als um welches Fleisses und Treue willen/ ihnen Käyser Theodosius und Valentinianus, nach Verfliessung zwantzig Jahren / die dignitatem Comitivæ zulegt:

vid. l. un. C. de Professoribus, qui in urbe Constantinopolitana docentes ex lege meruerunt Comitivam, ibique DD. add. Stephan. d. c. 4. n. 43. Walther. de Privileg. Doctor. c. 15. §. 95. pag. 265. et Fomann. in pecul. Dissert. ad dict. l. un. pro loco habit.

Hingegen wird bey den Studiosis erfordert / daß sie den Actum depositionis, so ein uhraltes / und von den Athenienſern herkommenes Institutum ist/ müssen ausstehen / Krafft dessen sie/ mittelst gewisser Ceremonien/ zu Studenten auf- u. angenommen/ dem Rectori zugeführet / zu dem gewöhnlichen Jurament gelassen / und in das gewöhnliche Buch eingeschrieben werden: Nach dessen Erfolg sie dann so gleich die Privilegia und Immunitæten der Studiosorum genieſſen/

de quibus omnibus plura vid. apud. Matth. Stephan. d. tract. cap. 5. n. 2. seqq. Item. n. 16. et Schvved. c. l. §. 10.

Welche Privilegien auch / der Professorum und Studenten Famuli und Bediente/ wie auch die Notarii, Universitäts Bothen und Pedellen; deßgleichen die Buchdrucker / Buchhändler und Buchführer; Nicht minder derselben/ wie auch der Professorum Weiber und Kinder / nebst allen denjenigen / so unter der Academie oder Universität stehen / zu gaudiren haben.

vid. Stephan. d. tr. c. 6. per tot.

Es bestehen aber die Privilegia der Studiosorum in cit. Auth. Habita. C. ne filius pro patr. in nachfolgenden Stücken.

1.) Daß selbige von niemanden soll beleidiget; sondern hin und wieder sicher/ und ohne einige Beschwehrden/ gelassen werden: woraus dann zu sehen / daß sie/ nebst ihren Büchern/ von allen Zöllen und andern Beschwerden befreyet sind/ worbey sie sich aber wohl in acht zu nehmen/ daß sie einen Paß-Brieff oder Frey-Zettul begehren/ und denselben bedörffenden Falls vorweisen können/ damit sie nicht gefähret werden;

vid. Stephan. d. Tr. c. 9. n. 1. seqq. It. n. 16. seqq.

3.) Daß

2.) Daß Sie/ nebst ihren Büchern/ von allen Repressalien, Pfandungen und Arresten soll frey seyn: welches auch auf ihre Eltern/ und diejenige/ so sie besuchen/ zu extendiren/ als welche gleichfalls an dem Ort/ wo die Academie ist/ nicht können arrestiret werden.

vid. Petr. Peckius de Jure Sistend. cap. 5. n. 1. seqq. et Steph. d. tr. c. 9. n. 1. seqq. It. n. 19 20. et cap, 10. n. 41. ubi dicit: libros Sudiosorum in Musæum illatos, pro mecede hospitii non esse tacite obligatos, cum instar armorum militum sint, qui obligari nequeunt, idque favore studiorum ita constitutum.

3.) Daß sie ein besonder Forum, bey welchen sie müssen convenirt und beklaget werden/ haben/ nemlich bey ihrem Rectore, dessen Jurisdiction sie nicht decliniren können.

L. f. C. de Jurisdict. add. Stephan. d. tract. c. 10. n. 1. & seqq. It. n. 7. seqq. & Schvved. c. l. §. 10. ubi quoque de immunitate a collatione, quoad sumtus in studia, per egrinationes et dignitates Doctorales aut Magisteriales obtinendas, utiliter impensos, occasione L. 50. ff. fam. ercisc. agit, de quibus autem nos alibi.

Welcher Privilegien aber/ wann Sie das studiren völlig beyseit setzen/ sie sich verlustig machen/ und dieselbe verliehren/

Rebuf. in d. auth. Habita n. 10. Coler. de Process. execut. p. 2. c. 3. n. 141, & Stephan. d. Tr. c. 5. n. 28. seqq. Schvved. c. l. §. 10. & L. 11. §. 1. ff. de Muner. & honor.

Die Professores hingegen sind neben deme annoch von allen so wohl Personal- als Patrimonial-Beschwerden befreyet/

Per L. Medicos 6. C. de Professor. & Medic. L. 6. 10. ibique Bartol. L. honorem 10. ff. de Muner. & honor. L. grammaticos 11. C. de Professorib. & Medic. ubi quoque de Uxoribus et Liberis. add. Accurs. in L. ab his oneribus §. angariorum. in gloss. 10. ff. & Vacat. Mun. Matth. Stephan. d. tr. c. 10. n. 14. & mult. seqq.

Die höchste Würde aber unter den Professoribus, kommet einem Rectori zu/ als welcher nicht allein die dignitæt der Universitæt/ und dererselben Rechte und Statuta zu mainteniren hat; sondern deme auch die übrige Mitglieder/ von denen Er erwählet wird/ u. die Jurisdiction überkommet/ müssen gehorsam leisten. Bey den Publicis Actibus hat Er an vielen Orten eine sonderbahre Kleidung/ und wird Ihm zum Zeichen seiner Würde ein Scepter vorgetragen:

de quib. plura Stephan. d. tr. c. XI. n. 11. seqq. Schvved. supr. c. l. §. 9.

Insonderheit aber pfleget der Rath zu Venedig dem Rectori der Universitæt Padua sonderbahr zu verehren/ de quo v. Id. Steph. c. l. n. 18.

Es währet aber dieses Rectorat nicht ewig/ sondern an einigen Orten nur ein Jahr/ an andern aber nur ein halb Jahr.

Id. Steph. d. l. n. 31.

Obwohlen itzt besagtermassen nun einem Rectori obliget/ vor alles und jedes/ so die Universitæt anlrifft/ Sorge zu tragen/ und deroselben Statuta und Jura zu defendiren/ so muß er doch/ bey schwehren Vorfallenheiten/ die Professores zusammen ruffen lassen/ und ein Consistorium, Convent, oder Consilium anstellen/ mithin mit denselben über solche Vorfallenheiten deliberiren: In welchem Consilio aber Er den Vorsitz hat/ und Præses ist/ und die vorfallende Sachen summariter tractiret; woraus dann zu schliessen/ daß Er eine ordentliche Jurisdiction habe/ ohngeachtet Er mit keinem Territorio versehen: inmassen bißweilen die Jurisdictio auch ohne Territorio seyn kan/ wie bey den commandirenden Officiren zu sehen/ welche öfters auf dem March Ihre untergebene Soldaten/ wegen einer begangenen Mißhandlung hinrichten/ und selbe an den nächsten Baum aufknüpffen lassen/ ohnangesehen Sie alldort kein Territorium haben.

vid, Stephan. d. tr. cap. 12. n. 1. seqq. It. n. 6. 12. 28. & seqq.

Dahero es dann auch komt/ daß/ wann die Academie wegen Pest- oder Kriegs-Gefahr eine Zeit lang an einen andern Ort transferiret wird/ auch die Jurisdiction dieselbe begleitet.

vid. Limnæ. L. 8. I. P. c. 1. n. 55. & 56. & Schwed. Introd. in Jus publ. Part. spec. sect. 1. c. 6. §. 6.

Ob aber auch die Academien und Universitæten die Criminal-Jurisdiction haben/ und in Peinlichen Fällen judiciren können/ ist unter den Gelehrten nicht ausgemacht; zwar hält Matth, Steph. in d. tr. c. 12. n. 109. et seqq. solches nicht allein vor richtig/

idque argum. auth. Habita Cod. ne filius pro Patre, quæ generaliter loquitur,

sondern Er ziehet auch n. 116. in Teutschland die Universitæt Tübingen/ Ingolstadt und Gripswald/ (welchen andere Wien/ Heydelberg/ Helmstadt/ Leipzig/ Franckfurth/ Wittenberg/ Saltzburg und Rostock annoch beyfügen:

vid. Schvved. supr. c. l. §. 6. in f.)

In Franckreich aber Pariß; und in Engelland Oxforth zum Exempel an:

add. Scip. Gentil. L. 3. de Jurisdict. cap. 17.

Hingegen behaupten andere das Gegenspiel/

qui apud eund. Matth. Stephan. d. tr. c. 12. n. 98. seqq. videri possunt. add. Schvved. c. l. & Wurms. Exerc. Juris Publ. 5. Quæst. 10.

Das sicherste ist/ daß hierinnen auf eines jeden Orts Gewohnheit gesehen werde: inmassen es disfalls auf die Wühlkühr der Fundatorum oder Stiffter ankommt/ ob sie die Jurisdictionem Criminalem einer Universitæt conferiren wollen oder nicht. Dahero es dann kommt/ daß Selbige heutiges Tages bey einigen anzutreffen; bey andern aber nichts dergleichen zu finden ist:

Ita sentit Id. Steph. d. cap. 12. n. 130. ibique cit. Tholosan. ubi dicit: Jurisdictiones Academiarum hodie regi, prout usus & voluntas Principum, qui Academias fundarunt, definivit.

Von den Cancellariis der Universitæten haben wir an einem andern Ort gehandelt/ wie auch de Collatione Graduum Doctoralium, oder Conferirung der Doctors-Würde. Worbey noch dieses zu mercken/ daß zur Substanz eines promovirenden Doctoris oder Magistri die behörige Wissenschafft und Eruditionen gehöre/ als ohne welche er nicht kan zur Doctors- oder Magisters-Würde gelassen werden. Weilen aber zu sothaner perfectionirung eine Zeit erfordert wird/ als hat der Käyser Justinianus in dem Jure Civili fünff Jahr darzu verordnet/

vid. Constit. omnem de rat. et methodo Juris doc. §. 1. seqq. add. L. 3. §. 4. & 5. & L. 5. §. 4. & 5. C. de Advocat. diverf. judicior. add. omnino Cammer-Gerichts-Ord. p. 1. tit. 3. §. desgleichen

2. ibi: oder zum wenigsten fünff Jahr lang in Rechten studiret.

Nachdem aber die Erfahrung giebet/ daß einige Ingenia fähiger/ andere aber langsamer seyn/ müssen jene mehr/ diese aber wenigere Zeit hierzu gebrauchen/ als ist nicht so wohl auf die Zeit/ als vielmehr auf die Fähig-Geschicklichkeit und Experienz eines Candidats zu sehen/ und derselbe/ befindenden Dingen nach/ entweder früher oder später zur Promotion zu lassen.

Ita dispositum in Recessu Imp. Noviss. de ao 1654. §. 28. add. Steph. d. tr. c. 14. n. 61. seqq.

Gestalten dann bekannt/ daß der Ictus Nerva schon im 18ten Jahr seines Alters de Jure respondiret.

vid. l. 1. §. initium 3. ff. de postuland.

Und Celsus hat solches gethan/ da Er noch ein Jüngling gewesen.

vid. L. si servum. 91. ff. de V. O.

Dergleichen Exempla noch mehr von solchen Personen/ die gar frühzeitig zur Doctors-Würde gelanget/ und grosse Wissenschafft sich in Jure erworben haben/ so es nöthig/ beygebracht werden könten.

vid. Stephan. d. tr. c. 14. n. 68. seqq. et Faber in Disp. ad Procem. Instit. §. 2.

Dahingegen andere gar spät darzu gelanget sind/ und doch auch noch in ihrem Alter viel darinnen gethan haben:

de quib. vid. Exempla apud dict. Fabr. in Disput. ad prooem. Instit. §. 2.

Wie sich dann in einer solchen profunden und weitläufftigen Wissenschafft/ darinnen kein Mensch/ wegen Kürtze des menschlichen Lebens/ auslernen/ und sich in allen perfect und vollkommen machen kan/ niemand schämen soll/ alle Tag/ auch in seinem Alter noch weiter zu studiren/ und sich vollkommen zu machen/ und dieses nach dem Exempel jenes 78. jährigen Rechts-Gelehrten/ der von sich hören lassen: daß wann er auch schon einen Fuß im Grab hätte/ er doch nicht überdrüßig werden wolte/ etwas zu lernen:

vid. L. 20. ff. de fideicommissar. Libertat. et Faber supr. c. l. §. 2.

Ob aber auch jemand sine examine zur Doctors-oder Magisters-Würde könne gelassen werden? ist eine unter den Gelehrten noch nicht ausgemachte Frage/ welche zwar von dem Matth. Steph. d. tr. c. 14. n. 71. in dem Fall/ wann die Peritia oder Wissenschafft des Candidati notorisch/ affirmiret; von andern aber/ wo nicht negiret/ jedoch um der üblen Consequenz willen/ nicht eingerathen wird/ wie dann Herr Dr. Schvved.

in Introd. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. c. 6. §. 14.

bezeuget/ daß er die gelehrtesten Männer wisse/ die begehret/ man möchte sie/ ihrer notorischen Erudition wegen/ ohne Examine, zur Doctors-Würde gelangen lassen jedoch aber solches nicht hätten erhalten können. Indessen ist gewiß/ daß die Professores, welche blos um schnöden Gewins willen incapable und untüchtige Personen promoviren/ sich nicht allein sehr versündigen/ und wider ihr Eyd und Pflicht handeln/ sondern auch dem gemeinen Wesen einen unsäglichen Schaden zufügen; nicht zu gedencken des Schimpffs/ der dem gantzen Collegio Doctorum, so dadurch verächtlich wird/ zuwächset: dahero dann auf etlichen Universitæten Herkommens/ daß die Examinatores, nach verrichteten Examine einen Corperlichen Eyd ablegen und schwören müssen/ daß der Candidat wohl bestanden/ und also zu Empfahung des Gradus Doctoralis würdig seye:

vid. L. nemini 11. C. de Advoc. div. judicior. add. Menoch. de A. I. Q. Casu 192. n. 5. & Matth. Stephan. d. tr. c. 14. n. 79.

Ja/ was noch mehr/ so können dergleichen Professores, welche untüchtige Subjecta zur höchsten Doctors-Würde gelangen lassen/ nicht allein gestraffet werden; sondern sie haben sich auch ihrer Privilegien ipso facto durch solchen Mißbrauch verlustiget gemacht/

vid. Petr. Gregor. Tholosan. de Republ. c. 9. n. 9. et Stephan. d. c. 14. n. 125. seqq.

Von den Privilegiis und Prærogativen der Doctorum aber ist von uns allbereit an einer andern Stell gehandelt worden:

Interim vid. Francisc. Pfeil. integro Cons. 197. Matth. Steph. d. c. 14. n. 90. seqq. Schvved. c. l. §. 15. & late Knipschilt. de Nobilit. Imp. L. 1. c. 6. n. 75. & mult. seqq.

Von den Doctoribus differiren die Licentiaten/ welche zwar die Licenz oder Freyheit haben/ den Gradum Doctoris nach Belieben anzunehmen/ jedoch aber/ im engern Verstand/ und wo die qualitas Doctoris erfordert wird/ unter den Nahmen der Doctorum nicht begriffen sind: dahero sie dann die potestatem de Jure respondendi, oder öffentliche Responsa zu ertheilen/ nicht haben/ als welche nur den Doctoribus Juris, publice promotis, die in die Stell der alten Juris-Consultorum oder Prudentum getreten/

vid. Carpzov. p. 2. c. 10. def. 4. n. 3.

u. denen in solcher Promotion diese facultas solenniter conferiret worden/ zukommt/

vid. Cothmann. V. 5. Resp. 38. n. 1. seqq. Dn. ab Andler in Jursiprud. quà publ. quà Priv. L. 1. 12. P. 2. n. 26. Pax scala de Consilio Sapient. L. 1. c. 5. n. 3. & Stryck. in usu modern. Pandect. tit. de Orig. Jur. §. 6.

als deren Responsa oder Consilia, wann sie auch nur von einem einigen Privat-Doctore herkommen/ der Richter ad Acta zulegen gehalten ist; dahingegen er eines Advocaten, so mit dem Gradu Doctoris nicht versehen/ Consilium oder Responsum, ob er gleich in den Rechten die beste Erfahrenheit hätte/ zu admittiren nicht schuldig; dahero dann die Benennung der Rechtsgelehrten im R. A. de Ao 1654. §. 113. ad publice probatos muß restringiret werden.

vid. Stryck. c. l. in fin.

Und obgleich Matth. Stephan. in obberührter Stelle n. 98. seqq.

den Licentiatis eben dasjenige/ was den Doctoribus competiret/ vornehml. in favorabilibus zueignet: cum quo etiam facit Wurmser, Exer. J. Publ. 5. th. 11. & Besold. Thes. Pract. voc. Licentiat. so will er jedoch solch sein assertum

n. 106.

zugleich auf diese Licentiatos restringiret wissen/ welche nicht nur examiniret worden/ und publice disputiret haben; sondern auch/ gleich den Doctoribus, solenniter hierzu promoviret worden/ welche Licentiati Promoti genennet werden;

Consent. Besoldus supr. c. l. vers. Licentiatus & Walther. de Privileg. Doct. cap. 20. §. 146. Quaest. 97. ibique cit. add. Knipschilt. de Nobilit. Imp. L. 1. c. 6. n. 107.

Es werden aber bey der Promotion der Doctorum, Licentiatorum und Magistrorum, zum Schein Solenni-

lennitæten adhibiret: dann erstlich werden sie auf den Catheder beruffen/ und dadurch gleichsam in die Possession gewiesen und gesetzet/ daß sie künfftig hin öffentlich dociren und disputiren dörffen:

Stephan. d. cap. 14. §. 122. ibique cit. Tholosan: Vors andere wird ihm ein Buch/ zum Zeichen der zu einem solchen Werck erforderlichen Wissenschafft/ in die Hand gegeben/ und zwar erstlich verschlossen und zugethan/ anzuzeigen/ daß der Candidatus nicht allein offene Bücher lesen; sondern auch das Gelesene in sein Gedächtnuß und Memorie fassen/ mithin also in seinem Kopff viel Weisheit und Wissenschafft haben soll: hernachmahl aber offen/ anzudeuten/ daß er des Studirens und Lesens nicht müde werden/ sondern solches/ so lang er lebet/ treiben müsse.

Vors dritte wird ihm ein rother- oder purpur-Hut auf den Kopff/ in welchem alle Vollkommenheit seyn soll/

vid. I. Argentarius 10. §. 2 ff. de edend.

gesetzet/ anzuzeigen den Splendeur und Würde/ so er durch seinen Fleiß erworben/ und daß er nunmehr in einen solchen Orden getreten/ der von andern/ und sonderlich dem gemeinen Volck unterschieden ist.

vid. Stephan. d. tr. c. 14. n. 122.

Vors vierdte wird ihm auch ein Ring an den Finger gestecket/ wormit er sich gleichsam mit der Wissenschafft vermählt/ und in den Orden des Adels eintritt.

Vors fünffte wird ihm auch ein Kuß gegeben/ und er zugleich umarmet/ zu einem Kennzeichen der Lieb und Freundschafft/ als welche alles in sich begreifft und einschliesset.

Plura vid. apud Tholosan. de Republ. d. c. 9. n. 34. Matth. Steph. c. l. et Walther. de Privileg. Doctor. cap. 21. §. 152. et seqq.

Und so viel von den Academien und dererselben Rechten/

de quibus etiam legi potest Wagenseil. in pecul. Dissert. de Academiis; et Seckendorf. im T. F. Staat/ p. 2. c. 14. §. 5. 6. 7 & 8.

allwo er insonderheit von den nöthigen Puncten/ zu guter Ordnung auf Universitæten, handelt.

§. 10.

II. Wird unter die Weltliche Käys. Reservata gezehlet/ das Recht Könige/ Hertzoge/ Fürsten/ Grafen/ Freyherren und Ritter/ ingleichen Comites Palatinos, oder sacri Caesarei Palatii, das ist/ des Heil. Röm. Reichs Hof-Grafen zu creiren und zu ernennen: wie dann/ daß die Röm. Käysere/ Könige ernennet und gemacht haben/ verschiedene Exempla vorhanden/ so bey dem

Goldasto Tom. 2. der Reichs-Satzungen p. 9. 13. 4. Limnae L. 2. c. 9. I. P. n. 19. Schwed. Introduct. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. cap. 7. §. 1. & in Dissert de Reservat. Imper. §. 17. & seqq. nachzulesen. add. Mulz. de Repraes. Majest. p. 2. cap. 22. n. 59. Uffenbach. de Judic. Aul. cap. XI. sect. 2. pag. 126. n. 2. & Nitsch. ad Capitulat. Joseph. art. 43. n. 3. seqq.

Zwar hat es/ was in specie die Churwürde im Röm. Reich betrifft/ hierinnen einen Abfall/ weilen die in der guldenen Bull und den nachfolgenden Reichs-Satzungen beliebte Anzahl nicht darf überschritten werden/

vid. Aur. Bull. cap. 7. et Capitulat. Leopold. et Joseph. Impp. art. 5. & moderni Invictiss. Imperat. Carol. VI. art. 3. in Med. add. Mulz de Repraes. Majest. p. 2. c. 22. n. 35. seqq.

wie dann annoch bekannt und Reichskundig/ was disfalls in der Hannoverischen Chur-Sach passiret/ und wie sehr man sich derselben opponiret hat/ biß sie endlich zum Stand gebracht worden;

de quo plura vid. apud Lunig. im Reichs-Archiv. part. spec. p. 361. 366. 369. & 376. seqq. Item in Literis Procer. Europ. part. 3. sub anno 1692. 1694. liter. 901. 938. pag. 379. & 436. nec non Part. spec. des Reichs-Archivs in der vierdten Abtheilung vierdten Absatz. num. 65. pag. 171. ut & pag. 391. ubi refert Decretum Cæsar. & Concluss. trium Collegiorum Imp. add. Cortrejus in actis publ. den neundten Electorat betr. sub n. 45. p. 127. ubi Decretum Imperat. Josephi de 21. Jul. 1706. adducit, in quo Imperator publice contestatus est: daß/ was in der neundten Chur-Sach geschehen/ weder zum Nachtheil oder Præjudiz des den Churfürsten und Ständen zustehenden Rechts/ gemeinet/ noch dahin jemahlen angezogen/ auch künfftig hin keine neue und mehrere Chur-Würde/ ohne des gesamten Rechts Einwilligung eingeführet/ und solches dem künfftigen Reichs-Abschiede/ in forma sanctionis Pragmaticae einverleibet werden solle. Jung. omnino art. 3. Capitulat. moderni Invictiss. Imperat. Carol. VI. & Author Anonym. in not. ibid. ad verb. das mit Einwilligung &c.

Allein/ wann ein Churfürst des Reichs/ ohne Hinterlassung einiger Descendenten oder Agnaten mit Tod abgehet/ mithin die Chur-Würde durch den Todes-Fall/ und nicht durch einiges Delictum oder Verbrechen/ erlediget wird; desgleichen/ was die Ertz-Hertzoglich/ Hertzoglich/ Fürstlich und andere Würden und Dignitæten betrifft/ darinnen sind einem Röm. Käyser die Hände nicht gebunden/

vid. omnino Joh. Philipp. Leusler in Disp. inaug. de reservat. Imp. Rom. Germ. semp. Augusti §. 21.

und obschon die Ertz-Hertzogliche Würde im Röm. Reich/ und unter desselben Ständen/ auf keinen/ dann auf dem Ertz-Hertzoglichen Hauß Oesterreich hafftet/ von dessen Ursprung zu lesen

Schweder de reservat. Imp. ibique alleg. add. Mulz. de Repraes. Majest. p. 2. c. 22. n. 9. et n. 59.

So sind doch sehr viele Exempla anzutreffen/ wordurch zu erweisen/ daß die Röm. Käyser/ Hertzogen/ Fürsten/ Grafen und Herren gemachet haben.

de quo vid. plura apud Lunig. im R. A. part. spec. Continuat. 1. vierdter Absatz von Oesterreich: Item in des Anhangs dritten Absatz von den Niederlanden. Porro im fünfften Absatz von Mäyland/ n. 66. nec non Contin. 2. in der vierdten Abtheilung siebenden Absatz n. 23. p. 710, ut & im vierdten Theil des zehenden Absatzes n. 27. pag. 24. & vierdten Abtheilung zwölfften Absatz. n. 17. pag. 25. add. Leibniz. Cod. Jur. Gent. Diplom. part. 1. n. 109. & n. 189. nec non Schwed. dict. dissert. de Reservat. Imp. §. 21. It. Hortleder de caus. Belli German. Tom. 2. L. 3. c. 1. & Mulz. de Repraes. Majest. p. 2. c. 22. n. 43. seqq.

So/ daß nicht allein die Churfürsten schon im vorigen Seculo an. 1637. d. 17. Jan. an Ihro Käyserl.

Majestät Ferdinand. III. wegen Vielmachung der Fürsten/ ein Bedencken abgefasset/
quod exhibet Londorp. Tom. IV. Actor. publ. L. 3. cap. 89.
sondern es haben auch solches die Evangelischen Stände bey dem Westphälischen Frieden-Schluß/ unter ihre Gravamina gebracht.
vid. Londorp. Tom. 5. Act. Publ. L. 2. c. 115. p. 1056. n. 9.
Immassen ja bekannt/ daß nicht nur Kayser Ferdinandus II. und III. sondern auch Kayser Leopoldus und Josephus, aus verschiedenen Grafen/ Fürsten gemachet/ welchen auch die jetzo glorwürdigste regierende Kays. Majest. gefolget/ als die nicht allein bekannter massen den Herrn Grafen von Löwenstein Wertheim/ dero höchst-ansehnlichen Plenipotentiarium auf den Reichs-Tag zu Regenspurg/ und ehemahligen Stadthaltern zu Mayland; sondern auch den Herrn Grafen zu Fürstenberg Mäßkirch/ dermahligen Kammer-Richter zu Wetzlar/ aus den Grafen in den Fürsten-Stand erst vor kurtzem wegen ihrer unvergleichlichen Meriten/ erhoben haben.
vid. Limnæ. in addit. ad Jus Publ. L. 5. c. 7. & seqq. Lunig im R. A. part. spec. Continuat. 2. vierdte Abtheilung/ in 17. und folgenden Absätzen; & Schvveder. dict. dissert. §. 21. Ubi catalogum ejusmodi Principum, & pleraque Diplomata exhibent. Confer. ulterius Uffenbach. de Judic. Aul. cap. XI. sect. 2. pag. 126. n. II. Speidel. in specul. Juris voc. Fürst. Dn. ab Andler in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Fürst. n. 1. seqq. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. cap. 22. n. 39. in specie vero n. 43. seqq. Item n. 54. seqq. & Nitzsch. ad Art. 43. Capitulat. Joseph. n. 13. & seqq. ubi quoque de creatione Comitum & Baronum agit.
Gleichwie aber alle Kayserl. Rescripta, Mandata und Diplomata, diese stillschweigende Clausul mit sich führen/ salvo Jure Tertii, das ist/ daß selbe ohne Præjudiz und Nachtheil eines dritten ertheiltet worden/ per Jura vulgatiss. Also kan auch die Stands-Erhöhung nicht anders/ dann ohne Nachtheil eines dritten/ i. e. salvo Jure Tertii, beschehen.
vid. R. A. de anno 1654. §. über dieses 197. add. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 22. n. 45. & seqq. Schvved. Introduct. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. cap. 7. §. 2. & Hertius de Superiorit. Territ. §. 15.
Welchem zu Folge dann in den Kayserl. Wahl-Capitulationen ausdrücklich versehen:
daß durch eines oder des andern unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs gesessnen und begüterten zu höherer Stands-Erhebung/ dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn/ und die ihm zugehörige/ und in solchen Landen gelegene Güter/ ein als den andern Weg unter voriger Lands-Fürstl. Jurisdiction verbleiben sollen: vid. Capitul. Leopold. et Josephi art. 43. ibique Nitzsch. n. 70. & Capitulat. Moderni Invictiss. Imp. Caroli VI. art. 22. in verb. ibid. wie dann/ wo ein- oder anderer Stand erweißlich darthun würde/ daß er gegen solches bis daher gravirt/ und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhung beeinträchtiget worden/ derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret/ und das/ wie billig/ vorgegangene geändert und abgestellet werden soll &c. add. Author Anonym. in Annot. ad dict. art.
Woraus sich dann noch ferner ergibt/ daß/ obwohlen Ihr. Kayserliche Majestät jemand in den Fürsten-Stand erheben können/ sothane Stands-Erhöhung jedoch das Jus Sessionis ac suffragii in Comitiis, oder das Recht auf Reichs-Tägen einen Sitz und Stimm zu haben/ nicht nach sich ziehe/ als worzu nicht allein der Consens der Stände des Reichs/ und zumahlen desjenigen Collegii, darinnen einer recipirt zu werden begehret/ erfordert wird;
vid. Capitul. Leopold. art. 44. Josephi. art. 43. & Moderni Invictissimi Imperat. Caroli VI. art. 11. & 22.
sondern auch dieses vonnöthen ist/ daß einer mit Fürstenmäßigen unmittelbaren Reichs-Gütern angesessen/ und deroselben halber ein gewisses Quantum an den Reichs-Præstandis in einem gewissen Crayß contribuire und beytrage/
vid. Capitulat. supra citat. & R. A. de an. 1641. §. und demnach wir. 97. seq. & de an. 1654. §. 197. add. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 22. n. 48. Schvved. Introduct. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. c. 7. §. 5. & Nitzsch. ad Capitulat. Joseph. art. 43. n. 60. seqq.
Gestalten das Jus Sessionis & Voti auf Reichs-Tägen/ (wie ihrer viele davor halten) nicht der Fürstlichen Dignität/ sondern vielmehr dem Territorio oder Land anhanget/ wie der Saltzburgische Herr Gesandte/ auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg/ anno 1641. bemercket/
uti ex Londorpio refert Nitzsch. supra c. l. n. 60. vide tamen Illustr. Dn. de Lyncker. ad art. 43. Capitulat. Joseph. verb. præjudicio sit Jur. Territoriali.
Es wird aber vor genug gehalten/ wann ein Fürst pro simplo, oder/ vor ein einfachen Römer-Monat 76. fl. an Geld contribuiret/ oder drey Mann zu Pferd/ und zehen zu Fuß stellet/ so ein Fürstlicher Anschlag genennet wird.
vid. Londorp. Tom. 7. Act. publ. L. 6. pag. 524. Mulz. de Repræs. Majest. L. 3. c. 22. n. 48. & Schvveder. in dissert. de Reservat. Imperat. §. 24.
Wiewohl diese Condition, mit unmittelbaren Reichs-Gütern angesessen zu seyn/ bißweilen auch aus einen special Indult von den Ständen des Reichs remittirt und nachgelassen worden/ immassen auf den noch stetswährenden Reichs-Tag zu Regenspurg an. 1664. beschehen/ davon die Exempla bey dem
Schvveder. in Introd. in Jus Publ. cit. cap. 7. §. 5. in fin. & Nitzsch. c. l. n. 62.
nachzulesen.
add. R. A. de an. 1654. §. 197.
in welchem Fall aber ein gewisser Revers, wegen künfftiger Anschaffung dergleichen Güter/ verlanget wird:
cujus formulam vid. apud Author der Grundveste p. 2. c. 5. pag. iii. seq. Londorp. Act. publ. Tom. 7. L. 9. c. 477. & Gastel de Statu Europ. c. 25. n. 18. add. Nitzsch. c. 1. n. 63. seq.
Wie dann auß den Actis des Schwäbischen Crayses bekannt/ daß Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Lichtenstein/ vor einigen Jahren/ gegen Erlegung eines nahmhafften Stück Geldes/ loco fundi collectabilis, ebenfalls Votum und Sessionem in gedachten Crayß erhalten haben.
Mit was Ceremonien aber die Introduction eines neuen Fürsten in den Fürsten-Rath verrichtet werde/ solches ist zum Theil von uns bey der Materie, da wir von dem Ceremoniel gehandelt/ erörtert worden/ theils aber bey dem
Limnæ Tom. 2. addit. ad L. 1. c. 7. n. 49. pag. 120. & Lu-

& Lunig. im Teutschen Reichs-Archiv. part. gen. part. 2. pag. 126. & 127. ubi exhibet die Beschreibung / wie sowohl auf den jetzigen Reichs-Tag zu Regenspurg/ die Readmission der Chur-Böheim / als auch die Introduction des Chur-Braunschweigischen Gesandtens/ Herrn von Lienbachs / ins Churfürstl. Collegium, den 7. Sept. an. 1708. geschehen: Item die Beschreibung/ was bey der Introduction des Hertzogen von Marlborough, als Fürstens zu Mindelheim/ ins Fürsten Collegium, den 22. Nov. 1706. vorgegangen/

nachzulesen.

Es wird aber die Fürstliche Dignität auf verschiedene Weiß conferiret und mitgetheilet: dann zuweilen wird nur der blosse Fürstliche Titul jemanden beygeleget / welches bey Ausländischen beschiehet/ die keine unmittelbahre Güter im Reich besitzen / und dahero auch keinen Sitz und Stimm/ auf Reichs- und Crayß-Tägen/ prætendiren können; dergleichen die Fürsten in Siebenbürgen / die von Razevill, und einige Italiänische Fürsten sind/

de quibus vid. Mulz. d. c. 22. n. 47. & Schvved. in Introd. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. cap. 7. §. 3.

Bißweilen aber wird die Fürstliche Dignität nur auf eine gewisse Persohn restringiret/ mit welcher sie wieder verlischet / wie davon ein Exempel bey dem Fürsten von Waldeck zu sehen. Bißweilen wird sie zwar erblich conferiret und mitgetheilet / jedoch dergestalten / daß sie nur auf die Primogenitos oder Erstgebohrne gehet / die übrige Descendenten aber davon excludiret und ausschliesset. Bißweilen aber wird sie auf ein solche Weise verliehen / daß sie auf das männ- und weibliche Geschlecht sich extendiret. Und endlich/ wird zuweilen auch eine Herrschafft zu einen Hertzog- oder Fürstenthum gemachet / und bekommt dadurch einen neuen Titul oder Namen: dahingegen bißweilen die Herrschafft den alten Namen beybehält / und nur durch die zugewachsene Dignität des Possessoris illustriret wird/ so / daß die Güter / so zuvor Gräfflich genennet worden/ nunmehro Fürstliche Güter genennet werden/

de quibus omnibus plura vid. apud Mulz de Repræsent. Majest. p. 2. c. 22. n. 47. & seqq.

Und wie nun ein Römischer Kayser/ in Krafft dieses Reservats / Fürsten ernennet und creiret: also kan er auch in Conformität desselben / Grafen / Freyherrn / Ritter / Edelleut / Comites Palatinos oder Pfaltz-Grafen / ingleichen Notarios, Doctores und Poeten/ creiren. Bey Mittheilung der Gräfflichen und Freyherrlichen Würde/ ist guten theils dasjenige hieher zu repetiren / was bißhero von den Fürsten gesaget worden:

Add. Mulz. de repræsent. Majest. p. 2. c. 22. n. 73. seqq.

Wie aber jemand zum Ritter geschlagen / und auf was Weiß der Acte conferirt werde/ davon haben wir / wie auch von den unterschiedlichen Arten der Ritter-Kleider anderswo gehandelt/

vid. interim Schvved. Introd. in Jus Publ. dict. c. 7. §. 6. 7. 8. & 9. & Mulz. c. l. n. 86. 102. & seqq.

Durch die Comites Palatinos verstehen wir des Heil. Römischen Reichs Hof-Grafen / welchen Ihr. Kayserl. Majest. in Krafft dieses ihnen zustehenden Reservati, die Macht und Gewalt ertheilet / unehrlich gebohre Kinder / und zwar nicht allein fremde; sondern auch ihre eigene/

vid. Schvved. cit. cap. 7. §. 14. conf. tamen Dn. de Lyncker in Analectis ibid. §. 14.

(jedoch der Fürsten/ Grafen und Freyherrn Kinder ausgenommen) zu legitimiren:

vid. Mev. p. 9. dec. 127.

Baccalaureos, Magistros, Licentiatos und Doctores in allen Facultäten/ (jedoch daß der Candidatus vorhero aufs wenigste von dreyen approbirten Doctoribus examiniret werde) zu creiren / so man insgemein Doctores Bullatos nennet / Poeten und Notarios zu machen; Einen Wappen-Brief und den Adel mitzutheilen: (welches zwar ihrer wenigen zukommt) Tutores und Curatores zu confirmiren: Ihre Authorität und Consens in Arrogationibus und Adoptionibus, wie auch Emancipationibus, ingleichen bey den Unionibus Prolium, oder Einkindschafften/ zu interponiren: Veniam ætatis zu concediren: zu den Alienationibus der Minder-jährigen ihren Consens zu ertheilen/ und was dergleichen noch mehr seyn mag: wiewohlen sich nicht ein jeder dieser oberzehlten Stücke zu erfreuen hat/ sondern es ist dißfals auf die Concessiones und Diplomata zu sehen.

vid. Schvved. c. l. §. 14. & Stryck in usu modern. Pandect. tit. de adopt. §. 3.

Diese Comitiva nun wird bißweilen einem gantzen Collegio oder Corpori,

de quo vid. Exempla apud Schwed. c. l. §. 13. bißweilen aber eintzelen Persohnen ertheilet. Weilen aber selbige bißhero öffters mißbrauchet worden/ (de quo vid. Illustr. Dn. de Lyncker in notis ad Capitulat. Josephi. art. 43. voc. Palatinatum.) als ist

in Capitulat. modern. Invictissimi Imperat. Caroli VI. art. 22.

heylsamlich versehen:

„daß auf die Mißbrauchungen absonderliche Ob„achtung zu halten / und die Mißbraucher em„pfindlich zu bestraffen seyn. add. Author. „Anonym. ad hanc. Capitulat. in dict. verb.

Wie dann auch durch den Mißbrauch diese Dignität gar verlohren gehen kan.

Schwed. c. l. §. 15. add. Sagittar. Disp. de Jure & Privileg. Comit. Palatin. Cæsar. apud. Fritsch. V. 2. Exerc. J. P. XIII. & Mundius in Tract. de Comit. Palatin.

Obwohlen aber oben gezeigter massen das Recht/ Fürsten/ Grafen/ Freyherren/ Ritter / &c. zu creiren/ niemand anders / dann einem Röm. Kayser zukommet/ so/ daß kein Exempel kan gezeiget werden / daß jemahlen ein Röm. König bey Lebzeiten eines Röm. Kaysers/ einen Fürsten gemachet.

Mulz. d. tr. c. 22. n. 57.

So waltet jedoch kein Zweiffel / daß ein Röm. Kayser dieses Recht nicht auch in gewisser Maß andern communiciren könne.

Schwed. d. c. 7. §. 4.

Wie dann in Conformität dessen/ die Könige in Böhaim / und Ertz-Hertzoge in Oesterreich / die Freyheit haben/ daß sie in allen ihren Landen/ Herrschafften und Gebiet/ nicht allein Edelleut; sondern auch Grafen und Freyherren / so durch das gantze Reich gelten / (aber keine Fürsten) creiren und machen dörffen. Dann obwohlen einige nicht zugeben wollen/

len / daß man solche creirte Nobiles, Barones & Comites, durch das gantze Reich passiren lasse:
vid. Limnæ. L. 6. J. P. c. 1. n. 33. 34. Sixtin. de Regal. L. 1. c. 4. n. 34. Maurit. de Nobilit. §. XI. aliique plures.
So seynd doch die Verba Privilegii de Anno 1453. (quod exhibet Lunig. in Reichs-Archiv. Part. Spec. Continuat. I. rubr. Oesterreich. n. 24. pag. 33.)
ibi: durch das gantze Röm. Reich sind solche gehalten/ ꝛc.
dergestalten klar/ daß niemanden der geringste Scrupel weiter beygehen kan/
vid. Schvved. dissert. de Reservat. Imperat. §. 23. Mulz. d. c. 22. n. 56. seqq. Otto Disp. Juris Publ. c. 11. pag. 336. & Illustr. Dn. de Lyncker in not. ad art. 43. Capitulat. Joseph. vers. Archidux Austriæ. add. omnino Capitulat. Josephi, art. 43. ibi: Dahingegen auch diejenige Diplomata, welche wir als Ertz-Herzog zu Oesterreich / Krafft deren bey unserm Ertz-Hauß hergebrachten Privilegien/ wegen Stands-Erhöhung / und sonsten / ertheilen werden / (die wir doch nicht nomine Cæsareo, sondern Archiducali, ausfertigen lassen wollen) in unserer Reichs-Cantzley auch sonsten allenthalben im Reich / auf deren vorgegangene gebührende Intimation, ohne einigen Entgelt/ angenommen und erkennt werden sollen.
Welche Freyheit auch die Pfaltz-Grafen bey Rhein erlanget/
teste Tresero in not. ad Petr. de Andlo de Imper. Rom. Germ. c. 11. p. 29. Cluten. in Syllog. rer. quotid. Concl. 24. lit. L. Limn. L. 3. J. P. c. 9. n. 82. Schüz. Colleg. J. P. Disp. 7. th. 27. lit. F. Schvved. in Introd. in Jus Publ. cit. cap. 7. §. 4. in fin. Maurit. ad Capitulat. Leopold. art. 44. & Nitzsch. ad art. 43. Capitul. Joseph. n. 23. seq. ubi simul Diploma ex Pfeffingero ad Vitriar. L. 3. tit. 12. exhibet.
Wie dann auch die Reichs-Vicarii tempore Interregni, das Recht Ritter oder Edelleut zu creiren/ exerciren können/
teste Maurit. in not. ad Capitul. Leopold. art. 44. pag. 884. Schüz. in coll. J. P. Disp. 7. th. 27. Rhet. Inst. J. Publ. L. 1. tit. 19. §. 2. Schilt. J. Jur. Publ. L. 1. tit. 18. §. 5. & Nitzsch. ad art. 43. Capitulat. Joseph. n. 21.
desgleichen auch einige Comites Palatini, welchen dieses in specie mitgetheilet worden/
uti sup. dict.
Immassen die Hochgräfliche Schönbornische Familie insonderheit dahin privilegirt und befreyet ist/ daß sie nicht allein Nobiles; sondern auch Comites Palatinos creiren darff
vid. Nitzsch. c. l. n. 27. ubi diploma exhibet. add. Schvved. in Introd. in Jus Publ. cit. c. 7. §. 11. in fin. ubi, quoad creationem Comitum Palatinorum, idem de familia Ortenburgica & de Amatis, asserit.
Ob und welchergestalt aber die Churfürsten und Fürsten des Reichs/ in ihren Chur- und Fürstenthümern/ das Jus Nobilitandi exerciren können?
de eo vid. Nitzsch. ad Capitul. Joseph. art. 43. n. 28. et seqq. & Illustr. Dn. de Lyncker, in not. ad Capitulat. Joseph. art. 43. verb. Archidux Austriæ. & Mulz. de Repræsent. Majest. §. 2. c. 22. n. 88. 89. seqq. ubi ad hoc, ut Princeps in suo Territorio nobiles creare possit, speciali privilegio Cæsareo opus esse docent, neque hoc ex Jure Superioritatis dependere statuunt. add. omnino Maurit. de Nobilit. §. 11. Reinking de R. S. & E. L. 1. class. 5. c. 5. n. 16. Ziegl. de Jurib. Majest. L. 2. c. 21. §. 9. & Hertius de Superiotat. Territ. §. 15. licet alii dissentiant, uti videre est apud Nitzsch, ad art. 43. Capitulat. Joseph. n. 28. seqq.

§. 11.

III.) Gehöret zu den Kayserlichen weltlichen Reservatis das Jus circa Officia Imperii, oder / das Recht und die Macht Reichs-Obrigkeiten und Beamte zu ordnen: diese Aemter nun werden abgetheilet
1) In die Oberste Ertz- und Chur-Aemter/
2) in die Erb- und Affter-Aemter / und dann
3) in die tägliche Hof-Aemter.
vid. Besold. p. 6. conl. 259. princ.
Die oberste Ertz- und Chur-Aemter verwalten die Churfürsten des Reichs/ und zwar die drey Geistliche Churfürsten/ die drey Ertz-Cancellariaten / als Chur-Mayntz/das Ertz-Cancellariat durch Teutschland; Chur-Trier / das Ertz-Cancellariat durch Franckreich; und Chur-Cölln / das Ertz-Cancellariat durch Italien: wiewohlen die zwey letzten Chur-Fürsten heut zu Tag nur den blossen Titul besitzen; dahingegen der Chur-Fürst zu Mayntz / die diesem Tituln anhängige Jura gantz allein exerciret/und zwar nicht allein durch Teutschland; sondern auch durch Italien und die Frantzösische Niederlande / oder das Ober-Rheinische Teutschland:
vid. Schvveder Dissert. de Reservat. Imp. §. 27. dahero er dann auch an dem Kayserl. Hof beständig seinen Vice-Cantzler hält/der sowohl ihm / als auch dem Kayser (dessen geheimer Rath er zugleich mit ist) mit Aydes Pflichten zugethan ist:
vid. Capitulat. Leopold. art. 40. Josephi. art. 39. & Moderni Invictiss. Imp. Caroli VI. art. 21. add. Lunig Reichs-Archiv. part. General. pag. 239. ubi formulare Juramenti hujus exhibet.
Weilen wir aber hiervon schon an einem andern Ort / und zwar bey der Materie von der Fürstlichen Cantzley / gehandelt/ als wollen wir den Leser dahin verwiesen haben.
Die weltliche Ertz- und Chur-Aemter sind: das Ertz-Schencken-Amt/so der König in Böhmen hat; das Ertz-Truchsessen-Amt/ so Chur-Bayern besitzet; das Ertz-Marschallen-Amt / so Chur-Sachsen zustehet: das Ertz-Cammer-Amt/ so Chur-Brandenburg exerciret; und endlich das Ertz-Schatzmeister-Amt / so zwar von alten Zeiten Chur-Pfaltz gebühret; nachdem aber bey den bekannten vorgewesten Reichs-Troublen Chur-Pfaltz/das Ertz-Truchsessen-Amt/ an statt Chur-Bayern/ erhalten/ ist das Ertz-Schatzmeister-Amt / dem Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg / den 12. April 1710. mit Consens der Churfürsten und Stände des Reichs/ conferiret/ und durch die Kayserl. Wahl-Capitulation, art. 2. & 3. confirmirt worden. Welcher dargegen das Reichs-Bann-Amt (Archi-vexilliferatum Imp.) so er zuvor begehret/ fahren lassen:
de quo plura vid. apud Lunig im Reichs-Archiv-

part.

part. gen. pag. 670. & 1129. Item in dem neu-eröffneten Welt- und Staats-Spiegel/ part. 9. pag. 848. seq.

Alldieweilen aber Chur-Bayern durch den Baadischen Frieden-Schluß in seine Jura völlig wieder restituiret/ und den 19. May dieses annoch lauffenden 1717. Jahrs/ so wohl mit den Chur-Fürstenthum Bayern/ als auch mit des Heil. Römis. Reichs Erb-Truchsessen-Amt/ von neuem belehnet worden/ als stehet dahin/ was wegen des Ertz-Schatzmeister-Amts vor ein Expedienz werde getroffen werden. Diese Chur- und Ertz-Aemter nun/ sind vor diesem miteinander Personal-gewesen/ mithin also in eines Römischen Kaysers Willkühr gestanden/ wem er selbige conferiren wollen; hernachmals aber sind sie erblich worden/ so daß sie heut zu Tag anderer gestalten nicht können conferiret werden/ als wann eine Famille, so dieses oder jenes Chur- und Ertz-Amt geführet/ ohne männliche Erben abgegangen ist.

vid. Wagenseil. de summis Imp. Official. & Sub official. c. 18. n. 4. 5. 6. 7. & Schvved. disp. de Reservat. Imperat. §. 27. & 28.

Unter diesen Verwesern erst-gedachter Oberster Ertz- und Chur-Aemter aber/ hat ein jeder seinen Substitutum oder Subofficialem, der das Erb-Amt führet: und zwar der König in Böheim/ den Grafen von Limpurg/ welcher daher des Heil. Römischen Reichs Erb-Schenck genennet wird:

vid. Aur. Bull. cap. 27. §. 6.

Es ist aber diese Hochgräfliche Famille durch Herrn Graf Volrathen/ der allein übrig war/ letzthin ohne männliche Leibs-Erben/ abgestorben.

des Chur-Fürstens von Bayern/ Vicarius oder substitutus, ist der Graf von Zeil/ welcher dahero des Heil. Röm. Reichs Erb-Truchses genennet wird:

des Chur-Fürsten zu Sachsen/ der Graf von Pappenheim/ als des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall:

des Chur-Fürsten zu Brandenburg/ der Fürst von Hohenzollern/ als des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer: des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatz-Meister-Amt aber/ verwaltet ein jedesmahliger Graf von Sinzendorff: Von deren Verrichtung wir an einem andern Orth weitläufftig gehandelt haben.

Unter die übrige weltliche Reichs-Aemter gehöret auch das Reichs-Vicariat, so nach der gulden Bull cap. 5. einem jedesmahligen Pfaltz-Grafen bey Rhein/ und Chur-Fürsten zu Sachsen/ aufgetragen worden; de quo nos alibi fusius. Ferner das Directorium in den Craisen/ so heut zu Tags ebenfals perpetuum ist: de quo itidem alibi.

add. interea Author Meditat. ad J. Pac. Westphal. specim. 8. Mantiss. I. Rubric. von der Beschaffenheit des Ursprungs der Ausschreib-Aemter/ in den zehen Craisen des Reichs.

Funck. in dissert. Inaugural. de Imperii Circulis eorumque conventibus, & officio, quod vocant Directorio, vulgo: von dem Craiß-ausschreibenden Fürsten-Amt. §. 13. & Schvved. Introd. in Jus Publ. part. gen. cap. 5. §. 20.

Item, das Cammer-Richter-Amt/ so bißhero Ihro Kayserl. Majest. nach eigener Willkühr bestellt haben/ gleichwie auch einen Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und die Reichs-Hof-Räthe.

vid. Schvved. Dissert. de reservat. Imp. §. 30. n. 3.

Weiter/ das Hof-Richter-Amt zu Rothweil/ so heut zu Tag der Fürst von Schwartzenburg verwaltet/ de quo pluribus alibi.

Noch mehr/ das Reichs-Jäger-Amt/

de quo vid. Lehmann. in Chron. Spirens. L. 7. c. 35. Lunig im Reichs-Archiv. part. spec. pag. 246. Myler ab Ehrenbach. ad Rumelin. Dissert. ad A. B. p. 1. D. 4. th. 9. Hœpping. de Jure. Insign. cap. 6. part. 5. §. 9. m. 1. n. 724. pag. 350. seq. Limnæ. Tom. 5. J. Publ. in addit. ad Lib. 5. c. 16. n. 10. pag. 463. & Eyben. in Disp. de Titulo Nobilis. §. 30. de quo etiam nos alibi.

Ferner das Reichs-Panner Amt/

(de quo supr.)

welches die Hertzoge zu Würtenberg gaudiren/ und eben deswegen/ des Heil. Röm. Reichs-Pannerer/ oder Reichs-Panner-Herrn genennet werden/ indem sie die Rennfahn oder des Reichs-Sturmfahn führen/ so ihnen vom Kayser Ludovico Bavaro, in anno 1336. anvertrauet worden/ welche beschrieben wird/ von dem Hortleder in den Actis Investituræ des Hertzogs Eberhardts/ daß es seye ein gelbe Fahn/ mit einem schwartzen Adler.

vid. Lunig im Reichs-Archiv. part. spec. Contin. II. vierdter Abtheilung 7. Absatz. N. 2. 3. 4. pag. 677. seqq. Item Num. 24. pag. 714. Num. 26. & Num. 47. add. Schvved. Dissert. de Reserv. Imp. §. 30. n. 6.

Noch weiter/ das Reichs-Stallmeister-Amt/ so die ehemalige Grafen und jetzige Fürsten von Schwartzenberg gehabt.

Schvved. c. l. ibique cit Spener. in Oper. Herald. part. spec. L. 3. c. 34. §. 7.

Mehr/ das Reichs Dieckmeister-Amt/ so die Grafen von Oldenburg bekleidet/ und dahero noch dato Balcken in ihren Wappen führen.

Spener. d. l. c. 12. §. 14.

Nichtweniger/ das Reichs-Thurnhüter-Amt/ so die Grafen von Werthern/ als Innhabere der Grafschafft Beuchling haben.

de quo nos alibi: add. Mulz. de Repræsent. Maj. p. 3. c. 10. n. 180. & Lunig. im Reichs-Archiv. part. spec. Contin. II. im Anhangs andern Absatz. Num. 14. pag. 31. ubi exhibet literas Investituræ Cæsar. super bonis Officio hæreditarii Janitoris annexis, quas stirps Dn. Comitum Wertherorum accepit ab Imperat. Leopoldo anno 1698. quibus subjicit. König Fridrichs Augusti in Pohlen/ und Churfürstens zu Sachsen/ als Reichs-Vicarii, erneuertes Herrn-Diploma, vor die Herrn von Werthern/ de ann. 1711. pag. 33.

Von den Kayserl. Hof-Aemtern/ ist von uns an dem dern Orth/ und zwar bey der Materie vom Hof-Leben/ gehandelt worden/ dahero wir den günstigen Leser dahin wollen verwiesen haben.

Interim vid. Schvved. in Introd. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. c. 8. §. 4.

§. 12.

IV.) Gehöret unter die Kayserliche weltliche Reservata das Jus Investiendi status Imp. de Feudis Regalibus, oder/ das Regal, Fahn- oder Scepter-Lehen zu verleyhen.

vid. Constit. Carol. V. vom Regiment zu Worms/ an. 1521. §. 4. ibi: und behalten uns bevor/ die Belehnung der Lehen und Regalien derjenigen/

daß sie unter den Fahnen öffentlich mit Solennitäten pflegen zu empfahen und zu verleyhen.

Es werden aber Feuda Regalia genennet durch deren Belehnung den Belehnten gleichsam eine Königliche Dignität/das ist eine sonderbahre/und der Königlichen Hoheit gleich-kommende Præeminenz, conferiret und mitgetheilet wird:

vid. Schved. Introd. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. c. 9. §. 1. & Stryck. in Exam. Juris Feud. cap. 3. qv. 31. 32. & 33.

Diese Feuda Regalia nun sind zweyerley: geistlich oder weltlich. Unter die geistliche gehören die Ertz-Biß-thümer (worunter itzo auch die 3. Churfürstenthümer/ Mayntz/ Trier und Cölln begriffen) Bißthümer/ und Abteyen: Unter die weltliche aber/ die weltliche Chur-Fürstenthümer/ Ertz-Hertzogthümer/ Hertzogthümer/ Land-Grafschafften/ Marggrafschafften/ Fürstenthümer/ Graf- und Herrschafften. Von der Investitur der geistlichen Fürsten oder Bischöffe/ und wie selbige heut zu Tag verrichtet wird/ haben wir an einem andern Orth gehandelt/

ubi quoque simul de Concordatis Nationis German. add. omnino Stryck. in Exam. Juris feud. in append. Num. 14. ubi formulam Juramenti fidelitatis, Dn. Electoris Colonienſis exhibet über das Ertz-Stifft Cölln/ wie auch über die Stiffter Hildesheim/ Lüttig/ Berchtesgaden/ und Stablau/ welche Ertz- und Stiffter/ Ihro Churfürstliche Durchl. zu Lehen verliehen worden: woraus zu sehen/ daß Ihr. Kayserl. Majest. die Bischöffe/ nicht nur de Regalibus Juribus, sondern auch zugleich wegen ihrer besitzenden Territorien investire. vid. omnino Instr. Pac. Westphal. art. 5. §. Electi aut postulati. 21.

So haben wir auch von der Investitur der weltlichen Fürsten/ anderwärtig tractiret/ und darbey gezeiget/ daß selbe heut zu Tag mittelst Darreichung eines blossen Schwerdts/ welches der Vasall, oder dessen Gesandter küsset/ bey beederley Lehen beschehen: Dahingegen ehedessen die Investitur bey geistlichen Lehen/mittelst eines Scepters/ (die man dahero Scepter-Lehen genennet) bey weltlichen aber mittelst eines Fahnens/ (so man dahero Fahnen-Lehen betitult) verrichtet worden.

vid. A. B. tit. 5. verb. Fahn-Lehen add. omnino Schwaben-Spiegel L. 1. cap. 32. ibi: Der Kayser soll leyhen allen geistlichen Fürsten/ ihr Recht mit dem Scepter: Und allen weltlichen Fürsten/ mit dem Fahnen. vid. Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & statib. Imp. p. 3. c. 91. §. 5. seqq. ibique plures cit. Schved. Introd. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. §. 4. & Uffenbach. de Judic. Aul. cap. XI. sect. 2. pag. 113. ubi ait: Hodiè omnia ista feuda indifferenter Schwerdt-Lehen dici posse.

Es wird aber diese Lehen-Investitur bey grossen Lehen/ als da sind/ Hertzogthümer/ Fürstenthümer ꝛc. ꝛc. von Ihro Kayserl. Majest. selbst/ und zwar gantz allein/ ertheilet; hingegen werden die geringere oder kleinere Lehen/ als da sind Graf- und Herrschafften/ durch den Kayserl. Reichs-Hof-Rath verliehen/ da dann dieser Actus durch den allda habenden Ordinari-Agenten kan verrichtet werden.

Schwed. de reservat. Imp. §. 31. ibique cit. Uffenb. add. omninò Ordnung des Regiments/auf dem Reichs-Tag zu Wormbs/ de An. 1521. §. aber andere und geringere Lehen 6.

Es müste dann seyn/ daß einer gefürsteten Grafschafft wegen/ die Investitur begehret würde/ als in welchem Fall selbige gleichermassen vor Ihro Kayserl. Majest. geschehen müste.

vid. Limnæ. L. 4. J. P. c. 7. n. 24. Myler ab Ehrenbach c. 1. §. 8. & Schwed. d. l. §. 5. add. Uffenb. de Judic. Aul. c. XI. Sect. 2. pag. 117. vers. dergestalt/ & pag. 121. pr. allwo er die Solennitäten erzehlet/ welche observiret werden/ wann das Lehen vor dem Reichs-Hof-Rath empfangen wird.

Diese Lehens-Investitur nun muß allezeit am Kayſ. Hof begehret und erlanget werden/ wo nicht etwa durch ein sonderbares Pactum oder Privilegium ein anders beliebet worden: wie dann in specie das Ertz-Haus Oesterreich dahin privilegiret/ daß es/ ausserhalb Oesterreich/ die Lehens-Investitur geschehen zu lassen nicht schuldig;

vid. Cuspinian. in vit. Friderici II. Imp. Limnæ. L. 5. J. P. c. 2. n. 30. & Myler ab Ehrenbach d. l. §. 9.

dergleichen Privilegium auch die Könige in Böheim haben/ als welche über 15. teutsche Meilen ausserhalb des Königreichs Böheim/ die Lehens-Investitur zu empfahen nicht gehalten sind/

vid. Goldast. de Regno Bohem. L. 3. c. 3. n. 4. Myler ab Ehrenbach supr. c. l. §. 9. & Schwed. d. cap. 9. §. 6.

So muß auch besagte Lehens-Investitur, so offt ein Fall geschiehet/ das ist/ so offt bey weltlichen Lehen/ entweder die Person eines Römischen Käysers/ oder aber eines Vasallen/ (wann auch aus vielen Mit-Belehnten nur einer mit Tod abgienge) verändert/ und einer oder der andere abstirbet/ oder das Lehen sonsten auf einen andern Vasallen transferirt/ oder/ wann bey Geistlichen Lehen ein neuer Bischoff erwählt oder postulirt wird/

vid. Schwed. de Reservat. Imperat. §. 31.

innerhalb Jahr und Tag

vid. Schwaben-Spiegel L. 1. c. 44.

von der Zeit/ da man solches in Erfahrung gebracht/ an gerechnet/ begehret; darbey aber nicht nur der letzte Lehen-Brief/ und ein Documentum mortis, oder beglaubter Todten-Schein/ in welchem Jahr/ Monat/ und Tag nemlich/ der letzte Lehenträger gestorben/ produciret/ sondern auch ein Mandatum speciale ad jurandum, von allen Vasallen unterschrieben und subsignirt/ (wann sie die Belehnung mit gesamter Hand begehret) übergeben/ auch nebst dem/ wann es geistliche Lehen sind/ die Päbstliche Bull über die Election oder Postulation, in Originali, oder vidimata copia exhibirt werden.

vid. 2. Feud. 24. pr. & 2. F. 40. add. Rosenthal. de Feud. c. 6. Concl. 43. & Mynſ. 5. O. 9. Schwed. d. c. 9. §. 6. Uffenbach. de Judic. Aul. cap. XI. Sect. 2. pag, 121. seq. & Itter. de Feud. Imp. c. 11. n. 4.

Dann wann der Vasall diesen Termin negligiret/ und vorbey streichen lässet/ wird er des Lehens verlustiget/ und selbiges dem Kayser und Reich eröffnet/

vid. 2. F. 55. præterea & 2. F. 52. §. quoniam. add. Uffenb. de Judic. Aul. c. XI. Sect. 2. pag. 123. vers. wann aber ꝛc. wo er saget: der Reichs-Fiscal halte an/ pro Citatione ad videndum se privari

vari Feudo ob Feloniam commissam, welche Citation hernach dem Gegentheil/ zu Beybringung seiner Nothdurfft/ communiciret/ und sodann usque ad Conclusionem causæ verfahren wird.

Wo er sich aber durch Beybringung einer rechtmässigen Ursache/ als da ist die Abwesenheit/ oder Unwissenheit ꝛc. entschuldigen kan/ ist ihme solches nicht nachtheilig.

de quo plura vid. apud Schrad. de feud. p. 6. c. 2. n. 15. Rosenthal. d. c. 6. concl. 47. Struv. S. J. F. c. 10. th. 8. & seqq. Schwed. d. §. 6. & Uffenb. d. l. p. 122. vers. Imo. ipsi.

Es kan aber dieses Versehen/ weder denen Lehens-Agnaten/ noch auch denen Kindern eines solchen Vasallen/ schädlich seyn/ als die bekannter massen/ in einem solchen Lehen/ nicht dem letztverstorben Vasallen/ sondern vielmehr dem Primo acquirenti, oder dem ersten Stamm-Vatter/ succediren/ als von deme sie ihr Recht her haben/ welches ihnen demnach durch das Verschreiben des Possessoris oder Lehens-Besitzers/ nicht kan benommen werden.

vid. Schneidew. de feud. p. 5. c. 5. n. 59. Carpz. p. 3. const. 27. def. 6. 8. & 11. Myler. ab Ehrenbach de Princip. & stat. Imp. cap. 91. §. 15. & 16. & Uffenb. de Judic. Aul. cap. XI. Sect. 2. p. 122. vers. die Pœna amissionis &c.

Wann aber ein Fürst oder Stand des Reichs/ aus rechtmässigen Ursachen/ das Lehen/ innerhalb der in den Rechten bestimmten Zeit/ zu empfahen verhindert wird; in diesem Fall pfleget er bey Ihro Kayserl. Majest. um Literas Moratorias, zu teutsch: Gonts-Brief/ anzuhalten/ da ihm dann erlaubet oder vergönnet wird/ daß er das Lehen Urlaubs-Weiß/ in so lang und viel besitzen darff/ biß die angebrachte Hindernuß cessiret und aufhöret/

vid. Dd. in cap. un. 1. F. 22. add. Rosenthal. de Feud. c. 6. conl. 57. n. 5. Cœppen. Obs. feud. 5. n. 31. Reinking. de R. S. & E. L. 1. Class. 4. c. 16. n. 57. & Myler ab Ehrenbach sup. c. l. §. 17. ubi de quotidiana Praxi Imp. testantur. add. Uffenb. de Judic. Aul. cap. XI. Sect. 2. pag. 122. seq. vers. wann aber ꝛc. ubi Formulam ejusmodi literarum exhibet.

Wie aber das heimgefallene Lehen wieder zu verleyhen; und ob Ihro Kayserl. Majest. solches vor sich allein/ und ohnbefragt der Churfürsten/ ꝛc. thun könne? solches ist von uns an einem andern Ort allbereit angeführet worden/ allwo wir auch zugleich von den bey der Investitur vorkommenden Solennitäten und Ceremonien/ und dem Juramento Fidelitatis, oder dem Eyd der Treue/ gehandelt haben.

add. Myler ab Ehrenbach d. cap. 91. §. 20. & cap. 92. §. 1. seqq. & Uffenbach. de Judic. Aul. cap. XI. Sect. 2. De antiqua Ceremonia petendi Investituram vid. Schwaben-Spiegel. L. 1. c. 44. ubi sequentia habentur: „Es erbet niemand Lehen/ dann der Vater auf den Sun/ „das heisset Erb-Lehen: Nach des Vaters Tod/ „koumt der Sun/ inner Jahr und Tag/ für „sein Herzn/ und beutet ihm syne Mannschafft „mit zusammen gefalten Händen/ und gäng „ihm als nahe/ ob er stand/ daß er ihm gereichen mög; Sitzt aber der Herz/ so soll er „für im knien: wann der Mann gat für synen Herzn/ da er stat oder sitzet/ so knye für „in/ und neige sich aller syn Lyb/ so neige „sich auch die Hand/ und begehr synes Guts/ „mit gefalten Händen ꝛc.

Es können auch die Fürsten und Stände des Reichs/ den Lehens-Eyd durch ihre Gevollmächtige præstiren lassen; welche sodann in ihrer Herren Principalen Seel und Gewissen schwören: inmassen solches die tägliche Praxis am Kayserl. Hof bezeuget/ nach welcher/ die Fürsten und Stände des Reichs/ durch ihre Gesandten/ Residenten und Agenten/ die Renovation der Lehen begehren lassen:

vid. Arumæ. de Comit. c. 8. n. 73. Reinking. de R. S. & E. L. 1. Class. 4. c. 16. n. 16. seqq. Struv. S. J. F. c. 8. th. 6. n. 5. & Myler ab Ehrenbach d. c. 92. §. 7. & 8.

welches auch die Tutores und Curatores, oder Vormündere/ im Namen ihrer Pfleg-Befohlenen und Pupillen/ thun müssen; inmassen dieser Actus nicht biß zur erlangter Volljährigkeit aufgeschoben/

(uti vult Carpz. p. 2. dec. 178. & Struv. S. J. F. c. 8. th. 7. n. 6.)

noch auch dieses verlanget wird/ daß der Vasall, nach erhaltener Volljährigkeit/ die Renovation der Investitur nochmalen begehren/ und den Lehen-Eyd abschwören solle.

(uti voluere JCti Argentoratenses in Consilio exhibito ab Authore der Staats-Canzeley/ p. 2. Fasc. 3. pag. 237.) vid. omnino Capitulat. Caroli VI. Imperat. Art. XI. vers. wann auch ein Churfürst ꝛc. & Schwed. d. Dissert. §. 31.

Wann nun obgedachter massen alles verrichtet/ so werden die Lehens-Briefe ausgefertigt und verneuert/

vid. I. F. 2. §. 1. & II. F. 32.

und um den gewöhnlichen Tax/ (de quo nos alibi) mitgetheilet/

vid. Struv. S. J. F. c. 8. th. 8. n. 2. Cœppen. Obs. feud. 5. n. 23. Uffenb. de Judic. Aul. c. XI. Sect 2. pag. 124. seq. & Lunig. im Reichs-Archiv. part. gen. pag. 334.

so man die Lehen-Regalien zu nennen pfleget:

vid. Myler ab Ehrenbach d. c. 92 §. 11.

worbey aber zu mercken/ daß die Churfürsten hiervon befreyet sind; die der Augspurgischen Confession-Verwandte Bischöffe aber/ müssen über den Ordinari-Tax/ noch die Helffte geben.

vid. Instr. Pac. art. 5. §. 21. & Schwed. de Reserv. Imp. §. 31. & in Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 1. c. 9. §. 7.

Es ist aber auch wohl in Acht zu nehmen/ daß in dem Lehen-Brief nichts alterirt oder geändert/ sondern alles bey dem Alten gelassen werden muß/ als welches nur ins künfftig verdrüßliche Disputen verursachet; wiewolen es den Lehens-Successoribus nicht schaden kan/ die sich/ bey ereignenden Streit-Fällen/ an die erstere Investitur oder Lehen-Brief/ als den Radicem oder Wurtzel aller nachfolgenden Investituren/ halten.

vid. Schrad. de feud. p. 5. c. 2. n. 37. & Myler ab Ehrenbach d. cap. 92. §. 10.

Und durch diese Lehen/ werden die Fürsten und Stände des Reichs/ Ihro Kayserl. Majest. und dem Röm. Reich/ Ligia fide, das ist/ durch eine unauflößliche Bündnuß/ dergestalten verbunden/ daß sie deroselben wider alle Feinde des Röm. Reichs/ keinen ausgenommen/ dienen müssen; In welcher Absicht demnach wohl wahr ist/ was insgemein gesaget wird; Omnia Imperii Feuda esse Ligia, das ist/ daß alle

Reichs-Lehen dem Kayser und Reich durch ein unauflößliches Band affect seyen:

vid. Besold. Thes. pract. voc. Ligisch Lehen. Cœppen. Obs. feud. 2. n. 36. Myler. ab Ehrenbach d. cap. 92. §. 4. & Hulderic. ab Eyben. in Elect. Juris Feud. cap. 3. §. 7. 8.

welche Verbindlichkeit sich so weit extendiret / daß die Fürsten und Stände des Reichs / dem Kayser und dem Reich / nicht nur in Ansehung ihrer Lehen und Güter / sondern auch ihrer Personen wegen / als Reichs-Unterthanen / obligat sind /

vid. Rosenthal de feud. c. 5. concl. 28. n. 7. Stamler. de reservat. Imp. §. 12. n. 1. seqq. Myler ab Ehrenbach d. tr. c. 93. §. 1. 2. & Betsius de pact. famil. Illustr. pag. 448.

als welches die in denen Lehens-Investituren befindliche Worte / nach welchem sie sich eydlich verbinden müssen / daß sie / wie gehorsamen Fürsten des Reichs / und getreuen Lehen-Männern / gebühret / sich verhalten wollen / gnugsam zu Tag legen: inmassen hieraus so viel erhellet / daß sie nicht nur diejenige Beschwerde / so einem Vasallen obliegen / præstiren / sondern auch andere Onera, so den Unterthanen zukommen / tragen müssen.

vid. Cæsar. Vietor. de Exempt. Concl. 22. Knichen. de Jure Territ. c. 6. n. 6. seqq. Myler ab Ehrenbach / d. Tr. c. 93. §. 1. 2 Schwed. in Introd. in Jus Publ. d. c. 9. §. 8. & Hertius de superiorit. Territ. §. 70. vid. tamen Id. ibid. in fin. ubi sub distinctione hoc explicat.

Es ist auch dieses gewiß / daß / wann die Fürsten oder Stände des Reichs sich wider den Käyser oder das Reich auflehnen / und versündigen / sie nicht allein eine Feloniam begehen / und dadurch sich ihres Reichs-Lehens verlustiget machen; sondern auch in das Crimen læsæ Majestatis, oder das Laster der beleidigten Majestät / dergestalt verfallen / daß sie / befindenden Dingen nach / nebst dem Verlust ihres Lehens / auch noch sonsten gestrafft werden können:

vid. l. 5. C. ad L. Jul. Majest.

wie dann auch die appanagirte oder abgefundene Herren / die gar keine Länder oder Güter besitzen / eben so wol das Crimen læsæ Majestatis begehen können.

Myler ab Ehrenbach c. l. §. 4.

Wie und auf was Weise aber / wider dergleichen unmittelbahre Personen / in dergleichen Fällen / verfahren / und wie die Achts-Erklärung wider sie vollzogen werde / davon haben wir an einem andern Ort gehandelt.

vid. interea Burgoldens ad Instr. Pac. p. 3. Discurs 6. per tot. & p. 1. Discurs. 7. & Myler ab Ehrenbach d. tr. cap. 94. per tot.

§. 13.

V.) Ist auch unter die Reservata Imperatoria Secularia zu referiren / das Jus cognoscendi in controversiis Feudorum Imperii Regalium, oder die Erkanntnuß und Ausspruch in Streitigkeiten / des Reichs Fahn- oder Scepter-Lehen betreffend: als welches Recht weder vor die Austregen, noch vor das Cammer-Gericht; sondern vor Ihro Kayserl. Majest. allein / gehörig ist:

vid. Ordin. Regim. de An. 1521. §. 7. & O. Cam. p. 2. tit. 7.

weilen wir aber hiervon schon bey der Materie von den Reichs-Gerichten weitläufftig gehandelt / als wollen wir uns Kürtze halber hierauf bezogen haben.

VI.) gehöret auch hieher das Jus cognoscendi de Privilegiis à solo Imperatore indultis, oder die Erkanntnuß / über die aus Käyserl. Macht ertheilte Privilegien und Freyheiten: dann / gleichwie es in eines Römischen Kaysers alleiniger Willkühr stehet / Privilegia, so durch das gantze Reich gelten / zu ertheilen;

uti patet ex Capitulat. Leopold. art. 44. 45. Josephi art. 43. & 44. & Moderni Invissimi Imperat. Caroli VI. art. 22. add. Reichs Abschied de An. 1654. §. 115. add. Carpz. de Leg. Reg. c. 12. n. 8. 9. Reinking de R. S. & E. L. 1. Class. 3. c. 12. Schuz. V. 2. J. P. D. 8. th. 3. & Schwed. Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 1. c. 10. §. 4.

wann sie nur nicht den Churfürsten und Ständen des Reichs / wie auch der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft / zum Præjudiz und Nachtheil gereichen:

vid. A. B. cap. 13. Capitulat. Leopold. art. 3. & 25. Joseph. art. 3. & 24. & Moderni Invictiss. Imperat. Carol. VI. art. 1.

Also stehet auch demselben die Erkanntnuß darüber zu / wann über derselben Validität / Gültigkeit und Substanz, oder auch über dem Verstand derselben / imgleichen dem Willen des Concedentis, einiger Streit entstehet.

vid. Schwed. de Reservat. Imp. §. 33. & in Introd. in Jus Publ. sup. c. l. §. 4. & 5. & Stryck. in Disp. de Interpretat. privilegior. c. 2. n. 3. seqq.

Wann aber auf derselben Violation, mithin auf die denselben einverleibte Poen, geklaget wird / hierinnen pfleget das Kayserl. Cammer-Gericht / mit dem Kayserl. Reichs-Hofrath / zu concurriren / allermassen wir auch schon anderweitig erwehnet haben.

Interea vid. Gail. 1. O. 1. n. 7. seq. Blum. in Proc. Cam. tit. 39. n. 7. & Schüz. V. 2. J. P. D. 8. th. 1. lit. C.

VII.) Ist noch weiter unter die Kayserl. weltliche Reservaten / das Jus cognoscendi de controversis Vectigalibus, oder die Erkanntnuß und Ausspruch / zwischen denen der Zöll halber strittigen Ständen / so darunter Churfürsten begriffen: als welches Recht einem Römischen Käyser dergestalten allein und privativé zustehet / daß er weder die übrige Churfürsten / so nicht mit im Streit begriffen / darzu ziehen darff;

vid. Capitulat. Leopold. art. 24. & Josephi art. 23. in verb. ibid. vor niemand anders / als uns ꝛc. ibique Nitzsch. n. 8. & seqq. Dissentit quidem Limnæ. ad art. 23. Capitulat. Matth. sed ei satisfecit Stamler. de Reservat. §. 41.

noch auch das Kayserl. Cammer-Gericht hierüber judiciren / sondern der Kayser / die dahin deßwegen gebrachte Klag avociren und zu sich ziehen kan.

vid. Capitulat. supr. cit. kein Churfürst ist derenthalben schuldig / sich mit Ordinariis Actionibus anstrengen zu lassen: Item, derenthalben bey gedachtem Cammer-Gericht gebührende Erinnerung und Verfügung zu thun.

Dann obschon sonsten die Avocationes à Camera nicht gestattet werden / inmassen wir anderswo bereits erwiesen; so hat es jedoch bey diesen strittigen Zoll-Sachen der Churfürsten / eine andere Bewandnuß / als bey welchen selbige dem Kayser nicht nur allein in seiner Wahl-Capitulation erlaubet / sondern so gar injungiret und aufgetragen worden.

vid.

vid. Nitzsch. ad art. 23. Capitul. Joseph. n. 14. seqq. Item n. 22. seq.

Gleichwie aber hier nur diese strittige Zoll-Sachen zu verstehen/ bey welchen die Churfürsten / vel active, vel passive interessirt sind:

vid. Capitul. supr. cit. in verb. die Churfürsten zu rechtlichen Aussprüchen activé oder passivé geriethen ꝛc.

das ist / wann derselben Zöll und Aufsätze/ (wodurch das Stapel-Recht/ und andere/ auf die ein- und ausgehende Wahren gesetzte Impositi, zu verstehen /

vid. Nitsch. ad Capitular. Josep. art. 23. n. 6.)

geringert und geschmälert werden/ welches geschiehet/ wann jemand den ihm/ mit Consens der Churfürsten/ bewilligten Zoll mißbrauchet / und etwa über das ihnen bewilligte Quantum etwas fordert / mithin dadurch verursachet / daß deßwegen andere Wege gesuchet werden / und also der Churfürsten Zölle Schaden leiden; dahingegen / wann sich einer seiner erhaltenen Zoll-Gerechtigkeit rechtmässiger Weise gebrauchet / die Churfürsten / so hierzu von selbsten den Consens ertheilet / hierüber sich zu beschweren keine Ursach haben: Also ergibt sichs von selbsten / daß anderer Ständen und Mitglieder des Reichs (worunter kein Churfürst begriffen) Zoll-Streitigkeiten / hieher nicht gehörig sind.

vid. Schwed. Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 1. c. 10. §. 7. & Nitzsch. sup. c. l. n. 12. seqq. nec non Joh. Philipp. Leusler in Diss. Inaug. de Reservat. Imperat. §. 19. & Uffenbach. de Judic. Aul. cap. 10. Sect. 1. Subsect. 3. pag. 88. in fin. & p. 89. pr.

VIII.) Gehöret ferner hieher das Jus cognoscendi de Controversâ statuum, in Sessione Comitiali, aliisque Imperii actibus, precedentia, oder die Erkanntnuß und Ausspruch zwischen denen der Præcedenz halber strittigen Fürsten

vid. R. A. de An. 1570. § zum letzten. 160. seqq. & de 1654. §. als sich auch bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung ꝛc. 196.

de quo, uti quoque de alternatione in Comitiis, jam alibi egimus.

add. saltem Crus. de Præcedent. Lib. 1. cap. 8. per tot. in spec. verò n. 11. seqq. Item n. 19. seqq. Schwed. Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 1. c. 10. §. 9. & seqq. & in Dissert. de Reservat. Imp. §. 34. ubi simul addit sententiam per Senatum Aulicum Anno 1662. inter Episcopum Aichstetensem & Spirensem, ob præcedentiam, sequentem in modum latam: „In „strittigen Præcedenz-Sachen sich enthaltend/ „zwischen Herrn Marquarden / Bischoffen zu „Aichstadt an einem/ und Herrn Lothario Friderichen / Bischoffen zu Speyer / am andern „Theil / ist die Sach von Amtswegen vor beschlossen angenommen/ und darauf/ allem Vorbringen nach / zurecht erkannt/ daß dem Herrn „Bischoffen zu Speyer nicht gebühre noch gezieme/ dem Herrn Bischoffen zu Eichstadt/ an seinem in dem Reichs-Fürsten-Rath/ hergebrachten Vorsitz / Stand und Stimm / zu turbiren/ „zu hindern und zu beschweren / sondern daran „zu viel und unrecht gethan habe: derowegen „er von solchem allem abzustehen/ und sich dessen „hinfüro zu enthalten schuldig seyn soll / massen „er zu dem allen hiemit condemnirt nnd verdammet wird. Signatum Wien / den 30. „April 1662. Simile Exemplum vid. apud. Authorem der Grundveste des Heil. Röm. Reichs p. 2. c. 5. §. 2. add. Lunig in R. A. part. spec. part. 2. num. 2. pag. 5. Speidel. spec. Jur. voc. Præcedenz. Carpz. de Leg. Reg. cap. 10. Sect. 7. per tot. in specie vero n. 41. & Leusler. in Dissert. Inaug. de Reservat. Imp. §. 18.

IX.) Gehöret hieher das Jus ultimæ Cognitionis & extremæ provocationis, das ist / das Recht/ die höchste Justiz und Gerechtigkeit im gantzen Röm. Reich zu verwalten; worvon wir aber allbereit bey der Materie, von den höchsten Reichs-Gerichten/ weitläufftig gehandelt / allwo auch de Privilegiis de non appellando das benöthigte beygebracht worden.

§. 14.

So wird auch

X.) noch ferner unter die Reservata Imperatoria gezehlet / das Jus veniam ætatis concedendi, oder die Jahr-Gebung/ vermittelst welcher Ihro Kayserl. Majest. denen minderjährigen Fürsten/ Graffen oder Freyherren / (dann den andern / so nicht von dieser Dignität / sondern denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs unterworffen sind/ können die Chur-Fürsten und Stände dieses Recht / in Conformität der ihnen competirenden Landes-Fürstlichen oder Landes-Herrlichen Obrigkeit/ auf gleiche Weise mittheilen

vid. Myler in Ætolog. Cap. 2. & de Princip. & Statib. Imp. p. 2. c. 57. §. 1. 2. Limnæ. L. 2. J. P. c. 9. num. 149. & Finekelthus. Diss. de ven. Ætat. c. 2. Concl. 4. & c. 4. Concl. 12. Fritsch. Dissert. de ven. Ætat. Cap. 2. concluss. 23. & 24. Mulz de Repræs. Majestat. p. 2. c. 4. n. 33. seqq. & Ziegler de Jurib. Majest. L. 1. c. 11. n. 4.)

das Recht eines rechtmässigen Alters dergestalten concediren / daß sie alles / wie Majorennes, oder volljährige Personen/ handeln/ und ihre Sachen selbsten/ ohne Assistenz eines Curatoris oder Vormunders / frey administriren und verwalten können.

vid. Matth. Stephan. de Jurisdict. L. 2. p. 1. c. 1. m. 2. n. 137. & Mulz. de Repræsent. Maj. p. 2. c. 4. n. 6. seqq. & n. 19. seqq.

Worbey aber die Supplicanten vorher dociren müssen:

1.) Daß Sie eines rechtmässigen Alters/ das ist/ daß die von Männlichen Geschlecht / würcklich 20. Jahr; die von Weiblichen Geschlecht aber 18. Jahr erreichet haben:

vid. l. 2. C. de his qui ven. ætat. impetrav. & Fritsch. Diss. de ven. æt. c. 4. Concl. 12. & 13. ubi simul de modis probandi ætatem minoris agit.

Wiewohlen Ihro Kayserl. Majest. an dieses Alter so sehr nicht gebunden / sondern bißweilen auch solches Privilegium eher ertheilen.

vid. Myler. in Ætolog. Ord. Cap. IV. & de Princip. & statib. Imp. p. 2. c. 57. §. 7. Uffenbach. de Judic. aul. Cap. XI. Sect. 2. pag. 138. n. XI. & Mulz de Repræs. Maj. p. 2. c. 4. n. 17. seq.

2.) Daß sie bißher einen guten Wandel geführet: und dann

3.) Daß es mit Ihnen also beschaffen/ daß sie hinführo ihren Sachen selbsten vorstehen/ und ihr Bestes befördern können. Welches letztere aber die vom Weiblichen Geschlecht nicht dociren dörffen.

Uffenb. sup. c. l. & Schwed. in Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 1. c. 15. §. 4. & 5. Plura vid. apud Fritsch. dict. Dissert. cap. 4. concl. 12. ubi singula requisita examinat, & in rationem, cur fœminæ nihil amplius, præter ætatem, probare teneantur? lit. g. penitius inquirit.

Wann nun die Minderjährigen auf obgedachte Weise / venam ætatis (welche auch bey geringern Personen die Comites Palatini, wann ihnen anders diese Macht in ihrer Comitiva specialiter gegeben worden / nicht aber das Kayserl. Cammer-Gericht / mittheilen können:

vid. Finckelthus. d. D. c. 2. concl. 6. Fritsch. ad Limnæ. in addit. L. 2. c. 9. n. 148. & Thom. Michael de Jurisdict. concl. 32. in fin. Mulz. de Repres. Maj. p. 2. c. 4. n. 20. seqq. It. n. 29. sq. & Fritsch. de ven. ætat. cap. 2. conclus. 5. & 6.

erlanget / haben sie davon diesen Effect zu genieſſen:) daß sie

I.) Pro majoribus, oder vor volljährige / gehalten / und von der Curatel, darunter sie bißhero gestanden / liberiret werden: welches aber weder in Testaments-Sachen / da nemlich einem Minderjährigen ein Legat unter dieser Expression, wann er zu seinem vollkommenen oder rechtmäſſigen Alter kommen würde / vermacht worden / angehet / als in welchem Fall / das natürliche Alter / so auch der Testator verstanden / das ist 25. Jahr / erfordert werden;

per l. f. C. de his qui ven. æt. impetrav. Fritsch. dict. Dissert. cap. 3. concl. XI.

noch in Pœnal-Gesetzen und Statuten, welche / weil sie odios und gehäſſig / keine Extension admittiren;

v. l. 41. de transact. add. Mulz. de Repres. Maj. p. 2. c. 4. n. 15. 16. & Fritsch. d. Dissert. c. 5. concl. 20.

noch auch bey publicis Officiis oder öffentlichen Aemtern / Platz greiffet; als zu welchen sie nicht adspiriren können / wo nicht etwa Ihro Kayserl. Majest. ihnen solches in specie concediret / oder aber aus eigner allergnädigster Bewegnuß / und mit gutem Wissen / ihnen etwas dergleichen conferiret haben.

vid. Myler. ab Ehrenbach in Ætolog. c. 7. §. 8. seqq. Fritsch. d. Diss. c. 7. concl. 19.

II.) Uberkommen sie dadurch die freye Verwaltung über ihre Sachen:

Fritsch. d. Dissert. c. 5. concl. 15. lit. c.

und dann

III.) können sie von ihren beweglichen Gütern / und fahrender Haab / nach belieben disponiren. Wir sagen mit Fleiß / von ihren beweglichen Gütern: dann bey den liegenden und unbeweglichen hat es eine andere Bewandtnuß / als welche sie / ohngeachtet dieser erlangten Freyheit / absque decreto Judicis, und ohne Erlaubnuß des Richters / weder alieniren / noch verpfänden / noch auch zu Lehen machen dörffen.

per l. 3. C. de his qui ven. æt.

wo ihnen etwa solches entweder nicht expresse und specialiter erlaubet worden;

vid. l. 2. C. quand. Decret. opus non est: add. Mulz. de Repres. Majest. p. 2. c. 4. n. 13. seq. & Fritsch. dict. Diss. c. 1,. concl. 15. lit. d. & concl. seq. 16. in specie except. 1.

oder ein von ihren Eltern / auf Wiederkauff erhandeltes Gut / wieder zuruck zu geben ist:

vid. l. 1. C. dic. tit. Fritsch. dict. Diss. c. 5. concl. 16. in except. 2.

oder aber endlich / wann sie nach erlangt er Majorennität / zu einem solchen durch Kauff / oder alio oneroso titulo, getroffenen Handel 5. Jahr; wann aber dasselbe ohne etwas dargegen zu bekommen / mithin titulo lucrativo beschehen / unter den gegenwärtigen zehen; unter den abwesenden aber / 20. Jahr lang; still geschwiegen / und nichts dargegen movirt haben: Als in welchem Fall / der Contract oder Schanckung dergestalten confirmirt wird / daß sie selbigen nicht mehr aufheben können:

vid. l. fin. C. si major fact. alienat. fact. sine Decret. rat. habuerit. add. Lauterb. in posit. ad d. l. ult. posit. 12. 22. & 27. & Schwed. d. tr. c. 15. §. 6.

und endlich

IV.) ziehet diese Jahrs-Erlangung / den Effect nach sich / daß dergleichen Personen derjenigen Sachen halber / welche sie / nach erhaltener Jahrgebung / geführet oder tractiret / nicht mehr in integrum restituirt werden.

vid. l. 1. C. de his qui ven. æt.

In Ansehung dessen aber / was sie zuvorhero gehandelt / können ste / wann sie in einem oder dem andern lædirt oder verletzet worden / innerhalb einer Zeit von vier Jahren / noch wohl die Restirutionem in integrum begehren; Es sind aber jetzt-gedachte 4. Jahr von der Zeit an zu rechnen / da dem Richter diese Kayserl. Concession intimiret / und den Minderjährigen die freye Administration oder Verwaltung seiner Sachen gestattet worden;

vid. l. 5. pr. C. de tempor. in integr. restit. vid. Fritsch. de ven. æt. c. 5. concl. 15. lit. e. & concl. 22.

Ja / wann von dem Tag der beschehenen Intimation an gerechnet / biß auf das fünff- und zwantzigste Jahr / noch mehr dann vier Jahr übrig sind / so kan die Restitutio in integrum biß auf das fünff und zwantzigste Jahr begehret werden.

vid. Finckelthus. c. Diss. Concl. 15. & ult. Schved. d. tr. cit. cap. 15. §. 6. & Fritsch. dict. diss. cap. 5. concl. 22. in fin.

Ob aber auch weyland Minderjährige / wieder diese erlangte Freyheit selbst / in integrum können restituiret werden / darinnen gibt es zerschiedene Meinungen / indem einige davor halten / daß solches in Ansehung der künfftigen Handlungen und Contracten / wohl angehe / nicht aber in Ansehung der vergangenen:

vid. Brunnem. ad l. 1. C. de his qui ven. æt. Myler. in Ætolog. c. ult. n. penult.

Andere aber sind der Meinung / daß / wann ja einem Minderjährigen dißfals die Reue ankommen solte / Er / in Ansehung der künfftigen Handlungen / die Restitutionem in integrum nicht vonnöthen habe / sondern dieser erlangten Freyheit von selbsten wieder renunciren / und sich durch dieses Mittel gnugsam helffen könne / wann nur solches dergestalten öffentlich beschiehet / daß es jedermann erfahren könne.

vid. Finckelthus. concl. 21. & Besold. in delibat. Jur. ad L. 1. lit. 4. rubr. venia ætatis. & Fritsch. d. dissert. 5. concl. 21.

Desgleichen wird gefraget / ob ein solcher Minderjähriger / der veniam ætatis erhalten / zu seiner annoch unmündigen Brüder Tutel könne gelassen / und ihm die Verwaltung ihrer Güter anvertrauet werden? Welche Frag von den Rechts-Lehrern mit Nein beantwortet wird / und dieses zwar ohne Unterschied / es

mag

mag der Minderjährige / welcher veniam ætatis erlanget/ ein Fürste oder Grafe / oder ein andere geringere Person seyn: jedoch mit der ausdrücklichen Modification, wofern ihm nicht solches / wegen der ihm beywohnenden sonderbaren Prudenz, und guten Conduite oder Aufführung / in specie vergönnet worden; davon Exempla anzutreffen bey dem

Limnæo. Tom. 4. J. P. in addit. ad L. 2. c. 9. n. 151. & Schvveder c. 1. §. 7. add. Id. §. 2. nec non Bocer. de Regal. c. 2. n. 133. Myler ab Ehrenbach in Ætolog. c. 1. n. 3. Finckelthus. in Dissert de ven. ætat. c. 2. concl. 2. Mulz de Repræs. Maj. supr. c. 1. n. 24. seq. Fritsch. d. diss. c. 5. concl. 18. Plura de venia ætatis Impetrat. vid. apud Ertel. in Obs. Polit. Jurid. Equestr. p. 2. Obs. 26. ubi varia exempla Impetratæ ab Illustribus personis veniæ ætatis suppeditant.

§. 15.

XI.) gehöret unter die Kayserl. Reservaten die Restitutio famæ, oder das Recht / den Missethätern den ehrlichen Nahmen wieder zu geben:

vid. Arnisæ. de Jurib. Majest. L. 2. c. 3. n. 15. Heig. p. 2. qv. 22. n. 21. Cilcken. de Usurpat. p. 2. m. 1. c. 3. n. 79. & Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 26. n. 32. add. l. 1. & t. t. Cod. de sentent. passis & restitut. R. A. de an. 1525. §. und ist derohalben 4. & de an. 1526. §. und wiewohl der gemeine Mann 6.

welche Gewalt auch den Comitibus Palatinis mitgetheilet ist/

vid. Maurit. p. 2. cons. 8. n. 19.

und von den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs/ in dero Landen/ über ihre Unterthanen exerciret wird.

vid. Myler ab Ehrenbach de Princib. & Stat. Imp. p. 2. c. 53. §. 3. 4. & 5. Freher de Existimat. L. 3. c. 30. n. 8. & Harpprecht. ad §. 10. J. de injur. n. 144. seqq.

Weilen aber der ehrliche Nahm sich in kein Land oder Gebiet einsperren lässet / sondern durch die gantze Welt flieget; als lassen sich diejenigen/ so von ihrer Landes-Obrigkeit Restitutionem famæ erhalten/ solche bißweilen von Ihr. Kayserl. Majest. oder von einem Comite Palatino confirmiren;

ajente Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 26. n. 33. add. Jac. Otto in Hypotyposi Legitimationis illegitim. cum Auctuario Restitutionis famæ Infamium, von Ehe- und Ehrlichmachung/der uneh- und unehrlichen Personen. Hypotyposi 8. in fin. & Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 4. n. 72. seqq. ibi intra limites sui Territorii, non extra, vires obtinere.

Es geschiehet aber diese Restitutio, entweder mit ausdrücklichen Worten/nemlich: wir setzen euch in den vorigen Stand / Würde Ehr und Herzlichkeit ꝛc. oder aber stillschweigend/ wann nemlich Ihro Kayserliche Majestät. jemand zu einen solchen Officio wissentlich Promoviren/oder bey demselben lassen/zu welchen Niemand / als untadelhaffte und unberichtete Personen/ können admittiret werden.

vid. Limnæ L. 4. J. P. c. 8. n. 304. Besold. in delibat. Jur. pag. 97. seq. Schvved. Introd. in Jus publ. part. spec. sect. 1. c. 16. §. 4. Myler ab Ehrenbach / de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 53. §. 7. 13. & 14.

Uber die Soldaten aber / die sich durch ein Verbrechen Infam gemacht / wird der Fahn geschwungen.

Myler ab Ehrenbach/ supr. c. l. §. 7. in fin. ibique cit. Fritsch. add. Textor. Disp. de Jurisdict. Territ. th. 82.

Der Effect dieser Restitution bestehet darinnen / daß von einem solchen Impetranten / die bißher ihm angeklebte Macul hinweggenommen / und er andern ehrlichen Leuten dergestalt gleich-gemachet wird/ daß ihm nicht allein alle sein abgekommene Güter/ Recht und Gerechtigkeiten/ ob sie gleich von dem Fisco eingezogen worden / wieder zukommen;

vid. l. 1. & fin. C. de sentent. pass. & restitut. & l. 1. §. 10. ff. de postulând.

sondern auch er hinwiederum zu öffentlichen Zusammenkunfften/ Aemtern/ Innungen und Zünfften/ wie auch zu Ablegung einer Zeugschafft/ dergestalten gelassen wird/ daß ihm niemand/ ohne Furcht einer deswegen zugewarten habenden Injurien-Klag / die vorige Macul vorwerffen darff:

vid. Cravett. cons. 168. pr.

die bereits erlegte Geld-Straff aber/ wie auch die von dem Fisco, vor erlangter Restitution, verausspänte Güter / bekommt er nicht wieder.

vid. l. un. §. 2. ad L. Jul. ambit. l. 2. C. de quadrienn. præscript. & l. 24. §. 2. de minor.

Es wäre dann/ daß diese Restitutio zu Erhaltung des allgemeinen Ruhestands und Nutzens / beschehen/ als in welchem Fall auch denjenigen/ die in die Reichs-Acht erkläret worden / ihre Länder und Güter / obschon andere darmit belehnet worden / um allgemeinen Friedens Willen / wieder abgetretten und restituiret werden;

Besold. supr. c. l. & Schvved. d. tr. c. 16. §. 5.

welches alles aber sich anderst verhält / wann jemanden nur die Straff erlassen / und Gnad versprochen worden: dann ein anders ists / einen in dem vorigen Stand setzen / ein anders aber / einem versprechen. Gnad zuerweisen. Jene Clausul ist general; diese aber special, und kan also auf die einmal confiscirte Güter nicht extendirt werden/

per l. 1. & fin. C. de sent. past. add. Odd. Sfort. de Restitut. qv. 99. art. 4. Bocer de Regal. c. 2. n. 117. & Myler ab Ehrenbach de Principibus & statibus Imp. p. 2. c. 53. §. 10. add. omnino Dissert. Dn. Fichtneri, nunc Professoris Altdorfini an. 1697. sub Præsidio nostro habita, de Transactione Legis cum Reis delictorum de existimatione, per aggravationem pœnæ, occasione potissimum l. 13. §. 7. ff. de his qui not. infam. §. 24. nec non Europäische Staats-Cantzley part. 2. pag. 612. seqq. ubi exhibetur ein Kayserl. Rescript. darinnen ein Handwercks-Mann/ ob commissum simplex adulterium famæ & honori dergestalten restituiret worden / daß er wieder in die Zunfft aufgenommen werden müssen. Illustrius autem adhuc Exemplum vid. apud Besold. in delibat. Jur. ex L. 1. ff. rubr. de Restit. famæ in Restitutione à Carolo V. Imperat. Joh. Friderico, Electori Saxoniæ, concessa, cujus formulam ex Goldasto seq. in modum exhibet, wir restituiren und setzen Ihn/ und seine Erben / zu seinen vorigen Gerechtigkeiten/ Forderungen/ Ehren/ Begnadigungen/ Tituln/ Wappen / Freyheiten / auch zu der vätterlichen Gewalt / so er vor Zeiten über seine Söhn und Kinder gehabt/ also und dergestalten/ daß Ihm dieselbe Gewalt/ und vätterliche Macht auch die Land und Leut/ so viel deren seinen Söhnen und Kindern / Innhalts der Capitulation, gelassen wor-

worden/ verbleiben soll/ ꝛc. add. omnino Diss. Illustr. Dn. de Lyncker. de Jure restituendæ famæ. per tot. & Jacob Otto in Hypotypos. Legitimat. illeg. Hypotypos. 17. pag. 108. seqq. ubi formumulas Restitut. famæ exhibet.

§. 16.

XII.) Von der Wieder-Erstattung des ehrlichen Nahmens / gehet nicht weit ab/ die Natalium Restitutio, oder die Wiedergebung einer ehrlichen Geburt/ welche jetzo Legitimatio genennet wird / wordurch Ihr. Kayserl. Majestät/ in Krafft des deroselben diß-falls zukommenden hohen Reservati,

(vid. Jac. Otto in Hypotyposi Legitimationis Illegitimorum. Hypotyposi 8. Schvved. Dissert. de Jure liberorum, inscio, vel non Consentiente Patre, legitimator. §. 9, & Klock. V. 3. consl. 143. n. 24.)

den unehrlich gebohrnen/aus Hurerey/Ehebruch und Blut-Schand erzeugten Kindern/ (wiewolen bey den zweyen letzten diese Kayserl. Indulgenz, vielmehr vor eine Dispensation, dann Legitimation, zu achten/

vid. Besold. in delib. Jur. ad L. 1. Pandect. rubr. de legitimat. Stryck. in usu modern. Pandect. tit. de his, qui sunt sui vel al. Jur. §. 15. & Jac. Otto. in Hypotypos. Legitimat. Illegitim. Hypotypos. 16. notab. 6. ubi simul differentiam inter Dispensationem & Legitimationem ostendit. add. Id. Hypotypos. 19.)

das Recht der ehrlichen Geburt schencket / und die ihnen von ihrer Geburt anklebende Infamiam, oder Macul / mittelst eines Kayß. Rescripts abolirt und abthut.

vid. t. t. ff. de natalib. restit. add. Limn. L. 4. J. P. c. 9. n. 142. & Schrad. de feud. p. 10. sect. 1. n. 34. Besold. de Regal. c. 2. n. 2. Boc. de Regal. c. 2. & Stamler de Reservat. §. 58. n. 8.

Und obwohl einige diese Macht auch den Fürsten und Ständen des Reichs beylegen:

ut Limn. sup. c. l. Myler ab Ehrenbach de Principib. & Stat. Imp. p. 2. c. 54. §. 1. Joh. Georg. Simon. Dissert. de Jure Territ. c. 7. §. 2. & Stryck. c. l. §. 14.

So erstrecket sich doch selbige nur über die Unterthanen/ und so weit ihr Land und Herrschafft gehet;

Stryck. d. l. §. 14. Rhet. in Inst. Jur. Publ. L. 2. tit. 9. §. 11. Mev. ad Jus Lub. p. 2. tit. 2. art. 10. n. 37. Schvved. diss. de Jure Liberor. inscio vel non Consent. patre legitimat. §. 9.

dahingegen Ihro Kayserliche Majestät dieses Recht/ durch das gantze Römische Reich / und insonderheit bey Fürsten und Gräflichen/

(vid. omnino Schvved. dict. dissert. §. 10. ubi exempl. adducit.)

ja so gar bey dero eigenen Kindern / nicht zwar als Vatter/ sondern als oberster Fürst/ aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit/

vid. l. 3. C. de natural. lib. & Bardili Dissert. de Judic. Imp. Aul. c. 5. sect. 10. §. 21. Uffenbach. de Jud. Aul. c. XI. pag. 138. n. 13. & Schvved. dict. diss. §. 10. & seq. ubi itidem Exempla videri possunt. add. Dn. Holzschuer. dict. diss. c. 4. n. 15. seqq.

exerciren können / welche unbeschränckte Gewalt/ den Comitibus Palatinis nicht zukomet/als denen dieses Recht nur bey Geringern / mit nichten aber einigen Fürstl. Persohnen/ ꝛc. zu exerciren zustehet;

vid. Mund. de Comit. Palat. c. 3. n. 97. Otto in Hypot. Legitimat. illegitim. hypotypos 12. & 15. ubi simul Diploma Comitivæ exhibet. add. omnino Id. in Hypotypos. seq. 16. Stryck. supra c. l. §. 14. Brunnem. Cons. 168. & Schvved. dissert. de Jure Liberor. inscio vel non Consent. patre legitim. §. 9. & 13.

Dem Kayserl. Cammer-Gericht aber ist solches gar abgestricket / als welches nur des Justiz-Wesens halber verordnet / mithin keine andere Regalia hat/ dann die zur Administration der Justiz gehören.

vid. Sixtin. de Regal. c. 4. n. 8. & 107. & Schvved. Introd. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. c. 16. §. 9. & indict. diss. §. 9.

De Jure Civ. Romano, haben nur diese Kinder zur Legitimation gelangen können / welche naturales oder natürliche Kinder genennet / und aus einer Concubinen/ das ist/ von solchem Weib / die mit einem ausser den Ehestand / gantz allein/ und zwar gleichsam in der Form eines Eheweibs/cohabitiret und beygeschlaffen/ erzeuget worden;

vid. t. t. ff. in specie vero l. 4. de Concubin. add. l. 144. de V. S. & Nov. 89. c. 12.

nicht aber die/ so aus einer andern verbottenen Vermischung / als da ist das Stuprum, oder die Hurerey/ der Ehebruch/ und die Blut-Schand/ hergekommen:

vid. Nov. 74. c. f. & Nov. 89. c. 1. & 15. add. Jac. Otto in Hypotypos. Legitimat. illegitim. Hypotypos. 16. Schvved. d. diss. §. 15.

welches aber heut zu Tag / nachdem der Concubinat, durch die Reichs-Satzungen/ ebenfals unter die verbottene Vermischungen referiret worden/mithin keine liberi naturales, oder natürliche Kinder / in dem Verstand deren Römischen Gesetze / mehr anzutreffen/ anders ist.

vid. Reform. guter Policey de ad 1530. 1548. 1577. Titul. von leichtfertigen Beywohnungen. add. Schulz. ad §. f. Inst. de nupt. lit. H. Dn. Holzschuer, in Dissert. sub præsid. Dn. Joh. Samuel. Strycky Halæ habit. de Liberis Naturalib. Regum & Princip. c. 1. n. 4. seqq.

(Vid. tamen, Disput. Dn. Christian. Thomasij de Licito Concubinatu, ubi Concubinatum permissum esse, tam ex Jure Nat. quam Veteri & Novo Testamento, probare nititur: Sed huic conamini multi se opposuerunt. Prodiit enim non tantùm Doctoris cujusdam Theologi Epistolica quædam Disquisitio, Disputationi Thomasianæ de Concubinatu licito oppositа, sed & Joh. Gustav Reinbeccius edidit, die Natur des Ehestands / und Verwerfflichkeit des darwieder streitenden Concubinats, aus der Heil. Schrifft / und andern vernünfftigen Gründen gezeiget / und wieder die Dissertation de Concubinatu, behaubtet / ad quæ dubia tamen, iterum responsum est, à Marco Paulo Antonino, Philosopho Tribocco, in der Wiederlegung der Einwürff/ so wieder die Hallische Schrifft/ von der Kebs-Ehe gemacht worden: Imgleichen in einem gewissen Anhang/ über Herrn Pastoris Reinbeckens Einwürffe: cui tamen iterum responsum in einem gedoppelten Anhang von Concubin halten/ in welchem

1.) Petri Encratitæ Epistola ad Abbatem Bergensem,

2.) Marci Pauli Antonini Confutatio Dubiorum, quæ contra Schediasma Hallense de Concubinatu mota sunt; kürtzlich erwogen / und die Verwerfflichkeit des Concubinats, nochmals wieder alle Ausflüchte fest gesetzet wird/ ꝛc.)

Zwar werden nach den Römischen Rechten / zu einer solchen

solchen Legitimation, unterschiedliche und sonderheitlich nachfolgende Stücke erfordert:

1.) Daß der Legitimandus aus einer Concubin, mithin

2.) Aus keiner verbottenen oder verdammten Vermischung/ erzeuget seye.

3.) Daß der Vatter diese Concubin nicht füglich ehelichen können.

4.) Daß derselbe um die Legitimation seiner Kinder selbst anhalte/ und dann

5.) Daß er keine ehelich erzeugte Kinder habe.

vid. Nov. 89. c. 9. Nov. 74. c. 12. add. Jac. Otto. in Hypotyp. Legitimat. Illegitimor. hypotypos. 9. ubi præjudic. Schvved. dict. diss. §. 16. & 18.

allein es verhält sich dieses heut zu Tag gantz anders: dann daß auch Spurii oder Huren- It. aus dem Ehebruch und Blut-Schand erzeugte Kinder / heutiges Tags können legitimiret werden / ist schon hieroben gemeldet worden / und können Exempla beygebracht werden / daß auch den Comitibus Palatinis bisweilen dieser Gewalt beygeleget werde.

vid. Stryck. in vsu modern. Pandect. tit. de his qui sint sui vel al. jur. §. 15. & Jac. Otto. in Hypotypos. Legitimat. illegitim. hypotypos. 14. 15. & 16. Schvved. d. diss. §. 15.

So ist auch dieses heut zu Tag nicht nöthig / daß der Vatter die Concubin nicht ehelichen können / auch um die Legitimation selbst anhalten müsse/ gestalten die unehliche Kinder selbsten entweder ohnwissend ihres Vatters/ oder/ nach dessen Tod/ sich hierum bewerben können: in welchem Fall sie aber ihrem Vatter nicht succediren / noch die Famillen-Rechte geniessen/ sondern die Legitimatio nutzet ihnen nur so viel / daß ihnen der Mangel ihrer Geburt nicht kan vorgeworffen / mithin ihnen an der Aufnehmung in die Handwercks-Zünffte / oder zu andern Dignitæten/ nichts im Weg geleget werden.

vid. Stryck. in usu modern. cit. supr. loc. §. 18. & Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 54. §. 6. Dissent. tamen Bocer. de Regal. c. 2. n. 93. seqq. & Conrad. ab Einsidel. in eod. tract. c. 2. n. 95. seq. Sed vid. Myler. c. l. Græv. 2. concl. 142. n. 8. & Gilcken. ad l. Gallus §. & quidem. 234. ff. de liber. & posthum. add. Jacob. Otto. in Hypotypos. Legitimat. illegitim. hypotypos. 10. vers. num vero in summo Principe. & hypotypos. 18. pag. 120. vers. Sed dubitatur & Schvved. dissert. de Jure liberor. inscio vel non consent. patre legitimat. §. 16. & 18. Item §. 27. 28. & seqq.

Ferner hindert auch heut zu Tag dieses nichts / daß ehelich erzeugte Kinder vorhanden / wann nur denselben in ihrer Legitima oder Pflicht-Theil kein Præjudiz beschiehet: dann/ kan ein Vatter sein über die Legitimam besitzendes Vermögen/ einem Frembden vermachen / warum soll er solches nicht vielmehr seinen/ durch Kayss. Macht und Vollkommenheit legitimirten Kindern zuwenden können? worbey aber die Rechts-Lehrer dieses erfordern / daß er in seiner Supplica anzeige/ daß er ehelich erzeugte Kinder habe: dann sonsten wird davor gehalten / als ob er die Legitimation sub- & obreptitie erschlichen hätte.

vid. Gail. 2. O. 142. n. 7. & Stryck. c. l. §. 16. Otto. d. tr. hypotypos. 14. & 16. notab. 12. Schvved. cit. diss. §. 16. & 18. & Dn. Holzschuer. d. diss. c. 4. n. 44. seqq.

Ob aber schon solcherley legimirte den aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern/ regulariter gleich werden; so hat doch solches in zerschiedenen Stücken seinen Abfall: und zwar

1.) werden sie nicht zum Assessorat am Kayserlichen Cammer-Gericht gelassen.

vid. Mynss. 4. O. 31. Blum. Proc. Cam. tit. 7. n. 31. Schvved. dict. diss. §. 20. add. omnino O. Cam. p. 1. tit. 3. §. 2. verb. aus rechter natürlicher ehelicher Geburt. ibique Magenhorst. Dn. Holzschuer dict. diss. c. 2. n. 71.

2.) werden sie nicht unter der Benennung der liberorum legitimorum, oder der ehelich-erzeugten Kinder / bey Statutis oder Testamenten/ verstanden/

vid. Græv. 2. concl. 140.

3.) Können sie sich nicht des Schildes und Wappens der Famille gebrauchen / wo sie nicht in specie hierzu habilitiret werden.

vid. Höpping de Jure Insign. c. 7. §. 4. n. 212. & 218. Jac. Otto. d. tr. hypotypos. 16. notab. 10.

In welchem Fall sie aber nach ihren vieler Meinung einen Balcken in der Mitte des Wappens über quer führen müssen:

Höpping. c. l. & Myler ab Ehrenbach in Gamolog. c. 15. n. 9. 10. Limnæ. L. 6. J. P. c. 5. n. 17. & Speidel. voc. Wappen.

wiewohlen andere solches wiedersprechen / wann nemlich die Legitimation in specie auch ad gestationem Armorum familiæ beschehen / als in welchem Fall sie die Führung eines Quer-Balckens oder Quer-Strichs deshalben nicht nöthig halten / weilen eben dieses ein Zeichen der unehelichen Geburt ist/ die doch durch die Legitimation abgethan worden / welches demnach so vornehmen Famillen nicht wenig schimpfflich fallen würde

uti id bene notavit Spener in Opere Herold. part. spec. L. 1. membr. 1. §. 62. add. Klock. p. 3. consil. 143. n. 36. seqq. & Dn. Schvved. dict. dissert. §. 32.

4.) Succediren sie nicht in den Lehen-Gütern/

per text. 2. F. 26. §. naturales. ibique Feudist.

wo sie nicht von dem Lehen-Herrn selbsten/ oder wenigstens von Ihr. Kayserl. Majest. mit dessen und der Agnaten Consens, hierzu ausdrücklich legitimirt worden.

vid. Vultej. de Feud. c. 9. n. 93.

Dann/ wann dieses nicht geschehen/ mithin der Lehen-Herr seinen Consens in Feudis novis, oder neuen Lehen/ die Agnaten und Lehens-Folger aber / in Feudis antiquis, oder alten Lehen / hierzu nicht ertheilet haben/ so können sie/ nach vieler bewerther Rechts-Lehen Meinung/ in den Lehen nicht succediren:

arg. 1. F. 13. l. 2. in f. ff. t. de natal. restit. l. 11. ff. de R. J. & l. pen. C. de precib. Imp. offerend. add. Bitsch. ad text. 2. F. 26. §. naturales. Struv. S. J. F. c. 9. §. 2. n. 9. seqq. & Schvveder. Introd. in Jus Puhl. part. spec. sect. 1. c. 16. §. 12. & in d. diss. §. 33. ibique alleg. ubi saltem hanc unicam exceptionem admittit, si ex plenitudine potestatis, justa utilitatis publicæ ratione suadente, id factum. Jac. Otto. d. tr. hypotypos. 16. notab. 9 & 11.

welches auch von den Fideicommiss. und Stamm-Gütern also zu verstehen;

Knipschild. de fideicommiss. famil. c. 8. n. 341. seq. & Schvved. d. diss. §. 23. in fin.

wovon aber andere abgehen/ des Davorhaltens/ daß dergleichen Legitimati, auch in den Lehen und

Stamm-Gütern succediren / wann sie hierzu in specie habilitirt worden / ohnangesehen weder der Lehen-Herr / noch die Agnaten, ihren Consens hierzu ertheilet haben.

vid. Gail. 2. O. 142. n. 13. Rhet. Comment. ad Jus Feud. L. 1. tit. 8. n. 19. seqq. Rosenthal. de Feud. c. 7. concl. 19. n. 12. lit. O. Siltm. de Regal. L. 1. c. 3. n. 34. Hartm. Pistor. L. 2. qv. 40. n. 5. Jul. Clar. §. Feud. qv. 82. n. 1. Itterus de Feud. Imp. cap. 14. §. 5. 6. & 7. Myler ab Ehrenbach / de Principib. & Statib. Imp. p. 2. c. 54. §. 9. & in Gamolog. cap. 25. n. 11. Jung. Knipschild. de fideicommiss. fam. c. 8. n. 342. seqq. ibique alleg. add. omnino Jac. Otto in sæpius alleg. Tr. hypotypos. 17. pag. 96. seqq. ubi actus & ceremonias Cæs. Legitimat. una cum Instrument. Legitimat. exhibet.

In den Allodial und Eigenthums-Gütern aber / sondern nicht insonderheit afficiret sind / succediren solche per Rescriptum legitimirte Kinder ohne Unterschied / so wohl Ihrem Vatter / als auch allen Ihren Anverwandten / wann solche ohne Testament verstorben / ob sie schon bey der Legitimation nicht zugegen gewesen / noch auch ihrer darbey gedacht worden:

vid. Nov. 89. c. 8. pr. add. Bocer. de Regal. c. 2. n. 93. Forster. de success. L. 6. c. 37. n. 12. Schvved. dict. diss. §. 25. & Dn. Holzschuer. dict. diss. c. 3. n. 151. seqq. ibique cit. Stryck. de success. ab. intest.

§. 17.

XIII.) Ist auch hiehero zu referiren / das Jus absolvendi à Juramento ad effectum agendi, das ist / das Recht / einem seine geschworne Urphed / gegen den Herrn / so ihn verurphedet hat / zu relaxiren / damit er sich gegen denselben seines Rechtes gebrauchen kan; welches aber auch den Ständen des Reichs / wie auch dem Kayserl. Cammer-Gericht / zukommet /

vid. Ord. Cam. p. 2. tit. 4. add. Finckelthus. Obs. 9. per tot. Stephan. de Jurisdict. 3. part. 1. c. 14. n. 85. & Myler ab Ehrenbach / de Principib. & Statib. Imp. p. 2. c. 44. §. 2. & 5. Item §. 11.

worvon wir aber an einem andern Orth / und zwar bey der Materie von den höchsten Reichs-Gerichten / weitläufftiger gehandelt haben.

XIV.) gehöret ferner hieher das Jus concedendi literas moratorias, oder das Recht Quinquenellen oder Anstands-Brief auszugeben / und dadurch einem debitori, oder Schuldner / der ohne sein verschulden / durch unglückliche Zufälle / das ist / Krieg / Brand / Raub / Schiffbruch / &c. um das Seinige gekommen / so viel zugestatten / daß weder er / noch seine Güter / (eine andere Bewandtnuß aber hat es mit seinen Erben / als auf welche sich dieses Privilegium, tanquam personale, nicht extendiren lässet /

Myler ab Ehrenbach / de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 55. §. 13.)

innerhalb einer gewissen Zeit / dörffen angefochten werden: dahero dann auch dieser Brief / Anstands-Brief / Item Quinquenellen / weil sie gemeiniglich auf 5. Jahr lang sich erstrecken / (wiewohl sie bisweilen / aus wichtigen Ursachen / auf eine längere Zeit extendiret werden.

vid. Limnæ. L. 4. J. P. c. 8. n. 341. Finckelthus. de Rescript. Morat. qv. 7. & Myler ab Ehrenbach. de Principibus & Stat. Imp. p. 2. c. 55. §. 9. Stryck. de Civit. Obærat. c. 4. n. 13. & Lauterbach. de benef. Rescript. Morat. c. 4. n. 10. seqq. Otto Tabor de præsid. debitor. infelic. in præfat. §. 5. Textor. diss. de Jurisdict. Territ. th. 87. & Stryck. Dissert. de Abusu Rescriptor. morator. c. 2. §. 15. & Strauch. Dissert. de Induciis. sect. 3. n. 1. seqq.)

nach Sachsen-Recht / Eiserne-Brief /

Hering. de fidejuss. c. 5, n. 102.

und bey den Frantzosen Lettres de respit, oder respit decinus ans, (weil unter dieser Zeit der Schuldner verschnauffen kan) Item, Lettres de souffrance, car il faut, que le creancier cependant cette dilation souffre &c.

vid. Myler ab Ehrenbach supr. c. l. §. 11. & Schvved. Introd. in Jus Publ. part. spect. sect. 1. c. 17. §. 2.

genennet werden.

Die Ertheilung dieser Brief kommt einem Römischen Kayser zu / und gehöret / laut obigen / zu dessen hohen Reservaten.

vid. l. 2. C. de Precib. Imp. offer. add. R. A. de an. 1548. tit. von verdorbenen Kauffleuten §. und nachdem / & de an. 1577. §. wann auch solche. in verb. ibid. wir / oder unser Nachkommen / Römischer Kayser oder König. add. R. A. de an. 1654 §. 175. vid. Strauch. dissert. de Induciis. sect. 2. n. 24. seqq.

Und obgleich diese Macht den Churfürsten und Ständen des Reichs gleichermassen zustehet;

vid. Heig. p. 2. qv. 2. Myler ab Ehrenbach / d. tr. c. 55. §. 2. & Uffenb. de Judic. Aul. cap. XI. sect. 2. pag. 136.

so erstrecket sich jedoch dieselbe weiter nicht / dann über ihre Unterthanen:

arg. l. f. ff. de Jurisdict. l. 239. pr. de V. S. Myler. c. l. §. 4. Lauterb. in dissert. debenef. Rescript. Morat. c. 2. n. 6. seqq.

dahero dann ein solcher Schuldner / wann er ausser seines Fürstens Gebiet und Obrigkeit / vielleicht an dem Ort des getroffenen Contracts, oder / wo er die Zahlung zuthun versprochen / angetroffen wird / dieser Anstands-Brief ungeachtet / von einem jedem Frembden kan belanget / und zur Bezahlung angehalten werden /

l. 19. pr. & §. 1. & f. ff. de Judic. vid. Freundenberg. de liter. morat. concl. 12. n. 12. Myler. c. l. §. 5.

welches auch in Ansehung der ausser des Concedentis Territorio liegenden Güter beschehen kan.

Freundenb. d. l. Mynf. 5. O. 19. Myler. c. l. & Textor. Disp. de Jurisdict. Territ. th. 84.

Es können aber von allen und jeden dergleichen Brief erhalten werden / die aus unvorsehen zugestandenen Unfällen um das Ihrige gekommen / und müssen es eben nicht præcise Kaufleute seyn / wie dann so gar einer gantzen Stadt oder Gemeine / desgleichen den Juden / der Weg hierzu offen stehet.

de quo vid. plura apud Limnæ L. 7. c. 19. n. 6. & Wilhelm. Ant. de Freundenberg. de rescript. Morat. concl. 19. ubi exempla. add. Lauterbach. Diss. de benefic. Rescript. morat. c. 4. th. 12. Stryck. de Civit. Obærat. c. 4. n. 7. seqq. Manz. in Patrocin. debit. depauperat. decad. 4. qv. 9. n. 29. seqq. & Zorer, in seinem rechtlichen Bedencken und Vorschlag / über etliche nothwendige Fragen die Bezahlung der Capitalien und vertagten Interessen betreffend. qv. 5. n. 394.

Ja den Fürsten und Ständen des Reichs selbsten / ist nicht verwehret / dergleichen Moratorien zu begehren.

vid. R. A. de an. 1654. §. 176. & Uffenb. de Judic. Aul.

Aul. supr. c. l. nec non Burgoldens. ad J. Pac. p. 3. Diss. II. §. 4. in fin.

allwo er das Exempel des Churfürstens zu Pfaltz anführet / welcher vom Kayser Ferdinando III. de dato Prag vom 15. May 1654. von Bezahlung der alten Schulden / auf 20. Jahr lang befreyet worden / so / daß diese Freyheit / nach dem Exempel der Quinquellen / wol ein Vicenell könnte genennet werden.

add. Schwed. d. cap. 17. §. 8.

Die Requisita aber bestehen in nachfolgenden Stücken 1.) daß die Ursach der zugestossenen Fatalität und Unglücks exprimiret / und / wo möglich / ein Attestat von der Obrigkeit des Orts beygeleget werde.

vid. Reformat. Pol. 1. supr. c. l.

2.) daß der Implorant in einen solchen Zustand gerathen / daß er ohnmöglich zahlen kan.

vid. Casp. Manz. de patrocin. debit. depauper. decad. 4. qu. 9. n. 30. sqq. & decad. 2. qu. 4. n. 34. Stryck. in Diss. de abusu Rescript. morator. c. 2. §. 10. & Strauch. Diss. de Induciis. Sect. 3. n. 6. sqq. It. Sect. 4. n. 12. sqq.

3.) muß er eine tügliche Caution præstiren / um denen Glaubigern / wann er entweder indessen noch in weitern Abfall kommen / oder sein Vermögen verschwenderischer Weise durchbringen sollte / Sicherheit zu verschaffen:

vid. l. 4. C. de precib. Imp. offer. add. & Myler. d. l. §. 12. Uffenb. de Judic. Aulic. Cap. XI. pag. 136. Zorer. in seinem Rechtl. Bedencken qu. 5. n. 362. sq.

wiewolen er sich eben hierzu in seiner Supplica nicht offeriren darff.

Schwed. Introd. in Jus Publ. cit. cap. 17. §. 6. Lauterb. in Diss. de benef. Rescript. morat. c. 3. th. 7. sqq. & Stryck. Diss. de abusu Rescript. morat. c. 2. §. XI.

Und zwar muß er diese Caution regulariter durch Bürgen bestellen: wann er aber keine Bürgen auftreiben kan / wird ihm erlaubet / daß er selbige durch Pfandschafft oder Hypothequen leisten darff; im Fall er aber auch hiemit nicht aufzukommen vermag / wird er endlich / ex æquitate, ad Juratoriam Cautionem gelassen;

vid. Mev. in Discuss. levam. inop. debit. c. 6. n. 152. seqq. Textor. in Diss. de Jurisd. Territ. th. 85. n. 3. Stryck. d. Diss. c. 2. § 12. Strauch. d. Diss. Seil. 4. n. 18. sqq. Brunnem. ad l. 4. C. de precib. Imp. offerend. & Schwed. l. §. 6.

von welcher Cautions-Last aber / Herr Stryck. in Dissert. de Civitat. obærat. c. 4. n. 20. seqq. eine überschuldete Stadt oder Gemeine / um deßwillen freyspricht / weilen sie nicht allein einen beständigen Sitz hat / mithin also der Argwohn einer Flucht bey selbiger nicht / wie bey andern Debitoribus, anzutreffen; sondern weilen sie sich auch viel leichter wieder erholen kan / worzu noch dieses kommt / daß auch in andern Fällen / wo Privat-Personen Caution leisten müssen / der Fiscus oder die Obrigkeit davon frey ausgehet:

v. l. 1. §. 18. ff. ut legat. nom. l. 3. §. 5. ff. si cui plus quam per L. Falcid. add. Surdus. dec. 183. n. 7. seqq. & Peregrin. de Jure Fisc. l. 1. n. 34. & sq.

wann aber bey einer solchen Stadt oder Gemeine / eine probable Suspicion vorhanden / daß sie die noch vorhandene Güter verschleudern / und durch üble Administration darum kommen dörffte;

oder / wann auch mittler Zeit / sich eine solche Muthmassung äusserte; in diesem Fall könnte sie von der Caution nicht liberiret werden.

Stryck. c. l. n. 23.

und dann

4.) wird erfordert / daß die Qualität der Schuld exprimirt werde / um zu sehen / ob die Schuld auch also beschaffen / daß sie dergleichen Anstand-Brief admittire, gestalten nicht eine jedwede Schuld sich dahin qualificiret / sondern einige dieses Beneficium excludiren und ausschliessen.

Plura de his requisitis vid. apud Lauterb. in dissert. de benef. rescript. morat. cap. 3. per t.

Und zwar beschiehet solches /

I.) Ex natura obligationis, wann nemlich eine geschworne oder mit einem Eyd bekräfftigte Schuld zum Vorschein kommet: Item, wann selbige aus verkauften auf öffentlichem Marckt feilen / und zum täglichen Unterhalt benöthigten / Sachen und Waaren herrühret: deßgleichen / wann jemand ein Heyrath-Gut schuldig ist: oder die bey ihm deponirte und ihm anvertrauete / auch zum zimlichen Gebrauch gelehnte / oder auch Pfand-weis versetzte Sachen

vid. Lauterbach. Disp. de benefic. Rescript. morat. cap. 5. th. 24. & 25.

restituiren soll: Ferner hat auch dieses Beneficium nicht Platz / in neugemachten Schulden: wie sich dann auch selbige auf die debita futura, oder zukünfftige Schulden / nicht extendiren lässet. So kan man sich auch dessen nicht bedienen / wann sich jemand desselben entgeben / und diesem Beneficio renuncirt hat / sonderlich wann es mittelst Eydes beschehen: wiewolen diese Exceptio factæ renuntiationis, wieder aufgehoben werden kan / wann Ihro Kayserl. Majest. in dem Kayserl. Rescripto hiervon / wie auch von dem Jurament, ausdrückliche Meldung thun.

II.) Wird auch dieses Beneficium ausgeschlossen / ob qualitatem Creditorum, oder wegen Beschaffenheit der Glaubiger / welches zum Exempel beschiehet / theils / bey dem den Handwercks-Leuten u. Dienstbothen sauer abverdienten schuldigen Lidlohn / ohne welchen sie sich und die ihrige nicht erhalten können: theils bey Waisen- und Pupillen-Geldern: theils / wann man Kirchen / Schulen / Hospitälern / oder andern Piis Corporibus und milden Stifftungen / was schuldig: theils / wann solche arme dürfftige Personen was zu prætendiren haben / die es weit mehr dann diese bedörffen / so ein Moratorium oder Anstands-Brief begehren. Und dann können auch dieses Privilegium nicht begehren / die Falliten / muthwillige Verschwender / Banquerot macher: Item, die vorher die Schuld abgelaugnet / hernach aber derselben überwiesen worden sind / und andere dergleichen mehr /

de quibus plura vid. apud Besold. in delib. Jur. pag. 58. Myler. ab Ehrenbach de Principib. & Stat. Imp. p. 2. c. 55. §. 10. Limnæ. d. c. 8. n. 335. Schwed. Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 1. c. 17. §. 7. Lauterb. d. Diss. c. 4. §. 13. sqq. & c. 5. per tot. Manz. d. tract. decad. 4. qu. 9. n. 64. seqq. Zorer. d. tr. qu. 5. n. 406. seqq. Textor. Disp. de Jurisdict. Territ. th. 85. n. 1. & th. 87. Stryck. in Diss. de abusu Rescript. morator. c. 2. §. 4. 5. 6. 7. 8. sqq. Item cap. 3. §. 1. seqq. usque ad fin. & Strauch. de Induciis. Sect. 3. n. 23. sqq. Item Sect. 5. n. 8. sqq.

III.) Hat dieses Beneficium nicht Platz / ob factum debitoris, oder in Ansehung des Schuldners selbsten / wann nemlich derselbe die zu Erhaltung desselben benöthigte Requisita oder Erfordernüssen/nicht gebührend beygebracht / oder das Rescriptum sub- & obreptitiè erschlichen / mithin selbiges entweder mit Verschweigung der Warheit / oder mit Anführung falscher Umständen / (welches leyder gar offt zu geschehen pfleget

conquerente Stryckio in Diss. de abusu Rescript. morator. c. 1. §. 3.)

erpracticiret hat.

per cap. 2. F. de Rescript. & t. t. C. si contra jus vel utilit. publ. Plura vid. apud Wilhelm. Anton. de Freundenberg. de Rescript. morat. concl. 30. & plur. seqq. Limnæ. supr. c. l. n. 342. seqq. Besold. supr. c. l. Stryck. d. Diss. c. 2. §. 10. & Salgado in Labyrinth. Creditor. p. 2. c. 30. n. 13.

Zwar wollen einige auch die Debita Fiscalia, oder herrschafftliche Schulden / hieher referiren;

vid. Stryck. dict. Dissert. c. 3. §. 4. & 5.

allein weilen Ihro Kayserl. Majest. oder der Lands-Obrigkeit / jemanden zu dero selbst eigenen Præjudiz zu privilegiren / ohnbenommen: Als ist allerdings davor zu halten / daß auch die Debita Fiscalia, oder die herrschafftliche Schulden / unter dem Rescripto moratorio, und dessen Innhalt / gemeynet seyen / wann sie nicht in specie davon excludiret worden.

vid. Schwed. Introd. in Jus publ. supr. c. l. §. 7. in fin.

Schlüßlichen ist noch diese Frage zu erörtern / weilen obangezeigter massen / die Quinquenellen oder Anstands-Brief diesen Effect haben / daß man / so lange sie währen / den Schuldner nicht anfechten / mithin weder Capital noch Zinß von ihm begehren darff; ob die Usuræ oder Zinß / diese Zeit über / als das Moratorium währet / sich dergestalten aufheben / daß man sie gar nicht mehr fordern kan? oder / ob sie nicht währender dieser Zeit / dermassen fortlauffen / daß sie nach Verfliessung derselben / können prætendiret werden? welche Frag von einigen mit Haltung dieses Unterschieds beantwortet wird: daß sie den Debitorem oder Schuldner von diesen Usuris oder Zinsen / so ex mora, oder aus einer Verzüglich- und Saumseeligkeit / herrühren / frey sprechen / davorhaltende / daß derjenige / der solche Anstands-Brief / oder literas moratorias, von Ihro Kayserliche Majestät oder seinem Lands-Fürsten erhalten / nicht in mora oder in einiger Saumseeligkeit seyn könne / weil ihm dieses Beneficium, um rechtmässiger und in den Rechten approbirter Ursachen willen / vergönnet worden. Ist er nun nicht in mora, und kan mit Recht keines Verzugs oder Saumseeligkeit beschuldiget werden / so kan man ihn auch nicht zur Zahlung der Zinß anhalten: dann die mora oder der Verzug ist eben das Fundament der zu bezahlen schuldigen Zinße. Wann nun diese nicht vorhanden / so können auch mit Recht keine Zinße gefordert werden;

per l. 40. ff. de R. C. & l. 3. ff. de Cond. Tritic.

dahingegen sie bey diesem Usuris oder Zinsen / so ex pacto herkommen / mithin zwischen dem Glaubiger und Schuldner expressè stipulirt und ausbedungen worden / einer andern Meynung sind / des davorhaltens / daß derselben Lauff / nur biß zu Ende der erhaltenen Quinquenellen oder Anstands-Brief / suspendirt werde / nach deren Erlöschung aber / gar wol gefordert werden könnten: Jedoch geben sie darbey gerne zu / daß Ihro Kayserl. Majest. auf sonderbare Recommendation der Churfürsten und Ständen des Reichs / und bey erheischender höchsten Bedürftigkeit des Debitoris / imgleichen / wann des gemeinen Wesens Nutze darmit kan geschafft werden / auch diese Zinsen / entweder völlig oder zum theil / erlassen können.

vid. R. A. de An. 1654. §. die verflossene und noch unbezahlte Pensiones 173. Ita sentit. Finckelthus. cit. Disp. qu. 4. & Obs. 47. Richt. dec. 74. n. 59. Mev. in Discuss. levam. inop. debit. c. 8. Sect. 8. n. 31. Schwed. d. c. 17. §. 9. & Strauch. Diss. de Induciis. Sect. 5. n. 16. seqq.

Andere hingegen sind der Meynung / daß diese Zinsen gar nicht gefordert werden können / sondern gantz und gar mortificirt worden:

Arg. l. 40. ff. de R. C. Ita sentit, Myler ab Ehrenbach. dict. tr. c. 55. §. 14. ibique plures alleg.

gestalten ja sonsten dieses Privilegium, denen Debitoribus einen schlechten Nutzen schaffen würde / wann sie / nach dessen Erlöschung auch die mittler Zeit aufgeschwollene Zinße bezahlen müssen.

Consent. Wehner. voc. Anstands-Brief. Carpz. in Asyl. Debit. §. 61. n. 39. 40. 41. Hering. de fideiussor. c. 22. n. 80. seqq. & Moller. L. 4. semestr. c. 7.

Noch andere aber halten davor / daß die Debitores, nach dem Ausgang des erlangten Moratorii, die mittler Zeit aufgeschwollene Zinse ohne Unterschied zu bezahlen hätten / sie mögen hernach ex pacto herrühren / und also in der Obligation bedungen worden seyn; oder aber ex mora solvendi, das ist / wegen angestandener und aufgezogener Bezahlung des Capitals / herkommen: welches letztere geschiehet / wann entweder der Schuldner um die Zahlung gemahnet / und also von dem Creditore interpellirt worden; oder die zur Bezahlung bestimmte Zeit verstrichen ist;

vid. Illust. Dn. de Lyncker in Analect. ad Schweder. Introd. in Jus Publ. p. 1. c. 17. §. 9. vers. affirmamus. Lauterbach. Diss. de benef. Rescript. morat. c. 8. th. 40. Manz. d. tr. decad. 4. qu. 9. n. 133. seqq. Textor. Disp. de Jurisd. Territ. th. 87. in fin. & Stryck. in Dissert. de abusu Rescript. morat. c. 2. §. 16. ibique alleg. Ordinat. Polit. Magdeburg. c. 51. §. 8. in verbis: „Auch „sollen diejenige / welche Anstands-Brief / aus „erheblichen Ursachen / ausgewürcket / Zeit währenden Indults, mit der Zinßreichung zwar verschonet bleiben; nach Ablauff des Indults aber / „was unterdessen verfallen / mit denen folgenden „Currenten zugleich zahlen &c.

gestalten sonsten ein Creditor, der sein Geld verzinßlich hergeliehen / besser dann dieser daran seyn würde / der das Geld ohnverzinßlich vorgestrecket / und auf den blossen Treu und Glauben des Debitoris gegangen ist / bey welchem jedoch / keine solche Begierde eines Gewinstes / dann bey jenem / hervorscheinet / sondern er hat vielmehr diese Intention, daß er nicht zu Schaden kommen möchte: dahero ihm dann der mora Debitoris, oder die Saumseeligkeit des Schuldners / nicht nachtheilig seyn kan / es mag darnach selbige aus dieser / oder aus einer andern Ursach / herrühren / wie er dann durch die Auswürckung eines Rescripti Moratorii, in der

That

That nichts anders thut / dann daß er seinem Glaubiger die Schuld aufhält.

vid. Dn. de Lyncker. supr, cit. loc. & Lauterb. supr. c. l. add. notat. Jurid. ad Vol. 1. hujus Tr. L. 1. cap. 17. §. 2. verl. noch eine andere ꝛc.

§. 18.

XV.) Unter die weltliche Kayserl. Reservata ist auch zu zehlen / das Jus Concedendi Nundinas solenniores, oder / das Recht Messen und allgemeine Märckte zu verstatten und zu privilegiren / als welches einem Römischen Käyser gantz allein zukommt:

per l. 1. ff. & l. un. ibique Dd. C. de Nundin. add. Bocer. de Regal. cap. 2. n. 238. Schwed. Introd. in Jus Publ. part. spec, Sect. 1. cap. 17. §. 11. Stamler de Reservat. §. 61. n. 6. Fritsch. Diss. de Nundin. c. 4. n. 9. 10. & seqq. Item n. 15. seqq. Knipschild. de Civit. Imp. L. 5. c. 23. n. 1. Myler ab Ehrenbach / de Principib. & stat. Imp. p. 2. c. 58. §. 1. Mulz. de repræsent. Majest. p. 2. c. 9. n. 48. & c. 10. n. 2. & n. 39. seq. Cregel Disp. de Nundin. th. 20. Hertius Diss. de superiorit. Territ. §. 21. Joh. Klein. Diss. de nundin. solennioribus von Reichs-Messen c. 2. n. 12. 13. Rhetius. Diss. de nundin. solenn. thes. 4. & Naurath. in not. ad Hippolyt. à Coll. de Increment. Urb. c. 14. lit. e. add. omnino R. A. de An. 1576. §. dadurch denen ꝛc. 119. ibi: Kayserl. besondere Hoheiten und Reservaten.

jedoch also / daß auch ein Röm. König / so bey Lebzeiten des Kaysers erwählet worden / in dessen Abwesenheit / ingleichen / wann das Kayserthum entlediget / die Reichs-Vicarien / nach zerschiedener Rechts-Lehrer Meynung / eben dergleichen exerciren können / obwolen dißfalls kein Exempel vorhanden:

ajente Dn. Schweder. sup. c. l. §. 13. Fritsch. d. Diss. c. 4. n. 31. sqq. It. n. 41. sqq. add. Rhet. Diss. de Nundin. solenn. th. 5.

wie dann auch dieses Recht / solenne und allgemeine / oder Reichs-Messen anzustellen / (so man an einigen Orten öffentlich ein- und auszuläuten pfleget;

Fritsch. d. Diss. c. 2. n. 8. & Textor in Jur Publ. Stat. Imp. Tit. 5. n. 180.)

gleichermassen durch eine Immemorial-Præscription, oder solche Verjährung / die über Menschen-Gedächtnuß hinaus reichet / kan acquiriret und zuwege gebracht werden / als welcher in den Rechten eben die Krafft / dann einem Kayserl. Privilegio oder Freyheit / zugeeignet wird.

vid. Fritsch. in Diss. de Regali Nundin. Jure c. 4. n. 52. sqq. Schweder. d. l. §. 13. Rhet. Diss. de Nundin. solenn. th. 7.

Es pfleget aber der Kayser zuvorhero / ehe er eine Stadt mit einem solchen Privilegio begnadiget / die benachbarten Städte / wegen ihres darbey versirenden Interesse, zu vernehmen / und zu ihrem Præjudiz nicht leichtlich etwas zu verhängen / wie dann / ohndem alle und jede Privilegia unter dieser Clausul, salvo Jure tertii, zu verstehen:

vid. Gail. 2. O. 69. n. 24. sq. Stamler de Reservat. §. 71. n. 10. Fritsch. d. c. 4. n. 66. sqq.

dann obwohlen Ihro Kayserl. Majest. hierzu eben so præcise nicht adstringiret sind;

vid. Fritsch. d. c. 4. n. 77. seqq. Limnæ. L. 4. J. P. c. 8. n. 311. & Rhet. dict. Diss. th. 8.

so thun dieselbe doch wohl daran / wann sie solches zuvorher ins Werck richten / damit durch diese Concession niemand einiger Schade zugezogen werde. Sintemalen es leichtlich seyn kan / daß eine oder andere benachbarte Stadt / mit eben einem solchen / oder wol gar contrairen Privilegio, versehen ist:

vid. Mulz. de repræsent. Majest. p. 2. c. 10. n. 41. Schwed. c. l. §. 13. in. fin. Cregel. Diss. de Nundin. th. 30. Fritsch. d. l. n. 80. Textor in Jur. Publ. Stat. Imp. tit. 5. n. 182. sqq. & Naurath. in not. ad Hippol. à Collib. de Increment. Urbium c. 14. lit. e.

wie dann zerschiedene Städte dieses Privilegium haben / daß innerhalb ein oder zwey Meilen / niemand einen Marckt / oder einiges Marckt-Recht / aufrichten / haben oder erwerben soll: dergleichen Privilegium die Stadt Nürnberg / von Kayser Carl dem IV. An. 1378. erlanget.

testante Goldast. p. 2. der Reichs-Satzungen & Cregel. dict. Diss. de nundin. nec non Lunig im Teutschen Reichs-Archiv. part. spec. IV. und letzterer Continuat. II. Theil voce Nürnb. N. XXII. p. 101. Rubr: Kayserl Caroli IV. Privilegium, daß um eine Meil wegs rings um Nürnberg / keine Stadt / Marckt / oder Vestung / deßgleichen kein Stadt-Recht / Marckt-Recht / oder Hoch-Gericht / gebauet oder aufgerichtet werden soll / de An 1378. add. Fritsch. d. Diss. c. 4. n. 72. & 73.

Ingleichen die Stadt Nördlingen / vom Käyser Friderich dem III. An. 1463.

vid. Lunig. c. l. voc. Nördlingen N. 37. pag. 30. seq. Rubr. Kayserl Friderici III. Privilegium, vor die Stadt Nördlingen / die Meß- Jahr- und Wochen-Märckte betreffend: Ingleichen / daß zwey Meil wegs weit und breit um die Stadt / kein Jahr- oder Wochen-Marckt gehalten werden solle ꝛc.

vid. Lunig. im Reichs-Archiv. supr. c. l. voc. Nördlingen num. 56. pag. 49.

So hat auch die Stadt Franckfurt / vom Kayser Ludovico, das Privilegium erhalten / daß weder zu Maintz / noch in einer andern Stadt / eine Meß kan aufgerichtet werden / so derselben schädlich.

vid. Mulz. de Represent. Majest. p. 2. c. 10. n. 57. & Lunig. im Teutschen Reichs-Archiv. part. spec. IV. und letzte Continuat. sub voc. Franckfurt num. 32. pag. 569. rubr: Kayserl Ludovici Bavari Diploma, worinnen er der Stadt Franckfurt versprochen / weder Maintz / noch einiger andern Stadt / ein Meß-Privilegium, denen beyden Franckfurter Messen zum Nachtheil / zugeben / de An. 1337.

Leipzig aber ist hierinnen also privilegirt / daß innerhalb fünffzehen Meilen / keine Meß darff gehalten werden.

Casp. Ziegl. de Jurib. Majest. L. 1. c. 43. n. 9. sqq. Mulz. c. l. n. 58. & 59. Fritsch. d. c. 4. n. 74. & Klein. diss. de nundin. solenn. c. 1. n. 26.

Wie aber das in vorerwehntem Privilegiis befindliche Wort: Marckt / Item Marckt-Recht / auszulegen / solches haben nachfolgende Authores, als

Speidel. Specul. Jur. voc. Marckt. Martin. Zeiler. Cent. 4. Epist. 49 Georg. Philippus Harsdörffer im teutschen Secretario. p. 7. lit. M. voc. Marckt. pag. 511. & Cregel. in Diss. de Nundin. §. 27.

gar deutlich gewiesen / wann sie dargethan / daß dieses Wort de Negociationibus oder von Hanthierungen zu verstehen. So gebühret auch dem Kayser / über das Müntz- und Bücher-Wesen / zu solchen Meß-Zeiten / Sorge zu tragen / und dahin zu trachten / daß dadurch dem Publico kein Schade zugehen möge: zu welchem Ende er dann diese Obsorg entweder denenjenigen / denen er die Meß-Freyheit gestattet / anvertrauet / oder einen eigenen Commissarium hält / dergleichen Bücher-Commissarius, sich jederzeit zu Franckfurt aufhält / der die Obsorge hat / daß nichts in offentlichen Druck gebracht werde / dadurch das gemeine Wesen zu Schaden kommen kan: wie dann ohne dessen Consens und Einwilligung / kein Buch dem Franckfurtischen Catalogo kan einverleibet werden. So muß auch von solchen neuherauskommenden / und zu Franckfurth am Mayn / failstehenden Büchern / so wol dem Kayser / als auch dem Churfürsten zu Maintz / und dann auch / dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath / ein Exemplar umsonst überschicket werden.

de quibus omnibus plura vid. apud Mulz. de Repræsent. Maj. p. 2. c. 10. n. 49. & 50.

Nicht weniger / nimmet der Kayser / in Krafft dieses ihm zukommenden Reservati, alle diejenige / so zu dergleichen Messen reisen / in seinen Schutz und Schirm / daß sie von niemanden können belästiget oder angefochten werden: wie dann / in dem / der Stadt Franckfurt vom Kayser Ludovico Bavaro ertheilten Meß-Privilegio, nachfolgende Wort zu finden:

„daß alle die / so dieselbe zween Märckte suchen / „acht Tag vor / und acht Tag hernach / in unser „und des Reichs Sicherheit syn sollen / und wer „der wehre / der den Fried und Sicherheit bre„che und überführe / oder dieselbe Burger von „Franckfurt am Recht angreiffe / oder sie um „wärentlich Recht für geistlich Recht laden wol„te / denselben mögen dieselbe unser Bürger la„den / für unsern Schultheissen und Gericht zu „Franckfurt; Und wer der Ladung nicht gehor„sam syn wolte / den / oder die / und ihre Helf„fer / mögen die obbenañten Burger von Franck„furt / von unserm Gewalt angreiffen / an ihr „Leib / und an ihr Gut: Und davon gebieten wir „allen unsern und des Reichs Getreuen / wie „die genannt sind / festiglich / daß sie an diesen „unsern Gnaden / die obbenannte Burger von „Franckfurt / von unsertwegen schirmen / und „ihnen befohlen syn lassen / wo sie diß bedörf„fen / daß sie keine Irrungen daran gewinnen / „als lieb ihnen / Unser / und des Reichs Huld „seye.

vid. Mulz. cit. supr. loc. n. 46.

dergleichen Privilegium auch die Stadt Nördlingen vom Kayser Sigismundo An. 1334. erhalten / wie zu sehen bey vorgedachtem

Lunig. in T. R. A. p. spec. IV. und letztern Continuat. II. Theil voc. Nördlingen num. 26. pag. 19. sq. rubr: „Kaysers Sigismundi Privilegium, „vor die Stadt Nördlingen / die jährlich daselbst „gehaltene Meß / und das unter währender „Meß / gegönnte sichere Gelait / wie auch an„dere Meß-Freyheiten betreffend / de An. 1334. „in verb. ibid: dann ein jeglicher / der die Meß „suchet / und dahin kommet / Unser und des „Reichs / und auch der Stadt Nördlingen / „frey sicher Gelait hat / und haben soll / als das „auch von Alters Herkommen / und länger / „dann jemand verdenckt / gehalten / und von seel. „Gedächtnuß / Röm. Kayser und Königen / und „auch von Unserer Majest. confirmiret und be„stättiget ist.

woraus dann zu sehen / daß die Röm. Kayser / vor Einführ- und Veststellung des Land-Friedens / bey Meß-Zeiten / den Ab- und Zureisenden das sichere Gelait selbsten ertheilet / welches heut zu Tag von denjenigen geleistet wird / denen Ihro Kayserl. Majest. solches in specie concedirt und aufgetragen haben; welches unterweilen auch durch ein fremdes Territorium und Gebiet geschiehet / davon wir an einem andern Ort das weitere beyzubringen gedencken.

Interea vid. Oetting. de Jure Limit. L. 1. c. 9. n. 29. Mulz. c. l. n. 47. seq. & n. 72. sqq. Schweder. in Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 1. c. 17. §. 14. Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & Statib. Imp. p. 2. c. 59. Cregel de nundin. th. 60. sqq. Lynck. in Diss. de Jure Conducendi. Becht. de securitat. & salv. Conduct. Class. 4. th. 241. sqq. Fritsch. dict. Diss. c. 6. n. 34. sqq.

Daß Ihro Kayserl. Majest. die einer Stadt einmal verliehene Messen wieder wegnehmen / oder anderswohin transferiren könne / wird zwar von einigen ohne allen Unterschied behaubtet;

vid. Clusen in Sylloge rerum quotid. Concl. 22. lit. E. & Stephan. de Jurisd. L. 2. p. 1. c. 1. membr. 2. n. 98.

es pflegen aber selbige dergleichen zu nicht verhängen / wo sie nicht durch eine rechtmässige Ursach hierzu bewogen werden.

de quo plura vid. ap. Cregel de Nundin. th. 31. sq. Mulz. c. supr. loc. n. 51. sqq. Myler. ab Ehrenbach / c. l. c. 58. §. 9. & in addit. ad Rumelin. in A. B. p. 2. Diss. 4. th. 7. lit. A. Dinner. de justo rer. pret. Quæst. 3. n. 23. Schwed. cit. cap. 17. p. 20. Rher. Diss. de Nundin. solenn. th. 9. Naurath. in not. ad Hippol. à Collib. de Increment. urb. c. 14. lit. e. & Fritsch. dict. Diss. cap. 12. n. 7. sqq. in specie verò n. 19.

Denen Messen ist auch zuweilen anhängig das Jus Emporii & Stapulæ, das ist / die Niederlag und Stappel- oder Staffel-Gerechtigkeit / welche Wörter zwar von einigen ohne Unterschied gebraucht werden;

vid. Fritsch. de Regal. Nundin. Jure cap. 10. n. 1. 2. 3. ibique cit.

es waltet aber hierunter diese Differentz / daß / wo schlechte Jahr-Märckt und Messen sind / ohne Niederlag und Staffel-Gerechtigkeit / da mag ein jeder / nach seinem freyen und guten Willen / Wahren zu- und abführen / dieselbe fail haben / verkauffen / oder nicht verkauffen; dahingegen / wo Stappel-Recht ist / solches nicht geschehen kan / sondern man muß die zugeführte Wahren auch fail haben / einsetzen und nieder legen / wohlfolglich hat hierinnen eine solche Freyheit / wie oben gemeldet / im Kauffen und Verkauffen nicht statt. Das Jus Emporii aber / oder die Niederlag / erstrecket sich noch weiter / und ist von der Meß- und Stappel-Gerechtigkeit dergestalten unterschieden / daß / wo ermeldte Meß- und Staffel-Gerechtigkeit ist / allda zwar auch ein Fremder Wahren zuführen / und ein anderer Fremder selbige an sich handlen und erkauffen kan: worbey dann die Einnehmer des Orts weiter nichts / dann gute bequeme Gelegenheit zu handeln / und an etlichen Orten / den

Vor-

Vorkauff haben/ die Obrigkeit des Orts aber nimmt die Zöll/ Marckt-Geld/ Stand-Geld und Accisen ein: wo aber das Jus Emporii oder die freye Niederlag (Fritsch. de Regal. Nundin. Jur. cap. 10. n. 36.) in vollem Flor ist/ da mag ein Fremder wol fremde Wahren zuführen; Er muß aber selbige niederlegen/ und des Orts verhandeln oder verkauffen/ und zwar allein denen Einwohnern/ so/ daß an einem solchen Ort Fremde/ von Fremden keine Wahren erhandeln oder kauffen dörffen/ sondern/ wann sie Wahren kauffen wollen/ solche allein von den Innwohnern kauffen und erhandeln müssen.

vid. Mulz. de Repræs. Majest. L. 2. c. 10. n. 14. 15. & sqq. Klock. de Contribut. cap. 1. n. 272. Marquard. de Jure Mercat. L. 2. c. 6. n. 33. Schottel. de antiquis in German. Jurib. cap. 26. §. 17. & 20. Leuberus in vera disquisit. plenar. Stapulæ Saxon. adversus Magdeburg. n. 490. 491. & 492. Fritsch. de Regal. Nundin. Jur. cap. 10. n. 6. 7. 8. sqq. & Stracch. de mercatur. part. 4. n. 44. sqq. & in Tract. de Navigat. n. 6. sqq.

Von allen diesen Juribus oder Rechten/ ist das Jus Geranii oder die Granen-Gerechtigk. (worunter zwar die Straßburger/ Lintzer/ Regenspurger/ und Cöllner/ die Niederlag verstehen/ teste Hertio, in Diss. de Superioritate Territ. §. 21. in not. voc. Niederlag) unterschieden; als mittelst welcher eine Stadt/ so mit sothaner Gerechtigkeit versehen/ weiter nichts dann dieses prætendiren kan/ daß man die Wahren angeben muß/ um solche zu besichtigen/ zu zehlen oder zu messen/ und dadurch so viel zu verhüten/ damit den Zöllen kein Eintrag geschehe/ und in dem Maaß oder Gewicht/ kein Betrug oder Vortheil geführet werde/ wie dann zu dem Ende/ an vielen Orten/ besondere Kauff- und Waag-Häuser/ so man Granen nennet/ an den Ufern/ Häfen/ oder Gestaden/ oder wenigstens nicht weit davon/ aufgerichtet zu finden/ in welche die aus den Schiffen gezogene Wahren pflegen gebracht zu werden:

vid. Klock. de Contribut. cap. 1. n. 272. Fritsch. de Regal. Nundin. Jur. cap. 10. n. 15. Item n. 18. & 19. & Hertius. Diss. de superiorit. Territ. §. 21.

dann obwolen das Granen-Recht der Stappel-Gerechtigkeit meistens anhänget/ so waltet jedoch hierunter dieser merckliche Unterschied/ daß/ wo das Granen-Recht allein ist/ man die Wahren nur zu dem Ende aufhalten darff/ um selbige messen oder zehlen zu können; wo aber zugleich das Stappel-Recht ist/ da müssen auch die Wahren ausgeleget und failgebotten werden: daß also das Stappel-Recht/ mehr den Privat-Nutzen desjenigen Orts/ wo solches florivet/ zum Endzweck hat; dahingegen die Granen-Gerechtigkeit/ dem gemeinen Nutzen zum Besten eingeführet worden/ um nemlich zu sehen/ ob die angegebene Wahren/ das rechte Maaß und Gewicht haben. Zu welchem Ende dann die Kauff- und Waag-Häuser/ Item die Saltz-Städel/ Schranen/ offentliche Wein-Märckt oder Wein-Städel; ꝛc. hier und dar aufgericht zu finden/ über welche die Obrigkeit des Orts/ gewisse Officianten/ als da sind die Kauf-Haus-Herren/ Waag-Herren/ Waag-Amtleute/ Waag-Junckern/ Waag-Meister/ Granen-Meister/ Zahlmeister/ Schiffer/ Karcher/ Ballenbinder ꝛc. setzet/ die mit dergleichen Sachen umgehen/ und alles genau beobachten müssen/ worvor sie dann/ über dem gewöhnlichen Zoll/ das Waag-Geld erheben: woraus hernach dieser Nutzen entspringet/ daß man auf ein solches Gewicht und Maaß/ sicher gehen darff/ und nicht kan betrogen werden/ angesehen das Stadt-Zeichen auf die Wahren gedrucket wird;

vid. Cregel. de Nundin. th. 90. & 91. & Mulz. d. c. 10. n. 24. & sqq.

von welchen allen aber bey der Materie von den Zöllen/ Item von der Kaufmannschafft/ noch weiter soll gehandelt werden.

Schlüßlichen ist noch dieses zu mercken/ daß/ obgleich das Recht solenne und allgemeine Messen anzustellen/ einem Röm Käyser/ in Krafft eines sonderbaren Reservats, laut obigem/ gantz allein zukommet; jedoch auch den Churfürsten und Ständen des Reichs/ unverwehret seye/ auch in Ihren Landen und Gebieten/ in Conformität der Ihnen competirenden Landes-Fürstl. oder Landes-Herrschafftl. Obrigkeit/ Messen anzuordnen/ und selbe mit gewissen Particular-Freyheiten oder Privilegien zu versehen: wiewol selbige gemeiniglich Jahr-Märcke/ Item Wochen-Märckte/ bißweilen aber von einer gewissen Specie oder Gattung/ wormit gehandelt wird/ Vieh-Märckte/ Roß-Märckte/ Ochsen-Märckte/ Schmaltz-Märckte/ Item Flachß-Märckte/ genennet werden; wo nur solches nit ad meram æmulationem, das ist/ sich nicht so wol dadurch zu nutzen/ als vielmehr denen Benachbarten zu schaden/ Item, denen vom Röm. Kayser und Königen/ denen Benachbarten hierwieder ertheilten Privilegien und Freyheiten ohnabbrüchig/ mithin denen Reichs-Constitutionibus ohne Nachtheil/ geschiehet:

vid. Mulz. de Repræs. Majest. L. 2. c. 10. n. 79. seqq. Herrius de superiorit. Territ. §. 21. Myler. ab Ehrenbach de Princip. & Statib. Imp. p. 2. c. 58. §. 2.

und diese Märckte lassen sich die Stände/ um mehrerer Authorität willen/ gemeiniglich von Ihro Kayserl. Majest. confirmiren/ und ein Privilegium darüber ertheilen.

vid. Mulz. cit. tract. c. 9. n. 48. Schweder. Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 1. cap. 17. §. 18. in fin. & Fritsch. d. Diss. c. 4. n. 25. & cap. 9. per tot.

Das Stappel-Recht aber/ können Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ aus eigner Macht nicht einführen/ inmassen ein Röm. Käyser selbst/ ohne Consens der Churfürsten solches heut zu Tag im Römischen Reich nicht zu thun vermag/

vid. Capitulat. Leopoldi art. 21. Josephi. art. 20. & Moderni Invictissimi Imperat. Caroli. VI. art. 8. vers. dieweilen sich aber zuträgt/ add. Mulz. c. l. n. 88. add. omnino Textor. in Jure Publ. Cas. tit. 12. n. 225. seq. & in Jure Publ. Stat. Imp. tit. 5. n. 184.

Was aber das Granen-Recht betrifft/ und was zur Abmeß- und Wägung der Wahren gehöret/ hierinnen können die Stände des Reichs in ihren Territoriis und Gebieten ohnverhindert/ alle gute Anordnung veranstalten/ und zu dem Ende eigene Kauff- und Waag-Häuser anrichten/ auch Schranen-Waag- und andere Ordnungen machen/ in so fern nemlich bey ihnen die Wahren nieder geleget werden: dann ausser dem können sie denen vorbey reisenden fremden Kauff- und Handels-Leuten keine solche Beschwerde zumuthen.

Mulz.

Mulz. c. l. n. 89.
Hieher gehöret auch in seiner maß der Kirchweyh-Schutz /
vid. Cregel. de Nundin. th. 18.
welcher eigentlich dem Vogtey-Herren zustehet / wo er nicht irgendwo de consuetudine, oder aus einer Gewonheit/zur Criminal-Jurisdicton referiret wird: als in welchem Fall er dem Cent- oder Fraiß-Herrn zukommet / welcher auch die Delicta publica, oder die zur Malefiz gehörige Verbrechen / zu bestraffen / so auf dergleichen Kirchweyhen / worüber der Vogtey- oder Nieder-Gerichts-Herr den Schutz hat / begangen werden / als welcher letztere nur die Frevel abzuwandlen hat; worbey ihm aber auch zugleich die Obsorge über die Spiel-Tische / Glücks-Häfen / Marcktschreyer/ Sailtantzer / Fechter / Comödianten ꝛc. obgelegen / von welchen allen aber an einem andern Ort weitläufftiger soll gehandelt werden.
Interea vid. Linck. de Centena. cap. 3. §. ult. It. de Jure Templor. c.7.n. 15. & in pecul. Dissert. de Jure Encœniorum, von Kirmessen ꝛc. Klock. de Ærar. L. 2. c. 163. in verb. ibid. der Kirchweyh-Schutz / und was dem anhängig / mit Tantzhalten/mit Weinschencken/und den Kugel-Platz / ist dem Mixto Imperio, und der Niedergerichtlichen Obrigkeit/anhängig/ꝛc. add. Mayer. de Advocat. armat. cap. 15. n. 108. Herpfer controv. Jurisdictional. Decad. 2. qu. 7. Manz. decis. Palat. 91. & Mulz. supr. c. l. n. 90. & sqq.
Von denen sonderbaren Privilegien aber/ so die Messen haben/ soll an einem andern Ort / und zwar bey der Materie von der Kauffmannschafft / das weitere beobachtet werden.

§. 19.

XVI.) Wird auch unter die Kayserl. Reservaten und Hoheiten gezehlet/ das Jus dandæ Civitatis, oder das Recht eine Stadt aufzurichten/ und einem Ort das Stadt-Recht zu geben / mithin selbigen mit Weichfried
(de cujus vocis Originatione & significatu vid. Schottel. de antiqu. in Germ. Jur. cap. 10. vom Weichfried-Recht. add. Speidel. in specul. Jur. voc. Handschuh. Item voc. Weichfried/Weichfried-Recht. nec non Besold. Thes. pract. ead. voc. & Dietherr. ibid. nec non Rittershus. de Jure Asylor. c.3. n. 33. pag. 46. sq. ibi: man soll ein Creutz setzen auf den Marckt/ daß man sehe/ daß Weichfried da seye. Et paulò post: wo man marckt / daß man ein Creutz setze auf den Marckt / da des Königs Handschuh anhangt / dabey ist zu vernehmen/ daß man da Weichfried habe / der bestettiget sey/ mit des Königs Vollwortung. Woraus zu sehen / daß Weichfried nichts anders / dann Stadtfried / oder Stadt-Recht seye / so die alten Könige vor diesem/ mit Zusendung eines Handschuhs oder Hand-Zeichens verliehen. Ita enim de eo im Sächsischen Land-Recht. art. 69. cautum: Niemand mag eine Märck oder Müntz erheben/ ohne des Richters/ i. e. des Fürsten/ Willen/ in des Gerichtes leyt/ auch soll der König/durch Recht sein Hand-Zeichen darzu senden/zu einer Beweisung/ daß es sein Will sey. Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Handschuh. & Gryphiander de Weichbild. Saxon. cap. 74. & 76. nec non Speidel. supt. c. l.)
zu begnadigen / und ihme Seel und Belebung zu geben / als welches Recht / nach vieler bewehrter Rechts-Lehrer Meynung/einem Röm. Kayf. allein zukommet:
vid. Wehn. voc. Stadt-Recht / Speidel. voc. Stadt. Just. Sinolt Schüz. de S. R. J. V. 1. D. 8. th. 21. lit. B. Stammler. de Reservat. §. 60. Hermes in Fasc. Jur. Publ. c. 31. n. 9. Bœcler in Not. Imp. L. 4. c. 1. Bruning de variis Vniversi. specieb. concl. 13. Limnæ. L. 2. J. P. c. 9. n. 128. Fritsch. in Diss. de Jure & Statu Suburbior. vom Vorstädt-Recht. in Mantiss. Knipschild. de Civit. Imp. L. 1. c. 6. n. 6. sqq. Mævius ad Jus Lub. L. 1. Tit. 2. art. 2. n. 57. Mulz. de. Repræs Maj. p. 2. c. 24. n. 14. Schottel. de Antiqu. in German. Jurib. cap. XI. §. 8. Matth. Stephan. de Jurisd. L. 2. p. 1. c. 1. membr. 2. Cluten. in Syllog. rer. quotid. th. 22. lit. d. Clapmar. de arcan. Rerumpubl. L. 1. c. 21. in fin. Hertius Diss. de superiorit. Territ. §. 18. ubi exempla, aliique plures.
und zwar dergestalten / daß / wann jemand ohne Kayserl. Bewilligung / (es mag hernach selbige mit ausdrücklichen Worten/oder stillschweigend/ertheilet worden seyn) eine Stadt erbauet und aufgerichtet/ selbige weder vor eine Stadt gehalten wird / noch auch der denen Städten zukommenden Rechten sich gebrauchen kan:
vid. Natta Cons. 636. n. 100. & Schottel. c. 1. §. 8. in fin.
wie dann aus den Historien erweißlich/ daß nicht allein die Röm. Kayser / mehrmalen das Stadt-Recht verliehen/ sondern auch unterweilen die Erbauung der Städte inhibiret und verbotten / ja wann darwider gehandelt worden/selbige zuweilen gar wieder zernichtet haben.
vid. omnino Privilegium à Carolo IV. Noribergensibus An. 1378. concessum, quod supra, in materia Nundinarum, exhibuimus. add. Goldast. in Reichs-Satzungen part. 2. pag. 66. & Schottel. supr. c. l. §. 9. Confer. porrò Cranz. L. 6. Saxon. cap. 26. & Spangenberg. in Chron. Schauenburg. L. 1. c. 15. ibi. Henricus Leo, erlaubte den Burgern zu Lübeck wieder zu bauen/ und gab ihnen viele Privilegia darzu / und versahe sie mit Müntz / Zöllen/ und Stadt-Recht. Und also sind auch Eßlingen / Reutlingen und Heilbronn / vom Kayser Rudolpho zu Städten gemacht / und mit Stadt-Recht begnadiget worden attestante Schottelio, c. l. §. 11. Welchergestalten Kayser Rudolph der Anderte / auf Ansuchen Hertzogens Julii zu Braunschweig und Lüneburg / die Confirmation über die vor der Vestung Wolffenbüttel neu-erbaute Heinrich-Stadt / und die deroselben ertheilte Privilegien / in An. 1578. erhalten / ist bey mehrbemeldten Schottelio, c. l. §. 13. nachzulesen: deßgleichen/was Kayser Leopoldus, glorwürdigsten Andenckens / zu Conservirung dieses Kayf. Reservats, an einen andern vornehmen Potentaten/ vor einen gewissen Befehl An. 1664. abgehen lassen / dainnen er behauptet / daß das Stadt-Recht zn verleyhen / Ihme / als Röm. Käyser allein zukomme / ist bey eben diesem Authore in obberührter Stelle / vers. welchergestalt ꝛc. anzutreffen ibi: Wann nun Unsere Kayserl. Hoheit und Reservat, auch in dem bestehet/daß ohne unser Verwilligung kein Stand / einen Ort zur

Stadt

Stadt machen/ und derselben das Stadt-Recht geben kan ꝛc.

welches schon vorher dessen Vorfahre am Kayserthum/ Kayser Maximilianus I. gethan/ und zu dem Ende dem Grafen von Manßfeld/ Alberto, als selbiger einen gewissen Flecken bey Eißleben/ das Stadt-Recht geben wollen/ solches an. 1514. d. 6. Febr. mit nachfolgenden Worten niedergeleget hat: Wann nun dir/ noch Jemand anders/ nicht geziemet/ Stadt-Recht/ oder anders/ das der hohen Obrigkeit anhänget/ ohne sondere Erlaubnus aufzurichten/ so befehlen wir ꝛc. ꝛc.

vid. Schottel. c. l. §. 8. in fin. & Schvveder. in Introd. in Jus Publ. p. spec. sect. 1. c. 18. §. 3.

Und ob gleich einige unter den Doctoribus Juris Publici, in der Meinung stehen/ daß heut zu Tag/ dieses Recht auch den Churfürsten und Ständen des Reichs/ in Krafft der ihnen competirenden hohen Lands-Obrigkeit/ zukomme/ auch zu dem Ende zerschiedene Exempla, daß solches/ ohne Einhohlung des Kayserl. Consensus beschehen/ beybringen/ als zum Beyspiel/ bey Chur-Pfaltz/ von Franckenthal und Manheim: bey Würtenberg/ von Freudenstadt: bey den Herrn Grafen von Hanau/ von der Stadt Hanau: bey den Herrn Marggrafen zu Brandenburg/ von Berlin und Birnau: bey Marggrafen Otto von Meissen/ von Freyberg ꝛc. ꝛc.

vid. omnino Hert. dissert. de Superiorit. Territ. §. 18. ubi plura adhuc exempla, & quidem in utramque partem, adducit.

mit der noch weiter angehängten Erläuterung/ daß dieses um so leichter beschehen könne/ wann ein Fürst/ oder Stand des Reichs/ aus einem Dorff oder Flecken eine Stadt machen/ und denselben das Stadt-Recht schencken will/ mithin keine neue Stadt zu bauen gedencket/ als welches den Ständen/ in Kraff/ des Instrum. Pacis art. 8. §. gaudeant. um da weniger könnte disputiret werden/ weilen ihnen daselbst das Recht Vestungen und Fortificationes in ihren Territoriis und Gebieten aufzubauen/ und die alte noch weiter zu befestigen/ mit ausdrücklichen Worten/ erlaubet worden:

Et ita sentit Rehebold. Diss. de Jure Civit. p. 1. c. 5. apud Fritsch. Vol. nov. Exerc. Jur. Publ. Schvved. c. l. §. 4. seqq. Christian. Thomas. in Disp. de Jur. Statuum Imp. dandæ Civitatis. §. 36. seq. Item §. 43. seqq. & Illustr. Dn. de Lyncker. in Dissert. Territ. pag. 26. ubi inter Jura Superioritatis etiam Jus dandæ Civitatis refert.

So sind doch nicht allein in contrarium exempla, (wie oben erwehnet) vorhanden/ sondern es ist auch an dem/ daß solches tacito Imperatorum Consensu beschehen/ mithin die Röm. Kayser/ ihre Einwilligung stillschweigend darzu ertheilet habē/ welches aber ihnen bey andern dergleichen Begebenheiten/ nichts præjudiciren kan: dahero es weit sicherer ist/ wann hierzu der Kayserl. Consens eingeholet und beygebracht wird:

Ita sentit Speidel. Specul. Jur. voc. Stadt/ Stadt-Recht/ vers. notandum hic. Besold. Thes. Pract. ead. voc. vers. in Imper. Romano. Dietherr in Continuat. ead. voc. vers. an Status Imp. Fritsch. diss. de Jure Suburb. in mantiss. Mulde Repræs. Majest. L. 2. c. 24. n. 14. & 15. & Hertius supr. c. l.

Von dem Jure Civitatis, davon wir jetzo gehandelt/ ist das Jus Civilitatis, oder das sogenandte Burger-Recht/ (welches zuweilen auch Jus Civitatis genennet wird) unterschieden/ indem solches nicht/ wie jenes/ unter die Kayserl. Hoheiten und Reservata gehöret/ sondern einer jeden Obrigkeit des Orts zukommet/ worinnen dann derselben niemand was præjudiciren/ oder aber jemanden zum Burger wider ihren Willen aufdringen kan.

vid. Besold. Thes. pract. voc. Stadt/ Stadt-Recht/ vers. notandum hic est. Et de Jure Universit. cap. 8. n. 3. add. Knipschild. de Civ. Imp. L. 2. c. 29. n. 2. & 3. & Schvved. Introd. in Jus publ. part. spec. sect. 1. cap. 18. §. 2. nec non Dn. Wendler in Disp. an. 1667. sub Præsidio Dn. Gotofredi Stösseri Argentorati habita, de Jure Civitatis, vom Burger-Recht/ §. 13. seq. & in spec. §. 39. seq.

§. 20.

XVII.) Gehöret auch unter die Reservata Imperatoria das Jus Postarum Universalium in Imperio, oder/ das Regal, durchgängige General-Reichs-Posten zu bestellen/ krafft dessen einem Römischen Kayser/ die Macht und Gewalt zukommet/ alle dasjenige anzuordnen/ was zu Erhaltung dieses Rechtens gehörig ist:

vid. t. t. C. de Curs. Publ. & R. A. de an. 1641. §. übrige Memorialia. 39. ibi: daß jetzt-ernanntes Post-Regal, in seinem Esse erhalten/ und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen/ noch von uns in einige Wege verwilliget/ nachgesehen oder verstattet werden soll ꝛc. add. Wehn. Obs. Pract. voc. Post. Klock. V. 1. cons. 32. n. 1. ibi: das Post-Wesen wird für ein solch Kayserl. hohes Regal geachtet/ daß der Römis. Kayserl. Majest. in Krafft durch das gantze Heil. Reich in allen Fürstenthümern und Herrschafften/ habenden Kayserl. Superiorität/ Hoheit/ und Universal-Jurisdiction, anzuordnen allein/ aber sonst keinem Reichs-Stand gebühret. Et n. 9. ibid. in verb. Es kan aber keiner das Post-Amt/ und was demselben anhängig/ aufrichten oder bedienen/ es seye ihm dann zuforderist von der Kayserl. Majest. anvertrauet/ auch hierüber Kayserl. Patenten oder Diplomata mitgetheilt worden.

add. id. Klock. in Tract. de Contribut. cap. 2. n. 27. 28. 29. 30. in verb. ibid:

Ein mahl/ weilen die Post eines Römis. Kaysers sondere Hoheit und Regal, zu Advertenz und Correspondenz, zwischen grossen Potentaten in- und ausserhalb Reichs/ auch danebens ein solch Werck ist/ so man bey der Kayserl. Regierung/ zu schleuniger Verrichtung nothwendiger Geschäfften/ Fortbringung der Brief/ Diener und Gesandten/ ohnvermeidentlich bedarff/ ja/ welches insgemein allen Ständen und Unterthanen sowol/ als auch des Reichs-Commerciis, in viele Weg nützlich und bequem ist: Als haben an. 1570. Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ Kayser Maximilian den anderten ersuchet und gebetten/ das Post-Wesen beym Reich zu behalten: dann Ihro Kayserl. Majestät wären es auch Amts- und Pflicht halber/ als ein Mehrer des Reichs/ zuthun schuldig/ und könnten es/ dero Nachfahren zum præjudiz, in fremde Hände nicht kommen lassen.

Consent. porro Thom. Michael de Jurisdict. concl. 12. lit. B. Cluten in syllog. rer. quotid. Thes. 22. lit. C. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 13. n. 42. Conrad. ab Einsidel de Regal. c. 3. n. 226. Besold. Thes. pract. voc. Post. Speidel, ead. voc. Struv. S. J. F.

c. 6. th. 25. n. 5. Ludov. de Hornick. Tr. de Regal. Postar. Jur. cap. 3. theorem. 3. pag. 35. Gerhard Meyenbusch. Diss. Inaug. de Regal. Postar. Jure th. 30. 31. & 32.

Und weilen diesem Juri, unter andern auch das Recht einen General-Reichs-Postmeister zu bestellen / anhänget;

vid. Mayenbusch. c. Diss. th. 33. & Schvveder. diss. de Reservat. Imperat. th. 37. nec non Joh. Philip. Leusler. Disp. Inaug. de Reservat. Imp. Augustis. th. 22.

Als hat Kayser Maximilian der Erste / Franciscum de Taxis, (weilen er dem Kayser mit grosser und unverdrossener Mühe / Mittel und Wege gezeiget / wie dieses Werck einzurichten / und zu einem erwünschten Ende zu bringen) zu Vergeltung dieser seiner bey dem gantzen Werck gehabten Bemühung / das General-Postmeister-Amt / im Römis. Reich / als ein Manns-Lehen / vor sich und seine Brüder / (weilen er unverheyrathet gestorben) mit allen davon fallenden Nutzungen / verliehen / welches Reichs-Lehen hernach / von Kayser Carl dem Vten / Kayser Ferdinand dem Ersten / und dessen Nachfolgern am Reich / dieses Francisci von seinem Bruder Rogerio erzeugten Enckel / Joh. Baptist von Taxis, und dessen Nachkommen / (unter welchen Kayser Matthias dessen Enckel Lamoralium von Taxis in den Grafen-Stand / Kayser Leopoldus allerglorwürdigsten Andenckens aber / dessen Atnepotem oder Sohn im fünfften Grad / in Fürsten-Stand / erhoben) confirmiret worden /

vid. Lunig im Reichs-Archiv. part. gen. pag. 440. seqq. Schvved. de Reservat. Imp. th. 37. Wagenseil. de Official. & Subofficial. Imp. c. 3. §. 3. & Hertius in dissert. de Superiorit. Territ. §. 23. in not. vers. Comites de Taxis.

Und dieses Manns-Lehen hat hernachmals Kayser Ferdinand der Anderte / anno 1621. aus besondern Kayserl. Gnaden / in ein Weibs-Lehen verwandelt:

Lunig. d. l. pag. 149.

wiewohlen in der / von Kayser Leopoldo, dem Eugenio Alexandro von Taxis, ertheilten Investitur, nur allein des Manns-Stammens gedacht wird.

Lunig. d. l. pag. 469. & Schvved. supr. c. l. (vid. tamen Adam. Cortrejus, in Tract. de Regali Postar. Jure §. 5. & seq. ubi rem paulo aliter recenset, & primum summum Postarum Magistrum ab Imp. Rudolpho II. Leonhardum de Taxis, an. 1595. constitutum, Ejusque Filio Lamorali Baron. de Taxis, deinde ab Imperat. Matthia officium hoc in Feudum perpetuum collatum esse, dicit, simulque Edictum Rudolphi & Diploma Matthiæ Impp. exhibet) add. omnino Author, der gegenwärtigen Verfassung / der Kayserl. Regierung in Teutschland / wie solche enthalten / in Ihro Römischen Kayserl. Majest. Herrn Carln des VIten Wahl Capitulation &c. in appendice Document. ad dict. Capitulat. art. 29. Lit. A. B. C. ubi literas Investituræ exhibet Conf. Hornick. de Jure Postar. cap. 15. Theorem. 2. n. 4. nec non Mulz. de Repræsent. Majest, p. 2. cap. XI. n. 25.

Und wie nun die Herrn Grafen / und jetzige Fürsten von Taxis / zu General-Postmeistern im Römischen Reich bestellt worden: Also hat Kayser Ferdinand der Anderte an. 1524. gleicher gestalten in seinen Erb-Landen und Oesterreichischen Provinzien / den Johannem, damaligen Freyherrn von Paar / zum Kayserl. Erb-Postmeister / oder Obrist-Hof-Postmeister / bestellet / und nebst seinen Descendenten männlichen Geschlechts / (so nun in den Grafen-Stand erhoben sind) das Erb-Land-Post-Amt / oder das Kayserliche Erb-Land Hof-Post-Amt / zu Lehen verliehen:

de quo vid. Limnæ. Tom. 2. addit. ad L. 2. J. P. c. 9. n. 133. Sprenger in Jurisprud. publ. L. 1. c. 24. & Nirzsch. ad art. 34. Capirulat. Joseph. n. 4. 5. 28. seqq. ubi simul differentias inter utriusque Magistri Postarum officium explicant, add. omnino Cortrejus. de Regal. Postar. Jur. §. 7. Ludovic. ab Hornick. de Regal. Postar. Jure c. 6. theorem. 3. p. 57. seq. & Limnæus ad Capitulat. Leopold. art. 35. ad verb. an. 1624. erlangter Investitur, &c. ubi Diploma Ferdinandæum & literas Investituræ exhibent.

woraus dann zu sehen / daß auch das Post-Regal zu Lehen kan aufgetragen werden:

vid. Hornick. de Jure Postar. cap. 6. theorem. 4. pag. 194. & Cortrejus. c. l. §. 8.

wiewohlen es von den Doctoribus unter die Feuda impropria referiret wird.

vid. Cortrejus. c. l. & Joh. Petr. Ludvvig. in Dissert. de Jure Postar. hæreditar. th. 20. seqq.

Es ist aber ein nicht geringer Streit dieses Postwesens halber / zwischen erstgedachten beeden Obrist-Postmeistern / über diesen Passum entstanden / wem nemlich unter ihnen die Annehm- und Verschickung der Brief gebühre / wann der Kayserl. Hof in einer Reichs-Stadt zu residiren kommet? Und ob ihr Amt / von dem Ort / oder vielmehr von der Person und den Briefen / zu æstimiren seye? Beederley Rationes und Fundamenta sind zu finden bey dem

Limnæ. in addit. ad L. 2. J. Publ. cap. 9. n. 133. Tom. 5.

noch besser aber und deutlicher sind selbe anzutreffen / in der Demonstration des Grafens von Paar / und darauf heraus gegebenen Antwort / des Fürsten von Taxis / so an. 1602. unter der Rubric: Reflexiones, in offentlichen Druck gekommen: deme beyzufügen / das von dem Churfürstlichen Collegio, an. 1641. den 27. Junii, von sich gestellte Gutachten / davon in das Kayserl. Leopoldi und Josephi Wahl-Capitulationibus, art. 34. und 35. Item in der jetzo glorwürdigst regierenden Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation, art. 29. gedacht wird.

quodque de verbo ad verbum exhibet Cortrejus. cit. Tr. §. 10. & Author der gegenwärtigen Verfassung der Kayserl. Regierung in Teutschland. in append. Document. ad art. 29. Capitulat. Carolinæ, lit. F.

Welcher Streit hernach in so weit Provisorio modo gehoben worden / daß Kayser Leopoldus in seiner Wahl-Capitulation, art. 35. versprochen.

Die beständige Verfügung zuthun / daß das General-Obrist-Reichs-Postmeister-Amt / in seinem Esse erhalten / und zu dessen Schmählerung / nichts vorgenommen / verwilliget oder nachgesehen / insonderheit aber der darmit beliehene General-Reichs-Postmeister / wieder alle / von dem Kayß. Hof-Post-Amt / jenem biß daher im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingriff / und Verschliessung absonderlicher Amts-Paqueten / gehandhabet / und sowohl in beyseyn Ihro Kayserliche Majest. allerhöchsten Person und Hofstatt / als abwesend derselben / bey ruhiger Einnahm- Bestell- und Austheilung aller und jeder / vermittelst der Reichs-Posten ankom-

ankommender und abgehender Briefen und Paqueten/ gegen erhebendes billiges Post-Geld gelassen/ und was deme/ und dem Reichs-Abschied zuwieder/ auf einigerley Weiß und Weg ergangen und verliehen worden/ hiermit allerdings aufgehoben seyn; hingegen das Kayserl. Erb-Hof-Post-Amt/ bey seiner in an. 1624. erlangten Investitur, und des General-Reichs-Postmeisters auf dieselbe ertheilten Revers, (quem Reversum de verbo ad verbum exhibet Author der Verfassung der Kayserl. Regierung in Teutschland/ in appendice Documene. ad art. 29. Capitulat. Carolinæ. lit. D. de an. 1647. Item Cortrejus. dict. dissert. de Regal. postar. Jure §. 52. allwo Graf Lamoral Claudius Franciscus, unter andern sich obligiret/ dem Kayserl. Hof- und Oesterreichischen Post-Amt/ keinen Eintrag/ Irrung und Beschwehrung/ wie und auf was Weiß solches immer geschehen möchte/ zuthun und zu zufügen) in den Erb-Landen gantz ohnbeeinträchtiget verbleiben/ und darbey geschützet werden solle/ welche Worte hernach/ auch der Wahl-Capitulation Kayser Josephi, art. 34. und der jetzo glorwürdigst regierenden Kayserliche Majest. Carol. VI. art. 29. also einverleibet worden.

Ob aber auch Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ in ihren Territoriis und Landen/ Particular- und Land-Posten anzuordnen/ befuget seyn? ist ein solche Frage/ welche unter den Doctoribus Juris Publici sehr strittig ist/ indem nicht allein bekandt/ was vor Mandata inhibitoria in an. 1659. dißfals ergangen.

(quæ exhibet Cortrejus d. tr. §. 18. & seqq.)

sondern auch/ was dargegen vor Scripta dessenthalben in den öffentlichen Druck gekommen/ darinnen den Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ dieses Jus theils ex Jure Superioritatis Territorialis, oder von Landsfürstlicher und Landsherrlicher Obrigkeits wegen/ zugeleget theils aber von andern widersprochen worden: unter welchen dann nicht unbekandt der Tractat des Emerici Ackolds, der unter der Rubric. eines gründlichen Unterrichts von dem aus Landsfürstlicher Hoheit entspringenden Post-Regal, der Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs/ herausgekommen/ darinnen er wieder den Ludovic. de Hornick, (so die causam der Fürsten von Taxis defendiret) den Ständen des Reichs/ das Jus Postarum Provincialium, oder das Recht eigene Land-Posten anzuordnen/ auf das hefftigste behauptet. Und obgleich hierunter ein anders Scriptum von einem sogenannten Cæsare Turriano, unter den Titul: Glorwürdigster Adler/ das ist/ gründliche Vorstell- und Unterscheidung der Kayserlichen Reservaten und Hoheiten/ von den Reichs-Ständen Landsfürstlicher Obrigkeit/ absonderlich aber von dem Ihro Kayserlichen Majestät reservirten Post-Regal, im gantzen Röm. Reich/ und allen dessen Provincien/ teutscher Nation &c. an das Tages-Liecht gekommen; So hat doch dargegen ein anderer/ Namens Andreas Ockelius, (der auch von dem erstern Scripto, unter dem Namen Emericus Ackolds, Author ist) J. U. D. und Assessor des Scabinats zu Magdeburg/ wieder ein ander Scriptum, unter der Rubric: Discursus Jurid. Polit. de Regal. Postar. Jure, Electorum Principumque Imper. heraus gegeben/ und darinnen dieses Recht den Churfürsten und Ständen des Reichs in ihren Landen/ abermahlen asseriret; wie dann auch nicht unbekandt/ was vor eine sogenandte gründliche und umständigliche Information, was es so wol bey den gesamten Reichs-Ständen/ als auch/ und absonderlich bey den frey- und Reichs-Städten/ von unverdencklichen Jahren her/ für eine Bewandtnuß und Beschaffenheit/ mit dem hier und dar befindlichen ordentlichen Boten-Wesen habe/ und warum selbiges nicht abgestellet werden könne/ und auch nicht abzustellen/ sondern vielmehr/ und in allewege/ dem Bono publico zum besten/ zu conserviren und aufrecht zu erhalten seye? &c. im Druck heraus gekommen:

quam exhibet Adamus Cortrejus, ad Tract. de Regal. Postar. Jure, cui eam ad calcem adjecit.

Und diese Meinung defendiren noch ferner nachfolgende Doctores, als

Reinking. de R. S. & E. L. 1. class. 5. cap. 6. n. 138. Mev. p. 1. decis. 202. & decis. 174. n. 8. Casp. Ziegl. de Jurib. Majest. L. 2. c. 18. §. 28. Fritsch. Elect. Jur. Publ. p. 1. c. 11. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. XI. §. 4. n. 66. seqq. Schweder. in Introd. in Jus Publ. part. spec sect. 1. c. 18. §. 9. & sect. 2. c. 15. §. 9. & in Dissert. de Reservat. Imperat. §. 38. Cortrejus de Regal. Postar. Jur. per tot. Coccejus de Regal. Postar. Jure c. 1. Sebast. Fesch. & Franc. Gualter. Burckhard. in dissert. de cursu publ. ejusque Jure c. 10. Ludwig. de Jure Postar. hæreditar. §. 6. seqq. Wildvogel. de Jure Princip. Eminent. circ. Postas. th. 7. seqq. Joh. Caspar. dissert. Inaug. de Postar. Jure th. 8. Lyncker & Nitzsch. ad Capitu. Joseph. art. 34. Textor in Jure Publico Statuum Imp. Tit. 4. n. 343. & 344. Hertius dissert. de Superiorit. Territ. 23. Seckendorff im T. F. St. p. 3. c. 3. Regal. 9. §. 4. pag. 465.

welche alle davor halten/ daß den Churfürsten und Ständen des Reichs/ die Anordnung der Land-Posten/ in Conformität der ihnen competirenden Lands-Fürstlichen und Lands-Herrschafftlichen Obrigkeit/ jedoch ohnabbrüchig des Ihro Kayserl. Majest. zustehenden Universal-Post-Regals im gantzen Römis. Reich/ zukomme/ und sie dessen so wol/ dann das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich/ in dero Landen befugt seyen;

vid. Cortrejus d. dissert. §. 53. seqq. lt. §. 59. seqq.

dem seye aber wie ihm wolle/ so ist diese Sache noch nicht völlig gehoben und ausgemacht/ sondern ad Comitia verwiesen worden: dann obgleich diese Beschwerden sowol

in Capitulatione Josephina, art. 34. als Carolina, art. 29.

in so fern abgeholffen worden/ daß Ihro Kayserl. Majest. versprochen/ was massen sie nicht gestatten wolten/ daß Churfürsten/ Fürsten und Stände/ in ihren Ländern und Gebiethen/ wo dergleichen Kayserl. Post-Aemter vorhanden/ und hergebracht/ solche Personen/ welche keine Reichs-Unterthanen sind/ und deren Treu man nicht versichert ist/ angesetzt/ oder dieselbe/ ausser der Personal-Befreyung/ von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden/ eximirt und befreyet werden;

(vid. hic omnino Mulz de Repræs. Maj. p. 2. c. 11. n. 36. seqq.)

nicht weniger/ den General-Postmeister dahin anzuhalten/ daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe/ und die getreue und richtige Brief-Bestellung/ gegen billiges Post-Geld/ so in allen Post-Häu-

seyn / zu jedermanns guten Nachricht / in offnen Druck beständig angeschlagen seyn soll /

(davon die Schemata bey dem Cortrejo ad Calcem disput. de Regali Postar. Jure pag. 67. & 68. sub Rubr. Kayserl. Reichs Post-Taxa nach welcher sich alle und jede / den Kayserl. Reichs-Ober-Post-Amt / Franckfurth / Regenspurg / Ulm / ꝛc. untergebene Posthalter / wie auch die Couriers / und andere sich der Post bedienende Personen / zu reguliren / und was vor das Pferd / von einer Station zur andern zu bezahlen seye / alles nach der unter dem 18. Octobris 1698. ausgegangenen / und von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst approbirten Post-Tax-Ordnung / eingerichtet ꝛc. add. Instrum. Pacis art. 9. §. Et quia 1. ibi: & immoderata Postarum onera &c. anzutreffen)

unverweißlich befördert / und also zu keiner fernern Klag und Einsehen Ursach gebe: So haben jedoch / Ihr. Kayserl. Majest. auf diesen Articul / das Post-Wesen belangend / zuhalten / sich nur in so lang verbunden / biß von Reichs-wegen / ein anders wird beliebet werden:

vid. omnino verb. fin. art. 29. Capitulat. Carolinæ quæ huic Capitulationi primitus inserta leguntur &c.

daß also diese Materie ein Object der Comitial-Deliberation noch biß auf diese Stund verbleibet.

vid. omnino Author Spicilegii Observationum ad Capitulat. Augustiss. Imperat. Carol. VI. art. 29. pag. 313. nimirum cum seqq. & pag. 316. vers. Manet igitur. & Nitzsch. ad art. 34. Capitulat. Joseph. n. 8. seqq. n. 14. seqq.

Von den übrigen zum Post-Amt gehörigen Personen / als den Postmeistern / Post-Verwaltern / Posthaltern / Postillionen ꝛc. und den sonderbahren Privilegiis &c. darüber Chur-Maynz / als Ertz-Cantzlar / Protector ist /

vid. Lud. de Hornick. tr. de Jure Postar. c. 6. th. 2. Schvved. diss. de Reservat. Imperat. th. 37. & Mulz. sup. c. 1. n. 60. seqq. ibique verba Electoris Moguntini quæ an. 1627. d. 27. May ad Imperat. seqq. in modum fecit: dieweil deroselben allergnädigst bewust / daß sie / und ihre Lobseeligsten Vorfahren / Römis. König und Kayser / mir / und meinen löbl. Antecessori Bischofen und Churfürsten zu Maynz / als Ertz-Cantzlern in Teutschland / das Regal und Protection, über das Post-Wesen / im Heil. Römis. Reich / und was demselben anhängig / allergnädigst anbefohlen.

wie es dann in Conformität besagter Privilegien / zum öfftern ein hochbefreyetes Kayserl. Post-Regal genennet wird;

vid. Schvved. Introd. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. cap. 18. §. 10.

wie auch von andern hiehero gehörigen Sachen / haben wir bey der Materie von den Pferden oder der Pferdt-Zucht weitläufftiger gehandelt / dahero wir den günstigen Leser dahin wollen verwiesen haben.

Add. omnino notat. Jurid. ad Vol. 1. hujus Tract. L. 5. c. 32. §. 11. verb. angelegte Posten / ꝛc. Hornick. de Jure Postar. cap. 18. theorem. 22. n. 3. & Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 11. n. 33. seqq. It. n. 36. seqq.

§. 21.

XVIII.) Wird auch unter die Reservata Cæsarea gezehlet / das Jus proponendi in Comitiis, das ist / Das Recht auf allgemeinen Reichs-Tägen zu proponiren / welches / wann Ihro Kayserl. Majest. in allerhöchster selbst eigener Persohn zugegen / Nahmens deroselben / von einem Reichs-Fürsten geschiehet /

vid. Lehmann. Chron. Spirens. L. 7. c. 124. pag. 1013. lit. C. Author der Beschreibung des Reichs-Tags / Tit. von der Proposition auf dem Reichs-Tag. Schweder. Introd. in Jus Publicum Part. Spec. Sect. 1. c. 19. §. 1.

wann aber ein Kayserl. Principal-Commissarius vorhanden / von jemand anders / den er hierzu aussiehet / als Concommissario verrichtet wird: worvon wir aber bey der Materie / von dem Ceremoniel, das weitere beygebracht haben.

add. Bertram. de Comitiis. th. 68. & Leusler de Reservat. Imperat. th. 13. Jung. omninò Author der Grundveste des Heil. Röm. Reichs / in appendice ubi exempla.

So gehöret auch hiehero das Jus confirmandi Conclusa in Comitiis, oder das Recht / die Reichs-Conclusa zu confirmiren / als welches ebenfalls Ihro Kayserl. Majest. allein zukommt / es mögen hernach in denen dreyen Reichs-Collegiis die Vota gleich oder ungleich seyn: dann im erstern Fall ist solches unstreitig;

vid. R. A. de Anno 1594. §. da dann die Sachen 121.

im andern Fall aber / approbirt der Kayser die Majora, wann anders die Sachen also beschaffen / daß sie die Majora admittiren.

vid. R. A. de Anno 1542. §. und diesem Obersten. 25. ibi: und was einhelliglich / und mit dem mehrern Hauff beschlossen. (quænam verò causæ majora respuant, de eo vid. Myler ad Rulemin. p. 2. ad A. B. Dissert. 3. th. 20. in addit. lit. b. ibique cit. Philipp. Christoph. Herwart. in Dissert. Inaug. de Pluralitate Votor. n. 283. usque ad num. 370. Et Ertel. in Obs. Jurid. Equestr. p. 2. Obs. 29. per tot.)

Wann aber die Stände gar nicht übereinkommen können / kan der Kayser nach ihrer jeder Meinung / unter seiner höchsten Authorität / der Sache ein solches Peso geben / daß Er aus Kayserl. allerhöchster Macht und Hoheit / selbige decidiret und entscheidet: gestalten dann / daß solches mehrmahlen geschehen / verschiedene Exempla zu finden /

in R. A. de Anno 1544. §. als wir aber in der Handlung. 82. & R. A. de Anno 1555. §. und nachdem bey Vergleichung. 18. & R. A. supr. cit. de Anno 1594. §. 121. Conf. Leusler. c. Disp. th. 14. Arumæ. de Comit. Cap. 8. n. 84. seqq. Reinking. de R. S. & E. L. 2. class. 2. c. 5. n. 45. & Author der nothwendigen Erinnerungen. fol. 61. quam refert Maurit. de Recess. Imp. §. 20. Dissent. Wehner. Obs. pract. voc. Reichs-Tag. vers. quod si verò. Paurmeist. de Jurisdict. L. 2, c. 2. n. 63. seqq. Lampad. de Republ. Rom. German. c. 8. n. 14. Rumelin. ad A. B. p. 2. Diss. 3. th. 19. ibique Myler. in addit. Id Myler in Tr. de Princip. Imp. p. 1. c. 10. §. 28. seq. Burgoldens ad Instr. Pac. p. 3. disc.

disc. 3. n. 2. Bertram. de Comitiis. n. 74. aliique plures, quos vid. apud Maurit. dict. Dissert. §. 20. 25. & 34. ubi tunc plane nihil actum esse existimant.

Schlüßlichen kommet auch einem Römischen Kayser das Jus promulgandi oder publicandi, das ist/ die abgeschlossene Sachen im Röm. Reich zu publiciren/ zu/ als welches nicht allein aus dem

Instrum. Pac. art. 16. §. 2.

erhellet/ sondern auch/ aus denen Reichs-Abschieden/ und denen Subscriptionibus oder Unterschrifften/ erweißlich ist.

vid. R. A. de Anno 1521. princ. add. Arumæ. de Comit. cap. 8. n. 101. seqq. Leusler. d. Disp. §. 15. ubi plures allegat.

§. 22.

Und so viel von denen Kayserl. Reservaten und Hoheiten: Folgen nun die Jura Majestatice, welche ein Röm. Kayser/ mit denen Churfürsten des Reichs exerciret/ und zu welchen er deren einmüthigen Consens und Einwilligung vonnöthen hat.

(vid. omninò supra §. 3.)

Wohin unter andern gehörig

1.) Das Jus nova vectigalia instituendi, & vetera augendi, das ist/ das Recht/ Zölle aufzurichten und zu erhöhen oder zu prorogiren. Dann obwohlen dieses Recht ehedessen einem Römischen Kayser allein zugestanden;

vid. Nitsch. ad art. 20. Capitulat. Joseph. n. 4. & verb. dict. Capitulat. ibi: So von unsern Vorfahren Röm. Kayserm ertheilet/ &c. Item/ von weyland denen gewesenen Röm. Königen/ oder Kayserm/ zur Zeit/ da der Churfürsten Consens, per Pacta & Capitulationes, noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen/ rechtmäßig erlanget. add. Carpz. de Leg. Reg. German. c. 8. Sect. 1. n. 6. seqq. It. n. 12.

so ist es jedoch heut zu Tag dergestalten restringirt und eingeschrencket/ daß der Kayser/ ohne Collegial-Consens der Churfürsten/ dergleichen nicht mehr bewilligen kan/ ja nicht einmahl einige Vertröstung oder Vorschreibung an die Churfürsten dessenthalben zu geben sich verbunden hat.

vid. Nitsch. ad art. 20. Capitulat. Joseph. n. 9. Illustr. Dn. de Lyncker. in Dissert. de Consens. Electorali. §. 18. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 16. n. 118. & Seckendorf in Teutschen Fürsten-Staat. p. 3. c. 3. Regal. 3. §. 5. & 6. ubi ait: daß man/ zu Verhütung alles Betrugs/ gewisse gedruckte/ und geschriebene Tafeln an den Zollstock anschlage/ und darauf specificire/ wie hoch und von welchen Stücken der Zoll zu entrichten seye.

so daß derjenige/ der um einen neuen Zoll anhalten/ oder des alten Erhöhung begehren/ oder aber solcher Erhöhung Prorogation haben will/ eine Collegial-Versammlung oder Zusammenkunfft der Churfürsten abwarten muß.

vid. Capitulat. Ferdinandi III. art. 20. Leopoldi art. 21. Josephi. art. 20. & Modern. Invictissimi Imp. art. 8. add. Illustr. Dn. de Lyncker. in Dissert. de Consens. Elect. §. 6.

Bey welcher Collegial-Versammlung aber/ nicht genug ist/ wann die Majora, oder die mehrere Stimmen vorhanden/ sondern es wird in specie dieses erfordert/ daß keines Churfürsten Wiederrede/ oder Disens dargegen/ sondern aller und jeder Collegial-Stimmen einmüthig/ mithin die Vota Unanimia vorhanden seyn/ als welche nachdrückliche Worte am ersten des Kayserm Leopoldi Capitulation, art. 20. inserirt/ und hernach in den nachfolgenden Capitulationen repetiret worden.

vid. Capitulat. supr. citat. add. Schvveder. Introd. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. cap. 20. §. 3. Nitsch. ad art. 20. Capitulat. Joseph. n. 17. Illustr. Dn. de Lyncker. Dissert. de Consensu Electorali. §. 18. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 16. n. 108. & seqq.

Der übrigen Stände des Reichs Consens aber ist hierzu nicht vonnöthen/ ausser daß die benachbarte und interessirte Stände/ mit der erforderenden auch in gebührender Consideration ziehenden Gutachten/ vorhero vernommen werden.

vid. Capitulat. supr. citat. & Mulz. supr. c. l. n. 120.

Woraus dann zu schliessen/ daß noch weniger ein Churfürst/ Fürst oder Stand des Reichs/ vor sich einen neuen Zoll/ in seinen Landen aufrichten/ oder einen alten erhöhen könne/ ausser/ daß die Ertzhertzogen von Oesterreich/ unter andern herrlichen Privilegiis, auch dieses haben/ daß sie neue Zoll in ihren Landen aufzurichten befugt seyn.

de quo plura vid. apud Limnæ. L. 5. J. P. c. 2. pag. 40. lit. d. ubi Privilegium hoc exhibet. Sixtin. L. 1. de Regal. c. 4. n. 33. & c. 5. n. 127. & Schepliz. ad Consuetud. Brandeburg. p. 3. tit. 3. §. 13. qu. 2. n. 24. Add. Author der Verfassung der Kayserl. Regierung in Teutschland/ wie solche enthalten in Ihro Kayserl. Majest. Caroli VI. Wahl-Capitulat. in not. ad art. 8. dict. Capitul. lit. X. ubi idem de Electoribus & Marchionibus Brandenburgicis ex Scheplizio asserit. Sed vid. tamen Author des Europäischen Herolds. p. 1. pag. 281. ubi ait: hocce Privilegium nunquam in actum & usum veniisse. Jung. Lyncker ad Capitulat. Joseph. art. 20. vers. pro se ipso nullum erigere & vers. confirmari. & Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. cap. 16. n. 146. seqq.

Im Fall nun hinwider gehandelt/ und ohne Collegial und einmüthigen Consens, auch ohngehöret der benachbarten interessirten Stände/ und zu dero Præjndiz, mithin zum Schaden der Commercien/ ein neuer Zoll aufgerichtet/ oder ein alter erhöhet wird/ ist solches nicht allein vor null und nichtig zu achten/ und jedweden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stand/ der sich dadurch beschwehret befindet/ erlaubet/ sich solcher Beschwehrde/ so gut er kan/ von selbsten zu entheben/

vid. Author der Grundveste. p. 3. c. 3. pag. 204. seqq. & Limnæ. ad art. 20. Capitulat. Ferdinandi III. add. Instrum. Pac. Westphal. art. 9.

sondern es müssen auch dergleichen Zölle wiederum abgestellet werden: wie man dann darwider an dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht Mandata sine Clausula erhalten kan/ allermassen wir anderswo/ und zwar bey der Materie von denen Reichs-Gerichten/ bewähret haben. Welches alles auch also von der Translation, oder Veränderung der Zölle/ da nehmlich selbe von einem zu dem andern Orth transferiret werden/ zu verstehen/ als wieder welche gleichermassen Mandata S. C. erkandt zu werden pflegen/ wann zumahlen solches zum

Præjudiz derjenigen/ die bißhero den Zoll geben müssen/ also angeordnet worden / welches geschiehet/ wann man entweder einen weiteren Weeg / dann vorhero gebrauchen / oder / da man an den ersteren Orth die Waaren ohne Zoll durchführen können/ anitzo an den Orth/ wohin der Zoll transferiret worden / denselben bezahlen muß ; da hingegen solches / ausser dem / wann nehmlich kein Beschwehrde oder Præjudiz mit unterlaufft / nach vieler Rechts-Lehrer Meinung/ ohnverwehret.

vid. Petr. Frider. Mindan. de Mandat. L. 2. c. 42. n. 4. & 5. Engelhard. de Vectigal. Concl. 23. lit. a. n. 195. seq. Myler. de Princip. & Statib. Imp. p. 2. c. 64. §. 4. & 5. Mulz. supr. c. l. n. 145. Becht. de Securitate. Concl. 59. in fin. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 6. n. 121. seq. Fritsch. de via Publ. cap. 8. n. 22. Lyncker. cit. Diss. §. 18.

Immassen dann ihres Davorhaltens/ nicht verbotten/ wann man an dem alten Orth / auf die durchpassirende Waaren/ nicht genugsam acht haben kan/ zu Verhütung alles Verschleiches / an den Gräntzen des Landes / oder / wo es sonsten bequem befunden wird / einen Zoll anzuordnen / so man Wehr-Zoll nennet; welches kein neuer Zoll ist / noch von denjenigen / so denselben einmahl bezahlet / noch einmahl gefordert werden kan.

vid. Coccej. J. P. c. 23. n. 45. Myler. in Archolog. c. 64. & Andler. in Corpor. Const. Imp. V. 2. voc. Zoll. n. 5. Dissent. tamen Bocer. de Regal. c. 2. n. 195. & Textor in Jure Publ. Statuum Imp. tit. 5. n. 266. seq. qui omnem translationem Vectigalis, etiamsi sub nomine eines Wehr-Zolls fiat, illicitam esse existimant, nisi vel expressa Concessione, vel longævo usu, nitatur cùm non liceat loca vectigalium pro lubitu mutare, siquidem talia Jura strictam interpretationem habent.

Worbey aber ausdrücklich bedungen / daß nicht allein solches denē den Churfürsten des Reichs ertheilten Zoll-Concessionen / Prorogationen und Perpetuationen/ (so sie schon von Zeit der Guldenen Bull an erhalten/

vid. Aurea Bull. c. 9. §. 2. & Carpz. de L. Reg. c. 8. Sect. 4. n. 5.)

unschädlich seyn / sondern auch den übrigen Ständen des Reichs / eingeschlossen der freyen Reichs-Ritterschafft/ welche dergleichen Zoll-Gerechtigkeiten schon vorher / und ehe der Churfürsten Consens per Pacta & Capitulationes eingeführet worden / von Röm. Kaysern und Königen erhalten/ kein Præjudiz gebühren / neben den allen auch denen vor diesem / von den mehrern Theil des Churfürstlichen Collegii, (da nehmlich die Majora noch gegolten) ertheilten Zoll-Concessionen/ keinen Nachtheil bringen soll.

arg. L. 7. C. de LL. vid. Capitulat. supr. citat.

Dieweil aber das Wort Zoll bißweilen nicht gebrauchet/ sondern unter deren Mißbrauch und Prætext / des Accises, Umgeld/ Niederlag/ Stand- und Marck-Recht/ auch Pforten-Brücken-Weeg-Kauff-Haus-Rent-Pflaster-Steinfuhren-Cent- und Glait-Gelder / ingleichen der Licent, Multer / Steuer / und andern dergleichen / ein gewisser Aufschlag / sowohl in denen Städten / als auf dem Land / und Wasser/ auf ein- aus- und durchgehende Waaren/ Getraid / Wein / Saltz / Vieh / und anders gemacht wird/ solches aber für nichts anders/ als einen neuen Zoll/ ja offtmahlen weit höher zu halten/ und denen Churfürsten und Ständen / deren Land/ Leuth/ und Unterthanen / auch den gemeinen Kauff- und Handelsmann / zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichend / zumahlen aber der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels / zu Wasser und Land/ schnurstracks zuwider ist: Als ist die fernere Fürsehung geschehen/ daß auch diese Auflagen / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / nicht gedultet/ sondern null und nichtig seyn sollen:

vid. Capitulat. supr. citat.

Wordurch aber nicht allein denen unmittelbahren freyen Reichs-Städten auf ihre angehörige Bürgerschafften/ wegen der Consumption etwas zuschlagen unbenommen ist / wann nur solches ohne Berührung / Schaden und Nachtheil der Frembden / geschiehet.

vid. Capitulat. Joseph. art. 21. ibique Nitsch. n. 15. seqq. add. Besold. Cons. 234. Myler ab Ehrenbach. de Princip. & Statib. Imp. c. 65. §. 3. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 19. n. 7. 29. 55. Et de Nobil. Imp. L. 3. c. 6. n. 131. usque ad n. 135. Item Illustr. Dn. de Lyncker. ad art. 21. Capitulat. Joseph. vers. de Consumptionibus. Schröter, Dissert. de Vectigal. §. 9. seqq. Quæ verba limitativa tamen in Capitulat. Carolina art. 8. omissa sunt.

sondern es kan auch denenjenigen zu keinen Præjudiz gereichen/ die vor dem dreyssig-jährigen Kriegs-Wesen / in rechtmässiger Ubung und Herbringung dessen sich befunden haben.

vid. Capitulat. Josephi. art. 21. in fin. ibique Nitzsch. n. 21. seq. & Modern. Invictissimi. Imperat. Carol. VI. art. 8. vers. gleichergestalt. in med.

Und weilen es eine von GOtt verliehene stattliche Gelegenheit/ und Beneficirung der Natur ist/ zumahlen aber denen Commerciis, oder dem Handel und Wandel/ ein grosses beyträget / wann eines Territorium und Gebieth mit Schiff-reichen Wasser oder Flüssen versehen:

uti dicitur in Capitulationibus supr. citat.

Als ist zu der gesamten Churfürsten und Ständen des Reichs sonderbahren Nutzen / noch ferner verordnet worden/ daß keine armirte Schiffe/ Auslager/ (welche in das Wasser und Ströme ausgelegte Schiffe sind / wordurch die Vorbeyfahrende angehalten werden/

vid. Nitzsch. ad art. 22. Capitulat. Joseph. n. 35. 36.)

Licenten/ (so nichts anders/ als solche offene Briefe oder Pässe sind / wordurch jemand die Licenz oder Freyheit durchzuschiffen erlaubet wird / welche allenthalben mit Geld müssen gelöset werden/ und dahero die Schiffarth sehr beschwehrlich machen.

vid. R. A. de Anno 1594. §. darauf. 44. ibi: beschwehrlich thunliche Licenten / Impositen und Zöll/ &c. It. R. A. de A. 1603. §. nichts destoweniger 30. ibi: Unordentliche / zu Verhinderung der Commercien / aufgesetzte Licenten / Impositen und Zoll/ Sperrung derer auf der offenen See/ und anderer Wasser-Strömen im Reich / befreyeter Navigation, und Schiffarth. vid. Klock. de Ærar. L. 2. c. 69. n. 2. & 3. Limnæ. Tom. 2. J. P. in addit. ad. L. 1. c. 12. pag. 303. & Diether. ad Besold, Contin. voc. Licenten.)

noch

noch andere ungewöhnliche Exactionen/ oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien/ vornehmlich aber denen Rheinischen und andern Churfürsten des H. Röm. Reichs/ zu Schaden und Schmählerung ihres hohen Regals, gereichig/gestattet und zugelassen seyn sollen: mit dem noch weitern Anhang/ daß/ wann ein in den Rhein gehender Fluß/ noch weiter Schiff-reich gemachet werden könte und wollte/ solches durch eines oder andern angelegenen Standes/ darauf eigennützig vorgenommenen Bau/ (so man zu teutsch Wehr nennet/ wordurch der freye Lauff des Wassers gesteuret wird.

vid. Nitzsch. ad Capitulat. Joseph. art. 22. n. 37. seqq.)

nicht allein nicht verwehret/ sondern auch solche Gebäude/ zu Beförderung des gemeinen Wesens/ wenigstens also eingerichtet werden sollen/ daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können/ mithin ein Stand nicht weniger/ dann der andere/ dieses von GOtt und der Natur verliehenen Beneficii, sich nach Recht und Billichkeit/ gebrauchen möge.

vid. Capitulat. Josephi, art. 22. & Modern. Invictiss. Imperat. Carol. VI. art. 8. vers. gleicher gestalten ꝛc.

Indessen sind verschiedene Persohnen und Sachen/ von der Zollreichung befreyet/ und müssen also Zollfrey passiret werden: wohin unter andern gehören

1.) Die Kirchen/ Hospitäler/ und andere Geistliche Persohnen

per l. 5. & Auth. Cassa. C. de SS. Eccles. Auth. Item nulla communitas. C. de Episc. & Cleric. & cap. quanquam 4. de Censib. in VIto.

verstehe/ in ihren eignen Sachen/ wormit sie nicht negociren.

dd. textib. add. Gölniz. de Vectigal. c. 4. n. 55. Klock. de Vectigal. Concl. 30. & Schröter. de Vectigal. §. 12. in fin. Lauterb. Disp. de Domiciliis Pauper. §. 14.

2.) Die Doctores, Professores und Studenten/ per Auth. habita. ibique DD. C. ne filius pro patr.

3.) Die Res Fisci, oder zur Fürstlichen Cammer gehörige Sachen/ welcher Freyheit aber die Zoll-Admodiatores, oder Zoll-Pachter/ wie auch die/ so von der Fürstlichen Cammer/ oder dem Fisco, was kauffen und verhandlen/ nicht gaudiren.

vid. l. 9. §. f. ff. de Publican. & Vectigal. add. Schröter de Vectigal. §. 29. n. 2.

4.) Die Proviant-Schiffe/ so das Proviant der Armee zuführen.

vid. t. t. C. de Navicular. & l. 6. in fin. C. de Vectigal. R. A. de Anno 1530. §. ferner ist für gut angesehen. 128. add. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 6. n. 137. & Schröter de Vectigal. §. 12. & 30.

Item das baare Geld/ der Acker-Gezeug/ Bücher/ ꝛc.

vid. Mulz de Repræs. Maj. L. 2. c. 16. n. 48. 50. 51.

5.) Die zum Kayss. Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht gehörige Persohnen/ von welchen wir bey der Materie von den höchsten Reichs-Gerichten/ gehandlet haben.

6.) Die Fürstliche Räthe/ und andere Bediente/ so viel ihre eigene Sachen belanget.

vid. Ordnung des Regiments zu Augspurg/ de Anno 1500. Tit. 21. §. Item soll ꝛc. R. A. zu Worms de Anno 1521. §. Item sollen 39.

7.) Die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft.

vid. Klock. de Jure Vectigal. th. 31. lit. B. & Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 6. n. 1. seqq. ubi Privilegia Ordini Equestri hanc in rem concessa, exhibent.

8.) Diejenige/ so sich durch gewisse Pacta oder Verträge/ die Zoll-Freyheit in frembden Territoriis oder Landen erworben/ wie die Burger zu Nürnberg gethan/ als denen die Hertzoge zu Lothringen und Braband/ wie auch die Grafen in Flandern/ in ihren Landen/ selbe verliehen haben/ worvon zum immerwehrenden Andencken/ auf dem grossen Rathhauß-Saal zu Nürnberg/ eine künstliche Säul aufgerichtet worden/ darauf nachfolgende Worte zu finden:

S. P. Q. N. P.
HONORI. AC. MEMORIÆ. SEMPITERNÆ. ILLUSTRISSIMORUM. BURGUNDIÆ. ET. BRABANTIÆ. DUCUM. NEC. NON. FLANDRIÆ. COMITUM. OB. VECTIGALIUM. IMMUNITATEM. PER. EORUM. DITIONEM. CIVIBUS. NORIBERGENSIBUS. BENIGNE. CONCESSAM.

vid. omnino Oelhafen. Disp. de Vectigal. th. 72. & 92. seq. & Furer. Disp. de Privilegiis. th. 30.

9.) Der Churfürsten/ Fürsten und Stände Gesandten/ so sich auf den Reichs- Collegial-Deputations- und Craiß-Tägen befinden/ oder dahin verfügen/ wann sie nur beglaubte/ mit ihrer/ der Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände/ oder ihrer der Abgesandten Unterschrifft und Insiegel/ bekräfftigte Urkunden vorzeigen/ und/ wann jemand von ihnen ableibete/ dero Wittib/ Erben und Nachfolger.

vid. Capitulat. Joseph. art. 22. & Modern. Invictiss. Imperat. Carol. VI. art. 8. vers. nachdem auch ꝛc. add. Nitsch. ad art. 22. Capitulat. Joseph. n. 9. seqq. add. Ordnung des Regiments zu Augspurg/ de Anno 1500. tit. 21. & R. A. zu Worms/ de Anno 1521. §. Item sollen. 39.

10.) Die Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs selbsten/ so viel nehmlich diejenige Sachen betrifft/ so sie zu ihren eignen Gebrauch beyführen lassen/

vid. l. 4. §. 1. ff. de Publican. & Vectigal. add. Wehner. Obs. pract. voc. Zoll. Schröter. de Vectigal. §. 12. in fin. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 16. n. 24. seqq. & n. 42.

welches nicht allein auf die neue oder alte erhöhete und prorogirte Zölle derer Churfürsten/ sondern auch/ so gar auf deroselben Unterthanen/ ingleichen derer Haab und Güter/ und zwar ausser zweiffel um der Ursache willen/ extendiret worden/ weilen sie zu diesen neuen Zöllen/ und derer alten Erhöhungen und Prorogationen/ den Willen und Consens ertheilet haben/

vid. Nitsch. ad art. 22. Capitulat. Joseph. n. 13. & seqq.

immassen dann diejenige/ so dergleichen neue Zölle erhalten/ sich mittelst eines gewissen Reverses, (wann es anders also begehret wird/

vid. omninò Capitulat. Josephi art. 22. & Modern. Invictiss. Imperat. Carol. VI. art. 8. vers. auch sollen und wollen wir: ibi: denen von unsern

unsern Vorfahren / ꝛc. mit dieser Maaß und Vorbehaltung / neue Zoll gegeben / ꝛc.)
denen Churfürsten dahin verbinden müssen / daß durch solchen neuen Zoll / die Churfürsten / samt dero Unterthanen / im geringsten nicht beleget / noch beschwehret / sondern allerdings vor sich / und ihre Waaren / frey und unaufgehalten seyn und bleiben sollen.

vid. Capitulat. supr. citat. add. Limnæ. ad Capitulat. Ferdinandi II. art. 18. in fin. Mulz. supr. c. l. n. 157. Plura de Exemtionibus hisce vid. apud Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 6. n. 157. usque ad n. 211.

II.) Gehöret unter die Jura Majestatica, welche ein Röm. Kayser mit denen Churfürsten des Reichs exerciret / und zu denen er deren einmüthigen Consens und Einwilligung vonnöthen hat / das Jus Stupulæ, oder die Niederlags- und Staffel-Gerechtigkeit: Dann weilen eines Theils den Handlungen und Schiffarthē / durch das ungebührlich- und abgenöthigte Aus- und Einladen / Ausschiffen / und Ausschütten des Getraids / und anderer Güter / merckliche grosse Beschwehr- und Verhinderung verursachet und zugefüget / andern Theils aber / zwar der Nahmen des Zolls nicht gebrauchet / jedoch aber / unter dem Mißbrauch einer Niederlag und Staffel-Gerechtigkeit / oder sonsten / von denen auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren / eben so viel / als wann es ein rechter Zoll wäre / erhoben wird: Als ist die nutzliche Vorsehung geschehen / daß diese Staffel-Gerechtigkeit andergestalten nicht / als mit Collegialisch- und einmüthigen Consens der Churfürsten / und vorhergängige Vernehmung der Benachbarten / soll concediret oder gestattet werden.

vid. Capitulat. Joseph. art. 20. & Modern. Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. 8. vers. dieweil sich aber. add. Illustr. Dn. de Lyncker. Dissert. de Consensu Electorali. §. 18. in fin.

Dieses Staffel-Recht nun haben unterschiedliche Stände / als am Rhein / Cölln / Mayntz und Speyer: an der Mosel / Trier: an der Donau / Regenspurg / Ingolstadt / und Passau: an der Elbe / Hamburg und Magdeburg: an der Weser / Bremen: Andere fügen noch Breßlau hinzu.

vid. Limnæ. L. 2. c. 9. n. 132. in addit. Tom. 4.

So hat auch Buchhorn in Schwaben dieses Recht / so viel nehmlich die Güter betrifft / welche von St. Gallen und Steinach über den Bodensee gehen.

vid. Sprenger in Institut. Jur. Publ. L. 3. c. 33. n. 22.

Ingleichen die Stadt Kempten / so viel nehmlich die Waaren anlanget / die aus Italien in Niederlanden gehen. Item / das Saltz / so aus Tyrol in die Schweitz geführet wird.

teste eod. Sprenger. c. l. n. 30.

Und dann Chur / (die Haupt-Stadt in Graubünden /) in Ansehung nehmlich derjenigen Waaren / so aus Teutschland in Italien über das Alpen-Gebürg gebracht werden:

teste Sprenger. d. l. 3. c. 20. in fin. add. Schvved. Introd. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. c. 20. §. 15.

weilen wir aber von dieser Staffel-Gerechtigkeit / und was derselben anhängig / schon hieroben / bey den Messen / gehandelt; als wollen wir den günstigen Leser dahin remittiret haben: wie dann auch ferner so wol hiervon / als auch der Zoll-Gerechtigkeit / in notat. Jurid. ad Tom. 1. hujus Tract. L. 1. c. 17. §. 7. vers. Erstlich weil ein jeder Contract. &c. in fin. nec non ad L. 2. c. 1. §. 2. vers. absonderlich bey den jetzigen Läufften ꝛc. Item ad L. 4. cap. 31. §. 4. vers. absonderlich aber gebühret sichs ꝛc. Porro ad L. 5. c. 22. §. fin. allwo von Verbesserung der Weg und Stege / Item Sauberhaltung der Strassen / (so beedes denjenigen zustehet / der den Zoll nimmet) und Ersetzung des durch Rauberey verursachten Schadens / imgleichen von Gebrauchung der ordentlichen Heer- und Land-Strassen / (als welche ohne dem zum Nachtheil des Zolls oder Stappel-Rechts abzufahren verbotten ist: vid. Besold. Thes. pract. voc. Staffel / Stapel-Gerechtigkeit: & Schvveder. Introduct. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. cap. 20. §. 1.)

weitläufftig gehandelt worden.

§. 23.

Wie nun jetzt-gehörter massen ein Römis. Kayser / in gewissen Sachen / nichts / ohne der Churfürsten Collegial und einmüthigen Consens, schliessen kan: Also giebet es noch ferner andere Handlungen / darinnen er die Majora, oder die mehrere Stimmen deren Churfürsten / vonnöthen hat; wohin unter andern gehörig

1.) das Jus declarandi Statum Imperii in Bannum Imp. das ist / die Stände des Reichs / in die Acht / (so des Heil. Römischen Reichs-Acht / Item Bann / oder Ober-acht genennet wird / und eine derer schwehresten Straffen ist.

vid. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Acht. n. 1. & 3. & 6.

zum Unterschied der Unter-Acht / welche das Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil / oder die Stände des Reichs in ihren Territoriis oder Landen erkennen / und welche Letztere mehr eine Relegation, oder Landsverweisung zu heissen) zu erklären / als worzu ebenfals der Churfürsten Consens erfordert wird /

vid. Capitulat. Ferdinand. III. art. 30. Leopold. art. 28. & Josephi. art. 27.

jedoch dergestalten / daß die Majora, oder mehrere Stimmen derer Churfürsten hierzu genug sind:

vid. Illustr. Dn. de Lyncker. in Dissert. de Consens. Electorali. th. 15. & Schvveder. Introduct. in Jus publ. part. spec. sect. 1. cap. 21. §. 2.

welchen Consens aber das Kayserl. Cammer-Gericht / weilen es nicht allein von dem Kayser / und dem gantzen Reich dependiret / sondern auch demselben in der Cammer-Gerichts-Ordnung / p. 2. tit. 9. mit allen Umständen præscribiret und vorgeschrieben ist / wie es sich bey dergleichen Vorfallenheiten zu verhalten / nach einiger Meinung nicht nöthig hat:

vid. Limnæ. ad Capitulat. Ferdinand. III. art. 30. verb. Churfürsten Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. cap. 26. n. 30. & Illustr. Dn. de Lyncker. in Diss. de Consens. Electoral. §. 15.

so aber andere wiedersprechen / und auch hierinnen den Consens der Churfürsten vor nöthig halten.

vid. Schüz in Colleg. Jur. Publ. D. 4. th. 17. lit. B. & Uffenbach. de Judic. Aul. cap. 24. sect. 3. pag. 274. seq. ubi ad Limnæi rationes fuse respondet.

Heut zu Tag aber / ist es durch die mehrmalige Monita oder Erinnerung der Stände des Reichs dahin gediehen / daß dergleichen Achts-Erklärung mit Consens

sens aller Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs beschehen müssen/

vid. Capitulat. Modern. Invectissimi Imperat. Carol. VI. art. 20.

immassen wir solches allbereit bey der Materie von dem Ceremoniel, erinnert und angezeiget / auch alldorten von dieser Sach / und sonderlich de modo procedendi, weiter gehandelt haben/ wohin wir demnach den günstigen Leser remittiren wollen;

Add. Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 26. n. 19. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 24. sect. 3. p. 276. sqq.. Nitzsch. ad art. 27. Capitulat. Joseph. n. 96. seq. ibique cit. Noë Meurer. in Process. Cameral. & ad ad eund. Melander. part. 2. pag. 418. & 419. & Dn. ab Andlet in Corp. Constit. Imp. Voc. Acht. n. 9.

von der Constitution des Land-Friedens aber / und dessen Verbrechern/ ist von uns bey der Materie von den höchsten Reichs-Gerichten gehandelt worden. Indessen ist zu wissen/daß dieser Reichs-Bann zuweilen Acht und Ober-Acht/zuweilen aber Ober-Acht genennet werde: Ober-Acht wird er genennet/ weilen er von dem Kayser/ als dem höchsten Richter im Röm. Reich / erkennet wird / als nemlich des Kaysers und des Reichs-Acht;

vid. Mulz. de Repræs. Majest. L. 2, c. 26. n. 4. Andler. V. 2 Corp. Const. Im. Voc. Acht. n. 6,

Aber-Acht aber wird er betitult / wann er wiederhohlet wird.

vid. Rothweilerische Hof-Gerichts-Ordnung. p. 9. tit. 1. §. 2. & 8. add. Gail. de Pac. Publ. L. 2. cap. 11. Mulz. supr. c. l. n. 6. seqq. & Vffenb. de Judic. Aul. c. 24. sect. 3. §. 276.

Es wird aber diese Reichs-Acht um zweyerley Ursachen willen erkennet / und zwar erstlich/ wegen einer dem öffentlichen Land-Frieden zuwider lauffenden That/ oder eines andern schwehren Verbrechens halben/ und dann vors anderte / propter Contumaciam, oder wegen Ungehorsams/ welches letztere beschiehet/ wann einer auch in Bürgerlichen Sachen nicht pariret / und entweder auf die wieder ihn ergangene Citation nicht erschienen ist/ oder/ dem wieder ihn ergangenen Urtheil oder Mandat die schuldige Parition nicht geleistet hat.

vid. Nitzsch. ad art. 27. Capitulat. Josephi. n. 8. seqq. ubi differentias utriusque Banni exponit. add. Mulz. c. l. n. 17. seqq.

Es ist aber dieses Bannum Contumaciæ, in den Reichs-Satzungen hernach aufgehoben / und davor in der Haupt-Sach/ wie in der Camer-Gerichts-Ordnung p. 3. tit. 43. versehen / zu verfahren befohlen worden.

vid. R. A. de an. 1654. §. würde hierauf nun der citirte. 36. & Capitulat. Moderni Invictiss. Imperat. Caroli. VI. art. 20. in fin. in verb. ibid. Und / so viel das Bannum Contumaciæ belanget / wollen wir selbiges/ als ein aus vielen Confiderationen/ unzulängliches Mittel / gar abthun / und es in Civilibus causis, auch bey den civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden lassen.

Und gleichwie sich jedermann wider den Religions- und Land-Frieden versündigen kan; also ergiebet sichs von selbsten/ daß auch ein jeder/ wann er solches Delictum oder Verbrechen begehet/(welches geschiehet/wann jemand wider den Religions- oder Profan-Frieden/ einen andern in seinen Rechten turbiret / feindlich angreiffet / die Waffen wider ihn gebrauchet ꝛc. denen Kayserlich- oder Cammer-Gerichtlichen Executionibus sich de facto widersetzet ꝛc.

de quo plura vid. in R. A. de An. 1555. §. und damit solcher Fried. 15. R. A. de An. 1548. pr. & tit. 7. Rubr. von Pœn der Verfahrer dieser Ordnung. R. A. de An. 1569. §. weilen dann. 27. R. A. zu Speyer/de An. 1542. §. würde sich aber ꝛc. 102. R. A. de Anno 1559. §. im Fall aber einiger Stand ꝛc. 14. Item, de Anno 1613. §. 10. R. A. de Anno 1654. §. wegen des Modi. 15. & §. ob sich aber. 161. Ord. Cam. p. 2. tit. 9. §. so jemand. 2. Item, p. 2. tit. 18. & p. 3. tit. 43. Plura vid. in not. nostris ad materiam von den höchsten Reichs-Gerichten. add. Schwed. Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 1. c. 71. §. 3. & Uffenbach. de Judic. Aul. c. 24. Sect. 3. pag. 276. Klock. Relat. Cam. 67. n. 7. sqq. & Andler. in Corp. Const. Imp. Voc. Acht n. 7. sq.)

in die Reichs-Acht verfallen könne / es mögen hernach Privat-Personen / oder Stände des Reichs / Item einzele Personen / oder gantze Städte und Communitäten seyn / allermassen ja / was das letzte betrifft / die Exempla publica, mit Donauwerth/ Erfurt und Bremen / noch dato vor Augen liegen;

de quib. plura vid. apud. Burgoldens. p. 2. D. 8. p. 3. D. 12. n. 5. circa fin. & p. 1. D. 21. n. 19. ibique Francisc. Iren. pag. 237. sqq. Schwed. Introduct. in Jus Publ. part. spec. Sect. 1. c. 21. §. 3. & Uffenbach. de Judic. Aulic. c. 24. Sect. 3. p. 276. sq. ubi simul formulas exhibet. add. Gail. L. 2. de P. P. c. 9. & Mulz. supr. c. l. n. 37. sq.

(wiewol hiervon / wegen vieler in denen Städten sich befindlichen unschuldigen Personen auf das behutsamste zu verfahren ist /

vid. omnino Kloch relat. Cam. 66. & 67.)

nur allein werden die geistliche Personen ausgenommen / als welche / wann sie Fürsten und Stände des Reichs sind / nicht in die Reichs-Acht condemniret/ sondern ihrer von dem Kayser und Reich habenden Regalien und Privilegien entsetzet werden: und zwar geschiehet solches nicht öffentlich / oder unter freyen Himmel / (wie bey denen weltlichen /

de quo ritu inter alia vid. Mulz. supr. c. l. n. 19. sqq.)

sondern vor Gericht / da nemlich der Richter ordentlich zu Gericht sitzet.

vid. Gail. 1. de P. P. c. 1. n. 14. & Uffenb. supr. c. l. pag. 278. vers. ad formam externam &c.

Welche aber dem Reich mittelbar unterworffen/ müssen vor ihrem ordentlichen Richter belanget werden/ der ihnen / nach befindenden Umständen/ eine Straff zuerkennet.

Mulz. c. l. n. 33.

Wann aber das Verbrechen gar zu groß und enorm, so werden sie vorher/ mit Benehmung ihres Ordens/ degradiret / und hernach dem weltlichen Richter zur Straff übergeben: wiewolen in solchem Verbrechen/ so wider den Kayser und das Reich lauffen / dergleichen das Laster der beleidigten Majestät ist/ die geistliche Personen / auch ohne vorhergehende Degradation, zur Lebens-Straff gezogen / mithin also auch in die Reichs-Acht erkläret werden können:

vid. Gail. supr. c. l. n. 30. & Mulz. c. l. n. 34. sq. add. omnino Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. voc. Pabst/ n. 32. sq.

So werden auch die Weibs-Personen bey dergleichen Begebenheiten / wegen Schamhafftigkeit ihres Geschlechts / nicht offentlich vorgestellet / sondern nur / nach dem Exempel der Geistlichen / ihrer Güter und Beneficien entsetzet.

Mulz. c. l. n. 36.

Obwolen aber / laut obigen / heut zu Tag bey den Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / keine Achts-Erklärung (als die vor eine solche wichtige Sache gehalten wird / so von grossem Præjudiz / und weiten Aussehen ist /

uti dicitur in Capitulat. Matth. art. 26. & sub. seqq. Capitulat. add. Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Acht. n. 4. in fin)

ohne der gesammten Reichs-Stände Consens und Einwilligung / vorgenommen wird / mithin also / Ihro Kayserl. Majest. solches nicht allein und vor sich verrichten kan / so geschiehet doch das übrige alles / unter dero allerhöchsten Namen und Authorität: sintemalen in dero Namen nicht allein die Mandata sub Comminatione Banni, oder unter Bedrohung der Acht / ergehen / sondern es wird auch selbige in dero Namen denuncirt und angekündiget / wie nicht weniger in der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs Territoriis und Landen publiciret und angeschlagen /

vid. R. A. de An. 1567. §. wie auch darauf ꝛc. 39. (beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath aber / beschiehet die Publication durch einen ordentlichen Herold /

vid. Mulz. c. l. n. 19. & Uffenb. de Judic. Aul. cap. 24. Sect. 3. pag. 278. vers. sed in nostro. 5.)

auch hierauf den Fürsten und Ständen des Reichs / (wann zuvorher durch einen Fiscalischen Proces die Sach behörig untersuchet / und die Sententia declaratoria ergangen / wohlfolglich / der Verbrecher vor einen Aechter ordentlich declariret worden ist /

vid. R. A. de An. 1548. §. wo aber jemals. ꝛc. 19. & Uffenbach. de Judic. Aulic. cap. 24. Sect. 3. pag. 376. in fin.)

die Execution anbefohlen:

vid. R. A. de An. 1567. §. so hatten wir. 42.

zumalen aber den Reichs-Craisen / und deroselben Directoribus.

vid. Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 26. n. 42. & sqq. & Myler. de Princip. & statib. Imp. p. 3. c. 94. §. 1. 2. & 3. Item §. 4.

Welches alles dann eine solche Würckung nach sich ziehet / daß ein solcher Aechter / nicht allein aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzet / und dergestalten Vogel-frey gemacht wird / daß er von jedermann / so wol an seiner Person / und an seinem Leib / (ob aber auch an seinem Leben?

affirmant quidem Dd. supr. cit. & plures alii sed vid. Limnæ. ad A. B. c. 1. §. 2. Obs. 14. & Dn. Schrag. in Diss. de Læsione licita. §. 4. 5. & 6.

als auch an seinen Gütern / kan angegriffen werden;

vid. O. Cam. p. 2. tit. 9. §. So jemand. 2. Ordnung des Land-Friedens zu Worms de An. 1521. Tit. 2. §. und ob jemand. add. Gail. d. P. P. L. 2. c. 1. Anton. Matth. de Crimin. L. 48. tit. 5. c. 2. Struv. de vindict. priv. cap. 2. aphorism. 7.

sondern er wird auch seiner Lehen / und aller übrigen Güter und Haabschafft / verlustigt gemacht.

vid. O. Cam. p. 2. tit. 9. §. so jemand. 2. & Ord. des Land-Friedens zu Worms / de An. 1521. supr. cit. loc.

und noch darzu dermassen vor Infam, Ehr-loß und unredlich gehalten / daß niemand mit ihm umgehen / noch ihn wissentlich hausen / herbergen / ätzen / oder auch heimlich oder öffentlich träncken darff:

vid. O. Cam. p. 2. tit. 10. §. und wo er deßhalben. 3. add. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Camera. Imp. n. 23.

es seye dann Sach / daß entweder jemanden die nahe Anverwandtschafft excultirte / oder aber derselbe sonsten deßwegen in specie privilegirt wäre.

vid. Speidel voc. Bann Schweder. dict. c. 21. §. 6. & Nitsch. ad art. 27. Capitulat. Joseph. n. 24.

Wie dann in Conformität dessen / nicht allein die Ertz-Hertzogen von Oesterreich / und Hertzogen zu Würtenberg / sondern auch das Reichs-Gottshaus Salmansweil in Schwaben / Item, die Grafen von Leiningen in ihrer Grafschafft / nicht weniger die Stadt Aachen / Ulm / Franckfurt / Memmingen und Lindau ꝛc. ꝛc. mit dergleichen Privilegien versehen sind:

vid. Dd. supr. cit. & Mulz. c. l. n. 56. nec non Gylmann. tom. 6. Symphorem. c. 6. §. 11. & Dietherr, ad Speidel. Spec. Jur. voc. Bann in addit. in fin. vers. circa materiam Banni. vid. omninò Lunig. im teutschen Reichs-Archiv. part. spec. IV. und letzte Continuation, sub voc. Franckfurt. num. 70. pag. 592. Rubr: Käysers Caroli IV. Privilegium, daß alle Aechter und Ober-Aechter / acht Tag vor und acht Tag nach den gewöhnlichen Messen zu Franckfurt / wann sie dieselbe besuchen / ein sicher Gelait haben sollen. Item, sub voc. Lindau num. 18. pag. 1312. Rubr. Kaysers Friderici III. Privilegium, welches er der Stadt Lindau / als Kayser / sie vor keine fremde Gericht zu ziehen / auch daß selbige Aechter aufnehmen möge / gegeben de An. 1452.

dergleichen dann auch die Stadt Nördlingen erhalten:

vid. Lunig. im T. R. A. part. spec. IV. und letzten Continuation II. Theil sub voc. Nördl. Num. XXVI. p. 19. seq. Rub. Kaysers Sigismundi Privilegium vor die Stadt Nördl. / die jährl. daselbst gehaltene Meß / und das unter währender Meß vergönnete sichere Gelait / wie auch andere Meß-Freyheiten / betreffend de An. 1334. c. 12. verb. ib. und daß auch dieselben Burger / und von ihrentwegen der Burgermeister / der daselbst ist / und zu Zeiten seyn wird / vollen Gewalt und Macht haben sollen / ein jeglichen / wer der seye / und ob es auch schädliche Leut / oder auch unser und des Reichs Aechter und Ober-Aechter wären / dieselbe Zeit gar aus / und nicht länger / frey / stracks und sicher Gelait zu geben: Solch Gelait alsdann jedermann halten soll / noch niemand / wer der seye / den andern / weder am Leib / noch an Gut / wider solch Gelait / in keinerley Sach / Schuld oder Missethat / angreiffen / verhafften / oder verkümmern möge / in keine Weise.

Item, Num. XXXVII. Rubr: Kaysers Friderici III. Privilegium, vor die Stadt Nördlingen / die Messe Jahr- und Wochen-Märckte betreffend; ingleichen / daß zwey Meil Wegs weit und breit / um die Stadt / kein Jahr- oder Wochen-Marckt gehalten werden soll / de An. 1463. in verb. ibid. Und / als uns dann die obgenannte von Nördlingen fürbracht haben / wie sie vormals / von unsern Vorfahren am Reich / gefreyet seyn / daß sie

sie in ihren Jahr-Messen schädliche Leute/ auch offenbare Aechter und Ober-Aechter/ in ihrer Stadt enthalten und Gelait geben mögen; so haben wir ihnen dazu die besondere Gnad und Freyheit gethan und geben / und ihnen vergönnet und erlaubet/ thun / gönnen / und erlauben auch ihnen / in Krafft dieses Briefs / daß sie solche schädliche Leute/ auch offenbare Aechter und Ober-Aechter/ in allen ihren Jahr-Messen und Jahr-Märckten/ als lang die währen/ und acht Tag davor und darnach / ungefehrlich in der gemeldten Stadt enthalten und Gelait geben sollen und mögen/ und sich darmit wider sie/ niemand verhandelt/ noch verschuldet haben / in einige Weise.

Ad. Num. XLIV. pag. 38. Rubr: des Röm. Königs Maximiliani I. Privilegium, vor die Stadt Nördlingen den Schwäbis. Bund/und die Einnehmung der öffentlichen Reichs-Aechter betreffend/ de An. 1500. allwo eben dieses wiederholet wird.

welche Privilegia aber mit der Modification und Maß zu verstehen / daß / wann jemand dergleichen Aechter mit ordentlichen Rechten belangen wollte / diese Privilegiati, nicht allein die Sach ordentlich untersuchen/ sondern auch die Justiz ohnaufenthaltlich administriren/und das darüber ausgesprochene Urthel exequiren lassen müssen:

vid. Mulz. d. cap. 26. n. 56. Schweder. d. cap. 21. §. 6. & Dietherr. ad Speidel. supr. cit. loc.

wann aber solcher Aechter/ über Jahr und Tag in der Acht behalten / und nicht davon absolvirt wird/ so verfällt er auch in den geistlichen Bann/ und wird von der Christlichen Gemeind excommuniciret und ausgeschlossen.

vid. O. Cam. p. 3. Tit. 48. §. und ob die Obersten 9. add. Schütz, in Coll. J. Publ. V. 2. D. 4. th. 8. in fin. Schwed. c. l. §. 6. in fin. & Nitsch. ad art. 27. Capitulat. Joseph. n. 25. sqq.

Und wie nun obbesagter massen/ in Ihro Kays. Maj. allerhöchsten Namen die Ankündigung der Reichs-Acht geschiehet: also wird auch / auf gleiche Weis/ die Absolution oder Loßsprechung von derselben vollzogē/um welche Absolution aber der Geächtete mit gröster Demuth und Reverenz ansuchen / und selbige auf den Knien begehren muß / da dann der Richter die Absolution folgender massen ertheilet:

An statt/ und im Namen der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn/ absolviren und erledigen wir dich N. von der Acht/ und setzen dich wieder aus dem Unfrieden in Frieden / in Kayserl. Maj. und des Reichs Gnaden/ Schutz und Schirm/ darinnen du vor solcher Acht gewesen.

wie er dañ auch/ zu mehrerer Contestirung seiner allerunterthänigsten Veneration, regulariter in eigener Person erscheinen muß / bißweilen aber/ wann rechtmässige Hindernussen angezeiget werden können/ wird ein Mandatarius oder Gevollmächtigter admittiret.

attestante Reinking. de R. S. & E. L. 1. Class. 5. cap. 6. n. 148. sqq. add. Mulz. c. l. n. 47. sqq.

Es wird aber diese Absolution nicht eher ertheilet / bis der Geächtete sich aufs neue/zu aller Devotion, Gehorsam und Treue / offeriret/ und mit dem Procuratore Fisci, oder Kayserl. Fiscal, wegen seines Verbrechens/ verglichen hat.

vid. Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 18. Mulz. c. l. n. 53. seq.

Obwolen aber auch / das Kayserl. Cammer-Gericht/ von der Reichs-Acht absolviren kan/ so pfleget jedoch selbiges / in schweren Verbrechen / ohne ausdrücklichen Consens Ihro Kayserl. Maj. nicht zu geschehen/ und wann es geschiehet / so muß die Absolution unter dem Namen und Authorität / allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majest. ertheilet werden:

vid. O. Cam. p. 2. tit. 18. in fin. R. A. zu Speyer/ de. An. 1542. §. würde sich aber. 102. sq. & Mulz. cit. loc. n. 51.

nach dessen Erfolg dann / der Geächtete in seine vorige Güter und Dignitäten wieder eingesetzet wird /

Arg. l. f. §. f. C. de Sentent. pass. & restitut.

ausser / daß er dasjenige / was indessen einem andern conferiret worden/ entbehren muß / als welchem sein Jus quæsitum dadurch nicht kan benommen werden:

vid. Gail. L. 2. de P. P. c. 19. n. 9. sqq.

es wäre dann/ daß die Restitution auch in specie auf die bona alienata, oder die schon jemand anders eingeraumte Güter/ extendiret / oder aber per modum justitiæ, geschehen/ mithin ihm solche/ als einem Unschuldigen / von Rechts- und Justiz-wegen/ zuerkannt worden/ als in welchem Fall/ ihm selbige nicht könnten vorenthalten werden.

vid. l. 1. §. fin. ff. de quæstion. add. Mulz. cit. loc. n. 51.

Ob aber Ihro Kayserl. Majest. die Absolution von der Reichs-Acht/ ohne Consens der Churfürsten/ oder heut zu Tag aller Stände des Reichs / ertheilen können? Ist eine unter den Publicisten noch nicht ausgemachte Frage/ welche zwar Schüzius in Tract. Jur. Publ. V. 1. D. 4. th. 17. lit. b. mit Nein beantwortet/ und derer Churfürsten Consens vor nöthig hält; dahingegen andere solchem widersprechen / und sothanen Consens zwar vor nöth- oder nützlich/ nicht aber vor nothwendig erachten / welches dann die Ursach/ daß / obschon die Stände in ihren Monitis diese Worte der Kayserl. Wahl-Capitulation einzuverleiben verlanget:

und hinwieder aus derselben erlediget/ genommen/ und loßgesprochen werden soll ꝛc.

selbiges jedannoch nicht erfolget/ sondern obgedachte Worte ausgelassen worden sind.

vid. Illustr. Dn. de Lyncker. in Disput. de Consens. Electorali th. 15. in fin. Mulz. c. l. n. 47. sq. Schwed. c. l. §. 7. add. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 24. Sect. 3. pag. 278. in fin.

Wann aber die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs/ die Lands-Verweisung wieder aufheben/ und den Relegatum in vorigen Stand setzen / so geschiehet solches unter dem Namen der ertheilten Lands-Huld: sintemalen der Namen der Achts-Erklärung/ bey denselben nicht Herkommens ist / man wollte dann solches eine Particular-Acht nennen / die sich aber über derselben Territoria und Lande nicht erstrecket. Welchem zufolge dann/ die Mörder und Todtschläger / wann sie flüchtig gehen/ in die Mord-Acht nach Sachsen-Recht erklärt / und ihre Güter beschrieben werden / welchen Proceß weitläufftig beschreibet

Carpz. Pract. Crim. p. 3. qu. 140. add. O. Crim. art. 155. Nitsch. supr. cit. loc. num. 52. seqq. vid. tamen Carpzov. de L. Reg. Germ. cap. 9. Sect. 10. num. 21. & Dn. ab Andler. in corp. Constit. Imp. Vol. 2. voc. Acht, num. 12. & 13.

Inzwischen aber kan durch ein speciales Kayserliches Privilegium erhalten werden / daß ein Fürst oder Stand des Reichs / seine Unterthanen in die Acht erklären darff / welche Achts-Erklärung hernach im gantzen Römischen Reich gültig ist: wie dann das Durchlauchtigste Ertz-Haus Oesterreich ein solches Privilegium hat / krafft dessen diejenige / so von demselben in die Acht erkläret worden / weder am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / noch am Kayserl. Cammer-Gericht / die Absolution erhalten können / biß sie vorher dieselbe von den Ertz-Hertzogen von Oesterreich erlanget haben:

Mulz. c. l. n. 69. sqq. in specie verò n. 73.

dieses aber ist gewiß / daß diejenige / so von den Ständen des Reichs relegiret oder verwiesen worden / bißweilen von Ihro Kayserl. Majest. die Restitution wieder obtiniret haben.

Id. Mulz. cit. loc.

§. 24.

II.) Gehöret auch hieher das Jus concedendi Regale monetæ, das Müntz-Recht zu verleyhen / als welches um so undisputirlicher unter die Jura Majestatica, oder die Majestätische Rechte / zu referiren / weilen der Gebrauch der Müntz /

(de cujus vocis denominatione vid. Leonhard Willibalds Hofmanns Müntz-Schlüssel / p. 1. quæst. 7. ubi ait: das Wort Müntz / hat vermuthlich seinen Namen her / von den beeden Wörtern Mein und Nutz / (so die alten Sachsen Min Nutz ausgesprochen /)

und das vornemlich darum / weilen die Müntz zu Nutz und Frommen / im Handel und Wandel jedermänniglich dienstlich und ersprießlich ist; oder es kommet / wie andere meynen / von dem Lateinis. Wort Moneta, dieses aber à monendo her / so zu teutsch so viel heist / als erinnern / weilen sie nemlich die Unterthanen des darauf stehenden Bildnuß ihres Fürstens / dem sie unterworffen / erinnert / oder einen jeden ermahnet / daß er keinen Betrug mit den Müntzen vornehmen soll)

add. Besold. Thesaur. Pract. voc. Müntz / Schwed. in Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 1. c. 22. n. 2. & Dn. Scheidlin. in Dissert. Inaug. de Convent. Monetal. S. R. J. Trium superior. Correspond. Circul. Francon. Bavar. & Suev. oder von Müntz-Probations-Tägen der 3. correspondirenden Craisen Sect. I. in Prolegom. n. 1. Dn. ab Andler. in corp. Constit. Imp. voc. Müntz n. 1. welches Wort / ob es schon generaliter alle Müntz-Sorten in sich begreifft / so wird es doch meistens nur vor kleine Silber-Müntz / Land- oder Schied-Müntz / genommen / vid. Besold. Thes. pract. voc. Müntz / vers. verbum autem Müntz ꝛc.

in dem gemeinen Wesen dermassen unentbehrlich ist / daß solches ohne demselben nicht bestehen kan:

vid. Aristoteles I. Pol. 6. add. Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 12. n. 1. sqq.

dahero es dann auch gekommen / daß dieses hohe Regal jederzeit vor ein Proprium oder Reservat der Röm. Kayser gehalten worden / inmassen von den Römern zu sehen

ex l. 1. pr. ibi: fama publica. ff. de C. E. V. l. 2. C. de fals. monet. & Novell. Leon. 52. add. omnino notat. Jurid. ad Tom. 1. hujus Tract. L. 3. c. 2. §. 4. & ad L. 5. cap. 33. ubi simul de Origine monetæ actum. add. Andler. supr. c. l. n. 2. Seckendorf. im Teutschen Fürsten-Staat p. 3. c. 3. Regal. 2. §. 1. & Stryck. in Disp. de Temeratoribus Juris monetandi c. 1. §. 4.

welches auch also verblieben / nachdem das Röm. Reich an die Teutsche Käyser gekommen.

vid. omnino Schwaben-Spiegel L. 1. tit. 12. ibi: wir sprechen / daß alle Müntzen / die in dem Röm. Reich seyn / sind eines Röm. Königs. text. Juris Feud. 2. F. 56. ubi inter Regalia refertur. Aur. Bulla tit. 10. ibique Limnæ. & Dieterici. & R. A. zu Nürnberg de An. 1524. §. dergleichen hat der Müntz 25. Item R. A. zu Regenspurg de An. 1576. §. dadurch dann. 119. ubi inter Reservata recensetur. ibi: Käys. Hoheiten und Reservaten / nec non Edict. Maximilian. II. de An. 1570. §. 132. ibi: die Müntz-Gerechtigkeit ist unser Käyserl. Regal. Confer. Rumelin. ad A. B. p. 1. D. 8. th. 49. Klock. de de Ærar. L. 2. c. 84. Knipschild. de Civitat. Imp. L. 2. c. 21. n. 3. Myler. ab Ehrenbach de Princip. & stat. Imp. p. 2. c. 71. §. 2. Mulz. de Repræs. Majest. part. 2. c. 12. n. 26. sqq. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Müntz. n. 3. & Hertius Diss. de Superiorit. Territ. §. 20.

Es kan also niemand im Röm. Reich dieses Müntz-Regal verliehen / dann der Röm. Kayser:

vid. Schwaben-Spiegel Lib. 1. tit. 12. ibi: wer die Müntz haben will / er sey Pfaff oder Lay / der muß sie haben von dem Röm. Reich / und von dem Röm. König.

wie dann auch / deme zu folg Käyser Carl der IVte in der Gulden Bull tit. 10. solches den Churfürsten / andere aber andern Fürsten und Ständen / und unter denselben auch den Reichs-Städten / (welche zu dem Ende Müntz-Städte genennet werden) zuweilen auch denen Municipal oder Mediat-Städten (und vor Alters gewissen Geschlechtern / so man deßwegen die Müntz-Geschlechter / item die Müntzer genennet / ja so gar Privat-Personen /

vid. Lehmann. Chron. Spirens. L. 4. c. 14. fol. 320. sq. Draco de Orig. & Jure Patricior. L. 3. fol. 242. Speidel. Specul. Jur. voc. Geschlechter. vers. cœterum, cum sqq. Mulz. de Repræsent. maj. p. 2. c. 12. n. 73.

welches aber heut zu Tag nicht zu geschehen pfleget / vid. Mulz. d. l. n. 8. & 73.)

aus sonderbaren Käyserl. Gnaden verliehen ꝛc. auch bißweilen einen General-Aufseher und Administratorem des Müntz-Wesens im Reich bestellet haben / dergleichen vor diesem die Grafen von Wensperg / als des Reichs Erb-Cämmerer / und nach ihnen die Grafen von Stollberg / Königstein und Rochefort / gewesen sind:

Klock. de Ærar. L. 2. c. 84. num. 54. vid. Reichs-Abschied de Anno 1551. §. So haben wir uns. 46. R. A. zu Speyer. de Anno 1570. §. alsdann auch die Müntz-Gerechtigkeit. 132. ibi: aus sonderbahren Vertrauen / ꝛc. add. Myler ab Ehrenbach. supr. c. l. §. 3. Nitsch. ad art. 33. Capitulat. Joseph. num. 18. Carpzov. de Leg. Reg. German. Cap. 9. Sect. 7. n. 1. seqq. & Sect. 8. n. 6. 7. 8. Dietherr. ad Besold. voc. Müntz. vers. sunt qui, &c. & Speidel. supr. c. l. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 21. n. 11. seqq. Mulz. supr. c. l. n. 26. seqq. It. n. 70. seqq.

welche

welche alle aber dieses Regale andergestalten nicht/ dann wie es ihnen concediret worden/ gebrauchen/ mithin/ wann ihnen Ducaten/ Silber-Müntz/ oder Heller/ zu müntzen erlaubet/ diese Concession nicht dahin extendiren können/ daß sie neben denen Ducaten auch Thaler/ neben der Silber- auch Gold-Müntz/ und neben denen Kupffernen Hellern auch Gold- oder Silberne Müntz/ schlagen oder ausmüntzen dörffen.

vid. Mulz. cit. supr. loc. n. 64. seqq. & Speidel. voc. Müntz. vers. porrò iis autem &c. Stryck. Diss. de Temerat. Jur. Monet. c. 1. §. 8.

Woraus dann zu sehen/ das dieses Regale, der Superioritati Territoriali, oder Landes-Herrlichen Obrigkeit/ nicht anhängig/ sondern einig und allein von Kayserl. Gnad und Indulgentz dependire/ oder aber per Immemorialem Præscriptionem, das ist/ durch eine über Menschen Gedencken hinaus reichende Zeit/ (welche an statt eines Privilegii ist) müsse ersessen werden:

vid. R. A. zu Nürnberg. de Anno 1524. §. dergleichen hat der Müntz halber. 25. add. A. B. c. 10. §. 1. Schwed. d. cap. 22. §. 2. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. & Statib. Imp. p. 2. c. 71. §. 4. Mulz. de Repræsent. Majest. L. 2. cap. 12. n. 61. 62. 63. It. n. 69. & 71. Nitsch. ad art. 33. Capitulat. Joseph. n. 19. & 20. Illustr. Dn. de Lyncker. ad art. 33. Capitulat. Joseph. Wilibaldi Hoffmanni Müntz-Schlüssel. p. 1. c. 1. quæst. 16. 17. & 18. Dn. ab Andl. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Müntz. n. 5. Speidel. voc. Müntz. pr. Besold. Thes. Pract. voc. Müntz. vers. Inter regalia. Stryck. Diss. de Temerat. Jur. Monet. c. 1. §. 5. & 6. Hertius. Diss. de Superiorit. Territ. §. 20.

dahero es dann kommt/ daß es Stände des Reichs giebt/ so die Müntz-Gerechtigkeit nicht haben;

vid. KayserS Ferdin. Müntz-Ordn. de An. 1559. §. wäre es auch Sach/ &c. 177.

Da hingegen andere/ so keine Stände/ sondern nur Mediat- oder Municipal-Städte sind/ selbiges würcklich besitzen: wie dann solches mit den nachfolgenden Städten/ als Halberstadt/ Hanover/ Oßnabrügg/ Münden/ Münster/ Hildesheim/ Göttingen/ Nordheim/ Braunschweig/ Rostock/ Stetin/ &c. und andern mehr/ kan erwiesen werden.

vid. Arnisæus. L. 1. de Jurib. Majest. c. 7. n. 6. Schwed. d. c. 22. §. 2. add. Seckendorf. im T. F. S. p. 3. c. 3. Regal. 2. §. 2.

Wiewohlen die Röm. Kayser hierinnen jederzeit am meisten auf diejenige Fürsten und Stände gesehen/ welche Ertz-Gruben oder Bergwercke haben.

vid. R. A. de Anno 1571. §. und wiewohl. 27. add. Limnæ. L. 3. J. P. c. 2. n. 22. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. Imp. p. 2. c. 71. §. 3. Mulz. supr. c. l. n. 78. Nitsch. ad art. 32. Capitulat. Joseph. n. 38. Andler. supr. c. l. n. 5.

Nachdem aber die Röm. Kayser mit Verleyhung dieses Müntz-Regals, gar zu liberal gewesen/ und zuweilen ohne Unterschied selbiges concediret haben/ diese Concessiones aber dem gemeinen Wesen höchst-schädlich und nachtheilig erachtet worden: als hat man diese freye Macht und Gewalt/ deren sich dieselbe vorhero gebrauchet/ durch die Capitulationes, in etwas einzuschräncken angefangen/ immassen dann am ersten der Wahl-Capitulation, Kayser Rudolphi II. art. 29. nachfolgende Worte inseriret worden:

Daß hinführo der Kayser/ ohne Vorwissen der Churfürsten/ niemand/ weß Stands oder Wesens der seye/ mit Müntz-Freyheit begaben oder begnadigen solle.

Quod repetitum postea in Capitulat. Matthiæ. art. 34. Ferdinandi II. art. 33. Ferdin. III. art. 37. Ferdin. IV. art. 35. Leopoldi. art. 34. Josephi. art. 33. & Modern. Invictissimi. Imperat. Caroli VI. art. 9. add. Nitsch. ad art. 32. Capitulat. §. 2. in fin. Author anonym. in Spicileg. ad Capitulat. Caroli VI. art. 9. Illustr. Dn. de Lyncker. de Consens. Elect. §. 19. Schweder. cit. cap. 22. §. 2. in fin. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 12. n. 46. seqq. Carpzov. de L. Reg. Germ. cap. 8. Sect. 7. n. 13. & Sect. 8. n. 6. 7. 8. Dn. ab Andler. supr. c. l. n. 4.

der letzten Kayserl. Wahl-Capitulation aber/ ist dieses noch beygefüget worden:

Daß Ihro Kayserl. Majest. auch desjenigen Craises Bedencken beobachten wollen/ darinnen der neue Müntz-Stand gesessen. add. Mulz. c. l. n. 58.

Es ist aber hierbey nicht verblieben/ sondern es versprechen Ihro Kayserl. Majest. noch ferner/ daß/ wofern sie befinden solten/ daß diejenige Stände/ denen solches Regal und Privilegium verliehen/ dasselbe dem Müntz-Edict, und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen/ zugegen/ mißbrauchet/ oder durch andere mißbrauchen lassen/ und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit/ ohne fernere Erkandtnuß/ verlustiget gemachet/ sie denselben/ wie auch denjenigen/ so solches Regal nicht rechtmässig erhalten/ oder sonsten beständig hergebracht/ dasselbe nicht allein verbiethen/ und durch die Craiß wider sie gebührend verfahren lassen/ sondern auch einen solchen privirten Stand/ ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Stände Bewilligung/ nicht restituiren wollen.

vid. R. A. de Anno 1570. §. da aber 127. & Mulz. c. supr. loc. n. 57.

Nichtweniger/ wofern sich dergleichen bey Mediat-Ständen/ und andern/ so dem Reich immediate nicht/ sondern Churfürsten/ Fürsten/ und andern Reichs-Ständen/ unterworffen/ begeben würde/ daß alsdann auch durch dero Landes-Fürsten und Herren/ wider sie/ wie sichs gebühret/ verfahren/ und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget/ cassiret/ und ferner nicht ertheilet werden solle/ mit dem noch weitern Anhang/ daß sie den mittelbahren Ständen/ mit dergleichen und andern höhern Privilegien/ ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten/ und Vernehmung auch billicher Beobachtung selbigen Crayses Bedenckens/ als obgedacht/ und der Mit-Interessirten/ vielweniger zu derselben Abbruch/ nicht willfahren wollen.

vid. Capitulat. supr. cit. add. Dn. ab Andler. in Corp. Constitut. Imp. V. 2. voc. Müntz. n. 5. in fin.

Welches alles mit gröstem Bedacht geschehen: anerwogen sich ja aus denen Historien und Reichs-Handlungen genugsam ergiebet/ daß die alte Kayser/ und des Müntz-Wesens erfahrne/ jederzeit dahin gesehen/ wie das Müntz-Wesen eingezogen werden möge/ wohlwissend/ daß/ je geheimer und

spahrsamer man mit diesem Werck umbgegangen / und je bessere Müntz man gepräget / je besser und leidentlicher man auch die zur Leibes-Nothdurfft gebrauchende Waaren und Victualien habe anbringen können / wie dann auch vor Alters unerhört / daß man mit der Müntz / als einem so grossen Regal, solle Handthierung getrieben haben.

vid. omninò R. A. de Anno 1570. §. alsdann auch. 132. ꝛc. ibi: die Müntz-Gerechtigkeit ist kein Mercanz, sondern unser Kayserl. Regal, so die Müntz-Stände / aus unserem sondern Vertrauen / nicht zu ihren selbst gesuchten Vortheil / haben.

Dem seye aber wie ihm wolle / so ist diese Unordnung allein daher gekommen / daß man mit der Concession und Begnadigung des Müntz-Regals zu mild gewesen.

Ita dicit. Klock. Tr. de Ærar. supr. cit. loc. & Vol. 3. Cons. 135. n. 36.

Müssen also diejenige / so dieses Müntz-Regal haben / solches / nach den Reichs-Edicten und Reichs-Satzungen gebrauchen / worinnen ihnen vorgeschrieben worden / wie die Müntz im Korn und Schrot / Halt und Gewicht / Gäng und Gäbe / Gült und Würde / (dann also werden die zu einer jedweden Müntz erforderliche vier Stücke / nehmlich die Materie oder das Metall / das Gewicht oder die Schwehre / die Form und das Gepräg / und dann der Valor oder der Werth / genennet / ꝛc.) mithin sowohl nach dem innerlichen als äusserlichen Werth / beschaffen seyn solle:

de quo plura vid. in Edict. Monetal. de Anno 1559. §. Ferner die Gulden-Müntz. 64. & seqq. & R. A. de Anno 1566. §. demnach haben wir uns. 150. add. Bocer. de Monet. c. 2. n. 65. Arnisæ. de Jurib. Majest. c. 7. n. 6. Knipschild. de Civit. Imp. supr. cit. loc. c. 71. n. 18. Myler. ab Ehrenbach. d. c. 71. Carpzov. de L. Reg. German. c. 8. Sect. 8. n. 9. seqq. Wilibald. Hoffmanns Müntz-Schlüssel. p. 1. c. 3. per tot. It. cap. 4. & 5. per tot. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. supr. c. l. n. 6. Dn. à Seckendorf. im T. F. S. p. 3. c. 3. Regal. 2. §. 3. 4. & 5. Speidel. voc. Müntz. vers. porrò etsi. &c. Besold. Thes. Pract. voc. Müntz. vers. Tria. seq. Dietherr. ibid. in addit. Wolffg. Airer. de Jure Monet. cap. 9. & Stryck. Diss. de Temerat. Jur. Monet. c. 1. §. 13. seqq. §. 9. de quo & nos plura diximus in Capit. ubi de Ceremoniali actum.

Wie dann auf denen Müntz-Probations- und Valvations-Tägen / hierauf durch die ordentliche Müntz-Waradein eines jeden Crayses / genau inquiriret /

vid. Edict. Monetal. de Anno 1559. §. und darmit. 157. Knipschild. c. l. n. 19. & 20. vid. notat. jurid. ad Capit. vom Hoff-Ceremoniel, &c.

und wann wider die Reichs-Constitutiones Geld ausgemüntzet worden / der Müntz-Stand nicht allein umb 50. Marck Goldes gestraffet / sondern auch / nach befindenden Dingen / derer Müntz-Freyheit verlustiget wird:

vid. Edict. Monetal. de Anno 1559. §. hierauf setzen. 31. & R. A. de Anno 1551. §. so haben wir. 46. Add. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 7. n. 90. Bocer. de Jure Monet. c. 4. Knipschild. d. l. n. 27. seq. Myler. ab Ehrenbach. c. l. §. 11. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Müntz. n. 22. & Stryck. Diss. de Temerat. Jur. Monet. c. 2. §. 1. 2.

Dahero denselben obgelegen / nicht allein daran zu seyn / daß keine frembde Müntz in einem Land einschleiche /

arg. Nov. Leon. 32. add. R. A. de Anno 1594. §. dann eben. 105. R. A. de Anno 1603. §. und dieweil fast alleweg. 54. Myler. c. l. n. 13.

sondern auch / daß keine Hecken- und Neben-Müntzen / (so dergleichen Müntz-Städte sind / die in den Reichs-Satzungen nicht approbiret / oder vor approbirte Müntz-Städte erkennet werden /

de quib. vid. Scheidlin. supr. cit. Dissert. Sect. 2. n. 19. & seqq. It. n. 23. & nos jam alibi. add. Mulz. cit. supr. loc. n. 77. & Nitsch. ad art. 32. Capitulat. Joseph. n. 31. seqq. It. n. 58. nec non Stryck. Diss. de Temerat. Jur. Monet. c. 1. §. XI. nec. non Capitulat. Impp. supr. cit. Item. R. A. de Anno 1570. §. und dieweil. 133. Deputat-Abschied zu Franckfurth. de Anno 1571. §. obwohl auch 31. & R. A. de Anno 1594. §. wir ordnen. 103.)

gedultet / mithin das Müntz-Regal, nicht zu einem selbst-gesuchten Vortheil / sondern vielmehr dem Röm. Reich zu Ehren / in Wohlfarth / gebrauchet werde.

uti dicitur in R. A. de Anno 1570. §. alsdann auch / 132. add. Klock. de Ærar. L. 2. c. 84. n. 10. & 34. Knipschild. d. L. 2. c. 21. n. 23. & Myler. c. l. §. 8. Mulz. c. l. n. 69.

Zu dem Ende dann insonderheit / und bey Verlust der Müntz-Gerechtigkeit / verbotten / dieses Recht / oder die Stempel zu verleyhen / zu verkauffen / zu verpfänden / und zu verpachten / ꝛc. als welches dem gemeinen Nutzen höchst-schädlich ist /

in R. A. de Anno 1551. §. So haben wir. 46. R. A. de Anno 1570. §. alsdann auch. 132. ꝛc. Add. Knipschild. c. l. n. 25. Rumelin. ad A. B. p. 1. Diss. 8. Concl. 30. Myler. c. l. §. 12. Speidel. voc. Müntz. vers. cœterum, &c. Stryck. Disp. de Temerat. Jur. Monet. c. 1. §. 7. Carpz. de L. Reg. Cap. 8. Sect. 7. n. 22. seqq. Wilibald. Hoffmanns Müntz-Schlüssel. p. 1. cap. 9. qu. 8. Dn. ab Andler. supr. c. l. n. 6. & 7. (vid. tamen modo citat. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Böheim. n. 26. ubi Regem Bohemiæ singulari Lege, locandæ monetæ, contra General. Constitut. Imperii, gaudere dicit. & Besold. Thes. Pract. voc. Müntz. ubi ait, Regibus Bohemiæ licere nummos in qualibet forma procudere.)

gestalten die Müntzen der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / vor Ihro Kayserl. Majest. selbst eigene Müntzen gehalten werden / weilen nehmlich dieses hohe Regal, von dero Kayserl. Concession und Milde herkommet / mithin also meistentheils Ihro Kayserl. Majest. Nahmen / oder der gedoppelte Adler / auf solchen Geprägen zu sehen ist.

vid. Bocer. de Regal. c. 2. n. 224. Myler. c. l. §. 5. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 12. n. 32. & 76. Carpzov. de Leg. Reg. German. Cap. 8. Sect. 7. n. 6. & Edict. Monetal. de Anno 1559. Ferdinand. I. §. wir aber vorgestellet Sorten. 10. ibi: Und soll an der einen Seiten unser und

des

des Reichs Kayserl. Adler mit zweyen Köpffen/ und des Reichs-Apffel/ in des Adlers Brust/ und in derselben alleweg die Ziffern / wie viel Kreutzer dasselbe Stück gilt / gesetzt werden/ mit der Umbschrifft: F. I. Aug. P. F. decret. Auf der andern Seiten des Müntz-Herrn oder Standes Wappen/ mit samt seiner gewöhnlichen Umbschrifft / und der Jahr-Zahl / wo die zum füglichsten zu stellen/ ꝛc. add. Wilibald. Hoffmanns Müntz-Schlüssel. p. 1. c. 4. qu. 7. seqq. & Besold. Thes. Pract. voc. Müntz. vers. inter Regalia, &c. in fin. vid. tamen Stryck. Disp. de Temerat. Jur. Monet. c. 1. §. 18. ubi ait, hoc hodie non amplius observari.

Dahero dann kein Wunder / daß derjenige/ so dergleichen Müntzen verfälschet / mit harten Straffen angesehen wird / und zuweilen gar in das Laster der beleydigten Majestät verfället.

de quo plura vid. in l. 2. C. de Fals. Monet. Müntz-Edict. de Anno 1559. §. hierauf setzen. 116. & §. wir ordnen. 170. Peinliche H. O. art. 111. ibique Crimininalist. add. Myler. c. l. §. 6. Bocer. de Jure Monet. c. 5. membr. 3. Knipschild. d. c. 21. n. 29. Mulz. de Repræsent. Majest. part. 2. c. 12. n. 20. seqq. & Stryck. Diss. de Temerat. Jur. Monet. c. 3. §. 1. 2. seqq.

Auf wie vielerley Art und Weiß aber / die Müntz-Verfälschung geschehe / und wie vielerley Müntz-Gebrechen / Mängel und Defecten es gebe? deßgleichen auch / wie die falsche Müntzer / und sonderbahr die sogenannte Kipper und Wipper/ Aufwechsler / Finantzer / Ausschieber / Partierer/ und andere dergleichen Land-Betrieger / gestrafft werden?

de eo vid. Limnæ. ad Capitulat. Carol. V. art. 27. n. 1. seqq. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 12. n. 6. 81. seqq. Nitsch. ad art. 32. Capitulat. Joseph. n. 12. 13. seqq. & n. 48. seqq. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Müntz. n. 18. & seqq. Speidel. voc. Müntz. vers. defectus cum seqq. Besold. Thes. pract. voc. Müntz. vers. falsam. & Wilibald. Hoffmanns Müntz-Schlüssel. cap. 9. qu. 2. 3. 4. 5. 6. 7. seqq. In specie. qu. 10. ubi: von guten Müntzen auswechslen / auswägen/ granaliren/ körnen/ schwächen/ waschen/ schmeltzen/ steigern/ ausziehen/ brechen/ umbprägen/ beschneiden/ ꝛc. dergleichen Händel meistentheils die Juden treiben / pluribus agit. Add omninò qu. 13. & 14. Item qu. 15. & 16. ubi von Kippern und Wippern / und deren Bestraffung / ꝛc. Add. omninò Stryck. Dissert. de Temerat. Jur. Monet. c. 3. per tot.

Ob aber auch diese Müntz-Veränderung dem summo Principi, oder dem obersten Fürsten selbst/ dergestalten verbotten/ daß er keine geringhältige Müntzen schlagen lassen / oder aber dieselbe in dem Werth nicht erhöhen dörffe? solches wird von einigen annoch in Zweiffel gezogen. Es ist aber diese Frag billich mit Nein zu beantworten: sintemalen es auch dem höchsten Haupt in einer Republique nicht erlaubt ist/ seine Unterthanen zu damnificiren/ und ihnen Kupfer vor Gold zu geben / als wordurch sich ein Fürst oder Herr nicht allein sehr versündiget/ indem er ihnen dasjenige abnimmet / was er ihnen ex natura rei schuldig / sondern er ist auch im Gewissen verbunden/ ihnen das abgenommene wieder gut zu machen/ und sie zu indemnisiren oder schadlos zu halten: dann/ weilen er durch den auf der Müntz stehenden Caracterem, oder das darauf geprägte Bildnuß / gleichsam anzeiget / wie viel die Müntz gelten soll/ und was sie werth seye; als stellet er sich dadurch gleichsam offentlich zu einen Bürgen dar / und verspricht allen denenjenigen/ so diese Müntz gebrauchen/ daß er ihnen denjenigen Werth gewähren wolle/ den er durch den darauf geprägten Caracterem, oder Bildnüß / promittiret: dahero dann Graf Reinhard von Solms/ vom Ursprung des Adels/ fol. 6. recht und wohl gesagt: die Müntz ist eines Fürsten Glaube/ und stehet seine Name/ Wappen und Siegel drauf/ wie auf einem Brief/ als eine gerechte gute Waare.

vid. l. 1. C. de vet. numism. potest. L. 11. l. 1. ibi: perpetua æstimatio. ff. de C. E. add. Klock. de Ærar. L. 2. c. 84. n. 22. sqq. It. n. 30. Andler. in Corp. Constit. Imp. supr. c. l. n. 15. sq. Besold. in Delib. Jur. ad Tit. de fals. quæst. 31. & p. 2. cons. 61. Myler. de Princip. Imp. d. c. 71. §. 14. & 15. Mulz. de rep. Majest. p. 2. c. 2. n. 7. & 16. Carpz. de L. Reg. c. 8. Sect. 7. n. 14. sqq. It. n. 25. sqq.

Und ist gewißlich nichts neues/ daß dergleichen Müntz-Veränderung/ mehrmalen Aufruhren und Rebellionen erreget haben.

Klock. de Ærar. cit. cap. 84. n. 12. sqq. Myler. c. l. §. 15. in fin. Klock. V. 3. Cons. 135. n. 35. add. Kitzel. de Jure Monet. Class. 5. Sect. 2. qu. 2. ubi incommoda ex pravitate monetæ recenser.

Wann aber unvermeidentliche Kriegs- und Landes-Nothdurfften einschlagen/ mithin man unentbehrlich Geld / zur Defension und Beschützung des Vatterlandes/ vonnöthen hat / und aber kein ander Mittel vor Augen siehet; In diesem Fall kan wol eine solche Müntz-Veränderung vorgenommen/ und eine schlechtere Müntz gepräget werden/

vid. Klock. d. Cons. 135. n. 29. seqq. & de Ærar. d. c. 84. n. 25. sqq. Carpz. de L. Reg. c. 8. Sect. 7. n. 19. sqq.

gestalten ja Exempla vorhanden / daß man bey solchen beschwerlichen Kriegsläufften / nicht allein dergleichen öffters practiciret / und bey lang anhaltenden Belagerungen/ das vorhanden gewestе Silber verschmeltzen/ und aus Noth vermüntzen lassen/ (inmassen vor Jahren zu Philippsburg / Landau / und erst vor kurtzem/ zu Stralsund/ und andern Orten mehr/ geschehen/) sondern es hat sich auch mehrmalen ereignet/ daß man/ an statt der Gold- und Silbernen Kupfer- und Lederne Müntzen gebrauchet / ja zuweilen gar mit Billeten / oder Müntz-Zettuln (wie bey letztem Krieg in Franckreich geschehen) sich hat müssen bezahlen lassen: welches aber/ weilen es eine höchstschädlich- und gefährliche Sach/ auch mehrmalen/ laut obigen / grossen Aufstand erreget hat/

vid. Klock. V. 1. Cons. 135. n. 35. & de Ærar. d. c. 84. n. 32. sqq. ubi Exempl.

ausser dem höchsten Nöthfall / nicht angehet/ und/ wann die Noth cessiret / gleich wieder abzustellen ist.

vid. Bornit. de Ærar. L. 6. c. 6. & Myler. c. l. §. 16. Mulz. de Repræsent. Maj. L. 2 c. 12. n. 14. sqq. Dietherr. ad Besold. Vol. 1. in add. voc. Müntz / ibique cit. Pappus de Frazberg. im Holländischen Kriegs-Recht ꝛc. ubi Exempl.

Im Röm. Reich / kan keine solche Müntz-Veränderung/ ohne der Churfürsten/ Fürsten und Stände Ein-

Einwilligung und Consens, vorgenommen werden: dann weilen solches in die Müntz-Ordnungen

(quas ordine congestas vid. apud. Wilibald. Hoffmann. im Müntz-Schlüssel/ p. 3. per tot. ubi etiam exhibet der drey im Müntz-Wesen Correspondirenden Craise/ Francken/ Bayern und Schwaben/ publicirten Müntz-Probation-Abschied / davon der letzte den 22. Febr. 1708. zu Nürnberg publicirt worden.)

einschläget / selbige aber Ihro Kayserl. Maj. mit Zuziehung der Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs gemachet/ und auf dieselbe zu halten/ sich verbunden haben.

vid. Capitulat. Cæs. supr. cit. ibi: mit Rath der Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen/ und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen. Item in verbis die Mittel/ so durch Churfürsten/ Fürsten und Stände/ allein bedacht. vid. Mulz. supr. c. l. n. 45. & 50. sqq. & Hertius. Disp. de superior. Territ. §. 20. ubi Extractum Edict. Monet. & Ordinat. Monetal. exhibet, ubi tamen, quod Leges istæ minus sancte observentur, non parum conqueritur.

Als kan hierinnen ohne deroselben Zuthun / nichts alterirt werden. Wie dann Ihro Kayserl. Majest. von selbsten gerne eingestehen/ daß sie sich des Müntz-Rechtes / dem Heil. Röm. Reich zu Ehren / und zu derselben Wohlfahrt / zu gebrauchen schuldig erachten:

vid. R. A. de An. 1570. §. alsdenn auch. 132. add. Wilibald Hofmanni Müntz-Schlüssel p. 1. cap. 7. qu. 1. 4. 7. sqq. Nitsch. ad art. 32. Capitulat. Joseph. n. 4. Carpz. de L. Reg. German. c. 8. Sect. 7. n. 8. Knipschild. d. cap. 21. n. 21. sqq. Myler. cit. loc. §. 13. & 17. add. Lehmann. in Chronic. Spirens. L. 4. c. 22. fol. 367. & Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. supr. c. l. n. 11. & 12.

wie dann auch die jedesmalige Röm. Kayf./ jederweilen höchstrühmlich gethan / und von dem ersten Anfang der Müntz / im Röm. Reich solches observirt haben. Dann als noch bey Kayfers Sigismundi Zeiten / die Müntzen Anfangs zu Florentz gewesen / mithin alle Contract im Kauffen und Verkauffen / auf Floren/ oder Gulden / (welche Müntz-Sorte daher den Namen bekommen/ weilen sie im Gepräg/ eine Lilie oder Blume gehabt.

vid. Klock. V. 3. Cons. 135. n. 37. seq. & in Tract. de Ærar. L. 2. c. 84. n. 51. seqq. & Hofmanni Müntz-Schlüssel/ p. 2. cap. 1. pr. & Tilemann. Fries. im Müntz-Spiegel/ L. 4. c. 15.)

gerichtet worden / hat Käyser Sigismundus, als damaliger Röm. König / wie auch dessen Vorfahren / alle guldene und silberne Müntzen damalen um deßwillen meistentheils zu Franckfurt und Nördlingen schlagen lassen/ um dadurch den gemeinen Nutzen der Kaufmannschafft und Handthierungen zu befördern/ inmassen damalen allda die vornehmsten Messen und Jahr-Märckte gewesen sind /

attestante Klockio, d. Cons. 135. num. 39. add. Fritsch. in Diss. de Regal, Nundinar. Jure. cap. 9. §. 15. n. 44. ubi idem de Lothario & ejus Antecessoribus meminit. & Speidel. in Specul. juris voc. Müntz / vers. & paulo post &c.

wie dann auch / Ihro Kayserl. Majest. in dieser Absicht noch heut zu Tag/ einen eigenen Commissarium, auf die Franckfurter Meß schicken / der mit denen / von den vier Rheinischen Churfürsten dahin abgeschickten Räthen / inquiriren muß / ob etwas wider die Müntz-Ordnung gehandelt werde / oder verbottene Waaren und Geld sich einschleichen / als welches er / so sich etwas dergleichen äussert/ confisciret:

vid. Proclamata Recess. Deputat. Spir. de Anno 1571. annexa.

welches Recht auch / Ihro Käyserl. Majest. bey andern Messen exerciren können / wie dann selbige/ denen Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg/ bey denen in dero Landen/ einfallenden Messen/ eben dergleichen Commission haben aufgetragen:

vid. R. A. zu Speyer/ de An. 1570. §. und aus sondern nothwendigen ꝛc. 147. seqq. Add. Mulz. de repræsent. Majest. p. 2. c. 12. n. 38. Fritsch. de Regal. Nundin. Jure cap. 9. §. 15. n. 45. & Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Commissio, Commissarius n. 10.

Ja es geschiehet mehrmalen / daß dieselbe auch die Benachbarte und Angräntzende ersuchen/ daß sie im Müntz-Wesen mit dem Reich in einerley Conformität tretten sollen.

vid. R. A. zu Franckfurt/ de An. 1571. §. sintemalen aber. 9. R. A. zu Regenspurg / de An. 1576. §. dieweil aber. 68. & de Anno 1598. §. dieweil. 50. Item R. A. de An. 1603. §. und dieweil. 54. ibi: daß so wol im obern/ als niedern Burgundischen Landen / nach des Heil. Reichs Müntz-Ordnung/ sich bequemet werde; auch die Staaten der unirten Provinzien / ihrer Gebühr diß-falls erinnert und vermahnt/ wie auch der Hertzog von Lothringen / die Schweitzer und Eydgenoßschafft / oder bey wem dasselbige / wegen mit dem Reich angräntzender Nachbarschafft / mehr anzuregen nützlich erachtet werden möchte / zu gleichmässiger Conformität ersuchet werden; Jung. Capitulat. Impp. supr. cit. loc. in verb. Conformität / sowohl im gantzen Röm. Reich / als auch bey denen Benachbarten / ꝛc. add. Mulz. c. l. n. 39. & Nitsch. ad art. 32. Capitulat. Josephi. n. 47.

Welche Conformität auch / zumahlen unter den Ständen des Reichs / um so mehr zu wünschen/ als leider die Erfahrung bezeuget / was die bißhero einseitig und particulariter vorgenommene Müntz-Veränderungen / und Devalvationes, im Handel und Wandel/ hier und dar/ vor einen unsäglichen Schaden gethan haben / der sich noch mehr vergrössern wird / wann nicht hierinnen bald solte remediret / und ein Universal-Werck daraus gemacht werden.

vid. omninò Mulz. cit. supr. loc. n. 87. seqq. allwo er saget / daß diese Devalvationes, nicht auf einmahl/ sondern successive, oder nach und nach / geschehen sollen / damit nicht ein gar zu grosser Schad und Verlust cauliret werde/ welches auch also verordnet in den Müntz-Edict. Ferdinand. I. de Anno 1559. §. und nachdem die Frembde. 50. add. Carpzov. de L. Reg. German. Cap. 8. Sect. 7. n. 10. Dn. ab Andler. in Corp. Const. Imp. V. 2. voc. Müntz. n. 14.

Woraus dann zu sehen/ daß/ obgleich Ihro Kayserl. Majest. bey Concedirung des Müntz-Regals, deren Herren Churfürsten Consens einhohlen / und bey Verrichtung der Müntz-Ordnung / deßgleichen bey vorhabenden Müntz-Veränderungen / mit den gesam-

samten Ständen des Reichs/ auf dem Reichs-Tag communiciren/ und mit denselben einen gemeinsamen Schluß abfassen; dieselbe doch in allen die Direction dergestalten führen/ daß sie nicht allein die Müntz-Ordnung in ihrem allerhöchsten Nahmen publiciren/ sondern auch die Defectus Monetales, oder die Müntz-Gebrechen/ sich referiren/ und darüber Mandata Inhibitoria & Dehortatoria ergehen lassen/ neben dem auch/ von den Ubertrettern/ wann sie dem Reich ohne Mittel unterworffen/ die Straffe abfordern/ und die Execution denen Craiß-Ausschreib-Aemtern sowohl hierinnen/ als auch bey den Müntz-Wesen insgemein/ committiren und auftragen.

de quo plura vid. apud Mulz. d. part. 2. c. 12. n. 26. usque ad n. 45. & Stryck. in Dissert. de Temerat. Jur. Monet. §. 2.

§. 25.

III.) Ist auch hiehero zu referiren/ das Jus alienandi & oppignorandi res Imperii, oder das Recht/ etwas von denen/ dem H. Röm. Reich zustehenden Herrschafften/ Landen/ und deroselben Pertinentien oder Zugehörungen/ zu veralieniren/ hinzugeben/ zu verschreiben/ zu verpfänden/ zu versetzen/ oder in andere Wege zu veräussern oder zu beschwehren. Dann obwohlen vor diesem solches den Römischen Kaysern nicht verwehret gewesen/ sondern in dero freyen Willkühr gestanden ist/ allermassen ja bekandt/ wie vielfältig die Reichs-Städte/ und dero Jura oder Zugehörungen/ anderen versetzt oder verpfändet worden/ und was dißfalls zu Zeiten Kayser Carl des IVten/ und dessen Nachfolgers Wenceslai, passiret.

de quo plura vid. apud Strauch. in Tract. de Oppignorat. Imp. th. 22. seqq. & Schwed. Introduct. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 23. §. 1. ubi Exempla. Bœcler. in Notit. Imp. L. 2. c. 2. Carpzov. de L. Reg. German. cap. 7. n. 4. seqq. & Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Oppignorationes Imp. n. 2. 5. & 6. & Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 31. n. 10. seqq.

so/ daß besagte Reichts-Städte sich eben deßwegen mehrmahlen mit Privilegiis de non Oppignorando versehen müssen:

quæ ubivis obvia sunt apud Lunig. in T. R. Archiv. Part. Special. IV. und letzterer Continuation I. und II. Theil. ubi vid. passim. add. omninò. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 31. n. 9. It. n. 71. sq. & Illustr. Dn. de Lyncker. ad art. Capitul. Joseph. voc. oppignorare. &c. Carpz. de L. Reg. German. c. 7. Sect. 1. n. 1. & 2. Zach. Vietor. de caus. Exemt. Concl. 13.

So hat sich doch selbiges/ als sich befunden/ wie schädlich dergleichen Aliernationes dem Reich seyen/ (vid. omninò Carpzov. supr. c. l. c. 7. Sect. 1. n. 4. seqq. ubi incommoda ista ordine recenset, quod & facit Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. abgehende und ausgezogene Stände. n. 260.)

in den nachfolgenden Zeiten/ dergestalten alteriret/ daß Kayser Carl der Vte in seiner Wahl-Capitulation am ersten sich dahin verbündlich gemacht/ daß er von dem Heil. Röm. Reich/ (so viel nicht allein dessen Herrschafften/ Possessiones und Güter/ betrifft/ sondern auch von dessen Pertinentien und Zugehörungen/

vid. omninò Nitsch. ad art. 12. Capitulat. Josephin. n. 3. seqq.)

ohne Wissen/ Willen und Zulassen derer Churfürsten sämtlich/ nichts hingeben/ verschreiben/ verpfänden/ versetzen/ noch in andere Weege veräussern oder beschwehren wolle/

sic ut terminus Alienationis in latissimo sensu hic accipiatur ut in l. f. C. de reb. alien. non alienand.

welches hernach in den folgenden Capitulationibus jedesmahl widerhohlet worden:

vid. Capitulat. Ferdin. I. art. 6. Rudolph. II. Matth. & Ferdin. II. art. 8. Ferdin. III. & IV. art. 9. Leopoldi & Joseph. art. 12. add. Carpzov. de L. Reg. German. c. 7. Sect. 1. n. 1. Schwed. in Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 23. §. 1. 2. 3. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 1. c. 21. n. 15. seqq.

immassen ja auch sonsten einem Fürsten oder Oberhaubt eines Reichs/ (wann dasselbe zumahlen nicht patrimonialisch

de quo vid. Hug. Grot. de Jur. B. & P. L. 1. c. 3. §. 12. & Pufendorf. de Jure Nat. & Gent. L. 8. c. 5. §. 8.)

nicht erlaubet ist/ zum Nachtheil desselben/ und dessen Successorum, des Reichs- oder Cron-Güter zu veralieniren/ und dadurch das Reich/ oder die Cron/ zu damnificiren.

vid. Schilt. in Inst. Juris Publ. L. 2. tit. 7. §. 1. Vasqu. 1. Controvers. Illustr. c. 30. n. 20. Heig. 1. qu. 19. Mynsf. dec. 12. Resp. 4. Pruckmann. Cons. 13. n. 9. V. 1. Gylmann. Tom. 1. Symphorem. P. 2. V. 5. n. 20. seqq. Klock. V. 1. Cons. 1. n. 74. seq. Mulz. de Repræsent. Majest. in Prolegom. c. 3. §. 2. n. 11. & in ipso Tract. p. 1. c. 7. n. 45. Petr. Gregor. Tholosan. de Republ. L. 3. c. 8. & Carpz. de L. Reg. German. c. 7. n. 1. 2. & 3. & Sect. 1. n. 19. seqq. add. omninò Bartholomæ de las Casas in quæst. An Reges & Principes subditos alienare queant? per tot. in specie verò §. 12. Concl. 3. seqq. & Dissert. nostra de Jurisdict. Commun. cap. 2. §. 6.

Ob aber hierzu der Consensus unanimis, oder aller und jeder Churfürsten Consens einmüthiglich erfordert werde: oder/ ob deroselben Collegial-Consens hinlänglich genug seye? hierinnen sind die DD. Juris Publici nicht einig/ indem einige/ und unter selbigen

Limnæ. ad Capitulat. Carol. V. vers. Sämtlich. Eric. Maurit. ad art. 12. Capitulat. Joseph. pr. & Nitsch. ad art. 12. Capitulat. Joseph. n. 19. seqq.

das erstere/ andere aber/ als

Schweder. supr. c. l. §. 4. ibique citat. Sprenger.

das letztere behaupten/ davor haltende/ daß das in Capitulationibus befindliche Wort Sambtlich/ einen Collegial-Consens importire/ mithin also der Consensus des mehrern Theils des Churfürstlichen Collegii, hierzu genug seye: welcher Meinung auch Herr Reichs-Hoff-Rath von Lyncker

in Disp. de Consens. Electoral. §. 25.

beypflichtet. Es ist aber diese Dispute heut zu Tage umb da weniger nöthig / als in der neuesten Wahl-Capitulation der jetzo glorwürdigst-regierenden Kayserl. Majest. Caroll VIti.

art. X.

dieser Passus auch auf die übrige Fürsten und Stände des Reichs extendiret / und darinnen verordnet worden / daß Ihro Kayserl. Majest. dem Heil. Röm. Reich / und dessen Zugehörungen / nicht allein ohne Wissen / Willen / und Zulassen der Churfürsten / Fürsten und Stände sämtlichen / nichts hingeben / verschreiben / verpfänden / versetzen / noch in andere Wege veräussern oder beschwehren / sondern sich auch alles dessen / was etwa zur Exemtion und Abreissung vom Reich / Ursach geben könnte / insonderheit aber der exorbitanten Privilegien und Immunitäten / enthalten sollen.

vid. omninò Author Spicileg. ad hanc Capitulat. art. X.

Welches zwar nicht allein schon im Anno 1648. bey dem mit der Cron Franckreich geschlossenen Frieden / da deroselben einige zum Reich damahlen gehörige geweste Plätze abgetretten werden müssen /

in Instrumento Pacis Gall. §. 79. & 80.

sondern auch bey dem Ryßwickischen Friedens-Schluß / da man der Cron Franckreich die Stadt Straßburg auf ewig cediret / also observiret / mithin schon damahlen in hoc passu den Kayserlichen Wahl-Capirulationen derogiret worden.

vid. Instrum. Pac. Ryswicens. art. 16. add. Schweder, cit. supr. loc. §. 4. Illustr. Dn. de Lyncker. ad art. 12. Capitulat. Joseph. vers. alienare. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 13. n. 30. & seqq. It. n. 51. seqq.

Und weilen unter die Alienationes auch die Exemtiones ab Imperio gehören / da nehmlich ein Stand von dem Reich abgerissen wird / als haben Ihro Kayserl. Majest. in der letzten Wahl-Capitulation,

dict. art. 10.

in specie auch dieses promittiret: daß sie sich alles dessen / was zur Exemtion und Abreissung vom Reich / Ursach geben könnte / enthalten wollen. Dann was durch solcherley Exemtiones, dem Reich bißhero vor ein entsetzlicher Schade zugangen / ist aus den Historien bekandt / und kan hiervon noch ferner

Hermann. Conring. de Finib. Imp. Rom. German. Zachar. Vietor. in Special. Tract. de Exemtionibus Imp. Burgoldens. ad Instrum. Pac. p. 3. Disc. 8. ibique Fr. Iren. Schweder. Introd. in Jus Publ. Part. General. usque ad §. 48. Carpzov. de Leg. Reg. German. cap. 7. Sect. 5. usque ad Sect. XI.

nachgelesen werden.

Es giebt aber dieser Exemtionum zweyerley Arten: Und zwar erstlich / wann ein Stand des Reichs vom Reich völlig abgerissen wird / und in einer frembden Potentz Hände verfället / worvon das obige zu verstehen / und dann andertens / wann ein unmittelbahrer Reichs-Stand / von einem andern mächtigern Reichs-Stand / eximiret / und aus den Reichs-Anlagen / und der Reichs-Matricul ausgezogen / mithin aus der unmittelbahren Reichs-Jurisdiction gebracht wird.

vid. R. A. de Anno 1548. §. als auch durch. 50. seqq.

Welches wieder auf verschiedene Weise geschiehet: und zwar entweder cum Collectandi Jure, das ist / wann der Status Eximens, oder der ausziehende Stand / sich auch der bißhero zum Reich contribuirten Collecten und Steuren anmasset / und selbige sich zueignet / mithin den Exemtum, oder Ausgezogenen / an Stimm Vermögen und Hülff auf den Reichs-Tägen nicht vertritt; oder aber / wann er sothanes Jus Collectandi, oder Besteurungs-Recht / dem Reich überlässet / und den Ausgezogenen auf den Reichs-Tägen an Stimm / Hülff und Vermögen / vertretten thut. Deßgleichen geschiehet solches entweder mit Recht / (wann nehmlich das Reich darein consentiret) oder mit Unrecht / wann nehmlich de facto, und ohne Einwilligung des Reichs / etwas solches unternommen wird. Wie schädlich nun diese Exemtiones, da nemlich ein Stand von der unmittelbahren Jurisdiction des Reichs abgerissen wird / dem gesamten Reich seye / ist aus dem

R. A. de Anno 1570. §. als wir dann weiters. 108. (add. Zach. Viet. de Exemt. Imp. Concl. 2. 8. 9. & 10. Reinking. de R. S. & E. L. 1. class. 2. c. 9. n. 90. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 18. n. 128. seqq.)

zu sehen; Der Syllabus aber / oder die Consignation der Ausziehenden und Ausgezogenen / (Eximentium & Exemtorum) welcher aus der Chur-Mayntzischen Cantzeley / Anno 1549. dem Kayserlichen Fiscal, übergeben worden / ist bey dem

Limnæo tom. 1. addit. ad L. 1. cap. 7. n. 73. p. 69. Franc. Iren. ad Burgold. p. 3. D. 8. pag. 102. seqq. & Sprenger. in Lucern. Modern. Stat. Imp. c. 8. p. 469. & seqq.

anzutreffen. Haben also Ihro Kayserl. Majest. und das Reich / wie auch ein jeder Craiß / auf solche von dem Reich und Craiß / oder dessen Immedietät / ohne des Reichs-Einwilligung / abgerissene und eximirte Stände / zumahlen aber den entzogenen Fundum Collectabilem / in Ansehung der entgangenen Reichs- und Craiß-Steuren / einen perpetuirlichen und immerwährenden Anspruch:

vid. R. A. de Anno 1521. §. Und als wir. 30. & de Anno 1566. §. nach obgesetzten Articuln. 124. seqq. ut & de Anno 1582. §. wann nun neben. 2. Item R. A. de An. 1576. §. zum ersten. 90. seqq. & de Anno 1594. §. demnach dann. 17. add. Klock. V. 1. Cons. 1. n. 74. seqq. Illustr. Dn. de Lyncker. ad art. 12. Capitulat. Joseph. vers. ad peregrinas manus. & Joh. Henric. Braun. in Disp. Inaug. de Alienat. Fundi Collect. c. 4. n. 33. seqq. & Zachar. Vietor. de Exemt. Imp. Concl. 9. & seqq.

welches dann die Ursach / warumb dieselbe in dero Wahl-Capitulation versprochen / daß sie allen möglichsten Fleiß anwenden wollen / nicht allein dasjenige / so vom Reich gekommen / als verfallene Fürstenthümer / Herrschafften / und andere / auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter / die zum Theil in anderer frembden Nationen Händen / ungebührlicher Weise gewachsen / zum fördersten wieder darzu zu bringen / sondern auch die Ergäntzung und Redintegration der zehen Reichs-Craisen / und Rectification der Matricul, zu befördern.

vid.

vid. omninò Capitulat. Leopold. & Joseph. art. 12. vid. R. A. de Anno 1570. §. wir haben auch. 105. & seqq. R. A. de Anno 1576. §. wir haben auch. 107. de An. 1582. §. und als wir. 46. & de An. 1603. §. als wir dann. 28. Carpzov. de L. Reg. c. 7. Sect. 4. n. 1. seqq.

Und obwohlen diese Worte von Ergäntzung der zehen Reichs-Craißen/ und Rectification der Matricul, in der letzten Kayserlichen Wahl-Capitulation, und dessen Art. X. (da von dieser Materie gehandelt wird) nicht anzutreffen/ so haben jedoch/ Ihro Kayserl. Majest. in art. 5. dict. Capitulat. vers. wollen auch nicht. ꝛc. sich dahin gleichermassen ausdrücklich verbunden:

daß sie daran seyn wollen/ daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ, & Peræquationis, auf dem gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag/ rechtmässig und förderlichst vorgenommen und erörtert/ auch in dem übrigen ein jeder Stand/ zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten/ und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung/ verfahren werde. add. art. 12. dict. Capitulat.

Immassen dann auch dieser Passus schon in dem Instrum. Pacis Westphal.

art. 8. §. habeantur. 3.

ad Comitia verwiesen/

Add. Author. der Grundvest. p. 3. c. 6. & Nitsch. ad art. 12. Capitulat. Joseph. n. 34. add. Dissert. ad Bœcler. Notitiam Imp. Rom. German. de Redintegrat. Circulor.

auch auf denselben schon vorhero mehrmahlige Deliberationes hierüber gepflogen worden.

uti constat ex Recessib. Imp. supr. alleg. add. Eric. Maurit. ad art. 12. Capitulat. Leopold. vers. dasjenige.

Welches alles aber lediglich von denjenigen Sachen zu verstehen/ die von dem Reich injusto titulo abgekommen/ und in andere Hände gerathen/ nicht aber von diesen/ welche frembde Potentzien/ oder Stände des Reichs/ rechtmässiger Weise besitzen und inhaben/ als bey denen keine Abforderung mehr geschehen kan; dahero dann den hieroben erwehnten Capitulationibus nicht ohne Ursache nachfolgende Clausul einverleibet worden:

In anderer frembden Nationen Händen ungebührlicher Weise gewachsen: Et porrò:

Doch männiglich an seinen gegebenen Privilegien/ Recht und Gerechtigkeiten/ unschädlich und ohne Præjudiz.

Gestalten ja die Römis. Kayser in den jedesmahligen Wahl-Capitulationen von selbsten versprochen:

Daß sie den Ständen/ samt der Reichs-Ritterschafft/ Ihre Regalien und Obrigkeiten/ Freyheiten und Privilegien/ Pfandschafften/ ꝛc. auf gebührendes Ansuchen/ ohne einige Weigerung und Aufenthalt/ in guter beständiger Form/ confirmiren und bestättigen/ sie auch darbey handhaben/ schützen und schirmen wollen.

vid. Capitulat. Caroli V. art. 4. Ferdin. I. Rudolphi II. Maximil. II. eod. art. Matth. Ferdin. II. III. & IV. ut & Leopoldi & Josephi. art. 3. & Modern. Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. 1. Jung. Instr. Pac. Westphal. art. 5. §. 9. ubi hoc confirmatum. add. Schwed. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 23. §. 5. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 18. n. 129. Maurit. ad art. 12. Capitulat. Leopold. vers. in anderer frembden Nationen Händen. Carpzov. de Leg. Reg. German. c. 7. Sect. 5. n. 6. 7. seqq. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Oppignorationes Imperiales. n. 3.

Zu dem ist ja nicht unbekandt/ daß die ohnmittelbare Jurisdiction des Reichs/ auch tempore Immemoriali, oder durch eine über Menschen-Gedencken hinaus reichende Zeit/ könne præscribiret/ mithin der Status Eximens, oder der ausziehende Stand/ ratione Exemtionis, dadurch sicher gestellet werden/ wann nehmlich erweißlich beyzubringen/ daß der Exemtus oder Ausgezogene/ nie in Menschen-Gedächtnuß/ in des Reichs Gemeinen/ und nicht privilegirten Hülff contribuiret:

uti dicitur in R. A. de Anno 1548. §. wann auch ein Ausgezogener. 56.

Dahero dann der Kayser selbsten befiehlet/ daß das Cammer-Gericht erkennen soll/ ob ein Stand billich ausgezogen/ und wider die Reichs-Anschläge præscribiret habe.

vid. R. A. de Anno 1548. §. und soll unser Kayserl. Cammer-Gericht. 54. & §. wann auch. 56. nec non Capitulat. Modern. Invictiss. Imp. Caroli VI. art. 18. pr. Add. Gail. 1. O. 21. n. 15. Knichen. de Jure. Territ. c. 3. n. 74. 76. seqq. Zach. Viet. de Exemt. Imp. Concl. 17. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. & Statib. Imp. p. 1. c. 33. §. 3. Illustr. Dn. de Lyncker. V. 1. Resp. 193. n. 67.

Welche Præscription oder Verjährung aber/ sich auf solche Herrschafften und Lande/ welche ein Stand erst nach der Hand an sich gebracht/ nicht extendiren lässet/ sondern dieselbe bleiben dem Reich billich afficiret.

arg. l. f. ff. de calumniat. nec non R. A. de Anno 1548. §. mit den Gesandten. 74. ibi: So er andere Herrschafften und Lande jetzo innen hätte/ oder künfftighin an sich bringen würde/ die ohne das in des Heil. Reichs Registern und Anschlägen begriffen/ daß er davor seine Gebühr auch tragen und richten soll. add. Zach. Vietor. de Exemt. Imp. Concl. 18. Aymus de Alluvion. L. 2. c. 6. per tot. in specie verò n. 5. seqq. & cap. 7. & Dissert. nostra Inaugural. de Jurisdict. in alien. Territ. cap. 2. §. 10.

§. 26.

IV.) Ist ferner hiehero zu zehlen das Jus conferendi Feuda Imperio aperta, oder das Recht/ die dem Reich eröffnete und ledig heimgefallene Lehen wieder zu verleyhen/ als worzu ebenfalls der Consens des mehrern Theils des Churfürstlichen Collegii erfordert wird. Weilen wir aber hiervon schon an einem andern Ort/ und zwar bey der Materie von den höchsten Reichs-Gerichten/ gehandelt/ und darbey gewiesen haben/ auf wie vielerley Weiß die Lehen dem Reich eröffnet werden/ und ledig heim fallen: Item/ daß solches weder von Churfürstenthümern

(de quibus vid. in specie Dispositio A. B. cap. 7. & Eric. Maurit. ad art. 30. Capitulat. Leo-

pold. verb. als Fürstenthümer. Item Nitsch. ad art. 29. Capitulat. Joseph. n. 22. seq. ubi rationem exceptionis hujus suppeditant.)

noch solchen Lehen/ die nichts merckliches ertragen/ zu verstehen / in dem übrigen aber auch auf die Expectantien/ oder Anwartschafften zu extendiren seye; als wollen wir geliebter Kürtze halber den günstigen Leser dahin verweisen.

Intera vid. Capitulat. Ferdin. II. art. 28. Ferdinand. III. art. 32. Ferdin. IV. & Leopoldi. art. 30. Joseph. art. 29. & Modern. Invictissim. Imperat. Caroli VI. art. 11. & art. 20. vers. wir sollen und wollen auch ꝛc. in fin. Add. omninò Eric. Maurit. ad Capitulat. Leopold. supr. c. l. Carpzov. de L. Reg. German. cap. 7. Sect. 3. per tot. Limnæ. ad Capitulat. Caroli V. art. 24. vers. Fürstenthum. n. 41. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 13. n. 56. & 57. Nitsch. ad art. 29. Capitulat. Joseph. & Illustr. Dn. de Lyncker. ad eund. art. per tot. nec non in Dissert. de Consens. Electoral. §. 24. & Dn. Schweder. in Introduct. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 23. §. 7. & seqq.

Demnach aber die Lehen / entweder durch den Todt des Vasallen / wann nehmlich derselbe keine männliche Succession hinter sich lässet / oder durch dessen eigene Refutation oder Heimschlagung/ oder endlich ex delicto, das ist / durch Verwürckung/ heimfällig werden : Als ist zu wissen / daß diejenige Lehen / welche der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) Vasallen oder Unterthanen / ex crimine læsæ Majestatis, oder wegen eines Lasters der beleydigten Majestät / so wider des Fürstens oder des Stands / ꝛc. eigene Persohn / ja so gar wider Ihro Kayſ. Majest. selbsten / entweder unmittel- oder mittelbahrer Weise/ begangen worden/

(vid. omnino Nitsch. ad art. 26. Capitulat. Joseph. n. 12. & seqq. Item n. 26. & seqq. & Limnæ. ad art. 28. Capitul. Ferdin. III. ad voc. nicht einziehen/ ꝛc.)

oder sonsten / verwürcket haben / oder aber noch ins künfftige verwürcken möchten / denen Churfürsten und Ständen des Reichs / wie auch der freyen Reichs-Ritterschafft / und nicht dem Kayserl. Fisco, heimfallen/ immassen Ihro Kayserliche Majestät insonderheit promittiren / daß sie selbe / nach ihrem Willen / darmit wollen schalten und walten lassen / keinesweges aber solche zum Kayserlichen Fisco einziehen / noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen : welches auch auf gleiche Art von denen auf solche Weiß verwürckten Allodial-Gütern verordnet worden / als die denen mit dem Juribus Fisci belehnten / oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / unter deren Obrigkeitlicher Bottmässigkeit sie gelegen / als Dominis Territorii, oder Landes-Herren/ ebenfalls dergestalten cediren und heimfallen / daß sie mit dero Confiscirung/ nach Belieben verfahren können.

vid. Capitulat. Ferdin. III. art. 28. (cui hic articulus prima vice insertus) Leopoldi art. 27. Joseph. art. 26. & Modern. Invictiss. Imperat. Carol. VI. art. 21. Add. Eric. Maurit. ad art. 27. Capitulat. Leopold. Nitsch. & Dn. de Lyncker ad art. 26. Capitulat. Josephin. Limnæ. ad art. 28. Capitulat. Ferdin. III. ubi occasionem & ansam hujus dispositionis commemorat.

V.) Gehöret auch hieher das Jus Indicendi Comitia Universalia, oder das Recht / einen allgemeinen Reichs-Tag auszuschreiben : dann obgleich vor diesem / die Röm. Kayser dieses Recht gantz allein exerciret/

vid Carpzov. de Leg. Reg. c. 5. Sect. 2. Arumæ. de Comit. c. 3. n. 5. seqq. Schwed. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. §. 1. Dn. de Lyncker. in Dissert. de Consens. Electorat. §. 12. & Nitsch. ad art. 16. Capitulat. Joseph. n. 10. seqq.

so ist doch / nachdem selbiges hat wollen mißbrauchet werden/ diese Freyheit/ zu Kayser Carl des VIten Zeiten / in etwas eingeschrencket und beliebet worden / daß solches / ohne der Churfürsten / (das ist/ ohne des mehrern Theils derer selben/

vid. Arumæ. de Comit. cap. 3. n. 35. seqq. Carpzov. de Leg. Reg. German. c. 5. Sect. 3. & Dn. Lyncker. de Consensu Electoral. §. 12. in fin.)

Consens, oder vorgängige Erinnerung und Belangung /

vid. R. A. de Anno 1555. §. und so abermahls. 67.

nicht geschehen solle:

vid. Capitulat. Carol. V. art. 12.

welches in den folgenden Capitulationen wiederhohlet/

vid. Capitulat. Leopold. art. 17. Joseph. art. 16. & Modern. Invictiss. Imp. art. 13.

und denen Reichs-Abschieden folgender massen inseriret worden :

Haben auf vorhergehenden Rath / Wissen und Bewilligung / gemeldter Unser und des Reichs Churfürsten / nicht umbgehen mögen / eine gemeine Reichs-Versammlung auszuschreiben.

vid. R. A. de Anno 1559. 1567. 1570. 1576. 1582. 1594. 1598. 1603. 1613. pr. 1654. pr. §. 1. seqq.

welche Clausul auch den Kayserl. Evocatoriis, wordurch der Reichs-Tag ausgeschrieben wird / inseriret zu werden pfleget.

vid. Author der Grundvest. p. 1. c. 2. pag. 20. & Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 19. m. 2. §. 2. ubi formulas ejusmodi exhibent.

Es ist aber dieser Churfürstliche Consens nicht allein bey Ausschreibung eines Reichs-Tags vonnöthen/ sondern es muß auch selbiger sowohl bey Verlegung/ als auch bey der Reassumption und Prorogation desselben/ eingeholet /

vid. Dn. de Lyncker. c. §. 12. & Dn. Schwed. d. l. §. 2.

und nicht nur des Orts und der Mahlstatt/ (welcher ausserhalb des Reichs Teutscher Nation nicht zu verlegen:

vid. Capitulat. supr. cit. & Carpzov. de Leg. Reg. German. c. 5. Sect. 4.)

sondern auch der Zeit wegen/ mit ihnen berathschlaget werden.

vid.

vid. R. A. de An. 1545. §. dem allem nach. 5. Capitulat. Leopold. art. 17. Joseph. art. 16. & & Modern. Invictiss. Imp. Carol. VI. art. 13. add. Arumæ. de Comit. c. 5. n. 27. & Lyncker. cit. Dissert. §. 12. Dissent. Capz. de L. Reg. Germ. c. 5. Sect. 6. n. 19. usque ad fin. Sed vid. Author der Grundveste. p. 1. c. 4. in fin. pag. 32. vers. ob ihm nun ꝛc. dann obwolen vermög der Gulden Bull. Tit. 28. §. wir befinden auch ꝛc. 5. vers. und der erste Königliche Hof zu Nürnberg ꝛc. ein jeder Käyser/ den ersten Reichs-Tag zu Nürnberg zu halten schuldig gewesen; So ist doch dieses niemalen so præcisé observiret/ sondern in viele Wege davon abgewichen worden/ so/ daß heut zu Tag kein gewisser Ort/ zu Haltung eines allgemeinen Reichs-Tags/ ausgesetzet ist/ sondern der Käyser muß sich jederzeit hierüber mit den Churfürsten vernehmen und vergleichen.

vid. omninò Capitulat. Imp. supr. cit. add. Carpzov. de L. Reg. Germ. c. 5. Sect. 6. n. 12. 13. & Author. der Grundveste/ p. 1. c. 4. vers. den ersten Reichs-Tag/ cum seq. pag. 31. & 32.

So soll auch die Einholung des Churfürstlichen Consensus, durch eigne/ oder sonderbare Schickung geschehen/

vid. Capitulat. Ferdin. III. art. 13. ibi: durch sonderbare Schickung darzu eingeholet/ & R. A. de An. 1641. §. damit wir. 2. Jung. Dn. Lyncker. c. §. 12. vers. nec sufficit. Et Dn. Schweder. d. l. §. 2. in fin.

welches aber gleichfalls so genau nicht observiret wird/ sondern es bezeuget die Observanz, daß die Churfürsten bißweilen schrifftlich/ bißweilen aber durch Gesandte/ um ihren Consens ersuchet worden:

attestante id Authore der Grundveste/ pag. 2. cap. 2. vers. nach Carolo V. pag. 13. ibi: Rath und Gutachten/ darum sie entweder schrifftlich/ oder durch Gesandte/ und zwar jeder absonderlich/ ersucht werden. add. Illustr. Dn. de Lynck. in Dissert. de Consensu Elect. §. 12. vers. utique non modo &c.

dahero dann auch von dieser eignen Abschickung in der Wahl-Capitulation, der jetzo glorwürdigsten regierenden Käyserl. Majestät/

Art. 13.

nichts gedacht wird. Alldieweilen aber die Reichs-Täge viele Spesen und Kosten/ wann sie zumal öffters angestellet/ und weit hinaus gezogen werden/ erfordern/

de quo plura vid. apud Nitsch. ad art. 16. Capit. Joseph. num. 2. seqq.

solches aber/ theils von der langsamen Erscheinung der Stände/ theils von gar zu langsamer Eröffnung der Kayserl. Proposition, und Aufhaltung der Consultationum, herrühret:

vid. omnino Ordnung des Regiments zu Augspurg/ de Anno 1500. Tit. von dem zwantzigsten circa Princ. ibi: daß die Stände des Reichs langsam und beschwerlich/ auch mit mercklicher Mühe/ Arbeit/ Kosten und Darlegen/ zusammen gefordert worden/ und kommen mögen.

als habenzwar die Stände des Reichs/ schon ehedessen erinnert/ daß der zukünfftige Röm. Käys. zum westen alle sechs Jahr/ und sonsten/ so offt es die Nothdurfft/ Sicherheit und Ruhestand des Reichs/ erfordert/ mit Wissen und Willen der Churfürsten/ einen allgemeinen Reichs-Tag/ innerhalb des Röm. Reichs/ ohne Aufschub und Verlängerung/ ausschreiben und halten solle.

vid. Author der Grundveste/ p. 1. c. 3. pag. 27. & pag. 28. vers. anreichend ꝛc. add. Illustr. de Lyncker. ad art. 16. Capitul. Joseph. vers. Comitiis in fin.

Es ist aber dieser Punct, in der letzten Wahl-Capitulation, der jetzo glorwürdigsten regierenden Kayserlichen Majestät/ noch deutlicher gefasset/ und nicht nur/ was zu Vermehrung der Spesen Anlaß giebet/ so viel möglich/ beyseits geraumet/ sondern auch all dasjenige/ was zu der Sachen Beschleunigung dienet/ hinein gebracht worden: gestalten Ihro Käyserl. Majest. versprechen/ wann dermaleinst die noch fürwährende ietzige Comitia cessiren sollten/ sodann wenigstens alle zehen Jahre/ und sonsten/ so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs/ oder einiger Craisen Nothdurfft/ erfordert/ mit Consens der Churfürsten/ oder/ da sie von denselben hierum angelanget und erinnert werden sollten/ einen allgemeinen Reichs-Tag/ innerhalb des Teichs Teutscher Nation/ zu halten/ u. sich also mit demselben jedesmals vor der Ausschreibung/ so wol der eigentlichen Zeit/ als der Wahl-Stadt/ zu vergleichen/ auf solchen Reichs-Tag auch/ entweder in Person/ oder per Commissarios, in Termino zu erscheinen/ und darauf sobald/ nach verschienenem Termino, die Proposition zu thun/ oder zum längsten nicht über 14. Tag aufhalten zu lassen/ auch sonsten/ so viel an Ihnen lieget/ daran zu seyn/ daß die Berathschlagungen im Schlusse nicht gehindert/ sondern möglichster massen beschleuniget/ und die in gedachter Proposition angezogene/ wie auch die von Ihro Kayserl. Maj. unter währendem Reichs-Tag/ etwan noch weiter proponirende/ und sonsten jedesmals obhandene Materien/ von dem Chur-Maintzischen Reichs-Directorio proponiret/ und zur gebührenden Erledigung gebracht werden mögen: mit dem noch weitern Anhang/ daß sie nicht weniger über das an allerhöchst dieselbe von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten/ ihre Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollten.

Zu diesen Reichs-Tägen nun werden beschrieben alle diejenige/ die den Namen eines Reichs-Stands führen/ mithin Stand und Stimm in dem Reich/ oder auf Reichs-Tägen/ haben/ als da sind/ die Chur- und Fürsten/ so wol geistlich als weltliche/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ und die ohnmittelbare freye Reichs-Städte.

vid. Mulz. de Repræs. Maj. cap. 19. membr. 2. num. 14.

Von den geistlichen Chur- und Fürsten ist zu mercken/ daß sie ad Comitia beruffen werden/ wann sie nur vom Capitul erwählet/ ob sie schon vom Pabst noch nicht confirmiret sind: gestalten sie dißfalls nicht als Ertz- oder Bischöffe/ sondern als Fürsten und Stände des Reichs/ von welchem sie ihre Hoheiten und Regalien/ gleich den Weltlichen/ recognosciren/ considériret werden;

Id. Mulz. c. l. n. 15.

bey verledigten Ertz- und Bistümern aber/ pflegt das Capitul beschrieben zu werden/ wie aus zerschiedenen

Subscriptionibus der Reichs-Abschieden/ auch Westphälischem Friedenschluß / zu sehen.

Mulz. cit. loc. num. 16. 17. add. Instr. Pac. Cæs. Suec. art. 5. S. Postulati verò seu Electi &c. 17.

So werden auch heut zu Tag die geistliche Fürsten / so der Augspurgischen Confession zugethan / zu den Reichs-Tägen beruffen/ davon auch ein und andere/ durch ihre Gesandte/ würcklich erschienen sind.

vid. omninò Author der Grundveste/ p. 1. c. 5. §. 1. 2. 3. p. 32. sq.

Die weltliche Fürsten betreffend/ so werden sie/ wann sie noch minderjährig/ nicht selbst/ sondern ihre Vormünder und Administratores, beschrieben;

Mulz. cit. loc. num. 18.

wann sie aber ihre Vogtbare Jahre erreichet / werden sie admittiret/ wann sie gleich die Reichs-Lehen noch nicht würcklich empfangen haben.

Id. Mulz. d. l. n. 19.

Wo aber in einem Fürstlichen oder Gräflichen Haus/ das Primogenitur- oder Erstgeburt-Recht eingeführet ist / da wird nur der regierende Landes-Fürst / Graf oder Herr allein ; hingegen / wo die Landes-Theilung Herkommens / ein jeder/ wegen seiner Portion, die er vor sich von Ihro Käyserl. Majest. zu Lehen empfangen / beschrieben:

vid. R. A. zu Speyer / de An. 1570. §. Nachdem auch noch. 163. seq. Mulz. cit. loc. num. 20. & 21.

wo aber der beyden keines in Observanz, sondern die Lande / pro indiviso, oder unzertheilter / von ihrer vielen besessen und regieret werden / da ergehet zwar das Ausschreiben an alle insgesammt / jedoch vertritt / in demselben Namen/ nur einer Stand und Stimm im Reichs-Rath.

Mulz. cit. loc. num. 22.

Bißweilen werden auch andere / ja so gar Privat-Personen/ zu Reichs-Tägen beruffen / nicht zwar zu dem End/ als ob sie Stand und Stimmen im Reich hätten/ sondern um anderer erheblicher Ursachen willen / derenthalben man mit ihnen zu communiciren hat ; welche Beschaffenheit es auch mit der freyen ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft hat / als die / im Fall sie erfordert werden sollte / dannoch zur Session und Stimm / weil sie kein Stand des Reichs ist / nicht gelassen wird:

Mulz. cit. loc. num. 23. seqq. Item num. 28.

woraus dann erfolget / daß / weder die blosse Beschreibung zu den Reichs-Tägen / noch auch die Erscheinung bey denselben / sondern einig und allein die hergebrachte Vertrettung einer gewissen Stelle/ und Ablegung des freyen Voti oder Suffragii, bey den Reichs-Berathschlagungen / einen Reichs-Stand machen könne.

vid. Author der Grundveste/ p. 1. c. 5. pag. 34. 35. 36. & 37. Mulc. cit. loc. num. 29. 30.

Im fall aber einer und der ander aussen bleibet/ und nicht erscheinet / so verliehret er nicht allein / bey solcher Zusammenkunfft / seine Stimme / sondern er ist dessen ohngeachtet / verbunden / demjenigen/ was die andern gut befunden und verabschiedet haben / nachzuleben.

vid. R. A. zu Trier und Cölln. de Anno 1512. §. Es sollen auch die Churfürsten. 7. Add. Author der Grundveste/ part. 1. cap. 6. pag. 37. & 38.

Was aber so wol bey der Erscheinung auf den Reichs-Tägen / als auch sonsten / vor ein Ceremoniel observiret werde / davon haben wir bey der Materie von dem Ceremoniel &c. weitläufftig gehandelt; dahero wir dann den günstigen Leser dahin wollen verwiesen haben. ꝛc.

§. 27.

Bißhero haben wir betrachtet / was ein Röm. Käyser vor Jura Majestatica vor sich allein exercire / und bey welchen er der Churfürsten Consens vonnöthen habe:

(vid. supr. §. 3. & 22.)

Folget nun von diesen Juribus, bey denen der gesammten Churfürsten und Stände des Reichs Consens nöthig / und die also auf einen allgemeinen Reichs-Tag gehören. Unter welchen

1.) den Vorzug hat / das Jus Concedendi Leges Imperii Universales, das ist / die Gewalt/ allgemeine Gesetze und Ordnungen zu verfassen / selbige zu interpretiren / zu erklären / zu mehren / zu mindern/ oder gar aufzuheben / als welches heut zu Tag/

(de Jure veteri vid. l. 1. ff. de Constitut. Princip. & §. 6. ibique Dd. Inst. de J. N. G. & C. add. Stryck. in usu Moderno Pandect. tit. de Legib. §. 1.)

nirgend anderswo / dann auf einem allgemeinen Reichs-Tag/ geschehen kan/ als woselbsten der Punct, davon deliberiret werden soll / proponiret/ (welche Proposition aber im Namen Ihrer Kayserl. Majest. geschiehet /

vid. Author der Grundveste/ p. 2. c. 2. pag. 65. & Mulz. de Repræsent. Majest. part. 2. cap. 1. num. 48.)

ferners auch darüber berathschlaget / referiret und correferiret/ und durch diejenigen/ denen es geziemet/ Reichs-Satzungen zu machen / das ist / durch Ihro Kayserl. Majest. / Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / beschlossen und verabschiedet wird: inmassen solches nicht allein aus denen Reichs-Fundamental-Gesetzen/

vid. omnino Instrum. Pac. Westphal. art. 8. §. 1. 2. 3. & 4. nec non Capitulat. Leopoldi & Josephi art. 2. Expressius autem hoc occurrit, in Capitulat. Modern. Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. 2. in verb. ibid. Deßgleichen auch andere deß Heil. Röm. Reichs Ordnungen und Gesetze / so viel in dem obgedachten Reichs-Abschied / im Jahr 1555. zu Augspurg/ und mehrerwehnten Friedens-Schluß nicht zuwider sind/ erneuern / und dieselbe mit Consens der Churfürsten/ Fürsten und Stände/ wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert / bessern / keines wegs aber ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände / auf Reichs-Tägen gleichmässig vorgehende Bewilligung / ändern / viel weniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen/ noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedenschlusses / vornehmen / sondern mit gesamter Stände Rath und Vergleichung / auf Reichs-Tägen darmit verfahren/ zuvor aber darinnen nichts verfügen/ noch ergehen lassen ꝛc.

sondern

sondern auch aus denen / bey den Reichs-Abschieden hin und wieder befindlichen Unterschrifften und Subscriptionibus, gantz klar und deutlich vor Augen lieget:

vid. Reinking de R. S. & E. L. 2. Class. 2. cap. 5. num. 36. seqq. Carpz. de Leg. Reg. German. cap. 3. Sect. 1. Item, Hermes. in Fascic. Juris Publ. cap. 36. num. 78. Eric. Maurit. in Dissert. de Recess. Imp. th. 14. Mulz. de Repræsent. Majest. part. 2. cap. 1. num. 10. seqq. & Nitsch. ad art. 2. Capitulat. Joseph. c. 7. per tot.

dahero dann hin und wieder diese Gesetze / Reichs-Capitulationen / Reichs-Abschiede / Reichs-Ordnungen / Item Unser und der Stände Abschiede / Unser und des Heil. Reichs Constitutionen / genennet werden.

vid. Reichs Abschied de Anno 1564. §. Haben sie. 13. R. A. de An. 1567. §. Aber doch da sie sich. 50. add. Reinking. d. tract. L. 2. Class. 2. cap. 5. num. 37. & Maurit. cit. loc.

Was aber eigentlich das Objectum deliberandi in Comitiis, seye / oder / über was Sachen man auf Reichs Tägen zu deliberiren / und einen gemeinsamen Schluß abzufassen / mithin solche Reichs-Gesetze zu machen pflege? solches geben die Reichs-Abschiede von selbsten an die Hand;

Interea vid. Paurmeist. L. 2. de Jurisdict. L. 2. cap. 2. num. 66. seqq. Wehner. Obs. Pract. voc. Reichs-Tag. vers. res quæ in Comitiis. Limnæ. L. 9. J. P. cap. 1. n. 157. seqq. & Eric. Maurit. dict. Dissert. de Recess. Imp. §. 20. add. Instrument. Pac. Westphal. artic. 8. §. Gaudeant. & §. habeantur.

was aber alsdann zu thun / wann Ihro Käyserl. Majest. und die Stände des Reichs / über die in Proposition gestellte Puncten / nicht einig werden können / und ob so dann Ihro Käyserl. Majest. ex Plenitudine potestatis, oder aus allerhöchster Kayserlicher Authorität / etwas statuiren können? davon haben wir in §. 21. dieses Capituls gehandelt / allwo wir auch von der Publication der Reichs-Constitutionen / das benöthigte beygebracht; von derselben Subscription aber / ist von uns bey der Materie vom Ceremoniel auf den Reichs-Tägen tractirt worden.

vid. interim. Maurit. dict. Dissert. de Recess. Imp. §. 26. & 27. add. Mulz. de Repræsent. Maj. p. 2. c. 1. n. 51. & Nitsch. ad art. 2. Capitulat. Joseph. cap. 7. num. 8. seqq. ubi Confirmationem & Renovationem Legum Imp. soli Cæsari tribuunt. Sed vid. Author Spicilegii in not ad Capitulat. Caroli VIti art. 2. vers. deßgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen und Gesetze erneuern ꝛc. ꝛc. ubi contrarium sustinet, & etiam hic statuum Imp. consensum desiderat.

Diese Reichs-Constitutiones nun / obligiren nicht allein zu dero Vesthaltung / diejenige / so selbige verfasset und gemachet / als da sind / Ihro Kayserl. Majest. und die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs;

vid. omninò formulam noviss. Recessui Imp. de Anno 1654. in fin. adjectam ibi: solches alles und jedes / wie hieroben geschrieben stehet / und Uns Käyser Ferdinanden den dritten berühren thut / gereden und versprechen Wir / bey Unsern Käyserlichen Würden und Worten / stet / vest und unverbrüchlich / aufrichtig zu halten / zu vollziehen / deme stracks nachzukommen / und zu geleben / sonder Gefehrde.

Et porrò: Und wir der Churfürsten und Stände / und der abwesenden verordnete Räthe / Botschafften und Gesandten / gereden und versprechen / in gutem wahren Trauen / alle und jede obbeschriebene Puncten und Articuln / als wie obsteht / so viel die einem jeden / oder denen / von dem er geschickt oder gewalthabender ist / betrifft / oder betreffen mag / wahr / stet / vest / aufrichtig / und ohnverbrochen zu halten / und zu vollziehen / und dem / nach allem Vermögen nachzukommen und zu geleben / sonder Gefehrde.

Add. omninò Capitulat. Leopold. artic. 38. Joseph. artic. 37. & Modern. Invictiss. Imperat. Caroli VI. artic. 16. vers. wir wollen die Justiz. &c. &c. allwo Ihro Käyserl. Majest. noch ferner versprechen / wieder dergleichen Reichs-Gesetze und Reichs-Ordnungen / so jetzo gemacht / oder künfftiglich durch sie / mit der Churfürsten / auch anderer Stände des Reichs / Rath und Zuthun / möchten aufgerichtet werden / zuwider / kein Rescript, Mandat oder Commission, erkennen und ausgehen zu lassen ꝛc.

Jung. porrò Capitulat. Leopold. Josephi & Modern. Invictiss. Imp. Caroli VI. artic. 2. in verb. ibid: wir sollen und wollen auch die Guldene Bull / Reichs-Friedenschlüß ꝛc. ꝛc. stet / vest / und unverbrüchlich halten / handhaben / und darwider niemand beschweren / auch nicht gestatten / daß dargegen gehandelt werde ꝛc.

Conf. Nitsch. ad artic. 2. Capitulat. Joseph. cap. 1. n. 4. 5. & cap. 6. per tot.

(woraus zu ersehen / daß Ihro Käyserl. Majest. ohne Consens der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / von der Obligation und Observanz dieser Reichs-Gesetze nichts remittiren / mithin also darwider nicht dispensiren können / in so fern nemlich denen Legibus Universalibus hierdurch was derogiret wird.

vid. omninò Bœcler in Notit. Imp. L. 4. cap. 6. §. 4. num. 8. & Nitsch. ad artic. 2. Capitulat. Joseph. cap. 7. num. 11. seqq. & ad artic. 37. dict. Capitul. num. 31. Carpzov. de Leg. Reg. cap. 12. Sect. 2. num. 15. seqq. & Maurit. de Recess. Imp. §. 34. Exemplum tamen ejusmodi Dispensat. vid. in Recess. Imp. noviss. de Anno 1654. §. nachdemalen aber. 176.)

Sondern auch alle übrige dem Reich ohne Mittel unterworffene Personen. Ob aber auch diese daran gehalten / so dem Reich mittelbar unterworffen / und unter anderer Stände Jurisdiction stehen? solches wird zwar von einigen behauptet;

vid. Paurmeister. de Jurisdict. L. 2. cap. 2. num. 57. Maurit. dict. Dissert. §. 30. & Myler. ab Ehrenbach de Principib. Imp. pag. 2. cap. 39. §. 5.

von andern aber negiret:

vid. Stryck. in usu Moderno Pandect. Tit. de Leg. §. 8.

als welche davor halten / daß die Stände des Reichs / so viel

so viel ihre Unterthanen betrifft / den Reichs-Satzungen entgegen / in ihren Territoriis und Landen / besondere Statuta machen / und denselben dadurch derogiren können / wiewol hiebey haubtsächlich zu attendiren / mit was Intention etwas statuiret worden: dann bißweilen wird den Ständen die Freyheit / das Gegentheil zu verordnen und zu statuiren reserviret /

vid. R. A. de Anno 1577. tit. 20. §. fin. & tit. 15. §. 3. 4. allwo gemeldet wird / daß wegen Ungleichheit der Lande / auch dererselben Gebrauch / Gewonheit und Sitten / eine gemeine Ordnung nicht wol vorgenommen werden möge. add. R. A. de Anno 1654. §. 105. 137. & 171.

bißweilen aber wird ein Universal-Gesetz gemacht / und dargegen alle Statuta und Gewonheiten aufgehaben / dergleichen Exempla und Clausulæ derogatoriæ in den Reichs-Abschieden hin und wieder gelesen werden.

vid. R. A. zu Augspurg de An. 1551. §. 71. R. A. 1654. §. 6. R. A. de Anno 1529. Tit. Käyserl. Constitution, wie Brüder- und Schwester-Kinder. & P. H. O. artic. 221. Policey-Ordnung de An. 1577. tit. 38. Jung. omnino Disp. Inaug. Georg. Kahlen, sub præsidio Dn. Bechmanni, Jenæ An. 1666. habit. An & quatenus Principes, Comites, Barones, & alii S. R. Imp. Status, in Ditionibus suis Statuta condere possint? th. 6. & 10. Hertius de Superioritat. Territ. §. 250. Schwed. Introduct. in Jus Publ. part. spec. Sect. 2. cap. 13. §. 2. & Mev. 4. decis. 77.

II.) Gehöret unter diese Comitial-Jura das Jus Ponderis & Mensuræ universalis, das Recht durchgängige gemessene Ellen und Gewicht zu setzen / davon wir allgereit in dem ersten Tomo dieses Tractats gehandelt haben.

vid. ibid. not. Jurid. ad L. 2. c. 50. & 52. §. 1. & 2. ibique alleg. Myler. ab Ehrenbach in Metrolog. Lündenesser ad Jus Provinciale Würtenberg. & Schepliz ad Consuetud. Brandeb. add. Id. Myler. de Princip. & Statib. Imp. pag. 2. cap. 46. §. 1. & 2. ibique cit. Policey-Ordnung. Tit. von etlichen Articuln. 15. Schweder. Introduct. in Jus Publ. part. spec. Sect. 1. cap. 25. §. 5. seqq. Besold. cons. 211. num. 10. & Herpfer. de Controvers. Jurisdict. decad. 1. qu. 10. allwo sie zwar dieses Jus in Territoriis Statuum der Superioritati Territoriali, oder Landesherrschafftlichen Obrigkeit / zuschreiben / in so fern nemlich von der neuen Eich / Ellen / Maaß und Gewicht / die Frag ist / in so fern aber selbige in einem Land schon eingeführet sind / mithin es also nur um die Inspection oder Aufsicht über selbige zu thun ist / in diesem Fall eignen sie selbige dem mixto Imperio, oder der Nieder-Gerichtbarkeit zu. add. Linck. in Dissert. de Centena. cap. 3. §. 21. & Ertel de Jurisdict. Inferior. L. 1. cap. 4. Obs. 1. 2. seqq.

III.) Ist auch hiehero zu referiren das Jus Corrigendi defectus Monetæ, oder das Recht die Müntz-Gebrechen zu bessern; dann obwohlen ein Römischer Käyser / bey dem Jure Concedendi Regale Monetæ, das Müntz-Recht zu verleyhen / nur den Consens der Churfürsten vonnöthen hat;

uti supra §. 24. h. cap. dictum.

so wird jedoch / wann es auf die Verbesserung der Müntz-Defecten ankommt / erfordert / daß solches mit Zuthun und Rath der gesammten Churfürsten und Stände des Reichs / geschehe / als welche auch alsdann concurriren müssen / wann neue Müntz-Ordnungen oder Müntz-Edicta im gantzen Röm. Reich sollen gemacht werden:

vid. Capitulat. Caroli V. art. 27. Ferdin. I. art. 25. Rudolphi II. art. 28. Matthiæ art. 33. Ferdin. II. art. 32. Ferdin. III. art. 36. Leopoldi art. 33. Josephi. art. 32. & Moderni Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. 9. princ. in verb. ibid. den jedesmalen vorfallenden Beschwerungen / und Mängeln der Müntzen halber / sollen und wollen wir zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / zuvor kommen / und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen / möglichsten Fleiß fürwenden. add. Schweder. Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 1. c. 25. §. 7. Nitsch. ad art. 32. Capitulat. Joseph. §. 2. num. 3. 4. seqq.

weilen wir aber hiervon schon in §. 24. hujus Capit. gehandelt / als wollen wir den günstigen Leser dahin verwiesen haben.

IV.) Gehöret auch unter die Jura Comitialia, das Jus recipiendi aliquem in Statum Imp. sive dandi alicui Sessionem & suffragium in Comitiis / das ist: das Recht jemand zu einem Reichs-Stand zu machen / und ihme Stand und Stimmen auf Reichs-Tägen zu conferiren: davon wir §. 10. hujus Capit. gehandelt. Gleiche Bewandnuß hat es

V.) mit dem Jure Suspendendi excludendive Statum à Voto & Sessione in Comitiis: das ist / einen Stand des Reichs / von seinem auf dem Reichs-Tag habenden Stand und Stimm auszuschliessen: de quo §. 23. hujus Cap. actum.

VI.) Ist auch hierunter zu zehlen das Jus mutandi vel transponendi summa Imperii Tribunalia, das Recht die alten Reichs-Gerichte zu vermindern / und selbe anderswohin zu verlegen / als welches ebenfalls / mit Gutbefinden der Churfürsten und Stände des Reichs / auf einem allgemeinen Reichs-Tag geschehen muß:

vid. omnino Capitulat. Moderni Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. 16. ibi: wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern / noch ein neues aufrichten / es wäre dann / daß wir mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden.

Dahero dann sich die Præsidenten und Beysitzer des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts / jederzeit an das gesammte Reich addressiret / wann sie um die Translocirung des Cammer-Gerichts angehalten / wie davon die Exempla zu lesen

in der Europäischen Staats-Cantzley part. 3. cap. 10. pag. 782. seqq.

§. 28.

VII.) Ist noch weiter unter diese Jura zu numeriren / das Jus Belli, oder der Kriegs-Gewalt / sintemalen Ihro Kayserl. Majest. ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / Vorwissen / Rath und Einwilligung / oder / wie in der letzten Wahl-Capitulation der jetzo glorwürdigst regierenden

den Kayserl. Majest. art. 4. enthalten/ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände Consens, auf einem offenen Reichs-Tag / unter keinerley Vorwand/ wie der auch seye / keinen Reichs-Krieg / in- und ausserhalb des Reichs / von desselben wegen / anfangen/ oder/ vor sich allein/ jemanden einen solchen Krieg/ankünden können: inmassen dann/ Ihro Kayserl. Majest. sich / in dero Wahl-Capitulation, so gar dahin verbindlich machen / daß sie gegen die benachbarte Christliche Gewält sich / in Zeit ihrer Regierung / nicht allein friedlich halten / sondern auch ihnen allerseits / zur Widerwärtigkeit gegen das Reich/ keine Ursach geben/weniger aber das Reich in fremde Krieg impliciren / sondern sich aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet/ gäntzlichen enthalten wollen:

vid. Capitulat. Carol. V. art. 11. Ferdin. I. artic. 10. Maximil. II. art. 7. Rudolphi II. art. 10. Matthiæ art. 11. Ferdinand. II. art. 9. Ferdinand. III. & IV. art. 11. Leopoldi & Josephi art. 13. & Moderni Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. 4. add. Handhabung des Friedens zu Worms / de Anno 1495. Tit. 5. Rubr: Königl. Majest. soll keinen Krieg anfahen. vers. auch sollen wir. & Instrument. Pac. Westphal. art. 8. §. Gaudeant, ibi: Gaudeant Status Jure suffragii, præsertim, ubi bellum decernendum &c. add. Stryck. de Jure Militiæ. Imperial. §. 2. 4. 5. seqq. Item §. 18. Mulz. de Repræsent. Majest. part. 2. cap. 5. num. 1. seqq. Itemnum. 92. 108.

dann weilen das gesamte Röm. Reich / gar leichtlich in einen gefährlich- und beschwerlichen Krieg kan impliciret werden / wann dessen Oberhaubt sich darein verwickelt/mithin also allen und jeden Ständen höchstens daran gelegen: als ist es billich / daß bey dergleichen Vorfallenheiten/dieselbe sämtlich darein consentiren und willigen.

vid. Nitsch. ad art. 13. Capitulat. Joseph. n. 4.

Gleichwie aber in allen Sachen der Casus Necessitatis, oder der Nothfall/ excipiret wird: also sind auch/ Ihro Käyserl. Majest. in Sachen/ die keinen Verzug leiden / und da man nicht leicht zu einer Reichs-Versammlung schreiten kan /

uti dicitur in Capitulat. Ferdinand. IV. art. 4.

eben nicht verbunden/ der gesamten Churfürsten/Fürsten und Stände/ Consens hierüber einzuholen / sondern es ist genug / wann solches wenigstens/ mit der sämtlichen Churfürsten Vorwissen / Rath und Einwilligung/ geschiehet:

vid. Capitulat. Cæsar. supr. citat.

dann obgleich die Stände in ihren Monitis diese Wort generaliter der Kayserl. Wahl-Capitulation einzuverleiben verlanget haben/

daß nemlich der künfftige Römische Käyser kein Kriegs-Heer zusammen bringen solle/ es werde dann zuvorhero Comitiali Statuum Consensu geschlossen;

so ist doch diese Expression nicht attendiret / sondern selbige in den Kayserl. Wahl-Capitulationen ausgelassen / und der Kayser auf die Vesthaltung des Münster- und Oßnabrüggischen Frieden-Schlusses / generaliter verwiesen worden.

vid. dict. Capitulat. add. Schüz. V. 2. Colleg. J. P. D. 10. th. 2. lit. E. Stryck. de Jure Milit. Imperial. cap. 2. §. 9. Mulz. de Repræs. Majest. part. 2. cap. 5. n. 21. & num. 68. Nitsch. ad art. 13. Capitulat. Joseph. num. 7. seqq. Illustr. Dn. de Lyncker. in Dissert. de Consensu Electoral. §. 20. & Schweder. Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 1. cap. 26. §. 2.

Gleichergestalten leidet obiges nicht allein einen Abfall/ wann Ihro Käyserl. Majest. ein Bellum Defensium aufstösset / mithin entweder sie / von Reichswegen / oder das Reich / und dessen Stände/ angegriffen und bekrieget werden/

(vid. omnino Mulz. de Repræs. Majest. part. 2. c. 5. num. 102.)

als in welchem Fall Sie sich/ ohnbefragter der Churfürsten und Stände des Reichs / aller Hülff um so mehr nach ihrem Gutbefinden gebrauchen können / als die Defension, nach dem Natürlichen- und Völcker-Recht/ jedermänniglich erlaubet / auch eben dieses / den Ständen des Reichs / wann sie von einer fremden Potenz, oder einem Mitstand / angegriffen werden / ohnverwehret ist;

vid. Capitulat. Impp. supr. cit. add. Lampad. de Republ. R. G. p. 3. cap. 19. num. 17. Limnæ. ad Capitulat. Carol. V. verb. wo wir aber von Reichs wegen. Mulz. de Repræs. Majest. part. 2. cap. 5. n. 16. seqq. Illustr. Dn. de Lyncker. supr. cit. loc. Nitsch. c. l. n. 28. seqq. Schweder. c. l. §. 2. Stryck, Diss. de Jure Militiæ Imp. c. 2. §. 3.

sondern es ist auch hierinnen ein Excipe zu statuiren / wann Ihro Kayserl. Majest. nicht von des Reichs wegen / sondern Ihro Erb-Königreichen und Länder halber / Krieg anfangen / als in welchem Fall sie / der Chur-Fürsten Fürsten und Stände des Reichs Consens gleicher massen nicht vonnöthen haben:

vid. Capitulat. supr. cit. in verb. in- und ausserhalb des Reichs. Item von desselben wegen. &c.

dann obgleich die Stände des Reichs/ in ihren Monitis ad Capitulat. Leopold. art. 11. solches ebenfalls geanthet / und diese Wort derselben einzuverleiben verlanget haben:

daß der künfftige Käyser / ohne der Stände Consens, weder von des Reichs / noch seines Hauses wegen / einen Krieg anfangen soll;

vid. Author der Grundveste/ part. 3. cap. 3. pag. 198. Schweder. c. l. §. 4. & Burgold. ad Instr. Pac. part. 3. Diss. 7. membr. 1. in fin.

so ist doch solches gleichergestalten bißhero nicht attendiret worden.

vid. Nitsch. supr. c. l. n. 18. Stryck. dict. Dissert. cap. 2. §. 3.

Indeme nun jetztbesagter massen das Jus Belli, oder der Kriegs-Gewalt/ bey dem Kayser und dem Reich zugleich stehet / als ergibt sichs von selbsten/ daß nicht allein die Reichs-Armee im Namen des Kaysers und des Reichs anzuwerben/

vid. R. A. zu Nürnberg / de Anno 1542. §. und insonderheit. 11. R. A. zu Regenspurg / de An. 1598. §. und demnach. 9.

welche hernach in des Reichs Diensten stehet / und dahero die Reichs-Armee/ item das Reichs-Volck/ genennet wird;

vid. Fußknechts-Bestallung zu Speyer/ de Anno 1570. art. 42. Item Ordnung des Regiments/ de Anno 1500. Tit. wo dem Reich 43. Prager Fried/ de Anno 1635. §. zu dessen allen würcklichen/ 66. R. A. de Anno 1641. §. bey den andern Puncten. 31. add. Stryck. d. Dissert. c. 2. §. 6.

sondern daß auch die Generalität/ samt dem Kriegs-Raths-Directorio und Räthen/

(de quorum qualitatibus & requisitis vid. omnino Burger. Cent. 2. Obs. Milit. 6.

in gleicher Anzahl beeder Religionen / von Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs wegen/ zugleich zu bestellen / und / so wol als das gantze Kriegs-Heer / in dero und des Reichs Pflichten zu nehmen seye.

vid. R. A. zu Augspurg / de Anno 1500. Tit. 51. R. A. de Anno 1530. §. 120. add. Acta Præs. Comit. in specie verò Author. Anonym. in Spicileg. Observat. ad Capitulat. Moderni Invictiss. Imperat. Carol. VI. art. 4. verb. auch die Generalität. allwo er so wol das Kayserl. Commissions-Decret vom 9. Junii 1712. als auch das Concluſum Trium Colleg. S. R. Imperii, d. 9. Sept. 1712. exhibiret und darleget/ daraus zu sehen: wie an statt des höchstseelig verstorbenen Herrn Marggrafens zu Brandenburg Bayreuth / Christian Ernsts / Hochfürstlichen Durchl. des anjetzo noch regierenden Herrn Hertzogens zu Würtenberg / Eberhard Ludwigs / Hochfürstl. Durchl. wegen dero dem Teutschen Vatterland / geleisteten vortrefflichen Diensten/ und beywohnenden erforderlichen Kriegs-Experienz, von Ihro Kayserl. Majest. und dem gesamten Reich / zum Reichs General-Feld-Marschall bestellet / und deroselben diese hohe Function aufgetragen worden. add. Stryck. Dissert. de Jure Milit. Imp. §. 1. seqq. in specie verò §. 6. seqq. & Mulz. de Repræs. Majest. part. 2. cap. 5. num. 64. & 125. cum seqq. Item num. 164.

(was vor Personen aber zu einer wohl formirten Armada erfordert werden

de eo vid. Burger. Obs. milit. 81. Cent. 2. Item der geöffnete Ritter-Platz. part. 1. allwo die Beschreibung einer gantzen Armee/ und der darzu gehörigen sämtlichen Officirern / auch deren Functionen/ zu finden:)

So werden auch die Kriegs-Articuln, Namens Ihro Kayserl. Majest. und der Reichs-Stände / der Reichs-Armee vorgehalten /

vid. R. A. de Anno 1555. §. derowegen wir dann auch. 85. & de Anno 1570. §. damit dann auch. 16. nec non Reuter-Bestallung de An. 1570. art. 112. Stryck. supr. c. 1. §. 6. Mulz. cit. loc. num. 130.

und der Sold so wol denen Officirern / als Gemeinen / von dem Kayser und den Ständen / gereichet/

vid. R. A. de An. 1521. §. Nun haben wir mit ihnen. 33. Stryck. Dissert. de Jure Milit. Imperial. c. 4. §. 4. seqq.

auch der gesamte Krieg / im Namen und unter Authorität Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs zugleich/ geführet/ wie dann auch dasjenige / was in einem solchen Krieg durch die Reichs-Waffen genommen wird / dem gesamten Reich zugehet / es wäre dann/ daß dißfalls ein anders verglichen worden;

vid. R. A. de Anno 1530. §. fürter haben sich. 109. Item Ordnung des Regiments/ de Anno 1500. Tit. wo dem Reich Glück und Sieg zustünde. 43. & R. A. zu Speyer / de Anno 1542. §. wir haben uns auch. 38. add. Mulz. de Repræsent. Majest. part. 2. cap. 5. num. 90. & num. 137. Ziegl. de Jurib. Majest. L. 1. cap. 33. §. 73. seqq. & Stryck. de Jure Milit. Imp. cap. 3. §. 13.

die Direction des Kriegs aber/ wird von den gesamten Ständen des Reichs / Ihro Käyserl. Majestät aufgetragen:

vid. R. A. de Anno 1567. §. in gleicher Gestalt. 11. R. A. de Anno 1598. §. So haben sie. 34. R. A. de An. 1603. §. und demnach. 9. 2c. add. Stryck. dict. Diss. cap. 2. §. 7. & Mulz. d. l. n. 60. seqq. Item num. 65.

dahero dann auch dieselbe die Ausfuhr der Waffen/ Pferde und Früchten/ durch öffentliche Patenten verbieten lassen.

Mulz. cit. loc. num. 81. ubi formul. Schilt. Inst. Jur. Publ. Tom. 2. L. 4. c. 12. §. 5.

Und demnach die Anwerbung des Kriegs-Volcks zu Führung des Kriegs gantz unentbehrlich ist/ als müssen auch dergleichen Werbungen / wann sie wegen des Reichs sollen angestellet werden / Comitiali Statuum Consensu, oder mit der sämtlichen Stände Einwilligung / auf einem allgemeinen Reichs-Tag geschehen:

vid. Capitulat. supr. cit. in specie Josephi art. 13. ibi: einiges Kriegs-Volck. Instrum. Pac. Westphal. art. 8. §. gaudeant. ibi: ubi delectus aut hospitationes militum instituendæ. add. Author der Grundvest/ p. 3. c. 3. Nitsch. ad art. 13. Capitulat. Joseph. num. 22. & seq. & ad art. 15. dict. Capitulat. num. 3. seqq.

welches aber gleicher massen cessiret / wann Ihro Käyserl. Majest. nicht von Reiches / sondern Ihrer Erb-Landen wegen/ eine Werbung anstellen wollen/ als in welchem Fall sie der Stände Rath und Consens nicht nöthig haben.

vid. R. A. de Anno 1564. §. demnach so declariren. 26.

Noch weniger aber können fremde Potenzen/ ohne Ihro Käyserl. Majest. Erlaubnuß / als welcher dieses Recht / als ein Reservatum, gantz allein zustehet /

vid. R. A. de Anno 1570. §. dieweil dann. 7. ibi: daß hinfüro ein jeder fremder Potentat / wer der auch seye / so im Heil. Röm. Reich Kriegs-Leute werben lassen wollte/ zu förderist bey uns/ als Röm. Kayser/ darum ansuchen soll. R. A. de An. 1576. §. Setzen/ordnen. 38. de An. 1582. §. demnach setzen. 32. de An. 1594. §. demnach setzen. 29. & de An. 1654. §. nachdem auch. 188. add. omninò Nitsch. ad art. 15. Capitulat. Joseph. num. 20. & seqq. & Schwed. Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 2. cap. 26. §. 5.

im Reich einige Werbungen anstellen / und wann es ihnen erlaubt wird/ müssen sie diejenige Conditiones in Obacht nehmen / so Ihnen dißfalls in den Reichs-Constitutionibus vorgeschrieben sind: wohin unter andern gehöret / daß sie nemlich zuvorderist vermelden müssen / wie viel sie wollen werben lassen / damit das Reich nicht selbst an Mannschafft entblösset werde:

vid.

vid. Capitulat. supr. cit. & in specie Moderni invictiss. Imperat. Carol. VI. art. 4.

deßgleichen müssen sie die Anzeig thun/ wer die Obristen/ Rittmeister und Haubtleute seyen:

Ferner müssen sie sich erklären und zusagen/ daß sie solches Kriegs-Volck/ wider Jhro Kayserliche Majest. und das Reich/ oder dessen Unterthanen/ nicht gebrauchen/ auch in den An- Durch- und Abzügen niemand beschwehren/ sondern dasjenige/ was sie gebrauchen/zahlen: Item, keinen Musterplatz/ noch Musterung/ deßgleichen kein Abdancken oder Trennen/ in des Heil. Röm. Reichs/ und dessen gehöriger Schirms-Verwandten/ Grund/ Boden und Obrigkeit/ fürnehmen wollen/ sondern daß solches alles ausserhalb desselben geschehen: Nicht minder/ daß die Obristen/ Rittmeister und Befehlshaber/ schuldig seyn sollen/ ehe sie einig Kriegs-Volck annehmen/ zu versprechen/ die Musterplätz ausser dem Reich anzustellen/ auch der An- und Durchzügen wegen/ genugsame verbürgte Caution zu bestellen: mit dem noch weitern Anhang/ daß wer entweder heimlich oder öffentlich/ der Potentaten Kriegs-Leute zu werben/ und in Anzug zu bringen/ sich unterstehen würde/ mit der That in des Reichs Acht seyn solle.

vid. R. A. de Anno 1570. §. dieweil dann. 7. & seqq. R. A. de Anno 1576. §. aber damit. 37. de Anno 1582. §. wann aber. 29. seqq. de An. 1603. §. dieweil aber. 12. & de Anno 1654. §. nachdem auch Churfürsten. 186. add. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 5. n. 36.

Und dieses ist eben auch die Ursache/ warum nicht erlaubet ist/ ohne der Churfürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung/ von dem zur Kays. Reichs-Armada gehörigen Völckern einige Hülffen und Succursen ausser Reichs anderwärts zu verschicken:

vid. Capitulat. supr. cit. & R. A. de Anno 1641. §. So haben wir auch. 67. Stryck. de Jure Milit. Imperial. cap. 5. §. 1. & Mulz. cit. loc. n. 111. seq.

es wäre dann/ daß solches den mit dem Reich Alliirten/ und jederweiligen Bundsgenossen/ geschehe/ als welches/ in Conformität der errichteten Bündnuße/ nicht kan denegiret werden;

vid. Nitsch. ad art. 15. Capitulat. Josep. num. 11. seqq. Item, n. 18. & 19.

wiewolen auch dieses/ nach den hieroben erwehnten Reichs-Satzungen geschehen muß.

de quo plura vid. apud Nitsch. c. supr. l. num. 28. & seqq.

Am meisten aber ist dieses verbotten/ daß niemand vor einen Reichs-Feind werben lassen/ oder aber/ unter demselben selbsten Kriegs-Dienste annehmen/ oder die Waffen wider einen Mitstand ergreiffen solle: gestalten die Ergreiffung der Waffen wider das Vatterland/ das Laster der beleydigten Majestät notorie involviret/ welches dahero/ wann man den ergangenen gewöhnlichen Kayserl. Avocatoriis nicht pariret/ eine solche Straff nach sich ziehet/ daß dergleichen Verbrecher/ vor Feinde des Vatterlands gehalten/ ihre Güter confisciret/ und sie aller ihrer Ehren/ Dignitäten und Bedienungen/ entsetzet werden:

vid. l. 1. §. 1. l. 3. l. 4. & l. fin. ad L. Jul. Majest. l. 5. Cod. eod. Add. die Constitution vom Landt Frieden/ de Anno 1521. & 1548. Tit. die Pœn der Friedbrecher. nec non O. Cam. p. 2. tit. 9. porrò R. A. de Anno 1530. §. wo aber. 67. Reichs Abs. de Anno 1603. §. und ob wir wol. 40. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 5. n. 23. seqq. ubi formulas ejusmodi literarum Avocatoriarum exhibet. Jung. Id. c. l. n. 156. seqq. Myler. ab Ehrenbach de Princip. & Stat. Imp. part. 2. cap. 81. §. 5. & Seckendorf. im Teutschen Fürsten-Staat/ part. 2. cap. 2. §. 5. pag. 65. seq. & tit. 10. §. 10.

wordurch aber den Ständen des Reichs/ und dero Eingesessenen/ ohnbenommen/ sich bey auswärtigen Potentaten in Kriegs-Dienste zu begeben und einzulassen/ als welcher Freyheit sie von Uhralten Zeiten her gaudiret haben/

vid. Tacit. de Morib. Germanor. cap. 14. add. R. A. de An. 1570. §. denselben. 4. Item Fußknechts-Bestallung de An. 1570. in fin. Tit. Verzeichnuß etlicher sonderer Puncten 216. seqq. §. ibi: vermög der Teutschen hergebrachten Libertæt und Freyheit/ frembden Potentaten/ Teutsch Kriegs-Volck zuzuführen zugelassen und frey ist. & de Anno 1582. §. ferners obwol. 31. add. Capitulat. Impp. supr. cit.

wann nur diese Freyheit nicht wider das Reich/ oder einen Stand desselben/ gebrauchet wird/

vid. R. A. de Anno 1544. §. und wiewol wir. 72. R. A. de Anno 1570. §. denselben. 4. & de An. 1582. §. ferners wiewol. 31. Mulz. c. l. n. 150. seqq. Myler. ab Ehrenbach/ de Principib. & Statib. Imp. part. 1. cap. 16. per tot. & Hertius Disp. de Superiorit. Territ. §. 32.

und dieses nicht zu der Zeit geschiehet/ da das teutsche Vatterland selbsten Mannschafft vonnöthen hat.

uti supr. dictum. add. Nitsch. ad art. 15. Capitulat. Joseph. num. 37. seqq. & num. 43. & 44. add. Myler. ab Ehrenbach de Princip. & Stat. Imp. p. 2. cap. 79. §. 11.

Schlüßlichen/ so kan auch ein Röm. Kayser das Jus Metatorum, oder das Einquartirungs-Recht/ (so ein notorisches Annexum des Krieges ist) dergestalten nicht/dann mit Zuthun und Consens der Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ exerciren/ oder einen Stand mit Einquartirung/ wider die Reichs-Constitutiones, belegen:

vid. Instr. Pac. Westphal. art. 8. §. gaudeant. in verb. hospitationes militum instituendæ. &c. & Capitulat. Impp. supr. cit. loc. add. Stryck. d. Dissert. cap. 4. §. 12.

Es werden aber diese Einquartirungen vor Reichs-Constitutions-mässig gehalten/ wann sie nicht allein aus höchster unumgänglicher Noth/und aus bedrängten redlichen Ursachen/

vid. Capitulat. Ferdin. III. art. 29. & Ord. Cam. p. 2. tit. 15.

sondern auch/ mit der Obrigkeit des Orts zeitigem Vorwissen/ und/ der Mannschafft halben/ mit derselben zuvorher gepflogener Communication, auch vorhergängigen freundlichen Ersuchen/

vid. R. A. de Anno 1641. §. demnach aber. 26. in fin. & §. setzen.

zumalen aber mit Vorbewust der Craiß-ausschreibenden Fürsten/ als denen die Austheilung der Quartier in den Craisen anheim zu stellen/

vid. R. A. de Anno 1641. §. Setzen solchemnach. 22. & §. demnach aber. ꝛc. 26.

geschehen/ und die Austheilung/ ohne alle Ansehung gleich gemachet/ mithin keiner vor den andern beschwehret/

vid. R. A. de Anno 1641. §. demnach aber. 26. & R. A. de Anno 1544. §. als aber wir. 26.

oder da solches geschehen/ selbiges einander per Compensationem in andere Weege wieder ersetzet/

vid. R. A. de Anno 1641. §. demnach auch. 38. ꝛc. It. §. zum Siebenden. 76. & §. wir willigen auch. 60. & Stryk. de Jure Milit. Imp. c. 4. §. 9. & 12. ibique cit. Reinking de R. S. & E. L. 5. c. 4. n. 178. add. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 5. n. 47. Burger. Cent. 1. Obs. Milit. 87. & Cent. 2. Obs. 55. & Myler ab Ehrenbach. de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 79. §. 12.

und über die Reichs-Constitutions-mässige Verpflegung nichts prætendiret werde.

vid. R. A. de Anno 1641. §. Setzen. 22. §. und demnach. 24. seq. & §. demnach. 26.

Insonderheit aber versprechen Ihro Kayserliche Majest. daß sie niemanden wider die Reichs-Constitutiones, und zustehende Immedietät/ mit Einquartirungen/ oder andern Kriegs-Ungelegenheiten beschwehren/ sondern die Versehung thun wollen/ daß ihnen kräfftiglich assistiret/ und sie bey ihrer zustehenden Immedietät/ per omnia gelassen werden sollen:

vid. Capitulat. Modern. Invictiss. Imp. Carol. VI. art. 4. in fin. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 5. n. 42. seqq.

zu welchem Ende dann allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Majest. mehrmahlen einige Reglements, sowohl der Marchen/ als Einquartirungen halben/ ausgehen lassen/ und darinnen verordnet haben/ wie sowohl die hohe Generalität/ als auch die Miliz und der Stab/ wie auch die Quartirungs-Stände/ sich gegen einander zu verhalten/ und was sowohl des Marches/ als auch der Logir- und Verpflegung halber/ zu beobachten seye;

de quo vid. Exemplum in der Europäischen Staats-Cantzeley. p. 2. c. 3. n. 7. & 10. add. Burger. Obs. Milit. 49. Cent. 2.

wie schlecht aber solche bißhero beobachtet worden/ leget die tägliche Erfahrung leyder mehr als zu viel an Tag.

de quibus ut & aliis, huc pertinentibus, in specie von der Quartirungs-Freyheit/ (de qua vid. etiam R. A. de Anno 1641. §. So viel nun sonsten. 27. & Burger. Obs. Militar. Cent. 1. Obs. 68.) nos alibi fusius egimus, & quidem occasione materiæ, von der Pferd-Zucht/ ꝛc. Interea vid. Dissert. Samuel. Stryckii. de Transitu. Milit. Otto Tabor. integr. Tract. de Metatis, nec non Linck. Dissert. de metatis militaribus, vulgò Einquartirungen. Stryck. de Jure Militiæ Imperial. per tot. Mulz. d. l. n. 48. De Bello verò, ejusque justitia, nec non Jure belligerandi, præcipuè in Imperio Romano-German. vid. Felwinger. de Bello in duab. Disputat. & speciatim in Secunda, §. 18. Schröter. Dissert. peculari de Bello, ejusdemque Jure, per tot. in specie verò §. 5. & Hulderic. ab Eyben. in pecul. Dissert. de Jure Belli.

§. 29.

VIII.) Gehöret auch unter die Jura Comitialia, das Jus imponendi Collectas Imperiales, das ist/ das Recht/ die Reichs-Steuren und Reichs-Anlagen anzusetzen. Wir sagen mit Fleiß/ Reichs-Steuren: sintemahlen hier von denselben nur allein/ keinesweges aber/ von den Collectis Circularibus, oder Crayß-Steuren/ oder von den Collectis Provincialibus, Land-Steuren/ welche letztere die Stände des Reichs ihren Unterthanen auflegen/

(de quib. vid. Hertius. Disp. de Superiorit. Territ. §. 40.)

die Frage ist. Diese Reichs-Steuren oder Reichs-Anlagen nun/ kan ein Röm. Kayser andergestalten nicht/ dann mit Rath/ Wissen und Verwilligung/ der Churfürsten/ Fürsten und Stände/ auf einem allgemeinem Reichs-Tag/ und zwar nur in erheischenden Nothfall/ ansetzen:

vid. Capitulat. Ferdin. IV. art. 14. Leopold. art. 17. Josephi art. 16. & Modern. Invictiss. Imp. Carol. VI. art. 5. add. Instrum. Pac. art. 8. §. gaudeant, ibi: nil horum, aut quicquam simile, posthac fiat vel admittatur, nisi de Comitiali, liberaque omnium Imperii Statuum suffragio & Consensu. Conf. porrò Reinking. de R. S. & E. L. 1. class. 5. c. 4. n. 207. Carpzov. de Leg. Reg. German. c. 8. Sect. 5. & 6. & Myler ab Ehrenbach. de Princip. & Statib. Imp. p. 3. c. 97. n. 6. 7. 8. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 17. n. 89. 126. 135. seqq. It. n. 160. seq. n. 167. seqq. & Ertel in Theatr. Superiorit. Territ. apparat. 7. vers. datur de praxi.

da dann die Stände/ wann sie einmahl in einen Reichs-Krieg consentiret/ sich dessen nicht entziehen können/ angemercket der Reichs-Krieg die Reichs-Anlagen/ Reichs-Hülff/ oder Reichs-Steuren præsupponiret/ als ohne welche derselbe nicht kan geführet werden.

vid. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 5. n. 119. 120. seq. & p. 2. c. 16. n. 154.

Ob aber in dieser Materia Collectarum die Majora oder mehrere Stimmen genug seyen/ oder aber/ ob singulorum Statuum Vota erfordert werden? dieses ist eine solche Frage/ welche zwar auf dem Reichs-Tag Anno 1653. und 54. (wohin sie durch den Westphälischen Friedens-Schluß verwiesen worden/

vid. Instrum. Pac. art. 5. §. 19.)

zu vielen und grossen Disputen Anlaß gegeben/ jedoch aber noch dato, wegen der verschiedenen wiedrigen Meinungen/ unter denen dreyen Reichs-Collegiis, unentschieden geblieben ist:

vid. Author der Grundvest. p. 3. c. 7. pag. 286. Burgold. ad Instrum. Pac. p. 2. D. 19. in fin. & Limnæ. tom. 3. Jur. Publ. in addit. ad L. 9. c. 1. n. 182.

indem zwar das Churfürstliche Collegium davor gehalten/ man könne sich in dieser Collectations-Sache den Majoribus nicht entziehen/ sondern müste die gute Hoffnung schöpffen/ es würden Ihro Kayserliche

serliche Majestät nach dem Inhalt der Wahl-Capitulationen und Reichs-Constitutionen / den Ständen/ausser dem Nothfall/ und ohne des Reichs Beste darbey zu observiren / keine Reichs-Anlagen ansetzen / sondern vielmehr zuvorderist der Stände Consens einhohlen / und zumahlen sich dahin bestreben / daß dißfalls eine Gleichheit in dem Reich eingeführet/ und niemand über Vermögen beschwehret werde : hingegen hat das Collegium der Catholischen Fürsten / ob es gleich auch hierinnen mit dem Churfürstlichen der Meinung gewesen/ daß man dißfalls die Majora zu attendiren hätte / diese Cautel mit einfliessen lassen / daß man vor allem eine billichmässige Gleichheit und Norm einführen/ und die prægravirten/ nach Proportion ihres Vermögens / billich-mässig moderiren solle: Die Evangelische Fürsten aber / haben sich andergestalten an die Majora nicht wollen binden lassen / es seye dann / daß solches

1.) Der unvermeidentliche und offenbahre Nothfall/ mithin des Reichs Defension, erfordere:

2.) Uber die Einnahm und Ausgab eine ordentliche Rechnung gethan werde:

3.) Daß dieses erst vor die mehreren Stimmen zu halten / wann zum wenigsten 2. oder 3. Theil des Collegii einig: Und dann endlich

4.) Daß deren Stimmen nicht mit gezehlet werden / die nichts beytragen / oder sonsten ein besonderes Interesse haben/ daß eine Reichs-Anlag gemachet werde:

vid. omninò Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 17. n. 188. & seqq.

Die Reichs-Städte aber/ haben die Majora in materia Collectarum, gar nicht wollen gelten lassen/ wie aus deroselben damahlen eingegebenen/ und bey erstallegirten Herrn Mulzen n. 195. befindlichen Deduction, des mehrern zu ersehen.

add. Illustr. Dn. de Lyncker in notis ad art. 16. Capitulat. Joseph. vers. non aliter. in fin. Zach. Viet. de Exemt. Imp. Concl. 5. Schüz. de statu rei Rom. V. 1. D. 10. th. 15. Myler. ad Rumel. p. 2. D. 3. th. 21. lit. B. & in Tract. de Princip. & Statib. Imp. p. 3. c. 97. n. 9. Philipp. Christoph. Hervvart. Diss. Inaug. de Pluralitate Votor. n. 317. usque ad n. 328. & Joh. Ludov. Praschius. Dissert. de Jure Major. Part. §. 20. & in annex. ibid. Auctario. ubi simul de distinctione inter Collectas necessarias & voluntarias agunt.

Es haben aber die Stände des Reichs solche Reichs-Anlagen anfänglich aus ihren Cameral-Einkünfften bestritten:

vid. R. A. de Anno 1542. §. und nachdem der Churfürsten. 54. Item §. es sollen auch. 66. &c.

nach der Hand aber ist ihnen erlaubet worden / ihre Unterthanen zu subcollectiren und anzulegen / jedoch nicht höher/ als jeden Standes Anlage sich erstrecket.

vid. R. A. de Anno 1530. 1542. 1548. 1551. 1555. 1557. 1566. 1567. 1582. &c. add. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 14. n. 129. Reinking. de R. S. & E. L. 1. class. 5. c. 4. n. 313. Limnæ. L. 4. J. P. c. 7. n. 51. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 17. n. 90. Myler ab Ehrenbach. de Principib. & Statib. Imp. p. 3. c. 97. §. 15. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 17. n. 47. & 174. seqq. Schvved. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. cap. 26. §. 12. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. apparat. 7. vers. ab ipsa Collecta. & Hertius. Disp. de Superiorit. Territ. §. 40.

Wann aber selbige einige Morosität in Bezahlung sothaner Reichs-Steuren vorscheinen lassen / werden wieder sie Mandata pœnalia auf das duplum erkandt;

arg. l. f. §. Divi. 6. ff. de Publican. & Vectigal. R. A. de Anno 1566. §. derowegen haben. 44. & de Anno 1570. §. Es sollen auch. 34. nec non de Anno 1654. §. würde aber. 10.

ja bißweilen / wann sie in ihrer Saumseligkeit continuiren / ihnen so gar ihre Güter und Regalien eingezogen:

vid. R. A. de Anno 1594. §. und damit. 14. seq. add. Bocer. de Collect. c. 13. n. 10. Federus de Mandat. L. 2. c. 67. & Myler. de Statib. Imp. d. c. 97. n. 25. Mulz. de Repræsent. Majest. L. 2. c. 17. n. 110. & seqq.

heut zu Tag aber wird von Ihro Kayserlichen Majestät insgemein die Execution den Crayß-ausschreibenden Fürsten aufgetragen/ welche solche morose Stände executivè darzu müssen anhalten.

Funck de Circulis Imp. eorumque Conventibus & Officio, quod vocant, Directorio. Vulgo. dem Crayß-ausschreibenden Fürsten-Amt. §. 48.

Gleichwie es aber von diesen Reichs-Steuren oder Reichs-Anlagen zweyerley Gattungen giebt / Ordinari-und Extraordinari-Steuren/ unter welchen jene sind / die ihr gewisses und determinirtes Quantum haben/ und alle Jahr recurriren/ worvon wir ein Exempel an den Cammer-Zielern haben;

vid. O. Cam. p. 1. tit. 42. & R. A. de Anno 1654. §. dieweil auch die Jährliche Besoldung/ &c.

diese aber / so nur bey sich ohngefehr ereignenden Nothfällen / angeleget werden / als da ist/ die Türcken-Steuer/ Türcken-Hülff: Item die Bau-Gelder der Ort-Flecken in Ungarn:

vid. quib. vid. Schvved. c. cap. 26. §. 7. & Myler. de Statib. Imp. c. 97. §. 10.

Also ist von diesen letzten zu wissen/ daß kein Stand des Reichs / Geistlich oder Weltlich/ davon eximirt und befreyet seye.

vid. R. A. de Anno 1542. §. nachdem aber. 49. &c. & de Anno 1544. passim. Item R. A. de Anno 1603. §. nachdem. 17. add. Bocer. de Collect. c. 4. n. 17. Besold. Thes. pract. voc. Türcken-Steuer. Rœvenstrunck. de Contrib. n. 95. & Myler. c. cap. 97. n. 21. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. apparat. 7. vers. ab ista Collecta Imperiali. &c.

Dann obgleich sonsten ein und anderer Stand des Reichs / von andern Reichs-Anlagen / in gewisse Maas/ kan befreyet werden:

vid. R. A. de Anno 1548. & 1555. passim.

So ist doch diese Exemtion keineswegs auf die Türcken-Steuer zu extendiren/ als welche von dem gesamten Reich/ und allen dessen Inwohnern/ dergestalten

stalten muß bestritten werden / daß eines oder des andern Exemtion niemanden præjudiciren kan /

vid. R. A. de Anno 1582. §. dieweil dann. 14. add. Gail. 2. O. 52. n. 26. 27. Klock. de Contribut. c. 16. Sect. 1. n. 39. seqq. & Myler. d. c. 97. n. 23. 24.

sintemahlen die natürliche Billichkeit haben will / daß / wann die Gefahr gemein ist / die Last so dann auch gemein seyn solle.

l. 1. & 2. C. de Muner. patrimon. Klock. de Contrib. c. 16. Sect. 1. n. 109. & Maul. de Homag. tit. 9. n. 128.

Welches dann auch die Ursache / daß / obgleich jemanden die Befreyung von allen und jeden Ordinari- und Extraordinari-Beschwehrden / wie die Nahmen haben mögen / gegeben worden / selbiges jedoch auf einen solchen ungewöhnlichen Zufall / worzu die Türcken-Steuer gebraucht wird / nicht kan extendiret werden.

vid. L. jubemus. 10. C. de SS. Eccles. L. ad Instructiones. 7. C. eod. tit. add. Cacheran. dec. 36. Gail. 2. O. 52. n. 28. Myler. c. cap. 97. n. 24. Burger. Obs. Milit. 80. Cent. 4. vers. sin autem tanta &c. & Hertius. de Superiorit. Territ. §. 40.

Dahero auch Ihro Kayserliche Majestät / in dero Wahl-Capitulation, sich ausdrücklich dahin verbinden / keinesweges zu gestatten / daß ein Stand / welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat / von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen / unter was Vorwand solches geschehen möge / sich Befreyungs-Weiß eximire / oder von Auswärtigen eximiret werde / mit dem noch weitern Anhang / daß sie auch selbsten keine Exemtiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / ertheilen / sondern vielmehr daran seyn wollen / daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ, & Peræquationis, auf einem gemeinem Reichs- oder absonderlichem Moderations-Tag / rechtmässig und förderlichst vorgenommen und erörtert / auch im übrigen ein jeder Stand / zu Leistung seiner Schuldigkeit / angehalten / und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung / verfahren werde.

vid. Capitulat. Impp. supr. c. l. in specie verò Capitulatio Modern. Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. 5. in fin. add. R. A. de Anno 1521. §. Item haben wir uns. 35. de Anno 1551. §. nehmlich also. 102. & de Anno 1582. §. dieweil dann. 13. Conf. porrò Klock. de Contribut. Cap. 16. Sect. 1. n. 39. seqq. Nitsch. ad art. 16. Capitul. Joseph. n. 48. seqq. lt. n. 51. & Mulz. d. c. 17. n. 166.

Worbey dann Ihro Kayserliche Majestät noch ferner promittiren / daß sie die von den Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülff / zu keinem andern Ende / als worzu sie gewilliget werden / anwenden wollen:

vid. Capitulat. Cæsar. supr. cit.

welches zwar schon vorher in den Reichs-Satzungen also verordnet zu finden /

vid. R. A. de Anno 1521. 1526. §. weiter. 12. in fin. 1529. §. Es ist auch. 18. in fin. 1541. §. und damit. 58.

mit dem ausdrücklichen Anhang / daß / wo solches nicht geschehen / einem jedem Stand sein ausgelegtes Geld wieder soll restituiret werden:

vid. R. A. de Anno 1524. §. Item so der Türck. 33. in fin. & R. A. de Anno 1526. §. es haben sich auch. 13.

es wäre dann / daß die Reichs-Stände / aus freyen guten Willen zugelassen / daß solches zu andern Reichs-Lasten verwendet werde / als in welchem Fall nichts zuruck gefordert werden könte.

vid. R. A. de Anno 1522. in fin. princ. add. Limnæ. ad Capitulat. Matth. art. 12. voc. zu keinem andern. Et Nitsch. ad art. 16. Capitulat. Joseph. n. 44. & seqq.

Worbey aber dieses zu mercken / daß Ihro Kayserliche Majestät mit denjenigen Immediaten / welche unter keinem Crayß stehen / &c. der Reichs-Anlagen halber / allezeit besonders tractiren lassen;

vid. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 17. n. 129.

welches auch mit den Hansee-Städten / item / der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft / geschiehet / als die keinen gewissen Ansatz hat / sondern eine freywillige Hülff und Reichs-Steuer giebet / und dieselbe in die Ritters-Truhen einschüttet /

vid. R. A. zu Augspurg. de Anno 1500. Tit. was man mit den Ritterschafften. 47. R. A. zu Regenspurg. de Anno 1557. §. wir wollen auch. 53. 1566. §. wir wollen. 49. seqq. 1548. §. und als erstlich. 47. seqq. R. A. zu Nürnberg. de Anno 1543. §. die Röm. Kayserl. Majest. 29. R. A. zu Speyer. de Anno 1544. §. demnach haben wir. 33. add. Kreidemann. de Nobilit. Immed. Imp. quæst. 1. n. 85. Myler. de Princip. & Statib. Imp. p. 3. cap. 97. n. 20. Mulz. supr. c. l. n. 130. Maurit. de Nobilit. th. 51. Schwed. d. cap. 26. §. 14. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 1. c. 2. n. 42. & L. 3. c. 7. n. 21. 160. seqq.

welcher Beytrag ein Subsidium Charitativum, oder eine freywillige mitleidentliche Hülffe / genennet wird.

Knipschild. d. L. 1. c. 2. n. 42. & Dn. Linck. Professor olim Altdorfinus, in pecul. Dissert. de Subsidio Charitativo per tot.

Diese Reichs-Anlagen oder Reichs-Steuren aber / werden im Römischen Reich auf zweyerley Weiß angeleget / nehmlich entweder / nach dem gemeinen Pfennig / oder / nach dem Römer-Zug / welcher letztere Modus dermahlen der gebräuchlichste / und auch erst letzthin bey der neuen Türcken-Hülff ist adhibiret worden / welche man auf 50. Römer-Monat ausgeschlagen hat: da dann die Reichs-Matricul zum Fundament gesetzt wird / nach welcher ein Römer-Monath von allen Crayssen 88464. Fl. auswirfft / wann dasjenige / was die Cron Böhaimb / Oesterreich / und der Burgundische Crayß / tragen muß / so ihre Hülffe absonderlich leisten / und zusammen 15840. Fl. ausmachen / abgezogen wird; Ein Pferd oder Reuter aber / wird auf 12. und einer zu Fuß auf 4. Fl. gerechnet:

vid. Illustr. Dn. de Lyncker. ad art. 16. Capitulat. Joseph. vers. non aliter. & Itterus de Feud. Imp. c. 21. §. 27.

worzu noch der dritte Modus kommt / nehmlich die Capitation oder Kopf-Steuer / welche ehedessen ebenfalls gebräuchlich gewesen.

de

de quo vid. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 17. n. 36. & 107. & Joh. Baptistæ Vice Comitis JCti ex Colleg. Mediolan. Tract. Singularis de Capitatione, ad interpretationem l. un. C. de Capit. Civ. Cens. eximend. add. Klock. de Contribut. c. 1. & 17. passim. & in Tract. de Ærar. L. 2. c. 79. n. 30. seqq.

weilen wir aber von diesen Modis schon anderweitig/ und zwar bey der Materie von den Ritter-Pferden und Römer-Zug/ weitläufftig gehandelt/ als wollen wir den günstigen Leser dahin verwiesen haben. Von den Crayß- und Land-Steuren aber / soll von uns an einem andern Orth gehandelt werden.

§. 30.

IX. Und weil der Kriegs- und Friedens-Gewalt von einem solchen Pelo ist/ daß des gesamten gemeinen Wesens Heil und Wohlfahrt darauf beruhet: Als ist kein Wunder/ daß Ihro Kayserliche Majest. gleich wie zu Ankündigung eines Reichs-Kriegs / also auch Schliessung eines Friedens/ der Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ Consens vonnöthen haben /

vid. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 8. n. 8. & 12. Item n. 93. seqq. & Schüz. in Colleg. Juris Publ. V. 2. D. 10. th. 2. lit. Z. & D. 13. th. 2. lit. C.

als welches in den Reichs-Constitutionibus klar und heiter versehen:

vid. R. A. de Anno 1512. §. Item ob uns. 9. R. A. de Anno 1641. §. wir haben uns auch. 11. Instr. Pac. Westphal. art. 8. §. gaudeant. Capitulat. Joseph. art. 13. ibique Nitsch. n. 51. seqq. & Modern. Invictiss. Imp. Caroli VI. art. 4. ibi: So dann sollen und wollen wir auch keinen Frieden / ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände Zuthun und Einwilligung/ schliessen/ &c.

wiewohlen bißweilen geschehen / daß die Stände des Reichs / das Friedens-Geschäfft Ihro Kayserl. Majest. gantz allein übertragen haben / allermassen sowohl bey dem Nimmwegisch- als auch letzten Baadischen Friedens-Schluß beobachtet worden / davon wir bey der Materie vom Ceremoniel, (da von der Reichs-Deputation, und dem Ceremoniel bey den Friedens-Schlüssen gehandelt worden) das weitere beygebracht haben /

add. Illustr. Dn. de Lyncker. in Disp. de Consens. Electoral. §. 21. & Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 8. n. 96. seqq.

gestalten ja auch sonsten die Direction dieses Wercks/ Ihro Kayserl. Majest. allein zukommt. In welcher Absicht demnach dieselbe nicht allein den Orth und Zeit zum Congress determiniren / sondern es wird auch in Dero Allerhöchsten Nahmen/ sowohl die Amnestie, als auch der Fried selbst/ publiciret/ und das Instrumentum Pacis ausgefertiget / imgleichen auch der Friede exequiret.

vid. Mulz. d. c. 8. n. 19. 24. 25. 26. 32. 36. & seqq.

Nebst der Amnestie, (wordurch alles Passirte aufgehoben zu werden pfleget) wird nicht allein bey Friedens-Schlüssen bedungen / daß die in solchen Krieg gefangene Personen/ und abgenommene Sachen/ wieder restituiret / und im vorigen Stand gesetzt werden; sondern es wird auch der Punctus, wegen der aufgewandten Kriegs-Unkosten / und dadurch causirten Schäden / ausgemacht / als welche dem beleidigten Theil / und dessen Bundsgenossen / müssen ersetzet werden / zu deren Abtilgung jezuweilen gantze Länder / Städte und Vestungen/ cedirt und abgetretten werden müssen: inmassen bey dem Münster- und Oßnabrüggischen Friedens-Schluß geschehen / von welchem her die Schwedische Satisfactions-Gelder noch dato bekandt sind.

vid. Instrum. Pac. art. 15. 16. add. Schwed. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 27. §. 3.

Von dem Frieden ist der Stillstand oder das Armistitium, nur in Ansehung der Wehrung / oder der Zeit/ unterschieden / indem der Fried auf ewig / der Stillstand aber nur auf eine gewisse Zeit/ geschlossen wird: dahero dann ein Römischer Kayser / bey einem solchen Armistitio, eben dasjenige zu observiren hat / was bey einem Friedens-Schluß nöthig ist / wiewohlen / wann ein Waffen-Stillstand nur auf eine kurtze Zeit gemacht wird/ solches von Ihro Kayserl. Majest. allein geschehen kan.

vid. Mulz. d. c. 8. n. 48. 49. & 51. Strauch. Dissert. de Induciis. & Schwed. c. l. §. 4. Plura de hac materia vid. apud Joh. Brunnem. in pecul. Tract. de Pace Politica, quem repetiit & in lucem publicam edidit Joh. Christoph. Becmann. Professor Francof. ad Oderam. ubi totam hanc Materiam pacis XII. Disputationibus exhausit: & in Disp. V. etiam speciatim de Induciis egit. Item apud Felwing. in pecul. Dissert. de Pace. & Hulderic. ab Eyben. in pecul. Dissert. de Jure Pacis.

§. 31.

X.) Ist unter die Jura Comitialia zu referiren das Jus fœderum, oder das Recht/ sich in Bündnuß oder Einigung einzulassen/ als welches unter andern haubtsächlich darzu dienet/ daß man in Frieden sicher seyn kan/ im Krieg aber sich auf Hülff und Beystand verlassen darff.

vid. Besold. Diss. de Fœder. c. 1. n. 2.

Obwohlen nun schon in der Handhabung des Land-Friedens zu Worms. de Anno 1495. Tit. die Königliche Majest. soll kein Krieg anfahen. 5. versehen: Daß ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung kein Krieg oder Fehde angefangen/ noch einig Bündnuß oder Einigung/ mit fremden Nationen und Gewalten gemacht werden soll. add. Hertius Disp. de Superiorit. Territ. §. 34.

so hat doch Kayser Maximilianus I. davor gehalten / daß Er / dessen ohngeachtet / ohne Wissen und Willen der Stände / Bündnüsse zu machen befugt seye / wie er dann / in Conformität dessen / sowohl mit dem Pabst / als auch den Königen von Franckreich und Arragonien / sich in ein Bündnuß eingelassen:

vid. Goldast. in Reichs-Handlungen. pag. 86. & Illustr. Dn. de Lyncker. Dissert. de Consens. Elect. §. 22.

Daher es dann gekommen / daß zu Zeiten Kayser Carl des Vten/ der Churfürsten Consens, und zwar des mehrern Theils im Collegio, hierzu erfordert worden;

vid.

vid. Capitulat. Caroli V. art. 7. Ferdin. II. art. 6. & Ferdin. III. art. 7.

Bey dem Münsterisch- und Oßnabrüggischen Friedens-Schluß aber/ ist die Sach dahin gediehen/ daß man aller Stände Consens und Einwilligung auf einem Reichs-Tag hierzu vor nöthig erachtet/

vid. Instrum. Pac. art. 8. §. gaudeant.

welches hernach den nachfolgenden Kayserlichen Wahl-Capitulationen / folgender massen inseriret worden:

Wir sollen und wollen auch vor uns selbst / als erwählter Röm. Kayser/in des Reichs Händeln/ keine Bündnuß oder Einigung / mit andern in- oder ausserhalb des Reichs/ machen/ wir haben dann zuvor der Churfürsten / Fürsten und Stände Bewilligung/ auf einem Reichstag hierzu erlanget. vid. Capitulat. Ferdin. IV. art. 7. Leopoldi. art. 10. Josephi art. 10. & Modern. Invictiss. Imp. Carol. VI. art. 6. add. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 20. n. 3. seq. It. n. 17. 30. seqq.

Jedoch wird dieses darbey excipiret und ausgenommen: wann nehmlich salus & utilitas publica eine mehrere Beschleunigung erfordern solte/ ꝛc. als in welchem Fall / nur der sämtlichen Churfürsten Einwilligung requiriret wird / welche aber / auf einer Collegial-Zusammenkunfft / und nicht durch absonderliche Erklärungen/ geschehen muß.

vid. Capitulat. supr. c. l. Nitsch. ad art. 10. Capitulat. Joseph. n. 8. seqq.

Ob aber auch Ihro Kayserl. Majest. keine Defensiv-Allianz oder Bündniß / ohne der Churfürsten/ Fürsten und Stände Einwilligung / machen könne? ist unter den Doctoribus Juris Publici noch nicht ausgemacht. Zwar behauptet Herr Dr. Schweder

in Introd. in Jus Publ. p. spec. Sect. 1. c. 27. §. 6. die Negativam, und diß umb der Ursache willen/ weilen die Textus der Kayserl. Wahl-Capitulationum, generaliter reden; hingegen souteniret Herr Mulz.

in Tr. suo de Repræsent. Majest. p. 2. c. 20. n. 29. die Affirmativam, und solches zwar um deßwillen/ weilen auch Ihro Kayserl. Majest. ein bellum defensivum anfangen können/ ohne/ daß sie der Stände Consens und Einwilligung hierzu vonnöthen haben.

de quo supr. dictum.

In ihren eignen Landen aber/ können Selbige/ ohne Zuthun und Einwilligung der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs/ Bündnüsse machen / wann nur solches ohnbeschädiget des Reichs / und des Instrumenti Pacis, geschiehet:

vid. Capitulat. Cæs. supr. cit. Maurit. ad art. 10. Capitulat. Leopold. vers. unsrer eignen Landen halber / ꝛc. & Hertius. de Superiorit. Territ. §. 34.

als welches deroselben um da weniger verwehret/ weilen es auch den Ständen des Reichs / in Ansehung ihrer Landen/ vergönnet ist / als welche ohngehindert / sowohl unter sich / als auch mit Ausländischen / ja mit Ihro Kayserl. Majest. selbsten / sich in Bündnus einlassen können/

vid. A. B. tit. 15. R. A. de Anno 1529. §. und als im Abschied. 33. add. Waremund. ab Ehrenberg. de Fœderib. L. 2. c. 2. n. 13. Arumæ. ad A. B. Disc. 6. th. 4. Carpzov. de Leg. Reg. German. c. 6. Sect. 1. per tot. Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & Statib. Imp. p. 1. c. 17. §. 8 Lehmann. Chronic. Spir. L. 5. c. 92. L. 7. c. 52. 66. 67. 68. 69. L. 5. c. 123. L. 7. c. 12. 27. 31. 46. & 47. Hertius. dict. Diss. §. 34. ubi Exempla. wovon die Exempla aus den Historien guter massen bekandt; wie dann auch noch im frischen Gedächtnus ist/ daß Ihro Kayserl. Majest. erst in dem letzten Frantzösischen Krieg/ mit einigen Reichs-Grafen/ sich in eine gewisse Association und Bündnus eingelassen haben.

de quibus ulterius videri potest Mulz. de Repræs. Majest. L. 2. c. 20. n. 52. Obrecht. Dissert. de Imp. German. ejusque Statuum fœderib. passim. in specie verò th. 17. Hedinger. in Dissert. de Fœderib. Societ. Suev. Anno 1698. Giessæ. habit. Burgoldens. ad Instrum. Pac. p. 3. D. 2. §. 4. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 23. n. 9. & 28. seqq. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. & Stat. Imp. p. 1. c. 17. §. 15. Waremund. ab Ehrenberg. de Fœderib. L. 2. c. 2. Joh. Sleidan. Lib. 17. Histor. Joh. Philipp. Datt. de Pace Publ. L. 2. c. 3. & L. 2. c. 24. §. 68. ubi vom Schwäbischen Bund/ St. Jörgen-Schilds-Gesellschafft/ ꝛc. Author Spicilegii ad Capitulat. Modern. Invictiss. Imperat. Caroli VI. in Observ. ad art. 6. pag. 156. seqq. Schweder. in Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 27. §. 8.

Jedoch ist darbey dieses ausdrücklich bedungen/ daß

1.) Solches zu der Stände Sicherheit und Wohlfahrt geschehe / woraus zu schliessen / daß dergleichen Bündnüssen/ so zur offenbahren Offension anderer Stände gereichen/ nicht zugelassen.

vid. Capitulat. Caroli VI. art. 6. & Author Spicileg. in Observat. ad eand. pag. 152. vers. pervestigato. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. & Statib. Imp. p. 1. c. 17. §. 12. Mulz. de Repræsent. Majest. L. 2. c. 20. n. 49. seqq. Hertius supr. c. l.

2.) Daß solche Bündnus/ nicht wider den Kayser und das Reich/ noch den allgemeinen Land-Frieden / auch Münster- und Oßnabrüggischen Friedens-Schluß seye/ sondern daß dieses alles/ nach laut desselben/ und unverletzt des Eydes/ geschehe / wormit ein jeder Stand / dem regierenden Röm. Kayser/ in dem H. Röm. Reich verwandt ist.

vid. Capitulat. Carol. VI. art. 6.

Dahero dann am sichersten / wann der Kayser und das Reich excipiret/ oder wohl gar bey Ihro Kayserl. Majest. umb Confirmation angesucht wird:

vid. Hertius. cit. supr. loc.

allermassen die Stadt Lübeck gethan / als sie sich mit Holland in ein Bündnus eingelassen.

teste Arumæ. p. 2. D. 28. th. 12. & Myler ab Ehrenbach. de Principib. & Statib. Imp. p. 1. c. 17. §. 10. & 11. add. omninò Author Spicilegii ad Capitulat. Carol. VI. Imp. art. 6. vers. scilicet. pag. 160. Mulz. de Repræsent. Majest. L. 2. c. 20. n. 24. seqq. It. n. 37.

Gestalten ja solches nicht allein schon vor diesem/ nach Ausweissung des Sachsen-Spiegels/ erfordert worden/ daß nehmlich bey dergleichen Bündnussen wider den Kayser und das Reich soll excipiret werden;

vid. Sächs. Land-R. L. 2. art. 1. ibique gloss. ibi: wo Fürsten und Herren mit Eyden zusammen schwöh-

schwöhren/ sie scheiden dann das Reich daraus/ so haben sie wider das Reich mißhandelt.

add. Waremund. ab Ehrenberg. de Fœderib. L. 2. c. fin. n. 231. Arumæ. de Comit. c. 1. n. 27. Carpzov. de Leg. Reg. German. c. 1. Sect. 6, n. 10. Hertius. d. Disp. §. 34.

sondern es müssen auch die Stände des Reichs/ wann Sie von Ihrer Kayserl. Majest. die Investitur ihrer Lehen begehren/ ausdrücklich schwöhren/

Daß Sie nie wollen in dem Rath seyn/ da ichtwas wider Ihro Kayserl. Majest. Persohn / Ehr / Stand und Würde/ oder das Röm. Reich/ gehandelt wird. Ehrenberg. d. Tr. c. fin. n. 236. Schrad. de Feud. p. 6. c. 2. 5. & 6. & Myler. d. c. 17. §. 9.

Und dann wird

3.) erfordert / daß die von frembden Potentaten begehrende Hülff / also und nicht anders begehret werde / noch gethan seye / dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr zuwachsen möge.

vid. Capitulat. Invictiss. nostri Imperat. Carol. VI. art. 6. in fin. add. Hertius. d. Dissert. §. 34. & 35. ubi quoque de Fœdere Hanseatico, von dem Bündnus der Hansee-Städte.

Was von den Ständen des Reichs bißhero gesagt worden / ist auch von der freyen unmittelbahren Reichs-Ritterschafft zu verstehen/ als welcher gleichermassen unverwehret/ sich auf obbesagte Weise in Alliancen und Bündnussen einzulassen:

vid. Freisbach. de Præced. Ordin. Equest. qu. 2. n. 159. Kreidemann. Tract. von des freyen Teutschen Adels in Schwaben / Francken und Rheinstrom/ Stand und Session, &c. late per tot. Myler ab Ehrenbach. d. c. 17. §. 7. & 17. Caspar. Lerch. in Tract. de Ordin. Equestr. L. 1. p. 2. n. 90. Besold. de Fœderib. c. 3. n. 8. Killinger de Ganerb. Disc. 15. n. 44. & 51. seq. Fesch. Dissert. de Fœderib. Concl. 8. lit. c. Nolden. de Stat. Nobil. c. 17. n. 153. & latè Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 14. n. 2. seqq. Mulz. de Repræs. Maj. L. 2. c. 20. n. 39. & 40.

Was vor Formalitäten und Solennien aber/ sowohl vor diesem/ bey Aufrichtung solcher Bündnussen und Alliancen / adhibiret worden / als mit was Ceremonien selbige heut zu Tage/ geschehen/ davon haben wir bey der Materie vom Ceremoniel gehandelt.

Plura vid. apud Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 14. n. 114. seqq. Item n. 132. seqq. ubi quoque de Effectu Fœderum agit.

§. 32.

XI.) Gehöret auch hieher das Jus mittendorum & recipiendorum Legatorum, Gesandten zu schicken/ und anzunehmen / als ohne deren Zuthun und Vermittlung/ weder ein Krieg angefangen/ noch ein Frieden geschlossen / noch auch eine Alliance oder Bündnus gemacht/ noch auch sonsten einige Tractaten gepflogen werden können.

vid. Burger. Cent. 4. Obs. Milit. 96. vers. Cæterùm. ibi: Man kan der Abgesandten nicht entbehren / und müssen Selbige in hochwichtigen Pacifications-Wercken / nöthiger Weise gebrauchet werden. add. Schröter. in pecul. Diss. de Ambasiadoribus, eorumque Jurib. Sect. 4. §. 4. & 5.

Gleichwie aber das Recht/ Gesandten zu schicken/ nach dem Objecto, oder der Sache/ welche einem committiret und aufgetragen wird / zu æstimiren: Also ist gar leicht zu determiniren / in welchen Sachen die Churfürsten und Stände des Reichs/ dißfalls mit Ihro Kayserl. Majest. concurriren oder nicht: dann/ wann solche Sachen vorfallen / die von Ihro Kays. Majest. allein dependiren / können sie/ ohne Zuthun der Reichs-Stände/ Ihre Gesandte abschicken / dahingegen in solchen Dingen/ die auf die Reichs-Täge gehören/ auch die Stände mit concurriren müssen: wiewohlen bißweilen geschiehet / daß die Stände solches Ihro Kays. Majest. allein committiren und auftragen.

vid. Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 21. n. 41. 42. & Schwed. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 28. §. 4.

Und dergleichen Gesandschafften / sind von des gesamten Reichs wegen/ auf den Reichs-Tägen/ mehrmahlen resolviret/ und an frembde Potentzien verschicket worden:

uti Exempla videri possunt apud Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 21. n. 83. seq. & Schweder. supr. c. l. §. 4.

da dann die Credentiales, Vollmachten / Gewält und Instructiones, entweder von Ihro Kays. Maj. oder vom gesamten Reich ertheilet / und die Kosten vom gesamten Reichs wegen darzu fourniret werden/

vid. R. A. de Anno 1603. §. so viel aber. 32. add. Mulz. d. Tr. p. 2. c. 21. n. 60. 77. & 89.

in welchem Fall demnach die Kays. Gesandten/ wann das Reich seine Gesandten mitschicket / ohne dieselben/ nichts tractiren können; sind aber die Kayserl. Gesandten allein / so pflegen Ihro Kayserl. Majest. dasjenige / was von Ihrer Gesandtschafft tractiret worden / den Reichs-Ständen zu communiciren.

vid. Mulz. c. l. n. 76. 80. 81. & 82.

Und gleichwie die Gesandte bißweilen einen vollkommenen Gewalt oder Vollmacht (so man Pleinpouvoir nennet) haben / die Ihnen committirte Negocia oder Geschäffte auszumachen / bißweilen aber darmit nicht versehen sind: also werden jene Plenipotentiarii, diese aber insgemein Gesandten/ genennet/

Mulz. c. l. n. 2. & seqq.

welche aber deßwegen nicht geringer dann jene sind.

Id. Mulz. c. l. n. 6. add. Petr. Müller. in Dissert. de Princip. German. Legationibus. c. 1. §. 4. ubi ait, Plenipotentiarii nomen non honoris esse, sed potestatis.

Und obwohlen einige unter dem Wort Gesandter und Abgesandter/ einen Unterschied machen/ und jene diesen præferiren und vorziehen wollen/ des Davorhaltens / daß die Gesandte allein Ambassadeurs genennet würden:

vid. Mulz. c. l. n. 20. & Wurmser. Exerc. J. P. 4. quæst. 4.

so wird doch solches in den Reichs-Constitutionibus nicht observiret / sondern beedes vor eines/ ohne allen Unterschied / gebrauchet/ wie dann im

R. A. de Anno 1570.

denjenigen/ welche

in §. dieweil dann. 7. §. wiewohl nun. 26. §. und nachdem. 31. & §. ferner. 35. cum seqq.

Gesandte genennet worden/

in §. damit dann. 16. §. wann auch. 38. §. nachdem wir. 39. §. als auch. 41. §. dieweil dann. 103. §. neben. 120. & §. und aus. 147.

der Titul Abgesandte beygeleget wird. So ist auch derselbe in specie den Reichs-Gesandten gegeben worden.

in R. A. de Anno 1603. §. wie wir dann. 44. add. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 4. n. 247. & Petr. Müller. Dissert. de Princip. German. Legationib. c. 1. §. 5.

Dieses aber ist gewiß / daß es einige Gesandte vom ersten / einige aber vom andern Rang / gebe: darunter jene / weil sie mit einem Charactere Repræsentatitio versehen / Oratores, oder Ambassadeurs;

vid. Petr. Müller. d. Diss. c. 1. §. 11.

diese aber / weilen sie keinen solchen Characterem haben / Envoyés genennet werden / bey welchen letztern demnach das Ceremoniel nicht also / wie bey den erstern / observiret wird.

Schvveder. c. l. c. 28. §. 3. Mulz. c. l. §. 6. & 7. Et Petr. Müller. dict. Dissert. §. 6. de quorum habilitate vid. Rutger. Ruland. de Commissar. p. 1. L. 1. per tot. & Schröter. in pecul. Dissert. de Ambasiadoribus eorumque Jurib. Sect. 2. §. 4. Sect. 5. §. 4. seqq. & Sect. 7. §. 3. 6. seqq. Felwinger. Dissert. de Legatis. th. 9. usque ad th. 20. Müller. d. Dissert. c. 5. per tot.

Und weilen ein jeder Gesandter nach der Persohn seines Principalen zu æstimiren:

Mulz. c. l. n. 1.

Also muß Ihm nicht allein alle Ehre / in Ansehung seines Principalens, angethan;

(vid. omnino Schröd. d. Dissert. Sect. 9. §. 2. Felvving. de Legat. th. 22.)

sondern auch alle Securität und Sicherheit / (so auch dessen Bediente und Haußgenossen zu geniessen haben:

vid. Mulz. c. l. n. 16. 17. & Coccejus. Dissert. de Legato Sancto non impuni. cap. 4. §. 1. & 2.)

verschaffet werden /

(de quo plura vid. apud Schröter. d. Diss. Sect. 10. §. 3. seqq.)

welchem zu Folge dann Er ein sicher Geleit / wann Er zum Feind geschicket wird / vonnöthen hat.

vid. Mulz. c. l. n. 9. & 10.

Bißweilen aber werden Sie doch / wann Sie etwas wider die Potentz / zu welcher Sie geschicket werden / machiniret / zu Verhütung fernern Unheils / arretiret und aufgehalten / und hernach Ihren Principalen (der Sie darum abzustraffen) zugeschicket;

quod vult Grot. de J. B. & P. L. 2. c. 18. n. 4. Sed vid. Schröter. de Ambasiador. eorumque Jurib. Sect. 8. §. 5. & Coccejus in Dissert. de Legato Sancto non impuni. cap. 2. & 3. ubi ad argumenta Grotii respondet.

ja / wann das wider solche Potentz begangene Verbrechen gar zu groß und enorm, so werden Sie auch zuweilen von deroselben selbsten mit Ernst angesehen und abgestraffet / weil Sie sich dadurch der Ihnen aus dem Völcker-Recht zukommenden Inviolabilität unfähig machen / und zum wenigsten demjenigen / zu welchem Sie geschicket worden / Gelegenheit geben / sich Ihrer zu versichern / und Ihnen die weitere Occasion zu schaden zu benehmen.

vid. omninò Coccej. de Legat. Sancto non impuni. c. 2. per tot. In specie §. 18. & seqq. ubi Exempla. add. Id. c. 3. per tot.

Bißweilen werden Sie auch en repressaille, bißweilen aber Schulden halber / arrétiret und aufgehalten;

Id. Coccej. d. Disp. c. 4. §. 3. seqq.

ja / zuweilen gar / wann Ihre Principalen wider das Reich Krieg angefangen / mit Vorsetzung eines gewissen Termins, aus den Reichs-Gräntzen geschaffet / immassen dem Frantzösischen Gesandten zu Regenspurg mehrmahlen geschehen ist.

vid. Mulz. c. l. n. 11. seqq. Plura vid. apud Felvving. Diss. de Legat. à §. 22. usque ad §. 29. & Simon. Dissert. de Violat. Legati c. 5. 6. 7. & 8. & Coccej. supr. cit. Dissert.

Mit was vor einer Accuratezza aber die Gesandten Ihre Vollmacht und Instruction zu observiren haben? deßgleichen / wie diese beede von einander differiren? ist von uns anderwärtig erörtert worden.

vid. interim Dissert. Dn. Holzschuheri sub Præsidio nostro olim Altdorffi habita de Conventionib. publicis. c. 6. §. 9. seq. add. Schröter. de Ambasiador. eorumque Jurib. Sect. 9. §. 1.

Wann aber von frembden Potentaten / in Sachen / so das gesamte Reich angehen / Gesandten an Ihro Kayserl. Majest. geschicket werden / so pflegen zwar selbe ihre Vollmacht Ihro Kayserl. Majest. zu übergeben / es werden aber solche hernach den Reichs-Ständen communiciret / und ohne derselben Zuthun nichts abgeschlossen;

vid. Schüz. Prælect. Juris Publ. L. 2. tit. 2. p. 34. & Stammler. de Reservat. §. 50.

Bißweilen aber werden Sie auf die Reichs-Täge (wann eben zur selben Zeit einige gehalten werden) verwiesen / welches aber in Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten Willkühr beruhet:

Schvved. c. l. §. 5.

Ja / bißweilen haben Sie sich selbst gleich auf den Reichs-Tägen eingefunden / und besondere Credentiales an die Stände des Reichs gehabt / da sie dann zuweilen in dem völligen Consessu der Stände / zuweilen durch Deputatos, von den dreyen Reichs-Collegiis, angehöret / zuweilen aber diese Sache gantz allein dem Chur-Mayntzischen Directorio ist committiret worden.

vid. Author der Grundvest. p. 2. c. 7. circ. fin. Hagemayer. de Comitiis Imp. German. c. 9. pag. 62. & Schwed. c. l. §. 5.

Der Pabst / (welchem dieses Recht ebenfalls undisputirlich zukommet) pfleget dreyerley Arthen von Gesandten an die Potentaten zu schicken: darunter die Erstere Legati à latere genennet werden / und aus der Zahl der Cardinäle sind / so Ihro Päbstl. Heiligkeit jeder zur Seiten stehen / und mit der grösten Authorität bey Ihrer Ambassade versehen werden;

de quib. vid. pecul. Dissert. Dn. Wagenseilii de Legato à latere.

Die andere werden genennet Legati nati, und solches zwar umb deßwillen / weilen sie / wann sie gewissen Kirch-Functionen vorgesetzt werden / also gleich den Nahmen und die Würde eines Apostolischen Legaten bekommen / dergleichen in Spanien der zu Toleto; In Franckreich / der zu Reims; In Teutschland / der zu Saltzburg; und in Pohlen / der zu Gnesen ist;

Die

Die dritte werden simpliciter Nuntii Apostolici genennet/ so keine Cardinäle sind/ ꝛc. und von dem Pabst an Könige/ Fürsten/ oder freye Republiquen, gesendet werden/ bey welchen sie zuweilen auch zu residiren pflegen/ umb davor zu seyn/ damit wider den Römischen Stuhl nichts nachtheiliges verhänget werde; wann sie aber zu Geringern abgehen/ werden sie Internuncii genennet.

vid. Marselaer de Legat. Lib. 2. Diss. 1. Schwed. c. l. §. 2. Mulz. d. l. n. 21. Felwing. Diss. de Legat. th. 3. & Wagenseil. dict. Diss. th. 4. seqq. add. Müller. de Princip. German. Legation. c. 1. §. 6. post. lit. n. in not.

So haben auch die Stände des Reichs/ nebst der unmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft/ (in so fern sie nehmlich als ein Corpus consideriret wird) das Jus Legationis, oder das Recht Gesandten zu schicken/ so/ daß sie nicht allein an einen andern Stand des Reichs/ sondern auch an eine frembde Potentz/ ja an Ihro Kayserl. Majest. selbsten/ ihre Legaten absenden.

vid. Otto de Jure Publ. c. 14. Mulz. c. l. n. 92. seqq. ubi exempla ejusmodi Legationum exhibet. Kulpis. Tr. de Legat. Schröter. in Diss. de Ambasiador. eorumque Jurib. Sect. 6. §. 3. seqq. & §. 9. ubi & Nobilit. Immed. Imperii, de quib. porrò vid. Besold. Disc. de Legat. c. 3. n. 3. Nolden. de Stat. Nobil. c. 17. n. 145. seq. Wurmser. Exerc. J. P. 4. qu. 7. Knipschild. de Nobilit. Imper. L. 3. c. 4. n. 245. seq. Felwinger in Dissert. de Legat. th. 7. Petr. Müller. in pecul. Dissert. de Principum German. Legation. per tot. in specie verò cap. 3. add. Hertius. Dissert. de Superiorit. Territ. §. 38.

Wie aber die Gesandte sowohl auf Reichs-Tägen/ als auch anderswo/ auf- und angenommen/ und was bey denselben vor ein Ceremoniel, hier und dar observiret werde/ haben wir bey der Materie vom Ceremoniel, weitläufftig gehandelt/ dahero wir auch den günstigen Leser dahin wollen verwiesen haben.

add. omninò Petr. Müller. dict. Dissert. c. 4. per tot.

Ob und welcher Gestalten aber selbige gar können abgewiesen und fortgeschafft werden/

de eo Hug. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 18. §. 3. & Schröter. dict. Diss. de Ambasiador. eorumque Jurib. Sect. 9. §. 2. 3. seqq. & Simon. de Violat. Legat. per tot.

§. 33.

XII.) Ist noch weiter unter die Jura Comitialia zu zehlen/ das Jus extruendi Munimenta seu fortalitia, oder das Recht Forteressen oder Vestungen zu bauen/ als welches in dem Röm. Reich dem Kayser und den Ständen zugleich zukommt/ so/ daß/ wann entweder neue Vestungen in der Churfürsten/ Fürsten und Stände/ Territoriis oder Landen anzulegen/ oder die alte und zerfallene wieder zu erneuren/ solches auf dem Reichs-Tag/ mit Zuthun der Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ muß ausgemachet werden:

vid. Instr. Pac. art. 8. vers. gaudeant. verb. nova munimenta. add. Capitulat. Leopoldi art. 11. Joseph. art. 13. & Modern. Invictiss. Imperat. Carol. VI. art. 4. in verb. ibid: Jedoch sollen und wollen wir/ weder in währenden solchen Krieg/ noch auch sonsten/ in der Churfürsten Fürsten und Stände Landen und Gebiet/ keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen/ noch auch zerfallene oder alte wieder erneuren/ vielweniger andern solches gestatten oder zulassen; Inmassen dieses allein die Landes-Herren/ nach den Reichs-Satzungen/ in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd. add. Author der Grundveste. p. 3. c. 3. pag. 200. n. 7. Nitsch. ad art. 13. Capitulat. Joseph. n. 32. seqq. Schwed. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. cap. 29. §. 2. Fritsch. in Dissert. de Jure Fortalit. c. 2. n. 3. & Hertius. Dissert. de Superior. Territ. §. 19.

welches dann gleichermassen von dem Jure Præsidii, oder dem Besatzungs-Recht/ krafft dessen eine Vestung mit einer Guarnison zu belegen oder zu besetzen/ zu verstehen ist/ sintemahlen das Besatzungs-Recht/ ein Annexum und Consequens des Juris Fortalitii, oder des Vestungs-Rechts/ ist:

de quo plura vid. apud Fritsch. in pecul. Dissert. de Jure Præsidii, per tot. in specie verò cap. 7. Schwed. c. l. §. 2. & Hertium. cit. supr. loc.

dahero dann die Reichs-Vestungen/ (dergleichen Philippsburg und Kehl ist) von gesamten Reichswegen zu versorgen/ allermassen Ihro Kayserl. Maj. sowohl/ als auch die Stände des Reichs/ solches erst vor kurtzem/ auf dem noch fürwährenden Reichs-Convent zu Regenspurg/ vor billich erkandt/ und zu dem Ende ad interim, zu dem benöthigten Fortifications-Bau/ einen Römer-Monat ausgeschlagen haben.

Dieses Recht/ Vestungen zu bauen/ und die alte und zerfallene zu repariren/ wie auch selbige mit Besatzungen zu belegen/ kommet auch den Reichs-Ständen/ wie auch der freyen ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft/

(vid. omninò Stryck. Dissert. de Fortalitiis. c. 2. n. 19. & seqq. add. Hertius. Disp. de Superiorit. Territ. §. 19. pr.)

in Krafft der Landes-Herrlichen Obrigkeit zu:

vid. Capitulat. Cæs. supr. cit.

jedoch mit dieser ausdrücklichen Modification, daß sie/ nach den Reichs-Satzungen/ hierinnen verfahren/ das ist/ nur zu ihrer Defension, keinesweges aber zu eines andern Æmulation oder Schaden/ oder wider die den Benachbarten dißfalls competirende Privilegia, (wormit verschiedene Reichs-Städte versehen/

uti alibi dictum, add. Mulz. de Repræsent. Maj. p. 2. c. 5. n. 183. Hertius. c. l. ubi Exempla.)

dergleichen Vestungs-Bau vollführen sollen/ als welches ihnen nicht erlaubet ist.

vid. l. 10. C. de ædific. priv. & l. 2. C. de fundo limitroph. Lib. 11. add. Gail. 2. O. 69. n. 18. Limnæ. L. 4. J. P. c. 3. n. 235. Knipschild. de Comit. Imp. L. 2. c. 22. n. 58. 75. 90. seqq. Myler ab Ehrenbach. de Principib. & Statib. Imp. p. 2. c. 77. §. 3. Stryck. Dissert. de Jure prohibendi extruct. fortalit. §. 2. 3. 6. 25. 27. seqq. vid. tamen Id. §. 30. seqq. ubi de æmulatione plura. add. Id. in alia Dissert. de Fortalitiis. cap. 2. n. 15. seqq. & c. 4. n. 13. 14. & seqq. & Hertius. Disp. de Superior. Territ. §. 19.

In welcher Absicht demnach bißweilen Mandata Inhibitoria, oder Demolitoria, nach befindenden Umbständen/ erkandt werden.

vid. Gail. de P. P. L. 1. c. 1. n. 42. Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 5. n. 178. & Klock. V. 1. cons. 10. n. 466. seqq.

dahero dann am sichersten / wann dergleichen Vestungs-Bau/mit Ihro Kayserl. Majest. Consens und Genehmhaltung / vollführet wird / als darum zerschiedene Stände vor diesem / zu Ihrer eigenen Sicherheit / sich beworben haben/

de quibus Exempla vid. apud Limnæ. L. 4. de J. P. c. 8. n. 227. & Mulz. c. l. n. 279. Hertius. c. l. ubi exempla.

von welcher Materie aber wir an einem andern Ort noch etwas weiters beyzubringen willens sind.

Interea vid. Fritsch. Dissert. de Jure Fortalitii, & Dissert. de Jure Præsidii. nec non Stryck. Dissert. de Fortalitiis (quæ extat in Vol. 1. Disp. Stryckianarum) & Diss. supr. cit. de Jure prohibendi extruct. fortalitior.

§. 34.

Und so viel von der Jurisdictione Imperiali, oder derjenigen hohen Jurisdiction und Gerechtigkeit/ und den Juribus Majestaticis, so entweder einem Röm. Käyser allein / oder mit Zuziehung der Churfürsten/ oder aber / mit Zuthun der gesamten Churfürsten Fürsten und Stände des Reichs / zu exerciren zukommet.

(vid. supr. §. 2. & 3.)

Folget nun die Jurisdictio Territorialis, welche Churfürsten / Fürsten und Stände / in ihren Territoriis, Ländern/Herrschafften und Gebieten/in Krafft der ihnen zustehenden Territorial-Jurisdiction, oder Fürstl. auch Landesherrschafftl. Obrigkeit/ Item der Lands-hohen Obrigkeit / Lands-Hoheit und Herrlichkeit /

(ita enim vocatur Territorialis hæcce Jurisdictio, seu Superioritas, uti videre licet apud Meichsn. dec. Cam. 8. num. 2. tom. 2. part. 2. Besold. Thes. pract. voc. Landsfürstl. Obrigkeit. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 5. num. 24. Myler. ab Ehrenbach de Principib. & Statibus Imp. p. 2. c. 36. §. 1. & Dn. Lyncker. Diss. de Superioritat. Territ. pag. 4. in fin.

zu exerciren haben: welche zwar vor alters im Röm. Reich / ein gantz unbekannt Ding gewesen / und pro novo fœtu nostri seculi, oder vor eine neue Geburt unserer Zeiten/ zu halten ist /

ajente Bœclero in Notitia Imp. Rom. Germ. L. 5. c. 2. n. 2. Limnæ. L. 4. J. P, pag. 629. & Simone in Disp. de Jurisdict. Territ. c. 1. §. 4. in fin. & Illustr. Dn. de Lyncker. in Dissert. de Superioritat. Territ. pag. 5.

deren Ursprung aber nach vieler Meynung / von den Teutschen Käysern / und zwar vom Carolo M. und dessen Nachfolgern / herrühret / welche die Jura Majestatis andern / um sich selbige desto verbündlicher zu machen / zu communiciren und mitzutheilen angefangen / und / da selbe vorher nur Personal gewesen / solche Patrimonial und erblich gemacht haben : dahero dann die Namen der Hertzogen/ Landgrafen / Marggrafen/ Burggrafen und Grafen/ entsprossen/ welche / da sie vorher über den ihnen eingeraumten District und Landschafft/ nur eine Personal-Administration gehabt / und im Namen des Kaysers / als Præfecti und Magistratus Imperiales, oder/ als Befehlshabere und Obrigkeiten / denselben verwaltet / hernachmals Herrn darüber worden sind/ und solchen Jure hæreditario oder erblich / mithin auf ewig/ überkommen haben/

vid. Reinking de R. S. & E. L. 1. Class. 5. cap. 6. num. 49. Ziegl. ad Prax. Calvol. Concl. 1. §. Landsassen. n. 7. Klock. V. 1. cons. 29. n. 280. Lauterbach. de Condominio Territ. cap. 4. §. 3. Mingius de Superiorit. Territ. th. 21. & Seckendorff. im T. F. Staat in addit. ad cap. 1. §. 2. pag. 62. seq.

welches auch von den Geistlichen Fürsten/ und andern Geistlichen Personen/in seiner Maaß zu verstehen/ als die von den Teutschen Käysern / und sonderlich dem Henrico Aucupe, und Ottone M. grosse Länder nebst der Jurisdiction, auch in weltlichen Sachen / erhalten:

de quibus vid. Knichen. de subl. Territ. Jur. c. 1. Rhenan. L. 2. Rerum. German. pag. 101. Lehmann. Chron. Spirens. L. 4. c. 1. Simon. de Jurisdict. Territ. cap. 3. §. 4. Carpzov. de Leg. Reg. c. 1. Sect. 12. num. 16. seqq. Klock. V. 1. Cons. 14. num. 60. seqq. & Cons. 15. num. 84. seqq. & Conring. de Ducib. & Comit. Imp. German. Et de Constitut. Episcopor. German.

wiewolen andere den Ursprung dieses Juris, lediglich dem Gebrauch und Herkommen zuschreiben / und selbiges auf die turbulente Zeiten / so nach dem Tod Kaysers Frideri II. bey dem langwürigen Interregno eingefallen / referiren wollen.

vid. Myler. ab Ehrenbach in Archolog. Ordin. Imp. cap. 10. §. 2. Struv. S. J. F. pag, 16. num. 1. Schwed. in Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 2. cap. 10. §. 6. Gylmann. Symphorem. part. 1. tit. 2. de Reconvent. num. 58. Hertius de Superiorit. Territ. §. 1. & 5. Illustr. Dn. de Lyncker. in Diss. de Superiorit. Territ. pag. 7. Friederich Leutholff von Franckenberg/ in seinem Europäischen Herold. part. 1. pag. 175.

Dem seye aber wie ihm wolle / so haben jedoch die Stände des Reichs / Ihre Landsfürstlichen oder Landsherrschafftl. Obrigkeit / von den Käysern her / als von welchen alle Jurisdiction, als von einer Quelle/ originiret und herfliesset ; dahero dann Herr von Sechendorff

im T. F. S. part. 2. cap. 2. §. 1. seqq.

gar wohl geschrieben :

Die Fürstliche Hoheit / ist nicht gar absolut, sondern hat auf Kayserl. Majest. und das Reich/ ihren unterthänigen Respect.

vid. Ming. de Superiorit. Territ. §. 19. 20. & 21. ibique cit. Schwed. dict. cap. 10. §. 3. & Rhet. Disp. de Stat. Subdit. Imp. cap. 2. §. 10. & 11. add. omnino Ordnung des Landfriedens zu Worms / de Anno 1521. Tit. Handhabung des Friedens/ 20. §. darauf befehlen wir ꝛc. 4.

dann obwolen dieses fast eine allgemeine Regul ist / daß die Stände des Reichs/ in ihren Territoriis und Landen / eben so viel vermögen / als der Kayser im gantzen Reich ;

(de cujus Regulæ Origine, veritate & intellectu vid. Hulderic. ab Eyben. in pecul. Dissert. de Origine illustris illius Regulæ : S. Romano-Germanici Imperii, Electores, Duces, Machiones, Landgrafios, Burggrafios, Principes, Comites, Barones, & cœteros his accensos, Territoriique, quos vocant, Dominos, tantum posse in suis Territoriis, quantum Imperator

rator in Imperio, ejusdemque usu frequentissimo &c. Illustr. Dn. de Lyncker in Dissert. de Superiorit. Territ. lit. b. pag. 82. seqq. Ming. de Superiorit. Territ. §. 54. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. apparat. 3. fundam. XI.)

so ist doch solches nicht so schlechterdings / oder ohne allen Unterschied / sondern mit Vorbehalt / und ohne Schmählerung der Käyserl. Hoheit und Reservaten /

vid. R. A. de Anno 1576. §. dadurch dann. 119. add. Stryck. Dissert. de Salvo Jure Principis. c. 2. n. 14. seqq.

mithin also similitudine Juris, oder in Ansehung der dißfalls obwaltenden Gleichheit/ keineswegs aber paritate vel plenitudine potestatis, oder/ in Betrachtung des einem Röm. Käyser / als des Reichs Oberhaubt/ zukommenden Kayserl. Gewalts und Præeminenz, zu verstehen; sintemalen der Kayser die Stände des Reichs / der Landsherrlichen Jurium nur communicative theilhafftig machet / nicht aber / daß er sich seines Kayserl. Gewalts entgeben / oder auch die Kayserl. Hoheiten / und höchste Majest. derselben/ abdicative überlassen hätte / als welches er / als Röm. Käyser / nicht einmal thun kan:

vid. Klock. V. 1. cons. 1. n. 41. & seqq. & cons. 2. n. 13. seqq. & V. 1. cons. 29. n. 271. Wurms. Exerc. J. P. 3. qu. 14. Paurmeist. de Juridict. L. 1. c. 20 §. 9.

dann obgleich nicht zu laugnen / daß die Stände des Reichs / in Ansehung Ihrer Unterthanen / eine sehr grosse Gewalt haben/ so bleiben sie jedoch/ dessen ohngeachtet / Kayserl. Vasallen / und sind Ihro Käyserl. Majest. mit Eyden und Pflichten zugethan / so/ daß der Kayser das Oberhaubt/ sie aber Glieder/ des Röm. Reichs sind.

vid. Ming. & Ertel. supr. cit. loc.

Diese Landsherrliche Obrigkeit nun/ haben alle Stände des Reichs / sowol Geistliche als Weltliche / (jedoch mit diesem Unterschied / daß diese selbige / mit ihren Landen und Herrschafften / auf die Ihrige/ als etwas erbliches/ transmittiren / nicht aber jene;

vid. Schwed. cap. 10. §. 11.)

auch die Reichs-Städte:

per text. expressum in J. Pac. Westphal. art. 5. §. 11. pr. & art. 8. §. tam in universalibus &c. de quarum origine vid. Knipschild. de Civit. Imp. L. 1. c. 5. n. 22. Herman. Conring. de Civit. Imp. Orig. Mylerus ab Ehrenbach in Archolog. c. 17. §. 1. seqq. Lehmann. L. 4. Chron. Spir. c. 2. seqq.

dann ob sie gleich anfänglich / durch Reichs-Vögte/ Reichs-Schultheissen / und Reichs-Ammannen / sind guberniret worden;

vid. Lehmann. in Chron. Spirens. L. 4. cap. 2. & Myler. in Archolog. c. 21. §. 1. seqq.

so haben sie sich doch hiervon nach der Hand auf zerschiedene Weise loßgemacht / und in die jetzige Freyheit gesetzet.

de quo plura vid. apud Beat. Rhenan. L. 2. Rerum German. Rubr. Stat. Imp. sub Saxon. fol. 96. Lehmann. Chron. Spirens. L. 4. c. 1. & 3. Myler. in Archolog. cap. 21. §. 3. & cap. 22. §. 1. & Daniel. Heider. im Bericht von den alten Reichs-Vogteyen ꝛc.

Es ist zwar nicht unbekannt / daß einige den Reichs-Städten die hohe Lands-Obrigkeit / oder das Jus Territorii, nicht eingestehen wollen / uti Knichen. de sublim. Territ. Jure c. 1. n. 116. & in Velitat. Apolog. num. 16. 21. 137. seqq. Tennagel. de Process. decernend. Class. 1. c. 1. num. 3. Compilator Decis. & Præjudic. Cam. apud Gylmann. Symphorem. tom. 3. verb. Civitas Imperialis. & novissime Andreas Ockel. in Discurs. jurid. Polit. de Regal. Postar. Jure. pag. 99.

weilen aber eines theils die Textus in Instrum. Pac. supr. cit. loc. so das glatte Contrarium behaubten / klar vor Augen liegen / andern theils aber / der Dissentientium vermeynte Fundamenta genugsam refutirt worden / als wollen wir uns hier nicht aufhalten / sondern den günstigen Leser auf nachgesetzte Authores verweisen.

vid. Limnæ. L. 7. de J. P. c. 1. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 5. Wurmser. Exerc. J. P. 3. th. 18. Struv. Exerc. ad Pandect. 3. th. 18. Lauterbach. Disp. de Jure Fisci. c. 2. §. 4. & de Condomin. Territ. cap. 5. §. 16. ibique plures cit. Schweder. cit. cap. 10. §. 11. Ming. de Superiorit. Territ. §. 39. usque ad §. 45. cap. 5. §. 16. Lyncker. Dissert. de Superiorit. Territ. p. 65. seq. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. apparat. 1. pag. 32. seqq. Heilbronner. in Dissert. Inaug. de Superiorit. Territ. Civit. Imp. per tot. & David Wilhelm Rau, in Dissert. Inaug. de pari nexu Civitatum Imp. cum S. R. Imp. quam opposuit Disputationi Inaugural. Joh. Philippi Heussii, de Civitatum dispari nexu cum S. Rom. Imp. sub Præsidio Dn. Joh. Petri Ludwigs, Professoris Hallens. Anno 1710. Halæ habit.

Ob aber auch der unmittelbare Adel (so bekanntlich kein Reichs-Stand ist) dieser Gerechtsamen gaudire? darinnen sind die Dd. nicht einig: die meisten zwar behaubten solches / wie zu sehen bey dem

Gail. 2. O. 62. n. 3. Bidembach. qu. Nobil. 1. n. 7. seqq. Wehn. voc. Ritterschafft. Sixtin. de Regal. L. 1. c. 4. n. 92. Ming. de Superiorit. Territ. th. 45. 46. & 47. Maurit. de Nobilit. German. th. 26. Lauterbach. de Condomin. Territ. c. 5. §. 18. & 19. ibique cit. & fusissime Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 1. c. 1. per tot.

dann gleichwie bey den Fürsten diese Lands-Obrigkeit Fürstlich/ also wird sie bey den Grafen Gräflich/ bey den Städten Städtisch / und bey dem Reichs-Adel die Adeliche hohe Obrigkeit / genennet;

vid. Wehn. voc. Landsfürstl. Obrigkeit. Reinking de R. S. & E. L. 2. Class. 5. num. 26. & Knipschild. c. l. n. 1. seqq. in specie verò n. 11.

hingegen wollen andere solches nicht eingestehen.

uti videre licet apud Gœddæum, Rumelinum Strauch, aliosque plures, quos vid. apud Lauterbach. de Condomin. Territ. c. 5. §. 19. quibus etiam accedit Illustr. Dn. de Lyncker. in Dissert. de Superiorit. Territ. pag. 16. seq.

§. 35.

Diese Landsfürstl. oder Landsherrliche Superiorität nun / kan auf zerschiedene Weis acquiriret werden; und zwar nicht allein durch die Belehnung / wann nemlich Ihro Kayserl. Majest. mit selbiger jemand entweder allein/ oder ihrer mehr zugleich / durch eine gesamte Hand-Belehnung oder Mit-Belehnung/ (Simultanea Investitura) mit einem Territorio oder gewissen Land / folgender massen investiret:

wir belehnen euch mit dem Hertzogthum/ Landschafft / Landen / Leuten/ Lehen/ Lehenschafften/ Aemtern / Städten / Stücken und Gütern / Zöllen / Gelaiten / Renten / Zinsen / Nutzungen / Gerichten Obrist und Niedrig/ Bergwercken / Saltzwercken / Wild-Bahn / samt allen dergleichen Landsfürstl. Hoheiten / Regalien / Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten /

vid. Knichen. de Saxon. Privil. verb. Ducum. c. 4. n. 61. Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 90. §. 2.

wordurch dann der Investitus alsogleich alle Territorial-Jura und Gerechtigkeiten überkommet/

Ludov. Gilhaus. Arb. judic. c. 1. pag. 1. n. 51. Pruckmann. V. 1. cons. 27. n. 16. & 18. & Lauterbach. de Condomin. Territ. c. 4. §. 7.

als welche dem Territorio natürlicher Weise inhæriren und anhangen;

Bidembach quæst. nobil. 1. n. 5. 9. Mev. Cons. 93. n. 31. 37. Besold. Thes. pract. Lit. L. n. 5. Lauterbach. d. Differt. c. 5. §. 3.

sondern auch / wann einer / der bißhero unter einem Lands-Herren Güter gehabt/ in die Zahl der Reichs-Stände aufgenommen wird/ als wordurch diese Güter / von dem Territorio des Lands-Herren (dessen Consens jedoch hierzu ohnumgänglich vonnöthen /

vid. Capitulat. Josephi. §. 43. in fin. & Moderni Invictiss. Imp. Caroli VI. art. 22. add. Myler. ab Ehrenbach de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 90. §. 8. & Lauterbach. d. Differt. c. 4. §. 8.)

separiret / und besondere Territoria daraus werden: sintemalen/ wann jemand in die Zahl der Reichs-Stände recipirt zu werden verlanget / in specie erfordert wird / daß er im Reich angesessen / und mit unmittelbaren Gütern versehen seye:

vid. Capitulat. Leopold. art. 44. Josephi. art. 43. Moderni Invictiss. Imperat. Carol. VI. art. 1.

wiewolen daraus keineswegs zu schliessen / daß wer ein Territorium hat / und mit der Landsherrlichen Obrigkeit versehen ist / nothwendig auch ein Reichs-Stand seyn müsse/ als worzu noch was mehrers/ und zwar dieses erfordert wird / daß er in des Reichs Matricul aufgenommen / und zugleich eine Stimm oder Sitz in den Reichs-Versammlungen habe.

vid. R. A. de An. 1548. §. 76. Item § wann auch ein Ausgezogener. 56. Instr. Pac. Westphal. art. 8. vers. gaudeant. Add. Gylmann. Symphorem. Supplicat. tom. 2- p. 1. V. 5. num. 7. Gail. 1. O. 21. n. 12. Burgoldens. ad Instrum. Pac. p. 1. disc. 29. §. 6. Schwed. Introduct. in Jus publ. part. spec. Sect. 2. c. 1. §. 3. 9. & 10. Ludolph. Hugo de Stat. Region. German. c. 4. §. 12. Maurit. de Matricul. §. 19.

Ferner wird die Landsherrliche Obrigkeit an sich gebracht/ wann einer / der vorher keinen Oberherrn gehabt / sich mit seinen Ländern und Gütern / so er bißhero absolute regieret/ freywillig einem andern unterwirfft/ und ihn vor seinen Oberherrn erkennet:

vid. Ming. de Superiorit. Territ. Concl. 27. Lauterbach. de Volunt. th. 5. & Filius Ejus. Disp. de Condomin. Territ. c. 4. §. 10.

welche Subjection auch tacité durch die Verjährung geschehen kan/ wann nemlich ein mächtiger Fürst oder Herr / in eines andern Territorio, Land und Gebiet/ die Landsherrliche Jura, eine über Menschen Gedencken hinausreichende Zeitlang / exerciret / und der andere solches geschehen lässet / da dann nach Verfliessung einer solchen Zeit/ derselbe seine Territorial-Gerechtsame verliehret:

vid. Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 90. §. 7. Dn. de Lyncker. Diss. de Superiorit. Territ. pag. 39. Knichen. de Jure Territ. c. 3. n. 233.

dann das heisset eigentlich tacité se submittere, wann nemlich jemand durch eine so langwürige Scienz und Acquiescenz, oder so langes Stillsitzen / dem widrigen Theil gleichsam selbsten eine Possession, und per consequens Acquisition, zugeeignet.

per l. 20. ff. de Servitut. l. 6. §. 1. in fin. ff. si servit. vind. l. 1. in fin. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc.

Dahero Brunnemannus recht und wohl geschrieben: Es seye unlaugbahr / daß / nach gemeiner Meynung der Gelehrten/ alle Jura und Regalia, so per Privilegium summi Principis mögen erhalten / auch durch unverdenckliche Verjährung/ wann sie also beschaffen / daß kein Mensch eines contrarii Actus sich erinnert / und der Superior, wider welchen die Verjährung laufft / dessen nicht unwissend / können erworben werden:

vid. Brunneman. cons. 167. n. 2. & 4. Thom. Michael. de Jurisdict. concl. 63. Lauterbach. de Condomin. Territ. c. 4. §. 14. Hertius. de Superiorit. Territ. §. 61. & Hugo. de Statu Region. German. c. ult. §. 24. seqq.

welcher Consens aber / weder aus einer mit jemand getroffenen Confœderation oder Bündnuß / noch aus der Schutz-und Schirms-Gerechtigkeit / zu præsumiren / als deren keines einige Subjection inducirt.

vid. Zach. Viet. de Exemt. Imp. concl. 21. & Lauterbach. de Condom. Jurisd. c. 4. §. 10.

Nicht minder kan auch die Territorial-Jurisdiction, nicht allein per Contractus & Actus inter vivos, wordurch sonsten das Dominium einer Sach acquiriret wird/ als zum Beyspiel/ durch Verkauffen und Kauffen/ durch Tauschen/ Schencken &c. erlanget werden/ indem selbige heut zu Tag / da sie erblich und Patrimonial worden / gleich andern Sachen / in humano commercio ist;

vid. Paurmeist. de Jurisdict. L. 1. cap. 2. & 23. Brunnem. in Quæst. 19. ad Wesemb. de Jurisd. & Hertius de Superiorit. Territ. §. 58. 59. seqq.

worbey aber dieses desideriret wird / daß sothaner Alienation keine Lehenbare Qualität im Weg stehe / sondern daß das zu alieniren vorhabende Territorium, und die darauf habende Jura, Allodial und eigen seyen (sintemalen aus den Lehen-Rechten bekannt/ daß die Lehen-Güter/ ohne Consens des Lehen-Herrn nicht können alieniret und veräussert werden

vid. 2. F. 51. & 55. add. Lauterbach. de Condom. Territ. c. 4. §. 7. 12. & 16.)

und wann nun die qualitas allodialis gewiß/ so wird das erkauffte oder angetauschte Territorium dem Kauffer ordentlich übergeben und eingeraumet / welches geschiehet / wann derselbe die Possession ergreiffet / und in das erkauffte Gut angewiesen wird;

arg. l. 3. §. 1. ff. de A. A. P. add. Lauterbach. de Condom. Territ. c. 4. §. 13. & Diss. nostra Inaug. de Jurisdict. in alien. Territ. c. 2. §. 4.

sondern es kan auch solches per Actus ultimæ voluntatis, das ist / durch ein Testament und letzten Willen/ geschehen:

id. Lauterb. c. l. §. 17. 18. & 19.

wofern

wofern nur die Länder oder Güter ebenfalls Allodial- und eigen sind:

Hertius. de Superiorit. Territ. §. 64.

wiewolen die Söhne auch in Lehen-Gütern ab intestato succediren/

Id. Lauterb. c. l. §. 19.

und zwar zu gleichen Theilen / wo etwa nicht andere Dispositiones im Wege stehen/ und vielleicht nicht das Primogenitur-Recht Platz hat/ als in welchem Fall/ alle übrige Succession quiesciren und ruhen muß;

Id. Lauterb. c. l. §. 21.

hingegen ist solchenfalls / der Erstgebohrne verbunden / seinen übrigen abgetheilten Brüdern / etwas gewisses / statt eines Apanage, oder Fürstl. Deputats, zum jährlichen standmässigen Unterhalt/ zu geben/ den Schwestern aber etwas gewisses/ statt eines Heyrath-Guts / auszuzahlen.

vid. A. Bull. c. 25. §. f. plura vid. apud. Springsfeld. Tract. de Appanag. per tot. Myler. ab Ehrenbach in Appanalog. c. 23. n. 17. seqq. De successione verò Principum Imp. & in specie de Jure Primogenituræ, vid. Id. de Princip. & Stat. Imp. p. 1. c. 21. 22. & 23. per tot.

§. 36.

Wann nun jemand ein solches Territorium auf obbesagte Weiß acquiriret und an sich gebracht / so hat er in allen der Superioritati Territoriali, oder den Landsherzlichen Actibus, anhängenden Juribus, eine solche fundatam Intentionem, daß er selbige gegen alle in solchem Bezirck oder District sich befindliche Unterthanen / deßgleichen bey allen sich ereignenden / sowol Civil-als Criminal-Fällen / Item, sowol in Real-als Personal-Forderungen / Item, in Judicio tàm possessorio, quam petitorio, und dann sowol in erster als anderter Instanz, ohngehindert exerciren darff:

vid. Klock. V. 1. conf. 14. n. 10. seqq. Item n. 74. seqq. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 2. n. 15. seqq. Knichen. de Jure Territ. c. 3. n. 33. seqq. Ziegler. ad Prax. Calvol. §. Landsassii, concl. 1. n. 22. seqq. Wurmser. Exerc. 3. qu. 22. & Dn. de Lyncker. Dissert. de Superiorit. Territ. pag. 30.

so / daß derjenige / der in einem solchen Territorio das widrige behaubten / und sich vor Exemt dargeben will / solches / wegen der wider ihn militirenden Vermuthung / probiren / ja / so gar den Titul seiner Possession darlegen muß / weilen er resistentiam Juris communis wider sich hat: da doch sonsten regulariter niemand hierzu kan obligirt werden.

per l. 11. C. de Hered. petit. & l. 5. C. de Furt. add. Klock. V. 1. conf. 29. n. 342. Ziegler. ad Prax. Calvol. §. Landsassii, Conclus. 1. n. 22. & 24. Knichen. de Jure Territ. c. 3. n. 51. & c. 5. n. 1. seqq. nec non n. 34. seqq. & Dissert. nostr. Inaug. de Jurisd. in alien. Territ. c. 2. §. 12.

Wann er aber die Exemtion erweiset / so kan er von dem Domino Territ. Universalis, unter seine Bothmässigkeit nicht gezogen werden/ sondern es wird davor gehalten / als ob er ausser dessen Territorio situirt wäre / und ein besonders oder Particular-Territorium hätte / indem es in der That eines ist / ob ein Ort exemt, oder ausser dessen Territorio, der alldorten sonst die Jurisdiction hat / gelegen seye: dann ob er schon in eines andern Territorio gelegen/ so ist er doch nicht von dessen Territorio, oder demselben subject, sondern von dessen Bothmässigkei eximirt /

vid. Klock. V. 1. conf. 50. n. 23. seqq. & n. 167. seqq. & conf. 42. n. 15. seqq. Thom. Michael. de Jurisd. Concl. 60. & Matth. Stephan. de Jurisd. L. 2. p. 2. c. 7. n. 64.

wie dann auch in unserer teutschen Sprach hierunter ein grosser Unterschied waltet / ob jemand in eines Fürsten Land und Obrigkeit/ oder/ unter eines Fürsten Land und Obrigkeit / sitzet.

vid. Klock. V. 1. Conf. 8. n. 144. & Conf. adopt. 88. n. 32. seqq. Ziegler. ad Prax. Calvol. Concl. 1. §. Landsassii. n. 27. & 33. Oettinger de Jure limit. L. 1. c. 9. lit. d. Simon. de Jurisd. Territ. c. 2. §. 10. & Herpffer. in Controvers. Jurisdict. in procem. vers. Quintò: add. omnino R. A. zu Worms. de An. 1521. §. der erste Craiß. 21. Item §. der ander Circkel. 22. ibi: der ander Craiß begreifft Fürsten/Landgrafen/Grafen / Prälaten / Herren / Frey- und Reichs-Städte / unter und bey Ihnen gelegen.

Gestalten nicht allein ein Territorium ohne Jurisdiction, und hergegen eine Jurisdiction ohne Teritorio, Grund und Boden/ seyn kan / wie solches mit der Jurisdiction eines Rectoris auf Universitäten / Item eines Generals oder Kriegs-Obristen / der mit seiner Miliz auf dem March begriffen / und über selbige doch die Jurisdiction hat / und dann derer Handwercks-Zünfften / zu verificiren ist;

vid. Klock. Conf. adopt. 88. n. 33. seqq. & Lauterbach. de Condomin. Territ. c. 6. §. 3. in fin. ibique citat.

sondern es kan auch das Territorium in einem geringen Bezirck oder District bestehen / und ist eben nicht nöthig/ daß selbiges allezeit so weitschichtig seye: inmassen ja nichts ungeräumtes ist/ daß einer ein particular-Territorium, oder einschichtige Güter / und darauf dannoch die Jurisdiction haben kan /

vid. Klock. Consil. adopt. supr. cit. loc. Mulz. de Divis. Domus Oettingens. pag. 115. ibique cit Meichsner. Mev. p. 2. Decis. 185. n. 1. & Lauterb. de Condomin. Territ. c. 6. §. 1. add. Knichen. p. 2. de Vestit. pact. c. 5. n. 150.

dergleichen Exempla von solchen Particular-Territoriis genugsam/ so es nöthig / auf die Bahn könnten gebracht werden: dann wie viel gibt es wol Prælaturen / Edelleut und Städte / die von der Fürsten Landen umgeben / und gleichsam umzingelt/ dessen aber ohngeachtet / von deroselben Jurisdiction und Bothmässigkeit exemt, und dem Reich allein und unmittelbar unterworffen sind;

vid. Paurmeist. de Jurisd. L. 2. c. 8. n. 27. Matth. Stephan. de Jurisd. p. 2. c. 7. n. 66. Knichen. de Jure Territ. cap. 4. n. 73. Exempla profert Meichsner. tom. 7. Lib. 1. Decis. Cam. 6. n. 51. in causa Teutschmeister contra Oettingen / & in causa Hirnheim contra Pfaltz. Decis. 8. n. 50. Item Tom. 3. Dec. 6. n. 64.

Ja/ es kan so gar ein Ort in der Stadt- und Ring-Mauer eingeschlossen / und doch exemt seyn / allermassen wir davon ein Exempel an Regenspurg haben/ allwo fünff freye Reichs-Stände/ unter dem Bezirck oder Begriff derselben/ anzutreffen sind / welche alle ihre besondere Jurisdiction haben:

vid. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 1. c. XI. n. 212. sqq. Klock. V. 1. Conf. 14. n. 50. 51. sqq. & Disput. nostra Inaug. de Jurisd. in alien. Territ. c. 3. §. 8.

gestal-

gestalten dann auch sonsten die Præsumptio Territorii cessiret / wann zerschiedene Güter vorhanden / und ein jedes unter denselben seine Jurisdiction vor sich allein exerciret.

vid. Klock. V. 1. Cons. 29. n. 261. usqne ad n. 268. Chassanæus. ad Consuetud. Burgund. Rubr. 1. §. 1. in verb. Territ. n. 8. seqq. & Menoch. L. 3. Præsumpt. 100.

§. 37.

Es theilet sich aber diese Territorial-Jurisdiction in zerschiedene Actus, indem unter derselben Begriff alle Regalien enthalten / als die Erbhuldigung / Musterung / Landsteuren / und andere mehr.

Besold. Thes. pract. Lit. L. n. 5. & 14. Stephan. de Jurisd. L. 1. c. 38. n. 17. Lauterb. de Condom. Territ. c. 6. §. 5. & 6. & Herpfer. in Controv. Jurisd. in procem. vers. secundò.

Das vornehmste Stück davon / bestehet in potestate Leges ferendi, oder in dem Recht Gesetze und Ordnungen zu geben / Lands-Ordnungen / Land- und Stadt-Recht oder Statuten / zu machen / öffentliche Mandata und Edicta ausgehen und anschlagen zu lassen / Gebot und Verbot anzulegen / Item, Rescripta zu ertheilen / und was dergleichen mehr ist / so gemeiniglich auf den Land-Tägen / mit Rath und Gutachten der Landstände / nach eines jeden Landes Herkommen / und den zwischen dem Lands-Herrn und den Land-Ständen errichteten Verträgen / geschiehet / ohne / daß die Kayserl. Confirmation eigentlich hierzu nöthig ist:

vid. Schwed. Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 2. c. 13. §. 3. Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & Statib. Imp. p. 2. c. 39. §. 2. 9. 10. & 11. & cap. 40. per tot. & Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. apparat. 6. art. 5. pag. 116. seqq. & p. 123. seq.

welche Gesetze / Statuten und Ordnungen / nicht allein die Unterthanen und Fremde / so sich in einem solchen Territorio aufhalten / zu ihrer Observanz obligiren / sondern es muß auch das Kayserl. Cammergericht / in Erörterung der zwischen solchen Unterthanen allda Rechtshängigen Procest-Sachen / selbige / wann sie nur ordentlich insinuiret worden / attendiren / ohnangesehen sie den gemeinen Rechten zuwider / und von Ihro Kayserl. Majest. nicht sind confirmirt worden / als welches eben zu derselben Validität und Gültigkeit nicht nöthig / ob es gleich sehr nützlich ist.

vid. O. Cam. p. 1. tit. 13. §. 1. & tit. 57. add. R. A. de An. 1654. §. 105. add. Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & Statib. Imp. part. 2. cap. 39. §. 6. Schwed. supr. c. l. §. 2. Plura hanc in rem vid. in §. 27. hujus capit.

Es muß aber bey diesen Gesetzen / nicht allein auf die weltliche / sondern auch auf die geistliche Jura und Rechte / reflectiret / mithin sowol auf der Unterthanen ewiges Seelen-Heil / als auch auf derselben zeitliche Wohlfahrt / gesehen werden / und diß zwar sowol in dem Land oder Territorio, allwo der Fürst oder Landsherr eigentlich mit seinen Unterthanen zu thun / als auch ausser dem Land / und in einem fremdem Territorio, wo derselbe mit Fremden zu schaffen hat: demnach aber in dem Land sowol Friedens- als Kriegs-Zeiten einfallen können / als muß er seine Territorial- und Landsherrliche Gerechtsame / und die davon dependirende Actus, haubtsächlich dahin anwenden / daß selbige ihre Effectus und Vires, oder ihre Würckung / nicht nur auf die Personen / sondern auch auf die Sachen / extendiren.

§. 38.

Die Personen betreffend / so bestehen selbige in den Unterthanen / welche / wann sie aufgenommen werden / oder bey Antritt der Regierung / das gewöhnliche Homagium oder Erb- und Lands-Huldigung / præstiren und ablegen müssen / Krafft dessen sie schwören / all dasjenige zuthun / was getreue und gehorsame Unterthanen / ihren natürlichen Fürsten und Herrn / zu thun schuldig und pflichtig sind / welches regulariter und insgemein vor ein gewisses und ohnfehlbares Kennzeichen der Landsherrlichen Obrigkeit gehalten wird /

Ita post Maul. Ritter. Knich. & Reinking. aliique plures. Myler. ab Ehrenbach / de Princip. & Statib. Imp. p. 2. c. 33. §. 1. 2. & 4. Harpprecht. cons. 49. n. 329. sqq. Kloch. V. 1. cons. 9. n. 42. & cons. 10. n. 53. & Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. apparat. 5. pag. 106. seq.

indem die Landes-Ober- und Herrlichkeit die Huldigung mit sich bringet.

vid. Knipschild. de Civit. Imp. c. 9. n. 15. Ritter de Homag. c. 3. n. 48. & c. 4. n. 61. & Hertius. de Subject. Territ. §. 16.

Dahero es dann auch kommt / daß niemand ante præstationem Homagii, vor einen Unterthanen kan gehalten werden / sondern die Huldigung muß einen erst zum Unterthan machen /

Ita post Alvarot. Chassanæ. & Molinæ. Klock. V. 3. cons. 153. n. 128. seq. Myler. ab Ehrenbach / cit. supr. loc. §. 2. & 14.

wie dann auch / wann niemalen eine Erbhuldigung geleistet worden / dadurch die Exemtio possessionis aut quasi von der Territorial-Jurisdiction erwiesen wird:

vid. Klock. V. 1. cons. 10. n. 53. seq.

wiewolen dieser Eyd nicht allezeit eine Subjectionem arguirt / sondern jezuweilen auch in einem andern Absehen præstiret wird. Ein Exempel dessen haben wir an der Stadt Hamburg / Cölln und Speyer / darunter die erste dem König in Dänemarck / die andere dem daselbstigen Ertz-Bischoffen / und die dritte / ihrem Bischoffen / das Homagium præstiret / die doch dessen ohngeachtet / alle freye Reichs-Städte sind;

vid. Knipschild. de Civit. Imp. L. 1. c. 3. n. 41. seqq. & c. 12. n. 204. & Lauterbach. de Condomin. Territ. c. 6. §. 11. Bruning. de variis Univers. spec. concl. 33. Hertius. Disp. de Subject. Territ. §. 15. & Mulz. de Repræs. Majest. p. 3. c. 8. n. 106. seqq.

welches aber eigentlich keine solche Homagia (ob sie gleich also genennet werden) Lands- oder Erbhuldigungen sind / wie die Erbgehuldigte Unterthanen ihren natürlichen angebohrnen Herrn præstiren / als welche sich / ohn einige Exception oder Ausnahm / zu aller Treu / Gehorsam und Reverenz, verbindlich machen / dahingegen dieses Jurament, ad certam tantùm causam restringiret / mithin also nur improprie, oder in einem weitern Verstand / ein Homagium genennet wird.

vid. Hertius. de Subject. Territ. §. 14. & Ertel. in Theatr. Superio. Territ. apparat. 5. p. 104. sqq.

Und hieher gehörē auch die Pfands-Administrations- und Wittumbs-Huldigungen / Item die Juramenta, so die leibeigenen Unterthanen einiger Orten ihren Halß- oder Leib-Herrn leisten / deßgleichen diese / so die Vogt-

Leute

Leute ihrem Vogtherrn abschwören / daß sie nemlich mit der Vogt-Steuer / und zu andern seinen Rechten / wie vor Alters herkommen / demselben treu und gewärtig seyn / den Schaden warnen / und Frommen werben wollen; nicht weniger Cent-Pflichten / so die Cent-bare Unterthanen dem Cent-Herrn leisten;

de quo vid. Mulz. de Repræs. Majest. p. 3. c. 8. n. 10. & 11. & Linck. Diss. de Centena. cap. 3. §. 1. & seqq.

ingleichen die Juramenta Fidelitatis, Assecurationis, & Clientelaria, Eyd der Treue / Raths-Amts- oder Dienst-Pflichten; item Lehen-Pflichten / so die Schutz-Verwandte ihrem Schutz-Herrn / und die Bediente oder Beamte / wie auch die Domestiquen, ihrer Herrschafft / ingleichen die Vasallen ihrem Lehen-Herrn / præstiren und ablegen / wo nicht etwa diese Pflichten dem Homagio zugleich mit anhängen / wie bißweilen zu geschehen pfleget.

testante Vultejo. L. 1. de Feud. cap. 6. Reinking. de R. S. & E. L. 1. Class. 5. cap. 4. num. 30. sqq. & Mulz. de Repræs. Majest. part. 3. cap. 8. n. 8. 19. seqq. Plura vid. apud Besold. voc. Leibeigene Leut. Mayer. de Advocat. armat. c. 10. n. 140. seq. Mev. ad Jus Lub. tit 2. artic. 3. num. 34. 35. Hertium de Subject. Territ. §. 14. & 15. Ertel. de Jurisd. Infer. L. 1. cap. 2. Obs. 1. & in Theatr. Superiorit. Territ. Schweder. Introduct. in Jus Publ. part. spec. Sect. 2. cap. 11. §. 7. Lyncker. de Superiorit. Territ. p. 71.

An einigen Orten ist auch der Religions-Eyd eingeführet / welchen die Diener / sonderlich aber die Räthe / bey Antrettung ihrer Dienste ablegen müssen:

de quo vid. Reinking. Biblische Policey. axiom. 62. & Hertius cit. Dissert. §. 15 in fin.

So gibt es auch ein Homagium Eventuale, welches denjenigen / so zur Succession Hoffnung haben / auf dem Fall der künfftigen Succession, præstiret wird / dergleichen in Sachsen und Hessen / wegen der zwischen beeden hohen Häusern errichteten Erb-Verbrüderung / geschiehet.

attestante Schiltero tom. 2. Instit. Jur. Publ. p. 3. pag. 76. & Hertio dict. Dissert. §. 17. quib. Jung. Schweder. Introduct. in Jus Publ. part. spec. Sect. 2. c. 11. §. 4 & Stryck. in Exam. Jur. Feud. in Append. num. 7. ubi formulam. Juram. exhibet. add. Instrument. Pac. Osnabrug. artic. 11. §. 7. ubi aliud Exemplum.

Ubrigens pflegen nur die Männer die Huldigung abzulegen / nicht aber die Weiber / wo sie nicht Landsassinnen von hoher Condition / als Abtissinnen und dergleichen / sind:

vid. Bruning. de Homag. Concl. 327. & Hertius. dict. Dissert. §. 17.

So wird auch dieser Eyd nicht von den Söhnen / so in ihrer Eltern Brod sind / præstiret / ob sie gleich hernach aus ihres Vatters Haus kommen: ingleichen von den Clericis oder Geistlichen / nach den Canonischen Rechten /

vid. cap. 30. seq. X. de Jurejur.

wo sie nicht im Land begütert sind /

vid. cap. un. §. verum, de Stat. Regular. in 6.

welches aber bey den Evangelischen anders ist.

vid. Hertius. cit. §. 17. ibique plures citat. Item §. 18. ubi formulam Homag. exhibet. add. Reinking. de R. S. & E. L. 1. Class. 4. cap. 18. num. 24. Mulz. de Repræs. Maj. part. 3. cap. 8. num. 47.

Es ist aber hier insgemein zu mercken / daß bey der Formula Juramenti nichts solle geändert werden / als welches öffters grosse Verdrießlich- und Weitläufftigkeiten causiret:

de quo plura vid. apud Ertel. de Jurisd. Infer. L. 1. c. 2. Obs. 2.

indeme sich die Unterthanen hierinnen wohl vorsehen / auch sich bißweilen gar einen Revers, sonderlich bey den Limitatis Homagiis, wo es also Herkommens / geben lassen / darinnen ihnen auch ihre Privilegia bestättiget werden / welches bißweilen vor / bißweilen nach der Huldigung / geschiehet / nachdem es nemlich die Observanz mit sich bringet; wiewolen / wann es hierinnen einige Disputen abgiebet / die Unterthanen sich also prospiciren können / daß sie zwar die Huldigung ablegen / jedoch aber sich darneben ausdrücklich bedingen / daß selbige null und nichtig seyn solle / dafern ihnen nicht auch Satisfaction wegen ihrer habenden Privilegien und Freyheit verschaffet wird.

vid. Myler. ab Ehrenbach / de Principip. & Statib. Imp. part. 2. cap. 38. §. 11. & 13. Hertius. d. Dissert. §. 19. Schwed. Introduct. in Jus Publ. part. spec. Sect. 2. cap. 11. §. 3. & 5. Maul. de Homag. tit. 1. n. 18. Reinking. de R. S. & E. L. 1. Class. 5. cap. 4. num. 20.

Ubrigens ist dieser Nexus oder Verbindlichkeit / zwischen Herrschafften und Unterthanen / nicht unauflößlich / sondern sie können / wo sie nicht ihrer Herrschafft mit Leibeigenschafft verwandt / ihr Burger-Recht oder Unterthanen Pflicht ohngehindert aufsagen / und sich anderswohin begeben /

vid. R. A. de Anno 1555. §. wo aber unser. 24. add. Lauterbach. de domicilio, c. 9. §. 60. Arumæ. ad A. B. tit. 13. Dissert. 6. §. 12.

(wiewolen bißweilen hierwieder Statuta in contrarium gemacht werden / so nach einiger Meynung gültig sind /

testante Mev. L. 1. ad Jus Lubec. tit. 2. art. 2. n. 69. & Lauterbach. cit. diss. §. 60. add. Datt. de Pace Imp. Publ. L. 1. c. 14. n. 86. ubi hanc in rem Statutum Civit. Eslingensis exhibet. vid. tamen Rumelin. ad A. B. p. 2. Dissert. 5. th. 5. lit. d. & Schepliz ad Consuetud. Brandeburg. p. 4. tit. 14. §. 2. n. 7. 8. qui ejusmodi Statuta improbant.)

wenigstens müssen sie / wann sie wegziehen / ihre Nachsteuer und Abzug-Geld geben;

de quo nos alibi. vid. Dissert. de Literis dimissor. cap. 2. §. 5. & Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. apparat. 8. art. 11. p. 146. seq.

wider ihren Willen aber / und ohne Ursach können sie nicht weggeschafft werden /

vid. Ertel. d. tr. apparat. 8. pag. 149. verb. vicissim. & Disp. de Liter. dimiss. c. 2. §. 4.

auch nicht / wie ihrer viele der Meynung sind / der Religion halber /

vid. Hertius de Subject. Territ. §. 21.

wo sie nicht also ungehorsam und halßstarrig / auch den Benachbarten dermassen beschwerlich sind / daß keine Besserung von ihnen zu hoffen / als in welchem Fall

Fall sie gar wol können gezwungen werden / ihre Güter zu verkauffen / und anderswohin zu ziehen.
Ertel. supr. c. l. pag. 150. Berlich. Decis. 65. n. 7. Manz. Dec. Palat. 19. n. 22.

§. 39.

Und wie es nun in der Landes-Fürsten und Landes-Herren freyen Willkühr stehet / Burger und Unterthanen aufzunehmen; also ist Ihnen auch in Krafft der ihnen competirenden Landsfürstl. und Landsherzlichen Obrigkeit / die Aufnehmung der Juden erlaubt. Dann obgleich das Recht Juden aufzunehmen / vor alters unter die Käyserl. Reservaten und Hoheiten gezehlet worden / und die Juden einem Römis. Käyser ohne Mittel zugehörig gewesen sind / wie sie dann zu dem ende Kayserl. Cammer-Knechte / Item, Fiscalische Knechte / genennet werden / weilen sie nemlich mit Leib und Gut in die Käyserl. Reichs-Cammer gehörig / und eben deßwegen niemand selbige hat recipiren / oder etwas von ihnen forden dörffen / inmassen aus einem von Käyser Carl dem IVten / den zweyen Gebrüdern / Johann und Alberto / Burggrafen zu Nürnberg / An. 1347 ertheilten Privilegio, erhellet / dessen Worte also lauten:

„daß alle Juden mit Leib und Gut / in die Kö„nigliche Cammer gehören / und in seiner Ge„walt und Händen seyn / daß er mit seiner Mäch„tigkeit damit thun und lassen möge / was er „wolle.

vid. Goldast. p. 2. der Reichs-Satzungen pag. 69. Limnæ. de J. P. L. 3. c. 2. n. 28. & ad Capitulat. Caroli V. art. 23. n. 10. Lehmann. Chron. Spir. L. 7. c. 42. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 62. n. 1. ibique Peller. in not. Myler. ab Ehrenbach / de Princip. & Statib. Imp. p. 2. cap. 60. §. 10. Schilt. Inst. J. P. L. 1. tit. 4. §. 6. Manz. Decis. Palat. 95. n. 1. seqq. Ertel. de Jurisd. Infer. L. 2. c. 8. Obs. 2. & in Theatr. Superiorit. Territ. apparat. 8. Actu. 10. Speidel. Spec. Jur. in voc. Juden. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 15. n. 38. seqq.

So ist jedoch dieses zu erst den Churfürsten/
vid. Aur. Bull. c. 9.
hernachmals aber auch den Ertzhertzogen von Oesterreich / mittelst eines sonderbaren Privilegii,
vid. Münster. Cosmograph. L. 3. c. 399.
und dann allen Ständen des Reichs / so Regalien haben / vergönnet worden:
vid. Reformat. Polit. de An. 1548. tit. von Juden und ihrem Wucher. & de An. 1577. tit. 20. ibi: „es soll keinem gestattet werden / Juden anzu„nehmen / oder zu halten / dann denjenigen / die „von uns und dem Heil. Reich Regalia haben / „oder insonderheit deßhalben privilegirt sind. Add. Sixtin. de Regal. L. 1. c. 5. n. 16. seq. & n. 19. Myler. ab Ehrenbach / de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 60. § 2. Majer. de Advoc. armat. c. 8. n. 221. & n. 330. Lauterb. de Cond. Territ. c. 6. §. 13. Schwed. Introd. in Jus Publ. p. spec. Sect. 2. c. 14. §. 17. Manz. & Ertel. supr. cit. loc.

woraus dann zu schliessen / daß denjenigen / so keine Stände des Reichs / oder nicht mit sonderbaren Privilegien dißfalls versehen / oder aber von unfürdencklichen Zeiten her in der Possession dieses Rechtens sind / diese Freyheit Juden einzunehmen / dergestalten benommen seye / daß wider sie / wann sie sich dergleichen unterfahen / an den höchsten Reichs-Gerichten Mandata sine Clausula erkannt werden:
teste Schwannem. Obs. Cam. 125. num. 2. Rudinger. 3. Obs. 13. n. 4. Author. præjudic. Cam. verb. Mandata S. C. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 62. n. 8. 9. Manz. Dec. 95. n. 12.

wiewolen an etlichen Orten auch die Vogtey-Herren solche Freyheit haben / zu welchem ende Wehnerus in Observ. pract. voc. Juden. §. an Judæi. & voc. Vogtey. unter die Vogteyliche Recht n. 22. auch dieses referiret:

daß die von Adel im Land zu Francken auch Macht haben in ihren Flecken und auf ihre Güter Juden zu setzen / auch ihnen Begräbnuß und Schulen einzugeben.

Consent Manz. Decis. Palat. 95. n. 15. & Ertel. de Jurisd. Infer. L. 2. c. 7. Obs. 1. ubi dicunt, hoc etiam in Suevia, ab aliquibus nobilibus Immediatis, vigore antiquissimæ possessionis, ita receptum esse.

Der ohnmittelbare Reichs-Adel aber / welcher mit dem Jure Territ. und Regalien versehen / hat dieser Freyheit vor sich zu geniessen.
vid. Reform. Politic. supr. c. l. & Myler. de Princ. Imp. p. 2. c. 60. §. 2. ibique cit.

Es giebet aber viele Fürsten und Stände des Reichs / die sich dieser Freyheit freywillig nicht gebrauchen / und dem zu folge / niemalen Juden eingenommen haben / wie von dem Hertzog zu Würtenberg bezeuget
Mylerus supr. c. l. §. 3. Lauterb. de Condom. Territ. c. 6. §. 13. & Schwed. Introd. in Jus Publ. part. spec. Sect. 2. c. 14. §. 17.

So haben auch einige diesem Privilegio völlig renuncirt / und dargegen in ihren Lands-Ordnungen und Statuten Fürsehung gethan / daß niemalen Juden sollen eingenommen werden:
vid. Coburger Lands-Ordnung / art. 77. Weimarische grosse Lands-Ordnung / fol. 431. add. Wehn. voc. Juden / & Myler. ab Ehrenbach / c. l. §. 4.

wie dann in Conformität dessen / die Stadt Nördlingen / vom Käyser Maxim. I. An. 1506. so gar dessenthalben expresse dahin befreyet worden:
vid. Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 15. n. 46. & num. 126.

„daß hinfüro keine Juden darinnen mehr geduldet „werden sollen / mit dem Anhang / daß auch Burger„meister und Rath daselbst / solches also gegeben und „gesetzet hätten / und daß hierwieder keine Käys. Frey„heit / so dargegen ausgebracht werden möchte / gelten solle; worauf dann eben dieser Käyser. eod. anno den Juden und Jüdinnen bey ernstlicher Straff befohlen / „mit ihren Mobilien aus der Stadt Nörd„lingen zu weichen / und künfftighin keine Wohnung „mehr allda zu suchen: ja / es ist so gar in An. 1510. den benachbarten HHn. Grafen von Oettingen / in Ansehung sie öffters an die Stadt Nördlingen geschrieben / daß / so selbe von Ihro Kays. Maj. die Ausschaffung der Juden erhalten würden / sie selbe sodann gleichermassen ausschaffen wollten / ab eodem Cæsare befohlen worden: „keine Juden mehr in ihrer Graf„schafft / 2. Meilen um Nördl. herum / zu dulten / welches auch in eod. anno den Juden selbsten also gebotten worden / mit dem bedeutlichen / u. mittelst einer Straff von 20. Marck löthigen Golds pœnalisirten Anhang / „daß

„daß sie sich nicht mehr in der Grafschafft Oettin„gen aufhalten / sondern von dato dieses Briefs an/ „biß auf Michaelis / mit ihrem Leib/ Haab und Gü„tern / sich aus gedachter Grafschafft begeben sollen: welches auch von Kayser Carl dem Vten sub dato Worms / An. 1521. mit dieser deutlichen Expression, wiederholet worden / „daß die Juden/ Kaysers Ma„ximiliani Gebot zu folge / aus der Grafschafft Oet„tingen/ unverzüglich getrieben/ und sowol der Stadt „Nördlingen / als auch der Grafschafft Oettingen „selbst zum besten / allda nicht mehr geduldet werden „sollen / welches aber leyder noch dato nicht erfolget ist.

vid. Lunig. im T. Reichs-Archiv. part. spec. IV. und letzter Continuat. II. Theil sub voc. Nördlingen. num. 45. 46. & 52.

Die Ursache dieser Ausschaffung ist gewesen/weil nicht allein die Juden die besten Plätze in der Stadt erkaufft / und alle Handlung an sich gezogen / mithin dadurch die Burgerschafft ins Verderben gebracht / sondern / weilen sie auch wegen ihrer Pfandschafft / grosse Leichtfertigkeiten verübet/ daraus sowol Diebstähle / als auch andere Ubelthaten/ entstanden/ wordurch dann endlich die Burgerschafft zu Nördlingen aus Desperation veranlasset worden / daß sie sich in An. 1290. aus höchstdringender Dürfftigkeit / gegen die Juden empöret / und in einer Nacht etliche hundert derselben erschlagen hat/ welches ihnen aber wenig gefruchtet / sintemalen sie dadurch nicht allein von den Juden selbst / sondern auch von denjenigen / so Pfandschafften bey ihnen gehabt/ viel und lange Jahr angefochten / an ihrem Gewerb und Handthierungen gehindert und abgetrieben / und zu höchst beschwerlich- und schädlichen Verträgen gezwungen / zumalen aber ex parte Cæsaris, mit einer solchen höchstempfindlichen Exaction und Reichs-Schatzung beleget worden / daß sie etlich 100. Malter Korn / (so man noch dato des Reichs-Korn-Gült nennet/) von ihren Aeckern alljährlich / noch heut zu Tag præstiren / und dem benachbarten Haus Oettingen/ (deme es von Ihro Kayserl. Majest. cediret worden/)

vid. Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 15. n. 124.

ausliefern müssen: Inmassen solches Getraid noch alljährlich auf dem Reichs Korn-Kasten in Nördlingen zu dem ende geschüttet wird / mit welcher / oder einer andern dergleichen / zu Kriegs- und Friedens-Zeiten/ fortwährenden beschwerlichen Præstation, wol keine andere Stadt/ im gantzen Röm. Reich/ wird beschweret seyn.

Und mit eben solchen Freyheiten / keine Juden aufzunehmen / sind auch andere Städte versehen: wie von Nürnberg und Ulm bezeuget

Knipschild de Civit. Imp. L. 2. c. 30. n. 13. seqq.

andere aber haben sich von denselben / wegen ihrer allzu grossen Ungebühr und Ubelverhaltens/ von selbsten entlediget / und selbige ausgetrieben / wie von Nördlingen und andern Städten/ auch zerschiedenen andern Provinzen und Ländern mehr / attestiret:

Id. Knipschild. c. l. n. 15. add. Idem L. 3. c. 62. n. 17. & c. 50. n. 35. Lehmann. Chron. Spir. L. 5. c. 52. & Crus. in Annal. Suev. L. 7. p. 3. c. 1. in fin. add. Klock. de Ærar. L. 2. cap. 62. n. 45. seqq. Item n. 50. seq.

dahero dann ihnen / wann sie an einem solchen Ort/ wo sie nicht recipirt sind / handlen / oder nur durch passiren wollen / ein Leib-Zoll abgefordert wird/

vid. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. cap. 9. num. 41. & part. 2. cap. 15. n. 127.

über welchen sie zu Meß-Zeiten/ auch noch den Gelait-Zoll zahlen müssen.

Mulz. c. tr. p. 2. c. 16. n. 166.

Ob nun bey sogestalten Sachen/ im Gewissen verantwortlich/ Juden aufzunehmen? ist eine bey den Theologis und JCtis sehr disputirliche Frage/ davon beyderseitige Fundamenta nachzulesen bey dem

Klock. de Ærar. n. 12. seqq. Hahn. in seiner Juden Ordnung. th. 1. & 2. Knipschild. de Civit. Imp. c. l. n. 19. seqq. ibique plures citat. add. Ertel. de Jurisd. Infr. supr. c. l. Obs. 3. vers. primò.

Dieses ist gewiß/daß wann sie einmal recipirt worden/ sie nicht wieder können vertrieben und verjaget werden: dann wie es anfänglich in eines jeden Willkühr stehet / selbige an und aufzunehmen; also müssen sie auch / wann sie einmal recipirt sind / und sich ruhig halten / tolerirt und gedultet werden /

vid. l. 5. C. de O. & A. & l. 6. C. de pagan. add. Myler. ab Ehrenbach/ supr. c. l. §. 8. Lauterb. de Condom. Territ. c. 6. §. 13. Klock. de Ærar. d. c. 62. n. 23. seqq. Item n. 36. seqq. Hahn. supr. c. l.

so/ daß / wann hierwieder gehandelt/ und die einmal aufgenommene Juden / ohne rechtmässige Ursachen / wollen fortgeschaffet werden / die höchste Reichs-Gerichte hierwider Mandaten sine Clausula erkennen/

vid. Ruland. de Commissar. p. 3. L. 7. c. 3. n. 5. Klock. de Ærar. c. l. n. 37. seq. Myler. ab Ehrenbach/ d. c 60. §. 8. & Mulz. de Repræs. Maj. L. 2. c. 15. n. 40. & seq.

wann sie nur die Conditiones, unter welchen sie recipirt worden /

(de quib. vid. Klock. c. l. n. 34. seqq. Knipschild. d. l. n. 28. seqq. Hahn. d. l. th. 3. & seqq. Myler. ab Ehrenbach/ c. tr. c. 60. §. 5. & 6. Rumelin. ad A. B. p. 1. D. 8. th. 16. seqq.)

halten / und sich denselben gemäß bezeugen: dann / wo dieses nicht geschiehet / können sie mit gutem Fug und Recht weggeschaffet / und ihnen der Schutz aufgekündet werden.

vid. Dd. supr. c. l. in spec. Knipschild. c. l. n. 15. seqq. It. n. 62. seqq.

Unter den vorbesagten Conditionen / ist auch dieses enthalten / daß sie / zu Vermeidung alles Betrugs und Vervortheilung/ die Zettuln ihres Anlehens/ nicht in Jüdischer / sondern in Teutscher Sprach/ verfassen sollen / mit Anmeldung / was / und wann / sie den Christen vorgestreckt/ oder ein Anlehen gethan haben / darneben auch / was ihnen zum Pfand eingesetzet / und wie dasselbe allenthalben beschaffen seye/

vid. Reform. Polit. de An. 1577. tit. 20. §. und damit &c. 3.

deßgleichen / daß kein Christ hinfürters einem Juden seine Action und Forderung / gegen einen andern Christen/ abkauffen/ noch auch der Jud seine Schuld und Anforderung / in einigen Weg / einem Christen übergeben / oder durch andern Contract zustellen solle / alles bey Verlust der Schuldforderung / und andern Straffen / so zu finden

in dict. Reform. Polit. tit. 20. §. Es soll auch. 4. & R. A. zu Augspurg/ de An. 1551. §. diesem zu begegnen. 76. & §. zu dem wollen. 80. vid. Richt. dec. 36. n. 12. seqq. Carpz. p. 2. c. 30. def. 45. & L. 5. Resp. 38. & Ertel. de Jurisd. Infer. L. 2. cap. 8. Observ. 3. vers. Sextò. Ubi has Constitutiones Imp. ad debita usuraria, simulata & illiquida ac super quibus Instrumentum judicale non est confectum, restringunt, idque præjudiciis confirmant. Sed vid. Lauterb. in Colleg. Theor. pract. tit. de Hæredit. vel act. vend. §. 23. ubi hanc restrictionem rejicit, eamque contra clarissima & generalia verba Constitutionum Imp. pugnnare dicit, utpote quæ expresse loquuntur de negociis validis, ex quibus Judæis actio competit.

und endlich / daß sie mit den Christen keinen Contract schliessen sollen / als mit Vorwissen und Consens der Obrigkeit / unter welcher der contrahirende Christ gesessen / (ausser in ordentlichen Messen) welche auch die darüber zu errichten stehende Obligationes aufsetzen lassen / und confirmiren muß / dann wo dieses nicht geschiehet / sollen die Contractus und Obligationes null und nicht seyn / und kein Richter darauf sprechen:

vid. R. A. de An. 1551. §. diesem zu begegnen. 76. ad Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 30. n. 40. 41. 42. Schwed. Introd. in Jus publ. d. c. 14. §. 17.

worüber Kayser Carl der Vte die Stadt Nördlingen An. 1541. in specie dahin befreyet / daß / weilen um die Stadt herum / in der Nachbarschafft / den „Kayserl. Freyheiten zuwider / so viel Juden aufgenommen worden / die mit ihrem Wucher den Christen hart zusetzeten / hinführo kein Jud oder Jüdin / „den Bürgern / Einwohnern und Zugehörigen zu „zu Nördlingen / und denen / so in ihrer Steuer gelegen / „ohne Vorwissen Burgermeister und Rath / nichts „leyhen / noch einige Pfand-Verschreibung oder „Schuld-Brief auf unbewegliche Haab und Güter „nehmen sollen / bey Straff der würcklichen Annul„lirung / und 20. Marck löthigen Golds / welches „auch in den Nördlingischen Statutis p. 2. tit. 9. §. 5. & 6. also verordnet ist.

Ubrigens müssen sich die Juden / wann sie einmal an einem Ort aufgenommen worden / nach den Gesetzen und Statuten selbigen Orts conformiren / wie sie dann auch nach den Käyserl. geschriebenen Rechten / und Römischen Gesetzen / (ausser in denen zu ihrem Aberglauben gehörigen / und also ihrer Seelen Wohlfahrt angehenden Sachen / wohin unter andern die Ehescheidungen / und andere Ehe-Sachen / Item ihre Ceremonien und Eydschwüre / gehören /

vid. Myler. ab Ehrenbach d. l. §. 12. Knipschild. c. l. n. 31.

als in welchen sie nach ihren Mosaischen Gesetzen und Rechten zu richten /

vid. DD. supr. cit. add. Schilt. Inst. Jur. Publ. 1. tit. 4. §. 5. & 6. Ertel de Jurisd. Infer. supr. c. l. Obs. 3. verb. tertio. Formul. Juram. Judæor. vid. in Ord. Cam. p. 1. tit. 86. add. Hahn. in seiner Juden-Ordnung th. 16. 17. & 18.)

zu leben gehalten sind /

per l. 8. C. de Judæis & cap. gaudemus de divers. und nach dem in Teutschland hergebrachten Stylo, pro Civibus Romanis, oder Röm. Burger gehalten werden / auch dem zu folge / über ihre Söhne die vätterliche Gewalt haben /

vid. Mynss. 5. O. 6. Pacian. de Probat. L. 1. c. 7. n. 26. & Klock. de ceror. c. l. n. 56. sqq. Myler. ab Ehrenbach / d. l. §. 9. Knipschild. d. c. 30. n. 26. sq. Philipp. Pachat. de Patr. potest. p. 1. c. 7. n. 9. Ertel. supr. cit. loc. Obs. 3. vers. quinto. in fin.

wohlfolglich eben diejenige Immunitäten und Freyheiten geniessen / wie andere selbigen Orts Innwohner:

vid. Bursat. cons. 200. n. 10. Klock. c. l. n. 59. & 61.

dahero ihnen dann auch allenthalbe Sicherheit zu verschaffen / und sie weder an ihrer Person / noch an ihren Gütern / anzutasten / auch / so lang sie sich Schutz- und Schirm-mässig halten / sie mit Injurien und Beschimpfungen nicht zu beleidigen sind.

Klock. de Ærar. c. l. n. 20. seqq. It. n. 44. & n. 63. ibique cit. Ertel. de Jurisd. Infer. supr. c. l. Obs. 3. vers. quintò. Plura vide apud Marquardum de Susanis, in peculiari Tract. de Judæis & usuris.

§. 40.

Alldieweilen aber die Unterthanen schuldig / mit ihrem Lands-Hern / wegen des Lands Wohlfahrt gemeinsame Consilia abzufassen; als ist selbiger berechtiget / sie auf die Land-Täge zu beruffen / um sich mit ihnen dessenthalben zu berathschlagen: dahero dann die Erscheinung auf den Land-Tägen / an Seiten der Unterthanen / ein Zeichen der Subjection, an Seiten des Lands-Herrn aber / ein Merckmahl der Landsfürstlich- oder Landsherrlichen Obrigkeit / importiret.

Demnach wir aber von dieser Materie in einem besondern Capitel / zu handeln gesonnen / als wollen wir den günstigen Leser dahin verwiesen haben:

Interea vid. Myler ab Ehrenbach / de Princip. & Stat. Imp. §. 2. c. 45. per tot. Ahasv. Fritsch. de Convent. Provincial. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. apparat. 5. art. 2. p. 106. sq. vers. præstito Schwed. Introd. in Jus publ. part. spec. Sect. 2. c. 13. §. 16. Hertius de Superior. Territ. §. 24. & Seckendorf. im T. F. Staat. p. 2. c. 4. p. t.

§. 41.

Gleichwie aber die Lands-Fürsten und Lands-Herren durch Anstellung der Land-Täge / und darauf folgende offentliche Berathschlagungen / vor das allgemeine Beste ihres Landes sorgen; also müssen sie auch wann sie ihren Unterthanen / oder andern Privat-Personen die Justiz administriren / oder sonsten das Recht sprechen / und solches wider die Ungehorsamen oder Mißthätige exerciren wollen / in Krafft ihrer habenden Landsfürstl. und Landsherzl. Obrigkeit / die Jurisdiction haben / und mit dem Gewalt / die Ubelthäter zu straffen / bewaffnet seyn: gestalten zur rechten Administrirung des Ruhestands in einem Land / bey der Landsherrlichen Obrigkeit / dieses vor das vornehmste Stück gehalten wird / daß heut zu Tag die Fürsten und Stände des Reichs / imgleichen die ohnmittelbare freye Reichs-Ritterschafft / in ihren Landen und Districten / die hohe und niedere Jurisdiction und Bothmässigkeit haben / in Krafft welcher sie über alle Sachen zu cognosciren / und das Recht aus eigner Macht und Gewalt sprechen zu lassen / berechtiget sind / inmassen diese Jurisdictiones, wie hieroben erwehnet worden / heut zu Tag nicht mehr temporal- sondern patrimonial- und erblich sind.

de quo plura vid. apud Myler. de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 48. n. 8. seqq. Reinking. de R. S. & E. Class. 2. c. 17. n. 95. Stephan. de Jurisd. L. 1. c. 38. n. 3. Seckendorf im Teutschen Fürsten-Staat / p. 2. c. 9. §. 3. Hertium. de Superiorit. Territ. §. 27.

Es

Es ist aber die Jurisdiction, Gerichtbar- oder Bothmässigkeit/ nichts anders/ als eine Macht und Befugnuß/ von peinlichen und bürgerlichen Sachen/ rechtliche Erkandtnuß und Verordnung zu thun.

arg. l. 1. ff. de Jurisdict. & l. 3. C. eod. add. Reink. de R. S. & E. L. 2. class. 2. c. 17. n. 3. Schurff. Cent. 1. Cons. 6. n. 24. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 6. n. 13. & Seckendorff. im T. F. Staat. p. 2. c. 9. §. 1.

Selbige wird verschiedentlich abgetheilet/ und zwar am gemeinsten in Merum ac Mixtum Imperium & Simplicem Jurisdictionem.

vid. Engelbrecht. Diss. de Jurisdict. c. 1. §. 3.

Das Merum Imperium ist nichts anders/ dann die Criminal-Jurisdiction, oder Malefitz- und sträffliche Obrigkeit/ oder Blut-Bahn:

Engelbrecht. d. Diss. c. 2. §. 2. 3.

welches ebenfalls der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit anhänget/ und in krafft derselben exerciret wird/ ob es gleich an sonsten davon separiret werden/ und einem andern/ der die Territorial-Jurisdiction, oder Landes-Herrliche Obrigkeit/ nicht hat/ mithin in alieno Territorio, oder in einem frembden Gebieth/ competiren kan;

de quo pluribus infra. vid. interim. Dissertat. nostra Inaugurat. de Jurisdict. in al. Territ. c. 3. §. 14. seqq. add. Knipschild. de Civit. Imp. L. 1. c. 12. n. 145. seq. & L. 2. c. 6. n. 14. 15. & 17. Ertel. in Observ. Jurid. Illustr. Equestr. Obs. 21. vers. und competiret. pag. 297. & Lauterb. de Condom. Territ. c. 6. §. 15. & 16. Wehner. voc. Zent.

was aber eigentlich zu den Mero Imperio, oder der Criminal-Jurisdiction gehörig/ und darunter zu referiren seye/ ist weitläufftig nachzulesen bey vorbesagten

Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 6. usque ad n. 103. Engelbrecht. de Jurisdict. c. 2. §. 10. seqq.

Das Mixtum Imperium ist/ eine solche Befugnuß oder Bottmässigkeit/ welche in allerhand gerichtlichen Anordnungen/ Vollzieh- und Exequirung der Urtheln/ Pfändungen/ Bestellung der Vormünder/ Einweisung in den Besitz eines Guts/ und andern Actibus mehr/ so zu bürgerlichen Sachen gehören/ bestehet.

quos actus specificat Knipschild. d. L. 2. c. 6. n. 103. usque ad n. 133. & in Tract. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 3. n. 304. seqq. It. n. 330. seqq. Engelbrecht. Disp. de Jurisdict. c. 3. §. 1. seqq. add. Seckend. im T. F. S. L. 2. c. 9. §. 1. vers. bürgerliche Sachen/ ꝛc.

Die Simplex oder Special-Jurisdiction aber/ ist eine solche Gerechtsame/ mittelst welcher die bürgerliche Sachen/ als da sind Gülten/ Schulden/ Item/ was liegende und fahrende/ bewegliche und unbewegliche Güter antrifft/ und andere mehr/ nur untersuchet/ und darinnen cognosciret wird/ wiewohl das Mixtum Imperium dieser Jurisdiction mit anhänget/ indeme keine Jurisdiction seyn kan/ wo nicht auch eine modica coercitio, oder einiger Zwang und Execution, darbey ist:

vid. l. 3. ff. de Jurisdict. ibique DD. add. Arnold. Vinn. S. Q. L. 1. c. 3. Bocer. de Jurisdict. L. 1. c. 3. Scip. Gentil. de Jurisdict. L. 1. c. 3. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 6. n. 133. seqq. ubi actus ad specialem Jurisdict. pertinentes. adducit. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. & Stat. Imp. p. 2. c. 48. §. 3. Engelbrecht. Diss. de Jurisdict. c. 4. §. 1. seqq. & Diss. nostr. Inaug. de Jurisdict. in alien. Territ. c. 1. §. 3. & 4.

Und also ist die Jurisdiction nach dem Jure Justinianeo abgetheilet worden. Heut zu Tag aber/ da die Facies Imperii Romani, oder/ der Zustand des Röm. Reichs/ ziemlicher massen verändert/ und eine andere Regiments-Form eingeführet worden/ lässet sich das Jurisdictions-Wesen nicht mehr aus den alten Röm. Rechten/ und derenselben Interpretibus oder Auslegern/ herhohlen/ dann wer dieses thun wolte/ würde sich gewaltig vergehen und anstossen; Sondern es ist selbiges vielmehr aus den Moribus hodiernis, und der Gewohnheit/ oder dem alten Herkommen im Röm. Reich/ zu erlernen/

Myler. ab Ehrenbach. c. l. §. 4. Obrecht. de Jurisdict. c. 2. n. 12. Reinking. de R. S. & E. L. 2. class. 2. c. 17. n. 43. Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 26. n. 24. seqq. Kulpis. Diss. de Observantia Imperii. Vulgò Reichs-Herkommen. c. 1. §. 3. 5. & 27.

welches/ weilen es nicht aller Orthen einerley/ sondern gewaltig variiret/ als ist kein Wunder/ wann auch das Jurisdictions-Wesen fast allenthalben unterschieden ist. Dahero dann Wehnerus in Obs. pract. voc. Vogtey: vers. Vogtejæ consentaneum est, &c. schreibt/ daß dißfalls viel am Herkommen liege/ wie es nehmlich einer im langen Besitz hergebracht/ indem es nicht überall gleich gehalten werde/ mit welchen auch Bidembach. und Anton. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 1. c. 37. Obs. 1. überein stimmen/ wann sie hiervon also raisonniren:

„Es seye/ wegen der so vielfältig angetrieffelten „Controversien/ bey dem Jurisdictions-We„sen/ nur meistentheils auf das Herbringen und „die unverruckte Observanz zu sehen/ und seye „der Usus, Observantia, und longi temporis „possessio, heut zu Tag fast die beste Lehrmeisterin in dergleichen Controversien/ also/ daß der hochverdiente Klockius in seinen Consiliis (& quidem V. 1. Cons. 50. n. 257.) recht und wohl sagete: daß die Consuetudo in materia Jurisdictionis, vor einen genugsamen Titul gantz allein gehalten werde/ und die alte Gewohnheit/ wie es jederzeit gehalten worden/ nunmehr stärcker dann Brief und Siegel seye.

welches dann die Ursach/ daß es heut zu Tag fast so viel unzehlbare Species Jurisdictionum abgiebet/ daß/ obgleich ihrer viel sich die Mühe gegeben/ selbige zu enumeriren/ und zu erzehlen/ sie es doch nicht haben præstiren können: dahero dann ein gewisser Beamter/ welcher seiner Herrschafft in keiner Jurisdictionis specie etwas vergeben wollen/ bey einer gewissen Commission, sich dieser/ wiewohlen lächerlichen protestation, gebrauchet:

„Daß Er seinem gnädigen Herren alle Obrigkeit „und Jurisdiction, auf und unter der Erden/ „auch so viel noch künfftig erdacht werden „möchte/ jetzt alsdann/ und dann als jetzt/ per „expressum vorbehalten haben wolte/ uti ex „Adam. Kellero. L. 2. de Offic. Jurid. Polit. c. „12. refert. Dn. Stryck. in Usu Modern. Pan„dect. tit. de Jurisdict. §. 2. add. Dn. de Lyn„cker. Diss. de Superiorit. Territ. pag. 30.

Deme seye aber wie ihm wolle/ so wird heut zu Tag die Jurisdiction insgemein abgetheilet/ in Superiorem ac Inferiorem, sive in Altam & Bassam: Die Alta

oder Superior Jurisdictio, wird genennet die hohe Obrigkeit/ hohe Gericht/ Item/ der Blut-Bahn/ Peinliche Gericht/ ꝛc. und begreifft in sich das Merum Imperium, oder die Criminal-Jurisdiction, das ist/ die Malefitzische und Fraißliche Obrigkeit/ und was derselben anhängig/ davon hieroben gemeldet worden. Mit einem Wort/ es ist unter selbigem all das jenige enthalten/ was Peinlich ist/ das ist/ was an Haut und Haar/ Leib und Leben/ gehet: dann also wird das Wort Peinlich heut zu Tag nach seinem eignen Verstand genommen.

vid. O. Crim. art. 177. & 178. vid. Matth. Steph. in O. Crim. & in Præfat. Reinking. de. R. S. E. L. 2. class. 2. c. 14. Carpzov. in Prax. Crim. qu. 102. n. 48. Lauterb. in different. Juris Commun. & Würtenb. in caus. Crim. §. 1. n. 5. & Schvved. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 2. c. 13. §. 12. ubi contra Gotofr. Anton. hoc latius probant. add. Seckend. im T. F. S. p. 2. c. 9. §. 1. vers. Peinliche Sachen. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. & Stat. Imp. p. 2. c. 48. §. 5. & 6. &c. Engelbrecht. Diss. de Jurisdict. c. 8. §. 2.

Die Bassa oder Inferior Jurisdictio, wird genennet/ die Nieder- oder Untergerichtliche/ Item/ die Erbgerichtlich- und Vogteyliche Obrigkeit/ welche nicht allein dasjenige in sich begreifft/ was ad Simplicem Jurisdictionem, sondern auch was ad Mixtum Imperium gehörig/ mit einem Wort/ alle Actus Civiles, oder bürgerliche Fälle.

vid. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 6. n. 143. & Seckend. supr. c. l. vers. Bürgerliche Sachen. Myler. ab Ehrenbach. c. l. §. 7.

Weilen aber auch hierinnen die Gewohnheiten sehr variabel sind/ indem an einem Orth etwas dem Mero Imperio, oder der Criminal-Jurisdiction, und Malefitzischen Obrigkeit/ anhängig/ so an einem andern Ort/ ad Bassam Jurisdictionem, oder zur Nieder-Gerichtbar- und Vogteylichkeit/ gezogen wird:

attestante id Knipschild. c. l. & Wehn. voc. Grat. & voc. Vogtey. ubi ait: die Rügen und Fäll/ werden an einer Zent anderst/ dann an der andern/ gehalten und hergebracht.

Als wird auch vornehmlich hierinnen auf das Herkommen eines jeden Orths fleißig zu regardiren seyn. Was in den Sächsisch- Item Coburg- Gothisch- Weinmarisch- Anhaltisch- Braunschweig- und Lüneburgischen Landen/ zum Ober- oder Halß- und zum Nieder- oder Erb-Gericht gehörig/ ist aus denselben Landes-Ordnungen zu sehen.

quas refert Dn. Lynck. in Disp. de Centen. c. 3. §. 6. & 7. add. Id. in Disp. de Vogteja. c. 3. §. 3. & seqq. Schottel. de antiqu. in German. Jurib. c. 7. §. 8. Carpzov. Prax. Crim. p. 3. qu. 109. n. 22. seqq. Knipschild. de Civit. Imp. d. c. 6. n. 142. & n. 144. seqq. ubi demonstrat, quid ad Bassam Jurisdictionem communiter referatur. Jung. Wehn. voc. Zent. Knichen. de Superiorit. Territor. c. 4. n. 268. seq. Leupold de Concurrent. Jurisdict. qu. 12. per tot. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 1. Obs. 5. Lundenspur de Imper. & Famil. Orig. & Mutat. c. 33. per tot. Item. cap. seq.

Weilen aber auch diese Landes-Ordnungen sich ausdrücklich auf das Herkommen oder die Gewohnheit beziehen/ als ist durch dieselbe nicht alle Difficultät gehoben/ sondern es wird/ ausser den darinnen enthaltenen Special-Fällen/ nichts destoweniger auf eines jeden Orths Gewohnheit zu regardiren seyn;

Linck. de Centen. c. 3. §. 7.

Da es dann heisset:

Tantum præscriptum, quantum possessum. vid. Lundenspur. de Imper. & Famil. Orig. & Mutat. c. 32. n. 3. 4. & Leupold. de Concurrent. Jurisdict. qu. 2.

und kan sich solchemnach keiner durch die Præscription oder Verjährung/ mehr zueignen/ dann was er bißher in rechtmässigen Besitz gehabt/ oder durch Rechts-verjährte Zeit ersessen hat. In Francken-Land/ der Pfaltz/ und andern benachbarten Orten/ wird diese Jurisdiction getheilet in die Zent und Vogtey.

vid. Reink. de R. S. & E. L. 2. class. 2. c. 17. n. 47. & Knipschild. d. c. 6. n. 150.

Die Zent- oder Centbarkeit/ Item/ Centbarliche Obrigkeit/ ist heut zu Tag nichts anders/ als die Jurisdictio Superior oder Alta, das ist/ die Criminal-Jurisdiction, oder Malefitz-Recht/ (de Centena Jurisdictione antiquis temporibus usitata, da gewisse Aemter/ und zusammen geschlagene Dorffschafften/ des Cent-Graffens Jurisdiction unterworffen gewesen/ welche sowohl über Peinliche als Bürgerliche Sachen zu richten gehabt/

vid. Beat. Rhenan. Rerum. German. L. 2. fol. 88. Knichen. de Jure Territ. c. 4. n. 88. seqq. & n. 102. & 110. & Knipschild. d. c. 6. n. 152.)

so nur die Criminal- oder Peinliche Sachen in sich begreifft:

vid. Knichen. d. c. 4. n. 37. Wehner. voc. Zent. Knipschild. d. l. n. 153.

davon derjenige/ dem diese Jurisdiction zustehet/ Zent- oder Fraiß-Herr/ die zur Zent gehörige Fälle aber/ Zentbar-Fälle/ oder Fraiß-Fälle/ die Unterthanen/ Zentbar-Unterthanen/ Das Gericht/ Zent-Gericht/ Malefitz-Recht/ der Richter/ Zent-Graff/ (anderswo aber Pann-Richter) und die Assessores Schöpffen/ Blut-Schöpffen/ oder Zent-Besitzer/ genennet werden/

vid. Wehn. v. Zent. Knipschild. d. c. 6. n. 154. Linck. de Sect. Centen. c. 3. §. 1. & seqq. & Ertel. in Obs. Jurid. Illustr. Equestr. p. 2. Obs. 21. vers. diejenige. pag. 298.

worbey zugleich der Unterschied zwischen Fraiß- und Frevel-Sachen zu bemercken: Unter Frevel gehöret alle dasjenige/ darob einer an seinem Leib/ Leben oder Gliedern/ mit Billichkeit/ mit ordentlichen Recht nicht mag gestrafft werden/ mit einem Wort/ alle Delicta oder Verbrechen/ worauf keine Capital- oder Peinliche/ sondern nur eine/ und zwar nicht grosse Geld-Straff/ entweder wegen Injurien-Sachen/ oder Ubertrettung Gebot und Verbotts/ gesetzet ist/ dahingegen alle Sachen/ so in Rechten Peinlich genennet werden/ für Fraißlich zu halten.

vid. omninò Herpter. Controvers. Jurisdictional. decad. 2. qu. 2. Kilian. König. in Process. p. 4. c. 57. Wehn. voc. Frevel. Linck. de Centen. c. 3. §. 19. Speidel. voc. Frevel. & Besold. Th. pr. voc. Malefitz-Sachen. Ertel. in Observat. Juridico-Illustr. Equestr. Obs. 21. vers. Sonsten aber. pag. 303.

Es wird aber die Zent oder Zentbarliche Obrigkeit gemeiniglich eingetheilet/ in Universalem & Particularem, in die sämtliche und allgemeine/ und particular- oder limitirte Zent: die allgemeine Zent ist/ wann

wann einer alle/ sowohl grosse als kleine Verbrechen/ zu Dorff/ Strassen und Feld/ ohne allen Unterschied/ zu straffen hat:

Wehn. voc. Zent. Knichen. de Jure Territ. c. 4. n. 237. & Knipschild. d. c. 6. n. 155. & Ertel. in Obs. Jurid. Illustr. Equestr. Obs. 21. vers. die Zent. pag. 297.

Zu welcher allgemeinen Zent demnach all dasjenige gehöret/was zur Criminal-Jurisdiction gezehlet wird/ de quo supra, wohin auch die Gradus Meri Imperii de quib. agitur in l. 28. ff. de pœnis.

zu referiren/ deren in dict. L. drey gezehlet werden: der erste/ ist die Pœna Mortis Naturalis, das ist/ wann einer am Leben gestrafft wird/ (von den unterschiedlichen Arten der Lebens-Straffen aber

vid. dict. l. 28. ibique DD. ff. de pœnis.)

der anderte/ Pœna Mortis Civilis, das ist/ wann einer Vogel-frey/ oder in die Acht erkläret/ oder auf die Galleren verdammt wird; der dritte/ bestehet in den Leibes-Straffen/ wann nehmlich jemand mit Hand-Abhauen/ Nasen und Ohren-Abschneiden/ dem Stauppen-Schlag/ oder mit Ruthen-Aushauen/ ꝛc. gestraffet wird.

vid. Engelbrecht. Disp. de Jurisdict. c. 2. §. 11. seqq. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 1. Obs. 7. & Falckner in Dissert. de Gratia, seu Jure aggratiandi. Sect. 2. §. 1. 2. 3. & mult. seqq.

Woraus sich aber von einem Gradu Meri Imperii auf den andern nicht argumentiren lässet/ obgleich derselbe in die erstere Claß gehörete/ sintemahl es nicht folget: Dieser oder jener hat das Jus Gladii, oder die Gewalt mit dem Schwerdt zu straffen. Ergo hat er auch die Macht/ einen zu deportiren/ oder zu relegiren; gestalten in Tractatu Meri Imp. oder in Jurisdictions-Sachen/ insgemein das Argumentum à Majori ad Minus nicht angehet:

vid. Cujac. 15. O. 39. & Lib. 21. Obs. 31. Thom. Michael. de Jurisdict. Concl. 81. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 26. n. 23.

wie dann auch nicht einmahl ab Imperio Mero ad Imperium Mixtum, ob gleich jenes viel ansehnlicher und mächtiger/ als dieses ist/ noch von einer specie Jurisdictionis zur andern/ sich was schliessen lässet;

uti consideratum in causa Ingelheim/ contra Pfaltz. apud Ruland. de Commiss. p. 4. L. 2. c. 17. n. 7. Wehn. voc. Zent. Bidembach. qu. Nobil. 7. p. 39. vers. Ferner. Ziegl. ad Prax. Calvol. §. Nobiles. Concl. 1. in Limit. n. 2. 3. 4. 5. Einsidel. de Regal. c. 4. n. 63. seqq. Dn. de Lyncker. Cent. 7. Decis. 642.

Sintemahlen in Praxi nichts neues ist/ daß einer an einem Orth diese Speciem Jurisdictionis, ein anderer hingegen eine andere/ acquiriret:

vid. Schurff. Cons. 56. Cent. 2.

wie es dann in Teutschland einige Oerter giebt/ da einem/ die Einfahung der Maleficanten/ einem andern/ die Untersuchung der Peinlichen Sachen/ nebst der Verurtheilung/ und wieder einem andern/ die Execution, zustehet.

de quo vid. Exempl. apud Klock. de Contribut. c. 5. n. 68. Sixtin. L. 1. de Regal. c. 4. n. 82. Wehn. voc. Vogtey. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. Apparat. 2. Fundam. 3. & Diss. nostr. Inaug. de Jurisdict. in alien. Territ. c. 3. §. 18.

Die Particular- oder limitirte Zent aber ist/ wann einer in alieno Territorio, oder einem frembden Gebiet/ die Bestraffung etlicher Verbrechen/ entweder durch Verträg/ oder durch die Verjährung und Gewohnheit/ an sich gebracht/ da er dann gemeiniglich die vier hohe Wändel oder Haubt-Rügen/ als Mord/ Brand/ Diebstahl und Nothzwang/ (oder/ wie es andere erzehlen/ Mord oder Todtschlag/ Diebstahl oder Raub/ Brand und Nothzucht/

vid. Schottel. de antiqu. in German. Jurib. c. 7. §. 6. & Linck. de Centen. c. 3. §. 11.)

zu bestraffen hat;

Wehn. voc. Zent. vers. Specialis. Leupold. de Concurrent. Jurisdict. qu. 5.

da hingegen die übrige Fälle dem Ordinari-Herren des Orts/ oder der Landes-Obrigkeit/ so die Criminal-Jurisdiction allda hat/ zu dijudiciren und zu bestraffen zukommen.

vid. Lundensp. de Imper. & Famil. Orig. & Mutat. c. 33. n. 10. Knipschild. d. c. 6. n. 156. Linck. de Centen. c. 3. §. 11. & 13. & Disp. nostr. de Jurisdict. in al. Territ. c. 3. §. 19.

Ubrigens darff derjenige/ so die blosse Fraißliche Obrigkeit/ oder limirte Zent/ auf eines andern Territorio, Grund und Boden hat/ in Ansehung dieser Fraißlichkeit/ unersuchet oder unbegrüsset des Landes- oder Vogtey-Herrens/ auf dessen Grund und Boden nicht einfallen/ noch denselben mit Durchführung mißthätiger Personen berühren/ darauf arrestiren/ inventiren/ angreiffen/ niederwerffen/ behefften/ handvesten/ noch den entleibten Cörper gerichtlich mit Schöpffen besichtigen/ weder Leib-Zeichen/ noch Stich- oder Wunden-Maß/ noch einig Fraiß-Pfand oder Spän/ aus des Thäters Thor oder Hauß/ abnehmen/ sondern der Thäter und Abgeleibte/ wird auf den Zentbahren Grund und Boden gelieffert:

vid. Leupold. apud Arumæ. V. 1. Disc. 24. qu. 5. Linck. de Centen. c. 3. §. 13. Lundensspur. de Imper. & Famil. Orig. c. 33. n. 18. seqq.

welches aber bey demjenigen/ so die Universal-Sämtlich- oder Allgemeine Zent hat/ (die mit der Landes-Herrlichen Obrigkeit concurriret/) anders bewandt ist/ als der ohnbegrüsst des Vogtey-Herrens/ so die Niedergerichtbarkeit hat/ nicht allein einfallen/ inventiren und arrestiren/ sondern auch den Thäter handvest machen/ und zur Hafft bringen darff/ wiewohlen auch hierinnen auf die Verträge und das Herkommen zu sehen/ nach welchem bißweilen auch Reverse gegeben zu werden pflegen.

vid. Leupold. de Concurrent. Jurisdict. qu. 12. Lundensp. c. Tr. c. 33. n. 21. seq. Linck. de Centen. c. 3. §. 14. 16. & 17. Ertel. Obs Jurid. Illustr. Equestr. 19. vers. pag. 276. & Obs. 21. vers. und ist in solchem Fall. pag. 302.

Und hieher gehören auch die Fraiß-Pfänder/ welches nichts anders/ als Einfälle sind/ nachdem der Thäter entwischet/ da/ an statt der Fraißlichen Obrigkeit/ ein Fraiß-Pfand oder Span/ von des Entleibten Cörper/ oder Missethäters Thor/ zu Maintenirung der Centbarlichen Obrigkeit/ abgenommen wird/ so man Fraiß-Pfand nennet/ und damit die quasi possessionem, oder den Besitz der Fraißlichen Obrigkeit/ dociren kan.

de quo vid. Deputat-Abschied. de Anno 1600. §. da auch eine Obrigkeit. 43. add. Dissert. nostr. de Jurisdict. in alien. Territ. c. 2. §. 18. ubi adhuc de aliis modis probandi Jurisdict. Criminalem agitur, quales sunt, e. g. die Einfahung und Verurtheilung der Maleficanten/ Aufrichtung

tung Stock und Galgen / Besichtigung der Entleibten / Abmessung der Wunden und Stich / und in gewisser Maas auch die Hader- Straff- und Urphed-Bücher. de quib. plura vid. apud Klock. V. 1. Conf. 53. n. 6. Item. Conf. 11. n. 50. seqq. & n. 80. seqq. Item Conf. 85. n. 26. porrò. Conf. 10. n. 596. usque ad n. 600. It. n. 475. seq. & n. 478. seqq. nec non Conf. 29. n. 143.

wo aber diese Fraiß-Pfänder nicht üblich sind / da wird der todte Cörper aufgehoben und begraben / so auch einem Actum Jurisdictionis Criminalis importiret /

Knichen de Jure Territ. c. 3. n. 422. & Klock. V. 1. Conf. 10. n. 475.

welches ebenfalls bey den Cadaveribus oder Cörpern derer Ertrunckenen Platz hat / gestalten einen solchen Ertrunckenen aus dem Wasser heraus ziehen lassen / und hierüber zu cognosciren / vor eine sonderbahre Præeminentz und Merckmahl der Fraißlichen Obrigkeit gehalten wird.

ajente Cothmanno. V. 3. Resp. 47. n. 64. & Linckio de Centen. c. 3 §. 15. in fin.

Das Wort Vogtey ist sehr zweiffelhafftig / und general, muß also ex subjecta materia, und nach dem Landes-Gebrauch verstanden werden / indem es zuweilen vor alle und jede Jurisdiction genommen wird:

vid. Knichen. d. Tr. c. 4. n. 369. & 409. Mayer. de Advocat. arm. c. 2. n. 204. seqq. Wehn. voc. Vogtey. vers. est igitur Vogtey. Reinking. de R. S. & E. L. 2. class. 2. c. 17. n. 54. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 6. n. 160. seqq. & Ertel. Observ. Juridico. Illustr. Equestr. p. 2. Obs. 19. per tot.

Insgemein wird es genommen vor einen solchen District, worinnen einer die Civil-Jurisdiction zu exerciren / mithin über die Burgerliche Fälle zu judiciren hat. Und in dieser Absicht wird sie eingetheilet in die Ober- und Unter-Vogtey: Ober-Vogtey ist / wann jemanden ein Territorium oder Land / mit aller Landes-Fürstlichen und hohen Obrigkeit / oder Ober-Botmässigkeit / zustehet / und wo einer alle Jurisdiction und Regalien zu exerciren hat / nur allein die Fraißliche und Criminal-Jurisdiction, und was davon dependiret / ausgenommen:

vid. Wehn. voc. Vogtey: vers. Superior. Knichen. d. l. n. 1. 2. 3. Knipschild. d. l. n. 164. seq. & Linck. de Vogteja.

welche Ober-Vogtey demnach mit der Landes-Herrlichen Obrigkeit fast überein kommet.

Leupold. de Concurrent. Jurisdict. qu. 60. Majer. de Jurisdict. Sect. 2. membr. 5. posit. 2. Knipschild. c. l. n. 166. Linck. de Vogteja. Ertel. supra c. l. vers. dahero dann. pag. 274.

Die Unter-Vogtey aber ist nichts anders / dann die Bassa Jurisdictio, oder Niedergerichtliche Obrigkeit / welche jemanden an einem Orth zukommet / und von der Landes-Herrlichen Obrigkeit separiret ist:

vid. Wehn. voc. Vogtey. vers. Inferior. Knipschild. c. l. n. 166. Reink. d. Tr. L. 2. class. 2. c. 17. n. 54. & Linck. de Vogteja.

Was aber zu dieser Specie Jurisdictionis gehörig / und wie solches zu erforschen / ist schon hieroben angezeiget worden.

add. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 1. per tot. ubi Effectus Jurisdict. hujus exhibet.

Von der Vogtey ist wohl zu unterscheiden die Dorffs-Herrschafft: dann obschon diese mit jener ziemlich nahe überein kommet / und verschiedene zur Vogtey gehörige Sachen in sich hält / so ist sie doch von derselben hierinnen different, daß sie über alle / andern Herrschafften zugethanene ingesessene Unterthanen sich erstrecket / wiewohlen auch hierinnen an dem Herkommen sehr viel gelegen / wie es nehmlich einer in possessione & usu hat hergebracht; „ solchemnach ist communiter den Gemein- und Dorff-Herren / sonderlich „ bey hergebrachter Observanz, nachgelassen / aller „ andern Herrschafften Unterthanen / die ihm gefallen / „ zu nehmen / und selbe über behörige Gemeinds-Aem„ ter zu beeydigen / Rechnung von ihnen zu fordern / und „ solche anzuhören / auch / wo sie hierinnen unrecht be„ funden würden / sie zu straffen: wie er dann / in „ Conformität dessen / die Spital- und Burgermeister„ Rechnung / Item / die Vierer- und Gottshaus-Rech„ nung / (welche letztere zwar einiger Orthen allein zur „ Pfarr gehöret /) annimmet / oder doch den Beysitz „ dabey hat: Er verpflichtet ferner die Burgermei„ ster / Spitalmeister / Heiligpfleger / Schulmeister / „ Vierer / Hirten / Amtknecht / Flurer: Er nimmet an „ die Gerichtsschreiber / die Wächter / Siebner / geus„ set an der Wirth Maaß / besiehet der Müller und „ Becken Metzen / zeucht auf der Metzger und Becken / „ auch der Leinweber Gewicht / besiehet auch der Krä„ mer / und Schneider / Item / der Näderin Ehle / hat „ Auffsicht über die gemeine Schmidten und Bäder / „ über die Unterkäuffer / Getraidmesser / Eicher / &c. „ Item / befiehlet den Glockenstreich / und lässet die Ge„ meind mit Leuten zusammen kommen / darff auch die „ Gemeind kein Glocken anziehen / oder Gemein hal„ ten / ohne des Dorff-Herren Wissen / oder ohne Bey„ seyn seines Dieners: Ferner hat er zu commandi„ ren über Weeg / Steg / Brücken / Kirchhoff / Schul„ Häuser / Rath- und Gemein-Häuser: weiter / welche „ im Flecken nicht gehorsamen / und zur Gemeind nicht „ arbeiten / oder sitzen wollen / denen verbeut er Stras„ sen / Gassen / Weyher / Wiesen und Weid / verschlägt „ ihnen das Hauß / und verpfählet sie also / kommen „ sie heraus / so pfändet er ihr Vieh auf der Gassen: „ Mehr / was sich zuträgt in Gemeind-Nutzungen / „ auf Wiesen / Höltzern / Fischbächen / Weyhern / in „ der Nachbarn Aeckern / Wiesen / Höltzern / Wassern / „ Wein- Hopffen- Baum- Graß- und Kraut-Gärten / „ daß etwa darinnen Schaden geschiehet / mit Hüten / „ Ubertreiben / Weiden / Stehlen / oder andern: alle „ diese Fälle / Bussen / Straffen / Irrungen / gehören „ dem Dorff-Herren zu / und mag derselbe darüber „ Ordnung geben: item / alle Frevel / Bußen / Straffen / „ im Flecken / auf der Gassen / in der Kirch / Kirchhoff / „ auf dem Rathhauß / Tantz-Platz / Tantz-Hauß / und „ überall / hat der Dorff-Herr zu richten: so darff „ auch die Gemeind / für sich selbst / gantz und gar „ nichts thun / lassen handlen oder fürnehmen / in kei„ nerley Sach / ohne Vorwissen und Bewilligung des „ Gemein- oder Dorffs-Herren: wie dann auch der„ selben nichts zu bauen / zu handlen / zu thun / oder zu „ lassen / auch keinen Gemeinds-Diener zu beurlauben / „ oder anzunehmen / erlaubet ist / ohne des Dorffs„ Herren Consens und Wissen: als worinnen gemei„ niglich die Reservata der Dorffs- und Gemein-Herr„ schafft bestehen. &c.

de quibus plura vid. apud Anonymum, in einem Sendschreiben an einem guten Freund / von der Nieder- und Gemein-Herrschafftlichen Jurium Observanz und Ubung / quam Epistolam cum aliis duabus edidit Ertelius, sub nomine Trifolii, oder Dreyblat dreyer Sendschreiben /

pag.

pag. 31. 32. & 33. Linck. Disp. de Vogteja. c. 3. §. 11. & Ertel. de Jurisdict. Infer. Lib. 1. c. XI. Obs. 3. add. Dissert. nostra de Jurisdictione Communi, sive, de Condominio Jurisdict. c. 1. §. 5.

§. 42.

Demnach aber die Fürsten und Landes-Obrigkeiten / die Justiz nicht in eigner Persohn/ wegen obhabender Staats-Affairen/ administriren können; als sind sie berechtiget / Amtleuthe / Vögte / Pfleger / Schöpffen / &c. hierüber zu bestellen / und öffentliche Gerichte/ oder Aemter/ anzuordnen / durch welche in ihrem Nahmen die Justiz administriret wird; massen sie dann auch vor solche ihre Beambte stehen / und dasjenige/ was selbe in ihrem Nahmen verhandlen / verantworten/ ja so gar nach einiger Meinung / vor deroselben Verbrechen und Mißhandlungen responsables seyn müssen:

v. l. 3. §. f. ff. de Procurat. l. 5. ff. de Tribut. Act. l. 2. C. de Condit. in publ. horreis. Lib. 10. add. Knichen. de Jure Territ. c. 3. n. 132. Klock. V. 1. Cons. 29. n. 444. Knipschild. de Civit. Imp. L. 5. c. 5. n. 11. & 12. & de Nobilit. Imp. L. 3. c. 24. n. 244. seqq. & Myler ab Ehrenbach. de Principib. & Statib. Imp. p. 2. c. 41. §. 4.

daß also die Ersetz- und Entsetzung der Gericht- und Aemter/ wie auch der Amtleuthe/ Vögte/ Pfleger und Schöpffen / gleichergestalten ein Effect der Landes-Fürstlichen oder Landes-Herrlichen Obrigkeit ist.

Myler ab Ehrenbach. d. l. §. 1. 2. & 3. Ziegler. ad Prax. Calvol. §. Landsassii. p. 1. n. 28. Knipschild. d. Tr. L. 5. c. 10. n. 2. 9. & L. 2. c. 5. n. 135. Meichsner. Decis. Final. n. 120. Tom. 2. Lib. 2. Reinking. de R. S. & E. L. 1. class. 5. c. 4. n. 104. Lauterb. de Condom. Territ. c. 6. §. 24. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. Apparat. 6. Act. 6. pag. 124. seqq. Schwed. Introduct. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 2. c. 13. §. 7. Seckendorf. im T. F. S. p. 2. c. 5. §. 7. & 8. ubi de qualitatibus Officialium agit, de quibus nos alibi, Item, cap. seq. 6. & 7. & in addit. ad dict. c. 5. §. 7. & 8. §. 32. pag. 96. & seqq. Hugo. de Stat. Reg. Germ. §. 34. Hertius de Superiorit. Territ. §. 37. Ming. de Superiorit. Territ. Concl. 70. & Diss. nostra Inaug. de Jurisdict. in al. Territ. c. 2. §. 17.

Damit aber dieses noch besser von statten gehen möge/ pflegen die Fürsten und Landes-Herren sonderbahre Hof- und Land-Gerichte / Item / Fürstliche Cantzeleyen anzuordnen / darinnen die Justiz administriret wird/ welches ebenfalls zur Landes-Herrlichen Obrigkeit gehörig: davon aber in einem besondern Capitul soll gehandelt werden.

Interea vid. Schwed. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 2. c. 13. §. 10. Lauterbach. de Condom. Territ. c. 6. §. 25. Knichen. de Jure Territ. c. 3. n. 276. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. Apparat. 6. Act. 7. pag. 129. Ming. de Superiorit. Territ. §. 70. Seckend. im T. F. S. p. 2. c. 6. §. 9. seqq. pag. 102. seqq. Klock. V. 1. Cons. 8. n. 95. seqq. & Diss. nostra Inang. supr. c. l.

Und dieses geschiehet nicht allein bey der ersteren / sondern auch bey der anderten / oder Appellations-Instanz, wohin von den Unter-Gerichten appelliret wird; zu welchem Ende dann die Fürsten und Landes-Obrigkeiten/ besondere Schöpffen-Stühle anzuordnen pflegen / wohin vom gantzen Land die Appellationes gerichtet werden / welches dann eines von den wichtigsten und vornehmsten Kennzeichen der Landes-Fürstlichen oder Landes-Herrlichen Obrigkeit ist.

uti demonstr. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. & Stat. Imp. p. 2. cit. §. 1. 2. seqq. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 5. n. 180. seqq. Reinking. d. Tr. L. 1. class. 5. c. 4. n. 102. Gylmann. 1. Symphorem. p. 2. tit. 2. vot. 1. n. 23. & 63. Lauterb. de Condom. Territ. c. 6. §. 25. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. Apparat. 5. Act. 3. pag. 107. seqq. Klock. V. 1. Cons. 14. n. 8. seqq. It. Cons. 10. n. 30. seqq. & Diss. nostr. Inaug. supr. c. l. add. Hert. de Superiorit. Territ. §. 28. 29. & 30.

Bißweilen aber pflegen die Landes-Fürsten/ oder Landes-Herren / die vor ihren Unter-Gerichten Rechtshängige Sachen / entweder auf Ansuchen der Partheyen/ oder/ aus eigener Bewegnuß / jedoch um erheblicher und rechtmässiger Ursachen willen/ (wohin unter andern gehörig / wann wider die Unter-Richter ein notabler Verdacht vorhanden / oder / wann eine genaue Anverwandtschafft zu Schulden kommet / oder aber/ wann er die Justiz protrahiret/ &c.) zu avociren / und zur Fürstlichen Cantzeley/ oder an ihr Hof-Gericht/ zu ziehen/ da dann der Unter-Richter in der Sache nicht mehr procediren kan;

per l. 58. ff. de Judic. add. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. & Stat. Imp. p. 2. c. 43. §. 1. & 2. & Schwed. Introd. in Jus Publ. p. Spec. Sect. 2. c. 13. §. 11.

die Unterthanen aber / dörffen niemanden vor einig ausländisch Hof- oder Land-Gericht nicht laden/ oder sie werden von dem Landes-Herren/ durch Mandata Pœnalia zuruck beruffen/ und gestraffet:

vid. Carpzov. ad L. Reg. Germ. c. 9. Sect. 4. n. 8. Ziegler. ad Prax. Calvol. §. Landsassii. Concl. 2. n. 9. Myler. ab Ehrenbach. d. Tr. c. 42. §. 2. & 4.

Dahero sie dann auch heut zu Tage die Jurisdiction nicht mehr prorogiren können/

Matth. Stephan. de Jurisdict. L. 1. c. 25. n. 50. Rumelin. ad A. B. L. 2. Diss. 1. Concl. 1. Myler. ab Ehrenbach. d. Tr. c. 42. §. 3.

wiewohlen / wann die ordentliche Obrigkeit ihre Unterthanen nicht avociret / sondern darzu stille sitzet / die Prorogation noch dato vor gültig gehalten wird.

vid. Brunnem. ad l. 18. ff. de Jurisdict. Mev. p. 8. dec. 219. Klock. V. 1. Cons. 10. n. 250. & 664. seqq. & Disp. nostr. Inaug. de Jurisdict. in alien. Territ. c. 1. §. 13.

§. 43.

Bey den Criminal- und Malefitz-Fällen ist dieses zu mercken/ daß den Landes-Herren/ oder Landes-Obrigkeiten / in ihren Landen das Jus Aggratiandi, oder das Begnadigungs-Recht / in Krafft der Landes-Herrlichen Obrigkeit / zukommet / vermög dessen sie die andictirte / oder verdiente Pön/ den Malefitzanten entweder gar erlassen/ oder selbige mindern / und die Todes- in eine Leibes-Straffe / diese aber in eine Geld-

Geld-Straffe verwandlen / welches aber aus erheblichen und rechtmässigen Ursachen geschehen solle / damit nicht dadurch zu mehrern Lastern und Missethaten Anlaß gegeben werde / welches zwar in solchen Verbrechen und Mißhandlungen / so wider die menschliche Gesetze oder Statuten lauffen / leicht angehet: hingegen aber sollen solcherley Begnadigungen / wider das Göttliche Gesetz / als zum Beyspiel / bey vorsetzlichen Todtschlägen / Gottslästerungen / ꝛc. nicht vorgenommen werden.

vid. Schwed. Introd. in Jus Publ. Parr. Spec. Sect. 2. c. 14. §. 5. & 6. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. & Stat. Imp. p. 2. c. 50. §. 13. seqq. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 27. n. 5. 6. 12. seqq. It. n. 17. usque ad fin. Textor in Jure Publ. Stat. Imp. tit. 4. n. 394. seqq. Item, n. 401. seqq. Casp. Ziegler. de Jur. Majest. L. 1. c. 8. per tot. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 26. n. 43. seqq. Carpzov. Prax. Crimin. p. 3. qu. 150. n. 8. seqq. Ming. de Superiorit. Territ. Concl. 74. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. Apparat. 9. Act. 17. pag. 167. seqq. Add. Disp. Inaug. Andr. Schwarzii sub præsidio Dn. Joh. Wurmseri Tubingæ olim habit. de Jure aggratiandi, vom Begnadigungs-Recht / quæ est inter Disput. Lauterbach. Disp. 9. Vol. 4. Joh. Volck. Bechmann. Dissert. de Dispensat. membr. 2. §. 34. seqq. Glasser. in Disput. de Gratia delinquentibus facienda, & variis pœnæ remittendæ vel mitigandæ causis, per tot. & Falckner. in pecul. Dissert. de Gratia, seu Jure aggratiandi.

§. 44.

So gehöret auch noch ferner hieher / die Concessio Privilegiorum, oder die Ertheilung der Freyheiten und Immunitäten / als welches Recht den Fürsten und Ständen des Reichs / gleichfalls in Krafft der Landes-Herrlichen Obrigkeit und Superiorität / zukommet;

vid. Reink. de R. S. & E. L. 2. class. 2. c. 8. n. 25. seqq. Klock. de Contribut. c. 4. n. 246. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 5. n. 218. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. & Stat. Imp. p. 2. c. 49. §. 1. & Schwed. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 2. cap. 14. §. 1. 2. & 3.

Item / das Jus Famæ restituendæ, wordurch nicht allein alle Infamia und Macula keinem mehr schadet / sondern auch dadurch gäntzlich weggethan wird;

de quo jure egimus supr. §. 15. add. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. Apparat. 10. Act. 20. pag. 172. seqq. & Schwed. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 2. c. 14. §. 8.

Deßgleichen / das Jus Legitimandi Liberos, unehlich gebohrne Kinder ehrlich zu machen;

de quo itidem supr. §. 16.

Ferner das Jus Veniam ætatis concedendi, oder die Jahrgebung;

de quo itidem supr. §. 14. add. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. Apparat. 22. pag. 179.

Nicht minder / das Jus relaxandi à Jurejurando, die Absolution vom gethanen Eyd / scil. ad effectum agendi, da nehmlich die Landes-Obrigkeit denjenigen / so ihr geurphedet hat / von der Urphed also liberiret / daß er sich gegen selbige des Rechtens gebrauchen möge;

de quo etiam supr. §. 17. n. 13. add. Boer. de Regal. c. 2. n. 135. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. Apparat. 10. Act. 22. pag. 175. Hofmann. in Dissert. Inaugur. de Urpheda. sub præsid. Dn. Schulzens Rinthelii habit. per tot. in specie verò §. 21. seqq. & Lauterb. de Condomin. Territ. c. 6. §. 31.

Weiter / das Jus Inducias & Rescripta Moratoria concedendi, das Recht / Anstands-Briefe / oder Quinquenellen zu ertheilen;

de quo plurib. supr. §. 17. n. 14. add. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. Apparat. 9. Act. 18. pag. 169.

Nicht minder / das Jus à subditis operas exigendi, Frohn- und Dienste den Unterthanen aufzulegen / als welche gleichermassen in Krafft der Landes-Herrlichen Obrigkeit / (wann sie zumahlen zu Beförderung und Expedition der Regalien angesehen sind / ut sunt Angariæ & Parangariæ, Item, Operæ Venatoriæ, &c.

vid. omninò Hertius de Superiorit. Territ. §. 53.) können gefordert werden:

vid. Meichsner. Tom. 2. L. 2. Decis. Cam. 4. & ult. n. 177. Gail. de Arrest. c. 10. pr. Ming. de Superiorit. Territ. Concl. 79. Reink. de R. S. & E. L. 1. class. 5. c. 4. n. 130. seq. Knipschild. de Civit. Imp. L. 6. c. 3. n. 8. 9. seqq.

wiewohlen diese Dienste zuweilen auch ex Jure Conventionis, wann nehmlich die Herrschafft sich mit den Unterthanen deßwegen verglichen / Item / Jure Præscriptionis, wann selbige durch die Verjährung solche an sich gebracht / oder endlich / Jure publicæ necessitatis, wann es nehmlich die allgemeine Noth erfordert / können begehret werden.

vid. Ming. d. Concl. 79. & Knipschild. c. l. n. 10. & 11.

Dahero sie dann auch zuweilen der Nieder-Gerichtbarkeit anhängig sind / ja zuweilen gar von dem Domino Directo, Grund-Gült oder Sack-Herren / können geheischet werden.

vid. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 1. c. 7. per tot. in specie verò Obs. 2. Maul. de Homag. tit. 4. n. 1. Stamm. de Servitut. personal. L. 3. c. 12. Hert. d. Diss. §. 53. ubi has operas Oeconomicas vocat, quæ privatis quoque competere possunt.

Diese Dienste werden in Oesterreich / Robold / in Schwaben und Francken / Frohndienste / und in Bayerland / Scharwercke genennet:

Ertel. de Jurisdict. Infer. d. l. Obs. 1.

und weil sie auf den Höfen hafften / als müssen die auch von denen von Adel / wann sie dergleichen Bauren-Höfe kauffen / dem Landes- oder Gerichts-Herren præstiret werden.

Ertel. d. l. Obs. 27. Klock. V. 1. Cons. 10. n. 731. Rosenthal. de Feud. cap. 8. Concl. 5. n. 1. Res enim transit cum suo onere.

Es werden aber diese Dienste abgetheilet in Wagen-Dienste / und Hand-Dienste:

Husan. de hom. propr. c. 6. vers. siquidem rustici.

Dann welche Unterthanen / so viel Aecker haben / daß sie Zug-Vieh / Pferd oder Ochsen halten können / die müssen darmit Pflug-Dienste / Wagen-Dienste / und Bau-Fuhren thun / und werden deßwegen Hüffner / Ausspanner / oder Pferdner genennet /

vid. Köppen. Decis. 13. n. 1. & Ming. de Superiorit. Territ. Concl. 70.

die

die Armen aber / welche gantz keine Hueb haben/ müssen Handfrohnen/ das ist/ Getraid abschneiden/ Heu machen/ Bothen lauffen / welche dahero Handfröhner / Söllner / Kötner/ Kothsassen/ ꝛc. genennet werden.

Köppen. d. Decis. n. 1. Knichen. L. 2. de Invest. pact. c. 3. n. 31. seqq.

Ferner werden die Frohndienst abgetheilet in gemessene und ungemessene Frohndienst. Gemessene Frohndienst sind/ welche die Unterthanen/ entweder die Wochen/ oder das Monat einmal/ oder/ so offt und offt im Jahr/ præstiren müssen / benannte Frohn-Täge/ Schnitt- und Heu-Täge/

v. l. 24. ff. de oper. libert. add. Steph. de Jurisdict. L. 2. p. 1. c. 7. membr. 2. n. 159. Wehner. Obs. Pract. voc. Ding-Notul. Ziegl. ad Prax. Calvol. §. Nobiles. Concl. 1. n. 56.

über welche die Unterthanen nicht dörffen beschwehret werden;

Ming. c. l. & Ertel. c. l. Obs. 15.

Ungemessene Dienste aber sind/ welche von der Willkühr der Herrschafft/ oder der Landes-Gewohnheit/ dependiren / ungewisse / aber doch Landes-gebräuchliche Dienste/ welche/ so offt man sie fordert/ nach den vorhandenen Pactis, oder Ding-Notul/ müssen præstiret werden/

vid. Gail. 2. O. 62. n. 12. Ming. c. l. Steph. de Jurisdict. L. 2. p. 1. c. 7. n. 195.

worbey aber eine jede Herrschafft wohl zuzusehen/ daß sie nicht gar zu cruël und tyrannisch mit den Unterthanen verfahre:

arg. l. 30. ff. de oper. libert. Gail. d. l.

Dann es will eine solche Moderation gehalten seyn/ daß die Unterthanen / wider die Gebühr / nicht dermassen beschwehret werden / daß sie hierdurch sich selbst/ und ihr Weib und Kinder/ an ihrer täglichen Nahrung verkürtzen müssen / und darneben ihren Feld- und Hauß-Geschäfften / der Nothdurfft nach / nicht abwarten können.

vid. Husan. de Homin. propr. qu. 4. n. 68. Maul. supr. c. l. n. 12. Rosenthal. de Feud. c. 5. Concl. 71. Ming. c. Concl. 79. in fin. Ertel. d. l. Obs. 4. Knipschild. d. Tr. L. 6. c. 3. n. 13. Plura vid. apud Struv. in pecul. Dissert. de Operis & Servitiis Rusticorum, maximè posit. 4. & Engelbrecht. Dissert. de Operis Rusticorum, in specie §. 28. Vulgò, von Herren-Diensten. Balthasar. de Operis subdit. c. 7. Dn. Fromann. in pecul. Dissert. de Operis subdit. per tot. & Lauterb. de Condom. Territ. c. 6. §. 34.

§. 45.

Endlich gehöret auch unter die Jura Territorialia, deren Effectus auf die Persohnen gehen/ das Jus Asyla constituendi, oder das Recht / eine Freyung aufzurichten / als welches/ den Fürsten und Ständen des Reichs/ (so viel ihre Unterthanen/ und solche Ausländische oder Frembde / welche in eines Fürsten oder Standes Territorio oder Gebieth / eine Mißhandlung oder Delictum begangen / betrifft) in Ihren Territoriis ebnermassen zukommt; So viel aber die Forenses oder Ausländische/ welche in eines Fürsten oder Standes Territorio und Gebieth/ nicht delinquiret / belanget / wird dieses Recht unter die Kayserl. Reservata und Hoheiten gezehlet.

vid. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. & Statib. Imp. p. 2. c. 51. §. 1. 2. 3. Schwed. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 2. c. 14. §. 7. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 28. n. 23. & 24. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. Apparat. 10. Actu 24. pag. 478. Mulz. de Repræs. Maj. L. 2. c. 27. n. 43. & 51.

Dann wer das Jus Aggratiandi, oder Begnadigungs-Recht hat / und den Maleficanten gar die Straffe erlassen kan / deme kan noch viel weniger verwehret werden / dergleichen Freyungen aufzurichten/ worinnen den Missethätern nur auf eine gewisse Zeit/ und in gewissen Fällen / eine dilatorische Gnade wiederfähret;

Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. loc. supr. cit.

Sintemahlen diese Freyheit/ nicht alle und jede/ sondern nur allein diese zu geniessen haben/ die aus Hitz des Zorns übereilet / mithin entweder aus Unvorsichtigkeit/ oder von ohngefehr/ und wider ihren Willen/ in ein Unglück gerathen/ keinesweges aber die muthwillig- und vorsetzliche Missethäter /

vid. Mayer. de Advocat. Armat. c. 8. Myler. ab Ehrenbach. in Asylog. c. 10. per tot. & de Principib. & Statib. Imp. p. 2. c. 51. §. 5. Ertel. supr. c. l. Schwed. supr. dict. loc.

und zwar nicht in der Absicht / als ob sie von aller Straffe frey ausgehen sollen/ sondern/ daß sie nur aus einem solchem privilegirten und befreyeten Orth/ ihre Sache desto besser defendiren mögen / und von niemanden angetastet/ oder angefallen werden können.

Myler. de Princip. & Statib. Imp. supr. c. l. & de Asyl. c. 11. & 12. Georg. Rittershus. in pecul. Tract. de Asyl. c. 5. n. 5. & Schwed. supr. c. l.

Und/ in Conformität dessen/ hat der Hertzog Friederich zu Würtenberg/ zu Freudenstatt / und Friederich der IV. Churfürst zu Pfaltz/ zu Mannheim/ eine Freyhung aufgerichtet;

Myler. de Princip. & Statib. Imp. d. c. 51. §. 3. & in Tract. de Asyl. c. 8. n. 8. Rittershus. de Asyl. c. 5. n. 5. Mayer. de Advocat. Armat. c. 15. n. 80. & 94. Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 27. n. 22. & 54. & Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 28. n. 15. & seqq. ubi plura Exempla Asylorum, quæ in Imp. Romano vigent, proferunt.

Uber welche Freyungen aber die Stände zuweilen Kayserl. Privilegia, zu ihrer bessern Sicherheit/ auszubitten pflegen/ zumahlen wann sie selbe gegen Frembde gebrauchen wollen:

vid. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 27. n. 56.

Wie dann auch zuweilen Ihro Kayserl. Majest. solche Privilegia ertheilen/ daß kein Mörder oder Todtschläger / der in einem gewissen District oder Gericht/ einen Mord oder Todtschlag begangen/ an einigen Orten Freyung haben solle / dergleichen Privilegium die Stadt Nördlingen vom Kayser Carl dem IVten Anno 1353. erhalten hat;

vid. Lunig. im Teutschen Reichs-Archiv. Part. Spec. 4. & Continuat. ult. Part. 2. sub. voc. Nördlingen. Num. 8. Rubr. 9. Königs Caroli Privilegium, daß alle diejenige / welche in der Stadt Nördlingen/ und in ihrem Gebieth/ eine vorsetzliche Mordthat begehen/ allenthalben des Juris Asyli sollen verlustiget seyn.

Im Gegentheil pflegen Ihro Kayserl. Maj. in dem gantzen Röm. Reich / dergleichen Asyla und Freyungen anzuordnen/ und hierüber Privilegia zu ertheilen/ dergleichen Privilegium unter andern auch die Stadt Reutlingen/ vom Kayser Maximiliano I. Anno 1495. erhalten; „ Daß/ wer ausserhalb der Stadt/ aus Hitz „ Zorns/ oder zu Rettung seines Lebens/ einen Todt- „ schlag

„schlag gethan / in der Stadt Freyung haben / auch „weder über dessen Leib oder Güter / an einigen Ort „gerichtet werden solle.

vid. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territor. Apparat. 10. Act. 24. pag. 178. in fin. add. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 28. n. 22. & L. 3. c. 44. n. 28. & 29. ubi totum privilegium exhibet. Item / die Ordnung / so den Todtschlägern vorgelesen wird. Lauterbach. de Condom. Territ. c. 6. §. 30. Mulz. de Repræsent. Majest. L. 2. c. 27. n. 39. & 47.

Zu diesem Asylis und Freyungen ist auch der sogenannte Burg-Fried / welchen die Fürstl. und Gräffl. Residentien und Schlösser gaudiren / zu refériren / so darinnen bestehet / daß niemand an einem solchem Ort / einen andern / entweder mit Worten oder Wercken / beleydigen darff: dann so hierwider geschiehet / und einer den andern entweder mit einem Gewehr würcklich angreiffet / oder schläget / oder nur zu einem Duell heraus fordert / oder aber nur die Hand zum Schlagen aufhebet / wird der Beleydiger mit Hand-Abhauen / oder in andere Weege / ja bißweilen gar am Leben gestraffet / als einer der den Burg-Frieden gebrochen hat:

v. l. 9. §. 3. ff. de R. D. l. 7. §. f. cum th. seqq. ff. de Injur. add. Carpzov. Prax. Crim. qu. 40. n. 33. Mev. ad Jus Lub. L. 4. tit. 15. art. 2. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. & Statib. Imp. p. 2. c. 52. §. 36. & 9. & Knipschild. de Civit. Imp. n. 11. seqq. add. l. 15. §. 1. ff. de Injur.

Worbey aber erfordert wird / daß diese Beleydigung mit Vorsatz geschehen / und einer dem andern unrechtmässiger Weise angefallen: Dann wann sich einer wider den Aggressorem nur defendiret / kan er nicht / ausser / wann er etwann darinnen excediret / gestraffet werden;

v. l. 46. §. 4. ff. ad L. Aquil. & l. 38. §. Imperator. ff. de Injur. Myler. c. l. §. 4. Hering. de Jure Burgor. c. 1. n. 730. & Knipschild. d. l. n. 12.

Worinnen dann einem solchen Beleydiger nicht unrecht geschiehet / sintemahlen es die höchste Billichkeit ist / daß / wo der Fürst oder Landes-Herr sich aufhält / und wesentlich residiret / allda auch ein jeder genugsame Sicherheit / Schutz und Schirm haben soll / so / daß solche Residenzien diese Freyheit an und vor sich selbst haben / obgleich an denselben keine Tafel / mit der Inscription des Burg-Friedens / zu sehen ist / welche doch gemeiniglich an dergleichen Ort pfleget gehangen oder angemachet zu werden:

Myler. c. l. §. 1. & 5. Knipschild. d. l. n. 11. Harpprecht. ad §. 10. n. 22 Inst. de R. D.

Dahero es dann auch kommet / daß die Palatia Principum, oder die Residenzien der Fürsten und Herren / unter die Regalien gezehlet werden.

2. F. 56. l. un. C. de Palat. ex Dom. Domin. Lib. 11. & l. 17. ibi: in Palatio. C. de Operib. Publ. vid. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 17. Fritsch. Dissert. de Palatiis. c. 8. per tot. & Myler. c. l. §. 5. de quibus plura alibi.

§. 46.

Bißhero haben wir von den Territorial-Gerechtsamen gehandelt / deren Effectus auf die Personen / und sonderbahr die Unterthanen / gehen: Folget nun / wie selbige ihre Würckung / auf die Sachen / so zumahlen in dem Territorio gelegen sind / extendire.

Unter selbigen nun befinden sich einige / davon das Eigenthum gar keinem andern zustehet / (res nullius,) oder / die zwar dem Eigenthum nach / dem Landes-Herren zugehören / hingegen aber deren Gebrauch allen und jeden erlaubet ist: Oder aber / es giebt einige / die jemanden zugehören / (res alicujus,) von denen wollen wir am ersten handlen. Unter selbige nun gehöret

I.) Das Jus Venandi, das ist / die Jagens-Gerechtigkeit / oder der Wildbahn / worunter auch der Vogelfang / und die Fischers-Gerechtigkeit / begriffen / als welche Jura sämtlichen unter die Landes-Herrliche Gerechtsame zu referiren:

vid. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. & Stat. Imp. p. 2. c. 73. §. 1. & seqq. Lauterbach. de Condomin. Territ. c. 6. §. 36. Hertius in Disp. de Superiorit. Territor. §. 49. & Klock. V. 1. Cons. 10. n. 372. seqq. & V. 3. Cons. 149. n. 120.

Wiewohlen selbige auch jezuweilen Jure Servitutis, oder als eine sonderbahre Gerechtigkeit / in einem frembden Grund und Boden exerciret werden.

vid. Knipschild. L. 2. de Civit. Imp. c. 7. n. 4. seqq. Hertius d. §. 49. Maurit. dec. 6. posit. Feudal. 4. Carpzov. p. 3. c. 32. def. 17. Brunnem. ad l. un. C. de Venat. Ferar. & Herold. Obs. Forens. 14. add. Dissert. nostra. de Jurisdict. in alien. Territ. c. 6. §. 5. seqq.

Diese Jagens-Gerechtigkeit nun hänget insgemein dem Forst-Recht / oder der Forstlichen Obrigkeit / an; Bißweilen aber ist selbige von der Forstlichen Obrigkeit separiret / und wird gantz allein exerciret: dann daß eine solche Separation geschehen könne / ist daher zu schliessen / weilen unter der Forstlichen Obrigkeit / der Wildbahn und das Forst-Recht / als gewisse Theile / enthalten / darunter jener in der Jagens-Gerechtigkeit / dieses aber in Bestellung der Forst-Meister und Forst-Knechte / und andern demselben anhängigen Stücken / bestehet / davon weiter nachzulesen

Wehner. voc. Forst-Recht. vers. Forstalis hæc, Item, vers. ex quibus colligitur. Besold. Thes. Pract. voc. Forst. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 7. n. 40. seqq. Et in Tract. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 5. n. 211. usque ad n. 292. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. & Stat. Imp. p. 2. c. 73. §. 6. aliique plures.

weilen wir aber von diesem allem in besondern Capituln gehandelt / von der Fischerey aber in dem ersten Tomo dieses Tractats L. 6. c. 54. pag. 1181. seqq. weitläufftig tractiret haben; als wollen wir den günstigen Leser dahin verweisen.

II.) Gehören auch unter die Sachen / so in keines Eigenthum sind / die in dem Meer / oder einem öffentlichen Fluß / entstandene Insuln / als welche heut zu Tag ebenfalls den Landes-Herren zugehen /

vid. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 3. n. 29. Gryphiander de Insulis c. 10. & 11. Noë Meurer vom Wasser-Recht. p. 2. n. 8. Myler ab Ehrenbach. de Principib. & Statib. Imp. p. 2. c. 66. §. 9. & Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 13. n. 98.

ob es gleich zum Nachtheil der Unterthanen geschehen sollte / gestalten sie unter die Regalien gezehlet werden.

vid. Carpzov. p. 2. c. 31. def. 13. Struv. S. I. F. c. 6. th. 7.

Dann obgleich / nach den gemeinen Kayß. Rechten / das Meer und dessen Ufer / unter die Res Communes, oder solche Sachen / die dem Eigenthum nach / niemand zugehören / deren Gebrauch hingegen jederman gemein ist /

vid.

vid. pr. Inst. de R. D. ibique DD. in specie Harprecht. ibid. n. 172.

gezehlet/

per l. 2. §. 1. ff. de R. D.

solches auch noch heut zu Tag von einigen statuiret wird: (inmassen ja der dessenthalben zwischen den Holländern und Engelländern entstandene Streit bekandt ist/ da jene davor halten/ daß das Meer noch heut zu Tag dergestalten gemein seye/ daß sich selbiges niemand eigenthumlich unterwerffen könne;

vid. omnino Hug. Grot. integro Tract. de Mari libero, quem postea secuti in eodem argumento Graswinckel & Martin. Schokius.

dahingegen diese das Gegenspiel behaubten/ wie zu sehen bey dem

Seldeno in Tract. de Mari clauso, & Joh. Strauch. de Dominio Maris,)

So ist doch diese letztere Meynung heut zu Tag in Praxi dergestalten ausfündig/ daß selbige niemand wird negiren können: Sintemalen ja unlaugbar/ daß sich Fürsten/ Regenten und Herrn/ wie auch freye Republiquen/ die Herrschafft des Meers allenthalben zueignen/ und zu einem kundbaren Kennzeichen derselben/ bißweilen nicht allein so gar davon Possession nehmen/ (inmassen ja bekandt/ wie der Hertzog zu Venedig/ alljährlich/ an dem Himmelfahrts-Fest/ mit grossem Pomp einen Ring in das Adriatische Meer wirfft/ und sich gleichsam darmit/ Namens der Republique/ vermählet/

de quo plura vid. apud Dietherr. ad Besold. voc. Venedig. in addit. & Stryck. Diss. de Jure Navium. c. 2. n. 9. & 10.)

sondern auch die Schiffahrt auf dem Meer/ durch Abforderung des Zolls/ und in andere wege/ allenthalben restringiren und einschrencken/ welches auch in gewisser maß mit dem Fischfang zu geschehen pfleget/ wie sie sich dann auch in Conformität dessen/ der Jurisdiction auf dem Meer anmassen/ und die darauf begangene Delicta oder Verbrechen bestraffen.

de quib. omnib. plura vid. apud Klock. de Ærar. L. 2. c. 114. n. 5. Ziegl. de Jur. Maj. L. 2. c. 7. §. 9. seqq. Stryck. in Usu Modern. Pandect. ad tit. de R. D. §. 7. seqq. & in Diss. de Jure Nav. c. 2. n. 12. & seqq. Schulz. Diss. de Jurisdict. litoral. c. 4. n. 2. seqq. Stypmann. de Jure maritimo, p. 1. c. 1. n. 11. Struv. in S. J. F. c. 6. th. 7. Schilt. Exerc. ad ff. 4. th. 7. & Hopp. ad tit. Instit. de. R. D. §. in usu hodierno.

So darff auch heut zu Tag niemand mehr/ Edelgestein/ Perlen/ &c. an den Ufern und Gestaden des Meers und der Flüsse/ suchen/ sondern selbige gehen den hohen Obrigkeiten und Herrschafften zu/ die um selbige Gegend des Meers oder der Flüssen/ihrer Territoria und Länder haben:

vid. Ludwell. Exercit. ad Instit. Disp. 4. th. 6. lit. c. Georg. Schulz. in Synops. Instit. tit. de R. D. lit. r. Noë Meurer. in Tract. vom Wasser-Recht/ p. 1. fol. 6. 9. ibi: die Gold-Gründe im Rhein/ werden vor ein besonder Regal, der hohen Obrigkeit zuständig/ gehalten. Lauterb. Disp. de Thesaur. th. 2. Stryck. in Usu Modern. Pandect. tit. de R. D. §. 9. & ad tit. de A. R. D. th. 12. Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 13. n. 88. Ir. n. 94. seqq. & Schulz. Diss. de Jurisd. litoral. c. 4. n. 52. seqq.

und auf gleiche Weise können sie sich auch die auf dem Meer entstandene Insuln zueignen;

Ziegl. supr. c. l. § 9.

welches auch bey den Fluminibus publicis oder offentlichen und Schiff-reichen Flüssen/ geschiehet: in welcher Absicht demnach nicht allein die Könige in Franckreiche die auf der Rhone/entstehende Insuln sich eigenthümlich zuschreiben/ sondern es geschiehet auch solches/ von dem Churfürsten zu Pfaltz/ bey denen in dem Rhein sich hervor thuenden Insuln;

vid. Nicol. Boër. Dec. 24. n. 16. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 63. n. 13. & 14.

dahingegen nach den gemeinen Käyserl. Rechten/ solche Insuln und Werder in den Flüssen/ denjenigen zu gehen/ derer Gestad sie näher sind/ wann sie aber in der Mitte des Wassers entsprungen/ so sind sie beeden Angräntzern und Gestaden gemein/

vid. §. 22. ibique DD. in specie verò Schneidew. n. 7. ibid. Inst. de R. D. add. Ziegl. de Jur. Maj. L. 2. c. 15. §. 26. Petr. Heig. p. 2. qu. 40. n. 58. sq.

welches auch die Sächsische Rechte also observiren:

vid. Sächsisch Land-Recht. L. 2. art. 56.

wiewol Churfürst Augustus, die auf dem Elb-Strom entspringende Insuln und Werder/ seinem Fisco zugesprochen/

vid. Rescript. ejus de dato Dreßden. d. 7. Dec. 1563. apud refert. Ziegl. d. Tr. L. 2. c. 15. §. 27.

III.) Gehören unter obberührte Sachen die loca deserta & inculta, oder die Neubrüche/ wüste Hayden/ wüste Hufen/

de quib. vid. integra Diss. Sam. Stryck. de agris desertis, von wüsten Hufen.

so niemalen/ oder länger dann sich Menschen Gedächtnuß erstreckt/ gebauet worden/ als welche sich die Lands-Herren/ in krafft der Landsherrl. Obrigkeit/ zueignen/ oder dieselbe den Unterthanen umzubrechen erlauben/ und davon den Zehenden fordern/ den man daher Noval-Zehend/ Neubruch-Zehend/ Roth- oder Reut-Zehend nennet:

de quo Jure pluribus egimus Tom. 1. hujus Tract. Lib. 3. c. 5. in fin. & c. 41. §. 2. ubi vid. plures alleg. quib. add. Klock. de Ærar. L. 2. c. 48. n. 10. Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 70. §. 1. seqq. Besold. Thes. Pract. voc. Neubruch/ ibique Dietherr. in not. Wehn. voc. Noval-Zehend/ Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 5. n. 171. Textor. in Jure publ. Stat. Imp. tit. 4. n. 279. sqq. Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 13. n. 91. & Hertius. Disp. de Superiorit. Territ. §. 50.

welches zwar den Canonischen Rechten zuwider laufet/ als deren Verordnung dahin gehet/ daß solcher Zehend denjenigen Geistlichen zugehen solle/ in dessen Pfarrspiel das Neugereuth gelegen/

per cap. quoniam. 13. ibique Panormitan. & cap. Tua. 25. §. ult. X. de Decim. nec non c. 2. §. fin. eod. in 6to.

in welcher Absicht demnach sich viele Doctores wider diese Gewonheit sich setzen/ und selbige improbiren; uti videre est apud Wehner. voc. Noval-Zehend. Speidel. voc. Neubruch/ Werndle im Zehend-Recht. L. 4. c. 3. pag. 361. seqq. & Lundenspur de Imperior. & famil. Orig. & mutat. c. 30. n. 150. pag. 138.

allein/ weilen den Fürsten und Ständen des Reichs/ schon die loca deserta & inculta, laut obigem/ Jure superioritatis, zukommen:

vid. tot. tit. C. de omni agro desert. l. 1. C. de bon. vacant. & 2. F. 56.

als erfordert auch die Billigkeit/ daß ihnen loco vectigalis, oder statt eines Boden-Zinses/ die Früch-

te davon gelassen/ und folglich auch der Noval-Zehend zugestanden werde/ und zwar um so mehr/ weilen sie/ durch dergleichen Ausreutung und Bebauung der öden Felder und Höltzer/ an Holtz und Vieh-Weyde/ einen solchen Abgang leyden / daß sie billich davor wieder einige Ergötzlichkeit prætendiren können:

arg. l. 14. ff. de R. J. vid. omninò Syring. in Praxi aurea Juris decimandi. c. 7. §. 7. seqq. allwo er diese Meynung mit vielen Præjudiciis und Zehen-Ordnungen bestättiget / und ad contraria weitläufftig antwortet / mit dem Beysatz / daß zum theil auch die Catholische Fürsten / sich diesen Zehenden zueignen. Add. Besold. Thes. pact. voc. Neubruch. ibique Dietherr. in addit. ubi quoad Decimas Novalium distinguit inter Jus Canonicum, & Consuetudinarium &c.

wie dann solche Ausrottung nicht allein an ungeschlachten Hecken / Haiden und Sträuchen / sondern auch an Wäldern und Höltzern / geschiehet/ welches aber dem Eigenthums-Herrn/ oder auch demjenigen/ welcher eine Gerechtigkeit/ Bau- und Brenn-Holtz in einem solchen Wald zu fällen / hergebracht / wann er den Wald oder Forst gantz und gar erösen wollte / ohne des Forst-Herrn / oder dessen / der die Jagdbarkeit allda hat / Consens und Bewilligung nicht erlaubt ist: dann obgleich ein jeder seines Eigenthums Herr und Meister ist / und mit demselben nach seinem Belieben schalten und walten kan /

per l. 21. C. Mandat.

so ist doch solches nur von dem rechtmässig- und ziemlichen Gebrauch / keineswegs aber von dem Mißbrauch/ zu verstehen / als welcher nicht zu gestatten ist.

vid. l. 9. ff. de Servitut. l. 15. §. Propriet. Domin. & seq. It. l. 19. ff. de usufr. l. fin. de usu & habit. nec non §. ult. Inst. de his qui sunt sui vel al. jur. add. Mindan. de Mandat. L. 2. c. 41. n. 17. seqq. & Oettinger de Jure Limit. L. 1. c. 10. n. 21. seqq. It. lit. W. & X. Y. Noë Meurer vom Jagd- und Forst-Recht. p. 2. tit. der Eigenthums-Herr / ob er seine eigene Wäld unverhindert des Forst-Herrns ausreuten möge. add. Sekendorf. im T. F. Staat. p. 3. c. 3. Regal. 6. §. 7. & 8. & Dissert. nostra Inaug. de Jurisd. in alien. Territ. c. 6. §. 6. & 8.

dahero dann kommet / daß die Forst-Herren von solchen Aeckern / so von neuen ausgereutet werden / die zehende Garb wegen des Abgang des Forsts/ und daß sie das Ausstocken gestatten / fordern / so sie Forst- oder Stock-garb nennen.

de qu. plura vid. apud Besold. in Thes. Pract. voc. Ausstocken/ Forst- oder Stock-garb & voc. Neubruch / Noval-Zehend. vers. licet. in fin. add. Observat. Jurid. in Tom. 1. hujus Tract. ad L. 3. c. 30. §. 2. & ult. It. ad c. 35.

Worbey aber dieses zu mercken/ daß es keine Neubrüche seyn / so man Wiesen umbbricht / und sie zu Aeckern macht: Item Egarthen/ (so zwar vor diesem bebauet gewesen / aber viel Jahr lang öd und wüste gelegen / mithin also in so langer Zeit verwildet sind/ und von neuen wieder zum Bau ausgereutet werden müssen.

vid. Oettinger. de Jure limit. L. 1. c. 10. n. 6.)

deßgleichen auch die Seen/ die man zu Zeiten besäet / als welches alles nicht vor Neubruch kan gehalten werden.

vid. Besold. Thes. Pract. voc. Neubruch/ Noval-Zehenden: vers. notandum hîc.

IV.) Sind auch unter obberührte Classe zu referiren die Bona Vacantia, oder Herrn-lose/ item Erb-lose Güter / zu welchem sich kein Herr und Erb findet/

vid. 2. F. 56. l. 96. §. 1. ff. de Leg. 1. & l. 1. C. de bon. vocant.

welche demnach ebenfalls dem Lands-Herrn/ oder dessen Fisco, in krafft Landsherrlicher Obrigkeit / jedoch dergestalten zugehen/ daß derselbe die darauf hafftende Beschwehrden übernehmen/ und davon die Schulden bezahlen muß/ gestalten der Lands-Herr oder dessen Fiscus, in solchen Gütern nicht jure proprio oder vor sich / sondern als ein Erb/ succediret.

vid. l. 7. C. de distract. pign. l. 6. §. Fisco ff. ad Senatusc. Trebell. add. Gail. 2. O. 86. n. 4. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 15. num. 9. & 11. Renat. Chopin. de Doman. L. 1. tit. 12. n. 1. Hert. de Superiorit. Territ. §. 52. ubi exempla. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 9. Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 68. §. 2. & 3. Bocer. de Regal. c. 3. n. 27. vid. tamen Schwed. Intr. in Jus publ. part. spec. Sect. 2. c. 15. §. 11. n. 2. ubi docet, Fiscum non Jure hæredis & successionis, sed Superioritatis, propria etiam authoritate, talia bona occupare. add. omnino Simon in pecul. Dissert. de bonis Vacant. von Herrn-losen Gütern. per tot. in spec. verò c. 3. Klock. de Ærar. L. 2. c. 136. Textor in Jure publ. Statuum Imp. tit. 4. n. 278. seqq.

V.) Gehören auch hieher die Bona Ereptitia, oder solche Güter / so die Lands-Herrn / oder derselben Fiscus, denjenigen wegnimmt/ die sich der Erbschafft eines Verstorbenen unwürdig gemacht / welches geschiehet/ wann nemlich einer demselben ein Testament zu machen verbotten / oder darzu gezwungen hat/

vid. t. t. ff. de his quib. ut indignis. ubi plures causæ recensentur. Item t. t. si quis aliquem testar. prohibuerit vel coëger. l. 47. in fin. ff. de Jure Fisci. add. Peregrin. de Jure Fisci. L. 2. c. 2. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 10. Klock. L. 2. de Ærar. c. 138. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 15. n. 13. Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. & Statib. Imp. p. 2. c. 68. §. 4.

aus welchen Gütern aber der Fiscus ebenfalls die Schulden bezahlen / und die Legata entrichten muß:

vid. Knipschild. c. l. n. 16. add. l. cum Fisco ff. ad Senatus. Syllan. ibique gloss. & Dd.

welches alles noch heut zu Tag/ bey sich ereignende Begebenheiten/ also kan practiciret werden / siemalen in Teutschland der Titul. ff. & Cod. de his quib. ut indignis, nicht abrogirt und aufgehoben worden.

vid. Mev. p. 5. Dec. 153. & Schwed. in Introd. in Jus publ. part. spec. Sect. 2. c. 15. §. 11. n. 3.

Von solchen Personen aber/ so sich einer Erbschafft unwürdig gemacht/ sind diese wohl zu unterscheiden/ welche gantz und gar darzu unfähig sind/ und denē dahero/ wegen ihrer Unfähigkeit/ nichts kan vermacht werden: dann jene können aus des Verstorbenen Verlassenschafft etwas bekommen und an sich bringen / es wird ihnen aber/ weilen sie sich des Succession-Rechts unwürdig gemacht/ wieder genommen/ und dem Fisco zugeeignet; da hingegen diesen gar nichts kan verlassen werden / und wann es de facto geschiehet / ist es ungültig / und wird eben also geachtet/ als ob es nicht geschehen wäre.

vid. l. 12. ff. de his quib. ut indign. & l. 3. ff. de his quæ pro non script. habent. ibiq; DD. add. Bocer. c. 3. de Regal. n. 40. & Knipsch. d. c. 15. n. 14. seq.

VI.) Sind

VI.) Sind noch ferner unter diese Claſſ zu zehlen/ die bona Proſcriptorum ac damnatorum, das iſt/ die Güter derjenigen/ ſo wegen groſſer Verbrechen und Miſſethaten/ als zum Beyſpiel/ wegen des Laſters der beleidigten Majeſtät/ zum Tod verdammet/ oder in die Acht erkläret und banniſiret worden:

vid. 2. F. 56. & l. 5. C. ad L. Jul. Majeſt.

dann obwolen vor dieſem/ nach den alten Käyſerl. Rechten/ wegen eines jeden Verbrechens/ um welches willen einer deportirt worden/ oder die Freyheit verlohren/ oder aber ſich des Lebens verluſtigt gemacht/ deſſen Güter confiſciret worden;

per l. 1. ff. de bon. damnat. l. 3. & 4. C. de bon proſcript. add. Peregrin. de Jure Fiſc. L. 5. tit. 1. n. 1. & Knipſchild. de Civ Imp. L. 2. c. 15. n. 30.

ſo hat doch Käyſer Juſtinianus ſolches geändert/ und die Fürſehung gethan/ daß ſothane Güter nicht dem Fiſco, ſondern den nechſten Agnaten oder Bluts-Freunden/ zufallen ſollen/

vid. Auth. Bona damnatorum Cod. de bonis proſcript. & Nov. 134. cap. ult.

ausgenommen des Laſters der beleydigten Majeſt.

uti ſupr. dict. add. O. Crim. art. 218. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 12. n. 94. Klock. de Ærar. L. 2. c. 140. n. 18. & Vol. 1. Conſ. 24. n. 24. Brunnem. ad Authent. bona. damnat. C. de bonis proſcript. Mev. ad Jus Lub. L. 1. tit. 2. art. 3. n. 20. ſeqq. Sed vid. Sixtin. L. 2. de Regal. c. 12. n. 32. Lauterb. de Jure Fiſci. c. 3. §. 7. & Hertius. de Superiorit. Territ. §. 42. ubi docent, in Nov. 134. c. ult. Confiſcationis pœnam, certis criminibus ſingulatim poſitam, ſublatam non eſſe, ad eamque Carolum V. in O. Crim. art. 218. non obſcure reſpexiſſe.

ſintemalen es vor ſehr unbillich angeſehen worden/ daß die Kinder der Eltern Schuld tragen ſollen.

contra tex. Devter. 24. verſ. 16. Ezech. 18. verſ. 4. & 20. & l. 7. ff. de bon. damnat.

In welcher Abſicht dann ihrer viele davor halten/ daß Fürſten und Stände des Reichs/ heut zu Tag die Confiſcation der Güter von neuen nicht einführen können:

vid. Klock. de Contr. c. 18. n. 78. Roſent. de Feud. c. 5. Concl. 62. add. Knipſchild. cit. c. 15. n. 34. Hert. de Superiorit. Territ. § 42. Sed vid. Diſp. Inaug. Matth. Bidenapii, An. 1678. ſub Præſidio Dn. Henr. Balth. Rothii, Jenæ habita de Confiſcatione Statutaria, per tot. in ſpecie verò th. 5. 6. 7. ſeqq.

wenigſtens muß an denjenigen Orten/ wo die Confiſcation rechtmäſſiger Weis/ und von langen Zeiten her/ eingeführet worden/ den Kindern die Legitima oder der ſogenannte Pflicht-Theil/ überlaſſen werden.

Beſold. Conſ. 95. n. 132. ſeq. Klock. de Ærar. L. 2. c. 140. n. 19. & Knipſchild. c. l. n. 35.

Woraus ſich demnach von ſelbſten ergiebet/ daß heut zu Tag die Güter der Hexen und Unholden/ ſo zum Feuer verdammet worden/ nicht confiſcirt werden:

vid. Berlich. p. 1. Concl. 5. n. 27. Beſold. Conſ. 95. per tot. Klock. V. 1. Conſ. 24. n. 1. ſeqq. & de Ærar. L. 2. c. 95. n. 34. ſqq. & Knipſch. c. l. n. 36.

wie dann auch diejenige/ ſo zum Tod verdammet worden/ in den meiſten Orten Teutſchlandes/ von ihren Gütern teſtiren können/ wo nicht die Confiſcation der Güter dem Urthel in ſpecie einverleibet worden;

de quod vid. pecul. Diſſ. Dn. Ludov. Menckenii, de Teſtamenti factione, damnatis ad mortem Jure Civit. denegata, & moribus plerisque aſſerta th. 25. & ſeqq. In ſpecie verò th. 38. & ſeqq.

diejenigen Güter aber/ ſo ein Vaſall oder Unterthan/ wegen des wider Ihro Käyſerl. Majeſt. begangenen Laſters der beleydigten Majeſtät/ verwürcket/ fallen nicht dem Käyſer/ ſondern dem Lands-Fürſten/ und den mit den Juribus Fiſci belehnten Ständen/ in deren Territorio ſie gelegen/ heim/ ſie mögen hernach Lehen- oder eigene Güter ſeyn.

vid. Beſold. Conſ. 153. n. 80. Klock. V. 1. Conſ. 22. n. 47. Reinking. de R. S. & E. L. 1. Claſſ. 5. c. 8. n. 27. Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 68. §. 8. Knipſchild. c. l. n. 38. Hert. de Superiorit. Territ. §. 42. in fin. Textor. in Jure Publ. Stat. Imp. tit. 4. n. 271. ſeqq. de quo §. 26. hujus Cap. egimus add. omnino Capitulat. Joſephi. art. 26. & Modern. Invictiſſ. Imp. Caroli VI. art. 21.

VII.) Haben vor dieſem ohn Unterſchied hieher gehöret/ die Güter dererjenigen/ welche aus Trieb ihres böſen Gewiſſens/ (mithin alſo nicht aus Kranckheit des Leibs/ Melancholie, Gebrechlichkeit der Sinnen/ oder anderer dergleichen Blödigkeit/

vid. l. 3. pr. ff. de bon. eorum, qui ante ſent. & O. crim. art. 135.)

gewaltſame Hand an ſich geleget/ und ſich ſelbſt umgebracht haben;

vid. tot. tit. ff. & C. de bon. eorum, qui ante ſent.

heut zu Tag aber hat die Confiſcation der Güter (auſſer in ſolchen Fällen/ da der Maleficant nebſt dem Leben auch die Güter verwürcket/

vid. O. Crim. art. 135. ibique Matth. Steph.)

nicht mehr Platz.

Klock. de Ærar. L. c. c. 85. n. 10. & V. 1. Conſ. 24. n. 54. Myler. ab Ehrenbach/ de Princ. & Stat. Imp. p. 2. c. 68. §. 9. & Mencken in Diſſ. ſupr. cit. th. 28. Carpz. p. 3. c. 6. def. ult. Struv. Exerc. ad ff. tit. 32. th. 8. n. 8. Schwed. Introd. in Jus publ. part. ſpec. Sect. 2. c. 15. §. 11. n. 6.

VIII.) Nimmt auch der Fiſcus die Güter derjenigen weg/ welche ſich mit verbottener Blut-Schande beſudelt/ und einander geehliget haben/ wie auch ihrer aus ſolcher Blut-Schand und verdammter Ehe erzeugten Kinder/

per auth. ex Complexu. C. de inceſt. nupt. & 2. F. 56. add. Mynſ. 3. O. 91. Klock. de Ærar. L. 2. c. 139. per tot. & V. 1. Conſ. 29. n. 870. Knipſchild. de Civit. Imp. L. 2. c. 15. n. 18. Myler. ab Ehrenbach/ d. cap. 68. §. 10. Einſidel. de Regal. c. 3. n. 171.

welches aber mit der Modification und Maß zu verſtehen/ wann aus voriger rechtmäſſiger Ehe keine Kinder vorhanden ſind:

vid. Nov. 12. c. 1. & Rittershuſ. ad Nov. p. 4. c. 2. n. 23. nec non Schwed. d. cap. 15. n. 4.

wiewolen auch den Kindern/ ſo aus einer ſolcher Ehe erzeugt werden/ wenigſtens/ nach den Canoniſchen Rechten/ die Alimenta, oder benöthigte Lebens-Mittel/ müſſen verſchafft werden/

vid. c. 5. X. de eo qui dux. quam poll. per adult. add. Stryck. de actionib. forens. inveſtigand. Sect. 1. memb. 2. §. 10. & 11. & Mencken. in pecul. Diſſert. de alimentis filiorum à patre præſtandis & non præſtandis. c. 2. §. 7.

IX.) Gehören auch unter dieſe Reyhe/ diejenige Güter/ davon gefährlicher Weis der Zoll nicht bezahlet/ ſondern mit Fleiß verfahren worden/ welche dannenhero auch dem Fiſco heimfallen;

de

de quib. nos alibi. vid. interim. l 8. pr. l. 14. l. f. §. 3. ff. de Vectigal. L. 1. & 2. C. eod. add. Gail. 2. O. 51. n. 5. Sixtin. L. 2. de Regal. c. 6. n. 162. seq. It. num. 170. Henric. Klock. de Vectigal. Concl. 85. lit. d. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. cap. 18. n. 50. Schwed. Introd. in Jus publ. Sect. 1. c. 20. n. 7. & Sect. 2. c. 15. n. 7

ob aber dererjenigen Güter und Vermögen / so nicht versteuret / sondern davon die Steuer der Obrigkeit gefährlicher Weise entzogen / worden / dem Fisco heim falle?

de eo vid. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 17. n. 110. seqq. Item n. 118. seqq. ubi hoc de Jure communi negat, in casu verò existentis specialis Statuti, affirmat, consent. Klock. de Vectigal. Concl. 81.

X.) Weiter sind auch hieher zu referiren die Metalli-fodinæ, in Gold-Silber-und Ertz-Gruben / oder Bergwerck / und was sonsten unter dem Namen des Metalls begriffen ist: Es wird aber unter dem Namen des Metalls nicht allein verstanden / Gold / Silber / Kupffer / Zinn / Bley / Eysen; sondern auch Queckſilber / Alaun / Vitriol / Kobold / Mennig / Zinnober / Spißglaß / Jaspis / Marmor / und andere dergleichen kostbare Steine / item das Saltz ꝛc.

vid. Limnæ. ad A. B. c. 9. §. 1. Obs. 24. Seckend. im T. F. Staat. p. 3. c. 3. Regal. 1. §. 11. & 12. Schwed. Introd. in Jus publ. part. spec. Sect. 2. c. 15. §. 12. Myler ab Ehrenbach / de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 69. §. 5. & 6. Knipschild. de Civit. Imp. L. 5. c. 21. n. 16. Hertius. de Superiorit. Territ. §. 46. Horn. Dissert. pecul. de Metalli-fodinar. Jure th. 9.

mit nichten aber die schlechten Steine / item der Kalch / imgleichen die Stein-Kohlen / als welche unter die Metall nicht zu rechnen.

vid. Heig. p. 1. qu. 13. n. 17. Carpz. p. 2. c. 53. def. 3. Horn. dict. Diss. th. 17. in fin. Seckend. im T. F. S. p. 3. c. 3. Regal. 1. §. 1. in fin.

Nun ist zwar das Jus Metalli-fodinarum, in der Guldenen Bull den Churfürsten / als ein sonderbares Privilegium, eingeraumet und vergönnet worden;

vid. A. B. c. 9. ibique Dieterich ac Limnæ.

nach der Hand aber / ist es auf andere Fürsten und Stände des Reichs dergestalten gekommen / daß heut zu Tag die Churfürsten vor denselben keine Prærogativ oder Vorzug haben / sondern ein jedweder Lands-Herr eignet sich dieses Recht / in Conformität der Landsherrlichen Superiorität oder Obrigkeit / zu / woraus desselben Fiscus oder Cammer einen stattlichen Nutzen schöpffen kan.

vid. l. 1. C. de Metall. 2. F. 56. R. A. de An. 1551. §. weiter so setzen. 48. add. Klock. de Ærar. L. 2. cap. 27. n. 8. Myler. ab Ehrenbach / de Princip. & Statib. Imp. p. 2. c. 69. §. 1. Fritsch. de Regal. Salin. Jure p. 1. c. 1. §. 3. & c. 3. §. 1. sqq. nec non Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 16. n. 53. seqq. Horn. de metalli-fodin. Jur. th. 10. Seckend. im T. F. S. p. 3. c. 3. Regal. 1. §. 2. & 3. Lauterb. in Dissert. de Thesaur. th. 11. n. 2.

So haben auch die Metall-und Ertz-Adern oder Gruben / nach den Römis. Rechten / denjenigen eigenthumlich zugehöret / auf welcher Grund und Boden sie gefunden worden;

vid. l. 32. §. 3. ff. de usu & usufr. Leg. l. 7. §. 14. ff. solut. matrim. l. 9. ff. eod. & l. 9. §. sed si. ff. de usufr. add. Myler. ab Ehrenbach / d. tr. c. 69. §. 2. Ziegl. de Jurib. Majest. L. 2. c. 19. §. 5. & 6. & Fritsch. de Regal. Salin. Jur c. 2. §. 1.

jedoch haben selbige einen gewissen Canonem, Zehenden / Zinß oder Zoll / daraus geben und bezahlē müssen:

per l. 4. §. 7. ff. de Censib. & l. 17. §. 1. ff. de V. S. nec non l. 2. & 3. C. de Metall. add. Bocer. de Regal. c. 3. n. 166. Sixtin. L. 2. de Regal. c. 16. n. 34. Myler. ab Ehrenbach / d. l. §. 2. Fritsch. d. Diss. c. 2. §. 1. n. 2. in fin. & Ziegl. de Jurib. Majest. L. 2. c. 19. §. 7.

und zwar bißweilen den zehenden / bißweilen aber den achten / bißweilen einen andern Theil / nach eines jedweden Orts Gewonheit und Observanz,

vid. l. 3. & 5. C. de Metall. add. Klock. de Ærar. L. 2. c. 27. n. 12. Myler. ab Ehrenbach / d. l. §. 3. & in Appanolog. cap. 31. n. 7. & 8. Horn. de Metalli-fodin. Jure. th. 9.

in welcher Absicht demnach dieses Emolumentum, oder dem Fisco zugehende Nutzbarkeit / unter die Regalia referiret worden /

vid. Bocer. d. l. n. 175. Fritsch. d. Diss. c. 2. §. 1. n. 2. in fin.

welches auch noch heut zu Tag / nach vieler Publicisten Meynung / also observirt wird / indem selbige davor halten / daß nicht die Ertz-Saltz-und andere Gruben selbsten (ausser / wann sie in denen dem Landsherrn zugehörigen Orten gefunden werden) sondern der davon fallende Canon, Berg-Zehend / Zinß oder Zoll / unter die Regalia zu zehlen / die Ertz-Gruben selbsten aber denen Privatis, auf welcher Grund und Boden sie gefunden werden / zugehören;

vid. Klock. de Ærar. L. 2. c. 9. n. 18. Speidel. Specul. Juris. lit. S. n. 15. Sixtin. L. 2. de Regalib. c. 19. n. 12. Limnæ. ad A. B. c. 9. §. 1. Obs. 17. n. 2. Schütz. de Stat. Rei Rom. V. 1. Diss. 6. th. 19. lit. H.

dahingegen andere der Meynung sind / daß es heut zu Tag gantz anders damit gehalten / und nach der in Teutschland recipirten Observanz, die Ertz-Gruben / ohne Unterscheid / unter die Regalia gerechnet werden / und zwar dergestalten / daß es in des Landherrns / oder / deme dieses Regale zuständig / freyer Willkühr stehet / ob er den davon fallenden Nutzen / jemanden unter Bedingung eines gemissen Canonis oder Zinses / gestatten wolle oder nicht:

vid. Rosenthal de Feud. c. 5. Concl. 88. lit. f. Myler. ad Rumelin. Diss. 8. th. 10. lit. a. Struv. S. J. F. c. 6. th. 26. Carpz. Diss. de Regal. th. 60. & in Jurispr. forens. p. 2. c. 53. def. 2. ubi præjudic. Besold. Thes. Pract. voc. Saltz-Pfann. Heig. L. 1. quæst. 13. n. 29. Fritsch. de Regal. Salinar. Jur. c. 2. n. 8. & 9. Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 15. n. 137. seqq. Seckend. im T. F. Staat. p. 3. c. 3. n. 3. Schweder. Introd. in Jus publ. part. spec. Sect. 2. c. 15. §. 12. Hert. de Superiorit. Territ. §. 46. Hornius Disp. de Metalli-fodin. Jur. th. 15. Ziegl. de Jurib. Majest. L. 2. c. 19. §. 12. & 13. Item §. 17. Rechenberg. in pecul. Dissert. de Hermundurorum Metallurgia Argentaria, oder / von Ertz-Gebürgischen Silber-Bergwerck / part. spec. c. 1. §. 1. seqq.

dahero dann heut zu Tag niemanden / nicht einmal auf seinem eigenen Grund und Boden / erlaubt ist / ohne vorhergehende Nutzung oder Verleyhung / oder auch ohne rechtmässige Verjährung /

vid. Fritsch. d. Dissert. c. 3. §. 2. & 3. & Horn. d. Dissert. th. 15.

nach

nach Ertz zu graben und sich selbiges zuzueignen/ als worvon die hier und dar heraus gekommene Bergwercks-Ordnungen ein klares Zeugnuß geben:

vid. Eisenhard. de Metall. Reg. c. 2. th. 25. Horn. dict. Diss. th. 15. & 19. & Ziegl. c. l. §. 14. seqq.

wiewolen einige an einer solchen Universal-Gewohnheit in Teutschland annoch zweiflen wollen.

vid. Sixtin. supr. c. l. Frisch. d. Dict. c. 2. §. 3. n. 10. & c. 3. §. 2. n. 8.

Wer also dieses Regale in seiner Vollkommenheit besitzet/ der ist nicht allein berechtiget/ auf seine eigene Kosten/ Ertz-Gruben anzurichten/ oder solches andern zu erlauben; sondern er kan auch Berg-Beamte/ und Officianten über solche Bergwercke und Ertz-Gruben bestellen/ deßgleichen Bergwercks-Ordnungen machen/ und von denjenigen/ welchen er dieses Recht erlaubet/ etwas zur Recognition, und zumalen einen gewissen Canonem, Berg-Zehenden/ oder Zinß abfordern:

de quibus omnibus plura vid. apud Eisenhard. de Metall. Reg. c. 2. th. 38. 41. & 44. & Horn. Diss. de Metalli-fodin. Jure th. 18. Seckendorf. im T. F. Staat. p. 3. c. 3. Regal. 1. §. 7. & seqq. Ziegl. de Jur. Majest. L. 2. c. 19. §. 17. & 18. & Rechenberg. in Diss. supr. cit. part. spec. c. 1. §. 5. 6. & seqq.

und weilen dem Publico, an Entdeckung solcher Metall-Adern/ ein sehr grosses gelegen; als ist einem jeden erlaubt/ auch auf einem fremden Grund und Boden/ nach Metall zu suchen/ ohne daß es der Eigenthums-Herr verwehren kan.

vid. l. 3. & 6. l. de Metall. & Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & Statib. Imp. p. 2. c. 69. §. 4. Ziegl. de Jurib. Majast. L. 2. c. 19. §. 9.

Nur allein werden die besaamte Aecker/ imgleichen Tisch/ Bett und Feuerstätt ausgenommen/ zumalen aber dieses nicht gestattet/ daß etwas dergleichen aus Æmulation, oder jemanden dadurch Tort zu thun/ vorgenommen/ oder aber fremde Häuser ruinirt werden:

vid. l. 6. C. de Metall. Myler. ab Ehrenbach. c. l. §. 4. & Horn. d. l. §. 20.

wie dann auch die Gruben/ wann keine Adern entdecket worden/ gleich wieder müssen gefüllet und zugeworffen werden: Hat sich aber was gefunden/ so hat zwar der Fremde kein anders Recht darzu/ als daß er sich damit kan belehnen lassen; jedoch gaudiret er dieser Prærogativ, daß ihm vor andern/ die vielleicht die Belehnung eher begehret/ mit sothaner Belehnung muß willfahret werden: dann/ der erste Finder/ ist auch der erste Muther.

Horn. d. Dissert. th. 20.

Weilen aber dem Grund- u. Eigenthums-Herrn/ hierdurch viel zu kurtz geschiehet/ als muß ihm/ seines Ackers halben/ den er dem Publico zu besten hergeben muß/ einiger Ersatz oder Ergötzlichkeit gethan werden:

vid. l. 3. C. de Metall.

zu welchem ende ihm dann einiger Orten/ statt einer Ergötzlichkeit/ der Erb-Kuckus assigniret wird/ welcher dem Grund und Boden/ als eine perpetuirliche Beschwerde/ anhänget; In was vor einem Theil aber solcher Erb-Kukus bestehe.

de eo vid. Horn. d. Dissert. §. 20. & Rechenberg in cit. supr. Diss. vom Ertzgebürgischen Silber-Bergwerck/ part. spec. c. 1. §. 4.

So ist auch heut zu Tag an vielen Orten verboten/ nach Salpeter/ welcher eine saltzigte Minera ist/ die in der Erden stecket/ zu graben/ oder denselben zu sieden/ ohne Vorbewust und Erlaubnuß der Obrigkeit/ die um einen gewissen Zinß solches zu gestatten pfleget/ damit man dessen zu unterschiedlichen Dingen/ und sonderlich bey Bereitung des Büchsen-Pulvers/ die Nothdurfft haben kan.

Seckendorf. im T. F. S. p. 1. c. 3. Regal. 1. §. 12. add. Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 15. n. 140.

Deßgleichen wird der Herrschafft/ aus der saltzigten scharffen Potaschen/ wie man sie nennet/ welche aus der gemeinen Aschen/ von Holtz/ auf eine sonderbare Art gesotten und bereitet/ nachmals aber in fremde Oerter/ zum Behuf eines und des andern Handwercks/ verführet wird/ entweder der Zehende/ oder ein anderer bedingter Theil/ gereichet/ auch nicht anderst/ als mit Erlaubnuß der hohen Obrigkeit/ und zwar von solchen Personen/ die in den Höltzern mit dem Aschen-brennen behutsam umzugehen/ und vor Schaden zu seyn wissen/ selbige zu sieden zugelassen.

Seckend. c. l. §. 12. in fin. Add. omninò Observat. Jurid. ad Tom. 1. hujus Tract. L. 2. cap. 7. ad Rubr. Item ad §. 1. 2. 3. & 4. pag. 184. 185. & 186.

Und weilen jetztgehörter massen die Metall und das Ertz/ nebst deme/ was darunter begriffen/ unter die Regalia gehören/ und heutigen Tags der hohen Landes-Obrigkeit/ in Begriff der Landsherrlichen Superiorität/ zukommet: als wird auch solches

XI.) Von einigen auf die unter der Erden sich befindliche Schätze extendiret/ inmassen es insgemein heisset: alle Schätze unter der Erden begraben/ gehören zu dem Obrigkeitlichen Gewalt!

vid. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 8. n. 7. Horn. de Regal. Metalli-fodin. Jure. th. 14. Rechenb. in Diss. de Hermundororum Metallurgia Argentar. oder vom Ertzgebürgischen Silber-Werck/ part. spec. c. 1. §. 4. Lauterb. de Condom. Territ. c. 6. §. 38. Speidel. Specul. Jur. Lit. S. n. 44. Arnisæ. de Jurib. Majest. L. 3. c. 6. n. 23. Ziegler. de Jur. Majest. L. 2. c. 20. §. 19. & 20. Klock. de Ærar. L. 2. c. 17. n. 10. Bornit. de Ærar. L. 3. c. 9. Struv. Exerc. ad ff. 41. th. 54. Hert. de Superiorit. Territ. §. 45. Schilt. Exerc. ad ff. 45. th. 26. seqq. Schröter in Disput, ejusdem argumenti §. 33. ibique plures citat.

wiewolen diese Gewonheit nicht Universal ist/ sondern es wird an vielen Orten heut zu Tag dißfalls annoch das Jus Civile observiret.

de quo vid. §. 39. ibique Dd. Inst. de R. D. l. un. C. de Thesau. & 2. F. 50. add. omnino Lauterb. in Diss. de Thesaur. eorumque acquisit. §. 8. seqq. & §. 13. in specie v. §. 31. Schilt. supr. cit. loc. & in Inst. Jur. publ. Tom. 1. L. 2. tit. 1. §. 19. in fin. Stryck. in Usu Modern. Pandect. tit. de A. R. D. th. 13. & sqq. Simon. in Disp. de Thesaur. th. 15. sqq. & Notat. nostr. Jurid. ad Tom. 1. hujus Tract. L. 1. c. 17. §. 3. vers. aus dieser rechtl. Deduction &c. p. 106. & 107.

Es ist aber ein Schatz/ eigentlich zu reden/ nichts anders/ dann ein verborgen Geld eines unbekandten Herrn/ oder verstorbener Leute/ von dem niemand keine Wissenschafft hat; oder/ Gut und Geld/ unter der Erden vergraben/ das so lange darinnen gelegen hat/ daß von Alters wegen niemand gedencket/ wessen es gewesen seye.

vid. l. 31. §. 1. ff. de A. R. D. add. Gloss. German. ad art. 53. Lib. 1. Sächs. Land-Recht. & Simon. d. Diss. th. 5. ubi hanc descriptionem ulterius explicat.

plicat. in theſibus ſeqq. add. Lauterb. dict. Diſſ. th. 8. ſeqq. & notata noſtr. Jurid. ad Tom. 1. hujus Tract. ſupr. cit. loc.

§. 47.

Und ſo viel von denjenigen Sachen/ (oder rebus nullius,) davon das Eigenthum gar niemand zuſtehet: (vid. ſupr. §. anteced. 46.)

Folgen nun dieſe/ welche zwar/ dem Eigenthum nach/ den Lands-Obrigkeiten zugehörig/ deren Gebrauch aber allen und jeden gemein-und erlaubet iſt. Dahin gehören

1.) Die Viæ publicæ, oder die öffentliche Heer- und Land-Straſſen/ welche/ weilen ſie als ſonderbare Regalia, dem Lands-Herren oder Lands Obrigkeiten zuſtändig: als müſſen ſie auch von derſelben/ in Krafft ſolcher Lands-herzlichen Obrigkeit/ conſerviret und erhalten/ und von aller Unſicherheit bewahret werden:

vid. Joh. Harprecht. ad §. 2. J. de vi bon. Rapt. n. 6. Sixtin. L. 2. de Regal. c. 1. n. 1. Fritſch. de via publ. c. 2. & 3. & Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. & & Stat. Imp. p. 2. c. 59. §. 1. cap. 67. per tot. Ziegl. de Jurib. Majeſt. L. 2. c. 17. §. 9. ſeqq. Item §. 12. ſeqq. Hertius. Diſſert. de Superiorit. Territ. §. 22.

geſtalten ja einem jeden/ der in Societate humana, oder einer menſchlichen Geſellſchafft/ zu leben begehret/ höchſtens daran gelegen/ daß die Straſſen ſicher ſind/ und man ohne Furcht und Gefahr reiſen kan/

arg. l. 1. §. 1. & 2. ff. de his qui effud. vel dejec.

welche Sicherheit demnach/ dem allgemeinen Völcker-Recht zugeſchrieben wird/ in ſonderbarer Erwegung/ daß ohne ſelbige die menſchliche Societät oder Geſellſchafft ohnmöglich beſtehen kan.

vid. l. 3. ff. de J. & J. l. 7. ff. de ſerv. export. l. 24. pr. ff. de damn. infect. l. 2. §. 21. in fin. ff. ne quid in loc. publ. add. Dd. in l. 1. ff. ne quid in via publ. Peregrin. de Jure Fiſci L. 1. tit. 1. n. 22. Gail. de P. P. L. 2. c. 1. n. 13. & Fritſch. Diſp. de Regal. viar. publ. Jure cap. 5. per tot.

Es haben aber dieſer Sicherheit und Freyheit der Straſſen insgemein alle Menſchen zu genieſſen/ ſie mögen ſeyn Burger und Einheimiſche/ oder Ausländiſche und Fremde/ ſonderlich aber die Legaten oder Geſandten:

de quibus alibi. Interim vid. R. A. de An. 1548. §. ferner zu noch mehrerer. 20. Linck. Diſſ. de Jure Conduc. th. 36. & 68. Knipſchild. de Civit. Imp. L. 2. c. 26. n. 11. ſeqq. Fritſch. d. Diſſ. c. 6. n. 33. ſeqq.

Item die Kaufleute und commercirende Perſonen/ ſintemalen ohne die Commercien/ oder Handel und Wandel/ die menſchliche Geſellſchafft nicht beſtehen kan/ und dahero allen erſinnlichen Behuff und Beförderung nöthig hat.

vid. Grot. de J. B. & P. L. 2. c. 2. §. 13. n. 5. Linck. d. Diſſ. th. 37. Fritſch. d. Diſſ. c. 6. n. 9. ſeqq.

So kan auch dieſe Sicherheit den Unglaubigen/ oder Heyden/ nicht negiret werden/ inmaſſen das Heydenthum das natürliche und Völcker-Recht nicht aufhebet:

arg. l. 3. & 5. ff. de J. & J. Maul. de Jure Conduc. tit. 4. n. 7. & Knipſchild. c. l. n. 12.

geſtalten ja die tägliche Erfahrung bezeuget/ daß die Chriſtliche Potentaten mit den Türcken und Tartarn/ wie auch andern unglaubigen Völckern/ täglich ihre Commercia und Handelſchafften treiben;

vid. Becht. de Securitate & Salvo Conduct. th. 90. ſeqq. Lather. de Cenſ. L. 3. c. 14. n. 2. Dn. Linck. cit. Diſſ. th. 37. Knipſchild. de Civit. Imp. L. 2. c. 26. n. 12.

worbey aber alle behörige Præcaution zu gebrauchen/ damit durch dieſen Umgang/ von ſolchen barbariſch- und unglaubigen Völckern/ der Chriſtlichen Religion kein Abbruch geſchehen möge.

quo ſpectat. tot. tit. C. de Pagan. & Cœlicol. add. Marquard. de Jure Mercatur. L. 1. c. 13. ſeqq. Fritſch. de Regal. viar. publ. Jur. c. 6. n. 14. ſeqq.

In welcher Betrachtung demnach/ zwar auch den Hæreticis oder Ketzern/ (dergleichen ſind/ welche eine falſche/ und dem Fundament des Chriſtlichen Glaubens zuwider lauffende Lehr/ mit groſſer Aergernuß der Kirche/ halsſtarriger und obſtinater Weiſe defendiren/

vid. Becht. d. tr. th. 140. & Reinking. de R. S. & E. L. 3. Claſſ. 1. c. 5. n. 1. ſeqq. & Joh. Azor. Inſtitut. Moral. tom. 1. Lib. 8. c. 9.)

das ſicher Gelait/ auf öffentlicher Heer- und Land-Straſſen/ nach dem allgemeinen Völcker-Recht/ nicht zu verſagen;

Marquard. ſupr. c. l. Fritſch. d. Diſſ. c. 6. n. 24. ſqq. & Linck. Diſſ. de Jure Conduc. th. 37.

dafern ſie ſich aber/ nebſt ihrer Ketzerey/ gottesläſterlich und aufrühriſch aufführeten/ und groſſes Aergernuß in dem gemeinen Weſen anrichteten/ könnte ihnen dieſe Freyheit wol benommen werden/ allermaſſen mit der Lands-verderblichen Secte der Widertauffer/ vor dieſem geſchehen/ als welche/ um eben dieſer Urſachen willen/ vor unfähig alles Commercii geachtet/ auch aus dem Röm. Reich banniſiret worden ſind.

vid. R. A. de An. 1529. ſive Conſtitution oder Mandat, wider die Widertauffer/ zu Speyer aufgerichtet/ Item R. A. de An. 1551. §. nachdem auch. 85. & ſeqq. In ſpecie verò §. hierauf haben. 89. ibi. ſollen vom natürlichen Leben zum Tod/ mit Feuer/ Schwerdt/ oder dergleichen/ gerichtet und gebracht werden. vid. DD. ſupr. cit.

Und in eben dieſer Abſicht/ iſt auch den Juden die freye Paſſirung an zerſchiedenen Orten abgeſtricket/ ob ſie gleich das Glait-Geld/ oder ihren Juden-Zoll/ erlegen wolten/

vid. omnino Edict. Henrici Julii Ducis Brunſuicenſis, de An. 1559. d. 28. Jun. ibi. die Juden ſollen ſich der Landen gäntzlich euſſern und enthalten/ darein- und auch nicht durch/ ſondern wann ihr Weg dieſes Ends fället/ dero Land und Gebiet umziehen.

vid. Limnæ. in addit. L. 3. J. P. c. 2. n. 15. Fritſch. dict. Diſſ. c. 8. n. 17. ſeqq.

wie ſie dann auch in dem Hertzogth. Würtenberg/ andergeſtalten nicht paſſirt werden/ auſſer/ wann ſie einen Gelait- und Schirm-Zettul/ den ſie von dem Amtmann des Orts löſen müſſen/ vorzuweiſen haben:

vid. Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. & Stat. Imp. c. 5. n. 14. Conſent. Jus. Provinc. Bavar. L. 5. tit. 1. art. 3. wie ſich die Juden im Durchzug durch die Lande zu Bayern/ mit Nehmung des Gelaits/ und ſonſten/ halten ſollen. add. Linck. Diſſ. de Jure Conduc. th. 37. & 63.

ohnangeſehen ihnen ſonſten/ nach dem allgemeinen Völcker- wie auch den Röm. Rechten/

(vid l. 6. C. de pagan. & l. 9. & 14. C. de Judæis.)

der freye Durchpaß/ Item die Sicherheit der Straſſen/ nicht kan verſaget werden: geſtalten ſie dann auch nicht allein heut zu Tag/ nach deutl. Maßgab der Reichs-Conſtitutionum, des Juris Commercii fähig ſind/

vid.

vid. R. A. de An. 1551. §. diesem zu begegnen. 79. ibi.
den Juden sollen die aufrichtige Handthierungen und Commercien/ in den offenen freyen Messen und Jahr-Märckten/ hiermit ohnbenommen seyn:
add. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 26. n. 13.
sondern es bezeuget auch die tägliche Erfahrung/ was vor einen grossen Handel die Juden allenthalben vor den Christen treiben/ und was sie vor denselben vor einen grossen Profit machen.
vid. Hermann. Lather. de Cens. L. 3. c. 23. n. 121. & Fritsch. d. Diss. c. 6. n. 20. seqq.
Dahero sie dann einiger Orten das Gelait um ein gewisses Geld alljährlich lösen müssen/ inmassen von den Juden zu Worms/ so selbiges von Chur-Pfaltz auswürcken/ bezeuget
Orth. de Jure Conducend. c. 4.
Auf gleiche Weise sind die Juden gehalten/ auf den Reichs-Tägen/ das Geld von dem Reichs-Erb-Marschallen/ Grafen von Pappenheim zu lösen:
vid. Sich. Sommer apud Carpz. de L. Reg. German. c. 10. Sect. 6. n. ult. sub tit. Juden Vergleichung. in verb. zum andern hat auch der Erb-Marschall.
add. Lynck. d. Diss. th. 27.
So werden auch von ihrer Securität und Sicherheit ausgeschlossen die offenbare Feinde des Röm. Reichs/
vid. l. 24. ff. de captiv. & postlim. revers. l. 118. de V. S. O. Crim. art. 129. add. Gail. de P. P. L. 1. c. 4. n. 41. Linck. d. Diss. th. 40.
Item Verräther Uberläufer u. Spionen/ die von dem Reich abfallen/ zum Feind übergehen/ und demselben alles verrathen/ auch wider das Vatterland gefährliche Consilia schmieden helffen/
vid. l. 6. §. 4. & l. 7. ff. de re milit. l. 5. §. 1. ff. de cap. minut. l. 38. §. 1. ff. de pœn.
deßgleichen die Deserteurs, offentliche Strassen-Rauber und Mörder/
vid. l. 3. pr. l. 6. §. 9. l. 10. Item l. pen. ff. de re milit. Linck. dict. Diss. th. 39. & 41.
Item die Aechter/ so in die Reichs-Acht erklärt worden/
de quib. supr. add. Linck. d. Diss. th. 39. & 41. & Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 26. n. 14. seqq.
ferner die Zigeuner/ Rottirer/ Gartiner/ Herrn-lose Knechte und Landlauffer/
vid. Policey-Ordnung zu Franckfurt de An. 1577. tit. 7. add. Linck. d. Diss. th. 39. & 40. de quib. nos alibi. scil. in notat. Jurid. ad Tom. 1. hujus Tract. Lib. 2. c. 1. §. 2. pag. 538.
noch mehr die Bettler und Müssiggänger/
vid. l. un. C. de Mendic. valid. R. A. de An. 1500. Tit. von Bettlern. 26. Policey-Ordnung. de An. 1530. tit. von Bettlern und Müssiggängern. 34. It. de An. 1548. & 1577. tit. 26.
welche an einigen Orten gar aus dem Land geschafft/ und wann sie wieder kommen/ mit Ruthen ausgestrichen/ oder auf die Galeeren geschicket/ an einigen Orten aber/ ad opera publica, als z. E. zu Straßburg/ auf das Schellenwerck/ zu Amsterdam/ Hamburg und Nürnb. aber/ in die Zuchthäusser/ condemnirt werden/
Add. Fritsch. Diss. de Mendic. val. cap. 8. n. 1. Perez. ad l. un. C. d. tit. n. 9. Biccius in aur. Sect. ult. §. ult. & Linck. d. Diss. th. 39. in fin.
und endlich diejenige/ so verbottene Monopolia treiben/ und durch Ziehung eines schändlichen Gewinstes/ die bey allen Völckern so hoch privilegirte Freyheit der Commercien/ mit dem grösten Schaden des gemeinen Wesens/ verhindern.
vid. Policey-Ordnung/ de An. 1577. tit. von Monopolin. 18. ibi. daß dieselbe Gesellschafften/ Kaufleut und Handthierer/ durch keine Obrigkeit im Reich verglaitet werden/ und desselben durchaus nicht fähig seyn sollen/ mit was Worten/ Meynung und Clauseln, auch solch Gelait gegeben sey.
vid. Fritsch. ad l. un. C. de Monopol. c. 15. & in Dissert. de Regal. Viar. publ. Jure c. 7. per tot. & Linck. d. Dissert. th. 38. add. R. A. de An. 1524. §. Item dieweil durch unser. 27. R. A. zu Speyer. de An. 1526. §. Item nach dem die Monopolien. 26.
woraus dann zu sehen/ daß/ obgleich der Gebrauch der öffentlichen Heer- und Land-Strassen/ nach dem allgemeinen Völcker-Recht/ einem jeden offen stehet/ selbiger jedannoch aus gewissen politischen Ursachen/ in zerschiedene Wege könne restringiret und eingeschrencket werden/ welches absonderlich bey dem Durch-Marsch der Militz/ oder fremder Völcker/ geschiehet/ als der nicht gestattet wird/ woferne er nicht vorher begehret/ und gewisse/ in den Reichs-Constitutionibus vorgeschriebene Conditiones, eingegangen worden.
de quib. plura vid. in R. A. 1559. §. dem zu begegnen. 40. Item R. A. de An. 1582. §. demnach setzen/ ordnen ꝛc. 32. Item des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung/ de An. 1570. art. 5. & Instrum. Pacis Westphal. art. 17. §. 9. add. supr. §. 28. hujus cap. & Stryck. in Dissert. pecul. de transitu milit. per tot. in specie Sect. 4. nec. non Fritsch. Diss. de Regal. Viar. publ. Jur. c. 8. per tot. Item in pecul. Diss. de Transit. Milit. innox. c. 2. per tot. Item c. 3. & 4. ubi Conditiones exhibet, nec non c. 8. p. t.
So wird auch die freye Passirung an zerschiedenen Orten den Fremden/ sonderlich bey Kriegs- und Pest-Zeiten/ zimlicher massen beschnitten/ und selbige nicht eher unter den Thoren passirt/ biß sie zuvor ihren Namen angegeben/ und die ihnen vorgelegte Fragen beantwortet haben;
Fritsch. de Regal. Viar. publ, Jure c. 8. n. 16. seqq.
ja die Commercia oder Handelschafften selbsten/ werden bißweilen/ um des gemeinen Nutzens willen/ dergestalten eingeschrenckt/ daß man nicht allein die Fremden davon excludirt/ sondern auch gewisse Wahren/ oder deroselben Ausfuhr/ verbietet.
de quo plura vid. apud Lather. de Cens. L. 1. c. 9. Marquard. de Jure Mercatur. L. 1. c. 17. & Mev. ad Jus Lubec. p. 3. tit. 5. art. 12. per tot. & ibi in addit. Linck. d. Diss. th. 43.
Und obgleich die Durchführung der Maleficanten/ in so fern man auf der offentlichen Heer- und Land-Straffen bleibet/ den allgemeinen Rechten nach/ niemanden zu versagen/ gestalten die gemeine Land-Straß/ einem jeden/ zu einem erlaubten Gebrauch/ und sonderbar zu Beschütz- und Beschirmung des gemeinen Wesens/ offen stehen solle/ es mag hernach selbige/ an was es wolle vor ein Territorum, anstossen/
vid. l. 11. C. de Servit. & aqu. add. Bidemb. quæst. Nobil. XI. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Class. 2. c. 17. n. 93. seqq. Maul. de Jure Conduc. tit. 3. n. 9. Matth. de Afflict. in cap. un. quæ sint Regal. verb. viæ. n. 1. Brunnem. ad l. 1. ff. de loc. & itiner. publ. Speidel. voc. Durchzug der Maleficanten. Diether. in addit. ad Besold. Thes. Pract. ead. voc. Myler. de Stat. Imp. cap. 48. n. 13. Linck. dict. Diss. th. 68. & Dn. de Lyncker. Diss. de Superiorit. Territ. pag. 75. vers. utique. ibique cit. Besold. Cons. 238. n. 48. seq.
welches noch mehr von der Durchführung der Verstorbenen zu statuiren/ als die gar keinen Actum Jurisdictionalem nach sich zu ziehen scheinet;

vid. Besold. Thes. Pract. lit. D. n. 36. vers. Durchführung der Verstorbenen. & Fritsch. d. Diss. c. 8. in fin.

So ist es jedoch heut zu Tag so weit darmit gekommen / daß man keines von beeden gestatten will / wo man nicht vorher um ein Gelait / zu sothaner Durchführung / angehalten / und schrifftliche Reversalien dessenthalben von sich gestellet hat.

vid. Wesenbec. p. 1. Cons. 33. n. 53. Casp. Manz. Decis. Palat. 89. per tot. Fritsch. c. l. item Besold. cit. supr. loc. add. Hert. de Superiorit. Territ. §. 22. & Schilt. Exerc. ad ff. 21. §. 31.

Gleichwie aber dieses alles / was bißhero gemeldet worden / von der auf solcher gemeinen Land-Straß competirenden Jurisdiction und Ober-Bothmässigkeit herrühret:

vid. Thom. Michaël. de Jurisd. Concl. 50. lit. D. & Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 13. n. 72.

also ergibt sichs von selbsten / daß / wann die Land-Straß zwischen zweyen Territoriis und Gebieten lieget / obiges alles gemeinschäfftlich müsse verrichtet werden /

vid. Klock. V. 1. Cons. 5. n. 7. & Fritsch. Diss. de Regal. viar. publ. Jure c. 10. n. 3. seqq.

wie dann auch / nach ihrer vieler Meynung / dem Lands-Herrn sothane Jurisdiction und Botmässigkeit / deßgleichen die Cognition, Untersuch- und Bestraffung der auf offentlicher Heer- und Land-Strassen / begangenen Verbrechen / competiret und zustehet / ihme auch die Nachforschung hierinnen nicht zu versagen ist / ohnangesehen ein anderer / mit einem / an solche Land-Straß stossenden District, mit allen Pertinenzien und Zugehörungen / und cum mero & mixto imperio, das ist / mit allseglicher Jurisdiction, investiret und belehnet worden / u. der Delinquent dahin geflohen ist:

Ita sentit Schneidew. ad §. ult. n. 8. J. de J. N. G. & C. & ad §. summa autem divisio n. 67. de Interd. quem sequuntur Zanger de Except. p. 2. c. 1. n. 244. Dan. Otto de Jure publ. cap. 11. pag. 422. Schüz. de Jure publ. V. 1. D. 6. th. 18. B. Carpz. Pract. Crim. p. 3. qu. 110. n. 39. seqq. Struv. S. J. Civil. tit. de Judic. th. 46. ibique Müller in not. lit. B. Linck. d. Diss. th. 43. & 55. seqq. Myler. de Stat. Imp. c. 67. n. 4. & 5. Dissent. Bocer. de Regal. c. 2. n. 145. cui tamen resp. Ziegl. de Jurib. Majest. L. 2. c. 17. §. 31. seqq.

wiewolen andere das Contrarium souteniren, und die Jurisdiction auf offentlicher Land-Straß / solchen falls / dem Feudatario oder Lehenmann zueignen.

vid. Capoll. S. P. R. Rosenthal de Feud. c. 5. Concl. 21. Bocer. de Regal. c. 2. n. 145. & plures alii. Rationes utrorumque vid. apud Fritsch. d. Diss. c. 10. n. 8. seqq.

So ist auch nicht weniger strittig / wann einem die offentliche Heer- und Land-Strassen zustehet / ein anderer aber das Jus Conducendi, oder die Glaits-Gerechtigkeit / darauf hat / wer sich eigentlich der Untersuch- und Bestraffung / der auf solcher Land-Straß begangenen Verbrechen und Ubelthaten / anzumassen? indem einige solches demjenigen / welchem die Land-Strasse nebst dem Jure Territ. zugehörig / um der Ursachen willen / zueignen wollen / weilen von der Glaits-Gerechtigkeit auf andere Jurisdictional- oder Territorial-Actus, kein bündiger Schluß kan gemacht werden / nachdem es insgemein heisset: Tantum præscriptum, quantum possessum;

vid. Klock. V. 1. Cons. 9. n. 96. & Cons. 29. num. 532. seqq. Linck. d. Diss. th. 44. & 56. Knipsch. d. c. 26. n. 21. seqq. & de Jure Nobil. Imp. L. 3. c. 2. n. 90. seqq.

dahingegen andere das Widerspiel behaubten wollen:

vid. Knichen de Jure Territ. c. 4. n. 90. seq. Borcholt. de Feud. in cap. quæ sint Regal. n. 25. Schneidew. de Feud. p. 2. n. 102. seqq.

worinnen dann auf die Observanz und das Herkommen vor allem zusehen seyn wird.

monente Bidembachio, quæst. nobil. 12. & Fritsch. d. Diss. c. 16. seqq. Linck. d. Diss. th. 56. in fin. Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 13. n. 78. seq. add. omninò notat. nostra Jurid. ad Tom. 1. hujus Tract. Lib. 2. c. 1. §. 2. pag. 537.

Nicht minder ist auch dieses sehr controvers, wann man an den Confinen oder Gräntzen zweyer Territoriorum oder Gebieten / eines erschlagenen Leichnam findet / welcher auf beeden Territoriis oder Gebieten / mit einem Theil des Leibes / lieget / weme hierinnen das Aufheben / Item ein Fraiß-Pfand / Stich und Wunden-Maß zu nehmen / deßgleichen die Untersuchung dieser Sach zukomme? gestalten hierinnen zerschiedene Meynungen geführet werden / wie bey dem

Limnæ. de J. P. L. 4. c. 8. n. 189. & seqq. & Carpz. Prax. Crim. p. 3. qu. 110. n. 25. & seqq. Knipsch. de Civit. Imp. L. 2. c. 5. n. 150. & Bocer. de Regal. c. 2. n. 148. seqq.

weitläufftig nachzulesen: worunter die gemeinste ist / daß hierinnen vornemlich auf den Ort zu sehen / wo des Ermordeten Kopf lieget / als welcher vor den vornehmsten Theil des menschlichen Leibes zu halten;

arg. l. 44. ff. de Religios. & sumpt. funer. vid. Petr. Theodoric. in Colleg. Crim. D. 4. th. 3. lit. B.

wovon aber andere abgehen / und ihren Recours dißfalls zu den Conjecturen oder Muthmassung nehmen / mithin demjenigen die Untersuchung der Sache zueignen / vor welchen die meiste Conjecturen stehen /

(vid. Bocer. de Regal. c. 2. n. 148. Carpz. c. l. qu. 110. n. 34. seqq.)

wo aber aus den Muthmassungen nicht zu kommen / sprechen sie die Cognition allen beeden Herrschafften zugleich zu:

vid. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 19. th. 4. Bocer. cit. c. 2. n. 148. in fin. Carpz. d. qu. 110. n. 37. Fritsch. d. Diss. c. 10. n. 22. ibique plures citat.

welches sie auch auf den Fall extendiren / wann nicht ein Entleibter oder Ermordeter / sondern ein durch eine natürliche Kranckheit abgeschiedener / oder durch die Gewalt GOttes / mittelst eines Schlagflusses / jähen Tods hingeraffter / oder aber durch das Wetter erschlagener Mensch / auf den Gräntzen zweyer abgesonderter Herrschafften / gefunden wird.

Fritsch. dict. Diss. c. 10. n. 23.

Wann aber eines in des Titii Territorio ermordeten Menschen Cörper / auf die gemeine Strasse von jemanden geworffen worden / in diesem Fall ist die Untersuchung dieser Sache / dem Domino Territorii, oder Herrn des Orths / wo der Mord und Todtschlag geschehen / zuzueignen:

Id. Fritsch. d. l. n. 24. ibique cit. Treutler.

Wo aber ein auf öffentlicher Land-Straß Erschlagener zu begraben? hierinnen führen die Doctores gleichermassen nicht einerley Meinung / indem einige davor halten / daß solches an dem Ort zu verfügen / wo er mit dem Kopf lieget;

arg. l. 44. ff. de religios. vid. Dan. Otto de Jure Publ. pag. 424. Bocer. de Regal. c. 2. n. 152. & Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 5. n. 151.

andere

andere hingegen der Meinung sind/ daß derjenige/ deme die Land-Strasse zugehörig/ hierüber zu disponiren habe.

vid. Fritsch. d. Diss. c. 10. n. 25.

Ob aber dieses mit der gesunden Vernunfft überein komme/ daß man sich die Aufheb- und Begrabung/ der ohne ihr Verschulden/ durch einen gewaltsamen Todt entseeleten Cörper/ so eyferig annimmet/ und nicht allein der dadurch in die höchste Trauer ohnedem gesetzten Befreunden Betrübnuß noch mehr vermehret/ sondern auch ihnen grosse Kosten machet/ und noch über diß den Todten seiner ordentlichen Begräbnuß beraubet/ da man doch/ wann er noch lebte/ über ihm nicht das geringste zu sprechen hätte? daran lässet sich gewißlich um so mehr zweifflen/ als das darunter steckende Unrecht/ einem jeden also gleich unter Augen fallen/ und man/ bey reiffer Uberlegung der Sache/ bekennen muß/ daß dergleichen Fälle/ unter die sogenannte Fraiß-Fälle/ von Rechtswegen nicht zu zehlen/ sondern diese Gewohnheit/ und die dadurch entstandene Pfändungen/ gantz irraisonables seyen/ folglich lediglich zu dem Ende vorgenommen werden/ weil man in der irrigen Meinung stehet/ als ob man/ bey dessen Unterbleibung/ und wann man nicht zugleich mit den Wölffen heulete/ sich seines Rechtens entgeben hätte/ da man doch/ wann man ja sich dadurch was zu vergeben vermeinet/ sich entweder durch Protestationes, oder in andere Wege/ prospiciren könnte/ ohne/ daß man den Betrübten eine weitere Betrübnuß/ durch dergleichen horrende Proceduren, zuziehen dörffte/ als worvor man billich einen natürlichen Abscheu haben sollte.

vid. omninò Mulz. de Repræsent. Maj. p. 2. c. 13. n. 84.

Wie aber die Land-Strassen in baulichen Wesen zu erhalten/ und auf wessen Kosten solches geschehen müsse? deßgleichen/ wie sich selbige bißweilen verliehren/ und was alsdann zu beobachten?

de eo egimus in Tom. 1. hujus Tract. L. 4. c. 31. §. 4. vers. absonderlich aber gebühret sichs: pag. 852. seqq. Add. Fritsch. d. Dissert. c. 14. & 15. Linck. d. Diss. th. 57. & Ziegler. de Jurib. Maj. L. 2. c. 17. §. 19. seqq.

§. 48.

Und weilen die Landes-Herren die Strassen/ laut obigen/ rein und sauber halten müssen/ als haben sie auch das Jus Conducendi, oder die Glaitungs-Gerechtigkeit/ auf gemeiner freyer offentlicher Land-Herr- und Reichs-Strassen/ durch Ihro Land/ Gebiet und Städte/ und dieses/ in Krafft der ihnen competirenden Landes-Herrlichen Obrigkeit/ welches die Ordinari-Glaits-Gerechtigkeit/ und zwar um deßwillen genennet wird/ weilen bißweilen ein anderer/ deme das Territorium nicht zugehörig/ auf denselben sothane Glaits-Gerechtigkeit/ entweder als eine Servitut, oder Vergleichs-Weise/ oder aber in andere Wege/

de quo videatur Dissert. nostr. Inaug. de Jurisdict. in al. Territ. c. 2. §. 4. seqq. & c. 6. §. 4.

hergebracht:

de quo vid. Exempla in dict. Dissert. c. l. & in Notat. Jurid. ad Tom. 1. L. 2. c. 1. §. 2. pag. 536. seqq. add. Thom. Maul. de Jure Conduc. tit. 2. n. 38. seqq. Oettinger de Jure Limit. L. 1. c. 9. n. 24. Fritsch. de Regal. Viar. Publ. Jur. c. 12. n. 9. Dn. Linck. de Jure Conducend. th. 14. seqq. Item, th. 26. 27. 28. Seckend. im T. F. S. p. 3. c. 3. Regal. 3. n. 1. Myler. de Stat. Imp. c. 59. n. 12. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 26. n. 4. 5. seqq. Klock. V. 1. Cons. 29. n. 351. seq. Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 13. n. 75. Ming. de Superiorit. Territ. Concl. 67. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. Apparatu. 8. Actu. 13. pag. 155. seqq. Hert. de Superiorit. Territ. §. 22.

Und dieses wiederum/ entweder gantz allein/ oder zugleich mit dem Domino Territ. oder der Landes-Obrigkeit/ welches letztere das gesamte Gelait genennet wird: bey welchen zuweilen einer das Vor-Gelait/ bißweilen aber beede das gleiche Gelait/ zugleich haben/

de quo plura vid. apud Klock. V. 1. Cons. 50. n. 185. Wehn. voc. Glait. Speidel. ead. voc. Rumelin. ad A. B. p. 1. Diss. 2. n. 8. lit. C. Linck. d. Diss. th. 29. Hert. de Superiorit. Territ. §. 22. & Diss. nostra, de Jurisdict. Communi, sive de Condominio Jurisdictionali. c. 3. §. 2.

welchen falls derjenige/ dem die Glaitungs-Gerechtigkeit/ auf einem frembden Territorio, Grund und Boden zukommet/ die auf öffentlicher Heer- und Land-Strasse/ unter dem Glaiten begangene Verbrechen zu bestraffen hat/ da hingegen ausser dem/ und wann etwas dergleichen zu andern Zeiten geschehen/ die Abwandlung dessen/ dem Landes-Herren/ oder der Landes-Obrigkeit/ zustehet:

vid. Bidemb. qu. Nobil. 12. Orth. de Jure Conduc. c. 6. pag. 193. Rumelin. supr. c. l. Lauterb. de Condomin. Territ. c. 6. §. 39. in fin. Myler. de Stat. Imp. c. 59. §. 13. & Notat. nostr. Jurid. Tom. 1. L. 2. c. 1. §. 2. pag. 536. seqq.

wiewohlen einige in dergleichen Fällen die Prævention eingestehen/ mithin dieses Recht demjenigen zueignen wollen/ der das Prævenire gespielet hat:

vid. Barthol. Cæpoll. de S. P. R. c. 3. n. 32. qu. 18.

worinnen aber haubtsächlich auf die Observanz zu sehen.

Schweder. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 2. c. 14. §. 13.

Dieser Glaitungs-Gerechtigkeit ist auch/ das Jus indagandi, prosequendi & conquirendi securitatis publicæ Infestatores, oder das Streiffen/ anhängig/ krafft dessen die Strassen rein und sauber gehalten/ und von Räubern und Mördern gereinget/ auch zu dem Ende/ an vielen Orten/ mit nicht geringen Kosten/ gewisse Land- und Glaits-Reuter/ Stall-Brüder/ Einspänninger/ angenommen werden/ die das Gelait bereuten müssen/

vid. Fritsch. de Nundin. c. 6. n. 50. Myler. de Princip. Imp. p. 2. c. 59. n. 3. seqq. Schwed. c. l. §. 13. Linck. d. Diss. th. 54. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 26. n. 9. Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 13. n. 77. add. omninò notat. nostr. Jurid. ad Tom. 1. hujus Tract. Lib. 4. c. 31. §. 4. vers. absonderlich aber gebühret sichs. pag. 851. seqq.

um welcher Beschwehrde willen/ die Landes-Obrigkeiten/ auch den Zoll/ oder das Weg-Geld/ von den Reisenden abfordern/

de quo vid. Lauterb. de Condomin. Territ. c. 6. §. 40. Fritsch. de Regal. Viar. Publ. Jure c. 9. per tot. Linck. d. Diss. th. 57. Klock. de Ærar. L. 2. c. 77. n. 7. & 8. & notat. nostr. Jurid. supr. c. l.

oder aber einen Glait-Zoll/ Glait-Geld/ von denselben nehmen/ wo es anders also Herkommens:

vid. R. A. de Anno 1548. §. Ferner noch zu mehrerer. 20. ibi: an Orten es herkommen / ꝛc. Knipschild. d. c. 26. n. 18. seq. Dn. Linck. d. Diss. th. 62. & 63. & Herpfer. in Nobil. circa Jurisdict. Controvers. decad. 2. qu. 5.

(Welcher Glait-Zoll aber / von dem Weeg-Geld / oder gemeinen Zoll / dergestalten unterschieden ist / daß dieser nur den Landes-Obrigkeiten / als bey welchen der Glait-Zoll und das Weeg-Geld / concurriren / mit nichten aber demjenigen / der in einem frembden Gebiet zu glaiten hat / gebühret; sintemahlen diese beede Jura, nehmlich der Gleit-Zoll- und das Weeg-Geld / ob sie schon in der Persohn des Landes-Herren / beysammen stehen / jedoch in der Persohn eines Tertii, oder Dritten / gar wohl können separiret werden / nachdem ohne dem bekandt / daß man von der Concession eines gewissen Regals, nicht auch zugleich auf ein anders schliessen könne:

vid. Klock. V. 1. Conf. 29. n. 355. seqq. & Linck. d. Diss. th. 54. & 63.)

worgegen sie aber die Reisende vor Raub und Plünderung beschirmen / und so sie dessenthalben einigen Schaden erlitten / denselben wieder ersetzen müssen / ob sie gleich / (wie die meiste davor halten /) das Gelait in specie nicht begehret haben.

vid. Klock. de Vectigal. n. 77. Fritsch. de Regal. Viar. Publ. Jure. c. 12. n. 23. Myler. dict. c. 59. §. 5. seqq. Mynsing. 5. O. 70. Schwed. c. l. §. 12. Dissent. Bocer. de Regal. c. 2. n. 156. add. notat. nostr. Jurid. ad Tom. 1. supr. c. l. & Seckendorf. im T. F. S. p. 3. c. 3. Regal. 3. n. 1. nec non Dn. Linck. d. Diss. §. 52. seq. Item, th. 58. 59. seqq. Item, th. 71.

Es wird aber das Gelait auf zweyerley Weiß præstiret / entweder durch Gelaits-Briefe / Gelaits-Zettul / oder Bolliten / so man das schrifftliche Gelait nennet /

vid. Gail. 2. O. 64. n. 5. Maul. de Jure Conducend. tit. 5. n. 2. Peller in not. ad Klock. de Ærar. L. 2. c. 76. n. 1. Dn. Linck. Dissert. de Jure Conducend. Vulgò, der Gelaits-Herrlichkeit. §. 49.

oder durch gewisse Gelaits-Reuter und Einspänniger / auch bißweilen Trompeter / so man das persöhnliche oder lebendige Gelait benahmset:

de quo plura vid. apud. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 26. n. 17. Marquard. de Jure Mercat. L. 1. c. 13. n. 27. Fritsch. de Regal. Nundin. Jure. c. 6. n. 41. Seckendorf. im T. F. Staat. p. 3. c. 3. Regal. 3. n. 4. & Dn. Linck. Dissert. de Jure Conducend. §. 49. in fin.

welches / ob es gleich heut zu Tage / da die Diffidationes, oder Befehdungen / durch den Land-Frieden aufgehaben / und bey grosser Straffe verbotten worden / nicht mehr so frequent, als vor diesem ist / mithin eintzelen Persohnen / ausser / wann es zu reisen gefährlich / nicht leicht gestattet wird; So ist es jedannoch nicht abgeschaffet / sondern wird noch heut zu Tage geleistet / wann man es entweder begehret / oder das Herkommen es also mit sich bringet / wie dann die Kauffleute in den Messen gemeiniglich mit lebendigen Gelait / durch die Gelait-Gebiet geführet werden.

vid. Maul. de Jure Conduc. tit. 5. num. ult. Myler. de Stat. Imp. p. 2. c. 59. §. 2. Seckendorf. im T. F. S. p. 3. c. 3. Regal. 3. §. 1. & 3. Dn. Linck. dict. Dissert. §. 4. & 50. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 26. n. 11. seqq. Lundenspur. de Imperior. & Famil. Orig. & Mutat. c. 30. n. 136.

Ferner wird das Geleit entweder den Kauffleuten / und andern Privat-Persohnen / sowohl Ausländisch- als Einheimischen / oder den Fürsten / geleistet: Jenes wird insgemein Gelaits-Herrlichkeit / dieses aber insonderheit das Fürstliche Gelait / genennet.

vid. Fritsch. de Regal. Viar. Publ. Jure c. 12. n. 10. Linck. dict. Diss. th. 8.

Von jenem haben wir bißhero gehandelt / welchem noch zu addiren / daß solches ohne erhebliche Ursache nicht könne versaget werden /

vid. l. 11. C. de Servit. & aqu. l. 2. §. f. ff. ne quid in loco publ.

und wann es de facto geschiehet / so werden an den höchsten Reichs-Gerichten hierwider Mandata S. C. erkandt:

de quib. vid. Rosenthal. de Feud. c. 5. Concl. 21. n. 2. & 3. Maul. de Jure Conduc. tit. 3. n. 11. ubi Præjudicia. add. Linck. d. Diss. th. 68. & 69. Mindan. de Mandat. L. 2. c. 57. n. 2.

jedoch wird auch erfordert / daß derjenige / so das Gelait verlanget / sich auch glaitlich verhalte / und sich weder mit Worten / noch mit der That / vergreiffe.

vid. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 26. n. 25. Wehn. voc. Wort brechen kein Gelait. & Linck. d. Diss. th. 69. & 12.

Das Fürstliche Gelait aber ist / wann ein Fürst den andern durch sein Territorium durchführen und gelaiten lässet / welches er aber / wann er eine Gefahr befürchtet / und der Durchzug allzu starck und mächtig scheinet / in so lang und viel sicher ableinen kan / biß dessenthalben eine genugsame Caution geleistet wird: gestalten ohne dem in Teutschland Herkommens / daß Fürsten und Herren / welche mit einem grossen Comitat durch ein frembdes Territorium passiren wollen / vorher umb den Durchzug anhalten müssen.

Et ita dicit Elector. Saxon. apud Hortleder. de causis bell. german. c. 8. Solche Land-Strassen sollen den Fürsten / oder weniger Standesleuthen / so der Landes-Obrigkeit / an ihren Regalien und Gerechtigkeiten / und deroselben Gewehr / mit ihren passiren schädlich / nicht frey seyn:

Item, c. 5. in verb. ibid. Es ist in Teutscher Nation also herkommen / daß einer / der mit solcher Anzahl reuten will / Gelait nehmen / oder aber gewarten muß / daß er gerechtfertiget werde / und im Felde Bescheid geben müsse; deß ziehen wir uns auf gemeinen Gebrauch / an vielen Orten Teutscher Nation.

Fritsch. de Regal. Viar. Publ. Jure. c. 12. n. 31. Strauch. Diss. Exot. Jur. Publ. 11. th. 2. Myler de Stat. Imp. c. 67. n. 6. Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 13. n. 80. Ziegler. de Jurib. Majest. L. 2. c. 17. §. 29. Dn. Linck. Dissert. de Jure Conduc. th. 33. & seq. Item, th. 46. seq. nec non th. 72. & Hert. de Superiorit. Territ. §. 22.

Wie aber ein Fürst / so durch ein frembdes Territorium ziehet / bey solcher seiner Ankunfft oder Durchreise / an den Landes-Gräntzen / oder Glaits-Strassen / durch die Glaits-Bediente / oder andere von der Herrschafft darzu verordnete Persohnen / mit Glückwünschen zu empfahen / und in dem Lande / so lang er da verbleibet / zu tractiren?

de eo vid. Seckendorf. im T. F. S. cit. c. 3. Regal. 3. n. 3. ubi ait. daß dieses Recht das Leib-Gelait genennet werde. Add. Lynck. dict. Dissert. §. 50. in fin.

Von

Von diesem Ansuchen aber/um das Gelait und Durchzug/ sind Ihro Kayſ. Maj. wegen der/ Deroſelben in aller Ständen des Reichs Territoriis und Gebiethen/ reſervirten Ober-Herrſchafft und Gerechtigkeit/ befreyet/ von welcher es demnach heiſſet: Kayſerliche Majeſt. bringet das Gelait mit; jedoch müſſen Deroſelben im Durchreiſen alle erſinnliche Ehren-Bezeugungen erwieſen werden:

vid. Fritſch. d. Diſſ. c. 12. n. 32. ſeq. Strauch. cit. Diſſert. 11. th. 3. & Dn. Linck. d. Diſſ. de Jure Conduc. th. 35.

Wiewohlen bey dem Durchmarch der Kayſ. Trouppen/ wenigſtens eine Intimation und Notification nöthig iſt/

vid. Capitulat. Leopold. & Joſephi. art. 13. in fin. & Modern. Invictiſſ. Imperat. Caroli VI. art. 4. Item, R. A. de Anno 1641. §. die Durchzüge. 43.

wie dann auch von ſothaner Kayſerl. Militz/ eine Reichs-Conſtitutions-mäſſige Caution kan begehret werden.

vid. Stryck. Diſſ. de Tranſit. Milit. membr. 1. Sect. 4. n. 7. ſeq. & Linck. dict. Diſſert. th. 35. in fin.

Es iſt aber das Fürſtliche Gelait/ davon wir bißher gehandelt/ entweder ein freyes Gelait/ ſo bißweilen aus erheblichen Urſachen kan verſaget werden/ oder ein nothwendiges Gelait/ ſo unter keinem Prætext oder Vorwand kan abgeſchlagen werden: und zu dieſer letztern Gattung gehöret das Gelait/ ſo den Churfürſten des Reichs/ und dero Geſandten/ wann ſie zur Kayſ. Wahl reiſen/ bey Vermeidung der in der Guldenen Bull darauf geſetzten Pön/ muß geleiſtet werden.

de quo vid. A. B. c. 1. §. ob aber ein Churfürſt. 5. 2c. add. Rumelin. ad A. B. p. 1. Diſſert. 2. th. 2. 3. & 4. ibique Myler. Dietericus ad A. B. tit. 1. verb. conducere tenetur. n. 15. Reinking. de R. S. & E. L. 1. claſſ. 5. c. 4. n. 236. ſeq. Fritſch. dict. Diſſert. de Regali Viar. Publ. Jur. cap. 12. n. 34. & Linck. in Diſſert. de Jure Conducend. th. 8. Item, th. 30. ſeqq.

Ubrigens läſſet ſich die Glaitungs-Gerechtigkeit über das Territorium, oder den Ort/ worinnen jemand ſolches ſpecialiter acquiriret und an ſich gebracht/ nicht extendiren: zu welchem Ende dann/ und damit vornehmlich alle Confuſion und Verwirrung vermieden werde/ man gewiſſe Zeichen/ als zum Exempel/ ſteinerne Creutz und Säulen/ oder holtzerne Bildſtöcke (ſo man Glait-Säulen heiſſet) oder aber hohe Steine/ (ſo man Glait-Steine nennet) an den Glaits-Gräntzen zu ſetzen/ und des Glaits-Herren Wappen/ ſamt der Jahr-Zahl/ wie auch das Wort Glait/ darinnen zu hauen pfleget/ um dadurch anzuzeigen/ wie weit eines Herren Glaitliche Obrigkeit reiche/ und/ wie fern er auch/ auſſer ſeinem Land/ zu glaiten habe;

de quo plura vid. apud Oettinger. de Jure Limit. L. 1. c. 17. n. 27. & Linck. d. Diſſ. th. 46.

wann aber keine gewiſſe Glait-Zeichen vorhanden/ und das Glait ſtrittig iſt/ in dieſem Fall geben die Doctores, wann etwa ein Churfürſt oder Fürſt/ durch das Land zu beglaiten/ dieſe Cautel an die Hand/ daß der Fürſt/ welchen man beglaitet/ ſeine Trouppen/ im erſten Hauffen vorher ziehen läſſet/ und dann hierauf die ſtrittige Gelaits-Trouppen folgen ſollen; da dann der Actus keinem Theil præjudicirlich ſeyn kan:

Ita docet Wehn. voc. Glait. & Oetting. de Jure Limit. L. 1. c. 9. n. 31.

Auſſer dieſer Begebenheit aber/ iſt kein ander Mittel übrig/ dann daß man ſich mit Pro- und Re-Protestation behelffe/ und dadurch ſeine Gerechtſame zu ſalviren ſuche.

Linck. d. Diſſ. th. 46.

§. 49.

II.) Gehören auch unter dieſe Sachen/ deren Eygenthumb zwar den Landes-Obrigkeiten zuſtehet; der Gebrauch aber davon/ nach den gemeinen Rechten/ jedermann gemein und erlaubet iſt/ die offenbahre Flüſſe/ als welche heut zu Tag ebenfalls der Landes-Herrlichen Obrigkeit anhängig/ und unter die Regalia referiret werden;

vid. 2. F. 56.

woraus ſich dann von ſelbſten ergiebet/ daß/ gleichwie auf den offentlichen Heer- und Land-Straſſen/ die freye Durchpaſſirung/ alſo auch auf ſolchen Flüſſen/ die Schiffarthen jedermänniglich regulariter zugeſtatten ſeyen: wiewohlen auch ſelbe jezuweilen/ aus rechtmäſſigen Urſachen/ können verſaget oder eingeſchrencket werden/

vid. Fritſch. in Jure Fluviat. p. 2. qu. 9. & Lauterbach. de Condom. Territ. c. 6. §. 41.

und dieſes zwar gleichermaſſen/ in krafft vorbeſagter Landes-Herrlichen Obrigkeit/ immaſſen das Territorium oder Gebiet eines Fürſten/ nicht nur die Ländereyen/ oder das veſte Land/ ſondern auch das Waſſer/ in ſich begreifft/ alſo zwar/ daß einerley Territorium oder Diſtrict iſt/ welches über dem Waſſer iſt/ oder unter den Waſſern ſtehet/ und von denſelben bedecket wird.

vid. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 3. n. 7. Fritſch. in Diſſert. de Jure. Gratid. c. 1. n. 9. 10. & 11. Knipſchild. de Civit. Imp. L. 2. c. 4. n. 114. ſeq. & Klock. V. 1. Conſ. 33. n. 42. ſeqq.

Dahero dann die Flüſſe/ demjenigen/ ſo mit einem Territorio verſehen/ auf gleiche Weiſe zugehören/ als von den offentlichen Heer- und Land-Straſſen hieroben gemeldet worden; und dieſes zwar nicht nur ſo viel die Jurisdiction und Protection betrifft/ ſondern auch was das Eigenthum ſelbſten anbelanget:

de quo plura vid. apud Schrader. de Feud. p. 3. c. 4. Heig. p. 2. qu. 40. n. 36. Gryphiand. de Inſul. c. 10. & 11. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 3. n. 35. Myler. de Statib. Imp. p. 2. c. 66. n. 3. Struv. in S. J. F. c. 6. aph. 7. n. 6. Dn. Linck. in Diſſert. de Jure Conduc. §. 45. Schwed. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 2. Ming. de Superiorit. Territ. Concl. 68. c. 15. §. 10.

welches auch (wie hieroben ſchon erwehnet worden) von dem Meer alſo zu ſagen/ als worauf die Landes-Obrigkeiten/ denen die Jura Territorialia auf dem Land zuſtehen/ ebenfalls/ ſowohl das Dominium und Eigenthum/ als auch die Jurisdiction und Ober-Bothmäſſigkeit/ haben.

vid. Bald. ad Rubr. ff. de Rer. Diviſ. n. 2. Heig. p. 2. qu. ult. n. 56. Hieron. de Monte in Tract. de Finib. regund. Klock. V. 1. Conſ. 5. n. 9. ſeq. & Conſ. 33. n. 42. ſeqq. & Linck. d. Diſſert. th. 45. de quo jam ſupr.

Und weilen die Meer- oder See-Häven (de quibus vid. l. 59. ff. de V. S.) zu dem Ende erbauet werden/ daß die ankommende

Schiffe

Schiffe ihren sichern Einlauff / sowohl vor dem Sturm und Ungewitter / als auch den See-Räubern / allda finden mögen:

vid. Rhetius in pecul. Differt. de Jure Portuum. c. 1. n. 9. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. Imp. p. 2. c. 66. §. 8.

Als ist leichtlich zu erachten / daß diese Meer- und See-Häven / den Dominis Territorialibus, oder hohen Obrigkeiten / sowohl was das Eigenthum / als auch die Jurisdiction oder Ober-Bothmässigkeit betrifft / gleichermassen zugehören / als welche selbige / entweder durch ihre darzu in specie angeordnete Admiralitäts-Collegia, oder andere / denen sie solche committiren und anvertrauen / administriren lassen.

vid. Loccen. de Jure Marit. L. 2. c. 2. n. 2. seqq. Rhet. Diss. de Jure Portuum. c. 2. n. 17. seqq. in specie verò n. 22. Myler. c. l. Hæberle. Diss. de Libertat. naturali restricta. thes. 13.

Wie dann auch die auf dem Meer begangene Delicta oder Verbrechen / in denjenigen Haven abgestraffet werden / welcher dem Ort / wo die Ubelthat begangen worden / am nechsten lieget;

Loccen. de Jure Marit. L. 1. c. 4. n. 6. Ruland. de Commissar. p. 4. L. 2. n. 19. c. XI.

Wann aber ein Delictum auf dem Meer zwischen zweyen Städten / von égaler und gleicher Distanz, sich zugetragen / so haben sich alle beede der Untersuch- und Bestraffung anzumassen.

Locoen. c. l. Carpzov. Prax. Crim. p. 3. qu. 110. n. 37. & Rhet. d. Diss. c. 2. n. 24.

Indessen kan der Gebrauch der Meer- und See-Häven / so wenig als der öffentlichen Heer- und Land-Strassen / regulariter verwehret werden / als wordurch die Commercia, zum grossen Nachtheil des Publici, nicht wenig gehemmet würden: dahero dann die Sperrung der Häven offtmahlen Ursach zum Krieg gegeben.

vid. Loccen. de Jure Marit. L. 1. c. 3. n. 2. seqq. Rhet. d. Diss. c. 3. n. 2. & Marquard. de Jure Mercat. L. 1. c. 15. n. 3.

Es müssen aber diejenige / so sich eines solchen Havens bedienen und gebrauchen wollen / sich den Obrigkeitlichen Gesetzen unterwerffen / und wider selbe nichts machiniren / immassen die Freyheit oder Commercien nicht so weit zu extendiren / daß selbe nicht durch gewisse Pacta und Verträge / imgleichen durch gewisse Statuta, solten eingeschrencket / und sowohl auf dem Meer / als auch in den Häven / durch Zölle / oder in andere Weeg / coarctiret werden können / als welche Zölle diejenige / so in den Häven einlauffen / und deren Sicherheit genieссen wollen / unverwaigerlich bezahlen müssen / indem auf derselben Erbau- und Erhaltung grosse Spesen gehen.

vid. Marquard. de Jure Mercatur. L. 2. c. 3. n. 2. Strauch. de Imperio Maris. c. 7. n. 1. & Rhet. d. Diss. c. 1. n. 19. & c. 3. n. 4. seqq. It. n. 19. 20.

So ist man auch nicht schuldig / die Feinde und dero Bundes-Genossen /

vid. Grot. L. 3. de J. B. & P. passim.

imgleichen die See-Räuber / (worunter aber die sogenannten Capers nicht zu verstehen) in die Häven einzulassen.

vid. Loccen. de Jure Marit. L. 2. c. 3. n. 7. & Rhet. d. Differt. c. 3. n. 5. 6. & 7.

Welche Schiffe aber in die Häven einlauffen / müssen sich den Gesetzen derselben / laut obigen / accommodiren / und zu dem Ende / (welches fast in allen See-Häven / sonderlich die mit Castellen und Vestungen versehen sind / also Herkommens) entweder mit Heerablassung der Seegel / oder mit Lösung des Geschützes / ihre Ankunfft anzeigen / welches Seegel-Streichen aber / keine Subjection oder Unterwürffigkeit importiret / sondern nur zur Contestirung einiger Reverentz / geschiehet / und dahero nicht nur von den in die See-Häven einlauffenden / sondern auch denenjenigen Schiffen geschiehet / die vor einer Vestung vorbey schiffen / oder einigen Kriegs-Schiffen begegnen;

vid. Marquard. de Jure Mercar. L. 2. c. 5. §. 46. Stypmann. de Jure Marit. p. 5. c. 5. n. 21. & Rhet. d. c. 3. n. 13.

worüber auch wohl einige Pacta und Verträge bißweilen aufgerichtet werden / wie es darmit zu halten seye / immassen zwischen Schweden und Dennemarck / Item zwischen Franckreich und denen Hansee-Städten / geschehen: davon weiter zu lesen

Loccen. de Jur. Marit. L. 1. c. 4. n. 10. Marquard. de Jure Mercat. Tom. 2. pag. 31. & Rhet. de Jure Portuum. c. 3. §. 12.

Wann die Seegel niedergelassen / müssen die den Häven sich nahende Schiffe / damit sie nicht auf gefährliche Oerter stossen / auf die ausgesteckte Zeichen wohl Achtung geben;

de quibus vid. Stypmann. de Jur. Marit. p. 3. c. 9. n. 47. seq. & Schulz. Disp. de Jurisdict. Litoral. c. 4. n. 42.

wann sich aber dieselbe verlohren / müssen ihnen gewisse / dieser Gegend kündige Persohnen / (so man Piloten nennet) entgegen geschicket werden / so die Schiffe sicher im Haven bringen / worvor ihnen ein gewisses Geld / (so man Lothmanns-Geld oder Piloten-Geld / Item / Haverey nennet) bezahlet wird.

vid. Statut. Hamburg. p. 2. tit. 16. art. 3. ibi: Haverey geben und bezahlen. & Theodor. Schröder. in Disp. Inaug. de Avaria, Vom Haverey-Recht. th. 2.

Es wird aber dieses Piloten-Geld unter die gemeine Haverey gezehlet / und hiermit der grossen Haverey / (Avariæ grossæ) entgegen gesetzet / welche nichts anders ist / dann eine solche Contribution, die / so bald ein durch Ungewitter verunglücktes Schiff im Haven eingelauffen / zu dem Ende geschiehet / damit denjenigen / die zu Erleichterung des Schiffs ihre Waaren ins Meer werffen lassen / und dadurch der andern ihre erhalten haben / ein billich-mässiger Ersatz geschehen möge.

de quo vid. t. t. ff. de L. Rhod. de Jact. Schottel. de antiqu. in German. Jurib. cap. 21. Loccen. de Jure Marit. L. 2. c. 8. Marquard. de Jure Mercatur. L. 3. c. 4. n. 12. Stryck Dissert. de Jure navium. c. 3. n. 96. seqq. & Dn. Baro de Lyncker. in peculiar. Diss. de Lege Rhodia de Jactu. anno 1579. Jenæ habit. nec non Schröder. supr. cit. Dissert. de Avaria, Vom Haverey-Recht / per tot.

Ferner werden die Commercien in den Meer- und See-Häven auf nachfolgende Weise eingeschrencket.

1.) Durch das Staffel- oder Stappel-Recht / de quo jam alibi. vid. Rhet. d. Diss. c. 4. n. 5. seqq. & Stryck. de Jure Navium. c. 3. n. 65. seqq.

2.) Durch das Vorkauff-Recht / krafft dessen diejenige / denen der Hafen zugehörig / bey den dahin gebrachten Sachen und Waaren / diese Prærogativ haben / daß sie selbige vor andern um einen billich-mässigen Preiß / den auch ein anderer davor gegeben hätte / käufflich an sich brin-

bringen dörffen/ dergleichen Vorkauffs-Recht der König in Schweden und Preuſſen in ihren Häven eingeführet/

teſte Loccenio. d. Tr. L. 1. c. 9. §. 5. Rhet. dict. Diſſert. c. 4. n. 18. ſeqq. in ſpecie verò n. 22. & 23. & Schulz. Diſſ. de Jurisdict. Litoral. c. 4. n. 83. ſeqq.

3.) Durch Beſchlagung der Schiffe/ wann nehmlich ſelbige/ bey ſich ereignenden unvermutheten Begebenheiten/ Aus- und Zuführung Proviants, oder anderer Sachen/ angehalten/ und im Beſchlag genommen werden/

vid. Brunnem. ad tit. Cod. de Curſu Publ. Angar. & Parangar. l. 4. §. 1. ff. de Veteran. l. 1. & fin. C. de navib. non excuſand. Item, 2. F. 56. ibique Dd. add. Stryck. Diſſ. de Jure Navium. c. 3. n. 58. ſeqq.

als welches nicht allein bey derer Unterthanen/ ſondern auch bey ausländiſchen Schiffen/ jedoch gegen Bezahlung eines gewiſſen Beſtand-Gelds oder Lohns/ geſchiehet/

v. l. 18. §. 21. & 22. ff. de Muner. & Honor. Sixtin. L. 2. de Regal. c. 13. n. 22. It. c. 15. n. 77. Loccen. de Jure Maritim. L. 1. c. 5. n. 5. Rhet. d. Diſſ. c. 4. n. 25. ſeqq. It. n. 34. Stryck. de Jure Nav. c. 3. n. 64. & Marquard. de Jure Mercatur. L. 2. c. 5. n. 40.

4.) Durch die Repreſſalien/ welche man zuweilen gegen die Schiffe gebraucht/ und dieſelbe wegen denegirter oder protrahirter Juſtiz, vor eine frembde Schuld/ aufhält/

de quib. nos alibi. vid. interea Rhet. c. 1. n. 36. ſeqq.

Und dann

5.) Durch die Viſitirung der ankommenden und abgehenden Schiffe/ welche zu dem Ende zu geſchehen pfleget/ um zu ſehen/ ob keine verbottene oder contrebande Waaren darinnen zu finden/ als welche der Confiſcation unterworffen ſind.

de quib. plura vid. apud Rhet. d. Diſſ. c. 5. per tot. & nos alibi. add. Stryck. de Jure Navium. c. 3. n. 76. ſeqq.

Was nun bey dem Meer der Port oder der Haven iſt/ das wird bey den Flüſſen das Ufer/ oder das Geſtade genennet/

vid. Sylveſter Jacob Danckelmann. Diſp. de Jure Ripar. cap. 1. §. 3. & 4.

mit welchen es eben die Beſchaffenheit/ dann mit dem Fluß ſelbſten hat/ mithin ſtehet ſelbiges heut zu Tag ebener maſſen/ wie der Fluß ſelbſten/ den hohen Landes-Obrigkeiten zu/

vid. Danckelmann. c. Diſp. c. 3. §. 9. 19. & 30. ibique alleg. & Schulz. Diſſ. de Jurisdict. Litoral. c. 5. n. 29. ſeqq.

die dahero in krafft der Landes-Fürſtlichen/ oder Landes-Herrlichen Superioritât/ alles zum gemeinen Nutzen/ darauf diſponiren und anordnen können:

Danckelmann. d. Diſſ. c. 4. §. 1. 2. & ſeqq. Mulz. de Repræſ. Maj. p. 2. c. 13. n. 85. ſeqq.

welchem zu Folge ſie demnach nicht allein ſelbige mit Dämmen verwahren/ und von den Vorbey-Schiffenden den Zoll oder Maut (Ripatica) abfordern;

vid. t. t. ff. de ripa muniend. erat. & l. 1. §. ſunt autem. ff. de Fluminib. add. Knipſchild. de Civit. Imp. L. 2. c. 4. n. 120. & Myler. de Statib. Imp. p. 2. c. 66. §. 8.

ſondern ſie eignen ſich auch/ in krafft deſſen/ das Land-Recht/ oder die Anländ- und Anfahrung/ (vermög deſſen alle Schiffe anländen/ ihre Waaren ausladen und verkauffen müſſen) Imgleichen die Fahr-Gerechtigkeit/ zu/ und laſſen in krafft derſelben/ die Leute/ von einem Ufer zum andern/ überſetzen oder überfahren/ worvor aber etwas gewiſſes/ ſo man Fähr-Geld nennet/ muß bezahlet werden.

vid. Danckelm. d. Diſſ. c. 4. §. 7. ſeqq. Item, §. 16. 17. & 18. Stypmann. de Jure Marit. p. 5. c. 3. n. 11. Hertius de Molendin. qu. 17. n. 22.

welches auch geſchiehet/ wann die Schiffe durch Menſchen oder Pferde/ an der Seiten des Fluſſes/ aufwarts gezogen werden/ ſo man Limpad oder Limpfad nennet:

Id. Danckelm. d. Diſſ. c. 4. §. 15.

woraus dann zu ſehen/ daß aller und jeder Nutzen/ ſo ſich auf den Flüſſen ereignet/ heut zu Tage den Landes-Obrigkeiten/ in krafft der Landes-Fürſtlichen und Landes-Herrlichen Obrigkeit/ zugehe.

Myler. de Statib. Imp. p. 2. c. 66. §. 8. Heberle. de Libertat. naturali reſtricta. th. 15. ſeq. & Schweder. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 2. c. 15. §. 10.

Wohin unter andern noch ferner gehöret/ das Jus Alluvionis, das iſt/ das Anwachs-Gerechtigkeit/ oder der Anwurff/

de quo integrum tractatum conſcripſit Aymon. de Alluvion. add. Schneidew. ad §. 20. n. 2. Inſt. de R. D. & t. t. C. de Alluvion.

krafft deſſen alle dasjenige/ was das Waſſer einem Grund und Boden abziehet/ und dem andern zufüget/ demjenigen zugeſprochen wird/ an deſſen Territorium Grund und Boden es das Waſſer anhänget/ welches dann dergeſtalten unvermerckter geſchiehet/ daß man nicht wiſſen kan/ wie viel von Zeiten zu Zeiten eines andern Grund und Boden abgeriſſen/ und dem andern zugeſetzet worden:

vid. l. 30. § f. ff. de A. R. D. & L. 2. C. de Alluvion.

worauf dann die Landes-Obrigkeiten/ deren Territoriis ein ſolcher Zuwachs geſchehen/ auch die Jurisdiction oder Bothmäſſigkeit zu exerciren haben;

vid. Brunnem. ad l. 7. ff. de A. R. D. n. 2. Lauterbach. de Condomin. Territorial. c. 6. §. 42. Aymon. de Alluv. L. 2. c. 2. per tot. & Danckelmann. Diſſ. de Jure Ripar. c. 3. §. 18. add. omninò Klock. L. 2. de Ærar. cap. 63. per tot. in ſpecie n. 8. ſeqq. Gryphiand. de Inſul. c. 11. n. 9. ſeq. Stypmann. de Jure Maritim. p. 2. c. 5. n. 550. ſeqq. Hert. de Superiorit. Territ. §. 47. in fin. & Schulz. de Jurisdict. Litorali. n. 6. 7. 8. ſeqq. in ſpecie n. 11.

wiewohlen einige davor halten/ daß noch heut zu Tag die Anwachſungs-Gerechtigkeit den Privatis, und nicht den hohen Landes-Obrigkeiten/ zukomme/ wo nicht inſonderheit das Gegentheil irgendswo eingeführet/ und durch die Gewohnheit introduciret worden.

vid. Mev. p. 7. deciſ. 301. & Hopp. ad §. 20. Inſt. de R. D. in Uſu hodiern. Add. Sächſ. Land-Recht. L. 2. art. 56. verſ. was das Waſſer ꝛc. ubi hoc ita conſtitutum.

Ferner gehöret auch unter die Incrementa fluviatica, oder die Waſſer-Nutzungen/ Alveus à flumine publico derelictus, oder das Lager und der Bauch des Fluſſes/ welchen der Fluß verlaſſen/ und einen andern Lauff geſucht hat/

vid. l. 1. §. ſimili. ff. de flumin. §. 23. ibique Dd. Inſt. de R. D. add. Myler. de Statib. Imp. p. 2. c. 66. §. 8. Danckelmann. de Jure Ripar. c. 3. §. 21.

welcher/ ob er wohl/ nach den gemeinen Kayſ. Rech-

ten / denjenigen eygenthümlich zugehet / deren Güter von beyden Seiten daran stossen /

d. §. 23. ibique Dd. Inst. de R.D. add. Carpzov. p. 3. c. 31. def. 14.

solches auch an vielen Orthen noch heut zu Tag also observiret wird;

vid. Carpzov. supr. c. l. Sand. Decis. Fris. L. 5. tit. 2. def. 1. & 2. Ziegler. de Jurib. Majest. L. 2. c. 15. §. 25. & Hopp. ad §. 23. Inst. de R.D. in Usu hodiern.

So ist es doch an deme / daß ihrer viele solchen von dem Fluß verlassenen Wasser-Bauch / heut zu Tag unter die Regalia, (gleichwie den Fluß selbsten) referiren / und selbigen den Fiscalibus bonis, oder den Cammer-Gütern / zueignen:

vid. Gryphiand. de Insul. c. 11. n. 45. Myler. supr. c. l. Danckelmann. c. Diss. c. 3. §. 21.

Dahero dann nichts neues / daß die von Adel / mit einem gewissen Theil eines solchen Wasser-Bauchs / (so man den alten Rhein / Item / die alte Elb / nennet) belehnet und investiret werden.

Exempla vid. apud Hopp. supr. c. l.

Weiter gehöret auch hieher / der Brucken-Bau / oder das Recht / eine Brucken zu bauen / als welches keinen Privato in dem Seinigen erlaubt ist / und also noch weniger über einen öffentlichen Strom gestattet wird:

v. l. 4. ff. de Fluminib. add. Fritsch. Diss. de Jure Pontium. Vom Brucken-Bau. c. 3. §. 2. seqq. Danckelmann. de Jure Ripar. c. 3. §. 29. Stryck. de Jure Pontium. c. 2. n. 52. seqq.

Dann gleichwie den hohen Landes-Obrigkeiten obgelegen / vor die offentliche Land-Strassen und Flüsse Sorge zu tragen: Also muß auch solches gleicherweise vor die Brucken geschehen / durch welche der Weeg zu Wasser und Land continuiret und fortgesetzt wird /

vid. Klock. L. 2. de Ærar. c. 77. & Fritsch. de Jure Pontium, Vom Brucken-Recht. c. 2. §. 2. n. 10. 11. & 12.

daß also kein Wunder / daß die Brucken heut zu Tag den Regalibus beygezehlet werden / als welche keine geringere Sorg / dann die Stadt-Mauren und Stadt-Thore erfordern:

vid. Besold. in Thes. Pract. voc. Brucken. Ziegl. de Jurib. Majest. L. 2. c. 16. §. 1. 2. & 3. Fritsch. de Jure Pontium. c. 3. §. 1. n. 1. & 2. Stryck. Diss. de Jure Pontium. c. 2. n. 2. seqq. & c. 8. seqq.

Dahero dann auch die Jurisdiction auf denselben / und folgbar die Abwandlung und Bestraffung der darauf begangenen Verbrechen / den hohen Landes-Obrigkeiten / die dergleichen auch auf den Land-Strassen und Flüssen exerciren / zukommet /

Fritsch. d. Diss. c. 3. §. 6. Stryck. de Jure Pont. c. 1. n. 64. & c. 5. per tot. ubi plura de Jurisdictione in pontibus specialia invenies.

welche auch von denen / so sich sothaner Brucken gebrauchen / den Brucken-Zoll / oder das Brucken- und Weg-Geld / abzufordern pflegen / so aber in dem Röm. Reich andergestalten nicht erlaubet ist / dann wann es rechtsmässiger Weise erworben / oder durch eine lange unfürdenckliche Gewohnheit also hergebracht worden.

vid. R. A. de Anno 1576. §. weiters sind wir. 118. seqq. ibi: Brucken-Geldes / &c. add. Becht. de Securit. c. 2. n. 58. seqq. & n. 67. Stryck. de Jure Pont. c. 4. n. 35. seqq. Fritsch. d. Diss. c. 4. §. 1. & 4. n. 15. Limnæ. de J. P. L. 7. c. 3. n. 17. & Knipschild. de Civit. Imp. L. 3. c. 51. n. 67. ubi simul Privileg. Cæsar. wegen der Rhein-Brucken bey Straßburg / exhibent, quale Privilegium des Weeg-Zolls halber / obtinuit etiam Civitas Nerolingensis à Carolo IV. Anno 1358. 1373. Sigismundo, Anno 1417. & Friderico, 1467.

Gleiche Bewandnuß hat es mit der Fähr-Gerechtigkeit / oder den Fähren / die / wo kein Brucken vorhanden / gebrauchet / und auf welchen (wann sie zumahlen zugleich Schiff-Brucken sind) zuweilen gantze Kriegs-Heere übersetzet werden:

vid. l. f. ff. de S. P. R. Ziegler. c. l. §. 1. & 4. Fritsch. Dissert. de Jure Pontium, vom Brucken-Recht. c. 2. n. 5.

Weilen nun hiervor etwas gewisses muß bezahlet werden / mithin also dieses Recht in die Zoll-Gerechtsame einschläget; als ist leichtlich zu erachten / daß selbiges ebenfalls unter die Regalia zu zehlen seye / und die Obsorg davor den Landes-Obrigkeiten obliege /

Ziegler. c. l. § 4.

welche sothane Fähr-Gerechtigkeit zuweilen jemanden als eine Lehen überlassen / und denselben darmit investiren;

Id. Ziegler. c. l. §. 5.

Wann aber solche Fähren nicht um Gewinstes willen / nehmlich frembde Leuth darauf überzuführen / und von ihnen Geld zu nehmen / sondern zu seiner und der Seinigen eignen Uberfahrt / und Einsammlung der über den Wasser liegenden Früchte / erbauet und gebrauchet werden; in diesem Fall ist auch den Privatis erlaubet / sich derselben zu bedienen.

vid. Ziegler. c. l. §. 4. & 5.

Noch mehr ist unter die Incrementa fluviatica zu referiren das Floß-Recht / so eine Species navigationis, oder eine Arth des Schiffens ist / wordurch auf den offentlichen Flüssen / allerhand Holtz / entweder zu seinen eignen Gebrauch / oder damit zu commerciren / durchzuflössen erlaubet wird: dahero es dann auch das Floß-Recht / Item / Flötz-oder Flöß-Gerechtigkeit / Item die Holtz-Flösse / genennet / und / gleichwie der Fluß selbsten / den Regalibus beygezehlet wird / mithin den Fürsten und Ständen des Reichs / in krafft der Landes-Fürstlichen oder hohen Landes-Obrigkeit / zustehet / anerwogen die Flösse ein solch hochnützlich / fürtrefflich / und männiglich zuträgliches Werck ist / welches der Fürstlichen Rent-Cammer ein grosses einträget:

de quo plura vid. apud Klock. L. 2. de Ærar. c. 15. n. 31. seqq. & Fritsch. in pecul. Tract. de Jure Grutiæ, Vom Floß-Recht. c. 1. n. 7. seqq. Item. c. 2. n. 3. seqq. nec non n. 15. seqq. & c. 3. n. 3. seqq.

Dahero dann dieses Recht niemand / als der Landes-Herr / und wem er es vergünstigen will / exerciren kan.

vid. Seckendorf. im T. F. S. p. 3. c. 3. Regal. 6. §. 4.

Und mag solches von keinen Stand noch Unterthanen auf seinen eigenthümlichen Wassern / darinnen er die Fisch-Gerechtigkeit hat / verwehret / sondern es muß vielmehr hierzu aller Behuff und Beförderung erwiesen werden; Im Gegentheil aber ist es auch billich / daß der Flöß-Herr / denjenigen / so durch das Holtz / an Ufern / Mühl- und Wasser-Bau / oder an Fischerey / Schaden gelitten / solchen der Billichkeit nach ersetze.

Secken-

Seckendorf. supr. c. l. Fritsch. d. Tr. c. 3. n. 14. seqq. Item, c. 5. n. 8. seqq. & n. 14. seqq. Item, Sect. 2. ubi plura von den Flöß-Beambten/ und deroselben Verrichtungen/ invenies.

Ubrigens wird das geflösste Holtz/ an den Orten/ da es mit Nutzen verkaufft/ oder ferner verführet werden kan/ ausgesetzet/ es seye in des Herren Land/ oder/ auf gewisse Vergünstigung oder Verträg/ in einer andern Herrschafft; Damit man es aber daselbst im Wasser anhalten kan/ müssen starcke Flöß-Rechen/ in die Ströme gebauet werden.

Plura vid. in der Fürstl. Sächs. Gothaischen Land-Ordn. p. 2. c. 2. tit. 7. Fürstl. Bayrischen Forst-Ordn. art. 45. seqq. Item, art. 61. seqq. Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Forst-Ordn. cap. 7. Fürstl. Würtemberg. Forst-Ordn. p. 2. tit. von Wäldern/ so an flössigen Wässern gelegen. add. Besold. p. 5. Conf. 139. Carpzov. dec. 288. n. 24. Struv. S. J. F. c. 6. aph. 22. in fin. Joh. Christoph Leupolds Rechtliches Bedencken vom Floß-Recht. Döppler. im getreuen Rechnungs-Beambten. p. 2. c. 6. n. 349. seqq. ubi simul formulam eines Floß-Contracts exhibet. Fritsch. Diss. de Jure Grut. in Mantiss. allwo ebenfalls unterschiedliche Formulæ der Floß-Mandaten/ Patenten/ Befehlen und Reversen zu finden. Jung. Spatens Teutsche Secretariat-Kunst/ p. 4. pag. 1773. usque ad pag. 1779. & Joh. Wilhelm Wuntsch/ im neu-vermehrten Memor. Oeconom. Polit. Pract. p. 2. c. 7. wo ein eigenes Formular einer Floß-Rechnung anzutreffen. Confer. omninò Speidel. Spec. Juris voc. Holtz-Flössen. ubi ait: daß zwar etliche Flüsse nicht Schiff-reich/ man könne aber doch Holtz darauf flössen. & Lauterbach. de Condomin. Territ. c. 6. §. 41. ubi dicit: daß im Hertzogthum Würtenberg/ bey Aurach/ das Holtz aus einen sehr hoch gelegenen Wald/ ohne grosse Mühe und Arbeit/ durch die also genannte Rutsch/ (so keine gemeine Erfindung) hinunter in den Holtz-Garten/ von dar aber in den nechst daran gelegenen Fluß/ daß Frauen-Seelein genannt/ geworffen/ und dadurch in die Ermbs/ von dar aber in den Neckar/ getrieben/ und bey Canstadt und Eßlingen/ durch ein Hacken wieder aufgefangen werde.

So sind auch unter die Incrementa fluviatica, oder die Wasser-Nutzungen/ noch ferner zu zehlen/ die auf den Flüssen entstandene Insuln/

de quibus nos supr. §. 46. n. 2. egimus. add. Carpz. p. 3. c. 31. def. 12. & 13. & Danckelmann. Disp. de Jure Ripar. c. 3. §. 22. usque ad §. 29. ibique alleg.

deßgleichen die Erbauung der Wasser- und Schiff-Mühlen/ als welches niemanden/ an offentl. Schiff-reichen Wassern und Flüssen/ &c. ohne Obrigkeitliche Vergünstigung/ zu thun erlaubet ist:

arg. l. 18. & 23. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. l. 1. pr. & §. 11. ff. ne quid in flum. & l. 2. ff. de fluminib. add. Brunnem. ad l. 7. C. de Servitut. Köppen. qu. 20. n. 14. Schepliz. ad Consuetud. Brandenburg. p. 4. tit. 23. Rubr. von neuen Mühlen. Stryck. in Diss. pecul. de Jure prohibendi extructionem Molendini. c. 1. §. 6. seqq. Besold. Thes. Pract. voc. Mühlen. Knipschild. de Civit. Imp. L. 5. c. 56. n. 35. Manz. Decis. Palatin. qu. 92. n. 9. Stypmann. de Jure Maritim. p. 2. c. 5. n. 174. Myler ab Ehrenbach. de Principib. & Stat. Imp. p. 2. c. 66. §. 7. Dissent. Rosenthal. de Feud. c. 5. Concl. 28. & Ziegler. de Jurib. Majest. L. 2. c. 15. §. 32. & seqq. qui disertam declarationem prohibitivam Principis desiderant, ne quis voluntate & consensu suo molendinum extruat. Add. omnino Notata nostra Jurid. ad Tom. 1. hujus Tract. c. 42. seqq. pag. 311. usque ad pag. 323. allwo von unterschiedlichen Arten der Mühlen/ insonderheit aber von den Zwang- und Bann-Mühlen/ Item/ von den Mühl-Visitationen/ und wem dieselbe zukommen/ und endlich von Erbauung der Mühlen/ und was darbey zu observiren/ weitläufftig gehandelt wird. Von den Flüssen aber/ und dererselben Eintheilung. vid. Notat. Jurid. ad dict. cap. 42. pag. 313.

woraus dann zu sehen/ das das Jus fluminum publicorum, oder das den Landes-Obrigkeiten auf den Flüssen zukommende Recht/ aus verschiedenen Regalien bestehe/ als da ist/ der Fisch-Flöß-Schiff-Mühlen-Wehrbau/ Item/ Insuln/ Strand/ und andere Gerechtigkeiten.

de quib. plura vid. apud. Fritschium in Jure suo Fluviatico. Schweder. supr. cit. loc. & Hert. de Superiorit. Territ. §. 47.

§. 50.

Bißhero haben wir von dem den hohen Lands-Obrigkeiten/ über die den Privatis nicht zustehende Sachen/ zukommenden Gewalt/ gehandelt: Folget nun/ was selbige vor einen Gewalt/ über die den Privat-Personen zuständige Sachen/ haben/ und wie weit sie darüber ihre Landes-Herrliche Superiorität gebrauchen können. Solches nun geschiehet

1.) mittelst eigenmächtiger Abnahm solcher Sachen/ und Anwendung derselben/ zum besten des gemeinen Wesens/ in krafft des Supereminentis Dominii, oder der den hohen Obrigkeiten/ über ihrer Unterthanen Güter/ auf dem Nothfall/ competirenden absoluten Gewalt/ davon wir an einem andern Ort gehandelt haben/

vid. Notat. Jurid. ad hunc Tom. Lib. 1. in Præfat. oder über die Einleitung. pag. 22. seqq. ibique cit. Dd. quibus add. Brunnem. Conf. 1. n. 9. seqq. Knichen. de Jure Territ. c. 1. n. 177. Gail. 2. O. 57. n. 17. Reinking. de R. S. & E. class. 5. c. 6. n. 39. Carpzov. p. 2. c. 33. defin. 16. & Dr. Simon. in pecul. Dissert. de ablatione rei alienæ, in casu necessitatis, Anno 1675. Jenæ habit. th. 19. Lauterbach. de Condomin. Territ. c. 6. §. 45. & Hertius de Superiorit. Territ. th. 57.

2.) mittelst Confiscirung ihrer Güter/ so noch heut zu Tag in gewissen Delictis, oder Verbrechen/ Platz hat/

de quo nos egimus in §. 46. hujus Capit. n. 6.

3.) mittelst Einziehung der Geld-Bussen/ und Geld-Freveln/ als welche heut zu Tag unter die Fructus Jurisdictionis, und in gewisser Maß/ unter die Regalia, gezehlet werden/

vid. 2. F. 56. ibi: mulctarum pœnarumque compendia. add. Carpz. Pract. Crim. qu. 109. n. 43. Thom. Michael. de Jurisdict. Concl. 56. Lauterbach. de Condomin. Territ. c. 6. §. 48. Conrad. ab Einsiedel. Tr. de Regal. c. 3. n. 68. & mult. seqq. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 8. Bocer. de Regal. c. 3. n. 8. Rosenthal. de Feud. c. 5. Concl. 49.

insgemein aber ad Jurisdictionem bassam, oder zur Nieder-Gerichtbarkeit/ und Vogtheylichen Obrigkeit/

gehören/ wann nehmlich das Delictum, oder Verbrechen/ um welches willen die Geld-Buß auferleget worden/ dahin referiret wird; da hingegen sothane Geld-Bussen/ wann sie um eines nahmhafften Delicti willen auferleget/ und die Leibes-Straff in eine Geld-Buß verwandelt wird/ dem Malefitz-Herren zustehen.

vid. Coler. de Process. Execut. p. 2. c. 1. n. 139. Carpzov. Prax. Crim. qu. 109. n. 40. seq. & Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 1. c. 18. per tot. in specie verò Obs. 3.

4.) mittelst des sogenannten Abzug-Rechtes/ oder Nachsteuer/ welches/ entweder von den Erbschafften/ so Frembden zugefallen/ und ausser Landes geführet werden/ mithin die Steuer-Einkünfften schmählern/ oder/ von den anders wohin ziehenden Burgern/ zu einiger Vergeltung des bißhero genossenen Schutzes/ zu præstiren ist/ und gemeiniglich in dem zehenden/ bißweilen aber in dem vierzehenden/ oder funffzehenden Pfenning/ und bißweilen in einer gedoppelten Steuer/ bestehet; ja/ an einigen Orten müssen die Güter verhundert werden:

de quo post Wehner. Besold. & Speidel. plura vid. apud Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. Apparat. 8. art. 11. pag. 146. seq. Richter de Jure Detract. vom Recht des Abzugs/ oder der Nachsteuer. Sect. 1. n. 4. & Sect. 4. n. 6. seqq. & Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 20. n. 5. 9. 12. in fin. It. n. 21. & 53. Schwed. Introduct. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 2. c. 15. §. 4. & 5. Hertius de Superiorit. Territ. §. 55. Myler. ab Ehrenbach. de Principib. & Stat. Imp. p. 2. c. 63. §. 1. 2. 3. 12. 14. Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 17. n. 243. seqq. Simon. de Jure emigrandi. c. 5. th. 2. n. 1. Seckendorf. im T. F. S. p. 3. c. 2. §. 5. pag. 350. pr.

welches alles aber von der Observanz und Gewohnheit eines jeden Orts dependiret/ als worvon auch dieses Abzug- und Nachsteuer-Recht seinen Ursprung hat/

vid. R. A. de Anno 1555. §. wo aber. 24. ibi: gegen ziemlichen Abtrag der Nachsteuer/ wie es eines jeden Orts von Alters hero üblich hergebracht und gehalten ist.

Item, R. A. de Anno 1594. §. Und so viel. 82. ibi: Wir wollen/ daß die Constitutio Arrestorum, ad illicita Arresti facta, auch gewöhnlich hergebrachte Nachsteuer und Abzug/ nicht zu extendiren seye. und dahero auch von andern Obrigkeiten/ so mit der Territorial-Jurisdiction nicht versehen/ sondern nur die Vogtheylichkeit haben/ mithin also auch von den Municipal-Städten/ Item/ denen von Adel auf ihren Dorffschafften/ wann sie mit einem specialen Privilegio dißfalls versehen/ oder es also vor Alters hergebracht/ kan exerciret werden.

vid. Schwannem. de Jure Detract. c. 4. n. 6. Schepliz. ad Consuetud. Brandeburg. p. 3. tit. 8. §. 13. & Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. Apparat. 8. art. 11. pag. 147. vers. sunt tamen, &c.

Woraus sich dann von selbsten ergiebet/ daß/ wann irgendswo Herkommens/ daß auch diejenige/ so nicht aus dem Land einer Obrigkeit/ sondern nur in ein ander Gericht oder Amt/ so eben dieser Obrigkeit unterworffen/ ziehen/ dieses Abzug-Geld oder Nachsteuer gleichfalls zu geben schuldig seyen/ und sich dessen nicht entbrechen können/ gestalten ja nichts neues/ daß auch Mediat- und Privat-Personen/ entweder wegen eines dißfalls erhaltenen Privilegii, oder aber in krafft einer unfürdencklichen Gewehrschafft oder Possess, in gewisser Maaß/ Regalia haben und besitzen können:

vid. Hertius. de Superiorit. Territ. §. 55. Klock. V. 1. Cons. 14. n. 28. seqq. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 4. n. 4. 5. seqq. ibique alleg. Hahn. Dissert. de Judiciis Regalium. th. 40. & Dn. de Lyncker. V. 1. Resp. 2. n. 152. & Resp. 9. n. 23. seqq. Item, n. 102. Mev. p. 7. dec. 158. n. 13. Pruckmann. de Regal. p. 1. c. 4. membr. 2. effect. 7. n. 111. Carpzov. p. 2. c. 3. def. 24. seq. Struv. Exerc. ad ff. 43. th. 24. add. pecul. Diss. Dni. Hulderici ab Eyben, de Regalibus Privatorum. per tot. in specie verò cap. 12. §. 3. Dissent. Christian. Thomas. in pecul. Dissert. de Præscriptione Regal. ad Jura subditorum non pertinent. per tot. Sed vid. Idem, cap. 3. §. 13. 15. & 16.

Dann obgleich dieses Abzug- und Nachsteuer-Recht gemeiniglich/ in Conformität der Landes-Herrlichen Obrigkeit/ exerciret wird/ so kan doch auch selbiges jemanden/ in krafft der Nieder-Gerichtbar- oder Vogtheylichkeit/ wie wir hieroben erwehnet/ zu kommen;

(vid. omnino Simon. Disp. de Jure emigrand. c. 5. th. 1. n. 3. seqq.)

ja/ zuweilen stehet solches nur demjenigen zu/ der auf einem Gut das Jus Collectandi, oder das Recht die Collecten und Steuren einzufordern/ ohne einige Jurisdiction, hat/ gestalten das Abzug- oder Nachsteuer-Recht in diesen zweyen Fundamentis bestehet/ nehmlich in der Jurisdiction oder Bothmässigkeit/ und der Collectation, oder dem Steuer-Recht:

vid. Wehner. voc. Nachsteuer. vers. Cui magistratu debeatur Nachsteuer?

Wann nun diese beede in einer Persohn concurriren/ hat es seine Richtigkeit; wann aber ein Gut jenem mit der Eygenschafft/ diesem aber mit den Collecten oder Steuren/ afficiret/ und von einiger Observanz nichts wissend ist/ in diesem Fall muß der Herr/ welcher bißhero den Unterthanen/ so von Ihm wegzuziehen und sich anders wohin zu begeben willens/ Schutz und Schirm verliehen/ mithin selbige unter seiner Jurisdiction und Bothmässigkeit gehabt hat/ diesem/ deme die Herrschafft oder das Gut mit der Steuer afficiret ist/ vorgezogen werden/ anerwogen er bißhero auch die Steuer von der beweglichen und fahrenden Haab seiner Unterthanen eingenommen/ die ihm anjetzo durch deren Abzug entzogen wird/ da hingegen das Gut immerhin dem andern mit der Steuerbarkeit afficiret bleibet/ ohngeachtet der vorige Besitzer dasselbe quittiret/ und anderst wohin ziehet:

vid. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 17. n. 255. seqq.

wiewohlen es auch bißweilen zu geschehen pfleget/ daß derjenige/ dem die Jurisdiction über solche Unterthanen zustehet/ die Nachsteuer mit den Steuer-Herren theilet/

Mulz. c. l. n. 257.

als welches nicht allein in dem Nürnbergischen Gebiet/ sondern auch bey der Stadt Eßlingen/ observiret wird;

teste Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 20. n. 35. add. Dauth. de Testament. Rubr. de Materia circa quam. Limit. 24. n. 69. Schepliz. ad Consuetud. March. p. 3. tit. 8. §. 3. n. 3.

da hingegen/ wo selbiges nicht Herkommens/ ein solches Abzug-Geld nicht kan gefordert werden/

vid.

vid. Richt. de Jure Detract. Sect. 3. n. 6. & 8. Simon. de Jure emigrandi. c. 4. th. 1. n. 9. 10. & sqq. und dieses unter andern um der Ursach willen / weilen dasselbe nach vieler bewärther Rechts-Lehrer Meynung/ eine species Vectigalis, oder ein Art des Zolls/ und unter die Regalia zu zehlen ist / mithin / als eine neuerlich-schmählerlich- und odiose Sach/ von neuem nicht kan eingeführet werden.

vid. Besold. Thes. pract. voc. Abschoß. & Cons. 172. n. 57. §. quod autem. in fin. Klock. de Ærar. L. 2. c. 70. n. 1. Dissent. Richt. d. Diss. Sect. 2. per tot. in specie verò. n. 15. seq. & Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 20. n. 18. & 19.

Diese Nachsteuer nun / muß nicht allein von denjenigen bezahlet werden / die ihr Burger-Recht freywillig aufkünden/ und sich an andere Oerter begeben/ sondern auch / wie ihrer viele davor halten / von diesen / so gezwungener Weis / auch der Religion halber / vertrieben werden/ als worvon die tägliche Praxis, so hart es auch immer seyn mag / ein genugsames Zeugnuß giebet;

vid. Besold. Thes. Pract. voc. Abschoß. vers. quod autem quidam. Schepliz. c. Tr. tit. 8. §. 13. n. 5. seq. Klock. de Vectigal. Concl. 63. lit. d. Köppen. Decis. 11. n. 15. & Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 20. n. 38. seq. add. omninò R. A. de An. 1555. §. wo aber dieser ꝛc. 24. & Instrument. Pac. Westphal. art. 5. §. 37.

Von welcher Meynung aber andere abgehen/ und die/ so gezwungener Weis wegziehen müssen / von der Nachsteuer frey sprechen.

vid. Noiden de Stat. Nobil. c. 17. n. 103. Rumelin. ad A. B. p. 2. Diss. 5. Concl. 6. Cran. de Pac. Religios. p. 2. problem. 1. Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. cap. 17. n. 247. seqq. Simon. Diss. de Jure emigrandi. c. 2. th. 2. n. 3. & 4. & cap. 5. th. 2. n. 6. 7. & 8. Schwed. Introd. in Jus publ. part. spec. Sect. 2. c. 15. §. 5. Myler. de Stat. Imp. p. 2. c. 63. n. 6. & 7. Eichmann de Jure Detract. membr. 2. Concl. 2.

Ob aber das Abzugs-Recht / von einer solchen Obrigkeit/ bey welcher es sonsten nicht Herkommens ist/ in dem Fall kan exercirt/ mithin von den an ein ander Ort ziehenden Burgern und Unterthanen/ die Nachsteuer mit Recht begehret/ folglich hierinnen das Jus Retorsionis, oder das Gleich- u. Gegen-Recht gebrauchet werden/ wann nemlich die Nachsteuer an dem Ort/ wohin einer solchen Obrigkeit Bürger oder Unterthanen ziehen/ im Schwang gehet? dieses ist eine solche Frag/ welche von einigen affirmiret/ von andern aber negiret wird: die Affirmativam behaubten

Berlich. p. 3. Concl. 53. Thoming. Decis. 26. n. 37. Modestin. Pistoris. Cons. 11. n. 66. V. 2. Hartm. Pistor. Obs. singul. 43. Seckendorf. im T. F. S. p. 2. c. 2. §. 5. vers. eine andere Einkunfft. pag. 349. & seq. in fin. Richt. disp. de Jure detract. Sect. ult. n. 8. sqq. ubi ad Contraria respond. & n. 22. sequens Præjudicium Scabinatus Jenens. adducit: Solte das Gräfliche Erb in der Grafschafft Hanau/ oder Hohenlohe verwendet / und dero Oerter/ da man sich daselbst des Juris Returnionis und Abzug-Geldes von Obrigkeits wegen gebraucht / es also gehalten werden: so wäre hochwohlgedachten Graf Günthers Gnaden/ sich solches Juris Retorsionis, gegen den obsiegenden Theil / auch zu gebrauchen / im Rechten nachgelassen / und / so viel an gedachten Oertern üblichen abgezogen wird / gleichfalls abzukürtzen und einzubringen / befuget / V. R. W. Consent. Gail. 2. O. 36. n. 10. Besold. voc. Abschoß. Dn. Sigismund. Jacob. Holtzschuher. in Disp. de Juris Retorsione, sub præsidio Dn. Ernesti Cregelii, An. 1657. Altdorfi habita th. 76. Michael Steinbach. in Dissert. Inaug. An. 1696. habit. circa Jura Retorsionis. §. 27. lit. V. Simon. Dissert. de Jure emigrandi. c. 5. th. 1. n. 9. & Seckendorf. im T. F. S. p. 3. c. 2. §. 5. p. 385. in verb. ibid. und gegen diejenige / wann es gleich sonst nicht Herkommens ist/ solches am meisten geübet / welche an einen solchen Ort ziehen / da dieses scharffe Recht im Gebrauch ist. aliique plures. Confer. omnino Rubr. & t. t. ff. quod quisque Juris in alterum statuit, ut ipse eodem Jure utatur. ibique Dd. l. 14. ff. de pact. l. 59. ff. de Administr. tut. l. 15. ff. si servit. vindic. l. 38. ff. de Condict. indeb. l. 17. ff. de Evict. l. 14. C. de Sentent. & Interloc. omn. judic. jung. can. justum. Dist. 9. cap. 6. X. de Constitut. cap. 22. §. quia verò. X. de præbend. & Text. 2. F. 33. §. 1. Confer. porrò. R. A. zu Speyer. de An. 1529. §. Item als bißher. 31. ibi. hierinnen allenthalben Gleichheit gehalten wird ꝛc. & Statut. Neroling. p. 2. tit. 14. Rubr. von Gleich- und Gegen-Recht ꝛc. Item Matth. 7. vers. 12. Luc. 6. vers. 31. Tob. 14. vers. 16. Plura exempla invenies in l. 17. C. si cert. pet. l. 7. C. de resc. vendit. l. 12. §. 1. C. de prox. sacr. scrin. l. f. C. de fruct. & lit. expens. Item apud Felin. ad cap. 6. X. de Constitut. Vultej. L. 2. de Feud. c. 3. n. 6. 7. Donell. L. 24. Comment. Jur. Civ. c. 21. Jacob. Schultes. pract. quæst. p. 1. qu. 6. Hahn. ad Wesemb. ad tit. quod quisque Juris n. 3. Carpz. in Jurispr. forens. p. 3. c. 38. def. 4. seqq. & in Jurisprud. Consist. L. 1. tit. 8. def. 134. Struv. de Vindict. priv. cap. 11. Aphor. 12. & seqq.

die negativam hingegen verfechtet

Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 20. n. 18. seq. ibique alleg.

mit dem Beysatz/ daß diese Negativa in dem Hertzogthum Würtenberg / und den benachbarten Reichs-Städten / dergestalten observiret werde / daß / obgleich gedachte Reichs-Städte / und andere Herrschafften / bey denen das Abzug-Recht üblichen Herkommens / den Abzug von ihren in das Hertzogthum Würtenberg ziehenden Burgern und Unterthanen nehmem / jedannoch aber/ dessen ohngeachtet/ der Hertzog von Würtenberg von seinen Unterthanen / die sich in eine Reichs-Stadt begeben/ dergleichen nicht prætendire / sondern ihnen einen freyen Zug gestatte:

Consent. Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 63. §. 8. & 9.

welches alles aber auf die Observanz oder Gewohnheit ankommt.

per R. J. de An. 1555. §. wo aber unsere. 24. & de An. 1594. §. und so viel. 82.

Es sind aber von dieser Nachsteuer zerschiedene Personen befreyet/ als nemlich die Fürsten und Lands-Herrn/ und derselben Rent-Cammer / wie auch dero Räthe und Ministri,

vid. Mev. p. 7. dec. 28. Richt. Disp. de Jure Detract. Sect. 5. n. 2. seqq.

deßgleichen die Professores, und Universitäts-Glieder/ Cothmann. Resp. Academ. 19. & Mev. p. 7. dec. 366. wie auch andere rechtmässig promovirte Doctores, so sich ausser Universitäten aufhalten.

juxta Berlich. p. 3. Concl. 52. n. 33. Richt. dict. Sect. 5. num. 15. & 16. Klock. de Jure Vectigal. Concl. 32. n. 13. Math. Stephan. de Jurisdict. p. 2. cap. 10. n. 16. & Simon. in Diss. de Jure emigrandi. c. 4. th. 1. n. 3. seqq.

Item die Kirchen-Diener / nebst ihren Kindern und Wittiben/

Rumelin. ad A. B. p. 2. D. 5. Besold. voc. Nachsteuer

wiewolen es auch dißfalls auf die Observanz eines jeden Orts am meisten ankommet:

Schwed. c. l. §. 5. in fin. Richt. Disp. de Jure Detract. per tot. & in specie Sect. 5.

wie dann in Conformität dessen sich bißweilen die Obrigkeit vergleichen / einen freyen Abzug gegeneinander zu haben / inmassen nicht allein der Hertzog zu Würtenberg / einen solchen Vergleich mit Wimpfen / Landau und Nördlingen / getroffen /

attestante Myler. ab Ehrenbach / de Princip. & Stat. Imp. c. 63. §. 13. & c. 69. n. 9. & Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 20. n. 22.

sondern es ist auch solches zwischen andern zerschiedenen Ständen geschehen.

de quo Exempla vid. apud Ertel. in Theatr. Juris Territ. supr. c. l. p. 147. vers. scimus etiam &c.

Plura de hac materia vid. apud. Richt. supr. c. Disp. Joach. Eichmann. de Jure Detract. & Emigrat. Henric. Bartels. Rhet. Ott. Philipp. Zepper. & Jocob. Andr. Crus. in similib. tractat.

Diesem Nachsteuer-Recht ist nicht ungleich die Abfahrt / oder die Weglosung / welche von den Bauers-Leuten und Leibeignen bey ihrem Abzug bezahlet wird / und gemeiniglich in einer geringen Summ bestehet / dahingegen die Nachsteuer allezeit ein gewisses Quantum hat / und von den Burgern gebraucht wird:

vid. Wehner. voc. Nachsteuer. vers. è contra: & voc. Weglosin / Weglosung. solutio solidorum grossorumve, hominum propriorum. Mulz. cit. supr. loc. n. 259.

Nicht weniger hat das sogenannte Haubt-Recht / oder der Tods-Fall / Weidmahl / Gewand-Recht / mit dem Abzug-Recht einige Gleichheit / krafft dessen von einigen Unterthanen oder Leibeignen / das beste Pferd / wann der Mann / und die beste Kuhe / wann das Weib / mit Tod abgangen / nebst dem besten Kleid / so der Verstorbene / oder die Verstorbene / hinter sich läst / der Herschafft heimfällt / worvor aber heut zu Tag insgemein ein gewisses Geld bezahlet wird.

Mulz. c. l. num. 260. Plura de hoc Jure vid. apud Schottel. de antiqu. in German. Jurib. cap. 2. per tot. Lehmann. Chron. Spirens. L. 2. c. 20. Klock. de Contribut. c. 3. ubi jus hoc Luctuosum appellat. Trauer-Recht.

Von diesem Haubt-Recht ist unterschieden das sogenannte Handlohn / welches von einem jeden neuen Besitzen eines Erb-Zinß- oder Lehen-Gutes den Lehen-Herren muß bezahlet werden / so offt das Gut verändert wird / oder der Besitzer stirbt / dergleichen Güter Fall-Güter genennet werden; und bestehet solches Handlohn bißweilen in dem Zehenden / bißweilen aber in dem vierdten oder dritten Pfenning / wie es nemlich das Herkommen eines jeden Orts mit sich bringt.

de quo plura vid. apud Wehner. voc. Handlohn & Mulz. c. l. n. 261. & 262.

5.) Gebrauchen sich die Lands-Obrigkeiten ihres Landsherrlichen Gewalts in ihrer Unterthanen Güter oder Vermögen / mittelst Andictir- und Anlegung der Collecten und Land-Steuern / davon in einem besondern Capitul soll gehandelt werden:

vid. interim Hertius. de Superiorit. Territ. §. 40. von den Reichs- und Türcken-Steuren haben wir hieroben §. 29. tractiret. Unter diese Steuren gehöret auch die sogenannte Fräulein-Steuer / welche die Unterthanen bey der ersten Verheyrathung einer Fürstl. Prinzessin / statt einer Aussteuer / præstiren müssen / und ist selbige ein Munus Extraordinarium, oder ausserordentliche Beschwerde.

de qu. plura vid. apud Mund. de muner. & honor. c. 3. n. 20. Bocer. tr. de Collect. c. 6. n. 24. seqq. Besold. Thes. pract. voc. Fräuleins-Steuer. ibique Diethetr. in addit. Köppen. Decis. 32. n. 12. Mynsi. 5. O. 21. n. 4. Husan. de hominib. propriis. c. 6. qu. 45. n. 5. & Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. apparat. 7. Act. 9. pag. 143. vers. moveri hic quæstio posset &c.

6.) Bedienen sich die Lands-Obrigkeiten sothanen Gewalts auch in Einziehung des Umgelds / Zapfen-Gelds / Tafern-Gelds / oder in Erhöhung desselben: deßgleichen in Auflegung des Accises, wann nemlich auf das Fleisch / Wein ꝛc. und andere Consumptibilia, was geschlagen wird:

Ita enim Wehn. voc. Umgeld: wem die Land-Steuren / samt andern Regalien zugehören / derselbe zeucht auch billig das Umgeld und Tafern-Geld ein. add. Modestin. Pistor. V. 2. Cons. 9. n. 18. & Richt. V. 1. p. 6. Cons. 36. n. 47. Knipsch. de Civit. Imp. L. 2. cap. 19. n. 22. seqq. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. apparat. 9. act. 16. pag. 166. seq.

wiewolen es auch dißfalls auf die Gewohnheit und das alte Herkommen eines jeden Orts ankommet / indem nichts neues / daß die Einziehung des Umgelds und Accises, einiger Orten / zur Niedergerichtbarkeit oder Vogteylichkeit referiret wird.

de quo plura vid. apud Ziegl. ad prax. Calvol. voc. Landsassii. Concl. 1. n. 150. Klock. de Contribut. c. 5. n. 121. seqq. Item n. 150. Lundenspur. de Imper. & Famil. Orig. & Mutat. c. 33. p. 175. Myler. ab Ehrenbach / de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 65. §. 7. & Ertel. in Theatr. Supperiorit. Territ. supr. c. l. p. 166. vers. ex Consuetudine, & de Jurisdict. Infer. L. 1. c. 12. Obs. 3. in verb. ibid. In Franckenland gehöret das Umgeld gemeiniglich zur Niedergerichtbarkeit; in Sachsen aber / Meissen und Thüringen / gehöret das Umgeld dem Lands-Fürsten / in recognitionem Superioritatis. Jung. Manz. Decis. Palatin. 96. n. 11. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. cap. 19. in specie n. 28. per tot. Fritsch. de Jure Oenopol. c. 4. n. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9.

Und dieses Umgeld und Accis. ꝛc. ꝛc. müssen nicht allein die Burger und Einheimische / sondern auch die Fremde / bezahlen / wann sie in der Stadt zehren und solche Consumptibilia, worauf diese Beschwerde hafftet / kauffen wollen:

Bertachin. de Gabell. pag. 7. n. 5. seq. Capyc. Dec. 148. Klock. de Contrib. c. 5. n. 167. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 19. n. 23. in fin. Lauterbach. de Condomin. Territ. c. 6. §. 53.

Ja / es ist so gar einer Obrigkeit / so diese Umgelds-Gerechtigkeit hat / unverwehrt / Ordnungen und Satzungen zu machen / und darinnen zu verbieten / daß ihre Burger und Unterthanen / ausser der Stadt / oder ihrem Gebiet / bey einer gewissen Straff / nicht zechen

chen sollen / in so fern nemlich dadurch dem Umgeld ein Eintrag geschiehet/ und dasselbe der Obrigkeit abgetragen und entzogen wird:

vid. l. f. ff. de Decret. ab Ordin. faciend. add. Bald. in l. 32. ff. de Leg. Bursat. Consil. 77. n. 5. Mund. de Munerib. & honor c. 3. n. 140. ibique plures alleg. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 19. n. 66. & 67. Fritsch. de Jure Oenopol. c. 4. n. 33.

wie dann dergleichen Obrigkeiten auch dieses verbiethen können / daß kein Bier oder Wein in die Stadt oder Gebiet gebracht werde.

vid. l. 2. & t. t. quæ res venire non possunt. Add. Marquard. de Jure Mercatur. L. 4. c. 5. Tabor. de Jure Cerevisiar. c. 4. in fin. Fritsch. de Jure Oenopol. c. 3. n. 5. 6. & 7. & Hertius de Superiorit. Territ. §. 21.

Ein andere Gattung des Accises oder Umgelds ist / wann von denen / von fremden Orten hergeführten und eingelegten Weinen/ nachdem selbe durch die geschworne Visierer/Aicher oder Schätzer/angeschlagen/ visirt und geschätzt worden / wie viel es nemlich Eymer seyen/ etwas gewisses / von einem jeglichen Futter / Faß oder Eymer / muß bezahlt werden / so man Bodenschatz nennet/ und ohne dessen Bezahlung kein Wein ohngestrafft kan eingelegt werden.

vid. Wehn. voc. Bodenschatz. Mund. de Muner. & honor. c. 3. n. 122. & Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 19. n. 61.

7.) Haben auch die Lands-Obrigkeiten die Macht/ auf ihrer Unterthanen Güter / die Herberg / Ausspann / Azung / Gastung und Nachtfeld/ zu prætendiren / (so Jus Albergoriæ, von dem Italiänischen Wort Albergo, zu teutsch Herberg /

vid. Klock. V. 1. Consil. 21. n. 35.)

genennet wird/ welches eine solche Beschwerde ist/ so die Unterthanen / wann sie mit ihrem Comitat ankommen / zu præstiren haben / indem sie selbige mit Herberg / Mahl / Futter oder Azung / auf Mann und Pferd / auf ihren Gütern versehen müssen:

vid. Disp. de Jure Albegor. von der Azungs-Gerechtigkeit/ quæ est inter Disput. Fritsch. p. 3. seu ult. Exerc. 3. Conclus. 1. lit. B. & Conclus. 2. Item Conclus. 4. ubi de Origine hujus Juris agit. add. Hertius. de Superiorit. Territ. §. 51.

Und dieses zwar in krafft der Lands-Fürstlichen Superiorität/ oder Lands-Herzlichen Obrigkeit/ welches als ein Jus Universale, auch die Regalia in sich begreiffet; dahero es dann auch kommt / daß dieses Recht / (gleichwie auch andere Jura, davon wir hieroben gehandelt/) bißweilen der Lands-Herzl. Obrigkeit/ bißweilen aber den Regalien / zugeschrieben wird: dann obwol das Jus Superioritatis etwas mehrers und grössers ist / als das Jus Regalium, so ist doch dieses alles dermassen bey den Chur- und Fürsten Teutscher Nation durcheinander vermischet / daß gemeiniglich beyde für eines gehalten / auch dem gemeinen Gebrauch nach / das Jus Regalium demjenigen / so die Landsfürstl. Obrigkeit hat / mehrentheils beygemessen wird:

Ita Klock. V. 1. Consil. 9. n. 2. & Consil. 10. n. 265. ex eoque Author disputat. supra citatæ, de Jure Albergor. Conclus. 6. lit. A. & Conclus. 7. add. Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 80. §. 7. Matth. Stephan. de Jurisdict. L. 2. p. 1. c. 2. n. 202. Bernhard. Suthold. de Jurisdict. Mixt. & Mer. Imp. aph. 28. seqq.

woraus sich dann von selbsten ergiebet / daß diese Azungs-Gerechtigkeit / weder der Niedergerichtbar- oder Vogteylichen Obrigkeit anhängig/

vid. Besold. Consil. 118. p. 3. n. 47. seqq. & n. 56. Mager. de advoc. arm. c. 10. n. 256. seqq. & supr. dict. Diss. de Jure Albergor. concl. 9.

noch auch von den Schutz- und Schirm-Herrn mit Recht könne prætendirt werden/

vid. cap. 23. X. de Jure Patron. add. Dietherr. ad Besold. Thes. pract. Continuat. voc. Ausspann/ & dict. Diss. Concl. 10.

inmassen Schutz und Schirm kein Obrigkeit giebet;

vid. DD. supr. cit.

Es wäre dann/ daß sie solches durch langwürigen Besitz erworben / oder durch ein besonders Pactum auf sich gebracht hätten/ als in welchen Fällen dieses Jus nicht könnte disputirt werden:

vid. Besold. Thes. pract. voc. Schutz- und Schirms-Verwandten/ ubi ait: dieses seye nicht ausser Acht zu lassen / daß etliche Jura Protectionis, ex singulari pacto, eine Subjection und respective Jurisdictionem nach sich ziehen. add. Wehner. voc. Vogtey.

welchem zu folge dann nichts neues/ daß die Kasten-Vögt / Schutz- und Schirm-Herrn / wegen des über die Clöster ihnen competirenden Schutz- und Schirms / das Gejayd daselbst einlogiren / auch sie und die Ihrige im Durchziehen ausspannen können /

ajente Dietherr. ad Besold. Continuat: voc. Ausspann. vers. nihilominus add. omninò Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 17. n. 229. ubi ait. daß diesem Juri der Jäger-Az / das Hunds-Lager/ Pferd-Stand / Follen Auffach- und Stellung/ anhängig seye; so von den Clöstern / dem Lands-Herrn müssen præstirt werden. Add. Id. p. 3. cap. 12. n. 38.

wiewolen das Jus Albergoriæ, oder die Azungs-Gerechtigkeit / den Schutz- und Schirm-Herrn / an und vor sich selbsten/ keine Superiorität oder Jurisdiction zuweg bringet/ wann selbige nicht etwa in andere Weg auf sie gekommen ist.

Ita enim hanc in rem Klock. V. 1. consil. 29. n. 309. dieweil nun durch angedeuteten Schirmshabern / so wenig als den Schutz und Schirm an sich selbst/ einige Superiorität oder Landsfürstliche Obrigkeit den Schirmhabern zuwächst / sondern vielmehr des Protegendi Libertät/ Jurisdiction, Ober- und Herzlichkeit/ bestärcken ꝛc. add. Authores ibid. alleg. & in specie Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 12. n. 170. & seq.

Indessen ist hieraus so viel abzunehmen / daß die Azungs-Gerechtigkeit / sowol durch eine unfürdenckliche Verjährung/ als auch Contracts- und Pacts-Weis/ kan acquiriret werden;

vid. dict. Diss. de Jure Albergor. Concl. 13. & 14. Linck. Diss. de Vogteia. c. 4. §. 10.

Aus was Grund aber die Weltliche/ in den Clöstern/ u. andern Gottshäusern/ sich der Azung angemast/ und wo eigentl. der Ursprung dieser Sach herrühre? solches wird vom mehrbesagten Klockio. V. 1. Consil. 21. n. 53. seqq. folgender massen erläutert:

„Aus was Grund nun die Weltliche/ in Clöstern „und andern Gottes- und Geistlichen Häusern/ sich „der Azung angemast / weiß ich keine andere Ur„sachen conjecturando zu entdecken / dann daß „solches ex Jure Advocatiæ & Patronatus, & „in ejus fundatione facta reservatione, herge-

„flossen

„flossen/ in dem um bessern Schutzes willen / den„ Kasten-Vögten / quasi in recompensam, icht„was gereicht/ auch sonderlich die Kasten-Vögt zu „gewissen Zeiten/wann sie nomine Monasteriorum „die Justitiam, sonderlich in Criminalibus, exer„cirt / in den Gottes-Häusern gespeiset worden / „inmassen dann dessen ein Exempel bey dem Ade„lichen Ritter-Stifft zu Bruckfel vorhanden / da „die Herrn Grafen von Lauffen / uti fundatores, „ihnen und ihrem Geschlecht / das Jus Advocatiæ, „mit diesem Vortheil / Anno 1161. vorbehalten / „quod in unoquoque die placitorum, nomine „Monasterii Odenheim / justitiam faciens Advo„catus, maldrum unum de frumento, & unum „Früchsling / & unum amam de Vino, & cætera „ad hæc pertinentia, haberet. Fürs andere/ will „nicht wenig vermuthlich fallen / daß bey den So„lennibus Templorum Dedicationibus, und zu „deren Gedächtnuß angestellten Kirchweyhen / „denen weltlichen Personen zu solchem Atz der „Weg eröffnet / indem sie von denen Geistlichen „um gefeyerte Zeit / gastfrey destomehr gehalten „und verpflegt worden / daß denen Weltlichen der „Schutz und Schirm bey dergleichen Kirchwey„hen zu leisten obgelegen. Ebener Gestalt / und „zum dritten / scheinets / daß der Atz auch ex Jure „Patronatus entsprungen seye/ sintemal die Patro„ni, so ichtswas fundirt oder gestifftet / wann sie „in Unvermögenheit/ Armut und Dürfftigkeit/ ge„rathen / von der Kirchen erhalten worden. Nicht „weniger/ und vierdtens/ möchte besagte Atzung da„hero ihren Ursprung genommen haben / weilen „quarta pars Beneficiorum, und sonderlich/ was „den Geistlichen/ an ihrer nothwendigen Unterhal„tung / von den Reditibus Ecclesiasticis, übrig ver„bleibt / in alimoniam pauperum destinirt und „verwendet werden sollen / also / daß nicht allein „arme dürfftige / sondern auch wanderende Leute/ „dieses Vortheils insgemein bey denen Gottes„Häusern/ im Reisen/ sich gebraucht / daselbst ein„gekehrt und gespeiset/ dessen sich hernach die Herr„schafften/ und deren Beamten/ auch unterfangen/ „und von demselben / weilen die Gottes-Häuser „dermassen an Reichthum zugenommen / die Jura „Hospitalitatis, fürnemlich bey den hohen Festen „und Dedicationibus Templorum, freygebig und „mildiglich zu dem end / ohne Verweigerung, ex„ercirt werden / darmit die weltliche Personen / „bey solcher Devotion, die Kirchen auch hinfüro „stattlicher zu bedencken/ desto mehr erhalten wer„den möchten. Hactenus Klockius.

Inmittelst hat man sich aus dem Jure Canonico so viel zu bescheiden / daß denen Bischöffen und Ordinariis, wann sie die Clöster und Gotteshäuser visitiren/ von den Visitandis, die Visitations-Kosten müssen gefolget / und die Atzung præstiret werden/ welche in specie Procuratio Canonica genennet wird /

de quo plura vid. in cap. conquerentes 16. X. de offic. Ordinar. add. Klock. V. 1. Cons. 21. n. 43. & seqq. & dict. Dissert. de Jure Alberg. Concl. 15. nec non Dn. Spiz. in peculiar. Diss. de Procurationibus Canon. von Visitations-Wahlen und Verpflegungen.

welches Jus auch heut zu Tag die der Augspurgischen Confession zugethanene Fürsten und Stände/in ihren Territoriis, durch ihre Superintendenten/ Decanos und Adjunctos, exerciren / nachdem durch den Religions-Frieden / und den Westahälischen Friedens-Schluß/ dieses Jus auch auf dieselbe devolvirt worden.

vid. Klock. V. 1. Cons. 10. n. 275. dict. Diss. de Jure Albergor. Cons. 15. lit. B. & Dn. Spiz. dict. Diss. c. 2. §. 19. seqq.

Demnach aber diese Atzungs-Gerechtigkeit/ entweder illimitatè, das ist / ohne einige Maß / oder aber limitate, das ist / unter gewisser Maßvorscheibung und Bedüngnussen / competiret: als muß jene mit aller Bescheidenheit / und mit möglichster Vermeidung alles Schadens und Uberflusses / diese aber also gebraucht werden/ wie es in dem deßwegen aufgerichteten Contract, oder Pact, bedungen worden/ so daß / wann man einen gemessenen Atz/ auf gewisse Zeit des Jahrs/ Item, wie viel/ uud wie lang/ derselbe soll gereichet werden / bedungen / selbige sich weiter nicht extendiren lässet.

vid. Wehner. voc. Schauren. & Diss. sæpius citata, de Jure Albergor. th. 20. & 21.

Diese Atzungs-Gerechtigkeit aber kan auch auf zerschiedene Weis abgeschlagen werden / wohin unter andern gehöret / wann entweder eine Provintz/ Land oder Gemeind / durch sonderbare Privilegia, davon befreyet ist;

de quo vid. Klock. V. 1. Cons. 21. n. 92.

oder aber die Unterthanen sich dißfalls mit ihrer Herrschafft vergleichen / und diese Beschwerde/ um eine gewisse Summa Gelds / abgelöset haben.

de quo vid. dict. Diss. de Jure Albergor. th. 25. 26. & 27.

Plura de hoc Jure vid. apud Textor. in Jure. Publ. Stat. Imp. tit. 5. n. 406. seqq. Speidel. Specul. Juris voc. Ausspann/Herberg/Besold. Thes. Pract. voc. Ausspann. Item voc. Atzung. Wehn. voc. Albergoria. & voc. Ausspann.

§. 51.

Nachdem wir bißhero von denjenigen Effectibus und Würckungen der Landes-Fürstl. u. Landes-Herrl. Obrigkeit tractirt haben/ welche zu Friedens-Zeiten am meisten exerciret werden/ folgen nunmehro diese / welche zu Kriegs-Zeiten gebraucht werden:

vid. supr. §. 37.

sintemalen schon hieroben §. 38. gemeldet worden / daß Fürsten und Stände des Reichs / in krafft der ihnen competirenden Lands-Fürstl. und Lands-Herrl. Obrigkeit / auch die Kriegs-Macht / oder den Kriegs-Gewalt / (Jus Armandiæ, welches dahero vom Kayser Friederich 2. F. 56. unter die Regalia referiret wird;

vid. Bocer. de Regal. c. 2. n. 138. 139. seq. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 1. n. 2. seqq. & Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 74. §. 2. & 3. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 22. n. 57. Klock. V. 1. Cons. 34. n. 1.)

haben/ wann sie nur bey denselben/ die in den Reichs-Constitutionen vorgeschriebene Form beobachten.

de quo vid. A. B. c. 17. R. A. de An. 1526. §. zum andern. 5. R. A. de An. 1530. §. Und dieweil wir nun. 72. R. A. de An. 1555. § nachdem aber. 87. Item Ming. de Superiorit. Territ. th. 76. Ludolph. Hugo. de Stat. Rei. Rom. c. 6. n. 6. seq. & Schwed. Introd. in Jus publ. part. spec. Sect. 2. c. 16. §. 1. Deput. Abschied/ de An. 1564. §. 180. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 22. n. 5. 6. p. X.

Unter diese Jura Territorialia nun / so Fürsten und und Herrn zu Kriegs-Zeiten exerciren / gehöret

1.) Das

1.) Das Jus Armorum, oder der Uſus Armorum publicus, krafft deſſen Fürſten und Ständen erlaubt/ öffentl. Zeug-Häuſer (Item Proviant- und Magazin-Häuſer/

de quibus vid. l. 4. 6. & 8. C. de erogat. milit. annon. & Textor in Jure publ. Stat. Imp. tit. 3. n. 29. ſeqq.)

aufzurichten/

vid. R. A. zu Augſpurg/ de An. 1555. §. Und demnach ein Kriegs-Volck. 81.

Geſchütz/ Artillerie, Munition, Waffen/ und was noch mehr dazu gehörig/ anzuſchaffen/ und in guter Bereitſchafft zu halten/

R. A. zu Speyer de An. 1570. §. Sintemalen auch aus hochbewegenden Urſachen. 22. 2c. add. Reinking. de R. S. & E. L. 1. Claſſ. 5. c. 6. n. 15. Knipſchild. de Civit. Imp. L. 2. c. 22. n. 57. Schwed. Introd. in Jus publ. part. ſpec. Sect. 2. c. 16. §. 4. Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. & Statib. Imp. p. 2. cap. 74. §. 3. & 4. In ſpecie verò Otto Tabor in Armament Sect. 1. c. 1. n. 3. 18. & 26.

Item/ zu verbieten/ keine Waffen aus dem Land zu führen/ und ſolche Fremden und Ausländiſchen durch Kauff/ oder in andere Weg/ zukommen zu laſſen/

arg. l. 2. C. quæ res export. non deb. Tabor. dict. Tr. Sect. 1. c. 2. n. 5. Knipſchild. c. l. n. 30.

als welches nicht einmal unter dem Schein der Geſandtſchafft/ ohne Erlaubnuß des Lands-Herrn/ geſchehen kan.

d. l. 2. ibi ſub ſpecie Legationis. &c. Myler. ab Ehrenbach/ d. l. §. 6.

2.) Das Jus Subditis Arma imponendi ac luſtrandi, das iſt/ den Unterthanen Wehr und Waffen aufzulegen und ſie zu muſtern/

vid. R. A. de An. 1555. §. und demnach. 81.

ihr Wehr und Waffen zu beſchauen/ ſie in den Waffen zu exerciren/ und ſie mit behöriger Montur zu verſehen/ auch ein und ander Auswahl oder Lands-Ausſchuß (ſo bey den Frantzoſen Arrierban genennet wird/

vid. Textor. in Jure publ. Stat. Imp. tit. 4. n. 48.)

unter ihnen anzuordnen/

vid. l. 17. C. de re milit. R. A. de An. 1555. §. Und demnach ein Kriegs-Volck. 81. R. A. de An. 1564. §. ferner/ dieweil. 22. add. Klock. de Contrib. c. 3. n. 232. Mev. ad Jus Lub. L. 1. tit. 2. art. 1. n. 4. Textor. in Jur. publ. Stat. Imp. tit. 4. n. 40. Bidemb. quæſt. Nobil. 7. Knipſchild. d. c. 22. n. 46. ſeqq. Myler. ab Ehrenbach/ d. tr. c. 75. §. 1. 2. 3. & 4. & Schwed. c. cap. 16. §. 4. in fin. Conf. omninò Seckendorf im T. F. Staat. p. 2. c. 10. §. 6. Klock. V. 1. Conſ. 20. n. 9. ſeqq. & Schwed. d. c. 16. §. 6. allwo ſie von der Nothwendig- und Nutzbarkeit des Land-Ausſchuſſes nachfolgendes ſchreiben:

„Es ſeye (ſagen ſie) ein gemein-nutzliches und hoch-„nothwendiges Werck/ daß Fürſten/ Grafen und „Herren/ zu Schutz und Schirm ihrer von GOtt an-„befohlenen Land und Leute/ von etlichen zum Streit „taugl. und qualificirten Perſonen/ einen Ausſchuß an-„ſtellen/ und dieſelbe im dritten Scharmützel/ und andern Militaribus Exercitiis, üben und anführen laſſen/ inmaſſen nicht allein dazu die Politici und „Juriſten rathen/ beſondern/ es gebens auch der alten Römer/ und anderer berühmter Völcker/ Exempla zu erkennen/ welche ihre junge und erwachſene Mannſchafft/ aus Städten und Flecken erwehlet/ und ebenmäſſig in den Kriegs-Waffen geübet haben. Dannenhero Boterus di Ragione di ſtato lib 9. Rubr. della Scelta de Soldati. und inſonderheit Lipſius. l. 5. Pol. c. 8. ſeqq. nicht ohne Urſach hierüber/ daß heutiges Tages/ von vielen Herrſchafften ein ſolch nutzlich und heylſames Mittel aus der Acht gelaſſen/ eine Klag führen/ und dieſelbe eyffrig dahin ermahnen/ weil ihnen um ihr Land und Leut/ auch gemeinen Nutzens Beförderung/ ſowol die alten erſprießliche/ zum theil in Abgang gerathene/ wiederum herfür zu bringen/ als neue Sachen zu erfinden/ obliegen thut/ vor allen Dingen dieſe beyde Stück/ delectum & diſciplinam ſeu exercitationem, oder den Ausſchuß/ Muſterung und Ubung/ ſola probæ Germanæque militiæ & defenſionis vel fundamenta, vel firmamenta, in vorigen üblichen Gang und Schwang zu richten/ damit/ in vorbrechenden ſorglichen Kriegs-Empörungen und Nöthen/ das liebe Vatterland geſchützt und errettet werden möge.

ferner ihnen die Waffen abzunehmen/ und niederzulegen/ mithin ſie zu diſarmiren/

arg. 2. F. 27. §. Si quis Ruſticus. 5.

als welches jezuweilen/ um gemeiner Sicherheit willen/ wann nemlich ein Tumult/ Auflauf oder Rebellion/ zu beſorgen/ und man ſich zu den Unterthanen nichts gutes zu verſehen hat/ zu geſchehen pfleget.

vid. Tabor. de Exarmat. c. 4. per tot. Klock. V. 1. Conſ. 34. num. 6. Myler. ab Ehrenbach/ d. c. 75. §. 7. Schwed. d. c. 16. §. 4. in fin. & Ziegl. de Jurib. Majeſt. L. 1. c. 37. §. 1.

Ja an einigen Orten iſt gar das Degentragen gewiſſen Perſonen verbotten.

de quo vid. Exempla. apud Tabor. d. c. 4. n. 5. Myler. d. c. 75. §. 8. add. Ziegl. ſupr. cit. loc. & Perez. ad tit. Cod. ut armor. uſus.

3.) Das Jus Sequelæ, die Heers-Folg und Reiß/ oder das Aufbieten der Unterthanen/ krafft deſſen die Unterthanen/ auf Befehl ihrer Herrſchafft/ die im Krieg verwickelt/ bewaffnet erſcheinen/ derſelben beyſtehen/ und bewaffnet folgen müſſen/

vid. Knipſchild. d. c. 22. n. 50. Klock. de Contrib. c. 3. n. 273. Knichen. de Jure Territ. c. 3. n. 357. Reinking. de R. S. & E. L. 1. Claſſ. 5. c. 6. n. 20. Myler. d. Tr. c. 76. §. 1. Schwed. d. c. 16. §. 5. Text. in Jure publ. Stat. Imp. tit. 4. n. 43. Hertius. de Superiorit. Territ. §. 39.

auch ſo gar/ nach einiger Meynung/ auſſer Landes/

Knipſchild. d. c. 22. n. 53. Menoch. Conſ. 1003. n. 63. Schwed. d. c. 16. §. 5. in fin. add. R. A. de An. 1564. §. ferner dieweil. 22.

wovon aber andere abgehen/

quorum rationes vid. apud Balthaſar. de Oper. c. 14.

worinnen dann die bißherige Gewohnheit/ und errichtete Verträge/ den beſten Ausſchlag geben werden.

arg. l. 20. §. 1. ff. de operis libert. R. A. de An. 1564. §. ferner dieweil. 22. Knipſchild. d. cap. 22. n. 55. Plura de hac materia vid. apud Myler. ab Ehrenbach/ d. cap. 76. per tot. & Fritſch. in Tract. ſpec. de hoc jure.

4.) Das Jus muniendi Civitates vel Castella, das Recht Vestungen anzulegen / oder zu fortificiren / davon wir bey der Materie vom Bau-Wesen insonderheit zu handeln gedencken.

Interea vid. Myler. d. tr. c. 77. per tot. Ziegl. de Jurib. Majest. L. 1. c. 35. per tot. Conrad. ab Einsidel. de Regalib. c. 2. n. 42. Hering. integr. Tr. de Jure Burgor. Eckolt. Stryck. & Fritsch. de Jure Fortalit. Schwed. d. c. 16. §. 8. Textor. in Jure publ. Statuum Imp. Tit. 3. n. 24. seqq. add. omninò R. A. de An. 1654. §. und gleichwie. 180. add. supr. §. 33. hujus Cap.

5.) Das Jus Præsidia collocandi, excubiasque exigendi, Besatzungen einzulegen/ Städte und Vestungen mit Garnisonen zu besetzen / und den Ort so Tags als Nachts bewahren und bewachen zu lassen/

vid. Knichen de Jure Territ. cap. 3. num. 252. & num. 400. Becht. de Securit. Concl. 46. Fritsch. de Jure Fortalit. c. 5. n. 20. & in Pecul. Dissert. de Excubiis. Item in alia Diss. de Jure Præsidii. vom Besatzungs-Recht. Ziegl. de Jurib. Majest. L. 1. c. 36. per tot. Hering. de Jure Burgor. n. 681. Knipschild. d. c. 22. num. 52. Myler, ab Ehrenbach/ d. tr. c. 78. §. 1. Schwed. d. c. 16. §. 8.

welches aber auf Kosten des Lands-Herrn geschehen muß.

per l. 18. C. de oper. publ. l. pen. ff de operis libert. l. 18 §. 2. ff. Commod. add. Berlich. p. 2. Concl. 64. n. 24. Myler. c. cap. 78. §. 2. & Lauterb. de Condomin. Territ. c. 6. §. 60.

6.) Das Jus Transvectionem armorum injungendi, Stück und Proviant zuführen.

de quo nos alibi. Interim vid. Lauterb. d. cap. 6. § 61.

7.) Das Jus Securitatem concedendi per Salvas Guardias, easque affigendi, das Recht Salvegardien zugeben / auch deßwegen offentliche Patenta an Kirchen-Rath- und Gemeind-Häuser/ Item, an die Stadt- und Kirchen-Thor/ anzuschlagen/ wordurch vor aller Gewalt Schutz und Schirm geleistet wird.

de qu. vid. Lauterb. d. Diss. c. 6. §. 63.

8.) Das Jus Conscribendi milites, Soldaten zu werben und anzunehmen/ auch deßwegen umschlagen zu lassen/ als welches ebenfalls Fürsten und Herren/ in krafft habender Landsfürstl. und Lands-Herrl. Obrigkeit/ zukommt /

vid. R. A. de An. 1530. §. demnach soll sich. 104. R. A. de Anno 1542. §. wann nun aber. 18. add. Reinking. de R. S. & E. L. 1. Class. 5. cap. 6. num. 14. Knipschild. d. cap. 22. num. 6. Myler. d. tr. cap. 79. §. 1. 2. & 3. Hert. de Superiorit. Territ. §. 31. Textor in Jure publ. Stat. Imp. Tit. 3. n. 17. seqq.

wofern nur solches nach Maßgab der Reichs-Constitutionum, das ist (1) mit Vorwissen Ihro Kayserl. Majestät

arg. l. 3. ff. ad Leg. Jul. Majest. l. 24. ff. de Captiv. add. O. Cam. pag. 2. tit. 15. & R. A. Anno de Anno 1555. §. wo sie aber. 50. vid. tamen Knipschild. d. cap. 79. §. 4. & cap. 81. §. 2. 3. & 4. ubi hoc ad Collectionem militum offendendi causa restringunt.

(2) aus rechtmässig- und erheblichen Ursachen/

vid. R. A. de Anno 1555. §. Setzen demnach. 34. seqq. add. Myler. c. l. §. 5.

(dergleichen ist die Defensio contra contra vim injustam, oder die Beschütz- und Beschirmung wider unrechtmässigen Gewalt /

arg. l. 3. ff. de J. & J. Gail. d. P. P. cap. 16. num. 10. Mager. de Advoc. armat. cap. 11. num. 255. Hert. d. Dissert. §. 31. vers. de bellis verò.

Item, die ungehorsame und widerspenstige Unterthanen / durch die Waffen/ wieder in Ordnung zu bringen /

arg. l. 6. §. 1. ff. de pœn. Gail. 1. de P. P. cap. 2. num. 20. R. A. de Anno 1526. §. 9. add. Reinking. de R. S. & E. cap. 2. Class. 3. num. 38. Bocer. de Bello. cap. 6. num. 6. Hert. d. Dissert. §. 31. vers. Cicilia. &c.

einem andern Fürsten und Stand des Reichs zu Hülff zu kommen/ oder ihm wider seine aufrührisch- und rebellische Unterthanen / mit gewaffneter Hand/ Hülffe zu leisten/

vid. R. A. de Anno 1526. §. Darauf so haben wir. 9. Capitulat. Leopold. & Joseph. art. 7. & Moderni Invictiss. Imperat. Carol. VI. art. 15. vers. alle unziemliche. &c. in fin. in verb. ibid.

inmassen dann auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) zugelassen / und erlaubt seyn solle / sich nach Verordnung der Constitutionum, bey ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürstl. und Herrlichen Juribus selbsten / und mit Assistenz der benachbarten Ständen / wider ihre Unterthanen zu mainteniren / und sie zum Gehorsam zu bringen &c.

add. Nitsch. ad Capitulat. Joseph. art. 7. n. 10.

und dann wieder einem jeden / der den öffentlichen Land-Frieden zu turbiren sich unterstehet / die Waffen zu gebrauchen.

vid. R. A. de Anno 1555. §. nachdem aber. 54. Gail. 1. de P. P. cap. 17. num. 26. Knipschild. d. cap. 22. num. 15. seqq. Myler. de Tract. cap. 81. §. 2. & Textor in Jure publ. Statuum Imp. Tit. 3. num. 13. seqq.)

und endlich (3) mit Vorwissen des Craiß-Obristen

vid. R. A. de Anno 1564. §. demnach. 26. add. Limnæ. L. 4. J. P. cap. 8. num. 246. Myler. c. tract. cap. 79. §. 6. Schwed. d. c. 16. §. 10.

geschiehet / welches Werben auch zuweilen in einem fremden Territorio, wann es also hergebracht/ kan angestellet werden / da dann auch das Umschlagen nicht zu verwehren ist:

vid. Myler. d. tr. c. 79. §. 7. & Schwed. d. cap. 16. §. 10. Plura de hac materia vid. supr. §. 26.

dann wo dieses observiret wird/ können Fürsten und Stände des Reichs/ auch mit fremden Potenzen ein Bellum offensivum angehen / und ob sie gleich bey einem Bello defensivo den Käyserl. Consens nicht so nöthig haben/ so ist es doch sehr nützlich / wann sie / wegen vieler besorglicher Ungelegenheit und Verantwortungen/ auch hierinnen denselben nicht negligiren und beyseit setzen.

vid. Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. & Statib. Imp. part. 2. cap. 81. §. 3. 4. & 5. Mulz. de Repræsent. Majest. part. 2. cap. 5. num. 154. seqq. add. infra dict. Num. 11.

9.) Das Jus Aperturæ, oder die Oeffnungs-Gerechtigkeit / krafft dessen dem Lands-Herrn nebst den Seinigen / die Städt und Schlösser jederzeit zur Retirade offen stehen.

de quo

de quo nos alibi. add- Fritsch. pecul. tract. de Jure Aperrur. Myler. d. tr. c. 80. §. 1. Wehn. & Besold. voc. Oeffnung ꝛc. Lauterb. de Condomin. Territ. c. 6. §. 65.

wiewol dieses Recht/ der Hands-Herzl. Obrigkeit nicht allezeit anhängig.

vid. Mayer. de Advoc. armat. c. 10. §. 567. Wehn. supr. c. l. Item. Fritsch. d. l. c. 3. & Schwed. d. c. 16. §. 9.

10.) Das Jus Metatorum/ die Einquartirung/ davon Besold. Thes. pract. lit. E. n. 22. also schreibet: daß die Einquartirung der Lands-Fürstl. Obrigkeit nachfolge; wann derowegen einer den Blut-Bann hat/ und nicht zumal die Lands-Fürstl. Obrigkeit/ (wie es dann wol seyn kan) so mag derjenige/ dem der Blut-Bann gebühret/ der Einquartirung sich nicht anmassen.

de quo plura vid. supr. § 26. add. Tabor. de Metat. p. 1. c. 6. n. 3. Textor in Jure publ. Stat. Imp. tit. 4. n. 41. seq. Limnæ. L. 4. c. 8. n. 207. seqq. in Addit. Lauterb. d. Diss. c. 6. §. 64. & Myler. d. tr. c. 8. §. 2. seqq. ubi quoque de Exemtione ab hoc Jure agunt.

und endlich

11.) Das Jus Repressalium, die Pfändung der Güter und Personen/ wann nemlich einem Fürsten oder Stand des Reichs/ auf beschehenes mehrmaliges Ansuchen/ die Justiz denegiret/ oder demselben sonsten eine grosse Unbilligkeit angethan worden:

vid. Mynsi. 6. O. 1. Besold. voc. Repressalien. Myler. d. tr. c. 56. §. 5. Lauterb. d. Diss. c. 6. §. 66. & Wagenseil. disp. pecul. de Repressaliis.

welches Recht aber nur gegen Fremde/ so dem Reich nicht unterworffen/ kan gebraucht werden/ und zwar/ aus erheblichen Ursachen/ weilen man dadurch leichtlich einander in die Haar gerathen/ und zu den Waffen kommen kan/ dahero dann ihrer viele dahin einrathen/ daß/ wo die Sach einen Aufschub leydet/ oder kein Periculum in mora vorhanden/ Ihro Käyserl. Majest. oder des Käyserl. Cammer-Gerichts Einwilligung hierüber einzuholen.

vid. Gail. de Pignorat. c. 2. n. 3. Myler. d. tra. c. 56. §. 6. Ertel. in Theatr. Superiorit. Territ. apparat. 8. actu XI. p. 155. vers. cæterum. & Hertius. de Superiorit. Territ. §. 31. vers. Socialia bella. & vers. dummodo. Item. §. seq. 33. vers. facilius concedam &c. add. J. P. art. 17. §. 7.

In der Wahl-Capitulation Käysers Leopoldi und Josephi, art. 8. wie auch der jetzo glorwürdigst regierenden Käyserl. Majest. art. 27. in fin. ist versehen: daß den durch die Brabandische Bull (welche Käyser Carl der IV. den Hertzogen zu Braband/ Anno 1349. als ein sonderbares Privilegium, mitgetheilet/ dessen Tenor und Innhalt darinnen bestehet/ daß deren Unterthanen nicht ausser ihr Vatterland/ vor fremde Gericht/ soll gezogen werden; das gantze Privilegium ist zu finden bey dem

Limnæo. L. 5. J. P. c. 2. n. 53. und dem Thulemario. in A. B. §. 7.

Es haben aber die Hertzoge zu Braband/ dieses Privilegium gar zu sehr extendirt und mißgebraucht/ und solchen Mißbrauch durch continuirliche Arresten und Repressalien/ wider die Reichs-Burger und Unterthanen/ zu mainteniren gesuchet/ wie zu sehen

ex J. Pac. Westphal. art. 9. §. 1. & Instrum. Pac. Gall. §. 67.

dahero dann die Stände/ zumalen des Westphälischen Craises/ sich über diesen Mißbrauch/ so von der Regierung zu Brüssel jederweilen soutenirt worden/ mehrmalen beklaget/

uti videri potest ex R. J. de An. 1598. §. 72. & de An. 1594. §. 45. add. Acta Comit. de An. 1582. 1594. 1598. 1603. 1641. & R. A. de An. 1641. §. 94. & 95.

worinnen aber noch dato nicht remedirt worden/ welchemnach dann in den hieroben angeführten Käyserl. Wahl-Capitulationen/ nachfolgendes verordnet worden)

gravirten Ständen/ auf erforderten Nothfall/ durch das Jus Retorsionis (i. e. Repressaliorum) kräfftige Hülff geleistet werde.

vid. omnino Maurit. in not. ad art. 8. Capitulat. Leopold. vers. aus der angemasten Brabandischen Guldnen Bull. Illustr. Dn. de Lyncker ad art. 8. Capitulat. Joseph. vers. Bullæ Brabantinæ. Nitsch. ad eund. art. n. 28. & mult. seqq. & Hert. de Superiorit. Territ. §. 33. in fin.

Zwischen den Reichs-Bürgern aber/ sie mögen dem Reich mit- oder ohne Mittel unterworffen seyn/ hat dieses Recht nicht statt/ indem deßhalben die höchsten Reichs-Gerichte aufgerichtet worden/ woselbsten sich selbe in dergleichen Fällen beklagen/ und ihr Beschwerde anbringen können/ dahero dann auch/ wider diejenige/ so dieses nicht observiren/ Mandata pœnalia S. C. erkannt werden.

de quibus nos alibi. add. O. Cam. p. 2. tit. 1. §. fin. & p. 2. tit. 26. R. A. de An. 1570. §. wann auch die Arresta. 84. add. Gail. de Pignorat. & Arrest. Imp. per tot. Conrad. ab Einsidel/ de Regalib. c. 2. n. 44. seqq. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 4. n. 69. Roding. Pandect. Cam. L. 3. tit. 6. n. 8. Myler. d. tr. c. 56. §. 1. 2. & 3. & Hert. de Superiorit. Territ. §. 33. Ziegler. de Jurib. Majest. L. 1. c. 34. §. 37. Heig. L. 1. qu. 12. n. 27. Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 26. n. 122. Membr. 1. & M. 4. n. 13. & 14.

§. 52.

Bißhero haben wir gezeiget/ wie die Lands-Fürstl. und Lands-Herzl. Obrigkeit/ ihre Effectus, innerhalb den Gräntzen des Territorii, sehen lasse: folget nun/ wie solche sich auch ausser dem Territorio exerciren/

vid. omnino supr. §. 37.

welches geschiehet

1.) Durch Schickung der Gesandten an fremde und ausländische Potenzien/

de quo nos egimus supr. §. 32. hujus Capit.

2.) Durch Machung der Allianzen und Bündnüssen mit denselben/ als dessen Fürsten und Stände so wol/ dann des ersten/ berechtiget sind/

vid. Instrum. Pac. Westphal. art. 8. § gaudeant de quo itidem supr. §. 32. add. Lauterb. de Condomin. Territ. c. 6. §. 70.

3.) Durch das sogenannte Nacheil-Recht oder die Nacheil/ krafft dessen den Haus-Obrigkeiten erlaubt ist/ die Missethäter/ so in ihrem Territorio etwas verbrochen/ oder eine Ubelthat begangen/ auch in ein fremdes Territorium, wohin sie sich durch die Flucht zu salviren suchen/ zu verfolgen/ und ihnen auf frischer That nachzueilen/ mithin sie daselbsten zu greiffen.

vid. l. 23. ff. ad L. Jul. de adult. l. 3. §. 9. & l. 17. ff. de vi & vi armat. R. A. de Anno 1555. §. wo sich aber. 37. vid. Besold. Thes. Pract. voc. Nacheil. Myler. d. tr. c. 48. §. 10. 11. & 12. & Lauterb. d. Diss. c. 6. §. 71. de quo nos jam alibi egimus.

§. 53.

Gleichwie aber die bißher erzehlte Actus der Lands-Fürstl. und Lands-Herzl. Obrigkeit/ meistentheils nur ad causas seculares, oder zu den weltlichen Sachen/ gehören / im gegentheil aber/ den Lands-Obrigkeiten/ auch die Obsorge der Geistl. Sachen/ und vornemlich vor ihrer Unterthanen Seelen zu sorgen/obgelegen/als ohne welche kein Land oder Republique bestehen kan;

vid. R. A. de An. 1532. tit. Concilium betreffend. §. 1. pr. in fin. add. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 3. n. 1. & n. 51. seqq. Dn. ab Andler. in Corp. Const. Imp. V. 2. Religion. n. 1. & Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 33. n. 54. ubi etiam Catholicis Principibus & Rebuspublicis Jus circa Religionem tribuit. & Not. Jurid. ad L. 1. hujus Tr. cap. 1. 2. 3. 4. & 5. §. 1. & 2.

Als wollen wir auch von diesen Effectibus etwas weniges anführen:

vid. omninò supr. §. 37.

worbey aber gleich anfänglich / zwischen den Catholischen / und Augspurgischen Confessions-Verwandten / (denen hernach durch die Reichs-Constitutiones, die sogenannte Reformirte in hoc passu beygesellet worden) ein Unterschied zu machen: dann da jene / den Episcopis oder Bischöffen in Geistl. Sachen die meiste Obsorge überlassen /

(vid. omninò Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 33. n. 54. & Dn. de Lyncker. Diss. de Superiorit. Territ. pag. 32. vers. nam Catholici & in Diss. de Superioritate Sacra. §. 2. & 3.)

haben diese durch den / erstlich zu Passau An. 1552. errichteten Vertrag/ und darauf 1555. zu Augspurg erfolgten / auch An. 1648. durch den Westphälischen Friedens-Schluß confirmirten Religions-Frieden/ die Jura circa Sacra dergestalten wieder erhalten / daß ihnen selbige und was darzu gehöret / in ihren Territoriis und Landen/ völlig wieder restituirt worden:

vid. Instrument. Pac. Westphal. art. 5. §. 29. vers. neutrique partium & §. 31. in vers. una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. add. Author Annonym. in Meditat. ad Instr. Pac. ad dict. art. 5. §. 29. lit. Yy. pag. 459. seqq. & ad §. 31. lit. K. L. & seqq.

dahero sie dann nach allgemeiner Lehr der Protestantischen Rechts-Lehrer / in ihren Landen heut zu Tag eben diejenige Macht und Gewalt / circa Sacra, haben / als der Pabst in der Catholischen Kirche/

vid. Mev. p. 2. Dec. 305. n. 6. & 15. seqq. ibique cit. Cothmann. Reinking de R. S. & E. L. 1. Class. 5. c. 4. n. 231. & L. 3. Class. 1. c. 10. n. 2. Knipsch. de Civit. Imp. L. 2. c. 5. Carpz. Jurispr. Consist. L. 1. tit. 1. def. 2. & def. 3. n. 2. seqq. Brunnem. Cons. 142. n. 12. Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. & Stat. Imp. p. 2. c. 82. §. 1. 2. seqq. Item c. 2. seqq. Stryck. in Diss. de Jure Papali Princip. Evangel. per tot. & in specie c. 2. §. 10. Hert. de Superiorit. Territ. §. 11. & in not. ibid. vers. Principes & Comites esse Papas in suo Territorio. & §. seq. 12. & 13. Feltmann. de Jure in re & ad rem. c. 5. §. 11. Schwed. Introd. in Jus publ. part. spec. Sect. 2. cap. 12. §. 1. Fritsch. in Elect. Jur. publ. p. 1. c. 6.

welchem zu folge dann heut zu Tag die Reichs-Fürsten mit allen Prælaturen und Klöstern investirt werden.

vid. Knich. de Saxon. non Provocand. Jure verb. Ducum. c. 5. n. 560. add. omninò Constitut. Eccles. Saxon. fol. 288. ubi Elector Augustus ita: Nachdem wir / als ein Christlicher Fürst / dem nicht allein löbliche Policey / sondern auch die Kirchen-Sachen / vermög tragenden / und uns von GOtt befohlenen Amts / angelegen / eine Christliche Visitation angestellet.

Es bestehet aber diese Cura Sacrorum, oder Obsorge in Religions-Sachen/ nicht darinnen/ daß Fürsten und Herzn / die Ministeria Ecclesiastica, oder die Kirchen-Dienste/ selbsten verrichten sollen /

Hert. de Superiorit. Territ. §. 13. vers. sed recte intellectum. Dn. de Lyncker, Diss. de Superiorit. Sacra. §. 8.

sondern vielmehr in der Geistlichen Jurisdiction, und dem ihnen / nach dem Käyser / in krafft der Lands-Fürstl. und Lands-Herzl. Obrigkeit / hierinnen zukommenden höchsten Gewalt / welchen sie sowol über die Personen / als auch die Geistliche Güter/ exerciren; indem / laut obigen / vermög des Passauischen Vertrags / und darauf erfolgten Religion-Friedens/ des Pabsts und der Bischöffe Jurisdiction, sive Jura Episcopalia, oder Bischöffliche Rechte/ in der Evangelischen Stände Landen / suspendirt und eingestellt/ hingegen ihnen Jure Territoriali, und in krafft der hohen Lands-Obrigkeit / zugefallen sind.

Ajente Conr. Theodorici, apud Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 3. n. 182. add. Lauterb. de Condomin. Territ. c. 6. §. 74.

Es exerciren aber Fürsten und Stände des Reichs diese Jurisdictionem Ecclesiasticam, oder Geistliche Obrigkeit / durch ihre Consistoria, welche mehrentheils aus geistlichen und weltlichen Personen bestehen/

de quo vid. integr. Tract. Christ. Weberi de Jure Consistor. quem exhibet Fritsch. in Jure Ecclesiastico Tripartito Tr. 5. Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. & Statib. Imp. pag. 2. cap. 88. §. 1. seqq. Schwed. Introd. in Jus publ. part. spec. Sect. 2. c. 12. §. 4.

als worinnen die Religions-Sachen / und was davon dependirt/ tractirt werden/ wohin unter andern auch die Religions-Freyheit gehörig / nach welcher Fürsten und Ständen des Reichs / in krafft des hieroben erwehnten Religions-Friedens / erlaubt ist/ in ihren Landen zu reformiren / und ihre Religion einzuführen: in welcher Absicht demnach diejenige Authores, so nach dem Religions-Frieden / und noch vor dem Westphälischen Friedens-Schluß / geschrieben / simpliciter und ohn allen Unterschied lehren / die Freyheit in Religions-Sachen/ seye der Stände höchstes Regale:

Myler. ab Ehrenbach/ d. tr. p. 2. c. 83. & 84. ibique cit.

Ferner / daß die Stände des Reichs / sowol Cathol. als Evangelischer Religion/ in krafft habender Lands-Herzlichen Obrigkeit/ das Exercitium sowol der Catholischen als Evangelischen Religion / einführen und ändern können/

vid. Reink. de R. S. & E. L. 1. Class. 5. c. 4. n. 227. seq.

welches auch von der freyen ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft gesaget wird:

vid. Bidembach. qu. Nob. 5.

Item, die Veränderung der Religion / seye ein ungezweifentlicher Effect der Territorial-Jurisdiction,

vid. Carpz. de L. Reg. German. c. 3. Sect. 10. n. 21. seqq.

und

und was dergleichen mehr seyn mag; So aber durch den Westphälischen Friedens-Schluß / zu besserer Handhabung des Reichs-Friedens / und Abschneidung aller Mißhelligkeiten / dergestalten eingeschräncket worden / daß die Lands-Obrigkeiten heut zu Tag weder in Religions-Sachen / und was darzu gehöret / etwas ändern / noch auch / in der Possession der Geistlichen Güter / einander turbiren können / wann das Exercitium der Catholischen oder Evangelischen Religion / Anno 1624. und zwar dem ersten Januarii / an Ort und Enden / schon eingeführet / oder sie in der würcklichen Possession der Geistlichen Güter zu solcher Zeit gewesen sind.

vid. Instrum. Pac. Westphal. art. 5. per tot. add. Fritsch. in Jure Eccles. Tr. 3. de Jure Episcop. tit. 4. in Scripto, de Translatione Juris Episcopalis, ad Status Imp. A. C. addictos. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 3. n. 136. Mulz. de Repræs. Majest. p. 1. c. 19. n. 66. & p. 2. c. 33. n. 173. seq. It. n. 196. seq. n. 127. seqq. Schwed. Diss. de Constant. & perpetut. Pacis Religios. th. 37. Lauterb. de Condom. Territ. c. 6. §. 78. & Tractatus Juris Publ. de Statuum S. R. J. Jure reformandi, sive Examen Vindiciarum Rittmejerianarum, ab Anonym. quod. Anno 1710. edit.

Deßgleichen haben Fürsten und Stände des Reichs die Macht / Kirchen und Gotts-Häuser zu erbauen / oder andern solches zu erlauben /

Fritsch. d. Tr. 4. de Jure Patron. th. 2. §. 3. Schwed. d. cap. 12. §. 8.

Item, Gymnasia und Schulen aufzurichten /

vid. Limnæ. L. 8. c. 1. n. 44. Schwed. d. l. §. 7.

Kirch- und Freythöff zu den Begräbnüssen anzuordnen /

vid. Carpzov. Jurisprud. Consist. L. 2. tit. 24. def. 387. & seq. & L. 1. tit. 9. Resp. 86. Schwed. c. l. §. 8.

die Geistliche zu vociren / zu suspendiren / zu degradiren und abzusetzen /

Lauterb. de Condom. Territ. c. 6. §. 79. Schwed. d. l. §. 6. Plura vid. apud Hert. de Superiorit. Territ. §. 13.

die Kirchen-Visitationes vorzunehmen / ꝛc. und was dergleichen mehr seyn mag / davon wir bey der Materie von Consistoriis noch was mehrers beybringen wollen: Dieser Geistlichen Jurisdiction aber / kan das sogenannte Jus Patronatus, (so demjenigen zukommet / die die Kirchen erbauet / oder dieselbe dotiret / und mit gewissen Einkommen versehen haben) keinen Eintrag thun / als welches nicht allein keine Jurisdiction zuleget / sondern auch gemeinen Leuthen / auch so gar Weibs-Personen / competiren kan / und lediglich in der Benennung und Præsentation eines tüchtigen Kirchen-Dieners oder Geistlichen bestehet:

vid. cap. un. de Jure Patron. in 6to. & cap 16. X. de Concess. Præbend. add. Finckelthus. integr. Tract. de Jure Patron. Carpzov. L. 1. tit. 5. def. Eccles. 70. n. 3. & Fritsch. de Jure Eccles. Tr. 4. de Jure Patron. th. 2. Schwed. supr. c. l. §. 6.

Worvon aber auch an einem andern Ort noch weiter soll gehandelt werden.

§. 54.

Bißhero haben wir von der Superioritate Territoriali, oder der Landes-Fürstlichen oder Landes-Herrlichen Obrigkeit / und deroselben Actibus, gehandelt; nun solten wir auch billich / von den Regalien / (davon dieses gantze Capitul lautet) insonderheit tractiren: Weilen aber dieselbe (wie wir in §. 50. n. 7. hujus Cap. allbereit gemeldet /) unter den Juribus Superioritatis Territorialis, oder den Landes-Herrlichen Rechten / in gewisser Maaß allbereit begriffen / als werden wir wohl vergebens arbeiten / wann wir uns noch einmahl diese Jura hier zu erzehlen bemühen solten.

Wir sagen mit Fleiß / die Regalia seyen unter dem Begrieff der Landes-Herrlichen Obrigkeit enthalten / wordurch wir dann so viel zu erkennen geben wollen / daß zwar die Landes-Herrliche Obrigkeit / und die Regalia nicht allerdings eins seyen / sondern von einander differiren / und eben nicht allezeit beysammen stehen dörffen / jedoch aber auch suo modo, oder / in gewisser Maaß / wann man nehmlich die Sache wohl aus einander klaubet / wohl neben einander seyn können:

Dieses nun noch etwas deutlicher zu erklären / und vor Augen zu legen / ist zu wissen / daß die Lands-Fürstlich- oder Lands-Herrliche Obrigkeit / von den Regalibus solchergestalten differire / daß / weme jene zukommet / selbiger zwar auch regulariter diese habe / gestalten die Landes-Herrliche Obrigkeit nichts anders / dann ein solcher Complexus, oder Totum Potestativum, aller Regalien ist / so die Regalien unter ihren Begrieff / als wie das Totum, oder das gantze / seine Partes oder Theil / einschliesset /

vid. Illustr. Dn. de Lyncker. V. 1. Resp. 55. n. 107. & in Diss. de Superior. Territ. pag. 18. vers. nempe.

so / daß es in Effectu oder in der That eins ist / ob man die unter der Superioritate Territoriali, oder Lands-Fürstlichen und Lands-Herrlichen Obrigkeit / begriffene Actus, Jura Superioritatis, das ist / Lands-Fürstlich- oder Lands-Herrliche Jura und Gerechtsamen / oder aber Regalien nennen wolle / immassen dann auch solches von einigen dergestalten geschehen / daß sie beedes vor eins gehalten und genommen haben:

vid. omninò Meichsner. Tom. 2. L. 1. Decis. Cam. 6. n. 10. fol. 615. ibi: Die hohe Obrigkeit und andere Regalia. Et n. 24. fol. 617. ibi: nicht der Nieder-Gerichtlichen / sondern der hohen Obrigkeit und Regalien / anhängig. Et decis. 8. n. 2. fol. 791. ibi: Quæ collectæ non ad Nieder-Gerichtbarkeit / sed ad Regalia, und der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit gehörig. Porrò dec. 9. n. 2. fol. 823. ibi: sondern in die hohe Obrigkeit und Regalia gehörig / ꝛc. add. Gylmann. tom. 10. Symphor. tit. 2. Vot. 1. n. 58. fol. 77. & 96. n. 19. & Wehner. Obs. Pract. voc. Landes-Fürstliche Obrigkeit. vers. quoad primam opinionem &c.

Nichts destoweniger aber sind sie / wann man von den Juribus Superioritatis, oder Landes-Fürstlichen und Landes-Herrlichen Gerechtsamen / abstrahiret / von einander dergestalten different und unterschieden / daß zwar die Regalia unter der Landes-Fürstlichen und Landes-Herrlichen Superiorität begriffen / im Gegentheil aber / die Landes-Fürstliche und Landes-Herrliche Obrigkeit / unter den Regalien nicht enthalten ist; dahero es dann kommet / daß / wer die Regalien hat / nicht auch so gleich das Jus Superioritatis, das ist / die Landes-Fürstliche und Landes-Herrliche Obrigkeit / prætendiren könne / wie dann / in Conformität dessen / die Comites Palatini, zwar die Regalia haben / ihnen aber die Jura Superioritatis, oder Landes-

Fürstliche und Landes-Herrliche Jura, nicht können attribuiret werden.

So ist auch ferner bekandt / daß einigen Municipal- und Mediat-Städten / als Halberstadt / Hanover / Oßnabrugg / Minden / Rostock / und andern mehr / das Müntz-Regale competire / (de quibus egimus supr. §. 24.) welche aber dadurch ihren Landes-Fürsten / in Ansehung der über sie habenden Universal- und Territorial-Jurisdiction, kein Præjudiz zuziehen können:

vid. Diss. nostr. Inaugural. de Jurisdict. in al. Territ. c. 6. §. 3. & Wurms. Exerc. Jur. Publ. 3. th. 7. add. omninò Illustr. Dn. de Lyncker. in Analect. ad Schwederi Introduct. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 4. §. 2. vers. Regalium nomine.

Wie dann auch dieses wahr / daß / wer die Regalia præscribiret / nicht alsofort auch die Jura Superioritatis durch die Præscription erlanget habe / weilen dieses separata und unterschiedene Jura seynd / und es solchemnach billich heisset: Tantum præscriptum, quantum possessum.

vid. Wurms. c. l. Sixtin. de Regal. L. 1. c. 1. n. 18.

So zeiget sich auch der Unterschied an dem Nahmen selbsten: dann / da das Jus Superioritatis die Lands-Fürstliche oder Lands-Herrliche Obrigkeit betitult wird / werden die Regalia in Teutschland gemeiniglich Herrlichkeiten genennet.

vid. Sixtin. de Regal. L. 1. c. 1. n. 19. & Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 1. c. 11. n. 221. & L. 3. c. 1. n. 30. seqq. & de Civit. Imp. L. 2. c. 5. n. 59. & L. 1. c. 12. n. 123. add. Klock. V. 1. Cons. 8. n. 185. & de Contribut. c. 3. n. 152. & seqq. Item, n. 166. Thom. Michael. de Jurisdict. Concl. 46. Matth. Stephan. de Jurisdict. p. 1. L. 2. c. 2. n. 203. seqq. & L. 2. p. 1. c. 7. n. 205. seqq. Borcholt. ad Text. 2. F. 56. n. 10. Wehn. voc. Herrlichkeit. Ming. de Superiorit. Territ. Concl. 44. Knichen. de Jure Territ. c. 1. n. 96. seqq. Ziegl. ad Prax. Calvol. §. Landsassii. Conclus. 1. n. 133. seqq. Einsidel. de Regal. c. 4. n. 20. seqq. Simon. de Jurisdict. Territ. c. 1. §. 9. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 1. c. 1. Obs. 3. Cregel. Dissert. de Nundin. th. 5. Hert. de Superiorit. Territ. th. 8. Burgoldens. ad Instrum. Pac. p. 2. Disc. 26. n. 9. Lauterb. de Condom. Territ. c. 3. §. 3. & 4.

§. 55.

Woraus sich dann von selbsten ergiebet / daß in einem Orth / nebst der Lands-Fürstlichen und Lands-Herrlichen Obrigkeit / verschiedene Regalia concurriren können / welche von denjenigen exerciret werden / die das Jus Superioritatis, oder die Lands-Fürstliche und Lands-Herrliche Obrigkeit / nicht besitzen / sondern selbige in alieno Territorio, oder in einem frembden Gebiet / entweder durch gewisse Verträg / oder durch die Præscription, und das alte Herkommen / oder in andere Weg / an sich gebracht haben / welches dann vielherrige Oerter genennet werden: sintemahlen es ja heut zu Tage nichts neues ist / daß in einem Ort einer die Glaits-Gerechtigkeit / der andere den Wildbann / der dritte die Förstliche Obrigkeit / der vierdte die hohe Frayß und Cent / der fünffte die Vogtey- und Erb-Gericht / und der sechste noch andere Jura und Regalia, exerciret / und doch einem andern / an einem solchen Orth / die Lands-Fürstliche und Lands-Herrliche Obrigkeit zustehen kan:

de quo plura vid. apud Ziegler. ad Prax. Calvol. §. Landsassii. Concl. 1. n. 74. seqq. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 1. c. XI. n. 209. & mult. seqq. Item, L. 3. c. 3. n. 398. seq. Klock. V. 1. Cons. 8. n. 179. 180. seqq. & Cons. 9. n. 35. seq. nec non Consil. adopt. 32. n. 69. seqq. Harpprecht. V. 3. Cons. Tub. 49. n. 280. seqq. Burgoldens. ad Instr. Pac. p. 3. Disc. 1. §. ult. in fin. Lundenspur. de Imperior. Orig. & Familiar. Mutat. c. 30. n. 70. seqq. Leupold. de Concurrent. Jurisdict. qu. 3. & 12. Ming. de Superiorit. Territ. c. 1. n. 18. Simon. de Jurisdict. Territ. c. 2. §. 8. & Illustr. Dn. de Lyncker. in Analect. ad Schwed. Introd. in Jus Publ. supr. c. l. aliique plures. Jung. omninò Dissert. nostr. Inaug. de Jurisdict. in alien. Territ. passim. in specie verò c. 6. per tot. & Diss. de Jurisdict. Commun. sive de Condomin. Jurisdict. c. 1. §. 5. & Lauterbach. de Condomin. Territ. c. 3. §. 4. & c. 6. §. 82. & c. 7. §. 6.

wie dann auch dieses nichts neues / daß das Jus Superioritatis, oder die Landes-Fürstliche und Landes-Herrliche Obrigkeit / und die davon dependirende Regalia, zweyen oder dreyen zugleich an einem Ort competiren können / welche dahero sothane Jura gemeinschafftlich mit einander exerciren: Immassen dann / in Conformität dessen / ihnen die Huldigungs-Pflicht zugleich oblieget / die Gericht und Beambte von ihnen gemeinsamlich constituiret / die Mandata und Befehl unter ihrem Nahmen und Siegel / zugleich angeschlagen / das offentliche Gebet auf der Cantzel vor sie gemeinsamlich verrichtet / die Vota auf den Reichs- und Craiß-Tägen gemeinsamlich geführet / die fallende Nutzungen und Geld-Bussen unter ihnen zugleich getheilet / und die übrige Actus der Lands-Fürstlichen Superiorität und Obrigkeit gemeinsamlich verrichtet werden.

de quibus plura vid. apud Lauterb. de Condom. Territ. c. 9. §. 8. seqq. Item, §. 15. 16. seqq. & Diss. nostra. de Jurisdict. Commun. c. 2. §. 12. ibique alleg. & cap. 5. per tot. Item, Dissert. Inaug. de Jurisdict. in alien. Territ. c. 3. §. 21. seqq. add. Klock. V. 3. Cons. 163. per tot. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 3. n. 589. seqq.

Ob / und welcher gestalten aber sich diese Jura theilen lassen / und wie solchen Falls selbige zu administriren / wann zumahlen die Herren unter einander uneins sind / und den Unterthanen gantz wiedrige Befehle ertheilen? davon ist bey dem

Knipschild. de Fideicommiss. Famil. c. 6. n. 316. seqq. seqq. & de Nobilit. Imp. L. 3. c. XI. n. 76. Modestin. Pistor. p. 2. qu. 86. ibique Schultes in addit. Klock. in Tract. de Contribut. c. 18. n. 215. Speidel. Specul. Juris. voc. Gemein-Herrschafft. Besold. Thes. Pract. voc. Mutschirmung. Brunnem. Cons. 138. n. 34. seqq. & Cons. 139. per tot. Otto, von Cammer-Ritter- und Stamm-Gütern / c. 12. pag. 88. Lyncker. Cent. 6. Decis. 536. & in Diss. de Superiorit. Territ. pag. 36. Lauterb. de Condom. Territ. c. 9. §. 10. & 14. Item, c. 10. §. 4. & Diss. nostra de Jurisdict. in alien. Territ. c. 3. §. 23. seqq. & de Jurisdict. Commun. c. 5. §. 5. seqq.

nachzulesen.

Das beste Mittel ist / wann man in solchen Fällen / da man sich nicht anderst vereinigen kan / auf die Theilung provociret / und die Lands-Abtheilung vornimmet / weilen niemand in einer Gemeinschafft zu bleiben verbunden ist / wann er auch 300. und mehr Jahr darinnen gestanden wäre / sintemahlen die Abthei-

theilung der Länder und Güter sich zu keiner Zeit verbieten lässet:

l. 14. §. 2. ff. Commun. divid. & l. 70. ff. pro soc. Speidel. voc. Gemein-Herrschafft. Francisc. Pfeil. Cons. 79. n. 7. seqq. Vinn. S. Q. L. 1. qu. 34. Besold. p. 5. Cons. 249. per tot. ubi casum in terminis exhibet.

Dahero es dann geschiehet / daß gantze Fürstenthümer / Graff- und Herrschafften / heut zu Tage getheilet werden; ohnangesehen dessen / daß in der Constitut. Friderici Imp. 2. F. 55. §. 1. vers. Præterea Ducatus, hiebevor ein anders verordnet gewesen / als welche Verordnung / durch die heutige wiedrige Observanz, schon längsten wieder aufgehoben worden.

vid. omninò R. A. de Anno 1576. §. bey Berathschlagung. 101. ibi: da zwey / drey / oder mehr Ständ / in Besitz und Niessung einer unzertheilten Herrschafft sind: ꝛc. & de Anno 1654. §. 16. ibi: Es wäre dann / daß das Hauß oder Familie, ihre Herrschafften sowohl / als des Cammer-Gerichts Unterhalt / unter sich zertheilet / und solches dem Cammer-Gericht notificiret hätte / auf welchen Fall / erstgemeldte Forderung und Execution gegen jeden Possessorem pro Quota zu richten wäre. add. Gail. 2. O. 153. n. 2. Rosenthal. de Feud. Concl. 56. Besold. Thes. Pract. voc. Abtheilung der Herrschafften. Lauterb. de Condom. Territ. c. 10. §. 5. seqq. In spec. verò §. 8. & Diss. nostra. de Jurisdict. Condomin. c. 6. §. 3. Add. omninò Itterus de Feudis Imp. c. 3. §. 20. Struv. Obs. Feudal. c. 9. §. 1. vers. Verum. seqq. Item, §. 2. & 3. Pfeil. Cons. 73. n. 8. Modestin. Pistor. V. 2. Cons. 50. n. 39. Dn. de Lyncker. ad A B. c. 7. Rumelin. ad A. B. p. 3. Diss. 5. §. 3. Arumæus ad A. B. c. 25. th. 33. Reinking. de R. S. & E. L. 1. class. 4. c. 17. n. 15. Hartm. Hartmann. L. 2. tit. 19. n. 5. Myler. ab Ehrenbach / de Principib. & Stat. Imp. p. 2. c. 23. n. 1. seqq. Stryck. Exam. Jur. Feud. cap. 15. qu. 25. ibique Godofr. à Beust. in not. Bitschius in Comment. ad Text. 2. F. 55. §. præterea. Notabili. 6. Sickenhaus. Obs. Feud. 15. §. 3. vers. Obwohlen. Borchold. de Feud. c. 7. pag. 144. seqq. Knipschild. de Obligat. Vasalli erga Domin. p. 2. qu. 1. n. 346. seqq.

Ein einiges Excipe ist zu finden bey den Churfürstenthümern / deren Zertheilung Kayser Carl der IV. in der guldenen Bull verbotten /

vid. A. B. c. 24. §. Darumb wollen wir. 2. in verb. ibid. Darumb wollen wir und setzen / das ewiglich zu halten / daß uns fortan / zukünfftigen Zeiten / die Edlen und großwürdigsten Fürstenthum / als das Königreich zu Böhaim / Graffschafft der Pfaltz bey Rhein / das Hertzogthum zu Sachsen / Marggrafschafft zu Brandenburg / und dero Land / Gebiet / Huldigung / Dienstbarung / und jegliche Dinge / die darzu gehören / wie die genannt sind / weder zertrennet / noch in einigerley Wege nicht zertheilet werden sollen / sondern in ihrer gantzen Vollkommenheit bleiben ewiglich / und der erstgebohrne Sohn / soll Nachkommen seyn in den Sachen / und ihm soll alle Herrschafft und Recht folgen / ꝛc. welchem Exempel auch andere Familien gefolget / und damit ihre Fürstenthümer und Herrschafften nicht zergliedert / und gar zu klein gemachet / sondern zu Erhaltung der Fürstlichen Dignität und Stands / erhalten werden mögen / das Primogenitur-Recht in ihren Familien eingeführet haben.

vid. Besold. Thes. Prac. voc. Abtheilung der Herrschafften. & Rumelin. ad A. B. p. 3. Diss. 5. th. 5. ibique alleg. Dd. ubi Exempla.

Bißweilen haben sich einige Familien dahin verglichen / daß sie / um grössern Nutzens und Bequemlichkeit willen / bey Abtheilung ihrer Länder und Güter / grosse Regalien und Jura unzertheilet gelassen / davon ein Exempel bey dem Landgräfflichen Hauß Hessen vorhanden / als welches sich dahin in specie verglichen / daß das Hessische Hof- und Revisions-Gericht / die Land-Täge / Synodi und Zölle / unzertheilet seyn sollen.

vid. Reinking. de R. S. & E. L. 1. class. 4. c. 17. n. 24. & Lauterb. de Condomin. Territ. c. 10. §. 9.

Gleichermassen findet sich bey dem Hauß Oettingen / wo sonst die Landes-Abtheilung eingeführet worden / daß einige Jura noch dato unzertheilet geblieben / als da sind das Glait / Zoll / die Bergwerck / der Fried-Schatz / ꝛc. davon mit mehrern zu lesen /

Mulz. in seinem gründlichen Bericht / von den Gemeinschafftlichen Juribus des Hauses Oettingen / und wie solche zur Division zu bringen. pag. 61. 65. 67. 69. seqq. allwo er von dem Fried-Schatz folgende Merckwürdigkeiten beybringet.

„Der Fried-Schatz / (sagt er /) ist bey dem Hauß „Oettingen ein besonderes Recht / worvon man „sonst an wenigen Orten weiß: Es ist aber der„selbe ein gewisses Geld / so von ein und andern „Dorffschafften jährlich erleget wird / gleichsam als „eine Schatzung / welche solche Dörffer / um Frie„dens willen / den Fürsten und Grafen zu Oettin„gen reichen / weilen in deroselben Land unter„schiedliche Dörffer waren / die der Ritterschafft / „und andern Herrschafften / zugehöret / oder in „welchen unterschiedlicher Herrschafften Unterthanen gewohnet / die in Sorgen stunden / sie müsten herhalten / wann die Herrschafften irgend Unwillen mit einander hätten. Solches nun abzuwenden / haben sich solche Gemeinden / jede mit „einem jährlichen Canone, Fried geschafft / damit „sie und ihr Fluhr / mit allen Thätlichkeiten möchten verschonet / und gegen einander in Frieden bey „dem Ihrigen geschützet werden / welchen Cano„nem sie demnach Fried-Schatz genennet / und „unter die Regalia gerechnet / mithin denselben un„zertheilet gelassen haben.

Et in seqq. pag. 74. in fin. ita pergit: „Etliche haben zwar vermeinet / der Fried-Schatz seye erst zu „Zeit der Bauren-Aufruhr entstanden /

vid. Gylmann. Supplicat. Cam. tom. 1. p. 2. Vot. 6. n. 113.

„weilen aber des Fried-Schatzes schon in Anno „1475. in einem dicto Anno zwischen Ulrich und „Ludewigen errichteten Vertrag / gedacht wird / die „Bauren-Unruhe aber Anno 1526. grassirt / als kan diese Conjectur zurecht keinen Bestand haben. ꝛc.

add. omninò Wehner. voc. Fried-Schatz. ubi onus hoc pro collecta, pacis redimendæ causa facta, accipit.

§. 56.

Die Regalia

(de quorum Originatione vid. Ziegler. de Jurib. Majest. L. 1. c. 3. §. 9. Conrad. ab Einsiedel. de Regalib. c. 1. n. 13. Belold. Diss. de Regalib. th. 2. in Præfat. Schwed. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 4. §. 2. Christianus Thomasius Diss. de Præ-

Præscript. Regal. ad Jura subditorum non pertinente. c. 1. §. 7. & Dd. communiter, qui de Regalib. scripserunt.)

werden insgemein getheilet in Majora & Minora, grosse und kleine Regalien. Jene werden genennet/ welche zu Regierung des Staats gehören/ und den Staat des gemeinen Wesens ohnmittelbar angehen/ als da sind/ das Recht und Gewalt Gesetze zu geben/ Obrigkeitliche Personen und Gerichter zu bestellen/ der Kriegs- und Friedens-Gewalt/ ꝛc. Diese aber bestehen in den Einkünfften und Nutzungen/ so aus den Bonis Publicis, das ist/ den zur Fürstlichen Rent-Cammer gehörigen Gütern/ oder sonsten/ in Ansehung der habenden Landes-Fürstlichen oder Landes-Herrlichen Obrigkeit/ fallen/ und der Fürstlichen Rent-Cammer/ oder dem Fisco, zugehen. Mit einem Wort/ welche mehr nützlich als nöthig sind/ und zwar dergestalten/ daß derselben Nutzen auch einem Privato oder Geringern kan zugewendet werden:

vid. Schwed. cit. c. 4. §. 3. Seckendorf. im T. F. Staat. p. 3. c. 1. §. 3. Ziegler. de Jurib. Maj. L. 1. c. 3. §. 28. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 4. n. 25. seqq. Hahn. Diss. de Judic. Regal. th. 48. & 49. Mulz. de Repræs. Majest. in Prolegom. c. 3. n. 39. seqq. Hertius de Superiorit. Territ. §. 9. & 10.

Wiewohlen die Dd. Juris Publ. nicht einig sind/ was eigentlich ad Censum majorum aut minorum Regalium zu referiren/

Schwed. c. l. §. 3.

worüber sich dann um da weniger zu bewundern/ als sie sich nicht einmahl über den Numerum, oder die Anzahl der Regalien/ vereinigen können/ indem einige gar zu weit gehen/ und die Zahl derselben in infinitum vergrössern/ andere hingegen bey der 2. F. 56. befindlicher Anzahl lediglich behangen bleiben/ welche aber beederseits nicht das rechte Ziel getroffen.

uti videre est apud Ziegler. de Jurib. Majest. L. 1. c. 3. §. 23.

Dieses ist gewiß/ daß durch die Gewohnheit und Observanz eingeführet werden könne/ daß solche Jura und Gerechtsame/ so vor diesem unter die Regalia nicht gehörig gewesen/ heut zu Tag vor Regalien gehalten werden/ deßgleichen/ daß diese Jura, so man ehedessen unter die Regalia gezehlet/ heut zu Tag nicht mehr davor passiren/ sintemahlen es auch dißfalls meistentheils auf die Observanz und den Usum ankommet:

vid. Rosenthal. de Feud. c. 5. Concl. 94. n. 1. Ziegl. d. c. 3. §. 23. & Illustr. Dn. de Lyncker. V. 1. Resp. 113. n. 46.

woraus dann zu schliessen/ daß in dem hieroben erwöhnten Textu 2. F. 56. nicht alle Regalien enthalten/ sondern heut zu Tag bey weitem noch mehrere anzutreffen seyn.

Worbey noch ferner zu mercken/ daß bißweilen die Regalia Majora und Minora dergestalten confundiret werden/ daß ein Regale zuweilen certo respectu, oder in gewissen Absehen/ unter die Majora und Minora zugleich referiret wird.

de quo plura vid. apud Sixtin. de Regal. L. 1. c. 2. n. 52. & L. 2. c. 6. n. 4. Ziegler. de Jurib. Majest. L. 1. c. 3. §. 30. Hahn. Dissert. de Judic. Regal. th. 49. Mulz. de Repræs. Majest. in Prolegom. c. 3. n. 40.

§. 57.

Wie aber die Jura Territorialia und Regalia, so wohl in den eignen/ als auch in einem frembden Territorio, (da sie allezeit Regalia in specie genennet werden/ dahingegen/ wann sie in dem eignen Territorio competiren/ und von der Landes-Fürstlichen oder Landes-Herrlichen Obrigkeit dependiren/ sie vielmehr Jura Superioritatis, als Regalia sind/ ohnangesehen sie insgemein auch also genennet werden;

vid. omninò Illustr. Dn. de Lyncker. in Analect. ad Schweder. Introduct. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 4. §. 2. vers. Regalium nomine & in Diss. de Superiorit. Territ. pag. 22. seq. Item, pag. 27. vers. Quamvis.)

zu exerciren? solches ist aus der Concession, Belehnung oder Contract, wordurch diese Jura, laut obigen/ acquiret werden/ zu dijudiciren und abzunehmen/ indem sich niemand hierinnen mehr anmassen und zueignen kan/ dann was er durch die Belehnung/ Kauff/ Tausch/ oder in andere Weege erlanget/ oder aber besitzlich hergebracht. Dieses ist gewiß/ wann jemanden ein Territorium oder gantzes Land/ unter der Qualität der Landes-Fürstlichen oder Landes-Herrlichen Obrigkeit/ gegeben worden/ daß hierunter alle Regalia begriffen seyen:

vid. Schrad. de Feud. p. 10. Sect. 3. n. 152. seqq. Reinking. de R. S. & E. L. 1. class. 2. c. 3. n. 17. & 18. Illustr. Dn. de Lyncker. in Dissert. de Superiorit. Territ. pag. 21. vers. hinc concesso.

Dahero dann die unmittelbahre Reichs-Lehen/ alle Regalien/ Herrlichkeiten/ Ehr/ Würden/ Gerechtigkeiten/ Ein- und Zugehörungen/ in sich haben.

vid. Fritsch. de Jure Grutiæ. c. 3. n. 3. Struv. S. J. F. c. 6. aph. 10. n. 1. seqq. & Lauterb. de Condom. Territ. c. 3. §. 3.

Dann ob gleich sonsten die Regalia, wie auch die Jurisdiction, von dem Territorio können separiret werden;

de quo plurib. supr.

so mag doch solches nicht geschehen/ wann jemand von dem Kayser/ mit einem Territorio oder Land/ unter der Qualität der hohen Landes-Obrigkeit und Superiorität/ ist belehnet worden/

vid. Vultej. de Feud. c. 5. n. 5. Carpzov. p. 1. dec. 98. n. 9. seqq. Besold. Cons. 238. n. 13. 14. 15. & seqq. & Lauterb. d. Dissert. c. 6. §. 3. in fin.

als welche Belehnungen gemeiniglich solchergestalten zu geschehen pflegen/ daß sie auf das Hertzogthum/ Grafschafft/ Herrschafft/ (welches Nomina Universitatis Collectiva sind/ worunter Städte/ Schlösser/ Dörffer/ Land und Leut/ mit aller und jeder Obrigkeit und Jurisdiction, begriffen:

vid. omninò Wehn. voc. Herrschafft/ Grafschafft. Rosenthal. de Feud. c. 2. Concl. 1. n. 4. Sixtin. L. 1. de Regal. c. 4. n. 36. & Besold. Cons. 238. n. 5. seqq.)

Land/ Leut/ Lehen/ Aemter/ Renten/ Zinsen/ Zehend/ Gericht/ Obrist und Nidrist/ samt allen andern dergleichen Landes-Fürstlichen Hoheiten/ Regalien und Herrlichkeiten/ gerichtet sind:

ajente Just. Sprengero in Tr. de Pac. Relig. c. 10. pag. 96.

wie dann die Formulæ Investiturarum gemeiniglich hiervon also lauten:

Mit allen Herrlichkeiten/ Obrigkeiten/ Freyheiten/ Gerech-

Gerechtigkeiten/ Geistlich- und Weltlichen Ahnen/ und sonst mit allen andern Zugehörungen/ wie die genennet werden mögen/ nichts ausgeschlossen.

vid. Stryck. in Exam. Juris Feud. in Appendic. n. 18. pag. 431. & Harpprecht. in Dissert. de Evolutione Clausulæ, mit den Herrlichkeiten. th. 8.

Noch deutlicher aber wird solches von dem Herrn von Seckendorf

im T. F. Staat. p. 2. c. 1. qu. 4.

erkläret/ wann er daselbst hiervon also schreibet:

Die Landes-Fürstliche Regierung gründet sich/ nebst dem uhralten Herkommen/ auch in den meisten Orten/ darinnen/ daß dem Landes-Herrn/ in den Kayserl. Lehen-Briefen/ oder Confirmation der Regalien/ verliehen und gegeben werden/ Fürstenthum/ Graffschafften/ Herrschafften/ Schlösser/ Städte/ Dörffer/ Land/ Leut/ Mannschafften/ Lehenschafften/ Geist- und Weltliche/ Obrist- und Niederste Gerichte/ Regalien/ Zölle/ Gelait/ Müntz/ Bergwerck/ Wildbahn/ Fischereyen/ Renten/ Gefälle/ Nutzungen/ mit allen und jeglichen Obrigkeiten/ Ehren/ Würden/ Freyheiten/ Herrlichkeiten/ und allen Zugehörungen/ ꝛc.

woraus dann zu sehen/ daß die Concessio Regalium, auch mittelst der Clausul, mit den Herrlichkeiten/ zu geschehen pflege/ als welches Wort/ nach vieler bewährter Rechts-Lehrer Meinung/ mit dem Wort Regalien einerley Bedeutung haben solle:

Ita enim sentit Borcholt. p. 2. Cons. 2. vers. & consequenter. seqq. pag. 9. & 10. & p. 2. Cons. 18. pag. 117. vers. præterea. Hahn. Diss. de Judic. Regal. th. 46. Carpzov. de Regal. th. 4. Sixtin. L. 1. de Regal. c. 1. n. 19. Wehn. voc. Herrlichkeit. Besold. de Regalib. in Procem. §. 3. Einsidel. de Regal. c. 1. n. 15. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 4. n. 24. Mev. ad Jus Lub. p. 3. tit. 5. art. 1. n. 19. Speidel. Specul. Jur. voc. Herrlichkeit.

gestalten diese Clausula nicht allein in den Lehens-Investituren/

de quib. supr.

sondern auch in andern Handlungen und Contracten/ deßgleichen bey Privilegien und letzten Willens-Verordnungen/ anzutreffen/

Exempla vid. apud Stryck. de Cautel. Contract. Sect. 2. cap. 8. §. 51. c. 4. §. 34. Wehn. voc. Herrlichkeit. & Harpprecht. in Dissert. de Evolutione Clausulæ, mit den Herrlichkeiten. th. 8. & seqq.

und zuweilen simpliciter und indefinitè, mit den Herrlichkeiten/ zuweilen aber mittelst Anhängung der Universal-Particul, mit allen und jeden Herrlichkeiten/ Item/ mit allen Ober- und Herrlichkeiten/ gesetzet wird; als zum Beyspiel:

Mit allen und jeden Herrlichkeiten/ wie die Nahmen haben möchten/ Item/ benannte und unbenannte/ gantz nichts davon ausgenommen/ ꝛc. Oder/ wie man sie erdencken möchte.

vid. Dd. supr. cit. in spec. Harpprecht. d. Diss. th. 9. & V. 1. Cons. Tubing. 12. n. 47. ibique plures cit. & Stryck. c. l. in spec. Sect. 2. c. 8. §. 20.

bißweilen aber wird selbige folgender massen restringiret:

Mit allen Rechten/ Gerechtig- und Herrlichkeiten/ so die Verkauffer bißhero gehabt/ exerciret und genossen/

Oder/ mit allen Gerechtig- und Herrlichkeiten/ als ich das alles und jegliches insonderheit besessen/ innen gehabt und genossen.

Item/ als vorhin Unsere Seelige Vor-Eltern das gebraucht und besessen haben/ Uns und unsern Nachkömmlingen nichts daran vorbehalten.

vid. Borcholt. d. Cons. 18. vers. multò verò magis. & seqq. pag. 115. & Cons. 2. pag. 9. Stryck. d. Sect. 2. c. 4. §. 20. Wehn. voc. Herrlichkeit.

in welchem Fall demnach der Kauffer/ oder Lehenmann/ nicht mehr prætendiren kan/ als was der Verkauffer oder Lehen-Herr/ und dessen Vorfahrer/ besessen und exerciret/ indem niemand ein mehrers und weiters Recht auf ein andern zu transferiren vermag/ als er selbst gehabt hat.

per l. 54. ff. de R. J. vid. Christoph. Lehmann. in den Reichs-Handlungen vom Religions-Frieden. L. 3. c. 49. pag. 651. Klock. V. 1. Cons. 10. n. 87. & Harpprecht. d. Diss. th. 32. & 34. vid. tamen Klock. V. 2. Cons. 26. n. 42. seq. ubi docet, verba, wie N. solches innen gehabt und besessen/ quandoque etiam demonstrative & causaliter, non restrictive & conditionaliter, intelligi, ita, ut denotent, pagos à N. eodem etiam modo, cum omnibus Juribus, possessos fuisse.

Deme seye aber wie ihm wolle/ so gehen nicht allein einige von dieser Meinung/ daß nehmlich unter der Clausul, mit den Herrlichkeiten/ allezeit die Regalia zu verstehen seyn/ ab/

uti videre licet apud Paurmeist. de Jurisdict. L. 1. c. 4. n. 18. Cothmann. Resp. Academ. 39. n. 8. & Harpprecht. dict. Diss. th. 16. ibique plures cit.

davor haltende/ daß das Wort Herrlichkeit viel zu general seye/ dann daß es auf die Regalia soll allezeit können restringiret werden; sondern es liegt auch am Tag/ daß selbiges auch von andern Juribus und Gerechtsamen/ so unter die Regalia nicht gehörig/ gebrauchet werde:

vid. Matth. Wesenb. Cons. 299. n. 5. seqq. Klock. V. 1. Cons. 50. n. 195. & Vol. 3. Cons. 181. n. 105. & Dn. de Lyncker. Diss. de Superiorit. Territ. pag. 24. vers. Porrò vox Herrlichkeit.

dahero dann am sichersten/ daß es/ als ein generales, dubieuses und zweiffelhafftes Wort/ (worvor auch das Wort Herrschafft zu halten/

teste Klockio V. 1. Cons. 50. n. 195.)

secundum subjectam materiam, das ist/ nach den sich darbey äusserenden Umständen/ welche sowohl von der Sach selbst/ als auch den Personen/ vorkommen/ und woraus die Intention und Gemüths-Meinung derselben wahrscheinlich herzunehmen/ verstanden werde:

vid. Wesenb. c. l. Besold. de Regal. in procem. th. 3. in fin. ibique cit. Cothmann. Wurmser. Exercit. J. P. 3. qu. 10. & Harpprecht. d. Diss. th. 17. Item, th. 28. 29.

in welcher Betrachtung demnach wir bereits hieroben erwehnet/ daß/ wann der Kayser jemand ein Territorium oder Land/ so dem Reich ohnmittelbar unterworffen/ mit der Clausul,

mit aller Hoch- und Herrlichkeit/

zuwendet/ derselbe dadurch die völlige Landes-Fürstliche oder Landes-Herrliche Obrigkeit/ mithin also auch die darunter begriffene Regalia, erlanget habe.

vid. Limnæ. L. 7. J. P. c. 1. n. 50. vers. ad quartum. & Harpprecht. d. Diss. th. 18.

Im Gegentheil ist auch dieses richtig/ daß durch die Clausul

mit allen Herrlichkeiten.

Zuweilen weiter nichts/ als die Jurisdiction, oder die Hohe-und Nieder-Obrigkeit/ so dem zu Lehen verliehenen oder verkaufften Gut/ Dorff oder Schloß anhängig/ transferiret werde/ ja zuweilen importiret selbe ein mehrers nicht/ dann die Clausul

cum pertinentiis, das ist/ mit den Ein-und Zugehörungen/ ꝛc.

Ita Franzk. ad tit. ff. de A. E. V. n. 223. seqq. Lauterb. ibid. §. 1. n. 16. Schwed. in Dissert. pecul. de Clausul. cum Pertinentiis. th. 30. seq. Harpprecht. d. Diss. th. 20. 21. It. th. 25. & 38. Add. quæ de Clausula, mit Leuten/ Gerichten und Herrlichkeiten/ differit Klock. V. 1. Cons. 50. n. 170. seqq.

nicht zu gedencken/ daß selbe bißweilen von nichts anders/ dann de Jure Dominii, oder von dem Eigenthum oder Eigenherrschafft/ kan verstanden werden/ wann nehmlich ein Hof/ so keine Regalia hat oder haben kan/ mit dieser Clausul, nehmlich/ mit seiner Herrlichkeit/ ꝛc. verkaufft wird/ als in welchem Fall das Wort Herrlichkeit/ nicht principaliter, sondern nur accessoriè, da stehet.

vid. Speidel. Specul. Jur. voc. Herrlichkeit. in addit. & Harpprecht. d. Diss. th. 27.

§. 58.

Noch weniger aber können durch die Clausul

mit der Jurisdiction und Obrigkeit/ Item/ mit aller und jeder Jurisdiction und Obrigkeit/

die Jura Superioritatis, das ist/ die Landes-Herrliche Rechte oder Regalia, transferiret werden/ sintemahlen diese miteinander nichts zu thun haben/ sondern von einander sehr weit unterschieden sind: dann ob gleich die Concessio Jurisdictionis, oder das Recht/ die Jurisdiction oder Obrigkeit zu verleyhen/ unter die Regalia kan gezehlet werden/ so ist doch die Jurisdiction selbsten keineswegs dahin zu referiren.

vid. Carpzov. de Regal. th. 37. Rudinger. 4. O. 27. n. 2. Obrecht. de Regal. c. 1. n. 24. seqq. Bocer. de Regal. c. 1. n. 24. seqq. Mundius de Munerib. c. 2. n. 150. Dietherr ad Besold. voc. Regalia. Ziegler. de Juribus Majest. L. 2. c. 17. §. 31. & Dissert. nostra. de Jurisdict. in alien. Territ. c. 3. §. 13. seqq.

Dann/ wo man dieses statuiren wolte/ müste man auch nachgeben/ daß alle Municipal-Städte dieses Regale haben/ als welche alle/ wenigstens mit der Jurisdictione Bassa, oder der Nieder-Gerichtbarkeit/ begabet sind:

vid. Einsidel. de Regal. c. 2. n. 312. seqq. Zahn. in Ichnograph. Municip. c. 6. n. 3. & c. 7. & Harpprecht. d. Diss. th. 22. ibique plures cit. Dn. de Lyncker. Dissert. de Superiorit. Territ. pag. 21. in fin.

wiewohlen nach einiger Meinung/ heut zu Tag auch das Merum Imperium, oder die Criminal-Jurisdiction, und Malefitzische Obrigkeit/ unter die Regalia referiret wird/

vid. omninò Kreidemann. von des Teutschen Adels-Staat. pag. 52. n. 104. allwo Kayser Matthias von diesem Jure also redet: Diß Regal, oder Bann über das Blut zu richten/ soll von einem Röm. Kayser zu Lehen ertheilet werden.

add. Thom. Michael. de Jurisdict. Concl. 46. lit. C. Wurmser. Exercit. J. P. 3. qu. 8. & Exerc. 6. qu. 23. in fin. & Harpprecht. d. Dissert. th. 23.

welches wohl daher kommen mag/ weilen/ wie wir hieroben erwehnet/ heut zu Tage viele Jura unter die Regalia ex observantia referiret werden/ so vor diesem dahin nicht gehörig gewesen.

vid. Harpprecht. c. l. Dn. à Gölniz. de Regal. Vectigal. Jur. c. 1. n. 30. & Wurmser. Exerc. 3. qu. 8.

Es ist aber sothane Meinung noch leidentlicher/ als diese/ da einige so gar das Merum Imp. oder die Malefitzische Obrigkeit/ mit der Landes-Fürstlichen und Landes-Herrlichen Obrigkeit confundiren/ und beedes vor eins halten/

uti videre est apud Meichsner. Tom. 2. Decis. Cameral. L. 1. dec. 8. n. 2. & Tom. 3. dec. 16. n. 41. 42. Bidembach. Quæst. Nobil. 1. Knichen. de Jure Territ. c. 3. n. 401. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 1. c. XI. n. 223. & L. 3. c. 1. n. 38. seqq. Harpprecht. Consil. Tubing. Vol. I. Cons. 49. à n. 252. usque ad n. 264. & Wurms. Exerc. J. P. 3. qu. 8. & 12.

nicht bedenckende/ daß das Merum Imp. oder die Malefitzische Obrigkeit/ keine Subjection oder Unterwürffigkeit tribuire/ sondern nur in der Gewalt/ die begangene Missethaten und Verbrechen abzustraffen/ bestehe/

per l. 3. ibique Dd. ff. de Jurisdict.

mithin also nur in dem Fall Platz habe/ wann eine Ubelthat begangen worden:

vid. Rosenthal. de Feud. c. 6. Concl. 85. n. 10. Besold. Thes. Pract. voc. Blutbann. vers. Merum Imp. Reinking. de R. S. & E. L. 1. class. 5. c. 3. n. 12. Klock. V. I. Cons. 10. n. 90. seqq. & Becker in Synops. J. P. L. 3. c. 4. n. 17.

welchem zu Folge dann derjenige/ der das Merum Imp. oder die Malefitzische Obrigkeit hat/ nichts in Religions-Sachen disponiren/ weniger aber reformiren/

vid. Besold. d. verb. Blutbann. vers. hinc non 15. Add. omninò Instr. Pac. Westphal. art. 5. n. 44.

oder aber die Land-Steuren einfordern kan/ als welches alles demjenigen zukommet/ der mit der Landes-Fürstlichen oder Landes-Herrlichen Obrigkeit versehen ist.

vid. Thom. Michael. de Jurisdict. Concl. 48. lit. C. & Conclus. 56. lit. D. Klock. de Contribut. c. 3. n. 179. Oettinger de Jure Limit. L. 1. c. 9. lit. W. Add. omninò Anonym. cujusdam Epistol. Anno 1695. Noribergæ typis excusa: Von der Nieder-und Gemeinherrschafftlichen Jurium Observanz-und Ubung/ ubi hac de re notanter ita differit:

Es kan/ sagt Er/ hac observatione salva, niemand von Rechtswegen/ der nur Merum Imp. in loco quodam zu exerciren hat/ sich pro Domino Territorii geriren/ und ist also von den alten JCtis, die Fraißliche Obrigkeit hiebevor abusive & valde improprie die hohe Obrigkeit genennet worden/ und kan also dieselbe gar nicht auf ein Universal-Obrigkeit/ oder Landes-Herrlichkeit/ und was derselben von Rechts-und Gewohnheits-wegen anhängig/ gezogen werden: Und da der Dominus Meri Imp. wie es heutigs Tags etliche Fürsten und Stände des Reichs zwar tentiren und gerne haben wolten/ Ihm ein Absolutum Dominium, über die in seiner Fraiß gesessene anderwärtige Unterthan-

terthanen machen wolte/ thut er der Sache zu viel/ & contra Jura, weilen der andern Herrschafft Unterthanen nur secundum quid, & in casu delicti tantùm, ihm unterworffen; in reliquis autem non est Dominus hominum, nec propriè dici potest, quod Homines isti sint sui homines. &c. Hactenus ille. add. Lundenspur. de Imper. & Famil. Orig. & Mutat. c. 33. n. 1. seqq.

Woraus sich dann von selbsten ergiebet/ daß/ obgleich einige Fürsten in den benachbarten Reichs-Städten/ in gewisser Maaß das Merum & Mixtum Imp. das ist/ alle Hohe- und Nieder-Obrigkeit/ imgleichen auch andere Jura, hergebracht/ immassen bey der Stadt Cölln/ Aachen/ Goßlar/ Speyer/ Worms/ und andern Städten mehr/ solche Exempla anzutreffen; selbiges jedoch bemeldten Städten/ weder an ihrer Immedietät und Stands-Freyheit/ noch auch an ihren übrigen Regalien und Landes-Juribus, einiges Præjudiz gebähren könne/ sondern sie bleiben dessen ohngeachtet/ in ihrer Libertæt und Freyheit/ indeme ja dieses keine wiedrige Dinge sind/ In libertate esse respectu unius, & in servitute quoad alium, das ist/ in gewisser Maaß in seiner Freyheit seyn/ und darnach in einem und andern Stück/ einem andern etwas eingestehen.

vid. Klock. V. 1. Cons. 14. n. 50. seqq. & Cons. 29. n. 305. Item, Cons. 39. n. 88. Porrò V. 3. Cons. 153. n. 32. seqq. Item, Cons. adopt. 32. n. 121. Add. Id. de Contribut. c. 5. n. 68. seqq. Schrad. de Feud. p. 10. Sect. 2. n. 30. & Illustr. Dn. de Lyncker V. 1. Resp. 193. n. 58. & in Diss. de Superiorit. Territ. pag. 35.

Solchemnach ist ein gantz richtig- und bündiger Schluß/ daß/ wann auch jemanden die omnimoda Jurisdictio, das ist/ alle Obrigkeit und Gerichte/ concediret worden/ derselbe jedoch die Regalia um deßwillen nicht mit Recht prætendiren könne/ weilen sie von der Jurisdiction, wie wir allbereit hieroben erwehnet/ separiret/ und unter einer solchen General-Concession nicht begriffen sind/ sondern eine specialem Concessionem erfordern:

uti notant Dd. Communiter ad text. 2. F. 56. add. Klock. V. 1. Cons. 4. n. 40. Wurms. Exerc. J. P. 3. qu. 10. & Dn. de Lyncker. Diss. de Superiorit. Territ. pag. 22. seq. & pag. 74. vers. quinimò.

Wie sie dann auch in der Wahrheit etwas grössers/ dann die Jurisdiction, importiren/ und also nec ex hoc quidem Capite, unter selbiger können begriffen seyn.

arg. l. 11. ff. de adem. leg. add. Wesenb. Cons. 27. n. 21. Mynsi. Resp. 39. n. 6. dec. 4. Einsidel. de Regal. c. 3. n. 374. & c. 4. n. 37. 40. 42. 47. 51. seqq. & Reinking. de Regim. Secul. & Eccles. L. 2. class. 2. c. 17. n. 58. seqq. Jung. Disp. nostr. Inaug. de Jurisdict. in alien. Territ. c. 3. §. 16.

Ja es ist noch dieses ungewiß/ ob unter der Clausul, cum omnimoda vel plenissima Jurisdictione, mit aller und jeder Obrigkeiten und Gerichten/ auch das Merum Imp. oder die Malefitzische Obrigkeit/ enthalten: dann obgleich ihrer viele/ ja wohl die meiste/ solches davor halten;

uti videre est apud Klock. V. 1. Cons. 8. n. 85. seq. Thom. Michaël. de Jurisdict. Concl. 70. lit. b. Matth. Steph. de Jurisdict. L. 1. c. 38. n. 11. seqq. & plures congesti à nobis in supr. cit. Diss. de Jurisdict. in alien. Territ. c. 3. §. 17.

so gehen doch andere hiervon ab/ und wollen haben/ daß solches mit ausdrücklichen Worten solle exprimiret seyn/

arg. l. 1. ff. de offic. Ejus cui mand. est Jurisdict. add. Obrecht. de Jurisdict. c. 1. n. 52. 53. Muscorn. de Jurisdict. n. 25. seqq. Vasquius. Illustr. Controvers. L. 1. c. 3. n. 10. vers. quarta. Confer. Knipschild. de Nobilit. Imp. c. 3. n. 548.

welches noch disputirlicher ist/ wann ein Castrum, Schloß oder Gut/ nur mittelst dieser Clausul, mit den Gerichten/ transferiret worden.

uti videre licet in Diss. nostra Inaug. supr. c. 1. §. 17. ibique alleg. Dd.

Dahero dann das beste/ wann solches jederzeit specificè exprimiret/ und der hohen Malefitzischen Obrigkeit/ wie auch der Nieder-Gerichtbarkeit in specie, gedacht wird/

vid. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 3. n. 550. & Stryck. Diss. de Probat. pertinent. c. 2. n. 47. seqq.

gestalten sich in Jurisdictions-Sachen/ von einer Specie auf die andere/ oder von einem Gradu Meri Imp. auf einen andern/ nicht argumentiren lässet/

uti supr. jam deduximus. add. dicta Diss. de Jurisdict. in alien. Territ. c. 3. §. 18. ibique alleg.

welches dann noch weniger bey den Regalien angehet/ weil selbe noch was grössers dann die Jurisdiction ob sich haben: Dahero dann Klockius

V. 1. Cons. 9. n. 95. seq.

sagt:

Daß es sich vom Glait/ und andern Ober- und Herrlichkeiten/ mit beständiger Connexion, garnicht arguiren lasse. Add. Harpprecht. dict. Dissert. de Evolut. Clausul. mit den Herrlichkeiten. th. 33. in fin. Stryck. Diss. de Probat. Pertinent. c. 2. n. 71. seqq. Sixtin. de Regal. L. 1. c. 5. n. 92. seqq. & Dn. de Lyncker. Diss. de Superiorit. Territ. pag. 35. ubi ait: Wer das Jus Sequelæ, das ist/ die Land- oder Heer-Folg/ vi Territorii, oder in krafft der Landes-Herrlichen Obrigkeit hat/ derselbe habe zwar auch Intentionem fundatam auf die Jura connexa, als Einquartirungen/ Musterungen/ und dergleichen; dahingegen dieser/ welcher das Jus sequelæ, oder die Land- und Heers-Folg/ Jure Regalium, und als ein Regale, mithin also gleichsam in alieno, oder in einem frembden Gebieth/ besitzet/ sich der hieroben erwehnten Jurium Connexorum, mit nichten anmassen könne.

add. Tabor. de Metatis. c. 6. § 17. & Id. Lyncker. c. l. pag. 73. & pag. 77. vers. multò minus.

Welches alles aber durch die Special-Expression gantz evitiret/ und dadurch allen künfftigen Zanck und Streit behutsamlich vorgebogen werden kan/ welches diejenige wohl mercken sollen/ so dergleichen Sachen zu concipiren und aufzusetzen/ oder aber/ wie die Notarii, ein und andere Instrumenta hierüber auszufertigen haben/ als die gemeiniglich wenig Behutsamkeit hierbey gebrauchen/ sondern alles unterweilen/ was ihnen nur in die Feder kommt/ ohne Verstand daher schreiben/ mithin dadurch zu grossen Disputen und Processen Ursach geben.

de quibus plura diximus in Tom. 1. hujus Tract. L. 2. c. 63. §. 7. pag. 418. seqq. add. Harpprecht. d. Dissert. th. 36. & Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 35. Obs. I. pag. 452. vers. siquis vult. allwo er zeiget/ wie das Kauff-Instrument einzurichten/ wann einer ein Adeliches Gut zu kauffen gedencket.

Wie aber dieses zu verstehen/ wann die Jurisdiction simpliciter und schlechterdings / absque Territorio aut Castro, das ist / ohne das Schloß / Burg oder Gut/ (welches gar wohl geschehen kan /
vid. Dn. de Lyncker. de Superiorit. Territ. pag. 74.)
überlassen / und vice versa, wann das Castrum, Burg oder Schloß / (dergleichen ist / quod muris cingitur, das mit Mauren umgeben ist /
a sente Klockio, V. 3. Consl. 157. n. 23.)
ohne Jurisdiction concediret / und was solchenfalls auf denjenigen/ deme die Concessio geschehen/ transferiret worden?
de eo vid. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 3. n. 547. & n. 554. seqq. Rosenthal de Feud. c. 5. Concl. 6. & 8. Thom. Michaël. de Jurisdict. Concl. 7. Matth. Steph. de Jurisdict. L. 1. c. 38. n. 15. Besold. Consl. 212. n. 17. seqq. & Consl. 270. n. 9. Stryck. Dissert. de Probat. Pertinent. c. 2. n. 43. seqq.

Deßgleichen / was unter der Clausul
cum omnibus Juribus & Pertinentiis, mit allen Recht / Gerechtigkeiten / Ein- und Zugehörungen / Item/ mit allen Ehren/ Würden/ Freyheiten/ Ein- und Zugehörungen / ferner / mit allen und jeglichen Leuten/ Gütern und Nutzungen / mit der Vogtey/ Steuer und Zinnß /
begriffen?
de eo vid. Id. Knipschild. c. l. n. 551. seqq. Besold. in addit. Consl. 270. n. 23. seqq. & Consl. 180. n. 124. seqq. & n. 167. seqq. Item, Consl. 212. n. 21. & mult. seqq. & Klock. V. 1. Consl. 45. per tot. ubi ait: concesso Castro cum pertinentiis, Jurisdictionem tum demum transire, si Jurisdictio Castro, non autem personæ, cohæreat. Et Consl. 50. n. 71. seqq. ubi dicit: In dubio præsumi, castro cohærere Jurisdictionem. add. Sixtin. de Regal. L. 1. c. 5. n. 92. seqq. Rosenthal. de Feud. cap. 5. Concl. 7. in not. lit. d. & concl. 14. n. 1. Schwed. Diss. de clausul. cum Pertinentiis. th. 32. & tribus seqq.

Die Clausulam
mit allen Hoheiten /
expliciret
Rosenthal de Feud. c. 5. Concl. 5. n. 14.

Und die Clausul
mit allen Recht und Gerechtigkeiten/ ꝛc.
Lehmann. supr. c. l. L. 3. c. 53. pag. 746.

Nicht weniger giebet
Klock. Consl. 8. n. 68. & 78. It. V. 4. Consl. 5. n. 177. & 191.
an die Hand/ wie die Clausul,
mit allen Rechten/ Freyheiten/ Ehren/ Nutzen und Gewohnheiten/ ꝛc.
zu verstehen.

Johannes Gœddæus aber
in Resp. Jur. de Restitut. Baron. Vallendar. n. 541. seqq.
wie die Clausula
mit Herrschafft/ Gericht/ Hohe und Tieffe/ ꝛc.
zu interpretiren seye.

Was aber die Clausula
mit aller Gewaltsame / Item / mit allen Zwingen und Bännen/ mit allen Vogthey und Ehehafften / und dann / mit allen Frey- und Gerechtigkeiten /
vor einen Effect habe?
de eo vid. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 3. n. 21. & n. 553. Ludov. Gremp. apud Besold. Consl. 4. n. 38. Vol. 1. & Speidel. Specul. Juris. voc gewaltsam.

§. 59.

Dieses ist hierbey noch zu erörtern / ob die Jurisdictio dem Territorio cumulativè, oder privativè seu abdicativè, inhærire oder anhängig seye? das ist / ob der Concedent, welcher die Territorial-Jurisdiction, das ist/ die Landes-Fürstliche/ und Landes-Herrliche Obrigkeit/ einem durch Lehen/ oder in andere Wege/ zugewendet/ solche auf denselben privativè und abdicativè, das ist/ solcher gestalten transferiret habe / daß er ihm solche gantz allein überlassen/ und in dessen Exercitio mit ihm nicht concurriren könne? Oder / ob die Translatio cumulative, das ist/ dergestalten geschehen/ daß er sich die Concurrenz vorbehalte? welche Frag / wann sie von der Territorial-Jurisdiction concipiret wird/ also zu beantworten ist/ daß die Jurisdiction in Accipientem privativè und abdicativè transferiret worden / sintemahlen ja Reichs-kündig/ daß der Kayser/ mit den Fürsten und Ständen des Reichs/ als Landes-Herren/ in dem Exercitio Jurisdictionis nicht concurrire, ob er gleich in dero Landen gegenwärtig sich befindet/ sondern er lässet ihnen solches gantz allein über/ ohne/ daß er ihnen einigen Eintrag hierinnen zu thun gemeinet ist.
vid. Rosenthal. de Feud. c. 5. Concl. 5. n. 4. Knipschild. de Nobilit. L. 3 c. 22. n. 14. seqq. & c. 23. n. 26. seqq. Bertram. de Comitiis. Concl. 60. Klock. V. 1. Consl. 13. n. 44. & Consil. Adopt. 3. n. 27. Carpzov. de L. Reg. Germ. c. 9. Sect. 2. n. 9. & in Jurispr. forens. p. 1. c. 16. def. 29. n. 9. Bidemb. qu. Nobilit. qu. 8. n. 14. Mager. de Advoc. arm. c. 9. n. 834. seq. Lauterb. de Condom. Territ. c. 6. §. 4. Dn. de Lyncker. Diss. de Superiorit. Territ. pag. 43. vers. neque tamen. & Diss. nostr. Inaug. de Jurisdict. in alien. Territ. c. 2. §. 3. add. omninò Capitulat. Leopold. art. 3. Joseph. art. eod. & Modern. Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. 1.

Wann aber die Frage von der Jurisdiction in genere oder insgemein formiret/ mithin also gefraget wird/ Ob selbe in dubio cumulativè, oder privativè seu abdicativè, transferiret worden? wie es von den meisten Doctoribus geschehen / da giebt es einen weit grössern Anstand / indem einige davor halten / daß solches cumulativè geschehen/
vid. Bart. in l. 1. C. de Offic. Præf. Urb. Menoch. de Præsumptionib. L. 2. Præsumpt. 18. n. 1. Jas. in l. 24. §. f. ff. de Leg. 1. add. Klock. V. 1. Consl. 29. n. 696. & 717.
andere aber in der Meinung sind / daß die Jurisdictio privative überlassen worden /
vid. Felin. in cap. Pastoralis. X. de Offic. Ordin. Barb. in cap. 2. de Offic. Deleg. Alexand. in l. Gallus 29. ff. de lib. & posthum. Wesenb. Consl. 79. n. 57.
wieder andere einen Unterschied machen / ob nehmlich die Jurisdiction durch einen Contract, oder durch die Præscription, acquiriret worden / oder aber / ob jemand selbe durch ein Privilegium überkommen habe? so/ daß sie in dem ersten Fall/ pro privativa, in dem letzten aber/ pro cumulativa Translatione, den Ausspruch machen.

vid.

vid. Schrad. de Feud. p. 10. Sect. 1. n. 129. ſeqq. Thom. Michaël. de Jurisdict. Concl. 67. lit. b. Matth. Steph. Libr. 1. de Jurisdict. c. 38. n. 27. ibique cit.

Allein / dem ſeye wie ihm wolle/ ſo iſt vielmehr davor zu halten / daß ſolchenfalls / da bloß von der Jurisdiction die Frag entſtehet/ ſelbige in dubio, ohne Unterſchied / Cumulative auf den Accipientem ſeye transferiret worden/ indeme ja nicht zu præſumiren/ daß jemand/ mittelſt ſothaner Transferirung/ ſich der Jurisdiction dergeſtalten entgeben / daß er ſich ſelbſt darbey ſolle conſumiret/ und durch eine ſolche General-Conceſſion desjenigen entſchlagen haben / was er nicht wohl leichlich in ſpecie concediren würde/ dazumahlen dergleichen Translationes und Conceſſiones von einen gar engen Verſtand ſind / mithin jederzeit alſo müſſen interpretiret werden/ damit ſie am wenigſten das Jus Concedentis lædiren mögen: In welchem Fall demnach das Jus Præventionis Platz hat/ ſo/ daß/ wer ſich der Sach eher annimmet/ oder/ bey welchem ſolche am erſten angebracht wird/ derſelbe darinnen allein zu urtheilen und zu ſprechen habe.

vid. omninò Obrecht. de Jurisdict. L. 3. c. 1. n. 12. Klock. Conſ. adopt. 32. n. 9. Köppen. Deciſ. 48. n. 20. Leupold. de Concurrent. Jurisdict. qu. 1. per tot. Bocer. de Jurisdict. c. 8. n. 34. Petr. Heig. p. 2. qu. 25. n. 21. Dn. Scheurl, Conſiliar. Noricus, In Diſſert. de Judic. Reip. Noriberg. c. 4. §. 6. & Diſp. noſtra Inaug. de Jurisdict. in alien. Territ. cap. 3. §. 20.

§. 60.

Iſt noch übrig/ mit wenigen anzuzeigen/ wie die Jura Superioritatis, oder Regalia, verlohren gehen? welches dann geſchiehet / Delicto vel Culpa: durch Begehung einer Mißhandlung/ oder durch Verſchulden. Jenes ereignet ſich/ wann eine ſolche Mißhandlung begangen worden/ worauf der Verluſt der Regalien geſetzet iſt / als zum Beyſpiel/ bey dem Crimine læſæ Majeſt. oder dem Laſter der beleydigten Majeſtät/

vid. l. 5. C. ad L. Jul. Majeſt. & A. B. tit. 24. Add. Bocer. de Crim. læſæ Majeſt. c. 3. n. 20. ſeqq. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 6. n. 39. & Conrad. ab Einſiedel. de Regalib. c. 4. n. 127.

Item / wann eine Stadt / Veſtung oder Schloß / wegen einer begangenen Mißhandlung / geſchleiffet wird/

vid. l. 21. ff. quib. mod. uſusfr. amit. ibique Gotofr. lit. m. add. Klock. V. 1. Conſ. 52. n. 6. 7. & V. 3. Conſ. 147. n. 103. 117. 119. ſeqq. Knipſchild. de Nobilit. Imp. L. 1. c. 13. n. 48. ſeqq.

als in welchem Fall alle Regalia und Privilegia dergeſtalten verlohren gehen/ daß eine ſolche Stadt ſelbige nicht wieder bekommet / wann ſie gleich wieder mit Bewilligung des Superioris, oder Landes-Herrn/ erbauet wird:

vid. Gal. 2. O. 61. n. 4. & 21. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 6. n. 47. Einſidel. de Regal. c. 4. n. 128.

es wäre dann / daß ihr die Mißhandlung vergeben / und ſie ſpecialiter in den vorigen Stand wiederum geſetzet würde.

v. l. 1. C. de Sentent. paſſ. & reſtit. l. f. §. f. C. eod. & l. 24. § 4. ff. de minor.

Gleiche Beſchaffenheit hat es/ wann die Bürger und Unterthanen/ von einem Ort zugleich wegziehen/ und denſelben verlaſſen: dann wie wollen die Regalia, oder auch die Jurisdiction, exerciret werden/ wo keine Burger und Unterthanen ſind?

vid. Gotofr. in not. ad l. 21. ff. quib. mod. uſusfr. amitt. lit. p. Zach. Viet. de Exempt. Imp. Concl. 16. Einſidel. d. l. n. 128. & Sixtin. ſupr. c. l. n. 53.

wiewohlen die Regalia und Privilegia wieder reviviſciren / und gleichſam lebend werden / wann die Bürger wieder zuruck kommen/ und ihre alte Wohnungen beziehen:

v. l. 7. §. 2. ff. quod. cujus univers. nom. Add. Ruland. de Commiſſar. L. 2. p. 4. c. 2. n. 24. Zach. Vietor. ſupr. cit. Concl. 16. & Mager. de Advoc. Arm. c. 16. n. 9. 24. ſeqq. add. Diſſ. noſtr. Inaug. de Jurisdict. in alien. Territ. c. 5. §. 4.

welches gemeiniglich zu Kriegs-Zeiten geſchiehet / da die Bürger und Unterthanen / durch die Gewalt der Waffen vertrieben / und bißweilen gantze Städte und Schlöſſer eingeriſſen und geſchleiffet werden/ als in welchem Fall/ wann ſelbe wieder erbauet werden/ man ihnen dißfalls nichts kan entgelten laſſen / ſondern ſie genieſſen ihre Privilegia und Freyheiten wie zuvor.

vid. Bald. in Tit. de Pace Conſtant. verb. Civitas. Gail. 2. O. 61. n. 2. Zach. Vietor. d. Tr. Concl. 16. ibique alleg. & Diſſ. noſtra Inaug. cit. ſupr. loc. §. 5.

So gehen auch die Jura Superioritatis, oder die Landes-Herrlichen Gerechtſame und Regalia, verlohren/ wann jemand in die Reichs-Acht erkläret worden /

vid. Mynſ. 3. O. 30. Gail. de P. P. L. 2. c. 1. n. 23. Sixtin. de Regal. ſupr. c. l. n. 55. Wehn. voc. Acht. & Einſiedel. de Regal. c. 4. n. 129. & 130.

Item/ wann der Verluſt der Regalien/ auf ein Verbrechen oder That in ſpecie geſetzet iſt/ als zum Beyſpiel/ bey Anwerbung der Militz im Röm. Reich/ ohne Conſens des Kayſers/ ꝛc.

de quo vid. R. A. de Anno 1555. §. wir ſetzen/ ordnen/ wollen/ und gebiethen auch. 43.

oder auch / bey Machung verbottener Bündnüſſe und Confœderationen/ als welches beedes bey Verluſt der Regalien und habenden Privilegien verbotten.

vid. Reform. Imp. Frid. III. quæ extat apud Goldaſt. von den Reichs-Satzungen. p. 1. fol. 167. Add. Einſidel. c. l. n. 131.

Nicht weniger gehen die durch Privilegia erhaltene Regalien wiederum verlohren/ wann wider den Concedentem ein ſchwehres und anſehnliches Verbrechen begangen worden:

vid. cap. gravem. 15. X. de Exceſſ. Prælat.

Dann gleichwie die Donatio, oder Schanckung/ wegen einer gegen den Donatorem begangenen groſſen Undanckbarkeit/ kan revociret werden:

v. §. 2. Inſt. de Donat. l. 1. 9. & 10. C. de revoc. Donat.

Alſo kan ſolches gleicherweiſe bey den durch Privilegia erhaltenen Regalien geſchehen.

vid. Einſidel. c. l. n. 133.

So können auch diejenige / ſo dergleichen Jura und Regalien beſitzen/ ſich durch den Abuſum oder Mißbrauch darumb bringen / davon wir nicht allein an dem Müntz-Regal ein klares Beyſpiel haben / als welches durch den Mißbrauch verlohren gehet/

vid. Müntz-Edict. Ferdin. I. de Anno 1559. §. Ferner als ſie auch ꝛc. ſeq. 174. ſeq. Add. Einſidel. c. l. n. 131.

ſondern es kan auch ſelbiges hiermit vecificiret werden/ wann nehmlich die Herrſchafften/ über ihre Unter-

terthanen gar zu sehr tyranniſiren und wüten / ſie mit ungemeſſenen täglichen Frohnen ausſaugen / mithin alſo ſie zu ruiniren ſuchen / als wordurch ſie ſich ebenfalls der ihnen zukommenden Gewalt verluſtiget machen:

vid. Mynſ. 1. O. 8. & 5. O. 8. Gail. 1. O. 17. n. 2. Paurmeiſter. L. 1. de Jurisdict. c. ult. n. 14. verſ. ſubditi. Matth. Stephan. L. 1. de Jurisdict. c. 39. n. 8. Klock. V. 1. Conſ. 12. n. 39. 40. & ſeqq. & V. 3. Conſ. 170. per tot. Unde Laudabile Pariſinæ Curiæ Edictum: Le Seigneur, qui abuſe de ſa juſtice, en doit être privé. Abutens Imperio, eo privator. de quo Papon. de Arreſt. L. 13. tit. 2. arr. 5. & L. 23. tit. 5. arr. 1. & 2. add. Molinæ. ad Conſuetud. Pariſ. tit. 1. §. 2. gl. 3. Becht. de Pact. Fam. Illuſtr. c. 5. pag. 126. Carpzov. de L. Reg. Germ. c. 14. Sect. 2. ſeqq. in ſpecie verò Sect. 5. & 6. & Dn. de Lyncker. Diſſ. de Superiorit. Territ. pag. 82. verſ. utique.

In welchem Fall demnach die höchſte Reichs-Gerichter ein billiges Einſehen haben / und zu dem Ende Mandata S. C. erkennen /

vid. Gail. 1. O. 17. n. 1. & L. 1. de P. P. c. 2. n. 22.

und / ſo dieſes nichts verfangen will / auch ſo gar endlich die Achts-Erklärungen vornehmen.

vid. Mynſ. 3. O. 99. n. 3. & Gail. de P. P. L. 2. c. 12. add. Diſſ. noſtra. Inaug. de Jurisdict. in alien. Territ. c. 5. §. 7.

Und ſo viel von den Regalien / ſo durch eine Mißhandlung und Verbrechen verlohren gehen. Durch Verſchulden aber werden ſie verlohren / wann man nehmlich derſelben / da doch eine Gelegenheit vorhanden / ſich nicht gebrauchet / und dadurch zugiebet / daß ſich andere in die Poſſeſſion ſchwingen / und ſelbe / mittelſt der Præſcription oder Verjährung / an ſich bringen.

de quo plura vid. apud Matth. Steph. de Jurisdict. L. 1. c. 39. n. 16. Knichen de Jure Territ. c. 5. n. 137. ſeqq. Hertium, de Supetiorit. Territ. th. 97. Dn. de Lyncker. Diſſ. de Superiorit. Territ. pag. 82. verſ. non uſu. Sixtin. de Regal. L. 1. c. 5. n. 141. & c. 6. n. 15. & 73. & Einſidel. c. l. n. 134. & 137. add. Diſſ. noſtr. Inaug. ſupr. c. l. §. 8.

Wie / und welcher geſtalten aber die Regalia, ſo durch Belehnungen ertheilet worden / ſich verliehren? ſolches iſt von der Frag herzuhohlen: wie / und auf was Weiß die Lehen ſelbſten verlohren gehen? als welche mit den Lehen einerley Natur und Eigenſchafft / mithin dißfalls nichts beſonders / haben.

de qu. vid. plura in textu Juris Feud. 2. F. 24. ibique Feudiſt. communiter. Roſenthal. de Feud. c. 10. per tot. Sixtin. de Regal. c. ſupr. loc. n. 67. & Einſidel. c. l. n. 136.

Und ſo viel auch von den Landes-Herrlichen Juribus, und den Regalien / worvon ſchlüßlichen noch dieſes zu addiren / was Herr Veit Ludwig von Seckendorff in ſeinem T. F. Staat / und zwar in Addition. ad cap. 1. §. 2. pag. 62. von der Landes-Fürſtlichen und Landes-Herrlichen Obrigkeit merckwürdiges ſchreibet / wann er hiervon alſo meldet:

„ Es mißbrauchen / (ſagt er /) etliche / zumahlen neu-
„ angehende Räthe und Diener an Höfen / das
„ Wort Landes-Fürſt / und Landes-Fürſtliche oder
„ Landes-Herrliche Obrigkeit / und meinen / wann
„ ſie ſolches nur in Syllaben klingen hören / ſo
„ müſte alſobald alles daraus folgen / was ſie etwan in Büchern geleſen / das insgemein ein Landes-Fürſt oder Summus Princeps thun könne.

Und nachdem er dieſes noch weiter ausführet / und unterſchiedliche Urſachen der Territorial-Superiorität anzeiget / fähret er pag. 97. n. 5. folgender maſſen fort:

„ Bey ſolcher Bewandnuß nun (ſagt er) darff
„ man ſich nicht verwundern / warumb in dieſem
„ oder jenem Land / es ſo gar unterſchiedlich / mit
„ der Landes-Fürſtlichen Hoheit bewandt ſeye / in-
„ deme etlicher Orthen auch die Biſchöffe und Prä-
„ laten / die Grafen und Herren / die ſämtliche Rit-
„ terſchafft / und alle / auch wohl Anſehnliche und Al-
„ te / und noch auf dieſe Stunde im Beſitz vieler
„ Freyheiten ſtehende Städte / unter die Bothmäſ-
„ ſigkeit der Fürſten kommen; Etlicher Orthen
„ hingegen / nicht allein die Stiffter / und Prælaturen / wie auch Grafen und Herren / ſondern
„ auch der Adel / Groß und Klein / wie auch geringe Städte / von der Landes-Fürſtlichen Hoheit
„ frey geblieben: Und wann man die Hiſtorien
„ und Archiva zu Hülffe zöge / ſolte wohl zu erkundigen und zu beſchreiben ſeyn / woher ſolche unterſchiedliche Arthen der Landſaſſerey entſprungen / und / warumb etliche eher / die andere aber
„ langſamer entſtanden / und etliche nicht alle /
„ ſondern nur gewiſſe Regalia und Jura, etliche
„ aber / die durchgehende Hoheit / wie ſie ſonſt der
„ Kayſer ohne Mittel gehabt / in den Provinzien /
„ und über die Benachbarten / erhärtet und behaubtet.

Et in ſeq. §. 6. pag. 68. ita pergit.

„ Dieſes dienet nun darzu / daß Fürſten und Herren / mit demjenigen / was ihnen die Vorfahren
„ erworben und überlaſſen / deſto eher zu frieden
„ ſeyn / und darauf ſorgfältig gedencken ſollen /
„ nicht nur / wie ſie ſich gegen die Benachbarten /
„ je mehr und mehr gewaltig herfür thun / oder
„ denen / welche ihnen nicht völlig mit allen Arthen der Subjection unterworffen / die übrige
„ wenige Freyheit / bloſſer Dings benehmen mögen / ſondern / wie ſie vielmehr dasjenige / was
„ ſie durch ſo langen Gebrauch und Beſitz / rechtmäſſiger Weiſe hergebracht / erhalten / und in gu-
„ ter Maaß und Moderation, nach der Zeiten und
„ Perſohnen Beſchaffenheit / fortführen / oder doch /
„ nach Gelegenheit der Fällen / alſo einrichten mögen / daß ſich die Leuthe über die Aenderung
„ mehr zu tröſten / als zu beſchwehren haben. Huc
„ usque Dominus de Seckendorf, cum quo conſentit Hertius Diſp. de Superiorit. Territ. §. 75. ubi hoc adhuc notanter ſubjungit. „ Es mögen
„ auch diejenige eine Lehre nehmen / welche bey noch
„ habender Freyheit / gar keinen Gehorſam und
„ Ordnung leyden wollen / und meinen / ihr Vor-
„ zug beſtehe darinnen / daß ſie thun möchten / was
„ ſie wolten / oder worvon ſie Nutzen hätten / ſchämen ſich alſo der rechtmäſſigen / und mit ihrem
„ Stande wohl-beſtehenden Dependentien. ꝛc.

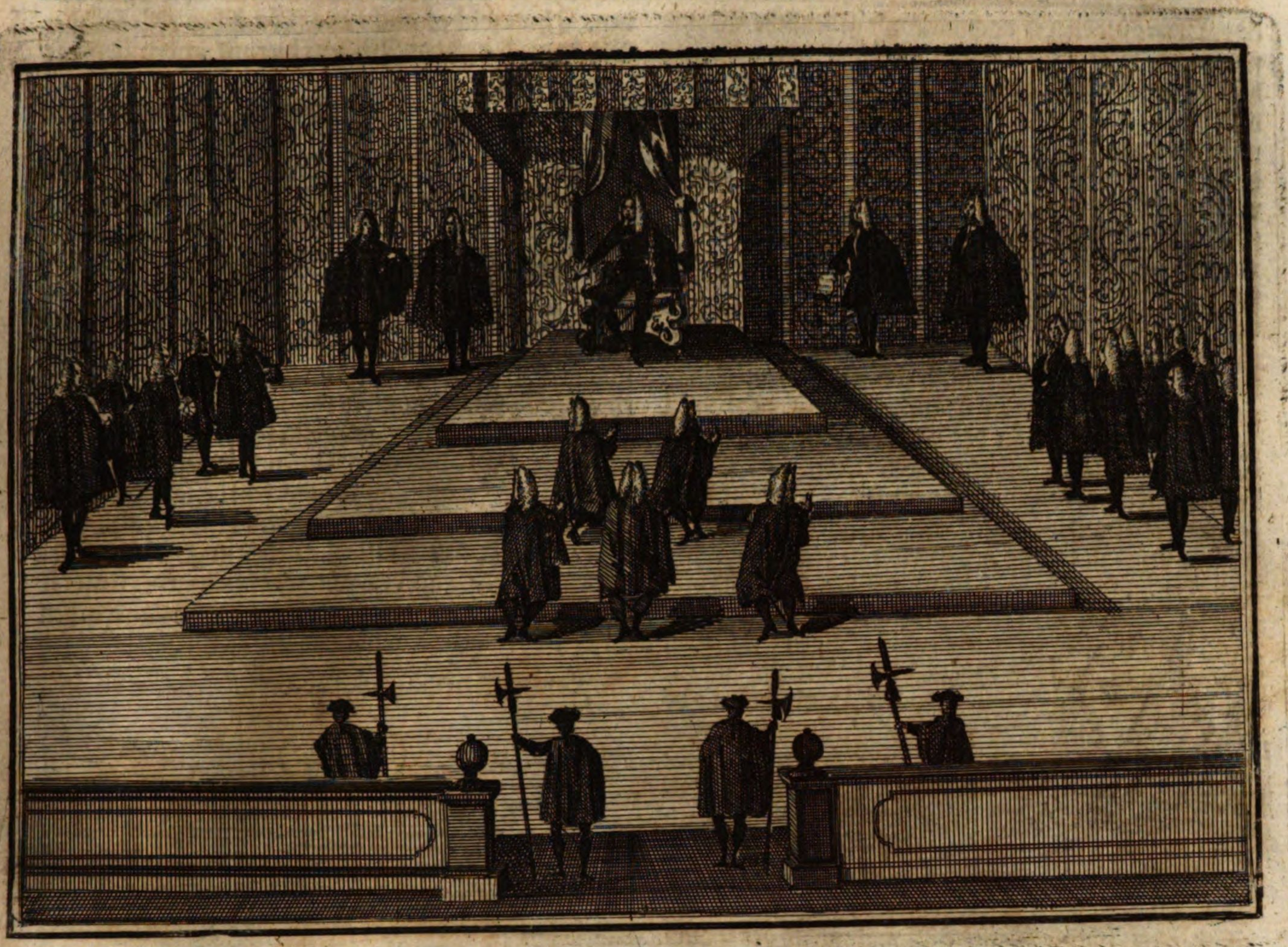

Das II. Capitel.

Von der Fürſtlichen Lehen-Empfängnuß an dem Käyſerlichen Hof.

Innhalt.

§. 1. Eingang zu dem Fürſtlichen Lehen-Empfängnüß am Käyſerl. Hof. §. 2. Ein Fürſt muß die Reichs-Lehen innerhalb Jahr und Tag empfangen. §. 3. Oder/ wo er daran verhindert wird/ um Nachſicht auf etliche Monate einkommen. Formula Prolongationis. §. 4. Antwort-Schreiben Ihro Käyſ. Majeſt. §. 5. Dann auch um fernere Prolongation des Indults anhalten. §. 6. Durch was Perſonen die Lehen zu empfangen? Formulæ eines Creditivs, einer Vollmacht/ und eines Promotorial-Schreibens. §. 7. Wie um Anſetzung eines Termins zu bitten? §. 8. Was bey dem Actu ſelbſt zu beobachten? §. 9. Aushändigung eines Lehen-Revers und Lehen-Briefs. §. 10. Beſchenckung der Churfürſten an die Hof-Bedienten. §. 11. Beſchenckung der Fürſten an dieſelben. §. 12. Grafen/ Herren ꝛc. empfangen die Inveſtitur von den Reichs-Fürſten ſtehend / oder kniend. §. 13. Zeichen der Lehen-Empfängnüß. §. 14. Reichs-Städte ſuchen nur um Confirmation der Privilegien an.

§. 1.

WElcher geſtalt der Fürſt ſeine Vaſallen zu inveſtiren pflege / und was etwann dabey zu beobachten ſeye / das wird in dem folgenden Capitul von dem Fürſtlichen Lehen-Hof angezeiget werden. Vor jetzo wollen wir nur etwas von des Fürſten ſeiner Paſſiv-Lehenſchafft an dem Käyſerlichen Hof / und was derſelbe dabey in Acht zu nehmen habe / gedencken.

§. 2.

So viel nun dieſes Chapitre betrifft / muß ein Reichs-Fürſt bey allen ſich ereignenden Lehens-Fällen die Reichs-Lehen an dem Käyſerlichen Hof empfangen / und zwar nach Verordnung der gemeinen Lehen-Rechte / innerhalb Jahr und Tag/ es treffe gleich ein geiſtlich oder weltlich Fürſtenthum an/ jedoch/ daß auf den erſtern Fall / von dem Tag an / da der neue Fürſt gewählet oder poſtuliret worden / gerechnet werde.

§. 3.

Wofern aber der Fürſt/ innerhalb ſolcher Zeit/ die Reichs-Lehen zu empfangen verhindert wird / liegt ihme ob/ vor Verflieſſung nur gemeldter Zeit / und alſo intra fatalia, bey Ihro Römiſche Käyſerliche Majeſtät um Indult und Nachſicht auf etliche Monate unterthänigſt einzukommen / wovon bey dem Spaten in ſeiner Teutſchen Secretariat-Kunſt pag. 735. nachgeſetzte Formula zu finden.

Allerdurchleuchtigſter ꝛc.

NAch weyland des Allerdurchleuchtigſten / Großmächtigſten Fürſten und Herrn/ Herrn N. N. Römiſchen Käyſers ꝛc. Unſers Allergnädigſten Herrns / Chriſtlöbl. ſeeliger Gedächtnüß/ Hintritt / aus dieſem zergänglichen Leben / als darauf GOtt der Allmächtige/ durch ordentliche einhellige Wahl / Euer Römiſche Käyſerliche Majeſtät zu Dero Käyſerlichen Hoheit und Würde erhoben / darzu

darzu Deroselben wir nochmals alle gedeyliche Wohlfahrt von Hertzen wünschen / gebühret uns / als gehorsamen Reichs-Fürsten und Vasallen / die von dem Reich und Euer Römischen Käyserlichen Majestät gottseeligen / höchstgeehrten Vorfahren habende Regalia, Privilegien und Lehen / nicht weniger von Euer Römischen Käyserlichen Majestät / als bestättigten ordentlichen Haubt- und Ober-Lehen-Herren / in rechter gebührender Zeit / allerunterthänigsten Gehorsams zu suchen und zu empfahen / benebens und mit Folgleistung der gesamten Hand / so wir einzige Gebrüdere in der hinc inde an das andere Theil bedingt und herbracht / auch sonsten an den Chur- und Fürstl. Sächsischen Haubt-Reichs-Lehen Theil haben / darzu wir dann der Schuldigkeit nach / gantz bereitwillig / und / deßwegen sonderliche Abordnung zu thun / zeitlich entschlossen gewesen. Dieweil aber leider! die Kriegs-Läuffte sich je länger je sorglicher angelassen / daß wir in der Person zu erscheinen / aufzuwarten / und uns aus dem Lande zu begeben / verhindert / desgleichen die Unsern sicherlich nicht absenden / noch des Churfürsten zu N. Libden / inmassen sonsten unser Haus in dergleichen Fällen / um habender Mitbelehnschafft und gesamter Hand willen / uf einerley Zeit zu schicken pfleget / hierunter zuverlässig zuschreiben können. So wollen wir immittelst solche Lehen / samt Confirmation der vorigen Privilegien / innerhalb gebührender Frist / nicht allein allerunterthänigst gemuthet / sondern auch darneben gehorsamstes Fleisses gebetten haben / E. Käyserliche Majestät geruhen aus angezeigten Ehehafften / uns ein Käyserl. Indult uf etliche Monat / gleich des Churfürsten Libden ertheilt / in gewöhnlicher Form / aus Dero Reichs-Hof-Cantzley allergnädigst wiederfahren lassen. Das sind wir um E. Römische Käyserliche Majestät gehorsamst zu verdienen schuldig / und gantz willig / dieselbe GOtt dem Allmächtigen zu guter beständiger Leibes-Gesundheit / glücklicher und wohlfähriger Käyserlicher Regierung / uns aber zu allen Gnaden und Hulden / unterthänigst befehlend. Datum &c.

§. 4

Worauf im Namen Ihro Römischen Käyserl. Majestät / nach Gestalt der Sache / auf etliche Monat dem Fürsten ein Indult, folgenden Inhalts / ertheilet wird.

WIr N. N. der andere / von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief / und thun kund allen männiglich / daß wir dem Hochgebohrnen N.N. und N. N. Hertzogen zu N. Gebrüdern / unsern lieben Ohmen und Fürsten / auf J. Liebden gehorsamlich Suchen und Bitten / und aus Ursachen uns fürgebracht und darzu bewegend / zu Empfahung dero von uns und dem Heil. Reich habenden Regalien / Privilegien und Lehen / welche J. Liebden nach tödtlichem Abgang / weiland unsers geliebten Herrn Vattern / Käysern N.N. hochlöblichsten und seeliger Gedächtnuß / nunmehr von Uns / als regierenden Römischen Käyser / und dem Reich / von neuen zu erkennen und zu empfahen gebühren / von dato diß Briefs 6. Monat / Termin und Frist gnädiglich gegeben / und mitlerweilen denselben Ihrer Fürstenthum und Lande Lehen und Regalien geurlaubet haben. Thun solches auch / aus Römischer Käyserlicher Macht / und rechtem Wissen / hiermit in krafft dieses Briefs / also / daß obbenannte unsere liebe Oheim und Fürsten / die Hertzogen zu N. Gebrüdere / ihre Regalien und Lehen / mittlerweil / von uns und dem Reich Urlaubs-Weise innen haben / nutzen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert / doch uns und dem Reich an unserer Obrigkeit / und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten / unvorgriffen und unschädlich. Auch also / daß obgedachte Hertzogen zu N. Gebrüdere / berührte ihre Fürstenthum / nach Verscheinung obbestimmter 6. Monat / von uns und dem H. Reich zu empfahen schuldig / und uns immittelst der Zeit / davon getreu / hold und gewärtig seyn / und sonst alles das thun sollen / das gehorsamen Fürsten des Reichs geziemet / getreulich und ohne gefehrde. Mit Urkund diß Briefs / besiegelt / mit Unserm Käyserlichen aufgedruckten Secret-Insiegel. Geben in Unserer Stadt Wien / den ꝛ. Tag des Monats ꝛ. Anno ꝛ. Unserer Reiche des Römischen im ersten / des Hungerischen im dritten / und Böhmischen im vierdten.

Ferdinand.

(L.S.)

§. 5.

Solte aber der Fürst innerhalb der indulgirten Zeit gleichwol die Reichs-Lehen noch nicht empfangen können / so bittet er um fernere Käyserl. prorogation des Indults, und lässet sich solche zu seiner Versicherung schrifftlich ertheilen.

§. 6.

Bey herannahender Zeit zur Lehens-Empfängnuß siehet sich der Fürst geschickte und qualificirte Personen aus / durch solche die Lehen zu empfangen / ertheilet ihnen Instruction, Vollmacht / und versiehet sie mit einem Creditiv an Käyserliche Majestät / wie auch nach Gestalt der Sache mit einem Promotorial-Schreiben. Bey nur citirten Herrn Spaten pag. 741. seqq. finden sich nachfolgende Formulæ eines Creditivs, einer Vollmacht / und eines Promotorial-Schreibens:

Creditiv- und Præsentation-Schreiben an Käyserl. Majestät.

ALlergnädigster Herr. Nachdem an Euer Römische Käyserl. Majestät der Durchleuchtige Fürst / Herr N. Unser freundlicher lieber Vetter / Bruder und Gevatter / vor Seiner Libden und deroselben geliebten Brudern / den auch Durchleuchtigen Fürsten / Herrn N. ꝛc. Unsern freundlichen lieben Vetter und Bruder / sowol in tragender Vormundschafft Unserer geliebten jungen Vetter / der Hertzoge zu N. zu unterthänigster gebührlicher Ersuch- und Empfahung der Regalien und Reichs-Lehen Abordnung angestellet / und solches uns förter / gesamter Hand und Mitbelehenschafft wegen / so wir daran hergebracht / weniger nicht zu erkennen gegeben. Als haben Wir auch Unsers Orts die Vesten und Hochgelahrte / Unsere respective Räthe / Hof-Gerichts-Assessoren / Haupt- und Amtmann zu N. und

und liebe getreuen N. Herrn N. der Rechte D. zu N. und Herrn N. ꝛc. zugleich mit abgeschickt/ und denselben Befehl und Vollmacht aufgetragen/ wie Euer Römischen Käyserlichen Majestät gnädigst zu vernehmen. Ist demnach Unser unterthänigstes gehorsames Bitten/ Euro Römische Käyserliche Majestät geruhen gnädigst/ ermeldten Unsern Abgesandten hierinnen/ gleich Uns selbsten/ nicht allein allergnädigste Audientz/ sondern auch Statt und Glauben zu geben/ und sich darauf allergnädigster Gewährigkeit zu erzeigen. Das um Euer Römischen Käyserlichen Majestät hinwieder unterthänigstes gehorsames treues Fleisses zu verdienen/ erkennen Wir Uns jederzeit schuldig/ und seynd darzu gantz willig/ Deroselben Wir Uns zu beharrlichen Käyserlichen Hulden und Gnaden treulichen befehlen thun. Datum &c.

Vollmacht zur Lehens-Empfängnuß.

WIr dem Allerdurchläuchtigsten/ Großmächtigsten/ und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn N. erwählten Römischen Käyser/ ꝛc. Unserm Allergnädigsten Herrn/ bekennen von GOttes Gnaden/ Wir N. und N. Gebrüdere/ Herzoge zu N. und thun kund männiglichen. Nachdem zu jetzt höchst-ermeldter Römischen Käyserl. Majestät/ zu Empfahung Unserer Reichs- und anderer unterschiedlichen Lehen und gesamten Hand- oder Mit-Belehnschafft gebührender Folgleistung/ Wir die Vesten und Hochgelahrten/ Unsere respectivè Räthe/ Hof-Gerichts-Assessorn, Haupt- und Amtmann zu N. und lieben Getreuen/ N. Herrn N. der Rechte Doctorn zu N. und Herrn N. mit Befehl und Vollmacht abgefertiget/ und Wir Uns darbeneben erinnert/ daß Uns aus schuldigen allerunterthänigsten Gehorsam gebühren wolte/ auch alsobalden dem Herkommen nach/ um Verneuerung der hiebevor von dem weyland dem auch Allerdurchläuchtigsten ꝛc. N. ꝛc. Uns allergnädigst mitgetheilter Confirmation Unserer Privilegien und Freyheiten/ gleichergestalt unterthänigst Ansuchung thun zu lassen/ daß wir demselbennach obgemeldten Unsern Räthen samt und sonderlichen/ hierinnen weniger nicht vollkommenen Gewalt und Macht gegeben haben/ mehr höchst-genannte Römische Käyserliche Majestät solcher Verneuerung und Erstreckung der fernern Confirmation und Bestättigung allerunterthänigst anzulangen/ und zu bitten/ damit Uns darüber anderweite schrifftliche Urkunden aus Dero Käyserlichen Reichs-Hof-Cantzeley um die Gebühr mitgetheilet werden möge/ inmassen zuvor gleicherweise beschehen. Thun und geben ihnen solchen Unsern Gewalt hierzu gegenwärtiglich/ in Krafft dis offenen Briefs/ daß sie nemlich/ in Ersuchung angeregter neuer Confirmationen/ alles dasjenige bey Ihrer Käyserlichen Majestät von Unsert wegen allerunterthänigst anbringen und verrichten sollen/ was sich dißfalls/ nach Gestalt und Gelegenheit des alten löblichen Gebrauchs und Herkommens/ eignen und gebühren wird. Da sie auch indeme mehrern Gewalts bedürffen würden/ den wollen Wir ihnen hiermit/ weniger nicht jetzo alsdann/ und dann als jetzo/ in beständigster Form übergeben/ und mitgetheilet haben/ ohn Gefehrde. Zu Urkund haben Wir diese Vollmacht mit unsern Händen unterschrieben/ und Unser Secret wissentlichen darauf drucken lassen. Geschehen und gegeben den N. Monats-Tag N. Anno Christi ꝛc.

Fürstliches Promotorial-Schreiben/ den Gesandten mitzugeben.

SN was sonderbaren/ dem gantzen Chur- und Fürstlichen Hause N. angelegenen Sachen/ die Römische Käyserliche Majestät/ ꝛc. Unser Allergnädigster Herr/ mit allerunterthänigstem schrifft- und mündlichen Werben und Fürtragen zu ersuchen/ Wir Uns mit dem Durchläuchtigen Fürsten/ Herrn N. Herzogen zu N. Unseren freundlichen lieben Vetter/ Bruder und Gevatter/ einer gesamten Abschickung einhelliglichen verglichen/ auch darunter Unsers Theils die Vesten und Hochgelahrten/ Unsere respectivè Räthe/ Haupt- und Amtmann zu N. und lieben getreuen N. Herrn N. der Rechte D. zu N. und Herrn N. abgeordnet/ solches werdet ihr darob vernehmen. Nun stehen Wir zwar in der unzweifflichen Hoffnung/ und gäntzlichen Zuversicht/ wie sich Ihre Römische Käyserliche Majestät bißher allbereit zu des gantzen Chur- und Fürstlichen Hauses zu N. kund und offenbarer Befugnis und Rechten/ billig-mässiger gebührender Fortsetzung/ so allergnädigster Gewogenheit allenthalben nicht allein vermercken lassen/ sondern auch erwiesen/ (dessen Wir uns billig zu rühmen und zu erfreuen/ und solches um Ihro Römische Käyserlichen Majestät/ als ohne das gehorsamen Reichs-Fürsten zustehet/ zu begebender Occasion so vielmehr treulichst und eiferigst allerunterthänigsten Gehorsams zu verdienen unvergessen zu bleiben) Dieselbe werden sich auch förter/ und uf jetziges Unser gesamtes und sonderbares/ unterthänigstes/ billig-mässiges Suchen/ ohne sonderbare Erinnerung allergnädigst erzeigen/ wann Uns aber darneben bewust/ daß bey Ihro Römischen Käyserlichen Majestät ihr in dergleichen und mehrerm vor andern euer beywohnenden Autorität nach/ viel vermöget/ Wir Uns auch zu Euch alles guten Willens und schleuniger fugsamer Beförderung vertraulichen versehen/ so haben Wir auf solches nicht unterlassen mögen/ Euch mit diesem Unserm Beyschreiben zu begrüssen. Gelanget demnach an Euch Unser Gnädiges Suchen/ Ihr wollet obgemeldten Unsern Abgesandten samt und sonders/ in ihrem anbefohlenem Vorbringen/ nicht allein gutwilligen Aditum und Audientz verstatten/ sondern auch Unser und Unsers gantzen Hauses N. Befügnis und gleichmässige Petita in gebührliches Auffsehen und Respect nehmen/ und Euch darinnen also beförderlich erzeigen/ wie es an ihm selbsten nicht unbillig/ und Wir das gute Vertrauen zu Euch gestellet/ das wollen Wir auf alle begebende Occalion hinwieder erkennen/ und Wir bleiben Euch mit allem geneigten guten Willen besonders und wohl beygethan. Datum &c.

§. 7.

Wann nun die Herren Gesandten an dem Käyserlichen Hof angelanget / bitten dieselbe um Ansetzung eines Termins / ungefehr in diesen Terminis.

Allerdurchläuchtigster / ꝛc.

DJe Durchläuchtige / Hochgebohrne Fürsten und Herren / Herr N. N. und Herr N. N. Gebrüdere / Herzoge ꝛc. Unsere Gnädigste Fürsten und Herrn / haben sich schuldig erachtet / die von Euer Käyserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich tragende Regalien und Lehen / allerunterthänigst zu suchen und zu muthen / auch darbey der unterschiedenen gesamten Hand an der Chur-N. auch N. Linien gebührliche Folge zu thun / und derowegen / zu Empfahung derselben / Uns mit Vollmacht und Befehl abgefertiget / wie Wir dieselben / zu Legitimirung Unserer Person / in die Reichs-Hof-Cantzeley übergeben.

Bitten demnach Ihre Fürstliche Gnaden allerunterthänigst und gehorsamst / Euer Käyserliche Majestät geruhen allergnädigst / Deroselben Gefallen nach / einen Termin, zu Empfahung solcher Lehen / anzusetzen / und nicht allein Ihre Fürstliche Durchläucht beyderseits damit allergnädigst zu belehnen / sondern auch Dero geliebten Vetter / weyland Herzog N. N. sowol Herzog N. N. hochlöblichsten / und hochlöblichen Gedächtnüß hinterlassene Söhne / und deren allerseits Männliche Leibs- Lehns- Erben / die gesammte Hand / deren Innhalts voriger Expectanz, Concession, und Begnadigungs-Briefe zu bekennen / wie dann auch nichts weniger die Lehen an den N. auch andern incorporirten Landen / reichen / und darneben J. J. F. F. D. D. die gesamte Hand / an der Churfürstlicher N. Linien / wie Sie dieselben herbracht / zu bekennen / und Deroselben Privilegia allergnädigst zu confirmiren / und zu bestättigen. Dargegen haben Wir Abgesandten Befehl / alles dasjenige zu præstiren und zu leisten / was in dergleichen bräuchlich / und hochlöblich hergebracht ist / Euer Käyserliche Majestät wolten Sich hierinnen allergnädigst erzeigen / das werden um Dieselbe J. J. F. F. D. D. gehorsamst verschulden / zu Dero Käyserlichen Gnaden J. J. F. F. D. D. Sich allerunterthänigst befehlen / ꝛc.

§. 8.

Was etwa bey dem Actu selbsten zu beobachten seyn möchte / das wird aus nachfolgender Beschreibung der an dem Käyserlichen Hof den Chur- und Fürstlich-Sächsischen Gesandten am 17ten Augusti, 1701. ertheilten / und in dem Staats-Spiegel Anno 1702. mens. Sept. pag. 3. enthaltenen Investitur mit mehrerm zu ersehen seyn. Nemlich / nachdem Tags vorher Ihro Käyserliche Majestät erwehnet / daß Sie allergnädigst resolvirt wären / vorbemeldter Chur- und Fürstlichen Gesandtschafft die Belehnung zu thun / wurde noch desselben Abends die völlige Ordonnance dazu gegeben / auch einem jeden Herrn Gesandten solches ins besondere durch einen Hof-Fourier notificiret.

Es funden sich demnach am folgendem Morgen die Fürstliche Herren Gesandte / als der Sachsen-Weissenfelsische / von Reex, der Sachsen-Merseburgische / von Einsiedel / und der Sachsen-Zeitzische / von Williers / ingleichem der von der Ernestischen Linie gevollmächtigte Agent / von Koch / bey der Churfürstlichen Gesandtschafft ein. Sie begaben sich jeder in seine Kutsche mit zwey Pferden bespannet / gegen die Zeit / da der Geheimbde Rath bey Ihro Käyserlichen Majestät angegangen war / von dem Binderischen Garten-Hause nacher Hofe / und stiegen vor dem Thor der Favorite aus / weil bey währendem Geheimbden Rath niemand in den innern Platz einfahren darff. Jetzt-erwehnte Abgesandte / nebst dem Agenten / verzogen in der Antichambre eine gute Weile / und zwar so lange / biß die Churfürstliche Gesandtschafft ankame / welches dann alsofort geschahe / nachdeme dieselbe durch einen dazu bestellten Läuffer avisiret worden war / daß sich der Geheimbde Rath geendiget hätte. Der Herr Graf von Calenberg / nebst dem Herrn Hof-Rath Allemann / fuhren in einer mit sechs Pferden bespannten Kutsche / in den innern Platz der Favorite ein; die andere mit sechs und die drey übrige mit zwey Pferden bespannte Kutschen von ihrem Correge aber / blieben draussen auf dem äussersten Platze halten / allwo die Guarde das Gewehr præsentirte / das Spiel aber nicht rührete. Weil offtermeldte Gesandtschafften noch etwas zeitiger kamen / als Ihro Käyserliche Majestät Sich auf Dero Thron / der mit einem Drapd'or behänget / und unter einem Baldachin von Carmoisin-Damast bedecket war / gesetzt hatten / so giengen dieselbe auch indessen in die Anti-Camera.

Sobald aber Ihro Käyserliche Majestät aus der Retirade durch die geheimbde Rath-Stube kamen / traten sowol die Churfürstliche als Fürstliche Gesandten hinaus / und wie Ihro Käyserliche Majestät den Thron bestiegen / und die Ministri, so bey dieser Function dienen / ihre Stellen eingenommen / gieng der bey annoch unbesetzter Obrist-Cammer-Herrn-Stelle indessen angesetzte Obrist-Cammer-Herr / Graf von Wallenstein / von dem Thron hinweg / biß an die Thür / der Gesandtschafft entgegen. Dieselbe kam in guter Ordnung herein / und machte die drey gewöhnliche Submissiones vor Ihro Kayserlichen Majestät / welche bey der ersten den Hut ruckten / und kniete sodann vor der Estrade nieder / und zwar die zween Churfürstlichen Gesandte nebeneinander / die drey Fürstlichen hinter ihnen / und sodann der bevollmächtigte Agent von der Ernestischen Linie.

Bey dem Thron stunden zur Rechten der Kayserliche Obrist-Hofmeister / Herr Graf von Harrach / und der Obrist-Hof-Marechal / Herr Graf von Martinitz / mit dem blosen Schwerdte / und zur lincken Hand der Reichs-Vice-Cantzler / Herr Graf von Caunitz / und der angesetzte Obrist-Cammer-Herr / Graf von Wallenstein / auf beyden Seiten aber die Kayserliche und auswärtige Ministri und Cavaliers.

Der

Der Herr Graf von Calenberg that den Vortrag in den gebräuchlichen Terminis. Ehemals wurde derselbe also abgeleget:

Allergnädigster Kayser und Herr.

WUro Kayserliche Majestät ersucht hiermit der Churfürst zu N. und Burggraf zu N. Unser Gnädigster Herr / in Vormundschafft Weyland Herzog N. der Chur N. gewesenen Administratoris hinterlassenen Söhne/ und bittet allerunterthänigst und gehorsamst/ derselben Fürstliche Pupillen mit Dero Regalien und Reichs-Lehen allergnädigst zu beleyhen / und darneben die vorigen Privilegia allergnädigst zu confirmiren / nichts weniger auch Ihre Churfürstliche Gnaden geliebten Vettern und Pfleg-Söhnen / den Herzogen zu N. N. Lini / ferner Ihre Churfürstliche Durchläucht / samt Dero Herrn Brudern / Herzog N. zu N. ꝛc. Deßgleichen den Herzogen zu N.N. und N. Linien / die gesamte Hand / wie solche / vermöge der Expectantz / Concession und Begnadigungs-Briefen / herbracht / allergnädigst zu bekennen / hingegen haben wir Befehl / das gewöhnliche Jurament in Ihre Churfürstliche Seele zu schwören / auch ferner zu præstiren / was in dergleichen Fällen Hochlöblichen Herkommens ist. Euro Kayserliche Majestät wollten Sich hierauf allergnädigst erzeigen / das werden Ihre Churfürstliche Durchläucht mit allem unterthänigen Gehorsam hinwiederum verschulden / auch darzu Derselben Pfleg-Söhne mit Fleiß erinnern und ermahnen / ꝛc.

Worbey zu mercken / daß man Ihro Kayserliche Majestät / nach der bey dem Chur-Hause Sachsen hergebrachten Gewohnheit / allein das Prædicat, **Allerdurchläuchtigst / Großmächtigst** / ohne das Wort / **Unüberwindlichst** / hinzu zu thun / gabe / jedoch / wie bey andern Belehnungen geschiehet / Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen persönliches Nicht-Erscheinen entschuldigte.

Nach solcher Anrede winckten Ihro Kayserliche Majestät dem Herrn Vice-Cantzler / und trugen ihm die Beantwortung auf / welcher sie dann mit den gewöhnlichen Expressionen that / Ihro Königliche Majestät in Pohlen den Titul / **Durchläuchtigster / Großmächtiger** / beylegte / und im übrigen den Königlichen Pohlnischen/ und Churfürstl. Sächsischen / wie auch der sämtlichen Herzogen zu Sachsen / sehr weitläuffigen Titul schrifftlich ablase.

Hierauf kniete die Gesandtschafft weiter hinauf vor die oberste Staffel des Throns / und zwar die zwey Churfürstliche Gesandte nebeneinander / der Bevollmächtigte von der Ernestinischen Linie aber fassete den Mantel des Herrn Grafen von Calenberg an / und legten Sie den ordentlichen Lehens-Eyd ab / wovon ein jeder von ihnen die Passus concernentes nachsprach. Nach abgestattetem Juramento / gaben Ihro Kayserliche Majestät den sämtlichen Herren Gesandten das Schwerdt zu küssen / und wie Sie sich wieder bedecket / auch die Herren Gesandte am vorigen Ort zuruck gekniet waren / that der Herr Hof-Rath Allemann eine zierliche Danckſagungs-Rede / mit vielen Wünschen begleitet / für den glücklichen Succeß der Kayserlichen Waffen / und des Ertz-Hauses Oesterreich Wohlfahrt. Ehemals ist selbige in nachfolgenden Terminis abgeleget worden:

Allergnädigster Kayser.

DAß Euer Kayserliche Majestät/ uf allerunterthänigstes Bitten und Ersuchen / des Churfürsten zu N. Unsers Gnädigsten Herrn / Uns als Dero Gevollmächtigte und Gewalt-Tragere / die würckliche Belehnung allergnädigst anjetzo reichen und wiederfahren lassen / dafür sind gegen Euro Kayserliche Majestät / wegen Unsers Gnädigsten Herren / wir allerunterthänigst danckbar / es werden und wollen es auch gegen Euro Kayserliche Majestät Ihre Churfürstliche Durchläucht / benebenst Dero freundlichen geliebten Brudern / mit allerunterthänigsten treuen Diensten / höchstes und bestes Vermögens nach / zu verdienen / Ihro gantz höchlichen an- und obgelegen seyn lassen / wie dann Eu. Kayserliche Majestät Ihre Churfürstliche Gnaden allerunterthänigst bitten / Dieselbe Dero Gnädigster Kayser seyn und verbleiben wollten / ꝛc. worauf so fort die Gesandtschafft / nach wiederholten dreyen Submissionen / ruckwärts ihren Abtritt nahm / und wieder nach Haus fuhr.

§. 9.

Nach vollbrachtem Actu, extradirt der Fürst einen Lehen-Revers, und der Kayser lässet Ihme oder seinen Gesandten einen Schein oder Reichs-Lehen-Brief dagegen einhändigen. Von beeden communicirt der Spare die Formular l. c. pag. 764. seq.

§. 10.

So viel die Kayserlichen Belehnungs-Taxam anbelanget / so sind zwar die Churfürsten per A. B. tit. 26. davon allerdings befreyet; allein Sie pflegen gleichwol die Hof-Bediente folgendergestalt zu beschencken / als

	Thaler.
Den Schweitzern / so unterm Thor die Wacht haben	2.
Den Thür-Hütern in der Ritter-Stuben	4.
Den Hatschierern	6.
Den Trabanten	6.
Den Cammer-Fouriers	6.
Den Tapecierern	6.
Den Cammer-Heitzern	2.
Den Cammer-Trabanten . . .	4.
Den Anti-Cammer-Thür-Hütern . .	8.
Dem ältesten Cammer-Diener / so das Evangelium hält	6.
Den Laquayen	4.

Den Trompetern und Pauckern . .	10.
Den Hof-Fouriers . . .	6.
Den Herolden	6.
Dem Reichs-Hof-Raths-Thür-Hüter	6.
Dem Geheimen Raths-Thür-Hüter .	4.
	86.

§. 11.

Deßgleichen sind auch die Reichs-Fürsten der Taxe befreyet / wann sie neben jetzt-specificirten vor die Hof-Bediente kommenden Verehrungen / auch die Erb- und Hof-Aemter (davon die Herren Churfürsten / weil Sie sich sonsten selbsten bezahlen würden / welches absurdum wäre / ebenfalls befreyet) beschencken / und zwar nach der aus dem Tax-Amt communicirten nachfolgenden Lista.

	Gulden.
Für den Herrn Obristen Hofmeister .	120.
Herrn Obristen Cämmerer . .	120.
Herrn Reichs-Vice-Cantzler . .	120.
Herrn Hof-Marechal . . .	120.
Für dessen Pferd . . .	120.
Herrn Erb-Schatz-Meister . .	120.
Herrn Erb-Mundschenck . .	120.
Herrn Erb-Truchsessen. . . .	120.
Den Secretarien	48.
Den Taxatorem	23.
Den Registratoren . . .	20.
Die Cantzley	30.
	1081.

§. 12.

Sonsten ist allhier dieses noch zu gedencken / daß / wann ein Graf / Herr / oder sonst jemand / der kein Fürst ist / seine Reichs-Lehen empfänget / die Investitur nicht ohnmittelbar von Ihro Römischen Kayserl. Majestät / sondern durch die Reichs-Hof-Räthe / beschiehet / und zwar dergestalt / daß ein Teutscher stehet / ein Italiäner aber kniet.

§. 13.

Das Zeichen / dessen ehemals die Kayser bey den Belehnungen sich gebrauchet / ist entweder eine Fahne oder Scepter gewesen: mit jener haben Sie die Weltliche / mit diesem aber die Geistliche Fürsten belehnet. Heut zu Tag aber werden sowol die Geist- als Weltliche Fürsten dergestalt investiret / daß Sie den Degen / so ihnen der Kayser darreichet / anrühren und den Knopff küssen müssen.

§. 14.

Die Reichs-Städte hingegen suchen nicht die Belehnung / sondern die Confirmation ihrer Privilegien / und schwören der Kayserlichen Majestät oder Dero Commissarien die Huldigung / wovon jedoch vor diesem Straßburg befreyet seyn wollen. vid. Europäischer Herold p. 96. ab initio.

A. & Ω.

Rechts-Anmerckungen über das Capitul/ von der Fürſtlichen Lehen-Empfängnuß am Käyſerlichen Hof.

Ad §. 1.

DAß die Inveſtitur über die Reichs-Lehen von Ihro Kayſerliche Majeſtät ertheilet werde/ hierüber waltet nicht der geringſte Zweiffel / ſintemalen Dieſelbe die Reichs-Fürſten/ꝛc. ſowohl in Ihrem/ als auch im Nahmen des Heil. Römiſchen Reichs / darmit zu belehnen pflegen / die damenhero auch verſprechen / Ihro Kayſerliche Majeſtät/ und dem Heil. Röm. Reich/ getreu/ hold und gewärtig zu ſeyn.

vid. omninò Capitulat. Leopold. art. 30. Joſephi art. 29. & Modern. Invictiſſ. Imperat. Caroli VI. art. 11. verſ. Wann auch inskünfftige/ ꝛc. Jung. Itterus de Feud. Imp. §. 1. 5. 6. & 7. & Schwed. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 9. §. 5.

So iſt auch bey einem Röm. König dißfalls kein Scrupul auszuſtellen.

per expreſſum text. A. B. c. 5. §. 1. Itter. d. tr. c. 4. ſ 8. & 9. & c. 9. §. 7. Reinking. de R. S. & E. L. 1. claſſ. 3. c. 14. n. 60. & Thom. Michaël de Jurisdict. Concl. 29. lit. e.

Ob und welchergeſtalten aber dieſes Recht den Vicariis des Reichs zukomme? iſt von uns allbereit an einem andern Orth/ da wir von den Reichs-Vicariis und deroſelben Gewalt in ſpecie gehandelt/ erörtert worden/ und kan hiervon noch weiter

in A. B. c. 5. §. 1.

nachgeleſen werden.

Add. Itter. de Feud. Imper. c. 4. §. 10. & c. 9. §. 8.

So haben wir auch von den Solennitäten / ſo bey einer ſolchen Lehens-Empfängnuß vorgehen/ bey den Cap. von dem Hoff-Ceremoniel, weitläufftig gehandelt / wohin wir uns demnach / geliebter Kürtze halber/ beziehen wollen.

Ad §. 2.

Es ereignen ſich aber dieſe Lehens-Fälle auf verſchiedene Weiſe / entweder wann der Lehens-Herr mit Todt abgehet/ oder der Vaſall/ (oder/ wann ihrer viel ſind/ einer unter denſelben/) verſtirbet: (wie es aber gehalten werde / wann das Lehen durch ein Verbrechen verwürcket wird? haben wir allbereit an einer andern Stelle abgehandelt) als in welchen Fällen eine neue Belehnungs-Anſuchung/ und zwar innerhalb Jahr und Tag/ geſchehen muß/

vid. 2. F. 24. pr. 40. 52. §. ult. & 55. §. præterea ſiquis. R. H. O. Ferdinand. III. Tit. 3. §. ſo offt auch. 8. Itter. de Feud. Imper. c. 11. §. 4. Rhet. II. Inſt. Jur. Publ. 29. §. 7. Struv. S. J. F. c. 10. theſ. 7. 8. ſeq. Myler ab Ehrenbach. de Principib. & Stat. Imp. p. 3. c. 91. §. 3. Schwed. d. tr. Part. Spec. Sect. 1. c. 9. §. 5. Uffenbach. de Judic. Aul. cap. XI. Sect. 2. pag. 122. n. 4. & Author Anonym. in Manual. Proceſſ. Imp. Sect. 2. cap. 1. §. 3. & 4.

welches Jahr und Tag/ bey Weltlichen Lehen / von der Zeit an zu rechnen / da der Vaſall geſtorben / bey Geiſtlichen Lehen aber / wird nicht auf die Zeit des Todtes/ da nehmlich der Fürſt oder Biſchoff geſtorben / ſondern vielmehr auf den Tag regardiret / da er erwählet oder poſtuliret worden: Woraus dann zu ſehen/ daß/ ob ſchon das Capitul ſonſten ſede vacante, oder / wann kein Biſchoff vorhanden/ den Verſtorbenen indeſſen in andern Sachen repræſentiret / und die vollkommene Verwaltung der Güter hat / ſelbiges jedannoch weder die Lehens-Inveſtitur begehren / noch auch dasjenige verrichten kan / worzu die Præſenz und Authorität des Biſchoffens erfordert wird.

vid. Inſtrum. Pac. Weſtphal. art. 5. §. 21. ibique Author Meditat. lit. a. & c. Buckiſch. ad eund. art. Obſ. 32. Uffenbach. de Judic. Aul. cit. c. XI. Sect. 2. pag. 115. & Manual. Proceſſ. Imp. Sect. 2. §. 4. ubi ſimul differentiam inter Electionem & Poſtulationem exponit, de quo nos tamen alibi.

Was aber einem Römiſchen Kayſer über die Geiſtlichen Lehen / und derſelben Inveſtitur, vor eine Gewalt zukomme? davon haben wir an einem andern Ort/ ex Concordatis Nationis Germanicæ, das weitere beygebracht.

Conf. porrò Theodor. à Niem. Tr. pecul. de Inveſtitur. Epiſc. Henric. Meibom. de Inveſt. Epiſc. Hermann. Conring. Diſſ. de Conſtitut. Epiſc. præcipuè th. 50. ſeqq. Schilter. de Libert. Eccleſ. German. L. 4. c. 5. & alibi paſſim. Henniges. de Imperat. poteſt. circ. Sacr. c. 7. præcipuè §. 24. ſeqq. Rhetius I. Inſt. Jur. Publ. tit. 2. §. 107. ſeqq. Itterus de Feud. Imp. c. 9. §. 19. & ſeqq. & Struv. S. J. F. c. 3. th. 7. n. 1. ſeqq.

Ad §. 3. & 4.

Wann nun innerhalb Jahr und Tagen die Lehens-Inveſtitur nicht begehret wird / ſo gehen die Lehen verlohren / und wird auf Fiſcaliſches Anſuchen / nicht allein die Citatio ad videndum ſe privari Feudo, ob Feloniam commiſſam, erkandt / ſondern auch der Vaſall durch einen ordentlichen Ausſpruch des Lehens priviret:

vid. Uffenbach. c. l. pag. 123. verſ. wann aber/ ꝛc. & Itter. de Feud. Imp. c. XI. §. 5. ubi Exempla.

Wiewohlen auch zuweilen eine Entſchuldigung angenommen / und das Lehen dem Vaſallen/ wann er eine rechtmäſſige Urſache ſeiner Verzüglichkeit beybringen kan/ gelaſſen wird/ davon mit mehrerm bey dem

Rosenthal. de Feud. cap. 6. Concl. 45. seqq. Fichard. Tom. 2. Conf. 13. n. 12. seqq. Struv. S. J. F. cap. 10. aph. 9. seqq. Itter. d. Tr. c. XI. §. 5. vers. quemadmodum verò.

nachzulesen.

add. omninò. 1. F. 22. in verb. nisi justa causa intervenerit, quare non petierit. 2. F. 52. §. ult. verb. si justa causa interveniente steterit. & 2. F. 97. Rubr. Justo errore excusatur Vasallus, qui fidelitatem non fecit.

Insonderheit aber ist der Vasall ausser Schuld / wann solche Zeiten einfallen / da die Lehens-Investitur nicht füglich kan gesucht werden /

de quo vid. Exempl. in Instrum. Pac. Westphal. Art. IV. §. 50. add. Itter. c. l. §. 5. in fin. & Uffenbach. c. l. p. 122. vers. Imò ipsi negligentes. Myler ab Ehrenbach. de Princip. Imp. c. 91. §. 10. & 12.

wie dann auch / wann entweder einige Competenten wegen des Kayserthums / oder aber die Reichs-Vicarii wegen des Reichs-Vicariats, unter einander strittig / und ein jeder sich dessen anmassen will (immassen nach dem Ableiben Kaysers Ferdinandi III. geschehen / da bekandtermassen Chur-Bayren / und Chur-Pfaltz / wegen des Reichs-Vicariats, mit einander gestritten / und beede / wegen der Lehen-Empfängniß Patenten affigiren lassen /

de quibus vid. Diar. Europæ. P. 1. pag. 668. & 748.)

kein Vasall so leicht seines Lehens / umb der Ursache willen / kan entsetzet werden / weilen er bey solcher der Sachen Beschaffenheit die Investitur nicht gesuchet hat: wiewohlen es räthlich / daß bey dergleichen Zustand / sich ein jeder / so gut er kan / protestando verwahre / als welches verschiedene Doctores einrathen.

vid. Rosenthal. de Feud. c. 6. Concl. 52. Struv. S. J. F. c. 10. th. 9. n. 6. Schrad. de Feud. p. 6. c. 2. n. 15. Cœppen. Obs. Feud. 5. n. 28. & Itter. c. tr. c. 9. §. 9.

Diese Pœna amissionis aber gehet nur auf der Negligenten selbst eigene Persohn / nicht aber auf derselben Söhne oder Agnaten / so mit in der Investitur begriffen / als welchen sothane Negligenz keinesweges præjudiciren mag:

Uffenbach. c. l. p. 122. vers. die pœna. Myler ab Ehrenbach. d. tr. c. 91. n. 15. & 16. ibique plures cit. Schwed. supr. c. l. §. 6. add. Dn. ab Andler in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Lehen. Rubr. de amissione Feud. ob neglect. Invest. Renovat. n. 3. 4.

dahero dann sehr nöthig und nützlich / wann zu Vermeidung sothaner Straffe / ein Muth-Zettul / Urlaubs-Brief oder Indult, begehret wird /

cujus formulam exhibet Uffenbach. c. l. pag. 122. vers. wann aber. Author Manualis Proceff. Imp. Sect. 2. §. 9. & Reinking. de R. S. & E. L. 1. class. 4. c. 16. n. 57. add. Myler ab Ehrenbach. d. tr. c. 91. §. 17.

worvor eine gewisse Taxa, und zwar / wann es eine Churfürstliche oder Fürstliche Lehen / Monatlich funffzehen / wann es aber Gräfflich- oder Freyherrliche Lehen sind / Monatlich zehen Gulden / müssen bezahlet werden.

Uffenbach. & d. Author c. l. Itter. c. tr. c. XI. §. 7.

Wann nun dieses geschehen / ist dem Vasallen erlaubet / das Lehen indessen Urlaubsweise zu besitzen / und die Regalien zu administriren / jedoch dergestalten / daß er nicht allein mittler Zeit / dem Kayser und dem Reich eben also mit Lehens-Pflichten verpflichtet und afficiret ist / als wann er die Investitur würcklich empfangen; sondern er ist auch schuldig / nach verflossner Zeit / die Investitur von Ihro Kayserlichen Majestät nichts desto weniger mit allen behörigen Solennitäten zu empfahen / als welches am Kays. Hof täglich also practiciret wird.

vid. Ordin. Regiment. Wormat. de Anno 1521. §. und behalten Uns. 4. add. Reinking. de R. S. & E. L. 1. class. 4. c. 16. n. 57. Itter. d. tr. c. XI. §. 7. nec non Schilt. Exerc. ad ff. 36. th. 8. ubi hæc omnia specialius invenire licet, in verb.

„Daß wir Ihro Liebden Frist und Termin
„gnädiglich gegeben und mitgetheilet / auch im-
„mittelst Ihro Liebden besagte Regalia und Le-
„hen / in Vormundschaffts Nahmen / gnädig-
„lich gegönnet / und erlaubet haben / thun sol-
„ches auch aus Römischer Kayserlichen Macht
„hiermit wissentlich / in krafft dieses Briefs /
„also / daß obbemeldter Unser L. O. N. N. ob-
„bestimmte Regalia und Lehen / an dem Für-
„stenthum N. so viel der Defunctus daran ge-
„habt / und besagten Ihro Liebden minder-jäh-
„rigen Vettern angefallen / mittlerweil von
„Uns und dem Reich Erlaubsweiß innehaben /
„nutzen und geniessen sollen / von jedermän-
„niglich ohngehindert / doch also / daß Ihro
„Liebden berührte Regalia und Lehen / nach
„Verfliessung obberührter Zeit / von Uns und
„dem Heil. Reich zu empfahen schuldig / und
„uns immittelst davor getreu / gehorsam und
„gewärtig seyn / auch alles das thun sollen /
„was getreuen Vormündern / und gehorsamen
„Fürsten des Reichs / geziemet.

Immittelst sind Ihro Kayserliche Majestät verbunden / die Lehens-Investitur, wann sie ordentlich begehret worden / den Ständen unverwaigerlich wiederfahren zu lassen / als worzu Selbe sich in Dero Wahl-Capitulation folgender massen obligiret:

„Wir sollen und wollen auch die Lehen und
„Lehen-Brief / den Churfürsten / Fürsten und
„Ständen des Reichs / (die ohnmittelbahre
„Reichs-Ritterschafft mit begrieffen) und an-
„dern Reichs-Vasallen / jedesmahl / nach dem
„vorigen Tenor, unverwaigerlich / und ohn alle
„Contradiction, (als welche zum rechtlichen
„Austrag zu verweisen) ohngehindert wieder-
„fahren lassen.

vid. Capitulat. Leopold. art. 31. Josephi art. 30. & Modern. Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. XI.

welches vor das Römische Reich selbst eine sehr nothwendig- und nützliche Sache ist / sintemahlen

ausser dem/ wann nehmlich die Lehens-Investitur so lang verschoben wird/ die Lehen endlich verlohren gehen/ und das Publicum dadurch Schaden leiden kan: welches zum Beyspiel geschiehet/ wann der Vasall oder Lehenmann das Lehen/ als ein Allodium oder Eygenthum/ 30. Jahr lang bona fide besitzet/ mithin also das directum dominium præscribiret/ als wordurch viele Provintzien und Länder dem Römischen Reich entzogen worden/

attestante Ittero de Feud. Imperat. cap. 24. §. 15. in fin.

so aber durch dieses Mittel kan verhindert werden/

vid. Ludwell. Synops. Feud. c. 8. p. 219. Struv. S. J. F. c. 15. th. 3. n. 5. seqq. Rosenthal. de Feud. cap. 6. Concl. 82. n. 19. Stryck. Exam. Jur. Feud. cap. XI. qu. 17. & 18. ibique Casimir. Godofred. à Beust. & Winziger. add. Nitsch. ad art. 30. Capitulat. Joseph. n. 3. 4. 5.

Dahero dann Kayser Ferdinand der Dritte/ in der Reichs-Hoff-R. Ordnung die nützliche Vorsehung gethan/

„daß die Registratores, um/ was sich von „Zeiten zu Zeiten/ der Lehen-Leut und Be„sitzer halber/ für Veränderungen begeben/ „in acht nehmen zu können/ einen kurtzen In„dicem aller Teutscher und Welscher Lehen/ „Ordine Alphabetico, aus den Lehen-Bü„chern extrahiren sollen/ so dem Reichs-Hof„Raths-Buch einzuverleiben/ in welchem Ex„tract die Nahmen der Lehen/ samt der Va„sallen/ und der Tag und Jahr/ wann die Le„hen zu letzt empfangen worden/ ordentlich ver„zeichnet zu befinden.

add. R. H. O. tit. 3. §. Dieweil auch/ &c. cum seq. Item/ Handhabung des Land-Friedens zu Worms/ de Anno 1495. Tit. alle Register/ und des Reichs Lehen-Bücher zusammen bringen. 4. &c. Limnæ. ad Capitulat. Matthiæ. art. 30. voc. aufrecht zu halten. Itterus de Feud. Imp. c. XI. §. 6. & Nitsch. ad art. 30. Capitulat. Joseph. n. 9. seqq.

Und diese Nothwendigkeit der Investitur wird in so weit extendiret/ daß sie nicht allein jetzt-gedachter massen unverwaigerlich und ohne alle Contradiction geschehen/ sondern auch/ wegen Edition der Pactorum Familiæ, auch wegen der Illiquidem und strittigen Lehen-Taxen/ nicht aufgehalten/ sondern dieses alles zum rechtlichen Austrag verwiesen werden solle/

vid. Capitulat. Leopold. art. 39. Josephi. art. 38. & Caroli VI. art. 11. add. Schrad. de Feud. p. 5. c. 2. n. 41. Vultej. de Feud. L. 1. c. 7. n. 105. Itterus de Feud. Imp. c. XI. §. 6. & Nitsch. ad art. 38. Capitulat. Joseph. n. 9. seqq.

welches dann auch von den Pupillen und Minder-Jährigen also verordnet: dann obwohlen nach den gemeinen Lehen-Rechten/ wie ihrer viele davor halten/ die Vormündere/ statt ihrer Pupillen oder Minder-Jährigen/ wann deroselben ein Lehen zufället/ das Juramentum Fidelitatis, oder den Lehens-Eyd/ nicht præstiren können/ sondern selbigen biß zu deren Majorennität auszusetzen haben/

vid. text. 2. F. 26. §. Si minori. add. Schneidewin. Epit. Feud. p. 3. n. 102. vers. circa Prædicta. & Struv. S. J. F. c. 5. th. 13. n. 3. c. 8. th. 7. n. 6.

worvon aber andere abgehen/ und der Meinung sind/ daß die Vormünder den Lehens-Eyd statt ihrer Pupillen/ auch ohne einige Vollmacht/ ablegen/ ja die Pupillen/ wann sie wollen/ und doli capaces sind/ sothanen Eyd selbst præstiren können;

vid. dict. text. 2. F. 26 §. Si minori in verb. non Cogatur & 2. F. 55. §. Præterea nec non l. 111. pr. ff. de R. J. l. 1. §. 15. ff. depos. & l. 23. ff. de furt. Jung. Alvarot. & Præpositus ad text. 2. F. 26. §. Si minori &c. Schrad. de Feud. p. 6. c. 4. n. 19. Bitsch. ad text. 2. F. 26. §. Si minori. notabili 1. & 7. & ad text. 2. F. 55. §. Præterea notabili. 2. Jung. omninò Schilt. Exercit. ad Pandect. 36. thes. 8. allwo er sagt: daß es an dem Kayserlichen Hoff bißhero also practiciret worden/ daß die Vormünder Nahmens ihrer Pupillen die Lehen empfangen/ welche aber die Pupillen/ wann sie Majorennes worden/ wieder von neuen empfahen/ und den Lehens-Eyd ablegen müssen.

so ist doch diese Controvers bey den Reichs-Lehen heut zu Tag völlig gehoben/ nachdem in der Kayserlichen Wahl-Capitulation dieses versehen:

„Wann auch ein Churfürst/ Fürst/ oder sonst „ohnmittelbahrer Stand und Lehen-Mann „des Reichs/ mit Todt abgehet/ und minder„jährige Lehens-Erben/ sive puberes, sive im„puberes, hinter sich verlässet/ so soll der „Vormunder/ oder die Vormündere/ nach „angetrettener würcklicher Administration der „Tutel oder Curatel, ihre der Minder-Jäh„rigen von dem Reich habende Regalia und „Lehen/ innerhalb Jahr und Tag/ würck„lich suchen/ und bey der darauf folgenden „Belehnung das gewöhnliche Juramentum „Fidelitatis ablegen/ und die Gebühr ent„richten/ an welche der Vormunder Empfang„ und Aydliche Versprechung/ die Minder„Jährige selbsten/ nach erlangter Pubertät/ „und respectivè Majorennität/ dergestalten „sollen gebunden seyn/ als wann sie Min„der-Jährige berührte Regalien und Lehen/ „nach übernommener Regierung/ selbsten em„pfangen/ und den Lehens-Eyd erstattet hät„ten: dargegen sollen und wollen wir sie Min-

der-

„ der-Jährige / nach erlangter ihrer Pubertät
„ oder Majorennität / zu anderwärtiger Em-
„ pfängnuß solcher Lehen und Regalien / wie
„ auch Lehens-Eyd / vielweniger einer dop-
„ pelten oder weitern Entrichtung des Lehen-
„ Taxes anhalten / sondern sie bey obgedach-
„ ter erster den Vormündern ertheilter Be-
„ lehnung allerdings lassen : welche Meinung
„ es auch haben soll / mit denjenigen Lehen /
„ welche die Reichs-Vicarien / in krafft der gul-
„ denen Bull / verleyhen können.

vid. omninò Capitulatio Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. XI. vers. Wann auch ein Churfürst. qui Paragraphus è Projecto Capitulat. Perpetuæ, huic Capitulationi noviter insertus est.

Ad §. 5.

Daß bey einem solchen Indult, aus rechtmässigen Ursachen / eine Prorogation erlanget werden könne / zeiget die Erfahrung.

de quo vid. Itterus de Feud. Imperat. c. XI. §. 7. in fin. allwo er aus des Stileri, oder vielmehr des Spatens Teutschen Secretariat-Kunst. Vol. 11. pag. 736. seq. hiervon ein Exempel beybringet / nach welchem eine bereits auf sechs Monath lang erhaltene Prorogation, von Ihro Kayserlichen Majestät auf vier andere Monath prorogiret worden.

Ad §. 6.

Es werden zwar heut zu Tag die Reichs-Lehen am Kayserlichen Hoff / insgemein durch darzu insonderheit abgeordnete / und mit specialen Vollmachten und Instructionen versehene / Gesandten empfangen / als welches den Fürsten und Ständen des Reichs / sowohl in Ansehung der Kosten / und zuweilen vorfallenden Præcedenz-Strittigkeiten / als auch umb deßwillen bequemer fället / weilen die Gesandte nicht allein eher etwas / dann ihre Herren Principalen erhalten können / sondern weilen sie auch ihren Vollmachten und Instructionen auf das genaueste inhæriren müssen / und davon nicht im geringsten abzuweichen vermögen / welches aber bey ihren Principalen / wann sie zugegen / gantz anders ist : zugeschweigen / daß / wann ja die Gesandte in einem und andern einen Repuls bekommen / solches bey weiten nicht so empfindlich fället / als wann ihre Herren Principalen selbsten præsent sind.

vid. Itter. de Feud. Imp. c. 9. §. 22.

Indessen müssen sich doch Fürsten und Stände des Reichs / bey Ihro Kayserlichen Majestät wegen ihres Aussenbleibens auf das höfflichste entschuldigen / und die dargegen habende Verhinderungen anführen / welches insgemein folgender massen geschiehet :

„ Wiewohlen wir nun diesem allem durch per-
„ söhnliche unsere Præsentation, Erscheinung
„ und Aufwartung alleruntherthänigste und al-
„ lergehorsamste Folge zu thun / gantz bereit-
„ willig / so fallen uns jedoch solche ehehaffte
„ Verhinderungen (NB. diese Verhinderun-
„ gen müssen hier erzehlet werden) vor / daß
„ wir Uns dißmahl nicht wohl füglichen ausser
„ Landes begeben können : derowegen Euer Kay-
„ serlichen Majestät Uns allergnädigst entschul-
„ diget zu halten geruhen wollen.

vid. Itter. d. Tr. c. 9. §. 22. & Uffenbach. de Judic. Aul. c. XI. Sect. 2. pag. 115. vers. bekandt ist aber ꝛc.

Worauf dann der Reichs-Vice-Cantzler nachgesetzter massen zu antworten pfleget :

„ Daß Ihro Kayserliche Majestät die Ent-
„ schuldigungen / wegen der sämtlichen höchst-
„ und hochgedachten Chur- und Fürstlichen
„ HHn. Principalen Abwesenheit / vor diß-
„ mahl annehme / und solten die Belehnungen
„ begehrter massen empfangen / ꝛc.

vid. Winziger. in Annot. ad Exam. Feud. Stryck. c. 12. §. 22. vers. modestè excusare solent.

gestalten sie sonsten / und wann dieses nicht geschiehet / nach vieler Rechts-Lehrer Meinung /

de qua vid. Rittershus. Disp. Feud. 4. th. 25. & Itter. c. l.

in eigener Persohn erscheinen / und die Lehen empfahen müssen / als welches auch vor diesem verschiedentlich geschehen :

de quo vid. Exempla apud Itter. c. l. & Uffenbach. supr. d. l. pag. 117. seqq. & Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Lehen. Rubr. de Feud. Regal. n. 5. seqq.

wie dann auch erst im Anno 1647. vom Kayser Ferdinando III. Herren Philippi, Churfürstens zu Maynt̃z / Churfürstlichen Gnaden / höchstseeligsten Andenckens / zu Regenspurg / die Belehnung persöhnlich conferiret worden /

Itter. & Uffenb. c. l. pag. 120. in fin.

welches auch im Anno 1698. vom Kayser Leopoldo, dem seeligst-verstorbenen Fürsten zu Lothringen / Carolo Josepho, gewesten Bischoffen zu Oßnabrugg / als erwählten Bischoffen zu Olmit̃z / wiederfahren ist /

notante Authore Anonym. in Manual. Proceff. Imp. Sect. 2. c. 1. §. 7.

so aber seither dem nicht mehr geschehen. Indessen aber ist kein Zweiffel / daß / wann Ihro Kayserliche Majestät aus gewissen Ursachen / die persöhnliche Præsenz der Reichs-Vasallen verlangen / selbige auch unverwaigerlich zu erscheinen gehalten seyen /

Ita Carpzov. de L. Reg. German. c. X. Sect. 9. n. 16. seq. Klock. Tom. 2. Cons. 18. & Tom. 4. Cons. 45. Rosenthal. de Feud. c. 6. Concl. 37. Stryck. Exam. Jur. Feud. c. 12. qu. 22. Itter. d. c. 9. §. 22.

vor-

vornehmlich / wann es neue Lehen betrifft / als bey welchen ein weit mehrers daran gelegen/ daß die Inveſtitur ordentlich verrichtet / und Ihro Kayſerl. Majeſt. von der Treu und Gehorſam des neuen Vaſallen deſto mehr verſichert werden:

Exempla vid. apud Sleidan. de Statu Religion. Lib. XX. pag. 368. ubi de Mauritii Saxonis Inveſtitura tractat. add. Itter. d. c. 9. §. 23. Winziger. in Annotat. ad Exam. Feud. Stryck. c. 12. qu. 22. verb. modeſte excuſare ſolent. & Vitriar. Inſtit. Jur. Publ. R. G. L. 2. tit. 1. §. 15. Illuſtr. Dn. de Lyncker. in Analect. ad Schweder. Introd. in J. P. Part. Spec. Sect. 1. c. 9. §. 6. & Mulz. de Repræſent. Majeſt. p. 2. c. 14. n. 44. & 86.

wiewohlen die Erfahrung bezeuget / daß auch neue Lehen von Agenten und Procuratoren am Kayſerl. Hof empfangen worden/ welches auch der R. H. O. nicht zuwider iſt.

vid. R. H. O. Tit. 3. ibi: Es ſollen auch die Agenten und Procuratores, ſo offt ſie Reichs-Lehen zu empfahen / oder vom neuen zu empfahen anſuchen.

Immittelſt müſſen die Lehen/ die unter viele zertheilet/ insgeſamt requiriret/ und der Gewalt von allen verfertiget/ auch/ ſo einer von den Belehnten/ der in dem Lehen-Brief vermeldet / verſtirbet / die Belehnung wieder geſucht und erneuret werden:

vid. R. H. O. Tit. 3. §. So offt auch/ ꝛc.

welches zwar anderer Orten / durch einen deßwegen Conſtitutirten Lehen-Träger / ſo im Nahmen aller beſtellet wird/ zu geſchehen pfleget;

vid. Struv. S. J. F. c. 10. §. 3. n. 2. & Hartm. Piſtor. Obſ. 186.

ſo aber bey den Reichs-Lehen um deßwillen nicht practicabel, weilen in der erſt-allegirten R. H. O. tit. 3. §. in der Nürnbergiſchen §. nur allein der Nürnbergiſchen Einwohner geringe Kuchel-Lehen von dieſer Diſpoſition excipiret werden:

vid. Itter. d. Tract. c. XI. §. 1.

Dieſes aber iſt bey verſchiedenen Fürſtlichen und Gräfflichen Häuſern Herkommens / daß/ wann viele Lehens-Succeſſores vorhanden/ der Senior Familiæ, oder der Aelteſte vom Hauß/ Nahmens aller/ die Lehen empfähet/ da dann die Lehens-Inveſtitur nur in dieſen zweyen Fällen zu ſuchen / wann nehmlichen Veränderung an den Lehen-Herren / als des Röm. Kayſers / oder aber des allgemeinen Lehen-Trägers Perſohn/ ſich begiebet; andere Fälle aber / muß der Senior Familiæ nur notificiren: worvon einige Exempla nicht allein bey den Chur- und Fürſtlichen Häuſern/ Braunſchweig-Lüneburg / Anhalt und Heſſen / ſondern auch bey den Hochgräfflichen Hauß Oettingen/ anzutreffen.

de quo plura vid. apud Itter. d. c. XI. §. 2. & Mulz. in dem gründlichen Bericht / von den gemeinſchafftlichen Juribus des Hauſes Oettingen / Cap. vom Seniorat. pag. 92. ſeqq.

Die zu dergleichen Lehen-Empfängnuß benöthigte Vollmachten aber/ müſſen mit nachfolgenden Stücken/ verſehen ſeyn: Und zwar muß

1.) Die regierende Kayſerl. Majeſt. mit Nahmen ſpecificè exprimiret /

2.) In welchem Grad man dem Verſtorbenen verwandt/ wo nicht dociret/ wenigſtens allegiret /

3.) Die Clauſula Jurandi in animam Principalis,

neben andern/ den gemeinen Procuratoriis gewöhnlichen Requiſitis, inſeriret / und

4.) Solcher Gewalt / wann eine Mitbelehnung begehret wird/ von allen unterſchrieben und ſigniret werden.

vid. R. H. O. tit. 3. §. 7. & 8. & Uffenbach. de Judic. Aul. c. XI. Sect. 2. pag. 122. n. 3. Formul. Mandati ejusmodi vid. in des Spatens Teutſcher Secretariat-Kunſt. V. 2. pag. 747. ſeqq. & pag. 755. Item apud Harsdörffer. Vol. 1. des Teutſchen Secretar. part. 9. n. 1. nec non in Manual. Proceſſ. Imp. Sect. 22. §. 11. pag. 221.

Dieſes iſt allhier noch anzufügen/ daß/ obgleich in den gemeinen Reichs-Hof-Raths-Decreten / vom 21. Jul. 1654. und 12. Jun. 1682. verſehen/ daß die Lehen nicht durch die Ordinari-Agenten/ ſondern durch eigene Abgeordnete oder Geſandte/ ſollen empfangen werden/ ſolches jedoch nur von den Chur- und Fürſtlichen / auch andern Feudis Majoribus, zu verſtehen / hingegen die Receptio Minorum Feudorum auch den Agenten erlaubet ſeye / als worvon die tägliche Praxis ein ſattſames Zeugnuß abgiebet.

vid. Uffenb. c. l. pag. 123. n. 7. & Itter. d. Tr. c. 9. §. 22. in fin.

Ad §. 7.

Formul. petendi Inveſtituram. vid. in Manual. Proc. Imp. Sect. 2. c. 2. §. 4. pag. 229. ſeq.

Ad §. 8.

Die Solennia der Lehen-Empfängnuß/ ſind von uns (wie hieroben erwehnet) ſchon anderwärtig weitläufftig beſchrieben worden / dahero wir uns dann kürtzlich darauf beziehen/

Plura vid. apud Rittershus. L. 1. Partit. Feud. c. 8. qu. 10. Carol. du Freſne in Gloſſar. voc. Inveſtitura. Goldaſt. in Polit. Imp. p. 6. pag. 360. ſeqq. & in Opere, von Reichs-Handlungen / pag. 126. Dn. Harsdörffer im Teutſchen Secretario. V. 1. p. 4. n. 50. pag. 322. & 340. ſeqq. ubi plura de his Solennitatibus & Ceremoniis invenies. Jung. Sleidan. Lib. XX. Hiſtor. de Statu Relig. pag. 368. allwo er die Lehens-Empfängnuß des Churfürſtens zu Sachſen/ Mauritii, ſo vom Kayſer Carl den Vten zu Augſpurg verrichtet worden/ beſchreibet. Item, Joh. Caſpar. Venator. im Hiſtoriſchen Bericht/ vom Marianiſch-Teutſchen Ritter-Orden. cap. 5. pag. 260. usque ad pag. 268. & cap. 16. pag. 378. ſeq. wo er von der Belehnung des Hoch- und Teutſchmeiſters handelt/ und was vor Ceremonien darbey vorgegangen / bezeichnet. Confer. porro Carpzov. de Leg. Reg. German. c. 10. Sect. 9. n. 25. Stryck. in Exam. Jur. Feud. in Append. Num. 1. ſeqq. Uffenbach. de Judic. Aul. Cap. XI. Sect. 2. pag. 114. ſeqq. Author. Manual. Proc. Imp. Sect. 2. c. 1. §. 13. pag. 223. ſeq. & Itter. de Feud. Imp. c. 9. §. 29. ſeqq. ubi plura Exempla invenies.

und nur dieſes einige mit beyfügen/ daß/ da ſonſten die Lehens-Empfanger/ wann ſie in das Kayſerl. Zimmer tretten/ auf beyde Knie niederfallen müſſen / bey der Böhmiſchen Belehnung/ ſolches anders gehalten werde/ als bey welcher man ſich nur auf die Knie ſetzet. Ja / wann ein Hertzog von Oeſterreich/ vom Kayſer Lehen empfänget/ ſo thut er ſolches zu Pferd ſitzend/ mit bedecktem Haupt / eine Plumage auf den Hut habend/

habend / immassen vom Ertz-Hertzog Ferdinando I. Anno 1530. geschehen / wie solcher solenne Actus, zu Nürnberg auf der Vesten / auf einer höltzeren Tafel / noch dato abgemahlter zu finden ist;

de quo vid. Münster. in Cosmograph. Lib. 3. cap. CCCXCIX. in Privileg. Archiduc. Austriæ. Uffenb. de Judic. Aul. c. l. pag. 114. vers. hierauf. Arnisæ. de Jurib. Majest. L. 1. c. 5. n. 18. Itter. de Feud. Imp. c. 9. §. 31. & Schwed. Introd. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 9. §. 6.

was aber bey der würcklichen Aydes-Leistung vor Solennitäten vorbeygehen / ist aus der Formula Juramenti zu ersehen.

quam exhibet Uffenb. c. l. pag. 115. in fin. & pag. seq. Stryck. Exam. Juris Feud. in Append. num. 14. 15. & 16. & Itter. de Feud. Imp. c. 9. §. 38. Myler. ab Ehrenbach. d. Tr. c. 92. §. 2. 5. & 6.

Worbey aber dieses zu mercken / daß / ob zwar vor diesem / zwischen den Geistlichen und Weltlichen dieser Unterschied gewaltet / daß jene die rechte Hand auf die Brust legen musten / und das Evangelien-Buch nur anschauen / nicht aber würcklich berühren dörffen / diese aber / selbiges / mit den zwey vordern Fingern der rechten Hand / würcklich berühren müssen;

vid. omninò A. B. cap. 2. §. 2. ibi: „ Und wann „ die Meß vollbracht ist / so sollen dieselben Chur- „ fürsten oder Botschafften / zu den Altar gehen / „ darauf die Meße gehalten / da die Geistliche „ Churfürsten vor dem Evangelio St. Johan- „ nis / In Principio erat Verbum, so man ihnen „ fürlegen soll / ihre Hände mit Erbarkeit auf ih- „ re Brust legen / aber die Weltliche Churfür- „ sten dasselbe Evangelium leiblich mit ihren „ Händen berühren sollen. Add. Limnæ. ibid. „ Obs. 13.

solches jedoch heut zu Tag / bey Lehen-Empfängnüssen / nicht mehr observiret werde / sondern es berühren die Geistliche Chur- und Fürsten das Evangelien-Buch sowohl / dann die Weltliche:

observante id Sprengero in Lucerna Imp. c. 2. pag. 90. seq. Stryck. Exam. Jur. Feud. pag. 420. ibi: auf das heilige Evangelium / so wir hiermit leiblich berühren. & Itter. d. Tr. c. 9. §. 40.

wie sie dann auch heut zu Tag beederseits schwöhren: So wahr mir GOtt helff / und sein Heil. Evangelium! als welche Formul / wann sie recht expliciret wird /

uti factum à Biccio in Aureis pag. 733. & Bitschio in Comment. ad 2. F. 5. pag. 245. aliisque passim.

mit guten Gewissen kan gebrauchet werden / ohnangesehen man sich vor diesem daran stossen wollen:

notante Sprenger. in Lucern. cap. 2. pag. 159.

dahero dann die protestirende Stände selbsten in dem R. A. zu Augspurg / de Anno 1555. §. und dann. 106. zu verordnen kein Bedencken getragen /

„ daß die Form der Beysitzer / und anderer Per- „ sohnen Eyd / auf eine gewisse Maaß / als nehm- „ lich auf GOtt und das Heil. Evangelium / zu „ stellen seye: add. O. Cam. p. 1. tit. 57. seqq. add. Itter. d. Tr. c. 9. §. 40.

wie dann auch sonsten in den Reichs-Constitutionibus heilsamlich versehen / daß zu GOtt und den Heiligen / oder zu- und auf das Heil. Evangelium zu schwöhren / jedem nach Gelegenheit seiner Religion / frey gelassen seyn soll.

vid. Uffenb. d. l. pag. 116. vers. sonsten. ibique cit. Dn. ab Andler.

So ist auch dieses hierbey zu observiren / daß die Gesandten bey solchen Lehen-Empfängnussen / in ihrer Principalen Seele schwöhren: welches / ob es wohl von einigen vor ein gefährliches Werck will gehalten werden /

vid. Rittershus. L. 1. Partit. Feud. c. 9. qu. 5. Finckelthus. Disp. Feud. 6. Contr. 21.

so ist es jedoch eine im Römis. Reich heut zu Tag gemeine und recipirte Sache / und obligiret dieser Eyd / welcher von den dißfalls mit specialen Vollmachten versehenen Lehens-Empfangern præstiret wird / ihre abwesende Principalen / in deren Seele sie schwöhren / eben sowohl / als wann sie selbst præsent und zugegen wären.

de quo plura vid. apud Puffendorf. de J. N. & G. c. 2. §. 16. Schilt. Exerc. ad Pandect. 23. §. 24. add. Myler. ab Ehrenbach. dict. Tr. c. 92. §. 7. & 8.

Und so wird es gehalten / wann bey der Belehnung nur einer schwöhret; wann aber ihrer mehr vorhanden / müssen sie gute Achtung haben / daß sie im Eingang des Juraments die Worte: Wir hernach benannte / wie auch den gantzen Context insgesamt / ein jeder aber folgends seinen Nahmen besonders / nachrede und spreche / wiewohlen nichts daran gelegen / wann gleich ihrer weniger schwöhren / als in der Vollmacht und Credenz-Schreiben benahmset sind.

vid. Uffenb. c. l. pag. 117. vers. und dergestalt.

Wann aber eine Simultanea Investitura, oder gesamte Belehnung /

de qua vid. Struv. S. J. F. c. 9. §. 16.

(wie bey den Sächsischen Häusern geschiehet) vorbey gehet / bey welcher die Agnaten zu gesamter Hand / mit anzugreiffen / und ihre absonderliche Ablegatos deßwegen abzuordnen haben / so ist gebräuchlich / daß sie hinter einander / wie ihre Herren nach einander succediren / knien / welches dann folgender massen geschiehet: wann nehmlich wegen der Principalen zwey oder drey / und wegen der Agnaten eben so viel / geschicket werden / so knien die Erstern neben einander / der Agnaten aber ihre Reyhen-weiß / immer einer einzelich hinter den andern / und greiffen / währenden Juraments, einander an die Röcke oder Mäntel / und / wann sie wieder aufstehen / machen sie / daß solches Aufstehen fast simul & semel, fein zierlich geschehe;

vid. Uffenbach. c. l. pag. 117. & Itter. d. Tr. c. 9. §. 37. Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 14. n. 42. ubi solennia simultaneæ Investituræ recenset.

welche Mit-Belehnung von einer solchen Nothwendigkeit gehalten wird / daß / wann einer nicht zugleich mit-belehnet und investiret ist / derselbe von den Lehen ausgeschlossen wird / und solches verliehret / ob es ihm gleich sonsten Jure Sanguinis & Successionis gebühret: dahero man sich dann dißfalls wohl vorzusehen und zu vigiliren hat.

vid. R. H. O. Tit. 3. §. es sollen auch. ꝛc. cum. seq. Sprenger in Lucern. Imp. c. 2. pag. 164. Uffenbach. de Judic. Aul. c. l. pag. 122. vers. quod ultimum. & Itter. d. Tr. c. 10. §. 8. Exempla ejusmodi Investiturarum Simultanearum, vid. apud Eund. Itter. d. c. 10. §. 7. add. Instr. Pacis Westphal. art. 4. §. 5. & 9.

Und diese Simultanea Investitura ziehet einen solchen Effect nach sich / daß sie dem simultanée investito,

oder

oder dem Mitbelehnten / ein gewisses / beständiges / und fast gleiches Recht / mit den andern tribuiret / dergestalten / daß selbiger dem Mitbelehnten / durch einige Alienation oder Veräusserung des Lehens/nicht præjudiciren kan: wiewohlen sie keine possessionem noch dato zueignet/

de quo plura vid. apud Struv. S. J. F. c. 9. §. 16. n. 1. seqq. ibique Dn. de Lyncker in Analect. nec non Hertel. in Meditat. ad Exam. Jur. Feud. Stryck. c. 12. qu. 42. vers. jus succedendi. Winziger. in Annot. ad dict. Exam. Stryck. d. qu. 42. Titii. Teutsches Lehen-Recht/ cap. XI. §. 1. in fin. ibi: Mitbelehnschafft oder gesamte Hand / da ist / gemein Recht / vermög/ welches man die Hand auch kan im Spiel haben. &c. & Itter. d. c. 10. §. 9. & c. 9. §. 37.

worinnen dann die Simultanea Investitura, oder Mitbelehnung / von der Expectanz, oder Anwartschafft / unterschieden ist / als welche kein Jus in re, sondern nur Jus ad rem, tribuiret:

de quo plura vid. apud Struv. S. J. F. c. 7. §. 7. & c. 9. §. 16. n. 1. add. omninò Itter. de Feud. Imp. c. 10. §. 5. & 6. ubi Exempla concessarum ab Impp. Expectativarum. Jung. Instrum. Pac. Westphal. art. 10. §. 4. seqq. Item art. 4. § 11.

wiewohlen heut zu Tag insgemein in den Kayserl. Wahl-Capitulationen versehen:

„Daß die Röm. Kayser/ die Reichs-Lehen/ so et-
„was merckliches ertragen/ ferner niemand ley-
„hen/ auch niemand einige Expectanz oder An-
„wartung darauf geben sollen.

vid. Capitulat. Leopold. art. 30. Josephi art. 29. & Modern. Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. 11. §. und soll auch. Add. Rhet. ad l. F. 9. pag. 860. seq. & Itter. de Feud. Imp. c. 10. §. 1. in fin.

Ad §. 9.

Nach vollbrachter Investitur wird von dem Vasallen ein Lehen-Revers extradiret / darinnen er nicht allein Ihro Kays. Majest. vor die erhaltene Investitur, den allerunterthänigsten Danck abstattet / sondern auch dieselbe vor seinen Lehen-Herren erkennet;

vid. Itter. de Feud. Imp. c. XI. §. 8.

bißweilen wird auch dem Vasallen ein Schein wegen des Reichs-Lehens / zu seiner Sicherheit / ertheilet / wann nemlich der ordentliche Lehen-Brief nicht gleich kan expediret werden: Alldieweilen aber diese Recognitiones, so von den Protocollisten den Partheyen/ auf geschehene Lehens-Muthung/ ausgefertiget werden / in einen solchen Mißbrauch gerathen / daß nicht allein die Lehens-Eyde zuruck geblieben/ sondern auch die Lehens-Briefe aus der Cantzeley nicht erhebt worden: als haben Ihro Kayserl. Maj. durch Dero Reichs-Hof-Rath / den Reichs-Hof-Raths-Fiscal ernstlich erinnern lassen/ daß er in solchen und andern dergleichen Fällen / sein Ambt unnachläßig gebrauchen solle.

vid. R. H. O. tit. 3. §. dieweil auch die Recognitiones. add. Itter. c. l.

Die Lehn-Briefe selbsten betreffend/ so hat man zwar vor diesem selbige nicht allezeit ertheilet und ausgefertiget: dahero dann nichts neues / daß ein Land Mangel an alten Lehens-Documentis hat / ob es gleich sonsten ein altes Lehen ist / wie dann auch in alten Zeiten die Belehnungen selbst/ ohne sonderbahre Weitläufftigkeiten / geschehen / und etwa mit einem Handschlag/ pro pignore Fidei, oder andern Ceremonien/ sind gegeben und empfangen worden/ immassen dessen

Besold. Cons. 269. n. 36.

ein Exempel von einem gewissen Lehen noch aus dem vorigen Seculo referiret;

Add. Author. der ausführlichen Refutation Contra Ducem Holsato-Gotorpiens. nomine Plœnensis edit. in Diario Europæ. pag. 149. seqq. & Itter. d. Tr. c. XI. §. 8. in fin. Consent. Dn. de Seckendorf. citato ab Ittero loco, in verb.

„Man soll Exempla finden/daß Landes-Herren im
„Reich sind/ sonderlich vom Grafen-Stand/die
„gar keine Lehen-Brief haben: Die Exempel in
„specie darff man nicht weit suchen/ das Her-
„tzogthumb Hollstein selbst wird es wahr ma-
„chen / welches / ob es gleich von Zeiten Frie-
„derichs des Ersten her ein Reichs-Lehen gewe-
„sen / dannoch keine ältere Lehen-Brief/ als et-
„wa vom Kayser Carolo V to wird vorzeigen
„können.

Allein heut zu Tag werden allezeit ordentliche Lehen-Briefe in patenti forma, auf Pergament ausgefertiget/ und mit dem Kays. grössern Insiegel verwahret: gestalten in der Reichs-Hof-Raths-Cantzeley-Ordnung / Ferdinandi I. de Anno 1559. Rubr. sonderliche Articul / unsers Taxatoris Amt und Dienste betreffende/ &c. §. darauf dann. &c. dem Taxatori zu dem Ende insonderheit injungiret wird /

„Daß er alle hohe Regalien und Lehen/ was Chur-
„Fürsten und Fürsten-mässigen gegeben / auch
„grosse Haubt-Verschreibungen / Adels- und
„andere Freyheiten/ mit den Kayserl. Grossen /
„aber deren von Adel Lehen-Wappen/ und an-
„dere geringe Gnaden-Briefe / mit dem Kays.
„mittlern Insiegel/ besieglen soll.

vid. Itter. d. Tr. c. XI. §. 8. in fin.

Diese Expedition der Kayserl. Lehen-Brief aber/ kan in keiner andern / als der Reichs-Cantzeley / (wordurch dann die Böhmische und andere Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische Hof-Cantzeleyen excludiret werden) geschehen.

vid. Capitulat. Ferdin. IV. art. 44. Leopold. art. 30. Joseph. art. 29. & Modern. Invictiss. Imp. Caroli VI. art. 11. vers. Und sollen auch die Lehen-Brief.

Formulam wegen solchen Lehen-Briefs

vid. apud Uffenb. de Judic. Aul. c. XI. Sect. 2. pag. 125. Add. Author. Manual. Proceff. Imp. Sect. 2. c. 2. §. 15.

Die Kayserl. Lehen-Brief aber/ müssen nach dem Tenor und Inhalt derer vorigen eingerichtet/ und kan hierinnen / wider des Vasallen Willen / nichts geändert werden/

vid. Schrad. p. 5. de Feud. c. 2. n. 41. Diethert. ad Besold. voc. Lehen-Brief. Itter. d. Tr. c. XI. §. 9. & Knipschild. de Obligat. Dni. erga Vasall. quæst. 1. n. 28.

als wohin Ihro Kays. Maj. in dero Wahl-Capitulation, sich in specie obligiret haben:

vid. Capitulat. Matthiæ Imperat. art. 40. Ferdin. II. art. 39. Ferdin. III. art. 42. Ferdin. IV.

art. 40. Leopoldi. art. 39. Josephi. art. 38. & Caroli VI. art. 11. pr.

gestalten auf solche Lehen-Briefe / und zumahlen die Original-Investituren / und was für Pacta darinnen begriffen / in decisione causarum absonderlich gesehen wird / als welche eine nicht geringe Authorität und Achtbarkeit / in vorfallenden Lehens-Strittigkeiten / haben / sonderlich / was die erstere Investitur, oder die ältesten Lehen-Briefe / nach welchen alle nachfolgende / als gleichsam nach ihrem Radice, Ursprung und Norm, zu richten / und interpretiret zu werden pflegen / belanget / immassen solches mit sonderbahren Exemplis bewiesen

Klock. Tom. 3. Conf. 182. n. 83. usque 123. Limnæ. ad A. B. c. 29. §. 2. Obs. 22. Menoch. L. 1. Conf. 104. n. 20. Pfeil. Conf. 78. n. 68. Besold. Conf. 258. n. 84. seqq. Item, Consil. 265. n. 1. & Conf. 212. n. 9. seqq. aliique plures. add. Struv. S. J. F. c. 1. th. 11. n. 3. Schrad. p. 5. c. 2. n. 39. Dietherr. ad Besold. voc. Lehen-Brief / &c. Myler. ab Ehrenbach. dict. Tr. c. 92. §. 10. & Stryck. Exam. Jur. Feud. c. 1. qu. 23.

Was aber die Investitur oder Belehnung vor einen Effect habe / ob selbige nehmlich das Dominium, oder auch zugleich die Possession, dem Investito tribuire und mittheile?

de eo vid. latè differentem Dn. ab Eyben. in Elect. Feudal. cap. IV. §. 11. & præcipuè c. V. §. 8. seqq. Schilt. Exercitat. ad ff. 45. th. 42. seq. & Exerc. 13. th. 27. Franzk. L. 3. Resol. 1. n. 25. seqq. Merckelbach. apud Klock. Tom. 1. Conf. 7. n. 362. seqq. & Itter. de Feud. Imp. c. 9. §. 48. 49. & 50. ubi docet, si Imperatoris voluntas manifesta sit, Investitura etiam abusiva, tàm Dominium, quam possessionem, transferri.

Ad §. 10. & 11.

Gleichwie bey gemeinen Lehen üblichen Herkommens ist / daß der Vasall dem Lehen-Herren / vor die Investitur oder Belehnung / ein gewisses Geld / titulo Laudemii sive Relevii, oder als eine Lehen-Waar / oder Lehen-Geld / entrichten muß:

de quo vid. Franzk. in pecul. Tr. de Laudem. c. 1. n. 7. & 10. & c. 2. n. 1. nec non cap. 3. n. 12. & 43. Stryck. Exam. J. Feud. c. 17. qu. 27. seqq. & Myler. ab Ehrenbach. ad Rumelin. A. B. p. 3. Disp. 6. th. 13. in addit.

Also wird es auch noch heut zu Tag bey den Reichs-Lehen gehalten / da der Lehen-Brief aus der Reichs-Hof-Cantzeley muß gelöset / und der Tax erleget werden / welches aber vielmehr ein Honorarium oder Lehen-Regal, dann ein Laudemium, zu nennen.

vid. Myler ab Ehrenbach. de Principib. & Stat. Imp. c. 92. §. 11. Wehner. voc. Hand-Lohn. & Itter. de Feud. Imp. c. XI. §. 10. & 13.

Dieser Lehen-Tax nun muß noch vor der würcklichen Investitur, oder Belehnung / bezahlet werden / und zwar / so bald der Empfänger zum Lehens-Eyd per Decretum admittiret wird / innerhalb einer Monaths-Frist / so gar / daß / wann dieses nicht geschiehet / und der Empfänger / noch vor der Admission, deßwegen keinen beglaubten Schein sub Aquila beybringet / die Verwilligung vor cassirt gehalten / und derselbe noch darzu gestraffet wird:

vid. G. R. H. Bescheid. d. 13. Aug. 1559. add. Uffenb. de Judic. Aul. c. XI. Sect. 2. pag. 124. pr. & Itter. d. c XI. §. 10.

doch sind von diesem Lehen-Tax die Herren Chur-Fürsten / in krafft der güldenen Bull / befreyet /

vid. A. B. tit. 29. §. 1. allwo die Ursach dieser Befreyung folgender massen angezeiget wird:

„Dann / das Geld / das man darum giebt / soll denen / die beambt sind / bezahlet werden: weil nun die Churfürsten allen Aemtern des Kayserl. Hofs fürstehen / und auch in selben Aemtern ihre untergesetzte Verweser haben / die darzu von Röm. Fürsten gegeben / und begabet sind / so deucht es uns unbillich / daß die Amtleut / von ihren Obristen / in welcherley Weiß das wäre / etwas fordern; es seye dann / daß ihnen die Churfürsten solches freywillig geben.“

Es pflegen aber selbige die Hof-Bediente nichts destoweniger freywillig zu verehren /

de quo vid. Consignationem apud Besold. Thes. pract. voc. Erb-Aemter. & Uffenb. supr. c. l. pag. 124.

So werden auch ausser den Churfürsten diejenige freygelassen / welche mittelst eines Kayserl. Privilegii, oder in andere Wege / eine Befreyung dociren können:

vid. A. B. tit. 26. §. 2.

dergleichen Prærogativ die Ertzhertzogen von Oesterreich / vermög eines sonderbahren Privilegii, haben.

quod exhibet Limnæ. L. V. J. P. c. 2. n. 30.

Ob aber ein von der Seiten-Linie / ex pacto & providentia kommender Successor, zu Bezahlung des von seinen Antecessore schuldig verbliebenen Lehen-Taxes / mit Recht könne angehalten werden? dieses ist eine solche Frage / deren Decision und Entscheidung hiervon dependiret / ob nehmlich sothaner Lehen-Tax vor ein Personal- oder Real-Beschwehrde / die auf dem Lehen hafftet / zu halten? da selbe in dem ersteren Fall zu negiren / in dem letztern aber zu affirmiren seyn wird / welches letztere viele bewährte Reichs-Lehrer davor halten / wie zu sehen bey dem

Franzk. de Laudem. cap. 8. n. 178. & 182. Stück. Conf. 25. n. 17. & 19. Add. Itter. d. Tr. c. XI. §. 11. & Buckisch. ad Instrum. Pac. Westphal. art. 5. §. 21. Obs. 34. in fin.

Von denjenigen Chur-Fürsten und Ständen aber / welche / vermög des Westphälischen Frieden-Schlusses / Länder haben abtretten / und davor andere annehmen müssen / ist ausdrücklich dieses verordnet worden / daß sie zu keiner neuen Cantzeley oder Lehen-Gebühr / vor die überkommene Hertzog-Fürstenthümer und Länder / angehalten werden können.

vid. Capitulat. Leopoldi. art. 17. & Itter. c. cap. XI. §. 11. in fin.

Deßgleichen wird gefraget: wann ein doppelter Fall sich ereignet / da nehmlich der Lehen-Herr / und der Vasall zugleich / mit Todt abgehen / ob mit Recht ein doppelter Lehen-Tax könne gefordert werden?

de quo vid. Myler ad Rumelin. A. B. p. 3. Disp. 5. th. 15. Franzk. de Laudem. c. 4. n. 35. seq. Schrader. de Feud. p. 6. c. 3. n. 26. Itter. de Feud. Imp. c. XI. §. 14. ubi quæstionem hanc (si Literæ Investituræ, Statutum & Observantia, quibus omninò standum, non aliud suppeditant) negativè decidunt. Dissent. Ruding. L. 1. Controvers. Feudal. c. 73. n. 5. ibique citatus Hackelmann.

Von

Von den erwählten oder Postulirten Ertz-Bischöffen/ Bischöffen oder Prælaten/ der Augspurgischen Confession, ist zu wissen / daß sie nach Ausweisung des Westphälischen Frieden-Schlusses / über den Ordinari Lehen-Tax/ noch die Helffte / vor die Belehnung zahlen müssen/ welches unter andern daher kommet/ weilen sie weder einige Annaten mehr dem Pabst bezahlen / noch auch das Pallium und die Confirmationes auslösen.

vid. Instrumentum Pacis art. 5. §. 21. Author. Anonym. in Meditat. ad dict. §. lit. D. Burgoldens. ad Instrumentum Pacis part. 2. Disc. 12. §. 1. 2. & 3. & Buckisch ad dict. Instrument. Pacis art. 5. §. 21. Obs. 34. nec non Struv. S. J. F. c. 3. th. 7. n. 10.

Wie hoch aber dieser Lehen-Tax anlauffe/ solches ist zwar in der Guldenen Bull

dict. c. 29. §. 2.

versehen; als woselbsten also verordnet:

„wann die andere Fürsten des Reichs/ geistlich „oder weltlich / vorberührter massen/ ihrer einer „sein Lehen / von dem Röm. Käyser oder König „empfähet / so giebt er den Amtleuten des Käy„serl. oder Königl. Hofs / 63. Marck Silbers / „und eine Vierdung: cum uno tertone, stehet im „Lateinischen Text.

de qua voce. vid. Charles du Fresne in Glossar. hac voce Arumæ. ad A. B. Disc. 6. th. 46. & Rumelin. ad A. B. p. 3. Diss. 6. th. 13.

weilen sich aber dieses heut Tag zerschiedentlich alteriret hat/ als ist unvonnöthen/ sich darbey weiter aufzuhalten / dazumalen es von andern schon genugsam expliciret worden:

vid. Limnæ. ad A. B. c. 29. Obs. 111. & Rumelin. ad A. B. p. 3. Disp. 6. th. 11. seqq.

die Specification des heutigen Lehen-Taxes/ wie er am Kayserl. Hof entrichtet wird / ist zu finden bey dem

Sprenger. in Lucern. Imp. pag. 160. Besold. Thes. pract. lit. E. n. 38. voc. Erb-Aembter. Uffenb. de Judic. Aul. c. 11. Sect. 2. p. 124. Item in Manual. Processs. Imp. Sect. 1. cap. 1. §. 14. Stryck. in Append. Exam. Jur. Feud. pag. 386. Knipschild. ad Instrument. Pac. Westphal. art. 5. §. 21. Obs. 34. Itter. d. tr. c. 11. §. 13. & Mulz. de Repræsent. Majest. p. 3. c. 12. n. 43.

Wann nun dieses alles geschehen/ und besagte Jura entrichtet worden / so wird die Investitur würcklich ertheilet / davon dem Reichs Hof-Raths Thürhüter/ wann es Gräfliche oder Freyherzliche Lehen / so viel Lehen-Briefe sind / so viel Gold-Gulden in specie, müssen bezahlt werden.

vid. Uffenbach cit. loc. pag. 124. vers. nach diesem ꝛc.

Ad §. 12.

Daß die Feuda Majora, als da sind Churfürstenthümer / Fürstenthümer / Hertzogthümer / Item gefürstete Grafschafften /

vid. Myler. ab Ehrenbach / de Princip. & Statib. Imp. c. 91. §. 8. & Uffenb. de Judic. Aul. c. 11. Sect. 2. pag. 117. vers. dergestalt.

unmittelbar / bey Ihro Majest. selbsten; die Feuda minora aber / als da sind Grafschafften/ Herzschafften ꝛc. vor dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath/ empfangen werden / und / daß dieses letztere auch durch die Reichs-Hofraths-Agenten geschehen könne / solches wird von nachfolgenden Authoribus bestättiget/ als

Uffenb. d. tr. pag 121. vers. die Minora. Author. Manual. Processs. Imp. Sect. 2. c. 1. §. 5. 6. 7. & c. 2. §. 2. & 3. Carpz. ad L. Reg. German. c. 10. Sect. 9. n. 15. Stryck. in Append. Exam. Jur. Feud. pag. 370. in fin. & Itter. de Feud. Imp. c. 9. §. 22.

Es mögen aber Feuda majora oder minora seyn/ so wird man nicht zugelassen / man habe dann zuvorderst folgende Stücke würcklich præstiret / und zwar

1.) Daß man nicht allein den letzten Lehen-Brief/ entweder in Originali, oder in einer von der Chur-Mainzischen oder Cammer-Gerichts-Cantzley vidimirter / oder aber / durch den Reichs-Hof-Raths Cantzley-Registratorem, collationirter Copia, (welche Verordnung stricté observirt/ und keines Reichs-Stands Vidimus passirt wird) sondern auch

2.) Ein Documentum mortis, oder Todtenschein/ in welchem Jahr / Monat und Tag nehmlich / der letzte Lehenträger gestorben/ entweder unter des Richters / oder Pfarr-Herrn selbigen Orts Handschrifft producire.

R. H. O. Tit. 3. §. Es soll auch. 7.

oder in Ermanglung dessen / ein Documentum ab Epitaphio desumtum, beybringe/

Uffenb. c. l. p. 121. vers. wiewol cum seq.

ferner

3.) Ein Mandatum speciale, oder Vollmacht / nebst jetztgemeldten Stücken im Reichs-Hof-Rath überreiche/

4.) Die Belehnung innerhalb Jahr und Tag / von dem Tod des Lehen-Herrn oder Vasallen angerechnet / am Kayserl. Hof / bey Verlust des Lehens/ begehre/

5.) Wanns geistliche Lehen / alsdann auch die Päbstliche über die Election oder Postulation erhaltene Bullam, in Originali, oder Vidimata Copia, übergebe/ Und dann

6.) Reversales zu ertheilen sich anheischig mache / welches Requisitum aber in Abgang gekommen/ und nicht mehr erfordert wird.

Wann nun dieses alles geschehen/ so werden diese Stücke von dem höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath/ nach vor der Belehnung / examiniret / und zwar

1.) Die letzte Investitur.

2.) Der Todesschein.

3.) Der Gewalt oder Vollmacht / ob sie sufficient?

4.) Ob kein Agnatus ausgelassen worden / der in der vorigen Lehens-Investitur stehet?

Falls nun etwas hiervon abgehet / wird der Agent zur weitern Information verwiesen; wann aber obbesagte Stücke vorhanden/ und es kein Fahn- oder Scepter-Lehen betrifft / wird er ad Juramentum gelassen / wo es aber ein Fahn- Oder Scepter-Lehen concernirt / die Sache ad Cæsarem verwiesen.

vid. Uffenbach. cit. loc. pag. 121. seqq. & Manual. Processs. Imp. Sect. 2. c. 1. §. 8. Itter. de Feud. Imp. c. 11. §. 8.

Von den Italiänischen Lehen aber / ist dieses in specie zu bemercken / daß bey deren Empfängnuß / die Italiäner (wie im Text enthalten) knien müssen; dahingegen die Teutsche stehen:

Ita tradit Stryck. in Append. Exam. Juris Feud. pag. 370. in fin. Itter. de Feud. Imp. c. 9. §. 47. & Uffenbach. d. cap. 11. Sect. 2. pag. 121. ubi simul formulam Juramenti ab Italis præstandi, ut & solemnitates, sequentem in modum describit:

„Der Thürhüter legt ein Teppich vors Herrn Præ„sidentens Füße / auf die Erd / und bleibt er / Herr „Præsident, an seinem Ort und Stelle sitzen / nur „daß er sich um und zum Schwörenden kehret; nach„dem nun das Evangelien-Buch / vom Herrn Præsi„denten auf den Tisch geleget worden / wird die „Reichs-Hof-Raths-Thür eröffnet / und der Va„sall, oder dessen Mandatarius, hinein / und die Thür „so lang offen gelassen / als der Actus währet. Wann „nun der Vasall, oder Mandatarius, hinein gegangen / „und drey tiefe Reverentz dem Præsidenten gemacht „hat / kniet er vor ihm auf den Teppich nieder / legt „die zwey rechte erste Finger aufs Evangelien-Buch / „welches Herr Præsident in Handen hält / alsdann „lieset der Herr Secretarius, so oben gegen dem Præ„sidenten über stehet / den Eyd von Worten zu Wor„ten in folgenden Formalien ab:

„Ego (N. N.) juro ad hæc Sancta Dei Evan„gelia, quæ hic corporaliter tango (si fuerit „Procurator, vigore Mandati Procuratorii in „hoc Excelso Consilio Imperiali Aulico per me „exhibiti, vice, loco, atque in Animam, N. N. „(Nomen Vasalli) quod dictus N. N. Vasallus „ratione Feudi, N. (specificatur feudum „cum suis dependentiis) de quo nunc investi„tur, Serenissimo Potentissimo ac Invictissi„mo, Principi ac Domino, Domino N. Electo „Romanorum Imperatori, semper Augusto, „omnibusque ejusdem Successoribus, Roma„norum Imperatoribus ac Regibus, legiti„timè intrantibus, adeoque Sacro Romano „Imperio, perpetuò fidelis & obediens erit „ac esse debebit, commoda Sacræ Cæsareæ „Majestatis, Sacrique Imperii, fideliter pro„movebit, damna verò monebit & avertet, „neque unquam sciens, perse, vel per alium, in „Consilio seu Tractatu erit, Consensu vel Fa„cto, ubi aliquid contra Majestatis suæ Cæsa„reæ personam, honorem, dignitatem & Sta„tum, quocunque modo agetur seu conclu„detur, &, si quid ejusmodi tractari intellexit, „id ipsum pro viribus impediet, & ad Sacræ „Cæsareæ Majestatis notitiam sine mora per„ferri curabit, eaque omnia præstabit & fa„ciet, quæ fidelis Imperii Vasallus, Domino „suo, Romano Imperatori ac Regi, facere ac „præstare tenetur, de consuetudine vel de „Jure, omni fraude & dolo semotis, Ita eun„dem N. (Nomen Vasalli) Deus adjuvet, & „hæc Sancta ejus Evangelia.

Diesen Eyd spricht der Vasallus oder Mandatarius, gleichfalls von Worten zu Worten nach / dabey alle H. H. Räthe stehen: hôc factô stehet er wieder auf / küsset dem Herrn Præsidenten die Hand / gehet hinterwärts mit dreyen tieffen Reverentzen wieder hinaus / und gibt vor jedes Lehen dem Secretario einen Ducaten in Gold / wie auch dem Thürhüter vor den Teppich. Eine Special-Consignation der Italiänischen Reichs-Lehen aber ist zu finden bey dem

Ittero de Feud. Imp. c. 6. post. §. 27. pag. 263. ubi exhibet einen kurtzen Extract des Heil. Röm. Reich Lehen in Italien / und wie dieselbe beschaffen seyn ꝛc. da dann nicht allein die Italiänischen Lehen insgemein / sondern auch absonderlich die Lombardisch-Ligurisch-Bonnesisch-Toscanisch-und Tirnisanische Lehen beschrieben werden. Add. Dn. ab Andler. in Corp. Const. Imp. V. 2. voc. Lehen. Rubr. de amissione Feudi ob neglectam Investitur Renovat. n. 22. seqq.

Inzwischen recognosciren auch noch andere ausländische Könige und Fürsten von dem Heil. Röm. Reich einige Lehen / als da ist der König in Spanien / wegen des Hertzogthum Mayland / der König in Schweden / wegen der in dem Westphäls. Frieden-Schluß / ihm cedirten Länder /

de quibus vid. Instrument. Pac. art. 10.

der König in Dännemarck / wegen Hollstein / der Hertzog von Savoyen ꝛc. und andere mehr ꝛc.

de quibus plura videri possunt apud Itter. de Feud. Imp. c. 6. §. 4. & seqq. & c. 9. §. 47. in fin.

Ad §. 13.

Von dem Fahn- und Scepter-Lehen haben wir anderwärtig gehandelt / allwo wir auch gemeldet / daß heut zu Tag alle Feuda majora, sie seyn geistlich oder weltlich / durch das Schwerdt / so den Vasallen zu küssen dargereichet wird / conferiret werden / welche darnach wol Schwerdt-Lehen mögen genennet werden:

vid. Uffenb. de Judic. Aul. c. l. pag. 113. Sect. 2. Tit. 1. Schwed. in Introd. in Jus publ. part. spec. Sect. 1. c. 9. §. 4. Myler. ab Ehrenbach / d. tr. cap. 91. §. 4. 5. 6.

wordurch dann geschiehet / daß eines theils durch den Kuß des Schwerdts dem Vasallen das Lehen / nebst allen dessen Emolumentis und Nutzungen / übergeben / andern theils aber dadurch das dem Vasallen obliegende Onus bedeutet wird / als welcher durch diesen Kuß die Käyserl. Jurisdiction, welche das Schwerdt exprimiret und bedeutet / mit aller geziemender Reverenz, erkennet.

Uffenb. c. l. pag. 116, vers. als nun ꝛc. Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 14. n. 10.

Es ist aber vor diesem mit den Investituren und Belehnungen zerschiedentlich gehalten / und sind darzu unterschiedliche Symbola gebraucht worden / darunter die gemeinste gewesen / der Fahne / das Schwerdt / Stecken und Ring / wie auch der Scepter:

de quibus plura vid. apud Charles du Fresne in Glossar. voc. Investitura.

und ist bey dem Fahnen sonderheitlich dieses Wahrzeichen gewesen / daß auf dieselben die Länder / worüber die Investitur begehret worden / gemeiniglich gezeichnet gewesen / anzuzeigen / daß durch Ubergeb- und Darreichung des Fahnens / zugleich auch die darinnen designirte Länder mit übergeben worden;

vid. Itter de Feud. Imp. c. 9. §. 32.

Allein heut zu Tag / geschehen die Belehnungen ohne Unterschied mit dem Schwerdt / dessen Knopff die Empfänger zu küssen pflegen / allermassen hieroben erwehnet worden / welches auch bey den Simultaneis Investituris also observiret wird: dahero dann der Churfürst zu Sachsen in seinem auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg / An. 1623. d. 8. Febr. abgefaste Voto, ausdrücklich erinnert /

„daß

„daß die gesamte Hand im Reich proprio facto, „mit Leistung des Eydes / und Angreiffung des „Schwerdts/ acquiriret wird. Plura vid. apud Itter. d. c. 9. §. 33. seqq. Item §. 37. nec non Sleidan. de Statu Religion. Lib. XX. pag. 368. in verb. ibid. Cæsar Ensem. ei traditur & hac ceremonia velut in possessionem mittit.

Ad §. 14.

Von der Huldigung der Reichs-Städte / so selbe Ihro Kayserl. Majest. oder derselben Commissario, præstiren/ ist zu wissen/ daß dieses ein uhraltes Werck seye / so schon vor Käyser Carl dem Grossen / im üblichen Gebrauch gewesen: dann also schreibet hiervon

Lehmannus in der Speyerischen Chronick. L. 2. c. 18. §. ferner beweist ꝛc. „Zum andern / daß die „Städt den Königen und Käysern gehuldet / „so dem Reich einverleibet gewesen / und ein „jeder König und Käyser / von Alters / wann „er die Regierung angetretten/ die Städte ent„weder selbst / oder durch Gesandte/ in Pflicht „und Eyd genommen / und sie ihnen damit zu „Treuen und Gehorsam verbunden ꝛc. Add. Id. §. seqq.

Daß aber die Burger in den Reichs-Städten / zusamt dem Rath / noch heut zu Tag/ Ihro Käyserl. Majest. huldigen / solches geschiehet um der Ursach willen / daß / weilen aus denselben / tanquam singulis, eine Universitas oder Commun constituiret wird/ man daraus erkennen könne/ daß die gantze Gemeind/ dem Käyser und dem Reich / als ein Stand / ohnmittelbar unterworffen seye:

vid. Ordnung des Regiments zu Augspurg / de Anno 1500. tit. von der Stimm der Frey- und Reichs-Städt. 35.

dann was die einzele Bürger antrifft / so kan man selbe / wegen dieser dem Käyser und Reich zu leisten habender Huldigung / so wenig vor immediat halten / so wenig sie dadurch zu Reichs-Ständen werden / sondern sie sind und bleiben / dessen ohngeachtet / Burger ihrer Stadt / und sind dem Magistrat eben so wol / als anderer Fürsten und Ständen Unterthanen ihren Fürsten und Herren / unterworffen/ als in welchen sie auch allen Gewalt zu regieren transferirt haben; inmassen Ihro Käyserl. Majestät solches selbst/ in der Rescriptis und Citationibus erkennen/ als die sie nur allein an Burgermeister und Rath/ und nicht zugleich an den Rath und die Burgerschafft/ ergehen lassen:

vid. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 1. n. 73. seq. woraus dann zu schliessen / daß diese Huldigung der Reichs-Städte Libertæt und Freyheit so wenig schmählere/ so wenig solches bey andern Ständen geschiehet / als die vor diesem nebst ihren Unterthanen/ eben so wol / als die Reichs-Städte/ den Röm. Käysern die Huldigung geleistet haben/ auch solches noch heut zu Tag thun / und durch ihre Gesandte verrichten / inmassen aus den bey den Belehnungen ihnen vorzuhalten gewohnten Eydes Formulen genugsam erhellet/ als wordurch sie Ihro Käyserl. Majest. gleichermassen getreu / hold / gehorsam und gewärtig zu seyn / schwören müssen / welches ein weit mehrers / dann eines blossen Vasallen und Lehenmanns/ Eyd importiret.

de quibus omnibus plura vid. apud Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 1. c. 69. 70. 71. & 72. L. 1. c. 12. n. 83. Item L. 2. c. 9. n. 57. seqq. add. Zach. Viet. de Exempt. Imp. Concl. 22. in spec. vid. Reink. de R. S. & E. L. 1. Class. 2. c. 2. n. 89. Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. & Stat. Imp. c. 93. §. 1. seq. Besold. Thes. Pract. voc. Rigisch Lehen. Schwed. Introd. in Jus publ. part. spec. Sect. 1. cap. 9. §. 8. nec non Itter. de Feud. Imp. cap. 9. §. 42. usque ad §. 47. vid. tamen Dn. Huldericus ab. Eyben, Elect. Feud. c. 9. §. 9.

Zudem gibt es einige Reichs-Städte / welche von der würcklichen Huldigung prætendiren befreyet zu seyn / worunter in specie die Stadt Straßburg gewesen;

de qua vid. Limnæ. Tom. 4. J. P. L. 7. c. 3. n. 10. & Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 1. n. 69. & L. 3. L. 3. c. 51. n. 60.

welches aber andere nicht wenig bestreiten/ davor haltende / als / wann gleich Ihro Käyserl. Majest. von einer Reichs-Stadt / von sehr langen/ ja wol unfürdencklichen Zeiten her/ die Huldigung nicht abgefordert / selbige jedoch / dessen ohngeachtet / solches zu thun befugt seyn.

per ea quæ fusè docet. Joh. Bruning. de Homag. Conclus. 352. ex eoque Knipschild. d. tr. L. 2. c. 9. n. 62. seqq. In specie verò n. 69. & 77.

Das

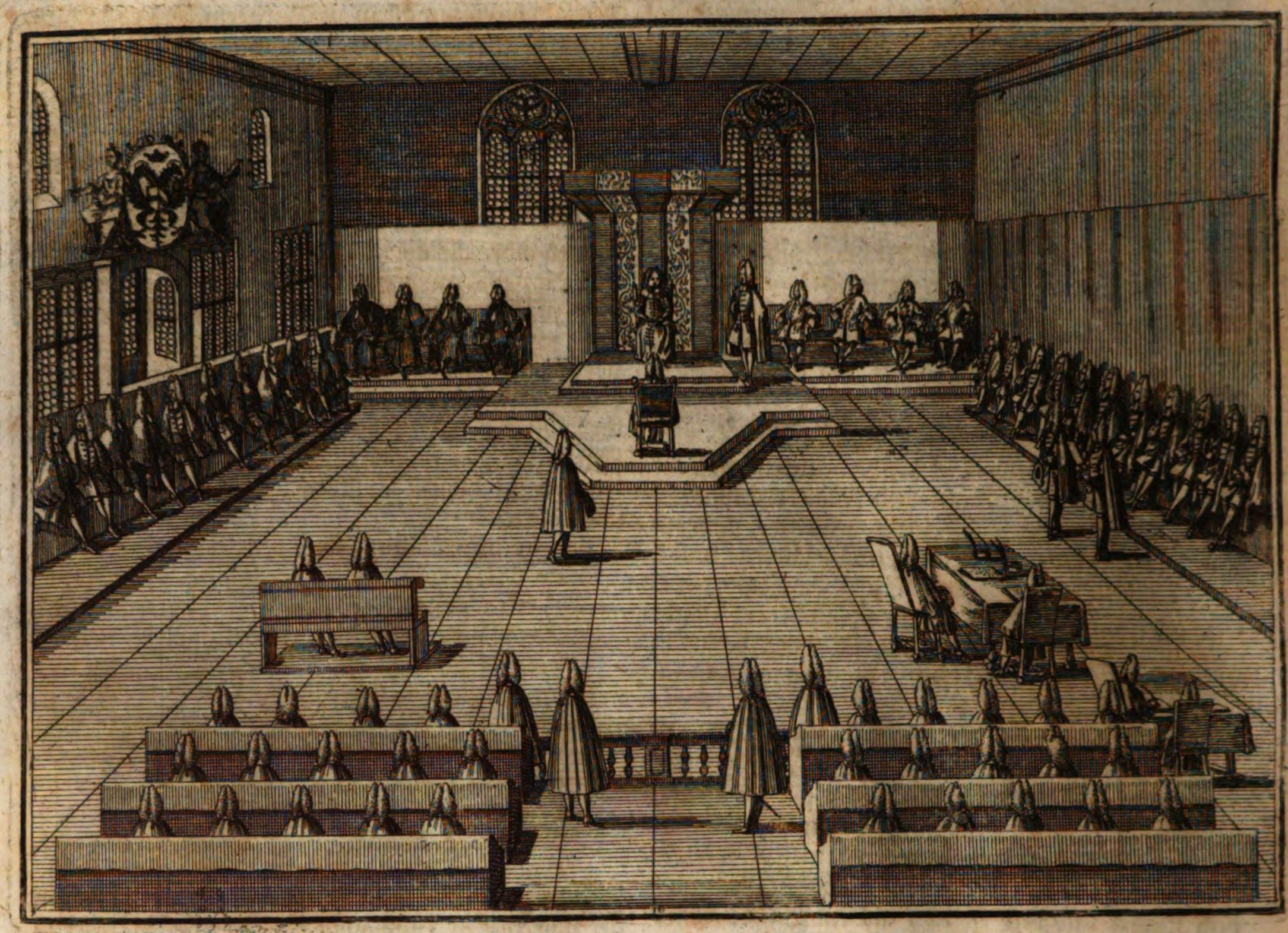

Das III. Capitel.

Von den Reichs-Tägen / und was vor Anstalten ein Fürst dabey zu machen und zu beobachten habe.

Innhalt.

§. 1. Vom Ursprung der Reichs-Täge. §. 2. Wer kein Reichs-Stand / kommt auch nicht auf den Reichs-Tag. §. 3. Röm. Käyserl. Majestät schreiben den Reichs-Tag aus. §. 4. Laden zu solchem Ende die Reichs-Stände durch ein Schreiben ein. §. 6. Diese erscheinen in Person / oder durch ihre Abgesandten. §. 7. Was vor Qualitäten ein Abgesandter haben müsse? §. 8. Wie dieser instruiret und bevollmächtiget werde? §. 9. Wie er sich quoad ceremoniale bey seiner Ankunfft auf dem Reichs-Tag zu verhalten? §. 10. Wer ihn introduciret? §. 11. Bey der Session hat er den ihme zukommenden Ort zu occupiren. §. 12. Deßgleichen auch zu rechter Zeit zu votiren / und zwar Instructions-mässig und vernehmlich / ohne unnöthige Weitläufftigkeit. §. 13. Was vor Geschäffte vor den Reichs-Convent gehören? §. 14. handelt von denen ordinairen Reichs-Deputationen / und was vor Stände dahin gehören. §. 15. Von den extraordinaren Reichs-Deputationen. §. 16. Handelt von dem Ceremoniali, so ehemals beobachtet worden / als der Cardinal von Lamberg das erstemal als Käyserl. Principal-Commissarius nach Regenspurg kommen.

§. 1.

Es ist der Ursprung der Reichs-Täge in unserem Teutschland von den Zeiten der alten Fränckischen Könige herzuholen / da man schon Comitia, oder solche Zusammenkunfften / angestellet / bey welchen die Proceres und Vornehmsten des Reichs erschienen / und über die Reichs-Affairen consultireten. Vid. Tac. de M. G. c. 11. in fin. Zu Caroli M. Zeiten / da das Käyserthum auf die Fränckische Könige / und so mit auf die Teutschen / kommen / wurden so gar die Hertzoge / Fürsten und Grafen / aus Italien darzu eingeladen / auch Bischöffe und Prælaten dazu beschrieben / zu welchen nachhero / und zwar zu Zeiten Heinrichs des IV. und V. wie auch Friderici II. die Reichs-Städte kommen.

Ob auch der einfache Adel ehemals den Reichs-Tägen dergestalt beygewohnet / daß sie Stimm und Stand gehabt / lassen wir an seinem Ort gestellet seyn.

§. 2.

Heut zu Tag ist es nunmehro eine ausgemachte Sache / daß / wer kein Stand des Reichs ist / auf dem Reichs-Tag keine Stimm und Stand haben könne / wann er gleich das Axioma eines Reichs-Fürsten / oder Reichs-Grafens / von Ihro Römischen Käyserlichen Majestät erlanget. Es kan aber keiner ein Stand des Reichs seyn / er besitze

er besitze dann Reichs-Stands-mässige oder solche Güter/ davon er immediate zu denen Reichs Angelegenheiten contribuiren könne: dahero werden bey denen Reichs-Tägen die Italiänische/ Hungarische/ und andere Herren/ welche in den Reichs-Fürsten/ oder Reichs-Graffen-Stand von aller höchst-gedacht Ihro Römischen Kayserlichen Majestät erhoben worden/ so lang nicht admittiret/ als lang sie nicht mit Fürstenmässig- und Gräflichen Reichs-Gütern sich genugsam qualificiret gemacht/ oder dieser wegen reversiret haben/ wie man das neueste Exempel an den Fürsten von Lichtenstein/ Herrn Anton Florian von Lichtenstein/ Kayserlichen Obrist Hofmeister hat. Vid. Welt und Staats-Spiegel P. 48. in Append. secund. p. 1197.

§. 3.

Allermassen aber Ihro Kayserliche Majestät/ als das allerhöchste Oberhaupt des Römischen Reichs/ oder ein Römischer König/ den Reichs-Tag auszuschreiben Macht hat/ und wegen des Orts/ wie auch der Zeit/ mit denen Churfürsten vorhero sich vergleichet/ also und da des Reichs Wohlfahrt einen Reichs-Tag erforderte/ und gleich sehr es damit nicht fort wolte/ so können so dann die Churfürsten bey deroselben geziemende Errinnerung thun/ und also die Haltung eines Reichs-Tags befördern.

§. 4.

Wann nun ein allgemeiner Reichs-Tag resolviret und ausgeschrieben/ so hat ein Reichs-Standsmässiger Fürst zu attendiren/ ob er auch vermittelst eines sub aquila verschlossenen/ und gewöhnlich intitulirten absonderlichen Schreibens/ unter Ihro Römischen Kayserlichen Majestät hohen Hand-Zeichen/ dann des Reichs-Vice-Cantzlers/ und geheimden Secretarii Subscription, dazu eingeladen worden/ desgleichen/ ob auch der zur Reichs-Versammlung bestimmte Ort sicher/ und im Römischen Reich gelegen/ ob die Zeit zur Erscheinung nicht zu kurtz angerennet/ und ob das Geschäfft/ worüber deliberirt werden solle/ darinnen exprimiret worden seye? um allenfalls/ da was wieder die Observanz und dem Stylum curiæ/ zu schulden kommen wäre/ solches mit Bescheidenheit anthen und redressiren lassen zu können. Herr Eitel Friedrich von Heerden communiciret in der Grundfeste des H. R. R. Part. 1. c. 2. n. 20. folgende Formulam Kayserl. Ferdinand. I. Ausschreibens:

„Ferdinand der III. von GOttes Gnaden/ Erwählter „Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

„Hochgebohrner/ lieber Oheim und Fürst/ Dr. „Ld. und männglich ist wissend/ mit was hoher Kay„serlichen Sorgfalt/ vätterlicher Lieb und Affection, „mit deren wir dem Heil. Reich Teutscher Nation/ „unserm geliebten Vatterland/ zug than/ wir uns/ von „Zeit unserer angetrettenen Kayserlichen Regierung/ „äussersten Fleisses und Eyffers bemühet/ auch keinen „Kosten und Gefahr gescheuet/ demselben den so lang „gewünschten Frieden/ nach so vielen Grund verderb„lichen Kriegen/ wieder zu erheben/ und zu wege zu „bringen. Wann dann mit Verleihung des allmächtigen/ und mit getreuem zuthun sämtlicher Chur„fürsten und Stände/ solcher Friede endlich am 24. Oc„tober Anno 1648. zu Münster und Oßnabrück/ ge„schlossen und publiciret worden/ und in demselben „etliche Puncten auf einen allgemeinen Reichs-Tag „verwiesen/ und zu dem Ende dabey versehen/ daß „solcher innerhalb 6. Monaten von dato der Ratifi„cation des Friedens/ solle gehalten werden/ so wäre „uns zwar nichts liebers gewesen/ als/ wie wir uns in „allen andern Puncten dessen Execution an unsern „Ort bishero unausgesetzter haben angelegen seyn las„sen/ wir also auch in diesem/ solchem hätten in be„stimmter Frist nachkommen können. Dieweil sichs „aber nicht allein mit erst-bedeuter Ratification des „Friedens/ sondern auch mit Abführung der Völ„cker/ und Räumung der besetzten Plätze/ eine ge„raume Zeit verzogen/ und wegen solcher Abführung „und Räumung/ allererst in unser und des Heil. „Reichs Stadt Nürnberg ein neuer Convent und „Tractat gehalten werden müssen/ auch andere mehr „Difficultäten eingefallen/ um deren willen man zu kel„ner allgemeinen Reichs-Versammlung sicher und „füglich hat gelangen können: also ist uns auch „bedencklich/ ja fast gantz unmöglich gefallen/ einigen Reichs-Tag anzustellen/ und auszukünden.

„Nachdem sich aber nunmehr die Zeiten etwas „friedlicher anlassen/ als haben wir auch mit Aus„schreibung vorbesagten Reichs-Tags länger nit zu„rück stehen/ sondern zu noch mehrer Erweisung unse„rer angelegenen Sorgfältigkeit für die gemeine Wohl„fahrt unsers lieben Vatterlands/ mit Rath und Gut„befinden der sämtlichen Churfürsten/ solchen hiermit „publiciren/ und hiezu den letzten Monats-Tag Oc„tobris/ neuen Calenders/ dieses lauffenden 1652sten „Jahrs/ in unserer und des Heil. Reichs-Stadt Re„genspurg einzukommen/ gnädigst ansetzen und bestim„men wollen/ zu dem Ende/ damit nicht allein der „aufgerichtete Friede zwischen Haupt und Gliedern/ „und diesen unter sich selbst/ so wohl mit denen aus„ländischen Cronen/ desto mehr befestigt/ besondern „auch dasjenige/ was nach Innhalt desselben etwann „zu exequiren hinterstellig/ und was darinnen zu wei„terer Deliberation und Vergleichung zwischen Haupt „und Gliedern auf eine allgemeine Reichs-Versamm„lung remittirt und verschoben worden/ alles Fleisses „bester massen bedacht berathschlagt und erörtert „worden möchte.

„Solchem allen nach/ so verkünden wir Dr. Ld. „jetzt-angeregten Tag und Mahl-Statt/ mit diesem „Brieff/ gnädiglich gesinnende/ auch von Römischer „Kayserlicher Macht/ bey denen Pflichten und Schul„digkeiten/ damit Dr. Ld. uns und dem Heil. Reich „zu gethan/ ernstlich befehlende/ daß sie/ hindangesetzt „aller anderer Geschäfften/ auf bestimmten Tag/ zu „Regenspurg/ in eigener Person/ also gewißlich und un„fehlbahr erscheinen/ und zu völliger Abhandlung und „Schliessung deren auf diesen Tag verschobenen Punc„ten/ gefast seyn wolle.

„Und weil bisanhero das Römische Reich/ unser „liebes Vatterland/ durch die so langwierig geführ„te schwere Krieg/ in nicht geringes Unvermögen gesetzet „worden/ und einem jeden Stand viel schwerer/ als „vor diesen bey friedlichen Zeiten zu geschehen mög„lich/ die Besuchung eines allgemeinen Reichs-Tags „nach Würden und Gebühr ins Werck zu richten „fallen wird/ so seynd wir selbst geneigt/ unsere Hof„Statt/ so viel möglich zu restringiren/ versehen uns „demnach/ es werden auch D. Ld. und ein jeder sei„nem Stand gemäß/ sich so wohl des Unterkom„mens/ als auch sonst der schleunigen Verrichtung „halben/ ebenmässig zu verhalten wissen. Es wolle „auch D. Ld. ihre Erscheinung also anstellen/ damit „zu unserer/ auch D. Ld. und anderer Churfürsten

„und Stände Ankunfft / ungesäumt zur Sachen „würcklich geschritten werde: dann wir gleich nach „Verfliessung des Termins, mit unserer Kayserlichen „Proposition und Deliberation, auch würcklicher Be„schließ- und Vollziehung des Reichs-Tags / fort zu „schreiten entschlossen. Da aber D. Ld. durch Verhin„derung göttlichen Gewalts / persöhnlich zu erscheinen „nicht vermöchte / so wolle dieselbe ihre ansehnliche „Räthe und Gesandte mit vollmächtigen und gemes„senen Gewalt / ohne hinter sich bringen / abfertigen / „mit und neben uns / auch Churfürsten und Stän„den des Heil. Reichs / obangedeute Puncten / Sa„chen und Nothwendigkeiten / die wir alsdann wei„ter fürtragen lassen werden / zu berathschlagen / zu „handeln / und zu schliessen / und sich hierinnen gehor„sam erzeigen / und ob schon D. Ld. nicht erscheinet / „so wird doch deroselben nichts desto weniger obliegen / „was durch uns und die erscheinende Churfürsten und „Stände / oder der abwesenden Räthe / Bottschafften „und Gesandte / verabschiedet wird / neben andern an„wesenden zu vollziehen; welches wir Dr. Ld. an„zufügen eine Nothdurfft erachtet / darnach sie sich ei„gentlich wissen zu richten. Dero wir mit Kayserli„chen Gnaden und allem guten Wohl beygethan. „Geben in unser Stadt Wien den 27. Aprilis. An. „1652. Unserer Reiche des Römischen im 16. des „Hungarischen im 27. und des Böheimischen im 25.

Ferdinand.

Ut. Ferdinand Graff Kurtz.
Ad Mandatum S. Cæs. Majestatis proprium.
Wilhelm Schröder.

§. 5.

Da dieses geschehen / und die Einladung der Gebühr nach eingerichtet worden / so dann stehet dem Reichs-Fürsten frey / ob er in Person erscheinen / oder einen Abgesandten schicken / oder gar davon bleiben wolle / nur / daß er auf den letzten Fall gleich wohl sich zu dem bequeme / was von Reichswegen concludiret und resolviret worden.

§. 6.

Schicket er aber / wie es heut zu Tag zu geschehen pfleget / einen Gesandten / so pfleget er eine solche Persohn dazu zu nehmen / die da ihn zu repræsentiren würdig ist. Absonderlich aber soll ein Abgesandter (1.) ansehnlich seyn / oder wenigstens doch keinen solchen Fehler an seinem Leib haben / der ein Gelächter causiren könnte / (2.) wo nicht von Adel / jedoch sonsten ehrlichen Herkommens / (3.) in dem Völcker Recht / wie auch in dem Jure Publico, Reichs-Gesetzen und Gewohnheiten / gelehrt und erfahren / (4.) beredt / unerschrocken / spirituel, und gewickelt (5.) un-interessiret und so viel seines Principals Zustand zu lässet / magnific in seiner Ausführung / und dann endlich (6.) treu und redlich seyn.

§. 7.

Hierauf versiehet der Fürst seinen Gesandten (1.) mit einer Vollmacht oder Creditiv. (2.) mit einer Instruction (3.) mit einem Passeport, und einer seinem Characteri anständigen Suite, so da gemeiniglich in einem Legations-Secretario, einem Cantzelisten / zwey Laqueyen / und einem Kutscher bestehet / und dann (4.) mit nothdürfftigen Geld-Mitteln / zu seiner honneten Subsistenz.

§. 8.

So bald der Abgesandte an dem Ort / wo der Reichs-Tag gehalten werden solle / ankommen / lässet er so gleich sich bey Römischer Kayserlicher Majestät anmelden / und um gnädigste Audienz ansuchen / da er dann sein Creditiv überreichet / und genau auf das Ceremoniale siehet. So dann erfordert auch die Nothdurfft / daß man sich bey dem Chur-Mayntzischen Directorio, und dem Reichs-Erb-Marschall Amt / anmelde. Wo aber Ihro Römische Kayserliche Majestät in dero allerhöchsten Persohn nicht gegenwärtig / sondern einen Principal Commissarium, wie bishero beschehen / geschicket / so dann muß die Anmeldung anvorderst bey demselben geschehen. Was nun dabey in acht zunehmen / und wie er ratione der Titulatur bey dem entgegen gehen / empfangen / und Abschied nehmen / wann er die Visiten und Gegen-Visiten abstattet / oder solche empfänget / activè und passivè sich zu verhalten / ein solches ist eine Sache / so in das Ceremoniale hinein lauffet / und meistentheils auf die Observanz ankommet. Es muß aber darinnen ein Abgesandter um so viel desto behutsam- und vorsichtiger gehen / weiln es eine delicate Sache ist / worauf Fürsten und Herren zu sehen pflegen / und leicht heissen kan / man habe seinem Principali zu viel begeben / und ihme ein unleidentliches Præjudiz zugezogen.

§. 9.

Absonderlich / und so viel den titulum Excellentiæ anbelanget / hat er sich dabey in allewege / auch so gar gegen auswärtiger Potentaten ihre Gesandten / zu manuteniren / wann zumahln er / oder sein Vorfahrer / in der Possession solchen Tituls sich bisher befunden. Ob aber ein jedweder Legatus v. g. ein Reichs-Gräflicher / die Excellenz von Rechtswegen prætendiren könne? ist eine Frage / so vor kurtzer Zeit / mit ziemlichen Eifer / bey dem Reichs-Tag zu Augspurg ventiliret worden / so wir an seinen Ort gestellet seyn lassen: dieses eintzige nur dem großgünstigen Leser zu bedencken gebend / ob man zwischen dem Jure Legationis, so nunmehro allen Ständen des Reichs zukommet / einen solchen Unterschied nach dem Völcker-Recht machen / und sagen könne / daß / wann ein Fürst einen Gesandten schicket / ihme die Excellenz, wann aber ein Reichs-Gräfliches Collegium einen Gesandten schicket / ihme weder die Excellenz, noch das Wort / Gesandter / sondern lediglich nur das Wort / Deputirter gebühre / ein folglich ein Stand des Reichs mehr als der andere / des Legations-Recht sich zu gaudiren habe?

§. 10.

Wann nun diese Ceremonialia vorbey sind / und zum würcklichen Congress oder Session es kommet / wozu der Reichs-Erb-Marschall / Graff von Pappenheim / statt Chur-Sachsen / ansagen lässet / welcher auch denen Gesandten die Quartier auszumachen und zu assigniren pfleget / ehe und bevor sie in dem zur Reichs-Versammlung bestimmten Ort eintreffen / so wird der Gesandte von dem Kayserl. Principal Commissario, oder von dero Substituto, introduciret / und darauf von dem Reichs-Vice-Cantzler / oder wem sonsten solches von dem

dem Churfürsten zu Maintz/ als Ertz-Cantzlern/ auf getragen worden/ die Proposition deutlich abgelesen.

§. 11.

Allein ehe und bevor ein Fürstlicher Gesandter Session nimmet/ hat er sich in acht zunehmen/ daß er keinen unrechten/ sondern seines Principaln Ort/ und zwar in dem Collegio, wo er hingehöret/ occupire: Dann setzet er sich zu hoch/ so lädet er gantz gewiß grosse Ungelegenheit sich und seinem Fürsten über den Hals; setzet er aber sich zu weit herunter/ so hat Er seinem Fürsten ein heßliches Præjudicium zugezogen.

§. 12.

Gehet es an ein Votiren/ so hat auch bey demselben der Fürstliche Gesandte seine Attention dahin zu richten/ damit ihme in der Ordnung mit dem Votiren keiner vorkomme/ oder vor ihm auf geruffen: wo eine Alternation hergebracht/ und wo eine Reservation oder Protestation bishero solche beobachtet angehänget worden/ damit continuiret werde: er aber sein Votum verständlich und also ablege/ daß er darinnen seiner obhabenden Instruction poinctuellement nachkommet und also anvorderst sein Placitum oder Conclusum Particulare seines Collegii, worinnen er sitzet: dann ein Reichs-Conclusum, und endlich einen Reichs-Abschied/ errichten helffen möge: wobey er abermals die Ordnung in der Subscription sorgfältig zu beobachten hat/ wiewol vor einiger Zeit die Vorsehung geschehen/ daß weiln es öffters mit dem Unterschreiben unordentlich zugangen/ kein Argumentum præcedentiæ daher genommen werden solle.

§. 13.

So viel die Geschäffte anbelanget/ so vor die Reichs-Versammlung gehören/ ist dieses mit wenigem nur zu gedencken/ daß daselbst keine zwischen streitenden Partheyen hangende Rechts-Sachen geschlichtet/ oder von den Reichs-Gerichten dahin avociret werden können/ sondern daß über lauter solche Dinge gerathschlaget zu werden pflege/ die den Statum des Heil. Röm. Reichs und seine Wohlfahrt ohnmittelbahrer Weise angehen. Sollte aber gleichwol geschehen/ daß jemand bey einem Reichs-Gericht zur Ungebühr graviret würde/ und anderer gestalt sich nicht zu helffen wüste/ so bleibet ihm der Weg zu der Reichs-Versammlung unverwehret/ nicht zu dem Ende/ daß daselbst seine Sache nochmahls vorgenommen/ und gerichtlich tractiret/ sondern daß die Nothdurfft/ vermittelst eines Reichs Gutachten/ an die Römische Kayserliche Majestät gebracht/ und durch ein allgemeines Reichs-Conclusum die Sache dahin dirigiret werde/ damit dem beschwehrten Theil geholffen werden/ und so mit das Gravamen cessiren möge: wie solches mit vielen sich bishero ergebenen Exempeln zu bestärcken/ als da ist gewesen der Erb-Männer zu Münster ihre Sache/ (de qua vid. Welt- und Staats-Spiegel P. 15. p. 22. der monatliche Staats-Spiegel de Anno 1706. im Febr. April/ May/ Jul. August. und Sept.) die Castellische Contra die Reichs-Ritterschaffts-Orte Röhn und Wara in Francken/ die Wigandische Contra Würtzburg/ und dergleichen. Von jener besiehe den monatlichen Staats-Spiegel de Anno 1703. in dem Januar. und 1704. in dem Jan. und May: von dieser aber den Octob. 1698. Jul. 1701. May. 1702. Mart. 1704. May. Jun. Sept. 1705. Jun. 1706.

§. 14.

Was nun ein jedweder Fürst des Reichs bey einem allgemeinen Reichs-Convent zu observiren hat/ das haben sonderheitlich auch diejenige Fürsten bey den ordinaren Reichs-Deputationen zu beobachten/ so dazu durch den §. 194. Recess. Imp. de Anno 1654 ordentlich denominiret sind/ welche auf eben die Weise/ wie bey einem Reichs-Tag geschicht/ zu procediren pflegen/ und endlich einen Recess errichten/ so Deputations-Abschied genennet wird. Es sind aber nach nur bemeldten Recess nachfolgende Fürsten und Stände zu einer ordinaren Reichs-Deputation deputiret/ als:

Gesammte Churfürsten.
Oesterreich.
Burgund.
Würtzburg.
Costantz.
Münster.
Bayern.
Braunschweig.
Pommern.
Hessen.
Weingartten.
Fürstenberg.
Cöln und
Nürnberg.

zu welchen per dict Recessum nach kommen:

Sachsen Altenburg.
Brandenburg Culmbach.
Mecklenburg.
Würtenberg.
Einer von den Wetterauischen Graffen.
Aachen.
Uberlingen.
Straßburg und
Regenspurg.

§. 15.

Eine andere Beschaffenheit hat es mit den ausserordentlichen Deputationen/ welche zwar auch in solchen Geschäfften/ die bey allgemeiner Reichs-Versammlung nicht decidiret werden können/ angestellet/ und aus den dreyen Collegiis, nehmlich dem Churfürstlichen/ dem Fürstlichen und Reichsstättischen/ genommen werden/ gleichwol aber keine Recesse errichten/ sondern an die Reichs-Versammlung referiren/ und dabey ihr Videtur mit anfügen müssen. Conf. Eitel Friederich von Herden in der Grund-feste P. 1. c. 7. Die allerneueste Deputation hat man in der Münsterischen Erbmänner/ und dann in der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Visitations-Sache gehabt. Zu dieser waren deputirt:

Ein Kayserlicher Commissarius.
Chur-Maintz.
Chur-Sachsen.
Chur-Pfaltz.
Oesterreich.
Bamberg.
Oßnabrück,
Brandenburg Culmbach.
Braunschweig.
Hessen Cassel.
Schwäbische Prälaten.
Wetterauische Graffen und
Nürnberg.

Zu jener aber:

Chur Maintz.
Chur Sachsen.
Speyer.
Hessen Cassel.
Augspurg und
Franckfurth.

§. 16.

Weiln bey dem Reichs-Convent sehr auf das Ceremoniale gesehen wird / und §. 8. und 9. hier schon was davon erwehnet worden / so wollen wir dasjenige / so in dem Staats-Spiegel / und zwar in dem Monat August. 1701. hievon angeführet wird / hieher wiederholen: „Des Kayserlichen Herrn Principal-„Commissarii, Bischoffen zu Passau und Cardinals „von Lamberg Hochfürstliche Eminenz, seynd den 22. „Julii / wiewohl nur incognito mit einer Suite von 70. „bis 80. Personen zu Wasser auf Regenspurg kom„men. Und nach dem sie sich mit denen daselbst be„findlichen Kayserlichen Ministris unterredet / und ge„gen dieselbe geäussert / daß / wann etwa einige der „Herrn Gesandten zu Ihro zu kommen verlangten / „solches Ihro nicht unangenehm seyn würde / haben „sich alle anwesende / so wohl Chur- als Fürstliche Mi„nistri, zu der Ehre Ihro Eminenz aufzuwarten / gleich„sam empressiret / und obwohl dabey nicht das gering„ste Ceremoniel observiret worden / indem ein jeder „sich nur bey dem Hof-Fourrier anmelden / und um „eine bequeme Zeit den Herrn Cardinal zu sprechen er„kundigen lassen / hat man doch remarquiret / daß die „Herrn Churfürstliche Gesandten in ihrer bekannten „Ordnung / einer nach dem andern / wiewohl nur mit „2. Pferden / hinaufgefahren / und der Chur-Braun„schweigische Ministre solche Reihe beschlossen. Die „Fürstliche sind ohne Ordnung zu Ihro Eminenz „kommen / und der Königl. Frantzösische Plenipoten„tiarius, Mons. de Ramoye hat auch nicht ermangelt „gleiches Compliment abzulegen. Keiner von allen ist „gewesen / welcher nicht die bey Ihro Fürstlichen Emi„nenz gefundene und empfangene ungemeine Freund„lichkeit / Güte und Gnade hoch gerühmet / und ge„wünschet / daß sie so fort daselbst verbleiben / und „Ihre hohe Function antretten möchten. Und ob „zwar Ihro Eminenz ein völliges Contentement an „dem durchgängig höflichen Bezeigen der Gesandtschaf„ten gegen sie getragen / haben sie doch den 29. ejus„dem in der Stille sich wieder zuruck auf Passau ver„füget / unter dem Vorgeben / daß das dem 4. hujus zu „Passau einfallende Peremtorium ihre Gegenwart er„fordere

„Dero mehreste Bediente sind dennoch zuruck in „Regenspurg blieben / und wo sonst die Conjunctur „sich nicht ändert / und die Kriegs-Apparenz verlieret / „werden hochgedachte Ihro Eminenz nun bald wie„der dahin kehren / und einen pompösen Einzug hal„ten / wozu alle Anstalt gemacht wird / und viel Va„sallen verschrieben seyn sollen. Es scheinet also / die „vormahlige Differenz im Ceremoniel. weswegen nun „lange Jahr zwischen der Kayserlichen Commission „und denen Churfürstlichen Gesandten auf dem Reichs„Tage kein Commercium gewesen / dörffte diesesmal „glücklich gehoben werden. Anno 1678. haben die „Herrn Electorales an den damahligen Kayserlichen „Principal-Commissarium, Bischoffen von Aichstätt / „begehret: (1.) daß ihnen so wohl unten im Hofe / als „oben / das Gewehr præsentiret werden sollte. (2.) wol„ten sie unten an der Kutsche von denen zwey vor„nehmsten Hof-Bedienten // als vom Ober-Hof-Mar„schall und Ober-Stall-Meister / empfangen seyn / und „von ihnen die Excellenz haben. (3.) hätten Ihro „Fürstliche Gnaden sie / wie bey der ersten Deputation „geschehen / gleich im Eingange des Ritter-Saals zu em„pfangen. (4.) daß / so offt sie mit einigen Fürstli„chen Gesandten bey des Principal-Commissarii Für„stlichen Gnaden concurrirten / denen Electoralibus ro„the sammete Sessel / denen Fürstlichen aber zum „Unterscheid / Sessel von anderer Couleur, als schwar„tze / grüne oder gelbe / gegeben würden / anbey in der „Aufwartung und sonst zwischen Chur- und Fürstli„chen ein mercklicher Unterschied zu halten. Mit der „Reception in Præsentirung des Gewehrs der Carbi„ner-Reuter / auch Entgegenschickung der vornehm„sten Hof-Bedienten / so ihnen die Excell. gegeben „ist ihnen damahls willfahret / Ihro Fürstlichen Gna„den der Kayserliche Herr Principal-Commissarius aber „ihnen nicht weiter / als bis in die Mitte des ersten „Saals / entgegen kommen. Mit rothen sammeten „Sesseln sie zu bedienen / ist mit dem Vorgeben de„cliniret / daß Ihro Hochfürstliche Gnaden deren so „viel nicht hätten / und haben sie hingegen bey der „Tafel vor sich und die Gesandtschafften durchgehends „schwartze sammete Sessel gebrauchet / darunter die „ersten etwas Gold in den Frantzen gehabt. Was „deshalber Anno 1679. bey einem den 5. Jan. von „hochgedachten Principal-Commissario angestellten Fe„stin vorgegangen / ist aus nachstehender damahls mir „zugekommenen curieusen Nachricht mit mehrern zu lesen.

„Extract-Nachricht / was occasione des von Sr „Hochfürstlichen Gnaden von Aichstätt den 5. Jan. „1679. gehaltenen Banquets, in Puncto Tractamenti, „passiret.

„Als des Herrn Bischoffs zu Aichstätt Hoch„fürstliche Gnaden den 3. Jan. 1679. st. n. die 4. welt„liche Churfürstliche Gesandten / nebenst dem Fürstli„chen Saltzburgischen / und Fürstlich weltlichen Ge„sandten auf den 5. Ejusdem Mittags zur Tafel ein„laden lassen / haben besagte Churfürstliche den 4. „Ejusdem sich zusammen gethan / und deliberiret / wie „man sich darbey / da nemlich die Fürstliche allerhand „unnöthige Difficultäten des Tractaments halber er„wegen wollten / zu erweisen / absonderlich aber / wie „die suchende Purificatio möchte verhütet / und die von „den Churfürstlichen prætendirte Præeminentien / und „notabler Unterschied in dem Tractament, so wohl „wegen der Reception, als auch der Sessel und Be„dienung halber / möchte obtiniret werden / hat man „also unter ihnen beschlossen / bey einem von Seiner „Hochfürstliche Gnaden Cavalier deswegen vertrau„liche Erkundigung einzuziehen / wie nemlich Seine „Hochfürstlichen Gnaden / es deswegen zu halten möch„ten gemeynt seyn: hierauf ist man voneinander ge„gangen / hernach wäre von dem Chur-Mayntzischen „Herrn Directore, den übrigen 4. weltlichen Churfürstli„chen Gesandten wissend gemachet worden / was ge„stalt Seine Hochfürstliche Gnaden ihm dem Chur„Mayntzischen kund gethan / daß sie die Chur- und „Fürstliche / Weltliche Herrn Gesandten / wie auch „dem Herrn Saltzburgischen / eingeladen / auch zugleich / „nach dem einige Fürstliche Gesandtschafften bey der „Einladung erwehnen lassen / daß wann Seine Hoch„fürstliche Gnaden den Churfürstlichen rothe samme„te / also andere Stühle als ihnen / geben lassen woll„en / würden sie nicht erscheinen / dessen Sentiment, und „zu wissen verlanget / ob die Churfürstliche Gesand„ten / wegen der rothen Stühle / annoch ihrer Præ„tension, wie sie nicht hoffen wollten / in hærirten / Sei„ne Hochfürstliche Gnaden wollten pro expedienti „vorschlagen / daß auch diese Difficultät zu superiren / sich „lieber selbst / auch dem Kayserlichen Herrn Con-Com„missario, gleiche schwartze sammete Sessel wollten setzen „lassen / also hoffen die Herrn Churfürstl. würden al-

so

„so auch keine weitere Difficultät machen. Also haben „obbesagte 4. Weltliche Churfürstliche Herrn Abgesan„te darüber weiter deliberiret/ und weilen sie darvor „gehalten/ daß die Sache durch solche von den Fürstl. „Herrn Gesandten beschehene Verwahrung noch fer„ner vulneriret/ so haben gegen Seine Hochfürstl. Gna„den sie noch selbigen Tags ihre Erklärung dahin ab„gegeben/ daß sie zwar deroselben kein Ziel zu geben „vermeynten/ auch dero gnädige. Temperament ihnen „hätten können gefallen lassen/ als sie aber von deroselben verstanden/ daß von einigen Fürstlichen Gesand„ten eine solche Contradiction wieder die Churfürstliche „wäre eingewendet worden/ und darob wahr zunehmen/ „was man Fürstlicher Seits darunter intendirte/ also „liessen seine Fürstliche Gnaden sie ersuchen/ hierunter „eine solche Verordnung zu thun/ daß den Churfürst„lichen Befügnüssen und Prærogativen kein Præjudiz „und Nachtheil möchte zu gezogen werden/ weilen „von ihren gnädigsten Herrn sie dahin ausdrücklich be„fehliget wären/ und darunter etwas nachzugeben nicht „vermöchten/ noch verantworten könnten. Wie nun „diese der Churfürstlichen Gesandten Erklärung Seiner „Hochfürstlichen Gnaden hinterbracht worden/ haben „dieselbe wiederum zu vernehmen geben/ wie sie gar „nicht gemeynet wären/ so wohl den Churfürstlichen „als Fürstlichen Herrn Gesandten einige Præjudiz zu er„wecken: nachdem aber vorberührte Contradictio von „niemand als den Fürstlichen Braunschweigischen ge„than worden/ so wollten sie das Vertrauen haben/ „man würde dennoch bey der Tafel erscheinen/ sie woll„ten solche Contradiction vor nit angenommen halten/ „massen sie dann auch gar nit intendiret/ daß der Chur„Mayntzische Director dieses weiter bringen/ sondern „nur sein absonderliches Sentiment darüber geben sollen/ „wie neulich gestalten Sachen nach/ allen Inconvemen„tien vorzukommen/ darauf die Weltliche Churfürstliche „bey voriger ihrer Erklärung beharret/ und wäre ihnen „um so viel befremder/ daß nur ein Gesandter/ welcher „doch noch nicht lange beym Reichs-Tage gewesen/ ih„me also das Herkommen unbekannt/ solche Contradi„ction interponiret.

„Als gleichwohl Seine Fürstliche Gnaden noch sel„bigen Abend gar zu spät die Churfürstlichen inständig „und beweglich ersuchen lassen/ bey der Tafel zu erschei„nen/ und das von Ihro vorgeschlagenes Temperament „Ihro zu Ehren und Gefallen zu acceptiren/ massen sie „einmahl so viel rothe sammete Stühle nicht hätten: „wollten sie sonst versichern/ daß sie im übrigen ihnen „willfahren/ und absonderlich mit allen ihren Cavaliers „und Edel-Knaben recipirn, auch mit Cavaliers bedie„nen lassen wollten. Darauf die Churfürstlichen sich „weiter erkläret/ daß sie auf solche so gewisse und zu „mehrmalen repetirte Versicherung Ihrer Hochfürstl. „Gnaden zum Respect sich einfinden/ und das in Vor„schlag gebrachte Temperament, sonderlich da Ihro „Fürstliche Gnaden anzeigen lassen/ daß sie mit so vielen „rothen Sesseln nicht versehen/ für dasmal geschehen „lassen wollten/ doch mit dieser Condition, daß sie mit „dem Braunschweigischen Gesandten/ als Uhrheber „dieser Schwürigkeit/ bey der Tafel nicht concurriren „könnten. Als nun Seine Fürstliche Gnaden solches „versprochen/ auch folgenden Tages den Braunschwei„gischen Abgesandten absagen/ und daß solches gesche„hen/ Ihnen/ den Churfürstlichen wissen lassen/ sind „besagte Churfürstliche Gesandten erschienen/ und durch „die Pages und Cavaliers unten/ auch oben in der Rit„ter-Stuben/ von seiner Fürstlichen Gnaden/ welch „Ihnen in die Mitte solcher Stuben entgegen getret„ten/ recipiret worden. Als sie aber bald darauf unver„muthet gesehen/ daß auch der Braunschweigische Ge„sandte dahin kommen/ und gleich wieder anbey bedeu„tet worden/ daß derselbe zu obiger Contradiction sich „nicht verstehen wollen; ist es um Verhütung Contrasts „Ihrer Seits dabey gelassen worden/ und ist man dar„auf mit Seiner Fürstlichen Gnaden zu Tafel gangen/ „bey welcher gleichwoln so viel wahr genommen wor„den/ daß zwar allen und jeden Chur- und Fürstlichen „Gesandten schwartze sammete Sessel mit Lehnen gege„ben worden/ doch mit noch einem wiewohl nicht gros„sem Unterscheid/ daß die Frantzen an den erstern Stüh„len mit etwas Goldvermischet gewesen/ welche vor Sei„ne Fürstliche Gnaden/ den Herrn Con-Commissari„um, und Churfürstlichen Gesandtschafften destiniret „worden. Man hat jedoch observiret/ daß die zwey er„ste Fürstliche Gesandten eben auch auf dergleichen/ der „übrigen Fürstlichen Gesandten Sessel aber schlechtere „und die Frantzen allein von schwartzer Seide gewesen.

„Anreichend die Bedienung/ so ist zu Anfang bey der „Tafel ein jedweder Churfürstlicher Gesandter von ei„nem absonderlichen Cavalier, die Fürstliche Gesandte „aber allein von den Pages, bedienet worden; bald dar„auf haben die Churfürstliche Gesandten wahrgenom„men/ daß es durcheinander daher gangen/ indem der „eine Hof-Cavalier tranchieret/ und die noch übrige „fünff sich dergestalt ausgetheilet/ daß nehmlich Ihro „Hochfürstliche Gnaden der Baron von Ulm aufgewar„tet/ und der Kayserliche Con-Commissarius durch den „von Schenck/ die Churfürstlichen aber allein mit zwey„en Cavaliers bedienet worden/ nemlich der Chur-Baye„rische und Chur-Brandenburgische durch einen andern „von Schenck/ der Chur-Sächsische und Chur-Pfäl„tzische aber durch einen von Neuhaus/ die Fürstliche/ „Saltzburgische und Braunschweigische aber durch den „fünfften Cavallier, die annoch übrige Fürstliche aber „allein durch Pages, bedienet worden. Haben also die „Electorales, zumahlen da die gleiche Bedienung von „Hof-Junckern die Fürstliche mit betroffen/ und Seiner „Hochfürstlichen Gnaden gethanenen Sincerationen und „zum öfftern wiederholeten Promessen nicht conform „war/ gezeiget/ daß sie damit nicht vergnüget/ also erst„lich bey dem Kayserlichen Herrn Con-Commissario „und einigen Cavaliers, auch wie die Tafel aufgehoben/ „Seiner Hochfürstlichen Gnaden von Eichstätt selbst/ mit „zimlich empfindlicher Expostulation, daß nemlich der so „ausdrücklich promittirte Unterschied nicht wäre gehal„ten worden/ geantet/ und anbey erwehnet worden/ „daß wann man mit dem Churfürstlichen solcher Ge„stalt procediren/ und dieselbe solcher massen circumve„niren wollte/ sie nicht mehr bey der Mahlzeit zu erschei„nen gedächten.

„Und ob zwar Seine Hochfürstliche Gnaden solche „auf alle Weise zu entschuldigen vermeynten/ und ver„sicherten/ daß sie keine andere Ursach geführet/ als daß „denen Churfürstlichen alle Satisfaction, welche sie ih„nen versprochen/ gegeben werde; so könnten auch die „Electorales nicht anderst glauben/ als daß solches alles/ „ob schon dannoch einiger doch gar kleiner Unterschied „observiret worden/ cum intentione passiret/ dahero „Churfürstlicher Seits man veranlasset worden/ von „solchem Negotio, als einer gemeinsamen/ und das gan„tze Churfürstliche Collegium betreffenden Sache/ cum „reliquis Legatis Electoralibus zu conferiren/ und com„muni consilio zu überlegen/ quid faciendum, und „was zu Conservation der Churfürstliche Prærogativen

„und

„und Erhaltung des gebührenden Unterscheids denen „Fürstlichen Gesandtschafften in ihren anmassen nach„drücklich obviiret werden möchte.

„Uber dem ist eine der vornehmsten Ceremonial„Differentien auch darinn bestanden/ daß ein Kayserl. „Con-Commissarius von allen/ vor oder nach ihm an„kommenden Chur- und Fürstlichen Gesandten/ ohne „Unterschied die erste Visite prætendiret/ die anwesen„de Churfürstliche Gesandten aber bisher ihm die er„ste Visite nicht anders geben wollen/ als wann der „Kayserliche Con-Commissarius sich erkläre und ver„spreche/ die nach ihm ankommende Legatos Electo„rum auf gleiche Weise mit der ersten Visite zu beeh„ren wozu jener keineswegs sich verstehen wollen. „Die Fürstliche Gesandten haben zwar von sich selbst „den Kayserlichen Con-Commissaris die von diesen „prætendirte Ehre der indistincten ersten Visite nicht „disputiret/ doch auch zu Verhütung des sonst zwi„chen Churfürstl. und Fürstl. Gesandten darinn ent„stehenden Unterschieds/ ad æmulationem Electoralium, „damit zurück gehalten/ danebens aber/ wann sie ih„rer Herrschafften halber bey dem Kayserlichen Con„Commissario etwas anzubringen gehabt/ zu ihm zu „fahren/ kein Bedencken getragen. Welcher dann „auch nach Belieben und Gelegenheit der Vorfallen„heiten bey ein oder andern Fürstlichen wieder einge„sprochen. Wie es künfftig damit werde gehalten/ „und welcher Theil dem andern nachgeben werde/ „wird die Zeit lehren/ und ich zu melden vielleicht An„laß haben. Was die zwischen den Gräflich- und „Fürstlichen Gesandten bishero obgewaltete Ceremo„nial-Differenz anbetrifft/ davon können die künfftis„hin zum Vorschein kommende Acta publica nach„gelesen werden.

Das IV. Capitel.

Von den Creiß-Tägen/ und was ein Fürst dabey zu beobachten und zu veranstalten hat.

Innhalt.

§. 1. Die Stände eines Craises stellen bisweilen Zusammenkünfften an. §. 2. Wann es die Nothdurfft erfordert. §. 3. Die Craiß Directores schreiben selbige aus/ Formula eines Fränckischen Craiß-Ausschreibens. §. 4. Bey welchem die Curialia observiret werden müssen. §. 5. Den Creiß-Tag oder Convent besuchet der Fürst durch einen qualificirten Abgesandten. §. 6. Ertheilet diesem Instruction und Vollmacht. §. 7. Versihet ihn mit einer convenablen Bedienung. §. 8. Und hinlänglichen Geld. §. 9. Dieser legitimirt sich bey der Ankunfft bey dem Directorio und observiret die Curialia. §. 10. Nimmt seines Principaln Rang in acht. §. 11. Was vor Geschäffte vor dem Creiß-Convent gehören. §. 12. Bey solchen Geschäfften ist der Fürst Patriotisch. §. 13. Wann solche zum Ende/ wird der Creiß-Tag aufgehoben und abgedancket.

§. 1.

DAß Teutschland heut zu Tag in 10. Crayße eingetheilet werde/ und ein jeder Craiß aus besondern Ständen bestehe/ welche zu gewiessen Zeiten sich versammlen/ und über die Sachen/ so die Wohlfahrt ihres Craisses betreffrn/ ihre Delibrationes anstellen/ ist eine besonders in dem Bayrischen/ Schwäbischen/ Fränckischen/ Ober- und Nieder-Rheinischen/ wie auch Westphälischen Craiß/ jedermann bekannte Sache.

§. 2.

Diese Craiß-Täge/ oder Versammlungen derer jenigen Stände/ so zu dem Craiß gehören/ werden so offt angestellet/ als offt es des Craises Wohlfahrt erfordert/ und zwar ordentlicher Weise an einem in dem Craiß gelegenen Ort.

§. 3.

Die Ausschreibung der Craiß-Versammlung geschiehet von den Craiß-Directoribus, als zum Exempel/ in dem Franckenland/ von dem Herrn Bischoffen zu Bamberg und Herrn Marggraffen zu Brandenburg. Die Formula des Ausschreibens/ so nebst denen Proponendis oder Deliberations Puncten/ einem jedweden Craiß-Stand/ unter beeder Herrn Directorum hohen Siegel und Hand-Unterschrifft/ zugeschicket werden muß/ ist Anno 1713. diese an die Graffen von Hohenlohe/ und also mutatis mutandis auch an die Fürsten/ übrige Graffen und Reichs-Städte/ gewesen.

Von GOttes Gnaden { Lotharius Franz/ Ertz-Bischoff zu Maynz. dann Christian Ernst/ Marggraff zu Brandenburg.

Unsern Gruß zuvor/ wohlgebohrne/ liebe getreue/ auch respective liebe Freunde und Oheimb. Euch wird annoch zuruckerrinnerlich beywohnen/ daß bey der in Novembri letzt verwichenen Jahrs/ auf eine Zeit lang resolvirten Craiß-Convents-Suspension absonderlich verabredet worden seye/ bey Vorfallenheiten und für nöthig befindender anderweiter allgemeiner Craiß-Versammlung/ auf vorhero beschehende zeitliche Intimation förder-sambst und ohne Vorzug die allerseithige Gesandschafft wiederum zusammen schicken zu wollen. Nachdeme nun die Compagne dermahlen vor der Thür/ die am Obern-Rhein stehende Trouppen auch sich zur würcklichen Ausruckung von denen bisherigen Winter-Quartiren stündlich gefast zu halten/ von der Commandirenden Generalität die Ordres bereits empfangen haben/ und man ohne diß auch nicht vorsehen kan/ was das besorgliche feindliche Mouvement denen exponirten Craissen (wovon der Schwäbische auf den 19. hujus seine Zusammenkunfft zu Ulm bereits fest gestellet hat/ für Gefahr androhen/ und was man dagegen für ohngesaumbte Anstalten zu verfügen genothdringet werden dörffte/ dann auch sonst ausser deme von denen vorherigen Jahren/ und in währender jetzt mahliger Creiß-Convents-Suspensions-Zeit/ sich solche Materien geäussert/ welche eine nunmehrige schleunige Entschliessung zu des gemeinen Wesens und des löblichen Fränckischen Craisses besten/ ohnumgänglich erfordern: als finden wir rathsam und höchst nothwendig/ den vorherigen nur ad tempus ausgestellten Creiß-Tag in des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg dergestalt reassumiren/ und seinem

weitern

weitern Fortgang nehmen zu lassen/ daß so wohl euerer als anderer unserer Herrn Mitständen Gesandschafft/ sich am 11. des nächst-eintrettenden Monats May/ daselbst ohnfehlbar einfinden/ und über die aufs Tapis kommende gemein-nützliche Propositions-Puncta in tempore berathschlagen helffen/ anvorderst aber auch/ wie es mit Recroutirung der bey denen Creiß-Regimentern vormahls abgegangenen Mannschafft und Pferden beschaffen/ dann auch/ was bisanhero an dem ausgeschlagenen Römer-monatlichen Beytrag ad Cassam Circuli eingesendet worden/ zu verlässige Anzeig thun mögen. Gleichwie wir an Eurer willfährigen und unausbleibigen Beschickung gantz keinen Zweiffel tragen/ also werden wir auch die unserige dahin abordnen/ und verbleiben euch anbey mit Churfürstlichen Gnaden und Freundschafft wohl beygethan. Datum den 21. Aprilis 1709.

Inscriptio:

Denen Wohlgebohrnen/ Unsern lieben getreuen und respective lieben Freunden und Oheimen/ Albrecht Wolffgang/ Christian Krafft/ Friederich Eberhard/ Carl Ludwig/ und Johann Friedrich/ Graffen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg/ Neuensteinischer Linie/ samt und sonderes.

§. 4.

Bey Ausfertigung dergleichen Ausschreiben/ lässet man es in Curialibus gern bey dem Alten bewenden: dahero derienige Fürst/ an den selbiges gerichtet/ bey dessen Erbrechen wohl acht zu geben pfleget/ ob auch die Inscription und innere Curialia, der Observanz gemäß/ sich eingerichtet befinden/ oder/ ob in einem und andern davon abgangen worden/ auf welchem letztern Fall er den Fehler vermittelst seiner Regierung/ bey der Directorial-Cantzley/ oder auch wohl selbst in der Antwort/ zu remonstriren und zu redressiren suchet.

§. 5.

Wann nun der Creiß-Tag seinen Fortgang hat/ liegt dem Fürsten/ selbigen vermittelst eines qualificirten Dieners zu besuchen/ ob/ welcher nebst anderen Qualitäten eine besonders gute Cognition in denen Reichs- und Creiß-Sachen possidiren soll/ oder er schicket auch wohl zwey Abgesandte/ als einen Cavalier zum Principal, und dann einen Gelehrten zum Legato secundario, mit.

§. 6.

Dem Abgesandten ertheilet er eine Instruction zu seiner Negotiation, welcher gestalten nehmlich er sich dabey/ absonderlich aber im Votiren über die Propo. nenda zu verhalten habe/ desgleichen auch eine Vollmacht zu Legitimir- und Admittirung seiner Person bey dem Creiß-Convent.

§. 7.

Ferner versiehet er denselben mit einer seinem Characteri convenablen Bedienung/ als zum Exempel/ mit einem Secretario, Cantzelisten/ oder Copisten/ und dann auch wohl mit einem Kutscher/ Kutschen und Pferden/ oder befiehlet ihme einer Miet-Kutsche sich zu bedienen/ wann er sich aus seinem Haus und zu der Session begeben will: dann wann die Abgesandten zu Fuß gehen/ so machet es eine schlechte Parade, und bringet dem Principali weder Ehre noch Respect.

§. 8.

Desgleichen lässet der Fürst ihme zu seiner honeten Aufführung nothdürfftiges Geld fourniren/ oder durch Wechsel übermachen/ damit seine Reputation und Respect, in der schlechten Gestalt und Figur des Abgesandtens/ nicht vilesciren möge.

§ 9.

Bey seiner Anlangung an dem Ort/ wohin die Creiß-Versammlung verleget worden/ übergiebet er anvorderst seine Vollmacht bey dem Directorio, das ist/ bey denen Creiß-Directorial-Gesandten/ lässet so dann bey denen bereits angekommenen Abgesandten seine Ankunfft notificiren/ gibt Visiten/ empfänget Gegen-Visiten/ und nimmt dabey die Curialia, und dasjenige in acht/ so das Ceremoniale erfordert.

§. 10.

Kommt es zur würcklichen Versammlung/ nimmet er denjenigen Platz ein/ so seinem Fürsten gebühret/ und lässet sich darinnen von niemanden præveniren/ widrigen falls/ und da ihme jemand den Vorsitz strittig machen wollte/ protestiret er dawider/ und lässet denselben durchaus in keine Possession kommen. Eben dieses beobachtet er auch im Votiren/ bringet dabey præmissis Curialibus, seine Sache in convenablen terminis vor/ und enthältet sich so viel nur immer möglich/ aller Weitläufftigkeit/ als welche insgemein die Sache nur verdrüßlich/ öffters auch intricat zu machen pfleget. Pauca, sed utiliter, loqui nos oportet. Sonsten wird es bey denen Sessionen des Fränckischen Creises also gestalten/ daß oben an der Tafel/ der Platz offen gelassen/ und nicht weit davon Sessel vor die Fürstlichen Principal Abgesandten und Cavaliers gesetzet werden/ so dann an der Tafel rechter Hand/ der Bambergische Directorial und lincker Hand hinüber/ der Brandenburgische Abgesandte/ wegen des Condirectorii, so dann weiter die Fürstlichen nach ihrer Ordnung/ hernach die Gräfliche/ und endlich die Reichsstättische/ sitzen. Etwas von der Seiten/ stehet der Protocollisten Tisch/ wohin jeder Fürst/ die Graffen aber zusammen/ desgleichen auch die Reichs-Städte zusammen/ einen Protocolisten setzen und nachschreiben lassen; die Dictatur-Stuben aber ist ein absonderliches Zimmer/ wohin ein jeder Creiß-Stand seinen Scribenten hinschicken/ und das dictirte nachschreiben lassen kan.

§. 11.

Sonsten/ und so viel die Geschäffte anbelanget/ so bey einem allgemeinen Creiß-Convent vorzukommen/ und tractiret zu werden pflegen/ so bestehen diese in solchen Sachen/ die die Wohlfahrt des gantzen Creisses/ und aller derer demselben incorporirten Stände/ betreffen/ als zum Exempel/ Krieg anzufangen/ Allianzen zu machen/ Frieden zu schliessen/ den Creiß von allem bösen Gesindel zu saubern/ Theurung zu verhüten/ androhenden gefährlichen Kranckheiten in zeiten vorzubiegen/ March-Routen vor durchreisende Völcker zu verfertigen/ denenselben Geisseln abzufordern/ Comissarien dazu zu verordnen mit denen benachbarten Creissen zu communiciren/ Gesandten nomine derer Herren Principalen zu schicken/ anderer Potentaten

und

und Creisse ihre Gesandtschafften in pleno, oder durch Deputirte, anzuhören / Urtheil und Mandata, so bey denen höchsten Gerichten ergangen / gebührend zu exequiren / keine gering-haltige Müntze in dem Creiß einführen / solche waradeinen und probiren / dieser wegen mit denen benachbarten correspondiren / und Müntz Probations-Täge anstellen zu lassen / der betrangten Mit-Stände sich anzunehmen / allerhand Creiß-Verordnungen drucken / und solche in dem gantzen Creiß / vermittelst eines jeden Stands Gesandtschafft / publiciren zu lassen / die Creiß-Rechnungen abzuhören / die zur Creiß-Cassa schuldige Restanten executivè einzutreiben / und was dergleichen mehr seyn mag. Sonderheitlich / und so viel die Kriegs-Verfassungen angehet / sorget derselbe (1.) daß einem jeden Stand sein Contingent nach dem Matricular-Fuß accurat zugetheilet / so-mit die Reichs-Schluß mässige Mannschafft zu Pferd und Fuß auf die Bein gebracht (2.) gebührend montirt und ausgerüstet / (3.) in dem Feld mit Proviant, Fourage und Medicamentis, versorget / (4.) mit gehöriger Artilerie versehen (5.) ihnen Winter-Quartier angewiesen / oder da dieselbe auf eine Postirung verleget werden müssen / sie so viel möglich conserviret / und Ordonanz-mäßig verpfleget werden mögen. Zu solchem Ende wird nach dem Matricular-Fuß eines jeden Creiß-Standes eine Repartition gemacht / was er an Mannschafft zu Pferd und Fuß zu stellen / und an Proviant und Fourage in das Magazin zu liefern habe / und ein jedweder zu Stellung und Lieferung seines Contingents angehalten / wovor der Fürst und jeder Stand selbst regulariter zu sorgen pfleget. So viel aber den Regiments-Stab und die Generalitæt anbelanget / dependiren solche von dem gesammten Creiß / und werden dahero auch die dahin gehörige Chargen von demselben begeben und besoldet / weswegen dann alle Jahr so viel Römer-Monate ausgeschrieben / h. e. das Simplum oder der einfache Matricular-Anschlag eines jeden Stands so vielmal multipliciret werden müssen / als es die Bestreitung der erforderlichen Kosten haben will / wobey aber ein jeder Fürst und Stand acht zu geben nicht vergisset / ob sein Land bey der Austheilung vor anderen Mit-Ständen etwann nicht prægravirt worden seye: dann es gehet allhier an den Beutel / und also über den armen Unterthanen hinaus / auf dessen Erhaltung man bedacht seyn muß. Zu Administrirung und Verrechnung der eingehenden Römer-Monate werden Creiß Cassierer und Secretarien / sonsten aber nebst der Prima Plana auch bisweilen Creiß-Kriegs-Räthe / March Commissarien / und dergleichen andere Bediente / angenommen / welche von keinem Stand allein / sondern vom gesammten Creiß / dependiren / und demselben verpflichtet sind. Hieher sind nun zu zehlen alle diejenige / die zur Generalitæt und dem Regiments-Stab (die Prima Plana der Compagnien kommen denen Ständen zu stellen und zu besolden zu) gehören / als das Commissariat, die Feld Medici, die Feld-Prediger / und zwar / wann die Stände des Creisses einer Religion allein nicht zugethan sondern respectivè Catholisch und Protestirend sind / von beederley Religion.

§. 12.

Gleichwie nun dieses die vornehmste Geschäffte sind / so bey einem Creiß-Tag vorzukommen pflegen; also hilfft auch der Fürst solche / vermittelst seiner Gesandtschafft / und einer derselben ertheilenden heilsamen Instruction, getreulich besorgen / und hat dabey die Wohlfahrt des Reichs / seines Creisses und seines Lands / vor Augen / als wohin er bey allen vorkommenden Deliberationen und Berathschlagungen seine Gedancken zu richten pfleget / und so-mit in der That weiset / daß er ein redlich- und un-interessiret-gesinnter Patriot und Stand des Heil. Reichs Teutscher Nation seye. Dann wo dieses nicht ist / und man das heut zu Tag zimlich einreissen-wollende Principium: ein jeder vor sich / GOtt vor uns alle / oder / wer von der Gefahr weit entfernet / hat sich anzugreiffen nicht nöthig / oder / wer selbst in Particular-Kriege sich verwickelt und gestürtzet / ist zu dem allgemeinen declarirten Reichs-Krieg sein Contingent zu stellen nicht schuldig / aufwürffet / oder gar der eine Stand gern siehet / wann der andere unterlieget und ruiniret wird / so ist es in unsern Teutschland gefehlet / und niemals nichts mit seinem Feind auszurichten; ja man wird allezeit succumbiren, und demselben eines nach dem andern abtretten müssen / bis endlich die Ordnung des Verderbens auch an den kommet / der seinen Mit-Stand verlassen / und dem Ubel in Zeiten nicht gesteuret.

§. 13.

Wann man mit denen Geschäfften zum Ende kommen / wird ein Recess verfertiget / solcher von eines jeden Stands-Gesandtschafft gesiegelt und unterschrieben / von dem Directorio abgedancket / und so-mit der Creiß-Tag beschlossen / worauf die Abgesandten einander die Abschieds-Visiten geben / und so-mit sich wieder nach Haus verfügen.

Rechts-

A. Q.

Rechts-Anmerckungen über das Capitul von Reichs-Tägen.

Ad §. 1.

WJe löblich und nützlich es seye/ allgemeine Reichs-Täge anzuordnen/ und dadurch der Unterthanen Gemüther auf gewisse Maß / gleichsam durch Folge und Nachgeben/ zu gewinnen / mithin eine gemeine Berathschlagung mit denselben anzustellen / in Betrachtung/ daß nichts den Gesetzen und Ordnungen ein besser Ansehen machet/ als wann sie mit reiffem Rath / zeitigen Bedencken / und gesamten Zuthun derer Stände oder Landschafften/ fürgenommen und beschlossen werden/ dahingegen wann die Unterthanen vermercken / daß die Obrigkeit ohne oder wider gehabten Rath verfähret / u. also gleichsam plumpsweiß in den Tag hinein Verordnungen thut/ sie nichts darauf geben/ oder doch ihnen solche Verfügungen zum wenigsten angelegen seyn lassen; solches ist mit mehrerem aus der Grundvest des Heil. Röm. Reichs Cap. 1. pr. zu ersehen.

Add. Lehmann. Chron. Spirens. L. 2. c. 37. pr. & Wagenseil. Disp. de Comit. Universalib. S. R. I. §. 4. & 5.

Dahero es dann auch kommt / daß bey den meisten Völckern/ wie von uhralten Zeiten her/ also auch noch heutiges Tages gebräuchlich / des gemeinen Bestens halber/ gewisse Zusammenkünffte und Rathgänge anzuordnen: allermassen dergleichen Versammlungen/ schon etlichermassen bey dem Jüdischen Volck im Alten Testament im Schwange gewesen / da Moses durch den Trommeten-Schall / die Gemeine muste zusammen ruffen: wie dann auch bey den Römern/ und zwar stante veteri Republ. die dreyerley Comitia, Centuriata, Tributa & Curiata, nicht unbekandt sind: dahernach Ihre Käyser/ die offentliche Deliberationes angefangen: der Athenienser / Spartaner / imgleichen zu unsern Zeiten der Spanier / Frantzosen/ Engelländer / Schweden / Dähnen / Pohlen / und andere mehr / die nicht weniger ihre sonderliche Reichs- und andere Zusammenkunfften haben/ anjetzo nicht zu gedencken:

vid. Grundvest des H. R. R. c. 1. vers. daher kommts et Tob. Paurmeister. de Jurisdict. L. 2. c. 2. n. 4.

So daß keine Republique, gemeines Wesen oder Policey / ohne dergleichen Zusammenkünfften/ bestehen kan.

vid. Wagenseil. cit. Dissert. §. 6. ibique cit. Bertram. de Comitiis.

Obwohlen aber die alte Teutschen/ gar spät/ und darzu gar selten/ dergleichen Zusammenkunfften angestellet / solches auch dem Vatterland nicht wenig Schaden gebracht hat

Wageuseil. c. Diss. §. 7. & 8.

So hat doch Carolus M. als er zu dem Käyserthum gekommen / diesen Fehler bald geändert / und alle Jahr einen allgemeinen Reichs-Tag in Teutschland zuhalten die Verordnung gethan / welchem Exempel die nachfolgenden Käyser / biß ad Friderieum II. so viel es sich thun lassen / beständig gefolget: Nach Käysers Friderici Zeiten aber / da das leidige Interregnum eingefallen/ sind die Reichs-Täge wieder ins stecken gerathen / biß endlich Käyser Rudolph der Erste / aus dem Haus Habsburg / zum Käyserthum gelanget / da selbige wiederum in Ordnung gebracht/ und biß auf unsere Zeiten continuiret worden:

Wagenseil. c. I. §. 9. 10. & 11.

wiewohlen hierinnen heutiges Tages keine gewisse Zeit pflegt observiret zu werden.

Arum. de Comitiis. c. 5. n. 29. seq.

Wer aber damahlen zu den Reichs-Tägen beschrieben worden? davon besiehe

Lehmann in der Speyrischen Chronick. L. 2. c. 15. allwo er von den Bischöffen und Prälaten handelt.

Ob aber auch der unmittelbahre Reichs-Adel darzu beruffen worden / solches wollen zwar einige behaupten/ und so gar mit der Guldnen Bull beweisen / als woselbst in der Præfation nachfolgende Worte enthalten: „In unsern hochzierlichen Hof zu Nürnberg in gemeiner Versammlung und Gegenwart/ aller Geistlicher „und Weltlicher Churfürsten / auch anderer Fürsten/ „Grafen/ Freyherren/ Edlen/ und mannigfaltigen der „Städte Botschafft / auf Käyserlichen Stuhl / mit „derselben unser Majest. Insuln/ Insignen/ und Käyserlich Diadem gekrönet / aus vorgehabter zeitiger „Berathschlagung / und Vollkommenheit Käyserl. „Gewalts / geordnet &c.

Add. Reformat. zu Franckfurt am Mäyn / Käyser Friederichs des Dritten/ Anno 1442 aufgerichtet/ allwo in der Vorrede nachfolgende Worte anzutreffen:

„Und darum durch Anbringen / auch mit Beywesen und Rath unserer/ und des Heil. Reichs Churfürsten und Fürsten/ Geistlicher und Weltlicher / Grafen / Freyen/ Herren / Ritter/ Knecht / und Städte / die wir dann durch sich selbst/ oder ihre mächtige Sendbotten/ darum insonderheit her zu uns zu „kommen gebotten und geheissen haben.

In dem Volumine Boecleriano, ist auch noch eins und das andere / so viel diesen Käyser Friedrich anbetrifft/ hievon zu finden / unter welchen eines aus dem zehenjährigen Frieden / im Reich / aufgerichtet / folgender massen lautet:

Hierbey sind gewesen unsere lieben andächtigen Vettern / Oheim/ Schwäger und Getreuen / Churfürsten und Fürsten/ Bottschafften / Grafen/ Herren/ Ritterschafften / und der Städte Sendbotten/ in trefflicher Anzahl.

vid. Wagenseil. de Comit, Universal. S. R. I. §. 24.

Allein es wird solches von andern bestritten/ und annoch gezweiffelt / ob das in der Gulden Bull befindliche Wort Edlen / von der heutigen Ritterschafft / und dero Stamm zu verstehen / da zumahl nicht unbekannt/ daß das Wort Edel vor diesen auch den Hertzogen/ Grafen und Freyherren/ gegeben worden:

vid. Rittershus. in Prologom. ad Comment. Feud. Lehmann, in der Speyrischen Chronick L. 2. c. 14. et 19. Rhet. ad Jus Feud. L. 1. tit. 29. §. 18. Limn. ad A. B. pr. Obs. 24. & Stryck. Dissert. de Jure Baron. c. 4. n. 94. seqq.

Wie dann / in Conformitæt dessen / noch heut zu Tag Exempla vorhanden/ und zwar bey den Grafen von

Manßfeld/ von der Lipp/und andern mehr ꝛc. da jene die Edle Herren von Heldrungen/ diese aber/ Edle Herren zu der Lipp und Spiegelberg/ genennet werden: inmassen dann auch die Edle von Querfurth/ Edle von Plathō/ Edel von der Planitz ꝛc. nicht unbekannt sind.

vid. Nold. de Stat. Nobil. c. 8. n. 200. & 201. Stryck. Dissert. de Jure Baron. c. 2. n. 76. seq. & Schwed. Introd. in Jus publ, part Spec. Sect. 2. c. 8. §. 4. in fin.

Die übrige wurden genennet/ Edle Knechte/

vid. Cens. in Annal. Svev. p. 1. L. 10.

Oder Knechte des Heil. Reichs.

vid. Ord. Regim. de an. 1500. Titul. von der Ritter und Knecht-Steuer. 39. add. Nold. d. l. c. 1. & Schutz. in Coll. I. P. de Statu Rei Rom. V. 2. Exerc. 3. th. 6. lit. f.

Deme sey aber wie ihm wolle/ so ist doch gewis/ daß zu Käyser Maximiliani I. Zeiten des Adels nicht mehr gedacht wird/

vid. omnino Cammer-Gerichts Ordn. zu Worms/ de an. 1495. pr. ibi: Unser und des Heil. Reichs Cammer-Gericht mit zeitigen Rath/ Euer/ der Churfürsten/ Fürsten und Gemeine Versammlung/ auf unsern und des Reichs Tag aufzurichten:

Item der Königl. Land-Fried zu Worms/ de an. 1495. pr. ib. Darum mit einmüthigen zeitigen Rath/ der Ehrwürdigen/ Hochgebohrnen/ unserer lieben Neven/ Oheimen/ Churfürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen Prälaten/ Grafen Herren und Stände/ haben wir durch das Heil. Reich/ und Teutsche Nation. einen gemeinen Frieden fürgenommen.

so daß heut zu Tag die Reichs-Ritterschafft/ weder unter die Stände des Reichs referiret/ noch auch auf die Reichs-Täge beschrieben wird.

vid. Arumæ. de Comit. c. 4. n. 1. 2. & 3. in spec. vero n. 125. Wagenseil. cit. loc. §. 25. Conring. de Comit. Imp. Rom. Germ. Exerc. 9. §. 18. Besold. Disc. de Ordin. Equest. n. 13. Carpzov. de Leg. Reg. c. 3. Sect. 12. n. 30. seqq. Rumel. ad A. B. p. 1. D. 1. th. 12. Ludovici Krempii & Hieronymi zum Lamm Consil. de Sess. & Vot. Lib. Civit. Imp. qu. 2. §. in der vierdten Objection Schilt. Just. I. P. L. 1. Lit. 22. §. 5. Schwed. Introd. in Jus publ. part. spec. Sect. 2. c. 18. §. 5. Bourgmeister. de Statu Equestri Caesaris & Imp. Rom. Germ. Posit. 1. cap. 2.

Die Ursach/ warum solches nicht geschiehet/

vid. apud Wagenseil. cit. loc. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 1. n. 16. Bruning. de Jure Universit. Conclus. 18. ubi dicunt, ob mitigationem onerum hoc factum, ne scilicet onera Imperii, ut alii status, ferre cogerentur.

Ad §. 2.

Werden also nur die Reichs-Stände zu den Reichs-Tägen beruffen/ auch eben deswegen Status oder Stände a stando genennet/ weilen sie nemlich einen Stand und Stimm in den Reichs-Versammlungen haben:

vid. R. J. zu Augspurg de anno 1500. tit. wie die Irrung. 52. R. A. de anno. 1548. §. wann auch ein ausgezogener ꝛc. 56. add. Arumæ de Comit. c. 4. n. 1. & Myler. ad Rumelin. in A. B. p. 2. Dissert. 3. §. 4. lit. b.

So/ daß zu einem Reichs-Stand unter andern dieses in specie erfordert wird/ daß Er einen Stand Sitz oder Stimm auf den Reichs-Tägen habe: woraus dann erfolget/ daß weder die blosse Beschreibung zu den Reichs-Tägen/ noch auch die Erscheinung bey denselben/ sondern einig und allein die hergebrachte Vertrettung einer gewissen Stelle und Ablegung des freyen Suffragii, bey den Reichs-Berathschlagungen/ einen Reichs-Stand ausmache.

vid. Grundvest. des Heil. Röm. Reichs/ p. 1. c. 5. §. f. Schwed. Introd. in Jus publ. part. spec. sect. 2. c. 1. §. 3. Myler ab Ehrenbach de Principib. & Stat Imp. p. 1. c. 1. §. 2.

Gestalten es öfters zu beschehen pfleget/ daß bißweilen die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft/ und andere mehr/ um anderer gewisser Ursachen willen/ zu den Reichs-Tägen beschrieben werden/

vid. R. A. zu Speyer de an. 1542. §. demnach haben wir. 58. & de an. 1544. §. demnach. 33.

die doch keinen Sitz und Stimm auf denselben haben:

vid. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 19. n. 28. & 29.

welches auch den Beysitzern des Cammer-Gerichts/ an. 1608. imgleichen Luthero widerfahren/ als der vom Käyser Carl dem V. gleichermassen auf den Reichs-Tag nach Worms beruffen worden.

vid. Strauch. Dissert. Exot 6. n. 19. Schwed. Introd. in Jus publ. Part. Spec. Sect. 2. c. 1. §. 5. Wagenseil. de Comit. Universal. Imp. §. 30. Eherwein in Collega Imperiali pag. 18.

Solchemnach ist noch ein grosser Unterschied/ ein Stand des Reichs/ und Glied des Reichs oder Membrum Imperii zu seyn. Immassen zwar ein jeder Stand des Reichs auch zugleich ein Glied des Reichs ist; hingegen lässet sich nicht sagen/ daß auch ein jedes membrum Imperii oder Glied des Reichs/ zugleich ein Stand des Reichs sey: Ein Exempel haben wir an dem König in Böhmen/ der nach der meisten Publicisten Meinung ehedessen vor keinen Reichs-Stand gehalten worden/ noch auf den Reichs-Tägen erschienen ist; Item an der freyen ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft/ welche/ ob sie schon ein vornehmes Glied des Reichs ist/ jedoch keinen Sitz oder Stimm auf Reichs-Tägen hat.

vid. Arumæ. de Comit. c. 4. n. 4. in fin. Item n. 38. & mult. seqq. Schwed. Introd. in Jus publ. Part. Spec. Sect. 2. c. 1. §. 2. Dietherr in addit. ad Speidel. voc. Reichs-Stand. Reinking. de R. S. & E. L. 1. class. 5. c. 10. Schuz. de Statu rei Rom. V. 1. Disp. 9. & Kulpis. Disp. de Placitis Ordinum Imp. von Reichs-Gutachten c. 3. §. XI. Dn. de Lyncker. Diss. de Consensu Elect. §. 5. Sed vid. Hertius in pecul. Dissert. de renovato Rom Germ. Imperii, & Regn. Bohemiæ nexu Sect. 3. §. 7. ubi contrarium quoad Reges Bohemiæ sustinet, dicendo, Reges Bohemiæ, jam olim status Imper. fuisse, licet rarius ad Comitia accesserint, nec conventibus Electoralibus interfuerint, nec Collectas Imp. amplius pependerint, neque Circulis Imp. Rom. German. annumerati fuerint. Cum quo facit Strauch. Disp. Exot. 2. §. 12. de quo hodie tanto minus dubitandum, quod Nexus Imperii et Regni Bohemici non ita pridem renovatus, & Rex Bohemiæ de novo ad Comitia admissus est: de quo pluribus infr. Add. interim Herr. d. Dissert. Sect. 4. per totum Wagenseil. de Comit. Universal. §. 22. 23. seqq. Myler ad Rumelin. in A. B. p. 2. Dissert. 3 §. 4. Lit. C.

Wie

Wie dann auch dieses nicht folget: dieser oder jener ist dem Reich unmittelbar unterworffen/ Ergo muß er auch ein Stand des Reichs seyn: immassen abermahl das Gegenspiel mit dem Exempel der ohnmittelbahren Freyen-Reichs-Ritterschafft zu erweisen. Dann obwolen an Seiten eines Reichs-Stands ein ohnentbehrliches Requisitum ist/ dem Reich/ so wohl in Ansehen der Person/ als auch der besitzenden Güter/

vid. Capitulat. Ferdin. IV. art. 45. Leopold. art. 44. Josephi. art. 43. & Modern. Invictiss. Imp. Caroli VI. art. I. add. R. A. de An. 1654. §. 197.

ohne Mittel unterworffen seyn; so/ daß weder ein mittelbahrer Unterthan/ in die Zahl der Stände des Reichs aufgenommen noch dafür gehalten werden/

non obstante J. Pac. art. 16. §. 14. & R. I. de an. 1654. §. und gleichwie dieses. 180. de quo vid. Schwed. c. l. §. 2.

oder aber (wie viele unter den Publicisten davorhalten/) jemand/ der mit seinen Willen/ oder durch sein Verschulden/ solche unmittelbahre Reichs-Güter verliehret/ ein Reichs-Stand bleiben kan:

Schwed. d. l. §. 2. sed vid. Zach. Vier. de Exemt. Imp. Concl. 30. n. 17. seqq. & concl. 31. n. 6. seqq. Myler ab Ehrenbach de Principib. & Stat. Imp. p. 1. c. XI. §. 7. & 8. Knipschild. de Civit. Imp. L. 1. c. 3. n. 103. seqq. & de Nobilit. L. 1. c. XI. n. 251. seqq. It. L. 2. c. 2. n. 90. seqq. ubi contrarium sustinent, siquis, præprimis casu fortuito, hostium videlicet incursu & occupatione, territorium amisit. add. Disp. nostr. Inaug. de Jurisdict. in alien. Territ. c. 6. §. 1. in fin.

So macht es doch die Immedietæt, oder/ daß man dem Reich ohne Mittel unterworffen/ allein nicht aus/ sondern es wird zu einem Stand des Reichs/ nebst der Immedietæt, noch dieses erfordert/ daß er zugleich Sitz und Stimm auf den Reichs-Tägen habe/ ohngeachtet er/ in Ansehung gewisser Güter/ einem andern Stand des Reichs mit Eyds-Pflichten verbunden/ anerwogen er nichts desto weniger in Ansehung der übrigen Immediat-Güter/ die Qualitæt eines ohnmittelbahren Reichs-Standes beybehält: sintemahlen ja nichts neues/ daß eine Person mit zerschiedenen Qualitæten begabet/ mithin also auch diesen Qualitæten nach/ pro diversa persona gehalten/ und nach den ihr zukommenden zerschiedenen Rechten geachtet werden kan.

vid. Capital. Leopold. art. 44. in fin. Josephi art. 43. & Caroli VI. art. 1. & 15. add R. J. de an. 1548. §. wie wohl auch 66. & §. auch der Grafen von Tübingen. 71. Jung. Rhet. in Comment. ad Jus Feud. L. 1. tit. 1. §. 5. Limnæ. L. 2. de I. P. c. 10. n. 6. & Schwed. c. I. §. 2.

Obwohlen aber die Besitzung dergleichen Immediat-Güter/ (ob sie Lehen- oder Allodial-Güter sind/ ist nichts daran gelegen

vid. Rhet. ad Jus Feud. L. 1. tit. 1. n. 8. Eyben. Elect. Feud. c. 9. §. 6. & Stryk. Disser. de Jure Baronum c. 2. n. 6. seqq.)

bey einem Stand des Reichs/ als eine causa sine qua non, laut obigen/ erfordert wird; so mag doch selbige die Substantiam status nicht der gestalten afficiren/ daß dieses requisitum aus besonderer Nachsicht/ nicht bißweilen in gewisser Maß könnte erlassen werden: ein Exempel dessen giebt uns der noch zu Regenspurg fürwährende Reichs-Tag an die Hand/ da einige zu Sitz und Stimm gelassen worden/ ob sie gleich mit solchen Immediat-Gütern noch nicht versehen gewesen/ worbey sie sich aber wegen der künfftigen Anschaffung reversiren müssen.

de quo plura vid. apud Mulz. de repræsent. Majest. p. 2. c. 22. n. 65. Schwed. c. l. §. 9. Ebervvein in Collega Imperial. pag. 33. Stryck. Dissert. de Jure Baronum. c. 2. n. 21. seqq.

Indessen ist genug/ wann einer so thane Immediat-Güter/ unter dem Titul einer Graf- oder Herrschafft schon vorhero besessen/ und ist eben nicht nöthig/ sich vom neuen solche Güter und Herrschafft anzuschaffen.

Mulz. c. l. n. 64.

Ad §. 3.

Vor alters haben die Röm. Käyser/ nach ihrem Gutachten und Belieben/ Reichs-Täge ausgeschrieben/ allermassen zu sehen aus dem

R. A. zu Trier und Cölln/ de an. 1512. pr. in verb. ibid. So haben wir/ Churfürsten und Fürsten/ und andere Stände des Reichs/ auf einen gemeinen Reichs-Tag erfordert add. Carpzov. de Leg. Reg. c. 5. Sect. 2. Schvved. Intrrod. in Jus publ. part. spec. Sect. 2. c. 24. §. 1. & Wagenseil. de Comitiis Universal. §. 13.

Alldieweilen aber solches theils zu offt/ theils um nicht gar grosser und erheblicher Ursachen willen/ beschehen/ als ist in der Wahl-Capitulation Käysers Carl des V. beliebet worden/ daß hinführo kein Reichs-Tag/ ohne der Churfürsten Bewilligung/ soll gehalten werden:

vid. Capitulat. Caroli V. art. 12.

welches in den nachfolgenden Käyserl. Wahl-Capitulationen repetiret worden.

vid. Capitulat. Ferdin. II. art. 10. Ferdin. III. art. 13. Leopoldi art. 17. Josephi art. 16. Moderni Invictiss. Imp. Caroli VI. art. 13.

Und dieser Consens wird vor so höchstnöthig geachtet/ daß/ wo derselbe unterbleibet/ der gantze Actus null und nichtig ist/

vid. Paurmeist. L. 2. de Jurisdict. c. 2. n. 83. seqq. Bertram de Comit. th. 18. & Dan. Otto de Jure publ. c. 13. pag. 480.

so gar/ daß einige nicht einmahl die Ratihabition der Churfürsten vor hinlänglich genug achten/

vid. Rumelin. ad A. B. p. 2. Diss. 3. th. 6. ibique Myler in not. lit. a. & b.

welches letztere aber von andern widersprochen wird:

vid. Lyncker Dissert. de Consens. Elect. th. 12.

wie dann auch bisweilen beschiehet/ daß die Churfürsten dem Käyser/ diese absonderliche Einhohlung ihres Consens, remittiren und erlassen.

de quo vid. R. A. de an. 1641. §. 2. ib. mit Wissen und Willen ermeldter unserer und des H. Reichs Churfürsten/ ihre absonderliche Ersuchung unterlassen. vid. Dn. de Lyncker dict. Dissert. th. 12.

Ob aber ein einmüthiger Consens der Churfürsten/ hierzu erfordert werde/ oder ob die Majora genug sind? davon haben wir bey der Materie von dem Ceremoniel gehandelt/ dahero wir uns kürtzlich darauf beziehen.

Interim vid. Carpzov. de Leg. Reg. c. 5. sect. 3. Myler ad Rumelin. supr. c. l. lit. a. Dn. de Lyncker. cit. §. 12. ubi posterius affirmant, & de observantia Imperii testantur.

Ad §. 4.

Das Ausschreiben selbsten belangend / so pfleget der Käyser / die Geistliche Churfürsten Neven / die Weltliche aber Oheim zu nennen /

vid. Reformat. Frid. III. de an. 1442. Rubr. von heimlichen Gerichten & Reformat. Maximil. I. de an. 1495. Rubr. die Frey-Schöpffen betreffend in pr. §. Ehrwürdige. add. Myler ad Rumel in A. B. p. 3. Diss. 3. th. 6. lit. b. in fin. & Schwed. Introd. in Jus publ. part. Spec. Sect. 2. c. 3. §. 4. ubi in rationem denominationis hujus inquirit.

und in das Ausschreiben so wohl die Ursachen der Zusammenkunfft / als auch die Puncten / davon gehandelt werden soll / nebst der Zeit und Mahlstatt / einfliessen zu lassen:

Rumelin. d. Diss. 3. th. 7.

welches zwar von den alten Käysern bißweilen mittelst sehr harter und rauher Expressionen beschehen / da zuweilen auch eine Clausula Comminatoria oder Bedrohung mit annectiret worden;

de quo vid. plura apud Rumelin. c. l. §. 7. Wagenseil. dict. Dissert. th. 21.

hingegen pflegen sich die heutigen Käysere einer gelinden Schreib-Art gegen die Churfürsten zugebrauchen / u. sie hierzu gändigst zu ersuchen und zu vermahnen

Rumelin. c. l. ibque Myler in addit. Bertram de Comit. th. 20.

da dann die Schreiben an die Churfürsten und Stände eigens gerichtet / und von Ihro Käyserl. Majestät / dem Reichs-Vice Cantzler / und Secretario, unterschrieben / diese aber / so an die Prälaten / Grafen / und andere / welche in dem Fürsten-Rath nicht viritim, sondern curiatim votiren / abgehen / an dem Directorio dirigiret werden /

vid. Wagenseil. d. Dissert. §. 19.

Den Ort betreffend / so haben zwar die alten Käysere / insonderheit aber Carolus M. die Ottones, u. deren Successores, die Reichs-Täge öfters auf dem offenen Feld unter dem freyen Himmel / wie auch in den Dörffern und Flecken / gehalten:

de quo vid. Exempla apud Lehmann, Chron Spirens. L. 5. c. 4. Arumæ de Comit. c. 5. n. 18. seqq. & Myler ad Rumelin, A. B. p. 2. Diss. 3. th. 8. in addit. ibid.

wie dann nicht unbekandt seyn kan / daß Käyser Friedrich der Erste / in Italien / ohnferne Placenz, bey dem Fluß Pado, an einem sehr lustigen Ort / Roncaliæ genannt / auf dem offnen Feld / und unter dem freyen Himmel / seinen Reichs-Tag gehalte / allwo auch etliche Constitutiones Juris zum Vorschein gekommen / wie aus den Subscriptionibus erhellet / als da ist / die berühmte Authentica Habita C. ne fil. pro patr. Item die Constitutio Käysers Lotharii, 2. F. 52. und Käysers Friderici II. 2. F. 55.

de quo plura vid. apud Lehmann Chron. Spirens. L. 5. c. 4. in fin. Ott. Frising. L. 2. Histor. c. 12. Arumæ c. 5. n. 19. seqq. Grundvest des Heil. Röm. Reichs p. 1. c. 4. §. die alten Teutschen.

Bey welchen in Italien ausgeschriebenen Reichs-Tägen / auch die Teutschen Fürsten erschienen /

attestante id Lehmanno in Chron. Spirens. L. 5. c. 58. & Mulz. de repræs. Maj. p. 2. c. 19. n. 27. seq.

welches aber heut zu Tag nicht mehr angehet / indem ein Röm. Käyser / keinen Reichs-Tag mehr ausserhalb des Reichs Teutscher Nation ausschreiben darff.

vid. Capitulat. supr. cit. Wagenseil. dict. Diss. §. 18. ubi rationes suppeditat.

sondern es pflegen die Reichs-Täge innerhalb den Gräntzen des Röm. Reichs / in den Reichs-Städten / gehalten zu werden /

vid. Rumelin. ad A. B. p. 2. Diss. 3. th. 8. Arumæ. de Comit. c. 5. n. 21. & 24. & Hertius Diss. de renovato Rom. Germ. Imp. & Regni Bohemiæ nexu. Sect. 2. §. 12. in fin.

unter welchen aber kein gewisser Ort determiniret ist: zwar gibt die Güldene Bull an die Hand / daß solches zu Nürnberg beschehen soll.

vid. A. B. c. 28. §. 5.

weilen aber dieses nur in so fern zu verstehen / als keine rechtmäßige Hinderung darzwischen kommet / als ist es bey dieser Verordnung nicht so verblieben / sondern es sind auch / wie die alltägliche Erfahrung bezeuget / in andern Reichs-Städten Reichs-Täge gehalten worden.

vid. Myler. ad Rumelin. c. l. §. 8. in addit. Arumæ de Comit. c. 5. n. 18. seqq. Grundvest des Heil. Röm. Reichs. p. 1. c. 4. vers. von den Städten. cum seqq. Wagenseil. d. Diss. §. 17.

Dieses aber ist gewis / daß der Ort / wohin der Reichs-Tag will verleget werden / sicher seyn solle: dann wo etwa Krieg / Pest / oder eine andere Unsicherheit / allda zu befahren / sind die Stände / oder dero Gesandten / zu erscheine nicht schuldig / sondern können sich mit aller Bescheidenheit entschuldigen / wie dann in Conformität dessen / Kayser Carl der V. als er / nach altem Gebrauch / einen Reichs-Tag zu Nürnberg halten wollen / denselben / wegen allda grassirender Seuche / nach Worms transferiret hat.

vid. R. J. de an. 1521. pr.

Immassen dann auch aus erheblichen Ursachen / ein Reichs-Tag gar wol anders wohin kan transferiret / und an einen andern Ort verleget werden: ein Exempel dessen haben wir / auch unter andern zu Kaysers Maximil. I. Zeiten gehabt / welcher den zu Trier angefangenen Reichs-Tag / nacher Cölln verleget / und alldorten zu ende gebracht hat.

vid. Arumæ. de Comit. c. 5. n. 49. seqq. & Wagenseil. d. diss. §. 18. in fin.

Was aber die Zeit belanget / so ist / laut obigen / zu Kaysers Caroli M. Zeiten / alle Jahr ein Reichs-Tag gehalten worden;

vid. Lehmann. Chron. Spirens. L. 2. c. 37. Myler. ad Rumelin. c. l. th. 9. in addit. & Arumæ de Comit. c. 5. n. 29. seqq.

heut zu Tag aber / ist keine gewisse Zeit vorgeschrieben / sondern alles auf den Fall ausgesetzet / wann es die Sicherheit und Zustand des Reichs / oder einiger Craysen Nothdurfft / erfordern solte:

Rumelin. ad A. B. c. l. §. 9.

worvon aber die jetzo glorwürdigst-regierende Kayserl. Majestät in der Wahl-Capitulation

Art. 13.

sich in specie dahin verbunden haben /

„ daß sie / wann dermaleinst die Comitia cessiren sollten / wenigstens alle zehen Jahre / und sonsten / so „ offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs / „ oder einiger Craysen Nothdurfft / erfordert / ei„ nen allgemeinen Reichs-Tag halten wollen.

welches aus dem Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation hergenommen worden.

vid. Author spicilegii Observat. ad Capitulat. Carol. VI. art. 13. & Grundv. des Heil. Röm. Reichs. p. 1. c. 3. §. es kommt zwar

So

So ist auch keine gewisse Zeit determiniret/ wie lang ein Reichs-Tag währen soll/ sondern es wird die Zeit nach den darauf vorkommenden Expeditionen und Puncten/ mensuriret:

Tob. Paumerist. L. 2. de Jurisdict. c. 2. n. 31. & Rumelin. ad A. B. c. l. §. 9. in fin.

ohnangesehen ehedessen die Vorsehung beschehen/ daß/ ein Reichs-Tag ein Monat-lang währen soll.

vid. Handhabung des Land-Friedens zu Worms/ de an. 1495. tit. 1. Item Ordnung des Regiments zu Augspurg. de an. 1500. tit. 2. pr.

Die Zeit der Erscheinung aber ist vor diesem nur auf 6. Wochen ausgesetzet gewesen/

vid. Sachsen-Spiegel. L. 3. art. 64.

hernachmals aber/ ist es dahin gekommen/ daß gemeiniglich ein Zeit von 6. Monathen/ oder aber/ wann die Sache keinen Verzug gelitten/ noch ein engerer Termin, den Ständen gegeben worden.

vid. Wagenseil. d. dissert. §. 19.

Ad §. 5.

Ob die Erscheinung auf den Reichs-Tägen persönlich beschehen müsse/ oder ob dieses Geschäffte auch durch Gesandten verrichtet werden könne? wird zwar von den Publicisten gefraget; hingegen aber dahin beantwortet/ daß es in der Willkühr eines Fürsten stehe/ ob er persönlich erscheinen/ oder einen Gesandten schicken wolle: wiewohlen einige davor halten/ daß/ wann die Sachen also beschaffen/ daß sie ohne persönliche Gegenwart nicht könne erlediget werden/ der Kayser noch heut zu Tag die persöhnliche Erscheinung prætendiren könne/

vid. R. A. zu Regenspurg de an. 1546. §. dieweil wir aber/ 5. add. Myler. ab Ehrenbach de Princip. & Statib. Imp. p. 2. c. 95. §. 1. 2. 3. 4. & 5.

Immassen Kayser Carl der Vte gethan/ welcher auf den Reichs-Tag zu Nürnberg/ die Stände bey hoher und schwerer Straff in eigener Person beruffen hat;

vid. R. A. zu Nürnberg/ de an. 1522. §. 9.

welches/ ob es wohl dem teutschen Vatterland sehr nutzlich und vorträglich wäre/

uti existimat & causas utilitatis hujus exponit. die Grundveste des Heil. Römis. Reichs. p. 1. c. 6. vers. daß es sonsten cum seq. & Wagenseil. d. diss. §. 20.

so wird es jedoch heutiges Tags nicht beobachtet/ sondern die Stände erscheinen durch ihre Gesandte/ (welche auch/ im Fall es dero Vollmacht inseriret worden/ und es die Nothdurfft erheischet/ einen andern substituiren/ und selbigem ihr Votum auftragen können/

vid. Wagenseil. dict. diss. §. 48.)

und die Reichs-Städte pflegen einige aus ihrem Mittel zu schicken/

arg t. t. ff. quod cujusque univers. add. Myns. 1. O. 76. Myler. ad Rumelin. in A. B. p. 2. diss. 3. th. 10. in addit. ibidem Arumæ. de Comit. c. 5. n. 46. in specie v. 49.

welche aber gar ausbleiben/ und weder persönlich/ noch durch ihre Gesandte/ erscheinen/ die werden heut zu Tag anderst nicht gestrafft/ als daß sie dasjenige/ was beschlossen worden/ sowol/ als wann sie zugegen gewesen/ zu vollziehen und zu leisten verbunden sind/

vid. R. A. de an. 1512. §. es sollen auch die Chur-Fürsten 7. add. Grundveste des H. Römischen Reichs. cit. cap. 6. §. es hat aber/ Rumelin. ad B. B. c. l. §. 12. ibique Myler. in addit. & Wagenseil. c. l. §. 21.

welches aber in vorigen Zeiten gantz anders gelautet/ da die persönliche Erscheinung bey gewisser Straff/ ja bey Verlust der Regalien-Lehen und Freyheiten/ den Ständen zuweilen auferleget worden.

vid. Sachsen-Spiegel. L. 3. art. 64. & Schwaben-Spiegel. c. 39. §. 1. add. Arumæ. de Comitiis. c. 5. n. 40. Myler. ad Rumelin. c. l. §. 3. in addit. Grundveste c. l. vers. welche nun & Wagenseil. d. l. §. 21.

Ad §. 6. & 7.

Von den Qualitæten eines Gesandten/ haben wir bey der Materie von dem Ceremoniel, weitläufftig gehandelt/ welchem noch ferner beyzufügen/

L' Ambassadeur de Wicquefort. L. 1. sect. 7. & seqq. Item c. 14. & 15. nec non Arumæ. de Comit. & Ernest. Gockel. de Majestat. Legatorum Jure §. 28. pag. 29.

allwo sie von diesen Requisitis noch weiter handeln: Und ist freylich nicht ohne/ daß eine verständige/ qualificirte/ und sonderlich der Reichs-Sachen kündige Person/ soll geschicket werden/ allermassen man aus der Person eines Gesandten/ von der Klugheit des Fürstens selbst/ Item von der Integrität und Vortrefflichkeit seiner Räthe/ ja vom gantzen Staat/ zu judiciren pfleget:

vid. Anton. de Guevarra L. 1. c. 43. n. 194. in Horol. Princip. & Arumæ. d. c. 5. n. 52.

dahero dann Kayser Carl der IVte verlanget/ daß die Churfürsten zur Kayserl. Wahl Legales Nuntios schicken/

vid. A. B. c. 1. §. 23.

Kayser Maximilianus der Erste aber/ daß man treffentliche Bottschafften auf die Reichs-Täge senden soll.

vid. R. A. de an. 1512. §. Es sollen auch die Chur-Fürsten. add. Arumæ. c. l. n. 53.

von deren Instruction und Gewalt noch ferner bey gedachtem

Arumo de comit. c. 6. n. 1. seqq.

nachzulesen

vbi simul formulam exhibet. add. Ernest. Gockel. de Majest. Legat. Jure. §. 9. pag. 13. seqq. ubi de Ministris Comitatus agit.

Ad §. 8. 9. 10. 11. & 12.

Von dem Ceremoniel bey den Reichs-Tägen/ was nemlich die Herrn Gesandten/ bey ihrer Ankunfft/ so wol gegen Ihro Königl. Majest. (wann selbe in allerhöchsten Person zu gegen) als auch/ dero Principal-Commissarium, Item bey dem Chur-Mayntzischen Directorio, und Reichs-Marschallen-Amt/ desgleichen bey Gebung der Visiten und Revisiten/ zu observiren/ nicht minder/ was sie bey dem würcklichen Congress und Session, sonderlich in puncto præcedentiæ, und bey dem Votiren zu beobachten/ von diesen allen/ und andern noch mehr hiehero gehörigen Sachen/ ist von uns allbereit bey der Materie vom Ceremoniel, weitläufftig gehandelt worden/ dahero wir dann den günstigen Leser dahin verweisen/

(vid. omnino Ernest. Gockel. de Majest. Legat. Jure §. 14. pag. 19. Item §. 15. pag. 20. seq. & §. 16. pag. 22. seq.)

und ratione des Tituls der Excellenz, (davon in §. 9. Anregung beschiehet) uns auf den Herrn Mulzen

de Repræs. Majest. p. 2. c. 21. n. 110. seq.

beruffen wollen/ allwo er Nachricht gibt/ warum die

Fürstliche den Churfürstlichen den Titul Excellenz zu geben difficultiren

Add. Discursus vom gegenwärtigen Reichs-Tag zu Regenspurg/ im Jahr 1696. heraus gegeben/ quem exhibet Schilterus ad calcem Instit. Jur. Publ. Tom. 2. tit. 19. pag. 103. seqq.

wie wir dann auch von denen Wörtern/ Gesandte/ Abgesandte/Deputirte ꝛc. daselbsten ebenfals tractiret/ und/ obunter diesen Wörtern einiger Unterscheid walte/ gewiesen haben.

Add. Notæ nostræ ad Materiam de Regalib. ubi in specie de Jure mittendi legatos egimus.

Dieses ist gewiß/ daß das Ceremoniel, anders bey den Churfürstlichen/ und Fürstlichen/ anderst bey den Gräflichen/ anders aber den Reichs-Städtischen Gesandten/ observiret werde/

attestante id Mulz. d. Tract. p. 2. c. 21. n. 114.

und kommt es dißfals sehr viel auf denjenigen und dessen Affection an/ zu welchen die Gesandte geschickt werden:

Mulz. d. Tr. p. 2. c. 21. n. 31. 44. seqq.

wie dann auch/ was diesen gemachten Unterschied zwischen einen Gesandten/ Abgesandten und Deputirten betrifft/ biß weilen ein grosser Mißbrauch darmit getrieben wird.

attestante Fürstenerio de Suprematu. c. 6. ex eoque Mulzio, c. l. n. 30. seq.

Ad §. 13.

Gleichwie es dem Römis. Reich nicht verträglich und nutzlich/ sondern vielmehr schädlich wäre/ wann alle Sachen ohne Unterschied auf den Reichs-Tage gebracht würden/ indem fast kein Ausgang bey denselben zu hoffen seyn würde:

vid. Mulz. d. Tr. p. 1. c. 22. n. 19. seqq.

Also ist dargegen aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ zu ersehen/ was eigentlich dahin gehörig/ und bey demselben Frieden-Schluß dahin remittirt worden/ welches dann kürtzlich in folgenden Puncten bestehet:

1) Wann Gesetz und Ordnung aufs neue zu geben und einzuführen/ oder alte zu erläutern.

2.) Wann Krieg anzufahen.

3.) Steuren anzusetzen.

4.) Muster-Plätz/ oder Einquartierungen einiger Kriegs-Völcker auszuschreiben und zu machen.

5.) Neue Vestungen/ innerhalb eines oder des andern Standes Landen/dem gemeinen Wesen/zu gute/ aufzubauen/ oder die alte mit Besatzungen zu verwahren.

6.) Fried oder Bündnüsse zu machen/

7.) Die auf allgemeinen und andern Reichs-Conventen eingerissene Mängel und Unordnungen abzuthun.

8.) Ein Römischer König/ bey Lebzeiten eines Kayserns/ zu erwählen.

9.) Eine gewisse und beständige Kayserl. Capitulation zuverfassen.

10.) Ein oder anderer Stand in die Acht zu erklären.

11.) Die Reichs-Crayse zu ergäntzen/ und die Reichs-Matricul zu erneuren.

12.) Die ausgezogene Stände wieder herbey zu bringen.

13.) Die Reichs-Anlagen zu moderiren/ oder gar zu erlassen.

14.) Das Policey und Justiz-Wesen zurecht zu bringen.

15.) Die Tax der Sportuln/ am Kayserl. Cammer-Gericht zu mäßigen.

16.) Die Reichs-Ordinar-Deputation in andern Stand zu bringen.

17.) Das Amt der Directorien/ in den Reichs-Collegiis in gewisse Limites einzuschrencken.

18.) Wegen der durch das Kriegs-Wesen verdorbenen Schuldner/ billigmäßige Verordnung zu thun. Und dergleichen.

Unter welchen in specie benamsten Puncten/ deren ein und anderer zwar schon in dem erstern die Potestatem Legislatoriam betreffend/ enthalten/ die letzteren Zwölff/ nebst noch andern hin- und wieder befindlichen/ als da sind:

Von Gültigkeit der mehrern Stimmen in Materia Collectarum.

Wegen der Stadt Donawerth.

Verlegung des Kayserl. Cammer-Gerichts/ an ein ander Ort im Reich.

Gleichheit der Cammer-Gerichts-Personen von beyderley Religionen.

Aufhebung des Hof-Gerichts zu Rothweil/ und der Land-Gericht in Schwaben.

Visitation des Kayserl. Reichs-Hof-Raths/ Erledigung der Jülichischen Sessions-Sach.

Reformation des Müntz-Wesens.

Authentisirung des mit Franckreich geschlossenen Friedens/

auf den von selbiger Zeit an/ nechstfolgenden/ auch darauf in an. 1653. und 1654. gehaltenen Reichs-Tag/ insonderheit verwiesen worden.

Es sind aber/ wie die bißherige Erfahrung bezeuget/ die wenigste zu ihrer Erledigung gekommen.

vid. omnino dict. J. Pac. art. 8. §. 1. & seqq. nec non art. præcedenti 5. §. 20. vers. visitatio Consilii Aulici. 56. add. Arumæ. de Comit. Cap. ult. n. 1. seqq. Mulz. de Repræs. Majest. p. 1. c. 13. n. 59. & 60. nec non Wagenseil. de Comitiis, th. 61. & Coccej. in Jurispud. Publ. c. 20. §. 29. seq. Jung. Grundvest des Heil. Römis. Reichs. p. 3. c. 1. vers. dieselben betreffen cum seq. Item cap. 5. 6. seqq. allwo von Reformation des Justiz-Wesens/ Handhabung der Executions-Ordnung/ und andern solchen Puncten mehr/ gehandelt wird. Conf. porro Conring. Diss. de præcip. negoc. in Convent. Imp. Germ. Ordin. olim & hodienum tractari solitis, & Kulpis! de Plac. O. J. §. 18.

Ad §. 14. & 15.

Von den Ordinari- und Extraordinari-Deputationen bey den Reichs-Tägen/ ist ebenfals von uns bey der Materie vom Ceremoniel, zur Genüge gehandelt worden.

vbi simul citavimus Dn. Ludvvig. Dissert. de Jure adlegandi Ordinum S. R. J. & Discursum Anonymi, Von der Reichs-Deputation zu den Friedens-Schlüssen/ aliosque plures Authores.

Ad §. 16.

So haben wir auch von dem Ceremoniel, so bey denen Einzügen sowol Ihr. Kayserl. Majest./ als auch dero Principal-Commissarii, alldorten das weiter tractiret/ wohin wir uns demnach geliebter Kürtze halber/ beziehen wollen.

Ist noch übrig/ etwas weniges von den dreyen Collegiis des Heil. Römis. Reichs/ mit anzufügen/ welche in den Churfüsten/ Fürsten- und Städt-

Rath

Rath bestehet/ so dahero der Reichs-Rath genennet wird.

de quo plura vid. apud Goldast. in Reichs-Handlungen/ p. 22. c. 6. 7. & 8. Lehman. Chron. Spirens. L. 7. c. 124. n. 6. Wehn. Obs. pract. voc. Reichs-Tag. Limnæ. L. 9. J. P. c. 1. n. 132. seq. Arumæ. de Comit. c. 7. p. tot. Schuz. in Coll. J. P. Disp. 10. per tot. Rumelin. ad A. B. p. 2. diss. 3. th. 4. ibique Myler in not. lit. C. Grundvest des Heil. Römis. Reich. p. 1. c. 5. princ.

Der Churfürsten-Rath bestehet in den Churfürsten/ darunter 3. geistliche/ als Chur-Maintz/ Chur-Trier und Chur-Cölln/ und heut zu Tag 6. weltliche/ als der König in Böhmen/ Chur-Bayern/ Chur-Sachsen/ Chur-Brandenburg/ Chur-Pfaltz/ und Chur-Braunschweig/ gezehlet werden: dann obwohlen der König in Böheim/ wie wir hieroben erwehnet/ nach einiger Meinung/ entweder gar niemalen/ oder doch selten/ auf die Reichs-Täg beruffen worden/ auch auf denselben nicht erschienen ist/

vid. omnino Wagenseil. de Comitiis Vniversalib. Imp. §. seq. & D. D. supr. cit. Dn. Hertius. Disp. de Renovato Rom. German Imp. & Regn. Bohemici nexu. sect. 2. §. 6. seqq. & sect. 31 §. 3. 4.

so ist es doch an deme/ daß zu Zeiten Kayserts Josephi glorwürdigsten Andenckens/ die Sache wieder in dem vorigen Stand gesetzet/ und die Könige in Böheim künfftighin/ als des Heil. Römis. Reichs Churfürsten/ wiederum ad Comitia zu beruffen/ und bey allen Deliberationibus im Churfürstlichen Collegio, sowol Ordinari- als Extraordinari-Zusammenkunfften/ als auch Reichs-Deputations-Collegial- und andern Tägen/ denselben Sitz und Stimm zu des Churfürstl. Collegii und des gesamten Reichs mehrern splendor und besten einzuraumen/ einhelliglich beliebet worden/ mit dem noch weitern Anhang/ daß ein König in Böhmen/ künfftighin wegen dero Königreichs/ und zugehörigen Landen/ nicht nur zu allen Reichs und Crayß-Oneribus und Præstationihus publicis auch andern Anlagen/ einen Churfürstl. Anschlag/ sondern auch/ zum Kayserl. Cammer-Gericht 300. fl./ auf die Maß und Weiß/ und mit der Befugnuß/ wie andere Churfürsten/ übernehmen und bezahlen lassen soll: Als worvon schon in an. 1692. occasione des neundten Electorats, mit dem deliberiren der Anfang gemacht/ als aber diese Sach wieder ins stecken gerathen/ nach der Hand reassumiret/ und an. 1708. dem 30. Jun. das sub lit. A. beyliegende Reichs-Gutachten hierüber abgefasset worden:

Lit. A.

NAchdem Ihro jetzt glorwürdigst-regierende Kayserl. Majest. sich allergnädigst geäussert/ daß sie den/ Ihro/ als König und Churfürsten in Böhmen/ gebührenden Sitz und Stimm/ im Churfürstlichen Collegio, zu desselben und des Heil. Römis. Reichs mehrern splendor und Besten/ bey allen Ordinari- und Extraordinari-Zusamenkünfften/ es seye auf Reichs-Deputations Collegial- und andern Tägen/ hinfüro wiederum einnehmen/ bekleiden und verführen zu lassen/ allergnädigst gesinnet seyen; So ist ferner beschlossen worden/ daß Ihro Kayserliche Majest zu allergnädigsten Belieben und ꝛc. ꝛc. frey zu stellen seye/ ob/ und wann sie/ vermög dero habenden indisputirlichen Rechts und Befügnuß/ ihren Römischen Sitz und Stimm/ durch eine eigene genugsam bevollmächtigte Gesandtschafft bekleiden/ und in allen Deliberationibus im Churfürstl. Collegio, bey ordinari- und extraordinari-Zusammenkünfften/ Reichs-Deputations-Collegial- und andern Tägen verführen/ hingegen aber auch zu allen in Reichs- und Crayß-Oneribus & præstationibus publicis, auch andern Anlagen/ für- und wenigst einen Churfürstl. Anschlag/ und 300. Cammer-Gulden zum Cammer-Gericht/ (ihren Privilegiis Fori doch unnachtheilig) übernehmen/ und in allen Anlagen bezahlen zu lassen/ wie weniger nicht allergnädigst geruhen möchten/ für sich und dero Böhmische Gesandte/ auf Wahl- Reichs- Crayß- Deputations-Collegial- und andern Tägen/ auch Friedens- und dergleichen Conventen und Tractaten/ wo ein König in Böhmen/ als Chur-Fürst/ oder dero Gesandte/ als Churfürstl. in- und ausser-Reichs concurriren/ weder im Rang noch Ceremoniel, vor andern Churfürsten und Churfürstl. Gesandten/ sich etwas voraus zu nehmen/ noch den geringsten Vorzug zu prætendiren/ sondern in allen denen anderen Churfürsten/ oder dero Gesandtē/ gleiches Tractament, Rang und Ceremoniel, zu halten/ zu geben/ und hinwiederum zu empfangen; wie dann auch von Ihr. Kayl. Maj. als König in Böheim/ vor dero Admission ad Collegium Electorale, Ihro Churfürliche Gnaden zu Maintz einen schrifftlichen Revers, unter dero allerhöchsten Hand und Innsiegel/ dahin auszustellen und zu extradiren wäre/ daß Se. Kayserliche Majestät als König in Böhmen/ Sr. Churfürstl. Gnaden und Successoren/ am Churfürstenthum/ und hohen Ertz-Stifft Maintz/ weder jetzo/ noch in futurum, zu ewigen Zeiten/ der geringste Nachtheil/ so wenig in dero/ Ihrem hohen Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstl. Collegio, führenden Directorio, thun/ sich dessen nicht anmassen/ darinn einmischen/ oder deroselben vor- oder eingreiffen/ noch/ daß es von denen Ihrigen geschehe/ gestatten/ oder auch durch sich oder andere veranlassen wollen; Welchen Revers das gesamte Reich/ zu mehrer Ihro Churfürstl. Gnaden und dero Successoren am Churfürstenthum/ und hohen Ertz-Stifft Maintz/ Versicherung/ durch eine absonderliche Assecurations-Acte oder Declaration, in gewöhnlicher Reichs-Fertigung zu agnosciren/ zu beobachten/ und sie dabey mit zu manuteniren hätte. Dagegen das gesamte Reich hierdurch beschlossen/ und verbindlichst zugesaget und versprochen/ Ihro Kayserl. Majestät Cron und Königreich Böhmen/ samt allen demselben incorporirten übrigen Landen/ in des Reichs-Schutz Schirm- und Protection zu nehmen/ und selbige/ wie andere Reichs-Lande/ bey sich ereignenden unverhofften Nothfällen/ wieder allen auswärtigen unbilligen Gewalt/ Innhalts der Executions-Ordnung/ und anderer heilsamen Reichs-Satzungen/ kräfftig zu schützen. Signatum Regenspurg/ den 30. Junij, An. 1708.

(L.S.)

Churfürstl. Maintzis. Cantzley.

welches Reichs-Gutachten Ihr. Kayserl. Majest. sich allergnädigst gefallen lassen/ auch solches den 6ten Sept. 1708. nach der Anlag lit. B. confirmirt haben.

Lit. B.

Lit. B.

DEmnach die Römis. Kayserl. Majest./ Unser allergnädigster Herr/ aus dem Jhro/ von des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ hier anwesenden fürtrefflichen Räthen/ Bottschafften/ und Gesandten/unterm 30. Jun. nechsthin erstatteten allerunterthänigsten Gutachten/ vernommen/ welchergestalten unter ihnen geschlossen worden/ daß in die/ von weyland in Gott-ruhender Kayserl. Majest. Leopoldo, glorwürdigsten Angedenckens/ dem von vielen Seculis her berühmten/ und um des Heil. Reich/ durch sehr ersprießliche Dienste/ hoch-meritirten Hauß-Braunschweig-Lüneburg/ Hannoverischer männlicher Linie/ nach der Ordnung der Erst-Geburt/ zugelegte/ und verliehene Chur-Würde zu willigen seye; so haben sie/ nach dessen reiffer Erwegung/ an dero Geheimden Rath und höchst-ansehnlichen Principal-Commissarium, (Tit.) &c. &c. allergnädigst rescribiret/ und der Reichs-Versammlung kund zu machen anbefohlen/ daß sie sothanes Gutachten in Kayserl. Gnaden approbiren/ und genehmhalten/ mithin auch ihres allerhöchsten Orts/ in oberwehnte Chur willigen/ und darzu Jhre Kayserliche Authorität/ Einwilligung und Bestättigung ertheilen/ also und dergestalt/ daß zu förderist- und vor allem fest gestellet seye und bleibe/ daß gegen die Introduction dieser Braunschweigischen Chur/ obbemeldter Linie/ in der Ordnung der Erst-Geburt/ auf den Fall/ wann aus dem Hauß Pfaltz/ so wol Rudolphinisch- als Wilhelminischer Linie/ kein Catholischer Churfürst wäre/ sondern selbige Chur/ an einen A. C. Verwandten/ nach der in Electoralibus & Domo Palatina, üblich- und ungekränckt- bleibenden Ordnung/ und Jure succedendi gefallen seyn/ mithin in jetzt-gedachtem Hause/ diese beede Fälle sich/ nach Verhangnuß Gottes/ würcklich zugetragen haben würden/ die Hannoverische Chur-Linie aber noch stünde/ alsdann/ denen Catholischen ein Votum supernumerarium verstattet/ und krafft dieses/ würcklich in allerbester und kräfftigster Form Rechtens/ zugelegt seyn und bleiben/ solches auch ohne einige Wiederred oder Hindernüß/ wie die erdacht werden könnte oder möchte/ bey allen Reichs- und Wahl-Collegial-Deputations- und andern Tägen-oder Zusammenkunfften/ wie die Catholische Churfürsten/ sich darüber miteinander weiter vergleichen/ geführet werden; hingegen/ da man/ wegen der verlangten Substitution, darüber ferner zu berathschlagen/ und darinnen/ wo möglich/ ein vergnüglicher Schluß zu fassen/ aus bedungen/ und vorbehalten bleibet/ zur verhoffender Entschliessung kommen; oder auch obgedachte Hannoverische männliche Chur-Linie/ eher/ als in beyden Pfältzisch-Rudolphinisch- und Wilhelminischen Linien/ die Catholische Chur-Fürsten abgehen würden; oder sich auch zutrüge/ daß/ entweder die Pfältzische Chur/ auf einen Catholischen künfftighin wieder käme/ oder die Braunschweig-Hannoverische Chur-Linie/ nach der Hand wieder abgienge/ oberwehntes Votum Supernumerarium, alsdann von selbsten cessiren und aufhören solle/ und daß Chur-Brannschweig/ wegen aller dero jetzt innhabender Brannschweigischen Landen/ und dero Zugehörigungen/ den Churfürsten Anschlag pro quanto Matriculari, in allen Reichs- und Crayß- auch anderen Præstationibus & oneribus publicis, und sonsten/ zum Cammer-Gericht aber 300. Gulden/ zu Cammer-Ziehlern jährlich übernehme/ und auszahle; worüber/ wie Se. Churfürstliche Durchl. sich ohne Zweiffel willigst erklären werden/ also werden auch Jhr. Kayserliche Majest. gnädigst verfügen/ daß deroselben in dem Churfürstl. Collegio, die behörige Sitz und Stimm ohne Verzug eingeraumt werde. Daß übrigens Chur-Fürsten und Stände/ das Jhrer Kayserl. Majest. als König in Böhmen/ und des Heil. Reichs-Churfürsten/ zustehende un-disputirliche Recht und Befügnuß/ den Böhmischen Sitz und Stimm/ in allen Deliberationibus im Churfürstl. Collegio bey ordinari- und extraordinari-Zusammkünfften/ Reichs-Deputations-Collegial- und anderen Tägen/ zu begleiten und zu führen/ einhellig erkennen/ und dessen zu des Churfürstl. Collegii und gesamten Reichs/ mehreren Splendor und Besten/ nach dero allergnädigsten Belieben/ selbst/ oder durch genugsam gevollmächtigte Gesandtschafft/ sich zu gebrauchen/ Jhro freystellen/ solches gereichet deroselben zu besonderen Danck-nehmigen Gefallen; und gleichwie sie von nun an/ bey gegenwärtigem Reichs-Tag/ damit wiederum einen Anfang zu machen Vorhabens seynd/ und zu dem Ende eine Gesandtschafft anhero abgeordnet: also werden sie in allen Reichs-Geschäfften/ ob dessen Gesetzen halten; seynd auch ferners erbiethig/ und declariren hiermit allergnädigst/ daß sie/ wegen dero Erb-Königreichs Böheim/ und zugehöriger Landen nicht nur zu allen Reichs- und Crayß-Oneribus, & præstationibus, publicis auch anderen Anlagen/ fürtershin einen Churfürstlichen Anschlag/ sondern auch zum Kayserl. Cammer-Gericht/ 300. Gulden/ auf die Maß und Weiß/ und mit der Befugnuß/ wie andere Churfürsten/ übernehmen und bezahlen lassen/ auch auf Wahl-Reichs-Crayß-Deputations-Collegial- und andern Tägen/ ingleichen Friedens- und dergleichen Conventen/ wo ein König in Böhmen/ als Churfürst/ oder dessen Gesandte/ als Churfürstlicher in- und aussern Reichs/ concurriren/ sich weder im Rang/ noch Ceremoniali, vor anderen Churfürsten oder Churfürstlichen Gesandten/ etwas voraus nehmen/ noch den geringsten Vorzug prætendiren/ sondern in allen denen anderen Churfürsten oder dero Gesandten gleiches Tractamenr, Rang und Ceremoniel halten/ geben und hinwiederum empfangen wollen/ wie sie dann auch Jhrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz den verlangten Revers, zum Uberfluß allbereit destowilliger aushändigen lassen/ als weniger ein König in Böheim/ deroselben in dem Jhrem Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- oder auch im Churfürstl. Collegio, führenden Directorio, den geringsten Nachtheil oder Eingriff zu thun befugt ist; wo hingegen sie/ so wol dem/ in dem Reichs-Gutachten verbindlich zugesagten des Heil. Reichs-Schutz/ Schirm und Protection/ sich/ für dero Cron und Königreich Boheim/ und allen demselbigen incorporirten Landen/ in allen unverhoffenden Nothfällen/ wieder in- und auswärtige Gewalt/ gewiß und ungezweiffelt/ versprechen/ als auch bedingen und reserviren/ daß obiges alles im übrigen dero Königreich Böheim Würde/ Rechten/ Privilegiis Fori, und anderen Freyheit- und Gerechtsamen/ auf keine Weiß nachtheilig oder præjudicirlich/ sondern dieselbe samt und sonders überall aufrecht

recht und unverletzt seyn und bleiben sollen: welches dann obhöchst ermeldt Ihro Hochfürstl. Eminenz, der Churfürsten/ Fürsten / und Stände des Reichs/ Räthen / Bottschafften / und Gesandten / hiemit nicht verhalten wollen / denen sie mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg dem 6. September 1708.

(L.S.)

Johann Philipp/ Cardinal von Lamberg / Bischoff und Fürst zu Passau.

Und weilen Ihro Käyserl. Majestät freywillig declariret/ daß ein jedesmahliger König in Böheim/ in dem Churfürstlichen Collegio / nicht als König / sondern als Churfürst / erscheinen würde/ mithin solches dem Churfürsten von Mäyntz / an seinen Ertz-Cancellariat- und Directorial-Rechten keinen Nachtheil gebären soll / als haben sie den 14ten Augusti darauf hin/ hochgedachtem Churfürsten und seinen Successornnachfolgende Versicherung hierüber ertheilen lassen:

Lit. C.

WIr Joseph 2c. 2c. bekennen öffentlich / demnach wir den / Uns / als König zu Böheim/ und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/gebührenden Sitz und Stimm/ im Churfürstlichen Collegio, zu dessen und des Heil. Röm. Reichs mehrern Splendor und Besten / bey allen ordinari- und extraordinari Zusammenkünfften / es seye auf Reichs-Deputations-Collegial-oder andern Tägen/ hinführo wiederum einzunehmen / bekleiden und verführen zu lassen/ und zu solchem Ende / einen eigenen Gesandten nacher Regenspurg abzuschicken/ gnädigst gesinet seynd; Von uns aber / unsers lieben Neven/ des Churfürsten zu Mäyntz Liebden/ eine Versicherung verlanget/ daß solches Ihro und Ihro Nachfolgern im Ertz-Stifft Mäyntz / an ihren Directorial-Rechten / ohne Præjudiz und Nachtheil seyn solle: So haben wir Deroselben hierunter um so viel lieber willfahren wollen/ als wir sie bey sothanen-Ihnen unstrittig zukommenden Rechten/ ehender zu vertheidigen/ als im geringsten zu beeinträchtigen / geneigt sind. Erklären solchemnach / und versichern / für Uns und unsere Nachkommen im Königreich Böheim / seiner Liebden den Churfürsten von Mäyntz/ hiemit und in Krafft dieses Briefs / daß wir Deroselben/ und Ihren Successoren / am Churfürstenthum und Ertz-Stifft Mäyntz / weder jetzo/ noch inskünfftig zu ewigen Zeiten/ das geringste Nachtheil / so wenig in Dero Ihrem Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstlichen Collegio führenden Directorio, thun/ uns dessen nicht anmassen / darinn einmischen/ oder Deroselben vor- oder eingreiffen / noch/ daß es von denen Unserigen geschehe / gestatten / oder auch durch uns oder andere / veranlassen wollen. Zu Uhrkundt dieses Brieffs/ besiegelt mit unsern Käyserlichen und Königlichen anhangenden Insiegel / der geben ist / in unserer Stadt Wien / den 14. Monaths-Tag Augusti / nach Christi 2c. 2c. im 1708 Jahr 2c. 2c.

JOSEPH.

Wenceslaus Norbert. Gr. Kinski, Regis Bohemiæ Supremus Cancellarius.
Johann Wenzel. Gr. Vratislau,

(L.S.)

Ad Mandatum S. Cæs. Regiæque Maj. proprium.
Max. Franz von Deblia.

Welche Versicherung hernach die Stände des Reichs/ in einer besondern Reichs-Acte oder Declaration dem 7. Sept. dicti anni, nach Lit. D. bestättiget haben.

Lit. D.

ALs in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen / daß / laut Innhalts des / von Käyserl. Mäyl. ratificirten Reichs-Schlusses/ in puncto der Böhmischen Readmission und Chur-Braunschweigischen Introduction in das Churfürstl. Collegium, die Cron Böhmen/ den beliebten Revers, Ihro Churfürstliche Gnaden und deren Herren Successorn am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Mayntz / extradiren solle / dieser auch bereits ausgehändiget worden / und nun es auf die / in gedachten ratificirten Concluso Imperii, zu errichten- und auszustellen-habende Reichs-Assecurations-Acte, oder Declaration, über gedachten Chur-Böhmischen Revers ankommen / dieses aber in formliche Proposition und Deliberation gestellet; so ist / nach der Sachen ferner reiffer Uberlegung / beschlossen worden / daß folgende Assecurations-Acte-oder Declaration, Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero Herren Successoren am Churfürstenthum- und hohen Ertz-Stifft-Mayntz/ zu Ihrer allerseitig-dermahlig- und künfftiger mehrerer Versicherung / Ihres höchsten Ertz-Canzellariats, und davon dependirenden Reichs-Directorial-Gerechtsamen/ Eingangs gedachtem Reichs-Schluß zu folge / zu extradiren/ und unter dem Churfürstlichen Mäyntzischen dermahlen gebräuchlichen Directorial-Insigel/ zu fertigen seye/ wie hernach folget:

Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration.

NAchdem von Ihro Käyserl. Majestät das Reichs-Gutachten / vom 30ten Junii jüngsthin / in der Böhmischen Readmissions- und Chur-Braunschweigischen Introductions-Sache ins Churfürstliche Collegium. unterm 6ten Septemb. lauffenden Jahs/ allergnädigst-und dabey dieses nominetenus, in vim Legis Pragmaticæ, mit-ratificiret worden/ daß/ Krafft dieses/ von Ihro Käyserl. Majestät/ als König und Churfürsten zu Böheim/ Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz / der in dem gedachten Reichs-Schluß angemerckte Königl-und Churfürstl. Böhmische Revers, unter S. Käyserl. Majestät allerhöchsten Hand-Innsigel / extradiret werden / die Cron Böheim aber dadurch verbunden seyn solle/ Ihro

Churfürstliche Gnaden und ihren Heren Successoren am Churfürstenthum/ u. Hohen Ertz-Stifft Mayntz/ weder jetzt noch in futurum, zu ewigen Zeiten/ das geringste Nachtheil/ so wenig in Dero Ihrem Hohen-Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstlichen Collegio führenden Directorio, zu thun/ sich dessen nicht anzumassen/ darein nicht einzumischen/ oder Deroselben vor- oder einzugreiffen/noch/ daß es von denen Ihrigen geschehe/ zugestatten/ oder auch durch sich oder andere/ zu veranlassen/ und dann dieser Revers nun auch unterm dato Wien den 14ten Monaths-Tag Augusti/ obgedachten Jahrs/ würcklich Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mäyntz/ in Originali extradiret worden: Als haben der Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ anwesende Räthe/ Bottschafften/ und Gesandte/ Nahmens ihrer Herren Principalen/ Committenten und Obern/ hierauf/ nach Innhalt/ und in Krafft obangezogenen/ von Käyserlicher Majestät aller gnädigst ratificirten Reichs-Schlusses/ durch gegenwärtige absonderliche/ im jetzt gemeldtem Reichs-Schluß zugesagte- und auszustellen beschlossene Assecurations-Acte- oder Declaration, zu mehrer Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Dero Herren Successoren am Churfürstenthum/ und Hohen Ertz-Stifft Mäyntz Versicherung/obangezogenen Königlich- und Churfürstlich-Böhmischen extradirten Revers, gleich von Ihro Käyserlichen Majestät bereits obgemeldter massen/ per Decretum Cæsareum ratificatorium, also nun auch von Reichs wegen verstandener massen/ in aller kräfftigster Form Rechtens solennissime hiemit agnosciren/ und mit beobachten wollen und sollen/ auch Ihro Churfürstl. Gnaden/ Dero Herren Successoren am Churfürstenthum und Ertz-Stifft Mayntz/ dabey zu jeder Zeit zu manuteniren sich verbunden: und solle sothane/ in vim Legis Pragmaticæ, von Käyserlicher Majestät/ und dem Reich/ durch oberwehnten Reichs-Schluß errichtete/ und in selbigem fundirte Declaration, hiernächst per specialem paragraphum in dem künfftigen Reichs-Abschied inserirt werden/ und ist diese Reichs Declaration, von dem Churfürstlichen Mayntzischen Reichs-Directorio, unter dem damalig gebräuchlichen Reichs-Diirectorial-Jnsiegel/ in duplo verfertiget/ denen Ständen des Reichs/ per Dictaturam publicam communiciret/ das eine Original der Käyserlichen höchstansehnlichen Commission auch zugestellet/ das andere aber/ ad Acta Imperii, ad perpetuam rei memoriam, zu reponiren verlanget worden/ und dieses/ um Ihro Churfürstliche Gnaden/ und dero Herren Successoren am Churfürstenthum und Hohen Ertz-Stifft Mayntz/ zu allen Zeiten in Ihren höchsten Ertz-Cancellariats-Gerechtsamen und Churfürstlichen Directorio, in allen Orten und Zusammenkünfften/ desto besser/ ausser allem Præjudiz- und von Reichs wegen/ sicher zu stellen. Wobey ferner beliebt- und beschlossen worden/ daß diese Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration, Ihro Käyserliche Majestät von Reichs wegen/ mit dem allerunterthänigsten Ersuchen/ (wie hiermit beschiehet) zu übergeben wäre/ Sie allergnädigst geruhen möchten/ darüber Dero Käyserliche Ratification, zu mehrer der Sachen/ Ihro Churfürstliche Gnaden/ und Deren Herren Successoren am Ertz-Stifft/ Versicherung/ allermildigst zu ertheilen. Signatum Regenspurg den 7. September 1708.

(L.S.) Churfürstl. Mayntzis. Cantzley.

Wie aber der Königliche Böhmische nebst dem Chur-Braunschweigischen Gesandten/ in den Churfürsten-Rath introduciret worden/u. was vor Ceremonien und Solennitæten dabey vorgegangen/ ist aus dem nachfolgenden Bericht Lit. E. zu ersehen:

Lit. E.

WAs massen die beyde Chur-Geschäffte/ am nächst verwichenen Freytag/ glücklich zu End gebracht worden/ werden Euer. E. aus demjenigen/ was ich mit jüngster Montags-Post/ kürtzlich gehorsamst berichtet/ ersehen haben/ und was ich bey diesem vollzogenen Actu damahls nur generaliter notiret/ gibt folgendes in etwas genauere Detail: Nachdeme der Böhmische Gesandte/ Herr Graf Kinski, am Mittwochen/ dem 5ten dieses/ allhier angelanget/ wurde solches von der Käyserlichen Commission, dem Chur-Mäyntzischen Herren Directori angezeiget/ welcher/ nachdem Er sich darauf/ mit Ihro Hochfürstlichen Eminenz, dem Herren Cardinalen/ über den vorseyenden Actum und dessen Præliminaria, besprochen/ Dnnerstags den 6. dito die Churfürstliche Herrn Gesandten zur Conferenz, im Chur-Mayntzischen-Quartier convociret, bey welcher dann/ ein gewisser Modus und Ordnung verglichen worden/ wie man die Sache auf folgenden Tag zu reguliren hätte: und als dieses abermahl per Dn. Directorem der Käyserlichen Commission angebracht worden/ wurde darauf alles veranstalten Tags darauf/ als dem 7ten/ den Actum vorzunehmen/ zugleich aber auch den Herren Churfürstlichen/ morgens früh um 7. Uhr/abermahl zur Conferenz im Chur-Mäyntzischen Quartier/ und dann den übrigen beyden Collegiis, um 9. Uhr zu gewöhnlichen Rath angesagt. Als nun die Herren Electorales über ein so anderes sich bey dieser Conferenz, noch weiter besprochen/ wurde gegen 10. Uhr/ durch den Böheimischen Legations-Secretarium, der stipulirte Chur-Böheimische Revers, in Copia, und benebenst die Vollmacht überbracht/ welches gleich darauf auch von Chur-Hannover beobachtet worden: diesem vergangen/ fuhren D.D. Electorales, nach dem Rath/ wo dann die gleichfalls in dem Reichs-Schluß vom 30. Junii bedungene Reichs-Assecurations-Acte, zu Sicherstellung des Churmäyntzischen Reichs-Directorii, und mit Agnoscirung obigen Reverses, durch die Reichs-Collegia, per Re- & correlatum, passiret/ und durch einen Reichs-Schluß/ bekräfftiget worden: hiemit wurde die Zeit bis Nachmittags 3. Uhr/ und ehe derselbe auf dem Rathhauß expediret/ bis 4. Uhr zugebracht/ da dann der Herr Chur-Mäyntzische Director, denselben der Käyserlichen Commission überbracht/ und von dieser per Decretum Commissionis ratificiret worden: gegen 6. Uhr Abends/ wurde dem Böhmischen Gesandten zu Rath angesagt/ welcher dann auch unter Bedienung des Herrn Cardinals Livreé, und Kutsche mit 6. Pferden bespannt/ erschienen/ und/ weilen es nur eine Frequentatio Collegii gewesen/ gienge Er gleich andern Churfürstlichen Gesandten/ in die Rath-Stuben/ und wurde nur ein paar Schritt weit derselbe von Herrn C. M. in der Rath-Stuben empfangen/ und ihme seine Stelle/ a latere dexrro, zwischen Chur-Maynt& und Chur-Pfaltz/ angewiesen/ und also in Sessione solenni über die Introduction Chur-Braunschweig votiret: nach Endigung dieser Deliberation, wurde durch das Mnrschall-

schall- Amt Chur- Braunschweig ebenfalls zu Rath angesaget/ welcher darauf/ gegen 8. Uhr/ in einer mit 6. Pferden bespannten Kutschen/ und zierlichen Aufzug/ erschienen. Der Herr Chur- Mäyntzische empfieng denselben etliche Schritt ausser dem Vor-Zimmer/ und begleitete ihn also in die Rathstuben/ woselbst Ihme die letztere- sonst von Chur- Pfaltz innen gehabte Stelle/ a latere sinistro angewiesen; Nachhinc inde vorgegangenen Curialien/ proponirte Chur Mäyntz eine gewisse Materie/ und votirten die Herren Churfürsten in ihrer Ordnung/ und thate Chur-Braunschweig/ nach dessen Endigung/ eine zierliche Rede/ worauf sie aufgestanden/ und in ordine sich auf den Re-und Correlations-Saal/ verfüget/ wobey die Chur- Böhmisch- und Chur Braunschweigische Herren Gesandten von denen Fürstlich- und Städtischen- Abgesandten/ die Gratulations-Complimenten empfangen/ und sich mithin gegen 9. Uhr der Actus geendiget. Samstag/ und folgende Täge/ seynd die Visiten- und Revisiten/ dem Chur- Böhmischen respective abgestattet/ und ist Er am Montag und gestern/ wieder bey Rath erschienen/ wo/ über ein und andere Materie/ ferner deliberiret worden. Wormit ꝛc. Regenspurg den 13. Sept. 1708.

Daß also die Dispute/ ob der König in Böheim ein Reichs-Stand seye/ und ad Comitia beruffen werde/ nun mehr völlig gehoben ist/ allermassen dieses alles weitläufftiger nachzulesen bey dem hierneben allegirtem

Hertio, in dict. Dissert. de renovato Rom. German. Imperii, & Regni Bohemici nexu, sect. 4. per tot.

Von den Churfürsten selbst aber/ deren Ursprung/ Famillen/ Prærogativen und Vorrechte/ kan noch weiter bey dem

Limnæ, Lib. 3. I. P. p. tot. Schweder. Introd. in Jus publ. part. spec. sect. 2. cap. 2. 3. 4. & 5. ibique citat. Joh. Klein. in pecul. Dissert. de Prærogativis Principum S. R. I. vulgo: von den Vorrechten der Teutschen Fürsten des Heil. Reichs in specie cap. 2. & 3.

nachgelesen werden.

In dem Fürsten-Rath befinden sich alle Reichs-Fürsten/ ausser den Churfürsten: Selbige aber werden wieder eingetheilet in Geistliche/ und Weltliche Fürsten: unter den Geistlichen Fürsten sind die Ertz-Bischöffe und Bischöffe begriffen/

de quib. vid. Tob. Paurmeist. L. 2. de Jurisdict. c. 1. n. 17. Rumelin. ad A. B. p. 2. Diss. 3. §. 4. Schweder. Introd. in Jus publ. part. spec. sect. 2. c. 6. per tot. Conring. de Episc. German. Casp. Brusch. de Episc. German.

worunter auch der Teutsche Ordens-Meister gehörig als welcher ebenfalls vor einen Fürsten des Reichs angenommen worden/ und dadurch Votum und Sessionem auf den Reichs-Conventen überkommen hat:

de quo plura vid. apud Joh. Caspar. Venator. im Historischen Bericht vom Marianischen Teutschen Ritter Orden. cap. 2. p. 26. & 27. & Dd. supr. cit. add. omnino R. A. zu Augspurg/ de an. 1500. Tit. der Teutsche Orden soll auch hierinnen begriffen werden 42.

Imgleichen die gefürstete Aebte und Prälaten/ als das ist der Abt von Fulda/ Ihro Majestät der Römischen Käyserin Ertz-Cantzler: der Abt von Kempten/ und Murbach: (welche aber das Ertz-Haus Oesterreich eximiren will) der Probst zu Ellwangen: Berchtesgaden und Weissenburg: (welche Probstey aber ordinarié die Bischöffe von Speyer administriren) die von Prum/ (dessen Administration aber dem Ertz-Bischoff von Trier zugehörig) der von Stablo und Corbey.

vid. Rumelin. ad A. B. supr. c. l. Schwed. d. c. 6. §. 10. Paurmeist. supr. c. l. & Limnæ in I. P. L. 1. c. 7. n. 49.

Zwar werden von diesen Authoribus auch der Abt von Hirschfeld unter die gefürstete Aebte gezehlet: weilen aber derselbe in dem Instr. Pacis Westphal. zu einem Weltlichen Fürsten worden/

vid. Instrum. Pac. art. 15. §. 2.

als wird Er von den Herren Land-Grafen zu Hessen-Cassel auf der Weltlichen Fürsten-Banck repræsentiret.

vid. Schwed. c. cap. 6. §. 10.

Und unter diesen allen hat ein jeder/ gleich den Fürsten/ sein eigenes Votum:

Tob. Paurmeist. d. L. 2. de Jurisdict. c. 10. n. 7. 8. 9. & Rumelin. supr. c. I.

Dahingegen die übrigen Prälaten und Aebte/ so mit Fürstlicher Würde nicht begabet/ zwar auch auf der Geistlichen Banck sitzen/ und zwar auf dem untersten Theil derselben/ jedoch nach den 2. Directoriis oder Bäncken/ nemlich der Schwäbisch- und Reinischen nur 2. Vota Curiata oder Collegial-Stimmen haben; worunter aber auch die zwey Commenturen/ der Balley Coblentz/ Elsaß und Burgund: wie auch die Aebtißinnen mit begriffen/ ob Sie gleich Fürstliche Aebtissinnen sind: dergleichen ist die zu Buchau am Feder-See/ die zu Lindau/ Ober- und Niedermünster/ zu Regenspurg/ Quedlenburg ꝛc. und noch andere mehr/

de quib. vid. Schwed. d. c. 6. §. 10. in fin. Paurmeist. L. 2. de Jurisdict. c. 2. n. 25. & c. 10. n. 10. seqq. in specie vero n. 15. Arumæ. de Comitiis. c. 4. n. 97. & Spiz. Dissert. de Clerico Venatore cap. 10. §. 1.

Von der so genandten Querbanck aber/ worauf die Evangelische Bischöffe sitzen/ haben wir an einem andern Ort ausfürlich gehandelt.

Interim vid. Wagenseil. de Comit. Universal. Imp. p. 41. in fin.

Unter die Weltlichen Fürsten werden gezehlet/ die Ertz-Hertzogen/ Hertzogen/ Pfaltz Grafen/ Marg-Grafen/ Land-Grafen/ Burg-Grafen/ und diese/ welche simpliciter Fürsten genennet werden/ weilen sie nemlich von Ihro Käyserlichen Majestät mit einem Fürstenthum/ und der Dignitæt eines Fürsten/ investiret und belehnet werden/

de quibus integrum Catalogum vid. apud Limnæ. L. 5. de I. P. c. 2. & in capp. seqq. usque ad fin. Schwed. d. Sect. 2. c. 7. per tot. Arumæ de Comit. c. 4. n. 115. Paurmeist. L. 2. de Jurisdict. c. 9.

darunter ebensfalls ein jeder sein eigenes Votum hat: und hiehero gehören auch die gefürstete Grafen/ als welche in den Reichs-Constitutionibus unter die Fürsten gezehlet werden/ und unter dem Wort Fürstenmässige begriffen sind:

vid. O. Cam. p. 2. lit. 2. & duob. sqq. & tit. 5. §. 1. in fin. add. Sixtin. de Regal. L. 1. c. 4. n. 22. Besold. Thes. pract. voc. Gefürstete Grafen. Paurmeist. de Jurisd. L. 2. c. 11. n. 22. seqq. Limnæ. L. 4. de J. P. c. 4. n. 92. & Schwed. c. cap. 7. §. 1. in fin.

Hierauf folgen die Grafen und Herrn/

de quib. vid. Paurmeist. d. L. 2. H. per tot. Arumæ.

c. 4. de Comit. n. 116. seq. Schvved. d. c. 7. per. tot. Limnæus, L. 4. de J. P. c. 4. & 5. Dn. Bourgmister in seinem Grafen-Saal/ & Stryck. Dissert. de Jure Baronum.

welche aber in vier Bäncke/ nemlich in die Wetterauisch- Schwäbisch-Fränckisch-und Westphalische Banck abgetheilet werden / und nach diesen vier Bäncken auch vier Vota Curiata oder Collegial-Vota haben.

Schvved. part. spec. sect. 1. c. 30. §. 13. & 15. & sect. 2. c. 7. §. 1. Wagenseil. dict. dissert. §. 45.

Das dritte Collegium bestehet in den Reichs-Städten/ welche ebenfals in 2. Bäncke / nemlich die Rheinisch- und Schwäbische abgetheilet werden / und nach denselben 2. Vota Curiata oder Collegial-Vota haben

de quarum Origine & Libertate, item Privilegiis ac Juribus. vid. Conring. de Urbib. German. Lehm. Chron. Spir. L. 4. c. 3. 4. & 5. Ludolph. Hugo. de Statu Region. German. c. 1. §. 7. seqq. Limn. de J. P. L. 7. c. 1. seqq. Arumæ. c. 4. de Comit. n. 127. seqq. Paurmeist. L. 2. de Jurisdict. cap. ult. Knipschild. de Privileg. Civit. Imp. per tot. Schvved. d. sect. 2. c. 9. per tot. ubi quoque numerum Civitatum Impp. recensent.

Es ist aber von diesen dreyen Reichs-Collegiis zu mercken/ daß sie gewisse Directores haben/ immassen des Churfürstlichen Collegii Director der Churfürst zu Maynz ist: In dem Fürstlichen Collegio führet das Directorium Oesterreich und Saltzburg / doch also/ daß sie miteinander alterniren: In dem Reichs-Städtischen Collegio aber/ ist das Directorium bey derjenigen Stadt / worinnen der Reichs-Tag gehalten wird.

vid. Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 20. n. 67. seqq. Arumæ. de Comit. c. 7. n. 90. Wagenseil. dict. dissert. §. 42. Schvved. Introd. in Jus. publ. p. spec. sect. 1. c. 30. §. 14.

Rechts-Anmerckungen von den Crayß-Tägen.

Ad §. 1.

DJe Eintheilung der Crayse hat ihren Ursprung her / vom Kayser Maximiliano I. welcher / mit Genehmhaltung der Stände / erstlich zu Augspurg an. 1500. den Fränckischen/ Bayerischen/ Schwäbischen/ Rheinischen/ Westphälisch-und Sächsischen-Crayß/ angeordnet/

vid. Ord. Regim. August. de an. 1500. Tit. wie 20. Personen. 4. & seqq. O. Cam. de an. 1507. Tit. 19. §. fin. verb. haben die Stände/ aus den 6. Crayssen zu Augspurg gemacht/ & R. A. de an. 1512. §. ihnen sollen die 4. Churfürsten. 12.

hernach aber diesen 6. Crayssen noch 4. andere/ nemlich den Oesterreichischen/ Burgundischen / Nieder-Rheinischen/ und Ober-Sächsischen/ zugethan/ mithin also 10. Crayse gemachet;

vid. R. A. de an. 1512. §. darauf haben wir. 11. 12. R. A. de an. 1522. tit. hernach folgen die zehen Crayß. 2. de quo plura vid. apud Myler. ab Ehrenbach. de Princip. Imp. p. 1. c. 12. §. 7. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 2. n. 123. seqq. Limnæ. de J. P. L. 1. c. 7. n. 21. seqq. Arumæ. de Comit. c. 2. n. 37. seqq. Paurmeist. L. 2. de Jurisdict. c. 2. n. 121. seqq. Schvved. Introd. in Jus publ. p. gen. c. 5. §. 1. & 3. Funck. Dissert. Inaug. de Imperii Circulis, eorumque Conventib. & Officio, quod vocant, Directorio, vulgo von dem Crayß-ausschreibenden Fürsten-Amt/ §. 5.

welche Eintheilung ihren sonderbaren Nutzen hat/

advertente Schvved. cit. cap. 5. §. 2.

worunter aber das Königreich Böheim nicht zu referiren/ als welches unter keinem Crayß begriffen ist.

vid. Arumæ. de Comit. c. 2. n. 41. seqq. Mulz. de Repræs. Maj. p. 2. c. 19. n. 24. seq. Czov. de Leg. Reg. c. 5. sect. 8. n. 26. & 27. Schvved. cit. cap. 5. §. 3. in fin. & Hertius Disp. de renovat. Rom. German. Imp. & Regni Bohem. nexu. sect. 3. §. 7.

Wie aber diese zehen Crayse ihrer Ordnung nach/ zu lociren / solches ist nicht wohl zu determiniren / indem es darmit zerschiedentlich observiret/ und/ wie die Acta Publica geben/ bald ein Crayß dem andern vor / bald aber wieder nachgesetzet worden.

observante id Limnæ. L. 1. J. P. c. 7. n. 29. seq. ubi Schematismum exhibet. & Ernest. Gockel. in pecul. Tr. de Circulo Svecico & Franconic. §. 2. ubi id exemplis illustrat. add. Schvved. cit. part. gen. c. 5. §. 5.

Ad §. 2.

Ob aber die Crayß-Convent, ohne Ihr. Kays. Majest. Einwilligung können angestellet werden? ist ein solche Frag / welche vor diesem hat sehr disputirlich wollen gemacht werden.

vti videre licet apud Funck. dict. diss. §. 11. & 16. Schvved. d. c. 5. §. 20. Srryck. de Jure Milit. Circ. c. 2. §. 2.

Nachdem aber heut zu Tag / durch die Kays. Wahl-Capitulationes, den Reichs-und Crayß-Ständen frey gestellet worden / sowol in- als ausserhalb der Reichs-Täge / so offtes die Noth und Interesse erfordert/ entweder Circulariter oder Collegialiter, oder sonsten / ohngehindert jedermänniglich / zusammen zu kommen / und ihre Angelegenheiten zu beobachten/

vid. Capitulat. Leopold. & Josephi. art. 6. & modern. Imperat. Carol. VI. art. 13. in fin.

als welches vor diesem in Krafft der Gulden Bull/ nur allein den Churfürsten vergönnet gewesen / und erst in des Kaysers Leopoldi Wahl-Capitulation, auf die übrige Stände ist extendiret worden:

vid. Nitzsch. ad Capitulat. Joseph. art. 6. §. 3. n. 8. & Author spicilegii Observat. ad Capitulat. Augustiss. Imperat. Caroli VI. art. 13. verb. den Wahl- und Crayß-Ständen. vid. Authores supr. cit. quib. add. porro Ernest. Gockel. de Circul. Svevic. & Francon. §. 27. ubi ad Immemorialem Observantiam provocat.

als hat es hiermit seine ausgemachte Richtigkeit/ ausser / daß die gemachte Crayß-Schlüsse / wann sie das gesamte teutsche Vatterland betreffen / und zumalen mehrere Crayß concurriren / Ihr. Kayserl. Majest.

Majestät zur allergnädigsten Approbation gemeiniglich pflegen zugeschicket zu werden.

vti notat. Stryck. de Jure Milit. Circul. c. 2. §. 2.

Es wird aber mit den Crayß-Tägen also gehalten/ daß bißweilen ein allgemeiner gesamter oder gantzer zuweilen aber nur ein engerer Crayß-Convent ausgeschrieben wird: das erstere beschiehet insgemein/ das letztere aber alsdann erst/ wann die Sach keinen Verzug und Aufschub leidet.

vid. Stryck. dict. diss. c. 2. §. 3. 4. Schvved. d. c. 5. §. 19. Rumelin. ad A. B. p. 2. diss. 3. th. 28. pr. Funck. dict. dissert. §. 17. seq.

Der Ort/ wohin der Crayß-Tag zu beschreiben/ dependiret regulariter von dem Gutbefinden / der Crayß-Ausschreib-Amtlichen Fürsten: dann obschon in dem Ober-Sächsischen Crayß/ gemeiniglich Leipzig; In dem Nieder-Sächsischen/ Lüneburg oder Braunschweig; in dem Westphälischen / Cölln/ Duisburg oder Bilefeld ; In dem Chur- und Ober-Rheinischen/ Franckfurth; In dem Fränckischen Nürnberg; Und in dem Schwäbischen Ulm/ hierzu erwählet werden/ so gibt doch die tägliche Erfahrung/ daß es bey diesen benamsten Oertern nicht verblieben/ sondern die Crayß-Täge bißweilen anderswohin beschrieben worden.

vid. Stryck. de Jure Milit. Circul. c. 2. §. 6. Gockel. de Circul. Svev. & Francon. §. 27. Schvved. d. c. 5. §. 21.

Die Zeit betreffend/ so ist hierinnen eigentlich nichts determiniret/ sondern es kommen die Stände zusammen/ so offt es des Reichs oder Crayses Nothdurfft erfordert:

vid. Paurmeist. L. 2. de Jurisdict. c. 2. n. 130. seqq. Wehn. voc. Crayß. & Myler ad Rumelin. in A. B. p. 2. diss. 3. §. 28. in addit.

wiewohlen insgemein alle Jahr ein Crayß-Tag pfleget gehalten zu werden.

vid. Müntz-Ordn. de an. 1559. §. und damit diese unsere. 157. & R. A. de an. 1570. §. als wollen wir. 138. vid. Myler. ad Rumelin. cit. loc.

Dieses ist hierbey noch zu mercken/ daß nicht also gleich davor zu halten/ daß derjenige/ der zu einen gewissen Crayß deferiret worden/ auch nothwendig ein Votum auf den Reichs-Tägen haben müsse: sintemahlen viele in diesem oder jenem Crayß gehören/ so doch auf den Reichs-Tägen kein Votum haben/ davon Exempla zu finden bey dem

Strauch. Disp. 1. th. 6. Limnæ. L. 1. J. P. c. 7. n. 36. & Schvved. d. c. 5. §. 8.

Ad §. 3. & 4.

Es werden aber die Crayß-Täge ausgeschrieben/ von den ausschreibenden Fürsten/ denen dieses Recht entweder von Rechts oder Gewonheits-wegen zukommet/

vid. R. A. de an. 1544. §. damit nun diesen Puncten. 13.

welche ein ordentliches Convocations-Schreiben an die Crayß-Stände abgehen lassen / und darinnen nicht allein die Ursachen dieses Ausschreibens anzeigen/ sondern auch den Ort/ und die Zeit der Erscheinung determiniren / auch gewisse Deliberanda mit beyfügen / aus welchen zu ersehen / über was ein jeder Stand die Seinige zu instruiren habe:

de quibus plura vid. apud Stryck. Diss. de Jure Militiæ Circular. c. 2. §. 8. Ernest. Gockel. d. Tract. §. 13. pag. 51. ubi formulam eines solchen Convocations-Schreibens exhibet. Schvved. d. cap. 5. §. 21. Funck. d. diss. §. 11.

wer aber die Crayß-ausschreibende Fürsten in einem jeden Crayß seyen? solches ist von uns allbereit anderswo/ und zwar bey Materie von Ceremoniel, erörtert worden.

Interim, vid. Funck. d. diss. §. 12. Schvved. c. l. §. 10. Gockel. d. Tr. §. 13.

Es bestehet aber das Amt der Crayß-ausschreibenden Fürsten nicht darinnen / daß sie die Stände convociren / sondern auch/ daß sie in dem Crayß die Materien proponiren und dirigiren: wormit es aber unterschiedlich gehalten wird/ indem in einigen Crayßen mehr als ein Director ist/ mithin das Condirectorium Platz hat/.

vid. J. Pac. Wephal. art. 10. §. 10. Funck. d. diss. §. 11. & Schvved. d. c. 5. §. 10.

worinnen es dann meistentheils auf die Observanz oder Gewonheit ankommt.

vid. R. A. de an. 1544. §. 13.

In dem Schwäbischen Crayß ist es bißher also gehalten worden/ daß des Herrn Hertzogens zu Würtenberg Hochfl. Durchl. durch ihre Gesandtschafft/ die Proposition thun/ die Stände aufruffen/ die Vota colligiren/ und letzlich auch ihr Votum mit anfügen/ imgleichen den Crayß-Recess verfertigen lassen: wie dann auch die Crayß-Cantzeley bey deroselben verwahret/ und ein jedesmahliger Crayß-Secretarius von deroselben præsentiret wird / wiewohlen nicht zu läugnen/ daß es/ wegen des Directorii, mit dem Hoch-Fürstlichen Stifft Costanz mehrmahlen Disputen abgegeben.

de quo plura vid. apud Schvved. d. c. 5. §. 10. & Ernest. Gockel. d. diss. §. 13.

Mit den Crayß-ausschreibenden Fürsten / sind die Crayß-Obristen nicht zu confundiren/ als deren Verrichtung voneinander sehr unterschieden ist: wiewohlen ein Crayß-ausschreibender Fürst/ wohl auch zugleich Crayß-Obrister seyn/ und von den Ständen darzu erwählet werden kan.

vid. Funck. d. diss. §. 34. & 36. Schvved. d. cap. 5. §. 11. 12. 13. & seqq.

Unter die Crayß-Bediente gehören unter andern die Crayß-Secretarii, Crayß- oder Oeconomien-Räthe/ Crayß-Buchhalter / Crayß-Einnehmer oder Cassirer/ die der Crayß-Cassa vorgesetzt sind.

de quib. vid. R. A. de an. 1542. §. 88. R. A. de an. 1570. §. 22. Schvved. d. c. 5. §. 17. & Lynck. Dissert. de Ærar. militari, von der Kriegs-Cassa, p. 1. sect. 3. §. 9. & 13. de quibus nos alibi plura.

Ad §. 5. 6. 7. 8. 9. & 10.

Die Qualität der Gesandten betreffend/ so ist von uns hiervon allbereit bey dem vorigen Capitul sowol/ als auch anderswo/ gehandelt worden / welchen wir demnach nur di ses wenige mit beyfügen/ daß/ weilen bißweilen ein Gesandter mehr als eine Vertretung hat / derselbe mit so viel Gewälten und Vollmachten müsse versehen seyn/ als er Vota führet:

Gockel. de Circul. Svev. & Franc. §. 16. pag. 13.

wie dann auch/ wann mehrere Gesandten / als einer geschicket werden/ deren Name alle dem Gewalt müssen einverleibet seyn / worbey sehr vorsichtiglich gehandelt wird / wann man den Gewälten die Clausulam Substitutionis inseriren lässet / um sich dieses Mit-

tels/ bey vorfallenden Occurrenzen / bedienen zu können/ und dadurch alle Disputen zuvermeiden.

vid. Gockel. d. tract. §. 6. pag. 15. & Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. Imp. p. 1. c. 13. §. 25.

was vor Curialien aber ein Gesandter bey den Crayß-Tägen hier- und dar zu observiren/ solches ist von uns an einer andern Stelle/und zwar bey der Materie vom Ceremoniel, abgehandelt worden.

Wann es nun zur Session in dem Crayß-Rath selbsten kommt/

cujus Schema in Circul. Svev. exhibet. Ernest. Gockel. d. Tr. §. 28. pag. 139. seqq.

so hat freylich ein jeder dahin zu trachten/ daß er den seinem Herrn Principalen gebührenden Platz occupire/ und demselben dißfals nichts vergebe/ worinnen aber auf das alte Herkommen und die bißherige Observanz forderist zu sehen/ und nach derselben dieser Streit beyzulegen / mithin derjenige in der Possession ohnbeeinträchtiget zu lassen ist/ der sich bißhero darinnen befunden:

de quo nos plura alibi, interim vid. Menoch. cons. 157. n. 36. Crusius de Jure præcedent. L. 1. c. 6. n. 10. & 12. Myler. ab Ehrenbach de Princip. & Stat. Imp. p. 1. c. 13. §. 16. Ernest. Gockel. d. Tr. §. 35. pag. 190. & Funck. dict. diss. §. 28. 29. & 30.

Sind nun die Sessiones occupiret/ so beschiehet die Proposition,

cujus formulam tam in Circulo Svecico quam Franc. exhibet Ernest. Gockel. c. Tr. §. 29. pag. 141. & seqq. Item pag. 149. seq. add. Schvved. d. c. 5. §. 23. Paurmeist. L. 2. de Jurisdict. c. 2. n. 130. seqq. Stryck. Diss. de Jure Milit. Circul. c. 2. §. 10. ubi modum procedendi in Circulo Westphalico describit. & Funck. dict. diss. §. 20. 21. & 22.

nach welcher die Materien oder Deliberations-Puncten in die Umfrag gestellet/ die Stände/ mittelst eines ordentlichen Aufruff-Zettuls/

(cujus formul. exhibet Ernest. Gockel. d. tract. §. 29. pag. 146. seqq.)

zum votiren aufgeruffen / und die Vota colligiret werden:

vid. Dd. supr. citat.

worbey aber insonderheit zu mercken / daß / obschon auf den Reichs-Tägen / (wie wir in dem vorhergehenden Capitul angemercket) die Prælaten/ Grafen und Herrn/ imgleichen die Reichs-Städte/ ein Votum Curiatum, oder Collegial-Votum haben; es jedoch auf Crayß-Tägen damit anders / und zwar also gehalten werde / daß ein jedweder Stand/ er mag aus dem Fürstlichen/Prälatischen/Gräfflich- oder Reichs-Städtischen Collegio seyn / ein Votum virile habe/ und sein eigenes Votum ablege.

Ernest. Gockel. d. Tract. §. 29. pag. 145. & Dn. Baro de Lyncker. in Analect. Schvvederian. part. gen. c. 5. §. 19.

Schlüßlichen ist von den Protocollisten oder Copisten/ so die Gesandten zu ihren Dienst mitnehmen / und auf die Dictatur, um alldort die Crayß-Acta abzuschreiben/ schicken/ dieses zu mercken/ daß sie sich/ mittelst eines ihnen zu dem Ende zustellenden Zettuls/ wenigstens das erstemal / legitimiren müssen/ dann andergestalten werden sie nicht admittiret. Der Zettul selbst lautet gemeiniglich also:

Wegen des Heil. Römis. Reichs Stadt wird von dem unterschriebenen Abgeordneten/ Vorweiser diß N. N. mit diesen Zeilen/ zu vorstehender Dictatur legitimiret/ dem N. N.

vid. Gockel. d. Tr. §. 6. pag. 16.

Ad §. 11. & 12.

Das Objectum deliberandi, oder die Materien/ worüber auf Crayß-Tägen pfleget deliberiret zu werden / sind fast mit denjenigen / so auf den Reichs-Tägen vorkommen/ einerley.

vid. Schvved. d. c. 5. §. 22. Gockel. d. Tr. §. 16. pag. 60. seqq. ubi integrum Catalogum horum deliberandorum exhibet, quib. add. Rumelin. ad A. B. p. 2. diss. 3. §. 28. Funck. d. dissert. §. 19. 31. & mult. seqq.

Es werden aber selbige eingetheilet / in causas ordinarias & extraordinarias: Jene sind / um welcher willen die Crayß angeordnet / und die denselben von dem gesamten Reich auf ewig übertragen werden / als da sind alle diejenige Dinge/so zu Erhaltung des Land-Friedens / und der Sicherheit des Reichs / Imgleichen zur Execution der am höchsten Reichs-Gerichten ausgefallen Urtheilen und übriger Reichs-Constitutionen, gehören;

de quib. late Petrus Denais. Jur. Cameral. tit. 212. verb. pacis publiccæ conservatio, & tribus seqq. & in verb. Commercia, §. 7. nec non verb. Moderationum causæ. §. 1. Item verb. Monetale Edictum. §. 30. 31. 33. add. Tob. Paurmeist. L. 2. de Jurisdict. c. 2. n. 127. & seqq. & Dd. sup. cit.

Diese aber sind / welche um gegenwärtiger Noth willen / müssen in die Berathschlagung gezogen/ und darüber ein Conclusum gemacht werden:

vid. Paurmeist. c. l. n. 129.

Insonderheit gehöret unter andern hieher / die Errichtung einer Crayß-Ordnung oder Crayß-Verfassung / dergleichen an. 1563. von dem Löblichen Schwäbischen Crayß zu Ulm gemachet / und an. 1676. wieder renovirt / und zum Druck befördert worden / darinnen insonderheit versehen / welchermassen / vermittelst göttlicher Gnad und Beystand/ der Religion- und Land-Friede zu erhalten / und ausländischer Gewalt abzuwenden.

quam integram exhibet Ernest. Gockel. ad calcem Tract. sui. de Circul. Svev. & Franc. add. Id. d. Tr. §. 26. pag. 136. in fin. Speidel. voc. Crayß- und Crayß-Täge vers. sciendum. &c. Schvved. d. c. 5. §. 26.

Nichtweniger die Errichtung der Crayß-Ordinanzien/ Informationen und Instructionen/ March-Ordnungen der March-Reglements, nach welchen sich die Crayß-Miliz, und sonderbar die Officiers, sowol zu Friedens/ als vornemlich zu Kriegs-Zeiten/ zu reguliren:

vid. R. A. de an. 1598. §. 32. ubi von einer Tax-Ordnung/ so für die Soldaten zu machen.

dann / weilen die Anwerbung einer Crayß-Miliz, den Reichs-Crayßen undisputirlich zukommet/

vid. Stryck. de Jure Milit. Circular, c. 1. §. 22.

mithin auch selbe über ihre Trouppen / wie die alltägliche Erfahrung bezeuget / Officiers, ja gar Generals setzen und bestellen können;

vid. Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 20. n. 102. & 103.

Als lieget ihnen vornemlich ob / die Crayß-Miliz im guten Mustermäßigen Stand zu erhalten / und zu dem

dem Ende ſelbe nicht nur mit allen benöthigten Requiſitis, ſonderlich aber mit dem behörigen Proviant,

(de quo nos alibi, & in ſpecie bey der Materie von der Pferd-Zucht/ fuſius egimus, als woſelbſt inſonderheit von den zum Krieg gehörigen Pferden ꝛc. gehandelt worden. add. Frid. Paul. Hoffmann. in Diſp. Inaug. an. 1704. ſub Præſid. Dn. Joh. Andreæ Fromanni Tubingæ habit. de Commiſſariis Militaribus, von Kriegs-Commiſſarien/ ubi hæc Materia fuſiſſime tractatur.)

zu verſehen / ſondern auch ihnen / mittelſt Errichtung heilſamer Ordnungen/ein ſolches Reglement vorzuſchreiben / nach welchem ſich ſowol die Officiers, als der gemeine Mann/ ja die Stände ſelbſten/ zu richten haben: allermaſſen der hochlöbl. Schwäbiſche Crayß/ ſich erſt Menſe Nov. 1717. einer ſolchen erneuerten und erläuterten Interims-Verpflegungs-Ordonanz, vor deſſen bey Friedens-Zeiten beybehaltende Miliz, auf drey Jahr verglichen / und davon in ſpecie erörtert hat/ wie es mit der Gage, Quartier-Geldern und Portionen: (ſo die Compagnien von ihren Werb-Ständen/ die Stäb aber ex Caſſa Circuli, empfangen) deßgleichen mit den Officiern, ratione der Logirung / und/ wann einer unter ihnen mit Tod abgehet/ ratione der Nachfolg/ vor dero Wittben und Kinder/ zu halten: ferner/ wie die Recroutirung und Montirung anzuſtellen / und wieder die Moroſos zuverfahren: Item wie die Gemeine ſowol / als auch die Officiers, ſich in den Quartieren und auf den Marchen, aufzuführen / und was ihnen zu reichen:

(de quo nos itidem alibi add. interim Dn. Tabor de Metatis, & Dn. Linck. in pecul. Diſp. de Metatis militaribus, vulgo Einquartirungen / nec non Dn. Stryck. in pecul. Diſſert. de Tranſitu Militum, & Dn. Fritſch. Diſſ. de Tranſitu militari innoxio.)

weiter / wie es mit der Muſterung zu halten / und mit den Vacanzen zu procediren: wie die Exceſſe zu vermindern und zu beſtraffen: wie ſich die Stände der Miliz zu bedienen: was ratione Jurisdictionis über die Miliz zu obſerviren / und was dergleichen noch mehr iſt: wie dann auch bey eben dieſem in Augſpurg gehaltenen Crayß-Convent, eines hochlöblichen Schwäbiſchen Crayſes Articuls-Brief / worauf deſſelben geworbene Völcker / zu Roß und Fuß / ihre Pflicht abzulegen und zu ſchwören / auch Zeit ihrer Dienſte / ſich darnach zu halten haben / nach der Reſolution des / dem 21. Novembr. an. 1710. in Ulm gehaltenen allgemeinen Crayß-Convents, wiederum/ nach dem/ unterm 15/ 25. Octobr. 1694. revidirten und publicirten Exemplar. aufgeleget/ und von neuem heraus gegeben worden. Weilen aber dieſes/ nebſt andern Reichs- und Crayß-Præſtationibus, ohne eine allgemeine Umlag/ nicht kan beſtritten werden / als werden freylich alljährlich ſo viel Römer-Monaten ausgeſchlagen/ als hierzu vonnöthen / ſo hernach von den Moroſis executive eingetrieben werden: dann obſchon der Crayß über ſeine ingeſeſſene Stände kein Superioritatem und Ober-Bottmäßigkeit hat:

vid. R. A. de an. 1555. §. und obwol. 73.

ſo kan ihm doch wenigſtens einige Jurisdiction oder Gewalt über die ſelbe/ um der Urſach willen nicht negiret werden/ weilen ſonſten/ wann ihm keine Execution zukommen ſolte/ alle Crayß-Concluſa ohne Effect ſeyn würden/ da doch/ wann einem ein gewiſſes Amt/ (wie auch das Crayß-Ausſchreib-Amt iſt /) übertragen worden/ derſelbe zugleich auch alles dasjenige mit überkommen hat / ohne welchem er dieſe ſein Function nicht exerciren kan.

arg. l. 2. ff. de Jurisdict. l. 3. §. 2. ff. de minor. & l. 56. ff. de Procurat. add. R. A. de an. 1555. §. und damit/ ibi: was durch den mehrern Theil beſchloſſen wird / getreulich vollzogen werde. 69. & §. nachdem. 71. ibi: ihres Amts und Befehls gebrauchen. Jung. Paurmeiſt. L. 2. de Jurisd. c. 2. n. 135. Wehn. voc. Crayß. Bertram. de Comit. th. 15. Limnæ. L. 9. J. P. c. 1. n. 143. Myler ad Rumelin. in A. B. p. 3. diſſ. 3. th. 28. in add. vers. dubitari, & Dn. Lynck. in Diſſert. de Ærar. milit. von der Kriegs-Caſſa. p. 1. ſect. 3. §. 13. in fin.

Worinnen aber / des diſſeitigen davorhaltens / ſehr behutſam zugehen: dann ohnangeſehen nicht ohne/ daß auch in Cauſis Circularibus oder Crayß-Sachen / die Majora gelten und verbindlich machen;

vid. R. A. de an. 1512. §. Es ſollen auch die Chur-Fürſten. 7. R. A. de an. 1521. §. würde ſich auch begeben. 12. R. A. de an. 1522. tit. 3. R. A. de an. 1555. §. 68. & R. A. de an. 1654. §. 183. add. Stryck. de Jure Milit. Circul. c. 2. §. 13. Funck. d. diſſ. §. 23.

ſo iſt doch auf diejenige / welche den darzu benöthigen Fundum Collectabilem nicht haben / ſondern notorie prægraviret ſind/ und alſo pro vero moroſis nicht können gehalten werden/ mithin eben deßwegen den Majoribus reclamiren / und ſich mit aller Beſcheidenheit/ dargegen ſetzen (immaſſen das geſamte löbliche Reichs-Städtiſche Collegium in Schwaben gethan/ auch eben deßwegen an das Hochfl. Crayß-Ausſchreib-Amt ein unterthänigſtes vorſtelliges Schreiben/ in Puncto Peræquationis matriculæ, de dato Ulm. den 24. Martii 1715. hat ergehen/ und ſolches auf dem Menſe Novembris 1717. zu Augſpurg gehaltenem Crayß-Convent, mit allen Beylagen à tit. A. biß T. in offentlichen Druck bringen laſſen) die behörige Reflexion dißfals um ſo unvermeidentlicher zu machen/ als ja die in medio liegende Reichs-Conſtitutiones ſelbſt nicht haben wollen / daß einer über Vermögen beſchwehret / und zu denjenigen/ was er nicht in bonis hat / executive angehalten/ ſondern das Abſehen bey den Contributionen und Collecten nicht ſowol ad bona præteriti temporis, oder nach der alten Reichs-Matricul, als vielmehr / ad bona ac reditus præſentis temporis, ſoll genommen werden.

vid. l. 4. §. 1. ff. de Cenſib. l. 3. C. de annon & tribut. R. A. de an. 1512. §. und ſoll ſolches 2. R. A. de an. 1524. §. Item wiewohl. 21. cum ſeqq. R. A. de an. 1529. §. und wiewohl. 24. R. A. de an. 1548. §. und demnach. 87. add. Caſp. Klock. de Contribut. c. 17. n. 109. ſeqq. Item n. 115. 120. ſeqq. n. 125. 127. 131. 136. & c. 18. n. 29. & mult. ſeqq. Item n. 90. ſeqq. nec non n. 310. ſeqq.

Da zumahlen ohne dem bekannt / daß es noch nicht allerdings ausgemacht / ob in Materia Collectarum, oder der Anlagen/ die Majora Platz haben / als welche Frag in Inſtrumento Pacis Weſtphal. noch nicht decidiret / ſondern ad Comitia, wie auch der Punctus Moderationis Matriculæ & Peræquationis, verwieſen worden/

vid. Instrum. Pac. Westphal. art. 5. §. 19. Capitulat. Carol. VI. art. 5. in fin. & R. A. de an. 1654. §. weil aber verschiedene Stände/ 184.

allwo aber noch beedes unausgemacht ist:

vid. Funck. d. Diss. §. 25. Stryck. de Jur. milit. Circul. c. 3. §. 14. Mulz. de repræs. Maj. p. 2. c. 18. n. 76. seqq. Ludolph. Hugo. de statu Region. Germann. c. 4. §. 34. Neumeier in peculiari Tr. von Steuren und Anlagen cap. 6. pag. 416. & Fritsch Diss. de Convent. Provincial. c. 2. §. 7.

Da inmittelst diejenige / so sich bey ihren Matricular-Anschlag wohl befinden/ sich diesem heylsamen Vorhaben aufs äusserste widersetzen/ und in anderer Beutel tapffer hinein votiren/ wohl wissende/ daß/ wann es zu einer Legalen Inquisition in vires & facultates kommen sollte / sie von dem praegravatis etwas übernehmen müsten : so aber / weil dadurch dadurch das bonum publicum verhindert wird / nicht zu attendiren/ sondern mit der Reformatione Matriculæ nichts desto weniger fürzufahren:

vid. Klock. de Contribut. c. 17. n. 129. seqq. ubi eos, qui sic reclamant, & id permittere nolunt, in mala fide esse docet.

als welches Ihro Käyserlicher Majestät selbsten aller-gnädigst behertziget / und dannenhero einige Stände des Schwäbischen Cräises / die durch die vorgeweste Kriegs-Troublen ein so grosses erlitten / provisionaliter & usque ad Rectificationem matriculæ, moderiret haben / jedoch dergestalten / daß hievon keinem andern hoch- und löblichen Stand was accresciren soll. Alldieweilen wir aber von dieser Materie an einem andern Ort / weitläufftig gehandelt / als wollen wir uns kürtzlich dahin bezogen haben.

Worbey aber nicht wenig zu bedauren / daß so viel Stände den Cräysen entzogen/ und von andern eximiret worden;

de quo vid. Goekel. de Circul. Svevic. & Francon. §. 20. pag. 86. & §. 38. pag. 184. seqq. ubi ubi integrum Catalogum ejusmodi Exemtionum exhibet.

als welches eine/ dem gesamten Reich höchst-schädliche Sache ist / indem es nicht fehlen kan / daß so wol die Miliz/ als auch das von einem Cräiß bishero præstirte Geld-Quantum, entweder muß vermindert werden/ oder den andern Ständen / zu ihren unleidentlichen Schaden / accresciren und zugehen.

Gockel. c. l. pag. 185. in fin.

dahero dann wohl zu wünschen/ daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, welcher laut obigem/ad comitia gleichermassen verwiesen worden / ohne weitern Anstand möchte vorgenommen werden.

Indessen ist gleichwohl zu wissen/ daß auch einige Cräise diese Zeit her mit einen und andern Ständen vermehret worden:

de quo vid. Gockel. c. l. §. 38. pag. 186. in fin. & Schwed. d. c. 5. §. 6. ubi eos recensent add. Capitulat. Carol. VI. art. 12.

welche Vermehrung aber / mit dem Abgang derer/ so eximiret worden / in keine consideration zu ziehen. Alldieweilen auch den Cräisen die Execution, der an den höchsten Reichs-Gerichten publicirten Urtheln/ wie auch des Land-Friedens/ und wieder einen Stand verhängten Achts-Erklärung /

de qua vid. Stryck. d. Dissert. c. 5. & 6. per tot.

committiret wird : als entstehet die Frage / ob Ihro Käyserlichen Majestät sothane Execution auch einem andern Craiß auftragen könne? welche Frage so wohl in der bekannten Donawärthischen- als auch Mecklenburg-Güstrauischen Successions-Sache / in scriptis publicis, an. 1696. und 1697. hefftig ventiliret worden; es wird aber dieselbe negative decidiret

a Schwed. d. c. 5. §. 15. n. 7. Stryck. d. Diss. c. 4. §. 4. 5. 9. 11. & 12. Funck. d. Diss. §. 48. Textore Disp. 7. ad Recess. Imp. Novis. th. 64. Burgoldens. ad Instrum. pac. p. n. 2. Disc. 8. aliisque pluribus, fatente Dn. Barone de Lyncker. in Analect. Schwederian. negativam regularem esse, idque per text. R. I. de an. 1524. §. 24. R. I. de an. 1654. §. 159. 160. J. Pac. Westphal. art. 16. vers. imprimis quidem 2. & arctiorem modum exequ. Instrum. Pac. Quibus addi potest, Capitul. Leopold. art. 38. Joseph. art. 37. & Carol. VI. 2. & 12. nec non Dissert: Anonymi, de Jure exequendi sententias Imperiales Directoribus Circulorum competente, Contra Dissert. de officio Directorum Ducum Circularium in Executione sententiarum:

worbey sie aber in specie diese Casus excipiren und ausnehmen: wann entweder die Directores Circuli, wegen ihres eigenen darunter versirenden Interesse, sich suspect, und der Sache einigermassen theilhafftig gemacht;

vid. R. A. de an. 1524. §. 24. & 1654. §. 15. 159. & 160.

oder / wann derselbe selbst in der Sach mit impliciret ist;

vid. R. A. de an. 1555. §. neben dem soll es auch 74. seqq.

oder / wann von demjenigen Theil / so die Execution erhalten/ dardurch ein grosses Præjudiz zubefahren; oder aber endlich / wann die Cräyß Ausschreib-Amtliche Fürsten diese Commission selbst abbitten ; oder sich darinnen saumseelig erzeigen; als in welchen Fällen ein anderer Craiß substituiret/ und demselben die Execution aufgetragen werden kan/

vid. DD. supr. cit. add. Dn. Baro de Lyncker. in Analect. Schweder. ad part. gen. c. 5. in fin. & Nitzsch. ad art. 37. Capitulat. Josephin. n. 20. seqq.

welches auch beschiehet/ wann derjenige Craiß / dem die Execution aufgetragen worden / sich darzu zu schwach befindet / als im welchem Fall die benachbarte Craiße wohl können zu Hülff beruffen werden.

vid. R. A. de an. 1654. §. 15. & Stryck. de Jure milit. Circul. c. 4. §. 4.

Hingegen gehen andere in Affirmativam, und halten davor/ daß Ihro Käyserliche Majestät die Execution den Craiß-Ausschreib-Aemtern nicht also aufgetragen haben/ daß Sie sich derselben völlig entgeben hätten/ sondern/ daß Deroselben freystünde / entweder den Craiß-Directoribus dieselbe zu committiren/ oder hierzu einen andern Craiß / oder andere Commissarios zu benamsen/ als wovon die tägliche Erfahrung ein genugsames Zeugnus ableget.

vid. omnino Nitzsch. supr. c. l. Author. Dissert. de Offic. Directorum & Ducum Circular. Item Author des zweyten Schreibens eines Freundes an einen Freund/ in der Mecklenburgischen Güstrauischen Successions-Sach. & Dominus Bar. de Lyncker ad art. 37. Capitulat. Joseph. vers. Ordinatione Executionis Imperii &c. ubi ad rationes ab aliis in contrarium adductas fuse respondet.

Was

Was ſonſten noch weiter ad Objectum der Crais-Deliberationum gehöret/ iſt in Textu ſelbſt genugſam exhauriret worden/ und kan bey den hieroben allegirten Authoribus noch weiter nachgeleſen werden:

In ſpecie vid. Gockel. d. Tract. §. 25. pag. 135.

welchem noch die Gravamina wider das Käyſerl. Land-Gericht in Schwaben mit beyzufügen/ als von deren Abolition, ſo wohl in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß/ als auch in den Käyſerlichen Wahl-Capitulationen/ gehandelt worden/

vid. Inſtrum. Pac. Weſtphal. art. 5. §. 20. verſ. viſitatio. 56. Capitulat. Leopold. art. 18. Joſephi art. 17. & Modern. Invictiſſ. Imperat. Caroli VI. art. 18. Add. Gockel. d. tract. §. 22. pag. 129.

welche Beſchwerden demnach bey dem hochlöblichen Schwäbiſchen Craiß-Convent öfters angebracht/ und darwieder die behörige Remedus geſucht wird: wovon wir aber allbereit/ an einem andern Ort/ und zwar bey der Materie von den höchſten Reichs-Gerichten/ gehandelt haben. So kommt auch den Craiſen zu/ die Cammmer-Gerichts Aſſeſſores zu präſentiren/ wie zu ſehen

ex O. Cam. p. 1. Lit. 1. §. 4. desgleichen. Add. Speidel. voc. Crais. verſ. de Nominatione Aſſeſſorum &c. de quo nos itidem alibi.

Und weilen auch öfters zu beſchehen pfleget/ daß ſo wohl Ihro Käyſerliche Majeſtät/ als auch andere/ ihre Geſandten an die Craiſe ſchicken; als wird auch hierüber allezeit behörige Deliberation gepflogen/ wie ſelbige/ ihrem Character nach/ zu excipiren und zu tractiren/ imgleichen/ wie ihr Vortrag anzuhören/ und ſie zu expediren ſeyen: da es dann zu beſchehen pfleget/ daß Sie entweder ſelbſt durch gewiſſe Deputatos ad plenum begleitet werden/ und darinnen perſöhnlich ihren Vortrag thun/ oder/ daß man gewiſſe Deputirte zu ihnen ſchicket/ und nach beſchehener Complimentirung/ ihren Vortrag vernehmẽ läſſet/ welchen ſie auch gemeiniglich ſchrifftlich ertheilen/ um hierüber deliberiren/ und eine gewiſſe Reſolution abfaſſen zu können.

de quo plura vid. apud Gockel. d. tract. §. 6. pag. 12. & 13.

Ad §. 13. & ult.

Der Crais-Receſſ oder Craiß-Abſchied/ wird abgetheilet/ in einen allgemeinen/ und engern Crais-Abſchied: jener wird bey allgemeinen; dieſer aber bey engern/ Crais-Conventen verrichtet/ und wann er ordentlich abgeleſen/ und darüber votiret worden/ von den Bancks-Vorſitzenden unterſchrieben und beſiegelt:

cujus Schema tam quoad Circulum Svevicum quam Francon. exhibet Gockel. d. tr. §. 30. pag. 151. ſeqq. Item pag. 171. ſeqq. nec non pag. 173.

Da nun dieſes beſchehen/ wird der Crais-Convent diſſolviret/ und ein Jeder an das jenige gebunden/ was er mit hat ſchlieſſen und ſtatuiren helffen/ auch ſo gar die Abſentes oder Abweſende:

de quib. in prior cap. dictum.

wiewohlen man öfters darüber deliberiret/ durch einiges Mittel ſelbige zur Comparition zu bringen/ indeme ſich/ durch gar zu häuffiges Auſſenbleiben der Stände/ die Deliberationes mehrmahlen geſtecket haben.

vid. Gock. d. tract. §. p. 189.

Das VI. Capitel.

Von dem Fürstlichen Interesse bey den höchsten Reichs-Gerichten.

Innhalt.

§. 1. Ein Fürst soll auch ausser Landes auf die höchsten Reichs-Gerichte Achthaben. §. 2. Damit eine Gleichheit der Catholischen u. Evangelischen Reichs-Hofräthe. §. 3. Wie auch der Beysitzer am Cammer-Gericht beyderley Religionen/ in Conformitæt des Westphälischen Frieden-Schlusses/ gehalten werde. §. 4. Die Cammer-zieler zu rechter Zeit einsenden. §. 5. Uber die Privilegien und Austräge vest halten. §. 6. Seine Unterthanen an fremde Gerichte zu ziehen nicht verstatten. §. 7. Geschickter Persohnen an dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht sich bedienen.

§. 1.

WElchergestalten der Fürst in seinem Land die Justitz gebührend zu administriren/ und dieser wegen seine Cantzeley und Regierung wohl einzurichten habe/ das ist in dem Capitul von der Fürstlichen Cantzeley mit mehrerm an die Hand gegeben worden. Dieses aber will noch nicht genug/ sondern um seines eigenen/ und auch des allgemeinen Bestens willen/ ferner nöthig seyn/ daß er seine sorgsame Gedancken auch ausser Lands/ auf die höchste Reichs-Gerichte wende/ und dahin sehe/ wie solche/ zu Beförderung der hochwerthesten Justitz, wohl bestellet/ und seine des Fürstens Convenienz dabey beobachtet werden möge.

§. 2.

Und zwar/ so viel anvorderist die Bestellung hochbesagter Reichs-Gerichte anbelanget/ so hat ein Fürst zu Annehmung der Reichs-Hof-Räthe zwar nichts zu sagen/ sondern muß ein solches Ihro Röm. Käyserl. Majestät Disposition und Willen lediglich anheim gegeben seyn lassen; allein/ wann von der Röm. Käyserlichen Majestät keine Evangelische Reichs-Hof-Räthe angenommen/ oder die Gleichheit der Votorum zwischen den Catholis. u. Evangelischen Reichs-Hof-Räthen/ wann eine Sache zwischen den Catholischen und Evangelischen schwebet/ nicht beobachtet/ und also dem Frieden-Schluß dadurch contraveniret werden wolte/ so dann könnte ein Evangelischer Fürst die Nothdurfft/ in gebührender Moderation, wohl beobachten/ und Sorge tragen/ damit dem Frieden-Schluß dißfalls ein Genügen geschehen möge.

§. 3.

Hingegen/ was das Käyserliche Reichs-Cammer-Gericht anbelanget/ lieget einem jedweden Fürsten ob/ dahin bedacht zu seyn/ daß selbiges/ in Conformitæt des Westphälischen Frieden-Schlusses/ also bestellet werde/ damit die Beysitzere in gleicher Anzahl/ beyderley Religion präsentiren/ dergestalt und also/ daß wann der Platz eines Evangelischen Assessoris vacant, er wider mit einem qualificirten Evangelischen/ und/ wann die Stelle eines Catholischen Assessoris vacant, solche wieder mit einem qualificirten Catholischen Subjecto, besetzet werde/ welches sonderheitlich in den Craisen/ so gemischter Religion sind/ wohl zu beobachten.

§. 4.

Dieweilen aber bey weitem nicht genug ist/ wohl qualificirte Leute zu diesen höchsten Reichs-Gerichten zu bestellen/ sondern ferner weit die unumgängliche Nothdurfft erfordert/ daß selbige auch nach ihren Meriten besoldet und belohnet werden/ und also ein solches ehrliches Auskommen haben mögen/ damit sie sich/ ihrem hohen Characteri gemäß aufführen/ und honeste bestehen können; so ist ferner eines Fürsten Schuldigkeit/ seine Cammer-Zieler zu rechter Zeit einzuschicken/ und so mithin die Gelegenheit zu geben/ daß die Käyserliche Cammer rechtschaffen bestellet/ und also auch die Justitz, wovon des gantzen Landes Segen/ Heyl und Wohlfahrt/ dependiret/ gebührend administriret werden könne: dann widrigenfalls nur Anlaß gegeben wird/ sich entweder auf andere Dinge zu appliciren/ und das Hauptwerck an den Nagel zu hängen/ oder unterweilen gar andere unzuläßige Dinge zu Schulden kommen zu lassen.

§. 5.

Dann hat der Fürst ferner sich in Obacht zu nehmen/ daß/ wann er/ in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte/ ein gewisses Privilegium hat/ als zum Exempel/ wann von seinen Urtheln nicht appelliret werden darff/ es treffe dann eine gewisse nahmhafte Summam an/ selbiges nicht violiret oder überschritten/ sondern darüber gehalten/ und also auf die gesetzte Summ reflectiret werde. Gleiche Bewandnus hat es mit den Austrägen/ über welche der Fürst ebenfalls zu halten/ und bey dem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht sich nicht einzulassen hat/ wann der Casus zu den Austrägen qualificiret ist/ es mögen nun gleich solche Ordnungs- oder Conventions-mäßig seyn.

§. 6.

So hat der Fürst auch dieses zu præcaviren/ daß seine Unterthanen wider das Herkommen/ an keine fremde Land-Gerichte gezogen werden/ dergleichen verschiedene in dem Schwaben- und Francken-Land zu finden/ welche öfters ihre Jurisdiction allzuweit/ und also zur Ungebühr/ extendiren.

§. 7.

Wofern aber ein Fürst entweder bey dem Reichs-Hof-Rath/ oder der Käyserlichen Cammer/ Processe führen lässet/ so muß er sich vor allem/ nach einem solchen Advocaten/ der daselbst den modum proceedendi verstehet/ bewerben/ und durch denselben die schrifftliche Handlungen verfertigen lassen/ so dann bey dem Reichs-Hofrath einen Agenten/ bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht aber einen Procuratorem, annehmen/

nehmen/ dieselbe in seinem Nahmen bevollmächtigen/ durch sie die schrifftliche Handlungen übergeben lassen/ auch/ wann allerseits submittiret worden/ und die Sachen auf einen Spruch stehen/ oder auch er Rescripta, Commissiones, Mandata, Citationes und dergleichen/ extrajudicialiter extrahiret haben will/ darzu aber nicht gelangen kan/ einen Sollicitanten dahin abfertigen/ und durch diesen die Sache poussiren/ auch damit so lang und viel continuiren lassen/ biß er seine Rechtfertigung zu einem End gebracht hat.

Rechts-Anmerckungen über das Capitul von dem Fürstlichen Interesse bey den höchsten Reichs-Gerichten.

§. 1.

GLeichwie einem Röm. Käyser das Jus ultimæ Cognitionis, & extremæ Provocationis, das ist/ die höchste Justitz und Gerichtbarkeit im gantzen Röm. Reich zu verwalten/ als ein sonderbahres Käyserliches Reservat, zukommet/ krafft dessen Er über aller und jeder Fürsten und Stände des Reichs/ ausgefällte Sententias und Urtheile judiciren/ und dieselbe entweder corrigiren und reformiren/ oder aber confirmiren und bekräfftigen kan: also pflegt derselbe solches noch heut zu Tag/ entweder durch den Reichs-Hof-Rath/ oder das Cammer-Gericht/ zu exerciren.

vid. Schwed. in Introduct. ad Jus. Publ. p. spec. Sect. 1. c. 11. §. 1. Dn. ab Andler in Corpor. Constit. Imp. V. 2. voc. Appellatio. n. 2.

Dann obgleich einigen Fürsten u. Ständen des Reichs/ das Privilegium de non appellando, krafft dessen von deroselben Urtheln/ weder an den Käyserlichen Reichs-Hof-Rath/ noch an das Käyserliche Cammer-Gericht/ zu appelliren erlaubet ist/

vid. Recess. Imp. de An. 1654. §. 111.

zukommet;
so ist und bleibet jedoch die höchste Gerichtbarkeit/ einem Röm. Käyser/ dessen ohngeacht/ in gewisser Maß/ reserviret/ indeme ja die Fürsten und Stände des Reichs/ vorgedachtes Privilegium, ex Concessione & Authoritate Imperatoris, oder mittelst Käyserlicher Vergünstigung/ erhalten: dahingegen ein Römiser Käyser/ sich die höchste Justitz, so wohl in casu denegatæ & protractæ Justitiæ, d. i. wann jemand das Recht versaget und verwaigert/ oder aber zur Ungebühr verzögert worden/ als auch in Casu Nullitatis, d. i. wann eine Sentenz oder Urtheil nichtiglich ergangen/ vorbehalten hat.

vid. Thom. Michael. de Jurisdict. Concl. 26. Limnæus ad A. B. c. 11. §. 2. Observ. 2. & 3. Schwed. supr. c. l. §. 1. in fin. Dn. ab Andler in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Appellatio, n. 2. & 6. & voc. Nullitas, n. 3. Item voc. Sachsen. n. 32. in fin. Myler. ad Rumelin p. 2. Dissert. 2. ad A. B. thes. 1. lit. e. Item th. 13. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 608.

§. 2.

Es geniessen aber die Fürsten und Stände des Reichs/ das Privilegium de non appellendo, entweder illimitate, oder ohne gewisse Einschränck- und Maß-Vorschreibung/ oder limitate, d. i. mit Restriction auf gewisse Sachen/ oder auf eine gewisse Summ: Illimitate oder uneingeschränckter/ gaudiren selbiges nach der guldenen Bull/ die 7. Churfürsten des Reichs/

Vid. A. B. Tit. 8. & 11. add. Mulz. de Repræsent Majest. p. 2. c. 26. n. 64. seq. Rumelin. ad A. B. p. 2. Dissert. 2. th. 1.

denen hernach die Churfürsten von Bäyren/ durch ein vom Käyser Ferdinando dem III. ertheiltes Privilegium, hinzugethan worden;

Id. Mulz. c. l. n. 68.

welcher Käyser auch den übrigen Churfürsten/ die selbiges eine Zeitlang nicht gebrauchet/ mithin also dem Churfürsten zu Mäyntz/ Trier und Cölln/ (welcher letztere aber solches von selbsten wieder freywillig nachgelassen/ weilen ihme die Kosten/ so er auf das deswegen anzustellen befohlene Revisions-Gericht hätte verwenden müssen/ zu beschwerlich gefallen)

Vid. Mulz. c. l. n. 67.

imgleichen Chur-Pfaltz/ von neuem wieder confirmiret hat:

Id. Mulz. d. l. n. 68.

die übrige Churfürsten des Reichs aber haben solches jederzeit in steter Observanz erhalten/ davon weitläuftig nachzulesen/

Blum. in Process. Camerali Tit. 47. Tab. 1. Roding. in Pandect. Cameral. L. 1. t. 20. §. 70. & 71. & c. 1. per tot Schwed. in Introduct. ad Jus Publ. p. spec. 1. Sect. 1. §. 2. Ludovici in Dissert. de Summa appellab. thes. 4. & seqq. Dn. ab Andler. in Corp. Constitut. Imp. V. 2. voc. Appellation. 3. et Voc. Mainz. n. 50. & Mulz. d. l. n. 67. vid. tamen idem dict. Tract. voc. Brandenburg. n. 31. & Myler. ad Rumelin. p. 2. Dissert. 2. ad A. B. th. 2. in addit. vers. Ego tamen &c. qui posterior docet, Dn. Electores privilegium hoc nunquam amisisse.

Ob aber auch Chur-Braunschweig/ oder Hannover/ dieses Privilegium, zugleich mit der neundten Chur-Würde/ wormit besagtes Haus in an. 1692. investiret worden/ erhalten/ daran scheinet allerdings um der Ursache willen kein Zweiffel zu seyn/ weilen in der in an. 1689. erfolgten Lehens-Renovatur, ausdrücklich diese Worte enthalten:

Daß nemlich Ihro Churfürstlichen Durchl. die neundte Chur-Würde/ und Wahl-Herrlichkeit/ samt der darzu gehörigen Session, Stimm/ und allen andern Rechten und Prærogativen, in der NB. Guldenen Bull/ und andern Privilegien und Satzungen/ enthalten/ nichts davon ausgenommen/ zu einem rechten Reichs-Lehen soll verliehen seyn/ also und dergestalten/ daß Se. Durchleucht und Dero mit-beschriebene Männliche Descendenten/ aller der Chur-anhängenden Præ-Eminentien/ Ehren/ Herrlichkeit/ Privilegien/ Rechten und Gebräuchen/ allerdings/ wie die übrige Churfürsten/ geniessen und gebrauchen/ und dabey von Ihro Käyserlichen Majestät und dero Nachkommen/ jederzeit kräfftiglich manteniret und geschützet werden sollen und mögen/ allermänniglich ohngehindert.

Vid. Dn. ab Andler. in Corpore Constit. Imper. V. 2. voc. Braunschweig n. 33. & 34. & in Jurisprudent. qua publ. qua Privat. L. 1. tit. 5. p. 3. n. 24. ubi simul Actum Investitur primæ, d. 29. Dec. 1692. peractum, describit. Consent. Ludovici in Dissert. de Summa appellab. th. 7.

Es ist aber bey dem Privilegio Appellationis dieses zu mercken/ daß die Churfürsten des Reichs/ und alle diejenige/ so dergl. Privilegia geniessen/ anstatt/ daß sonsten von ihren Gerichten/ entweder am Käyserlichen Reichs-Hof-Rath/ oder an das Käyserliche Cammer-Gericht/ hätte können appelliret werden/ ein Judicium Revisorium oder Revisions-Gericht/ oder aber ein Läuterungs-Gericht/ wie in Sachsen geschehen/ in ihren Landen anstellen müssen/ dergestalten/ daß ehe dieses geschehen/ der Reichs-Hof-Rath/ oder die Cammer/ zur Observanz dieser Privilegien nicht obligiret ist/

Vid. Roding. Pandect. Cameral. L. 1. t. 20. §. 71. Mulz. supr. c. l. n. 71.

in welcher Absicht demnach der König in Schweden/ welchem/ wegen der Hertzogthümer Bremen und Verden/ wie auch Vor-Pommern/ und allen durch das Instrumentum Pacis Westphalicæ, demselben zugelegten Landen/ dieses Privilegium ebenfalls ertheilet worden/ ein Königliches hohes Tribunal- oder Appellations-Gericht/ an einem bequememen Ort in Teutschland/ (welches hernach zu Wismar beschehen) anstellen müssen.

V. Roding. c. L. l. tit. 20. c. 3. §. 28. & seq. & Mulz. d. l. n. 69. & 71. add. Instr. Pac. Westph. art. 10. §. deinde concedit. 12.

Uberdiß gehet auch dieses Privilegium de non appellando, eigentlich nur auf die Churfürstlichen Lande/ ausser/ was die Hertzogen zu Sachsen betrifft/ als welchen zugleich nebst dem Churhauß/ dieses Privilegium dergestalt ertheilet worden/ daß es sich auf alle Hertzogthümer und Herrschafften der Sächsischen Häuser extendiret/ ja so gar auf diese/ bey welchen die Käyserl. (und nicht Sächsische) Rechten observiret werden/ allermassen in dem Hertzogthum Coburg/ und dem Hennebergischen/ zu beschehen pfleget: dahingegen bey Brandenburg/ die übrige Brandenburgische Fürsten solches nicht geniessen: wie dann auch selbiges bey Chur-Pfaltz/ nur auf das Chur- und Fürstenthum der Untern Pfaltz und deroselben zugehörigen Lande/ restringiret ist:

Vid. Roding. c. L. 1. tit. 20. §. 9. 10. 11. 12. & 13. Blum: de Proceſſ. Cam. Tit. 47. Tab. 1. Carpzov. de Leg. Reg. German. c. 9. Sect. 6. add. Dn. ab. Andler. in Corp. Constitut. Imp. voc. Sachsen. n. 32. Rumelin. ad A. B. p. 2. Diss. 2. th. 3. ibique Myler in addit. lit. b. Ludovici in Dissert. de Summa appellab. th. 12. & 13. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 549. seqq.

so gaudiren auch dieses Privilegium de non appellendo, die Ertz-Hertzogen von Oesterreich:

Vid. Schwed. c. l. & Roding. cit. tit. 20. c. 3. §. 1. Carpz. de Leg. Reg. c. 9. Sect. 8. n. 5. & Mulz. d. l. n. 69. Sed vid. Roding. dict. tit. 20. §. 65. & Blum. d. tit. 47. Tab. 3. sub tit. Hertzogen zu Oesterreich in fin. add. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. Voc. Appellatio. n. 6. & voc. Austria. n. 9. & 10. allwo er den Casum denegatæ Justitiæ, und die Pfandungs-Constitution, excipiret/ mit dem Beysatz/ daß in diesen Fällen das Käyserliche Cammer-Gericht in Possessione decernendi Processus seye. add. Gylmann. ibid. citat. Consent. Klock. de Contribut. cap. 4. n. 194. & seqq. ubi fundamenta pro & contra adducit, eaque examinat, & Myler ad Rumelin. p. 2. Dissert. 2. ad A. B. th. 4. lit. a. Jung. Mynsi. 5. O. 58. n 1. Petr. Frider. Mindan. de Proceſſ. L. I. c. 22. n. 1. & Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 283. seqq. ubi quoque causam fractæ pacis publ. excipiunt.

deßgleichen die Hertzogen von Burgund und Lothringen:

Vid. Roding. d. t. 20. §. 2. & 20. Blum. d. tit. 47. Tab. 3. sub Rubric. Hertzogen zu Burgund. Item Hertzogen in Lothringen/ Schwed. c. l. §. 2. Rumelin. ad A. B. p. 2. Dissert. 2. th. 4. ibique Myler. lit. b. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 286. & seq.

nicht minder die Hertzogen zu Würtemberg/ als welche vor Ihren Hofmeister und Räthen zu belangen und wann die Unterthanen etwas unter sich haben/ müssen sie es bey dem Hof-Gericht anbringen/ und können nicht weiter appelliren/ vermög ihrer Freyheit u. Landes-Ordnung/ welche An. 1555. confirmiret. und an. 1566. auf die Graf- und Herrschafft Mümpelgardt/ Horburg und Reicheweyer/ extendiret worden; wiewohlen solches die Fremde nicht angehet/ als welche ungehindert dieses Privilegii, an die höchste Reichs-Gerichte appelliren können.

Vid. Roding. c. Tit. 20. §. 32. u. 33. Blum. cit. Tab. 3. Rubric. Würtenberg. Limnæ. L. 5. Jur. Publ. c. 11. n. 12. Schwed. cit. c. 11. §. 2. in fin. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. voc. Würtenberg n. 10. Mulz. d. l. n. 70. Rumelin. cit. th. 4. ibique Myler. lit. c. & Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 576. seqq.

§. 3.

In gewisser Maß/ oder in gewissen Sachen/ und auf eine gewisse Summ/ gaudiren dieses Privilegium, nicht allein einige Geist- und Weltliche Fürsten/ sondern auch Prälaten und Aebte/ wie auch Grafen und Freyherren/ und endlich einige Reichs-Städte; wie dann/ in Conformitæt dessen/ von dem Bischoff von Passau/ und dessen Capitul/ weder von einem Bey- oder End-Urthel/ noch auch andern Erkandtnüssen/ Decreten und Processen/ so wohl ratione Nullitatis, als Iniquitatis, an die höchste Reichs-Gerichte kan appelliret werden/ es seye dann/ daß die Summ über 500. fl. den Gulden zu 60. Kreuzer gerechnet/ ansteiget:

Vid. Roding. d. t. 20. §. 15. & Blum. in Proc. Cam. tit. 47. Tabul. 2. Rubric. Bischoff zu Passau &c. Mulz. d. l. n. 72.

So können auch von einem Bischoff zu Würtzburg/ dessen Landsässe/ Unterthanen/ und Verwandte/ höhern und niedern Standes/ nicht appelliren/ wo nicht die Summa 100. fl. in Gold auswirfft: von dem Stadt-Gericht zu Würtzburg aber/ kan kein Burger oder Unterthan der Stadt Würtzburg/ noch jemand anders/ von einiger Bey- oder End-Urthel/ Erkänntnusse/ oder Decret, in Sachen bekanntlicher Schulden/ Schmäh-Schelt-Wort/ und die Gebäude der Stadt Würtzburg belangend/ auch sonsten in allen andern Fällen/ da die anfängliche Klag- und Haupt-Sach/ nicht über 1000. fl. in Gold betrifft/ weder appelliren/ suppliciren/ noch reduciren: in andern grössern Sachen aber/ muß/ wann appelliret wird/ zuvorher das Juramentum Calumniæ, oder der End vor Gefährde/ abgeleget/ und noch darzu eine genugsame

Cau-

Caution præstiret werden / welches auch / an vielen andern Orten Herkommens ist / wie hierunten noch weiter soll gesaget werden.

Plura vid. apud Roding. c. tit. 20. c. 2. per tot. & Blum. d. tit. 47. Tab. 2. Rubr. Bischof zu Würtzburg. & Mulz. supr. c. l. n. 76. seq.

Unter den weltlichen Fürsten / kan von den Herrn Marggrafen zu Brandenburg / in Sachen / so Frevel / Schmähungen / Lähmend- und fliessende Wunden betreffend: von den Hertzogen zu Braunschweig aber in bekanntlichen Schuld-Sachen / und von den Fürsten zu Ost-Frießland / und Grafen zu Oldenburg / in eben dergleichen Schuld- und andern Sachen / Leibs-Beschädigungen / Irrungen / Bau- und Dienstbarkeiten betreffend nicht appelliret werden: So haben auch vor erwehnte Herrn Marggrafen zu Brandenburg / dieses Privilegium auf 800. Rheinische Gulden / Ihr. Königl. Majest. in Preussen / als Churfürst zu Brandenburg aber in dero zum Churfürstenthum nicht gehörigen Ländern / auf 2500. Gold-Gulden / die Herren Landgrafen zu Hessen-Cassel / auf 1000. die Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt / auf 600. Gold-Gulden / und die Herren Hertzogen zu Lüneburg Braunschweig / auf 2000. fl. in Gold / und zwar auf die 3. Fürstenthümer / Zell- Wolffenbüttel / und Calenberg.

Plur. vid. apud Blum cit. t. 47. Tab. 3. p. tot. Roding. d. t. 20. c. 3. p. tot. Schvved. c. l. §. 3. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Appellatio. n. 6. & 11. Rumelin. ad A. B. p. 2. diss. 2. th. 5. 6. 7. & 8. ibique Myler. in not. Ludovici in Dissert. de Summa appellab. th. 14. 15. Item in addit. lit. C. & Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 558. seq.

In was Fällen aber die Prælaten / Abteyen / Probsteyen / Dom-Capitul / und Geistliche Stiffter / wie auch Grafen und Herren / diese Freyheit haben /

de eo vid. Blum. c. l. Tab. 4. & 5. & Roding. d. c. 20. c. 4. & 5. Rumelin. ad A. B. supr. c. l. th. 7. & 9. ibique Myler in addit.

So gibt es auch nicht minder / einige Reichs-Städte / welchen dergleichen Privilegien mitgetheilet worden: wie dann die Stadt Cölln auf 300. fl. in Gold privilegiret ist / in dem übrigen aber / muß das Juramentum Appellat. abgeleget werden: So hat auch die Stadt Franckfurth die Freyheit / daß in bekanntlichen Schulden / Item in Sachen Leibs-Schädigungen / Irrungen / Bau- und Dienstbarkeiten / bey ihnen Anlaydt genannt / betreffend / nicht kan appelliret werden; In Sachen aber / wo die Appellatio statt hat / muß der Appellant, vor dem Schultheiß und Schöpffen daselbsten / auf vorhergehende des Gegentheils Citation, auf dem nechsten Gerichts-Tag / den Appellations-Zettul / und einen Gold-Gulden / præsentiren / auch zugleich den Eyd vor Gefährde / und Caution, præstiren:

vid. Roding. cit. Tit. 20. c. 6. §. 5. 10. & 14. Blum. dict. tit. 47. Tab. 6. Rubric. Cölln / Item Franckfurt.

Die Stadt Nürnberg / ist in so weit privilegiret / daß von Ihrem Straff- und Fünffer Gericht / Item in Bau- und Sachen der Kauff- und Händler / so nemlich kauffen und verkauffen / deßgleichen / wann die Summa nicht 600. Gulden übertrifft / an die höchsten Reichs-Gerichte nicht kan appelliret werden /

Roding. c. t. 20. §. 28. & 29. It. 30. Blum. cit. Tab. 6. Rubr. Nürnberg / & Dn. Scheurl. in Disp. de Judic. Reipubl. Norimberg. c. 5. §. 6. & 13. Item c. 7. §. 8. add. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. Vol. 2. voc. Nürnberg. n. 17.

welche Summa der 600. aber / in welche besagte Stadt an. 1512. vom Kayser Carl den Vten privilegiret worden / hernachmals als die Reichs-Constitutiones die Summam Appellabilem, ohne Unterschied auf 600. fl. gesetzet / Kayser Leopoldus auf 900. fl. an Capital erhöhet hat:

vid. Dn. Scheurl. in dict. dissert. cap. 3. §. 11. ibique citat. Gastel. de Stat. publ. Europ. cap. 32. n. 91. vers. coeterum.

Und ob gleich Herr von Mulz in seinem Tractat de Repræsent. Majest. p. 2. c. 26. n. 75.

schreibet / daß von dem Stadt-Gericht zu Nürnberg / alsogleich per saltum, und ohnmittelbar an Ihr. Kayss. Majest. mit Vorbeygehung des Raths allda / könne appelliret werden; so wird ihm doch in besagter Disputation dieses wiedersprochen / mit vermelden / daß die Appellation von dem Stadt-Gericht allda nicht alsofort an die höchste Reichs-Gerichte beschehen könne / sondern an das sogenannte Appellations-Gericht / gerichtet werden /

vid. dict. dissert. de Judic. Reip. Norimberg. cap. 3. §. 11. in fin.

wie dann auch daselbsten in Sachen / wovon an die höchsten Reichs-Gerichte kan appelliret werden / von dem Appellanten zu vorhero / der Eyd vor Gefährde abgeleget / und Caution præstiret werden muß.

vid. Blum. c. l. & Dn. Scheurl. in dict. dissert. cap. 8. §. 9.

So hat auch die Stadt Nördlingen in an. 1518. vom Kayser Maximiliano I. das Privilegium erhalten / daß weder in offenbahren / unlaugbaren oder verbrieffte Schulden /

(quod, ut Statuto introducatur, Reip. utile esse, docet Myler ab Ehrenbach. ad Rumelin. dissert. ad A. B. 2. p. 2. th. 1. lit. c. vers. quæritur.)

noch auch in Sachen / Leibs-Schädigungen und Schmähungen betreffend / weder an das Kayserliche Cammer- noch an ein ander Gericht / soll appelliret werden; In Sachen aber / worinn die Appellation zugelassen / ist der Appellant verbunden / nicht allein den gewöhnlichen Appellations-Gulden zu erlegen / sondern auch den Eyd vor Gefährde / nebst einer genugsamen Caution, zu præstiren.

Add. Knipschild. supr. c. l. n. 635. Rumelin. ad A. B. supr. c. l. th. 10. Plura vid. apud Ludovici in diss. de Summa appellab. th. 16. Clezel de Appellat. cap. 4. n. 71. 72. & seqq.

Es geniessen aber nicht allein die Churfürsten und vorbenamste Stände des Reichs / der vorbesagten Freyheiten / wann an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath / oder das Cammer-Gericht / appelliret wird; sondern es werden auch unterweilen die Appellationes bey einigen Fürsten und Ständen des Reichs / nicht gestattet / so von Ihren Unter- an die Ober-Gerichte beschehen / wann nicht eine gewisse Summa appellabilis vorhanden; davon weitläufftig zu lesen

Ludovici in dissert. de Summa appellab th. 18. & mult. seqq. allw er die Summas appellabiles, so hier und dar in denen Gerichts-Ordnungen zu finden / mit mehrern anführet.

§. 4.

Von diesem Privilegio de non appellando, ist das Privilegium de non evocando, hierinnen unterschieden/ daß nach jenem/ von den Fürsten und Ständen des Reichs/ an ein ander oder fremd Gericht/ nicht darff appelliret/ nach diesem aber/ die Bürger oder Unterthanen eines Stands/ ausser dessen Gebiet und Land/ und deren Zugehörung/ an ein anders/ dann ihr eigenes Gericht/ nicht dörffen citiret/ geladen oder gezogen werden:

de qua differentia plur. vid. apud Carpz. de Leg. Reg. c. 9. sect. 3. per tot.

welches Privilegium de non evocando aber/ nicht Platz hat/ wann die Competentia fori aus der Natur und Eigenschafft der Sache selbsten herfliesset/ welches beschiehet/ wann das Forum entweder ratione Contractus, oder ratione gestæ Administrationis, aber endlich ratione Delicti, fundiret ist/ als in welchen Fällen/ dieses Privilegium nicht kan gebrauchet werden: welchem zufolge dann/ eine solche privilegirte Person/ wann sie sich irgend an einem Ort in einen Contract eingelassen hat/ und alldorten angetroffen wird/ auf beschehene Klag/ allda stehen/ und Red und Antwort geben muß

vid. Czov. L. 2. Resp. 29. n. 13. seqq. & Struv. Exerc. ad ff. 9. th. 42. ibique Müller. in not. lit. d.

dessen sich auch ein solcher nicht entbrechen kan/ der an einem gewissen Ort eine Vormundschafft oder gewisses Amt verwaltet/ als welcher ebenfals auf begehren sich dahin stellen/ und alldorten Rechnung thun muß:

vid. l. 1. & 2. C. ubi de ratiocin. ibique Dd. add. Mev. p. 7. decis. 392.

am allerwenigsten aber/ kan dieser ein solches Forum vermeiden/ der an einem gewissen Ort mißhandelt oder gefrevelt hat/ und alldort angetroffen wird/ als welcher gleichermassen solch-seines begangenen Verbrechens halber/ sich alldort rechtfertigen lassen muß/ vornehmlich/ wann er schon deswegen mit Arrest beleget/ oder gefangen gesetzet worden/ und sich hernach mit der Flucht salviret hat/ oder auf Caution loß gelassen worden ist/ als in welchem Fall er dieses Privilegii ohngeachtet/ sich wiederum zu stellen hat.

vid. Gail. 1. O. 29. n. 5. & Mev. p. 2. decis. 4. n. 7. 8. 9.

Ein anders wäre es/ wann jemand in loco Delicti nicht wäre angetroffen/ oder aber/ wann er sich mit der Flucht salviret/ oder Caution præstiret/ nicht zur Stellung/ durch ordentliche Requisitoriales oder Subsidiales (Compaß-Schreiben/) begehret worden/ als in welchem Fall seine Herrschafft ihn an ein solches Ort oder Forum zu lassen nicht schuldig ist.

vid. Mev. p. 7. dec. 392. n. 9. seqq. Brunnem. de Prov. Civ. c. 3. n. 15. & Jobinus de Turbat. Jurisdict. §. 9. & 10.

So ist auch dieses allhier nicht zu vergessen/ daß einige Stände des Privilegium Electionis fori haben/ krafft dessen ihnen/ wann sie in einem der höchsten Reichs-Gerichte belanget werden/ frey stehet/ nach ihrem Gutbefinden/ Freyheit und Bequemlichkeit/ entweder dieses oder jenes/ zu erwählen/ an welchem nemlich von beeden sie zu recht stehen wollen/ so/ daß/ obschon der Kläger an einem von den höchsten Reichs-Gerichten/ das ist/ entweder an dem Kayß. Reichs-Hof-Rath/ oder Cammer-Gericht/ Citation, oder Proceß, wieder sie ausgebracht/ jedoch auf dero einwenden/ beedes wieder cassiret/ und der Kläger an dasjenige Forum oder Gericht/ so diese Stände erwählen/ verwiesen wird; dergleichen Privilegium und Freyheit/ so wol dem König in Schweden/ in Ansehung seiner Reichs-Länder/ als auch den Hertzogen von Braunschweig/ mitgetheilet worden/ jedoch mit dem ausdrücklichen Beding/ daß der König in Schweden/ innerhalb drey/ die Hertzoge von Braunschweig aber/ innerhalb zwey Monaten/ sich hierüber erklären müssen.

vid. Roding. dict. tit. 20. §. 9. & 29. Blum dict. tit. 47. Tab. 3. Rubric. Hertzog zu Braunschweig. Schved. cit. cap. 11. §. 3. in princ. & Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. voc. Appellatio n. 11.

Ferner ist auch dieses zu wissen/ daß alle diese Privilegia, davon anjetzo Erwehnung geschehen/ sie mögen ohneingeschränckt/ oder mit gewisser Maaß/ gegeben worden seyn/ sich auf die Nullitäten-Klag/ wann selbige principaliter, oder vor sich selbst deducirt wird/ nicht zu extendiren/ sondern es können Fürsten und Stände/ dieser ihrer Freyheiten ohngeachtet/ entweder an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath/ oder an dem Kayserl. Cammer-Gericht/ belanget werden.

vid. omnino Blum. de Proc. Cam. tit. 46. §. 3. Gail. L. 1. Obs. 135. n. 1. usque ad n. 8. Carpz. de Leg. Reg. c. 9. sect. 7. per tot. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Nullitas. n. 3. Myler ad Rumelin. p. 2. diss. 2. ad A. B. th. 15. Tilemann. de Benign. Decis. Cam. Syntag. 3. decad. 3. Vol. 5. n. 58. Ludovici. dissert. de Summa appellab. th. 33. Clezel. de Appellat. c. 3. n. 21, & cap. 4. n. 74. & Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 609.

Schlüßlichen ist hierbey noch dieses zu mercken/ daß diese Privilegia, an dem Kayserl. Cammer-Gericht/ wann man anderst will/ daß man darauf reflectiren solle/ durch einen Geschwornen/ und mit einer specialen Vollmacht versehenen Procuratorem, mit Vorweisung des Originals, behörig müssen insinuiret und angenommen/ auch hierüber ein Documentum factæ Insinuationis, oder eine Urkund der beschehenen Insinuation, begehret werden;

vid. R. A. de an. 1600. §. wir wollen auch ꝛc. 18. Roding. d. t. 20. §. 63. 64. & 66. Myler ad Rumelin. p. 2. dissert. 2. ad A. B. th. 8. in addit. Ludovici in dissert. de Summa appellab. th. 17. Clezel. de Appellat. cap. 3. n. 21. & cap. 4. n. 67.

§. 5.

Weilen aber hieroben gesagt worden/ daß ein Römischer Kayser die höchste Justiz, oder Gerichtbarkeiten/ entweder durch den Reichs-Hof-Rath/ oder durch das Cammer-Gericht/ exercire: als will die Nothdurfft erfordern/ daß wir von diesen beeden höchsten Reichs-Gerichten/ etwas weniges/ zur diensamen Nachricht/ beybringen.

Der Reichs-Hof-Rath demnach/ ist ein solches/ aus einem gewissen Richter oder Præsidenten/ und zerschiedenen Assessoren/ oder Reichs-Hof-Räthen/ bestelltes Gericht/ darinnen über alle und jede Sachen/ des Heil. Röm. Reichs/ und desselben Hoheit/ Recht und Herrlichkeiten/ Recht gesprochen wird/

vid. R. H. O. tit. 2. pr. add. Schved. in Introduct.

ad

ad Jus. publ. part. spec. sect. 1. c. 12. §. 1. in fin. & Maurit. de Judic. Aulic. th. 4. in fin. Andl. in Jurisprud. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 3. n. 9.

und wird derselbige also genennet / in Ansehung derjenigen Sachen/ so daselbst abgehandelt und erörtert werden / als welche so wol die Reichs-Stände/ als auch das Reich an und vor sich selbsten / angehen: dahero dann die Cantzley dieses Gerichts / (so die Reichs- Hof-Raths-Cantzley genennet wird) dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz / als des Heil. Römis. Reichs-Ertz-Cantzlern / mit Eyd und Pflichten verbunden ist / woraus dann sich von selbsten ergibet/ daß dieses höchste Gericht / seine Benamsung nicht à causâ Efficiente, oder von der würckenden Ursach/ her habe / gestalten selbiges nicht von dem gesamten Reich / sondern von dem Kayser allein/ als dessen Obersten Haupt und Richtern/ bestellet wird.

vid. R. H. O. t. 1. pr. add. Maurit. de Judic. Aul. th. 6. & seq. Joh. Volck. Bechmann. in dissert. de Illustriorib. Imp. German. Dicaster. Cameral. Aulic. & Rothvvil. cap. 2. sect. 1. §. 1. & Dn. ab Andler. in Jurispr. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 3. n. 9.

Den Ursprung des Reichs-Hof-Raths belangend/ so wollen zwar denselben einige vom Kayser Maximiliano I. andere aber vom Kayser Ferdinando I. her deduciren:

vid. Franc. Iren. ad Burgoldens. p. 2. D. 20. Bœcl. in Notit. S. R. J. L. 13. c. 4. & Rhet. L. 4. Instit. Jur. Publ. t. 4. §. 1.

es ist aber weit sicherer / wann dessen Ursprung noch weiter hinaus gesetzet wird / indeme gewiß / daß der Reichs- Hof-Rath lang vorher / ehe das Cammer-Gericht angeordnet worden / ja gar in den uhralten Zeiten / entsprossen seye; gestalten die Römische Kayser / schon von langen / ja undencklichen Jahren her/ an Ihrem Hof ein dergleichen Consilium oder Gericht gehabt / in welchem der Reichs-Stände Rechts-Sachen getrieben und erörtert worden/ wie solches aus der Reichs- Hof-Raths-Ordnung Kayserts Ferdinandi des III. allerglorwürdigsten Andenckens/ des mehrern zu ersehen.

vid. Schvved. dict. c. 12. §. 2. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Reichs- Hof-Rath/ n. 5. & in Jurisprud. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 3. n. 8. seqq. It. n. 15. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 31. & seqq. Maurit. de Judic. Aul. th. 5. & Joh. Volck. Bechmann. in dissert. de Illustriorib. Imperii German. Dicasteriis, Camerali, Aulico & Rothvvil. cap. 2. sect. 1. §. 2. Uffenbach. de Judic. Aul. cap. 1. pag. 1. & Bardili. in Idea Judic. Imp. Aul. c. 2. §. 1. seqq.

Das höchste Oberhaubt und Richter/ in diesem höchsten Gericht / ist ein jedesmaliger Römischer Kayser selbst;

vid. R. H. O. t. 1. pr. Maurit. dict. dissert. th. 6. Decker. in Concord. suptem. Tribunal. S. Rom. Imp. c. 4. sect. 1. n. 1. & Uffenbach. de Judic. Aul. c. 4. sect. 1.

der Præsident desselben aber / wird aus der Zahl der Reichs-Fürsten/ Grafen- oder Herren-Stands/ erwählet.

R. H. O. c. supr. l. Bechmann. dict. dissert. cap. 2. sect. 2. pr. Maurit. d. dissert. th. 7. Uffenb. d. tr. c. 4. sect. 2. & Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 20. n. 92. Andler. in Jurisprud. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 3. n. 23.

Dessen Verrichtung bestehet darinnen/ daß er in dem Reichs-Hof-Raths-Collegio, das völlige Directorium führe / die Umfrag halte/ und so dann beschliesse/

vid. R. H. O tit. 1. §. In solchem soll &c. & Dd. supr. cit. Dn. ab Andler. in Jurisprud. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 3. n. 24. Bardili in Idea Judicii Imp. Aul. cap. 3. §. 1. sect. 1. seqq.

welches indessen Abwesenheit / der Vice- Præsident, oder aber/wo dieser nicht zu gegen/ein anderer Reichs-Hof-Rath auf der Cavalier-Banck/ verrichtet.

vid. R. H. O tit. 1. §. da aber solche &c. §. & tit. 3. §. daferne auch der Præsident &c. add. Uffenb. de Judic. Aulic. c. 4. sect. 3. Maurit. dict. dissert. §. 7. in fin. & Bardili in Idea Judic. Imp. Aul. cap. 3. sect. 2.

Die Kayserl. Reichs-Hof-Räthe/ bestehen theils aus Rittermäßigen / theils andern Hochgelehrten und graduirten Personen: Jene/ nehmen in dem Reichs-Hof-Rath / auf der rechten Banck der Tafel/ (so die Cavalier- oder Ritter-Banck / Item Grafen- und Herren-Banck/ genennet wird) ihren Sitz ein; diese aber / den andern Theil der Tafel/ sonst der Gelehrten-Banck genannt.

vid. R. H. O. t. 1. §. die Session der Reichs-Hof-Räthe. &c. Schvved. c. 1. §. 3. & Dn. ab Andler, in Corp. Constitut. Imp. voc. Reichs-Hof-Rath/ n. 7. in fin. & in Jurisprud. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 3. n. 29. Maurit. dict. dissert. 9. Uffenbach. supr. c. l.

Beyderseits sitzen in der Reyh und Ordnung/ wie sie in den Rath kommen: die erstern sind entweder Fürsten/ Grafen/ oder Herrn Stands-Personen / allerseits von fürtrefflicher Erudition und Experienz, auch in den Rechten und Rechts-Sachen wohl geübt/ und die Gerichtlichen Processe zu referiren tüglich und geschickt; die letztere aber/ Doctores Juris, und andere hochgelehrte Männer:

vid. R. H. O. tit. 1. pr. add. Uffenbach. de Judic. Aulic. c. 6. subsect. 1. & seqq. & Schvved. c. 1. §. 3. Maurit. dict. dissert. §. 9. Bechmann. cit. dissert. cap. 2. sect. 2. pr. & Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 20. n. 92. Andler. in Jurisprud. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 3. n. 25. seqq. Bardili in Idea Judic. Imp. Aul. c. 3. sect. 3. §. 1. seqq.

unter welchen / bey gehaltener Umfrage / diese Ordnung in Acht zu nehmen/ daß/ in Gerichts- oder Justizien-Sachen /beydenen Gelehrten/ in Staats-Lands- und anderen Sachen aber / bey denen Rittermäßigen Personen / der Anfang zu machen:

vid. R. H. O. tit. 5. §. demnach denn &c. Bechmann. dict. c. 2. sect. 2. pr. & Maurit. cit. dissert. §. 9. & Bardili in Idea Judic. Imp. Aul. c. 3. sect. 1. §. 8.

wiewohlen dieses heut zu Tag nicht observirt wird.

vid. Dn. ab Andler, in Jurispr. qua publ. qua priv. L. 2. t. 1. part. 1. n. 29. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 6. sect. 1. subsect. 11. p. 29. & Schvved. supr. c. l.

Und weilen die Reichs-Hof-Räthe/ von dem Kayser allein bestellet werden: Also legen sie ihm auch allein das Jurament ab;

vid. R. H. O. tit. 1. vers. und weilen dann allein uns &c. Add. Dn. ab Andler. cit. supr. loc. n. 8. & in Corp. Constitut. Imp. voc. Reichs-Hof-Rath. vers. Ideo Judicium hoc &c. Dissent. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 34.

ibique

ibique cit. Thom. Michael. de Jurisdict. concl. 28. lit. a. & Wehn. Obs. pract. voc. Hof. Kayserl. Hof ꝛc. sed minus recte. Vid. omnino Schvveder. in Introduct. in Jus Publ. part spec. sect. 1. c. 12. §. 3.

dahingegen die zur Reichs-Hof-Raths-Cantzley gehörige Personen / als da ist / der Reichs-Vice-Cantzler / die Secretariii, der Protonotarius &c. dem Churfürsten von Maynтz / schwören müssen.

vid. Capitulat. Leopold. art. 40. Josephi art. 39. & Modern. Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. 25. Maurit. dict. dissert. th. 6. add. Uffenbach. d. Tr. c. 8. sect. 1. p. 61. seq. Item sect. 2. (allwo von dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler / und dessen Verrichtung / gehandelt wird) & Mulz de Repræs. Majest. p. 2. c. 20. n. 91. seq. nec non Bardili. dict. diss. c. 3. sect. 4. §. 6. seqq.

Ubrigens müssen die Reichs-Hof-Räthe / in Krafft der Reichs-Satzungen / gebohrne Teutsche / in Teutschland erzogen / auch der Teutschen Sprach wohl erfahren / darbey gutes Namens und Herkommens / bevorab auch darinnen begütert / in den Rechten- und Reichs-Sachen wohl geübt / und Gerichtliche Processe zu referiren tauglich und geschickt / auch niemanden / dann Ihr. Kayserl. Majest. und dem Reich / und sonsten keinem Churfürsten / Fürsten oder Stand des Reichs / vielweniger ausländischen Potentaten / mit absonderlichen Pflichten / Bestallungen oder Gnaden-Geld / verwandt seyn:

vid. R. H. O. tit. 1. §. desgleichen sollen auch ꝛc. & Uffenbach. d. tr. c. 6. sect. 1. subsect. 6. p. 24.

vid. R. H. O. tit. 1. pr. Capitulat. Leopold. art. 41. Josephi art. 40. & Modern. Invictissimi Imp. Carol VI. art. 24. quod repetitum in der Kayserl. Verordnung / an den höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath ꝛc. de dato Wien den 14. Jan. 1714. §. 1. mit dem noch weitern Anhang:

„ daß ein jeder der Herren Räthen / die Ihr.
„ Kayserl. Majest. in diesem Consilio zu dienen
„ verlanget / dem Herrn Reichs-Hof-Raths
„ Præsidenten / oder dessen Amts-Verwal-
„ tern / an Eydes statt jedesmalen schrifftlich
sich erklären / und dieses in der Kayserl. Regi statur hinterleget werden solle: Ob er jemand / ausser Lehen oder Standes / mit Eydes-Pflichten / Bestallungen / Sold / Pension, Gnaden / Gehalt oder dergleichen / zugethan seye / oder nicht / darmit Ihr. Kayserl. Majest. darnach dero Entschluß allezeit zu fassen wissen mögen.

dann obwolen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung / Kaysers Matthiæ, cap. 3. §. und so die Austheilung ꝛc. die Ritter-mäßige Personen / zur Relation der Processen / mit den anderen nicht auf gleiche Weise obligiret; so wird doch heut zu Tag unter denselben kein Unterschied gehalten /

Vid. R. H. O. tit 1. §. alle diese ꝛc. ꝛc. in verb. ibid. darinnen ohne Unterschied des Stands / gebührlich referiren. add. Schwed. cit. cap. 12. §. 3.

sondern die Erudition und Geschicklichkeit beederseits gleichmäßig requiriret / mit dem noch weitern Anhang:

daß die Käyserliche Wahl- Capitulation, alle Reichs-Abschied / Cammer-Gerichs Ordnung / der Münster- und Oßnabrückische Friedens-Schluß / Reichs-Matricul, Concordata Nationis German. Corpus Juris Civil. & Canon. und der Stände Privilegia, auf der Reichs-Hof-Raths-Tafel / damit man sich deren in zweiffelhafftigen Fällen gebrauchen könne / stets vorhanden seyn / und von selbiger nicht verrucket werden sollen.

Vid. R. H. O. tit. 7. §. So sollen auch ꝛc.

Die Anzahl der Reichs-Hof-Räthe betreffend / so ist zwar dieselbige in der Reichs-Hofraths Ordnung Ferdinandi III. tit. 1. §. und dieweil die ꝛc. mit Einschliessung des Reichs-Hof-Raths-Präsidentens / auf 18. Personen gesetzet; es gibt aber die Erfahrung / daß Ihro Käyserliche Majestät sich an diese Zahl nicht binden lassen / sondern selbige / nach Dero Gutbefinden / bisweilen vermehren.

Vid. Gerhard. Disc. de Suprem. in Imper. Jud. D. 4. c. 3. n. 7. Schwed. c. c. 12. §. 4. in fin. Maurit. dict. Diss. th. 8. & Bechmann. dict. Dissert. thes. 8. & Bechmann. dict. Diss. cap. 2. Sect. 2. §. 1. Uffenb. d. tract. c. 6. Sect. 1. Subsect. 1. Andler. in jur. prud. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 3. n. 28. & Bardili Diss. supr. cit. c. 3. sect. 3. §. 3.

So sind. auch selbige zum Theil der Catholischen Religion / zum Theil aber der Augsp. Confession, zugethan:

Vid. Andler. c. l. n. 27. & n. 56. seq.

worunter zwar die Augspurgischen Confessions-Verwandten den Catholischen an der Zahl ungleich sind / sie haben aber jedennoch dessen ohngeacht / gleiche Stimmen und Vota, solcher gestalten / daß / wann die Augspurgischen Confessions-Verwandten / (ob ihrer gleich nur zwey / drey oder vier sind) an einem / und die Catholische / am andern Theil / gleichstimmig / jedoch ihre Vota, ob sie schon an Anzahl der Personen ungleich / per fictionem quandam Juris, vor gleich / wichtig und gültig / gehalten werden; wo aber einer von den Catholischen / mit seinem Voto, den Augspurgischen Confessions-Verwandten beyfällt / alsdann haben sie die Majora, welches sich im Gegentheil / auch bey denen Catholischen also verhält: doch wird in Sachen / so zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten schweben / oder auch / wann Catholische wider Catholische streiten / und der Tertius Interveniens, ein Augspurgischer Confessions-Verwandter / oder / wann der Streit zwischen der Augspurgischen Confession Zugethanen wäre / und der Tertius Interveniens, ein Catholischer ist / die würckliche Gleichheit der gestalten observiret / daß die Herren Reichs-Hof-Räthe / aus beyderley Religionen in gleicher Anzahl / (sonderlich so es von den Partheyen gesuchet wird) darzu deputiret werden / um dergleichen Sachen zu entscheiden und zu erörtern / welches auch an dem Käyserlichen Cammer-Gericht also beobachtet wird.

V. R. H. O. tit. 1. §. wir wollen auch ꝛc. & tit. 5. da über den Verstand. & Instr. Pac. Westphal. art. 5. §. 20. vers. & in Judic. Aulic. add. Schweder. cit. cap. 12. §. 5. & Andler. in Corp. Constitut. Imp. voc. Reichs-Hof-Rath / n. 7. Mauritius dict. Dissert. §. 8. Bechmann. cit. Diss. c. 2. sect. 2. §. 4. & Andler. in Jurprud. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 3. n. 56. seq.

Ob aber auch die Reformirte darunter begriffen? wird bey dieser Gelegenheit billig gefraget. Nun wird zwar derselbigen in R. H. O. tit. 1. pr. & §. 1. nicht gedacht / und bezeuget noch über das Herr von Uffenbach. in Tr. de Judic. Aul. c. 6. Sect. 1. subsect. 4. pag. 17. daß kein Exempel vorhanden / daß einiger Reformirter zum Reichs-Hof-Rath / oder zum Agenten / jemahlen gemacht worden: ja Herr Deckerus stellet es / in

Tra-

Tractatu suo de Concord. Supremor. Tribunal. S. Rom. Imp. cap. 6. sect. 1. subject. 4. pag. 41. dem Käyserlichen allergnädigsten Arbitrio lediglich anheim; alleine dessen ohngeachtet / ist dermahlen in Judicio Aulico ein Reichs-Hof-Rath von Reformirter Religion / nemlich Herr von Dankelmann/ anzutreffen. An der Käyserlichen Cammer aber werden auch Reformirte Assessores angenommen.

vid. Uffenbach. & Decker. supr. cit. loc. add. omnino Multz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 20. n. 91. ibi. & Reformatos &c.

§. 6.

Ferner gibt es auch/ an dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath / gewisse Procuratores oder Agenten, welche nicht allein um solche Agenten-Stelle ordentlich anhalten und suppliciren müssen / sondern auch/ wann sie admittiret werden / von zweyen hierzu deputirten Reichs-Hof-Räthen/ ihrer Geburt/ Heimat/ und Studirens/ Item / ehrlichen Verhaltens halber / ordentlich examiniret/ und wo sie bishero studiret und practiciret/ befraget werden/ worauf sie dann das in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung ihnen vorgeschriebene Jurament ablegen müssen/

vid. R. H. O. tit. 7. pr. & §. nach solchem &c.

Unter diesen Agenten sind einige Ordinarii und Jurati, davon das vorhergehende zu verstehen; einige aber Extraordinarii, die nemlich blos und allein im Namen und von wegen der Chur- und andern Fürsten des Reichs/ sich beym Reichs-Hof-Rath aufhalten / und deroselben Rechts-Sachen führen/

V. R. H. O. tit. 7. §. da auch ein Churfürst &c.

welche aber nicht beeydiget sind; wann sie aber mit Genehmhaltung ihres Herren / oder Principalen / auch andern Privat-Personen dienen wollen / müssen sie zuvor bey Ihro Käyserlichen Majestät supplicando anhalten/ und den gewöhnl. Eyd ablegen. Die Anzahl der Agenten soll sich / nach Maßgebung der Reichs-Hof-Raths Ordnung/ tit. 6. pr. über 24. biß 30. nicht erstrecken: jedoch kan auch hierinn/ nach Ihrer Käyserlichen Majestät allergnädigsten Ermessen / diese Anzahl erhöhet werden.

vid. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 7. sect. 2. subsect. 1. Decker. de Concord. Suprem, Tribunal. S. R. I. c. 7. sect. 2. & seqq. et Dn. ab Andler. in Jurisprud. qua Publ. qua Priv. L. 2. tit. 3. n. 54.

Ubrigens müssen die Agenten am Reichs-Hof-Rath/ so wohl/ als auch am Käyserlichen Cammer-Gericht/ mit einem gewißen Gewalt versehen seyn / welcher aber general ist / und auf alle so wohl gegenwärtige/ als auch zukünfftige Sachen/ sich erstrecket / sintemahlen die Special-Procuratoria oder Gewälte / an dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath/ und dem Cammer-Gericht / heut zu Tag / (ausser in etlichen gewissen Fällen /

de quib. vid. R. A. de An. 1654. §. und demnach 101.)

ausgemustert worden.

V. Roding. L. 1. Pandect. Cameral. t. 29. §. 6. & R. H. O. tit. 7. in fin. ubi formula exhibetur.

Dieser Gewalt muß im Anfang in Originali produciret werden/ wann aber solches einmal geschehē/ ist es genug/ wann er von dem Registratore collationirter produciret wird/

V. R. H. O. tit. 3. §. Gestalten auch &c.

So ist auch am Käyserlichen Cammer-Gericht Herkommens/ daß die Gewälte/ nicht allein auf die Clienten/ sondern auch auf dero Erben/ desgleichen/ nicht nur auf die Procuratores selbst / sondern auch/ im Fall einer mit Tod abgehen solte/ auf deren Substituten/ eingerichtet werden müssen: bey welcher Beschaffenheit demnach die Citationes ad reassumendum in denjenigen Rechts-Sachen/ so erst nach dem jüngern Reichs-Abschied anhängig gemacht worden/ nicht Platz finden/ sondern es muß der Gegentheil / wann etwa der Pars selbsten/ oder dessen Procurator, mit Tod abgangen / wider des verstorbenen Procuratoren Erben / oder den Substituten / den Proceß continuiren; der Procurator aber / wann sein Client mit Tod abgangen / innerhalb drey Monat / dessen nachgelassenen Erben Nahmen bey der Cantzeley anzeigen/

V. R. A. de An. 1654. §. damit auch/ 99.

welche Formalitæten aber / an dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath/ nicht gebräuchlich/ und dahero zu schliessen ist/ daß allda/ so oft sich ein Fall begiebet/ daß entweder der Part selbsten oder dessen Procurator, mit Tod abgehet / man allerdings einer Citation ad reassumendum vonnöthen habe.

vid. Author, des kurtzen und gründlichen Unterrichts / wie die Proceße, an beeden Käyserlichen Reichs-Gerichten/ wohl ein und auszuführen / Dissert. 4. c. 6. §. 3.

Endlich ist von den Agenten des Käyserl. Reichs-Hof-Raths dieses zu mercken / daß Sie/ die Ihnen überschickte Schrifften und Producta nicht allein durchlesen / und alles fleißig revidiren / sondern auch die befindende Errores corrigiren / und alles nach dem gewöhnlichen Stylo einrichten / auch sich unterschreiben müssen / ehe Sie selbige behöriger Orten eingeben / und dieses bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe.

vid. R. H. O. tit. 6. §. eine jedwede Parthey. Et tit. 7. §. Es sollen auch hinführo &c. Plura vid. apud Dn. Bardili in Idea Judic. Imp. Aul. cap. 3. sect. 9. per tot.

Von den übrigen Personen des Reichs-Hof-Raths/ benanntlichen / von dem Käyserlichen Fiscal, den Reichs-Hof-Raths-Secretariis, deren einer/ zu Verrichtung der Lateinischen / der andere aber der Teutschen-Sachen/ bestellet ist / und Dero Dienern oder Schreibern / Item / vom Käyserlichen Reichs-Taxatore, und Tax-Gegenschreiber/ desgleichen/ von den Registratoren und Concipisten / ferner / von den Cancellisten und Ingrossisten oder Cantzley-Schreibern und Dero Dienern/ und endlich/ von dem Sigillatore und Calefactore, wie auch des Reichs-Hof-Raths-Thür-Hütern / und deren Verrichtung/ ist das weitere nachzulesen bey dem

Uffenbach, de Judicio Aul. c. 7. Sect. 1. & c. 9. Sect. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 8. cum interjectis subjectionibus. add. Dn. ab Andler. in Jurisprud. qua Publ. qua Priv. L. 2. tit. 3. n. 52. seqq. & Bardili in Idea Judic. Imp. Aul. c. 3. Sect. 6. 7. & 8. Item Sect. 9. §. 11.

§. 7.

An diesem höchsten Gericht/ können alle / sowohl dem Reich mittel- als auch ohnmittelbahr unterworffene Personen/ wo nicht in der erstern/ doch in der anderen Instanz, belanget werden/ wofern sie nicht durch ein sonderbahres Privilegium, oder rechtmäßige Præ-

scription und Verjährung/ von der Jurisdiction dieses höchsten Gerichts befreyet sind: gestalten auch bey diesem Gericht/so wohl die Privilegia der ersten Instanz, und der Austregarum, als auch de non appellando, unversehrt müssen observiret werden/

V. R. H. O. tit. 2. §. Wir befehlen auch ꝛc. add. die neue Käyserliche Verordnung/an dem Höchst-Preißlichen Reichs-Hof-Rath/ de dato Wien d. 14. Jan. 1714. §. die Privilegia Austregarum. 16. add. Bardili dict. Dissert. cap. 4.

worvon bey dem Capitul/von den Fürstl. Conferenzien weitläufftiger gehandelt worden;die aber dem Reich gar nicht unterworffen/ auch in demselben nicht begütert sind/ können weder an dem Käyserl. Reichs-Hofrath/ noch auch an dem Cammer-Gericht/ belanget werden.

vid. O. Cam. p. 3. rit. 48. §. ob auch ꝛc. 11. in fin. add. Uffenbach. de Judic. Aul. cap. 10. sect. 1. subsect. 2. pag. 83.

im Gegentheil aber/ ist auch dieses nicht erlaubet/ jemand aus dem Reich/ an ein fremdes ausländisches Gericht zu ziehen/ und allda wider ihn Processe auszubringen.

vid. R. A. zu Trier und Cölln de an. 1512. §. wo aber hierwieder. 14. & Dn. ab Andler. in Jurisprud. quà Publ. quà Priv. L. 2. tit. 6. per tot.

§. 8.

Was die an dieses höchste Gericht gehörige Sachen belanget/ so hat selbiges mit dem Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem, dergestalten/ daß/ in welchen Fällen die Cammer-Gerichtliche Jurisdiction fundiret ist/ in eben denselben auch der Reichs-Hof-Rath cognosciren kan:

vid. Instrum. Pac. Westphal. art. 10. vers. Econtra, &c. R. H. O. tit. 2. §. So wollen wir ꝛc. add. Schwed. c. 12. §. 7. Leupold. de Concurrent. Juris. dict. qu. 4. Maurit. de Judic. Aulic. §. 12. & seqq. Dn. ab Andler. in Corp. Const. Imp. voc. Reichs-Hof-Rath/n. 12. & Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 20. n. 88. seqq. (sed vid. Lunig, in seinen Europäischen Staats-Consiliis. Cons. 120. Rubr. Bedencken über die Frag: ob der Käyserliche Reichs-Hof-Rath mit dem Käyserlichen und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem habe? de an. 1608. ubi Judicio Aulico hæc concurrentia negatur, sed contra Constitut. Imp.

jedoch werden erstlich hiervon ausgenommen/ diejenigen Sachen/ so die Cameral-Personen betreffen: dann diese müssen der Cammer-gerichtlichen Jurisdiction gantz allein verbleiben.

vid. Ord. Cam. p. 1. tit. 49. pr. & R. A. de an. 1654. §. hingegen ꝛc. 141. in verb. auch anderer Gerichts-Zwang frey seynd. Vid. tamen Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. voc. Reichs-Hof-Rath. n. 3. ibique cit. & in Jurisprud. quà publ. qvà Priv. L. 2. tit. 3. n. 32.

Hernach gehören auch an den Reichs-Hof-Rath/einige Sachen/worinnen die Cammer-gerichtliche Jurisdiction gar nicht fundirt ist/ als da sind/ die Erkanntnüsse über strittige hohe Reichs-Lehen/ z. e. Fürstenthümer/ Hertzogthümer/ Grafschafften/welche Ihm der Käyser allein vorbehalten/

Vid. Cammerger. Ord. p. 2. t. 7. add.

desgleichen die Ertheilung der Käyserl. Privilegien/ und deren Bekräfftigung/ wie auch die Conferirung der Dignitæten, ferner/ restitutio Famæ, Concessio veniæ ætatis, und andere mehr/ davon ein gantzer Catalogus zu finden bey dem

Uffenbachio de Judicio Aulico c. 10. Sect. 1. subsect. 3. & seqq. & Decker. in Concordia Suprem. Tribunal. S. Rom. Imp. cap. X. Item sect. 1. & seqq. subsect. nec non cap. XI. & Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 20. n. 89. & 90.

wie dann auch alle res oder Causæ Gratiæ, das ist/ alle diejenige Sachen/ so von Ihrer Käyserlichen Majestät Gnad dependiren/ dahin gehörig sind/ davon weitläuftig zu lesen/

Uffenbach. de Jud. Auli c. 11. sect. 1. & 2. add. Schwed. c. l. §. 7. & Maurit. de Judicio Aul. §. 15. & seqq. nec. non Dn. ab Andler in Corp. Constitut. Imp. voc. Reichs-Hof-Rath n. 14. & in Jurispr. quà Publ. quà Priv. L. 2. t. 1. p. 1. n. 10. & 36. Jung. omninò R. H. O. t. 2. pr. in verb. ibid.

„In unser Reichs-Hof-Rath/ sollen alle und „jede Sachen/ des Heil. Röm. Reichs/ desselben „Hoheit und Recht/ Herrlichkeit/ Gerechtigkeit/ „Pfandschafft/ Lösung/ Regalien/ hohe und niedere Lehen/ Privilegien/ Indult, Confirmation, u. „anders/wie es Nahmen haben mag/ und in Summa, was nach der unfehlbahren Justitien dirigiret und decidirt werden soll/ insonderheit alle und jede Parthey-Sachen/ die Rechts-Gewohnheit/ Connexität und Consequenz halber/ „für Unser Käyserlich Gericht gehören/ oder von „den ersten Instanzien/ durch Mittel der Appellationen, Supplicationen/ Dictionis Nullitatis, Impetrationis officii, oder in andere Weg/ sich dahin „wenden/ fundiret und gehörig seynd/ die sollen „allda angenommen/gerechtfertiget/ darüber erkennet/ u. die Nothdurfft ausgefertiget werden.

Jung. O. Camer. p. 2. tit. 7. Leupold. de Concurr. Jurisdict. qu. 5. & 6. Decker. supr. c. l. cap. XI. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 20. n. 89. & 90. Dn. ab Andler. in Jurisprud. quà publ. quà Priv. L. 2. tit. 3. n. 36. seqq. & n. 55. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 41. & Bardili in Idea Jud. Imp. Aul. cap. 6. §. 2. seqq.

Gleichwie aber zwischen denjenigen Gerichten/ welche concurrentem Jurisdictionem haben, die Prævention oder Præoccupatio Platz hat/ mithin also/ wann eines dem andern in der Jurisdiction vorgekommen/ und die Klag-Sach/ bey einem anhängig gemacht worden/ (so durch die ausgewürckte und insinuirte Citation beschiehet/

Vid. R. H. O. tit. 2. §. so wollen wir auch ꝛc. add. Gail. L. 1. Observ. 74. n. 17. & Mynsi. Cent. 4. Obs. 26. nec non Andr. Gerhard. in Disc. de Suprem. Imp. Germ. Judic. D. 1. c. 3. & Schweder. c. cap. 12. §. 7. in fin.)

selbe nicht mehr von dannen abgezogen/ und anderst wohin kan gebracht werden: also findet solches auch bey dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath und dem Cammer-Gericht statt/ als von welchen Reichs-Gerichten/ wann einmal eine Sach an Einem derselben anhängig gemacht worden/ selbige nicht mehr von dar kan avociret/ oder hier wieder Inhibitiones erkannt/ oder aber auf andere Weiß/ der Weg Rechtens verhindert werden/ sondern es muß vielmehr demselben/ wann einmahl die Sach jetzt besagter massen anhängig worden/ (welches auch per Literas Informatorias, oder durch

Schrei-

Schreiben um Bericht/ beſchehen kan/ wann nehmlich der Reichs-Hof-Rath/ oder das Cammer-Gericht von einem oder dem andern Stand/ über die wider ihn angebrachte Klag oder Beſchwerde einen Bericht verlanget/ und das Käyſerliche Reſcript oder Befehl ſo fort gehöriger Orten inſinuiret worden iſt/

Vid. Roding. in Pandect. Cam. L. 3. tit. 29. §. 12. & 13. & Uffenbach. de Judic. Aulic. cap. 15. ſect. 3. ſubſect. 2. pag. 212. ſeqq.

ſein gerader und ſtracker Lauff gelaſſen werden.

Vid. R. H. O. tit. 2. §. ſo wollen wir ꝛc. R. A. de an. 1654. §. 166. Capit. Leopold. art. 42. Joſephi. art. 41. & Moderni Invictiſſimi Imperatoris Caroli VI. art. 16.

Wañ aber dieſem entgegen die Partheyen ſich unterſtehen/ die Sach an ein ander Gericht zu bringen/ ſo wird entweder ein Documentum Litis pendentiæ begehret/ und ſolches demjenigen Reichs-Gericht/ allwo wider die Litis-Pendenz etwas attentiret worden/ vorgezeiget/ oder/ wann dieſes nichts verfänget/ gar ein Pœnal-Mandat wider die Parthey ausgewürcket/ und darinnen bey ſchwerer Straff befohlen/ den Proceſſ an demjenigen Gericht/ wo er einmal Rechts-hängig worden/ zu continuiren und fortzuführen; welchem Mandat auch bisweilen dieſe Clauſul angehänget wird/ daß der beklagte Theil/ in dem anberaumten Termin erſcheinen/ auch anſehen und vernehmen ſoll/ wie er wegen dieſes begangenen widerrechtlichen Beginnens in die Pœn des L. ult. Cod. de in Jus vocando gefallen ſeye: dergleichen Mandat, nicht allein in an. 1650. dem 13. Decemb. in cauſ. Waldeck contra Paderborn und Conſorten, die Grafſchafft Pyrmond betreffend/ ergangen/ deſſen Innhalt zu finden bey dem

Mauritio de Judic. Aul. §. 14. add. Dn. ab Andler in Juris Prud. quà publ. quà Priv. L. 2. tit. 3. n. 38.

ſondern es iſt auch eben dergleichen Mandat, de non trahendo ad aliud Judicium, nec dividendo continentiam cauſæ, ſed litem in Camera Imperali coeptam continuando S. C. erſt dem 9. May 1702. in Sachen Nördlingen contra Oettingen/ von dem Käyſerlichen Cammer-Gericht erkannt worden/ welches folgenden Innhalt mit ſich führet:

Lit. W.

Copia Mandati.

De non trahendo ad aliud Judicium, nec dividendo continentiam cauſae, ſed litem in Camera Imperiali coeptam continuando, S. C.

In Sachen

Nördlingen contra Oettingen.

WIr LEOPOLD, von Gottes Gnaden/ erwählter Röm. Käyſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ „Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain „und Würtenberg/ Graf zu Habſpurg/ Tyrol „und Görtz. ꝛc. ꝛc.

„Entbieten dem Hochgebohrnen/ Unſerm „lieben Oheim/ Albrecht Ernſten/ Fürſten zu „Oettingen/ ſo dann/ dem Wohlgebohrnen/ „Unſerm und des Reichs lieben getreuen/ Wolffgang/ Grafen zu Oettingen/ als Seniori Familiæ, Unſer Gnad und alles Gutes. Hochgebohrner lieber Oheim und Fürſt/ wie auch „Wohlgebohrner lieber Getreuer! Unſerm Käyſerlichen Cammer-Gericht/ haben Unſere und „des Reichs auch liebe Getreue/ N. N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Nördlingen/ unterthänigſt ſupplicirend-für- und angebracht/ und „weiſen es auch ſo viele an dieſem Unſerm höchſten Gericht von Jahren zu Jahren ausgewürckte und ſcharffe/ Mandata, was geſtalten das „Fürſtlich und Gräfliche Haus Oettingen/ ſich „ſchon von etlichen Seculis her/ unter dem nichtigen Prætext/ daß daſſelbe vom Käyſer Wenceslao, in Anno 1399. mit dem Land-Gericht im „Rieß befreyet und privilegiret/ mithin Ihme „daraus alle Actus Superioritatis, auch über fremde Unterthanen/ zu exerciren frey ſtünde/ ſich angemaſſet/ die benachbarte Status, ſo der Orten „Güter und Unterthanen haben/ und in ſpecie „die Stadt Nördlingen/ bey verſchiedenen Vorfallenheiten/ in Exercitio Jurisdictionis Territorialis über ihre Leute und Unterthanen auf „dem Land/ zu kräncken/ zu kümmern/ und „zu beeinträchtigen/ dannenhero/ und da man „ſich Nördlingiſcher Seiten/ wider ſothanes angemaßtes Land-Gericht/ mit allem „Ernſt und Eiffer geſetzet/ und ſeine/ als ein „Stand des Reichs/ hergebrachte und wohl erworbene Gerechtſame und Jurisdictionalia, beſtens tuiret/ ſeyen nicht nur in dem ohn eines „letztern Seculo, zum Favor und Schutz der Stadt „Nördlingen/ verſchiedene Mandata, ſondern „auch in Anno 1573. vom damahligen regierenden Römiſchen Käyſer/ eine Commiſſion, an „den Hertzog in Bäyern/ Hertzog zu Würtenberg/ und die Stadt Augſpurg/ dahin ergangen/ daß dieſe durch ihre darzu verordnete „Deputirte/ die zwiſchen beyden Theilen ſchwebende nachbarliche Speen und Irrungen verhören/ zwiſchen den Partheyen handlen/ und „allen äuſſerſten Fleiß fürwenden ſollen/ ſie in „der Güte zu vergleichen/ weilen aber Oettingen von ſeiner eingebildeten Land-Gerichtlichen Obrigkeit/ nicht ſo fort deſiſtiren wollen/ „hätten die Subdelegati für rathſam gefunden/ die „Ausführung dieſes Puncts in Petitorio, beyden „Theilen dergeſtalten vorzubehalten/ daß/ nach „hinc inde gewechsleten Schrifften/ die Acta ad „Cameram überſchicket/ und allda eine Compromißliche Deciſion ausgewürcket werden ſollte/ „damit auch mittlerweil alle verbottene und thätliche Handlung/ ſo die Partheyen/ aus Hitze „oder Verbitterung/ möchten/ fürnehmen/ gäntzlich „abgeſchnitten werden möchten/ ſo habe man gleich „Anfangs ſancirt und verordnet/ daß des ſtrittigen Land-Gerichts Exercitia, und alle Actus, „biß zum endlichen Austrag der Sachen/ von denen Grafen zu Oettingen/ gegen die von Nördlingen/ nicht geübt oder gebraucht werden ſollen, „alles laut Innhalts/ des ſo oft und faſt bey allen Acten allhier exhibirten Comprimiſſi Ingolſtadienſis, de Anno 1573. ſub Lit. A.

„ Ob nun wolen der klare Text dieses Laudi, die
„ angemaßte Oettingische Land-Gerichtbar-
„ keit / und was davon dependiret / schlechter
„ dings suspendiret / und nicht geübet wissen
„ wollen / so hätten sich doch die damaligen
„ Grafen von Oettingen wenig hieran gekeh-
„ ret / sondern immerhin fortgefahren / die
„ Stadt Nördlingen auf das äusserste zu dru-
„ cken / zu bekümmern / auch dann und wann
„ ihre Unterthanen zu stecken und zu blöcken / der-
„ gestalt / daß fast über jedes factum, ein beson-
„ der Mandat, deren in Roding. Pandect. Ca-
„ meral. Tit. de pignor. eine grosse Liste erzehlet /
„ allhier aber geliebter Kürtze wegen vor diß-
„ malen nur etliche sub lit. B. C. D. E. F. G. H.
„ beygeleget würden / contra Oettingen ausge-
„ bracht werden müssen / welche auch dahin ge-
„ diehen / daß verschiedene Paritorien darauf
„ erfolgt / und Oettingen die Paritio Mandatorum
„ stricte injungiret worden / insonderheit
„ seye das letzte merckliche Præjudiz nicht zu ver-
„ gessen / wie nemlich klagende Stadt Nörd-
„ lingen in Anno 1671. die hohe Obrigkeit zu
„ Lierheim und Appetzhofen betreffend / we-
„ gen vier unterschiedlicher Beeinträchtigungē /
„ als wegen Straff des Ehebruchs / Affigirung
„ eines Zigeuner-Patents / Ehelichen Ver-
„ spruchs / und Ausfischung eines todten Cör-
„ pers aus der Eger / ein Mandatum auf die
„ Pfandungs-Constitution, nicht nur allein
„ mittelst Beylegung des Lierheimischen Kauff-
„ Briefs / und des Ingolstättischen Interims-
„ Recess, ausgewürcket / sondern auch dem 27.
„ Octobris 1680. plenam Paritoriam, dem 7.
„ Julii 1682. das Mandatum de exequendo, cum
„ impositione perpetui silentii / und dem 14.
„ Martii. 1695. Rescriptum Mandati de exequen-
„ do, erlanget / wie solches alles die bekann-
„ te Acta in hac Causa breiters ausweisen / im
„ übrigen auch / der contra Mandatum de exe-
„ quendo eingewendter wichtiger Restitution in
„ integrum ohnerachtet / es dabey verhoffentlich
„ auch ehistens sein Verbleiben haben würde;
„ aus welchem allem eines Theils so viel erhelle /
„ daß klagende Stadt Nördlingen ihres Orts
„ den offt-mentionirten Ingolstädtischen Re-
„ cess keinesweges überschritten / eigenthätig
„ extendiret oder überfahren / sondern viel-
„ mehr in allen ihren allhier angebrachten Kla-
„ gen / selbigen pro Basi & Fundamento ihrer In-
„ tention hauptsächlich mitgesetzet / und sich über
„ die Oettingische offenbare Contraventiones,
„ und wie man das suspendirte angemaßte Land-
„ Gericht / gegen die Nördlingische Unterthā-
„ nen / einen als den andern Weg / via facti zu
„ exerciren sich unterstehe / gantz wehmüthig
„ beschweret / andern Theils aber auch / daß
„ durch sothane Nördlingische Klagen / und
„ erwürckte Zahlreiche Mandata, diese Sache /
„ was das Ingolstädtische Compromiss, oder
„ Interims-Recess, und die darwider vorgenom-
„ mene Contraventiones, betreffe / dergestalt all-
„ hier rechtshängig gemachet worden / daß sol-
„ che nirgend anderswo weiter ein- und aus-ge-
„ führet werden können / sondern von diesem
„ Unsern höchsten Gericht / so bereits verschie-
„ dentlich darinn cognosciret / allein vollends
„ erörtert / und decidiret werden müsten:
„ nichts destoweniger hätten Klägere be-
„ fremdlich sehen und erfahren müssen / was
„ massen das Fürstlich- und Gräffliche Hauß
„ Oettingen / nachdeme man mense Decembri
„ 1701. Nördlinger Seiten ein Mandatum de
„ relaxando captivo, nec quoquam modo in
„ posterum turbando, Sine Clausula, una cum Ci-
„ tatione, ad videndum se incidisse in pœnam Man-
„ dati de anno 1671. auswürcken und insinui-
„ ren / auch sonsten mit Eiffer erstgedachte
„ Mandat-Sach / Lierheim und Appezhofen be-
„ treffend / treiben und solliciriren lassen / sich
„ nicht entblödet / an Unsern Kayserl. Reichs-
„ Hof-Rath zu Wien / einen höchst-præjudicir-
„ lichen Absprung zu nehmen / und mittelst gantz
„ verkehrter Vorstellung / als ob man Nörd-
„ lingischer Seiten / dem Ingolstädtischen
„ Compromiß einiger massen contraveniren /
„ oder selbiges zur Ungebühr extendiren thäte /
„ da doch solches alles / ob Seiten Oettingen zu
„ schulden komen / und man darob in Camera ex
„ parte Nördlingen vielfältige Klagen füh-
„ ret / beygehendes Mandatum Inhibitorium, de
„ non contraveniendo, nec extendendo Compro-
„ missum, Sine Clausula, sub lit. J. sub- & obrepen-
„ do ausgebracht / und dem 27. Maij jüngsthin
„ per Notarium & testes insinuiren lassen. Wann
„ aber dergleichen Beginnen / sowol wider die
„ gemeine beschriebene Rechte / als auch in specie
„ wider die Kayser- und Königliche Wahl-
„ Capitulationes, und jüngern Reichs-Abschied
„ de Anno 1654. §. ebenmäßig 116. lauffe / und
„ zu nichts anders angesehen / als wie entweder
„ die Cameral-Litispendentien per indirectum
„ infringiret / oder auch die Stadt Nördlingen
„ des allbereits erstrittenen Vortheils ent-
„ setzet / die bißherige und hinkünfftige Cameral-
„ Urtheile eludiret / mithin die Stadt Nördlin-
„ gen genöthiget werden möge / in una eadem-
„ que causa, vel super uno eodemque puncto, zu-
„ mahlen alles voneinander inseparabiliter depen-
„ dire / und Oettingischer Seiten die gesuchte
„ Land-gerechtliche Obrigkeit zum Fundament
„ habe / zugleich in beyden höchsten Gerichten /
„ vel litis pendentiam evertendo, vel causæ con-
„ tinentiam dividendo, beschwerlich zu litigiren /
„ da im Gegentheil / wann ja Oettingen ver-
„ meyne / daß klagende Stadt Nördlingen /
„ den Ingolstädter Recess in einigen Stücken
„ überschritten / solches / und worinnen eigent-
„ lich die Contraventio bestehe / specifice, gantz
„ füglich bey ein- und anderer in Camera Rechts-
„ hangender Mandat-Sach / angezeiget / und
„ darüber Richterlicher Entscheid gebetten
„ und erwartet werden könnte und sollte /
„ bey dessen Unterbleibung aber in facto hoc
„ omni jure illicito & prohibito, sicque injustifica-
„ bili, a Præcepto wol angefangen / und / mit-
„ telst eines scharffen Mandati, zu welchem Ende
„ dieses Unsers höchsten Gerichts-erforderte
„ Jurisdictio, wegen Dr. Liebden / und dein
„ Mitbeklagten Grafens / kundbarer Immedia-
„ tät / sattsam begründet seye / diesem schädli-
„ chen / zum Despect desselben abzielenden Unter-
„ neh-

„ nehmen / gesteuret werden könne und solle / „ solchem nach um diß unser Kayserlich Mandat und Ladung an und wider De. Liebden/ „ und Dich Mitbeklagten Grafen/ zu ertheilen „ inständigst anruffend erlangt/ daß solche Proceß heut dato folgender Gestalt ernannt worden sind:

„ Hierum so gebiethen wir Deroselben und Dir/ „ von Römisch- Kayserl. Macht/ und bey Pön „ zehen Marck- Löthiges Golds/ halb in unsere „ Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil / ihnen Klägern / ohnnachläßig zu „ bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß „ Dieselbe/ und Du/ dem nächsten nach beschehener Verkündigung dieses/ von der zu Wien/ „ bey Unserm Kayserl. Reichs- Hof- Rath/ zur „ Ungebühr / & contra Litis pendentias CameRales, angezettelter Mandat- Sach/ also fort „ desistiren und ablassen / und klagende Stadt „ nicht weiter vor ein ander Gericht zu ziehen/ „ citiren/ und abladen/ noch auch dardurch die „ Continentiam Causæ, oder die aneinander „ hangende Sachen / Puncten / und Controversien/ zu mercklicher Verwirrung der Partheyen / und der Sachen Immortalisirung/ „ theilen/ sondern vielmehr die Sache bey dieser Unsern Kayserlichen Cammer- Gericht/ „ allwo sie verscheidentlich in Rechten befangen / fernerhin prosequiren / und sich an ordentlichen Recht und Gerechtigkeit / in uno eodemque Judicio, begnügen lassen/ deme also „ würcklich nachkommen / als lieb Deroselben „ und Dir seyn mag/ vor angedrohete Pön zu „ vermeiden. Daran geschiehet unsere ernstliche „ Meynung. Wir heischen und laden De. „ Liebden/ und Dich Mitbeklagten Grafen/ dabeneben von berührter unser Kayserl. Macht/ „ auch Gericht und Rechts- wegen hiermit/ daß „ Dieselbe und Du/ auf dem 30. Tag/ dem nächsten nach Uberantwort- und Verkündigung „ dieses / deren wir Deroselben und Dir „ zehen vor den ersten / zehen vor den andern/ „ zehen vor den dritten letzten und endlichen „ Rechts- Tag/ setzen und benennen/ peremptorie, „ oder/ ob derselbe nicht ein Gerichts- Tag seyn „ würde / dem nächsten Gerichts- Tag darnach/ „ an hiesigem Unsern Kayserlichen Cammer- Gericht/ durch Dero und Deinen Gevollmächtigten Anwalt erscheinen / glaubliche Anzeig „ und Beweiß zu thun/ daß diesem Unsern Kayserlichen Gebot / alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören/ Dieselbe und Dich in „ vorgemeldte Pön gefallen seyn / mit Urtheil „ und Recht sprechen / erkennen und erklären/ „ oder aber beständig erhebliche Ursachen und „ Einreden/ ob Dieselbe und Du einige hättest/ „ warum solche Erklärung nicht geschehen solle/ „ in Rechten gebührlich vorzubringen/ und endlichen Entschieds darüber zu gewarten.

„ Wann De. Liebden und Du Mitbeklagter „ Graf kommen und erscheinen alsdann also/ „ oder nicht / so wird doch nichts destoweniger/ „ auf des Gegentheils oder seines Anwalds „ Anruffen und Erfordern/ hierinnen in Rechten/ mit gemeldter Erkänntnüß / Erklärung/ „ und andern/ gegen Dieselbe und Dich verhandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nachgebühret/ darnach Sie sich/ Du und „ dich zu richten.

„ Geben in Unser und des Heil. Reichs- Stadt „ Wetzlar / dem 9. Tag Monats Maij, nach „ Christi unsers lieben HErrn Geburt/ im zweyten/ unserer Reiche / des Römischen im vier „ und viertzigsten / des Hungarischen/ im sieben „ und viertzigsten / und des Böheimischen/ im „ sechs und viertzigsten Jahren.

Ad Mandarum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L. S.)

VITUS STEPHANUS HARTMANN. Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

§. 9.

Ob aber des Kayserl. Reichs- Hof- Raths Jurisdiction, in Criminal- Sachen/ sonderlich so selbe Fürsten und Stände des Reichs betreffen/ fundiret seye? ist noch nicht so gar eine ausgemachte Sache: dann obwolen solches einige schlechter Dings bejahen/ auch so gar Exempla davon beybringen/

vid. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 10. sect. 1. subsect. 3. p. 88. Knipschild. de Privil. Civit. Imp. L. 2. c. 33. n. 23. & de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 42. Myler. ab Ehrenbach de Princip. & Statib. Imp. c. 20. n. 22. & seqq. & Maurit. de Judic. Aul. §. 16. add. Dn. ab Andler. in Jurisprud. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 3. n. 58.

so sind doch hinwiederum andere / welche solches noch sehr starck in Zweiffel ziehen/ und/ wo es Fürsten oder andere hohe Personen betrifft/ insonderheit dieses haben wollen / daß der Kayser bey Untersuchung der Sach / auch Fürsten mit beyziehen / und mit dero Rath und Gutdüncken darüber erkennen solle:

vid. Schvved. in Introduct. ad Jus Publ. part. spec. sect. 2. c. 17. §. 17. & seqq. in specie vero, §. 20. ibique citat.

wiewolen in Causa fractæ Pacis publicæ, das ist / in Land- Fried- brüchigen Sachen / wie auch in Causis Nullitatis, das ist / wann die Criminal- Sachen/ per modum nullitatis an den Kayserl. Reichs- Hof- Rath/ oder das Cammer- Gericht/ gebracht worden/

(de quo casu vid. in specie Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 19. §. 18. & seqq.)

sowol des Kayserl. Cammer- Gerichts / als auch des Kayserl. Reichs- Hof- Raths/ Jurisdiction unstreitig fundiret ist/ davon hierunten noch ferner soll gehandelt werden.

interea vid. Schvved. sect. 1. c. 17. §. 17. Blum. in Proc. Cam. tit. 29. n. 120. & seqq. & Uffenbach. de Jud. Aul. c. 10. sect. 2. n. 2. & 3.

Von denen Causis Spiritualibus, oder geistl. Sachen/ waltet zwar kein zweiffel/ daß/ sowol dem Kayserlichen Cammer- Gericht / als auch dem Kayserl. Reichs- Hof- Rath/ bey denselben/ keine Jurisdiction oder Erkänntnuß zukomme/ in sofern nemlich über deroselben Jura oder Rechte / das ist / über die Religion oder

Lehr des Glaubens / über das Zehend Recht / Jus Patronatus, und Advocatiæ, &c. selbsten controvertirt und gestritten wird.

vid. Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 33. n. 24. add. Instr. Pac. Westphal. art. 5. §. 48. Capitulat. Leopoldi & Josephi art. 1. & 18. & Moderni Invictiss. Imperat. Caròli VI. art. 1. & 14.

Gleichwie aber diese Regul unterschiedliche Abfälle hat; also gehet dieselbige nicht an / wann 1.) über der Possession oder quasi Possession, das ist / über den Besitz oder das Innhaben einer Sach oder eines Rechtens / ein Streit entstehet / und zum Beyspiel behauptet werden will / daß ein gewisses Filial zu dieser oder jener Kirch gehöre / und nicht davon zu separiren / und daß man absonderlich darinnen von undencklichen Zeiten her / alle Actus Parochiales, mit Tauffen / Copuliren und Begräbnussen / exerciret habe / mithin in steter Possession bis hieher geblieben seye. Item, wann einer erweisen kan / daß er von undencklichen Zeiten her / nebst seinen Vorfahren / das Jus Patronatus über diese oder jene Kirch gehabt / und bis hieher ruhig exerciret habe ꝛc.

vid. Dn. ab Andler. in Jurisprud. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 3. n. 59.

2.) gehet vorgedachte Regul nicht an / wann die / über geistlichen Sachen entstandene Strittigkeiten / in facto bestehen / als worüber der Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht / als über eine weltliche Sache / gar wohl judiciren kan /

vid. R. H. O. tit. 2. §. 1.

welchem zu folge demnach die Zehend-Strittigkeiten gar wohl dahin können gebracht werden / wann über die Frag gestritten wird: ob einer den Zehenden würcklich entrichtet oder nicht? als welche Frag / in einem puren und lauterm Facto bestehet / bey welcher demnach nichts weiters zu thun ist / dann daß man dieses Factum, das ist / die würckliche Entrichtung des Zehendens / erweise. Ein anders wäre es / wann man über das Zehend-Recht selbsten streiten / und diese Frag ventiliren wolte: ob der Geistlichkeit der Zehend von Rechtswegen gebühre? als welche freylich an keines von beeden Reichs-Gerichten gehörig ist.

3.) leidet diese Regul / nach einiger Meynung / einen Abfall / wann / zwischen zweyen Ständen des Reichs / so keinen andern Ober-Herrn / als den Kayser / und die höchste Reichs-Gerichte / erkennen / in Geistlichen- oder Kirchen-Sachen ein Streit vorfiele / oder aufs wenigste der Beklagte dem Reich unmittelbar unterworffen wäre / als welches nicht allein aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung / tit. 1. §. wir wollen auch ꝛc. 2. ibi: Sowol geist- als weltlichen Sachen / Item tit. 5. §. da über den Verstand ꝛc. 21. ibi: In Erkänntnuß über geist- und weltlichen Sachen ꝛc. zu erweisen / sondern auch durch zerschiedene Exempla bestärcket werden könte.

vid. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 10. sect. 1. subsect. 3.

Ob aber dieses auch auf die Matrimonial- und Ehe-Sachen hoher Fürstl. und anderer Personen im Reich / kan extendiret werden? ist eine gantz noch unausgemachte Frage / welche wohl einer Comitial-Decision bedörffte:

vid. Vultej. ad L. 1. Cod. ubi Senatores vel Clariss. n. 49. Schuz. V. 2. D. 3. J. P. th. 13. Lit. C. & Bardili Disp. de divort. ex causa desert. th. 20.

anerwogen hier so viele unterschiedliche Meynungen anzutreffen / daß fast nicht draus zu kommen ist / immassen unter andern zu sehen / bey dem

Schvveder, in Introduct. in Jus Publ. part. spec. sect. 2. c. 17. §. 22. & mult. seqq. & in Dissert. de de Privileg. Person. Illustr. sect. 2. c. 2. th. 31. & Linckio. Disp. de immediat. Protestant. Foro in caus. matrim. davon das weitere noch ferner hierunter soll beygebracht werden.

Indessen ist doch gewiß / daß Ihr. Kayserl. Majest. nicht allein in dergleichen Sachen / auf Begehren / Commissiones erkennt / und Evangelische Commissarios darzu ernennet haben;

vid. Uffenbach. supr. cit. loc. & Myler. de Princip. & Statib. Imp. c. 20. n. 20.

wie dann ein dergleichen Præjudicium in Causa Mecklenburg contra Mecklenburg /

in Diario Europæo p. 2. p. 546. & seqq.

zu finden; sondern es kan auch dieses nicht verneinet werden / daß nicht jezuweilen Evangelischer Fürsten und Stände Unterthanen / in dergleichen Sachen / an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath provociret und appelliret haben / und / daß solche Appellationes würcklich angenommen / auch in gewisser maß darinnen erkennet worden.

de quo plura vid. apud Cramer. in Diss. Inaugurali de causis Consistorialibus, an & quatenus ad Excelsissimum Judicium Cæsareo Imp. Aulicum spectent? c. 3. §. 6. 7. 8. & seqq. add. omnino Decker. in Concord. suprem. Tribunal. S. Rom. Imp. cap. 10. sect. 1. subsect. 3. n. 7. & seqq.

4.) hat mehr erwehnte Regul einen Abfall / wann die Sache nicht selbst Consistorial ist / sondern nur aus einer Consistorial-Sach herfliesset / in welcher Betrachtung demnach / der Kayserl. Reichs-Hof-Rath / wie auch das Kayserl. Cammer-Gericht / über den punctum dotis, oder die Sicherheit und Restitution des Heyrath-Guts / gar wohl cognosciren kan / ohngeacht / sothane Restitution, wegen einer vorhergegangenen Ehe-Scheidung begehret wird /

vid. Cramer. cit. loc. §. 13.

5.) hat vorbemeldte Regul nicht Platz / wann zu befahren / daß in einer geistlichen oder Consistorial-Sach / eine Sedition oder Aufruhr entspringen möchte / als zu deren Abwendung / der Kayserl. Reichs-Hof-Rath seine Authorität gar wohl interponiren kan / wie in der bekannten Pietisten Sache mehrmalen beschehen ist /

vid. Cramer. c. l. §. 13. in fin.

6.) kan mehr- besagte Regul auch in diesem Fall nichts operiren / wann die Immedietät oder der unmittelbare Stand einer Abtey / oder anderer Kirchen-Güter / in Gefahr stehen / und dero Rechte / wieder die Observanz, angefochten werden: dann weil ein Römischer Kayser / vermög der geschwornen Wahl-Capitulation, verbunden ist / daß er aller und jeder Fürsten und Stände des Reichs-Territoria, mithin also auch dero Kirchen-Güter / wieder alle wieder-Rechtliche Anfälle / defendiren solle:

vid: Capitulat. Leopold. art. 1. 2. & 3. Item Joseph. iisdem art. nec non Moderni Invictiss. Imper. art. 1.

also ist kein zweiffel / daß der Kayserl. Reichs-Hof-Rath / hierinnen nicht rechtliche Erkänntnusse könne ergehen lassen / allermassen in An. 1698. in der bekann-

kannten Quedlinburgischen Erb-Vogtey-Sach/ geschehen ist.

vid. Cramer. c. l. §. 14. & 15.

7.) leidet diese Regul auch hierinn einen Abfall/ wann eine Consistorial-Sache an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath/ oder das Kayserl. Cammer-Gericht/ per modum Querelæ Nullitatis, oder als eine Nullitäts-Klag/ gebracht wird/ als in welchem Fall auch die Matrimonial- und Ehe- wie nicht weniger Criminal- und peinliche Sachen/ in beeden Reichs-Gerichten angenommen werden; welches dann geschiehet/ wann entweder der Richter also beschaffen gewesen/ daß er nicht hat richten können/ oder/ wann er einige Substantialia oder wesentliche Stücke des Processes, als da ist die Citation, oder Vorladung/ Item die Defension, und dergleichen unterlassen und nicht gestattet hat:

vid. ab Andler. in Jurispr. qua Publ. qua Priv. L. 2. tit. 3. n. 59. Reinking de Reg. Sec. & Eccles. L. 3. class. 1. c. 10. Burgold. ad Instr. Pac. p. 2. Disc. 20. & Cramer. supr. c. l. §. 16. & 17.

wiewolen bey solcherley Fällen/wann nemlich zwischen Privat-Personen dergleichen Ehestrittigkeiten entstanden/ das aller rathsamste Mittel ist/ daß man bey Consistorien der Augspurgischen Confessions-Verwandten/ entweder auf einen gütlichen Vergleich antrage/

vid. Schilt. in Inst. Jur. Can. L. 2. tit. 10. §. 51. & 52. & Carpz. in Jurispr. Consist. p. 2. th. 187. n. 28.

oder/ wann dieser nicht anschlägt/ das Beneficium Restitut. in integrum ex clausula generali ergreiffe/

vid. L. 1. §. 1. & L. 26. §. fin. ff. ex quib. caus. majorib.

oder aber/ das Judicium Revisorium erwähle/ und die Revision der Acten begehre/ da es dann auf die Transmission oder Verschickung derselben/ zu einer unpartheyischen auswärtigen Theologischen und Juristischen Facultät oder Consistorio ankommet/ als welches heut zu Tag gemeiniglich/ unter den Evangelischen Ständen/ also practiciret wird.

test. Stryck. de Jur. Pap. Princip. Evang. c. 6. n. 7. & Linck. de Jure Episc. c. 12. n. 59.

Und endlich leidet

8.) diese Regul einen Abfall/ in casu protractæ vel denegatæ Justitiæ, wann nemlich in einer Geistlichen- oder Consistorial-Sach/ das Recht entweder verzogen oder gar versaget worden/ als in welchem Fall/ beeder höchsten Reichs-Gerichten Jurisdiction, gleichermassen fundiret ist.

vid. Blum. in Proc. Cam. t. 37. Schvvanemann. Proc. Cam. L. 1. c. 19.

§. 10.

Ubrigens folget gemeiniglich der Reichs-Hof-Rath dem Kayserl. Hof nach/ und wird insgemein/ an eben demselben Ort gehalten/ wo der Kayserliche Hof ist:

vid. R. H. O. tit. 1. §. alle diese ꝛc. & Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 20. n. 94.

wiewolen dieses nicht allezeit beschehen/ sondern/ es geben die Exempla, daß der Reichs-Hof-Rath/ unterweilen auch an einem andern Ort/ sich aufgehalten/ ohnangesehen der Kayserl. Hof sich allda nicht befunden hat; deme seye aber wie ihm wolle/ so werden die Citationes allezeit mit dieser Formul ausgefertiget:

selbst/ oder durch einen genugsamen gevollmächtigten Anwalt/ an unserm Kayserl. Hof/ was Ende alsdann derselbige seyn wird/ zu erscheinen.

vid. Dn. ab Andler. iu Corp. Constit. Imp. voc. Reichs-Hof-Rath/ n. 18. & in Jurisprud. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 3. n. 33. Maurit. de Judic. Aul. §. 18. & Schvved. Introduct. in Jus Publ. p. spec. sect. 1. c. 12. §. 9.

Der Special-Ort aber/ worinnen heut zu Tag/ der Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu Wien gehalten wird/ ist die Kayserl. Burg:

vid. Uffenbach. de Judic. Aul. cap. 13. sect. 1.

und müssen die Herren Reichs-Hof-Räthe/ denselbigen wenigstens viermal in der Wochen/nemlich dem Montag/ Dienstag/ Donnerstag und Freytag/ und zwar ordinarie zu Morgends/so offt es aber die Noth erfordert/ auch Nachmittags/ besuchen/ auch jedem Rath wenigstens drey gantze Stund lang/ beywohnen;

vid. R. H. O. tit. 1. §. in der Rath-Stuben/ 11. & §. jedoch mag ꝛc. 13.

wann aber in solche ordinari Reichs-Hof-Raths-Täg/ ein Feyertag einfällt/ wird alsdann solcher Festtag/ mit dem nächst-folgenden Wercktag ersetzt/ und also einem als dem andern Weg/ wochentlich 4. Täg/zu Rath gegangen.

vid. R. H. O. tit. 1. §. 1. & Uffenbach. de Judic. Aul. c. 13. sect. 2.

§. 11.

Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung belangend/ so leget Herr von Uffenbach in seinem Tractat de Judic. Aul. c. 2. deren 6. vor/ unter welchen die Erste ist/ Kayserts Ferdinandi I. so dem 3. April. 1559. promulgiret worden; die anderte ist/ Kayserts Rudolphi II. bey welcher es aber/ bey dem blossen Concept geblieben; die dritte/ ist Kayserts Matthiæ, so An. 1614. im Monat Augusto, den Ständen communiciret/ und An. 1615. Monats Febrnarii, auf dem Correspondenz-Tag zu Nürnberg/ revidirt/ corrigirt/ und marginiret/ und dem 3. Julii 1617. publiciret worden; die 4. und 5. sind Kayserts Ferdinandi II. so dem 15. Apr. 1626. concipiret/ und dem 5. May darauf publiciret worden/ hingegen aber niemals in Druck gekommen sind; die 6. und letzte ist diejenige/ so währenden Reichs-Tag zu Regenspurg/ An. 1654. auf Befehl Kayserts Ferdinandi III. aufgerichtet worden/ und in Druck gekommen/ worüber auch der Reichs-Hof-Rath-Registrator, selbige verkauffen zu dörffen/ specialiter privilegirt/ und die bey vorgedachten Herrn Uffenbach. in Appendice nebst den andern zu finden ist. Uber diese Reichs-Hof-Raths-Ordnung nun/ haben sich Ihr. Kays. Majest./ als die Stände davon Communication verlanget/ dahin erkläret/ daß solche nicht allein der Cammer-Gerichts-Ordnung/ und den Reichs-Satzungen/ auch Instrumento Pacis, gemäß/ sondern auch all dasjenige/ was auf dem Reichs-Tag/ de An. 1654. von schleuniger Administrirung der Justiz, constituiret worden/ derselben einverleibet seye;

vid. Author der Grundveste des Heil. Römischen Reichs. p. 3. c. 5. §. Es hat zwar ꝛc.

Und

Und obwohlen nicht alle Reichs-Stände / dieselbe / weil sie ihnen nicht ordentlich communiriret / noch sie mit ihren Monitis darüber vernommen worden / approbiret / wie die Acta Comitiorum bezeugen; so haben doch die Herren Churfürsten / in der hernach gefolgten Capitulation, Kayserl Leopoldi I. allerglorwürdigstens Andenckens / Ihr. Kayserl. Majest. in so lang und viel dazu verbunden / bis ein anders constituiret und verordnet worden:

vid. Capitulat. Leopoldi, art. 41. add. Capitulat. Josephi, art. 40. & Modern. Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. 24.

wie dann auch / die Herren Reichs-Hof-Räthe / nicht allein hierüber einen cörperlichen Eyd ablegen / sondern auch / die Herren Residenten und Agenten / die sich entweder am Kayserlichen Hof ordentlich aufhalten / oder aber von den Reichs-Ständen dahin geschicket werden / solche strictissime observiren müssen /

vid. R. H. O. tit. 7. §. und hierauf so befehlen wir ꝛc. Item §. da auch ein Churfürst ꝛc. Item Kayserlichen Verordnung / an dem Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath de dato Wien / dem 14. Jan. 1714. §. Im übrigen aber ꝛc. 20.

add. Maurit. de Judic. Aul. §. 19. Schvveder. d. c. 12. §. 10. & Andlet. Corp. Constitut. Imp. voc. Reichs-Hof-Rath. n. 19.

welche aber nur von dreyen Reichs-Hof-Raths-Ordnunge Meldung thun / deren Meynung auch nicht so unrecht / wann man betrachtet / daß die Rudolphinische Verordnung nur ein blosses Concept, Kayserl Ferdiuandi II. zwey Rescripta aber / nur Reichs-Hof-Raths Bescheide / gewesen sind.

vid. Decker in Concord. Suprem. Tribunal. S. Rom. Imp. cap. 2. n. 2. vers. diejenige Ordnungen / pag. 16. Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 20. n. 95. & Dn. ab Andler. in Jurisprud. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 3. n. 18. & 19.

§. 12.

Anreichend den Processs selbsten / welcher am Reichs-Hof-Rath observiret wird / so ist derselbige / anderst bey dem Anfang / anderst aber bey dem Fortgang / und dann anderst bey dem Ausgang / zu consideriren:

Den Anfang betreffend / so bestehet selbiger in Uberreichung der Gerichtlichen Supplicationen, Memorialien und Schrifften / welche entweder dem Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidenten / durch die darzu bestellte Agenten / zugestellet / oder aber / durch den Reichs-Hof-Thürhüter / in dem Rath eingegeben werden /

vid. R. H. O. tit. 8. in pr. & §. sonsten soll keiner ꝛc. cum seqq.

worbey diese Form zu observiren / daß die Schrifften / nebst den dazu gehörigen Documenten und Beylagen / in Quart zusammen gelegter / entweder in Teutsch- oder Lateinischer Sprach / in duplo,

(vid. R. H. O. tit. 6. §. ein jedwede Parthey ꝛc.)

müssen übergeben werden / worauf dann das Præsentatum geschrieben wird / und werden sothane Schrifften / an Ihr. Kayserl. Maiest. selbsten / folgender massen gerichtet:

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser / auch in Hispanien / Hungarn und Böheim / König / allergnädigster Kayser und Herr.

vid. R. H. O. tit. 3. §. Es sollen auch alle Supplicationes & seq. Item §. ferner soll ꝛc. & §. wann nun obgedachte Schrifften ꝛc. & Uffenbach. de Judic. Aulic. cap. 14. sect. 1.

welche Schrifften hernach / von dem Herrn Reichs-Hof-Raths Præsidenten unter die Herren Reichs-Hof-Räthe / wann sie vorhero numerirt worden / ohne einige Exemption, mit rechter Gleichheit / dergestalten distribuiret und ausgetheilet werden / daß man dabey 6. Classen zu observiren pfleget:

Vid. R. H. O. Tit. 3. §. wann nun obgedachte Schrifften ꝛc. & Tit. 4. §. Und soll ꝛc.

In die erste Classe gehören diejenige Sachen / welchen Ihro Käyserliche Majestät / in einem sonderbahren Rescript oder Decret, den Vorgang insonderheit gegeben;

Vid. R. H. O. tit. 4. §. und soll ꝛc. in verb. versiegelten Decreti,

In der anderten Classe sind diese Sachen begriffen / die keinen Aufschub leiden / wohin unter andern die Gefangene / und deren Pfandung / oder üble Verfahrung in Peinlichen Sachen / Item die Gottes-Häuser / zu referiren;

Vid. R. H. O. tit. 4. §. zum andern ꝛc.

In die dritte Classe gehören die Sachen der Wittwen und Wäisen / wie auch anderer Armen und mitleidiger Personen;

Vid. R. H. O. tit. 4. §. und weil zum dritten ꝛc.

Die vierdte Classe bestehet in den Memorialien des Käyserlichen Fiscals, zu deren Expedition, wo nicht wochentlich / jedoch alle 14. Tag / ein gantzer Rath-Sitz genommen werden solle;

R. H. O. d. tit. 4. §. nach diesem ꝛc.

Die fünffte Classe schliesset diejenige Sachen in sich / welche vor andern sonderbahr privilegiret sind / als die vor den unprivilegirten den Vorzug haben;

R. H. O. dict. tit. 4. §. Hierauf sollen ꝛc.

Und endlich begreifft die sechste Classe solche Sachen in sich / welche älter dann andere sind / oder darinnen eher beschlossen worden / als welche den jüngern ebenfalls zu præferiren sind.

R. H. O. dict. tit. 4. §. hierauf sollen ꝛc. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 14. Sect. 2. & Bardili. in Idea Judic. Imp. Aul. cap. 3. Sect. 1. §. 5.

§. 13.

Anreichend den Progress oder Fortgang des Processes / so ist selbiger anderst in Processu Ordinario, anderst aber in Processu Summario, einzusehen.

Bey dem Processu Ordinario ist zu wissen / daß / wann selbiger einmahl erkennet und expediret worden / er so dann dem Beklagten ordentlich muß insinuiret werden / und der geschehenen Insinuation halber / innerhalb des ad agendum angesetzten Termins, die gebührende Anzeig beschehen / sonsten wird der Kläger oder Impetrant nicht weiter gehöret.

Hierauf nun erscheinet entweder der Beklagte oder Impetratische Theil / oder nicht: bleibet er aus / so ergehet ein Decretum in Contumaciam, oder auf den Ungehorsam / zur Inrotulation der Acten; oder es wird eine Paritoria in Contumaciam erkannt / welche aber wider suspendiret / und die Communication, sub termino duo-

rum

rum Menſium, decretiret wird / wann der beklagte Theil / ſothane Contumaciam purgiret: erſcheinet er aber / ſo legt er ſich entweder zum Zweck/ und läſt ſich in gütliche Tractaten ein/ oder nicht: im erſten Fall muß / wann die Sach gütlich gehoben wird/ ſolches allerunterthänigſt angezeiget / und die Anzeig ad Acta geleget werden; im andern Fall aber/ wann nemlich kein Vergleich zu erhalten/ läſt der Beklagte/ durch ſeinen Agenten / ſeine Exceptiones überreichen/ worauf replicando und duplicando, bis ad Concluſionem & Submiſſionem Cauſæ, verfahren/ vor wücklichem Spruch aber/ die Final-Concluſion, dem Gegentheil/ ad notitiam communiciret wird / welcher darauf das benöthigte noch ſuppliciren kan: hierauf wird um die Inrotulation der Acten und einen Endlichen Spruch angehalten/ da dann die Inrotulation erkennet / und/ mit beyder Partheyen Willen/ nach ihrem Belieben/ vorgenommen wird; wann aber ein Theil darbey nicht erſcheinet / wird nach geſchehener Anzeig/ ein gewiſſer Tag hierzu angeſetzt / und / ſo auch ſelbiger an ſolchem Tag auſſen bleibet / die Inrotulation, mit Anſetzung eines nochmahligen Termins, in Contumaciam, vorgenommen.

Vid. Uffenbach. de Judic. Aul. C. 15. Sect. 11.

§. 14.

Gleichwie aber der Proceſſus Ordinarius viererley iſt/ nehmlich erſtlich Mandatorum, wann z. E. Mandata erkennet; zum andern Reſcriptorum, wann Käyſerliche Reſcripta ergehen; drittens Simplicis Querelæ, ſivè Citationis, wann nemlich die Partheyen in erſterer Inſtanz citiret und vorgeladen werden; und dann endlich vierdtens Appellationis, oder Appellations-Proceſſ: alſo ſoll anjetzo kürtzlich von einem jeden gehandelt werden.

Anlangend den Proceſſum in Cauſis Mandatorum, oder in Mandat-Sachen/ ſo wird es damit alſo gehalten/ daß dem Beklagten/ ohne einige vorhergehende Citation, u. ehe man Ihn über das Factum vernimmt und anhöret/ entweder etwas zu thun befohlen / oder aber verbotten wird: dann obgleich der Proceſſ, regulariter, ſine cauſæ cognitione, und ohne Unterſuchung der Sach/ auch ohngehöret des andern Theils/ von der Execution nicht anzufangen; ſo iſt doch ſolches in gewiſſen Fällen / um ſonderbahrer Urſachen/ und offenbahren Rechtens willen/ dergeſtalten erlaubet/ daß/ wann das Præceptum Judicis, oder das Gebot eines Richters/ mit den gemeinen Rechten übereinkommet / und darinnen fundiret iſt/ ſelbiger auch ohne alle Verhör- und Unterſuchung der Sache/ dergleichen erkennen kan.

Vid. L. ult. §. 4. Cod. de Tempore Appellat.

Es gibt aber zweyerley ſolche Mandata, entweder cum Clauſula, oder ſine Clauſula: Mandata cum Clauſula, werden genennet/ wordurch zwar einem/ mit Benennung einer gewiſſen Straff/ etwas zu thun auferleget/ jedoch aber dabey demſelben zugelaſſen wird / wofern er ſich dadurch beſchwehrt befindet/ erhebliche Gründe und Urſachen / warum er dieſem Mandato zu pariren nicht ſchuldig/ in dem darzu anberaumten Termin, zu proponiren und vorzubringen:

Vid Roding. Pandect. Cam. L. 3. tit. 5. n. 4. & ſeqq. Blum. in Proc. Cam. tit. 34. n. 11. & ſeqq. & Hulderic ab Eyben. in Diſſer. de Mandat. S. C. th. 6.

Wo aber das Factum alſo beſchaffen/ daß es 1.) in den Rechten auf keinerley Weiß noch Weg / kan juſtificiret oder gerechtfertiget werden / welches zum Beyſpiel beſchiehet / wann man Handel und Wandel/ oder das Commercium rerum humanarum, das iſt/ kauffen und verkauffen/ oder andere in den Rechten erlaubte Contractus, imgleichen jedermänniglich von den gemeinen Rechten erlaubte Sachen/ verbieten wollte:

Zum 2.) wann ſelbiges / einen unwiederbringlichen Schaden nach ſich ziehet/ als zum Beyſpiel/ wann eine gantze Waldung/ oder erwachſene Bäume/ wollten umbgehauen/ oder gantze Flüſſe abgeleitet werden/ oder aber jemandens ehrlicher Nahm/ Leben/ und Güter/ in Gefahr ſtünden:

3.) wann es wieder den gemeinen Nutzen laufft/ ſo da geſchiehet / wann entweder Tumult/ Aufruhr/ oder ſonſten ein öffentliches Aergernüß / zu befahren/ oder/ wann neue Zölle wollten aufgerichtet/ oder aber die Schiffarth auf den öffentlichen Flüſſen verhindert werden: und dann endlich

4.) wann die Sach keinen Verzug leidet / und entweder ein feindlicher Einfall / oder/ daß man ſonſten zu den Waffen greiffen möchte / zu befürchten/ oder aber dieſes zu befahren ſtehet/ daß ein Gefangener/ in dem Gefängnuß/ darinnen er enthalten wird / um ſeine Geſundheit und Leben kommen möchte: in dieſen Fällen werden Mandata S. C. erkannt. Dann dieſes ſind eben die ſo genante 4. Fälle / ſo in der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 3. t. 23. exprimiret/ und nahmhafft gemacht werden / welchen Mandatis man dergleichen Citation, wie bey den Mandatis cum Clauſula, nicht annectiret / ſondern dem Beklagten gleichbalden und præciſe auferleget / daß er dem Mandato unverwägerliche Parition leiſte / mit angehängter Citation, in dem anberaumten Termin zu erſcheinen / und die Parition ſo fort zu dociren/ oder aber/ da ſolches nicht beſchehen/ zu ſehen/ wie er in die dem Mandat einverleibte Straff erkläret werde / worgegen ihm aber dannoch erlaubet wird/ erhebliche Urſachen fürzubringen / warum ſolche Erklärung nicht geſchehen ſollen: welche Clauſul von dieſer / ſo den Mandatis cum Clauſula mit angehänget wird / hierinnen unterſchieden / daß bey den Mandatis cum Clauſula erlaubet iſt/ wider das Mandat an ſich ſelbſten/ Urſachen anzuführen/ warum nemlich demſelben nicht zu pariren ſeye; dahingegen/ die den Mandatis ſine Clauſula angefügte Clauſul, nicht wieder das Mandat ſelbſten/ ſondern nur wider die Declaration der Straff / zu excipiren / und darbey die Urſachen / warum ſolche Erklärung nicht beſchehen ſolle/ anzuführen und zu erweiſen geſtattet wird.

Vid. Vffenbach. de Judic Aul. c. 10. Sect. 2. p. 101. & c. 15. Sect. 2. Subſect. 1. p. 188. & ſeq. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 12. §. 3. & ſeqq. Tennagel de Decernend. Proceſſ. cap. 28. Item L. 3. tit. 6. per tot. & Hulderic. ab Eyben. in Diſſ. de Mandatis ſine Clauſ. th. 7. & ſeqq. It. th. 14. & ſeqq. nec non Blum. in Proc. Cam. tit. 34. n. 13. & ſeqq. & Bardili. Idea Judic. Imp. Aul. c. 5. Sectin 11. §. 12.

Demnach aber die hierobenerwehnte/ und in der Cammergerichts-Ordnung benahmſte 4. Fälle/ über welche Mandata S. C. pflegen erkannt zu werden / ſehr general

sind / mithin es allerdings ohnmöglich ist / alle dahin gegebene Casus zu specificiren:

vid. omnino R. A. de anno 1594. §. so soll auch zum fünfften ꝛc. 79.

als wird einem klugen und geschickten Avocaten überlassen/ wie er das Factum, auf einen von diesen 4. Fällen/ qualificiren möge / davon weitläuffig nachzulesen/

Blum. in Proc. Cam, tit. 34. §. 75. & mult. seqq. Roding. in Pandect. Cam. L. 1, tit. 12. §. 36. & mult. seqq. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 10. Sect. 2. p. 92. & seqq. & Hulderic. ab Eyben. in Differ. de Mandat. S. C. th. 17.

Unter allen Mandatis aber/ welche sine Clausula ausgebracht werden / sind diese die bekandtesten:

1.) Wann auf den Religions-Frieden geklagt wird / welches geschiehet/ wann einer/ so dem Reich ohnmittelbahr /

(Vid. Gail. 1. O. 2. n. 1. Mindan. de Proceſſ. L. 1. c. 28. n. 2. & 4. Schwannem. Proc. Cam. L. 1. c. 8. n. 3. qui omnes Immedietatem ex parte Actoris requirunt.)

(oder aber / nach anderer Meynung / auch mittelbahr

Vid. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 6. §. 20. seqq. Tennagel. de decernend. Proceſſ. c. 1. n. 14. & Blum. in Proc. Cam. tit. 28. §. 65.)

unterworffen/ wider einen andern gleichfals ohnmittelbahren / (oder wie andere wollen/ auch mittelbahren) hingegen einer andern Religion zugethanen Stand/ oder aus der Reichs-Ritterschafft/

Vid. Roding. supr. c. 1. & Blum. d. l. §. 73. add. Rumelin. ad A. B. p. 3. D. 6. th 17. lit. C.)

von welchem Er/wider den Religions-Frieden/ u. das Instrumentum Pacis Westphalicæ, auf einigerley Weiß turbiret und angefochten wird / sich beschwehret / und um desselben Abstellung bittet.

Vid R. A. de 1555. §. Wir befehlen ꝛc. 32. & Uffenbach. d. c. 10. Sect. 2. n. 2. add. Tennagel. de decernend. Proceſſ. cap. 1. & 2. Cranius Maul. & Lehmann. integris tractat. de Pace Religios. nec non Schweder. in Introduct. in Jus Publ. Part. Gen. c. 3. §. 16. & seqq. & in Pecul. Dissert. de Pacis Religios. Constant. & Perpetuit. nec non Johann Schilt. integr. Tract. de Pace Religios. & Bardili. in Idea Judic. Imp. Aul. c. 5. Sect. 11. §. 1.

2.) Wann man auf den Profan- oder Land-Frieden klaget/ und jemanden einer Land-Fried-brüchigen That beschuldiget / worbey aber nachfolgende 3. Stücke müssen erwiesen werden:

α.) daß eine offenbahre Gewalthat vorhergegangen /

Vid. omnino R. A. de an. 1548. pr. Constit. Pac. publ. & O. Cam. p. 2. tit. 10. §. 4. ibi. mit gewaltiger That.

und zwar

β.) mit gewapneter Hand / auch Zuziehung anderer Leut/ als Helffer / und Helffers-Helffer/ denen man nicht widerstehen können/ und dann

γ.) daß dieses alles dolo malo, d. i. vorsetzlich-freventlich- und gefährlicher weiß/ beschehen seye.

Immassen auf dergleichen Land-Fried-brüchige Thaten Käyser Maximilian der Erste/ (welcher den Land-Frieden am ersten eingeführet) in anno 1495. und nach Ihm/ Carolus V. in an. 1521. 1522. 1548. & 1551. u. dessen Herr Bruder/ Ferdinandus I. an. 1555. 1557. & 1559. u. andere Röm. Käyser mehr/ mit Zuziehung der Stände des Reichs / eine sehr harte Straf/ und zwar nach befindenden Dingen/ entweder die Reichs-Acht/ oder das Schwerdt/ oder eine Straff von 200. Marck löthigen Goldes / gesetzet haben / und wird allhier weder an Seiten des klagenden / noch beklagten Theils/ die Immedietæt, oder / daß sie dem Reich ohne Mittel müssen unterworffen seyn / so præcisé nicht erfordert / sondern es könnē auch solche Personē/ so dem Reich mittelbahr unterwürffig/ an den höchsten Reichs-Gerichten/ so viel diese Constitution des Land-Friedens betrifft/ so wohl andere belangen/ als auch alldort belanget werden.

Vid. Blum. in Proc. Cam. tit. 29. §. 52. & 62. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 7. §. 95. vid. tamen Bardil. in Idea Judic. Imp. Aul. c. 5. Sect. 11. §. 2. ubi ex parte Rei Immedietatem requirit. Plura vid. apud Gail. in tot. Tract. de Pac. Publ. Mindan. de Proceſſ. L. 1. c. 23. Blum. in Proc. Camer. dict. tit. 29. Roding. in Pandect. Cam. dict. L. 1. tit. 7. per tot. Thom. Maul. in integr. Tract. de Pac. Publ. & Carpzov. in Prax. Crim. p. 1. qu. 35. Tennagel de decernend. Proceſſ. cap. 3. & seqq. Schwed. Introd. in Jus Publ. Part. Gen. cap. 3. §. 10. seqq. Schwannem. Proc. Cam. L. 1. c. 14. & 15. Uffenb. de Judic. Aul. cap. 10. Sect. 2. n. 3. pag. 94. ubi supplicat. & Dn. ab Andler. in Jurisprud. quà publ. quà Priv. L. 2. tit. 37. per tot. aliosque plures.

3.) Sind auch die Mandata, so auf die Pfandungs-Constitution erkannt werden/ sehr gemein/ von deren Requisitis aber wir an einer andern Stell / und zwar bey der Materia vom Jagen / weitläufftig gehandelt haben.

Vid. Uffenbach. d. c. 10. Sect. 2. p. 96. n. 5. ubi formulam supplicationis exhibet, & Schwannen. in Proc. Cam. L. 1. cap. 12. Item Bardili in Idea Judic. Imp. Aul. c. 5. Sect. 11. §. 4.

4.) Gehören auch hieher die Mandata, so auf die Constitution von Arresten ausgebracht werden/ bey welchen aber/ nachfolgende Stücke vorhanden seyn müssen:

α.) daß beede Theile dem Reich ohnmittelbahr unterworffen/

β.) daß deme so den Arrest verhänget / eine genugsame Caution offeriret werde / selbiger aber solche nicht annehme / sondern dessen ohngeachtet viâ facti fortfahre / und dann

γ.) daß der Arrest nicht wegen einer Criminal- sondern wegen einer Civil-Sache / geschlagen und angeleget worden.

Plura vid. apud. Blum. Proc. Cam. tit. 33. Roding. in Pandect. Cam. L. 1. tit. 11. Gail. in Integro Tr. de Arrest. Mindan. de Proc. L. 1. c. 42. & Uffenbach. de Judic. Aul. c. 10. Sect. 2. n. 6. Schwannem. Proc. Cam. L. 1. c. 13. ubi simul formula Supplicationis. add. Tennagel. de decernend. Proceſſ. class. 2. cap. 4. & Bardili. supr. cit. Diss. c. 5. Sect. 11. §. 5.

5.) Werden auch an beeden Reichs-Gerichten/ Mandata su-

ta super litigosa Possessione erkannt / wann nemlich zwey dem Reich unmittelbahr unterworffene Partheyen / um die Possession einer Sache streiten / und mit gewehrter Hand aufeinander loß zu ziehen Mine machen/ mithin also sorgliche Empörung / Weiterung oder Aufruhr / daraus zu befahren / in welchem Fall demnach die beede höchste Reichs-Gerichte / entweder auf beschehenes Ansuchen / oder auch ex officio, die Possession sequestriren lassen / oder aber anstatt der Sequestration, beyden Theilen gebieten/ sich derselben bis zur Summarischen Untersuchung der Sache/ zu enthalten/ und nach dessen Erfolg / selbige demjenigen/ der die beste Anzeig vor sich hat / adjudiciren / dem andern aber Inhibition thun / sich solcher bis zum endlichen Austrag des Rechtens zu enthalten/ mit dem Anhang / daß solches keinem Theil / an seinen Rechten/ nachtheilig seyn solle: daß also bey dieser Constitution 4. Haupt-Requisita eintreffen müssen/ wann darauf Mandata S. C. sollen erkannt werden / und zwar

α.) Daß beede Theil dem Reich ohne Mittel sollen unterworffen seyn :

β.) Daß keiner die Possession habe / sondern selbige unter beeden Theilen zweiffelig seye : dann/ wann gewiß / daß ein Theil in dem würcklichen Besitz ist / und von dem andern darinnen turbiret wird/ so kan diese Constitution nicht Platz haben:

γ.) Daß daraus eine unzweiffentliche und sorgliche Empörung / Weiterung und Aufruhr / mithin dieses zu besorgen / daß die Partheyen zu Waffen greiffen: und dann

δ.) Daß der Richter von dieser bevorstehenden Gefahr benachrichtichtiget worden.

Vid. Ord. Cam. p. 2. tit. 21. §. fin. add. Blum. in Proc. Cam. tit. 31. per tot. Roding. in Pandect. Cam. L. 1. tit. 9. per tot & Uffenbach. d. c. 10. Sect. 2. n. 7. & Schwannem. Proc. Cam. L. 1. c. 16. ubi Supplicatio. add. Gail. 1. O. 6. & 7. Mindan. L. 1. de Process. cap. 43. 44. & 45. Tennagel. de decernend. Process. Class. 2. c. 1. & Pfankuch. integr. Tract. de Possessorio summarissimo. Item Bardili. in Idea Judic. Imp. Aul. c. 5. Sect. 11. §. 6.

6.) Gehöret auch hieher der Processus ex Lege Diffamari, nach welchem / an den beeden höchsten Reichs-Gerichten/ wider die Diffamanten/ welche jemanden auf eine höchst-ärgerliche Weiß diffamiret/ und dessen guten Leumuth und ehrlichen Nahmen verletzet haben/ gleichergestalten Mandata sine Clausula erkennet werden / welcher Process auch in den gemeinen Rechten fundiret ist:

in L. 5. C. de Ingenuis manumissis.

wie auch in der Cammer-Gerichts Ordnung

p. 2. tit. 25.

Es werden aber hierzu nachfolgende Stucke erfordert:

α.) Daß der jenige / welcher also diffamiret worden/ dem Reich ohnmittelbahr unterworffen;

β.) Daß die Diffamation dolo malo, das ist/ gefährlicher und betrüglicher Weiß/ dem andern zum Nachtheil und Beschwehrung/ beschehen/ mithin also beschaffen seye / daß dadurch leichtlich der öffentliche Lands-Fried verletzet / eine öffentliche Aergernuß erreget / und der allgemeine Ruhe-Stand turbiret werden kan / welches von dem Arbitrio und Gutdüncken eines klugen Richters/ dependiret: wohin unter andern gehöret / wann einer an seiner Ehr/ Stand u. Würden/ angegriffē wird/ wiewohlen heut zu Tag fast in omni genere causarum, oder in allen Sachen / in welchen jemand diffamiret wird/ nach der Disposition der gemeinen Rechten/ ex L. diffamari kan geklaget werden.

vid. Boer. dec. 255. & Mynf. 5. O. 81. n. 3.

γ.) Wird erfordert/ daß die Diffamanten in specie benahmset werden; und dann

δ.) Daß die Diffamation, vor erkannter Citation, entweder durch Documenta und Schreiben/ oder aber durch Zeugen / erwiesen werde.

Plura vid. apud Gail. L. 1. Obs. 9. 10. & seqq. Blum. in Proc. Cam. tit. 36. Roding. in Paudect. Cam. L. 1. tit. 14. & Blarer. in integr. Tract. ad L. Dif. famari. add. Uffenbach. d. c. 10. Sect. 2. §. 8. & Schwann. Proc. Cam. L. 1. c. 18. ubi Supplicatio & Tennagel. de decernend. Process. Class. 2. cap 8. & Bardili. in Idea Judic. Imp. Aul. c. 5. Sect 11. §. 7.

7.) Ist auch hieher zu referiren / die Relaxatio Juramenti ad effectum agendi : dann weilen bisweilen einige Herrschafften/ ihre unschuldige Unterthanen/ bloß wegen bürgerlicher Sachen/ in harte und schwere Gefängnuß werffen/ und selbe nicht eher loß lassen/ biß sie sich mit einem cörperlichen Eyd/ (welchen man Urphede zu nennen pfleget) verbinden / daß sie das Gefängnuß/ weder via Juris, oder Facti, rächen wollten; als wird ihnen dieser Eyd / auf beschehenes Ansuchen / wieder relaxiret / und hierdurch der Weg zum Process eröffnet / welchen sie ausser dem/ ohne Begehung eines Meineydes / nicht anstellen könnten. Es werden aber hierzu nachfolgende Stücke erfordert:

α.) Daß derjenige/ so diesen Eyd abgefordert/ dem Reich ohnmittelbahr unterworffen ;

β.) Daß einer / blos wegen einer Civil- oder Bürgerlichen Sache / in das Gefängnuß geworffen worden; und dann

γ.) Daß in der Urphed/ (davon eine Copia, wann es seyn kan/ zugleich mit der Supplication, zu produciren) ausdrücklich enthalten/ daß er das Gefängnuß weder rächen / noch auch/ wider seinen abgelegten Eyd/ Klag erheben wolle / als welches beedes erfordert wird: dann/ wann der Gefangene nur dieses geschworen/ daß er das Gefängnuß nicht rächen wolle / so ist ihm der Weg Rechtens nicht verschlossen/ u. wird ihm solchemnach die Citation, als ohnnothdürfftig / abgeschlagen/

vid. O. Cam. p. 2. tit. 24. add. Blum. de Proc. Cam. tit. 35. per tot. Roding. in Pandect. Cam. p. 1. tit. 13. Tennagel. de decernend. Process. Class. 1. c. 30. Gail. 1. O. 22. & seqq. Schwannem. Proc. Cam. L. 1. cap. 17. add. Bernhard. Schulz. Dissert. de Urpheda per tot. & Uffenbach. d. c. 10. Sect. 2. n. 11. ubi Supplicatio.

8.) Gehöret auch hieher / die Violatio Privilegii Cæsarei, wann nemlich jemand sich unterstanden/ ein Käyserlich

serlich Privilegium zu violiren / und demselben entgegen zu handeln / er mag hernach ohnmittel- oder mittelbahr/ dem Reich unterworffen seyn/ wider welchen demnach auch Processe erkennet / und auf die den Privilegiis einverleibte Straff geklaget wird : worbey aber auch folgende Requisita erfordert werden:

α.) Daß dem Violatori, oder dem jenigen / der ein solches Privilegium freventlicher weiß/ oder dolo malo, (welches zu erweisen:

vid. Roding. Pandect. Cam. L. 1. 1. c. 16. §. 8.)

anzutasten sich unterstehet/ selbiges / ehe solches beschehen/ richtig insinuiret worden / oder / daß wenigstens ihm solches gleich nach der Hand insinuiret/ und er deswegen gewarnet werde: dann wann er nach beschehener Insinuation und Warnung/ das jenige / was er begangen/ nicht revociret/ so werden nichts desto weniger Processe erkannt.

ß.) wird erfordert / daß dieses Privilegium, dem Reichs-Hofrath/ oder Cammer-Gericht/ schon vorher in Originali insinuiret worden / oder wenigstens der Supplication mitbeygeleget werde.

vid. Gail. L. 1. Obs. 1. n. 7. seqq. Blum. d. Tr. tit. 39. Roding. in Pandect. Cam. L. 1. tit. 16. & Uffenbach. d. c. 10. Sect. 2. n. 13. ubi Supplicatio, add. Tennagel. de decernend. Process. Class. 2. cap. 29. add. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 1. c. 9. per tot.

γ.) Gehöret auch hieher der Casus denegatæ vel protractæ Justitiæ oder / wañ jemanden das Recht verzogen/ oder kundtbahrlich versaget worden/ worvon wir schon an einem andern Ort gehandelt / welches aber nicht allein durch Documenta klar und deutlich zu erweisen/ sondern es müssen auch diejenige/ so die Justiz denegiret oder protrahiret/ dem Reich ohne Mittel unterworffen seyn/ oder wenigstens die Sache selbsten dahin gehören/

vid. Blum. tit. 37. n. 5.

da dann zuweilen eine Citation, zuweilen aber Promotoriales, erkennet werden/ wordurch dem Richter befohlen wird/ daß er innerhalb der darinnen angesetzten Zeit / die Justiz administrire ; wann aber solches nicht beschiehet/ und die Zeit vorbey gestrichen/ so ist die Verzögerung und Versagung des Rechtens / dardurch schon genugsam erwiesen / und wird also die Sache/ ohne einige weitere Appellation , in dem Stand/ an den Käyserlichen Reichs-Hof-Rath / oder das Cammer-Gericht/ devolviret/ in welchem sie/ zur Zeit des verzögerten oder versagten Rechtens/ sich befunden hat.

vid. R. A. de an. 1566. §. nachdem den Partheyen. 108. & de an. 1600. §. ob auch Promotoriales. 22. add. O. Cam. p. 2. tit. 26. Gail. L. 1. Obs. 28. Blum, supr. c. l. tit. 37. per tot. Roding. L. 1. tit. 15. Tennagel de decernend. Process. Class. 2. cap. 14. 15. & 16. Schwannem. Proc. Cam. L. 1. cap. 19. & 20. ubi simul formul. Supplicat & Bardili in Idea Judic. Imp. Aul. c. 5. Sect. 11. §. 8.

δ.) Sind noch weiter hieher zu referiren/ nachfolgende Fälle: nemlich/ wann eine Obrigkeit/ oder Stand des Reichs/ die durch Schiffbruch verlohrene/ oder aber gestohlene / und von Strassenraubern abgenommene Sachen / unter dem Vorwand einer besondern Gewohnheit/ bey sich behalten / und dem Beschädigten nicht restituiren/ oder aber die Güter der zum Tod verurtheilten/ ausser dem Laster der beleidigten Majestät/ confisciren/ und die unschuldige Kinder an den Bettelstab bringen will:

Vid. O. Crim. art. 228. ibique DD.

Item/ wann Jemand einen Salvum Conductum, oder das sichere Geleit / abschläget / und also dardurch den Reisenden Schaden verursachet: ferner/ wann Jemand vor eines andern Schuld gefangen oder verarrestiret wird / indem die Represalien in den gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen verbotten/ weil sie den Land-Frieden turbiren: weiter / wann jemand wieder ein erhaltenes Urthel und Recht/ belästiget und turbiret / oder seine Recht-Sache oder Appellation zu prosequiren verhindert : oder/ wann etwas/ unter währenden Process und Appellation, attentiret/ oder jemand an ein fremdes Gericht citiret oder geladen wird: noch weiter/ wann ein Magistrat oder Richter/ wieder einen die Tortur erkennet/ oder aber ehrliche Leute/ ins Gefängnuß wirfft/ ohne vorhergehende rechtmäßige Anzeigungen / Item / wann das Gefängnuß mehr zur Straff und Pein/ als zur Custodie u. Verwahrung/ zugerichtet :

Vid. O. Crim. art. 228. ibique Commentator.

ferner / wann eine Obrigkeit einen Burger/ ohne Ursach ausschaffet und wegjaget : oder aber eines andern Unterthanen/ zur Rebellion und Ungehorsam wider ihre Obrigkeit/ anreitzet / und in Schutz und Schirm nimmt: oder/ wann die Unterthanen rebelliren/ Meutereyen und Factiones anstellen / wider ihre Obrigkeit die Waffen ergreiffen / einem andern huldigen / auch Losung und Steuer zu geben / und den Huldigungs-Eyd abzuschwören/ sich waigern: Item/ wann Jemand dem andern die Victualien und Zufuhr des Getraids sperret / oder / sich eines Monopolii oder des Commercii im Lande / allein anmasset : desgleichen/ wann er sich des Obstagii oder Mahnung in die Leistung/ gebrauchen/ oder auch Juden / da er dessen nicht befugt / annehmen will &c. als welches alles in der Policey-Ordnung de an. 1548. und 1577. verbotten: nicht weniger werden auch Mandata sine Clausula erkannt/ vor die Exhibition und Auslieferung der vorenthaltenen Weib/ Kinder/ und Pupillen/ und Abtrettung derselben Güter : Item/ um Cassir- und Abthuung eines von der Obrigkeit gemachten/ und wider alle Rechte lauffenden Gebots: Ferner / wann was verhänget wird/ so zur Vilipendenz und Verachtung des Käyserlichen Reichs-Hof-Raths / oder Cammer-Gerichts / gereichet : mehr/ wann dem Unterrichter befohlen wird / Acta der ersten Instantz heraus zu geben / welche Mandata Compulsorialia, oder Zwang-Briefe/ genennet werden : desgleichen / wann ein Herr wider seine Unterthanen gar zu sehr tyranniset/ und sie zu ungemessenen / und ungewöhnlichen Frohn-Diensten/ anhält : nicht minder/ wann ein Schuldmann / seinem Glaubiger / in der Obligation, die Macht giebet/ mit denen ihm verhypothecirten Gütern / nach Belieben / mit- oder ohne Recht zu verfahren/ und Execution, ohne einige ordentliche Rechtsfertigung und Process, anzustellen: Item wann er seinem Creditori solche Geld-Sorten wider bezahlet/ die nicht gangbahr/ auch in den Müntz-Edicten verbotten/ und dem Tenor der Obligation zuwider sind: noch weiter/ wann ein Glaubiger ein Instrumentum Guarentigiatum, so von einem offentlichen Notario errich-

errichtet/ und mit Clausulis executivis versehen ist/ über eine liquide und offenbare Schuld produciret: Item, in Nunciationibus novi operis, oder im Verbott eines neuen Wercks/ wann nemlich jemand/ zum Nachtheil eines andern/ entweder wieder die Reichs-Constitutiones, oder eigene Pacta und Verträge/ ein neues Werck/ als zum Exempel ein Hauß/ Stadel oder Mühl/ so dem andern schädlich/ aufrichtet: desgleichen/ wann einer dem anderen mit öffentlichem Gewalt drohet/ und solche Bedrohungen zum Effect zubringen willens und gewohnt ist/ selbige auch also beschaffen sind/ daß sie den Pacem publicam, oder den Land-Frieden/ turbiren können: noch mehr/ wann ein Notarius, und andere Personæ publicæ, einem ihr Amt versagen: oder/ ein von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath/ oder dem Cammer-Gericht/ zu Examinirung der Zeugen/ ernannter Commissarius, das ihn aufgetragene Commissions-Geschäfft/ gefliessentlich aufschiebet/ oder gar nicht über sich nehmen: oder/ wann ein Zeug/ der dem Reich ohnmittelbar unterworffen/ keine Zeugschafft geben/ oder/ die Obrigkeit keine Tutores bestellen will: ferner/ wann selbige/ jemand von seinem Amt und Stand/ ohne rechtmäßige Ursachen/ abgesetzet: weiter/ wann jemanden die Alimenta oder Nahrungs-Mittel verweigert/ oder die Güter eines Pupillen/ ohne Obrigkeitliches Decret, alienirt oder veräussert werden. So dann/ werden auch Mandata sine Clausula ex capite continentiæ causæ extrahirt/ welches beschiehet/ wann entweder zerschiedene Beklagte unter zerschiedenen Herrschafften und Obrigkeiten stehen: oder strittige Sachen/ in unterschiedlichen Herrschafften gelegen: oder der Proceß an einem Gericht allbereit anhängig gemacht: oder die Haupt-Sache an einem Gericht schon rechtshängig/ da dann die Incident-Puncten ebenfals dahin gehörig: oder aber/ wann eine Gegen- oder Widerklag angestellet wird/ als welche eben an dem Ort/ wo die Klag Rechtshängig/ anzubringen: oder/ wann ein Tertius, bey einer zwischen ihrer zweyen Rechtshängigen Klag/ interveniren/ und sein dabey habendes Interesse dociren will/ als welches eben an dem Gericht/ wo die Klag angestellet worden/ muß verrichtet werden: oder/ wann einer dem andern in seinen Proceß assistiren will/ so in causis Evictionum, oder in Gewehrschafften/ bey Kauffen und Verkauffen/ zu geschehen pfleget: oder aber endlich/ wann einer wider den andern mehr Actiones oder Klagen hat/ als in welchem Fall/ wann eine davon/ an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath/ oder Cammer-Gericht/ anhängig gemacht worden/ so können auch die andern/ in einem Klag-Libell, zugleich mit cumuliret und vorgebracht werden/ ob sie schon sonsten dahin nicht gehören: und dieses alles geschihet darum/ damit die Connexitas oder Continentia Causæ nicht möge dividiret oder separiret werden/ als welches nicht allein sehr beschwerlich fallen/ sondern auch ungemeine grosse Kosten/ und Zeit-Verlust causiren und verursachen würde;

vid. L. 10. C. de Judic. & L. 30. ff. eod. It. tit. ff. de quibus rebus ad eundem Judicem eatur. add. Deputations-Recess. de an. 1600. §. bey Unsern Kayserl. 23. & seqq. & O. Cam. pag. 2. tit. 21. §. wo auch zwischen ꝛc. Jung. Mindan. in integr. Tr. de Continent. Caus. Roding. in Pandect. Cam. L. 1. tit. 27. ubi in fine caput singulare de continentiis causarum exhibet. Blum. in Proc. Cam. tit. 40. p. tot. & Uffenbach. de Judic. Aulic. cit. cap. 10. sect. 2. num. 14. ubi Supplicatio.

und wer wollte alle Fäll erzehlen/ worüber Mandata S. C. können extrahirt werden/ als welche/ laut obigen/ so manigsaltig/ daß es ohnmöglich/ alle species davon nahmhafft zu machen/ dahero selbe ex circumstantiis facti zu eruiren sind.

Interea vid. Blum. & Roding. supr. c. l. Tennagel. de decernend. Proces. Friderus Mindan. integro Tract. de Mandatis. Schvvannem. L. 1. de Proces. Cam. cap. 7. seqq. & in Observat. Cameral. Obs. 25. & mult. seqq. & Thom. Mayl. in pecul. Tract. de Mandatis & Monitoriis Judicialibus, S. C. nec non Dn. Rinck. Profess. Altorfin. in Disp. Inaug. de Mandatis S. C. Item Hulderic. ab Eyben in dissert. pecul. de Mandatis sine Claus.

Ubrigens ist hierbey zu wissen/ daß bisweilen auch mehrere Mandata, dann eines/ erkannt werden/ wann nemlich dem ersteren nicht pariret/ noch relevante Exceptiones dargegen eingewendet worden/ worbey auch zugleich die Pön erhöhet zu werden pfleget: wann aber auch alsdann nicht pariret wird/ so ergehet/ auf der Partheyen Ansuchen/ eine Sententia Paritoria, oder Paritori-Urtheil/ welches/ wann deme abermal kein Gehorsam geleistet wird/ bisweilen 2. oder 3. malen wiederhohlt zu werden pfleget: kommet aber der Beklagte mit seinen Exceptionibus sub- & ob-reptionis ein/

(als welches ihm erlaubet ist/ cum excipiendo quoque pareatur. vid. omnino Hulderic. ab Eyben in dissert. de Mandatis S. C. §. 24. in fin. ibique cit. DD.)

und suchet dadurch das Mandat zu cassiren/ vorgebend/ daß der hohe Herr Richter/ durch des Gegentheils falsches Anbringen/ zu Erkennung dieses Mandati seye verleitet/ und ihm entweder die Wahrheit verschwiegen/ oder/ durch ungleiche Erzehlung des Facti, die Unwahrheit beygebracht worden/ so werden selbige examiniret/ ob sie relevant sind oder nicht: sind sie relevant, so werden sie dem Kläger zur Verantwortung communiciret/ der dann hierauf replicirt: wann er nun dadurch die Exceptiones abgeleinet/ so ergehet darauf ein Paritori-Urtheil/ und werden die Excèptiones als unerheblich mit nachfolgenden formalien verworffen:

daß der Beklagte/ seines Einwendens ohngehindert/ schuldig sey/ dem ausgegangenen Mandat zu pariren. ꝛc.

nach welcher Paritori, noch eine/ und/ laut obigen/ bisweilen die dritte erfolget/ derer jede dem Gegentheil zu insinuiren ist: wann er aber auch alsdann nicht pariret/ so folgt die Declaratio pœnæ, und urgirt des Reichs-Hof-Raths-Fiscal derselben Einbringung/ worbey zugleich arctiores oder schärffere Processe, und zwar vor diesem/ unter Bedrohung der Acht/ heut zu Tag aber/ insgemein des dupli, auch wohl gleich balden eine Commission ad immittendum, oder exequendum, erkannt wird:

vid. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 15. sect. 2. subsect. 1. p. 191. & seqq. It. c. 17. sect. 1. p. 241. & Eyben supr. cit. diss. th. 27. & seq.

hat aber der Kläger die Exceptiones nicht abgeleinet/ so ergehet eine Sententia Cassatoria, und wird mithin das erkandt- und reproducirte Mandat aufgehoben/ und der Kläger in die Gerichts-Kosten condemnirt.

Id. Dn. ab Eyben. cit. dissert. th. 27.

Schlüßlichen ist bey diesem Mandat. S. C. zu mercken/ daß bey denselben/ über die Replic-Schrifft/ regulariter, keine weitere Handlung erlaubt seye: es seye dann/ daß entweder der Kläger etwas neues in seine Replic-

Schrifft einflieſſen laſſen / und dadurch Gelegenheit zum dupliciren gegeben / oder aber / daß der Beklagte erſt nach der Hand etwas erfahren / ſo er vorhero nicht gewuſt / welches er aber mit einem Jurament erhärten / auch hierüber der Kläger zuvorher vernommen werden muß.

vid. R. A. de 1654. §. nechſt dieſen ꝛc. 78. & Uffenbach. ſupr. c. l. ſubſect. 1. in fin. nec non Eyben. dict. diſſert. th. 26.

§. 15.

Folget nun der Proceſſus Reſcriptorum, worinnen viel gelinder / dann bey dem Mandatis, verfahren wird: dann / obwolen nicht ohne / daß auch in den Kayſ. Reſcriptis bisweilen einer Straff gedacht wird / ſo geſchiehet doch dieſes auf eine viel gelindere Art / dann bey den Mandatis, indeme weder eine Geld-Straffe / noch auch eine Citation, ad videndum ſe incidiſſe &c. wie bey den Mandatis zu beſchehen pfleget / denſelben mit bey gefüget wird. Es ſind aber ſolche Reſcripta zweyerley: entweder ſimplicia, welche / ohne Vermeldung einer Straff ergehen / oder Pœnalia, bey denen nachfolgende Wort zu finden:

„ als befehlen wir Euch hiermit gnädigſt / daß
„ Ihr innerhalb den nächſten zwey Monaten /
„ bey Vermeidung unſerer Kayſerl. Ungnad /
„ den Supplicanten Klagloß ſtellet.

Solche Reſcripta nun / werden erkennet / wann entweder / die zu Erhaltung eines Mandati gehörige Requiſita ermanglen / oder aber wieder Chur-Fürſten / und vornehme Stände des Reichs / geklaget wird / als mit welchen man hierinnen etwas gelinder zu verfahren / und / an ſtatt Mandatorum, obgleich die Requiſita dazu vorhanden / Reſcripta zu erkennen pfleget:

vid. R. H. O. tit. 6. §. wann auch ꝛc. vers. ſo ſollen ꝛc.

wann aber denſelben nicht parirt / oder keine Exceptiones darauf eingeſchicket werden / ſo ergehen hierauf die Paritoriæ, wie bey den Mandatis, jedoch ohne Straff: wann aber der Beklagte / hierauf abermalen nicht pariret / ſo folgen die Executoriales pœnales, worinnen demſelben befohlen wird / dem ergangenen Urtheil / innerhalb zwey Monaten / bey Straff etlich Marck-Löthig Golds / ſtatt zu thun: wann nun dieſes abermahlen nicht geſchiehet / ſo ergehen wiederum zwey Paritori-Urtheil / und nach dieſem / wird erſt die Declaratio pœnæ und ſchärffere Proceſs, oder aber eine Commiſſion ad immittendum in bona, vel exequendum, erkannt; woraus dann der Unterſchied zwiſchen den Mandatis S. C. und den Reſcriptis, ſich von ſelbſten ergiebet / welcher auch noch ferner hieraus kan erkennet werden / daß bey den Reſcriptis, die Verhandlungen nicht ſo eng / als bey den Mandatis, eingeſchloſſen ſind / ſintemalen ſelbige auf die Duplicas und Quadruplicas, ja / bisweilen noch wohl weiters / nach Beſchaffenheit der Sachen / erlaubet ſind / wie ſie dann auch / als gleichſam Monitoria, in allen Fällen können erkannt werden; dahingegen die Mandata, nur allein auf die in den gemeinen Rechten / oder Reichs-Conſtitutionibus, fundirte Fälle / reſtringiret ſind: ſo iſt auch hierinnen ein Unterſchied abzumercken / daß die Mandata cum vel ſine Clauſula, in Form eines Patents, die Reſcripta aber / in Form eines verſchloſſenen Briefes / expedirt werden; es wäre dann / daß ſie an mehrere Richter oder Schuldner ergiengen / als in welchem Fall / ſie auch in Form eines Patents, expedirt werden

Und weilen dann jetzt-gehörter maſſen in dem Proceſſu Reſcriptorum, viel leichter / dann in Proceſſu Mandatorum, fortzukommen / zumalen aber der Tax viel geringer / dann bey den Mandatis iſt; als pflegen die Advocaten / wann ſie um ein Mandatum S. C. ſuppliciren / öffters dem Gutbefinden des hohen Herrn Richters zu überlaſſen / ob er ein Mandat oder Reſcript erkennen wolle.

Andere Reſcripta aber / werden bey dem Kayſerl. Cammer-Gericht / in Cauſis ſimplicis querelæ ausgewürcket / nemlich Reſcriptum Citationis, Reſcriptum Mandati &c. und geſchiehet ſolches / wann der Gegentheil / die Ausfertigung der erhaltenen Kayſerl. Proceſs, innerhalb Jahres-Friſt / ſich nicht läſt angelegen ſeyn / und die Taxam bezahlt / oder / wann ſolche gleich extradirt und inſinuiret / bey dem erſten Termin aber nicht reproduciret werden / (nemlich wann der Kläger nicht erſcheinet) mithin alſo der angeſetzte Termin zernichtet wird / oder auf andere Art und Weiß / die Ladung oder Befehl ſeine Krafft oder Würckung nicht erreichen kan: dann alsdann muß um anderwärtige Citation oder Befehl / oder / wie man nach dem Cammer-Gerichtl. Stylo zu reden pfleget / um ein Reſcriptum prioris, angehalten werden; bisweilen werden auch an dem Kayſerl. Cammer-Gericht / Reſcripta Mandati de exequendo, an die Crayß-ausſchreibende Fürſten erkannt / und ſie darinnen zu Beförderung der ihnen bereits per Mandatum anbefohlenen Execution, excitiret und aufgemundert / wie aus einem dem 17. Apr. an. 1702. in Sachen Nördlingen contra Oettingen / Mandati, auf die Pfandungs-Conſtitution, Lierheim und Appelshoffen betreffend / ergangenen Cameral-Urtheil / zu erſehen.

vid. Uffenbach. cit. cap. 15. ſect. 2. ſubſect. 2.

§. 16.

Der dritte Ordinari-Proceſs iſt ſimplicis querelæ oder Citationis, welche Citation auf vorhergehendes gebührendes Anſuchen des Klägers / in dem Fall erkannt wird / da die Sache noch nicht genugſam ausfündig gemacht / ſondern einer noch weitern Unterſuchung bedarff / mithin alſo den Beklagten zu hören / und ihn zu ſeiner Defenſion kommen zu laſſen / nöthig iſt / zu welchem Ende er dann citiret wird / daß er innerhalb einem angeſetzten gewiſſen Termin / (welcher an dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath in zweyen Monaten beſtehet) vor Gericht erſcheine / über das eingegebene Klag-Libell ſich verantworte / und dem Proceſs in allen ſeinen Terminen abwarte.

Dieſer erkannten Citation nun / muß der Nahme des Richters / (und allhier des Kayſerlichen Reichs-Hof-Raths) imgleichen der Nahme des Klägers / und des Beklagten / nebſt einer kurtzen Geſchichts-Erzehlung / und den Cauſis petendi, oder den Urſachen / warum man dieſes oder jenes von dem Beklagten fordere / einverleibet / auch zugleich das von dem Kläger eingegebene Klag-Libell, nebſt allen deſſelben Beylagen / zu dem Ende mit beygefüget werden / damit der Beklagte die Intention und Fundamenta des Klägers daraus möge erſehen / und bey ſich reifflich überlegen können / ob er mit demſelben den Proceſs ange-

angehen/ oder ihme freywillig nachgeben wolle: erwählet nun der Beklagte den Proceſs, ſo muß er/ innerhalb dem ihme vorgeſchriebenen Termin/ entweder vor Gericht erſcheinen/ und ſeine Exceptiones eingeben/ oder/ noch in Zeiten/ um Prorogationem Termini, oder Verlängerung des Termins, anhalten: (wiewolen ihm dieſelbige/ nach heutiger Praxi, ex officio und von Amts- wegen/ auch unbegehrter/ gemeiniglich pflegt indulgirt zu werden/) dann wann er nicht erſcheinet/ ſo wird auf des Klägers Anhalten/ in Contumaciam procedirt/ und der Kläger/ ungehindert des erkannten Contumacial- Decrets, noch vor würcklichem Spruch/ zur Prob ſeiner Klag gelaſſen;

vid. R. A. de an. 1654. §. würde hierauf nun der citirte ꝛc. 36.

nach dieſem Erfolg aber/ der Sentenz in Contumaciam ausgeſprochen/ worinnen entweder der Beklagte/ (welches zum öfftern zu geſchehen pfleget) condemniret/ oder aber/ wann der Kläger ſeine Intention oder das Fundament ſeiner Klag nicht erwieſen/ von der angeſtellten Klag abſolviret wird:

vid. L. properandum. 13. §. 4. C. de Judiciis.

wann aber der Beklagte erſcheinet/ und ſeine Exceptiones eingibet/ ſo wird replicando und duplicando &c. bis ad Concluſionem, Inrotulationem, & Deciſionem Cauſæ, wie bey andern Proceſſen/ verfahren/ worvon das weitere hieroben ſchon gemeldet worden.

vid. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 15. ſect. 2. ſubſect. 3.

§. 17.

Und ſo viel von dem Proceſs der erſteren Inſtanz: folget nun der Appellations- Proceſs. Es iſt aber die Appellation zweyerley: Judicialis, die vor Gericht- und Extra judicialis, die auſſer Gericht/ beſchiehet/ und mittelſt welcher von einem auſſer Gericht erlittenem/ und auſſer Ordnung eines Gerichtl. Proceſſes zugefügten Gravamine und Beſchwerung/ appelliret wird: welches zum Exempel geſchiehet/ wann entweder ein Fürſt/ oder anderer Stand des Reichs/ durch ein Extrajudicial- Decret, ausgeſprochen/ daß die in ſeinem Territorio liegende/ und einem Privato zugehörige Güter/ ihme mit der Steuer afficirt/ oder aber/ wann ein Fürſt ꝛc. welcher mit ſeinen Unterthanen die Wayd- Gangs- Holtzungs- oder andere Gerechtigkeit/ gemeinſchafftlich hergebracht/ ſolche denſelben benehmen/ und ſie nicht einmal darüber anhören will; worbey aber vorhero/ aufs wenigſt warſcheinlich zu erweiſen/ daß der Fürſt ſolches nicht als eine Parthey/ ſondern vielmehr als Richter/ gethan habe/ geſtalten erſteren Falls/ dieſes Gravamen, nicht vor den Kayſ. Reichs- Hof- Rath/ oder das Cammer- Gericht/ ſondern vielmehr vor die ordentliche Austrägen/ gehörig iſt.

vid. Blum. Proc. Cam. tit. 45. n. 2. & Roding. in Pandect. Cam. L. 1. tit. 19. §. 4. & 5. & tit. 23. §. 7. ſeqq. add. Lyncker. in Pecul. Tr. de Grav. extrajud.

Hingegen beſchiehet die Judicial- oder Ordinari Appellation, von einem ſolchen Gravamine, welches vor Gericht/ durch einen ordentlichen Proceſs, zugefüget worden/ und hat ſelbige alsdann Statt und Platz/ wann jemand in erſterer Inſtanz, entweder durch ein End- Urtheil/ oder aber durch ein Interlocutori und Bey- oder Neben- Urtheil/ welches die Krafft einer Definitiv- oder End- Urtheil hat/ iſt gravirt und beſchweret worden/ worbey er aber wohl zu überlegen/ wohin er appelliren wolle: dann obwolen ihme frey ſtehet/ an den Kayſerl. Reichs- Hof- Rath/ oder an das Cammer- Gericht zu appelliren; ſo iſt es doch beſſer/ wann er entweder/ an Ihr. Kayſerl. Majeſt. allein/ oder in genere an die beeden höchſten Reichs- Gerichter/ provociret/ ſintemalen ihme ſo dann frey ſtehet/ wohin er ſich wenden will/ weilen den beeden höchſten Reichs- Gerichten/ laut obigen/ die Concurrentia Jurisdictionis zuſtehet/ und die Prævention ſtatt hat/ zumalen aber ihm ſein Gegentheil/ ſolchenfals kein Diſput machen kan.

Er mag aber endlich hin appelliren wo er wolle/ ſo muß er nachfolgende Stücke obſerviren:

α.) Ob der Richter erſter Inſtanz nicht mit einem Privilegio Appellationis verſehen/ als in welchem Fall die Appellation nicht Platz hat/ immaſſen hieroben von uns weitläufftig erwehnet worden/

β.) daß derjenige Richter/ von welchem appelliret wird/ dem Kayſer und Reich ohnmittelbar unterworffen ſeye/ wohin dann die Fürſten und Stände des Reichs/ wie auch die Reichs- Städte/ nebſt der ohnmittelbaren freyen Reichs- Ritterſchafft/ gehören/

γ.) daß die Appellation gradatim oder Stuffenweiß geſchehe/ und kein Judex Intermedius, oder Mittel- Richter/ vorbey gegangen werde;

vid. l. 21. pr. ff. de Appellat. & Gail. L. 1. Obſ. 119. n. 2.

es wäre dann daß derſelbige/ entweder das Recht notorie und kundbar verſaget/ oder aus rechtmäßigen Urſachen als ſuſpect könnte verworffen werden/ oder/ daß er ſonſten untüglich wäre/ oder/ die Sache freywillig von Handen gegeben/ und an den Kayſerl. Reichs- Hof- Rath oder das Kayſerl. Cammer- Gericht remittiret/ oder der Appellatus hierwieder nicht excipiret/ ſondern die Jurisdiction des Reichs- Hof- Raths oder des Cammer- Gerichts/ expreſſe vel tacite, prorogiret hätte/ oder aber endlich/ eine Conſuetudo oder Gewonheit in contrarium vorhanden wäre/ welche den mittelbaren Richter excludirte: dann in allen dieſen Fällen/ könnte ſogleich an den Kayſerl. Reichs- Hof- Rath/ oder das Cammer- Gericht/ mit Vorbeygehung des Judicis Intermedii, oder des mittelbaren Richters/ appelliret werden.

vid. O. Cam. p. 2. tit. 29. pr. Gail. 1. O. 119. Mynſ. 1. O. 67. Roding. in Pandect. Cam. L. 1. tit. 19. §. 11. & tit. 20. §. 3. 12. 13. & 14. & Blum. Proc. Cam. tit. 48. n. 1. ſeqq.

δ.) wird erfordert/ daß eine gewiſſe Summa appellabilis vorhanden ſeye.

Dieſe Suma iſt vor dieſem nur in 50. fl. beſtanden/

vid. O. C. p. 2. tit. 28. §. und ſonderlich ſetzen ꝛc. 4. add. Mynſ. Cent. 5. Obſ. 83. n. 1. Gail. 1. Obſ. 123. & Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 20. §. 31.

nachgehends auf dem Reichs- Tag zu Speyer/ de an. 1570. auf 150. fl.

vid. R. A. de an. 1570. §. als wie dann 66.

und

und in dem R. A. zu Speyer de an. 1600. auf 300. fl. gesetzt worden;
vid. R. A. zu Speyer / de an. 1600. §. wiewolen nun ꝛc. 14. & §. es soll aber ꝛc. 16. add. Roding. cit. tit. 20. §. 37. & 38.
in dem jüngern R. A. aber de an. 1654. ist Selbige / wegen der von Tag zu Tag anwachsenden Appellations-Processs, auf 400. Rthl. oder 600. fl. erhöhet worden /
vid. R. A. de 1654. §. vierdtens soll die Summa ꝛc. 112.
so / daß heut zu Tag / keine Appellation, weder an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath / noch an dem Cammer-Gericht / angenommen wird / wann die Summ nicht 400. Rthl. oder 600. fl. auswirfft: und zwar ist hier nur allein das Capital zu verstehen / und können die Interesse oder Zinßen nicht darzu geschlagen werden / welches an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath / noch dato also gehalten / und dem jüngeren Reichs-Abschied de an. 1654. stricte inhærirt wird;
vid. Uffenbach. de Judic. Aul. cap. 16. sect. 2. subsect. 2. pag. 107. Bardili. d. dissert. cap. 5. sect. 11. §. 10.
dahingegen das Kayserl. Cammer-Gericht / nach ihrer vielen Meynung / das Gegenspiel beobachtet / und gestattet / daß die Zinßen zu dem Capital dörffen geschlagen werden /
vid. Mynsi. Cent. 6. Obs. 83. num. 5. Gail. 1. Obs. 123. num. 3. in fin. Blum. Proc. Cam. tit. 46. num. 13. & Roding. in Pandect. Cam. L. 1. tit. 20. §. 43. 44. 45. & 46.
welches aber nach der Hand geändert / und durch einen gemeinen Bescheid de an. 1675. festgestellet worden / daß hinfüro der Zinß nicht mehr zum Capital geschlagen / sondern ad constituendam Summam appellibilem, auf das Capital allein gesehen werden soll.
vid. Blum. cit. §. 13. in fin. Schvved. in Introd. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. cap. 13. §. 12. in fin. Stryck. in not. ad Lauterbach. de Appellat. p. 723. verb. usuræ computentur. & Ludovic. in diss. de Summa appellab. th. 44. in fin.
Es werden aber von dieser Regul nachfolgende Fälle excipiret und ausgenommen: und zwar
α.) die Injurien-Sachen / da nemlich auf Widerruff geklaget wird;
vid. O. Cam. part. 2. tit. 28. §. und sonderlich setzen ꝛc. 4. add. Mynsi. Cent. 2. Obs. 98. num. 5. Roding. c. tit. 20. §. 32. & Blum. tit. 46. n. 42.
wann aber die Injurien auf Geld æstimiret werden / so muß die Summa appellabilis, wie sie in jüngeren R. A. erhöhet worden / vorhanden seyn /
vid. Roding. cit. tit. 20. §. 33. Blum. dict. tit. 46. num. 42. in fin. Schvveder. Introd. in Jus publ. part. spec. sect. 1. cap. 13. §. 12. & Ludovic. in dissert. de Summa appellab. th. 30. seq. ibique alleg. Decret. Cameral. de an. 1603. Dissent. Uffenbach. d. cap. 20. sect. 2. subsect. 2. p. 107. in pr.
worbey in dubio, oder wann man zweiffelt / ob das Gravamen appellabel seye oder nicht / dem Appellanten ein Jurament aufgeleget wird / krafft dessen er schwören muß / daß er lieber eine solche Summ entbehren / als von der Appellation abstehen wolle /
vid. O. Cam. p. 2. tit. 28. §. und sonderlich setzen ꝛc. 4. add. Ludov. dict. dissert. th. 32. in fin.
welches Jurament auch dem Erben / so er die Appellation prosequiren will / kan deferirt werden.

ajente Gail. L. 1. Obs. 123. n. 7. add. Roding. dict. tit. 20. §. 34.
β.) werden von dieser Summ excipirt und ausgenommen / diese Sachen / welche Jurisdictionalia, Obrig- und Gerechtigkeiten / auch Persönliche und Feld-Dienstbarkeiten / betreffen / als welche Jura nicht können æstimiret oder geschätzet werden.
vid. O. Cam. supr. cit. loc. add. Gail. 1. O. 123. num. 6. & Ludov. dict. dissert. th. 32.
γ.) werden hiervon excipiret ewige unablößliche Gülti / Zinß und Nutzungen / auch andere dergleichen Sachen / so nicht gewisse Anschläge haben /
vid. Ord. Cam. cit. loc.
welche Jura aber heut zu Tag eine gewisse Æstimation erhalten / und in dem R. A. de an. 1654. §. vierdtens soll ꝛc. 112. auf 16. Thlr. gesetzet worden.
vid. Gail. 1. Obs. 123. num. 6. & Roding. dict. tit. 20. §. 36. add. Ludovic. dict. dissert. th. 8. 9. & 37.
δ.) wird hiervon der Fall excipiret / wann das gantze Vermögen des Appellanten sich nicht über 200. fl. erstrecket / und solches durch ein Atteſtat des Richters / oder der ordentlichen Obrigkeit / oder auch durch das Jurament des Appellanten / (wann er anderst nicht in dem Verdacht des Meyneyds ist /) kan erwiesen werden / dann in diesem Fall / wird die Appellation angenommen / wann der Appellant nur erweiset / daß er auf 300. fl. im Capital sey graviret worden:
vid. R. A. de an. 1654. §. auf daß auch ꝛc. 114. add. Roding. d. tit. 20. §. 41. & 42. & Uffenbach. cap. 10. sect. 10. subsect. 10. pag. 107. vers. est etiam adhuc alius casus. & Ludov. dict. diss. §. 35.
und diese Summ wird auch bey Nullitäts-Klagen / wann nemlich dieselbe besonders und principaliter intendirt werden / desgleichen bey den Restitutionibus in integrum, welche wieder ein in rem judicatam erwachsenes Urtheil begehrt werden / observiret.
vid. R. A. de an. 1570. §. ebenermassen ꝛc. 69. & Roding. in Pandect. Cam. L. 1. tit. 20. §. 56. & tit. 33. §. 30. & 31. & Ludov. d. diss. §. 33.
Damit man eigentlich erkennen möge / ob die Summa appellabilis vorhanden oder nicht / so halten zwar einige davor / daß man nicht hierauf sehen müsse / wie hoch sich die Schuld belauffe / oder / wie viel dißfals von dem Unter-Richter adjudicirt worden / sondern vielmehr auf dieses Quantum, worauf der Kläger in seinem Klag-Libell geklaget hat;
vid. Gail. Lib. 1. Obs. 123. n. 3. & Mynsi. 5. O. 83. num. 2.
allein dieses wird an den höchsten Reichs-Gerichten nicht attendiret / sondern vielmehr hierauf reflectiret / worinnen der Appellant sich beschweret gravirt worden zu seyn.
vid. Denais. in Jur. Cam. verb. Appellationis Summa. Græv. Lib. 1. Concl. 123. Consid. 1. & Roding. dict. tit. 20. num. 58. & 59.
Und obwolen Rulandus, in Tract. de Commissar. p. 4. L. 8. c. 13. n. 14. hierinn zwischen dem Kläger und dem Beklagten einen Unterschied machet / des davorhaltens / wann der Kläger appelliret / daß diejenige Summa / so in dem Klag-Libell begehret worden / zu attendiren; wann aber der Beklagte / daß alsdann auf diese Summam zu sehen sey / welche in der Sentenz adjudicirt worden: so ist doch dieser Scrupel heut zu Tag gehoben / und durch einen gemeinen Cammer-Bescheid / de an. 1603. festgestellet worden / daß hinfüro

führo in Appellations-Sachen die Summa Gravaminis, oder diese Summ/ in welcher der Appellant durch das Urthel ersterer Instanz beschwehret worden / zu attendiren seye.

vid. Schweder. supr. cit. loc. §. 12. & Ludovici. dict. Dissert. §. 40.

Obwohlen aber/ wann die Summa nicht appellabel, die eingewandte Appellation bey dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht nicht angenommen wird; so kan doch die Revisio Actorum, von dem Unter-Richter/ der das widrige Urthel ausgesprochen/ begehret / und / daß er die disfalls verhandelte Acta, an ein unpartheyisches Collegium der Rechs-Gelehrten schicke / gebetten werden/ immassen solches / so wohl durch den Deputations-Abschied/ de an. 1600. §. Es soll aber ꝛc. 16. als auch/ den jüngern R. A. de an. 1654. §. 113. den Partheyen / zum sonderbahren Trost/ vergönnet worden/ und kan der Unter-Richter/ im Wäigerungs-Fall/ durch ein Mandatum de concedenda Revisione Actorum, darzu angehalten werden.

vid. Blum, Proc. Cam. tit. 46. n. 15. seqq. It. n. 18. & Ludovici dict. Dissert. §. 36. & Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 20. §. 47. & seqq.

In den jenige Gerichten aber/ wo durch ein sonderbahres Privilegium de non appellando, die Appellation gar nicht zuläßlich / wird entweder die Läuterung und Ober-Läuterung / wie in Sachsen / den Partheyen gestattet;

vid. Carpzov. in Proc. Civ. tit. 17. per tot. Nicolai in Process. p. 1. cap. 68. & Blum. dict. tit. 46. n. 19.

oder aber es sind gewisse Revisions-Gerichte aufgerichtet/ davon wir hieroben erwehnet haben: wo nun die Appellation nicht zuläßlich / so ist doch die Revisio Actorum nicht verbotten / dahingegen selbige in causa appellabili, als ein Remedium Extraordinarium, nicht kan gesucht werden / sondern man muß sich sodann der Appellation, als eines Remedii Ordinarii, oder ordentlichen Mittels/ bedienen;

vid. Roding. Pandect. Cam. tit. 20. §. 47. & seqq.

indessen muß bey der Revision, weil sie / an statt der Appellation introduciret worden/ eben so wohl das Decendium, oder die Zeit der 10. Tag / als wie bey der Appellation, observiret werden.

vid. Rec. Deput. de An. 1600. §. Es soll aber ꝛc. 16. add. Blum. tit. 46. n. 22. seq. Mynsi. Cent. 6. Observ. 15. & Roding. c. tit. 20. §. 54.

§. 18.

Wann nun also die Jurisdiction des Reichs-Hof-Raths / oder des Cammer-Gerichs / fundiret/ so liget dem Appellantischen Theil ob/ daß er entweder viva voce, und stehenden Fußes / ohnmittelbahr nach der Publication des Sentenz, oder aber schrifflich / vor einem Notario und Zeugen / innerhalb 10. Tagen / (welche von einem Moment zu dem andern ohne Absatz fortlauffen/

Vid. Novell. 23. c. 1. add. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 27. & Blum. in Proc. Cam. tit. 49. n. 6. & seqq.)

die Appellation, bey dem Unter-Richter/ interponire/ und/ wann derselbe das Privilegium hat / daß er nicht eher der Appellation deferiren darff / bis der Appellant das Juramentum Calumniæ, oder den Eyd vor Gefährde/ abschwöre/ und ein gewisses Stück Geld/ statt der Caution, vor Gericht deponire und niederlege/ zu beeden diesen Stücken sich offerire/

vid. Roding. L. 1. c. 26. n. 36. 37. seqq. & Blum. in Proc. Cam. tit. 48. §. 42. & seqq.

zugleich aber auch innerhalb 30. Tagen / von der Publication des Sentenzes an gerechnet / die Acta der erstern Instanz, nebst den Rationibus Decidendi, und den Apostolis, (welche nichts anders / als solche Literæ dimissoriæ, oder Abschieds-Briefe/ sind / so der Unter-Richter dem Appellanten/ auf sein Begehren/ mitgiebet/ und darinnen die Anzeige thut / wie und welchergestalten von seiner Sentenz appelliret worden / und ob er sothaner Appellation deferire/ oder nicht / wie dann zu dem Ende bisweilen Apostoli Refutatorii ertheilet werden/ worinnen der Unter-Richter die Appellation, aus gewissen von ihm angeführten Ursachen / recusiret und abschlägt/ in welchem Fall aber/ der Appellant, wann solches beschiehet/ oder er selbiges mercket / vor einem Notario und Zeugen appelliren / und sich Apostolos Testimoniales, oder Gezeugnuß-Brieff/ geben lassen kan/

Vid. Roding. Pandect. Cam. tit. 33. §. 21. seqq. Mynsi. 4. O. 45. Denais Jur. Cam. verb. Appellatio coram Notario. n. 1. Jung. O Cam. p. 2. tit. 29. §. Item so soll einem jedem ꝛc. 4.

wiewohlen die Unter-Richter gemeiniglich zu Ehren des Ober-Richters/ zu deferiren/ und den Appellanten Apostolos zu ertheilen pflegen / welche zu dem Ende Apostoli Reverentiales genennet werden/

Vid. L. un. ff. de Libell. Dimiss. ibique Dd. & L. Judicibus. 24. Cod. de Appellat. nec non cap. 51. X. de Appellat. add. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 23. §. 28. & seqq. ibique allegati & Blum. Pandect. Cam. tit. 50. per tot.)

begehre/ wiewohlen es ihme heut zu Tag frey stehet/ ob er Apostolos begehren wolle / oder nicht / nachdeme die Edition der Acten/ heutiges Tages/ solcher Apostolorum Stelle ersetzet;

Vid. Ord. Cam. p. 2. tit. 30. §. 1. add. Roding. c. tit. 23. §. 27. & tit. 25. §. 2. & seqq. add. Mynsi. 4. O. 36. Gail. 1. O. 139. n. 15. & Wurmser. tit. 24. O. 23. Mindan. L. 1. de Process. c. 7. n. 8. & Tennagel. de Process. decernend. Class. 4. c. 1. n. 7.

wann aber das Gravamen successivum ist/ und immer fort währet/ welches geschiehet/ wann einer in ein Gefängnus geworffen/ oder aber / sonsten durch einen fatalen Zufall/ ist verhindert worden/ daß er die Appellation, innerhalb der 10. Tag/ nicht interponiren können; so ist ihm/ auch nach Verfliessung dieser 10. Tage/ erlaubet/ daß er appelliren darff / wie er dann / wegen solcher Legalischen Verhinderung/ contra lapsum Fatalium / oder den Verlauff der bey den Appellationibus zu observiren benöthigten Zeit/ kan in integrum restituiret werden.

vid. Voding. L. 1. tit. 28. §. 11. & seqq.

Ferner wird auch dem Appellanten hierinnen geholffen/ daß/ wann der Richter der ersten Instanz, das offerirte Juramen und Caution nicht wollte annehmen/ dessen jedoch ohngeacht / an den höchsten Reichs-Gerichten / die Appellations-Process erkennet / und der Appellant, entweder in eigener Person / oder durch seinen Procuratorem und Agenten/ (welchen er aber / mit einer specialen Vollmacht hierzu versehen muß) zu Abschwörung dieses Eydes und Præstirung der Caution admittiret wird:

vid. Roding. L. 1. tit. 26. §. 56. & 57.

worbey aber dieses zu mercken / daß an dem Käyserlichen Cammer-Gericht auch die Advocaten / so zur Appellation gerathen / und darinn patrociniret haben / den Apppellations-Eyd leisten / und deswegen von den Partheyen benahmset werden müssen /

Roding. d. c. 26. n. 42. & seqq. Blum. tit. 48. n. 50. seqq.

welches aber an dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath / nicht so rigorose observiret / sondern alsdann erst beobachtet wird / wann es von dem Gegentheil begehret worden: zu welchem Ende dann auch / in den Processibus Appellationis, die Citation des Appellantischen Advocaten / wie bey den Cameral-Processen / nicht zu finden ist / anzuzeigen / daß derselbe das Juramentum Calumniæ abzuschwören nicht nöthig habe / wann es nicht begehret wird; welches auch von dem Appellanten selbst also zu verstehen / wann der Unterrichter dissalls nicht mit einem sonderbahren Privilegio versehen ist.

vid. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 10. sect. 2. subsect. 2. p. 108. vers. diximus autem & seq.

Obwohlen aber hieroben erwehnet wordē / daß es gleich gelte / ob Jemand viva voce und mündlich / oder aber schrifftlich / appellire; so hat doch solches nur in dem Fall Platz / wann die Appellation gleichbalden / nach der ausgesprochenen Sentenz, in Præsenz des Richters / und also in continenti, und stehenden Fußes / geschiehet / ein anders aber ist es / wann die Appellation ex intervallo, d. i. nach der Hand / und innerhalb der 10. Täge / interponiret wird / als in welchem Fall es allezeit schrifftlich geschehen muß:

vid. O. Cam. p. 2. tit. 29. §. und so von 2c. 3. add. Mynsi. Cent. 1. O. 66. & Cent. 3. O. 15. Gail. 1. O. 119. n. 1. Roding. cit. c. 26. n. 11. 12. 13. & 14. & Blum. tit. 48. n. 28. seqq.

welches dann auch zu observiren / wann von einer Interlocutori, oder Bey-Urthel / so ein irreparables Gravamen, oder solche Beschwerde mit sich führet / die durch die Appellation, von der Definitiv- und End-Urthel / nicht kan repariret werden / appelliret wird; anerwogen dergleichen Appellationibus die Causa gravaminis, oder die Ursach / warum sich der Appellant gravirt oder beschwert befindet / specificè muß inserirt werden / es wäre dann / daß durch ein Statut, Privilègium oder Gewohnheit / ein anders introduciret worden / als in welchem Fall auch von den Bey- und Neben-Urtheilen / viva voce, oder von Mund aus / könnte appelliret werden.

Vid. Roding. d. tit. 26. §. 15. & seqq. add. DD. supra citat.

Wann nun die Appellation, auf obbesagte Weiß / richtig interponiret /

Vid. hic Roding. L. 1. tit. 27. per tot. Item Blum. Proc. Cam. tit. 48. per tot.

so muß der Appellant solche hernach an dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath / oder Cammer-Gericht / nach dem jüngern Reichs-Abschied /

de an. 1654. §. so dann 67. add. Roding. Pandect. Cam. tit. 28. §. 8. & seqq.

innerhalb einer Zeit von 4. Monaten / ordentlich introduciren / und durch das mitbeygelegte / und allenthalben marginirte Appellations-Instrument,

de quo vid. Blum. dict. tit. 48. n. 26. & 27.

docirен / daß alle Formalitæt genau observiret worden: worbey er auch das Urthel ersterer Instanz, in Authentischer Form / beylegen / und zugleich sein Libellum gravaminum zu dem Ende mit produciren muß / damit man daraus ersehen möge / ob die Appellation in Jure & Facto fundiret seye oder nicht: dann wann sie frivolè oder muthwilliger weiß interponiret worden / werden die Appellations-Proceß alsobalden abgeschlagen; wann sie aber vor relevant und erheblich befunden wird / so wird hierauf die Citatio, Inhibitio, und Compulsoriales, erkannt.

Die Citatio ist an den Appellatum gerichtet / als wordurch er citiret und vorgeladen wird / innerhalb des ihm an beraumten Termins / von dem Tag der ihm insinuirten Citation angerechnet / zu erscheinen / und über die Appellations-Schrifft sich zu verantworten;

Die Inhibition gehet den Unterrichter und die Parthey zugleich an / als welchen beeden befohlen wird / daß sie weiter nichts / zum Nachtheil des Appellantischen Theils / währendem Appellations-Processes / attentiren / innoviren / oder verändern / sondern alles in dem Stand lassen sollen / in welchem es vor der eingewandten Appellation gewesen ist;

vid. Rubr. & t. t. ff. nihil. in novand. appellat. interpos. ibique DD. add. Lancellot. in integr. Tr. de Attentat. Blum. Proc. Cam. L. 3. tit. 11.

Die Compulsoriales aber gehen den Richter erster Instanz gantz allein an / als durch welche ihm befohlen wird / daß er die Acta der ersten Instantz / nebst den Rationibus Decidendi, verschlossen / und versiegelter herausgeben solle.

vid. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 25. per tot. & Blum. Proc. Cam. tit. 51. & 52. per tot.

Es ist aber hierbey zu wissen / daß diese 3. Stuck nicht allezeit zugleich erkennt werden: dann bisweilen beschiehet es / daß keine Acten bey dem Richter erster Instanz zu finden / da dann die Compulsoriales überflüßig wären / wie dann / wann von einem Gravamine Extrajudiciali, oder einer solchen Beschwerde / welche ausser Gericht zugefüget worden / appelliret wird / keine Acta können vorhanden seyn; hinwiederum begiebt es sich zu weilen / daß der Appellantische Theil sich schon vor der eingewandten Appellation, in der Possession der strittigen Sach befunden / da dann keine Inhibition vonnöthē / indeme es unbillich wäre / ihm durch die Inhibition die Actus Possessorios, so er nur continuiret / zu verbieten / da doch einem jedem erlaubet ist / auch in währendem Appellations-Proceß / die Actus Possessorios zu continuiren und fortzusetzen / als wordurch er kein Attentatum begehet.

vid. Blum. in Proc. Cam. Tit. 53. n. 11. Gail. 1. O. 147. n. 1.

Wann nun die Appellations-Proceß also erkannt und expediret / so liegt dem Appellanten ferner ob / sothane Proceß, gegen Erlegung eines gewissen Taxes / so 48. fl. auswirfft / (wann plenarii Processus appellationis ergangen) innerhalb einer 4. monatlichen Frist / von dem Tag der interponirten Appellation, oder / wann das fatale oder diese Zeit prorogiret und erstrecket worden / innerhalb derselben Zeit / auszulösen / und selbige / so wohl dem Unterrichter / als auch der Appellatischen Parthey / und wann der Interessenten mehr sind / allen und jeden / durch einen Notarium und Zeugen insinuiren zu lassen / zugleich aber auch die Acta der ersten Instanz, nebst den Rationibus decidendi, nochmahlen von neuem zu begehren: dann wann eines oder das andere unterlassen worden / wird die Appellation, ipso Jure vor desert gehalten / und von dem Richter ex officio davor erkennet / wordurch dann beschiehet / daß die Sache / wieder an das Gericht / wo sie zu vorher gewe-

gewesen/ devolviret wird/ sintemahlen die Rechte davor halten/ daß der Appellant sich hierdurch seiner Appellation entgeben habe: auf wie vielerley Art und Weiß aber sonsten die Appellationes aufgehaben und desert werden/ ist bey dem

Rodingio in Pandect. Camer. L. 1. tit. 30. & 32.

weitläufftig nachzulesen.

add. Blum. Proc. Cam. tit. 55. per tot.

hat aber der Appellant wichtige Ursachen/ wordurch er seinen Moram oder Verzug excusiren kan/ so stehet ihme frey/ um weitere Prorogation der vorerwehnten Fatalium anzuhalten/ welche ihm auch/ falls die von ihm beygebrachte Motiven vor wichtig erkannt werden/ er auch sich in Zeiten deswegen meldet/ nicht versaget wird.

Sind nun die Appellations-Proceß dem Richter erster Instanz, und den Partheyen richtig insinuiret/ so müssen sie/ innerhalb 2. Monaten/ von Zeit der Insinuation an zu rechnen/ mittelst einer an dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath/ deswegen einzugeben habenden Supplicæ, und zwar abermahlen/ bey Straff der Desertion, oder Aufhebung des Appellations-Processes, reproduciret/ zugleich aber auch/ die Acta ersterer Instanz, nebst den Rationibus decidendi, verschlossner exhibiret/ oder/ in Ermangelung derselben/ wenigstens/ daß man bishero darum gebührend angesucht/ dociret/ und entweder um weitere Compulsoriales, oder um einen weitern Termin ad producendum/ angehalten werden/ worbey auch zugleich/ eine General-Gewalt/ vor den Agenten oder Procuratorn in duplo mit beyzuschliessen/ davon ein Exemplar zu den Actis kommt/ das andere aber dem Appellatischen Theil communiciret wird: wiewohlen heut zu Tag/ diese Gewalt erst vor der Inrotulation pflegen produciret/ und von den Agenten/ bey der Reproduction der Proceß, de rato & Mandato caviret zu werden/ welches dann vor hinlänglich genug erachtet wird.

Und wie nun jetzt gehörtermassen der Apellantische Theil/ innerhalb 2. Monaten/ die Appellations-Proceß zu reproduciren gehalten ist: also muß dagegen der Appellantische Theil/ innerhalb eben diesem Termin, entweder pariren/ oder mit seinen Exceptionen einkommen/ bey welchem insonderheit dieses zu mercken/ daß er/ nach Maßgebung des Jüngern R. A. de An. 1654. §. wann auch. 70. sub pœna præclusionis, oder/ bey Straff abgewiesen zu werden/ nicht allein seine Dilatorische Exceptiones oder Behelff/ als da sind z. e. non Devolutionis, Desertionis &c. das ist/ wann er vorwendet/ daß die Appellation an dieses höchste Gericht nicht gehörig/ oder/ daß der Appellant die Appellation desert werden lassen/ und was dergleichen mehr ist ꝛc. sondern auch seine Exceptiones peremptorias, oder diese Behelff/ so wider die Haupt-Sach selbst gehen/ eventualiter, oder allenfalls in dem ersten Termin, vorbringen muß/ wann er nicht will/ daß seine Schrifft soll verworffen werden.

Bisweilen geschiehet es auch/ daß der Appellatische Theil mit seinen Exceptionibus in dem ersten Termin nicht aufkommen kan/ da er sich dann um einen anderweitigen Termin in Zeiten bewerben muß: dann/ wann er solches unterlässet/ wird ihm zwar noch ein anderer zwey monatlicher Termin ex officio gegeben/ falls er aber auch denselben verabsäumet/ und nicht um eine weitere Prorogation oder Verlängerung des Termins anhält/ wird die Sache in Contumaciam, vor beschlossen angenommen/ (wiewohlen dieses Conclusum, wann der Appellatische Theil/ wichtige Ursach seines Aussenbleibens anbringet/ und dardurch seinen Verzug purgiret/ leichlich wieder rescindiret wird) und der Appellant, entweder zur Inrotulation/ oder aber/ wann er noch etwas weiters über seine bisherige Gravamina und Merita causæ beyzubringen oder zu probiren/ zur weitern Handlung gelassen/ dem Appellatischen Theil aber/ deswegen darzu gäntzlich præcludiret und verschlossen.

Im Fall aber derselbige in Zeiten mit seinen Exceptionibus einkommet/ werden selbige dem Appellanten/ zu weiterer Beantwortung/ unter einem Termin von 12. Monaten/ communicieret/ welcher Termin aber/ nicht von der Zeit des ergangenen Concluſi, sondern von dem Tag der geschehenen Insinuation, anzurechnen:

Vid. R. H. O. tit. 2. §. so wollen wir auch ꝛc.

wiewohlen erst vor kurtzen Jahren/ und zwar/ bey den Zeiten/ der jetzo glorwürdigst-regierenden Röm. Käyserlichen Majestät/ disfalls ein anders beliebet/ und insonderheit verordnet worden/ daß sothaner Termin von der Zeit zu lauffen anfangen soll/ da dem ordentlichen Agenten/ von dem Reichs-Hof-Raths Thürhüter/ die Schrifften insinuiret worden/ welches Insinuatum auch/ eben zu dem Ende auf die Schrifft pfleget gesetzet zu werden/ und lieget hernach dem Agenten ob/ daß er der Parthey die eingekommene Producta in Zeiten zuschicke/ damit selbige ratione termini, an der Beantwortung nicht möge verkürtzet werden; wann aber der Termin verflossen/ meldet sich der Appellatische Theil/ nach dem er zu vorhero dociret/ daß die Insinuation dem Gegentheil richtig beschehen/ entweder um die Communication den Gegenseitigen Replic-Schrifft/ (wann anders selbige eingekommen) an/ oder er begehret/ da solches nicht geschehen/ daß man in Contumaciam procediren solle/ und so wird es auch bey der Duplic, Triplic, Quadruplic, und Submissions- oder Conclusions-Schrifft/ gehalten/ bey welchen auch die Partheyen öfters um Prorogation des Termins pflegen einzukommen/ welcher ihnen auch/ dafern sie rechtmäßige Ursachen beyzubringen wissen/ nicht versaget wird.

de quo plura vid. apud Uffenbach. de Judic. Aul. c. 15. Sect. 4. subsect. 1.

Wann nun beede Theile die Conclusions-Schrifft eingegeben/ und allen weiteren Handlungen renuneiret/ mithin sich lediglich dem Richterlichen Ausspruch submittiret und unterworffen haben/ (welches zwar gemeiniglich mit der Clausul beschiehet/ nisi quid novi, oder/ wann nichts neues beygebracht worden/ oder cum Oblatione si quid facti, d. i. wann noch etwas zu beweisen übrig/ als wordurch die Concluſiones öfters pflegen rescindiret/ und der Gegenteil zur noch weiteren Handlung oder Beweiß/ gelassen zu werden/ zumahlen wann es der Appellatische Theil ist/ als welchem ohne dem der letzte Satz von Rechts wegen gebühret) wird sothane Conclusions-Schrifft/ dem Gegentheil ad notitiam, oder zu seiner Nachricht/ communiciret/ und zugleich die Inrotulatio Actorum mit diesen Formalien erkennet:

Communicetur ad notitiam, quo facto inrotulentur Acta; welches Concluſum diesen Effectum nach sich ziehet/ daß man gleich nach beschehener Insinuation des obbesagten Producti, um Benennung eines gewissen Tags zur Intulation anhalten kan/ welche auch in so fern ihren Fortgang gewinnet/ als in dem letzten Exhi-

bito nichts neues enthalten: dann / so etwas dergleichen darinnen anzutreffen / so vorher nicht beygebracht und ventilirt worden / wird die Clausula Inrotulationis, auf Begehren des Gegentheils / wieder rescindirt / und derselbe zur weitern Handlung gelassen / wiewolen sonsten nicht erlaubet ist / über die Duplic-Schrifft neue Documenta oder Beylagen beyzufügen / es wäre dann / daß der Gegentheil / selbige erst anjetzo / ohne seine Verschulden / bekommen hätte / und dasselbe erweisen wollte; will er aber / nach der Conclusions-Schrifft / was Neues beybringen / so muß er mit einem Jurament erhärten / daß er hiervon zuvor keine Nachricht oder Notiz gehabt / sondern dieselbe erst hernach bekommen habe:

vid. R. A. de an. 1654. §. nechst diesem soll der Beklagte. 78.

da nun dieses geschehen / kan die Rescission oder Aufhebung der Conclusion begehret werden / worein auch der Richter / nach befindenden Umständen / zu gehehlen pfleget.

vid. Cammer-Gerichts-Concept. pag. 3. tit. 26. §. 7. & Blum. in Proc. Cam. Tit. 74. n. 11. add. omnino erneuertes Reichs-Hof-Raths-Decret, in den Schluß-Schrifften keine neue Beylag einzubringen ꝛc. sub dato Wien dem 20. Martii 1678. vid. Uffenbach. in Append. 11. ubi commania Decreta, oder die gemeine Reichs-Hof-Raths-Bescheid / exhibet, n. 19.

Wann nun zur Inrotulation der Acten / ein gewisser Tag / per Decretum, (welches dem Gegentheil zu insinuiren) ernennet worden / wird die Inrotulation,

(de cujus vocis origine & derivatione vid. Rennemann. de Transmiss. Actor. cap. 5. §. 4. ibique Schmidel. in not. lit. a. & Uffenbach. de Judic. Aulic. sect. 2.)

in dem Reichs-Hof-Raths-Zimmer / (wohin beede Partheyen / nebst deren Procuratorn oder Agenten citirt werden) wann kein Rath gehalten wird / gemeiniglich nach 11. Uhr Vormittag / oder / wann die Acta zu groß sind / Nachmittag / vorgenommen / worbey dann die Agenten in dem angesetzten Termino, Persönlich / bey Straff 3. Marck Silbers / und noch darzu dem Thürhüter die Citations-Gebühr aus eigenem Beutel zu bezahlen / erscheinen müssen / und ihre Substituten nicht dazu schicken dörffen / wo sie nicht wegen Leibs-Dipositon verhindert werden / so sie aber in Zeiten glaublich beybringen müssen: im Fall sie aber bey der Inrotulation gar nicht erscheinen / wird der Actus Inrotulationis exofficio verrichtet: erscheinen sie aber / so werden ihnen / in Gegenwart eines oder zweyer Herren Reichs-Hof-Räthe / und des Secretarii, die Collationirte Acta nochmalen vorgeleget / und / wann sie dabey nichts zu erinnern / schreibt der Secretarius den Tag und das Jahr / und was sonsten bey der Inrotulation vorgegangen / auswendig darauf / nach dessen Erfolg / sie wieder in die Registratur gelieffert werden / worauf von dem Secretario, dem Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidenten / von dieser Verrichtung die gebührende Anzeige beschiehet / welcher alsdann einen oder mehrere / aus dem Herrn Reichs-Hof-Räthen / zur Relation der Acten verordnet.

vid. R. H. O. tit. 4. §. wann es ꝛc. Uffenbach. cit. cap. 16. sect. 2. in fin. & Author. Anonym. in Manuali Process. Imperial. sive compendios. Introduct. ad Praxin Augustissimi Judicii, Cæsareo-Imperialis Aulici, sect. 1. cap. 2. p. tot. in specie vero num. 42.

§. 19.

Solte aber / entweder der Richter ersterer Instanz, oder der Appellatische Theil / sich unterstehen / nach beschehener Appellation, und in währendem Appellations-Proces, entweder mit Erkanntnussen und Executionen fürzufahren / oder sonsten den Appellantischen Theil zu turbiren / und auf einige Weiß zu attentiren / so werden diese Attentata, wann sie von dem Appellanten gebührend angezeigt und erwiesen werden / durch Mandata Attentatorum revocatoria, vor null- und nichtig erklärt / und dem Attentanti, deroselben Aufhebung / bey gewisser Straff / und Ansetzung eines gewissen Termins / gebotten: wann nun der Richter / oder die Parthey / so dergleichen Attentaten beschuldiget worden / in dem angesetzten Termin erscheinet / und ihre Excceptiones wieder das erkannte Mandatum eingeben / auch dasselbige einer sub- & obreption, oder / daß es durch falsche Erzehlung ausgebracht und erschlichen worden / beschuldigen / so wird dieser Punctus Attentatorum per Replicas & Duplicas, wie ein anderer Proces, ventiliret / und darüber / eben zur selben Zeit / da in der Haupt-Sach der Sentenz ergehet / gleichermassen gesprochen ꝛc.

Wann aber auf Seiten des Richters / oder der Parthey / weder die Attentata revocinet / noch auch erhebliche Exceptiones eingewendet / mithin dem erkannten Mandat nicht pariret worden / so wird ein annoch weiters schärffers Mandat erkennet / und der Richter / oder der Appellantische Theil / citiret / und vorgeladen / um zu sehen / daß er in die dem vorigen Mandato einverleibte Straff gefallen seye / und wann er auch alsdann nicht die schuldige Parition leistet / so folgt hierauf ein Paritori-Urtheil / und die Declaratio pœnæ, oder würckliche Erklärung der Straff / worbey dann der Reichs-Hof-Raths-Fiscal sein Amt zu verrichten pfleget.

Und auf diese Weiß / wird mit dem Richter ersterer Instanz, und dem Appellantischen Theil / wann sie währenden Appellations-Procels etwas attentiren / oder der Appellation zuwider thun / verfahren: wann aber der Appellant selbsten / sich dergleichen unterfähet / und in wärender Appellation, attentiret / so wird davor gehalten / als wann er selbige deseriret / und sich solcher gäntzlich begeben hätte / dahero dann der von dem Richter ersterer Instanz gefällte Sentenz in rem judicatam erwächset / und von demselben hierauf eben also verfahren wird / als wann niemals einige Appellation wäre interponiret oder eingewendet worden /

vid. Gail. 1. O. 146. n. 12. seqq. & Blum. in Proc. Cam. tit. 55. n. 23. seq.

falls nur die Attentata also beschaffen / daß sie der Appellation Schnur-stracks zuwider sind: welches geschiehet / wann der Appellant, währender Appellation den Gegentheil der strittigen Possels entsetzet / und ihn also eigenmächtig spoliret / als wordurch er einen Richter in seiner eignen Sach abgiebet / mithin sich der Wohlthat der Appellation unwürdig machet: von einem Tertio oder Dritten aber / welcher / in währendem Appellations-Proces, etwas innoviret / oder aber den Appellanten turbiret / kan nicht gesaget werden / daß er attentire / gestalten dieses eine Sach ist / so sich nicht zwischen dem Appellanten und dem Appellaten /

ten / oder aber dem Richter erſteren Inſtanz, ſondern zwiſchen gantz anderen zerſchiedenen Perſonen/ enthält/ mithin alſo ad punctum Attentatorum nicht gehöret/ ſondern es muß vielmehr/ durch den ordentlichen Weg rechtens / und vor dem ordentlichen Richter/ hierwieder verfahren werden.

vid. Gail. 1. O. 72. n. 6. & 7. add. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 23. §. 36. & ſeqq. & Blum. de Proceſs. Cam. tit. 53. n. 10. & ſeqq.

Und ſo viel von dem Proceſſu Ordinario, ſowol erſterer/ als anderer Inſtanz: folget nun der Proceſſus Summarius.

§. 20.

Der Summariſche Proceſs, wird entweder ex natura cauſæ, oder wegen Eigenſchafft der Sachen / alſo genennet / oder aber/ durch Kayſerl. Reſcripta expediret. Was vor Sachen ex natura Cauſæ, oder ihrer Eigenſchafft nach/ zu dem Summariſchen Proceſs gehörig/ iſt bey dem

Carpzov. de Proceſſu. tit. 1. art. 1. n. 47. & ſeqq. & in Jurisprud. forens. part. 1. Conſt. 2. def. 18. Lauterbach. in Colleg. Theoret. Pract. tit. de Judiciis. §. 10.

und bey dem

Zangero de Exception. part. 1. cap. 1. n. 59. & ſeqq. weitläufftig nachzuleſen/ und auch ſchon von uns hieroben zum Theil davon gehandelt worden.

add. Uffenbach. de Judic. Aul. cap. 14. ſect. 2.

Durch Kayſerl. Reſcripta aber wird dieſer Proceſs expediret / wann entweder Commiſſiones, oder Literæ Informatoriæ, das iſt/ Schreiben um Bericht/ erkannt werden. Die Commiſſiones ſind zweyerley: Comiſſiones Auſtregales, oder Aulicæ, das iſt entweder vermög der Austräge/ oder von Hof aus.

vid. O. Judic. Aulic. Matthiæ. tit. 2. §. und weil auch ꝛc. allwo gemeldet wird / daß die Hof-Commiſſiones, den Partheyen / contra naturam Cauſæ, oder die Eigenſchafft der Sachen/ nicht aufgedrungen werden ſollen.

Die Auſtregal-Commiſſiones, haben ſtatt/ wann der andere Theil ſeine Austräg / oder einen Richter erſterer Inſtanz hat: dann in dieſem Fall/ kan die Commiſſion anderſt nicht / als auf die Austräge / oder allein zur Güte/ (die aber dem Gegentheil anzunehmen frey ſtehet) erkannt werden/

vid. Textor. ad Receſs. Imp. Noviſs. D. 3. th. 22. 23. 25. 57. & 59. Maurit. de Judic. Aul. §. 10. & Uffenbach. de Judic. Aul. cap. 15. ſect. 3. ſubſect. 1. fol. 201. & 202.

welche Commiſſarii oder Judices Auſtregales aber / nur die bloſſe Unterſuchung der Sache/ mit nichten aber eine Execution, haben / ſondern ſelbige kommt entweder dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath/ oder dem Cammer-Gericht/ zu / als welche beede Reichs-Gerichte die von ihnen ausgefällte Urtheil zu exequiren pflegen.

Hof-Commiſſiones aber ergehen / wann die Jurisdiction des Kayſerl. Reichs-Hof-Raths alſo gleich in erſterer Inſtanz fundiret iſt / und der Beklagte keine Auſtregas hat: uud dieſe werden wieder in zweyerley Fällen erkannt; entweder/ ad audientiam, oder zu Verhörung der Sache / oder/ ad amicabilem Compoſitionem, das iſt/ zur Güte.

vid. Bardili inIdea Judic. Imp. Aul. cap. 5. ſect. 10. §. 25.

Die Commiſſiones ad audientiam werden erkannt/ entweder / auf Begehren eines oder des andern Theils/ oder ex officio, uud aus tragendem allerhöchſten Richterlichen Amt:

vid. R. H. O. tit. 2. §. und weil auch ꝛc. add. Dn. ab Andler. in Jurispr. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 3. num. 39.

jenen fals/ muß der Impetrantiſche Theil die Commiſſions-Koſten verſchaffen/ in dieſem Fall aber/ müſſen ſelbige gemeinſchäfftlich getragen werden. Es mögen aber ſolche Commiſſiones auf Begehren der Partheyen / oder aber ex officio, erkannt werden / ſo ſollen/ wann die Sache Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwandte allein betrifft / deren Religions-Verwandte allein dazu deputirt werden; wann es aber Catholiſche allein angehet / alsdann ſind Catholiſche allein; ſo es aber beede Religions-Verwandte concerniret/ von beyden Religionen/ in gleicher Anzahl/ Comiſſarii zu ernennen/ welche/ wann ſie die Sach behörig unterſuchet/ referiren / und ihre Vota oder Gutachten beyſetzen/ dahero ſie auch Commiſſiones cum voto genannt werden: wiewolen ſie keinen Sentenz ausſprechen / ſondern ſolches wird dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath überlaſſen/ welcher aber nichts reſolviret/ bis die Commiſſarii ihre Relation eingeſchicket/ dahero ſie dann auch zuweilen / durch ein Kayſerl. Reſcript, pro Maturanda Transmiſſione Relationis, oder zu Beſchleunigung ihrer Relation, excitirt und aufgemuntert werden.

vid. R. H. O. tit. 2. §. 5. & 6. Uffenbach. cit. cap. 15. ſect. 3. ſubſect. 1. pag. 205. & 206.

Die Commiſſiones ad amicabilem Compoſitionem aber/ oder zur Güte / ſollen keiner Parthey abgeſchlagen/ ſondern nach befindenden Dingen/ in allen Sachen/ und in einem jedweden Theil des Gerichts / ja ſo gar in der Execution ſelbſten / durch Ernennung gewiſſer Commiſſarien / erkannt werden/

vid. R. A. de an. 1654. §. zweytens ſoll ꝛc. 110. & R. H. O. tit. 2. §. 4.

wiewolen niemand wieder ſeinen Willen darzu zu zwingen iſt:

vid. R. H. O. tit. 2. §. 4. & ea quæ ſupra ad cap. von den Fürſtlichen Conferenzien ꝛc. dicta ſunt.

wann aber ſolche Commiſſiones mit der Clauſul, in Verbleibung der Güte/ was Recht iſt/ zu erkennen ꝛc. geſucht/ und wegen fundirter Jurisdiction, verwilliget/ auch von dem Commiſſarien / in der Sachen geſprochen worden / ſo ſtehet den Partheyen die Appellation, von ſolchen Urtheil der Commiſſarien / an dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath/ bevor/

vid. R. H. O. tit. 2. §. 4.

aus welchem allem dann der Unterſchied zwiſchen den Hof-Commiſſionen / und den Commiſſionen/ ſo vermög der Austräg erkannt werden / mit leichter Mühe zu begreiffen iſt: geſtalten die Hof-Commiſſiones allein zur Verhör der Sache/ und Vollführung des Proceſſes, bis auf den Sentenz (ausgeſchloſſen deſſelben) ertheilet / und den Commiſſariis anbefohlen wird / daß ſie / nach Vollführung des Proceſſes, die Acta, mit angehängten ausführlichen Bericht/ und Rechtlichen Voto, oder Gutachten / an den Kayſerl. Hof überſchicken ſollen / welche Commiſſiones demnach keinen andern Richter / als Ihr. Römiſ. Kayſ. Majeſt. haben/ auch dahero beeden Theilen ohn Unterſchied erkannt werden: dahingegen die Commiſſarii Auſtregales, nicht allein die Sach behörig unterſuchen / ſondern auch finaliter darinnen ſprechen können/

nen / wiewolen ihnen / laut obigen / keine Execution zukommet/

vid. Uffenbach. cit. cap. 15. subsect. 1. pag. 209.

allwo er auch an die Hand giebet / was dergleichen Commissarii, so zur gütlichen Handlung ernennet werden / vor Cautelen / zu Erhaltung ihres Endzwecks gebrauchen sollen.

Add. Seyferheldt. in Disp. Inaug. de Commissionibus Aulic. oder von Hof-Commissionen / per tot.

Es kommen aber bisweilen / bey solchen Commissionen Tertii oder dritte ein / und halten um ein Extensiv-Rescript an die Commissarios an / welches dann gemeiniglich ertheilet / und den Commissariis befohlen wird / daß sie bey obhabender Commission, die Supplicanten / mit ihren Puncten / gleichfals vernehmen / selbige darüber verhören / und in entstehender Güte / (wann es eine Commissio Austregalis ist /) durch Richterlichen Spruch / entscheiden / (ist es aber eine Hof-Commission) ihre Relation und Gutachten darüber förderlich einschicken sollen.

Bisweilen wird auch die Commission auf jemand anders transsctibiret / wann nemlich der Commissarius sich derselben nicht unterziehen kan / oder mit Tod abgangen ist: bisweilen aber wird / auf Begehren / dem ernannten Commissario, ein Con-Commissarius adjungiret / welches nicht leichtlich zu versagen ist.

de quibus omnibus plura vid. apud Uffenbach. c. l. cap. 1. pag. 209. & 210.

Wie es aber zu halten / wann ihrer mehrern eine solche Commission aufgetragen worden / und worinnen dieser Commissariorum Verrichtung eigentlich bestehet / davon ist bey dem Capitul von den Fürstlichen Conferenzien gehandelt worden.

add. Uffenbach. cit. cap. 15. sect. 4. subsect. 5. n. 1. 2. 3. pag. 223. & seq.

Wann es nun dergestalten mit den Herrn Commissariis richtig / so pflegen sie den Partheyen eine gewisse Tagleistung anzusetzen und sie zu citiren; so nun selbige an dem bestimmten Ort / und zur ernannten Zeit / erschienen / thun die Herrn Commissarii, nach Præmittirung der Curialien / oder des Tituls, den Vortrag gemeiniglich dahin: wie nemlich / auf des Impetrantischen Theils ansuchen / diese Commission erkennet / und sie zu Commissarien ernennet worden / wie sie sich dann zu dem Ende / so wol durch das Kayserl. Commissions-Rescript, als auch ihr Sub-delegations-Mandat, welches beedes sie den Partheyen vorlegen / legitimiren / auch hierauf die Partheyen / mit Anerbietung ihrer Dienst / zur gütlichen Composition, alles Ernsts anmahnen: worauf der Impetrant, oder dessen Mandatarius, mit gleichermäßigen Præmittirung der Curialien / sich durch Aufweisung seines Gewalts / ebenfals legitimiret / und nach abgelegter Dancksagung / sowol gegen Ihr. Kayserl. Majest. als auch dero Herrn Principal-Commissarios, und Herrn Subdelegatos, auf den beschehenen Vortrag antwortet / und nicht allein sich zur gütlichen Composition offeriret / sondern auch das gantze Commissions-Geschäfft / deroselben Sincerität bestens recommandiret / welches auch der Impetratische Theil thut: worauf man dann zur Verhandlung der Sache selbst schreitet / und entweder schrifftlich / oder aber von Mund aus in die Feder / mittelst Dictirung der Recess ad Protocollum, usque ad Conclusionem Causæ, auf Art und Weiß / wie hieroben bey den Processen angezeiget worden / verfähret.

Plura vide apud Ertel. in Observat. Jurid. Polit. Equestr. pag. 2. Obs. 3.

allwo er nach weiter an Hand giebet / wann von Ihr. Kayserliche Majestät oder deroselben höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath / in causis Civilibus, jemand pro Commissario deputirt wird / wie derselbe in Sachen ordentlich zu verfahren habe; von den Cameral-Commissionen aber

vid. Rutger. Ruland. de Commissariis & Commissionibus Camer. Imp. integr. Tract. Ejusque in fine annexum Formularium, seu Formular-Buch ꝛc.

Es mag nun hernach die Güte verfangen oder nicht / so statten Ihr. Kayserl. Majest. die Herrn Commissarii ihre Relation ab / und zwar / wann es eine Hof-Commission ist / cum Voto, oder / mit Ertheilung ihres Gutachtens / worbey sie auch zugleich bisweilen ex Officio gütliche Vorschläg thun / und solche neben ihrer Relation, überschicken / auch die Ratification derselben / Ihr. Kayserl. Majest. allerhöchsten Willkühr überlassen / welche dann selbige öffters zu ratificiren pflegen / und zwar nicht allein in dem Fall / wann zwischen grossen Herrn ein Streit ist / sondern auch zwischen Herrschafften und Unterthanen.

plura de hac re vid. apud Uffenbach. d. c. 15. sect. 8. subsect. 1. pag. 211. & 212. & apud Seyferheld. in dict. diss. de Commission. Aulicis.

Per Literas Informatorias aber / oder durch Schreiben um Bericht / wird der Processus Summarius befördert / wann nemlich Ihr. Kayserl. Majest. nach Beschaffenheit der Sachen / und nach den Umständen der Personen / zumalen aber / wann Unterthanen wieder ihre Obrigkeit klagen / Schreiben um Bericht abgehen lassen / und sich darinnen des Zustands der Sachen erkundigen / als wohin Ihr. Kayserl. Maj. sich in ihrer Wahl-Capitulation ausdrücklich verbunden:

daß sie nemlich die Stände des Reichs ohne genugsame Information, und ohne deroselben schrifftlich begehrt- und vernommenen Bericht / mit Mandatis, Rescriptis, Inhibitionen oder Befehlen / nicht beschweren oder übereilen wollen.

vid. Capitular. Josephi. art. 3. & 17. & Moderni Invictis. Imperat. Caroli VI. art. 16. nec non R. A. de an. 1654. §. 105. & 123. add. omnino Abschied der Visitation, des Kayserl. Cammer-Gerichts. de an. 1713. §. 10.

wann nun also / in solchen zweiffelhafftigen Fällen / ein Schreiben um Bericht / an die Obrigkeit des Orts erlassen worden / so muß selbige so dann / innerhalb der bestimmten Zeit / ihr Bericht-Schreiben einschicken / welches dann dem klagenden Gegentheil communicirt wird / der hierauf einen allerunterthänigsten Gegen-Bericht eingiebet:

de quibus omnibus vid. apud Uffenbach. cit. cap. 15. sect. 3. subsect. 2. per tot.

woraus dann zu sehen / daß ein grosser Unterschied / unter den Schreiben um Bericht / und unter den Bericht-Schreiben seye / dann jene werden von Ihr. Kayserl. Majest. oder dem Cammer-Gericht / an die Obrigkeiten / dieser aber / von den Obrigkeiten / an Ihr. Kayserl. Majest. oder dero Cammer-Gericht / erlassen /

vid. Uffenbach. c. l. vers. Obiter autem &c. p. 212. in fin.

wann

wann aber der Unterrichter gar keinen Bericht erstattet / so werden auf Begehren des Supplicanten/ diese Schreiben wiederhohlet / mit angehängter Bedrohung / daß Ihr. Kahs. Maj. dessen ohngeachtet/ in der Sache/ wie Rechtens/werden verfahren lassen.

vid. Uffenbach. cit. loc. pag. 214. vers. wann sich aber ꝛc. add. Roding. in Pandect. Cam. L. 1. tit. 12. §. 53. & L. 3. tit. 19. & Blum. in Proc. Cam. tit. 35. §. 7. 8. & seqq.

Und so viel/ sowol von dem Processu Ordinario, als auch Summario : weilen aber der Proceſs bisweilen in seinem Lauff aufgehalten / bisweilen aber beschleuniget und befördert wird; als wird auch von diesem etwas weniges zu melden seyn.

§. 21.

Aufgehalten wird der Lauff des Processes, durch die Termine, und deren Prorogationes oder Erstreckung/so den Partheyen gegeben werden : Item, durch die einfallende Fest- und Feyer-Täge / darinnen regulariter kein Rath oder Gericht gehalten wird:

vid. tot. tit. D. & C. de Dilation. item de Feriis, add. Uffenbach. cit. c. 15. sect. 4. subsect. 1. & 2. Blum. de Proc. Cam. tit. 73. n. 56. & seqq. & tit. 62. p. tot. & Roding. in Pandect. Cam. L. 3. tit. 62. & L. 2. tit. 12. add. O. Cam. part. 2. tit. 33.

befördert aber oder beschleuniget wird der Proceſs, entweder durch Remedia Promotorialia, oder Excitatoria, oder aber auch durch Remedia Compulsorialia. Die Remedia Promotorialia, oder Literæ Promotoriales, ergehen entweder an den Unter-Richter / im Fall derselbe das Recht verzögert oder versaget hat; oder aber an das Kayserl. Cammer-Gericht; oder auch insonderheit an den Cammer-Richter allein : worinnen der Kayser / auf beschehenes Ansuchen der Parthey/ das Cammer-Gericht / oder den Cammer-Richter ersuchet/ oder auch/ gestalten Dingen nach/ befiehlet/ die Sache schleunigst zu befördern und zu End zu bringen. Diese Promotorial-Schreiben werden entweder in optima forma, oder in der besten Form/ oder aber in communi forma, das ist / in der gemeinen Form/ erkannt: bey jenen wird die Clausul mit angehänget/

dem Supplicanten die Justiz dergestalten zu administriren/ damit er super protracta vel denegata Justitia, sich nicht zu beschweren / und ihme nicht per aliam viam zu succurriren ꝛc.

bey diesen aber / wird diese Clausul ausgelassen / wie auch bey denen Literis recommendatitiis , oder Recommendations-Schreiben / so der Kayser an das Cammer-Gericht bisweilen abgehen lässet. Beedes beschiehet entweder durch den Kayserl. Geheimen Rath / oder durch den Reichs-Hof-Rath / welches gleich balden aus der Unterschrifft zu erkennen/ indem jedwedes Schreiben von seinem eignen Secretario subscribirt wird; zu dem lauten diese Promotoriales, so von dem Kayserl. geheimen Rath ausgefertiget werden/ viel gelinder / dann die vom Reichs-Hof-Rath ergehen / indem sich der Kayserl. geheime Rath an die Formalitäten des Reichs-Hof-Raths nicht binden lässet : bisweilen lassen auch Ihr. Kayserl. Majest. Intercessionales, oder Intercessions-Schreiben ergehen/ welche von den Promotorial-Schreiben in diesem einigen unterschieden / daß sie nur an auswärtige Potenzien/ so dem Kayser und Reich nicht unterworffen/ abgelassen werden ; zuweilen werden auch Excitatoria, wieder den Richter oder Commissarium, welcher eine an dem höhern Gericht ausgesprochenen Sentenz exequiren soll/ erkannt / und derselbe darinnen erinnert/ daß er die aufgetragene Execution, ohne weitern Aufenthalt/ fortsetze/ welchem wann er nicht pariret/ so werden Executoriales, oder ein Mandatum de Exequendo, erkannt: ja es pflegen jezuweilen Ihr. Kays. Majest. an das Cammer-Gericht selbst/ Rescripta Excitatoria, pro excitanda justitia, ergehen zu lassen / und selbiges dadurch zur Beschleunigung der Justiz zu erinnern.

vid. Dn. ab Andler, in Jurisprud. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 3. n. 40. & Bardili in Idea Judic. Imp. Aul. c. 5. sect. 20. §. 26.

Wie aber die Literæ Compulsoriales, oder Mandata vel Rescripta Compulsorialia, erkannt werden/ ist bey den Appellations-Processen bereits erwehnt worden.

vid. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 15. sect. 5. subsect. 1. 2. 3. & 4.

§. 22.

Wann nun also die Sache bis ad Sententiam, oder bis auf das Urtheil/ præpariret/ so pfleget man um die Beschleunigung des Urtheils / sowol bey dem Herrn Reichs-Hof-Rath-Præsidenten/ als auch den Herrn Reichs-Hof-Räthen/ zu sollicitiren/ und die Sache zu einen baldigen Ausgang zu recommandiren / auch wohl gar/ wann selbige von Reichs-Ständen dependiret / dem Herrn Reichs-Hof-Haths-Præsidenten/ ein Creditiv einzuhändigen / und sich dardurch zu legitimiren: bisweilen werden auch / wann das mündliche recommandiren nichts verfangen will/ Memorialia übergeben / und darinnen um Resolution angehalten/ und wann auch hierauf nichts erfolget / so geben die Herrn Agenten Monitoria ein/ und stellen darinnen die merita Causæ kürtzlich vor: Ja es sind auch an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath / die an den Cammer-Gericht eingeführte Sollicitir-Zettul aufgekommen/ da man auf einen Quart-Blat der Sachen Rubric mit angehängter Bitte schreibet/ und dem Herrn Præsidenten solches überreichet: wann aber auch dieses alles nichts anschlagen will/ so pfleget man unterweilen bey Ihr. Kayserl. Majest. selbsten Audienz zu nehmen/ und Bescheid zu sollicitiren.

de quib. plura vid. apud Uffenbach. c. cap. 15. sect. 5. subsect. 9. pag. 225. & seqq.

§. 23.

Bis hieher haben wir von dem Anfang und Fortgang der Processe, an dem Kays. Reichs-Hof-Rath gehandelt / nun wollen wir auch etwas weniges von dem Ausgang desselbigen beyfügen. Selbiger nun bestehet/ theils in Collation, Inrotulation, Publication und Lesung der Acten, theils aber auch in der Re- und Correlation. Was bey der Collation und Inrotulation der Acten, zu observiren / ist schon hieroben bey dem Appellations-Proceſs erwehnet worden ;

add. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 16. sect. 1. & 2.

die Publication der Acten geschiehet / in Gegenwart zweyer von beeden Bäncken darzu Deputirten Herrn Reichs-Hof-Räthe / imgleichen des Secretarii, und beeder Partheyen Agenten/allwo zuforderst Sigill das recognosciret/und so dann die Acta von dem Secretario eröffnet werden: wann nun derselbige wahrnimmt/ daß darinnen etwas abgehet / so muß selbiges zu vorher ergäntzet werden.

vid. Uffenbach. c. cap. 16. sect. 3.

Ist also nichts mehr übrig / dann die Relation der

Acten

Acten/ und die Abfassung des Urthels/ welches beedes von demjenigen Herrn Referenten geschiehet/ deme die Acta von dem Herrn Reichs-Hof-Raths-Präsidenten ad referendum übergeben worden/ sintemahlen zu wissen/ daß die Austheilung der Acten dem Herrn Präsidenten zukomme/ und keiner unter den Herren Reichs-Hof-Räthen/ ohne ausdrückliche beschehene Assignation, selbige zu sich selbst nehmen dörffe:

Vid. R. H. O. tit. 4. pr. & §. und soll unser Präsident ꝛc.

weilen aber die Relation der Acten nicht beschehen kan/ es seye dann/ daß dieselbige vorhero gelesen worden; als wollen wir von der Lesung sothaner Acten etwas weniges beyfügen. Derjenige nun/ welcher die Relation einer im Gericht anhängig gemachten Sach/ schrifftlich verfassen und aufsetzen will/ liese zu erst die völligen Acta, so ihme ad referendum übergeben worden/ von Anfang bis zum Ende/ mit höchstem Fleiß durch/ bey welcher Durchlesung er fürnemlich zwey Principal-Stück in acht nimmt: eines/ was den Processe, das andere aber/ was die Merita Causæ anlanget.

Den Processe betreffend/ hat er zu erwegen/ ob derselbe/ der in Rechten vorgeschriebenen Ordnung nach/ eingerichtet seye/ oder bey solchem eine insanable oder ohnheilbahre Nullitæt begangen worden; selbige nun begibt sich entweder an der Person des Richters/ oder aber an den streitenden Partheyen/ oder den Substantial-Stücken des Processes.

An der Person des Richters begibt sich selbige/ wann er so viel die anhängig gemachte Sache anlanget/ in seiner Jurisdiction nicht fundiret/ und von Rechts wegen/ in selbiger Sache/ nicht Richter seyn kan; an den streitigen Partheyen aber/ wo es solche Personen sind/ die für Gericht nicht stehen/ das ist/ an selbigem weder agiren/ noch sich defendiren können/ desgleichen/ so derselben Procurator nicht legitimus ist/ sondern sich fälschlich darfür ausgiebt/ oder nicht genugsamen Gewalt oder Vollmacht fürzulegen hat. Die Substantial-Stücke des Processes anlangend/ muß der Referent Acht haben:

1.) Ob beklagter/ der Gebühr nach/ citiret worden?

2.) Ob das Klag-Libell formlich eingerichtet/ im Gericht produciret/ und darüber lis contestiret?

3.) Ob in der Sach rechtmäßiger Weiß beschlossen worden?

Desgleichen hat er anzumercken/ ob eine Recognition der eingegebenen Procuratorien oder Gewalten/ u. andere Documenten vorgangen? dann wo dieses nicht geschehen/ muß zuförderst dem Part durch ein Urthel/ solches auferlegt werden/ ehe und bevor zu der Sentenz geschritten wird.

Nachdeme nun dieses alles/ circa modum procedendi, der Gebühr nach/ erwogen und in acht genommen worden; schreitet der Referent gleiches weges ad merita Causæ, da er dann

1. den gantzen Casum, oder Speciem Facti aus den völligen Acten/ fürnemlich aber/ aus denen/ in dem Klag-Libell, enthaltenen Narratis und Petito, erforschet/ und darauf dieselbe seinen Herren Collegen/ völlig und verständlich/ doch in aller Kürtze/ vorträget; und dann

2.) wann solches geschehen/ referiret/ was für eine Action seye angestellet worden? dann nach solcher muß das Urthel formiret und eingerichtet werden/ und/ wofern in dem Klag-Libell, keine gewisse Action exprimiret/ oder aus selbigen nicht füglich kan genommen und an gemercket werden/ gleichwohl aber aus den narratis des Klag-Libells, oder anderswo/ abzunehmen stünde/ daß Kläger/ durch unterschiedliche Actiones, hätte agiren können/ so erkieset der Referent die jenige/ welche den angezogenen Narratis am gleichförmigsten/ und dem Kläger am nütz- und fürträglichsten ist.

3.) Erweget er/ ob bey angestellter Klag nicht allein alle Requisita obhanden/ sondern auch/ ob selbige genugsam probiret und bewisen worden? dann/ wann nur ein eintzig Requisitum ermangelt/ oder solches nicht genugsam probiret ist/ wird Beklagter von angestellter Klag entbunden und loß gezehlet/ welches aber dahin zu verstehen/ wo Kläger solches gantz und gar nicht beweisen könnte: dann anderergestalt/ muß der Richter den Kläger vorhero die Beweisung auferlegen.

4.) Considériret er/ ob die auf solche masse bewisene Klag/ durch des Beklagten Exceptiones nicht elidiret worden? das ist/ ob des Beklagten Exceptiones erheblich? (welches so viel/ ob nemlich selbige die Krafft und Würckung/ die angestellte Klag zu removiren/ in sich haben?) und ob sie genugsam probiret? und solchen falls hält der Referent der Partheyen Einbringen/ das ist/ die beydes von Klägern und Beklagten angeführte Ursachen/ Probationes und Rechts-Gründe/ fleißig gegeneinander/ welcher nemlich unter diesen die besten Rationes und Probationes für sich habe? endlich thut er hiznu/ was in der Sache zu erkennen/ und auf was Art und Weise das Urthel abgefast und eingerichtet werden solle? da er dann zugleich

5.) sein Gutdüncken eröffnet/ ob die aufgewandte Unkosten/ aus rechtmäßigen Ursachen/ zu compensiren/ oder aber ein- oder der andere Theil in solche zu condemniren seye?

Wann aber eine Sache/ durch eingewandte Appellation, anhängig gemacht worden/ pfleget meistentheils folgende Art und Weiß observiret zu werden: nemlich/ es erweget der Referent für allen Dingen/ ob die Procuratores genugsame Vollmachten fürzulegen haben?

2.) Ob derjenige Richter/ an welchen die Appellation geschehen/ in seiner Jurisdiction fundiret seye?

3.) Ob die Formalia Appellationis, sowohlen bey deroselben Interposition, als Introduction, in acht genommen worden? welches er theils/ aus den Instrumento Appellationis, theils aus den Protocollen/ bernimmt: Nachdem nun die Formalia von ihm referiret/ träget er gleichfalls den Statum Causæ aus den Acten der ersten Instanz für.

4.) Mercket er an/ ob Appellant, nach Art und Eigenschafft des Beneficii Appellationis, die Sache etwas weitläufftiger deduciret/ und was neues angeführet/ und/ ob diese neue an- und fürgebrachte Ursachen dergestalt erheblich/ daß dadurch das erste Urthel reformiret werden müsse? welches aus den angeführten Gravaminibus/ und derselben Deduction, gar leichtlich zu ermessen ist.

Endlich/ nachdem er beyderseitiger Partheyen angeführte Jura, gegeneinander conferirt/ zeiget er auch seine Meinung an/ was in der Sache/ zu erkennen und auszusprechen?

Einem jeden Referenten aber/ wird ein Correferent adjungiret/ und zwar in Sachen/ so zwischen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten schweben/ werden die Re- und Correferenten aus beyderley Religionen erwählet/

vid. R. H. O. tit. 4. §. nicht allein ꝛc.

und

und muß bey solcher Correlation, eben auf die Art und Weiß/ wie von der Relation gesagt worden ohn einige Inrerruption verfahren werden/ auch selbige gleich auf die Relation folgen:

vid. R. H. O. d. tit. 4. §. so bald nun ꝛc. 17.

wie dann die Person des Correferenten mit eben den Qualitæten/ welche bey einem Referenten/ oder Reichs-Hof-Rath/ insgemein desideriret werden/ muß versehen seyn; insonderheit aber wird erfordert/ daß der Referent und Correferent die Acta, ohne Hülff und Zuthun eines andern/ nach dem Cameral-Stylo, referiren/ diejenige Sachen/ welche ihnen einmal gegeben worden/ in allen nachfolgenden Stücken/ bey ihnen bleiben/ und/ wann sie ausgekundtschafftet werden/ selbe sich gleichbalden der Sachen entladen/ und zu dem Ende nichts/ mit eigener Hand/ ad Acta notiren sollen/ damit sie bey der Inrotulation, oder sonst/ nicht mögen erkannt werden.

Vid. R. H. O. tit. 1. §. 2. & 3. tit. 4. pr. §. 2. 3. Item §. welche Sachen. 11. & seqq. & Uffenbach. dict. cap. 16. Sect. 4. Subsect. 1. 2. 3 & 4. Item Sect. 5. Subsect. 1. & 2. nec non sect. 6. ubi de Relationibus Actorum, tam in causis Civilibus, quam Criminalibus, tam primæ, quam secundæ Instantiæ, fusius agit. add. Besold. in integr. Dissert. de Modo referend. in Judic. Stipmann. de Referendariis, & Author Anonymus in Manuali Proces. Imper. c. 4. per tot.

Um nun die Geschicklichkeit dergleichen Personen desto besser zu erforschen/ werden bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht die præsentirte Herrn Assessores zuvorher examiniret/ und ihnen/ zu Erweisung ihres Fleißes und Geschicklichkeit/ einige Acta zu referiren übergeben/ und wann sie vor geschickt erfunden worden/ so dann erst in Pleno Consessu Collegii aufgenommen:

vide hic omnino Normam Examinis Candidatorum ad Assessoratum S. R. I. Judicii Cameralis præsentatorum, quam Anonymus quidam haud ita pridem in lucem edidit, ubi simul de Muneribus seu Virtutibus Candidatorum, nec non de Relatione Actorum Cameralium, fusius egit.

welches auch bey dem Reichs-Hof-Rath beschehen soll/ dafern solche Personen zum Vorschein kommen/ die bishero in des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände vornehmen Diensten nicht gestanden sind;

Vid. R. H. O. tit. 1. §. alle diese 18. Personen/ in fin.

weilen aber Ihro Käyserl. Majestät zu dieser hohen Function lauter solche Personen aufnehmen/ welche ihre Geschicklichkeit/ allbereit in anderen Chur- und Fürstlichen- ingleichem anderer Reichs-Stände Diensten/ sattsam erwiesen/ als ist solches Examen nicht mehr üblich.

Vid. Dn. ab Andler. in Corp. Constitut. Imp. voc. Reichs-Hof-Rath ꝛc. n. 7. in fin. Vid. tamen die neue Käyserliche Verordnung an dem höchstpreislichen Reichs-Hof-Rath/ de dato Wien/ dem 14. Jan. 1714. §. wollen Ihro Käyserl. Majestät. 5. ubi Examen hoc iterum introductum &c.

§. 24.

Das abgefaste Urthel aber/ hält entweder die Absolution und Loßsprechung des Beklagten/ oder die Condemnation und Verurtheilung desselben/ in sich:

Vid. R. H. O. tit. 6. per tot.

Ist er absolviret worden/ hat die Sache seine Richtigkeit; ist er aber condemniret/ so muß er/ innerhalb des angesetzten Termins/ der ergangenen Urtheil pariren/ oder es ergehet hierauf eine Paritoria/ welche hernach noch mehrere begleiten/ immassen hieroben bey dem Appellations-Proceß allbereit gemeldet worden: dises aber ist hierbey zu mercken/ daß/ bey Schöpffung des Definitiv-Urtheils/ allezeit aufs wenigst acht Reichs-Hof-Räthe/ sich befinden müssen/

Vid. Uffenbach. de Judic. Aul. cap. 17. Sect. 1. pag. 242. vers. Es sollen aber ꝛc.

wordurch dann die Disposition der gemeinen Käyserlichen Rechten/ in etwas moderiret ist/ als welche bey den Definitiv- und End-Urtheln/ aller Richter Præsenz und Gegenwart/ bey Straff der Nullitæt, erfordern.

vid. l. 37. & 39. ff. de re jud. & cap. cum ab uno 4. de sentent. & re jud. in 6to add. Vant. de Nullitat. Rubric. ex defectu Jurisdict. Ordin. n. 182.

Ehe und bevor aber die ausgefallene Urthel publiciret wird/ muß Ihro Käyserliche Majestät aus der Sache gebührend referiret werden/

de quo plura vid. apud Uffenbach. d. cap. 17. Sect. 2. per tot.

und wann dieses geschehen/ folget die Publication des Urthels/ mit welcher es aber an dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath gantz anders/ dann bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht/ und nach den gemeinen geschriebenen Rechten/ gehalten wird: dann wann selbiges einmal an dem Reichs-Hof-Rath abgefasset ist/ pfleget die Rubric der abgeurtheilten Sache/ durch den Secretarium ad valvam geschlagen/ und der Innhalt desselben/ den Agenten/ in des Secretarii Hauß/ notificiret oder publiciret zu werden/ gestalten der Secretarius alle Tag/ die Titul und Uberschrifften der jenigen Sachen/ auf welche vom Reichs-Hof-Rath/ entweder Decreta oder Urthel ergangen/ auf einem Zettul/ mit Beyfügung des Tags/ Monats und Jahrs/ setzet/ und solchen in seinem Haus/ an seiner Schreib-Stub affigiret/ und es also dadurch den Agenten zu wissen thut/ deren Sollicitanten hernach solchen Zettul an der Wand in ihre Schreib-Tafeln abcopiren/ und den Agenten überbringen/ welche hernach solches Urtheil/ aus der Reichs-Cantzley/ in Forma probante, um den gewöhnlichen Tax/ auslösen/ auch so dann dem Gegentheil/ durch einen Notarium und Zeugen/ (welcher Notarius aber/ nicht eben/ wie bey dem Cammer-Gericht/ immatriculiret seyn darff/) insinuiren lassen: woraus dann zu sehen/ daß an dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath/ die Partheyen/ zu Anhörung des Urthels nicht citiret werden.

vid. R. H. O. tit. 6. per tot add. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 18. & 19. item c. 20. & 21.

§. 25.

Was nun solchermassen einmahl in dem Reichs-Hof-Rath/ in Contradictrio Judicio & cum Causæ Cognitione, auch mit Käyserlichen Majestät Vorwissen/ ordentlicher/ Weiß beschlossen worden/ dabey muß es allerdings verbleiben/ und demselben parirt/ kan auch von niemand anders in eine neue Cognition gezogen/ noch dessen Execution gehemmet werden/

Vid. l. 6. ff. de Except. rei jud. & l. penult. & ult. C. de re jud. & R. H. O. tit. 5. §. was auch einmal ꝛc.

so gar/ daß auch der Käyserliche geheime Rath/ solches nicht aufhalten/ noch was widriges dargegen verhängen kan: dann obwohlen Præjudicia vorhanden/ daß solches vor diesem öfters beschehen/ so ist es doch

hernach geändert und aufgehoben werden / immassen wir allbereit an einem andern Ort erwehnet haben:

vid. interim Capitulat. Perdinand. III. art. 44. Leopold. art. 42. Josephi. art. 41. & Moderni Invictissimi Imperatoris Caroli VI. art. 16. vers. auch auch wollen wir ꝛc. cum seqq. add. Schweder. in Introduct. ad Jus publ. part. spec. sect. 1. c. 12. §. 12.

wiewohlen es scheinet / daß diesem geheimen Rath / in Instrumento Pacis westphalicæ. art. 5. §. 20. das Consilium Principium, oder / der Fürsten-Rath / surrogiret worden / als woselbsten versehen / daß in wichtigen Sachen / woraus leichtlich ein Tumult oder Empörung im Röm. Reich entstehen kan / beyder Religionen Churfürsten und Fürsten / mit ihren Votis oder Gutachten sollen vernommen werden;

Vid. Schwed c. §. 12. in fin. & Uffenbach. c. 22. p. 261. in fin. de quo pluribus in fra.

jedoch / wird in Revisions- oder Supplications-Sachen / der Käyserliche Geheime Rath / mit dem Reichs Hof-Rath / bisweilen zu Rath gezogen.

Vid. Uffenbach. c. l. p. 262. in pr.

Gleichwie aber / alles obbesagte / nur alsdann erst Platz hat / wann die Sentenz oder Urtheil / nicht per viam Nullitatis, Syndicatus, Restitutionis in integrum, oder Supplicationis aut Revisionis, impugniret oder angefochten wird: also wollen wir von den wieder sothane Urthel einzuwenden erlaubten Rechts-Mitteln etwas weniges beybringen.

Vid. R. H. O. tit. 5. §. dafern sich nun ꝛc. & Bardili in Idea Judic. Aul. cap. 7. §. 7. & seqq.

§. 26.

Das Remedium Nullitatis, oder die Nullitæts-Klage / ist / wordurch die Person des Richters / als ob derselbe nulliter oder nichtiglich geurtheilt / angegriffen wird / welche zwar / wann eine Nullitæt an einem Unter-Gericht begangen worden / zumahlen / wann es eine Nullitas insanabilis ist / dessen Defect an dem Ober-Gericht nicht zu reddressiren / (so da beschiehet / wann entweder in Ansehung des Richters selbsten / der vielleicht nicht competens, und dessen Jurisdiction nicht fundiret ist / oder præcipitanter geurtheilt hat ꝛc. oder in Ansehung der streitenden Partheyen / wann vielleicht selbige / als Pupillen / minderjährige / des Verstands beraubte / oder andere dergleichen Personen / nicht vor Gericht stehen können ꝛc. oder endlichen / in Ansehung des Processes, wann nemlich die Sachen nicht recht untersuchet / oder jemand unverhörter Dinge condemniret / mithin zu seiner Defension nicht gelassen worden / einige Nullitæten zum Vorschein kommen) an dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath / oder Cammer-Gericht / wann anderst die Summa appellabilis, so in dem Reichs-Abschied de an. 1654. auf 400. Reichs-Thaler / laut obigen / gesetzet worden / vorhanden / (wohin aber das Quantum der in denen / der Appellation halber ertheilten Privilegiis de non appellando, enthaltenen Summe nicht gehörig) innerhalb 30. Jahren / kan proponiret und vorgetragen werden;

vid. R. A. de an. 1674. §. bey denjenigen Nullitæten 122. add. Bardili, in Idea Judic. Imp. Aul. c. 5. Sect. 11. §. 11.

bey den andern Nullitæten aber / so keinen defectum insanabilem nach sich ziehen / muß / gleichwie bey den Appellationibus, ebenfalls das Decendium, oder die 10. Tag / observiret werden /

Vid. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 19. §. 43. & seqq. & R. J. de An. 1614. §. indem auch nunmehro ꝛc. 121.

So ist auch dieses zu wissen / daß die Nullitæts-Klagen entweder principaliter, oder gantz allein / proponiret; oder aber der Appellation mit angehänget / und also incidenter vorgebracht werden. Principaliter geschiehet es / wann nemlich der Kläger begehret / daß der Richter das Urthel vor null und nichtig erklären soll / ohne daß von der Appellation was gemeldet wird;

Vid. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 21. §. 3. seqq. & tit. 33. per tot. allwo er Exempla solcher Nullitæten beybringet.

Incidenter aber werden selbige vorgetragen / wann sie der Kläger mit der Appellation cumuliret / und zugleich solche mit anhänget /

Vid. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 19. §. 45. lt. tit. 21. § 3. & 4. cum seqq. Blum. Proc. Cam. tit. 56. §. 9. & seqq.

welche demnach / wann die Appellation verworffen wird / zugleich mit derselben zu Grund gehet.

Roding. L. 1. tit. 33. §. 18. add. Uffenbach. c. 10. sect. 2. subsect. 2. p. 110. vers. quoad secundum. & cap. 23. sect. 1.

Alleine / wann jemand eine Nullitæts-Klag / wieder ein / an den Käyserlichen Reichs-Hof-Rath / ausgefälltes Urthel / proponiren will / so muß es per modum Supplicationis geschehen; andergestalten ist ihm solches nicht erlaubet.

Vid. R. H. O. tit. 5. §. dafern sich nun ꝛc.

Dann obgleich in der Reichs-Reichs-Hof-Raths-Ordnung / dieses Remedii ausdrücklich gedacht wird / so bezeuget doch

Uffenbach. in Tr. de. Judic. Aul. cit. cap. 23. sect. 1. vers. ad evertendam tamen &c.

daß kein Præjudicium vorhanden seye / daß eine solche Klag / an dem Käyserlichen Reichs Hof-Rath / angenommen worden / sondern / gleichwie bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht / eine solche Nullitæts-Klage / per modum Revisionis müsse angebracht / und bey den Revisoribus proponiret werden:

vid. C. H. O. p. 3. tit. 53.

also werde auch an dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath / selbige nicht anders angenommen / als wann es per modum Supplicationis beschiehet / weilen dieses höchste Gericht nicht geringer / dann das Cammer-Gericht / wolle tractiret seyn.

§. 27.

Und eben diese Bewandtnuß / hat es auch mit dem Remedio Syndicatus, krafft dessen die strittige Parthey / so sich durch ein unrechtes Urthel beschwehrt zu seyn erachtet / den Richter selbsten Betrugs halber anklaget / mit dem Vorgeben / daß er durch Bitt / oder Geschenck-nehmung / imgleichen aus Gunst oder Haß / ein unrecht Urthel gesprochen:

vid. O. C. p. 3. tit. 53. §. wo aber einige Partheyen ꝛc. 10. & Paris de Puteo, in integr. Tr. de Syndicatu.

dañ obwohlen dieses Mittel an beeden höchsten Reichs-Gerichten / wider die Unterrichter kan intendiret werden / selbiges auch indessen die Execution zu suspendiren und aufzuhalten pfleget / mithin ein Remedium suspensivum ist /

vid. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 34. §. ult. & L. 3. tit. 62. per tot. & Blum. in Proc. Cam. tit. 79. §. 37. nec non Bender. de Revis. Concl. 20.

so / daß bey diesem Remedio Syndicatus, eben dasjenige zu observiren / was bey der Revision in acht genommen wird;

vid. Dd. supr. c. l.

so kan doch selbiges / bey dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath /

Rath/ andergeſtalten nicht/ dann per modum Supplicationis, oder auf die Art und Weiß wie bey den Supplicationen üblich/ gebraucht werden/ ſintemahlen die Integritæt bey dieſem höchſten Gericht/ auch deſſẽ Haupt und Gliedern/ alſo beſchaffen/ daß keine ſolche wider die Juſtiz ſo offenbarlich lauffende Sachen von denſelben zu vermuthen.

vid. C. G. O. p. 3. tit. 53. §. wo aber/ ꝛc. 10.

§. 28.

Das Remedium Reſtitutionis in integrum, hat ebenfalls einen Effectum ſuſpenſivum, und hält die Execution auf/ iſt auch um deswillen leichter damit fortzukommen/ weilen die vorerwehnte Remedia, als Querela Nullitatis & Syndicatus, des Richters Betrug oder Schuld arguiren/ mithin denſelben einer Partialitæt beſchuldigen/ und alſo ſehr odioſ und verhaſt ſind; dahingegen das Remedium Reſtitutionis in integrum ſich lediglich in dem Errore, oder Irrthum der Parthey/ fundiret:

vid. Schwed. in Introd. in Jus publ. Part. ſpec. Sect. 1. c. 13. §. 15. Myler. ad Rumelin. in A. B. p. 2. Diſſert. 2. th. 32. lit. a.

worbey aber nachfolgende Requiſita müſſen beobachtet werden/

α.) Daß neue Urſachen/ oder neue Documenta und Uhrkunden/ davon man vorhero nichts gewuſt/ beygebracht werden/

β. Daß dieſes Remedium oder Mittel innerhalb 4. Jahren angeſtellet werde/

γ.) Daß von dem Principalen und deſſen Advocaten/ oder deroſelben Procuratoren und Agenten/ ein Cörperlicher Eyd abgelegt werde/ daß man von ſolchen neuen Sachen nichts gewuſt/ oder ſie zur Haupt-Sache nicht dienlich zu ſeyn erachtet habe/ und dann

δ.) Daß/ wann von dem Procuratore oder Agenten der Eyd abzulegen/ mit dem Libell zugleich zwey Special-Vollmachten/ demſelben überſchicket werden/ davon die erſtere von des Principalen wegen/ die andere aber des Advocaten halber/ zu produciren iſt.

Kan nun der klagende Theil/ alſobalden/ augenſcheinlich und klar/ durch die dem Klag-Libell beygelegte Documenta und Uhrkunden/ erweiſen/ daß ihme durch den vorigen Sentenz Unrecht geſchehen/ ſo wird ihm mit der Reſtitution in integrum alſo gleich an Hand gegangen: wo er aber dieſes nicht alſobald beybringen kan/ wird eine Citation, ad videndum ſe reſtitui, erkandt/ und der Gegentheil citiret/ daß er kommen und ſehen ſolle/ wie die Reſtitution beſchehe; in welchem Fall aber/ der gantze Proceſſ via ordinaria, oder durch den ordentlichen Weg Rechtens/ über dieſe einige Frag: ob nemlich die Reſtitution Platz habe/ oder nicht? ventiliret und geführet wird: welches auch das Cammer-Gericht alſo obſerviret/ als woſelbſten bisweilen die Reſtitutiones in integrum brevi manu, oder mit kurtzer Hand/ beſchehen/ wann nemlich die beygebrachte Motiven und Urſachen alſo klar ſind/ daß der Gegentheil ſelbſt nichts darwieder opponiren kan; bisweilen aber wird eine Citation ad videndum ſe reſtitui, laut obigem/ erkannt/ wann nemlich die beygebrachte Motiven noch nicht ausfündig gemacht worden/ welches dann ſo wohl in dem Fall Platz hat/ wann die Reſtitutio in integrum, wider ein von den höchſten Reichs-Gerichten ergangenes Urthel/ begehret/ als auch in dieſem/ wann ſelbige/ wieder ein von einem Unterrichter ausgefällte Sentenz, an den beyden höchſten Reichs-Gerichten/ ausgebetten wird.

vid. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 34. §. 5. & 6. & L. 3. tit. 60. §. 19. & ſeqq. Blum. in Proc. Cam. tit 68. & Bardili. d. Diſſ. c. 5. Sect. 11. §. 11.

Ob aber/ wann die Reſtitution in integrum einmahl abgeſchlagen worden/ der Weg zu dem Remedio Reviſionis, oder Supplicationis, noch offen ſtehe? iſt eine ſehr zweiffelhafftige Frag/ welche zwar von dem Herrn von Uffenbach/ in ſeinen Tract. de Judic. Aul. c. 23. Sect. 3. affirmiret/ und einige Reichs-Hof-Raths-Præjudicia dabey angeführet worden/

Conſentit. Roding. in Pandect. Cam. L. 3. tit. 60. §. 38. Klock. Tom. 3. Conſil. 140. n. 47.

allwo ſie gleichermaſſen Præjudicia Cameralia beybringen;

Concordat etiam Blum. Proceſſ. Camer. tit. 57. §. 11. ibique cit. Mynſing. Cent. 2. O. 25.

hingegen ſcheinet Herr Reichs-Hof-Rath von Andler/ In Jurisprud. ſua qua Publ. qua Priv. L. 2. tit. 20. §. 10. das Contrarium zu behaupten/ indem er darvor hält/ daß bey ſolcher Cumulation, man allezeit vornemlich die Reviſion, und nur eventualiter die Reſtitution, ſuchen/ keineswegs aber inverſo ordine procediren müſſe/ worzu er dann eben dieſe Raiſon gebrauchet/ ſo das von dem Herrn von Uffenbach allegirte Præjudicium Camerale contrarium de an. 1584. veranlaſſet/ nehmlich/ weilen eo ipſo, da man Reſtitutionem in integrum begehret/ die Sentenz approbiret wird; deme ſeye nun wie ihm wolle/ ſo iſt doch gewiß/ daß in utramque partem, oder beyderſeits/ Præjudicia können beygebracht werden.

Vid. Uffenbach. ſupr. c. 1. & Roding. L. 3. Pandect. Cam. tit. 60. §. 38.

§. 29.

Folget nun Remedium Supplicationis oder Reviſionis, krafft deſſen den Partheyen zugelaſſen/ von den am Käyſerlichen Reichs-Hof-Rath gefällten Urtheln/ an Ihro Käyſerliche Majeſtät zu ſuppliciren/ und zu bitten/ daß die Gerichtliche Acta nochmahls/ mit Zuziehung anderer/ keiner Parthey zugethanenen Räthen/ welche bey Fällung des erſten Urthels nicht geweſen/ oder doch des Referenten oder Correferenten-Stell nicht vertretten/ in gleicher Anzahl von beyder Theil Religion, mögen revidiret werden.

Vid. R. A. de An. 1654. §. 124. & ſeqq. O. C. p. 3. tit. 53. §. 1. ſeqq. R. H. O. tit. 5. §. dafern ſich nun ꝛc. Capitulat. Leopold. art. 42. Joſephi art. 41. & Modern Invictiſſ. Imp. Caroli VI. art. 17. Item Inſtr. Pac. Weſtphal. art. 5. §. quoad Proceſſum &c. 54.

Es werden aber hierzu nachfolgende Stücke erfordert:

α.) Daß eine Summa Reviſibilis vorhanden ſeye/ welche von ebẽ der Quantitæt ſeyn muß/ wie bey der Appellation gemeldet worden/ daß alſo/ welche Summa nicht appellable iſt/ ſelbige auch nicht vor reviſible paſſiren kan/

β.) Daß dieſes Remedium, innerhalb einer Zeit von 4. Monaten/ von Zeit der ergangenen Sentenz, nicht aber/ der beſchehenen Inſinuation, an zurechnen/ bey dem Käyſerlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht/ gebührend geſucht werde/

Vid. R. A. de An. 1654. §. 125.

γ.) daß gewiſſe Sportuln/ nach des Käyſerl. Reichs-Hof-Raths/ oder des Cammer-Gerichts/ eigener Determination, deponiret werden/ mit welchen es hernach alſo gehalten wird/ daß/ wann der Implorant oder Impetrant/ eine Reformatori Urthel erhält/ ſelbige ihm wieder zurück gegeben werden; wann aber der vorige Sentenz confirmiret wird/ ſo werden ſie unter die Herren Reichs-Hof-Räth/ ausgetheilt/ worvon aber in der neuen Käyſerlichen Verordnung/ an dem höchſt-

preislichen Reichs-Hof-Rath ergangen dato Wien vom 14. Jan. 1714. §. 9. nachfolgendes verordnet worden:

„Auf daß auch imgleichem die Welt aus der Mey-„nung zu bringen/ ob werde nicht nur das Quantum „Revisionis, nach bloſſen Gutdüncken eines und des „andern Raths/ und nicht nach Proportion der Sa-„che/ determiniret/ ſondern auch in Proceſſu Revi-„ſorio den ehemaligen Re- und Correferenten das „Votiren verſtattet; ſo iſt Ihro Käyſerl. Majeſtät „allergnädigſtes Geheiß/ daß/ alſobald bey Anmel-„dung der Revision, ſo wohl das Quantum Revi-„ſionis, mit Vernehmung des völligen Collegii, be-„ſtimmet/ und die Sportuln dem Theil/ welcher eine „Reformatoriam erhalten/ ohne Verzug wieder „heraus gegeben werden/ ſondern auch ſtracks an-„fänglich/ und nicht erſt/ wann der Proceſſus Revi-„ſionis geſchloſſen iſt/ die vorhin in der Sach gewe-„ſene Re- und Correferenten/ aus dem Rath abtret-„ten ſollen: allermaſſen ſolches nicht allein der in dem „letzteren Reichs-Abſchied enthaltenen Verord-„nung/ und allen wohlbeſtellten Gerichtern/ gemäß „iſt/ ſondern auch/ damit die Partheyen den Troſt „bekommen/ daß ſie vom vorigen Re- und Correfe-„renten/ amore propriæ ſententiæ, oder ſonſten/ ſo „wohl ratione Quanti Sportularum, als auch in der „Sache ſelbſten/ und aus andern Urſachen/ nicht „zu hart gehalten werden/ die Re- und Correferen-„ten auch/ absque ullo reſpectu aut Subjectione, den „Rechten nach/ geraden Wegs verfahren/ die „Partheyen aber/ ein wahres unpartheyiſches „Recht hoffen können/ mithin dißfalls der jüngere „Reichs-Abſchied/ tàm ratione Formalium, quàm „Materialium, durchgehends und allerdings genau „beobachtet werde.

§. Wird erfordert/ daß ſo wohl der Principal, als auch der Advocatus Cauſæ, innerhalb der vorberührten Zeit/ ſich ad Juramentum Reviſorium, oder Calumniæ, offeriren/ und ſelbiges entweder in eigener Perſon/ oder durch ihren Gevollmächtigten Procuratorem oder Agenten/ abſchwören/ deme ſie dann

ε.) zu dem Ende 2. Specialia Mandata oder Gewält zuſchicken müſſen/ einen vor den Principal ſelbſten/ und den andern vor deſſen Advocaten/

ζ.) muß der Supplicant, innerhalb der vorberührten 4. Monatlichen Zeit/ ſeine Gravamina ſummariter übergeben/ und die Urſachen/ welche ihn zu Begehrung der Revision bewogen/ anführen; im Fall er aber/ binnen vorberührter Zeit/ damit nicht aufkommen kan/ vor Verflieſſung derſeben/ mit Einführung Legaliſcher Urſachen und Hindernüſſen/ um Prorogation oder Erſtreckung des Termins anhalten/ und endlich muß er

η.) ſeinem Reviſions-Libell dieſe Clauſul mit anhängen:

„Falls zu Erhaltung der Revision, über jetzt er-„zehlte Stücke/ noch ein oder anders/ entweder nach „den gemeinen Rechten/ oder der Ordnung und Ge-„wohnheit nach/ erfordert werden ſolte/ er ſich darzu „gleichfalls offeriret und anerbotten haben wollte.

Ob aber dieſe Reviſio oder Supplicatio, bey dem Käyſerlichen Reichs-Hof-Rath/ einen Effectum Suſpenſivum habe/ und die Execution der ergangenen Urthel aufhalte? iſt eine ſehr zweiffelhafftige/ und unter den DD. Juris publici ſtrittige Frage: dann obwohlen eine ausgemachte Sache/ daß den Cameral-Reviſionibus, in dem jüngern R. A. dean. 1654. §. 124. & ſeqq. der Effectus ſuſpenſivus benommen worden/ mithin alſo die Reviſion die Execution alldort nicht aufhält/ falls nur die Parthey/ welche die Execution begehret/ dem Gegentheil/ der die Reviſion ſuchet/ eine genugſame Caution præſtiret/ mithin denſelben in Caſum Victoriæ/ oder wann er in Reviſorio ein obſiegliches Urthel erhalten ſolte/ dadurch ſicher ſtellet; ſo ſtehet doch dahin/ ob dem Remedio Supplicationis, welches an dem Käyſerlichen Reichs-Hof-Rath/ anſtatt der Reviſion introduciret worden/ an dieſem höchſten Reichs-Gericht/ der Effectus ſuſpenſivus benommen ſeye/ nachdeme nicht allein/ in Inſtrumento Pac. Weſtphal. §. quoad Proceſſum. 54. den Reviſionibus Aulicis der Effectus ſuſpenſivus ausdrücklich tribuiret/ ſondern auch ſelbiger in der R. H. O. tit. 5. §. dafern ſich auch/ mit ausdrücklicher Bewerffung auf den Münſteriſchen Friedens-Schluß confirmiret/ und in den Capitulationibus Käyſers Leopoldi art. 42. und Joſephi art. 41. mit klaren Worten wiederhohlet worden: zu geſchweigen/ daß ſo gar Præjudicia vorhanden/ woraus zu erweiſen/ daß an dem Käyſerlichen Reichs-Hof-Rath/ den Reviſionibus der Effectus ſuſpenſivus beygeleget/ und die Execution aufgehalten worden/ dergleichen Præjudicia zu finden bey dem Mauritio in Diſp. de Judic. Aulic. Th. 25. in fin. in Cauſa Liechtenſtein contra Oſt-Frießland/ Item bey dem Herrn von Uffenbach in Tr. de Judic. Aul. c. 23. Sect. 4. pag. 268.

Und weilen alſo der jüngere R. A. nur der Cameral-Reviſionum gedencket/ hingegen von dem Remedio Supplicationis nicht die geringſte Meldung thut: als halten ihre viele davor/ daß durch dieſen R. A. dem Münſteriſchen Friedens-Schluß/ und der R. H. O. nicht ſeye derogiret/ oder ſelbige hierdurch corrigiret worden/ dazumahlen es mit den Reviſionibus, an dem Käyſerl. Reichs-Hof-Rath/ gantz anders/ dann bey dem Käyſerl. Cammer-Gericht/ gehalten/ und an beyden Gerichten ein anderer modus procedendi obſerviret wird.

notante Maurit. ſupr. c. 1. & Textore ad R. J. noviſſ. D. 13. Th. 11. 12. 59. & 62. Conſentit Otto ad Inſtr. Pac. Weſtphal. art. 5. §. quoad Proceſſum &c. Buckiſch. ad dict. Inſtrum. Pac. & dict. §. 170. Nicolai in Proc. Judic. p. 3. cap. final. §. 24. Fritſch. Exerc. Jur. Publ. 5. circa fin. p. 2. n. ult. & Schweder. in Introduct. ad Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 11. §. 4. &c.

Und obgleich Herr von Uffenbach de Judic. Aul. c. 23. Sect. 4. pag. 268. de contraria Praxi atteſtiret/ und dabey ausdrücklich meldet/ daß der Käyſerliche Reichs-Hof-Rath/ hierauf nicht die geringſte Reflexion mehr mache/ ſondern demjenigen/ was ratione des aufgehobenen Effectus ſuſpenſivi, bey dem Cammer-Gericht verordnet worden/ dergeſtalten ſtricte inhærire/ daß ſich derſelbige in würckliche Poſſeſſion geſetzet/ und in viridem Obſervantiam gebracht/ daß die Execution, ohngehindert der Reviſion, ihren Fortgang habe: ſo thut er jedoch nicht allein/ in priorem ſententiam mehr incliniren/ ſondern es ſtehet auch dahin/ ob nicht durch die Capitulation, der jetzo glorwürdigſt-regierenden Käyſerlichen Majeſtät. Caroli VI. art. 17. der Effectus ſuſpenſivus, den Reviſionibus Aulicis, de novo tribuiret worden/ nachdeme gleichwohl beſagte Capitulation, den jüngern R. A. ſo den Reviſionibus den Effectum ſuſpenſivum benommen/ ausdrücklich auf die Cameral-Reviſiones reſtringiret/ mit dem notablen Beyſatz:

„Daß mit der am Reichs-Hof-Rath/ ſtatt der „Reviſion, gebräuchlichen Supplication, nach Inn-„halt des Inſtrum. Pacis. art. 5. §. quoad Proceſſum judi-

„judiciarium &c. und nach der R. H. O. aller-
„dings verfahren werden ſolle.

Und obgleich Herr Reichs-Hof-Rath von Lyncker in ſeinem Tractat de Gravamine Extrajudiciali cap. 9. p. 2. §. 15. n. 1. & ſeqq. pag. 803. wie auch in Commentar. ad Capitulat. Joſephi. art. 41. vers. nec ejus Executio impedietur &c. und nebſt ihme / Nitzſchius ad dict. art. 41. Capitulat. Joſephi. §. 8. n. 67. 68. & 69. das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ und die Capitulationes Cæſareas anderſt expliciren/ mithin ſelbige auf dieſen Sinn zu lencken ſuchen / daß nemlich auch an dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath/ die Reviſio oder Supplicatio keinen Effectum ſuſpenſivum, ſondern devolutivum, habe / und alſo die Execution nicht aufhalte: ſo gibt doch der erſtere dieſes nach / daß zwar nach geſtalt der Sachen/ und/ wann zumalen erhellet/ daß die Reviſion, ohne rechtmäßige Urſach / mithin alſo frivole & calumnioſe, begehret worden / ſelbige die Execution, auch an dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath/ nicht aufhalte/ dahingegen/ wann einige rechtmäßige Urſachen vorhanden/ und die Reviſion ordentlich interponiret worden / die würckliche Vollſtreckung der Execution, bis zu weiterer Unterſuchung der Sach/ differirt und aufgeſchoben werde/ ohngeachtet der ſiegende Theil die Caution offeriret / maſſen ſelbige/ wann die Execution ihren Fortgang gewinnet / vor ein flebile beneficium, oder miſerables Mittel/ zu halten: welche Doctrin dann um ſo mehr Platz hat / wann durch die Execution ein irreparabile damnum, oder unwiederbringlicher Schade / der Parthey ſolte zugezogen werden / als in welchem Fall dieſelbe gleichermaſſen / ohngeachtet die Caution offeriret wird / nicht zu admittiren / davon demnach die Reviſores das gewiſſeſte werden zu determiniren wiſſen.

vid. R. A. de 1654. §. 133. add. Pappon. Syntagm. L. 19. tit. 8. de la force jugement. n. 8. & Lynck. de Gravam. Extrajud. c. 9. p. 2. §. 13. n. 3. & 4. pag. 801. & ſeq.

In was Stücken aber die Reviſio Aulica, von der Reviſione Camerali, different ſeye/ wollen wir an derjenige Stelle / da von dem Cammer-Gericht gehandelt wird / erörtern.

vid. interea Uffenbach. de Judic. Aul. cap. 23. ſect. 4. Blum. in Proc. Cam. tit. 79. & Roding. in Pandect. Cam. L. 3. tit. 61.

§. 30.

Wann aber die erſt-erwehnte Remedia nicht Platz haben/ oder aber verworffen/ oder die Parthey abermal Sach-völlig worden / ſo erfolget die würckliche Execution, oder die Vollſtreckung der ergangenen Urtheil/ welche nach Innhalt der Executions-Ordnung/ an beeden höchſten Reichs-Gerichten / zu vollziehen iſt: worinnen aber vornemlich zwiſchen dieſen beeden Gerichten der Unterſchied waltet / daß das Kayſerl. Cammer-Gericht/ Mandata de exequendo, der Reichs-Hof-Rath aber/ Commiſſiones ad exequendum, ergehen läſſet/ und pflegen ſelbige beyderſeits gemeiniglich an die Crayß-ausſchreibende Fürſten gerichtet zu werden.

Es ergehen aber allezeit/ vor der würcklichen Vollziehung des Urtheils / Executoriales, worinnen der Kayſ. Reichs-Hof-Rath/ oder das Cammer-Gericht/ im Nahmen Ihr. Kayſerl. Majeſt. dem verluſtigten Theil / in einem darzu angeſetzten Termin / befiehlet/ dem ergangenen Urtheil Parition zu leiſten/ mit angehängter Citation oder Ladung / innerhalb beſagten Termins zu erſcheinen / und die Parition zu docuren/ oder aber zu ſehen und gewärtig zu ſeyn / wie er in die den Executorialen einverleibte Straff erkläret werde / welche Executoriales heut zu Tag alſo dem Urtheil mit beygefüget werden.

vid. R. A. de an. 1654. §. darmit auch ꝛc. 159. ſeq.

Wann nun auf das ergangene Urtheil/ und die demſelben beygefügte Executorialien/ keine Parition erfolget/ wird zwar mit der Declaration der Straff noch in etwas inne gehalten / und ergehen vorher noch einige Paritoriæ, (die aber bey dem Cammer-Gericht in keiner gewiſſen Anzahl beſtehen / ſondern auf des Cammer-Gerichts Gutduncken ankommen / welches aber in dem erſt letzthin errichteten Viſitations-Receſs dahin angewieſen worden / die Erkennung der vielfältigen Paritorien/ ſo nur zur Schmählerung der Authorität dieſes höchſten Gerichts / und mercklichen Nachtheil des gemeinen Juſtiz-Weſens/ gereichen / zu unterlaſſen / und dem jüngern

R. A. de an. 1654. §. 76. & 159. ſeq.

hierinnen allerdings nachzuleben:

vid. Viſitations-Abſchied. de an. 1713. §. 83.

am Kayſerl. Reichs-Hof-Rath aber / ſind deren gemeiniglich drey / ſelten aber vier) im Fall aber derjenige / wider welchen die Executoriales erkannt worden/ in ſeiner Halßſtarrigkeit und Ungehorſam/ einen als den anderen Weg beharret / werden Arctiores oder ſchärffere / Executoriales, unter Bedrohung des dupli, oder der Real- und würcklichen Execution, erkannt / oder aber es ergehet alſobald ein Mandatum de Exequendo, oder Commiſſio ad Exequendum, an die Crayß-außſchreibende Fürſten / oder auch an denjenigen Richter / unter welchen der Beklagte geſeſſen oder begütert / um ſowol in der Haupt-Sache/ als angedroheten Straff / die Execution zu vollſtrecken: welcher Modus procedendi auch / in Appellations-Sachen Platz hat / auſſer/ daß an ſtatt der Commiſſion ad exequendum, ein Pœnal-Mandat de Exequendo, an den Richter erſterer Inſtanz, erkennet / und ihme/ die Execution oder Vollſtreckung des Urtheils/ binnen gewiſſer Zeit / ergehen zu laſſen / bey der in dem Mandat benamſten Straff/ auferleget wird/ und wann ſelbiger hierinnen ſaumſeelig / pfleget ein Mandatum arctius, ſub pœna dupli, oder ein Reſcriptum Extitatorium, wider ihn erkannt zu werden: wann aber die Sache vor deſert erkläret worden / gehöret die Execution an und vor ſich ſelbſt/ vor dem Unter-Richter: wo aber dieſer ſich in Vollſtreckung derſelben ſaumig erweiſet/ alsdann können wider ihn/ entweder an dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath / oder an dem Cammer-Gericht/ aus einem andern Principio, nemlich der verweigerten Juſtiz halber/ Proceſs ausgewürcket werden.

Woraus auch zugleich der Unterſchied / zwiſchen den ſo mancherley Arten der Proceſſen / welche in dieſen beeden höchſten Reichs-Gerichten / Puncto Executionis, erhalten werden / ſich zu Tag leget / ſo kürtzlich darinnen beſtehet: daß nemlich die Executoriales an die Parthey / ſo die Sache verlohren / ergehen/ und ſowol in cauſis ſimplicis querelæ, als auch in Appellations-Sachen / üblich und gebräuchlich ſind; die Mandata Executorialia aber / an denjenigen Richter / von welchem appellirt worden; und endlich die Mandata de Exequendo, oder die Commiſſiones ad Exequendum, an die Crayß-ausſchreibende Fürſten/ oder denjenigen Richter / unter welchem der Beklagte geſeſſen/ gerichtet werden.

vid. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 24. ſect. 1. Item

Author. Anonymus in Manuali Proc. Imper. Aul. c. 13. nec non gründlicher Unterricht / wie die Processen an beeden höchsten Reichs-Gerichtern zu führen / Disc. 3. c. 5. add. Roding. Pandect. Cam. L. 3. tit. 63. Blum. in Proc. Cam. tit. 77. & Dn. ab Andler. in Jurisprud. qua publ. qua priv. L. 2. tit. 31. n. 7.

Ob aber Ihro Kayserl. Majest. und dero Reichs-Hof-Rath / die Executiones Sententiarum und Vollstreckung der Urtheilen den Crayß-ausschreibenden Fürsten allein aufzutragen verbunden seye / und ob Selbige solche nicht auch jemand anders / so wohl innals ausser dem Crayß / committiren können? dieses ist eine solche Frage / welche in utramque partem acerrime, und auf das hefftigste / controvertirt worden. Die Fundamenta pro Directoribus Circuli, oder die Crayß-ausschreibende Fürsten / hat ein Anonymus, in einer gewissen Dissertation, dessen Titul / de Officio Directorum & Ducum Circularium, in Executione Sententiarum, heraus gegeben; deme sich aber ein anderer entgegen gesetzet / und ein sogenanntes Examen Scripti, de Jure Exequendi Sententias, Directoribus Circulorum competente, contra Dissertationem, de Officio Directorum & Ducum Circularium, in Executione Sententiarum, editi, heraus gehen lassen / und darinnen die Jura Cæsarea, sehr eifferig verfochten hat: deme noch ferner beystimmet /

Frider. Nitzschius in Commentario ad Capitulat. Josephi, ad art. 41. n. 70. & seqq.

allwo er saget / daß Ihr. Kayserl. Majest. sich dieses Rechtes keineswegs entgeben / sondern die höchste Majestätische Executions-Macht / welche Ihro unzertrennlich anhänget / sich vorbehalten / und nur eine Subalterne und Ministerialische den Crayß-Obersten aufgetragen habe.

Add. omnino Lunig, in seinen Europæischen Staat-Consiliis P. 2. Cons. 295.

Beederseitige Fundamenta können bey jetzt-besagten Authoribus weitläufftig nachgelesen werden. Ob / und wie aber dieser Sentenz und Ausspruch zu exequiren / wann die Vota gleich ausgefallen / und also einander zuwider sind? wie in der bekannten Münsterischen Erb-Männer Sach / am Kays. Cammer-Gericht / vor einigen Jahren beschehen / welche hernach gar auf den Reichs-Tag nach Regenspurg gebracht worden.

de eo vid. Lunig in seinen Europäischen Staat-Consiliis. P. 2. Cons. 400. ubi pro Erbmannis pronunciatum, & prior Sententia confirmata fuit.

§. 31.

Diese Jurisdiction des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths / wird fort und fort exerciret / so lang ein Römischer Kayser im Leben ist; so bald aber derselbige mit Tod abgangen / werden sämtliche Acta von dem Cantzley-Requisitatore versiegelt und verwahret / und weiter nichts vorgenommen / so gar / daß der gantze Reichs-Hof-Rath / dessen Præsident und Glieder / ihr Amt dergestalten verliehren / daß sie / wann ein ein neuer Kayser erwählet worden / von neuem wieder müssen angenommen werden:

vid. Uffenbach. de Judic. Aulic. c. 35. sect. 2. pag. 286. allwo er sowol das Dimissions-Decret, an den gesamten Reichs-Hof-Rath / als auch die Wieder-Annehmung desselben / wie nemlich solche vom Kayser Ferdinando III. nach dem Ableiben Kayters Ferd. II. beschehen / exhibiret und darleget /

unterdessen aber / bestellen die Vicarii des Reichs / so weit sich deren Vicariat erstrecken / ihre Vicariat-Gerichte / an ihren Höfen / und nehmen alldorten die Processen an /

vid. Dn. Schvveder. in Disp. de Serenis. Comit. Palatin. Rhen. singularibus Juribus ac Prærogativis præcipuis §. 18. in fin.

übersenden aber hernach die bey ihren Höfen indessen ventilirte Acta, nach geendigtem Interregno, zu des neu-erwählten Römischen Kayserts Hof-Lager: woraus dann viele schliessen / daß des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Jurisdiction, nur delegata, nicht aber ordinaria seye / dergleichen das Cammer-Gericht hat /

vid. gründlicher Unterricht / wie die Processen an beeden höchsten Reichs-Gerichten zu führen? Disc. 1. §. 2. 3, & 4. & Gerhardus cit. supr. Tr. Disc. 1. c. 1. n. 4.

welcher Meynung aber Herr von Uffenbach entgegen ist.

vid. Uffenbach. de Judic. Aulic. c. 10. sect. 1. subsect. 3. in fin. & cap. 25. sect. 2. pag. 206. vers. quamvis autem &c. Bardili in Diss. de Judic. Aulic. c. 7. §. 1. nec non Schvveder. Introduct. ad Jus Publ. part. spec. sect. 1. c. 12. §. 13.

Dieses Reichs-Vicariat nun / wird / nach Anleitung der guldenen Bull / cap. 5. von beeden Churfürsten / Pfaltz und Sachsen / exerciret / und zwar von jenem / in den Landen / am Rhein / Schwaben und Francken; von diesem aber / an allen denjenigen Orten / wo zur Zeit der guldenen Bull / das Sachsen-Recht in Schwang gegangen / worbey zu wissen / daß das gantze Teutsche Reich / vor diesem durch diese zwey Recht / nemlich das Fränckische / (welches man auch das Schwäbische genennet hat /

vid. Limnæus L. 3. Juris Publici, c. 12. n. 16.)

und das Sächsische / guberniret worden.

vid. Schvved. dict. Disp. §. 17. & Uffenbach. d. c. 25. sect. 2. p. 284

Obwolen aber das Kayserl. Cammer-Gericht / so vor diesem zu Speyer gewesen / anjetzo aber zu Wetzlar sich befindet / in Tractu Rheni, oder in der Gegend des Rheins / situirt und gelegen / so ist doch dessen ohngeacht / selbiges / nicht allein des Churfürstens zu Pfaltz / sondern auch des Churfürstens zu Sachsen / Vicariat unterworffen / indem sich dessen Jurisdiction bekanntlich durchs gantze Römis. Reich erstrecket;

vid. Dieteric. in not. ad A. B. c. 5. verb. Judicia exercendi, & Schvveder, Introduct. ad Jus Publ. part. spec. sect. 1. c. 33. §. 5. nec non in Disp. de Sereniss. Comit. Palat. Rheni singular. Jurib. ac prærogativis præcipuis. th. 18. Dissentit. Klock. Tom. 1. Cons. 3. n. 39. 40. & seqq. sed vid. Dieteric. & Schvveder. cit loc.

das Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil aber stehet nach einiger Meynung unter des Pfaltzgrafens bey Rhein Vicariat gantz allein.

Schvved. d. Disp. §. 18. in fine de quo tamen plur. infra.

Dieser Reichs-Vicariorum-Amt nun bestehet eigentlich darinnen / daß sie / gleich nach eines Römischen Kaysers Tod / ohne allem Anstand / sich der Administration des Reichs annehmen / dahero sich derselben Gewalt so weit erstrecket / daß sie alles dasjenige thun und verrichten können / was ein Röm. Kayser / wann er im Leben / in dem gesamten Römischee Reich / und allen dessen Provinzien und Oertern / thun und verrichten kan / ausser / was ihnen in der guldenen Bull / mit nam-

namhafften und ausdrücklichen Worten benommen worden/ als wohin gehöret der Fürsten Fahn- und Scepter-Lehen/ und derselben Investitur,

vid. omnino Limnæ L. 3. J. P. cap. 12. n. 78. & Schvved. Introd. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. c. 9. §. 5.

als welche einem Röm. Kayser allein reservirt ist/ (worunter aber auch die Feuda Comitatus & Baronatus, oder die Lehen der Graf- und Herrschafften/ begriffen sind/

vid. omnino Ord. Regim. de anno 1521. §. und behalten Uns. 4. Bitsch. in Comment. ad 2. Feud. 10. pag. 271. in fin. & pag. seq. & Itter. de Feud. Imp. cap. 9. §. 10.)

so/ daß die Fürsten/ wann gleich die zur Erlangung der Lehens-Investitur bestimmte Zeit/ in währenden Vicariat, verstreichen solte/ nicht einmalen ein Indult, (so man insgemein Gonts-Briefe nennet) von den Reichs-Vicariis, zu begehren nöthig haben;

vid. Limn. ad A. B. c. 5. §. 1. Obs. 19. Itter. de Feud. Imp. c. 9. §. 12. in fin. & Schvveder. dict. cap. 9. §. 5.

und dann/ die Veräusserung und Verpfändung aller derjenigen Güter/ so zum Reich gehören:

vid. A. B. c. 5. add. Itterus de Feud. Imp. c. 9. §. 10.

und diese Gewalt exerciren die Reichs-Vicarii nicht allein/ wann ein Kayser mit Tod abgegangen/ sondern auch/ wann derselbe abwesend/ und ausser Reichs ist/ oder resigniret/ und das Regiment von sich giebet/ wie von Kayser Carl dem Vten geschehen;

vid. Schvveder. c. Disp. §. 19. Uffenbach. d. c. 25. sect. 2. p. 284. & Itter. de Feud. Imp. cap. 9. §. 13.

welches Letztere ob und in wiefern es erlaubt seye?

de eo vid. id. Uffenbach. cit. cap. 25. sect. 1. pag. 279. cum seq. ubi quoque de depositione Cæsaris agit, de qua etiam vid. Czov. de L. Reg. German. cap. 14. sect. 6. n. 21. seqq.

ja/ in der Wahl-Capitulation Kayserts Josephi, allerglorwürdigsten Andenckens/ art. 47. ist der Reichs-Vicariat gar ad Casum Minorennitatis, oder auf den Fall der Minderjährigkeit/ extendiret/ und darinnen dieses verordnet worden/ daß/ wann Ihro Kayserl. Maj. Leopoldus, aller Ruhmwürdigsten Gedächtnuß/ mit Tod abgehen würden/ ehe und bevor der damalige Römis. König/ Josephus, das 18te Jahr seines Alters erreichet/ die Reichs-Vicarii so dann/ im Namen des Minderjährigen Kayserts/ sich mit der Administration des Reichs/ in so lang beladen sollen/ bis derselbige das 18te Jahr würde erfüllet haben.

vid. Schvved. c. Disp. §. 19. in fin.

§. 32.

Was dieses Vicariats halber/ zwischen Chur-Bayren und Chur-Pfaltz/ nicht allein zu der Zeit/ da Chur-Bayern in An. 1623. zur Chur-würde gelanget/ sondern auch schon vor dem Teutschen Krieg/ in An. 1614. & 1615. vor Strittigkeiten entstanden/ ist aus den Actis publicis bekannt/ und hat davon einen gantzen Tractat von wegen Chur-Bayren geschrieben/ Gevvoldus de Septemviratu, deme sich hernach/ wegen Chur-Pfaltz/ Marquardus Freherus opponirt hat/ wie dann damalen/ von beeden Theilen/ zerschiedene Schrifften an das Tages Liecht gekommen; am hefftigsten aber/ hat sich dieser Streit/ nach dem Westphalischen Frieden-Schluß/ und zumalen nach dem Tod weyland Kayserts Ferdinandi des III. in An. 1657. gereget/ da Chur-Bayren behauptet/ daß die Chur-Würde mit allen Regalien, Insignien und Vor-Rechten/ wie auch allen anderen darzu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten/ auf selbiges sey transferirt/ und durch den Münsterischen Friedens-Schluß art. 4: ohne alle Ausnahm confirmiret worden/ dahero es dann nicht anderst seyn könte/ dann daß zugleich der Reichs-Vicariat, als welcher der Chur-Würde unzertrennlich cohærirte/ mit zugleich transferirt worden seye: welchem aber Chur-Pfaltz wiedersprochen/ und dagegen behauptet/ daß der Reichs-Vicariat keineswegs von der Chur-Würde/ noch von dem Ertz-Truchsessen-Amt/ sondern vielmehr von dem ihme durch den Münsterischen Friedens-Schluß art. 4: restituirten Palatinat, und Pfaltz-Grafschafft/ dependire/ und abhange. Die beederseitige Fundamenta können in den dißfals heraus gegebenen Schrifften gelesen werden/ in deme

1.) ein kurtzer und Summarischer Bericht/ daß das Vicariat in den Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ des Herrn Pfaltz-Grafens und Vicarii Carl Ludwigen Churfürstl. Durchl. von Rechtswegen zustehe und gebühren thue ꝛc.

heraus gekommen; deme entgegen gesetzt worden/

2.) Ein wohl-gegründeter Gegen-Bericht/ wieder einen ohnlängst in Druck ausgegangenen/ also genannten kurtzen und Summarischen Bericht/ wegen des Heil. Römis. Reichs-Vicariats, in Landen des Rheins/ Schwäbischen und Fränckischen Rechtens/ darinnen männiglich vor Augen gestellet wird/ daß solche Vicariats-Gerechtigket/ keineswegs Chur-Pfaltz/ sondern dem Löblichen Chur-Haus Bayern allein/ zu stehen und gebühren thue.

vid. Lundorp. in Act. Publ. L. 8. c. 41. p. 45. & c. 66. pag. 122.

Hierauf ist weiter heraus gegeben worden/

3.) Eine Ableinung des ohnlängst von Chur-Bayrischer Seiten in Druck ausgesprengten Gegenrichts/ betreffend die Vicariats-Gerechtigkeit/ in Landen des Rheins/ Schwäbischen und Fränckischen Rechtens/ darinnen nochmals gründ- und klärlich dargethan wird/ daß solche Vicariats-Gerechtsame der Pfaltz-Grafschafft bey Rhein anhängig/ durch den Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß/ nicht auf Chur-Bayren/ transferiret/ sondern bey der restituirten Pfaltz-Grafschafft bey Rhein geblieben seye.

vid. Lundorp. dict. Lib. 8. cap. 67. pag. 126.

welchem wiederum entgegen gesetzt worden/

4.) Eine fernere wohl gegründete Anzeig/ wegen des Ihro Churfürstlichen Durchl. in Bayren zustehenden Reichs-Vicariats,

vid. Lundorp. d. l. cap. 68. pag. 132.

wieder welches Scriptum abermal heraus gegangen

5.) Eine wohl-gegründete Abfertigung/ einer Chur-Bayerischen in Druck gegebenen/ also genannten ferneren Anzeig/ wegen des am Rhein/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ Reichs-Vicariats, darinnen nochmals klärlich und gründlich dargethan wird/ daß solches Vicariat-Amt des Herrn Pfaltzgrafens Churfürstl. Durchl. von Rechtswegen zu stehen und gebühren thue.

vid. Lundorp. dict. L. 8. c. 189. pag. 262.

Es ist aber bey den Schrifften allein nicht geblieben/ sondern bisweilen gar zu Thätlichkeiten gekommen/ da nemlich ein Theil dem andern/ seine angeschlagene Patenta, Mandata und Decreta, abreissen/ und seinen Unterthanen gebieten lassen/ daß sie denselben nicht pariren sollen.

vid.

vid. Dn. ab Andler. in Jurisprud. qua publ. qua priv. L. 1. tit. 5. part. 8. n. 57. ibique cit. Diar. Europ.

Zwar/ ist dem Chur-Hauß Bayren / dieses Reichs-Vicariat, von Jhr. Kayserl. Majest. per Investituram in specie conferiret worden/ wie dann

Lundorpius in Actis publicis Tom. 2. L. 6. c. 231. pag. 795. & seq.

den Tenor und Jnnhalt dieser Investitur exhibiret und darstellet / dahero dann auch Herr von

Uffenbach, in Tr. suo de Judic. Aul. c. 28. sect. 2. pag. 280.

diesen Vicariatum, dem Chur-Hauß Bayren nicht allein ausdrücklich zuleget / sondern auch dabey meldet / daß besagtem Chur-Hauß derselbige von Kayser Leopoldo, Glorwürdigsten Andenckens / dem 14. Jan. 1659. ausdrücklich confirmirt worden/ immassen er dann das Kayserl. Decret und Confirmation mit beyfüget; hingegen wenden andere hier wieder ein/ daß / so viel das erstere betrifft / in der letzten Investitur, so Jhro Churfürstl. Durchl. Maximilian Emanuel beschehen / des Reichs-Vicariats nichtg edacht worden / was aber das andere nemlich die Kayserl. Confirmation, belanget/ so hätten Jhr. Kayserl. Majest. nur die von Chur-Bayren/ in währendem Vicariat, vorgekommene Actus confirmiret/

(vid. Dn. ab Andler, in Jurisprud. qua publ. qua priv. L. 1. tit. 5. pag. 8. n. 58.)

das zu dem Vicariat habende Recht aber/ wäre/ dessen ohngeachtet/ einem jeden in salvo verblieben/ und dadurch diese Controvers nicht decidiret worden/ dahero sie dann auch noch heut zu Tag ohnausgemacht seye.

vid. Schilter. in Institut. Juris Publ. Tom. 2. in append. pag. 29. seqq. Et Schvveder. cit. Disp. §. 16. nec non in Introduct. in Jus Publ. c. 1. §. 3. & 4.

Jnzwischen kan bey solchen obwaltenden Strittigkeiten/ und turbulenten Zustand/ den Vasallen/ wegen ihrer Lehen/ wann sie die Investitur derselben nicht begehret / kein Præjudiz zugezogen/ oder deswegen die Lehen vor caduc oder heimfällig erklärt werden: wiewolen sie nicht unrecht thun/ im Fall sie an einem Ort die Investitur begehren/ wann sie sich deswegen protestando verwahren.

vid. Rosenthal. de Feud. cap. 6. concl. 52. n. 4. Itter. de Feud. Imp. cap. 9. §. 9. Wurmser tit. 51. Obs. 25. Sonsbec. in Comment. Juris Feud. part. 11. n. 22. vers. fallit quinto. & Schrad. de Feud. pag. 6. cap. 2. n. 22.

§. 33.

Bishero ist gemeldet worden/ was die Reichs-Vicarii vor eine Gewalt haben / wann das Römische Reich / entweder durch den Tod eines Römischen Kayserns / oder durch dessen Resignation, oder Abwesenheit auisser dem Reich/ erlediget worden; folget nun/ was denselben vor eine Macht gebühre / wann ein Römischer Kayser noch im Leben / und im Römis. Reich gegenwärtig ist: da dann zu wissen / daß ein Römischer Kayser in Sachen / darum er angemuthet wird/ mithin eines Beklagten Stelle vertritt/ aus alter Gewonheit / vor einem Pfaltzgrafen bey Rhein / das ist/ des Heil. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten/ als einem Richter/ nach Ausweisung der guldnen Bull/ stehen und antworten soll/

vid. A. B. tit. 5. §. fin,

welche Prærogativ demnach ein jedesmaliger Chur-Fürst zu Pfaltz allein hat / ohne/ daß Chur-Sachsen dißfals mit ihm concurriret;

vid. Schvveder. in Diss. de Sereniss. Comit. Palat. Rheni singular. Jurib. ac prærogativis præcipuis th. 21. & Rumelinus, ad A. B. Diss. 5, th. 1. 2. 3. & 4.

welches aber / nach der meisten DD. Meinung / nur allein von den Causis Civilibus, und der ersteren Instanz, zu verstehen / nicht aber von den Appellationen/ oder auch Criminal-Sachen / als worinnen ein Pfaltzgraf über einen Römischen Kayser nicht judiciren kan: woraus dann zu schliessen / daß selbiger auch in einem solchen Fall / sich diese Prærogativ nicht zueignen könne / wann / wegen übler Administration und Verwaltung des Reichs/ wieder einen Römis. Kayser Klagen entstehen / als worinnen die Untersuchung und Erkanntnuß dem gantzen Churfürstlichen Collegio zukommet:

vid. Schvveder. c. Diss. §. 23. Carpzov. de L. Req. German. c. 14. sect. 6. n. 21. & seqq. Rumelin ad A. B. c. supr. loc. §. 7.

wie dann auch einem Pfaltzgrafen dieser Gewalt in Lehens-Sachen nicht gebühret / als worinnen die Pares Curiæ, oder das Lehen-Gericht/ zu judiciren hat:

Schvveder. cit. loc. & Wurmser in Exerc. Jur. Publ. 4. ibique annexo Corollar.

und endlich kan auch ein Pfaltzgraf bey Rhein / dieses Judicium alsdann erst exerciren / wann ein Röm. Kayser / als Römis. Kayser / belanget wird; ein anders ist es / wann wieder Jhn / als Ertz-Hertzogen von Oesterreich/ oder als einen Reichs-Fürsten/ Klag geführet würde/ als in welchem Fall er an einem andern Ort zu belangen wäre: wie man dann hiervon insonderheit dieses lieset / daß Kayser Carl der Vte/ da er/ als Ertz-Hertzog von Oesterreich/ an dem Cammer-Gericht belanget worden/ wieder sich selbst folgendes Mandat ergehen lassen:

Wir Carl der Vte Römis. Kayser / entbieten Dir Carl/ Ertz-Herzogen von Oesterreich ꝛc.

vid. Buxtorff. in Disp. ad A. B. concl. 64. Lit. B. in fin. Rumelin ad A. B. p. 1. Disp. 5. th. 6. ibique Myler in additionib. Lit. A. Schvveder, dict. Diss. th. 21. in fin. & in Introduct. ad Jus Publ. part. spec. sect. 2. c. 5. §. 20. & Illustriss. Dn. Comes de Wurmbrand. in Dissert. de Foro S. Imp. Romano-German. Princip. cap. 1. th. 8. in fin.

Es kan aber ein jedesmaliger Pfaltzgraf bey Rhein/ sonst nirgend anderstwo dieses Gericht haben/ oder suchen/ dann an dem Kayserl. Hof/ oder/ wo der Kays. oder Römis. König gegenwärtig ist.

vid. A. B. tit. 5. in fin. Schvveder. cit. Diss. th. 24. & in Introduct. ad Jus Publ. c. 1. §. 21.

und zwar muß derselbe solches in eigner Person verrichten / und kan seine Vices oder Stelle dißfals niemand andern auftragen.

vid. Limnæus ad A. B. c. 5. §. 3. O. 17. & Schvveder. in Introd. ad Jus Publ. cit. cap. 5. §. 21.

Und obwolen zerschiedene DD. darvor halten/ daß dieses Gericht heut zu Tag nicht mehr in Usu oder Gebrauch seye/

vid. Uffenbach. de Jud. Aulic. 25. sect. 2. p. 284. 285. 286. in pr.

so wollen doch dagegen andere behaubten/ daß solches noch nicht gantz und gar aufgehoben / ob gleich dessen Gebrauch gar rar seye/

vid. Burgoldens. ad Instr. Pac. p. 2. Diss. 20. th. 20. Schvveder. Introd. ad Jus Publ. cit. cap. 6. §. 21. & in dict. Diss. §. 24. in fin. Plura vid. apud Dn. de Lyncker. in Fontib. Decis. Illustr. ad Jus. Publ. Disquisit.

quis. 8. & Dn. Comit. de Wurmbr. in Diss. de Foro S. Imp. Rom. Germ. Princip. c. 1. th. 7. & seqq. add. omninò Joh. Christian. Lunig. in seinen Europäischen Staats-Consiliis P. 1. Consil. 100. Rubr. Bedencken/ ob Chur-Pfaltz/ in causis gravatoriis, des Käysers Richter seyn könne? de An. 1602.

§. 34.

Kommet also/ nach dem Tod eines Röm. Käysers/ die Administation und Verwaltung des Röm. Reichs/ jetzt gehörter massen/ den hieroben erwehnten beyden Reichs-Vicariis zu/ keines wegs aber einem Röm. Pabst/ als welcher sich hierein nicht zuschlagen/ noch sich dessen anzumassen hat:

vid. Carpzov. de Leg. Reg. German. c. 11. Sect. 12. n. 2. & seqq. Rumelin. ad A. B. p. 1. D. 4. §. 13. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 25. Sect. 2. p. 286. vers. Prohibitionen & seq. & Itterus de Feud. Imp. cap. 19. §. 16. & cap. 25. §. 20. add. Capitulat. Leopold. art. 36. Josephi, art. 35. & Moderni Invictiss. Imperatoris Caroli VI. art. 6. vers. wollen auch die Vicarios &c.

wie dann auch bey Lebzeiten eines Röm. Käysers nicht zugelassen wird/ daß die im Röm. Reich rechtshängige Sachen/ oder Causæ Civiles, von ihren ordentlichen Gerichten im Heil. Röm. Reich ab- und ausser dasselbige/ entweder ad Nuntios Apostolicos, oder gar an den Röm. Hof/ gezogen werden/ als worwider nicht allein Mandata S. C. erkannt zu werden pflegen;

vid. Knipsch. de Nobil. Imp. L. 3. c. 23. n. 253. seqq. add. omninò Juris Cameralis delineatio ab Anonymo quodam A. 1714. edit. ubi in fin. Patentes Literas, ab Imperatore Josepho Glorioss. memoriæ d. 5. Maj. 1710. ad Officialem, Judices & Magistratus, nec non Advocatos, Notarios, Procuratores, & Subditos Episcopatus & Principatus Leodiensis, & Comitatus Lossensis, hanc in rem emissas, exhibet, & Myler. ad Rumelin. in A. B. p. 2. Dissert. 2. in Coroll.

sondern/ es ist auch dem Käyserlichen Fiscal, so wohl am Käyserl. Reichs-Hof-Rath/ als Cammer-Gericht/ anbefohlen/ mit behöriger Anklag wider diejenige/ so wohl Partheyen/ als Advocaten/ Procuratorn und Notarien/ die sich dergleichen anmassen/ und darinnen brauchen lassen/ von Amts-wegen/ zu verfahren; und obgleich die Causæ Ecclesiasticæ, oder geistlichen Sachen/ so viel die Catholische betrifft/ dahin unwidersprechlich gehören/ so kan doch solches den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen/ (eingeschlossen der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft) und deroselben Unterthanen/ nicht nachtheilig seyn/ als wider welche die Päbstliche Jurisdiction, durch den Religions-Frieden und Münsterischen Frieden-Schluß/ völlig suspendiret ist.

vid. Capitulat. Josephi art. 18. & Modern. Invictiss. Imperatoris Caroli VI. art. 14. add Nitsch. ad. dict. art. 18. Capitulat. Josephinæ, §. 18. & 19. & Schweder. in Dissert. de Pacis Religios. Constant. & Perpetuit. §. 11. 17. 37. & 44.

§. 35.

Schlüßlichen ist von dem Käyserl. Reichs-Rath annoch dieses zu mercken/ daß an demselben die Process viel expediter und schleuniger/ dann an dem Käyserl. Cammer-Gericht/ geführet und zu End gebracht werden können/ sintemahlen Ihro Käys. Majestät u. Dero Reichs-Hof-Rath/ an die Formalitæt und Solennia des Cammer-Gerichts/ wordurch die Process nur aufgehalten werden/ sich nicht binden/ sondern den Partheyen ein schleuniges Recht widerfahren lassen:

vid. Lampadius L. 3. de Republica Rom. Germ. c. 16. & Knipsch. de Civit. Imp. L. 2. c. 23. §. 23. & de Nobil. Imp. L. 3. c. 23. n. 128. sq. nec non Reinking. de Reg. Sec. & Eccl. L. 1. Class. 3. c. 12. n. 35. & seqq.

dann obwohlen in dem Münsterischen Friedens-Schluß/ art. 5. §. 54. versehen/ daß die Cammer-Gerichts-Ordnung/ auch an dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath/ so viel den Gerichtlichen Process betrifft/ soll observiret werden: so ist doch solches nur/ von den Substantialibus oder den wesentlichen Stücken des Processes, keineswegs aber von unnöthigen Solennien/ zu verstehen/

v. omnino R. H. O. tit. 2. §. so wollen wir auch &c. in verb. ibid. auch (NB.) so viel möglich/ desselben und des Käyserlichen Cammer-Gerichts Ordnung/ und in allen Sachen gewöhnlichen Process, Terminen und Solennitæten/ gebrauchen und observiren; insonderheit aber in allen Processen/ keine Substantialia auslassen/ jedoch auch allen (NB.) Uberfluß und Verzüglichkeiten abschneiden. &c.

Et in seq. §. hingegen wollen &c. in verb. ibid. hingegen wollen wir sie (die Herren Reichs-Hof-Räthe) an andere (NB.) Gerichts-Solennia, dardurch dem Haubt-Werck/ und genugsamer Erkundigung der Warheit/ nichts zu- oder abgehet/ keineswegs verbinden/ sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen/ und Förderung der heylsamen Justiz, gewiesen und verpflichtet haben/

vid. omninò Dn. de Lyncker. in Commentat. ad Capitul. Josephi art. 40. vers. Judicii Imperialis Aulici Ordinationem. & Dn. ab Andl. in Corp. Constit. Imp. voce Reichs-Hof-Rath &c. n. 22. & voc. Cam. Imp. n. 52. vers. Tertiò. add. omninò Mulz. de Repræsent. Majest. p. 1. cap. 7. §. 8. n. 32. & seqq. wo er saget: es wird bey dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath nicht von so vielen sententiis denegatoriis, oder abschlägigen Bescheiden/ wie bey dem Cammer-Gericht/ gehöret/ da es/ ob defectum Formalium, oder wegen Ermangelung der Formalitæten/ mehrmahlen heisset: wie gebetten/ oder/ auf vorgebrachte Narrata, abgeschlagen.

Und so viel von dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath; folget nun das Käyserliche Cammer-Gericht.

§. 36.

Das Käyserliche Cammer-Gericht im Römischen Reich nun/ ist das anderte höchste Gericht/ so durch einmüthige Einstimmung des Käysers/ und der Stände des Reichs/ zu dem Ende angeordnet worden/ daß alldorten deroselben/ wie auch ihrer Bürger und Unterthanen/ strittige Sachen/ nach Ausweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung/ sollen erörtert und ausgemacht werden.

vid. Schwed. in Introduct. ad. Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. c. 13. §. 1. in fin.

Dessen Stiffter ist Käyser Maximilianus I. welcher/ mit Einwilligung sämtlicher Reichs-Stände/ auf dem im Jahr 1495. zu Worms gehaltenen Reichs-Tag/ dieses Gericht/ um der Ursach willen angeordnet/ weilen nicht allein damahlen die Process sich über die massen gehäuffet/ sondern es auch den streitenden Partheyen sehr beschwerlich gefallen ist/ dem Käyser und dessen Hof-Lager/ welches damahls noch unbeständig gewesen/ zu Erlangung ihres Rechtens/ nachzufolgen/ oder aber zu warten/ wann etwa ein Reichs-Tag ausgeschrieben worden/ in welchem dergleichen Cammer-Gerichte angeordnet zu werden pflegten:

vid. R. A. de An. 1530. §. Dieweilen nun &c. 76. Otto, de Jure Publico. c. 11. §. 344. Schwed. cit. l. §. 2. &, 3. Dn. ab Andler in Jurisprud. quà publ. quà Priv. L. 2. tit. 3. n. 11. 12. 13. & 14.

das erstemal ist es nach Franckfurth am Mäyn verlegt gewesen/ allwo im vorgedachten Jahr 1495. dem 3 Nov. die erste Gerichtliche Audienz celebriret / oder / wie Gailius redet / das erste Consistorium Publicum gehalten/ im folgenden Jahr 1496. aber/ dem 26. Febr. die erste Achts-Erklärung ausgesprochen worden;

Gail. L. 2. de Pace Publ. c. 1. n. 28. & 29. Blum. in Proc. Cam. tit. 4. n. 3.

es ist aber kaum anderthalb Jahr zu Franckfurth geblieben/ sondern von dar nach Worms / und von dar An. 1501. nach Nürnberg/ An. 1504. aber nach Regenspurg / und endlich An. 1527. nacher Speyer/ gekommen/ welcher Ort hernach/ auf dem Reichs-Tag zu Augspurg de An. 1530. vor den ordentlichen Sitz des Cammer-Gerichts dergestalten bestimmet worden/ daß es/ ausser Kriegs- und Pest-Zeiten/ und ohne der Churfürsten/ Fürsten und Stände Willen/ nirgend anders wohin konte transferiret werden/

vid. C. G. O. p. 2. tit. 34. R. A. de An. 1530. §. darzu meinen und wollen wir. 83. & R. A. de An. 1570. §. dieweil dann auch. 103. add. Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 20. n. 113.

im welchem Ort es auch beständig verblieben/ biß es bey der in An. 1689. beschehenen Frantzösischen Invasion, wodurch die gute Stadt Speyer diese Fatalitæt erlitten/ daß sie Raub- und Plünderung/ wie auch die gäntzliche Verher- und Verbrennung ausstehen müssen/ An. 1690. nach Wetzlar ist transferiret worden.

§. 37.

Und wie nun der Käyserliche Reichs-Hof-Rath/ von einem Röm. Käyser allein dependiret/ mithin also denselben allein repræsentiret: also ist dagegen das Käyserl. und des Reichs-Cammer-Gericht / von dem Käyser und Ständen des Reichs zugleich angeordnet worden / woraus dann zu schliessen/ daß es das gesamte Reich repræsentire:

v. R. A. de An. 1654. §. damit aber auch. 165. & Schwed. cit. c. 13. §. 4.

welches dann auch die Ursach / warum die Assessores und Beysitzer dieses höchsten Gerichts/ nicht allein von Jhro Käyserlichen Majestät / sondern auch von den Reichs-Cräysen und Ständen des Reichs/ præsentiret werden: dann obgleich Jhro Käyserl. Majestät den Cammer-Richter/ imgleichen die Herren Präsidenten/ wie nicht weniger/ zwey der Catholischen Religion zugethanene Assessores, præsentiren;

vid. Schwed. cit. cap. 13. §. 6.

so werden doch die übrige Assessores und Beysitzer/ von den Ständen des Reichs / aus jedwedem Cräyß auf Art und Weiß præsentiret / wie solches das/ bey dem Schwedero, supr. cit. loco. §. 6. u. noch mehr andern/ befindliche/ und aus dem Instrum. Pacis Westphal. und jüngern R. A. hergenommene / Schema anzeiget.

add. Instrum. Pac. Westphal. art. 5. §. 57. & R. A. de An. 1654. §. notandum. 30. & §. 169. jung. Blum. in Proc. Cam. tit. 7. n. 9 & Klein. in Dissert. de Prærogativ. Princ. Sacr. Rom. Imp. c. 2. n. 117. & seqq. Roding. Pandect. Cam. L. 4. tit. 3. §. 8. & §. sq. 9. cum seqq.

Und zwar wird der Cammer-Richter/ der Jhro Käyserl. Majestät Stelle vertritt / und an welchen eben deswegen / Statt Jhro Käyserliche Majestät / alle Bittschrifften/ Memorialien und Suppliquen/ gerichtet werden müssen/ aus der Zahl der Teutschen Fürsten/ so wohl Geist- als Weltlicher/ oder wenigstens der Grafen und Freyherren/ erkieset/ und ist des gantzen Cammer-Gerichts Haupt/ wie auch ein Achthaber und Beschützer derselben Ordnung:

v. O. Cam. p. 1. tit. 10. & 11.

allwo dessen Amt weitläufftig beschrieben wird.

add. Mulz. de Repræsent Majest. p. 2. c. 20. n. 114. seqq.

In dessen Abwesenheit/ verwalten die Herren Präsidenten sein Amt / welche gleichfalls von dem Käyser oder Röm. König/ aus der Zahl der Teutschen Grafen u. Herrn/ erwählet werden: derselben sind vor diesen nur 2. gewesen/ allein durch den im Jahr 1570. gemachten Reichs-Abschied / ist der dritte/ und durch den Westphälischen Frieden-Schluß/ in An. 1648. der vierdte/ darzu kommen/ so/ daß aus beederley- so wohl Catholisch- als auch Evangelischer Religion/ zween müssen erkiset werden.; heutiges Tags aber / sind deren abermahlen nur zwey vorhanden / deren einer der Catholischen Religion / der andere aber der Augspurgischen Confession, zugethan ist.

vid. Mulz supr. c. 1. n. 119. in fin.

Diese Präsidenten nun/ weilen sie des Cammer-Richters Vicarii, haben die meiste Geschäffte/ gleichwie der Cammer-Richter selbsten / zu verwalten/ und pflegen ihnen gleiche Ehrerbiethungen erwiesen zu werden;

vid. O. Cam. p. 1. tit. 12. Item Abschied der Visitation des Käyserlichen Cammer-Gerichts/ de An. 1713. §. weilen die Präsidenten &c. 16.

wann aber weder der Käyserl. Cammer-Richter/ noch einer von den Präsidenten/ zur Stell/ so stehet das Richterliche Amt dem Chur-Mäynzischen Assessori, oder demjenigen zu/ welcher der nächste nach diesem ist. Was die Assessores oder Beysitzer betrifft / so werden sie zu dem Ende Beysitzer genennet/ weilen sie bey dem Herrn Cammer-Richter und Herrn Präsidenten sitzen/ auch nach ihnen die nächste Stelle haben / auch allen ihren Fleiß und Arbeit/ so wohl in Verhör- als Erörterung der Sachen/ helffen beytragen/ ja zugleich selbsten Mit-Richter sind/

v. O. Cam. p. 3. tit. 53. §. Ob sich aber &c. 6. wo selbsten sie Urtheiler genennet werden.

in deme sie nicht allein über eine Sache erkennen / sondern auch selbige erörtern/ und darüber das Urtheil fällen. Sie bestehen aber gleichermassen/ theils aus Catholischen / theils aus Augspurgischen Confessions-Verwandten/ theils aber auch / aus der so genannten Reformirten Religion-zugethanenen Personen;

v. R. A. de An. 1654. §. doch soll dabey &c. 23.

nachdem aber öfters die Catholische in grösserer Anzahl/ als die Evangelische/ vorhanden/ so pflegen in strittigen Rechts-Sachen/ so Stände von ungleicher Religion betreffen/ einige aus beyderley Religionen / in gleicher Anzahl/ zu deren Erörterung deputiret zu werden.

v. Visitations-Abschied de An. 1713. §. wird der hiebevor. 24.

Ferner sind selbige theils aus den Grafen- Freyherren- oder Ritterstand/ theils aber aus der Zahl der Rechts-Gelehrten: Jhre Qualitäten betreffend/ so müssen sie

α.) aus rechter natürlicher und ehrlicher Geburth entsprossen seyn/

β.) aus Teutscher Nation gebohren/ und in derselben Nation/ Gebrauch und guten Gewohnheiten/ erfahren/ gestalten an dem Käyserlichen Cammer-Gericht/ nur in Teutscher Sprach zu verfahren erlaubt/ so daß/ wann die Partheyen derselben nicht kundig / sie durch einen Dolmetsch agiren müssen/ ausser / wann etwa die Acta ersterer Instantz / in Frantzösischer/ oder einer andern fremden Sprach / bestünden/ als in welchem Fall sie in die Lateinische Sprach müsten übersetzet werden.

v. O. Cam. p. 2. tit. 31. §. 7. ibique Magenh. vers. in Actis &c, & Blum. in Proc. Cam. tit. 51. n. 21. 22. & 23.

welches

welches aber an dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath gantz anderst sich verhält/ als woselbst die Lateinische und Teutsche Sprach ohn Unterschied üblich ist/

v. R. H. O. tit. 3. ferner soll ꝛc.

γ.) wird erfordert/ daß die Herren Assessores oder Beysitzer/ entweder der Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandte/ oder auch der Reformirten Religion zugethan/

v. Instr. Pac. Westphal. art. 7. & R. A. de An. 1654. §. 23. add. Bechmann. de Illustr. Imp. Germ. Dicaster. Camerali Aulic. & Rothw. Sect. 2. §. 2. & 3.

δ.) daß sie eines erbaren Wesens und Wandels sind/ und dann

ε.) daß sie tapffere/ gelehrte/ erfahrne/ auch tügliche/ verständige und qualificirte zumahlen/ aber der Statuten/ guten Gewohnheiten/ und Land-Gebräuchen desselben Orts/ woher sie präsentiret werden/ kundige Personen/ (vid. omninò Abschied der Visitation des Käyserlichen Cammer-Gerichts de An. 1713. §. 15.)

und die fürgebrachte rechtliche Sachen zu referiren geschickt/ auch der Rechten gelehret und gewürdiget seyen/ die auch auf Universitäten zum wenigsten 5. Jahr lang/ (wiewohlen nach dem jüngern Reichs Abschied/ nicht so starck auf das Studium Juridicum quinquennale auf teutschen Universitäten/ sondern vielmehr auf die Qualitäten/ Geschicklichkeit und Experienz, zu sehen befohlen wird/

v. R. A. de An. 1654. §. sintemahlen 28. in fin.)

in Rechten sollen studiret/ und in Gerichtlichen Händeln advociret und practiciret haben: und obgleich die/ so aus der Ritterschafft angenommen werden/ eben nicht der Rechten gewürdiget seyn dörffen/ so müssen sie doch gleichergestalt der Rechten gelehrt/ und in Gerichtlichen Sachen geübt und erfahren/ auch dieselbige zu referiren/ gleich den andern/ tüglich u. geschickt seyn/ so daß/ wann dergleichen Personen/ aus der Ritterschafft/ nicht zu bekommen/ an derselben Statt/ anderer/ der Rechten Gelehrte und gewürdigte/ auch erfahrne/ und in der Praxi geübte Personen/ ob sie gleich nicht von der Ritterschafft sind/ angenommen werden müssen.

v. O. Cam. p. 1. tit. 3. §. 1. & 2. add. Blum. Proc. Cam. tit. 7. & Schwed. in Introduct. ad Jus Publ. Part. Spec. Sect. 1. cap. 13. §. 7.

Und wie nun/ vorgedachter massen die Præsentation zur Assessorats-Stelle/ dem Käyser und den Reichs-Ständen zustehet: also kommt die Election oder Wahl/ dem Herren Cammer-Richter/ und dessen zugeordneten Assessoren/ allein zu/ welche den tüglichsten/ aus denen die präsentiret worden/ erkiesen u. herausnehmen/ auch denselben ad Relationem pro Assessoratu admittiren; zu welchem Ende ihm dann/ um eine Prob seines Fleisses und Geschicklichkeit zu erweisen/ einige Acta zu referiren übergeben werden/ über deren Innhalt und Haupt-Sach/ selbiger hernach von einigen Deputirten/ für welchen er die Acta referiret/ examiniret und freundlich vernommen wird.

vid. R. A. de An. 1654. §. gleichwohl aber ꝛc. 27. Item Visitations-Abschied de An. 1713. §. Es sollen. 15. Item §. Ihro Käyserliche Majestät. 22. & §. ob man gleichwohl. ꝛc. 25. cum seq. ubi de requisitis Receptorum agitur, & in §. 26. dicitur, daß man die untüchtige wieder abschaffen solle ꝛc. add. Anonymi cujusdam Norma Examinis Candidatorum, ad Assessoratum Sacri Romani Imperii Judicii Cameralis, præsentatorum, ubi simul de Muneribus seu Virtutibus Candidatorum, nec non de Relatione Actorum Cameralium, fusius agitur. Jung. etiam ea, quæ de modo Referendi supra §. 24. dicta sunt. in specie verò Roding. Pandect. Cam. L. 4. tit. 14. per tot

Die Anzahl der Herren Assessorum betreffend/ so sollen zwar derselben nach dem Münsterischen Frieden-Schluß/ de An. 1648. und dem jüngern R. A. de an. 1654. §. den Numerum Assessorum. 29. ꝛc. 50. in gleicher Anzahl von beyderley Religionen seyn; es ist aber solche Anzahl noch dato nicht erfüllet/ ja nicht einmal die Helffte/ oder der dritte Theil/ davon vorhanden.

v. Schwed. cit. cap. 13. §. 5.

Nächst den Herren Assessoren gibt es auch an dem Käyserl. Cammer-Gericht/ Advocaten und Procuratores, wovon dieser Unterschied zu mercken/ daß am Käyserl. Cammer-Gericht/ keiner zu einem Procurator aufgenommen wird/ wo er nicht vorher eine Zeitlang Advocat gewesen; hingegen kan ein jedweder leicht zur Advocatur gelangen/ der sich auf seine Studia und Eerudition verlassen darff/ ob er schon niemals Procurator gewesen: wiewohlen derselbe/ ehe er als Advocatus Ordinarius recipirt wird/ schuldig ist/ ein Specimen Practicum zu exhibiren/ u. seiner Geburt/ Religion u. Studirens halber/ sich examiniren zu lassen/ nach dessen Erfolg dann/ er zu dem in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Eyd u. Pflicht admittiret wird; wann er nun ein oder zwey Jahr lang/ die Advocatur-Stelle rühmlich verwaltet/ stehet ihm so dann frey/ auch um die Procuratur-Stell anzuhalten/ da er dann/ wann er solche erlanget/ gegen dem Käyserl. Herren Cammer-Richter/ oder dessen Stadthalter/ in der Audienz den Eyd der Procuratoren öffentlich ableget/ und sich so dann auf die Banck derselben verfüget/ auch allda den letzten Sitz einnimmt.

v. gründlicher Unterricht/ wie die Proceß an beyden höchsten Reichs-Gerichten wohl ein- und auszuführen/ Discurs. 4. c. 5. §. 4.

Von dem Amt und Verrichtung aber der Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren/

v. omninò Memoriale den Advocaten und Procuratoren zugestellet/ Recessui Visitat. de An. 1713. annex. f. 255. & seqq. add. Roding. Pandect. Cam. L. 4. tit. 5. per tot. & Blum. Proc. Cam. tit. 9. & 10.

Ferner gibt es auch noch mehrere/ dem Cammer-Gericht verwandte und zugethanene Personen/ als da ist/

α.) der Käyserl. Fiscal, welcher die Fiscalische Sachen/ Nahmens des Käyserlichen Fisci, an dem Cammer-Gericht zu führen hat/ von dessen Amt und Verrichtung/ wie auch von den Fiscalischen Sachen selbst/

v. O. Cam. p. 1. tit. 15. 16. & 17. & p. 2. tit. 20. Item Visitations-Abschied de An. 1713. §. 91. 92. 93. & seqq. nec non Memoriale dem Käyserlichen Fiscal zuzustellen/ ibid. in Appendice. add. Blum. de Proc. Cam. L. 4. tit. 4. De Procuratore Fisci in Aula Cæs. ejusque officio, vid. latè Uffenbach. de Judic. Aul. cap. 7. Sect. 1. per tot.

β.) der Cantzeley Verwalter/ der die in der Cantzeley vorfallende Sachen zu verwalten/ von dessen Amt und Verrichtung

v. O. Cam. p. 1. tit. 27. It. Memoriale dem Cantzeley-Verwalter/ und übrigen Cantzeley-Personen/ zugestellet/ Recessui Visit. de An. 1713. annex. fol. 249. & seqq. It. des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Cantzeley Ordnung/ de. An. 1654. 1662. 1673. dicto Recess. Visit. in. fin. adjunct. juxta cum Extractu, eines/ von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz/ an des Käyserl. und Reichs Cammer-Gerichts-Verwaltern Friß/ abgelassenen gnädigsten Rescripti, sub dato Mäyntz dem 31. Jan. 1713. ad Roding. Pandect. Cam. L. 4. tit. 6. & Blum. de Proc. Cam. tit. 11. & 12.

γ) der Pfenning-Meister/welcher die zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts einlauffende Gelder einnimmet und verwahret/ auch gegen Quittung wieder ausgiebet/ und Rechnung thut/ von dessen Amt und Verrichtung

vid. O. Cam. p. 1. tit. 40, & Visitations-Abschied de an. 1713. §. 105. 106. 107. & 108. Item Memoriale dem Pfenning-Meister zugestellet/ dict. Recessui annex. f. 266. & seq. add. Blum. in Proces. Cam. tit. 21. & Roding. in Pandect. Cam. L. 4. tit. 7.

δ) die Proto-Notarii und Notarii, von deren Amt und Verrichtung zu sehen

O. Cam. p. 1. tit. 29. add. Roding. cit. L. 4. tit. 8. & Blum. dict. Tr. tit. 13. & 14.

ε) die Leser/ die den Notariis, in Complirung der Acten/müssen verhülfflich seyn/die Producta empfangen und signiren/ und/ worauf die Sachen beruhen/ auf die Acta schreiben/ und dieselbige fleißig verwahren/ mit einem Wort/ solche fleißig zusammen lesen/ sammlen und binden/

de quibus vid. Blum. d. Tr. tit. 15. & Roding. dict. Lib. 4. tit. 9. add. O. Cam. p. 1. tit. 30.

ς) der Receptor oder Einnehmer/

de cujus Officio vid. Blum de Proc. Cam. tit. 16. §. 1.

ζ) die Ingrossisten und Copisten/ auch andere Cantzley-Bediente/ so mit Abschreibung und Aufsuchung der Processs beschäfftiget sind/

de quibus vid. Blum. c. l. §. 2. & seqq. Roding. d. L. 4. tit. 11. add. O. Cam. part. 1. tit. 31.

η) der Bottenmeister/ der den Cammer-Gerichts Botten vorgesetzt/ und die Botten selbst/ welche die Processs wegführen und insinuiren müssen/ so theils reitend- theils gehende Botten sind/ von deren Amt und Verrichtung/ wie auch Immunität/

vid. O. Cam. p. 1. tit. 35. & p. 1. tit. 49. add. Memor. dem Cantzley-Verwalter wegen des Bottenmeisters und der Botten zugestellet/ Recessui Visitat. de an. 1713. annex. fol. 274. & seqq. jung. Roding. d. L. 4. tit. 10. & 13. & Blum. d. Tr. tit. 17. & 18.

und endlich

ϑ) der Cammer-Pedell oder Gerichts-Bott. de cujus Officio vid. O. Cam. p. 1. tit. 34. Item Memoriale, wornach sich die Pedellen zu achten/

Recessui Visit. de an. 1713. annex. fol. 271. & seq. add. Roding. d. L. 4. tit. 12. & Blum. d. Tr. tit. 19.

Von dem Cammer-Medico,

vid. Blum. d. Tr. tit. 20.

§. 38.

Weilen nun die hieroben benahmste Personen/ nach Meriten müssen salarirt werden:

vid. Roding. Pandect. Cam. L. 4. tit. 16. §. 1.

als ist von dem Unterhalt des Cammer-Gerichts öffters auf den Reichs-Tag tractiret und gehandelt/ diese Sache auch von Zeiten zu Zeiten/ nach befundenen Umständen/ geändert worden;

vid. omnino O. Cam. zu Worms de an. 1495. Tit. von den Sporteln und Belohnung der Gerichts-Personen 16. Item O. Cam. zu Augspurg aufgericht/ de an. 1500. tit. 1. & 9. nec non de an. 1521 tit. von Besoldung der Cammer-Gerichts Personen/ 8. R. A. de an. 1530. §. und damit die Assessores, 80. Cammer-Gerichts-Ordnung. de an. 1555. p. 1. tit. 43. Deputations-Abschied de an. 1557. §. dieweil auch den Ständen 19. R. A. de an. 1570. §. derohalben setzen 57. seqq. add. Roding. dict. tit. 16. §. 2. seqq. Blum. de Proc. Cam. tit. 22.

heut zu Tag aber sind diese Salaria erhöhet/ und deswegen ein Aufsatz einer erhöhten Cammer-Matricul gemacht/ auch dabey geschlossen worden/ daß der Cammer-Gulden/ (deren einer 4. Kopff-Stücke/ oder 1. fl. 20. Kr. ausmachet) auf Rthlr (deren einer sonst nach der Cammer-Wehrung gerechnet/ nur 1. fl. 9. Kr. auswirfft) gesetzt werden solle/ immassen aus dem jüngern R. A. de an. 1654. §. dieweil auch die jährliche Besoldung ꝛc. II. des mehrern zu ersehen/ als woselbsten auch die Salaria des Cammer-Richters/ uud der Præsidenten/ wie auch der Assessorum, und übriger Cameral-Personen/ ausgeworffen zu finden.

add. Roding. d. tit. 16. §. 9. & 10. & Blum. d. tit. 23. §. 13.

Die Ursachen dieser Erhöhung sind bey dem

Rodingio d. tit. 16. §. 11. & seqq.

nachzulesen: und obwolen vor diesem mancherley berathschlaget worden/woher dieser Cammer-Gerichtliche Unterhalt herzunehmen/

uti. plurib. ostendit. Roding d. Lib. 4. tit. 17. per tot.

so ist es doch heut zu Tag dahin gediehen/ daß Fürsten und Stände des Reichs/ denselben über sich genommen: wiewolen sie solchen nicht nach der Reichs-Matricul, sondern nachdem einem jedem sein Quantum asigniret worden/ oder man sich untereinander verglichen/ beytragen/ dahero es dann auch kommt/ daß die/ wegen der Reichs-Matricul erlangte Moderationes, auf die Cammer-Matricul sich nicht extendiren lassen.

vid. Mulz. de Repræs. Majest. p. 2. c. 18. n. 82. & 84.

Dieser Beytrag nun pfleget des Jahrs zweymal zu geschehen/ nemlich/ auf das Fest der Verkündigung Mariæ, und auf das Fest der Geburt Mariæ, als nach welcher Zeit/die sogenannte Cammer-Zieler pflegen berechnet/ der Anfang aber/ von dem Fest der Geburt Mariæ, an 1654. gemacht zu werden/ als zu welcher Zeit/ durch den jüngern R. A. zu Regenspurg/ die Sache in Ordnung gebracht worden;

vid. Mulz. cit. c. 18. n. 88.

es ist aber leider dabey nicht geblieben/ und/ nach der erhöheten Cammer-Matricul, von den wenigsten Crayssen und Ständen/ bishero beygetragen/ sondern der alte Modus contribuendi noch immer bey behalten worden/ mithin dem Münsterischen Frieden-Schluß art. 5. §. 53. und dem jüngern R. A. de an. 1654. §. 11. weder mit Vermehrung der Anzahl der Herrn Assessorum, noch auch mit Bezahlung der Cammer-Zieler/ nach der erhöhten Matricul, ein Genügen geschehen.

vid. omnino Mulz. d. c. 18. n. 85. & 140. ubi de augmento Matriculæ Cameralis agit.

Die Ursache dessen kommet von den leidigen Kriegs-Läufften her/ nach welchen die Stände des Reichs grossen Theils/ in ein solches Unvermögen gesetzt worden/ daß nicht allein grosse Restanten/ (worvon eine gantze Tabell und Specification im Druck gekommen) aufgeschwollen/ sondern auch ihrer viele dasjenige/ was sie/ nach erhaltenem Nachlaß/ noch schuldig verblieben/nicht bezahlen können: dann obwolen auf dem jetzt noch fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg/ dem 18. Martij 1713. geschlossen worden/ daß/ kraft des Westphälischen Friedens-Schlusses/ und jüngern Reichs-Abschiedes/ eine höchste Nothwendigkeit im Reich seye/ das so mühsam und kostbar eingerichtete Justiz-Wesen/ durch Anordnung mehrerer Assessorum, und derer besserer und richtigerer Bezahlung/ den Ständen des Reichs und andern Partheyen zum Trost/ wiederum in Aufnahm und eiffe-

rigen

rigen Trieb zu bringen/ auch zu solchem Ende Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ dahin anzuhalten/ jährlich in 2. Fristen/ als in den Franckfurther Oster- und Herbst-Messen/ nebens den gewöhnlichen 2. lauffenden Cammer-Zielern/ an den ruckständigen noch ferner 6. und also zusammen jährlich 8. Cammer-Zieler/ in erwehnter des Heil. Römis. Reichs freyer Stadt Franckfurth/ Reichs-Constitutions-mäßig/ immediate dem Cammer-Gerichts Pfenning-Meister/ gegen ordentliche Beschein- und Quittung/ richtig zu bezahlen und abzuführen/ und damit jährlich so lang zu continuiren/ bis alle Rückstände gäntzlich und völlig/ von gesamten Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ würcklich abgetragen seyn würden/ aus welcher Nachführung der Ruckstände so dann/ die Retardaten der Besoldungen/ sowol den noch lebenden Assessorn, als derer verstorbenen Wittibin/ oder dero Erben und Wayfen/ jährlich in 2. Fristen zu zahlen/ und damit ebenfals nach und nach so lang zu continuiren/ bis auch diese vergnügt/ nach deren völligen Befriedigung aber/ die von den ruckständigen Zielern/ ferner einkommende Gelder/ nach und nach/ an sichere Ort zu Capitalien zu schlagen und anzulegen/ auch auf die davon eingehende Interessen/ neue Assessores, so weit es zulänglich/ anzunehmen/ und selbe daraus zu salariren/ mithin den Nnumerum Assessorum dergestalten zu augiren/ damit die Justiz dardurch in Aufnahm gebracht und befördert werden möge: mit dem noch weiter appendicirten bedrohlichen Anhang/ daß/ wann einige Stände des Reichs/ in richtiger jährlicher Bezahlung obiger beliebter 8. Cammer-Ziehler/ nicht accurat zu halten/ sondern/ wieder verhoffen/ sich saumselig zeigen würden/ dieselbige durch die ausschreibende Fürsten eines jeden Reichs-Crayses/ auf jedesmalige publicirte Cammer-Gerichts-Paritori-Urtheil/ (wordurch sie ihres ohne dem schuldigen Amts zu erinnern) ohne alle Consideration, Unterschied und Egard, der morosen Stände/ gleich ohne Verzug/ und mit Ernst/ Reichs-Constitutions-mäßig/ sollen exequiret werden/ und soll zwar hierbey/ allen und jeden Reichs-Crayfen/ und den darinn gesessenen Reichs-Ständen/ um vorbesagte 8. Cammer-Zieler jährlich desto richtiger abführen zu können/ ein Drittel von ihren grossen Ruckständen/ jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung/ nachgelassen seyn/ wann dieselbige/ mit Bezahlung der beliebten 8. Cammer-Zieler/ jährlich in zweyen Fristen/ accurate beyhalten/ und also die verbleibende 2. Drittel des alten Ruckstands/ successive, oder nach und nach/ abführen/ dahingegen/ und in dem wiedrigen Fall/ wann nemlich ein oder anderer Reichs-Crayß/ oder dessen Stand/ mit den Current- oder ruckständigen Cammer-Zielern/ nicht richtig alle Jahr beyhalten würde/ der oder dieselbige ipso facto des Nachlasses des einen Drittels verlustiget seyn/ und Innhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung/ auf den völligen Ruckstand/ ohne der verglichenen Terminen zu gaudiren/ exequirt werden sollen: so hat doch dieses Conclusum Imperii, oder Reichs-Gutachten/ den behörigen Effect bishero noch nicht erlanget/ sondern es sind noch viele hoch- und löbl. Stände vorhanden/ welche noch dato nicht ihre Ruckstände abgetragen/ oder diesem Reichs-Concluso in allem nachgelebet/ sondern sich mit der absoluten Unmöglichkeit/ und bishero ausgestandener vieler Kriegs-Drangsalen/ entschuldiget haben: wie dann Reichs- und Crayß-kündig/ daß der löbliche Schwäbische Crayß/ und die demselben incorporirte Stände/ sowol/ bey Ihr. Kayf. Majest. als auch den gesamten Reichs-Convent, zerschiedentlich eingekommen/ und/ mittelst Vorstellung ihres Nothstandes/ worein sie durch die bisherige Kriegs-Troublen gerathen/ einen Nachlaß von zweyen Dritteln gesucht haben/ worauf noch dato keine endliche Resolution erfolget/ ohngesehen bekannt/ daß der Kayserl. Fiscal öffters wieder besagte Stände angeruffen/ auch schon zerschiedene Mandata Executorialia, an die Crayß-ausschreibende Fürsten/ erhalten hat/

vid. R. A. de an. 1654. §. wegen des modi exequendi &c. 15. item §. wofern aber &c. 17. & §. also auch/ &c. 18. allwo die Execution, auch dem benachbarten Crayß aufgetragen wird/ wann die Crayß-ausschreibende Fürsten sich saumselig erweisen.

add. Roding. Pandect. Cam. tit. 18. per tot. in spec. vero §. 12.

§. 39.

Gleichwie nun dieses Cammer-Gericht/ vorgedachter massen/ von Ihr. Kayf. Maj. und den Ständen des Reichs zugleich aufgerichtet worden: Also halten auch die meisten davor/ daß es Jurisdictionem Ordinariam habe/ als welche demselben durch ein stets-währendes Reichs-Gesetz/ nemlich die Cammer-Gerichts-Ordnung/ conferiret worden/ welches dann die Ursach/ daß die am Cammer-Gericht einmal anhängig-gemachte Sachen/ von Ihro Kayserl. Majestät nicht können avovirt werden/ so ein Kennzeichen der Ordinari-Jurisdiction ist: desgleichen/ daß die Cammer-Gerichtliche Jurisdiction, durch das Ableiben eines Römis. Kayfers/ nicht expirirt oder verlischet/ sondern das Cammer-Gericht/ dessen ohngeacht/ sein Amt in Ertheilung der Justiz fortführet/ bloß/ daß die Ausfertigungen der Processen/ in der Cantzley so lang in suspenso verbleiben/ bis das Sigill, auf welches der Herren Reichs-Vicarien Insignia gedrucket/ dahin gebracht worden/ als unter deren Namen und Insiegel hernach die Proceß ausgefertiget werden.

vid. Schvvanemann. Obs. Cam. 3. n. 6. & seqq. Gail. L. 1. O. 41. n. 5. Burgoldens. ad Instr. Pac. p. 2. D. 20. n. 10. Limnæus ad A. B. tit. 5. §. 1. O. 9. & L. 9. Jur. Publ. c. 2. Blum. Proc. Cam. tit. 25. n. 6. in fin. Dissentit quidem Lampadius p. 3. c. 16. n. 8. & 11. & Stamler. de Reservat. §. 34. aliique plures. sed vid. Dn. Schvveder. Introduct. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. c. 13. §. 8.

§. 40.

Daß das Cammer-Gericht/ mit dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath/ concurrentem Jurisdictionem, mithin das Jus Præventionis zwischen diesen beeden höchsten Reichs-Gerichten Platz habe/ ist schon hieroben gemeldet worden/ allwo auch Erwehnung beschehen/ wann eigentlich dafür zu halten/ daß einer dem andern in der Jurisdiction seye vorgekommen: welchem annoch dieses zu addiren ist/ daß/ wann der Kläger und Beklagte/ sich zugleich an beede höchste Reichs-Gerichter addressiret/ und einer/ an dem Kayf. Reichs-Hof-Rath/ der andere aber/ an dem Kayserl. Cammer-Gericht/ Proceß extrahiret/ die Litispendenz so dann an demjenigen höchsten Gericht/ introduciret worden/ und die Sache alldort vor Rechts-hängig zu halten seye/ von welchem die Citation, oder Ladung/ dem Gegentheil am ersten insinuiret worden/ ohngeachtet/ der andere die Citation bey dem andern höchsten Reichs-Gericht eher erhalten hätte/

vid. Glossa in capit. 59. X. de Appellat. & Gail. L. 1. O. 29. n. 4.

desgleichen ist auch schon hieroben erwehnet worden/ was vor Personen diesem höchsten Gericht unterworffen/ und welche davon eximiret/ Item, was eigentlich vor Causæ oder Sachen davon excipirt sind/ wohin dann unter andern die Kayserl. Reservata, oder Hoheiten/ die Causæ spirituales, oder geistliche Sachen/ Item die Ehe-Sachen/ und dann die Causæ Criminales, oder peinliche Sachen/ gehören/ als welche beede letztere/ nur in gewissen Fällen/ dahin können können gezogen werden/ immassen hiersben ausgeführet worden.

vid. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 31. §. 3. & seqq. & c. 33. §. 7. & 8. & L. 1. tit. 19. §. 18. & seqq. Blum. Proc. Cam. tit. 43. §. 12. 13. 14. seqq. Bechmann. dict. dissert. sect. 3. & Dn. Comes de Wurmbrand. in Dissert. de Foro S. Imp. Rom. Germ. Princ. cap. 2. class. 1. th. 4. & class. 2. th. 1. & 3.

Jedoch werden an dem Kayserl. Cammer-Gericht/ sowol die Klagen auf den Religion- als Profan- und Land-Frieden/ auch in ersterer Instanz, ohne daß das Privilegium Austregarum Platz hat/

vid. O. C. p. 2. tit. 9. in specie §. 2. add. Gail. 1. O. 2. & 3. & L. 1. de Pace Publ. c. 11. n. 1. 2. 3. & Blum. Proc. Cam. tit. 28. & 29.

Item, die Delicta, oder Verbrechen und Mißhandluugen/ so von den Cammer-Gerichtlichen Personen begangen worden/

vid. O. C. p. 1. tit. 50. §. ult. & Blum. tit. 24. n. 41.

ferner die Delicta Fiscalia

vid. Schvved. d. c. 13. §. 11. ibique cit. Gerhardus.

und dann endlich diejenige Sachen/ so die Causam Alimentorum & Studiorum, das ist/ Nahrungs- und Lebens-Mittel/ Item die Studien betreffen/ desgleichen die Causæ Momentaneæ Possessionis, angenommen.

vid. Blum. Proc. Cam. tit. 45. n. 55. & seqq. & Schvved. d. c. 13. §. 11. in fin. plura vid. supra.

Obwolen nun in dergleichen Arten der Rechts-Sachen/ des Cammer-Gerichts/ wie auch des Kayserl. Reichs-Hof-Raths Jurisdiction, dergestalten fundiret/ daß eigentlich nicht darauf zu sehen/ ob die strittige Partheyen mit- oder ohne Mittel dem Reich unterworffen;

vid. omn. Rubric. der Cammer-Gerichts-Ordnung/ tit. 9. p. 2. ibi: von Personen und Sachen/ die von ihrer Art und Eigenschafft wegen/ ohngeachtet/ ob sie/ (die Personen) mit- oder ohne Mittel dem Reich unterworffen/ in ersterer Instanz, an das Kayserl. Cammer-Gericht gehörig

so wird doch nichts destoweniger/ in etlichen Stücken/ sowol des Klägers/ als auch des Beklagten/ Immedietät erfordert/ als zum Beyspiel/ nach ihrer vielen Meynung/ in Sachen den Religions- Frieden betreffend/

(de quo tamen, vid. supr. §. 14.)

(dann was die Klagen auf den Land-Frieden belanget/ so ist des Cammer-Gerichts/ wie auch des Kayserl. Reichs-Hof-Raths/ Jurisdiction darinnen dergestalten fundirt/ daß auch solche Personen/ so dem Reich Mittelbar unterworffen/ sowol andere belangen/ als auch alldort belanget werden können:

vid. Land-Fried/ de an. 1548. art. 14. in pr. & O. C. p. 2. tit. 10. §. 8. add. Dn. ab Andler. in Jurisprud. qua Publ. qua Priv. L. 2. tit. 35. n. 5. & tit. 37. n. 1. & 2. Item Schvvanemann. in Proc. Cam. Lib. 1. c. 14. n. 2. Jung. porro ea, quæ supra §. 14. dicta sunt)

desgleichen in Pfändungs- und Arrest-Sachen; &c. in etlichen Sachen aber/ wird nur des Beklagten Immedietät desideriret/ als in Causa Legis diffamari.

vid. C. G. O. p. 2. tit, 25. vers. die ansuchende Partheyen &c. add. Mynf. 5. O. 81. n. 4. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 14. §. 3. & 4. ibique citati.

daß aber dannoch allhier mehr auf den Zustand und Beschaffenheit der Sache/ als der Person/ gesehen werde/ erhellet unter andern daraus/ daß dergleichen Sachen von der Jurisdiction der Austräge/ und anderer durch Personal-Privilegien gesetzter Richter/ exempt und befreyet sind. Wird also die Cammer-Gerichtl. Jurisdiction, gleichwie auch des Reichs-Hof-Raths/ entweder in ersterer oder in anderter Instanz fundiret: jenes beschiehet wiederum/ entweder in Ansehung der Personen/ oder in Ansehung der Sachen/ oder aber endlich/ wann die Justiz denegiret/ oder der Unter-Richter suspect gemachet worden. In Ansehung der Personen/ geschiehet es/ wann nemlich die Beklagte/ denen die Kläger insgemein nachfolgen müssen/ von der Cameral- Jurisdiction nicht specialiter eximirt/ dem Reich ohne Mittel unterworffen/ und keine Austräg oder eigentliche constituirte Richter haben: in Ansehung der Sachen aber trägt sichs zu/ wann nemlich das Factum also qualificirt ist/ daß es/ von seiner Natur und Eigenschafft wegen/ zur Cammer-Gerichtl. Cognition und Entscheidung gehörig/ da dann alle Privilegia der ersten Instanz cessiren müssen/

vid. Roding. L. 1. Pandect. Cam. tit. 4. §. 15. 16. & seqq. It. §. 45. 46. & 47. nec non cap. 1. & seqq. Titulo huic quarto subjunct. 6. & seqq. Gail. 1. O. 1. & seqq. Schvvaneman. Obs. Cam. 15. & Schvved. d. c. 13. §. 12.

wovon/ wie auch von den Causis denegatæ Justitiæ wir bereits hieroben gehandelt.

In der anderten Instanz, wird des Cammer-Gerichts Jurisdiction fundirt/ wann die/ vor den Unter-Gerichten abgeurtheilte und abgehandelte Sachen/ entweder mittelst der Nullitäts-Klag/ oder mittelst der Appellation, dahin gebracht werden/ von welchen beeden Remediis, und deren Requisitis, wir bereits hieroben gehandelt/

(vid. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 20. & tit. 25. §. 52. Blum. Proc. cum. tit. 44. seqq. In specie v. tit. 48. per tot. cum. tit. seqq.)

absonderlich aber wie die Summa Appellabilis beschaffen seye/ und computirt oder berechnet werden müsse/ gemeldet haben/ mit der noch weiter gegebenen Erläuterung/ daß heut zu Tag/ bey derselben Berechnung/ nicht mehr diese Summ/ welche in dem Klag-Libell begehret worden/ wie vor diesem beschehen/

vid. Gail. L. 1. O. 123. n. 3. & Mynf. 5. O. 83. n. 3.

sondern nur allein die Summa Gravaminis das ist/ dasjenige/ worinnen der Appellant, er seye Kläger oder Beklagter/ durch das Unter-Gerichtliche Urtheil/ sich gravirt oder beschwehrt befindet/ attendirt werde.

vid. der gemeine Cammer-Bescheid/ de an. 1603. add. Schvveder. d. c. 13. §. 12.

Und obwolen vor diesem die Zinß mit dem Capital haben können cumulirt werden/ mithin also die Summam appellabilem miteinander constituiren; so ist doch in an. 1675. im Monat Martio solches ebenfals abgeschafft/ nnd dagegen verordnet worden/ daß es ins künfftige nicht mehr geschehen/ sondern das Capital allein attendirt werden solle.

vid. Blum. de Proc. Cam. tit. 46. n. 13. & Schvveder. d. c. 13. §. 12. in fin.

So können auch/ zu Constituirung dieser Summ/ mehrere/ und zerschiedene Quanta, conjungiret werden/ wann nemlich selbige von einem oder mehrern Creditoribus, mittelst einer Action oder Klag/ gefordert/

und

und jemand in dieselbige/ durch einerley Urtheil ist condemnirt worden; ein anders wäre es/ wann zerschiedene Summen/ aus zerschiedenen Obligationibus herrühreten/ und durch zerschiedene Actiones begehret/ auch jemand in dieselbige/ durch zerschiedene Urtheil/ condemniret würde / als in welchem Fall die Conjunction nicht Platz hätte.

vid. Besoldus de Appellat. c. 7. n. 2. Joh. Melch. Clez. de Appellat. c. 3. n. 26. & seqq. & Schvveder. cit. c. 13. §. 12. in fin.

§. 41.

Es ist aber der Modus procedendi an dem Kayserl. Cammer-Gericht zweyerley: einer/ so bey den Audienzien/ der andere aber/ so bey der Sache selbsten/ gebräuchlich: die Audienz ist eine öffentliche Handlung/ in welcher die/ von den Procuratoren/ ihrer Partheyen wegen/ so münd- als schrifftlich angebrachte Klagen / angehöret werden / dergleichen Audienzen vor Zeiten alle Tag angestellet worden/ heutigs Tags aber werden selbige wenigstens in der Wochen dreymal gehalten/ nemlich des Montags/ Mittwochs/ und Freytags/ Nachmittag / welche dahero Dies Juridici, oder Gerichts-Täge/ genennet werden. Diese Audienz nun / wird abgetheilet / in eine / so Gerichtlich/ und wiederum in eine/ so nicht Gerichtlich beschiehet: oder/ in eine/ wo allerhand Solennitäten vorgehen/ und wiederum in eine / da dergleichen nicht passiren. Die Gerichtl. Audienz ist/ welche in Gegenwart des Cammer-Richters / so mit einem in der Hand- haltenden Scepter zu Gericht sitzet/ celebriret wird; diese aber/ so nicht Gerichtlich / oder nicht mit Solennitäten / beschiehet/ ist/ welche nach geendigter Gerichtl. Audienz, vor Zeiten in Gegenwart zweyer / heut zu Tag aber nur eines Beysitzers/ gehalten wird/ worbey der Cammer-Protonotarius, (doch ohne dergleichen Scepter) und andere Notarii, für den Tisch stehen ꝛc. Insgemein wird diese genennet/ die Audienz für den Deputirten/ oder einem Deputirten allein/ nemlich einen Beysitzer/ welcher von dem Cammer-Richter / oder dessen Vicario, so nach geendigter Gerichtl. Audienz hinweg gehet/ darzu deputirt wird/ daß er die Procuratores in etlichen gewissen Puncten anhöre/ als zum Beyspiel/ wann sie entweder um Termin, oder um Commissiones, anhalten / vornemlich / wann solche Extraordinariæ sind / die insgemein ad perpetuam rei memoriam genennet/ und ausserhalb der Ordnung/ (es mag die Sache im Gericht anhängig seyn/ oder nicht/) gebetten und ertheilt werden/ welches beschiehet/ wann nemlich der Kläger in Sorgen stehet / er dörffte durch hohes Alter und Leibes-Schwachheit/ auch Abwesenheit der Zeugen/ um seinen Beweiß kommen ꝛc. Ferner / wann Beweiß- Articul eingegeben / oder der Punctus Cautionis, (welche bey vorgenommener Revision, wieder die Cammer-Gerichts-Urtheilen zu bestellen) erörtert wird / desgleichen/ wann die Anzeig geschiehet/ daß einer oder der andere von den Partheyen mit Tod abgangen / oder / daß gütliche Tractaten obhanden/ oder/ daß die Sache verglichen seye: dann alle diese Handlungen pflegen bey Extrajudicial-Audienzen vorgenommen / auch gemeiniglich bey denselben die Bittschrifften eingegeben zu werden/ sintemalen die Procuratores, nicht leichtlich die Bitt-Schrifften judicialiter einzugeben pflegen/ es wäre denn/ daß sie durch ein Decret, dahin verwiesen würden / welches beschiehet/ so offt in einer solchen Sache suppliciret wird / die mit einer anderen/ so in dem Gericht allbereit anhängig/ verknüpfft ist / und bey welchen der Referent verspühret/ daß sonder Contradiction des Gegentheils/ und zu vorhergehender Erkanntnuß der Sache/ die gesuchte Process nicht mögen erkannt werden / mit deren Erkänntnuß aber es also daher gehet / daß bisweilen einige schlechter dings erkannt oder verweigert / bisweilen aber zum Theil abgeschlagen werden: jenes beschiehet/ wann auf die Supplic das Wort erkennt / oder aber das Wort abgeschlagen/ gesetzt wird; dieses aber/ wann nachfolgende Worte darauf zu finden:

Ist die Citation erkannt / das übrige Begehren aber abgeschlagen.

Bisweilen befindet sich in dem Beschluß oder Petito ein Mangel/ da dann folgender massen erkannt wird:

wie gebetten / abgeschlagen; oder aber / es zeiget sich in den Narratis ein Fehler / da nemlich von den Supplicanten ein- oder ander Requisitum derjenigen Constitution, worauf er suppliciret/ ausgelassen worden/ dann mit nachfolgenden Formalien erkannt wird:

Auf vorher gebrachte Narrata abgeschlagen; oder: wofern Supplicant formlicher suppliciren wird / soll darauf ergehen was Recht ist:

Ubrigens/ müssen die Suppliquen von den Procuratoren / nebst allen Beylagen / (wordurch die Sache zu bescheinigen) übergeben werden/

vid. R. A. de an. 1654. §. alle Supplicanten. 79. und zwar in Duplo / worauf dann der Notarius solche registriret / und nachmals dem Supplications-Rath einreichet.

vid. omn. gründl. Unterricht/ wie die Process an beeden höchsten Reichs-Gerichten wohl ein- und auszuführen/ Disc. 2. c. 1. §. 2. 3. 4. & 5. Item Disc. 3. c. 1. §. 1. & 2. add. Roding. Pandect. Cam. L. 2. tit. 1. 2. & 3. & Blum. Proc. Cam. tit. 59. & 60.

Es ist aber bey diesen Audienzien/ worvon bishero gehandelt worden/ bey der letztern Cammer-Visitation, in so weit eine Abänderung vorgegangen / daß insonderheit verordnet worden / es solte künfftighin / zu mehrerer Ehr und Hochhaltung dieses Reichs-Gerichts/ jederzeit ein Præsident, nebst einem/ oder zween Beysitzern/ darbey erscheinen/ so dann/ die gegenwärtige Protonotarii und Leser / neben dem Tag / Monat und Jahr/ auch die Stund / wann die Audienz angefangen / imgleichen/ welcher Præsident und Beysitzer derselben beygewohnt / fleißig aufzeichnen / auch die Procuratores sich/ zur bestimmten Zeit/ darbey richtig einfinden.

vid. Abschied der Visitation des Kayß. Cammer-Gerichts. de an. 1713. §. 55. & 56.

Bey den gerichtlichen Audienzen / wird ein gewisser Process oder Ordnung observiret / nach welcher die Procuratores procediren müssen: diese Ordnung nun / gehet entweder die Procuratores selbst / oder ihre Klag-Sachen/ an. Die Ordnung der Procuratorum bestehet darinnen/ daß sie sich nach der Zeit/ wann sie recipiret worden/ ordentlich um das Gericht herum setzen/ und so dann nacheinander ihre Klagen an- und fürbringen. Die Ordnung der Klag-Sachen aber wird diese genennet / in welcher gewisse Sachen müssen proponiret und fürgetragen werden; und diese Ordnung hat zu zerschiedenen Zeiten/ ihre zerschiedene Arten und Species gehabt. Wir gehen anjetzo die jenigen vorbey/ die vor alters gebräuchlich gewesen / und von welchen „Roding. in Pandect. Cam. L. 2. tit. 4. & seqq. & Blum. „de Proc. Cam. tit. 61. können nachgelesen werden/ und wollen nur diese beybringen / die nach der neuen Constitution / so durch ein allgemeines Decret, dem 13. Decembr. 1659. promulgiret worden/ noch heut zu Tag observiret werden.

Derosselben nun befinden sich an der Zahl vier/ als

1. Ordo

1.) Ordo Sententiarum,
2.) Reproductionis,
3.) Novarum und
4.) Terminorum.

In Ordine Sententiarum, oder in der Umfrag auf die Bescheide/ (v. O. Cam. p. 3. tit. 12.) wird über diejenige Urthel gehandelt/ so in selbiger Audienz ergangen sind/ als/ wann zum Beyspiel einem oder dem andern Procuratori, entweder Litis Contestatio, oder Conclusio Causæ, oder sonst was anders/ zu verrichten durch Urthel auferlegt worden; da er dann/ wann vorher alle Urthel publiciret/ in selbiger Audienz, oder in der nächst folgenden/ Litem contestiren/ concludiren/ oder das jenige verrichten muß/ was ihme/ vermög des Urthels/ oblieget.

v. C. G. O. p. 3. tit. 6. add. Schwanem. in Proceß. Cam. L. 1. c. 34. Roding. in Pandect. Cam. L. 2. tit. 4. 5. & seqq. §. 3. 4. 5. & 6. & Blum. in Proc. Cam. tit. 61. §. 7.

In Ordine Reproductionis, werden die aus der Cammer-Cantzeley erhaltene/ und dem Beklagten insinuirte Proceße, (welcher dahero der Reproductions-Termin genennet wird) zugleich mit den Beylagen reproduciret.

v. R. A. de An. 1654. §. 37. It. allgemeines Decret vom 30. 8br. de An. 1655. add. Blum. dict. tit. 61. §. 21. & Roding d. Lib. 2. in c. singulari post tit. 9. §. 25. & seqq.

Der Ordo Novarum oder Ordo in novis, ist universal, u. können in selbigem die Procuratores, aller ihrer Principalen Angelegenheiten/ so wohl münd- als schrifftlich/ proponiren; es wäre dann/ daß sie disfalls einen Termin hätten/ oder für den Herren Deputirten etwas zu proponiren vorfiele.

vid. allgemeines Decret de An. 1659. vom 13. 7br. add. Blum. dict. tit. 61. §. 8. & 26. cum seqq. nec non Roding. dict. L. 2. tit. 6. jung. omn. O. Cam. p. 3. tit.

In Ordine Terminorum aber/ wird so oft agiret/ so oft durch das ergangene Urthel/ ein Termin/ von Amts wegen/ angesetzet oder zugelassen wird.

v. allgemeines Decret de An. 1659. §. 1. Lit. b. & R. A. de An. 1654. §. wäre es dann &c. 38. add. Blum. dict. tit. 61. §. 40. & seqq. & Roding. dict. Lib. 2. cap. singul. post tit. 9. §. 52. & seqq.

Von diesen und dergleichen Ordnungen nun/ wie eine und die andere Sach zu führen und fürzubringen/ ist noch dieses zu erinnern/ daß das höchst-preisliche Cammer-Gericht/ den Lauff derselben/ durch heilsamen Rath/ in so weit beschleuniget/ daß/ da vor Zeiten viele Jahr vorbey gestrichen/ ehe diese Ordnungen aller Procuratoren zu End gelauffen/ solches heutiges Tags alltäglich zu beschehen pfleget.

v. Gründl. Unterricht/ wie die Proceß an beeden höchsten Käyserl. Reichs-Gerichten wohl ein- und auszuführen/ Disc. 3. c. 1. §. 3.

§. 42.

Was vor unterschiedliche Arten der Processen/ an dem Käyserlichen Cammer-Gericht seyen/ ist allbereit hieroben/ da wir von dem Reichs-Hof-Rath/ und den daselbstigen Processen/ wie auch dem/ bey einem jeden zu observiren nöthigen Modo procedendi, gehandelt/ genugsam erörtert worden/ wohin wir uns dann Kürtze halber beziehen/ und bey der Expedition und Ausfertigung der gebettenen Proceß/ nur dieses mit beyfügen/ daß an dem Käyserl. Cammer-Gericht/ die Expedition und Abfassung der Processen/ des Protonotarii Legalität und Geschicklichkeit anvertrauet wird/ der sie demnach/ dem gewöhnlichen Stylo nach abfasset/ und durch die Ingrossisten oder Schreiber/ ins reine bringen lässet; und obwohlen selbige von Ihro Käyserlichen Majestät nicht unterschrieben werden/ so geschiehet doch solches/ unter Dero allerhöchsten Nahmen/ Titul und Innsigel/ und werden von dem Cantzley Verwalter diese Worte mit beygefüget:

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

welcher auch die Proceß, gleichwie von dem Proto-Notario zu beschehen pfleget/ unterschreibet; im Fall aber der Cantzeley-Verwalter abwesend/ werden sie von dem Protonotario allein unterschrieben: wann aber das Röm. Reich ohne Haupt ist/ so geschicht die Ausfertigung der Processen/ unter der Herren Reichs-Vicarien Nahmen und Innsiegel/ und zwar heut zu Tag nur mit einem/ so aber zwey Insignia præsentiret/ dahingegen vor diesem/ aller beeden Herren Reichs-Vicarien Insignia absonderlich haben beygefügt werden müssen; die Unterschrifft aber beschiehet ebenfalls von dem Cantzeley-Verwalter/ mit diesen Worten:

Ad Mandatum Serenissimorum Imperii Vicariorum &c.

wie ingleichem von dem Proto-Notario.

Ubrigens müssen/ bey Ausfertigung der Proceß, denselben die Narrata Supplicationum, von Wort zu Wort/ einverleibet werden/ damit derjenige/ wider welchen sie ergehen/ in dem anberaumten Termin, gefast erscheinen möge:

v. O. Cam. p. 3. tit. 12. §. und sollen in solchen Ladungs-Brieffen &c. 3.

und obwohlen in dem R. A. de An. 1654. §. diesem nächst &c. 34. verordnet/ daß die Suppliquen zugleich/ mit den Proceßen/ sollen insinuiret werden; so ist doch solches bisher als etwas überflüßiges/ in Praxi nicht observiret/ sondern die Species Facti, und Geschichts-Erzehlung/ aus der Partheyen Supplication jeder Zeit herausgezogen/ und/ wie oben erwehnet/ den Processen von Wort zu Wort inseriret worden/ welches auch an dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath also gebräuchlich ist:

v. R. H. O. tit. 2. §. dieweil auch/ ib. auch den Mandatis, Rescriptis, u. andern Proceßen/ die Narrata Supplicationis gantz/ und weder weniger/ noch mehr/ einverleibet.

wiewohlen bey dem Käyserl. Cammer-Gericht dieses vor den letztern Visitation, wieder geändert/ und davor beliebet worden/ daß/ an statt dessen/ die von der Cammer-Gerichts Cantzeley abgeschriebene Suppliquen und Anlagen/ den erkannten Mandaten oder Processen gleich beygefüget/ und der Gegen-Parthey verkündet werden soll.

vid. Abschied der Visitation des Käyserl. Cammer-Gerichts de An. 1713. §. 48.

Die Insinuation der Processen muß bey dem Käyserl. Cammer-Gericht/ entweder durch einen geschwornen Cammer-Botten/ oder immatriculirten Notarium, den Partheyen beschehen: worbey die Cam̃er-Botten dieses observiren/ daß/ wann der Proceß nur eine Person betrifft/ welcher derselbe muß insinuiret werden/ sie derselben das Original zustellen/ und davon eine Abschrifft bey sich behalten/ im Fall aber ein Proceß mehrern muß insinuiret werden/ gibt der Cammer-Bott einem jedweden eine gleichlautende Copiam, und collationiret selbige mit dem Original, so er den Partheyen aufweiset und lesen läst/ auch zugleich den Tag/ wann die Execution oder Insinuation beschehen/ überall darauf schreibet; dahingegen/ die Immatriculirte Notarii, die Insinuation, in Gegenwart zweyer Zeugen verrichten/ und darüber ein ordentliches Instrument ausfertigen.

Wann nun diese Insinuation ordentlich verrichtet/ so muß alsdann im ersten Termin, (welcher eben deswegen Terminus Reproductionis genennet wird) erwiesen und dargethan werden/ daß mit Insinuirung der Proceß rechtmäßiger Weiß verfahren worden: wie dann auch in selbigem Termin/ vom Impetranten/ entweder das Original der Proceß, oder aber die Abschrifft davon/

davon/ nebst des Cammer-Bottens überall darauf-geschriebener Insinuation, oder Execution, zu reproduciren ist/ und zwar/ das Original, wann die Insinuation mehrern/ die Copey und Abschrifft aber/ wann solche nur einem/ beschehen ist: hat aber ein Notarius Immatriculatus die Processinsinuiret/ so ist nicht genug/ daß die Abschrifft oder das Original davon reproduciret wird/ sondern es muß noch über dis/ ein von dem Notario legaliter aufgerichtetes Instrument/ deme die verkündigte Processmit einzuverleiben/ produciret werden/ indeme der blossen Unterschrifft des Notarii, (so bisweilen aus Einfalt oder Unwissenheit/ nach dem gewöhnlichen Gebrauch der Cammer-Botten/ die Relation auf die insinuirte Processzu schreiben pfleget/) am Käys. Cammer-Gericht nicht wohl einiger Glaube zugestellet wird.

v. omnino C. G. O. p. 1. tit. 35. 36. 37. 38. & 39. add. Roding. Pandect. Cam. Lib. 4. tit. 13. Blum. in Proc. Cam. tit. 18. It. tit 63. §. 37. & tit. 65. §. 50. & seqq. allwo auch von der Securitæt der Cammer-Gerichts-Botten und Notarien gehandelt wird. jung. O. Cam. p. 1. tit. 49. §. 3.

§. 43.

Wie und auf was vor Art aber/ die Processt, so wohl in der ersten/ als andern- und Appellations-Instanz, bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht zu führen/ kan aus demjenigen abgenommen werden/ was hieroben/ von denen bey dem Käyserl. Reichs Hof-Rath angebrachten Processen/ disfals gemeldet worden:

add. Gründlicher Unterricht/ wie die Processt an beeden höchsten Reichs-Gerichten zu führen/ Disc. 3. c. 2.

wie dann auch hieroben weitläufftig angeführet worden/ wie und auf was Art/ von dem Referenten und Correferenten/ die Relation der Acten verfasset und eingerichtet werden müsse.

de quo modo referendi porrò vid. Blum. in Proc. Cam. tit. 75. n. 15. & seqq. & Roding. in Pandect. Cam. L. 4. tit. 14. per tot.

Wann nun die Relation fertig/ kommt der Herr Cammer Richter/ wie auch die Herren Präsidenten und Assessores, in der gewöhnlichen Raths-Stuben/ Morgens früh zusammen/ allwo sich dieses Collegium, zu desto mehrer Beschleunigung der Sachen/ in vier Räthe abtheilet/ davon 2. in diesem Gemach verbleiben/ die andere zween aber sich in ein anderes Gemach/ die Visitations-Stube genannt/ verfügen; in dem einem Raths-Collegio, werden die/ auf der Partheyen eingegebene Bittschrifften/ ergangene Decreta concipiret/ und der Proceſſ entweder erkennt oder abgeschlagen/ in dem andern aber die Relationes der Sachen angehöret und examiniret: doch/ was wichtige Sachen sind/ davon werden die Relationes und Decisiones in Pleno fürgelesen/ welches an dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath allezeit zu geschehen pfleget/ als der/ laut obigem/ in keine besondere Collegia abgetheilet wird/ dahero auch kein besonderer Supplications-Rath daselbsten anzutreffen ist; wo aber einer oder der ander der Herren Assessorum, dasjenige/ was referiret und abgelesen worden/ vielleicht nicht recht eingenommen/ oder ihm selbiges sonsten wider aus dem Gedächtnuß gefallen/ ist ihme unverwehret/ solches in dem Rath zu perlustriren/ und die Acta, (so er mit dem Referenten in eodem Senatu begriffen/) mit sich nach Hause zu nehmen/ und sich nach Nothdurfft darinnen zu ersehen/

v. R. A. de An. 1654. §. und nach dem 144. in fin. & Visit. Abschied. de An. 1713. §. 74.

welches auch an dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath/ laut obigem/ allezeit zugelassen.

v. R. H. O. tit. 5. §. wo dann einer ꝛc.

Es werden aber solche Re- und Correlationes/ von ihren Verfassern eigenhändig unterschrieben/ und/ wann darüber die Vota colligiret/ und das Urthel abgefasset/ dem Herren Cammer-Richter/ oder dessen Stadthalter/ verpetschierter übergeben/ und so dann in eine Küsten in Verwahrung geleget;

v. R. A. de An. 1654. §. vorgehend dieses 150. Plura vid. in Visit. Abschied. de An. 1713. §. 71. & seqq.

wie es aber hiermit am Käyserl. Reichs-Hof-Rath gehalten werde/ ist hieroben erwehnet worden.

v. R. H. O. tit. 4. §. so bald nun ꝛc. ib. es sollen auch die gantze Re- und Correlationes, jederzeit wohl verpetschiert/ bey den Actis oder sonsten wohl verwahret aufbehalten werden.

Was aber die Eröffnung der Cammer-Gerichts Urtheln betrifft/ so werden die Partheyen zu Anhörung derselben (wie zwar nach den gemeinen Käyserlichen Rechten nothwendig geschehen muß/

v. L. 47. ff. de re jud.)

nicht citiret/ sondern es ist genug/ wann selbige/ im Anfang der Klag/ einmahl fürgeladen worden/ und man die Procuratores bey den Acten hat: wie dann auch das Urthel/ wider den Principalen selbsten/ so wohl an dem Cammer-Gericht/ als dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath/ ergehet welches nach den gemeinen Käyserl. Rechten sich abermahls anderst verhält/ als/ nach welchen das Urthel nicht wider den Principalen/ sondern dessen Procuratoren oder Anwaldt/ (wann derselbige einmal Litem contestiret hat/) ausgesprochen wird.

(Vid. L. 1. ibiqu, Dd. C. de Sentent. & Interlocut. omn. jud.)

Vor würcklicher Publication des Urthels/ wird selbiges zu vorher/ in der Rath-Stuben/ dem Herren Cammer-Richter/ Präsidenten und Assessoren/ fürgelesen/ u. nachmals des gantzen Raths Gut-Achten anheim gestellet/ welcher hierauf sich in die Audienz-Stuben verfüget/ worinnen/ wann alles seinen ordentlichen Sitz eingenommen/ die Thüren aufgemacht/ und von dem Proto-Notario, welcher zuvorhero mit gebogenē Knien/ dem Herren Cammer-Richter (so an einem etwas erhabenen Ort/ unter einer sammeten Deck/ auf dem Gericht-Stuhl/ stehet/ und den Gerichts-Scepter/ als ein Zeichen der Bottmäßigkeit/ in der Hand hat/) die schuldige Reverentz erweiset/ nachdem von dem Pedellen mit dem Stock ein Zeichen zum Stillschweigen gegeben worden/ alle Urthel nach der Reihe ordentlich abgelesen werden/ welches dann heut zu Tag alle 4. oder 6. Wochen/ nach Gut-befinden des Herren Cammer-Richters/ und zwar in solcher Menge/ beschiehet/ daß deren zum öftern in die 2. hundert sind/ darunter aber sich meistens nur Interlocut-Urthel befinden. Was aber bey Publicirung eines Achts Sentenzes vor Solennitæten observiret werden/ ist an einem andern Ort/ und zwar bey dem Capitul von dem Ceremoniel/ von uns erörtert worden.

v. omnino gründlicher Unterricht/ von beeden höchsten Reichs-Gerichten ꝛc. Disc. 3. c. 3.

§. 44.

Diese an dem Cammer-Gericht publicirte Urthel nun/ lassen zwar keine Appellation zu; es können aber dieselbige nichtsdestoweniger/ entweder per Restitutionem in integrum, oder aber durch die Revision, oder auch per Querelam Nullitatis, oder endlich per Syndicatum, impugniret und angefochten werden. Die Restitution in integrum, wird eben vor demjenigen Richter/ so das Urthel gesprochen/ und also vor dem Cammer-Gericht

richt selbsten/die Revision und das Syndicat aber für den Käys. u. der Reichs-Stände Commissarien/angesteller; wie und welchergestalt aber die Restirutio in integrum zu proponiren/ und was vor Requisita dabey zu beobachten? insonderheit/daß solches bisweilen brevi manu, bißweilen aber / nach vorhergegangener Citation, oder Ladung des Gegentheils/ geschehe/ Item / daß selbige auch öfters/ wider den Lapsum fatalium, (wann nemlich solche / entweder durch Nachläßigkeit des Cammer-Bottens/ oder des Notarii, so den Procell zu spät insinuiret/oder des Procuratoris,der sich mit Reproducirung desselben säumig erwiesen/ und doch aus Unvermögenheit/ den dadurch zugezogenen Schaden den Partheyen nicht ersetzen kan / worzu er sonsten angehalten würde/ verstrichen) gesucht werde/ dieses alles ist von uns hieroben/da wir von dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath gehandelt/ weitläufftig vorgestellet/

(vid. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 34. & Blum. de Proc. Cam. tit. 49. §. 27. & tit. 57.)

zugleich aber auch dasjenige / was bey den Revisionibus, Querela Nullitatis, und dem Syndicatu, zu observiren / mit angehänget worden.

(Vid. Lic. Blum. dict. tr. tit. 56. & 79. Item Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 33. L. 3. tit. 60. 61. & 62.)

Nur wollen wir anjetzo von den Revisionibus dieses noch kürtzlich mit beyfügen / daß es bey denselbigen / in zerschiedenen Stücken/ anderst bey dem Cammer-Gericht/ dann bey dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath/ gehalten werde/ welches aus nachfolgenden Umständen sich zeigen wird : dann

α.) Muß um die Revision bey dem Cammer-Gericht/ innerhalb 4. Monaten / von Zeit des ausgesprochenen Urthels an gerechnet / bey Straff der Desertion, bey dem Churfürsten zu Mäyntz/ oder/ wann etwa dieser mit-interessirt / bey Chur Trier/ supplicando angehalten werden/

v. R. A. de An. 1654. §. In Fällen ꝛc. 125. O. Cam. p. 3. tit. 53. pr. vers. unserm Neven add. Roding. Pandect. Cam. L. 3. tit. 61. §. 6. & seqq. & Blum. in Proc. Cam. tit. 79. §. 13. & 14. nec non Schwanem. L. 1. Proc. Cam. c. 75. & Gylmann. Tom. 2. Symphor. p. 3. tit. 5. post Supplicat. 14. ubi formulas exhibent.

β.) wird hierauf dem Supplicanten aus der Chur-Mäyntzischen Cantzeley / ein Document der beschehenen Intimation halber/zugestellet/ welcher Notifications-Zettul

γ.) binnen gesetzter Zeit der 4. Monaten/ dem Cammer-Gericht / durch einen fremden Procuratorem oder Notarium, insinuiret/ und zugleich

δ.) die Gravamina mit exhibiret/ wie nicht weniger

ε.) das Juramentum Revisorium, so wohl von den Partheyen/ als dem Advocato, abgeleget/ und

ζ.) eine gewisse Summa Gelds (so viel nemlich den Herren Revisoribus, der Sachen und der Personen Gelegenheit nach/ gut bedüncket) deponiret wird: wann nun solches geschehen/ müssen

η.) die Visitatores und Revisores, einen absonderlichen/ in der Cammer-Gerichts-Ordnung ihnen fürgeschriebenen Eyd ablegen / und hierauf alle und jede disfalls ergangene Acta, mit höchstem Fleiß/ revidiren und durchlesen; die Herren Assessores aber / welche das vorige Urthel gesprochen/ bey ihren Pflichten und Eyden/ so sie in Annehmung ihrer Aembter geschworen/ die Ursachen und Gründe anzeigen / warum von ihnen also in der Sach gesprochen und erkannt worden / nach dessen Erfolg so dann

ϑ.) die Herren Revisores und Visitatores, nach dem sie die Wichtigkeit der Sachen reifflich erwogen/ das vorige Urthel entweder reformiren oder confirmiren: erfolget nun

ι.) eine Sententia Reformatoria, so wird dem obsiegenden Theil / das deponirte Geld wieder zugestellt/ welcher hingegen solches verlieret/ wann das vorige Urthel confirmiret wird.

v. O. Cam. p. 3. tit. 53. §. darauf sollen ꝛc. 4. in fin.

Anlangend aber

κ. die Execution oder Vollstreckung des reformirten Urthels/ so gehöret selbige nicht für die Herren Revisores, sondern vor das Cammer-Gericht;

v. O. C. dict. tit. 53. §. darauf sollen in fin. ib. und mit der Execution solcher reformirten Urtheln / an dem Cammer-Gericht vollfahren werden. de quib. omnibus plura vid. apud Zepper. & Bender. integr. Tractat. de Revision. item apud Roding. d. L. 3. tit. 61. Blum. dict. tit. 79. Textor. ad Recess. Imper. Novist. Disp. 13. per tot. & Schwed. in Introduct. ad Jus Publ. p. spec. Sect. 1. c. 13. §. 15. & 16. nec non in dem gründlichen Unterricht / von beeden höchsten Reichs-Gerichten/ Disc. 3. c. 4. §. 4. & seqq.

wann aber die am Cammer-Gericht ergangene Urthel/ nicht impugniret oder angefochten / mithin also nicht suspendiret werden / oder vorgedachte Remedia sonsten nicht Platz haben/ so kommt es endlich auf die Execution derselben an: wie und auf was weiß aber dieselbige zu vollstrecken / ist allbereit hieroben ausfündig gemacht worden/ und kan auch selbiges nebst allen übrigen/ aus denen in den Reichs-Abschieden befindlichen Cammer-Gerichts Ordnungen/ insonderheit aber des H. Röm. Reichs Executions-Ordnung/ de An. 1555.

(quam cum peculiaribus Observatis Ann 1707. edidit Adamus Cortrejus, eamque corpori suo Juris Publ. Tom. 1. part. 4. annexit. Jung. porrò Bechmann. supr. cit. Disser. sect. 4. §. 3.)

noch weiter erlernet werden/ von welchen Cammer-Gerichts-Ordnungē wir noch dieses wenige zur Nachricht mit beyfügen / daß zwar / auf den Reichs-Tägen/ dem Cammer-Gericht / zerschiedene derselben / und zwar anfänglich/ gar kurtzen Innhalts/ fürgeschrieben / in folgenden Zeiten aber / immerhin erweitert/ und mit andern dazugekommenen Satzungen vermehret worden/ unter welchen allen die beste und vollkommenste ist/ so aus den ältern von An. 1497. an / biß auf das 1546ste Jahr publicirten Ordnungen/ An. 1548. zu erst verfertiget / und vom Käyser Carl den Vten auf dem Reichs-Tag zu Augspurg / An. 1555. promulgiret worden / welche auch von den Authoribus insgemein/ als gültig/ angeführet / und deren in den Käyserlichen Wahl-Capitulationibus in specie gedacht wird.

v. Capitulat. Leopoldi art. 38. Josephi, art. 37. & Moderni Invictissimi Imperatoris Caroli VI, art. 2.

Dann/ obgleich Käyser Rudolphus der IIte in An. 1598. mit einhelligem Rath und Bewilligung der Reichs-Stände/ dem Cammer-Richter/ und dessen zugeordneten Assessoren/ befohlen/ daß sie etliche aus ihrem Mittel / von beyderley Religionen/ erwählen solten/ welche berührte Ordnung mit sonderbahrem Fleiß durchsehen/ und die in den Reichs-Constitutionen und andern Satzungen/ hin und wieder sich befindende Materien/ an ihren gehörigen Ort setzen/ und in einen Band zusammen fassen sollen / dieses Werck auch wücklich zu End gebracht/ und das Concept der verneuerten Cammer-Gerichts-Ordnung/ so insgemein das Cammer-Concept genennet wird/ Chur Mäyntz überschicket/ und auf dem An. 1603. gehaltenen Reichs-Tag/ der sämtlichen Reichs-Ständen Gutachten/ unterworffen worden;

den; so ist doch weder auf denselben/ noch auf dem darauf An. 1613. erfolgten Reichs-Tag/ dessen Publication beschehen/ sondern vielmehr selbiges/ in nachgehenden Zeiten/ so wohl durch die Reichs-Constitutiones, und den An. 1654. gemachten Reichs-Abschied/ also auch die jüngere ergangene gemeine Cammer-Bescheide/ an vielen Orten verbessert und geändert worden. Zwar hat den Ständen des Reichs/ auf dem in An. 1654. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag/gefallen/daß solches Concept/bey künfftiger Cammer Visitation, abermahl durchsehen und verbessert werden möge;

v. R. A. de An. 1654. §. 134.

weilen aber besagte Visitation nicht vor sich gegangen/ als ist auch die Durchseh- und Verbesserung mehrgedachten Cammer-Concepts unterblieben/ ausser/ daß Jacobus Blumius hieran Hand angeleget/ und solches revidiret/ auch die in den vorigen Exemplarien eingeschlichene Druckfehler verbessert/ und wo nöthig/ wie Parallela hinzu gesetzt/ zumahlen aber die Authentische Texte/ aus den Abschieden und Memorialien der gehaltenen Visitationen/ wie nicht weniger hin und wieder angeführten Cammer-Bescheiden/ an jeden Ort ordentlich beygefüget/ und allenthalben füglliche Anmerckungen gemachet/ was durch die jüngere Vergleiche und gemeine Bescheide/ von An. 1613. an/ bis zur selben Zeit/ verbessert/ confirmiret/ erkläret und geändert worden: welches Werck aber/ ob es schon mit Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mäyntz gnädigster Bewilligung und Freyheit/ in öffentlichen Druck gekommen/ jedoch noch dato vim Legis publicæ so wenig erhalten hat/ so wenig diese Authoritæt den Cammer-Bescheiden kan beygeleget werden:

v. R. A. de An. 1570. §. damit aber ꝛc. 77. add. Schwed. d. c. 13. §. 14. & 17. & Maurit. in. Not. ad Capitulat. Leopold. art. 18. vers. und Cammer-Gerichts-Ordnung ꝛc.

wiewohlen nicht zu läugnen/ daß dieses Concept mit grossem Nutzen kan gelesen/ auch hier und dar allegiret werden/ zumahlen/ was die Gemeine/ von dem Käyserlichen Cammer-Richter/ und dessen zugeordneten Assessoren/ promulgirte Bescheide betrifft/ als welchen unverwehret ist/ was den Gerichtlichen Proceß belanget/etwas zu ändern oder von neuem zu verordnen;

v. O. Cam. p. 2. tit. ult. & R. A. de An. 1654. §. diesem nächst nun. 34. add. Dn. Lynck. in pecul. Dissert. de Concept. Cameral. Item Gründlicher Unterricht von beeden Käyserlichen höchsten Reichs-Gerichten/ in Præliminar. c. 2. §. 2. & seqq.

dahingegen es ausser dem/ und weiter als es die Cammer-Gerichts-Ordnungen und Reichs-Satzungen zugeben/ dem Cammer-Gericht nicht erlaubet ist:

Vid. omnino Abschied der Visitation des Käyserlichen Cammer-Gerichts/ de An. 1713. §. da man auch bishero wahrgenommen. 14. ꝛc.

wiewohlen kein Zweiffel waltet/ daß die/ bey der in an. 1713. vorgenommmen Visitation des Käyserl. Cammer-Gerichts/ von der höchst-ansehnlichen Käyserl. Commission, und hochlöblichen Reichs-Visitation, in öffentlichen Druck zu geben befohlene/ gemeine Cammer-Gerichtliche Bescheide/und andere Rath-Schlüsse/ von An. 1497. bis 1711. nach Maßgebung des mit angehängten Visitations-Decrets, und deroselben Beylagen/ Lit. A. B. & C. nicht vim & Authoritatem Legis, bis Ihro Käyserl. Majestat und das Reich einanders verordnet/ obtiniren und haben sollen.

§. 45.

Und weilen in dem vorhergehenden/des Visitations-Recess. de An. 1713. mehrmahlen gedacht wird/ selbiger aber nach aufgehobenen Iustitio Camerali, oder Rechts-Stillstand/ da nemlich bekannter massen/ das Käyserliche Cammer-Gericht/ etliche Jahr her/ zu der nothleidenden Partheyen grösten unstatten/ gesperret gewesen/ errichtet worden; als entstehet bey dieser Gelegenheit die Frage:

Ob/ und wie ferne/ bey gesperrt gewesenen Käyserl. Cammer-Gericht/ den Partheyen/ in den daselbst anhängig gewesenen Sachen/bey dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath/ rechtliche Hülff zu suchen erlaubet/ und dieser die gesuchte Hülff zu ertheilen befugt gewesen?

welche Frage/ in An. 1706. auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg/ occasione einer/ zwischen zweyen vornehmen Ständen des Reichs/ disfalls entstandener Strittigkeit/ ventiliret/ und dem 30. Martii besagten Jahrs/dahin gebracht worden: obwohlen nun bemelder Reichs-Convent/ in dem/ an Ihro Käyserliche Majestät dem 14. Julii besagten Jahrs erlassenen Reichs-Gutachten/ davor gehalten/ daß dergleichen beym Cam̃er-Gericht Rechts-hangende Sachen wieder dahin zu verweisen/ und der Kayserl. Reichs-Hof-Rath von fernerer Cognition derselben abstehen solle/ da man sich indessen von Reichs wegen versehen wolte/ daß keiner unter den hoch- und löblichen Ständen/ oder andern Partheyen/ durante Justitio, und bey etwa sich favorabel dünckender Gelegenheit/ sich in eine vermeinte Possession zu setzen/intendiren würde/als welches ohne dem den Rechten zuwieder/ und eo ipso null und nichtig wäre; so haben doch Ihro Käyserliche Majestät/ in dero dem 24. Novemb. darauf ertheilten Resolution, sich hieran nicht gekehret/ sondern vielmehr vor Recht und billich gehalten/daß/ durante ejusmodi Justitio, die bedrangte Partheyen ihren Recours an den Käyserl. Hof nehmen/ und gegen verbottene Gewalt/ und unzuläßliche Innovationes, um Schutz und Hülff ansuchen könnten/ gestalten/ ausser dem/ der attentirende Theil aus solchem Justitio Camerali nur profitiren/ und noch weiteren Anlaß/ zu andern eigenmächtigen Verfahren/ nehmen: hingegen aber dem bedrangten Theil/ ohne Ertheilung schleuniger Justiz, ein unwiederbringlicher Schade zugefüget würde: welche Käyserl. Resolution dann um so mehr Grund hat/ als

α. die Ratio Constituendorum seu Constitutorum Judiciorum, solches nicht allein von selbsten an die Hand giebet/ indeme ja die Exceptio Præventionis nicht Platz haben kan/ wann der Richter/ welchen der Kläger zu erst angegangen/ sich einer Gerichtlichen Erkanntnuß oder Verfügung entweder nicht annehmen will/ oder aber (welches eben so viel ist) nicht annehmẽ kan/welches letztere beschiehet/ wann bey einem Gericht/ so mit einem andern sonsten concurriret/sich ein Stillstand ereignet/ und selbiges dadurch in eine Inactivitæt gesetzet wird/ da dann das andere/ mit welchem es concurriret/ ohngehindert einiger Prævention oder Litispendenz, wohl judiciren kan/

v. Mev. p. 1. Decis. 164. Mindan. de Contin. Caus. L. 3. c. 5. n. 25. & Nicolai in Proceß. Judic. p. 1. cap. 21. n. 6.

sondern weilen auch

β.) bey solchen Vorfallenheiten/ der äusserste Nothfall vorhanden/mithin summum in mora periculum versiret/ welchen falls dann die gemeine Rechts-Reguln ohnedem bey Seit gesetzet werden müssen/

arg. L. 10. §. 16. ff. de his quæ in fraudem Creditor. & L. 162. ff. de R. J. add. Gail. L. 1. O. 53. n. 13. & L.

2. O. 130. n. 7. & Reinking. de R. S. & E. L. 1. Class. 5. c. 4. n. 84. usque ad n. 87.

worzu

γ.) noch dieses kommt/ daß solches nicht allein in den Reichs-Satzungen und Constitutionibus Imperii seinen sicheren Grund hat/

v. omnino R. A. de An. 1546. §. 7. & de an. 1543. §. 35. allwo einem Röm. Käyser/ oder Römischen König/ bey einem solchen Justitio, und Cameral-Stillstand/ vermög der ihm zustehenden allerhöchsten Universal-Jurisdiction im Reich / die Justiz in den daselbst Rechtshängigen Sachen administriren zu lassen/ auch deswegen Judices und Commissarios anzuordnen/ ausdrücklich vorbehalten wird. Jung. R. A. de An. 1654. §. 166. in verb. ib. ausserhalb der in den Reichs-Satzungen/ u. gegenwärtiger Verordnung selbsten / zugelassener Rechts-Mitteln / und da die Sachen dadurch ins Stecken gerathen würden/ &c. als wordurch die aus vorerwehnten Reichs-Abschieden angeführte Fälle ausdrücklich excipiret werden / sondern es ist auch

δ.) vor diesem/ und zwar in An. 1689. da das Cammer-Gericht zu Speyer/ des Kriegs halber/ gesteckt gewesen/ u. die Herren Assessores von dannen hinweg weichen müssen / gleichermassen also observiret worden/ wie dann

ε.) in den Reichs-Satzungen/ worinnen von den Recursibus & Advocationibus, von einem höchsten Gericht zum andern/ gehandelt wird / der Casus eines solchen Justitii, nicht vorgesehen/ noch mit einem Wort davon gedacht worden / vielweniger aber bey deren Errichtung / der vorigen Käysere / Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs/ Meynung gewesen seyn kan/ daß man in solchen leidigen Fällen / lieber den mächtigern Partheyen allen freyen Gewalt / und hingegen die Nothleidende ohne Gerechtigkeit und Schutz lassen / als ad interim, der / den sämtlichen Käysern vorhin zugestandenen Universal Jurisdiction den ungehinderten Lauff gönnen solte / dazumahlen

ζ.) dieses nur lauter Provisional-Verordnungen sind / welche nur ad interim, und durante Justitio Camerali, ergehen/ auch alles in statu quo lassen / mithin die Cammer-Gerichtliche Erkänntnüsse nur maintenren und vollstrecken / nach gehobenen Justitio aber alles wieder in statu quo dahin remittiren.

Plura de Justitio, oder vom Gerichts-Stillstand / sive de eo, quod justum est, quando ob Bellum, Pestem, aliamque publicam Calamitatem, Jus reddi nequit, vid. in Dissert. Henrici Huyszen, Essentiensis Dissert. Jurid. An. 1689. Argentorati habita, per tot.

§. 46.

Ist noch übrig von den Immunitæten der beeden höchsten Reichs-Gerichter etwas weniges beyzubringen: Ist demnach zu wissen/ daß alle zu dem Cammer-Gericht gehörige Personen/ so lang sie ihr häuslich Anwesen bey und an dem Cammer-Gericht haben/ und in ohnverrückten Stand halten / auch sich an des Orts Burgerschafft nicht verheyrathen / oder sonsten unter andere Jurisdiction begeben/ so lang sie in den Schrancken ihrer Cameral-Function verbleiben/ samt allem ihrem Hausgesind und Haushaltung/ auch ihren verlassnen Wittwen / alles Zolles/ Um-Gelds/ Atz/ und aller Beschwerung / auch allen andern Geritchs-Zwangs/ frey sind /

v. O. C. p. 1. tit. 49. pr. und R. A. de An. 1654. §. hingegen aber 141.

doch/ daß sie keine Gastung/ Wirth- oder Kauffmannschafft/ treiben dörffen:

v. O. C. d. tit. 49. §. 1. & R. J. de An. 1654. cit. loc. welches alles nicht allein / von den Cammer-Personen selbsten / sondern auch von denjenigen Doctorn/ Licentiaten und andern Personen/ so sich zu dem Cammer-Gericht/ die Praxin daselbsten zu lernen / begeben/ also zu verstehen ist: v. O. Cam. dict. tit. 49. §. 2.

So sind auch alle und jede des Käyserl. Cammer-Gerichts Personen/ in Ihro Käyserl. Majestät und des H. Röm. Reichs Specialen Schutz und Schirm dergestalten aufgenommen/ daß allen Churfürsten/ Fürsten und Ständen / sonderlich aber den nächst-gesessenen des Orts/ da das Cammer-Gericht gehalten wird/ ernstlich befohlen worden / obbemeldte Personen/ bey solchem der Käyserl. Majestät und des Reichs Schutz und Schirm zu handhaben und zu erhalten / welcher Schutz/ Schirm / Sicherheit und Geleit auch/ sowohl den Partheyen/ als auch ihren Anwäldten und Geschickten / die an dem Cammer-Gericht zu handeln haben / sonderlch auch den geschwornen Botten und Notarien/ so Execution thun müssen/ allenthalben gegeben worden.

v. C. O. dict. tit. 49. §. 1. 2. 3. & 4. & R. A. de An. 1654. §. 141. 142. & 167. add. Roding. Pandect. Cam. L. 4. tit. 15. & Blum. in Proc. Cam. tit. 23. §. 16. & seqq.

Anlangend aber ihre Wohnungen und ligende Güter/ so sie allda erkaufft/ oder ererbt / oder aber erheyrathet haben/ so müssen sie zwar davon die darauf hafftende Reichs- und Creyß-Steuren/ (von welchen niemand im Reich eximiret ist) entrichten / jedoch/ wann sie erkaufft / nach dem ersten Kauff-Schilling; wann sie aber ererbt oder erheyrathet/ oder sonsten/ ohne etwas dagegen ausgelegt zu haben / acquiriret worden / nach dem/ durch unpartheyische Schätzer/ ausgeworffenem Werth / als worüber sie nicht getrieben/ noch der Tax der Reichs- und Creyß-Steuren erhöhet werden kan/ ohngeachtet die Güter verbessert worden / oder auf andere Cameral-Personen gekommen sind: wie sie dann auffer diesen Reichs- und Creyß-Steuren/ mit keinen andern Steuren / Schatzungen / Auflagen / Abzügen oder Nachsteuer-Geldern / können beschwehret werden/ auch an der Cantzley-Tax und Gebührnüß nur die Helffte bezahlen dürffen / wann sie nur den Cammer-Botten/ ihren völligen Lohn geben.

vid. Blum. in Proc. Cam. tit. 23. §. 18. & seqq.

Und wie nun in den Käyserl. Wahl-Capitulationen versehen/ daß die Reichs-Hof-Räthe/ wegen der Zöll/ Steuer/ und anderer Beschwerden/ des Käyserl. Cammer-Gerichts-Assessorn gleich gehalten werden sollen:

vid. Capitul. Leopold. art. 41. Joseph. art. 40. & Moderni Invictiss. Imp. Carol. VI. art. 25.

also sind selbige gleichermassen / nebst ihren Weib/ Kindern und Hauß-Gesind/ nicht allein von allen Real-Muneribus, das ist/ Steuer/ Zoll/ Maut &c. nach vorbesagter Maß / sondern auch von den übrigen Personal-Beschwerden / als da sind Vormundschafften/ und dergleichen / wie auch allen andern Gerichts-Zwang/ ja so gar von der Kayserl. Lands-Regierung und Jurisdiction, auch / so viel die Editiones der Testamenten/ Versorgung ihrer Kinder / und derer Tutel, item die Obligationes, Sperr &c. Inventuren und dergleichen/ betrifft/ befreyet/

vid. R. H. O. tit. 1. §. so ist auch. 8.

wie sie dann auch / unter Kayserl. ungezweiffentlicher Protection stehen/ vid. R. H. O. cit. loc.

dergestalten/ daß/ wer sich an ihnen vergreifft / derselbe in gewisser Maß/ ein Crimen læsæ Majestatis, oder Laster der beleidigten Majestät/ begehet.

juxta

Juxta Uffenb. de Jud. Aul. c. 6. sect. 1. subsect. 12. pag. 33. ibique cit. Schüzius.

Hieher gehöret auch/ daß die Post-Meister/ von ihnen keine Brief- und Post-Gelder abfordern dörffen/ sondern ihre Briefe franco passiren lassen müssen / wie sie dann auch zu Wien / bey Verspätung / an den Thorn keine Sperr-Gelder geben dörffen/ und wann sie Wein oder andere Victualien / zu ihrer Haushaltung/ aus dem Reich kommen lassen/ werden sie gegen Vorweisung einer Requisition, unter ihrer Hand und Siegel/ Zoll-frey gehalten:

vid. Uffenbach. c. l. p. 33.

welche Freyheiten aber die Titular- Reichs-Hof-Räthe nicht geniessen/ ohnangesehen sie auch nicht von allen Privilegien auszuschliessen / immassen unstrittig/ daß sie der Præcedenz- und anderer Absichten wegen/ vor andern/ eine Prærogativ und Vorzug haben/

vid. Uffenbach. c. l. sect. 2. p. 35.

welches alles dann auch von den Reichs-Hof-Raths-Agenten also zu verstehen ist/

vid. R. H. O. tit. 1. §. so ist auch/ & Uffenbach. c. Tract. c. 7. sect. 2. subsect. 2. p. 50. & 51.

die aber / ohne Erlaubnuß / keine Reiß vornehmen dörffen / sondern pro venia abeundi suppliciren / und darüber Bescheids erwarten müssen;

Uffenbach. d. c. 6. sect. 2. subsect. 1. p. 46. n. 21.

dahingegen dem Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidenten/ und den Herren Reichs-Hof-Räthen / so sie verehlichet/ acht/ denen von ledigen Stand aber 6. Wochen/ Jährlich/ zu Verrichtung ihrer eignen Sachen/ und zur Recreation, frey- und vergönnet sind.

vid. R. H. O. tit. 1. §. und dieweil. 20. add. Uffenb. d. Tr. c. 6. sect. 1. subsect. 12. p. 33. vers. So sollen auch &c. 1. 2.

Und so viel auch von den Kays. und des Reichs-Cammer-Gericht:

de cujus, ut & Jud. Aul. differentia, plura vid apud Lunig im Reichs-Archiv. part. gener. sect. 2. pag. 53.

weilen aber in diesem Capitul auch des Rothweilischen und anderer Gerichten erwehnet wird; als wollen wir auch von denselben etwas weniges beyfügen.

§. 47.

Das Rothweilische Hof-Gericht nun / ist ein solches Gericht / so in einem Richter und Beysitzern bestehet/ welche Namens Ihr. Kayserl. Majest. in gewissen Provinzien und Districten Teutschlandes / die Jurisdiction und Bottmäßigkeit exerciren:

vid. Maur. in Disp. de Jud. Rothvveilens. c. 2. §. 2. & Schvved. in Introd. ad Jus Publ. p. spec. sect. 1. c. 14. §. 1. nec non Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 674. & seq.

Den Ursprung hat es her von Conrado dem III. Herzogen in Schwaben/ welcher an. 1146. oder wie andere wollen/ 1147. nach dem Tod Kayserl. Heinrichs des Vten/ zum Kayser erwählet worden / welchem sich aber Hertzog Lotharius von Sachsen hefftig opponirt/ und mit ihme schwere Krieg geführet/ bis endlich nach langer Belagerung der Stadt Rothweil/ allwo sich der Kayser befunden/ allda Friede gemacht/ und das Römische Reich wieder in vorigen Ruhestand gesetzt worden / da dann Ihr. Kayserl. Majest. die Regierung angetretten / und in der Stadt Rothweil / um ihrer bewiesenen standhafften Treu / und erlittenen überaus grossen Schadens willen/ aus sonderbaren Kayserlichen Gnaden / zum Recompens oder Vergeltung / dero Eigenthumlich Kayserlich Hof-Gericht/ um ewig allda zu bleiben/ angeordnet haben:

vid. Wehn. in Comment. ad Ord. Rothvv. in præfat. Joh. Georg. von Zimern/ in Manuali Cæsar. Dicaster. sive Quodlibet Judiciar. ex Jud. Cæs. Aul. Rothvv. Ord. quodlib. 1. Maurit. dict. diss. §. 4. Schvved. c. c. 14. §. 2. & Knipsch. de Nobil. L. 3. c. 23. n. 677.

obwolen aber dieses Gericht damalen nach dem Kayß. Reichs-Hof-Rath/ vor das höchste Gericht im Reich gehalten worden/

vid. Maurit. de Jud. Rothvv. c. 4. §. 1.

so hat doch Kayser Maximilian der I. demselben in so weit derogirt / daß er solchem Gericht das Kayserl. Cammer-Gericht vorgezogen / so / daß heut zu Tag/ nach dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht/ das Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil den nechsten Platz hat.

vid. Maurit. d. c. 4. §. 1. in fin. Wehn. in Obs. Pract. voc. Rothweil. Hof-Gericht in pr. Knipsch. de Nob. c. 23. n. 676. & Schvved. d. c. 14. §. 9.

Das Amt eines Hof-Richters allda/ ist von dem Kayser den Grafen von Sultz / als ein Lehen verliehen worden / welches dessen Nachkommen noch heut zu Tag verwalten; wann aber derselbige diesem Gericht/ um Verhindernussen willen / nicht vorstehen kan/ ist ihm erlaubet / einen Stadthalter aus dem Grafen- oder Freyherrn-Stand zu verordnen: wie dann diese Stadthalter-Stell/ die Grafen von Hohen-Zollern/ die Grafen von Wolckenstein / die Truchsessen von Scheer/ die Grafen von Fuggern/ Pappenheim/ Königs-Egg / Item die Freyherrn von Spauer / von Morßberg/ Freyberg/ Stein zum rechten Stein/ und andere mehr / von Zeiten zu Zeiten verwaltet haben;

vid. Wehn. in not. ad Ord. Rothvv. p. 1. tit. 2. Maur. d. diss. §. 6. Knipschilt. d. c. 23. n. 678. & seq. & Schvved. d. c. 14. §. 6.

worinnen aber dieses Richterl. Amt bestehe / ist aus dem vorallegirten Tractat des Joh. Georg von Zimnern / (welcher beeder Rechten Doctor, und des Rothweilischen Hof-Gerichts Advocat und Geschworner Procurator gewesen) p. 1. quodlib. 3. des mehrern nachzulesen.

Der Assessorum und Beysitzer sind vor diesem 12. und zwar alle vom Adel gewesen/

Wehn. in Comment. ad Ord. Rothvv. in Proœm. Lit. F.

darnach sind ihrer 13. von dem Rath zu Rothweil/ aus ihrem Mittel/ erwählet worden/

vid. Pauermeist. de Jurisdict. L. 2. c. 7. & Maurit. dict. dissert. cap. 2. §. 6.

endlich aber hat Kayser Maximilian der IIte verordnet/ daß/ obgleich noch heut zu Tag / die Assessores dieses Gerichts / aus dem Rath zu Rothweil erwählet werden/ selbige doch nicht eher recipirt und aufgenommen werden sollen/ bis sie vorhero/ von dem Richter und den übrigen Assessoribus, ordentlich examinirt worden.

vid. Reform. Rothvv. tit. 1. §. final. add. Maurit. d. diss. §. 6. in fin. Schvved. d. cap. 4. §. 6. in fin. & Knipsch. cit. cap. 23. n. 680.

§. 48.

Übrigens dependiret dieses Gericht ohnmittelbar von der Römis. Kayß. Majest. nicht aber zugleich von dem gesamten Reich/ wie das Kayserl. Cammer-Gericht/

vid. Wehn. Obs. Pract. voc. Rothw. Hof-Gericht Speid. in Specul. Jur. eadem voc. Casp. Leipold. de Concur. Jurisd. qv. 8. in pr. Maur. dict. disp. c. 2. §. 5. Schvved. c. c. 14. §. 2. & Knipsch. d. cap. 23. §. 681.

dahero auch die Hof-Gerichts-Ordnung / der Römischen Kayserl. Majest. Hof-Gerichts-Ordnung zu Rothweil genennet/ und also inscribiret/ auch in dem R. A. zu Worms/ de an. 1521. das Gericht/ Unser (nemlich des Römischen Kayßers) Stuhl zu Rothweil betitult wird:

vid. Reform. Rothvv. p. 2. tit. 5. in pr. & Instr. Pac. Westph. art. 5. §. 55. ibi: Curia Imperialis Rothvvilæ add. Maurit. dict. §. 5.

wie dann in Conformität dessen / ein Römis. Kayser diesem Gericht gantz allein die Ordnung vorschreibet / dessen Richter confirmiret / und solches gantz allein visitiret / gleichwie er auch solches gantz allein fundiret und angeordnet hat / in welcher Betrachtung dann / dieses eine falsche und irrige Meinung / daß dieses Gericht von den Visitatoribus des Kayserl. Cammer-Gerichts soll visitirt werden.

de quo plura vid. apud Maur. d. diss. §. 5. Steph. de Jurisd. L. 2. part. 1. c. 3. n. 2. 3. Leip. de Concur. Jurisdict. qv. 8. in pr. & Schvved. d. c. 14. §. 3.

So ist auch die Jurisdiction dieses Gerichts nicht Universal, wie des Cammer-Gerichts / sondern sie ist in einen gewissen District oder Bezirck eingeschlossen / dahero es dann auch nicht schlechter Dings das Kayserl. Hof-Gericht / sondern das Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil / genennet wird;

Matth. Steph. d. c. 3. n. 23. vers. & cum hoc &c. Mauri. d. diss. cap. 2. §. 7. & Knipsch. d. c. 23. n. 682.

der District selbsten aber / worinnen es eingeschlossen / wird beschrieben in der Rothweilischen Reformation, p. 2. tit. 1.

add. Maur. dict. dissert. cap. 2. §. 7. Knipsch. d. c. 23. n. 683. & seq. & Schvved. d. c. 14. §. 4.

und in diesem District oder Circulo, hat besagtes Gericht / die Jurisdictionem Ordinariam, oder einen ordentlichen Gerichts-Zwang:

vid. Reform. Rothvv. p. 2. tit. 5. pr. in verb. ibid. über alle die so in obbestimmten unsers Kayserl. Hof-Gerichts-Bezirck gesessen / Ordinariam Jurisdictionem empfangen / und dieselbe in allen und jeden Sachen / gegen männiglich exercirt &c. ibique Wehn. in not. add. Maurit. dict. cap. 2. §. 8.

dahero es dann auch / mit allen Ständen und Obrigkeiten / so in diesen angewiesenen Bezirck gesessen / und von dessen Jurisdiction nicht durch ein special-Privilegium befreyet sind / auch nicht zur rechter Zeit ihre Exemptions-Freyheit allegiren und beybringen / und sich zugleich zur Administration der Justiz anheischig machen / in allen und jeden Sachen / concurriret und dieselbige præveniret / oder ihnen zuvor kommet /

vid. Joh. Georg. von Zimmern supr. cit. Tr. part. 2. quodlib. 2. Maur. d. diss. c. 2. §. 8. Knipsch. d. c. 23. §. 665. & seq. & Schvved. d. c. 14. §. 7.

jedoch hat es mit beeden höchsten Reichs-Gerichten / nemlich dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath / und dem Cammer-Gericht / keine Concurrenz, sondern es kan vielmehr an diese beede höchste Gerichter von demselben appelliret werden / wie dann auch Ihr. Kayserl. Majest. von dem Rothweilischen Gericht die Processs avociren können.

vid. Gylman. Symph. Tom. 2. p. 3. tit. 15. fol. 283. vers. quia ejusmodi &c. & Wehner. in not. ad Reformat Rothvv. p. 2. tit. 5. fol. 104. add. Maur. d. diss. c. 2. §. 8. Schvved. cit. c. 14. §. 7. in fin. & Knipsch. d. l. n. 687.

§. 49.

Und weilen also / die dem Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil eingeraumte Jurisdiction, in vorerwehnten Bezirck / General- und Universal ist / mithin sich sowol über alle in obbestimmten Bezirck gesessene Personen / als auch über alle und jede Sachen / erstrecket;

vid. Reform. Rothvv. p. 2. tit. 5. add. Paurmeister. L. 2. de Jurisd. c. 7. n. 13. & Matth. Steph. de Jurisd. L. 2. p. 1. cap. 3. n. 23. in fin.

als können auch alle und jede Sachen / so nicht specialiter, und durch ein sonderbares Privilegium, davon exempt sind / vom besagtem Gericht in Cognition gezogen / und darüber geurtheilt werden: in welcher Absicht / nicht allein die Causæ Civiles, oder Bürgerliche Sachen / sondern auch die Causæ Criminales, oder peinliche Fälle / als da sind / Mord / Todschlag / Rauberey / Brand / Diebstahl / Befehdungen &c. dahin gehören / wie dann auch besagtes Gericht / nicht allein in causis fractæ pacis, oder in Land-Fried-brüchigen Sachen / judiciren / und die Ubertrettere in die Acht erklären /

vid. Reform. Rothvv. p. 2. tit. 5. ibique Wehner. in not. add. Knisph. d. c. 23. n. 688. & seqq. Maur. d. §. 8. & Schvved. d. c. 14. §. 7.

sondern auch / die causas Voluntariæ Jurisdictionis, als da sind / die Renunciationes, oder Verzichten / die Ehe-Packten / die Wiederlag / die Cessiones, Testamenta, Schanckungen / Bestellung der Vormunder / und deren Bestättigung / imgleichen die Insinuationes der Contracten / Schenckungen und Testamenten / &c. annehmen kan;

vid. Reform. Rothvv. p. 2. tit. 6. ibique Wehn. in not. Pauerm. de Jurisd. d. c. 7. n. 10. it. Knipsch. d. c. 23. n. 702. ut & Maur. d. diss. 3. §. 2.

hingegen können nicht dahin referirt werden die Causæ Matrimoniales, oder Ehe-Sachen / imgleichen die übrige Causæ spirituales, oder Geistliche Sachen / noch auch diejenige Sachen / so die Kayserl. Privilegia betreffen / wann nemlich von deroselben Substanz ein Streit oder Disput entstanden / mithin derselbige die höchste Gewalt des Concedentis, das ist / des Kaysers selbsten / angehet.

vid. Wehn. in Not. ad d. Reform. Rothvv. p. 2. tit. 4. fol. 85. in fin. & fol. 126. it. fol. 134. & seq. Auctor Dec. Cam. apud Gylm. Symph. Tom. 3. verb. Rothw. Gericht in fin. & Knipsch. d. c. 23. n. 703. & seq.

§. 50.

So können auch die an dieses Gericht gehörige Sachen / nicht allein per viam simplicis querelæ, durch den Weg der einfachen Klag / und ersteren Instanz, sondern auch durch die Appellation, dahin gebracht werden:

vid. Wehn. in not. Reform. Rothvv. p. 3. tit. 15. fol. 287. & seqq. Maurit. dict. dissert. c. 4. §. 3. Knipsch. d. c. 23. n. 706.

wie dann auch selbiges / laut obigen / seine Jurisdiction über alle / in obbemeldtem Bezirck gesessene Personen / wes Stands oder Wesens sie seyen / Christen oder Juden / exerciret;

vid. Reform. Rothvv. p. 2. tit. 5. & 17. ibique Wehn. in not. add. Pauerm. c. 2. de Jurisd. c. 7. n. 13. Maur. d. diss. c. 2. §. 9. Schvved. d. c. 14. §. 7. & Knipsch. d. c. 23. n. 706. & seq.

es wäre dann / daß einige / von diesem Gerichts-Zwang / entweder durch ein speciales Privilegium, oder alte Gewonheit / oder auch durch die Præscription und Verjahrung / oder endlich durch gewisse Verträg / eximirt und befreyet worden: wie dann solche Freyheit / nicht allein die Churfürsten des Reichs / durch die guldene Bull / auch so gar / was die Ehehaffts-Fälle betrifft / erlanget / sondern auch / noch viele andere Fürsten / Prælaten / Graffen / Herren und Städte / wie auch zerschiedene vom Adel / so dem Reich ohnmittelbar unterworffen / hiervon befreyet sind / davon ein gantzer Catalogus zu lesen / bey dem

Knipsch. cit. c. 23. n. 709. & seqq. Maur. diss. c. 2. §. 9. & 10. Schvved. d. c. 14. §. 4.

welchen jetzt-benannten Reichs-Ständen und Ritter-

terschafftl. Personen wir auch die Stadt Nördlinlingen mit beyfügen/ als welche von Kayserl. Carl dem IVten An. 1349. und 1361. Item, vom Kayser Wenceslao an. 1398. Kayser Ruperto, an. 1401. und Kayser Friedrich den III. an. 1463. von allen Freiheiten / und insonderheit von den Kayserl. Hof-Gerichten / eximiret und befreyet worden/ welche Privilegia auch die nachfolgende Kayser nicht allein bestättiget/sondern auch die bey sothanen Gerichten angebrachte Klagen wieder remittiret haben. Worbey aber dieses zu mercken/ daß/ wann dergleichen befreyte Stände/ oder Ritters-Personen / vor dem Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil / belanget/ und dahin citirt werden / sie nicht allein ihre habende Freyheiten gleichbalden opponiren / sondern auch entweder in Originali, oder in beglaubten Vidimus, exhibiren und vorzeigen müssen/ wo nicht schon vorhero selbige eingeschickt und ordentlich insinuirt worden sind / mithin also dagegen nichts weiter kan eingewendet werden/ als in welchem Fall/ keine weitere Insinuation vonnöthen: wie dann auch eben deswegen die Privilegia der Churfürsten keiner weitern Insinuation oder Reproduction bedörffen / weilen sie schon der guldenen Bull einverleibet/ mithin also jedermänniglich ohne dem bekannt sind/ daß aber diese Privilegia, eben von einem jedweden regierenden Römis. Kayser / wie die alten Rothweilische Hof-Gerichts-Ordnung / p. 3. tit. 1. & p. 2. tit. 13. haben will/ (so aber in der neuern Reformation ausgelassen) müssen confirmirt werden/ ist zwar nicht eine absolute Nothwendigkeit/ jedoch ist es sicherer und nutzlicher/ wann solche Confirmation erhalten wird.

vid. Wehn. in not. ad Reform. Rothvv. tit. 4. in pr. fol. 79. Knipsch. d. c. 23. n. 723. & seqq. & Maurit. d. dissert. c. 3. §. 3.

Wann aber die Unterthanen der privilegirten Stände/ oder der Ritterschafftl. Personen / an das Rothweilische Hof-Gericht citirt werden/ wird von ihrer Herrschafft die Remission begehrt/ und werden selbige von ihnen avociret; jedoch muß solches zur rechter Zeit / und zwar/ noch vor der Kriegs-Befestigung/ geschehen / nicht aber nach erkannten Anleits-Briefen / oder declarirter Acht: dann/ wann es so weit gekommen/ hat die Avocation nicht mehr statt/ worbey zugleich die Herrschafft/ so ihre Unterthanen avociret/ sich nicht allein zu schleuniger Administrirung der Justiz offeriren / sondern auch dem Kläger ein sicher Geleit/ zum Rechten/ ertheilen muß/ und wann dieses beschehen / kan das Rothweil. Hof-Gericht die Remission nicht abschlagen / noch die Unterthanen/ dißfals ihrer Herrschafft was vergeben / und sich wieder deroselben Willen alldorten einlassen: dann obgleich dem Privilegio Fori kan renuncirt werden/ so hat doch selbiges nur alsdann Platz/ wann es den favorem dessen / der also renunciret/ hauptsächlich betrifft; eins anders aber ist es / wann es auch zugleich den Faveur oder das Interesse seiner Herrschafft concerniret / als in welchem Fall die beschehene Renunciation nicht gültig ist / sondern die Herrschafft kan / dessen ohngeachtet/ ihren Unterthanen avociren/ und/ wo dieser Avocation nicht Platz gegeben werden will / entweder an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath / oder an das Cammer-Gericht/ appelliren / indeme es in der Unterthanen Mächten nicht stehet / dißfals ihrer Herrschafft etwas zu vergeben

vid. Knipsch. d. c. 23. n. 717. & seqq. it. n. 733. ibique cit. Wehn. & Pauerm. de Jurisdict. L. 1. c. 27. n. 42. & seq. add. Maurit. dict. diss. c. 3. §. 3. in fin. & c. 4. §. 3. 4. & 5.

§. 51.

Es können aber diese Privilegia Exemtionis nicht gebrauchet/ noch die Unterthanen avociret werden/ ob sie gleich mit den General-Worten: um was Sachen das wäre/ versehen/ wann Ehehafften oder Ehehaffts-Fälle vorhanden sind/ als wohin vorbesagte Privilegia und Freyheiten sich nicht extendiren lassen:

vid. Reform. Rothvv. p. 2. tit. 5. in pr. ibique Wehn. in Not. fol. 205.

Es sind aber die Ehehafften solche reservirte und vorbehaltene Fälle / welche das Hof-Gericht zu Rothweil / auf die von den Ständen / oder andern Privilegirten Personen/ wieder selbiges erhaltene Privilegia, zu remittiren und von sich zu lassen nicht schuldig ist.

vid. Meichsn. Tom. 3. Decis. Cameral. 39. n. 4. Gylmann. Tom. 4. Symphor. p. 1. Vot. 37.

Und obwolen vor der Reformation der Rothweil. Hof-Gerichts-Ordnung / sehr ungewiß und zweiffelhafft gewesen / was eigentlich vor Fälle unter den so genannten Ehehafften begriffen / so sind doch selbige/ in erstgedachter Reformation, p. 2. tit. 5. dergestalten specialiter nahmhafft gemacht worden/ daß/ ausser den daselbst specificirten Fällen/ keine andere vor Ehehafften gehalten werden / und sind deroselben an der Zahl 28. welche gleicher massen zu finden/ bey dem

Knipsch. d. c. 23. n. 722. & 723. cum seqq. in specie vero n. 747. usque ad n. 801. Maur. d. diss. c. 3. §. 4. & 5. add. Wehner. O. Pract. voc. Ehehafften &c. & Uffenbach. de Judic. Aulic. c. 12. sect. 1. subsect. 2. allwo er diese Ehehaffts-Fäll erzehlet/ wie sie in dem Reichs-Hof-Raths-Buch einverleibt zu finden.

Ob aber wieder diese Ehehaffts-Fälle können Privilegia erlangt werden / darüber ist bishero sehr disputirt worden: Nun wird zwar diese Frage von einigen negirt/ wie zu sehen bey dem

Knipschild. c. l. n. 726. add. Uffenb. c. l. p. 153. vèrs. quæretur nunc,

hingegen gibt es andere / die solches bejahen / wie zu lesen bey dem

Gylmann. Tom. 2. p. 2. Vot. 3. n. 20. Meichsner. Tom. 1. p. 1. decis. 20. fol. 425. Wehn. in not. ad Reform. Rothvv. p. 2. tit. 5. fol. 106. & seq. Knipsch. c. l. n. 726. & seqq. Maur. c. diss. c. 3. §. 5. & Schvved. d. c. 14. §. 5.

wie dann / in Conformität dessen/ sowol die Churfürsten / als auch das Ertz-Hauß Oesterreich / wie auch die Bischöffe von Straßburg / und Herzogen von Würtenberg/ hier wieder in specie privilegirt sind;

vid. Joh. Georg. von Zimmern / Manual. Cæsar. Dicasterial. sive quodlibet Judic. ex Judic. Cæsar. Aulic. Rothvv. ordin. p. 2. quodlib. 4. Speid. voc. Rothw. Hof-Gericht/ Schvved. d. c. §. 5. Maurit. d. c. 2. §. 11. & c. 3. §. 5. & Knipsch. n. c. 23. n. 709. 726. 727. & 728.

jedoch kan diese Exemption und Freyheit ad casum denegatæ Justitiæ, oder auf den Fall / da das Recht versaget worden/ nicht extendirt werden:

vid. Dd. supr. alleg. & Knipsch. d. l. n. 731.

wann aber in einem Privilegio, der Casus denegatæ Justitiæ allein excipiret / und jemand/ von allen andern Fällen/ um was Sachen das wäre/ ausser diesem einigen/ befreyet worden / so will es allerdings das Ansehen haben / als ob hierunter auch die Ehehafften begriffen seyen. vid. Knipsch. c. l. n. 730.

§. 52.

Dieses Kayserl. Hof-Gericht / hat 2. Gerichts-Ord-

Ordnungen/ eine/ welche die alte Rothweil. Hof-Gerichts-Ordnung genennet wird / und an. 1523. und 1535. zu Rothweil in Druck gekommen ist/ die andere aber / welche zu Zeiten Kayſers Maximiliani II. unter dem Nahmen der Rothweil. Hof-Gerichts Reformation, promulgiret/ und in an. 1610. zu Franckfurt/ wieder in Druck gebracht worden/ nach welcher sich heut zu Tag der Richter und Assessores des Gerichts reguliren müssen;

vid. Schvved. d. c. 14. §. 8. & Besold. in Thes. Pract. voc. Rothweil. Hof-Gericht.

welche Fälle aber darinn nicht entschieden sind/ bey denselben müssen sich besagte Richter und Assessores, sowol nach der alten Gewonheit und Observanz, als auch / nach den Reichs-Satzungen/ oder andern gemeinen Kayserl. Rechten/ richten.

vid. Reform. Rothvv. p. 3. tit. 21. Knipsch. c. l. n. 731.

Und weilen dieses Gericht/ hieroben erwehnter massen/ Jurisdictionem Ordinariam hat / als kan es auch / wie einige davor halten) nach dem Tod des Kayſers ohngehindert/ in seinen Gerichtl. Erkanntnussen fortfahren / und selbige unter seinem eigenen Sigill expediren/

vid. Joh. Georg von Zimmern/ dict. Tr. p. 2. quodl. 1. & Schvved. d. c. 14. §. 7.

welcher Doctrin aber andere zu wieder lehren/ und in der Meinung stehen / daß zu Zeiten eines Interregni, dieses alles / unter dem Namen desjenigen Reichs-Vicarii, unter dessen Distrikt dieses Gericht gehöret/ verrichtet / und die Expeditiones mit dem Vicariats-Sigill conformirt werden müssen:

Ita docet Limnæus ad A. B. c. 5. §. 1. O. 9. n. 5. Maur. d. diss. c. 4. §. 5. in fin. ibique clt. Höpping. de Jure Sigillor. & ipse Dn. Schvved. in diss. de Serenis. Com. Palat. Rheni singul. Jur. ac prærogat. præcip. §. 18. in fin. ubi expresse docet Rothvv. Judicium solius Palatini Vicariatui subesse.

Und obgleich hieroben erwehnet worden/ daß von dem Rothweil. Hof-Gericht / sowol an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath/ als das Cammer-Gericht/ appellirt werden könne/

vid. omnino R. A. de an. 1570. §. nachdem Uns fürkommen/ 71. Item Capit. Leop. art. 18. Joseph. art. 17. & Moder. Invict. Imp. Carol. VI. art. 18. in fin. add. Nitsch. in Comment. ad Capitul. Joseph. art. 17. n. 74. & seqq. & Reform Rothvv. p. 3. tit. 17.

so gehet doch solches nicht an / wann die Jurisdiction, entweder wegen denegirter- oder protrahirter Justiz, oder einer Nullität / oder wegen Recusation und Verwerffung des Richters / oder um einer andern Ursachen willen/ ausser der Appellation, an den Oberen Richter devolvirt wird / als in welchen Fällen / der Kayser / oder der Kayserliche Reichs-Hof-Rath allein / zu judiciren hat / es wäre dann/ daß die Nullität zugleich mit der Appellation deducirt würde/ als in welchem Fall auch die Cammer cognosciren könnte;

vid. Wehn. O. Pract. voc. Rothweilisch Hof-Gericht. Blum. in Proc. Cam. tit. 45. n. 22. Joh. Georg. von Zimmern/ dict. Tract. p. 3. quodlib. 15. Schvv. d. c. 14. §. 9. Maur. d. diss. c. 4. §. 5. Knipsch. cit. l. n. 740. & Nitzsch. supr. c. l. n. 75. seq. & Bardili in Idea Judic. Imp. Aul. cap. 5. sect. 10. §. 16.

wann aber nicht appelliret worden / so erwächst das Urtheil in rem judicatam, und wird exequiret/ auch die Execution den benachbarten Ständen aufgetragen.

vid. Knipsch. c. l. n. 741. & seq. ibique cit. Wehn. ad Reform. Rothvvil.

§. 53.

Endlich ist von diesem Kayſ. Hof-Gericht zu mercken / daß die Stände des Reichs/ von Zeiten zu Zeiten / sehr viel Klagen wieder dasselbe vorgebracht/ mithin sich nicht wenig beschwehrt / daß sie/ oder ihre Unterthanen / nicht allein zum öfftern/ wieder ihre in Händen habende Privilegia und Freyheiten/ dahin beruffen / sondern auch die sogenannte Ehehaffts-Fälle sehr weit extendiret würden: und obgleich Kayſer Maximilian der Anderte / durch Einführung einer neuen Reformation, worinnen dieser Terminus nicht allein explicirt/ sondern auch Ehehaffts-Fälle specificiret worden/ diese Beschwerden zu heben vermeinet / so sind doch selbige kurtz darauf wieder zum Vorschein kommen / und so gar auf die Abolition und Abschaffung desselben/ wie auch des Weingartischen Land-Gerichts/ (davon hierunten insonderheit soll gehandelt werden) öffters gedrungen worden.

vid. Instr. Pac. Westph. art 5. §. 56. in fin. Capitulat. Matth. art. 16. Ferdin. II. art. 14. Ferdin. III. art. 17. Ferdinandi IV. art. 15.

Man hat zwar hierauf von diesem Werck / auf dem Reichs-Tag zur Regenspurg / wohin es per Instrum. Pacis verwiesen worden/ an. 1651. zu reden angefangen; nachdem aber damalen der Graf von Sultz/ als Hof-Richter/ nebst dem Rath zu Rothweil/ durch ihre Deputirte / dem Reichs-Convent remonstriren lassen/ daß dieses Gericht ihnen nicht allein/ ob bene merita und wegen ihrer gegen Ihr. Kayserl. Majest. erworbenen guter Verdienste/ seye gegeben/ ja dem Grafen von Sultz/ und dessen Nachkommen/ die Richterliche Würde als ein Lehen auf ewig verliehen / sondern auch beede dessenthalben in der Reichs-Matricul höher angesetzt worden/ mithin also ihnen solches nicht wieder könne benommen oder abgeschaffet werden:

vid. omn. Limn. in add. J. P. tom. 2. ad lib. 9. c. 3. in fin. ubi Memoriale hoc exhibet. Speid. voc. Rothw. Hof-Gericht/ Author der Grundveste. p. 3. cap. 1. in fin. & Nitzsch. ad art. 17. Capit. Jos. n. 50. 51. & 52.

hiernechst auch/ wegen des Land-Gerichts in Schwaben / das Ertz-Hauß Oesterreich sich sehr eyfrig opponirt/ und zerschiedene Motiven vorgebracht/ warum dieses Gericht nicht könne abolirt werden / welche zu finden in einer besonderen Schrifft / so an. 1658. in Druck gekommen/ und betitult ist.

Kurtze/ doch gründliche Information, aus was wichtigen und standhafften Ursachen / daß Kayserl. Land-Gericht in Schwaben nicht abolirt werden kan und soll ꝛc.

vid. Schvved. d. cap. 14. §. 13. & Maur. in Not. ad Capitul. Leopold. art. 18. vers. als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben ꝛc.

als ist es noch dato darbey verblieben / ohnerachtet in den nachfolgenden Kayserl. Wahl-Capitulationen ausdrücklich versehen:

„ daß von der Abolition erst-berührter Hof- und „Land-Gerichten auf dem gegenwärtigen Reichs-„Tag/ ein gewisses statuiret/ indessen aber/ und biß „solchen Beschwerden der Stände aus dem „Grund kan abgeholffen werden/ die eine Zeithero/ „wieder die alte Hof- und Lands-Gerichts-Ord-„nung/ extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan / und „die dabey sich befindende Excessus und Abusus, zu „deren Erkündigung ohn-Interessirte Reichs-Stän-„de zu deputiren/ förderlichst aufgehebt / sonderlich „aber/ Churfürsten und Stände/ bey ihren darwie-„der erlangten Exemptions-Privilegien / ohnge-„acht solche cassirt zu seyn vorgewendet werden „möchte/ gehandhabet werden sollen.

vid. Capitulat. Leopoldi art. 18. Josephi art. 17. & Invi-

Invictiss. Imperat. Carol. VI. art. 18. add. Maurit. dict. Dissert. de Judic. Rothwil. cap. 4. §. 6. & 7. & Nitsch. ad art. 17. Capitulat. Joseph. §. 8. 9. & mult. seqq. Plura de Judic. Rothwil. vid. apud Mulz. de Repræsent. Majest. p. 2. c. 20. n. 129. seqq.

§. 54.

Und weilen auch des Käyserl. Land-Gerichts zu Weingarten hieroben gedacht worden/ als ist zu wissen/ daß solches in den dreyen Reichs-Städten/ Ravenspurg/ Wangen und Yßny/ wie auch in dem Dorff Altdorff/ genannt Weingarten/ gehalten werde.

vid. Land-Gerichts-Ordnung in Ober- und Nieder-Schwaben p. 1. tit. 5. & Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. cap. 24. n. 6.

Der Richter hierzu/ wird von den Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ (denen es auch eigenthümlich zustehet) gesetzet; die Assessores und Urthelsprecher aber/ deren an der Zahl zwölff sind/ werden von dem Magistrat eines jeden Orts/ wo dieses Land-Gericht gehalten wird/ erwählet.

vid. dict. Ordin. Tit. 5. & Knipscild. c. l. n. 7. nec non Schweder. Introduct. in Jus Publ. part. Spec. Sect. 1. cap. 14. §. 11.

Dessen District erstreckt sich nicht weiter/ dann der Bezirck des Schwaben-Lands gehet/ und wird selbiger in vorbesagter Land-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 1. folgender massen beschrieben:

Erstlich reichet das Land-Gericht über die Donau/ biß an das Land Würtenberg/ und biß an den Lech/ dem Lech nach hinauf gegen Reit an die Brucken/ darnach hinüber auf Lachheim an die Graupündt/ zu Anfang des Schweitzer-Lands/ folgends gen Costantz/ auch hinüber auf Stockach/ und von dannen/ soweit sich der Bezirck des Schwabenlands erstrecket. vid. Knipsch. c. l. n. 3. & Schwed. d. l. §. 11.

In diesem District nun/ hat der Land-Richter/ über alle darinnen gesessene Personen/ und in besagter Land-Gerichts-Ordnung enthaltene Sachen/ mit andern Obrigkeiten Concurrentem Jurisdictionem, und also das Jus Præventionis Platz/ solcher gestalten/ daß/ wo eine Sach am ersten anhängig gemacht worden/ selbige auch alborten entschieden und ausgemacht werden muß:

vid. Land-G. Ordn. p. 1. tit. in fin. Keller de Offic. Jurid. Polit. L. 2. c. 12. & Wehn. Obs. Pract. voc. Landsässerey. Knipschild. d. l. n. 4. & Schwed. c. l. n. 11.

jedoch sind auch wider dieses Land-Gericht/ gleichwie wider das Hof-Gericht zu Rothweil/ sehr viele Stände/ wie auch die von der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft/ privilegiret worden/ und dörffen also/ wann sie solche ihre Privilegia ordentlich insinuiret/ alldort nicht erscheinen/ können auch ihre Burger und Unterthanen/ wann selbe dahin dahin citiret werden/ von dar wieder avociren/ und wann besagtes Land-Gericht der Avocation oder Remission nicht statt giebet/ ebenfalls/ entweder an den Käyserliche Reichs-Hof-Rath/ oder das Cammer-Gericht/ appelliren: dann obgleich das Land-Gericht prætendiret/ daß von ihm die Appellationes an das höchste Oesterreichische Gericht/ nach Inspruga/ um der Ursach willen/ beschehen sollen/ weilen das Durchl. Ertz-Haus Oesterreich/ welches in allen seinen Landen das Privilegium de non appellando hat/ besagtes Land-Gericht/ Pfand-Schillings-weiß/ u. als ein Lehen besitzet/ so ist doch von den beyden höchsten Reichs-Gerichten/ diesem Asserto dergestalten beständig wiedersprochen worden/ daß selbe jederzeit in der Contrairen Possession, die Appellationes anzunehmen/ verblieben sind/ zugeschweigen/ daß in den Käyserl. Wahl-Capitulationen ausdrücklich versehen:

daß so wohl von dem Hof-Gericht zu Rothweil/ als auch dem Weingartischen/ und andern Land-Gerichten in Schwaben/ entweder ad Aulam Cæsaream, oder an das Käyserl. und des Reichs Cammer-Gericht/ ohne einige Wider-Rede oder Hinderung Ihro Käys. Majestät/ soll können appelliret werden.

vid. Capitulat. supr. c. l. add. Zinzerling de Appellat. th. 69. lit. g. Besold. de Appellat. c. 2. n. 19. Schwed. d. cap. 14. §. 12. & Knipschild. d. cap. 24. n. 8. 9. 55. & mult. seqq. In specie verò n. 69. & mult. seqq. add. Wehn. apud Gylmann. tom. 6. Symphor. cap. 2. §. 1. fol. 29. seqq. & Auth. Deciss. Cam. apud. eund. Gylmann. Tom. 3. verb. Oesterreich ꝛc. ubi Præjudicia.

welches auch von der Marggrafschafft Burgau/ Land-Grafschafft Nellenberg/ und der Grafschafft Hohenberg/ also zu verstehen.

Knipschild. d. l. n. 173. seqq. in specie verò n. 319. seqq. Plura de hoc Judicio Provinciali, von dem Land-Gericht in Schwaben/ vid. in Andr. Christ. Schneiders/ Processu Juris Judic. Provinc. Suevic. per tot. in specie vero von den Ehehaffts-Fällen dieses Gerichts/ vid. Jacob. Otto, olim Consiliarii Reip. Ulmens. Ilias in nuce, casuum exceptorum, sive causarum reservatarum, vel inavocabilium, imprimis Judicii Provincialis Sueviæ. oder/ ohnverfänglicher Entwurff/ des freyen Käyserl. Land-Gerichts Ehehafftung/ welcher in sich begreifft

1.) Deroselben Um- und Beschreibung/ wie auch Dero Abtheilung/
2.) der Ursprung derselben/
3.) Dero Handlung und Fälle
4.) Etliche Formulen derselben. Und dann
5.) die nachwürckende Ursach der Affinitæt- und Contrarietæten/ per tot.

§. 55.

Sonsten gibt es auch noch andere Land-Gerichte/ und zumahlen in Francken/ wohin unter andern gehöret/ das Käyserl. Land-Gericht des Nürnbergischen Burg-Grafthums/

de quo vid. Schwed. d. c. 14. §. 11. & Dn. Scheurl. in Disp. de Judic. Reipl. Norimb. cap. 2. §. 16. & c. 4. §. 4. cum seqq.

ferner/ das Käyserl. Land-Gericht des Hertzogthums Francken zu Würtzburg/ von welchem zu erst an den Bischoffen zu Würtzburg/ als unmittelbahren Ober-Richtern/ und hernach erst von demselben an das Käyserliche Cammer-Gericht/ appelliret wird: worinnen dann dieses Land-Land-Gericht/ etwas besonders hat/ daß zu vorhero von demselben an den Bischoff muß appelliret werden/ dahingegen von allen Käyserl. Land-Gerichten/ die Appellationes gleich an die höchste Reichs-Gerichter zu beschehen pflegen.

Vid. Gylmann. Tom. 3. Symphor. fol. 31. & 32. & Weher. Tom. 6. Symphor c. 8. p. 249. Schwed. d. c. 14. §. 11. & Knipsch. d. c. 24. n. 18.

Von den übrigen alten Teutschen Gerichten aber/ und insonderheit dem Westphälischen/ frey- und heimlichen Gericht/ so auch das Vehm-Gericht genennet worden/

vid. Reform. König Maximilians, die Frey-Schöpffen/ und das heimliche Gericht zu Westphalen/ betreffend/ de An. 1495. It. Reform. Käyser Friederichs zu Franckfurth am Mäyn de An. 1442. ſ von dem heimlichen Gericht ꝛc. 7. add. Maurit. in Dissert. de Judic. Rothwil. c. 1. Thes. 3. 4. 5. 6. & 7. Schwed. c. 14. §. 14. & 15. Jung. Conring. Dissert. de Judic. Reipubl.

Reipubl. German. per tot. in ſpecie verò Theſ. 40. & Schottel. de antiquis in German. Jurib. per tot. in ſpecie verò c. 29. add. Mulz. de Repræſent. Majeſt. p. 2. c. 20. n. 135. ſeqq.

§. 56.

Hier könnten wir dieſes Capitel zwar wohl ſchlieſſen; alleine/ weilen von dem Judicio Auſtregarum, oder von den Austrägen/ und gefreyten Richtern/ darinnen ſo vielfältige Meldung beſchehen/ als will die Nothdurfft erfordern/ zu deſto beſſerer der Sachen Erläuterung/ auch von denſelben etwas weniges beyzubringen.

Iſt demnach zu wiſſen/ daß die Auſtregæ, von dem Teutſchen Wort Austragen herkommen/ welches ſo viel iſt/ als entſcheiden/ beylegen oder vergleichen/ weil nemlich etliche/ dem Heil. Röm. Reich ohne Mittel unterworffene Glieder/ allda ihre zuſammen habende Irrungen gegeneinander rechtlich austragen/ das iſt/ entſcheiden/ beylegen oder vergleichen:

v. Beſold. Theſaur. Pract. voc. Austräge. Andler. in Corp. Conſt. Imp. voc. Auſtregæ. n. 1. Knipſch. de Nobilit. Imp. c. 23. n. 804. Schvved. Introduct. ad Jus Publ. p. Spec. Sect. 2. c. 17. §. 4. & Stryk. in Diſſert. de Foro Auſtreg. n. 3.

Es gibt aber dieſer Austräge zweyerley/ erſtlich/ Conventionales, oder gewillkührte Austräge/ und Privilegiatas, ſive Auſtregas Ordinationis, D. i. privilegirte Austräge: die gewillkührte Austräge ſind/ gewiſſe Gerichte/ ſo die Stände des Reichs untereinander ſelbſt/ aus eigener Willkühr/ Pacts- oder Vergleichs weiſe/ angeordnet/ bey welchen nicht nach der Art und Eigenſchafft der privilegirten Austräge/ davon die Cammer-Gerichts-Ordnung handelt/ ſondern nach dem Innhalt/ des zwiſchen ſolchen Ständen errichteten Pacts oder Vergleichs/ procediret und verfahren wird.

Dann/ weilen in den gemeinen Käyſerl. Rechten/ den Privat- und Mediat-Perſonen/ ſo dem Reich mittelbahr unterworffen/ erlaubet iſt/ daß ſie in den zwiſchen ihnen entſtandenen Strittigkeiten/ nicht gleich den ordentlichen Richter angehen dörffen/ ſondern ſich ſelbſten einen Richter erwählen können/ der den zwiſchen ihnen entſtandenen Streit/ durch ein Compromiſſ, oder Schied-Richterlichen Austrag/ ausmachet; als kan auch ſolches den Ständen des Reichs/ oder denen/ ſo dem Reich ohnmittelbahr unterworffen/ nicht verſaget werden/ nachdeme die Conventionales Auſtregæ, von den Compromiſſis, faſt in nichts zu differiren ſcheinen/ auch eben deßwegen vom Käyſer Maximiliano, gewillkührte Austräge genennet werden/ davon ein gantzer Catalogus zu finden bey dem

Schubhardo in Tract. ſuo de Auſtreg. c. §.

wiewohlen man gemeiniglich hierüber die Confirmation zu ſuchen pfleget.

Dieſe Conventional-Austräge nun/ ſind entweder zwiſchen zerſchiedenen Familien/ zu Entſcheidung dero Strittigkeiten/ aufgenommen worden/ welche inſonderheit bedingte Austräge genennet werden/ oder es hat nur eine Famille ſelbige unter ſich angeordnet/ u. dieſe nennet man insgemein Stamm- oder Erb-Austräge: dergleichen Austräge bey den Sächſiſchen Häuſern zu finden/ ſo von Käyſer Carl dem Vten An. 1554. confirmiret worden/ desgleichen bey den Pfältziſchen und Heßiſchen Häuſern/ welche Conventional-Austräge durch die Privilegirte nicht aufgehoben worden/ immaſſen in der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 2. ausdrücklich verſehen/ daß man alsdann erſt an die privilegirte Austräge gehen ſolle/ wann keine gewillkührte Austräge vorhanden ſind.

vid. Mindan. L. 1. de Proceſſib. c. 19. n. 2. Dn. ab Andler, in Corp. Conſtitut. Imp. voc. Auſtregæ. n. 3. Stryk. in Diſſert. de Foro Auſtreg. n. 6. & 7. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 12. Sect. 1. Subſect. 1. n. 4. & 5.

§. 57.

Den Urſprung der Austräge belangend/ ſo wollen zwar einige denſelben Käyſer Maximiliano Imo zu ſchreiben;

Ita poſt Schubhard. & Blum. Dn. ab Andler. Vol. 2. Conſtitut. Imp. voc. Auſtregæ. n. 1. & Stryck. in Diſſertat. de Foro Auſtreg. n. 5.

hingegen deriviren andere deroſelben Urſprung noch weiter her/ und wollen ſelbigen ſo gar/ auf das bekannte langwührige Inter-Regnum/ und die damahlige turbulente Zeiten/ welche nach dem Tod Käyſer Friederichs des II. erfolget/ referiren/ deren Rationes zu finden bey dem

Textor. ad R. J. noviſſ. Diſp. 3. Theſ. 2. & ſeqq. Burgoldenſ. ad. Inſtr. Pac. p. 2. D. 20. n. 3. & Schweder. d. c. 17. §. 5. Author der Donawertiſchen Information part. 1. fol. 139. & Rumelin. ad A. B. p. 2. Diſſert. 1. §. 1. ibique Myler in addit.

Ja/ der Herr Schilterus will ſo gar aus einer/ in dem Straßburgiſchen Archiv, befindlichen Conſtitution, behaubten/ daß die Judicia Auſtregarum, ſchon von dem Käyſer Alberto ſtabiliret worden/

vid. Schilter. in Inſtitut. Jur. Publ. L. 4. tit. 7. §. 2.

und Herr Obrecht deduciret den Urſprung dieſer Gerichten/ noch weiter her/

V. Obrecht. in Prodrom. Rerum Alſatic. c. 12. p. 293. Conſent. Limnæus L. 9. Jur. Publ. c. 5. n. 8. & ſeqq. Rumelin. ad A. B. p. 2. Diſſert. 1. §. 1. Ibique Myler. in addit. & Dn. de Lyncker. de Gravam. Extrajud. c. 5. Sect. 1. §. 13. n. 20. aliique plures.

welche alle ſtatuiren/ daß Käyſer Maximilianus I. der Immediatus Auſtregarum Author nicht ſeye/ wiewohlen ſie darbey gerne geſtehen/ daß er ſelbige in eine gewiſſe und neue Form gebracht; ja der Herr Coringius läſſet ſich in ſeiner Diſſertation de Judic. Reipubl. Germanicæ, gar in ſo weit heraus/ daß man diejenigen gar nicht hören ſoll/ welche den Urſprung der Auſtregen Käyſer Maximiliano zuſchreiben.

add. Heinric. Coccejus, in Diſp. de Notion. & Execut. Auſtreg. Sect. 1. §. 1. & Uffenbach. de Judic. Aul. c. 12. Sect. 1. Subſect. 1. in fin.

Die Urſach aber/ warum die Auſtregæ angeordnet worden/ beſtehet eigentlich darinnen/ damit Fürſten und Stände des Reichs/ als ohnmittelbahre Reichs-Glieder/ zum wenigſten zwey Inſtanzien haben/ und ihnen die Gutthat und Hülff der Appellation, ſo wohl als denjenigen/ ſo dem Reich nicht ohne Mittel unterworffen/ vorbehalten und ohnbenommen bleiben möge:

Vid. Myler. in addit. ad Rumelin. p. 2. Diſp. 1. ad A. B. §. 2. in addit. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Claſſ. 2. c. 16. n. 6. Wehner. in Tract. de mod. Appelland. ad Camer. Voce. Norimberga. Privileg. 4. ubi Privilegium Auſtregarum Civitati Norimbergenſi, Anno 1540. à Carolo V. conceſſum, exhibet, qui tractatus conſtituit Tomum VII. Symphorematum Adriani Gylmanni. add. Knipſch. de Nobilit. Immed. c. 23. n. 803. Andler. Vol. 2. Conſtitut. Imp. voc. Auſtregæ n. 4. & Stryck. in Diſſert. de Foro Auſtreg. n. 8.

wiewohlen einige noch dieſe Neben-Urſach mit beybringen/ weilen an dem Käyſerl. Cammer-Gericht/ die häuffige Proceſſ ſo geſchwind nicht können zu End gebracht werden/ als bey den Austrägen geſchiehet.

V. Lym.

V. Limnæus de Jur. Publ. L. 9. c. 5. n. 32. Stryck. & Andler. supr. supr. cit. loc.

welche Personen aber / vor den Austrägen zu belangen/ davon gibt die Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 3. & 4. klare Maß/ als woselbsten die Rubric davon also lautet:

vor welchen Richtern / Churfürsten / Fürsten und Fürsten-mäßige / Prälaten / Grafen / Freye / Herren/und die von Adel/so dem Reich ohne Mittel unterworffen / einander zu Recht fordern sollen /

woraus zu sehen/daß eigentlich zweyerley Classen seyen/ in welche diese Personen können referiret werden : in der ersten/ befinden sich die Churfürsten/ Fürsten und Fürsten-mäßige; in der andern / die Prälaten / Grafen / Freyen und Herren ; ob aber auch die Reichs-Städte dieses Privilegium ersterer Instanz haben / soll hierunten eröctert werden.

Die/ so zur ersten Classgehören/ müßen vor diesem Privilegirten Gericht belanget werden / es mag der Kläger von gleicher oder ungleicher Dignitæt und Würde seyn : dahero dann nichts daran gelegen / ob ein Churfürst mit einem andern Churfürsten und ein Fürst mit einem andern Fürsten / strittig ist / oder aber / ob ein Churfürst oder Fürst / von einem Grafen / Freyherren/ oder Reichs-Stadt / in Anspruch will genommen werden / sintemahlen solches in beeden Fällen vor dem Gericht der Austrägen beschehen muß/ nur/ daß dieser Unterschied dabey observiret wird/ daß in dem letztern Fall anders / als in dem erstern/ pfleget procediret zu werden/ wie zu sehen aus der Cammer-Gerichts-Ordnung

p. 2. tit. 4. de quo pluribus infra.

und dieses hat nicht allein bey den Weltlichen / sondern auch bey den Geistlichen Chur-Fürsten und Fürsten Platz/ als welche ebenfalls vor diesem Foro müssen belanget werden/

Vid. O. c. p. 2. tit. 2. ib. Geistlicher oder Weltlicher ꝛc. sie mögen über ihre Reichs-Lehen die Investitur von Ihro Käyserlichen Majestät allbereit erlanget haben/ oder nicht:

Vid. Schubard. de Austreg. c. 3. n. 73. seqq. & Schwed. d. c. 17. §. 7.

wiewohlen bey den Geistlichen / auf die Aptitudinem Causæ, oder Qualität der Sache/ vornemlich zu sehen ist /

V. Stryck. Dissert. de Foro Austreg. n. 10. & 11. & Knipschild. d. c. 23. n. 807. nec non Schweder. d. c. 17. §. 7.

gestalten selbige nur in Ansehung ihrer Güter und Herrschafften/ die sie von dem Reich zu Lehen tragen / vor den Austrägen zu belangen sind/ dahingegen sie/ in Ansehung ihrer Person / und so fern sie als Ertz-Bischöffe oder Bischoffe consideriret werden/ unter dem Pabst stehen/ mithin also/ weder der Käyser / noch das Reich/ über selbige einige Botmäßigkeit hat / und dis zwar/ vermöge der Concordatorum Nationis Germanicæ, so zwischen Käyser Friederich dem III. und dem Pabst Nicolao V. An. 1447. errichtet worden/ und bey dem Goldasto, in seinen Reichs-Satzungen/ Tom. 1. p. 408. & seqq. zu finden sind/ ingleichen in Krafft eines gewissen Vergleichs/ so Käyser Heinrich der Vte mit dem Pabst Calixto II. getroffen hat.

de quo plura vid. apud Blum. in Proc. Cam. tit. 26. n. 43. & tit. 27. n. 44. Schweder. c. c. 17. §. 7. Maurit. in not. ad art. 19. Capitul. Leopold. vers. wider Concordata &c. seqq. quæ Concordata Joh. Schilterus notis peculiaribus illustravit, & Institut. suis ad Jus Canon. adject. quod & non ita pridem fecit Adamus Cortrejus, qui ad hæc Concordata peculiaria observata Anno 1707. edidit, eaque Corpori suo Juris Publ. Tom. 1. part. 6. adjunxit. Add. omnino Linck. in Dissert. pecul. de Concordat. Nat. German. per tot. in specie verò cap. 1. n. 20. seqq. It. n. 37. & cap. 2. n. 11. & 12. ubi Synopsin horum Concordat. tam Latino quam Germanico Idiomate exhibet. Limnæ. mantiss. 8. ad. Capitul. Carol. V. Lehmann. Chronic. Spirens. L. 5. c. 42. ubi Acta inter Imperat. Henricum V. & Paschalem Pontificem recenset. Conring Dissert. de Constitut. Episcop. German. Meibom. de Jure Invest. Episcop. & Burgoldens. ad J. P. p. 2. Disc. 20.

Und gleichwie unter der Benennung der Fürsten/ auch die Hertzoge / Landgrafen und Marggrafen unstrittig begriffen sind: also gehören unter die Benennung der Fürstenmäßigen/ diejenige Grafen / so zur Fürstlichen Dignitæt erhoben worden / und deswegen Gefürstete Grafen genennet werden/ wohin zu referiren die Grafen von Mannßfeld/ die Grafen von Görtz / und andere mehr/ davon zu lesen

Blum. Proc. Camer. tit. 27. n. 32. & seqq. Pauermeister L. 2. de Jurisdict. c. 10. n. 21. Reinck. de R. S. & E. L. 1. Class. 4. cap. 14. n. 29. Stryck. de Foro Austreg. n. 12. & 13. & Paurmeister. L. 2. de Jurisdict. cap. 11. n. 21. seqq.

Ob aber auch der König in Böhmen unter diejenige zu referiren / so das Jus Austregarum haben? ist eine unter den Doctoribus Juris Publici sehr strittige Frage/ welche von einigen negiret/ von andern aber affirmiret wird: negiret wird sie von den

Fried. Lent. de Privil. Immed. S. R. J. Proc. Instant. c. 4. Thes. 29.

hingegen wird sie affirmativè entschieden/und mit vielen Rationibus bewähret/ von dem

Sam. Stryck. in Disp. de Foro Austreg. n. 14. & mult. seqq. add. Andler. in Corp. Constitut. Imp. voc. Austregæ. n. 8. Schwed. dict. 17. §. 7.

Desgleichen ist auch diese Frag sehr controvers, ob die Fürsten des Reichs/wann sie von einer fremden Potenz, die dem Reich nicht unterworffen / belanget werden/ sich gleichermassen auf die Austregas beruffen können? als welche Frage negativè entschieden wird von dem

Matth. Steph. L. 2. de Jurisdict. p. 1. c. 3. Membr. 3. n. 25. & Mindan. de Proces. L. 1. c. 17. add. Textor. ad R. J. noviss. D. 3. Thes. 42. Grave in Dissert. de Austreg. Assert. 10. & Knipsch. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 829. seqq.

dahingegen andere selbige affirmiren.

V. Vultej. ad L. 1. Cod. ubi Senatores vel clarissimi. n. 47. Rumelin. ad A. B. p. 2. Dissert. 1. Thes. 4. Schubhardus de Austreg. Thes. 4. Lit. A. Blum. Proc. Cam. tit 27. n. 53. & 54. Andler dict. voc. Austregæ. n. 9. & Stryck. de Foro Austreg. n. 21. & seqq.

Ob aber auch das Forum Austregarum Platz habe/ wann eine Municipal-Stadt / oder gar ein Burger/ Unterthan oder Bauer / einen Chur- oder Fürsten/ zu recht fordern will? ist ebenfalls eine sehr delicate Frag / welche zwar/ wann eine solche Privat-Person/ (er mag hernach ein Christ oder Jud seyn) mit einem fremden Fürsten / dem sie nicht unterworffen/ zu thun hat/ ausser Zweiffel mit Ja zu beantworten/

V. C. G. O. de Ann. 1500. Rubric. wie Burger und Bauren/gegen Fürsten und Fürstenmäßige/Recht bekommen sollen. & O. C. de Anno 1555. p. 2.

tit. 4. §. fin. add. Uffenb. de Judic. Aul. c. 12. sect. 1. subsect. 1. pag. 146. vers. cum Actor &c.

anerwogen bey dem Kläger nicht gefragt wird/ ob er dem Reich mit- oder ohnmittelbar unterworffen / ob er ein Burger/ Unterthan/ oder Frembder / Item, ob er ein Christ oder Jud seye/ indem er/ als Kläger/ dem Beklagten nachgehen/und dessen Richter suchen muß;

vid. Uffenbach. supr. c. l.

im Gegentheil aber / wann eine Stadt / oder Unterthan / mit ihren Fürsten sich zerfället / noch sehr zweiffelhafftig ist / nach dem die Recht zu geben / daß ein Fürst in seiner eigenen Sach judiciren könne:

vid. L. 41. ff. de Hæred. Instituend. add. Hillig. ad Donell. L. 28. c. 2. Lit. B. & Struv. in Syntagm. Jur. Civ. Exerc. 4. th. 56. sed vid. Müller. ibid. in not.

Alleine/ weilen die Fürsten dieses insgemein nicht zu thun pflegen / sondern vor rühmlicher achten / wann sie die Entscheidung ihrer Sachen jemand anders übergeben;

vid. Brunnem. ad Lun. Cod. ne quis in sua causa judicet.

Als halten die Doctores davor/ daß auch die Unterthanen ihren Fürsten/ in Foro Austregarum belangen können / dazumalen die Wort der Cammer-Gerichts-Ordnung. p. 2. tit. 4. in fin. solches nicht undeutlich zu erkennen geben/ als woselbsten ausdrücklich enthalten/

Und sollen solche Austrag ꝛc. auch mit den Bürgern / Bauren / und andern Unterthanen / gegen den Fürsten und Fürsten-mäßigen statt haben.

Consent. Blum. in Proc. Cam. tit. 27. n. 52. Roding. in Pandect. Cam. L. 1. tit. 4. c. 3. pr. Mindan. de Proces. L. 1. c. 17. n. 9. Hartm. Hartmanni, Obs. Pract. tit. 1. O. 1. n. 8. Knipsch. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 820. seqq. & Schvved. d. c. 17. §. 10. in fin.

welches aber also zu temperiren / wofern vielleicht solche Fürsten / in ihren Territoriis und Gebieten / nicht eigene/ mit ihren Land-Ständen verglichene/ Tribunalia oder Dicasteria haben/ an welchen sie zu belangen/

vid. Stryck. de Foro Austr. n. 25. & Knipsch. de Nob. Imp. L. 3. c. 23. n. 822.

oder / wofern die Unterthanen sich nicht über ihren Landes-Herren / wegen einer all zugrossen Sæviz, oder Ubernehmung und Prægravirung an den ihnen aufgelegten Beschwerden/ Steuern oder Frohnen/zu beklagen / als in welchem Fall / sie an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath/oder Cammer-Gericht/ wann sie anderst ihre Narrata zu bescheinen im Stand sind/ Mandata sine Clausula, erhalten können / daß also die Austregæ solchenfals nicht Platz finden:

vid. R. A. de an. 1594. §. so soll auch ꝛc. 79. seqq. Textor. ad R. J. noviss. Disp. 2. Thes. 60. It. Blum. in Proc. Cam. tit. 34. n. 76. & 78. Knipsch. supr. c. l. n. 823. seqq. & Schvved. c. c. 17. §. 10. in fin.

wiewolen man an den höchsten Reichs-Gerichten/ mit Erkennung dergleichen Mandaten wieder die Obrigkeiten/ gar sicher zu verfahren pfleget.

vid. Gail. L. 1. O. 11. n. 1. Mindan. de Mandat. c. 34. n. 1. & 2. & Schvved. c. l. §. 10. in fin. ubi Rationes exhibent. add. omnino Abschied der Visitation. des Kayserl. Cammer-Gerichts. de an. 1713. §. 9. & 10. Item, neue Kayserl. Verordnung an dem höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath. de dato Wien/ d. 14. Jan. 1714. §. Ihr. Kayserl. Majest. ꝛc. 10.

Hieran ist nichts gelegen/ob die Fürsten/so vor den Austregis zu belangen/ regierende Herren sind/oder nicht/ sintemalen auch denjenigen / so appanagirt sind / auf diese Richter zu provociren erlaubt ist / indem das Privilegium Austregarum nicht Patrimonial- sondern Personal ist/ mithin der Person des Fürsten anhänget: woraus dann zu schliessen/ daß auch alle und jede dero Prinzen / Princeßinen ꝛc. ohne einigen Unterschied des Geschlechts / sie mögen vor/ oder nach erlangter Fürstl. Dignität/ gebohren worden seyn / ja gar aus einer solchen Mutter / die nicht von Adel ist / herkommen/ wann nur dero Vatter ein Fürst ist / und sie aus einem rechtmäßigen und ehrlichen Ehebett erzeuget sind / desgleichen dero Gemahlinen / als welche die Privilegia ihrer Gemahlen oder Herren zu geniessen haben / gleicher gestalten dieses Privilegii fähig und theilhafftig seyen/

vid. Myler de Statib. Imp. c. 20. in fin. Textor. d. diss. 3. th. 44. Blum. d. tit. 27. n. 43. Schubhard. de Austr. c. 3. n. 93. & seqq. Schvv. d. c. 17. §. 8. Stryck. diss. de Foro Austr. n. 26. Knipsch. de Nobil. Imp. L. 3. c. 23. n. 875. & Uffenb. de Judic. Aul. cap. 12. sect. 1. subsect. 1. pag. 145. vers. Principes &c. & seq.

welches auch von den Grafen / Freyherren und den von Adel/ auf gleiche weiß zu verstehen ist.

§. 59.

Und so viel von den Personen / so in der ersteren Clas begrieffen; Folgen nun diese / so in der andern Clas enthalten sind. In selbige gehören nun die Prælaten / Grafen/ Freyherren/ und die von Adel/ so dem Reich ohne Mittel unterworffen: dann welche dem Reich Mittelbar unterworffen sind / müssen vor den Fürsten und Ständen / in deren Territoriis sie possessionirt oder seßhafftig/ Red und Antwort geben.

vid. O. C. p. 2. tit. 5. §. fin. & Reink, de R. S. & E. L. 1. Clas. 5. c. 10. n. 17. seqq.

So verstehen wir auch hier nicht diejenige Prälaten und Aebte / welche gefürstete Aebte genennet werden/ als da sind der Abt von Fulda, der Abt von Hirschfeld/ Murbach/ Kemten /

de quibus vid. Wehn. in Obs. Pract. voc. Stand des Reichs. & Pauerm. de Jurisd. L. 2. c. 1. n. 17.

als welche vor-erwehnter massen in die erste Clas gehören; sondern wir verstehen hier allein diese/ die zwar dem Reich ohnmittelbar unterworffen / jedoch aber zur Fürstl. Dignität und Hoheit nicht erhaben sind / welchem auch die Land-Commenturen / der Balley Elsaß und Burgund/ Item zu Coblenz ꝛc. bey zu zehlen.

vid. Stryck. de Foro Austr. n. 27. ibique cit. Reinking. & Wehner.

In dem übrigen haben diejenigen/ so in diese andere Clas gehören / sich nicht allezeit des Privilegii Austregarum zu erfreuen/ sondern es müssen nachfolgende 3. Fälle wohl von einander unterschieden werden: dann entweder werden sie belanget von solchen Personen/ die sich in ihrer Clas, oder in der ersteren/ befinden/ oder aber es geschicht solches von geringern/ und zwar entweder von Städten / oder andern Mediaten Unterthanen. In den erstern zwey Fällen / haben die Austräge/ auf die in der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 3. & 5. vorgeschriebene Weiß/ Platz: in dem letzten Fall aber cessiren sie / weilen gleich in der ersteren Instanz das Cammer-Gericht / oder der Reichs-Hof-Rath/ kan angegangen werden.

vid. Math. Steph. de Jurisd. L. 1. p. 1. c. 3. Membr. 3. n. 36. Limnæus, de Jure Publ. n. 9. c. 5. n. 25. Schubhard. de Austr. Thes. 4. Lit. B. Gail. 1. O. 1. n. 17. & 46. Mynsi. 1. O. 89. Mindan. de Proc. L. 1. c. 18. n. 5. Stryck. de Foro Austr. n. 29. Textor. ad R. J. noviss. disp. 3. th. 30. & 31. & Schvved. c. c. 27. §. 7. in fin. ubi de Praxi Imperiali testantur.

Von den Prälaten ist noch die Frag/ob nach dero Tod

und

und Ableiben/ auch das dem Reich unmittelbar unterworffene Capitul des Privilegii Auſtregarum zu genieſen habe? Nun wird zwar dieſe Frag von einigen um der Urſach willen negiret/ weilen das Capitul kein Stand des Reichs iſt;

vid. Gail. 1. O. 30. n. 3. ſeqq. & Schvvanem. L. 1. O. 19.

hingegen affirmiren ſelbige

Nicolaus Rumelin. ad A. B. p. 1. diſp. 1. in append. thes. 3. ibique Myler. in add. Stryck. dict. diſſ. n. 29. ibique allegat. Roding. Pandect. Cam. tit. 4. n. 15. Schubhardus de Auſtreg. c. 3. n. 35. Mindan. de Proc. L. 1. c. 17. & Blum. de Proc. Cam. tit. 26. n. 46.

die Urſach dieſer Affirmation beſtehet darinn/ weilen dem Capitul nicht allein ſede vacante ehen die Jurisdiction zuſtehet/ welche dem Prälaten bey deſſen Lebzeiten zugekommen/

vid. Capit. un. de Major. & Obed. in 6.

ſondern weilen auch das Capitul/ bey Vacantem Sitz/ zu den Reichs-Tägen beſchrieben/ und durch ſein abgeſchickte Geſandten allda zur Seſſion admittirt wird.

vid. Arumæus, de Comit. c. 4. n. 105. ſeqq. Pauetm. de Jurisdict. L. 2. c. 9. n. 115. ſeqq.

Von dem Reichs-Adel iſt kein Zweiffel/ daß derſelbige nicht des Privilegii Auſtregarum gaudire/ indeme deſſen in der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 3. & 4. mit ausdrückl. Worten gedacht wird/ ohngeacht ſich derſelbige unter der Zahl der Reichs-Stände nicht befindet/ immaſſen dieſes ſo præciſe nicht erfordert wird;

vid. Schvved. d. c. 17. §. 6. & Stryck. de Foro Auſtr. n. 30.

hingegen haben die Reichs-Städte/ ob ſie gleich dem Reich ohnmittelbar unterworffen/ und zugleich Reichs-Stände ſind/ ſich dieſes Privilegii regulariter nicht zu erfreuen/ immaſſen derſelben in der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht gedacht wird: die Urſach deſſen iſt zwar unbekannt/ jedoch hält Herr von

Uffenbach, in Tract. ſuo de Judic. Aul. c. 12. ſect. 1. ſubſect. 1. p. 146. in pr.

davor/ daß dieſes die Urſach ſoll geweſen ſeyn/ weilen die Reichs-Städte dieſes Privilegium niemalen Conjunctim, oder miteinander zugleich/ geſuchet haben/ nichts deſtoweniger aber ſind einige Reichs-Städte zu finden/ welche ihre ſonderbare Austräg/ und ſelbige entweder durch ein ſonderbares Kayſerl. Privilegium, oder durch die Præſcription und Verjahrung erlanget haben/ wohin unter andern zu referiren/ die Stadt Nürnberg/ Ulm/ Eßlingen/ Dünckelſpiel/ Schweinfurt/ Friedberg/ Reutlingen/ Worms/ Schwäbiſch-Hall/ Memmingen/ und andere mehr/ denen auch die Stadt Nördlingen beyzufügen/ als welche ſchon in An. 1349. und 1361. von Kayſer Carl den IV. dieſes Privilegium erhalten/ ſo hernach Kayſer Wenceslaus An. 1398. und alle hernach-folgende Kayſer/ confirmiret/ Kayſer Friederich der III. aber/ um mehrer Krafft und Anſehens willen/ mithin zu Vermeidung alles Verdachts/ in An. 1463. dergeſtalten verbeſſert hat:

„daß dieſes Nördl. gefreyte Gericht nicht nur durch „den Nördlinger Stadt-Amann/ ſondern auch „durch 4. oder 6. ehrbare Männer/ als Mit-Richter/ aus den Räthen der benachbarten Reichs-„Städte/ Gemünd/ Dünckelſpiel/ Werd/ Giengen oder Bopffingen/ einer oder mehren/ nach „Gelegenheit/ in ſolchen Fällen geſetzt und gehalten „werden ſolle.

Plura vid. apud Reinking. de R. S. & E. L. 2. Claſs. 2. c. 16. n. 12. & ſeq. Limn. L. 9. c. 5. n. 16. Schubh. c. 8. n. 15. & ſeqq. Gail. 1. O. 1. n. 20. Knipſch. de Civ. Imp. L. 2. c. 1. n. 55. & 84. & de Nobil. Imp. c. c. 23. n. 838. Schvved. c. c. 14. §. 6. & Stryck. de Foro Auſtr. n. 31. & 32. nec non Wehn. Tract. de Mod. Appelland. in Cam. c. 7. ubi Plurimarum Civitatum Imperii Privilegia hoc nomine conceſſa fere omnia integra recenſet.

§. 50.

Biß hieher haben wir von den Perſonen gehandelt/ welche das Privilegium Auſtregarum haben/ und in Krafft deſſelben vor ſolchen gefreyten Richtern können belanget werden/ nun wollen wir auch etwas weniges von dem Proceſs dieſer gefreyten Richter beybringen; da dann nachfolgende Stück zu betrachten ſeyn werden:

1.) Deroſelben Qualität und Beſchaffenheit/ wie auch der ſolenne Modus ſelbige zu conſtituiren und anzuordnen/ als welcher/ nach dem Unterſchied der Stände zu variren pfleget/

2.) Diejenige Stücke/ die zu Fortführung dieſes Proceſſes/ gehören/

3.) Der Sentenz und Urtheil/ ſo von dieſem gefreyten Gericht gefället wird.

Item die Appellation davon an die höchſten Reichs-Gerichter/ und dann endlich die Execution des von ihnen ausgeſprochenen Urtheils.

Die Qualität der Richter belangend/ ſo fället bey derſelben gleich die Frage vor/ ob ſelbige eine Ordinari-Jurisdiction haben/ oder nur delegirte Richter ſeyn? Bey welcher Frag/ die Doctores ſehr variren/ indem einige davor halten/ daß ſie nur delegirte Richter ſind/ andere aber ihnen die Ordinariam Jurisdictionem zulegen; das erſtere defendiret

Gail. 1. O. 1. n. 52. Matth. Steph. de Jurisd. L. 2. p. 1. c. 3. Membr. 3. n. 44. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Claſs. 2. c. 16. n. 20. Paurm. de Jurisd. L. 2. c. 4. n. 136. Leipold. de Conc. Jurisd. qv. 15. aliique plures.

der letztern Meynung aber pflichtet bey

Schubh. de Auſtr. cap. 6. n. 171. & ſeqq. Limnæus L. 9. de Jur. Publ. c. 5. n. 44. Blum. de Proc. Cam. tit. 27. n. 12. & ſeqq. Rumel. ad A. B. p. 2. diſſ. 1. §. 6. Mev. Conſ. 106. n. 68. Knipſch. de Nob. Imp. L. 3. c. 23. n. 876. ſeqq. Stryck. diſſ. de Proc. Auſtr. n. 5. 6. & 7. ubi Rationes utriusque partis examinat,

unter dieſen gehet Herr von

Uffenbach. in Tract. ſuo de Judic. Aulic. c. 12. ſect. 1. ſubſect. 1. pag. 145.

und Herr von

Lynck. in Analect. ad Schvved.

den Mittlerweg/ und legen ihnen eine ſolche Jurisdiction bey/ welche in etlichen Stücken von der Natur und Eigenſchafft der Ordinari Jurisdiction participiret/ in etlichen aber/ an der delegata Jurisdictione Theil nimmt.

vid. Schvved. c. c. 17. §. 12. Conſent. Text. ad Receſſ. Imp. Noviſſ. Diſp. 3. th. 15.

Anlangend die Art und Weiß/ wordurch dieſe gefreyte Richter conſtituirt werden/ ſo kan man zwar dißfals keine gewiſſe Regul formiren/ ſondern man muß die hieroben erwehnte 3. Claſsen durchgehen/ und nach denſelben dieſe Sache erörtern: und zwar wann

Erſtlich/ Churfürſten/ Fürſten oder Fürſten-mäßige/ unter ſich ſelbſten ſtrittig ſind/ ſo iſt dieſer Proceſs in der Cammer-Gerichts-Ordnung/ p. 2. tit. 1. folgender maſſen vorgeſchrieben:

„1.) Soll der klagende Fürſt/ den Beklagten/ ſeine Sprüch und Forderung/ ſo er an ihn zu haben „vermeint/ ſchrifftlich anzeigen/ und ihn erſuchen/ „daß er ihm darum recht pflegen möge.

„2.) wann dieses geschehen / soll der beschrieben „und erforderte Churfürst / Fürst oder Fürsten- „mäßige / innerhalb 4. Wochen / nach solcher Ver- „kündigung angerechnet / dem Kläger 4. regierende „Churfürsten / Fürsten oder Fürsten- mäßige / halb „geistliche und halb weltliche / die nicht aus einem „Hauß gebohren / benennen / aus denselben soll

„3.) der Kläger einen zum Richter erkiesen / und „solchen erkisten Richter / dem Beklagten schrifft- „lich benamsen / und kund machen / wann nun die- „ses geschehen / sollen

„4.) beede Theil / diesen erkisten Richter / innerhalb „14. Tagen / den nechsten darnach / um Annehmung „und Tagsetzung bitten / und dieses aufgetragene „Ritterliche Amt ist der auf diese Weiß erwählte „Richter / in Krafft der Cammer-Gerichts-Ord- „nung / als Kayſ. Commissarius, auch wieder seinen „Willen über sich zu nehmen schuldig / es wäre dann / „daß er höchst- wichtige Ursachen hätte / die ihn ent- „schuldigten: und endlich muß solcher Richter / und „erkohrner Kayserl. Commissarius,

„5.) beeden Theilen sonderlich einen Rechts-Tag / „in einer seiner Städte / ansetzen / und die Sache / „mit seinen unpartheyischen Räthen / verhören / „auch selbige / wie sichs in Rechten gebühret / schleu- „nigst entscheiden.

vid. O. C. p. 2. tit. 2. §. 1. & 2. add. Text. ad R. J. Noviss. Disp. 3. th. 34. & seqq. Andler. in Corp. Constitut. Imp. voc. Austräge / n. 5. Knipsch. de Nobil. Immed. c. 23. n. 108. & seqq. Schvved. c. c. 17. §. 10. & Stryck. d. diss. de Proc. Austr. n. 8.

Vors anderte / wann Churfürsten / Fürsten oder Für- sten-mäßige / andere von geringerer Dignität und Würde / die doch gleichermassen / wie sie / gefreyte Richter haben / als da sind Prälaten / Grafen / Her- ren / und die von Adel / so den Reich ohne Mittel un- terworffen / zu recht fordern wollen / so müssen sie ei- nen von diesen 2. Wegen erwählen:

„1.) daß der klagende Churfürst / Fürst oder Fürsten- „mäßige / einen unpartheyischen Commissarium sei- „nes Stands / der jedoch dem Beklagten oder Ant- „worter / über 12. Meilen nicht entlegen / bege- „ren / und vor demselben wie hieroben erwehnet / „procediret werden solle /

„2.) daß der Beklagte / dem Churfürsten / Fürsten „oder Fürsten-mäßigen 3. Churfürsten / Fürsten „oder Fürsten-mäßige / so unpartheyisch / und dem „Kläger über 12. Meilen nicht entlegen sind / be- „nennen / und aus selbigen der klagende Churfürst / „Fürst oder Fürsten-mäßige / einen erwählen sol- „le / vor dem laut der Ordnung / möge procedirt „werden /

vid. O. C. p. 2. tit. 3. & DD. supr. cit. in specie vero Stryck. d. diss. de Proc. Austr. n. 9.

welcher Modus auch zu observiren / wann Prälaten / Grafen / Freyherrn / und die von Adel / dem Reich ohne Mittel unterworffen / einander zu recht fordern.

vid. O. C. p. 2. tit. 5. & Stryck. c. l. n. 8. in fin.

Vors Dritte / wann Churfürsten / Fürsten / oder Für- sten-mäßige / von Prälaten / Grafen / Freyen / Her- ren / und den von Adel / zu recht gefordert werden / sind in der Cammer-Gerichts-Ordnung 8. Wege vorgeschrieben / darunter der Kläger einen erwählen kan / welchen hernach der beklagte Churfürst Fürst oder Fürsten-mäßige anzunehmen schuldig ist.

vid. O. C. p. 2. tit. 4. per tot. in specie vero. §. 17.

Es werden aber sothane Weg folgender massen be- schrieben:

„1.) Soll der klagende Theil / den Churfürsten Für- „sten oder Fürsten-mäßigen schrifftlich ersuchen / daß „er ihme vor seinen Räthen Recht verschaffen solle / „darauf soll der erforderte Churfürst / Fürst oder „Fürsten-mäßige / den Kläger / in dem nechst-fol- „genden Monat / an seinen Hof / vor seine Räth / „zu recht bescheiden / und auf denselben und andern „folgenden Gerichts-Tägen / neun seiner Räthe / an „seinem Hof zu recht niedersetzen / und derselben 5. „aus der Ritterschafft / und 5. aus den Gelehrten / „nehmen / aus welchen 9. Räthen hernach der Be- „klagte / in Gegenwart des Klägers / oder dessen „Anwalds / einen Richter erwählet / welcher darauf „von den 8. übrigen Räthen / und der ältiste unter „den 8. Räthen / hinwieder von ihm / (dem er- „wählten Richter) einen Eyd empfähet / in solchen „Sachen / nach beeder Theil fürbringen / und be- „stem Verständnuß recht zu sprechen / und darin- „nen keine Gefährlichkeit zu gebrauchen: doch müs- „sen diese 9. Räth zu vorher ihres Eyds und „Pflichten / womit sie ihrem Fürsten verwandt sind / „entlassen werden.

vid. O. C. p. 2. tit. 4. §. 1. & 2. add. Knipsch. de Nob. Immed. cit. cap. 22. n. 811. & seqq. Andler. d. voc. Austräg. n. 5. vers. Primus ordo Conventus &c.

„2.) Wann aber der Kläger vor so viel Räthen „nicht stehen wolte / und ihm dieser Weg zu be- „schwerlich fiele / so stehet ihm frey / aus gedachten „nieder-gesetzten 9. Räthen 7. oder 5. zu erwählen / „die laut jetzt-gemeldter Ordnung / gleicher massen „wie die 9. Räthe / zu handeln und zu sprechen haben.

vid. O. C. p. 2. tit. 4. §. 3. 4. 5. 6. & 7.

„3.) Ist den beklagten Churfürsten / Fürsten / oder „Fürsten-mäßigen / erlaubt / drey unpartheyische „Fürsten zu benennen / aus welchen der Kläger „einen zu erwählen Macht hat / der dann / laut „aufgerichter Ordnung / procediren und sprechen „soll: wann aber auch dieser Weg nicht gefällig / „so ist

„4.) der klagenden Parthey erlaubt / einen unpar- „theyischen Kayserl. Commissarium, aus dem „Prälaten- oder Grafen-Stand / von Ihro „Kayserl. Majest. oder dem Römischen König zu „begehren / der auf obgesagte Weiß procediren „soll.

„5.) kan der Kläger dem Beklagten 9. redliche und „unverleumte Personen benamsen / und der Be- „klagte zwey Personen daraus erwählen / da- „hingegen dem Beklagten / wo er ein Churfürst „Fürst oder Fürsten-mäßiger wäre / ebenfals „erlaubt ist / 9. aus seinen Räthen / oder andern / „zu benennen / daraus der Kläger drey zu er- „wählen hat / diese fünff nur müssen in der Sache „rechtlich procediren und handeln.

„6.) soll oder mag der Kläger zwey unpartheyi- „sche erbare und redliche Personen erwählen / „der Beklagte Churfürst / Fürst / oder Fürsten- „mäßige aber / ebenfals zwey aus seinen Räthen / „oder andern geschickten Personen / erkisen / vor „denen in ersterer Instanz, laut obgemeldter Ord- „nung / muß gehandelt werden; wann aber diese „4. Personen nicht überein kommen / und sich kei- „nes Obmanns vergleichen könnten / alsdann

„sollen

„sollen Ihre Kayserl. Majest. auf beyder / oder „einer Parthey/ Ansuchen/ einen unpartheyischen „Obmann zu geben schuldig seyn/ welcher einem „Theil zufallen/ oder aber/ da er solches mit gu„tem Gewissen nicht thun könnte / ein anders/ „nach seinem Gewissen und den Rechten sprechen „solle: doch daß jeder Parthey/ ihre zween zuge„setzte/ auf ihren eigenen/ der Obmann aber/ auf „gemeinen Kosten / gesetzt werde/

„7.) Soll und mag der Kläger / aus des Beklag„ten Churfürsten/ Fürsten/ oder Fürsten- mäßi„gen Räthen/ fünff erkisen/ oder/ wo der Chur„Fürst/ Fürst oder Fürsten- mäßig/ nicht so viel „Räthe an seinem Hof hätte/ aus des beklagten „Amtleuten / Vögten / Pflegern und Lehen„Leuten des Adels/ die abgängige Zahl ergäntzen/ „welche dann/ vermög der Ordnung/ verfahren „sollen: doch daß der Beklagte zuvor / und ehe „der Kläger solche 5. Räthe erwählet/ einen oder „zwey von diesen seinen Räthen / die er in dieser „Sache zu brauchen gemeint ist / vorzubehalten „und auszunehmen Macht habe.

Der 8. Weg hält nichts neues in sich / sondern komt mit dem ersteren völlig über ein/ ausser/ daß der Process darinnen noch weiter beschrieben wird/ davon aber hierunten handeln wollen.

vid. O. C. p. 2. tit. 4. §. 8. usque ad §. 14.

Unter diesen 8. Wegen nun/ wie sie genennet werden/ ist der Dritte und Vierdte heut zu Tag in Praxi der gebräuchlichste/ nemlich/ daß entweder 3. unpartheyische Fürsten erwählet / oder von Ihr. Kayserl. Maj. ein Commissarius begehret werde:

vid. Matth. Stephan. de Jurisd. L. 2. p. 1. c. 3. n. 39. Limnæus de Jur. Publ. L. 9. c. 5. n. 26. Schvvanemann. L. 1. Proc. Cam. c. 3. n. ult. Blum. in Process. Cam. tit. 27. n. 142. Schvved. dict. c. 17. §. 10. Knipsch. de Nobilit. Imp. d. c. 23. n. 812. & seqq. Andler. d. voc. Austrag / vers. quartus modus &c. & Uffenbach. de Judic. Aul. cap. 12. sect. 1, subsect. 1. pag. 146. vers. Cœterum & seq.

obwolen aber/ hieroben erwehnter massen / diejenige/ welchen dergleichen Wege vorschlagen werden/ selbige ohnverweigerlich annehmen müssen/

vid. C. G. O. p. 2. tit, 4. §. penult.

so hat es doch ein andere Bewandtnuß / wann der beklagte Fürst beweisen kan / daß er/ entweder in Krafft einer alten Gewohnheit und Gebrauchs / oder aber vermög einer sonderbaren Freyheit / das Recht habe/ daß er nirgend anderswo / dann vor seinen Räthen/ könne und dörffe belanget werden / als in welchem Fall / die Wahl der Instanz bey den Klägern nicht bestehet/

vid. Mynf. 5. O. 1. n. 2. Gail. 1. O. 1. n. 46. Knipschil. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 822.

dergleichen Privilegium vom Kayser Maximilian. 1. de an. 1495. die Hertzoge von Würtemberg haben.

vid. Limnæus L. 5. de Jur. Publ. cap. 10. n. 12. Schvved. d. cap. 17. §. 10. Myler ab Ehrenbach. de Princip. & Statib. Imp. p. 1. c. 20. §. 38. & Stryck. de Proc. Austreg. n. 13.

Desgleichen ist auch hierinnen eine Erläuterung gegeben/ und die Cammer-Gerichts-Ordnung noch weiter erkläret worden / daß nemlich / wann ein Fürst oder Fürstenmäßige Person / vermög der Austräge/ von einem freyen von Adel/ oder Privato, zu Recht erfordert wird / in Benennung der Fürsten / nicht alle Requisita, als wann der Beklagte von einem Fürsten requiriret worden / præcise observirt / auch was in der Cammer-Gerichts-Ordnung / von den 12. Meilen disponirt worden/ gleicher massen nicht darff gehalten werden / sondern daß genug seye / wann der benennte Churfürst oder Fürsten-mäßige über 20. Meilen nicht entlegen ist: und dieses ist/ wegen der Ungleichheit der Personen und Fällen/ also beliebet worden.

vid. Deputations-Abschied de an. 1600. §. und nachdem die Ungleichheit &c. 25. add. Stryck. de Proc. Austreg. n. 12.

§. 60.

Bis hiehero haben wir von den Richtern oder Austrägen selbsten gehandelt; nun wollen wir auch noch mit wenigen beybringen / wie vor denselben zu procediren seye? welches dann in der Cammer-Ge-Gerichts-Ordnung. p. 2. tit. 4. in pr. & §. zum Achten &c. folgender massen beschrieben wird. Und zwar

1.) so muß der erwählte Richter den Ort / allwo der Process soll geführet werden / wann er ein Fürst ist/ in einer seiner Städte benamsen/

vid. O. C. p. 2. tit. 2. §. darauf &c.

wann aber

2.) der Processus Austregarum, vor dessen Räthen geführet wird / so muß solches an dem Hof des beklagten Fürstens beschehen/

vid. O. C. p. 2. tit. 4. pr.

ist nun der Ort benamset worden/ so muß

3.) die Citation oder Fürladung vorsich gehen / und darzu eine Zeit von einem Monat anberaumet werden/

vid. O. C. p. 2. tit. 4. pr.

hierauf ist

4.) in Schrifften also zu verfahren / daß einem jeden Theil 4. Schrifften/ innerhalb 4. Wochen/ beyzubringen erlaubt ist/ doch dergestalten/ daß sie in der dritten Schrifft / alle ihr Nothdurfft/ Exceptiones und Einreden / fürbringen / in der vierdten aber/ beederseits beschliessen müssen/ und weiter keine Neuerung einbringen dörffen.

vid. O. C. p. 2. tit. 4. §. zum achten 14. pr.

Wo aber

5.) dessen ohngeachtet/ etwas neues in der letzten Schrifft beygebracht worden / hat der Richter solches im Urtheilen nicht zu attendiren/

vid. O. C. c. l. §. 14. vers. wo aber darüber &c.

im Fall aber

6.) die Zeit der 4. Wochen/ zu Einbringung dieser Schrifften / zu kurtz fallen solte/ ist dem Richter erlaubt / den Theilen/ auf Begehren/ noch 14. Tag zu zulassen/

vid. O. C. c. §. 14. vers. wo auch einem &c.

wann aber

7.) Zeugen zu examiniren/ und Kundschafften zu verhören / soll solches durch einen von beeden Theilen erwählten Commissarium beschehen/

vid. O. C. c. l. vers. so auch einiger Theil &c.

dafern aber

8.) die Partheyen eines Commissarii sich nicht vergleichen könnten / so soll jeder Theil dieses Geschäfft seinem Schreiber aufzutragen Macht haben / doch also/ daß dieselbige sich zu vorhero dem Richter mit einem Eyd verbindlich machen/ daß sie nemlich alles geheim halten und nichts davon eröffnen / auch in Verhörung solcher Kundtschafft/ beeden Theilen gleich und gemein seyn / und alles fleißig und treulich aufschreiben wollen/

vid

V. O. C. c. §. 14. vers. ob sich aber die Partheyen ꝛc. & §. so dann die Partheyen 16.

Wann nun dieses also beschehen/ und die Zeugen examiniret worden/ müssen

9.) obgedachte Verhörer oder Schreiber/ solche Verhören / unter ihren Innsigeln dem Richter verschlossner überschicken/ welcher hernach

10.) dieser Zeugen Aussag den Partheyen publiciret / und denselben erlaubet / noch mit zweyen Schrifften (darunter eine die Probations- die andere aber die Exceptions-Schrifft ist/) innerhalb 4. Wochen/ zu handeln/ worauf er so dann die Sach vor beschlossen annimmt.

V. Stryck. de Proceſſ. Austr. n. 15.

Der Proceſſ selbsten aber soll

11.) innerhalb einer halben Jahrs Frist/ oder/ wann wichtige Ursachen vorhanden / innerhalb Jahr und Tag/ zu Ende gebracht/ und diese Zeit/ von dem Gerichts-Tag an/ da nemlich die Klag ins Gericht gebracht worden/ gerechnet werden;

V. O. C. p. 2. tit. 4. §. dieselbe 9. Räthe 2. add. Knipschilt. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 879. & seq.

wiewohlen diese angesetzte Zeit nicht also genau observiret wird/ sondern unterweilen/ wann rechtmäßige Hinderung ins Mittel gekommen/ der Spruch erst nach verloffener Jahres Frist/ vorgehet/ welcher auch deswegen keines wegs vor null und nichtig zu achten ist.

V. Mindan. L. 1. de Proceſſib. c. 19. n. 5. Blum. in Proc. Cam. tit. 27. n. 112. Stryck. de Proc. Austreg. n. 27. & 28. & Uffenb. de Judic. Aulic. supr. c. l. pag. 147. vers. sed quia &c.

Wann aber

12.) eine Contumacia oder Ungehorsam / auf Seiten des Beklagten / begangen worden / und derselbige / die Benennung der Churfürsten/ Fürsten oder Fürstenmäßigen/ in obbestimmter Zeit nicht thäte/ oder denjenigen Verordnungen / so disfalls in der Cammer-Gerichts-Ordnung enthalten/ sonsten nicht nachkäme/ so wird er um diese erste Instanz gestraffet/ und die Sach an das Käyserl. Cammer-Gericht devolviret/ so/ daß er sich hernach nicht mehr auf dieses Privilegirte und gefreyte Gericht beruffen darff:

V. O. C. p. 2. tit. 2. §. und sollen ꝛc. 3. & p. 4. §. dieselbe ꝛc. 2. in fin. vid. Mindan. d. c. 19. n. 7.

und obgleich

13.) dißfalls des Klägers halben / keine sonderbahre Verordnung in der Cammer-Gerichts-Ordnung zu finden / so ist doch kein Zweiffel/ daß der Richter / wann der klagende Theil seiner Seits eine Contumaciam zu Schulden kommen liesse / und den Proceſſ nicht prosequiren wolte/ auch ohne sein Erscheinen in der Sach zuprocediren könne / allermassen ihme diese Gewalt / in den gemeinen Käyserl. Rechten ausdrücklich eingeräumet worden;

vid. Novell. 112. c. 3. Auth. qui semel Cod. quomodo & quando Judex &c. add. Stryck. dict. Dissert. n. 29.

wann aber

14.) der Richter selbst/ sich saumseelig erzeigen / und unnöthigen Aufschub machen solte / kan wider ihn / an dem Käyserlichen Cammer-Gericht/ausser Zweiffel/ wegen denegirter- und versagter Justiz, Klage geführet werden/

V. Mindan. d. c. 19. n. 6. & Stryck. d. Dissert. n. 29. in fin.

Wann nun

15.) der Proceſſ also vollführet / so ergehet endlich der Sentenz, von welchem aber an die beede Reichs-Gerichter zu appelliren erlaubet ist:

V. O. C. p. 2. tit. 6. Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 181. ibique cit.

jedoch

16.) also / daß allda nichts neues einzubringen gestattet wird/ es könne dann die Parthey / bey einem Eyd erhalten / daß sie hiervon zuvorhero keine Wissenschafft gehabt / und sie gäntzlich davor halte / daß ihr solches zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit dienstlich seye.

Vid. O. C. p. 2. tit. 6. §. soll auch. 1.

und diese Appellation kan nicht allein von den Privilegirten / sondern auch von den Conventionalen / oder gewillkührten Austrägen/ geschehen.

V. Blum. Proc. Cam. tit. 27. n. 202. & Stryck. cit. D. n. 33. 34. 35. & 36.

Endlich folget

17.) auf den ergangenen Sentenz und Spruch / die Execution und Vollstreckung desselben; Ob aber selbige den Austrägen / oder dem Käyserlichen Cammer-Gericht zukomme? ist unter den Gelehrten noch nicht ausgemacht. Vor die Austräge streitet/ Stryck, Disp. de Proc. Austreg. n. 37. & seqq. ibique cit. Schubhard.

Vor das Cammer-Gericht aber/

Mindan. L. 1. de Proceſſib. c. 19. n. 1. Gail. 1. O. 1. n. 52. Mynſ. Cent. 4. O. 93. Blum. Proc. Cam. tit. 27. n. 205. Knipschilt. d. c. 23. n. 882. aliique plures, quibus novissime etiam accedit Coccejus in Dissert. de Notion. & Execut. Austreg. Sect. 2. per tot. ubi ad contraria respondet, & ad Ord. Cam. p. 2. tit. 8. §. 6. 8. & 12. it. p. 3. tit. 48. & seqq. provocat.

§. 61.

Was bishero von dem Käyserl. Cammer-Gericht gesagt worden / ist gleichermassen von dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath zu verstehen / als dessen Jurisdiction so wohl / dann des Käyserlichen Cammer-Gerichts / durch die Austregas suspendiret wird/ immassen solches ausdrücklich versehen/

In Instr. Pac. Westph. art. 5. §. 20. vers. Visitatio. in fin. Verb. Coetera. &c. R. A. de 1654. §. 168. Capitul. Leopoldina. art. 18 & 32. Joseph. art. 17. & Modern. Invict. Imp. Caroli VI. art. 16. add. R. H. O. tit. 2. §. wir befehlen auch/ Rumelin. ad. A. B. p. 2. Diss. 1. §. 2. ibique Myler. in addit. Leupold. de Concurrent. Jurisdict. qu. 15. in pr. Andler. Corp. Constitut. Imp. voc. Austregæ. n. 16. Schwed. dict. cap. 17. §. 12. in fin. & Textor. D. 3. ad R. J. noviss. Thes. 22. & sq. & Stryck. in Proc. Austreg. n. 40.

wiewohlen dieses/ nach einiger Meinung / nicht allezeit observiret wird;

v. Besold. in Thes. Pract. voc. Austrag in fin. & Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 873.

immittelst aber ist keineswegs davor zu halten/ daß deswegen heutiges Tags die Austräge nicht mehr Platz haben sollen / als worgegen die erst jetzt allegirte Jura das platte Gegenspiel erhärten: wiewohlen nicht zu laugnen/ daß in den nachfolgenden Reichs-Satzungen/ mit Ertheilung dergleichen Privilegien an sich zu halten/ befohlen worden.

Vid. R. A. de An. 1654. §. weilen auch der Ständen Privilegia. 116. & Schwed. dict. cap. 17. §. 15. in fin.

Wer in diesem Proceſſ die Unkosten zu tragen / davon ist hieroben schon Erwehnung beschehen/ und ist hier/ den gemei-

gemeinen beschriebenen Rechten entgegen/ nichts verordnet worden / dahero dann auch der unterliegende Theil/ gleichermassen in die Expensen wird zu condemniren seyn / wann er keine rechtmäßige Ursachen zum processiren gehabt/

v. §. 1. in fin. Institut. de pœn. temer litigant. & L. pen. Cod. de fract. & Lit. Expens.

wie dann auch / deme zu folge / ein jeder Theil ad interim die Advocaten- Procuratoren- und Cantzeley-Gebühren vor sich wird entrichten müssen.

Arg. O. C. p. 2. tit. 8. §. wo auch der Kläger. ꝛc. 5. add. Blum. d. tit. 27. n. 107. & Stryck. dict. D. n. 30.

Eine andere Bewandnuß aber hat es mit diesen Kosten/ so auf die Verpflegung der Austrags-Richter zu verwenden/ als welche von beeden Theilen zugleich/ mithin auf gemeinen Kosten/ müssen fourniret werden/

V. O. C. p. 2. tit. 4. §. und sollen ꝛc. in fin.

ausser / wann

1.) ein Commissarius von Ihro Käyserl. Majestät ausgebetten worden/ als in welchem Fall/ derjenige/ welcher diese Commission erlanget/ nach einiger Meinung / die Kosten zu tragen hat/

V. Blum. d. tit. 27. n. 162.

wiewohlen Herr Stryckius in Dissert. de Proc. Austreg. n. 31. hieran noch sehr zweiffelt / und dann

2.) wann ein Fürst / vor seinen Räthen belanget wird/ als in welchem Fall er gleichfalls die Unkosten allein übernehmen muß.

V. O. C. p. tit. 6. §. es sollen ꝛc. 2. & §. seq.

Zwar wollen einige davor halten / daß der Beklagte disfalls ohne Unterschied die Kosten allein herschaffen müsse;

Idque per. O. Cam. p. 2. tit. 4. §. und sollen ꝛc. add. Dn. ab Andler. dict. voc. Austrag n. 15.

Alleine/ weilen aller vernünfftigen Vermuthung nach/ die Churfürsten und Fürsten/ nicht um der Ursach willen/ in dicto §. O. Cam. und sollen ꝛc. die Unkosten tragen müssen/ weil sie Beklagte sind/ sondern vielmehr / weilen der Processin ihrer Residentz/ vor ihren eigenen Räthen/ geführet wird/ wohin der Kläger mit grossen Kosten reisen / und als ein Frembder sich allda aufhalten muß; inmassen dann/ wann die Bezahlung der Kosten/ auf den Beklagten ankäme/ solches in allen und jeden Begebenheiten beschehen müste/ so aber nicht ist;

V. O. C. p. 2. tit. 4. §. zum sechsten 11.

als sind andere von dieser Meinung billich abgegangen/ wie zu sehen/ bey dem Stryckio dict. D. n. 31.

Dieses ist annoch allhier zu erörtern / ob in dem Processu Austregarum die Reconventio oder Wider- und Gegen-Klag Platz habe? welche Frage zwar mit Ja zu beantworten;

V. L. 14. Cod. de Sentent. Interlocut. add. O. C. tit 4. §. so dann ꝛc. 16. in fin.

jedoch mit dem ausdrücklichen Absatz / daß solches nicht angehe/ wann der Processvermög der Austrägen/ vor den Räthen eines Fürsten geführet wird / welches geschiehet

1.) bey dem so genannten erstern Weg / allwo ausdrücklich gemeldet wird/ daß die klagende Parthey/ vor die 9. Räthe / nicht solle ins Wider-Recht gezogen werden/

V. O. C. p. 2. tit. 4. §. 2.

2.) bey dem andern Weg / da der Processvor 7. oder 5. Räthen angestellet wird / als bey welchem eben die Ursach / wie bey dem vorigen / militiret / obgleich dieser Casus nicht specialiter exprimiret ist/

V. O. C. p. 2. tit. 4. §. zum andern ꝛc. 6.

3.) bey dem siebenden Weg / da von Erwählung der 5. Räthe erwehnet wird / und

4.) bey dem 8ten Weg/ da abermahl von den 9. Räthen gesagt wird/ als welche beede Fälle in der Cammer-Gerichts-Ordnung/ von der Wider-Klag ausdrücklich excipiret werden.

V. O. C. p. 2. tit. 4. §. so dann 16. in fin. add. Stryck. dict. Disp. n. 17. 18. & seqq. & Andler. dict. voc. Austregæ. n. 11.

§. 61.

Ist noch übrig / mit wenigem annoch anzuführen / in welchen Fällen / das Judicium Austregarum, oder dieses gefreyte Gericht/ nicht kan gebrauchet werden/ oder gar cessire und nicht Platz habe? welches dann beschiehet/ entweder in Ansehung des Richters / oder in Ansehung des Klägers/ oder in Ansehung des Beklagten/ oder aber endlich/ in Ansehung der Sache selbsten.

In Ansehung des Richters cessiret dieses Gericht / wann derselbige / da er ordentlicher weiß hierum requiriret und ersuchet worden/ innerhalb der/ in den Rechten vorgeschriebenen Zeit/ die Justiz nicht administriret/ sondern selbige verzögert oder gar versaget hätte/

v. O. C. p. 2. tit. 2. §. 1. 2. & 3. add. Uffenbach. de Judic. Aulic. cap. 12. Sect. 1. Subsect. 1. pag. 148. & Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Austregæ. n. 13. in fin.

In Ansehung des Klägers aber cessiren die gefreyte Richter / wann er entweder den Beklagten vor einem andern Gericht/ als vor den gefreyten Richtern / belanget / und von demselben/ an eben diesem Gericht/ in das Wieder-Recht ist gefast worden/ oder/ wann einer der Mit-Beklagten sich der Freyheit oder Austräge nicht zugebrauchen hätte/ als in welchem Fall/ beede Theile/ ob Connexitatem Causæ, vor den beyden höchsten Reichs-Gerichtern zu belangen/ davon wir an einem andern Ort gehandelt haben/ oder aber/ wann ein solcher Fall vorfiele / bey deme die Continentia Causæ, die Jurisdiction des Käyserl. Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts sonsten fundirte/

vid. Gail. 1. O. 1. n. 22. & Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 833.

oder / wann eine Commissio ad perpetuam rei memoriam, (davon wir an einem andern Ort gehandelt) begehret würde/ allwo aber der Kläger innerhalb Jahrs Frist die Klag anzustellen gehalten ist/

V. Gail. 1. O. 1. n. 16. & Obs. 93. n. 1. 2 seqq.

oder aber endlich / wann er eine Real-Action, oder dergleichen Klag/ in Loco Rei sitæ, oder an dem Ort/ wo der Beklagte liegende Güter hat/ anstellen wollte / als welchen Falls die Austräge auch nicht Platz haben.

vid. L. fin. Cod. ubi in rem actio. add. Gail. 1. O. 1. n. 39. Uffenbach. dict. loc. p. 148.

In Ansehung des Beklagten cessiren selbige / wann er entweder dem Privilegio der Austregen renunciret/ (welcher Cautel sich gemeiniglich die Creditores und Schuld-Glaubiger in ihren Obligationen gebrauchen/

V. Gail. 1. O. 40.)

oder/ wann er demjenigen/ was in der Cammer-Gerichts-Ordnung von den Austregis verordnet / kein Genügen geleistet (wohin aber nicht zu referiren/ wann entweder an Seiten des Klägers/ oder des Richters/ oder eines dritten/ die Schuld hafftet / und von denselben die Sache verzögert oder verhindert worden/ als dessen er / wann er nur seiner Seits das behörige beobachtet / nicht entgelten kan) oder/ wann er wegen eines Ver-

nes Verbrechens in die Reichs-Acht erkläret/ und dadurch seiner Regalien verlustiget wird/ als wordurch er auch zugleich dieses Privilegium Fori, oder der erstern Instantz/verliehret/ oder/ wann der Beklagten viel/ unter seldigen einer sich befände/ der sich der Freyheit der Austregen nicht gebrauchen könnte/ oder aber/ wann ihrer zwey Beklagte oder Consorten/ zwey unterschiedliche und sonderbahre Austregas hätten/ oder auch/ wann einer/ so vermög der Ordnung für die Austräge gehörte/ mit andern seinen Unterthanen und Dienern beklaget würde/ und solche Diener oder Unterthanen/ dem Kläger/ ex facto suo proprio, obligiret und verbunden wären/ als in welchen Fällen/ gleichbalden an dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath/ oder Cammer-Gericht/ ob Continentiam Causæ, die sich nicht separiren lässet/ kan geklaget werden:

V. R. A. de An. 1600. §. bey unserm Käyserl. Cammer-Gericht 23. & seq. add. Gylmann. voc. Austrägen. §. Austregæ non habent, & Mynsl. 1. O. 90.

und diese Doctrin gehet auch alsdann an/ wann der Beklagte ein Vagabundus, und nirgends angesessen oder zu Hauß ist/ als welchenfals er gleichermassen/ alsobalden vor dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht/ kan in Anspruch genommen werden.

V. Gail. 1. O. 1. & Uffenbach. dict. cap. 12. Sect. 1. Subsect. 1. p. 148. & seq.

In Ansehung der Sachen aber cessiret dieses Forum der Austregen, in allen denjenigen Fällen/ welche in der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht exprimiret sind/ und dahero unter der Disposition des gemeinen Rechtens stehen/ wohin zu referiren alle diese Casus, bey welchen à Præcepto, oder von der Execution, kan angefangen/ und Mandata S.C. erkannt werden/ als da sind insonderheit/ die so genannte vier Fälle/ die in der Cammer-Gerichts-Ordnung/ p. 2. tit. 23. beschrieben sind/ und davon wir hieroben Erwehnung gethan haben/ die nemlich keinen Verzug leiden/ Item/ die in allen Rechten verbotten/ ferner/ die dengemeinen Nutzen verhindern/ oder einen unwiederbringlichen Schaden zu fügen/ weiter gehören auch hieher/die Sachen/ den Religion- und Profan-Frieden betreffend/

v. O. C. p. 2. tit. 9.

Item/ wann ex Lege diffamari, oder über eine strittige Possession, oder auf die Constitution von Pfandungen und Arresten/ oder aber/ wegen eines violirten Käyserl. Privilegii, geklaget/oder die Relaxatio Juramenti, ad effectum agendi, begehret wird/ oder/ wann eine Continentia Causæ zu Schulden kommet/ von welchen allen wir an einem andern Ort weitläufftiger gehandelt/

Vid. interim O. C. p. 2. tit. 9. 16. & 22. add. Uffenbach. c. l. p. 149. & Bechmann. in Exerc. Jur. Publ. Exot. de Austreg. Thes. 38. n. 1. Item Th. 42. n. 1. & Th. 43. n. 1.

Nicht minder sind auch hiehero zu referiren/ die Verordnungen der Vormunder/ die Causæ Alimentorum, und Relaxationes der Gefangenen/ Item die Causæ Executivæ, wann nemlich die Obligationes mit Clausulis Executivis versehen/ ferner/ die Commissiones ad perpetuam rei memoriam, ut supra/ desgleichen/ die Fiscalische Sachen/ wohin unter andern gehören/ die Causæ Exemtionum, wann nemlich jemand sich von der Immedietæt des Reichs eximiren oder ausziehen/ und einem andern unterwerffen will/ als worinnen das Interesse Fisci am meisten versiret/ und dann auch die Sachen/ worvon extrajudicialiter, oder ausser Gericht/ appelliret worden/ als in welchen allen die Austregæ nicht Platz finden;

vid. Uffenbach. d. l. p. 149. ibique cit. Tennagel. Gylmann. & Bechmann.

hingegen sind hierunter die Sachen/ um welcher willen Mandata cum Clausula extrahiret werden/ nicht begriffen/ immassen dergleichen Mandata, wider die/ so Austregas haben/ oder sonst mit einem besondern Privilegio versehen sind/ nicht mögen erkannt werden/ es seye dann Sache/ daß sie mit den Mandatis S.C. zugleich ergehen/ als in welchem Fall solches/ ob continentiam causæ, wohl beschehen kan.

§. 62.

Ob aber die Causæ criminales, oder Peinliche Sachen/von dem Judicio Austregarum zu excipiren? ist eine sehr zweiffelhafftige Frage/ welche von einigen affirmiret/ von andern aber negiret wird: negiret wird selbige von dem

Limnæo Lib. 9. Jur. Publ. c. 5. n. 63. & seqq. Umm. Disp. 4. ad Proces. Thes. 10. n. 51. Knipschild. de Nobilit. Immed. Imp. L. 3. c. 23. n. 843. Leupold. de Concurrent. Jurdict. qu. 7. Ziegel. ad Praxin Calvol. §. Austregæ. Concl. 3. Matth. Steph. L. 2. de Jurisdict. p. 1. c. 3. n. 46. Arum. ad A. B. Disc. 5. Concl. 12. aliisque pluribus.

als welche alle davor halten/ daß die Causæ Criminales von dem Judicio Austregarum nicht excipiret/ sondern vielmehr dahin zu referiren seyen/ und dis unter andern um der Ursach willen/ weilen in der Cammer-Gerichts-Ordnung

p. 2. tit. 2. pr.

generaliter diese Worte zu finden:

Spruch und Forderung/ Item/ warum oder aus was Ursachen das wäre/

hingegen wird diese Frage von nachfolgenden Doctoribus affirmiret/ als/ vom

Reinking. L. 2. de R. S. & E. Class. 2. c. 16. n. 24. Besold. Thes. Pract. voc. Austräge. Rumelin. ad A. B. p. 2. Dissert. 1. Corrall. 5. ibique Myler in addit. Ruland. de Commissar. p. 1. L. 2. c. 3. Schubhardo de Austreg. c. 5. n. 18. Schwed. d. c. 17. §. 13. & Stryck. in Dissert. de Foro Austreg. n. 34. & seqq.

welche alle davor halten/ daß das Judicium Austregarum, in Causis Criminalibus, nicht Platz habe/ sondern selbige davon excipiret seyen/ mit der noch weiteren Erläuterung/daß die in der Cammer-Gerichts-Ordnung befindliche Worte: Spruch und Forderung/ nicht die Jurisdictionem omnimodam, d. i. alle und jede Obrigkeit involviren/ sondern nur von den Civil- und Bürgerlichen Sachen/ keineswegs aber von den Causis Criminalibus, zu verstehen seyen/ als in welchen nicht das Interesse Privatum, sondern das Interesse Publicum, so das gesamte gemeine Wesen antrifft/ persequiret würde/ welches aber unter den vorbesagten Worten: Spruch und Forderung/ wann man selbige in ihren eigentlichen Verstand nimmt/ nicht könne verstanden werden: zu dem erforderten die Causæ Criminales nicht allein eine Special-Concession,

v. L. 1. ff. de officio ejus cui mandata est Jurisdictio.

welche aber hier ermangelte/ sondern es cessirete auch bey denselben die Ursach/ warum die Austregæ eingeführet worden/ gestalten in Criminal-Fällen/ die Appellation, weder an das Käyserl. Cammer-Gericht/ noch an den Käyserl. Hof-Hof-Rath/ zugelassen/

mithin

mithin also diejenige/ so mit Austrägen versehen/ das Jus duarum Instantiarum, oder der zwo Instantien/ (um welcher willen jedoch die Austrag aufkommen) bey den Crimininal-Fällen nicht prætendiren könnten:

vid. R. A. de An. 1530. §. Item alsjetzt etliche zeithero 95. add. Gail. 1. O. 1. n. 28. ibique Fabricius. Schweder. cit. cap. 17. §. 13. & Stryck. de Foro Austreg. n. 34. & seqq. allwo er des Limnæi Rationes und Fundamenta beantwortet.

Und dieses wird so gar dahin extendiret/ daß die Causæ Criminales, oder peinliche Sachen/ bey den Austregis nicht einmal per modum Reconventionis, oder wann einer den andern ins Wider-Recht fassen will/ können vorgebracht werden/

Arg. L. 3. Cod. de Jurisdict. Junct. O. C. p. 2. tit. 7. add. Textor. ad R. J. Noviss. Disp. 3. Thes. 8. & seqq. & Schwed. c. c. 17. §. 14.

ohngeachtet sonsten in gewissen Fällen/ die Reconventio, oder das Gegen-Recht/ auch bey diesem gefreyten Gericht/ Platz findet/ immassen wir oben allbereit erwehnet haben.

vid. O. Cam. p. 2. tit. 4. §. so dann ꝛc.

Wo aber sonsten/ und ausser dem/ Fürsten und Stände des Reichs/ und andere dem Reich ohnmittelbahr unterworffene Personen/ in Criminal-Fällen zu belangen/ und vor was vor einem Richter sie Red und Antwort zu geben? ist gleichfalls unter den Doctoribus Juris eine unausgemachte Frage. Zwar ist selbige/ so viel die Land-Friedbrüchige Sachen/ und das Laster der beleidigten Majestät/ anbelanget/ bald entschieden und ausgemacht/ indem beedes vor das Cammer-Gericht/ oder den Käyserlichen Reichs-Hof-Rath/ gehörig;

vid. O. Cam. p. 2. tit. 9. §. so jemand ꝛc. 2. & tit. 20. §. weiter/ ob sich ꝛc. 5. add. Blum. in Proc. Cam. tit. 29. n. 120. & Schwed. c. c. 17. §. 17.

wann es aber gar auf die Achts-Erklärung eines Fürstens oder Standes des Reichs ankommet/ muß selbiges/ mit Zuziehung der Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ mithin also auf dem allgemeinen Reichs-Tag/ beschehen/ immassen solches heut zu Tag/ durch die Wahl-Capitulation der jetzo regierenden Käyserl. Majestät/ also decidiret und ausgemacht worden/ ohngeachtet es vor diesem sehr strittig gewesen/ gleichwie wir es an einem andern Ort weitläufftig deduciret haben.

vid. Capitulat. Modern. Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. 20. add. Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & statib. Imp. L. 1. cap. 20. §. 23. 24. 25. & seqq.

Wo aber/ ausser diesen Fällen und Verbrechen/ Fürsten und Stände des Reichs/ in Peinlichen Sachen zu belangen/ und vor welchem Richter sie zu stehen haben? ist gewißlich noch gar zweiffelhafftig: dann/ daß diese Sachen nicht vor das Käyserliche Cammer-Gericht gehörig/ ist hieroben schon erwehnet worden;

add. Schwed. d. c. 17. §. 18. ubi ad argumenta Dissentient. respondet.

und obgleich einige diesen Unterschied machen/ ob nemlich solche dem Reich ohne Mittel unterworffene Personen in ihrem eigenen/ oder einem fremden Territorio, delinquiren und mißhandeln/ oder aber sich an des Lands-Herren eigener Person vergreiffen/ und im erstern und letztern Fall/ Ihro Käyserl. Majestät das Richter-Amt beylegen/

Arg. L. fin. Cod. ubi Senatores vel clarissimi & L. 13. §. penult. ff. ad SCum Trebell. add. Rumelin. ad A. B. p. 2. Dissert. 1. Corroll. 5. Lit. C. fallent. 2. ibique Myler. in addit. Ruland. de Commissar. p. 1. L. 2. c. 3. n. 6. Schubhard. de Austreg. Concl. 5. Lit. A. Myler. ab Ehrenbach de Princip. & Statib. Imp. p. 1. c. 20. §. 33. & 34. aliique plures.

in dem mittlern Fall aber/ wann nemlich das Delictum oder Verbrechen in einem fremden Territorio begangen worden/ die Cognition und Bestraffung dem Landes-Herren überlassen/

v. Myler ab Ehrenbach de Princip. & Statib. Imp. dict. c. 20. §. 31. & ad Rumelin. ad A. B. p. 2. Dissert. 1. §. 5. lit. C. & latissime Knipschild. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 44. & mult. seqq. in specie verò n. 57. & seqq. Collegium Juris Argentorat. L. 46. tit. 2. Concl. 12. Biedembach. Nobil. Quæst. 1. n. 27. Wehner. Observ. Pract. voc. Lands-Fürstliche Obrigkeit. vers. adeoque ea ratione. &c. Reinking. de R. S. & E. L. 2. Class. 2. c. 16. n. 24. aliique plures allegat. a Knipsch. c. l. n. 70. & 71.

jedoch/ mit der ausdrücklichen Modification, daß die Straff weder an Leib noch ans Leben gehen solle/ als in welchem Fall sie die Cognition und Bestraffung des Verbrechens/ sonderlich/ wann es Fürsten/ oder andere vornehme Stände des Reichs/ betrifft/ nicht dem Lands-Herren/ in dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden/ sondern allein einem Römischen Käyser/ zueignen;

vid. Vultejus ad L. 1. Cod. ubi Senatores vel Clarissimi n. 48. Gail de Pignor. c. 14. n. 3. Reinking. L. 2. Class. 2. c. 16. n. 24. Casp. Ziegler. ad Praxin Calvol. §. Austregæ. Concl. 3. n. 12. in fin. Myler. ad Rumelin. in A. B. p. 2. Dissert. 1. Corrollar. 5. in fin. & in Tract. de Princip. & Statib. Imp. p. 1. c. 20. §. 31. & 35. & Knipsch. dict. c. 23. n. 51. & seqq. & n. 89. cum seqq. add. omninò der Schwaben-Spiegel/ Append. Goldast. in Reichs-Satzungen/ Tom. 1. Fol. 37. in verb. ibid.

Aber über der Fürsten Leib/ und über ihr Gesind/ soll niemand Richter seyn/ dann der König. ꝛc.

So wollen jedoch andere solches annoch in Zweiffel ziehen/ und diese Meinung præferiren/ daß in dergleichen Fällen/ wo es Fürsten und andern hohen Leuten/ an ihr Leib/ Leben/ Ehr oder Recht gehet/ ein Römischer Käyser/ mit Zuziehung der Fürsten/ zu urtheln habe/ und dieses/ vermög eines gewissen Rechtens/ so das Fürsten-Recht genennet wird/ Krafft dessen ein Römischer Käyser/ in Sachen/ so der Fürsten Leib/ Leben/ Ehr und Güter betreffen/ ohne der Fürsten Beystimmen/ nichts statuiren könne:

vid. Conring. de Judic. German. Thes. 40. Knipsch. c. l. c. 23. n. 90. & seqq. Burgoldens. ad Instrum. Pac. p. 2. Disc. 20. Thes. 13. Textor ad R. J. Noviss. D. 1. Thes. 72. Schveder. d. c. 17. §. 20. & in Dissert. Pecul. de Foro Illustrium Imp. Rom. Germ. immediate subjectorum §. 22. seqq. aliique plures, allwo sie sich nicht allein auf eine alte Constitution, Käysers Friderici II. so bey dem Lündorpio Tom. 1. Actor. Publ. c. 5. p. 33. n. 13. zu finden in verb. ibid.

Wo es aber Fürsten/ u. andere hohe Leut/ an ihr Leib/ Ehr/ oder Recht gehet/ das wollen wir (Römischer

mischer Käyser) selber richten/ auf die Weiß wie es in dem Heil. Reich/ von den alten Zeiten herkommen/

desgleichen auf eine Constitutionem Alberti I. apud Goldastum p.2. der Reichs-Satzungen/Fol. 27. in verb. ibid.

Daß des Reichs-Hof habe einen Richter/ der ein frey Mann seye / und die Leut richten soll/ die ihm klagen/ von allen Leuten / ohne Fürsten und andere hohe Leut/wo es gehet an ihr Leib oder an ihr Ehr;

nicht weniger/ auf das Instrumentum Pacis Westphalicæ, art. 5. §. 20. vers. quoad Processum, und auf die Käyserl. Wahl-Capitulationes, e.g. Ferdinandi II. §. wir sollen und wollen. 39. Ferdinandi III. §. 42. in verb. ibid.

In wichtigen Sachen/ so das Reich betreffen/ bald Anfangs der Churfürsten Raths und Bedenckens / uns gebrauchen/

Capitulat. Leopoldi art. 39. circa finem. Josephi, art. 38. & Moderni Invictiss. Imperat. Carol. VI. art. 11. in fin. beziehen/ sondern auch/ auf zerschiedene Exempla sich beruffen/ davon Röm. Käysern in dergleichen Fällen also judiciret worden.

Allein diesem so genannten Fürsten-Recht/

(de quo vid. etiam Schotel. de antiquis in German. Jurib. cap. 5.)

wird von andern hefftig widersprochen/und selbiges pro non Ente gehalten/ indem es niemahlen in rerum natura gewesen/ auch weder in der Guldenen Bull/ noch in einer der Reichs-Satzungen / hiervon einige Meldung beschiehet/ mit dem noch weitern Beysatz/ daß die hieroben angeführte Exempla, nicht allein zu den Zeiten beschehen/da noch keine Reichs-Gerichter aufgerichtet worden/ sondern die meiste Fürsten oder Stände/ dem Käyserl. Hof/ der damahls noch unbeständig war / und da das meiste auf den Reichs-Tägen/oder wenigstens mit der Gelegenheit ausgemacht worden/ gefolget sind / sondern/ daß auch dieses jederzeit in eines Röm. Käysers freyen Willkühr gestanden / ob er in dergleichen Fällen / der Fürsten Rath und Gutachten pflegen wolle/oder nicht;zu dem deuteten obberührte Exempla auf solche Casus, da von dem Laster der beleidigten Majestät / so eines der schwersten Verbrechen/ und von der Achts-Erklärung / gehandelt würde / in welchen Fällen / Ihro Käyserliche Majestät ohne dem nichts/ ohne Zuziehung der Fürsten und Stände des Reichs/ zu thun pflegten / immassen hieroben allbereit erwehnet worden / zugeschweigen/ daß man nicht nach den Exempeln/sondern nach den Reichs-Gesetzen zu judiciren habe/ welche letztere aber hiervon nichts meldeten; so wäre auch/ aus vorerwehnten Actibus, wann sie auch (so doch nicht ist) gleichförmig wären/ keine Observanz zu induciren/ wann man nicht von dem Willen und Gemüths-Meinung / daß man nemlich dadurch eine Gewohnheit einführen wollen/versichert ist/ indeme ja bekannt/ daß in denjenigen Sachen / quæ meræ facultatis sunt, u. die von jemandens blossem Arbitrio und Willkühr dependiren / keine Præscriptio oder Verjährung Platz habe;

per L. viam 2. ff. de via publica, ibique DD.

und über das alles/ so könnte ein Röm. Käyser seinem Successori oder Nachfolger dißfalls kein Præjudiz zuziehen/ und wäre also weit gefehlet / wann man die vorberührte Exempla, in vim Pragmaticæ Sanctionis, oder in Krafft eines Reichs-Gesetzes/ allegiren wollte / dazumahlen nicht allein Exempla in contrarium vorhandē/ sondern es auch mit dem so genannten Fürsten-Recht also bewannt wäre/ daß bey demselben nicht allein der Fürsten/ sondern auch der Grafen/ Freyen / und derer von Adel / Meldung beschehe / welche aber billig hiervon sollten excludiret seyn.

de quib. omnibus plura vid. apud Dn. ab Andler, in Jurispr. sua quà publ. quà Priv. L. 1. tit. 5. p. 5. per tot. & in Corp. Constitut. Imp. voc. Fürsten / Reichs-Fürsten / n. 18. usque ad n. 48. Matth. Steph. L. 2. de Jurisdict. p. 1. Membr. 2. n. 213. Besold. in Thes. Pract. voc. Fürsten-Recht/ Reinking. de R. S. & E. L. 1. Class. 4. c. 19. n. 35. Becker. in J. P. pag. 67. Speidel. in Spec. Jur. verb. Fürsten-Recht &c. Carpzov. de L. Reg. Germ. cap. 9. Sect. 12. n. 25. & seqq. Ertel. Obs. Jurid. Polit. Equestr. Part. 1. Obs. 39. aliosque plures, qui omnes in hisce casibus cognitionem soli Cæsari tribuunt, &, ut Principes in Consilium trahantur, libero Imperatoris arbitrio relinquunt, idque per Instrum. Pacis Westphal. art. 5. §. 20. vers. quoad Processum. 54. ib. Liberum sit suæ Majestati. add. Dn. de Lyncker. in Fontib. Decis. Illustr. ad Jus Publ. Disquisit. 9. Dn. Rhet. J. P. L. 4. tit. 23. §. 11. & Dn. Comes de Wurmbrand. in Dissert. de Foro S. Imp. Rom. Germ. Princip. cap. 2. class. 4. th. 3.

Anlangend die hieroben allegirte Käyserliche Wahl-Capitulationes, worinnen enthalten / daß ein Römischer Käyser in wichtigen Sachen/ so das Reich betreffen/ und von hohen Præjudiz und weiten Aussehen sind/ bald Anfangs der Churfürsten/ als seiner innersten Räthe/ Gedancken vernehmen/ auch nach Gelegenheit der Sachen / der Fürsten und Ständen Rath-Bedenckens gebrauchen / und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen solle ; so wollen die DD. Juris Publici, die der erst angeregten Meinung sind / solches nur allein von Sachen/ so das Reich betreffen/verstanden wissen, mithin diejenige Causas, so Fürsten und Stände insonderheit angehen / und wo von Administrirung der Justiz gehandelt wird/ ausschliessen/ folglich hierdurch so viel zu erkennen geben / daß der Text der vorbemeldten Wahl-Capitulationen/ mit Recht nicht auf daß Fürsten-Recht könne gezogen werden/ mit dem noch weiteren Anhang/ daß ein Römischer Käyser / vermög obberührter Wahl-Capitulationen/ nur der Churfürsten als seiner innersten Räthe Gedancken / in dergleichen Vorfallenheiten/ zu vernehmen / mithin also sie nicht als Mit-Richter/ sondern nur als Räthe / in solchen wichtigen und weit aussehenden Sachen/ beyzuziehen/ der Fürsten und Stände Rath-Bedenckens / oder Räthlichen Gutachtens aber/ sich alsdann erst zu gebrauchen verbindlich mache / wann es die Gelegenheit der Sache erfordern würde/

V. Nitsch. ad art. 38. Capitulat. Josephi §. 3. 4. 5. 6. & 7. & Dn. de Lyncker. ad eund. art. vers. ponderosas &c.

wordurch aber Ihr. Kayserl. Majest. sich an ihrer Præeminenz und Kayserlichen Hoheit im geringsten nichts entgeben / oder ihren Nachfolgern etwas præjudiciret hätten.

vid. Grundveste des Römis. Reichs/ p. 1. c. 1. pag. 11. vers.

11. vers. Man darff aber nicht gedencken ꝛc. Jung. Uffenbach. de Judic. Aulic. c. 12. ſect. 1. ſubſect. 1. pag. 149. in fin. fuſius autem cap. 10. ſect. 1. ſubſect. 3. pag. 88. n. 2. ubi cauſas Criminales Principum ad Judicium Aulicum refert, & hanc in rem rationes adducit.

§. 63.

Eben ſo diſputirlich iſt auch dieſe Frage/ ob die Cauſæ Matrimoniales, oder Ehe-Sachen/ vor die Austräge gehören? welches zwar einige gleichermaſſen bejahen/

vid. Ziegler. Commun. Concl. §. Auſtregæ: Concl. 2. per tot. Vultej. ad. L. 1. Cod. ubi Senatores vel Clariſſimi &c. n. 49. Umm. Diſp. 4. ad Proceſſ. n. 52. Kizel. in Synopſi Matrimonial. c. 10. theorem. 9. lit. F. Knipſch. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 853. & ſeqq. & Limnæus de Jur. Publ. L. 4. c. 8. n. 96.

andere hingegen/ und zwar mit beſſerm Recht/ negiren.

vid. Schubhard. de Auſtreg. c. 5. in fin. Reinck. de R. S. & E. L. 3. Claſs. 1. cap. 10. n. 34. Schvved. dict. c. 17. §. 22. & Stryck. de Foro Auſtr. n. 39.

Zwar hat es/ ſo viel die Catholiſche Fürſten und Stände betrifft/ hierinnen keinen Zweiffel/ als welche die Matrimonial- und Ehe-Sachen den geiſtlichen Gerichten gerne geſtändig ſind/

vid. Conſil. Trident. Seſs. 24. Can. 1. & 12. Textor. in Diſp. 1. ad Receſſ. Imp. Noviſs. §. 74. & Schvv. in diſſ. de Foro Illuſtrium Imp. Rom. Germ. Imm. ſubject. §. 26. & Dn. Comes de Wurmbrand. in diſſ. de Foro S. Imp. Rom. Germ. Princ. cap. 2. claſs. 2. th. 1. & Dn. de Lynck. in diſſ. de Superioritate Sacra. th. 17.

ſondern die Sache kommet allein auf die Fürſten/ ſo der Augſpurgiſchen Confeſſion, oder ſogenannten Reformirten Religion,

(vid. Inſtr. Pac. Weſtph. art. 7.)

zugethan/ an/ als bey welchen noch nicht ausgemacht/ wo ſie in Matrimonial- oder Ehe-Sachen zu recht gefordert werden können/ nachdeme bekannt/ daß ſowol durch den Paſſauiſchen Vertrag/ de an. 1552. als auch den in An. 1555. hierauf erfolgten Religions-Frieden/ in ihren Territoriis, Gebieten und Landen/ die Päbſtl. Jurisdiction völlig ſuſpendiret/ und das Jus circa Sacra, oder die geiſtliche Obrigkeit/ denſelben in Conformität der ihnen competirenden Territorial-Jurisdiction, und Lands-Fürſtl. oder Lands-herzlichen Obrigkeit/ dergeſtalten eingeraumet worden/ daß ſie in Religions- und geiſtlichen Sachen/ nunmehr gantz allein/ ausgeſchloſſen des Pabſtes und der Catholiſchen Beſchöffe/ oder ihrer Officialen/ cognoſciren und urtheilen können.

vid. Inſtr. Pac. Weſtph. art. 8. pr. add. Textor in diſſ. de Jur. Epiſc. in Terris Statuum Proteſtant. Stryck. in diſſ. de Jure Papali Princip. Evangelic. per tot. & Schvved. in diſſ. de Conſt. & Perpetuitate Pacis Religioſæ, nec non in Introd. ad Jus Publ. part. ſpec. ſect. 2. cap. 17. §. 23.

Nun haben zwar die DD. Juris Publici der Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandten/ hierinnen/ wann nemlich ſolche zwey Perſonen/ ſo dem Reich ohne Mittel unterworffen/ und der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan/ über den ſtrittigen Ehe-Punct unter ſich einig ſind/ und zum Exempel eine Ehe/ ſo in einem verbottenen Grad ſich befindet/ durch Diſpenſation vollzogen wiſſen wollen/ nichts auszuſetzen/ ſondern halten davor/ daß dieſem Streit mit gar leichter Mühe abgeholffen werden könne/ wann ſie ſich nemlich von ſelbſten diſpenſiren/ und ohne anderweitige Diſpenſation, die Vermählung/ in Krafft der ihnen zukomenden geiſtlichen Obrigkeit/ zum Stand bringen: dann/ daß ſolches/ wann der Gradus nur Jure poſitivo, oder durch menſchliches Geſetz/ (woran ſie nicht gebunden) verbotten iſt/ beſchehen könne/ und unter ihnen alſo recipirt ſeye/ bezeuget unter andern

Carpzov. in Jurispr. Conſiſt. L. 2. tit. 7. def. 110. n. 2. ſeqq. & Arithmæus. in Perie. Academ. 2. Diſp. de Gradibus prohibitis. fol. 35. Item Beſold. L. 1. Pol. 3. Gerhard. in Loc. de Conjug. §. 346. Schvved. d. c. 17. §. 25. & Myler in Gamol. Perſon. Illuſtr. c. 8. n. 6.

wie ſie dann auch ſolchenfals/ wann ſie nemlich unter einander einig/ ſich leichtlich darmit helffen können/ wann ſie entweder an ihr eignes Conſiſtorium, oder eine approbirte Theologiſch- und Juriſtiſche-Facultät gehen/ und ſich allda zu Beruhigung ihres Gewiſſens/ Raths erhohlen/ oder aber fremde Theologos und Juris-Conſultos hierüber zu Rath ziehen/

vid. Myler. in Gamol. Pers. Illuſtr. c. 8. n. 6. & Schvved. c. c. 17. §. 25. & 26.

wann aber ſolche Ehe-Strittigkeit/ zwiſchen zweyen Fürſtl. oder anderen dem Reich ohne Mittel unterworffenen Perſonen/ alſo beſchaffen/ daß ſie ohne Gerichtl. Unterſuchung und Erkandtnuß nicht auszumachen/ hiernechſt auch von der Subſtanz und Gültigkeit der Ehe/ oder dem Band derſelben/ die Frage entſtehet/ ſo iſt/ in Anſehung der Competenz, wegen der vorhandenen ſo vielen zwiſpaltigen Meinungen/ die Sache dergeſtalten dubios und zweiffelhafftig/ daß ſie/ (wie ſchon anderwärtig erwehnet) wohl einer Comitial-Deciſion oder Entſcheidung von Ihr. Kayſerlichen Majeſt. und den ſämtlich Ständen des Reichs vonnöthen hat/

vid. Vult. ad L. 1. Cod. ubi Senatores vel Clariſſimi. n. 49. in fin. & Schvved. c. c. 17. §. 23.

ſintemalen einige davor halten/ daß in einem ſolchen Fall/ da ein Theil die Eheliche Verbündnuß zu vollziehen bereit/ demſelbigen/ als unſchuldigen und verlaſſenen Theil/ erlaubt ſeye/ via Facti zu procediren/ und das ehliche Band/ wegen des anderſeits begangenen Ehebruchs/ oder böſſlicher Verlaſſung/ aufzuheben/ welches aber ſehr mißlich iſt/ und ſehr gefährliche Suite nach ſich ziehen würde;

vid. Bardil. in Diſp. de Divort. ex Cauſ. Deſert. th. 20. & Schvved. c. l. §. 28.

hingegen wollen andere die Cognition in dergleichen Fällen/ dem Kayſerl. Cammer-Gericht zuſchantzen/

vid. Mindan. L. 1. de Proceſs. c. 10. n. 2. & 3. Mev. ad Jus Lubec. L. 1. tit. 4. n. 48. & in Deciſ. ſuis. p. 2. Deciſ. 365. n. 16. 17. ſeqq.

welches aber/ wie wir ſchon anderwärtig erörtert/ keinen Grund hat/

vid. interim Schvved. c. c. 17. §. 30. & 31. Textor ad R. J. Noviſſ. D. ſp. 1. th. 76. Myler. ab Ehrenbach/ de Princip. & Statib. Imp. L. 1. c. 20. n. 19. allwo er ſaget/ daß die Ehe-Sachen/ aus dem Cammer-Gericht/ ſie mögen allda entweder in der erſten Inſtanz, oder aber durch die Appellation, angebracht werden/ durch das Viſitations-Memorial de an. 1570. §. wann auch der Kayſ. ꝛc. exterminirt. worden ꝛc.

Consent. Gail. 1. O. 112. in fin. Denaiſ. in Jure Cam. vers. Matrimoniales Cauſæ. Roding. Pand. Cam. L. 1. tit. 31. §. 21. ſeqq. & Blum. in Proc. Cam. tit. 43. n. 14. ſeq.

wie dann auch aus eben dieſer Urſach / ſelbige laut obigem / nicht vor die Auſtregen gehören;

vid. Limnæus L. 4. de Jur. Publ. c. 8. n. 96. & Wurmſer. Exerc. 5. qv. 26. aliique plures ſupr. cit. DD.

die meiſten aber gehen dahin / daß die Unterſuch- und Ausmachung dieſer Matrimonial- und Ehe-Sachen / dem Kayſer allein zuſtehe / geſtalten bekannt / daß nicht allein die alte Römiſche / ſondern auch die Teutſche-Kayſer / über dergleichen Sachen judiciret und geurtheilt haben.

vid. tot. tit. ff. & Cod. de R. N. it. de Nupt. & de Divort. & Repud.

Zudem iſt die Jurisdiction eines Römiſchen Kayſers / nicht allein Univerſal, und regulariter über alle Sachen / welche nicht in ſpecie excipirt zu finden / fundiret / ſondern es kan auch aus zerſchiedenen Exempeln dargethan werden / daß die Römiſchen Kayſer ſich durch dero Reichs-Hof-Rath / dergleichen Sachen mehrmalen angenommen / und dieſelbige unterſucht haben / welches aber meiſtentheils durch ſolche Commiſſiones beſchehen / die Evangeliſchen Commiſſariis committirt und aufgetragen worden / allermaſſen wir an einem andern Ort / da vom Reichs-Hof-Rath gehandelt worden / weitläufftiger dargethan:

Add. Uffenbach. in Judic. Aulic. c. 10. ſect. 1. ſubſect. 3. Frid. Lenzius de Privileg. Immed. Sacri Rom. Imp. Proc. Inſtant. th. 32. Schubhard. de Auſtr. c. 5. n. 106. Textor. ad R. J. Noviſſ. Diſp. 1. th. 74. ſeqq. & Cramer. in Diſſert. Inaug. de Cauſ. Conſiſt. an & quatenus ad Excelſiſs. Judic. Cæſ. Imper. Aul. ſpectent? c. 2. §. ult. & c. 3. per tot. in ſpecie §. 7. ubi præjudicium in Cauſa Mecklenburg contra Mecklenburg / ex Diario Europæo, p. 2. pag. 546. & ſeqq. refert. Jung. Dn. Comes de Wurmbrand. in diſſ. de Foro S. Imp. Rom. Germ. Princ. c. 2. claſs. 2. §. 1. & Dn. de Lyncker. in Diſp. de Superior. Sacr. §. 17. in fin. & in Tract. de Gravam. extrajud. c. 6. §. 27. n. 2.

weilen aber andere ſolches vor etwas nachtheiliges anſehen / indeme der Kayſer ohnumgänglich / nach den Principiis Catholicorum welche die Ehe vor ein Sacrament halten / judiciren müſſe / als gehen ſie auch von dieſer Meinung ab /

vid. Reincking. L. 3. claſs. 1. c. 10. n. 32. Limnæus L. 4. c. 8. n. 90. Wurmſer. Exerc. 5. qv. 26. Myl. de Princip. & Statib. Imp. c. 20. n. 19. & 20. Schvved. d. c. 17. §. 33. & 34. & Dn. Comes de Wurmbrand. ſupr. c. l. in fin.

und halten vielmehr zum Theil davor / daß die Sache entweder durch ein Compromiſs auszumachen /

vid. Mylet. de Statib. Imp. c. 20. n. 20. & Burgold. ad Inſtr. Pac. p. 2. diſp. 20. n. 13.

oder aber / ſeinen eigenen Räthen und Conſiſtorio, (welches aber zu vorher der Pflichten zu entlaſſen) zur Entſcheidung zu übergeben /

vid. Reinck. & Limnæus ſupr. cit. loc. Item Myler. c. l. n. 19. & Blum. tit. 43. n. 16.

oder aber endlich / eines frembden Fürſten oder Standes Conſiſtorio zu übertragen ſeye /

vid. Schvved. c. c. 17. n. 36.

welche Vorſchläg aber alle miteinander alſo beſchaffen / daß ſie / wann einer oder der andere Theil hierzu nicht ſeinen Willen gibt / nicht hinlänglich genug ſind. Es vermeint zwar Herr Doct. Linck, ehmaliger Profeſſor zu Altorff /

in Diſp. de Immed. Imp. Proteſt. Foro in Cauſ. Matrimonial.

daß den proteſtirenden Fürſten und Ständen nicht unräthlich ſeyn würde / wann ſie / bey ermanglender Comitial-Deciſion, zu Entſcheidung dergleichen ſie betreffender Ehe-Sachen / in Krafft der durch den Religions-Frieden ihnen reſtituirten geiſtl. Obrigkeit / mit einmüthigen Conſens, ein Conſiſtorium anordneten / und einen anſehnlichen Præſidenten oder Directorem, wie auch Gewiſſenhaffte / auch in ihrem Lebens-Wandel und Religion ohntadelhaffte / mithin von aller Partheylichkeit und Ketzerey weit entfernte / und ſowol aus Theologis, als Juris-Conſultis, beſtehende Perſonen / beſtelleten / und ſelbige nicht allein zu gewiſſer Zeit / oder auch / wann es nach geſtalten Sachen die Noth erfordert / an einem gewiſſen Ort / zuſammen kommen / und ein gewiſſes Gericht / nach der Obſervanz der Proteſtantiſchen Kirchen / halten lieſſen / zugleich aber auch ſich einer gewiſſen Art der Execution, verglichen / und ſelbige / mittelſt ihrer Authorität / dergeſtalten befeſtigten / daß der obſiegende Theil / auch auf dem Fall des Ungehorſams / oder der Renitenz, der Execution oder Vollſtreckung des Urtheils geſichert ſeyn könnte: weilen aber auch zu dieſem Weg / der Conſens aller der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanenen Fürſten und Ständen erfordert wird / als ſtehet dahin / ob derſelbige zum Stand zu bringen. Faſt eben dergleichen Vorſchlag iſt bey dem Herrn Bardili zu finden /

in Diſſert. de Divort. ex Cauſ. Deſert. th. 22.

weilen aber auch derſelbige noch einer weiteren Unterſuchung vonnöthen: als laſſen wir ihn ebenfals billig an ſeinem Ort geſtellt ſeyn / halten aber davor / daß in dergleichen Fällen der gütliche Vergleich das beſte Mittel ſeyn werde / allermaſſen wir ſchon hieroben / da von dem Reichs-Hof-Rath gehandelt worden / gemeldet haben.

vid. interea Schvved. cit. cap. 17. §. 37. & 38. & fuſius in Diſſert. de Foro Illuſtr. Im. Rom. Germ. Immed. Subjectorum, à th. 27. usque ad th. 45.

Endlich werden auch die Lehen-Sachen von dem Judicio Auſtregarum excipirt / als welche / wann ſie feuda majora oder regalia, das iſt / Fürſtenthümer / Hertzogthumer / Grafſchafften ꝛc. betreffen / der Cognition und Ausſpruch Ihr. Kayſerl. Majeſt. dergeſtalten unterworffen ſind / daß weder das Kayſerl. Cammer-Gericht / noch die Auſtregen / oder gefreyte Richter / darinnen judiciren / oder aber diejenige / welche dißfals untereinander ſtrittig / mit Vorbeygehung Ihro Kayſerl. Majeſt. in Arbitros, oder gewillkührte Richter / compromittiren können / welches dann eben auch die Urſach / daß dergleichen Lehens-Strittigkeiten auch nicht einmal vor die Auſtregas Conventionales, oder gewillkührte Austräg / können gebracht werden.

vid. Ord. Wormatienſis de an. 1521. §. ob auch Sachen vorfielen ꝛc. O. Cam. p. 2. tit. 7. add. Schvved. Introd. in Jus Publ. p. ſpec. ſect. 1. c. 9. §. 10. & in Diſſ. de Foro Illuſtr. Imp. Rom. Germ. Immed. ſubject. §. 55. 56. & 57. Gail. 1. O. 1. n. 31. Mindan. de Proceſs. L. 1. c. 19. n. 18. Gerhardus, de ſuprem. Imp. Rom. Germ. Judic. Diſc. 1. c. 3. Mev. p. 2. Deciſ. 68. Schubhard. de Auſtr. c. 5. n. 108. Itterus, de Feudis Imperii

c. 25. §. 5. & seqq. item §. 21. Myler. de Statib. Imp. c. 20. n. 17. Merkelbach. apud Klock. Vol. 1. Cons. 7. n. 31. 32. & n. 120. & 138. & seqq. Reincking. L. 2. Class. 2. c. 19. n. 131. Stryck. in Exam. Jur. Feud. c. 19. qv. 21. & c. 25. qv. 11. & in Dissert. de Foro Austr. n. 40. Dn. ab Andl. in Jur. Prud. qua publ. qua priv. L. 1. tit. 5. p. 5. n. 1. & seqq. & in Corp. Constit. Imp. voc, Fürsten ꝛc. n. 18. & seqq. Knipsch. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 863. & seq. Uffenbach. de Judic. Aul. c. 10. sect. 1. subsect. 3. p. 86. Dn. de Lynck. in Fontib. Decis. Illustr. ad Jus Publ. Disquisit. 9. & Dn. Comes de Wurmbrand. in Diss. de Foro S. Imp. Rom. Germ. Princ. cap. 2. class. 5. §. 1. 2. & seqq. item §. 6.

und diese Doctrin hat nicht allein bey solchen Reichs-Lehen Platz/ welche weltliche Fürsten besitzen/ sondern auch bey denen/ so die geistlichen Fürsten innen haben/ gestalten selbige nicht allein von Ihr. Kayserl. Maj. die Investitur sothaner Lehen erlangen müssen/ sondern sie können auch vor deroselben/ dieser ihrer Reichs-Lehen halber/ belanget werden.

vid. Itterus de Feud. Imp. c. 19. §. 16. & seqq. & c. 25. §. 4. Gail. L. 1. de Pace Publ. c. 8. n. 8. add. Schvved. c. c. 9. §. 2. & 3.

Nicht weniger ist besagte Doctrin, sowol von dem Fall zu verstehen/ da zwischen Fürsten und Grafen ꝛc. wegen des gantzen Lehens ein Streit entstehet/ sondern es hat auch selbige in diesem Fall Platz/ wann sie nur wegen eines Theils desselben miteinander strittig worden: dann obgleich einige davor halten/ daß in diesem letztern Fall/ die Erkanntnuß Ihr. Kayserl. Majest. nicht allein/ sondern auch dem Cammer-Gericht/ zukomme/ mithin die Prævention Platz habe/ gestalten in der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 7. von einer gäntzlichen und total-Absprechung gemeldet würde;

vid. Sixtin. de Regal. L. 1. c. ult. n. 19. & seqq. & Blum. in Proc. Cam. tit. 41. n. 6.

so gehen doch andere von solcher Meinung billich ab/ indeme nicht allein zwischen dem gantzen Lehen/ und einen Theil desselben/ dißfals keine Ursach eines Unterschieds kan angezeiget werden/ sondern auch/ das in der Cammer-Gerichts-Ordnung befindliche Wort/ gäntzlich/ nicht das Corpus, oder die Quantität der strittigen Sachen/ sondern vielmehr die Qualität der Sentenz, andeutet/ so daß selbiges also zu verstehen/ daß Ihr. Kayserl. Majest. von den Feudis Regalibus alsdann erst judiciren können/ wann selbige jemand gäntzlich/ das ist/ durch ein Definitiv-Urtheil/ oder Final-Bescheid/ abgesprochen werden sollen/ es mag hernach das Urtheil auf das gantze Lehen/ oder nur einen Theil desselben/ gerichtet seyn.

vid. Reincking. L. 1. class. 4. c. 19. n. 119. & 120. Rhetius, ad Jus Feud. L. 1. tit. 18. pag. 431. Schvved. cit. cap. 9. §. 15. & in dict. dissert. de Foro Illustr. &c. §. 63. Dn. Comes de Wurmbr. Diss. de Foro S. Imp. Rom. Germ. Princ. c. 2. class. 5. th. 3. & Bardili in Idea Judic. Imp. Aulic. c. 5. sect. 10. §. 3. Uffenbach. d. c. 10. pag. 86. vers. Hic etiam, cum seq. Dn. ab Andl. in Jurisprud. qua Publ. qua Priv. supr. c. l. n. 13. aliique plures.

So ist auch nichts daran gelegen/ ob dieser Lehen halber/ in Petitorio oder Possessorio, ein Streit entstanden/ sintemalen in beeden Fällen/ Ihr. Kays. Maj. die Erkanntnuß allein zukommet/ gantz ohne/ daß das Kayserl. Cammer-Gericht/ oder die Austregæ, darmit etwas sollen zu thun haben: dann ob gleich allhier abermalen einige Doctores das Contrarium souteniren/ des Davorhaltens/ daß obbesagte Doctrin nur in Petitorio, nicht aber in Possessorio, angehe/ wohl betrachtet/ daß das Possessorium den Streit nicht endlich und gäntzlich aufhebe/ wie in der Cammer-Gerichts-Ordnung/ p. 20. tit. 7. erfordert würde

in verb. ibid. gäntzlich und endlich/

sondern nur das Judicium Petitorium præparire/

per L. 1. §. Finali ff. de Aqua quotid. & æstiv.

so ist doch die vorige Meinung dieser um des willen zu præferiren/ weilen nicht allein die Cammer-Gerichts-Ordnung generaliter redet/ und zwischen dem Possessorio und Petitorio keinen Unterschied machet/ sondern/ weilen auch diese zwey Dinge/ nemlich die Possession und Proprietät/ dergestalten mit einander verknüpfft sind/ daß sie nicht können zertheilet/ und vor unterschiedliche Richter gezogen werden:

vid. L. nulli. 10. Cod. de Judic. add. Leupold. de Concurrent. Jurisdict. concl. 5.

zugeschweigen/ daß die in der Cammer-Gerichts-Ordnung befindlichen Worte/ gäntzlich und endlich/ von beeden End-Urtheilen um so mehr zu verstehen/ als dergleichen auch in Possessorio gefället wird/ wie dann die Cammer-Gerichts-Ordnung/ an einem andern Ort/ das Wort endlich von selbsten also verstehet/ und selbiges auf das in Possessorio ergangene Urtheil ziehet.

vid. O. Cam. p. 2. tit. 21. §. 1. ibi: sollen beede Theil NB. zum endlichen Austrag vor das Kayserl. Cammer-Gericht kommen/ und solcher Irrung oder strittigen Gewehr/ oder Possession, sich daselbst endlich mit Recht entscheiden lassen/ & in §vo. ob auch/ 3. ibid. und alsbald darauf Summarie, ohne einigen Gerichtl. Proces, oder andere weitläufftige Ausführungen der Sachen/ zu erkennen/ welchem Theil die Possession oder quasi einzuraumen oder zu inhibiren seye/ sich derselben bis zum (NB.) endlichen Austrag der Sachen/ in Possessorio oder Petitorio, zu enthalten.

vid. Schvved. c. c. 9. §. 16. & in dict. diss. de Foro Illustr. &c. §. 64. Dn. Comes de Wurmbrand. diss. de Foro S. Imp. Rom. Germ. c. 2. class. 5. th. 3. & Bardil. in diss. supr. cit. c. 5. sect. 10. §. 4. Arumæus ad Aur. Bull. Disc. 3. th. 42. Gail. 1. O. 7. n. 4. Leupold. supr. c. l. Limnæus. L. 2. de Jur. Publ. n. 81. Blum. Proces. Cam c. 41. n. 4. & 5. Dn. ab Andler. in Jur. Prud. qua Publ. qua Prriv. L. 1. tit. 5. p. 5. n. 12.

Es können aber diese Lehen-Sachen/ so Reichs-Lehen betreffen/ der Cognition und Erkänntnuß der Austregen so gar nicht unterworffen werden/ daß selbige nicht einmal per modum Reconventionis, oder/ wann einer den andern in das Wieder- oder Gegen-Recht fassen will/ dahin zu bringen erlaubt ist: dann obwolen Herr Mylerus, in seinen Additionibus ad Rumelinum in Auream Bullam, p. 2. Disp. 1. Corollar. 6. das Wiederspiel zu statuiren mit vielen Rationibus bemühet ist/ so wird er doch von andern Doctoribus hierinnen dergestalten verlassen/ daß ihm nicht ein einiger Beyfall giebet.

Ita statuit & docet Itterus de Feud. Imp. c. 25. §. 21. add. Schvved. d. c. 9. §. 10. & Stryck, in Disp. de Proc.

Proc. Austreg. n. 21. & seqq. ubi ad rationes Myleri respondet.

Ob aber auch / wann das Kayserthum ledig/ und der Kayser mit Todt abgangen / die Reichs-Vicarii über dergleichen Lehen judiciren kõñen? davon ist schon hieroben gehandelt / und darbey gezeiget worden/ daß einige solches negiren/

vid. Arum. ad A. B. Disc. 3. Concl. 40. Thom. Mich. de Jurisd. concl. 29. & Dn. de Lynck. in Analect. ad Schvved. cit. c. 9.

des Davorhaltens / weilen die Reichs-Vicarii, vermög der guldenen Bull c. 5. über solche Lehen niemand investiren können/ also auch ihnen darüber zu judiciren und zu urtheilen nicht zukomme / als welches viel ein grössers importire, dann die blosse Investitur der Lehen zu ertheilen; andere aber affirmiren es/ der Ursach willen/ weilen ihnen/ vermög der guldenen Bull/ aller Gewalt / Gerichte anzurichten und zu üben/ gleich einem Römischen Kayser selbsten/ eingeraumet worden.

vid. Limnæus L. 2. Jur. Publ. c. 12. n. 57. & seqq. & ad A. B. c. 5. §. 1 O. 10. Carpzov. de Lege Reg. Germ. c. 11. sect. 15. Maurit. Posit. Jur. Feud. Controv. dec. 15. pos. 9. & Schvved. c. c. 9. §. 17. & in diss. de Foro Illustr. &c. §. 65. Bardil. in Idea Judic. Imp. Aul. c. 5. sect. 10. §. 2. n. 4. Maurit. Disp. Feud. de Judic. Feud. th. 9. aliique plures.

Es werden aber nicht allein die Erkänntnüsse über grosse Reichs-Lehen / davon bishero gehandelt worden/ von dem Judicio Austregarum excipiret / sondern es können auch diese Lehen-Sachen/ so von geringeren Lehen herrühren/ die keine regalem dignitatem mit sich führen / nicht dahin gebracht werden:

vid. Gail. 1. O. 1. n. 54. Knipsch. d. c. 23. n. 864. & Stryck. de For. Austreg. n. 40. item Rosenthal. de Feud. c. 12. Concl. 1. n. 27. Struv. in Syntagm. Jur. Feud. c. 16. th. 5. n. 5. Et Limn. de Jur. Publ. L. 9. c. 5. n. 76.

wohin aber dieselbige gehören / ist ebenfalls unter dem DD. Juris Publici noch nicht ausgemacht/ gestalten einige davor halten / daß das Judicium Parium Curiæ hier Platz habe/

vid. 11. Feud. 16. & 46. add. Struv. in Syntagm. Jur. Feud. cap. 16. th. 6. & Stryck. de Foro Austreg. n. 40.

dahingegen andere der Meinung sind / daß diese Sachen / entweder an das Kayserl. Cammer-Gericht/ oder den Kayserl. Reichs-Hof-Rath/ gehörig/ mithin also ob Concurrentiam Jurisdictionis die Prævention-Platz finde/

vid. Gail. 1. O. 29. ibique Græv. Consider. 1. Blum. in Proc. Cam. tit. 41. n. 8. Schvvanem. O. Cam. 25. n. 35. Hartm. Hartm. L. 2. tit. 54. O. 42. & Schvved. cit. c. 9. §. 18. & in diss. de Foro Illustr. §. 66. add. Itterus de Feud. Imp. c. 25. §. 7. & Bardili in Idea Jud. Imp. Aul. cap. 5. sect. 10. §. 1.

welches sie auch von dem Fall bejahen / wann nicht von einem gantzen Fürstenthum / Graf- oder Herrschafft / sondern nur von einem gewissen Regali, als zum Beyspiel/ der Gelaits Gerechtigkeit &c. oder von einem gewissen Ort &c. der Streit ist / als in welchem Fall sie gleichermassen davor halten / daß sowol der Kayserl. Reichs-Hof-Rath/ als auch das Cammer-Gericht/ auf obgedachte Weiß judiciren könne;

Schvved. c. c. 9. §. 15. in fin.

Wann aber zwischen Ihr. Kayserl. Majest. selbsten/ und einem Reichs-Fürsten oder Reichs-Grafen/ über ein solches Reichs-Lehen ein Streit entstünde / in solchem Fall/ gehen die DD. Juris Publici dahin/ daß nicht Ihr. Kayserl. Majest. sondern vielmehr die Pares Curiæ, oder die ohnmittelbare Mit-Vasallen des Reichs / zu judiciren hätten.

vid. 2. Feud. 22. pr. & 1. Feud. 22. §. ult. add. Schwaben-Spiegel. L. 1. c. 23. in verb. ibid. krieget der König mit jemand um Gut/ oder andere Dinge / das des Reichs ist / da sollen übersprechen die Fürsten und Grafen/ die Freyen- und des Reichs Dienst-manne. vid. Struv. de Feud. c. 16. th. 6. n. 5. Schrad. de Feud. p. 10. sect. 7. n. 22. & 40. Myler ab Ehrenbach de Princip. & Statib. Imp. p. 1. c. 20. §. 8. Klock. Tom. 1. Cons. 7. qv. 2. n. 321. Strauch. in diss. Exot. Jur. Publ. 3. th. 8. Reincking. de R. S. & E. L. 1. class. 4. c. 5. n. 6. & seqq. in specie vero n. 11. seqq. Rhet. in Comment. ad Jus Feudale. L. 1. tit. 10. pag. 363. Schvved. d. c. 9. §. 9. & in Diss. de Foro Illustr. &c. §. 45. seqq. & §. 52. seqq. & Itterus de Feud. c. 25. §. 16. & 17.

Die meiste Schwürigkeit aber bestehet darinnen / ob ein Römis. Kayser über die Feuda Regalia, oder Fahnen- und Scepter-Lehen/ das ist / in Sachen / Herzogthum/ Fürstenthum/ Grafschafften &c. belangend/ so vom Reich zu Lehen rühren / und einen Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden sollen/ allein/ mit Ausschliessung der Reichs-Fürsten / als Parium Curiæ, richten könne / oder/ ob er auch dieselbige mit darzu ziehen / und mit dero Beystimmung darüber erkennen und sprechen müsse? welche Frag ihre Decision oder Abhelffung schon hieroben überkommen/ da von den Causis Criminalibus der Fürsten und Stände des Reichs/ wie auch von dem Fürsten-Recht/ gehandelt/ und dabey die Frage vorgeleget worden: ob selbige Sachen / und deroselben Ausmachung / wann sie zumalen Reichs-Fürsten betreffen / Ihr. Kayserliche Majest. allein zukommen oder nicht? worauf wir uns demnach bezogen/ und die daselbsten angeführte Fundamenta und Doctores kürtzlich hiehero wollen repetirt haben / gestalten die Doctores bey beederley Fragen einerley Gründe und Motiven gebrauchen / wie unter andern zu sehen bey dem Authore des Berichts

Ob die Römis. Kayserl. Majest. die Sachen/ Fürstenthum betreffend / so dem Reich zu Lehen rühren/ und einem Theil gäntzlich abgesprochen werden sollen/ allein/ und zwar durch der Reichs-Hof-Rath/ oder/ mit Zuziehung der Chur- und Fürsten des Reichs/ als Parium Curiæ, zu erkennen und zu sprechen berechtiget seye? welcher zu finden bey dem Lunig, in seinen Europäischen Consiliis. P. 1. Cons. 121. ubi dicit, Marquardum Freherum Consil. Palat. Authorem hujus Consilii fuisse, add. Idem part. 2. Cons. 372. ubi rationes & Fundamenta in utramque partem adducuntur.

add. Hyppolitus a Lapide in Diss. de Rat. Status, p. 1. c. 10. sect. 2. Limnæus L. 2. Jur. Publ. c. 9. n. 32. & seqq. Strauch. Diss. Exot. Jur. Publ. 3. th. 9. Textor. ad R. J. Nov. Disp. 1. th. 67. seqq. Merckelbach. apud Klock. Vol. 1. Consil. 7. qv. 2. Conring. de Judic. Imp. Germ. th. 48. & seqq. Burgold. ad Instrumentum Pacis p. 2. Disp. 20. th. 3. Schvved. Introduct. ad Jus Publ. part. spec. sect. 1: c. 9. §. 12. 13. & 14.

Als welche sämtlichen davor halten / daß Ihro Käyserliche Majest. in dergleichen Fällen / die Reichs-Fürsten / als Pares Curiæ mit zu adhibiren haben / und dis / Vermög des sogenandten Fürsten-Rechts/

de quo plura vid. apud Schweder. dict. c. 9. §. 12. & seqq. & Sect. 2. c. 17. §. 20. nec non in Dissert. de Foro Illustr. §. 58. & seqq. Et Myller. ab Ehrenbach/ de Princip. & Statib. Imp. P. 1. c. 20. §. 12. & 13.

Denen aber andere widersprechen / und deroselben Fundamenta weitläufftig beantworten / wie zu sehen bey dem

Thom. Michaeli de Jurisdict. th. 28. Buxtorff. ad A. B. th. 62. Lit. C. & D. Reinking. L. 1. Class. 4. c. 19. per tot. Carpzov. de Leg. Regia Germ. cap. 9. Sect. 12. n. 25. Seqq. Just. Schüz. de Vicar. Imp. Concl. 14. Stamler. de Rerserv. Imp. §. 38. Arumæus. ad A. B. Disc. 3. n. 41. Wurmser. Exerc. Jur. Publ. 7. qu. 19. Besoldus, & Speidelius voc. Fürsten-Recht/ Andler, in Jurisprud. quâ Publ. quâ Priv. L. 1. tit. 5. p. 5. n. 1. & seqq. & in Corp. Constitut. Imp. Vol. 2. voc. Fürsten ꝛc. n. 19. & seqq. Bardili. in Idéa Judic. Imp. Aul. c. 5. Sect. 10. §. 2. ubi simul præjudicia adducunt, Uffenbach. de Judic. Aul. c. 10. Sect. 1. sub Sect. 3. p. 55. & seq.

Welche alle der beständigen Meinung sind / daß Ihro Käyserl. Majest. über dergleichen Lehen Sachen zu judiciren gantz allein zukomme/

add. omninò Itterus de Feud. Imp. c. 25. §. 8. & seqq. in specie verò §. 14. & 15. Dominus de Lyncker im Fontib. Decis. Illustr. ad Jus Publ. Disquisit. 9. & Dn. Comes de Wurmbrand. in Dissert. de Foro S. Imp. Rom. Germ. Princip. c. 2. Class. 5. th. 4. & 5. nec non Dn. Rhet. Jus Publ. L. 4. tit. 4.

Dieses aber ist unstrittig / daß / wann dem Reich und Ihro Käyserl. Majest. durch Todes Fall/ oder Verwürckung/ einige Lehen/ so etwas merckliches ertragen / als/ Chur-Fürstenthümer / Fürstenthümer / Grafschafften / Herrschafften/ Städt und dergleichen / eröffnet werden / und Lediglich heimfallen / Allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. die Chur-Fürstenthümere/ ohne des Churfürstl. Collegii; Die Fürstenthümer/ Graf- und Herrschafften / wie auch Städt / und dergleichen aber / ohne der Churfürstl. und Fürstlichen / auch/ (wann es eine Reichs-Stadt betrifft/) Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens, ferner Niemanden zu verleihen / auch Niemand einige Expectanz oder Anwarttung darauf zu geben / sondern zu Unterhaltung des Reichs/ wie auch Ihro Käyserl. Majest. und Dero Nachkommenden Könige und Käyser / zu behalten/ einzuziehen / und zu incorporiren / sich verbunden haben / jedoch dergestalten / daß solches Dero Erblanden/ und sonsten Männiglich / an seinen Rechten und Freyheiten / auch denen von Ihro Käyserl. Maj. Vorfahren im Reich / denen Ständen / propter bene merita ertheilten / und denen Reichs-Constitutionibus gemäßen Anwarttungen / aufs künfftige sich erledigende Reichs-Lehen/ an Ihrer Krafft und Bündlichkeit / unschädlich seyn solle; Mit dem noch weiteren Anhang/ daß/ im Fall künfftig hin / Chur- Fürstenthum / Fürstenthum / Grafschafften / Herrschafften/ Affter- und Lehenschafften / Pfandschafften und andere Güter / dem Heil. Römischen Reich mit Dienstbarkeiten / Reichs-Anlagen / Steuren / und sonsten verpflichtet / auch dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan / nach Absterben der Innhaber/ Ihro Käyserl. Majest. durch Erbschafften / oder in ander weg / heimfallen / oder anwachsen / und Sie selbige zu Ihren Händen behalten / oder mit Vorwissen und Bewilligung der Chur-Fürsten/ die Chur-Fürstenthümer; Dann die Fürstenthümer/ Graf- und Herrschafften/ mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürstl. und Fürstl. Collegiorum; So dann auch / wann es / wie obgedacht/ eine Reichs-Stadt betrifft/ des Städtischen Collegii, Anderen zukommen lassen würden; Oder/ da Sie dergleichen allbereit in ihren Händen hätten / Sie sich noch weiter dahin anheischig gemacht / daß daran dem Heil. Röm. Reich / sein Recht / und andere schuldige Pflicht / wie darauf hergebracht / in dem Creyß / dem sie zuvor zugehört haben/ hindangesetzt aller prætendirten Exemptionen/ geleistet/ abgerichtet und erstattet/ auch solche Land und Güter/ bey ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten/ in Geist- und Weltlichen Sachen / dem Instrumento Pacis gemäß / gelassen / geschützet und beschirmet werden sollen.

Vid. omninò Capitulat. moderni Invictiss. Imp. Caroli VI. Art. XI. vers. Und sollen auch die Lehen-Brief / ꝛc. Add. Itterus de Feud. Imp. c. 7. §. 6. & seqq.

Woraus dann zu sehen/ daß in der letzteren Wahl-Capitulation, so viel diese Materie derer Reichs-Lehen betrifft / zerschiedenes mit eingeflossen / was weder in der Capitulatione Leopoldina, noch Josephina zu finden; Dann/ da in denenselben/ nur der Chur-Fürsten / und deren Vorwissen oder Consensus gedacht wird/

vid. Capitulat. Leopoldi. Art. 30. & Josephi. Art. 29.

ist solches in dieser Letzteren / auch auf die übrige Reichs-Collegia dergestalten extendirt worden/ daß eines jeden Collegii, in welches das heimgefallene Lehen gehörig / Vorwissen und Consens erfordert wird.

vid. Author Spicilegii Observation. ad Capitulat. Caroli IV. Art. II. Membr. 4. p. 201.

Ferner / da in denen vorigen Wahl-Capitulationibus, nur von denen Fürstenthümern / Grafschafften und Städten / Meldung beschehen / ist solches in der letztern Wahl-Capitulation, auch auf die Chur-Fürstenthümer erstrecket / und derer selben in specie gedacht worden; Wodurch sich dann der Streit / von selbsten gehoben / welchen die Doctores, Occasione der Guldenen Bull / tit. 7. §. Und ob derselben Fürstenthum eines: 3. (nach welcher einem Römis. Käyser oder König / die Disposition, mit denen erledigten und heimgefallenen Chur-Fürstenthümern / gantz allein / eingeraumet worden) gemacht haben/ angemercket/ Sie hieraus so viel geschlossen/ daß dieser in der Guldenen Bull enthaltenen Vorsehung und Verordnung/ durch die hernachgefolgte Kayserl. Wahl-Capitulationes, worinnen nur allein der Fürstenthümer gedacht wird/ nicht seye derogirt worden/

vid. Nitsch. ad Art. 29. Capitulat. Joseph. §. 4. & Itterus de Feud. Imp. c. 7. §. 6. usque ad §. 28. & Dn. de Lynker. ad Art. 29. Capitulat. Joseph. §. aperientur.

Gleich wie aber diese Disposition der Käyserlichen Wahl-Capitulationen nur von denen Feudis Majoribus, oder solchen Lehen/so etwas sonderliches ertragen / als da sind: Chür-Fürstenthümer/ Fürstenthümer / Grafschafften / Städte / ꝛc. zu verstehen: Also ergibt sichs von selbsten / daß dieselbige in Feudis Imperii Minoribus, oder solchen Lehen/ die nicht viel ertragen / nicht angehe / mithin Ihro Käyserl. Majest. bey denenselben/ die Hände nicht also gebunden seyen/daß Sie Selbige ohne Consens und Vorwissen der vorerwehnten dreyen Reichs-Collegien/ nicht solten verleyhen können/

vid. Dn. ab Eyben. in Elect. Feudal. c. 8. th. 8. & Nitsch. ad Art. 29. Capitulat. Joseph. §. 4. n. 21.

Wie dann auch noch ferner/ nicht allein Ihro Käys. Majest. Erb-Lande / von dieser Disposition excipiret sind/

vid. omninò Limnæus de Jure Publ. L. 5. c. 2. n. 31. lit. I. ibi:

> Der Ertz-Hertzog hat freye Macht/ sein Land zu Vergeben und zu Verschaffen/ wem Er will / so Er / daß GOtt verhüt / ohne Erb-Kinder abgienge / und soll daran durch das Reich nicht verhindert werden/ ꝛc.

Add. Nitsch. c. l. §. 6.

Sondern auch / noch dabey dieses Verordnet ist/ daß solches auch sonsten / Männiglich an seinen Rechten und Freyheiten / unschädlich seyn solle; woraus dann abermahl zu schliessen/ daß diejenige Fürstliche Häuser / so unter sich Pacta Confraternitatis, oder Erb-Verbrüderungen aufgerichtet; (dergleichen zwischen Sachsen und Hessen / wie auch Brandenburg zu finden;) Nicht minder auch diese/ welche / mittelst eines sonderbahren Privilegii diß-falls ein besonderes Recht erworben haben / unter der Disposition dieses Articuls, nicht begriffen seyen/

vid. Nitsch. cit. l. §. 6. n. 37.

Ob aber auch ein Römischer Käyser / mit denen durch Verwirckung heimgefallenen Lehen / in so weit zu disponiren befugt seye/daß Er die begangene Felonie, oder Verwirckung / aus sonderbahren Gnaden dem Vasallen oder Lehenmann remittiren oder erlassen/und ihm das verwirckete Lehen wieder schencken könne / wird nicht ohnbillig gefraget; Und obwohlen einige solche Frag negiren/

vid. Limnæus ad Capitulat. Caroli V. Art. 25. n. 12. 15. & seqq. It. n. 28.

So wird doch selbige von vielen andern affirmirt.

per Text. 2. Feud. 31. & R. A. zu Speyer/ de A. 1570. §. 40. Add. Rosenthal. de Feud. c. 10. Concl. 38. n. 30. Speidel. voc. Fürsten-Recht: vers. Und ist Letzlich/ ꝛc. Dn. ab Andler. in Jurisprud. quà Publ. quà Priv. L. 1. tit. 5. Part. 5. p. 141. vers. Und ist letzlich / ꝛc. & Dn. de Lynker. ad Art. 29. Capitulat. Joseph. vers. Aperientur, p. 71. in fin. ubi. ad Exempla provocant.

Dieses ist gewiß / daß / wann ein Vasall, das Lehen / wegen eines begangenen Lasters der Beleidigten Majestät / verwircket / solches denen Lehens-Agnaten / welche Jure Proprio succediren/ wie denen Söhnen des Vasallen / mit Recht nicht könne benommen werden/

vid. Struv. de Feud. c. 15. th. 14. Rumelin. P. 3. in A. B. Disp. 4. th. 7. ibique Myler. & Itterus de Feud. Imp. c. 24. §. 12.

Gestalten die wiedrige Meinung / (welche Gail. de Pace Publ. L. 2. c. 13. n. 16. Sixtin. L. 2. de Regalib. c. 20. n. 63. seq. und noch andere mehr / foviren:) weder denen Rechten / noch der Billigkeit / gemäß ist/

vid. Lynker. ad dict. Art. 29. Capitulat. Joseph. p. 71. in fin.

Welche Doctrin auch / in diesem Fall Platz hat/ wann ein Bischoff wegen eines begangenen Verbrechens / das Lehen oder Bisthum verwircket/ sintemahlen der Käyser / von solchem Lehen nicht disponiren kan / sondern es bleibet selbiges vielmehr bey dem Capitul/ indem der Bischoff / so das Lehen verwircket / nach dem Verstand der Rechten/ schon vor Tod gehalten wird/ mithin also / gleichbalden ein neuer Successor kan constituirt werden/

vid. Schilter lib. 5. de Libertat. Eccles. Germ. c. 6. Lynker ad Capitulat. Joseph. cit. supr. loc. Itter. de Feud. Imp. c. 24. §. 11. & Bitsch. ad II. Feud. 40. vers. Undecimò & seq.

Dessen aber ohngeachtet / verbleibet das Recht/ die Fahn- oder Scepter-Lehen zu verleihen / ein unwiedersprechliches Käyserl. Hohes Regal oder Reservat,

de quo plura vid. apud Schvveder. in Introd. ad Jus Publ. Part. Spec. Sect. I. c. 9. per tot. & in Dissert. de Augustiss. Imp. Reservat. th. 32.

Welches Reservat aber sich auf die Graf- und Herr-schafften / so von Ihro Käyserl. Majestät und dem Reich / nicht als Lehen / sondern Jure Allodii, oder als Eygthum besessen und genutzet werden / nicht extendiret / als über welche auch / das Käyserliche Cammer-Gericht erkennen und sprechen kan:

vid. Recess. Circul. Erfurt. de Anno 1567. §. 20. Auth. Decis. seu Præjudic. Cam. Tom. 3. voc. Comitat. nec non: Hochgemüssigtes Memorial, an eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg / vom Landgräfl. Hessischen Gesandten offerirt / auf das in der Ridtbergischen Sach / zur Dictatur gebrachte Käyserl. Commissions-Decret, in der Europäischen Staats-Cantzley: Part. XII. cap. 4. p. 264. seqq. & Dn. Schvveder. in Dissert. de Augustiss. Imp. Reservat. §. 32.

Und so viel von denen Reichs- und andern Gerichten / vor welchen / Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs / zustehen haben.